14877/62

Pracownia Śląska

Dokumentirte Geschichte

des

Bisthums und Hochstiftes

Breslau.

Aus Urkunden, Aktenstücken, älteren Chronisten und neueren Geschichtschreibern.

Von

Johann Heyne,

Beneficiat der Kapelle zur heil. Elisabeth der Domkirche zu Breslau, der schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur und des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens ordentlichem Mitgliede.

Erster Band.

Breslau,

Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

1860.

Denkwürdigkeiten

aus der

Kirchen- und Diöcesan-Geschichte

Schlesiens.

Von der Einführung des Christenthums in Schlesien bis zur böhmischen Oberherrschaft über dieses Land (966—1355).

1. XL, 1072/1860

Von

Johann Heyne,

Beneficiat der Kapelle zur heil. Elisabeth der Domkirche zu Breslau, der schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur und des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens ordentlichem Mitgliede.

Mit Fürstbischöflicher Genehmigung.

Breslau,

Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

1860.

14 847/62

wrup 137412
15L13e2

137412.1
II

Urszula Wallis
Sosnowiec, ul. Rolnicza 4
21.12.1862. 20,-zł

Dem frommen Andenken

an

seinen unvergeßlichen würdigen und verdienstvollen Lehrer,

Dr. Karl Ignaz Hergenröther,

(† 17. November 1853)

Domkapitular und Professor der Kirchengeschichte in der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau,

den ersten Begründer einer Geschichte des Bisthums Breslau,

in dankbarer Erinnerung und treuer Liebe auch über das Grab hinaus

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Nicht ohne eine gewisse Verlegenheit übergebe ich das vorliegende Werk, die Frucht eines vieljährigen anhaltenden Studiums der vaterländischen Geschichte, der Oeffentlichkeit. Das drückende Gefühl, den strengen Forderungen, die man heut an ein solches Werk zu stellen berechtigt ist, nicht allseitig und genügend entsprochen zu haben, erfüllt mich mit banger Besorgniß. Wer die fast unüberwindlichen Hindernisse und Schwierigkeiten kennt, die einem solchen Unternehmen hemmend sich entgegenstellen, wird meine Besorgniß begreiflich finden. Ich darf daher wohl vertrauensvoll auf Billigkeit im Urtheile meiner Leser und schonende Nachsicht rechnen, wenn ich auch in diesem Werke kein opus omnibus numeris absolutum liefern konnte noch wollte.

Der Gegenstand, welcher meiner mühevollen Arbeit zum Grunde liegt, ist so wichtig, so bedeutsam, so tief eingreifend in das kirchliche Leben der Gegenwart, daß ich, als ich an diese schwierige Arbeit ging, mit Bestimmtheit auf eine rege Theilnahme, auf Unterstützung und allseitiges Interesse zählte. Der Erfolg meiner Bemühungen war nichts weniger als aufmunternd; er war in vielfacher Beziehung entmuthigend und niederschlagend [1]). Und dennoch gilt es eine heilige

1) Ich hatte, um dieses ohne Widerspruch gemeinnützige und ehrenvolle Unternehmen zu fördern, eine Subskription eröffnet und die Hochwürdigen Herren Erzpriester um ihre Theilnahme und Unterstützung gebeten. Ich sage ihnen hier für ihre wohlwollende Mühwaltung, womit sie sich der Subskribentensammlung unterzogen haben, öffentlich den wärmsten und tiefgefühltesten Dank. Es schmerzt mich aber auch, hier bekennen zu müssen, daß Viele der Herren Erzpriester meinen wiederholten Bitten nicht stattgegeben und in der Sache nichts gethan haben, weshalb sie mir bis heut die Antwort schuldig geblieben sind, oder ausweichend geantwortet haben.

Sache; es handelt sich um die Geschichte unserer Kirche, um die Geschichte unserer schlesischen Kirche, unseres Bisthums, in welchem wir zu wirken und dem Herrn zu dienen berufen sind.

Die Geschichte des Bisthums Breslau, welches an Umfang eines der größten und in Bezug auf seine Schicksale eines der merkwürdigsten Bisthümer in Europa ist und im Alter nur sehr wenigen in Deutschland nachsteht, harrt bis heute noch immer ihres gründlichen Bearbeiters. Während in andern bischöflichen Sprengeln bereits Männer zusammengetreten sind, die sich für den Zweck, die Geschichte ihres Bisthums zu fördern und für deren Bearbeitung thätig zu wirken, vereinigt haben, während auf dem Gebiete der Diöcesangeschichte in mehreren deutschen Bisthümern schon Rühmliches geleistet worden [1]), ist Schlesien noch immer im Rückstande geblieben. Es hat dies zum Theil in ungünstigen Verhältnissen und in der Theilnahmlosigkeit seinen Grund, die fast in allen Schichten der Gesellschaft zu einer Zeit des überwiegend vorherrschenden flachsten Materialismus, der nur in der Gegenwart lebt und, um die Vergangenheit sich wenig kümmernd, lediglich nach dem augenblicklichen materiellen Interesse, das heißt, nach klingendem Gewinne frägt, eher von einem solchen Unternehmen abzuschrecken, als ermunternd und belebend auf die Förderung eines so wichtigen Zweiges der Literatur einzuwirken vermag. Es ist dies allerdings ein trauriges Zeichen der Zeit und verräth schwarzen Undank gegen die frommen Väter, die so Großes geleistet und die erhabensten Denkmale ihres segensreichen Schaffens und Wirkens als ein heiliges Vermächtniß uns hinterlassen haben. Von diesem väterlichen Erbe aber nichts wissen wollen, ist doch offenbar Undank, im Gegentheil den Boden zu kennen, worauf man steht, zu wissen, was einst gewesen, nun aber verschwunden, einzusehen, wie das gekommen, zu begreifen, was in der Vorzeit wurzelnd noch aufrecht steht, das scheint auch mir Anfang und Vorbedeutung aller besseren Bildung; doppelt wichtig einem Volke, dessen selbstständige Entwickelung gehemmt war, welches neu sich erheben will, und nun doch nicht die letzten Jahrhunderte der Versunkenheit fortsetzen, sondern anknüpfen möchte an die früheren der Kraft und Größe. So wird

1) Im Bisthume Ermeland werden jetzt Monumenta historiae Warmiensis, enthaltend einen Codex diplomaticus sämmtlicher Urkunden des Bisthums Ermeland, gedruckt, wovon bereits zwei Lieferungen (1858 und 1859) Regesten und Urkunden erschienen sind, und von den Urkunden des Bisthums Münster ist im dritten Bande des Westfälischen Urkundenbuches Dr. Roger Wilmans im J. 1859 das erste Heft der ersten Abtheilung herausgegeben worden.

es denn eine würdige Aufgabe für vaterländische Gesinnung sein, hier an den ächtesten Kunden der Vorzeit sich selbst wiederfinden zu lernen, sich zu stärken an dem, was die Väter erstrebt, sich zu belehren an dem, was ihnen verderblich war, und gereinigt von Leidenschaften durch den Anblick des großen Dramas zu der Aufgabe der Gegenwart mit veredelter Kraft zurückzukehren [1]). Diese Beweggründe und die lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, diese würdige Aufgabe zu lösen, und von den wesentlichen Vortheilen, die daraus so vielfach entspringen, haben schon vor Decennien einige gelehrte Männer in Schlesien vermocht, zwar hin und wieder einige vorübergehende Versuche zu machen, aber es ist leider auch nur bei diesen Versuchen geblieben, die überdies aus Mangel an den nöthigen Quellen selbst mangelhaft und dürftig ausgefallen sind. Und dennoch ist eine auf gründliches Quellenstudium basirte, umfassende und mit den erforderlichen urkundlichen Belägen ausgestattete Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau für uns, woran wohl nicht zu zweifeln ist, ein schon längst gefühltes und schmerzlich vermißtes Bedürfniß.

Das Verdienst, dieses wesentliche Bedürfniß erfaßt und für diesen Zweig der Kirchengeschichte in Schlesien die Bahn gebrochen zu haben, gebührt ohne allen Widerspruch dem verewigten Domkapitular und Professor Dr. **Herber**, der die Diöcesangeschichte zuerst zu einem Theile der theologischen Bildung des schlesischen Clerus machte und vom theologischen Lehrstuhle der Universität herab in öffentlichen Vorlesungen vortrug [2]). Wer es weiß, wie viel Mühe es kostet, welche Schwierigkeiten und Hindernisse zu überwinden sind, wenn es darauf ankommt, ohne alle geschichtlichen Vorarbeiten, ohne die erforderlichen Hülfsmittel und ohne bei einem Lehramte, das, bei der damals sehr mangelhaften Lehrkraft in der Fakultät, alle seine Kräfte zersplitterte und seine volle Thätigkeit in Anspruch nahm, sich umfassenden urkundlichen Studien hingeben zu können, der wird des vielseitig beschäftigten und gelehrten Mannes Silesiae sacrae origines mit den unbestritten sehr fleißig gearbeiteten Tabulis chronologico-historicis in annales

1) Joh. Friedr. Böhmer's Fontes rerum Germanicarum (Stuttg. 1854. 8.) Tom. II. Vorrede in der katholischen Kirchenzeitung (Wien 1855. gr. 8.) Jahrg. II. Nro. 16 p. 123.

2) Der Index lectionum in Universitate literarum Vratislaviensi zeigte unter Herber's öffentlichen Vorlesungen an: Historiam dioecesis Vratislaviensis tradet libellum suum adhibiturus: Silesiae sacrae origines. Vratisl. 1821. 8 maj. ter per hebdom hor. VII.

historiae dioecesanae, die er im J. 1821 zu Breslau herausgab, so wie seine Statistik des Bisthums Breslau, die im J. 1825 erschien und ein schätzenswerther Beitrag zur schlesischen Kirchengeschichte ist, mit dem tiefgefühltesten Danke aufnehmen, mit größerer Schonung und Milde beurtheilen, und die dem verdienstvollen Lehrer, dessen Andenken gesegnet bleiben wird, gebührende Rücksicht nicht vergessen.

Mit Herber's Abgange von der Universität hörte aus unbekannten Ursachen die Diöcesangeschichte auf, einen Zweig der zu lehrenden theologischen Disciplinen zu bilden, obwohl dem schlesischen Clerus neben einer gründlichen theologischen Bildung nichts näher liegen muß, als die Bekanntschaft mit der Kirche des Landes, dem er angehört und in dem er seine amtliche Stellung erhalten. Als daher Herber sein akademisches Lehramt aufgab und in Breslau ein städtisches Pfarramt annahm, und insbesondere, als er in das Hochwürdige Domkapitel befördert wurde, schlummerte die schlesische Diöcesangeschichte von Neuem und verschwand von dem theologischen Lehrstuhle. Es geschah für die Bisthumsgeschichte unter dem schlesischen Clerus und von katholischen Gelehrten Nichts. Was unter der Hand in einzelnen Bruchstücken erschienen ist, soll weiter unten angeführt werden.

Zwar hatte ich im schlesischen Kirchenblatte und in einigen andern periodischen Zeitschriften viele auf urkundliche Nachweise und ein sorgsames Quellenstudium, so weit mir die erforderlichen Hülfsmittel erreichbar waren, begründete diöcesan-geschichtliche Aufsätze mitgetheilt, die, worüber mir die Beweise nicht fehlen, vielseitiges Interesse erweckt haben, allein für die Bearbeitung der so denkwürdigen Geschichte des Bisthums Breslau regte sich leider keine Hand.

Da erweckten die trefflichen und gediegenen Vorarbeiten des um die schlesische Geschichte vielfach verdienten geheimen Archivrath und Professor Dr. Stenzel, die zu diesem Zwecke ein bedeutendes Material bieten, in dem in Gott ruhenden Domdechant und Professor Dr. Ritter von Neuem die Liebe zum Studium der vaterländischen Kirchengeschichte. Nach einem Stillstande von mehr als zwanzig Jahren erschien der erste Theil seiner Geschichte der Diöcese Breslau im J. 1845 in einem mäßigen Oktavbändchen, die, mehr ein Compendium, ungeachtet ihrer Dürftigkeit, aus welcher der gelehrte Verfasser selbst kein Hehl machte, weniger verbreitet worden ist, als sie es verdiente. Ritter war schon einen Schritt weiter gegangen, als Herber, und seine Diöcesangeschichte giebt sprechendes Zeugniß von dem angestrengten Fleiße und der strengeren kritischen Forschung dieses verdienstvollen und vielseitig

beschäftigten Mannes, dessen Andenken bei Allen gesegnet bleiben wird, die ihn kannten und die mit ihm, wie ich, in schriftlicher Correspondenz gestanden haben. Das Erscheinen der Ritter'schen Diöcesangeschichte erweckte bei Vielen, die es mit der vaterländischen Kirchengeschichte ernst meinen und ein lebhaftes Interesse für das Unternehmen an den Tag legten, die Hoffnung, daß endlich durch einen bewährten Kirchengeschichtschreiber einem fühlbaren, ja schreienden Bedürfnisse in unserem Bisthume würde abgeholfen werden.

Allein es blieb bei dem mäßigen Bändchen, das Ritter im J. 1845 herausgegeben hatte. Der gelehrte Verfasser, vielseitig beschäftigt, konnte der Aufgabe, die er sich gestellt hatte, nicht genügen; seine Kräfte wurden zu sehr in anderer Weise in Anspruch genommen, als daß er diesem wichtigen Gegenstande seine volle und ungetheilte Aufmerksamkeit hätte schenken, und mehr als die wenigen Mußestunden, die ihm zu solchen Arbeiten zur Verfügung gestanden, hätte zuwenden können.

Durch meine geschichtlichen Studien, mit besonderer Liebe gepflegt und mit regem Eifer und umsichtiger Sorgfalt durch beinahe dreißig Jahre fortgesetzt, wurde ich immer lebhafter davon überzeugt, daß, um das Studium der Geschichte, diese ernste und wie lehrreiche, so auch angenehme und nützliche Beschäftigung, mit Erfolg zu pflegen, Urkunden und Aktenstücke ein wesentliches und nothwendiges Hülfsmittel sind, und zwar um so nothwendiger, weil sonst dem Blicke des Geschichtsforschers manches Interessante und Bedeutsame, und überhaupt Vieles entgehen würde, was zur Beleuchtung und festeren Begründung geschichtlicher Thatsachen wesentlich diente. Ohne Urkunden und Aktenstücke ist es nicht möglich, ein klares und anschauliches Bild sich von der Vergangenheit zu entwerfen oder eine Geschichte zu schreiben, die nur irgend mäßigen Forderungen entspricht. Was für Schlesien in dieser Beziehung bereits geschehen ist, habe ich in der meiner Bisthumsgeschichte vorausgeschickten literaturgeschichtlichen Einleitung über die von mir benutzten Quellen umständlich mitgetheilt. Dennoch fehlt es inzwischen immer noch an einem Urkundenbuche, welches alle sowohl in einzelnen gedruckten Werken und Monographien, als auch in rathhäuslichen und pfarramtlichen Archiven, sowie in königlichen und Privat-Domainen-Amts-Registraturen zerstreut und vereinzelt zu findenden Urkunden und Aktenstücke in getreuen Abschriften in sich vereinigt. Diese Lücke wenigstens mir auszufüllen habe ich versucht, und Abschriften von allen Urkunden, die mir in den gedachten Archiven und Registraturen zugäng-

lich gewesen sind und die schlesische Kirche betreffen, in den Jahren 1853 bis 1856 in zwei starken Foliobänden, chronologisch und systematisch geordnet und mit historisch-topographisch-statistischen Erläuterungen versehen, zusammengetragen. Mein jahrelanges Studium und mein sorgfältiges Forschen auf diesem Gebiete der Wissenschaft hat mich den drückenden Mangel eines solchen Urkundenbuches zu tief empfinden lassen, als daß ich es nicht hätte wagen sollen, obwohl ich mein Unvermögen und meine geringe Fähigkeit hierzu nur zu gut erkenne, Hand an das mühsame und schwierige Werk zu legen.

Der Besitz eines so mühsam gesammelten reichhaltigen Materials, die mir durch die Huld des Hochwürdigen Domkapitels gestattete Einsicht in die noch vorhandenen älteren Urkunden und Copialbücher, wo Original-Urkunden mangeln, die humane Bereitwilligkeit und Liberalität, mit welcher des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn Freiherrn von Schleinitz Excellenz mir huldvollst die Benützung des königlichen schlesischen Provinzial-Archivs zu verstatten geruhten, und die Beaufsichtigung der Dombibliothek, die nicht arm an vaterländischen Geschichtswerken namentlich älterer Zeit ist, haben mich in die günstige Lage versetzt, der Aufgabe, die ich mir gestellt habe, wenn auch nicht in vollkommener, doch wenigstens in entsprechender Weise zu genügen, obwohl die meisten Original-Urkunden und Abschriften von Urkunden in den Copialbüchern des Domarchivs sehr viele Stenzel bereits hat drucken lassen.

Die älteste Geschichte des Bisthums Breslau hat bekanntlich keine Urkunden aufzuweisen, und es ist ihre Bearbeitung um so schwieriger, je sparsamer die Quellen fließen, aus denen geschöpft werden kann, und je unsicherer der Boden ist, auf welchem wir stehen. Daher läßt sich auch, nach den Ergebnissen einer strengeren Geschichtsforschung, der Glaube an ein schlesisches Bisthum, das seinen Sitz ursprünglich in dem bei Namslau gelegenen Dorfe Schmograu gehabt, vor der strengen historischen Kritik nicht mehr halten und fällt, weil es dafür an allen urkundlichen Beweisen und an glaubwürdigen Zeugnissen von Zeitgenossen fehlt und nachdem in der jüngsten Zeit eine ernstere und gründlichere wissenschaftliche Prüfung das Unhaltbare dieser von den polnischen Geschichtschreibern des fünfzehnten Jahrhunderts seit Dlugosz aufgestellten Behauptung evident nachgewiesen hat, in sich selbst zusammen; nur so viel kann als richtig angenommen werden, daß Zeit und Umstände die schlesischen Bischöfe einmal genöthigt haben, ihren Sitz zeitweise von Breslau nach Riczen bei Brieg zu verlegen. Wer

tiefer in diesen Gegenstand eindringt und die darüber lautenden Berichte, die alle einer weit späteren Zeit angehören, einer strengeren Prüfung unterwirft, kann unmöglich, bei dem gänzlichen Mangel jedes sicheren dokumentirten Anhaltspunktes, im Ernst die Angabe dieses ersten Bisthums in Schmograu als vollkommen begründet und zweifellos rechtfertigen wollen.

Dennoch haben die Schwierigkeiten, die sich dem Geschichtschreiber auf dem dürren und unfruchtbaren Boden einer Zeit, die aller geschichtlichen Denkmäler entbehrt, darbieten, mich nicht abgeschreckt, Hand ans Werk zu legen und mit dem angestrengtesten Fleiße nach den Quellen zu forschen, aus denen wenigstens die zuverläßigsten Nachrichten über die älteste Geschichte des schlesischen Bisthums geschöpft werden können. Ueber die vorzüglichsten dieser Quellen, die neben den Original-Urkunden und beglaubigten urkundlichen Abschriften benutzt worden sind, habe ich in einer literaturgeschichtlichen Einleitung zur Bisthumsgeschichte dem Leser Rechnung getragen.

Zu den Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der schlesischen Kirchengeschichte zähle ich mit Recht die nähere Zeitbestimmung, wann die einzelnen Pfarrkirchen des Bisthums erbaut und gestiftet worden sind. Dies wird sich nur in den seltensten Fällen vollkommen sicher feststellen lassen; ich bin hierin nur urkundlichen Andeutungen gefolgt, und habe blos da die älteste Tradition, wenn auch nicht als einen völlig zuverläßigen, so doch als einen ziemlich annähernd bestimmenden Zeugen gehört, wo alle urkundlichen Zeugnisse fehlen. Einen Theil dieser urkundlichen Nachweise verdanke ich den freundlichen Mittheilungen, die mir mit großer Bereitwilligkeit aus andern Archiven zugegangen sind, zumal auf die Angaben des Schematismus der Geistlichkeit des exemten Bisthums Breslau für das Jahr 1857, die von den resp. Pfarrern oft ohne alle Prüfung eingesendet und rein aus der Luft gegriffen sind, sich nicht zu verlassen ist. Wo ich auch nicht die leiseste Spur entdecken konnte, habe ich lieber geschwiegen.

Nachdem ich mich durch das Labyrinth von Sagen und unbegründeten, oft sogar sich widersprechenden Angaben, welche die älteste Geschichte des Bisthums und Hochstiftes Breslau verunstalten, mühsam hindurchgearbeitet, um sichern und festen Boden zu gewinnen, und aus den dürren Steppen einer an geschichtlichen Denkmälern unfruchtbaren Wüste glücklich hindurchgekommen, war es mir möglich, auf Grund urkundlicher Zeugnisse und gleichzeitiger oder fast gleichzeitiger Berichte von Zeitgenossen und älteren Geschichtschreibern den ersten Band mei-

ner Bisthumsgeschichte, der den Zeitraum von der Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien bis zu der Zeit, wo letzteres Land unter böhmische Oberherrschaft kam (966—1355) umfaßt, zu vollenden.

Leider ist für die Geschichte des Bisthums Breslau immer noch sehr wenig geschehen; am fühlbarsten tritt der Mangel an historischen Hülfsmitteln bei den Stiften und Klöstern hervor, wo man ganz allein auf die vorhandenen Urkunden und handschriftlichen oft sehr dürftigen Klosterchroniken hingewiesen ist. Ich habe mich vergeblich auf der so reichen Königlichen und Universitäts-Bibliothek nach Geschichtsquellen umgesehen. Außer einer, größtentheils aus Martin Sebastian Ditman's Proarchiv gezogenen handschriftlichen Hausgeschichte des Stiftes Leubus, welche Arnold Teicher, Stifts-Bibliothekar und Archivar († 1775) unter der Aufschrift verfaßte: Historia domestica Lubensis notitiis praeclaris repleta, conscripta a R. P. Arnoldo Professo Lubensi et continuata ad annum 1783, fol. pag. 176 a diversis manibus (No. 209 des Katalogs der Handschriften) ist nichts zu finden. An Monographien über einzelne Kirchen und Klöster ist ein großer Mangel; wir befinden uns hier auf einem Gebiete, das sehr wenig bearbeitet worden ist. Und dennoch ist es, wie ein Recensent sehr treffend bemerkt [1]), nur an der Hand von Monographien aus dem Gebiete der Specialgeschichte möglich, helleres Licht über das Dunkel der Vergangenheit zu verbreiten. Die Floskeln und Phrasen, womit die landläufigen Geschichtswerke die einzelnen Perioden der Geschichte zeichnen, einzelne Erscheinungen auf dem Felde des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens abfertigen und einzelne Ereignisse wie Persönlichkeiten charakterisiren, können den wahren Geschichtsfreund in keiner Weise befriedigen. Jeder, dem es ernstlich um historische Wahrheit zu thun ist, wünscht der Sache näher zu Leibe gehen zu können; er will untersuchen, ob nicht hin und wieder Partheileidenschaft und Sonderinteresse absichtlich die Thatsachen verdreht, den Ereignissen eine falsche Färbung gegeben oder einzelne Charaktere ungerechter Weise in den Staub gezogen und verläumdet hat.

Erst in neuerer Zeit hat man einen dankenswerthen Anfang gemacht, die kirchliche und politische Specialgeschichte Schlesiens in einzelnen Monographien zu schreiben. Abgesehen von meinen eigenen

1) Katholische Literatur-Zeitung von Dr. Joh. Nep. Brischar (1855. gr. 8.) Jahrg. II. Nro. 8. p. 6.

unbedeutenden Leistungen in dieser Beziehung, will ich in chronologischer Ordnung nur diejenigen Monographien hier anführen, die mir bekannt sind. Ich rechne dahin:

1. Gregor Frömrich's Kurze Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Kamenz in Schlesien (Glatz 1817. 8.);
2. Albin Heinrich's Versuch über die Geschichte des Herzogthums Teschen von den ältesten bis auf gegenwärtige Zeiten (Teschen 1818. 8.);
3. die unvollendet gebliebene Ausgabe von Büsching's Urkunden des Klosters Leubus (Breslau 1821. 8.);
4. (Fr. X. Görlich's) Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz (Daselbst 1830. 8.);
5. F. Minsberg's Geschichtliche Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der Fürstenthums-Stadt Neisse (Das. 1834. 8.);
6. Fr. X. Görlich's Urkundliche Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heiligen Vinzenz. 2 Bde. (Breslau 1836—1841. 8.);
7. Al. Bach's Urkundliche Kirchengeschichte der Grafschaft Glatz (Breslau 1841. 8.);
8. Fr. X. Görlich's Leben der heiligen Hedwig, Herzogin von Schlesien (Breslau 1843. 8.);
9. Fr. G. G. Kurt's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Stadt und Standesherrschaft Wartenberg (Das. 1846. 8.);
10. (Pfizner's) Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstlichen Cisterzienser-Stifts Heinrichau bei Münsterberg in Schlesien (Breslau 1846. 8.);
11. K. Schönwälder's Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen. 2 Bde. (Brieg 1847. 8.);
12. O. Wolff's Geschichte der Stadt Grünberg in Niederschlesien von ihrer Entstehung bis zur Einführung der Reformation (Grünberg 1848. 8.);
13. Fr. J. Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz. 2 Bde. (Schweidnitz 1846—1848. 8.);
14. A. Kastner's unvollendet gebliebene Geschichte und Beschreibung der Pfarrkirche des heiligen Jakobus zu Neisse (Daselbst 1848. 8.);
15. M. Effner's Geschichte der katholischen Pfarrei Grünberg in Niederschlesien (Grünberg 1852. 8.);
16. Fr. X. Görlich's Geschichte d. Stadt Strehlen (Bresl. 1853. 8.);

17. F. Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau. 2 Bde. (Glogau 1853. 8.);
18. E. L. Wedekind's Geschichte der Grafschaft Glatz, meist aus Kögler und Bach entlehnt (Neurode 1857. 8.);
19. Schmeidler's Evangelische Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth (Breslau 1857. 8.);
20. Aug. Potthast's Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Rauden in Oberschlesien (Leobschütz 1858. 8.);
21. Al. Bach's Geschichte und Beschreibung des fürstlichen jungfräulichen Klosterstiftes Cisterzienser-Ordens in Trebnitz, durchgesehen, mit Zusätzen und Beilagen vermehrt und herausgegeben von Aug. Kastner (Neisse 1859. 8.).

Von neueren Ausgaben der Synodalstatuten der Gnesener Kirchenprovinz und des Bisthums Breslau besitzen wir:

a. M. de Montbach Statuta synodalia dioecesana sanctae ecclesiae Wratislaviensis (Vratisl. 1855. 8.), und die aus einer Petersburger Handschrift herausgegebenen
b. Antiquissimae constitutiones synodales Provinciae Gneznensis maxima ex parte nunc primum e codicibus manuscriptis typis mandatae. Editionem curavit Romvaldus Hube (Petropoli 1856. 8).

Im Provinzial-Archiv befinden sich noch zwei handschriftliche Klosterchroniken; die eine behandelt die Geschichte der Klöster des Franziskaner-Ordens in der böhmischen Provinz und führt den Titel:

Chronica de origine et constitutione Provinciae Bohemiae Ordinis Fratrum Minorum Sancti Francisci Reformatorum eiusdemque conventuum, auctore Fratre Bernardo Sannig, SS. Theologiae Lectore inbilato, praefatae Provinciae Ministro Provinciali et totius Ordinis Diffinitore generali, ab anno 1224 usque ad annum 1678.

Die Handschrift ist in 4° schön und sauber geschrieben; das Titelblatt in einer kunstvoll mit der Feder gezeichneten Einfassung. Der Verfasser schenkte dieses Manuskript dem Franziskanerkloster zu Breslau und schrieb eigenhändig auf den Deckel: Praecipitur sub poena inobedientiae, ne ullus Patrum vel Fratrum, etiam Superior localis ex archivo conventus Wratislaviensis haec Chronica Provinciae Bohemiae PP. Franciscanorum Reformatorum eximat et in cella vel bibliotheca aut alio loco stabiliter et ad notabile tempus collocet, minus saeculo concedat, ut tandem iterum consuletur posteritati Mi-

noriticae. Ita mandat F. Bernardus Sannig Minister Provincialis Provinciae Reformatae Bohemiae mppr. Am Schlusse steht folgender Notariatsvermerk: Haec chronica Reformatae Provinciae Bohemiae Ord. S. Francisci, authore Patre Bernardo Sannig Ord. Min. S. Francisci Reform. eiusdem Provinciae Provinciali et Ord. Diffinitore generali, in omni foro suam merentur fidem, quia eruta sunt ex veridicis monumentis antiquis, et praesenti constitutione possessioneque longa pacifica conventuum et rerum, quae recensentur, et ego vidi aut etiam a fide dignissimis personis, quae dimensionibus singulis intererant, ex professo debite intellexi. Quapropter chronica haec usque ad annum 1678 et lineas subtractas vidimavi. Ita testor manuque propria subscribo et signeto meo solito et sigillo confirmo. Pragae anno 1678.

(L. Sign.) (L. Sig.)

Georgius Alexander Kreusel a Weinberg authoritate caesarea reg. imperiali Notarius publicus.

Ueber schlesische Franziskanerklöster ist in dieser Handschrift sehr wenig vorhanden. Zwischen einzelnen Abschnitten ist leerer Raum gelassen, wahrscheinlich zur Fortsetzung der Chronik.

Die zweite im Provinzial-Archiv befindliche Handschrift betrifft die Minoriten-Conventе und stammt aus dem Minoritenkloster zu Löwenberg. Sie ist in Folio angelegt und mit minderem Fleiße und geringerer Umsicht geschrieben, als die vorhergehende, und führt den Titel: Historia Provinciae Bohemiae Ordinis Minorum Conventualium Jussu Reverendissimi Patris Joannis Baptistae Minucci, totius Ordinis Ministri Conventualis post sanctum Patriarcham Franciscum Generalis LXXXIV collecta et conscripta a Patre Mathia Kollnberger, Ministro Provinciali emerito et Provinciae Bohemiae actuali Commissario Generalis, anno reparatae salutis MDCCXLI. Auch darin ist wenig über die einzelnen Klöster, und namentlich über schlesische zu finden.

Auch aus dem Adalbertskloster zu Breslau ist im Provinzial-Archiv eine Papier-Handschrift in Folio vorhanden, auf dem Rücken bezeichnet mit A. R. P. Petri Dirrpauer Manuscriptum. Sie führt den vielversprechenden Titel:

Memorabilia varia maiori ex parte concernentia ordinem fratrum Praedicatorum praecipue conventus Wratislaviensis, nec non aliquos conventus in Silesia ex diversis locis, maxime ex archiviis quorundam conventuum Silesiae eiusdem ordinis in unum collecta 1737.

Aber auch diese Handschrift bietet, neben einer schätzbaren Urkundensammlung, die jedoch mehr die allgemeinen Verhältnisse des Ordens berührt, im Wesentlichen nicht viel, was die Geschichte der Dominikaner in Schlesien fördern könnte.

Wichtiger für unsern Zweck ist ein sehr merkwürdiges Copialbuch (codex membranaceus) des Kreuzstiftes zu Neisse, angelegt im J. 1488 von dem Meister Johann Unglaube und geschrieben von dem Stiftskapitular (confrater) Johann Fruoff (Frühauf). Es bildet einen starken Foliobaud in einem starken mit Messing beschlagenen Lederbande und führt die Aufschrift: Copie diuersarum litterarum ac monumentorum religiosorum virorum ac fratrum domus Nissensis Cruciferorum Ordinis sanctissimi sepulchri dominici Jherosolymitani sub regula sancti Augustini militantium per me fratrem Johannem Vnglaube de Hirschbergk, indigne tunc temporis cruciferorum magistrum ac prouisorem domus eiusdem fideliter excopiate et ingrossate incipiunt foeliciter. Darauf folgt mit rother Schrift: Actum anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo octauo, und darunter: Johannes Fruoff scriba confrater vester. Die gothische Minuskelschrift der ursprünglichen Hand geht bis fol. 110, und ist in Zwischenräumen auf leer gelassenen Blättern von verschiedenen andern Händen ergänzt und fortgesetzt. Die älteste Hand beginnt mit dem Jahre 1240 und enthält Abschriften von den Urkunden des Stiftes bis zum J. 1411. Zwischen fol. 110 und 122 haben verschiedene Hände und zu verschiedenen Zeiten Nachträge geliefert. Von fol. 122 beginnt eine andre, aber auch noch mit der ersteren ziemlich gleichzeitige Hand in größerer gothischer Schrift, die bis fol. 140 reicht. Von da sind wieder von mehreren älteren und jüngeren Händen Zusätze geliefert. Die Urkunden sind numerirt und am Rande mit römischen Zahlen bezeichnet. Dieses Copialbuch, welches vielleicht neben dem Liber niger des Domarchivs und dem Repertorium des Abtes Elias über die Urkunden des Sandstiftes zu den bedeutendsten dieser Gattung gehört und wohl fast alle das Kreuzstift zu Neisse betreffenden Urkunden enthält, schließt auf fol. 198 mit dem Jahre 1717 [1]).

1) Der Geschichtschreiber des Neisser Kreuzstiftes Alexius Fuchs hat dieses Copialbuch nicht unerwähnt gelassen. Ille rursus Unglaube in multis literarum, privilegiorum, fundationum copiis per Joannem quendam horum scribam et confratrem ad librum specialem in pergameno ingrossandis sedulus exstitit, quod opus praeclarum ab eo ad annum domini 1488 inchoatum invenio. Al. Fuchsz Series praepositorum Nissensium in Stenzel's Rer. Sil. Script. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 389.

Inzwischen ist auch der zweite Band des vom Archivar Dr. Wattenbach herausgegebenen Codex diplomaticus Silesiae im J. 1859 erschienen, der die Urkunden der Cisterzienserstifte Rauden und Himmelwitz, und der Klöster der Dominikaner und Dominikanerinnen zu Ratibor umfaßt.

Allein alle die hier aufgeführten Hülfsmittel in Verbindung mit den in der literaturgeschichtlichen Einleitung besprochenen älteren Quellen reichen noch bei Weitem nicht aus, eine Geschichte des Bisthums Breslau zu schreiben, die den strengen Forderungen, wie man sie nach dem heutigen Stande der Wissenschaft an ein solches Werk zu stellen berechtigt ist, auch nur annähernd genügt. Es sind Urkunden nothwendig, die vorzüglichste und sicherste Quelle jeder Geschichte, die auf Glaubwürdigkeit Anspruch macht.

Für das Bisthum Breslau überhaupt ist in dieser Beziehung schon viel geschehen. Die meisten Urkunden des Domarchivs hat Stenzel bereits durch den Druck veröffentlicht, und es ist mir nur die Ergänzung und Vervollständigung dessen geblieben, was zum Verständniß und zur näheren Begründung der von mir berichteten Thatsachen nothwendig erschien. Sehr wesentliche Dienste haben mir bei der Bearbeitung meiner Geschichte des Bisthums Breslau die sehr ausführlichen Repertorien zu den Urkunden des königlichen Provinzial-Archivs geleistet, die in den meisten Fällen eine Einsicht in die Original-Urkunden überflüssig machen.

Daß bei der Bearbeitung eines so ausgedehnten Werkes, wie das vorliegende, in welchem die größtmöglichste Gründlichkeit mit Recht gefordert werden kann und berücksichtigt werden muß, theilweise auch die interessanten Berichte aus den gediegenen Werken anderer Geschichtschreiber in einem Auszuge ihre Stelle finden mußten, liegt auf der Hand und wird hoffentlich Niemand befremden oder Anlaß zu unbilligem Tadel geben, viel weniger den Vorwurf, der Verfasser habe sich mit fremden Federn schmücken wollen, begründen können. Meine eigne Anschauungs- und Darstellungsweise wird jeder aufmerksame Leser meiner Schrift ohne Mühe herausfinden und die Ueberzeugung gewinnen, daß verhältnißmäßig sehr wenig aus fremden Werken, und nur da, wo es die Nothwendigkeit erforderte, aufgenommen ist. Es liegt dies so ganz in der Natur der Sache und in der oft durch die geschilderten Umstände und Verhältnisse nothwendig herbeigeführten und gebotenen Pflicht, auch Anderer Meinung und Urtheil zu hören, namentlich wo ausführliche Vorarbeiten vorhanden sind, denen sich weder etwas hinzuthun noch

von denen sich etwas hinwegnehmen läßt, wie das auch in andern ähnlichen Geschichtswerken der Fall ist.

Ich habe daher die interessanten Nachrichten, welche Stenzel über die geistlichen Ritterorden in Schlesien, worüber bisher so wenig befriedigende, ungenaue und unzuverlässige Nachrichten vorhanden waren, wie dies ein auch nur flüchtiger Blick in die im J. 1811 erschienenen Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens überzeugend lehrt, die das Dunkel, welches über diesem Theile der schlesischen Kirchengeschichte schwebt, nicht aufzuhellen vermögen, zumal es ihnen an urkundlichen Anhaltspunkten fehlt, über die Aussetzung der Städte und Dörfer nach deutschem Rechte und die Berufung deutscher Kolonisten in die bischöflichen Landestheile und auf die Güter der reichbegabten Stifte, so wie insbesondere über die Zehntstreitigkeiten im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich mitgetheilt hat, ohne alles Bedenken an der geeigneten Stelle eingeschaltet. Sie sind so ausführlich und vollständig gegeben, daß sich nichts Wesentliches hinzufügen läßt. Auch Ritter hat dies gethan. Ich hoffe daher keinen Tadel zu verdienen, wenn ich diese Nachrichten, zumal was die ersten beiden Gegenstände betrifft, bisweilen wortgetreu aufgenommen habe, und nur da ergänzend eingeschritten bin, wo mir andere diese Nachrichten vervollständigende Hülfsmittel zur Hand waren.

Da ich, wo es darauf ankommt, urkundliche Belege zu geben, immer gern mit eignen Augen sehe und nie mich auf gedruckte oder handschriftliche Copien verlassen habe, wo ich die Originale einsehen konnte, so bin ich in der Mittheilung von Urkunden und Aktenstücken zum Zwecke der Beweisführung ziemlich selbstständig gewesen und habe, wohl wissend, daß manche Geschichtschreiber ein unbedingtes Vertrauen in die von andern Händen ihnen gelieferten Abschriften setzen, den entgegengesetzten Weg eingeschlagen und lieber mit eigner Hand von den Originalen oder aus den Copialbüchern meine Copien jener Urkunden entnommen, deren ich zur Erreichung meines Zweckes, die von mir mitgetheilten geschichtlichen Thatsachen urkundlich zu beweisen und zu erhärten, bedurfte. Ich habe daher auch in meiner Lesart, namentlich der Ortsnamen, nichts geändert, obwohl dieselbe, wenn auch nur in geringer Zahl, selbst von der Stenzel's bisweilen abweicht, der in solchen Fällen selbst seine Unsicherheit durch Fragezeichen zu erkennen giebt. Dies glaube ich für jene Leser hier bemerken zu müssen, die es etwa nöthig finden sollten, mich, wo eine Verschiedenheit der Lesart eintritt, auf die Stenzel'schen Urkundensammlungen hinzuweisen.

Wer falsch gelesen hat, muß bei der oft großen Undeutlichkeit der Schriftzüge, die das Lesen erschwert, und den zum Theil verschollenen Ortsnamen, deren Träger sich heut nicht einmal mit Zuverlässigkeit, ja oft nicht einmal annähernd bestimmen lassen, selbstverständlich dahingestellt bleiben, zumal es sich hier nur um die treue Mittheilung des Hauptinhaltes der betreffenden Urkunde handelt, worauf ja doch Alles ankommt, und hierin, glaub' ich, wird zwischen meinen und früheren Abschriften kein wesentlicher Unterschied zu bemerken sein. Ich glaube daher, in der Copie der Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln vom 30. November 1260 (aus Versehen ist pag. 315 das Jahr 1262 gedruckt worden) für das Bisthum Breslau, den Ujester Halt betreffend, richtig Bogusici gefunden und keine Silbe zu viel gelesen zu haben, wo der Abdruck in Tschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Urk. L. pag. 341 Bosici giebt. Ich habe deshalb ferner, wie ich glaube, richtig geschlossen, daß darunter das Dorf Boguschütz (Bogusice), heut ein Kämmereigut der Stadt Tost, welches zwischen Tost und Ujest liegt, verstanden werden müsse, was nun so klarer in die Augen springt, als Stenzel in der Bestimmung dieses Ortes sehr unsicher ist und seine Angabe, daß darunter Bosatz dicht bei Ratibor oder wohl eher Boyczow (N. W. 2 M. von Gleiwitz) zu verstehen sei, durch ein Fragezeichen und das zweifelnde „wohl" als bloße Vermuthung hingestellt hat. Es unterliegt wohl keinem vernünftigen Zweifel, daß sämmtliche in dieser Urkunde genannten Ortschaften, als zum Ujester Halte gehörig, in der Nähe von Ujest und in den Distrikten Tost, Gleiwitz und Groß-Strehlitz zu suchen sind. Ich habe in der literaturgeschichtlichen Einleitung zu diesem Werke pag. 41 bereits darauf aufmerksam gemacht, daß in dem großen Copialbuche des Hochwürdigen Domkapitels, welches unter dem Namen liber niger bekannt ist, manche Urkunden in doppelten Abschriften vorkommen, die in der Schreibart der Ortsnamen oft wesentlich differiren, ja daß in derselben Urkunde bisweilen der nämliche Ortsname verschiedentlich geschrieben worden ist. Welche Abschrift hat nun Recht? welche Schreibweise kann als die richtige angesehen werden? Ich habe diejenige vorgezogen, welche nach Lage der Sache mir wenigstens annähernd die richtigere zu sein schien und fürchte deshalb keinerlei Ausstellung und Bemängelung meiner Angaben.

Wie wenig man sich oft selbst auf den bewährtesten Geschichtschreiber verlassen kann, auf den so gut wie auf jeden andern Sterblichen das errare humanum est seine Anwendung findet, davon nur

ein Beispiel, das ich hier zu meiner Rechtfertigung anführen muß, weil ich dadurch selbst in einen Irrthum geführt worden bin.

So sagt Stenzel [1]), Bischof Thomas habe urkundlich im J. 1227 die in Olesnicz wohnenden Tempelherren vom Zehnten, den sie von fünf Pflügen zu geben hatten, befreit, und dennoch ist das auf keinen Fall richtig. Stenzel hat weder die Urkunde noch einen Auszug derselben mitgetheilt. Ich habe zwar pag. 282 diese unrichtige Angabe unverändert stehen lassen und die Berichtigung dieses Irrthums der geeigneten Stelle vorbehalten, die ich hier im Vorworte gefunden zu haben glaube, weil ich, wie ich das dort offen zugestanden, den schätzenswerthen Bericht Stenzel's über die Tempelherren in Schlesien, der viel Interessantes enthält, buchstäblich eingerückt und deshalb mir nicht erlaubt habe, in diesem Berichte etwas zu ändern, obwohl ich von vornherein überzeugt war, daß Bischof Thomas nur durch ein Versehen hier angeführt wird, und nicht dieser, sondern Bischof Laurentius († 7. Februar 1232) gemeint sein kann, allein noch pag. 310 bin ich der Ansicht Stenzel's gefolgt, ohne den Irrthum zu merken, der den Bischof Thomas mit dem J. 1227 in offenbaren Widerspruch bringt. Was ich, um treu zu referiren, im Texte, wenn man will, versäumt habe, weil ich dort nicht berichtigen wollte, dazu glaube ich mich hier im Vorworte berechtigt. Bischof Thomas I. war damals noch nicht erwählt. Seine Wahl erfolgte erst den 15. August 1232. Wie konnte er da schon im J. 1227, da er von seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl nicht einmal eine Ahnung hatte, den Tempelherren als Bischof eine Urkunde ausstellen, die sie von einer bischöflichen Zehntabgabe befreit? Es ist aber sonnenklar, daß nur der Bischof Laurentius (1208—1232) hier gemeint sein kann, dessen Freigebigkeit in der Anweisung von Zehnten, die der bischöflichen Tafel gehörten, an Stifte, Klöster und neugegründete Pfarrkirchen bekannt ist, und kein anderer [2]). Es ist sich also, wie aus diesem einzigen Beispiele zu ersehen, nicht immer mit Zuverlässigkeit auf die Angaben Stenzel's zu verlassen.

Rhetorische Figuren und poetische Floskeln, womit manche Geschichtswerke ausgestattet sind, um zu unterhalten, sind von meinem

1) Stenzel's Tempelherren in Schlesien in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1837 (Breslau 1838. 4.) Beil. 4 p. 123.

2) Carl Stehr's Chronik der hochritterlichen Maltheser-Ordens-Commende Klein-Oels (Breslau 1845. 8.) p. 49 beruft sich zwar gleichfalls auf Stenzel, hat aber diesen Irrthum bereits berichtigt.

Buche fern geblieben; mir schwebte bei meiner mühevollen Arbeit nur das Ziel vor, das ich zu erstreben suchte: Geschichte zu schreiben, die Thatsachen, wie sie Urkunden und Zeugnisse geben, schlicht und einfach hinzustellen und zu erzählen und zu belehren. Ob ich dies Ziel erreicht habe? Darüber muß ich das Urtheil Andern überlassen.

Der gerechteste Vorwurf, der mein Werk treffen kann, ist vielleicht der, daß der gesammelte Stoff nicht zweckmäßig geordnet und vertheilt worden ist. Die Eintheilung in Zwischenzeiträume der den ersten Band bildenden Hauptperiode zersplittert zu sehr die einzelnen Gegenstände und erschwert dem Leser das Verständniß. Um diesem ein anschauliches Bild von den einzelnen Thatsachen zu geben, ist es nothwendig, daß der gegebene Stoff nach Materien im Zusammenhange verarbeitet wird, wodurch auch der Gesammteindruck, den das Ganze auf den Leser machen soll, leichter erzielt werden dürfte. Ich räume dies ein und habe diesen Uebelstand selbst tief gefühlt. Darum ist es mir Bedürfniß gewesen und als vollkommen zweckentsprechend erschienen, einzelne Theile der Geschichte, die sich durch Vertheilung in die Zwischenzeiträume wegen Mangel an urkundlichen Belägen zu sehr zersplittern würden, bis zu ihrem Abschlusse fortzuführen, zumal dann, wenn ein Zurückgehen auf den Gegenstand nicht mehr zu erwarten steht. Ich würde selbst jetzt Manches anders gruppiren und ordnen, um eine leichtere Uebersicht zu erzielen. Einen andern eben so billigen Tadel könnte vielleicht die hier und da bemerkbare Ungleichheit der Schreibart, z. B. des C für K und umgekehrt, verdienen. Es ist dies nicht Schuld des Verfassers und ohne alle Absicht geschehen, da auch die gewissenhafteste Correctur dennoch leicht etwas übersieht, weshalb auch das Werk von Druckfehlern nicht ganz frei geblieben ist.

Befangenheit im Urtheile und engherzigen Tadel fürchte ich nicht. Ich trage das beruhigende Bewußtsein in mir, Niemanden verletzt und nur das Beste gewollt zu haben. Als Ziel und Ende meiner Arbeit schwebte mir stets das Interesse und die Verherrlichung der Kirche Christi, deren Diener ich bin, vor Augen. In der Geschichte der Vergangenheit lernt man die Größe der Kirche, ihre Erhabenheit und Würde kennen, man lernt die Kirche in ihren heiligen Instituten zum Segen der Menschheit lieben und verehren. In den Schattenseiten der Geschichte sieht man, wie die Kirche stets mit aufopfernder Liebe der menschlichen Gesellschaft rettend und schützend zur Seite gestanden, und ihre göttliche Mission, das Menschengeschlecht mit mütterlicher Sorgfalt für den Himmel zu erziehen und heranzubilden, auf das Glänzendste erfüllt hat.

Freundliche Belehrung über einen Irrthum, der sich etwa eingeschlichen haben sollte, da ja Irren menschlich und ein solches Mißgeschick auch schon den bewährtesten Geschichtschreibern in Werken von solcher Ausdehnung begegnet ist, und eine parteilose und gerechte, aber auch billige Beurtheilung meiner Schrift kann mir nur erwünscht und der guten Sache, um die es sich hier handelt, nur förderlich sein. Mein Wahlspruch war, als ich das Werk begonnen habe, und ist, indem ich den ersten Band schließe:

Alles zur größeren Ehre Gottes und zur Erhöhung der heiligen Kirche!

Schlüßlich sage ich allen Freunden und Gönnern der Wissenschaft und insbesondere der Geschichte unseres Bisthums, welche durch ihre Theilnahme das Werk gefördert, so wie Denen, die mich mit urkundlichen und andern Beiträgen so bereitwillig unterstützt oder mit Rath und Belehrung mir freundlichst zur Seite gestanden haben, meinen herzlichen und tiefgefühltesten Dank!

Breslau, den 28. Februar 1860.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung. Prüfung der Zeugnisse über die Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien und die Stiftung des Bisthums Breslau rücksichtlich ihrer Glaubwürdigkeit. Die Tradition von einem bischöflichen Sitze zu Schmograu bei Namslau ..... S. 1—48

Erster Zeitraum.

Von der Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien bis zur Oberherrschaft der böhmischen Könige über Schlesien (966—1355).

Erstes Buch.

Die älteste Geschichte des Bisthums Breslau.

Erstes Hauptstück.

Die ersten Vorbereitungen zur Aufnahme des Christenthums in Polen und Schlesien ..... 49—58

Zweites Hauptstück.

Die Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien im J. 966 bis 1 000 ..... 58—72

Drittes Hauptstück.

Die Bekehrungsgeschichte Polens und Schlesiens nach der Darstellung der späteren Chronisten aus dem fünfzehnten Jahrhunderte und ihrer Abschreiber ..... 73—81

Viertes Hauptstück.

Das traditionelle schlesische Bisthum mit dem bischöflichen Sitze zu Schmograu bei Namslau und dessen von der Sage genannten Bischöfen ..... 81—92
I. Die Bischöfe bis zur Verlegung des bischöflichen Sitzes nach Riczen (965—1041) ..... 81—87
II. Die schlesischen Bischöfe seit der Verlegung des bischöflichen Sitzes nach Riczen bei Brieg (1041—1051) ..... 87—92

Fünftes Hauptstück.

Boleslaus I. Chrobri, Herzog und erster König von Polen und der Zustand der christlichen Kirche unter seiner Regierung ..... S. 92—96

Sechstes Hauptstück.

Stiftung des Erzbisthums Gnesen und des Bisthums Breslau. Tod Boleslaus I. ..... 96—109

Siebentes Hauptstück.

Die Kirche unter Miecislaus II. und Kasimir I. (1025—1058)..... 109—123

Achtes Hauptstück.

Die kirchlichen Verhältnisse unter den polnischen Regenten bis zur Trennung Schlesiens von Polen unter selbstständigen Herzögen (1058 bis 1163) ..... 123—149

Neuntes Hauptstück.

Rückblick. Die Kirche und ihr Verhältniß zu den Fürsten. Die Bischöfe 150—183

A. Die Kirche. Stiftung von Kirchen und Klöstern in Schlesien 150—155

a. Das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande zu Breslau 155—161

b. Das Benediktiner- später Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz auf dem sogenannten Elbing vor Breslau..... 162—164

c. Erbauung anderer Kirchen, insbesondere der St. Aegidien- und Domkirche zu Breslau ..... 164—166

d. Synode zu Gnesen. Kirchliche Verfassung ..... 166—168

e. Die Domschule ..... 169—173

B. Die Bischöfe ..... 173—183

Zweites Buch.

Die katholische Kirche in Schlesien, als diese Provinz von eignen Herzögen beherrscht wurde (1163—1252).

Erstes Hauptstück.

Boleslaus I., der Lange, Herzog von Schlesien. Zustand der Kirche und kirchliche Stiftungen unter seiner Regierung..... 183—204

A. Die Pfarrkirche St. Nikolaus vor Breslau ..... 188—191

B. Stiftung des Klosters Leubus ..... 191—195

C. Der ritterliche Orden des heiligen Johann von Jerusalem in Schlesien..... 195

D. Kreuzstift der regulirten Chorherren der Hüter des heiligen Grabes zu Jerusalem in der Altstadt Neisse..... 195—200

Die schlesischen Herzöge. Päpstliche Legaten in Polen und Schlesien. Synode zu Lancicz. Tod Boleslaus I..... 200—204

Zweites Hauptstück.

Rückblick. Die kirchlichen Zustände. Die Bischöfe. Das Fürstenthum Neisse kommt an das Bisthum Breslau ..... S. 205—339
1. Rückblick auf die kirchlichen Zustände dieser Zeit ..... 205—207
2. Die Bischöfe ..... 207—216
A. Das Fürstenthum Neisse kommt an das Bisthum ... 211—214
B. Erbauung der Pfarrkirche zu St. Jakob dem Aelteren in Neisse ..... 214—216

Drittes Hauptstück.

Die Regierung Heinrichs I. des Bärtigen. Die heilige Hedwig. Kirchliche Stiftungen ..... 216—339
I. Das Bisthum Breslau ..... 229—232
II. Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande zu Breslau. 233—242
III. Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz vor Breslau ..... 242—244
IV. Cisterzienserstift Leubus ..... 244—250
V. Stiftung des Cisterzienser-Jungfrauenklosters Trebnitz ... 250—258
VI. Stiftung des Cisterzienserklosters Heinrichau ..... 258—262
VII. Stiftung des Klosters Kamenz der regulirten Chorherren des heiligen Augustin aus dem Sandstifte zu Breslau, dann Cisterzienser-Ordens ..... 262—263
VIII. Das Stift St. Matthias des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern zu Breslau ..... 263—265
IX. Die Propstei der Augustiner-Chorherren zu Naumburg a. B. 266—267
X. Die Propstei U. L. F. Benediktiner-Ordens und das Hospital der Aussätzigen bei Neumarkt ..... 267—271
XI. Stiftung des Minoritenklosters U. L. F. im Walde zu Schweidnitz ..... 271—272
XII. Die Klosterkirche und der Minoriten-Convent zum heiligen Kreuz zu Neumarkt ..... 272—279
XIII. Stiftung des Klosters der Magdalenerinnen von der Buße zu Naumburg am Queis ..... 279—281

Viertes Hauptstück.

Die geistlichen Ritterorden in Schlesien und die Sanktuarier oder Glöckner an der Domkirche zu Breslau ..... 282—308
1. Die Tempelherren ..... 282—285
2. Die deutschen Ordensritter ..... 285—291
3. Die Johanniter oder Maltheser-Ordens-Ritter ..... 291—305
4. Die Sanktuarier oder Glöckner der Breslauer Domkirche 305—308

Fünftes Hauptstück.

Rückblick. Ende der Regierung Heinrichs I. Sein Tod. Die Bischöfe von Breslau. Einführung der Dominikaner in Schlesien. Der selige Czeslaus ..... 308—339

Sechstes Hauptstück.

Herzog Heinrich II. der Fromme. Sein Tod auf dem Schlachtfelde bei Wahlstatt. Die Herzogin Anna ..... 339—414

Siebentes Hauptstück.

I. Bisthum Breslau ..... S. 349—371
II. Die kirchlichen Stiftungen 371
a. Aeltere Stiftungen:
1. Das Augustiner-Chorherrenstift U. L. F. auf dem Sande zu Breslau ..... 375—378
2. Das Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz außerhalb Breslau 378
3. Cisterzienserstift Leubus ..... 379—383
4. Cisterzienserstift Heinrichau ..... 383—387
5. Cisterzienserstift Kamenz bei Frankenstein ..... 387—388
6. Cisterzienser-Jungfrauenstift Trebnitz ..... 388—390
7. Das Stift der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias zu Breslau ..... 390—392
8. Die Propstei vor Neumarkt ..... 392—393
b. Neue Stiftungen:
1. Stiftung der Propstei Grüssau für Benediktiner aus Opatowitz ..... 393—398
2. Stiftung des Klosters der minderen Brüder zu St. Jakob in Breslau ..... 398—399
3. Das Jungfrauenstift zu St. Clara in Breslau ..... 399—400
4. Stiftung des Minoritenklosters zur heiligen Jungfrau Maria in Löwenberg ..... 400—401
Die Bischöfe ..... 401—414
Die Beguinen ..... 405—411
Bischof Thomas befördert deutsche Cultur und Sitte ..... 411—414

Drittes Buch.

Das Bisthum Breslau seit der Trennung Schlesiens in einzelne Fürstenthümer bis zur Oberherrschaft der Könige von Böhmen über das Land (1252—1355).

Erstes Hauptstück.

Die Kirche zur Zeit der Regierung Herzog Heinrichs III. von Breslau (1252—1266) ..... 414—482
I. A. Das Bisthum Breslau ..... 420—459
Die Schulen und das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Schlesien:
Die Domschule und die Schule zu St. Maria Magdalena 422—433
Synode zu Breslau ..... 433—434
Privilegien des Bisthums ..... 435—437
Synode zu Sieradz ..... 437—440
Das Collegiatstift U. L. F. zu Groß-Glogau ..... 440—441
B. Neu erbaute Kirchen bis 1270:
1. In Breslau ..... 441—455
2. In der Provinz ..... 455—459
II. Kirchliche Stiftungen ..... 459—474
A. Das Fürstenthum Breslau.
1. Das Stift der Augustiner-Chorherren zu St. Maria auf dem Sande ..... 459—461

2. Das Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz vor Breslau ..... S. 461—464
3. Das Cisterzienser-Jungfrauenstift Trebnitz ..... 464—466
4. Stift und Kirche zu St. Clara in Breslau ..... 466—473
5. Die Propstei U. L. F. Benediktiner-Ordens mit dem Hospitale der aussätzigen Weiber vor Neumarkt 473—474
III. Die Bischöfe ..... 474—482

Zweites Hauptstück.

Die Kirche unter Herzog Heinrich IV. von Breslau (1270—1290) ... 482—572
I. Das Bisthum Breslau ..... 489—504
A. Die Diöcesansynode vom J. 1279 ..... 489—492
B. Die Diöcesansynode vom 31. August 1290 ..... 492—494
C. Consekration des Hochaltars in der Domkirche 494
D. Die Burg Edelstein bei Zuckmantel ..... 494—498
E. Das große Privilegium Herzog Heinrichs IV. für das Bisthum vom J. 1290 ..... 498—504
II. Kirchliche Stiftungen ..... 504—537
A. Belehnung der Pfarrkirche zu Neumarkt mit dem Gute Pfaffendorf ..... 504—506
B. Stifte, Klöster und Hospitäler in Breslau und in dem gleichnamigen Fürstenthume 506
1. Stift U. L. F. der regulirten Chorherren des heiligen Augustin auf der Sandinsel zu Breslau ..... 506—510
2. Die Propstei zum heiligen Geist und ihr Hospital zu Breslau mit ihren Tochteranstalten ..... 510—516
3. Das Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz vor Breslau 516—518
4. Das Matthiasstift der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu Breslau ..... 518—529
5. Die Dominikaner zu St. Adalbert in Breslau ... 529—532
6. Das Clarenstift zu Breslau ..... 532—534
7. Die Propstei U. L. F. vor Neumarkt ..... 535—537
III. Die Bischöfe ..... 537—572
Stiftung der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz auf dem Dome zu Breslau ..... 555—566
Collegiatkirche U. L. F. auf dem Schlosse zu Ratibor mit einem Kapitel 566

Drittes Hauptstück.

Die schlesische Kirche unter den Herzögen Heinrich V. und Heinrich VI. von Breslau und unter der Herrschaft der Könige von Böhmen Johann und Kaiser Karls IV. (1290—1355) 573
Die Flagellanten in Schlesien ..... 589—592

Viertes Hauptstück.

Das Bisthum Breslau ..... 597—777
Besteuerung der Bisthümer und Kirchen durch die Päpste ..... 608—611
Privilegien für die Breslauer Kirche vom Könige Johann von Böhmen und dessen Sohne Kaiser Karl IV. ..... 611—620

Kirchenverfassung zu Ende des dreizehnten und zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ..... S. 620—649
Stiftungsmäßige nun säkularisirte Domkapitular-Güter ..... 649—652
Die Präbenden des Domstiftes ..... 653—665
Die Vikarien und Mansionarien ..... 669—694
Aelteste Eintheilung des Bisthums ..... 695—728
Das Schulwesen ..... 729—732
Der General-Inquisitor Johann von Schwenkenfeld in Schlesien und der aus dem Cisterzienserstifte Grüssau entsprungene Mönch Bruder Martin zu Breslau ..... 732—750
Grottkau kommt an das Bisthum. Die Burgen Kaldenstein und Jauernik, später Johannesberg, die Sommerresidenz der Breslauer Bischöfe ..... 750—757
Weitere Vergrößerung der Besitzungen des Bisthums ..... 757—760
Diöcesansynoden ..... 760—766
Liturgie ..... 766—777
Die Gründung und Erbauung einzelner Kirchen 777
a. in Breslau ..... 778—784
b. in Neisse ..... 784—785
c. Erbauung von Kirchen an andern Orten Schlesiens ..... 785—790

Fünftes Hauptstück.

Die Bischöfe ..... 790—818.

Viertes Buch.

Die einzelnen Stifte und Klöster beiderlei Geschlechts in Nieder- und Oberschlesien.

Erste Abtheilung (1290—1355).

a. Die Collegiatstifte.

Erstes Hauptstück.

1. Das Collegiatstift zum heiligen Kreuz in Breslau ..... 819—824
2. Das Collegiatstift U. L. F. zu Groß-Glogau ..... 824—829
3. Das Collegiatstift zum heiligen Grabe zu Liegnitz ..... 829—831
4. Das Collegiatstift zum heiligen Kreuz in Oppeln ..... 831—836
5. Das Collegiatstift zur Himmelfahrt Mariä in Ratibor ..... 837—839

b. Die Stifte und Klöster nach den einzelnen Fürstenthümern.

A. Die Fürstenthümer in Niederschlesien.

Zweites Hauptstück.

Das Fürstenthum Breslau.

I. Aeltere Mönchsklöster in Breslau.
1. Das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande ..... 839—845
2. Die Prämonstratenser zu St. Vinzenz vor Breslau ..... 845—848

3. Die Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias in Breslau ..... S. 848—850
4. Kirche und Kloster der Dominikaner zu St. Adalbert ... 850—852
II. Neuere Stiftungen.
Stiftung der Dorotheenkirche und des Klosters der Augustiner-Eremiten ..... 852—861
III. Weibliche Orden.
A. Aeltere Nonnenklöster.
Das Clarenstift zu Breslau ..... 861—874
B. Nonnenklöster neuerer Stiftung.
a. Die Kirche und das Jungfrauenkloster zu St. Katharina, Dominikaner-Ordens in Breslau ..... 874—879
b. Die Canonissinnen von der Regel des heiligen Augustin zu St. Jakob auf dem Sande ..... 879—880
Stiftungen außerhalb Breslau.
1. Das Minoritenkloster zum heiligen Kreuz in Neumarkt ..... 880—882
2. Die Propstei und das Hospital der Aussätzigen vor Neumarkt Benediktiner-Ordens ..... 882—883

Drittes Hauptstück.

Die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Brieg und Oels mit ihren kirchlichen Stiftungen.

I. Das Fürstenthum Glogau.
a. Das Kloster der Clarissinnen zum heiligen Kreuz in Glogau 883—885
b. Das Jungfrauenkloster vom Orden der heiligen Magdalena von der Buße zu Beuthen an der Oder, das später nach Sprottau verlegt wurde ..... 885—887
II. Die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg.
A. Liegnitz.
1. Franziskanerkloster zu Liegnitz ..... 887—888
2. Dominikaner zu Liegnitz ..... 888—889
3. Das Jungfrauenkloster Benediktiner-Ordens vor Liegnitz 889—893
B. Brieg.
Das Dominikanerkloster zu Brieg ..... 893—896
III. Das Fürstenthum Oels.
1. Das Cisterzienserstift Leubus ..... 896—923
2. Das fürstliche Jungfrauenstift Cisterzienser-Ordens zu Trebnitz 923—933

Viertes Hauptstück.

Die Fürstenthümer Sagan, Schweidnitz, Jauer und Münsterberg.

IV. Das Fürstenthum Sagan.
Augustiner-Chorherren zu Sagan.
1. Die Verlegung der Abtei zu Naumburg am Bober nach Sagan ..... 933—936
2. Weitere Schicksale des Augustiner-Chorherrenstiftes zu Sagan bis zum J. 1355 ..... 936—939

V. Die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Münsterberg.
I. Stifte und Klöster männlicher Orden:
a. Dominikanerkloster zum heil. Kreuz zu Schweidnitz .. S. 940—944
b. Cisterzienserstift Heinrichau ..... 944—953
c. Cisterzienserstift Kamenz ..... 953—960
d. Stiftung der fürstlichen Cisterzienser-Abtei Grüssau bei Landeshut ..... 960—973

Fünftes Hauptstück.

Weibliche Stifte und Jungfrauenklöster in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.
1. Das Clarenstift zu Strehlen ..... 973—975
2. Benediktinerinnen zu Striegau ..... 975—983
3. Jungfrauenkloster Benediktiner-Ordens zu Liebenthal .... 983—986

Zweite Abtheilung.

Stifte und Klöster in Oberschlesien bis zum J. 1355.

Erstes Hauptstück.

I. Das Fürstenthum Neisse.
1. Kreuzstift der Hüter des heiligen Grabes von Jerusalem zu Neisse ..... 986—987
2. Minoritenkloster zu Neisse ..... 988—990
II. Das Fürstenthum Oppeln.
A. Männliche Orden.
1. Minoritenkloster zur Himmelfahrt Mariä zu Oppeln .. 990—991
2. Das Cisterzienserstift Himmelwitz ..... 991—997
B. Weibliche Orden.
3. Stiftung des Klosters der Prämonstratenserinnen zu Czarnowanz ..... 997—1010
4. Die Kreuzherren der Hüter des heiligen Grabes zu Jerusalem mit dem doppelten rothen Kreuze und das Hospital zum heiligen Geist zu Beuthen in Oberschlesien ..... 1010—1015
5. Die Pfarrkirche zu Schlawentzitz 1015

Zweites Hauptstück.

I. Das Fürstenthum Ratibor.
1. Das Cisterzienserstift Rauden ..... 1015—1028
2. Das Dominikanerkloster zu Ratibor ..... 1028—1032
3. Das Kloster der Dominikanerinnen zum heiligen Geist in Ratibor ..... 1032—1037
II. Das Fürstenthum Teschen.
Benediktinerstift Orlau ..... 1037—1045

Einleitung.

Prüfung der Zeugnisse über die Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien und die Stiftung des Bisthums Breslau rücksichtlich ihrer Glaubwürdigkeit. Die Tradition von einem bischöflichen Sitze zu Schmograu bei Namslau.

Die älteste Geschichte des Bisthums Breslau ist in tiefes Dunkel gehüllt. Noch keinem Geschichtschreiber ist es gelungen, dieses Dunkel genügend aufzuhellen, und es dürfte vergebliche Mühe sein, den Versuch noch einmal zu wagen, um in dieses Dunkel einiges Licht zu schaffen. Es fehlt uns dafür an den unentbehrlichsten Hülfsmitteln, Urkunden und beglaubigten oder glaubwürdigen geschichtlichen Nachrichten. Die Quellen, aus denen wir schöpfen können, fließen sehr sparsam, und Urkunden aus jener fernen Zeit, auf welche wir unsere Nachrichten stützen können, sind so gut wie keine vorhanden. Was uns spätere polnische Geschichtschreiber über die Stiftung der schlesischen Kirche erzählen, ist zu unbedeutend und hält bei weitem die Probe nicht aus. Ihre Berichte klingen oft fabelhaft und gründen sich größtentheils auf Traditionen, in denen augenscheinlich ein Kern geschichtlicher Wahrheit in der Hülle romantischer Dichtung verborgen liegt. Sie sind nicht zuverläßig und haben Jahrhunderte später gelebt, als die Ereignisse stattgefunden haben, von denen sie Nachricht geben, ohne daß ihnen sonst etwas, als die mündliche Ueberlieferung, die Volkssage zu statten gekommen wäre. Daher sind auch heut noch die Meinungen über die Stiftung des Bisthums Breslau getheilt. Zwar erzählen die polnischen Geschichtschreiber und Chronisten seit Dlugosz in ihren theils in lateinischer, theils in polnischer Sprache geschriebenen historischen Werken ziemlich einstimmig, was sie über die Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien berichten, allein sie haben vielfach sich gegenseitig ausgeschrieben und ihre Nachrichten haben um deshalb wenig Glaubwürdigkeit, weil sie weder durch Urkunden noch

durch gleichzeitige authentische Zeugnisse hinlänglich verbürgt sind. Dagegen beobachten die älteren polnischen Geschichtschreiber Martin Gallus, der zu den Zeiten Boleslaus III. gelebt hat, und sein Chronikon, zu dessen Abfassung er, wie aus seiner Zueignung erhellt, von den Bischöfen mit Nachrichten unterstützt worden ist, mit dem J. 1109 schließt, dann der Krakauer Bischof Vinzenz Kadlubek († 1223) [1]), ferner Boguphal II., Bischof von Posen († 1253), dessen Zeugniß schon um deshalb den unbedingtesten Glauben verdient, weil ihm die Archive dort, wo die von ihm erzählten Thatsachen stattgefunden haben, ohne Zweifel offen standen, über die Stiftung des Bisthums Breslau ein tiefes Stillschweigen, oder stimmen in ihren Angaben mit den deutschen Geschichtschreibern, wie Boguphal von Posen mit Dithmar von Merseburg, im Wesentlichen ziemlich vollständig überein. Die Chronik der polnischen Fürsten, zwischen den Jahren 1382 bis 1398, wahrscheinlich von einem Deutschen in Schlesien geschrieben, bezeichnet die von Dlugosz und späteren polnischen Chronisten, die oft buchstäblich seine Geschichte ausgeschrieben haben, mitgetheilten Nachrichten über die Entstehung des Bisthums Breslau, welche demnach bereits zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts als Tradition im Munde des Volkes lebten, gradezu als eine unbegründete Sage, und versetzt die Stiftung des Bisthums Breslau in die Zeit des Königs Kasimir I. († 1058).

Es ist eine durch die neuesten historischen Forschungen längst erwiesene Thatsache, daß alles, was der polnische Geschichtschreiber Dlugosz († 1480) in seiner Geschichte der Breslauer Bischöfe [2]) von der Stiftung des schlesischen Bisthums erzählt, und über die ersten

1) Die Chroniken des Vinzenz Kadlubek und Martin Gallus sind erst im J. 1749 das erstemal aus einer Papier-Handschrift vom J. 1426, die sich in der bischöflichen Bibliothek zu Heilsberg befand, unter dem Titel herausgegeben worden: Vincentius Kadlubko et Martinus Gallus, scriptores historiae polonae uctustissimi, cum duobus anonymis (Gedani 1749. Fol.). Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. IV. p. 47. Die neueren im J. 1827 zu Warschau erschienenen Ausgaben von Bandtke sind die besseren; sie führen den Titel: Res gestae principum et regum Poloniae per Vincentium (Kadlubkonem) saeculo XII et XIII enarratae, edit. repet. ad fidem codicum, qui servantur in tabulario societ. reg. philomat. Varsav. Pars I et II (Varsav. 1824); M. G. Martini Galli Chronicon ad fidem codicum etc. recensuit J. V. Bandtke (Varsav. 1824).

2) Die Dombibliothek besitzt zwei Papier-Handschriften der Dlugosz'schen Chronik der Breslauer Bischöfe mit illuminirten Wappenzeichnungen, von denen die ältere, ein mäßiger Quartband in Leder gebunden, aus dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts stammt, und bis auf den Bischof Andreas Jerin fortgeführt ist. Die neueste Ausgabe ist die von dem fürstbischöflichen Sekretär Joseph Lipf unter dem Titel: Joannis Longini (Dlugoss), Canonici Cracoviensis, Chronicon Episcoporum Vratislav. contin. varior. auctum (Vratisl. 1847. 8.).

sechs Bischöfe bis auf Hieronymus berichtet, auf unzuverläßigen Angaben, wo nicht gar auf Erdichtungen beruht und keinen Glauben verdient. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Dlugosz für die ältere Geschichte Polens, und namentlich der Breslauer Bischöfe keine Quellen besaß, vielmehr eine schon vorhandene Sage aus Mangel an urkundlichen Nachrichten zu seiner Geschichte der Bischöfe von Breslau benützte, dieselbe erweiterte, und da ihm eine lebhafte, reichbegabte Phantasie zu Diensten stand, mit Dichtungen ausschmückte. Alles, was er über die Stiftung des Bisthums Breslau vom J. 965 und über die schlesischen Bischöfe bis zum J. 1052 erzählt, ist sicher unbegründet, wo nicht erweislich erdichtet.

Wir haben bereits oben zugestanden, daß Dlugosz für die älteste Geschichte der schlesischen Bischöfe, da er für die Geschichte Polens bis in's dreizehnte Jahrhundert erweislich keine Quellen gehabt, sich auf eine Tradition stützt, die sich von einem Geschlechte zum andern fortgepflanzt hat. In wiefern die von Dlugosz benützte Sage eine geschichtliche Wahrheit in sich schließt, werden wir später erfahren.

Neuere Geschichtschreiber verwerfen jede Tradition aus der Geschichte und wollen nur das gelten lassen, was sich durch Urkunden und gleichzeitige authentische Zeugnisse als zuverläßig erweisen und begründen läßt, alles Uebrige als Erdichtung und unbegründete Sage entschieden zurückweisend; es haben sich manche Geschichtschreiber entschieden auf die Seite der Gegner aller Volkssage und mündlichen Ueberlieferung gestellt. Allein auch hier dürfte es wohl gerathen sein, die goldne Mittelstraße zu wählen und eine Ausgleichung der Differenz zu ermitteln. Es kommt immer darauf an, ob eine Tradition eine geschichtliche Grundlage habe und ob sich aus derselben ein Kern geschichtlicher Wahrheit herausfinden läßt, oder ob sie auf bloßer Erdichtung beruhe und in das Reich der Fabeln und Mährchen, der Erzeugnisse einer aufgeregten Phantasie, mit Grund zu verweisen ist. Nicht jede Sage ist, nach unserer innersten Ueberzeugung, unbegründet, wenn sich auch die ihr zum Grunde liegende geschichtliche Wahrheit nicht immer durch Dokumente und schriftliche Denkmale nachweisen läßt; sie giebt einen ziemlich sicheren Maßstab für die Beurtheilung der Zeitverhältnisse, denen sie Ursprung und Entstehung verdankt und ist in dieser Beziehung selbst charakteristisch, weil sie einen tiefen Blick in die Gemüthsbeschaffenheit und Anschauungsweise der menschlichen Gesellschaft in jener fernen Zeit gestattet, und eben an sie die bedeutsamsten historischen Thatsachen sich knüpfen. Wir gehören weder zu den entschiedenen Gegnern aller Tradition, noch zu jenen, die jede Sage ohne alle Prüfung gläubig annehmen, als ob sie auf ihre Richtigkeit geschworen hätten, und auf unverbürgte

Traditionen ein unsicheres und völlig unhaltbares Gebäude historischer Wissenschaft aufführen wollen. Wir unterscheiden die im strengsten Sinne des Wortes aufzufassende historische Sage von der rein poetischen, die nichts als Phantasiestücke bietet, und behaupten, daß ein großer Theil unserer vaterländischen Geschichte in das Reich der Fabeln und unbegründeten Sagen verwiesen werden müßte, wenn wir nicht den geschichtlichen Kern von der Schale zu trennen und die der Tradition untergelegte Wahrheit von der durch eine lange Reihe verflossener Jahrhunderte beigefügten legendenhaften Umhüllung zu sondern verständen. Denn es ist eine unbestrittene Thatsache, daß jede Tradition, die sich auf ein geschichtliches Ereigniß gründet, im Laufe der Jahrhunderte durch Zusätze verunstaltet und mit Dichtungen ausgeschmückt worden ist, wie uns dies das Beispiel des sonst so fleißigen, aber in der ältesten polnischen und schlesischen Geschichte so wenig umsichtigen und deshalb in den ersten Jahrhunderten durchaus unzuverläßigen polnischen Geschichtschreibers Dlugosz beweist. Dennoch aber wird auch von dem entschiedensten Gegner der historischen Sage zugegeben werden müssen, was wir schon oben ausgesprochen haben, daß sie sich immer auf ein zur Zeit ihrer Entstehung stattgefundenes Ereigniß stützt. Mit einiger Umsicht und Kenntniß des Alterthums, aus dem die Sage hervorgegangen, wird es dem Geschichtsforscher, wie dem Archäologen nicht schwer werden, die geschichtliche Wahrheit herauszufinden und ihrer Zuthat zu entkleiden. Es ist jedenfalls, wir wiederholen es, rathsam, auch hier die Mittelstraße einzuschlagen und geschichtliche Traditionen weder ihrem Umfange nach gläubig anzunehmen, noch auch gänzlich zu verwerfen.

Wir haben diese kurze Episode über unsere Ansicht von dem, was man historische Tradition nennt, hier einschalten zu müssen geglaubt, um auf der einen Seite uns gegen den unbegründeten Vorwurf sorgloser Leichtgläubigkeit zu verwahren, auf der andern aber einem Angriffe zu begegnen, wie wir ihn vor einigen Jahren erfahren haben, wo uns ein Gegner, der mit Dlugosz und den späteren polnischen und schlesischen Chronisten, die dem Dlugosz nachgeschrieben haben, fest an ein Bisthum Schmograu glaubt und sich uns gegenüber ein offenes Zeugniß seiner Geistesarmuth ausgestellt hat [1]), selbst unser Quellenstudium zu verdächtigen sich bemühte, obwohl es uns gar nicht in den Sinn gekommen war, das hohe Alter der nun nicht mehr existirenden Kirche zu Schmograu, dem Centralpunkte eines apostolischen Vikariats für die Bekehrung der heidnischen Schlesier, gradezu abzuläugnen.

1) Vergl. Schles. Kirchenblatt (Bresl. 1855. 4.) Jahrg. XXI. Nr. 35.

Wie wir die Tradition von einem schlesischen Bisthume im J. 966, dessen Sitz das Dorf Schmograu (N. zu N. O., $^5/_4$ M. von Namslau) gewesen sein soll, auffassen, wird sich aus unserer geschichtlichen Darstellung ergeben, wenn wir die Bekehrung Polens und Schlesiens näher in's Auge fassen werden. Wir kehren, nach dieser kurzen Unterbrechung zu unserer einleitenden Untersuchung, die Glaubwürdigkeit der Quellen betreffend, zurück.

Vor dem J. 1000, sicher vor dem J. 1052 ist die Geschichte des Bisthums Breslau in das dichteste Dunkel gehüllt, das bis heut noch kein Geschichtsforscher auch nur einigermaßen aufzuhellen vermochte. Erst mit dem J. 1000 fällt durch Diethmars Chronikon einiges Licht in dieses undurchdringliche Dunkel. Es steht unzweifelhaft fest, daß zur Zeit des polnischen Geschichtschreibers Dlugosz, ehe er seine Geschichte der Breslauer Bischöfe schrieb, die er dem gleichzeitigen Bischofe Rudolph von Breslau (1468—1482) dedicirte, über das Bisthum Breslau vor dem J. 1052 durchaus nichts bekannt war. Dafür bürgt

a. die Chronik der Fürsten von Polen, welche zwischen den Jahren 1384 und 1385 verfaßt worden ist und von älteren Bischöfen vor dem J. 1052 nichts weiß, ja sich sogar auf polnische Geschichtschreiber beruft, in denen sie gefunden haben will, daß das Bisthum Breslau erst von dem polnischen Könige Kasimir I. gestiftet worden sei, die erste Begründung desselben zu Schmograu, so wie dessen Verlegung nach Niczen und Breslau als eine unbegründete Sage (sicut fertur) zurückweisend [1]). Es bestätigen dies ferner

b. zwei Kataloge der Breslauer Bischöfe, von denen der erste (Series episcoporum Wratislaviensium) sicher im J. 1382 schon niedergeschrieben war [2]), also älter ist, als das Verzeichniß der Bischöfe von Breslau in der Chronica principum Poloniae, der zweite aber zwischen den Jahren 1466 und 1468 für das Domkapitel geschrieben worden ist [3]), und von denen keiner vor dem J. 1052 einen Bischof von Breslau kennt.

---

1) Chronica Principum Poloniae cum eorum gestis in Stenzel's Script. rer. Sil. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 156 sqq. de institucione ecclesie Wratislaviensis. Ein älterer Abdruck befindet sich in de Sommersberg Siles. rer. Script. aliquot. adhuc ined. (Lips. 1729. Fol.) Tom. I. p. 13 sqq.

2) Dr. R. Röpell's Bemerkungen zum Annalista Silesiacus und der Series Episcoporum Wratislaviensium in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Bresl. 1856. 8.) Bd. I. p. 215.

3) Catalogus Episcoporum Wratislaviensium aus dem Liber niger der Breslauer Dombibliothek in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. VI. u. 133.

c. Der Succuſtos der Breslauer Kathedralkirche Sigismund Roſitz, — welcher im J. 1470 eine Chronik und Reihenfolge (chronica et numerus) der Breslauer Biſchöfe verfaßt [1]) und noch im J. 1475 ein Registrum reddituum Succustodie dextri chori ecclesie Wratislaviensis scriptum ex libro capitulari, deſſen Handſchrift uns vorliegt, geſchrieben hat, konnte auch vor dem J. 1052 keinen Biſchof nachweiſen und beginnt ſeinen Numerus episcoporum mit Hieronymus als dem erſten Biſchofe von Breslau, übereinſtimmend mit der Chronica principum Poloniae, der Series und dem Catologus episcoporum Wratislaviensium. Stenzel hält den Roſitz (Urkunden zur Geſchichte des Bisthums Breslau im Mittelalter — Breslau 1845, 4 — Einleit. pag. XII.) für einen Auguſtinermönch, allein eine alte Hand hat in margine der der Dombibliothek gehörigen Ausgabe des Sommersberg dieſen Irrthum bereits berichtigt.

d. Das Gründungsbuch des Kloſters Heinrichau enthält am Schluſſe ein Initium ordinationis Wratizlauiensis ecclesie episcoporum, quorum nomina libello presenti subscribuntur, das aber auch vor dem J. 1052 keinen Breslauer, oder, wenn man lieber will, Schmograuer Biſchof kennt, und ſogar von vornherein bemerkt: Primus episcopus Wratizlauiensis in initio conuersionis ad fidem Christi (alſo gleich vom Anfange der Bekehrung zum chriſtlichen Glauben); fuit itaque hujus Wratizlauiensis dyocesis primus episcopus Jeronimus. [2]) Damit ſtimmt ein auf dem letzten Blatte eines Grüſſauer Copialbuches aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts befindliches Verzeichniß der Breslauer Biſchöfe, das bis zum J. 1447 reicht und von Stenzel [3]) angeführt wird, vollkommen überein; denn

---

1) Sigismundi Rositzii Chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium in de Sommersberg Siles. Rer. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1729. Fol.) Tom I. p. 64 sqq.

2) Liber fundationis claustri Beatae Mariae Virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Kloſters Heinrichau, herausgegeben von Dr. G. A. Stenzel (Bresl. 1854. 4.) p. 123 ff.

3) Stenzel a. a. O. p. 123. Anm. 219. Wir glauben, daß es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß vor Diethmar von Merſeburg, alſo vor dem J. 1000, etwas vom Breslauer Bisthume nicht bekannt geweſen iſt. Die Sage von dem Sitze der erſten Biſchöfe in Schmograu iſt bereits von neueren ſchleſiſchen Geſchichtſchreibern in Zweifel gezogen worden. Vergl. F. W. Pachaly's Sammlung verſchiedener Schriften über Schleſiens Geſchichte und Verfaſſung (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. Abſchn. III. p. 127 ff. C. F. Anders, Schleſien wie es war (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. I. Kap IV. p. 162 ff.

auch dieses kennt vor dem J. 1052 keinen schlesischen Bischof. Es beginnt: Jeronimus primus episcopus Wratislauiensis, qui etiam attulit de Roma reliquias sanctorum, nobilis Romanus genere, ordinatus est anno M. quinquagesimo primo, obiit anno domini MLXII.

e. Endlich spricht auch dafür, daß bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts über das Bisthum Breslau vor dem J. 1052 durchaus nichts bekannt war, das tiefe Stillschweigen der ältesten polnischen Geschichtschreiber, so weit wir sie kennen und bereits oben genannt haben.

Der von uns hier geführte Nachweis wird hoffentlich überzeugend dargethan haben, daß Dlugosz zu seiner Geschichte der Breslauer Bischöfe vom J. 965 bis 1052 weder Urkunden noch geschichtliche Zeugnisse hatte, daß ihm nichts vorgelegen, worauf er das, was er in dem gedachten Zeitraume erzählt, hätte begründen können, daß folglich der ganzen von ihm gegebenen geschichtlichen Darstellung der kritische Boden fehlt. Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel mehr, daß seine Angaben über die Stiftung des schlesischen Bisthums und die ersten schlesischen Bischöfe eben so auf bloßer Erdichtung beruhen, wie es einer strengen Prüfung dieser sowohl als auch seiner polnischen Geschichte nicht entgangen ist, daß er vom 13. Jahrhundert an die Archive der Breslauer und Krakauer Domkapitel fleißig benutzt hat. Wie gegründet der Vorwurf ist, den ihm die Kritik seiner Werke macht, daß er über die älteste Geschichte des Bisthums Breslau nur ein reich ausgeschmücktes Phantasiestück gegeben habe, ergiebt sich aus seinem eigenen Zugeständnisse. Dlugosz sagt nämlich, nachdem er von der angeblich zweimal erfolgten Verlegung des Bischofssitzes von Schmograu nach Riczen und von da nach Breslau gesprochen: „Der erste Bischof der schlesischen Kirche, seitdem diese von Byczyna nach Breslau verlegt worden ist, war Hieronymus, und nur von dieser Zeit fing man an die Namen der Bischöfe in den Annalen aufzuzeichnen, während die Namen der anderen Bischöfe, welche derselben Kirche zu Smogorzow und Byczyna vorgestanden, durch den Mangel an Kenntniß (penuria) und die Unbilde der Chronikenschreiber sowohl, als durch die doppelte Verlegung der gedachten Kirche bis heut unterdrückt worden sind, die ich jedoch, wie es mir möglich war, gesammelt und in ein besonderes Werkchen gebracht habe." Also zu den Zeiten des Dlugosz war, wie er selbst gesteht, vor dem J. 1052 kein schlesischer Bischof bekannt; nicht einmal die Namen dieser Bischöfe habe man gewußt, weil sie Unwissen-

heit und Unbilde unterdrückt (suppressa) habe, daher seien sie von ihm erst, wie es habe gehen können (utcunque), gesammelt (recollecta), und in eine besondere Schrift (distichon) gebracht worden. Das heißt doch wohl gradezu, er habe die Tradition benützt und durch seine lebhafte Einbildungskraft anschaulicher gemacht. [1])

Daß Dlugosz mit Diethmar von Merseburg, dem ältesten Zeugen, in Widerspruch kommt, wird uns später klar werden.

Der um die schlesische Geschichte verdienstvolle Klose hat in seinen Briefen über Breslau [2]) das Verhältniß des deutschen Chronisten Diethmar von Merseburg zu dem polnischen Geschichtschreiber Dlugosz bereits vollkommen richtig beurtheilt. Wir erlauben uns ihn redend hier einzuführen: „Bei Vergleichung der Zeugen kommen in Hinsicht auf die umständliche Darstellung dieser Begebenheit (der Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien) nur zwei in Betrachtung: Diethmar und die Chronikenschreiber, woraus Dlugosz und Balbin ihre Nachrichten geschöpft. Da man aber von der Glaubwürdigkeit der letzteren gar nicht urtheilen kann, indem man weder ihre Verhältnisse, worin sie sich befunden, noch die Zeit, wenn sie gelebt, kennt (hierin liegt ja eben der Grund, daß es keine Chronikenschreiber vor Martin Gallus und Vinzenz Kadlubek gegeben haben kann, aus denen Dlugosz und Balbin ihre ausführlichen Nachrichten geschöpft haben können), und außerdem von den Geschichtsstopplern des fünfzehnten Jahrhunderts bekannt ist, daß sie sich viel Freiheit in Ausfüllung der Lücken, die sie in ihren Chroniken vorfanden, durch Hinzudichtung nie geschehener, oder wenigstens nicht in dem Lande und zu der Zeit vorgefallener Begebenheiten erlaubten, welches auch ganz besonders von Dlugosz gilt, so wird man wohl keinen Augenblick anstehen, den Diethmar dem Dlugosz und allen, die ihm gefolgt, vorzuziehen. Wozu noch kommt, daß seine Erzählung weit mehr die Miene der Wahrheit hat, daß sie mit des Boguphalus Bericht übereinstimmt, und daß man sehr leicht die Schminke bemerkt, womit Dlugosz seine

1) Primus ejusdem ecclesiae episcopus, ex quo de Byczyna in Wratislaviam translata est, fuit Hieronymus, neque alias nisi tunc nomina episcoporum Wratislaviensium caepta sunt annalibus inscribi. Aliorum enim episcoporum nomina, quae? ecclesiae eidem, dum in Smogorzow et Byczyna consisterent, praefuerunt, et penuria injuriaque scribentium et duplici ecclesiae praefatae translatione suppressa sunt vsque ad nostram aetatem, per me vero vtcunque recollecta sunt et in speciale distichon redacta. Joannis Dlugossi seu Longini, Canonici Cracoviensis, Historia Polonica in tres tomos digesta (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. III. ad ann. 1052. p. 220 et 221.

2) Vergl. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. V. p. 65.

Nachrichten angestrichen. Beide mit einander vereinigen wollen, würde vergebene Mühe sein, welches auch Pubitschka [1]) bei seinem gemachten Versuche empfunden."

Unter allen böhmischen Geschichtschreibern ist auch für die schlesische Geschichte überhaupt und für die Geschichte des Bisthums Breslau insbesondere der fruchtbarste und berühmteste Bohuslaus Balbin, aus dem Orden der Gesellschaft Jesu. Ihn möchten wir nicht gern, wie manche neuere Geschichtschreiber und auch Klose gethan, dem Dlugosz an die Seite stellen, sondern pflichten vielmehr dem Urtheile des gelehrten Prorektor am Magdalenäum zu Breslau, Christian Runge, bei [2]). Wenn auch zugegeben werden muß, daß Balbin, was er selbst nicht läugnet, den Dlugosz benutzt hat, so kann man ihn doch nicht gradezu Lügen strafen, wenn er behauptet, er habe aus Urkunden und alten Manuscripten geschöpft.

Die Glaubwürdigkeit des viel älteren böhmischen Chronisten Wenzeslaus Hagek [3]) ist durch die neuesten Untersuchungen der böhmischen Geschichtschreiber Dobner und Dobrowsky nicht nur in Zweifel gezogen, sondern vollkommen vernichtet worden, so daß es überflüssig erscheint, auf eine Widerlegung seiner historischen Irrthümer einzugehen. [4])

Wir können hier zwei böhmische Geschichtschreiber nicht mit Stillschweigen übergehen, die ziemlich ausführliche Nachrichten über die Einführung des Christenthums in den slavischen Ländern, insbesondere in

---

1) Franz Pubitschka schrieb eine chronologische Geschichte von Böhmen.

2) Sed omnes nationis suae scriptores longo intervallo post se relinquit Jesuita celeberrimus Bogeslaus Balbinus, qui immenso labore universam Bohemiae historiam e documentis vetustis et multis libris manuscriptis de integro contexuit et aliquot voluminibus foras dedit. Christiani Rungii, Prorectoris quondam et Professoris Gymnasii M. Magdalenaei Notitia Historicorum et Historiae gentis Silesiacae (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. I. §. 3. p. 42.

3) Es liegt dem Verfasser nur eine deutsche Uebersetzung der Chronik des Hagek in zwei verschiedenen Ausgaben vor, die der Breslauer Dombibliothek gehören. Die ältere führt den Titel: Böhmische Chronica Wenceslai Hagecii von Ursprung der Böhmen, von irer Hertzogen vnd Konige, Graffen, Adels vnd Geschlechter Ankunfft, von jhren löblichen ritterlichen Thaten, Item von der Städte vnd Schlösser Fundation vnd Anfang, vnd was sich sonsten an geistlichen vnd weltlichen Enderungen in vnd außer der Kron Böhmen Denkwürdiges allenthalben in 883 Jahren begeben vnd zugetragen. Jetzt aus böhmischer in die deutsche Sprach verfertiget durch Johannem Sandel Zlaticensem, jetzo der königl. Stadt Caban in Böhmen Notarium (Prag 1596. Fol.). Die neuere führt den Titel: Wenceslai Hagecii von Lübotschau Böhmische Chronik, aus der böhmischen Sprache in die deutsche übersetzt durch Johann Sandel (Leipzig 1718. Fol.).

4) Zu vergleichen ist noch, was der neueste böhmische Geschichtschreiber Palacky Bd. I. S. 91 u. 117 in den Anmerkungen über die Glaubwürdigkeit des Hagek bemerkt. Dr. R. Roepell's Geschichte Polens (Hamburg 1840. 8.) Thl. I. Beil. IV. p. 622.

Mähren und Böhmen, hinterlassen haben; es sind dies Aeneas Sylvius, nachher Papst Pius II. († 1464) [1]) und Johann Dubravius, Bischof von Olmütz († 6. September 1553) [2]), dessen böhmische Geschichte, bis auf die Zeiten Kaiser Ferdinands I. fortgeführt, unbestritten eine höhere Bedeutung hat, als die des ersteren. [3]) Bartholomäus Paprocky hat über den mährischen und böhmischen Adel zwei genealogische Werke hinterlassen, [4]) von denen das letztere um so wichtiger für uns ist, als es die Geschichte der böhmischen Könige, Bischöfe und Erzbischöfe in regelmäßiger Folge und in kurzen Umrissen bietet und für die schlesische Geschichte unentbehrlich wird, weil wir den Ursprung vieler in Schlesien einheimischer adliger Familien in diesen Geschichtswerken kennen lernen, über welche wir sonst nirgends, oder nur wenig Aufschluß erhalten, zumal in Urkunden in der Regel blos ihre Namen genannt werden, wo sie als Zeugen aufgeführt sind, ohne daß wir irgend etwas über ihr Geschlecht und ihr Stammhaus erfahren [5]). Noch müssen wir hier eines Schlesiers gedenken, der sich mit der böhmischen Geschichte befaßt hat; es ist dies der Breslauer praktische Arzt Martin Boreck, der im J. 1587 in deutscher Sprache eine kürzer gefaßte Geschichte Böhmens bis auf die Zeiten des Kaisers Rudolph II. (J. 1577) in zwei Theilen zu Wittenberg herausgegeben hat. [6]) Wahrheit und Dichtung begegnen sich

1) Aeneae Sylvii Senensis de Bohemorum origine ac gestis historia (Salingiaci 1538. 8.). In Joann. Pistorii Polonicae Historiae corpus (Basil. 1582. Fol.) steht sub No. I. Aeneas Sylvius de Polonia, Lithuania et Prussia siue Borussia.

2) Es liegen dem Verfasser zwei Ausgaben vor; die älteste führt den Titel: Historiae regni Boiemiae de rebus memoria dignis in illa gestis (Prostannae 1552. Fol.), die jüngere: Jo. Dubravii Olomucensis episcopi Historia Bohemica ab origine gentis (Hanoviae 1602. Fol.).

3) Christ. Rungii Notitia Historicorum et Historiae gentis Silesiacae (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. I. Cap. III. §. 2.

4) Zodcadlo Slawného Margkrabstwij Morawského etc. Skrze Bartholomege Paprockého z Glogol a Paprocke Woly (Olomucii 1593. Fol.). Das zweite Werk führt den Titel: Diadochos id est Successio: Sinák Poslaupnost Knyzat a Králuw Czeských, Biskupuw y Archybiskupuw Prazských, a wssech trech Stapuw Slawného Kralowstwj Czeského, to gest Panského, Rytirského a Městského, kratce sebraná a wydaná: Skrze Bartholomege Paprockého z Glogol a z Paprockewule (Pragae 1602. Fol.). Wenn Runge a. a. O. Sect. II. Cap. V. §. 1. p. 143 sagt: Haec tria opera certe operosa et sumtuosa insigne ornamentum Bibliothecae Magdaleneae sunt, alioquin haud facile conjunctim invenienda, neque etiam in Biblioth. hist. Struviana apparentia, so hat er nicht gewußt, daß die Breslauer Dombibliothek die hier aufgeführten beiden Werke Paprocky's auch besitzt.

5) Christ. Rungii Notitia Historicorum et Historiae gentis Silesiacae (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. V. §. 1. p. 142—144, wo eine ausführliche Rezension dieser Werke zu finden.

6) Böhmische Chronica, darinnen ordentliche, wahrhafte, eigentliche und richtige Beschreibung des Hochlöblichsten, weitberümpten Königreichs Behaimb Ankunfft,

in diesem Werke in augenscheinlicher Weise, namentlich ist in die ältere böhmische Geschichte viel Fabelhaftes mit aufgenommen, so daß es dem Geschichtschreiber nicht schwer wird, eine kritische Sichtung der Boreckschen Arbeit vorzunehmen. Wir wenden uns nun zu den schlesischen Geschichtschreibern, und nennen zunächst die ältesten Chronisten, die Schlesien aufzuweisen hat. In einsamer Studirstube oder in der stillen Zelle eines Klosters saß ein frommer Priester oder ein fleißiger gelehrter Mönch und zeichnete, um sie der Vergessenheit zu entreißen, die Thaten der Väter auf, damit ein kommendes Geschlecht aus der ernsten Betrachtung der Vergangenheit Weisheit für die Gegenwart und Zukunft lerne. Findet sich auch in ihren Schriften manches Seltsame und Fabelhafte; haben sie auch für ihre Geschichte manche Nachrichten nur aus der Tradition geschöpft, wie sie im Munde des Volkes lebte, und sind sie auch nicht bei Aufzeichnung der Thatsachen immer mit Sorgfalt und Umsicht verfahren, so sind sie doch in dem, was sie selbst erlebt haben, als Zeitgenossen die kompetentesten Zeugen, wenn wir ihnen nicht die Befähigung, ein richtiges Urtheil zu fällen, vollständig absprechen, wenn wir nicht läugnen wollen, daß sie Augen hatten zu sehen, Ohren zu hören, und einen Verstand zu begreifen, gleich wie wir. Wir sind ihnen daher Dank schuldig für die Werke des Fleißes und angestrengter Mühe, die sie uns überliefert haben.

Wir beginnen mit dem ältesten schlesischen Geschichtswerke, es ist dies

a. das Bruchstück einer sehr alten schlesischen Chronik,[1]) dessen Abfassung von Sommersberg in's dreizehnte, Stenzel aber in's vierzehnte Jahrhundert versetzt [2]). Es beginnt mit dem J. 1238 und endet mit dem J. 1308, woraus sicher zu schließen ist, daß es wohl erst dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts angehört. Der Verfasser desselben ist unbekannt; das Fragment selbst nur von sehr untergeordnetem Werthe, wie schon Füldener umständlich dargethan hat [3]). Dem Sommers-

---

Nahmen, Herkommen, desselben Hochlöblichste Kayser, Könige, Fürsten, Graffen, Freyherrn vnd Fürnehme Adliche Geschlechter, Städte und Schlösser. Durch Martinum Boregk Vratislaviensem (Wittenberg 1587. Fol.).

1) Chronici Silesiae vetustissimi fragmentum in de Sommersberg Silesiac. Rer. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 17 sqq.

2) Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. Vorr. p. IX u. X.

3) Joh. Jac. Füldener Bio- et Bibliographia Silesiaca das ist: Schlesische Bibliothek und Bücher-Historie (Lauban 1731, 4.) Vol. I. Reposit. I. Nro. III. §. 1—4. p. 226 ff.

berg'schen Abdrucke scheint auch eine sehr ungenaue Handschrift zum Grunde gelegen zu haben, über die er selbst keine Auskunft giebt. Die zweite Stelle nimmt ein erst in der neuesten Zeit veröffentlichtes Chronikon [1]),

b. das Anonymi monachi Grüssoviensis circ. 1306 fragmentum chronici Silesiae oder die Annales Grüssovienses ein, die zur selben Zeit geschrieben worden sind; sie reichen vom J. 1230 bis zum J. 1306. Ueber die Handschrift hat Professor Dr. Roepell in der unten allegirten Zeitschrift umständlich berichtet. Auf diese folgt als das nächst älteste Denkmal schlesischer Geschichte

c. die Chronica Polonorum [2]), die im J. 1359 vollendet worden ist. Die Aufschrift Chronica Polonorum drückt eigentlich nicht genau aus, was man in dieser Chronik findet. Denn nur einige Nachrichten betreffen Polen, die meisten vielmehr die schlesischen Fürsten. Ueber den Verfasser dieser Chronik ist viel gestritten worden. Allgemein hatte man angenommen, daß er Johannes geheißen, weil am Schlusse der Chronik steht: Finita coronica Lechitarum per manus Johannis sub anno domini MCCC. quinquagesime nono, allein Stenzel [3]) hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß dies nur der Name des Abschreibers sein kann. Es läßt sich überhaupt mit Sicherheit über den Verfasser nichts bestimmen, eben so wenig über die Zeit, wann und den Ort, wo er gelebt hat. Der erste schlesische Geschichtschreiber, welcher auf ihn aufmerksam gemacht hat, ist Martin Hanke. [4]) Jedenfalls ist der Verfasser ein Deutscher gewesen, der entweder in Schlesien geboren wurde, oder doch mindestens

---

1) Dr. R. Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 200 ff.

2) Chronica Polonorum in de Sommersberg Sil. Rer. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1729.) Tom. I. p. 1 sqq. und in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1834. 4.) Bd. I. Nro. I. p. 1 ff.

3) Script. Rer. Sil. Bd. I. Vorr. p. VII.

4) Martini Hankii de Silesiorum rebus ab anno Christi 550 ad 1170 exercitationes (Lips. 1705. 4.) Praef. §. XV. Dort heißt es: In Manuscriptis consuluimus Joannis, cujus ignoramus cognomentum, de Polonia Chronicon latinum. Id autor, Vincentio Kadlubkone, qui anno 1226 decessit, recentior: at Joanne Dlugosso, quem annus 1480 exstinxit, antiquior, a primo Polonorum cum Silesiis conjunctorum duce Lecho ad annum 1277 extendit. Anno 1359 absolvit. Ludovicus primus dux Silesiorum Bregensis anno 1360 bibliotheca sua dignum judicavit.

in Schlesien lebte [1]) Füldener [2]) hält ihn für einen schlesischen Kleriker aus Brieg oder der Umgegend, was sehr wahrscheinlich ist, und Runge [3]) glaubt in ihm den Breslauer Canonicus und Domdechant Johann Guttentag (dictus bonum mane) zu erblicken, der um dieselbe Zeit gelebt hat [4]). Wenn es uns erlaubt ist, eine Vermuthung hier auszusprechen, so glauben wir, daß der Chronist ein ungenannter Canonicus am Collegiatstifte St. Hedwig zu Brieg gewesen sein mag. Wir schließen dies aus dem Umstande, daß diese Chronik bald, nachdem sie der Schreiber im J. 1359 vollendet hatte, in die Hände des Herzogs Ludwig I. von Brieg im J. 1360 gekommen ist, der sie dem im J. 1371 von ihm gegründeten Collegiatstifte St. Hedwig schenkte. Der Name des Verfassers wird sich wohl nie ermitteln lassen. Obwohl er in der ältesten Geschichte oft dem Kadlubek fast wörtlich folgt, so giebt er doch auch mehrere für Schlesien besonders wichtige und interessante Nachrichten. Seine Glaubwürdigkeit hat Stenzel außer allen Zweifel gesetzt [5]). Ihm zunächst steht

d. das Breve Chronicon Silesiae [6]), welches höchst wahrscheinlich von einem Cisterzienserm önche Conrad aus dem Stifte Heinrichau bei Münsterberg, um das J. 1340 geschrieben worden ist; wenigstens legt die Stelle der Handschrift: Explicit compotus novus ecclesiasticus compilatus et scriptus a fratre Conrado ordinis Cysterciensis anno domini 1340 et finitus in proxima die post festum beati Urbani eine solche Vermuthung nahe [7]). Wie die Ueberschrift dieser Chronik de cronica

---

1) Analecta Silesiaca oder zufällige Anmerkungen zur Erläuterung der Historie des Hertzogthums Schlesien und angrenzender Länder zusammengetragen (Leipzig 1733. 8.) Abthl. I. Abschn. II. p. 22 u. 23.

2) Joh. Jac. Füldener Bio- et Bibliographia Silesiaca, das ist: Schlesische Bibliothek und Bücher-Historie (Lauban 1731. 4.) Vol. I. Rep. I. Nro. I. §. 2. p. 63.

3) Christ. Rungii Notitia Historicorum et Historiae gentis Silesiacae (Vratislav. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. II. §. 1. p. 98.

4) Chronica principum Poloniae in de Sommersberg Rer. Sil. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1729. Fol.) Tom. I. p. 55, und in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 139.

5) Stenzel a. a. O. Vorr. p. IX.

6) Dr. H. Hoffmann's Monatschrift von und für Schlesien (Bresl. 1829. 8.) Bd. I. p. 49 ff. und Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. Vorr. p. IX u. X. p. 33 ff.

7) Hoffmann hat a. a. O. diese Vermuthung zuerst ausgesprochen, und Stenzel dieselbe, wenn auch nicht für begründet, doch für möglich gehalten.

Polonorum nicht undeutlich an die Hand giebt, hat der Verfasser nur einen Auszug aus älteren polnischen Chroniken, welcher meist die Schlesien betreffenden Nachrichten enthalten sollte, geben wollen. Wir finden darin einige nicht unwichtige Nachrichten, die das Bisthum Breslau und die schlesische Kirchengeschichte betreffen.

e. Es ist bereits oben über die Chronica principum Poloniae, das nächst älteste Denkmal der schlesischen Geschichtschreibung, ohne Zweifel zwischen den Jahren 1384 bis 1385 verfaßt, gesprochen worden. Verfasser derselben ist nach Form und Inhalt der Chronik ein deutscher Priester, der entweder in Schlesien geboren wurde oder doch mindestens in Schlesien in einem geistlichen Amte lebte. Aus dem Umstande, daß er sein Werk dem Herzoge von Liegnitz und Bischofe von Breslau Wenzel, dessen Bruder, dem Herzoge Rupert, und beider Fürsten Oheime, dem Herzoge Ludwig I. von Brieg, gewidmet hat, läßt sich wohl nicht ohne Grund schließen, daß er ein Canonicus bei dem von Ludwig I. im J. 1371 gestifteten Collegiatstifte zu St. Hedwig in Brieg gewesen, [1]) wie nicht minder daraus, daß er sich selbst gleich zu Anfang minutissimus in domo domini nennt. Für die Geschichte des Bisthums Breslau ist besonders wichtig seine der Chronik beigefügte Institucio ecclesie Wratislaviensis.

f. Nicht minder wichtig ist das gleichfalls schon erwähnte Liber fundationis claustri sanctae Mariae Virginis in Heinrichow, oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, welches Stenzel aus der Handschrift mit Erläuterungen und Ergänzungen durch Urkunden zum Drucke vorbereitet und vor seinem unerwartet eingetretenen Tode bis auf wenige Seiten des Inhaltsverzeichnisses herausgegeben, das von seinem Sohne, Dr. C. G. Stenzel, vollendet wurde. Die Handschrift gehört der katholischen Pfarr- und ehemaligen Stiftskirche zu Hein-

---

1) Joh. Jak. Fülbener a. a. O. Nro. II. §. I. p. 158. Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Vorr. p. X ff. p. 38. Anm. 1. de Sommersberg Rer. Sil. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1729. Fol.) Tom. I. Praef. bemerkt: Anonymus autor Chronici principum Poloniae cum eorum gestis, qui circa finem seculi XIV fide ac industria singulari rebus Poloniae ac Silesiae consulturus ab adventu Slavorum ad Ludovicum usque Ungariae ac Poloniae regem chronicon illud confecit, Wenceslao episcopo Wratislaviensi et Ruperto ducibus Lignicensibus ac Ludovico duci Bregensi inscriptum, quos, ut animum ad scribendum appelleret, duces et hortatores sibi extitisse testatur,

richau. [1]) Stenzel hat eine ausführliche Beschreibung dieser Handschrift gegeben [2]), deren erstes Buch, wie das zweite Buch des Werkes angiebt, der Abt Petrus (1259—1269) geschrieben hat, wenigstens was den älteren Theil des Buches betrifft. Das zweite Buch, welches am Schlusse ein für uns nicht unwichtiges Verzeichniß derjenigen Breslauer Bischöfe bringt, die sich als Wohlthäter des Stiftes Heinrichau bewiesen haben, hat ein Ordenspriester und Mitglied des Stiftes um das J. 1310 geschrieben. Seine Glaubwürdigkeit unterliegt keinem Zweifel, da er sich überall als gleichzeitig bewährt, von den Ereignissen gründlich unterrichtet und mithin vollkommen zuverlässig ist. [3])

Ferner gehört hierher

g. die von Klose [4]) bereits erwähnte, dem säkularisirten Sandstifte gehörig gewesene und von Roepell [5]) herausgegebene fragmentarische Chronik eines schlesischen Annalisten, welcher um das J. 1382 auch die Series episcoporum Wratislaviensum geschrieben hat. Wie Klose vermuthet, hat Rositz dieses Fragment einer schlesischen Chronik benützt und seiner Chronica episcoporum Wratislaviensum mit den gestis diversis transactis temporibus factis in Silesia et alibi [6]) zum Grunde gelegt, dasselbe erweitert und bis auf seine Zeit fortgesetzt. Auch Klose meint, daß Rositz, weil er in der Faste des J. 1430 zum Priester geweiht wurde und den 30. April des gedachten Jahres in der Sandstiftskirche seine Primiz gefeiert hat [7]), dem Stifte angehört haben müsse [8]).

---

1) (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstl. Cisterzienserstiftes Heinrichau (Bresl. 1846. 8.) Anm. 19. p. 293.

2) In der Vorrede zu seiner Ausgabe des Liber fundationis (Bresl. 1854. 4.).

3) Stenzel a. a. O. p. XII.

4) Samuel Benjamin Klose's Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau vom J. 1458 bis zum J. 1526 in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1847. 8) Bd. III. p. 331.

5) Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 213 ff., wo über die Handschrift umständlichere Nachricht gegeben wird.

6) de Sommersberg Rer. Sil. Script. aliquot adhuc incd. (Lips. 1729. Fol.) Tom. I. Nro. III. p. 64 sqq.

7) Eodem (anno 1430) ego Sigismundus Rositz recepi ordinationem in Quadragesima et cantavi meam primam Missam Dominica Misericordias Domini in ecclesia B. Mariae Virginis in Arena Wratislaviae. de Sommersberg l. c. p. 75.

8) Eine Randbemerkung zu Rositz's Chronik in dem der Dombibliothek gehörigen Exemplare des Sommersberg, ohne Zweifel von gleichzeitiger Hand mit der Ausgabe, berichtigt diesen Irrthum in folgender Weise: Hic author probabiliter

Wir übergehen hier andere ältere schlesische Geschichtschreiber, die aber zum Theil jünger sind, als die hier genannten, nicht weil sie unter den bereits erwähnten Chronisten keine Stelle verdienten, sondern weil sie schon in Stenzel einen competenten Beurtheiler und durch ihn die verdiente Würdigung gefunden haben [1]). Darum wenden wir uns nun zu den späteren Geschicht- und Chronikenschreibern Schlesiens, in so weit sie die Geschichte des Bisthums Breslau betreffen.

Es wird uns aus dem, was wir bis jetzt angeführt haben, klar geworden sein, daß es der Zeit, die der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts voraufging, an Geschichtschreibern auch in unserem Schlesien nicht gefehlt hat, und daß man den Glogauer Stadtphysikus Joachim Cureus, eigentlich Scherer [2]) genannt († d. 21. Jan. 1575), wohl nicht mit Grund als den Vater der schlesischen Geschichte hinstellen will. [3])

Cureus schrieb Annalen oder Jahrbücher des schlesischen Volkes [4]). Er benützte die vorhandenen Quellen der polnischen Geschichte, und außerdem was er von einheimischen geschichtlichen Denkmälern noch vorfand, wobei ihm eine Sammlung von Urkunden und geschichtlichen Monumenten, welche der kaiserliche Kammerrath Sigfried Ribisch aus den Archiven der fürstlichen Kammern, der Städte, Stifte und Klöster gesammelt und ihm mitgetheilt hatte, wesentliche Dienste geleistet hat. Ribisch wollte selbst eine schlesische Geschichte schreiben und hatte sich zu diesem Zwecke Abschriften von allem verschafft, was ihm zugänglich war [5]). In der Vorrede giebt Cureus nicht undeutlich

non fuit S. Augustini in Arovasio professus, ex eo quod ibidem primam Missam celebrarit: nam multi clerici seculares apud Capucinos, Servitas etc. celebrarunt primam Missam; propterea non sunt Capucini Servitaeque. Si se scripsisset frater Sigismundus, tunc posset esse, fuisse. Exempli gratia B. de Keller apud Servitas, D. de Brunetti apud moniales Trebnicii, nec ille Servita, nec hic monialis factus. Kolbnitz apud Moniales Strigovii. Nam illo seculo usque ad decimum septimum medium, sese scribebant fratres et alii religiosi, sed nunc esse volunt domini, qui obstricti voto paupertatis. Sic fit, semper deterius itur!

1) Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835 u. 1839. 4.) Bd. I u. II.

2) Christian Rungii Notitia Historicorum et Historiae gentis Silesiacae (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. I. §. 2. p. 80.

3) Analecta Silesiaca oder zufällige Anmerkungen zur Erläuterung der Historie des Hertzogthums Schlesien (Leipzig 1733. 8.) Abth. I. Abschn. I. p. 2.

4) Gentis Silesiacae annales complectentes historiam de origine, propagatione et migrationibus gentis et recitationem praecipuorum eventuum, qui in Ecclesia et Republica usque ad necem Ludovici, Hungariae et Bohemiae regis, acciderunt. Contexti ex antiquitate sacra et ethnica et ex scriptis recentioribus a Joachimo Cureo Freistadiensi etc. (Witebergae 1571. Fol.).

5) Analecta Silesiaca (Leipzig 1733. 8.) Abth. I. Abschn. I. p. 9. Christ. Rungii Notitia Historic. et Hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. I. §. 2. p. 80 ff.

zu verstehen, welche Tendenz ihn bei Abfassung seiner Annalen geleitet und welche konfessionelle Färbung er seinem Werke gegeben habe. In der That befinden sich in diesen Annalen, die durch die deutsche Uebersetzung des Saganer Bürgermeisters Heinrich Räthel [1]) auch denjenigen zugänglich wurden, welche der lateinischen Sprache nicht kundig sind, bittere Ausfälle auf die katholische Kirche, die nicht nur bei der katholischen Bevölkerung Schlesiens, sondern auch im Auslande großen Anstoß und Aufsehen erregten. Dies ergiebt sich aus einer Randbemerkung in dem der Dombibliothek gehörigen Exemplare des Cureus, wo pag. 99 zu der Stelle: Sed sicut ubique laudem habet modestia, ita praecipue ea decet historiam, quae debet esse vera et verecunda narratio rerum, quae acciderunt, condita sale candido, non scurrilitate Momi, bemerkt wird: hujus moniti hic author saepe obliviscitur. Schon am 2. Februar 1572 trat das Domkapitel gegen den Verfasser der Annalen in die Schranken, und bezeichnete sie als eine lügenhafte, ungewaschene und schändliche Historie, welche der Ketzerei offen das Wort spreche [2]). Man glaube ja nicht, daß das Kapitel allein ihm diesen Vorwurf gemacht; unverholen beschuldigten ihn seine Glaubensgenossen des Calvinismus und des Irrthums im Sakramentsstreite [3]).

Nach dem Tode des Cureus trat der Coadjutor und designirte Bischof von Ermland, Martin Cromer, in einer besondern Schrift gegen die Annalen des schlesischen Volkes auf, und schrieb: Sacerdotis cujusdam Poloni ad lectorem admonitio de Silesiorum novis annalibus, welche er seinem Werke Polonia sive de situ, populis, moribus, magistratibus et republica regni Polonici libri duo (Colon. 1578, 4)

---

1) Schlesische vnd der herrlichen Statt Breßlaw General Chronica, das ist: Wahrhafte, eigentliche vnd kurtze Beschreibung deß Landes Ober- und Nieder-Schlesien ꝛc. Erstlich durch den Hochgelehrten Herrn Joachimum Cureum Freystadiensem in lateinischer Sprach beschrieben, jetzund verteutscht durch den Wohlgelehrten und Weisen Herrn Heinrich Rätteln zu Sagan (Frankfurt a. M. 1586. Fol.).

2) Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) p. 100. K. G. Hoffmann's Geschichte von Schlesien aus der ältesten Zeit bis auf unsre Tage (Schweidnitz 1828. 8.) Bd. III. p. 120.

3) Wir führen nur an: Salomon Geßner in seiner Warnung an die Stände und Gemeinden Schlesiens für den einreissenden Calvinischen und Sakramentirischen Irthümbern sich zu hüthen Cap. III. p. 29. Die Wittenbergische theologische Fakultät erklärte in der Refutatio historiae Peucerianae: Ac quod in Palatinatu fecit Erastus, idem in Silesia Joachimus Cureus Freistadiensis, curiosus item circa mendacia medicus, non exiguo, licet pernicioso successu, ante 22 annos aggressus est, qui exegesi sua et spongia Rever. Clariss. viri D. Pauli Eberi confessioni opposita sacramentariam luem in Silesiam invexit. Cf. Rangon in haereticorum et syncretistarum obice Libr. II. quaest. I. §. 4. p. 143.

vorausgeschickt hat [1]). Er wirft darin dem Cureus vor: Qui, quamvis sedulo dissimulare studeat, quo animo scripserit, et unde pleraque omnia compilarit, prodit tamen sese petulans ejus maleuolentia et maledicentia. Weiter beschuldigt dieser Schriftsteller den Cureus, ganz in Uebereinstimmung mit dessen Glaubensgenossen [2]): Sed non est nobis propositum suauis et unguenta olentis hominis atque etiam theologi ineptias refutare. Recte autem is et ordine fecit, quod religionem suam non dissimulauit, et leges historiae uidelicet non transiliuit, eademque opera optimum Caesarem Maximilianum, cui opus illud suum dedicavit, non idem secum sentientem, una cum patre et majoribus et liberis ejus inclytis, non semel impietatis condemnauit. Nimirum hoc sibi proposuit historiae praetextu virus haereticum incautis obtrudere. Sed uellem, apertius is nobis explicasset, quemnam in praeclaro isto evangelio suo et uerbo Dei ducem, uel interpretem cum suis Lygiis et Elysiis sequatur. Non Suencfeldium, opinor, ciuem suum, licet permultos is habeat sectatores in ea gente. Man entgegne nicht, Cromer sei dadurch in eine gereizte Stimmung versetzt worden, daß ihn Cureus in seinen Annalen angegriffen habe [3]). Das mag sein. Es herrscht aber unter allen seinen Gegnern, Katholiken wie Protestanten, eine so vollkommene Uebereinstimmung in der Beurtheilung seines Werkes, [4]) daß jener

---

1) In Joannis Pistorii Polonicae historiae corpus, hoc est: Polonicarum Rerum latini recentiores et ueteres scriptores quotquot extant, uno volumine comprehensi omnes, et in aliquot distributi tomos (Basil. 1582 Fol.) Tom. I. p. 75 et 76.

2) In dem nur handschriftlich vorhandenen Vol. II. der Bibl. Siles. Johann Jakob Fülbener's Reposit. II. §. XIX. wird bemerkt: Die nach des Autoris Tode in Druck gekommene Exegesis perspicua et ferme integra controversiae de sacra coena machte viel Lermens, daher auch der Churfürst von Sachsen auff den Autorem inquiriren ließe, und wurde Casparus Peucerus, Dr. et Prof. Med. zu Wittenberg, wiewohl unschuldig, dießfalls in Verdacht gezogen, zweifelsohne weilen der Autor darinnen sich wegen des Calvinismi allzufrey erklärte. Es traten als Gegner des Cureus auf: M. Adam Hantke, Salomon Geßner, die Wittenbergische theologische Fakultät, Quenstedt.

3) Analecta Silesiaca (Leipzig 1733. 8.) Abthl. I. Abschn. I. p. 8. Chr. Rungii Notitia historic. et hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. I. Cap. II. §. 8. p. 28, wo es von Cromer heißt: Post hunc vero historicorum Poloniae facile princeps, quem imprimis dictionis elegantia et judicii acumen commendat, haberi meretur Martinus Cromerus Warmiensis Borussorum Episcopus, 1589 denatus. Sect. II. Cap. I. §§. 2 et 3. p. 80 sqq.

4) Beifällig haben die Annalen des Cureus aufgenommen: Melchior Adami, Conrad Samuel Schurtzfleisch, Nicolaus Henel von Hennenfeld, Johann Burkhard Menken und Friedrich Lucä. Unter den katholischen Geschichtschreibern traten als Gegner auf: Bohuslaus Balbin, Michael Joseph Fibiger, Gottfried Ferdinand Buckisch, Melchior Goldast. Martin Hellwig soll, wie Fülbener anführt, geschrieben haben: In Curei Silesia parum esse Silesiae.

Grund gar nicht zu beachten ist, und es sich lediglich darum handelt, ob der dem Cureus gemachte Vorwurf gerechtfertigt erscheint oder nicht? Daß die Annalen des Cureus in den Index librorum prohibitorem gekommen sind, darf als bekannt vorausgesetzt werden [1]).

Inzwischen hatte das Domkapitel diese Angelegenheit wieder in die Hände genommen und unter dem 29. März 1581 den Beschluß gefaßt, dem päpstlichen Nuntius in Polen das Buch nach Warschau zu senden und den Bischof zu ersuchen, durch sein Ansehen dahin zu wirken, daß die inkriminirten Annalen des Cureus vernichtet würden, und zur Erreichung dieses Zweckes ihnen mit Rath und That beizustehen. Caspar von Logau (1562—1574) mochte wohl in der Sache nichts gethan haben, daher wendete sich das Domkapitel an den Bischof Martin Gerstmann (1574—1585), von dessen Autorität als Bischof und Oberlandeshauptmann, zumal er bei Kaiser Rudolph II. viel vermochte, es ein energisches Einschreiten um so zuversichtlicher erwarten konnte. Ob der Bischof in dieser Sache etwas gethan, und was er gethan, ist nicht bekannt. Die Annalen wurden nicht verboten. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß dem Cureus die Schriften des Matthias von Michovia (Chronica Polonorum a prima propagatione et ortu Polonorum usque ad annum Christi 1504 comprehensa libris 4) und des Cromer (Polonia sive de situ, populis, moribus, magistratibus et republica regni Polonici libri duo), die damals nur allein gedruckt waren, vorgelegen haben. Auch Dlugosz ist ihm, wie sein Catalogus episcoporum Silesiae [2]) beweist, nicht unbekannt gewesen, und er hatte, wenn auch keine Handschrift, doch mindestens einen Auszug aus der polnischen Geschichte des Dlugosz zur Hand. Dies besagen deutlich des Cureus eigene Worte: Sequor autem annotationes Duglossi, cum aliae meliores narrationes non extent. Befangenheit und konfessionelles Parteiinteresse bei Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse und der katholisch-kirchlichen Institutionen wird den schlesischen Annalen des Cureus wohl schwerlich abzusprechen sein.

Wir wenden uns nun zu einem andern schlesischen Chronisten, der die Annalen des Cureus nicht nur fortgesetzt, sondern auch bedeutend erweitert hat; es ist dies der kaiserliche Rath und Fiskal Jakob Schickfuß, zuerst Sekretär der Frankfurter Universität und dann Rektor und

1) Fülbener a. a. O. §. XXI. hat dies nicht unerwähnt gelassen.

2) Joach. Curei Freistad. Gentis Silesiae annales (Witebergae 1571. Fol.) p. 375 sqq.

Professor des Gymnasiums zu Brieg [1]). Er schrieb: Neu vermehrete Schlesische Chronica vnnd Landes-Beschreibung, darinnen weyland H. Joachim Curaeus, Der Artzney D., einen Grund geleget, Itzo biß an das 1619 Jahr, da sich dero Oesterreichischen Wienerischen Linien Regierung gantz endet, mit sehr vielen nothwendigen Sachen vermehret vnnd gebessert, auch in vier vnterschiedliche Bücher abgetheilet von Jacobo Schickfusio J. V. D. Röm. Kayß. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. May. Rath, Cammer-Fiskal in Oberschlesien, auch Fürstl. Lignitzschen Rath (Jena und Leipzigs 1625. Fol.) Schickfuß hat augenscheinlich den Cureus'schen Text und zwar, wie eine Vergleichung beider Werke darthut, nach der Räthel'schen Uebersetzung unverkürzt in seine Chronik aufgenommen, dieselbe nur erweitert, mehrere Urkunden, oft nach ungenauen Abschriften, eingeschoben und bis auf seine Zeit fortgesetzt. Daher athmet der Geist, der die Annalen des Cureus durchweht, auch in dem ganzen Werke des Schickfuß, und es begegnen uns in demselben die nämlichen Irrthümer und gehässigen Insinuationen, die wir in den Annalen des Cureus entdecken. Es wurden deshalb auch dieselben Klagen erhoben und dem Schickfuß dieselben Vorwürfe gemacht, wie seinem Vorgänger. Kaum war die erste Auflage dieser Chronik zu Jena im J. 1625 erschienen, als das Domkapitel den 19. December des gedachten Jahres in der an diesem Tage abgehaltenen gewöhnlichen Kapitelssitzung die Domherren: den Cantor, den Canonicus Dr. Hiltprand, den Offizial und Kanzler Johann Stephetius und den Domprediger beauftragte, eine Revision der Schickfuß'schen Chronik vorzunehmen, die darin enthaltenen Lügen (mendacia) und Schmähungen (scommata) zu verzeichnen und genau anzugeben, damit dieses Verzeichniß mit einer Beschwerdeschrift gegen den Verfasser dem Kaiser eingereicht werden könne, welche in einem gleichlautenden Exemplare dem Könige von Polen mitgetheilt werden sollte, damit der Druck eines so lügenhaften, der Wahrheit widersprechenden Buches durch öffentliche Mandate verboten und verhindert werde [2]).

---

1) Christ. Rungii Notitia historicorum et Histor. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. I. §. 4 ets. p. 84—87. K. Schönwälder's Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen (Brieg 1847. 8.) Thl. II. p. 471—503.

2) Anno 1625 die 19 Decembris, erat dies veneris, in Capitulo ordinario. Cum Dominus Schickfusius Caesar. Camerae Fiscalis librum chronicum de Silesia, mendaciis scommatibusque plenum, in typum emiserit, placuit venerabili Capitulo, ut A. R. D. Cantor, Hiltprant, Stephetius et concionator ipsum revideant, scommata in unam chartam concipiant, quae postmodum per certum scriptum tam Caesareae Majestati quam Regi Poloniae communicanda, ut typum istius libri chronici tanquam mendacem veritatique minime consentaneum per mandata publica declaret et inhibeat.

Die Folge dieses Schrittes war, daß Schickfuß selbst im J. 1626 dem Kapitel erklärte [1]), er wolle die von ihm herausgegebene schlesische Chronik von den gerügten Fehlern und groben Irrthümern (a mendis et crassis erroribus) reinigen und verbessern. Zur leichteren Bewerkstelligung dieses Unternehmens beschloß das Kapitel, ihm den Offizial und den Domprediger beizugeben. Es existiren daher scheinbar zwei Ausgaben von der Chronik des Schickfuß, von denen die eine Jena, die andere Leipzig an der Stirn trägt. Es ist aber im Grunde genommen nur ein und dieselbe Ausgabe mit dem Unterschiede, daß der Ort der Ausgabe, nachdem die hier besprochene Berichtigung eingetreten und statt der Breslauer die Leipziger Buchhändler das Werk in Verlag genommen hatten [2]), gewechselt wurde.

In welchen freundschaftlichen Verhältnissen Schickfuß nach dieser Zeit mit den Kapitularen des hohen Domstiftes gelebt, ergiebt sich daraus, daß auf der hiesigen Dombibliothek sich die Handschrift einer von ihm verfaßten und ohne Zweifel dem Kapitel überreichten Geschichte des schlesischen Feudalwesens, mit vielen urkundlichen Belegen dokumentirt [3]), vorfindet und überdies noch aus dem Umstande, daß er im J. 1634 die ihm vorgelegte Frage: ob der Erzbischof von Gnesen als Metropolit das Recht habe, den Bischof

---

1) Anno 1626 die 31 Augusti Dominus Praeses retulit, Dominum Schickfusium, Caesareae Majestatis Fiscalem, apud se fuisse et dixisse, se velle chronicum Silesiae a se editum a mendis et crassis erroribus corrigere et emendare, utque hoc facilius efficiatur, constituti fuerunt Dominus Officialis et Dominus concionator, ut dictum chronicum revideant erroresque corrigant. Acta Capitularia des Domarchivs. Fol.

2) Cum vero in hoc Chronico Schickfusiano quaedam in romanae (scil. catholicae) ecclesiae sacra et sacri ordinis viros acerbius dicta viderentur: postmodum ab ipso authore multa sunt castigata atque expuncta, aliaque in eorum locum reposita, et in titulo, mutato editionis loco, pro urbe Jenensi Lipsia postea lecta est, et bibliopolis Vratislaviensibus Lipsienses substituti. Sed notandum omnia ea, quae mutata fuerunt, esse verba Curei aut potius interpretis Raettelii, nihilque verborum Schickfusii emendatum fuisse, praeter quam pauca verba in primo folio dedicationis, quae Principibus et Ordinibus Silesiae inscribitur, ubi in titulis procerum Silesiae ordo ecclesiasticus insertus est. Inde vero nata est opinio et fama duplicis editionis, nempe Jenensis, quae dicitur genuina ac sincera, et Lipsiensis, quae castrata seu emendata appellatur. Christ. Rungii Notitia Historicorum et Hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. I. §. 5. p. 86.

3) Sie führt den Titel: Consuetudines Silesiacae feudales Jacobi Schickfusii de Heindorff J. V. D. Sacratissimi Romanorum Imperatoris nec non Ducis Illustrissimi Lignicensis Consiliarii et Fisci regii per Silesiam supremam Patroni cum Mantissa et Addend. et Annot. in Jacobi Schickfusii consuetudines Silesiae feudales ab ipso autore concinnata cum indice rerum locupletissimo. Das Ganze bildet einen starken Quartband. Runge hat diese Handschrift gekannt und in seinen Miscellaneis beschrieben.

von Breslau zu den Provinzialsynoden zu fordern? in einem rechtlichen Gutachten zu Gunsten des Domkapitels entschied [1]).

Unter die schlesischen Annalisten, welche für die ältere Geschichte des Bisthums Breslau unentbehrlich sind, ist auch der Archidiakonus bei St. Maria Magdalena Nikolaus Pol zu rechnen. Er schrieb ein Hemerologion Silesiacum Vratislaviense, Tagebuch allerley fürnemer namhafftiger, gedenkwürdiger Historien, so fürnemlich in Breßlaw der Hauptstadt, auch sonst etlichen andern Orten im Fürstenthumb Schlesien sich begeben, sampt angehengten vollkommenen Register, männiglichen zu sonderem Lust und Nutz, mit fleis zusammengebracht und in Druck verfertiget durch Nicolaum Polium Vratislaviensem (Leipzig 1612 Fol.) Außerdem besitzen wir von ihm die erst in neuerer Zeit herausgegebenen schlesischen Annalen unter dem beschränkten Titel: Jahrbücher der Stadt Breslau von Nikolaus Pol, herausgegeben von den Professoren Dr. J. G. Büsching und Dr. J. G. Kunisch (Breslau 1813—1824. 4.) Pols Jahrbücher, wie sein Geschichtskalender, welche beide die nämliche Tendenz verfolgen, sind für die Kultur- und Sittengeschichte Schlesiens von hoher Bedeutung. Er war ohne Zweifel der fleißigste Sammler und hat für die schlesische Geschichte ein reichhaltiges Material zusammengetragen. Handschriften und die bereits zu seiner Zeit gedruckten Chroniken sind von ihm benützt worden. Was die von ihm mitgetheilten kirchlichen Nachrichten betrifft, so erscheint er um vieles ruhiger und gemäßigter als seine Vorgänger. [2])

An Nikolaus Pol schließen wir den Concipisten bei der königlichen Oberamtsregierung zu Breslau und Rechtsgelehrten Ephraim Ignaz Naso. Er schrieb ein mit Poesie vermischtes Geschichtswerk unter dem sonderbaren Titel: Phoenix redivius Ducatuum Suidnicensis et Jauroviensis. Der wieder-lebendige Phönix der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, autore Ephraim Ignatio Nasone IC^to^, supremae regiaeque curiae Ducatus Silesiae concipista (Breßlau

1) Die Schickfuß'sche Arbeit liegt dem Verfasser vor. Sie ist datirt Breslau den 20. Monatstag November dieses 1634 Jahres. Nur fehlt eine Lage Bogen, da die Abhandlung nur in einzelnen Lagen geheftet ist. Sie ist mit vieler Gründlichkeit bearbeitet und mit Urkunden dokumentirt.

2) Christ. Rungii Notitia Historic. et Hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. II. §§. 3 et 8. p. 100 et 106, wo es von den damals noch nicht gedruckten Annalen Pol's heißt: Nec minus magni faciendi sunt Nicolai Polii annales Vratislavienses seu potius universae Silesiae ab anno 965—1623 collecti. In quibus non tantum Principum, aliarumque rerum Silesiacarum historiam, verum etiam virorum doctorum notitiam copiose traditam invenire licet. Et quod ad res Vratislavienses vere thesaurus quidam historiae Vratislaviensis dici possunt, quicquid alii perperam de auctore judicent.

1667. 4.) Naſos Leichtgläubigkeit hat in dieſes Werk auch Fabeln und Legenden mit aufgenommen; daher Wahres mit Falſchem, Dichtung mit geſchichtlichen Thatſachen bei ihm zu finden iſt. Für die Kirchengeſchichte der beiden Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer bietet er einige beachtenswerthe Notizen.

Ein reiches Material zur Bearbeitung der Geſchichte des Bisthums Breslau bieten zwei hiſtoriſche Werke des kaiſerlichen Raths und Syndikus von Breslau Nikolaus Henel von Hennenfeld, nämlich deſſen Annales Silesiae ab origine gentis ad obitum usque D. Imperatoris Rudolphi II. [1]), und namentlich die zu ſeiner Silesiographia von dem Prälaten Fibiger bei St. Matthias zu Breslau gegebenen Scholien [2]), die viele und intereſſante Nachrichten über die kirchlichen Zuſtände Schleſiens von den älteſten Zeiten bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts enthalten. Henel und Fibiger haben ſich zu ihrer Zeit unbeſtritten um die ſchleſiſche Geſchichte große Verdienſte erworben. Erſterer gab ſeine Silesiographia und Breslographia im J. 1613 zu Frankfurt a. M. in 4. heraus. Allein er fand bald vieles zu ändern, manches zu verbeſſern und nicht unerhebliche Zuſätze zu machen. Ein ſolches vermehrtes und verbeſſertes Exemplar der Silesiographia mit der Breslographia und des Catalogus Episcoporum erkaufte der Prälat Fibiger von den Tralles'ſchen Erben für die Bibliothek des Matthiasſtiftes. Er ſtudirte das Manuſcript, das ziemlich unleſerlich geſchrieben war, ſorgfältig durch, und fand nach genauer Unterſuchung und ſtrenger Prüfung deſſelben dennoch viele Mängel, die einer durchgreifenden Verbeſſerung und Vervollſtändigung zu bedürfen ſchienen. Fibiger unterzog ſich dieſer mühſamen Arbeit aus folgenden Gründen:

1. Es iſt notoriſch, daß die früheren proteſtantiſchen Annaliſten, ſo behutſam ſie auch aufzutreten vermeinten, doch durch ihre konfeſſionelle Anſchauungsweiſe geblendet, der Wahrheit nicht immer treu geblieben ſind, und wohl auch Thatſachen im konfeſſionellen Intereſſe entſtellt und in einem andern Lichte dargeſtellt haben, als ſie dem unbefangenen Blicke erſcheinen mußten, zumal es, namentlich in aufgeregten Zeiten, ſchwer iſt, ſich jeder Leidenſchaftlichkeit zu enthalten. Um der nicht ſelten durch kon-

1) de Sommersberg, Siles. Rer. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. Nro. VIII. p. 198 sqq.

2) Nicolai Henelii ab Hennenfeld Sacr. Caes. Majestatis Consiliarii, Icti et Syndici olim Wratislaviensis Silesiographia renovata, necessariis scholiis, observationibus et indice aucta (Wratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I et II.

fessionelle Färbung geschminkten Wahrheit ein offenes Zeugniß zu geben, der katholischen Kirche Schlesiens ihr geschmälertes Recht zu vindiziren und diese Kirche gegen Angriffe, die offenbar aus Parteiinteresse hervorgegangen sind, wie wir dies bei Cureus und Schickfuß schon gesehen haben, und bei Lucä noch sehen werden, in Schutz zu nehmen, entschloß sich Fibiger zur Herausgabe der Silesiographia renovata. Daher fand sich Fibiger auch bewogen, einige anstößige Stellen aus dem Texte Henels ohne Bedenken fortzulassen, einiges, was die Saganer Aebte betrifft, zu beseitigen und hin und wieder Aenderungen anzubringen [1]).

2. Die vorzüglichsten Geschichtschreiber und Chronisten Schlesiens zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, welche ihre Nachrichten zum großen Theil aus den wenigen zu ihrer Zeit bekannt gewordenen polnischen Geschichtschreibern geschöpft haben, und eben so treu und gewissenhaft, wie sie dieselben benützt, auch ihre historischen Irrthümer und Phantasiestücke, wie wir dies von den Nachbetern des Dlugosz wissen, in ihre Chroniken da, wo keine Zeugnisse vorlagen, übertragen haben, erscheinen nicht immer zuverlässig und glaubwürdig und haben bei dem sichtbaren Mangel an Hülfsmitteln nicht unbedeutende Lücken gelassen. Er erwog, daß

   a. Cureus aus diesem Grunde noch viel zu wünschen übrig gelassen;

   b. Schickfuß den Cureus nur ausgeschrieben und Zusätze geliefert, die sich meistens auf dem Boden der Rechtsstreitigkeiten bewegen;

   c. Henel aus gleicher Ursache, weil es ihm an historischen Hülfsmitteln gebrach, sich viel zu kurz gefaßt;

   d. der kalvinische Hofprediger zu Brieg, Friedrich Lucä, in seiner schlesischen Fürstenkrone [2]) eine Masse von

---

1) Caeterum Scholiastes laudatus pauca quaedam e contextu Henceliano passim emisit, quae offendiculo esse videbantur. Denique etiam id observandum, post opus jam editum in scholiis Cap. VII. a pag. 455. usque ad pag. 503 sex plagulas ademtas et passim mutatas denuo recusas esse, quibus agitur de Abbatibus Saganensibus. Chr. Rungii Notit. Historic. et Hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. I. §. 7. p. 89 et 90.

2) Fridr. Lichtstern's Schlesische Fürsten-Krone, oder eigentliche, wahrhaffte Beschreibung Ober- und Nieder-Schlesiens (Frankf. a. M. 1685. 8.).

Irrthümern aufgethürmt, in seiner schlesischen Chronik [1]) aber, in der er sehr weitläufig und breit geworden, das klare Verständniß sehr erschwert habe. Dem Lucä begegnete das Mißgeschick, daß er aus der Scylla in die Charibdis fiel. Während er die historischen Irrthümer, an denen seine schlesische Fürstenkrone so reich ist, in der Chronik vermeiden und verbessern wollte, fiel er bei dem voluminösen Umfange seines Werkes und bei der Menge der von ihm behandelten Gegenstände in größere Fehler, als die waren, welche er vermeiden wollte. Dazu kommt noch, daß er durch seinen Versuch, Geschichte in einem eleganten Style zu schreiben, der Einfachheit und Treue der geschichtlichen Darstellung viel geschadet und es sogar gewagt hat, die aus Umständen und Zeitverhältnissen von ihm mit großer Kühnheit gebildeten Conjecturen als ausgemachte Thatsachen hinzustellen. Einen großen Theil der Schuld an allen diesen Uebelständen mag wohl auch der Umstand tragen, daß Lucä seine Chronik außerhalb Schlesiens schrieb, wo es ihm unmöglich war, sorgfältigere Forschungen anzustellen. Nirgends aber tritt die konfessionelle Bitterkeit so auffallend hervor, als bei Lucä. Es wird hoffentlich Niemand läugnen können, der seine Chronik einer wenn auch nur flüchtigen Prüfung unterworfen hat, daß er die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten in verletzender und beißender Sprache der katholischen Kirche und selbst andern Confessionen gegenüber auf das herbste durchgezogen hat, zumal er im Auslande sicher war vor jeder Verantwortlichkeit, mochte er sich einer auch noch so kühnen und freien Sprache bedienen [2]).

Alle diese Uebelstände in der schlesischen Geschichtschreibung hatten in dem gelehrten und in jeder Beziehung dem Unternehmen gewachsenen Fibiger den Entschluß zur Reife gebracht, die gerügten Mängel zu beheben und die Geschichte von Irrthümern und Entstellungen, seien sie absichtslos oder verschuldet, zu reinigen. In der Silesiographie des

1) Frid. Lucae Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Nieder-Schlesien (Frankf. a. M. 1689. 4.).

2) Der Prorektor am Magdalenäum Christian Runge stimmt mit unsrem Urtheile über die Leistungen des Lucä auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte vollkommen überein. Vergl. Chr. Rungii Notit. Historic. et hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. I. §. 8. p. 90. Cap. III. §. 4. p. 111.

Henel fand er die geeignetste Grundlage. Er beschloß, die ziemlich undeutliche Handschrift abzuschreiben und mit einem fortlaufenden ausführlichen Commentar zu versehen. Um dieser schwierigen Aufgabe zu genügen, brauchte er historische Hülfsmittel, die ihm nicht sogleich zur Hand waren. Er wendete sich deshalb an Behörden, Stifte und Klöster mit der Bitte, ihn bei seiner mühevollen Arbeit mit Material zu unterstützen. Man versprach ihm zwar allseitig, zur Förderung seines Werkes ihm in jeder Beziehung behülflich zu sein, allein die gehofften Nachrichten ließen oft lange auf sich warten, oft waren die eingelaufenen auch völlig ungenügend, oft sogar ungenau und unkritisch. Inzwischen legte Fibiger Hand an's Work, nahm eine kritische Sichtung der ihm zugekommenen Correspondenzen vor, und sammelte weiter, was er noch zur Erreichung seines Zweckes brauchen konnte und was ihm zur Vervollständigung seines Commentars dienlich schien. In gleicher Weise wollte er eine Breslographia renovata bearbeiten, allein der Tod überraschte ihn († 1712), ehe er noch diese Arbeit beginnen konnte. Nur Collektaneen fand man nach seinem Tode vor [1]). Ueber den Werth der historischen Schriften Fibigers [2]) hat ein gesundes Urtheil und eine gerechte Kritik [3]) längst entschieden, und es wird heutzutage Niemand geben, welcher ihm das ihm gebührende Verdienst um die vaterländische Geschichte überhaupt, wie um die schlesische Kirchen- und Diöcesangeschichte insbesondere streitig machen wollte.

Unter den schlesischen Geschichtschreibern, welche über die Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien, so wie über die älteste Kirchenverfassung Schlesiens geschrieben haben, verdient auch der königliche Briegsche Regierungs-Sekretär Gottfried Ferdinand Buckisch eine Stelle [4]). Buckisch versetzt mit Dlugosz und den späteren

---

1) Schlesisches Historisches Labyrinth, oder kurtzgefaste Sammlung von hundert Historien allerhand denkwürdiger Namen, Oerter, Personen, Gebräuche, Solennitäten und Begebenheiten in Schlesien (Breßlau und Leipzig 1737. 8.) Nro. LXXXIX. p. 579 ff.

2) a. Silesiographia renovata (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I et II. b. Das in Schlesien gewaltthätig eingerissene Lutherthum (Bresl. 1722—1724. 8.) 3 Bde. c. Series et acta magistrorum Wratislaviensium sacri militaris ordinis crucigerorum cum rubea stella hospitalis sancti Mathiae ex archivii domestici fontibus et aliis documentis a reverendissimo, perillustri ac amplissimo domino domino Michaele Josepho Fibiger, olim ejusdem sacri ordinis et hospitalis magistro, praelato ac domino anno 1706 castigatius et emendatius conscripta, nunc demum a temporum injuriis vindicata 1734 in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 287 ff.

3) Chr. Rungii Notit. Historic. et Hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. I. §. 7. p. 88—91 und Stenzel im Vorworte zum zweiten Bande seiner Script. Rer. Sil. p. IX u. X.

4) Prolegomena Schlesischer Kirchen-Historien, worinnen enthalten, wie und welcher Gestalt das Christenthumb in Schlesien anfänglich von den Pohlnischen

polnischen Geschichtschreibern die Stiftung des Bisthums Breslau in's Jahr 966 und den ersten Bischofssitz nach Schmograu. Für die spätere Diöcesangeschichte giebt er in dem unten angeführten Werke wichtige und interessante Nachrichten, die größtentheils aus ihm zugänglich gewesenen Aktenstücken genommen sind [1]).

Wesentlich gefördert wurde das Studium der schlesischen Geschichte und selbstverständlich auch das der schlesischen Kirchen- und Diöcesangeschichte durch die bedeutenderen Arbeiten des Rektor und Professor Martin Hanke [2]) und Friedrich Wilhelm von Sommersbergs [3]), um die schlesische Geschichte unbestritten sehr verdienstvoller Männer.

Der sehr fleißige Hanke, der eine genaue Bekanntschaft mit den ältesten Quellen unserer Geschichte verräth, und diese auf das sorgfältigste zu benutzen versteht, hat es sich, wie seine exercitationes de Silesiorum rebus beweisen, zur Aufgabe gestellt, den Zeitraum der schlesischen Geschichte zu bearbeiten, wo diese mit der polnischen Geschichte zusammenfällt, und endet natürlich mit der Trennung Schlesiens von Polen. Er will darin zunächst beweisen, daß die deutsche Bevölkerung Schlesiens zur Zeit der großen Völkerbewegung um's Jahr 405, als die Slaven in Schlesien sich niedergelassen hatten, zwar unter die Botmäßigkeit der Letzteren gekommen, dennoch aber ein deutsches Volk geblieben war, folglich die heutigen Schlesier nicht slavischer, sondern deutscher Abkunft sein sollen [4]). Den Beweis dafür sucht er hauptsächlich in seinem Werke de Silesiorum majoribus antiquitates ab orbe condito ad annum Christi 550 (Lips. 1702. 4) zu führen. Obwohl er in der Darstellung der Umstände, welche die Einführung des

---

Monarchen miraculose introduciret, nachmals von den Schlesischen Souv. Hertzogen durch hin vnd wieder gestifftete Kirchen vnd Klöster propagiret, endlich aber durch die vnter den böhmischen Königen eingerissene Hussitische Ketzerey nicht wenig beunruhiget, jedoch gleichwohl vor derselben usque ad Lutheranismum noch praeserviret worden, entworffen durch Gottfr. Ferd. Buckisch, Königl. Briegisch. Regierungs-Secretarium (Neyß 1685. 4.). Diese Schrift sollte als Einleitung dienen zu seinem großen, 7 Foliobände starken, und nur in Abschriften vorhandenen Werke der Religions-Akten.

1) Ueber Gottfr. Ferd. Buckisch findet man interessante Notizen in F. X. Görlich's Geschichte der Stadt Strehlen (Bresl. 1853. 8.) Thl. II. Abschn. IV. p. 521 ff.

2) Hierher gehören insbesondere Martini Hankii exercitationes de Silesiorum rebus ab anno Christi 550—1170 (Lips. 1705. 4.).

3) Frider. Wilh. de Sommersberg Script. Rer. Sil. aliquot adhuc ined. (Lips. 1729—1732. Fol.) Tom. I—III. cum Mantissa Diplomatum.

4) Analecta Silesiaca oder Zufällige Anmerkungen zur Erläuterung der Historie des Hertzogthums Schlesien (Leipz. 1733. 8.) Abthl. I. p. 13.

Christenthums in Polen und Schlesien vorzugsweise begünstigt und herbeigeführt haben, dem polnischen Geschichtschreiber Dlugosz, dessen Glaubwürdigkeit für die älteste polnische Geschichte wir bereits oben einer Prüfung unterworfen haben, und dessen polnischen und schlesischen Nachschreibern folgt, mithin auch an einen bischöflichen Sitz und an ein schlesisches Bisthum zu Schmograu, als dessen Centralpunkt, glaubt, so sucht er doch in seinen exercitat. de Silesiorum rebus Cap. VII. Nro. VII. und VIII. pag. 118 darzuthun, daß das Christenthum schon vor der Taufe des Mieslaus von Mähren und Böhmen durch die der slavischen Sprache kundigen heil. Cyrill und Methodius nach Schlesien und von da nach Polen gekommen sei und Anhänger gefunden habe, wozu der lebhafte Handelsverkehr mit den benacharten Völkern und ihre gegenseitige Berührung in Krieg und Frieden die schicklichste, das Werk der Bekehrung nicht wenig begünstigende Veranlassung bot. In Nro. XII. des nämlichen Kapitels pag. 124 ist er mit vielen neueren Geschichtschreibern der Meinung, Mieslaus und ein großer Theil des polnischen und schlesischen Volkes seien vor ihrer Bekehrung im Christenthume unterrichtet worden, und bedauert, daß man nirgends die Namen jener Lehrer aufgezeichnet findet.

Wesentlich gefördert hat das Studium der schlesischen Kirchengeschichte die bis dahin unübertroffene Sammlung schlesischer Geschichtschreiber des unermüdlich fleißigen Friedrich Wilhelm von Sommersberg mit einem Urkundenbuche, welches theils vollständig, theils nur im Auszuge einen reichen Vorrath von Urkunden enthält, die von Original-Dokumenten oder beglaubigten Abschriften entnommen sind. Einen nicht unwichtigen Bestandtheil dieses drei Foliobände umfassenden Werkes bilden Sommersbergs Dissertatio historica, quae res universae Silesiae et ducatuum singulorum vices ac fata diplomatica fide ad nostram usque aetatem illustrat mit den sorgfältig ausgearbeiteten und geschichtlich erläuterten genealogischen Tabellen und eine Tabula generalis, accessiones quasdam ad historiam ducum Silesiae Piasteorum Tomo I. Scriptorum nostrorum insertam sistens. Durch Sommersbergs Arbeiten ist eigentlich eine pragmatische, auf diplomatischer Grundlage basirte schlesische Geschichte erst ermöglicht worden. [1]) Wir wollen das umfassende Werk Sommersbergs etwas näher in's Auge fassen.

Der erste Foliband erschien im J. 1729 zu Leipzig und enthält die Geschichtschreiber bis zur Regierung Kaiser Karls VI. in folgender Ordnung:

---

1) Analecta Silesiaca l. c. p. 14 u. 15.

a. Chronica Polonorum, pag. 1—13. Vergl. Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. (pag. 1—32).

b. Chronica Principum Poloniae cum eorum gestis (pag. 13—63).

c. Sigismundi Rositzii Chronica et Numerus Episcoporum Wratislaviensium (pag. 64—97).

d. Historia de Illustrissimo Silesiae ducatu, seu conscribendorum illius Provinciae commentariorum epitome, Daniele Rapoldo IC^to^ auctore (pag. 98—113).

e. Excerpta ex Nicolai Henelii ab Hennenfeld, S. C. M. et Ill. Lignic. Ducis consilarii, duc. Monsterberg. et Territ. Francost. Pro-Cancellarii ac Reipubl. Wratisl. olim Syndici, Chronico ducatus Monsterbergensis et Territorii Francosteinensis autographo, notis et observationibus necessariis aucta (pag. 121—256).

f. Dissertatio historica, quae res universae Silesiae et Ducatuum singulorum vices ac fata diplomatica fide ad nostram usque aetatem illustrat (pag. 256—296).

g. Dissertatio genealogica, quae VII. tabulis genealogicis ex monumentis fide dignis superioris et inferioris Silesiae Duces a Piasto duce Poloniae et Przemislao III. Ottocaro rege Bohemiae oriundos ab initio saeculi XII. ad finem usque XVII. sistit. (pag. 298—772).

h. Codicis Silesiae diplomatici specimen, quo ducum superioris et inferioris Silesiae litterae clientelares, foedera, contractus matrimoniales, emtionis et venditionis, pacta, conventiones, monasteriorum quorundam fundationes et dotationes, denique Romanorum Imperatorum, Pontificum et Bohemiae regum diplomata, munificentiae in duces, ducatus, urbes et coenobia quaedam Silesiae documenta egregia continentur (pag. 774—1083).

Besonders beachtenswerth für die Geschichte des Breslauer Bisthums sind die ad II. aufgeführten diplomata ad episcopatum Wratislaviensem pertinentia, 26 Urkunden enthaltend, von pag. 779 bis 804; dann ad IV. diplomata ad Silesiae inferioris ducatum Olsnensem ejusque coenobium Trebnicense pertinentia von pag. 815 bis 839, die Urkunden XXXIX—XLIX; ad VII. diplomata ad inferioris Silesiae ducatum Monsterbergensem pertinentia, die Urkunden LXIX. LXX. und LXXVIII; ad VIII. diplomata ad inferioris Silesiae ducatus Swidnicensem et Javoriensem pertinentia, die Urkunden LXXXIV—LXXXVII; ad X. diplomata ad superioris Silesiae ducatus Opoliensem et Ratiboriensem pertinentia, die Urkunden CIV—CVI und CXVII; ad XII. diplomata ad inferioris Silesiae ducatum Lignicensem, Bregensem et Wohlaviensem pertinentia, die Urkunde CXXVII, welche neuere Geschichtsforscher als untergeschobene Stiftungsurkunde ansehen, was

sie freilich nicht ist [1]) — CXXIX. Es folgt dann ein Urkundenbuch unter der Aufschrift: Diplomatarium Bohemo-Silesiacum sive diplomata CCVIII Bohemiae, Moraviae et Silesiae res illustrantia et confirmantia, aus welchem wir für unsern Zweck nur die Urkunden XIV—XVIII. XXIII. XXVIII. XXIX. XXXV. XXVI. LII. LIII. LXX. CXXVI. CXXXV. CXXXVI und CXCIV hervorheben wollen.

Der zweite Band der Sommersberg'schen Scriptores, erschienen zu Leipzig 1730, schließt jene Geschichtschreiber in sich, welche die schlesische Geschichte bis zur Regierung Rudolphs II. fortführen und in folgender Ordnung erscheinen:

a. Chronici Silesiae vetustissimi fragmentum (pag. 17—18).

b. Boguphali II. episcopi Poznaniensis Chronicon Poloniae, cum continuatione Paskonis Custodis Posnaniensis (pag. 18—78).

c. Anonymi archidiaconi Gneznensis brevior chronica Cracovie (pag. 78—155).

d. Vita Thomae I. Episcopi Wratislaviensis ex variis testimoniis episcopi, capituli et abbatis S. Vincentii congesta (pag. 155—158).

e. Johannis Lonini (Dlugosz), Canonici Cracoviensis, episcoporum Smogorzoviensis et Pitzinensis, quae nunc Wratislaviensis, ecclesiarum historiae et acta [2]) (pag. 158—172).

f. Annales Wratislavienses (pag. 172—176).

g. Anonymi vitae episcoporum ecclesiae, quae olim Smogroviensis, deinde Rytzinensis, mutato loco et nomine Wratislaviensis (pag. 177—196).

h. Nicolai Henelii ab Hennenfeld, sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis nec non illustrissimi ducis Lignicensis Consiliarii, ducatus Monsterbergensis Pro-Cancellarii, inclytaeque rei publicae Wratislaviensis olim Syndici Annales Silesiae ab origine gentis ad obitum usque D. Imper. Rudolphi II., ex codice ipsius auctoris manuscripto editi et observationibus necessariis instructi (pag. 198—484).

i. Die genealogischen Tabellen der Lothringischen, Lichtensteinischen, Lobkowitzischen und Auersbergischen Familien mit den Accessionibus quibusdam ad historiam ducum Silesiae (pag. 3—73 der neuen Seitenzahl).

---

1) Vergl. J. Heyne's Geschichte der Stadt Neumarkt (Glogau 1845. 8.) Vorw. p. VII. ff.

2) Eine Vergleichung des Sommersberg'schen Abdruckes mit einer aus dem 16. Jahrhunderte stammenden Handschrift der Vita Episcoporum Wratislaviensium des Dlugosz auf der Dombibliothek legt die Vermuthung nahe, daß dieser Druck nach dem gedachten Manuscript besorgt worden ist.

k. Statuta civitatis Suidnicensis ex vetusto codice manuscripto membranaceo (pag. 73—76).

Darauf folgt die Mantissa diplomatum, woraus vorzüglich die Urkunde VI, die Stiftungs-Urkunde der Dorotheenkirche vom J. 1351, hervorzuheben ist.

Der dritte Band erschien ebenfalls zu Leipzig im J. 1732 und enthält:

a. Nicolai Henelii ab Hennenfeld Series episcoporum Wratislaviensium, ex variis auctoribus et collatis inter se tam cusis quam manuscriptis congesta, nunc ex codice ipsius auctoris manuscripto edita et observationibus ac additionibus necessariis instructa (pag. 3—28).

b. Diplomatarii Bohemo-Silesiaci continuatio, sive diplomata CCII. Bohemiae et Silesiae res illustrantia et confirmantia (pag. 29—160).

Für die Geschichte des Bisthums Breslau sind folgende Urkunden bemerkenswerth: I—V. XI—XXX. LXVI—LXVIII. LXX. XCVII. XCVIII. CVII. CXXXVI. CLVII. CLXXIV. CLXXXII—CXCI.

c. Excellentissimarum familiarum, quibus liberae Silesiae dynastiae parent aut quibus ab his nomen, tabulae genealogicae (pag. 162—326).

d. Accessiones ad tabulas genealogicas ducum Piasteorum Tom. I. Scriptorum insertas (pag. 326—336).

Den Schluß bildet ein vollständiges Wort- und Sachregister über alle drei Theile.[1])

So reichhaltig indeß das Material ist, welches uns zur Bearbeitung einer pragmatischen Geschichte des Bisthums Breslau in der von Sommersberg'schen Sammlung schlesischer Geschichtschreiber geboten wird, so möchten wir das Urtheil der Analect. Sil. a. a. O. pag. 14 doch wohl nicht unterschreiben, welches dahin lautet: „Und in diesen Werken, sowohl des Herrn Hankes, als auch des Herrn von Sommersberg, haben wir den richtigen Zusammenhang der ganzen schlesischen Historie, nebst der Anweisung auf die besten Quellen derselben, mithin denjenigen Vorrath, der zur Verfertigung einer vollständigen Historie von Schlesien zum Theil überflüssige, zum Theil zugängliche Nachricht geben kann." Wie sehr man herausgefühlt hat, daß mit dieser so reichen Sammlung dennoch nicht alles Material für unsere Diöcesangeschichte,

1) Vergl. Chr. Rungii Notitia Historic. et Hist. gent. Sil. (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. I. Cap. II. §. 3. p. 22 et 23. Analecta Silesiaca (Leipz. 1733. 8.) Abthl. I. Abschn. I. p. 11 u. 14.

die wir hier vorzugsweise im Auge haben, zu Tage gefördert worden sei, beweist ein handschriftlicher Anhang von 185 Urkunden und Urkunden-Extracten, der dem sehr mangelhaften und sorglos gebundenen Exemplare des von Sommersberg'schen Werkes in der Dombibliothek beigeheftet ist.

Fügen wir auch dem, was Sommersberg mit dem angestrengtesten Fleiße geleistet hat, bei, was Walther in seiner Silesia diplomatica bietet [1]), so reichen doch alle diese Vorarbeiten bei weitem nicht aus, einen klaren Blick in die älteste Geschichte Schlesiens und des schlesischen Bisthums zu erlangen. Es schließen sich an diese bedeutsamen Erzeugnisse auf dem Boden der Geschichte in Geistesverwandtschaft die trefflichen Werke Stenzels an, die es uns erst ermöglichen, das Ziel, welches wir erstreben, mit größerer Sicherheit zu erreichen.

Denn um das Studium der Geschichte, diese ernste und wie lehrreiche so auch angenehme und nützliche Beschäftigung, mit Erfolg zu pflegen, sind Urkunden und wohlverbürgte Aktenstücke ein wesentliches und nothwendiges Hülfsmittel, und zwar um so nothwendiger, als sonst dem Forscherblicke des Geschichtschreibers manches Interessante und Bedeutsame, das zur Beleuchtung und festeren Begründung geschichtlicher Thatsachen dient, entgehen würde. Davon war Stenzel, davon sind alle Geschichtschreiber vollkommen überzeugt; davon haben auch den Verfasser seine geschichtlichen Studien, mit besonderer Liebe gepflegt und mit regem Eifer und umsichtiger Sorgfalt durch mehrere Decennien fortgesetzt, immer lebhafter überzeugt. Wer nur irgend gründliche Forschungen auf dem weit ausgedehnten Gebiete der historischen Wissenschaft hat anstellen wollen, muß zu dieser Ueberzeugung gelangt sein, und den Mangel eines so unentbehrlichen Hülfsmittels schmerzlich empfunden haben. Für Schlesien hat der verstorbene Archivrath und Professor Dr. Stenzel († in der Nacht vom 2. zum 3. Januar 1854) in dieser Hinsicht bereits Ausgezeichnetes geleistet. Wir besitzen von ihm zwei Urkundensammlungen und eine Sammlung schlesischer Geschichtschreiber, die eine schon lange schmerzlich empfundene Lücke in unserer vaterländischen Geschichts-Literatur zweckentsprechend ausfüllen und den Beweis führen, daß ohne Urkunden und Aktenstücke es nicht möglich ist, ein klares und anschauliches Bild von der Vergangenheit sich zu entwerfen. Wir wollen alles, was Stenzel für die schlesische

1) D. Ant. Balth. Waltheri Silesia diplomatica oder Verzeichniß derer gedruckten Schlesischen Diplomatum, Privilegiorum, Landes-Gesetze, Statuten, Päpstlichen Bullen, Ober-Amtlichen Patenten, Gerichtlichen Bescheiden, Beschlüssen, Gutachten, Rechtlichen Ausführungen, Beschwernüsse, Vergleiche, Friedensschlüsse und anderer zur schlesischen Historie und Rechtsgelehrsamkeit gehörigen Urkunden und Nachrichten (Bresl. 1741. 4.).

Geschichtskunde und namentlich für die Aufklärung der noch sehr im Argen liegenden Geschichte des Bisthums Breslau geleistet hat, zusammenstellen, um uns zu überzeugen, daß dadurch der Vollendete nicht nur große Verdienste um das Vaterland sich erworben, sondern auch das ehrenvollste Denkmal sich gestiftet hat. Er schrieb:

a. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz von G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel (Hamburg 1832. 4).

b. Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter von G. A. Stenzel (Breslau 1845. 4).

c. Scriptores Rerum Silesiacarum, oder Sammlung schlesischer Geschichtschreiber Namens der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur und des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben von Dr. Gustav Adolph Stenzel. 5 Bde. (Breslau 1835—1851. 4).

d. Geschichte Schlesiens von Gustav Adolph Stenzel. Erster Theil. (Breslau 1853. 8).

e. Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Henrichow, oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau. Aus der Handschrift herausgegeben, erläutert und durch Urkunden ergänzt von Gustav Adolf Stenzel (Breslau 1854. 4).

Diese Urkundensammlungen und Herausgabe schlesischer Geschichtsquellen haben in Verbindung mit den von Sommersberg'schen Sammlungen eine gründliche Bearbeitung der schlesischen Kirchen- und Diöcesangeschichte in der That erst ermöglicht.

Nicht minder haben Stenzel's zerstreute Abhandlungen und die von ihm anderweitig mitgetheilten Urkunden ein helleres Licht über manche dunkle Parthie der schlesischen Kirchengeschichte verbreitet. Wir rechnen dahin:

A. Abhandlungen.

(Aus den Jahresberichten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.)

1. Burg Reczen als angeblicher erster Sitz der schlesischen Bischöfe.
2. Tempelherren in Schlesien (Breslau 1838. 4.) pag. 117 u. 118, 121—125.
3. Nachträge zum Berichte über Reczen.
4. Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Sterne in Schlesien und des Hospitals der heiligen Elisabeth des Hauses des heiligen Matthias. (Breslau 1839. 4.) pag. 144—164.
5. Beiträge zur kritischen Untersuchung der Nachrichten vom Ursprunge des Bisthums Breslau.

6. Beiträge zur Geschichte der Einwanderung deutscher Kolonisten in Schlesien und der von ihnen bewirkten Gründung deutscher Dörfer und Städte. (Breslau 1840. 4.) pag. 188—193. 194—200. (Breslau 1841. 4.) pag. 114—119.
7. Beitrag zur Geschichte des Augustiner-Chorherren-Stiftes der Jungfrau Maria auf dem Sande bei Breslau. (Breslau 1841. 4.) pag. 113 u. 114.
8. Von den Hörigen Schlesiens im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte. (Breslau 1842. 4.) pag. 153—162.

B. Urkunden.

(Aus den Jahresberichten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.)

1. Urkunde A. Der Bischof Thomas I. von Breslau entscheidet die Streitigkeiten der Söhne des Vitigo und Sigfried, Vögte deutscher Kolonisten in und um Ziegenhals. 31. August 1263.
2. Urkunden B. und C. von 1230 und 14. Mai 1260, das Kloster Kamenz betreffend.
3. Urkunde D. Synodalstatut vom J. 1248, de esu carnium Theutonicorum et Polonorum. (Breslau 1840. 4.) pag. 201—207.
4. Urkunden A. bis E. H. I. Das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande zu Breslau betreffend.
5. Urkunden F. und G. Das Kloster zu Rauden betreffend.
7. Bischof Wenzel von Breslau gestattet das Vorwerk Scherdza nach deutschem Rechte auszusetzen. 17. Novbr. 1383. (Breslau 1841. 4.) pag. 121—132.
8. A. Fragment einer Urkunde über die alten Besitzungen des Augustiner-Chorherrenstiftes in Breslau. Aus dem Ende des zwölften oder dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. (Bresl. 1842. 4.) pag. 165 und 166.
9. Urkunde B. Heinrich Herzog von Schlesien übergiebt dem Kloster Trebnitz eine große Anzahl von Dienstleuten und Dienern nebst deren Nachkommen. 1204.
10. Urkunden C. bis F. Das Kloster Kamenz betreffend.
11. Urkunde G. Thomas, Bischof von Breslau, spricht dem Pfarrer von Kostenblut die freien Zehnten mehrerer Stifter zu. 1. Decbr. 1288.
12. Urkunde H. Johann, Bischof von Breslau, genehmigt die Stiftung der Kirche zu Semydrozicz. 20. April 1301.
13. Urkunde I. Conrad, Offizial von Breslau, giebt eine beglaubigte Abschrift des Synodal-Statuts des Erzbisthums Gnesen vom 2. Mai 1309, durch welches den Pfarrern die Annahme freier oder Ritter-Zehnten aus fremden Kirchsprengeln verboten wird. 11. Septbr. 1316.
14. Urkunde K. Aus dem Originale der Synodal-Statuten des Erzbischofs Janislaus (Johannes III.) von Gnesen vom J. 1326. (Breslau 1842. 4.) pag. 167—182.

15. Landbuch des Fürstenthums Breslau. (Registrum villarum allodiorum et jurium ducatus Wratislaviensis et districtus Nampslaviensis.) (Breslau 1843. 4.) pag. 60 ff.
16. Urkunden A., B., D., G. Thomas I., Bischof von Breslau, setzt mehrere Gegenden und Ortschaften des bischöflichen Ländergebietes nach deutschem Rechte aus. 15. April 1237. 8. Decbr. 1248. 25. Febr. 1251. erneuert 16. März 1262. 13. Mai 1265.
17. F. Bischof Thomas I. begabt das Hospital zum heiligen Geist in Bunzlau. 5. April 1264.
18. Urkunden H. und N. Bischof Thomas II. von Breslau weist seinem Schulzen Albert einen jährlichen Zins von 5 Mark auf Oppersdorf als Sold an und verleiht demselben in diesem Dorfe $2^1/_2$ Freihuben. 3. Juni 1267. 1268.
19. K. Zeugen der Uebergabe eines Landstückes bei Wansen an den Bischof Thomas II. 1267.
20. L. Bischof Thomas II. nimmt das neugestiftete Hospital zu Schweidnitz in seinen Schutz. 3. Septbr. 1267.
21. Urkunden M., O. bis S. von Bischof Thomas II. über mehrere Dörfer des Bisthums. 8. Novbr. 1267. 3. Aug. 1271. 15. Decbr. 1271. 1. März 1272. 13. Septbr. 1272.
22. Das Hospital der Aussätzigen in Neumarkt erhält zwei Drittel des der Kirche in Wahren gehörigen Waldes und Wiesenwachses. (Breslau 1845. 4.) pag. 99—110.

Was Stenzel erstrebte, sucht der von ihm gestiftete Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu verwirklichen, dessen Zeitschrift unter der Leitung des Professor Dr. Roepell schon mehrere interessante Beiträge zur schlesischen Bisthumsgeschichte geliefert hat. Mit der Redaktion eines Codex diplomaticus Silesiae ist begonnen, und bereits die das Kloster Czarnowanz betreffenden Urkunden, 163 an der Zahl vom J. 1223 bis 1499, theils vollständig theils im Auszuge vom Provinzial-Archivar Dr. Wattenbach herausgegeben worden. Die Herausgabe eines umfassenden Urkunden-Regesten-Buches nach dem Vorgange Walthers wird beabsichtigt.

Durch die bereits gewonnenen Vorarbeiten, wie wir sie im Vorhergehenden ziemlich vollständig aufgeführt zu haben glauben, und jene, die noch zu erwarten stehen, wird es erst möglich, für die schlesische Diöcesangeschichte ein erfreuliches Resultat zu erzielen.

Noch dürfen wir des fleißigen Klose nicht vergessen. Er schrieb eine dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen, von welcher drei Bände in fünf Theilen (Breslau 1781 bis 1783, 8.) erschienen sind. Mit welcher Bereitwilligkeit ihm das Domkapitel seine Archive geöffnet, ergiebt sich daraus, daß er die von ihm benutzten Urkunden und Aktenstücke, die sich zum Theil noch

auf der Dombibliothek befinden, in manchen Briefen wörtlich wiedergiebt; nur wo sie in mittelalterlicher deutscher Sprachweise aufgenommen, sind sie, gleich den lateinischen, bei Klose in ein verständliches Deutsch übertragen. Wir werden auf die von Klose benutzten Quellen und auf seine geschichtlichen Mittheilungen über unsern Gegenstand später wieder zurückkommen.

Um die wesentlichsten Quellen für die älteste Geschichte des Bisthums Breslau vollständig, wenn auch nur in gedrängter Kürze aufzuführen, dürfen wir der Jahrbücher des Thebesius[1]) nicht vergessen, die sehr schätzenswerthe Beiträge zur Bearbeitung der schlesischen Kirchengeschichte enthalten. Sie zerfallen in drei Theile:

a. Die Geschichte der Stadt Liegnitz und ihre Merkwürdigkeiten, der im ersten Kapitel eine Abhandlung über die Ureinwohner Schlesiens und des Fürstenthums Liegnitz vorausgeschickt ist;

b. Von dem Leben und Thaten der schlesischen, besonders aber der Liegnitz- und Briegischen Herzoge, worinnen die bisherigen greulichen Irrthümer der schlesischen Zeitbücher, sonderlich des sogenannten Lichtsterns (Friedrich Lucä) durch unverwerfliche alte Urkunden gezeigt und widerlegt werden;

c. Die Geschichte der Herzoge Friedrichs II. und III., Heinrichs XI. und Friedrichs IV.

Wenden wir uns nun zu den noch vorhandenen handschriftlichen Quellen der schlesischen Bisthumsgeschichte, die noch nicht gedruckt worden sind. Um uns über den Stand derselben genugsam zu belehren, müssen wir einen Blick auf die schlesische Geschichte im dreißigjährigen Kriege werfen, und unsrer Darstellung etwas vorgreifen.

Der gelehrte Bischof Johann IV. Roth (1482—1506), ein Schüler des Laurentius Valla, früher Bischof von Lavant (1468—1482) hatte mit großen Kosten einen reichen Schatz von den besten Werken, Handschriften sowohl als Drucken, aus allen Zweigen der Wissenschaft sich zu verschaffen gewußt, und eine Dombibliothek begründet. Wie bedeutend diese Bibliothek gewesen, ergiebt sich aus der von dem Breslauer Domherrn Friedrich Berghius im Jahre 1615 vorgenommenen Revision und Katalogisirung derselben in einzelnen

1) Weyland George Thebesii J. U. D. Notarii, Syndici und der Schulen Praesidis zu Liegnitz, Liegnitzische Jahr-Bücher, herausgeg. von M. Gottfr. Balthasar Scharffen (Jauer 1733. Fol.). Chr. Rungii Notitia Historic. et Hist. gentis Silesiacae (Vratisl. 1775. 8.) Part. I. Sect. II. Cap. II. §. 5. p. 103 u. 104.

Heften, wovon nur noch die Repositorien A bis N vorhanden sind. Er unterschied in diesem Kataloge 59 Schränke oder Repositorien, die er alphabetisch geordnet hat, und bewirkte, daß von jener Zeit an die Bibliothek dem gelehrten Publikum geöffnet wurde, welche, wie Gomolke[1]) berichtet, auch noch im J. 1733 den Belehrung suchenden und den Studien obliegenden jungen Männern oder, nach Gomolkes Ausdrucksweise, curiosen Gemüthern wöchentlich zweimal, Dienstag und Donnerstag, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags offen stand. Werthvolle Manuskripte über schlesische Geschichte überhaupt, und über schlesische Kirchen- und Diöcesangeschichte insbesondere sind ohne Zweifel ein besonderer Schmuck dieser Bibliothek gewesen, während die heutige Dombibliothek nur ein hierher gehöriges schätzenswerthes Manuskript besitzt, welches sie im J. 1773 von ihrem Bibliothekar, dem Primicerius der St. Elisabet-Kapelle und Benefiziaten Ignaz Schneider, der es in einer Bücherversteigerung erworben hatte, erhielt; es ist dies die beste und ohne Zweifel älteste Handschrift der Vita Sanctae Hedwigis, welche Klose[2]) genau beschrieben und Stenzel[3]) dem von ihm besorgten Abdrucke zum Grunde gelegt hat. Schneider war inzwischen Propst in Költschen geworden, und seiner Munifizenz verdankt die Dombibliothek nebst mehreren anderen Werken aus seiner Büchersammlung diesen kostbaren Codex. Nur Schade, daß dieses Manuskript verstümmelt ist: die ausgeschnittenen und fehlenden Blätter hat Stenzel aus der nächstbesseren, ehemals dem Stifte Trebnitz gehörigen, jetzt auf der Königlichen und Universitäts-Bibliothek befindlichen Handschrift ergänzt.

Man kann mit Recht die Zeit von 1482—1632 die Blüthezeit der Breslauer Dombibliothek nennen, in welcher sie reich an Schätzen der Wissenschaft zu den vornehmsten Bibliotheken Breslaus gehörte. Allein mit dem Jahre 1632 trat die Periode ihres Verfalles, ja ihrer gänzlichen Vernichtung ein.

Die Schweden breiteten nun auch jenseits der Oder ihr Macht aus und standen wieder auf der Nordseite von Breslau. Der protestantischen Hauptstadt Schlesiens wollten sie, obwohl sie es sonst nicht so genau zu nehmen pflegten, diesmal kein Leid zufügen: es galt nur der katholischen Bevölkerung Breslaus und ihren heiligsten Interessen; diese anzugreifen war ihre Absicht. Es war den 9. und 10. September

---

1) Daniel Gomolke's Inbegriff der vornehmsten Merkwürdigkeiten von der Kayser- und Königl. Stadt Breslau in Schlesien (Bresl. 1733. 8.) Bd. I. p. 172.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 26. p. 405.

3) Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. Vorr. p. IV. p. 1—118.

1632 um die achte Morgenstunde, als die verbündeten Schweden und Sachsen die schwach befestigte und schwach vertheidigte Dominsel besetzten. Diese wurde sammt der Vorstadt auf dem Elbing mit Sturm erobert, der Rest der Kaiserlichen niedergehauen und der rohesten Barbarei und Wildheit die Thore geöffnet, damit der Vandalismus und die Zerstörungswuth ihren verheerenden Einzug halten konnten. Die Schätze der Kirche, die von den Kapitularen verlassenen Gebäude und insbesondere das Kapitelhaus, in welchem die kostbare Bibliothek aufgestellt war, und die Besitzungen des Domclerus, der Plünderung des durch Religionshaß doppelt entflammten Heeres völlig preisgegeben, mußten dem Vernichtungskampfe unterliegen. Die Domherren waren nach Neisse entflohen, wo sie den Winter über zubringen mußten (exilium hiemale), und die Dom- und Kreuzkirche wurden zum protestantischen Gottesdienste ihrer Feldprediger eingerichtet, während sie die unterirdische Bartholomäuskirche unter der Kreuzkirche als Pferdestall benützten. Ein unersetzlicher Verlust war die Zerstörung der uralten, vom Bischofe Johann IV. besonders bereicherten Dombibliothek, deren Schätze von den Soldaten theils in die Flammen des brennenden Doms und in die Fluthen der Oder geworfen, theils an Krämer und Höcker verkauft wurden. Ein Theil wurde von den räuberischen Händen der Soldaten zerrissen. Es gingen dadurch 298 Pergamenthandschriften, 218 Papierhandschriften und über 2200 gedruckte Werke verloren, ein Verlust, der sich nicht mehr ersetzen läßt [1]).

Es ist leicht begreiflich, daß auch sehr viele Urkunden auf diesem Wege vernichtet worden sind; die noch vorhandenen Copialbücher, verglichen mit dem Bestande der noch vorhandenen Urkunden und Aktenstücke, legen sprechendes Zeugniß davon ab.

Obwohl nun zwar ein großer Theil der Urkunden, die in den Domarchiven lagen, durch den feindlichen Einfall der Schweden im J. 1632 vernichtet worden ist [2]), so befindet sich doch noch ein bedeutender Reichthum von Original-Urkunden und Notariats-Instrumenten

---

1) Aus des Benefiziaten Johann Heyne's handschriftlich vorhandener Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand der Bibliothek des Hochwürdigen Domkapitels ad St. Joannem Baptistam zu Breslau in Fol. vom J. 1857. p. 58—60.

2) Wir lassen hier das hoffentlich unverdächtigste Zeugniß folgen:
Ich M. Johan Paricius bey der Kirchen zue Mariae Magdalenae in Bresslaw Emeritus Archidiaconus vnd Senior Bekenne hiemit offentlich vor Jeder Männiglich, dass Anno Sechszehnhundert Zwey vndt Dreissig, Alss der Schwedische Einfahl vndt Kriegesarmée vor Bresslaw den 4. Septembris angelanget vndt den 10den selbsten Monats den Thumb vndt Insul St. Johannis mit Feindes gewalt angefallen, vnter anderen Plündrungen der Kirchen, dero Archiuen vndt Privilegien meistens ruiniret vndt beschadet, wie dan vmb den October geregsten Jahres mir Etliche

theils mit theils ohne Siegel in diesen Archiven, und was verloren gegangen ist [1]), ersetzen reichlich die vortrefflichen Copialbücher des Hochwürdigen Domkapitels und der geheimen fürstbischöflichen Kanzellei.

Pergamen vorschreibung vndt Andere auff Papirene geschribene acta vber vndt wegen des Geistlichen wiederkaufflichen Zünses auff den Güttern Wandross (Wandris, S. O. $2^5/_{16}$ M. von Liegnitz), Tentschel (S. O. zu O. $^7/_4$ M. von Liegnitz), Merschiz (Merschwitz, S. O. $^9/_4$ M. von Liegnitz) vndt Lüben (Stadt, N. $2^7/_8$ M. von Liegnitz) des Liegnitschen Fürstenthumbs zue vnterschiedlichen mahlen von den Choralen vndt Schulbuben zugebracht worden seindt. So per vim majorem vndt Krieges vnruhe auss den Archiuen von den Soldaten geraubet und mit ab- vndt weggerissenen Siegeln geletzet worden. welche Brieffe Ich alss ein Mitgliedt der Herren Altaristen bona fide dem Ehrwürdigen Herren Martino Schuppio beeder Kirchen Vicario, der Herren Vicarien vndt Altaristen Procuratori Generali, der sich zue Bresslaw bey St. Albrecht im Closter dieser Zeit vber befunden, trewlichen wiederumb zugestellet, eingehändiget vndt vbergeben habe. So Ich zue mehrer Beglaubigung vndt besterckung der Warheit mit meinem Pettschafft vndt eigener handt bekrefftiget. Geben Bresslaw den 10 Junij des Sechszehnhundert Ein vndt Vierziegsten Jahres.

(L. S.) *M. Johan Paricius*, qui supra Manu propria.

Das Original befindet sich in der Registratur der Vikarien-Communität der Kathedralkirche.

1) Vom 1. Juli bis 21. desselben Monats 1713 wurde im Auftrage des Domkapitels von dem damaligen Dombechant und General-Vikar Leopold Sigismund Graf von Frankenberg, dem Domkapitular und Consistorialrath Elias Daniel von Sommerfeld und dem Kapitelssyndikus, Sekretär und Notar Johann von Lohr eine Revision des Kapitels-Archives vorgenommen, bei welcher das sogenannte Liber Berghianus zum Grunde gelegt wurde. Das Resultat dieser Untersuchung ergab einen Ausfall von nicht weniger als 132 Urkunden, die in den einzelnen Schubläden nicht mehr vorhanden waren. Der am 5. November 1774 gefaßte Beschluß des Domkapitels authorisirte den infulirten Prälaten und Kanzler des Bisthums Adam Joseph Freiherr von Larisch in Gemeinschaft mit dem Kapitels-Registrator Carl Hübner zur Vornahme einer neuen Revision des oberen Kapitels-Archives, welcher gleichfalls das im J. 1619 von Canonicus Bergh aufgenommene Repertorium (Liber Berghianus) zum Grunde gelegt wurde. Die Revision begann den 21. November 1774 und endete den 13. Januar 1775. Die Untersuchung ergab folgendes Resultat. In den Schüben A. und B. hatte sich seit 1713 kein neuer Defekt ergeben, dagegen hat sich im Schube C. die im J. 1713 als fehlend angegebene Nr. 10 darin wieder vorgefunden. In der Schublade D. fehlten außer den schon im J. 1713 vermißten Urkunden noch die Nr. 50 und 51. Mehrere nicht numerirte Urkunden fanden sich vor. In der Schublade E. fehlten nicht weniger als 12 neue Nummern. In den Schubladen F. H. I. L. N. O. P. Q. R. S. W. Y. Z. hat sich seit 1713 gleichfalls kein neuer Defekt ergeben. Dagegen fehlten in der Schublade G. die Nr. 6 und 7 mehr. Während 1713 in der Schublade K. kein Defekt vorgefunden wurde, fehlten im J. 1774 und 1775 die Nr. 8 und 9. Dagegen waren alle in der Schublade M. im J. 1713 als fehlend angegebenen Urkunden bei dieser Revision vorhanden. In der Schublade T. fand sich Nr. 21 wieder vor. In dem Schube X. fehlte noch Nr. 65, die im Libor Berghianus nicht zu finden ist. In den Schüben AA. BB. CC. DD. FF. GG. HH. II. NN. OO. PP. RR. SS. TT. UU. WW. YY. ZZ. hatte sich kein neuer Defekt ergeben. In der Schublade EE. waren alle im J. 1713 vermißten Nummern wieder aufgefunden worden, dagegen fehlten Nr. 2 und 24. Im Schube KK. fehlte 1713 Nr. 45, die aber 1774 vorhanden war. Im Schube LL. fand sich die 1713 vermißte Nr. 28 vor; es fehlte aber im Schube MM. Nr. 14. Im Schube QQ. wurde die 1713 fehlende Nr. 54 wieder vorgefunden; die Schublade XX., welche im J. 1713 keinen Defekt ergab,

Im Archive des Domkapitels befanden sich noch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts drei merkwürdige Copialbücher und ein Regestum Privilegiorum Reverendissimi Capituli Ecclesiae cathedralis S. Joannis Baptistae. Diese Copialbücher waren nach den Einbänden mit den entsprechenden Namen bezeichnet; man unterschied

a. ein rohes Buch (liber rudis),
b. ein rothes Buch (liber ruber oder rubeus), und
c. ein schwarzes Buch (liber niger).

Alle diese Copialbücher enthielten Abschriften von Statuten, Gewohnheiten, Urkunden und Privilegien des Bisthums [1]).

Von diesen Copialbüchern ist ohne Zweifel das rohe Buch durch den schwedischen Einfall im J. 1632 mit den übrigen Handschriften der Dombibliothek vernichtet worden; nur das sogenannte schwarze Buch (liber niger) ist gerettet und noch vorhanden. Stenzel [2]) hat dieses merkwürdige Copialbuch ziemlich genau beschrieben; wir nehmen hier Veranlassung, seine Schilderung dieser Handschrift zu vervollständigen.

Den Namen „schwarzes Buch" führt dieses Manuscript, wie wir bereits bemerkt haben, von der Farbe des Einbandes. Dieser, stark mit Messing beschlagen und früher mit Klausuren versehen, trägt nur noch auf dem Rücken die Spuren seiner schwarzbraunen Farbe. Es ist ein starker Folioband, durchweg von verschiedenen Händen auf Pergament geschrieben. Aus der Unregelmäßigkeit, mit welcher die einzelnen Abschriften auf einander folgen, ergiebt sich, daß diese Abschriften im Laufe der Jahrhunderte, wie sie eben vollendet oder erworben worden sind, neben einander gelegt, und erst in späterer Zeit geheftet und in der Gestalt eingebunden wurden, in der das Manuscript vor uns liegt. Die Anlage desselben stammt, nach den Schriftzügen des ältesten Theiles dieser Handschrift zu urtheilen, wohl unbestritten aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Es hat auf dem ersten Blatte

---

wies im J. 1774 Nr. 11 als fehlend nach. Notata revisionis archivii Reverendissimi Capituli Cathedralis ad S. Joannem Wratislaviae de anno 1774 et 1775, item prioris revisionis 1713. Fol. Das Ergebniß dieser Revisionen ist darum für uns von besonderer Wichtigkeit, weil wir dadurch in den Stand gesetzt werden zu beurtheilen, welchen Schaden die schwedische Barbarei im J. 1632 den Domarchiven zugefügt hat.

1) Extractus aliquot privilegiorum venerabilis Capituli Cathedr. Vratisl. in 4. mit dem inneren Titel: Libellus Capituli Wratislaviensis Cathedralis Ecclesiae.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz (Hamburg 1832. 4.) Vorr. p. X.

die von gleichzeitiger Hand geschriebene Ueberschrift Capituli Ecclesie Wratislauiensis, wodurch angedeutet wird, daß dieses Privilegienbuch zum Gebrauch für das Domkapitel angelegt worden ist. Es beginnt mit dem Juramentum Episcopi prestandum ante ejus admissionem seu recepcionem, auf welches das Juramentum homagialium, opidanorum et subditorum ecclesie prestandum episcopo corporaliter post ejus legitimam admissionem siue recepcionem folgen sollte, dessen Anfang aber mit Thonfarbe verstrichen ist, wogegen auf der folgenden Seite in einer farbigen Randverzierung oben und unter dem Haupte des heil. Johannes auf der Schüssel Bibelsprüche aus den vier Evangelisten, und darunter in umgekehrter Schrift das oben bezeichnete Juramentum zu lesen ist. Stenzel hat dieses Blatt, welches wir für einen integrirenden Theil der Handschrift halten, nicht als dazu gehörig unbeachtet gelassen. Es folgt darauf in der Handschrift der Catalogus episcoporum Wratislauiensum, der mit dem Bischof Hieronymus (1051) beginnt und mit der Wahl des Priors des Ordens des heil. Johann von Jerusalem in Böhmen Jodokus von Rosenberg zum Bischofe von Breslau (1456) endet, und von dem Stenzel[1]) einen Abdruck besorgt hat. Die ältesten Abschriften befinden sich hinter der Hand, welche die ganze Anlage des Buches veranstaltet zu haben scheint, woraus sich der Umstand erklärt, daß je nach den verschiedenen Zeiten, in denen diese Abschriften entstanden sind, manche Urkunden zweimal vorkommen. Das Manuskript ist nach Folioblättern bis zum Blatte 494 paginirt; von da ab sind ohne Foliopagina auf vier Blättern zwei Urkunden aus den Jahren 1515 und 1534 nachgetragen, doch so, daß beide zwar von verschiedenen Händen geschrieben, aber die jüngere vor der älteren eingeheftet ist. Zur Fortsetzung, die aber nicht erfolgt ist, sind noch fünf Blätter mit den Einfassungslinien zu gespaltenen Zeilen versehen, leer gelassen, von denen das fünfte beim Einbinden an den Deckel des Bandes geleimt worden ist. Bis zum Folioblatte 163 herrscht die ursprüngliche, von da aber bis 343 eine viel jüngere Hand. Es folgen dann drei Urkunden aus den Jahren 1464, 1466 und 1468 bis Folio 346 von einer Hand, die sicher der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts angehört. Von Folioblatt 1 bis 346 ist die Anlage der Handschriften so, daß sämmtliche Urkunden in gespaltenen Zeilen

1) Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. Vorr. p. VI. u. VII. p. 133—134. Das rothe Buch ist, wie eine Kapitelssitzung vom 23. Februar 1629 bezeugt, an die Bisthums-Administration in Neisse zur Weiterbeförderung an den Bischof Prinzen Carl Ferdinand ausgeliefert worden, und nicht mehr zurückgekommen. Im J. 1649 geschieht desselben noch in den Kapitels-Akten Erwähnung.

geschrieben sind. Mit Folio 347 beginnt eine andere Handschrift, die bis Folio 386 in ganzen Zeilen fortläuft. Sie ist ohne Widerspruch älter als die vorhergehenden, vielleicht aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts und bringt unter der Ueberschrift: Registrum omnium priuilegiorum ecclesie Wratislauiensis et primo donacio libertatum per dominum ducem Henricum Wratislauiensem eidem ecclesie facta, data anno dni millesimo ducentesimo nonagesimo in vigilia beati Johannis baptiste die älteren Urkunden, beginnend mit dem großen Privilegium des Bisthums von Herzog Heinrich IV. von Breslau (1290), und schließend mit der vom Canonicus Andreas Skada, Altaristen der Collegiatkirche zu St. Aegidius, gemachten Resignation seines zweiten Beneficiums auf den Altar der seligsten Jungfrau Maria in der gedachten Kirche in die Hände des Priesters Wenzeslaus Hertwinkel, welcher mit seinem Bruder Andreas zum Heile ihrer, so wie ihrer Eltern, Großeltern und Wohlthäter Seelen für dieses zweite Ministerium eine Stiftung von zehn Mark jährlichen Zinses auf Neukirch (W. zu N. W. $^9/_8$ M. von Breslau) überweist, und mit der Translocirung dieses zweiten Ministeriums auf Vorstellung des Vice-Dechants Georg Kottewitz aus der Aegidienkirche in die Kapelle der Koseler [1]) der Kathedralkirche durch den Bischof Peter II. (1455). Folio 386 bis 388 sind leer gelassene Blätter, ersteres Blatt zur Hälfte abgeschnitten. Der älteste Theil des Buches folgt von Folio 388 bis 455 in gespaltenen Zeilen, die auch spätere Hände bis Folio 462 beibehalten haben. Dieser älteste Theil enthält Urkunden vom Jahre 1211 bis 1342, und ist, wie die gothische Minuskelschrift andeutet, wohl um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts geschrieben. Eine spätere Hand hat Folio 455 bis 456 die Urkunde über den Verkauf der Stadt und des Gebietes Grottkau von dem Herzoge Bolko von Liegnitz (1344) nachgetragen [2]), worauf wieder in gothischer Schrift, jedoch von späterer, aber noch aus dem vierzehnten Jahrhunderte stammender Hand, bis Folio 455 die Abschriften fortgeführt werden. Auf Folioblatt 459 haben die Handschrift eine spätere, aber immer noch dem vierzehnten Jahrhundert angehörende, und von Folio 461 an zwei verschiedene Hände aus dem fünfzehnten Jahrhundert fortgesetzt. Mit Folio 462 schließt die Handschrift in gespaltenen Zeilen ab, und es beginnt Folio 463 bis 473 die Schrift in ganzen Zeilen, worauf Folio 475 bis 481 wieder gespaltene, dann von 481 bis 488 wieder ganze, von da bis zum Schlusse

1) Altaria collationis episcopalis et capitularis atque aliorum. Fol.

2) Georg Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. Fol.) Thl. II. Cap. XXXIV. 2. p. 199 u. 200.

gespaltene Zeilen folgen, nur das letzte noch gebrauchte Blatt ist in ganzen Zeilen geschrieben. Aeltere und jüngere Handschriften befinden sich hier in buntester Mischung durcheinander. Bisweilen sind halbe Seiten, Folio 487 und am Schlusse auch ganze Blätter leer gelassen. Hinter dem Catalogus episcoporum steht dem ganzen Werke nach zwei leer gelassenen Blättern voran ein im fünfzehnten Jahrhunderte angelegtes alphabetisches Sachregister, das sich jedoch nicht vollständig über das ganze Werk zu erstrecken scheint.

Mit diesem merkwürdigen Copialbuche in genauester Verwandtschaft steht das von dem Canonicus Friedrich Berghius im J. 1619 angelegte, unter dem Namen Liber Berghianus bekannte Repertorium über alle zu seiner Zeit in den Archiven des Domes vorhanden gewesenen Urkunden und Aktenstücke, das die Aufschrift führt: Index Privilegiorum ac aliorum Scriptorum, quae sunt in archivis Ecclesiae et Capituli Vratislaviensis, concinnatus opera Frid. Berghii Canonici Vratislaviensis CIↃ.IↃ.CXIX. Diese Papier-Handschrift bildet einen ziemlich starken Folioband, der vollkommen gut erhalten ist. Obwohl dieses Repertorium nach den Verlusten, welche die Archive im J. 1632, ungeachtet der größte Theil derselben gerettet worden ist, erlitten haben, nicht maßgebend sein kann, für die Geschichte aber eine historisch wichtige Bedeutung hat, sind spätere Urkunden von andern Händen bis in die neueste Zeit nachgetragen worden. Im schlesischen Provinzial-Archive liegt davon eine von Stenzel veranstaltete Abschrift. Das Repertorium ist nach den Materien, die es behandelt, in alphabetischer Ordnung von A bis AAA in einzelne Titel gebracht, deren gleichfalls alphabetisches Register dem Repertorium vorangeschickt ist. Wie die Titel, so waren auch die Schubläden alphabetisch bezeichnet, in denen die Urkunden lagen. Was das Aufsuchen der Letzteren erschwert, ist der Umstand, daß weder im Allgemeinen, noch in den einzelnen Titeln eine chronologische Ordnung beachtet ist. Von Titel A mit der Ueberschrift: Insula S. Johannis bis Titel CC mit der Ueberschrift: Villae et allodia capituli alienata pag. 154 sind die einzelnen Blätter paginirt, von da bis zum Ende keine Pagina mehr.

Insofern dieses Repertorium einen vollständigen Nachweis aller, auch schon verloren gegangenen Urkunden liefert und den Inhalt derselben angiebt, ist es auch heut noch für das Hochwürdige Domkapitel und dessen Gerechtsame von hoher Bedeutung, und hat über dies noch einen besondern historischen Werth.

Wir haben die hier beleuchteten Quellen darum umständlicher besprechen zu müssen geglaubt, weil sie zur Bearbeitung der älteren Geschichte des Bisthums Breslau wesentlich und unentbehrlich sind, und

eine literar-historische Einleitung zur älteren schlesischen Kirchen- und Diöcesangeschichte, in welcher wir den Lesern über die von uns benutzten Quellen die gebührende Rechnung tragen, für die Freunde und Förderer der Wissenschaft ein besonderes Interesse erweckt.

Es erübrigt nur noch, die einzelnen Perioden unsrer geschichtlichen Darstellung etwas näher ins Auge zu fassen. Wir haben die von uns beobachtete Eintheilung der Diöcesangeschichte in einzelne Zeiträume ganz natürlich gefunden, und nur da einen neuen Zeitraum begonnen, wo die kirchlichen Verhältnisse und die kirchliche Verfassung Schlesiens eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat. Es bieten sich uns naturgemäß folgende besondere Zeitabschnitte dar;

Erster Zeitraum: Die katholische Kirche von der Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien bis zur Oberherrschaft der böhmischen Könige über Schlesien, oder vom J. 966 bis 1355 = 390 Jahre.

Zweiter Zeitraum: Von der Oberherrschaft der böhmischen Könige über Schlesien bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens, oder vom J. 1355 bis 1648 = 293 Jahre.

Dritter Zeitraum: Die schlesische Kirche vom Abschlusse des westphälischen Friedens bis auf unsere Tage, oder vom J. 1648 bis 1858 = 210 Jahre.

Der Tradition von einem bischöflichen Sitze in Schmograu bei Namslau haben wir schon oben gedacht. Bis durch die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der schlesischen Geschichte ein andres Resultat erzielt worden ist, hat man allgemein diese Tradition als eine ausgemachte historische Thatsache betrachtet, und der Glaube an ein schlesisches Bisthum, dessen Sitz Schmograu gewesen sein soll, hat in manchen Gemüthern so tiefe Wurzel geschlagen, daß sie sich von dieser Lieblingsidee schwer trennen können, obwohl sie einsehen müssen, daß Schlesien ebensowenig wie Polen der Mehrzahl seiner heidnischen Bevölkerung nach damals ohne ein Wunder auf einmal zum Christenthum bekehrt sein konnte. Wir werden später auf diesen Gegenstand zurückkommen und untersuchen, ob diese Sage einen geschichtlichen Grund habe. Inzwischen bemerken wir nur, daß Miecislaus im J. 966 gar kein Bisthum Schmograu gründen konnte, weil Schlesien noch nicht zu Polen gehörte [1]). Noch unter dem böhmischen Herzoge Boleslaus II. war Schlesien ein integrirender Theil seines Reiches, wie das die Stif-

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. p. 17.

tungsurkunde des Prager Bisthums vom J. 973 deutlich angiebt [1]). Wir wollen aus dieser Urkunde die Grenzen des Bisthums Prag, insoweit sie Schlesien betreffen, hier nachweisen, um uns zu überzeugen, daß Miecislaus in einem Lande, das ihm noch nicht gehörte, kein Bisthum in Schmograu stiften konnte. Es werden außer

1) In eodem concilio Pragensi (1086) Praesul Jaromir scripta suae antiquae quaerimoniae repraesentat de Morauiense Episcopo Joanne supra memorato. Qui quamuis eodem anno iam ab hoc sacculo migrarat, tamen valde praecauens in futurum praedictus Praesul, et agens per amicos pulsat aures Caesaris, ne iterum in eodem loco alius subrogetur Episcopus. Replicat coram omnibus privilegium olim a Sancto Adalberto episcopo suo antecessore, confirmatum tam a Papa Benedicto, quam a primo Ottone imperatore. Ad cuius justam quaerimoniam imperator motus precibus Ducis Wratislai fratris eiusdem Episcopi Jaromir, et consilio Archiepiscopi Moguntini Wezelonis et aliorum bonorum, qui iustitiae faucbant, nouum antiquo fere eiusdem tenoris addit priuilegium, et signo imperiali confirmat, vt in sequentibus patebit. Cuius privilegii formam si huic operi nostro inseramus, non superfluum fore aestimamus, continet enim hunc aut huiusmodi textum: In nomine sanctae et indiuiduae Trinitatis. Heinricus tertius diuina fauente clementia Romanorum imperator augustus. Regio nomini et imperatoriae dignitati congruere nouimus, vt ecclesiarum Dei vtilitatibus vbique opitulantes, damna et injurias carum quacunque necesse fuerit propulsemus. Quapropter vniuersis Dei nostrique regni fidelibus tam futuris quam praesentibus notum esse volumus, qualiter fidelis noster Pragensis Episcopus Gebhardus saepe confratribus suis et coepiscopis caeterisque principibus nostris, ac nouissime nobis conquestus est, quod Pragensis Episcopatus, qui abinitio per totum Boemiae ac Morauiae Ducatum vnus et integer constitutus, et tam a papa Benedicto quam a primo Ottone imperatore sic confirmatus est, postea antecessorum suorum consensu, sola dominantium potestate subinthronizato intra terminos ejus nouo episcopo diuisus esset et imminutus. Qui cum Moguntiae coram legatis apostolicae sedis, praesentibus nobis ac plerisque regni nostri optimatibus, candem quaerimoniam intulisset, ab archiepiscopis Wezlone Moguntino, Sigeuino Coloniensi, Egilberto Treuerensi, Liemaro Bremensi, ab episcopis quoque Liederico Virdunensi, Conrado Trajectensi, Vdalrico Eistetensi, Ottone Ratisbonensi, cum assensu laicorum, ducis Boemorum Wratislai et fratris ejus Conradi, ducis Friderici, ducis Lutoldi, palatini comitis Rapotae, et omnium, qui ibidem conuenerant, primitiua illa parochia cum omni terminorum suorum ambitu Pragensi sedi est adjudicata. Termini autem ejus occidentem versus hi sunt: Jugast (Tugosc) quae tendit ad medium fluminis Chub, Zedlea (Zelza, Zedlica) et Liusena (Lucsane) et Dasena (Daciane), Liutomerici, Lemuzi usque ad mediam siluam, qua Boemia limitatur. Deinde ad aquilonem hi sunt termini: Psouane, Chouuati (Chrouati) et altera Hrouati, Zlasane, Trebouane, Poborane (Boborane), Dedossene (Dedosesi) usque ad mediam siluam, qua Milcianorum occurrunt termini. Inde ad orientem hos fluuios habet terminos: Bug scilicet et Ztir cum Cracaoua ciuitate, prouinciaque, cui Wag nomen est, cum omnibus regionibus ad praedictam vrbem pertinentibus, quae Krakoua est. Inde Vngarorum limitibus additis usque ad montes, quibus nomen est Jcitri (Titri, Tatri) dilatata procedit. Deinde in ea parte, quae meridiem respicit, addita regione Morauia usque ad fluuium, cui nomen est Wag, et ad mediam siluam, cui nomen est Mure (Mudre) et ejusdem montis eadem parochia tendit, qua Bauaria limitatur. Mediantibus itaque nobis et communi Principum aspirante suffragio pactum est, vt dux Boemiae Wratislaus et frater ejus Conradus supradicto Pragensi Episcopo fratri suo parochiam judiciario ordine requisitam ex intego reprofiterentur et redderent. Proinde nos rogatu ejusdem Episcopi rationabiliter inducti, Pragensis Episcopatus redintegrationem nostrae imperialis auctoritatis edicto illi et successoribus ejus confirmamus et stabilimus, inuiolabiliter decernentes, ne vlla posthac cujuslibet conditionis persona, vel vlla societas hominum

Böhmen die Länder im Norden, eigentlich von Oſt nach Süd-Oſt aufgeführt, und unter dieſen zunächſt Psouane, welches bisher kein Erklärer anzugeben wußte, aber ohne Zweifel das von dem alten Orte Pſchow (S. W. zu W., $1^5/_8$ M. von Rybnik), der im J. 1531 noch Pſow hieß, von der Neiſſe und Klodnitz ſüdlich bis zu den Karpathen ſich erſtreckende Südſchleſien iſt [1]). Im Weſten nennt die Urkunde Zlasane, das iſt Schleſien um den Zobtenberg zwiſchen den Sudeten und der Oder, von der Neiſſe bis etwa zur Katzbach, dann Trebouane (Trewobane), öſtlich von Zlasane, ſchließt den waldigen Bezirk in ſich, etwa von Bunzlau nach Primkenau hin, und umfaßt die Gegend von der Oder bis zur obern Wartha und von der Klodnitz etwa bis zur Bartſch nördlich. Boberane iſt das Land am Bober, welches die Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer in ſich ſchließt und bis zur Sprotte, öſtlich aber vom Queis bis zur Oder hinüberreicht. Nördlich von dieſem Gau folgt in der Urkunde Dedosesi, welches den Erbſaſſenbezirk von Glogau nach Sagan zu und weſtlich am Queis hinauf bis an die Grenzen der Ober-Lauſitz (Milcianorum) einſchloß, und bis in die Gegend von Croſſen ſich erſtreckte.

Wenn auch die Stiftungsurkunde des Bisthums Prag verloren gegangen iſt, und ihr weſentlicher Inhalt ſich nur aus der Beſtätigungsurkunde Kaiſer Heinrichs IV. vom J. 1086 bei Cosmas von Prag, in welcher er den urſprünglichen Sprengel des Bisthums Prag, obwohl ohne allen Erfolg [2]) wiederherſtellt, entnehmen läßt, ſo erſehen wir daraus doch, daß im J. 973 Krakau und mithin auch die zwiſchen dieſem und Böhmen liegenden ſchleſiſchen Gaue zu Böh-

---

Pragensi ecclesiae quicquam sui juris in praenotatis terminis alienare praesumat. Cujus redintegrationis auctoritas vt omni aeuo stabilis et inconuulsa permaneat, hanc cartam inde conscribi, quam (sicut infra apparet) manu propria laborantes impressione signi nostri jussimus insigniri. Data iij Calend. Maii An. Dom. Inc. M. LXXXVI. Indict. IX Anno autem Domini Heinrici Regni quidem XXXII Imperii vero III.

Zeugniß des Notars:

Signum domini Heinrici tertii *) Romanorum imperatoris Augusti, quod ego vidi ipsum Caesarem suis manibus annotantem in privilegio Pragensis Episcopatus. Cosmae Pragensis ecclesiae Decani Chronicae Bohemorum libri III. (Hanoviae 1607. Fol.) Libr. II. p. 41 et 42.

*) Iſt falſch, Kaiſer Heinrich III. ſtarb den 5. Okt. 1056.

1) O. Wolff's Kritiſche Sichtung der Geſchichte der Stadt und des Herzogthums Sagan (Grünberg 1854. 8.) p. 5—7, dem wir in der Erklärung der Schleſien betreffenden Grenzen des Bisthums Prag gefolgt ſind.

2) Melch. Goldast de Bohemiae regni et in corporatarum provinciarum juribus et privilegiis Commentarius (Francof. 1627 et 1719. 4.) Appendix Documentorum No. IX. p. 640.

men gehörten [1]) Es kann also zu dieser Zeit von einem schlesischen Bisthume, welches seinen Sitz in Schmograu hatte, noch nicht die Rede sein.

Man muß ferner die Bekehrung einzelner Personen zum Christenthume, die dem Beispiele ihres Regenten gefolgt waren, von der allgemeinen Bekehrung des Landes, die erst allmählig erfolgt sein konnte, wohl unterscheiden. Denn wie unter allen rohen Völkern, deren geistige Bildung auf sehr niedriger Stufe stand, fand auch das Christenthum in Polen und Schlesien nur langsam Eingang, und noch nach dem J. 1000, zur Zeit des polnischen Herzogs Boleslaus I., des Tapferen, wurden in diesen Ländern viele Heiden gefunden. Auf die Nachrichten des Dlugosz ist sich nicht zu verlassen, zumal er sich selbst in Widersprüche verwickelt. So erzählt derselbe [2]), daß Miecislaus sowohl, als auch die meisten seiner Räthe durch ein Traumgesicht zur Annahme des Christenthums bewogen worden seien, und doch behauptet der nämliche Dlugosz bald darauf, die Einführung des Christenthums in Polen habe bei den polnischen Magnaten und Woiwoden vielen und heftigen Widerspruch gefunden, und zwar hätten einige vorgegeben, die christliche Religion sei eine abergläubische Sekte, andre hätten gemeint, ihre Uebung wäre sehr schwer, noch andre hätten den Rath ertheilt, sie nicht anzunehmen, denn es sei nicht gut, die väterlichen Sitten zu verlassen, und seinen freien Nacken unter ein neues und ganz ungewohntes Joch zu beugen [3]). Erst als Boleslaus I., der größte Fürst, den Polen je besessen, die Grenzen seines Reiches

---

1) Roepell's Geschichte Polens (Hamburg 1840. 8.) Band I. Beilage IV. pag. 640.

2) Nocte vero subsequenti propitiatio diuina erumnas longi erroris Polonorum miserata, Miecceslao Polonorum Duci et plerisque suis consiliariis per quietem inspirat, et imperiosa jussione mandat conditionem oblatam, ne negligant felicitatem regni ex fide suscepta ab eo tempore in omnes aetates habituros. Monit haec visio Ducem Polonorum et proceres, decretoque concordi de assumenda Christianae religionis puritate facto, cum frequentes nuncii in Bohemiam missi promitterent, conjuncta affinitate principem suum, non se solum, sed et vniuersam Polonorum gentem de fidei articulis per optime instructam vnda baptismatis abluturum esse. Und wenige Zeilen darauf behauptet Dlugosz im Widerspruche mit sich selbst: Fuerunt autem plures numero Polonorum regni proceres et satrapae, qui in suscipienda fide Christiana dissentientes grauiter aduersabantur, alii dicentes esse superstitiosam Christianorum sectam, alii obseruantias ejus fore difficiles, alii non esse bonum postponere commoda paternarum traditionum, et nouae sectae et hactenus insolitae libera colla subjugare. Joannis Dlugossi seu Longini, Canonici Cracoviensis, historia Polonica in tres Tomos digesta (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. II. ad ann. 965. p. 89 et 90.

3) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 4. p. 50 u. 51.

durch zahlreiche Eroberungen über fast alle benachbarten Länder bis an die Ostsee ausgedehnt, und im J. 999 von dem tiefgesunkenen Böhmen auch Schlesien und Krakau erobert hatte [1]), breitete sich das Christenthum in Schlesien immer mehr aus, und erst in diese Zeit fällt ohne allen Widerspruch, wie wir später erfahren werden, die Stiftung des Bisthums Breslau.

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Buch I. pag. 17 u. 18.

Erster Zeitraum.

Von der Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien bis zur Oberherrschaft der böhmischen Könige über Schlesien (966—1355).

Erstes Buch.

Die älteste Geschichte des Bisthums Breslau.

Erstes Hauptstück.

Die ersten Vorbereitungen zur Aufnahme des Christenthums in Polen und Schlesien.

Vor dem Schlusse des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung ist die älteste Geschichte Schlesiens in tiefes undurchdringliches Dunkel gehüllt, das aufzuklären bis jetzt noch keinem Geschichtsforscher gelungen ist; selbst das Wenige, was wir von den ältesten Bewohnern dieses Landstriches, die des Schreibens unkundig waren, wissen, ist zweifelhaft und läßt sich durch kein urkundliches Zeugniß begründen. Was uns spätere Geschichtschreiber mittheilen, beruht größtentheils auf sehr unvollständigen und mangelhaften Nachrichten, deren Dürftigkeit Hypothesen und ungewisse, meist fabelhafte Sagen ersetzen mußten. Was wir etwa von den ältesten Bewohnern Schlesiens wissen, verdanken wir größtentheils römischen Geschichtschreibern, und namentlich dem Strabo, Plinius dem Aelteren und vorzüglich dem Tacitus, auf deren Angaben aber eben nicht mit großer Zuverlässigkeit zu bauen ist. Daher können wir begreiflicherweise von einem Volke, das mehr vom Kriege und der mit diesem zusammenhängenden Beute, als von der mühsamen Pflege des Ackerbaues lebte, das keine staatliche Verfassung kannte, sondern vielmehr ein Nomadenleben

führte, das von der Schreibekunst und der damit verbundenen Kultur keinen Begriff, und so weit entfernt von den Römern von wissenschaftlicher Bildung keine Ahnung hatte, keine Geschichte erwarten, und es läßt sich erklären, warum in die dichten Waldungen, von denen Schlesien bedeckt war, kein Strahl einiger Wissenschaft gedrungen ist.

Während dieser in so tiefes Dunkel gehüllten Zeit hatte um das J. 376 die große, in der Geschichte einzig dastehende Völkerbewegung begonnen, und ein slavischer Volksstamm verdrängte um das J. 405 die deutschen Ureinwohner und ließ sich in Schlesien nieder, dessen Lage und Beschaffenheit zur Jagd und Fischerei, der Lieblingsbeschäftigung jenes alten Volkes, ganz geeignet war. Es bildeten sich in diesem Zeitraume drei große Slavenreiche: das Polnische, Böhmische und Großmährische, zu welch letzterem in seiner Blüthenzeit Schlesien, wo nicht größtentheils, doch sicher Oberschlesien gehört haben mag. Dieses mächtige Großmährische Reich machte unter Radislaw und Swatopluk selbst den deutschen Kaisern viel zu schaffen, sank aber allmählich von seiner Macht und Bedeutsamkeit wieder herab. Erst in dem Zeitraume zwischen der Stiftung der fränkischen Monarchie durch Chlodwig den Großen im J. 486 bis zur Entstehung des deutschen Reiches im J. 843, nachdem das wechselweise Drängen und Verdrängen der barbarischen Völkerstämme aufgehört hatte und an die Stelle der nomadischen Lebensweise die Liebe zu festen und sicheren Wohnsitzen getreten war, entwickelten sich Verhältnisse, welche die Bildung von Staaten und die Einführung des Christenthums ungemein begünstigten.

Die Zeit, wann die ersten Lichtstrahlen des Christenthums in die dunklen Wälder Schlesiens und in die Nacht des heidnischen Aberglaubens der diese Wälder bewohnenden Völkerschaften zu leuchten begannen, läßt sich nicht genau bestimmen. Wir befinden uns hier auf einem unsichern Boden, und mit leeren Hypothesen und unbegründeten Vermuthungen ist dem Geschichtschreiber nicht gedient. Dennoch wird sich nicht hinwegleugnen lassen, daß das Christenthum schon lange vor der Bekehrung des Miecislaus im J. 965 in Schlesien bekannt war, wenn es auch die Einwohner des Landes anfangs nicht annehmen wollten.

Die von den ältesten polnischen Geschichtschreibern gerühmte Gastfreundschaft der slavischen Völkerstämme soll schon frühzeitig, und zwar zur Zeit der großen Umwälzung, welche das oströmische Reich am Schlusse des sechsten und zu Anfange des siebenten Jahrhunderts erfahren hat, christlichen Flüchtlingen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, so wie aus England, Irland und Dänemark in Polen, ein sicheres Asyl und Schutz gewährt haben. Der Handelsverkehr hatte die Polen mit ihren Nachbarn in nähere Verbindung gebracht. Christliche Kaufleute

aus Illyrien sollen ja damals schon Schlesien von Südwest nach Ost durchzogen haben, was sich freilich mit Sicherheit nicht feststellen läßt [1]). Selbst am Hofe und im Dienste der polnischen Fürsten (in aula et in ministerio) sollen, wie polnische Geschichtschreiber behaupten wollen, christliche Fremdlinge sich aufgehalten haben. Allein zuverlässiger ist wohl doch die Angabe, daß Schlesien zur Kenntniß der christlichen Religion zuerst von Mähren und Böhmen aus gelangt sei, wenigstens läßt sich dies von dem südlichen Schlesien nicht bestreiten, das im J. 973 zum Prager Bisthume geschlagen wurde.

Der griechische Kaiser Michael III. zu Konstantinopel entsendete auf Bitten des großmährischen Herzogs Swatopluk die der slavischen Sprache mächtigen Mönche Cyrill und Methodius ums J. 856, oder, wie Andere wollen, 863 nach Mähren, um dort das Christenthum einzuführen. Diese eigentlichen Apostel von Bulgarien und Mähren beschränkten aber ihre Wirksamkeit nicht blos auf diese Länder, sondern weit über die Grenzen Mährens hinaus erstreckte sich ihr apostolischer Eifer. Ihr Blick war zunächst auf das benachbarte Böhmen gerichtet.

Nach den Fuldener Annalen zum J. 845 soll bereits König Ludwig von Frankreich am Dreikönigstage (den 6. Januar) des gedachten Jahres vierzehn böhmische Edelleute (duces), die mit ihren Hörigen freiwillig (sponte) das Christenthum angenommen hatten, haben taufen lassen [2]). Allein abgesehen davon, daß diese Nachricht völlig unverbürgt ist, würde dieser Fall auch nur so vereinzelt dastehen, daß er auf die übrige heidnische Bevölkerung Böhmens keinen weiteren Einfluß geübt hat. Erst mit der Bekehrung des Herzogs Borziwoy, welcher den 23. Juni 894 zu Wehlerad, heut Olmütz, in Mähren, wo er wegen seines Heidenthums verächtlich behandelt worden war, vom heiligen Methodius getauft wurde [3]), scheint das Christenthum in Böhmen festen Fuß gefaßt zu haben. Zwar wurde Borziwoy, weil er das Christenthum angenommen hatte, von seinen heidnischen Unterthanen der Regierung entsetzt und verbannt, aber schon im J. 898 aus Mähren, wohin er sich geflüchtet hatte, nach Prag zurückberufen, allein das Christenthum konnte demungeachtet seine wohlthätigen Strahlen noch nicht allgemein über ein Volk verbreiten, das von Jugend auf im Heidenthume versunken war, und seine vermeintlichen Götter liebgewonnen

1) Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium atque res gestae e vetustis antiquitatis ruderibus collectae (Varsav. 1649. 4.) p. 2 et 3.

2) Sigberti Gemblacensis Chronicon ad annum 846.

3) C. F. Anders, Schlesien wie es war (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. I. Kap. I. p. 69. versetzt mit Krause's Europäischer Geschichte Bd. IV. Abt. I. p. 47. die Taufe des Herzogs Borziwoy ins Jahr 890.

hatte. Um daher das Christenthum in Böhmen noch mehr zu befestigen und das Kirchenwesen in diesem Lande zu ordnen, hatte der heilige Methodius, der inzwischen zum Erzbischof von Mähren ernannt worden war, nachdem der heilige Cyrill nach mehrjähriger segensreicher Verwaltung das Erzbisthum aufgegeben hatte (honori archiepiscopali valedixit seu archiepiscopatui cessit), auf Bitten des Herzogs einen frommen und gelehrten Priester mit Namen Paul Kaich nach Böhmen entsendet, der das von ihm selbst begonnene Werk der Bekehrung fortsetzten sollte [1]). Borziwoy erbaute nach seiner Rückkehr aus dem Exil mehrere Kirchen und Kapellen in Prag, und nachdem seine Gemahlin, die heilige Ludmilla, mit ihren beiden Prinzen Spitignew und Wratislaw die heilige Taufe empfangen hatte, breitete sich das Christenthum in Böhmen, besonders um Prag immer weiter aus, und brachte auch die benachbarten slavischen Völkerschaften mit den neuen böhmischen Christen in vielfache Berührung [2]). Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß auch Polen und Schlesien auf diese Weise das Christenthum kennen gelernt haben, ohne grade dem Heidenthume zu entsagen, und sich von den wohlthätigen Strahlen des Evangeliums erleuchten, erwärmen und beleben zu lassen.

Inzwischen trat ein Ereigniß ein, welches unverkennbar einen wenn auch weniger bedeutsamen Einfluß auf die Verpflanzung des Christenthums nach Schlesien geübt hat, als dies im J. 966 geschehen ist.

Der großmährische Herzog Swatopluk starb im J. 894, nachdem er sein Reich unter seine drei Söhne getheilt hatte. Bald aber entstanden Zwistigkeiten unter den fürstlichen Brüdern, die sich gegenseitig bekriegten und dadurch das Land schwächten. Die Böhmen waren die

---

1) Johannis Dubravii, Olomucensis episcopi, historia Bohemica ab origine gentis per diversas temporum et familiarum vices usque ad Ferdinandi Imperatoris et Regis auspicia deducta (Hanoviae 1602. Fol.) Libr. IV. Cap. XII. p. 22 sqq. Die älteste Ausgabe unter dem Titel: Historiae regni Boiemiae de rebus memoria dignis in illa gestis ab initio Boiemorum, qui ex Illiria venientes eandem Boiemiam in medio propemodum superioris Germaniae sitam occupaverunt (Prostannae 1552. Fol.) Libr. IV. fol. XVIII. Die Ausgabe (Basil. 1575. Fol.) Libr. IV. p. 29. Cosmas Pragensis in Marquardi Freheri Rerum Bohemicarum antiquis scriptoribus aliquot insignibus partim hactenus incognitis (Hanoviae 1602. Fol.) p. 10 et Cosmae, Pragensis ecclesiae decani, Chronicae Bohemorum Libr. III. (Hanoviae 1607. Fol.) Libr. I. p. 8. Georgii Bartholomaei Pontani Bohemia pia (Francof. 1608. Fol.) p. 2 sqq. Pauli Stranskii Respublica Bohemica (Lugduni Batav. 1634. 12.) Cap. VI. Sect. III. p. 252 sqq. Thomae Pessina Prodromus Moraviographiae, To geſt: Předchudce Morawopiſu (W Lytomyſſli 1663. 8.) ohne Pagina ad annum 884 sqq. Bohuslai Balbini Soc. J. Epitome historica Rer. Bohemic. (Pragae 1677. Fol.) Libr. I. Cap. II. p. 5. Aeneae Sylvii Senensis (Pii II. P. M.) de Bohemorum origine ac gestis historia (Salingiaci 1538. 8.) Cap. XII et XIII. p. 24 sqq.

2) Wenceslai Hageeii Böhmiſche Chronik, aus der böhmiſchen in die deutſche Sprache überſetzt von Johann Sandel (Prag 1596. Fol.) Thl. I. p. 72 ff.

ersten, welche im J. 895 abfielen und zur Verwüstung Mährens mit den Baiern gemeinschaftliche Sache machten. Ungarn rissen die Magyaren an sich, und der Glanz sowie die Macht und das Ansehn des großmährischen Reiches hatten mit dem J. 906 ihre Endschaft erreicht [1]). Der Verfall des großmährischen Reiches hatte selbstredend eine wesentliche Veränderung in der Verfassung und Bevölkerung des Landes hervorgebracht. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, was auch selbst neuere polnische Geschichtschreiber und unter diesen Lelewel Naruszewicz, Friese zugestanden haben, daß viele Mähren, mithin auch Christen, nach Polen und Schlesien sich geflüchtet haben, durch welche die Schlesier, abgesehen von der unsicheren Sage, daß die mährischen Apostel Cyrill und Methodius bereits einen gewissen Ozlaw als Missionspriester nach Schlesien gesendet haben sollen, zur Kenntniß der christlichen Religion gelangt sein können. Daß dies wirklich geschehen, beweist der Umstand, daß ein Theil des in Sprache und Sitten mit dem benachbarten Mähren verwandten Oberschlesiens auch heut noch zum Erzbisthume Olmütz gehört, wie die Verbindung der Grafschaft Glatz mit dem böhmischen Erzbisthume Prag wohl zweifellos dafür spricht, daß hier einst von Böhmen aus das Evangelium gepredigt worden ist. Die christliche Religion, sagt Klose [2]) hat zu viel Klarheit, zu viel Anziehendes, als daß sie nicht auch Benachbarte reizen und aufmerksam machen sollte; die angrenzenden Schlesier, besonders die, welche mit den Mähren und Böhmen in näherer Verbindung standen, wurden durch die besiegende Kraft derselben eingenommen; sie theilten andern ihre Kenntnisse mit, und machten sie zu Genossen ihres Wohles. Diese neuen Christen durften es freilich nicht wagen, öffentlich ihre Religion zu üben, sie thaten dies aber heimlich und versammelten sich in Wäldern, die noch nie von dem Blute der Opfer befleckt, noch nie von dem abgöttischen Aberglauben entweiht waren, wo sie feierlich ihren Erlöser anbeteten.

Es ist daher wohl kaum zu bezweifeln, daß die Fortschritte, welche die Bekehrung der Markomannen im großmährischen Reiche zum Christenthume gemacht hatte [3]), und die Einführung des Christenthums in

1) Dr. J. J. Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau (das. 1845. 8.) Thl. I. Bch. I. Kap. I. §. 1. p. 4.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 4. p. 43. Ins Reich der Fabeln gehört, was das Schlesische historische Labyrinth (Breslau u. Leipzig 1737. 8.) Acerra Siles. Num. LII. p. 300 u. 301 von der nächsten Vorbereitung zur Aufnahme des Christenthums in Schlesien berichtet.

3) Inter gentes Henetas nationes Illiricae et vicinae primae christianam doctrinam acceperunt, quod accidisse scribitur sub annum Christi 860, illisque concessum

Böhmen durch die Bemühungen des heiligen Erzbischofs Methodius nicht ohne Einfluß auf das benachbarte Polen und Schlesien, namentlich Oberschlesien, geblieben sind. Die älteren Geschichtschreiber stimmen im Wesentlichen darin mit einander ziemlich vollkommen überein [1]). Wenn wir auch kein direktes Zeugniß dafür haben, daß Priester aus diesen Ländern nach Polen und Schlesien gekommen sind, noch ehe die Taufe des Miecislaus erfolgte, so ist doch nicht abzusehen, warum nicht Missionäre der mährischen und böhmischen Apostel zu den polnischen Slaven sich begeben haben sollten, um dort entweder einzelne Gemeinden zu stiften, oder, was wahrscheinlicher ist, sich heimlich Anhänger zu verschaffen, die ihren Gottesdienst, wie Klose meint, in vom Götzendienst noch unberührten Wäldern oder in verborgenen Winkeln des Landes ausübten. Selbst Stenzel stellt nicht in Abrede, daß die Schlesier unbestritten zuerst durch die Böhmen bestimmt zum Christenthume bekehrt worden sind, läßt es aber dahingestellt sein, ob das, wie es

---

est, ut in templis uterentur lingua populari: cum in senatu Pontificis inter deliberationes de hoc negotio subito, ut dicunt, audita esset vox: Omnis spiritus laudat Dominum, quamuis, ut aliqui ex vetustioribus recitant et credibile est, hoc testimonium tunc ab ipsis legatis, Cyrillo episcopo, et aliis citatum sit. Moravos deinde erudiit Methodius curante hoc Arnolpho imperatore (?), neque multo post Bohemi quoque ad ecclesiam accesserunt, docente eos eodem Methodio, qui tunc erat exul. Fuisse hoc circa annum Christi 895 constat et in historia Aeneae Sylvii errorem esse centum annorum, quem ego suspicor a typographo commissum. In Provincias etiam Poloniae paulo post emanabat notitia evangelii, et passim instituebantur congressus in sylvis et locis solis ob metum magistratus, tandem cum in aula quoque religio illa cesceret, Princeps persuasus a suis, appetiit nuptias filiae ducis Bohemorum Boleslai, qui jugulauit postea fratrem Venceslaum, quem Bohemi inter sanctos numerant, puellae Dambronicae, quod nomen fuit etiam auiae paternae, foeminae sceleratae. Cum his nuptiis Mieslaus simul religionem christianam suscepit, accepto sacro baptismate Gnesnae. Fuit hoc anno 965. Joach. Curei Gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. Fol.) p. 30. Diadochos id est successio: Sináf Poſlaupnoſt Knyzat a Kralum Czeſkych, Biſkupuw y Arcybiſkupuw Pražſkych a wſſech kteſ Stapuw Slawného Králowſtwj Czeſkého, to geſt Panſkého, Rytjrſkého a Meſtſkého krátce ſebrana a wydaná: Skrze Bartholomege Paprockeho z Glogol a z Paprockewule (Pragae 1598. Fol.) Abſchn. II. mit der Ueberſchrift: Ecce omnia noua in Boemia Kap. I. u. II. p. 46 ff. Im Cathalogus episcoporum et archiepiscoporum Pragensium deſſelben Werkes Introd. Kap. I. p. 261 ff.

1) Joach. Bielski Kronica Polska (w Krakowie 1597. Fol.) p. 46. Joh. Dubravii Olomucensis episcopi, Historia Bohemica (Hanoviae 1602. Fol.) Libr. IV. p. 22 sqq. Wenceslai Hagecii Böhmiſche Chronica nach der Ueberſetzung des Johann Sandel (Prag 1596. Fol.) ad annum 894. fol. 71 ff. Martin Boregk's Böhmiſche Chronica (Wittenberg 1587. Fol.) Thl. I. p. 33 ff. Georgii Aelurii Glaciographia oder Glätziſche Chronica (Leipz. 1625. 4.) Bch. I. Cap. I. p. 39 u. 40. Friedr. Lucae Schleſiens curieuse Denckwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Niederſchleſien (Frankf. a. M. 1679. 4.) Thl. II. Cap. I. p. 217 ff. (Menzel's) Topographiſche Chronik von Breslau (Daſelbſt 1805. 4.) Quartal III. No. 31. p. 235. (Köler's) Schleſiſche Kern-Chronik (Frankf. u. Leipz. 1714. 8.) Thl. II. Cap. I. p. 41 ff. Aeneae Silvii Historia Bohemica (Salingiaci 1537. 8.) Cap. XIII. p. 25—27.

wahrscheinlich ist, nach dem damals in Böhmen geltenden slavischen oder griechischen, oder nach dem hier später allein geltenden lateinischen Kirchengebrauche geschehen [1]). Daß eine allgemeine Bekehrung nicht sogleich stattgefunden haben kann, wird man gern zugeben, wenn man auf den Charakter und die Bildungsstufe des Volkes zurückblickt. Beschränkt auf seinen Ackerbau, blieb ihm der Verkehr mit dem gebildeten Deutschland noch immer verschlossen. Unter dem eisernen Scepter einer rohen Gewaltherrschaft, das es zu Boden drückte, konnte ein höheres geistiges Leben sich nicht entwickeln. Und selbst dann, als die Polen und Schlesier in nähere Bekanntschaft mit Deutschland kamen, konnte das Christenthum bei ihnen nicht Wurzel fassen; denn es waren dies ursprünglich nur feindselige Berührungen, welche ihnen deutsche Sitte und Religion verhaßt machen mußten. Von Künsten und Wissenschaften konnte bei ihnen nicht die Rede sein, und die Kunst zu lesen und zu schreiben wurde ihnen schwerlich vor dem eilften Jahrhundert bekannt. Daher beruhen die Nachrichten aus dieser Zeit ausschließlich auf unverbürgten Sagen, die oft ans Wunderbare grenzen und nicht einmal Wahrscheinlichkeit für sich haben. Es kann also auch von einer Geschichte jener Zeit nicht die Rede sein. Selbst durch die Einführung des Christenthums wurden die Sitten der slavischen Völker in Polen und Schlesien wenig gemildert und eine Hinneigung zum Heidenthume läßt sich auch nach Ablauf des ersten Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung nicht verkennen [2]).

---

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 16 u. 17.

2) Der Zeitgenosse Dithmar von Merseburg macht von den Sitten und dem Kulturzustande der Polen und Schlesier folgende Schilderung: In hujus sponsi (Bolizlaui) regno sunt multae consuetudines variae, et quamvis dirae, tamen sunt interdum laudabiles. Populus enim suus more bovis est pascendus, et tardi ritu asini castigandus, et sine poena gravi non potest cum salute principis tractari. Si quis in hoc alienis abuti uxoribus vel sic fornicari praesumit, hanc vindictae subsequentis poenam protinus sentit. In pontem mercati is ductus per follem testiculi clavo affigitur, et novacula prope posita, hic moriendi, sive de his absolvendi dura electio sibi datur. Et quicunque post Septuagesimam carnem manducasse invenitur, abscisis dentibus graviter punitur. Lex namque divina in his regionibus noviter exorta, potestate tali melius quam jejunio ab episcopis instituto corroboratur. Sunt etiam illi mores alii his multo inferiores, qui nec Deo placent, nec indigenis, nil nisi ad terrorem prosunt, quos in superioribus ex quadam parte comprehendi, nec opus esse autumo de hoc amplius disserere, cujus nomen et conversatio, si Deus omnipotens vellet, satius nobis lateret. Omne hoc, quod pater suus (Miseco, Micislaus I.) et iste nobis in conjugio ac familiaritate magna copulati sunt, plus damni subsequentis quam boni praecedentis attulit, ac in futuro infert, quia et si pace simulata nos ad tempus diligat, tamen per secretas tentationum varietates nos a charitate mutua, a libertate innata deducere, et si quando tempus ei ac locus contigit, in perniciem apertam assurgere non desistit. In tempore patris sui (Miseconis), cum is gentilis esset, unaquaeque mulier post viri exequias sui igne cre-

Roepell [1]) läugnet, daß das Christenthum von Mähren aus nach Polen gekommen sein könne, und verweist diese Nachricht in das Reich der Fabeln, gesteht aber zu, daß einzelne christliche Kriegsgefangene allerdings ihrem Glauben auch in polnischer Gefangenschaft treu geblieben sein mögen, auch einzelne Polen vielleicht für denselben gewonnen haben, allein zahlreiche einflußreiche Bekenner habe das Christenthum vor Miecislaus in Polen sicher nicht gehabt. Indem wir uns damit vollkommen einverstanden erklären, bestreiten wir die nicht erwiesene Behauptung, daß die Nachricht älterer böhmischer und polnischer Geschichtschreiber, wonach das Christenthum schon vor der Taufe des Miecislaus von Mähren aus in Polen und Schlesien bekannt geworden sein mag, fabelhaft sei.

Nach allem dem, was wir bis jetzt hier erinnert haben, unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß das Christenthum schon vor der Bekehrung des Miecislaus, höchst wahrscheinlich unter der Regierung des duldsamen und friedlichen Herzogs Zemomislaus [2]), in Polen und Schlesien durch fremde Ankömmlinge bekannt worden, und es möchte sich wohl mit Grund gegen diese Annahme nichts erinnern lassen. Vornehme Einwohner mochten wohl auch die christliche Religion ange-

---

mati decollata subsequitur; et si qua meretrix inveniebatur, in genitali suo turpi et poena miserabili circumcidebatur, idque, si hic dici licet, praeputium in foribus suspenditur, ut intrantis oculus in hoc offendens in futuris rebus eo magis sollicitus esset et prudens. Lex dominica hujusmodi praecepit lapidari, et parentum nostrimet carnalium institutio tales hortatur decollari. Apud modernos autem, quia libertas peccandi plus justo atque solito ubique dominatur, plusquam compressa ancillarum multitudo, quaedam pars matronarum, cupidine venerea pruritui noxio sub scalpente, marito vivente nunc moechatur, et in hoc eis non sufficit, sed hunc per adulterum morti furtiva consiliorum conspiratione tradit, et posthaec, malum caeteris exemplum eodem post publice sumto, proh dolor! potestative abutitur. Legalis earundem senior abominabilis repudiatur, et miles ejusdem ab his, ut Abo dulcis et Jason mitis, praeponitur. Hoc quia nunc poena gravis non ulciscitur, de die in diem pro consuetudine nova, ut vereor, a multis excolitur. O vos sacerdotes Domini! viriliter assurgite, et hanc nuper exortam filicem, nulla re id impediente, saepius acuto vomere radicitus extirpate. Vos quoque, laici, nolite talibus auxiliari. Liceat Christo conjugatis innocenter vivere, erutisque supplantatoribus his indeficienti pudore in perpetuum gemere. Destruat illos adjutor noster Christus potenti spiritu sancti oris sui, nisi resipiscant, et dispergat magna illustratione secundi adventus sui. Et nunc de his ista dixisse mihi sufficiat, quia de praefati Ducis (Bolizlaui) infortunio res quaedam narranda restat. Dithmari, episcopi Merseburgensis, Chronicon. Edit. Joh. Augustin. Wagner (Norimbergae 1807. 4.) Libr. VIII. p. 247—249.

1) Dr. R. Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Thl. I. Beil. IV. p. 622 u. 623.

2) Leskoni successit Zemomislaus in regno, uirtutes paternas et auitas enixe sibi uendicans, non armis, sed toga et prudentia regno profitiens. Mathiae de Mechovia, artium et medicinae doctoris et Canonici Cracoviensis, Chronica Polonorum (Cracoviae 1521. Fol.) Libr. I. Cap. XV. p. XVI.

nommen haben, ohne daß sie grade die herrschende wurde, und es darf vorausgesetzt werden, daß ihre Bekenner manchen Verfolgungen ausgesetzt waren. Das Werkzeug in der Hand Gottes, dessen sich die Vorsehung zur Ausführung dieses großen Planes, die slavischen Völker aus der Nacht des Heidenthums und Götzendienstes zum Licht des Evangeliums zu führen, bediente, waren zwei heilige Männer vom Orden des heiligen Basilius. Die beiden griechischen, der slavischen Sprache vollkommen kundigen Mönche Cyrill, auch Constantinus und wegen seiner gelehrten Kenntnisse der Philosoph genannt, und Methodius, ein aus Thessalonich stammendes Brüderpaar, unterzogen sich wie wir bereits oben erzählt haben, dieser mühevollen apostolischen Sendung [1]). Sie waren im J. 863 nach Mähren gekommen, und fanden, da sie ohnehin in dieses Land gerufen waren, eine günstige Aufnahme; ihr Bekehrungswerk hatte einen gesegneten Erfolg. Der im darauf folgenden Jahre 864 mit den Deutschen geschlossene Friede begünstigte ungemein ihr apostolisches Wirken. Nicht wenig trug zur Beförderung desselben und zur Befestigung der Neubekehrten in den Grundsätzen des christlichen Glaubens bei, daß diese mährischen Apostel die Bibel mit von dem heiligen Cyrill erfundenen Schriftzügen in die slavische Sprache übersetzten, und auch den Gottesdienst, der natürlich nach dem griechischen Ritus abgehalten wurde, in der allen verständlichen Landessprache besorgten.

Den gesegneten Erfolg ihrer Bemühungen und die Früchte ihres apostolischen Fleißes sahen inzwischen die Bischöfe von Salzburg und Passau nicht gern, weil ihre Geistlichkeit die Hoffnung verloren hatte, mit dem christlich gewordenen Mähren ihre Metropolitan- und Diöcesansprengel zu vergrößern. Gleichzeitig befürchteten sie eine Ausschließung ihres Kirchsprengels aus Pannonien, zumal sie sahen, wie allmählig Priester aus Mähren noch über die Donau nach Pannonien kamen, und den dortigen Christen den Gottesdienst nach griechischem Ritus und in der slavischen Sprache hielten. Die Folge davon war, daß sich viele inländische Christen zu diesen auswärtigen Priestern hielten.

Man darf sich wohl darüber nicht wundern, daß die Bischöfe von Salzburg und Passau, unzufrieden mit dem Bekehrungseifer der mährischen Apostel und mit dem gesegneten Erfolge ihrer Mühen und Beschwerden, diese beim Papste Hadrian II. (867—872) im J. 869 wegen des Gebrauchs der slavischen Sprache beim Gottesdienste verklagten. Die frommen Männer gehorchten dem Rufe des Oberhauptes der Kirche

1) Bohuslai Balbini, S. J., Epitome historica Rerum Bohemicarum (Pragae 1677. Fol.) Libr. I. Cap. III. p. 6 sqq.

und begaben sich nach Rom, um ihre Sache gegen die Ankläger dort selbst zu führen. Sie thaten dies in so schlagender Weise, daß der Papst ihnen nicht nur gestattete, die slavische Sprache beim Gottesdienste auch ferner beizubehalten, sondern sie auch zu Bischöfen weihte, und nachdem Constantin unter dem Namen Cyrillus zu Rom in ein Kloster getreten war, dessen Bruder Methodius zum Erzbischof von ganz Mähren erhob. Auch der Nachfolger Hadrians, der Papst Johann VIII. (872—882), bestätigte die Bestimmungen seines Vorgängers, und wünschte nur, daß wenigstens das Evangelium propter majorem honorificentiam, lateinisch gesungen werden sollte [1]). Erst als durch die Einfälle der Magyaren in Mähren alle Verbindung mit Constantinopel aufgehoben und dadurch jede Besorgniß beseitigt war, der mächtige Swatopluk könne sich wohl unter die kirchliche Gerichtsbarkeit des Patriarchen von Constantinopel begeben, wurde der griechische Ritus und die slavische Sprache beim Gottesdienste nicht mehr angewendet, und der lateinische Ritus allgemein in Mähren und Böhmen eingeführt. Auf Schlesien mögen diese Vorgänge weniger Einfluß gehabt haben, weil damals die christliche Religion in diesem Lande noch nicht die herrschende war.

Zweites Hauptstück.

Die Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien im J. 966—1000.

Wir haben bereits oben zu bemerken Gelegenheit gefunden, daß nicht nur böhmische, sondern auch polnische Geschichtschreiber behaupten, daß am Hofe des polnischen Herzogs Miecislaus zu Gnesen sich christliche Böhmen aufgehalten haben, die dem Herzoge unabläßig ans Herz gelegt, er möge die christliche Religion annehmen, sich taufen lassen, und mit einer christlichen Prinzessin vermählen. Es ist dies um so wahrscheinlicher, als die Vermählung des Miecislaus mit einer böhmischen Prinzessin wohl nur auf den Rath und durch die Vermittlung angesehener, aus Böhmen stammender und bereits zum Christenthume

1) F. W. Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. Abschn. III. p. 121—123. von Friese's Kirchengeschichte des Königreichs Polen (Bresl. 1786. 8.) Bd. I. p. 12. Ant. Klein's Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark (Wien 1840. 8). Zeitr. III. §. 108 u. 109. p. 251—256.

bekehrter Hofbedienten des polnischen Fürsten geschehen konnte [1]). Mit der Bekehrung Polens aber hatte es folgende Bewandniß.

Dem sanften, duldsamen und friedliebenden Herzog Zemomislaus (913—964) folgte sein Sohn Mieszko I. (964—992) in der Regierung. Erst im hohen Alter ward ihm dieser Prinz geboren. Martin Gallus [2]) und mit ihm alle späteren polnischen Geschichtschreiber und Chronisten lassen den Knaben blind auf die Welt kommen, und erst dann sehend werden, als ihm im siebenten Jahre seines Alters bei der heidnischen Ceremonie der Haarschur der Name Mieszko (Miseko) gegeben wurde. Man hat diesem Umstande, der übrigens nur dem Sagenkreise angehört, eine allegorische Bedeutung gegeben, und seine Blindheit auf die Finsterniß des Heidenthums, die das Auge seines Geistes umnachtet, bezogen, die Heilung aber von dieser Blindheit als das Licht des Evangeliums bezeichnet, welches seinen Verstand erleuchten und aufklären sollte, damit er auch seinem Volke die Segnungen des Christenthums zuwendete [3]).

---

1) Joh. Herburti Chronica sive historiae polonicae compendiosa descriptio (Basiliae 1571. 4.) Libr. II. p. 17. Salomonis Neugebauer historia rerum Polonicarum concinnata libris decem (Hanoviae 1618. 4.) p. 50, der übrigens den Herburt buchstäblich ausgeschrieben hat. Monentibus autem viris catholicis et religiosis septem pellices, quarum carnali detinebatur (Mieceslaus) amore, a se abdicare jussus, ne mollicies muliebris eum in assuefacta detineret idololatria. Johannis Dlugossi sive Longini, Canonici Cracoviensis, historia Polonica in tres Tomos digesta (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. II. p. 89. Völlig absurd ist die Behauptung Joh. Christ. Hallmann's in seinem „Schlesischen Adlers-Flügel" (Brieg 1672. 4.) ohne Pagina, daß Micslaus I. von einigen frommen und gelehrten Einsiedlern, die sich an mehreren Orten Polens und insbesondere um Gnesen heimlich niedergelassen hatten, weil sie es nicht wagen durften, mit ihrem christlichen Bekenntnisse öffentlich hervorzutreten, der Rath gegeben worden sei, die christliche Religion anzunehmen. Andere Geschichtschreiber haben gemeint, das sei von einigen vornehmen Böhmen geschehen, die sich am Hofe des polnischen Fürsten aufhielten und keine Ursache hatten, aus ihrem christlichen Bekenntnisse ein Hehl zu machen. Eremiten und andere Christen mag es freilich damals noch in Polen gegeben haben, die aus Furcht vor den Heiden, solange die christliche Religion im Lande nicht die herrschende war, es verheimlichten, daß sie Christen waren; wie aber hätten diese es gewagt, dem heidnischen Herzoge unter die Augen zu treten, und ihn zur Annahme der christlichen Religion zu bewegen? Mathiae de Michovia Chronica Polonorum de prima propagatione et ortu Polonorum usque ad annum Christi 1504. Libr. II. Cap. I. in Johannis Pistorii Nidani Polonicae historiae corpus hoc est: Polonicarum rerum latin. et veter. Scriptor., quotquot extant (Basiliae 1518. Fol.) Tom. II. p. 19, wo es heißt: Tenuit etenim septem pellices uxores eas vocans. Ex nulla autem prölem suscipiens, orbitatis suae incommoda saepe accusabat. Quod agnoscentes viri catholici, qui in curia ejus versabantur, juste et sancte consuluerunt, vt spretis et abjectis spurcitiis gentilium unum verum Deum et eum, quem misit, Jesum Christum coleret, a quo et prolis solatia, et quaecunque posceret, impetraret. Martini Cromeri de origine et gestis Polonorum libri XXX. Libr. II. apud Pistorium l. c. p. 433.

2) Martini Galli Chronicon Libr. I. Cap. IV. nach der von Bandtkie (Varsoviae 1824,) besorgten Ausgabe.

3) Primus itaque Polonorum princeps et rex Mesco baptismi graciam suscepit anno Domini DCCCCLXVI tempore Ottonis primi imperatoris et dictus est Mesico,

Der Kampf der in das alte deutsche Reich eingedrungenen Slaven mit den Deutschen hatte schon mehrere Jahrhunderte hindurch gedauert, und sich zuletzt mit der Unterjochung der auf deutschem Boden angesiedelten Slaven geendet. Böhmen war bereits unter dem deutschen Könige Heinrich I. (919—936) aus dem sächsischen Hause und wiederholt von Kaiser Otto I. im J. 950 dem deutschen Reiche unterworfen; es folgten dann die Obotriten an der Ostsee, die Milzener (Ober-Lausitzer) in der Gegend von Bautzen, die Rhedarier an der Peene und die Ukrer [1]). Nun kam die Reihe auch an Polen. Miecislaus wurde im J. 959 von dem Markgrafen Gero, der immer weiter gegen Osten vordrang, und die Ukrer in einem großen Treffen schlug, der Hoheit des deutschen Reichs unterworfen, und wenigstens für sein Land im Westen der Wartha, deutscher Vasall, zu einem Tribute an das deutsche Reich und zur Abtretung der Niederlausitz verpflichtet [2]). Wenn auch aus leicht zu erklärenden Gründen die polnischen Geschichtschreiber hierüber ein tiefes Stillschweigen beobachten, so ist doch gewiß, daß Miecislaus im J. 973 persönlich auf dem Reichstage zu Quedlinburg erschien [3]) und sich wegen seiner Streitig-

---

id est turbatio, quia in ejus ortu propter cecitatem ejus turbati sunt parentes illius, vel pocius in illuminacione ejus cordis in fide katholica turbati sunt hostes animarum, videlicet dyaboli. Chronica Polonorum in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 9. Hic autem Semomizl memorabilem genuit Meziconem, qui a nativitate sua per septennium cecus fuit. Quo septennio per successionem elapso juxta ritum patrie ceci filii agens pater sollempnia terre nobilibus convocatis convivium instituit. Quibus epulantibus et pro consuetudine plausu manuum exultantibns pro pueri cecitate pater intrinsecus tactus dolore latenter ab ymo pectoris suspiravit. Nec mirum quoniam Mesico idem sonat, quod turbatio appellatus est, quod cecus natus parentibus turbacionem ingessit, aut verius, postea conversus ad fidem dyabolum fecit turbari. Cum itaque sic pater, ut premittitur, suspirasset, affuit continuo, qui puerum visum recepisse patri protinus nunciaret. Cujus rei experta veritas gaudium gaudiis cumulatur, nec tamen pater hoc credidit donec et mater exurgens de convivio cubiculum ingressa pueri, cunctis convivantibus puerum apportaret videntem. Letantur ex hoc parentes, letantur convive, letatur et puer, qui claris luminibns, quos nunquam prius viderat, contemplatur. Semomizl ideo requisitis senioribus, quid hoc presagii designaret, respondent: Poloniam, hactenus cecam, per puerum Meziconem esse reducendam ad visum, ut deinceps tamquam lucerna vicinis nacionibus virtute pariter et potencia prepolleret, sed verius signum fuit, ut puto, quod Polonia, ydolorum adhuc tenebris excecata, per Meziconem ad cognicionem unius veri dei perduci deberet, quod et factum est. Chronica Principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. I. p. 46 u. 47.

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1847. 4.) Bd. II. Bch. IV. Kap. VII. p. 592. Kap. VIII. p. 599.

2) Dithmari, episcopi Merseburgénsis, Chronicon, edit. J. Aug. Wagner (Norimb. 1807. 4.) Libr. II. ad ann. 963 p. 27, ad ann. 972 p. 36. Menzel a. a. O. Kap. VIII. p. 609.

3) Nach Dithmar's Berichte (Chron. edic. Wagner Libr. IV. p. 65 et 69) erschien Miecislaus noch in den Jahren 984 und 985 am kaiserlichen Hoflager zu Quedlinburg. Von der auf dem Reichstage daselbst im J. 973 stattgehabten Ver-

keiten mit Hodo, dem Markgrafen der Ostmark, der Entscheidung des Kaisers Otto II. unterwarf.

Miecislaus hatte als heidnischer Fürst sieben Weiber, mit denen er jedoch keine Kinder erzielen konnte. Er entließ diese unfruchtbaren Weiber und warb um die Hand der böhmischen Prinzessin Dombrowka, einer Tochter des Herzogs Boleslaus I., des Grausamen (saevus), sogenannt, weil er an seinem Bruder, dem heiligen Wenzeslaus, zum Mörder geworden war. Diese Heirath war die Veranlassung zu seiner Bekehrung zum Christenthume. Die zuverlässigste Nachricht davon giebt Dithmar, auf dessen Zeugniß ein besonderes Gewicht zu legen ist, weil er der Zeit, in welcher die Bekehrung des Miecislaus erfolgt ist, am nächsten steht, und mit allen diesen Verhältnissen am besten vertraut sein konnte. Miseko, erzählt Dithmar [1]), hatte sich im Lande Böhmen eine edle Gemahlin geholt, die Schwester des älteren Herzogs Boleslaus, welche, wie sie mit Namen genannt wurde, auch in der That wirklich erschien; denn slavonisch hieß sie Bobrawa (Dobrawa), was in der deutschen Sprache die Gute bezeichnet. Da diese gute Christin gewahrte, wie ihr Gemahl in so mannigfache Irrthümer des Heidenthums verstrickt sei, überdachte sie reiflich, wie sie ihn zum Genossen ihres Glaubens machen sollte,

---

handlung mit dem polnischen Herzoge in Betreff des Markgrafen Hodo (Udo) berichtet Menzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1808. 4.) Bd. I. Heft I. Nr. 2. p. 9.

1) Dithmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon edit. Wagner (Norimbergae 1807. 4.) Libr. IV. p. 97 et 98, wo es heißt: Hic (Miseco) a Boemia regione nobilem sibi uxorem senioris Bolizlaui duxerat sororem, quae sicut sonuit in nomine, apparuit veraciter in re. Bobranna enim Sclavonice dicebatur, quod Teutonico sermone Bona interpretatur. Namque haec Christo fidelis, dum conjugem suum vario gentilitatis errore implicitum esse perspiceret, sedula revolvit angustae mentis deliberatione, qualiter hunc sibi sociaret in fide, et omnimodis placare contendit; non propter triformem mundi hujus nocivi appetitum, quin potius propter futurae mercedis laudabilem ac universis fidelibus nimis desiderabilem fructum. Haec sponte sua fecit ad tempus male, ut postea diu operari valuisset bene. Namque in Quadragesima, quae conjunctionem praedictam proxima sequebatur, cum a se abstinentia carnis et afflictione corporis sui decimationem Deo acceptam offerre conaretur, dulci promissione a viro suimet propositum frangere rogatur. Illa autem ea ratione consensit, ut alia vice ab eodem exaudiri facilius potuisset. Quidam dicunt, eam in una carnem manducasse quadragesima, alii vero tres. Audisti nunc, lector, delictum ejus, modo considera fructum eligantem piae voluntatis illius. Laboravit enim pro conversione conjugis sui, ac exaudita est a benignitate conditoris sui, cujus infinita bonitate persecutor suimet studiosus resipuit, dum crebro dilectae uxoris hortatu innatae infidelitatis toxicum evomuit, et in sacro baptismate naevum originalem detersit; et protinus caput suum et seniorem dilectum membra populi hactenus debilia subsequuntur, et nuptiali veste recepta inter ceteros Christi adoptivos numerantur. Jordan, primus eorum antistes, multum cum eis sudavit, dum eos ad supernae cultum vitae sedulus verbo et opere invitavit. Tunc congratulantur legitime conjugati, praedictus mas et nobilis foemina, illisque subdita omnis familia gaudet se in Christo nupsisse.

und bemühte sich sein Herz zu gewinnen, nicht wegen der dreifachen Lust dieser verderbten Welt, sondern vielmehr wegen der preiswürdigen und allen Gläubigen so wünschenswerthen Frucht einer zukünftigen Belohnung. Freiwillig that sie bisweilen etwas Böses, um nachher lange Gutes thun zu können. So wurde sie in der Faste, welche ihrer ehelichen Verbindung unmittelbar folgte, und wo sie sich durch Enthaltsamkeit vom Genusse der Fleischspeisen und durch körperliche Abtödtung Gott ein angenehmes Opfer zu bringen bestrebte, von ihrem Manne durch Liebkosungen vermocht, ihren Entschluß zu brechen. Sie willigte aber nur darum ein, damit sie ein andermal leichter bei ihm Erhörung finden konnte. Einige meinen, sie habe nur in einer Faste Fleisch genossen, andere aber, in dreien. Du hast nun, o Leser, ihr Verbrechen gehört, betrachte jetzt aber auch die auserlesene Frucht ihres frommen Willens. Sie arbeitete an der Bekehrung ihres Gemahls und wurde von dem gütigen Gott erhört. Durch seine unendliche Gnade kam dieser eifrige Verfolger zur Besinnung, und gerührt durch die öfteren Ermahnungen seiner geliebten Gemahlin gab er endlich das Gift seines angeborenen Unglaubens von sich und reinigte sich in der heiligen Taufe von der angeerbten Sünde. Alsbald folgten ihrem Herrn und geliebten Oberhaupte die bisher noch schwachen Glieder des Volkes, welche das hochzeitliche Kleid annahmen und den übrigen Jüngern Christi beigezählt wurden. Jordan, ihr erster Bischof, vergoß für sie vielen Schweiß, ehe er sie, durch Wort und That unablässig wirksam, zur Arbeit im Weinberge des Herrn bewegen konnte. Dann erst wünschten sich beide Ehegatten Glück zu ihrer Vermählung, und ihr ganzer Hof freute sich darüber, daß sie nun eine christliche Ehe führten.

Dithmar, mit welchem alle älteren polnischen Geschichtschreiber übereinstimmen, berichtet also, daß Dombrowka den polnischen Herzog Miecislaus noch lange vor seiner Bekehrung, die recht eigentlich ein Werk ihrer rastlosen Bemühungen ist, geheirathet habe, und es fällt damit die Angabe der ältesten und späterer polnischer Geschichtschreiber, denen die schlesischen Chronisten sämmtlich auf Treu und Glauben nachgeschrieben haben, als eine Erdichtung in sich selbst zusammen, daß der böhmische Herzog Boleslaus I. seine Tochter dem polnischen Fürsten Miecislaus nur unter der Bedingung gegeben habe, daß er ein Christ werde und sich taufen lasse. Nach dem Berichte Dithmars und der älteren polnischen Geschichtschreiber [1]) ging die Heirath der Bekehrung

1) Et tandem DCCCCLXV anno Dambraucam sororem sancti Wenczeslai, duxit in uxorem. Anno sequente cum tota gente Lechitarum seu Polonica, uxore suadente ac diuina gracia inspirante, sacrum baptisma suscepit, de qua uxore

voran, während, den Angaben der älteſten und ſpäteren polniſchen und ſchleſiſchen Chroniſten [1]) zufolge, das umgekehrte Verhältniß ſtattfand, und Miecislaus erſt die Taufe empfing, ehe er die Dombrowka heirathen konnte. Es ergiebt ſich daraus von ſelbſt, daß nicht das Jahr 968, ſondern 966, wie Kloſe [2]) ſchon richtig bemerkt hat, es war, in welchem Miecislaus getauft wurde. Eben ſo wenig kann von einer allgemeinen Bekehrung Polens im J. 966 die Rede ſein. Dlugosz, der hierüber die Hauptquelle iſt, aber erſt vierhundert Jahre ſpäter lebte, verwickelt ſich auch hier in Widerſprüche. Denn zum J. 965 bezeugt derſelbe, daß ganz Polen mit dem Herzoge zugleich das Chriſtenthum angenommen habe [3]), und zum Jahre 980 führt derſelbe

---

anno DCCCCLXVII filium genorauit, cui nomen Boleslaus in sacro baptismate imponi fecit. Anno vero DCCCCLXVIII Jordanum in episcopum Polonie ordinavit. Boguphali II. († 1253), episcopi Poznaniensis, chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis, Custodis Posnaniensis bei de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 24. Anno domini DCCCCLXV Dambrowca venit ad ducem Meszkonem, DCCCCLXVI Meszko baptisatur, et fides catholica in Polonia recipitur. Anonymi Archidiaconi Gneznensis brevior chronica Cracovie bei de Sommersberg l. c. Tom. II. p. 79. Anno domini DCCCCLXV Dambrowca de Bohemia nupsit Meszkoni duci Poloniae, qui Meszko secundo anno baptisatus est. de Sommersberg l. c. Tom II. p. 81 u. 94 heißt es: Item anno DCCCCLXV Dambrowca ad Meszconem venit, DCCCCLXVI Meszco dux Polonie baptisatur. Der ſächſiſche Annaliſt ſtimmt mit Dithmar, den er abſchreibt und commentirt, vollkommen überein. Vergl. Annalista Saxo edente G. Waitz Prof. Publ. Kiloniensi in Georg. Heinr. Pertz Monument. Germ. histor. inde ab anno Christi 500 usque ad annum 1500 (Hannoverae 1844. fol.) Script. Tom. VI. p. 644 lin. 60.

1) Der älteſte polniſche Chroniſt Martin Gallus, der um das J. 1109 ſchrieb, und der Krakauer Biſchof Vincent Kadlubek († 1223) ſtellen die Sache ſo vor, als ob Dombrowka den Mieszko nicht eher habe heirathen wollen, bis er ſich mit ſeinem ganzen Volke taufen zu laſſen verſprochen, und als ob erſt dann, als dies im J. 966 geſchehen, die Vermählung erfolgt ſei. In gleichem Sinne äußern ſich in Stenzels Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) die Chronica Polonorum p. 9, das Breve Chronicon Silesiae p. 33 und die Chronica principum Poloniae p. 47, und mit ihnen alle ſpäteren polniſchen und ſchleſiſchen Chroniſten.

2) Kloſe's dokumentirte Geſchichte und Beſchreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 5. p. 65.

3) Ad annum 965: Ex eo deinde tempore vniuersa Polonorum regio fidei catholicae jugum suscepit, studio quoque ducis Miecslai et consortis suae Dambrowka feruentissimo Poloni miseratione diuina lumine fidei illustrati. Ad annum 980: Intelligens Miecslaus Polonorum dux plerosque suae gentis subditos, tam nobiles quam agrestes, falacium et veterum suorum deorum teneri consuetudine et sacrilego ritu, thura et libamina in domibus propriis illis offerre et litare, varia quoque superstitione distentos alligatosque baptismatis gratiam in eadem die neglexisse, missis in singulas regiones et vicinitates, quae pro subditis habebantur regionum praefectis et praeconibus mandat vniversis stricto imperio, vt ad proximiorem et vinciniorem cathedralem ecclesiam a se fundatam qualibet excusatione circumscripta singuli conueniant et christianitatis tam nomine quam baptismatis insignirentur vnctione, grandibus in eos extremis vsurus poenis. Bona quoque confiscaturus, si sequi imperium suum detrectarent, et si sub certo termino atque die in cathedralium ecclesiarum locis vnda sacri baptismatis non fuerint renouati. Inflictam autem et infligendam poenam Poloni vitaturi certatim omnes ad suscipiendum beneficium

Geschichtschreiber an, daß der Herzog seine im Heidenthume verhärteten Unterthanen erst durch Zwangsmittel und Androhung der härtesten Strafen zum Christenthume habe zwingen müssen.

Während, wie sich leicht begreifen läßt, die polnischen Chronikenschreiber im Gefühle pflichtschuldigster Dankbarkeit für die Segnungen des Christenthums, die Dombrowka über Polen gebracht hat, die Prinzessin mit Lobsprüchen überhäufen und sie nicht hoch genug erheben können, blicken aus eben so leicht begreiflichen Ursachen einige böhmische Chronisten mit scheelem Auge auf sie und geben über sie, ihr Wirken und moralisches Verhalten, wie wir aus einer weiter unten anzuführenden Stelle aus der bömischen Chronik des Cosmas von Prag ersehen werden, ein sehr ungünstiges Urtheil ab [1]). Dahin gehört vor allen der Prager Dombechant Cosmas, der sie nicht undeutlich des Stolzes, des Hochmuthes, der Eitelkeit und Thorheit beschuldigt. Wie Stenzel [2]) darauf gekommen ist, die Dombrowka als bejahrte Nonne zu bezeichnen, wovon weder Dithmar noch die andern böhmischen Chronisten etwas wissen, würde uns unbegreiflich erscheinen, wenn nicht eine aus böhmischen Geschichtschreibern entlehnte Stelle den Schlüssel dazu gäbe, aus welcher sich eine solche Vermuthung abstrahiren läßt. Diese Stelle findet in dem älteren Cosmas von Prag und in dem jüngeren Johannes Dubravius ihre nähere Beleuchtung. Cosmas († 1125) berichtet von ihr: Im J. 976 starb Dubranka, die, da sie wegen ihres schlechten Characters als ein schon bejahrtes Weib (mulier) den Herzog von Polen heirathete, den Schleier ablegte, und den jungfräulichen Kranz aufsetzte, welches eine große Thorheit von dem Weibe war [3]). Aus dieser Stelle, so ungünstig sie auch

---

fontis perrumpunt, et ad episcopalium ecclesiarum loca conuenientia charactere christiano se insigniunt. Johannis Dlugossi seu Longini, Canonici Cracoviensis, historia Polonica (Dobromili 1615. fol.) Tom. I. Libr. II. p. 90 et 101. Was Dlugosz hier von der Anhänglichkeit der alten Slaven an ihren angeborenen Götzendienst berichtet, ist um so glaublicher, wenn man bedenkt, daß das Bekehrungsgeschäft im Lande nur langsam von statten ging, und daß es zur Ausführung desselben sogar harter und strenger Maßregeln bedurfte. Es läßt sich wohl kaum bezweifeln, daß es auch an Priestern fehlen mochte, welche der Landessprache kundig das Volk, das fest an seinen alten Göttern hing, für das Evangelium hätten gewinnen können, zumal ohne Zweifel die aus Böhmen herübergekommenen Missionäre bei weitem nicht ausreichten. Noch zu Dithmars Zeiten, um das J. 1000, hatten die Schlesier ihre Anhänglichkeit an ihre alten Heiligthümer und insbesondere an das auf dem Zobtenberge nicht verloren.

1) F. W. Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. Abschn. III. p. 126.

2) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. p. 17.

1) Anno Dominicae Incarnationis DCCCCLXXVI obiit Dubrauka, quae quia nimis improba fuit iam mulier prouectae aetatis, cum nupsisset Poloniensi duci,

über Dombrowkas sittlichen Charakter abspricht, läßt sich ihr früherer Nonnenstand nicht entnehmen, wenn nicht etwa die allgemein gehaltene Bemerkung, daß sie nach ihrer Verheirathung den Schleier abgelegt und den jungfräulichen Kranz sich aufgesetzt habe, darauf bezogen wird, wozu indeß die ganze Haltung des Cosmas'schen Berichtes keine Veranlassung bietet. Bestimmter gehalten scheint die Nachricht des Dubravius († 1553), welcher sagt, daß die Nonne Mlada, welche im J. 897 nach Rom ging, und dort das Ordenskleid des heiligen Benediktus aus der Hand des Papstes Johann IX. nahm, der ihr bei der Einkleidung den Namen Maria gab, mit Dombrowka nicht ein und dieselbe Person sei [1]). Vielmehr ergiebt sich aus der der böhmischen Geschichte des Dubravius vorausgeschickten genealogischen Tabelle, daß Mlada die Nonne und Dombrowka die Herzogin, Schwestern Boleslaus II., des Frommen, waren. Indessen macht die Zeit der Vermählung der Dombrowka und des Eintritts der Mlada in's Kloster diese Angabe etwas zweifelhaft. Das rühmliche Zeugniß, welches Dithmar von Merseburg († 42 Jahr alt 1018) ihrem vortrefflichen Charakter, ihrer Frömmigkeit, ihrem tiefen religiösen Gefühle und ihrem lebendigen Christenthume in so unbefangener Weise giebt, rechtfertigt die Dombrowka siegreich gegen die gehässigen Beschuldigen des erbitterten böhmischen Chronisten, und vernichtet die Hypothese des ihr zugemutheten Nonnenstandes. Dank der edlen Fürstin, die christlicher fühlend, als ihr Vater, durch die Einführung des Christenthums in Polen, über dieses Land und das benachbarte Schlesien, das in der Nacht des Heidenthums und in den finstern Schatten des Todes saß, unendlichen Segen verbreitet, und auf die spätesten Nachkommen jener alten Sarmaten diesen Segen gebracht, und mit ihm die Früchte der Civilisation, der geistigen Bildung und der reinsten Sittlichkeit! Ihr segensreiches Wirken auf Erden läßt den Gedanken nicht aufkommen in den Herzen der dankbaren Nachwelt, daß sie eine dem Kloster entsprungene und ihren Ordensgelübden untreu gewordene Nonne

---

peplum capitis sui deposuit, et puellarem coronam sibi imposuit, quod erat magna dementia mulieris. Cosmae, Pragensis ecclesiae Decani, chronicae Bohemorum Libri III (Hanoviae 1607. Fol.) Libr. I. p. 15.

1) Ipse (Boleslaus) denique totam vitam paulatim civilioribus moribus humanioribusque mutare aggressus est, ac sic jam Christianismo affectus esse videri voluit, vt filiam suam, nomine Dombrauam, despondere principi Poloniae Meschoni alia conditione noluerit, nisi vt ante sponsalia, ejurata veteri superstitione, ritu Christiano ille tingeretur. Joh. Dubravii, Olomucensis episcopi, historia Bohemica (Hanoviae 1602. Fol.) Libr. V. p. 36, wo Libr. VI. p. 38 von der Nonne Mlada die Rede ist. Vergl. Aeneae Sylvii Senensis de Bohemorum origine ac gestis historia (Salingiaci 1536. 8.) Cap. XVI. p. 30.

gewesen. Wahr ist es, daß Miecislaus, wie Dithmar [1]) und der sächsische Annalist [2]) berichten, sein Leben dadurch befleckt hat, daß er nach dem Tode seiner ersten christlichen Gemahlin Dombrowka sich mit der Nonne Oda aus dem Kloster Kalbe an der Saale, einer Tochter des Markgrafen Dietrich, ohne kirchliche Dispensation von neuem verehlichte [3]) und daß dieses Sacrilegium nur deßhalb ungeahndet blieb und zu keiner Trennung führte, weil durch Oda sehr viel für die Befestigung der christlichen Religion geschehen war, wie Dithmar bezeugt, allein daraus folgt nicht, daß auch Dombrowka aus dem Kloster entführt worden sei. Völlig absurd ist, was Paul Stranski [4]) berichtet, daß Boleslaus der Grausame dem polnischen Fürsten Miecislaus bei der Vermählung mit seiner Tochter Dombrowka im J. 965 die Oberlausitz als Mitgift (in dotem) gegeben habe. Aeltere böhmische und polnische Geschichtschreiber wissen von einer solchen Ausstattung, so ansehnlich dieselbe auch sonst gewesen sein mag, nichts zu erzählen.

Da man bis in die neueste Zeit an der Idee festgehalten, Miecislaus habe bald nach seiner Bekehrung zum Christenthume neun bischöfliche Sitze, zwei Erzbisthümer zu Gnesen und Krakau und sieben Bisthümer, unter diesen eines zu Schmograu in Schlesien, gestiftet, so werden wir später noch einmal auf diesen Gegenstand zurückkommen und mittheilen, was polnische Geschichtschreiber aus dem fünfzehnten Jahrhundert darüber berichten.

Die Taufe des Miecislaus erfolgte im J. 966 zu Gnesen,

---

1) Sed cum mater ejusdem (Bolizlai) obiret, pater ejus (Miseco) unam sanctimonialem de monasterio, quod Calva dicitur, Thiedrici marchionis filiam, absque canonica autoritate duxit. Odo fuit nomen ejus, et magna erat praesumtio illius. Spreverat enim sponsum coelestem, praeponens ei virum militarem, quod cunctis ecclesiae rectoribus et maxime antistiti suimet venerabili Hillinuardo displicuit. Sed propter salutem patriae et corroborationem pacis necessariae non venit hoc ad discidium, sed reconciliationis continuae remedium salubre. Namque ab ea Christi servitus omnis augebatur, captivorum multitudo ad patriam reducitur, vinctis catena solvitur, reisque carcer aperitur, et, ut spero, ei magnitudo perpetrati facinoris a Deo remittitur, cum in ea tantae pietatis dilectio cognoscitur. Legimus autem, quod is frustra dominum placare studeat, qui inceptae propositum nequitiae omnino prorsus non abiiciat. Dithmari, episcopi Merseburgensis, Chronicon, edit. Wagner (Norimbergae 1807. 4.) Libr. IV. p. 98 et 99.

2) Annalista Saxo edente G. Waitz, Prof. Publ. Kiloniensi, in Georg. Heinr. Pertz Monument. Germaniae Historic. (Hannoverae 1843. Fol.) Ann. 984—986. p. 633 et 634, wo diese Heirath fast buchstäblich, ohne irgend einen Zusatz, dem Dithmar nacherzählt wird.

3) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 17.

4) M. Pauli Stranskii Respublica Bohemiae (Lugd. Batav. 1634. 12.) Cap. VII. Sect. IV. p. 308, wo in der von uns benutzten Ausgabe dieser Angabe in einer Parenthese ein Ausrufungszeichen beigegeben ist.

wie Balbin berichtet [1]), durch den böhmischen Priester Bohuwid, der Hofkapellan der Prinzessin Dombrowka gewesen sein soll. Bei dieser feierlichen Handlung verwandelte, wie Dlugosz erzählt [2]), der Herzog seinen Namen Miesko in Miecislaus. Gleichzeitig wurden mit ihm seine Schwester Adelheid und viele seiner Magnaten und Woiwoden getauft.

Während die älteren polnischen Geschichtschreiber Martin Gallus, Vincenz Kadlubek, Boguphal [3]), die Chronica Polonorum, das breve Chronicon Silesiae und die Chronica principum Poloniae [4]), so wie die böhmischen Chronisten mit Dithmar den näheren Zeitpunkt der Einführung des Christenthums in Polen unberührt lassen, und sogar in der Angabe des Jahres zwischen 965 und 966 schwanken, ja das breve Chronicon Silesiae sogar das Jahr 971 als das der Taufe des Miecislaus bezeichnet, haben spätere polnische und schlesische Chronisten fast einstimmig sich für das Jahr 965 und den 7. März entschieden, der damals der Sonntag Lätare gewesen sein soll. Schon Henel [5]) hat nachgewiesen, daß der Sonntag Lätare damals nicht auf den 7. März fiel, und Buckisch [6]) setzt den 7. März auf den Dienstag vor dem Sonntage Lätare. Wirklich ist die Angabe der Chronisten falsch; denn der Sonntag Lätare traf im J. 965 auf den 5. März und im J. 966 auf den 25. März. Wie wenig zuverlässig die späteren Chronisten bis auf Dlugosz in ihren Berichten sind, ergiebt sich einfach aus dieser Zeitbestimmung, die die ältesten Chronisten völlig umgehen und dahingestellt sein lassen.

---

1) Quae postea gesta sunt, quanto splendore, quantaque gloria et triumphis illata in Poloniam sponsa sit, Poloni scriptores pleno ore commemorant; mihi satis est dicere: Bohemae unius puellae nuptiis et gratia non modo ipsum captum virum, sed universam Poloniam et Silesiam Christo nomen dedisse. 7. Martii, quae Dominica Laetare dicitur, Gnesnensi in urbe Meczislaus sacris ablutus est aquis, abluit Bohemus sacerdos, quem vetera quaedam Manuscripta Bohuwidum (ut si dicas: Dei aspectu dignatum) nominant, Ducem e sacro fonte levavit Dobeslaus Prstenius seu Perenstenius, e Bohemis proceribus unus, qui sponsae aulam regebat. Bohuslai Balbini Epitome Historica rerum Bohemicarum (Pragae 1677. Fol.) Libr. II. Cap. VII. p. 117. Es ist kein hinreichender Grund vorhanden zu bezweifeln, daß Balbin den Namen des taufenden Priesters in einer Handschrift, die heut nicht mehr existirt, aufgefunden haben kann. Aus Böhmen war er sicher herübergekommen.

2) Johannis Dlugossi Historia Polonica (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. II. ad ann. 965. p. 90.

3) de Sommersberg, Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 18 sqq.

4) Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 1 sqq.

5) Constitutis ad id peragendum ipsis Nonis Martiis, quae in Dominicam Christi pascentis suum coetum miraculose in viridi gramine circa festum paschatos, quartam puta Quadragesimae Laetare communiter dictam incidisse dicuntur, sed quod nonnisi post annos XXXVII factum fuisse rerum mathematicarum periti tradunt. Henelii Annales Silesiae bei de Sommersberg l. c. p. 200.

6) Gottfr. Ferd. Buckisch, Prolegomena, Schlesische Kirchen-Historien (Neyß 1685. 4.) p. 3.

Daß dem Beispiele des Herzogs auch viele seiner Unterthanen gefolgt sein mögen, läßt sich wohl annehmen, ohne daß wir grade an eine auf einmal eingetretene allgemeine Bekehrung denken dürfen.

Die christliche Religion wurde, meint Anders [1]), durch die bei ihrer Einführung gebrauchte Gewalt und durch den an die Geistlichen abzugebenden Zehnten den Polen und übrigen Wenden ganz verhaßt gemacht. Das Volk blieb daher bei christlichem Namen noch lange heidnisch. Es hielt, wie früher die Sachsen, die Taufe für das Grab der Freiheit. Es betrachtete die Geistlichen für die Werkzeuge einer neuen Last, der Zehntabgabe. Dies erzeugte Abneigung gegen die Geistlichen und Abfall vom Christenthume, das sie predigten. Die Hartnäckigkeit der Väter, fügt Pachaly [2]) bei, verlor sich bei der folgenden Generation; man opferte Vorurtheile und Meinungen auf und begab sich in den Schooß der christlichen Kirche. Je entfernter aber vom Sitze des Hofes und der Großen und je unzugänglicher die einsamen Wüsten waren, desto später verbreitete sich auch das Christenthum bei ihren Bewohnern.

Wenn auch die Errichtung von zwei Erzbisthümern und sieben Bisthümern und die Organisation derselben durch einen Cardinal Aegidius, Bischof von Tuskulum, zur Zeit des Herzogs Miecislaus zu den Mährchen in der polnischen Geschichte gehört [3]), so läßt sich doch keineswegs in Abrede stellen, daß der Herzog beim heiligen Stuhle die geeigneten Schritte gethan haben wird, das Christenthum in Polen zu befestigen, und diesem Lande eine kirchliche Verfassung zu geben [4]).

---

1) C. F. Anders, Schlesien wie es war (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. I. Kap. I. p. 81 u. 82.

2) F. W. Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. Abschn. III. p. 127 u. 128.

3) Schon Franz Pubitschka hat in seiner chronologischen Geschichte Böhmens Thl. II. p. 405, wo er umständlich die ganze Bekehrungsgeschichte erzählt, urkundlich dargethan, daß damals wie Cromer, Matthäus von Michowia und die Hauptquelle dieser beiden Geschichtsschreiber Dlugosz wollen, kein Cardinal Aegidius nach Polen gekommen sei, sondern daß dies später geschehen. Er beweist dies aus einer Urkunde im Klosterarchive zu Tiniz, welche ein Cardinal Aegidius, Bischof von Tusculum und päpstlicher Legat, im J. 1105 ausgefertigt hat. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 5. Anm. k. k. p. 64. Sicher sandte erst der Papst Calixtus II. im J. 1123 einen Cardinal Aegidius, Bischof von Tusculum, nach Polen, um das Kirchenwesen daselbst in Ordnung zu bringen, und namentlich die Grenzen der Bisthümer festzustellen und zu bestimmen.

4) Eine uns unbekannte von Ritter in seiner Geschichte der Diöcese Breslau (daselbst 1845. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 20 angegebene Quelle (Oldoini in den Zusätzen zu Ciaconii Geschichte der Päpste Tom I. p. 727) nennt als vom Papst Johann XIII. nach der Taufe des Miecislaus nach Polen gesendete Missionsprie-

Es ist eine durch geschichtliche Zeugnisse [1]) hinlänglich erwiesene Thatsache, daß Miecislaus im J. 968 nur ein einziges Bisthum für Polen gestiftet und mit dem Bischof Jordan besetzt hat, nämlich das Bisthum Posen, welches Kaiser Otto I. dem Metropoliten von Magdeburg unterstellte. Er stiftete dieses Bisthum wahrscheinlich darum in Posen, weil er es in Gnesen, der Hauptstadt seines Landes und dem Hauptsitze des Heidenthums, noch nicht wagen durfte [2]). Es war auch für das Land, welches und insoweit es damals Miecislaus beherrschte, vollkommen ausreichend. Die Grenzen, welche der Sprengel dieses Bisthums umfaßte, lassen sich heute nicht mehr mit Bestimmtheit angeben. Roepell [3]) hat es versucht, sie annähernd zu bezeichnen. Der ursprüngliche Sprengel des Bisthums Posen erstreckte sich demzufolge bis an die Grenzen von Meissen und Brandenburg. Die

---

ster die Willibald, Prochor, Jordan, Gottfried, Lucidus, Angelottus, Octavian und Julian. Auch diese hat Dlugosz gekannt, und als Bischöfe unter die von ihm genannten Bisthümer vertheilt. Ordinatus est autem in Gnesnensi ecclesia primus archiepiscopus Vilibaldus, in Cracouiensi vero primus archiepiscopus Prochorius, in Posnaniensi primus Jordanus, in Wratislaviensi primus Gotfridus, in Wladislaviensi primus Lucidus, in Plocensi primus Angelotus, in Culmensi primus Octauianus, in Camenecensi primus Julianus, in Lubecensi primus Jacintus. Joh. Dlugossi Historia Polonica l. c. Tom. I. Libr. II. p. 93. Es ist überhaupt noch die Frage, ob das nicht eine Zusammenstellung von wahren und erdichteten Namen ist, da sich urkundlich nichts feststellen läßt.

1) Archiepiscopus (Adalbertus Magdeburgensis) autem a clero et omni populo magnifice susceptus in his festivis diebus consecravit Bosonem, Merseburgensis ecclesiae pastorem, Burchardum Misnensis ecclesiae provisorem, Hugonem episcopum Citicensem, Havelburgensis ecclesiae custodem his Tudonem cooptavit, prius consecratum, omnes hos, subiectionem sibi suisque promittentes successoribus, disposita singulis quibusque parochia speciali. Additus est his confratribus Brandenburgiensis ecclesiae pastor Thietmarus ante hoc unctus, et Jordan episcopus Posnaniensis. Dithmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon, edit. Wagner (Norimbergae 1807. 4.) Libr. II. ad ann. 969. p. 31 et 32. Eben so fast buchstäblich der sächsische Analist: Adalbertus archiepiscopus (Magdeburgensis) a clero et omni populo magnifice susceptus in his festivis diebus (natale Domini 969) Bosonem Merseburgensis ecclesiae pastorem primum, Burchardum Misnensis ecclesiae provisorem primum, Hugonem Cicensis ecclesiae primum episcopum. His confratribus cooptavit tres prius consecratos, hoc est, Dudonem Havelburgensem, Dudelinum Brandeburgensem et Jordanem Poznaniensem, omnes subjectionem episcopo suisque successoribus promittentes. Annalista Saxo, edente G. Waitz in Georg. Heinr. Pertz Monument. Germaniae Historic. (Hannoverae 1843. Fol.) p. 622. lin. 44—48. Anno vero DCCCCLXVIII Jordanum in episcopum Polonie ordinauit. Boguphali II. episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis, custodis Posnaniensis in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 24. Iste Mesico episcopatus Polonie instituit et dotavit, quorum prior fuit Poznani, qui locus ideo sic dictus, quia ibi recognovit ipse se imperii feudalem. Alias sic dicitur et legi in alia coronica, quod Polonia in Poznania primo fidem recepit, unde dicitur Poznan, quasi se recognoscens fidelem. Chronica Polonorum in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1853. 4.) Bd. I. p. 9.

2) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. pag. 17.

3) Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Bd. I. Beil. IV. p. 631 u. 632.

ersteren liefen von der nordöstlichen böhmischen Grenze längs des Queisflusses ostwärts zum Bober, folgten dann diesem bis zu seinem Einflusse in die Oder, längs deren linkem Ufer sie bis etwa in die Gegend von Fürstenwalde hinabgingen, dann aber die Oder verließen und zur Spree übersetzten, welche sie dann bis unterhalb Fürstenwalde verfolgten und hier mit der Brandenburger Diöcese zusammenstießen. Die Brandenburger Diöcesangrenze im Süd-Ost aber, welche hier wohl mit den Grenzen des alten Landes Lebus zusammenfiel, ging von diesem Punkte nördlich zur Löcknitz, dann zur Stobber, von dieser zur Oderitz, und erreichte dieser folgend die Oder. So weit Roepell.

Wenn wir auch über die kirchliche Verfassung Polens aus jener fernen dunklen Zeit weder ein urkundliches noch andres historisches Zeugniß haben, so läßt sich wohl kaum denken, daß diese neue Pflanzstätte des christlichen Glaubens der Aufmerksamkeit des heiligen Stuhles ebenso entgangen sein könne, wie sie ohne alle nachhaltige Wirksamkeit von Seiten des neubekehrten Fürsten wohl nicht geblieben ist; vielmehr ist mit Grund anzunehmen, daß Papst Johann XIII. (965—970), der damals auf dem Stuhle des heiligen Petrus saß, auch diesen neuen Weinberg des Herrn wird gepflegt und mit rüstigen Arbeitern versehen haben. Diese apostolischen Arbeiter hatten allerdings bei dem rohen, dem Heidenthum verfallenen Slavenvolke einen harten Stand, und die Beschaffenheit des Landes, in welchem sie ihre segensreiche Thätigkeit beginnen und entfalten sollten, hätte ihnen den Muth benehmen können; denn das Land war mit dichter Waldung bedeckt, mit Büschen und Strauchwerk bewachsen, voll tiefer unwegsamer Moräste und weit ausgedehnter Sümpfe; das Volk selbst war leibeigen und mußte unter hartem Drucke seufzen. Dennoch konnte diese trostlose Beschaffenheit des Bodens, den sie bebauen sollten, sie von dem apostolischen Werke, zu welchem sie gesendet waren, nicht abschrecken; mit Muth, Entschlossenheit und Ausdauer durchzogen sie, oft nicht ohne eigene Lebensgefahr, die undurchdringlichen Wälder, mit denen das Land bedeckt war, um das Evangelium zu verkündigen und im Geiste und Sinne der ersten Apostel christliche Gemeinden zu stiften. Wenn auch ihre Namen zu einer Zeit, wo man die ruhmvollen Thaten der Vorzeit, die der Geschichte anheimgefallen sind, noch nicht aufzuzeichnen pflegte, der Vergessenheit übergeben worden sind, und Namen, die man ihnen später beigelegt hat, ohne alles urkundliche Zeugniß nur auf Erdichtung beruhen, so leuchten sie doch in dem schönen und unsterblichen Werke der Bekehrung Polens und Schlesiens zum Christenthume und der dadurch herbeigeführten Gesittung, Veredlung und Bildung des Volkes, unter welchem sie wirkten, am Sternenhimmel der christlichen Kirche als ein Gestirn erster Größe

auch noch für die spätesten Nachkommen. Eben so wenig läßt sich in Abrede stellen, daß Miecislaus außer der Kathedrale in Posen, auch den im Lande hin und wieder erbauten hölzernen Pfarrkirchen, die er mit Grundstücken und Zehnten dotirte, um die Existenz der zu ihnen berufenen Priester zu sichern, seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben wird [1]).

Um das apostolische Werk der Ausbreitung des Christenthums in dieser neuen Pflanzschule des Evangeliums nicht zu zerstören, machte die Kirche in jener Zeit nur mäßige Anforderungen an die Neubekehrten. Diese Forderungen betrafen größtentheils die äußere Uebung der christlichen Religion. So sollten die Neubekehrten am Freitage nicht Fleisch und Milch genießen, an Sonntagen nicht arbeiten, sondern andächtig und erbaulich der heiligen Messe beiwohnen, und mit Aufmerksamkeit die Predigt hören, die heiligen Tage feiern, die vierzigtägige Fastenzeit mit Verrichtung guter Werke zubringen, unter anderen die Faste beobachten, Almosen geben und den Kirchenbesuch nicht vernachlässigen; an Ostern und Pfingsten die Kinder mit Kerzen, in weißen Kleidern und in Begleitung ihrer Pathen zur Taufe bringen, aber nicht selbst sie aus der Taufe heben wollen. Den Pathen sollten die Getauften Treue, Freundschaft, Achtung und Liebe, wie den leiblichen Eltern erweisen. Ihre Kinder sollten sie nicht, wie im Heidenthume wohl geschehen, umbringen, sondern zu guten Christen heranbilden und erziehen. Sie sollten bis ins sechste und siebente Glied der Verwandtschaft nicht heirathen und mit einer Frau zufrieden sein. Die verstorbenen Christen sollten sie nicht unter die Heiden in Felder und Wälder, sondern auf die Kirchhöfe begraben, und keine Holzhaufen auf ihren Gräbern errichten oder Pfähle bei denselben stecken. Sie sollten keine Götzentempel mehr bauen, zu keiner Wahrsagerin mehr gehen, nicht das Orakel befragen, nicht das Fleisch unreiner, gefallener oder erstickter Thiere genießen und kein Blut trinken. Die Gesunden sollten in der Kirche die heiligen Sakramente der Buße und des Altars reumüthig und andächtig empfangen, die Kranken aber den Priester zu diesem Zweck in ihre Wohnungen rufen lassen. Meineidige, Todtschläger,

---

1) Der Beweis dafür läßt sich um so weniger führen, als uns kein geschichtliches Zeugniß für diese Annahme vorliegt. Die ältesten polnischen Chronisten Martin Gallus und Vincenz Kadlubek beobachten über die ursprüngliche Einrichtung und innere Organisation der polnischen Kirche zur Zeit des Miecislaus ein tiefes Stillschweigen. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß der Bekehrung des Herzogs und seiner Magnaten, deren Beispiele auch viele seiner Unterthanen gefolgt sein mochten, eine festere Organisation der werdenden Kirche in Polen gefolgt ist, um das Heidenthum immer mehr zurückzudrängen, und das Volk um so erfolgreicher an den christlichen Cultus zu gewöhnen.

Ehebrecher und andre Criminalverbrecher sollten Kirchenbuße thun; die Weiber nach der Geburt zur Kirche kommen, um sich einsegnen zu lassen [1]).

Es ward seit jener Zeit ein alter polnischer Gebrauch, daß die Ritterschaft beim Verlesen des Evangeliums, sobald der Priester begann, ihr Schwert zur Hälfte aus der Scheide zog und entblößte, es aber wieder einsteckte, nachdem der Chor das Gloria tibi Domine geantwortet hatte. Damit wollte sie zu erkennen geben, daß sie bereit sei, zum Schutze des christlichen Glaubens und zur Vertheidigung des Evangeliums selbst mit ihrem Leben einzustehen, und bis zum Tode unverzagt zu streiten [2]).

Miecislaus starb den 25. Mai 992 und wurde in der von ihm gestifteten Kathedralkirche zu Posen begraben [3]).

---

1) C. J. Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) Sect. I. §. 5. p. 7 et 8.

2) Oczysciwszy tedy Mieczysław Xiąże Monarchią swoię od bałwochwalstwa, wprawuie narod swoy, w widomsze znaki Chrzescianstwa: to jest, aby każdy przy ofierze Mszey s. gdy czytano ewangelią męzczyzna z mieczem napoły dobytym stał: okazując to, ze dla wiary Chrystusa Pana, kazdy z nich gotow się bic do smierci, broniąc słowa bożego i ewangelicy swiętey.

Nachdem Miecislaus seine Monarchie vom Götzendienste gereinigt hatte, gab er auch den Befehl, alle äußeren Zeichen des christlichen Glaubens zu tragen: er befahl nämlich, daß Jeder, wenn in der heiligen Messe das Evangelium gelesen wird, aufstehe und sein Schwerdt zur Hälfte aus der Scheide ziehe, zum Zeichen, daß er bereit sei, für den Glauben an Christus den Herrn zu streiten bis zum Tode, für das Wort Gottes und das heilige Evangelium.

Alexand. Guagninus Compend. Chronic. Polon. (W Krakowie 1611. Fol.) Ksiąg I. Część I. ad ann. 962. p. 27. Hoc principe mos inoleuit apud Polonos, ut homines equestris ordinis in templis, dum sacerdos apud altare pronunciat, ex quo evangelista recitaturus sit evangelium, gladium mediotenus stringerent (quasi profitentes, mortem sibi prius oppetendam, quam a suscepto semel evangelio et religionis professione discedendum), Choro autem respondente: Gloria tibi Domine, rursus reconderent. Joannis Herburti Chronica sive historiae Polonicae compendiosa descriptio (Basileae 1571. 4.) Libr. II. Cap. I. p. 19. Ecclesiasticus anno 979 mos oriebatur, quem dux Mieslaus etiam Silesiis (?) non tantum Polonis praescripserat, ut diebus Deo sacris, potiores in templis armati gladios ad evangelii recitationem, tanquam Christianorum religionem armis etiam defensuri, mediotenus stringerent, mox reconderent. Martini Hanckii de Silesiorum rebus exercitationes (Lips. 1705. 4.) Cap. VII. p. 135. Dlugossi Historia Polonica (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. II. ad ann. 979. p. 100 et 101.

3) Sed anno dominicae incarnationis DCCCCXCII, regni autem tertii Ottonis Xmo et VIII. Kal. Junii praefatus dux (Miseco) iam senex et febricitans ab exilio hoc ad patriam transit. Dithmari Chronicon, edit. Wagner (Norimbergae 1807. 4.) ad ann. 992. p. 99.

Drittes Hauptstück.

Die Bekehrungsgeschichte Polens und Schlesiens nach der Darstellung der späteren Chronisten aus dem fünfzehnten Jahrhunderte und ihrer Abschreiber.

Da bis in die neueste Zeit die Bekehrungsgeschichte Polens und Schlesiens, wie sie die Chronikenschreiber des fünfzehnten Jahrhunderts und ihre Nachbeter dargestellt haben, ihre Vertheidiger und Gläubige gefunden hat, so wollen wir im Interesse der geschichtlichen Wahrheit die Bekehrung dieser beiden Länder zum Christenthume nach der Darstellung jener Chronisten hier beifügen und ihre Angaben einer strengeren Prüfung unterwerfen und näher beleuchten; zumal diese Gläubigkeit an jene Chronisten so zu sagen in succum et sanguinem bei denen übergegangen ist, die entweder nicht die Gelegenheit haben oder sich nicht die Mühe geben wollen, die ihnen dargebotenen Nachrichten näher zu prüfen. Die Hauptquellen für diese Darstellung sind Dlugosz und seine Abschreiber Matthäus von Michovia und Cromer, aus denen alle späteren Chronikenschreiber ihre Nachrichten geschöpft haben.

Mieslaus wurde blind geboren. Zu der Zeit, als dem Knaben der Name beigelegt werden sollte, und an ihm die heidnische Ceremonie der Haarschur vorgenommen wurde, richtete sein Vater ein großes Gastmal an, um diese Namensbeilegung recht feierlich zu begehen. Da erscholl auf einmal die freudige Nachricht: der junge Prinz sei sehend geworden. Dies wurde als ein wunderbares, aber sehr glückliches und bedeutungsvolles Ereigniß angesehen, und dem Vater prophezeit, daß unter der Regierung seines Sohnes in kurzer Zeit dem Lande ein großes Licht aufgehen werde.

Mieslaus hatte als heidnischer Fürst sieben Weiber, mit denen er aber keine Kinder erzielen konnte. Mehrere Große seines Reiches, die vermuthlich schon das Christenthum angenommen hatten, so wie auch ausgezeichnete vornehme Fremde aus den benachbarten christlichen Ländern, die sich an seinem Hofe befanden, riethen ihm, der Abgötterei zu entsagen, seine heidnischen Weiber zu entlassen, ein Christ zu werden, und um die Hand der böhmischen Prinzessin Dombrowka, der Tochter des Herzogs Boleslaus I., zu werben, um sie als einzige eheliche Gemahlin zu besitzen. Mieslaus gab diesem Rathe Gehör und schickte eine Gesandtschaft an den böhmischen Fürsten zur Brautwerbung. Boleslaus, der in dieser Verbindung mancherlei Vortheile sehen mochte, nahm diese Gesandtschaft sehr freundlich auf, und antwortete auf ihren Antrag: „Er wolle recht gern einen so großen und erlauchten

Fürsten zum Schwiegersohne annehmen, nur müsse dieser dem Götzendienste entsagen, und sich zum christlichen Glauben bekennen." Ebenso erwiederte Dombrowka den Gesandten: „Es schicke sich nicht für sie als eine Christin, einen Götzendiener zu ehelichen; wenn aber der Fürst das Heidenthum abschwören und sich taufen lassen wolle, so würde sie sich nicht weigern, ihn zu heirathen."

Die Gesandtschaft kam mit dieser Antwort nach Polen zurück, und Mieslaus versammelte die Vornehmsten des Reiches, um sich über diese Angelegenheit mit ihnen zu berathen. Da man sich aber noch nicht vereinigen konnte, so wurde der Schluß der Berathung bis auf den folgenden Tag verschoben. Und wunderbar! Ein Traum, den sowohl der Fürst, als auch die meisten seiner Räthe in der nächsten Nacht hatten, gab der Sache den Ausschlag. In diesem Traume wurde ihnen ausdrücklich befohlen, die vorgeschlagenen Bedingungen des böhmischen Fürsten anzunehmen, um ja nicht das Glück des Reiches zu verscherzen, welches das Christenthum bis auf die späteste Nachwelt über Polen verbreiten würde.

Durch diesen Traum bewegt, faßte der Herzog nebst den Vornehmsten seines Reiches den einmüthigen Entschluß, die christliche Religion anzunehmen. Eine andere Gesandtschaft ging darauf nach Böhmen ab, welche im Namen ihres Herrn versprach, daß nicht allein er, sondern die ganze polnische Nation sich entschlossen habe und bereit sei, dem Heidenthume zu entsagen und sich zum Christenthume zu bekennen. Der Herzog von Böhmen gab hierauf seine Einwilligung zur beabsichtigten Verbindung, und schickte seine Tochter Dombrowka mit einem ansehnlichen Gefolge von böhmischen Baronen und Edlen nach Polen. Als sie sich Gnesen näherte, ging ihr der Herzog mit seinem Hofstaate entgegen, wobei die polnischen Damen im prächtigsten Schmuck erschienen. Nach Verlauf weniger Tage, während welcher sich der Herzog Mieslaus von den Geistlichen und Mönchen, die deswegen besonders nach Gnesen berufen waren, in den Hauptstücken der christlichen Religion unterrichten ließ, entsagte er nebst den Vornehmsten des Reiches und den Ortsobrigkeiten (magistratus) dem Götzendienste und ließ sich zu Gnesen taufen. Bei der Taufe wurde der Name Miesko in Mieslaus verwandelt. Seine Schwester, noch eine Jungfrau, empfing ebenfalls die Taufe und nahm den Namen Adelheide an. An eben dem Tage wurde er mit der böhmischen Prinzessin Dombrowka vermählt und diese Vermählung durch mehrere Tage mit großen Festlichkeiten gefeiert.

Hierauf nahm ganz Polen den christlichen Glauben an. Auf den ernstlichen Befehl des Herzogs Mieslaus wurden alle Götzen zer-

brochen und ihre Bilder nebst den Tempeln verbrannt, die Verehrer derselben mit Verlust ihrer Güter und ihres Lebens bestraft, alle Ceremonien, Feierlichkeiten und Festtage, wie auch alle öffentlichen zur Ehre der Götzen sonst gehaltenen Schauspiele verboten, und endlich alle Wahrsager, Zeichendeuter und Beschwörer aus dem Lande gejagt. Dessenungeachtet bedurfte es wiederholter Verordnungen zur Abschaffung der Götzenbilder und der heiligen, zu ihrer Verehrung und den gottesdienstlichen Handlungen bestimmten Haine, deren sich fast in allen großen und kleinen Städten, wie auch in den vornehmsten Dörfern Polens eine große Menge befand. Endlich wurde festgesetzt und auf's strengste befohlen, daß durch ganz Polen auf den 7. März alle Götzen vernichtet und zerstört werden sollten. Und als dieser Tag erschien, mußte jede Stadt, jedes Dorf die Bilder ihrer Götzen zerbrechen und sie also zerstümmelt, in Begleitung einer Menge Volks beiderlei Geschlechts, in Sümpfe, Teiche und Seen versenken und Steine darauf werfen. Die Götzendiener und alle die, welche Gewinn davon gezogen hatten, seufzten und weinten zwar heftig bei diesem Aufzuge; aber aus Furcht vor den herzoglichen Beamten mußten sie sich darein ergeben. Diese Verstümmelung und Versenkung, da man die Bildnisse der Götzen auf einer langen Stange trug, und am Sonntage Lätare in Sümpfe warf, ist durch den Gebrauch des Todaustreibens in Schlesien und Polen im Andenken erhalten worden.

Obgleich das Bekehrungsgeschäft damals weit leichter gewesen sein muß als heut, so entsprach es doch den Befehlen und Erwartungen Mieslav's nicht ganz. Er versuchte also den Weg der Güte und begab sich in mehrere Städte, Flecken und Dörfer, wo er Erwachsene und Kinder beiderlei Geschlechts taufen ließ und sie durch Geschenke an Geld und Kleidern in ihrem neuen Glauben zu bestärken suchte. Doch auch das glückte nicht ganz, und er erfuhr, daß noch 980, die meisten seiner Unterthanen, sowohl Adeliche als Bauern, nach wie vor Götzendienst trieben und den Götzen in ihren eignen Häusern opferten, ohne sich um die Taufe zu bekümmern. Er schickte deswegen in jede Provinz Statthalter und Herolde mit dem strengsten Befehle, sämmtliche Unterthanen sollten sich in die ihnen am nächsten liegende und von ihm erbaute Kathedralkirche begeben und sich ohne Widerrede taufen lassen; wofern das nicht geschähe und sie in der vorgeschriebenen Zeit in den Kirchen nicht erschienen, um getauft zu werden, so sollten ihre Güter eingezogen werden. Das wirkte gewaltsam; die Menschen kamen schaarenweise herbei und empfingen die heilige Taufe. Sie wurden zugleich von den Bischöfen und Priestern in den Hauptstücken des christlichen Glaubens unterrichtet, zu den Ceremonien und Gebräuchen der Kirche

angeführt und mußten die Sonntage, die Christ- und Marienfeste, wie auch die Apostelfeste feiern, desgleichen auch alle Mittwochen, Freitage und Sonnabende fasten [1]).

Bald nach seiner Bekehrung verlangte Mieslaus auf den Rath seiner Gemahlin vom Papste Johann XIII. Bischöfe, welche in Polen und Schlesien Tempel weihen, das noch rohe Volk im Christenthume unterrichten und überhaupt der Einrichtung des Kirchenregiments sich unterziehen sollten. In beiden Ländern wurden die Erzbisthümer Gnesen und Krakau gegründet, und außerdem noch sieben Bisthümer zu Posen, Smogorzow (später Breslau), Krußwicz (später Leslau), Plock, Kulm, Lebus und Kaminiec, endlich viele Kirchen und Klöster gestiftet, deren Stiftungsurkunden theils durch Feuer theils durch Fahrläßigkeit verloren gegangen. Mieslaus stattete dann Kirchen und Klöster hinreichend mit Gütern, Einkünften und Zehnten aus, und sorgte für das nöthige Kirchengeräth. Seinem Beispiele folgte dann der Adel, der gleichsam in Errichtung und Dotation von Kirchen und Klöstern mit dem Fürsten wetteiferte [2]).

---

1) Nach der Zusammenstellung der Nachrichten des Dlugosz über die Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien in Tiedes denkwürdigen Jahrestagen Schlesiens Bd. I. pag. 315 ff.

2) Hic ipse notatur annus, quo accolae antiquae Sarmatiae, Slavorum propago, recentiori nomine Poloni nuncupati, Christo nomen feliciter dantes, christiano sunt nomine insigniti. Cum alioqui ad Sarmatas antiquitus Christi evangelium penetrasse veteres scriptores testati sint, id namque tradit Tertullianus contra Judaeos: quamobrem vinea deserta repastinanda fuit. Quonam autem evangelium praedicante isti crediderint, haud satis exploratum haberi potest, sed illud tantum indubitatum, per mulierem fidelem principem conversum infidelem, et principe ipso ad fidem Christi converso, eodem satagente, fides christiana ubique locorum sui dominii propagatur, et quasi momento subditi omnes ad religionem sunt christianam perducti. Ex enim commercio propinquorum Christianorum Boemorum et aliorum Miezislaus ad meliorem frugem conversus, abdicatis a se concubinis septem, e quibus nullam prolem consequi potuisset, duxit legitimam uxorem Boleslai primi Bohemorum ducis filiam virginem, eandemque Christianam nomine Dambronucham ea lege, vt ipse fieret christianus, quod et perfecit, et alios sibi subditos id ipsum praestare curavit. Cuius rei gratia opus habuit de his omnibus certiorem reddere Romanum Pontificem, petens ab eo aliquem mitti, qui eam prouinciam, christiano ritu cultam, feracem redderet ad salutem in ea habitantium animarum. Caes. Baronii Sorani ex congregatione oratorii, S. R. E. Presbyt. Card. Annales ecclesiastic. (Coloniae Agrippinae 1624. Fol.) Tom. X. ad ann. 965 Nro. VI. p. med. 807. Man sieht: die Quelle des Baronius ist Dlugosz. In gleicher Weise spricht sich das uns vorliegende Bruchstück einer älteren Handschrift aus, worin es heißt: Anno aerae christianae 965, Johanne ejus nomenclaturae XIII, natione Romano, apostolicae sedis fastigium tenente, clavum vero Romano-Germanici imperij ex serenissima Saxonia familia oriundo Ottone regente, Polonia, cui Silesiae ea pars, quae aquatica dicitur, tunc temporis suberat, ethnica caligine adhuc oppressa raram et admodum exiguam christianae veritatis lucem aspexerat, quam Miesco ducis titulo moderabatur. Is ethnico more uxores sibi duxerat septem ejusdem ethnicae caliginis consortes, qui nullis ex illo connubio susceptis liberis, Boleslai tunc

Abgesehen davon, daß diese ganze Darstellung augenscheinlich ein prächtig aufgeputztes Phantasiestück genannt zu werden verdient, so beruht sie auch auf keinem historischen Grunde, und verdient deshalb wenig Glauben. Wir haben oben bereits erinnert, daß der polnische Geschichtschreiber Dlugosz sich mit seinen Angaben in offene Widersprüche verwickelt, die seine Glaubwürdigkeit bedeutend erschüttern, und den Beweis liefern, daß die von ihm mitgetheilten ältesten ausführlichen Nachrichten auf keinem historischen Grunde beruhen, weil ihm bis zum dreizehnten Jahrhunderte über die Geschichte Polens keine Quellen vorgelegen haben, aus denen er diese Nachrichten hätte schöpfen können.

Eben so wenig Glauben verdienen die späteren polnischen und schlesischen Chronikenschreiber des fünfzehnten bis siebzehnten Jahrhunderts, die den Dlugosz größtentheils ausgeschrieben, und das Bild, welches er vor dem Blicke seiner Leser aufrollt, wo möglich noch weiter ausgeführt haben. Es sind vorzüglich drei Irrthümer, die in der oben mitgetheilten Darstellung der Bekehrungsgeschichte Polens nach den späteren Chronisten, und insbesondere nach Dlugosz hier wesentlich in Betracht kommen und eine Berichtigung verlangen und verdienen.

a. Die Dlugosz'sche Darstellung läßt die Taufe und Hochzeit des Herzogs Miecislaus an ein und demselben Tage erfolgen, was sicher falsch ist. Dithmar, der kompetenteste Zeuge, der hierin mehr Glauben verdient, stellt die Sache umgekehrt dar. Nach seinem Berichte

---

temporis Bohemorum ducis primi filiam Dombrowkam nomine conjugem ambivit et nonnisi hoc nuptiali inito pacto impetravit, vt concubinas dimitteret, pravitatem ethnicam ejuraret et ritu christiano baptismo initiaretur, catholicae ascriberetur ecclesiae. Quibus dicta lege praestitis hortante uxore Miesco ad christianae religionis propagationem animum adjecit, et nervos convenienter intendendo facile pervicit, vt magnis christiana veritas per ducatum illum elucesceret et glisceret incrementis, et ne messi copiosiori deessent operarij sufficientes, duos archiepiscopatus Gnesnae et Cracoviae fundavit, quibus subjecit alios septem episcopatus, inter quos etiam erat Smogrensis in Silesia praedicta, ibidem institutus anno 970, qui inde Pitschen, demum per Casimirum translatus est Vratislaviam anno 1052, eorumque singulis decimas omnium frugum donavit. Es ist bemerkenswerth, daß diese handschriftliche Nachricht in der Zeitbestimmung fast mit dem Breve chronicon Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 34 übereinstimmt. Während dieses die Taufe des Mieško ins J. 971 versetzt, berichtet dieses handschriftliche Fragment, daß die kirchliche Organisation Polens und Schlesiens erst im J. 970 stattgefunden habe, was doch beides falsch ist. Vergl. Dobrowski's kritischen Versuch, die ältere böhmische Geschichte von Erdichtungen zu reinigen in den Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften Thl. VI., wo gezeigt wird, daß Dombrowka im J. 965 nach Polen kam und Miecislaus im J. 966 getauft wurde. Die Dlugosz'sche Ansicht findet man auch in Simonis Starovolskii vitis antistitum Cracoviensium (Cracoviae 1658. Fol.) p. 1 et 2 und in D. Matthiae Lubienski archiepiscopi Gnesnensis et Legati nati mandato ac sumptu per Stephanum Damalevicium edit. Serie archiepiscoprum Gnesnensium (Varsaviae 1649. 4.) p. 3 et 4.

ging die Heirath des Herzogs seiner Taufe voran, und er erwähnt, wie viel Mühe es die Dombrowka gekostet hat, ihren Gemahl zum Christenthume zu bekehren und zur Annahme der Taufe zu bewegen. Und das ist unbestritten auch das Richtige. Daß Dombrowka den polnischen Herzog heirathete, da er noch ein Heide war, kann um so weniger befremden, als auch die Schwester des getauften Herzogs Miecislaus, die christliche Adelheide den heidnischen König Geisa von Ungarn geehelicht hatte [1]). Mit Dithmars Zeugnisse stimmt Boguphal vollkommen überein, wie wir früher schon nachgewiesen haben, und es dürfte daher wohl kaum zu bezweifeln sein, daß die Taufe des Miecislaus seiner Vermählung mit der böhmischen Prinzessin Dombrowka erst nachgefolgt ist.

b. In der Darstellung, welche Dlugosz von der Bekehrung Schlesiens und Polens giebt, wird der Leser zu dem Glauben verleitet, daß das ganze Volk auf einmal bekehrt worden sei. Und dennoch widerspricht dies nicht nur der Natur der Sache, sondern auch späteren Nachrichten desselben Geschichtschreibers, wie wir gleichfalls oben schon gezeigt haben. Wenn auch der polnische Oberregent die christliche Religion angenommen hatte, wenn auch die meisten seiner Magnaten und Barone seinem Beispiele gefolgt waren, wenn endlich auch einzelne seiner Unterthanen zur Kenntniß des Christenthums gelangt, sich hatten taufen lassen, so folgt daraus immer noch nicht, daß das ganze Volk deshalb sich mit gleicher Bereitwilligkeit in den Schooß der Kirche begeben habe. Solche wichtige Ereignisse, solche wesentliche Veränderungen in der Verfassung der Völker und Staaten treten nicht so schnell, nicht an einem Tage ein, wie uns jene Geschichtschreiber glauben machen wollen. Die Weltgeschichte bezeugt es durch alle Jahrhunderte, daß die göttliche Vorsehung in ihren Plänen mit der Menschheit sich nicht übereilt, den weisen Stufengang nicht überspringt, sondern ihren ruhigen Gang fortgeht und in Allem, was sie thut, die größte Weisheit walten läßt. Waren auch die Slaven und andere nordische Völker geneigt, sich zur Annahme des Christenthums zu bequemen, so kostete es doch Zeit und Mühe, sie von ihren tief eingewurzelten heidnischen Vorurtheilen und Meinungen frei zu machen, und selbst die wenigen, aus Böhmen gekommenen Priester waren nicht im Stande, ihrer Mission allseitig zu genügen. Es fehlte daher auch an apostolischen Männern, welche

1) Iste Mesco habuit sororem nomine Adilheidem, quam Jesse rex Ungarie accepit in uxorem, que cum esset christiana, virum suum Yesse convertit ad fidem Christi. Breve chronicon Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 34. Vergl. Chronica principum Poloniae ebendaselbst p. 47 u. 48.

der Landessprache kundig, das Volk belehrten und die Gemüther für die Wahrheiten der christlichen Religion gewannen [1]). Selbst unter dem Herzoge Boleslaus I. im J. 1000 waren noch die strengsten Maßregeln gegen die Uebertreter der kirchlichen Vorschriften nothwendig, wie wir dies oben aus einer Stelle Dithmars nachgewiesen haben, obwohl, wie Lelewel über Matthias Cholewa zu Ossalinkis Vinzenz Kadlubek pag. 569 behauptet, die allgemeine Landestaufe erst im J. 982, also zwei Jahre vor dem Ableben des Bischofs Jordan zu Posen († 984) erfolgt ist.

Damit fällt dann der weitere Bericht des Dlugosz [2]) als völlig unbegründet zusammen, daß das sogenannte Todaustreiben am Sonntage Lätare seinen Grund in dem Befehl des Miecislaus habe, es sollten am 7. März des Jahres 966 alle Götzenbilder in ganz Polen verstümmelt und in Begleitung einer Menge Volks in Sümpfe, Teiche

---

1) F. W. Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. Abschn. III. p. 127.

2) Felicissimus profecto et Deo amabilis princeps, qui primus Polonorum regiones fidei orthodoxae et corpori sanctae ecclesiae per veritatis cognitionem et idolorum desertionem inuiscerauit. Et quoniam fere in omnibus ciuitatibus, oppidis et vicis insignioribus Poloniae simulachra deorum et dearum idola atque luci habebantur, quae lentius tardiusque, quam iussio habebat Miecislai principis, succidebantur confrigebanturque, septima dies Martij ad confrigendum abolendumque ea in vniuersis Polonorum regionibus a Miecslao indicta est, qua aduenientе quaelibet ciuitas, quaeque villa deorum suorum simulachra confringere, et confracta in palades, lacus et stagna prosequente vtriusque sexus populo demergere saxisque obruere, cultoribus deorum dearumque et iis praesertim, quibus sacra eorum erant quaestui, profusius ingemiscentibus illachrimantibusque, non tamen quicquam metu praefectorum ducalium mutare audentibus, coacta est. Quae quidem deorum et dearum idolorumque confractio et immersio tunc facta apud nonnullas Polonorum villas, simulachris Dziewannae et Marzannae in longo ligno extollentibus et in paludes in Dominica Quadragesimae Laetare proijcientibus et demergentibus, repraesentatur et renouatur in hunc diem, nec huius consuetudinis vetustissimo effectus vsque modo apud Polonos defluxit. Joh. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) ad ann. 965 p. 91. Den siebenten März (965), welcher ist der Sonntag Lätare, sind auf des getauften Herzogs Befehl und Anordnung Jessae, Ladi, Nyae, Ziziliae, Marzanae, Zievanae, Ledae, Leli, Poleli und alle heidnischen Bilder und Götzen im ganzen Lande niedergerissen, zerschlagen, zerbrochen, ins Wasser und Feuer geworfen und ausgetilgt worden. Dannher der Brauch aufkommen ist, daß zu solchem Gedächtniß die Spitalkinder zu Breslau jährlich am vierten Sonntag in der Fasten, so der Todtsonntag genannt wird, den Tod austreiben, einen Götzen oder Popelman von Stroh und Haderlumpen zurichten, mit Gesange auf einer hohen Stange aus der Stadt tragen, ins Wasser stürzen und dagegen einen grünen geschmückten Maien mit dem Lätare und Freudengesang einbringen:

Haben wir nun den Tod ausgetrieben
Und bringen den lieben Sommer herwieder.

Zur Erinnerung, wie vor Zeiten unsre Vorfahren, als sie den christlichen Glauben angenommen, die tauben, stummen, blinden, leblosen Götzen nieder und verworfen haben, und wie Christus durch sein Wort und Sakrament bei ihnen den Tod ausgetrieben und ihnen durch das Evangelium den rechten Sommer gebracht habe. Pols Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Büsching (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. pag. 3.

und Seen versenkt und Steine darauf geworfen werden. Darauf hätte man die Bildnisse der Dziewanna und Marzanna auf einer langen Stange getragen, und dieser Gebrauch sei dann in Polen bis auf die neueste Zeit verblieben. Dieser Gebrauch hat aber, wie neuere Geschichtsschreiber behaupten, mit dem Befehle des Miecislaus gar nichts gemein und gründet sich vielmehr auf eine ältere Gewohnheit rein wendischen Ursprungs [1]); es ist dies nämlich ein Todtenfest, welches in Polen und Schlesien, so wie in mehreren slavischen Ländern, in der Lausitz, in Meissen, ja auch in Böhmen zu Anfange des Frühlings und zum Andenken der Verstorbenen gefeiert wurde [2]). Klugheit und Vorsicht rieth den Missionspriestern in manchen Stücken zur Nachgiebigkeit, und so gestatteten sie auch die Feier dieses ursprünglich heidnischen Frühlingsfestes, nur mit dem Unterschiede, daß sie ihm eine christliche Bedeutung unterlegten.

c. Ein arger Verstoß gegen die geschichtliche Wahrheit ist es, wenn Dlugosz und mit ihm andre spätere Chronisten [3]) behaupten, Miecislaus habe bald nach seiner Bekehrung zum Christenthume im J. 966 neun Kathedralkirchen erbaut, und bei ihnen zwei Erzbisthümer und sieben Bisthümer, worunter auch eines für Schlesien zu Schmograu, gestiftet. Wir haben bereits in der Einleitung zu diesem Werke, als wir die Grenzen des Bisthums Prag um jene Zeit ins Auge faßten, uns überzeugen müssen, daß ein großer Theil jener Länder, in welchen diese Bisthümer errichtet sein sollten, namentlich der größte Theil von Schlesien mit der Gegend, wo Schmograu liegt, dem Herzoge Miecislaus gar nicht gehört hat, vielmehr im J. 973 zum Prager Bisthume geschlagen wurde. Es wäre daher absurd annehmen zu wollen, der Herzog habe in jenen Landstrichen, über die er nicht gebieten konnte, und die überdies einem andern bischöflichen Sprengel zugewiesen waren, mehrere Bisthümer gestiftet. Es widerspricht auch diese Angabe gradezu den Nachrichten Dithmars [4]), welcher die Stiftung des Erzbisthums Gnesen und des Bisthums Breslau in's J. 1000 versetzt, und Boguphals [5]), welcher das im J. 968 gestiftete Bisthum Posen als

1) Anders, Schlesien, wie es war (Bresl. 1810. 8.) Bd. I. Per. I. Kap. I. p. 71.

2) G. Thebesii Lignitzische Jahrbücher (Jauer 1733. Fol.) Thl. II. Kap. I. Nro. 10. pag. 4. Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Bresl. 1801. 8.) Bd II. Abschn. III. pag. 119 u. 120.

3) Unter ihnen auch Nicolai Polii Hemerologium Silesiacum Vratislaviense (Leipz. 1612. Fol.) zum 5. März p. 90. Bohuslai Balbini epitome historica rerum Bohemicarum (Pragae 1677. Fol.) Libr. II. Cap. VII. p. 118.

4) Dithmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon edit. Wagner (Norimbergae 1807. 4.) Libr. IV. ad ann. 1000 p. 91 et 92.

5) Boguphali II. Episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae in de Sommersberg Siles. Rer. Script. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 24 et 25.

das einzige in Polen bezeichnet und den Bischof Jordan vorzugsweise nur den Bischof des polnischen Volkes nennt. Es unterliegt wohl also keinem Zweifel, daß die Errichtung der gedachten neun Kathedralen und ihrer erzbischöflichen und bischöflichen Sitze nur eine Erfindung des Chronisten sei, der sie zuerst aufgestellt hat. Nach diesen Bemerkungen gehen wir insbesondere zu dem angeblichen Bisthume in Schmograu und zur Prüfung der darüber herrschenden Meinungen, von denen eine jede sich Geltung verschaffen will, über.

Viertes Hauptstück.

Das traditionelle schlesische Bisthum mit dem bischöflichen Sitze zu Schmograu bei Namslau und dessen von der Sage genannten Bischöfe [1]).

Der erste katholische Fürst und Alleinherrscher von Polen Miecislaus, und sein Sohn Boleslaus, der erste polnische König, haben neun Kathedralkirchen gestiftet, die nach Städten, Flüssen und Ortschaften begrenzt wurden. Unter ihnen war eine die Kirche von Schmograu, welche heut, nachdem sie Ort und Namen verändert, die Breslauer genannt wird. Diese ansehnliche und im Rufe stehende Kirche wurde Anfangs bei dem Städtchen Smogrow (Schmograu, N. zu N. O. 5/4 M. von Namslau) gegründet, wo sich einige Zeit der bischöfliche Sitz befand, denn Smogrow war zu jener Zeit ein so ansehnliches Städtchen, daß es der Hauptort des heutigen Schlesiens genannt wurde. Es lag in der Nähe der Stadt Szyczow, sonst auch Wartenberg genannt. Dieser Ort schien als der ausgezeichnetere vor den andern den frommen polnischen Fürsten Miecislaus und Boleslaus der geeignetste zu sein, um dort eine Kathedralkirche für die übrigen in der Nähe befindlichen Kirchen und ein Bisthum zu stiften, welches von den Grenzen Polens, Mährens, Böhmens und Sachsens eingeschlossen war, und diese Grenzen auch in Zukunft behalten sollte.

I. Die Bischöfe bis zur Verlegung des bischöflichen Stuhles nach Riezen. (965—1041.)

a. Gottfried I. (965—983.)

Die fürstlichen Stifter des schlesischen Bisthums zu Smogrow wendeten sich nach Rom an das Oberhaupt der Kirche, den damals

1) Wir sind in dieser Darstellung einer der Breslauer Dombibliothek gehörigen handschriftlichen Chronica seu Catalogus omnium episcoporum Vratislavien-

regierenden Papst Johann XIII. (965—972) [1]), und erbaten sich im J. 966 einen Bischof vom heiligen Stuhle, der die Leitung des neu begründeten Bisthums übernehmen sollte. Der Papst sendete ihnen Gottfried, einen edlen Römer von vornehmer Abkunft. Dieser Gottfried war ein gelehrter, erfahrungsreicher, frommer und strengsittlicher Mann, voll Eifer für das göttliche Gesetz und die christliche Religion. Auf Befehl des Papstes Stephan (?) in Rom befördert, bestätigt und zum Bischof geweiht kam er nach Polen, und begleitet von der Huld und Gnade der polnischen Fürsten, die das Bisthum gestiftet hatten, nahm er Besitz von dem rohen, alles Schmuckes baaren bischöflichen Stuhle zu Smogrow. Er kannte keine heiligere Pflicht und hielt es für eine der vorzüglichsten Sorgen seines Hirtenamtes, seine rohen, sinnlichen, eingebildeten und beinahe halbwilden Diöcesanen in den zwölf Artikeln des apostolischen Glaubensbekenntnisses zu unterrichten, sie zur Erkenntniß des einzig wahren Gottes zu führen, und ihnen den Weg christlicher Sitte und Tugend zu zeigen. Er bemühte sich in das Herz der vom Schmutze der Götzen noch triefenden Polen die Flamme der göttlichen Liebe zu senken. Er reinigte mit Hülfe der Priester, die er mit sich aus Italien gebracht hatte, das Land vom Sauerteige des Götzendienstes und verpflanzte an die Stelle desselben die edelsten Sitten und die ehrwürdigen Gebräuche der katholischen Kirche. Er legte endlich an denjenigen Orten, die von der Kathedralkirche zu weit entfernt waren, eigne Pfarrkirchen an, wobei ihm die Mildthätigkeit und der christliche Sinn seines neubekehrten Fürsten sehr zu statten kam, und suchte sich allenthalben der Landessprache kundige Priester, denen er die Seelsorge der neugestifteten Gemeinden anvertrauen konnte. Dabei unterließ er es nicht, die vielen Beschwerden, die namenlosen Mühseligkeiten und die drohenden Gefahren auf ungebahnten Wegen, in dichten Waldungen, und auf unwegsamen Aeckern nicht scheuend, sich an die am meisten bevölkerten Orte zu begeben, um

---

sium in folio gefolgt, welche die Dlugosz'schen Nachrichten mit einigen vom Schreiber gemachten Zusätzen treu wiedergiebt.

1) Johannes XIII. schickte nach Polen, wo das Licht des Glaubens bereits zu leuchten begonnen hatte, einige Bischöfe, um die Neubekehrten gehörig zu unterrichten. Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste von Petrus bis auf Gregor XVI. (Würzb. 1842. 8.) Bd. I. p. 432. Des Johannis Longini (Dlugossi) episcoporum Smogorzoviensis et Pitzinensis, quae nunc Wratislaviensis, ecclesiarum historiae et acta in de Sommersberg Siles. Rer. Script. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 159 und unsre handschriftliche Chronik der Bischöfe, welche bis zum J. 1562 als Anonymi vitae episcoporum ecclesiae olim Smogroviensis, deinde Rytzinensis, mutato loco et nomine Wratislaviensis appellatur bei de Sommersb. l. c. Tom. II. p. 177 sqq. abgedruckt ist, nennen einen Papst Stephanus. Aber welchen? Ist es Stephan VIII? Der regierte aber vom J. 939 bis 942.

dort das Evangelium zu verkündigen und die gottlosen Opfer und Gebräuche des Heidenthums abzustellen [1]). Der Widerstand, den er bei dieser apostolischen Arbeit fand, der Kummer, den ihm die Hartnäckigkeit eines Volkes bereitete, mit welchem der Götzendienst gleichsam verwachsen war, und die angestrengten Arbeiten seines Hirtenamtes verzehrten sein thatenreiches Leben. Nachdem er 17 Jahre auf dem bischöflichen Stuhle gesessen, starb er im J. 983, wie Herber [2]) will, den 21. Juni und wurde in der Kirche zu Smogrow begraben [3]).

b. Urban I. (983—1005.)

Nach dem Tode des Bischofs Gottfried schickte Papst Johann XII. [4]), nach dem Wunsche des Königs Boleslaus von Polen [5]) im J. 983 den Urban zur Kirche nach Schmograu, einen edlen Römer, ausgezeichnet in der Kenntniß theologischer und profaner Wissenschaft und Canonicus der Kirche zur heiligen Maria der Größeren in Rom. Er war ein Mann von musterhafter Sparsamkeit und Mäßigung. Die bischöfliche Weihe empfing er zu Rom. Ihm wird

---

1) Die amtliche Wirksamkeit Gottfried's ist in einem in der Breslauer Domkirche im J. 1732 am ersten linken Pfeiler beim Hauptportale errichteten Denkmale verewigt. Dasselbe besteht aus schlesischem Marmor. Auf einem Sockel ruht ein Würfel und zu beiden Seiten hinauf sind Consolen angebracht, welche das geschweifte Gesims tragen helfen, und auf deren Ecken vergoldete Engel stehen. Mitten auf dem Gesims ruht ein kleines Relief von Alabaster, welches die Scene darstellt, wie Gottfried ein heidnisches Heiligthum zerstört und ein Götzenbild umstürzt. Während die bestürzten Heiden fliehen, kniet ein Neubekehrter vor dem auf einem Altar in einer Monstranz ausgestellten Sanctissimum. Die große schwarzmarmorne Tafel mit der Inschrift erhebt sich über diesem Relief, und wird von zwei Cypressen aus Sandstein eingefaßt, während darüber noch ein Aufsatz liegt, auf dessen Gesims in der Mitte ein Engel ruht, und daneben kleine Vasen stehen.

2) Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) Sect. II. §. 8. p. 20.

3) Abgesehen von den augenfälligen Verstößen gegen die Geschichte, die diese ganze Erzählung mindestens zweifelhaft machen, so konnte es damals noch keine Pfarrkirchen geben. Dieses Verhältniß genauer zu erörtern werden wir später Gelegenheit finden. Denn in den ältesten Zeiten, von denen hier die Rede ist, kannte man noch keine besondere Eintheilung der Kirchen und keine Begrenzung der Parochial-Jurisdiktion; die einzelnen Kirchen in den Städten und auf den Dörfern Niederschlesiens waren entweder den Klostergeistlichen zur Aufsicht anvertraut oder wurden von Missionären besucht, deren sich einige Herzog Boleslaus I. vom Kaiser Otto III. erbeten hatte. Erst unter Heinrichs I. (1201—1238) Regierung wurden die Kirchen in Dekanate vereinigt und die Parochialverfassung eingeführt.

4) Wie konnte Papst Johann XII. nach des Bischofs Gottfried Tode den Urban als Bischof nach Schlesien schicken zu einer Zeit, wo dieser Papst nicht mehr lebte, wenn zumal von seinem Nachfolger Johann XIII. Gottfried im J. 965 nach Schmograu gesendet worden war? Damals regierte Benedikt VII. (975—984). Herber hat darnach (Siles. sacr. orig. Sect. II. §. 9. pag. 21) diese Angabe berichtigt.

5) Boleslaus regierte ja aber noch nicht, konnte also auch nicht König sein. Bis 992 lebte noch Miecislaus.

die erste Organisation eines schlesischen Domkapitels zugeschrieben und die Begründung der ersten Dombibliothek als sein Werk bezeichnet. Da es ihm wohl bekannt war, daß Polen und insbesondere seine Diöcese Schmograu an erfahrenen Geistlichen und Büchern einen empfindlichen Mangel litt, so brachte er aus Italien einige Priester und Cleriker, wie auch die zum Kirchendienst erforderlichen Bücher mit. Als er in Polen ankam, ging ihm der Clerus und das Volk von Smogrow in feierlicher Prozession entgegen und nahm ihn ehrenvoll und ehrerbietig auf. Nachdem er Besitz von dem bischöflichen Stuhle genommen, richtete er zunächst seinen Blick auf die Erziehung und den Unterricht der schlesisch-polnischen Jugend. Er legte zu Smogrow die erste Schule an, und unterhielt Lehrer und Schüler mit großer Freigebigkeit von seiner bischöflichen Tafel. Durch sein eignes Beispiel ermunterte er die Jugend zur Pflege der Studien in der sichern Erwartung, daß aus ihr tüchtige Seelsorger für die Gemeinden würden herangebildet werden können. Nachdem Urban durch 22 Jahre den bischöflichen Stuhl zu Smogrow mit seinen Tugenden geschmückt, starb er im J. 1005 und wurde in der Schmograuer Kirche begraben.

c. Clemens I. (1005—1027.)

Bis jetzt waren die Bischöfe Schlesiens der polnischen Sprache völlig unkundig gewesen und mußten sich mit ihren Diöcesanen durch einen Dollmetscher verständigen. Dieser Uebelstand fiel bei der Wahl des Clemens weg. Er war zwar einer von den Priestern, welche Urban mit sich aus Rom gebracht hatte, aber dennoch hatte er nach einem langjährigen Aufenthalte in Schlesien die Landessprache reden und verstehen gelernt. Diesmal hatte der Papst nicht unmittelbar einen Bischof nach Schlesien gesendet, vielmehr wurde Clemens nach Urbans Tode vom Clerus und Volke zu Smogrow erwählt und auf Verwendung Boleslaus I. des Tapfern vom Papste Benedikt VII. bestätigt [1]). Der Erzbischof

1) Benedikt VII. regierte damals nicht, sondern Johann XVIII. (1003—1009), der auch den Erzbischof Hyppolyt Ursinus von Gnesen bestätigt haben soll. Die Series archiepiscoporum Gnesnensium Stephani Damalevicii (Varsoviae 1649. 4.) p. 71 nennt den Bischof Clemens von Schmograu unter den polnischen Bischöfen, die bei der Krönung Miecislaus II. im J. 1025 zu Gnesen gegenwärtig waren. Dort heißt es: Curato funere (Boloslai in basilica Posnaniensi) Miecislaus filius, triginta quinque annos natus, destinatum jam prius regnum adijt, in frequenti procerum et nobilium corona, qui ad ducendum funus regis convenerant. His stipatus Gnesnam venit, ibique diadema regium cum uxore sua Rixa ab Hippolyto solenni ceremonia suscepit ex die, quae Christianis Pentecoste dicitur, praesentibus Gompone archiepiscopo Cracoviensi, Paulino Posnaniensi, Marcellino Crusuiciensi, Clemente Smogorzoviensi, Albino Plocensi episcopis, magna omnium congratulatione.

Hippolyt consecrirte ihn in der Metropolitankirche zu Gnesen. Er war ein Mann von sanften Sitten, freundlich und gütig. Duldsam trug er die menschlichen Schwächen mit vieler Schonung, eiferte aber um desto mehr gegen den in seiner Diöcese noch immer vorherrschenden Götzendienst der polnischen Neophyten. Um diesen völlig auszurotten, durchzog er selbst in Begleitung einiger gottesfürchtiger und sittenreiner Männer die Kirchspiele seines Sprengels, und strebte durch die ihm eigenthümliche Milde, durch sein Wohlwollen und seine freundliche Herablassung, und durch liebreiches Ermahnen und Warnen die noch immer nicht ganz vertilgte barbarische Unsauberkeit zu beseitigen. Er predigte das Wort Gottes mit unverdrossenem Eifer und gewöhnte endlich das polnische Volk durch seinen Unterricht an die gottesdienstlichen Gebräuche der katholischen Kirche. Dadurch ward das Volk tief erschüttert, und die Heerde eines so gütigen Hirten, hinblickend auf seine Sitten, sein Leben und seine Lehre, um so leichter zur Nachahmung seiner Tugenden bewegt. Nachdem er 22 Jahre auf dem bischöflichen Stuhle zu Smogrow gesessen, starb er im J. 1027 am Fieber, und wurde in der Schmograuer Kirche begraben [1]).

d. Lucilius I. (1027—1036.)

Bei der Wahl des Lucilius wurde eine andre Form beobachtet; das Volk nahm an derselben nicht mehr Theil, vielmehr ward der neue Bischof blos durch das Suffragium der Prälaten und Canoniker mit Zuziehung des Clerus von Smogrow erwählt. Lucilius war Domherr zu Schmograu, übrigens aber ein Italiener, der die polnische Sprache nicht ganz in seiner Gewalt hatte. Seine Wahl wurde von Papst Sylvester II. [2]) auf Intercession des Königs Miecislaus II. von Polen bestätigt, worauf im J. 1027 seine Consecration durch den Erzbischof Roszucha (die Series archiepiscoporum Gnesnensium nennt ihn p. 72 Bossuta) in der erzbischöflichen Kathedrale zu Gnesen erfolgte. Lucilius war ein durchaus wissenschaftlich gebildeter Mann und ein Liebhaber der Wissenschaften. Er brachte Tage und Nächte über den Studien zu, und schrieb selbst viele Bücher ab. Deshalb vernachlässigte er aber nicht sein heiliges Hirtenamt, sondern wachte

1) Es muß allerdings befremden, daß die ersten drei Bischöfe in Schmograu zusammen nicht mehr und nicht weniger als 61 Jahre regiert haben sollen, und dies führt uns nothwendig zur Ueberzeugung, daß die ganze Sache unwahrscheinlich ist, zumal wenn man bedenkt, daß jene Bischöfe unmöglich als kraftvolle jugendliche Männer nach Schlesien gekommen sein können.

2) Sylvester II. war bereits gestorben; es regierte Johann XIX. (1024—1033).

vielmehr mit großer Sorgfalt über dem Seelenheile seiner Diöcesanen, indem er sich bemühte, die unter dem Clerus und Volk gangbaren Laster mit der Wurzel abzuschneiden. Er selbst führte ein keusches und nüchternes Leben, und suchte in Wort und That seine Priester nach seinem Beispiele zu bilden, indem er ihnen begreiflich machte, daß der ganze Leib des Menschen finster sei, wenn er nicht von der Tugend der Keuschheit erleuchtet wird. Deshalb bestrafte er die Unkeuschheit an seinen Geistlichen streng, überhäufte aber diejenigen, die er als keusch und züchtig kannte, mit Wohlwollen und Liebe, und versorgte sie aus seinen bischöflichen Einkünften. Nur den hielt er des Priesterthums würdig, der neben andern Tugenden der Gemeinde auch mit der Tugend der Keuschheit vorleuchtete. Durch 9 Jahre hat er mit Ruhm der bischöflichen Kirche zu Smogrow vorgestanden. Von einem heftigen Podagra schon einige Zeit gequält, fühlte er das Ende seines Lebens herannahen. Seinen Bücherschatz vermachte er der Schmograuer Kirche, in welcher er auch, als er im J. 1036 mit der heiligen Wegzehrung versehen starb, sein Grab fand.

Die ältesten deutschen und polnischen Geschichtschreiber, Dithmar und Boguphal, wissen nichts von diesen Bischöfen; dagegen behaupten seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert ihre Existenz das ganze Heer der Chronikenschreiber mit denen, die sie wieder abgeschrieben haben. Die Dürftigkeit der hier mitgetheilten Biographien dieser Bischöfe, die, wie auf den ersten Blick einleuchtet, im Ganzen sehr allgemein gehalten sind, beweist, wie wenig zuverlässig die über ihr Dasein und ihre Wirksamkeit gegebenen Nachrichten sind. So lange eine Stiftungsurkunde des Breslauer oder, wenn man will, schlesischen Bisthums nicht aufzuweisen sein wird, möchte es wohl Niemand gelingen, das tiefe Dunkel einigermaßen aufzuhellen, was über diesem Theile der schlesischen Geschichte schwebt. Es giebt sogar in Schlesien zwei Schmograu, das eine im Wohlauer und das andre im Namslauer Kreise, und man hat viel darüber gestritten, welcher von diesen beiden Orten der erste Sitz der schlesischen Bischöfe gewesen. Indessen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Chronisten damit das Schmograu bei Namslau haben bezeichnen wollen, welches viele Indicien für sich hat [1]), daß hier eine der ältesten Kirchen Schlesiens und ohne Zweifel auch der Mittelpunkt der Mission zur Bekehrung des schlesischen Volks zum Christenthum zu suchen ist. Die Bischöfe, die uns hier genannt worden, sind sämmtlich Römer oder Italiener und folglich, was mindestens die ersten

1) Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) Sect. I. §. 6. Anm. 32. p. 10 u. 11, wo aber Dlugosz und Longinus irrthümlich für zwei verschiedene Personen gehalten werden.

beiden Bischöfe betrifft, der slavischen Landessprache unkundig. Sie mußten also selbstredend, sollte das Missionswerk fruchtbringend gedeihen, Priester aus dem benachbarten Böhmen sich zur Seite stellen, die das Volk in der Landessprache unterrichten konnten. Daraus ergiebt sich von selbst, daß jene aus Italien herübergekommenen Prälaten nur Missionsbischöfe (Vicarii apostolici) gewesen sein können, falls sie wirklich existirt haben, worüber uns jedoch die geschichtlichen Beweise fehlen. Möglich, ja sogar wahrscheinlich ist es, was sich auch ohne allen geschichtlichen Nachweis annehmen läßt, daß Schmograu für die erste Pflanzung des Christenthums auf schlesischem Boden der Mittelpunkt für diese gesegnete Mission war, und daß in der dortigen hölzernen Kirche einige der frommen und treuen Arbeiter im Weinberge des Herrn ihre Ruhestätte gefunden haben zu einer Zeit, wo der evangelische Acker in dem mit dichten Waldungen bedeckten Lande erst für eine reiche und ergiebige Ernte bebaut werden sollte; aber Bischöfe mit einem wohl organisirten Bisthume, wie wir sie heut uns vorstellen, waren sie sicher nicht. Ihre Namen sind uns eben so wenig bekannt, weil sie in jener Zeit nicht aufgezeichnet worden sind, und wir müssen die obigen Namen so lange als willkührliche Bezeichnungen betrachten, bis der Beweis für die Richtigkeit derselben geführt worden sein wird. Kennen wir aber auch jene Apostel Schlesiens dem Namen nach nicht, so haben sie doch nichts destoweniger auf die Dankbarkeit der spätesten Nachwelt die gerechtesten Ansprüche. Daß aber auch der Sitz des Bischofs einige Zeit von Breslau weg und nach Schmograu verlegt werden konnte, sicher aber erst nach dem J. 1000, diese Nachricht kann dennoch, wie Stenzel dargethan und wir später noch angeben werden, sich auf eine geschichtliche Thatsache stützen, und dadurch ihre Erklärung finden.

II. Die schlesischen Bischöfe seit der Verlegung des bischöflichen Stuhles nach Ricezen bei Brieg. (1041—1051.)

a. Leonardus. (1036—1045.)

Der Nachfolger des Lucilius wurde schon nicht mehr von den Prälaten und Canonikern der Schmograuer Kirche mit Zuziehung des Clerus, sondern ausschließlich von den Kapitularen durch das Scrutinium erwählt. Die Wahl traf den Domdechant Leonardus, gleichfalls einen Italiener aus vornehmen Geschlechte, einen gelehrten, der polnischen Sprache mächtigen Mann. Musterhafte Sittenreinheit, Freundlichkeit und Leutseligkeit zeichneten ihn aus; doch war er etwas zum

Zorne geneigt. Die Königin Richza, die Wittwe Miecislaus II., die Magnaten des polnischen Reiches und die Kapitularen zu Smogrow suchten beim Papste Benedikt VIII.[1]) im J. 1036 die Bestätigung nach, worauf er vom Erzbischof Stephan in der Metropolitankirche zu Gnesen konsekrirt wurde. Er genoß die Liebe und Achtung seiner polnischen Diöcesanen wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften, zumal die Gnade Gottes sichtbar mit ihm wirkte. Wahrhaft in seinen Reden, gerecht in seinem Urtheile, standhaft in seinem Wirken und kräftig in der Führung seines Amtes hatte er das Schmograuer Bisthum zu höherem Glanz und Ansehen erhoben, so daß der schlesische Bischofsstuhl wohl eine würdigere Stelle verdiente, als das in einer wenig besuchten, dürren und unansehnlichen Gegend liegende Smogrow. Er verlegte daher im fünften Jahre seines Pontificats (1041) den bischöflichen Sitz mit Genehmigung Papst Benedikt VIII. und des Königs Kasimir I. von Polen in das vornehmere nahe Städtchen Riczen, um dadurch auch seinem Bisthume größeres Ansehen zu geben, welches von dieser Zeit an nicht mehr das Schmograuer, sondern das Riczener Bisthum genannt wurde. Nachdem das Bisthum unter seiner Regierung zu erfreulichem Wachsthum gediehen, starb er nach neunjähriger Amtsführung am Quartanfieber im J. 1045, und wurde in der Kirche zu Riczen begraben.

b. Timotheus. (1045—1051.)

Nach dem Tode des Leonardus entstand ein Streit unter den Prälaten und Canonikern zu Riczen um den erledigten Bischofstuhl. Der Besitz des Bisthums war schon ein Gegenstand des Ehrgeizes und Rangstreites geworden; denn durch die weise Vorsorge der früheren Bischöfe war dasselbe sehr bereichert worden, namentlich vermehrten dessen Einkünfte die Garbenzehnten, welche Adliche und Bauern von ihren Feldfrüchten an die Kirche abgaben. Daher fanden sich schon mehrere Bewerber um das Bisthum. Obwohl man wegen der Eifersucht, womit das Bisthum gesucht wurde, die neue Wahl fürchtete, so

1) Benedikt VIII. saß nicht mehr auf dem apostolischen Stuhle; es regierte Benedikt IX. (1033—1046) der auch den Erzbischof Stephan zu Gnesen bestätigte und mit dem Pallium auszeichnete. Wenn der Erzbischof Bossuta, der unmittelbare Vorgänger des Stephanus, erst im J. 1038 starb, so liegt klar auf der Hand, daß der neuerwählte und von Benedikt IX. bestätigte Erzbischof Stephan den Schmograuer Bischof Leonardus im J. 1036 nicht konsekrirt haben kann, der Verfasser dieser Biographien daher mit der Chronologie in offenbarem Widerspruche steht. Vergl. Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium atque res gestae e vetustis antiquitatum ruderibus collectae (Varsov. 1649. 4.) p. 74 et 75.

kam sie doch wider Erwarten am 1. März 1045 glücklich zu Stande und fiel auf den Domprobst Timotheus, einen Italiener von vornehmer Abkunft, der auch nicht nur vom Papste Benedikt VIII. (IX.) sondern auch vom Erzbischofe Stephan zu Gnesen unterm 12. März des gedachten Jahres die Bestätigung erhielt, welcher letztere ihn in der Metropolitankirche zu Gnesen konsekrirte. Er wird als ein im kanonischen Rechte wohl unterrichteter Mann geschildert, als ein gottesfürchtiger Hoherpriester, als ein Vater der Wittwen, Waisen und Armen, als ein Freund der Sittenreinheit bei sich und andern. Doch litt er seit längerer Zeit an Unterleibsbeschwerden, ohne daß sein kränklicher Zustand seinen Amtseifer hätte mindern können, der wohl zu keiner Zeit dringender erfordert wurde als damals, wo Richsza mit ihrem Sohne Kasimir aus Polen verbannt in Deutschland ein sicheres Asyl suchte und Polen dem in diesem Lande wüthenden Bürgerkriege überließ, während der böhmische Herzog Brzetislaus, die Verwaisung des Reiches (das Interregnum) benutzend, einen feindlichen Einfall in das Land wagte, und dabei auch Schlesien, namentlich in der Gegend um Riczen, verwüstete. Mit bewunderungswürdiger Geduld ertrug der Bischof die Lasten und Beschwerden, welche dem innern und äußeren Kriege folgten, und heldenmüthig trat er dem Unglück und drohenden Gefahren entgegen, sogar seine verlassensten und von den Leiden des Krieges am härtesten betroffenen Diöcesanen mit seinen eigenen Einkünften unterstützend. Nachdem er neun Jahre auf dem bischöflichen Stuhle zu Riczen gesessen, starb er an Altersschwäche im J. 1051 und wurde in der Kirche zu Riczen beigesetzt.

Die Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit dieser biographischen Schilderungen aus dem Leben der ersten sechs schlesischen Bischöfe, die dem unbefangenen Auge des aufmerksamen Lesers sogleich entgegentritt, macht diese so allgemein gehaltenen, und so wenig befriedigenden Nachrichten unwahrscheinlich oder mindestens zweifelhaft, zumal die in demselben enthaltenen Widersprüche und argen Verstöße gegen die Chronologie sie schon verdächtig machen. Ein einfacher Blick auf diese Nachrichten läßt keinen Augenblick daran zweifeln, daß sie ein Mann auch ohne alle historischen Hülfsmittel aus dem Gedächtnisse sehr leicht niederschreiben konnte, wobei ihm eine zu seiner Zeit vielleicht gangbare Sage wesentliche Dienste geleistet haben mochte. Auf Glaubwürdigkeit können sie daher um so weniger Anspruch machen, als ihnen durchaus jede geschichtliche Grundlage fehlt und aus der ganzen Fassung derselben ersichtlich ist, daß dem Verfasser keine Quellen vorgelegen haben können. Selbst über den Sitz des Bisthums ist keine sichere Nachricht gegeben, und der Phantasie des Lesers ein weiter Spielraum gelassen, sich den

bischöflichen Stuhl an einem ihm beliebigen Orte zu denken. Denn auch darüber ist gestritten worden, ob die Verlegung des bischöflichen Stuhles nach Bitschen oder Pitschen, oder ob nach Riczen unweit Brieg am rechten Ufer der Oder oder bei Guhrau im Fürstenthume Wohlau an der Bartsch im J. 1041 erfolgt sei. Indeß macht die von uns benutzte Handschrift der Breslauer Dombibliothek es wohl zur Gewißheit, daß damit das Riczen bei Brieg gemeint sei, da sie von einem Schmograu sehr nahe liegenden Städchen (oppidum propinquum et vicinum) spricht. Ueberdies ist Riczen noch bis zum J. 1456 als ein Dorf mit einer Pfarrkirche bekannt. Dies setzen folgende von Stenzel [1]) mitgetheilte Nachrichten außer allen Zweifel.

Eine Urkunde von Herzog Boleslaus III. von Liegnitz, ausgestellt zu Brieg am 2. September 1321, überweist von Jescho von Wetdirow (Wederow) als Vormund der Erben des Jescho von Dobirgast, dem Pfarrer Nicolaus von Reczen und dessen Nachfolgern 9 Huben in dem Dorfe Gnio bei Ohlau rechts vom Wege, der von Marschwitz dahin führt, die der Jescho von Wetdirowe dem gedachten Pfarrer zurückgegeben habe. Von diesen Huben hätte der Pfarrer Nicolaus und dessen Nachfolger 9 Malter Dreikorn an Getreide und 6 Mark weniger einen Vierdung an Zins zu erheben gehabt, der Jescho Dobirgast jedoch die 9 Huben viele Jahre der Kirche in Reczen gewaltsam vorenthalten und eingenommen. Nun setzt Jescho von Wetdirow den Nicolaus im Namen der Kirche von Reczen in den Besitz der 9 Huben, und der Herzog fügt hinzu, daß der Pfarrer von Reczen und dessen Nachfolger Recht haben sollen, die Bauern, welche auf den 9 Huben sitzen, zu pfänden; die Dienste derselben behält sich jedoch Jescho von Wetdirowe für seine Mündel, die Kinder des Jescho Dobirgast, vor, wie das in der Urkunde des Ritters Simon Gallicus und des Bischofs Johann von Breslau stehe. Es bestand also damals bei der heut nicht mehr bestehenden Burg Reczen oder Riczen bei Brieg ein Dorf gleiches Namens mit einer Pfarrkirche und einem geregelten Pfarrsysteme, von dem heut ebenfalls keine Spur mehr vorhanden ist. Es hat aber dieses Dorf in den Jahren 1264—1295 und noch im J. 1456 bestanden. Dies erweist eine im Archive des Breslauer Domcapitels befindliche Urkunde Herzog Heinrichs III. vom J. 1264 über die Schenkung des Dorfes Ritschin an die dortige Kirche, so wie ein Vertrag vom J. 1295 über die Entrichtung des

1) Stenzel's Nachrichten über die Burg Reczen nebst Nachträgen in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für die Jahre 1837 u. 1838 (Bresl. 1838 u. 1839. 4.) p. 117 u. 118, und p. 144 u. 145.

Zehnten in dem Dorfe Michelwitz bei Ritschin an den Pfarrer daselbst (in Riczen), und ein Zwischen-Urtheil vom J. 1456 für den Pfarrer in Riczen gegen die Einwohner von Michelwitz wegen des Meßkorns. Diese Angaben setzen außer Zweifel, daß man mit der angeblichen Verlegung des bischöflichen Stuhles nach Riczen wohl kein anderes als das bei Brieg gemeint haben kann, wenn auch unsere handschriftliche Chronica episcoporum Vratislaviensium dies nicht näher bezeichnet hätte. Hiezu tritt noch ein anderer von Stenzel [1]) angeführter gewichtiger Grund.

In einem Urkunden-Signaturbuche Herzog Ludwigs I. († 1398) von Brieg, in welchem verschiedene Ausgaben verzeichnet sind, steht zum J. 1390: feria IV post penthecosten fossatoribus, qui in Riczschin foderunt querendo episcopos iij gr. iv d. Es ist also nicht zu bezweifeln, daß Ludwig I., wahrscheinlich veranlaßt durch den Verfasser der Chronica principum Poloniae, die derselbe von dem Herzog aufgefordert zwischen den Jahren 1384 und 1385 schrieb und sie dem Herzoge und dessen Brüdern widmete, in den Ruinen der Burg Reczen oder Riczen bei Brieg, welches auch der Verfasser deutlich bezeichnete (secundo in Riczczin Bregensis districtus), im J. 1390 nachgraben ließ, um die Gräber der Bischöfe zu finden, was doch unstreitig vergeblich sein mußte, da ein Resultat dieser Nachgrabungen nicht bekannt geworden ist.

Schon der gelehrte Kirchenhistoriker Anton Pagi [2]) hat zu der oben schon angeführten Stelle aus den Annalen des Baronius den Beweis geführt, daß die Angaben des Dlugosz mit der kirchlichen Praxis in offenbarem Widerspruche stehen, welche bei Stiftung von Erzbisthümern und Bisthümern in neubekehrten Ländern beobachtet zu werden pflegt, und die Unhaltbarkeit der Dlugosz'schen Angaben, abgesehen von dem Widerspruche aller älteren Geschichtsquellen, auch sonst noch nachgewiesen [3]). Erst mit dem J. 1000 gewinnen wir für die Geschichte des Bisthums Breslau festen und sicheren Boden.

---

1) Stenzel's Scriptor. Rer. Sil. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 157. Anm. 6. Dessen Beitrag zur kritischen Untersuchung der Nachrichten vom Ursprunge des Bisthums Breslau in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das J. 1839 (Bresl. 1840. 4.) p. 193.

2) Pagi critica in Annales Baronii ad annum 965 Nro. XI. Es dürfte wohl vergebliche Mühe sein, einiges Licht in dieses undurchdringliche Dunkel schaffen zu wollen.

3) Weinschenk hat aus alten handschriftlichen Annalen im Brieger Rathsarchive nachgewiesen, daß man den angeblichen Sitz des schlesischen Bisthums in Riczen bei Brieg zu suchen habe. Er sagt: Unicum his adiicio testimonium ex annalibus civitatis nostrae MSCtis pervetustis in curiae nostrae tabulario asservatis, et in hunc finem benevole mecum communicatis desumtum. Verba auctoris sunt:

Fünftes Hauptstück.

Boleslaus I. Chrobri, Herzog und erster König von Polen, und der Zustand der christlichen Kirche unter seiner Regierung.

Nach der letztwilligen Bestimmung des Vaters sollte Boleslaus, sein erstgeborner Sohn von der Dombrowka, mit seinen Stiefbrüdern das Reich theilen, allein Boleslaus vertrieb dieselben sammt seiner Stiefmutter Oda und machte sich zum Alleinherrscher über Polen [1]). Er war ein Fürst, ausgezeichnet an Geist und Thatkraft und besaß als Regent jene persönlichen Eigenschaften, auf welche bei Nationen, die noch ohne ein festes Staatssystem leben, beinahe alles ankommt, um dem Staate Ansehen und Bedeutung zu geben. Es läßt sich wohl begreifen, daß der aufstrebende Geist des Boleslaus die Verbindung mit Deutschland, in die sein Vater Miecislaus gekommen war und die doch immer eine Art von Abhängigkeit in sich schloß, beschränkend, einengend und drückend finden mußte, und daß ihm eine Gelegenheit, sich davon loszureißen, nur erwünscht sein könne. Eben so leicht läßt sich aber auch daraus der Haß erklären, den Dithmar von Merseburg gegen ihn offen zu Tage legt, und wodurch seine Angaben über Boleslaus wohl nicht so ganz unpartheiisch erscheinen. So lange Kaiser Otto III., mit dem er in den innigsten Freundschaftsverhältnissen lebte, noch deutsches Reichsoberhaupt war, trat dieses Streben nach Unabhängigkeit einstweilen in den Hintergrund. Dennoch aber benutzte er die Schwächen Ottos III. und insbesondere die Friedensliebe Heinrichs II. des Heiligen, um den lange genährten Lieblingsplan durchzuführen, sich von Deutschland unabhängig zu machen und die Verwirrungen in den benachbarten Staaten benutzend, sein Land zu vergrößern.

Daher unterstützte er vom J. 992 bis 995 den Kaiser Otto III. zuerst mit Hülfstruppen, dann in eigener Person gegen die aufrühre-

---

„Mesco fundator novem episcopatuum.... Smogorzoviensem (scilicet fundavit ecclesiam) quae primum fuit translata in Rizinam districtus Bregensis oppidum, postea vero Vratislaviam: et paulo post: Casimirus monachus.... ecclesiam Ritzinensem cupiens meliorare in Vratislaviam transtulit. Ubi notandum: verba majoribus litteris hic expressa, in MSCto rubris litteris esse exarata, fuisse vero quendam, qui distinctam litteram R in verbo Rizina atramento mutavit in B. M. Jo. Godofredi Weinschenk Commentatio de quaestione, num sedes episcopatus Vratislaviensis unquam Bicinae fuerit? in der Sammlung der Jubelschriften zum 200jährigen Stiftungsfeste des Elisabethanischen Gymnasii (Bresl. 1762. 4.) p. 167 u. 168.

1) Dithmari Chronicon, edit. Wagner Libr. IV. ad ann. 992 p. 99.

rischen Wenden, unterwarf sich die Pommern und bekriegte die Preußen. Als der Herzog Boleslaus der Fromme von Böhmen im J. 999 gestorben war, richtete er seinen Blick nach Böhmen, bekriegte dieses und eroberte Krakau mit den umliegenden Landschaften, wodurch auch Schlesien an Polen kam [1]).

Wie wenig das Christenthum damals in diesem Lande noch sichern Boden gewonnen und feste Wurzeln geschlagen hatte, ergiebt sich aus den strengen Verordnungen, welche Boleslaus gegen Alle erließ, die die kirchlichen Gebote übertraten und die gottesdienstlichen Gebräuche vernachläßigten. Noch nach dem J. 1000 sollen die Schlesier eine große Anhänglichkeit an das Heidenthum bewiesen, ihre heiligen Wälder und Haine besucht und auf den Zobtenberg zu einem Götzenbilde gewallfahret sein. Um diese Zeit kam, wie die Chronisten erzählen [2]), ein merkwürdiger Glaubensprediger nach Schlesien, was auch gar nicht unwahrscheinlich ist. Er durchzog das Land, theils um die Neubekehrten im Glauben zu stärken, theils den noch übrigen Heiden das Licht des Evangeliums zu bringen. Es ist dies der heilige Adalbert, Bischof von Prag, welcher sein Bisthum aufgebend als apostolischer Missionär in den slavischen Ländern umherwandelte. Von Ungarn, woselbst er unter Geisa das Evangelium gepredigt hatte, war er über Krakau, ohne Zweifel durch Schlesien, nach Gnesen zum Herzoge Boleslaus gekommen [3]).

---

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1817. 4.) Bd. II. Bch. IV. Kap. XVI. p. 666. Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Bd. I. Bch. I. Kap. III. p. 109.

2) Cromerus de rebus Polonorum (Basileae 1568. Fol.) Libr. III. p. 36. Joach. Curei Schlesische General- Chronica, verdeutscht durch Heinrich Rätteln (Frankf. a. M. 1586. Fol.) Thl. I. p. 42. Jac. Schickfusii New vermehrte Schlesische Chronica vnd Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. Fol.) Bch. I. Kap. XII. p. 36 u. a., welche alle aus dem ersten Buche der polnischen Geschichte des Dlugosz diese Nachrichten geschöpft haben. Martini Hanckii de Silesiorum rebus ab anno Christi 650 ad 1170 exercitationes (Lips. 1705. 4.) Cap. VIII. §. II. p. 163.

3) Erat apud Boemos secundus ordine Pragensis episcopus Voicechus, qui Adalbertus ab externis appellatus est, uir nobilis et sanctimonia uitae, pietatisque studio clarus. Is Boemicae pertinaciae in retinendo impio idolorum cultu, et feritatis, iniusticiae, rapinarum et neutiquam conuenientium Christianae professioni morum pertaesus, cum crebris admonitionibus acribusque obiurgationibus nihil proficeret apud populum, atque adeo multos etiam infestos sibi reddidisset, Romam primum, ac deinde impetrato a Pontifice maximo commeatu, tentatis tamen iterum, an resipiscerent, Boemis, in Ungariam, Razimo siue Gaudentio, quem in loco fratris habebat, et aliquot aliis uiris religiosis comitantibus, profectus erat, ibique annum et amplius commoratus. Geisa principe cum uxore fauentibus, Ungaros religione christiana non ita pridem, nec uniuerse adhuc suscepta, per interpretem accuratius imbuit, Stephanum regis filium uel baptizauit, ut uolunt quidam, uel baptisatum iam ante confirmauit. Inde in Poloniam ire perrexit. Acceptus honorifice a primoribus et caetera multitudine et ab ipso Miccislao duce, eandem Polonis, quam Ungaris nauauit operam, cum Cracouiae et in itinere, qua ueniebat, tum

Noch erinnern mehrere diesem Heiligen gewidmete Kirchen in Polen und Schlesien an seinen Aufenthalt in diesen Ländern. Bereits im J. 984 soll, wie Buckisch [1]) erzählt, der heilige Adalbert die Pfarrkirche zu Teschen eingeweiht haben, die später seinen Namen erhalten hat. Auf der Stätte, wo der heilige Bischof in Krakau gepredigt hat, erhob sich, nach dem Berichte des Dlugosz [2]), die Basilika des heiligen Adalbert. Ihm zu Ehren wurde in Breslau die Adalbertskirche erbaut, wovon später die Rede sein wird. Nach einer im Archive des säcularisirten Dominikanerklosters zu Oppeln noch vorhanden gewesenen handschriftlichen Nachricht soll auf seiner Reise von Krakau nach Gnesen im J. 996, oder wie einige Chronisten wollen, 995 Adalbert auch nach Oppeln gekommen sein und dort auf einem Berge bei der Stadt gepredigt haben [3]). Noch erinnert die St. Adalbertskapelle an den Aufenthalt des Märtyrers in Oppeln [4]). Wenn dieser Nachricht Glauben geschenkt werden darf, so kann auch mit Grund nicht bezweifelt werden, daß die Angabe, der heilige Adalbert habe auch in dem dicht an der polnischen Grenze gelegenen Schlenz (W. zu S. W. $^3/_4$ M. von Militsch N. W. $^1/_4$ M. von Sulau) Veranlassung genommen, zur Ehre Gottes und für die Ausbreitung des Christenthums wie überall, wo er hinkam, die Lehre des Heils zu predigen, einige Wahrscheinlichkeit für sich hat. Zum Andenken an dieses

---

Gnesnae inprimis, et eoquidem majore studio et alacritate, quod linguae et sanguinis cognatio Boemis suis cum Polonis intercederet. Martini Cromeri de origine et rebus gentis Polonorum Libri XXX. (Basileae 1568. Fol.) Libr. III. p. 36.

1) Gottfr. Ferd. Buckisch Prolegomena Schlesischer Kirchen-Historie (Neyß 1685. 4.) Kap. II. Abschn. 24. p. 33. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. §. 151. p. 590.

2) Tantam autem vir Dei Adalbertus sua praedicatione, conuersatione, vitae merito et exemplo sui memoriam apud Cracouiensium reliquit urbem, vt post sui gloriosi martyrij consummationem in eo loco, quo predicationem suam peragere solebat, basilicam in ejus honorem conderent, quae usque in diem hodiernam permanens et sollicitudinem viri Dei in verbo vitae disseminando et Polonorum erga illum testatur deuotionem. Joh. Dlugossi historia polonica (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. I. ad ann. 995. p. 111 et 112. Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Bd. I. Bch. I. Kap. III. Anm. 6. p. 109 bestreitet den Aufenthalt Adalberts in Krakau.

3) Fischer's und Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidn. 1819. 4.) Bd. I. p. I. Herberi Siles. sacr. orig. (Vratisl. 1821. 8.) p. 46.

4) Aliquot passibus a structura templi (scil. monasterii S. Ordinis Praedicatorum) consistit sacellum eo loco, in quo S. Adalbertus Archiepiscopus Gnesnensis concionem habuit ad populum: quo tempore nulla erat hic civitas praeter aliquas piscatorum casulas ad Oderam sitas. Traditur de hoc Sancto, quod cum baptizanti aqua defuisset, e petra fontem elicuerit, ubi puteus hodie scaturit. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 110. p. 399. Die Series archiepiscoporum Gnesnensium Stephani Damalevicii (Varsaviae 1694. 4.) p. 48 u. 58 ff. führt gegen Dithmar den heiligen Adalbert unter den Erzbischöfen von Gnesen vom J. 996 bis 997 als den vierten auf.

Ereigniß ward die im J. 1802 abgebrochene Kirche in Schlenz erbaut. Von Polen aus zog der Apostel in das damals noch heidnische Preußen, wo er den 22. April 997 bei Fischhausen den Märtyrertod erlitt [1]).

Die Entrichtung des Zehnten an die Geistlichkeit hatte, wie wir oben bereits bemerkt haben, den Polen das Christenthum verhaßt gemacht. Während der kriegerischen Regierung Boleslaus I. war diese Verbindlichkeit fast so gut wie aufgehoben. Daher drang Boleslaus nach dem Kriege um so entschiedener darauf, daß der Zehnte der Geistlichkeit wieder regelmäßig abgeführt werde, wozu sich aber seine noch nicht vor gar langer Zeit zum Christenthume bekehrten Unterthanen schwer verstehen wollten. Es fehlte nicht an Widerspenstigen, die geradezu behaupteten, das Christenthum sei nur darum eingeführt worden, um ihnen neue und unerträgliche Lasten aufzulegen, und eine Reaction zu dem kaum verlassenen Heidenthume stand drohend in Aussicht. Man weigerte sich die Kirchen zu besuchen, und stand im Begriffe, die Priester zu verjagen und in die Nacht des Heidenthums zurückzusinken. Aber Boleslaus war ein Fürst, der vor keiner drohenden Gefahr, vor keiner Schwierigkeit zurückbebte. Er bestrafte die Urheber dieser Faction mit dem Tode und brachte die übrigen durch harte Maßregeln, wie sie Dithmar uns schildert, zur Pflicht und zum Gehorsam der Kirche zurück [2]). Was Boleslaus durch sein energisches Einschreiten noch hatte hindern können, das trat unter seinem Sohne und Nachfolger Miecislaus, wie wir später hören werden, wirklich ein: der Abfall vom Christenthume.

Daß die unter Boleslaus geführten Kriege das Gedeihen des Landes und die Kultur der Einwohner, die beständig unter den Waffen sein mußten, nicht befördern konnten, liegt wohl am Tage. Selbst zur Zeit des Friedens beschäftigte sich der kriegerische Sinn Boleslaus mit Plänen zur größeren Befestigung seines Landes. Er erbaute nach dem J. 1018 mehrere Burgen an der Westseite Schlesiens, verwandelte aber die von den Unterthanen der Reihe nach zu leistenden Wachdienste in eine Abgabe an Getreide, die jeder, der eine Hube Landes besaß, in einem gewissen Maaße Hafer in's königliche Magazin abliefern mußte, und wovon die beständige Besatzung auf den Schlössern unterhalten wurde [3]). Es läßt sich wohl glauben, was ältere polnische und

1) Dithmari, episcopi Merseburgensis, Chronicon, edit. Wagner (Norimb. 1807. 4.) Libr. IV. ad ann. 998. p. 83.

2) Des Vicariat-Amts-Assessors Johann Lindner handschriftliche Nachrichten vom Breslauschen Bisthume (1793. 4.) p. 33.

3) Worbs, Beiträge zur Geschichte der schlesischen Burgen in den Schlesischen Provinzialblättern (Jahrg. 1821. 4.) Juni-Heft, p. 511 u. 512.

schlesische Geschichtschreiber von ihm rühmen, daß er ein gerechtigkeitsliebender Fürst war, der sich besonders der Armen und Dürftigen gegen die Bedrückungen des Adels angenommen und eine strenge unpartheiische Gerichtspflege geübt haben soll.

Unter Boleslaus kräftigem Scepter hatte das polnische Reich eine Größe erlangt, zu welcher es nach ihm sich nie wieder erheben konnte, und auch die Kirche gelangte unter seiner Regierung zu fruchtbarem Wachsthum und Gedeihen.

Sechstes Hauptstück.

Stiftung des Erzbisthums Gnesen und des Bisthums Breslau. Tod Boleslaus I.

Wenn wir das, was wir bisher über die Einführung des Christenthums in Schlesien und Polen erzählt haben, mit dem weiter unten anzuführenden Berichte des Dithmar von Merseburg zusammenhalten, so müssen wir die Ueberzeugung gewinnen, daß das Bisthum Breslau nicht früher gestiftet sein kann, als zwischen den Jahren 999 und 1000. Erst als Boleslaus I. im erstgedachten Jahre den Böhmen Schlesien entrissen hatte, konnte an die Stiftung eines Bisthums gedacht werden, die sich in dem eroberten Lande als dringlich herausstellte. Hierzu kommt noch ein anderer von Stenzel[1]) geführter gewichtvoller Beweis.

Bischof Heinrich I. von Wirbna (1301—1319) bediente sich bei Ausfertigung seiner Urkunden dreier verschiedener Siegel, welche sämmtlich rund, von ziemlich gleicher Größe sind, und ursprünglich aus farblosem, mit der Zeit aber braun gewordenem Wachse bestehen. Bei manchen Urkunden hängt das Siegel an roth- und grünseidner, bei andern wiederum an roth- und gelbseidener Fadenschnur, bei mehreren an einfachen Pergamentstreifen. Auf einem dieser Siegel, dessen sich der Bischof in den Jahren 1312, 1316, 1318 und in seinem Todesjahre 1319 bediente, sitzt der Bischof unter einem Baldachin auf dem Faldistorium, die rechte Hand segnend erhoben, mit der linken den Hirtenstab fassend; am Fuße des Sitzes erblickt man zu beiden Seiten Thierköpfe, rechts das alte Bisthumswappen, sechs Lilien in einem Schilde, links sein Familienwappen, ein zerbrochener Pfeil, dessen Schaft oben ein Kreuz bildet. Die Umschrift lautet: HEIN-

1) Beitrag zur kritischen Untersuchung der Nachrichten vom Ursprunge des Bisthums Breslau in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1839 (Bresl. 1840. 4.) p. 190 u. 191.

RICVS. DEI. GRA. WRATISLAVIENSIS. ECCE. EPS. XVII. Uns liegt eine Urkunde Bischof Heinrichs vom 3. Januar 1319 vor, die freiwillige Resignation des Pfarrers Stancho von Borignew (Borganie, S. zu S. O. $2^7/_8$ M. von Neumarkt) und die Investitur des Subcustos beim Collegiatstifte zum heiligen Kreuz zu Breslau, Heinrich, auf die erledigte Parochie, deren Siegel zwar verstümmelt, die Zahl XVII. aber noch wohl erhalten ist. Mit Recht folgert Stenzel aus der Beschaffenheit dieser Siegel mit der Zahl XVII, die auch schon bei Urkunden aus dem J. 1306 vorkommen:

1. Daß bereits im J. 1306, seitdem Bischof Heinrich sich zuerst den siebzehnten Bischof von Breslau nannte, im Archive des Bisthums keine Nachricht von mehr als sechszehn Bischöfen vor ihm gewesen sei, daß also
2. der Catalogus episcoporum Wratislaviensium aus dem Liber niger [1]) die noch vorhandenen ältesten zuverläßigen Nachrichten für die Geschichte der Bischöfe gebe, denn nach diesem Verzeichnisse, welches, mit dem Bischof Hieronymus im J. 1051 beginnt und den später durch ein Mißverständniß eingeschobenen Bischof Magnus nicht enthält, ist Bischof Heinrich, wenn wir bis auf Hieronymus zurückgehen, wirklich der siebzehnte Bischof, daß endlich
3. bereits im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts von der Geschichte des Breslauer Bisthums und seiner Bischöfe über das J. 1052 hinaus nichts bekannt war.

Man kann dagegen nicht einmal einwenden, fährt Stenzel fort, daß etwa nur der Verfertiger des Siegels den Einfall gehabt habe, Heinrich als den siebzehnten Bischof zu bezeichnen, da dieser im ältesten Siegel sich nicht so genannt, allein er hat dieses Siegel nur noch bis 1309 neben dem zweiten, dann immer dieses und das dritte gebraucht, welches bei übrigens großer Verschiedenheit dennoch dieselbe Umschrift hat [2]). Indem so das Siegel das Alter des ursprünglichen

1) Catalogus episcoporum Vratislaviensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 133 u. 134.

2) Der gelehrte Johann Karl Roppan hat in seiner Beglückwünschungsschrift zur Säkularfeier der Leopoldina unter dem Titel: Festivitatibus saecularibus almae academiae Leopoldinae Vratislaviensis MDCCCIII. peractis offert deditissimus Joannes Carolus Roppan (Vratisl. 1803. 8.) die Geschichte des Bisthums Breslau bis zum J. 1000 erschöpfend beleuchtet, und auch von pag. 11 ff. an auf das Siegel Bischof Heinrich's Bezug genommen. Der fleißige und geschichtskundige Klose giebt sich in seiner dokumentirten Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 10. p. 116 ff. erfolglose Mühe, die Dlugoszschen Nachrichten über die ersten Bischöfe Breslaus vor Hieronymus zu retten.

Katalogs der Bischöfe bestätigt, werden wir um so sicherer überzeugt, daß Dlugosz wenigstens über das J. 1052 hinaus keine Quelle hatte, vielmehr alles, was er von den älteren Bischöfen erzählt, rein erdachte, was übrigens, wie jeder, der diesen Theil seiner Geschichte untersucht, sogleich bemerken wird, mit großer Nachlässigkeit geschah [1]).

Daß indessen das Bisthum Breslau nicht nur wirklich bereits im J. 1000 vorhanden war, wie Dithmars Nachricht unzweifelhaft beweist, sondern auch seit dieser Zeit bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts wirklich existirt und Bischöfe gehabt habe, dafür finden wir bis jetzt nur ein urkundliches, altes und darum sehr merkwürdiges Zeugniß.

Herzog Heinrich I. bestätigte nämlich am 10. Mai 1209 dem Abte Vitoslaus und dem Augustiner-Chorherrenstifte auf dem Sande auf dessen Bitte villam in exitu civitatis fundum monasterii seu suburbium Wratislaviense, quae vel quod per praedecessores nostros carissimos fundatores ejusdem monasterii seu Petrikonem Wlast comitem Slesiae et suos fratres in fundatione ecclesiae seu monasterii in honore Beatae Mariae virginis fuerat collata et data, et per Petrum pontificem egregium Wratislaviensis ecclesiae pastorem octavum in consecratione ecclesiae supradictae confirmata.

Diese im Original nicht mehr vorhandene Urkunde bestätigte König Wenzel von Böhmen mit mehreren andern Urkunden des Sandstiftes am 3. Februar 1399, und von dieser Bestätigung, deren Original nicht mehr vorhanden ist, befindet sich eine beglaubigte Abschrift des Breslauer Magistrats vom J. 1439 im Provinzial-Archive. Das Zeugniß der Urkunde Heinrichs I. ist darum besonders wichtig, weil es beweist, daß das Breslauer Bisthum nicht nur gegründet, dann wieder bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts aufgelöst wurde, sondern daß es auch fortbestand. Nach der Angabe des wahrscheinlich aus dem vierzehnten Jahrhundert stammenden Verzeichnisses der Bischöfe im Liber niger, dessen Verfasser über das Jahr 1052 hinaus nichts wußte, war Peter I. (1074—1111) der dritte Bischof. Es ergiebt sich daraus, daß, wenn Peter seit dem J. 1000, wo Dithmar einen Breslauer Bischof Johann nennt, den weder die älteren polnischen Geschichtsschreiber, noch Dlugosz mit seinen Anhängern kennen, wirklich der achte Bischof gewesen sein muß, zwischen den Bischöfen Johann und Hieronymus eine bedeutende Lücke sich findet, weil die Namen der in der Zwischenzeit lebenden Bischöfe verloren gegangen sind. Man

1) Roppan sagt von ihm: Omnium vero fons est Dlugossus, cujus solertia in fucandis historiis nota, praeprimis quando imaginem temporum remotorum non sibi aequalium ad oculos ponit.

sieht hieraus abermals, wie unzuverlässig die Angaben des Dlugosz sind, nach welchen Peter der neunte Bischof gewesen sein müßte, und von den von ihm angegebenen sechs Bischöfen bis zum J. 1052 immer noch einer zu streichen wäre.

Wir haben kein Bedenken getragen, diese interessanten Mittheilungen Stenzels mit wenigen Abweichungen im Wesentlichen fast wörtlich aufzunehmen, und fahren nun in unsrer eigenen Erzählung fort.

Das Bisthum und die Kathedralkirche haben zu ihrem Patron den heiligen Johannes den Täufer. Billig entsteht hier die Frage: Ob nicht vielleicht der glänzende Sieg, welchen der polnische Herzog Miecislaus, der Vater Boleslaus I., am Tage des heiligen Johannes des Täufers 972, wie Dithmar [1]) berichtet, bei dem Orte Cidini über die Deutschen gewann, die nächste Veranlassung war, daß später bei der Gründung des Bisthums durch Boleslaus I. entweder kurz vor oder im Jahr 1000 der heilige Johannes der Täufer zum Landespatrone und Schutzheiligen der Breslauer Kathedralkirche erwählt wurde.

Die erste Erwähnung des Bisthums Breslau geschieht bei folgender Veranlassung.

Als der heilige Adalbert, Bischof von Prag, wie wir bereits erinnert haben, den 22. April 997 bei Fischhausen von den heidnischen Preußen, zu deren Bekehrung er in jenes Land gekommen war, den Marthyrertod erlitten hatte, erkaufte der polnische Herzog Boleslaus I. mit dem Beinamen Chrobri (der Tapfere) den Leichnam des Marthyrers von den Preußen um eine große Summe Geldes und bestattete ihn ehrfurchtsvoll in der Kathedralkirche zu Gnesen. Von nun an geschahen häufige Wallfahrten zum Grabe des Marthyrers. Auch der jugendliche Kaiser Otto III., ein persönlicher Freund Adalberts, pilgerte im J. 1000, wie wohl nicht ohne Grund angenommen wird, in Begleitung des Bischofs Dithmar von Merseburg nach Gnesen, um am Grabe des Heiligen seine Andacht zu verrichten. Es war zu Ende des Jahres 999, als Otto von Rom aus seine Wallfahrt antrat. Er kam über Regensburg, Zeiz und Meissen und wurde überall von den Bischöfen, dem Clerus und dem Volke auf die ehrfurchtsvollste Weise empfangen. Herzog Boleslaus, welcher die dem deutschen Reiche gelobte Treupflicht noch immer beobachtete, empfing den Kaiser, der durch die Lausitz kam, an der Grenze der Milzener im Gau

1) Dithmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon, edit. Wagner (Norimb. 1807. 4.) Libr. II. ad ann. 972. p. 36. Rocpell's Geschichte Polens Bd. I. Kap. II. p. 98.

Dideſie bei Ilva (wahrſcheinlich Halbau S. W. zu S. $2^1/_8$ M. von Sagan) [1]) mit großer Pracht und geleitete ihn über Poſen nach Gneſen [2]). Otto ſtieg, ſobald er die Stadt von weitem erblickte, vom Pferde und hielt betend und mit bloßen Füßen, vom Biſchofe Unger von Poſen ehrerbietigſt empfangen und geleitet, ſeinen Einzug in die Kirche, wo er am Grabe Adalberts unter vielen Thränen den heiligen Martyrer um ſeine Fürſprache anflehte. Auf Befehl des Kaiſers ward

1) Welcher Ort unter dieſem Ilva gemeint ſei, darüber herrſcht eine große Verſchiedenheit in den Angaben der Geſchichtſchreiber. Worbs (Neues Archiv Bd. II. p. 313) hält es für Eulau, ein Dorf unmittelbar vor Sprottau, dem auch Anders (Schleſien wie es war, Thl. I. p. 85) folgt; Menzel verſetzt den Ort in die Gegend des heutigen Priebus, welcher Anſicht auch wir gefolgt ſind. Mit Beſtimmtheit wird ſich das wohl nie ermitteln laſſen.

2) Tegoż czasu Otto trzeci Cesarz Chrzescianski, słysząc o tych cudach s. Woyciecha, obiecal w chorobie swey nawiedzic to mieysce: A gdy ku Poznaniu przyiczdżał, wyiechał przeciw iemu dosyc ozdobnie Boleslaw, czyniąc mu poczciwosc, tam pieszki oba szli, od Poznania aż do Gniezná siedm mil, rozmaite vbiory scieląc na drodze. Przyszedszy do kosciola, padł przed grobem s. Woyciecha, leżał długo. Był kilka dni wielkim dostatkiem od Bolesława krola opatrowany znamienicie, tamze mu Pan Bog zdrowie przywrocił. Potym Cesarz pomniąc na dobrodzieystwo krola Bolesława, koronował go na Polskie krolestwo tamże w kosciele, przy Arcybiskupie Gnieznienskim Gaudencyusie, ktory go pomazał. A tam go wyzwolił Cesarz od wszelakich powinnosci z strony danicy y hołdu, Rzymskim Cesarzom należących, ktore przed tym wszyscy krolowie y Xiążęta Chrzescianskie, Cesarzowi dawali: y od tychmiast krolowie Polscy wolni są od tych trybutow Potym gdy się rozieżdżali, aby tym mocnieyszą przyjazn miedzy nimi była, dał Cesarz Bolesławowi nowemu krolowi, włocznią s. Maurycego, y gwozdz od krzyża Panskiego.

Als zu jener Zeit der chriſtliche Kaiſer Otto III. von den Wundern des heiligen Adalbert hörte, gelobte er in ſeiner Krankheit Geneſen zu beſuchen. Und da er ſich Poſen näherte, kam ihm Boleslaus, ihn feſtlich zu empfangen, entgegen. Beide pilgerten zu Fuß von Poſen bis Gneſen, einen Weg von ſieben Meilen auf ausgebreiteten Teppichen. Von Boleslaus mit großer Pracht empfangen, betrat er die Kathedrale. Er fiel nieder vor dem Grabe des heil. Adalbert auf ſein Angeſicht und betete lange. Und Gott erhörte ihn und gab ihm die Geſundheit wieder. Darauf krönte der Kaiſer aus Dankbarkeit den Boloslaus zum Könige von Polen in der Kirche, und der Erzbiſchof von Gneſen Gaudentius verrichtete die Salbung. Auch befreite ihn der Kaiſer von der ihm geleiſteten Pflichttreue und dem dem deutſchen Reiche zu zahlenden Tribut, welchen ſonſt alle chriſtlichen Könige und Fürſten dem Kaiſer zu entrichten haben. Beim Abſchiede beſchenkte er ihn noch, um ihre gegenſeitige Freundſchaft zu befeſtigen, mit der Lanze des heiligen Mauritius und einem Nagel vom heiligen Kreuze.

Alexandr. Guagnini Epitom. Chron. Polon. ad ann. 999. p. 29. Dithmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon, edit. Wagner Libr. IV. ad ann. 1000. p. 90 et 91. Boleslaus ſchenkte dem Kaiſer einen Arm des heiligen Adalbert, den dieſer mit nach Rom gebracht hat. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breſl. 1835. 4.) Bd. I. p. 48 u. 49. Joach. Curei gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. Fol.) p. 33 et 34. Kronika Polska Marcina Bielskiego (w Krakowie 1597. Fol.) p. 56 u. 57. Gottfr. Ferd. Buckiſch, Prolegomena, Schleſiſche Kirchen-Hiſtorie (Neyß 1685. 4.) Cap. I. p. 5. Bohuslai Balbini S. J. Epitome historica rerum Bohemicarum (Pragae 1677. Fol.) Libr. II. Cap. XIV. p. 151 et 152. Menzel's Geſchichte der Deutſchen (Breſl. 1817. 4.) Bd. II. Bch. IV. Kap. XVI. p. 665. Roepell's Geſchichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Bd. I. Bch. I. Kap. III. p. 110 u. 111.

für die heiligen Reliquien des Martyrers ein prächtiges Grabmal errichtet. Der Kaiser, sehr erfreut über diesen Empfang, beschenkte den Herzog nicht allein mit dem Spieße des heiligen Mauritius und einem Nagel vom Kreuze Christi, sondern gewährte ihm auch die Königskrone [1]), und stiftete, wie Dithmar von Merseburg erzählt [2]), auf der Stelle ein Erzbisthum zu Gnesen, dem er die neugestifteten Bisthümer zu Colberg für Pommern, zu Krakau für Klein-Polen und

---

1) Man leugnet dieses von den polnischen Geschichtschreibern erzählte Factum, indem man sich auf das Stillschweigen Dithmar's beruft, und behauptet, Boleslaus habe erst im J. 1024 wahrscheinlich mit päpstlicher Genehmigung den Königstitel angenommen. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 18. Allein Menzel bemerkt a. a. O. p. 665: „Wiewohl der gleichzeitige, dem Boleslaus gehässige Dithmar schweigt, mag doch die Angabe insofern auf Wahrheit beruhen, daß der Kaiser zum Danke für die Bewirthung dem Herzoge persönlich einen Ehrennamen beilegte, der dessen Macht angemessen war; auch bewarb sich später Boleslaus in Rom wirklich, obwohl vergeblich um Anerkennung des Königstitels, zu dessen Geltendmachung daheim ihm die Macht nicht fehlte."

2) Dithmar, Bischof von Merseburg, welcher um hundert Jahre älter als der älteste polnische Geschichtschreiber und ein Zeitgenosse der hier erzählten Thatsachen ist, mit denen er genau bekannt war, erwähnt des Bisthums Breslau erst bei der Stiftung des Erzbisthums Gnesen. Die bezeichnenden Worte lauten: Nec mora, fecit ibi archiepiscopatum, ut spero, legitime, sine consensu tamen praesati praesulis (Ungeri episcopi Posnaniensis), cujus dioecesi omnis haec regio subjecta est, committens eundem praedicti martyris (S. Adalberti) fratri Radimo, eidemque subjiciens Reinbernum, salsae Cholbergiensis ecclesiae episcopum, Popponem Cracuensem, Johannem Uuratizlaensem, Vungero Posnaniense excepto, factoque ibi altari (es ist hierunter das Grabmal des heil. Adalbert zu verstehen) sanctas in eo honorifice condidit reliquias. Dithmari, episcopi Merseburgensis, Chronicon, edit. Wagner (Norimbergae 1807. 4.) Libr. IV. ad ann. 1000 pag. 91 et 92. Wenn Dithmar diese Thatsache als Zeitgenosse berichtet, so sind offenbar die Series archiepiscoporum Gnesnensium Stephani Damalevicii (Varsaviae 1649. 4.) p. 65 und die Vitae antistitum Cracoviensium Simonis Starovolscii (Cracoviae 1658 Fol.) p. 9 im Irrthum, wenn erstere den Gaudentius als den fünften Erzbischof von Gnesen, und letztere den Poppo als den vierten Erzbischof von Krakau aufführen. Dies ergiebt sich auch vollständig aus der genauen Uebereinstimmung Boguphals mit Dithmar. Boguphal II., Bischof von Posen († 1253), einer der ältesten polnischen Geschichtschreiber, schreibt in wesentlicher Uebereinstimmung mit Dithmar die Stiftung des Breslauer Bisthums gradezu dem Herzoge Boleslaus I. zu. Er sagt: Boleslaus primus, magnus dictus et animosus, qui in polonico Chabri nuncupatur, terminos Lechitarum ab aliis deperditos strenue recuperauerat, et sex cathedrales ecclesias, videlicet Poznaniensem, quam primo fundauerat, in cujus medio ecclesiae tumulatus quiescit, Gneznensem, Mazouiensem, quae nunc Ploccensis dicitur, Cracouiensem, Wratislauiensem et Lubuczensem. Boguphali II. Episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis custodis Posnaniensis in de Sommersberg Siles. Rer. Script. aliquot adhuc ined. Lips. 1730. Fol.) Tom. II. pag. 25. Ueber die Stiftung des Breslauer Bisthums sind noch zu vergleichen: Ch. G. von Friese's Kirchengeschichte des Königreichs Polen (Breslau 1786. 8.) Thl. I. p. 168. 189. 197. Albin Heinrich's Versuch über die Geschichte des Herzogthums Teschen (daselbst 1818. 8.) p. 26 u. 27. J. J. Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau (daselbst 1845. 8.) Bd. I. Bch. I. Kap. II. §. 4. p. 36 ff. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 18.

zu Breslau für Schlesien unterwarf. Posen, das älteste polnische Bisthum, dessen Sprengel durch Errichtung der neuen Bisthümer sehr beeinträchtigt worden war, blieb unter der Jurisdiction des Erzbischofs von Magdeburg. Papst Sylvester II. (999—1001) bestätigte unzweifelhaft diese Einrichtung, obwohl eine Bestätigungsbulle nicht vorhanden ist, und die Bischöfe von Breslau geriethen von dieser Zeit an in das Abhängigkeitverhältniß der Suffragane des Erzbisthums Gnesen. Das Domkapitel wählte die schlesischen Bischöfe, welche von den polnischen Herzögen, als Landesherren, und vom Papste bestätigt und vom Erzbischofe in Gnesen, als Metropoliten, konsekrirt wurden. In geistlichen Dingen standen also die Bischöfe von Breslau eben so unter der speciellen Aufsicht des Erzbischofs von Gnesen, wie sie in weltlichen Angelegenheiten unter dem Herzoge von Polen standen. Sie mußten beim Erzbischofe ihre Consecration und Inthronisation nachsuchen, sich unter dessen Jurisdiction und besondere Aufsicht stellen, und auf den Provinzialsynoden, bei denen der Metropolit den Vorsitz zu führen das Recht hatte, persönlich und nur im dringensten Nothfalle, der gehörig motivirt werden mußte, durch Abgeordnete erscheinen. Auch erhielten die Metropoliten das Recht, die Suffragane zu visitiren [1]).

Obwohl das Bisthum Breslau außer andern auch mit den Bisthümern Lebus, Pomesanien, Posen, Gnesen und Krakau durch eine Bulle des Papstes Innozenz II. dd. Lateran. I. Non. Jun. 1133 einmal vorübergehend unter die Metropolitan-Jurisdiction des Erzbisthums Magdeburg gekommen war, so wurde doch diese zeitweilige Unterbrechung, wenn sie ja stattgefunden, ausgenommen, das Suffraganatsverhältniß der Bischöfe von Breslau zu ihrem Metropoliten, dem Erzbischof von Gnesen, nicht gestört, so lange Schlesien zu Polen gehörte. Der heilige Norbert, Stifter des Prämonstratenser Ordens († den 6. Juni 1134), wurde im J. 1126 Erzbischof von Magdeburg. Er wünschte nicht nur das bisher unter dem Erzstifte Magdeburg stehende Bisthum Posen, sondern auch alle übrigen polnischen Bisthümer, wozu auch Breslau gehörte, unter seiner Metropolitan-Jurisdiction vereinigt, und erwirkte vom heiligen Stuhle im J. 1133 die oben gedachte Bulle, welche diese Bisthümer unter den Metropoliten von Magdeburg stellt. In wieweit aber die Erzbischöfe von Magdeburg seitdem eine Metropolitan-Jurisdiction über diese Bisthümer ausgeübt haben, läßt sich nicht ermitteln, wohl aber, daß dieses je geschehen, mit Grund bezwei-

1) Constitutiones Synodorum Metropolitanae Ecclesiae Gnesnensis Provincialium usque ad ann. 1577. Studio et opera Stanislai Karnkowski Episcopi Wladislaviensis (Cracoviae 1579. 4.) fol. 21.

feln [1]). Indessen wurde das Suffraganatsverhältniß zwischen Breslau und Gnesen auch dann noch nicht wesentlich gestört, als Schlesien von eignen Herzögen regiert wurde, obwohl die Germanisirung des Landes durch seine eignen, von Polen unabhängigen Herzöge das Streben der Breslauer Bischöfe nach gleicher Unabhängigkeit ungemein begünstigt hat.

Nachdem Otto III., ein Jüngling von 18 Jahren, in Gnesen am Grabe des heiligen Adalbert sein Gelübde gelöst und das Erzbisthum Gnesen mit seinen Suffragan-Bisthümern gestiftet hatte, ohne die Genehmigung des Erzbischofs von Magdeburg, dessen Sprengel diese Gegenden umfaßte, einzuholen, woraus sich der Widerspruch des heiligen Norbert genugsam erklärt, zog der Kaiser von Gnesen zur Feier des Palmsonntages nach Magdeburg, wohin ihn Boleslaus mit großem Gefolge begleitete [2]), und von da nach Aachen. Daselbst ließ er heimlich den Ort aufgraben, wo er die Gruft Karls des Großen vermuthete, fand sie, und nahm ein goldnes an Karls Halse hangendes Kreuz nebst mehreren noch unverwesten Kleidungsstücken; alles übrige setzte er voll Ehrfurcht wieder in den vorigen Stand. Nichts ging dem jugendlichen Otto über den Gedanken des römischen Kaiserthums, in dessen Schmuck er des großen Vorfahrs Leichnam erblickt hatte. Darum eilte er nach Rom in der Absicht, dasselbe dort in seiner vollen Herrlichkeit zu erneuern [3]).

Die Stiftung des Erzbisthums Gnesen und die Unterordnung der übrigen polnischen Bisthümer unter dieses Erzbisthum, mit Ausschluß des älteren Bisthums Posen, ist für die polnische und schlesische Kirchengeschichte unbestreitbar von hoher Bedeutung. Denn dadurch, daß Boleslaus I. im Einverständnisse mit Kaiser Otto III. in den von ihm eroberten Provinzen neue Bisthümer errichtete, hat der Kaiser diese Eroberungen für den polnischen Regenten sanctionirt, und dadurch, daß diese Bisthümer in kirchlicher Organisation dem neugestifteten Erzbisthume Gnesen unterworfen wurden, hat der Kaiser selbst das Band gelöst, welches die polnische Kirche an Deutschland knüpfte. Daß man damals an keinen vollständig geregelten

1) Eigentliche Beschreibung der weltberühmten Domkirche zu Magdeburg, dero Fundation, Raritäten und Zierath, samt einem vollständigen Catalogo aller gewesenen Ertz-Bischöffe, ihres Lebens, Regierung und Todes, auch vielen Abrissen, was darinnen zu sehen (Magdeburg 1713? 4.) ohne Pagina Kap. III. Nro. 14. Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Beil. IV. p. 637.

2) Dithmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon, edit. Wagner, Libr. IV. ad ann. 1000 p. 92 et 93.

3) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1817. 4.) Bd. II. Bch. IV. Kap. XVI. p. 666.

und gegliederten kirchlichen Organismus in Polen denken kann, ergiebt sich schon daraus, daß Krakau zeitweilig ein Erzbisthum werden konnte [1]) und Posen später selbst aus dem erzbischöflichen Jurisdictionsverbande mit Magdeburg unter den Metropoliten von Gnesen kam, wenigstens meldet Dlugosz [2]) zum J. 1106, daß nach dem Tode des Bischofs Dionysius von Posen dessen Nachfolger Laurentius I., früher Dompropst, von dem Erzbischofe Martin I. die Bestätigung erhielt und in der Kathedralkirche zu Gnesen konsekrirt wurde. Diese Unsicherheit in der kirchlichen Verfassung mag wohl zum Theil mit die Schuld tragen, daß nach dem Tode Boleslaus I. das Christenthum in Polen wieder Rückschritte machte.

Die ursprünglichen Grenzen des Breslauer Bisthums zu ermitteln, wird so lange eine völlig vergebliche und wenig lohnende Mühe bleiben, als keine Stiftungsurkunde, die darüber allein genügenden Aufschluß zu geben vermöchte, aufzufinden ist. Indessen läßt sich der Umfang des Breslauer Bisthums zur damaligen Zeit aus den späteren päpstlichen Bestätigungsbullen der Besitzungen der Breslauer Kirche einigermaßen bestimmen. Es sind zwei solcher Urkunden vorhanden. Die erste ist die bisher immer noch ungedruckt gebliebene Confirmationsbulle des Papstes Hadrian IV. vom 23. April 1154 [3]), deren Original nicht mehr vorhanden ist. Eine Abschrift, sicher aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, befindet sich im Liber niger Fol. 324 u. 325 unter der Aufschrift: Bulla Adriani pape quarti de anno M. C. liiijto, in qua recipit sub proteccione sanctorum Petri et Pauli apostolorum ad sedem apostolicam ecclesiam wratislauiensem et singula bona ipsius, opida, villas nominatim expressa cum subscripcione et

1) Simonis Starovolscii Vitae antistitum Cracoviensium (Cracoviae 1658. Fol.) führt von p. 1 bis 18 sieben Erzbischöfe auf, von denen die ersten erweislich falsch sind, wenn das Bisthum Krakau nicht unter Miecislaus I., wie hier angenommen wird, sondern erst, wie Dithmar und Boguphal berichten, unter dessen Sohne und Nachfolger Boleslaus I. gestiftet worden ist. Dies Bisthum kann erst im J. 1046 unter dem Bischofe Aron von Papst Benedikt IX. zu einem Erzbisthum erhoben worden sein. Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Beil. IV. p. 641.

2) Duobus de viginti annis in regimine Posnaniensis ecclesiae decursis Dionysius episcopus moritur. Cui Laurentius primus, Praepositus Posnaniensis, Capitulo Posnaniensi et Boleslao duce et monarcha regni Poloniae instante et aliquem ex Polonis promoueri gestiente, succedit, a Martino archiepiscopo Gnesnensi ad illam prouisus, confirmatus et consecratus. Johan. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. IV. ad. ann. 1106. p. 325.

3) Der Archivar des königl. Provinzial-Archivs Dr. Wattenbach hat erst jüngst im neuesten (ersten) Hefte des zweiten Bandes der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Bresl. 1858. 8.) p. 191—194 einen Abdruck dieser Bulle besorgt.

approbacione omnium Cardinalium nominatim expressorum [1]). Eine zweite Abschrift dieser Bulle ist in einem Transsumt des Breslauer Magistrats vom J. 1501 nachgewiesen im Liber Berghianus des Dom-

1) Unbeschadet des von Dr. Wattenbach besorgten Abdruckes lassen wir den Inhalt der gedachten Bulle aus dem Liber niger hier folgen: Adrianus episcopus seruus seruorum Dei venerabili fratri Gualtero episcopo Wratislauiensi eiusque successoribus canonice substituendis. In eminente apostolice sedis specula disponente Domino constituti fratres nostros episcopos tam vicinos qnam longe positos fraterna caritate debemus diligere et ecclesiis, quibus domino militare noscuntur, suam iusticiam conseruare. Eapropter venerabilis in Christo frater Episcope, tuis iustis postulacionibus clementer annuimus, et ecclesiam Wratislauiensem, cui Deo auctore prees, sub beati Petri et nostra proteccione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascunque possessiones, quecunque bona eadem ecclesia in presenciarum iuste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largicione regum uel principum, oblacione fidelium seu aliis iustis modis Deo propicio poterit adipisci, firma uobis tuisque successoribus et per uos eidem ecclesie illibata permaneant. In quibus hec proprijs duximus exprimenda vocabulis ciuitates, castella, villas, turres et plebes Trecen (wahrscheinlich die alte Burg Riczen, N. von Brieg rechts an der Oder), Tescin (Teschen), Gradice (Grätz, S. $1^1/_2$ M. von Troppau), Golenzicczke (Troppau), Otemochaw (Ottmachau), Bradice (ob nicht Branitz, S. zu S. W. $2^3/_8$ M. von Leobschütz?) Barda (Wartha), Nemechi (Nimptsch), Gramolin (welcher Ort ist hier gemeint?), Gradice (Grödițzberg, W. N. W. $^7/_4$ M. von Goldberg), Ztrigoni (Striegau), Zpini (Schweidnitz), Valan (Lähn), Godinice, Szobolezke, Glogav (Glogau), Serezko, Milite (Militsch). Hec predicta loca singula cum omnibus pertinencijs earum (?), terras quoque cultas et incultas, seruos ac ancillas, et cetera, que iuste et legittime eidem ecclesie pertinent, Abbaciam sancti Martini (die herzogliche Burgkapelle zu St. Martin auf dem Dome zu Breslau) cum pertinencijs suis, castellum Othemochow cum pertinencijs, castrum Milich (Militsch) ad vsus fratrum supradicte ecclesie deputatum cum pertinencijs suis, forum de Trebnice (Marktort Trebnitz), quod Circuice (Zirkwitz, O. zu N. O. $^5/_8$ M. von Trebnitz) translatum est, duas villas vna, que vocatur Cachenus, altera Pobrino (beide Orte sind um Mochbern nicht zu finden) villam, que est sita inter Muchbor (Mochbern, W. zu S. W. $^7/_8$ M. von Breslau) et Selenza (die Lohe), ex dono Korane villas hereditatis sue quatuor, vnam in montibus, alia iuxta vadum, quod dicitur Lau (nach Stenzel's Vermuthung Tschauchelwitz, S. zu S. W. $1^3/_4$ M. von Breslau), terciam iuxta Borek (Großburg, N. $^3/_4$ M. von Strehlen im J. 1246 Borek), quartam iuxta aquam, que dicitur Olaua, quintam, que vocatur Grozesseuici (wohl Graduschwitz, S. W. $2^1/_4$ M. von Ohlau) cum hominibus, quorum hec sunt nomina Groges, Paulus, Dobrenca, Suc, Korvad, Radost cum duobus filijs, et Miloslau, quos omnes cum dux Mesico conuictos decimos Gedchenses uellet abducere, cum voluntate et assensu fratris eius Bolizelaui ducis, coram nobilibus tocius Polonie eidem ecclesie restituit, in morte eciam omnia sua, que iuste possidere videbatur, seruos scilicet et ancillas, curtem intra ciuitatem cum pertinencijs suis, ex dono Sibin duas villas, vnam que dicitur Hvrouici, alteram iuxta Vidav (an der Weide). Ex dono Sulizelaui duas villas, vnam in montibus, que dicitur Sulizclauici (nach Stenzel Wischawe, O. N. O. $^3/_8$ M. von Trebnitz am Donatusberge), alteram Cochechov (ist nicht mehr vorhanden, wird aber im Breslauschen noch um 1361 genannt). Ex dono comitis Lutizlai vnam iuxta montem Ruzoua. Ex dono comitis Tedleui vnam iuxta Calis. Ex dono comitis Wlaz tres, Gelenino (Jeline, N. zu N. W. $^9/_8$ M. von Strehlen) iuxta Borech (bei Großburg), aliam iuxta Churouin, terciam, que vocatur Zeriouo iuxta Pagenchno. Homines eciam, quos dux Mesico cum hereditatibus suis ecclesie uestre restituit. Ex dono ducis Boleslaui quinque rusticos, quorum nomina sunt hec: Oiros, Syma, Wertis, Milecs (Milcej in einer von Stenzel benutzten Neisser Handschrift), Vilds. Ex dono comitis Woizlai villam super vadum

archives Caps. R. Nro. 60 vorhanden, eine dritte in der Bernhardin-Bibliothek. Alle drei Abschriften weichen in der Schreibart der verschollenen Ortsnamen, die sich heut mit Sicherheit nicht mehr bestimmen lassen und nur zu Vermuthungen Raum geben, wesentlich von einander ab. Papst Innocenz IV. bestätigte unterm 9. August 1245 die Besitzungen und Rechte der Breslauer Kirche von neuem [1]). Wenn

---

Zunigrod (Schmiegrode, W. zu S. W. $3^3/_8$ M. von Militsch, bei Trachenberg) cum villis adiacentibus Charbei Wlenilci. Ex dono comitis Zlauonis villam iuxta Rado, que vocatur Zlauno. Villas ecclesie beati Johannis, Sposouici (Sporowicz, Spurwitz, S. W. zu S. 2 Meilen von Ohlau) uidelicet, Venzouici (wohl Wansen), Ozorentici (Oderwitz, S. S. O. $1^3/_4$ M. von Breslau), Smarcouici (Schmortsch, S. $1^3/_8$ M. von Breslau), Citeuici (wahrscheinlich Zottwitz, W. zu N. W. $1^1/_4$ M. von Ohlau), Drogotici, Gorice (Guhrwitz, S. W. $2^7/_8$ M. von Breslau), Ztreganouici (Paschwitz, S. W. zu W. $2^1/_8$ M. von Breslau), Biscopici (Bischwitz am Berge, S. W. $1^7/_8$ M. von Breslau), Chitinchici, Scoteuici (Skotschenine, O. S. O. 1 M. von Trebnitz), Rendisseuici (Klein-Bischwitz bei Großburg, S. W. 2 M. von Ohlau), Borstech cum hominibus, Gremeza cum filijs Bogdas et Sulou iuxta Goztech (Goschütz, N. W. zu W. $2^5/_8$ M. von Polnisch-Wartenberg), Bristleuici (Prittelwitz, W. N. W. $^7/_8$ M. von Trebnitz), Selun (Klein-Sägewitz, S. O. $^3/_4$ M. von Breslau), Sorauini (Rothsürben, S. 2 M. von Breslau), Carinthagora dicitur, villam eciam super riuulum, que? Sorauina dicitur, villam, que Chiresne dicitur, villam que vocatur Jascotele (Jäschkittel, S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Breslau), villas Thessen (Tscheschen, N. W. $^9/_4$ M. von Polnisch-Wartenberg), Grochouisca (Grochowe, O. zu N. O. $^6/_4$ M. von Trebnitz), Gelenow, Nalcho, Circuicio iuxta Cozli, Circuicio super aqua, que Dragina uocatur, et villam iuxta Sandouil, que Gora (Guhrau) dicitur. Decernimus igitur, ut nulli omnino hominum liceat, prefatam ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones auferre, uel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexacionibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum gubernacione et sustentacione cencessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua in omnibus apostolice sedis auctoritate. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisue persona hanc nostre constitucionis paginam sciens contra eam temere venire temptauerit, secundo tercioue commonita, si non satisfaccione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore et sanguine dei redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districte ulcioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus hic fructum bone accionis percipiant, apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant. Datum Rome apud sanctum Petrum per manus Rolandi sancte Romane ecclesie presbyteri Cardinalis et cancellarij viiij kalend. Maij, Indiccione iij, Incarnacionis dominice anno millesimo centesimo quinquagesimo quarto, Pontificatus vero domini Adriani pape iiij anno primo. Der von Dr. Wattenbach besorgte Abdruck dieser merkwürdigen Confirmationsbulle in der oben gedachten Zeitschrift ist nach einer ganz modernisirten Abschrift veranstaltet, und weicht in einigen unwesentlichen Wortstellungen von der Copie im Liber niger des Domkapitels sichtlich ab.

1) Den ersten Abdruck dieser Bulle hat Sommersberg nach einer mangelhaften Abschrift besorgt. de Sommersberg Silesiac. Rer. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1729. Fol.) Tom. I. Codicis Silesiae diplomatici specimen II. Diplomata ad episcopatum Wratislaviensem pertinentia. Dipl. V. p. 779—781. Stenzel hat in seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Bresl. 1845. 4.) Urk. V. p. 7 ff. einen neuen Abdruck aus dem Liber niger des Domkapitels besorgt.

aber Worbs [1]) meint, daß die spätere Bulle im Wesentlichen nur eine Wiederholung der früheren sein könne, weil die derselben zum Grunde liegende Eintheilung Schlesiens wohl auf das Jahr 1154, nicht aber auf das Jahr 1245 passe, so befindet er sich offenbar im Irrthume. Denn ein Blick auf beide Schriftstücke beweist, daß sie bei gleicher Form im Inhalte doch wesentlich verschieden sind. Während die Bulle Papst Adrians IV. vom J. 1154 nur 18 Kreisburgen, und diese nicht in der Ordnung, wie sie ihre geographische Lage bestimmt, aufführt, nennt die Bulle Innocenz IV. vom J. 1245 schon 22 Kastellaneien auf beiden Seiten der Oder, und breitet sich über den Reichthum der schlesischen Kirche in den einzelnen Kastellaneien ausführlicher aus, die nach der vollständigen Uebersicht, die sie über den Grundbesitz der Kirche gewährt, beweist, daß das Bisthum schon damals das goldne genannt zu werden verdiente. Burgen waren die Hauptorte von den Kreisen in denen sie lagen, oder es wurden die um sie herum liegenden Gegenden als Kreise zu denselben geschlagen. Sie wurden Kreisburgen, und damit eben das, was die Burgwarte in Deutschland waren, obwohl sie diesen Namen bei uns nie geführt haben. Die auf denselben sitzenden Hauptleute wurden Kastellane genannt, und die zu ihrer Burg gehörigen Kreise hießen Kastellaneien (Castellata, castellatura) [2]). Das ganze Land wurde im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in dergleichen Kastellaneien eingetheilt, eine Verfassung, die es als Theil von Polen und wahrscheinlich schon seit mehreren Jahrhunderten hatte. Da wir in beiden Bullen die älteste Eintheilung Schlesiens kennen lernen, und aus ihnen erfahren, daß das Breslauer Bisthum in allen Kastellaneien auf beiden Seiten der Oder Besitzungen hatte, so läßt sich wohl daraus auf den ursprünglichen Umfang des Bisthums schließen: es umfaßte demnach das ganze heutige Schlesien mit Ausschluß der zu den Erzbisthümern Olmütz und Prag geschlagenen Landstriche. Von Teschen, mit Ausschluß der Dekanate Pleß und Beuthen, die zu Krakau gehörten, bis Krossen dehnte sich das Gebiet aus, innerhalb dessen das Bisthum Breslau lag. Wenn wir diese Grenzbestimmungen als diejenigen betrachten, die bei der völligen Unsicherheit, in welcher der Mangel an glaubwürdigen geschichtlichen Nachrichten uns läßt, als die sichersten

1) Worbs Beiträge zur Geschichte der schlesischen Burgen in den Schlesischen Provinzialblättern Jahrg. 1821. Juni-Heft p. 507 ff.

2) Worbs Beiträge zur Geschichte der schlesischen Burgen in den Schlesischen Provinzialblättern Jahrg. 1821. Juni-Heft p. 508—510. Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz (Hamburg 1832. 4.) Haupst. I. p. 74—76.

anzunehmen sind, so gehörte schon bald nach seiner Stiftung das Bisthum Breslau zu den umfangreichsten und bedeutendsten der damaligen Zeit. Es macht dies der Umstand um so wahrscheinlicher, daß den ganzen Landstrich vom Krakauer Gebiete bis hinter Krossen an die Grenze der Marken ein einziger slavischer Volksstamm bewohnte, der in Sitten, Gewohnheiten und Sprachform sich wesentlich von den benachbarten Slaven unterschied.

Boleslaus I. starb den 17. Juni 1025 und wurde in der Domkirche zu Posen begraben. Er hatte den Wahlspruch: „Ich wollte mich lieber an einem schlechten Huhne begnügen lassen, und dabei männiglich Rechtes verhelfen, als in großer Wollust und Herrlichkeit leben, dabei durch die Finger sehen und den großen Herrn in meinem Lande und an meinem Hofe allen Muthwillen gestatten“ [1]). Wenn auch seine Moralität gerade in keinem vortheilhaften Lichte erscheint, so möchten wir doch das einseitige strenge Urtheil des gegen Boleslaus offenbar erbitterten Dithmar [2]) nicht unterschreiben, welcher von ihm behauptet, daß es ihm weit mehr zur Gewohnheit geworden, gefährlich zu sündigen, als in einer heilsamen Buße zu verharren. Es ist eine unerläßliche Pflicht für den Geschichtschreiber, den moralischen Charakter ausgezeichneter Personen jener uns so fern stehenden Zeit mit dem Auge ihres Zeitalters zu betrachten, und nicht den Maßstab des unsrigen an jenes zu legen, wenn wir nicht Fehlschlüsse machen wollen, und vieles werden wir dann in einem milderen Lichte sehen, was unserem befangenen Auge zu grell erscheint. Es ist aber auch eine unbestrittene, von allen älteren Geschichtsschreibern bezeugte Thatsache, daß Boleslaus I. ein weiser und gerechter Fürst, einer der größten Regenten seiner Zeit war. Von der Ostsee bis an Ungarn und von den Grenzen Rußlands bis an die Elbe hatte er sein Reich erweitert. Leider aber

---

1) Jacobi Schickfusii New vermehrete Schlesische Chronica vnnd Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. Fol.) Bch. 1. Kap. XII. p. 37 u. 38.

2) Dithmar giebt von dem moralischen Charakter Boleslaus I. folgende eben nicht vortheilhafte Schilderung: Attende lector, quid inter tot flagitia is faciat. Cum se multum peccasse ipse sentit, aut aliqua fideli castigatione perpendit, canones coram se poni, qualiterque id debeat emendari, ut quaeratur, praecipit, ac secundum haec scripta mox scelus peractum purgare contendit. Maior tamen est ei consuetudo periculose delinquendi, quam in salutari poenitentia permanendi. Dithmari, Episcopi Merseburgensis, Chronicon. edit. Wagner. Libr. VI. p. 193. Wahrlich eine schlechte Empfehlung für einen so großen Fürsten. Und dennoch soll das ganze polnische Reich ein Jahr lang um ihn getrauert haben. Eius morte uniuersa Polonia optimo de se merito rege orbata, annum totum in luctu ita fuit, ut neque conuiuia ulla celebrarentur, neque choreae usquam agerentur, neque cultioribus uestibus quisquam nobilium uirorum aut foeminarum sese uestiret. Joannis Herburti de Fulstin Chronica siue historiae Polonicae compendiosa descriptio (Basileae 1571. 4.). Libr. II. Cap. VII. p. 27.

war sein Sohn Miecislaus II. nicht stark genug, dieses mächtige Reich zusammen zu halten, und die neu angesetzten Theile fielen wieder los. Vorzüglich wird seine Liebe zur Religion, seine Freigebigkeit gegen die Kirche, seine Milde und Wohlthätigkeit gegen die Armen gerühmt.

Siebentes Hauptstück.

Die Kirche unter Miecislaus II. und Kasimir I. (1025—1058.)

Boleslaus I. folgte sein Sohn Miecislaus II. (1025 bis 1034) als König von Polen. Er besaß zwar persönlichen Muth und hatte sich in den Feldzügen seines Vaters gegen den deutschen Kaiser Heinrich II. mehrmals hervorgethan, allein es fehlten ihm die hervorragenden Eigenschaften eines kräftigen Regenten, welche Boleslaus I. so ausgezeichnet und seine Regierung so stark gemacht hatten. Diesem Umstande hat Miecislaus II. auch sein Unglück zu danken. Er war mit einer deutschen Prinzessin Richenza, einer Tochter des Pfalzgrafen Ezo (Ezzilo) bei Rhein vermählt, die ihm seinen Sohn Kasimir gebar [1]). Es ist daher begreiflich, daß die Regierung eines Landes von solcher Ausdehnung, wie es Boleslaus I. hinterlassen hatte, für die geringen Kräfte des neuen Regenten eine Aufgabe sein mußte, der er nicht gewachsen war, und daß eine glückliche Lösung dieser Aufgabe völlig außer dem Bereiche seiner Regententugenden lag. Dazu trat noch der Stolz, mit welchem seine Gemahlin Richenza den Polen gegenübertrat, und wodurch sie sich bei den Letzteren verhaßt machte. Sie war aber auch weit von dem Gedanken entfernt, sich die Liebe und das Vertrauen eines Volkes zu erwerben und zu bewahren, das erst vor kurzer Zeit die christliche Religion angenommen hatte und den Gewohnheiten und religiösen Gebräuchen des Heidenthums noch nicht ganz entwöhnt war. Verderblich mußte unbestritten das übermüthige Benehmen dieser Fürstin gegen die Unterthanen ihres Gemahls auf deren christliche Gesinnung und den Organismus der noch jungen Pflanzung der polnischen und schlesischen Kirche wirken, wie sich dies auch nach wenigen Jahren gezeigt hat. Ihre offenbare Geringschätzung alles dessen, was polnisch war; die unkluge Weise, auf welche sie ihre Vorliebe für die Deutschen zu erkennen gab, indem sie diese, mit Zurücksetzung der polnischen Magnaten, allein zu ihrer Bedienung wählte,

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 19.

erbitterte die Gemüther gegen sie und beschleunigte das Verderben des Reiches und das Unglück ihres fürstlichen Gemahls. Miecislaus II. war nicht im Stande, die von seinem Vater Boleslaus unterworfenen Völkerschaften im Gehorsam zu halten. Diese empörten sich und steckten allenthalben die Fahne des Aufruhrs auf. Diese Gelegenheit benützte sein Bruder Otto, auch Bezprem genannt, den er vertrieben hatte, zu seinem Vortheile. Er stiftete nicht nur Unruhen und Mißhelligkeiten im Innern des Reiches, sondern trieb auch die Ungarn und dann die Deutschen gegen Miecislaus an, die das Verlorne wiedergewinnen wollten. Noch vor dem J. 1029 hatten ihm die Ungarn die Slowakei und einen Theil Mährens entrissen. Ganz Mähren ging dann vollends an die Böhmen, die tscherwenischen Städte an die Russen und die Lausitz an die Deutschen verloren [1]). Kaiser Conrad II., der Salier, zwang ihn im J. 1032 dem Königstitel zu entsagen. Er mußte auf dem Hoftage zu Merseburg erscheinen, wo ihn der Kaiser zwar wider Erwarten sehr huldreich aufnahm, aber zur Entrichtung eines jährlichen Tributs verpflichtete [2]). Wenn man die Mißgeschicke dieses Fürsten mit seiner Regierung und seiner Handlungsweise zusammenhält, so kann man sein Unglück zwar mit tiefer Wehmuth beklagen, muß aber doch darin die strafende Hand Gottes erblicken, als wofür er es selbst am Ende seines Lebens angesehen hat. Miecislaus, von seinem Volke gehaßt, floh zum Herzoge Odalrich nach Böhmen, während Bezprim oder Otto, von Kaiser Conrad II. unterstützt, die Regierung des Landes übernahm. Allein dieser Bezprim war ein Tyrann, der durch seine Grausamkeiten die Nemesis selbst über sich heraufbeschworen hatte. Sein Sturz erfolgte sehr schnell. Er wurde im J. 1032 wegen seiner grenzenlosen Tyrannei von den Seinigen, wie die Volkssage lautete, nicht ohne Mitwirkung der Brüder ermordet. Nach dem Tode seines Gegners kehrte Miecislaus aus der Verbannung in Böhmen wieder zurück in sein Vaterland und söhnte sich mit dem Kaiser wieder aus, der ihn im ruhigen Besitze von Polen und Schlesien unter dem Titel eines Herzogs ließ [3]). Die polnischen Geschichtschreiber wissen von ihm

1) O. Wolff's Kritische Sichtung der Geschichte der Stadt und des Herzogthums Sagan (Grünberg 1854. 8.) p. 24. Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Bd. I. Bch. I. Kap. VI. p. 164 ff.

2) Annales Hildesheimienses ad ann. 1031 in Georg Heinr. Pertz Monument. Germ. Historic. (Hannov. 1839. Fol.) Tom. III. p. 98. Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1817. 4.) Bd. II. Bch. IV. Kap. III. p. 725. Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Bch. I. Kap. VI. p. 169 u. 170. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 19.

3) Qui Mesico post mensis tantum spatium a fratre suo Bezbrem subita invasione perturbatus ad Odelricum, ducem in Boemia, fugere compulsus est. Idem

nichts Lobenswerthes zu erzählen [1]). Daß die kaum erstandene christliche Religion und der von seinem Vater geschaffene Organismus der katholischen Kirche in Polen und Schlesien unter Miecislaus, der selbst alles religiösen und sittlichen Haltes entbehrte, in der trostlosesten Lage sich befunden, läßt sich begreifen, und eine Reaktion des Heidenthums stand in Aussicht, die auch nicht lange auf sich warten ließ.

Wie wenig Miecislaus geeignet war, das Christenthum und die kirchliche Verfassung in seinem Lande zu fördern, ergiebt sich wohl einfach aus folgendem Umstand, zumal wenn wir berücksichtigen, daß schon Boleslaus, sein Vater, durch seine fast ununterbrochenen Kriege und auf seinen steten Eroberungszügen nie daran denken konnte, die Kultur seines Landes und die heiligen Zwecke der Kirche wesentlich zu fördern. Daher blieb auch, wie jedes unbefangene Auge sogleich entdecken muß, das Christenthum bei Fürst und Volk ohne besondere nachhaltige Wirkung; es beschränkte sich blos auf die äußere Form, auf die äußere Beobachtung der kirchlichen Gebräuche und Vorschriften, die überdies noch durch Zwangsmaßregeln erzielt werden mußte. Miecislaus selbst liebäugelte mit den Heiden und machte sie zu seinen Bundesgenossen, an die Spitze seiner Truppen einen Mann stellend, der dem Kloster entsprungen und vom Christenthume abgefallen war, Sigfried, den Sohn des Markgrafen Odo.

Nach des Markgrafen Thietmars Tode fiel Miecislaus im J. 1030 mit einem ansehnlichen Heere, worunter sich viele Heiden befanden und dem er den gedachten Sigfried zum Anführer gab, in die Gegend von Brandenburg und in die Länder zwischen der Elbe und Saale. Auf diesem Zuge verheerte er mit Hülfe seiner heidnischen Bundesgenossen diese Länder, verwüstete mehr als hundert Dörfer,

---

Bezbrem imperatori coronam cum aliis regalibus, que frater eius injuste usurpa verat, transmittens se ei humiliter subditurum per legatos suos sponte promisit. Hoc anno predictus Bezbriem ob immanissimam suc tirannidis seviciam a suis interfectus est machinatione fratrum suorum, sicut populi sermo est. Statim Mesico domum rediit, cognoscensque sibi propter immoderatam insolentiam omnia, que perpessus est, divino iudicio evenisse, misit ad imperatorem et tempus se presentandi digneque satisfaciendi postulavit. Quem imperator clementius, quam ipse opinaretur, suscepit eique et patrueli eius Theoderico regnum, quod ipse prius possederat, divisit; quod tamen solus iterum usurpavit. Annalista Saxo ad ann. 1031 in Pertz Monument. German. Histor. (Hannov. 1843. Fol.) Tom VI. p. 678 et 679.

1) Boguphal sagt von ihm: Mortuo itaque magno Boleslao, filius eius Meszko secundus eidem in regno successit, qui solum sibi et non reipublice vacabat. Tempore etenim suo extere naciones ab obediencia sua recesserunt et desidiam suam considerantes tributa patri suo consueta dari, soluere denegarunt. Ymo castra fortissima per Boleslaum patrem suum, ut predictum est, in extremitatibus regni et precipue in Albea constructa prefecti eorumdem vsurpauerunt, sibi et suis posteris ipsa perpetuo relinquentes. Boguphali II., episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 25.

nahm den Bischof Liuzon von Brandenburg gefangen, zerstörte die Kirchen, stürzte die Altäre um und stellte den Gräuel der Verwüstung an heilige Stätte, die mit Mord und Blut, mit Schändung Gott geweihter Matronen befleckt wurde. Neuntausend gefangener Christen schleppte er als Sklaven hinweg und ließ alte Leute und Kinder jämmerlich tödten. Markgraf Dietrich machte endlich diesen Mord- und Raubzügen ein erwünschtes Ende [1]).

Daß ein solches Beispiel, von einem christlichen Fürsten gegeben in einem fremden Lande, auf die christliche Bevölkerung seines eigenen Reiches einen verderblichen Einfluß üben, und das unter Mühen, Sorgen und Gefahren von den ersten Glaubensboten mit starkmüthiger Ausdauer kaum gepflanzte Christenthum unter solchen Umständen Rückschritte

---

1) Schauerlich ist folgende Schilderung dieses Ereignisses, das das Leben eines Fürsten wie Miecislaus befleckt, von dem sächsischen Annalisten: Res miseranda cunctisque Christi fidelibus stupenda 17 Kalendas Februarii (1030) accidit. Miseco dux Polonorum, qui contra Romanum imperium regale sibi nomen usurpavit, comperto obitu Thietmari marchionis, clam assumtis satellitibus diaboli Sigefrido aliisque sceleratis, exercitum paganorum in sanctam duxit ecclesiam. Iste est Sigefridus, avunculus Esici comitis de Ballenstide, filius Odonis incliti marchionis, qui sub tertio Ottone defunctus et in Nienburh sepultus fuerat. In quo monasterio iste Sigefridus diu inter monachos in eodem habitu conversatus est; sed post obitum patris habitum cum religione proiciens apostata factus est. Igitur Miseco inter Albiam et Salam plus quam centum villas incendiis cedibusque vastavit, christianorum 9 millia et 65 viros ac mulieres miserabiliter captivavit, reverentissimum Brandeburgensem episcopum Liuzonem ut vile mancipium cepit, nec sacris altaribus pepercit, sed omnia homicidiis sanguineque polluit, matronas religiosas ac nobiles armata manu sibi vendicavit. Hoc namque solum tantorum fuit levamen malorum, scilicet preciosa et exoptata mors. Honestas etiam mulieres et gravidas violenta paganorum manus quasdam gladiis trucidavit, quasdam lanceis perforavit. Omnes ergo, quibus grandeva senectus vel tenera etas vel egritudinis infirmitas vires negaverat, armis interire precepit. Interea Theodericus comes superveniens cum militibus plures ex illis occidit, ceteros effugavit. Annalista Saxo in Georg Heinr. Pertz Monument. Germ. Historic. (Hannov. 1843. Fol.) Tom. VI. ad ann. 1030, p. 678. Es ist beachtenswerth, daß die polnischen Geschichtschreiber von dieser vandalischen Thatsache schweigen, obwohl sie sonst diesen Fürsten eben nicht glimpflich beurtheilen, und ihm sogar heidnische Laster zum Vorwurfe machen. Dlugosz schreibt von ihm: Opprobrium quidem Christianae religionis cultum gerebat praecipuum, verum paternis moribus longe dissimilis, ille enim bello promptus, hic segnis: ille armorum exercitatione regni Polonici dilataverat imperium, hic amiserat: ille et propriis et extraneis gratus et formidabilis, hic exosus et contemptibilis: ille in singulos liberalis et munificus, hic tenax et parcus. Subito et vires Polonicarum legionum frangi, copiae profligari, et in deterius discrimen ac pauorem verti et singula ad perniciem relabi, propter eius ignauiam cepere. Joh. Dlugossi Histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. II. ad ann. 1030. p. 176. Bei Herburt lesen wir von ihm: Aliarum etiam, praeter uxorem, mulierum consuetudine usus esse dicitur: uxori tamen, mulieri auarae et importunae, ita fuit obnoxius, ut eius maxime nutu et arbitrio regnum administraret. Homo tardus et hebes, leuitate iuvenili et iuuenum atque uxoris consilia plerumque sectatus. Quibus rebus factum est, ut suis atque externis, hostibus pariter atque sociis esset contemptui. Joannis Herburti Chronica sive Historiae Polonicae compendiosa descriptio (Basileae 1571. 4.) Libr. II. Cap. VIII. p. 28.

machen mußte, ist natürlich. Sie blieben, wie wir bald hören werden, auch nicht aus.

Nach so vielem Unglück starb der gedemüthigte Miecislaus den 25. April 1034 und wurde in der Kathedralkirche zu Posen zu seinem Vater Boleslaus bestattet.

Nach seinem Tode entstand eine grenzenlose Verwirrung. Allenthalben loderte die Flamme des Aufruhrs und der Empörung. Die von Boleslaus überwundenen und dem polnischen Reiche unterworfenen Grenzvölkerschaften, die Miecislaus nicht hatte im Gehorsam halten können, rissen sich, wie wir gesehen haben, völlig vom Reiche los. Die verhaßte Richenza, welche den Polen die Deutschen vorgezogen, wurde mit ihrem unmündigen Sohne Kasimir vertrieben [1]) und flüchtete sich nach Deutschland unter den Schutz des Kaisers. Von nun an herrschte vollständige Anarchie. Wie der Adel gegen die fürstliche Gewalt, standen die gedrückten Bauern, die unter Boleslaus Regierung eines kräftigen Schutzes genossen, gegen den Adel auf. Das verwaiste Land, schreibt Martin Gallus, wüthete in seinen eigenen Eingeweiden. Die leibeigenen Unterthanen lehnten sich gegen ihre Herren auf. Die Freien waren gegen den Adel. Jene behandelten diese als Knechte, raubten ihnen ihre Frauen und kühlten im verspritzten Blute der Edlen ihre Mordlust ab. Sie setzten sogar die Religion aus den Augen, empörten sich gegen die Bischöfe und den Clerus, welche sie theils öffentlich als Verbrecher mit dem Schwerte hinrichteten, theils mit Steinen zu Tode warfen, die übrigen trieben sie aus dem Lande. Polen wurde damals sowohl von Einheimischen als Ausländern auf eine solche Art verheert, daß es ganz von Geld und Menschen entblößt war [2]). Kirchen und Klöster wurden verbrannt. Das Heidenthum erhob sich wieder, das Christenthum verschwand fast ganz aus Polen, und, wie sich mit Grund annehmen läßt, wohl auch aus dem mit Polen verbundenen Schlesien. Dies ergiebt sich aus

1) Die Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 57. berichtet Folgendes über die Vertreibung der Richenza: Nam ipsa cernens adhuc populum gentilitati deditum et nullis obsequiis regi subiectum astute populum in solemnitatibus sanctorum faciebat a diversis provinciis convenire, convivia instruere, plaudere, canere ac letari atque regem a magnatibus invitari suadebat. Que res in consuetudinem serviciorum sunt tracte, ideo fortassis depulsa primum, parvulo in regno detento.

2) Die bezeichnenden Worte sind: Insuper etiam a fide katholica deviantes adversus episcopos et sacerdotes Dei sedicionem inceperunt eorumque quosdam gladio quasi dignius peremerunt, quosdam vero quasi morte dignos viliori lapidibus, obruerunt. Ad extremum vero autem, tam ab extraneis quam ab indigenis ad tantam Polonia desolationem est redacta, quod ex toto pene diviciis et hominibus est exacta. Martinus Gallus Libr. I. Cap. 19.

dem Umstande, daß die Geschichte über das Bisthum Breslau zu jener Zeit völlig schweigt, ja nicht einmal die Namen der damaligen Bischöfe auf uns gekommen sind, wodurch die Lücke, die in der Reihenfolge der Breslauer Bischöfe vom J. 1000 bis 1052 entsteht, begreiflich wird. Mit Recht sagt Roepell [1]): „Die alten Götter mochten in der Stille noch von Vielen verehrt werden, das Christenthum nur durch Boleslaws kräftige Herrschaft durchgeführt und aufrecht erhalten sein. Jetzt als diese Gewalt verschwunden war, kein Fürst der Kirche sich annahm, traten die Anhänger des Heidenthums frei hervor und fanden bei der Nation, wie es scheint, weit verbreiteten Anklang. Die Last des Zehnten und anderer kirchlichen Abgaben, die Strenge, mit welcher Fürst und Geistlichkeit die Haltung der den Sitten des Volkes fremden christlichen Gebote zu erzwingen gesucht hatten, reizten zur Abwerfung auch dieses Drucks, während die Güter und Reichthümer, welche die Geistlichkeit bereits besaß, als eine lockende Beute erschienen und überhaupt Gewaltthat von Jedem geübt ward, der die Macht dazu hatte. Die Kirche konnte sich bei dem allgemeinen Umsturze der ganzen gesellschaftlichen Ordnung gegen diesen Angriff allein nicht halten." Und wir fügen dem hinzu, daß nach den Vorgängen, wie wir sie oben erzählt haben, das Heidenthum wohl einen empfänglichen und wohl vorbereiteten Boden fand.

Die grenzenlose Verwirrung und die schreckliche Lage des polnischen Reiches in einem völlig anarchischen Zustande benutzte der kühne Herzog Brzetislaus I. von Böhmen zu seinem Vortheile. Wie ein wild brausender Strom, der seine Ufer durchbrechend in reißender Schnelle fruchtbare Felder und hoffnungsvolle Saaten vernichtet, fielen die Alles zerstörenden Böhmen unter ihrem Herzoge Brzetislaus, der schon bei Lebzeiten seines Vaters die Polen aus Mähren vertrieben hatte, im J. 1038 bis 1039 in Schlesien und Polen ein, um das doppelt zu vergelten, was Boleslaus I. Chrobri in Böhmen und Mähren verübt hatte [2]). Schlesien traf die Zerstörung zuerst. Breslau wurde erobert

---

1) Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Bd. I. Bch. I. Kap. VII. p. 175 u. 176. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 9. p. 110 ff.

2) Quod animadvertens dux Brecislaus, quarto anno sui ducatus optimum fore ratus, ne differet oblatam occasionem calumniandi suis inimicis, imo vicissendi de illatis iniuriis, quas olim dux Mesko intulerat Boemis quantocius potuit, inito consilio cum suis eos inuadere statuit, statimque terribilem dictat sententiam, totius Boemiae per prouinciam mittens in signum suae iussionis torquem de subere tortum, vt quicunque exierit in castra segnius dato signaculo, sciret procul dubio, tali torque se suspendendum in patibulo. Cosmae, Pragensis ecclesiae Decani, Chronica Bohemorum libri III. (Hanoviae 1607. Fol.) Libr. II. p. 25.

und in Brand gesteckt [1]), Schlesien von Niczen bis Glogau fürchterlich verheert. Die Güter der schuldlos heimgesuchten Einwohner wurden ein Raub der stürmenden Böhmen. Nach Breslau fiel Krakau [2]). Von da zogen die verheerenden Eroberer nach Gnesen, von wo sie nicht allein die Gebeine des heiligen Adalbert, den sie im Leben wenig geachtet hatten, sondern auch sämmtliche Kirchenschätze mit sich fortführten, und mit Beute beladen nach Böhmen zurückkehrten. Der größte Theil Schlesiens blieb in den Händen der Böhmen, welche es als ein ehemals zu Böhmen gehöriges Land behaupteten [3]). In jener verhängnißvollen Zeit ist wahrscheinlich der Sitz des schlesischen Bisthums einige Zeit nach Schmogran bei Naumburg und nach Niczen bei Brieg, von da aber im J. 1052 von Kasimir I. wieder zurück nach Breslau verlegt worden [4]).

Der schreckliche Zustand schrankenloser Anarchie, welcher Polen in seinen Grundfesten erschütterte und jede gesetzliche Ordnung zerstörte, dauerte acht Jahre (1034—1042). Müde dieser trostlosen Lage schickten die Polen Gesandte an die beim Kaiser weilende Richenza nach Deutschland, welche ihrem Sohne Kasimir die Regierung antrugen. Daß Kasimir während seines Exils auf Reisen gegangen, in Frankreich in das Benediktinerstift Clugny getreten sei und dort die Ordensgelübde abgelegt und bereits die heilige Subdiakonatsweihe empfangen habe, wie er zur Regentschaft Polens berufen wurde, ist eine völlig unbegründete Sage, die keinen Glauben verdient [5]). Mit Hülfe Kaiser

1) Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. ad anno 1038. p. 10. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 9. p. 112.

2) In Betreff des verheerenden Einfalles der Böhmen in Schlesien und Polen herrscht unter den polnischen Geschichtschreibern eine große Meinungsverschiedenheit. Martin Gallus nennt unter den von Brzetislaus eroberten und in Brand gesteckten Städten nur Posen und Gnesen, nicht aber Breslau. Cosmas von Prag nennt nur Krakau. Vincenz Kadlubek und die Chronica principum Poloniae gedenken dieser Thatsache nur mit wenigen Worten oder schweigen darüber. Der erste unter den polnischen Geschichtschreibern, welcher Breslau nennt und dem die späteren Chronisten nachgeschrieben haben, ist Dlugosz (Histor. Polon. edit. Dobromili 1615. Fol. Tom. I. Libr. II. ad ann. 1038. p. 182). Es läßt sich wohl kaum bezweifeln, daß Krakau erst nach Breslau an die Reihe der Zerstörung kam, wie auch Cureus und Pol annehmen, und daß von dort aus die verheerenden Streifzüge der Böhmen sich erst nach Posen und Gnesen gewandt haben. Martini Hanckii de Silesiorum rebus exercitationes (Lips. 1705. 4.) Cap. VIII. ad ann. 1038. p. 220 et 221.

3) Cosmae Pragensis Chronic. Bohem. (Hanoviae 1607. Fol.) Libr. II. p. 25 sqq. Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Bch. I. Kap. VII. p. 176 u. 177. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 19 u. 20.

4) Stenzel's Beitrag zur kritischen Untersuchung der Nachrichten vom Ursprunge des Bisthums Breslau in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das J. 1839. (Bresl. 1840. 4.) p. 193.

5) Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Bch. I. Kap. VII. p. 180. Anm. 7.

Heinrichs III. trat Kasimir die Regierung im J. 1039 an. Noch war Breslau, das Brzetislaus im J. 1039 wieder erbaut hatte, und Schlesien in den Händen der Böhmen. Heinrich III. nahm Kasimir gegen Brzetislaus in Schutz. Dieser, stolz auf sein Glück, weigerte sich jetzt dem Reiche den Tribut und Gehorsam zu leisten, den die sächsischen Kaiser seinen Vorfahren aufgelegt hatten und verhöhnte das an ihn erlassene Gebot, den Herzog der Polen, den deutschen Schützling, zu schonen. Daher ließ der Kaiser im J. 1040 den tapfern Markgrafen Otto von Schweinfurt in's Land der Böhmen rücken, dem er selbst mit seinem Hauptheere folgte. Aber der Markgraf, im dichten Gebirgswalde eingeschlossen entkam nur mit genauer Noth und großem Verluste, so daß Heinrich diesen Feldzug aufgeben mußte. Zwei Jahre später zog er zum zweitenmale aus Baiern nach Böhmen, während der Markgraf Eckhard von Meissen und der Erzbischof Bardo von Mainz von andern Seiten her eindrangen. Auf diesem Zuge wurden die Böhmen geschlagen, ihre Hauptstadt Prag überwältigt und der stolze Herzog, der seinen Waffenschmuck und sein Streitroß in der Hand des tapfern Leopold, Markgraf Adalberts von Oesterreich Sohn, erblickte, zu demüthiger Bitte um Frieden genöthigt. Er mußte selbst nach Regensburg kommen und daselbst an der Spitze seiner Magnaten, mit entblößtem Haupte und barfuß, vor dem Stuhle des jungen Königs sein Herzogthum als Gnadengeschenk empfangen [1]). Brzetislaus mußte sich dem Kaiser unterwerfen und sich verpflichten, den rückständigen Tribut zu zahlen. Im J. 1052 mußte er auf Heinrichs Verlangen dem Herzoge Kasimir die in Polen gemachten Eroberungen, namentlich Schlesien, wieder zurückgeben, wogegen Kasimir dem böhmischen Herzoge versprach, einen jährlichen Tribut von 500 Mark Silbers zu zahlen. Bei der gänzlichen Räumung Breslaus durch die Böhmen im J. 1054 wurde dieser Tribut noch um 30 Mark Goldes erhöht.

Kasimir wurde der Wohlthäter seines Volkes und hob das dem Untergange und Verderben nahe Reich mit kräftiger Hand wieder empor. Er wurde der Wiederhersteller des polnischen Staates und der unterdrückten christlichen Kirche; durch ihn bekam das Christenthum eine festere Begründung und die kirchliche Verfassung erhielt eine bessere Gestaltung. Die Geschichte seiner Regierung ist zwar an merkwürdigen Ereignissen nicht besonders reich, und viele seiner der Aufzeichnung wohl werthen Thaten mögen im Strome der allgemeinen Weltbegeben-

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1817. 4.) Bd. II. Bch. V. Kap. IV. p. 733 u. 734.

heiten verschwommen und der Vergessenheit anheimgefallen sein; doch das Wenige, was wir von ihm wissen, bezeichnet ihn als einen weisen und milden Fürsten, der begabt mit einem frommen Sinne, beseelt von Liebe zu den Wissenschaften und erfüllt mit treuer Anhänglichkeit an sein Volk und Vaterland in jener stürmisch bewegten Zeit die Regierung nicht unwürdig führte. Er verlegte, nachdem die Böhmen Breslau geräumt hatten, im J. 1052 oder wohl richtiger 1054 das schlesische Bisthum von Riczen wieder nach Breslau, erbaute auf der Dominsel eine hölzerne Kathedralkirche zu Ehren des heiligen Johannes des Täufers, den Bischofhof und eine herzogliche Burg hinter der heutigen Kreuzkirche. Von dieser Zeit an ist Breslau ununterbrochen der Sitz der schlesischen Bischöfe gewesen. Viel hatte Kasimir für die Bildung und Sittenverbesserung seines Volkes gethan, und seinen Bemühungen war es gelungen, daß das Christenthum unter seinen Unterthanen tiefere Wurzel geschlagen hat.

Man schreibt Kasimir die Stiftung eines Benediktinerklosters in Leubus an der Oder zu. Auf der Stelle, wo früher ein heidnischer Tempel des Mars gestanden haben soll, errichtete Kasimir, wie behauptet wird, die Abtei, und besetzte dieselbe mit Benediktinern aus dem französischen Kloster Clugny, denen er die Städte Leubus und Neumarkt, dann Bogunow (Bogenau, S. $2^{9}/_{16}$ M. von Breslau), Dobrogostow (Dobergast S. W. zu W. $^{5}/_{8}$ M. von Strehlen), Napstir (nicht zu ermitteln), Stepin (wohl Stuben S. S. W. $^{7}/_{8}$ M. von Wohlau), Wikschino (Ober-Wilxen O. zu N. O. $2^{1}/_{2}$ M. von Neumarkt) und Nalihin (nicht zu ermitteln) mit mehreren anderen nicht genannten Gütern, Besitzungen, Einkünften, Zinsen, Zöllen und Intraden, die Fischerei auf der Oder, die Oderfähre, so wie die Bienenzucht und Jagd in den Forsten zur Dotation anwies. Die Stiftung soll im J. 1044, oder wie andere Chronisten wollen, 1053 geschehen sein.

Die Stiftung des Klosters Leubus durch Kasimir entbehrt alles historischen Grundes und ist mindestens sehr zweifelhaft; denn die späteren Urkunden dieses Stiftes, die noch ziemlich zahlreich vorhanden sind, erwähnen durchaus nichts davon, daß eine frühere Stiftung vorausgegangen wäre. Die Chronik der polnischen Fürsten [1]) bringt zuerst diese Nachricht, während alle älteren polnischen Geschichtschreiber schweigen, widerspricht sich aber, indem sie später [2]) anführt, daß erst

1) (Boleslaus) fundavit coenobium Cisterciensis ordinis, in quo prius Kazimirus monachus, de quo superius fit mencio, locaverat nigros monachos ordinis sancti Benedicti. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 99.

2) Hic episcopus (Waltherus) introduxit primo conventum nigrorum monachorum in Lubens ordinis sancti Benedicti. l. c. p. 159.

Bischof Walther von Breslau (1148 bis 1169) die Benediktiner in Leubus eingeführt habe. Auch die Differenz in der Angabe des Jahres dieser Stiftung möchte beweisen, daß die Nachricht jedenfalls nicht echt sei. Am Ausführlichsten berichtet darüber Dlugosz [1]). Wenn man seinen Bericht liest, sollte man glauben, es müsse ihm eine Stiftungsurkunde vorgelegen haben, denn er weiß viel von den Gütern und Einkünften zu erzählen, mit denen Kasimir das neugestiftete Benediktinerkloster zu Leubus begabt haben soll. Da aber die sämmtlichen Urkunden des Klosters Leubus über die angebliche Stiftung Kasimirs schweigen, die älteren polnischen Chronisten davon nichts wissen, und die späteren Geschichtschreiber, welche dieser Stiftung erwähnen, sogar in der Person des Stifters und in der Zeit, wann sie erfolgt sein soll, sich in offenbare Widersprüche verwickeln, so ist wohl billig ein bescheidner Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angabe zu erheben [2]).

Alle polnischen und schlesischen Chronisten, welche an den Ordensstand des Herzogs Kasimir glauben, leiten den Ursprung der unter dem Namen des Peterspfennigs (denarii Sancti Petri) an den heiligen Stuhl entrichteten Abgabe von seiner Berufung aus dem Kloster zur Regierung ab, obwohl sich darüber aus jener Zeit keine urkundliche Spur auffinden läßt, und die älteste, Schlesien betreffende Urkunde, die oben schon aufgeführte Confirmationsbulle des Papstes Hadrians IV. vom J. 1154 für das Bisthum Breslau auch nicht die leiseste Andeutung darüber enthält.

Kasimir I. starb den 28. November 1058 und liegt in der Kathedralkirche zu Posen begraben. Polen und Schlesien haben gerechte Ursache, diesem frommen, edlen und wahrhaft christlichen Fürsten ein gesegnetes Andenken zu bewahren [3]).

---

1) Extruxit et aliud coenobium eiusdem ordinis (S. Benedicti) et professionis ad flumen Odra, in loco, qui Julii mons (Statina enim quondam Julius Caesar habuisse fertur), a Polonis vero voce latina Lubens appellatur. Regiam quoque et liberalem ei assignat dotem, donando eidem monasterio oppidum Lubens, Nouum forum (Neumarkt hat damals unter diesem Namen noch nicht, und viel weniger als Stadt bestanden, als welche es erst von Boleslaus I. dem Langen zwischen den Jahren 1163 und 1178 angelegt und benannt worden ist), Bogunow, Dobrogostow, Napstir, Stepin, Vickschino, Nalibin et plures alias villas, possessiones, redditus, census, thelonea et introitus, atque in flumine Odra piscationes et naulum, in siluis vero mellificia et venationes. Joh. Dlugossi Histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. III. ad ann. 1044. p. 211. Martini Hanckii de Silesiorum rebus exercitationes (Lips. 1705. 4.) Cap. VIII. ad ann. 1044. p. 232. Die Aquila Polono-Benedictina Ferdinandi Ohm alias Januszowski, welche die Namen aller in Polen bestandenen Benediktiner-Abteien und Propsteien dieses Ordens anführt, nennt auch ein Monasterium Lubusense in dioecesi Vratislaviensi.

2) Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Bch. I. Kap. VII. p. 185. Anm. 18.

3) Quum autem decimum octauum Cazimirus regnasset annum, incidit in grauem morbum, quo mensem unum afflictus, ubi finem uitae suae adesse sensit,

Es erübrigt nur noch, eines für die schlesische Bisthumsgeschichte sehr merkwürdigen Mannes zu gedenken, der uns zur Regierungszeit Kasimirs begegnet, und es verdient, daß wir auf sein Leben und Wirken zunächst unsern Blick richten. Es ist dies der in allen Verzeichnissen der Breslauer Bischöfe als der erste Bischof aufgeführte [1])

I. Hieronymus. (1051—1062.)

Nach dem im J. 1051 zu Niczen erfolgten Tode des Bischofs Timotheus wurde, wie Dlugosz erzählt, durch das Scrutinium der Praelatus Cantor Hieronymus, ein Römer von edler Abkunft und im kanonischen Rechte wohl erfahren, zum Bischofe erwählt, von dem Erzbischofe Stephan I. zu Gnesen bestättigt und in der Kirche zu Niczen konsekrirt. Er wird als ein weiser, verständiger, frommer und umsichtiger Bischof geschildert, der sich der Gnade seines Landesherrn in ausgezeichneter Weise zu erfreuen hatte. Er brachte die Reliquien des heiligen Leviten und Martyrers Vincencius, das Haupt des heiligen Martyrers Cancianus, und die Armen der heiligen Marthyrer Clemens, Georg und Sebastian mit sich aus Rom nach Schlesien [2]). Die Hirnschale des heiligen Vincencius ist also die älteste Reliquie, welche die Breslauer Kathedralkirche schon seit mehr als achthundert Jahren besitzt, und ohne Zweifel für das Domkapitel ein Beweggrund gewesen, diesen Heiligen zum zweiten Patron der Domkirche zu erwählen.

Zur Zeit des Bischofs Hieronymus fand, wie wir bereits wissen, die abermalige Verlegung des bischöflichen Stuhles von Niczen nach Breslau (1052) statt, nachdem die Böhmen wieder abgezogen waren. Kasimir erbaute in der Nähe der herzoglichen Burg auf der Dominsel eine neue hölzerne Kathedralkirche und wies dem Bischofe, den Prälaten und Domherren dort ihre Wohnungen an. Gegen die Kirche zeigte sich der Herzog sehr wohlthätig und wies ihr größeres Einkommen zu. Dieser Umstand

---

sacramentis rite procuratus, quarto Calend. Decembris extremum uitae clausit diem, et magno omnium moerore Posnaniae sepultus est anno post Christum natum 1058. Joh. Herburti Chronica sive histor. Polon. compend. descript. (Basileae 1571. 4.) Libr. III. Cap. III. p. 35.

1) Primus ejusdem ecclesiae episcopus, ex quo de Ryczina in Vratislauiensem translata est, fuit Hieronymus, neque alias nisi tunc nomina episcoporum Vratislauiensium coepta sunt annalibus inscribi. Aliorum enim episcoporum nomina, quae ecclesiae eidem, dum in Smogorzow et Ryczina consisterent, praefuerunt, et penuria iniuriaque scribentium et duplici ecclesiae praefatae translatione supressa sunt usque ad nostram aetatem, per me uero utcunque recollecta sunt, et in speciale distichon redacta. Joh. Dlugossi hist. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Libr. III. ad ann. 1052. p. 220 et 221.

2) Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Libr. nigr. abgedruckt in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 133 et 134.

mag wohl dazu Veranlassung gegeben haben, daß man Kasimir für den Stifter des Bisthums Breslau halten zu müssen glaubte [1]). Ueber die innere Einrichtung des Bisthums Breslau, über die Verfassung und Organisation desselben zu jener Zeit, ja über das Leben der ersten acht Breslauer Bischöfe seit der Mitte des eilften Jahrhunderts fehlen uns alle einheimischen Nachrichten, und die späteren auswärtigen sind mindestens sehr zweifelhaft. Wir wissen daher auch nicht mehr, als daß das Bisthum sich im J. 1052 einigermaßen gehoben hatte, wenn auch die hölzerne Domkirche noch immer Zeugniß für seine Dürftigkeit ablegte.

In die Zeit des Bischofs Hieronymus fällt die erste Stiftung der Vikarien-Communität bei der Kathedralkirche zu Breslau. Hieronymus richtete dieses Institut ein und berief dazu emeritirte Pfarrer, die zwar Wohnung, aber keinen Unterhalt erhielten. Sie mußten, bis bessere Zeiten eintraten, von ihrem eigenen Vermögen leben [2]).

Breslau hatte ohne Zweifel durch die Verlegung des bischöflichen Stuhles auf die Dominsel an Bedeutung und Ansehn viel gewonnen, es blieb nun die Residenz des kirchlichen Oberhauptes in Schlesien, der Domherren und Vikarien, die in ihren hölzernen Wohnungen sehr anspruchlos gelebt, in ihrem äußern Erscheinen bei geringen Mitteln ohne allen Aufwand und bei eingeschränkter Lebensweise, wie sie die damaligen Zeitverhältnisse nur gestatteten, wenig imponirt haben mochten. Den Abgang des äußern Glanzes ersetzten ihre Tugenden und vortrefflichen Eigenschaften und da Breslau der Mittelpunkt der geistlichen Oberbehörde wurde, welche aus diesen Männern gebildet war, so mußte

---

1) Nunc scribendum puto de institucione Wratisviensis ecclesie, quam, sicut in historiis principum Polonorum reperi, primordialiter fundavit Kasimirus primus, qui, prout superius narratur, fuerat monachus Cluniacensis ordinis et ad Polonie regnum reductus. De quo eciam sunt hii versus:

Quondam per monachum regem dictum Kasimirum
Est institutus Wratislaus pontificatus.

Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 156 et 157. Translata autem ecclesia memorata per Cazimirum Poloniae primum regem et procurata causam dedit errori, vt Cazimirus ipse rex in nonnullis annalibus et historiis inscribatur et referatur primarius ecclesiae Wratislauiensis fundator, cum tantummodo illius fuerit translator. Joh. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. III. ad ann. 1052. p. 221.

2) Pro Memoria. Sequentia Reverendissimus pie defunctus Suffraganeus Dominus Dominus de Sommerfeldt exquisivit in actis Reverendissimi Capituli cathedratici de origine et primaeva fundatione Vicariorum, quae ab eodem alte mentionato procuratori nostro generali Vicariorum Joanni Frantzke communicata fuerunt, ut secundum mandatum novo regimini Prussico extradantur, quod et ita factum est. 1052 Vicarij ab episcopo Hieronymo fundati sunt, emeriti parochi fuerunt, de propria substantia se primo fundarunt. Das Aktenstück, auf welches man sich hier beruft, scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Wir besitzen über die ursprüngliche Stiftung der Vikarien-Communität weiter nichts, als diese einfache Notiz.

dieser Umstand die Bedeutsamkeit dieser Stadt wesentlich fördern, zumal die Breslauer Bischöfe einen sehr großen Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten des Landes und der Hauptstadt unverkennbar geübt haben. Nicht minder hob sich der Wohlstand Breslaus zu größerer Blüthe, und da mit der geistlichen auch die weltliche Regierung Schlesiens ihren Sitz in Breslau erhielt, ward durch den damit nothwendig verbundenen Zusammenfluß vieler Menschen aus allen Gegenden der Verkehr lebhafter, die Stadt volkreicher, Handel und Gewerbe bedeutsamer. Die von Kasimir I. erbaute hölzerne Kathedralkirche war von den Päpsten, namentlich am Feste ihres Schutzpatrons des heiligen Johannes des Täufers, mit Indulgenzen reichlich ausgestattet; es strömten daher große Schaaren von Fremden und Pilgrimen an den hohen Festen, besonders am Feste der Geburt des heiligen Johannes des Täufers (24. Juni), zur Gewinnung dieser Indulgenzen in ihr zusammen. Der älteste Jahrmarkt der Stadt, der noch heut in der Octave dieses Festes abgehalten wird, verdankt jenen frommen Wallfahrtszügen in die Kathedralkirche seinen Ursprung.

Der fromme Bischof Hieronymus starb, nachdem er ein Jahr in Riczen und zehn Jahre in Breslau die schlesische Kirche, wie ohne Widerspruch angenommen werden muß, wenn uns auch über sein Leben und Wirken alle zuverlässigen Quellen fehlen, mit dem regsten Eifer und mit wachsamer Hirtensorgfalt regiert hatte, wie der Catalogus episcoporum im Liber niger angiebt, im J. 1062, und, wie seine Biographen ohne Angabe irgend einer Quelle wollen, an der rothen Ruhr, und wurde in der hölzernen Domkirche zu Breslau begraben [1]). Er war der letzte Italiener, der den bischöflichen Stuhl bestiegen hat.

---

1) Joh. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. III. ad ann. 1062. p. 232. Die handschriftlichen Biographien der schlesischen Bischöfe auf der Dombibliothek, die von Sommersberg unter dem Titel: Johannis Lonini, Canonici Cracouiensis, episcoporum Smogorzoviensis et Pitzinensis, quae nunc Wratislaviensis, ecclesiarum historiae et acta, und Anonymi vitae episcoporum ecclesiae, quae olim Smogroviensis, deinde Rytzinensis, mutato loco et nomine Wratislaviensis appellatur, die beide nur mit dem Unterschiede, daß die eine Handschrift bis auf den Bischof Johann IV., die andere aber bis auf Balthasar von Promnitz fortgeführt ist, dem Dlugosz gehören, in den Script. Rer. Siles. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 158—172 u. 177—196 zum Abdruck gekommen sind. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1062. p. 14. Wir fügen nur noch bei, was Johann Dubravius über die Verlegung des bischöflichen Sitzes von Riczen nach Breslau sagt: Caruit pontifice illa tempestate Vratislavia, idque solum ei ad caeteram vrbis magnificentiam defuerat. Vt igitur de pontifice quoque gloriari posset, Casimirus de sententia suorum praesulum sedem Ricinensem transtulit Vratislauiam, jussitque ibi Hieronymum non amplius Ricinensis, sed deinceps Vratislauiensis pontificis titulo praesidere. Johannis Dubravii, Olomucensis episcopi, historia Bohemica (Hanoviae 1602. Fol.) Libr. VII. p. 52 et 54.

Wenn je ein Wohlthäter der Menschheit durch sein segensreiches Wirken für die geistige Bildung, für die sittliche Erhebung, für die Cultivirung und Civilisation, für die Erziehung des Menschen zu christlicher Vollkommenheit, so wie für dessen Heranbildung zu seiner wahren Bestimmung als Mensch und Christ sich um ein Volk verdient gemacht und die gerechtesten Ansprüche auf den tiefgefühltesten Dank der spätesten Nachwelt erworben hat, so sind es jene frommen und erleuchteten Priester, welche mit edler Selbstaufopferung zuerst das Christenthum in die noch unbebauten Wälder und wüsten Landstriche Polens und Schlesiens verpflanzten, und unter ihnen jene vom heiligen Stuhle mit bischöflicher Machtvollkommenheit an ihre Spitze gestellten Sendboten, die in Wahrheit Alles verlassen hatten, um des Herrn göttlichen Auftrag zu erfüllen und das Evangelium der Liebe und des Friedens Völkerschaften zu verkündigen, deren Sprache sie noch nicht einmal kannten, und die wohl in der tiefsten Bedeutung des Wortes Bischöfe in partibus infidelium genannt zu werden verdienten. Den schmucklosen Hirtenstab, den sie führten, schmückten sie mit der Strahlenkrone ihrer Tugenden und mit dem Goldglanze ihrer makellosen Sittenreinheit. Sie waren vom Himmel gesendete Boten des Friedens, die mit diesem einfachen Hirtenstabe auf die Stelle, die ihr gesegneter Fuß betrat, das Kreuz pflanzten. Ein mildes und angenehmes Klima hatten sie verlassen, und waren in eine rauhe Gegend gekommen, die theilweise noch wilden Thieren zum Aufenthalte diente, einzig und allein in der wohlwollenden Absicht und mit dem glühenden Verlangen, die Herzen jener im Schatten des Todes und in der Nacht des Heidenthums sitzenden slavischen Völker für die beseligenden Wahrheiten des Christenthums und für den einzig wahren Gott, den sie nur in den Geschöpfen suchten, zu gewinnen, sie heilsbegierig in die Heilsanstalt der christlichen Kirche zu führen. Aus einem damals schon kultivirten Lande, dem fruchtbaren Italien, waren sie hingezogen in ein mit dichten Waldungen bedecktes und zum Theil wüstes Land, weil das Volk, welches es bewohnte, die Jagd und Fischerei mehr liebte, als den Ackerbau; aus der Weltstadt, dem Mittelpunkt der kirchlichen Einheit, die auch damals schon reich an herrlichen Baudenkmalen war, hatten sie sich, wie die Tradition versichert, in ein schlichtes und einfaches Dörfchen Schlesiens zurückgezogen, das damals noch als der bedeutendste Ort des Landes bezeichnet wird und das sie zum Mittelpunkte ihrer apostolischen Wirksamkeit machten [1]); auf Bequemlichkeit, Ruhe und Sicherheit ihres Lebens hatten

1) Man hat sich Mühe gegeben, die Tradition von den ersten Bischöfen vor der Stiftung des schlesischen Bisthums ins Reich der Fabeln zu verweisen, und

sie mit christlicher Resignation und der freudigsten Opferwilligkeit verzichtet, und sich allen Gefahren und Mühen ausgesetzt, um ihrer erhabnen Sendung vollkommen zu genügen und der heiligen Kirche stets neue Glieder zu gewinnen. Sie suchten, als sie sich zu den heidnischen Sarmaten begaben, selbstverständlich nicht Glanz und Hoheit, nicht irdische Vorzüge und vergängliche Güter, nicht blendenden Reichthum oder hohe Ehrenstellen, sondern erstrebten vielmehr das allein ehrenvolle Ziel, von ihrer sauren und mühevollen Arbeit im Werke der Bekehrung fast noch im Naturzustande lebender roher Völkerschaften unvergängliche Früchte wie für die späteste Nachwelt, so auch insbesondere für die große Erndte der Ewigkeit zu ziehen und zu sammeln. Alles dies macht uns jene frommen, ja heiligen Männer, die als würdige Arbeiter im Weinberge des Herrn sich ausgezeichnet haben, höchst verehrungswürdig und in dem Auge jedes Menschenfreundes und um so mehr in dem Auge jedes wahren Christen zu den größten Wohlthätern der Menschheit. Um so tiefer empfinden wir den Schmerz, und um so wehmuthsvoller müssen wir es beklagen, daß ihre Namen, die nur im Buche des Lebens verzeichnet sind, bis auf den Bischof Hieronymus, den vor Dithmar genannten Breslauer Bischof Johann etwa ausgenommen, durch die Unbilde einer an geistigem Fortschritte unter einem wenig gebildeten Volke in jeder Beziehung zurückstehenden Zeit der Vergessenheit anheimgefallen sind. Kennen wir aber auch ihre Namen nicht, die Saat, die sie hier, vielleicht oft unter Thränen ausgestreut haben, hat dauernde Früchte getragen, die ihr Andenken für immer gesichert haben.

Achtes Hauptstück.

Die kirchlichen Verhältnisse unter den polnischen Regenten bis zur Trennung Schlesiens von Polen unter selbstständigen Herzögen. (1058—1163.)

1.

Dem Herzoge Kasimir I. folgte sein ältester Sohn Boleslaw II. (audax oder efferus) von Maria, einer Tochter des russischen Groß-

ihre Existenz völlig wegzuläugnen, weil wir von ihnen nichts wissen; im günstigsten Falle hat man behauptet, daß es keine Italiener gewesen sein können. Wer indeß mit der Verfassung katholischer Missionen vertraut ist, wird ohne Widerspruch zugeben, daß diese Tradition auf eine geschichtliche Wahrheit sich stützt, und jene Missionsbischöfe vor der Organisation des Bisthums wirklich existirt haben. Daß es Italiener waren, die vom heiligen Stuhl gesendet wurden, der Mission vorzustehen, beweisen außer anderen die ältesten Verzeichnisse der Breslauer Bischöfe, die mit einem Römer beginnen.

fürsten Wlodimir, in der Regierung. Der Anfang seiner Regierung erweckte in den Zeitgenossen die Hoffnung, die freilich später getäuscht wurde, daß er in die Fußstapfen seines frommen Vaters treten würde. Sanftmuth und Gerechtigkeitsliebe gehörten zu den lobenswürdigen Eigenschaften seines Charakters. Aber bald änderte sich seine Gemüthsart, und wie er sonst so sanft war, wurde er später wild und unmenschlich, und seine Gerechtigkeitsliebe verwandelte sich in Grausamkeit. Schon im dritten Jahre nach dem Tode seines friedliebenden Vaters regte sich in Polen ein kriegerisches Leben. Drei bedrängte Prinzen hatten sich zu Boleslaw geflüchtet und bei ihm Schutz gefunden; es waren dies Zaslaw bei Dlugosz [1]) oder Izaslaw bei Cromer [2]), dem auch Henel [3]) und andere folgen, von Kiow; Bela, des Königs Andreas von Ungarn Bruder, und Jaromir, ein Sohn des Herzogs Brzetislaw von Böhmen, der nach der Anordnung seines Vaters zum geistlichen Stande bestimmt war und einst Bischof von Prag werden sollte, wozu er aber weder Neigung noch Beruf fühlte. Eine Reihe von Kriegen mit den Böhmen, Ungarn und Russen, die Boleslaw mit abwechselndem Glücke führte und in denen Schlesien abermals der Schauplatz schauerlicher Verwüstungen wurde, war die Folge dieses den flüchtigen Prinzen gewährten Schutzes. Das polnische Heer, schon durch diese mehrjährigen Kriege sanfteren Sitten entfremdet, verwilderte im Kampfe mit den Russen (1068—1075) noch mehr. Auch Boleslaus, der im J. 1076 zum Könige gekrönt wurde [4]), war von seiner moralischen Höhe herabgesunken, und nichts konnte ihn zurückhalten, weder den schlüpfrigen Pfad der Wollust zu verlassen, noch von jenem widernatürlichen Laster [5])

---

1) Joh. Dlugossi historia Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. III. ad ann. 1059. p. 229.

2) Martini Cromer de origine et rebus gestis Polonorum Libri XXX in Joannis Pistorii Nidani Polonicae historiae corp. (Basileae 1582. Fol.) Tom. II. Cromeri Libr. IV. p. 454.

3) Nicolai Henelii ab Hennenfeld Annales Silesiae ab origine gentis ad obitum usque D. Imper. Rudolphi II. in de Sommersberg Silesiac. Rer. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. Sect. VIII. ad ann. 1059. p. 219.

4) Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Bch. I. Kap. VIII. p. 198, wo auch Anm. 15 die Quellen für die Königskrönung Boleslaws angeführt sind. Die Krönung vollzog in der Metropolitankirche zu Gnesen der Erzbischof Peter (Dlugosz l. c. Libr. III. p. 226 hat irrthümlich den Erzbischof Stephan von Gnesen, der war ja schon 1059 gestorben, wie die Series archiepiscorum Gnesnensium Stephani Damalevicii p. 78 angiebt) unter Assistenz der polnischen Bischöfe, unter denen auch der Breslauer Bischof Peter I. (1074—1111) sich befand.

5) Et flagiciosus cum equa contra naturam effectus (Boleslaus), sanctum Stanislaum, antistitem Cracovie se ob scelera obiurgantem et tandem excommunicantem propria manu ad altare intra missarum solempnia sacra in die sancti Michaelis, in capella trans Wislam, gladio in frusta concidens perimit anno domini MLXXIX

abzustehen, das er aus Rußland nach Polen verpflanzte. Religion und Sittlichkeit konnten unter diesen Umständen nicht gedeihen, und Polen liefert in abschreckender Weise die traurigsten Belege für die Sittengeschichte jener Zeit, die uns überzeugen, wie das christliche Bewußtsein verloren gegangen, die kirchliche Disciplin völlig erschlafft war.

Als die Frauen der unter Boleslaus kämpfenden Ritter erfuhren, daß ihre Männer, die sie nun schon seit sieben Jahren hatten entbehren müssen, mit den reizenden Mädchen zu Kiow in eben keinem gesetzmäßigen Umgange lebten, so glaubten sie sich gleich berechtigt, ihren Männern mit gleicher Münze zu zahlen, und ließen sich mit den in Polen zurückgebliebenen Jünglingen und selbst mit ihren Sklaven in sträfliche Verbindungen ein. Sie hatten, wie Dlugosz erzählt [1]), sich lange genug nach ihren Männern gesehnt und waren endlich müde geworden auf sie zu warten; außerdem hatten viele dem Gerüchte geglaubt, daß ihre Männer gestorben oder in der Schlacht geblieben, oder mit russischen Dirnen in vertrautem Umgange lebten. Daher hatten sich einige, sich den Verpflichtungen gegen ihre Ehemänner für entbunden erachtend, den Umarmungen der Sklaven überlassen, andere waren durch Zunöthigungen, noch mehrere durch Schmeicheleien, Versprechungen und blendende Lockungen auf diese labyrinthischen Pfade des Lasters geführt worden. Doch mitten in diesem Schlamme moralischer Versunkenheit leuchtete eine kostbare Perle weiblicher Tugend und makelloser Unschuld. Uns wegwendend von diesem schauerlichen Gemälde gräuelhafter Verbrechen, deren sorgfältige Pfleger in Wahrheit das Heilige den Hunden und die Perle den Schweinen vorwarfen, begegnen wir einem edlen Frauenbilde, das ein Spiegel der Keuschheit genannt zu werden verdient und ein rühmliches Gegenstück zu jenem schwarzen Gemälde darstellt, das jene Laster vor unserm staunenden Blicke aufrollen. Es war dies die edle Margaretha, Gemahlin des Grafen Nikolaus von Zembozino, deren Andenken billig der Vergessenheit entrissen wird. Sie, um ihre schwer verfolgte Keuschheit zu retten, flüchtete mit ihren beiden Schwestern in die Kirche, verschloß sich darin, zog ihre Nahrung, welche einer ihrer treuesten Bedienten ihr täglich brachte, an einem Seile zu sich hinauf und hielt so lange hier aus, bis ihr Gemahl aus dem Feldzuge wieder glücklich zurückkam. Wir wollen zur Ehre der Menschheit glauben, daß sie nicht die einzige unter

---

tempore Gregorii pape VII. Chronica Polonorum in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 11.

1) J. Dlugossi hist. Polon. (Dohromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. III. ad ann. 1076 p. 256 et 257.

den Frauen des polnischen Adels jener Zeit war, die so reine Gesinnungen für Ehrbarkeit und gute Sitte im ächten Geiste des Christenthums in ihrem Leben bewährt hat, wenn auch die Geschichte keine Andere neben ihr nennt.

Die traurigen Folgen dieser Verbrechen konnten nicht ausbleiben, sie sind von Klose[1]) mit kräftigen Farben geschildert. Wir bedürfen weiter nichts, als Klose's eigene Worte hier aufzunehmen.

„Diese Vielmännerei," sagt dieser fleißige vaterländische Geschichtschreiber, „konnte nicht lange dem Heere verborgen bleiben. Das Gerücht davon erscholl überall im Lager der Polen und vergrößerte noch die schändlichen Vergehungen der Ungetreuen. Die beleidigten Ehemänner wurden dadurch äußerst aufgebracht, liefen zu einander und klagten sich ihre Noth. Endlich geriethen einige in eine solche Wuth, daß sie ohne Wissen und Erlaubniß des Herzogs Boleslav das Heer verließen und grades Wegs in ihre Heimath eilten. Ihnen folgten mehrere nach, und Boleslav konnte weder durch sanfte Verweise noch durch die härtesten Ahndungen dieses Heimweh unter seinem Heere dämpfen. Es verging kein Tag, da nicht ganze Haufen sowohl des Nachts, als bei hellem Sonnenschein ihren Weg nach Hause nahmen. Als sie in Polen angelangt, sah man einen Auftritt, dergleichen die Geschichte wenige aufzuweisen hat. Die Ritter standen vor ihren Burgen, und da man sie nicht hinein ließ, fanden sie sich genöthigt, Gewalt zu brauchen, und das, was ihr Eigenthum war, mit ihren Waffen zu erobern. Die neuen Ehemänner hatten die Schlösser gegen ihre Angriffe befestigt, und an ihrer Seite stritten die Frauen. Es entstand ein Sklavenweiberkrieg, und die gerechte Sache der Männer siegte endlich über die Treulosen. Diejenigen, welche sie nicht beim ersten Anfalle niedergemacht, und hernach in ihre Gewalt bekamen, richteten sie mit den ausgesuchtesten Martern hin."

„Während dieses tragikomischen Auftrittes in Polen zog Boleslav mit seinem noch übrigen sehr geschmolzenen Heere aus Rußland zurück, und eröffnete gleich nach seiner Ankunft in Polen noch eine schrecklichere Scene. Die vornehmsten Urheber, die das Heer, um ihre Frauen zu züchtigen, verlassen hatten, wurden auf seinen Befehl hingerichtet, und die, welche ihnen gefolgt, verhaftet oder ihre Güter eingezogen. Den Frauen aber, welche durch einschmeichelnde Künste die Verzeihung ihrer barmherzigen Männer erhalten, ließ er die säugenden Kinder, die Sklaven zu Vätern hatten, von der Brust reißen

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 12. p. 144 ff.

und ihnen statt dieser junge Hunde anlegen, die sie, wenn sie ausgingen, zur Strafe auf dem Arme tragen mußten [1]); mehrere ließ er durch das Schwerdt oder durch Hunger hinrichten." So weit Klose.

Aber auch Boleslaus, dieser in den ersten Jahren seiner Regierung so menschenfreundliche, edelmüthige, erhaben denkende und wahrhaft königlich handelnde Fürst, hatte sich, wie wir bereits wissen, in Rußland dem herrschenden Laster in die Arme geworfen [2]) und es auf heimathlichen Boden verpflanzt. Die Sittenlosigkeit an seinem Hofe kannte keine Grenzen. Einer suchte es dem Andern darin vorzuthun und seinen Fürsten in der Meisterschaft der Wollust und Grausamkeit zu überbieten. Die schönen Frauen waren förmlich Gemeingut, kein Ehemann hatte sie sicher, und wehe dem, der mit Gewalt dem reißenden Strome sich hätte entgegensetzen wollen!

Diese schrankenlose Zuchtlosigkeit, diese an der innersten Lebenswurzel des Christenthums nagende Unsittlichkeit, diese das menschliche Herz bis zum Tode vergiftende thierische Lust, die den geheiligten Grundsätzen des Christenthums, der Sittenreinheit und Veredelung des menschlichen Herzens erstrebenden kirchlichen Disciplin und der guten Sitte öffentlich Hohn sprach, mußte jedes tief empfindende, für alles Gute und Schöne so edel schlagende Menschenherz tief verletzen. Aber dennoch wagte es Niemand, gegen dieses mit reißender Schnelle sich fortwälzende Unwesen, das wie ein schmutziger Strom überall Unsauberkeit zurückließ, laut die Stimme zu erheben. Weder die Hofbeamten, noch die höhere Geistlichkeit hatten den Muth, dem Könige wegen

---

1) Boguphal erzählt: Rex uero Boleslaus de recessu suorum procerum turbatus nimium, et contra eosdem zelo iracundie concitatus, beluinam seuiciam inducens ad propria rediit et suis proceribus bellum inflixit, dicens: viros luxuriosos deleri debere, quibus plus causa feminea placet, quam principis obsequela. Conqueritarque non tam apud hostes derelictum, quam hostibus studiose expositum; propter quod primos Polonorum, qui ab eo discesserant, capitis obtruncacione dampnat; alios, quos perimere non valet, insidias latenter parare non cessat; mulieres quoque, quibus mariti humana ducti mansuetudine scelus indulserant, persequitur, ac earum infantulis abiectis catulos non perhorruit applicare, in tantumque cultum detestabatur femineum, quod loco vxoris purpura iumentum et bisso decoratum ad omne iter, quo ibat, secum duci faciebat. Aiunt quoque quidam, quod versus in sensum reprobum abutebatur eodem. Quedam autem scripture, quibus standum est verius, asserunt, quod non. Sed in detestacionem sceleris per mulieres nobiles in suorum maritorum absencia perpetrati hoc se facere demonstrabat. Boguphali II., episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 27.

2) Nec simplice genere libidinum contentus, in spurcissimum sodomiae scelus Ruthenorum detestabiles mores, apud quod scelus illud in vsu erat, imitatus, foedissime prolapsus est, quosque armis vicerat, vitiis eorum victus, vniuersae posteritati suae, sed et regno suo, et genti suae grande et diuturnum dedecus sola propitiatione diuina abolendum inuexit. Joh. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. III. ad ann. 1076. p. 256.

seiner Lasterhaftigkeit Vorstellungen zu machen. Alles schwieg, denn man fürchtete seine Grausamkeit. Da war es der einzige Bischof von Krakau, der heilige Stanislaus, welcher mit edlem Freimuthe dem Könige sein Sündenleben vorhielt, durch väterliche Ermahnungen auf Boleslav zu wirken und ihn von seinen wollüstigen Ausschweifungen und abscheulichen Grausamkeiten zurückzuziehen wagte. Allein die Ermahnungen des heiligen Bischofs blieben erfolglos. Aeußerlich voll Freundlichkeit, nährte Boleslaus Haß gegen den, wie er meinte, unberufenen Sittenrichter. Stanislaus fand Veranlassung, zur Vollstreckung strengerer Maßregeln zu schreiten.

Der König hatte die größte damals lebende Schönheit in Polen, Christiane, Gemahlin des Ritters Mszislav, auf eine gewaltsame Weise durch einen abgeschickten Haufen Bewaffneter ihrem Gatten geraubt, um sie als Concubine zu brauchen. Dieser Weiberraub hatte den heiligen Stanislaus tief erschüttert. Er bedrohte den sittenlosen Fürsten mit dem Untergange seines Reiches und schloß ihn aus der Kirchengemeinschaft aus.

Wie tief der König bereits gesunken war, ergiebt sich daraus, daß er die kirchliche Excommunication nicht achtete und dem Bischof grollte, der sie, gewiß nur mit schwerem Herzen, über ihn verhängt hatte. Den ihm verweigerten Eintritt in die Kirche wollte Boleslaus erzwingen. Dies veranlaßte den Bischof, der Geistlichkeit zu befehlen, daß die gottesdienstlichen Handlungen während der Anwesenheit des Königs sofort eingestellt würden, den er selbst noch einmal liebreich und wohlwollend zur Buße und Rückkehr zu Gott ermahnte. Eben las Stanislaus in der Kirche des heiligen Michael die heilige Messe und sprach über den unbußfertigen König die kirchliche Straffsentenz der Excommunication aus, als dieser mit seinen Rittern am Eingange der Kirche erschien und Letzteren befahl einzutreten und den Bischof herauszuschleppen. Dreimal versuchten es die Männer Hand anzulegen, allein die hohe Würde und der Blick des betenden Bischofs schreckte sie ab. Da stürzte der König selbst wüthend in die Kirche, riß den Bischof vom Altare und spaltete ihm mit dem Schwerdte das Haupt, mit dessen Gehirn die Wand bespritzt wurde, an der er leblos niedersank. Die schauderhafte That war vollbracht, der Wuth und Rache des Grausamen das ersehnte Opfer gefallen. Jetzt erst vollendeten die um ihn stehenden Ritter des Mörders Befehl, und den Leichnam des Märtyrers in Stücke zerhauend, warfen sie diese unter freiem Himmel den Thieren hin. [1]) Dies geschah im J. 1079.

1) Ueber den Tag, an welchem der heilige Stanislaus den Märtyrertod erlitt, sind die Geschichtschreiber nicht einig. Die Chronica Polonorum und die Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. I. p. 11 u. 60 geben den

Der gewaltsame Tod eines so frommen und edlen Bischofs, wie Stanislaus, mußte auf Adel und Volk einen tiefen und erschütternden Eindruck machen, und die Bereitwilligkeit, mit welcher Beide sich von einem Könige lossagten, der nicht allein mit dem Gräuel entfesselter

---

St. Michaelistag (d. 29. September) an, während die älteren polnischen Geschichtschreiber Boguphal und des Anonymi archidiaconi Gneznensis brevior Chronica Cracoviae und mit ihnen Henelii Annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. Tom. II. p. 28, 79 u. 222 den Tag des Martyriums mit Stillschweigen übergehen. Ihnen folgen Dlugosz (Histor. Polon. edit. Dobromili 1615. Fol.) ad ann. 1079, Jodocus Ludovicus Decius de vetustatibus Polonorum apud Pistorium Tom. II. p. 278 und Alexandri Guagnini Compendium Chronicorum Poloniae apud eundem l. c. p. 348, nach der polnischen Ausgabe desselben Geschichtschreibers (w Krakowie 1611. Fol.) p. 38. Nur die einzigen Annales Cracovienses majores geben ad ann. 1079 den 11. April an. Alle übrigen Chroniſten stimmen darin überein, daß der heilige Stanislaus (Szczepanowski) von Boleslaus II. am 8. Mai 1079 zu Krakau ermordet worden ist. Dahin gehören: Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum Libr. IV. apud Pistorium Tom. II. p. 461. Matth. de Michovia Chronica Polonorum (Cracouie 1521. Fol.) Libr. II. p. XLIX. Joh. Herburti Chronica sive historiae Polonicae compendiosa descriptio (Basileae 1571. 4.) Libr. III. Cap. VIII. p. 43. Joach. Curei gentis Silesiae annales (Witebergae 1571. Fol.) p. 41. Die Kronika Polska Marcina Bielskiego (w Krakowie 1597. Fol.) p. 83. Nicolai Polii Hemerologium Silesiacum Vratislaviense (Leipz. 1612. Fol.) p. 171, wo aber durch einen Schreibfehler statt Stanislaus Stephanus steht und dessen Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1079. p. 16. Jacobi Schikfusii New vermehrete Schlesische Chronica vnndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. Fol.) Bch. I. Kap. XV. p. 144. Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium (Varsaviae 1649. 4.) p. 80. Simonis Starovolscii vitae antistitum Cracoviensium (Cracoviae 1658. Fol.) p. 24. Martini Hanckii de Silesiorum rebus exercitationes (Lips. 1705. 4.) Cap. VIII. ad ann. 1079. p. 249.

Unter den älteren polnischen Geschichtschreibern hat der einzige Martin Gallus gegen den Bischof Stanislaus die schwere Beschuldigung ausgesprochen, er sei ein Verräther gewesen, und darum habe sich Boleslaus so schmählich an ihm gerächt. Martin Gallus hat aber für seine Beschuldigung auch nicht ein Faktum anzuführen vermocht, das eine so schwere Bezüchtigung rechtfertigte; er ist den Beweis schuldig geblieben. Eine Angabe aber ohne Beweis und im offenen Widerspruche mit allen übrigen geschichtlichen Nachrichten verdient keinen Glauben, wenn auch der, welcher eine solche Beschuldigung ausspricht, gleichzeitig ist oder bald darauf gelebt hat. Sicher würde Martin Gallus, der, wie wir in der Einleitung zu unsrer Bisthumsgeschichte gesagt haben, zu den Zeiten Boleslaus III. gelebt hat, es nicht unterlassen haben, auf Thatsachen hinzuweisen, welche den Bischof Stanislaus ohne Widerspruch als Verräther darstellen, wenn ihm solche bekannt gewesen wären, zumal er unbestreitbar von den Bischöfen mit Nachrichten unterstützt worden ist. Es ist aber nichts davon im Gallus zu finden. Die Hauptquelle für die Geschichte des Bischofs Stanislaus ist unstreitig die Vita S. Stanislai, die bald nach seiner Canonisation auf Grund des Canonisationsprozesses geschrieben worden ist. Wer die Strenge kennt, mit welcher die katholische Kirche bei dem Akte der Heiligsprechung verfährt, und weiß, mit welcher Umsicht, Klugheit und Besonnenheit jeder Irrthum fern gehalten und nur, was durch die strengste Prüfung ermittelt worden, als Wahrheit aufgenommen wird, muß jene Bezüchtigung gegen den Bischof Stanislaus, wie sie Martin Gallus vorbringt, als Lüge bezeichnen. Es wurden bei der Canonisation als Zeugen aufgenommen:

a) zwei hundertjährige (centenarii) Ohrenzeugen, die von Zeitgenossen, die sie noch in ihrer Jugend gekannt, über dieses Ereigniß Näheres gehört haben;

sinnlicher Lust seine Seele, sondern auch mit dem Blute eines heiligen und gerechten Mannes seine Hände befleckt hatte, findet ohne allen Zwang auch darin ihre vollständige Erklärung.

---

b) eine im herzoglichen Archive zu Krakau befindlich gewesene Chronik, wohl die des Krakauer Bischofs Vincenz Kadlubek († 1223);
c) polnische uns nicht bekannte Annalen;
d) das Epitaphium des Bischofs Stanislaus, und endlich
e) andre vereidete Zeugen, die etwa noch zu ermitteln waren, und in deren Glaubwürdigkeit keinerlei Zweifel gesetzt werden kann.

Breve Papst Innocenz IV. an den Minoritenbruder Jakob von Velletri, die Canonisirung des Bischofs Stanislaus von Krakau betreffend, dd. Perusii septimo Calendas Junij Pontificatus nostri anno nono (d. 26. Mai 1252) in Büsching's Urkunden des Klosters Leubus (Bresl. 1821. 8.) Lief. I. Urk. LXXXII. p. 184—187. Das strenge Verfahren der Kirche, das bei jeder Canonisation gewissenhaft beobachtet wird, läßt keinen Verdacht gegen den unbescholtenen und reinen Charakter des Bischofs aufkommen.

Roepell führt die den Bischof inkriminirende Stelle aus Martin Gallus an, bemerkt aber sogleich, daß wir auch nicht einen näheren Umstand wissen, der auf eine Verrätherei hindeutete. Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Bch. I. Kap. VIII. p. 199 u. 200, wo besonders die Anm. 18 beachtenswerth ist. Nach Stenzel's Anschauung soll Stanislaus die damals sehr hoch steigende Macht der Kirche gegen den tapfern Fürsten hartnäckiger als klug verfochten haben, weswegen Boleslaus II. ihn mit eigener Hand als Verräther erschlug. Stenzel's Geschichte Schlesiens Thl. I. Bch. I. p. 20. Es hätte also nach dieser Anschauungsweise nur Boleslaus den Bischof für einen Verräther gehalten und mit eigener Hand erschlagen, weil er die steigende Macht der Kirche verfocht. Und das ist, abgesehen von dem sehr relativen Grunde, der zu den subjectiven Ansichten dieses Geschichtschreibers gehört, auch das richtige. Wie uns Kadlubek versichert, suchte Boleslaus die Schuld des Benehmens der Sklaven gegen die Weiber seiner Ritter dem Bischofe Stanislaus in die Schuhe zu schieben, und, wie Dlugosz berichtet, den Tod des Bischofs als eine gerechte Strafe für seine Missethaten hinzustellen, die dem fleckenlosen Manne Gottes dieser Boleslaus auch meisterlich anzudichten verstand, um seine Gräuelthaten in den Augen kurzsichtiger und befangener Menschen, wie Dlugosz sehr richtig bemerkt, herabzusetzen. Dlugosz sagt: Licet autem Boleslaus Polonorum rex summi Pontificis Gregorii septimi autoritate et decreto omni dignitate et honore regni Poloniae pro scelere in Sanctum commisso fuisset priuatus et subiectio obedientiaque subditorum eodem apostolico decreto fuisset illi adempta, regem tamen se gessit et singulos suis imperiis parere coegit, quaerens se et regnum suum in iusto decreto perculsum neque pro occisione vnius dementis et temerarii episcopi, culpa sua necati, tot poenis mulctandum. Adiiciebat quoque his vna cum militibus, sceleris sui consortibus et proposito suo fauentibus, in Sanctum Dei conuicia, frequentique vsurpatione sermonum crimen commissum apud idiotas et simplices extenuaturus, praesulis sancti famam lacerare non puduit aiens illum — — — pro sua tegenda nequitia aliorum libidinibus fraena laxauisse. His et aliis criminationibus licet Sanctum Dei rex insectatus fuisset nullam tamen sanctitati suae obducere poterat in eorum praesertim pectoribus, qui vitam et conuersationem Sancti nouerant, caliginem. Joh. Dlugossi historia Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom I. Libr. III. ad ann. 1080. p. 270. Die Kunst, seine eignen Laster auf unbescholtner Menschen Rücken zu wälzen, und diese zum Opfer zu bringen, um sich rein zu waschen, hatte also, nach den hier erwähnten Zeugnissen, Martin Gallus an der Spitze, Boleslaus sehr wohl begriffen. Aus dem Zusammenhange der Begebenheiten geht unwidersprechlich hervor, daß nur Boleslaus den Bischof für einen Verräther gehalten habe. So lange Thatsachen nicht namhaft gemacht werden können, auf welche die vorgebrachten Beschuldigungen sich stützen, sind diese nichts als abstracte Vorurtheile — Verläumdungen. Es ist bisher auch dem entschiedensten Gegner des heiligen Bischofs nicht gelungen, ihm die Krone des Märtyrerthums zu rauben.

Stanislaus war, das muß Jeder, der vorurtheilsfrei in das Leben dieses Bischofs blickt, gern zugeben, ein Spiegel der Frömmigkeit und ein leuchtendes Vorbild in jeder Tugend für seine Zeitgenossen. Er führte einen so reinen und gottgefälligen Lebenswandel, daß er allen Priestern zum nachahmungswürdigen Muster der Heiligkeit dient. Beständig las und betrachtete er die heilige Schrift und verband mit dieser erbaulichen Lesung auch die Betrachtung alles dessen, was die heiligen Väter, diese getreuen Ausleger der heiligen Schrift, über die von ihm gelesenen und erwogenen Schriftstellen gesagt haben. Aus dieser reinen Quelle schöpfte er jene zuverlässigen erhabenen Lehren, nach denen er nicht nur sich selbst bildete, sondern auch Andere auf dem Wege des Heiles leitete. Unermüdlich war er in der Verkündigung des Wortes Gottes; liebreich und schonend antwortete er mit besiegender Kraft der Wahrheit auf die Zweifel und Bedenklichkeiten derer, die von allen Seiten ihre Zuflucht zu ihm nahmen, um bei ihm für ihre Unwissenheit Belehrung und für ihr beängstigtes Gewissen väterlichen und heilsamen Rath sich zu holen. Seinen Lebensweg bezeichneten die strengsten Bußübungen und eine bewundernswürdige Enthaltsamkeit von Allem, was die Sinnlichkeit aufstachelt und auf den schlüpfrigen Weg des Lasters verlockt. Den größten Theil der Zeit brachte er im Gebete zu für sich und Andere, und um dieser heiligen Pflicht eines sorgsamen Oberhirten zu genügen, entzog er sich oft den erquickenden Schlaf. Aus seinem ganzen Betragen leuchtete eine solche Bescheidenheit, Demuth und christliche Liebe hervor, daß er sich dadurch nicht nur die Verehrung und das unbedingteste Vertrauen, sondern vielmehr die tiefste Ehrfurcht des Volkes erwarb, das an seinem Wandel sich erbaute.

Die frommen Chorherren, welche ihn im J. 1071 wegen seiner Tugenden einstimmig zum Bischofe erwählt hatten, sammelten nach seinem Marthyrertode die Körpertheile des in Stücke zerhauenen Blutzeugen mit heiliger Ehrfurcht und bestatteten sie den 8. Mai 1079 in eben derselben Kirche des heiligen Michael, in welcher diese Gräuelthat verübt worden war, von wo sie dann im J. 1088 in die Kathedralkirche von Krakau übersetzt wurden. Der Finger Gottes hatte sich sichtlich gezeigt, als Boleslaus, getroffen von der strafenden Hand des Herrn, beladen mit den Strafsentenzen der beleidigten Kirche und verfolgt vom Fluche der Frommen im tiefsten Elende starb. Flüchtig geworden nach Ungarn sah er sein Vaterland, das von ihm so schwer gekränkte, nie wieder.

Wir haben dieses Ereigniß sowie die Ursachen, welche dasselbe herbeigeführt haben, hier ausführlicher besprechen zu müssen geglaubt,

weil diese Blut- und Gräuelscene an heiliger Stätte uns einen Blick werfen läßt in die moralische und religiöse Verkommenheit jener Zeit, die uns ein trauriges Bild von der Lage der Kirche in jenem Jahrhunderte entwirft, und weil es nachhaltige Folgen für die gesammte polnische Kirche, zu der auch das schlesische Bisthum gehörte, gehabt hat.

Die Bischöfe Polens und unter ihnen ohne Zweifel auch der Breslauer Bischof Peter I., der ein vertrauter Freund des zum Märtyrer gewordenen Stanislaus war und bei dessen Consecration als Assistent fungirt hatte, setzten den Papst alsbald von dieser schreienden Gewaltthat in Kenntniß und baten um Bestrafung des Königs und seiner Mitschuldigen.

Gregor VII. verhängte über Boleslaus und seine Mitschuldigen noch in dem nämlichen Jahre vom Neuen die Strafe der Excommunication und belegte Polen und insbesondere die unter dem Erzbischofe von Gnesen stehende polnische Kirchenprovinz, wozu auch Krakau und Breslau gehörten, mit dem kirchlichen Interdikte. Der Erzbischof Peter I. von Gnesen erhielt den Auftrag, die kirchliche Strafsentenz im Reiche zu publiciren [1]). Gleichzeitig erklärte der Papst den König der Krone verlustig und verbot den Bischöfen, ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles einen polnischen König zu salben und zu krönen; die Mitschuldigen des Königs und ihre Nachkommen bis in's vierte Geschlecht sollten unfähig sein, zu Priestern geweiht zu werden oder ein kirchliches Amt zu bekleiden und dessen Früchte zu genießen. Bischof Peter I. von Breslau folgte dem Auftrage seines Metropoliten, ließ die Kirchen schließen und hielt sehr streng auf die genaue Beobachtung des Interdikts, obwohl die Breslauer sich eifrigst bemühten, die Aufhebung desselben zu bewirken. Es war das erste Mal seit der Bekehrung Schlesiens, daß das Bisthum Breslau mit der kirchlichen Strafe des Interdikts belegt wurde [2]).

Boleslaus behauptete sich zwar noch ein Jahr in Polen, allein der Adel und das Volk sagten sich von ihrem gottlosen und von der Kirche verurtheilten Fürsten los. Er flüchtete zum Könige Wladislaus nach Ungarn, wo er im J. 1082 im tiefsten Elende starb.

2.

Wären die Zeiten Miecislaus II. zurückgekehrt, dann würde der Vertreibung Boleslaus II. der gänzliche Umsturz aller staat-

1) Stephani Damalevicii Series archiepiscop. Gnesn. (Varsav. 1649. 4.) p. 81.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 12. p. 150.

lichen Ordnung auf dem Fuße gefolgt, Polen in eine grenzenlose Verwirrung gestürzt und das Christenthum von Neuem gefährdet worden sein. Allein das Reich hatte bereits eine solche Festigkeit erlangt, daß diese Katastrophe ohne Gefahr vorüberging und keinerlei Störungen zur Folge hatte. Die Polen wählten an die Stelle des Boleslaus dessen jüngeren Bruder Wladislav I. Hermann (1079—1102), welcher unter gefährlichen Umständen ohne den Königstitel der Regierung sich unterzog und sich mit vieler Klugheit, Besonnenheit und Umsicht zu benehmen wußte. Wladislaus war ein frommer, von religiösen Gesinnungen beseelter Fürst [1]), deshalb hat er auch von manchen Geschichtschreibern den Ehrentitel einer Kreatur der Geistlichkeit erhalten [2]). In der Frömmigkeit und Gottesfurcht seiner edlen Gemahlin Juditha, einer Tochter Wratislavs von Böhmen, mochte der kirchliche Sinn des Fürsten neue Nahrung und sorgsamere Pflege erhalten haben. Er gewährte der Geistlichkeit größere Freiheiten und Rechte und suchte Gregor VII. wegen der Missethat, die sein Bruder an dem Bischofe Stanislaus verübt hatte, zu besänftigen, der auch auf Intercession Wladislavs unter Vermittlung der Geistlichkeit im Jahre 1082 Polen und Schlesien vom Interdikte befreite. Mit Böhmen lebte Wladislav aus verwandtschaftlichen Rücksichten in Frieden. Lange blieb die Ehe dieser beiden fürstlichen Gatten kinderlos. Da rieth ihnen der Bischof Lampertus von Krakau, ein Franzose [3]), eine Gesandtschaft an den heiligen Aegidius bei Marseille zu schicken und durch die Fürbitte, des Heiligen Nachkommenschaft von Gott zu erflehen, gleichzeitig als Votivgeschenk ein goldnes Kind beifügend. Gott erhörte ihre Bitte, und Juditha gebar den Prinzen Boleslaus, verlor aber über der Geburt desselben im J. 1086 selbst das Leben [4]). Sie war die edelste Fürstin ihrer Zeit, voll tiefen

1) Wladislaus non minus strenuitate milicie illustris, quam religionis devocione insignis. Chronica Polonorum in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 12. Auf dieselbe Weise drückt sich die Chronica principum Poloniae l. c. p. 63 aus.

2) Menzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1801. 4.) Bd. I. Heft I. p. 14. der K. G. Hoffmann's Geschichte von Schlesien aus der ältesten Zeit bis auf unsre Tage (Schweidnitz 1828. 8.) Bd. I. p. 47 folgt.

3) Da Dlugosz von ihm (Hist. Polon. edit. Dobromili ad ann. 1085. Tom. I. Libr. IV. p. 277) sagt: Crebris eorum singultibus et acerbitatibus Lampertus, Cracouiensis episcopus, cum natione gallus esset, remedium praestiturus, so läßt sich erklären, warum der auch von Bogufhal (de Sommersberg Rer. Siles. Script. Tom. II. p. 28.) genannte Bischof Lampertus von der Chronica Polonorum und der Chronica principum Poloniae bei Stenzel Franco genannt wird. Die Vitae antistitum Cracoviensium Simonis Starovolscii (Cracoviae 1658. Fol.) p. 26 nennt ihn einen Polonus.

4) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. I. p. 63.

christlichen Gefühls, fromm und gottergeben; ihre Wohlthätigkeit gegen die Armen und Gefangenen wird besonders gerühmt: die Rettung der unter Knechtschaft und Druck der Ungläubigen [1]) lebenden Christen war ein charakteristischer Zug ihres Lebens.

Durch Wladislavs eheliche Verbindung mit Sophia, der Schwester Kaiser Heinrichs IV. und der Wittwe des Königs Salomo von Ungarn trat Polen in nähere und engere Beziehung zum deutschen Kaiserhause, ohne daß jedoch der polnische Herzog Veranlassung gefunden hätte, sich in die deutschen Händel zu mischen. Die leitende Seele dieser Vermählung und der dadurch herbeigeführten näheren und freundschaftlichen Verbindung Polens mit Deutschland war Otto, der damals Hofkapellan des Herzogs Wladislaus, später Bischof von Bamberg und Apostel der Pommern wurde [2]).

Um seinen unehelichen Sohn Sbignew den Augen der Stiefmutter zu entrücken, hatte Wladislav denselben zuerst zu Krakau in den Wissenschaften unterrichten und dann nach Sachsen in ein Kloster bringen lassen. Dies erregte einen Bürgerkrieg, den uns Martin Gallus, ein Zeitgenosse, der alle Umstände genau kannte, ausführlich beschreibt. Boguphal [3]) hat seine Nachrichten gleichfalls aus Martin Gallus geschöpft. Wir folgen der Darstellung Kloses in seinen Briefen über Breslau [4]). Dort wird dieses Ereigniß mit folgenden Worten erzählt:

Aus dem sächsischen Kloster, wo Sbignew seine Studien fortsetzen sollte, ließen ihn polnische Flüchtlinge nach Böhmen entführen. Hierauf schickten sie eine Gesandtschaft an den Grafen Magnus, welcher Landeshauptmann in Breslau war. Der Hauptinhalt ihres Antrages bestand im Wesentlichen aus folgendem an den Landeshauptmann gerichteten Gesuche. Ob sie gleich die Beeinträchtigungen und Beschimpfungen des Szeczech, der zwar durch seine Staatsklugheit sich zum Günstlinge Wladislavs emporgeschwungen hatte, sonst aber ein habsüchtiger Mann und entschiedener Feind des Adels war, viele Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten verübte und deshalb gehaßt wurde,

1) Der polnischen Juden.

2) Roepell's Geschichte Polens Bd. I. Bch. I. Kap. IX. p. 207 u. 208.

3) Boguphali II., episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis, custodis Posnaniensis in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. Fol.) p. 29, wo aber die Sache so dargestellt wird, das Sbignew dem Grafen Magnus zur Erziehung übergeben wurde, der ihn nach dem Willen des Herzogs Wladislaw verzärtelt und weichlich gemacht hat.

4) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 13. p. 164 ff.

im Elende gelassen erduldeten, so bedauerten sie doch von Herzen und mit Thränen, daß er (der Landeshauptmann) die Beschwerlichkeiten und ein Anderer die Ehre davon haben sollte, da er durch die ausschweifende Macht des Herzogs so eingeschränkt würde, daß er nicht nach seinen eignen Einsichten in Besorgung der Staatsgeschäfte handeln könnte. Doch wenn er dies slavische Joch von sich abwerfen wollte, so wäre für ihn die günstigste Gelegenheit da, die er nicht leicht wiederfinden würde. Er sollte den jungen Herrn (den Sbignew), den sie bei sich hätten, als einen Schild zu seiner Vertheidigung aufnehmen. Dies alles soll ihnen der Herzog in Böhmen eingegeben haben, der den Samen der Zwietracht unter den Polen auszustreuen gesucht. Der Graf Magnus hörte diesen Antrag an und versprach den Gesandten, er wolle sie wieder rufen lassen und ihnen alsdann bestimmte Antwort ertheilen. Die Sache war zu wichtig für ihn, als daß er sie nicht vorher reiflich überlegte. Lange war er in seinem Entschlusse wankend; er zog deswegen die Aeltesten Breslaus zu Rathe, billigte ihr Gutachten und nahm auf ihr Wort den Sbignew auf. Wladislav erfuhr dies bald. Er war darüber aufgebracht, noch mehr aber gerieth Szeczech nebst der Königin in Unruhe und Bestürzung. Sie schickten demnach an den Grafen Magnus und an die Breslauschen Magnaten und Landstände eine Gesandtschaft mit der Frage, was das bedeuten sollte, daß sie den Sbignew mit den Geflüchteten ohne Wissen und Befehl des Herzogs Wladislav aufgenommen, ob sie Rebellen wären oder ihm gehorchen wollten? Hierauf ertheilten die Breslauer folgende Antwort: Sie hätten die Stadt nicht den Böhmen und Fremden verrathen, sondern den Sohn ihres Fürsten und Herrn und seine Flüchtlinge aufgenommen. Jederzeit wären sie bereit, ihrem Fürsten und seinem rechtmäßigen Prinzen, dem Boleslav, in allem treu und gehorsam zu sein, aber dem Szeczech und seinem bösen Beginnen würden sie auf alle Art sich entgegensetzen. Als der Gesandte durch Scheingründe den Szeczech zu vertheidigen suchte, wollte das Volk ihn steinigen.

Wladislav wurde darüber sehr aufgebracht und Szeczech gerieth in heftigen Zorn. Sie riefen deswegen den König von Ungarn und den Herzog von Böhmen gegen die Breslauer zu Hülfe, welches ihnen aber weder Ehre noch Vortheil verschaffte, sondern vielmehr Schaden und Schande gebracht hat. Denn den Szeczech hatte man nach Ungarn geführt, und da Wladislav gegen die Breslauer nichts ausrichten konnte, seine Soldaten aber gegen die in Breslau nicht fechten wollten, blieb dem erzürnten Vater nichts übrig, als sich wider seinen Willen mit dem Sohne zu vertragen. Unterdessen war Szeczech

wieder nach Polen gekommen und hatte durch Versprechungen und Geschenke die polnischen Großen auf seine Seite zu bringen gewußt, so daß sie seine Absichten begünstigten und unterstützten. Er brachte ein Heer zusammen, mit welchem Wladislav vor Breslau erschien und um die Stadt sein Lager aufschlug. Da bewährte sich wieder der versöhnende Geist der Kirche, die da lehrt, lieber Unrecht zu leiden als zu thun.

Der Bischof Zyroslaus I. (?) von Breslau [1]), begleitet von seiner Geistlichkeit und den vornehmsten Breslauern, begab sich in einem feierlichen Aufzuge in das Lager des Herzogs und flehte um Gnade. Der Herzog nahm sie sehr huldreich auf und gewährte ihnen ihre Bitte um Verzeihung. Die Stadt war mit ihrem Fürsten wieder ausgesöhnt.

Da nun Sbignew sah, daß der beste Theil der Einwohner der Stadt, wie auch der Landadel ihn verlassen habe, so flüchtete er, weil er sein Leben nicht auf die Treue des gemeinen Volkes wagen wollte, in der Nacht aus Breslau und rettete sich auf das Schloß Crußwicz. Der Vater, den es verdroß, daß er ihm entgangen war, folgte ihm mit dem Heere nach. Sbignew sammelte eine beträchtliche Menge Krieger und griff den Vater an, wurde aber von ihm geschlagen. Er floh aufs Schloß und ergab sich dem Vater, der ihn einige Zeit auf dem Schlosse Szeczech's gefangen hielt, aber auf die Fürbitte der Bischöfe und Magnaten ihm die Freiheit schenkte, ihn vor sich kommen ließ und väterliche Verzeihung gewährte [2]).

Daß diese und ähnliche Auftritte nicht geeignet waren, den kirchlichen Sinn im Volke zu wecken und zu bewahren, und das Bestreben der Kirche, ihre Glieder zu heiligen, dadurch nicht gefördert werden konnte, liegt auf der Hand, zumal wenn man bedenkt, daß der sonst so fromme und die Kirchengesetze treu und gewissenhaft befolgende Wladislav sich durch einen Günstling bewegen ließ, um deshalb einen

1) Diese Angabe Klose's könnte nur dann richtig sein, wenn Zyroslaus I., wie Herber will, von 1091—1100 regiert hat. Er regierte aber von 1111—1120 und kann sich bei diesem Auftritte nicht betheiligt haben. Da kein Grund vorhanden ist, den Auftritt selbst zu bezweifeln, so muß Peter I. (1074—1111) es gewesen sein, der hier handelnd eingeschritten ist.

2) Joh. Dlugossi Hist. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. Libr. IV. ad ann. 1096. p. 300 sqq. Matth. de Michovia Chronica Polonorum Libr. III. Cap. III. et Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum Liber V. in Joh. Pistorii Nidani Polonicae historiae corp. hoc est Polonicarum rerum Latin. recentior. et veter. script. quotquot extant, uno volumine comprehens. (Basileae 1582. Fol.) Tom. II. p. 42 et p. 466 et 467, welche beide den Breslauer Bischof Zyroslaus mit den Breslauer Magnaten ins Lager des Wladislaw ziehen lassen, und in dieser Angabe dem Dlugosz gefolgt sind.

Bürgerkrieg zu beginnen, weil sein natürlicher Sohn Sbignew der Stiefmutter ein Dorn im Auge war. Eben so wenig konnten aber auch die heilsamen und heiligen Zwecke der Kirche gefördert werden durch die Kriege Wladislavs mit den unruhigen Pommern, die noch immer dem Heidenthume ergeben waren, und durch die wiederholten verheerenden Einfälle der Böhmen in Schlesien.

Der Herzog Brzetislav II. benutzte die Gelegenheit, als Wladislaus mit seinem Heere im J. 1096 in Pommern stand, und fiel verheerend in Schlesien ein. Rauchende Trümmer eingeäscherter Dörfer an der Neisse und an der Oder bis Glogau bezeichneten seine Schritte. Er zerstörte das Schloß Bardo, wo heut das Städtchen Wartha liegt, und erbaute dafür mehr abwärts am Flusse Neisse ein andres auf einem Felsen, das er Camenecz nannte, um sich für den Fall, wenn er geschlagen würde, zu sichern und hier festzusetzen [1]). Gleichzeitig erbaute er daselbst eine Kapelle zu Ehren des heiligen Procopius, die er dann, nachdem die Böhmen das Schloß verlassen hatten, nebst dem Schlosse dem jungen Boleslaus, dem Sohne des polnischen Herzogs Wladislav und seiner Schwester Juditha, schenkte [2]).

Da Wladislav sah, daß seine beiden Söhne in beständigem Streite lebten und mit vieler Erbitterung sich gegenseitig befehdeten, faßte er den Entschluß, noch bei Lebzeiten sein Reich unter sie zu theilen, um den üblen Folgen dieser Zwistigkeiten nach seinem Tode vorzubeugen. Diese Theilung erfolgte im J. 1097. Sein rechtmäßiger Sohn Boleslaus erhielt Schlesien mit Breslau, Krakau, Sandomir und Siradien, sein natürlicher Sohn Sbignew aber Pommern, einen Theil von Großpolen, Lauciz, Cujavien und Masovien. Doch behielt sich der Vater die Oberherrschaft über alle diese Provinzen, so wie deren Einkünfte, so lange er lebte, vor [3]). Breslau sah noch das näm-

1) Nam dux Brecislaus eo tempore cum omni exercitu suo in Polonia super ripam fluminis nomine Nizzam castro eorum destructo nomine Byrdo, longe inferius ejusdem fluuii similiter aedificabat firmissimum castrum super altum scopulum, vnde nomen traxit Camenez. Cosmae, Pragensis ecclesiae decani, Chronicae Bohemorum Libr. III. (Hanoviae 1607. Fol.) Libr. III. p. 50. Vnde populari Slesia a Boiemis coepta secundum Oderam flumen usque Glogouiam tanta populatione, vt in medio locorum intervallo neque iumentum neque hominem facile reperires. Joh. Dubravii hist. Bohemica (Hanoviae 1602. Fol.) Libr. IX. p. 68.

2) Gregor Frömrich's Geschichte der Cisterzienser-Abtei Kamenz in Schlesien (Glatz 1817. 8.) p. 2.

3) Martin Gallus schreibt: Post obitum quidem meum Zbigneus cum hoc, quod habet, Mazouiam simul habebit; Boleslaus uero legitimus filius meus in Wratislauia et in Cracouia et in Sandomiria sedes regni principales obtinebit. Facta autem hac regni diuisione quisque puerorum suam partem regni uisitauit, eorumque pater semper in sua Mazouia libentius habitauit. Klose's dokumentirte Ge-

liche Jahr seinen künftigen Herrn, den eilfjährigen Prinzen Boleslaus, einen feurigen, muthvollen und wackeren Knaben. Er ward unter Aufsicht des Wislav, seines Erziehers, Statthalter in Breslau, nachdem Graf Magnus wegen der Aufnahme Sbignews seines Amtes als Landeshauptmann entsetzt worden war.

Wladislav starb im J. 1102 und sein Sohn Boleslaus trat nun als Selbstherrscher der ihm im Testamente seines Vaters zuerkannten Länder auf [1]).

3.

Der junge, erst 15 Jahr alte Fürst hatte bei seinem Regierungsantritte durch sein freundliches und liebreiches Benehmen die Herzen aller seiner Unterthanen gewonnen, und durch die Geistesstärke, den Muth und die Tapferkeit, die er schon in so früher Jugend verrieth, mit Recht die schönsten Hoffnungen für das Glück und den Wohlstand des Landes erweckt.

Boleslaus III. (Erzhwousti, Schiefmund) vermählte sich zwei Jahre nach seinem Regierungsantritte, also im 17. Jahre seines Lebens, im J. 1104 mit Zbislava, einer Tochter des russischen Großfürsten Michael, die ihm den Wladislav gebar. Er regierte fast 40 Jahre, war aber in beständige Kriege mit den Böhmen, Pommern und Deutschen verwickelt, die sein Halbbruder Sbignew zu Hülfe gerufen hatte, um in den Besitz jener Länder zu gelangen, die ihm Boleslaus wieder abgenommen hatte. Der vertriebene Sbignew hielt sich am Hofe des deutschen Kaisers Heinrichs V. auf, den er um Hülfe gegen Boleslaus bat, welcher sich mit Colomann, König von Ungarn, gegen Heinrich V. verbunden hatte. Die Deutschen belagerten zwar fruchtlos Beuthen an der Oder und Glogau und durchstreiften das Land bis Breslau, wurden aber in der vorgerückten

---

schichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 13. p. 171. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 66.

1) Porro Martini archiepiscopi (scil. Gnesnensis) ac multorum precibus Vuladislaus expugnatus ueniam Sbigneo dedit, filium agnouit, ac certos principatus fines utrique filio, Sbigneo scilicet et Bolcslao, descripsit. Postea uero morbo et angore confectus, et sacris mysteriis ante mortem a Martino archiepiscopo ritu Christiano procuratus, obiit pridie Nonas Julii anno a Christo nato 1102, quum viginti regnasset annos, uixisset propemodum quinquaginta nouem, solennique pompa ab ambolus filiis et magna procerum nobilitatisque frequentia in basilica Plocensi sepultus. Joannis Herburti Chronica sive historiae Polonicae compendiosa ac per certa librorum capita ad facilem memoriam recens facta descriptio (Basileae 1571. 4.) Libr. IV. Cap. III. p. 50.

rauhen Jahreszeit (der Feldzug begann im September 1109) zum Rückzuge genöthigt. Daß der Kaiser bei dem Städtchen Hundsfeld (N. O. 1 M. von Breslau) eine Niederlage erlitten, gehört zu jenen Mährchen späterer polnischer Geschichtschreiber, das durch das Stillschweigen gleichzeitiger Chronisten eben so klar widerlegt wird, als durch den Umstand, daß Boleslaus im folgenden Jahre 1110 auf einem Reichstage zu Bamberg erschien, mit dem Kaiser Frieden schloß und den streitigen, vom Kaiser geforderten Tribut auch wirklich zu zahlen versprach [1]). Auf diesem Reichstage vermählte sich Boleslaus mit einer deutschen Prinzessin, der Gräfin Salome von Bergen. Gleichzeitig wurde sein sechsjähriger Sohn, der nachherige Wladislav II., mit der dreijährigen Nichte des Kaisers, Agnes von Oesterreich, verlobt und dadurch der Grund zu der späterhin erfolgten Trennung Schlesiens von Polen gelegt.

Der Friede zu Bamberg gewährte Schlesien und Polen eine ziemlich langdauernde Ruhe. Der Glanz am Hofe Boleslaus', der durch die Heirath mit der deutschen Prinzessin noch vermehrt wurde, lockte viele angesehene und reiche Fremde ins Land, das von den erduldeten Kriegsleiden sich bald erholte. Die zerstörten Dörfer wurden wieder aufgebaut und die zurückgekehrten Einwohner regten ihre fleißigen Hände und fingen wieder an das verwüstete Land urbar zu machen. Noch einmal wurde inzwischen diese Ruhe durch Sbignew, der sich in Böhmen aufhielt und mit einer Rotte Kriegsvolk Schlesien durchstreifte und plünderte, auf kurze Zeit unterbrochen. Boleslaus ließ ihn bald darauf, obwohl er ihm einen sichern Aufenthalt in Polen zugesichert hatte, wohl wahrscheinlich auf Anstiften des oben schon genannten und berüchtigten Szeczech, heimlich ermorden. Dieser Brudermord verursachte dem Boleslaus in seinem vorgerückten Alter die schmerzlichsten Gewissensbisse und erweckte in ihm den Geist der Bußfertigkeit und einer tiefen Reue.

Den an seinem Halbbruder Sbignew verübten Meuchelmord zu sühnen, unterzog sich Boleslaus den härtesten Bußübungen und Demüthigungen. Fromme Stiftungen und die Uebung guter Werke sollten ein Vergehen wieder gut machen, woran die Stimme des Gewissens ihn unaufhörlich mahnte. Voll tiefer Reue unternahm er mit seinem Freunde Peter Wlast eine dreifache Wallfahrt. Zuerst pilgerte er unbekannt in alten Kleidern und mit bloßen Füßen zum hei-

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1817. 4.) Bd. II. Bch. V. Kap. XVIII. p. 863. Menzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 22 u. 23.

ligen Aegidius nach Marseille, dann begab er sich nach Stuhlweissenburg in Ungarn zum Grabe des heiligen Stephanus und zuletzt nach Gnesen zum Grabe des heiligen Adalbert, überall die sprechendsten Denkmale seiner tiefgefühlten Reue und seiner königlichen Freigebigkeit zurücklassend [1]). Wenn protestantische Geschichtschreiber diese im Geiste der damaligen Zeit und nach den Weisungen, die ihm die Kirche gegeben, von Boleslaus verrichteten Bußübungen tadeln und der Meinung sind, daß alle Bußübungen und Selbstmartern, die er nach den damaligen Vorschriften und Gewohnheiten der Kirche vornahm, nur dazu dienten, seinen Körper immer mehr zu entkräften und ihn an den Rand des Grabes zu führen, ohne ihm die verlorne Ruhe wiederzugeben, so ist das eben nur eine aus protestantischer Anschauungsweise hervorgegangene subjektive Ansicht und nichts weiter. Denn der tiefe Schmerz, den er über diese Sünde empfand, und das drückende Gefühl schwerer Verschuldung vor Gott, das er nicht zu bewältigen vermochte, ohne die Heilsmittel der Kirche zu gebrauchen, um den innern Frieden der Seele wieder zu erlangen, ist wohl die sicherste Bürgschaft, daß seine Reue eine tiefgefühlte, seine Buße eine aufrichtige war. Diese Demüthigung vor Gott, diese offene Selbstanklage, diese willige Uebernahme freiwilliger Selbstentäußerungen, dieses thätige, im Bewußtsein selbstverschuldeter Sündhaftigkeit wurzelnde Christenthum konnte seinen wohlthätigen Einfluß auf den christlichen Sinn des polnischen Volkes nicht verfehlen, und dies um so weniger, als dieses Beispiel vom eigenen Fürsten gegeben wurde.

Ein besonderes Verdienst hat sich Boleslaus um die Bekehrung der Pommern zum Christenthume erworben. Nach seinem glorreichen

---

1) Martin Gallus beschreibt die Bußübungen des Herzogs und seine Wallfahrt in folgender Weise: Sed qui Boleslavum in hoc, quod tale quid egerit, accusamus, in hoc tamen, quod digne penituerit et satis humiliaverit, collaudamus. Vidimus enim talem virum, tantum principem, tam deliciosum iuvenem, primam karinam ieiunantem, assidue cinere et cilicio humi pervolutum, lacrimosis suspiriis irrigatum, ab humano consortio et colloquio separatum, humum pro mensa, herbam pro mantili, panem acrem pro deliciis, aquam pro necture reputantem. Praeterea pontifices, abbates, presbyteri, missis et ieiuniis eum quisque pro suis viribus adiuvabant et in omni solemnitate precipua vel in ecclesiarum consecrationibus aliquid sibi de penitentia canonica auctoritate relaxabant. Insuper ipse missas cottidie pro peccatis, pro defunctis celebrari, psalteria cantare faciebat, et in pascendis et vestiendis pauperibus magne caritatis solacium impendebat. Et quod maius his omnibus et precipuum in penitentia disputatur, auctoritate dominica fratri suo satisfaciens, concessa venia concordatur. Unum quoque Boleslavus fructum penitentie satis dignum, quod potest reputari de tanto principe cunctis penitentibus quasi signum. Nam cum ipse non ducatum, sed regnum magnificum gubernaret, ac de diversis et Christianorum et paganorum nationibus hostium dubitaret, semetipsum regnumque suum servandum divine potentie commendavit, et iter peregrinacionis ad sanctum Egidium sanctumque regem Stephanum, occasione colloquii, paucissimis hoc rescientibus, summa devocione consummavit.

Feldzuge gegen dieses Volk mußte Wratislav, der Stammvater der nachherigen Herzöge von Pommern, Boleslavs Oberherrschaft anerkennen. Dieser begnügte sich damit noch nicht, daß er nach geendigtem Feldzuge in Pommern 8000 Mann mit Weib und Kindern zur christlichen Religion angewiesen, die er gefangen nach Polen geführt und in die Grenzfestungen gelegt zum Schutze und zur Vertheidigung seines Landes, sondern er suchte auch einen geeigneten Bischof oder Priester, der das Bekehrungswerk übernehmen und das heidnische Pommern mit dem Lichte des Evangeliums erleuchten sollte. In seinem Lande konnte er keinen Bischof finden, der sich diesem verdienstvollen und beschwerlichen Werke unterzogen hätte, denn Alle entschuldigten sich damit, daß sie den Geist der heiligen Bischöfe Adalbert und Stanislaus nicht besäßen und einer so schweren Last ihre Schultern nicht gewachsen wären. Seine Blicke waren daher nach auswärts gerichtet und fielen auf den Bischof Otto von Bamberg. Vergeblich hatte man sich bemüht, das Christenthum in Pommern einzuführen: die Geistlichen, welche den Versuch wagten, wurden von dem erbitterten Heidenvolke unter Martern hingerichtet. Bruder Bernhard, ein spanischer Mönch, den Papst Calixt II. (1119—1124) zum Bischofe von Pommern geweiht und nach Polen geschickt hatte, wurde, als er in Julin ankam und sich als den Abgesandten des Gottes ankündigte, der Himmel und Erde erschaffen hat, übel empfangen, die Einwohner spotteten seiner und schalten ihn einen Lügner, weil Bernhard barfuß und in seinem demüthigen Ordenskleide gekommen war. Als der fromme Bruder aber eine Axt ergriff, um den heiligen Julbaum zu fällen, da ergrimmte das empörte Volk, fiel über ihn her und würde ihn ermordet haben, wenn nicht die Priester ihn entrissen und mit seinen Begleitern auf ein Schiff gebracht hätten, damit er, wie sie spottend sagten, den Fischen das Evangelium predige [1]). Bernhard ging nach Bamberg zu dem Bischofe Otto, um ihn zu bewegen, das Bekehrungswerk zu übernehmen, denn er hielt sich überzeugt, daß die Pommern das Christenthum dann um so bereitwilliger annehmen würden, wenn ein vornehmer Bischof mit glänzendem Gefolge in ihrer Mitte erschiene.

Inzwischen hatte auch Boleslaus an Otto geschrieben [2]) und der Papst ihn zu seinem Legaten ernannt. Otto zog im J. 1124 mit

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1817. 4.) Bd. II. Bch. V. Kap. XXI. p. 897 ff.

2) Quia in diebus iuuentutis tuae apud patrem meum decentissima te honestate conuersatum memini, et nunc quoque dominus tecum est, firmans te et benedicens tibi in omnibus uiis tuis, si tuae non displicet dignitati, ueteres tecum re-

großer Pracht zuerst nach Gnesen und von da nach Pommern. Breslau war so glücklich in ihm einen der verdienstvollsten Männer seiner Zeit zu sehen. Der Weg führte den heiligen Bischof durch Schlesien. Ueber Wartha und Nimptsch kam er nach Breslau [1]), von wo er seine Reise über Kalisch nach Gnesen und Pommern fortsetzte. Als sich die Nachricht von der Ankunft dieses heiligen Bischofs in Breslau verbreitete, gerieth die ganze Einwohnerschaft in eine freudige Bewegung. Es wurden Anstalten zu einem festlichen, seiner Person würdigen Empfange getroffen. Nur noch einmal, am 13. Februar 1453, als der begeisterte Bußprediger Johann von Capistrano aus dem Orden der mindern Brüder von der strengen Observanz des heiligen Bernhardin von Siena mit dreißig seiner Brüder die Hauptstadt Schlesiens betrat, sah man das altkatholische Breslau in so ernster und feierlicher Weise seinen kirchlichen Sinn entfalten. Geistlichkeit und Volk ging in feierlicher Prozession unter frommen Gesängen dem Bischofe Otto entgegen, der mit großen Ehrenbezeugungen empfangen und in die damals noch hölzerne Domkirche geleitet wurde. Den eifrigen Bemühungen Ottos gelang es endlich, das pommersche Volk zum christlichen Glauben zu bekehren und zu taufen, nachdem es zweimal vom Christenthume wieder abgefallen war [2]). Im J. 1129 war ganz Pommern christlich, und bald darauf dem deutschen Reiche lehnspflichtig.

Zur Zeit des Boleslaus begegnen wir in der schlesischen Kirchengeschichte einem der merkwürdigsten Männer seiner Zeit, der sehr viel zur Aufnahme der christlichen Religion und zur Begründung einer geregelteren Kirchenverfassung in Schlesien beigetragen hat, dessen

---

nouare amicitias, tuoque consilio simul et auxilio uti ad Dei gloriam promouendam, ipsius gratia coadiuuante. Nosti enim, ut arbitror, quomodo Pommeranorum cruda barbaries non mea quidem, sed Dei uirtute humiliata, societati ecclesiae per baptismi lauacrum se admitti petunt. Sed ecce per triennium laboro, quod nullum episcoporum uel sacerdotum idoneorum mihiue affinium ad hoc opus inducere queo. Vnde quia tua sanctitas ad omne opus bonum promta et indefessa praedicatur, rogamus, pater amantissime, non te pigeat, uostro comitante seruitio, pro Dei gloria tuaeque beatitudinis incremento id laboris assumere. Sed et ego, tuae paternitatis deuotus famulus, impensas omnes et socios itinerum et linguae interpretes et coadiutores presbyteros et quaecunque necessaria fuerint, praebebo; tu tantum, sanctissime pater, uenire dignare. Vita B. Ottonis, episcopo Bambergensis, Pomeranorum apostoli, auctore anonymo *συγχρονω* in Canisii Lect. antiqu. (Ingolstadii 1602. 4.) Tom. II. p. 372. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 21. p. 294 u. 295.

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bdch. I. pag. 23.

2) Nik. Pols Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1124. p. 30.

Geschichte aber mit Fabeln und Mährchen vielfach entstellt worden ist. Es ist dies der dritte Breslauische Landeshauptmann

Peter Wlast.

Seine Familiengeschichte ist in tiefes Dunkel gehüllt [1]), von seiner Herkunft wissen wir so gut als nichts. Es wird wohl stets unentschieden bleiben, ob er ein Däne oder Wende aus den Küstenländern der Ostsee war, die manchmal auch unter dänischer Oberherrschaft standen.

Wir haben oben bereits bemerkt, daß der Ruhm Boleslavs III., der durch seine kriegerischen Thaten, seinen hohen Geist und seine Milde besonders gegen Ausländer sich so vorzüglich auszeichnete, auch in die entferntesten Gegenden gedrungen war. Viele fremde Ritter aus weiter Ferne begaben sich an seinen Hof, um sich in den Waffen zu üben. Unter ihnen war auch ein junger kräftiger Mann, der an Schönheit, Reichthum, Adel und Witz alle Ritter übertraf, die sich am Hofe des Boleslav aufhielten. Man nannte ihn Peter den Dänen oder Peter Wlast, von seinen Besitzungen auch Peter von Skryn oder Xionsk genannt. Sein Charakter, sowie seine Talente hatten ihn dem polnischen Herzoge beliebt gemacht, die wichtigen Dienste, welche er dem Herzoge im russischen Kriege geleistet, ihm dessen ganze Gunst zugewendet. Der Herzog schenkte ihm um das Jahr 1124 die Stadt und Grafschaft Skryn, von welcher er, wie wir so eben bemerkt, den Namen eines Grafen von Skryn führte. Durch Boleslavs Vermittelung vermählte er sich mit Maria, einer Tochter Wladimirs von Rußland, die ihm eine reiche Mitgift brachte. Das Mährchen von dem dänischen Schatze und dem Argonautenzuge des Herzogs Boleslaus nach Dänemark, dieses goldne Vließ dort zu holen, das Boguphal [2]) zuerst erzählt, und Dlugosz [3]) weiter ausgesponnen hat, ist von Klose [4]) bereits gründlich widerlegt worden. Peter Wlast war eine sehr wohlthätige Erscheinung in Schlesien, bedeutsam für Kirche und Staat, und einer der größten Wohlthäter nicht nur Schlesiens insbesondere, sondern überhaupt ganz Polens. Durch eine unzeitige und unvorsichtige Spötterei fiel er in die Ungnade des Herzogs Wladislaus II., der ihn auf Anstiften seiner Gemahlin Agnes, einer dent-

1) Die dunkle Geschichte dieses merkwürdigen Mannes gründlich aufzuhellen hat sich schon Klose viele Mühe gegeben. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 15 u. 16. p. 198 ff.

2) Boguphali II., episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. aliquot ad huc in ed. (Lips. 1730. Fol.) Tom. II. p. 36.

3) Joh. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615. Fol.) Tom. I. ad ann. 1124. Libr. IV. p. 378—381.

4) Klose a. a. O. Br. 15. p. 200 ff.

schen Prinzessin, soll haben blenden lassen, wodurch er sich den Fluch der Nation und die kirchliche Strafe der Excommunication zugezogen haben soll [1]). Von seiner Munifizenz gegen die Kirche und den kirchlichen Stiftungen, die ihm Dasein und Entstehung verdanken, wird später noch die Rede sein.

Wir kehren zu Herzog Boleslav zurück.

Boleslaus wußte, daß seine Vorfahren die jüngeren Brüder vertrieben hatten, um zur Alleinherrschaft zu gelangen; er selbst hatte aus dieser Absicht seinen Stiefbruder Sbignew meuchlerisch ermorden lassen, worüber er in seinem Alter die schmerzlichsten Gewissensbisse empfand. Um ähnlichen traurigen Auftritten vorzubeugen und Friede und Eintracht unter seinen Söhnen zu erhalten, entschloß er sich kurz vor seinem Tode im J. 1139 ein Testament zu machen und dieses, um ihm mehr Kraft und Würde zu geben, vor seinem Krankenbette, auf dem er nun ein Jahr zugebracht, von den Bischöfen und Magnaten des Landes beschwören zu lassen [2]), um mit der beruhigenden Ueberzeugung zu sterben, daß für die Aufrechthaltung dieses Testaments in hinlänglicher Weise gesorgt sei. Das Testament enthielt, die Theilung des Reiches betreffend, folgende Bestimmungen:

1. Der erstgeborne Wladislav soll das Haupt der Familie sein, im Falle eines Krieges Vorrang und Oberbefehl behalten, und an Ländern Klein-Polen und Schlesien bekommen;
2. Boleslaus, mit dem Beinamen der Krause (Crispus) sollte Masovien und Cujavien erhalten;
3. Miecislaus Posen und Groß-Polen, und endlich
4. Heinrich Sandomir und Lublin.

Casimir, der noch in der Wiege lag, wurde von der Theilung ausgeschlossen.

Allein Boleslaus hatte mit der Errichtung dieses Testaments und mit der darin festgesetzten Theilung des Reiches seinen Zweck vollständig verfehlt, und das Land in grenzenlose Verwirrung gestürzt: es entstand Streit und Zwietracht unter den Prinzen, die endlich in einen offenen Krieg ausbrach.

Lebenssatt und müde starb Boleslaus im 53. Jahre seines Alters an der Schwindsucht im J. 1139 [3]).

---

1) Boguphal l. c. p. 41 et 42.

2) Boguphal l. c. p. 41.

3) Fuit uero princeps hic animo excelso et periculorum contemptor, iusti et aequi obseruantissimus, ad beneficentiam et liberalitatem promptus, modestia et clementia singulari, laudis et gloriae cupidus, pacis artium non penitus expers, uerum belli studiis longe praestantior, ad quae a teneris (quod aiunt) unguiculis toto animo ferebatur. Hic omnem fere suum principatum bella gerendo exegit: miles

4.

Die Theilung Schlesiens und Polens nach dem im J. 1139 an der Schwindsucht erfolgten Tode Boleslavs III. hatte gefährliche Unruhen zur Folge, welche durch die eben so schöne und geistreiche, als ehrgeizige und herrschsüchtige Agnes, Gemahlin Wladislavs II., angefacht und genährt wurden.

Wladislav, der erstgeborne Sohn Boleslavs III., fühlte sich durch den ihm zugewiesenen Erbantheil von Klein-Polen und Schlesien schmerzlich verkürzt, und durch die Spöttereien und täglichen Vorwürfe seiner Gemahlin, die ihn spottweise nur einen halben Fürsten nannte und es ihm stets anzuhören gab, daß sie als eine deutsche Prinzessin, eine Tochter Herzog Leopolds von Oesterreich und Halbschwester König Conrads III. des Hohenstaufen, wohl Anspruch auf ein Königreich haben dürfte, verletzt und tief gekränkt. Dem Ehrgeize, so wie den Reizen seiner Gemahlin opferte er den Frieden seines Landes und die seinen Brüdern schuldige Gerechtigkeit auf, und versuchte um jeden Preis sich in den ungetheilten Besitz Polens zu setzen. Er berief im J. 1142 einen Reichstag nach Krakau, auf welchem er den Umsturz des väterlichen Testamentes und die Absetzung seiner Brüder in Antrag brachte und dazu die Einwilligung der Reichsstände verlangte. Die Stände aber, eingedenk ihres dem kranken Boleslaus geleisteten Eides, verwarfen diesen unchristlichen und ungerechten Antrag und forderten die unverletzte Aufrechthaltung des Testaments. Was Wladislav auf friedlichem Wege nicht erreichen konnte, suchte er nun durch Gewalt zu erzwingen. Mit Hülfe russischer und deutscher Truppen gelang es ihm, sich der festen Schlösser seiner Brüder zu bemächtigen, diese aus ihrem väterlichen Erbe zu vertreiben und sich zum Alleinherrscher von Polen zu machen. Die Brüder Wladislavs wandten sich, wie Klose[1]) erzählt, an die herrschsüchtige Fürstin, fielen ihr zu Füßen, lagen mit Thränen vor ihr und fleheten: sie möchte doch ihren Gemahl besänftigen und seiner offenen Ungerechtigkeit und Grausamkeit an ihnen den erwünschten Einhalt thun. Allein vergebens. Eher hätte ein Löwe gezähmt, als der Blutdurst dieser Frau gestillt werden können. Eine rachgierige Frau ist wüthender als ein Tiger[2]).

---

strenuus et audax: dux prouidus, solers, animosus et felix, excepto isto uno Halicensi praelio. Obiit autem anno Christi nati 1139. Joannis Herburti de Fulstin Chronica siue historiae Polonicae compendiosa ac per certa librorum capita ad facilem memoriam recens facta descriptio (Basileae 1571. 4.) Libr. IV. Cap. XII. p. 72.

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1780. 8.) unter dem Titel: Briefe eines Reisenden von Breslau. Bd. I. Br. 20. p. 267.

2) Juuenes itaque ad vxorem Wladislai concurrunt, prona supplicacione prostrati, munimine eiusdem plus lacrimis quam lingue beneficiis exorabiliter, vt fratris

Die Magnaten des Reiches waren durch das glückliche Gelingen dieses Gewaltstreiches eingeschüchtert worden, und fürchteten sich Widerstand zu leisten. Agnes, dadurch noch übermüthiger gemacht, vergaß jetzt alle Rücksichten, die sie für die Sitten des Volkes, unter dem sie lebte, so lange beobachtet hatte, als sie der Gunst desselben bedürftig zu sein glaubte. Sie legte jetzt ihren Haß und ihre Verachtung gegen die Polen ganz offen an den Tag; polnische Sitte, Kleidung und Sprache waren bei ihr ein Gegenstand des bittersten Spottes und ungemessenen Hohnes, ja es ging sogar so weit, daß sie laut und unumwunden äußerte, schon der Athem der polnischen Hofleute sei ihr unausstehlich.

Da nahmen zwei wichtige Männer die Partei der gedrückten Prinzen, Peter Wlast, Graf von Skryn, dessen nachheriger Sturz ein Werk der Rache der beleidigten Fürstin war, und Wszebor, Woiwode von Sandomir. Sie versuchten im J. 1144 den Weg der Güte und Versöhnung und bemühten sich den Wladislav dahin zu bewegen, daß er seinen Brüdern die ihnen gewaltsam entrissenen Länder wieder zurückgebe. Aber ihre Bemühungen waren eben so erfolglos. Agnes ging in ihrem Hochmuthe weiter. Der polnische Adel wurde von ihrem Hofe verdrängt und die Stellen und Aemter desselben mit Deutschen besetzt. Darf es uns da wundern, daß, nach dem Berichte des Dlugosz[1]), der allgemeine Widerwille der polnischen Großen gegen Willkürherrschaft, das Mißvergnügen, welches Wladislav noch durch lästige Neuerungen erhöhte, die Gewaltthätigkeiten seiner Bundesgenossen, das offene Entgegentreten der Geistlichkeit, der sie es als Glied des fränkischen Kaiserhauses nicht vergessen konnte, in welcher Spannung sie und ihre Familie mit der deutschen Geistlichkeit gelebt, und die den Großherzog sogar mit dem Banne belegt, sein Ansehen so sehr geschwächt und den benachtheiligten Brüdern einen so mächtigen Anhang verschafft hatte, daß sie den anmaßenden Wladislav nicht nur besiegten, sondern auch aus Polen und Schlesien gänzlich vertreiben konnten, ihren Groll und ihre Abneigung gegen die Polen verdoppelte und erhöhte?

---

seuiciam placare dignaretur, implorant. Sed facilius leonis mansuere rabies, quam hujus femine truculencia solius. Est enim juxta dictum cujusdam sapientis, atrox femina omni feroci bestia truculencior. Boguphal l. c. p. 41. Diese Wahrheit hat sich durch alle Jahrhunderte herab zu allen Zeiten bestätigt. Wie mancher rechtschaffene Mann ist schon der Rachgier eines übelberüchtigten Weibes zum schuldlosen Opfer gefallen! In der heiligen Geschichte Johannes der Täufer, in der polnischen und schlesischen Geschichte Peter Wlast.

1) Joh. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615 Fol.) Libr. V. ad ann. 1144 pag. 415 et 416, der die Gemahlin des Wladislaus Christina nennt.

Mit wenigen Ueberresten seines geschlagenen Heeres eilte der nun schon entthronte polnische Herzog Wladislav nach Krakau zu seiner Familie, überließ seiner Gemahlin die Vertheidigung der Stadt und ging nach Böhmen, um Hülfe zu suchen, die er aber nicht fand. Von da begab er sich nach Deutschland zu seinem Schwager, dem Kaiser Conrad III. Die Brüder des geflüchteten Herzogs verfolgten inzwischen ihren Sieg und eroberten Krakau. Die Unterhandlungen, welche Conrad wegen Wiedereinsetzung des ihm verschwägerten entthronten Wladislav mit den Polen anknüpfte, hatten wenig Erfolg; selbst Conrads Nachfolger, der Kaiser Friedrich I. vermochte auch mit Waffengewalt nicht, den Söhnen des inzwischen im Exil zu Altenburg im J. 1159 verstorbenen Wladislav zu ihrem rechtmäßigen Besitzthume zu verhelfen. Der bedrängte Wladislav unternahm im J. 1157 mit einer Abtheilung Truppen, die er nach mehrjährigen Bemühungen vom Kaiser Friedrich I. erhalten hatte, wiederholt einen Einfall in Schlesien und setzte sich unter Mitwirkung des Letzteren mit einem besonderen deutschen Heere gegen die Polen. Er besetzte den Grödițzberg und Nimptsch und drang bis Wohlau vor, wo es zu einem Angriffe mit den Polen kam [1]).

Durch des deutschen Kaisers Friedrichs I. Vermittelung erhielten die Söhne des unglücklichen Wladislavs II. von ihrem Oheime Boleslaus IV., in der Geschichte der Krause (Crispus) genannt, Schlesien, welches damals sich von der sächsischen Grenze bis an die Wälder Polens und bis an die Gebirge, welche es von Böhmen trennen, erstreckte, zurück [2]). Bei der Theilung, welche diese mit dem väterlichen Erbe

---

1) Nam tota Polonia contra Wladislaum cum fratribus armatur, quos prelio trino fugavit, ita eciam, ut nichil preter solam Poznaniam tunc haberent, quam cum vallasset, nec caveret insidias, hostes infra prandium irruentes, occiderunt multos, sed ex residuis plurimi sunt submersi, Wladislao ad imperatorem Heynricum quintum, fratrem uxoris sue, fuge presidium capiente, petens et obtinens adiutorium ab eodem. Propter quod postea cum multo Poloniam reversus exercitu, castrum Grodis et Nemsche construxit, sed Poloni posuerunt fratrem suum Bolcslaum principem loco sui. Factis igitur bellis plurimis inter eos Wladislaus tandem suum diem clausit extremum. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4) Bd. I. pag. 94.

2) Boleslaus IV. schwor dem Kaiser für sich, seine Brüder und alle Polen, daß er

1. den Wladislav nicht zum Schimpf des römischen Reiches verjagt habe. Er versprach:
2. dem Kaiser 2000, den Fürsten 1000, der Kaiserin 20 Mark Gold und der kaiserlichen Curie 200 Mark Silber als Strafgeld für die Unterlassung der Lehnspflicht zu zahlen. Er gelobte eidlich
3. am italienischen Feldzuge Theil zu nehmen und wegen der Streitsache mit seinem vertriebenen Bruder auf dem nächsten Reichstage zu Magdeburg zu erscheinen.

Menzels Geschichte der Deutschen (Breslau 1818. 4.) Bd. III. Bch. VI. Kap. IX. pag. 74. Die Chronica principum Poloniae bei Stenzel theilt Boleslaus dem Langen auch Oppeln zu.

vorgenommen hatten, erhielt Boleslaus mit dem Beinamen der Lange (altus oder procerus), in der schlesischen Geschichte auch der Erste genannt, Mittelschlesien, welches aus den später entstandenen Fürstenthümern Breslau, Neisse, Brieg, Oels, Schweidnitz, Münsterberg, Jauer, Liegnitz und Wohlau nebst den freien Standesherrschaften Militsch, Wartenberg und Trachenberg bestand. Miecislaus oder Mieszko bekam Oberschlesien, welches die Fürstenthümer Teschen, Ratibor und Oppeln mit den Herrschaften Pleß, Beuthen und Loslau in sich faßte. Dem jüngsten unter den Brüdern Conrad fiel Niederschlesien zu, wozu die Fürstenthümer Glogau und Sagan, sowie das Gebiet von Krossen, Schwiebus und Lebus nebst den zwischen der Oder und dem linken Ufer der Obra liegenden Stücke von Polen gehörte.

Mit dieser Theilung Schlesiens, die ins Jahr 1163 fällt, trennt sich die schlesische von der polnischen Geschichte. Dennoch blieben die schlesischen Herzöge noch eine geraume Zeit in Verbindung mit Polen, bis sich das Band allmählig immer mehr lockerte, und endlich mit der Unterwerfung unter die Krone Böhmen die gänzliche Lostrennung Schlesiens von Polen erfolgte. Zu dieser Trennung trugen die vielen Deutschen, welche die schlesischen Fürsten ins Land gezogen hatten, wesentlich bei.

Boleslaus IV. mochte inzwischen der Freundschaft seiner Neffen nicht recht trauen, und um festen Fuß in Schlesien zu behalten, behielt er sich einige feste Schlösser in diesem Lande vor. Vielleicht mochte er auch die Absicht haben, das abgetretene Land, wenn sich Gelegenheit darböte, wieder zu gewinnen. Der Tod Heinrichs von Sandomir, seines Bruders, erweckte jedoch wegen der Theilung seiner Länder Haß und Erbitterung der schlesischen Herzöge gegen ihren polnischen Oheim; denn Boleslaus IV. war durchaus nicht geneigt, sie zu Miterben anzunehmen. Seine Neffen bemächtigten sich der von ihm noch vorbehaltenen festen Städte in Schlesien und wagten einen Einfall ins Posensche Gebiet. Boleslaus, mehreremal in diesem Kriege geschlagen, schloß endlich im J. 1169 durch Vermittelung der Bischöfe und seiner Räthe einen Frieden, worin er seinen Neffen ganz Schlesien ohne allen Vorbehalt überließ, wogegen diese aber auch auf das Erbtheil von ihrem Oheime Heinrich Verzicht leisteten. Schlesien wurde von dieser Zeit an von eigenen Herzögen beherrscht [1]), welche immer kälter und gleich-

1) Post mortem vero Wladislai, propulsis uxore nec non pueris, ut prefertur, Boleslaus frater eius, tenens Polonie monarchiam, ad instanciam imperatoris predicti collegit orphanos, eiusdem fratris filios, donans Bolcslao alto Wratislaviam, Legenicz atque Opol, Mesiconi Ratebor, Conrado autem loripedi Glogoviam cum suis districtibus et ducatibus. De Mesicone predicto Kazimirus, de Kazimiro

gültiger gegen Polen wurden, sich mehr zu Deutschland hinneigten, und Deutsche, die hier bald ihre Rechnung fanden, sehr gern aufnahmen. Deutsche Sitten, deutsches Recht und deutsche Bildung gewannen größeren Einfluß auf die innere Verfassung Schlesiens.

Wir haben diese characteristischen Grundzüge aus dem Leben jener polnischen Fürsten, die über Schlesien geherrscht haben, hier mittheilen und jene politischen Ereignisse erzählen müssen, die unverkennbar auf die Gestaltung und Entwickelung des kirchlichen Lebens wesentlich und nachhaltig eingewirkt haben, weil sonst in unserer Geschichte eine fühlbare Lücke entstehen würde, die uns über so manche Veränderungen und Umgestaltungen in der Kirche im Dunkeln und ohne Erklärung ließ. Wir stehen am Schlusse eines merkwürdigen und erfolg- wie einflußreichen Zeitabschnittes der politischen und kirchlichen Geschichte, und richten unsern Blick nun zunächst auf die schlesische Kirche in diesem Zeitraume, um uns zu überzeugen, in wie weit die politischen Ereignisse auf Leben und Wirken in der Kirche wirksamen Einfluß geübt haben.

Mesico crassus et Wladeslaus duces Ratiborienses successivis temporibus processerunt. Decedente siquidem Conrado loripede Glogovia, quam idem Conradus ex donacione Boleslai obtinuerat, ut prefertur, cum defunctus nullum reliquisset heredem, ad Boleslai alti est dominium devoluta. Preterea processu temporis contigit, quod predicti duo fratres, Boleslaus altus pariter et Mesico, non obstante, quod Boleslaus eorum patruus, tunc obtinens monarchiam Polonie, donasset eis ad instanciam imperatoris terras et ducatus predictos, eandem repeterent monarchiam pretendentes, eam ad se iure pertinere paterno, Boleslaus eis respondit, ad eos eam nullatenus pertinere ab hoc, quia eos iuri primogeniture abrenunccíasse asseruit. Propter quod ipsi fratres, Boleslaus et Mesico, ad pugnandum cum patruo sua municipia prepararunt, at quoniam armatorum Theotonicorum fulciti sunt auxilio, dictus Boleslaus, eorum patruus, minus valuit contra eos. Nichilominus tandem contra Gethas procedens, multis suorum perditis, filio suo iuniori Lestikoni Mazovie nec non Coyavie ducatus et terras, Boleslao primogenito suo iam mortuo, et post Lestikonem fratri suo Kazimiro, Boleslai filio iuniori, de quo supra dictum est et pro quo pater nichil disposuerat, si Lestiko sine herede decederet, assignavit. Hic siquidem Kazimirus in ducatu Sandomirie fratri suo Heynrico, prius defuncto, iam successerat simili testamento. Quibus sic actis Boleslaus defunctus est. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. I. pag. 95 et 96.

Neuntes Hauptstück.

Rückblick. Die Kirche und ihr Verhältniß zu den Fürsten. Die Bischöfe.

A.

Die Kirche. Stiftung von Kirchen und Klöstern in Schlesien.

Bald nach der Stiftung des Bisthums Breslau wurde dasselbe dem im J. 1000 von Boleslaus I. und dem Kaiser Otto III. gestifteten Erzbisthume Gnesen unterworfen und zu dessen Kirchenprovinz geschlagen. Die Bischöfe von Breslau waren also ursprünglich (a primaeva fundatione) nicht selbstständig, sondern standen als Suffragane unter der Metropolitan-Jurisdiktion der Erzbischöfe von Gnesen. Dithmar nennt als den ersten Bischof von Breslau einen Johann, der in keinem Verzeichnisse der Breslauer Bischöfe aufgeführt ist. Als nach dem Tode Miecislaus II. († 1034) die Kirche in Verfall gerieth und das Heidenthum in Polen und Schlesien noch einmal wieder auflebte, trübte sich dieses Verhältniß nicht nur sehr, sondern es löste sich sogar völlig auf, zumal Bischöfe und Priester theils ermordet, theils vertrieben wurden. Kasimir I. war es nur mit vieler Mühe und großer Anstrengung gelungen, das Christenthum und die Kirche in Polen und Schlesien und das alte Abhängigkeitsverhältniß der polnischen Bischöfe von dem Metropoliten zu Gnesen wiederherzustellen. Gotteshäuser waren im Lande verhältnißmäßig nur sehr wenige vorhanden und diese ärmlich und von Holz. Selbst im J. 1050 erbaute Kasimir noch eine ziemlich geräumige hölzerne Domkirche zu Breslau. Wie wenige Städte und Dörfer es damals noch in Schlesien gab, geht daraus hervor, daß um diese Zeit das Land noch voll dichter Waldungen war: der ganze Strich von Jauer bis Leubus bestand aus einem undurchdringlichen zusammenhängenden Walde, durch welchen sich nur die einsamen Landstraßen zogen. Fragt man nach den Ursachen, warum die neubekehrten Polen und Schlesier ihre Kirchen nur leicht und von Holz bauten, so lassen sich dafür zwei Gründe anführen. Da bei der Einführung des Christenthums Kirchen ein wesentliches Bedürfniß wurden, so war man

1. darauf bedacht, so schnell als möglich Gotteshäuser zu erbauen, und da
2. damals nicht blos in Schlesien, sondern in der ganzen christlichen Welt der Glaube allgemein verbreitet war, daß mit dem Jahre

1000 der christlichen Zeitrechnung das Ende der Welt und die zweite Ankunft Christi bevorstehe, so fand man es nicht erst nöthig, auf den Bau dauerhafter massiver Kirchen zu denken.

Die häufigen Kriege, welche die polnischen Fürsten dieses Zeitraumes bald mit den Böhmen und Deutschen, bald unter sich selbst um den Besitz von Schlesien geführt haben, verwüsteten das Land, hemmten jeden Fortschritt in der Kultur der Bewohner und verschlimmerten immer mehr die Sitten eines immer noch rohen, dem Heidenthume geneigten Volkes. Daher ist es begreiflich, daß das Christenthum nur langsam Eingang fand und sich nicht sogleich allgemein verbreitete, so daß noch ums Jahr 1124 in der Gegend von Sagan Heiden gefunden wurden [1]). Die beseligenden Lehren der sanften und völkerbeglückenden Christusreligion reichten nicht aus, die rohen Sitten und die ausgelassenen, entarteten Gewohnheiten der Neubekehrten allein zu verbessern. Ein großes Hemmniß in der Kultur und sittlichen Erhebung der angehenden Christen in Polen und Schlesien war der Druck des polnischen Rechtes und der Leibeigenschaft, der auf allen slavischen Völkerstämmen lange und schwer gelastet hat. Wir finden, daß die Unterthanen zu Pflugsteuer, Hofegeld, Hülfssteuer, Marktgeld, Wachtgeld, Schloßdiensten, Vorspann, Hundefüttern und zu Unterhaltung des Hofstaates verpflichtet worden sind [2]) Diese landesherrlichen Abgaben und Dienste lasteten aber nicht allein auf dem geknechteten Volke; es unterdrückten auch schon die Großen die niedere Klasse des Volkes. Kadlubek, einer der ältesten polnischen Geschichtschreiber, führt es als einen uralten Gebrauch an, daß die polnischen Magnaten auf ihren Reisen den Armen Stroh, Heu und Getreide mit Gewalt aus den erbrochenen Scheunen raubten, ja daß sie sogar das Getreide, dessen sie nicht bedurften, muthwillig von ihren Pferden zertreten ließen, und daß ihre Diener, wenn sie in Geschäften verschickt wurden, ohne Umstände sich des Gespanns der Bauern so lange bedienten, bis es zu Grunde ging. Der größte Theil des Landes gehörte dem Fürsten, das Uebrige dem Adel, der Landmann war leibeigen und wurde mit seinem Gute verkauft. Nur einzelne Gegenden mitten in den dichtesten Waldungen wurden bebaut, alles übrige Land lag wüste und unbebaut da und war mit Büschen und Strauchwerk bewachsen, voll tiefer Moräste und weit ausgedehnter Sümpfe. Daß die Lust und Liebe zum Feldbau sehr unbedeutend war, darf uns nicht befremden, wenn wir bedenken, daß der

1) Worb's Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz pag. 103.
2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptst. I. pag. 9 ff.

Landmann nicht für sich arbeitete und seine Familie, sondern für seinen Herrn. Ein so geknechteter Sinn bei einem unter hartem Drucke seufzenden Volke war wenig empfänglich für die göttlichen Wahrheiten des Christenthums, und statt aus dieser reinen Quelle Nahrung zu schöpfen für die Bildung des Geistes und Veredelung des menschlichen Herzens, kehrte dieses Volk immer wieder zurück in den schmutzigen Sumpf des Heidenthums und wendete sich zu seinen selbstgeschaffenen Göttern, bis endlich das Kreuz über die Gräuel des Götzendienstes siegte und das Heidenthum vollständig verdrängte.

Ungeachtet das Christenthum in Polen und Schlesien mit aller Strenge eingeführt wurde, waren die Fürsten doch nicht im Stande, durch ihre harten Maßregeln das Heidenthum vollständig zu unterdrücken, so lange die slavischen Länder mit Deutschland weniger in Berührung kamen, und es hatten die christlichen Schlesier noch immer fest über althergebrachten Gewohnheiten und eigenthümlichen Religionsgebräuchen gehalten, die ihnen die Bischöfe, insofern sie gleichgültige Dinge betrafen und eine christliche Bedeutung sich damit leicht verbinden ließ, aus schonender Rücksicht und Pastoralklugheit belassen haben. Ueberreste dieser Gewohnheiten sind bis in die neueste Zeit vorhanden gewesen und noch vorhanden. Dahin gehört die Sitte des Todaustreibens, die einem alten slavischen Frühlingsfeste ihre Entstehung verdankt, mit der man aber sinnig und bedeutungsvoll die Idee zu verbinden wußte, wie durch das Siegeszeichen des Kreuzes der Sturz des alten Heidenthums herbeigeführt wurde. Man rechnet ferner dazu die Sitte, bei einem Begräbniß drei Hände oder Schaufeln voll Erde in das Grab des Verstorbenen zu werfen, womit die Wenden die Idee verbanden, den Todten Ruhe zu verschaffen und den Lebenden die Bangigkeit um den Verstorbenen zu benehmen. Wie schön hat das Christenthum diese ächt wendische Volkssitte zu deuten verstanden. Die Kirche führt bei dieser Ceremonie ihren Gliedern das allgemeine Loos der Sterblichkeit zu Gemüthe, weist sie darauf hin, daß der Mensch aus Erde gebildet ist, und eröffnet am Grabe der Verstorbenen den Gläubigen die trostvolle Aussicht auf die einstige Auferstehung. Während der Priester die Schaufel nimmt und dreimal Erde auf den Sarg wirft, spricht er die den christlichen Sinn dieser Ceremonie erklärenden Worte: De terra formasti me, Domine, et carne induisti me: resuscita me in novissimo die, redemptor meus Domine, d. h. Von Erde hast Du mich gebildet, o Herr, mit Fleisch hast Du mich umkleidet: erwecke mich am jüngsten Tage, Herr, mein Erlöser! [1]) Selbst die noch üblichen Trauermahl-

1) Rituale Vratislaviense Romano accommodatum (Vratisl. 1847. 4.) p. 241 et 261.

zeiten nach einem Begräbnisse gehören zu den slavischen Gewohnheiten der alten Schlesier [1]). Es wäre mindestens unklug gewesen, wenn die Bischöfe, nach der Einführung des Christenthums in Schlesien, den Neubekehrten diese an sich gleichgültigen Ceremonien und Gewohnheiten, an denen sie doch mit so großer Festigkeit hingen, genommen hätten. Auch begriffen sie sehr wohl, daß weder Zeit noch irgend eine Macht den Menschen zu bewegen vermag, seine althergebrachten Sitten und Gewohnheiten, die das festeste Band zur Verbindung der Menschen miteinander sind, so ohne Weiteres aufzugeben.

Als mit dem J. 1000 die Furcht von dem Ende der Welt verschwunden war, und die christliche Kirche auch in Schlesien tiefere Wurzel geschlagen und sicheren Boden gewonnen hatte, zeigte sich ein eigenthümlicher charakteristischer Zug des Christenthums: man wetteiferte in Erbauung neuer massiver Kirchen; die alten hölzernen Kirchen, die größtentheils schon baufällig geworden waren, weil bei ihrer Gründung das Bedürfniß Eile gebot, wurden niedergerissen und an ihre Stelle andre von Stein erbaut.

Herzog Boleslaus III., von Gewissensbissen über den an seinem Stiefbruder Sbignew verübten Meuchelmord gefoltert, und um die Blüthe und den Wohlstand der Stadt Glogau zu befördern, die sich bei der Belagerung durch Kaiser Heinrich V. im J. 1109 so tapfer gehalten und durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet hatte, stiftete in Uebereinstimmung mit dem Breslauer Bischofe Jmislaus Heimo im J. 1120 das Collegiatstift U. L. F. zu Glogau mit 6 Prälaturen und 14 Kanonikaten auf der Stelle, wo jetzt die Kirche und das Kloster der säkularisirten Dominikaner sich befindet [2]). Eine andre

---

1) Worb's Geschichte des Herzogthums Sagan (Züllichau 1795. 2.) pag. 172 und 173. C. F. Auder's Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. Per. I. Kap. III. pag. 155 und 156.

2) Descripsit (Boleslaus) formam urbis ampliorem, eamque ut ornaret et coetibus religiosorum augeret, assentiente et iuvante Haymo episcopo Vratislaviense instituit collegium sacerdotum ad. doctrinam et ad exercitia pietatis, illudque cum Vratislaviensi, tanquam cum suo corpore, coniunxit. Fundatio scribitur facta 1120. Fuit vero templum Canonicorum in illo loco, ubi postea extructum est coenobium sodalibus Dominici et adhuc hodie notum est, quae aedes fuerint domicilia praecipuorum ex collegio. Joach. Curei Annales gentis Silesiae (Witebergae 1571 Fol.) pag. 289. Collegium sacerdotum primariorum, quos Praelatos et Canonicos vocant, iuxta ac vicariorum in maiore Glogouia fundatum et institutum a Boleslao principe Polonorum, adiuvante Haymone episcopo Wratislaviensi. Henelii Annales Silesiae ad ann. Christi 1120 in de Sommersberg Rer. Silcs. Script. (Lips. 1730 Fol.) Tom II. pag. 229. Gottfr. Ferd. Buckisch Prolegomena Schlesischer Kirchen-Historien (Neyß 1685. 4.) Cap. I. § 20 p. 13. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 46. p. 143. Martini Hanckii de Silesiorum rebus exercitationes (Lips. 1705. 4.) Cap. X. ad ann. 1120. § XLVII. pag. 317 et 318. Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau.

Angabe [1]), die aber wenig Glaubwürdigkeit verdient und aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, will die Gründung des Glogauer Domstiftes einer Eifersucht zwischen dem Herzoge Boleslaus III. und dem damaligen Bischofe Imislaus Haimo zuschreiben. Man sagt: Als das Dorf Preichau (N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Steinau a. O.) an das Breslauer Domstift gekommen war [2]), haben die Bischöfe sich öfter da aufgehalten, und einer unter ihnen (welcher?) baute dort eine Kirche. Dies zog die Bewohner der umliegenden Gegend herbei und verschaffte dem Dorfe eine ansehnliche Nahrung. Herzog Boleslaus III. wollte diesen Vortheil gern der Stadt Glogau zuwenden und stiftete darum im J. 1120 eine Domkirche mit guten Einkünften. Bald fanden sich mehrere Häuser um die Kirche, über welche die Domherren sich eine gewisse Gerichtsbarkeit zueigneten; es entstanden bald auch Jahrmärkte, und die Gegend wurde immer belebter. Diesem Umstande ist es vielleicht zuzuschreiben, daß, als im J. 1147 die Stadt über der Oder abgebrannt war, man sie nun diesseits der Oder erbaute und mit dem Dome vereinigte.

Schon die unbestimmte und ungenaue Fassung dieser Angabe macht sie zweifelhaft. Es ist aber auch nicht abzusehen, wie der Bau einer hölzernen Kirche in Preichau, falls er um diese Zeit stattgefunden hätte, denn die Erbauung der ersten massiven Kirche daselbst schreibt die Tradition dem Bischofe Laurentius (1208—1232) zu, die Einwohnerschaft Glogaus und der Umgegend zu Wallfahrten bis in die Nähe von Steinau verlockt haben sollte, zumal in viel größerer Nähe bei dem kleinen Landstädtchen Köben a. O. (N. 2 M. von Steinau) ohne Zweifel schon die heut in Ruinen liegende massive Domkirche bestand. Eben so wenig ist begreiflich, wie das Dorf Preichau durch seine Kirche zu so großen Vortheilen gekommen sein sollte, da die Geschichte von einem bedeutenden Zusammenflusse von Menschen auf Kirchfahrten an diesem Orte weder damals noch später etwas weiß, und sicher um das J. 1120 noch viele Heiden im Glogauer Fürstenthume und mithin auch in der dichtbewaldeten Odergegend um Preichau und

(Daselbst 1853. 8.) Bd. I. pag. 27. Wenn Minsberg, auf Cureus hinweisend, meint, Boleslaus habe durch diese Stiftung das Aufblühen der Stadt zurückgehalten, so ist das offenbar übertrieben und widerspricht den Angaben anderer Chronisten. Wir sind aus leicht begreiflichen Gründen grade vom Gegentheil überzeugt.

1) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) pag. 538.

2) Darin liegt ein Widerspruch. Die Bulle Papst Hadrians IV. von 1154 kennt Preichau noch nicht als Besitzthum des Breslauer Domstifts. Erst in der Confirmationsbulle Papst Innozenz IV. vom 9. August 1245 wird Preichau unter den Besitzungen der Breslauer Kirche aufgeführt. Das Glogauer Domstift wurde aber bereits im J. 1120 fundirt.

Steinau gelebt haben. Größerer Wohlstand und ansehnlichere Nahrung ist an solchen Orten, wo kirchliche Feste besucht werden, wohl immer vorhanden gewesen, und unsere Jahrmärkte verdanken den hohen Kirchenfesten größtentheils ihre Entstehung. Daß aber Preichau zu diesen Orten gehöre und durch seine Kirche um jene Zeit bedeutende Vortheile errungen habe, ist eine Hypothese, die nicht einmal Wahrscheinlichkeit für sich hat und sich durch nichts erweisen läßt. Weder Urkunden noch gleichzeitige Zeugnisse sprechen für eine solche Annahme[1]).

Ein großer Wohlthäter für das Bisthum Breslau, der durch Stiftung und reiche Dotirung von Klöstern und durch Erbauung vieler Kirchen in Polen und Schlesien sich ein gesegnetes Andenken bewahrt hat, ist der Graf Peter Wlast, dessen frommes, von tiefreligiösem Gefühle beseeltes Gemüth in diesen Stiftungen unsterbliches Verdienst um die Bildung der Menschheit hier und himmlischen Lohn dort erblickte. Die bedeutendsten Stiftungen Peter Wlast's in Schlesien waren:

a. das Stift der regulirten Chorherren von der Regel des heil. Augustin und der Lateran-Congregation zu U. L. F. auf dem Sande zu Breslau, und

b. das Stift Benediktiner- später Prämonstratenser-Ordens außerhalb Breslau auf dem sogenannten Elbing mit der Abtei zu St. Vinzenz [2]).

a. Das Augustiner-Chorherrenstift auf der Sandinsel zu Breslau.

Im J. 1108, oder wie Andere wollen 1110, gründete Peter Wlast auf dem Zobtenberge (S. W. 5 M. von Breslau), den er von Herzog Boleslaus III., dessen ganzes Vertrauen er besaß, im J. 1103

1) Der Scholiast Fibiger zu Henel's Beschreibung von Schlesien weiß von Preichau im Allgemeinen nur Folgendes zu sagen: Locus a vetustate et amoenitate celebris in Wolaviensi ducatu in districtu situs Steinaviensi, antistitem Wratislaviensem habens dominum, quo quondam episcopi animi relaxandi gratia frequenter excurrerunt, quemadmodum de Laurentio episcopo scribitur, quod hic plurimum moratus colendis hortis plantandisque pomariis et florialibus multam operam navaverit: quae tamen cura funesta eidem fuit, dum nimio rosarum spiritu (?) attracto deliquium passus ultimum ipse reddidit spiritum. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. §. 184. Nro. CVI. pag. 746.

2) Isti enim Pyothrconi penitenciarius domini pape, cum Romam iuisset, et de thesauro regis Danaorum mortui asportato confessus fuisset, pro penitencia iniunxit ut septem monasteria erigeret et conuenienter dotaret. Qui rediens in suburbio Vratislaviensi in honorem beate Virginis Marie abbaciam Canonicorum regularium in arena, et aliam in honorem Scti Vincencii extra urbem eandem fundauit

nebst Zubehör zu Lehn empfangen hatte [1]), dieses Stift. Eine auf der Höhe des Berges befindliche Burg hatte er viele Jahre bewohnt, und sein frommer, christlicher Sinn vermochte auf dieser Höhe es nicht zu gestatten, daß sein Blick vor dem Schlosse nicht sogleich auf eine Kirche fiel. Er ließ daher im J. 1108 neben demselben ein Klostergebäude aufführen und eine Kirche zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria erbauen. Gleichzeitig stiftete er in dem am Fuße des Berges liegenden Gorkau eine Probstei mit einer stattlichen Kirche. Er berief an diese neue Stiftung regulirte Augustiner-Chorherren aus Arrovaise (Arras) in der ehemaligen Grafschaft Artois in Flandern und gab der nach Schlesien verpflanzten Congregation seinen Burgkapellan Oger, den seine Gemahlin Maria aus jenem Stifte in Flandern mit nach Schlesien gebracht und der durch seinen musterhaft frommen Lebenswandel nicht nur die Blicke des Grafen Peter und seiner Gemahlin, sondern auch sämmtlicher Bewohner der gräflichen Burg auf sich gezogen hatte, zu ihrem ersten Abte [2]). Er schenkte ihnen die am Fuße des Zobtenberges gegründete Propstei Gorkau [3]), den Zobtenberg selbst mit dem Marktorte Zobten und die Sandinsel zu Breslau mit der von ihm oder seiner Gemahlin Maria erbauten Kirche, einer Fleischbank und einem Kretscham. Beide Kirchen, die Stiftskirche auf dem Zobten und die in Gorkau, konsekrirte am 9. Januar 1110, an welchem die Stiftungsurkunde ausgefertigt und unterzeichnet wurde, der Bischof Peter I. von Breslau im Beisein des Stifters Peter Wlast, seiner Gemahlin Maria, seines Sohnes Swentoslaus, seiner Tochter Beatrix, wie auch seiner Brüder und vieler andern hohen Standespersonen, gleichwie auch die Kirche auf dem Sande, bei welcher, so lange die Aebte auf dem Zobtenberge wohnten, sie ohne Zweifel wohl nur eine Propstei gehabt

---

et habunde dotauit. Item abbaciam in Czirwensko, monasterium sanctimonialium in Strzelna, preposituram ad Sctum Laurencium prope Kalis, abbaciam in Suleow, preposituram in Mstow similiter erexit et dotauit, et alias LXX ecclesias ex lapide dulato et cottis lateribus fertur construxisse, quarum quasdam imperfectas reliquit morte preuentus, quas filius Comes iussu patris post mortem eiusdem dicitur perfecisse. Boguphali II. episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis Custodis Posnaniensis in de Sommersberg Rer. Siles. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1730 Fol.) Tom. II. pag. 41 et 42.

1) K. A. Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens (Glogau 1837. 3.) p. 58.

2) Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. pag. 163 sqq. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 16. pag. 207 ff. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. pag. 29.

3) Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4) Bd. I. ad ann. 1108 pag. 22 und 23.

haben mögen [1]). Das kompetenteste Zeugniß über die Stiftung der Abtei der regulirten Augustiner-Chorherren auf dem Sande giebt eine Urkunde des Herzogs Heinrich I. vom 10. Mai 1209, worin derselbe die von Peter Wlast dem Stifte gemachte und vom Bischof Peter I., der hier der achte Bischof von Breslau genannt wird, bestätigte Schenkung der Sandinsel mit allen Gerechtsamen von Neuem bestätigt [2]), die aber nur noch in einer beglaubigten Abschrift vorhanden ist.

---

1) Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. pag. 162. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 16. pag. 208 ff. Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau (Daselbst 1845. 8.) Thl. I. Bch. I. Kap. III. §. 5. pag. 58. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. pag. 29.

2) Stenzel hat diese merkwürdige Urkunde in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4.) pag. 121 und 122 abdrucken lassen; auch Ritter hat sie in seiner Geschichte der Diöcese Breslau unter den Beilagen sub Nro. I. pag. 236 und 237 aufgenommen. Da dieses Dokument für die schlesische Kirchen- und Diöcesangeschichte eben so wie für die Geschichte der Stadt Breslau von wesentlichem Interesse ist, lassen wir es hier wortgetreu folgen.

In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Necesse est, omnes actiones legittimas, que memorie indigent, per scripti continenciam in noticiam transmitti posterorum. Hinc est, quod nos Henricus, dei gratia dux Slesie, notum facimus universis, presens scriptum inspecturis, quod Witoslaus abbas et conventus canonicorum regularium sancte Marie virginis in Wratislavia humiliter nobis supplicavit, ut villam in exitu civitatis, fundum monasterrii seu suburbium Wratislaviense, que vel quod per predecessores nostros carissimos, fundatores ejusdem monasterii, scilicet Petirkonem Wlast, comitem Slesie et suos fratres in fundacione ecclesie, seu monasterii in honore beate Marie virginis fuerat collata et data et per Petrum, pontificem egregium Wratislaviensis ecclesie pastorem octavum, in consecracione ecclesie supradicte confirmata, eidem ecclesie dignaremur approbare, donare et justo possessionis titulo imperpetuum confirmare. Nos vero Henricus dux supra dictus una cum filio nostro Henrico, precibus ipsius abbatis inclinati et suorum fratrum, consideratis omnibus circumstanciis peticionis memorate, et per testimonium vetustarum literarum et assercione nostrorum baronum et aliorum virorum proborum invenimus, quod eadem villa per predecessores nostros pie memorie fundatores sepedicti monasterii fuerat cum thaberna et maccello et omnibus usufructibus collata, qui ex eadem poterant provenire. Et quia jura principum et magnatorum exquirunt, ut omnes successores eorum debeant facta, pias donaciones nec non et omnes legittimas ordinaciones predecessorum suorum et maxime honestorum progenitorum bono favore prosequi firmiter et tenere, nos igitur Henricus supradictus, omnes hujusmodi ordinaciones legittimas, pias donaciones per nostros antecessores factas confirmare pocius quam infringere cupientes, conferimus, damus et donando confirmamus ecclesie et monasterio sancte Marie prenarrato dictam villam, suburbium seu monasterii fundum, de ponte ad pontes, ante et circa monasterium, cum omnibus attinenciis, usufructibus, jure hereditario, libere et quiete imperpetuum possidendum. Ut autem hec nostra donacio, innovacio et pie donacionis ordinacio et confirmacio robur perpetue obtineat firmitatis et semper immobilis perseveret, presentem paginam super hiis confectam contulimus prenominato abbati et monasterio sancte Marie, nostri et filii nostri sigillorum munimine roboratam. Quicumque autem huic nostre ordinacioni, confirmacioni ac nostrorum antecessorum pie ordinacioni ausu temerario presumpserit contraire, sciat se iram

Aus dieser Urkunde ergiebt sich, daß

a. die sogenannte Sandinsel dem Stifte sogleich nach seiner Stiftung auf dem Zobtenberge im J. 1110, wie auch die Chronik des Jodocus angenommen hat, geschenkt wurde, und daß diese Insel mit dem Dorfe, dem Kretscham und der Fleischbank auf ihr vor der damaligen Stadt lag und deren Vorstadt bildete; daß

---

omnipotentis dei et gloriose matris ejus Marie, sancti Johannis baptiste, sancti Egidii et omnium sanctorum indignacionem et sue anime perpetuum detrimentum incurrisse. Acta et ordinata sunt hec anno domini millesimo ducentesimo nono, sexto idus Maji, presentibus hiis testibus, Sobeslao castellano Wratislaviensi, comite Stephano magno castellano de Boleslavic, Yanuslao archidiacono, Predslao, Jaracio comitibus, comite Emmirammo de Stregom, comite Stephano de Wirbna, comite Johanne tribuno, comite Johanne de Wirbna et fratre ejus Nicolao, comite Falcone et Stephano fratre ejus, comite Mirislao, Petro Wyossati thesaurario, comite Sanda, comite Albrachto Barba judice curie, comite Zygrod, comite Miloslao, comite Vincencio, item dominis Lupo, Martino, Egidio, Nicolao, capellanis nostris, item Domaslao subnotario, qui presencia habuit in commisso, item Slupone camerario, Polkone, Povirgone, Weccone et aliis multis fide dignis.

Die Urkunde ist aus der Bestätigung König Wenzel's vom 3. Februar 1399, beglaubigt vom Breslauer Magistrate d. 12. März 1439 und aus dem Repertorium des Abtes Elias genommen.

Um nicht in der Folge einen wichtigen, das Sandstift betreffenden Antrag, der aber erfolglos blieb, aus Vergessenheit zu übergehen, fügen wir diesem eine andre Urkunde bei, worin der Praelatus Custos, Domkapitular und Pfarrer bei St. Maria Magdalena, Heinrich Roraw (1446—1458) den Bischof und das Kapitel ersucht, die Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena gegen eine ihn jährlich zu zahlende Pension dem Augustiner-Chorherrenstifte auf dem Sande zu inkorporiren.

Coram vobis reuerendis et egregiis patribus et dominis preposito et capitulo alme ecclesie wratislauiensis vir Henricus Roraw concanonicus et custos dicte ecclesie ac rector parochialis ecclesie beate Marie magdalene Wratislauie proponit et dicit, quod pro laude dei et augmento cultus diuini ac aliis bonis respectibus et ex certis causis racionabilibus mentem suam monentibus dictam suam ecclesiam venerabili et religioso monasterio et ejusdem fratribus in Christo deuotis, dummodo reuerendi in Christo patris et domini domini episcopi et principis wratislauiensis dignissimi et gratiosi, tamquam veri et legitimi patroni atque collatoris ac vestri venerabilis capituli ad hoc accesserit consensus, annectere, vniri et incorporari facere nititur et intendit. Et tandem hujusmodi assensu, auxiliante deo, sic optento, de gracia et fauoribus dicti episcopi et vestra ex tunc prefati reuerendi patris domini episcopi et apostolica auctoritatibus interuenientibus fulciti predicti fratres monasterii huiusmodi prefatam ecclesiam per bonum regimen releuare poterint in spiritualibus et temporalibus domino largiente, hoc excepto, ne prenominato Henrico Roraw ex huiusmodi cessione et voluntatis assensu predictarum incorporacionis, annexionis et vnionis minimum dispendium oriatur. Si reuerendo patri domino episcopo loci ordinario visum fuerit super eadem ecclesia pensionem annuam ad dicti Henrici vite tempora duntaxat reseruare posse et debere sede apostolica irrequisita, ex tunc eiusdem reuerendi patris loci ordinarii determinacionem et ordinacionem, dummodo ipsius ad hoc accesserit consensus uti juris et partes predicte stabunt, continere secundum juris et racionis disposicionem. Quare supplicat vestre reuerende paternitati prefatus Henricus Roraw, quatenus vestrum pium in hac causa velitis prebere consensum ac vices vestras interponere et reuerendum patrem dominum episcopum exortari, quatenus eius

b. in der Urkunde, nicht einmal hundert Jahre nach der Stiftung des Klosters und also auf höchst glaubwürdige Weise, Peter Wlast und dessen Brüder als Stifter der Abtei der regulirten Augustiner-Chorherren auf dem Sande genannt werden [1]).

Wir haben dieser Urkunde bereits oben erwähnt, als wir über die Zeit der Stiftung des Bisthums Breslau sprachen.

Die Augustiner-Chorherren besaßen von der ersten Schenkung noch mehrere Dörfer um den Zobtenberg [2]) und erwarben vom Bischofe Robert (1127—1141) noch die von Peter Wlast erbaute und vom Bischofe Zyroslaus im J. 1112 konsekrirte Kirche zu St. Adalbert in Breslau, die ursprünglich unmittelbar unter dem Bischofe und dem Domkapitel stand, die aber der Orden im J. 1227 dem Bischofe Laurentius (1208—1232) wieder abgetreten hat, der sie den Dominikanern zuwendete [3]).

---

reverenda paternitas tamquam patronus et collator pro deo et vestro consensu et precum intuitu super huiusmodi vnione, annexione et incorporacione dignetur adhibere et contendere suum benignum consensum pariter et assensum de sua solita pietatis clemencia et gracia speciali, in contrarium facientibus non obstantibus quibuscunque ceterisque clausulis necessariis et oportunis.

In diesem Aktenstücke ist nicht klar ausgesprochen, welchem Kloster die Magdalenenkirche inkorporirt werden sollte. Es ergiebt sich dies aber aus der Aufschrift der Urkunde, welche lautet: Cedula peticionis incorporacionis ecclesie beate Marie Magdalene Wratislauie pro monasterio beate Marie virginis in Arena extra muros Wratislauienses, scripta de manu domini Henrici Roraw, Custodis et Canonici ecclesie Wratislauiensis ac plebani moderni dicte ecclesie beate Marie Magdalene nomine eiusdem domini Heinrici Roraw venerabilibus prelatis et dominis preposito totique Capitulo ecclesie Wratislauiensis supradicte in capitulo generali post festum sancti Vincencii ad pulsum campane congregatis porrecta. Actum die lune xxiij mensis Januarii. Das Jahr ist nicht angegeben. Die Petition ist an das Kapitel gerichtet, welches dieselbe dem Bischofe (ohne Zweifel Peter II. Nowak von 1447 bis 1456) vorlegen und durch seine Vermittlung wirksam unterstützen sollte. Die beabsichtigte Inkorporation der Magdalenenkirche mit dem Sandstifte ist jedoch nicht eingetreten, und es läßt sich dafür ein dreifacher Grund denken:

1. mag das Kapitel und der Bischof selbst nicht für diesen Antrag gestimmt haben,
2. mag es auch nicht in dem Wunsch des Raths und der Bürgerschaft gelegen haben, ihre erste und vornehmste Pfarrkirche einem Kloster einverleibt und unter der Jurisdiktion von Ordensmännern zu sehen,
3. traf der Antrag grade in jene unruhigen Zeiten, wo Breslau im offnen Widerstande gegen den hussitischen Böhmenkönig Georg Podiebrad begriffen war.

1) Stenzel's Beitrag zur Geschichte des Augustiner-Chorherren-Stiftes der Jungfrau Maria auf dem Sande bei Breslau in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterländ. Kultur f. d. Jahr 1840 (Bresl. 1841. 4.) Beil. I. p. 113 u. 114.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 16. p. 208.

3) Die Urkunde lautet: In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Nos Laurencius episcopus Wratislauiensis cum collegio nostri capituli notum facimus

In einer Urkunde ohne Jahr und Datum, welche höchst wahrscheinlich nur von einer Abschrift entlehnt ist, da die ältesten Urkunden des Sandstiftes verloren gegangen sind, und welche Klose [1]) anführt, schenkt Bischof Walther (1149—1169) den von Peter Wlast erbauten Kirchen auf dem Zobten und auf der Sandinsel zu Breslau gewisse Zehnten von mehreren Dörfern im Schweidnitzischen, von denen die Namen einiger heut nicht mehr zu ermitteln sind [2]). Damit steht in Verbindung eine Original-Urkunde vom 22. Oktober 1220, worin das Domkapitel seine Zustimmung zu einer vom Bischofe Laurentius im J. 1212 bestätigten Abtretung des Zehnten von Tinz gegen den Zehnten von Masselwitz und Ransern giebt [3]).

---

presentibus et futuris pactum, quod factum est inter nos et abbatem sancte Marie cum suis fratribus, vt scilicet nos ex parte eorum haberemus ecclesiam sancti Adalberti et villam, que dicitur Oltachino (Oltaschin S. zu SW. 3/4 M. von Breslau), et ipsi ex parte nostra haberent decimam de Tarnaw (Tarnau SW. 3/4 M. von Frankenstein) et decem marcas argenti aput monetam. Statuimus igitur, vt factum nostrum in posterum nullus audeat perturbare, sed ratum et immobile maneat in perpetuum. Hoc nos confirmamus appensis huic carte duobus sigillis, vno episcopali, altero capituli. Actum anno M° CC° XX° vij°. Beide Siegel fehlen am Originale. Die Verhandlungen begannen nach der im Provinzial-Archiv befindlichen Originalurkunde den 1. Mai 1226.

1) Klose's Dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 16. p. 214. Des Abts Jodocus Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena in Stenzels Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 162.

2) Wir lassen den Inhalt dieser Urkunde aus Klose's Briefen über Breslau hier folgen. Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod ego Walterus, dei gracia Wratislauiensis ecclesie episcopus, pro singulis quibusque ecclesiarum necessitatibus ex debito sollicitus, honeste peticioni Comitis Palatini Petri simul et uxoris sue Marie, pariter et filii Swentoslai ceterorumque nobilium condescendere non distuli de ecclesiis duabus in Wratislauia iuxta pontem scilicet et in mante Silentii in honore sancte dei genitricis semperque uirginis Marie constructis, uillarum nouem decimas in consecracione earundem addidi iure perpetuo possidendas scriptoque pariter et sigillo meo incommutabili confirmaui. Quarum uillarum scilicet ad ecclesiam Wratislauiensem pertinentium nomina sunt hec: Strzegoni (Striegau N. W. 2 1/4 M. von Schweidnitz), Ruseke (Rauske O. N. O. 5/4 M. von Striegau), Jaraszow (Jarischau N. O. zu O. 7/8 M. von Striegau), Luszina (Lüssen N. O. zu O. 9/8 M. von Striegau), Pascuchow (Puschkau N. zu N. W. 6/4 M. von Schweidnitz), montane uero ecclesie uillarum nomina sunt hec: Wygasd, Tczanscowa, Scrobis, Bistritcza ex utraque parte aque. Si quis ista uiolare, seu qualibet occasione mutare presumpserit, non solum gloriose uirginis, sed eciam omnipotentis dei excommunicacione perpetua damnatus incurrat offensam, nisi resipiscat et condigna satisfactione penitcat.

3) Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 168. Die Urkunde lautet: In nomine sancte et indiuidue trinitatis amen. Nos Victor decanus et capitulum Wratislauiense notum facimus presentibus et posteris, quod tempore domini decani felicis memorie Benici, auctoritate domini Laurencii Wratislauiensis episcopi, facta est commutatio inter domum sancte Marie in Wratzlau et Boguzlaum canonicum Wratzlauiensem, ita uidelicet, ut decima de Tyncia (Klein-Tinz S. W. zu S. 1 3/4 M. von Breslau), que attinebat prebende dicti canonici, cederet prefate domui, decima

Vier Aebte: Oger, Rudolf, Rempert und Arnolf standen dem Stifte auf dem Berge vor. Letzterer erhielt vom Papste Eugen III. eine Bestätigungsbulle der Stiftung dd. Pisis XIV. cal. Novembr. Ind. XI. pontific. ann. IX. 1148, welche mit den Worten beginnt: Eugenius episcopus, servus servorum dei, dilectis filiis Arnolpho abbati ecclesie s. Marie de monte Silencii eiusque fratribus und nur noch in Abschrift im Repertorium des Abtes Elias und im Copialbuche des Stiftes vorhanden ist [1]).

Die unwirthbare Gegend und das rauhe Klima sagten der Gesundheit der Brüder, die an ein milderes Klima gewöhnt waren, nicht zu, und nach etwa 40 Jahren verließen sie den Berg und zogen mit Bewilligung des noch lebenden Stifters in die am Fuße des Berges liegende Propstei Gorkau und von da nach Breslau, wo sie anfänglich bei der Kirche zu St. Adalbert gewohnt haben sollen. Die Stiftskirche nebst dem Kloster auf dem Sande müssen dieser Nachricht zufolge später erbaut worden sein [2]).

---

uero uillarum Maslec (Masselwitz N. W zu W. 5/4 M. von Breslau) et Randino (Ransern N. W. zu W. 11/8 M. von Breslau), que prius attinebant eidem domui, cederent prebende memorati canonici. Sed quum dominus Witozlaus abbas eiusdem domus dubitabat de firmitate contractus pro eo, quod dictum fuit, B. canonicum non fuisse bene prepositum domui sue, æ per hoc suum non valuisse consensum, et quia reuocabatur in dubium, utrum aliquam firmitatem eidem commutationi carta, que super ipso contractu confecta fuerat, pro eo, quod quidam canonicorum Wratzlauiensium negabant se subscripsisse, licet eadem carta haberet episcopi et capituli sigilla, idcirco dictus abbas de nouo peciit consensum Radulphi canonici Wratzlauiensis, qui tunc eandem habebat prebendam, nec non et auctoritatem episcopi et nostrum communem consensum. Nos autem uidentes de iure posse non tantum commutationem fieri cum predicto canonico in prejudicium successoris eius, sed et mutilationem eiusdem prebende cum prebenda esse sufficiens, cum idem episcopus diceret propter opus pietatis in hoc suam prestitisse auctoritatem, tandem inclinati precibus prefati abbatis et capituli sui nostrum prestitimus consensum, ut eadem commutatio valeat in perpetuum ita, quod nullum fiat preiudicium mense episcopali in eo, quod ad hunc inducens consensum eidem R. canonico aliquam concessit graciam. Memorata quoque domus, ut firmior esset contractus, adiunxit decimam sortis sue de Smarchau (Schmarse W. zu S. W. 1/2 M. von Oels) ad decimas uillarum Maslec et Randino. In memoriam et huius facti ipsa eadem domus gratuito contulit predictam sortem in Smarchau ecclesie beati Johannis in Wratzlau. Actum anno ab incarnatione domini M° CC° XX°. xj kal. Nouembris in choro Wratzlauiensi, presentibus Victore decano, Jano archydiacono, Egidio scolastico, Laurencio custode, Egidio cancellario et plurimis canonicis et uicariis et clericis aliis eiusdem ecclesie. An dem Originale hingen zwei Siegel, die nicht mehr vorhanden sind.

1) Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 164 et 165.

2) Legitur eciam ibidem, quod ipse Petrus comes primo instituit monasterium canonicorum regularium in ipso monte Silencii, in quo eciam nonnulli abbates cum fratribus per aliquot annos commorati sunt. Sed propter nimiam distemperanciam aeris in predicto monte, quam ipsi fratres sufferre non potuerunt, per ipsum fundatorem translati sunt ad monasterium beate Marie virginis Wratislaviam in

b. Das Benediktiner- später Prämonstratenser-Stift zu St. Vinzenz auf dem sogenannten Elbing vor Breslau.

Das bedeutendste Werk der Frömmigkeit Peter Wlast's ist die Stiftung der Kirche und des Klosters zu St. Vinzenz vor Breslau für Benediktiner aus dem von Kasimir I. zu Tiniecz im Krakauer Bisthume gestifteten Kloster. Der Grund zu dieser Stiftung wurde im J. 1139 gelegt. Peter Wlast war im J. 1144 auf einem feierlichen Hoftage, den Kaiser Konrad III. zu Magdeburg hielt, um dort von dem Erzbischofe Friedrich Grafen von Wettin (1143—1152) einige Reliquien für seine neue Stiftung in Empfang zu nehmen. Durch die Vermittlung Konrads fand sein Gesuch die erwünschte Genehmigung, so daß der Erzbischof ihm einen großen Theil der Reliquien des heiligen Vinzenz überließ, die ihm im Sommer des darauf folgenden Jahres 1145 auf eine sehr feierliche Weise überbracht wurden [1]). Wahrscheinlich hat dieser Umstand dazu Veranlassung gegeben, daß Graf Peter seine neue Stiftung, die er ursprünglich, wie die der Augustiner-Chorherren auf dem Zobten, der heiligen Jungfrau Maria widmen wollte, nun auch dem heiligen Vinzenz weihen ließ, weswegen sie in der Regel nur das Vinzenzstift genannt wird. Die Consecration des Vinzenzstiftes erfolgte im J. 1149 vom Breslauer Bischofe Johann II. unter Assistenz der Bischöfe Matthäus von Krakau und Stephan von Lebus und in Gegenwart der Grafen Jaxa, Alichora, Clemens, Wrotis, Theodor und Christin. Zahlreiche Schenkungen des Stifters und anderer Wohlthäter sicherten den Ordensbrüdern Unterhalt und hinlängliches Auskommen. Peter Wlast begabte das Stift mit den Gütern Würben (W. $1\frac{1}{2}$ M. von Ohlau), Ottwitz (O. zu S. O. 1 M. von Breslau), Crescenica und Ohlau (Olaua in montibus S. O. $3\frac{1}{2}$ M. von Breslau). Der Bischof Robert I., (auch Rupert genannt (1127—1140), bedachte das Stift mit der St. Michaeliskapelle, Herzog Boleslaus IV. (Crispus) mit der Martinikirche bei Breslau und der Kapelle St. Benedikt in Liegnitz, welche beide Peter Wlast erbaute, und den dazu gehörigen Dörfern und ihren Einkünften; ferner ertheilte der Herzog dem Stifte die Gerechtsame eines achttägigen Jahrmarktes am Feste des heiligen Vinzenz vor dem Kloster, den Kretscham am Ende der Brücke in Breslau,

---

Arena, in quo usque nunc manent divino servicio mancipati. Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 163 et 164.

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 29.

einen Jahrmarkt in Kostenblut (S. $^7/_4$ M. von Neumarkt), und gab ihm mehrere Dörfer. Die Bischöfe Johann von Breslau und Matthäus von Krakau hatten bereits dem Vinzenzstifte den Zehnten von mehreren Dörfern am Tage der Consecration verliehen. Grafen und Gräfinnen wetteiferten in der Begabung dieser bedeutsamen Stiftung.

Allein die ersten Bewohner dieses reichbegabten und prächtigen Stiftes, die einem Orden angehörten, der durch sein apostolisches Wirken, durch seine tiefe und gründliche Gelehrsamkeit, so wie durch seine fromme Fürsorge für die Bildung und Erziehung der Jugend sich das unbedingteste Vertrauen und die allgemeinste Verehrung und Liebe, so wie die ausgebreitetsten Verdienste erworben hat, waren ganz im Widerspruche mit dem Geiste ihres Ordens und der Regel des heiligen Benedikt entartet. Sie mißbrauchten die Wohlthaten, welche die christliche Frömmigkeit der neuen Stiftung mit freigebiger Hand gespendet, zur Verschwendung und Ausschweifung und wurden deshalb im J. 1180 aus dem Stifte entfernt und an ihre Stelle Prämonstratenser aus dem Kloster St. Lorenz bei Kalisch berufen. Zwar machten die vertriebenen Benediktiner vom J. 1193—1234 wiederholte Versuche, in den Besitz des Vinzenzstiftes zu gelangen, allein ihre Bemühungen blieben erfolglos, und der Streit endete mit einem unterm 6. Februar 1234 auf dem Bischofhofe zu Breslau geschlossenen Vergleiche, in welchem das Vinzenzstift den entlassenen Benediktinern das Kloster zu St. Lorenz bei Kalisch abtritt, welche Letzteren diesen Tausch unter folgenden Bedingungen auch angenommen haben:

a) Zur Entschädigung für das Kloster St. Lorenz sollen der Abt und seine Brüder bei St. Vinzenz das Dorf Gzense mit seinem Zubehör und dem damit verbundenen Dorfe Zuencino, oder anstatt dessen das Dorf Hoscno oder Wlodimir herausgeben;

b) für den Kelch, welcher aus dem Kloster St. Lorenz ins Vinzenzstift mitgenommen worden, soll der Abt zu St. Vinzenz einen Kelch von einer Mark Gold anfertigen und dem Abte zu Tiniecz für das Kloster St. Lorenz überweisen lassen;

c) alle andern Sachen, als Casely, Dalmatiken, oder was sonst dem Kloster zu St. Lorenz gehört hat, soll in der nämlichen Beschaffenheit, wie es mitgenommen worden ist, unter Berufung auf das Gewissen des Abtes zu St. Vinzenz wieder zurückgegeben werden;

d) für die in diesem Rechtsstreite aufgelaufenen Kosten soll der Abt zu St. Vinzenz den Abt zu Tiniecz für den Orden mit 35 Mark Silbers entschädigen.

Der Abt zu Tiniecz und sein Orden begeben sich dagegen aller Ansprüche auf das Vinzenzstift und alles dessen, worüber sie streitig gewesen, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und mit dem Versprechen, daß beide Klöster sich freundlich und friedlich gegen einander verhalten werden. Im Uebertretungsfalle soll der Bischof Thomas ermächtigt sein, die Widerspenstigen zu einer Buße von 30 Mark Goldes zu verurtheilen.

Beide Theile gelobten die unverbrüchliche Festhaltung dieses Vertrages mit einem Handschlage [1]).

Wir haben, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, in Bezug auf diese beiden bedeutendsten Stiftungen Peter Wlast's der Geschichte etwas vorgreifen müssen.

Außerdem erbaute Graf Peter noch die St. Martinskirche, wie wir bereits oben erwähnt haben, und die St. Aegidienkirche auf dem Dome, bei welcher der Domdechant Viktor ein Collegiatstift gründete [2]). Dlugosz [3]) macht die große Menge von Kirchen namhaft, welche Peter Wlast in Polen erbaut haben soll. In Schlesien schreibt man ihm die Erbauung folgender Kirchen, an deren Stelle sich heut bereits andere befinden, in den verschiedensten Gegenden der Provinz zu: Auras, Glogau, Goldberg, Hainau, Jauer, in Liegnitz die Kapelle zu St. Benedikt, Namslau, Naumburg, Neisse, Neumarkt, Oppeln, Raudten, Schweidnitz, Sagan, Steinau, Strehlen, in Striegau die Kirche zu Unser Lieben Frauen, zu deren Erbauung auch andre fromme Wohlthäter beigetragen haben sollen, und die dem dortigen Benediktiner-Jungfrauenstifte gehörte, Teschen und Wohlau [4]). Es ist bemerkenswerth, daß man die Erbauung aller älteren Kirchen Schlesiens, deren Ursprung sich heut nicht mehr mit Sicherheit ermitteln läßt, dem Peter Wlast zuschreibt. Man sieht aus dem regen Eifer, womit er in Schlesien eine ziemliche Anzahl Kirchen gründete, daß damals an gottesdienstlichen Gebäuden in diesem Lande großer Mangel herrschte.

---

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Br. 17. p. 221 ff. Das Vinzenzstift hat in dem sehr fleißigen Pfarrer und Schuleninspektor Fr. Xav. Görlich seinen speciellen Geschichtschreiber gefunden. Er gab heraus: Die Prämonstratenser und ihre Abtei zum heiligen Vinzenz (Bresl. 1836—1841. 2 Bde. 8.)

2) Des Vicariat-Amts-Assessors Joh. Lindner handschriftliche Merkwürdigkeiten vom Breslauschen Bisthume (1793. 4.) auf der Dombibliothek p. 38. Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) p. 50.

3) Dlugossi hist. Polon. (Dobromili 1615. fol.) Tom. I. Libr. V. ad ann. 1144. p. 418.

4) Worbs Neues Archiv Thl. II. p. 47.

Peter Wlast, dieser große Wohlthäter Polens und Schlesiens, starb den 20. Februar 1153, nachdem ihm seine Gemahlin Maria schon im J. 1150 im Tode vorausgegangen war, und wurde an ihrer Seite in der von ihm erbauten Vinzenzkirche begraben.

Um das Jahr 1159 soll Herzog Boleslaus IV. die Stadtkirche in Reichenbach (S. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz) erbaut haben, worüber jedoch die urkundlichen Beweise fehlen [1]).

Der bedeutendste Kirchenbau in diesem Zeitraume ist aber der von Bischof Walther (1148, wohl richtiger 1149—1169 unternommene massive Aufbau der Domkirche zu Breslau. Die Chronikenschreiber geben an, daß auf diesen Bau 22 Jahre verwendet worden sind. Dies ist aber unrichtig. Denn wenn Bischof Walther nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, im J. 1148, sondern erst in dem darauffolgenden J. 1149 oder vielleicht noch später Bischof von Breslau geworden ist, so leuchtet die Unmöglichkeit von selbst ein, daß er 22 Jahre auf diesen Bau verwendet haben könne. Es schwebt überhaupt darüber noch ein tiefes Dunkel. Walther riß die alte im J. 1052 von Kasimir I. erbaute hölzerne Domkirche nieder und führte an deren Stelle einen steinernen Bau auf [2]), der höchst wahrscheinlich im byzantinischen Stile erbaut und mit steinernen Säulenhallen geschmückt war. Als Vorbild diente ihm die Domkirche zu Lyon, von woher auch die Einrichtung des Gottesdienstes, weshalb er Sänger aus Frankreich kommen ließ, und das Wappen, sechs Lilien im rothen Felde, entlehnt wurde. Dieser älteste Dombau hat indeß kaum hundert Jahre bestanden und ist längst, bis auf wenige Ueberreste alter Säulen, spurlos verschwunden [3]). Denn um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begann, wie wir später berichten werden, Bischof Thomas I. (1232 bis 1267) einen neuen Bau.

Daß sich Boleslaus III. sehr verdient um die Ausbreitung des Christenthums gemacht hat, ist oben schon erinnert worden. Wenn er sich dazu gewaltsamer Mittel bediente, so lag dies im Geiste der damaligen Zeit, wo man auch Waffengewalt nicht scheute, um sich Verdienste um die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden und um die Bekehrung der Ungläubigen von der Nacht des Heidenthums zum

---

1) Joh. Lindner: Das Merkwürdigste vom Breslauschen Bisthume. Handschrift der Dom-Bibliothek p. 43 u. 44.

2) Istius episcopi (Waltheri) temporibus ecclesia Wratislaviensis de muro lapideo est constructa, que lignea fuit antiquitus. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 159.

3) Die Vorhalle des Doms zu Breslau von Dr. J. G. Kunisch in den schlesischen Provinzialblättern (Bresl. 1841. 8.) December-Hft. p. 524.

Lichte des Evangeliums zu sammeln. Indessen darf man nicht vergessen, daß auch Boleslaus III. alles angewendet hat, um durch Belehrung auf die Gemüther der Ungläubigen zu wirken und dem Lichte des Evangeliums durch gründlichen Unterricht einen wohlthätigen und segensreichen Einfluß zu verschaffen. Unter seiner Regierung sendete im J. 1123 der Papst Calixt II. den Cardinal Aegidius, Bischof von Tuskulum, als Legaten nach Polen, um die Grenzen der verschiedenen Sprengel festzustellen, und wahrscheinlich erst nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts wurden die Metropolitanrechte des Erzbischofs von Gnesen über alle polnischen Bisthümer, zu denen auch das schlesische gehörte, vollkommen wieder anerkannt [1]).

Unter Boleslaus III. wurde, wie Martin Gallus [2]) und Dlugosz [3]) berichten, wahrscheinlich in der Metropolitankirche zu Gnesen im J. 1104 eine Synode gehalten, die als die erste in Polen betrachtet werden muß. Papst Paschal II. schickte den Bischof Gualdo, auch Walo genannt, von Beauvais als Nuntius cum potestate legati de latere an den Hof des Boleslaus, die polnische Kirchenprovinz zu visitiren. Der Herzog empfing den Legaten mit allen Ehrenbezeugungen. Auf der von ihm abgehaltenen Synode setzte derselbe zwei polnische Bischöfe ab. Ihre Namen sind nicht genannt. Doch vermuthet Dlugosz, daß der eine dieser Bischöfe Czeslaus gewesen, welcher das Bisthum Krakau nicht durch päpstliche Provision, sondern nur durch Verleihung des Herzogs Wladislaus besessen habe [4]).

Wir haben diesen Bericht nur um deshalb hier einschalten zu müssen geglaubt, weil anzunehmen ist, daß auch der Bischof von Breslau

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. I. p. 27.

2) Eo (scilicet Boleslao) itaque de Moravia satis glorianter redeunte Romane sedis legatus, Walo nomine, Belnacensis episcopus, Poloniam advenit, qui cum virtute Boleslaui, zelo iusticie, tantum canonice destriccionis rigorem exercuit, quod duos episcopos ibi, nullo vel prece vel precio subveniente, deposuit. Sedis itaque Romane legato reverenter honorato concilioque canonice celebrato, missus apostolica data benedicione Romam rediit. Martinus Gallus Libr. II. Cap. 27.

3) Summi Pontificis Paschalis Secundi Nuncius cum potestate legati de latere Gualdo, episcopus Baluacensis, in Poloniam Boleslao de Morauica expedicione redeunte venit. Qui a Boleslao duce comiter exceptus, Polonia visitata, prout a summo pontifice iussus erat, ecclesia rigore iusticiae in sceleratos ducis Boleslai illum animante accuenteque assistentia, duos prouinciae Gnesnensis episcopos, culpa exigente, damnauit, et suis per sententiam depositionis priuauit sedibus. Qui tamen ipsi fuerint, et quarum ecclesiarum episcopi, vario et diligenti in quibuslibet annalibus scrutinio facto, legisse me non meminerim. Reor tamen ex coniectura euidenti, quod vnus episcoporum depositorum fuit Czeslaus, qui Cracouiensem episcopatum nulla summi pontificis auctoritate, sed sola ducis Wladislai donatione detinebat. Joh. Dlugossi hist. Polon. (Dobromili 1615. fol.) Tom. I. Libr. IV. ad ann. 1104. p. 320 et 321.

4) Die Vitae antistitum Cracoviensium Simonis Starovolscii (Cracoviae 1658. fol.) kennen keinen Bischof Czeslaus.

an dieser Synode Theil genommen haben wird, und nehmen den Faden unsrer Erzählung wieder auf.

Bisher waren die Geistlichen, welche an den einzelnen Kirchen die Seelsorge verwalteten, zu ihrem Unterhalte auf den bloßen Fruchtzehnten vom Ertrage des Grundbesitzes der Neubekehrten angewiesen. Bei der dünnen christlichen Bevölkerung des Landes, das noch von vielen Heiden bewohnt wurde, und bei dem Widerwillen, mit welchem dieser Zehnten gegeben wurde, war ihre Existenz nichts weniger als gesichert, und es mußten oft strenge Maßregeln ergriffen werden, diese Zehntabgabe beizutreiben, wodurch Abneigung gegen das Christenthum und Erbitterung gegen die Geistlichkeit erweckt wurde, die der Ausbreitung des Evangeliums hemmend entgegentraten. Um die Existenz der Geistlichkeit zu sichern und dieser ein hinreichendes Auskommen zu verschaffen, wurde, nachdem die Kirchen sich vermehrt und eine größere Anzahl die Seelsorge und den Kirchendienst bei den einzelnen Gemeinden besorgender Priester nothwendig gemacht hatten, bei den neuen Kirchenstiftungen den einzelnen Kirchen Land angewiesen, dessen Ertrag zur Subsistenz des Seelsorgers dienen sollte. Durch die Urbarmachung dieser Grundstücke, die meist erst kultivirt werden mußten, gewann ohne Zweifel der Staat. Dennoch finden wir in diesem Zeitraume noch keine Spur von einer Eintheilung des Landes in besondere Dekanate und Pfarrbezirke. Ein in allen Theilen vollständig geregelter Organismus und eine ordnungsmäßige äußere Gestaltung der Kirche, die sich in einem bestimmten System ausprägt, konnte selbstverständlich damals noch nicht eingetreten sein; der fühlbare Mangel an Kirchen und Seelsorgskräften machte in jener Zeit, wo die Segnungen des Christenthums sich erst in dem neubekehrten Lande zu entfalten begannen, eine solche Eintheilung in Archidiakonate, Dekanate oder engpriesterliche Sprengel (sedes archipresbyterales) und Pfarreien, wie wir ihr später begegnen, weder nothwendig noch möglich.

Die Bischöfe wurden anfänglich von den Domherren mit Zustimmung des übrigen Clerus und des Volkes gewählt. Dies änderte sich aber mit der Zeit. Denn als die Bischofswahlen anfingen in Deutschland allmählig in die Hände der Domkapitel zu kommen, strebten auch die Domherren der polnischen Kathedralkirchen nach größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit und schlossen den übrigen Clerus sowie das Volk von dem Wahlakte aus. So wie aber die deutschen Kaiser einen wesentlichen Einfluß auf die Bischofswahlen übten, so wirkten auch die Herzoge von Polen unverkennbar auf dieselben ein und lenkten durch ihr Ansehen solche nach ihrem Willen. Man nahm dabei auf die großen Verdienste gebührende Rücksicht, welche sich die polnischen

Herzoge um die Einführung und Verbreitung des Christenthums erworben haben.

Die wachsende Größe des schlesischen Bisthums und das steigende Ansehen der Breslauer Kathedralkirche hatte eine Vermehrung des Dom-Clerus herbeigeführt, ja nothwendig gemacht. Bischof Peter I. vermehrte im J. 1080 die Zahl der Kapitularen und Vikarien, die er aus den Zehnten seiner bischöflichen Tafel (mensae episcopalis) dotirte, und Bischof Walther hat im J. 1170 zur Sicherheit der Existenz der Vikarien diesen einige Güter geschenkt[1]). Wenn Anders[2]) die Stiftung der Vikarien-Communität an der Domkirche in der Trägheit der Domherren sucht und behauptet, Letztere hätten sich den Pflichten ihres Amtes entzogen, so befindet er sich offenbar im Irrthume und hat das Wesen beider Institute, das der Kapitularen, von denen einem Jeden sein besonderer Geschäftskreis angewiesen war, und das der Vikarien, die den Kirchendienst zu besorgen hatten, gänzlich verkannt.

Wie die Kirche im Hinblicke auf ihren göttlichen Beruf den Zweck ihrer Stiftung nie aus den Augen verlor und es sich zur Aufgabe stellte, den Geist des Menschen vom Irdischen zum Ueberirdischen emporzuheben und, ihn seiner Bestimmung entgegenführend, sein Herz zu veredeln, so nahm sie auch die Sorge für die Erziehung und den

---

1) Jene Güter brachten im J. 1740.

	Fl.	Kr.	Hl.
a) Woisselsdorf (N. N. W. 1/2 M. von Grottkau) Silberzins	122	16	2 1/2
1) Robothgeld	84	—	—
2) Gänse- und Hühnergeld	24	19	—
3) Schultergeld	17	42	—
4) Robothgeld	17	—	—
5) Gänse- und Hühnergeld	2	—	—
6) Schultergeld zu den unbestimmten Einnahmen.			
7) Eier in natura 7 1/2 Schock 2 Stück.			
8) Zins-Getreide 2 Malter 7 1/2 Scheffel Roggen und 7 1/2 Scheffel Hafer.			
b) Mandelau (S. 1 5/8 M. von Breslau) Silberzins	31	—	—
1) Robothgeld	21	—	—
2) Schultergeld	3	—	—
3) Lammgeld	5	—	—
4) Wachegeld	—	36	—
5) Eier in natura 3 Schock.			
6) Weizen 8 Scheffel 3 Metzen.			
c) Quosnitz (W. zu S. W. 7/4 M. von Ohlau) nebst zwei Schultern und 2 Kapaunen einen Bischofsviertung von	9	12	—

Noch besaß die Vikarien-Communität bis zum J. 1805 durch einen Zeitraum von 241 Jahren pfandweise das Dorf Polnisch-Schweinitz (S. O. zu S. 6/4 M. von Neumarkt), welches Bischof Caspar von Logau im J. 1563 den Vikarien der Domkirche um 1000 Stück Dukaten verpfändet hatte. Der Bischof Joseph Christian, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, löste erst im Februar des J. 1805 dieses Gut gegen Zurückzahlung der 1000 Stück Dukaten wieder ein.

2) Anders, Schlesien, wie es war (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. I. Kap. IV. p. 167.

Unterricht der Jugend in ihre mütterliche Hand. Aus der Kirche ist die Schule, diese Pflanzstätte der werdenden Menschheit, hervorgegangen; Kirche und Schule sind unzertrennlich mit einander verbunden. Die Lehre des Heils zu verkünden und alle ihre Glieder um sich zu versammeln, so wie Jene, die es noch nicht sind, in ihren Schooß zu führen, war die erste, den Geist des Menschen durch Unterricht und Belehrung zu wecken, immer mehr zu entwickeln und mit Kenntnissen zu bereichern, die zweite Sorge der Kirche. Der ausschließlich im Besitze der Wissenschaft und Gelehrsamkeit befindliche Clerus bei den Dom- und Klosterstiften unterzog sich der mühsamen Arbeit der Jugendbildung und Erziehung. So entstanden die Dom- und Klosterschulen, die einzigen Bildungsanstalten der damaligen Zeit. Auch Schlesien hatte eine Domschule, die älteste und einzige Schule des Landes, die der Gründung des Bisthums gleichzeitig ihre Entstehung verdankt, bis bei den später gegründeten Collegiatstiften und Klöstern andere Schulen sich bildeten. Ueber die Beschaffenheit dieser Domschule und die in ihr entwickelte Lehrthätigkeit wissen wir aus Mangel an Nachrichten so gut wie nichts; nur das scheint gewiß zu sein, daß die Domschule, so lange sie nur die einzige Lehranstalt war, sich in eine niedere und höhere Schule trennte, und erst, als mehrere Nebenschulen in und außerhalb der Stadt Breslau entstanden, den Charakter eines Gymnasiums allein behielt. In der niederen Schule wurde das Trivium, in der höheren das Quadrivium gelehrt, beides aber unter der Bezeichnung der sieben freien Künste zusammengefaßt [1]). Welche Wissenschaften das Quadrivium bildeten, ersehen wir aus einer späteren Urkunde, worin Bischof Heinrich I. unterm 31. December 1309 die Schule bei der Kirche zu St. Peter und Paul in Liegnitz zu einem Gymnasium erhebt [2]). Demnach wurde in der Domschule Grammatik, Logik, Physik und scholastische Philosophie gelehrt. Es ist zu bedauern, daß der Name auch nicht eines einzigen der verdienstvollen Lehrer dieser Anstalt auf uns gekommen ist; ein ungebildetes und undankbares Zeitalter hat ihr Andenken verwischt und in Vergessenheit begraben.

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptstück IV. p. 324.

2) Concedimus et gratanter admittimus, quod in scolis praedictae ecclesiae S. Petri ad informationem scolarium, ibidem frequentantium scolas ipsas, legantur de cactero libri artium Grammaticales, Logicales, Naturales, et alii quicunque, ad quod audientium facultas, se extendit, prohibitione aliqua non obstante, si qua a quodam praedecessorum nostrorum episcoporum, ut audivimus, emanavit, quod in saepe dictis scolis nulli libri artium, sed Donatus, doctrinale solummodo legi debeant, et auctores poenam etiam, qua vallatur. Huiusmodi prohibitionem tollimus et tenore praesentium annullamus. Georg. Thebesii, Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXII. § 14. p. 141 u. 142.

Eben so wenig wissen wir von der Frequenz der Domschule in jener alten Zeit; nur so viel giebt uns die soeben angeführte Urkunde Bischof Heinrichs I. vom J. 1309 an die Hand, daß als Lehrbücher in der niederen Schule die lateinische Grammatik des Donatus, eines berühmten römischen Redners, der um das Jahr 365 der christlichen Zeitrechnung blühte [1]) und Commentare über römische Klassiker geschrieben hat [2]), und um das Ende des dreizehnten Jahrhunderts außer dieser noch die unter dem Titel Doctrinale puerorum bekannte metrische Grammatik des Alexander de Villa Dei (geb. 1240) gebraucht worden sind.

Die Oberaufsicht über die Schule führte von ihrer Stiftung an ein Domherr, der Praelatus Scholasticus, der auch wahrscheinlich ursprünglich nur der einzige Lehrer war. Als die Frequenz der Schule stieg und die Anstalt sich erweiterte, trat dem Scholastikus ein Rektor oder Magister Scholae zur Seite, der ebenfalls ein Priester war, und dem nicht allein zu seiner besseren Dotation ein oder mehrere Altarlehne in der Domkirche angewiesen waren, sondern der auch selbst das Patronatsrecht über Altäre und Kapellen übte, wie die noch vorhandenen Präsentationsurkunden ausweisen. Auch diesem wurde in späterer Zeit bei steigender Frequenz noch ein Adjunkt beigegeben. Die Domschule hatte zu jeder Zeit ihren guten Ruf bewahrt. Wir wollen hier, der Geschichte etwas vorgreifend, nur zwei Beispiele anführen:

a) Noch im hohen Greisenalter erinnerte sich Razlaw, Canonicus zu Gnesen und Wladislaw mit vielem Vergnügen seiner Schuljahre und erzählte es oft Andern, wie er als ein armer Schüler zu wiederholten Malen die Wohlthätigkeit der heiligen Hedwig in Lissa oder Rokotnitz um Unterstützung angefleht habe, und da nebst seinen Mitgefährten von der freigebigen Hand der Heiligen mit einem halben

---

1) Dr. Ludwig Wachlers Lehrbuch der Geschichte für höhere Unterrichts-Anstalten (Bresl. 1838. 8.) p. 174 Anm. 3.

2) Aelius Donatus war der Lehrer des heiligen Hieronymus. Victorinus rhetor et Donatus grammaticus praeceptor meus Romae insignes habentur, e quibus Victorinus etiam statuam in foro Traiano meruit. S. Hieronym. in Chronic. Olymp. 284. Von ihm erzählt derselbe Kirchenvater (Comment. in eccles. cap. I.) Donatum praeceptorem suum, cum versiculum Terentii illum:

Nihil est dictum, quod non sit dictum prius,

interpretaretur, Pereant, dixisse, qui ante nos nostra dixerunt. In seiner Apologia advers. Rufinum schreibt Hieronymus von dem Grammatiker und Redner Aelius Donatus: Puto, quod puer legeris Aspri in Virgilium et Sallustium commentarios, Vulcatii in orationes Ciceronis, Victorini in Dialogos ejus, et in Terentii Comoedias praeceptoris mei Donati aeque in Virgilium, et aliorum in alios; Plautum, Lucretium Flaccum, Persium atque Lucanum. Argue interpretationes eorum, quare non unam explanationem secuti sint, et in eadem re quod vel sibi vel aliis videatur, enumerent.

Vierdung Almosen beschenkt worden sei, womit er dann freudig zu seiner Domschule nach Breslau zurückgekehrt, um desto fleißiger unter der Leitung seiner Lehrer den Studien obzuliegen [1]).

b) Von dem ausgezeichneten Rufe, in welchem die Breslauer Domschule gestanden, so lange sie eine höhere Lehranstalt blieb, legt rühmliches Zeugniß ab der Umstand, daß der König Ottokar von Böhmen (1253—1278) einen seiner Verwandten nach Breslau schickte, um sich hier auf der Domschule wissenschaftlich auszubilden [2]).

Man ist sehr geneigt, von den finsteren Zeiten des sogenannten Mittelalters zu sprechen, und der Zeit, von welcher hier die Rede ist, die wildeste Barbarei, die roheste Unwissenheit und den krassesten Aberglauben zur Last zu legen, unter welchem die Völker, wie in der dunkelsten Nacht, geseufzt haben, und dennoch verdanken wir jenem finsteren Mittelalter die großartigsten Werke der Kunst und Wissenschaft. Man muß geflissentlich von den Denkmalen, die uns das Mittelalter in dieser Beziehung hinterlassen hat, den ungetrübten Blick hinwegwenden, um von so schauerlicher Finsterniß in jener Zeit reden zu können. Das, was wir aus dieser Zeit der Unwissenheit und des Aberglaubens besitzen, straft einen so unbilligen Vorwurf, der nach unserer innersten Ueberzeugung den schwärzesten Undank verräth, geradezu Lügen. Unwissenheit und Aberglaube hat es zu allen Zeiten gegeben, nicht nur in dem viel verschrieenen und geschmähten Mittelalter; auch unsere Zeit, die Zeit der Aufklärung und Industrie, welche in allen Zweigen der menschlichen Kunst und Wissenschaft fast den Culminationspunkt erreicht hat, ist nicht frei von Unwissenheit und Aberglaube, ungeachtet der Masse von Schulen und Erziehungs-Anstalten, die wir besitzen. Einem Zeitalter alle Mängel und Gebrechen, die man in ihm entdeckt haben will und von denen das Menschengeschlecht nie frei werden wird, so lange die Welt steht, weil nichts vollkommen ist unter der Sonne, in die Schuhe schieben wollen, giebt Zeugniß von einem beschränkten Geiste, der es noch nicht hat über sich bringen können, von Vorurtheilen und vorgefaßten Meinungen sich loszuzählen. Die Gegenwart aber mit allen ihren unverkennbaren Vorzügen auf Kosten der Vorzeit erheben wollen, verletzt die heilige Pflicht der Dankbarkeit, die wir unsern Väter schuldig

---

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. II. Abth. I. Brf. 39. p. 37. Vita S. Hedwigis aus der Handschrift der Breslauer Dombibliothek in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.). Bd. II. p. 34 et 35.

2) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptstück IV. p. 325.

sind. Ohne ihre Vorarbeiten würden wir schwerlich den Höhepunkt der Bildung erreicht haben, auf dem wir stehen. Es aber fordern wollen, daß alsogleich beim Austritte der Völker aus der Nacht des Heidenthums in das Lichtreich des Evangeliums Schulen und Erziehungs-Anstalten da sein sollen, zeigt von Einseitigkeit und Befangenheit des Urtheils; an die Vergangenheit den Maßstab der Gegenwart legen und Alles nach unseren Verhältnissen beurtheilen wollen, ist mindestens ungerecht und eine schwere Sünde gegen jene verdienstvollen Männer, deren Gebein längst in Staub zerfallen ist, und die nach ihren Kräften und Zeitverhältnissen ohne Widerspruch wohlthätig und segensreich gewirkt haben, zumal wir erst die Früchte ihres Fleißes genießen.

Daß die katholische Kirche in den Zeiten des Mittelalters, sobald ihr Organismus nach innen und außen geregelt war und Gestalt gewonnen hatte, auch die mütterlichste Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend getragen, und an ihren Kathedralkirchen Schulen errichtete, daß die Aebte und Obern der Stifte und Klöster in diesen segensreichen Unternehmen mit den Bischöfen gleichsam wetteiferten, ist eine durch die unverdächtigsten Zeugnisse längst erwiesene Thatsache und bedarf weiter keines Beweises. Auch Schlesien legt davon vollgültiges Zeugniß ab. Es entstanden, wie wir später noch erzählen werden, neben der Domschule an den bedeutendsten Pfarrkirchen des Bisthums und bei den Klöstern neue Schulen, die zu ihrer Zeit mit anerkannt tüchtigen Lehrern versorgt wurden [1]). Daß jene Schulen den Forderungen, die man heut an eine solche Bildungs- und Erziehungs-Anstalt stellt, nicht entsprochen haben würden, benimmt ihnen Nichts von ihrem

1) Welche Früchte die Erziehung und Bildung der Menschheit durch die Kirche auch in Schlesien getragen, davon haben der fleißige Martin Hanke in seinen beiden Werken: De Silesiis indigenis eruditis post literarum culturam cum Christianismi studiis anno 965 susceptam ab anno 1165 ad 1550 liber singularis und De Silesiis alienigenis eruditis ab anno 1170 ad 1550 liber singularis (Lips. 1707. 4.) und der ebenso mühsame und geschichtskundige Klose in seiner dokumentirten Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Abthl. I. Brf. 39. p. 36 ff. und Abthl. II. Brf 81. p. 266 ff. die trefflichsten Zeugnisse geliefert. Ueber das Schulwesen in Breslau und Schlesien sind nachzuschlagen: Carl Benjamin Stieffs, ordentl. Lehrers der Geschichtskunde und lateinischen Sprache am Elisabetan, Kurzer Abriß einer Geschichte des Elisabetanischen Gymnasiums in Breslau in der Sammlung der Jubelschriften zur 200jähr. Säcufeier des Elisabetanischen Gymnasiums (Bresl. 1762. 4.) p. 303 ff. Dr. A. Wissowa's Beiträge zur Geschichte des königlichen katholischen Gymnasiums zu Breslau von seiner Stiftung bis zur Gegenwart im Programm für das Jahr $1842/43$ (Bresl. 1843. 4.) Abthl. I. p. 1 u. 2. Dr. C. Schönborn's Beiträge zur Geschichte der Schule und des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena in Breslau im Programm für das Jahr 1843. (Bresl. 1843. 4.) Abthl. I. p. 1 ff. Dr. Rob. Tagmann's Petrus Vincentius, der erste (protestantische) Schulen-Inspektor in Breslau. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Schlesiens (Bresl. 1857. 8.) p. 31 ff.

wahren und eigentlichen Werthe, und entbindet uns keineswegs von der Pflicht, der Vergangenheit gerecht zu werden und das Andenken unserer Väter mit dem tiefgefühltesten Danke zu segnen. Gottes Vorsehung übereilt, wie die Weltgeschichte bezeugt, wie in der Leitung der Geschicke ganzer Völker sowohl als einzelner Menschen, so auch in der Erziehung des Menschengeschlechts nichts; unbeirrt geht sie den weisen Stufengang allmähliger Entwickelung der kirchlichen und socialen Verhältnisse. Wären die Schulen im Mittelalter nicht erblüht, so würden wir uns der Früchte, die dem Samen entkeimten, den sie ausgestreut, heut nicht erfreuen können und ein großer Theil der Quellen, aus denen wir unsere Gelehrsamkeit und unser Wissen schöpfen, wäre für immer verstopft, wir könnten ohne den Grund, den unsere Väter gelegt haben, wohl schwerlich ein solides Gebäude aufführen. Der Einwurf, daß die Unwissenheit damals immer noch sehr groß war, hat auf unsern Gegenstand wenig Bezug, zumal erst durch die Errichtung der Schulen dieser Unwissenheit die nöthige Schranke gesetzt werden sollte.

Mit Recht sagt daher Stenzel[1]) von der damaligen Zeit: „Die Nachweisung dessen, was wir aus den spärlich erhaltenen Nachrichten über die gesammte landwirthschaftliche, Handels- wissenschaftliche und Kunst-Bildung dieses Zeitraumes haben ermitteln können, wird beweisen, daß in keiner dieser Beziehungen Schlesien hinter dessen Nachbarländern zurückstand, ja daß es, wie besonders die Schulen und die noch übrigen Bauwerke darthun, darin mehr als die meisten derselben geleistet."

B.

Die Bischöfe.

II. Johann I. (1062—1071.)

Nachdem wir diese allgemeinen Betrachtungen vorausgeschickt haben, wenden wir unsern Blick den Breslauer Bischöfen dieses Zeitraumes und ihrer gesegneten Wirksamkeit zu. Mit dem Bischofe Hieronymus schließt die Reihe der Italiener, welche den bischöflichen Stuhl von Breslau bestiegen, wenn wir diejenigen Bischöfe, die zu Schmograu und Riczen residirt haben sollen, wollen gelten lassen, und es ist das Ansehen und der wirksame Einfluß des polnischen Regenten auf die Wahl seines Nachfolgers nicht mehr zu verkennen[2]). Das Kapitel

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptstück IV. p. 347.

2) Nikol. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1063. p. 15.

spaltete sich nach dem Tode des Bischofs Hieronymus in zwei Partheien: die italienische und die polnische. Beide Elemente standen nun, wo es eine neue Bischofswahl galt, einander feindlich gegenüber. Die größere Ausdehnung des Bisthums, die reichere Dotirung desselben, der vornehme Rang des Bischofs hatten den bischöflichen Stuhl bereits zu dieser Zeit zu einem Gegenstande des Ehrgeizes und Rangstreites gemacht. Es lag den polnischen Kapitularen daran, das italienische Element allmählig aus dem Kapitel zu verdrängen und von den Bischofswahlen auszuschließen [1]). Bei der Wahl des Bischofs Johann I. entstanden die ersten Streitigkeiten. Die Dazwischenkunft des Herzogs entschied den Streit. Boleslaus II. hielt sich damals persönlich in Breslau auf und gab dem Kapitel zu verstehen, daß er einen polnischen Kapitularen auf den erledigten Bischofstuhl erhoben wünschte. Das Kapitel fügte sich dem Willen des Herzogs, und Johann I., ein polnischer Edelmann aus der Familie der Habichte, wurde im J. 1062 erwählt. So unsicher die Nachrichten über das schlesische Bisthum und seine Bischöfe noch immer aus jener Zeit sind, so läßt sich doch kaum bezweifeln, daß das steigende Ansehen des Bisthums zu Wahlstreitigkeiten Veranlassung gegeben haben mag. Deshalb haben wir, was Dlugosz [2]) darüber berichtet, ohne Anstand hier aufgenommen. Von der bischöflichen Wirksamkeit Johannes I. wissen wir nichts Zuverlässiges. Er soll, nachdem er die päpstliche Bestätigung von Alexander II. erhalten, in der Metropolitankirche zu Gnesen von dem Erzbischofe Peter I. konsekrirt worden sein. Bereits auf der hohen Stufe des Greisenalters angekommen, bestieg er den bischöflichen Stuhl, den er nur neun Jahre besessen. Dennoch wird er als ein geisteskräftiger, thätiger und offener Mann von gradem Charakter geschildert. Die einzige Thatsache, die man aus seiner bischöflichen Amtsführung berichtet, und die mehr als Vermuthung gelten kann, ist die, daß er darauf bedacht gewesen, die erledigten Canonicate mit Polen zu besetzen, und dadurch Ausländern den Weg zum Bisthume abzuschneiden. Wenn übrigens Anders [3]) den von Dithmar bei Gelegenheit der Stiftung des Erzbisthums Gnesen im J. 1000 genannten Breslauer Bischof Johann für identisch mit diesem Johann hält, so befindet er sich offenbar

1) Wir haben oben bereits zugestanden, daß die vom heiligen Stuhle an die Spitze der polnischen Mission gesendeten Missionsbischöfe und die Gehülfen, die sie zur Verstärkung der vorhandenen Kräfte aus den bereits bekehrten Nachbarländern mit sich gebracht haben, ohne Zweifel Italiener gewesen sind.

2) Die auf der Dombibliothek handschriftlich vorhandene Chronica seu Catalogus omnium episcoporum Wratislaviensium in fol. ohne Pag. ad ann. 1062.

3) Anders, Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. I. Kap. IV. p. 167.

im Irrthume. Bischof Johann I. starb nach Dlugosz im J. 1072, nach der glaubwürdigeren Angabe des Verzeichnisses der Breslauer Bischöfe im Liber niger [1]) aber schon im J. 1071.

III. Petrus I. (1074—1111.)

Nach dem Tode des Bischofs Johann I. trat, wie das glaubwürdige Verzeichniß der Bischöfe im Liber niger nachweist, eine Vakanz von vier Jahren ein. Dadurch wird die Nachricht bestätigt, daß auch diesmal die Kapitularen über die neue Bischofswahl nicht einig werden konnten. Sie hatten dieselbe auf dem Wege des Skrutinismus vorgenommen, konnten aber um deshalb zu keinem erwünschten Resultate gelangen, weil die Stimmen so getheilt waren, daß eine Mehrheit derselben nicht erzielt werden konnte. Auch hier entschied der Wille des Herzogs. Boleslaus II. warnte die Kapitularen vor jedem Anlaß zu gefährlichen Faktionen sowohl durch Sendboten als schriftlich, und drohte, jeden Domherrn, durch dessen Schuld Zwiespalt im Kapitel entstünde, nicht anders als wie seinen Feind zu behandeln und aus dem Lande zu schaffen. Das wirkte. Die Spaltung im Kapitel hörte auf, und man schritt zu einer raschen Wahl. Sie fiel auf einen jugendlichen Mann, der noch kaum das zur Uebernahme der bischöflichen Würde und des bischöflichen Amtes erforderliche Alter erreicht hatte. Dieser Mann war Petrus, aus der polnischen Adelsfamilie derer von Fuchs, die auf dem Doppelkreuze ihres Wappens einen Pfeil im rothen Felde führen, bisher Scholastikus des Breslauer Domstiftes. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Wahl am 8. September erfolgt sei. Der Erzbischof Peter I. konsekrirte ihn in der Metropolitankirche zu Gnesen. An Tugend und Bildung überragte er seine Mitkapitularen, Wissenschaft und Gelehrsamkeit waren ihm nicht fremd. Er war ein vertrauter Freund des von Boleslaus ermordeten heiligen Bischofs Stanislaus von Krakau, dessen Mitkonsekrator er bei seiner Bischofsweihe gewesen, und wachte daher streng über der Beobachtung des wegen dieses Mordes über Polen und Schlesien verhängten Interdikts. Daß Bischof Peter I. die Zahl der Domherren und Vikarien vermehrt und mit einem Theile des bischöflichen Feldzehnten dotirt haben soll, ist oben schon erinnert worden. Wir fügen dem nur noch hinzu, daß er auch Güter zum Bisthume gekauft und dadurch das Hochstift ansehnlicher und reicher gemacht haben soll. Zuverlässige Nachrichten über ihn sind eben so wenig, wie über seine Vorgänger vorhanden.

1) Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 133.

IV. Zyroslaus I. (1111—1120.)

Auch nach Peters I. Hintritte hatte der Ehrgeiz einen, obwohl nur schwachen Versuch gemacht, die Einigkeit im Wahlakte zu stören. Durch's Skrutinium wurde einstimmig der bisherige Dompropst Zyroslaus zum Bischofe von Breslau erwählt, und vom Erzbischofe Martin I. von Gnesen zu Kalisch konsekrirt. Zyroslaus stammte aus dem adeligen Geschlechte derer von Rosen in Cujavien, die eine weiße Rose im rothen Felde führen, und war schon im vorgerückten Alter zur bischöflichen Würde gelangt. Auch über seine Amtsführung ist keine gewisse Nachricht auf uns gekommen. Nur folgende Nachricht über seine bischöfliche Regierung will man als zuverlässig betrachten. Da bis zu seiner Zeit, behauptet man, der Gottesdienst in der Kathedralkirche und im schlesischen Bisthume ohne bestimmte Rubriken gehalten und der Chorgesang ohne eine feste Regel stattgefunden, war er darauf bedacht, beides zu reguliren und sicher zu stellen. Bei der Einführung einer ordnungsmäßigen Liturgie in die Breslauer Kirche diente ihm die der Krakauer Kirche zum Muster. Diese führte er daher gleichzeitig mit dem Krakauer Chorgesange im Breslauer Bisthume ein, und bereicherte mit seltener Freigebigkeit die Breslauer Domkirche mit neuen Kirchengeräthen und heiligen Gefäßen. Weiter ist von ihm nichts bekannt, als daß zu seiner Zeit zwischen den Krakauer und Breslauer Domherren ein so inniges und vertrauliches Freundschaftsverhältniß stattfand, daß die Mitglieder beider Kapitel wechselseitig in beiden Kathedralkirchen Präbenden und andere Benefizien besaßen.

V. Imislaus oder Heymo. (1120—1126.)

Das Kapitel wählte diesmal auf dem Wege des Skrutiniums durch Mehrheit der Stimmen einen Mann, der zwar keine Proben von tiefer Gelehrsamkeit gegeben, aber von reinen Sitten und tugendhaftem Wandel war. Es war dies Imislaus, auch Heymo genannt. Seine Tugenden mochten das Kapitel bestimmt haben, die Wahl auf ihn zu lenken und dem Landesfürsten mit Erfolg entgegenzutreten, der einen Günstling auf den bischöflichen Stuhl von Breslau bringen wollte. Imislaus wurde von dem Gnesener Erzbischofe Jakob I. zu Znin konsekrirt. Man rühmt an ihm seine Menschenfreundlichkeit und Freigebigkeit gegen die Armen, Wittwen und Waisen, und hebt besonders hervor, daß er ein entschiedener Feind des Geizes, dagegen ein wohlwollender Freund jener Geistlichen war, die unbescholten und fromm lebten und eine standesmäßige Sittenreinheit bewahrten. Daß

Boleslaus III. auf seine Veranlassung im J. 1120 das Collegiatstift zu Groß-Glogau gestiftet hat, welches der Bischof mit einigen Präbenden ausstattete und mit dem Breslauer Domstifte in Verbindung brachte, ist oben bereits gesagt worden. Zyroslaus starb als ein frommer und gottesfürchtiger Oberhirt im J. 1126.

VI. Robert oder Rupertus I. (1127—1140.)

Die neue Bischofswahl hatte wieder einigen Zwiespalt im Kapitel hervorgerufen, lange konnte man sich über die zu treffende Wahl nicht einigen, da ging endlich nach viertägigen Debatten durch das Scrutinium Robert oder Rupert, Praelatus Custos der Breslauer Domkirche aus der Wahl als Bischof hervor. Er begab sich persönlich zum Herzoge Boleslaus III. und zum Erzbischofe Jakob I. von Gnesen, der sich damals in dem Flecken Oppatow aufhielt, und bat um seine Bestätigung. Er erhielt sie und wurde bald darauf von dem gedachten Erzbischofe in der Collegiatkirche zu Kalisch konsekrirt. Robert wird als ein sehr gefälliger, anspruchsloser und angenehmer Prälat geschildert, der die geistlichen und weltlichen Pflichten seines Amtes mit aller Sorgfalt erfüllte. Dlugosz versetzt seinen Tod in das Jahr 1141. Das ist aber falsch. Das Verzeichniß der Bischöfe im Liber niger des Domarchivs [1]), die Chronica principum Poloniae [2]) und Sigismund Rositz [3]) berichten, daß Bischof Robert im J. 1140 bereits gestorben ist. Er wurde, wie einige Chroniken erzählen, zum Bischofe von Krakau postulirt, und soll daselbst die größere Kathedralkirche zum heiligen Wenzeslaus erbaut und konsekrirt haben [4]).

---

1) Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 133.

2) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 158.

3) Sigismundi Rositzii Chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium in de Sommersberg Rer. Siles. Scriptor. aliquot adhuc ined. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. pag. 64.

4) Daß Bischof Robert auf den bischöflichen Stuhl von Krakau postulirt worden ist, beruht auf sehr unzuverläßigen Angaben der Chronisten, die sich überdies noch rücksichtlich der Zeit in offene Widersprüche verwickeln. Die Chronica principum Poloniae und Sigism. Rositz a. a. O. enthalten sich jeder Zeitbestimmung; erstere stellt die Sache sogar etwas zweifelhaft dar, indem sie einschaltet: sicut reperitur in aliquibus cronicis. Dagegen giebt die handschriftliche Chronica seu catalogus omnium episcoporum Wratislaviensium der Breslauer Dombibliothek, abgedruckt in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol) Tom. II. p. 177 ff. unter der Aufschrift: Anonymi vitae episcoporum ecclesiae, quae olim Smogroviensis, deinde Rytzinensis, mutato loco et nomine Wratislaviensis appellatur p. 182 mit Bestimmtheit das J. 1141 an, in welchem Papst Innozenz II. diese Versetzung bestätigt haben soll. Dieser Ansicht sind spätere Chronisten und Geschichtschreiber,

Dlugosz fügt hier mit den Chronikenschreibern aus der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, wohin auch die Chronica principum Poloniae gehört, einen polnischen Edelmann, Magnus von Zaremba, welcher Domherr zu Breslau und Krakau, Praelatus Custos zu Gnesen und Kanzler des Herzogs Boleslaus IV. gewesen sein soll, als Bischof von Breslau ein. Daß derselbe aber den bischöflichen Stuhl von Breslau niemals bestiegen haben kann, folglich ein Bischof Magnus nie existirt hat, ergiebt sich aus folgenden Daten:

1. Die ältesten Verzeichnisse der Bischöfe,
   a) das Initium ordinationis Wrat. ecclesie episcoporum. wahrscheinlich vom J. 1268 im Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Heinrichow [1]),
   b) die Series episcoporum Wratislaviensium vom J. 1382 [2]) und endlich
   c) der Catalogus episcoporum Wratislaviensium im Liber niger des Domarchivs, angelegt zwischen den Jahren 1456 und 1468 [3]),

   wissen nichts von einem Bischofe Magnus und zählen hinter Robert unmittelbar den Bischof Johann als den siebenten.
2. Bischof Heinrich I. nennt sich, wie wir oben bereits ausgeführt haben, in der Umschrift seines Siegels den siebenzehnten Bischof von Breslau, was mit den hier angeführten ältesten Verzeichnissen der Breslauer Bischöfe, welche den Magnus fortlassen und nicht zählen, vollkommen übereinstimmt.

Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß ein Magnus von Zaremba nur irrthümlich in die Reihenfolge der Breslauer Bischöfe untergeschoben worden ist. Die Biographen der Bischöfe, welche seiner erwähnen, wissen überhaupt von seiner bischöflichen Wirksamkeit nichts zu berichten, sondern ihm nur nachzusagen, daß er ein jähzorniger und hartnäckiger Mann war und dem Nepotismus gehuldigt habe.

---

wie Pachaly, Anders u. s. w. gefolgt. Die Vitae antistitum Cracoviensium Simoniis Starovolscii (Cracov. 1658. fol.) p. 35 geben das J. 1142 an, und versetzen seinen Tod in das Jahr 1144. Irrthümlich wird dort auch behauptet, daß Robert zuvor Bischof von Wladislaw gewesen ist.

1) Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, herausgeg. von G. A. Stenzel (Bresl. 1854. 4.) p. 124.

2) Series episcoporum Wratislaviensium in Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Bresl. 1856. 8.) Bd. I. pag. 224 u. 225.

3) Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 134.

VII. Johann II. (1147—1149.[1])

Auf den Bischof Robert folgte also Johann II., Dompropst zu Breslau. Nach der Series und dem Catologus episcoporum war, wenn Johann II. erst im J. 1147 den bischöflichen Stuhl bestieg, eine Sedisvakanz von sechs Jahren eingetreten, was wohl nicht möglich ist. Um so glaubwürdiger erscheint uns die Angabe im Initium ordinationis Wrat. ecclesie episcoporum, das an Alter die beiden ersteren übertrifft, wonach Bischof Johann II. bereits im J. 1141 die bischöfliche Weihe empfing.

Johann II. stammte aus der altadeligen Familie der Greiffe, welche im gelben Schilde, wie auch auf dem Helm über der Krone einen Greif führt und sich in der Woiwodschaft Sandomir niedergelassen hatte, wo er in dem Dorfe Brzeczniza oder Brynica bei dem Städtchen Andrzejow geboren wurde. Er wird auch unter dem Namen Janik oder Janislaus aufgeführt, war Breslauer Dompropst und Canonikus zu Gnesen und Krakau. Seine Wahl erfolgte mit Zustimmung Herzog Boleslaus IV. auf dem Wege des Scrutiniums. Der Erzbischof Jakob I. von Gnesen konsekrirte ihn. Er soll hitzigen Temperaments, dabei aber fromm, menschenfreundlich und wohlwollend gewesen sein. An seinem Geburtsorte stiftete er im J. 1153, nachdem er Erzbischof von Gnesen geworden war, bei Andrzejow in der Krakauer Diöcese ein Kloster und setzte Cisterzienser aus der französischen Abtei Morimond hinein. Eine unverbürgte Nachricht sagt, daß er deshalb unmittelbar mit dem heiligen Bernhard von Clairveaux im Briefwechsel gestanden habe[2]).

---

1) Das Initium ordinationis Wrat. ecclesie episcoporum im Gründungsbuche des Klosters Heinrichau a. a. O. läßt, ohne Zweifel wohl richtiger, Johann II. schon im J. 1141 den bischöflichen Stuhl von Breslau besteigen.

2) Wir lassen die Stiftungsurkunde aus der Series archiepiscoporum Gnesnensium Stephani Damalevicii (Varsaviae 1649. 4.) p. 97—99 als ein Denkmal der Frömmigkeit eines der ältesten Breslauer Bischöfe hier folgen. In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Quia nos, qui dispensatores ecclesiae sumus, amplius caeteris Deo debemus, et quo plura de donis eius ipso largiente accepimus, eo sane vigilantius nobis curandum est, vt quae nostrae tutelae credita sunt, ea studeamus procurare, vt, quando messis divina advenerit, fructum nostri laboris percipere mereamur. Honestum ac beatum constat esse votum, imo sanctum et laudabile esse patet commercium, dare sua transitoria et percipere pro his aeterna, terrena sibi displicere et caelestia possidere. Huius itaque tam sanctae negotiationis amore ego Joannes, Polonorum archiepiscopus, superna inspirante gratia medullitus ignescens, decorem domus dei et locum habitationis gloriae suae diligens, simulque in libro vitae cum iustis conscribi cupiens, patrimonii mei liberam portionem, villas scilicet has: Rakossyno, Potok, Lyssakouo, Latczyno, Rakowo, Tarssawa, Chorzewa, cum decimis suis, praeterea episcopus bonae memoriae Maurus, qui eandem ecclesiam consecravit (das Kloster nebst der Kirche war also schon erbaut, als Johann noch Bischof von Breslau war, wie die Series angiebt im J. 1140, soll wohl

Man versetzt gewöhnlich die Erhebung des Bischofs Johann auf den erzbischöflichen Stuhl zu Gnesen in das Jahr 1148, und auch die

---

heißen 1141, und wurde im J. 1153 erst dotirt), et Radostus successor suus decimas super villas has addiderunt sub anathemate: Osarowice, Prenislawe, Konare, Michowo, Bechlowo, Borowa, Przekopa, Linowo, omnium bonorum largitori Deo ad gloriam et laudem eiusque genitrici, nec non et decimam villae, quae vocatur Holosice beato Adalberto ad honorem cum intimae devotionis humilitate contradidi, et exinde in vna conscriptarum villarum, Bryzinck videlicet, domicilium Deo fieri, dotari, inuestiri, cum deuoti desiderii pietate institui. Pro cuius domicilii spiritualiter disponenda gubernatione, pro continuanda ibi diuinae seruitutis administratione, pro statuenda etiam ibidem regularis ac spiritualis disciplinae religione, viros quosdam spirituales, militantes Domino sub regula beati Benedicti in ordine sancto Cisterciensium, a quo sequestrata est omnis iniquitas, vel prorsus relegata impietas, prout potui, reuerenter aduocaui, suscepi, dilexi, locaui, quibus in eodem Bryznich scilicet loco spiritualiter degentibus villas praetitulatas cum redditibus earum vniuersis in vsum liberrimum et ex tunc in perpetuum, quasi pauperibus Christi, pauper ipse sine vlla contradictione delegaui. Quas ergo oblationes nostrae deuotionis pias, et vt speramus a domino acceptas hac in membrana literis signari voluimus ad notitiam successorum nostrorum, vt inuiolabile robur obtineant per succedentia tempora, ceram ipsi imprimi praecipimus insignitam sigillo nostrae dignitatis. Et authoritate domini nostri Jesu Christi, nec non Principum Apostolorum Petri et Pauli, ac domini nostri domini Eugenii Romanae sedis episcopi, et omnium orthodoxorum Patrum et nostri banni sententia eis consummationem illibatam indicimus, ne quisquam vel magnificentiae homo vel potentiae praesumat supradicta donaria aliqua ratione alienare ab ecclesia, cui donata a nobis tanta authoritate constant. Si quis autem in tantam mentis suae caecitatem ceciderit, vt post hanc nostram confirmationem adeo terribilem praedictam oblationem quocunque modo inquietare praesumpserit, sciat se cum Juda proditore domini nostri Jesu Christi sententiam aeternae damnationis subiturum, nisi forte poenitentia ductus cuncta ablata legaliter ecclesiae restituat, quam laesit, cum omni compositione canonica. Obseruatoribus vero ac amatoribus huius nostri instituti sit domini pax et pium gaudium cum omnibus Sanctis nunc et per infinita saecula. Facta est autem haec oblatio siue donatio nostrae humilitatis anno M.C.LIII, primae sedis pontificale regimen tenente domino digno ac vero beato Eugenio, nec non Boleslao, Miescone, Henrico germanis fratribus principatum in Polonia tenentibus, multis astantibus nobilibus, quorum sunt haec nomina: Ego Joannes archiepiscopus et Clemens frater meus, dominus Jczo, Michora, Meczeslaus, Martinus, Zbylut, Nicholaus tribunus, comes Bogumilus.

Die Aechtheit der Urkunde, wenn sie auch nur von einer modernisirten Abschrift entnommen zu sein scheint, kann wohl nicht bezweifelt werden, wenn der Verfasser der Series archiepiscoporum Gnesnensium pag. 99 versichert, er habe sie aus den Archiven des Krakauer Domstiftes entnommen. Diese Stiftungs-Urkunde hat für uns ein doppeltes Interesse:

1) weil der Bischof Johann II. von Breslau zuerst die Cisterzienser nach Polen berief,
2) weil wir in den Breslauer Dom-Archiven auch nicht eine einzige von diesem Bischofe ausgestellte Urkunde besitzen.

Darum haben wir geglaubt, sie hier mit aufnehmen zu müssen. Was das Interesse noch besonders erhöht, ist dieses, daß wir erfahren, daß

a) Bischof Johann II. von Breslau und nachher Erzbischof von Gnesen zu den reichbegüterten Geschlechtern des polnischen Adels gehörte, daß man es
b) für eine Ehrensache hielt, die frommen, fleißigen und allgemein beliebten Cisterzienser, welche sich der Achtung und Liebe der Fürsten, wie wenige Orden, in einem ausgezeichneten Grade erfreuten und reichlich von fürstlicher Freigebigkeit mit Gütern und Vermächtnissen begabt wurden, in's Land zu ziehen und ihre Aufnahme zu befördern.

Chronica principum Poloniae, so wie das Verzeichniß der Breslauer Bischöfe im Liber niger des Domarchivs geben das so an. Allein das ist offenbar falsch. Denn wenn Bischof Johann II. im J. 1149 die Kirche des von Peter Wlast gegründeten neuen Vinzenzstiftes noch eingeweiht [1]) und am Tage der Konsekration (in consecracione ecclesie a. MCXLviiij presentibus episcopis Johanne Wratislaviensi, Matheo Cracoviensi, Stephano Lubucensi, comitibus autem Jaxa, Alichora, Clemente, Vrotis, Theodoro et Christino) die älteste schlesische Urkunde, welche aber nur in einer Copie in der von Fr. Nikolaus Libental angelegten Matrica des St. Vinzenzstiftes zu Breslau noch vorhanden ist, und worin Herzog Boleslaus IV. von Polen die Besitzungen des Stiftes vermehrte, während der Bischof Robert demselben die Michaeliskapelle beim Kloster schenkte (anno dominice incarnacionis MCXXXIX indiccione secunda, epacta octaua decima, concurrente secundo, Boleslao tercio Polonie principe defuncto, regnantibus pro eo filiis eius, Wladislao in Cracovia, Boleslao in Mazovia, Misicone in Poznania, anno vero pontificis Roberti quarto decimo), bestätigt hat, so kann er weder bereits im J. 1147, noch auch im J. 1148, wie gewöhnlich angegeben wird, Erzbischof von Gnesen, sondern muß noch im J. 1149 Bischof von Breslau gewesen sein. Daher kann auch sein unmittelbarer Nachfolger Walther nicht im J. 1148 Bischof von Breslau geworden sein, obwohl das die ältesten Handschriften so angeben [2]). Möglich, ja sogar wahrscheinlich ist es, daß Johann II. noch in dem nämlichen Jahre 1149 auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen erhoben worden ist, denn im J. 1154 war Walther schon urkundlich sein Nachfolger.

VIII. Walther. (1149—1169.)

Mit Bischof Walther treten wir aus dem tiefen Dunkel, das die älteste Geschichte des Bisthums Breslau umhüllt, heraus und gewinnen festen urkundlichen Boden. Er stammte aus dem ritterlichen Geschlechte der Zadora, war Scholastikus zu Krakau, Domherr zu Breslau und später Kanzler Herzog Boleslaus des Langen. Da der bischöfliche Stuhl nicht durch den Tod, sondern durch Versetzung erledigt worden war, so wählte diesmal das Kapitel nicht, sondern der

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 17. p. 220.

2) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. 1. p. 158 Anm. 1 u. p. 159 Anm. 1.

Papst besetzte das Bisthum unmittelbar. Herzog Boleslaus IV. schlug dem Papste Eugen III. den Scholastikus und Domkapitular Walther vor. Der Papst nahm diesen Vorschlag an, und Walther wurde Bischof von Breslau. Das schlesische Bisthum kann diese glückliche Wahl nur segnen, denn Walther war unbestritten einer der wohlthätigsten, weisesten und merkwürdigsten Bischöfe, die den Breslauer Bischofsstuhl bestiegen haben. Er hatte zu Lyon in Frankreich studirt. Daß er die Breslauer Kathedralkirche nach dem Muster des Domes zu Lyon auf seine, des Kapitels und der Diöcesangeistlichkeit Kosten massiv erbauen ließ, aber auf diesen Bau nicht 22 Jahre verwendet haben kann, wie angegeben wird, weil er nicht einmal so lange regiert hat, ist oben schon erinnert worden. Sein Aufenthalt in Frankreich hatte seinen Geschmack an Kunst und Wissenschaft gebildet, und ihm eine Vorliebe für den prunkvollen katholischen Kultus in den französischen Kirchen, von dem man in den slavischen Ländern noch keinen Begriff hatte, und den dort, wie Pachaly meint [1]), die Nachbarschaft von Italien und die Bekanntschaft mit Constantinopel und dem Orient durch die Kreuzzüge eingeführt haben soll, beigebracht. Diese besondere Vorliebe für Frankreich bewog ihn, in das bischöfliche Wappen die sechs französischen Lilien aufzunehmen, den Krakauer Ritus abzuschaffen und dafür beim Gottesdienste die Liturgie der Lyoner Kirche einzuführen. Dadurch löste sich die freundschaftliche Verbindung der Breslauer Kirche mit der Krakauer auf, und als auf der Synode zu Lowicz im J. 1226 zwischen zwei Bischöfen ein Rangstreit ausgebrochen war, wurde diese Verbindung vollständig aufgehoben; ja es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die Breslauer Bischöfe von dieser Zeit an darnach gestrebt haben mögen, sich der Metropolitan-Jurisdiktion des Erzbischofs von Gnesen zu entziehen. Walther führte ein nüchternes und strengsittliches Leben. Daher hielt er so streng über der Kirchenzucht, daß er durch die härtesten Gefängnißstrafen die unter dem Clerus herrschenden Ausschweifungen gründlich auszurotten sich bemühte. Ihm bestätigte Papst Hadrian IV. im J. 1154 auf seinen Wunsch die Besitzungen der Breslauer Kirche. Diese merkwürdige und älteste Urkunde Schlesiens ist oben schon Gegenstand der Erörterung geworden. Bischof Walther starb den 27. Januar 1169, wie die Chronica principum Polonia [2]), die Series episcoporum Wratis-

1) Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung. (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. p. 135.

2) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 160.

laviensium [1]) und das Verzeichniß der Breslauer Bischöfe im Liber niger des Domarchivs [2]) übereinstimmend angeben, wogegen das Initium ordinationis Wrat. ecclesie episcoporum [3]) wohl irrthümlich den Tod Bischof Walthers in das Jahr 1159 versetzt.

Zweites Buch.

Die katholische Kirche in Schlesien, als diese Provinz von eigenen Herzögen beherrscht wurde. (1163—1252.)

Erstes Hauptstück.

Boleslaus I. der Lange, Herzog von Schlesien. Zustand der Kirche und kirchliche Stiftungen unter seiner Regierung.

Warum Boleslaus I., der in der Geschichte den Namen „der Lange" (altus oder procerus) führt, bei der Theilung Schlesiens einen größeren Ländertheil sich zueignen konnte, läßt sich leicht begreifen, wenn man bedenkt, daß das ganze Gebiet längs der Oder herab durch die früheren Verwüstungen der Böhmen noch menschenleer und unbebaut, die Gebirgsgegenden aber sehr wenig bewohnt, dagegen Oberschlesien weit mehr bevölkert war, als Niederschlesien. Dennoch hatte die Theilung Schlesiens Zwistigkeiten unter den fürstlichen Brüdern und selbst mit Boleslaus IV. hervorgerufen.

Die polnischen Geschichtschreiber suchen zwar die Abtretung Schlesiens als ein Geschenk Boleslaus IV. darzustellen, indem sie behaupten, er hätte dazu vom Kaiser Friedrich I. nicht gezwungen werden können. Allein seine Neffen fanden darin nichts weniger als einen Beweis von besonderem Wohlwollen und vorzüglicher Gnade, denn da Schlesien zu den Erbländern ihres Vaters gehörte, so konnte diese Abtretung um so weniger als ein freiwilliges Gnadengeschenk des Oheims betrachtet und mußte vielmehr mit vollem Rechte als eine Sache angesehen werden, die sie nicht zu erbitten, sondern auf welche sie die

1) Series episcoporum Wratislaviensium in Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. (Bresl. 1865. 8.) Bd. I. p. 225.

2) Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Stenzel's Script. Rer. Sites. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 133.

3) Initium ordinationis in Wratisl. ecclesie episcoporum in Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Heinrichow, herausgegeb. von G. A. Stenzel. (Bresl. 1854. 4.) p. 125.

gegründetsten Ansprüche hatten. Als daher Boleslaus IV. sie darauf hinwies, daß sie ja selbst auf ihr Erbtheil Verzicht geleistet und mithin ihr Recht aufgegeben hätten, konnten sie ihrem Oheim mit Fug antworten, daß das keineswegs der Fall sei, vielmehr hätte man sie gezwungen, sich der Gewalt zu fügen, und daher stünde ihnen das Recht zu, das, was ihnen mit Gewalt entrissen worden wäre, nicht zu erbitten, sondern zurückzufordern. Nach dem Tode Heinrichs von Sandomir, der kinderlos starb, brachen die Zwistigkeiten in offene Feindseligkeit aus, zumal die Söhne Wladislavs erwarteten, daß ihnen von der Erbschaft der gebührende Theil werden würde. Allein Boleslaus zeigte nicht die geringste Neigung, sie zu Miterben anzunehmen. Zwar versöhnte er sich durch Vermittelung der Bischöfe und seiner Räthe, die durch den Ernst, mit welchem die Schlesier ihre Rechte behaupteten, eines Besseren belehrt worden sein mochten, im J. 1169 sich wieder mit seinen Neffen und überließ ihnen Schlesien ganz ohne allen Vorbehalt, wogegen sie auf das Erbtheil von ihrem Oheime Heinrich, wie wir oben schon erinnert haben, verzichteten; allein dies konnte nicht hindern, daß die Kälte und Gleichgültigkeit der polnischen und schlesischen Herzöge gegen einander in progressiver Steigerung zunahm. Die schlesischen Herzöge, meist in Deutschland gebildet, wurden von den polnischen Reichstagen ausgeschlossen, aber sie waren weit entfernt, das übel zu nehmen, sondern freuten sich vielmehr, einer solchen lästigen Verbindung, die ihnen wohl Beschwerden, aber keine Vortheile brachte, nun für immer entledigt zu sein. Wir werden später hören, daß die schlesischen Fürsten dennoch wieder an den polnischen Reichstagen Theil genommen haben.

Nachdem die drei fürstlichen Brüder von Schlesien Besitz genommen, wählten sie sich bestimmte Wohnsitze. Miecislaus residirte zu Teschen, Conrad zu Glogau, und Boleslaus hielt sich bald zu Breslau, bald zu Liegnitz auf, welches Letztere er ganz von Stein erbaute und mit einem Schlosse versah [1]). Er traf bald in seinem Lande sehr weise und zweckmäßige Einrichtungen und verdient den ehrenvollen Namen eines Städteerbauers, Städtevermehrers, Städteverschönerers und weisen Gesetzgebers, den ihm die Geschichte mit Recht beigelegt hat. Boleslaus hatte sich in seiner Jugend an den Höfen der Kaiser Conrad III. und Friedrichs I. in Deutschland aufgehalten, im J. 1159 Friedrichs italienische Feldzüge mitgemacht und dadurch Kenntniß erlangt von deutscher Verfassung, deutscher Cultur und deutscher Sitte. Seit

1) Georg. Thebesii, Liegnitzische Jahrbücher. (Jauer 1733. fol.) Thl. I. Cap. II. § 5. p. 9.

dem J. 1167 mit der Prinzessin Adelheid von Sulzbach vermählt, trat er in nähere Verbindung mit den deutschen Fürsten und begann auch sein Land zu germanisiren, welches er mit Kolonisten aus Franken und der Pfalz zu bevölkern suchte. Diesen Kolonisten gab er Land zum Anbau auf vortheilhafte Bedingungen, befreite sie von der Last des polnischen Rechtes, ließ sie vielmehr bei ihrem deutschen Rechte, das sie aus ihrem Vaterlande nach Schlesien gebracht hatten, und bestätigte ihnen dasselbe. Dadurch beförderte er die Cultur des Landes, und ward in den Stand gesetzt, die von ihm angelegten Städte und Dörfer mit deutschen Ansiedlern zu bevölkern. Es ist eine unläugbare Thatsache, daß die Germanisirung Schlesiens sehr wesentlich und vortheilhaft auf die kirchliche Verfassung dieses Landes gewirkt hat. Die kirchlichen Stiftungen mehrten sich in erfreulicher Weise; es wurden fleißige Mönche, namentlich die beliebten und allgemein geachteten Cisterzienser, ins Land gezogen, die nicht nur mit eigenen Händen ihre Felder bauten und, um Grund und Boden zu gewinnen, ganze Strecken Waldes lichteten, den Gartenbau einführten, Wassermühlen anlegten und Gräben zur Abführung des überflüssigen Wassers von den Aeckern zogen, sondern auch mit den edlen Früchten der Cultur und des Ackerbaues den Bewohnern des Landes, die sich allmählich zu ihnen hingezogen fühlten, die beseligenden Lehren des Evangeliums brachten. Es darf uns daher nicht befremden, wenn wir aus den noch vorhandenen Urkunden erfahren, mit welch fürstlicher Freigebigkeit die schlesischen Herzöge ihre neuen kirchlichen Schöpfungen, die Stifte und Klöster begabten, zumal sie überzeugt waren, daß sie einzig und allein auf diesem Wege das geistige und materielle Wohl ihrer Unterthanen befördern und diesen die größte Wohlthat erweisen konnten. Mit der Unabhängigkeit Schlesiens von Polen beginnt der Anfang einer besseren, auf deutschem Fuße eingerichteten Verfassung des Landes. Diese zu befördern waren, wie man ohne Widerspruch zugeben wird, Stifte und Klöster zur damaligen Zeit das geeignetste Mittel. Daher läßt sich erklären die besondere Aufmerksamkeit, welche die schlesischen Fürsten diesen gottgeweihten Instituten schenkten, und die ausgedehnten Rechte und Freiheiten, mit denen sie dieselben bedachten, werden uns nicht mehr befremdend erscheinen. Stifte und Klöster erhielten schon bei ihrer ersten Gründung das Privilegium der eigenen Gerichtsbarkeit oder Jurisdiktion über die auf den Stiftsgütern wohnenden Unterthanen: die Herzöge befreiten in ihren Stiftungsurkunden die Unterthanen der den geistlichen Corporationen geschenkten Güter von der Gerichtsbarkeit der Kastellane und wiesen die Entscheidung aller ihrer Rechtshändel an die Aebte oder deren Stellvertreter, nur in Ansehung der

Erbschaft des Grundeigenthums behielten sie bisweilen die rechtliche Entscheidung dem herzoglichen Hofgerichte vor. Die herzoglichen Zinsen und Gefälle gingen auf das Stift über, dem die zinspflichtigen Dörfer geschenkt worden waren. In den sowohl von den Fürsten selbst, als auch von Stiften und Klöstern nach deutschem Rechte angelegten Städten und Dörfern erhoben sich neue Kirchen, und es wurde die Parochialverfassung eingeführt. Das Patronatsrecht gehörte zwar ursprünglich den Fürsten, diese schenkten es aber auch ohne alle Einschränkung den von ihnen gegründeten Stiftungen, denen die neuen Pfarrkirchen incorporirt wurden, für ewige Zeiten. Der Landesfürst war Schutzherr der Kirche, was mit dem Worte „Schirmvogt" bezeichnet wurde. Er hatte als solcher die Pflicht, über den Gerechtsamen der Kirche zu wachen, damit sie von Jedermann ungekränkt und unangetastet blieben.

Bisher waren die Kirchen und ihre Diener, insbesondere die Bischöfe, auf den sogenannten Frucht- oder Garbenzehnten angewiesen. Als die Kirchen Grundstücke besaßen und unbebautes wüstes Land kultivirt hatten, weigerten sich die Fürsten und zehntpflichtigen Grundbesitzer, den Zehnten ferner zu entrichten. Es entstanden Streitigkeiten, die das erfreuliche Bild, welches die Geschichte von der Entwickelung der kirchlichen Verfassung vor unserem Blicke aufrollt, einigermaßen trüben. Stenzel[1]) sagt darüber:

„Die Bischöfe, begünstigt durch die damals so hoch gestiegene Macht der Päpste und der Geistlichkeit überhaupt, nahmen, wie bekannt ist, kirchenrechtlich im Bereiche ihres ganzen Sprengels den Zehnten, so weit dieser nicht einzelnen Kirchen und geistlichen Körperschaften rechtmäßig zustand, in Anspruch. Kaum irgendwo hatten sie ihr Recht völlig durchführen können, in Deutschland wenigstens und besonders in den slavisch-deutschen Ländern hatten sich ihnen die Fürsten immer widersetzt und einen großen Theil des Zehnten selbst an sich gezogen oder Andern überlassen. Nicht anders war es in Schlesien. Besonders wurde den Bischöfen das Zehntrecht über neu ausgerodete und urbar gemachte Landesstücke streitig gemacht, welche sie nach Recht und Gewohnheit der Kirche als bischöfliches Tafelgut ansprachen. Ferner waren die dem Bisthume von den Herzögen und den Großen geschenkten Grundstücke und Dörfer mit vielen landesherrlichen Lasten, dem

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz. (Hamb. 1832. 4.) Hauptst. I. p. 33 u. 34.

sogenannten polnischen Rechte, beschwert, insofern sie nicht ausdrücklich davon befreit worden waren. Die Bischöfe suchten aber ihre Güter in Schlesien nach der allgemeinen Freiheit kirchlicher Güter zu besitzen, was die Herzöge nicht nachgeben wollten. Endlich nahmen die Bischöfe den Besitz des Neiße'schen mit allen fürstlichen Rechten, wir würden sagen Landeshoheit, wie es der Herzog und Bischof Jaroslaus besessen, in Anspruch, während die Herzöge die fürstliche Gewalt über das Land zu behaupten suchten und das Bisthum nur als Gutsbesitzer betrachten wollten. Man konnte nicht leicht entscheiden, auf wessen Seite überall das Recht völlig sei. Wegen des Zehnten sprach es kirchenrechtlich unstreitig für den Bischof, herkömmlich für die Fürsten. Die Güter konnte das Bisthum nur mit den Rechten besitzen, mit welchen es dieselben erhalten hatte. Eben so war es mit dem Neiße'schen Lande, nur mochte hier eben das Recht besonders zweifelhaft sein. Wenn überhaupt eine wirkliche Urkunde von Jaroslaus darüber vorhanden gewesen war, so war diese doch bereits im dreizehnten Jahrhunderte verloren gegangen, und nirgends haben sich die Bischöfe darauf berufen. Auch konnte, wenn Jaroslaus zugleich die fürstliche Gewalt über das Neißesche dem Bisthume wirklich übertragen haben sollte, was indessen nicht geschehen zu sein scheint, das Recht desselben von seinen Brüdern füglich bestritten werden."

So weit Stenzel. In dem Maße aber, wie die Fürsten mit aller Strenge ihr in Anspruch genommenes Recht so lange zu behaupten strebten, als eine Ausgleichung der Differenzpunkte nicht erzielt werden konnte, waren sie im Gegentheil mit fürstlicher Freigebigkeit darauf bedacht, die von ihnen ins Leben gerufenen kirchlichen Stiftungen mit einer reichen Ausstattung zu versehen. Die Regierung Boleslaus des Langen giebt davon die sprechendsten Beweise.

Wenn protestantische Geschichtschreiber den schlesischen Herzögen den Vorwurf machen, daß sie mit Stiftung von Kirchen und Klöstern eine Art Luxus getrieben und durch deren reichliche Dotirung die landesherrlichen Domainen verschleudert hätten, so können wir diesen Vorwurf weder gerechtfertigt noch begründet finden; vielmehr suchen wir diese Erscheinung in dem tiefen religiösen Gefühle und der Gottesfurcht, von welcher diese Fürsten beseelt waren, sowie in dem frommen Wunsche und dem lobenswerthen Eifer, durch festere Begründung des positiven Christenthums in den Gemüthern ihrer noch ziemlich rohen Unterthanen die Kultur und Civilisation derselben, sowie ihre Glückseligkeit für

Zeit und Ewigkeit zu fördern. Die den damaligen Zeiten und der persönlichen Gesinnung der schlesischen Piasten eigenthümliche und sie so vortheilhaft auszeichnende Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Religion, der tief in ihrer Brust wurzelnde Glaube, Gottgefälligkeit und himmlischen Lohn im besseren Jenseits zu verdienen durch Beförderung des äußeren Glanzes im christlichen Cultus und durch Erhöhung der äußeren Würde der Geistlichkeit hatte sie zweifellos dabei geleitet. Wir treten nun näher den ehrwürdigen kirchlichen Stiftungen, die Boleslaus dem Langen Ursprung und Entstehung verdanken.

A. Die Pfarrkirche St. Nikolaus vor Breslau.

Schon in den frühesten Zeiten Breslau's hatten da, wo die heutige Nikolaivorstadt liegt, Fischer einige Hütten erbaut, aus denen dann später ein Fischer- und Schifferdorf sich bildete, die Tschepine genannt, das dicht an der Oder sich hinzog. Zu Ehren des heiligen Nikolaus, des Patrons der Schiffer, erbauten die Bewohner dieses Dorfes eine hölzerne Kapelle, machten sie zur Pfarrkirche und bestimmten zur Dotation des Pfarrers einige Grundstücke von einem Theile ihrer Felder, die sie zur Gründung der Parochie freiwillig abtraten [1]). Herzog Boleslaus ließ im J. 1175 diese hölzerne Kapelle, die überdies baufällig

1) Diese Nachricht gründet sich auf eine Stelle im Rhediger'schen Codex, der die Vitas episcoporum Wratislaviensium enthält, in Klose's dokumentirter Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 22. p. 315—317, welche also lautet:

Fundatio templi S. Nicolai cum archipresbyteriatu ante portam Vratislaviae.

Dicitur in communi ante portam Vratislaviensem hodie dictam S. Nicolai, in uia prope murum coemeterii uersus fluuium Oderae super toto loco, modo parochialis iurisdictionis cum ecclesia, uixisse piscatores olim, quorum habitationes et pars agri, ein Morgen dicti, totus situs fuerit, unde adhuc nomen uiae istius publicae die Fischergasse. Isti piscatores eodem modo, ut nautae, deuotione dediti erant S. Nicolao. Hinc perhibetur, eos fundos suos dedicasse isti S. Patrono, ibique in eius honorem aedificasse capellam uel sacellum. Postea aucta ibi deuotione confluentium hominum uersus istum Sanctum, Boleslaus Altus, dux Silesiae, auxit capellam maiori extensione in formam ecclesiae, quali hodie apparet, eamque aliis praediis et tabernae iure donauit, uti uidere est ex documento literarum donationis illius adhuc superstitum. Donatio Boleslai Alti, ducis Silesiae, de dato ab anno incarnati domini nostri Jesu Christi MCLXXV in festo Apostolorum Philippi et Jacobi: In nomine sancte et indiuidue Trinitatis. Ego Bolezlaus dux Zlesie, filius primogenitus illustris quondam principis Wladizlai, maximi ducis Zlesie et Cracouie, incliteque domine Adelheidis, filie imperatoris Henrici quarti, uniuersis Christi fidelibus tam futuris quam presentibus salutem ac prosperitatem uite presentis pariter et future . . . . . Capella S. Nicolai ante Vratislaviam et eius attinencie cum taberna Nabithin et Tscepin, Wylicsino (Ober-Wilren, O. N. O. $2^1/_2$ M. von Neumarkt) et Bresna (Groß- und Klein-Bresa, O. N. O. $2^1/_2$ M. von Neumarkt), Godechendorff (wahrscheinlich Gutschdorf — Gotscalci uilla, Gotschalcksdorff — N. zu N. W. $^3/_4$ M. von Striegau), uilla Martini (wahrscheinlich Merzdorf, O. zu N. O. $^5/_4$ M. von Jauer) cum suis circumitionibus et que sunt in eis . . . . . .

geworden war, niederreißen, und an ihre Stelle eine größere massive Pfarrkirche erbauen, deren Stiftungs-Urkunde vom 1. Mai 1174 um deshalb angefochten wird, weil sie viele Aehnlichkeit mit der gleichzeitig ausgestellten Stiftungs-Urkunde des Cisterzienserstifts Leubus hat und überdies Dörfer nennt, die in dieser Urkunde gleichfalls vorkommen. Sie ist das älteste und zugleich einzige Denkmal, welches Breslau von diesem Herzoge bis zum Jahre 1806 aufzuweisen hatte. Menzel beschreibt die Zerstörung dieser Kirche, wie folgt [1]):

„Die unglücklichen Einwohner der Nikolaivorstadt täuschten sich noch immer mit der süßen Hoffnung, man würde wenigstens die Nikolaikirche, diesen schon durch sein Alterthum ehrwürdigen Tempel, verschonen. Der Pfarrer an dieser Kirche, Erzpriester Hübner, bat das Gouvernement deshalb zu wiederholten Malen, zeigte, wie zwecklos das Zerstören dieser Kirche sei, machte auf die darin befindlichen Kunstschätze und die Menge der Dinge von Werth, die in derselben zur Verwahrung gebracht worden waren, aufmerksam; umsonst. Der Festungsvertheidiger hatte dafür kein Gehör. Das schöne Heiligthum ward **zwecklos** verwüstet und von unzähligen Schüssen zertrümmert. Schrecklich war der Aufenthalt der Unglücklichen in dieser Kirche, die hier ein sicheres Asyl gefunden zu haben glaubten, vom 7. bis zum 14. December. Es befanden sich vielleicht an zweihundert Menschen in dem nicht sehr weiten Raume desselben. Unwahr ist es, daß die Feinde auf dem Boden derselben Kanonen aufgeführt und daraus die Festung beschossen hätten. **Nur der Muthwille einiger Artilleristen hatte sich diese Kirche zur Zielscheibe ihres grausamen Verfahrens erwählt.** Unersetzlich sind die Schätze, die in diesen Mauern ein Raub der Flammen wurden. Es befand sich in derselben nicht blos eine sehr schätzbare Büchersammlung von mehr als anderthalb tausend Bänden, die theils dem Erzpriester Hübner, theils seinen Amtsgehülfen, den Capellänen Kliche und Steiner gehörte, das Mobiliar dieser Herren, Wäsche, Kleider, Uhren, Manuscripte, ein schönes musikalisches Instrument, viele von andern Personen hierher gerettete Habseligkeiten, sondern auch eine Anzahl trefflicher Gemälde, darunter vierzehn allein Meisterwerke Willmann's, des berühmten vaterländischen Künstlers waren."

---

1) Menzel's Geschichte der Belagerung von Breslau. Ein Anhang zur topographischen Chronik. (Bresl. 1808. 4.) p. 160—163.

„Der Morgen des 14. December begann schrecklich und fürchterlich. Da das Schießen aus der Festung nach dieser Kirche, in der kein Feind sich aufhielt, nicht aufhörte, so ertheilte dieser selbst, edler gesinnt als der Freund, den strengen Befehl, diesen Ort binnen zwei Stunden zu verlassen, im Uebertretungsfalle aber den Tod zu erwarten. Welch eine Nachricht! Wohin jetzt unter dem unaufhörlichen Bomben-, Kugel- und Kartätschenregen hinfliehen, mit Weib und Kind und jammernden Säuglingen? Wohin die hierher geretteten Habseligkeiten hinschaffen? Doch die Gefahr kennt keine Ueberlegung. Man stürzte hinaus in das Freie, ohne eine einzige dieser Fragen zu beantworten. Das hinterlassene Habe wurde in der Folge, da das Gewölbe dieser Kirche durch das Gewicht des niederstürzenden Hohlwerkdaches und der darauf gefallenen Bomben durchbrach, ein Raub der Flammen. Welch ein Anblick für die Unglücklichen, die diesen Jammer in der Ferne wahrnahmen, wie am 20. December ein ungewöhnlicher Dampf den Thurm umgab, schwarzrothe Flammen endlich hervorbrachen und den Dachstuhl dieses schönen Tempels in volles Feuer setzten. Die Flüchtlinge hatten sich in die nahen Dörfer zerstreut und erwarteten hier das Ende dieses unseligen Kampfes. Noch stehen sie, die Zeugen dieser grausam zwecklosen Verwüstung, zum fortwährenden Andenken an ihre Urheber. Möchte eine milde wohlthätige Hand sie zur Ehre der beleidigten Menschheit vertilgen und in schönerer Gestalt ein Heiligthum hervorgehen lassen, das seines mehr als 500jährigen Alterthums wegen schon alle Achtung verdient."

Solches Schicksal ward dem frommen Werke Boleslaus, des ersten selbstständigen Herzogs von Schlesien, bereitet in einer Zeit, die sich der Bildung, der Humanität und der Aufklärung rühmt. Leider harret der von Tausenden mitempfundene Wunsch des edlen, nun bereits heimgegangenen Menzel noch immer vergeblich seiner Erfüllung. Die katholische Gemeinde der St. Nikolaikirche aber würde den Verlust ihres schönen Gotteshauses nicht so schmerzlich empfinden, wenn der Gräuel der Verwüstung von Feindeshand an die heilige Stätte gestellt worden wäre, um so tiefer aber und greifender muß für sie der Schmerz sein bei dem Bewußtsein, daß die zur Vertheidigung der Festung berufene Mannschaft ohne allen Zweck für diese Vertheidigung die schöne Nikolaikirche in der Flammenglut niedersinken ließ. Der Wiederaufbau dieser Kirche ist zwar wiederholt in Anregung gebracht worden, aber bis

auf den heutigen Tag nicht zur Ausführung gekommen. Bis zum Jahre 1832 diente das Presbyterium der eingeäscherten Nikolaikirche noch zur Abhaltung des Gottesdienstes und der kirchlichen Funktionen. Seit dem gedachten Jahre aber ist, da noch keine Aussicht zum Wiederaufbau der Kirche vorhanden ist, die Pfarrgemeinde der St. Nikolaikirche mit der Parochie zu Corporis Christi verbunden worden. Wir haben dies hier im Zusammenhange erzählen müssen, weil wir später keine Veranlassung finden werden, auf die Nikolaikirche zurückzukommen.

B. Stiftung des Klosters Leubus.

Nicht ohne Mitwirkung des Bischofs Zyroslaus II. von Breslau (1170—1180) und des Domkapitels stiftete Boleslaus der Lange im J. 1175 eine Abtei für Cisterzienser aus dem Kloster Pforta an der Saale in Sachsen zu Leubus (S. W. zu W. $2^1/_2$ M. von Wohlau) [1]). Wenn vorgegeben wird, Boleslaus habe mit Willen und auf den Wunsch des Bischofs Walther die Cisterzienser aus dem Kloster Pforta nach Leubus berufen — die Chronica principum Poloniae [2]) läßt den Bischof Walther, wie wir bereits wissen, die Benediktiner in Leubus einführen — so streitet das gegen die ächte Stiftungsurkunde des Klosters Leubus und gegen die Urkunde des Abtes Wilbern von Pforta vom Jahre 1215, worin derselbe dem Kloster Leubus die Zehnten des Dorfes Dwin bestätigt [3]), und beweist, daß die von Büsching [4]) ruhig neben die ächte Stiftungsurkunde gestellten vier andern Stiftungsurkunden aus den Jahren 1175 und 1178 unbedingt untergeschoben sein müssen; denn wenn Bischof Walther bereits im J. 1169 starb und Zyroslaus II., den die ächte Stiftungsurkunde nennt, schon 1170 auf dem bischöflichen Stuhle saß, so konnte sich Walther, dessen in den gedachten vier falschen Urkunden Erwähnung geschieht, weder im J. 1175 noch 1178 an der Stiftung des Klosters Leubus betheiligen; es müßte denn angenommen werden, was manche Chronisten angeben, Boleslaus der Lange habe bereits im J. 1150 die Cisterzienser in Leubus eingeführt [5]).

1) Die ächte Stiftungsurkunde des Klosters Leubus in Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. (Bresl. 1821. 8.) Lief. I. Urk. I. p. 1 ff. Chronica Polonorum und principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 24 et 99. Casp. Jongelini Notitia abbatiarum Ordinis Cisterciensis per orbem universum libros X complexa (Coloniae Agripp. 1640. fol.) p. 53.

2) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Scriptor. Rer. Siles. Bd. I. p. 159.

3) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Lief. I. Urk. XVIII. p. 51—53.

4) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. (Bresl. 1821. 8.) Lief. I. Urk. II. III. IV. VI. p. 4—15 u. p. 18—23.

5) Mart. Sebast. Dittman's Chronik der Aebte von Leubus, herausgeg. vom Archivar Dr. Wattenbach in Roepells Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. (Bresl. 1856. 8.) Bd. I. p. 272.

Mit welchem Wohlwollen Boleslaus für diese Stiftung gesorgt hat, bezeugt die Stiftungsurkunde vom J. 1175, ausgestellt auf dem Schlosse Grodiz (Grödizberg W. N. W. $^{7}/_{4}$ M. von Goldberg). Der Herzog gründete das Stift aus Liebe zu dem Heilande Jesus Christus, zur Ehre der allerseligsten Jungfrau und Gottesgebärerin Maria, des heiligen Apostels Jakobus und aller Heiligen Gottes, um für das Heil seiner Seele, sowie der Seelen seiner Eltern und Anverwandten zu sorgen, und widmete es den Cisterziensern, die durch strenge Klosterzucht, Frömmigkeit und Gelehrsamkeit vor andern sich auszeichneten, damit sie in der Einheit der katholischen Kirche desto strenger die Regel des heiligen Benedikt und die Statuten des Cisterzienserordens beobachteten. Deshalb nimmt er Alles, was dem Stifte Leubus gehört, in seinen besondern Schutz, und empfiehlt dasselbe auch dem Schutze seiner Nachfolger, im Hinblicke auf den himmlischen Lohn. Alle Güter, welche das Stift, sei es durch gerichtliche Uebertragung, oder durch fromme Schenkung, oder durch rechtsgültigen Tausch, von geistlichen oder weltlichen Personen erwerben würde, soll dasselbe ungekränkt und unbeirrt besitzen, nach den apostolischen Privilegien, welche dem Cisterzienserorden verliehen worden sind und in denen ihnen der unverkürzte Genuß des Zehnten von ihren Ländereien und Unterthanen, Zug- und anderem Vieh bestätigt wird. Alle Dörfer, die das Stift nach deutschem Rechte anlegen oder jene, welche, vom Abte in dieselben versetzt, sie bewohnen würden, sollen ohne Ausnahme für alle Zeiten vom polnischen Rechte befreit sein, die polnischen Unterthanen aber sollen als Kolonisten des Abts nicht gezwungen werden, irgend Jemand Etwas zu zahlen oder einen Dienst zu leisten. Das ganze Besitzthum des Stiftes soll einzig und allein dem Abte und den Brüdern gehören, die der Herzog nicht als Landwirthe oder Anbauer, sondern als Gelehrte, als Pfleger des Gottesdienstes und als Männer aufgenommen habe, die ihr Leben der Betrachtung himmlischer Dinge weihen. Zu diesem Zwecke schenkt er ihnen den Flecken Leubus mit Zubehör und der Kirche des heiligen Evangelisten Johannes an der Oder, den Markt mit aller Nutzbarkeit, die Oderfähre mit ihrer Umgebung, und Alles, was diese in sich schließt; Bogonowe (Bogunau S. $2^{3}/_{4}$ M. von Breslau), Dobrogozesdorf (Dobergast S. W. zu W. $^{5}/_{8}$ M. von Strehlen); die Kapelle mit ihrem Zubehör und den Kretscham in Nabitin (die Nikolaikirche und den Schank in der Nikolaivorstadt vor Breslau), Wilcsin (Oder-Wilxen O. N. O. $2^{1}/_{2}$ M. von Neumarkt), Godekendorf (wahrscheinlich Gutschdorf N. zu N. W. $^{3}/_{4}$ M. von Striegau), Martinsdorf (wahrscheinlich Merzdorf, O. zu N. O. $^{5}/_{4}$ M. von Jauer), alle diese Ortschaften mit ihrem Umkreise und was darin liegt; ebenso Crajouwe

(Crahn S. W. zu S. $^3/_4$ M. von Liegnitz) mit seiner Umgebung und was dieselbe in sich schließt, und endlich die Kirche des heiligen Petrus zu Breslau mit Zubehör. Wie der Fürst, so zeigten sich auch seine Grafen und Ritter freigebig und wohlthätig gegen die neue Stiftung. Die Stiftungsurkunde nennt außerdem noch mehrere dieser Wohlthäter. Der Graf Bezelin überwies der Stiftskirche zwei Ochsen und ein Pferd und ein Dorf bei Brozte (wahrscheinlich Brosewitz, S. W. zu S. $2^1/_2$ M. von Ohlau) ganz mit allen Aeckern. Nikor vermachte dem Stifte sein Gut Sorawin (Saarawenze, O. $2^1/_8$ M. von Neumarkt) mit Aeckern, 15 Stuten, 6 Ochsen und 3 Kühen mit dem Kretscham und der Brücke an der Weide. Desgleichen schenkte er dem Stifte sein Besitzthum auf dem Elbing (Olbino), einen Obstgarten und ein Haus, eine Wiese, Aecker und aus dem Teiche den neunten Fisch, sowie die Einkünfte einer Schlächterei von 300 Denaren. Die Kirche des heiligen Stephanus zu Bitom (Beuthen a. d. O., N. O. $2^1/_2$ M. von Freistadt), zu welcher drei Dörfer gehören, von denen das eine durch Umschreitung begrenzt ist, das andere, Werbenitz (Würbitz, O. S. O. $^9/_4$ M. von Freistadt, $^1/_2$ M. von Beuthen), das dritte Ubrezte (Brostau, W. zu S. W. $^3/_8$ M. von Glogau) heißt, und der neunte Theil von den Einkünften der Stadt soll dem Stifte Leubus gehören. Ueberdies dotirt der Herzog und der Bischof Zyroslaus die Kirche zu Leubus mit dem Zehnten von allen neu angelegten Dörfern, die im Fürstenthume Liegnitz liegen, und von denen, die in demselben noch später angelegt werden würden.

Die Stiftungsurkunde des Klosters Leubus ist ein sprechendes Denkmal von der Frömmigkeit und dem tiefen religiösen Gefühle des wahrhaft christlichen Herzogs Boleslaus I. von Schlesien. Auf diese Stiftung war, so lange er lebte, sein besonderes Augenmerk gerichtet; denn mit dem, was bereits geschehen, begnügte sich der fromme Herzog noch nicht. Am Tage der Einführung des ersten Abtes Florenz beschenkte er das Stift noch mit dem Dorfe Bogodan (Neuhof N. N. O. $2^3/_8$ M. von Striegau). Die Güter Bogunau und Dobergast waren nicht lange ein Besitzthum des Stiftes, welches sie schon im J. 1177 gegen Zlup (Schlaup N. W. $^6/_4$ M. von Jauer) vertauschte [1]). Auch der Zehnten, welche Bischof Zyroslaus dem Kloster bei der Stiftung desselben so großmüthig überlassen hatte, konnte es sich nicht lange erfreuen, obwohl Papst Innozenz III. unterm 10. August 1201 die dem Stifte gemachten Schenkungen, unter denen

1) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus Urk. V., ausgestellt zu Gnesen den 26. April 1177 p. 16 u. 17.

sich mehrere neue befinden, die die Stiftungsurkunde nicht aufführt, bestätigt hat [1]).

Nach dem im J. 1298 erfolgten Tode des Bischofs Franz I. wurde Jaroslaus, der älteste Sohn Boleslaus des Langen, Domkapitular zu Breslau, nach dem Wunsche seines vielvermögenden Vaters, zum Bischof erwählt. Zwischen ihm und dem Vater waren noch vor seiner Wahl zum Bischofe, wie Boleslaus in der Schenkungsurkunde vom 11. November 1201 [2]) selbst klagt, während des Letzteren Abwesenheit beim Heere Kaiser Heinrichs V. in der Lombardei, Zwistigkeiten entstanden. Welcher Natur dieselben gewesen, läßt sich heut schwer entscheiden; doch darf man vermuthen, daß die Abneigung der Stiefmutter Adelheid von Sulzbach gegen Jaroslaus dazu die nächste Veranlassung gegeben haben mag. Als Bischof von Breslau entzog Jaroslaus dem Stifte Leubus die diesem von seinem Vorgänger Zyroslaus II. zugewiesenen Zehnten. Boleslaus fühlte sich über diese Verkürzung seiner neuen Stiftung tief gekränkt und machte nach seiner Rückkehr aus dem Feldzuge seinem Sohne darüber Vorhaltungen, welcher ihm versprach, zwar den Orden, aber nicht das Stift Leubus schadlos zu halten. Die Entschädigung geschah in der Weise, daß Jaroslaus dem Kloster Pforta in Sachsen in seinem Fürstenthume Oppeln an der mährischen Grenze zwischen den Flüssen Hotzenplotz und Straduna tausend große Huben Landes mit allem Zehnten zwischen diesen Flüssen bis an ihre Mündung in die Oder schenkte. Er gründete einen Ort, den er nach seinem Namen Jaroslaw nannte, ohne Zweifel die spätere Propstei Kasimir (N. N. O. $^6/_4$ M. von Leobschütz), und berief Ordensbrüder aus dem Kloster Pforta dahin. Nach Jaroslaus Tode, der am 22. Januar 1201 noch vor seinem Vater starb, fiel das Fürstenthum Oppeln wieder an Boleslaus zurück, und der Abt des Klosters Pforta, welcher mit seinem Convente in einem Generalkapitel über die Abtretung dieser tausend Huben an das Stift Leubus übereingekommen war, verzichtete auf den Besitz dieses Landstriches zur Entschädigung für den dem Stifte Leubus entzogenen Zehnten, worüber Herzog Boleslaus der Lange die oben angeführte Schenkungsurkunde ausstellte. Man hat gegen die Aechtheit dieser Urkunde Zweifel erhoben, weil die Chronologie in Betreff der Abwesenheit Boleslaus in Italien und der Wahl des Jaroslaus zum Bischofe nicht übereinstimmt, allein der Inhalt derselben wird durch spätere Urkunden vollkommen bestätigt [3]). Der

1) Büsching a. a. O. Urk. VII. p. 24 u. 25.

2) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus, Urk. VIII. p. 26—28.

3) Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau (das. 1845. 8.) Thl. I. Bch. II. § 3. p. 87 u. 88 Anm. 3.

Abt Günther I. († 1190) erhielt noch bei Lebzeiten Herzog Boleslaus des Langen von dessen Sohne Heinrich dem Bärtigen die Dörfer Güntersberg und Mönchsdorf im Crossenschen [1]).

Die weitere Geschichte des Stiftes Leubus wird später Gegenstand der Erörterung werden.

C. Der ritterliche Orden des heiligen Johann von Jerusalem.

Die Zeit, wann die Johanniter nach Schlesien gekommen, läßt sich aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht genau bestimmen, eben so wenig wissen wir, durch wen sie in Schlesien eingeführt worden sind. Ueber der Geschichte dieses Ordens im Bisthume Breslau schwebt ein undurchdringliches Dunkel, das zu lichten bis jetzt noch nicht gelungen ist. Wenn behauptet wird, daß die meisten Commenden, welche der Orden in Schlesien besaß, aus früheren Besitzungen der Tempelherren entstanden seien, so beruht das lediglich auf einer unverbürgten Sage, die sich durch nichts erweisen läßt und durch keine urkundlichen Zeugnisse dokumentirt werden kann. Eben so wenig kann die Annahme durch geschichtliche Beweise unterstützt werden, daß diese Commenden von einer angeblichen Beraubung des Tempelherren-Ordens durch Herzog Heinrich I. herstammen. Dennoch finden wir die Johanniter schon sehr früh in Schlesien. Zur Zeit Boleslaus des Langen und Heinrichs I. besaßen sie schon ihre Commenden in diesem Lande. Die urkundlich älteste Commende ist Groß-Tinz (N. N. O. 3 M. von Nimptsch). Die Johanniter besaßen dieselbe schon unter der Regierung Boleslaus des Langen. Denn Zyroslaus II. († 1180) konsekrirte die dortige Kirche und gab den Johannitern den Zehnten von Tinz, Gleinitz (N $^{9}/_{4}$ M. von Nimptsch), Peilau (S. O. zu O. $^{3}/_{8}$—$1^{3}/_{8}$ M. von Reichenbach) und noch zwei Dörfern; dann auch die Marienkirche zu Wartha, und den Zehnten von vier Ortschaften [2]). Wir werden später auf die Johanniter-Commenden zurückkommen.

D. Kreuzstift der regulirten Chorherren der Hüter des heiligen Grabes zu Jerusalem in der Altstadt Neisse.

Zu den Stiftungen Boleslaus des Langen zählt man auch noch das Kreuzstift in Neisse. Es ist eine Tochter des Mutterstiftes

1) Mart. Sebast. Dittman's Chronik der Aebte von Leubus, herausgeg. vom Archivar Dr. Wattenbach in Roepells Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. (Bresl. 1856. 8.) Bd. I. p. 272.

2) Stenzel's Tempelherren in Schlesien im Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur für das J. 1837. (Bresl. 1838. 4.) p. 122.

Miechow in Polen in der Krakauer Diöcese [1]). Nach mehreren übereinstimmenden geschichtlichen Angaben soll Boleslaus im J. 1190 die Kirche Mariä in Rosis in der Altstadt Neisse erbaut und den in demselben Jahre nach Neisse berufenen Kreuzherren mit dem doppelten rothen Kreuze der Hüter des heiligen Grabes überwiesen haben, denen er die Zinsen aus Beigwitz (N. $^7/_8$ M. von Neisse) und Hansdorf (N. zu N. O. $^5/_8$ M. von N.) zuwendete [2]) Doch läßt sich das aus

1) Ueber dieses Mutterstift schrieb Samuel Nakielski: de sacra antiquitate et statu ordinis canonici custodum sacro sancti sepulchri Domini Hierosolymitani. (Cracoviae 1625. 4.)

2) Maiores nostri Nissam traducti extra urbis moenia primam fixere sedem christiana prorsus amicabilitate obsequia ferentes cuivis. Not. Canon. Reg. Ssmi, Sepulchri hierosolymitani custod. cum dupla rubea cruce (Nissae 1795) in F. Minsberg's Geschichtlicher Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der Fürstenthums-Stadt Neisse (daselbst 1834. 8.) p. 14. Fuchsz, Series praepositorum Nissensium in Stenzel's Scriptor. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 383. Kunisch's Beiträge zur älteren Topographie der Stadt Neisse in den schlesischen Provinzialblättern Jahrg. 1841. September-Heft pag. 202. Um die Bedeutsamkeit der heut nicht mehr bestehenden Kirche Mariä in Rosis zu Neisse hervorzuheben, fügen wir hier eine Urkunde aus späterer Zeit über die Stiftung eines Altars in einer der Kapellen dieser Kirche bei. Sie steht in dem der fürstbischöflichen geheimen Kanzellei gehörigen in Folio angelegten handschriftlichen Registrum incorporacionum, augmentacionum, vendicionum, dismembracionum, translacionum, donacionum et fraternitatum domini Rudolphi Episcopi Wratislauiensis, inceptum anno 1468 und lautet: In nomine domini amen. Ea, que in augmentum diuini cultus et fidelium animarum releuacionem et remissionem peccaminum earundem tribuuntur, affectamus summopere, iuxta tribuencium concupiscenciam perpetuo in esse conseruare, ne futuris temporibus vsibus applicentur prophanis. Ideoque nos Rudolphus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, apostolice sedis cum potestate etc. legatus etc. vniuersis et singulis, quibus nosse fuerit oportunum presentibus notificamus, cum validus Conradus Elsterberg de Conczendorff (Kunzendorf, S. zu S. O. $2^3/_4$ M. von Neisse), fidelis noster dilectus, suo et Georgii filii sui nominibus in sui ipsius et filii atque progenitorum ac consanguineorum suorum animarum salutem et remissionem peccaminum certum censum annuum decem marcarum monete communis ex illis centum florenis annui census, quem nos sibi cum consensu capituli Wratislauiensis in pretorio Nissensi super censibus nostris hereditariis, sub reempcionis titulo, inscripsimus, prout littera nostra desuper emanata clarius continet, pro ereccione vnius noui ministerii siue ecclesiastici beneficii super altari Beate Marie virginis, in capella dextri lateris ecclesie Beate Marie virginis in Rosis nominate foris oppidum nostrum Nissam sito, donauerit et assignauerit, dando et soluendo eundem censum decem marcarum singulis quatuor temporibus anni duas sexagenas denariorum monete communis et in proximo sancte crucis incipiendo altariste eiusdem ministerii pro tempore existenti, et pro ipso censu decem marcarum centum et septuaginta florenos hungaricales boni auri et iusti ponderis, dum nos aut successores nostri episcopi Wratislauienses dictum censum C florenorum reemerimus, apud se proseruando, cum assignacione iuris patronatus eiusdem ministerii perpetuo pro Magistro ciuium et consulatu prefati nostri oppidi Nisse, prout hec omnia et singula in littera eiusdem Conradi Elsterberg, sigillo suo communita, clarius vidimus contineri. Quapropter nobis tam per ipsum Conradum Elsterberg, quam Magistrum ciuium et consulatum Nissensem humiliter extitit supplicatum, quatenus dictum nouum ministerium sic de nouo in et super altari prefate capelle et ecclesie in Rosis nominate erigere et in beneficium ecclesiasticum ordinare, ipsique et eius pro tempore ministro dictum censum

älteren Urkunden nicht so streng beweisen. Das Hospital der Kreuzherren in Neisse ist unzweifelhaft späteren Ursprungs. Die älteste Urkunde des Neisser Kreuzstiftes datirt erst vom 11. Januar 1226. In dieser Urkunde bestätigt der Bischof Laurentius die Schenkung Walthers, seines Schulzen zu Neisse und Vogtes zu Ujest, über alle Gerechtsame, welche dieser auf die Mühlen in der Alt- und Neustadt Neisse hat, zum Aufbau des Hospitals der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen daselbst, ebenso die Schenkung eines Zinses und des Zehnten von drei Mark in der Altstadt, sowie eines Zinses von ein und einem halben Vierdung und des vollen Zehnten von der Insel, welche Petrus der Reiche, ein wohlhabender Bürger, dem Hospitale zugewendet hat. Wenn auch diese Schenkungsurkunde darthut, daß das Hospital der Kreuzherren in Neisse sicher nicht früher gegründet worden ist, als im J. 1226, so stößt das immer noch nicht die von Fuchs aus dem

---

decem marcarum, vt premittitur, incorporare et ascribere dignaremur. Nos itaque Rudolphus, episcopus et legatus apostolicus prefatus, cupientes cultum diuinum nostris temporibus in ecclesia dei augere, supplicacionibus huiusmodi, racioni consonis, fauorabiliter inclinati, prefatum nouum ministerium siue beneficium super altari in predicta capella de nouo in beneficium ecclesiasticum dei nomine creamus, erigimus et ordinamus, sibique et eius tempore ministro dictum censum decem marcarum ascribimus et incorporamus nunc et in ewum per presentes, decernentes eundem in antea ecclesiasticum fore, omnique gaudere debere ecclesiastica libertate. Sed quia huiusmodi census sub recmpcionis titulo noscitur per nos inscriptus, ideoque, quando nos aut successores nostri episcopi Wratislauienses, dictum censum centum florenorum pro summa inscripta reemerimus, ex tunc consulatus Nissensis pro dicto censu decem marcarum centum et septuaginta florenos vngaricales apud se retinere et pro eisdem de scitu ministri pro tempore existentis alium censum eque certum comparare debebunt, qui et simili ecclesiastica potiatur libertate. Nec non ex ordinacione et disposicione dicti Conradi Elsterberg et filii sui iuspatronatus eiusdem noui ministerii Magistro ciuium et consulatui nostri prefati oppidi Nisse perpetuo ascribimus et assignamus per presentes. Qui ex nunc et temporibus affuturis vnum clericum idoneum ad id nobis aut successoribus nostris, aut vicario nostro aut eorum in spiritualibus generali de eodem inuestiendum presentabunt, quem sic inuestitum cum suis successoribus ministris et altaristis ad tres missas ebdomadatim in dicto altari per anni circulum per se vel alium idoneum presbiterum, prout deus sibi aut ei inspirauerit, legendas perpetuo decernimus astrictum. In quibus, vt rite agatur, consciencias eorum presentibus oneramus. Premissa quoque omnia et singula in omnibus et singulis suis punctis et articulis ex certa nostra sciencia rata habentes et grata, ipsa presentis scripti patrocinio confirmamus, acceptamus et auctorisamus, interponentes ipsis nichilominus auctoritatem nostram ordinariam et decretum, presentesque exinde fieri et nostri maioris sigilli iussimus et fecimus appensione communiri. Actum et datum decima Junii anno M. cccc. lxxiiij presentibus dominis Nicolae Halbendorff, Henrico Reibnicz marschallo, Stanislao Gneffko iudice curie et Michaele Blorock notario et multis aliis fide dignis.

Wir haben diese in eine weit spätere Zeit gehörende Urkunde um deshalb hier aufgenommen, weil sie uns belehrt, wie die Frömmigkeit jener Zeit auch auf diese Kirche ihre Aufmerksamkeit richtete, und daraus hervorgeht, daß die Kirche Mariä in Nosis in der Altstadt Neisse zu den bedeutenderen und vornehmeren der Stadt gehörte.

Archive des Kreuzstiftes geschöpfte Nachricht um (certum est sub Boleslao alto principe Vratislaviensi ad annum domini 1190 primaevam fundationem nostram sumpsisse exordium feliciter), daß um das Jahr 1190 Boleslaus der Lange die Kreuzherren nach Neisse berufen, wie es auch eben so wenig die von Minsberg aus der im J. 1795 zu Neisse geschriebenen Notit. Canon. Regul. SSmi Sepulchri hierosolymitani mitgetheilte Notiz entkräftet, daß die ersten Kreuzherren außerhalb der Stadtmauern sich niedergelassen und in christlicher Liebe Krankenpflege geübt haben. Denn ist es denn so gar unmöglich und unwahrscheinlich, daß diese regulirten Chorherren, nachdem sie in Neisse angekommen, vor Erbauung ihres Hospitals Privatwohnungen bezogen und vielleicht Anfangs einer ambulanten Krankenpflege sich hingegeben? Können nicht Umstände und Verhältnisse, die uns heute nicht mehr bekannt sind, oder wir nur vermuthen, die Erbauung des Hospitals 36 Jahre verzögert haben? Es scheint fast, daß der Orden der Kreuzherren mit dem doppelten rothen Kreuze zu Neisse, wie alles Irdische, einen geringen Anfang genommen, und der Keim, der dort vertrauungsvoll auf die Vorsehung des Herrn in den Boden versenkt wurde, erst allmählig sich entwickelt, und in einer späteren günstigeren Zeit seine Blüthen entfaltet habe. Diese älteste Urkunde des Kreuzstifts zu Neisse ist im Original einer beglaubigten Abschrift vom Bischofe Johann V. (1. August 1516) im Provinzialarchive vorhanden, von woher Stenzel [1]) den Inhalt derselben an der unten angegebenen Stelle im Auszuge mitgetheilt. Kastner hat in dem Gymnasial-Programm vom J. 1852 pag. 5 die Urkunde nach einer einfachen aber verstümmelten Copie abdrucken lassen. Ritter erwähnt derselben im ersten Theile seiner Diöcesangeschichte [2]). Außerdem sind noch fünf Urkunden, die das Kreuzstift betreffen, vorhanden.

a) In einer Urkunde vom 11. Januar 1226 bestätigt der Bischof Laurentius nochmals die vom Schulzen Walther dem Kreuzstifte zu Neisse gemachte Schenkung. Diese Urkunde, gleichzeitig ausgestellt mit der obigen, welche Stenzel und Ritter a. a. O. nicht gekannt haben, theilt Kastner im Gymnasial-Programm für das Jahr 1852 pag. 5 und 6 nach einer einfachen Copie aus einem Fascikel das Kreuzstift betreffender Urkunden mit.

---

1) Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 383 Anm. 1.

2) Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau (daselbst 1845. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. VI. § 8. p. 197.

b) Derselbe Bischof Laurentius bestätigt im J. 1231 den Kreuzherren mit dem doppelten rothen Kreuze die Stiftung des Hospitals zur heiligen Maria, bestimmt zur Pflege der Kranken und zur Aufnahme der Fremdlinge. Stenzel erwähnt dieser Urkunde a. a. O. und Ritter hat in den Beilagen zu seiner Geschichte der Diöcese Breslau einen Abdruck nach einer modernisirten Abschrift sub Nro. II. pag. 238 mit unvollkommener Interpunktion, welche allen Original-Urkunden aus jener Zeit gänzlich fehlt, besorgt. Diese Urkunde ist schon darum wichtig, weil sie uns sämmtliche im J. 1231 bei dem Hospitale des Kreuzstiftes zu Neisse bereits schon vorhandenen frommen Stiftungen aufzählt und uns den Weg zeigt, den Eifer für die Hebung und festere Begründung dieses wohlthätigen Instituts, der damals die Gemüther der Zeitgenossen bewegte, genauer kennen zu lernen, und zugleich im Hinblick auf eine spätere Zeit uns in den Stand setzt, zu beurtheilen, wie dieser fromme Eifer in erfreulicher Weise zugenommen und die Vermächtnisse an das Kreuzstift sich allmählig vermehrt haben.

c) Bischof Thomas I. bestätigte im J. 1238 das von seinem Vorgänger Laurentius gestiftete und sowohl von demselben, als von ihm mit bischöflichen Zehnten hinlänglich ausgestattete Hospital der Kreuzherren und übergiebt dessen Verwaltung an den Propst Hethenricus von Miechow im Bisthume Krakau und dessen Nachfolgern, behält sich und seinen Nachfolgern aber das Patronatrecht vor. Der Vorsteher des Hospitals soll daher zwar vom Propste in Miechow ernannt werden, ist jedoch nebst den übrigen Dienern, ohne Rücksicht auf Privilegien, zum Gehorsam und zur Rathertheilung in allen wichtigen Sachen gegen den Bischof verpflichtet. Diese Urkunde ist in einer alten aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts stammenden Copie vorhanden. Minsberg [1]) hat von ihr einen ungenauen Abdruck besorgt. Die nämliche Urkunde aber vom J. 1239 und mit Anführung der Breslauer Domherren als Zeugen findet sich auch bei Nakielski [2]). Indeß ist es möglich, daß sie im J. 1239 noch einmal ausgestellt worden ist.

---

1) Minsberg's Geschichtliche Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der Fürstenthumsstadt Neisse (das. 1834. 8.) Anh. p. 3 u. 4.

2) Sam. Nakielski, Miechovia seu promptuarium antiquitatum monasterii Miechoviensis. (Cracoviae 1634. fol.) p. 162.

d) Derselbe Bischof Thomas I. bestätigt im J. 1240 die von dem Ritter Walther, Schulzen zu Neisse und Advokaten zu Wansen, dem Kreuzstifte zu Neisse mit mehreren Einkünften gemachte Schenkung. Ein Abdruck dieser Urkunde nach einer modernisirten Abschrift befindet sich bei Minsberg [1]). Sie wurde im J. 1299 vom Breslauer Bischofe Johann III. fratri Theodorico preposito et fratri Johanni priori monasterii beate Marie virginis ord. s. sepulchri Jherosal. von Neuem bestätigt [2]).

e) Johannes, Vogt zu Neisse, übergiebt dem Hospitale der Kreuzherren im J. 1294 zwei Inseln statt einer andern, eine bei der Viehweidemühle und eine bei Konradsdorf (D. $^3/_8$ M. von Neisse). Die Original-Urkunde ist noch unversehrt und wohl erhalten und befindet sich mit den noch vollständigen drei Siegeln im Rathsarchive zu Neisse; das eine Siegel des Vogts ist rund und klein und hat die Umschrift: S. Johannis advocati de Nisa, das zweite größere runde Siegel der Bürgerschaft, welches in der Mitte einen Thurm darstellt, mit der Umschrift: Sigillum Burigensium de Niza, und das dritte eirunde kleine Siegel mit der Umschrift: S. fratris Henrici dominici sepulcri. Kastner hat von dieser Urkunde in dem Neisser Gymnasial-Programm vom J. 1852 pag. 6 und 7 einen wortgetreuen Abdruck besorgt.

Wir haben, da die Quellen über die älteste Geschichte des Kreuzstiftes zu Neisse nur sehr sparsam fließen, hier in einem Ueberblicke alles zusammenstellen wollen, was sich etwa darüber ermitteln läßt, und kehren nun zu unserer Geschichte zurück.

Die schlesischen Herzöge. Päpstliche Legaten in Polen und Schlesien. Synode zu Lancicz. Tod Boleslaus I.

Wir haben oben bereits erzählt, daß Boleslaus IV. (Crispus), Großherzog von Polen, seinen Neffen, den Söhnen Wladislaws II., mit Genehmigung seiner Brüder im J. 1163 Schlesien als eine erbliche Provinz abgetreten hatte, die dann das Land unter sich theilten.

1) Minsberg a. a. O. Anh. p. 4 u. 5.

2) Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 384 Anm. 1.

Bis ins Jahr 1178 lebten die drei Brüder in Schlesien recht friedlich mit einander. Nun aber starb der jüngere, Konrad von Glogau, kinderlos, und Boleslaus bemächtigte sich, nach dem Rechte des Stärkeren seiner Länder. Damit aber konnte Mieceslaus nicht zufrieden sein. Es brach ein Bruderkrieg unter den schlesischen Herzögen aus. Daß Jaroslaus, der älteste Sohn Boleslaus des Langen und nachmals Bischof von Breslau, mit Miecislaus gemeinschaftliche Sache gemacht und die Waffen gegen den Vater ergriffen habe, beruht auf einer unzuverlässigen Angabe der Chronica Polonorum [1]) und der Chronica principem Poloniae [2]), welche zwar in der oben schon näher beleuchteten Schenkungsurkunde von 1000 Huben Landes zwischen der Hotzenplotz und Straduna an das Stift Leubus, ausgestellt vom Herzog Boleslaus am 11. November 1201, eine scheinbare Bestätigung findet, aber, wie die Urkunde selbst noch gar sehr einer kritischen Sichtung bedarf. Das Stillschweigen Boguphal's [3]), der diesen Bruderzwist umständlich erzählt, ist die sicherste Bürgschaft dafür, daß Jaroslaus sich an diesen Streitigkeiten wohl nicht betheiligt haben mag. Auch spricht das Verhalten des Jaroslaus nach der Beilegung dieses Zwistes gegen seinen Vater, so wie des Letzteren Bemühungen beim Kapitel, seinen Sohn, der inzwischen in den geistlichen Stand getreten war, zum Bischofe zu wählen, gegen eine Betheiligung des Jaroslaus an diesem Bruderkriege. Boleslaus wurde, wie Boguphal erzählt und die Chronica principum Poloniae aus ihm berichtet, mit seiner Gemahlin aus Breslau und einem großen Theile seiner Besitzungen vertrieben und würde wahrscheinlich dem Schicksale seines Vaters nicht entgangen sein, wenn nicht der Großherzog von Polen Kasimir II., als Schiedsrichter aufgetreten wäre und die beiden Brüder Miecislaus und Boleslaus versöhnt hätte. Er trat Ersterem, da derselbe seinen Sohn aus der Taufe gehoben hatte, als Pathengeschenk von seinen eigenen Besitzungen die Distrikte Auschwitz und Beuthen ab, wobei er sich blos zur Bedingung machte, daß seine beiden Neffen ihm Hülfe gegen seinen Bruder, den alten Miecislaus von Posen, leisten und überhaupt an den polnischen Angelegenheiten wieder Theil nehmen sollten [4]). Dies

1) Chronica Polonorum in Stenzel's Scriptor. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 17.

2) Chronica principum Poloniae bei Stenzel a. a. O. p. 98.

3) Boguphali II. episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis custodis Posnaniensis in de Sommersberg Rer. Siles. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 46.

4) Sed Kazimirus princeps serenissimus ad vnitatem concordie, vt premissum est, ipsos reuocauit, Meszconis fratris sui exulis primogenito Oppoliensem, Boleslao Wratislaviensem, Conrado Glogouiensem ducatus assignando. Meszconi autem duci

geschah auch wirklich; sie besuchten wieder die Reichstage und zogen auch mit gegen die heidnischen Preußen zu Felde. Alles dies hatte sehr wichtige Folgen für das Bisthum Breslau. Jaroslaus trat, nachdem er im J. 1195 als Befehlshaber siegreich die Waffen an der Spitze eines schlesischen Hülfsheeres gegen Lesko den Weißen getragen hatte, im darauffolgenden Jahre 1196 in den geistlichen Stand, erhielt ein Canonikat an der Breslauer Kathedralkirche und wurde im Jahre 1198 Bischof von Breslau.

Wohlthätig für sein Land bewies sich Boleslaus, der schon viele Deutsche nach Schlesien gezogen hatte, durch die gänzliche Abschaffung des polnischen Rechtes. Auf einer von dem Großherzoge Kasimir I. von Polen im J. 1180 veranstalteten großen Reichssynode, auf welcher der Erzbischof Peter III. von Gnesen den Vorsitz führte [1]), und die zu Lancicz abgehalten wurde, ward wohl nicht ohne Mitwirkung des Herzogs Boleslaus das polnische Recht mit allen seinen Lasten und Beschwerden unter der Strafe der Excommunication abgeschafft. Wie Dlugosz berichtet [2]), waren außer dem Erzbischofe Peter III. von Gnesen auf dieser Synode zugegen:

a) die Bischöfe Gedeon von Krakau, Zyroslaus von Breslau, Dnolphus von Cujavien, Cherubin von Posen, denn Lupus war bereits gestorben, Vitus von Plock, Konrad von Camin und Gaudentius von Lebus;

b) die Fürsten Otto von Posen, Boleslaus von Breslau und Lesko von Masovien nebst einer zahlreichen Menge von Baronen und Rittern, die alle die Abschaffung des polnischen Rechtes wünschten.

Um diese Zeit fand man in polnischen Landestheilen, also auch in Schlesien, noch öfter Priester, die der kirchlichen Disziplin des Cölibates zuwider, Frauen hatten, oder sich Concubinen hielten. Die

---

Oppoliensi et ducatui ipsius prefato, dum sibi filium de sacro fonte leuasset, quem nomine suo Kazimirus appellauit, Bithonicnsem et Oswanzciensem cum eorum pertinenciis et appendiis vniuersis hilariter adiunxit. Boguphal l. c. p. 46.

1) Recuperauit animum (Petrus III archiepiscopus) archipraesul postea, cum principatum Casimirus iustus adiisset: namque tunc vindicem bonorum ecclesiasticorum se strenuum exhibuit, atque violentis militum in possessiones et facultates morientium episcoporum et aliorum sacerdotum irruptionibus ineluctabile robur opposuit in concilio nationali Lanciciae anathemate dicto iis, qui agricolarum iumenta, currus aut annonam vi extorquerent, aut bona decedentium sacerdotum innaderent, quae lex, vt potentius improbis obsisteret conatibus, decreto supremi ecclesiae antistitis, Alexandri tertii, firmata est. Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium. (Varsaviae 1649. 4.) p. 118.

2) Joh. Dlugossi historia Polonica. (Dobrom. 1615. fol.) Tom. I. Libr. VI. ad ann. 1180. p. 484.

strengere Kirchenzucht, welche für den geistlichen Stand größere Enthaltsamkeit und Sittenreinheit fordert, war noch nicht vollständig durchgedrungen. Diesem Uebel suchte der heilige Stuhl mit Energie zu begegnen und war bemüht, dem Clerus die Heiligkeit seines Standes recht lebhaft zu Gemüthe zu führen und ihn vom schlüpfrigen Wege der Sinnlichkeit abzuziehen. In der Absicht, den polnischen Clerus an Haupt und Gliedern zu reformiren, hatte bereits Clemens III. im J. 1189 den Cardinal Johann Malabranka als Legaten nach Polen gesendet [1]). Der Cardinal wurde zwar in Krakau von dem Herzoge Kasimir und der gesammten Geistlichkeit mit dem Bischofe Fulko an der Spitze sehr ehrenvoll empfangen, und hielt daselbst eine Provinzialsynode der Gnesener Kirchenprovinz, in welcher diese Reform zur Sprache kam und auch einige darauf bezügliche Beschlüsse erlassen wurden, allein seine Bemühungen hatten nur einen sehr geringen Erfolg. Da sendete im J. 1197 Papst Cölestin III., der Nachfolger Clemens III., den Legaten Peter von Capua, Cardinaldiakon tit. S. Mariae in via lata, nach Polen, Schlesien und Böhmen, das von seinem Vorgänger begonnene Reformationswerk in diesen Ländern fortzusetzen und durchzuführen. Der Legat bereiste die einzelnen Diöcesen und drang überall auf Abschaffung der Priesterehe und Einführung des Cölibats. Er gebot den Geistlichen die Entfernung der Concubinen, und den Laien, daß sie ihre Ehen im Angesichte der Kirche schließen sollen [2]). In Polen und Schlesien gelang ihm dies auch, allein in Böhmen und insbesondere in Prag fand er so erbitterten Widerstand, daß er beinahe ums Leben gekommen wäre [3]). Erst ein halbes Jahrhundert später war der Cölibat vollständig eingeführt.

Herzog Boleslaus der Lange hat sich um Schlesien sehr verdient gemacht, und sein Andenken wird auch bei der spätesten Nachwelt stets in Segen bleiben. Er beförderte die Kultur des Landes und zeigte sich freigebig gegen Kirchen und Klöster. Er legte Städte und Dörfer an, die er mit deutschen Kolonisten und arbeitsamen Einwohnern bevölkerte. Neumarkt setzte er bald nach seinem Regierungsantritte als eine Stadt nach deutschem Rechte aus. Im J. 1170 erhob er Lüben zur Stadt und erbaute bessere Häuser, sowie er zu Liegnitz und Lähn feste Schlösser gründete. Er umgab im J. 1190 Bunzlau, das von ihm den Namen

1) Dlugoss l. c. Libr. V. ad ann. 1189. p. 501.

2) Anonymi archidiaconi Gneznensis brevior Chronica Cracoviae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 82. Stephani Damalevicii, Series archiepiscoporum Gnesnensium (Varsaviae 1649. 4.) pag. 120. Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. II. p. 400.

3) Dlugoss. l. c. Libr. VI. ad ann. 1197. p. 514 u. 515.

erhalten haben soll, mit Wällen und Mauern. Ebenso soll er die Städte Löwenberg und Laubau neu erbaut und im J. 1198 das Schloß Greifenstein befestigt haben. Ein Jahr vor seinem Tode, am 8. Mai 1200, traf ihn das Unglück, daß seine Hauptstadt Breslau durch eine schreckliche Feuersbrunst von Grund aus abbrannte, worauf eine große Theurung erfolgte, so daß der Scheffel Roggen damals 30 böhmische Groschen oder $1^1/_4$ Dukaten gegolten hat. Das Jahr 1201, in welchem er selbst starb, raubte ihm durch den Tod alle seine Söhne bis auf Heinrich I.: den 22. Januar starb Jaroslaus, sein ältester Sohn, der Bischof von Breslau wurde, den 20. März Johann, den 3. Juni Konrad und den 18. Juni Boleslaus, letztere drei aus zweiter Ehe. Schmerzlich gebeugt durch diesen herben Verlust, fühlte er die Nähe seines eigenen Todes und nahm seinem Sohne Heinrich das feierliche Versprechen ab, den Ort, wo er sterben würde, mit der ganzen umliegenden Gegend dem Kloster Leubus zu schenken. Er beschloß sein thatenreiches Leben wie seine ruhmgekrönte Regierung den 6. December 1201 auf seinem Schlosse zu Lissa (Lesnicz O. $2^3/_4$ M. von Neumarkt) in dem Alter von 74, oder, wie Einige meinen, 79 Jahren, nachdem er 38 Jahre zum Wohle seines Landes regiert hatte, und wurde, wie er es ausdrücklich gewünscht, im Stifte Leubus zur Ruhe gebracht [1]).

---

1) Sein Grabmal von Messing in der Stiftskirche zu Leubus hat folgende Umschrift: Anno Domini M.CC.I. VII idus Decembris obiit illustris Boleslaus dux Silesiae fundator Lubensis coenobii. Henelii Silesiogr. renov. (Vrat. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 176. p. 659. Ein alter Grabstein, von dem schon Schickfuß, Newvermehrte Schlesische Chronica vnnd Landesbeschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Kap. II. pag. 10 Erwähnung macht, soll folgende Inschrift gehabt haben:

Dux Boleslaus honor patriae, virtute deinceps	Deß Vatterlandes Kron und Zier
Cui par nullus erit per regna Polonica princeps,	Fürst Boleslaus liegt allhier;
Conditur hoc loculo, locus a quo conditus iste,	Sein's Gleichen kriegt nit Pohlerland
Daemonis ara prius, tua transit in atria Christe.	An Mannheit, Weißheit und Verstand.
	Aus diesem Ort, da man vorhin
	Den Teuffel ehrt aus thummen Sinn,
	Hat Er Christo ein Reich bereit,
	Deß hat er Ruhm im Ewigkeit.

Das heißt nach einer altdeutschen Uebersetzung:

Lucae, Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommne Chronica von Ober- und Niederschlesien (Franff. a. M. 1689. 4.) Thl. IV. Kap. VIII. p. 1168.

Zweites Hauptstück.

Rückblick. Entwickelung der kirchlichen Zustände. Die Bischöfe. Das Fürstenthum Neisse kommt an das Bisthum Breslau.

1. Rückblick auf die kirchlichen Zustände dieser Zeit.

Der Zustand der Religion und Kirche war in diesem Zeitraume in Schlesien, wie wir gesehen haben, immer noch in der Entwicklung begriffen; doch hatte derselbe bereits einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen. Zur Beförderung und Weckung des kirchlichen Lebens trug in Schlesien die deutsche Verfassung, welche die Herzöge dem Lande gaben, unzweifelhaft wesentlich bei. Deutschland war für Schlesien das Vorbild der Kultur, als der Mittelpunkt der damals bekannten europäischen Welt, dessen Kaiser das höchste weltliche Oberhaupt war. Daß die schlesischen Fürsten deutsche Sitte, deutsches Recht und deutsche Verfassung liebten und in ihrem Lande einführten, war sehr natürlich. Denn die schlesischen Fürsten waren größtentheils in Deutschland erzogen, hatten an den Höfen der Kaiser gelebt und sich mit deutschen Prinzessinnen vermählt. Mit deutscher Sitte und Verfassung ging aber auch die fortschreitende Entwicklung des kirchlichen Lebens Hand in Hand. Die Geistlichkeit, allein im Besitze wissenschaftlicher Bildung im Geiste der damaligen Zeit und der Schreibkunde, hatte die Erziehung und Bildung des Volkes in ihrer alleinigen Gewalt und konnte um so tiefer und nachhaltiger für Christenthum und Kirche wirken, wenn ihr die Interessen der Letzteren am Herzen lagen und sie den Zweck ihres heiligen Amtes nicht aus dem Auge verlor. Die Fürsten brauchten Geistliche an ihrem Hofe, und auch dies war ein wesentlicher Vortheil für die Kirche. Gewöhnlich bekleidete ein Breslauer Domherr das Amt eines Hofkapellans und Erziehers der fürstlichen Prinzen. In ersterer Eigenschaft hatte er den Gottesdienst in der Burgkapelle zu besorgen, und als Erzieher der fürstlichen Kinder in ihre Brust den Keim der Frömmigkeit und Gottesfurcht zu legen. Liebe und tiefe Ehrfurcht gegen die christliche Religion und die christliche Heilsanstalt, die Kirche, in ihr Herz zu pflanzen. Außerdem wurde er als Kanzler in Staatsgeschäften und zur Ausfertigung der Urkunden, die alle in lateinischer Sprache geschrieben wurden, gebraucht. Er leistete also seinem Fürsten die wesentlichsten Dienste und hatte Einfluß auf Kirche und Staat.

Bis hieher findet man noch keine Spur von einer Parochialverfassung in Schlesien; die massiven Gotteshäuser waren erst im Ent-

stehen. In den Städten und auf den Dörfern Niederschlesiens übergab man in diesem Zeitraume noch die Kirchen Missionspriestern oder Klostergeistlichen zur Aufsicht und Pflege. Erst im J. 1217 finden wir die erste Einrichtung von Pfarrkirchen und Bestellung der Pfarrer. Es sind weder Präsentationen zu Pfarrbenefizien noch bischöfliche Investituren aus jener Zeit vorhanden. Der Aufbau massiver Gotteshäuser statt der bisherigen hölzernen Kirchen schritt in erfreulicher Weise fort und bekundete den frommen Sinn und wahrhaft christlichen Geist, mit welchem man in Erbauung von neuen Kirchen und Stiftung von Klöstern zur Pflege der Wissenschaft und Erziehung der Jugend, sowie in reichlicher Dotirung neu errichteter Hospitäler für Arme und Kranke gleichsam wetteiferte.

Es erhob sich in Liegnitz die Kirche U. L. F., welche, wie eine Tradition besagt, im J. 1192 auf Veranlassung des Bischofs Franz I. (1180—1198) zu bauen angefangen wurde [1]). Doch läßt sich urkundlich das Jahr der Erbauung dieser Kirche nicht ermitteln, nur so viel ist gewiß, daß sie zur Zeit der Tartarenschlacht sicher schon gestanden hat [2]). Auch die Nikolaikirche in Brieg scheint aus dieser Zeit zu stammen, wenigstens ist bei dem Mangel an urkundlichen Beweisen mit Sicherheit anzunehmen, daß ihr Bau bereits in diesem Zeitraume begonnen hat [3]). Wenn die Circumscriptionsurkunde des Bischofs Laurentius vom J. 1217 ächt ist, so bestanden schon lange zuvor: die St. Johanneskirche zu Städtel Leubus (N. W. $^1/_4$ M. vom Cisterzienserstifte Leubus, dieses S. W. zu W. $2^1/_2$ M. von Wohlau), die Kirche zur heiligen Maria in Schlaup (N. W. $^5/_4$ M. von Jauer), die Kirche zur heiligen Jungfrau Maria in Dyas (S. O. zu S. 1 M. von Liegnitz), wozu auch noch jene Kirchen gerechnet werden müssen, deren Ursprung sich zwar urkundlich nicht ermitteln, aber sowohl durch die Struktur der Gebäude, wie die Kirche zu Jakobskirch (S. W. $^5/_4$ M. von Glogau), oder durch andere geschichtliche Merkmale, wie die Kirche in dem Wallfahrtsorte Hochkirch (O. S. O. 2 M. von

1) Frider. Lucae, Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Niederschlesien. (Frankf. a. M. 1689. 4.) Thl. II. Kap. II. p. 281 u. 282.

2) Johann Peter Wahrendorff's Liegnitzische Merkwürdigkeiten oder Historische Beschreibung der Stadt und des Fürstenthums Liegnitz im Herzogthum Schlesien. (Budissin 1724. 8.) Thl. II. Bch. II. Kap. I. p. 497 und Georg. Thebesii, Lignitzische Jahrbücher. (Jauer 1733. fol.) Thl. I. Kap. III. p. 18 lassen die nähere Zeitbestimmung, wann diese Kirche erbaut worden ist, dahingestellt sein, und behaupten blos im Allgemeinen ihr hohes Alter.

3) Dr. Luch's Stilbezeichnung und Datirung einiger Kirchen Schlesiens preußischen und österreichischen Antheils in Roepell's Zeitschrift für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Bresl. 1856. 8.) Bd. I. p. 301.

Glogau, $^5/_4$ M. von Polkwitz), welche die ältesten Visitationsbücher in der Registratur des fürstbischöflichen General-Vikariat-Amtes zu Breslau als die erste und älteste Pfarrkirche im Fürstenthume Glogau bezeichnen, mit ziemlicher Sicherheit in die Zeit, von der hier die Rede ist, versetzen läßt. Auch die dem Collegiatstifte zu Glogau incorporirt gewesene Domkirche des heiligen Aegidius vor dem Städtchen Köben (N. 2 M. von Steinau a. O.) gehört in diesen Zeitraum; die Peter- und Paulskirche zu Trebnitz (1179).

Daß Schlesien von eigenen unabhängigen Fürsten beherrscht wurde, hatte auf das Bisthum Breslau einen wesentlichen Einfluß. Denn gehörte dasselbe auch immer noch zur polnischen Kirchenprovinz und unter die Metropolitan-Jurisdiktion des Erzbischofs von Gnesen, der die Breslauer Bischöfe bestätigte und konsekrirte, sie zu visitiren das Recht hatte und zu den Provinzialsynoden berief, stand daher die schlesische Kirche in dieser Beziehung noch immer mit Polen in der engsten Verbindung, so hatten doch die polnischen Großfürsten, die in Schlesien nichts mehr zu befehlen hatten, sich nicht mehr in die Bischofswahlen dieses Landes zu mischen oder ihren Einfluß auf diese Wahlen geltend zu machen; vielmehr trat nun der schlesische Herzog, zumal der, welchem Breslau gehörte, in Absicht der Bischofswahlen in den Einfluß ein, welchen die Beherrscher von Polen bisher gehabt und ausgeübt hatten. Wie solchen Herzog Boleslaus der Lange während seiner Regierung geltend gemacht und ausgeübt, wird uns die folgende Geschichte dieser Wahlen lehren, zu deren Darstellung wir uns wenden.

2. Die Bischöfe.

IX. Zyroslaus II. (1170—1180.)

Zyroslaus, aus der Familie der Rose, war Canonikus beim Kathedralkapitel zu Breslau, als Bischof Walther im J. 1169 starb. Bei der neuen Bischofswahl betrat das Kapitel diesmal nicht den Weg des Skrutiniums, sondern den des Compromisses, in Folge dessen Zyroslaus, nicht ohne Befriedigung des Herzogs Boleslaus des Langen, am 12. März 1170 einstimmig zum Bischofe erwählt wurde. Der Erwählte begab sich persönlich zu seinem Metropoliten, dem Erzbischofe Peter II. von Gnesen, der sich damals gerade bei Opatow aufhielt, um diesem pflichtmäßig seine kanonische Wahl anzuzeigen und um deren Bestätigung zu bitten. Der Erzbischof konsekrirte ihn hierauf in der Collegiatkirche zu Kalisch. An Zyroslaus wird seine ungeheuchelte Frömmigkeit, seine musterhafte Sittenreinheit, sein offener Frei-

muth in Gesinnung und Handlungsweise, seine Wohlthätigkeit gegen die unbescholtenen Diener der Kirche und seine väterliche Fürsorge für die Armen, Wittwen und Waisen gerühmt. In wiefern er sich an der Stiftung des Klosters Leubus im J. 1175 betheiligte, ist oben schon erinnert worden. Er schenkte bei dieser Gelegenheit dem Stifte den Fruchtzehnten, den das Bisthum im Fürstenthume Liegnitz zu erheben hatte, zum Nachtheile der bischöflichen Tafel zumal in solchen Gegenden, wo der fruchtbare Boden diesen Zehnten zu einer ergiebigen Quelle des bischöflichen Einkommens machte. Daher war das Kapitel mit dieser Schenkung sehr übel zufrieden [1]). Zyroslaus II. starb im J. 1180.

X. Franz oder Franzko I. (Swancko 1180—1198.)

Das Bisthum Breslau hatte in dieser Zeit an Bedeutung und Ansehen schon viel gewonnen, und je mehr die Einkünfte desselben durch den Erwerb von Gütern und Grundzinsen stiegen, desto eifriger wurde die Beförderung auf den bischöflichen Stuhl von eifersüchtigen Wahlkandidaten gesucht. Nach dem Tode des Bischofs Zyroslaus II. gab es schon viele Bewerber um das erledigte Bisthum. Es entstand im Kapitel selbst eine Spaltung, denn es gab unter den Kapitularen mehrere, die förmlich diese Würde suchten oder sich doch wenigstens die Hoffnung machten, daß sie möglicherweise durch ihre Mitkapitularen auf den bischöflichen Stuhl von Breslau erhoben werden könnten. Diese Spaltung bedrohte die freie Wahl des Kapitels. Da trat der Herzog Boleslaus der Lange mit seinem fürstlichen Ansehn ins Mittel und entriß das Kapitel seiner peinlichen Verlegenheit. Mit allem Nachdrucke, mit Bitten und Vorstellungen, mit dem ausgesuchtesten Eifer verwendete er sich für seinen Kanzler, den Breslauer Domherrn Franzko oder Franz aus einer alten nun ausgestorbenen Adelsfamilie, dem Geschlechte derer von Prawdita. Die Empfehlung und der Wunsch des Herzogs überwand alle Bedenklichkeiten und Hindernisse, und Franz wurde auf dem Wege des Skrutiniums einstimmig zum Bischofe von Breslau erwählt. Den Willen des Herzogs unterstützten noch mehrere andere gewichtige Gründe, welche das Kapitel bewogen, gerade ihn und keinen Andern zu wählen. Denn er war ein

1) Hoc uno collegium graviter offendit, quod Lubense monasterium, a Boleslao alto restitutum, e spoliis ecclesiae Wratislaviensis ditavit, attributis ipsi decimis manipularibus in Lignicensi ducatu ad episcopale ius pertinentibus. Henelii Silesiogr. renov. (Vrat. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. § 26. p. 66 et 67.

Schlesier und zwar der erste Schlesier der den bischöflichen Stuhl bestieg; obwohl polnischer Abkunft, war er dennoch der deutschen Sprache vollkommen mächtig und über dies im kanonischen Rechte wohlerfahren. Außerdem war er von ernsten Sitten, freundlich und herablassend, fern von Arroganz und Hochmuth. Der Erzbischof Peter II. von Gnesen ertheilte ihm um so bereitwilliger die Bestätigung, je dringender ihn diese vortrefflichen Eigenschaften und die Gunst des Kapitels empfahlen. Er konsekrirte ihn in der Metropolitankirche zu Gnesen unter Assistenz des Bischofs Arnold von Posen. Franz vertauschte die beiden Dörfer Gorzkowitz (Groskowitz) und Zdunow in der Krakauer Diöcese, die dem Bisthume Breslau gehörten, nebst dem Garbenzehnten in beiden Dörfern dem Kloster Miechow um zwei andere nicht genannte Dörfer mit dem Garbenzehnten [1]). In Bischof Franz begegnen wir, nach dem Zeugnisse mehrerer Geschichtschreiber, dem ersten schlesischen Schriftsteller. Er schrieb im J. 1197, als der Cardinal Peter von Capua als päpstlicher Legat in Schlesien war, um die Sitten des Clerus zu verbessern und den Cölibat durchzuführen, eine Abhandlung über die Priesterehe unter dem Titel: de clericorum et laicorum matrimonio, die aber verloren gegangen ist. Die strenge Sittlichkeit und der Ernst des Lebens, der seine Schritte leitete, ist die sicherste Bürgschaft dafür, daß er mit aller Entschiedenheit in dieser Abhandlung gegen die Priesterehe und den Concubinat und für den Cölibat der Geistlichen aufgetreten sein mag [2]). Franz starb im J. 1198 und wurde in der Kathedrale zu Breslau begraben.

XI. Herzog Jaroslaus. (1199—1201.)

Nach dem Tode des Bischofs Franz durfte das Kapitel nicht erst wählen; es durfte nur seine Zustimmung geben zu dem Antrage des Herzogs Boleslaus, der seinen ältesten Sohn Jaroslaus, damals Domherr zu Breslau, auf den bischöflichen Stuhl erhoben wünschte. Ueber die Zeit, wann dies geschehen, herrschen verschiedene Meinungen. Gewöhnlich nimmt man mit den Biographieen der Breslauer Bischöfe von Dlugosz den 1. Juni 1198 an. Allein das Verzeichniß der

1) Die Biographie der Breslauer Bischöfe von Dlugosz und Chronica seu catalogus omnium episcoporum Vratislaviensium ad ann. 1181. Handschrift der Dombibliothek.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. II. Brf. 39. p. 45. Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung. (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. pag. 137.

Bischöfe im Liber niger [1]) versetzt in Uebereinstimmung mit der Chronica principum Poloniae [2]) die Wahl des Herzogs Jaroslaus zum Bischofe in das Jahr 1199. Es ist mindestens aus der Luft gegriffen, wenn behauptet wird, des Herzogs ungestüme Forderungen haben das Kapitel vermocht, seinen Sohn Jaroslaus zum Bischofe von Breslau zu ernennen; die Furcht vor dem mächtigen Fürsten habe dasselbe so eingeschüchtert, daß es sich zu jeder ihm von Boleslaus gestellten Bedingung verstanden habe. Von dem Ungestüm, mit welchem der Herzog die Erhebung seines Sohnes auf den bischöflichen Stuhl gleichsam erzwungen habe, wissen die älteren Biographen der Breslauer Bischöfe und ältere Chronisten nichts; selbst Cureus nicht, obwohl er dem Bischofe Unbarmherzigkeit und Grausamkeit gegen die Seinen ohne allen Grund zum Vorwurf macht. Das Kapitel erkannte vielmehr die Größe und Folgewichtigkeit dieses Schrittes für die schlesische Kirche; es hatte wohl erfaßt, welche Bedeutung es für das Bisthum haben müsse, wenn es einen Prinzen diesem Bisthume zum Oberhirten gab, der überdies noch der Sohn eines Fürsten war, welcher seiner Frömmigkeit unsterbliche Denkmale gestiftet und mit fürstlicher Freigebigkeit die Diener der Kirche ausgestattet hatte. In dankbarer Anerkennung dieser Verdienste um die Kirche ließ sich das Kapitel bestimmen, auf den Wunsch des Herzogs einzugehen, und ernannte dessen Sohn Jaroslaus zum Bischofe. Wie die Folge zeigt, hat das Kapitel nie Veranlassung gehabt, diesen Schritt zu bereuen. Jaroslaus wurde vom Erzbischofe Zdislaus bestätigt und in der Metropolitankirche zu Gnesen konsekrirt. Nicht ohne Mitwirkung des Domkapitels entzog er dem Stifte Leubus wieder den Fruchtzehnten im Fürstenthume Liegnitz, den Zyroslaus demselben zum größten Mißfallen des Kapitels geschenkt hatte. Es ist um so mehr zu glauben, daß die Domherren zu diesem Schritte des Bischofs viel beigetragen haben mögen, als ihnen die Ueberlassung dieses Zehnten an das Stift unter Zyroslaus schon mißfallen hatte und die Zurücknahme dieser Schenkung offenbar dem Bisthume zum Vortheil gereichte. Den äußeren Glanz des Bisthums beförderte inzwischen Jaroslaus dadurch, daß er die schlesische Kirche mit dem Fürstenthume Neisse ausstattete.

---

1) Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Stenzel's Script. Rer Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 133.

2) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 160.

A. Das Fürstenthum Neisse kommt an das Bisthum.

Als Jaroslaus bereits im 46. Jahre seines Lebens in den geistlichen Stand getreten war, verzichtete er auf die Nachfolge in der Regierung des väterlichen Landes zu Gunsten seiner jüngeren Brüder, behielt aber für sich die Fürstenthümer Oppeln und Neisse. Oppeln fiel nach seinem Tode an den ihn überlebenden Vater zurück; das Fürstenthum Neisse aber vermachte er bei seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl im J. 1199, oder wie Andere wollen 1198, mit Genehmigung seines Vaters Boleslaus auf ewige Zeiten der schlesischen Kirche. Daß er das Fürstenthum Neisse gleich Anfangs auch mit allem herzoglichen Rechte dem Bisthume überwiesen, ist unwahrscheinlich und wird durch die später darüber entstandenen Streitigkeiten genugsam widerlegt. Es ist aber mit Grund anzunehmen, daß Boleslaus und seine Nachfolger sich noch lange die fürstliche Jurisdiktion über Neisse vorbehalten haben mögen. Denn

1. in der Bestätigungsbulle des Papstes Innozenz IV. vom J. 1245, worin er die dem Bisthume gehörigen Güter namentlich aufzählt, geschieht des Fürstenthumes Neisse keine Erwähnung, obwohl die Schenkung desselben an das Bisthum schon 47 Jahre zuvor erfolgt war [1]). Das Fürstenthum Neisse war aber unstreitig ein zu wichtiges Besitzthum für die schlesische Kirche, als daß die päpstliche Bestätigung davon hätte Umgang nehmen und dessen mit keiner Silbe erwähnen sollen, wenn es die Bischöfe damals schon unumschränkt beherrscht hätten.
2. Noch im J. 1274 konnte Heinrich IV. von Breslau verordnen, daß in keiner Stadt unter seiner Herrschaft, weder in Neisse, noch sonst wo, außer in Breslau, eine Niederlage für Kaufmannswaaren sein soll [2]). Sicher hätte er eine solche Verordnung zum Vortheile Breslaus und zum Nachtheile der Bisthums-Hauptstadt Neisse nicht erlassen können, wenn dem Bischofe damals schon das unbeschränkteste fürstliche Recht zugestanden hätte.
3. Erst durch den großen Freiheitsbrief, den Heinrich IV. kurz vor seinem Tode unter dem 23. Juni 1290 dem Bisthume ertheilte,

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Bresl. 1845. 4.) Urk. V. p. 7 ff.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 32. p. 526.

hörte jede Beschränkung des Bischofs im Fürstenthume Neisse auf [1]). Es liegt urkundlich vor, [2]) daß Bischof Thomas II. erst unterm 31. December 1290 von seinen fürstlichen Rechten über Neisse Gebrauch machte, als er die Stadt Neisse zum Oberhofe für alle seine zu deutschem Rechte ausgesetzten Städte und Dörfer einsetzte und die Rechte der Stadt Neisse bestätigte. Daß sich hier der Bischof zuerst als Fürst dieses Landes zeigte, ist unschwer zu erkennen.

Wenn behauptet wird, Jaroslaus habe aus Rache gegen seine Familie, und um seinem jüngeren Bruder Heinrich I. dem Bärtigen das Fürstenthum Neisse zu entziehen, dieses Land dem Bisthume geschenkt, so klingt das offenbar, wenn wir die unlauteren Motive im Auge behalten, die diesem Schritte unterbreitet werden, wie Hohn und Verläumdung. Abgesehen von den böswilligen Tendenzen, die bei einer solchen Annahme, zu der uns indeß nichts berechtigt, zu Tage liegen, widerspricht sie auch grabezu den Nachrichten anderer Chronisten, die seit dem J. 1179 nur von seinem versöhnlichen Charakter und dem kindlichen Verhalten des Bischofs gegen seinen Vater sprechen, von dem wieder die nachdrückliche Verwendung des Vaters für seinen Sohn bei der Erledigung des bischöflichen Stuhles sprechendes Zeugniß giebt. Eine Urkunde über diese Schenkung ist nicht vorhanden, und es ist überhaupt noch die Frage, ob eine solche auch wirklich ausgestellt worden ist, oder ob der Bischof auch vielleicht, auf den frommen und rechtlichen Sinn seines Vaters und Bruders vertrauend, nicht einmal befürchtet hat, bei diesem Akte auf einen Widerspruch zu stoßen [3]). Es springt daher von selbst in die Augen, daß jene Verdächtigungen völlig grundlos sind und solche verbleiben, so lange keine Urkunde aufzuweisen ist, die über die Motive des Bischofs zu dieser Schenkung klares Licht verbreitet [4]).

---

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Urk. CCL. p. 250 ff.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. (Hamb. 1832. 4.) Urk. LXXXIII. p. 409 u. 410. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. p. LXXXIII.

3) Itaque votis et necessitate in virtutem conuersa, Jaroslaus praefatus, nullo audente discrepare aut contrahiscere, conformiter electus est, et a Jaroslao (Zdislao) primo Gnesnensi archiepiscopo confirmationem et consecrationem adeptus, qui primo promotionis suae anno Wratislauiensem episcopatum magnificaturus, paterno consensu obtento, oppidum et terram Nissensem, cum omnibus villis, oppidis, fortalitiis et omni iure ducali ecclesiae Wratislauiensi donatione perpetua donat et inscribit Anonymi vitae episcoporum Vrat. in de Sommersberg Rer. Siles. Script. aliquot adhuc ined. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 186.

4) Quo id fecerit animo scriptores cum editi tum inediti quoque dissentiunt. Quidam vel commendant vel excusant, certe non culpant, quibus consensu patris fecisse dicitur. His annumerandi sunt Mathias Michovius in Polonorum historia

Die Folgen dieses Vermächtnisses an das Bisthum waren für die schlesische Kirche von großer Wichtigkeit und bis in die späteste Zukunft von hoher Bedeutung. Denn

1. gelangte das Bisthum dadurch zu äußerem Glanz und hohem Ansehn. Indem Neisse einen kleinen Kirchenstaat in Schlesien bildete, hatte das Bisthum mit Recht den Namen des goldenen verdient, den es in der Folge bekam.
2. Weil die Bischöfe in die Reihe der weltlichen Fürsten von Schlesien traten, behaupteten sie von dieser Zeit an den ersten Rang unter den schlesischen Fürsten, was für die schlesische Kirche folgenreich und bedeutsam war.
3. Dieser Vorzug blieb den Bischöfen auch, als Schlesien unter die Oberhoheit der böhmischen Könige kam, die sie überdies noch mit der Oberlandeshauptmannschaft von Ober- und Niederschlesien betrauten.
4. Dadurch erhielten die Bischöfe im Auftrage des Landesherrn die volle stellvertretende Regierungsgewalt über die Provinz in die Hand.
5. Ihr Einfluß auf die politischen Angelegenheiten wurde dadurch um so wirksamer und nachhaltiger, und sie waren in den Stand gesetzt, auch die kirchlichen Angelegenheiten mit glücklicherem Erfolge zu leiten und durchzuführen.
6. Stadt und Fürstenthum Neisse blieben zur Zeit der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts von dem Eindringen antikatholischer Grundsätze frei, und die Versuche, die man etwa gemacht hatte, den Protestantismus in Neisse einzuführen, hatten

---

Libr. III. Cap. XXX. Georgius Crugerius in sacris pulveribus ad diem Januarii XII. Contra, quibus ex iniquo patrem atque fratres odio fecisse creditur, id perperam actis eximere non possunt. Inter quos est Joach. Cureus in annalibus de episcopis No. XVIII. et Jac. Schickfusius in Chronico Libr. II. et Libr. III. Cap. II. Nro. XVIII. Mart. Hanckii de Silesiis indigenis eruditis liber singul. (Lips. 1707. 4.) Cap. IX. § IV. p. 16 u. 17. In des Georg. Thebesii Liegnitzischen Jahrbüchern, (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. VI. 2. p. 29, des Joachim Cureus Schlesische General-Chronica nach der deutschen Uebersetzung von Heinr. Rättel (Frankf. a. M. 1586. fol.) Thl. II. p. 151 und des Jacobis Schickfusii New vermehrete Schlesischer Chronica vnnd Landesbeschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Cap. II. p. 10, sowie in Klöber's Von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740 (Freib. 1788. 8.) Bd. I. p. 84 und Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung. (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. p. 139 wird die Schenkung des Bischofs Jaroslaus in einem gehässigen und zweideutigen Lichte dargestellt. Stenzel's Geschichte Schlesiens. (Bresl. 1853. 8.) Bd. I. Bch. I. p. 33 versetzt sie in des Bischofs Todesjahr 1201. Beachtenswerth ist, was Dr. J. J. Ritter in seiner Geschichte der Diöcese Breslau (daselbst 1845. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. I. § 6. p. 93 u. 94 über diese Schenkung mittheilt.

keinen dauernden nachhaltigen Erfolg; vielmehr hat Neisse sich bis zur Säkularisation im J. 1810 als eine rein katholische Stadt erhalten.

7. Daher machten die Bewohner von Neisse in den beklagenswerthen Zerwürfnissen jener Zeit die trüben Erfahrungen nicht, die eine gemischte Bevölkerung machen mußte. Von den schrecklichen Zwistigkeiten und bürgerlichen Unruhen, welche gegenseitige Erbitterung und das Bestreben der neugebildeten Religionsgesellschaft, in Schlesien festeren Fuß zu fassen und größere Ausdehnung zu gewinnen, so wie der Kampf gegen die katholische Kirche von Seiten ihrer Gegner in den andern schlesischen Fürstenthümern erzeugt hatten, empfand es keinen Stoß und lebte von innen her in tiefstem Frieden, der nur von außen zur Zeit des dreißigjährigen Krieges einigemal gestört worden ist.
8. Unberührt von den Reibungen, welche Religionshaß und kirchlicher Zwiespalt hervorgerufen, haben die Bewohner von Neisse bis in die neueste Zeit von ihrem eigenthümlichen Charakter nichts verloren, während er in anderen Fürstenthümern durch die Verschiedenheit der Religion und religiösen Anschauung gar bald verwischt worden ist.

Dies sind die wichtigen Folgen, welche das Vermächtniß des Bischofs Jaroslaus an die schlesische Kirche herbeigeführt hat — Folgen, welche, wie sie auf der einen Seite der Kirche und ihren Dienern die wesentlichsten Vortheile brachte, auf der andern auch unverkennbar große Nachtheile hatte, und nicht selten bittere Früchte trug. Ob Jaroslaus, wie Einige wollen, diese Schenkung bei seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl, oder, wie Andre behaupten, erst bei seinem Tode gemacht habe, darauf kommt es hier nicht an; die Wirkungen bleiben immer dieselben, und der Einfluß, den sie auf die späteste Zukunft der Kirche geübt, bleibt in dem einen, wie in dem andern Fall der nämliche.

B. Die Erbauung der Pfarrkirche zu Neisse.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß schon frühzeitig in Neisse eine hölzerne Pfarrkirche vorhanden war, die auf der Stelle gestanden, welche jetzt die massive imposante Kirche zum heiligen Jakobus dem Aelteren einnimmt. Die Meinung mehrerer Chronisten, daß diese hölzerne Kirche, dem Andenken des heiligen Apostels Jakobus und der heiligen Agnes geweiht, ohne daß grade ein christlicher Priester bei derselben angestellt gewesen wäre, von christlichen Kaufleuten, die aus

Illyrien kamen, und Schlesien von Süd-West nach Ost durchzogen, erbaut worden sei, hat, ungeachtet sie urkundlich nicht begründet werden kann, dennoch die höchste Wahrscheinlichkeit für sich. Erst um das Jahr 1015 hatte das Christenthum in Neisse tiefere Wurzel geschlagen, und selbst unter den damals noch rohen und unkultivirten slavischen Bewohnern der Stadt die glücklichsten Fortschritte gemacht. Es war die Anstellung eines Priesters zur Pflege des Gottesdienstes und der Seelsorge eine unabweisliche Nothwendigkeit, und die Gründung einer zweiten Kirche, da die kleine hölzerne Jakobskapelle die Menge der Gläubigen nicht mehr zu fassen vermochte, eine gebieterische Pflicht. Man erbaute in der Altstadt angeblich um das Jahr 1198 die Nikolaikirche, deren aber erst seit dem J. 1379 in Neisser Urkunden gedacht wird [1]). Des Ortes Glanz zu erhöhen und ihm eine neue Zierde zu geben, erbaute Bischof Jaroslaus, nach den übereinstimmenden älteren Nachrichten, die bisher hölzerne St. Jakobskirche massiv auf. Zu diesem Steinbau der Pfarrkirche zu St. Jakob wurde, diesen Angaben zufolge, bereits im J. 1192 der Grund gelegt. Dies war um so schwieriger, als die Stadt und ihre Umgebung in einem Kesselthale liegt, welches größtentheils aus Waldsumpf bestand; daher mußte die Kirche auf Pfahlrosten erbaut werden [2]). Der Bau wurde mit regem Eifer betrieben und konnte schon im J. 1198 beendigt werden. Noch in demselben Jahre wurde die Kirche vom Bischof Jaroslaus selbst am 12. Juli, oder, wie Einige wollen, schon am 7. Juli [3]) feierlich eingeweiht zu Ehren der Heiligen Jakobus, Nikolaus und Agnes. Wer aber glauben wollte, daß der jetzige Bau noch der nämliche sei, den Jaroslaus aufgeführt, der würde sich täuschen, denn der heutige Bau läßt sich gewiß nicht weiter, als bis in die letzte Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinaufdatiren. Dr. Luchs [4]) versetzt die heutige Pfarrkirche in Neisse erst ins fünfzehnte Jahrhundert. Die Kirche, so wie auch die ältere Nikolaikirche und die übrigen Gotteshäuser der Stadt waren im gothischen Stile und thurmlos aufgeführt, wie denn überhaupt die Stadt, allen alten Abbildungen zufolge, vor dem

---

1) Kunisch's Beiträge zur älteren Topographie der Stadt Neisse in den schlesischen Provinzialblättern. (Bresl. 1841. 8.) Septbr.-Heft p. 202.

2) Minsberg's Geschichte der Stadt Neisse (das. 1834. 8.) p. 13. Heyne's Geschichte der katholischen Stadtpfarrkirche zum heiligen Jakobus dem Aelteren in Neisse in der Chronik der Kirchen Schlesiens. (Schweidn. 1844. 8.) Bd. I. p. 166.

3) Kastner's Geschichte und Beschreibung der Pfarrkirche des heiligen Jakobus zu Neisse (daselbst 1848. 8.) p. 1 u. 2.

4) Dr. Luchs Stil-Bezeichnung und Datirung einiger Kirchen Schlesiens, preußischen und österreichischen Antheils in Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. (Bresl. 1856. 8.) p. 301.

17. Jahrhunderte keine eigentlichen Thürme weiter aufzuweisen hatte, als den Rathsthurm und den mit einer pyramidalen Spitze versehenen Thurm des Münsterberger, jetzt Berliner Thores. Neben der Hauptkirche zu St. Jakob wurde viel später erst der, seiner Anlage nach, kolossale Glockenthurm gegründet, der in der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts (nach Luchs 1424) begonnen, und nach dreißigjährigem Bau zu Anfange des sechszehnten Jahrhunderts unvollendet gelassen wurde [1]). Nachdem die Pfarrkirche erbaut war, wurde die Pfarrgeistlichkeit, welche bisher an der Nikolaikirche in der Altstadt gewohnt hatte, nunmehr an das neue und prachtvoll erbaute Gotteshaus versetzt, die Nikolaikirche in der Altstadt aber in eine Curatie verwandelt, deren Seelsorge einem Lokal-Curaten übertragen wurde.

Jaroslaus starb, nachdem er die bischöfliche Würde nur zwei Jahre und einige Monate bekleidet hatte, am 22. Januar 1201, und wurde in der Domkirche zu St. Johann zu Breslau bestattet. Während einige Chronisten den Todestag dieses für Neisse so denkwürdigen Bischofs auf den 20. Januar verlegen, setzt Thebesius [2]) ihn auf den 13. Januar.

Drittes Hauptstück.

Die Regierung Heinrichs I. des Bärtigen. Die heilige Hedwig. Kirchliche Stiftungen.

1.

Heinrich I. (1201—19. März 1238.)

Heinrich I., mit dem Beinamen der Bärtige, trat nicht nur in die Fußstapfen seines würdigen Vaters, sondern suchte denselben noch zu übertreffen. Er war ein durchaus frommer und wahrhaft christlicher Fürst, und hatte diesen Vorzug ganz besonders seiner eben so frommen wie tugendhaften Gemahlin, der heiligen Hedwig zu danken. Weisheit, Staatsklugheit und Wohlwollen gegen seine Unterthanen bezeichnen alle Schritte seiner Regierung; überall war er bemüht, durch weise Anstalten den Wohlstand seines Landes zu befördern. Er schwang

1) Dr. Kunisch's Beiträge zur älteren Topographie der Stadt Neisse in den schles. Provinzialblättern Jahrg. 1841. Septbr.-Heft p. 203. Erst im J. 1298 wird in Neisser Urkunden der Pfarrkirche als schon bestehend gedacht.

2) G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher. (Jauer 1833. fol.) Thl. II. Cap. VI. § 3. p. 29.

sich zu der Höhe empor, von welcher sein Großvater herabgesunken war, und die schlesischen Fürsten würden die Obermacht über Polen beständig behauptet haben, wenn nur außer seinem Sohne mehrere gelebt, die ihm ähnlich gewesen wären; denn Heinrich gehörte zu den trefflichsten Fürsten seiner Zeit. Das glückliche Zusammentreffen günstiger Ereignisse in den benachbarten Ländern, von welchen er für sein Haus einen weisen Gebrauch machte, setzten ihn in den Stand, nicht allein das Ansehen Schlesiens bei den Polen geltend zu erhalten, sondern auch die eigene Macht desselben fest zu gründen. Wie sehr ihm die Aufnahme und der Wohlstand seines Landes am Herzen gelegen, wie eifrig er für Kultur und geistige Bildung durch Religion und Gottesdienst zu sorgen und diese dauernden Güter zu erhalten und zu fördern strebte, wie mildreich er sich durch fromme Stiftungen zur Hebung und Förderung christlicher Gesinnung und reinerer Gesittung erwiesen, davon hatte Schlesien bis zur eingetretenen Säkularisation im J. 1810 die großartigsten Denkmale aufzuweisen. Tiefinnige Frömmigkeit und Gottesfurcht, tiefe Ehrfurcht vor der Heiligkeit der christlichen Religion, und ein glühender Eifer, diese göttliche Religion auszubreiten und zu diesem Zwecke Kirchen und Klöster zu bauen und reichlich zu dotiren, waren die hervorragendsten Hauptzüge in seinem und der heiligen Hedwig Charakter [1]). Der Friede, den er lange seinem Lande zu erhalten wußte, hatte die wohlthätige Frucht zur Reife gebracht, daß Heinrich daran denken konnte, sich um Schlesiens Wohlstand vielfach verdient zu machen. Er hob gewerbliche Betriebsamkeit, Industrie und Handel, und es verging fast kein Jahr seiner Regierung, das nicht mit reichlicher Ausstattung von Kirchen und Klöstern durch milde Stiftungen bezeichnet wäre.

Wir haben bereits oben erzählt, wie Boleslaus der Lange seinen Sohn Heinrich zu sich rief und ihm zur heiligsten Gewissenspflicht machte, den Ort, wo er sterben würde, mit seinem ganzen Umkreise dem Kloster Leubus zu schenken. Der Sohn versprach den letzten Willen des sterbenden Vaters zu erfüllen. Boleslaus mußte sehr eindringlich zum Herzen Heinrichs gesprochen haben, denn die Art und Weise, wie ihm sein Vater aufgetragen, in eigener Person die Grenzen zu umgehen und zu bestimmen, hatte einen erschütternden Eindruck auf ihn gemacht, der mit unauslöschlichen Zügen in sein Herz gegraben war. Dies ergiebt sich schon daraus, daß Heinrich nicht nur einmal,

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 23. p. 325 u. 326. Ander's Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Kap. V. p. 191 ff.

sondern wiederholt bei allen Dörfern und Ländereien, die er den Klöstern geschenkt, die Grenzen in eigener Person umging.

Boleslaus war, wie wir wissen, den 6. December 1201 zu Lissa gestorben. Nach seiner letztwilligen Bestimmung hätte dieses dem Stifte Leubus zufallen müssen. Allein Lissa konnte Heinrich wegen seiner öfteren Reisen von Breslau nach Liegnitz nicht gut entbehren. Statt dessen schenkte er bald nach dem Antritte seiner Regierung dem Stifte Leubus im J. 1202 das Dorf Schönfeld (N. W. zu N. $^7/_4$ M. von Strehlen)', dessen Grenzen er, dem Willen seines Vaters gemäß, in eigner Person mit seinen Baronen umging [1]). Ehe wir auf die kirchlichen Stiftungen übergehen, welche Heinrich I. Ursprung und Entstehung verdanken, müssen wir zunächst unsern Blick auf die heilige Hedwig, seine gottbegnadigte Gemahlin, richten, die an diesen Stiftungen wesentlich und wirksam Theil genommen.

2.

Die heilige Hedwig.

Hedwig war eine Tochter des mächtigen und reichen Herzogs Berthold IV. von Meranien, Markgrafen von Baden und Grafen von Tyrol, und seiner Gemahlin Agnes, welche eine Tochter Dedo's V., Markgrafen von Rochlitz, war und von mütterlicher Seite von Kaiser Carl dem Großen abstammte. Sie wurde im J. 1172 geboren. Ihre erste Erziehung erhielt sie in dem Benediktinerinnen-Kloster Kitzingen bei Würzburg, woselbst sie frühzeitig an die damals vielgeltende und in hoher Achtung stehende klösterliche Lebensweise gewöhnt wurde, die in ihr zur wahren Frömmigkeit und Gottesfurcht sich ausbildete. Strenger Gehorsam gegen ihre Eltern war die lobenswerthe Frucht ihrer Gottesfurcht, und eben so Milde und Wohlthätigkeit gegen Hilfsbedürftige. Schon mit zwölf Jahren vermählte sie sich nach dem Wunsche ihrer Eltern, weniger aus Neigung als aus Gehorsam, mit Heinrich I. im J. 1186, wie Sommersberg [2]) ohne Angabe der Quelle behauptet, was aber nicht richtig sein kann, wenn die heilige Hedwig, wie angenommen wird, im J. 1172 geboren wurde und zwölf Jahre alt war, als sie sich mit Herzog Heinrich verheirathete [3]). Schlesien

1) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Silcs. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Diplom. CXXVIII. p. 896 u. 897.

2) Tabula I. genealogica bei de Sommersberg l. c. p. 298 Nro. 12.

3) Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Silcs. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II pag. 4.

mußte diese Verbindung segnen, denn sie hat sich durch ihre Verdienste um das Land ein dankbares Andenken selbst bei der spätesten Nachwelt gegründet. In ihrem Gefolge befanden sich mehrere deutsche adlige Familien, und ihren Hofstaat bildete der Kern der edelsten Menschen damaliger Zeit. Künste und Wissenschaften blühten auf; milde Sitte und religiöser Sinn schlugen bei den schlesischen Fürsten späterer Zeit Wurzel, und an die Stelle der alten Barbarei pflanzte sie größere Sittenreinheit und ächt christliche Gesinnung. Zunächst suchte sie durch ihren Einfluß auf ihren Gemahl zu wirken, den sie zu einem vollkommenen Fürsten und eifrigen Christen bildete. Sie bat oft auf den Knieen liegend und unter Thränen für Diejenigen, welche bei dem Herzoge in Ungnade gefallen oder auf seinen Befehl ins Gefängniß geworfen worden waren, und ließ mit Bitten nicht nach, bis sie ihren Gemahl zur Milde gestimmt und den Gefangenen Gnade und Freiheit wieder verschafft hatte. Den Gefangenen schickte sie Essen, Trinken, Kleider, Lichte, um ihnen ihr Elend erträglicher zu machen; sie bezahlte für die, welche wegen Schulden eingezogen waren. Bei der Gründung des Klosters Trebnitz durfte kein Missethäter zum Tode verurtheilt werden, sondern alle mußten ihre Strafe durch Handarbeit beim Klosterbau abbüßen. Um ihren von dem Herzoge Conrad von Masovien gefangen gehaltenen Gemahl zu befreien, wagte sie, die jedes Blutvergießen verabscheute, ihre eigene Person und verfügte sich zum Herzoge, der durch ihre Gegenwart gerührt, seine unbeugsame Wildheit ablegte und den gefangenen Fürsten seiner flehenden Gattin wiedergab. Ihre Handlungen waren Beweise der zärtlichsten Liebe und Ehrfurcht, die sie gegen ihren Gemahl hegte. Als sie die Nachricht erhielt, daß Heinrich durch Swantopolks Leute schwer verwundet worden sei, sagte sie blos die wenigen Worte, die von ihrem Gottvertrauen zeugen: „Ich hoffe, daß Gott ihm bald wieder seine Gesundheit schenken werde". Nicht allein durch ihre jungfräuliche Züchtigkeit, sondern auch durch ihre Keuschheit im Ehestande unterschied sie sich von tausend andern ihres Geschlechtes. Nachdem sie drei Prinzen Boleslaus, Conrad und Heinrich, und drei Prinzessinnen, Agnes, Sophie und Gertrud, geboren hatte, brachte sie endlich ihren Gemahl dahin, daß er in ihren Entschluß einwilligte und unter bischöflicher Einsegnung für sein ganzes künftiges Leben, das noch beinahe dreißig Jahre dauerte, sich zu beständiger und strenger Enthaltsamkeit vom Ehebette verbindlich machte. Von dieser Zeit an ließ er sich seine Haare rund abschneiden und den Bart auf eine mäßige Länge wachsen, weshalb er den Beinamen „der Bärtige" bekam. Hedwig vermied von nun an seine Gesellschaft so sorgfältig, daß sie ihn ihre übrige Lebenszeit wenig sah und sprach.

Dies geschah nur, wenn sie für Geistliche, oder nothleidende, bedrängte und hülfsbedürftige Personen bei ihm Fürsprache leistete, und zwar nie anders, als an öffentlichen Orten, besonders in der Kirche und im Beisein mindestens zweier durch geprüfte Tugend ausgezeichnete Personen. In seiner Krankheit besuchte sie ihn niemals allein, sondern hatte stets die Herzogin Anna, ihre Schwiegertochter, nebst andern Frauen in ihrem Gefolge. Ihre Tugend war geprüft und durch viele Familienleiden bewährt; mit heiterem Geiste, unerschütterlicher Standhaftigkeit und kindlich frommer zufriedener Ergebung in Gottes unerforschlichen Rathschluß ertrug sie demüthig die schweren Schicksalsschläge, die sie in ihrer Familie trafen. Von welch tiefem Schmerze mußte diese heilige Frau niedergebeugt werden, als ihr die traurige Kunde ward, daß ihre Schwester Gertrud, Königin von Ungarn, aus Eifersucht jämmerlich ermordet und durch grobe Verläumdungen bei der Nachwelt in ein zweideutiges Licht gestellt wurde; welch schweren Kummer bereitete es ferner ihrem frommen Herzen, daß sie erleben mußte, wie die heilige Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, die Tochter ihrer ermordeten Schwester Gertrud, nach dem zu Otranto im Königreiche Neapel den 12. September 1227 auf einem Kreuzzuge nach Palästina erfolgten Tode ihres Gemahls, des eben so frommen als gerechten Landgrafen Ludwig des Einzigen, in dessen Aeußerem sich schon der Adel und die Reinheit seiner Seele spiegelte, von der Härte Heinrichs, des Oheims ihres Schwiegervaters Hermann, viele und schmerzliche Leiden zu erdulden und die bittersten Verfolgungen zu ertragen hatte, die ihren christlichen Heroismus und ihre Seelenstärke auf eine harte Probe stellten, und wie mußte dieser Kummer in dem zartfühlenden Herzen der heiligen Hedwig gesteigert werden, als sie die schmerzliche Nachricht erhielt, daß Elisabeth als tiefgebeugte Wittwe mit ihren Kindern unschuldig und schonungslos des Landes verwiesen wurde, und die ganze Tiefe des Schmerzes einer Verbannten auf ihrem treuen Mutterherzen lastete; von welch bittrer Wehmuth mußte Hedwigs liebendes Herz erfüllt werden, als nach vierjährigem harten Exil die Kraft der heiligen Elisabeth gebrochen war, und diese in der schönsten Blüthe ihres Lebens, in dem jugendlichen Alter von 24 Jahren den 19. November 1231 zu Marburg starb. Doch dies war nur ein Anfang der Leiden für die heilige Hedwig, die bestimmt zu sein schien, den bittersten Leidenskelch zu trinken. Ihre Standhaftigkeit wurde noch strenger geprüft, ihre Tugend, wie das Gold im Feuerofen, geläutert. Nicht minder schmerzlich mußte sie es empfinden, wie ihre Brüder Eckbert und Heinrich sich zusammen verschworen und durch Otto von Wittelsbach, welchem Gertrud, der heiligen

Hedwig Tochter, zur Ehe versprochen war, den Kaiser Philipp von Bamberg den 21. Juni 1208, noch vor dem harten Schicksale, das Elisabeth getroffen, ermordet hatten. König Otto der Welfe strafte den Mörder und seine Mitschuldigen, Markgraf Heinrich von Andechs und Bischof Ekbert von Bamberg; Andechs am Ammersee, das Stammschloß der Meranier, wurde zerstört, der Bischof von Bamberg vom päpstlichen Legaten des Bisthums entsetzt, später aber vom Papste wiederhergestellt [1]). Beide trüben Ereignisse, die Ermordung Philipps von Bamberg und die Verbannung der heiligen Elisabeth, waren geeignet, den Geist der heiligen Hedwig in eine schmerzliche und wehmüthige Stimmung zu versetzen. Dennoch aber behielt sie in ihrem festen und unerschütterlichen Vertrauen auf Gott ihre Seelenstärke und niemals verlor sie ihre Geduld und die Fassung ihres Gemüthes. Bald darauf, im J. 1214, mußte sie mit blutendem Mutterherzen sehen, wie zwischen ihren Söhnen, Heinrich und Conrad, ein Bruderkrieg entbrannte, in welchem viel Blut geflossen, und Conrad endlich, nach einer blutigen Niederlage bei dem Dorfe Rothkirch zwischen Liegnitz und Goldberg, auf der Jagd bei dem Dorfe Tarnau vor Beuthen noch als kräftiger Jüngling im 22. Jahre seines Alters vom Pferde stürzte und den Hals brach. Bei dem Tode ihres Gemahls vergoß sie keine Thräne, sondern tröstete sich und die wehklagenden Jungfrauen des Stiftes zu Trebnitz, die in Heinrich ihren Beschützer und Wohlthäter verloren hatten, mit den Worten: „Es ist die Pflicht des Christen, sich nie dem göttlichen Willen zu widersetzen, sondern Alles mit stiller Zufriedenheit aufzunehmen, was des Höchsten Güte mit uns zu machen gefällt". Wie groß mußte endlich ihr Schmerz sein, als sie ihren an jenem ewig denkwürdigen 9. April 1241 von den Tartaren erschlagenen Sohn Heinrich II. den Frommen auf dem Schlachtfelde bei Wahlstatt im Blute liegend mit abgeschlagenem Haupte fand, und mit welcher Ergebung trug sie diesen Schmerz, und dankte Gott, daß er ihr einen solchen Sohn gegeben! So war die Standhaftigkeit dieser edlen Fürstin auf eine harte Probe gestellt. — Ihre Menschenliebe war ohne Grenzen, und ihre Wohlthätigkeit umfaßte Alles. Wo sie nur hinkam, verminderte sich das Bedürfniß, die Beschwerlichkeit und das mannigfache Elend des Lebens. Beständig umgaben sie arme hülfsbedürftige Menschen, die sie mit Speise und Trank erquickte und nie ohne Erfüllung ihrer Wünsche von sich ließ. Aber sie verschaffte ihnen nicht allein Unterhalt, sondern auch größere Bequemlichkeit, als

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1818. 4.) Bd. III. Bch. VI. Kap. XXV. p. 184.

sie sich selbst erlaubte. Da ein allgemeiner Mangel die Einwohner Schlesiens drückte, öffnete sie ihre Vorrathshäuser, und ließ auf den Märkten ausrufen, daß die Dürftigen hier Unterstützung erhalten sollten. Als das Getreide nicht mehr ausreichte, ließ sie Fleisch, Käse und was nur den Hunger stillen konnte, vertheilen. Nicht weniger sorgte sie für die Bedürfnisse des Geistes; sie soll mehrere Kirchen haben erbauen lassen. Wenigstens schreibt man ihr die Erbauung folgender Kirchen zu:

a. die Kirche zum heiligen Vitus und zur heiligen Hedwig in Zadel (S. O. zu O. dicht an Frankenstein), die, wie eine in ihr befindliche Inschrift besagt, auf der Stelle steht, bis wohin der Wind einen der heiligen Hedwig entrissenen Schleier geführt haben soll [1]);

b. die heut protestantische Stadtkirche zur heiligen Jungfrau Maria in Winzig (N. N. W. 2¼ M. von Wohlau), was man aus der in den Giebel eingemauerten Jahreszahl 1220 schließt [2]);

c. die Schloßkirche zu Nimptsch (S. zu S. W. 7 M. von Breslau), welche, während die heilige Hedwig zwischen den Jahren 1213 und 1216 das wohlbefestigte und vielfach verschönerte Schloß bewohnte, erbaut und ein bei derselben angestellter Priester von ihr mit angemessener Dotation versehen wurde [3]): doch ward im J. 1288 ein Theil der Hedwigsstiftung zum Besten der Pfarrbesoldung weggenommen und an die Kreuzkirche zu Breslau gegeben, im J. 1296 aber die Schloßkirche vergrößert, zur Hauptkirche erhoben und den heiligen Aposteln Petrus und Paulus geweiht;

d. die Kirche U. L. F. zu Bunzlau (W. 6¼ M. von Liegnitz), welche, nachdem die Bergleute bereits im J. 1202 eine Kirche zu Ehren des heiligen Nikolaus auf dem heutigen Begräbnißplatze errichtet

---

1) Ecclesia in Zadel S. Vito et S. Hedwigi dedicata, imo ab hac ipsa diva Silesiae principe et patrona primum sui fundamentum iam circiter annum 1200 accepisse traditur. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. XII. § 35. p. 105.

2) Nach einer dem Verfasser im J. 1851 von dem dortigen Superintendenten Fischer gemachten mündlichen Relation.

3) Silesia, Museum für schlesische Vaterlandskunde mit Inbegriff der Lausitz. (Glogau bei C. Flemming. fol.) Bd. I. Lief. 13. p. 99. Fischer's u. Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens. (Schweidn. 1819. 4.) Bd. II. p. 115. K. A. Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens. (Glogau 1837. 8.) p. 323. Das Schloß brannte am 13. Mai 1735 nebst 28 Bürgerhäusern ab. Die Schloßkirche wurde nach dem Abschlusse der Alt-Ranstädtischen Convention im J. 1707 als katholische Curatialkirche neu fundirt durch Kaiser Joseph I. (1708), und im Schlosse von 1713 bis 1714 neu erbaut.

hatten, im J. 1205 vor dem Oberthore erbaut wurde, und später den Namen der heiligen Hedwig erhalten hat [1]);

e. die St. Andreaskirche auf dem Berge vor Herrnstadt (S. O. 2 M. von Guhrau);

f. die Kirche zu Kapsdorf (S. zu S. W. $^6/_4$ M. von Trebnitz) an der Landstraße, die von Breslau nach Trebnitz führt;

g. das Franziskanerkloster zu Goldberg (W. S. W. $2^3/_4$ M. von Liegnitz), welches Hedwig, wie eine handschriftliche Chronik der Stadt Goldberg besagt, im J. 1208 erbaut und dotirt, und im J. 1212 mit Minoriten aus Italien, die sie sich vom Ordensstifter, dem heiligen Franz von Assisi selbst erbeten hatte, besetzt hat, welche sie verpflichtete, eine Schule einzurichten;

h. die heut protestantische Kirche zu Nöchlitz (O. zu N. O. $^5/_8$ M. von Goldberg [2]).

i. In der Nähe von Nöchlitz an der Katzbach erblickt man noch die Ruinen einer Kapelle, die gleichfalls die heilige Hedwig bei einem von Herzog Heinrich I. im J. 1210 erbauten Lustschlosse gegründet haben soll. Die hohe Kehrseite der Kapelle mit einem daran stoßenden Giebel und einer Seitenwand aus Granit und Feldstein, worin sich ein Fensterloch befindet, steht noch heut in seiner großen Festigkeit da; ganz nahe dabei ist auch der Ort, wo der Altar gestanden, in seiner ursprünglichen Grundlage zu erkennen. Daß aber auch ein fürstliches Schloß mit der Hedwigskapelle verbunden hier gestanden habe, beweisen die Spuren an dem Quader- und Grundstein-Gemisch, und der doppelt um den Berg, auf welchem Beide gestanden, herumgeführte und heut noch zu erkennende Wallgraben. Auch der an den Berg und dessen Gehölz anstoßende sogenannte Thierbusch, zu den Zeiten der heiligen Hedwig „Gallicana" genannt, und die ehemals am Fuße des Berges vorhanden gewesenen Teiche, die seit langer Zeit in Acker umgewandelt worden sind, lassen vermuthen, daß hier einst ein fürstliches Lustschloß gestanden [3]).

---

1) Fischer's u. Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens. (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. II. p. 152. Handschriftliche Bunzlauer Chronik Friderici Holstenii in Klose's dokumentirter Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 25. p. 374 Anm. 40.

2) Anders Statistik der evangelischen Kirchen in Schlesien. (Glog. 1848. 8.) pag. 426.

3) P. A. Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens. (Glogau 1837. 8.) p. 352 u. 353. Knie's Topographie von Schlesien. (Bresl. 1845. gr. 8.) s. v. Nöchlitz, p. 549.

k. Die heilige Hedwig soll, wie die deutsche Legende vom J. 1504 berichtet, auf der Stelle, wo der Leichnam ihres geliebten Sohnes Heinrich zu Wahlstatt gefunden wurde, eine Probstei zu Ehren des heiligen Kreuzes gestiftet und Benediktinern aus dem böhmischen Kloster Opatowitz überwiesen haben.

l. Endlich gehört hierher noch das Minoritenkloster zum heiligen Kreuz zu Neumarkt (W. 4¼ M. von Breslau), welches sie ebenfalls im J. 1212 gestiftet und Ordensbrüdern von den erstgebornen Söhnen des heiligen Franz von Assisi übergeben haben soll [1]).

Gewiß ist es indeß, daß sie viel Almosen in die Klöster geschickt, und das Kloster zu Trebnitz mit reichen Stiftungen versehen hat. Frömmigkeit auch in Andern zu beleben und Religionskenntniß zu verbreiten, lag ihr am Herzen und mit ihren Gaben brachte sie den Armen auch immer das Licht der Religion. Eine große Strenge gegen sich selbst, eine Enthaltsamkeit von allen Bequemlichkeiten, öftere Peinigungen ihres Körpers und eine hohe Verehrung der Geistlichen und Gott gewidmeter Sachen waren die Frucht ihrer Frömmigkeit. Diese Größe des Geistes, diese Güte des Herzens, wodurch auch ihre Zeitgenossen schon in Bewunderung und Staunen versetzt wurden, sie waren die ausgezeichnetsten Züge ihrer edlen Denkungsart und ihrer frommen Gemüthsverfassung. Sie ging meistens barfuß, auch im Winter, und ließ nicht selten blutige Fußstapfen im Schnee zurück. Gewöhnlich trug sie die Schuhe unter dem Arme, die sie nur dann anzog, wenn sie mit Personen zusammenkommen sollte, vor denen sie eine besondere Hochachtung besaß. Sie fastete streng; die letzten vierzig Jahre ihres Lebens aß sie niemals Fleisch. Niemals legte sie sich in ihr Bett, sondern schlief auf hartem Boden, und brachte überdies noch einen großen Theil der Nacht im Gebete zu. Noch bei völliger Gesundheit ließ sie sich die Sterbesakramente reichen. Bald darauf wurde sie krank. In ihrer Krankheit suchte sie Allen, die Zutritt zu ihr hatten, Gelegenheit zu geben, ihre Fehler zu erkennen und sich zu bessern. Sie zeigte sich gegen Alle als eine liebreiche Mutter, und bewährte ihre Demuth bis an ihr Ende durch das Verlangen, auf dem gemeinen Kirchhofe begraben zu werden. Ihr Geist, einzig mit den Bewohnern des Himmels beschäftigt, verließ diese Erde den 15. Oktober 1243 [2]). Ihre milden

1) Heyne's Gesch. der Stadt Neumarkt. (Glog. 1845. 8.) Kap. I. Abschn. 9. p. 13.

2) Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 1—126. Klose's Dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brfe. 24 u. 25. p. 353 ff. Fr. Xav. Görlich's Leben der heiligen Hedwig, Herzogin von Schlesien. (Bresl. 1843. 8.)

Sitten und die vielen Deutschen, die durch sie in's Land gezogen wurden, hatten auf Bildung und Lebensart der Bewohner einen sehr wohlthätigen Einfluß. Daß eine solche Fürstin schon bei ihren Lebzeiten als Heilige betrachtet und verehrt wurde, läßt sich begreifen. Papst Clemens IV. versetzte sie an ihrem Todestage, den 15. Oktober 1267, in die Zahl der Heiligen, worauf die feierliche Erhebung der Gebeine der heiligen Hedwig den 16. August 1268 erfolgte.

Es wird hoffentlich nicht ungeeignet erscheinen, wenn wir, der Geschichte etwas vorgreifend, hier schon der Feierlichkeiten gedenken, welche bei der Uebertragung der Reliquien der heiligen Hedwig in die zu ihrer Ehre erbaute Grabkapelle in Trebnitz stattgefunden haben. Wir folgen in der Darstellung der Schilderung Klose's [1]) in seinen Briefen über Breslau, und fügen zum Schlusse eine Beschreibung der sehenswerthen St. Hedwigskapelle in der Stiftskirche zu Trebnitz um so mehr bei, als diese Kapelle ein Werk mittelalterlicher Baukunst aus jener Zeit ist.

Als die wegen der Heiligsprechung Hedwig's an den apostolischen Stuhl gesendete Deputation mit der Canonisatiosbulle von Viterbo zurückgekehrt war, verbreitete dies große Freude in ganz Schlesien, und der Tag der Erhebung der Gebeine der heiligen Hedwig wurde auf den 16. August 1268 festgesetzt. Zu dieser Feierlichkeit waren außer den Aebten Nikolaus von Leubus und Moriz von Kamenz, welche, nachdem sie das heilige Meßopfer verrichtet hatten, die Gebeine ehrerbietig aus dem Grabe erhoben, erschienen: Ottokar, König von Böhmen, Herzog Wladislaus, Erzbischof von Salzburg, mit seinen Brüdern, den Herzögen Boleslaus und Conrad, welcher letztere seine Schwester Agnes und seine Prinzen bei sich hatte, sowie noch mehrere polnische Fürsten nebst ihrem Hofstaate. Um das Kloster waren prächtige Zelte aufgeschlagen, unter denen sich die Fürsten befanden. Eine zahllose Volksmenge wogte auf und nieder. Jeder brachte nach seinem Stande und Vermögen Gaben und Opfer, um dadurch seine tiefe Ehrfurcht vor der heiligen Landesmutter zu bezeugen. Alle drängten sich in die Kirche, um die heiligen Reliquien zu küssen. Und als die heiligen Gebeine erhoben und in die ihnen gewidmete an die Stiftskirche stoßende Kapelle St. Peter und Paul übertragen und die süßen Melodieen des englischen Lobgesanges in den heilige Räumen unter lautem Frohlocken wiederhallten, da erfüllte auch außerhalb der Kirche ein tausendstimmiges Gloria in excelsis Deo die Luft. Der heitere Himmel und eine gänzliche Windstille, welche gleichsam Zeugniß ablegten, daß

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. Bd. I. Brf. 31. p. 514 ff.

auch der Himmel Wohlgefallen an dieser Feierlichkeit habe, erhöhten die Freude der unabsehbaren Menge, welche Fluren und Wälder bedeckte. Und so tief war die Ehrfurcht Aller, und so groß die heilige Freude, daß unter der dichtgedrängten Volksmasse dennoch kein Unfall zu beklagen war.

Statt der alten Kapelle St. Peter und Paul wölbte sich über dem neuen Grabe der Heiligen im J. 1269 die majestätische St. Hedwigskapelle, zu welcher ihr Erbauer, der Erzbischof Wladislaus von Salzburg, ein Enkel der heiligen Hedwig, den 28. April 1268 mit eigener Hand den Grundstein gelegt hatte. Diese prachtvolle Kapelle kann mit eben dem Rechte, wie die Fürstengruft zu Liegnitz, ein schätzbares Mausoleum des piastischen Fürstenstammes genannt werden; es ruhen, außer einem Theile der Gebeine der heil. Hedwig, darin noch die sterblichen Ueberreste folgender fürstlichen Personen:

1. Conrad der Krause (Crispus), ein Sohn Herzog Heinrich I. und der heil. Hedwig;
2. Gertrud, zweite Aebtissin des Stiftes Trebnitz, Tochter Herzog Heinrichs I. und der heil. Hedwig; sie ruht zu den Füßen ihrer heiligen Mutter;
3. Primislaus, Herzog von Polen, Enkel Herzog Heinrich I. und der heil. Hedwig;
4. Agnes, Aebtissin von Trebnitz, Tochter Herzog Heinrichs II. des Frommen;
5. Euphrosina, Euphemia und Agnes, Aebtissinnen von Trebnitz und Enkelinnen des Herzog Heinrichs II. des Frommen;
6. Adelheide, Gemahlin Diepolds, des Markgrafen von Mähren und Schwester Herzog Heinrichs I.;
7. Georg, Herzog von Münsterberg-Oels;
8. Aleide, Herzogin von Polen;
9. Catharina, Herzogin von Troppau und Gemahlin Herzog Johann's II. von Sagan;
10. Magdalena, Cisterzienserin im Stifte Trebnitz, Tochter des Herzogs Viktorin von Münsterberg-Oels;
11. Elisabeth, Herzogin von Oppeln;
12. Hedwig, Herzogin von Lüben und Schwester des Herzogs Ruprecht von Liegnitz;
13. Carolina oder Charlotte, vermählte Herzogin von Holstein-Oldenburg und Delmenhorst, der letzte Zweig des Liegnitz-Piastischen Stammes, welche im J. 1707 starb, nachdem sie als Wittwe theils in Trebnitz, theils im Kloster St. Clara

zu Breslau gelebt hatte, an welchem letzteren Orte auch ihr Herz aufbewahrt wird.

Außerdem erblickt man in der St. Hedwigskapelle noch die Epitaphien der Aebtissinnen Sabina von Naß († 2. März 1602), Elisabeth von Pietrowski († 2. Juli 1640), Barbara von Polikowski († 4. November 1653), und insbesondere das der Erbauerin des prachtvollen Grabmals der heil. Hedwig, der Aebtissin Christina Catharina geb. Gräfin von Wirbna-Pawlowski († 28. März 1699) zu Häupten der Heiligen.

Diese herrliche Kapelle, deren Architektur dem vollendeteren Stile der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehört, liegt zur Rechten des Hochaltars der Hauptkirche. Tritt man aus dem südlichen Kreuzarme auf Seite des Klosters in dieselbe ein, so gewährt ihr Inneres einen imposanten Anblick, und überrascht in ergreifender Weise das Auge des Beschauers, welches der hehre, emporstrebende Charakter ihrer Architektur zu staunender Bewunderung hinreißt. Alles erscheint uns hier im Emporstreben, die Massen verschwinden. Auf das Zarteste, mit der bewunderungswürdigsten Leichtigkeit ausgeführt, erhebt sich die doppelte Reihe schlank gekoppelter dreifacher Halbsäulen mit zierlichen, theils mit Weinlaub, theils mit Epheu geschmückten Knäufen; sie tragen das Netz der Grabbogen der Ueberwölbung, deren Schlußsteine ebenfalls wieder mit Laubwerk verziert sind. Die hohen spitz überwölbten Fenster mit reich gegliederten Einfassungen gewähren dem Innern der durch ein halbes Achteck geschlossenen Kapelle reichliches Licht und zeigen so die herrlichen, nur durch das Hochaltar derselben unterbrochenen, durch einen frischen und lebhaften weißen Anstrich ganz besonders hervorgehobenen schönen architektonischen Formen. Der Beschauer, so wie der fromme Wallfahrer vermissen in diesen heiligen Räumen zu gläubiger Erhebung und Weckung tiefinniger Andacht nichts, als die bunte Farbenpracht der Glasmalereien, deren Strahlenbrechung in so vielen herrlichen Domen und gothischen Kirchen ein heiliges Halbdunkel verbreitet, das ganz besonders geeignet ist, die Gefühle des Menschen in wunderbarer Weise zu ergreifen, sein ganzes Wesen in Anspruch zu nehmen, und den Geist aus der Tiefe irdischer Gesinnung zu religiöser Erhebung mächtig empor zu leiten.

Ziemlich in der Mitte dieser Kapelle erhebt sich aus schwarzem Marmor, von einem italienischen Künstler gearbeitet, umgeben von jonischen Säulen und von Statuen, das prächtige Grabmal der heiligen Hedwig. Das Ganze ist im italienischen Geschmacke sorgfältig ausgeführt und zum Theil mit Verzierungen aus Messing und mit dem Wappen der Herzöge von Liegnitz ausgeschmückt. Oberhalb sieht man

das Wappen der Stifterin dieses prächtigen Grabmals, der Aebtissin Christina Catharina von Wirbna-Pawlowski, mit der Jahreszahl 1680 und den Buchstaben C. C. W. T. A. B. Die oben auf dem Sarkophage liegende Figur der heiligen Hedwig, welche, wie bei allen Abbildungen, die man von ihr hat, in der einen Hand ein Kirchengebäude trägt, und über deren Haupte ein schwebender Engel eine Krone hält, ist von weißem Alabaster. Ueber dem Sarkophage, auf welchem diese Statue ruht, und in welchem die Gebeine der heiligen Hedwig eingeschlossen sind, erhebt sich, von jonischen Säulen getragen, ein horizontaler Baldachin, über welchem auf geschwungenen Trägern die Gerechtigkeit mit Wage und erhobenem Schwerte steht. Eine lateinische Inschrift auf dem Grabmale besagt in deutscher Uebersetzung Folgendes:

„In diesem Grabmale ruhen die sterblichen Ueberreste der großen und wunderwirkenden Mutter, der heiligen Hedwig, entsprossen aus einem erlauchten Geschlechte, von Karl dem Großen durch Arnulph den Kaiser und Markgrafen von Meran. Ihr Vater war Berthold, Herzog von Meran, Kärnthen und Istrien, ihre Mutter Agnes entstammte aus markgräflich österreichischem Blute, der heiligen Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, Mutter Schwester; ihr Gemahl war Heinrich der Langbärtige, Fürst von Polen und Herzog von Schlesien. Sie wurde Mutter von sechs Kindern, von denen sie noch im schuldlosen Alter den vierbespannten Triumphwagen dem Lamm und Heinrich, für den Glauben durch das Schwerdt des Skythen mit dem Lorbeer gekrönt, dem Himmel zuführte. Gertrud aber, die Erbin ihres Blutes und der mütterlichen Tugend, erblickte sie, erzogen und gebildet in den heiligen Satzungen von Cisterz, als Aebtissin dieses heiligen jungfräulichen Stiftes. Sie, entströmt dem erlauchten Glanze hoher Geburt und ehelicher Verbindung, obwohl der Welt sehr bekannt, verschmähte jedoch die Schatten hoher Namen, und indem sie, von der Liebe Christi verwundet, das Gelübde der Keuschheit that, wollte sie lieber auch die ehelichen Begierden ersticken, von heiligeren entflammt. Ihr Vermögen, das die Welt sonst der Ueppigkeit opfert, theilte sie unter die Armen aus, von denen sie dreizehn täglich zu ihren Tischgenossen zu wählen pflegte; in Wahrheit für Alle Liebe und Trost, sich selbst aber Buße und Qual. Noch bei Lebzeiten strahlte sie mit sehr vielen Wundern, selbst das größte Wunder übernatürlicher Heiligkeit. Ein größeres sollte sie noch werden, weil sie als heilig vom Himmel gesendet war, und, ihm wieder zurückgegeben, nicht gestorben, sondern dorthin hinweggegangen ist im Jahre 1243 den 15. Oktober. Sie ward in die Zahl der Heiligen versetzt vom Papst Clemens IV. im Jahre 1267."

Wenn auch, wie überall, wo wir die italienische Architektur neben der altdeutschen Baukunst mit einem Blicke übersehen können, jene neben dem emporstrebenden Charakter dieser fast nichtssagend und kleinlich erscheint, so bildet doch bei diesem Monumente von geringerer Dimension der schwarze Marmor mit dem weißen Anstriche der Kapelle einen dem Gegenstande selbst vollkommen entsprechenden Eindruck. Das Denkmal wurde, wie bereits erwähnt, durch die Aebtissin Christina Catharina von Wirbna-Pawlowski im J. 1694 zu Ehren der heiligen Stifterin des Klosters Trebnitz errichtet. Vor dieser Zeit war es nur aus Holz, und die auf dem Sarkophage ruhende ältere Statue der heiligen Hedwig ist nicht ohne Kunst aus Sandstein gefertigt. Letztere befindet sich jetzt in der Vorhalle des nördlichen Kreuzarmes. Es mag genug sein, Reisende sowohl, welche Trebnitz und seine Merkwürdigkeiten besuchen, als fromme Pilger, welche in Demuth und Andacht zum Grabe der heiligen Hedwig wallfahren, auf den hohen Werth dieses trefflichen Monumentes nicht nur der heiligen Herzogin Hedwig, sondern der schlesischen Geschichte überhaupt aufmerksam gemacht zu haben. Sechs Altäre schmücken diese herrliche Kapelle. Eine Messingtafel an der Wand giebt einen kurzen, doch nicht ganz fehlerfreien Abriß des Lebens der Heiligen. Ueber der Sakristeithüre erblickt man das Grabmal der Aebtissin Anna von Mutschelnitz († 4. November 1653), welches ihr ein Pole aus Dankbarkeit für die von ihr empfangenen Wohlthaten hat setzen lassen, und an der linken Seite des Hedwigsaltars das der Aebtissin Dorothea geb. Gräfin von Buin († 15. Juli 1661) und Benedikta von Biernatzki († 6. December 1726) am Eingange zum Hochaltare. Wir nehmen nach dieser kurzen Unterbrechung den Faden der Geschichte wieder auf, und richten unsern Blick auf die kirchlichen Stiftungen Heinrichs I. und der heiligen Hedwig.

3.

Kirchliche Stiftungen.

1. Das Bisthum Breslau.

Wir führen hier blos alle diejenigen Stiftungen auf, welche zur Verbesserung der Bisthums-Ländereien wesentlich beigetragen haben oder dem Bischofe und dem Domkapitel als Entschädigung für andere durch Umstände und Verhältnisse abgezweigte Landstriche zugefallen sind.

Bereits im J. 1211 erließ Herzog Heinrich I. dem Bischofe Laurentius eine Naturalabgabe (Stan) von sechszig Töpfen Honig, die

dem Fürsten von dem Lande Ottmachau rechtlich zustanden [1]), zur Ehre Gottes und des heiligen Johannes und zur Vergebung seiner Sünden [2]). Schon drei Jahre früher hatte Heinrich die Grenzen des von ihm im J. 1203 gestifteten Klosters Trebnitz genauer bestimmt, und das Bisthum für den dadurch entstandenen Verlust mit andern Landstrichen und Einkünften, namentlich mit jährlich sieben Mark vom Ertrage des Zolles zu Breslau für den Schaden, welchen das benachbarte Zirkwitz durch die Einrichtung eines Marktes in Trebnitz erlitten, entschädigt. Bischof und Kapitel waren mit dieser Entschädigung zufrieden gestellt [3]).

---

1) Ueber diese Abgabe vergleiche man Anders Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Bd. I. Per. II. Kap. VI. p. 255. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Hauptst. I. p. 19 u. 20.

2) Die Urkunde im Liber niger lautet: Notum sit presentibus et futuris. Quod ego Henricus dei gracia et beati Johannis Slesie dux contuli ad honorem dei et beati Johannis pensionem, que dicitur Stan in Otomuchoue sexaginta episcopalium vrnarum (scilicet mellis) vel octoginta forensium . mense episcopali . vsibus eius in perpetuum profuturum . Cum itaque progenitores mei pensionem illam ad utilitatem suam semper acceperunt . ego eam in remissionem peccatorum mcorum relaxo. Et ne filii mei vel posteritas eorum eam ab ecclesia alienare presumant . sigillo meo presentem cartam confirmo. Actum ab incarnacione domini anno M.CC. vndecimo.

Nach dem polnischen Rechte stand es dem Herzoge mit seinem Hofstaate oder dessen Abgeordneten zu, bei der Durchreise durch ein Gebiet seines Landes freie Bewirthung und Futter für seine Pferde zu fordern. Man nannte dies Stan (Statio, hospitalitas).

Wurde diese drückende Dienstpflicht verweigert, so hatten sie das Recht, Schütthöden und Scheunen gewaltsam zu erbrechen, und das Getreide zur Futterung ihrer Pferde wegzunehmen. Boguphal apud Sommersberg Tom. II. p. 46. Klose's Briefe über Breslau Bd. II. Brf. 37. p. 13. Zu Heinrich's I. Zeiten war, wie auch aus unserer Urkunde ersichtlich ist, diese Dienstpflicht in eine stehende Geld- oder Naturalien-Abgabe verwandelt worden, die man pensio ducalis nannte. Auch die bischöflichen Lande waren von dieser Verpflichtung nicht frei. Es war also eine große Wohlthat, welche Herzog Heinrich I. der Breslauer Kirche erwies, indem er sie von dieser Pflicht für immer befreite.

3) Die Urkunde a. a. O. lautet: Ego Henricus, dei et Beati Johannis patrisque Bolezlai gracia dux Slesie, notum facio presentibus et futuris, quod rogatu sanctimonialium de Trebnicz, et multorum hominum baronumque meorum consilio et michi ipsi competere uisum est, ut firmioribus et manifestioribus signis ambitus Trebniczensis limitaretur, sortem illam, que dicitur Sorar, quam prius domino Benico, Wratislauiensi decano pro parte Sulislauicz, que ad riuulum, qui dicitur Wystaua, remanserat, a domino Laurencio, ducatus mei episcopo cum sui consensu capituli commutaui. Dedi itaque beato Bartholomeo ad claustrum Trebniczense usque ad prenominatum riuulum Wystauam, qui tunc uillam Sulislauicz preterfluebat, nunc autem tam Trebniczensem circuitum quam reliquam partem Sulislauicz limitat, competentem. Episcopo autem memorato et ecclesie beati Johannis Trebniczensis conuentus pro predicta parte Sulislauicz dedit uillam conterminam. Cyrquicz (Zirkwitz, O. zu N. O. 5/8 M. von Trebnitz), que fuit comitis Andree Ranchki, sed de uoluntate ipsius beato Bartholomeo data cum duabus filiabus Wiczlai fratris sui et ego dedi eidem episcopo Bartholomeo (Laurencio?) Sedlisce (Zedlitz, S. S. O. 5/4 M. von Trebnitz) et prata circumiacencia loco pratorum partis uille prelibate. Preterea dedi eidem bonam partem terre ad Circhuicz usque ad aquam, que dicitur Sucha, que fuit tempore patris mei a comite Berone et ab Ozada ad Sauon circuita, nec poterat de iure fori requiri. Insuper pro

Unterm 5. Mai 1217 bestätigte Herzog Heinrich in einer Urkunde die Schenkung des Zacharias Hartwig, welcher der Breslauer Kirche sein Gut Sachwitz mit der dortigen Kirche erb- und eigenthümlich überweist, sich jedoch und seinen Kindern auf Lebzeiten den Genuß desselben vorbehält [1]).

Ein neuer Beweis, wie wenig Herzog Heinrich I. geneigt war, seine fürstlichen Rechte auf das von seinem Bruder Jaroslaus der schlesischen Kirche geschenkte Fürstenthum Neisse aufzugeben, ist eine Urkunde des päpstlichen Legaten Wilhelm, Bischof von Modena, vom 5. Januar 1230, worin derselbe den zwischen Herzog Heinrich und dem Bischofe Laurentius ausgebrochenen Jurisdiktionsstreit über das Neisser Land entscheidet [2]).

---

duobus agris, quos iuxta Roserouo in errore non data commutacione pro eis beato Johanni tempore bone memorie Cypriani episcopi pertransieramus, dedi magnum agrum meorum hominum Byrzan iuxta Sucham, qui similiter ad Sauon ablatus erat. Addidit quoque beato Johanni ad Pilzez (Pilsnitz, N. W. zu W. 1 M. von Breslau) villam meorum agazonum, que dicitur Cosanouo (Kosel, N. W. 5/8 M. von Breslau) et agros meorum ortolanorum, quos limitat pirus et salix directe obposita piro, sita prope littus Slenze, in quibus sunt signa, et addidi eidem sortem mei molendinarii cum molendino super Slenzam et aliquos agros ultra tabernam ibidem, et Larig ultra episcopi curiam inter Odram et lacum eius. Item contuli ei et hominibus eius de Pilzez vsum querzeti tam in glande quam in lignis aridis et aliis pascuis sine enormi detrimento querceti, et in propria persona predicta circuiui. Contuli eidem eciam molendinum iuxta sanctum Petrum in Legnicz, et in Stobna (Stuben, S. S. W. 7/8 M. von Wohlau) duos homines, Sdanum et Slozalam fratrem eius cum pueris eorum, et addidi cum ipsis ad Stobno bonam partem terre tam in agris quam in pratis cum querceto, que prius ad Lozezenich usque ad viam Glogouiensem spectabat, nunc autem aliquantulum remocius ultra predictam viam Stobno limitatur, quia ego ipse in propria persona cum domino Laurencio episcopo et multis hominibus equitans limitem inter Lozozenicz (Loßwitz, S. 5/8 M. von Wohlau) et Stobna, cum prius non esset, feci, et prout equitani, uiam Glogouiesem fieri precepi, que predictas uillas in perpetuum limitaret. Potestate igitur et auctoritate ducali rogo et precipio firmiter inhibens, no aliqua ecclesiastica secularisve persona uel successorum meorum ea, que beato Johanni pro sepedicta parte Sulislauicz nomine commutacionis dedi, presumat uel audeat uiolare. Actum est hoc anno ab incarnacione domini M.cc.viij, ducatus mei septimo, episcopatus Laurencii primo.

1) Die Urkunde lautet a. a. O.: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Nos Henricus, dei gracia dux Slesie, notum facimus vniuersis, quod Zacharias filius Hartuici in presencia nostra et baronum nostrorum contulit pro remedio anime sue domino Laurencio episcopo et per eum ecclesie Wratislauiensi in perpetuum villam suam Zachouicz (Sachwitz, S. O. zu S. 3 1/4 M. von Neumarkt, hat also eine der ältesten Kirchen in Schlesien) cum ecclesia eiusdem ville, ut ipsam habeat episcopus et ecclesia post tempora uite. Rogauit autem eundem dominum episcopum, ut eciam filii eius temporibus uite ipsorum ille eiusdem haberent a Wratislauiensi ecclesia vsum fructum, que omnia facta sunt de nostra beneuolencia et assensu. In cuius facti testimonium et perpetuam firmitatem presentem cartam sigillo nostro signamus. Actum est hoc anno domini M° cc° xvij° tercio Non. Maii.

2) Die Urkunde lautet a. a. O.: In nomine Jesu Christi amen. Hec est forma composicionis inter dominum Henricum, illustrem ducem Slesie et venerabilem patrem Laurencium Wratislauiensem episcopum facta per venerabilem patrem et

Wie unter Heinrich I. einzelne Kirchensysteme in Schlesien gebildet worden sind, und eine eigentliche Parochialverfassung erstrebt wurde, das wird Gegenstand der Betrachtung sein, wenn wir am Schlusse dieses Kapitels einen Ueberblick über die damaligen kirchlichen Verhältnisse geben werden. Das Bisthum gehörte noch, wie früher, zur Gnesener Kirchenprovinz; die Bischöfe waren und blieben in diesem Zeitraume noch Suffragane des Erzbischofs von Gnesen, und besuchten die polnischen Provinzialsynoden. Dieses Verhältniß war bis jetzt unberührt und unverändert dasselbe geblieben. Das Ansehn der Bischöfe war jedoch bedeutend gestiegen; sie nahmen, wie wir bereits wissen, unter den weltlichen Fürsten den ersten Rang ein. Es lag dies ganz in dem frommen Sinne jener alten Zeit, die aus Ehrerbietung in der Regel den Geistlichen den Rang vor den Laien gab und in jeder Beziehung ehrfurchtsvoll die Kirche respektirte.

---

dominum Wilhelmum, Mutinensem episcopum, legatum Prusie de controuersia iurisdiccionis gladii in Nyza. Cum idem dux iurisdiccionem gladii in prefate Nyze territorio plene suam esse assereret cum prouentu ipsi iurisdiccioni attinente, prefati Mutinensis episcopi interventu ad hoc deductus est idem dux, quod cum consensu filii sui Henrici iunioris ducis Slesie deo et beato Johanni pro bono pacis et pro salute anime sue et suorum antecessorum cessit de eodem prouentu medietatem, salua porcione aduocati de utriusque parte deducenda ita, ut, si perpetuus sit, terciam recipiet, si uero temporalis, quartam. Solucio autem in duobus casibus tamen eisdem duci et episcopo communis erit, videlicet in omni causa criminali, que in ius deducta fuerit uel alias manifestata, que uite amissionem uel membrorum truncacionem inducit, et nulla placacio fiat sine ducis misericordi consensu, nam generaliter in omnibus aliis causis et placacio et ex placacione proueniens solucio episcopi est. Idem uero aduocatus, siue perpetuus sit uel temporalis, ab episcopo instituetur, et missus ab eodem episcopo a predicto duce potestatem gladii recipiet. Aduocatus eciam, si non perpetuus fuerit, per episcopum tamen deponatur, si autem perpetuus, per ducem et episcopum. Si aduocatus ab extraneo homine citatus fuerit coram domino duce, et inuentus fuerit reus in altero duorum casuum predictorum, videlicet si causa sit talis, que capitis amissionem uel membrorum inducit, uel si idem aduocatus in fraude placacionis reus inuentus fuerit, communis erit pene solucio, sicut predictum est. Si in aliis causis conuentus fuerit, iudicium erit ducis. Item placacio et pena ipsius cause domini episcopi. Actum anno dominice incarnacionis M.^{o}cc^{o}xxx^{o} Non. Januarii coram hiis testibus Zobezlao et Bolezlao ducibus Boemie, Thema cancellario, Nazlao archidiacono Wratislauiensi, Theodorico archidiacono Glogouiensi, Ottone, Nankero, Conrado, Ecardo Polono Canonic. Wratisl. Guntero abbate de Lubens, Beruino celerario in Trebnicz et baronibus Theodoro. Radzlao, Regualdo archidiacono de Opol et multis aliis. Wir glauben, diese Urkunde ist nicht blos für die schlesische Bisthumsgeschichte überhaupt, sondern auch für die Lokalgeschichte der Stadt Neisse insbesondere von Bedeutung und besonderer Wichtigkeit. Sie findet sich aus der nämlichen Quelle, dem Liber niger, abgedruckt in Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten in Schlesien und der Ober-Lausitz. (Hamb. 1832. 4.) Urk. XIII. p. 290 u. 291.

II. Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande zu Breslau.

Wir haben die uralte Stiftung der Augustiner-Chorherren durch Peter Wlast ursprünglich auf dem Zobtenberge, dann in Gorkau unter dem Zobten, und zuletzt in Breslau im vorigen Zeitraume kennen gelernt und zugleich der in mehrfacher Beziehung so wichtigen Urkunde Herzog Heinrich I. vom 10. Mai 1209 gedacht, worin derselbe den Augustiner-Chorherren die Sandinsel bestätigt, auf welcher deren Stift erbaut war. Nicht lange nach seinem Regierungsantritte im J. 1204 schenkte Heinrich I. dem Stifte unter dem Namen eines ewigen Testaments zehn Mark Silbers aus der Münze zu Breslau zur Bekleidung der Brüder und auf Schuhe, die fürstliche Abgabe Podworowa (Hofegeld) auf den Stiftsdörfern Gorkau (O. N. O. $2^1/_4$ M. von Schweidnitz) mit seinem ganzen Umkreise und den um den Zobtenberg gelegenen Gütern, Budissowo (Groß- und Klein Baudis S. O. zu O. $3^1/_2$ M. von Liegnitz), Tinecz (Klein-Tinz S. W. zu S. $1^3/_4$ M. von Breslau), Muchobor (Klein-Mochbern W. zu S. W. $^7/_8$ M. von Breslau), Gaywicz (Gabitz S. W. $^1/_8$ M. von Breslau), Olthaschino (Oltaschin S. zu S. W. $^3/_4$ M. von Breslau), Prokowo (Brockau S. O. zu S. $^7/_8$ M. von Breslau), Strehlovo (Strehlitz N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Schweidnitz), Janikow (Jankau W. $^5/_4$ M. von Ohlau), Olesnicz (Klein-Oels S. W. $^6/_4$ M. von Oels, Olesznicza Coszeborii), Zarischa (Zarzisk N. N. O. $^6/_4$ M. von Rosenberg) und Ackerstücke in Brinkowo bei Buchta (ein Dorf, das im J. 1253 noch urkundlich im Breslauischen erwähnt wird, später aber zu Brockau geschlagen worden ist) und in Smarchow (unbekannt, wenn nicht Schmarse W. zu S. W. $^1/_2$ M. von Oels.) Gleichzeitig schenkte Herzog Heinrich dem Sandstifte vier immerwährende Ochsen und die Freiheit, auf ihrer Fleischbank nicht nur kleines, wie bisher, sondern auch großes Vieh zu schlachten und zu verkaufen. Durch Verjährung sind diese Rechte vom Stifte abgekommen. Dafür aber legte der Abt Alardus den Brüdern folgende Verpflichtungen auf:

1. Jeder Priester soll wöchentlich zwei heilige Messen lesen, eine für Herzog Heinrich selbst, und die andre für dessen Vater, mit Ausnahme der Oster-, Pfingst- und Weihnachtswoche. Von dieser Verpflichtung sind jedoch frei
   a. die Wochner, welche die Aurora und kleine heilige Messe zu lesen haben, und
   b. die, welche zu besondern Tages-Officien verpflichtet sind.
2. In den gedachten drei Wochen haben sie demungeachtet die Collecte pro defunctis einzuschalten.

3. An jedem Sonnabende und den zwei Anniversarien für den Herzog und dessen Vater hat jeder Priester eine heilige Messe zu lesen, die Laienbrüder aber ein jeder wöchentlich den Psalter, und die Knaben täglich den Psalm Miserere, die Conversen drei Vater unser und Ave Maria zu beten [1]).

Damals (im J. 1205) befand sich gerade der Erzbischof Heinrich Kietlicz in Breslau, der sich aus Gnesen geflüchtet hatte, weil von ihm der Herzog Wladislaw excommunicirt worden war [2]).

In einer Urkunde vom 10. Mai 1209 bezeichnete Herzog Heinrich I. dem nämlichen Sandstifte die Grenzen des ihm gehörigen Antheils vom Zobtenberge, und bestätigte ihm denselben, so wie dessen gesammte Güter und Besitzungen [3]).

---

1) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 166 u. 167.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 23. p. 331.

3) Obgleich Stenzel in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4.) pag. 122—124 diese wichtige Urkunde aus dem Copialbuche des Abtes Elias hat abdrucken lassen, und der wesentliche Inhalt derselben sich in des Abtes Jodokus Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 167 u. 168 findet, so sei es dennoch erlaubt, die vollständige Urkunde hier beizufügen. In nomine domini amen. Nos Heynricus, dei gracia dux Slesie, filius ducis Boleslai, notum esse volumus presentibus et futuris, quod cum dominus Witoslaus abbas et conventus regularium canonicorum sancte Marie virginis in Wratislavia, hereditates, quas possident circa montem Silencij, iure thewtonico locare vellent, sepius nos rogaverunt, ut ipsum montem et hereditates sibi adiacentes, quas dicti fratres possident iure hereditario ab antiquo, limitibus muniremus, ne in posterum ipsi vel eorum homines in ipsis hereditatibus a nobis seu nostris successoribus vel quibuslibet aliis impedimenta paterentur. Nos vero, iustis eorum precibus inclinati, talem super hiis cum ipsis ordinacionem fecimus, quod videlicet idem abbas et conventus de villa sua nomine Rodzerouici nobis cesserunt, quam villam monasterio sancti Bartholomei apostoli in Trebniza, quod ad laudem dei construximus, contulimus perpetuo possidendam, sicque in propria persona sepedictum montem circuentes tales limites posuimus, incipientes a quadam tilia, que est inter Bandcouice (Bankwitz, D. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz) uillam nostram et Stregomene (Striegelmühle, D. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz) villam dictorum fratrum, ac directe transeuntes usque ad lapidem, qui dicitur Petrey, a quo lapide per viam, que ducit in supercilium montis, deinde per viam descensus ad montem Raduyna prope villam eorum Tampadla (Tampadel, D. $^7/_4$ M. von Schweidnitz). Partem ergo montis, quam ista circuicione comprehendimus, versus eorum curiam Gorckam (Gorkau, D. N. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz) ipsis protestamur pertinere, reliqua vero pars montis nobis cessit, prout circum sedentes barones nostri iuramento constricti sunt protestati. Comprehendimus eciam eadem circuicione terminos villarum dictorum fratrum, quarum nomina sunt hec, Tampadla, Wiri (Groß- u. Klein-Wierau, D. $^6/_4$ M. von Schweidnitz), Siffridow (Seifersdau, D. N. O. $1^1/_4$ M. von Schweidnitz), Strelce (Strehlitz, N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Schweidnitz) et fori Soboth (Zobten, D. N. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz) sub monte, ac villarum, que inter easdem villas et montem sepedictum sunt locate. Alias eciam villas et hereditates, quascunque dicta ecclesia sancte Marie in Wra-

Eine der wichtigsten Stiftungen, welche auf Veranlassung des Abtes Witoslaus in's Leben getreten, ist die Stiftung der

Propstei und des Hospitals zum heiligen Geist in Breslau,

für Hospitalbrüder dieses Ordens, welche durch dieselbe Ordensregel mit den Chorherren des Sandstiftes in der engsten Verbindung standen. Einige Andeutungen über diesen Orden müssen wir hier nothwendig vorausschicken.

Im J. 1198 bestätigte Papst Innozenz III. den in Montpellier vom Grafen Gui gestifteten Orden der Hospitalbrüder vom heiligen Geiste, und berief einige derselben nach Rom, wo er ihnen ein Haus von Santa Maria in Sassia einräumte. Dieses zog bald andere ähnliche Stiftungen in Italien nach sich, und wurde das Mutterhaus der anderen Hospitäler. Hierdurch hatten sich bereits zwei Congregationen, die eine diesseits und die andere jenseits der Alpen, gebildet, welche der Regel des heiligen Augustinus untergeordnet und von den Päpsten Eugen III. und Eugen IV. mit Privilegien reichlich ausgestattet wurden. Zu den drei Gelübden fügten sie noch ein viertes, das des Armendienstes mit den Worten: „Ich weihe und gebe mich Gott dem heiligen Geiste, der heiligen Jungfrau Maria und unsrem Herren, den Armen, und gelobe, deren Diener zu sein durch mein ganzes Leben." Die

---

tislavia legittime in nostro dominio possidet, quasdam per nostros circueundo limitavimus, videlicet Olesnizam (Klein-Oels, S. W. 6/4 M. von Oels), Cridlinas (Groß- und Klein-Kreidel, S. W. zu W. 6/4 M. von Wohlau), Zarisza (Zarzisk, N. N. O. 6/4 M. von Rosenberg), Buzisou (Buchwitz, S. S. W. 3 M. von Breslau), Thinecz (Klein-Tinz, S. W. zu S. 1 3/4 M. von Breslau), Gayonice (Gabitz, S. W. 1/8 M. von Breslau), Muchebor (Klein-Mochbern, W. zu S. W. 7/8 M. von Breslau), Procow (Brockau, S. O. zu S. 7/8 M. von Breslau), Janicow (Jankau, W. 5/4 M. von Ohlau), has omnes villas et hereditates sepedicto monasterio sancte Marie protestamur pertinere. Ne quis autem imposterum dictum monasterium in istis molestare presumat, ad ipsorum defensionem perpetuam presentem paginam nostro sigillo fecimus roborari. Actum anno ab incarnacione domini MCC nono, sexto Idus Maij, presentibus hiis, comite Sobeslao castellano Vratislaviensi, comite Emmrammo de Stregom, comite Steffano de Wirbna, comite Johanne tribuno, comite Johanne de Wirbna et fratre eius Nicolao, comite Falcone et Steffano fratre eius Miroslao, comite Petro Vlossati thezaurario, comite Sanda, comite Albrechto Barba iudice curie, comite Sigrod, comite Micislao, comite Vincencio, item dominis Lupo, Nicolao, Martino, Egidio capellanis nostris, item Slupone Domaslauez subcamerario, Polcone, Pouirgone, Crecor, Veccone et aliis multis fide dignis. Wenn Anders in seinem Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Abschn. I. Kap. V. p. 197 meint, die Urkunde sei von Heinrich dem Frommen, der damals 18 Jahr alt war, mit unterschrieben worden, so wissen wir nicht, wie er darauf gekommen. Die Urkunde selbst weiß nichts davon, doch sollen, wie Klose a. a. O. p. 332 angiebt, beider Fürsten Siegel an der Urkunde hängen, obwohl Heinrich II. nicht genannt ist. Klose in seinen Briefen über Breslau Bd. I. Brf. 23 p. 330, auf den sich Anders beruft, weiß übrigens auch nichts davon, und eben so wenig die Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena des Abtes Jodocus in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 168.

Könige würdigten diesen wohlthätigen Orden ihres besonderen Schutzes, und in Frankreich stieg die Begeisterung für ihn so hoch, daß man ihm in allen Provinzen viele Häuser errichtete. Diese Hospitalbrüder verbreiteten sich rasch über alle Länder und kamen auch nach Schlesien. Sie wurden ihres segensreichen Wirkens für die arme und leidende Menschheit und ihrer Wohlthätigkeit wegen überall gern gesehen, begünstigt und mit reichlicher Ausstattung versehen, so daß sie vornehmer wurden, den Titel regulirter Chorherren annahmen, und auf der linken Brust ihres schwarzen Ordenskleides ein doppeltes weißes zwölfspitziges Kreuz trugen, dessenungeachtet aber ihrem Hospitaldienste treu blieben, und wohlthätig zu wirken fortfuhren [1]).

Heinrich I. berief auf Ersuchen des Abtes Witoslaus und durch Vermittelung des Grafen Emram die Hospitalbrüder vom heiligen Geiste im J. 1214 nach Breslau, wo er ihnen zwischen der Oder und Ohlau nahe beim Sandthore so viel Grund und Boden einräumte, der zur Anlage einer Hofstätte und eines Gartens, so wie zur Erbauung des Hospitals und der Kirche zum heiligen Geist genügte. Es war, wie Stenzel bemerkt [2]), vielleicht das erste Hospital dieses Ordens in Deutschland. Herzog Heinrich bestimmte dieses Hospital zur Aufnahme und Verpflegung der Siechen, Armen und Fremden, und begabte es zugleich mit den fürstlichen Einkünften und Rechten, welche ihm aus den vom Sandstifte oder andern wohlthätigen Personen durch Geschenke oder Vermächtnisse zu erwerbenden Dörfern zustanden. Das Hospital ward zu einer Propstei des Sandstiftes erhoben, und die Kirche zum heiligen Geist eine Tochterkirche der Stiftskirche zur heiligen Jungfrau Maria auf dem Sande. Es fanden sich bald Wohlthäter, die das Hospital mit reicher Ausstattung bedachten, und schon in diesem Zeitraume besaß es, außer mehreren anderen Einkünften, die Dörfer Treschen (O. S. O. $1^3/_{16}$ M. von Breslau), Wessig (S. zu S. W. 1 M. von Breslau), Lobetinz (O. S. O. $^6/_4$ M. von Neumarkt), Onerkwitz (S. O. $^7/_4$ M. von Neumarkt), Kertschütz (S. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Neumarkt), Sambowitz (S. O. zu S. 2 M. von Breslau), Weisdorf (N. N. O. $1^7/_8$ M. von Falkenberg) und Koske (W. S. W. 2 M. von Kosel). Diese Dörfer befreite er von allen fürstlichen Dienstbarkeiten und Lasten, und ertheilte deren Einwohnern das Privilegium, daß sie vor kein anderes als das herzogliche Gericht, und nur mit seinem Ringsiegel geladen werden konnten. Außerdem schenkte er den armen Leuten dieses Hospitals

1) Supplement zu Ferdinand Freiherrn v. Biedenfeld's Geschichte aller geistlichen u. weltlichen erloschenen und blühenden Orden. (Weimar 1839. 8.) p. 63.

2) Stenzel's Geschichte Schlesiens. (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptstück I. p. 175.

mit Bewilligung seiner Barone die Potschen (opatinas), welche mit den Holzflößen auf der Oder bis Breslau kommen, und endlich die Fischerei in der Oder. Am Schlusse der Urkunde [1]) droht Heinrich Allen, welche eine von diesen Schenkungen entkräften oder vernichten würden, mit der schweren Rechenschaft, die sie am großen Gerichtstage vor Gott, dem strengen Richter, würden geben müssen [2]). Außer Heinrich I. waren besondere Wohlthäter des Instituts unter den schlesischen Fürsten sein Sohn und Nachfolger Heinrich II. der Fromme, Boleslaus III. von Liegnitz und Kasimir I. von Oppeln [3]). Nächst ihnen zeichneten sich das Sandstift und der Bischof von Breslau Laurentius in der frommen Fürsorge für das Hospital aus. Die kirchliche Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts hat diese Propstei mit dem Hospitale verschlungen, und nur noch dem protestantischen Pfarrer an der Bernhardinkirche den Titel eines Propstes zum heiligen Geist gelassen. Noch erinnert die Heiligegeiststraße und die höhere Bürgerschule zum heiligen Geist an das frühere Dasein dieses Hospitals. Von Breslau aus verbreitete sich dieser Orden nach verschiedenen Richtungen hin in Schlesien, und es entstanden allmählig die Hospitäler zu Beuthen in Oberschlesien, Brieg, Bunzlau, Freistadt, Glatz, Groß-Glogau, Köben a. O., Sagan, Steinau a. O. und Strehlen [4]).

---

1) Die Urkunde ist ausgestellt am Tage Mariä Himmelfahrt 1221.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 23. p. 331.

3) Stenzel's Geschichte Schlesiens a. a. O. p. 175.

4) Es ist noch eine Urkunde vom Propst Franz zum heiligen Geist, ausgestellt am 9. December 1471 vorhanden. Das Domkapitel hatte dem Herzoge Balthasar von Sagan die Summe von hundert ungarischen Gulden vorgestreckt, welche Balthasar zu einem bestimmten Termine zurückzuzahlen versprach. Allein dieser Termin, wie eine ihm bewilligte längere Frist verstrichen, ohne daß das Kapitel die dargelehnte Summe zurückerhielt. Nachdem dasselbe noch eine geraume Zeit vergeblich gewartet hatte, ohne daß Rückzahlung erfolgte, wendete sich das Kapitel an Papst Paul II., welcher den Propst des Hospitals zum heiligen Geist zum Schiedsrichter bestellte, und bald darauf starb. Das Kapitel drang um so nachdrücklicher auf die Zurückzahlung des Darlehns, als die Gebäude der Domkirche in so baufälligem Zustande sich befanden, daß eine Wiederherstellung derselben gebieterisch nothwendig wurde, zu deren Ausführung das Kapitel die dem Herzoge vorgeschossene Summe von hundert ungarischen Goldgulden mit verwenden wollte. Wir lassen die Urkunde, in welcher der Propst den Herzog unter Androhung der Excommunication zur Verantwortung vor sich ladet, hier folgen, weil wir später nicht mehr Gelegenheit finden werden, sie aufzunehmen. Sie lautet: Franciscus Prepositus Monasterii Sancti Spiritus Ordinis Canonicorum regularium sancti Augustini extra muros ciuitatis Wratislauiensis, iudex et conseruator iurium et priuilegiorum venerabilium et honorabilium virorum dominorum prepositi, decani et capituli ecclesie Wratislauiesis nec non clericorum perpetuorum beneficiatorum siue altaristarum in eadem a sede apostolica vna cum certis nostris in hac parte collegis cum clausula, quatenus vos vel duo aut vnus vestrum per vos vel alium seu alios et sine proprii nominis expressione specialiter deputatus venerabilibus, religiosis, honorabilibusque patribus et dominis abbatibus, prioribus, prepositis, decanis, ecclesiarum parochia-

Im J. 1219 erhielt der Abt Witoslaus für die Kirche des heiligen Martinus in Goglau (O. zu S. O. 1 M. von Schweidnitz

lium rectoribus et eorum loca tenentibus, vicariis, altaristis et presbyteris quibuscunque per et infra ciuitatem et dioecesin Wratislauiensem et alias ubilibet constitutis et presentibus requisitis salutem in domino. Et nostris ymmo verius apostolicis firmiter obedire mandatis literas olim Sanctissimi in Christo patris et domini domini Pauli diuina prouidencia pape secundi, cius vera bulla plumbea in cordulis canapis (an hanfener Schnur) more Romane curie subappendente bullatas, saluas, sanas et integras, omni prorsus vicio et suspicione carentes nobis coram Notario publico et testibus fide dignis presentatas cum ea, qua decet, reuerencia recepisse nos noueritis, quarum tenorem propter ipsarum prolixitatem hic inseri omisimus. Hesitantes tamen de ipsis fidem plenariam facere parati sumus tempore et loco requisiti oportunis. Earundem literarum auctoritate et vigore honorabilis vir dominus Stanislaus Galli in decretis baccalaureus, succustos ecclesie Wratislauiensis nec non procurator venerabilium virorum dominorum magistrorum fabrice ecclesie Wratislauiensis et eorum nomine nobis cum instancia debita exposuit, quomodo dudum venerabile capitulum Wratislauiense, videns necessitatem illustris principis et domini domini Baltazaris, ducis Slezie et domini Saganensis, et ad ipsius instantes peticiones, consenserunt, vt venerabiles domini Andreas Wagner, sacre pagine professor, et Johannes Heilsberg, in decretis licenciatus, canonici et magistri fabrice ecclesie Wratislauiensis certos centum florenos hungaricales iusti ponderis et ad fabricam ecclesie Wratislauiensis pertinentes in certo termino bona fide et cum gratitudine persoluendas amicabiliter et caritatiue mutuarent, prout realiter et cum effectu eidem domino duci huius modi centum florenos mutauerunt et cum effectu tradiderunt, prout litera prefati illustris principis et domini Baltazaris ducis Saganensis nobis sana et integra exhibita sufficienter edocuit. Et quod huiusmodi terminus solucionis dudum nec non et iterate dilacionis sine effectuali solucione transierunt, ipsaque ecclesia Wratislauiensis adeo extat in suis edificiis ruinosa, quod sine magna ruina et dampno, ymmo et scandalo a refeccione et reparacione eiusdem abstinere verentur et nequeunt, nec id sine huiusmodi centum florenorum solucione perficere poterunt. Quare prefatus dominus Stanislaus procurator et procuratorio nomine dictorum venerabilium dominorum magistrorum fabrice prefate ecclesie Wratislauiensis nos cum instancia debita requisiuit, quatenus iuxta nobis exhibitam obligacionem et submissionem iam dicti domini ducis Baltazaris ipsis dominis magistris fabrice et ecclesie Wratislauiensi de remedio oportuno dignaremur prouidere. Quare vobis dominis supra dictis et vestrum cuilibet presentibus requisitis in virtute sancte obediencie districte precipientes mandamus, quatenus sepe nominatum illustrem principem et dominum dominum Baltazarem ducem Sagauensem auctoritate apostolica, qua in hac parte fungimur, peremptorie moneatis, quem et nos tenore presencium sic monemus, vt infra triginta dierum spacium a die monicionis vestre, quarum dierum decem pro primo, decem pro secundo et reliquos decem dies pro tercio et peremptorio termino ei prefigimus et assignamus, quatenus venerabilibus dominis magistris fabrice ecclesie Wratislauiensis dictos centum florenos sibi amicabiliter mutuatos iuxta cyrographum suum persoluat, prout tenetur, cum effectu, alioquin ipsa tricesima die, si iuridica fuerit, aliquas die iuridica ex tunc immediate sequenti mane hora terciarum in domo prepositure nostre Wratislauiensis coram nobis legittime compareat, allegaturus causam racionabilem, quare premissa facere non teneatur, aut sententiam excommunicacionis non debeat declarari incidisse, certificantes prefatum illustrem principem dominum Baltazarem ducem Saganensem, quod si in dicto termino comparuerit siue non, nos nichilominus cum parte comparente et iusticiam fieri petente, prout iustum fuerit, procedemus. Datum Wratislauie die nona mensis Decembris anno domini Mccccl xx primo. Nostro sub sigillo literam reddimus sigillatam diem execucionis ad eandem consignantes.

Execucio facta est in Sagano. (L. S.) Idem addidit et correxit. per ebdomadarium dominica Oculi.

besitzt eine der ältesten Kirchen in Schlesien) von dem Bischofe Laurentius einige Zehnten [1]). Nicht lange darauf, im J. 1221, ertheilte

---

Wir haben diese Urkunde um deshalb hier aufnehmen zu müssen geglaubt, weil wir daraus die Armuth und Geldbedürftigkeit der schlesischen Fürsten zur damaligen Zeit kennen lernen, und zugleich erfahren, daß im J. 1471 eine bedeutende Reparatur an der Domkirche nothwendig geworden war.

1) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 169. Wir theilen die Urkunde nach einer uns vorliegenden alten Abschrift mit. Sequitur litera domini Laurencii episcopi Wratislauiensis super ecclesie decimas in Goglow. In nomine domini amen. Cum simus corruptibiles atque et memorie non tenacis, debemus ea, que a nobis geruntur in tempore, literarum caucionibus conseruare, quia pocius est diuinitatis quam humanitatis, memorie obliuionem non inserere tam preteriti quam futuri. Nos Laurencius, dei gracia Wratislauiensis episcopus, notum facimus vniuersis Christi fidelibus presentes literas inspecturis, quod nos ad honorem dei et sancti Martini in Goglaw capelle ob peticionem domini archiepiscopi Gneznensis Heinrici et abbatis Wytoslai sancte Marie in Wratislauia fratrumque suorum contulimus decimas perpetuo possidendas circa Nemczi (Nimptsch), Cosko filius Wylowani, Sevenchno filius Gilonis, Domaslaus et Peterko ad vrtices, insuper tenent Popozkonis reditus et Gilonis partem cnuale? Ostrossouiczi circa Pilauam superius (Ober-Langenbielau, S. W. zu S. 1 M. von Reichenbach). Huius rei testes sunt decanus Victor, Petrus prepositus, custos Laurencius, Prauaca canonicus, et alii. Vt autem hec donacio nulla valeat tergiuersacione inmutari, presentem paginam sigillo nostro et domini archiepiscopi fecimus roborari. Datum in Wratislauia anno ab incarnacione domini millesimo ducentesimo decimo nono in die Johannis et Pauli martirum.

Wir fügen hier noch einige die Kirche in Glogau betreffende Urkunden aus späterer Zeit bei.

1. Sequitur litera ducalis Poleslai ducis Slesie et Polonie, qualiter pro remedio anime patris sui ac predecessorum suorum contulit tabernam ab omni exaccione liberam in Goglow pro luminaribus comparandis pro ecclesia ibidem.

In nomine domini amen. Nos Boleslaus, dei gracia dux Slesie et Polonie, notum facimus vniuersis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, presentem paginam inspecturis, quod nos ad honorem dei sanctique Martini ob peticionem domini Vincencii abbatis sancte Marie fratrumque suorum in Wratislauia de consensu comitis Boguslai castellani de Nemsi (Nimptsch), capelle sancti Martini in Gogolow ad luminaria comparanda pro remedio anime patris mei ac predecessorum meorum circa terminos pretacte ville tabernam ab omni exaccione liberam perpetua donamus libertate gaudere. Vt autem hec donacio nulla valeat tergiuersacione immutari, presentem paginam sigilli nostri munimine fecimus roborari coram testibus ydoneis, scilicet duce Sobeslao, comite Boguslao castellano de Nemsi, comite Predeborro castellano de Slenecz, comite Johanne de Domancz et filiastro suo comite Debessio et comite Prebirore de Parichim et aliis quam pluribus. Acta sunt hec in Gorckaw anno ab incarnacione domini millesimo ducentesimo quadragesimo septimo infesto beati Remigii.

2. Sequitur concordia celebrata inter monasterium nostrum et fratres Hans et Nickel Frissen ac Nickelchem super maldratis in Goglow, ita quod de quolibet manso j fl. annuatim sint astricti.

Wir hynoch geschriben Diprand Reybnicz zum Girlachsdorff (Girlachsdorf, D. 9/8 M. von Reichenbach) gesessen, Heuptman der Fürstenthümer Schweydnicz vnd Jawer, Heincze Peterswalde doselbest gesessen, vnd wir Rothmanne der stat Schweydnicz, alles vorwillte Richter, bekennen offentlich mit dysem briue allen, dy yhn sehn, horen oder lesen, daz wir zwischen dem wirdigen Hern Stanislao apt des Closters vnser lieben frawen zu Breslau offm Sande in nahmen seynes Conuentes doselbest an eynem, vnd den wolthuchtigen Hansen vnd Nickeln Friszen gebrü-

Herzog Heinrich I. den Augustiner-Chorherren des Sandstiftes zu Breslau für die Bewohner mehrerer schon oben genannter Stiftsdörfer,

---

dern vnd freyen Hewssen (Frau Hedwig) yhr mutter vnd Nickelchen von der halben stat iren helffern vnd allen dehn, dy dorunder verdocht sein am andern teil eynen ganczen volkomen entscheit vnd vorrichtunge gethediget vnd gemacht haben, alles vmb etliche sachen vnd widerwertickeiten vnd brouche, dy sie kegen eynander gehabt haben, vornemlich als das von wegen desselbigen krig vnd czwitracht dy genanten Hanssen vnd Nickel Friszen gebrüder mit sampt frawen Hedwigen irer mutter frey, los vnd ledig sein soln der malder, dy der vorgenante wirdige Her Apt zu Breslaw mit seinem Conuent vff den huben ires dorffs Goglaw vermeinet zu haben, allein zu iren lebentagen, sonder ein fl. vff iezliche huben des genanten dorffs sollen die gebawer aussrichten vnd geben, vornemlich och bei der obgenanten dreyen personen Hans, Nickel Friszen gebrüdern vnd fraw Hedwigen lebentagen. In solchen entscheit oben berurt sollen die genanten Hans vnd Nickel Friszen gebrüder Wenczel Rottern iren hoffeman, der in der zeit des brandes bey yhn gewest ist, mit einczyhn, vnd dorczu sollen alle recht, dy sich zwischen beiden teilen obin geschriben erloffen vnd ergangen haben, gancz abgethon sein vnd hingeleget, vnd sollen furbas mehr keynen teil zu hülffe komen. Solchen entscheit vnd vorrichtunge haben die obgenanten teil vns obgeschriben vorwillten richtern mit handt vnd mundt gelobet dehn festiglich, stete und vnuorbrüchlich zu halden, nymands doruber zuuordencken, noch drümb nymants geistlich noch weltlich anczufragen, sondern den genczlich stete zu halden als obin berurt ist. Des zu worem bekentnis vnd mehr sicherunge haben wir obgenante vorwillten richter vnser ingesigel an dysen briff hengen lossen, der gegeben ist am sontage noch der heiligen drei konige tage noch Christi geburt vnsres hern tausend virhundert dornoch ym syben vnd czwenczigsten iare.

3. Sequitur confirmacio domini Johannis episcopi Wratislauiensis super concordia facta inter monasterium et validum Johannem Schellendorff de Goglaw super permutacione decimarum ibidem in fertones episcopales ita quod deinceps de quolibet manso j fl. sunt astricti persoluendum.

Wir Johannes von Gotis genoden Bischoff zu Breslaw etc. Bekennen offentlich mit dysem vnserem briue vor ydermenniglich, daz uor vns der berednos entscheid vnd vorwillunge noch so zwüschen dem Ehrwirdigen vnd andächtigen in got ynnigen lieben Hern Benedicto Abte des Closters vnser lieben frawen zu Breslaw off in Sande St. Augustin ordens jn seynem, seynir nochkomenden Apte vnd Conuents namen an eynem, vnd dem ehrbarn woltüchtigen Hansen Schellendorffn von der Goglaw ym Schweydniczen gebiet gelegen, och seynem, seyner erben vnd ehlichen nochkomen nahmen am andern teile durch freunt dorczu benümbt vnd berete gemacht vnd vorkommen ist, als von wegen der zcehnden Malder ehn vor alders gehörende der gedochte Herr apt, vnd doneben Hern Valentinus Scheffer und Stanislaus Geissler Caplan des gemelten Hern Apts im nahmen ganczen Conuents vnd Closters obberurt gestanden seint vnd haben recht vnd redlich aus wolbedochtem mutte vnd gehabeten rothe freywillig auffgelossen, abgetreten vnd vorreicht alle den selbtigen zcehnden malder, den sie von alders bis hieher gehabt vnd genossen haben in vnd auss dem ganczen gutte Goglaw obgenant dem gedochten Hansen Schelndorff, seynen erben vnd ehlichen nochkomen solch zcende Malder hinfur zu haben, zu genissen vnd sich des ewiglich zu halden vor ehn, iren nochkommen Epthen vnd Conuent, och sonst yderman vngehindert. Also doch, dassie vnd alle ire nochkomen Erbherren vnd besiczer des gemelten guts vnd dorffs Goglaw vnd ehre vnderthenige leuthe doselbest vor die gemelten zcehnden Malder dem Hern Abte vnd Conuenth och iren nochkomen hinfur zu ewigen zceiten ierlich vff S. Mertenstag geben vnd zcalen von ieczlicher besaczten vnd besehten huben erbis j fl. gr. genger müncze zcehnden oder bischoffirdung vnd kirchenzcyns. Och ist ffur die vrbirmos der zcehnden Malder keigen solchem fl. dem mehrgemelten Hern apthe vnd Conuent von Hansen Schelndorff gnügen vnd wyderstatung beschen, als sie bekanten vnd noch briues jnhalt vnd der Eptey vnd

in denen er bereits im J. 1204 dem Stifte die ihm zustehenden fürstlichen Grundzinsen (Podworowe) überwiesen hatte, deutsches Recht [1]). Gleichzeitig erhielt das Stift von Heinrich I. die Freiheit, auch die Dörfer Budissow (Groß- und Klein-Bandis) und Kreidel nach deutschem Rechte auszusetzen [2]). Da die Möglichkeit vorhanden war, daß Streitigkeiten zwischen Polen und den Kolonisten des Augustinerstiftes zu Breslau, welche deutsches Recht haben, entstehen konnten, so traf derselbe Herzog Heinrich I. in einer Urkunde vom J. 1226 Bestimmungen über die Entscheidung solcher Streitigkeiten [3]). Wir haben bereits früher erzählt, daß der Abt Witoslaus in den Jahren 1226 und 1227 dem Bischofe Laurentius die Pfarrkirche zu St. Adalbert in Breslau gegen eine Entschädigung von zehn Mark Silbers aus der Breslauer Münze und acht Scheffel bischöflichen Zinsgetreides dreifachen Kornes in Ohlau nebst dem Zehnten in Tarnau abgetreten hat. Der Bischof übergab die Kirche dem heiligen Czeslaus vom Orden

---

och Conuents anhengenden jngesigeln gemelten Closters ausgangen vnd begriffen ist, vnd gedochten Hans Schelndorffen aldo in vnser keigenwertickeit alreit gegeben vnd vbiranthwort. Och sal der genante Hans Schelndorff solche zcehnden firdungs frey sein von seynem vorwerg, dasto von alders behelt iiij huben, bey Nickel Friszes seynes nechsten vorfarn doselbest lebetagen, noch entscheide inhalt othwa bey geczeyten Hern Stanislai jeczigen Hern Benedicti nechster vorfarn Abthe derhalben beschen, noch welchs tode der obgenante Hans Schelndorff, seine erben vnd ehlichen nochkomen besiczer solches vorwergs sich mit dem Hern apthe obgenant, seynir Samenunge, iren nochkomlingen vnd dem genanten Closter dorumb gütlich vortragen, richtig machen vnd noch billickeit halden, vns derhalben och an beyden teilen fleissig betende, solchen entscheit czwischen ym, als gemelt ist, durch gegebene freunde gemacht ist, vnd allenthalben angenommen vnd bis vff solche ire czymliche bethe vorwillige zugesagt haben, als denn hiemit dysem vnsern briff dasselbige in allen obberurten vnd in irem briue begriffen stucken, punckten, vnd artickeln mit vnser ordentlicher Bischofflicher gewalt vnd macht zu sampt den briuen doruber vom abthe vnd Conuent obgedacht aussgeben vnser zusage vnd vorwillunge noch, confirmiren vnd bestetigen, machende die gedachten Hansen Schelndorffen, seine erben vnd ehlichen nochkommen solcher czenden Malder vnd den gemelten Hern apthe vnd Conuent mit sampt iren nochkomen sulcher Bisschoffirdungs rechte vnd ehrliche besiczer, vnd sie och hiemit eynweisen. Des zu vrkunt haben wir vnsir jngesigel an dysen briff hengen lossen. Geschen vnd geben zu Breslaw dornstags noch dem sontage Jubilate noch Christi geburt Tausent vierhundert vnd dornoch ym secht vnd newnczigsten joren. Dorbey sein gewest dy erbare vnd woltuchtige vnd ersame Paul Ber, Conrad Waltströmer von Pranckenfels, Ludwig Pfinczig von Nurnberg Cammerer, vnd George Drösko vnser canczelschreiber getrawe lyben dyser sachen geczewge.

Die hier mitgetheilten Urkunden aus einer Handschrift, die älter ist als das Repertorium des Abtes Elias Schwanberg, werden hoffentlich ein nicht unwillkommener Beitrag zur Geschichte des Sandstiftes sein.

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. (Hamb. 1832. 4.) Urkunde V. p. 279 u. 280.

2) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Stenzel's Script. Rer. Sils. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 169.

3) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung a. a. O. Urk. IX. p. 286.

der Dominikaner, der sich mit einigen Brüdern auf dem Dome in Breslau aufhielt, wo ihm die St. Martinskirche eingeräumt worden war, um bei der St. Adalbertskirche ein Kloster seines Ordens zu gründen. Czeslaus fing den Klosterbau alsobald an, und hatte sich durch sein Beispiel und durch seine begeisterten tieferschütternden Predigten die Liebe der alten katholischen Bürgerschaft Breslaus in so hohem Grade erworben, daß durch reichliche Beiträge christlicher Mildthätigkeit das fromme Werk rasch gefördert wurde. Als Klosterkirche verlor aber die Kirche zu St. Adalbert die Parochial-Jurisdiktion, und die bisher zu ihr gehörige Pfarrgemeinde wurde der benachbarten Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena überwiesen, was zu mannigfachen Streitigkeiten mit den verschiedenen Pfarrern dieser Kirche und dem Sandstifte Veranlassung gab, deren Entscheidung aber die Interessen des Stiftes eben nicht gefördert hat, obwohl sie zu Gunsten der Augustiner-Chorherren gefällt worden ist [1]). Bald darauf im J. 1228 gestattete Heinrich I. dem Sandstifte in Breslau einen freien Markt in Zarzisk (N. N. O. $^6/_4$ M. von Rosenberg) nach dem Rechte von Neumarkt und Dörfer daselbst nach deutschem Rechte anzulegen [2]). Ein Jahr zuvor (1227) hatte Bischof Laurentius dem Breslauer Sandstifte die Kirche in Naumburg am Bober incorporirt, wo, wie wir später berichten werden, eine Propstei gegründet wurde [3]). Wir haben bis hieher die Geschichte des Sandstifts verfolgt, so weit die Nachrichten über die fürstliche Freigebigkeit ausreichen, welche Herzog Heinrich I. den Augustiner-Chorherren zu Breslau zuwendete. Wir wenden uns nun zu der nächstältesten kirchlichen Stiftung in Breslau, dem Vinzenzstifte.

III. Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz vor Breslau.

Der Streitigkeiten der Prämonstratenser mit den Benediktinern, die aus dem Vinzenzstifte entlassen worden waren und später, obwohl erfolglos, Versuche machten, wieder in den Besitz des Vinzenzstiftes zu gelangen, so wie der Beilegung dieser Streitigkeiten durch Vereinbarung beider Theile ist oben schon Erwähnung geschehen. Wir haben hier blos zu berichten, was Herzog Heinrich I. für dieses Stift gethan, dem er reiche Besitzungen und Vorrechte zugewendet hat.

---

1) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. II. p. 171.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XI. p. 288.

3) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. II. p. 171.

Nicht lange nach seinem Regierungsantritte, im J. 1204, schenkte Herzog Heinrich dem Vinzenzstifte das Dorf Odra (Ottwitz O. zu S. O. 1 M. von Breslau) und gab demselben die auf mehreren ihm bereits geschenkten Dörfern dem Landesfürsten noch zustehende herzogliche Grundabgabe Podworowe zur Anschaffung von Schuhen für die Ordensbrüder. Eben so bestimmte er, daß auf herzogliche Kosten beständig acht Ochsen (boues immortales) und zwei Pferde zum Nutzen des Stiftes vollzählig gehalten werden sollten. Mit gleicher Munifizenz schenkte er den Ordensbrüdern den bei der Kirche ihres Stiftes befindlichen großen Teich, um Fische zu essen, und ertheilte ihnen die Freiheit, in ihrer Fleischbank auch große Thiere schlachten zu lassen [1]). Wir haben oben bereits erzählt, daß dem Sandstifte gleichzeitig eine ähnliche Vergünstigung zu Theil geworden ist. Zwei Jahre später, im J. 1206, vertauschte Herzog Heinrich I. dem Abte Gerard mit Bewilligung seines Kapitels und im Beisein des Erzbischofs Heinrich von Gnesen, der sich damals, wie oben erinnert worden, grade in Breslau aufhielt, Pfepole (Hundsfeld N. O. 1 M. von Breslau) mit den daselbst ansäßigen Deutschen für Ohlau [2]). Auch ertheilte er im J. 1214 demselben Stifte das Recht, die Dörfer Kostenblut (heut Marktflecken S. $^7/_4$ M. von Neumarkt) und Viehau (S. $2^3/_8$ M. von Neumarkt) nach deutschem Rechte anzulegen. In derselben Urkunde, die Heinrich zugleich mit seinem Sohne Heinrich dem Frommen ausgestellt hat, entzieht der Herzog den von Boleslaus im J. 1149 dem Stifte bewilligten achttägigen Jahrmarkt vor der Stiftskirche den Prämonstratensern, und wies ihnen dagegen den neuntägigen Markt, eine herzogliche Abgabe von jedem Markte, in Breslau, Oels, Domslau (heut ein Dorf mit einer alten Kirche S. S. W. $^7/_4$ M. von Breslau), und Liegnitz, so wie von allen in Zukunft etwa noch anzulegenden Märkten zum Nutzen der Stiftskirche an [3]). Zu diesen Geschenken und Vertauschungen, die ohne Zweifel zum Vortheile des Stiftes vorgenommen wurden, traten noch die Fleischbank zu Kostenblut und ein Theil des Dorfes Scheitnig bei Breslau. Warum aber das Stift die bedeutendere Stadt Ohlau gegen Hundsfeld vertauschte, möchte sich wohl heut kaum noch mit Sicherheit bestimmen lassen. Weiter ist über das Vinzenz-

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. Bd. I. Brf. 23. p. 329.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. (Hamb. 1832. 4.) Urkunde II. p. 273 u. 274.

3) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. III. p. 275 u. 276 Gesta abbatum monasterii S. Vincentii in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 136. Fr. X. Görlich's Urkundliche Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heil. Vinzenz. (Bresl. 1836. 8.) Thl. I. p. 41 ff.

stift aus den Zeiten der Regierung Heinrichs I. nichts bekannt; wir richten daher unsern Blick zunächst auf das alte

IV. Cisterzienserstift Leubus im Wohlauschen.

Daß die Cisterzienser in Schlesien ihre Aufgabe erfüllt, und den Erwartungen, welche den Fürsten bei der Stiftung und reichen Dotirung von Leubus vorgeschwebt, entsprochen haben mögen, ergiebt sich aus der Liebe der schlesischen Herzöge zu diesem Orden, und aus den vielen Begünstigungen, welche sie dem Stifte Leubus zu Theil werden ließen, so daß dasselbe mit jedem neuen Zeitraume auch einen neuen Umschwung nahm.

Durch Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 26. Juni 1202, bestätigte Herzog Heinrich I. nicht blos die Stiftung seines Vaters Boleslaus, sondern umging auch in eigener Person mit seinen Baronen und bestimmte die Grenzen von Leubus. Weil Herzog Heinrich dem Stifte nicht, wie es sein Vater gewünscht hatte, Lissa mit seinem Umkreise abtreten konnte, so entschädigte er dasselbe noch damit, daß er ihm den Biberfang in der Oder und in allen übrigen Gewässern um Leubus und den See bei Malschicz (Maltsch N. W. $1^3/_8$ M. von Neumarkt) mit Bibern und allen Nutzungen schenkte, und den Einwohnern des Dorfes Slupe (Schlaup N. W. $^5/_4$ M. von Jauer) gestattete, zu verkaufen und zu kaufen und Markt zu halten, wie in Lissa. Diesem fügten seine Grafen und Barone, dem Beispiele ihres Herzogs folgend, noch mehrere Schenkungen von Gütern bei [1]). In einer andern Urkunde, Glogau den 9. September 1203, schenkte Herzog Heinrich I. dem Stifte Leubus 500 große Huben fränkischen Maßes in der Wald- und Berggegend um Cholma (Kolbnitz W. $^7/_8$ M. von Jauer) mit den erst neuerdings daselbst nach deutschem Recht ausgesetzten Dorfschaften Pomozin (Pombsen W. S. W. $^7/_4$ M. von Jauer), Muchowo (Mochau W. zu S. W. 2 M. von Jauer), Helmerichsdorf (Kl.-Helmsdorf S. O. zu O. $^1/_2$ M. von Schönau), Sibotendorf (Seitendorf S. O. zu S. $^6/_4$ M. von Schönau), Rudengersdorf (Alt-Röhrsdorf W. zu N. W. $^9/_{16}$ M. von Bolkenhain), Rudolfesdorf (Rudelstadt S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Bolkenhain), Cuncendorf (Kunzendorf S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Bolkenhain) Jegerdorf (Jägendorf W. zu S. W. $^5/_4$ W. von Jauer) und Streckenbach (W. S. W. $^9/_8$ M. von Bolkenhain), deren Einwohner er von allen herzoglichen Dienstbarkeiten und Lasten gänzlich befreite [2]). Nicht

1) u. 2) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. (Bresl. 1821. 8.) Lief. I. Urk. XI. u. XII. p. 31 ff. Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. CXXIX. p. 897 u. 898.

minder wohlthätig bewies sich Heinrich I. dem Stifte Leubus im J. 1211. Denn in dem gedachten Jahre schenkte er demselben den Zehnten in Liegnitz, mit Bewilligung und auf Veranlassung des Bischofs Laurentius, und außerdem noch vierzehn Steine Wachs, die alljährlich dem Stifte aus der Münze zu Liegnitz bezahlt werden sollten, jedoch unter der Bedingung, daß am Grabe seines Vaters Tag und Nacht ununterbrochen eine brennende Wachskerze unterhalten werde. Auch erlaubte er dem Stifte die zollfreie Einfuhr von jährlich 40 Wagen Heringen und Salz aus Pommern, Guben und Lebus [1]). Dieselbe Urkunde erneuert der Herzog im J. 1212 [2]). Im darauf folgenden Jahre 1223 schenkte er dem Stifte Leubus das Dorf Sychowa (Seichau N. W. zu W. $1\frac{5}{8}$ M. von Jauer), und befreite die in der Urkunde namentlich aufgeführten Bauern und deren Familien in diesem Dorfe von den Pflichten der Erbunterthänigkeit [3]). Unterm 17. Juli 1224 ertheilte Heinrich I. zu Leubus mit Bewilligung seines Sohnes Heinrich II. ein Privilegium über alle seit dem Jahre 1203 dem Stifte gemachten Schenkungen und fügt 400 (quadringentos) Huben im Gebiete von Leubus hinzu, die aber zwischen Leubus und Trebnitz getheilt werden sollen [4]). In einer Urkunde, ausgestellt zu Crossen im J. 1228 bestätigt Herzog Heinrich die von seinem Ritter Bartos an das Stift Leubus gemachte Schenkung des Dorfes Barschdorf (S. O. zu O. $\frac{3}{4}$ M. von Liegnitz [5]). Es war im J. 1230, als Herzog Heinrich I. mit einem Heere gegen den Erzbischof von Magdeburg nach Crossen gezogen war. Während seiner Abwesenheit beklagte sich der Abt Günther von Leubus über einen Grafen Rosek, der ihn schon seit langer Zeit über den rechtmäßigen Besitz der Dörfer Bogunow (Bogenau S. $2\frac{9}{16}$ M. von Breslau) und Bezurocona (Dobergast S. W. zu W. $\frac{5}{8}$ M. von Strehlen) beunruhigt hatte, obwohl diese beiden Dörfer vom Grafen Stogneus dem Stifte geschenkt worden waren. Rosek wollte sich ohne seines Vaters Bruder auf keine Untersuchung einlassen, gab aber nach, daß der Herzog durch mehrere Kastellane einen Vergleich bewirkte, demzufolge ihm der Abt, obwohl, wie dieser meinte, nur aus gutem Willen, zwanzig Mark, zwei goldne Ringe, und den Harnisch, der dem Grafen Stogneus gehört hatte, versprach, wogegen Rosek allen seinen Ansprüchen auf die genannten Dörfer entsagte. Da es sich hier um

1) u. 2) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Urk. XIV. p. 43—45 und Urk. XXXII. p. 82 u. 83.

3) Büsching a. a. O. Urk. XXXIII. p. 83 u. 84. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Hauptst. I. p. 58.

4) u. 5) Büsching a. a. O. Urk. XXXVI. p. 87—89 und Urk. XLII. pag. 107 und 108.

ein Familienrecht des Rosek auf Güter handelte, die der Graf Stogneus ohne Einwilligung seines nächsten Verwandten dem Kloster Leubus geschenkt haben mochte, so war eine solche Abfindung der natürlichste Weg, beide Theile zufrieden zu stellen [1]). Herzog Heinrich bestätigte diesen Vergleich in einer Urkunde, ausgestellt zu Auras den 22. Januar 1231 [2]).

Das Beispiel Herzog Heinrich I. blieb nicht ohne Einfluß auf andere Fürsten und Grafen Schlesiens, und hatte zum Vortheil des Stiftes Leubus den besten Erfolg. Herzog Kasimir von Oppeln schenkte im J. 1226 dem Kloster Leubus die Kirche zu Kasimir (N. N. O. $^6/_4$ M. von Leobschütz), nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden, der an die Thalschlucht grenzt, welche die Kirche von dem Dorfe Kasimir trennt, zwischen der Straduna und Holzeuploz, und den er durch seine Grafen Rostek und Stephan hatte umgehen lassen [3]). Herzog Boleslaus von Oels genehmigt den Kaufs- und Verkaufsvertrag, welchen das Stift Leubus mit dem Ritter Friedrich Bodes um das Gut Tarchinsdorf (Tarxdorf S. O. zu S. 1 M. von Steinau a. O.) geschlossen hat, durch Urkunde vom 6. Februar 1213 [4]). Um dem Stifte den Besitzstand und die Grenzen des Dorfes Gossintin (?) zu sichern, welches der Graf Stogneus dem Abte Günther von Leubus und dem Stifte geschenkt hatte, war Herzog Kasimir von Oppeln im J. 1221 das Dorf umgangen. Im J. 1225 ertheilte nun derselbe Herzog diesem Dorfe deutsches Recht, wie es sein Dorf Bielau besaß und stellte darüber zu Oppeln unterm 15. Februar 1226 eine Urkunde aus [5]). Ein böhmischer Ritter Pribislaus hatte dem Stifte Leubus die Dörfer Radlicz, Cruczi und Prestawilci geschenkt, worüber der Herzog Sobeslaus von Böhmen unterm 11. Mai 1228 eine Bestätigungsurkunde ausstellte [6]). Der schon oben genannte Graf Rosek schenkte dem Stifte Leubus das Dorf Sitna im Gebiete von Kalisch mit allem Rechte. Die Urkunde, welche dem Verfasser nicht ächt zu sein scheint, ist ausgestellt am Flusse Nestobe den 18. Juli 1233 [7]).

---

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des alten einheimischen schlesischen (polnischen) Adels in dem Jahresb. der schles. Gesellschaft für vaterländische Kultur für das J. 1841. (Bresl. 1842. 8.) p. 139.

2) Büsching a. a. O. Urk. XLIII. p. 108—110.

3) u. 4) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Urk. XXXVII. p. 90 u. 91 und Urk. XV. p. 45 u. 46.

5) Büsching a. a. O. Urk. XXXVIII. p. 91—93. Sollten nicht Kosemitz (S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Ratibor) und Bielau (S. S. W. 2 M. von Ratibor) darunter gemeint sein?

6) u. 7) Büsching a. a. O. Urk. XLI. p. 105 u. 106 und Urk. XLVII. p. 115 und 116.

Eine gleiche Aufmerksamkeit und besondere Fürsorge schenkten Päpste und Bischöfe, und unter diesen vorzüglich wieder der Bischof Laurentius von Breslau, dem Stifte Leubus. Wir beginnen mit den Päpsten.

In einem Breve an Heinrich I. vom 29. März 1205 bestätigt Papst Innocenz III. alle dem Stifte zugewendeten Besitzungen und nimmt sie in seinen besondern Schutz[1]). Diese Bestätigung erfolgt nochmals von demselben Papste unterm 7. März 1215 [2]). Dem Kloster Pforta in Sachsen stand bis zum J. 1220 die Jurisdiktion über das von Heinrich I. im J. 1203 gestiftete Kloster Trebnitz zu. Es hatte dies für den Abt des Klosters Pforta sowohl, als für die geistlichen Jungfrauen des Stiftes Trebnitz große Unbequemlichkeiten, Weitläufigkeiten und Beschwernisse zur Folge. Diesen abzuhelfen wendete sich Herzog Heinrich I. an den apostolischen Stuhl und bat um die Uebertragung dieser Gerichtsbarkeit auf das in der nächsten Nähe befindliche Stift Leubus. Durch ein Breve überträgt nun Papst Honorius III. unter dem 31. Januar 1220 von Viterbo aus die Gerichtsbarkeit über das Cisterzienser-Jungfrauenstift Trebnitz dem Stifte Leubus Dadurch wurde der Abt von Leubus Pater immediatus oder unmittelbarer geistlicher Vater des Stiftes Trebnitz, und hatte als solcher das Recht und die Pflicht, die Aufsicht über das Kloster zu führen und zu untersuchen, ob die Conventualinnen auch ihre Pflichten den Ordensstatuten gemäß treu und gewissenhaft erfüllten. Dadurch wurde ein freundschaftliches Verhältniß zwischen Trebnitz und Leubus herbeigeführt, welches insbesondere noch dadurch größere Festigkeit erlangte, daß die Aebtissinnen von Trebnitz nur Ordensgeistliche aus Leubus zu den kirchlichen Aemtern in Trebnitz beriefen. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts begann unter den polnischen Aebtissinnen dieses Verhältniß sich zu trüben. In einem besonderen Breve an die Aebtissin und den Convent zu Trebnitz insinuirt der Papst unter dem 13. März des gedachten Jahres, daß er dem Abte von Leubus zu größerem Vortheile des Stiftes die Gerichtsbarkeit über dasselbe übertragen habe [3]). Noch in demselben Jahre unter dem 27. April ertheilte derselbe Papst dem Stifte Leubus das Recht, jeden Freigeborenen, der sich aus der Welt ins Kloster zurückziehen will, ohne alles Hinderniß als Conversen aufzunehmen [4]). Die Jungfrauen des Klosters Trebnitz hatten sich beim Papste Honorius III. beschwert, daß sie ihr geistlicher Vater, der Abt von Leubus, hindere,

1) u. 2) Büsching a. a. O. Urk. XIII. p. 42 u. 43 und Urk. XIX. p. 53—59.

3) u. 4) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Urk. XXIV. p. 70 u. 71 und Urk. XXV. p. 71 u. 72.

Weiber als Conversen in ihr Stift aufzunehmen, und ihnen das Ordenskleid zu geben, und um Remedur gebeten. Der Papst trägt nun dem Abte auf, den verwittweten Weibern, die als Conversen ins Kloster Trebnitz treten wollen (conversis mulieribus), keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr zur Erlangung des Ordenskleides zu verhelfen. Das darüber ausgefertigte Breve ist ausgestellt im Lateran den 11. Januar 1221 [1]).

Vom Papste Gregor IX. sind dem Stifte mehrere Bestätigungsbullen über dessen Besitzungen und Rechte ertheilt worden. Wir führen, die allgemeineren übergehend, nur an, daß Gregor IX. unterm 12. Mai 1232 dem Stifte die ihm geschenkten 500 großen Huben bei Goldberg, die von Heinrich I. ihm zugewiesenen 200 Huben um Leubus, und im Gebiete von Nakel die Ländereien, Waldungen, Gewässer und andre Besitzungen mit ihren Rechten und Zubehör [2]), ferner unterm 9. September 1233 die von dem Herzoge von Polen geschenkten 3000 Huben bei Nakel, nebst dem Zehnten, welchen der Bischof von Posen von diesen Huben dem Stifte Leubus abgetreten hatte [3]), so wie den Zehnten von den beiden Wohlau (Stadt und Dorf), von Jaroslav und einigen andern Dörfern, die der Bischof und das Kapitel zu Breslau dem Stifte überwiesen [4]), desgleichen die Verfügung seines Vorgängers Innocenz III. vom 7. März 1215, wornach die Geistlichen des Stiftes Leubus von allen von ihnen selbst urbar gemachten Aeckern, ihren Gärten und Fischereien keinen Zehnten zu entrichten haben sollen bestätigte, und stellt das Stift unter den Schutz der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prioren, Dekane, Erzdiakone, Pröbste, Erzpriester und anderer kirchlicher Würdenträger, den 2. Januar 1235 [5]). Noch mehrere Vergünstigungen ließ derselbe Papst Gregor IX. dem Stifte Leubus zu Theil werden, deren besondere Aufzählung einer Specialgeschichte dieses Stiftes überlassen bleiben muß. Wir wenden uns nun zu dem, was die Breslauer Bischöfe unter der Regierung Heinrichs I. für Leubus gethan.

Der Bischof Cyprian bestätigte im J. 1202 alle seit der Stiftung des Klosters demselben gewordenen Besitzungen, auf denen er den Zehnten dem Stifte überläßt, und fügt neue Schenkungen hinzu [6]). In gleiche Fußtapfen trat der Bischof Laurentius. Auf Bitten des Bischofs Conrad von Halberstadt, eines Cisterziensers aus dem Kloster

1) u. 2) Büsching a. a. O. Urk. XXXI. p. 81 u. 82 und Urk. LXVI. p. 113 und 114.

3) Büsching a. a. O. Urk. XLIX. p. 121 u. 122.

4) u. 5) Büschings Urkunden des Klosters Leubus. Urk. LI. p. 123 u. 124 u. Urk. LXIII. p. 145—147.

6) Büsching a. a. O. Urk. X. p. 29—31 und Urk. XVII. p. 48—50.

Sichem, schenkte er mit Bewilligung des Kapitels dem Stifte Leubus den Zehnten von 22 Huben in Posarsycz (Hoch-Poseritz N. N. O. 7/4 M. von Schweidnitz), von 14 Huben in Schonenuelt (Schönfeld N. O. zu N. 6/4 M. von Schweidnitz), von 35 Huben in Conradeswalde (Konradswaldau N. zu N. O. 1 5/8 M. von Schweidnitz), von 38 Huben in Ingramsdorf (N. N. O. 2 M. von Schweidnitz), von 18 Huben in Rabyn (Raben N. 2 M. von Schweidnitz), und von dem Ackerstücke der sogenannten Ueberschaar, von 4 1/2 Huben in Tarnow (Tarnau N. zu N. O. 1 7/8 M. von Schweidnitz), und von dem Erbgute zu Klein-Pyschyn (Pitschen O. zu N. O. 1 7/8 M. von Striegau). Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 28. Juli 1213 [1]). Einige Jahre später, unterm 28. April 1218, stellte Bischof Laurentius dem Stifte Leubus, mit Bewilligung des Domkapitels, eine Bestätigungsurkunde aus über alle Zehnten, welche von den Bischöfen Walther, Zyroslaus, Jaroslaus und Cyprian, so wie von ihm selbst dem Stifte geschenkt worden sind [2]). Diese Urkunde scheint indeß aus einem doppelten Grunde untergeschoben zu sein. Denn

a. ist das Kloster Leubus erst im J. 1175 von Boleslaus dem Langen gestiftet worden, und Bischof Walther nach dem Verzeichnisse der Bischöfe im Liber niger, bereits im J. 1169 gestorben, so kann von einer Theilnahme des Letzteren an der Stiftung von Leubus selbstverständlich keine Rede sein; und hat

b. Bischof Jaroslaus die Schenkung seines Vorgängers Zyroslaus II. an das Stift Leubus bei seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl im J. 1198 oder 1199 zurückgenommen und demselben die Zehnten im Liegnitzischen wieder entzogen, so kann wohl eben so wenig an eine neue Schenkung von Jaroslaus gedacht werden.

Durch Urkunde vom 26. Mai 1220 vertauschte Bischof Laurentius den Zehnten von Crajow (Crayn S. W. zu S. 6/4 M. von Liegnitz) dem Stifte Leubus mit dem Zehnten von Dürschwitz (villa dirsconis O. S. O. 2 5/8 M. von Liegnitz) offenbar zum Vortheile des Stiftes [3]). In einer andern Urkunde vom 8. September 1223 bestimmte derselbe Bischof die Grenzen der Kirche zur heiligen Jungfrau Maria in Kasimir, und führt die Dörfer namentlich an, welche zu dieser Kirche gehören, mit dem Bemerken, daß nach Ablauf von drei Jahren gegen diese Grenzbestimmung keine Einwendungen weiter angenommen werden [4]).

1) Büsching a. a. O. Urk. X. p. 29—31 und Urk. XVII. p. 48—50.

2) Büsching a. a. O. die wahrscheinlich unächte Urk. XXVII. p. 63—68.

3) u. 4) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Urk. XXX. pag. 80 und Urk. XXXIV. p. 85 u. 86.

Wiewohl das Kloster Leubus schon in diesem Zeitraume sich zu einer bedeutenden Höhe emporgeschwungen, die das beredteste Zeugniß für die besondere Begünstigung und theilnehmende Fürsorge ablegt, deren sich dasselbe von geistlichen und weltlichen Machthabern zu erfreuen hatte, so ist dennoch auch dieses Institut von menschlichen Schwachheiten und Gebrechen keineswegs frei geblieben. Dies beweist ein Breve Gregor's IX. an den Bischof von Breslau und den Abt von Leubus vom 10. Mai 1232, und ein anderes vom 10. Septbr. 1233, worin er den Aebten gestattet, diejenigen ungehorsamen und widerspenstigen Ordensbrüder, welche mit einander in Streit gerathen, oder wohl gar gewaltthätig Hand aneinander legen, nach ihrem Ermessen zu bestrafen, es sei denn, daß ihre Verbrechen sehr schwer wären, deren Entscheidung dem apostolischen Stuhle vorbehalten bleibt; im ersteren Falle sei es ihnen auch verstattet, die Excommunication oder Suspension aufzuheben, und die in diese Kirchenstrafen verfallenen Mönche zu absolviren [1]). Man wird hoffentlich aus diesem Umstande keinen falschen Schluß zum Nachtheile der Stifte und Klöster ziehen und über diese ehrwürdigen Institute sofort den Stab brechen wollen, wenn man bedenkt, daß nichts Vollkommenes unter der Sonne ist, und daß jene frommen Männer, welche als die ersten Aebte den klösterlichen Instituten vorstanden, unter den Eingebornen keine solchen Candidaten erlangen konnten, die an Bildung und Wissenschaft schon eine bedeutende Stufe vorgerückt wären, so daß nichts Menschliches hätte unterlaufen, kein Exceß hätte vorfallen, keine Unregelmäßigkeit dem Stifte hätte begegnen können. Es waren in der Regel nur schlichte einfache Menschen, die ihnen das Land geben konnte, und die als Novizen in die Stifte eintraten. Die erforderliche Bildung und Wissenschaft mußte ihnen erst das Stift selbst geben, und auch darin liegt ein großer Theil des unaussprechlichen Segens und der Alles umfassenden Wohlthätigkeit, welche Stifte und Klöster über die Menschheit überhaupt und über Schlesien insbesondere verbreitet haben.

V. Stiftung des Cisterzienser-Jungfrauenklosters Trebnitz.

Die bedeutendste Stiftung Herzog Heinrich's I. war die des Klosters Trebnitz (N. $3\frac{1}{2}$ M. von Breslau). Trebnitz ist unstreitig das erhabenste Andenken an die Frömmigkeit und Wohlthätigkeit Herzog Heinrich's I. und seiner Gemahlin, der heiligen Hedwig. In einem fruchtbaren Thale liegt das freundliche Städtchen lang hingestreckt am

1) Büsching a. a. O. Urk. XLV. p. 111—133 und Urk. LII. p. 125—127.

Quellbache der Schätzka mit dem imposanten Stiftsgebäude, das früher in eine Tuchfabrik umgewandelt und der Zerstörung preisgegeben, auch heut noch seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet ist, und der majestätischen Kirche. Sanft aufsteigende Hügel, größtentheils mit Buchen, Birken und Lerchenbäumen anmuthig bewachsen, umgürten fast in einem Halbkreise von der Morgenseite das Kloster, so daß dasselbe den Reisenden, die von Militsch oder Sulau kommen, erst sichtbar wird, wenn sie die Nähe der Stadt erreicht haben. Welch' fromme Erinnerungen erweckt nicht diese geheiligte Stelle, nicht blos in der Seele jedes frommen Wallfahrers, sondern auch in der Seele jedes Freundes der vaterländischen Geschichte, der Ehrfurcht für die frommen Stiftungen der Vorzeit und Dank für die Segnungen und Wohlthaten, die sie der Menschheit erwiesen, in sich trägt, er mag zu einem religiösen Bekenntniß gehören, zu welchem er immer wolle. Heinrich I. und seine Gemahlin, die heilige Hedwig, haben sich durch diese bedeutsame Stiftung, obwohl sie dem Drange bitterer Zeitereignisse zum Opfer fallen mußte und von dem zerstörenden Geiste der Neuzeit verschlungen worden ist, ein gesegnetes Andenken bei der spätesten Nachwelt gegründet. Der Bau des Klosters Trebnitz beschäftigte ihn in den ersten Jahren seiner Regierung vielfach, und es ist außer allem Zweifel, daß die heilige Hedwig den wesentlichsten Antheil an dieser Stiftung genommen. Der Bau ging so rasch von statten, daß schon im J. 1203 das Gebäude unter Dach gebracht war. Dieser schnelle Fortgang des Baues läßt sich sehr leicht erklären:

a) durch den Eifer, womit die heilige Hedwig diesen Klosterbau betrieb, denn da sie ihren Gemahl dazu bewegte, die Verbrecher, welche den Tod verwirkt hatten, durch Arbeiten am Klosterbau ihre Missethaten sühnen und ihre Strafe abbüßen zu lassen, so regten sich viele geschäftige Hände, die den Bau beschleunigten;

b) durch die Bereitwilligkeit, womit das Stift Leubus bei der Gründung des Klosters Trebnitz der Förderung des Baues entgegenkam; denn Heinrich I. selbst giebt den Brüdern des erstgedachten Stiftes das ehrenvolle Zeugniß, daß sie zur Herstellung des Daches und zur Anschaffung der kleinen Glocken behülflich gewesen [1]).

1) In einer dem Stifte Leubus zu Glogau unterm 9. September 1203 ausgestellten Urkunde in de Sommersberg Codex Siles. diplom. (Rer. Siles. Script.) Tom. I. Dipl. CXXIX. pag. 897 heißt es: Pro respectu laboris et magni obsequii, quod Lubenses fratres nobis in construccione tectorum et campanulis in Trebnicz impenderunt.

Heinrich bestimmte die neue Stiftung für Jungfrauen aus dem Cisterzienser-Orden, die Ekbert, Bischof von Bamberg und Bruder der heiligen Hedwig, aus dem Kloster in Bamberg für das Stift Trebnitz geworben. Der ganze Bau hatte etwa 30,000 Mark gekostet, wovon 20,000 Mark auf das Gebäude, die übrigen 10,000 aber auf das bleierne Dach kommen [1]). Die Besetzung des Klosters mit geistlichen Jungfrauen und deren Einführung erfolgte durch den Bischof Cyprian in Octava Epiphanie des Jahres 1203 in feierlicher Weise, obwohl erst im J. 1219 Kloster und Kirche eingeweiht wurden. Hundert Nonnen bewohnten das Kloster, denen als erste Aebtissin Petrussa, die Erzieherin der heiligen Hedwig im Kloster Kitzingen, aus welchem sie höchst wahrscheinlich in das Theodorskloster nach Bamberg gekommen war, vorgesetzt wurde [2]). Der Zweck ihrer Einführung war:

1. daß sie an heiliger Stätte Tag und Nacht das Lob Gottes mit Gebet und Chorgesang verkünden, und zu ewigen Zeiten für das Seelenheil des fürstlichen Stifters und seiner Verwandten beten sollten;
2. daß dieselben durch Werke der Barmherzigkeit und der christlichen Liebe den Bedrängten hülfreich beistehen, und den Druck schweren Kummers den Belasteten erleichtern möchten;
3. daß das schwache Geschlecht in diesem Kloster ein Asyl des Trostes zur Sühnung seiner Sünden durch die Gnade und Erbarmungen Gottes finden möge.

Der Bischof Cyprian von Breslau und der Erzbischof Heinrich von Gnesen bestätigten feierlich die reichen Schenkungen, womit Heinrich und die heilige Hedwig das neugegründete Kloster ausgestattet hatten, und die gesammte Einrichtung desselben bei Androhung der Strafe der Excommunication für Diejenigen, welche dawider handeln oder es wagen würden, die Stiftung anzutasten [3]). Die Sage erzählt über die Veranlassung zur Stiftung des Klosters Trebnitz Folgendes:

Herzog Heinrich war ein Freund der Jagd. In den dichten Waldungen um Trebnitz hatte er Gelegenheit, dieser Lieblingsbeschäftigung nachzugehen, und deshalb nahe bei dem Städtchen ein Jagdschloß erbauen lassen. Als er einst in jenen Wäldern jagte, und ein Wild

1) Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. pag. 29.

2) Vita S. Hedwigis a. a. O. p. 30.

3) Die Stiftungs-Urkunde bei de Sommersberg Codex diplom. Silesiac in den Script. Rer. Siles. Tom. I. p. 815—818. Einen genaueren Abdruck der Original-Urkunde im schlesischen Provinzialarchive hat Kastner in seiner erst jüngst veranstalteten Ausgabe der Bach'schen Geschichte des Klosterstiftes Trebnitz (Neisse 1859. 8.) Beil. 1. p. 195 ff. besorgt.

allzueifrig verfolgte, bemerkte er nicht, daß er sich von seinem Gefolge getrennt und zu weit in eine sumpfige Gegend gewagt habe. In der Hitze das Wild weiter verfolgend, gerieth er in die Tiefe des Sumpfes und dadurch in die äußerste Lebensgefahr. Aller angewendeten Mühe ungeachtet konnte er mit seinem Pferde aus dem tiefen Sumpfe nicht herauskommen: die Gefahr trotzte aller menschlichen Anstrengung. Da machte der fromme Herzog in dieser augenscheinlichen Lebensgefahr das Gelübde, wenn Gott ihn rettete, auf der Stelle ein Kloster für Jungfrauen des Cisterzienser-Ordens zu bauen, wo er aus der ihn lebensgefährlich bedrohenden Lage errettet worden sei. Und Gott erhörte sein Gebet und nahm sein Gelübde mit Wohlgefallen auf. Die Rettung erfolgte durch die Gnade des Himmels. Heinrich I., eingedenk jener Stunde der Gefahr und des von ihm gethanen feierlichen Gelübdes, erfüllte dieses bald nach dem Antritte seiner Regierung und gründete auf jener verhängnißvollen Stelle das Kloster Trebnitz. Diese fromme Sage kann sich auf eine leicht mögliche Thatsache stützen und gewinnt für den an Wahrscheinlichkeit, der die Gegend um Trebnitz kennt, und mit der Beschaffenheit der Lage derselben vertraut ist. Das Städtchen Trebnitz liegt in einem Thalkessel: die höchste Stelle nimmt die eigentliche Stadt ein, die damals schon lange bestanden hat, als Herzog Heinrich I. das Kloster stiftete; dieses aber liegt mit seiner Kirche auf der tiefsten Stelle, wohin die kleinen Quellen der die Stadt umschließenden Berge sich ergießen müssen, und ohne Zweifel zur damaligen Zeit einen weiten und tiefen Sumpf bildeten; eine lange bergabwärts sich hinstreckende Straße verbindet das Städtchen oben mit dem Kloster und den schönen Stiftsgebäuden unten. Indessen wird die Glaubwürdigkeit dieser Sage dadurch zweifelhaft, wenn auch die Möglichkeit der Thatsache vorhanden ist, daß

a) Herzog Heinrich I. seiner Gefahr und wunderbaren Rettung in der Stiftungsurkunde des Klosters vom J. 1203, und in den nachfolgenden, demselben ausgestellten Bestätigungs- und Schenkungs-Urkunden nicht erwähnt und nirgends diesen Umstand als Veranlassung zur Stiftung des Klosters Trebnitz angiebt; daß

b) auch die auf der Breslauer Dombibliothek befindliche handschriftliche und von Stenzel im zweiten Bande seiner Scriptores herausgegebene Vita S. Hedwigis von dieser wunderbaren Rettung des Herzogs und seinem Gelübde nichts weiß, vielmehr darüber ein tiefes Stillschweigen beobachtet.

Eben so unhaltbar ist die Sage, daß Trebnitz seinen Namen von der Antwort „Trzeba nic", d. h. es ist weiter nichts nöthig, erhalten

haben soll, welche die erste, der polnischen Sprache noch nicht mächtige Aebtissin Petrussa auf die Frage Heinrich's, ob noch etwas zu ihrer Einrichtung nöthig wäre? gegeben haben soll. Denn Trebnitz kommt als Dorf schon lange vor der Stiftung des Klosters unter diesem Namen vor. Sonst hätte ja auch Heinrich I. sein Gut (predium) Trebnitz nebst der daselbst erbauten Peter- und Paulskirche und ihren Einkünften im Stiftungsbriefe von 1203 dem neugegründeten Kloster nicht haben schenken können.

Heinrich I. widmete die neue Stiftung und das Kloster, das anfangs nur von Holz erbaut war, nebst der Kirche dem allmächtigen Gott, der allerseligsten Jungfrau Maria und dem heil. Apostel Bartholomäus.

Der Geist der Frömmigkeit und der strengsten Ordensdisciplin, der in diesem Kloster waltete, muß den Erwartungen der erlauchten Stifter in jeder Beziehung entsprochen, die geistlichen Jungfrauen selbst aber ihre Aufgabe und den Zweck ihrer Berufung zur Zufriedenheit und zum Wohlgefallen Heinrich's und der heil. Hedwig erfüllt haben. Dafür geben die sicherste Bürgschaft

1) die vielen Wohlthaten, mit denen Herzog Heinrich, wie wir bald sehen werden, während seiner Regierung das Kloster überhäufte, und

2) der Eintritt der Prinzessin Gertrud in das Stift und in den Cisterzienser-Orden, bei welcher Gelegenheit Heinrich sich abermals gegen die Jungfrauen des Trebnitzer Stiftes sehr wohlthätig bewies.

Im J. 1204 übergab Herzog Heinrich I. dem Koster Trebnitz eine große Anzahl von Dienstleuten und Dienerinnen nebst deren Nachkommen [1]).

Durch Urkunde, ausgestellt zu Lähn den 10. Juli 1206 schenkte Heinrich dem Stifte Trebnitz seinen Wald bei Goldberg, den er selbst mit seinen Baronen umging und begrenzte, sowie die in demselben nach deutschem Rechte angelegten Dörfer Probsthain (S. W. zu W. $^6/_4$ M. von Goldberg) und Harpersdorf (W. zu S. W. $^6/_4$ M. von Goldberg) [2]). Zu Steinau an der Oder schenkte er den 9. Juli des darauffolgenden Jahres 1207 demselben Stifte das Dorf Bautke (Budkow, N. W. zu W. $2^3/_4$ von Wohlau, $1^1/_2$ M. von Winzig und 1 M. von Steinau) und

1) Stenzel's Urkunden in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das J. 1842. (Bresl. 1843. 4.) p. 167.

2) de Sommersberg Codex Silesiae diplomaticus in den Script. Rer. Siles. Tom. I. Urk. XVII. p. 931 u. 932.

bestimmte die Einkünfte desselben zur Bekleidung der Nonnen, sowie er auch in dem nämlichen Jahre dem Kloster Trebnitz Mühlbock bei Schwiebus schenkte [1]). Durch eine andere Urkunde, ausgestellt zu Neumarkt den 10. Juli 1208, schenkte Herzog Heinrich den geistlichen Jungfrauen des Stiftes Trebnitz zu ihrem Refectorio das Dorf Kottwitz bei Auras (S. W. $^7/_4$ M. von Trebnitz) mit allen Genüssen und Nutzbarkeiten, mit allen und jeden Steuern und Zinsen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, und auf Recht oder Gewohnheit beruhen, mit allen Diensten und Lasten, mit der dabei befindlichen Fischerei, mit allen Grenzen und Rainen, wie er sie selbst mit seinen Baronen umgangen, mit dem Oderstrome und der Fischerei in demselben, so weit er dieses Gut berührt, mit allen und jeden Fischteichen, mit allen Waldungen und Wiesen, mit der freien Collatur der Kirche und Scholtisei, ganz und gar nichts weder vom Rechte noch von der Herrlichkeit ausgeschlossen [2]).

In einer zweiten Stiftungs-Urkunde von demselben Jahre vermehrte er die Besitzungen des Klosters und bestimmte die Grenzen derselben, die er auch hier in eigener Person umging, genauer. Diese Urkunde wurde von Papst Innocenz III. und dem Erzbischof Heinrich von Gnesen bestätigt [3]). Den letzten Stiftungsbrief für das Kloster Trebnitz stellte Heinrich im J. 1218 aus. Er erweiterte darin noch einmal die Besitzungen und Grenzen des Stiftes, und ließ durch den Erzbischof Heinrich von Gnesen denen das fürchterlichste Anathem ankündigen, die es wagen würden, diese Stiftung und die darüber getroffenen Bestimmungen irgend wie anzutasten. [4]) Von großer Wichtigkeit für das Kloster ist die Urkunde Heinrichs I. vom 1. Mai 1224, worin er Trebnitz die Marktgerechtigkeit ertheilt: Salz, Tuche, Fleisch, Bier, Brodt und alle Gattungen von Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Er erhob damit Trebnitz zu einer Stadt, und bestimmte selbst in gewohnter Weise das Stadtgebiet, die Grenzen desselben durch einen eingeschlagenen Pfahl bezeichnend. Er bestimmte ferner, daß das Patronats- und Collaturrecht der Kirche zu St. Peter in Trebnitz der Aebtissin zustehen, und daß der Salzverkauf von Niemand anders als dem Prokurator der Kirche des heiligen Bartholomäus getrieben werden

---

1) Ander's Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Kap. V. p. 196. Knispel's Geschichte von Schwiebus p. 4.

2) Codex Silesiae diplomaticus bei de Sommersberg l. c. Diplom. XLII. p. 823 u. 824.

3) Codex Silesiae diplomaticus bei de Sommersberg l. c. Diplom. XLI. p. 819—823.

4) de Sommersberg l. c. Dipl. LXIII. p. 824—827.

soll; wer Salz zur Stadt bringt, muß von jeder Fuhre ein Viertel ans Kloster abgeben. Der Gesammtnutzen aller Fleisch-, Brot- und Schuhbänke, der Schneider, Schmiede und andrer Handwerker soll dem Kloster gehören. Wer immer Tuche auf den Jahrmarkt bringt, soll dem Kloster von jedem Tuche einen halben Scot, die Kretschmer von jeder Fuhre Bier zwei Scot Silber zahlen. Auch sollen dem Kloster die Ober- und Untergerichte gehören in der Weise, wie sie zu seinem Herzogthume gehörten[1]). Unstreitig waren dies sehr wichtige Vortheile, die die fürstliche Freigebigkeit und der fromme christliche Sinn Heinrichs I. dem Kloster Trebnitz zugewendet hatte.

In dem nämlichen Jahre 1224 unter der Regierung seiner Tochter, der Aebtissin Gertrud, schenkte Herzog Heinrich dem Kloster Trebnitz die Dörfer Lazi (Groß und Klein-Lahse S. zu S. O. $1\frac{5}{8}$ M. von Militsch) und Dobra (welcher Ort ist hier gemeint? vielleicht Dammer S. O. zu O. 1 M. von Militsch?) mit dem Honigzins und allen Zehnten, wozu er noch den Honigertrag aus Militsch und mehreren Dörfern fügte, daß der Honig den geistlichen Jungfrauen zum Getränk, das Wachs aber zur Kirchenbeleuchtung dienen sollte, und mit der maßgebenden Bestimmung, daß zu ewigen Zeiten eine brennende Kerze Tag und Nacht vor dem Altare des heiligen Bartholomäus unterhalten werde[2]).

Die Prinzessin Gertrud wurde, wie wir bereits wissen, mit Bewilligung ihrer Eltern, Herzog Heinrichs und der heiligen Hedwig, im J. 1207 dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verlobt. Als aber dieser im J. 1208 in Bamberg den Kaiser Philipp erdolcht hatte, entsagte sie dem ehelichen Leben, und nahm im Kloster zu Trebnitz alsbald den Schleier. Nach dem Tode der Aebtissin Petrussa (1218) wurde Gertrud Aebtissin, und von dieser Zeit bewies sich Heinrich besonders wohlthätig gegen das von ihm mit besonderer Vorliebe gestiftete Kloster. Das Jahr 1224 zeichnete sich vorzüglich aus durch sehr einflußreiche Schenkungen der fürstlichen Freigebigkeit. Einige dieser Schenkungen haben wir bereits kennen gelernt. Außer diesen schenkte er dem Kloster noch einen Kretscham und eine Fleischbank, so wie das Münzgeld von Trebnitz. Zur Speisung und Bekleidung von fünf Armen gab er ferner dem Kloster eine Mühle über der Weide bei der Brücke Mikore und 150 deutsche Huben bei Kirstnice. Damit die Nonnen am Tage des heiligen Bartholomäus und an seinem Anniversarium ein stärkendes Mahl halten könnten, schenkte er ihnen den Markt

1) de Sommersberg l. c. Dipl. XLVI. p. 829 et 830.
2) de Sommersberg l. c. Dipl. XLVII. p. 830 et 831.

Mühlbock (Olebok) mit Dörfern, Teichen und dem gesammten Einkommen. Der Silberzins aber der gedachten Dörfer sollte einzig zur Bekleidung der Congregation verwendet werden. Zu gleichem Zweck bestimmte er die ganze Nutzbarkeit von 50 Huben in Harpersdorf [1]). Zu Neumarkt stellte Herzog Heinrich I. unter dem 1. Juli 1224 dem Stifte Trebnitz eine Urkunde aus, in welcher er bekennt, daß er, als seine Tochter Gertrud den Schleier nahm, diesem Stifte die bei Neumarkt liegenden Dörfer Schadewinkel (Lypnicza N. N. W. 3/4 M. von Neumarkt), Camöse (Romischau N. W. 1 M. von Neumarkt) und Breitenau (N. 1 M. von Neumarkt) mit dem Zehnten und allen dahin gehörigen Nutzungen ohne irgend eine Verkürzung, und mit allen Freiheiten und Immunitäten, wie sie sie bisher besessen, mit allen Wäldern, Wiesen, Hutungen, Teichen und dem Romischauer (Camöser) See mit beiden Ufern und der Fischerei in demselben, den Hegewald, das Patronats- und Collaturrecht über die Kirche in Camöse, die Oder, soweit sie das Dorf Breitenau berührt, mit der Vollmacht, Mühlen daran zu bauen, Schiffe darauf zu haben und eigne Fischer zu miethen, frei von allen Diensten, Abgaben und Lasten, mit den Ober- und Untergerichten. Dabei verordnete er, daß die Einwohner der gedachten Dörfer von dem Drucke des polnischen Rechtes gänzlich befreit und freie Leute sein sollten [2]). Endlich schenkte Herzog Heinrich dem Kloster Trebnitz im J. 1234 noch 200 Huben Landes bei Münsterberg mit den Einwohnern dieser Huben, den Schulzen und dem Collaturrechte über die Scholtiseien und Kirchen innerhalb dieser Huben. Die Bewohner und Schulzen dieser Huben sollen nicht gehalten sein, vor dem Kastellane sich zu verantworten und irgend eine Last zu tragen, auch keine fürstlichen Steuern und Abgaben entrichten [3]).

Die heilige Herzogin Hedwig verlebte den Rest ihrer Tage als Wittwe in dem Kloster Trebnitz, und schenkte demselben das Dorf Schawoine (O. zu N. O. 5/4 M. von Trebnitz), welches Heinrich I. mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich II. ihr als Wittwensitz geschenkt hatte, mit dem dazu gehörigen Bezirke, bestehend in 400 Huben Landes vom besten Boden, unter der Bedingung, daß die Einkünfte ihrer Tochter, der Aebtissin Gertrud, auf Lebenszeit vorbehalten bleiben [4]).

---

1) Codex Silesiae diplomaticus in de Sommersberg Rer. Sil. Script. Tom. I. Dipl. XLVII. p. 830 et 831.

2) de Sommersberg l. c. Tom. III. Dipl. LXX. p. 97.

3) de Sommersberg l. c. Tom. I. Dipl. XLVIII. p. 831.

4) Ipsa eciam beata Hedwigis contulit eidem monasterio bona dotalicii sui Sauon scilicet cum villis adiacentibus mansos circiter quadringentos de optima gleba. Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Tom. II.

Im J. 1215 bestätigte Papst Innozenz IV. die fürstliche Stiftung und im J. 1219 erfolgte die Consekration der Stiftskirche. Bei dieser Kirchweihe waren zugegen Laurentius, Bischof von Breslau, Berthold, Bischof von Cujavien, Paul, Bischof von Posen, Christian, Abt von Oliva und Bischof von Preußen und Nikolaus, Abt von Leubus, deren jeder der Kirche des heiligen Bartholomäus in Trebnitz einen Ablaß von 40 Tagen verlieh [1]). Gertrud setzte als Aebtissin von Trebnitz im J. 1234 mit Bewilligung ihres Vaters Herzog Heinrichs I. und auf den Rath des Convents der geistlichen Jungfrauen des Stiftes das Dorf Thomaskirch (S. W. 2 M. von Ohlau) mit der Maßgabe nach deutschem Rechte aus, daß von jeder Hube der volle Feldzehnten und acht Skot gegeben werden, ausgenommen die zwei Lehnhuben, welche zur Scholtisei gehören, und die zwei und eine halbe Hube, die der Kirche zugewiesen sind [2]). So weit gehört die Geschichte des Stiftes Trebnitz in die Regierungszeit Heinrichs I. Wir wenden uns zu einer andern bedeutsamen kirchlichen Stiftung.

VI. Stiftung des Cisterzienserklosters Heinrichau bei Münsterberg.

Das in der Nähe von Münsterberg liegende Cisterzienserstift Heinrichau ist für die schlesische Kirchengeschichte nicht nur als eine Pflanzstätte der Frömmigkeit und Gottesfurcht, sondern auch durch die Art und Weise, wie es gestiftet worden, ein merkwürdiges Institut.

Unter den Hofbeamten Herzog Heinrichs I. befand sich auch sein Kanzler Nikolaus, Domherr bei der Kathedrale zu Breslau, ein Mann, der sich durch die höchste Sittenreinheit, durch ungetrübte Rechtschaffenheit, und unerschütterliche Beständigkeit so vortheilhaft auszeichnete, daß er die allgemeinste Hochachtung und Liebe genoß, und sich der Gunst seines Herrn, des Herzogs, in hohem Grade erfreute. Mit Bewilligung Herzog Heinrichs I. hatte Nikolaus theils aus seinen eigenthümlich erworbenen Mitteln, theils durch Schenkungen seines Herrn mehrere Ländereien an sich gebracht, die er zu einem Ganzen verband und aus besonderer Hochachtung für den Herzog nach dessen Namen Heinrichau benannte. Diese von ihm erworbenen ansehnlichen Besitzungen sollten aber, wie Herzog Heinrich meinte, nach dem Tode

---

p. 29 et 30. Die Originalurkunde mit den Siegeln der heiligen Hedwig, der Herzogin Anna, der Bischöfe von Lebus und Breslau und des Herzogs Boleslaus II. vom 24. August 1242 befindet sich im Provinzialarchive.

1) H. A. Schmidt's Geschichte des Klosterstifts Trebnitz. (Oppeln 1853. 8.) pag. 55.

2) Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XV. p. 293 u. 294.

seines Kanzlers an den Landesfürsten wieder zurückfallen. Allein dies geschah nicht; Gott hatte es anders beschlossen.

Die strenge Klosterzucht, welche die Cisterzienser übten, die ungeheuchelte Frömmigkeit, mit welcher sie als leuchtendes Vorbild dem christlichen Volke vorangingen, und die tiefe Gelehrsamkeit, die sie vor vielen andern geistlichen Orden auszeichnete und ihnen billig neben dem Benediktiner-Orden, von dem sie, die gemeinsame Regel befolgend, ein fruchtbringender Zweig sind, die erste Stelle einräumt, hatte damals die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich gelenkt und den Cisterziensern allgemeine Liebe und Hochachtung, wie nicht minder das unbedingteste Vertrauen erworben. Es darf daher gar nicht befremden, daß die Blicke der damaligen christlichen Welt auf das in jedem Betrachte so segensreiche Wirken dieses berühmten Ordens gerichtet waren. Der Kanzler Nikolaus nährte schon lange den Vorsatz in seinem frommen Herzen, Gott dem Allmächtigen zum Preise und dem heiligen Johannes zur Ehre aus eigenen Mitteln zum Heile seiner Seele eine religiöse Genossenschaft zu gründen. Welche? darüber konnte er mit sich selbst immer noch nicht einig werden. Er zog daher zwei seiner vertrautesten Freunde, den Breslauer Dompropst Petrus und den Cisterzienserмönch Aegidius im Stifte Leubus, der früher Praelatus Archidiaconus des Breslauer Domstiftes war, zu Rathe. Diese konnten jedoch über den zu fassenden Entschluß sich nicht sobald vereinigen. Da gab der Rath des Aegidius, ein Cisterzienserstift zu gründen, den Ausschlag, und beseitigte jede Unschlüssigkeit. Es war aber jetzt noch eine Schwierigkeit zu überwinden. Zur Ausführung dieses Entschlusses war die Einwilligung des Herzogs unbedingt nothwendig. Wird dieser darauf eingehen, den Plan des frommen Nikolaus zu verwirklichen? Von dem frommen Sinne des Herzogs und der fürstlichen Freigebigkeit, womit er bereits Kirchen und Klöster reichlich ausgestattet hatte, ließ sich wohl die Genehmigung erwarten, aber dennoch mußte Heinrich für dieses fromme Unternehmen gewonnen werden. Deßhalb veranstaltete der Kanzler ein großes Gastmahl in Heinrichau (N. N. W. $^7/_8$ M. von Münsterberg), zu welchem, außer dem Herzoge, noch die Bischöfe Laurentius von Breslau, Paul von Posen, welcher ums J. 1191 Heinrich II., den ältesten Sohn Heinrichs I., getauft haben soll, und Laurentius von Lebus geladen waren. Vor der Eröffnung des Gastmahls machte Nikolaus die drei Bischöfe mit dem Lieblingswunsche seines Herzens vertraut und bat um ihre wirksame Unterstützung zur Erlangung des gewünschten fürstlichen Consenses. Als der Wein die Gemüther fröhlich gestimmt hatte, und auch der Herzog die beste Laune zeigte, trug ihm der Kanzler in den ehrerbietigsten Ausdrücken, unter-

stützt durch die beredte Fürsprache der anwesenden Bischöfe, seinen Wunsch, ein Cisterzienserkloster zu stiften, vor, und der freigebige Herzog, der schon so viel zum Besten der Kirchen und Klöster gethan hatte, ließ sich zur Einwilligung bereit finden. Er gab nicht nur die Erlaubniß zum Bau des Klosters und bestätigte die Schenkungen seines Kanzlers, sondern schenkte auch noch hundert Huben Land aus eigenem Antriebe dazu. Kaum hatte der Kanzler die Genehmigung seines Herrn erhalten, so wurde der Bau des Klosters mit rüstiger Hand begonnen. Kirche und Klostergebäude wurden aber nur von Holz aufgeführt. Der Tag dieses merkwürdigen Gastmahls, welcher als der eigentliche Stiftungstag des Klosters anzusehen ist, war der 25. April, das Fest des heiligen Evangelisten Markus, des Jahres 1222, und der Ort, wo es gegeben wurde, war Heinrichau. Die Einführung der Mönche in das neue Stift erfolgte aber erst einige Jahre später. Die dem Domherrn Nikolaus gehörigen Besitzungen bildeten das ursprüngliche Grundeigenthum des neuen Stiftes. Es gehörten dazu:

a. Heinrichau (N. N. W. $^7/_8$ M. von Münsterberg) selbst mit seinem ganzen Umkreise, welches der eigentliche Sitz des Stiftes wurde;

b. Niklawicz bei Ranchow (Ranke bei Heinrichau);

c. Ozzec bei Smigrode (Groß- und Klein-Ossig W. S. W. 3 M. von Militsch, und Schmiegrode (W. zu S. W. $3^3/_6$ M. von Militsch));

d. Richnow (Alt- und Neu-Reichenau S. O. und S. S. O. $^6/_4$ — $^5/_4$ M. von Bolkenhain) mit seiner ganzen Umgegend, die hundert große Huben Landes betrug, später aber an das Cisterzienserstift Grüssau (S. S. O. 1 M. von Landeshut), eine Tochter von Heinrichau, gefallen ist.

Außerdem besaß Nikolaus noch im Krakauschen ein väterliches Erbtheil, über welches dem Herzoge keinerlei Verfügung zustand; es waren zwei Güter

e. Glewa, und

f. Glamboca [1]). Was den ersteren Ort betrifft, so bekannte in einer Urkunde vom J. 1220 Markus, Palatin von Krakau, daß Graf Budiwoy vor Gericht auf alle Ansprüche auf das

1) Liber fundationis claustri sanctae Mariae viginis in Heinrichow od. Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, herausgeg. von G. A. Stenzel. (Bresl. 1854. 4.) p. 5 ff. (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstl. Cisterzienser-Stifts Heinrichau bei Münsterberg in Schlesien. (Bresl. 1846. 8.) p. 22 ff.

Erbgut Glewa im Krakauschen zu Gunsten des Nikolaus und Johann, der Söhne des Polanimus, Verzicht geleistet. In einer andern Urkunde vom J. 1268 bekennt Boleslaus, Herzog von Krakau und Sandomir, als Nikolaus, Palatin von Krakau, die Stroza oder das Wachgeld von den Heinrichauer Stiftsdörfern Brosinichi und Glewa habe erheben wollen, sei durch das Zeugniß der Kastellane Sulco von Krakau und Nikolaus von Bysech vor den Baronen bewiesen worden, daß die Einwohner dieser Dörfer frei von der Stroza wären, was der Herzog erneuerte und sie zugleich von den Frohnfuhren und der Herberge befreite [1]). Wie diese Güter, und zu welcher Zeit sie von dem Stifte Heinrichau wieder abgekommen sind, läßt sich heut nicht mehr ermitteln.

Die Einführung der Ordensbrüder in das neue Stift erfolgte erst fünf Jahre nach der Gründung desselben den 28. Mai 1227. Sie kamen aus Leubus und Heinrich I. (1227—1234) wurde der erste Abt der in das Kloster eingewiesenen neun Brüder und einiger Laienbrüder aus dem Stifte Leubus. Bald darauf, den 30. November des gedachten Jahres, starb der Domherr Nikolaus, der eigentliche Stifter von Heinrichau, und wurde, wie er es gewünscht hatte, bei St. Johann in Breslau begraben.

Mühsam war für die Brüder die Erhaltung und Förderung der noch immer in großer Armuth und Dürftigkeit schmachtenden jungen Stiftung, obwohl derselben fromme Vermächtnisse von vielen Seiten her zuflossen. Sie mußten die dichten Waldungen lichten, mit der Pflugschaar den Boden durchfurchen, das Land urbar machen und so der Erde durch eigne Handarbeit ihre Früchte abgewinnen.

Die hölzerne Stiftskirche wurde im J. 1228 von den Bischöfen Laurentius von Breslau und Paul von Posen feierlichst konsekrirt und die Stiftungsurkunde dd. im zweiten Jahre nach dem Tode des Domherrn Nikolaus 1228 von Herzog Heinrich I. und seinem Sohne und Nachfolger Heinrich II. ausgefertigt. Daher erhielt das Stift die Benennung: „Fürstliches Cisterzienser-Stift Heinrichau“ [2]). Das Stift

1) Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Heinrichow pag. 13. Anm. 27 und Urk. I. u. XL. p. 145 u. 189 von beglaubigten Abschriften.

2) Die Stiftungsurkunde ist in (Pfizner's) Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstlichen Stifts Heinrichau bei Münsterberg in Schlesien. (Bresl. 1846. 8.) Anm. 49. p. 300 u. 301 mitgetheilt. Vergl. über Heinrichau auch Excerpta ex Nicolai Henelii ab Hennenfeld Chronico ducatus Monsterbergensis et territorii Francosteinensis authographo in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 142.

erhob sich allmählig zu größerer Bedeutsamkeit, und Schenkungen und Vermächtnisse an dasselbe von Fürsten und andern frommen Wohlthätern, deren Aufzählung in die Lokalgeschichte von Heinrichau gehört, mehrten sich auf eine erfreuliche Weise.

VII. Stiftung des Klosters Kamenz der regulirten Chorherren des heiligen Augustin aus dem Sandstifte zu Breslau, dann Cisterzienser-Ordens.

Zur selben Zeit verdankt auch das Kloster Kamenz (S. S. O. $^5/_4$ M. von Frankenstein) dem Herzoge Heinrich I. Dasein und Entstehung. Wir haben bereits oben erzählt, daß zu Ende des eilften Jahrhunderts der böhmische Herzog Brzetislav das Grenzschloß Bardun, auch Birde genannt, auf der Stelle des heutigen Wartha, zerstört und weiter unten an der Neisse in der Gegend des heutigen Kamenz, eine andere Burg erbaut hat, um festen Fuß in Schlesien zu behalten. Gleichzeitig erbaute er, wie wir ebenfalls schon berichtet haben, bei diesem Schlosse eine Kirche zu Ehren des heiligen Prokopius, die ohne Zweifel der Grund des nachmaligen Klosters wurde, unter der Regierung Heinrichs I. und des Bischofs Laurentius. Letzterer beauftragte den Canonikus Vinzenz von Pogarell, mit einigen Augustiner-Chorherren aus dem Sandstifte sich nach Kamenz zu verfügen, und daselbst eine Propstei dieses Ordens einzurichten [1]), welcher der Bischof zum Unterhalte mehrere der bischöflichen Tafel gehörige Bischofs-Vierdunge anwies. Die Augustiner-Chorherren erbauten eine größere Kirche zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria, und die Frömmigkeit der schlesischen Fürsten blieb in der Begabung und Dotirung dieser Propstei mit Gütern und Grundstücken nicht zurück. Ein Ritter Janus, der Sohn des Jarachius machte mit diesen Schenkungen im J. 1216 den Anfang; er schenkte nämlich der neugegründeten Propstei die Dörfer Panthenau (wahrscheinlich Nieder-Panthenau N. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Reichenbach), Grunau (Istebeca S. S. O. $^5/_4$ M. von Frankenstein) und Rogau (Rogourca S. S. O. $1^5/_8$ M. von Frankenstein) und Grochwitz (Grohovisa S. S. O. $^5/_8$ M. von Frankenstein [2]). Herzog Heinrich I. folgte mit seiner bekannten fürstlichen Freigebigkeit diesem Beispiele. Er schenkte

1) Die darüber ausgestellte Urkunde in deutscher Uebersetzung findet sich in G. Frömrich's Kurzer Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Kamenz in Schlesien. (Glatz 1817. 8.) p. 6 u. 7.

2) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des alten einheimischen schlesischen (polnischen) Adels in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das J. 1841. (Bresl. 1842. 4.) p. 139 u. 171, wo sich ein Abdruck der im schles. Provinzial-Archiv befindlichen Original-Urkunde findet; eine deutsche Uebersetzung derselben bei Frömrich a. a. O. p. 8. u. 9.

der Propstei 150 Huben von dem Walde bei Banau (S. $1^5/_{16}$ M. von Frankenstein) mit der Vollmacht, sie mit Kolonisten zu deutschem Rechte zu besetzen. Die Urkunde ist ausgestellt zu Nimptsch im J. 1230 [1]). Gleichzeitig übertrug derselbe Herzog der Propstei Kamenz das Kirchlehn von Frankenberg (S. zu S. W. $^9/_8$ M. von Frankenstein) und Wartha (S. W. $^6/_4$ M. von Frankenstein). Die Augustiner-Chorherren besaßen indeß diese Propstei nicht lange. Der erste Propst Vinzenz von Pogrell wurde Abt des Sandstiftes, welches im J. 1248 Kamenz an die Cisterzienser abtrat, wovon weiter unten die Rede sein wird.

VIII. Das Stift St. Matthias des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern zu Breslau.

Nur weniges aus der Geschichte des Ordens der Kreuziger oder Kreuzherren mit dem rothen Stern im fürstlichen Stifte St. Matthias zu Breslau gehört in die Zeit der Regierung Herzog Heinrichs I. Dieser Orden ist wahrscheinlich zur Zeit der Kreuzzüge, wie die Tempelherren, Johanniter und deutschen Ordensritter in Palästina entstanden. Denn diese veranlaßten noch eine Menge anderer geistlicher Institute, deren Zweck entweder die Vertheidung des heiligen Landes, oder die Verpflegung der dahin wallenden Pilger oder endlich auch die Pflege der armen Kranken war. Die Geschichte der Entstehung, so wie der merkwürdigen Thaten der Kreuzherren in Palästina ist aber in so tiefes Dunkel gehüllt, daß wir darüber so gut wie nichts wissen und diesen Orden erst dann näher kennen lernen, als, nachdem das heilige Land für die Christen verloren war, einzelne Flüchtlinge nach Europa kamen und in Böhmen sich niederließen, wo sie sich zuerst im Hospitale des heiligen Petrus in Porcic bei Prag finden.

Agnes, eine Tochter König Ottokars III. und Schwester des Königs Wenzeslaus Ottokar IV. von Böhmen und der Herzogin Anna, der Gemahlin Herzog Heinrichs II. des Frommen von Schlesien, stiftete, unterstützt von ihrem Bruder, dem Könige, um das Jahr 1234 in Prag an der Brücke, aus christlichem Mitleid und frommer gottesfürchtiger Gesinnung für Arme und Sieche ein Hospital und ein Nonnenkloster von der Regel des heiligen Franziskus, dem dasselbe auch geweiht war und in welches sie sich selbst begab, um getrennt von der Welt und dem blendenden Glanze vergänglicher irdischer Hoheit Gott allein zu dienen. Für dieses Kloster erlangte sie von dem damaligen

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte der Einwanderung deutscher Kolonisten in Schlesien in dem Jahresbericht der schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur für das J. 1839. (Bresl. 1841. 4.) p. 197 u. 203, wo die Original-Urkunde abgedruckt ist, bei Frömrich die deutsche Uebersetzung p. 9 u. 10.

Bischofe von Prag Johann II. (1227—1236), dem Domkapitel und selbst vom Papste Gregor IX., unter dessen unmittelbaren Schutz sie beides, Hospital und Kloster, gestellt hatte, viele Freiheiten, Vorrechte und Begünstigungen. Wenige Jahre später verzichtete die Prinzessin Agnes mit Beistimmung ihres Conventes zu St. Franziskus auf das Hospital, welches nun Gregor IX. dem Orden der Kreuzherren überwies, und im J. 1238 den Orden von der bischöflichen Jurisdiktion eximirte und Meister und Brüder des Hospitals St. Franzisci unmittelbar unter den heiligen Stuhl stellte. Der Provinzial des Prediger-Ordens in Polen erhielt gleichzeitig vom Papste den Auftrag, das Hospital zu beaufsichtigen und zu visitiren [1]). Noch heut wirkt mit vielem Segen dieser ritterliche Orden in demselben Hospitale zu Prag zum Wohle der Armen und Nothleidenden [2]).

Als die Kreuzherren in Böhmen sich niedergelassen hatten, wählten sie sich aus ihrer Mitte einen neuen Großmeister, Albert von Sternberg, dessen viele Verdienste um den Orden diesen bewogen haben, aus Dankbarkeit mit dem eigentlichen Ordenszeichen, einem einfachen Kreuze, noch das Sternbergsche Familienwappen, einen sechseckigen rothen Stern, zu verbinden, was König Wenzel in seinem Schutz- und Fundationsbriefe vom 12. Februar 1235 auch bestätigte und genehmigte. Sie beschäftigten sich vorzüglich mit der Krankenpflege, wodurch sie sich die Achtung und Verehrung ihrer Zeitgenossen und die besondere Gunst der Fürsten erwarben, die sie so reichlich unterstützten, daß sie in Böhmen mehrere Hospitäler und Kirchen gründen konnten. Die dem Orden gewordenen Schenkungen und Privilegien wurden noch besonders vom Papste Gregor IX. in zwei Bullen vom J. 1238 und 1239 bestätigt.

Der Großmeister Albert von Sternberg entwickelte bald eine ausgebreitete und weitgreifende Thätigkeit. Er suchte den Wirkungskreis des Ordens zu erweitern und sendete Brüder in die benachbarten Provinzen. Wahrscheinlich durch die Herzogin Anna herbeigerufen, erschienen im J. 1230, vom Großmeister Albert gesendet, einige Brüder mit Merboth, dem ersten Meister in Schlesien, in der Gegend von Kreuzburg, welche Stadt den Kreuzherren, wo nicht ihre Erbauung, doch mindestens den Namen und die Stadtgerechtigkeit verdankt. Merboth errichtete hier das erste Ordens-Hospital in Schlesien und machte die

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern in Schlesien und des Hospitals der heil. Elisabeth, des Hauses des heil. Matthias in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das J. 1838. (Bresl. 1839. 4.) p. 145 ff.

2) Ordo sacer militaris Crucigerorum cum rubea stella im Catalog. venerabilis Cleri saecularis et regularis archidioeceseos Pragensis pro anno Domini 1857. (Pragae 1857. 4.) pag. med. 235 — pag. med. 239.

Stadt Kreuzburg zu seinem Sitze oder einer Commende [1]). Der Großmeister Albert, welcher im J. 1248 starb, erlebte das glänzende Glück nicht, welches der Orden später in Schlesien gemacht hat.

Warum der Orden allenthalben mit so vielem Beifalle aufgenommen wurde und auch in Schlesien leicht Eingang fand, ergiebt sich aus dem Zwecke, den der Orden verfolgte.

Der Orden der Kreuzherren mit dem rothen Stern gehörte ursprünglich wohl unbestritten zu den geistlichen Ritterorden, bildete sich aber später zu einem wirklichen Mönchsorden aus. Die Mitglieder desselben lebten nach der Regel des heiligen Augustin und legten die drei Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit ab, zu denen sie, wie die Statuten ausdrücklich bezeugen, noch ein viertes hinzufügten, nämlich das der Verpflegung der Armen und Kranken. Anfänglich bestanden die einzelnen Glieder des Ordens aus Laienbrüdern. Dies änderte sich jedoch mit der Zeit, und die größere Zahl der Conventualen bestand später aus Priestern. Der Orden verpflichtete sich außerdem noch, den Armen und Kranken neben leiblicher auch geistige Pflege zu gewähren. Waren es ursprünglich die Priester des Franziskaner-Ordens, welche die geistige Pflege der Hospitaliten in den Wohlthätigkeits-Instituten der Kreuzherren übernahmen, so wurden letztere später auch die eigentlichen Seelsorger in ihren Hospitälern. Keinem Armen durfte die Aufnahme ins Hospital verweigert werden, so lange die Zahl derselben das Vermögen des Hauses nicht überschritt. Die Armen sollten vielmehr, wie es dem Stifte möglich, verpflegt, ihnen eine regelmäßige Lebensweise vorgeschrieben, angemessene Portionen von Lebensmitteln täglich gegeben, und überhaupt ihnen, wenigstens den älteren Statuten nach, sorgsam, mild und demüthig begegnet und eine besondere Sorgfalt für Kranke und Genesende getragen werden [2]).

Daß bei solcher Tendenz des Ordens die neue Stiftung von Fürsten und Privatpersonen reichlich begabt und mit Gütern beschenkt wurde, daß der wohlthätige Zweck der Stiftung ihr fromme Vermächtnisse und namhafte Unterstützungen zuwendete, läßt sich begreifen. Die weiteren Schicksale des Ordens der Kreuzherren in Schlesien werden später Gegenstand unserer Darstellung sein.

---

1) Fibigers Series et acta magistrorum Wratislaviensium, sacri militaris ordinis cruci-gerorum cum rubea stella in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 291.

2) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern in Schlesien im Jahresbericht der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das J. 1838. (Bresl. 1839. 4.) p. 149.

IX. Die Propstei der Augustiner-Chorherren zu Naumburg am Bober.

Heinrich I. stiftete im J. 1217 in Gemeinschaft mit seiner frommen Gemahlin, der heiligen Hedwig, zu Naumburg am Bober eine Propstei des Sandstiftes der Augustiner-Chorherren zu Breslau, welche ursprünglich bei der Kirche des heiligen Bartholomäus auf dem Berge neben dem Schlosse sich befand, später aber, wahrscheinlich als sie abbrannte, vom Berge herab ins Thal verlegt wurde, wo am Fuße des Berges nahe beim Flusse die Kirche der heiligen Jungfrau Maria lag [1]). Die Weihe der neuen Propstei und Kirche unternahm der Bischof Laurentius noch in demselben Jahre und inkorporirte beide dem Breslauer Sandstifte. Erst um das Jahr 1261 erhob Bischof Thomas I. (1232—1276) von Breslau die Propstei Naumburg zu einer Abtei, die im J. 1284 durch den Herzog Primislaw nach Sagan verlegt wurde [2]). Zum Unterhalte des Propstes und der Brüder schenkte der Herzog das Dorf Popowitz (N. zu N. W. $^9/_4$ M. von Sagan) und 120 Huben wüsten Landes zwischen dem Bober und dem Flüßchen Briesnitz, um sie nach deutschem Rechte auszusetzen, mit der Fischerei in der Briesnitz und dem Bober, und dem Rechte, Mühlen anzulegen. Inzwischen machte das Breslauer Domkapitel Ansprüche auf den Zehnten von diesen 120 Huben, obgleich der Bischof geneigt war, ihn der Propstei zu erlassen. Heinrich I. wendete sich an den Papst Honorius III., welcher das Domkapitel bewog, sein Recht auf diesen Zehnten zu Gunsten der Propstei aufzugeben [3]), worauf das Kloster erst die Dörfer Briesnitz (N. N. O. $^6/_4$ M. von Sagan) und Neuwaldau (N. $2^5/_8$ M. von Sagan, $^1/_2$ M. von Naumburg a. B.) anlegte. Es erhielt ferner die Propstei 200 Huben im Lande Lebus nahe bei Müncheberg, wo um das J. 1316 die Propstei Wohrin mit den Dörfern Diedersdorf, Rosenthal und Görlsdorf sich findet [4]). Noch gehörte dazu das Dorf Mrochel, für welches Herzog Conrad II. dem Stifte im J. 1257

---

1) Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 176 u. 177. Henelii Silesiographia renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 98. p. 320 et 321.

2) Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. I. p. 180, wo Anm. 4 die Translocationsurkunde des Herzogs Primislaw oder Premiko und seiner Brüder Conrad und Heinrich vom 8. Mai 1284 nach dem im schlesischen Provinzial-Archiv befindlichen Originale abgedruckt ist. K. A. Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgen und Ritterschlösser Schlesiens. (Glogau 1837. 8.) p. 196.

3) Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau. Thl. I. Bch. II. Kap. III. § 4. pag. 128.

4) O. Wolff's Kritische Sichtung der Geschichte der Stadt und des Herzogthums Sagan. (Grünb. 1854. 8.) p. 41.

seine Mühle in Lubesow und das Erbgut Sobelitz (Zedelsdorf N. $2^3/_4$ M. von Sagan $^1/_2$ M. von Naumburg a. B.) giebt [1]). Das Patronat über die Kirche der heiligen Jungfrau Maria bei der Burg Beuthen mit dem Dorfe Clobusco (Klopschen W. S. W. $^7/_4$ M. von Glogau) und ein Ackerstück bei Brieg (W. N. W. $^7/_4$ M. von Glogau) erhielt die Propstei im J. 1222, wozu Conrad II. von Glogau im J. 1263 unterm 12. März noch die Fischerei auf der Oder bei Beuthen fügte.

X. Die Propstei U. L. F., Benediktiner-Ordens bei Neumarkt.

Wohlthätigkeit gegen die Armen und christliche Milde sind ein charakteristischer Zug in dem Leben Herzog Heinrichs I. und der heiligen Hedwig. Daher begegnen wir in dem Wirken und Schaffen dieser beiden für Schlesien so ausgezeichneten und wohlthätigen Persönlichkeiten fast mit jedem Schritte solchen Anstalten, die die Pflege und Unterstützung der Armen und Kranken zum Zwecke haben. Ein solches Institut ward auch in Neumarkt (W. $4^1/_2$ M. von Breslau) gegründet.

Das Neumarkter rathhäusliche Liber Missivarum dd. 12. Januar 1622 berichtet, daß auf der Stelle, wo jetzt die Propsteikirche sich befindet, vor alten Zeiten ein Benediktinerkloster mit einer Wallfahrtskirche zur heiligen Maria gestanden haben soll, die von einheimischen und auswärtigen Wallfahrern stark besucht wurde, und in welcher häufige Andachtsübungen gehalten worden sind. Wann dieses Kloster gegründet worden, und in welchem Jahre es wieder eingegangen ist, darüber schweigt die so eben angeführte Nachricht. Woher die ersten Benediktiner eingewandert sind, ist ebenfalls nicht bekannt. Zur Zeit der heiligen Hedwig und Herzog Heinrichs I. war zwar die Kirche noch vorhanden, die vielleicht schon vor der Gründung der Stadt bestanden haben mag, aber das Kloster war verschwunden [2]). In der Nähe dieser Kirche hatte diese heilige und gottesfürchtige Fürstin, diese wohlthätige und von der reinsten christlichen Liebe durchglühte und beseelte Landesmutter, mehrere aussätzige Frauen der Stadt in einem Hause gemeinschaftlich beisammen wohnen, denen sie die nöthige Pflege in ihrem hülflosen Zustande und den erforderlichen Unterhalt in ihrer drückenden Armuth gewährte, und die sie sehr oft auch in eigner Person besuchte und bediente, weshalb auch heut noch ein in

1) Catalogus abbatum Saganens. in Stenzel's Scriptor. Rer. Siles. Bd. I. p. 179 Anm. 4.

2) Heyne's Geschichte der Stadt Neumarkt. (Glogau 1845. 8.) Kap. I. Abschn. 12. p. 16 ff.

dortiger Gegend befindlicher Brunnen von den Einwohnern der Stadt und des Dörfchens Propstei der Hedwigsbrunnen genannt wird [1]).

Auf der Stelle, wo die heilige Hedwig die aussätzigen Frauen so christlich milde gepflegt hatte, gründete Herzog Heinrich I. im J. 1234 ein Hospital für Aussätzige, welches der heiligen Jungfrau gewidmet und von den Herzögen in Schlesien und andern christlichen Personen mit reichen Schenkungen versehen wurde, die im J. 1245 vom Papst Innozenz IV. die Bestätigung erhielten. Es wurde diesem Hospitale ein Propst aus dem Benediktiner-Orden vorgesetzt, der aus dem in Böhmen unterhalb Königgrätz an der Elbe gelegenen, vom Könige Wratislaw II. im J. 1086, oder wie andre Chronisten wollen, im J. 1089 gestifteten Benediktinerkloster Opatowitz berufen wurde. Bis zum Jahre 1349 hatten jedoch die böhmischen Aebte keinen wesentlichen Einfluß auf diese Propstei, zumal Patronats- und Präsentationsrecht sich in den Händen der Breslauer Bischöfe befand. Erst mit dem Jahre 1349 änderte sich die ganze Sachlage, und das Stift Opatowitz gelangte auch in den Besitz des Patronatsrechtes und dadurch auch in den unbeschränkten Besitz der Propstei und alles dessen, was zu dieser gehörte. Der jedesmalige Abt von Opatowitz hatte nämlich das Recht, ein Canonicat und eine Präbende am Collegiatstifte in Liegnitz zu vergeben, und übte auch das Patronatsrecht über die Kirchen zu Fürstenau (S. S. O. $2^7/_8$ M. von Neumarkt) und Canth (S. O. 3 M. von Neumarkt), welches Kaiser Karl IV. dem Abte von Opatowitz im J. 1348 geschenkt hatte. Alle diese Rechte vertauschte nun der Abt im J. 1349 mit dem unbeschränkten Besitze der Propstei Neumarkt, welche Bischof Preczislaus von Breslau dem Stifte Opatowitz vollständig abtrat, worüber nach einer vom Erzbischofe Arnestus von Prag auf päpstlichen Befehl angestellten Prüfung des Tausches vom Papste Urban VI. die Bestätigung erfolgte. Erst von dieser Zeit an war der Propst unmittelbar dem Abte von Opatowitz unterworfen, welcher in Folge dieses Tausches die Propstei mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gerechtsamen, wozu auch das gleichnamige Dörfchen gehörte, als ein geistliches Gut besaß, damit nach Gefallen schaltete, dabei seine eigne Jurisdiktion unabhängig von der Stadtparochie hatte, und Geistliche ansetzte, so viele und wie es ihm gutdünkte, die er dem jedesmaligen Propste unterordnete.

1) Unde leprosas quasdam feminas insimul habitantes prope oppidum, quod dicitur Novumforum, sic in suam receperat curam, ut eis aliquociens in ebdomada mitteret pecunias, carnes et ferinas, ac in vestibus et aliis vite necessariis largiter providebat cisdem, procurabatque ipsas in omnibus tamquam filias speciales. Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 31 u. 32. Wie demüthig und herablassend, aber auch wie liebevoll, christlich milde und wohlthätig!

Die Einkünfte dieser Propstei und des damit verbundenen Hospitals, welche mit ihren Vorwerken und Gärtnerhäusern dicht an die Vorstadt vor dem Liegnitzer Thore stößt, bestanden, um das Ganze mit einem Blicke zu überschauen, in den frühesten Zeiten in nachfolgenden Besitzungen.

1. Es gehörte dazu ein Dominium, dessen Grundstücke an der Neumarkter, Stephansdorfer, Schadewinkler und Falkenhainer Grenze gelegen waren, welche die Pröpste als Erbherren von jeher besessen und auf gewissen Erbzins verpachtet hatten, und wovon sie dem Hospitale 25 schwere Mark an Zinsen abgeben mußten.
2. Die Propstei besaß ferner noch den freien Bierschank, ungeachtet die Stadt dagegen auf das Nachdrücklichste protestirt hatte.
3. Es gehörte dazu ein Bischofs-Vierdung, statt dessen aber in späteren Zeiten der Bischof jährlich 25 Mark an die Propstei zinste [1]).
4. Das Hospital der Aussätzigen erhielt ferner noch von den Breslauer Bischöfen, wahrscheinlich von Thomas I. oder Thomas II., zwischen den Jahren 1237 und 1272, einen Antheil von den Besitzungen der Kirche zu Wahren (N. W. $1\frac{1}{4}$ M. von Auras, N. O. 2 M. von Neumarkt), nämlich zwei Drittheile des der gedachten Kirche gehörenden Waldes und zwei Drittheile der Wiesen, nebst einem geräumigen Hofe bei dieser Kirche zur Aufbewahrung des Viehes, Holzes und Heues, statt dessen jene Kirche zur Entschädigung einen der bischöflichen Tafel gehörenden Decembetrag im Werthe von mehr als einer Mark erhielt [2]).

---

1) Im J. 1577 erhielt die Propstei das letztemal vom Dome zu Breslau statt des Bischofs-Vierdungs von 25 Mark einen Zins von 18 Thalern auf Abschlag, das Uebrige wurde indeß nicht gezahlt. Und obwohl der Rath zu Neumarkt bei dem Domkapitel um Berichtigung dieses Rückstandes und fernere Zahlung des Vierdungs dringend bat, und sogar des königlichen Amtes Intercession zu diesem Zwecke nachgesucht hatte, so war doch seine Mühe vergebens und erfolglos, indem der Bischof und das Kapitel den Magistrat beschieden, daß, da die Propstei selbst nebst Zubehör als Eigenthum der Kirche eingezogen und dem Hospitale der armen Schüler zu St. Johann auf dem Dome überwiesen worden sei, dieser Zins den genannten armen Schülern gehöre. Receß über den Rechtsstreit der Bürgerschaft zu Neumarkt gegen den Magistrat vom Jahre 1613. Pergament-Handschrift in folio im Rathsarchive zu Neumarkt.

2) Das Fragment der Urkunde lautet: Vacante ecclesia de Warun talem ordinacionem fecimus, quod de hereditate ipsius ecclesie in Warun de silua duas partes et de pratis eciam duas partes et de omni utilitate, que est in illa porcione, dedimus domui leprosarum in Nouoforo, et unam aream circa ecclesiam eandem

5. Das Spital der Aussätzigen (leprosarum) zur heiligen Maria auf der Propstei bei Neumarkt erhielt von einigen um Kostenblut (Costemlot S. $1^3/_4$ M. von Neumarkt) wohnenden Rittern den freien Garbenzehnten, wie dies aus den weitläuftigen Akten und dem Zeugenverhör über den Zehntstreit zwischen dem Pfarrer zu Kostenblut und dem Pfarrer zu Schöbekirch (Semidrosicz S. S. O. $1^5/_8$ M. von Neumarkt) im J. 1329 deutlich erhellet[1]).
6. Im J. 1411 entrichteten Silber- und Getreidezinsen an den Propst zu U. L. F. für die Siechen vor Neumarkt Stücke von Flämischdorf (Flemigisdorf, im 13. Jahrhundert Flamingi villa W. S. W. dicht an Neumarkt), die dem Minoritenkloster zum heiligen Kreuz daselbst gehörten.
7. Außer dem Zehnten aus Breslau erhielt die Propstei noch den Zehnten von Schloin (Schlau W. $^3/_4$ M. von Glogau) und gewisse Zinsen von Mertschütz (S. O. $2^3/_8$ M. von Liegnitz, $^5/_4$ M. von Jauer) und Falkenhain (N. W. zu N. $^1/_2$ M. von Neumarkt).

So war für die Existenz der Propstei sowohl, als auch des damit verbundenen Hospitals für die Siechen hinlänglich gesorgt.

Nicht nur als unumschränkte Gebieter ihres Bezirks schalteten die Pröpste auf ihrem Dominium, sondern sie waren auch die eigentlichen Pfarrer und Seelsorger der Gemeinde, welche sich aus ihren Unterthanen bildete, und wurden als solche von den Aebten präsentirt und von den Bischöfen investirt. Sie verrichteten alle kirchlichen Aktus bei der ihnen anvertrauten Gemeinde der Propstei, ohne Anweisungen des Stadtpfarrers anzunehmen und begruben die verstorbenen Glieder dieser Gemeinde auch auf dem Hospitalkirchhofe der Propsteikirche. Dies gab zu Zerwürfnissen und nicht selten auch zu Reibungen zwischen den Pröpsten und Pfarrern Veranlassung, da erstere um letztere sich wenig kümmerten. Die Pröpste richteten sich in ihren kirchlichen Amtshandlungen gar nicht nach den Pfarrern, führten einen besonderen Gottesdienst ein, meist nach den Sitten und Gewohnheiten der Benediktiner,

---

in qua conseruabunt pecora et lingna ac fenum, residua uero omnia, que hactenus ecclesia possedit, adhuc possideat. Et quia eidem ecclesie abstulimus siluam et prata, que junximus domui supradicte, in recompensacionem predictorum damus eidem ecclesie decimas de mensa nostra, nidelicet longe ad ualorem unius marce. Mitgetheilt von Stenzel in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das J. 1844. (Bresl. 1845. 4.) p. 110.

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des alten Ritterrechts in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das Jahr 1841. (Bresl. 1842. 4.) Beil. II. p. 149.

wie sie solche aus ihrem Stifte mit herübergebracht hatten, und nahmen deshalb, weil sie unabhängig von der Stadtparochie waren, von den Pfarrern keine Weisungen an, welches diese sehr mißfällig aufnahmen. Was Wunder also, wenn Beide sich fortwährend mit mißtrauischem Auge betrachteten? Selbst die bischöflichen Verordnungen, welche zu publiziren den Pfarrern aufgetragen worden war, wurden von den Pröpsten sehr oft nicht befolgt[1]). Die weiteren Schicksale dieser Propstei werden wir in einer späteren Zeit erzählen.

XI. Stiftung des Minoritenklosters U. L. F. im Walde zu Schweidnitz.

Wir richten nun unsern Blick auf eine sehr alte Klosterstiftung im Bisthume Breslau, und zwar auf die Stiftung des Klosters der Minoriten, zur allerseligsten Jungfrau Maria im Walde genannt, das auf der Köppengasse zu Schweidnitz gegründet wurde.

Der Name „U. L. F. im Walde" scheint darauf hinzudeuten, daß Schweidnitz damals noch nicht den heutigen Umfang gehabt habe, und an der Stelle, wo Kirche und Kloster der Minoriten erbaut wurden, ein Wald gestanden, der erst später ausgerodet wurde, um den jetzt bestehenden Stadttheil um das Kloster anzulegen.

Graf Stephan von Wrbna oder Würbenau, Herr von Würben und Schweidnitz und Kastellan der Herzöge Boleslaus des Langen und Heinrichs I. zu Liegnitz, der Zeuge der Gründung der Cisterzienserstifte Leubus und Trebnitz gewesen, hatte, durch das Beispiel seines Herrn und Gebieters bewogen, den frommen Entschluß gefaßt, eine ähnliche klösterliche Stiftung ins Leben zu rufen. Er theilte seine Absicht den Brüdern Andreas und Franz mit, welche sich damit einverstanden erklärten, und bereits im J. 1214 den Grund zu Kirche und Kloster der Minoriten U. L. F. im Walde zu Schweidnitz legten. Doch ging der Bau sehr langsam von statten; denn erst im J. 1220 konnten beide von dem Breslauer Bischofe Laurentius konsekrirt werden. Man hat zu wiederholten Malen die Frage aufgeworfen: ob denn wirklich das Minoritenkloster die erste und älteste Stiftung in Schweidnitz sei? und die diese Frage bejahende Antwort dadurch entkräften wollen, daß man auf die ältere hölzerne Stadtkirche in der Nähe des heutigen Grundhofes und der Weistritz, deren Entstehungszeit nicht zu ermitteln

1) Die Propstei und das Hospital der Aussätzigen zur heil. Jungfrau Maria zu Neumarkt, ein Beitrag zur schles. Kirchen- und Diöcesangeschichte von Johann Heyne, und ein Beitrag zu dem Artikel: Die Propstei und das Hospital der Aussätzigen zur heil. Jungfrau Maria zu Neumarkt vom Stifts-Capitular Hieronymus Ruziczka in Braunau im Schles. Kirchenblatt Jahrg. XIII. (Breslau 1847. 4.) Nro. 49. 50. Jahrg. XIV. Nro. 17. p. 593—597, 605—608, p. 209 u. 210.

ist, hingewiesen hat. Allein da sich bei dieser ältesten Pfarrkirche, deren Geschichte überhaupt in ein tiefes Dunkel gehüllt ist, keine Stiftung nachweisen, und die Zeit, wann eine Dotation der Pfarrkirche erfolgt ist, sich nicht genau bestimmen läßt, so wird es schwer halten, dem Minoritenkloster zu U. L. F. im Walde den Ruhm, die erste christliche Stiftung in Schweidnitz gewesen zu sein, streitig zu machen. Was wir heut von diesem ehemaligen Minoritenkloster und seiner Kirche erblicken, sind leider nur traurige Trümmer, welche wiederholte Brände und die Zerstörungswuth feindlicher Kriegsheere von der Herrlichkeit dieser alten Stiftung übrig gelassen haben. Die eigentliche Hauptkirche, deren Presbyterium nur noch steht, ist abgebrochen, eben so ihr Glockenthurm. Sie hatte eine Länge von 92, eine Breite von 49½ und eine Höhe von 29 Ellen; ihr Gewölbe wurde von sechs steinernen Pfeilern getragen. Das Klostergebäude selbst bildete wahrscheinlich ein Viereck, das einen geräumigen Hofraum einschloß. Völlig absurd ist die Behauptung, daß dieses Kloster ursprünglich für Mönche aus dem Orden der Cisterzienser angelegt worden sei. Schon im J. 1667 waren Kirchen- und Klostergebäude sehr baufällig geworden, und warteten auf die Hülfe wohlthätiger Menschen, die aus Frömmigkeit und christlichem Sinne durch milde Spenden ihre Wiederherstellung bewirken sollten [1]).

XII. Die Klosterkirche und der Minoriten-Convent zum heiligen Kreuz zu Neumarkt.

Bis zum J. 1245 bleibt die Kirchengeschichte Neumarkts dunkel und unsicher und selbst zu Vermuthungen, die nur irgend haltbar wären, und irgend wie sich rechtfertigen ließen, wird uns in den ältesten schlesischen Geschichtsquellen keine gerechte Veranlassung geboten. Dennoch strahlt aus jener dunklen Vorzeit, gleichsam als ein glänzendes Gestirn am heitern Abendhimmel, eine Stiftung uns entgegen, welche um so mehr an Bedeutsamkeit gewinnt, je wichtiger und bedeutungsvoller die

1) Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer. (Breslau 1667. 4.) p. 77 ff. Jacobi Schickfusii New vermehrete Schlesische Chronica vnnd Landes-Beschreibung. (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Cap. III. p. 13. Bch. IV. Cap. XI. pag. 82. Georg. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher. (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. VIII. Nro. 5. p. 39. Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz. (Daselbst 1846. 8.) Bd. I. p. 12. Aus der über dem Kreuzgange der im siebenjährigen Kriege vollends zerstörten und abgebrochenen Klosterkirche im Chore befindlich gewesenen Inschrift scheint hervorzugehen, daß Vater und Söhne, Grafen v. Würben, an dieser Stiftung Theil genommen. Sie lautet bei Thebesius a. a. O.: Fundatores huius monasterii fuerunt Dnus Stephanus comes de Würbenau et Dnus Andreas Dnus Stephanus et Dnus Franciscus de Würbenau, quod reverendissimus Dnus Laurentius, episcopus Wratislaviensis in honorem gloriosae virginis Mariae consecravit. An. Dn. 1214 Idus Septembris.

erhabene Persönlichkeit für uns ist, welche dieselbe ins Leben gerufen, und der sie ihre erste Begründung verdankt. Wir meinen hiermit die Stiftung des Minoritenklosters zum heiligen Kreuz zu Neumarkt im J. 1212.

Hedwig, die heilige Fürstin, welche im buchstäblichen Sinne des Wortes eine wahre Landesmutter für Schlesien geworden, und durch Gründung von Kirchen und Klöstern, die sie mit reichen Stiftungen versah, Frömmigkeit und Gottesfurcht in den Gemüthern der Menschen zu wecken und zu beleben, Religionskenntnisse zu verbreiten, und so für die Bedürfnisse des menschlichen Geistes und Herzens zu sorgen sich eifrig bestrebte, legte den Grund zu Kirche und Kloster der Minoriten zu Neumarkt, welche beide sich in dem Theile der Stadt befinden, wo die Stadtmauer zwischen der Morgen- und Mittagseite einen Winkel bildet.

Daß die heilige Hedwig wirklich Stifterin dieses Klosters ist, das hat uns nicht nur eine alte fromme, aber glaubwürdige Ueberlieferung aus der Vergangenheit bis auf den heutigen Tag aufbewahrt, sondern es haben dieselbe Zeitbestimmung und Stiftung des genannten Klosters auch andre schlesische Geschichtsschreiber und Topographen angegeben[1]).

Aus Dokumenten jener Zeit, deren so gut wie keine vorhanden sind, läßt sich indeß nichts Bestimmtes ermitteln, da eine Stiftungsurkunde nicht existirt, wenn nicht die Angabe einer handschriftlichen Chronik der Stadt Goldberg, deren auch der Rathmann und Physikus Aßmann in Neumarkt in seiner im Manuskript im dortigen Rathsarchive befindlichen Chronik erwähnt, daß die heilige Hedwig sich die ersten Franziskanermönche vom Ordensstifter selbst aus Assisi in Italien erbeten habe, hierüber einiges Licht verbreitete. Es ist daher bemerkenswerth, daß die neueren Geschichtschreiber Herber[2]), Stenzel[3])

1) Fr. Xav. Görlich's Leben der heil. Hedwig. (Bresl. 1843. 8.) Anmerkungen zum zweiten Theil: Legende p. 268 aus Bergemann's Geschichte von Liebenthal p. 23 ff. Knie's Topographie von Schlesien. (Bresl. 1845. 8.) pag. 882 sub voce Neumarkt. Schnabel's Geschichte Schlesiens. (Bresl. 1847. 8.) p. 210.

2) Herberi Silesiae sacrae origines. (Vratisl. 1821. 8.) in den beigefügten mit vielem Fleiße und sorgfältig ausgearbeiteten Tabulis chronologico-historicis in annales historiae dioecesanae unter der Rubrik: „Monasteria."

3) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Bresl. 1845. 4.) führen p. LXV. der Einleitung in Schlesien nur folgende Minoriten-Convente an, unter denen Neumarkt nicht zu finden ist: Breslau, Brieg, Schweidnitz, Neisse, Goldberg, Löwenberg, Sagan, Namslau, Oppeln, Groß-Glogau, Ober-Glogau und Liegnitz. Wenn übrigens auf p. LXIV. die Behauptung ausgesprochen wird, daß die ersten Minoriten, welche nach Schlesien gekommen sind, Deutsche gewesen, so widerspricht das gradezu der oben beregten handschriftlichen Chronik von Goldberg, welche ausdrücklich besagt, daß auf Bitten der heil. Hedwig der heil. Franz von Assisi selbst die ersten seiner Ordenssöhne nach Schle-

und Ritter[1]) die Stiftung des Minoritenklosters zum heiligen Kreuz zu Neumarkt, die für die schlesische Kirchengeschichte nicht ohne alle Bedeutung ist, gänzlich mit Stillschweigen übergehen. Kirche und Klostergebäude wurden von Holz aufgeführt. An der Abend- und Mitternachtseite war diese Kirche von einem kleinen, mit einer Mauer umfriedeten Kirchhofe umschlossen, wovon man aber später die Hälfte gegen Mitternacht zu einem Küchen- und Gemüsegarten benutzt hat. Auf diesem Kirchhofe sind vor Zeiten öfters Leichen solcher Personen, die nicht zum Kloster gehörten, aber nur auf besonderes Verlangen begraben worden, doch mußte dies jederzeit ohne Präjudiz der Pfarrkirche geschehen. Das Klostergebäude besteht aus zwei Flügeln, die von der Mittagseite so an das Kirchengebäude sich anschließen, daß sie einen großen viereckigen Hofraum umfassen. Hinter dem Convente befindet sich ein großer Platz, den die Minoriten schon vor Alters in einen Garten umgewandelt hatten. Um das ganze Kloster ging an der Stadtmauer hin ein geräumiger, der Stadt gehöriger Fahrweg; jedoch gestattete zu Anfange des 16. Jahrhunderts der Magistrat dem Kloster, diesen Weg zu umzäunen und zu seinem eignen Nutzen anzuwenden. Dagegen wurde von Seiten des Klosters ein Revers ertheilt des Inhalts, daß es auf jedesmaliges Verlangen des Magistrats diesen Weg wieder an die Stadt abtreten wolle.

Es ist zu bedauern, daß die uralten Dokumente und Urkunden über dieses Kloster in den gewaltigen Stürmen einer vielbewegten Zeit verloren gegangen sind, und daß die wenigen noch übrig gebliebenen Klosterakten auf Befehl des kaiserlichen Ober-Amtes dd. 3. August 1665 eingesendet werden mußten, und wahrscheinlich mit den übrigen die schlesischen Kirchen und Klöster betreffenden Verhandlungen in den Archiven des österreichischen Kaiserstaates vergraben liegen und dem Staube und Mottenfraße übergeben sind. Selbst in dem Meybaumschen Repertorium, welches im J. 1811 mit vielem Fleiße angelegt worden ist, und nach welchem im rathhäuslichen Archive zu Neumarkt sämmt-

---

sien und zunächst in das von ihr gestiftete Kloster zu Goldberg gesendet habe. Ueberdies findet Stenzel, nach einer dem Verfasser gemachten brieflichen Mittheilung über das Minoritenkloster zu Neumarkt dieses erst seit dem J. 1331 urkundlich angeführt. Woher diese Behauptung ihre Quelle habe, wird uns später klar werden. Daß dieses Kloster jedoch schon früher bestanden habe, springt zum Theil aus dem in die Augen, was wir bereits oben angeführt haben, und wird sich später noch deutlicher ergeben. Unbestritten ist diese Stiftung gleichzeitig mit den übrigen älteren Minoriten-Conventen in Schlesien, und nicht erst vom J. 1331, in welchem die erste Schenkung an das Kloster erfolgte, herzuleiten.

1) Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau. (Das. 1845. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. III. § 6. p. 132 ff., wo er über die kirchlichen Stiftungen und insbesondere über die Ankunft der Franziskaner in Schlesien handelt.

liche noch vorhandenen Urkunden und Akten geordnet und aufbewahrt sind, findet sich kein interessantes Aktenstück über das Kloster und dessen Kirche, das uns einigen Aufschluß über die dunkle älteste Geschichte dieser Stiftung zu geben vermöchte. Unter solchen Umständen können wir uns bei den mangelhaften Nachrichten, ja oft bei den wenigen dunkelen und kurzgefaßten Notizen, auf die wir uns beschränken müssen, und die oft nur Verhältnisse und Zustände einer von uns so fern liegenden und längst verschwundenen Zeit errathen lassen, ein nur schwaches und unvollkommenes Bild von der Beschaffenheit dieses Klosters in den ältesten Zeiten entwerfen. Wenn Carpzow[1]) in einem alten Regestum mit der Aufschrift: Fundationes coenobiorum per custodiam Aurimontanam gelesen haben will, daß Goldberg eine Custodie des Franziskanerordens in Schlesien war, welche noch zehn andre Klöster gestiftet habe, über die sie die Aufsicht führte, so ist ohne Zweifel Neumarkt darunter mit begriffen gewesen, zumal eine specielle Angabe der vom Goldberger Minoritenkloster ausgegangen sein sollenden Stiftungen desselben Ordens nicht vorhanden ist.

Es erübrigt nur noch, der dem Kloster zugewiesenen Einkünfte hier zu gedenken. Um aber dieselben mit einem Blicke zu überschauen, finden wir uns genöthigt, der Geschichte etwas vorzugreifen.

Die Regel des heiligen Franz von Assisi, welche Papst Honorius III. im J. 1223 redigirt hatte, schreibt im sechsten Kapitel den Brüdern des seraphischen Ordens der minderen Brüder ausdrücklich vor:

„Die Brüder sollen kein Eigenthum besitzen, weder Häuser, noch Grundstücke, noch überhaupt irgend etwas, sondern sie sollen als Pilgrime und Fremdlinge in Armuth und Demuth, wie es treuen Dienern des Herrn ziemt, dreist betteln und keineswegs deshalb sich schämen oder deshalb Verehrung zu verdienen glauben, denn der Herr selbst hat sich für uns auf dieser Welt zu einem Armen gemacht. Darin eben besteht jene Erhabenheit der höchsten Armuth, welche euch, meine erleuchteten Brüder, zu Erben und Königen des Himmelreichs einsetzt, indem sie euch arm an weltlichen Dingen macht und durch Tugenden läutert. Dies nur sei euer Theil für den Wandel auf dieser Erde, daran allein sollt ihr, geliebtesten Brüder, euch halten und nichts Anderes zur ewigen Ehre des Namens unsers Herrn Jesu Christi hier haben wollen. Wo auch Brüder sein

1) Carpzow's Analecta fastorum Zittaviensium Cap. XII. und Cap. XVII., angeführt in B. G. Sutorius Geschichte von Löwenberg. (Bunzlau 1787. 8., Thl. II. Kap. VI. p. 306 Anm. 308.

und wo sie auf dieser Welt sich begegnen mögen, überall und immer sollen sie als Hausgenossen und Familienglieder sich betrachten, und Jeder soll dem Andern seine Noth eröffnen. Denn wenn schon die Mutter ihren leiblichen Sohn nährt und liebt, so soll dies um so mehr ein geistlicher Bruder dem Andern thun. Wird Einer krank, schwach und hülflos, sollen die Andern ihm dienen, wie sie wünschen, daß ihnen selbst gedient werde" [1]).

Noch bei Lebzeiten des heiligen Stifters sehen wir bereits Irrungen und Zweifel und bedenkliche Auslegungen mancher Punkte der Regel als sehr ominöse Zeichen dessen, was nach seinem Tode bald erfolgen sollte. Der heilige Franziskus hatte seinen geistlichen Söhnen, die sich nach seinem Namen Franziskaner oder mindere, auch seraphische Brüder nannten, das allerbestimmteste Gebot gegeben, an der Regel nicht herumzudeuteln und nichts zu ändern. Allein schon seine nächsten Nachfolger begannen sogar das Wesentlichste, die eigentliche Seele des Instituts anzutasten und zu verkehren, und wichen von jener höchsten heiligen Armuth, die ihnen die Ordensregel ans Herz legte, von jener Demuth, die dieselbe Regel ihnen so dringend empfahl, in schroffem Gegensatze ab; die fromme Innigkeit und der Feuereifer für Verbreitung des Glaubens erkaltete nach und nach. Daher theilte sich der Orden bald in verschiedene Zweige je nach der Auffassung der in der Ordensregel enthaltenen Bestimmungen. Den Conventualen, zu denen unsre Minoriten gehörten, gestatteten kurz nach dem Tode des heiligen Franziskus ihre Ordensgenerale und später auch die Päpste, Renten und Vermächtnisse annehmen zu dürfen, und so finden wir, daß die Minoriten zu Neumarkt bereits im J. 1331 das erste bedeutende Vermächtniß erhielten. In diesem Jahre schenkte nämlich Joachim

1) Fratres nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem: sed tamquam peregrini et aduenae in hoc saeculo in paupertate et humilitate Domino famulantes, vadant pro eleemosyna confidenter. Nec oportet eos verecundari: quia Dominus pro nobis se fecit pauperem in hoc mundo. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos charissimos fratres meos haeredes et reges regni coelorum instituit: pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimauit. Haec sit portio vestra, quae perducit in terram viuentium. Cui, dilectissimi fratres, totaliter inhaerentes, nihil aliud pro Nomine Domini nostri Jesu Christi in perpetuum sub coelo habere velitis. Et vbicunque sunt et se inuenerint fratres, ostendant se domesticos inuicem inter se, et secure manifestet vnus alteri necessitatem suam: quia si mater nutrit et diligit filium suum carnalem, quanto diligentius debet quis diligere et nutrire fratrem suum spiritualem? Et si quis eorum in infirmitatem ceciderit, alii fratres debent ei seruire sicut uellent sibi seruiri. Regula S. Francisci Cap. VI. Quod fratres nihil sibi approprient, et de eleemosyna petenda et de fratribus infirmis Prosperi Stellartii in Fundamin. et Regul. omnium Ordinum monasticorum et militarium (Duaci 1626. 4.) p. 494.

Radack, Erbherr auf Raschdorf (N. W. zu W. $^1/_4$ M. von Ober-Stephansdorf, dieses N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Neumarkt) an das Kloster zum heiligen Kreuz zu Neumarkt zum Heile seiner Seele und der Seelen seiner Anverwandten und den Armen zum Besten ein Stückchen Wald, das Mönchswäldchen genannt, nebst einer Wiese im Raschdorfer Forste[1]). Von dieser Zeit an will Stenzel erst die Minoriten in Neumarkt finden; allein die hier angeführte Schenkung beweist, nach unsrer Ueberzeugung, wohl hinlänglich, daß sie damals schon eingeführt waren.

Zu den Einkünften dieser Stiftung gehörten also:

1. das sogenannte Mönchswäldchen im Forste zu Raschdorf, dessen Schenkung an das Kloster wir soeben erwähnt haben.
2. Außer diesem Grundstücke hatte das Kloster ehemals noch viele Aecker, welche von Wohlthätern demselben vermacht waren; allein diese Aecker sind theils vor, theils nach der Zeit, als die Mönche das Kloster verlassen haben, verkauft und das gelöste Geld dazu verwendet worden, die wiederholt verunglückten und durch Krieg und Brand ruinirten Gebäude im Baustande zu erhalten[2]). Im J. 1669 machte der Convent

---

1) Die Urkunde lautet nach einer alten Copie: Uniuersis hanc literam inspecturis cupio esse notum: ego Joachimus Radack, ex permissione diuina gaudens utriusque hominis sospitate, nec non in plena valetudine constitutus, religiosis viris et dominis fratribus minoribus in Nouoforo, ad quos me gracia et deuocione speciali inclinatum, et voluntatem meam, vt in futuro prosit, in presenti consepeliri eis cupiens, vltimam et irreuocabiliter determinaui, hac deuocione motus, preposita libertate et voluntate vtroque iure donacionis, tam titulo donacionis inter viuos, quam titulo testamenti, perpetuis vsibus do et assigno, et liberaliter propter Deum ad honorem sancte Marie virginis, sancti Johannis evangeliste, sancte Crucis et sancti Francisci impendo, nec non ad manus predicti monasterii procuracionis resigno vnum pratum in bonis meis in Rasekendorff situm, quod vulgariter Piszherov est, dominium cum omnibus virgultis et arboribus, aqua in vna parte cinctis, et terminis vicinioribus et metis ex alia parte inclusis, eo propinquiori iure, quo ad me dignoscitur pertinere, taliter, vt omnis contractus deinceps vsurpacionis, vendicionis seu commutacionis, a me et liberis meis factus circa prenominatum pratum, omni iure irritus sit et nullus. Ad cuius rei perpetuam memoriam et firmitatem presentem literam et donacionem sigillo proprio volui communire. Datum et actum anno 1331.

2) Wie willkührlich der Neumarkter Rath mit den Besitzungen des Klosters schaltete, ohne auf die Einsprüche der Mönche zu hören, die er bevormundete, beweist eine Urkunde vom Dienstage nach Reminiscere (den 2. März 1423), worin derselbe ein von dem Bürger Martin Fleischer dem Kloster letztwillig zugewendetes Erbtheil von zehn Morgen Acker hinter dem Karlsberge diesem ohne Weiteres wieder abnimmt und dem Neumarkter Bürger Johann Jostel verreicht. Die Urkunde lautet: Ich merten Erbfoit zum Newmarckte vnd wir scheppen doselbist michel stolle pavol girlach bartusch gensewinckel hannos slauke sigmund golischt peter hertesward vnd hannos melczer Bekennen das vor vns in gehegetem dinge gestanden haben die Ersamen Burgermeister vnd Ratmanne als vormunden der bruder zum heiligen Crewcze der barfussen (also waren es ursprünglich unbeschuhte

wieder Ansprüche auf Zurückstellung dieser Grundstücke, welche aber erfolglos blieben.

3. Es hatte von Häusern und liegenden Gründen in der Stadt viele Zinsen zu beziehen, von denen sich die Besitzer erst im J. 1811 nach der Säkularisation beim königlichen Fiskus ablösen mußten.
4. Das Institut hatte verschiedene Fundationen und Vermächtnisse, wovon jedoch viele durch oft eingetretene betrübte Zeiten, als Krieg, Pest, Brand u. s. w. unkräftig geblieben und erloschen sind.
5. Das Kloster besaß ein kleines Kapital, welches durch Geschenke von vornehmen und wohlhabenden Gönnern und Wohlthätern erwachsen ist.
6. Es war ferner dem Kloster ein bestimmter Mendikanten-Distrikt angewiesen, in welchem Viktualien und andre Lebensbedürfnisse durch einen dazu beauftragten Laienbruder von milden Gebern eingesammelt werden durften; er umfaßte die Gegend um Glogau, Schwiebus, Wohlau, Winzig und überhaupt den Strich an der polnischen Grenze, gegen Morgen und Mittag aber die Gegend diesseits des Schweidnitzer Wassers.
7. Auch genossen die Minoriten dieselbe Freiheit, wie der Stadtpfarrer, für ihr Kloster eigenes Bier zu brauen [1]).
8. Endlich waren die Minoriten von Accise und allen andern Gemeinlasten gänzlich frei.

Die weitere Geschichte dieser frommen Stiftung gehört nicht in diesen Zeitraum und bleibt der geeigneten Stelle vorbehalten.

Franziskaner von der Observanz, später erhielten das Kloster beschuhte Minoriten von den Conventualen) vnd reichte vff hannos jostiln czehne ackirmorgen hinder dem karlsberge gelegen czu eyme erbe also lang vnd breit vnd czu alle dem rechte als sy von merten fleischir an die monche sint komen czu haben ouch ane alle ansproche ane allis hindernisse erblichn vnd ewiclichn mit gemache czu besitczen. Des sint boten michil stolle pavil girlach. Geben vndir vnserm Stad Ingesigel nach Xti geburt xiiije dornoch im xxiij jaren am dinstage nach Reminiscere (den 2. März 1423). Das Siegel, welches an diesem Schöppenbriefe an einem schmalen Pergamentstreifen gehangen, fehlt dem Originale. Es ist aus dieser Urkunde nicht ersichtlich, ob der Neumarkter Rath das für dieses Grundstück gelöste Geld zum Besten des Klosters verwendet habe.

1) Nicht blos die Minoriten, sondern auch der Stadtpfarrer hatten die ihnen verliehene Braugerechtigkeit so weit ausgedehnt, daß sie einen förmlichen Bierschank einrichteten und hielten, welchen der König Matthias in dem Privilegium über die städtische Braugerechtigkeit und den Bierschank als unschicklich und unstatthaft im Jahre 1475 verbieten mußte.

In Löwenberg sollen die Minoriten bereits im J. 1227 eingeführt worden sein, doch sind Kirche und Kloster derselben in dieser Stadt, wozu die Gebrüder Lange den Platz in der Vorstadt geschenkt, erst im J. 1248 von Almosen und den frommen Brüdern allseitig gespendeten Wohlthaten und Unterstützungen erbaut worden [1]).

XIII. Stiftung des Klosters der Magdalenerinnen von der Buße zu Naumburg am Queis.

Nur Weniges ist in diesem Zeitraume über die Stiftung des Klosters der Magdalenerinnen von der Buße zu Naumburg am Queis zu erinnern, des ältesten dieses Ordens in Schlesien. Heinrich I. zeigte sich auch hier wieder als weiser Regent und Wohlthäter seines Volkes. Dies wird uns um so klarer zum Bewußtsein geführt, wenn wir auf Ursprung und Tendenz der Magdalenerinnen zurückgehen.

Dieser Orden verdankt seine Entstehung einer Zeit, wo die Sittenlosigkeit so gewaltig überhand genommen hatte, daß Keuschheit und Schamhaftigkeit selbst unter dem weiblichen Geschlechte keine Tugend mehr war. Die Kreuzzüge hatten, wie ein neuerer Schriftsteller sagt [2]), in allen Ländern Europas neue Ansichten und neue Wünsche, neue Bedürfnisse und neue Lüste erweckt. Tausende in den Abendländern waren verarmt und verwaist und heimathlos geworden, während Andere in dem zufällig erschwungenen Reichthume schwelgten und der Türken orientalische Gelüste um jeden Preis zu befriedigen trachteten. Gräuliche Noth und brutaler Ueberfluß begegneten sich auf allen Straßen, und die alte, einfache, edle Sitte und Tugend sank als ein Opfer von Beiden. Verarmte Ritter warfen noch einen Blick des Schmerzes auf die Burgen ihrer Väter, um welche Wucher und Betrug der Schriftkundigen sie geprellt hatten, und zogen als Burgmannen, Lehenträger oder gewöhnliche Hausbesitzer in ihre Häuser mitten im Getreibe der Städte und im Gewühl des menschlichen Verkehrs. Der Bürger begann sich zu fühlen, auf neuen Handelswegen flossen ihm Kenntnisse und Reichthum, aber auch neue Laster zu. Ein wildes, wüstes Leben beherrschte die reicheren Städte. Künste und Wissenschaften milderten sie noch nicht, webten keinen Morgenrothschleier und hauchten keinen Rosenduft um die Kloaken der Sünde, und verstanden es noch nicht, dem scheußlichen Gerippe der Laster durch antike oder romantische Dra-

1) Sutorius' Geschichte von Löwenberg. (Bunzlau 1784 u. Jauer 1787. 4.) Thl. II. Kap. VI. p. 306.

2) Ferd. Freih. von Biedenfeld's Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämmtlicher Mönchs- u. Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident. (Weimar 1837. 8.) Bd. I. p. 139.

perie das Ansehen einer edlen Gestalt zu geben. Lüste und Laster waren damals nicht gezähmt und dressirt, wie niedliche, kosende Wachtelhündchen. Nein, sie brausten umher gleich brüllenden Löwen, die Jedermann verschlingen wollen. Auch das weibliche Geschlecht war in tiefe Verdorbenheit versunken, bot seine Reize selbst auf den Staffeln der Kirche feil, und setzte Alles daran, die Lüste des heißen Blutes befriedigen zu können. Verachtung gegen jedes gealterte und sieche weibliche Wesen war die natürliche Folge dieses Treibens; Elend und Jammer waren der Sünden Zoll.

Da erwachten, mitten in dieser moralischen Versunkenheit, voll Erbarmen und Mitleid über dieses seelenverderbende Elend und diese geistige Noth alle jene Gefühle, welche christliche Nächstenliebe, christliche Frömmigkeit und christlicher Glaube im menschlichen Herzen erregen und das Mitgefühl solch moralischen gottentfremdenden Jammers suchte mit rascher, thatenreicher Bereitwilligkeit ein Mittel, das Laster zu ersticken, dessen traurige Folgen abzuwenden, die Gefallenen wieder aufzurichten, die Verirrten zu Gott und auf den Weg der Tugend zurückzuführen, die in der Sünde verstrickten Seelen für die Ewigkeit zu retten, und die Religion als süße Vermittlerin zwischen Erde und Himmel zu Hülfe zu rufen. Es bildete sich eine religiöse Genossenschaft von Klosterfrauen nach der Regel des heiligen Augustin, welche zum Zweck hatte, die Gefallenen des weiblichen Geschlechts in ihre stillen Mauern aufzunehmen, um sie zur Buße und Besserung anzuleiten. So entstand der Orden von der Buße der heiligen Magdalena.

Deutschland hat den Ruhm, diese für die Menschheit so wohlthätigen Anstalten, dieses heilige Asyl für die Verirrten des weiblichen Geschlechtes zuerst begründet zu haben. Es ergiebt sich dies aus einem aus Kostnitz datirten Schreiben des päpstlichen Legaten Cardinals Otto vom J. 1229, worin dieser Klosterfrauen als in Deutschland schon bestehend gedacht wird, und aus einer Bulle Gregors IX. (1227—1241), in welcher von Klöstern deutscher Magdalenerinnen die Rede ist [1]). Das Jahr der Stiftung des Ordens ist unbekannt, ohne Zweifel aber in das Jahr 1215 zu versetzen. Die Wohlthätigkeit und wahrhaft christliche Liebe, welche die Tendenz dieses Ordens durchweht, gewann ihm bald Freunde und Gönner, und rasch verbreitete er sich auch über die anderen Länder Europas; er fand Aufnahme in Frankreich, Italien, Portugal und Spanien.

1) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens von ihrer Entstehung bis zur Zeit ihrer Aufhebung im November 1810. (Bresl. 1811. 8.) p. 306 ff.

Herzog Heinrich I. erscheint hier im schönsten Lichte seines frommen christlichen Herzens, seiner wahren Fürstengröße; überall hin spähte sein forschendes Auge, um jene Mängel und Gebrechen zu entdecken, welche das geistige und leibliche Wohl seiner Unterthanen gefährdeten. Wie der Herr die Sünder liebreich aufnahm und zur Besserung ihres Lebens und Wandels leitete, so waren auch die Gefallenen und moralisch Gesunkenen des weiblichen Geschlechts ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und der landesfürstlichen Sorge für Heinrich I. Für sie stiftete er im J. 1217 das Kloster der Büßerinnen von der heiligen Magdalena zu Naumburg am Queis, und begabte es mit angemessenem Einkommen, um das gottselige Werk der Seelenrettung zu fördern. Er übergab diesem Jungfrauenkloster die Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Naumburg, über welche dasselbe bis zur Säkularisation im J. 1810 das Patronatsrecht übte. Der jedesmalige Stiftspropst war zugleich in Folge dieser Union Pfarrer von Naumburg. Auch besaß das Stift später das Recht, den Bürgermeister, den Notar und die Rathmänner zu wählen, welche dann von der königlichen Kammer bestätigt wurden.

Nachdem die Tendenz des Ordens in ihrer ursprünglichen Fassung längst aufgehört hatte, wendete sich derselbe einer andern gemeinnützigen Thätigkeit zu, und die fleißigen Nonnen beschäftigten sich viel mit dem Unterrichte der Jugend und mit Krankenpflege, wie dies im Kloster zu Lauban noch heute geschieht. Als in späteren Zeiten, wo größere Sittenreinheit an die Stelle der früheren Ungebundenheit, ja Zügellosigkeit getreten war, die erste Bestimmung dieser Klöster, solche Personen des weiblichen Geschlechts aufzunehmen, die ihre Unschuld verloren hatten, nicht mehr angewendet wurde, würde man diesen Stiftungen wehe thun und in Gefahr kommen, ein ungerechtes Urtheil über sie zu fällen, wenn man sie mit jenen ersten Schwestern in dieselbe Klasse setzen wollte; vielmehr zeichnete besonders die schlesischen Klöster, von denen wir dies zunächst und am besten wissen, Tadellosigkeit und Unsträflichkeit der Sitten jederzeit aus, und diese vortrefflichen Eigenschaften gehörten zu den ersten Bedingungen, die zur Annahme in diese Klöster erfordert wurden. Ja während die französischen Nonnen bei einer im J. 1616 im Pariser Kloster vorgenommenen Reform die ursprüngliche Kleidung mit einem dunkelgrauen Ordensgewande nebst dergleichen Skapulier und einem schwarzen Weihel vertauschten, behielten die schlesischen Klöster die ursprüngliche Kleidung von weißem Wollenzeuge bei, und es ergiebt sich auch aus diesem Umstande, daß sie wohl mit den deutschen, aber gewiß nicht mit den französischen Klöstern in irgend einer Verbindung gestanden haben.

Viertes Hauptstück.

Die geistlichen Ritterorden in Schlesien und die Sanktuarier oder Glöckner der Domkirche zu Breslau.

1. Die Tempelherren [1]).

Was wir bis jetzt von den Tempelherren in Schlesien urkundlich wissen, ist in folgenden geschichtlichen Notizen enthalten, die wir dem um die schlesische Geschichte wohlverdienten und fleißigen Stenzel verdanken.

Im Leben der heiligen Hedwig [2]) finden wir, daß Herzog Heinrich I. auf Veranlassung seiner Gemahlin, der heiligen Hedwig, den Tempelherren Olesnicz geschenkt habe. Dies ist die älteste geschichtliche Nachricht von den Tempelherren in Schlesien. Der fleißige Klose [3]) führte sie an, da er die Quelle handschriftlich vor sich hatte. Eine handschriftliche Anmerkung Kehrbergs zu seiner Geschichte der Stadt Königsberg in der Neumark aus einer handschriftlichen Geschichte der Ballei Sonnenburg führt Ehrhardt an [4]). Worauf sich die bestimmte Angabe des Jahres 1226, als in welchem die Schenkung des Dorfes Olesnicz an die Tempelherren erfolgt sein soll, stützt, ist nicht bekannt, dennoch scheint sie wohl die richtige zu sein. Denn im J. 1227 befreite Bischof Thomas urkundlich die in Olesnicza wohnenden Templer vom Zehnten, den sie von fünf Pflügen zu geben hatten, und gab der

---

1) Wir tragen kein Bedenken, was Stenzel über den Orden der Tempelherren in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das J. 1837 (Bresl. 1838. 4.) p. 123—125 mitgetheilt hat, buchstäblich hier einzurücken, und da wir keine weitere Veranlassung finden werden, über diesen Orden uns mehr zu verbreiten, der Geschichte vorgreifend, Alles zusammenzufassen, was Stenzel dort darüber aufgestellt hat.

2) Quibusdam aliis religiosis de ordine templariorum impetrauit a marito donari quedam magna predia, que Olsnicz vocantur, in optimo terre solo, ubi procedente tempore multe sunt et magne ville locate. Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Cap. VI. p. 30 und daselbst Anmerk. 3. Die Tempelherren legten wahrscheinlich die in der Nähe von Kl.-Oels (S. S. O. $^6/_4$ M. von Ohlau) befindlichen Dörfer Brosewitz (S. W. zu S. $2^1/_2$ M. von Ohlau), Bankau (S. W. zu W. $^9/_4$ M. von Brieg), Frauenhain (S. zu S. O. 1 M. von Ohlau), Morgenau oder Marienau (S. 3 M. von Ohlau, 1 M. von Wansen), Kauern (O. zu N. O. 2 M. von Brieg) und Tempelfeld (S. zu S. O. $1^3/_4$ M. von Ohlau) an, die dem Orden urkundlich bis zum J. 1308 und unzweifelhaft bis zu seiner Aufhebung gehörten.

3) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 25. Anm. 44. p. 376.

4) Ehrhardt's Diplomatische Beiträge Bd. I. pag. 20 Anm. 9. In Silesia habuerunt templarii ab anno 1226 domum in Olesnicz.

Kapelle in Wansen (S. S. O. 2 M. von Ohlau) zum Ersatz dieser Zehnten, den Zehnten in Bresin (Groß-Briesen S. S. O. ¾ M. von Grottkau), welcher bischöflich war. Ferner bestimmte Bischof Thomas im J. 1240, daß die Tempelherren, wenn sie ihr Dorf Brosewitz unfern von Klein-Oels von Deutschen wollten erbauen lassen, anstatt des Zehnten neun Mark Silbers, wenn sie es aber von ihren eignen Leuten würden bauen lassen, nur acht Mark Silbers entrichten sollten. Es hat daher Fibiger[1]) mit Unrecht und wahrscheinlich ohne es zu wissen geleugnet, daß Klein-Oels, denn dieses ist hier doch nur gemeint, ehemals den Tempelherren gehört habe, und eben so irrig behauptet, die Maltheser hätten es bereits seit dem Jahre 1243 besessen. Die alte Aufschrift einer Urkunde vom J. 1250, durch welche Papst Innocenz IV. die Freiheiten der Tempelherren in Polen und Deutschland bestätigt, bei Ehrhardt[2]), welche angiebt, daß die Brüder des Templer-Ordens ihre Angelegenheit dem Leonhard, Prokurator des Herzogs Wladislaus von Schlesien und Polen, übergeben, und durch Herzog Heinrich, Erben von Polen und Herzog von Schlesien, diese Bulle in Liegnitz erhalten haben, kann hier um so weniger in Betracht kommen, als das später geschrieben sein muß, da sich weder Wladislaus, Herzog von Schlesien und Polen, noch einer seiner Brüder, wohl aber später, zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, sein Neffe Heinrich von Glogau, Erbe von Polen nannte. Sicher ist, daß die Tempelherren noch lange in Oels blieben.

Im J. 1260 besaßen sie Bankau, als Herzog Heinrich III. von Breslau in Olesnicz mehrere Huben jenes Dorfes von Lasten befreite. Einige und zwanzig Jahre später, im J. 1288 bekannte Silvester, der damals Präceptor der Häuser des Templer-Ordens durch Deutschland und die slavischen Länder war, daß er festgesetzt habe, es sollten in dem Ordensdorfe Brosewitz die Bauern von jeder Hube dem Hause der Tempelheren in Olsenicz jährlich einen Malter Korn und acht Scot entrichten. Unter den Zeugen wird genannt H. dictus barvus commendator in Olsenicz. Das bezieht sich einigermaßen auf die bereits im J. 1241 getroffenen Bestimmungen über die Aussetzung des Dorfes Brosewitz.

Im J. 1294 bekannte zu Olesnitz Bertram, Comthur der Tempelherren in Deutschland, Böhmen, Polen und Mähren, daß er mit dem

1) Henelii Silesiograph. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 183. p. 713, wo es heißt: ac proinde falsam esse, probatur, opinionem illorum, qui hunc locum ad templarios olim spectasse, his vero exstinctis ad Melitenses primo pervenisse, sine ratione somniant.

2) Ehrhardt a. a. O. Bd. I. p. 9 Anm.

Schulzen und den Bauern in Frauenhain bei Ohlau folgenden Vertrag abgeschlossen habe: der Schulze soll vier Freihuben und den Kretscham haben, von welch letzterem er aber jährlich $1\frac{1}{2}$ Mark zinse. Die Kirche besaß zwei Huben für sich und eine dritte zur baulichen Erhaltung und zur Beschaffung der zum Gottesdienste erforderlichen Beleuchtung. Den Nießbrauch der Mühle erhielt der Schulze gegen eine halbe Mark jährlichen Zinses. Außerdem waren noch 32 Huben, welche jede die Zehntmalter und einen Vierdung entrichteten. Als Zeugen dieses Kontraktes werden aufgeführt die Schulzen von Kauern, Morgenau und Tempelfeld, als ohne Zweifel den Tempelherren gehörige Güter. Vierzehn Jahre später, im J. 1308, bekannte Jamussius, Präceptor des Tempelherrn-Ordens und Meister des Hofes zu Oels, den Zehnten von drei Huben in Gutschdorf (N. zu N. O. $\frac{3}{4}$ M. von Striegau), welchen ein gewisser Hermann dem Hause überwiesen, der Wittwe dieses Hermann verkauft zu haben.

Es ergiebt sich aus dem, was bisher angeführt worden ist, daß unter Olsenicz und Olesnicz von den vielen Orten in Schlesien, die Oels heißen, grade nur Klein-Oels (S. zu S. W. $1\frac{3}{4}$ M. von Ohlau) gemeint sein kann, und daß dieses der Hauptort der bis jetzt bekannten einzigen Commende der Tempelherren in Schlesien gewesen, welches überdies auch noch eine Urkunde vom J. 1314 beweist, worin Conrad, genannt Gracz, jetzt Comthur des ehemals den Tempelherren gehörigen Hofes in Oels bei der Stadt Ohlau — commendator seu preceptor curie quondam templariorum in Olsna sita prope Olaviam civitatem — den Erbvogt von Wansen wegen zurückgehaltenen Zinses von Fleisch- und andern Bänken vor den General-Vikar Bischof Heinrichs I. von Breslau ladet und bezeugt, daß die Fleischbänke in Wansen von den ehemaligen Tempelherren wären erworben worden, und seit Jahren mit vollem Rechte und Herrschaft zum Hofe in Oels gehört hätten. In der Zeit, als die Tempelherren von dem genannten Hofe weggegangen, habe der Bischof diesen mit dem, was dazu gehörte, als verlassen betrachtet und verpfändet, worauf auch dem Comthur, was er in Anspruch nahm, zugesprochen wurde.

Es bedarf wohl weiter keines anderen Beweises, daß Klein-Oels, wahrscheinlich vom J. 1226, urkundlich gewiß aber vom J. 1227 bis zu der unglücklichen Katastrophe der Verfolgung und gewaltsamen Aufhebung des Ordens, eine Commende der Tempelherren in Schlesien war, und daß dieselben auch Brosewitz, Frauenhain und Bankau, und unstreitig auch Tempelfeld, Marienau und Kauern, Dörfer, die sie zum Theil selbst angelegt, besessen haben. Sollten sich auch aus Urkunden noch einige, vorzüglich zu Klein-Oels gehörige Besitzungen und Hebungen

ermitteln, die den Tempelherren zustanden, so läßt sich doch wohl mit Grund bezweifeln, daß sie in Schlesien mehr als diese einzige Commende besessen haben sollten.

Wenn einige Geschichtsschreiber vermuthen, daß die Corporis-Christi-Kirche in Breslau wahrscheinlich von den Tempelherren erbaut sein möge, so kann diese Vermuthung nur darin ihren Stützpunkt finden, daß die sorgfältigsten historischen Forschungen nach dem wahren Ursprunge dieser Kirche fruchtlos gewesen, und etwas Bestimmtes über die erste Grundlage und Erbauung derselben sich nicht ermitteln lasse, und daß es wahrscheinlich sei, daß die Maltheser alles, was auf diesen Gegenstand Bezug hat, wohl nicht ohne Absicht verheimlicht haben mögen. So weit Stenzel.

Es verdient das Geschichtliche dieses Ordens, was erst in neuerer Zeit für Schlesien ermittelt worden ist, zumal man sich seither über sein Dasein in unsrem Vaterlande nur in bloßen Vermuthungen ergangen, um so mehr eine Stelle in der schlesischen Bisthumsgeschichte, als die Tempelherren, einst bestimmt zum Schutze und zur Sicherheit der frommen zum Grabe des Heilandes nach Jerusalem wallenden Pilger, das harte Schicksal, welches sie, durch die ausgezeichneten Dienste, die sie der christlichen Kirche mit ihrem eignen Blute und mancherlei Opfern geleistet hatten, mit Ruhm bedeckt, getroffen, nicht verdient, und die Lästerungen, mit denen Habsucht und Ländergier, nach ihren reichen Besitzungen lüstern, sich befleckt, nicht verschuldet haben. Die Hinrichtung der meisten Glieder dieses Ordens unter Philipp IV., dem Schönen, von Frankreich, war nur ein Mittel in den Händen der Habsucht, der reichen Güter des Ordens sich zu bemächtigen; sie alle starben unschuldig. Die schlesischen Tempelherren wurden weniger von den harten Verfolgungen ihres Ordens berührt, der zuckende Blitzstrahl, der aus der Ferne über ihre Häupter herabfuhr, nöthigte sie nur, nach der Aufhebung und dem gänzlichen Erlöschen des Ordens, ihre Commende zu verlassen, die nun den Johannitern überwiesen wurde. Es spricht zum Ruhme des unterdrückten Templer-Ordens, daß binnen der Zeit von noch nicht vollen zweihundert Jahren seiner Existenz er dennoch die ungeheure Zahl von 40,000 Comthureien in Europa zählte.

2. Die deutschen Ordens-Ritter.

Auch dieser Orden hatte in Schlesien seine Besitzungen. Er verdankt eben so, wie die Tempelherren seinen Ursprung der Zeit der Kreuzzüge. Wir wollen, was Voßberg[1]) über die Stiftung des

1) F. A. Voßberg's Geschichte der preuß. Münzen u. Siegel von frühester Zeit bis zum Ende der Herrschaft des deutschen Ordens. (Berlin 1843. 4.) p. 7—10.

deutschen Ordens und seine Gestaltung kurz und bündig mittheilt, hier vorausschicken.

Etwa dreißig Jahre nach der Eroberung Jerusalems durch die Kreuzfahrer, um das Jahr 1128, gründete daselbst ein deutscher Ritter ein Hospital für arme und kranke deutsche Wallfahrer. Die Theilnehmer erhielten von ihrer der heiligen Jungfrau Maria geweihten Kapelle den Namen „Brüder des deutschen Hospitals unsrer lieben Frauen zu Jerusalem" und wurden um das Jahr 1143 vom Papste Cölestin II. unter die Aufsicht des dortigen Großmeisters der Johanniter gestellt. Nach der Eroberung Jerusalems durch Saladin am 3. Oktober 1187 bestand das Hospital des deutschen Ordens zwar fort, seine ritterlichen Beschützer aber wurden, wie die übrigen Kreuzfahrer, größtentheils aufgerieben. Als in dem zur Wiedereroberung der heiligen Stadt im J. 1190 unternommenen dritten Kreuzzuge, namentlich nach Ankunft der Deutschen im Lager vor Accon, die Noth durch Mangel an Lebensmitteln und verheerende Krankheiten aufs Höchste gestiegen war, da vereinigten sich die wenigen im Lager anwesenden Brüder des deutschen Marien-Hospitals von Jerusalem mit frommen Bürgern aus Bremen und Lübeck und errichteten ein deutsches Hospital im Lager. Während die im Lager anwesenden deutschen Fürsten, Grafen und Bischöfe dem Unternehmen die lebhafteste Theilnahme schenkten, war es insbesondere der edle Hohenstaufe, Herzog Friedrich von Schwaben, welcher den neuen Verein ins Leben rief. Nachdem auch König Guido, der Patriarch von Jerusalem u. a. ihre Zustimmung gegeben, wurde im Herbste des Jahres 1190 (am 19. November) zur Erinnerung an den bisherigen Verein ein Orden gestiftet, dessen Mitglieder „deutsche Brüder der Kirche der heiligen Maria in Jerusalem" oder vielmehr „Brüder des Hospitals der heiligen Maria der Deutschen in Jerusalem" genannt wurden; ihre Hauptbestimmung war die Bekämpfung der Ungläubigen, die Krankenpflege und Beschützung der Pilger und Armen. Die Mitglieder gelobten, gleich den andern geistlichen Ritterorden, Armuth, Keuschheit und Gehorsam gegen die Obern, und erhielten als Ordenskleid einen weißen Mantel mit schwarzem Kreuze.

Der Orden wurde von den Päpsten Clemens III. und Cölestin III. so wie von dem Kaiser Heinrich VI. im Frühjahr 1191 mit der Vorschrift bestätiget, daß derselbe als Wappen ein schwarzes Kreuz und dieses im weißen Schilde und in der Fahne führen soll. Zum ersten Ordensmeister ward Heinrich Walpot von Bassenheim erwählt, und nach der Eroberung Accons am 12. Juli 1191 diese feste Stadt zum Hauptsitze des Ordens bestimmt.

Die großen Leistungen, durch welche sich der Orden bei jeder Gelegenheit auszeichnete, verbreiteten seinen Ruhm bald durch ganz Europa, besonders unter dem Ordensmeister Hermann von Salza, dem als Anerkenntniß für seine ausgezeichneten Dienste bereits im J. 1219 vom Könige Johann von Jerusalem für sich und seine Nachfolger die ehrenvolle Erlaubniß ertheilt wurde, im schwarzen Ordenskreuze das goldne Kreuz von Jerusalem führen zu dürfen, welches einst auf den Zinnen der heiligen Stadt prangte, und welches, wie sich aus den ältesten noch vorhandenen Decret-Siegeln der Hochmeister ergiebt, in einem einfachen Krückenkreuze bestand.

Hermann von Salza wurde sodann von Kaiser Friedrich II. ums Jahr 1224 in den Reichsfürstenstand erhoben und ihm gestattet, im Schilde wie in der Fahne den schwarzen kaiserlichen Adler aufzunehmen.

Zu den andern Insignien, welche den Meister als Haupt des Ordens von den übrigen Ordensbrüdern äußerlich auszeichneten, gehört vor allem das Ordenssiegel und der Ring, welchen schon Hermann von Salza vom Papste als ein Zeichen fürstlicher Erhebung erhalten hatte. Kein neuerwählter Hochmeister galt seitdem eher als anerkanntes Haupt des Ordens, bevor er nicht in den Besitz dieser Insignien gesetzt worden war.

Die Kleidung des Meisters, wie seine Waffen waren in den ersten Zeiten wenig von denen der übrigen Ordensbrüder unterschieden. Den Mantel, welchen er als Ritterbruder getragen, trug er auch als Hochmeister mit demselben einfachen Kreuze fort; nur auf der Fahne, dem Schilde und dem Wappenrocke gewahrte man fortan das Hochmeisterwappen: einen Schild mit dem Ordenskreuze, darin das Kreuz von Jerusalem, in der Mitte bedeckt mit einem kleinen Adlerschilde.

In der Schlacht wurde die Fahne mit dem Hochmeisterwappen immer da getragen, wo er sich grade befand. Sie war ganz verschieden von der großen Ordensfahne mit dem Muttergottesbilde und der Heerfahne des heiligen Georg, welcher die fremden Kriegsgäste folgten. Das von den Ordensbrüdern geleistete Gelübde der Armuth, mehr noch die Ordensregel selbst, machte ihnen in Kleidung, Waffen und sonstigen Bedürfnissen die größte Einfachheit zur Pflicht, welche selbst der Hochmeister beobachten mußte. Diese Regel aber wurde von den späteren Ordenshäuptern nicht immer in der ursprünglichen Strenge beobachtet.

Die Schicksale, welche den Orden in Palästina trafen, waren für seine Förderung und Entwickelung eben nicht günstig. Der Großmeister war nicht mehr im Stande, sich mit seinen Brüdern in Accon länger zu halten. Er verließ daher Palästina ganz und verlegte den Sitz des Ordens nach Marburg in der Landgrafschaft Hessen, wo er

bis zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts blieb. Um diese Zeit wurden die deutschen Ordensritter gegen die heidnischen Preußen zu Hülfe gerufen, wo sie die ausgezeichnetsten Beweise ihrer Tapferkeit gaben und unsterblichen Ruhm erwarben. Dieser Feldzug sicherte ihnen den Besitz von Preußen, und der Ordenssitz wurde nun, unter dem Großmeister Siegfried von Feuchtwangen, nach Marienburg verlegt.

Auch auf diesen geistlichen Ritterorden hatte Herzog Heinrich I. seinen aufmerksamen Blick gerichtet, und zur Förderung seiner Zwecke schenkte er ihm im J. 1222 das Dorf Lasusici in der Gegend von Crossen [1]). Andere Ländereien folgten dieser Schenkung, und unter diesen Skorischau (N. O. zu O. $^6/_4$ M. von Namslau), welches die deutschen Ordensritter aber nur bis zum J. 1249 besessen, und in diesem Jahre dem Bisthume Breslau für den Zehnten in dem ihnen gehörigen Woischwitz (S. $^3/_4$ M. von Breslau) überlassen haben [2]). Die Ritter haben das Verdienst, im sogenannten Skorischauer Halte zwei Dörfer nach deutschem Rechte angelegt und Skorischau angebaut zu haben [3]). Allein auch das Bisthum behielt das Allodium Skorischau nicht lange, sondern verkaufte es im J. 1399 wieder an Gumpert von Slywyn [4]). Es ergiebt sich hieraus, daß die Besitzungen des deutschen

1) Die Urkunde im Liber niger lautet: In nomine patris et filii et spiritus sancti amen. Ego Henricus, dei gracia dux Slesie, notum facio presentibus et futuris, quod augmento religionis xtianae et in subsidium terre sancte de mera liberalitate uiris religiosis fratribus de domo theutonicorum sancte Marie transmarinis contuli villam, que uulgariter nuncupatur Lasusici, more terre mee circuitam et signatam, cum omni iure et libertate nec non et utilitate presenti et futura, que eis nunc uel in futuro subpetere potest, ad honorem beate uirginis et ipsorum domus confortacionem. Ne ergo hec nostra donacio liberalis posteris uertatur in ambiguum, et aliquorum prauorum suggestione infringi et ad nihilum reduci presumatur, presentis scripti patrocinio sigilli nostri robore munito ipsam donacionem ipsis perpetuo possidendam duximus confirmandam. Acta sunt autem hec anno dominice incarnacionis M^{o}cc^{o} vicesimo secundo. Testes huius donacionis sunt isti: episcopus Laurencius, Otto prepositus, frater eius Theopaldus, aliter Boleslaus comes, Imramus, Albertus iudex, Conradus burcravius de Crosten, magister Theslinus, Conradus.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkunden-Sammlung. (Hamburg 1832. 4.) Hauptst. II. p. 138 Anm. 3.

3) Stenzel's Geschichte Schlesiens. (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hptst. III. p. 281.

4) Die Urkunde im Liber niger fol. xciij sqq. lautet: In nomine domini amen. Ego Gumbertus de Slywyn recognosco publice tenore presencium vniuersis, me propter meam, heredumque et legittimorum successorum meorum euidentem utilitatem emisse rite et racionabiliter, prout eciam emi a reuerendo in Cristo patre et domino domino Wenzeslao, episcopo Wratislauiensi, de consensu, voluntate et beneplacito venerabilium virorum dominorum capituli sui Wratislauiensis more solito ad sonum campane tunc capitulariter congregatorum, allodium suum Scorschaw cum fortalicio siue curia adiacente, nec non agris ad ipsum pertinentibus, et molendinum cum duabus piscinis, vna magna, ad quam molendinum est edificatum, alia parua circa molendinum pro coqua cum vno orto ante fortalicium siue curiam

Ordens in Schlesien eben nicht von so großer Bedeutung waren. Später kam das Burglehn Namslau in den Besitz des deutschen Ordens, welcher daraus eine Commende machte und das Patronats-

---

consistenti cum omni vtilitate, profectu, fructu et vsufructu, prout ipse dominus episcopus hactenus tenuit, habuit et possedit, pro ducentis marcis grossorum Pragensium numeri polonici et pagamenti consueti. Subscriptis tamen exceptis, quos dictus dominus episcopus pro se et ecclesia sua reseruauit, videlicet villam Scorschaw et in dicto allodio magnum horreum cum granario ante fortalicium siue curiam situatis. Item opidum Reichental (Reichthal, N. O. 2 M. von Namslau, bis 1810 bischöflich) cum villis, agris, siluis, nemoribus, rubis, rubetis, pratis, piscinis, omnibus et singulis bonis adiacentibus et ad opidum pertinentibus memoratum, cum omnibus iuribus, dominiis infimis et supremis, redditibus, prouentibus et utilitatibus, obuencionibus, censibus tam pecuniarum quam granarum siue bladorum, locis siue vallibus piscinarum atque attinenciis et pertinenciis vniuersis, ita et taliter, quod ego meique heredes et successores nullo vnquam tempore de premissis sic domino episcopo reseruatis et extractis vel eciam aliquo premissorum quouismodo intromittemus, sed promittemus disposicionem, gubernacionem, et direccionem eodem (sic?) procuratori et aduocato curie episcopalis Wratislauiensis dicti domini episcopi pro tempore existentibus vel quibus ipsorum regimen a prefato domino episcopo, successoribus suis vel capitulo suo commissum fuerit, prout de facto iam habent in commisso. Tenebimur tamen ego Gumpertus meique heredes et successores omnia dicta bona ceteraque dicto domino episcopo, vt premittitur, reseruata nostris viribus protegere et defensare bona fide, atque quicquid necessasario insteterit vel ingruerit ibidem edificandum infra et usque ad summam trium marcarum, edificabimus nostris sumptibus et expensis. Si vero vltra dictam summam trium marcarum edificandum fuerit, hoc debet sumptibus et expensis dicti domini episcopi et successorum suorum vel capituli sui consumari, de scitu tamen fidelium ipsius domini episcopi procuratoris et aduocati predictorum. De siluis eciam et nemoribus ibidem penitus nichil recipiemus, preterquam ligna pro vsu domus in igne comburenda, et nullibi, quam ibi, vbi michi, heredibus meis et successoribus per prefatos procuratorem et aduocatum fuerit deputatum. Item quod ego Gumpertus meique heredes et successores prefatum allodium Scorschaw, fortalicium siue curiam nullatenus vendere debemus, nisi de prefati domini episcopi, successorum suorum vel sui capituli beneplacito, voluntate et consensu, nec non nisi personis veridicis et fide dignis titulo reempcionis pro ducentis marcis grossorum similium predictorum et non maiori summa, quam a prefato domino episcopo habui et emi sub modis et condicionibus superius expressis, et quod de sepedicto allodio, fortalicio siue curia ego Gumpertus meique heredes et successores non debemus cum quoquam litigare seu gewerrare, nec aliquem inde dampnificare. Et si, quod absit, contigerit ob hoc aut per incendium vel aliter prefatum dominum episcopum, successores suos vel dictum capitulum dampnificari, quoquo modo dampnum huiusmodi, tenebor ego Gumpertus aut mei successores predicti dicto domino episcopo, suis successoribus vel suo capitulo plenarie resarcire bona fide. Insuper quandocunque ipse dominus episcopus, successores sui vel capitulum suum pretactum allodium, fortalicium siue curiam cum agris suis, molendino, orto et piscinis venditis, ut prefertur, reemere voluerint, plenariam et omnimodam, habeant facultatem reemendi (also ein Verkauf mit dem Rechte des Wiederkaufs), qualibet contradiccione, causa, occasione, renitencia, subterfugio aut excusacione semotis, pro ducentis marcis predictis similibus ita tamen, quod predictus dominus episcopus, sui successores vel capitulum suum dictam reempcionem michi, meis heredibus vel successoribus ante per quartale vnius anni notificent ad hoc, vt ego Gumpertus, mei heredes vel successores de alia poterimus mansione prouidere, ita quod eciam in recessu siue abscessu meo heredumque meorum et successorum de dicto allodio, fortalicio siue curia videlicet ducentos et quinquaginta oues cum iuuenibus, item quinque vaccas antiquas et vnum thaurum, item nouem vitulos, item xj equos anti-

recht über die Pfarrkirche St. Peter und Paul erwarb. Im J. 1533 verpfändete nämlich Kaiser Ferdinand I. das Burglehn Namslau an den Rath der Stadt Breslau für 8167 ungarische Goldgulden,

---

quos et iuuenes, item xxiiij porcos antiquos et iuuenes, item octo sexagenas manipulorum siliginis magne ligacionis, nec non fenum, pabulum et res alias mobiles et immobiles, in quibuscunque consistunt et sint tempore introitus et ingressu inuente. Et vt omnia et singula superius expressata inuiolabiliter impleantur et seruentur, ego Gumpertus tamquam principalis pro me heredibusque et successoribus meis legittimis, nos vero Guntherus Eczilsdorff atque Johannes et Nicolaus de Langenaw fratres tamquam fideiussores promittimus et spondemus bona fide et sine dolo, quod prescripta omnia ac ipsorum quodlibet effectualiter teneri, fieri debeant et seruari, quemadmodum superius lacius sunt expressata. Et si, quod absit, hoc vel eorum alterum non fieret, quouismodo, ego Gumpertus principalis meique heredes vel successores, atque Guntherus, Johannes et Nicolaus fideiussores supra scripti immediate debemus et tenemur memorato domino episcopo, suis successoribus vel capitulo suo prestare obstagium personale; quilibet cum vno famulo et duobus equis ad vnum commune hospicium in Wratislauia, et abinde non recedere quoquomodo, nisi eidem domino episcopo, successoribus suis vel suo capitulo dictum allodium Scorschau cum fortalicio siue curia, vt premittitur, fuerit restitutum integraliter et realiter, cum effectu harum, quibus sigilla nostra presentibus appensa sunt, testimonio literarum. Actum et datum Wratislauie feria quarta ante dominicam, qua in dei ecclesia Esto michi decantatur, anno domini M cec nonagesimo nono presentibus honorabilibus viris dominis Leonardo de Frankensteyn Wratislauiensis, Nicolao Phluger de Cruczburg decretorum doctore Othmuchouiensis et Johanne Mensuris procuratore curie episcopalis Wratislauiensis Rathiboriensis ecclesiarum canonicis testibus ad premissa.

Was den in diesem Kauf- und Verkaufs-Contracte dem Bischofe reservirten Theil des Skorischauer Haltes betrifft, so ist aus einem handschriftlichen Liber abalienatorum bonorum ab episcopatu Wratisliviensi noch Folgendes zu merken.

Anno 1503 hat Episcopus Joannes cum consensu Capituli dem Heinrich Porßnitz, Jeltsch genannt, diesen Haldt pro 2000 Fl. vngr. wiederkäufflich verschrieben.

Anno 1527 hat Episcopus Jacobus diesen Haldt dem Casper Pritwitz pro 2500 Fl. vngr. versetzet, wirdt consensus capituli nicht gedacht.

Ao. 1528 haben die Pritwitzer 30 Fl. vngr. Zinß pro 500 Fl. vngrische Gulden auf ihr Pfandtrecht daselbst verschreiben lassen.

Ao. 1548 hat Episcopus Balthasar cum consensu Capituli den Haldt Casper Pritwitzen, seinem Weibe, zweyen Söhnen Adam vndt Hanßen vndt derselben männlichen Erben, welcher von diesen beyden der Erstgebohrne sein wirdt, (zu) lehtage pro 4800 Fl. vngr. verpfändet.

Ao. 1570 ist Hanß Pritwitzen sein Weib auf sein Satzrecht zu verleibgedingen verlaubet worden.

Ao. 1579 (ist) von Episcopo Martino dieser Haldt Hanßen Pritwitzen, seinem Weibe, beyden Söhnen Bernhardt vndt Georg, vndt derer erstgebohrnen Sohne aufs neue verschrieben worden, derogestalt, daß er über vorige der 4800 Fl. vngr. Pfandtsumma noch 10,000 Fl. zugeben müssen, vndt daß nach tödtlichem Abfahl dieser Leiber der Haldt gegen Erlegung der gedachten Pfandtsumma wieder möge gelöset werden.

Ao. 1603 hat Episcopus Joannes der Pritwitzer Theilung des Skorischawischen Haldes confirmiret.

Ao. 1604 hat George Pritwitz seinen Sohn bey Ihr Fürstl. Gnaden angeben vndt Recognition darüber erlanget.

Ao. 1616 hat Serenissimus Carolus archidux mit des hochwürdigen Capituls Consens die brüderliche Theilung der Pritwitzer bestetiget vndt den George Pritwitz das auf ihn gefallene Antheil nach dessen Tode seinem Eheweibe vndt zweyen eheleiblichen Söhnen oder Töchtern zue ihren Lebzeiten, in Mängel aber der Söhne oder Töchter statt deren zwey andere annehmliche Personen in seinem des Pritwitzes

welcher Pfandschilling im J. 1578 bis zu 20,708 Gulden angewachsen war. Auch im J. 1676 war der Breslauer Magistrat noch im Besitze dieses Burglehns [1]). Der deutsche Orden löste inzwischen die Burg mit den meisten Dörfern wieder ein, und von dieser Zeit gehörte sie als Commende mit einem Comthur an der Spitze zum deutschen Heermeisterthume von Mergentheim. Das Jahr, in welchem die Lösung des Pfandschillings durch den deutschen Orden erfolgte, ist nicht bekannt. Später erwarb der Magistrat von Namslau das Patronat über die Pfarrkirche von der Commende.

3. Die Johanniter- oder Maltheser-Ordens-Ritter.

Von den Johannitern ist bereits oben schon die Rede gewesen. Wir fassen die wenigen Notizen, die diesen Orden betreffen und über diesen Zeitraum hinausgehen, wie sie Stenzel gesammelt hat, zusammen, um zu häufige Unterbrechungen zu meiden.

Bis zur Säkularisation im J. 1810 hatte dieser Orden, zum Theil aus dem Zeitraume, der jetzt den Gegenstand unserer geschichtlichen Darstellung bildet, folgende Commenden in Schlesien:

1. Die Commende Corporis Christi zu Breslau. Die Kirche wurde erst im J. 1317 erbaut; es ist aber nicht bekannt, zu welcher Zeit der Orden der Johanniter in den Besitz der Kirche gelangt ist und ein Hospital gegründet hat. Doch ist urkundlich ermittelt, daß bereits im J. 1339 die Kirche zum Hospi-

---

testament zu denominiren vndt vorzustellen, pfandtsweise zu halten vergünstiget, doch daß nach des George Pritwitzes Tode diese Concession mit des Leibes Hintritt sich enden solle.

Die von Pritwitz gehören zu den ältesten und vornehmsten Geschlechtern des polnischen und schlesischen Adels. Die polnische Linie stammt aus dem Hause Gafron in Schlesien. Von ihr schreibt Okolski in orbe Polon. Tom. III. p. 101: Pretficii seu Pretovicii de Gavvron ex Silesia in Podolia consederunt. Bernhardum cum illustrissimo ductore Sieniavvski, magnum defensorem Podoliae ac persecutorem Tartarorum usque in Oczakovv referunt historici. Die schlesische Linie theilte sich in die Häuser Laskowitz, Gafron, Neppin, Ober-Stradam und Schollendorf, Constadt, Gimmel, Skorischau, Herzogswaldau im Liegnitzischen, Karisch im Strehlenschen, Lorzendorf im Ohlauschen, und mehrere Nebenzweige. Caspar von Pritwitz hat Skorischau von 1527 bis 1555 besessen, ihm folgte Hans Pritwitz bis 1604, und diesem Ernst von Pritwitz bis 1625. Ausführlich behandelt dieses adliche Geschlecht Johann Sinapius in seinen schlesischen Curiositäten (Leipz. u. Bresl. 1720—1728. 4.) Tom. I. p. 730 ff. und Tom. II. p. 877 ff. Die obigen Angaben zeigen, wie der Werth des Skorischauer Haltes von einem Geschlechte zum andern gestiegen ist.

1) K. A. Müllers Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens (Glogau 1837. 8.) p. 205. Wenn dort behauptet wird, die Maltheser-Ordensritter hätten das Schloß nebst Zubehör eingelöst und bis 1810 als Commende benützt, so ist das ein Irrthum.

tale der Johanniter gehörte. Es ist bemerkenswerth, daß über diese Kirche mit der Commende und ihre Schicksale bei allen Chronisten früherer und späterer Zeit ein tiefes Stillschweigen herrscht. Nur Klose, Zimmermann und Gomolke erwähnen ihrer, ohne etwas Zuverlässiges angeben zu können. Es gehörten zur Commende die Güter Schimmelwitz (S. O. $2^3/_8$ M. von Neumarkt, N. O. $^1/_4$ M. von Canth, im J. 1540 erworben), Thauer (S. O. zu O. $^7/_4$ M. von Breslau; ist ein schon sehr altes Besitzthum der Commende, welche es an den Magistrat zu Breslau mit den übrigen Gütern verpfändet hatte, der es aber im J. 1540 auf Befehl Kaiser Ferdinands I. der Commende wieder zurückstellen mußte), Münchwitz (S. zu S. O. 2 M. von Breslau, gehörte bereits 1353 der Commende), Pleischwitz (S. O. zu O. $1^3/_8$ M. von Breslau), Huben (S. S. O. $^3/_8$ M. von Breslau, kommt bereits im J. 1353 als Besitzthum der Commende Corporis Christi unter dem Namen Leymgruben vor), Herdain (S. zu S. O. $^3/_8$ M. von Breslau), Neudorf (S. zu S. W. $^1/_4$ M. von Breslau, welches die Maltheserritter schon im J. 1362, als bei Gabitz in der Nähe von Breslau liegend, bezeichnet, von dem Abte des Breslauer Sandstifts, Conrad von Leslau, erkauft hatten) [1]), und der Kreuzhof vor dem Schweidnitzer Thore.

Mehrere Güter verlor die Commende schon in älteren Zeiten. Im J. 1353 besaß sie das Dorf Dürr-Jentsch (Raczmaricz S. 1 M. von Breslau), in dessen Besitze sie noch im J. 1443 gewesen sein muß. Schon im J. 1390 verkaufte der Commendator Johannes dem Abte Markus bei St. Vinzenz $9^1/_2$ Hube vom Erbgute Gräbschen (W. S. W. $^1/_2$ M. von Breslau) um 800 Mark Groschen [2]). Der Commende Corporis Christi gehörte früher auch das Dorf Bohrau (N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Strehlen) und hatte dasselbe wahrscheinlich vom Stifte Leubus erworben, dem es mit dem benachbarten Dorfe Schönfeld noch im J. 1310 gehört hat, wie aus einer von den Herzögen Boleslaus und Heinrich VI. in diesem Jahre ausgestellten Urkunde hervorgeht, in welcher dem Kloster Leubus das Recht ertheilt wird, Handwerker bei dem Schlosse Bohrau anzusetzen. Aber wohlgemerkt: Nicht das Burglehn, sondern das Dorf Bohrau besaßen das Cisterzienserstift Leubus, und nachher die Commende Corporis Christi, welches Dorf

1) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 199.

2) Gesta abbatum Scti Vincentii in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. II. p. 139.

im J. 1310 durch die Ansiedelung deutscher Handwerker um das Schloß entstanden sein mag. Daher konnte Herzog Heinrich VI. im J. 1326 dem Ritter Conrad und einem gewissen Mulicho von Rideburg auf ewige Zeiten seine fürstlichen Rechte in Schönfeld und Zuchalicz, welches Letztere heut nicht mehr zu ermitteln ist, verleihen, damit sie die Burg Borow desto besser halten könnten. Nebenbei erfahren wir hier, daß die Commende Corporis Christi auch Schönfeld von dem Stifte Leubus erworben, aber in den Jahren 1525 und 1526 an Christoph Rheder zu Bohrau verkauft habe. Ohne Zweifel hat die Commende das Dorf Bohrau von dem Stifte Leubus erst zur Zeit der Hussitenkriege erworben, wo die eiserne Nothwendigkeit die Aebte von Leubus zwang, einen Theil der Stiftsgüter theils zu verpfänden, theils zu verkaufen. Allein schon im J. 1439 kam Bohrau von der Commende Corporis Christi an die Familie derer von Parchwitz, dem die Breslauer am 15. Oktober 1459 das Schloß zerstörten, nachdem sie es aus großen Büchsen beschossen, erstürmt und erobert hatten, damit es den hussitisch gesinnten Böhmen nicht ferner zum Schlupfwinkel diene [1]).

Die bis zur Auflösung der Commende ihr eigenthümlich zugehörigen Güter, wie wir sie oben aufgeführt haben, brachten ein baares Einkommen von 4200 Floren, nach einer vom Orden selbst im J. 1753 gemachten amtlichen Angabe.

Inzwischen kam die Commende allmälig in Verfall. Schon unterm 24. April 1526 haben der Commendator Valentin Scholz und der Prior Michael Mergner mit Bewilligung des ganzen Convents der Johanniter-Ritter dem Rathe der Stadt Breslau zwanzig Mark jährlichen und wiederkäuflichen Zinses, die die Commende zum heiligen Leichnam auf der Stadt Renten und Einkommen gehabt, abgetreten unter der Bedingung, daß bei dem beabsichtigten Befestigungsbau, wozu dies Geld verwendet werden sollte, Kirche und Hospital Corporis Christi mit in die Befestigungswerke gezogen werde [2]). Noch besaß die Commende, wie Pol berichtet [3]), im J. 1536 das Dorf Schwoitsch (O. zu N. O. 1 M. von Breslau), welches am 1. November des gedachten

1) Pols Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Bresl. 1815. 4.) Bd. II. p. 33 u. 34. Peter Eschenloers Geschichten der Stadt Breslau oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit, herausgeg. von Dr. J. G. Kunisch (Breslau 1827. 8.) Bd. I. p. 115 ff. Registrum villarum, allodiorum et jurium ducatus Wratislaviensis et districtus Nampslaviensis de anno 1303 et 1353 in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für d. J. 1842 (Bresl. 1843. 4.) p. 68 Anm. 33—35, p. 69 Anm. 41, p. 79 Anm. 84 und p. 107 Anm. 283.

2) Pols Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg von Dr. J. G. Büsching (Bresl. 1819. 4.) Bd. III. p. 42.

3) Pol a. a. O. p. 87.

Jahres durch einen furchtbaren Brand sammt der Mühle in Asche gelegt wurde, und später an das Hospital zur heiligen Dreifaltigkeit kam. Endlich schlug im J. 1540 die verhängnißvolle Stunde, welche die Ritter zwang, ihre Commende und Kirche Corporis Christi mit allen dazu gehörigen Besitzungen und Gütern mit dem Rücken anzusehen.

Kaiser Ferdinand I. verpfändete nämlich den 28. und 29. Januar des gedachten Jahres um 400 ungrische Gulden (Dukaten), und den bereits am 26. März 1535 auf 8167 Gulden gestiegenen, nun aber auf 11,167 ungrische Goldgulden erhöheten Pfandschilling von Namslau, dessen oben bei den deutschen Ordensrittern schon gedacht worden ist, so daß das ganze Darlehn sich auf 15,176 Gulden belief, die Commende Corporis Christi mit ihren Gütern, in acht und resp. zehn Jahren nicht abzulösen, an den Magistrat zu Breslau, jedoch unter der Bedingung, daß sich der Rath in das, was den Orden, die Religion und den Gottesdienst in der Kirche Corporis Christi betrifft, nicht mischen, sondern alles im alten Zustande belassen sollte. Der Rath ging diese Bedingung ein und versprach, zur Unterhaltung der Ritter eine bestimmte Quote jährlich auszuzahlen, welche auch hinreichend sein würde, die bei der Kirche angestellten Geistlichen zur Fortstellung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche Corporis Christi zu besolden.

Daß es dem protestantischen Rathe mit diesem Versprechen nicht Ernst war, läßt sich leicht begreifen, und daß derselbe an die Zurückgabe der Commende gar nicht dachte, ergiebt sich ganz einfach aus dem Umstande, der von dieser Verpfändung erzählt wird, daß nämlich der Pfandschilling in einer ganz besonderen Münzsorte mit der Bedingung gegeben worden ist, daß man die Zurückzahlung desselben in der nämlichen Münzsorte erwarte. Was konnte man damit anders beabsichtigen, als die Einlösung der Commende und ihrer Güter unmöglich zu machen? Frühzeitig genug entzog der Rath den Rittern und Geistlichen die zu ihrem Unterhalte versprochene Quote, so daß dieselben nicht mehr bestehen konnten und gezwungen waren, Kirche, Gottesdienst und Seelsorge zu verlassen, und die Gebäude den Händen des Rathes zu überliefern. Dieser stellte nun zwar einen gewissen M. Anton Pause als ersten protestantischen Prediger zum heiligen Leichnam an, der auf dem Kreuzhofe wohnte und die, wahrscheinlich zur Regierungszeit Herzog Heinrichs I., also zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gestiftet sein sollende sehr alte Schule bei der erst später erbauten Kirche Corporis Christi dadurch emporzubringen suchte, daß er eine lateinische und deutsche Schule unterhielt, allein auch er wurde am 2. August 1548

vertrieben, weil der Rath vermuthlich die Kosten der Unterhaltung ersparen und überhaupt über die Kirche anders verfügen wollte [1]).

Von nun an stand der Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte [2]). Der Rath profanirte die Kirche und verwandelte sie zum Theil in ein Salzmagazin, zum Theil in einen Marstall. Wie es bei dieser Umwandlung zugegangen, das erzählt (Menzels) topographische Chronik von Breslau (daselbst 1806. 4) Quart. IV. Nr. 49 pag. 379 aus dem zweiten Abschnitte einer bei der Kirche Corporis Christi vorhanden gewesenen und bis zum J. 1773 fortgesetzten handschriftlichen Chronik des Ordens, der die Aufschrift führt: „Denkwürdigkeiten von der Malteser-Commende-Kirchen SS. Corporis Christi zu Breslau sammt dem geistlichen und weltlichen Verstoß besagter Commendae" von Ao. 1692 ziemlich umständlich.

Die Altäre wurden abgebrochen und fortgeschafft, Bilder und Statuen hinausgeworfen und zertrümmert, die noch ganz gute Orgel von dem unbewachten Dienstpersonale im Magazin und Marstall blos zum Spaß auseinandergerissen und die einzelnen Theile verschleppt, die schöne und reichhaltige Bibliothek vernichtet und mit den heiligen Gewändern ein frevelhafter Spott getrieben, so daß, wie der Chronist sagt, das Heiligthum, entweiht und verunstaltet, eher einer Mördergrube als einem Gotteshause zu vergleichen war. Nachdem der Vandalismus so im Innern der Kirche gewüthet, überließ man sie ihrem Schicksale. Für eine Reparatur an Dach, Fenstern und Mauern wurde nicht mehr gesorgt, und es dauerte nicht lange, so stürzte das Gewölbe im Presbyterium zusammen; auch das Dach drohte den Einsturz und auf den Mauern wuchs Gras und Strauchwerk, so daß man zu jener Zeit dieses Gotteshaus nur „die wüste Kirche" zu nennen pflegte.

Der Hochmeister des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem und Fürstbischof von Breslau, Cardinal Friedrich von Hessen-Darmstadt, der Stifter und Erbauer der prachtvollen St. Elisabethkapelle an der Breslauer Kathedralkirche, welcher im J. 1671 den bischöflichen Stuhl bestieg, war, was vielleicht noch nicht bekannt sein mag, der erste, welcher die Einlösung der Commende und Kirche Corporis Christi mit allem Ernste betrieb. Er konnte den Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte nicht mehr mit gleichgültigem Auge ansehen und die Wiederherstellung der Commende und Kirche lag ihm am Herzen. Als Groß-Prior der deutschen Maltheser-Commenden berichtete er im J. 1678

1) Pels Jahrbücher der Stadt Breslau. Bd. III. p. 110 und 140.

2) Jacobi Schickfusii New vermehrete Schlesische Chronica vnndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625 fol.) Bch. IV. Cap. VIII p. 51.

den kläglichen Zustand der Breslauer Commende an Papst Innozenz XI. und bat um Verhaltungsbefehle, zugleich sich erbietend, den Pfandschilling und was sonst noch erfordert würde, zu zahlen, die Commende dem Orden wieder zu restituiren und die Kirche ihrer früheren Bestimmung, dem katholischen Gottesdienste, wieder zurückzustellen. Der Papst war mit den Vorschlägen des Cardinals vollkommen einverstanden, und ermächtigte ihn durch ein Breve vom 23. Juli 1678, die erforderlichen Schritte zu thun und das Nöthige einzuleiten, um die Commende und Kirche Corporis Christi dem Orden der Johanniter und dem böhmischen Priorate wieder einzuverleiben [1]). Die Verhandlungen zogen sich

1) Das vielleicht noch nicht bekannte Breve möge hier eine Stelle finden.

Innocentius PP. XI. Venerabilis frater salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis nuper fecit dilectus filius noster Fridericus S. R. E. Diaconus Cardinalis de Hassia nuncupatus, ecclesiae Vratislaviensis ex concessione et dispensatione apostolica Praesul, quod cum in civitate Vratislaviensi reperiatur praeceptoria seu Commenda sub titulo sanctissimi Corporis Christi, Prioratus Bohemiae Hospitalis S. Joannis Hierosolymitani, cuius bona dudum tumultuum et bellorum in illis partibus vigentium tempore Magistratui haeretico dictae civitatis pro summa quadraginta trium millium florenorum monetae Silesiae vel circiter hypothecata fuerunt, et adhuc de praesenti ab eodem Magistratu occupata detinentur, nec dilectis filiis fratribus Militibus dicti Prioratus Bohemiae pecuniae ad recuperandam praeceptoriam seu Commendam eiusque bona huiusmodi necessariae suppetant, ipse Fridericus Cardinalis, qui Prioratum Alemaniae dicti Hospitalis in commendam ad sui vitam ex concessione et dispensatione similibus obtinet, provide considerans, catholicae religionis plurimum interesse, vt eadem praeceptoria seu commenda vna cum illius bonis prope civitatem praetactam positis, quae admodum fructifera sunt, et quorum valor summam praedictam longe excedit, sumptuosisque aedificiis in eis existentibus, ac ecclesia sub titulo eiusdem Corporis Christi in meditullio locoque maxime conspicuo dictae civitatis posita, quae pariter a praetacto Magistratu haeretico occupata detinentur et proximae licet ruinae obnoxia, ab haereticis nullo modo reparantur, ad favorem Hospitalis praefati recuperetur, atque ita ecclesia ipsa cum summo Catholicorum solatio reconciliari, divinaque in illa officia ad Dei gloriam et catholicae fidei incrementum celebrari, dictaque bona, quae haeretici occupatores hominibus suae sectae locant, colonis catholicis elocari possint, ac ecclesiae et aedificiorum praefatorum reparationi consulatur, summam quadraginta trium millium florenorum monetae Silesiae huiusmodi vel circiter ex summa centum millium florenorum monetae Hollandiae, quae in executionem cuiusdam transactionis seu compositionis per eundem Fridericum Cardinalem vti Priorem dicti Prioratus Alemaniae cum statibus Hollandiae et Westfrisiae super recuperatione bonorum praeceptoriae seu commendae Harlemensis dicti Hospitalis, ab eodem Prioratu Alemaniae dependentis, iam pridem initae ab iisdem statibus soluta, et a septem vel octo annis circiter penes quendam mercatorem seu mensam nummulariam civitatis Coloniensis deposita reperitur, capere illamque in recuperationem dictae praeceptoriae seu commendae Vratislaviensis convertere et erogare posse plurimum desiderat. Cum autem, sicut eadem expositio subiungebat, dicta summa centum millium florenorum monetae Hollandiae, vt premittitur, deposita in emptionem tot bonorum stabilium intra limites dicti Prioratus Alemaniae consistentium ad effectum inde erigendi praeceptoriam seu commendam ad favorem fratrum militum huius Prioratus, qua tamen ipse Fridericus Cardinalis, quoad vixerit, titulo recuperationis frui possit, converti debeat, verum propter bella adhuc in Germania vigentia non fuerit hactenus reperta, nec adhuc se offerat eiusmodi bona stabilia intra limites Prioratus huiusmodi tuto et secure emendi et acquirendi occasio et proinde eadem summa

inzwiſchen in die Länge. Der Cardinal ſtarb den 18. Februar 1682, ohne ſeinen Zweck erreicht zu haben. Da erweckte, nachdem die Kirche

penes depositarium otiosa hactenus remanserit et adhuc remaneat de praesenti, non sine periculo inter tot humanos casus omnino pereundi. Nobis propterea dictus Fridericus Cardinalis humiliter supplicari fecit, vt sibi in praemissis opportune providere, et vt infra indulgere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur laudabilem ipsius Friderici Cardinalis pro Dei honore et catholicae fidei tuitione et propagatione zelum plurimum in Domino commendantes, piisque eius votis, quantum cum Domino possumus, favorabiliter annuere et illum specialis favore gratiae prosequi volentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, ac de eximia fraternitatis tuae fide, prudentia, sapientia et integritate plenam habentes in Domino fiduciam, eidem fraternitati tuae per praesentes committimus et mandamus, quatenus conscio tibi de narratis eidem Friderico Cardinali, vt ipse summam quadraginta trium millium vel circiter florenorum monetae Silesiae huiusmodi ex praetacta summa centum millium florenorum monetae Hollandiae, sicut praemittitur, deposita desumere et capere, illamque memorato Magistratui civitatis Vratislaviensis, illiusque ecclesiae ac bonorum, aedificiorum, subditorum et vasallorum, membrorumque, pertinentiarum, annexorum et dependentium quorumcumque ex manibus dicti Magistratus recuperatione solvere et praestare, in eamque causam et non in alios vsus convertere, integre et erogare, atque ita ipsam praeceptoriam seu commendam, illiusque ecclesiam, bona, aedificia, subditos, vasallos, membra, pertinentias, annexa et dependentia huiusmodi ad favorem linguae Alemanniae dicti Hospitalis in perpetuum recuperare, ac super his vnum seu plura instrumenta cum obligationibus, pactis et conditionibus in similibus apponi solitis, seu alias necessariis et opportunis celebrare seu celebrari, aliaque omnia et singula in praemissis et circa ea quomodolibet necessaria et opportuna facere et exequi, dictamque praeceptoriam seu commendam eiusque ecclesiam, bona et alia praefata, postquam sic recuperata fuerint, quoad vixerit, obtinere et retinere, illisque titulo recuperationis, iuxta statuta seu stabilimenta et ordinationes capitulares eiusdem Hospitalis, auctoritate apostolica confirmata, vti, frui et gaudere libere, licite et valide possit et valeat, quamcunque necessariam et opportunam facultatem et licentiam auctoritate nostra apostolica concedas et impertiaris. Ac eandem praeceptoriam seu Commendam, licet ad Prioratum Bohemiae praedictum pertineat, vt praemittitur, nihilominus, postquam per obitum dicti Friderici Cardinalis seu alias quomodolibet ex eius persona vacaverit, per fratres milites Prioratus Alemanniae praetacti, iuxta statuta seu stabilimenta et ordinationes capitulares huiusmodi, eodem titulo recuperationis obtineri, et de illa ad eorum favorem iisdem omnino modo et forma, quibus provisiones de praeceptoriis seu commendis ipsius Prioratus Alemaniae eis fieri consueverant, provideri debere, dicta auctoritate decernas, idque donec et quo usque fratres milites dicti Prioratus Bohemiae pecunias, quae pro recuperatione dictae praeceptoriae seu commendae Vratislaviensis aliorumque praetactorum, sicut praemittitur, solutae fuerint vnacum melioramentis in eadem praeceptoria seu commenda per ipsum Fridericum Cardinalem et pro tempore existentes fratres milites dicti Prioratus Alemaniae, ipsius praeceptoriae seu commendae praeceptores seu commendatarios pro tempore factis fratribus Militibus Prioratus Alemaniae huiusmodi realiter et cum effectu restituerint, qua restitutione mediante liceat ipsis fratribus militibus Prioratus Bohemiae praeceptoriam seu commendam Vratislaviensem huiusmodi semper et quandocunque et post centum annorum et alterius cuiusvis etiam longissimi temporis decursum redimere et recuperare, nec dicti fratres Prioratus Alemaniae, et praesertim praeceptor seu commendatarius praeceptoriam seu commendam praetactam pro tempore obtinens recuperationem huiusmodi impedire aut illi sese opponere vllo modo possint, sed pecunias vna cum melioramentis huiusmodi sic restituendas acceptare et recipere, illasque in emptionem tot bonorum stabilium securorum et fructiferorum intra limites dicti Prioratus Alemaniae consistentium ad effectum inde erigendi praeceptoriam seu Commendam per fratres milites ipsius Prioratus, iuxta statuta seu stabilimenta et ordinationes capitulares ac stylum et consuetudinem Prioratus Ale-

bereits 144 Jahre wüste geblieben und ihrem Schicksale überlassen worden war — da, als ihr Untergang, ja ihre gänzliche Vernichtung fast unvermeidlich schien, erweckte Gott dieser Kirche einen andern Hohenpriester Simon, von welchem Jesus Sirach rühmt: „Simon, der Sohn des Onias, der Hohepriester, hat in seinem Leben das Haus unterbauet, und in seinen Tagen den Tempel befestigt. Die Höhe des Tempels ist auch von ihm gegrundfestet: ein zweifach Gebäude mit hohen Mauern am Tempel."

Der Hochwürdige Großprior der Ritter des Ordens vom heiligen Johann zu Jerusalem durch Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich

---

maniae et Hospitalis praedictorum, obtinendam et providendam et non in alios vsus convertere et erogare omnino debeant et teneantur. Nos enim tibi omnes et singulos fructus, reditus et proventus dictae praeceptoriae seu commendae Vratislaviensis a tempore, quo praeceptoria seu commenda ipsa vigore praesentium recuperata fuerit, vsque ad diem, quo fratres dicti Prioratus Bohemiae illam, vt praemittitur, redemerint, per dictos Fridericum Cardinalem et futuros eiusdem praeceptoriae seu commendae praeceptores seu commendatores responsione percipiendos ipsis Friderico Cardinali et futuris praeceptoribus seu commendatariis (sine praeiudicio tamen responsionum et impositionum, aliorumve onerum, quae desuper communi aerario Hospitalis practacti debita fuerint) auctoritate praetacta, quatenus opus sit, donandi, aliaque omnia et singula in praemissis et circa ea quomodolibet necessaria et opportuna faciendi, mandandi et exequendi, ac executioni mandari faciendi plenam et amplam, ac quamcunque necessariam et opportunam facultatem eadem auctoritate harum serie tribuimus et impartimur. Non obstantibus praemissis ac quatenus opus sit nostra et cancellariae apostolicae regula de iure quaesito non tollendo, aliisque constitutionibus et ordinationibus apostolicis, nec non Hospitalis et Linguae ac Prioratuum praedictorum aliisve quibusvis et iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, stabilimentis, vsibus et naturis, ac ordinationibus capitularibus, privilegiis quoque, indultis et literis apostolicis et dicto Hospitali illiusque magno Magistro et conventui ac Linguae et Prioratibus praedictis, illorumque Prioribus, Baiulivis et fratribus, aliisque personis quibuslibet, sub quibuscunque verborum tenoribus et formis, ac cum quibusvis et derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus efficacissimis et insolitis clausulis et decretis, in genere vel in specie, et motu proprio et de apostolicae potestatis plenitudine ac consistorialiter et alias quomodolibet in contrarium praemissorum concessis, confirmatis ac pluries et quantiscunque vicibus approbatis et innovatis. Quibus omnibus et singulis, et si pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis specifica et individua ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu quaevis alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores huiusmodi presentibus pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum hac vice dumtaxat specialiter et expresse derogamus, ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud Sanctam Mariam maiorem sub annulo Piscatoris die xxiij Julii MDCLxxviij Pontificatus nostri anno secundo.

Das Breve ist an den päpstlichen Nuntius in Wien gerichtet; es führt auf der Rückseite die Aufschrift: Venerabili fratri Francisco Archiepiscopo Thessalonicensi apud charissimum in Christo filium nostrum Leopoldum, Romanorum Regem in Imperatorem electum nostro et apostolicae sedis Nuncio. Warum sich die Unterhandlungen des Cardinals Friedrich mit dem Breslauer Magistrate wegen der Auslösung der Commende Corporis Christi zerschlagen haben, ist nicht bekannt; wahrscheinlich hat der dazwischengetretene Tod des Cardinals dieselben abgebrochen.

und Polen, Ferdinand Ludwig Liebsteinsky aus dem erlauchten Hause der Reichsgrafen von Colowrath, richtete seinen Blick im J. 1692 auf die verpfändete Commende Corporis Christi zu Breslau und ihre verfallene Kirche. Die Auslösung der Commende bot nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die aber durch Vermittlung des Kaisers Leopold I. (1657—1705) und des Bischofs von Breslau und Churfürsten Franz Ludwig (1683—1732) glücklich beseitigt wurden. Er verwendete auf die Auslösung der Commende, die den 29. Januar 1692 erfolgte, und auf die Wiederherstellung der Kirche große Kosten, und wurde der erste Commendator der restaurirten Commende, mußte sich aber, da er hier nicht residirte, durch einen Stellvertreter oder Administrator (locum tenens) vertreten lassen [1]).

Von dieser Zeit blieb die Commende Corporis Christi als ein Fidei-Commiß bei der reichsgräflich von Colowrathschen Familie bis in die neueste Zeit, und der Engel des Verderbens ging zur Zeit der Säkularisation der schlesischen Stifte und Klöster im J. 1810 deshalb schonend bei ihr vorüber, bis sie endlich im J. 1825 ebenfalls aufgelöst wurde [2]).

Die Commende gehörte, wie wir aus dem vorstehenden Berichte und der hier mitgetheilten Urkunde bereits wissen, zum böhmischen Groß-Priorat, welches die böhmischen, mährischen und schlesischen Commenden umfaßte, und dessen Sitz in Prag war. Die Verpflichtungen der schlesischen Ritter zum Groß-Priorate Böhmen, von welchem sie seit den ältern Zeiten bis zum J. 1740 gänzlich abhingen, bestanden im Wesentlichen darin, daß

1. die Commenden jährlich 471 Floren 1 Kreuzer Prioratsgelder zahlten, welche der Ordens-Receptor erhob und nach Prag schickte;
2. daß die Ritter auf den Ruf des Großpriors bei den Ordenskapiteln zu Prag erscheinen mußten, was ihnen aber in der neuesten Zeit Friedrich II., König von Preußen, in den Jahren 1771 und 1776 untersagte.

Um das Jahr 1512, wo Bartholomäus Stein, der selbst zu den Johanniter-Rittern bei der Kirche Corporis Christi gehörte, seine Topographie von Breslau schrieb, hatte die Kirche 11 Altäre und es residirte bei ihr ein Commendator des Maltheser-Ordens mit 18 Brüdern und 2 Altaristen. Sie gehörte zu den größeren Kirchen Breslau's, war durch einen bedeckten Gang über die Straße mit dem Hospitale

1) Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. §. 83. p. 380.

2) Herber's Statistik des Bisthums Breslau (das. 1825. 8.) § XIV. p. 56.

tale verbunden, und ihr Gewölbe ruht auf einer doppelten Pfeilerreihe [1]). Die Kirche wurde bei Erweiterung des Schweidnitzer Thores mit in die Stadt eingeschlossen, und bei dieser Gelegenheit im J. 1693 von innen und außen völlig restaurirt. Da der Vandalismus des sechszehnten Jahrhunderts Orgel, Altäre, Bilder und Statuen zerstört und fortgeschafft hatte, mußten diese von Neuem aufgeführt werden. Bauart und Schnitzwerk der Altäre sind alterthümlich gehalten, so daß Zimmermann, der im J. 1794 schrieb, auf die Vermuthung kam, dasselbe stamme noch aus der alten Kirche und beweise, daß sie älter als vom J. 1350 sein müsse, obwohl Gomolke, der seine Merkwürdigkeiten Breslau's bereits im J. 1733, also 61 Jahre früher, herausgab, ausdrücklich bemerkt, daß ganz neue Altäre haben beschafft werden müssen [2]).

Ehemals verwaltete die Seelsorge bei der Kirche Corporis Christi ein Kreuzherr aus dem in gewisser Beziehung der Commende verwandten Matthiasstifte [3]), allein wegen der zu großen Entfernung dieses Stiftes von der Commende, und weil der Curatus, der getrennt vom Stifte im Pfarrhause auf dem Kreuzhofe wohnte, von den geringen Einkünften der kleinen Parochie nicht leben konnte, vielmehr größtentheils vom Stifte unterhalten werden mußte, überließen die Kreuzherren zu St. Matthias die Aufsicht über die Kirche und die Verwaltung der Seelsorge dem ohnedies der Commende näher liegenden Minoritenkloster zu St. Dorothea [4]).

Nachdem wir insoweit den Faden unsrer Erzählung verlassen und im Zusammenhange bis zum Abschlusse, was uns über die Corporis-Christi-Commende bekannt ist, mitgetheilt haben, kehren wir nach dieser Abschweifung, die man hoffentlich verzeihlich finden wird, und die wir für nothwendig erachteten, um später nicht in einzelnen Bruchstücken auf diesen Gegenstand zurückzukommen, zu den Zeiten Herzog Heinrichs I. von Schlesien und den übrigen schlesischen Commenden der Johanniter zurück.

2. Was die Commende Groß-Tinz (N. N. O. 3 M. von Nimptsch) betrifft, so ist bereits im vorigen Zeitraume das uns bekannte urkundliche Verhältniß derselben, als in die Zeit der Regierung

---

1) Descriptio Vratislaviae a Bartholomae Stheno saeculi xvi initio exarata, e codice Romano accuratius edid. J. Th. Kunisch. (Vrat. 1832. 4.) p. 11 u. 24.

2) Topographische Chronik von Breslau a. a. O. p. 380. Gomolke's Merkwürdigkeiten Breslau's (daselbst 1733. 8.) p. 130.

3) Catalogus Cleri almae dioecesis Vratislaviensis. (Vrat. 1765. 8.) p. 103.

4) (Zimmermann's) Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthume Schlesien. (Brieg 1794. 8.) § 2. I. 6. p. 143.

Boleslaus des Langen gehörig, erinnert worden. Wir wenden uns daher

3. zu der Commende Loſſen (S. O. $1^3/_8$ M. von Brieg), welche dem Orden bereits im J. 1207 gehörte, und die die Ritter mit Genehmigung Herzog Heinrichs I. im J 1238 nach deutſchem Rechte ausſetzten. Eben ſo hatten ſie die Dörfer Roſenthal (S. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Brieg), Jeſchen (S. zu O. $1^5/_8$ M. von Brieg) und Bonhuſen (Buchitz S. O. 2 M. von Brieg) angelegt, die ſie ſeit dieſer Zeit, urkundlich aber beſtimmt ſchon im J. 1255 beſeſſen haben. Zu dieſen traten noch Glofenau (N. O. zu N. $2^3/_8$ M. von Nimptſch) und Lichten (Vorwerk O. zu N. O. $^7/_8$ M. von Loſſen) nebſt einer Reſidenz in der Stadt Brieg, die aber nur bis zur Zeit der kirchlichen Bewegung des ſechszehnten Jahrhunderts beſtanden hat, und bis dahin auch das Patronatsrecht über die Nikolaikirche zu Brieg beſaß, welches jedoch der Orden durch einen zu Strehlen unterm 20. Januar 1573 abgeſchloſſenen und unterm 26. September vom Kaiſer Maximilian II. beſtätigten Vertrag mit dem Herzoge Georg II. von Brieg ſammt Zinſen, Gärten, dem Cantor- wahrſcheinlich Comthurhofe mit drei Huben Acker in Briegiſchdorf, dem Dörfchen Pobawitz im Ohlauſchen (wahrſcheinlich Poppelwitz W. S. W. $1^1/_2$ M. von Ohlau), einigen andern Zinſen und 3500 Thalern baares Abfindungsquantum an den Herzog abtrat, welcher letztere ſich aller ſeiner Rechte auf die Commende Loſſen begab. Dieſe Commende gehört daher nächſt Klein-Oels zu den älteſten deutſchen Niederlaſſungen im Fürſtenthume Brieg [1]). Im J. 1284 wurde der Commende Loſſen der Zehnten in Hilbersdorf (N. zu N. O. $^9/_8$ M. von Falkenberg), den dieſelbe ſeit undenklichen Zeiten beſeſſen, beſtätiget [2]). Ihr folgt

4. die Commende Striegau, die bereits im J. 1203 die Pfarrkirche zu St. Peter und Paul erhielt. Bereits im J. 1238 beſaß die Commende das Dorf Paſezno (heut Zedlitz N. W. zu N. $^6/_4$ M. von Schweidnitz) und im darauf folgenden Jahre 1239 erhielt ſie die Erlaubniß, das Dorf Lüſſen (N. O. zu O. $^9/_4$ M. von Striegau) nach deutſchem Rechte auszuſetzen. Urkundlich gehörten dem Orden bereits im J. 1255, wie der Präceptor

1) K. Schönwälder's Geſchichtliche Ortsnachrichten von Brieg und ſeiner Umgebung. (Daſelbſt 1847. 8.) Thl. I. p. 239 u. 240.

2) Stenzel über die Tempelherren in Schleſien in dem Jahresberichte der ſchleſ. Geſellſchaft für vaterl. Kultur für das J. 1837. (Bresl. 1838. 4.) Beilage Nr. 4. p. 122.

der Maltheser-Commenden in Deutschland, Böhmen, Polen und Mähren bezeugt, die Dörfer: Alt-Striegau (N. $^1/_5$ M. von der Stadt), Stanowitz (S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Striegau), Lüssen und Zirlau (W. N. W. $1\,^3/_8$ M. von Schweidnitz) zwischen Striegau und Freiburg, mit den Zehnten von Gräben (S. W. zu W. $^1/_{10}$ M. von Striegau), Zedlitz und Heidau (O. zu S. O. $^1/_4$ M. von Striegau. Außerdem besaßen die Ritter die heut nicht mehr zu ermittelnden Dörfer Chohi, Lubesow und Besni. In welchem Verhältnisse die Comthure zur Stadt gestanden haben, beweist ein urkundliches Zeugniß Johanns, Dekans des Kreuzstiftes zu Breslau, in welchem derselbe bezeugt, daß Heinrich, der ehemalige Comthur von Striegau, im Auftrage Herzog Heinrich V. die Mauern der Stadt Striegau vollständig erbaut habe [1]).

5. In Löwenberg bestand die Commende ohne Zweifel schon zur Zeit Herzog Heinrichs I. von Schlesien [2]). Dies ergiebt sich aus einer Urkunde Herzog Heinrichs II. des Frommen, ausgestellt zu Brieg am Tage des heiligen Gregorius (den 12. März) 1241, worin derselbe alle von seinem Vater Heinrich I. und dem Breslauer Bischof Thomas der Pfarrkirche zu Löwenberg bei ihrer Consekration gemachten Schenkungen bestätigt, die auf die Existenz eines Ordens schließen lassen [3]). Erst im J. 1281 erhielt der Orden von Herzog Bernhard von Schlesien und Herrn von Löwenberg das sonst dem Fürsten zuständige Patronatsrecht über diese Pfarrkirche [4]). Ihm gehörte ohne Zweifel auch das

---

1) Stenzel a. a. O.

2) Naso's Phoenix rediviv. der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer (Bresl. 1667. 4.) p. 150. Hensel's Protestantische Kirchengeschichte Schlesiens (Leipz. u. Liegn. 1768. 4.) Abschn. I. § 69. p. 54 versetzt die Ankunft der Johanniter in Löwenberg ins Jahr 1213.

3) B. G. Sutorius Geschichte von Löwenberg. (Jauer 1787. 8.) Thl. II. Cap. III. p. 84.

4) Die Urkunde lautet: Bernhardus dei gratia dux Silesiae et dominus de Lewenberc vniuersis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis salutem et agnoscere veritatem. Si loca religiosa divino cultui dedicata benigno favore prosequimur eis beneficia temporalia largientes, nequaquam ambigimus, quin pro ipsis felici commercio sempiternae beatitudinis praemia consequamur. Hinc est, quod nosse volumus vniuersos tam posteros quam praesentes, quod nos beatam et celibem vitam, qua religiosi viri fratres sacrae domus Hospitalis Hierosolymitani St. Joannis Baptistae in quodam praecellenti suauitatis splendore praeradiant et praefulgent, in nostrae considerationis examine reuoluentes et affectantes eorum apud altissimum spiritualibus beneficiis adiuuari, ob reuerentiam saluatoris nostri praecipue et honorem gloriosissimae genitricis ipsius et sancti Joannis Baptistae ad terrae sanctae subsidium, cui fratres praedicti se murum defensionis turremque fortitudinis exhibent incessanter contra blasphemos nominis christiani et fidei ortho-

Dorf Plagwitz (O. zu N. O. $^5/_{16}$ M. von Löwenberg) schon seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts oder mindestens seit der Mitte desselben, wenn sich dies auch eben so wenig beweisen, als die Zeit der Stiftung der Commende Löwenberg überhaupt stringent bestimmen läßt.

Bis hieher gehören die schlesischen Johanniter-Commenden, welche größtentheils der Regierungszeit Herzog Heinrichs I. ihre Entstehung verdanken, dem Bisthume Breslau an. Die Commende in Gröbnig (O. zu S. O. $^1/_2$ M. von Leobschütz) bleibt der Geschichte der Erzdiöcese Ollmütz vorbehalten. Wir fügen hier noch

6. die jüngere von den schlesischen Commenden im Bisthume Breslau bei, weil sich überhaupt von derselben wenig sagen läßt. Es ist die Commende zu Reichenbach (S. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz) gestiftet im J. 1262 wahrscheinlich von Herzog Heinrich III. von Schlesien, und dotirt mit dem Patronatsrechte der Pfarrkirche zu St. Georg in Reichenbach und den Dörfern Ernsdorf (N. W. $^1/_{10}$ M. von Reichenbach) und Peterswaldau (W. zu S. W. $^3/_4$ M. von Reichenbach) [1]). Noch erübrigt

---

doxae, interueniente honorabili viro fratre Hermanno de Bronshorn, magno praeceptore domorum eiusdem Hospitalis per Alemaniam et Poloniam, quem suis claris exigentibus meritis caritatiuae dulcedinis amplexamur affectu, Jus Patronatus ecclesiae in Lewenberc, Wratislauiensis dioecesis, quod ad nos hucusque de iure spectasse dinoscitur, cum omni plenitudine iuris sui, pro nostrae salutis et progenitorum nostrorum remedio, ad praefatos fratres et domum sancti Joannis per manum praedicti fratris Hermanni, nomine ipsius domus, liberalitatem nostram recipientis, de manu nostra, quantum in nobis est, vt esse poterit, libere et pie transferimus, et eorum iuri et vtilitati perpetuo applicamus. Renunciantes ad opus fratrum eorundem domusque praedictae nobis et nostris haeredibus omni iuri, quod nobis in iure Patronatus eiusdem ecclesiae hactenus quomodolibet competebat. In cuius rei testimonium et perpetui roboris firmamentum praesentes literas inde conscribi et sigilli nostri typario fecimus communiri. Huius autem donationis testes sunt hii milites Stephanus de Wirbina, Tyzo de Hobere, Petrus de Prato, Eberhardus dictus Corriga, Mathaeus Tymo de Pozerne marschallus, Bertholdus plebanus de Lewenberg, et Bertholdus plebanus de Ostroven, frater Henricus Prior de Heimbach, frater Chunradus dictus Thuringus, frater Thylmannus Tammo advocatus de Bunzlau et alii fide digni. Actum et datum in Lewenberc anno domini M. cc. lxxxj. xv kal. Aprilis (den 18. März).

Die hier etwas modernisirte Abschrift der Urkunde hat Sutorius a. a. O. p. 46 aus einer Bestätigungsurkunde Kaiser Ferdinand I. vom 6. Mai 1527 entlehnt, in welcher dem Bruder Wolfgang Senner, Commendator und Pfarrer zu Löwenberg, der Besitz des Kirchlehns, sowie der Maldraten und Zinsen von Meis (S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Löwenberg) und Ludwigsdorf (N. O. zu N. $^1/_2$ M. von Löwenberg) von Neuem bestätigt wird. Das Original muß sich in dem Archive des Großpriorats zu Prag finden.

1) Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 125. p. 438 schreibt die Stiftung der Commende Reichenbach im J. 1262 dem Herzoge Boleslaus dem Kahlen zu.

7. derjenigen Johanniter-Commende zu gedenken, welche am frühesten wieder erloschen ist, nämlich der Commende zu Warmbrunn (S.W. 1 M. von Hirschberg). Derselbe Herzog Bernhard von Schlesien und Herr von Löwenberg, welcher im J. 1281 den Johannitern das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Löwenberg schenkte, stellte in demselben Jahre den Rittern eine Urkunde aus, in welcher er den Brüdern des Hospitals St. Johannis zu Jerusalem zur Hülfe für das gelobte Land (ad terre sancte subsidium), dessen tapfere Vertheidiger die Brüder sind, auf Bitten des Herrmann von Brunshorn, obersten Meisters des Ordens in Deutschland und Polen, den Ort, welcher Warmbrunn genannt wird (locum, qui dicitur calidus fons) im Breslauer Sprengel mit 250 Huben, Wiesen, Wässern, Wasserläufen, Fischereien, Jagden und Dörfern und vollem Eigenthumsrechte verleiht. Außerdem verkauft er den Brüdern noch 100 Huben zu demselben Rechte für 100 Mark Silbers herkömmlichen Gewichts und für zwei Fässer Weins. Den Hubnern, oder den Kolonisten auf den Huben der Johanniter ertheilte er von der Zeit ihrer Ankunft und zu Anfange des Anbaues auf zwanzig Jahre Freiheit von allen Hand- und Spanndiensten [1]). Wann diese Commende (claustrum Sancti Johannis fontis calidi) wieder erloschen, ist nicht bekannt, und geschichtlich sicher nicht zu ermitteln.

Wir haben aus dem, was wir hier aus der Geschichte des Johanniterordens in Schlesien mitgetheilt haben, ersehen, daß er, nur er allein, mit Besitzungen reichlich ausgestattet, für die Landes- und Kirchengeschichte, den übrigen geistlichen Ritterorden gegenüber, einige Bedeutung hat. Die Fürsten, sagt Stenzel [2]), begünstigten den Johanniterorden vielfach durch Ueberlassung oder Verleihung von Rechten, besonders der oberen Gerichtsbarkeit und der gesammten Landvogtei, so daß er, wie die ansehnlichen geistlichen Orden, einen kleinen ziemlich geschlossenen Staat im Staate bildete. Letzteres möchten wir wohl nicht so unbedingt unterschreiben. Wir fügen vielmehr dem noch bei, daß der Orden sich auch um das schlesische Bisthum vielfache Verdienste erworben; denn wo eine Commende erstand, wo ein Dorf angelegt

1) Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung. (Hamb. 1832. 4.) Hauptstück II. p. 138 Anm. 2., Hauptst. III. pag. 175 Anm. 6. Wendt's Thermen zu Warmbrunn im schlesischen Riesengebirge. (Bresl. 1840. 8.) p. 21 u. 22.

2) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Bch. III. Hauptst. III. pag. 282.

wurde, da erhob sich auch in der Regel und auf den Dörfern nicht selten eine Kirche, um die sich eine gläubige Gemeinde schaarte, wenn nicht bei Stiftung der Commende, wie dies bei einigen der Fall war, eine solche sich schon vorfand. Daher schenkten auch die Bischöfe den Rittern ihre volle Aufmerksamkeit und wendeten ihnen ihre Gunst zu, indem sie den ihnen gebührenden Zehnten auf den Commendegütern der Commende überließen.

4. Die Sanktuarier oder Glöckner der Breslauer Domkirche.

Eine eigenthümliche Erscheinung in der Kirche dieses Zeitraumes sind eine Gattung von Hörigen, die man Kirchendiener oder Glöckner nennt (sanctuarii vel campanarii, sanctuarii nuncupati). Wir finden sie bereits in einer Urkunde vom J. 1193, worin es heißt: Herzog Wladislaus habe dem Vinzenzstifte zu Breslau sanctuarios cum omni progenie und mehrere Dörfer derselben geschenkt.

In einer Urkunde vom J. 1264 bekannte, wie Stenzel berichtet[1]), der Bischof Thomas zu Breslau, die Kirche in Strehlen sei ursprünglich durch ihm zustehende Zehnten hinlänglich ausgestattet worden, nachher wären aber in dem Kirchsprengel derselben durch Anlage neuer Dörfer viel Neubruchszehnten entstanden, welche nach Recht und Gewohnheit zur bischöflichen Tafel gehörten. Der Bischof indessen, zur Unterstützung der alten und neuen Kirche verpflichtet, habe auf den Rath erfahrener Männer (consilio sapientum) und mit Zustimmung des Kapitels folgende Einrichtung sowohl für die alte Kirche in Strehlen, als für die neue getroffen, welche unter bischöflicher Autorität sein Freund, Graf Boguslaus, erbaut, und die für die Seelsorge in mehreren Dörfern nothwendig sei[2]). Die dem Bischofe zustehenden, und zu dessen Zeit entstandenen Neubruchszehnten in Scanin (Sägen N. $^5/_{16}$ M. von Strehlen), Ostranzna, Ligota Semiani und Ligota Nicolai (vielleicht Niklasdorf W. $^3/_8$ von Strehlen) als passend gelegen, ferner von 20 Huben in Stregow (Striege S. W. zu S. $^1/_2$ M. von Strehlen) sollten der alten Kirche bleiben, die übrigen 20 Huben in Striege aber und einige andere der neuen Kirche nahe gelegene Aecker dieser gehören. Derselben gab der Bischof noch bei ihrer Einweihung die Zehnten in dem Dorfe

1) Stenzel's Von den Hörigen Schlesiens im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur für das J. 1841. (Bresl. 1842. 4.) Beil. III. p. 161.

2) Görlich's Geschichte der Stadt Strehlen. (Bresl. 1853. 8.) Abschnitt I. p. 4—6.

des Daleborius, des Tribunen von Nimptsch, ferner den Zehnten von einem Landstücke (terra), welches die Sanktuarier des Herzogs besessen hatten, das dann in die Hände des Ritters Dersislaus gekommen war, nebst mehreren andern Zehnten. Hieraus entnehmen wir, daß die Sanktuarier eben so auf Grundstücken angesessen waren, wie andere Dienstleute.

Im J. 1309 begegnen wir den Sanktuariern wieder beim Sandstifte zu Breslau. Der Abt Philippus verkaufte nämlich in dem gedachten Jahre einem gewissen Helwik von Mollheim einen ewigen Zins von fünf Mark auf die Sanktuarier des Klosters, welche fünf Mark derselbe Helwik dem Convente des Stiftes zum Heil seiner Seele und zu seinem immerwährenden Jahrgedächtnisse vermacht, und worüber der Offizial von Breslau eine Urkunde ausgestellt hatte [1]).

Ganz besonders hatte man die Domkirche mit solchen Kirchendienern versehen, die abwechselnd Tag und Nacht in dieser Kirche dienen sollten. Heinrich III., mit dem Beinamen der Getreue (fidelis), Herzog von Glogau (1281—1309) bekannte im J. 1301 in Bezug auf die Glöckner der Domkirche, daß seine Vorfahren in ihrem gläubigen und frommen Sinne bemüht gewesen, auch die Breslauer Kathedrale durch den Dienst von Kirchendienern zu schmücken (sanctuariorum officio decorare) und deshalb ihr mehrere Kirchendiener überlassen haben, die in den Dörfern Pyrsucho (Pirbischau S. O. zu O. 1 M. von Trebnitz), Brochocino (Brukotschine S. O. zu S. $^1/_2$ M. von Trebnitz), Goschecz (Goschütz N. W. zu W. $2^5/_8$ M. von Poln. Wartenberg), Velechnichi (nicht zu ermitteln) und Zucha (Klein-Zauche O. $^7/_8$ M. von Trebnitz) wohnen, damit sie zum Amt der Kirchendiener bestellt, Tag und Nacht ohne Unterbrechung zu ewigen Zeiten in der Haupt- und Mutterkirche Schlesiens dienen, und dadurch zur Verherrlichung des Gottesdienstes beitragen sollten. Zu diesen Glöcknerdörfern gehört auch Loffen (S. O. $^7/_4$ M. von Trebnitz), welches eine Urkunde vom J. 1327 schon als solches aufführt [2]). Ein handschriftliches Verzeichniß der zur Domkirche gehörigen

---

1) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 182.

2) Wir sind in diesen Angaben fast buchstäblich Stenzel's Mittheilungen a. a. O. gefolgt, und haben nur das noch beigefügt, was wir in unseren Domarchiven darüber gefunden haben. Bereits im J. 1223 wird eine dem Augustiner-Chorherrenstifte zu Breslau gehörige villa Sanctuariorum genannt, was in einer alten deutschen Uebersetzung durch Dorf der Kirchendiener ausgedrückt wird, und noch im J. 1309 kommt, wie wir oben gesehen haben, dieser Name vor, den der Abt Elias in seinem Repertorium mit Schwentnig bezeichnet, so daß dieser Name ins Lateinische übersetzt villa Sanctuariorum heißt, woher sich erklärt, daß es in Schlesien mehrere Orte giebt, die Schwentnig oder Schwuntnig heißen, wie das dem St. Vin-

Glöcknerdörfer führt dieselben in folgender Ordnung auf: Swantnig (Groß- und Klein-Schwundnig O. zu S. O. $^3/_8$ M. und S. zu S. O. $^7/_8$ M. von Trebnitz), Goschecz (Goschütz N. W. zu W. $2^5/_8$ M. von Poln. Wartenberg), Sucha (Klein-Zauche O. $^9/_8$ M. von Trebnitz), Brockoczyno (Brukotschine S. O. zu S. $^1/_2$ M. von Trebnitz), und Pirwischaw (Pirbischau S. O. zu O. 1 M. von Trebnitz). Die Bewohner dieser Dörfer waren demnach Domglöckner und Herzog Heinrich III. von Glogau hatte sie deshalb von allen andern Lasten, Diensten, Leistungen, Zöllen und Abgaben, so wie von jeder fremden Gerichtsbarkeit, sowohl seiner eignen, als seiner Diener befreit, und verordnete, daß sie nur unter dem von der Kirche gesetzten Richter stehen sollten, wie dies in den Urkunden seiner Vorfahren ausdrücklich bestimmt sei. Diejenigen, welche den Dienst zu besorgen hatten, mußten sich in Breslau so lange aufhalten, als dieser Dienst dauerte, und kehrten, wenn sie abgelöst wurden, in ihre Heimath zurück. Um daher diesen Kirchendienst zu sichern, und für immer festzustellen, waren Einkünfte zum Unterhalte der Glöckner während ihrer Dienstzeit erforderlich. Diese wurden in der Weise erhoben, daß gewisse Dörfer Zehntmarken und Vierdunge an die Sanktuarier zinsten. Die Schulzen waren gehalten, die zinspflichtigen Grundbesitzer zu notiren und den Zins oder die Vierdunge von ihnen einzusammeln. Zeigten sie sich in diesem Stücke säumig, so mußten sie statt der zinspflichtigen Bauern zahlen. Es waren folgende Dörfer und sie zinsten in folgender Weise:

1. das Dorf Wabnitz (O. zu S. O. $2^1/_8$ M. von Oels) mußte 9 Mark zinsen;
2. = = Melowicz (Mellowitz S. zu S. O. $2^3/_8$ M. von Breslau) 8 Mark 1 Vierdung;
3. = = Galowicz (Gallowitz S. zu S. W. 2 M. von Breslau) 4 Mark 3 Groschen;
4. = = Zedlitz (S. S. O. $^5/_4$ M. von Trebnitz) 7 Mark;
5. = = Paschikorewicz (Paschkerwitz N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Trebnitz) 6 Mark 3 Vierdung;
6. = = Malyn (Mahlen S. $1^3/_8$ M. von Trebnitz) 5 Mark;
7. = = Elgotha (Schön-Ellguth S. $^5/_4$ M. von Trebnitz) 3 Mark 3 Groschen;
8. = = Reschotem (Rux S. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Trebnitz) 2 Mark;

---

zenzstifte ehemals gehörige Schwentnig (O. S. O. 1 M. von Breslau), dann Schwentnig (N. zu N. W. $2^1/_2$ M. von Nimptsch), und endlich die drei Schwundnig (N. W. $^5/_4$ M. von Oels, O. zu S. O. $^3/_8$ M. und S. zu S. O. $^7/_8$ M. von Trebnitz).

9. das Dorf Rackow (Klein-Raake S. $1\frac{7}{8}$ M. von Trebnitz) 2 Mark;
10. der Pfarrer in Lossen (S. O. $\frac{7}{4}$ M. von Trebnitz) 1 Mark 6 Groschen;
11. das Dorf Algenaw sonst Langnaw (Langenau S. zu S. O. $\frac{7}{4}$ M. von Trebnitz) 4 Mark[1]).

Diese Einrichtung aber hat sich auf die Dauer nicht erhalten, und obwohl noch im J. 1442 in der Sandstiftschronik des Abtes Jodokus der Sanktuarier Erwähnung geschieht[2]), sind sie doch nach der Zeit der großen Kirchenspaltung des sechszehnten Jahrhunderts gänzlich aus der Geschichte verschwunden.

Fünftes Hauptstück.

Rückblick. Ende der Regierung Heinrichs I. Sein Tod. Die Bischöfe.

Wohlthätig hatte die Regierung Herzog Heinrichs I. auf die Kirche, ihre Gestaltung nach Außen, und die Entwickelung der kirchlichen Verfassung gewirkt. Sein frommer erleuchteter, für alles Gute und Schöne beseelter Sinn hatte gebildet und geschaffen, was seinem Zwecke, Weckung und Belebung des christlichen Bewußtseins in den Gemüthern seiner Unterthanen, so wie Hebung sittlicher Bildung und geistiger wie leiblicher Kultur, nur immer förderlich sein konnte. Seiner tiefen Menschenkenntniß, seiner gereiften Erfahrung, seinem forschenden Blicke, seiner Alles umfassenden landesväterlichen Fürsorge entging kein Mangel, kein Gebrechen, dem er nicht abgeholfen und mit den zweckentsprechendsten Mittel zu deren Beseitigung kräftig und nachhaltig wirksam

1) Die Handschrift giebt folgendes Verzeichniß: Sec(qu)antur fertones ad Sanctuarios pertinentes. Primo notatur, omnes sculctos ut ipsi dicunt nomina omnium rusticorum. Sculteti tenentur colligere fertones, quod si non fecerint, ex tunc eciam tenebuntur soluere fertones. Item prima villa Wabenicz tenetur ix marcas. Item secunda villa Melowicz tenetur viij marcas cum j marca (fertone?). Item Galewicz tenetur iiij marcas cum ij grossis. Item Cedlicz tenetur vij marcas. Item Paschikorewicz tenetur vj marcas cum ij fertonibus. Item Malyn tenetur v marcas. Item Elgotha tenetur iij marcas cum iij grossis. Item Reschoten allodium tenetur ij marcas. Item Raknaw allodium tenetur ij marcas. Item plebanus in Lossin tenetur vnam marcam cum vj grossis. Item Algenaw alias Langnaw tenetur iiij marcas. Item ville Sanctuariorium, in quibus habitant: Prima villa Swantuig, secunda Goschecz, tertia Sucha alias Cleyne Czawch, quarta Brockoczyno, quinta Pirwischaw.

2) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 236.

begegnet wäre. Mit Recht wird Heinrich I. den edelsten Fürsten seiner Zeit beigezählt und unter die bedeutendsten Regenten des Mittelalters gerechnet. Als ein schützender Engel stand ihm seine fromme gotterleuchtete Gemahlin, die heilige Hedwig, zur Seite. Ihr musterhafter Lebenswandel, ihre durch mannigfache herbe Prüfungen und harte Schicksalsschläge erprobte Tugend, ihr musterhafter reiner Wandel, ihre tiefinnige Gottesfurcht und ihre glühende Andacht mußten auf das edle Herz ihres Gemahls einen wohlthätigen Eindruck machen, und sind nicht ohne wirksamen Einfluß auf seine Regierungshandlungen geblieben. Die Weisheit seiner Regierung und die ungeheuchelte Frömmigkeit seiner Gemahlin haben sich unsterbliche Denkmale gestiftet, die dauernder sind als Erz und Stein, und die auch die späteste Nachwelt noch zu dem tiefgefühltesten wohlverdienten Danke verpflichtet. Neue Stiftungen traten ins Leben, zur Ehre und Verherrlichung Gottes und zur Erhöhung des christlichen Cultus ebenso, wie zur Pflege und zum Troste der Armen, Hülflosen und Kranken bestimmt, und mit reichlichem Auskommen ausgestattet. Wir erblicken in diesem Zeitraume mehrere neue Klöster, wir begegnen den wohlthätigen und menschenfreundlichen Instituten christlicher Liebe und Barmherzigkeit, den Hospitälern und Siechhäusern, die zur Aufnahme der Verlassenen bestimmt waren. Neue Kirchen wurden erbaut und dotirt. Wir versetzen in diesen Zeitraum die Erbauung der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau an die Stelle einer früher bestandenen hölzernen Kirche, wenigstens weist die Struktur des Gebäudes auf jene Zeit hin, wenn sich auch das Jahr der Gründung der Kirche mit Bestimmtheit in Ermangelung aller urkundlichen Beweise heut nicht mehr angeben läßt, und die darüber aufgestellten Hypothesen noch zu keinem günstigen Resultate geführt haben [1]). Wir rechnen ferner hierher die Nikolaikirche zu Groß-Glogau, über deren Erbauung sich eben so wenig eine sichere Zeitbestimmung auffinden läßt [2]). Heinrich I. stiftete zwischen 1220 und 1233 die Pfarrkirche zu Zölling (S. O. zu O. $^3/_4$ M. von Freistadt) mit reichlichem Einkommen [3]). Die Kirche in Wansen gehört offenbar in diesen Zeitraum. Wir haben oben bereits erzählt,

1) Schmeidler's Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Haupt-Pfarrkirche St. Maria Magdalena zu Breslau vor der Reformation. (Bresl. 1838. 4.) p. 3 ff.

2) Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau. (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. p. 97. Cureus schreibt: Templum vrbanum in loco editiori (nam versus austrum vrbs assurgit in quandam altitudinem) ad meridiem locatum et structura vetustistima est. Curei Gentis Silesiae Annales. (Witebergae 1571. 8.) pag. 291.

3) Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau. Bd. I. pag. 99.

als wir vom Orden der Tempelherren sprachen, daß der Bischof Thomas urkundlich im J. 1227 die Tempelherren in Klein-Oels von der Verpflichtung befreite, der Kirche in Wansen von fünf Pflügen den Zehnten zu geben, der er zur Entschädigung den zur bischöflichen Tafel gehörigen Zehnten von Briesen anwies. Ein früheres Zeugniß über den Bestand dieser Kirche ist uns nicht bekannt, darum zählen wir sie zu den unter Heinrich's I. Regierung erbauten Kirchen. Die Pfarrkirche St. Peter und Paul zu Naumburg am Queis übergab Herzog Heinrich I. im J. 1217 dem von ihm gestifteten Nonnenkloster der Magdalenerinnen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß er der Erbauer dieser Kirche, wie der Gründer der Stadt Naumburg ist. Ihm verdankt ohne Zweifel auch die Pfarrkirche in Löwenberg ihre Entstehung, wie das auch die Stiftungsurkunde vom 12. März 1241 besagt, die, nach der wohl nicht unbegründeten Angabe des Sutorius [1]), zwischen den Jahren 1228 und 1237 oder spätestens 1238 erbaut worden ist, neben einer weit älteren und kleineren Kirche der heiligen Märtyrer Stephanus und Laurentius, die auch Kapelle zum heiligen Kreuz genannt wird, und deren die Chronisten Suevus' [2]), Naso [3]), Henel [4]) und Kundmann [5]) gedenken. In einer den 27. Juli 1223 zu Löwenberg ausgestellten Urkunde übergiebt Herzog Heinrich I. dem Kloster Trebnitz die in der Kastellanei Löwenberg belegenen Dörfer Tuczmansdorf (Deutmannsdorf, N. O. zu O. 1 M. von Löwenberg) und Hartliebsdorf (Hartliebersdorf, O. N. O. $^5/_4$ M. von Löwenberg(mit dem Patronatsrechte über die wahrscheinlich von ihm erbauten Kirchen in diesen Dörfern [6]). Der Kirche in Polsnitz (N. zu N. O. $1^3/_8$ M. von Waldenburg) schenkte Herzog Heinrich I. zwei Huben Landes zur Ausstattung, und wegen der dürftigen Stellung des Pfarrers zu dieser Wiedmuth noch zwei Huben nebst dem Mühlenzins, mit Ausschluß der

1) B. G. Sutorius Geschichte von Löwenberg. (Jauer 1787. 8.) Bd. II. Kap. III. p. 44.

2) Mnemosyne Leorina hoc est: Oratio de praecipuis Leobergae Silesiorum ornamentis, in novi acroaterii inauguratione in festo Catharinae a. 1611 recitata a M. Casparo Svevo Leorino, patriae rectore (typis Sartorianis. 4.) Hft. 2. Adest templum divi Laurentii in coemiterio parochiali, quod in hac urbe videtur antiquissimum.

3) Naso's Phoenix rediviv. der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer. (Bresl. 1667. 4.) p. 153.

4) Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 76. p. 239.

5) Kundmann's Hohe und Niedere Schulen Teutschlands, insonderheit des Herzogthums Schlesien mit ihren Büchervorräthen in Müntzen. (Breslau 1741. 4.) pag. 539.

6) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. XLIV. p. 827.

Mühle des Schulzen, wozu der Graf Ymbrannus noch zwei Freihuben in Zirlau fügte. Zirlau (W. N. W. $1\frac{3}{8}$ M. von Schweidnitz) hängt mit Polsnitz beinahe zusammen; daher heißt es in der Urkunde: in Cir(l)ne hereditate sua, que nostre ville Polsnicz est contigua. Er wies dabei die Einwohner von Kunzendorf (W. zu N. W. $\frac{9}{8}$ M. von Schweidnitz), dessen damals gewiß schon vorhandene gothische Kirche er zur Tochterkirche machte, und aller innerhalb einer Meile künftig neu anzulegenden Dörfer in die Parochialgrenze der Kirche zu Polsnitz [1]). Auch gehört hierher die Pfarrkirche zu Strehlen, deren Erbauung Görlich [2]) ins J. 1232 versetzt, oder der unmittelbar darnach folgenden Zeit zuschreibt. Mehrere dieser neu erbauten oder doch zu Pfarrkirchen erhobenen Gotteshäuser werden wir bald kennen lernen. Die Erbauung der Kirche zu Freiburg bei Schweidnitz gehört ohne Zweifel auch in diesen Zeitraum, wenn auch zuverläßige Nachrichten darüber nicht vorhanden sind.

Der Bischof Laurentius von Breslau nämlich führte im J. 1217 zuerst in einem Theile von Schlesien die Parochialverfassung ein, und unterordnete a. der Kirche zu St. Johann im Städtel Leubus (N. W. $\frac{1}{4}$ M. vom Cisterzienserstifte Leubus, dieses S. W. zu W. $2\frac{1}{2}$ M. von Wohlau) die Ortschaften: Leubus selbst, dann Gleinau (W. zu S. W. 2 M. von Wohlau), Nathau (S. W. $\frac{6}{4}$ M. von Wohlau), Sagritz (S. W. $1\frac{7}{16}$ M. von Wohlau), Prankau (S. W. $\frac{7}{4}$ M. von Wohlau), Lahse (N. N. W. $2\frac{3}{4}$ M. von Wohlau), Tarxdorf (S. O. zu S. 1 M. von Steinau a. O.), Cambse (N. W. 1 M. von Neumarkt), Maltsch (N. W. $1\frac{3}{8}$ M. von Neumarkt), Alt-Läst (O. N. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Liegnitz), Nogau (N. O. $2\frac{5}{8}$ M. von Liegnitz), Dambritsch (W. 1 M. von Neumarkt), Guckerwitz (O. $1\frac{7}{8}$ M. von Neumarkt), Stadt Parchwitz, Groß-Läswitz, gewöhnlich Lähsewitz genannt (O. $2\frac{3}{4}$ M. von Liegnitz), Offig (S. S. O. $\frac{1}{2}$ M. von Lüben);

b. der Kirche der heiligen Maria in Schlaupe (N. W. $\frac{5}{4}$ M. von Jauer) die Ortschaften: Jenkau (S. O. $\frac{3}{8}$ M. von Liegnitz), Groß-Jännowitz (S. S. W. $\frac{5}{4}$ M. von Liegnitz), Kossendau (S. S. W. 1 M. von Liegnitz), Klein-Tinz (S. zu S. W. $\frac{9}{8}$ M. von Liegnitz, Warmutowitz (nicht zu ermitteln, vielleicht Würchwitz S. O. zu O. $2\frac{3}{8}$ M. von Liegnitz), Gnevmirowitz (ein Theil von Ohas S. O. zu S. 1 M. von Liegnitz), Triebelwitz (N. N. W. $\frac{5}{4}$ M. von Jauer), Pohlwitz (S. O. zu S. 2 M. von Liegnitz), Malitsch (N. zu

1) de Sommersberg l. c. Diplomatarium Bohemo - Silesiacum sive Diplomata CCVIII Bohemiae, Moraviae et Silesiae res illustrantia et confirmantia. Dipl. XIII. p. 929 u. 930.

2) Görlich's Geschichte der Stadt Strehlen. (Bresl. 1835. 8.) p. 5.

N. W. 1 M. von Jauer), Kniegnitz (S. O. zu O. $1^3/_8$ M. von Liegnitz), Brechelshof (N. W. zu N. 1 M. von Jauer), Polkau (N. O. 1 M. von Bolkenhain), Kolbnitz (W. $^7/_8$ M. von Jauer), Dobreunitz (ist nicht zu ermitteln), Seichau (N. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Jauer), Arnoldshof (N. W. $1^5/_8$ M. von Jauer), Groß-Krichen (S. W. zu W. $^1/_2$ M. von Lüben), Klein-Krichen (W. zu S. W. 1 M. von Lüben);

c. der Kirche der heiligen Jungfrau Maria in Dyas (S. O. zu S. 1 M. von Liegnitz) die Ortschaften: Zieserwitz (S. zu S. W. $^7/_8$ M. von Neumarkt), Pirschen (S. $^5/_4$ M. von Neumarkt), Nemirowitz (ein andrer Theil von Dyas S. O. zu S. 1 M. von Liegnitz), Johnsdorf (W. zu S. W. $^3/_4$ M. von Liegnitz), Strehlitz (N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Schweidnitz), Zukelnik (N. O. zu N. $2^3/_8$ M. von Striegau), Peiskerwitz (O. N. O. $2^7/_8$ M. von Neumarkt), Lohnig mit Dromsdorf (N. N. O. $1^7/_8$ M. von Striegau), Eisendorf (N. O. zu N. $^9/_4$ M. von Striegau), Groß- und Klein-Baudis (S. O. O. $3^1/_4$ M. von Liegnitz), Körnitz (N. O. zu N. $2^1/_2$ M. von Striegau), Poselwitz (S. O. zu O. 3 M. von Liegnitz), und die Dörfer Wittoslawitz, Dlugomilowitz und Wratislawitz, die nicht mehr zu ermitteln sind.

Das Original dieser merkwürdigen Urkunde befindet sich im schlesischen Provinzial-Archiv zu Breslau. Sie ist das älteste Denkmal einer Eintheilung der Kirchen in bestimmte Pfarrbezirke, die vor dem Regierungsantritte Herzog Heinrichs I. (1201—1238) in Schlesien noch unbekannt war. An gelb- und rothseidner Fadenschnur hängt das noch wohl erhaltene Siegel des Bischofs in weißem Wachs. Wir finden hier drei große und weit ausgedehnte Pfarrsprengel, die den vollständigen Beweis liefern, daß es damals noch sehr an kirchlichen Gebäuden fehlte. Einzelne der diesen Pfarrkirchen untergeordneten Ortschaften haben heut noch eine sehr alte Kirche, die damals wohl bestanden haben mag, aber als Tochterkirche diesen Pfarrkirchen untergeordnet wurden. Die einzelnen Pfarrer dieser großen Kirchspiele waren selbstredend nicht im Stande, ohne geistliche Gehülfen diesen weit ausgedehnten Wirkungskreis gehörig auszufüllen, ungeachtet die seelsorglichen Funktionen nur auf einer beständigen Mission vorgenommen werden konnten. Wir lernen aus dieser Urkunde die umfassenden Kirchspiele von Leubus im Wohlauischen, Schlaupe im Jauerschen und Dyas im Liegnitzschen kennen; nur bietet sich bei Schlaupe und Dyas in Bezug der Ortsbestimmung eine Schwierigkeit dar, die sich blos durch die einfache Annahme beseitigen läßt, daß mehrere Orte, von denen gleichnamige sich heut noch in andern Gegenden Oberschlesiens und einer im Militscher Kreise wiederfinden, im Laufe der Jahrhunderte, wie so viele andre aus der Wirklichkeit verschwunden sind. Denn wie käme

Warmuntowitz bei Groß-Strehlitz in die Parochie Schlaupe bei Jauer? und wie könnten die Dörfer Wittoslawitz und Langlieben (Dlugomilonici) bei Kosel in Oberschlesien und Breslawitz im Militsch-Trachenberger Kreise mit der Bildung einer Parochialverfassung in Dyas bei Liegnitz zusammen hängen? Das läßt sich nicht denken, noch weniger beweisen. Jene Ortschaften müssen also innerhalb der Grenzen der durch das bischöfliche Circumscriptions-Dekret bezeichneten Kirchspiele gelegen haben, worüber der Schluß der Urkunde keinen Zweifel läßt [1]).

Mit welcher Weisheit und Umsicht die schlesischen Bischöfe bei allem, was sie unternommen haben, verfahren sind, bezeugt eine Urkunde Bischof Thomas I. von Breslau vom 31. August 1263, in welcher der Bischof die Streitigkeiten der Söhne des Vitigo und Siegfried, Vögte deutscher Kolonisten in und um Ziegenhals (S. S. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Neisse) entscheidet [2]), und aus welcher wir zuerst erfahren, daß bereits der Bischof Laurentius († 1232) zur Behauptung und zum Anbaue der Grenzen der Kastellanei Ottmachau, welche seit der Einführung des Christenthums dem Bisthume Breslau verliehen worden, einem gewissen Vitigo die Vogtei der Gegend übergeben, um Anbauer des Landes dahin zu setzen, die Grenzen des Bisthums zu behaupten, und gegen Diejenigen, welche sich ihrer unrechtmäßiger Weise zu bemächtigen suchten, nach Vermögen zu vertheidigen. Wirklich wird in der ältesten Bestätigungsurkunde aller Besitzungen des Bisthums Breslau durch Papst Hadrian IV. vom J. 1154, deren Inhalt wir oben bereits mitgetheilt haben, schon Ottmachau genannt, und es ist daher wohl kein Grund vorhanden, die Thatsache zu bezweifeln, daß es demselben bereits bei der Stiftung gegeben worden. Wir entnehmen zugleich, wie früh auch die Bischöfe von ihrer Seite bemüht waren, die wüsten Landstriche nicht nur anzubauen, sondern auch, was bisher noch nicht bekannt war, zu vertheidigen. Wir sehen endlich, wie die schlesischen

---

1) Erhardt's Presbyterologie des evangel. Schlesiens Thl. IV. Abschn. I. p. 145. Dieses interessante Dokument weist uns das hohe Alter mehrerer darin zu Pfarrkirchen erhobenen, bereits lange Zeit zuvor erbauten Kirchen nach. Ein fehlerhafter Abdruck mit unrichtiger Angabe vieler in der Urkunde enthaltenen Ortschaften findet sich in Ander's Schlesien, wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. p. 203—205. Die Urkunde steht auch in Büsching's Urkunden des Klosters Leubus (Bresl. 1821. 8.) Lief. I. p. 61—63. Erwähnt wird derselben auch in Arn. Teicher's, Archivars und Bibliothekars des Klosters Leubus, Nachrichten über dieses Kloster in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1851. 4.) Bd. V. p. 582. Man hat die Aechtheit dieser Urkunde bezweifelt.

2) Stenzel hat in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur für das J. 1839 (Bresl. 1840. 4.) p. 201—203 diese Urkunde mitgetheilt, der sie von dem Landes-Archivar Boczek zu Olmütz in einer getreuen Abschrift vom Originale erhalten hat.

Bischöfe, namentlich die beiden Thomas, wie dies in vielen Urkunden nachgewiesen werden kann, den übrigen Fürsten keineswegs nachstanden, jene vielmehr diese noch weit übertrafen, wenn es darauf ankam, das Land zu kultiviren und deutsche Kolonisten herbeizurufen, die sich in den neu zu kultivirenden Gegenden ansäßig machten. Die materiellen Vortheile, welche die Bischöfe ihren Kolonisten gewährten, und die besonderen Wohlthaten, die sie ihnen erwiesen, mußten als entferntere Ursachen nothwendig die heilsamsten Wirkungen auf Religion, sittliche Bildung und geistige Kultur der Einsassen äußern. In vielen, ja den meisten der von den Bischöfen neuangelegten Dörfern erhoben sich Kirchen und Pfarrgemeinden wurden gegründet. So hatte der Bischof Thomas I. in einer Urkunde vom 15. April 1237 zweihundert Huben Waldes an der Neisse zum Anbau nach deutschem Rechte ausgesetzt. Die Veranlassung dazu war folgende.

Der Bischof Laurentius hatte vermöge Vertrags vom 5. Januar 1230 in Neisse einen Vogt oder Schulzen angesetzt, und der Herzog ihm den Blutbann verliehen. Diesem Schulzen von Neisse, der Peter hieß, verlieh der Bischof Thomas I. das Schulzen- oder Vogtsamt in der erwähnten Urkunde erblich, dazu die fünfte Hube frei von Zehnt und Zins, den dritten Theil der Gerichtsgefälle mit den Kretschams und Mühlen unter der Bedingung, daß er Kolonieen nach deutschem Rechte anlege, wozu ihm der Bischof zweihundert flämische Huben Nadelholz- und Eichwald an der unteren Neisse im Neissischen, zwischen Reimen (N. zu N. W. $^6/_4$ M. von Neisse) und Kroschen (S. zu S. W. $^9/_8$ M. von Grottkau), übergab. Zu besserer Förderung dieses Zweckes gab ihm der Bischof ferner noch sechs kleine Huben, frei von Zehnt und Zins, erblich zu Lehnrecht, dann zur Unterstützung bei der Anlage zwölf Mark gemünzten Silbers und dreihundert Scheffel Roggen, und den Bauern für die übrigen Huben neun Jahre Freiheit von Abgaben, das heißt hier von Zehnt und Zins. Nach Ablauf derselben hatten sie von jeder Hube einen halben Vierdung und den Feldzehnten zu entrichten, übrigens aber deutsches Recht, wie die bereits früher um Neisse angesetzten Kolonisten. Hier sehen wir recht deutlich, wie die großen sogenannten Freischoltiseien im Neissischen entstanden, indem der Bischof nicht nur, wie es sonst üblich war, einen Theil der auszusetzenden Huben, hier sogar die fünfte von zweihundert, also vierzig Huben als freies erbliches Eigenthum an den Schulzen gab, sondern ihm noch außerdem sechs Huben zu Lehnrecht verlieh [1]).

1) Die Urkunde ist mitgetheilt von Stenzel in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur für das J. 1844. (Bresl. 1845. 4.) p. 99.

Die Besitzungen des Bisthums erhielten in diesem Zeitraume einen Zuwachs durch die Erwerbung des sogenannten Ujester Haltes und des Marktfleckens oder Städtchens Steinau in Oberschlesien.

Zu welcher Zeit Ujest (S. S. O. 2 M. von Groß-Strehlitz) an das Bisthum gekommen, darüber scheint keine urkundliche Gewißheit zu herrschen; doch ist aus einer Urkunde Herzogs Casimir I. von Oppeln vom J. 1222 [1]) mit Grund zu vermuthen, daß dies im J. 1222 geschehen ist. In diesem Jahre gestattete nämlich der Herzog dem Bischof Laurentius das der Kirche des heiligen Johannes zu Breslau gehörige Ujest mit deutschen Kolonisten nach deutschem oder anderem Rechte auszusetzen. Außerdem schenkte er dem Bischofe noch die Fischerei, mit Ausschluß des Biberfanges, und den Mühlenzins sowohl von den vorhandenen als noch anzulegenden Mühlen, nebst der freien Jurisdiktion über den Halt, nur behielt sich Casimir das Münzrecht vor. Indeß stellte der Herzog die Bedingung, daß für den Fall eines Krieges die Einsassen unter seiner Fahne dienen, so lange der Krieg innerhalb der Grenzen des Landes geführt wird; geht aber derselbe über diese Grenzen hinaus, so sollen sie blos gehalten sein, bis zu seiner Rückkehr ins Land drei wohlgerüstete Männer auf ihre Kosten zum Schutze seiner Burg zu unterhalten. Dennoch befreite der Herzog die ersten fünf Jahre die Einwohner von Ujest von dieser sich vorbehaltenen Verpflichtung. Während die Urkunde in Kosel ausgestellt wurde, war später in Oppeln noch folgende Bedingung hinzugefügt worden: Wenn nämlich ein fürstlicher Unterthan, er sei Pole oder Deutscher, der in dem fürstlichen Lande wohnt, in dem Landgebiete von Ujest ein Verbrechen begeht, welches der Richter des Ortes mit einer Geldstrafe belegt, wo das Verbrechen begangen worden ist, so soll diese Geldstrafe dem Herzoge, und nur ein Drittheil derselben dem Richter zufallen. Bischof Laurentius gründete durch Urkunde vom 25. Mai 1223 [2]) in Ujest einen Markt und in der Umgegend Dörfer mit deutschem Rechte, wie Neumarkt es hat. Ueber alles dieses hatte Herzog Wladislaus von Oppeln im J. 1262 dem Bisthume Breslau ein besonderes Privilegium ausgestellt [3]).

---

1) Sie ist abgedruckt aus dem Liber niger in Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung Urk. VI. p. 280 u. 281.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. VII. aus dem Liber niger p. 282 u. 283.

3) Die Urkunde im Liber niger lautet: In nomine domini amen. Nos Wladislaus, dei gracia dux de Oppol, notum facimus vniuersis. Quod cum ville Bogusici (Boguschütz N. W. zu N. 2¾ M. von Gleiwitz, ¼ M. von Tost), Olchouici (vielleicht Olschowa S. zu S. W. ⅞ M. von Groß-Strehlitz), Chrenithici (Chrzumczütz bei Oppeln?), Twarascow (ob nicht Tworog N zu N. O. 3⅜ M. von Gleiwitz?),

Einige Jahre später, nachdem der Halt Ujeſt ans Bisthum gekommen, im J. 1236 ſchenkte der Graf Zbrozlaus dem Bisthume

---

quas ex liberalitate nostra sibi donatas habet Wratislauiensis ecclesia. Item Zlotnici (Zlottnig S. S. W. 1 M. von Oppeln) et Zlinici (Zlönitz S. 5/4 M. von Oppeln), quas habuit ex aliis causis, nobis essent summe necessarie, Slauetici autem ciuitas (Schlawentzitz O. N. O. 7/4 M. von Koſel), quam locauimus prope Vyasd (Ujeſt) videbatur domino Thome episcopo Wratislauiensi et suis canonicis ad magnum impedimentum ipsorum ciuitati communi vtilitate pensata et paci perpetue prouidentes ita inter nos incommutabiliter ordinauimus. Nos ciuitatem Slauetici ipsam, licet non sine magno nostro dispendio disposuimus et voluimus ibidem amplius villam simplicem habere et domum nostram, nec ille locus instar vel aliquod ius forensis loci habebit nec thabernas, nec aliquid per nos vel posteros nostros fiet, per quod Vyazd ciuitas quantulamcunque sustineat lesionem, viam eciam publicam non permittemus auerti, ymo faciemus, quod sit per Vyasd, sicut dudum fuit, octoginta nichilominus paruos mansos terre arabilis in Pomischouici (Poniſchowitz N. W. 2 5/8 M. von Gleiwitz, 1 M. von Toſt) et terra vicina assignauimus, circuiuimus personaliter et terminis muniuimus domino episcopo et ecclesie Wratislauiensi in perpetuum, collatis sibi omnibus vtilitatibus, que ibidem vllo vnquam tempore poterunt prouenire. Conferimus autem domino episcopo plenariam potestatem ponendi in dictis bonis et omnibus aliis villis suis theutonicos seu polonos, sub quali iure maluerit, eximentes eosdem homines et omnes generaliter homines episcopi ab omnibus angariis et perangariis, ab omni genere venatorum et castoriarorum nam et ipsos castores in omnibus villis et ciuitatibus episcopi domino episcopo et ecclesie Wratislauiensi concedimus, omnes homines episcopi in omnibus villis eximentes a iure castrorum, castellanorum et omnium supanorum nostrorum. Judicia autem ciuitatis Vyasd exerceantur, secundum quod continetur in priuilegio patris nostri, et eodem iure vtatur ciuitas Stinauia, hoc addito, quod nulli militi committemus vel dabimus, quod parti nobis in illis pertinenti se immisceat, sed per nostros proprios procuratores pars eadem pro nobis accipietur. Nec volumus, quod propter absenciam procuratorum nostrorum aduocati domini episcopi iudicia perturbare vel differre cogantur. In omnibus autem villis domini episcopi omnia iudicia per iudices domini episcopi exerceantur et omnes minores cause ad ipsum indistincte pertineant preter causas sangwinis, in quibus dominus episcopus habebit duas partes, tercia parte nobis pro honore seruata. Obligamus autem nos domino episcopo et ecclesie Wratislauiensi imperpetuum super dictorum bonorum de Pomischouici euiccione et de resarciendo dampno, si quid inde contigerit. Ad collectas autem siue exacciones, quocunque nomine censeantur, predicti homines de Pomischouici, ymmo vniuersaliter omnes homines episcopi in omnibus bonis suis constituti, nullo modo teneantur. Si tamen, quod absit, ducem captum vel castrum aut aliquam partem terre, aut milites nostros in bello publico pro defensione terre nostre habito capi contigerit et redimi necesse fuerit, in hiis solummodo quatuor casibus homines domini episcopi conferent proporcionaliter cum terra nostra, ad opera vero, que fuerint communiter ab hominibus tocius terre pro defensione patrie, homines episcopi sicut militum homines teneantur. Ad expedicionem autem, que fit pro defensione terre nostre, omnes cum aliis ire teneantur. Si autem extra fines terre nostre nos ire personaliter oportebit, omnes homines Episcopi tam de ciuitatibus quam villis nostri ducatus decem solummodo currus vacuos non nostris, sed suis expensis oneratos quemlibet cum tribus equis nobis dare debeant. Nec ad expedicionem talem ire personaliter nec ad aliquid amplius faciendum cogentur. Quos currus et equos expedicione peracta reddere promittimus, nisi mortui fuerint. Vbi autem nos personaliter extra terram non imus, sed alios mittimus, ad nichilum penitus homines episcopi teneantur. Confirmamus autem domino episcopo et ecclesie Wratislauiensi imperpetuum omnia bona, que habuit et modo habet in terra nostra, Vyazd et Stinauia ciuitates cum iure fori et iure ciuitatis, item villas infra scriptas Wyezdez (Wyſſoka? S. W. zu W. 1 3/8 M. von Gr.-Strehlitz), Jarissou (Jariſchau O. S. O. 1 3/8 M. von Gr.-Strehlitz), Zimnamuodcam

Breslau die Stadt oder das Städtchen Steinau in Oberschlesien [1]). Bereits im J. 1235 hatte Zbrozlaus in der Collegiatkirche des heiligen Johannes zu Ottmachau ein Instrument aufnehmen lassen, in welchem er dem Bisthume Breslau den Marktflecken Steinau ohne alle Einschränkung (sine omni detraccione) mit allen Nutzbarkeiten zu einem ewigen Besitzthume schenkt [2]). Allein es scheint damals, eben dieses

---

Zienientzitz? N. N. O. 5/4 M. von Gleiwitz, 1 M. von Peiskretscham), Cluche, item aliud Cluche (Klutschau S. zu S. W. 9/8 M. von Gr.-Strehlitz), Goscecino (Kostenthal S. W. zu W. 15/8 M. von Kosel) et Biscupici (Biskupitz W. S. W. 9/8 M. von Beuthen), que est iuxta Bitom, secundum quod est nostris temporibus limitata, cum pertinenciis et iuribus suis. Item terram quandam iuxta Vyasd ex altera parte Clodnitcze, secundum quod limitata est cumulis et granicis a silua Curma et terminatis in ipsa Clodnicza contra Slauetici. Et omnia mellificia, que sunt in eisdem terminis, ad nullum alium nisi ad episcopum pertineant. Nec per aliquos homines nostros impediatur volentes, vt super premissis omnibus ciuitatibus et uillis nulla imposterum sibi vel suis successoribus questio moueatur, hoc nichilominus obseruato, vt quando collecta fiet in casibus premissis vel opera aliqua imminebunt, homines episcopi per camerarios vel procuratores episcopi exigantur, vel que imminent, perficiant, ne per camerarios nostros videantur granari, cum quantitas collecte per scriptorem domini ducis rationabiliter taxata fuerit et descripta, vel pars operis eis fuerit assignata. Si vero dominus episcopus vel pecuniam dictam colligere noluerit vel operi noluerit presidere, tunc camerarius domini ducis se intromittet et perficiet. Dominus autem episcopus villas omnes predictas Bogusici, Clochnici, Cremchici, Tvaroscou, Zlotnici, Zlunci nobis et nostris successoribus imperpetuum habendas assignauit et nobis eas dedit libere et quicte, ad ipsas amplius nullum habiturus respectum. In quorum robur et memoriam presentem cartam sigillo nostro maiori muniuimus. Datum in Slauecicz anno domini M^{0}cc^{0}lx^{0}ij Kal. Decembris, presentibus magistro Stephano archidiacono et domino Roberto canonico Oppoliensi, Vcehone de Leznicz, domino Petro capellanis nostris, Vlosciborio castellano de Seuor, Dirscone subcamerario, Reinoldo subpincerna, Brentcone, Nicolao filio Gozczonis, Heynczone de Jarisau militibus nostris, Petro Verneri, Vncyo Sandconis, Stephano Gregorii seruientibus nostris et aliis quam plurimis. Abgedruckt in Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensamml. Urk. I. p. 341—343.

1) Die Schenkungs-Urkunde im Liber niger lautet: In nomine domini amen. Ego Zbrozlaus castellanus de Oppol notum facio tam presentibus quam futuris, Quod patrimonium meum Stynauiam (Steinau N. zu N. W. 6/4 M. von Neustadt), in quo est forum, pro remedio anime mee et uxoris mee et progenitorum meorum et posteriorum contuli ecclesie beati Johannis in Wratislauia, retento tamen michi et vxori mee vsufructu eiusdem hereditatis, quoad usque vixerimus ambo vel alter nostrum. Item cum postremus ex nobis obierit, de censu sequentis anni eiusdem hereditatis seruiatur anime defuncti vsque et anniuersarium, postmodum vero dicta ecclesia habeat prefatam hereditatem pleno iure. Ad cuius rei testimonium et firmitatem perpetuam hanc cartam impressione sigilli nostri communire curavi. Actum est hoc anno dominice incarnacionis M.^{0} ducentesimo tricesimo sexto in Groschowicz in presencia domini ducis Heinrici senioris, cum rediret de Cracouia, et domine mee V. illustris ducisse de Oppol et domicelli mei Meseconis, et Thome venerabilis patris Wratislauiensis episcopi et domini Naszli cancellarii et comitis Radzli fratris mei et multorum aliorum nobilium tam de terra ducis Heinrici quam ducatu Oppoliensi. Et hoc postea innouaui coram prefato domino duce Heinrico et suis baronibus et nostris consangwineis hoc ipsum approbantibus et eidem facto consencientibus.

2) In Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XVII. p. 300 ist die Schenkungsurkunde des Kastellans Zbrozlaus vom J. 1235 aus dem Lib. niger aufgenommen.

Umstandes wegen, keine Einigung unter den Betheiligten zu Stande gekommen zu sein, wenn auch, wie die Urkunde besagt, die Gemahlin des Geschenkgebers und ihre Töchter ihre Zustimmung zu dieser Schenkung gegeben haben. Eine vollständige Vereinbarung scheint indessen erst stattgefunden zu haben, als Zbrozlaus die von uns zuerst aufgeführte Urkunde vom 1. December 1236 ausgestellt hat, in welcher die Schenkung selbst an gewisse Bedingungen geknüpft ist, und ausdrücklich gesagt wird, daß dies nur geschehen sei nostris consanguineis hoc ipsum approbantibus et eidem facto consentientibus.

Alle diese in der schlesischen Kirchengeschichte in diesem Zeitraume hervortretenden Lichtseiten im Entwickelungsgange der kirchlichen Zustände hatten aber auch ihre Schattenseiten, und es ist des unparteiischen Geschichtsschreibers Pflicht, auch diese nicht unbeleuchtet zu lassen.

Theilweiser Verfall der Kirchenzucht und die im Gefolge einherschreitende Mangelhaftigkeit eines Theils des Clerus, gegen welche die im J. 1233 zu Breslau gehaltene Diöcesansynode mit allem Nachdrucke eiferte, ohne jedoch ihren Zweck wesentlich zu fördern, hatte den Orden der Dominikaner und Franziskaner, bald nach ihrer Stiftung, in Schlesien Eingang verschafft, und sie sogar beliebt gemacht. Es wird uns diese Erscheinung um so weniger befremden, wenn wir erwägen, daß

1. die strenge Disciplin in ihren Klöstern, die von ihnen geübte Selbstverläugnung, der demuthsvolle Wandel und das Gelübde der Armuth zu dem Reichthume der vornehmeren Klöster der Prämonstratenser und Cisterzienser, die bereits bedeutende Besitzungen erworben hatten, und zu den laxen moralischen Grundsätzen, die herrschend zu werden begannen, einen schroffen Gegensatz bildeten;
2. ihr beschauliches Leben und die rein geistige Beschäftigung, der sie sich hingaben, sie vor Verirrungen schützte, denen der Cleriker im Umgange mit der Welt und durch die lockenden Versuchungen derselben am ehesten ausgesetzt ist; sie beschäftigten sich viel mit scholastischer Theologie, und haben in dieser Beziehung in der That große und ausgezeichnete Männer aufzuweisen. Wir nennen hier nur einen heiligen Thomas von Aquin und einen heiligen Bonaventura.
3. Endlich ist nicht zu übersehen, daß ihr Eifer im Predigtamte, welches der unter dem Curatklerus herrschende Hang zur Bequemlichkeit ziemlich in den Hintergrund gestellt hatte, sehr wohlthätig auf jenes Zeitalter wirkte, und beide Orden ohne Widerspruch dadurch sich um die Kirche wohlverdient gemacht haben.

Zur Aufnahme der Dominikaner in Breslau trug nicht wenig bei ein Mann, der im Rufe großer Heiligkeit stand, und dessen musterhafter streng sittlicher Lebenswandel ihm die tiefsinnigste Verehrung aller Zeiten gesichert hat; es ist dies der selige Czeslaus, erster Prior des Klosters zu St. Adalbert. Ein Rückblick auf sein Leben und Wirken gehört in diese Zeit, und bildet einen Lichtpunkt in den Schatten, die uns sonst auf dem Gebiete der kirchlichen Disciplin umgeben.

Czeslaus war dem Grafen Eustach Odrowanz von Konski im J. 1180 geboren worden zu Groß-Stein (Kamien W. zu N. W. $^3/_4$ M. von Groß-Strehlitz) im Fürstenthume Oppeln. Er studirte mit seinem Verwandten Hiacynth im J. 1200 zu Prag die schönen Wissenschaften und die Philosophie. Von da verfügte er sich nach dem Willen seines Vaters im J. 1203 nach Paris, um dort Theologie zu studiren. In Bologna setzte er dieses Studium fort, verband aber damit auch das Studium der Rechtsgelehrsamkeit, und erwarb sich die Doktorwürde der Theologie und des kanonischen Rechts. Er zeichnete sich dabei nicht nur durch Fleiß und ganz außerordentliche Fortschritte aus, sondern noch mehr durch seine Mäßigkeit, Enthaltsamkeit und strenge Sittenreinheit. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland im J. 1208 begab er sich zu seinem Vetter Ivo, Bischof von Krakau, welcher ihn unter die Zahl seiner Domherren aufnahm. Hier verwaltete er sein vom Vater ererbtes nicht unbedeutendes Vermögen, so wie die Einkünfte von seinen Pfründen einzig und allein zur Verpflegung der Armen, und zur Unterstützung armer talentvoller studirender Jünglinge, und kärglich besoldeter Priester [1]).

Im J. 1217 kam Czeslaus in Begleitung des Bischofs Ivo von Krakau nach Rom, wohin dieser auch den gleichfalls zum Domherrn von Krakau beförderten Hyacinth mitgenommen hatte. Hier kamen sie mit dem heiligen Dominikus, dem Stifter des Prediger-Ordens, in nähere Berührung und Ivo hat sich einige von seinen

---

1) Excurrebat ille frequentissime in pagos, fora et viarum compita, si quos debiles vel claudos evangelicos reperiret, pabulo vitalis alimoniae reficeret, lapsantesque roboraret, torrebatur meridiano sole, madebant vix sibi cohaerentia membra sudore fere sanguineo, siti fauces arebant; caeterum ille nec caeli intemperie, nec itineris aut laboris opere fatigabatur aut frangebatur, quo minus oves aberrantes a recto quaereret, devios dirigeret, inque mentes eorum instillaret res salubriter animadversas.

Bzovii de vita rebusque praeclare gestis B. Ceslai Odrovansii Ordin. Praed. Commentarius, ex fragmentis variarum antiquitatum, praesertim vero Wratislaviensis monasterii S. Adalberti summa fide collectus. Also auch die geistige Noth seiner Zeitgenossen war für diesen wahrhaft apostolischen Ordenspriester ein Gegenstand christlicher Fürsorge.

Ordensbrüdern aus, die in den nordischen Reichen dem sinkenden Christenthume wieder aufhelfen sollten. Dominikus schlug dem Bischofe seine Bitte um deshalb ab, weil er unter seinen Brüdern auch nicht einen einzigen hatte, der der slavischen Sprache kundig war. Da traten aus dem Gefolge des Bischofs Czeslaus, Hyacinth, Herrmann, ein Deutscher, und Heinrich aus Mähren hervor und baten um das Ordenskleid, welches sie in der Kirche zu St. Sabina empfingen.

Nach beendigtem Noviziate verließen sie im J. 1218 Rom, um sich nach dem Norden an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben. Zu Friesach in Kärnthen errichteten sie das erste Dominikanerkloster in Deutschland, in welchem Herrmann verblieb, während die drei übrigen Czeslaus, Hyacinth und Heinrich nach Krakau gingen, wo sie das Volk mit dem größten Jubel aufnahm. Hier stifteten sie im J. 1219 das erste Dominikanerkloster in Polen, und weihten es der allerheiligsten Dreieinigkeit. Czeslaus und Heinrich begaben sich hierauf im J. 1222 nach Prag, wo sie beim Bischofe Andreas Graf von Guttenstein (1214—1224) die freundlichste Aufnahme fanden. Durch Vermittelung dieses Bischofs und des Kardinallegaten George Crescenz erhielten sie vom Könige Przemislav II. Ottokar die St. Clemenskirche nebst einem geräumigen dabei liegenden Platze zur Erbauung eines Klosters. Nachdem Czeslaus auch hier die nöthigen Einrichtungen getroffen, ging er im J. 1223 nach Breslau und von da nach Polen, Preußen und Pommern, das Evangelium zu predigen. Nach seiner Rückkehr nach Breslau im J. 1224 erhielt er vom Bischof Laurentius die St. Martinskirche auf dem Dome, in welcher er gewöhnlich predigte, bis ihm und einigen von ihm zusammengebrachten Ordensbrüdern in den Jahren 1226 und 1227 die Kirche zu St. Adalbert, welche, wie wir bereits oben erzählt haben, das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande unter dem Abte Witoslaus dem Bischofe Laurentius abgetreten hatte, zu einem immerwährenden Eigenthume überwiesen worden war. Czeslaus wurde der erste Prior des neugegründeten Dominikanerklosters zu Breslau. Hier führte er ein äußerst strenges Leben, ohne es sonderlich merken zu lassen. Dennoch entging es denjenigen nicht, die seine Verdienste kannten und nach ihrem wahren Werthe zu schätzen wußten. Sie drangen wohl mit Bitten in ihn, von seiner Strenge nachzulassen, damit er sich länger für sie erhalte, allein der heilige Mann fuhr fort, alle Wochen zu predigen, den größten Theil der Nacht im Gebete und frommen Betrachtungen zuzubringen, und, wenn ihn der Schlaf übermannte, auf einem harten Stein zu schlummern, mehrere Tage zu fasten, und selbst sich bis auf's Blut zu geißeln. Die entferntesten Orte besuchte er zu Fuße, um mit der

Predigt des Evangeliums den lindernden Balsam des Trostes, der Erquickung und Beruhigung in das beklemmte Menschenherz zu träufeln, und keine Stunde ließ er unbenutzt vorübergehen, ohne Segen gebracht und Gutes gestiftet zu haben. Welche Erinnerungen erweckt die Ruhestätte des seligen Czeslaus in der St. Adalbertskirche zu Breslau. Wehmuth und die tiefgefühlteste Ehrfurcht beschleicht die Seele dessen, der in der nach ihm benannten Kapelle auf sein Grab blickt!

Czeslaus unterlag endlich den Anstrengungen seiner apostolischen Wirksamkeit, der er alle seine Kraft gewidmet; er fühlte die Nähe seines Todes. In der letzten entscheidenden Stunde wünschte er seine Ordensbrüder um sein Sterbelager, das aus einer harten Streu bestand, versammelt. Er empfing in ihrer Gegenwart die heiligen Sterbesakramente mit tiefer Rührung und der glühendsten Andacht. Daß er nach dieser heiligen Handlung Worte des Trostes zu den Herzen seiner Brüder gesprochen und ihnen die letzten väterlichen Weisungen gegeben habe, läßt sich begreifen. Der Abschied, den er von ihnen genommen, erschütterte und ergriff alle Anwesenden, und vergegenwärtigte ihnen, die bei diesem Abschiede in Thränen zerflossen, noch einmal seine großen Verdienste. Denn wie dieser Abschied der tief bewegten Seele des Gerechten entströmte, so drang er auch wieder zu den erschütterten Herzen der Brüder; er hatte es verdient, wie ein Vater geliebt zu werden. Sanft entschlummerte der Mann Gottes im Herrn den 20. Juli 1242. Papst Clemens IX. versetzte ihn, nach der strengsten Prüfung seines Lebens, in die Zahl der Seligen und der jetzt glorreich regierende Papst Pius IX. verordnete, daß sein Fest im ganzen Bisthume Breslau sub ritu duplici majori gefeiert werde [1]).

Von hier aus breitete sich der Orden rasch über Schlesien aus. Nach einer freilich unverbürgten Nachricht soll bereits im J. 1221 das Kloster zum heiligen Kreuz zu Frankenstein durch milde Beiträge aus Polen, Schlesien und Böhmen gestiftet worden sein [2]). In Bunzlau wurden die Dominikaner von Herzog Heinrich I. im J. 1234 eingeführt [3]). Andere Pflanzschulen des heiligen Czeslaus in Schlesien werden wir später kennen lernen.

1) Abrahami Bzovii de vita rebusque praeclare gestis B. Ceslai Odrovansii Ord. Praed. Commentarius, ex fragmentis variarum antiquitatum, praesertim vero Wratislaviensis monasterii S. Adalberti summa fide collectus. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens von ihrer Entstehung bis zur Zeit ihrer Aufhebung im November 1810. (Bresl 1811. 8.) p. 159 ff. Officia propria Dioecesis Wratislauiensis (Vratisl. 1852. 8.) die xx Julii p. 178 sqq.

2) M. Georgii Aelurii Francosteinensis Silesii Glaciographia oder Glatzische Chronica. (Leipzig 1625. 4.) Bch. III. Kap. II. p. 185.

3) Fragmente aus der Geschichte der Klöster u. Stiftungen Schlesiens p. 172. Herberi Silesiae sacrae origines. (Vratisl. 1821. 8.) p. 57.

Die Ursachen, warum die sogenannten Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner in Schlesien so freundliche Aufnahme gefunden und beim Volke beliebt worden sind, glauben wir oben hinlänglich entwickelt zu haben. Hiezu trat noch der Umstand, daß die Anhänglichkeit des Volkes an diese Orden, besonders den der Dominikaner, die Klosterkirchen mit Andächtigen füllte, während die Pfarrkirchen weniger besucht wurden. Dies erweckte Zwietracht und Feindseligkeit zwischen den Dominikanern und den benachtheiligten Pfarrern, die dadurch ihre Einkünfte geschmälert fanden; namentlich war dies in Breslau der Fall, wo der Bischof Laurentius, als er die Pfarrkirche zu St. Adalbert in eine einfache Klosterkirche umgestaltete, und die bis dahin zu jener Kirche gehörige Pfarrgemeinde dem Pfarrer zu St. Maria Magdalena überwies, dennoch den Mönchen die Vergünstigung gestattete, einen Theil der pfarrlichen Jurisdiktion auszuüben, nämlich Beichte zu hören, die Kranken zu besuchen und diesen die Sterbesakramente zu ertheilen, und Begräbnisse abzuhalten. Die Dominikaner mochten diese Befugnisse wohl auch zu ihrem Vortheile nicht selten überschritten haben. Daher wurden sie, besonders nach dem Tode des heiligen Czeslaus, wie wir später noch hören werden, von den Pfarrern bitter angefeindet, die mit scheelem Auge, und oft wohl nicht ohne Grund auf die mehrfach begünstigten Ordensmänner blicken mochten. Ihrer eignen Schwäche bewußt, und wohl auch die trübe Quelle kennend, aus welcher diese Begünstigung des Dominikaner-Ordens geflossen, verbitterten sie auf vielfache Weise den Mönchen das Leben, die hinwiederum in ihren Bedrängnissen ihre Zuflucht wiederholt, obwohl erfolglos, zum heiligen Stuhle nahmen.

Die Erfolglosigkeit dieser Bemühungen der Ordensmänner ermuthigte die Pfarrer, immer schroffer gegen die Dominikaner aufzutreten, und in ihren Bedrückungen und Einschränkungen der Priester des Ordens Schritt für Schritt immer weiter zu gehen. Sie verlangten, daß die Mönche nicht einmal in ihrer Klosterkirche beichten und kommuniziren, nicht einmal das Hochwürdigste Sakrament auf ihrem Altare ausstellen, nicht einmal sich nach ihrem Tode in der gemeinsamen Gruft ihrer Klosterkirche sollten begraben lassen. In ihren Pfarrkirchen sollten sie die heiligen Sakramente empfangen, in diesen besonderen Feierlichkeiten bei Aussetzung des Hochwürdigsten Altarssakraments beiwohnen, ihre verstorbenen Brüder auf ihren Kirchhöfen begraben werden. Wurden auch den Pfarrern diese excentrischen Forderungen nicht alle bewilligt, so erlangten sie doch wenigstens so viel, daß, wenn ein Bruder sich bei ihnen nicht beerdigen lassen wollte, doch dessen Leiche vorher in ihre Pfarrkirche gebracht werde, damit sie das Opfer empfingen. Ja die Pfarrer

wollten nicht einmal gestatten, daß die Mönche Glocken und geweihte Kirchhöfe bei ihren Kirchen haben, täglich die heilige Messe lesen und mehr Brüder, sowohl Priester und Kleriker als Laien, in ihrem Kloster haben sollten, als den Pfarrern zuzulassen beliebte. Sie gingen in ihrer Beschränkung der Mönche noch weiter und schrieben ihnen vor, wie viel sie Lampen und Wachskerzen brennen sollten, den Rest der Lampen für sich in Anspruch nehmend. Zudem verlangten sie überdies noch, daß die neugeweihten Priester des Ordens ihre erste heilige Messe nicht in der Klosterkirche und nirgends anders als in ihrer Pfarrkirche lesen sollten; sie untersagten den Dominikanern aufs strengste, Meßstipendien anzunehmen, und drohten ihnen mit Visitation ihres Klosters und Verbannung aus demselben, wofern sie sich ihren Anordnungen nicht fügen wollten [1]). Die Erbitterung gegen die Mönche mußte gewiß den höchsten Gipfel erreicht haben, wenn es zu solchen Ausschreitungen kommen konnte, und als die Pfarrer Miene machten, ihnen sogar nach ihrem Gefallen einen Prior zu setzen, schrieen die Brüder über die Gewaltthaten der Pfarrer. Sie klagten, beiläufig gesagt, beim Papste Innozenz IV. über die Bedrückungen, welche sie namentlich von den Pfarrern bei St. Maria Magdalena, bei St. Mauritius, bei St. Nikolaus, zu denen später noch der Pfarrer zu St. Elisabeth trat, und vom Propste des Hospitals zum heiligen Geist zu dulden hätten, und baten um Hülfe. Durch eine Bulle (Lugduni XV. Kal. Octobr. Pontif. ann. tertio d. i. im J. 1245) nahm der Papst die Dominikaner in Schutz, und ernannte den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Krakau zu Vermittlern in dieser Sache. Die weitere Geschichte dieser Streitigkeiten und die endliche Beilegung derselben durch die Bemühungen des apostolischen Stuhles gehört nicht in diesen Zeitraum. Uebergriffe von beiden Seiten und theilweise Nichtbeachtung der Kirchenzucht, von welcher die Synodal-Constitution des Erzbischofs Fulko von Gnesen vom J. 1233 betrübendes Zeugniß ablegt [2]), haben offenbar diese beklagenswerthen Zerwürfnisse

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. II. Brf. 38. p. 59 ff.

2) Super omnia autem districte statuentes precipimus, ut omnes clerici sic continenciam obseruent, ab omni genere fornicacionis abstinentes, ut mundi munda pertractent misteria, maxime in sacris ordinibus constituti, quibus receptis matrimonia nullo modo eis licuit contrahere, nec uti contractis, licet quondam in minoribus existentes legittime contraxerunt. Concubinas igitur omnes, districte precipimus, ut a se penitus abdicent, nullo modo audentes suspectas in domo propria uel alio loco retinere familias. Constit. Synod. Fulk. archiep. Gnesn. de anno 1233. Mit welcher Sorgfalt und Strenge wachten die obersten Hirten der heiligen Kirche über der dem Klerus besonders so nothwendigen Sittenreinheit und Tugend! Etwaige Ausschreitungen in dieser Beziehung, die in unbewachtem Augenblicke die menschliche

herbeigeführt. Begünstigung auf der einen und anerkannte Schwäche auf der andern Seite schürten den Brand der Zwietracht, der zuletzt in lichten Flammen auflohderte.

Obwohl Herzog Heinrich I. sehr viel für die schlesische Kirche gethan, und in seiner heiligen Gemahlin ein Muster und Vorbild der Frömmigkeit und Gottesfurcht besaß, so kann er doch von dem Vorwurfe des Ehrgeizes und Hochmuthes, den ihm ältere Geschichtschreiber machen, nicht völlig freigesprochen werden. Am Spätabende seines Lebens ward seine friedliche Regierung dadurch getrübt, daß er sich in die polnischen Angelegenheiten vielfach mischte, und deshalb unvermeidlich in Kriege verwickelt wurde.

Es ist nicht Sache der Diöcesangeschichte, die Feldzüge Heinrichs I. alle aufzuzählen, wir begnügen uns damit, den letzten dieser Feldzüge näher zu beleuchten, der seine Excommunication zur Folge hatte.

Heinrich I. war bereits in das Alter vorgerückt, das eben den Krieg mehr meiden als suchen sollte. Dennoch konnte er nicht ruhig bleiben. Großpolen war mit seinem Herzoge Wladislaw unzufrieden, und übertrug den schlesischen Fürsten die Regierung. Heinrich nahm im J. 1233 diesen Antrag an, und vertrieb Wladislaw aus seinen Ländern. Conrad von Masovien war eben so wenig im Stande, bei seiner vormundschaftlichen Regierung die polnischen Großen sich geneigt zu machen, vielmehr war die Erbitterung gegen ihn so gestiegen, daß sie sich seiner Herrschaft zu entledigen suchten und die Wittwe Leskos des Weißen zu dem Entschlusse bewogen, ihren fünfzehnjährigen Prinzen Boleslaus, welcher den Beinamen der Keusche erhielt, mündig zu erklären. Allein Conrad, der dies erfuhr, bezeigte noch gar keine Lust, die vormundschaftliche Regierung aufzugeben. Diesen Zweck um so sicherer zu erreichen, lud er den jungen Boleslaus mit seiner Mutter unter dem Vorwande, Rücksprache mit ihnen über Regierungsangelegenheiten zu nehmen, auf sein Schloß, wo er sie bald nach ihrer Ankunft als Gefangene in sichere Verwahrung bringen ließ. Während Conrad auf einem Zuge gegen die Preußen beschäftigt war, erhielten sie die günstigste Gelegenheit zur Flucht. Sie kamen im J. 1234 nach Breslau, um bei Heinrich I. ein sicheres Asyl zu suchen, wo sie Schutz und freundliche Aufnahme fanden. Heinrich rückte hierauf mit einem schlesischen Heere in Begleitung des Prinzen Boleslaus und dessen Mutter nach Polen vor, wo bereits der Sohn Conrads, der auch Boleslaus hieß, das Gebiet von Krakau verwüstete. Mit großer Freude

Schwäche sich zu Schulden kommen ließ, oder die ungebändigte Leidenschaft erregt hat, fallen der göttlichen Heilsanstalt des Herrn in keiner Weise zur Last.

empfingen die polnischen Stände den schlesischen Herzog, und übergaben ihm das Schloß Krakau nebst den übrigen Städten, vertrauungsvoll sich seiner Herrschaft unterwerfend.

Herzog Conrad richtete nun im J. 1235 seine ganze Macht gegen Boleslaus von Krakau und seinen Vormund Heinrich. In der Hoffnung, daß mehrere Magnaten, die er durch Geschenke und Versprechungen zu locken versuchte, auf seine Seite treten würden, rückte er in das Gebiet von Krakau ein. Da er aber verschiedene Klöster befestigen ließ, und dadurch seinen Nachfolgern das böse Beispiel aufstellte, wie sie diese der Religion gewidmeten Gebäude entweihen und der Zerstörung preisgeben sollten, so entfremdete er sich dadurch nur noch mehr die Gemüther der Krakauer. Heinrich, der das Blut seiner ihm treu ergebenen Polen nicht umsonst vergießen wollte, ließ sich mit Conrad in keine entscheidende Schlacht ein, sondern that ihm dadurch empfindlichen Abbruch, daß er ihm die Zufuhr von Lebensmitteln abschnitt und durch kleine Gefechte seine Streitkräfte schwächte. Dadurch sah sich Conrad genöthigt, mit einem sehr geschmolzenen Heere traurig nach Masovien zurückzuziehen und den erfolglosen Feldzug aufzugeben. Seinen Rückzug bezeichnete er mit Verwüstung und Hungersnoth.

Im darauf folgenden Jahre ergriff Herzog Heinrich I. nochmals die Waffen gegen Wladislaw. Er hatte bereits alle Städte und Schlösser sich unterworfen, nur Gnesen war noch übrig, wenn dem Wladislaw alles entrissen werden sollte. Er rückte also vor das Schloß, belagerte es lange, war aber zuletzt so unglücklich, daß er davon abziehen, und seinem Feinde die Freiheit lassen mußte, sich durch Verwüstungen und Plünderungen zu rächen. Dieser Krieg veranlaßte eine Klage gegen Herzog Heinrich beim heiligen Stuhle.

Die polnischen Bischöfe hatten sich bereits große Vorrechte und Privilegien erworben, Heinrich aber achtete nicht darauf, sondern belästigte während dieses Krieges mehrfach die Güter der Gnesener Kirche, deren Unterthanen er mit Abgaben beschwerte und zu Kriegs- und Baufrohnden heranzog, ja sogar die Streitigkeiten, die sie unter einander hatten, Richtern zur Entscheidung überwies. Zwar hatte der Erzbischof Fulko von Gnesen Einsprüche gegen dies Verfahren des Herzogs erhoben, und nach geschlossenem Frieden Schadenersatz verlangt, allein Heinrich berief sich auf eine Appellation an den heiligen Stuhl, die er aber auch nach zwei Jahren noch nicht ergriffen hatte. Daher verklagte ihn das Gnesener Kapitel beim Papste, der unterm 17. Juni 1236 seinem Legaten auftrug, die Klage zu untersuchen, und wenn sie sich, nach Feststellung des Thatbestandes, begründet erwies, den Herzog zu excommuniciren. Der Legat vollzog seinen Auftrag, als Herzog Heinrich

auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschienen war. Dieser aber wendete sich wiederum nach Rom, und bat um einen andern Untersuchungsrichter. Der Papst willfahrte diesem Gesuche und gab dem neuen Bevollmächtigten die Weisung, den Herzog unter der Bedingung zu absolviren, daß er entweder in eigner Person oder durch einen Gesandten sich in Rom verantworte. Der Bevollmächtigte zog es inzwischen vor, den Herzog ohne alle Bedingung zu absolviren, und dieser dachte nun erst gar nicht daran, die Forderungen des Erzbischofs zu befriedigen [1]).

Der Papst erklärte daher auch die Absolution für ungültig, und trug Heinrichs I. Sohne und Nachfolger Heinrich II. auf, den geforderten Schadenersatz zu leisten, widrigenfalls die Excommunication wieder in Kraft treten sollte.

Inzwischen waren im Juni 1236 auf einer Versammlung der polnischen Fürsten die beiden Töchter Heinrichs II., Constantia und Gertrud, mit den Söhnen Conrads von Masovien, Boleslaus, welchem sein Vater den folgenden Monat darauf Masovien, und Casimir, dem er Lancicz und Cujavien gegeben, von den Bischöfen von Wladislaw und Ploczk ehelich verbunden worden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Vermählung zur Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen Heinrich I. und Conrad sehr viel und wesentlich beigetragen haben mag, welches endlich durch Vermittelung der polnischen Magnaten auf verschiedenen zusammenberufenen Conventen von beiden Theilen, nach einem verderblichen zweijährigen Bürgerkriege, durch einen im J. 1237 geschlossenen Frieden befestigt wurde. Conrad zog die Besatzungen, die er noch in einigen befestigten Klöstern hatte, zurück, und gab die Vormundschaft über Boleslaus auf. Dieser überließ sich nun ganz der Leitung und Regierung Herzog Heinrichs I., der sich in der That als den Regenten von Polen, Krakau und Sandomir betrachtete. Boleslaus überließ ihm, wie Dlugosz berichtet, für die großen Dienste, welche er ihm und dem Lande dadurch erwiesen, daß er es dem Herzoge Conrad entrissen, die Einkünfte aus dem Krakauschen und Sandomirschen nebst den Zöllen und dem Ertrage der Salzgruben zu Wiliczka, die damals erst entdeckt worden waren. Es ist demnach eine unbestrittene Thatsache, daß Herzog Heinrich seine Macht zu einer beneidenswerthen Höhe erhoben, so daß ihn selbst alte schlesische Geschichtschreiber Herzog von Schlesien, Polen und Krakau nannten. Müssen

1) Roepell's Geschichte Polens. (Hamb. 1840. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. V. p. 458. Fr. Xav. Görlich's Leben der heiligen Hedwig. (Bresl. 1843. 8.) Thl. I. p. 40 ff.

wir auch der Weisheit seiner Regierung, der umfassenden Wohlthätigkeit gegen die Kirche, indem er überdies noch im J. 1234 den Halt Großburg (N. $^3/_4$ M. von Strehlen) dem Bisthume Lebus schenkte, seiner besondern landesväterlichen Fürsorge für das Wohl des Landes volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so beschleicht doch bittre Wehmuth unsre Seele bei der schmerzlichen Erinnerung, daß diesen sonst so ausgezeichneten Fürsten der Bannstrahl der Kirche treffen mußte, der er, was er mit der einen Hand gegeben, mit der andern, wie dies sein Verfahren gegen die Gnesener Kirche beweist, auch wieder zu nehmen kein Bedenken trug.

Heinrich I. starb am 19. Mai 1238 auf einer nothwendigen Reise nach der Lausitz in Crossen und hat seine Ruhestätte vor dem hohen Altare der Klosterkirche zu Trebnitz, in der Nähe der Grabstätte seiner heiligen Gemahlin Hedwig, die ihm den 15. October 1243 im Tode folgte, gefunden.

Das Grabmal Herzog Heinrichs I. besteht aus schwarzem krakauer Marmor, ist aber weit einfacher als das seiner heiligen Gemahlin Hedwig. Es bildet einen vierseitigen, etwa $2^1/_2$ Fuß hohen Sockel, der mit reichgegliedertem Haupt- und Fußgesimse geschmückt ist. Auf der oberen Fläche des Grabmals liegen in flachem, aber kunstvollen Schnitt die lebensgroßen Bildnisse Heinrichs und Conrads von Feuchtwangen. Die lateinische Inschrift ist in eingelegten weißen Alabaster gemeißelt, und lautet bei Heinrich I.:

Dux Henricus, honor Slesie, quem plangere conor,
Hic iacet, hunc fundans fundum, virtute redundans,
Tutor egenorum, schola morum, virga reorum,
Cui sit ut absque mora locus in requie, bonus ora.

In deutscher Uebersetzung:

Heinrich, Schlesiens Zier, den ich zu beweinen versuche,
Schläft hier. Dieses Gestift stammt von dem Trefflichen her;
Er war Vater der Armen, der Bosheit Geißel, das Muster
Edler Sitten — erfleht für ihn die ewige Ruh'.

Die Bischöfe.

XII. Cyprian. (1201—1207.)

Nach dem Tode des Bischofs Jaroslaus zögerten, nach Dlugosz, die Kapitularen mit einer neuen Wahl aus Furcht vor dem Zorne Boleslaus des Langen gegen die Prälaten und Canoniker des Domstiftes, welche der Herzog im Verdacht hatte, als ob sie die Schuld trügen, daß Jaroslaus

ihn und seine Gemahlin Adelheid (die Handschrift nennt sie Christina) aus dem Lande vertrieben und zur Auswanderung genöthigt habe. Uns scheint aber dies weniger die Ursache gewesen zu sein, warum das Kapitel Bedenklichkeiten erhob, zu einer neuen Wahl zu schreiten. Denn über jene Vertreibung war die Hitze bereits verraucht, und eine vollständige Aussöhnung zwischen Vater und Sohn an ihre Stelle getreten; ja sogar auf den Wunsch des Vaters Jaroslaus zum Bischofe von Breslau erwählt worden. Der eigentliche Grund dieser Furcht wird sich wohl nie mehr mit Sicherheit ermitteln lassen. Das Kapitel fand einen Ausweg und postulirte den Bischof Cyprian von Lebus, der früher Abt des Prämonstratenserstiftes zu St. Vinzenz war. Sein frommer Lebenswandel, sein lobenswerthes Verhalten, seine musterhafte Sittenreinheit war den Kapitularen schon längst bekannt. Boleslaus billigte ohne Weiteres die Berufung Cyprians auf den bischöflichen Stuhl von Breslau, und Papst Innozenz III. übersetzte ihn von Lebus nach Breslau in kanonischer Weise. Er scheint das besondere Vertrauen Herzogs Boleslaus genossen zu haben, und war so glücklich, diesen zu besänftigen und mit dem Kapitel wieder auszusöhnen. Ein Mann von so ungeheuchelter Frömmigkeit, wie Cyprian es war, nicht unerfahren in den theologischen Disciplinen, von ernstem Charakter und freigebig, besonders gegen Arme, Wittwen und Waisen, und ein Freund der Ordensgeistlichkeit, mußte er sich nothwendig die allgemeinste Hochachtung und Verehrung, wie nicht minder die ungetheilteste Liebe und Anhänglichkeit in allen Schichten der Bevölkerung erwerben. Was er zur Förderung der Stiftung des Cisterzienser-Jungfrauenklosters Trebnitz im J. 1203 gethan, und wie mildthätig er sich gegen die neugegründeten klösterlichen Institute überhaupt bewiesen, ist oben schon erinnert worden. Cyprian starb den 26. November 1207 und wurde, wie er es selbst gewünscht hatte, in der Klosterkirche des Cisterzienserstiftes Leubus begraben.

XIII. Laurentius. (1208—1232.)

Laurentius, Cyprians Nachfolger, wurde aus der Mitte der Domherren vom Kapitel durchs Skrutinium erwählt und vom Erzbischofe Heinrich I. von Gnesen bestätigt, der ihn in dem Kloster der Benediktinerinnen zu Olobock, wo er sich eben aufhielt, konsekrirt haben soll. Er besaß zwar keine tiefe Gelehrsamkeit, aber er war demungeachtet ein sehr kluger und verständiger Prälat, der die bischöflichen Einkünfte durch Anlegung neuer Dörfer nach deutschem Rechte, und durch den Ankauf anderer beträchtlich vermehrte und bereicherte. Seine Zeitgenossen warfen ihm einige Neigung zum Zorn und zum Trunke

(irae aliquantulum et crapulae indulgens) und Nepotismus vor. Auch von Ehrgeiz wollen Dlugosz [1]) und Damalewicz [2]) den Bischof Laurentius nicht frei sprechen, von dem sie einen Rangstreit mit dem Bischofe Ivo, Graf von Konskie Odrowyzi von Krakau berichten; nur mit dem Unterschiede, daß Beide das Faktum an verschiedne Orte und in verschiedne Zeiten versetzen. Dlugosz erzählt, der Erzbischof Vinzenz I. von Gnesen habe im J. 1226 in der Kirche des heiligen Blasius zu Gnesen eine Provinzialsynode gehalten, auf welcher sich zwischen den Bischöfen Ivo von Krakau und Laurentius von Breslau wegen des ersten Sitzes ein Rangstreit erhoben, welcher damit endigte, daß Ivo, nachdem er durch päpstliche Privilegien sein Recht bewiesen, Laurentius aber, der dieser Beweisführung nichts entgegen stellen konnte, aber auch von dem widerrechtlich eingenommenen Sitze nicht weichen wollte, die Synode verließ. Dagegen versetzt Damalewicz die Synode nach Leczyz und in die Zeiten des Erzbischofs Fulko (1230—1258) und berichtet: Der Herzog Conrad von Masovien habe den Scholastikus Johann Czapla von Ploczk mit einer entehrenden Strafe belegt, welches an einem Gott geweihten Priester verübte Verbrechen der Bischof Andreas von Ploczk, Sohn des Krakauer Palatins Markus, nicht zu ahnden gewagt hatte. Der Erzbischof Fulko nahm die Angelegenheit in die Hand, und belegte nach erkannter Sache das ganze Bisthum Ploczk mit dem Interdikt, worauf Conrad zwar im ersten Augenblicke in Zorn gerieth, bald aber seine Schuld erkennend, reumüthig sich nach Leczyz verfügte, wohin ihn der Erzbischof beschieden hatte, und sich nach dem Willen des Erzbischofs und dessen Urtheile einer Genugthuung unterwarf: er gab das von seinen Vorfahren der Gnesener Metropolitankirche entfremdete Gut Lowicz mit allen darum liegenden ziemlich ausgedehnten Waldungen

---

1) Celebrauit et hoc anno Vincentius archiepiscopus Gnesnensis synodum in ecclesia S. Blasii, vbi, contentione de prima sessione inter Iwonem episcopum Cracouiensem et Laurentium episcopum Wratislauiensem exorta, quo ne episcopo Cracouiensi ius suum per priuilegia apostolica probante, Laurentio episcopo Wratislauiensi nil opponente aut producente, de loco tamen cedere nolente, Iwo ex synodo recessit. Joh. Dlugossi histor. Polon. (Dobromili 1615. fol.) Tom. I. Libr. VI. ad ann. 1226. p. 569.

2) Celebrauit synodum prouincialem Fulco (archiepiscopus Gnesnensis) ad seclus dictum expiandum (quod Conradus dux Mazouiae Joannem Czaplam, scholasticum Rocensem infami supplicio multarat) Lanciciae, in qua Iuo Cracouiensis, cum in contentionem de loco cum Laurentio Vratislauiensi episcopo venisset, neque ei quamuis probanti praerogatiuam suam sedis apostolicae diplomate, Vratislauiensis cederet, profectus ad Pontificem maximum, metropolitam dignitatem Cracouiensis ecclesiae, quam Lampertus Zula ante 150 annos negligentia sua amiserat, recuperauit. Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium. (Varsoviae 1649. 4.) p. 135 et 136.

und mit allen Gerechtsamen zurück unter der Bedingung, daß der Erzbischof das Recht eines Canonikus von Ploczk besitzen, und dem Herzoge von Masovien, unter dem Namen dieser Güter, jährlich eine Mark Goldes zinsen solle. Der Erzbischof hob das Interdikt auf, und Conrad wurde von dem vom Papste Gregor IX. dazu besonders bevollmächtigten Bischofe von Breslau und dem ihm beigegebenen Scholastikus von Krakau absolvirt, nachdem er über Alles, was er in Uebereinstimmung mit seinen Söhnen, dem Erzbisthume Gnesen und den Bisthümern Wladislaw und Ploczk geschenkt hatte, eine Bestätigungsurkunde ausgestellt. Hierauf schrieb Fulko zur Sühne des gedachten Verbrechens eine Provinzialsynode nach Lęczyz aus, auf welcher sich über den Platz, den jeder einnehmen sollte, zwischen den Bischöfen Ivo von Krakau und Laurentius von Breslau ein Streit erhob. Obwohl Ivo seinen Vorrang vor dem Breslauer Bischofe durch ein Privilegium des apostolischen Stuhles nachwies, so wollte Laurentius doch in keinem Falle weichen. Dies bewog den Bischof Ivo, beim heiligen Stuhle die früher der Krakauer Kirche gewährte Metropolitanwürde nachzusuchen. Er traf den Papst Gregor IX. in Perusium, und erlangte, was er wollte, starb aber auf seiner Rückreise mitten im Sommer, von Hitze und den Beschwerden der Reise aufgerieben, bald darauf in der Nähe von Modena. Seine Nachfolger kümmerten sich weiter nicht mehr um das von Ivo wiedererlangte Metropolitanrecht, und es blieb bei der alten Verfassung. So weit gehören diese beiden einander entgegengesetzten Berichte hierher, die darin übereinstimmen, daß der gedachte Rangstreit auf einer Provinzialsynode zur Sprache gebracht worden.

Zu den beträchtlichsten Erwerbungen, die das Bisthum Breslau unter der Regierung des Bischofs Laurentius erhielt, gehört unstreitig der Halt Ujest, der, wie wir bereits oben erinnert haben, im J. 1222 durch Herzog Casimir an die Breslauer Kirche kam. Von dieser Zeit verlegte der Bischof, um dieses neue Besitzthum mehr zu heben, die bischöfliche Residenz für einen Theil des Jahres nach Ujest, wie dies heut noch mit Johannisberg geschieht. Von hier aus besuchte er die benachbarten Kirchen und gründete neue, wo sie nicht waren, und eine stärkere Bevölkerung sie nöthig machte. Wir haben oben schon der Kirchen erwähnt, welche während der bischöflichen Regierung des Laurentius, soweit sich ihr Ursprung mit ziemlicher Sicherheit ermitteln läßt, erbaut worden sind, als wir von der kirchlichen Verfassung Schlesiens im Allgemeinen gesprochen haben. Leider lassen sich die Spuren einzelner sehr alter Kirchen in Schlesien aus Mangel an urkundlichen Nachrichten, nicht bis zur Zeit ihrer Erbauung verfolgen, sonst würden

wir vielleicht in den Stand gesetzt sein, das Verzeichniß der unter Laurentius oder von ihm selbst erbauten Kirchen hier zu vervollständigen.

Die Erbauung der Kirche zu Preichau (N. zu N. O. 5/8 M. von Steinau a. O.), das zu den ältesten Besitzungen der Breslauer Kirche gehört, schreibt eine Tradition wohl nicht ohne allen Grund dem Bischofe Laurentius zu; die Kirche zu Slawikau (N. 6/4 M. von Ratibor), welche er im J. 1223 konsekrirt hat, dann die Kirchen zu Matzkirch (S. S. W. 2 1/2 M. von Kosel) und Schurgast (N. N. O. 2 M. von Falkenberg) sind ohne Zweifel von ihm erbaut. Auch die Kirche in Makau (W. zu S. W. 1 3/8 M. von Ratibor), welches schon im J. 1224 in den Händen der Johanniterritter war [1]), soll vom Bischof Laurentius erbaut sein [2]). Wo neue Kirchen gegründet wurden, bestimmte er die Grenzen der Parochie und wies denselben zu besserer Dotirung die der bischöflichen Tafel gehörigen Zehnten gewisser Ortschaften an.

Ueber die Gerechtsame der Kirche scheint er aber etwas willkührlich verfügt zu haben. Er schenkte nicht nur einen großen Theil der bischöflichen Zehnten an zum Theil schon bestehende, zum Theil neu begründete Stifte und Klöster, sondern soll auch sogar, was wir schon als ihm zur Last gelegten Nepotismus erwähnt haben, seine Verwandten damit bereichert haben. Wie er auf der einen Seite durch Anlegung von Dörfern, durch Ankauf von Grund und Boden und durch andere Erwerbungen das Bisthum ansehnlich bereicherte, so scheint er auf der andern Seite geglaubt zu haben, er sei berechtigt, über einen Theil der dadurch gewonnenen Einkünfte nach Gutdünken zu verfügen.

Unter den Klöstern, welche zur Zeit des Bischofs Laurentius gestiftet worden sind, haben wir eines Jungfrauenklosters noch nicht gedacht, welches für die schlesische Diöcesangeschichte nicht ohne tiefe Bedeutung ist; es ist dies das Kloster der Benediktinerinnen zu Liebenthal, dessen Stiftung aber mit Unrecht in die Zeiten des Bischofs Laurentius versetzt wird.

Die älteste Geschichte dieser Stiftung ist sehr unsicher. Sie wird einer vornehmen Dame aus dem adlichen Geschlechte derer von Liebenthal mit Namen Jutta zugeschrieben, welche im J. 1221 das Kloster gestiftet und mit reichen Einkünften begabt haben soll. Indeß fällt die Stiftung des Klosters urkundlich erst in das Jahr 1278. Ueber die Herkunft dieser Jutta oder Juditha und ihre Person sind sichere Nachrichten

1) Stenzel's Nachrichten über die Tempelherren in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterländ. Kultur für das J. 1837. (Bresl. 1838. 4.) Beil. IV. p. 122.

2) Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau (das. 1845. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. II. p. 109 u. 110 Anm. 2.

nicht vorhanden. Sie ward, nach Naso's [1]) Berichte, die erste Aebtissin, war also Wittwe, und ihr Sohn der erste Propst des Klosters. Es gehörte ursprünglich zu den Feldklöstern; erst Bolko I. von Schweidnitz umgab den beim Kloster gelegenen Flecken mit einer Mauer und gründete im J. 1291 das Städtchen Liebenthal [2]). Das Kloster erhielt die Jurisdiktion über das neugegründete Städtchen [3]). Wenn übrigens Jutta, die Stifterin des Klosters Liebenthal, mit der Gemahlin Herzog Bolko's von Münsterberg (1303—1335 † d. 11. Juni 1341) ein und dieselbe Person wäre, wie Herber [4]), der die Stiftung ins Jahr 1222 versetzt, annimmt, so könnte das Kloster Liebenthal weder im J. 1221 oder 1222 gestiftet, noch die Stifterin selbst die erste Aebtissin gewesen sein, zumal wenn sich erweisen ließ, daß sie als Wittwe des im J. 1318 verstorbenen Grafen Matthäus von Trencz den Herzog geheirathet hätte, wie Anders [5]) vermuthet. Ob und in wiefern der Bischof Laurentius auch bei dieser Stiftung betheiligt gewesen, dürfte sich wohl schwer ermitteln lassen [6]).

Zur Zeit des Bischofs Laurentius beginnen die Zehntstreitigkeiten der Kirche mit den Herzogen von Breslau. Stenzel [7]) hat bereits diese Streitigkeiten in bündiger Kürze geschichtlich dargestellt und über unseren hier beregten Zeitraum folgendes Resultat gewonnen, welches wir hier wörtlich einschalten wollen.

Herzog Heinrich I. hatte sich in mehreren Fällen nachgiebig und zugleich freigebig gegen das Bisthum bewiesen, war aber doch in Zwist mit demselben über den Zehnten von neu urbar gemachten Ländereien gerathen. Heinrich beschenkte viele Klöster mit außerordentlich ausgedehnten, doch größtentheils wüsten und mit Wald bedeckten Grundstücken, welche bei dem damaligen Ueberflusse an Holz wenig oder nichts

---

1) Naso's Phoenix rediviv. der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer. (Breslau 1667. 4.) p. 242.

2) (Köler's) Schlesische Kern-Chronik. (Nürnb. 1710. 8.) Thl. I. Kap. IV. p. 77.

3) Fridr. Lucae, Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- u. Niederschlesien. (Frankf. a. M. 1689. 4.) Thl. IV. Kap. III. p. 962.

4) Herberi Silesiae sacrae origines. (Vratisl. 1821. 8.) p. 55.

5) Anders, Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Ver. II. Abschnitt. I. Abth. II. Kap. IX. p. 515.

6) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens von ihrer Entstehung bis zur Zeit ihrer Aufhebung. (Bresl. 1811. 8.) p. 29. Die Unsicherheit der Angaben über die Stiftung des Klosters Liebenthal haben schon den Vicariat-Amts-Assessor Joh. Lindner in seiner handschriftlichen auf der Dom- u. Aluumats-Bibliothek befindlichen lückenhaften Bisthumsgeschichte und den Domdechant u. Prof. Dr. Ritter im ersten Theile seiner Diöcesan-Geschichte bewogen, in diesem Zeitraume dieser Stiftung nicht zu gedenken.

7) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Hauptst. I. p. 34 u. 35.

eintrugen. Deshalb riefen sowohl die Klöster als der Herzog viele neue Kolonisten nach Schlesien, um die Wälder auszuroden und wüste Striche urbar zu machen und anzubauen. Die Kolonisten erhielten deutsches Recht. Der Herzog und der Adel begünstigten die Klöster und wollten, daß diesen der Zehnte von den durch ihre neuen Einrichtungen und die herbeigerufenen Kolonisten urbar gemachten Ländereien, nicht aber den Bischöfen zukommen sollte. Dem widersetzten sich die Bischöfe und das Domkapitel. Als der Herzog im J. 1217 den Augustinern zu Naumburg am Bober hundert und zwanzig Huben Waldes schenkte, um sie nach deutschem Rechte auszuthun, konnte der Bischof Laurentius nur durch Vermittelung des Papstes Honorius III. im J. 1219 veranlaßt werden, auf sein Zehntrecht darüber zu Gunsten des Klosters zu verzichten, er selbst aber vermochte nur den größeren Theil des Domkapitels zur Einwilligung zu bewegen, während der kleinere Theil hartnäckig, obgleich ohne Erfolg widersprach. Uebrigens war der Bischof Laurentius gegen die Klöster noch nachgiebiger als gegen den Herzog und den Adel. Entweder unzufrieden damit, daß er nur Zehntmalter von jeder Hube, nicht aber den vollen Garbenzehnten erhielt, oder, was noch wahrscheinlicher ist, weil der Fürst von neu urbar gemachten Aeckern den Zehnten für sich behielt, drückte der Bischof die Kolonisten des Herzogs, wie dieser behauptete, unter dem Namen des Zehnten mit ganz gegen den Landesgebrauch erhöheten Steuern, so daß die Kolonisten weiter keinen neuen Anbau unternehmen wollten, viele das bereits urbar gemachte Land verließen und in andre Gegenden zogen, wodurch die Ländereien des Herzogs wüste liegen blieben. Die Vorfahren des Bischofs hatten den leibeigenen Bauern des Herzogs, Smurden genannt, den Zehnten ganz erlassen, und dafür zum Ersatz vom Herzoge andere Smurden mit deren Besitzungen erhalten. Nun forderte der Bischof Laurentius auch von jenen den Zehnten und bedrohte den Herzog und den Adel mit dem Banne, wenn sie sich seinen, auf das Kirchenrecht gestützten Ansprüchen nicht fügen wollten. Der Herzog beschwerte sich darüber beim Papste Honorius III., welcher im J. 1226 am 2. März den Aebten zu St. Georg in Naumburg an der Saale und zu Buchau, so wie dem Dombechant zu Meissen, diese Streitigkeiten zu untersuchen, friedlich beizulegen oder richterlich zu entscheiden befahl, widrigenfalls er, der Papst, die Entscheidung sich selbst vorbehalte. Die Bevollmächtigten bewirkten gütliche Beilegung der Streitigkeiten und es kam im darauf folgenden Jahre 1227 folgender Vergleich zu Stande [1]).

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Bresl. 1845. 4.) p. XXI u. XXII und Urk. I. u. II. aus dem Originale des Domarchivs p. 1—3.

Da seit langer Zeit der Mißbrauch eingerissen war, daß die Smardonen, Lazaken, Strozonen, Popratnitzen und Pflugbauern keinen Zehnten entrichteten, so gab der Herzog des Friedens wegen nach, daß sie denselben künftig geben sollten, wie auch alle Ritter, welche zehntpflichtige Güter seit der letzten lateranischen Kirchenversammlung vom J. 1215 erhalten hätten oder noch erhalten würden, doch wurde diesen nach Ritterrecht gestattet, den Zehnten der Kirche, welcher sie wollten, zu geben. Der Herzog schenkte auch den Zehnten des Antheils von den Goldbergwerken, welchen er erhielt, an die Kirche. Dagegen versprach der Bischof, in den Kastellaneien Crossen, Beuthen, Sagan, Bunzlau und Lähn weiter keinen Zehnten in Anspruch zu nehmen, als welchen er bisher erhalten hatte, und die Einwohner hier zu entrichten pflegten. Im Crossenschen sollten die Deutschen drei Scheffel von jeder Hube, die Polen, was sie bisher entrichtet, geben; im Beuthenschen von des Herzogs Leuten, anstatt des Zehnten, Honig, wie bisher, von allen Freien und Juden aber, welche daselbst das Land baueten, der volle Zehnten geliefert werden. Im Saganschen und Bunzlauischen begnügte sich der Bischof mit Honig, im Lähnschen mit Fellchen von Eichhörnchen. Von der Grenze Crossens bis zu der von Ottmachau sollte, wenn Wald zum Anbau ausgerodet werden würde, anstatt des Zehnten ein Vierdung d. i. der vierte Theil einer Mark an die Kirche gegeben werden von jeder Hube, außer von der sechsten, welche der Unternehmer des Anbaues, der Anleger (locator), frei vom Zehnten erhielt. Veräußerte der Anleger seine Freihuben zu Zinshuben, so mußte von ihnen auch der Vierdung als Zehnten entrichtet werden, wie von den übrigen.

Dies ist der Ursprung der allgemeinen Einführung des Bischofs-Vierdungs in Schlesien. Der Herzog, der Bischof und das Kapitel gaben in der beregten Urkunde vom J. 1227 ihre Zustimmung zu diesem Vertrage [1]).

Bald darauf im J. 1230 schloß Herzog Heinrich auf Vermittelung des apostolischen Stuhles durch den Legaten Wilhelm von Modena und mit Zustimmung seines Sohnes Heinrichs II. des Jüngeren einen Vertrag mit dem Bischofe Laurentius über den Blutbann im Neisseschen, welchen der Herzog ausschließlich für sich in Anspruch nahm [2]). Er trat dem Bischofe die Hälfte der Einkünfte oder Gefälle von der hohen Gerichtsbarkeit ab, doch so, daß derjenige Theil, den

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Schlesien in den Schles. Provinzialblättern. (Bresl. 1831. 8.) Bd. 93. St. 3. März-Heft p. 196 und 197.

2) Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XIII. p. 290 u. 291.

der Vogt erhielt, vorher abgezogen wurde, und zwar mit dem Unterschiede, daß der Vogt, wenn er für immer eingesetzt worden wäre, den dritten Theil, wenn er nur auf bestimmte Zeit bestellt wäre, den vierten Theil erhielt. Die Theilung der Gerichtsgefälle zwischen dem Herzoge und dem Bischofe sollte auch nur in den Fällen eintreten, wenn solche Criminalsachen anhängig gemacht oder öffentlich werden würden, welche Lebensstrafe oder Verstümmelung der Glieder nach sich zögen, alsdann auch ohne Einwilligung des Herzogs keine Sühne oder Herabsetzung des Strafbetrags stattfinden dürfen, weil in allen andern Fällen die aus der Sühne hervorgehenden Strafgefälle dem Bischof allein gehörten. Den Vogt wählte jedesmal der Bischof, der Herzog aber verlieh ihm den Blutbann. Den nur auf bestimmte Zeit bestellten Vogt konnte der Bischof, den für immer gesetzten nur der Bischof und der Herzog gemeinschaftlich absetzen. Wurde der Vogt vor den Herzog geladen und schuldig befunden in einer Sache, die das Leben oder die Verstümmelung der Glieder anging, so theilten der Herzog und der Bischof die Strafgefälle; wurde er in andern Sachen überführt, so entschied zwar der Herzog allein, der Ertrag der Sühne und der Strafe aber gehörte nur dem Bischofe.

Hierdurch hatte doch der Bischof nun einen ansehnlichen Theil des wichtigsten Fürstenrechtes im Neisseschen erhalten, weil dieses hauptsächlich in der obersten Gerichtsbarkeit bestand.

Nachdem wir hier, was Stenzel über den Beginn der Zehntstreitigkeiten unter dem Bischofe Laurentius und über die mit Herzog Heinrich I. die bischöflichen Gerechtsame betreffenden abgeschlossenen Verträge mitgetheilt, eingeschaltet haben, kehren wir zu unsrer Darstellung der unter diesem Bischofe zu berichtenden geschichtlichen Ereignisse zurück.

Als Bischof Laurentius im J. 1226 die Stadtkirche zu Rosenberg (Olesno) konsekrirte, stellte er dem Herzoge Casimir von Oppeln eine Urkunde aus, in welcher unter seiner und des Herzogs Authorität die Zollsätze auf den alten Zollstätten in Rosenberg und Siewierz festgestellt, der ungesetzliche Zoll zu Lubetzko (N. W. zu N. $^5/_8$ M. von Lublinitz) aber aufgehoben würde. Die Uebertreter dieser Bestimmungen verfielen der kirchlichen Strafe der Excommunication und mußten überdies noch vier Mark Geldbuße zahlen, von denen drei dem Herzoge und eine dem Beschädigten oder Kläger zufielen [1]).

1) Dr. Wattenbach's Bericht über die Arbeiten zur Sammlung schlesischer Urkunden-Regesten in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens von Dr. R. Roepell. (Bresl. 1858. 8.) Bd. II. p. 194 ff.

Daß Bischof Laurentius, wie Pol [1]) in Uebereinstimmung mit Dlugosz [2]) und dem Anonymus [3]) berichtet, auf seinem Gute Preichau bei Steinau a. O. als ein besonderer Freund und Liebhaber der Rosen, deren er eine Menge gepflanzt, durch allzustarken Rosenduft sich einen Katarrh zugezogen, in dessen Folge er gestorben ist, gehört wohl zu jenen gutmüthigen Dichtungen der alten Chronisten, auf die kein besonderer historischer Werth zu legen ist, und die ein Chronist dem andern immer auf Treu und Glauben nachgeschrieben hat [4]). Er starb den 7. Juni 1232, und wurde, wie er es in seinem Leben verfügt hatte, im Stifte Leubus begraben.

XIV. Thomas I.

(1232 bis zum Tode Herzog Heinrichs I. im J. 1238.)

Das Kapitel säumte nicht, der verwaisten schlesischen Kirche ein mit allen kanonischen Eigenschaften ausgestattetes Oberhaupt und dem dahingeschiedenen Bischofe Laurentius einen würdigen Nachfolger zu geben. Schon der 15. August 1232 ward zur Wahl des neuen Oberhirten bestimmt. Diese erfolgte durch das Skrutinium, und Thomas I. gelangte durch Mehrheit der Stimmen auf den bischöflichen Stuhl von Breslau. Er war Domherr bei der Kathedralkirche zu St. Johann und stammte aus einer alten polnischen freiherrlichen Familie, die den Namen derer von Kozleroghi führte. Herzog Heinrich I. begünstigte seine Wahl, worauf der Erzbischof Vinzenz I. dieselbe bestätigte und Thomas in der Metropolitankirche zu Gnesen konsekrirt wurde. Er war ein Mann von Wissenschaft und Klugheit, reich an Erfahrungen, beredt und mit vorzüglichen Geistesgaben ausgerüstet, die ihm im In- und Auslande einen wohlverdienten guten Ruf bereitet hatten. Alle diese Eigenschaften erwarben ihm die Gunst und das Vertrauen Herzog Heinrichs I. Er hatte einen doppelten schweren Kampf zu bestehen: die Opposition der weltlichen Macht und die Sorge für eine tadellose Haltung des Clerus machten ihm viel zu schaffen.

---

1) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausg. von Dr. J. G. Büsching. (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. p. 53.

2) Johannis Lonini (Dlugossi) Episcoporum Wratislaviensium historiae et acta in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom II. p. 164.

3) de Sommersberg l. c. p. 187.

4) Schon Dlugosz macht dazu die moralische Bemerkung, die ihm später Biographen der Breslauer Bischöfe nachgeschrieben haben: Ut ostenderet Dominus, in viris praesertim ecclesiasticis, apostolicum locum tenentibus, etiam odoris et deliciarum usum esse perniciosum, d. h. Gott wollte dadurch zeigen, daß bei Männern der Kirche, die eine apostolische Stelle einnehmen, auch der Gebrauch des Geruches und des sinnlich Angenehmen verderblich sei.

Als er den bischöflichen Stuhl bestieg, mußte er zu seinem tiefsten Schmerze gewahren, daß die dem Priesterthume geziemende Sittenreinheit eben nicht die vorherrschende Tugend eines Theils des Clerus war. Seine Aufmerksamkeit und bischöfliche Hirtensorge war daher zunächst darauf gerichtet, seinen Clerus von diesem Flecken möglichst zu reinigen. Wir haben bereits oben gehört, daß die Aufrechterhaltung des Cölibats der Geistlichen durch die Cardinäle und päpstlichen Legaten Johann Malabranka unter Clemens III. im J. 1189 und Peter von Capua unter Cöleſtin III. im J. 1197 in Polen und Schlesien auf weniger Hindernisse gestoßen ist, als in Böhmen; dennoch hatte dies die größere Sittenreinheit unter dem Clerus nicht überall gefördert, ja selbst eine im J. 1232 zu Breslau gehaltene Synode und die Synodal-Constitution des Erzbischofs Fulko von Gnesen vom J. 1233 fruchtlos gegen dieses Uebel eines Theiles des Clerus geeifert. Bischof Thomas I. schritt zu strengeren Maßregeln, um das Uebel mit der Wurzel auszurotten; er bestrafte die unenthaltsamen Priester mit Gefängniß und Verbannung, war aber desto milder und schonender gegen diejenigen, die ihren Fehler erkannten, sich besserten und eines züchtigen und ehrbaren Wandels sich befleißigten.

Die Zehntstreitigkeiten nahmen unter Thomas I. ihren Fortgang und das Verfahren des Bischofs in diesem Streite war eben nicht geeignet, ihm die Gunst Heinrichs I. und dessen Sohnes und Nachfolgers Heinrichs II., die mit besonderer Vorliebe an dem Stifte Leubus und Trebnitz hingen, zu bewahren.

Bei Einführung des Christenthums in Polen und Schlesien hatten die polnischen Herzöge mit frommer Gesinnung den Zehnten von allen Feldfrüchten als ein besonderes Einkommen zum Unterhalte der neugestifteten Kirche und ihrer Diener angewiesen. Mit der zunehmenden Cultur des Landes und mit der wachsenden Bevölkerung desselben mehrten sich auch die Zehnten und wuchsen zu einer bedeutenden Höhe heran; es steigerte sich aber auch durch das nothwendig gewordene Bedürfniß die Zahl der Geistlichen, die von diesen Zehnten ihren Unterhalt bezogen. Das Verhältniß blieb bei unveränderter Lage der Dinge oder sollte doch wenigstens gleich bleiben. Es scheint aber mit der Zeit das Recht der Zehnten ein besonderes Reservatrecht für den Bischof und das Kapitel geworden zu sein, und letzteres die allzugroße Freigebigkeit der ersteren gegen Stifte und Klöster überwacht zu haben, wenigstens nahm das Kapitel es immer sehr übel, wenn die Bischöfe von dem Zehnten etwas an diese kirchlichen Institute abgetreten haben. Deshalb hatte schon Jaroslaus die von seinem Vorgänger Zyroslaus dem Stifte Leubus geschenkten Zehnten widerrufen. Dagegen

sahen es die Fürsten gern, wenn die Bischöfe einen Theil der von ihren Vorfahren der Kirche geschenkten Einkünfte zur Dotirung der von ihnen begründeten neuen Stiftungen, die sie selbst mit ansehnlichen Gütern ausstatteten, abtraten, obwohl die Klagen des Kapitels nicht undeutlich darauf hinzuweisen scheinen, daß die Bischöfe bei dieser Zuwendung des Zehnten an die ohnedies sehr reich dotirten Stifte Leubus und Trebnitz zu verschwenderisch verfahren sein mögen [1]).

Thomas I. war weit eifriger noch in der Vertheidigung der Vorrechte der Kirche als sein Vorgänger. Laurentius hatte in den Jahren 1216 und 1218 dem Kloster Leubus mit sehr ausführlichen Bestimmungen den Zehnten von vielen hundert Huben, welche dem Stifte gehörten, urkundlich mit Einwilligung des Kapitels überlassen. Thomas focht diese Schenkung an und erklärte, die Urkunde sei ohne Vorwissen seines Vorgängers und des Kapitels geschrieben und besiegelt worden, enthalte auch weit mehr Schenkungen von Zehnten, als Laurentius verliehen habe, namentlich von 500 Huben im Goldbergschen, obgleich Papst Gregor IX. diese im J. 1232 dem Kloster ausdrücklich bestätigt hatte [2]), so wie den Zehnten zwischen den Flüssen Hotzenplotz und Straduna. Der Abt sah sich, trotz der von ihm vorgezeigten Urkunde, an welcher noch heute die Siegel des Bischofs und Kapitels vorhanden sind, genöthigt, auf Vermittelung des päpstlichen Legaten Wilhelm, Bischofs von Modena, welcher auf seiner Rückkehr aus Preußen nach Schlesien kam, einen Vergleich (1. November 1235) zu schließen, in welchem der Abt die ihm gehörige Hälfte des Dorfes Obergast (Vezurocona S. W. zu W. $^5/_8$ M. von Strehlen), ferner Kostenthal (Gozcentino S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Kosel), die Hälfte des Zehnten der Ländereien zwischen der Straduna und Hotzenplotz und einige andre Hebungen an den Bischof abtrat, worauf Thomas die Urkunde seines Vorgängers vom J. 1218 für den übrigen Inhalt derselben bestätigte [3]).

Welch ein großes Gewicht man auf diesen Zehntstreit gelegt haben muß, geht daraus hervor, daß dies die einzige Thatsache ist, welche die Chronisten von dem Bischof Thomas I. zu erzählen wissen [4]).

---

1) Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung. (Bresl. 1801. 8.) Bd. II. p. 142 u. 143.

2) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. (Bresl. 1821. 8.) Urk. XLVI. p. 113 u. 114.

3) Büsching a. a. O. Urk. LXVI. p. 150—156.

4) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 161. Tzschoppe's und Stenzel's Urkunden-Sammlung. Hauptst. I. p. 36 u. 37. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Bresl. 1845. 4.) Einleit. p. XXVIII.

Die weitere Geschichte dieses Bischofs gehört nicht in diesen, und muß in den folgenden Zeitraum verwiesen werden.

Sechstes Hauptstück.

Herzog Heinrich II. der Fromme. Sein Tod auf dem Schlachtfelde bei Wahlstatt. Die Herzogin Anna.

Heinrich I. hinterließ nur einen einzigen Sohn, Heinrich II., der den Beinamen der Fromme erhielt, und mit den vortrefflichsten Eigenschaften eines guten Regenten auch die Tugenden seines Vaters verband. Heinrich I. war ein frommer und weiser Fürst, der seine Macht auf eine beneidenswerthe Höhe gebracht, und des Ansehns würdig war, welches er bei seinen Unterthanen genoß. Diese liebten ihn wie ihren Vater, und daß selbst die Polen immer ein so großes Vertrauen auf ihn setzten, spricht um so mehr zu seiner Ehre, als er ein Enkel des von ihnen verstoßenen Herzogs Wladislaus war und aus deutschem Blute stammte. Er beglückte seine Länder durch weise Gesetze, vertraute die Staatsgeschäfte nur Personen von tiefer Einsicht und erprobtem Verdienste und hielt Schmeichler und Verläumder von seiner Person fern. Dadurch kam er nie in die peinliche und drückende Verlegenheit, sich von Vorurtheilen und vorgefaßten Meinungen zum Nachtheile solcher Personen leiten zu lassen, die ihm der giftige Stachel ehrloser Verläumdung als schwarze Uebelthäter bezeichnet hatte, ohne daß sie es wirklich sind: denn er kannte den durch die Erfahrung leider so vielfach bestätigten Grundsatz, daß die Lüge, je kecker sie vorgebracht wird, um so leichter Glauben findet, und je beharrlicher sie festgehalten wird, den Stempel der Wahrheit erhält. Heinrich II. erbte diese Tugenden seines Vaters, dem er im J. 1238 in der Regierung über Niederschlesien, Krakau und Großpolen folgte. In dem Alter von 25 Jahren vermählte er sich im J. 1216 mit der zwölfjährigen Prinzessin Anna, einer Tochter des Königs Primislav Ottokar von Böhmen, die ihm im J. 1217 den ersten Prinzen Boleslav gebar. Neben seiner ausgezeichneten Frömmigkeit und seinen christlichen Tugenden besaß er auch einen unerschütterlichen Heroismus, von dem er vielfache Proben abgelegt, und hatte sich als tüchtigen Feldherrn bewiesen. In dem Kriege, welchen sein Vater wegen der Vormundschaft über Boleslav den Keuschen mit Conrad von Masovien führte, focht er rühmlich an dessen Seite; an dem Kriegszuge Conrads von Masovien, des Herzogs von Großpolen Wladislav Odonicz, und der

Herzöge von Pommern Swantopolk und Samboris, so wie des Hochmeisters Herrmann von Salza mit den deutschen Ordensrittern gegen die heidnischen Preußen nahm er im J. 1234 den thätigsten Antheil, und kehrte, nachdem er zur Eroberung verschiedener Orte daselbst redlich mitgewirkt hatte, ruhmgekrönt mit seinen Hülfstruppen nach Schlesien zurück. Die Polen waren ihm eben so treu und aufrichtig ergeben, wie seinem Vater, und er erhielt nach dem Tode des unglücklichen Wladislav, dem es nicht gelingen konnte, die Polen für sich wieder zu gewinnen, und der mit Gram und Kummer belastet im J. 1239 zu Pommern gestorben war, das feste Schloß Gnesen, das sein Vater vergeblich belagert hatte. Wladislav hatte vor seinem Tode den Wunsch geäußert, an der Seite seiner Väter in der Kathedralkirche zu Posen begraben zu werden, der ihm auch mit ausdrücklicher Genehmigung Herzog Heinrichs II. und seiner Mutter, der heiligen Hedwig, erfüllt worden ist [1]). Heinrich II. hatte von seinem Vater ein Landgebiet geerbt, das an Umfang den Besitz aller andern Herzöge weit übertraf; es umfaßte ganz Niederschlesien und Lebus, einen nicht unbedeutenden Theil von Großpolen und das gesammte Gebiet von Krakau [2]). Das Herrschertalent und die ausgezeichneten Regententugenden Heinrichs II. versprachen diesen bereits mit den Segnungen der Cultur beglückten Provinzen eine noch glücklichere Zukunft und stellten die Bildung eines neuen und einigen polnischen Reiches in Aussicht, als ein furchtbares Ereigniß den Herzog nicht nur daran hinderte, seine Kraft und Zeit dem Wohle seines Landes, so wie der Beglückung und Bildung seines Volkes zu opfern, sondern ihn selbst im kraftvollen männlichen Alter dahinraffte.

Ein Heer raub- und eroberungssüchtiger Mongolen drang im März des Jahres 1241 zum zweitenmale in Polen ein, und verwüstete die Gegend um Sandomir und Krakau. Von den noch rauchenden Trümmern des eingeäscherten Krakau wendete sich die alles verwüstende Horde um das Ende des Märzmonats nach Oberschlesien. Vergebens versuchte Herzog Mieslaus II. von Oppeln ihnen bei Ratibor den Uebergang über die Oder zu wehren; sie drangen nichtsdestoweniger nach Breslau vor, wo sie große Beute erwarteten. Allein sie hatten sich getäuscht. Die meisten wehrhaften Bürger hatten ihre Habseligkeiten in das feste Schloß auf der Dominsel in Sicherheit gebracht;

1) Boguphali II., episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 59 und Fragm. annal. Polon. l. c. p. 91. Dagegen bezweifelt Roepell's Geschichte Polens (Hamb. 1840. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. V. p. 459 Anm. 33, daß Wladislaus im Exil gestorben ist.

2) Roepell a. a. O. p. 459.

die andern auf die benachbarten Dörfer gerettet. Die Bürger selbst zündeten, ehe die Mongolen Breslau sich näherten, die damals noch nicht befestigte Stadt an, und vertheidigten sich von der Burg aus gegen den Andrang des Feindes, der über die brennenden Trümmer der Stadt einherschritt [1]). Alles hing davon ab, ob die Feinde über die Oder setzen würden; dies suchten die tapferen Breslauer aus allen Kräften zu hindern. Vergebens hatten sie alle Macht gegen den anstürmenden ihnen weit überlegenen Feind aufgeboten, und schon wollte ihr Muth sinken, als der selige Czeslaus, Prior des Dominikanerklosters zu St. Adalbert, der sich auch in der Burg aufhielt, durch Gebet und Ermahnungen ihren Muth stärkte, und ihnen, wenn sie Ausdauer bewiesen, baldige Hülfe des Himmels versprach. Der Angriff begann, die ersten Feinde schwammen schon durch die Oder, und die Besatzung hielt sich zum letzten Widerstande von den Mauern herab bereit. Da bedeckte schwarzes Gewölk die ausgebrannte Stadt, Blitze zuckten durch die Nacht des heranziehenden Wetters, es rollte der Donner, und die Barbaren ließen, die Macht des über ihnen schwebenden Gewitters fürchtend, von ihrem Angriffe ab. Allgemein schrieb man diese Rettung dem inbrünstigen Gebet des frommen, im Rufe der Heiligkeit stehenden Priors Czeslaus zu. Die Feinde zogen eiligst von dannen und wendeten sich gegen Westen; über Neumarkt zogen sie gegen Liegnitz, wo es in der Gegend des heutigen Wahlstatt (S. O. 1 M. von Liegnitz) den 9. April 1241 zur Schlacht kam. Die heilige Hedwig, Heinrichs II. Mutter, und Anna, seine Gemahlin und Schwester König Wenzels von Böhmen, hatten sich während dieser Vorgänge nach Crossen geflüchtet [2]). Ohne die Ankunft seines Schwagers, des Königs von Böhmen, abzuwarten, der bereits mit einem Heere zur Hülfe heranrückte [3]), wagte Heinrich mit seinem kleinen inzwischen gesammelten Heere an dem ewig denkwürdigen 9. April 1241 einen

1) Nic. Polii Historia incendiorum oder Historischer Brand- und Fewerspiegel. (Bresl. 1629. 4.) p. 36 ad ann. 1241.

2) Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. pag. 44.

3) Codex epistolaris bei Stenzel l. c. Bd. II. ep. I. p. 462. Boguphal schreibt: Et sic decima pars exercitus Thartarorum deinceps Syradiam, Lanciciam et Cuyauiam vastantes usque ad Slesiam peruenerunt. Quibus Henricus filius Henrici cum barba Slesie, Polonie et Cracouie dux cum multis militibus armatorum in campo castri de Legnicz potenter occurrit, et animose spem in Dei auxilio et fiduciam obtinens cum ipsis congredirur. Sed permittente Deo, qui suos aliquando propter scelera flagellari permittit, nobilissimus dux Henricus prefatus, multis millibus hominum deperditis, ipse cecidit interfectus. Boguphali II. episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 60. Roepell's Geschichte Polens Thl. I. Bch. II. Kap. VI. p. 468—470.

Angriff auf den an Zahl ihm weit überlegenen Feind und verlor die Schlacht. Schon drei Jahre vor dem Heldentode Heinrichs II. hatte die heilige Hedwig diese Katastrophe vorausgesehen, und einer Schwester des Cisterzienser-Jungfrauenstiftes Trebnitz, mit Namen Adelheid, gesagt: „Sei meines Sohnes eingedenk, denn er wird nicht wie andre Sterbende von seinem Sterbelager aus diese Welt verlassen!" Und als dieses Ereigniß eingetreten war, rief die von Gott erleuchtete Fürstin ihre Gesellschafterin Demundis, während sie sich in Crossen aufhielt, noch dieselbe Nacht zu sich, und bedeutete ihr: „Demundis! Du mußt wissen, daß ich heut meinen einzigen Sohn verloren habe; er wendete sich schnell von mir hinweg, wie ein fliehendes Vögelchen, ich werde ihn in diesem Leben nicht mehr wiedersehen [1])." Der heiligen Hedwig Weissagung hatte sich in der blutigen Schlacht bei Wahlstatt erfüllt. Als sie den Tod ihres Sohnes erfuhr, eilte sie mit ihrer Schwiegertochter Anna nach Liegnitz. Auf dem Schlachtfelde vergoß sie keine Thräne, sondern ertrug vielmehr mit der bewunderungswürdigsten Fassung und Seelenstärke den tiefsten Schmerz, der ihr Mutterherz durchbohrte, als der Leichnam Heinrichs auf diesem weiten Leichenfelde gefunden und erkannt wurde. Ein rühmlicheres Zeugniß kann eine Mutter dem Sohne nicht geben, als das Lob Heinrichs, das über der heiligen

1) Triennio antequam occideretur dux Henricus, filius beate Hedwigis, ipsa mater cuidam sorori Cisterciensis ordinis in Trebnitz, Adelheidi nomine dixit: „Sis memor filii mei, quia ex hoc mundo more in lecto decumbencium non transibit." Cui dum soror stupens ac territa responderet, inquiens: „Absit, domina, unicus vobis est, ideo timetis ne forte sic ei eveniat, abicite hunc timorem," e contrario ipsa dicebat: „Non timeo, sed certissime scio, quod occisione occumbet." A quibus autem esset occidendus subticuit, hac putatur de causa, ne forte si Tartarorum preconicasset adventum, homines nimium territi aut pusillanimes effecti ad fuge convolassent presidium ante tempus. Annis autem tribus completis, ut predixerat, tartarica rabies partes Slesie invadens in tantum prevaluit, ut ipsa domina Hedwigis cum filia sua et uxore filii sui, domina Anna, pro vitando periculo se ad castrum, cui Crozna vocabulum est, transferret. Et dum moraretur ibidem, quadam nocte vocata secretaria sua proprio nomine, dixit ei: „Demundis scire debes, quod iam amisi filium meum. Unicus filius meus, quemadmodum avicula velociter fugiens, a me recessit, ipsum in hac vita de cetero non videbo." Collecto namque exercitu idem filius, qui patris successor in dominio erat, Tartaris processerat obviam ad bellandum cum ipsis, fuitque in eodem prelio interemptus anno domini milesimo CCXLI, ut dictum est in principio, sed eius interitum nondum rumor ad loca remociora detulerat. Demundis autem, consolari volens dominam et verbum, quod putabat eam ex opinione dixisse, veraci responsione repellere cupiens dixit: „Domina, nuncius nondum venit nichilque auditum est de hiis, que dicitis, quapropter opinionem hanc relinquite et nolite vobis credere in hac parte." At illa: „Sic est, ut dixi, sed cave summa cum diligencia, ne alicui detegas, ut ad aurum et ad filiam meam tristis hec relacio non pertingat." Putabat enim, quia sola soli loquebatur infra nocturnum silencium in conclavi, quod mutue collacioni ipsarum auscultando nullus hominum interesset. Sed soror Pinnosa, in eodem requiescens cubiculo, que dormire putabatur, colloquencium verba audivit. Vita St. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. II. p. 44.

Hedwig Lippen strömte, als sie die Trauerkunde von dem Tode ihres Sohnes empfing und in die Worte ausbrach: „O Gott, ich danke Dir, daß Du mir einen solchen Sohn gegeben, der mich niemals betrübt, mich immer geehrt und mit kindlicher Zuneigung geliebt hat; und so sehr es mich auch freuen würde, ihn noch bei mir unter den Lebenden zu sehen, so freue ich mich doch auch darüber, daß er jetzt auf dem Wege des Martyrerthums zu seinem Erlöser gelangt ist. Daher empfehle ich Dir flehentlich seine Seele!" [1]) Der Leichnam des Herzogs ward nach Breslau gebracht und in der von ihm gestifteten, aber noch nicht völlig ausgebauten Minoritenkirche zu St. Jakob, der heutigen Vinzenzkirche, begraben. Die Mongolen hatten, als am Tage nach der verhängnißvollen Schlacht der König von Böhmen mit seinem Heere heranrückte, das Schlachtfeld eiligst verlassen, und waren verheerend durch Oberschlesien nach Mähren und Ungarn geeilt, vielleicht, was wahrscheinlich ist, die Rache des Böhmenkönigs fürchtend, oder weil dieser Feldzug ihrer Raubgier zu wenig Befriedigung gewährte. Als im folgenden Jahre die Nachricht von dem Tode ihres Groß-Chans Oktai ankam, verließen sie auch Ungarn und kehrten nach Asien zurück, um nie mehr wieder zu kommen [2]).

Da Heinrich II. der Fromme nur die kurze Zeit von drei Jahren regiert hat, so sind auch nur wenig Urkunden von ihm vorhanden.

In der ältesten von ihm unterm 4. September 1239 zu Breslau ausgestellten Urkunde bestätigt Herzog Heinrich die Schenkung des Dorfes Pirsino (Pirschen O. S. O. 1 M. von Trebnitz) an die Kathedralkirche zu St. Johann zu Breslau, durch den Breslauer Canonikus und Domstifts-Custos Laurentius [3]). Es ist merkwürdig, daß eine anderweitige

---

1) Vita S. Hedwigis l. c. p. 13 et 14, p. 122.

2) Stenzel's Geschichte Schlesiens. (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. II. Hauptstück I. p. 48.

3) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Urk. XIX. p. 932 u. 933. Wir geben die Urkunde nebst den von den Nachfolgern Herzog Heinrichs II. erfolgten Privilegien über dieses Dorf, wie sie im Liber niger fol. cccxcviij u. cccxcix und fol. cj u. cij sich finden. Die Urkunde Herzog Heinrichs II. lautet: In nomine Xti amen. Nos Henricus dei gracia dux Slesie, Cracouie et Polonie notum facimus hanc literam inspecturis, quod dominus Laurencius custos Wratislauiensis in presencia nostra uillam suam hereditariam Pyrsino totam liberaliter contulit ecclesie beati Johannis. Nos autem facto ipsius pio et honesto (Sommersberg hat: prout honesto) gratum prebentes assensum sigillum nostrum ob recordacionem rei geste presenti litere fecimus appendi. Acta sunt hec in Wratislauia in cameriata nostra (Sommersberg hat: in curia nostra) anno Domini M⁰cc⁰xxx⁰ nono ij nonas Septembris, presentibus testibus infra scriptis: duce Bolezlao filio nostro, magistro Conrado notario nostro, Martino filio Pribizlai, Nicolao filio Ricardi Canon. Wrat., Hermanno Canon. Glogov., presentibus eciam militibus nostris Jauorio iudice curie nostre, Alardo subcamerario matris nostre, Budiuoyo filio Stephani, Cheltone,

Schenkung des Dorfes Pirschen, wie die unten angeführten Urkunden beweisen, durch Herzog Boleslaus von Oels im J. 1315 stattgefunden hat, und es liegt die Vermuthung nahe, daß innerhalb der 76 Jahre

---

Rodzlao, Bernhardo, Stephano, Predzlao filio Jaroslai, Olrico filio Burcardi, Jacobo filio Lecouicz et aliis multis, qui tunc presentes affuerunt tam clerici quam layci.

Herzog Boleslaus bestätigte diese Schenkung in zwei Urkunden dd. Oels den 20. November 1315 von Neuem, oder schenkte vielmehr die Dörfer Pirschen und Domatschine abermals der Breslauer Kirche mit dem herzoglichen Rechte.

In nomine domini amen. Nos Boleslaus, dei gracia dux Slezie et dominus in Olesnitcz notum esse volumus vniuersis et singulis tam presentibus quam futuris. Quod licet pro grauibus dampnis, iniuriis et offensis per nos et officiales ac ministros nostros venerabili in Xto patri domino Henrico dei gracia episcopo Wratislauiensi, nec non ecclesie, canonicis et clero ipsius multipliciter irrogatis tam in decimis quam in aliis iuribus et bonis ecclesiasticis eorundem, que in nostro domino et ducatu obtinebant et obtinere noscuntur, plenam et condignam satisfaccionem et emendam impendere non possumus, gestientes tamen desiderabiliter et volentes cum predicto venerabili patre domino episcopo Wratislauiensi et eius ecclesia ad reconciliacionis redire graciam, et eam satisfaccionem eidem ecclesie, quam possimus, exhibere, illustris principis domini Conradi ducis Slezie et domini de Nampslauia fratris nostri carissimi nec non consulum et baronum nostrorum sano consilio accedente pro predictis dampnis, iniuriis et offensis in satisfaccionem et emendam assignamus et tradimus villam nostram ducalem Pirsino dictam wlgariter prope Bolescino (Pollentschine, O. S. O. $^5/_4$ M. von Trebnitz) situatam cum omnibus suis pertinenciis, agris, pascuis et rubetis et aliis vtilitatibus quibuscunque cum omni nostro iure ducali et dominio ipsi venerabili patri nostro domino Heinrico episcopo Wratislauiensi et eius successoribus nomine predicte Wratislauiensis ecclesie perpetuo possidendam libere et habendam damus et conferimus, tradimus et liberaliter assignamus. Jus quoque ducale et omne dominium, quod in bonis patrimonialibus domini Petri Bartholomei canonici Wratislauiensis scilicet in vtroque Damascino (Domatschine, W. zu S. W. $2^1/_8$ M. von Oels) antiquo et nouo habere dinoscimur, integraliter et in totum damus, tradimus et racionabiliter assignamus venerabili patri nostro domino Heinrico Wratislauiensi episcopo antedicto cum suis successoribus nomine predicte Wratislauiensis ecclesie possidendum perpetue et habendum, libertatem insuper per progenitores nostros datam liberaliter et concessam ac sepius innouatam in bonis et possessionibus predicti venerabilis patris domini Wratislauiensis episcopi, cleri et ecclesie quibuscunque in nostro ducatu et dominio constitutis ratificantes, nec non ratam et gratam habentes ipsam presentibus iterum innouamus, et nichilominus damus et concedimus predictis bonis et possessionibus ecclesiasticis omnibus et singulis in nostro dominio vbilibet constitutis plenam et integram libertatem, et eximimus et absoluimus ipsa bona ab omni seruicio, iure ducali et onere quolibet, quocunque eciam nomine censeantur. Quam libertatem perpetuis temporibus duraturam cum nostris successoribus promittimus bona fide inuiolabiliter obseruare et nullo tempore quoquomodo contra facere vel venire. Insuper excommunicatos publice, in quantum poterimus et nobis possibile fuerit, cuitabimus vt tenemur, predictum venerabilem patrem dominum episcopum et ecclesiam eius et clerum conseruaturi in suis iuribus diuina nobis gracia suffragante. In quorum omnium predictorum testimonium et euidenciam pleniorem presentes literas nostro et predicti fratris nostri domini ducis Conradi sigillis duximus roborandas. Actum et datum apud Olesnicz xij kalendas Decembris anno domini MCCC^{0}XV^0 presentibus Boguscone de Smolna, Johanne de Prusnicz, Peregrino Copassino militibus nostris, Alberto filio quondam Nenckeri, Heynczkone de Wesna, Johanne de Retkow dicto Brat Jan, Rudigero ciue Olesniczensi, nec non dominis Heynrico archidiacono Wratislauiensi, Lotuldo scolastico Glogouiensi, magistro Arnoldo archidiacono Glogouiensi canonicis Wratislauiensibus, magistro Goskone et aliis multis fide dignis.

von 1239 bis 1315 das Gut Pirschen von der Kirche wieder abgekommen ist. Schon in der Bestätigungsurkunde aller Besitzungen der Breslauer Kirche durch Papst Innozenz IV. vom J. 1245 kommt kein Pirschen mehr vor. Die Urkunde Herzog Boleslaus deutet also auf eine ganz neue Schenkung des Dorfes Pirschen. Boleslaus schenkte nämlich unterm 20. November 1315 mit Genehmigung seines Bruders Conrad, Herzogs von Schlesien und Herrn zu Namslau, dem Bischofe Heinrich von Breslau und dem Domkapitel zur Versöhnung für die vielen Unbilden, die er ihnen durch Schmälerung der Zehnten und anderer geistlicher Rechte in seinem Fürstenthume Oels zugefügt hatte, das Dorf Pirschen mit dem fürstlichen Rechte. Gleichzeitig schenkte er demselben auch sein fürstliches Recht über Alt- und Neu-Domatschine, frei von allen Diensten und Lasten. Wir wenden uns zu den Urkunden Herzog Heinrichs II. zurück.

In nomine domini amen. Nouerint vniuersi presentes literas in specturi, Quod nos Bolezlaus dei gracia dux Slezie et dominus Olsniczensis cum venerabili in Xto patre nostro domino Heinrico dei gracia episcopo Wratislauiensi et cum eius ecclesia post iniurias et dampna ipsi domino episcopo, nec non ecclesie ipsius et clero per nos, officiales et ministros nostros multipliciter irrogata, ad reconciliacionis et pacis graciam venientes bona fide promittimus, et tenore presencium nos firmiter obligamus. quod villam nostram Pirschino dictam wlgariter sitam prope Boloschin (Pellentschine), quam predicto venerabili patri domino Heinrico Wratislauiensi episcopo cum suis successoribus nomine Wratislauiensis ecclesie cum omnibus suis pertinenciis et vtilitatibus quibuslibet, nec non iure ducali et dominio libere possidendam contulimus et tradidimus pro dampnis et iniuriis supra dictis, prout in aliis nostris literis inde confectis plenius est expressum, omnino disbrigabimus et absoluimus a quibuslibet possessoribus seu detentoribus, ipsamque vacuam et liberam cum omnibus suis pertinenciis, agris, pascuis et rubetis, nec non et aliis vtilitatibus quibuscunque assignabimus ipsi domino episcopo et ecclesie Wratislauiensi infra biennium a data presencium computandum. Et nichilominus eidem venerabili patri domino Wratislauiensi episcopo et eius ecclesie cum triginta dextrariis expeditis ad bellum in nostris dampnis et periculis, sed in ipsius domini episcopi sumptibus et expensis seruire tenebimur, ad vnum quartale anni, quandocunque a predicto venerabili patre domino episcopo fuerimus requisiti. Pro quibus omnibus efficaciter adimplendis nos presentibus literis obligamus et promittimus bona fide. In cuius rei euidenciam pleniorem easdem literas nostro sigillo duximus roborandas. Datum apud Oleznitcz xij kalend. Decembris anno domini Mccccxv^{0} presentibus dominis Janusio de Prusnicz, Boguschone de Smolna et Peregrino Copaczin militibus nostris et aliis quam pluribus clericis et laicis fide dignis.

Die letztere Urkunde ist darum besonders beachtenswerth, weil sich der Herzog darin dem Bischofe und der Breslauer Kirche auf eigenen Schaden und Gefahr hin auf das Gut Pirschen zu einem Roßdienste mit dreißig Reisigen auf ein Vierteljahr verpflichtet, jedoch auf Kosten des Bischofs. Wann dieses Gut von der Kirche wieder abgekommen ist, läßt sich heut nicht mehr ermitteln. Es ist darüber weder eine Urkunde noch ein sonstiges Aktenstück vorhanden; selbst die Verzeichnisse der vom Bischofe und dem Kapitel abalienirten Kirchengüter, sowie das vom Canonikus Friedrich Bergh im J. 1619 angefertigte Repertorium aller in den Domarchiven befindlichen und vorhanden gewesenen Urkunden geben darüber keinen Aufschluß. Codic. Siles. diplomat. specim. in de Sommersberg Rer. Siles. Script. Tom. I. Urk. XLIX. p. 831.

Eine zweite Urkunde stellte Herzog Heinrich II. dem Vinzenzstifte zu Breslau dd. Rodiz in der Pfingstwoche 1240 aus, worin er dem Stifte das Privilegium ertheilt, das Dorf Sablath (S. $^6/_4$ M. von Neumarkt) nach deutschem Rechte anzulegen [1]). In einer dritten Urkunde, welche durch den Brand vom J. 1241 verloren gegangen ist, hatte der Herzog der Stadt Breslau alle ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten erneuert und bestätigt [2]). Einer vierten und wahrscheinlich der letzten Urkunde dieses Herzogs dd. Brieg den 12. März 1241 haben wir bereits oben gedacht; in derselben bestätigt Heinrich II. die bei der Consecration der Pfarrkirche zu Löwenberg derselben von seinem Vater gemachten Schenkungen [3]).

Die kirchlichen Stiftungen Heinrichs II. werden später Gegenstand unserer geschichtlichen Darstellung werden.

Heinrich II. hinterließ fünf Söhne, von denen Boleslaus der Kahle Großpolen, Heinrich III. Niederschlesien, und Miecislaus Lebus erben sollten. Konrad und Wladislav, als die beiden jüngeren Prinzen, waren nach den Absichten ihrer noch lebenden Großmutter, der heiligen Hedwig, für den geistlichen Stand bestimmt [4]).

Aus Furcht vor den gewaltsam in Polen eindringenden Tartaren hatte sich Boleslaus der Keusche, Herzog von Krakau, in die karpatischen Gebirge geflüchtet und schien dem Throne seiner Väter ganz entsagt zu haben. Die Krakauer Stände wählten daher den ältesten Sohn Heinrich II., Boleslaus II. den Kahlen, zu ihrem Herzoge, die in Großpolen aber, die von Boleslaus nichts wissen mochten, riefen die Söhne des Wladislaus Odonicz zurück. Denn Boleslaus der Kahle war gar nicht der Mann, der seine Herrschaft über Polen hätte behaupten können; es fehlte ihm dazu theils an Entschlossenheit, theils machte er sich durch seine Härte, die ihm den Beinamen des Grimmigen oder Wilden erwarb, und unzweckmäßige Behandlung der Polen,

---

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 27. p. 440 aus der Matrica monasterii S. Vincentii Vol. I. p. 188. Görlich's Urkundliche Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heil. Vinzenz. (Bresl. 1836. 8.) Thl. I. p. 44.

2) Klose a. a. O. p. 440.

3) Ehrhardt's Presbyterologie des Fürstenthums Jauer. Thl. III. Abschn. II. p. 373 Anm. 6. Sutorius Geschichte von Löwenberg Thl. II. p. 39 giebt eine deutsche Uebersetzung der Urkunde.

4) Klose a. a. O. Brf. 29. p. 479 ff. Anders Schlesien, wie es war. (Breslau 1810. 8.) Thl. I. p. 227 ff. Stenzel's Geschichte Schlesiens. (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. II. Hauptst. II. p. 49 ff. Andere Geschichtschreiber zählen nur 4 Söhne und übergehen den Miecislaus.

besonders aber durch seine Parteilichkeit gegen die Deutschen, die er mit polnischen Lehnsgütern bereicherte, verhaßt. Es fiel daher dem Herzoge Conrad von Masovien, der überhaupt größere Ansprüche auf Kleinpolen zu haben vermeinte, gar nicht schwer, seinen Nebenbuhler zu verdrängen, und sich des Reiches zu bemächtigen. Allein auch dieser verstand es nicht, sich lange in dieser Würde zu behaupten; denn schon im J. 1243 wurde er wieder abgesetzt und die Regentschaft dem zurückgekehrten Boleslaus dem Keuschen übertragen [1]).

Anna, die Wittwe Herzog Heinrichs II. des Frommen, führte, weil Boleslaus in Polen hinlänglich beschäftigt war, als Vormünderin und im Namen ihrer noch übrigen minorennen Prinzen ein Jahr lang die Regierung über Niederschlesien [2]). Doch scheinen die Söhne Heinrichs II. erst einige Jahre später sich in das noch übrige väterliche Erbe getheilt zu haben. Die Regierung Annas war eine durchaus friedliche; sie beschäftigte sich viel mit Werken der Frömmigkeit und christlicher Milde, erbaute und begabte Stifte, Kirchen und Klöster, errichtete Hospitäler, und unterzog sich selbst, wie ihre heilige Schwiegermutter Hedwig, dem Dienste und der Pflege der Armen und Kranken. Ihre frommen Stiftungen werden später Gegenstand unserer Betrachtung werden.

Inzwischen hatte, wie wir bereits oben erzählt haben, Herzog Boleslaus der Kahle seine Herrschaft über Polen verloren, so daß von dieser Zeit an die schlesischen Herzöge nie mehr festen Fuß in Polen fassen konnten und beide Länder auf immer von einander getrennt blieben, und seine nachgeborenen Brüder waren indeß volljährig geworden. Mit Zuziehung des Bischofs Thomas I. theilte daher im J. 1243 die Herzogin Anna Niederschlesien unter ihre Söhne, so daß Boleslaus II. das Fürstenthum Breslau, Heinrich III. Liegnitz und Glogau und Miecislaus Lebus erhielt. Conrad war bereits zum Bischofe von Passau und Wladislav zum Erzbischofe von Salzburg erwählt worden. Da die Erbländer der beiden älteren Brüder zwei Drittheil bildeten, so ward festgesetzt, daß Boleslaus seinen zu Paris studirenden Bruder Conrad, Heinrich III. aber den Wladislav zu Theilgenossen annehmen sollten.

Um das Jahr 1244 starb Miecislaus, der jüngere Bruder, ohne Erben. Sein Land fiel daher den beiden andern Brüdern zu, und

1) Boguphali II., episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 61. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 30. p. 475.

2) Vita Annae ducissae Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 128.

machte eine neue Theilung nothwendig. Bei dieser Gelegenheit änderte Boleslaus, der sich Liegnitz und Glogau mit Lebus wählte, indeß er seinen Brüdern Heinrich III. und Wladislav Breslau überließ, das Theilungsdokument, und schloß den zum Bisthume Passau beförderten Conrad aus [1]). Dieser, gar nicht geneigt, sich eine solche Ausschließung gefallen zu lassen, verließ voll Unwillen die Universität Paris, entsagte dem geistlichen Stande, verzichtend auf das Bisthum Passau und kehrte eiligst nach Schlesien zurück. Er forderte zuerst von Heinrich III. seinen Antheil an dem väterlichen Erbe. Dieser wollte aber von einer Abtretung nichts wissen, und wies den Erbprätendenten an Boleslaus, der nun schon gar nicht geneigt war, auf eine Theilung einzugehen, vielmehr verlangte, daß sein Bruder Heinrich Liegnitz wieder annehmen und dann den zurückgekommenen Bruder Conrad befriedigen sollte. Es entspann sich daraus ein heftiger Bruderkrieg, der mit Verwüstung des Breslauer Landes und Blutvergießen endete. Denn Heinrich war eben so wenig, wie die Breslauer Stände geneigt, auf einen derartigen Tausch einzugehen. Boleslaus rückte mit einem Heere von deutschen Söldnern im J. 1245 vor das seit dem letzten großen Brande im Kampfe wider die Mongolen im J. 1241 noch nicht völlig wiederhergestellte Breslau, mußte aber nach einer dreimonatlichen vergeblichen Belagerung wieder abziehen. Seinen Rückzug bezeichnete er mit Mord und Brand, besonders war Neumarkt ein Gegenstand seiner fühllosen Grausamkeit. Ob die Bürger dieser unglücklichen Stadt sich dem Rauben und Morden seines Heeres widersetzt haben, oder ob die Wuth des Herzogs über den mißlungenen Angriff auf Breslau diesen zu den in Neumarkt verübten Gräuelthaten bewog, ist schwer zu entscheiden. Die Einwohner hatten sich bei der Ankunft des blutgetränkten Heeres, das über Neumarkt nach Liegnitz zog, theils auf den Kirchhof, theils in die damals noch hölzerne Andreaskirche geflüchtet, um vor der Grausamkeit dieser Barbaren an geweihter Stätte ein sicheres Asyl zu finden. Allein vergebens. Während auf dem Kirchhofe das Schwerdt die schuldlosen Opfer würgte, wütheten in der Kirche die Flammen. Der Herzog hatte die Kirche mit Wache umstellt, daß Niemand, der sich darin befand, entrinnen konnte, und dann in Brand stecken lassen. Es fanden 500 Menschen in den Flammen einen schauerlichen Tod. So geben alle Chronisten und älteren schlesischen Geschichtschreiber die Zahl der Ermordeten an, während das Leben der heiligen Hedwig [2]) ihre Zahl auf 800 steigert. Treue Liebe und Dankbarkeit

1) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 108 ff.

2) Vita S. Hedwigis in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. pag. 45.

haben die frommen Neumarkter vermocht, beim massiven Aufbau der Pfarrkirche das Presbyterium auf der Stelle zu erbauen, wo ihre Martyrer gefallen waren [1]). Boleslaus, durch drei verlorene Feldzüge geschwächt und von allen Geldmitteln entblößt, sank in die drückendste Armuth herab und führte ein wunderliches Leben. Seiner Noth zu steuern, verpfändete er im J. 1249 seine Einkünfte von Zittau und Görlitz in der Ober-Lausitz an seine Vasallen [2]). Dennoch hatte der Bruderkrieg noch zu keinem erwünschten Ziele geführt. Die weitere Geschichte dieses Krieges gehört nicht in die Diöcesangeschichte, und wird von dem gleichzeitigen Chronisten Boguphal, Bischof von Posen, ausführlich erzählt [3]), nur so viel bemerken wir hier als nothwendig für die weitere Entwickelungsgeschichte der kirchlichen Verhältnisse Schlesiens, daß im J. 1252 der Streit glücklich beigelegt wurde und Niederschlesien folgende Regenten erhielt:

a. Heinrich III. beherrschte das Fürstenthum Breslau,
b. Boleslaus II. der Kahle regierte in Liegnitz, und
c. Conrad II. im Fürstenthum Glogau.

Wir haben daher in den folgenden Hauptstücken unserer Geschichte diese einzelnen Fürsten in Betreff dessen, was sie für die Kirche gethan, näher ins Auge zu fassen.

Siebentes Hauptstück.

I. Bisthum Breslau.

1.

Die Zehntstreitigkeiten der Bischöfe mit den Herzögen nahmen in diesem und dem folgenden Zeitraum ihren ungestörten Fortgang, ohne daß ein beide Theile zufriedenstellendes Resultat hätte erzielt werden können. Sie werden Gegenstand unserer Betrachtung sein, wenn wir unsere geschichtliche Darstellung des Lebens und Wirkens der einzelnen Bischöfe fortsetzen werden. Wir wenden uns daher zunächst zu den neu erbauten und dotirten Kirchen, die sich allenthalben im Lande als

1) Joachimi Curei Gentis Silesiae annales. (Witebergae 1571. fol.) p. 79. Jac. Schickfusii New vermehrete Schlesische Chronica vnndt Landes-Beschreibung. (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Kap. V. p. 29. Georg. Thebesii Lignitzische Jahrbücher. (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Kap. XV. p. 83. Klose's Breslau Bd. I. Brf. 30. p. 482.

2) Sythauiam quoque et Gorliciam et alias plures vrbes et castra a ducatu Slesie alienauit confuse. Boguphal apud de Sommersberg Tom. II. p. 63.

3) Boguphal l. c. p. 64 et 65.

Zeugen der Frömmigkeit und Gottesfurcht unserer Väter erhoben haben, so weit sie sich historisch ermitteln lassen.

Der wichtigste Kirchenbau, der in diesem Zeitraume begonnen, wenn auch nicht vollendet wurde, ist der Bau der Kathedralkirche zu St. Johann in Breslau.

Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts begann Bischof Thomas I. (1232—1267) in Verbindung mit Herzog Heinrich III. von Breslau, der damals zu Gunsten seines Bruders Boleslaus dem Bisthume für den demselben zugefügten Schaden und als Genugthuung für die von Boleslaus verübte Gefangennehmung des Bischofs, Dompropstes und eines Priesters bei Gelegenheit der Consecration der Kirche zu Gorkau am Zobtenberge den 6. December 1256 [1]) große Entschädigungssummen, Geldgeschenke und Einkünfte zuwendete [2]), einen neuen Bau der Domkirche, nachdem der erste von Bischof Walther (1150—1169) unternommene Bau kaum hundert Jahre bestanden [3]). Die Fürsten förderten diesen Bau und unterstützten das Unternehmen des Bischofs auf alle nur mögliche Weise.

Herzog Boleslaus II. gestattete im J. 1244 zur Förderung des Dombaues Scheuern zur Verfertigung von Ziegeln auf fürstlichem Grund und Boden anzulegen, wo es der Bischof dazu am geeignetsten finden würde, und das zur Errichtung der Scheuern sowohl, als zum Brennen der Ziegeln benöthigte Holz aus den fürstlichen Waldungen zu entnehmen. Die Steinmetzen, Ziegelstreicher, Maurer und alle übrigen Tagearbeiter, welche zum Bau verwendet werden würden, befreite er von der Gerichtsbarkeit des Vogtes der Stadt Breslau und seiner andern Richter, indem sie vor dem Vorstande des Baues oder wen sonst der Bischof dazu bestellen würde, zu Recht stehen sollten. Er ordnete einen besonderen Kämmerer dazu ab, die Anordnungen der Bauvorstände zu vollziehen. Die Breslauer Münzer sollten bis zur Vollendung des Baues wöchentlich vier Mark Silbers der Kirche zum laufenden Werthe ohne Prägekosten schlagen. Der Kastellan von Breslau und die übrigen Barone gaben nach, daß alle Arbeiter am Bau bis zu dessen Vollendung von der Verpflichtung zur Burgwacht befreit sein sollten [4]).

1) Herberi Silesiae sacrae origines. (Vratisl. 1821. 8.) p. 56.

2) Tzschoppe's u. Stenzel's Urkunden-Sammlung. (Hamburg 1832. 4.) Hauptst. I. p. 40 ff.

3) Dr. J. G. Kunisch über die Vorhalle des Doms zu Breslau in den schlesischen Provinzialblättern. (Bresl. 1841. 8.) Dezember-Hft. p. 524.

4) Stenzel in der Einleitung zu seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Bresl. 1845. 4.) p. XXXI., wo auch die Urkunde aus dem Originale des Domarchivs sub Nro. IV. p. 6 u. 7 abgedruckt ist. Anders Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per II. Kap. V. p. 234.

Ungeachtet dieser vielen Begünstigungen brachte Bischof Thomas I. doch nur den Bau des Chores oder Presbyteriums bis unter das Dach zu Stande [1]).

Wenn Ritter [2]) in dem Schiffe der Domkirche darum einen älteren Theil des Gebäudes erblickt, weil dasselbe in seiner Form viel roher und einfacher ist, als der Chor, und deshalb glaubt, es sei dieser Theil der Kirche noch ein Rest des von Bischof Walther aufgeführten Domes, so können wir aus nachstehenden Gründen dieser Meinung nicht beipflichten.

Das Schiff der Domkirche, wenn auch einfach konstruirt, ist, wie auf den ersten Blick zu ersehen, im gothischen Spitzbogen aufgeführt; die schmucklosen Fenster des Schiffes mit den spitzen Fensterbogen deuten auf eine Zeit, die der Vollendung des Domes nicht so günstig war, wie die, in welcher der viel ältere Chor gebaut wurde. Wir wissen aber, daß dieser Baustil dem 13. und 14. Jahrhunderte eigenthümlich ist, da hingegen die halbkreisförmige Spannung der Gewölbe und Fensterbogen ein charakteristisches Kennzeichen des 12. Jahrhunderts ist, in welches der Dombau des Bischofs Walther fällt [3]). Wir sind daher mit Kunisch [4]) und Stenzel [5]) der Meinung, daß das Schiff der Kirche und deren Thürme erst später vollendet worden sind, wobei immer noch nicht in Abrede gestellt werden darf, daß die Kirche, wenn auch in einem andern Baustile, nach dem Muster des Waltherschen Dombaues wieder aufgeführt worden ist. Eine Betrachtung des Chores und der hinter demselben angebauten Mansionarienkapelle, auch das Klein-Chor genannt, muß dem aufmerksamen Beobachter klar machen, daß dieses die ältesten Theile des ganzen Gebäudes und auf jeden Fall weit älter sind, als der westliche Theil der Kirche mit den Thürmen. Es läßt sich dies aus der Anlage der Fenster schließen, die im hohen Chore schmäler sind und oben spitzer zulaufen, als im Schiffe, aus den zierlicheren Schwibbogen des Gewölbes, die gegen die einfache Bogenwölbung des Mittelschiffes einen auffallenden Contrast bilden, aus den schlanken steinernen Säulenbündeln, die an den Seiten des Chores

1) Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Stenzel's Script. Rer Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 134.

2) Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau. (Das. 1845. 8.) Thl. I. Bch. II. Kap. VI. p. 172 u. 173.

3) Kunisch über das Alter der Breslauschen Kirchen in den schles. Provinzialblättern. (Bresl. 1837. 8.) August-Heft p. 103 ff.

4) Kunisch über die Vorhalle des Doms zu Breslau in den schles. Provinzialblättern. (Bresl. 1841. 8.) Decbr.-Heft p. 524.

5) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Bresl. 1845. 4.) Einleit. p. XXXI.

aufsteigen, und deren reichverzierte Kapitäler die Bogen des gothischen Gewölbes zu tragen scheinen [1]). Daß der Bau dieses älteren Theils des Domes nicht weiter, als bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreicht, beweist die oben erwähnte Urkunde Herzog Boleslaus II. vom J. 1244. Daß von dem ursprünglichen und ältesten Bau des Bischofs Walther, also aus dem zwölften Jahrhunderte, noch irgend ein sichtbarer Ueberrest vorhanden sei, wird schwerlich Jemand zu behaupten wagen, der jemals Gebäude jener Zeit gesehen hat. Für den späteren Bau der übrigen Theile des Domes spricht auch der Umstand, daß Bischof Nanker im J. 1333, als Ersatz eines ihm aus einem Vermächtnisse für die Kirche gemachten Darlehns, vier Mark jährlichen Zinses auf Alt- und Neu-Beckern (Groß- und Klein-Beckern O. N. O. ½ M. von Liegnitz) anwies, welche nach dem Tode des Priesters Conrad von Hyzenberc zur Bedachung, Besserung und zum Bau der Breslauer Kirche verwendet werden sollten [2]).

Zu den in diesem Zeitraume ausgeführten Kirchenbauten rechnen wir auch den Ausbau der Kirche U. L. F. zu Liegnitz, die im J. 1241 sicher schon in ihrer Vollendung bestanden hat. Das eigentliche Jahr ihrer Erbauung und von wem sie erbaut worden, ist ungewiß; selbst Thebesius [3]) weiß darüber nichts Zuverläßiges anzugeben. Wenn auch Lucä [4]) behauptet, die Kirche sei auf Veranlassung des Breslauer Bischofs Franz I. im J. 1192 zu bauen angefangen worden, so kann die Vollendung dieses Baues doch wohl mit Grund in die Zeit der Regierung Herzog Heinrichs I. versetzt werden, wenn sich auch darüber kein strenger Beweis führen läßt.

Zu gleicher Zeit mag die heut nicht mehr vorhandene Kirche zur heiligen Jungfrau Maria mit dem Hospitale zum heiligen Geist in der Rathauer Vorstadt zu Brieg gestiftet worden sein [5]).

---

1) Der Dom und die katholischen Kirchen Breslaus in Dittersdorf's Zeitschrift von der katholischen Kirche. (Bresl. 1830. 8.) Bd. II. Heft VI. p. 352.

2) Stenzel in der Einleitung zu seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Bresl. 1845. 4.) p. XXXI.

3) G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher. (Jauer 1833. fol.) Thl. I. Cap. III. pag. 18.

4) Frid. Lucae, Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten od. vollkommene Chronica von Ober- und Niederschlesien. (Frankf. a. M. 1689. 4.) Thl. II. Kap. II. p. 281 u. 282. Herberi Silesiae sacrae origines. (Vrat. 1821. 8.) p. 52. Wahrendorff's Liegnitzische Merkwürdigkeiten. (Budissin 1724. 8.) Bch. II. Kap. I. pag. 497.

5) Schönwälder's Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen. (Brieg 1847. 8.) p. 30 u. 31.

Zu den ältesten Kirchen Schlesiens, die mindestens diesem Zeitraume Ursprung und Entstehung verdanken, rechnen wir mit vollem Rechte auch die Kirche zu Schleiße (S. $^5/_8$ M. von Poln. Wartenberg). Gewiß ist, daß diese Kirche schon lange vor dem J. 1260 bestanden hat; denn schon lange zuvor entrichteten die Einwohner den vollen Garbenzehnten an die Kirche zu Schleiße, erlangten aber im J. 1260 die Bewilligung von Freijahren, während welchen sie dem Pfarrer statt des Garbenzehnten nur eine und eine halbe Mark jährlichen Zinses entrichten sollten. Nach Ablauf dieser Freijahre waren sie verpflichtet, von jeder Hube Landes, deren 42 waren, einen Vierdung Zins und 12 Scheffel Zehntgetreide, nämlich 2 Scheffel Weizen, 4 Scheffel Roggen und 6 Scheffel Hafer zu entrichten, wovon der Pfarrer die eine, die Kirche aber die andre Hälfte erhielt. Zur Ausstattung der Kirche gehörte noch der Zehnten von den Aeckern des Bischofs von Lebus, zu dessen Sprengel das Dorf Schleiße gerechnet wurde, und eine halbe Mark Zins vom Kretscham [1]).

Wahrscheinlich bestanden in diesem Zeitraume auch schon Kirchen zu Ottendorf (W. $^7/_8$ M. von Poln. Wartenberg), Langendorf (W. $^1/_2$ M. von Poln. Wartenberg), Tschermine (O. N. O. $1^3/_8$ M. von Poln. Wartenberg), Türkwitz (O. S. O. $^9/_8$ M. von Poln. Wartenberg), Mangschütz (N. O. 1 M. von Poln. Wartenberg), Mechau (S. O. $^7/_8$ M. von Poln. Wartenberg), Stradam (S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Poln. Wartenberg), Steine (N. W. $1^7/_8$ M. von Poln. Wartenberg) und Dalbersdorf (S. $1^5/_8$ M. von Poln. Wartenberg), die größtentheils heut nicht mehr existiren [2]).

Ohne Zweifel fällt auch in diese Zeit die Erbauung der Pfarrkirche zu St. Martin in Jauer. Urkundliche Nachrichten, welche über die Stiftung dieser Kirche und ihren Erbauer sichere und zuverlässige Auskunft geben, sind nicht vorhanden. Fischer [3]) vermuthet, sie sei zwischen den Jahren 1267 bis 1290 erbaut worden. Indessen ist dies nur eine Hypothese, die auf eine Kirchweihpredigt des protestantischen Pfarrers M. Johann Kindler (Leipzig 1602. 4.) sich stützt. Die Struktur des Gebäudes weist auf die Zeit Herzog Heinrichs III. von Breslau hin.

In Neumarkt wurde bald nach dem J. 1245, nachdem von Boleslaus II. der Gräuel der Verwüstung an heiliger Stätte vollbracht

1) Kurts Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Stadt und Standesherrschaft Wartenberg. (Daselbst 1846. 8.) p. 7.

2) Kurts a. a. O. p. 42.

3) Fischer's Geschichte und Beschreibung der schlesischen Fürstenthumshauptstadt Jauer. (Daselbst 1803. 8.) Thl. I. p. 66.

worden war, eine neue hölzerne Kirche erbaut und wahrscheinlich auch gleichsam als Schadenersatz zu deren Erhaltung ihr vom Herzog Heinrich III. von Breslau das N. 1/8 M. von der Stadt gelegene Gut Pfaffendorf geschenkt [1]).

Ueber die Stiftung der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz in Oppeln ist keine zuverlässige Nachricht vorhanden. Eine Stiftungsurkunde existirt, so weit es uns bekannt ist, nicht mehr. Wenn man daher die Stiftung derselben bis in die Zeit Herzog Boleslaus des Langen zurückführen will, und ihre Bestätigung unter Bischof Walther in das Jahr 1159 versetzt [2]), so ist das eben nur eine Hypothese, für deren Richtigkeit man den Beweis schuldig geblieben ist. Einen ziemlich sicheren Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit, welcher das Collegiatstift zu Oppeln Ursprung und Entstehung verdankt, finden wir in einer Urkunde Bischof Rudolphs vom J. 1471, in welcher die von dem Rathe der Stadt Oppeln mit dem Collegiatkapitel daselbst geschlossene Vereinbarung in Betreff der Erbauung und baustädigen Erhaltung der Collegiatkirche bestätigt wird. In dieser Urkunde nennt Rudolph das Collegiatstift zu Oppeln eine Stiftung seines Vorfahren Bischofs Thomas löblicher Gedächtniß [3]). Inzwischen ist es immer noch zweifelhaft, welcher von den beiden Bischöfen, die Thomas geheißen, darunter gemeint sei, ob Thomas I. oder Thomas II.? Und so dürfte denn, wenn die Angabe der Urkunde richtig ist, die Gründung des Collegiatstiftes zu Oppeln in die Zeit zwischen den Jahren 1233 bis 1292 zu versetzen sein.

Das Bisthum erwarb in dieser Zeit mehrere Güter und Freiheiten [4]), so wie einen Jahrmarkt zu Neisse. Was den letzteren betrifft,

---

1) Heyne's Geschichte der Stadt Neumarkt. (Glog. 1845. 8.) Kap. II. Abschnitt 19. p. 42.

2) Allgemeine Uebersicht des Bisthums Breslau in seinen Geist- und Weltlichen Behörden. (Bresl. 1802. 8.) p. 27.

3) Registrum incorporacionum, augmentacionum, vnionum, dismembracionum translacionum, donacionum et fraternitatum domini Rudolphi, episcopi Wratislauiensis, inceptum anno 1468. fol. 31.

4) Die darüber von Herzog Boleslaus II. ausgestellten Urkunden sind im Liber niger in folgender Ordnung cccIxxxix bis cccxcj aufgeführt.

a) Der Herzog verkauft dem Bischof Thomas das Dorf Seligowo bei Zirkwitz.

In nomine domini amen. Nos Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et Polonie notum facimus vniuersis presens scriptum inspecturis, quod ad peticionem venerabilis patris Thome, Wratislauiensis episcopi, cuius homines de Cerekuicz (Zirkwitz, O. zu N. O. 5/8 M. von Trebnitz) dicebantur esse valde impediti et frequen, ter pati inquietudines propter communitatem et confusionem agrorum et pratorum et ceterorum iurium ab hominibus uille nostre, que dicitur Seligouo, in qua habitabant, camerarii nostri duo Scotesz et frater eius Radey et quidam nostri venatores.

so gestattete Boleslaus II. dem Bischofe, in Neisse einen achttägigen Jahrmarkt mit allen Freiheiten anderer Jahrmärkte in seinem Lande

---

Nos quieti eiusdem domini episcopi et suorum hominum beniuole consulentes uillam dictam Seligouo sibi uendidimus pro nonaginta marcis argenti hereditariam, sibi et suis successoribus pro ecclesia Wratislauiensi in perpetuum cum omni eiusdem uille integritate, videlicet cum agris, pratis, aquis, pascuis et vsu mellificorum et venacionum, et quecunque commoda ibidem poterunt obuenire. Confitemur etiam idem argentum nobis esse solutum, de quo fecimus persolui sexaginta marcas militibus nostris pro conseruacione castri nostri Santhoc, hec enim nobis tunc necessitas instabat. Residuas uero triginta assignauimus matri nostre. Eundem eciam contractum fecimus nomine nostro et fratrum nostrorum, quorum tutelam gerimus de beneplacito reuerende domine ducisse Anne matris nostre, que eidem negocio benigne et expresse consensit. In possessionem eciam dicte uille prefatum episcopum nomine suo et sue ecclesie misimus corporalem per dominum Herlaum, prepositum Lubucensem, nostrum notarium, dantes eidem episcopo plenam libertatem de eadem uilla amplius, quod sibi placuerit, disponendi. Actum est hoc anno ab incarnacione domini M°cc°xliij infra octauas beati Martini in Wratislauia in presencia Theodorici cantoris Wratislauiensis, Gerlai prepositi Lubucensis, comitis Radzlai castellani Wratislauiensis, Petronis iudicis curie, Stephani palatini Wratislauiensis, Nicolai castellani de Bolezlauecz, Janusii subuenatoris et Nicolai nostri capellani, qui scripsit literam eandem, et aliis quam pluribus.

b) Bischof Thomas vertauscht das Dorf Rauchwitz bei Nimptsch gegen das Dorf Ksesiz in der Nähe von Wansen.

In nomine domini amen. Nos Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et Polonie, notum facimus vniuersis, quod de fauore nostro et consensu miles noster Pribizlaus, filius Dirseonis, nomine commutacionis recepit de manu domini Thome, Wratislauiensis episcopi, in proprietatem perpetuam uillam episcopatus Wratislauiensis prope de Nemchi (Nimptsch), que dicitur Racouici (Rauchwitz N. O. zu O. 3/8 M. von Nimptsch), dans ei pro dicta uilla quandam aliam uillam, quam nos eidem Pribizlao contuleramus de nostra liberalitate in hereditatem perpetuam, adiacentem ad Wanzow (Wansen), que uocatur Ksesici (heut wohl nicht mehr vorhanden), secundum quod eadem uilla Ksesici est integre suis terminis limitata, specialiter cum silua, que vadit per aquam Charnam usque in aquam Chrenauam in limitibus suis, qui sunt olim constituti inter prefatam uillam ex vna parte et militem nostrum Preduoyum et fratres eius ex altera cum ea terra, que fuit Schile et fratris eius ministerialium nostrorum, quam eciam Pribizlao dederamus, prefato domino episcopo hoc specialiter protestante et hoc pro se et sua ecclesia reseruante, ut si aliquo iudicio uel aliquo quocunque modo dictam uillam Ksesice retinere sibi non liceret, rehabendi suam uillam Racouici liberam habent facultatem. Nos autem hoc factum inter ipsos approbamus ac sigilli nostri munimine roboramus. Acta sunt hec in monte Slez anno dominice incarnacionis M°cc°xl quinto, presentibus magistro Gozuino cantore Poznaniensi, Valentino notario, Nicolao canonico Glogouiensi, comite Mrvchcone castellano de Rechen (Riczen), Nicolao castellano de Bolezlauez, Petrone iudice curie, Johanne Ossina, Cristano de Wirbn et multis aliis.

c) Boleslaus ertheilt den Breslauer Bischöfen ein Privilegium über die Ablösung fürstlicher Dienste auf den kirchlichen Gütern.

Nos Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et Polonie, notum facimus et testificamus vniuersis presentem paginam inspecturis, quod cum inter antecessores et parentes nostros ex vna parte et episcopos Wratislauienses ex altera a multis retro temporibus questiones et discordie sepius mote fuerint et diucius agitate super quibusdam seruitutibus, quas facere consueuerant in hominibus ecclesiarum ex parte principum venatores capelorum, ceruorum seu porcorum siluestrium seu eciam aliarum bestiarum, item falconarii seu certi aucupes exigentes videlicet a villis et hominibus ecclesiarum expensas pro se et canibus et multas eis cura hec angarias facientes. Aggrauabantur eciam iidem homines ecclesie per conductum, qui vocatur Preuod,

zu halten, doch sollten Auswärtige und Bürger nach Ablauf des Jahrmarktes die zu verkaufenden Tuche nicht in den Kaufkammern des

arctati nichilominus ad vectigalia, que dicuntur Povoz ultra quam aliquorum militum homines, ita quod per exaccionem talium seruitutum seruiciis dominorum suorum inueniebantur inutiles. Nos vna cum omnibus nostris fratribus post mortem felicis recordacionis patris nostri incliti ducis Henrici, qui defensione cristiane fidei et sue gentis gladiis occubuit Tartarorum, pro remedio animarum nostrarum et nostrorum parentum de speciali quoque suo mandato et peticione, quod adhuc iuuenes ad nos direxerat super absulocione predictarum seruitutum, ab omnibus prefatis seruitutibus uillas et homines ecclesiarum perpetualiter absoluimus pro nobis et nostris successoribus in perpetuum. Licet autem processu temporis ex quodam motu nostro, quem conceperamus contra venerabilem patrem T. episcopum Wratislauiensem, nisi fuerimus prefatum opus pietatis et relaxaciones earum seruitutum inmutasse, postmodum tamen reconciliati sibi plenissime per operacionem et interuentum viri venerabilis Jacobi archidiaconici Leodiensis domini pp. capellani ac eiusdem in Polonia et aliis partibus uices gerentis meliori ducti consilio omnes predictas seruitutes absque opinione et timore alicuius in futurum retractacionis villis et hominibus terre episcopi et capituli et canonicorum Wratislauiensium perpetualiter relaxamus, eandem relaxacionem eisdem in perpetuum confirmantes, exceptis castoribus, in quibus reseruamus nobis consuetudinem hactenus obseruatam. Absoluimus eciam villas et homines dictorum episcopi et canonicorum ab omni recepcione hospitum seu nunciorum ad nos ueniencium uel recedencium a nobis, saluo eo, quod si secundum temporis exigenciam indiguerimus in dictis villis hospitari. Hoc nobis liceat habito respectu ad pauperem ecclesie facultatem. De Povoz autem et Preuod homines villarum predictarum iure eo uti uolumus, quo utuntur homines in terris villarum militarium constituti. Acta sunt hec in castro Wratislauiensi in ecclesia sancti Martini anno domini M°cc°xl octauo viij Idus Julii presentibus Boguslao castellano de Nemchi, Bertoldo castellano de Rechen, Petrcone castellano de Zum, Boguslao iuuene et Samborio militibus, Johanne archidiacono, Bogislao cantore, Sdizlao custode, magistro Gozuino, Valentino notario, Ecardo, Cunczone canonicis Wratislauiensibus, fratre Ebordo custode fratrum minorum in Polonia, fratre Symone eiusdem ordinis, fratre Arnuldo capellano archidiaconi Leodiensis, magistro Johanne eiusdem notario, qui hec omnia scripsit, et Ricardo canonico Opoliensi. Ad cuius rei memoriam presentem literam sigillis nostro et dicti Leodiensis archidiaconi communiuimus.

d) Verschiedene Versprechungen und Verbindlichkeiten des Herzogs Boleslaus für die Kirche und den Clerus, um die Lossprechung von der Excommunication und dem Interdict zu erhalten.

Nos Bolezlaus, diuina gracia dux Slesie et Polonie, notum facimus vniuersis, quod cum ex pluribus causis, quas dominus Thomas Wratislauiensis episcopus veras esse dicebat, vinculo essemus excommunicacionis astricti, et terra nostra ecclesiastico supposita interdicto, nos ad satisfaciendum tam nostre consciencie apud nos quam fame aput homines, principaliter autem deferentes deo, cui humilitatem et subieccionem prestare nostri honoris incrementum et exaltacionem nostre anime reputamus, humiliari volumus sub potenti manu dei, et pro absolucione sentenciarum predictarum obtinenda et gracia reconciliacionis ecclesiastice correccionem spondentes preteritorum et futurorum cautelam, articulos infra scriptos ad honorem dei et sancte ecclesie bona fide promittimus obseruare. Clericos nec captiuabimus nec in exilium mittemus, et quod fecimus circa aliquos, quantum ad exilium reuocamus, nec alicui de certo beneficium ecclesiasticum inordinate auferimus, sed si quis clericus adeo excesserit, ut aliquo premissorum videatur dignus, de hoc coram episcopo in iudicio cum ipso experiemur, a quo si iusticiam non fuerimus consecuti, ipsam in foro ecclesiastico alias prosequemur. Item non faciemus aliquam eieccionem uel induccionem religiosorum uiolentem, sed si quid in huiusmodi racione iuris patronatus nobis fuerit faciendum, hoc faciemus sine uiolacione inmunitatis ecclesiastice et sine incendio rerum ecclesiasticarum, nisi contingat incendium in municionibus

Biſchofs niederlegen, vielmehr ſolle es dem Bürger geſtattet ſein, außer den Tuchen auch andre Waaren in ihren Häuſern zu verkaufen. Die

---

acquirendis, res omnes nichilominus ecclesie sicut nostras proprias bona fide defendemus. Item collectas siue exacciones generales siue speciales super homines et bona ecclesiastica non faciemus, nisi iustas, que fuerint per episcopum et barones pro utilitate terre et necessitate approbate, nisi episcopus solus contra consensum baronum et contra insticiam suum consensum noluerit adhibere. Hoc tamen nostros heredes neque episcopi obliget successores. Item ecclesiam de Kalis (Kaliſch) combustam reparari faciemus iuxta ordinacionem episcopi. Claustrum de nouo Castro (Naumburg) in decimis et in omni iure ecclesiastico et spirituali omnino restituemus, ipsum autem locum claustri et possessiones eius, quibus indiguerimus, infra duos annos in locis commutabimus aptis. Item inmunitatem domibus episcopalibus et regularium seu secularium clericorum debitam obseruabimus. Item ad res ecclesiasticas manum de certo iniuriose non mittemus, et quitquid de rebus episcopalibus collegimus uel militibus precepimus colligendum cum integritate restituemus, et in eis, que non collegimus nec precepimus colligendum, quantum possumus, episcopo assistemus bona fide, nec commutabimus excommunicatis nobis denunciatis, nisi in exercitu uel alia necessitate impellente. Item nunciis episcopi et aliorum ecclesiasticorum virorum et procuratoribus eorum in dominio nostro pro eorum negociis gerendis plenam damus securitatem et libere promittemus per procuratores episcopi fieri indiccionem coram nobis uel a nobis deputatis, et cum declarata fuerint, que per nos uel per nostrum mandatum sunt precepta, ea datis certis fideiussoribus usque ad festum sancti Johannis baptiste proxime venturum persoluemus. Idem faciemus aliis viris ecclesiasticis de hiis, que per nos uel nostrum speciale mandatum ipsis sunt ablata. Si qua preter hec facta sunt, episcopus suo iure utatur. Item domino episcopo dampnum in Zwent (Biſchdorf O. N. O. $^3/_4$ M. von Neumarkt) factum, secundum estimacionem sub iuramento ab ipso episcopo uel eius procuratore Leonardo factam, persoluemus. Idem faciemus de Crinizno (Krintſch S. O. zu O. $^7/_8$ M. von Neumarkt), si frater noster non fatebitur nobis precepisse in bonis ecclesie pernoctare. Item de duobus patrimoniis ecclesie Tharnaua (Tarnau S. W. zu W. $^1/_4$ M. von Frankenſtein) et Chuderouo (nicht zu beſtimmen). Tarnauam restituemus integraliter et pacifice possidendam, sicut prius habuit, pro Chuderouo comutacionem condignam faciemus in loco episcopo competenti, usque ad prenominatum festum beati Johannis baptiste. Hec omnia promittimus sub iuramento corporaliter prestito obseruare, et si non obseruauerimus, ipse episcopus nos possit in easdem sentencias excommunicacionis et interdicti reducere, non obstante appellacione a nobis facta uel facienda uel alio iure, quod nobis possit prodesse tum super articulis prenominatis. Et ut hec omnia rata et inconcussa permaneant, presens scriptum sigilli nostri robore duximus insigniri. Actum in Legnicz anno domini M^{0}cc^{0}xl nono v Kl. Februarii presentibus fratre nostro domino Conrado Patauiensi electo, Ramoldo cancellario, Valentino notario, magistro Thedrico, magistro Johanne et nunciis domini episcopi specialiter pro absolucione nostra destinatis, Magistro Symone procuratore, fratre Moyse subprocuratore sancti Adalberti in Wratislauia, et Ecardo canonico Wratislauiensi.

Dieſe Urkunde iſt darum beſonders wichtig, weil ſie Aufſchluß giebt über einen Theil der gewaltſamen Eingriffe, welche Herzog Boleslaus II. ſich in die Gerechtſame der Kirche erlaubt, und über einen Theil des Schadens, den er der Kirche zugefügt hat.

e) Herzog Boleslaus II. übergiebt dem Biſchofe Thomas das Dorf Großen und einen Theil von Pogel im Wohlauſchen.

Nos Bolczlaus, dei gracia dux Slesie et Polonie, notum facimus vniuersis, quod pro comutacione ville de Starareka, quam adiunximus in mensura ville, quam pro nobis locauimus iure teuthonico, dedimus domino episcopo Wratislauiensi in ius et proprietatem perpetuam residuum de Pogaleuo (Groß-Pogel S. $1^3/_8$ M. von Wohlau), quod remansit ultra mensuram factam domino Alberto de Lubens. Addidimus ei

Nutzungen und Gefälle vom Jahrmarkte selbst überließ er dem Bischofe. Wenn wir diese Bestimmungen näher ins Auge fassen, so finden wir

---

eciam uillam nostram quandam paruam, nomine Grozanouo (Großen S. S. W. 6/4 M. von Wohlau). In cuius rei robur et memoriam perpetuam presentem literam sigilli nostri munimine roboramus. Datum anno domini M°cc°xl nono iiij kl. Nouembris.

Groß- und Klein-Vogel gehörte seit dem J. 1251 mit Gleinau (S. S. W. 2 M. von Wohlau) dem Stifte Leubus, welches dasselbe jedoch bald wieder vertauschte. Bereits im J. 1249 gab Herzog Boleslaus, wie unsre Urkunde besagt, dem Bisthume Breslau einen Theil von Vogel, und im J. 1259 verreichte Conrad, Herzog von Schlesien und Glogau, dieses Dorf dem Schulzen Heinrich, um es nach flämischem Rechte auszusetzen. Im J. 1262 tauschte das Bisthum dieses Vogel für zwei andre Güter vom Herzoge Conrad ein. Es zahlte von jeder Zinshube einen Vierdung Zins und 2 Scheffel Weizen, 5 Scheffel Roggen und 5 Scheffel Hafer Zehnten. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Hauptst. III. p. 159.

f) Herzog Boleslaus überweist der Breslauer Kirche den Zehnten von allen seinen Gütern, und insbesondere der fürstlichen Münze, und macht noch viele andere Versprechungen.

Nos Bolezlaus, dei gracia dux Slesie et Polonie, notum facimus vniuersis, quod cum dominus Thomas Wratislauiensis episcopus in terram nostram propter vniuersalem occupacionem decimarum et aliorum bonorum ecclesie generale tulerit interdictum, nos peticionem sibi obtulimus specialem, quod nos et bona nostra de eodem exciperet interdicto, maxime cum nos et homines nostri vel non grauauerimus ecclesiam, vel si aliqua ex nostra parte vel nostrorum lesio contigisset, parati eramus ipsam corrigere et ecclesie indempnate efficaciter procurare, et ipse quidem benigne nostram peticionem admisit. Nos autem recognoscentes, quod racione iuris patronatus et causa salutis anime nostre ad custodiam Wratislauiensis ecclesie tenebamur, sibi sub iuramento promisimus liberaliter et libenter, quod de decimis bonorum nostrorum satisfaciemus ecclesie, sicut factum fuit tempore patris nostri eciam tam de moneta, quam de aliis, et si aliqua difficultas facta fuerit super solucione monete, nos conpellemus nostra potestate rebelles, quod ecclesiasticam faciant iusticiam, ut tenentur. Cooperabimus eciam domino episcopo et clero, quod reddantur eis iura sua, et si aliqui fuerint contumaces, et propter hoc fuerint excommunicati, nos ipsis non communicabimus. Securitatem quoque dabimus nunciis domini episcopi et ecclesie pro negociis ipsorum proferendis et expediendis. Item super commutacionibus terrarum ecclesie, que nondum sunt commutate, faciemus finem, secundum tenorem prime repromissionis. Pro iure eciam Wratislauiensis dyocesis promisimus contra omnem hominem, qui ipsam conabitur impedire. Acta sunt hec in Nyza presentibus domino episcopo Olomucensi, duce Henrico, duce Wladizlao preposito, Boguzlao, Sdislao custode, Ecardo, Wilhelmo, Thoma, domino Buguslao cantore canonicis Wratislauiensibus, Mrochcone castellano de Rechen, Alberto castellano Wratislauiensi, Ottone castellano Legnicensi, Gebardo et multis aliis. Anno domini M°cc°l. In cuius rei robur et memoriam presentem literam sigillis nostro et domini episcopi Olomucensis et fratris nostri Henrici duximus muniendam.

g) Wernher, Vogt zu Löwenberg, verreicht dem Bischofe Thomas, um von der Excommunication befreit zu werden, sein Erbgut Rosenthal bei Pilgramsdorf als Entschädigung für eine Zehntschuld auf der Münze zu Löwenberg.

In nomine domini amen. Nisi uiuant aut uoce testium aut testimonio uiuacis litere mori possunt mortalium acciones. Nos igitur Bolezlaus, dei gracia dux Slesie, protestamur vniuersis presentibus et posteris, quod Wernherus aduocatus de Lewenberc domino Thome, episcopo Wratislauiensi reuerendo, cum nostra bona voluntate et libero assensu hereditatem suam, sitam iuxta Pilgramesdorph (Pilgramsdorf W. 1 M. von Goldberg) et nominatam Rozental (Rosenthal), racione debiti, quod sibi

in ihnen einen neuen Beweis, daß damals noch die Hoheitsrechte der Fürsten über das Neisseſche nicht in Frage geſtellt wurden [1]).

Seit der erſten Beſtätigung der Beſitzungen des Breslauer Bisthumes durch Papſt Hadrian IV. im J. 1154 waren in dieſem Beſitzſtande viele und weſentliche Veränderungen eingetreten; einige Ortſchaften waren der Kirche entfremdet worden, deren Namen ſich in der 91 Jahre ſpäter erfolgten neuen päpſtlichen Beſtätigungsbulle nicht wiederfinden, bedeutend mehrere aber zu den ſchon vorhandenen Beſitzungen hinzugekommen, über welche dem Biſchofe die Jurisdiktion mit ausdrücklicher Bewilligung der Fürſten zuſtand. Eine neue Beſtätigung derſelben und der Rechte der Breslauer Kirche durch den apoſtoliſchen Stuhl that noth. Biſchof Thomas I. von Breslau wendete ſich daher an Papſt Innozenz IV., und bat dringend um dieſe neue Beſtätigung. Sie erfolgte von Lyon aus unterm 9. Auguſt 1245. Der Papſt nimmt im Eingange dieſer Bulle die biſchöfliche Kirche des heiligen Johannes des Täufers zu Breslau in des heiligen Petrus und ſeinen beſonderen Schutz, und beſtimmt, daß alle Beſitzungen und Güter, welche dieſelbe Kirche gegenwärtig mit Recht und in kanoniſcher Weiſe beſitzt, oder die ſie in Zukunft, ſei es mit Genehmigung der Päpſte, oder durch die Freigebigkeit der Könige und Fürſten, oder durch Schenkung der Gläubigen oder endlich ſonſt auf gerechte Weiſe, erwerben würde, dem Biſchofe und ſeinen Nachfolgern feſt und unantaſtbar verbleiben ſollen. Darauf beſtätigt Innozenz IV. die biſchöflichen Rechte in den 22 Haupt-Kaſtellaneien oder Burggrafſchaften, in die die Provinz Schleſien eingetheilt wurde und über die ſich in der Richtung von Teſchen bis

---

idem W. decimalis in moneta tenebantur, donauit, ne in excommunicacione diucius teneretur, libere perfruendam et perpetuo possidendam. In cuius rei testimonio, ne quis piam huius donacionis inexpertus in preiudicium ipsi domino Th. postmodum aliquatenus valeat dubitare, presentem paginam sigilli nostri robore duximus muniendam. Datum in aureo monte in crastino sanctorum martirum Geruasii et Prothasii anno incarnacionis dominice M°cc°l primo presentibus dominis Cunrado plebano de Lewenberc, Henrico longo ibidem, Henrico renense cine ibidem, Adolpho aduocato et fratre ipsius, Hermanno de auro, Cunzono plebano de Grodiz et aliis multis.

Bis hieher gehören die das Bisthum betreffenden Urkunden des Herzogs Boleslaus II. in dieſen Zeitraum. Um die darin enthaltenen Streitigkeiten richtig zu beurtheilen, wäre eine gründliche Kenntniß der Rechtsgrundſätze unerläßlich nothwendig, auf denen die beiderſeitigen hier erörterten Rechtsanſprüche beruhen. Jedenfalls erſehen wir daraus ſo viel, daß die Gerechtſame der Kirche nur zu oft mit ſchrankenloſer Willkühr geſchmälert wurden. Die Urkunden d. und f. finden ſich bereits abgedruckt in Stenzel's Urkunden zur Geſchichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urk. VIII. und IX. p. 16—19.

1) Stenzel's Urkunden zur Geſchichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einleit. p. XXXI. Tzſchoppe's und Stenzel's Urkunden-Sammlung (Hamburg 1832. 4.) Urk. XXIV. p. 306 und 307.

Crossen der Sprengel des Breslauer Bisthums erstreckte; ferner die Burg Ottmachau mit dem dazu gehörigen Markte, Dörfern und Zugehörungen, die Burg Militsch mit dem Markte und allem Zubehör, dann 152 namentlich genannte Ortschaften im damaligen Umfange der Fürstenthümer Breslau, Liegnitz, Glogau und Oppeln und im Posenschen mit allen Freiheiten und Immunitäten. Wer vom Bischofe mit der Strafe der Excommunication oder des Interdikts belegt worden ist, soll vom Gottesdienste ausgeschlossen sein, und der Sakramente nicht theilhaft werden; kein Bischof oder Erzbischof soll es sich erlauben, ohne Einwilligung des Breslauer Bischofs innerhalb des schlesischen Bisthumes Versammlungen zu halten oder Angelegenheiten der Breslauer Kirche zu verhandeln oder kirchliche Verrichtungen vorzunehmen, wenn er nicht vom Papste selbst oder dessen Legaten dazu beauftragt ist. Eine Ausnahme davon macht jedoch der Metropolit, aber auch nur in den Fällen, die ihm von Rechtswegen zustehen. Es schimmert durch diese Bestimmung nicht undeutlich der Anfang einer Exemtion der Breslauer Bischöfe von der Gerichtsbarkeit aller andern Erzbischöfe hindurch, mit Ausschluß des eigenen Metropoliten, dessen Jurisdiktion jedoch auf die besondern Fälle beschränkt wird, die ihm de iure zustehen. Es wird ferner in dieser Bulle bestimmt, daß Niemand in den schlesischen Kirchen, außer wenn sie andern mit vollem Rechte gehören, Geistliche ohne Zustimmung des Bischofs ein- oder absetzen und überhaupt die Kirche in ihren Rechten und Besitzungen irgendwie beeinträchtigen dürfe, bei Strafe der Excommunication und des Verlustes aller geistlichen und weltlichen Ehren und Würden. Dies ist der wesentliche Inhalt dieser merkwürdigen Bestätigungsbulle Papst Innozenz's IV., deren Original zwar im Liber Berghianus des Domarchivs mit W. W. 79 bezeichnet, ohne Zweifel aber längst verloren gegangen nur noch in einem Transsumt des Liber niger vorhanden ist. Es leuchtet aus derselben klar hervor

1. der Reichthum der Breslauer Kirche an Gütern und Besitzungen, der ihr mit vollem Rechte den Namen des goldnen Bisthums erwarb: denn außer den mehr als 150 in der Bulle namentlich aufgeführten Ortschaften, die in weiter Ausdehnung fast über die ganze Provinz verbreitet waren, gehörten dazu noch 67 Ortschaften im Neisseschen, die das Bisthum unstreitig größtentheils damals schon besaß, und wahrscheinlich von Bischof Jaroslaus mit der Schenkung des Fürstenthums Neisse an das Bisthum selbstverständlich erhalten hatte.
2. Die Bulle zeugt von der besonderen Gunst, in welcher die Bischöfe von Breslau beim heiligen Stuhle gestanden, denn sie

gewährt denselben sehr ehrenvolle und auszeichnende Privilegien und Freiheiten, und steuert jedem Mißbrauche fremder bischöflicher oder erzbischöflicher Gewalt.

3. Es liegt darin der sicherste Beweis, daß die Fürsten damals ihre Hoheitsrechte über das Fürstenthum Neisse noch keineswegs aufgegeben hatten: denn in der ganzen Bulle geschieht davon mit keiner Silbe Erwähnung, und es ist nicht abzusehen, warum die päpstliche Bestätigung gerade über ein so wichtiges Recht und überhaupt über eine so einflußreiche und bedeutsame Schenkung, wie die des Bischofs Jaroslaus mit dem Fürstenthume Neisse, hätte schweigen sollen.
4. Endlich ergiebt sich daraus, daß Bischof Thomas I. damals noch keine ausgedehnten Ansprüche auf die besondere Befreiung der Kirchengüter von allen weltlichen Lasten erhoben, sondern nur einfach um die apostolische Bestätigung der Besitzungen der Breslauer Kirche, namentlich der Burgen Ottmachau und Militsch mit allen dazu gehörigen Ortschaften und Zubehörungen, gebeten hatte [1]).

Bis hieher hatte Bischof Thomas mit Herzog Boleslaus II. im Einvernehmen gelebt; aber schon im J. 1245 begann dieses friedliche Verhältniß sich zu trüben. Wir haben bereits oben gehört, und aus dem Zeugnisse des gleichzeitigen Bischofs Boguphal von Posen nachgewiesen, daß Boleslaus während seiner Kriege mit dem Herzoge Przemislaus von Posen um die Herrschaft in Großpolen, und dann mit seinem Bruder Heinrich III. über den an Conrad, den jüngsten der fürstlichen Brüder zu gebenden Antheil vom väterlichen Erbe, in drückende Noth und große Bedrängniß gekommen war, so daß er, um Geldmittel zu erhalten, die Städte Zittau und Görlitz in der Lausitz an reiche und vornehme Unterthanen verpfändete, und nicht nur den Lebusischen Distrikt mit den darum liegenden Städten und Dörfern an die Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg und den Erzbischof Willebrand von Magdeburg, sondern auch mehrere andere Dörfer an den Bischof Thomas I. von Breslau und das Cisterzienserstift Leubus verkaufte. Nicht nur seine Verarmung erregte in ihm Bitterkeit und Groll, sondern die von ihm wiederholt, aber erfolglos unternommenen Kriegszüge steigerten diese Bitterkeit und diesen Groll bis zu excentrischer Wuth, von der überwältigt er viele Gewaltthaten an den Gütern der Kirche, und viele Gräuel und Grausamkeiten, namentlich gegen Geistliche verübte.

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einleit. p. XXXII.

Ein Beispiel von bis zum Wahnsinn gesteigerter Grausamkeit dieses Fürsten hat die Geschichte Neumarkts aufzuweisen; es ist desselben bereits oben erwähnt worden. Hierzu trat noch der Umstand, daß Boleslaus, als er den fühlbarsten Mangel litt, um sich selbst zu helfen, alle die Vergünstigungen, die er mit seinen Brüdern, nach dem Willen seines Vaters, Heinrichs II., der Kirche gewährt hatte, wieder zurücknahm, und den Clerus brandschatzte. Solches Verfahren mußte begreiflicherweise eine feindselige Spannung zwischen ihm und dem Bischofe hervorrufen, welche endlich in offenes Zerwürfniß des Herzogs mit der Kirche ausartete. Boleslaus verfiel in die Strafe der Excommunication und sein Land wurde mit dem Interdikte belegt. Durch sein unwürdiges Betragen und die vielen Grausamkeiten, die sein Leben beflecken, hat er das Strafgericht der Kirche selbst über sich heraufbeschworen und sein Schicksal selbst verschuldet.

Inzwischen hatte Papst Innozenz IV. den Archidiakonus Jakob von Lüttich nach Polen geschickt, um als apostolischer Legat, versehen mit ausgedehnter Vollmacht eine durchgreifende Reform in den kirchlichen Verhältnissen Polens und Preußens vorzunehmen, und die Geistlichkeit zur Beisteuer für den heiligen Stuhl im Kampfe gegen den auf der Kirchenversammlung zu Lyon im J. 1245 den 16. Juli excommunicirten und des Kaiserthums, seiner Königreiche und aller Ehren und Würden verlustig erklärten [1]) Kaiser Friedrich II. zu bewegen [2]). Bereits unterm 19. November 1247 hatte Innozenz IV. dem Erzbischofe Fulko von Gnesen befohlen, diesem Legaten zu gehorsamen, und seine Anweisungen zu respektiren. Es war natürlich, daß die Beilegung der zwischen Herzog Boleslaus II. und der Kirche ausgebrochenen Zerwürfnisse ein Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit des Legaten wurde. Wie diese Beilegung und Aussöhnung des Herzogs mit der Kirche erfolgt ist, darüber geben die diese Verhältnisse beleuchtenden und von uns oben sub lit. a. bis g. aus dem Liber niger des Domarchivs mitgetheilten Urkunden genügenden Aufschluß.

Schon unterm 8. Juli 1248 bekannte Herzog Boleslaus II. offen und freimüthig, daß er mit seinen Brüdern früher auf Befehl ihres verstorbenen Vaters den Unterthanen der Kirche mehrfache Befreiungen von Lasten und Diensten bewilligt, nämlich von Aufnahme und Unterhaltung der fürstlichen Reh-, Hirsch- und Wildschwein-Jäger, der Falkner und der Hunde derselben, ferner von Frohnfuhren und Geleit,

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Bresl. 1818. 4.) Bd. III. Bch. VI. Kap. XXXVIII. p. 295.

2) Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium (Varsav. 1649. 4.) p. 139.

wodurch früher die Bewohner so gedrückt worden wären, daß sie der Kirche nichts mehr hätten leisten können. Im Verlaufe der Zeit hätte er jedoch, aufgebracht über den Bischof Thomas, diese Befreiungen aufgehoben. Indessen habe aber der Legat Jakob ihn wieder mit dem Bischofe ausgesöhnt, weshalb er nun, ohne dies je noch einmal wiederrufen zu wollen, alle diese Lasten und Dienste den Unterthanen des Bischofs und des Kapitels auf immer nachgelassen, mit Ausnahme der Biber, rücksichtlich deren er sich das bis jetzt als gültig beobachtete Herkommen vorbehalte. Er befreite dieselben Unterthanen auch von der Verpflichtung, die an ihn geschickten oder von ihm zurückkehrenden Boten zu beherbergen, behielt sich aber im Falle des Bedürfnisses die Herberge selbst vor, doch mit Rücksicht auf das Vermögen der Armen. Was das Geleite und die Frohnfuhren betrifft, so sollten dieselben Unterthanen des Bischofs und Kapitels alle Rechte haben, wie die Unterthanen in den Dörfern der Ritter. Die Urkunde, die wir oben sub lit. c. mitgetheilt haben, ist ausgestellt in der St. Martinskirche auf der Burg zu Breslau den 8. Juli 1248 und wurde auf Ansuchen des Bischofs Thomas von Papst Innozenz IV. unterm 3. September desselben Jahres bestätigt [1]). Mit diesem Privilegium war der erste Schritt zur Aussöhnung des Herzogs mit dem Bischofe gethan. Die gänzliche Versöhnung erfolgte jedoch erst den 28. Januar 1249.

Boleslaus II. versprach in einer an diesem Tage und in diesem Jahre ausgestellten Urkunde, die wir sub lit. d. mitgetheilt haben [2]), dem Bischofe in Gegenwart der Bevollmächtigten desselben, zur Lösung des über ihn verhängten Bannes, Geistliche weder gefangen zu setzen, noch zu verjagen, Amtsentsetzungen derselben vielmehr vor dem geistlichen Gericht zu bewirken, sein Patronatsrecht ohne Verletzung der Immunität der Kirche zu üben, deren Eigenthum vielmehr wie das seinige zu vertheidigen, nur rechtmäßige allgemeine und besondere Auflagen oder Steuern auf die Unterthanen und Güter der Kirche zu legen, außer wenn der Bischof allein gegen die Uebereinstimmung der Barone und gegen das Recht seine Einwilligung nicht geben wolle. Es ergiebt sich aus diesem Umstande mit aller Bestimmtheit das Steuerbewilligungsrecht der Barone, welches auch dem Bischofe und der Kirche als gleichberechtigt zugestanden wurde. Doch sollte das weder des Herzogs Erben, noch des Bischofs Nachfolger verpflichten. Ferner versprach Boleslaus II., die verbrannte Kirche zu Kalisch wieder aufzubauen,

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 30. p. 487 und 488. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einleit. p. XXXIII.

2) Stenzel a. a. O. Urk. VIII. p. 16—18.

das Kloster zu Naumburg in allen Rechten herzustellen, die Immunität der Wohnhäuser der Geistlichkeit aufrecht zu erhalten, Kirchengüter nicht unrechtmäßig anzugreifen, und was er genommen, völlig zurückzustellen und zurückstellen zu lassen und mit bekannten Excommunicirten keine Gemeinschaft zu haben, außer im Heere. Den geistlichen Sendboten versprach er für deren Angelegenheiten völlige Sicherheit, auch zur Berechnung des der Kirche zugefügten Schadens, den er bis zum 24. Juni zu ersetzen versicherte. Auf das Alles leistete er einen körperlichen Eid; außerdem sollte der Bischof den Bann und das Interdikt, ohne Rücksicht auf des Herzogs Appellation, erneuern dürfen [1]).

Der Herzog hatte Wort gehalten. Es beweist dies eine Urkunde vom 26. Juni 1249, in welcher die Herzöge Boleslaus II. und Heinrich III. von Schlesien sich mit dem Domkapitel zu Breslau über die Rechte der bereits im J. 1154 der Breslauer Kirche gehörigen Kastellanei Militsch vergleichen [2]).

2.

Der Cardinal-Legat Jakob hielt dann im Oktober 1248 zu Breslau eine Synode der Gnesener Kirchenprovinz, auf welcher der Erzbischof Fulko von Gnesen und die Bischöfe Thomas von Breslau, Prandotha von Krakau, Michael von Wladislav, Boguphal von Posen, Petrus von Ploczk [3]), Nanker von Lebus und Heinrich von Culm gegenwärtig waren. Auf dieser Synode bewilligten die versammelten Bischöfe dem Legaten den fünften Theil aller Kirchen-Einkünfte und Zehnten auf drei Jahre, als eine Beisteuer für den Papst, den Kaiser Friedrich II. zu demüthigen, die durch den Bruder Gottfried, den Pönitenziar des Papstes, eingesammelt und an den apostolischen Stuhl abgeführt werden sollte [4]). Der Legat verwandelte

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einleit. p. XXXV.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. (Hamb. 1832. 4.) Urkunde XXXI. p. 315—318.

3) So nennt ihn Boguphal, Bischof von Posen, ein Zeitgenosse, der auf der Synode zugegen war bei de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 63. Dagegen nennen ihn die Vitae Vladislaviensium Episcoporum R. P. Stephani Damalevicz (Cracoviae 1642. 4.) p. 176. Andreas, die auch irrthümlich den Gnesener Erzbischof Fulko Julian nennen.

4) Boguphali, episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis, custodis Poznaniensis und Nicolai Henelii ab Hennenfeld annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 63 u. 253. Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum libri XXX. tertium ab authore diligenter recogniti (Basileae 1568. fol.) Libr. VIII. p. 150. Simonis Starovolscii Vitae antistitum Cracoviensium (Cracoviae 1658 fol.) p. 60. Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium (Varsoviae 1649. 4.) p. 139 u. 140, und dessen Vitae Vladislaviensium episcoporum (Cracoviae 1642. 4.) p. 176 u. 177.

hierauf die in Polen und Schlesien bis hierher observanzmäßige lange Fasten von neun Wochen in eine kürzere und reducirte sie auf den Rath und mit Beistimmung der Bischöfe auf sechs Wochen, weil die deutschen Ansiedler sich über diese lange Faste beschwerten. Es heißt deshalb in §. 12 der Synodalstatuten, die Jakob als Papst Urban IV. [1]) im J. 1263 bestätigte:

Als wir neuerdings durch den Breslauer und Krakauer Kirchensprengel gingen, traten uns die Deutschen, welche zur Bewohnung dieses Landes aus Deutschland angekommen waren, mit der Beschwerde an, daß ihre Bischöfe sie, wie sie sagten, bei Strafe der Excommunication dazu nöthigten, alle Jahre von Septuagesima bis zu Ostern sich der Fleischspeisen zu enthalten, weil die Einwohner jener Länder zu diesen Zeiten sich des Fleischgenusses zu enthalten pflegten. Weil aber sie die Deutschen, wie sie sagten, und ihre Vorfahren bis zum Dienstage vor dem Aschermittwoch immer Fleisch zu essen gewöhnt, und mit dieser Gewohnheit in diese Gegenden gekommen wären, sie immer und ohne Unterbrechung beibehalten, und nie ein entgegengesetztes Gelübde oder eine derartige Verpflichtung auf sich genommen hätten, so wollten sie sich auch, wie sie sagten, von Septuagesima bis zum Aschermittwoch des Fleischgenusses nicht enthalten, noch ihrem Rechte entsagen, da das weder gegen den Glauben noch gegen den Gebrauch der allgemeinen Kirche sei, und hauptsächlich, weil schon mehrere Bewohner dieser Gegenden angefangen hätten, mit ihnen den Deutschen an den genannten Tagen Fleisch zu essen. Wir verordnen daher mit Rücksicht auf das Wort des Apostels Paulus, daß die Speise uns Gott nicht angenehm mache [2]), und weil von beiden Seiten die Volksmenge dabei betheiligt ist, daß ihr sowohl diejenigen, welche an den gedachten Tagen Fleisch essen, als auch diejenigen, welche es nicht essen, in diesem Stücke ihrem eignen Gewissen überlasset, und verbieten, daß irgend Jemand fernerhin noch gezwungen werde, sich an den vorbenannten Tagen vom Fleischgenusse zu enthalten oder nicht zu enthalten, sondern wollen vielmehr, daß der, welcher zu den vorgedachten Zeiten Fleischspeisen genießt, den

1) Jakob Pantaleon, Patriarch zu Jerusalem, der Sohn eines Schuhmachers aus Troyes in der Campagne, wurde im J. 1261, als er sich wegen eines Geschäftes seiner Kirche zu Viterbo befand, zum Papst erwählt. Durch Gelehrsamkeit und Verdienste brachte er es dahin, daß er als berühmter Prediger Erzdiakon zu Lüttich, dann Bischof von Verdun, päpstlicher Legat in Pommern, Preußen, Liefland und Deutschland und endlich Patriarch von Jerusalem wurde. Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste (Würzburg 1842. 8.) Bd. II. p. 56.

2) Die Speise aber machet uns Gott nicht angenehm. Denn so wir essen, so werden wir darum keinen Ueberfluß haben, so wir aber nicht essen, so wird uns darum nichts mangeln. 1 Corinth. 8, 8.

nicht verachte, der sie genießt, und der sie nicht genießt, den nicht richte, der sie genießt, indem wir die etwa deshalb verhängten Excommunicationssentenzen nachlassen [1]).

Die Synodalstatuten setzen wichtige Bestimmungen fest.

Im §. 1 wird den Prälaten ans Herz gelegt, die kirchlichen Censuren mit aller Strenge gegen diejenigen in Anwendung zu bringen, welche sich Gewaltthaten und Beraubungen an den Besitzthümern, Gütern und Zehnten der Kirche erlauben, Geistliche grausam mißhandeln, gefangen nehmen oder auch bisweilen ermorden.

Der §. 2 enthält Bestimmungen über die Bestrafung falscher Zeugen. Wer eines falschen Zeugnisses überführt ist, soll, wenn es ohne Nachtheil und öffentliches Aergerniß geschehen könne, bis zum folgenden Tage ins Gefängniß gebracht, und alsdann an Händen und Füßen gebunden von 1 bis 9 Uhr vor der Domkirche öffentlich ausgestellt werden. Nachdem er diese Strafe erduldet, soll er seinem Pfarrer zur Uebung der Kirchenbuße überwiesen werden. Weigert er sich, diese zu thun, so sei er zu excommuniciren und so lange nicht loszusprechen, bis er dem Offizial die erforderliche Genugthuung geleistet. Zu einem Zeugenverhöre ist er künftig unter keiner Bedingung zuzulassen.

In §. 3 wird über die Strafe Derjenigen gehandelt, die von Laien Benefizien annehmen, die noch nicht vakant sind, und bestimmt, daß die Bischöfe Jene, welche von Laien Benefizien annehmen, die weder de iure noch de facto erledigt sind, zuerst ermahnen, ein solches Beneficium abzugeben. Leisteten sie aber innerhalb einer präclusiven Frist von acht Tagen dieser Ermahnung nicht Folge, so sollten sie excommunicirt und diese kirchliche Strafe in der Kathedralkirche und allen Kirchen des Bisthums öffentlich bekannt gemacht werden; nach zwanzig Tagen erfolgt diese Publikation in der ganzen Erzdiöcese Gnesen und nach drei Monaten wird der Ungehorsame feierlich jedes Beneficiums verlustig erklärt. Zwar kann ihn in articulo mortis jeder Beichtvater von den kirchlichen Censuren absolviren, allein des christlichen Begräbnisses soll er dennoch nicht theilhaftig werden.

In den §§. 5 und 6 kommt die Zehntverfassung zur Sprache, und in §. 7 wird festgesetzt: Wenn ein Herzog oder Fürst deutsche Ritter oder Andere in seinen Diensten zu behalten wünsche, so verleihe er ihnen in seinem Gebiete Ländereien zu Lehn, deren Bauern irgend einer Kirche oder einem Geistlichen zur Entrichtung des vollen Zehnten

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte der Einwanderung Deutscher Kolonisten in Schlesien und der von ihnen bewirkten Gründung deutscher Dörfer und Städte in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1839. (Bresl. 1840. 4.) p. 199 u. 207.

(recta decima) von Alters her (ab antiquo) verpflichtet wären. Die Ritter aber setzten auf die Güter andre Bauern, denen sie von der sechsten Hube den Zehnten völlig, und dann noch den sechsten Theil aller übrigen Zehnten erließen, mit der Zusicherung, sie gegen die Geistlichkeit zu vertreten. Wenn nun der Geistliche, welcher zur Erhebung des vollen Zehnten berechtigt ist, die Bauern darum angehe, so werde er von den Rittern durch Drohungen und Beschlagnahme seiner Güter gezwungen, davon abzustehen. Ja viele Ritter wollten nicht einmal den Zehnten, mit Ausnahme der sechsten Hube und des sechsten Theils aller übrigen Zehnten, im Felde entrichten, sondern gäben statt dessen eine viel geringere Zahl von Scheffeln, so daß alles Recht, was Gott auf den Zehnten habe, vernichtet werde. Das sollten die Bischöfe nicht dulden, sofern nicht dringende Noth oder augenscheinlicher Vortheil sie dazu nöthigte; die Ritter seien ohne Ansehn der Person zur Genugthuung anzuhalten, und es sei von der Entrichtung des vollen Zehnten durchaus nicht abzulassen. Die Fürsten und Ritter hatten sich nämlich, was hier im Vorbeigehen zu bemerken ist, mit Unrecht und zur Ungebühr, wie die Urkunde deutlich beweist, auf die im J. 1227 durch Herzog Heinrich I. auf päpstliche Vermittelung veranlaßte Entscheidung über die Zehnten gestützt, wie wir schon oben einmal zu erinnern Gelegenheit und Veranlassung gefunden haben [1]).

Der §. 8 empfiehlt die Begleitung des allerheiligsten Altarssakraments, wenn dieses als letzte Wegzehrung zu einem Kranken über die Straßen und öffentlichen Plätze getragen würde, mit Bewilligung eines zehntägigen Ablasses. Die große Glocke sollte die Gemeinde zu dieser andächtigen Begleitung rufen.

Im §. 9 wird der alte ehrwürdige Gebrauch wieder hergestellt, daß die Bischöfe in eigner Person und nicht durch einen Kapellan Gebet und Danksagung über die Tafel sprechen und mit ihren geweihten Händen die aufgetragenen Speisen und die Tischgenossen segnen sollen.

Der §. 10 verbietet den Bischöfen, fremden Clerikern, die sich nach Polen und Schlesien geflüchtet hätten, die heilige Priesterweihe zu ertheilen, wenn sie sich nicht durch offne Zeugnisse ihres Bischofs über ihre Person vollständig ausweisen oder bereits so lange sich in dem Bisthume des um die Ordination angegangenen Bischofs aufhalten, daß dieser die moralische Gewißheit von ihrem unbescholtenen Rufe habe und sie als seine Diöcesanen betrachten könne. Priestersöhne sollten nur dann die Tonsur und die heiligen Weihen empfangen, wenn sie der heilige Stuhl super defectu natalium dispensirt habe.

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einleit. p. XXXIV., wo das Sachverhältniß etwas einseitig betrachtet wird.

Im §. 11 wird den Bischöfen die Residenz bei ihren bischöflichen Kirchen und die Verrichtung ihrer bischöflichen Funktionen, wie die Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten dringend und nachdrücklich ans Herz gelegt.

Der §. 12 über die Abkürzung der Faste für die Deutschen und Polen ist oben schon Gegenstand der Erörterung gewesen, und §. 13 befiehlt dem Erzbischofe von Gnesen, gemäß der vom Papste Innozenz IV. erlassenen Constitution, alljährlich einmal die Suffraganbischöfe zu visitiren.

Der §. 14 ist gegen Jene gerichtet, die zwei oder mehrere Beneficien haben, mit denen die Seelsorge verbunden ist. Durch ein Breve Papst Innozenz IV. dd. Lyon den 20. December 1248 war der Legat ermächtigt, diesen Mißbrauch unter Androhung kirchlicher Censuren und Strafen abzustellen und zu bestimmen, daß kein Priester mehr als ein Seelsorgs-Beneficium inne haben soll.

In §. 15 wird den Aebten die Residenz bei ihren Klöstern ans Herz gelegt und ihnen befohlen, mit den andern Brüdern im Refektorium zu speisen, im Dormitorium zu schlafen, und nach der Ordensregel die Faste zu beobachten, wenn nicht eine vernünftige Ursache das Gegentheil erfordert.

Die §§. 16 und 17 enthalten Vorschriften für die kirchliche Einsegnung der Brautleute. Kein Seelsorger soll sich unterfangen, Brautleute aus einer fremden Parochie zu trauen; gehören aber die Brautleute verschiedenen Kirchspielen an, so gebührt dem Pfarrer der Braut, sie sei Jungfrau oder Wittwe, die Trauung schon aus dem Grunde, quia a muliere vel a matre matrimonium nuncupatur, doch muß der Bräutigam dem trauenden Priester ein Zeugniß von seinem Pfarrer beibringen, daß keinerlei Ehehinderniß obwalte. Die Uebertreter dieser Vorschrift sollen von den Bischöfen zur wohlverdienten Strafe gezogen werden. Um sich aber wegen der beregten Ehehindernisse sicher zu stellen, ist das dreimalige Aufgebot in den Kirchen für die betreffenden Pfarrer unerläßliche Pflicht, deren Vernachläßigung schwer bestraft werden soll.

Da dem Legaten glaubhaft zu Ohren gekommen, daß in diesen Gegenden der Jungfernraub sehr häufig versucht werde, so beauftragt er im §. 18 die Bischöfe, auf den Synoden gemessenst zu befehlen, daß keine geistliche oder weltliche Person die geraubte Frau oder Jungfrau um ihre Zustimmung zu dem Raube befrage. Sollte diesem Befehle zuwidergehandelt werden und aus einer solchen Zustimmung Schwierigkeiten entstehen, so sind harte Strafen zu verhängen; die

Zustimmung der Geraubten aber soll so lange ungültig sein, bis sie in ihren früheren Stand zu ihren Eltern und Verwandten, nach den kanonischen Satzungen, zurückgekehrt ist.

Der §. 19 bestimmt, daß Jene, welche Kirchen, in die sich Unschuldige als in ein heiliges Asyl geflüchtet haben, mit eben der Gleichgültigkeit in Brand stecken, wie sie etwa einen Kretscham wegbrennen, mit der Strafe der Excommunication zu belegen sind, die nur vom Papste oder dessen Legaten oder in dessen speciellem Auftrage aufgehoben werden kann. Zu dieser Bestimmung hat unzweifelhaft Herzog Boleslaus II. durch sein grausames Verfahren gegen die schuldlosen Bewohner Neumarkts, die er im Jahre 1245, wie wir oben bereits erzählt haben, in der damals noch hölzernen St. Andreaskirche schauerlich verbrennen ließ, Stoff und Veranlassung gegeben. Eine gleiche Strafe trifft nach §. 20 auch Jene, gleichviel ob Fürsten oder Magnaten, welche Heiden gegen die Christen zu Hülfe rufen, sie in Sold nehmen, mit ihnen Bündnisse schließen oder ihnen Waffen geben, um die Christen zu bekämpfen. Die über sie verhängte Strafe der Excommunication ist an allen Sonn- und Festtagen öffentlich und mit Nennung ihres Namens zu verkünden.

Der §. 21 befiehlt, daß der Taufbrunnen, das allerheiligste Sakrament des Leibes Christi, das Chrisma und das heilige Oel unter Verschluß aufbewahrt werde, um abergläubischen Leuten die Gelegenheit zu benehmen, mit diesen heiligen Gegenständen profanen Mißbrauch zu treiben. Der §. 22 ist gegen jene Archidiakonen gerichtet, welche die ihnen obliegende Pflicht der Kirchenvisitationen vernachlässigen. Sie sollen die bezogenen Prokuratorien doppelt zurückzahlen. Im §. 23 wird den Bischöfen in Betreff der Einsammlung des Peterspfennigs eine besondere Sorgfalt zur Pflicht gemacht. Die Bischöfe werden ferner im §. 24 ernstlich angehalten, keine blutschänderischen Ehen unter Verwandten in ihren Diöcesen zu dulden, und im §. 25 ihnen die Weisung ertheilt, die Kirchhöfe gehörig umfrieden zu lassen. Endlich wird im §. 26 festgesetzt, daß an allen Sonn- und Festtagen nach dem Evangelium das Volk in der Muttersprache über das Gebet des Herrn und das apostolische Glaubensbekenntniß, oder mindestens über das Gebet des Herrn in lateinischer und über das Glaubensbekenntniß in der Muttersprache belehrt werde, denn er habe, sagt der Legat, einige hundertjährige Menschen gefunden, die nicht zu sagen wüßten, was sie glaubten.[1])

1) M. de Montbach Statuta synodalia dioecesana sanctae ecclesiae Wratislaviensis (Wratisl. 1855. 8.) p. 307 ff. Ritter (Geschichte der Diöcese Breslau Thl. I. Bch. II. Kap. VI. § 4. p. 187. Anm. 1.) macht dazu folgende Bemerkung: „Die Geistlichen, welche der Legat tadelt, daß sie ihre Kirchkinder nicht einmal

Außer der Seelsorge und der Pflege des christlichen Gottesdienstes widmete sich die Geistlichkeit auch vielfach gemeinnützigen Beschäftigungen, und pflegte Gelehrsamkeit und das Studium der Wissenschaften, worin wieder der Regularklerus die eigentliche Seelsorgsgeistlichkeit aus leicht begreiflichen Gründen übertraf. Es würde den schwärzesten Undank verrathen, wenn wir dies nicht gebührend anerkennen wollten. Da der Clerus fast im alleinigen Besitze der Schreibkunst war, so waren alle damit verbundenen Geschäfte in seiner Hand. Gewöhnlich war, wie wir schon oben erinnert haben, ein Breslauer Domherr Hofkapellan und Kanzler des Fürsten. In dieser Eigenschaft fertigte die Geistlichkeit Urkunden und Zinsbriefe aus, und schrieb alle im Namen des Fürsten erlassenen Mandate und Verfügungen. Außerdem beschäftigten sich die fleißigen Priester mit Abschreiben der Kirchen-Agenden, Antiphonarien und Meßbücher, schrieben Chroniken, und zeichneten in diesen die Geschichte ihrer Zeit auf. In den stillen Zellen der Klöster brachte oft ein frommer und gelehrter Mönch mit mühsamem Abschreiben der Werke des klassischen Alterthums und der christlichen Vorzeit sein ganzes Leben zu. Die Nachwelt ist ihnen, das steht unwiderleglich fest, für diese Mühe und Arbeit den tiefgefühltesten Dank schuldig. Auch Schlesien hat in dieser Beziehung Produkte des angestrengtesten Fleißes, die freilich nur nach dem Zeitalter, dem sie ihre Entstehung verdanken, beurtheilt werden wollen, aus jener Zeit aufzuweisen. Klose[1]) macht zu diesem Zeitraume folgende Bemerkung: Da die theologischen Einsichten der Geistlichen dieses Zeitraumes so eingeschränkt waren, so kann man leicht daraus auf die Religionskenntnisse der Weltlichen schließen. Ein Glück war es, daß man damals den Grundsatz hatte, das Leben der Menschen besteht nicht im Wissen, sondern im Thun. Alles, was man unternahm, geschah zur Vergebung seiner Sünden, zum Heil seiner und der Vorfahren Seelen, um nicht im jüngsten Gerichte ungerecht erfunden zu werden, und um Gottes willen. Ihre guten Werke hatten meist die Stiftung der Kirchen und Klöster, und die reichliche Versorgung der Geistlichkeit zum Gegenstande. Doch waren auch die Fürsten bedacht, ihren Unterthanen die Abgaben zu erleichtern, sie glücklicher zu machen, und das Wohl ihrer Länder zu gründen und zu befestigen, um Gottes willen."

---

die Glaubensartikel lehrten, waren ihrer Zeit nur 597 Jahre voraus, denn heut ständen sie auf der höchsten Höhe der Zeit, an der Spitze der Lichtfreunde in Köthen, Königsberg und Breslau."

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 38. p. 34.

Die Kirchen- und Schulverfassung erlitt in diesem Zeitraume keine wesentlichen Veränderungen, nur mit dem Unterschiede, daß, wie wir bereits gesehen haben, mehrere neue Kirchen erbaut und Kirchensysteme gegründet worden sind, über die uns jedoch alle genaueren Nachrichten fehlen. Es mögen außer den von uns angeführten Kirchen noch viele andere in dieser Zeit erbaut und gestiftet worden sein, worüber aber die urkundlichen Beweise verloren gegangen sind; wenigstens läßt sich dies von der Frömmigkeit und Gottesfurcht, so wie von dem brennenden Eifer der Zeitgenossen, zur Ehre und Verherrlichung Gottes und zur Erhöhung der christlichen Kirche nach Kräften beizutragen, nicht anders erwarten.

Die weitere Geschichte der kirchlichen Verfassung wird später Gegenstand unserer Betrachtung und Darstellung sein. Wir wenden uns nun zu den kirchlichen Stiftungen und beginnen mit den älteren.

II.

Die kirchlichen Stiftungen.

1.

Die Herzogin Anna.

Einige Züge aus dem Leben der Herzogin Anna, der Gemahlin Heinrichs II. des Frommen, die unstreitig zu den wohlthätigsten und segensreichsten Erscheinungen in der schlesischen Geschichte überhaupt und in der schlesischen Kirchengeschichte insbesondere gezählt zu werden verdient, mögen hier eine Stelle finden, ehe wir der Stiftungen gedenken, die sie mit ihrem frommen Gemahle und nach dessen Tode für sein Land in der Tartarenschlacht bei Wahlstatt aus eigner Frömmigkeit für die Kirche gemacht hat.

Anna war die zweite Tochter des Königs Przemislaus Ottokar von Böhmen, welche ihm im J. 1204 von seiner Gemahlin Constantia, einer Tochter des Königs Bela von Ungarn, geboren wurde. In ihrem zwölften Lebensjahre vermählte sie sich im J. 1216 mit dem jugendlichen 25jährigen Prinzen Heinrich II. von Schlesien [1]). Sie war in ihrem frommen und gottesfürchtigen Wandel ganz das Bild ihrer heiligen Schwiegermutter Hedwig, deren Vertrauen sie im höchsten Maße genoß, und deren stete Begleiterin und Gesellschafterin sie

1) G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. VII. 2. 12. p. 33 und 37.

nach dem Tode ihres Gemahls wurde, und die geheimen Uebungen der Heiligkeit, die Hedwig vor dem Auge der Menschen verbarg, kennen lernte.

Der heiligen Hedwig war sie in Demuth als ein gehorsame Schwiegertochter unterthan, ja diese ihre Demuth war so groß, daß sie, obwohl eine Königstochter, immer bei Tische den letzten Platz einnahm, und wenn Hedwig sich ankleiden ließ, vor ihr, wie eine ihrer Dienerinnen, stehen blieb, selbst dann, wenn sie in gesegneten Umständen sich befand, bei ihren Andachtsübungen und während der heiligen Messe verhüllte sich die heilige Hedwig mit einem Schleier und duldete Niemand um sich, als allein ihre Schwiegertochter Anna. Noch bei Lebzeiten ihres Gemahls pflegte Anna in der Faste und im Advent unter ihren kostbaren Kleidern ein grobes graues Hemd und linnenen Schleier zu tragen. Wenn am Gründonnerstage die heilige Hedwig den Armen die Füße wusch, so that Anna ein Gleiches und vertheilte dann Kleidungsstücke unter sie entweder in eigner Person oder durch ihre Söhne.

Sie hielt einen Hofkapellan als Beichtvater für den Fall, wenn die heilige Hedwig und sie keinen Bruder aus dem Minoriten-Orden zu diesem Zwecke erlangen konnten, und wusch ihm, auch noch bei Lebzeiten ihres frommen Gemahls, die schmutzigen Kleider mit eignen Händen, und reinigte sie vom Ungeziefer. In der Nacht pflegte sie mit ihrem fürstlichen Gemahl zu den Metten aufzustehen. Sie besuchte häufig die Kranken und Wöchnerinnen, und reichte ihnen mit freigebiger Hand ihr Almosen. Nachdem aber die Minoriten ins Land gekommen waren, richtete sie mit ihrem Gemahl ihr Leben ganz nach dem Rathe der Brüder ein, und während sie von einer Dienerin die Disciplin empfing, ließ ihr Gemahl sich von den Ordensbrüdern geißeln. Beide lebten keusch und enthaltsam in der Ehe. Nach dem Tode ihres Gemahls kleidete sie sich nur in ein graues Gewand, enthielt sich von Fleischspeisen, und schnitt ihr Haupthaar ab. Vom Feste aller Heiligen bis Weihnachten pflegte sie nach der Gewohnheit der Minoriten zu fasten, und fastete auch zu andern Zeiten sehr häufig. Auf dem nackten Leibe trug sie einen Gürtel von Roßhaaren.

Nach dem Tode ihres Gemahls verkaufte sie allen ihren Schmuck, dessen Erlös, bestehend in tausend Mark, sie zum Bau des Minoritenklosters verwendete, neben dem sie ihre Wohnung wählte, um stets und ungehindert dem Gottesdienste in der Klosterkirche beiwohnen zu können. Alljährlich bekleidete sie die Ordensbrüder und bat, daß das Provinzialkapitel nach Breslau verlegt würde; sie aß mit ihnen, und unterwarf sich und ihre Söhne der Ordnung der Brüder, was sie auch bis zu ihrem Lebensende treu und gewissenhaft beobachtete.

Als sie gelähmt war und nicht gehen konnte, ließ sie sich auf einem Sessel zu den Kranken tragen, und vertheilte, selbst krank und gebrechlich, mit eignen Händen ihre milden Gaben. Gerade zu dieser Zeit ließ sie sich von ihren Dienerinnen am schärfsten geißeln. Häufig ging sie mit großer Andacht um die Kirchen herum, und trug kleine Münzen bei sich, die sie mit eigner Hand den Armen und Nothleidenden aus der Ferne und Nähe voll christlichen Erbarmens austheilte. Was sie von dem Richteramte dreier Lehngüter erhielt, das verwendete sie ganz zum Nutzen der Armen. Sie bedachte viele Kirchen in- und außerhalb Schlesien mit kostbaren Gewändern und goldnen und silbernen Gefäßen, ja selbst bis Rom erstreckte sich ihre Mildthätigkeit gegen die Kirchen.

So oft sie bei Häusern Aussätziger vorübergehen mußte, trat sie hinein und beschenkte sie mit Geld, und schickte ihnen auch bisweilen Schuhe und Kleider. Einer eingeschlossenen Person, die sie häufig auch in eigner Person besuchte, schickte sie von allen Speisen, die auf ihren Tisch kamen. Wer immer von ihren Hausgenossen am Hofe erkrankt war, den besuchte sie, und zwar in weltlicher Kleidung, persönlich, und als sie nicht mehr gehen konnte, ließ sie sich zu ihnen tragen. Einen Blindgeborenen unterhielt sie an ihrem Hofe, bekleidete ihn und ließ ihn an ihrem Tische speisen. Sie besuchte die Kranken in der Stadt, und schickte ihnen, als sie selbst nicht mehr gehen konnte, durch ihre Boten Trost und Lebensbedürfnisse zu. Führte Jemand Groll gegen sie, so suchte sie ihn durch desto größere Güte zu besänftigen.

Alle Sonnabende ließ sie von einem Scheffel Brodt backen, das sie den Sonntag darauf unter die armen Schwestern vertheilte, die durch die Stadt bettelten; den armen Schülern gab sie Geld. Auch an den hohen Festen und den Festen der Heiligen ließ sie gleichfalls von einem Scheffel backen und schickte es in die Klöster der Minoriten und Dominikaner. Dreimal im Jahre ließ sie feierlich unter alle Bittenden und Bedürftigen ein Almosen vertheilen. Arme Jungfrauen verheirathete sie; zum Tode Verurtheilte, Gefangene und in Ketten Liegende befreite sie und reichte ihnen die nöthigen Lebensbedürfnisse. Für ihre ganze Dienerschaft ließ sie alljährlich ein Anniversarium feiern. Sie war mit einem Worte Trösterin und Mutter aller armen, dürftigen und verlassenen Unmündigen und Waisen.

Als sie einige Ordensbrüder fragten, warum sie, eine Fürstin, so schlechte Kleider trage? gab sie zur Antwort, sie hätte seit dem Tode ihres Gemahls niemals Kleider zum Vergnügen getragen. Alles, was sie in Seide oder Gold arbeitete, widmete sie dem Dienste Gottes, und wenn sie nichts anders arbeiten konnte, so machte sie Bursen für das

allerheiligste Sakrament, die sie am Gründonnerstage armen Priestern schenkte. Hielt sie sich in einem Dorfe auf, so ließ sie sich nach den Armen und Kranken erkundigen, denen sie die besseren Speisen von ihrem Tische schickte. Führte sie der Weg bei einer Kirche vorüber, so stieg sie vom Wagen und betete dort. Im Herbste sammelte sie alle Gattungen Früchte und Anderes, was den Kranken zusagte. Beinahe fünf Jahre vor ihrem Tode ward sie so gelähmt, daß sie gar nicht mehr gehen konnte, und dieses Leiden trug sie mit größter Geduld, stets Gott dankend für alle ihre Krankheiten und Beschwerden. Besonders huldreich bewies sie sich gegen Jene, die ihr dienten, nicht als ob sie es aus Schuldigkeit, sondern als ob sie es aus Gunst thäten. Obgleich sie gelähmt war, so wollte sie doch die heilige Communion nicht im Bette empfangen, sondern ließ sich in dieser Absicht zu einer kleinen Fensteröffnung heben. Am Gründonnerstage ließ sie die Gelähmten zu sich bringen, denen sie die Füße wusch, indem sie sich auf ein Knie niederließ, weil sie anders nicht konnte. Unter sie vertheilte sie Kleider, Geld und Speisen. Obgleich sie schon sehr krank war, so enthielt sie sich doch vom Fleische, sehr oft auch von den Fischen. Sie ließ sich bisweilen zu den Schwestern ins Clarenkloster tragen, die in ihrer Gegenwart mit großer Heiterkeit essen und trinken mußten; sie selbst aber wollte zur Zeit ihrer Krankheit nie über einem gedeckten Tische, sondern nur über einem einfachen Tuche essen, und obwohl sie sehr schwach war, so verharrte sie, wie am Tage, auch so oft sie in der Nacht erwachte, stets im Gebete. So lange Hedwig lebte, war die Herzogin Anna, als ihre vertrauteste Freundin, meist, wie wir oben bereits erwähnt haben, in ihrer Gesellschaft, und als dieselbe starb, war sie Zeuge ihres seligen Todes. Während die Mongolen Schlesien überflutheten, ging sie mit ihr nach Crossen, und nach der bei Wahlstatt geschlagenen blutigen Schlacht kehrte sie wieder nach Liegnitz zurück. Im J. 1243 befand sie sich in Böhmen bei ihrem Bruder, dem Könige Wenzel, kam aber noch in dem nämlichen Jahre nach Schlesien zurück, um an dem Sterbelager ihrer heiligen Schwiegermutter Hedwig zu stehen [1]).

Als sie die Nähe ihres Todes fühlte, war sie trostlos, daß das Kloster der minderen Brüder ihren Beichtvater in einer Angelegenheit fortgeschickt hatte, und ließ sich sogar zu harten Worten gegen den Orden hinreißen, die sie aber alsbald bitter bereute. Ihre letzten Worte waren: „Nur barmherzig, o Herr, daß es mein Körper ertragen kann!"

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 29. p. 471 u. 472.

worauf sie die Anwesenden bedeutete, ihr sei vom Himmel geoffenbart, daß ihr Martyrium nun bald ein Ende haben werde, und daß ihr alle ihre Sünden nachgelassen seien [1]). Nachdem sie die Wünsche ihres besten Gemahls erfüllt, schreibt Klose [2]), und überall Wohlthaten verbreitet, vorzüglich aber gegen Arme sich mildreich erwiesen, verschied sie den 23. Juni 1265, und fand ihre Ruhestätte in der Kirche zu St. Clara, wo noch ihr Grabstein zu sehen.

Mancher philosophisch aufgeklärte Kopf wird vielleicht die Art und Weise, wie diese fromme Fürstin ihre Tugenden übte, belächeln, weil er sich in ihr Zeitalter nicht hineinzudenken vermag, und dennoch verdient die Herzogin Anna unsre ganze Bewunderung, unsern tiefgefühltesten Dank, unsre innigste Verehrung. Sie war in ihrem heiligen Wandel und in ihren frommen Tugendübungen das vollkommenste Ebenbild ihrer heiligen Schwiegermutter Hedwig. Warum ihre Canonisation nicht betrieben wurde, muß in Zeitverhältnissen und Ursachen gelegen haben, die uns völlig unbekannt sind.

Ihr Monument von schlechtem Sandstein, rechts vom Hochaltare der Klosterkirche zu St. Clara, trägt die Inschrift:

ANNO DO. M. CC. LXV. IN NOCTE S. JOAN. BAPT. OBIIT
ANNA DVCISSA VRAT. FILIA OTTOCARI REGIS
BOH. FVNDATRIX MONASTERII S. CLARAE. [3])

Schlesien ist dieser frommen Fürstin ein dankbares Andenken schuldig; denn sie war, nächst der heiligen Hedwig, im Geiste ihrer Schwiegermutter wandelnd und wirkend, eine wahre Landesmutter, die Religion, Sittlichkeit und Kultur unter den Einwohnern des Landes zu fördern, und den Wohlstand, so wie das Gedeihen Schlesiens mehr und mehr zu heben unabläßig sich bestrebte. Darum konnte Schlesien sich Glück wünschen zu der Vermählung dieser frommen Prinzessin mit dem eben so frommen und gottesfürchtigen Herzoge Heinrich II.

2a.

Aeltere Stiftungen.

1. Das Augustiner-Chorherrenstift U. L. F. auf der Sandinsel zu Breslau.

Das Sandstift der regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustin vom Lateran erlitt in diesem Zeitraume keine wesentlichen Veränderungen.

1) Diese Züge aus dem Leben der Herzogin Anna sind zum Theil entnommen der Vita Annae ducissae Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 127 ff.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Brf. 29. p. 472.

3) Klose a. a. O. p. 472—474. G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XVII. 6. p. 94.

Auf den Abt Ulrich, der den Bau der Propstei und des Hospitals zum heiligen Geist mit regem Eifer betrieben hatte, folgte im J. 1243 Vinzenz von Pogrel, der zuvor Propst von Camenz war. Gleich nach dem Antritte seiner Regierung des Stiftes im J. 1243 schenkte dem Stifte Herzog Boleslaus von Schlesien und Polen das Dorf Buchta, dicht bei dem Dorfe Brockau (S. O. zu S. $^7/_8$ M. von Breslau), welches später mit Brockau in ein Dorf vereinigt worden ist, worüber die Urkunde im Repertorium des Abtes Elias zu finden ist [1]). Derselbe Herzog Boleslaus ertheilte im darauf folgenden Jahre 1244 auf Bitten des Abtes Vinzenz den Kolonisten des dem Sandstifte gehörigen Dorfes Jankau (W. $^5/_4$ M. von Ohlau), worüber sich die Urkunde, ausgestellt im Jahre der Gnade 1244 ohne Ortsbestimmung, gleichfalls in dem im schlesischen Provinzial-Archiv befindlichen, äußerst fleißig in einem starken Foliobande zusammengetragenen Repertorium des Abtes Elias Schwanberg (1550—1583), welches alle wichtigen, größtentheils seitdem aber verloren gegangenen, die Besitzungen und Rechte des Sandstiftes betreffenden Urkunden in extenso mit andern dazu gehörigen Nachrichten über verschiedene andre Verhältnisse und Zustände enthält, vorfindet [2]). Er befreite sie von allen Beschwerden und Leistungen des polnischen Rechts und behielt sich als fürstliche Pension von jeder zinspflichtigen Hube nur einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hafer vor. Unter welchen Bedingungen und mit welchen jährlichen Zinsen an das Stift der Abt dieses Dorf zu deutschem Rechte aussetzte, ist nicht bekannt, da Regesten darüber fehlen, und Urkunden darüber, wenn sie auch ausgestellt worden sind, wahrscheinlich zu einer Zeit unterschlagen wurden, wo das Stift, das sich in seinen Gerechtsamen durch die Schulzen benachtheiligt sah, den Rechtsweg betrat. Papst Innozenz IV. bestätigte durch eine Bulle vom 11. September 1246 alle Besitzungen und Güter des Stiftes [3]). Daß Herzog Boleslaus II. im J. 1247 der Kirche zu Goglau (O. zu S. O. 1 M. von Schweidnitz) den dortigen Kretscham zinsfrei zur Anschaffung von Lichten geschenkt hat, und daß das Patronatsrecht dieser Kirche dem Sandstifte gehörte, darüber haben wir die betreffenden Urkunden aus einer in unsern Händen befindlichen Handschrift bereits oben mitgetheilt. In dem nämlichen Jahre 1247 ertheilen die Herzöge

1) Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 172.

2) Stenzel hat diese Urkunde mitgetheilt in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4.) p. 124. Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. II. p. 172 und 173.

3) Stenzel's Script. a. a. O. p. 173.

Boleslaus II. und Heinrich III. gemeinschaftlich dem Stifte der Augustiner-Chorherren auf dem Sande deutsches Recht für ihre Dörfer Bielau (Klein-Bielau O. N. O. 2 M. von Schweidnitz) und Strehlitz (N. N. O. $^9/_4$ M. von Schweidnitz), indem sie sich nur eine fürstliche Pension von zwei Scheffeln doppelten Getreides ausbedungen, die in die Burg auf dem Zobtenberge abzuführen seien [1]).

Obwohl die Bestätigungsbulle Innocenz IV. vom 11. September 1246 schon eine bedeutende Anzahl von Zinsdörfern anführt, die dem Stifte gehörten, und unter andern den Augustiner-Chorherren dieses Stiftes das Privilegium ertheilt, zur Zeit eines allgemeinen Interdiktes bei verschlossenen Thüren und ohne Glockengeläut den Gottesdienst zu feiern, wenn nur die Excommunicirten zurückgewiesen werden, so erlitt das Sandstift im J. 1249 dennoch einen Verlust, den das unkirchliche und ausgelassene Leben der Augustiner, welche das Sandstift nach Camenz versetzt, ohne Zweifel verschuldet hatte. Bereits im J. 1248 wurden Unterhandlungen wegen Abtretung der Propstei Camenz bei Frankenstein an den Bischof Thomas I. von Breslau zu Gunsten der Cisterzienser gepflogen, die im J. 1249 zum Abschlusse gediehen. Durch Vermittelung des päpstlichen Legaten Jakob, Archidiakonus von Lüttich, erhielt das Sandstift als Entschädigung für die Abtretung der Propstei einen Zehntbetrag von zehn Mark auf das Dorf Peterwitz (W. N. W. $^3/_4$ M. von Frankenstein) und sieben Mark jährlichen Zinses, die dem Stifte an einem sichern Orte angewiesen werden sollten, waren ihm bereits in dem Vergleiche zwischen den Stiften Camenz und St. Maria auf dem Sande zu Breslau vom J. 1248 vom Bischofe Thomas versprochen worden [2]).

---

1) Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 173. Die Urkunde ist aus dem Originale abgedruckt in Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung p. 310. Urk. XXVII., und ausgestellt auf dem Zobtenberge den 28. December 1247. Stenzel's Beiträge zur Geschichte Schlesiens, vom Berge Zlenz, jetzt Zobten, in Streit's Schlesischen Provinzialblättern, fortgeführt von Wilhelm Sohr (Breslau 1832. 8.) Bd. 95. p. 7.

2) Gregor Frömrich's Kurze Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtey Kamenz in Schlesien (Glatz 1817. 8.) p. 12 ff. Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. II. p. 173 und 174. Es sind darüber drei Urkunden vorhanden, von denen Frömrich a. a. O. eine deutsche Uebersetzung giebt:

a) der Vergleich zwischen dem Sandstifte und dem Bischofe Thomas, vermittelt durch den Legaten Jakob zu Breslau 15. Okt. 1248;

b) die Abtretungsurkunde der Propstei Camenz durch den Abt Vinzenz von Pogrell im Sandstifte vom J 1249 ohne Datum;

c) die Bestätigungsurkunde vom Bischof Thomas von demselben Jahre.

Der Abt Stephan, unmittelbarer Nachfolger des Abtes Vinzenz von Pogrel, erlangte im J. 1250 von Papst Innozenz IV. eine abermalige Bestätigung aller Besitzungen und Propsteien, welche das Sandstift in Schlesien und Polen besessen hat, so wie aller Kirchen, deren Patronat dem Stifte gehörte, und aller Zehnten, welches alles in der unterm 9. Juni 1250 erlassenen Bulle speciell und namentlich aufgeführt ist.

2. Das Prämonstratenser-Stift zu St. Vinzenz außerhalb Breslau.

Durch den Einfall der Tartaren in Schlesien und den dadurch im J. 1241 verursachten großen Brand in Breslau mag auch das sonst sehr feste Stiftsgebäude zu St. Vinzenz auf dem Elbing viel gelitten haben. Es läßt sich dies, wenn auch darüber keine Nachrichten vorhanden sind, mit Zuverlässigkeit aus den Umständen schließen, die mit der Ankunft der Mongolen vor Breslau eingetreten waren. Jene Zeitverhältnisse hatten nachtheilig auf die Disciplin des Stiftes gewirkt, und an die Stelle strenger Beobachtung der Ordensregel war Schlaffheit und Zügellosigkeit getreten, welche die Visitatoren durch Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zum Theil verschuldet hatten. Unter diesen Umständen dachte Papst Innozenz IV. an eine durchgreifende Reform, und sandte im J. 1245 eine Reformationsbulle an die unter dem Generalabte Cono versammelten Väter, auf Grund deren unter dem vierten Abte Albert das Vinzenzstift sich einer Visitation unterwerfen mußte, welche die alte Disciplin wieder herstellen und auf ihre frühere Strenge zurückführen sollte. Es wurde verordnet: Mit Ausnahme der Kranken, Schwachen, Künstler und Arbeiter ist der Genuß von Fleischspeisen den Ordensbrüdern gänzlich untersagt. Wer dieses Gebot übertritt, gleichviel ob Abt oder Canoniker, fastet drei Freitage bei Wasser und Brodt. Aller Luxus ist streng zu vermeiden; silberne und vergoldete Geschirre sollen von den Brüdern gar nicht und nur dann gebraucht werden, wenn man einen Gast damit ehrenvoll auszeichnen will. Einfach soll die Kleidung der Aebte sein, und diese nicht eine Menge von Pferden halten, dagegen Gastfreundschaft gegen Fremde und Wohlthätigkeit gegen Arme üben. Das weibliche Geschlecht ist vom Kloster fern zu halten und der Zutritt in die Gänge demselben nur am Kirchweihfeste, an Ablaßtagen und bei Begräbnissen zu gestatten [1]).

1) F. A. Görlich's Urkundliche Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heiligen Vinzenz vor Breslau (Daselbst 1836. 8.) Thl. I. Per. I. Abschn. II. p. 47 und 48.

3. Cisterzienserstift Leubus im Wohlauer Fürstenthume.

Seit dem Tode Heinrichs I. (1238) hat dieses Stift nicht nur manche Vergünstigungen fürstlicher Milde erhalten, sondern auch seine Besitzungen bedeutend erweitert. Wir haben bereits oben erzählt, daß der Herzog Wladislaus von Groß-Polen im J. 1225 dem Cisterzienserstifte Leubus in der Absicht, daß daselbst ein Kloster dieses Ordens gegründet werde, einen bedeutenden Strich wüsten Landes bei Nakel an der Netze, und im J. 1233 noch dreitausend Huben gleicher Art bei Filehne an der Netze (in territorio Wellensi) geschenkt und mit vielen Freiheiten von polnischen Lasten zu dem Zwecke begabt habe, um alles mit Kolonisten zu besetzen und Städte und Dörfer mit deutschem Rechte anzulegen [1]), welche Schenkungen Papst Gregor IX. durch zwei Breven dd. Anagni den 9. September 1233 und Perugia den 30. März 1235 bestätigt hat [2]). Diesen dreitausend Huben gewährt nun Herzog Wladislaus von Polen unterm 25. April 1239 deutsches Recht mit der Bestimmung, daß außer den Dörfern auch drei Städte in denselben angelegt werden sollen, und gestattet diesen von ihm dem Stifte Leubus geschenkten Landstrichen, und zwar den Ortschaften, die auf denselben erbaut werden sollten, eine zwölfjährige Zollfreiheit, und verpflichtete sie nur, wie die Einwohner von Crossen, nach Ablauf dieses Termins die Hälfte zu zahlen [3]). Diese dreitausend Huben sind in der Nähe von Schlesien im Großherzogthume Posen und nicht zu weit von Posen zu suchen. Bandtke [4]) argumentirt ganz richtig: Wielin, damals Wellen, ist Filehne, welches lange Zeit ein Besitzthum der Häuser Sapieha gewesen, im Netzer Distrikte, ehemals zum Distrikt Krone, polnisch Walecz, gehörig. Bytyn ist 4 Meilen von Posen an der Straße nach Schlesien und Sachsen. Man findet es auf der Gillischen Karte und auch als alte Poststation in allen Postkalendern Polens. Es liegt zwischen Posen und Pinne (Pniew). In dieser Gegend muß auch Lubzesko gewesen sein, welches man nicht mehr findet, denn in der Urkunde heißt es circa Lubzesko et Bytyn. Da nicht weit von Bytyn oder Bitin auch Luboszyn liegt, etwa eine oder eine halbe Meile seitwärts von Pinne, so könnte es wohl dieses Lubzesko

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptst. II. p. 125.

2) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. (Breslau 1821. 8.) Urk. XLIX. p. 121 und Urk. LXV. p. 149.

3) Büsching a. a. O. Urk. LXIX und LXX. p. 160—165.

4) G. S. Bandtke: Wladislaus der Spritzler oder Odonicz (Ottossohn), Herzog von einem Theile von Großpolen, † 1239, Wohlthäter des Klosters Leubus in Schlesien, nebst einigen Bemerkungen über manche neue Hypothesen in der schlesischen Geschichte in den Ergänzungs-Bogen zu Streit's Schlesischen Provinzial-Blättern, fortgeführt von Büsching (Breslau 1827. 8.) Bd. 85. St. 6. p. 161 ff.

gewesen sein. Man hat auch Lubosz bei Pinne, Lubiat etwas weiter davon, aber zu weit von Bytyn mag wohl Lubzesko nicht gelegen haben. Daß die Schenkung nur wüstes Land betraf, ergiebt sich unzweideutig aus der bestimmten Bezeichnung in deserto und habitatores eiusdem deserti in der Urkunde LXIX pag. 161 bei Büsching. Wirklich befindet sich bei Bytyn ein See und eben so bei Lubosz, Filehne aber liegt dicht am ausgetrockneten Netzbruche. Indeß wollte die Cultivirung dieser wüsten Landstriche durch deutsche Ansiedler nicht gelingen, so viele Mühe sichs auch das Stift Leubus kosten ließ. Die polnische hohe Geistlichkeit selbst hinderte sie nach Kräften an der Ausführung dieser Cultivirung, wahrscheinlich aus Neid gegen diese Fremdlinge, und weil sie die Deutschen in ihrer Nähe nicht wollte aufkommen lassen. Schon der erste Versuch mit dem Anbau der wüsten Gegend mißglückte. Die Polen achteten die großen Privilegien der Cisterzienser nicht, und wollten den Zehnten von dem urbar gemachten Lande nicht entbehren. Daher beschwerte sich das Cisterzienserstift Leubus beim heiligen Stuhle über von der polnischen Geistlichkeit erlittene Beeinträchtigung und Papst Gregor IX. entschied, wie wir oben gesehen haben, durch ein apostolisches Breve dd. Anagni den 9. September 1233, daß Niemand berechtigt sei, dem Stifte Leubus von den durch die Ordensbrüder und auf Kosten des Stiftes urbar gemachten Ländereien Zehntabgaben abzufordern, wenn dieselben nicht schon früher auf den Grundstücken gehaftet haben [1]). Dies verursachte noch größere Erbitterung. Die Polen verfolgten nun nicht nur die Leibeigenen des Stiftes und seine Tagelöhner, welche wahrscheinlich Deutsche waren, die das wüste Land urbar machten, mit den kirchlichen Strafen der Excommunication und des Interdikts, sondern auch diejenigen unter ihren eignen Landsleuten, welche sich wohlthätig gegen die Cisterzienser bewiesen, oder die ihnen verkauften, abkauften, sie in ihren Mühlen mahlen und in ihren Oefen backen ließen. Die Ueberhandnahme solcher Bedrückungen zwang die Cisterzienser des Stiftes Leubus, von neuem sich klagend und beschwerend an den heiligen Stuhl zu wenden und um nachhaltige und wirksame Abhülfe dringend zu bitten. Gregor IX. beauftragte in Folge dieser Beschwerde den Dechant von Meissen, den Dechant von Bautzen und den Propst von Bautzen durch ein Breve dd. Perugia den 1. December 1234, die Klagen der Cisterzienser im Gnesener Metropolitansprengel zu untersuchen, die über jene Leute verhängte Excommunication aufzuheben, und vielmehr Jene, die sie über sie verhängt hatten, zur

1) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Urk. L. p. 122 und 123.

Genugthuung an die Aebte der Cisterzienser anzuhalten [1]). Allein der Neid, mit welchem die hohe Geistlichkeit in Polen auf die großen Vorrechte der Cisterzienser blickte, und der Haß, den das polnische Volk und sie mit ihm gegen die Deutschen trugen, gewannen die Oberhand, und waren mächtiger als der Gehorsam, den sie dem Oberhaupte der Kirche schuldeten. Alle päpstlichen und fürstlichen Bemühungen scheiterten an dem Starrsinne, welchen die Gegner der Cisterzienser und ihrer deutschen Kolonisten ihnen entgegenstellten. Des Anbaues der Gegend um Nakel wir nicht mehr gedacht [2]).

Wenn daher Bandtke [3]) behauptet, die Schenkung der dreitausend Huben scheine mehr ein Projekt zur Kultivirung des bekannten Waldes an der Netze gewesen zu sein, als eine wirkliche Schenkung, die zu Stande gekommen ist, weil man späterhin dort wohl keine Besitzungen des Stiftes Leubus fand, und weil überhaupt auch der Herzog Wladislaus Odonicz wegen seiner zu großen Freigebigkeit an die Geistlichkeit von dem Adel gehaßt und aus dem Lande getrieben worden ist, so ist dies wohl nur eine Hypothese, die in den oben geschilderten Zuständen ihre Berichtigung findet. Viel wahrscheinlicher ist, daß das Stift Leubus seine in jener Gegend inne gehabten Besitzungen aus leicht begreiflichen Ursachen später wieder veräußert habe.

Durch Urkunde, ausgestellt Breslau den 16. Oktober 1243 verkaufte Herzog Boleslaus II. dem Stifte Leubus die Dörfer Brechelwitz (Brechelshof N. W. zu N. 1 M. von Jauer) und Pollwitz (Polkau N. O. 1 M. von Bolkenhain, $^7/_8$ M. von Jauer) um 230 Mark Silbers polnischen Gewichts [4]). Durch eine andere Urkunde, ausgestellt zu Ratibor 1244 ohne Datum, ertheilt Herzog Miecislaus von Oppeln der Propstei Kasimir, die dem Stifte Leubus gehörte, die Gerichtsbarkeit über alle Einwohner der mit der Propstei verbundenen Ortschaften in der Weise, daß sie sich in Rechtsstreitigkeiten weder vor dem Burgvogte noch vor dem fürstlichen Hofrichter, sondern einzig und allein vor dem Propst zu stellen haben [5]). In einer Urkunde dd. Leubus 1244, auch ohne Datum, ertheilt Herzog Boleslaus II. von Schlesien und Polen dem Abte Heinrich von Leubus und seinem

1) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Urk. LV. p. 131—135.

2) Kritische und erklärende Bemerkungen über die Urkunden des Klosters Leubus (Lieferung 1. Breslau 1821) in der literarischen Beilage zu den Schlesischen Provinzialblättern, herausgegeben von Streit (Breslau 1823. 8.) Bd. 78. Februar-H. St. 2. p. 51 und 52.

3) Bandtke a. a. O. p. 163.

4) Büsching's Urkunden des Klosters Leubus. Urk. LXXI. p. 165 u. 166.

5) Büsching a. a. O. Urk. LXXIII. p. 168.

ganzen Convente für die vielen Beweise von Wohlwollen, die sie ihm gegeben haben, ausschließlich den Biberfang auf den Stiftsgütern Brechelshof (N. W. zu N. 1 M. von Jauer), Schlaup (N. W. 3/4 M. von Jauer), Neuhof (O. N. O. 2 3/8 M. von Striegau) und Wilxen (O. zu N. O. 2 1/2 M. von Neumarkt), und in einer zweiten Urkunde, ausgestellt Bärsdorf 1245 ohne Datum, vertauscht derselbe Herzog Boleslaus, mit Bewilligung seiner Mutter, der Herzogin Anna und auf den ungezwungenen Rath seiner Brüder Heinrich, Conrad und Wladislaus, eigenen Vortheiles wegen das dem Kloster Leubus gehörige Dorf Bärsdorf (N. N. O. 2 5/8 M. von Goldberg) im Fürstenthume Liegnitz gegen das dem Stifte näher und bequemer liegende Maltsch (N. W. 1 3/8 M. von Neumarkt), welches das Stift bis zur Auflösung im J. 1810 auch besessen hat [1]). Durch eine Urkunde dd. Ratibor den 12. April 1245 giebt Herzog Miecislaus von Oppeln dem Stifte Leubus für die Dörfer Schönau (N. 3/8 M. von Leobschütz) und Gläsen (N. 1 5/8 M. von Leobschütz), Kasimir (N. N. O. 6/4 M. von Leobschütz) mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nach seinem Tode diese beiden Dörfer mit allen Rechten wieder an das Stift zurückfallen sollten [2]). Im J. 1243 hatte das Stift, wie oben erzählt, die Dörfer Brechelshof und Pollau von Herzog Boleslaus II. um 230 Mark Silbers polnischen Gewichts erkauft. Nun bestätigen die Herzöge Boleslaus und Heinrich mit Wissen und Willen ihrer fürstlichen Brüder Conrad und Wladislaus durch eine Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 18. Oktober 1247, den Besitz dieser Dörfer mit Aeckern, Wiesen, Viehweiden, Wässern, Mühlen, Bibern, bebauten und unbebauten Ländereien und aller Freiheit, deren sich der Cisterzienser-Orden in Kraft seiner Privilegien zu erfreuen hat [3]).

Bischof Thomas I. von Breslau bezeugte durch eine Urkunde vom 28. Oktober 1248, daß Merboth, Magister des Elisabeth-Hospitals der Kreuzherren mit dem rothen Stern des Hauses zu St. Mathias, allen Ansprüchen auf den Zehnten von Landstrichen, die innerhalb der Grenzen des Dorfes Schönfeld (N. W. zu N. 7/4 M. von Strehlen) liegen, die aber vom Stifte Leubus als zu Bogschütz (S. 3 1/4 M. von Breslau) gehörig, angesprochen wurden, entsagt habe [4]). Durch eine Urkunde dd. Goldberg den 1. Juni 1249 verkaufte Herzog Boleslaus II. mit Einwilligung seines Bruders Conrad, die Dörfer

1) Büsching a. a. O. Urk. LXXIV. p. 169 u. 170. Urk. LXXV. p. 170 u. 171.
2) Büsching a. a. O. Urk. LXXVI. p. 172—174.
3) Büsching a. a. O. Urk. LXXVII. p. 175 u. 176.
4) Büsching a. a. O. Urk. LXXVIII. p. 176—178.

Seichau (N. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Jauer) und Gleinau (W. zu S. W. 2 M. von Wohlau) dem Stifte Leubus für 250 Mark mit allen Rechten und Freiheiten, und der Erlaubniß, diese Dörfer nach deutschem Rechte anzulegen [1]). Eine andre Urkunde desselben Herzogs, ausgestellt zu Goldberg den 15. Juni 1249 bewilligt dem Marktorte Leubus das deutsche Recht, wie es Neumarkt hat [2]). Zur Entschädigung für die vielen Verwüstungen, welche die Stiftsgüter von Leubus im Kriege Herzog Heinrichs III. mit seinem Bruder Boleslaus II. erlitten hatten, schenkte Herzog Heinrich dem Stifte das Dorf Bresina (Groß-Bresa O. zu N. O. $2^3/_8$ M. von Neumarkt) mit deutschem Rechte. Die Urkunde ist ausgestellt zu Kreidel (S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Wohlau) den 1. November 1251 [3]). Endlich bestätigte Herzog Boleslaus nochmals den Tausch, welchen das Stift Leubus mit ihm um Bärsdorf gegen Maltsch im J. 1245 eingegangen war, mit Wissen und Willen seiner Söhne Bolko, Bernhard und Jaroslaus, und versicherte das Stift des freien Besitzes des Dorfes Rogau (N. O. $2^5/_8$ M. von Liegnitz, $^3/_4$ M. von Parchwitz), welches die Brüder des Stiftes mit eigner Mühe und auf ihre Kosten auf wüsten Boden, den sie von der Wurzel ausgerodet, gegründet und ausgesetzt haben, durch Urkunde dd. Liegnitz den 27. December 1252 [4]).

Unter den Männern, welche Papst Innocenz IV. durch ein Breve dd. Perugia den 26. Mai 1252 zur Untersuchung der Wunder, die Gott am Grabe des seligen Bischofs Stanislaus von Krakau so häufig gewirkt hatte, ernannt, um die Canonisation des Märtyrers zu bewirken, befand sich auch der Abt Heinrich von Leubus [5]).

So sehen wir also, daß dieses so sehr begünstigte Stift an innerer wie an äußerer Bedeutsamkeit auch in diesem Zeitraume bedeutend gewonnen hat.

4. Cisterzienserstift Heinrichau im Fürstenthume Münsterberg.

Das Cisterzienserstift Heinrichau bei Münsterberg gewann unter seinem zweiten Abte, dem thatkräftigen Bodo (1234—1259), viel an Bedeutung und äußerer Ausstattung. Es mehrten sich die Besitzungen desselben theils durch Schenkungen, theils durch Ankäufe.

Im J. 1239 erlangte das Stift von Herzog Heinrich II. die Bestätigungsurkunde über den rechtlichen Erwerb des Gutes Stalitz,

1) Büsching a. a. O. Urk. LXXIX. p. 178—180.
2) Büsching a. a. O. Urk. LXXX. p. 180 u. 181.
3) Büsching a. a. O. Urk. LXXXI. p. 182 u. 183.
4) Büsching a. a. O. Urk. LXXXIII. p. 187—189.
5) Büsching a. a. O. Urk. LXXXII. p. 184—186.

in alten Zeiten auch Stein, heut aber Reumen (N. $^{7}/_{8}$ M. von Münsterberg) genannt. Da Herzog Heinrich I. dem Stifte über den Besitz dieses Gutes keine Urkunde ausgestellt hatte, so begaben sich Stephanus, ein Erbe jenes Gutes, nach dem Eintritte seines Bruders Nikolaus in den Cisterzienser-Orden, und Petrus, ein Ordensbruder aus dem Stifte Heinrichau, im gedachten Jahre nach Oels zu Herzog Heinrich II. und bekannten, daß bereits unter der Regierung seines Vaters das Stift zwei Drittheile des Erbgutes Skalitz von Nikolaus, damals Pfarrer in Alt-Heinrichau, und Stephanus, dessen Bruder, durch Schenkung als ein ewiges Besitzthum erworben, den dritten Theil aber von Stephanus um 27 Mark Silbers erkauft habe. Sie baten gleichzeitig um Bestätigung dieses Besitzthumes für das Stift, welche Heinrich II. in einer Urkunde vom 28. September 1239 ertheilte [1]). Da aber später neun Erben von Skalitz dem Stifte über dessen Besitz neue Schwierigkeiten machten, so vermittelte Herzog Heinrich III. von Schlesien die Beilegung der deshalb entstandenen Streitigkeiten, und bestätigte dem Stifte Heinrichau in einer Urkunde, ausgestellt zu Neisse den 22. April 1250, den rechtmäßigen Besitz von Skalitz frei von allen ferneren Ansprüchen der Verwandten jener Erben von neuem [2]). Auch das heut nicht mehr bekannte Bobolitz oder Bobilwitz erwarb der Abt Bodo im J. 1239 durch Kauf um 19 Mark Silbers ans Stift. Die Gebrüder Przibislaus, Boguhualus, Bogislaus und Gostachus, denen dieses Gut gehörte, waren bei Herzog Heinrich II. als Räuber und Wegelagerer angeklagt, und auf Befehl des Herzogs ergriffen und verhaftet worden. Das Gottesurtheil durch Zweikampf sollte entscheiden. Des Verbrechens durch dieses Urtheil überführt, fielen sie dem Herzoge anheim, und hatten entweder den Hals verwirkt, oder mußten sich nach dem Willen des Herzoges loskaufen. Das Letztere geschah dadurch, daß sie den vom Abte Bodo erhaltenen Kaufpreis für Bobolitz dem Herzoge zur Auslösung ihres Halses überwiesen, worauf Heinrich dem Stifte über den Besitz von Bobolitz im J. 1239 eine Urkunde ausstellte [3]), die Herzog Boleslaus II. durch eine zweite Urkunde, ausgestellt zu Lissa den 29. April 1247, von neuem bestätigte.

Herzog Heinrich I. hatte bei der Stiftung des Klosters demselben den 50 Huben großen Wald Budsin bei Tarnau (S. W. zu W. $^{1}/_{4}$ M.

1) Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Heinrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau, herausg. von G. A. Stenzel (Bresl. 1854. 4.) p. 27 ff. (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstlichen Stifts Heinrichau bei Münsterberg in Schlesien (Breslau 1846. 8.) p. 53 u. 54.

2) Liber fundat. a. a. O. Urk. IX. p. 156 u. 157.

3) Liber fundat. a. a. O. p. 24—27. (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des Stiftes Heinrichau p. 55 u. 56.

von Frankenstein), in welchem er bereits früher das noch im J. 1417 vorhanden gewesene Dorf Budsow, an dessen ehemalige Existenz noch jetzt das W. $^1/_4$M. von Tarnau gelegene Vorwerk Bautze erinnert, angelegt hatte, geschenkt. Diesem fügte im J. 1239 Conrad, Notar Herzog Heinrichs II., noch 50 große Huben von dem vom Grafen Mrosko um 34 Mark Silbers erkauften Walde Rudno (bei dem heutigen Dorfe Raudnitz W. N. W. $1^3/_8$ M. von Frankenstein) bei, welche er dem Stifte statt des demselben als bleibendes Vermächtniß zugedachten Dorfes Schreibendorf (S. S. O. $2^1/_2$ M. von Strehlen und Post Münsterberg), von den Polen damals Jagilna genannt, zu einem ewigen Besitzthume schenkte. Diese beiden Wälder wollte Herzog Heinrich II. im Besitze des Stiftes vereinigen und dabei ein Dorf nach deutschem Rechte anlegen, welches zur einen Seite den Wald Budsin und zur andern den Wald Rudno haben sollte. Dabei bestimmte der Herzog in Betracht der großen Armuth des Stiftes, zu dessen größerem Vortheile, daß die Anbauer von Rudno alle ihm und seinen Nachfolgern zu leistenden Abgaben dem Stifte Heinrichau, dem er auch die Gerichtsbarkeit über die Bewohner von Rudno übertrug, zu leisten haben, und daß alle aus dieser Bestimmung dem Stifte erwachsenden Einkünfte zum Klosterbau in Heinrichau verwendet werden sollten. Ueber diese Schenkung stellten die Herzöge Heinrich II. zu Breslau den 26. Juni 1239 und zu Gola 1240, und Boleslaus II. im J. 1244 Bestätigungsurkunden aus [1]). Nach dem Einfalle der Tartaren beunruhigte ein gewisser Petrus, Sohn des Stosso, das Stift in der Absicht, demselben diese beiden Wälder zu entreißen, und setzte sich auch wirklich eigenmächtig in deren Besitz, weil sie an seinem Landsitze Peterwitz (W. N. W. $^3/_4$ M. von Frankenstein) lagen. Er legte da, wo diese beiden Waldungen mit einander grenzten, ein Dorf an, das er auf den Rath seiner Vögte Sconewalde (Schönwalde W. 1 M. von Frankenstein) nannte. Drei Jahre klagte das Stift über diese Gewaltthat. Den Weg der Versöhnung einschlagend, betrat nun der friedliebende Abt Bodo diesen und verglich sich mit Petrus Stosso dahin, daß er diesem vom Walde Budsow auf der einen und vom Walde Rudno auf der andern Seite zusammen 14 Huben abtrat, die dieser zu seinem Gute Peterwitz schlug. Dadurch erwarb das Stift den Theil des Dorfes Schönwalde, welchen Petrus Stosso, der im J. 1253 Kastellan von Steinau war [2]), bereits angelegt

1) Liber fundat. a. a. O. p. 48 ff. und Urk. VI. p. 153 u. 154. (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau bei Münsterberg (Breslau 1846. 8.) p. 56 ff.

2) K. A. Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens (Glogau 1837. 8.) p. 255.

hatte, und von Herzog Heinrich II. das Privilegium, ein deutsches Dorf zwischen den Wäldern Rudno und Budsin anzulegen. Die Freiherren von Stosch haben sich später gegen das Stift Heinrichau sehr wohlthätig bewiesen, und mehrere darin ihre Grabstätte gesucht und gefunden, wie drei Urkunden des Abtes Nikolaus vom 4. April 1443, des Abtes Johann vom 25. März 1482 und des Abtes Andreas vom 27. Mai 1574 genugsam beweisen [1]).

Als die Mongolen sich aus Schlesien zurückgezogen hatten und eine grenzenlose Willkührherrschaft zügelloser Soldaten an die Stelle gesetzlicher Ordnung getreten war, und Jeder, der es vermochte, sich eigenmächtig in den Besitz fremden, ja selbst fürstlichen Grundeigenthums setzte, zumal wenn der Besitzer im Kampfe gefallen war, konnte es auch dem Ritter Albert mit dem Barte gelingen, um einen sehr mäßigen Kaufpreis von Boleslaus II. die fürstlichen Güter des bei Wahlstatt gefallenen Herzogs Heinrichs II. Zinkwitz (N. W. $1^3/_8$ M. von Münsterberg) und Kaubitz (N. O. zu N. $^3/_4$ M. von Frankenstein), die in der Nähe seines Gutes Töppliwode (N. W. $^7/_4$ M. von Münsterberg) lagen, an sich zu bringen, indem er für 30 große Huben, die er aus diesen bei weitem größeren Besitzungen herausmaß, nur 30 Mark Silbers zahlte. Er beabsichtigte nun, beide Güter mit Töppliwode zu einem Ganzen zu verbinden und nach deutschem Rechte auszusetzen. Um dies zu bewerkstelligen, war ein Vergleich mit dem Cisterzienserstifte Heinrichau nöthig, dem er nach seiner Rückkehr von einer Wallfahrt nach Preußen im J. 1229 von seinem Gute Töppliwode zwei Huben Landes als ewiges Besitzthum zugeeignet hatte. Zur Ausführung seines Entschlusses bedurfte er des dem Stifte geschenkten Grundstückes, und er schlug daher dem Abte Bodo einen Tausch gegen den an der alten Grenze des Stiftsgebietes gelegenen Theil von Zinkwitz vor. Der Abt gab den wiederholten Bitten des Ritters nach, vergrößerte dann und erweiterte das Gebiet unter dem Namen Zinkwitz, wie es das Stift bis zur Auflösung im J. 1810 besessen hat [2]). Eine Bestätigungsurkunde über diesen Tausch ist nicht vorhanden.

Endlich erwarb das Stift Heinrichau in diesem Zeitraume noch das heut nicht mehr vorhandene Dorf Jaurowitz durch Schenkung

1) Melchior Friedrich von Stosch's auf Mondschütz Genealogia des Hoch-Gräflich-Freiherrlich- und Hoch-Adelichen Geschlechts derer von Stosch (Breslau und Leipzig 1736. fol.) Cap. I. Art. II. p. 8—10.

2) Liber fundat. a. a. O. p. 19 ff. (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 62 u. 63. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens von ihrer Entstehung bis zur Zeit ihrer Aufhebung im November 1810 (Breslau 1811. 8.) p. 42. Dr. C. J. Herber's Statistik des Bisthums Breslau (Breslau 1825. 8.) p. 112.

bei Gelegenheit eines Turniers, welches der jugendliche Herzog Boleslaus II. den 24. Februar 1243 zu Löwenberg veranstaltet hatte. Auf den Vorschlag des schon gedachten Ritters Albert mit dem Barte auf Töppliwode, der an diesem Turniere Theil genommen hat, versprach der Herzog eidlich, dem Stifte Heinrichau das aus 16 kleinen Huben bestehende Gut Jaurowitz oder Jaworowo, welches nahe beim Stifte von der einen Seite an das Gebiet des Michael, Sohn Dalebors, und von der andern an das dem fürstlichen Jungfrauenstifte Trebnitz Cisterzienser-Ordens gehörige Kunzendorf (N. O. zu O. $^5/_8$ M. von Münsterberg) grenzte, zu schenken. Die Schenkungsurkunde wurde ausgefertigt zu Nimptsch den 12. März 1243. Als aber Herzog Heinrich III. mündig geworden war, entzog er dem Kloster Heinrichau wieder diese Schenkung. Doch erwarb dasselbe das Dorf Jaurowitz dadurch wieder, daß es dafür dem Herzoge einen Kaufpreis von 80 Mark Silbers zahlte und drei Rosse zum Werthe von 30 Mark an den Herzog und an den Grafen Johann von Wirbna und an den Notar Walther gab. Die Verkaufsurkunde ist ausgestellt ohne Angabe des Orts den 30. Juni 1255, der eine andere dd. Breslau den 27. Juni 1255 vorausgegangen war [1]).

5. Cisterzienserstift Camenz bei Frankenstein.

Wir haben bereits oben erinnert, daß der Abt Vinzenz von Pogrel im Augustiner-Chorherrenstifte auf dem Sande zu Breslau die bis dahin diesem Stifte gehörige Propstei Camenz bei Frankenstein durch Cessions-Instrument vom J. 1249 dem Bischofe Thomas I. von Breslau abtrat, welcher sie zu einer Cisterzienser-Abtei erhob und mit Mönchen aus dem Stifte Leubus besetzte. Die Cisterzienser legten eine Schule an und waren die eifrigsten Pfleger der Wissenschaft; segensreich wirkten sie im Geiste der Benediktinischen Regel, der sie entsprossen, Weisheit, verbunden mit Tugend und Gottesfurcht, zu verbreiten. Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Nimptsch im J. 1230 hatte Herzog Heinrich I. der Propstei Camenz das Patronatsrecht über die Kirche zu Frankenberg (S. zu S. W. $^7/_8$ M. von Frankenstein, $^1/_2$ M. von Wartha) und über die Kapelle im Städtchen Wartha, welche ein böhmischer Edelmann zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria, deren Bildniß er hineinsetzte, hatte erbauen lassen, mit allen Gerechtigkeiten, Aeckern und Zubehör, so wie die Gerichtsbarkeit über den Flecken Wartha ertheilt. Nach den Verwüstungen, welche die aus Schlesien abziehenden Mongolen

1) Liber fundat. a. a. O. p. 32 ff. Urk. XIII. p. 160 u. 161. (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 64—66.

im J. 1241 allenthalben hinterlassen hatten, erlangte Wartha einige Wichtigkeit, indem jene Kapelle eine Wallfahrtskirche wurde [1]).

Die ersten Anfänge der jungen Abtei waren eben nicht erfreulich; mühsam konnte das Haus nur erhalten werden, tiefe Wunden waren demselben geschlagen, die eine lange Zeit zu ihrer Heilung brauchten. Die ganze Umgegend bot nichts als den traurigen Anblick einer schauerlichen Verwüstung dar. Die Mongolen hatten auf ihrem Rückzuge nach Mähren bei Ottmachau ihr Lager aufgeschlagen, wo sie funfzehn Tage sengend und brennend verweilten: bis Frankenstein und Wartha sah man nichts als rauchende Trümmer eingeäscherter und zerstörter Städte und Dörfer; Camenz hatte ein gleiches Schicksal getroffen. Es erforderte also eine lange Zeit, ehe das Stift von diesem Unfalle sich erholen konnte. Darum sind auch die geschichtlichen Nachrichten aus jener Zeit sehr sparsam. Dennoch erwarb das Kloster durch Urkunde dd. Breslau den 26. August 1251 von Herzog Heinrich III. von Breslau das Dorf Susnovo (Wolmsdorf S. S. O. $1^5/_8$ M. von Frankenstein) mit allen Rechten und Gerechtigkeiten durch Schenkung des Grafen Moyko und seiner Brüder als ewiges Besitzthum [2]).

6. Cisterzienser-Jungfrauenstift zu Trebnitz im Fürstenthume Oels.

Im Stifte Trebnitz regierte als zweite Aebtissin (1218—1269) Gertrud I., Tochter Herzog Heinrichs I. und der heiligen Hedwig, welche im J. 1241 mit ihrem Convente vor den Mongolen sich flüchtete, aber nach dem Rückzuge derselben aus Schlesien nach Trebnitz in ihr Stift zurückkehrte. Im darauf folgenden Jahre schenkte die heilige Hedwig ihr Erbgut und Leibgedinge Szavon (Schawoine O. zu N. O. $^5/_4$ M. von Trebnitz) dem Stifte [3]), für welches, so wie für Trebnitz selbst, für Groß- und Klein-Lahse (S. $1^3/_4$ M. von Militsch) und Groß- und Klein-Perschnitz (S. S. O. 2 M. von Militsch) Herzog Heinrich III. durch eine zu Trebnitz den 1. Februar 1250 ausgestellte Urkunde dem Stifte deutsches Recht, wie es Neumarkt hat, verlieh [4]). Bischof Thomas I. von Breslau vertrug sich hierauf in einer Urkunde vom 20. April 1251 mit der Aebtissin Gertrud über die ihm zustehende Zehntgerechtigkeit in den Dörfern Schawoine und Luzine (O.

1) Bohuslai Aloysii Balbini S. J. Diva Wartensis (Pragae 1655. 4.) Libr. I. Cap. VII. §§ 1 et 2. p. 103 seqq.

2) Gregor Frömrich's Kurze Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtey Kamenz in Schlesien (Glatz 1817. 8.) p. 25 ff

3) C. F. Ander's Schlesien, wie es war. (Bresl. 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Abschn. I. Kap. V. p. 232.

4) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XXXIV. p. 320 u. 321.

$2^1/_4$ M. von Trebnitz), als diese beiden Dörfer gemäß der Urkunde Herzog Heinrichs III. vom 1. Februar 1250 und anderweitigen Bestimmungen nun wirklich nach deutschem Rechte ausgesetzt werden sollten [1]). Bald darauf gestattete Herzog Heinrich III. von Breslau der Aebtissin Gertrud in einer Urkunde vom J. 1252 das Dorf Schawoine als Stadt nach deutschem Rechte, wie Neumarkt es hat, anzulegen [2]). Doch scheint die Aebtissin von diesem Privilegium wohl nie Gebrauch gemacht zu haben, weil der Herzog dem Bischofe Thomas I. gleichzeitig dasselbe Privilegium für das dem Bisthume gehörige, in der Nähe liegende Zirkwitz (O. zu N. O. $^5/_8$ M. von Trebnitz) durch Urkunde vom 12. März 1252 gegeben hatte [3]). Und wäre dies auch der Fall gewesen, so konnte Schawoine als Marktort in der Nähe von Trebnitz und Zirkwitz sich nicht behaupten, sondern mußte vielmehr wieder zum Dorfe herabsinken. Die Schenkung des Dorfes Schawoine an das Stift bestätigte die Herzogin Anna im Einverständnisse mit ihrem Sohne Boleslaus. Noch in demselben Jahre schenkte Herzog Boleslaus II., mit Willen und Einstimmung der Herzogin Anna, seiner Mutter, und seiner Brüder, vermittelst Urkunde dd. Breslau den 18. Oktober 1242 dem Stifte Trebnitz den Wald Uebersank zwischen Neudorf (N. $^5/_8$ M. von Goldberg), Süssenbach (S. O. zu O. 2 M. von Löwenberg) und Probsthain (S. W. zu W. $^6/_4$ M. von Goldberg) [4]). Schon im J. 1240 hatte Gertrud einen Theil des Dorfes Nux (S. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Trebnitz) an das Stift gekauft; den andern Theil erwarb sie erst im J. 1265. Auf die Verbesserung des Stiftes bedacht, erkaufte sie im J. 1250 das Dorf Domnowitz (N. $^6/_4$ M. von Trebnitz) um 30 Mark Silbers, wie auch Schlottau (O. N. O. $^9/_4$ M. von Trebnitz) und Bukowicz (Frauenwaldau N. zu N. O. $3^1/_4$ M. von Trebnitz) um 180 Mark Silbers. Dem Beispiele der frommen Prinzessin Gertrud und ihres erlauchten Elternpaares Herzog Heinrichs I. und seiner Gemahlin, der heiligen Hedwig, waren noch viele schlesische und polnische Fürsten gefolgt, die sich gegen das Stift wohlthätig bezeigten, und es würde zu weitläufig sein, alle die Güter hier namentlich aufzuführen, welche Frömmigkeit und christliche Milde in jener Zeit dem Stifte Trebnitz zugewendet haben, weil manche derselben durch den Drang äußerer Umstände und drückender Zeitverhältnisse sehr bald wieder vom

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Urk. XXXV. p. 321—323.

2) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Urk. XXXVII. p. 324 u. 325.

3) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Urk. XXXVIII. p. 325 u. 326.

4) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 30. p. 478.

Stifte gekommen sind, und noch weit mehrere verloren gingen. Ueberhaupt zeichnete sich die Prinzessin Gertrud als Aebtissin des Stiftes nicht nur durch die Vorzüge ihrer hohen Geburt, sondern noch vielmehr dadurch aus, daß die erhabensten Züge der Frömmigkeit, Großmuth und Milde ihrer frommen Eltern auch die hervorragendsten Charakterzüge ihres tugendhaften Lebens waren, die ihr mit Recht den Namen einer würdigen Tochter verdienten. Ihre Regierung war eine hart geprüfte. Zur Zeit des Mongoleneinfalles in Schlesien war das Elend der geflüchteten Conventualinnen so groß, daß Papst Gregor IX. († d. 21. August 1241) dem Bischofe Thomas I. von Breslau auftrug, sich der herumirrenden geistlichen Jungfrauen anzunehmen, um sie wo möglich in den schlesischen oder mährischen Klöstern unterzubringen, bis das Land von den Barbaren gereinigt sein würde. Kaum hatte, nach diesem mit christlicher Fassung und Geduld überstandenen Unglücke, die Aebtissin Gertrud mit ihren geistlichen Töchtern ihr Stift wieder bezogen, so drohte ihr auch schon wieder neues Unglück: die polnischen Herzöge Primislaus und Boleslaus plünderten und verwüsteten im J. 1242 ihre Stiftsgüter. Um ähnlichem Unglücke für die Zukunft vorzubeugen, begab sie sich im J. 1250 mit ihrem Stifte unter den Schutz des Landgrafen Heinrich von Sachsen [1]). Die weiteren Schicksale des Stiftes werden wir im folgenden Zeitraume erzählen.

7. Das Stift der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias in Breslau.

Ueber diese Stiftung ist hier nur wenig zu sagen. Ausführlicheres werden wir in dem nächstfolgenden Zeitraume berichten. Wir schicken, was Stenzel [2]) darüber mittheilt, hier mit dessen eigenen Worten voraus, ohne uns irgend einen Zusatz zu erlauben und knüpfen daran, was wir in diesem Abschnitte etwa zu berichten haben.

Die nächste Veranlassung zur weiteren Verbreitung des Ordens nach Schlesien, bemerkt Stenzel, gab wohl die Frömmigkeit der Herzogin Anna, der Schwester der Agnes, die das Hospital der Kreuzherren in Prag gestiftet hatte, und Gemahlin des gleichgesinnten Herzogs Heinrichs II. von Breslau, einer Frau, welche sich dadurch

1) Geschichte des Fürstlichen Jungfrauen-Klostergestiftes zu Trebnitz. Aus Urkunden, Ueberlieferungen und eigenen Erfahrungen von J. Z. N. aus einem der Redaction zugekommenen Manuskripte unverändert mitgetheilt in K. v. Ditters-dorf's Katholisch-Theologischer Zeitschrift von der katholischen Kirche (Bresl. 1830. 8.) Bd. I. Heft III. p. 307. Bd. II. Heft VI. p. 329 u. 330.

2) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern in Schlesien in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1838 (Breslau 1839. 4.) p. 146.

auszeichnete, daß sie großen Antheil an der Stiftung auch anderer Klöster, z. B. des Klosters der heiligen Clara zu Breslau, hatte. Herzog Heinrich II. hatte schon kurz vor seinem Tode die Absicht, in Breslau ein Hospital für Arme und Sieche zu Ehren der heiligen Elisabeth zu stiften, und es dem Orden der Kreuziger mit dem rothen Stern zu übergeben, allein der Tod dieses Helden bei Wahlstatt (1241) und die fürchterliche Verheerung Schlesiens durch die Mongolen mußten die Ausführung des Planes verzögern.

Es ist ungewiß, ob der von Prag aus nach Schlesien zum ersten Meister des neuen Hospitals geschickte Bruder Merboth noch vor oder erst nach dem Tode des Herzogs Heinrich II. hier ankam; gewiß ist, daß schon mehrere Jahre vor der feierlichen Stiftung des Hospitales zu Breslau die Kreuziger in Schlesien waren und mehrere Güter und Grundstücke, vorzüglich im Kreuzburgischen und in Breslau kauften und geschenkt erhielten, so wie auch das Hospital St. Elisabeth, wie es ursprünglich hieß, schon vor dem Jahre 1253 erbaut war, da in einer Urkunde vom J. 1252 Heinrich schon Meister des Hospitals St. Elisabeth genannt wird.

Man würde sich sehr irren, wenn man glauben wollte, daß dergleichen, jetzt nach dem Verlaufe von fast sechs Jahrhunderten, nach dem Verluste genauer umständlicher Nachrichten, wenn diese je vorhanden waren, nun vereinzelt dastehende Handlungen in der That auch ursprünglich als solche betrachtet werden könnten. Es gingen fast jeder Hauptstiftung von bedeutendem Umfange eine Menge von einzelnen Handlungen, Verträgen, Verkäufen, Schenkungen, Austauschungen, Bewilligungen und andere urkundliche Bestimmungen voraus, ehe man dazu gelangte, die Einrichtung eines neu einzuführenden Ordens mit seinem Kloster so weit zu vollenden, daß dann über alle diese Einzelheiten ein Hauptstiftungsbrief aufgenommen werden konnte, wie sich dieses bei den Stiftungen mehrerer Klöster, namentlich recht deutlich bei dem zu Trebnitz, urkundlich nachweisen läßt. Auch die Kreuzherren waren seit mehreren Jahren in Schlesien, hatten ein Ordenshaus (domus), erhielten Schenkungen von Fürsten und Privatleuten; das Hospital zu St. Elisabeth bestand schon, ehe es noch möglich war, die bezweckte Hauptstiftung des Hospitals mit dessen Gütern, Rechten und Freiheiten zu vollenden, was erst, wie wir später hören werden, im J. 1253 nach dem Tode des ersten Meisters geschah. In diesem Jahre wurde das Hospital zu St. Elisabeth des Hauses St. Matthiä der Kreuzträger mit dem rothen Stern zu Breslau mit der Hauptstiftungsurkunde ausgestattet, die Besitzungen desselben genau angegeben und der Zweck des Ordenshauses bestimmt. So weit Stenzel.

Mit Zuziehung ihrer Söhne, Heinrich III., Boleslaus II. des Kahlen, Wladislaus des nachmaligen Erzbischofs von Salzburg und Conrads von Glogau, hatte die fromme Herzogin Anna das Hospital zu St. Elisabeth erbaut und dem Orden der Kreuzherren zu Kreuzburg die Aufsicht darüber übertragen, der hierauf seinen Hauptsitz nach Breslau verlegte. Sowohl Herzog Heinrich III., als auch Anna selbst, scheuten die Aufopferung nicht, zur Einrichtung eines Klosters und einer Kirche des Ordens ihre beiderseitigen Residenzen, die sich auf diesem Platze sammt einer Hofkirche befanden, herzugeben. Der Herzog begnügte sich mit den übrigen Curien in der Stadt und der Burg auf dem Dome, während Anna ihre Wohnung in einem Hause auf der Rittergasse nahm. Die übrigen Theile der Residenz wurden zur Erbauung der Claren- und Jakobskirche angewendet, daher auch heut noch diese ganze Gegend vom Matthiasstifte bis zum Sandthore ein zusammenhängendes Ganze zu bilden scheint. Der Nachfolger Merbots, Heinrich I., der im J. 1250 die oberste Leitung des Stiftes zu Kreuzburg übernahm, gestattete im J. 1252 mit Bewilligung der übrigen Brüder einem gewissen Hermann, das Dorf Cojacowitz (Ober- und Nieder-Kunzendorf N. O. zu O. $^5/_8$ M. von Kreuzburg) zu fränkischem Rechte auszusetzen, und überwies ihm mit dem Amte der Scholtisei als Besitzthum erblich die achte Hube im Dorfe, den dritten Heller vom Gerichte und einen freien Kretscham mit allen Nutzbarkeiten, unbeschadet dem Rechte der Stadt Kreuzburg. Alle Anbauer des Dorfes, welche Waldstücke ausroden würden, sollten auf zwölf Jahre, die aber, welche bereits urbar gemachte und angebaute Grundstücke besitzen, auf vier Jahre frei von Zinsen und Abgaben sein [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 2. November 1252.

8. Die Propstei U. L. F. vor Neumarkt.

Nur weniges ist in diesem Zeitraume über die Propstei und das Hospital der aussätzigen Weiber bei Neumarkt, Benediktiner-Ordens, mitzutheilen.

Durch Urkunde, ausgestellt im Chor der Breslauer Kathedralkirche den 30. März (quarta feria paschali) 1239, schenkt Bischof Thomas I. dem Hospitale zu Neumarkt sämmtliche Maldraten aus dem Dorfe Falkenhain (N. W. zu N. $^1/_2$ M. von Neumarkt) mit Bewilligung des Kapitels, und fügt dieser Schenkung noch sechs Huben

1) Fibiger Series et acta magistrorum Wratislaviensium sacri militaris ordinis crucigerorum cum rubea stella hospitalis sancti Mathiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 293. Die Urkunde ist abgedruckt in Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Urk. XL. p. 327 u. 328.

Landes bei Neumarkt bei, die ein gewisser Hilarius von seinem Vorgänger, Bischof Laurentius, zum Besitzthume erhalten. Gleichzeitig weist der Bischof dem Propste jenes Hauses zur Verbesserung seiner Dotation zwölf Mark jährlicher Zinsen auf die Dörfer Mercisco (Mertschütz S. O. $2^3/_8$ M. von Liegnitz, $^5/_4$ M. von Jauer) und Olsane (Schloin oder Schlan W. $^3/_4$ M. von Glogau) an. Wir fügen dem noch bei, der Geschichte etwas vorgreifend, daß derselbe Bischof Thomas I. durch Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 18. November (in octava sancti Martini) 1254 dem Hospitale der aussätzigen Weiber bei Neumarkt gestattet, drei und eine halbe Hube Landes, welche die Stadt Neumarkt verkauft und ein gewisser Friedrich für das Hospital gekauft habe, erblich zu besitzen, indem er den der Kirche zu Oltaschin (S. zu S. W. $^3/_4$ M. von Breslau) auf dieses Grundstück zu zahlenden Zehnten der gedachten Kirche anderswo anweist [1]).

3b.

Neue Stiftungen.

1. Stiftung der Propstei Grüssau für Benediktiner aus Opatowitz.

Wo jetzt im hohen Gebirge ein reizendes und anmuthiges Thal sich befindet, durchströmt in vielen Krümmungen von Süd nach Nord von dem Flüßchen Zieder, das aus verschiedenen Bächen des Ueberschaargebirges gebildet über Schömberg (S. S. O. 2 M. von Landeshut) seinen Lauf nimmt, und dicht hinter Landeshut im Norden sich in den Bober ergießt, erblickte man in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts noch, so weit das Auge reicht, nichts als einen großen undurchdringlichen Wald, der jene Gegend zu einer der rauhesten an der schlesisch-böhmischen Grenze machte. Man nannte diesen weit ausgedehnten Wald Cresofbor oder Grissobor, vermuthlich von dem Worte Gryzobor, welches so viel heißt, als: „rode den Wald!" oder, was noch wahrscheinlicher ist, von dem Worte Kressobor, was „Grenzwald" bedeutet. Fleißige Hände frommer und arbeitsamer Mönche haben diese Wälder gelichtet, und aus der Wildniß, die nur Raubthieren zum Aufenthalte diente, ein fruchtbares, wiesenreiches und angenehmes Thal geschaffen, das ungefähr zwei Meilen lang und eine halbe Meile breit ist; die dasselbe rings umschließende Gebirgskette öffnet sich zum Theil südlich gegen Schömberg und nördlich gegen Landeshut. In diesem Thale liegt das nun immer mehr verödete und in Trümmer zerfallende ehemals so prachtvolle und berühmte Stift Grüssau (S. O. S. 1 M. von Landeshut).

1) Die Urkunden befinden sich im Domarchive.

Als Herzog Heinrich II. im J. 1238 seinem Vater in der Regierung folgte, berief er alsbald noch in demselben Jahre Mönche vom Orden des heiligen Benedikt aus dem in Böhmen unterhalb Königgrätz an der Elbe vom Könige Wratislaw II. im J. 1086 gegründeten, im J. 1426 von den Hussiten zerstörten Stifte Opatowitz nach Schlesien in die damals, wie wir bereits erinnert haben, dicht bewaldete Gegend von Grüssau, und beabsichtigte ihnen ein Kloster zu bauen. Allein sein frühzeitiger und unverhoffter Heldentod auf dem Schlachtfelde bei Wahlstatt, unweit Liegnitz, im Kampfe gegen die Tartaren an dem ewig denkwürdigen 9. April 1241 ließ den frommen Fürsten den von ihm entworfenen Plan nicht zur Ausführung bringen. Was jedoch Herzog Heinrich II. der Fromme zu vollziehen durch seinen Opfertod für Land und Volk verhindert war, das mit desto größerem Eifer auszuführen, fühlte sich Anna, seine Gemahlin, im Gewissen verbunden. Sie erfüllte den frommen Willen ihres Gemahls dadurch, daß sie im J. 1242 auf einer Anhöhe des Dorfes Neuen (S. O. $1^3/_8$ M. von Landeshut) eine Kirche zu Ehren Gottes, des heiligen Marthyrers Laurentius, des heiligen Bekenners Nikolaus und der heiligen Jungfrau Agatha aus Holz erbaute, dabei eine Propstei errichtete, und die schon von ihrem Gemahl herbeigerufenen Ordensbrüder von der Regel des heiligen Benedikt aus dem böhmischen Kloster Opatowitz hineinsetzte, unter dem Abt Andreas von Opatowitz. Sie schenkte ihnen soviel Landes, als sie mit eignen Händen und auf eigne Kosten würden anbauen können, welche Schenkung sie selbst und in der Folge die Herzöge Boleslaus II. von Liegnitz, Schweidnitz und Jauer und Conrad von Glogau, Sagan und Crossen mit fürstlicher Freigebigkeit bedeutend vergrößerten. [1]) Zur selben Zeit überwies die heilige Hedwig diesen

1) Die Stiftungs-Urkunde ist ausgestellt am 8. Mai 1242 und lautet ihrem Wortlaute nach: In nomine domini amen. Noverint universi quod nos Anna dei gracia ducissa Zlesie et Polonie de voluntate et consensu filii nostri Boleslai inspecta paupertate et humilitate venerabilium virorum Andree quondam abbatis de Oppatowiz suorumque fratrum Ordinis sancti Benedicti quos bone memorie Henricus quondam dux Zlesie Cracovie et Polonie vir noster ad manendum in terram suam vocaverat huic vocationi satisfacere cupientes fratribus eisdem locum in silva que Grissobor nuncupatur cum universis que propriis manibus ac sumptibus extirpare poterunt intuitu divine remunerationis perpetuo contulimus possidenda. In cuius rei argumentum presentem chartam cum sigillo nostro et filii nostri duximus muniendam. Actum in Wratislavia viij id. Maji anno gracie 1242. Die Urkunde ist zuerst in Gaspar. Jongelini Notitia abbatiarum Ordinis Cisterciensis per orbem universum libros X complexa (Coloniae Agrippinae 1640. fol.) Libr. V. p. 57 mitgetheilt. Von da ist sie in Ludewig Reliqu. Manuscript. et Diplom. VI. 488 übergegangen, wo sie sich im Diplomatar. Grissoviense Urk. LXX. findet, von wo sie endlich Sommersberg in sein Codicis Silesiae diplomatici specimen der Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I Urk. LXXXIV. p. 857 aufgenommen hat. D. Ant. Balth. Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. I. Part. I. Cap. X. p. 72.

aus Opatowitz nach Grüssau gekommenen Benediktinern auch die damals auf dem Kampfplatze bei Wahlstatt als Denkmal des Heldentodes ihres dort gefallenen frommen Sohnes von ihr erbaute Kirche, die heut protestantisch ist, und Propstei zu Ehren des heiligen Kreuzes, von welch letzterer seit dem J. 1525 auch die letzten Ueberreste spurlos verschwunden sind. [1]) Das Gebiet der Mönche erweiterte sich immer mehr und ihr Ansehen stieg immer höher.

Herzog Boleslaus II. von Schlesien und Polen hatte mit seinem Bruder Conrad, erwähltem Bischof von Passau, im J. 1249 den Benediktinern zu Grüssau, in der Urkunde Eremiten genannt, gestattet, den ihnen geschenkten, noch mit slavischem oder polnischem Rechte bestehenden Marktflecken Landeshut nach deutschem Rechte als eine Stadt, und Dörfer in dessen Weichbilde, dessen Grenzen er genauer bestimmt, nach gleichem Rechte auszusetzen. [2]) Fassen wir diese Grenzen näher ins Auge, so ergiebt sich daraus, wie weit schon bei der ersten Gründung der Propstei sich das den Benediktinern geschenkte Gebiet erstreckt habe. Es wird zunächst den Benediktinern gestattet, auf einer Insel, die durch den Zusammenfluß des Bober und Zieder gebildet wird, ein Kloster zu erbauen. Dem Marktflecken Landeshut wurden beigegeben auf Seite des Flusses Zieder in der Breite ein deutsches Maß, nämlich 270 deutsche Ruthen, was wohl neun Huben, deren jede 30 Morgen zu 30 Ruthen Länge hatte, betragen haben mag. Dieses nämliche Maß soll auf der andern Seite sich erstrecken vom Bober bis zum Flusse Lesk (Lässig), der in den Bober tritt. Vom Eintritte des Zieder in den Bober aber bis zum Einflusse des Lässig in denselben Fluß unter Krausendorf (N. zu N. O. $^1/_2$ M. von Landeshut), als welche Linie hier offenbar beschrieben wird, beträgt die Entfernung eine starke Viertelmeile. Vom Lässig sollten die Brüder Breite und Länge haben, durch alle jene Wälder, welche von demselben Flusse Lässig umgeben sind, bis zu dem Berge, der Camena gora (Steinberg südlich von Waldenburg) heißt und auf welchem derselbe Fluß entspringt. Von diesem Berge aus sollen die Säume ihrer Wälder sich erstrecken

1) Locus praelii adhuc hodie retinet nomen Wallstadt et a sancta Hedwige fundata est ibi praepositura ad sanctam crucem appellata pro fratribus Ordinis sancti Benedicti ex supra dicto monasterio de Opatowitz ex Bohemia vocatis. Superest adhuc templum, sed cum bonis, proh dolor, ad haereticorum manus devolutum, adeo ut fere nulla hodie sint ibi certa praepositurae alicuius vestigia. Gaspar. Jongelinus l. c. Libr. V. p. 57. Schlesisches Kirchenblatt (Breslau 1847. 4.) Jahrg. XIII. No. 49. in einem diöcesan-geschichtlichen Aufsatze über die Propstei und das Hospital der Aussätzigen zur heiligen Jungfrau Maria zu Neumarkt. p. 59.

2) Ludewig Reliquiae Manuscriptorum VI. 487. W. Perschke's Beschreibung und Geschichte der Stadt Landeshut in Schlesien. (Daselbst 1829. 8.) p. 40—42. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XXIX. p. 312 u. 313.

bis an die böhmische Grenze in die Gegend von Politz, welches bereits im J. 1213 dem alten Benediktinerstifte Brzewniow, seit 1322 nach Braunau an der böhmisch-schlesischen Grenze verlegt, gehörte. [1]) In diesen Wäldern sollten sie Macht haben Dörfer nach deutschem Rechte anzulegen. Nachdem der Herzog die Grenzen der Gewässer und Wälder dieser Schenkung näher bestimmt hat, gestattet er dem Marktflecken Landeshut und allen anzulegenden Dörfern sowohl in der Stadt und auf den Dörfern, als auch in den Gewässern das vollste Recht, sich selbst nur das Münzrecht und Blutgericht vorbehaltend, doch will er den Marktflecken auch in Obergerichtssachen nicht unter den Landvogt oder Kastellan stellen, sondern unmittelbar selbst richten.

Daß diese Schenkung des Herzogs Boleslaus an die von seiner Mutter Anna durch Stiftungsurkunde vom 8. Mai 1242 gegründete Propstei Grüssau von großer Wichtigkeit ist und ihre wesentlichste Dotation bildete, springt von selbst in die Augen. Ob die Benediktiner von dieser Begünstigung Boleslaus II. Gebrauch gemacht und auf der Insel, die durch den Zusammenfluß des Bober und Zieder gebildet wird, überhaupt ein Kloster erbaut haben mögen, darüber schweigt die Geschichte gänzlich, und es ist sogar unwahrscheinlich, zumal auch die Tradition keine Spur von einem solchen Kloster nachweist, und die älteste Geschichte des Stiftes Grüssau nichts als die auf dem Hügel bei Neuen erbaute Kirche des heiligen Laurentius mit der hölzernen Propstei kennt. Eben so scheint es nicht, daß die Benediktiner das damals ihnen gehörige Landeshut zu einer Stadt erhoben, sondern daß dies erst wirklich und im vollen Sinne 85 Jahre später durch das Privilegium Herzog Bolko's II. von Schweidnitz vom 31. Oktober 1334 geschehen ist, einerseits in weit ausgedehnterem Sinne, indem der Herzog das Blutgericht sich nicht vorbehielt, sondern der neuen Stadt abtrat, andererseits in einem beschränkteren Sinne, indem er über dasjenige, was in dieser Boleslav'schen Schenkung dem Kloster verliehen war, und wovon die Benediktiner wirklich Gebrauch gemacht hatten, nicht unbedingt verfügen konnte, daher die Stadt auf eine andere Weise entschädigt werden mußte. [2])

1) Rex Przemysl Otakarus I. ad instantiam Chunonis abbatis donavit anno 1213 monasterio Brevnoviensi eremitorium Policense (Politz südwestlich von Braunau) cum amplo circuitu, adiectis villis Prowodow et Neswachilow, in perpetuum possidendum. Ex assignatis huius donationis limitibus patet occidentalem partem domini Brauncnsis inter montes Steny et fluvium Stenawa sitam, spectasse ad Polic. Chuno advocatis slavicis incolis silvas ex utraque parte montium Steny extirpavit et villas condidit. A latere arcis super fluvium Stenawa constructae oppidum Brumov (Brunov? Braunau) aedificari coeptum. P. Hieronymi Ruzicka O. S. B. Chronicon breve Brevnoviense et Braunense (Pragae 1845. 8.) p. 22 et 23.

2) Hanc primam quasi monasterii Grissouiensis fundationem plurimum auxerunt piorum supra dictorum parentum Henrici et Annae filii Boleslaus et Cunradus,

Durch Urkunde vom 6. Februar 1254 bestätigte Herzog Boleslaus II. nochmals die Stiftung seines Vaters und seiner Mutter Anna und fügte neue Schenkungen hinzu. Er schenkte den Brüdern des Benediktiner-Ordens aus Opatowitz eine Fläche Waldes von zweihundert fränkischen Huben nach der böhmischen Grenze zu, um Dörfer nach deutschem Rechte anzulegen, doch unter der Bedingung, daß er sich das Blutgericht und die Leistung von Fuhren für den Fall eines Kriegszuges nach der Reihe und Gewohnheit anderer Dörfer, die die Mönche in seinem Lande besitzen, vorbehalte, und das Kloster innerhalb der genannten Huben da, wo es ihm, dem Herzoge, und dem Abte von Opatowitz mit seinen Brüdern gefallen würde, zur Ehre Gottes und des heiligen Laurentius erbaut werde (es war also für diesen Zweck seit dem J. 1249 noch nichts geschehen), wozu er alle nur mögliche Hülfe und Unterstützung versprach. In weltlicher Beziehung soll das neu zu erbauende Kloster unmittelbar unter der fürstlichen Gerichtsbarkeit stehen und des herzoglichen Schutzes sich erfreuen, die geistliche Jurisdiction aber der Bischof von Breslau üben. [1]) Dieser Schenkung fügte der Herzog durch Urkunde, ausgestellt im Minoritenkloster zu Breslau im J. 1256, noch andere zweihundert fränkische Huben Landes bei [2]), so daß die Besitzungen der neuen Stiftung schon sehr ansehnlich wurden. Dennoch gefiel es, soviel wir wissen, den Benediktinern hier nicht. Nach einem Aufenthalte von kaum 48 Jahren sehnten sie sich in ihr Vaterland zurück. Sie überließen daher, weil ihnen diese rauhe und waldige Gegend nicht gefiel, und wohl auch zum Theil aus dem Grunde, weil sie einen so wilden Ort vielleicht zu einer andauernden Ansiedelung nicht geeignet fanden, mit Bewilligung des Bischofs Thomas II. von Breslau (1267—1292) ihre Besitzungen um den Kaufpreis von 240 Mark reinen Silbers polnischen Gewichts unter

addiderunt enim villam forensem Landshuttam (nunc oppidum muris cinctum, ad regem Bohemiae spectans, et paruo a monasterio milliari distans) et districtum plus quam quinque milliaria in circuitu continentem usque ad fines Bohemorum et maxime fratrum de Polizno (vti instrumenta sonant) Benedictinorum, quod monasterium nunc Brunouiensi incorporatum est, distat autem Brunouium oppidum cum monasterio in Bohemia situm, tribus Grissovio milliaribus, eiusque Praelatus agit Ordinis sui visitatorem per Bohemiam et Morauiam. Gasp. Jongelini Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis. Libr. V. p. 57.

1) Ludewig reliqu. manuscript. VI. 443. Dissertatio II. genealogica, quae septem tabulis genealogicis ex monumentis fide dignis superioris et inferioris Silesiae duces a Piasto duce Poloniae et Przemislao III. Ottocaro rege Bohemiae oriundos ab initio seculi XII. ad finem usque XVII. sistit, in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 318. Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg l. c. Urk. LXXXVII. p. 862.

2) Ludewig reliqu. manuscript. VI. 441. Dissertatio II. genealogica in de Sommersberg l. c. p. 318.

der Bedingung an Herzog Bolko I. von Schweidnitz und Jauer, daß ihre reichlich dotirten Einkünfte zu einem andern frommen und gottseligen Zwecke verwendet werden sollten. Die Cessionsurkunde des Abtes Tschaska ist ausgestellt zu Liegnitz den 29. Juli (feria vj. post festum sancti Jacobi) 1289, worin einige Ritter für den Herzog Bürgschaft leisten [1]). Wenige Monate zuvor hatte Bolko I. von Schweidnitz selbst sich wohlthätig gegen die Benediktiner in Grüssau bewiesen, und ihnen drei Dörfer geschenkt, die er von einem Ritter Wittiko erkauft hatte. Letzterer bezeugt in einer Urkunde dd. Hirschberg den 31. December 1289, daß er dem Herzoge die genannten drei Dörfer in rechtlicher Form verkauft, dieser sie aber dem Kloster Grüssau geschenkt habe. [2])

2. Stiftung des Klosters der mindern Brüder zu St. Jakob in Breslau.

Herzog Heinrich II. hatte schon vor dem Jahre 1240 Minoriten nach Breslau berufen, denen er vor Erbauung ihres Klosters eine Wohnung außerhalb der Stadt angewiesen. Er begann im J. 1240 den Bau des Klosters und der Kirche, ohne Beides vollenden zu können, und versetzte die Mönche an das neue Kloster in der Stadt am Sandthore. Sein Tod bei Wahlstatt den 9. April 1241 verhinderte ihn, wie an der Ausführung mancher andern von ihm beabsichtigten frommen Stiftung, auch an der Vollendung dieses Kloster- und Kirchenbaues. Wenn Pol [3]) behauptet, Herzog Heinrich II. habe im J. 1240 innerhalb der Stadt Breslau an der Oder das Kloster zu St. Jakob für Mönche aus dem Prämonstratenser-Orden, die erst später in dieses Kloster einzogen, angelegt und gestiftet, so ist dies offenbar falsch. Die aufrichtige Liebe und tiefe Ehrfurcht, welche das Herz der Herzogin Anna gegen ihren Gemahl und ihre Schwiegermutter Hedwig, durch deren Vermittlung die Minoriten nach Breslau gekommen waren, erfüllte, mahnte diese fromme Fürstin, das, was ihr Gemahl theils angefangen, theils auszuführen sich vorgesetzt hatte, nach dessen Tode vollständig zu vollführen. Sie vollendete den von Heinrich II. angefangenen Bau des Klosters und der Kirche zu

1) Ludewig reliqu. manuscript. VI. 489. Die Chronikenschreiber nennen den Abt auch wohl Tschasta oder Toschasta. Es ist mindestens ungereimt und zeigt von Unbekanntschaft mit der Geschichte, wenn ein Zeitungs-Correspondent aus Grüssau in der schlesischen Zeitung im J. 1857 dem Herzoge Bolko I. von Schweidnitz den Ruhm streitig machen will, der Stifter der Cisterzienser-Abtei Grüssau zu sein. Vor Herzog Bolko gab es keine solche, es existirte nur eine Benediktinerprobstei unter dem Abte von Opatowitz.

2) Ludewig reliqu. manuscript VI. 390.

3) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1240. p. 55 u. 56.

St. Jakob, und begrub ihren bei Wahlstatt gebliebenen Gemahl in dieser auf ihre Kosten neu erbauten Klosterkirche, dessen Grabmal aus dem 15. Jahrhundert erst in neuester Zeit (1832) restaurirt worden ist [1]). An der Spitze des in das neue Kloster eingeführten Convents standen ein Guardian, ein Lektor, ein Beichtvater der benachbarten Clarissinnen, und ein Custos. Außerdem war ein Bruder Magister fabricae beider Klöster zu St. Jakob und zu St. Clara. Ein Bruder versah in der Klosterkirche das Predigtamt, und einer derselben war in der Regel Beichtvater der heiligen Hedwig und der Herzogin Anna. [2])

3. Das Jungfrauenstift zu St. Clara in Breslau.

Nur die Anfänge dieses Klosterbaues und der damit verbundenen Stiftung gehören in diesen Zeitraum. Im J. 1242 begann die Herzogin Anna den Bau der Kirche und des Klosters zu St. Clara unter mannigfachen Beschwerden und Hindernissen, die ihrem frommen Vorhaben in den Weg traten und den Bau durch 18 Jahre, bis 1260, verzögerten. Die Minoriten zu St. Jakob blickten mit scheelem Auge auf die neue Stiftung für Jungfrauen eines ihnen verwandten Ordens, der derselben Ordensregel folgte, und beneideten schon im Voraus die zu berufenden Jungfrauen um die reiche Dotation, die ihnen in Aussicht stand. Den Grundstein zu diesem Kloster legte sie in ihrer eignen Curie. Die Minoriten aber bereiteten ihr deswegen viele und unerhörte Trübsale mancher Art, besonders waren ihr Diejenigen entgegen, vor denen sie eine besondere Achtung hegte und die sie mit Wohlthaten überhäuft hatte. Oft bat sie mit gebogenen Knieen ihre Gegner, sie möchten doch das fromme Werk nicht hindern; sie vergoß über die Beschwerden und Schmähungen, die man ihr verursachte, häufige Thränen, und so groß war die Belästigung, daß die bereits im J. 1257 am Feste der heiligen Martyrer Tiburtius und Valerianus (den 14. April) von Prag aus dem Kloster St. Agnes nach Breslau berufenen Jungfrauen vom Orden der heiligen Clara oder des heiligen Damian Miene machten, um jeden Preis Breslau wieder zu verlassen, und nur die

1) Urkunden über die Stiftung des Minoritenklosters zu St. Jakob sind nicht vorhanden. Außer der Vita Annae ducissae Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 132, giebt es nur eine einzige Quelle, den polnischen Geschichtsschreiber Dlugosz. Derselbe berichtet darüber: Henricus II. Wratislaviensis dux et beatae Hedwigis et Henrici cum barba filius, monente eadem illustrissima matre Hedwigi, fratres minores Wratislauiam aduocat et ecclesiam sancti Jacobi apostoli de nouo erectam et locum pro monasterio illis donat. Anna ducissa relicta sua et ecclesiam sancti Jacobi et monasterium, quae maritus imperfecta reliquerat, consummationi mandare curauit. Hist. Polon. Libr. VI. p. 668. Klose's Briefe über Breslau. Bd. I. Br. 27. p. 418. Br. 29. p. 466.

2) Vita Annae ducissae Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. II. p. 127.

flehentlichen Bitten der frommen Herzogin Anna sie vermochten, ihren Entschluß aufzugeben und zu bleiben. [1]) Die gute Sache siegte und das fromme Werk ging, wenn auch langsam, trotz alles Widerspruches seiner Vollendung entgegen, wie wir im folgenden Zeitraume berichten werden.

4. Stiftung des Minoritenklosters zur heiligen Jungfrau Maria in Löwenberg.

Wir haben oben schon erinnert, daß, wie behauptet wird, die Minoriten bereits im J. 1227 nach Löwenberg gekommen sein sollen. Ist dieser Angabe Glauben zu schenken, so können es nur wenige Mönche gewesen sein, die an eine dauernde Niederlassung in Löwenberg und an den Bau eines Klosters mit einer entsprechenden Kirche bei ihrer Mittellosigkeit und den geringen Aussichten auf günstigen Erfolg ihrer Bemühungen sicher nicht gedacht haben mögen. Erst im J. 1248 kam es, wie handschriftliche Annalen der Stadt Lauban bezeugen [2]), in Löwenberg zum Klosterbau, der mit Kummer und Sorgen begonnen wurde. Das Grundstück, auf welchem das Kloster steht, lag außerhalb der Stadtmauer in der Vorstadt, und wurde von wohlhabenden und bemittelten Wohlthätern, den Gebrüdern Lange, geschenkt. Ihr Beispiel fand Nachahmung, und es flossen den Mönchen so viele und ansehnliche Unterstützungen zu, daß sie nicht allein das Kloster, sondern einige Zeit darauf die ziemlich große $82^1/_2$ Ellen lange, 39 Ellen breite und eben so hohe Kirche, deren Gewölbe von 8 Pfeilern getragen wird, den Chor oder das Presbyterium mit den zwei Seitenkapellen nicht mitgerechnet, haben erbauen können. Als besondere Wohlthäter dieses Klosters werden die sächsischen Fürsten genannt, deren Wappen das Kloster schmückten, und die dem Guardian von Löwenberg den Titel eines Minister Ordinis fratrum minorum sancti Francisci de provincia Saxonica gegeben und den die Guardiane bis zum J. 1543 geführt haben. Gedächtnißtafeln sollen in der Kirche die Namen der Wohlthäter und ihre reichlichen Almosen verewigt haben. Das Kloster liegt an der Stadtmauer und verbindet sich südlich mit der Kirche; es ist ein geräumiges Gebäude, und hat im Innern viele Zimmer und Zellen zur Aufnahme einer bedeutenden Anzahl von Mönchen, zwei große Säle und über der Schafgotsch'schen Kapelle den geistlichen Chor. Ein ansehnlicher Garten, einige milde Stiftungen, etwas Ackerbau und eine Wiese bilden das ganze Vermögen des Klosters, den übrigen Unterhalt

1) Stenzel's Script. Bd. II. l. c. p. 129.

2) Sutorius Geschichte von Löwenberg aus Urkunden und Handschriften (Jauer 1787. 8.) Thl. II. Cap. VI. p. 306.

gewährte die Sammlung der Almosen, die in jener Zeit bei dem frommen Sinne und dem christlichen Eifer der Zeitgenossen eben nicht unbedeutend war. Das Kloster gehörte zur Goldberger Custodie. Mit der Abnahme der Almosen verminderte sich auch die Zahl der Ordensbrüder. Nachdem das Kloster im J. 1532 abgebrannt war, erhielten sich einige Mönche nur noch kümmerlich, und geriethen im J. 1543, als der Protestantismus in Löwenberg Eingang fand, in so drückende Noth, daß sie das Kloster verlassen mußten. [1])

4. Die Bischöfe.

XIV. Thomas I. (1238—1252).

Einige Veränderungen in der kirchlichen Organisation sind während der Regierung Thomas I. noch vorgekommen, die wir oben nicht näher berührt haben. Schon um das Jahr 1245 bestand das Dominikanerkloster zu Oppeln, wovon später die Rede sein soll, wenn wir die kirchlichen Zustände Oberschlesiens näher ins Auge fassen werden. Wir erwähnen dieses Umstandes hier nur deshalb beiläufig, weil durch Urkunde vom 12. August 1254 Herzog Wladislaus von Oppeln die Klosterkirche der Dominikaner zur städtischen Pfarrkirche erhob. In einer Bestätigungs-Urkunde Papst Innozenz IV. über das Patronatsrecht wird im J. 1245 bereits der Kirche zu St. Blasius in Ohlau gedacht, die wohl ihren Ursprung den Prämonstratensern zu St. Vinzenz außerhalb Breslau zu verdanken hat, die im J. 1206 noch im Besitze von Ohlau waren. Bereits im J. 1240 soll Herzog Heinrich II. die Pfarrkirche in Sprottau massiv erbaut haben, welche sammt dem Patronatsrechte an die aus dem wahrscheinlich um's Jahr 1296 zu Beuthen an der Oder vom Herzog Heinrich III. von Glogau gestifteten Kloster nach Sprottau versetzten Jungfrauen vom Orden der heiligen Büßerin Magdalena vermuthlich nach dem J. 1302, in welchem Herzog Heinrich von Glogau noch eine Schenkungs-Urkunde für das Kloster in Beuthen ausstellte, übergegangen ist. Endlich begann im J. 1253 der Bau der hochgewölbten Kirche St. Peter und Paul zu Striegau, der aber erst im J. 1399, also nach 146 Jahren, vollendet wurde.

Die Zehntstreitigkeiten dauerten in diesem Zeitraume fort. Den Anfang dieser Streitigkeiten haben wir bereits oben kennen gelernt.

1) Sutorius a. a. O. Thl. II. Cap. VI. p. 308.

Wir sehen, wie die männliche Vertheidigung der bischöflichen Rechte, denen seine Vorgänger Cyprian und Laurentius bei der Bestätigung der Stiftungs-Urkunden und der darauf erfolgten Schenkungen an die Klöster Leubus und Trebnitz zum Nachtheile des Bisthums zu viel vergeben hatten, zwar die Beistimmung und Unterstützung des Kapitels erhielt, ihm aber dennoch viel Kummer und Sorge bereitete; wir fanden in dem festen Widerstreben gegen die Anmaßungen Herzogs Boleslaus II. von Liegnitz, welcher der Kirche den Zehnten in seinem Lande mit einer Summe von Tausend Mark Silbers abkaufen wollte, und in dem vielen dem Bischof dadurch bereiteten Ungemache die trübe Quelle, aus welcher dem Leben des pflichtgetreuen Mannes vielfache Leiden und Gefahren geflossen sind. Die weitere Entwickelung dieser Streitigkeiten wollen wir nach Stenzel's[1]) Angaben erzählen.

Nach dem Tode des Herzogs Heinrichs I. im J. 1238 und Heinrichs II. im J. 1241 gerieth Thomas I. bald in Streitigkeiten mit den Söhnen des Letzteren, besonders mit Boleslaus II., welcher, wie wir oben schon gehört haben, eine Zeit lang für seine unmündigen Brüder regierte. Das große Privilegium Innozenz IV. vom J. 1245, in welchem alle Besitzungen des Bisthums Breslau bestätigt und einzeln aufgeführt werden, enthält doch, wie wir auch schon wissen, nichts von den Hoheitsrechten im Fürstenthume Neisse und von den Immunitäten über die Güter des Bisthums im übrigen Schlesien, allein Herzog Heinrich II. hatte kurz vor seinem Tode seinem ältesten Sohne Boleslaus empfohlen, die Güter der Kirche von den alten, sehr drückenden Lasten zu befreien, denen sie bis dahin unterworfen waren und die zu vielen Streitigkeiten seit den Zeiten Heinrichs I. Veranlassung gegeben hatten. Boleslaus that, was sein Vater befohlen hatte, und befreite die Güter des Bisthums von den vielen auf ihnen lastenden Diensten und Leistungen. Einige Zeit nachher, aus uns unbekannten Ursachen aufgebracht über den Bischof Thomas, nahm er das der Kirche geschenkte Privilegium zurück, versöhnte sich aber, wie oben erzählt, durch Vermittelung des päpstlichen Legaten, Archidiakonus Jakob von Lüttich, wieder mit dem Bischofe, und erneuerte in der Martinskirche auf der Burg zu Breslau (8. Juli 1248) seine Verzichtleistung auf die oben bezeichneten Rechte, mit dem Vorbehalte, daß er selbst Herberge für sich in den Dörfern des Bisthums erhielt, und es mit den Bewohnern derselben hinsichtlich ihrer Leistungen so gehalten würde, wie mit den Unterthanen der Ritterschaft. Die noch in dem

1) Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensamml. Hauptst. I. p. 37—40. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Bresl. im Mittelalter. p. XXX—XXXVI.

nämlichen Jahre erfolgte päpstliche Bestätigung durch Innozenz IV. sanctionirte auch kirchlich diesen Vertrag.

Des Vergleiches Herzogs Boleslaus II. und Heinrichs III. mit dem Domkapitel über die Rechte der dem Bisthume gehörigen Kastellanei Militsch vom 26. Juni 1249 ist früher schon gedacht worden.

Kaum war aber der Streit beigelegt, als Boleslaus sich mit Hülfe seiner Barone, wahrscheinlich bedrängt durch die Noth, in welche ihn seine vielen Kriege stürzten, zahlreiche Gewaltthätigkeiten gegen die Kirche erlaubte. Er bemächtigte sich aller Zehnten und wurde deshalb vom Bischofe Thomas excommunicirt und sein Land mit dem Interdikte belegt. Wir haben oben die Urkunde mitgetheilt, in welcher er, um von der kirchlichen Strafe sich zu lösen und sein Land von dem Interdikte zu befreien, dem Bischofe und der Kirche sehr wesentliche und wichtige Versprechungen macht. Der Adel des Landes wollte sich in die in diesem Vertrage (28. Jan. 1249) getroffenen Bestimmungen nicht fügen, daher blieb auch das Interdikt auf dem Lande, weshalb Herzog Boleslaus mit seinen Brüdern Heinrich und Wladislaus im J. 1250 nach Neisse kam und den Bischof bat, wenigstens ihn und die fürstlichen Güter vom Interdikte zu befreien, weil er und seine Leute die Kirche nicht belästigt hätten, und, wenn es geschehen wäre, alle Genugthuung leisten wollten. Der Bischof erfüllte des Herzogs Bitte und der Herzog versprach, als Schutzherr und Patron der Breslauer Kirche, hinsichtlich des Zehnten seiner Güter und der Münze, alles zu halten, wie es zu seines Vaters und Großvaters Zeit gewesen, die Widerspenstigen gegen die Kirche mit Gewalt zu zwingen, dieser Genugthuung zu leisten, und mit Excommunicirten in keinerlei Gemeinschaft zu treten.

Wie streng Bischof Thomas I. über dem bischöflichen Zehntrechte hielt, ergiebt sich auch schon daraus, daß der Dompropst von Lebus, Magnus Graf von Anhalt, durch eine Urkunde vom 1. Juni 1251 bekannte, er wolle, um mit dem Bischofe in Frieden zu leben und nicht in überflüssigen Streit zu gerathen, sich mit den alten Zehnten im Sagan'schen begnügen, welche ehedem der Bischof von Breslau der Propstei in Lebus verliehen, und keinen Anspruch auf den Neubruch-Zehnten aller der Dörfer machen, welche in diesem Bezirke nachher angelegt worden wären. [1])

Obgleich Herzog Conrad von Glogau am 28. Januar 1249 in Liegnitz bei der Unterwerfung seines älteren Bruders unter den

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Urk. X. p. 19.

Gehorsam der Kirche, die dieser vielfach beeinträchtigt hatte, gegenwärtig war, so bemächtigte er sich dennoch der bischöflichen Zehnten und wurde deshalb vom Bischofe Thomas I. ebenfalls excommunicirt und sein Land mit dem Interdikt belegt. Doch schloß er bereits im Sommer des Jahres 1253 mit dem Bischof einen Vertrag, dem eine Urkunde vom 13. December 1253 folgte, in welcher Conrad, um Absolution zu erhalten, dem Bischof versprach, als Schadenersatz achthundert Mark Silbers baar oder im Werthe an Gütern zu geben, sich keinerlei Eingriffe in den Münzzehnten, noch überhaupt in andre Besitzungen der Kirche zu erlauben, keinen Geistlichen gefangen zu setzen, noch des Landes zu verweisen oder gar zu vertreiben und auszuplündern, sich keiner Güter und Einkünfte des Bisthums und der Geistlichkeit zu bemächtigen, oder andern darin Beistand zu leisten, vielmehr die Ritter, welche das gethan hätten, zum Ersatz zu zwingen, mit Excommunicirten nicht umzugehen, während des Interdikts keinen Gottesdienst für sich halten zu lassen oder Priestern deshalb Zwang anzuthun. Ferner befreite er alle Unterthanen des Bisthums und des Glogauer Domkapitels von allen Lasten des polnischen Rechts; nur für drei Fälle behielt er sich das Recht eine Steuer zu fordern vor, zu welcher, nach verhältnißmäßiger Vertheilung über das ganze Land, auch die Geistlichkeit beitragen, und die dann nur vom Kämmerer des Bischofs erhoben werden sollte:

1. wenn der Herzog selbst,
2. wenn eine Burg in feindliche Hände fiel und nur mit Geld losgekauft, und
3. wenn ein starkes Heer sich im Lande festsetzen und nur vermittelst des Geldes zum Rückzuge bewogen werden könne.

Er verzichtete für sich und seine Gemahlin auf das Recht, auf den Gütern des Bischofs und Domkapitels zu übernachten, ja nur ein Frühstück oder Abendessen zu verlangen und diesen überhaupt Ausgaben zu verursachen. Alle diese Zusagen und Privilegien dehnte der Herzog auch auf die neuerdings erworbenen Güter des Bischofs aus. An demselben Tage verglich er sich mit dem Bischofe und dem Glogauer Domkapitel über die denselben zukommenden Entschädigungen, weil er in Glogau eine freie Stadt gründen oder vielmehr ihr deutsches Recht geben wollte, und bestätigte die Freiheiten der Kirchengüter von allen polnischen Lasten sehr ausführlich. [1])

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Hauptst. I. p. 39 u. 40. Urk. XLII. p. 330—332.

Die Beguinen.

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß in diesem Zeitraume die ersten Spuren einer geistlichen Genossenschaft in Schlesien auftauchen, die im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte großes Aufsehen erregte, und allenthalben liebgewonnen wurde, im vierzehnten Jahrhunderte schon Verfolgungen zu erdulden hatte, und im fünfzehnten Jahrhunderte ihre Endschaft erreichte; es sind dies die Beguinen, auch Seelenweiber genannt. Ueber den Ursprung dieser Genossenschaft haben wir keine sicheren und zuverlässigen Nachrichten; die Meinungen sind darüber getheilt, und all unser Wissen über die Zeit ihrer Entstehung und den Stifter derselben beruht nur auf in tiefes Dunkel gehüllten Vermuthungen und Hypothesen, so daß wir auch mit der größten Schärfe des Verstandes dieses Dunkel nicht zu enthüllen vermögen.

Manche Geschichtsschreiber unterscheiden zwei Gattungen von Beguinen. Die eine hatte zwar in Deutschland viele Anhänger, wurde aber im J. 1166 auf dem Concil zu Wien zum erstenmale, dann im J. 1260 auf dem Concil zu Köln, und endlich im J. 1311 auf dem General-Concil zu Vienne in Frankreich mit dem kirchlichen Anathem belegt, weil sie gelehrt haben soll, der Mensch könne es in diesem Leben so weit bringen, daß er ohne Sünde wäre; daher dürften solche vollkommene Menschen auch nicht fasten oder beten, denn hat einmal der Geist die sinnliche Empfindung ganz unterworfen, so könne man dem Leibe verstatten, was man wolle, und dürfe ein solcher Mensch keiner menschlichen Ordnung unterworfen sein. Die Beguinen der zweiten Art bekannten sich zum dritten Orden des heiligen Franziskus, verpflichteten sich zu den beiden Gelübden der Armuth und der Keuschheit, ohne eine geschlossene klösterliche Gesellschaft zu bilden oder sich besonders an die Ordensregel streng zu binden, und trugen ein graues Gewand und einen weißen Schleier. Daher fanden sie bei den Verfolgungen, die sie später von den Dominikanern zu erdulden hatten, an den Franziskanern ihre wärmsten und eifrigsten Vertheidiger. [1]) Die schlesischen Beguinen gehörten nicht zu der eben geschilderten irrgläubigen Sekte, sondern waren fromme Jungfrauen und Wittwen, die zu gemeinschaftlicher Beobachtung züchtiger Eingezogenheit und gottseligen Wandels freiwillig zusammentraten nach Art der Nonnen, doch ohne feierliche Gelübde abzulegen und ohne Klosterzwang, eine für sich bestehende geschlossene Gesellschaft bildeten, und so die Mitte zwischen Kloster- und Volksleben zu halten suchten. Man liest nirgends, daß unsere

1) Johann Heinrich Zedler's großes vollständiges Universal-Lexikon (Halle und Leipzig 1733. fol.) Bd. III. Column. 915—918. s. v. Begharten.

Beguinen einen sträflichen Wandel geführt oder moralisch ausgeschritten wären, vielmehr wird von ihnen berichtet, daß sie bei ihrem wohlthätigen Wirken, da sie sich der Kranken- und Armenpflege und der Aufnahme und Erziehung elternloser Waisen unterzogen, Achtung und Theilnahme genossen, welche die ihnen zugewendete Gunst der Zeitgenossen genügend erklärt. [1])

Schon frühzeitig begegnen wir Beguinen in Jauer [2]) Bereits zu Ende des dreizehnten und zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts finden wir sie in Schweidnitz, wo sie in mehreren Häusern auf der Nonnengasse lebten, aber auch hier, weil man Verdacht in ihre Sittenreinheit setzte, vertrieben wurden. [3]) Gleiches Schicksal traf sie in Liegnitz, wo sie, wie sich aus des Liegnitzer Bürgermeister Ambrosius Bitschens Geschoßbuche ergiebt, um diese Zeit auch schon eingeführt waren. Sie hatten zwar ein Haus und Hof zwischen der Stadtmauer und dem Mühlgraben der niederen Badestube gegenüber, genossen aber noch keinerlei Freiheiten und Privilegien, wie sie sonst solchen Instituten zu Theil wurden, die sich zum Wohle der Menschheit mit der Pflege der Armen und Kranken beschäftigten. Erst unter dem 31. September 1312 gab Herzog Boleslaus III. von Liegnitz diesen Schwestern unter der Bedingung völlige geistliche Freiheit, daß sie den Dominikanern im Kloster zum heiligen Kreuz dienen und durch fromme Fürbitte für sein Seelenheil sorgen sollten. [4]) Indeß genossen sie diese Begünstigung nicht lange, obwohl Herzog Ruprecht für sich und seine Brüder Sabbato proximo ante festum S. Michaelis (den 26. September) 1388 ihnen die von Boleslaus erlangten Freiheiten von neuem bestätigte. [5]) Denn die harten Anklagen, welche auf der Kirchenversammlung zu Costnitz (1414) wider diese Genossenschaft erhoben wurden, hatten auch einen verderblichen Rückschlag auf die schlesischen Beguinen, die, obwohl in einzelnen Individuen fortlebend, als Genossenschaft sich nicht ferner behaupten konnten. Sie

---

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Thl. II. Br. 68. p. 17.

2) Fischer's Geschichte und Beschreibung der schlesischen Fürstenthums-Hauptstadt Jauer. (Daselbst 1804. 8.) Bd. II. p. 220 ff.

3) Dr. F. J. Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz. (Daselbst 1846. 8.) Bd. I. Abschn. I. 4. p. 41.

4) Quod religiosis feminis sororibus vel Beguinis, in Legniz civitate manentibus, in area et domo, quae est intra muros civitatis et Kazbach in opposito balnei Martini sita, in qua quondam magistrae Gutta et Girtrudis praefuerunt, locata ibidem per illustrem principem ducem Boleslaum nostrum avum, damus et offerimus in his scriptis perpetuam libertatem. Georg. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXIII. 6. p. 146.

5) Thebesius a. a. O. Thl. II. Cap. LX. 3. p. 235.

sind daher in Schlesien als eine vorübergehende Erscheinung, als ein Meteor am Himmel der schlesischen Kirche zu betrachten.

Wir fügen diesen geschichtlichen Nachrichten über die schlesischen Beguinen, die zur Zeit der Regierung Boleslaus I. des Kahlen und des Bischofs Thomas I. ins Land gekommen waren, als Schlußbemerkung folgende Betrachtung bei, die wir aus einem der besseren Werke über die geistlichen Orden [1]) fast buchstäblich zu entlehnen uns erlauben.

Die Beguinen hatten sich als Beschützerinnen der Verlassenen ihres Geschlechts, als Krankenpflegerinnen und Erzieherinnen eben so sehr, wie durch Frömmigkeit, Fleiß und Ehrbarkeit eine Achtung und Theilnahme erworben, welche die ihnen zugewendete Gunst der Zeitgenossen genügend erklärt. Fürstliche und päpstliche Schutzbriefe, kirchliche Synodalbeschlüsse, reichliche Vermächtnisse, wichtige Privilegien, worunter das der Steuerfreiheit zu den vorzüglichsten gehört, halfen ihrem an sich schwachen Institute auf. Solcher Unterstützung bedurften sie um so mehr, als sie nicht nur meist arm, sondern auch allerlei Angriffen von Feinden ihrer Anstalten ausgesetzt waren. Familien, denen sie Töchter und andre weibliche Verwandte nebst deren Nachlaß entzogen; freche Wüstlinge, vor denen sie Jungfrauen behüteten und mit sorgsamer Pflege bewachten, und insbesondere die Bettelorden, die mit scheelem Auge das Aufblühen und die mannigfachen Begünstigungen dieser Genossenschaft betrachteten, weil sie befürchteten, durch sie an den sonst ihnen gespendeten Almosen einen erheblichen Abbruch zu erleiden, und deshalb in ihnen eine durch Freiheit und leichtere Disciplin anlockende Abart ihrer Verfassung und glückliche Mitbewerberinnen um Volksgunst und fromme Spenden erblickten, bereiteten ihnen vielfältige Verfolgungen. Bisweilen zogen sie sich auch selbst Tadel zu. Ausschweifende junge Beguinen veranlaßten schon im J. 1244 den Beschluß einer Synode zu Fritzlar, daß keine Beguine jünger als 40 Jahre sein dürfe, und auf einer Synode zu Lüttich im J. 1287 wurden handeltreibende Beguinen ihrer Vorrechte für verlustig erklärt. Manche machten sich durch Betteln und Umherstreichen in den Städten lästig und besonders wurde ihnen der häufige vertraute Umgang mit den männlichen Beguinen oder Begharden zum Vorwurfe gemacht. So nannte man die Glieder der Männergesellschaften, welche sich nach dem Muster der weiblichen Beguinen seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts

1) Ursprung, Aufleben, Größe, Herrschaft, Verfall und jetzige Zustände sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident. Nach Urkunden und Originalquellen von Ferdinand Freiherrn v. Biedenfeld (Weimar 1837. 8.) Bd. II. p. 355 ff.

in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich bildeten. Ebenfalls aus den niederen Ständen, nährten sie sich durch Weberei, und richteten ihre Häuser und ihre Lebensordnung ganz so ein, wie die weiblichen Beguinen, denen sie auch in der Einfachheit und dunklen Farbe ihrer Röcke und Mäntel glichen; doch wurden sie weder so beliebt, noch so zahlreich, hielten sich auch keine eignen Priester und machten sich öfter als jene der obrigkeitlichen Duldung unwürdig. In Frankreich, wo sie Beguins genannt wurden, waren sie gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts am zahlreichsten, aber seit der Mitte desselben schon als Betbrüder, Frömmlinge, Müssiggänger und Landstreicher verschrieen, und, wie die oft mit ihnen verwechselten bons garçons (boni pueri, boni valetes), einer falschen Frömmigkeit und tadelnswerthen Aufführung verdächtig. Sehr schadete ihnen der unbestimmte, auf die verschiedensten Gattungen von Frömmlern und Sektirern ausgedehnte Gebrauch ihres Namens. Man hatte die Albigenser Beguinen genannt, weil sie frömmer sein wollten, als andere Christen, die sich nicht zu ihrer Sekte bekannten, nicht weniger die Waldenser, ja selbst die Laien vom dritten Orden der Franziskaner und Dominikaner beiderlei Geschlechts belegte man mit diesem Namen. Als nun die unter dem Namen Fraticellen [1]) bekannten wegen willkührlicher Ordensregel von den Päpsten und dem ersten Orden der Franziskaner verworfenen Congregationen des dritten Ordens der Letzteren in Empörungen gegen den heiligen Stuhl ausbrachen, und die von diesen ganz verschiedene Sekte der Brüder und Schwestern des freien Geistes die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen anfing, kamen die Irrlehren, Laster und Frevel beider Parteien mit auf Rechnung der wahren Beguinen und Begharden, weil beide sich unter den Schutz dieses Namens flüchteten und in die Häuser derselben einschlichen. Gewiß ist es, daß einzelne Begghardengesellschaften sich von ihnen anstecken ließen und auch manche weibliche Beguinenhäuser nicht frei

1) Seculo XIII. fanatici quidam monachi Minoritae delirare coeperunt, ecclesiam, nisi ad regulam sancti Francisci ordinetur, esse Christi ecclesiam haud posse. Dicti sunt Fraticelli. Inde circa seculi XIII medium librum, Evangelium aeternum nuncupatum, ediderunt, cuius auctor, Petrus a Parma, praeter varias ineptias, errores et blasphemias praedicabat, Evangelio Christi aliud illudque multo perfectius, nempe Spiritus sancti successurum. Evangelio aeterno successit liber alter, Postilla in Apocalipsim, autore Petro Joanne Olivi eiusdem ordinis, deliriorum plenissimus. Fraticellos fanaticos Bonifacius VIII. ad sanam mentem reducere 1297 connissus est, sed frustra; hi enim, cum premi se sentirent, in Siciliam profugerunt, schismatica ibidem congregatione instituta. Seculo XIV. Fraticellis illis multum perniciosiores erant Fratres et Sorores liberi spiritus a Clemente V. in concilio Viennensi proscripti; hi enim per Italiam, Galliam et Germaniam seculo XIII. et XIV. fusi, nominibusque Beghardorum et Beghinarum notati, pantheistarum fere more de Deo philosophabantur, rigidissima mysticorum praecepta suis asseclis praescribentes. Epitome historiae ecclesiasticae novi testamenti (Vratisl. 1793. 8.) p. 139 et 140.)

von ihren Ketzereien blieben. War nun schon auf dem von Innozenz III. im J. 1215 gehaltenen vierten Concil vom Lateran das Verbot der Errichtung neuer Orden häufig gegen Beguinen und Begharden überhaupt gebraucht worden, so konnten sie um so weniger in der Praxis den erforderlichen Maßregeln entgehen, welche die Kirche auf dem Concilium zu Vienne im J. 1311 gegen jene Fraticellen und Ketzer unter dem Namen der Beguinen verhängte. Weil durch jene irrgläubigen, der Häresie und der Auflehnung gegen die Kirche verfallenen Beguinen, die mit Recht in der dritten Sitzung des Concils zu Vienne als Feinde der Kirche mit ihren gemeingefährlichen Grundsätzen verdammt worden sind [1]),

---

1) Ad nostrum, qui desideranter in votis gerimus, ut fides catholica nostris prosperetur temporibus, et pravitas haeretica de finibus fidelium extirpetur, non sine displicentia grandi pervenit auditum, quod secta quaedam abominabilis quorundam hominum malignorum, qui Beguardi, et quarundam infidelium mulierum, quae Beguinae vulgariter appellantur, in regno Alemanniae, procurante satore malorum operum, damnabiliter insurrexit, tenens et asserens doctrina sua sacrilega et perversa inferius designatos errores.

Primo videlicet, quod homo in vita praesenti tantum et talem perfectionis gradum potest acquirere, quod reddatur penitus impeccabilis et amplius in gratia proficere non valebit. Nam, ut dicunt, si quis semper posset proficere, posset aliquis Christo perfectior inveniri.

Secundo. Quod ieiunare non oportet hominem nec orare, postquam gradum perfectionis huiusmodi fuerit assecutus: quia tunc sensualitas est ita perfecto spiritui et rationi subiecta, quod homo potest libere corpori concedere, quidquid placet.

Tertio. Quod illi, qui sunt in praedicto gradu perfectionis et spiritu libertatis, non sunt humanae subiecti obedientiae, nec ad aliqua praecepta ecclesiae obligantur, quia, ut asserunt, ubi Spiritus Domini, ibi libertas. (Wer erkennt nicht in diesem gemeingefährlichen Satze die verderbliche Sekte der Brüder und Schwestern vom freien Geiste, die sich unter den Namen der Begharden und Beguinen geflüchtet hatte?)

Quarto. Quod homo potest ita finalem beatitudinem secundum omnem gradum perfectionis in praesenti assequi, sicut eam in vita obtinebit beata.

Quinto. Quod quaelibet intellectualis natura in se ipsa naturaliter est beata, quodque anima non indiget lumine gloriae ipsam elevante ad Deum videndum et eo beate fruendum.

Sexto. Quod se in actibus exercere virtutum est hominis imperfecti, et perfecta anima licentiat a se virtutes.

Septimo. Mulieris osculum, cum ad hoc natura non inclinet, est mortale peccatum, actus autem carnalis, cum ad hoc natura inclinet, peccatum non est, maxime cum tentatur exercens.

Octavo. Quod in elevatione corporis Jesu Christi non debent assurgere nec eidem reverentiam exhibere, asserentes, quod esset imperfectionis eisdem, si a puritate et altitudine suae contemplationis tantum descenderent, quod circa Ministerium seu Sacramentum Eucharistiae aut passionem humanitatis Christi aliqua cogitarent.

Nonnulla etiam alia sub quadam simulata sanctitatis specie dicunt, faciunt et committunt, quae oculos divinae Maiestatis offendunt et grave in se continent periculum animarum. Cum autem et debito commissi nobis officii huius modi sectam detestabilem et praemissos ipsius execrandos errores, ne propagentur ulterius et per eos corda fidelium damnabiliter corrumpantur, extirpare ab ecclesia catholica necessaria habeamus.

Nos (Clemens V.), sacro approbante concilio (Viennensi generali), sectam ipsam cum praemissis erroribus damnamus et reprobamus omnino, inhibentes districtius, ne quis ipsos de cetero teneat, approbet vel defendat. Eos autem, qui secus egerint, animadversione canonica decernimus puniendos.

dieser Name in Verruf gekommen war, so nannten sich, wie wir bereits oben angedeutet haben, die deutschen Beguinen, die mit jenen Sektirern nichts gemein hatten, lieber Seelenweiber und ihre Häuser Seelenhäuser.

Viele der gutgesinnten Beguinen, zu denen ohne Zweifel auch die schlesischen gehörten, zumal nirgends eine Nachricht aufzufinden ist, daß die schlesischen Bischöfe sich veranlaßt gesehen hätten, auf dem Wege strenger Disciplin wider sie einzuschreiten, und besonders die Beghar-den, die von jenen Ausschreitungen frei, der Kirche treu geblieben waren, schlossen sich daher im vierzehnten Jahrhunderte dem dritten Orden der Franziskaner, zum Theil auch der Dominikaner an, behielten jedoch noch lange ihren Namen und auch viel von ihrer alten Lebensweise bei. Der Schutz, den der Kaiser Ludwig der Baier den unter dem gemeinsamen Namen begriffenen ketzerischen Parteien der Fraticellen und der Brüder und Schwestern vom freien Geiste gegen den heiligen Stuhl gewährte, ver-schaffte auch den unbescholtenen Beguinen und Begharden in Deutschland einige Ruhe. Aber seit den Jahren 1367 und 1369, wo Kaiser Carl IV. und Papst Urban V. geschärfte Befehle und Inquisitoren gegen Alles, was diesen Namen führte, ausgehen ließen, wurde es ihnen immer schwerer, ihre Unschuld zu beweisen. Zwar fanden sie Gönner um die Mitte des dreizehnten und zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, welche einige Päpste auf ihre gänzliche Verschiedenheit von jenen irr-gläubigen und kirchenfeindlichen Parteien aufmerksam machten und Schutz-briefe von den Päpsten Gregor IX. (1227—1241) und Bonifaz IX. (1389—1404) zu ihren Gunsten auswirkten; dennoch ging das Institut der Begharden noch früher, als das der Beguinen und zwar bereits im vierzehnten Jahrhunderte gänzlich ein, und ihr Name lebte nur unter den Tertiariern des Franziskanerordens fort [1]). Wie aus den

Porro dioecesani et illarum partium inquisitores haereticae pravitatis, in quibus Beguardi et Beguinae huiusmodi commorantur, suum officium circa eos diligenter exerceant: inquirentes de vita et moribus ipsorum, qualiter consentiant de articulis fidei et ecclesiae sacramentis. (Ein Hinweis, daß es auch rechtgläubige, innerhalb der Kirche stehende Beguinen gab.) In illos vero, quos culpabiles repererint, nisi abiuratis sponte praedictis erroribus poenituerint et satisfactionem exhibuerint com-petentem, debitam exerceant ultionem. Approbatio Clementis V. sacri concilii oecumenici Viennensis de anno 1311 Sess. tert. in libr. V. Clementinarum Tit. III. de haereticis cap. Ad nostrum, in Conciliis Germaniae, quas Joannes Fridericus Schannat primum collegit, dein P. Josephus Hartzheim S. J. plurimum auxit, continuavit, notis etc. illustravit (Coloniae Augustae Agrippinen-sium 1761. fol.) Tom. IV. Saec. XIV. p. 234 et 235. Menzel's Geschichte der Deutschen. (Breslau 1819. 4.) Bd. IV. Cap. XV. Bch. VII. p. 150.

1) Auch Harzheim unterscheidet zwei wesentlich von einander unterschiedene Gattungen Beguinen, und zwar solche, welche sich zu den von der Kirche verdamm-ten gottlosen Grundsätzen bekannten und, wie Alvarus Pelagius, ein Zeitge-nosse, behauptet, eine Frucht der von den Waldensern verbreiteten Ketzerei sind, also außerhalb der Kirche stehen, und solche, die der wahren Kirche treu innerhalb der-selben stehen. Ueber die ersteren findet man Nachricht in Alvari Pelagii de

Ueberresten dieser Genossenschaft geistliche Brüder und Schwestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus entstanden sind, das, glauben wir, ist in der unten angeführten Schrift [2]) kurz und bündig nachgewiesen. Wir haben diese Bemerkungen über eine auch in Schlesien heimisch gewesene weibliche Genossenschaft, die sich der Pflege der Kranken und der Erziehung verwahrloster Waisen ihres Geschlechtes mit vieler Selbstaufopferung hingegeben und endlich in den dritten Orden des heiligen Franziskus getreten waren, und von Thebesius unter die gutmüthigen Betschwestern gerechnet werden, hier vorausschicken zu müssen geglaubt, und kehren nach dieser kurzen Unterbrechung zu Bischof Thomas I. zurück.

Bischof Thomas befördert deutsche Cultur und Sitte.

Wie sehr die schlesischen Bischöfe bemüht waren, mit den Segnungen des Christenthums auch deutsche Cultur und Sitte ins Land zu bringen, so daß auch von dieser Seite sie kein Vorwurf trifft, bezeugt das Beispiel Thomas I. und seiner Nachfolger. Obwohl entsprossen aus der alten polnischen Adelsfamilie der Jelita oder Koslarogi,

---

planctu ecclesiae Tit. II. Cap. 52 und Odorici Raynaldi Annal. eccles. ad ann. 1213 § 17, der den Pelagius benutzt hat. Die Letzteren sind in J. Harzheim Digressio ad Sec. XIII. l. c. p. 58 seqq. nach den Berichten des Dupin, der belgischen Chronik, des Pistorius geschildert, und ihre Duldung durch das Concil zu Lüttich vom J. 1287 § XIX. nachgewiesen. Dort heißt es (Concil. Germ. Tom. III. p. 717): Item praecipimus, quod omnes Beghinae, privilegio Beghinali gaudere volentes, intrent curiam Beghinarum: et praecipimus commorantibus intra curiam Beghinarum, quod distinguant habitum suum ab habitu Beghinarum, et si aliqua Beghina extra curiam accesserit moratura, vel electa fuerit propter incontinentiam vel aliud delictum, habitum non deferat Beghinarum. Praeterea omnes Beghinas negotiatrices vel mercatrices manifestas, amplius quam decem marcharum in negotiationibus habentes, a privilegiis Beghinarum excludimus, nec eas a solutione cotorum seu exactionum volumus esse liberas. Alias autem in curiis commorantes declaramus ad praemissa non teneri. Aus dieser Bestimmung des Concils erfahren wir, daß sehr viele Beguinen zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts bereits in eigenen Seelenhäusern zusammenwohnten, und wahrscheinlich die Regel des heiligen Franziskus schon angenommen hatten. Darauf scheint die strenge Disciplin hinzuweisen, welche das Concil in diesen Häusern gehandhabt wissen will, und festsetzt, daß Unwürdige aus der Gemeinschaft der Beguinen ausgestoßen werden und der ihnen verliehenen Privilegien verlustig gehen sollten. Das Concil will, daß sie sich von den herumschweifenden und handeltreibenden Beguinen, die, wenn ihr Geschäft mehr als zehn Mark einbringt, zu Steuern und Abgaben verpflichtet werden, durch ihre Kleidung unterscheiden sollen. Daher mögen sie statt der dunkelgrauen oder himmelblauen später die schwarze Farbe der Kleidung beinahe allgemein angenommen haben, so wie die schwarze seltsame Mütze in Gestalt einer umgekehrten Muschel, mit einer großen schwarzen Quaste in der Mitte.

2) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens von ihrer Entstehung bis zur Zeit ihrer Aufhebung im November 1810 (Bresl. 1811. 8.) p. 249 ff. Wenn aber der inzwischen bekannt gewordene Verfasser, der durch seine Uebersetzung Sarbiewski's bekannte Professor Dr. Ant. Rathsmann († 1812) meint, jene von Clemens V. unterdrückten Beguinen seien Tertiarierinnen gewesen, so ist das offenbar ein Irrthum.

welche in ihrem Wappen drei kreuzweise übereinandergelegte gelbe Spieße im rothen Schilde und auf dem gekrönten Helme einen unten abgekürzten Widder mit aufgerichteten Vorderfüßen führte [1]), hat Bischof Thomas I. doch sehr viel zur Verbreitung deutscher Cultur und deutschen Rechtes beigetragen, namentlich in dem Landstriche, welchen er beherrschte.

Es ist eine unbestrittene geschichtliche Thatsache, daß die schlesischen Bischöfe, namentlich Laurentius und dessen unmittelbare Nachfolger viel zur Cultivirung des Landes und zur Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien beigetragen haben; sie wetteiferten gleichsam mit den weltlichen Fürsten um dieses Verdienst und diesen Vorzug. Thomas I., dieser fromme und edle Kirchenfürst, brachte diesem Zwecke die größten Opfer; ihm lag nicht allein die Cultivirung des der Kirche gehörigen Landes, sondern vielmehr mit dieser auch die Begründung größerer Bildung, reinerer Gesittung und geläuterterer Veredlung des menschlichen Geistes und Herzens ganz besonders am väterlichen Herzen. Wir werden urkundliche Beispiele von pflichtgetreuem Eifer, dem redlichsten Streben, und der uneigennützigsten Opferwilligkeit des Bischofs in dieser Beziehung kennen lernen. Ein eklatantes Beispiel, wie Thomas I. zweihundert flämische Huben Nadelholz und Eichwald an der unteren Neisse im Neissischen zum Anbau nach deutschem Rechte aussetzte, haben wir oben bereits mitgetheilt. Der Bischof that Alles, was er vermochte, um die Anlegung deutscher Kolonieen nach Möglichkeit zu fördern.

Wir sehen aber auch zugleich, was neuere Geschichtschreiber in der Regel mit Stillschweigen zu übergehen pflegen, wie die schlesischen Bischöfe den übrigen Fürsten keineswegs nachstanden, jene vielmehr diese noch weit übertrafen, wenn es darauf ankam, das Land zu kultiviren und deutsche Kolonisten herbeizurufen, die sich in den neu zu kultivirenden Gegenden ansäßig machten. Man wende nicht den großen Aufwand ein, den zu diesem Zwecke die Fürsten in bedeutend ausgedehnteren Gebieten gemacht haben; auch das beschränktere Land und die erst später vollständig erworbenen Fürstenrechte der Bischöfe über dieses Land müssen hier gebührend in Betracht gezogen werden. Uebrigens ist es ja auch bekannt, daß vor der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Aussetzungen für die Schulzen und Kolonisten viel beträchtlicher und vortheilhafter waren als später, wo kein so großer Mangel an Anbauern mehr sich gezeigt haben mag. Es war zwar

1) Des Schlesischen Adels anderer Theil oder Fortsetzung Schlesischer Curiositäten, darinnen die Gräflichen, Freyherrlichen und Adelichen Geschlechter in völligem Abriß dargestellet werden von Johanne Sinapio. (Leipzig und Breslau 1728. 4.) pag. 702.

ungewöhnlich, daß bei Aussetzungen nach deutschem Rechte die Bauern den Feldzehnten entrichteten, indem dieser gewöhnlich auf Malter oder Vierdung gesetzt wurde, allein hier gaben sie auch nur einen halben Vierdung Zins, sonst gewöhnlich einen ganzen Vierdung [1]).

In gleicher Weise gab Bischof Thomas I. durch Urkunde, ausgestellt in die sancti Nicolai episcopi (d. 6. December) 1248, seinem Ritter Brociwohus aus Dankbarkeit für dessen ihm und seinem Vorgänger geleistete Dienste vierzig große Huben eines bischöflichen Waldes in der Umgegend von Ottmachau, deren Oertlichkeit sich heut nicht mehr näher bestimmen läßt und in deren Nähe schon andere Waldstücke besetzt worden waren, um sie nach deutschem Rechte, doch nicht mit Deutschen, sondern mit Polen oder Anderen zu besetzen. Der Zins von den Huben sollte dem Ritter und dessen Söhnen, der Zehnte aber, nämlich ein Malter von jeder Hube, dem Bischofe gehören. Die Obergerichte behielt sich der Bischof vor, doch erhielt der Ritter den dritten Theil der Gefälle, wie diesem oder dessen Schulzen auch die Untergerichte zustanden. Die Kolonisten erhielten vierzehn Jahre Freiheit von der Entrichtung des Zehnten. Hier haben wir das erste Beispiel, nicht etwa, daß Polen zu deutschem Rechte ausgesetzt worden wären, sondern daß ausdrücklich keine Deutschen angesetzt werden sollten. Die Urkunde war wegen des Siegels schon frühzeitig verdächtig, obwohl sie sonst nicht so erscheint [2]).

Im J. 1251 gab derselbe Bischof seinem Ritter Godislaus das Dorf Proschau (O. N. O. $^7/_4$ M. von Namslau), es nach deutschem Rechte, wie die anliegenden Dörfer der Kreuzherren mit dem rothen Stern des St. Matthiasstiftes zu Breslau, auszusetzen. Von fünfzig Huben des Dorfes erhielt Godislaus nebst dem Schulzengerichte und dem dritten Theile der Gerichtsgefälle acht Freihuben mit dem Rechte, Kretscham und Mühle zu erbauen. Die Kolonisten erhielten acht Freijahre, nach Ablauf derselben entrichteten sie von jeder Hube einen halben Vierdung als Zins und den Feldzehnten, wie die Kolonisten im Neissischen. Die Urkunde ist ausgestellt den 26. Februar 1251, und erneuert zu Neisse den 16. März 1262 [3]).

---

1) Die Urkunde hat Stenzel in dem Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (Breslau 1845. 4.) Jahrg. 1844. p. 99 mit den hier beigefügten schätzenswerthen Bemerkungen p. 95. mitgetheilt.

2) Et hoc privilegium supra scriptum proxime de suspecto sigillo scilicet de falso est sigillum, quoniam multo gracilius minus et rudius uidetur sigillo domini et cera eciam nouella. Stenzel a. a. O. p. 96 und 99—100.

3) Stenzel in dem Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur (Breslau 1845. 1.) Jahrg. 1844. p. 96 u. 101—102.

So hatte Bischof Thomas I. auch für den äußeren Wohlstand und die Cultivirung des Landes gleich den übrigen Fürsten Schlesiens die rühmlichste Sorge getragen. Seine Regierung wird uns später noch ähnliche Beispiele vorführen. Er wetteiferte gleichsam mit dem Herzoge Heinrich III. von Breslau, der durch Kolonisirung nach deutschem Rechte das durch die Verheerungen der Tartaren verwüstete Land wieder anzubauen, die zerstörten und völlig eingeäscherten Städte und Dörfer wiederherzustellen und neue zu begründen strebte.

Drittes Buch.

Das Bisthum Breslau seit der Trennung Schlesiens in einzelne Fürstenthümer bis zur Oberherrschaft der Könige von Böhmen über das Land. (1252—1355.)

Erstes Hauptstück.

Die Kirche zur Zeit der Regierung Herzog Heinrich III. von Breslau. (1252—1266.)

a. Heinrich III.

Durch die ohne Zweifel auf Bitten des Herzogs Heinrich von Breslau im J. 1252 vom Bischofe Thomas I. vorgenommene Ausgleichung zwischen den fürstlichen Brüdern war Heinrich III. zur ruhigen und friedlichen Regierung des Fürstenthums Breslau gelangt, welches Ursache hat, mit dem tiefgefühltesten Danke seine Regierung zu segnen. Breslau verdankt ihm seine eigentliche Größe; er gab im J. 1261 dieser Stadt Magdeburgisches Recht und erweiterte sie durch den Anbau der Neustadt, die er ursprünglich mit einem besonderen Rathe versah, und die später (1311) mit der Altstadt vereinigt wurde; er ordnete das Zunftwesen, und überließ der Stadt die ehedem ihm davon gebührenden Einkünfte. Ebenso gab er im J. 1250 der Stadt Brieg deutsches Recht [1]). Es ist urkundlich festgestellt, daß er seinen Bruder Wladislaus, der später Erzbischof von Salzburg wurde, zum Mitregenten angenommen hat. Das Ländergebiet, welches er beherrschte, umfaßte beinahe ganz die heutigen Fürstenthümer Breslau, Brieg, Oels, Münsterberg, Schweidnitz, die Grafschaft Glatz

1) Fr. Wilh. Pachaly's Sammlung verschiedner Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1790. 8.) Bd. I. p. 76. (v. Klöbers) von Schlesien vor und seit dem Jahre 1740 (Breslau 1788. 8.) Thl. I. p. 106.

und die Hälfte des Fürstenthums Wohlau. Heinrich war ein frommer und friedliebender Fürst. Er vermählte sich im J. 1247 mit Judith, der Wittwe Miecislaus II. von Ratibor und Oppeln, einer Tochter Herzog Conrads von Masovien [1]). Ihm erblühten aus dieser Ehe im J. 1248 ein Sohn, Heinrich IV., und eine Tochter Hedwig, welche an den Landgrafen Heinrich von Thüringen verheirathet war [2]). Beiden bei seinem Tode noch unmündigen Kindern setzte er seinen Bruder, den Erzbischof Wladislaus, zum Vormunde ein. Daß, wie einige Geschichtschreiber [3]) meinen, nach dem Tode des Erzbischofs Wladislaus von Salzburg († zu Breslau d. 24. April 1270) die Landstände des Fürstenthums und insbesondere einige Breslauer Bürger aus dem vornehmen Geschlecht der Patrizier dieser Hauptstadt die vormundschaftliche Regierung Heinrichs IV. geführt haben, ist ein Mährchen, dessen Grundlosigkeit bereits Klose [4]) hinlänglich aufgedeckt hat.

Von der Frömmigkeit und christlichen Milde Herzog Heinrichs III. geben seine kirchlichen Stiftungen, so wie die von ihm an Kirchen, Stifte, Klöster und Hospitäler gemachten Schenkungen oder Verbesserungen derselben, die weiter unten Gegenstand unserer Darstellung sein werden, sprechendes Zeugniß. Wir führen hier nur beiläufig an, daß Heinrich III. in einer Urkunde, ausgestellt durch seinen Kanzler zu St. Nikolai den Tag vor Johanni (d. 23. Juni) 1262, der Pfarrkirche zu St. Georg in Reichenbach $7\frac{1}{2}$ Hube in Ernsdorf (N. W.

1) Mesicone sine herede defuncto Heinricus tercius Wratislaviensis relictam illius, filiam ducis Cuyauie et Mazovie Cunradi, duxit uxorem, et genuit ex ea filiam et filium Heinricum quartum Wratislaviensem ducem. Chronica Polonorum in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 23. Tabula I. genealogica, quae duces Silesiae Wratislavienses Piasteos ex monumentis fide dignis sistit in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 298 et 299. Georg. Thebesii Liguitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XV. 13. p. 85.

2) Cumque idem Heinricus tercius secerneret in proximo moriturum filium suum, Heinricum quartum, fratri suo Wladislao in fedère sue sortis et consorcii commendavit, pariter et filiam, quos de filia Conradi Coyaviensis ducis, relicta Mesiconis Rathiboriensis pridem susceperat, sicque vitam finivit et apud sanctam Claram in Wratislavia est sepultus. Chronica principum Poloniae aus der Chronica Polonorum in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 29 et 109.

3) Joach. Curei Freistadiensis gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. fol.) p. 84. Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) ad ann. 1266. Bd. I. p. 72. Nic. Henelii Breslographia (Francof. 1613. 4.) p. 37. Jac. Schickfusii Neu vermehrete Schlesische Chronica vnndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Cap. XXVI. p. 86. Henelii Annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 258. Georg. Thebesii Liguitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XVII. 10. p. 96. Man halte damit zusammen, was Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 31. p. 518 ff. darüber sagt.

4) Klose a. a. O.

dicht an Reichenbach) gelegen, und einen Garten am Ende der Stadt und an dem Wege, der nach Löwenstein (N.W. 7/8 M. von Frankenstein) führt, mit aller Gerichtsbarkeit, wie sie ihm gehört, geschenkt hat [1]).

Herzog Heinrich III. starb dem Mortilogium des Clarenstiftes zufolge in vigilia sancti Andree apostoli (d. 29. November), nach den übereinstimmenden Nachrichten aller älteren Chronisten aber den 5. December 1266, nachdem er etwa vierzehn Jahre das Fürstenthum Breslau friedlich regiert hat, und wurde in der Klosterkirche zu St. Clara beigesetzt, wo kein Monument seine Ruhestätte bezeichnet. Die älteren polnischen Chronisten [2]) lassen ihn an Gift sterben, welches ihm die Ritter von der Partei des Wladislaus sollen beigebracht haben, allein schon Cureus [3]) und mit ihm spätere schlesische Geschichtschreiber [4]) haben auf das Abgeschmackte dieser Fabel hinlänglich verwiesen.

b. Wladislaus, Erzbischof von Salzburg.

Eine der merkwürdigsten und wohlthuendsten Erscheinungen in der Geschichte wie Schlesiens überhaupt, so des Bisthums Breslau insbesondere, auf welcher das Aug' des Menschenfreundes und des Christen mit besonderem Wohlgefallen ruht, ist unbestritten der Prinz Wladislaus, Bruder Herzogs Heinrichs III. von Schlesien und Erzbischof von Salzburg. Er war ein nachahmungswürdiges Muster und leuchtendes Vorbild wahrer ungeheuchelter Frömmigkeit und ächt christlicher Tugend für sein Zeitalter. Deshalb hatte ihn auch sein Bruder Heinrich auf seinem Sterbelager zum Vormund über seine unmündigen fürstlichen Kinder bestellt und ihm die Regierung während der Minderjährigkeit seines Sohnes Heinrich IV. übertragen. Schon in seinen Jugendjahren gab er die sprechendsten Beweise von seiner edlen, wahrhaft christlichen und über jeden Tadel erhabenen Denk- und Sinnesweise; Reinheit des Herzens und Enthaltsamkeit von allen sinnlichen

1) Das Rittergut Peterswaldau betreffend in den Schlesischen Provinzialblättern, fortgeführt von W. Sohr (Breslau 1837. 8.) Bd. 105. p. 455.

2) Chronica Polonorum et Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 29 und 109. Matthiae de Mechovia. Canonici Cracoviensis, Chronica Polonorum (Cracoviae 1521. fol.) Libr. III. Cap. LV. p. CLXVIII. Primum enim Henricus tertius Vratislauiensis dux veneno, vt creditum est, extinctus est, relictis Henrico filio et Hedwigi filia impuberibus. Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum Libri XXX. (Basileae 1568. fol.) Libr. IX. p. 161. Dlugossi histor. Polon. Libr. VII. ad ann. 1266.

3) Curei gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. fol.) p. 82 sagen: Ego Silesiis tunc nota fuisse venena vix crediderim, sed illud rudius seculum malignas febres ex veneni haustu contractas esse suspicatum est.

4) Fridr. Willi. Sommeri Lemmata hist. ad ducat. et urb. Wratislav. (Vratisl. 1722 4.) Cap. VI. § 2. p. 73. Henelii Annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 257. Thebesii Lignitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XVII. 7. p. 94 u. 95.

Lüsten und Begierden waren der schönste Schmuck seiner großen Seele; Demuth, Herablassung und eine tiefgefühlte Menschenliebe die bewunderungswürdigen Eigenschaften, die seinen edlen Charakter zierten. Davon erzählt Dlugosz in seiner polnischen Geschichte [1]) einen schönen Zug aus dem Jugendleben des Prinzen.

Als Wladislaus auf der Universität zu Padua studirte, bot ihm, einem schöngebildeten Jünglinge, ein niederträchtiger Vater seine eben so schöne jugendliche Tochter zum gemeinen sündhaften Gebrauche an. Der edle Prinz wies den Vater mit seinem schändlichen Antrage nicht nur entschieden zurück, sondern beschenkte auch das arme Mädchen mit einer so reichlichen Aussteuer, daß sie sich anständig verheirathen konnte.

Im J. 1257 war Wladislaus urkundlich sicher Propst des uralten Collegiatstiftes zu St. Peter und Paul auf dem Wisserahd in Prag und Kanzler des Königreichs Böhmen [2]). Es war um dieselbe Zeit, als König Ottokar II. von Böhmen (1254 — † 26. August 1278), dessen Regierung eine glanzvolle genannt zu werden verdient, seine Herrschaft über die Grenzen Böhmens hinaus erweiterte, und sich den Deutschen, die er ins Land zog [3]), sehr gewogen zeigte. Er erhob die deutsche Sprache zur Hofsprache, ließ deutsche Künste und Wissenschaften in sein Land übertragen, widmete der Rechtspflege seine Aufmerksamkeit und erweckte die Industrie in seinem Königreiche, dessen Blüthe und Wohlstand dadurch sichtlich zunahm, durch alle nur möglichen Privilegien. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß Wladislaus seine Erhebung zum Propste des Collegiatkapitels auf dem Wisserahd und zum Kanzler des Königreichs Böhmen den freundschaftlichen Verhältnissen verdankte, in welchen Ottokar zu dessen Bruder, dem Herzoge Heinrich III. von Breslau, gestanden haben mag, der ihm im Kriege gegen die Ungarn um Steiermark [4]) bis Mähren mit einem Hülfsheere entgegenzog, und die siegreiche Schlacht an der March in der Nähe von Kressenbrunn (13. Juli 1260) gewinnen half [5]). In dieser doppelten Würde entwickelte Wladislaus sowohl in kirchlicher als politischer Beziehung nach

---

1) Dlugossi hist. Polon. Libr. VII. p. 788 aus der Chronica principum Poloniae in Stenzel's Rer. Siles. Script. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 162.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl. 1781. 8.) Bd. I. Brf. 31. p. 503.

3) Wenceslai Hageeii Böhmische Chronik, übersetzt von Johann Sandel (Leipzig 1718. fol.) ad ann. 1257. p. 427 u. 428.

4) Antonii Bonfinii Rerum Vngaricarum Decades quatuor cum dimidia (Francof. 1581. fol.) Decad. II. Libr. VIII. ad ann. 1260. p. 302.

5) Joannis Dubravii, Olomucensis episcopi, Historia Bohemica ab origine gentis (Hanoviae 1602. fol.) Libr. XVII. p. 138. Menzel's Geschichte der Deutschen (Breslau 1818. 4.) Bd. III. Bch. VI. Cap. XLIII. p. 338.

allen Richtungen hin eine segensreiche Thätigkeit, und erwarb sich durch seine Einsicht, durch die Schärfe seines Verstandes, durch sein reifliches, wohlüberlegtes Urtheil und durch die Weisheit, mit der er die ihm übertragenen Geschäfte lenkte, so wie durch die Charakterstärke, welche alle seine Schritte leitete, und die Großmuth und Gemeinnützigkeit aller seiner Handlungen nicht nur die allgemeinste Liebe, das unbedingteste Vertrauen und die tiefste Verehrung aller Klassen der Bevölkerung, sondern Papst Clemens IV. wünschte auch im J. 1265 seine persönliche Bekanntschaft zu machen und lud ihn zu sich nach Rom, und dieser Einladung hatte Wladislaus, der inzwischen nach Bischof Otto's Tode († 10. April 1265) zum Bischofe von Passau erwählt worden war, seine Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg zu verdanken. So groß war das Vertrauen, welches der Papst in die Klugheit, das anerkannte Ansehn und die Macht des neuen Erzbischofs setzte, daß Clemens IV. nicht nur in dem Mangel des kanonischen Alters, sondern auch in Betreff der Erlangung der ihm fehlenden Weihen auf das Bereitwilligste dispensirte, und so groß war sein Ansehn, daß Wladislaus, obwohl der Herzog von Baiern ihm nicht günstig gestimmt war, und wohl als natürliche Folge einige Ortschaften im Salzburger Lande ihm den Gehorsam versagten, dennoch im J. 1266 zum friedlichen Besitze des erzbischöflichen Stuhles gelangte [1]). Wladislaus, obwohl Erzbischof von Salzburg geworden, hielt sich größtentheils in Breslau auf, und führte nach des Bruders Tode die vormundschaftliche Regierung für seinen Neffen Heinrich IV.

Der Tod des Bischofs Thomas I. von Breslau († 20. März 1267) brachte ihm eine neue Begünstigung des heiligen Stuhles: Clemens IV. übertrug ihm die Administration des Bisthums Breslau, und eignete ihm den Genuß aller Einkünfte desselben zu, obwohl das Kapitel bereits den Neffen des verstorbenen Bischofs unter dem Namen Thomas II. zum Bischofe erwählt hatte, der inzwischen nicht die päpstliche Bestätigung erhielt [2]).

Wladislaus reiste noch in demselben Jahre 1267, wo er Administrator des Bisthums Breslau geworden war, zum Empfang der heiligen Weihen nach Salzburg, wo er am Vorabende des Pfingstfestes

---

1) Fr. W. Ebeling: Die deutschen Bischöfe (Leipzig 1858. 8.) Bd. II. p. 414.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 31. p. 506. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz (Hamburg 1832. 4.) Hauptst. I. p. 45. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Rer. Siles. Script. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 162. Die der Dombibliothek gehörige handschriftliche Chronica seu Catalogus omnium episcoporum Wratislaviensium. fol. ohne Pagina. ad ann. 1267.

(4. Juni) von dem Bischofe Peter von Passau, früher Domherr zu Breslau und Erzieher der Prinzen Heinrichs II. des Frommen, unter Assistenz der Bischöfe von Regensburg, Freisingen und Chiemsee die heilige Priesterweihe, und am folgenden Tage, dem ersten Pfingfeiertage, die bischöfliche Consecration und bald darauf vom Papste das Pallium erhielt.

Indeß genoß Wladislaus die bischöflichen Einkünfte des goldenen Bisthums nicht lange; er starb zu Breslau den 24. April 1270, und wurde in der Kathedralkirche zu Salzburg begraben. Ein besonderes Denkmal hat sich Wladislaus in Schlesien gesetzt durch den Eifer, mit dem er die Canonisation seiner Großmutter Hedwig in Rom betrieb, und durch die Erbauung der prachtvollen Kapelle an der Kirche des heiligen Bartholomäus zu Trebnitz, die den Reliquien der heiligen Hedwig zur Ruhestätte dient, und zu der der Erzbischof mit eigner Hand (28. April 1268) den Grundstein gelegt hat. Daß seine Verwaltung des Bisthums Breslau der schlesischen Kirche keine wesentlichen Vortheile gebracht haben mag, wollen wir gern zugestehen, allein es wird sich schwerlich ein Zeugniß für die Behauptung aufbringen lassen, daß das Wirken und Walten dieses frommen und einsichtsvollen Fürsten in Schlesien für sein Vaterland spurlos und ohne allen Segen vorübergegangen sei, zumal nur eine einzige Urkunde von ihm bekannt ist [1]). Seine christliche Milde und Wohlthätigkeit gegen die Armen wird als ein glänzender Charakterzug seines Lebens von den Chronisten einstimmig gerühmt, wie das oben mitgetheilte Beispiel aus seinen Studienjahren zu Padua beweist [2]).

Auch den Wladislaus lassen die alten polnischen Geschichtschreiber [3]), wie seinen Bruder Heinrich III. von Breslau, an Gift sterben, welches ihm auf Anstiften des Herzogs Boleslaus von Liegnitz einige aus der

1) Dissertatio genealogica, quae VII. tabilis genealogicis ex monumentis fide dignis superioris et inferioris Silesiae duces a Piasto duce Poloniae et Przemislao III. Ottocaro rege Bohemiae oriundos ab initio seculi XII. ad finem usque XVII. sistit in de Sommersberg Script. Rer. Siles. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 328 et 329.

2) Unde nos, schreibt Clemens IV. an Wladislaus, laudabiles actus tuos, quibus de virtute in virtutem proficiens in oculis hominum, a tuae iuventutis primitiis te gratum reddere studuisti, delectabiliter in animo revolventes, ac redolentis tuae famae suavitate, quae publico praedicatur testimonio, quod claram serenissimorum tuorum nobilitatem natalium studiis ac operibus nobilitare satagis virtuosis, odorem acceptabilem sentientes, in te generosum ac benedictionis filium direximus oculos mentis nostrae. Bohusl. Balbini Miscell. Bohem. Dec I. Libr. IV. Part. II. tit. XXIV. ex Henr. Stero Annal. apud Henr. Canisium (Antiqu. Lect. Tom. I.). Martini Hanckii de Silesiis indigenis eruditis Liber singularis (Lips. 1707. 4.) Cap. VII. p. 26 seqq. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) ad ann. 1270. p. 74.

3) De anno eodem (1270) venerabilis pater episcopus Salczburgensis Wladislaus dux Wratislauiensis, olim Henrici ducis Slesie occisi per Tartaros filius, in suo episcopatu de hoc seculo circa festum sancti Adalberti ad Christum migrauit

Breslauer Ritterschaft bei einem Gastmahle in den Speisen beigebracht haben sollen, und das ihm eine langwierige Krankheit zugezogen, während die deutschen Chronisten Stero und der Verfasser der Salzburger Chronik, von denen der erstere ein Zeitgenosse des Wladislaus war, davon nichts wissen, und selbst alle späteren schlesischen Chronisten darüber ein tiefes Stillschweigen beobachten [1]).

Wir wenden uns nun zur geschichtlichen Darstellung der Lage der schlesischen Kirche während der Regierung Herzog Heinrichs III. von Breslau und des Erzbischofs Wladislaus von Salzburg.

I.

A. Das Bisthum Breslau.

Die Verfassung der Kirche in Schlesien hat in dieser Zeit weder nach innen noch nach außen eine wesentliche Veränderung erlitten. Die Zehntstreitigkeiten dauerten wie in ganz Deutschland, so auch in Schlesien noch fort, und es ist wahrlich nicht die Schuld der Breslauer Bischöfe, wenn diese Streitigkeiten hier nicht ein erwünschtes, allseitig befriedigendes Ende erreichten; eben so war der Kampf der Dominikaner zu St. Adalbert mit den städtischen Pfarrern, und insbesondere mit denen zu St. Maria Magdalena, den wir bereits oben, um vielfachen Unterbrechungen zu begegnen, bis zu seinem Abschlusse erzählt haben, noch keineswegs zu einem entscheidenden Ausgange gediehen. Gegen die erschlaffte Kirchendisciplin unter dem Clerus eiferten die Synoden der Gnesener Kirchenprovinz nicht minder, wie die Breslauer Bischöfe dieses Zeitraumes. Ein den Gemeinden höchst verderbliches Unwesen hatte sich in die Kirchenverwaltung eingeschlichen, dem mit Nachdruck und Ernst gesteuert werden mußte. Wir haben oben aus einer Circumscriptionsurkunde des Bischofs Laurentius vom Jahre 1217

---

per suos Slesianos nepharie, vt aiunt, toxico interemptus. Boguphali II. episcopi Poznaniensis, Chronicon Poloniae cum continuatione Pasconis Custodis Posnaniensis in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 78. Tandem defuncto Vladislao archiepiscopo Salczburgensi, similiter intoxicato a suis Slesiensibus et in Salczburg sepulto, filiolus eius (Henrici III.) et consors Heinricus quartus adhuc puer, Wratislauiensis terre peroptime locate gubernacula suscepit. Chronica Polonorum in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 30. In gleicher Weise spricht sich darüber aus die Chronica principum Poloniae bei Stenzel a. a. O. p. 110, doch mit dem Zusatze, daß Bolcslaus von Liegnitz die Vergiftung Heinrichs III. und Wladislaus durch einige Barone Heinrichs IV. aus Neid bewerkstelligt habe, wie das nicht undeutlich aus der Fassung des Berichtes hervorgeht. Dlugossi hist. Polon. Libr. VII. ad ann. 1270. p. 788.

1) Stero Annal. apud Canisium (Lect. antiqu.) Tom I. p. 300. Chronic. Salczb. apud Canis. Tom. VI. p. 1269. Klose's Briefe über Breslau Bd. I. Br. 31. p. 517.

ersehen, wie ausgedehnt die Kirchspiele der schlesischen Pfarrer waren, von denen mancher zwei bis drei Kirchen hatte, deren Verwaltung er persönlich nicht führen konnte, weil er blos bei einer derselben, die als Mutterkirche galt, residirte. Dadurch stellte sich der große Uebelstand heraus, daß diese Pfarrer auch beim besten Willen nicht im Stande waren, ihren Amtspflichten allseitig zu genügen. Die Pfarrer wußten sich inzwischen zu helfen. Sie verpachteten die Kirchen, deren Sorge sie nicht übernehmen konnten, gegen eine bestimmte Abgabe von den Einkünften der Parochie geistlichen Miethlingen, die sich um die Sorge für ihre Kirchen und die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten eines Seelsorgers wenig kümmerten. Um die armen Gemeinden solcher Kirchen war es augenscheinlich schlecht bestellt. Die Bischöfe eiferten daher mit Recht gegen diesen Mißbrauch, und bestraften alle Pfarrer, welche sich durch Verpachten, und alle Priester, die sich durch Pachten solcher Kirchen der Sünde der Simonie schuldig gemacht hatten, mit Suspension und bildeten aus den zur Ungebühr bereits bezogenen Pachtgeldern eine Kathedralsteuer zum Ausbau der noch nicht vollendeten Domkirche. Dennoch hat sich dieser Mißbrauch bis in die Zeiten des Bischofs Nanker (1326—1341) erhalten [1]).

Der ehrwürdige Kindesglaube der frommen Schlesier hatte bereits in diesem Zeitraume Wallfahrten nach solchen Orten veranstaltet, die im Rufe besonderer Heiligkeit standen. Die Wallfahrten zum Grabe der heiligen Hedwig nach Trebnitz sind bekannt. Es entstanden aber auch andere Gnadenorte, an denen ein berühmtes Marienbild verehrt wurde. Es wurden folgende Orte mit ihren Kirchen durch von zahlreichen frommen Pilgern besuchte Marienbilder berühmt: die Klosterkirche der Benediktinerinnen zu Striegau, deren Marienbild zur Zeit des Tartaren-Einfalles in Schlesien (1243) vermauert, und erst im Jahre 1303 wieder aufgefunden sein soll [2]); die Stiftskirche der Cisterzienser in Grüssau (1292) [3]); die Pfarrkirche zu Wartha (1200 oder 1240) [4]); Kaubitz (N. O. zu N. $^3/_4$ M. von Frankenstein) [5]);

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 38. p. 26.

2) Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Breslau 1667. 4.) p. 141. Daraus Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 146. p. 533—536.

3) Naso a. a. O. p. 279. Henelius l. c. Cap. VII. § 179. p. 679. Heyne's Geschichtliche Notizen über die fürstliche Cisterzienser-Abtei Grüssau (Liegnitz 1835. 4.) Abschn. I. § 2. p. 1 et 2.

4) P. Aloysii Balbini Diva Wartensis (Pragae 1655. 4.) Libr. I. Cap. VII. § 1 et 2. p. 103—105. Henelius l. c. Cap. VII. § 159. p. 606 seqq.

5) Henelius l. c. Cap. VII. § 159. p. 620 seqq. Tiede's (Pastors zu Reichenbach) Merkwürdigkeiten Schlesiens (Reichenbach 1804. 4.) p. 92—94.

Albendorf in der Grafschaft Glatz (1261) [1]); Waldenburg im Fürstenthume Schweidnitz soll bereits im J. 1191 ein Wallfahrtsort gewesen sein [2]); Hochkirch (S. S. O. 2 M. von Glogau [3]). Wenn sich auch der Ursprung aller dieser Wallfahrtsorte nicht dokumentiren und urkundlich feststellen läßt, so dürfte doch kaum zu bezweifeln sein, daß sie in diesen Zeitraum zu verweisen sind, wohin sie auch die älteste Tradition versetzt. Betrachten wir auch diese Wallfahrtsorte nicht mit dem Auge der Ehrfurcht und andächtiger Beschauung der Wunder göttlicher Allmacht, welche die fromme Tradition an diese Gnadenbilder und an alle jene Stellen knüpft, die durch den lebendigen Glauben und die tiefgefühlteste Gottesfurcht und Andacht geheiligt sind, mit denen fromme Schaaren zahlreicher Pilger Jahrhunderte lang hier Trost und Erquickung für die Mühsale und Beschwerden des Lebens und Sühne für ihre sie drückende Sündenschuld gesucht und gefunden haben; wenden wir auch nur unser profanes Auge auf diese alten ehrwürdigen Stätten, so werden wir finden, daß sie auch jedesmal geschichtlich merkwürdig und bedeutsam sind, denn entweder hat sich um die einsam stehende Wallfahrtskirche ein Ort gebildet, oder die schon vorhandenen haben sich durch die Wallfahrten zu größerem Wohlstande emporgehoben und verdanken ihnen Verkehr und Nahrung. Auch an diesen Wallfahrtsorten vernehmen wir das ernste Wort der Belehrung und Ermunterung, das unsre frommen Väter aus ihren Ruhestätten zu uns herübersprechen, schauen ihre Thaten, und prüfen die unsrigen an dem Maßstabe der ihrigen. Für manche geschichtliche Thatsache geben uns diese Orte einen ziemlich zuverläßigen Anhaltspunkt. Viele dieser Wallfahrtsorte bestehen als solche nicht mehr, andere wie Trebnitz, Wartha, Albendorf, Hochkirch werden heut noch von zahlreichen Wallfahrtszügen stark besucht.

Die Schulen und das Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient in diesem Zeitraume das Schulwesen, und die religiöse und wissenschaftliche Bildung und Erziehung der Jugend.

Das Verdienst, das Schul- und Unterrichtswesen zu dieser Zeit in Schlesien gehoben zu haben, gebührt neben den Erzbischöfen Fulko

1) Joseph Kögler's, Pfarrers in Ullersdorf, dokumentirte Beschreibung und Geschichte des Wallfahrtsortes Albendorf (Glatz 1827. 8.) p. 3 u. 6.

2) Henelius l. c. Cap. VII. § 157. p. 604 et 605.

3) Silesia, Museum für schlesische Vaterlandskunde. Bd. I. Lief. 13. p. 103. Henelius l. c. Cap. VII. § 184. p. 724 et 725.

und Jakob II. Swinka von Gnesen unbestritten dem Breslauer Domkapitel. Wie die Schulen damals beschaffen waren, ergiebt sich aus dem Statute des Bischofs Rudolph vom J. 1481, zumal aus älteren Geschichtschreibern sich nicht erweisen läßt, daß vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhunderte die Lehrverfassung in Schlesien eine wesentliche Veränderung erlitten hat, und auch später eine solche nicht so bald eingetreten ist [1]).

Die Domschule als die erste und älteste Schule Breslaus und der Provinz behielt den Vorzug und blieb die eigentliche Gelehrtenschule für Schlesien, von wo die Zöglinge die Universität bezogen. Die Unterstützung armer Schüler war ein Gegenstand der besonderen Fürsorge des Bischofs und seines Domkapitels. Die innere Einrichtung der Domschule, die als Muster für alle übrigen Schulen galt, und ihr Lehrplan waren folgendermaßen beschaffen.

An der Spitze des ganzen Lehrerpersonals stand der Scholastikus, der nicht nur die Aufsicht über die Domschule, sondern auch über alle andern Schulen Breslaus und Schlesiens führte, so weit sie bis dahin errichtet waren. Er war der erste Lehrer und Schulen-Inspektor Schlesiens. Unter ihm standen als eigentliche Lehrer der Domschule:

1. der Rektor, der zugleich das Patronatsrecht über gewisse Altäre der Domkirche besaß, wie mehrere von ihm ausgestellte noch vorhandene Präsentationen beweisen. Er sollte der beständige Vikar des Scholastikus sein, und, wenn dieser abwesend oder verhindert war, dessen Stelle vertreten. Den Rektor anzustellen, gebührte dem Scholastikus. Ihm zur Seite stand
2. der Baccalaureus, der mit ihm den gelehrten Unterricht zu besorgen hatte, aber nicht zu jenen Lehrern gehörte, die der Schule vorstehen; es waren dies vielmehr
3. der Signator und
4. der Subsignator, welche dreimal in der Woche vor dem Beginn der Lektionen in den Nachmittagstunden die Zöglinge in der Musik unterrichteten, nebst
5. dem Locatus, dem später
6. der Auditor beigegeben wurde, welcher die Stelle eines Elementarlehrers versah, und die Kinder im Lesen und Schreiben unterrichtete.

---

1) Dr. J. Chr. Kundmann's Hohe und Niedere Schulen Teutschlands, insonderheit des Herzogthums Schlesien mit ihren Bücher-Vorräthen in Müntzen (Breslau 1741. 4.) Abhandl. I. p. 20.

Das Lehrerpersonal wurde vom Domkapitel besoldet, und war mit Benefizien bei der Domkirche versehen [1]).

Es wurde täglich in 8 Stunden unterrichtet, wovon 4 auf den Vormittag und vier auf den Nachmittag kamen. Diese geringe Zahl der Lehrstunden erklärt sich durch den Kirchendienst, den diese Lehrer als Benefiziaten und Vikarien, da sie den Chordienst mit zu versehen hatten, besorgen mußten.

Die Domschule war in vier Klassen getheilt, von denen die Prima und Secunda die höheren, die Tertia und Quarta die niederen Klassen bildeten; erstere hatte der Rektor und Locatus, letztere der Auditor zu besorgen. Die Schüler wurden in größere und kleinere getheilt, also in das, was man heut Gymnasiasten und Elementarschüler nennt; sie nannten sich damals Bachanten und Schützen, unter ersteren gab es oft Burschen von dreißig Jahren. Die Sorge des Rektors erstreckte sich aber nicht nur auf die Schüler allein, sondern auch auf die Lehrer, seine Gehülfen, und ihre Lehrweise, auf die pünktliche Abhaltung der Früh- und Nachmittagsstunden und die sogenannten actus vespertinos scholasticos. Für den Baustand der Schule sorgte der Scholastikus als Patron, für das Brennholz das Kapitel. Dennoch konnte bei allen nur möglichen Unterstützungen, die man den Studirenden gewährte, den Bedürfnissen Aller in genügender Weise nicht abgeholfen werden; eine große Zahl solcher Bachanten war, besonders zur Zeit der Hussitenkriege und nach dieser traurigen Katastrophe aufs Betteln angewiesen [2]). Dies Geschäft übernahmen gewöhnlich die jüngeren Schüler, die den älteren präsentiren, das heißt das Erbettelte zubringen mußten. Daß dieser Uebelstand nachtheilig auf die Moralität der Schüler wirkte, ist begreiflich.

---

1) Das älteste Kapitelsstatut unter der Aufschrift: Incipiunt consuetudines, und dem Titel: De habitu Beneficiatorum atque Officiatorum in ecclesia Wratislauiensi deferendo, schreibt fol. XXXI. meiner Handschrift vor: Cum ex diuersitate habitus magna difformitas pariter et scandalum frequenter generentur, necesse est, vt vniformem habitum in ecclesia deferant, qui vnum collegium tanquam vnum corpus repraesentant. Igitur vetustissimae obseruantiae a primordiali fere ecclesiae huius tentae fundatione insistendo ac continuando disponimus, quod omnes Praelati, Canonici, eorum Vicarij, Mansionarij, Altaristae, Rector scholae, Signator, Subsignator, Locati, Praebendarij et horum substituti ecclesiae Wratislauiensis a Completorio sacratissimae vigiliae Paschae inchoando semper vtantur superpellicijs lineis in ecclesia et in choro usque ad primas vesperas vigiliae beati Michaelis archangeli exclusiue, sed ab ipsis tandem vesperis usque iterum ad Completorium vigiliae Paschae continue et in diebus Rogationum et generaliter in omnibus processionibus siue circuitibus trans pontem extra summum fiendis, dempto die Corporis Christi, cappis de panno rubeo cum almucijs unusquisque pro statu suo, videlicet ..... de asperiolis et hi quoque, qui almucia de nario deferunt, deferant etiam birreta lanea contexta bruna siue bruneti lia vel nigra et non alterius coloris, rubeum vero birretum soli episcopo competere volumus propter eius praeeminentiam.

2) Thomas Platters eines Walliſers Reiſe im J. 1515 auf die Schulen zu Breslau in den Schleſiſchen Provinzialblättern, herausgeg. von Streit und Zimmermann. (Breslau 1805. 8.) Bd. 42. p. 254 ff.

Daher finden wir schon frühzeitig auf dem Dome zu Breslau ein Hospital zu St. Johann dem Täufer für arme Schüler, das, nachdem die Domschule aufgehört hatte, eine Gelehrtenschule zu sein, in ein Institut für Kirch- und Singeknaben umgewandelt wurde. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden; die Spuren dieser Anstalt lassen sich jedoch mit ziemlicher Sicherheit bis in diesen Zeitraum verfolgen. Auch Krankenhäuser gab es für arme Schüler. Durch alle diese Anstalten wollte man dem überhand nehmenden Betteln der Bachanten vorbeugen. Wie sehr die Schülerzahl im Laufe der Zeit zugenommen hat, beweist der Umstand, daß, nach Rożyckis Bericht in Runges Miscellaneen I. 31 bereits im J. 1425 darauf Bedacht genommen werden mußte, die Domschule von neuem und größer zu erbauen, und daß im J. 1458 diese Schule um einen Stock erhöht und erweitert werden mußte. Nach einer von Dr. Theodor Lindanus im J. 1580 aufgenommenen Schulvisitationsverhandlung wurden damals 50 arme Schüler bei der Domschule, wohl ohne Zweifel im Johannishospitale unterhalten, und es scheint, daß die Pflege einer solchen Zahl armer Schüler noch einige Jahrhunderte früher hinaufreicht. Das Hospital war dotirt mit dem Dorfe Krintsch (S. O. zu O. 7/8 M. von Neumarkt) [1]), wozu die Bischöfe Balthasar von Promnitz unterm 13. August 1560 und Caspar von Logau im J. 1564, nach einem gegen den Magistrat zu Neumarkt angestrengten, von diesem aber verlorenen Prozesse, die von den Benediktinern des böhmischen Klosters

1) Das Dorf Krintsch erwarb das Hospital erst zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Bischof Jodokus verpfändete mit Bewilligung des Kapitels im J. 1466 dem Hospitale der armen Schüler zu St. Johann das Dorf Krintsch im Neumarktschen mit dem Vorbehalte des Wiederkaufs. Bischof Rudolph aber entsagte im J. 1471 auf immer seinen Ansprüchen auf das Dorf Krintsch und dem Rechte des Wiederkaufs zu Gunsten des Hospitals. Im J. 1519 erwarb das Hospital noch einen Zins von 5 Mark auf das Dorf Krintsch, der früher den Mansionariern der Crypta zum heil. Kreuz gehörte, nachdem bereits im J. 1479 das Hospital eine Mark jährlichen Zinses auf der Scholtisei zu Krintsch erworben hatte. Die Stiftungen für die armen Schüler mehrten sich. Leonard Greffel vermachte im J. 1474 ein Kapital von 15 Mark zu dem Zwecke, daß bei der Domschule ein Lektor der Theologie angestellt werde, im entgegengesetzten Falle sollte das Kapital dem Hospitale zu St. Johann zufallen, was Bischof Rudolph bestätigte. Zu gleichem Zwecke hatte bereits zwei Jahre früher (1472) Nikolaus Tempelfeld, Pfarrer zu St. Elisabeth, ein gleiches Kapital von 12 Mark ausgesetzt. Aus der Anstellung eines Lektors der Theologie wurde indeß nichts. Außer den Zinsen, die auf Häusern in Breslau standen, bezog das Hospital noch Zinsen in Stadt Neumarkt, Kawallen (W. 7/8 M. von Trebnitz), Opperau (S. W. zu W. 7/8 M. von Breslau), Ellguth (S. zu S. O. 5/8 M. von Oels), Graduschwitz (S. W. 2 1/4 M. von Ohlau), Stadt Namslau, Hennersdorf (S. 1 M. von Ohlau), Niklasdorf (Nikolstadt S. O. 7/4 M. von Lieguitz), Groß-Zöllnig (S. O. zu O. 9/8 M. von Oels), und andre mehr, die später hinzugetreten sind. Den Kretscham zu Krintsch erwarb das Hospital im J. 1515. Fridr. Berghii Index Privilegiorum ac aliorum scriptorum, quae sunt in archivis ecclesiae et Capituli Vratisl. MS. 1619. fol. Lit. I. p. 45 seqq.

Opatowitz zur Zeit der durch Luther herbeigeführten kirchlichen Spaltung verlassene Propstei Neumarkt fügten [1]).

Die innere Verfassung der Schulen damaliger Zeit, und der Breslauer Domschule insbesondere lernen wir aus der Biographie des heiligen Meinwerk, Bischofs von Paderborn [2]), und aus dem Visitationsprotokolle des Dr. Lindanus vom J. 1580 genauer kennen.

Die Lehranstalt zerfiel in zwei Abtheilungen: das Trivium, worin Grammatik, Rhetorik und Dialektik gelehrt wurde, und das Quadrivium, worin Arithmetik, Geometrie, Musik und Sternkunde die zu lehrenden Wissenschaften bildeten. Gelesen wurden von lateinischen Klassikern: Horaz, der beliebte römische Lyriker, der große Epiker Virgil, der Geschichtschreiber Crispus Sallustius, Ciceros Briefe an seine vertrauten Freunde, Terenz und Urbanus Statius, die Dichter Tibull, Properz und Ovid wurden nur im Auszuge gelesen. Daß schon in den kleineren Klassen der Unterricht in der lateinischen Sprache ein Hauptgegenstand der Schulbildung war, lag im Geiste der Zeit, und in der Nothwendigkeit, die Knaben, welche durch den Kirchengesang an dem lateinischen Ritus der Kirche Theil nehmen sollten, für das bessere Verständniß dieses Ritus heranzubilden.

Welche Wissenschaften ganz besonders in Schlesien auf den Gymnasien und in den Elementarschulen gelehrt worden sind, ergiebt sich aus der Stiftungsurkunde der Stadtschule zu St. Maria Magdalena

---

1) Heyne's Geschichte der Stadt Neumarkt (Glogau 1845. 8.) Kap. VI. Abschn. 42. p. 113. Liber Berghianus l. c.

2) Studiorum multiplicia sub eo (scil. Meinwerco) floruerunt excercitia et bonae indolis iuvenes et pueri strennue instituebantur norma regulari, proficientes haud segniter in claustra disciplina omniumque litterarum doctrina. Claruit hoc sub ipsius sororio Imado episcopo, sub quo in Patherbrunnensi ecclesia publica floruerunt studia, quando ibi musici fuerunt et dialectici, enituerunt rhetorici clarique grammatici; quando magistri artium exercebant trivium, quibus omne studium erat circa quadruvium; ubi mathematici claruerunt et astronomici; habebantur phisici atque geometrici; viguit Oratius magnus et Virgilius, Crispus ac Sallustius, et Urbanus Statius; ludusque fuit omnibus insudare versibus et dictaminibus, iocundisque cantibus. Quorum in scriptura et pictura iugis instantia claret multipliciter hodierna experientia; dum studium nobilium clericorum usu perpenditur utilium librorum. Praefatus quoque Imadus episcopus tempore suae pueritiae tanto disciplinae claustralis rigore ibidem est nutritus, ut nunquam patrem suum videre extra conventum specialiter vel ei colloqui fuerit permissum; dicente episcopo, pueros et adolescentes cum districtione debere erudiri, et non nocivis blandimentis deliniri; quoniam audaciae et ferociae nutrimenta eis ministrarent blandimenta. Adolescebant quoque secum in tirones miliciae celestis Anno archiepiscopus Coloniensis, Frithericus Monasteriensis, et perplures alii strennui postmodum in vinea Domini operarii. Vita Meinwerci episcopi in Georg. Henr. Pertz Monumenta Germaniae historica (Hannoverae 1854. fol.) Tom. XI. Scriptorum p. 140. Es dürfte wohl nicht ohne Interesse sein, wenn wir hier einen Lektionsplan zusammenstellen, wie er sich aus den Angaben des Dr. Theodor Lindanus ergiebt.

vom J. 1267, die wir später mittheilen werden, und aus einer Urkunde Bischof Heinrichs I. vom J. 1309, worin der Bischof die Schule

Lektionsplan der Domschule zu Breslau im Jahre 1580.

I. Klasse.	II. Wochentage.	III. Stunden		IV. Lehrgegenstände und Wissenschaften.	V. Lehrer.	
		Vormitt.	Nachmitt.			
Erste Klasse (Prima)	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag.	Die ersten zwei Stunden:		Virgil's Bukolika und Prosodie nach Despauters Grammatik.	Baccalaureus.	
		Die beiden letzten Stunden:		Grammatik nach Despauter und Cicero's Briefe an seine vertrauten Freunde.	Rektor.	
			Die ersten zwei St.:	Terenz.	Baccalaureus.	
			Die beiden letzten Stunden:	Syntax nach Despauter u. Memoriren aus Klassikern gezogener Verse st. d. Aufsätze.	Rektor.	
	Sonnabend.	Die zwei ersten Stunden:		Religionslehre (Catechismus Canisii).	Baccalaureus.	
		Die beiden letzten Stunden:		Schriftliche Arbeiten (Stylübungen) und Uebersetzen aus einem in Verse gebrachten Evangelium.	Rektor.	
Zweite Klasse (Secunda)	Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag.	Die zwei ersten Stunden:		Aufsagen der auswendig gelernten schriftlichen Aufsätze und Grammatik nach Despauter.	Locatus.	
		Die beiden letzten St.:		Ciceros kleinere Briefe.		Sonnabend Nachmittags Unterricht in der Musik durch den Signator.
			Die beiden ersten St.:	Conjugiren schwerer Verben und Syntax.		
			Die zwei letzten St.:	Sprechübungen und schriftliche Arbeiten.		Die Lektionen werden fleißig wiederholt und nach allen vier Theilen der Grammatik durchgenommen.
	Sonnabend.	Die zwei ersten Stunden:		Correctur der schriftl. Arbeiten und Durchsicht und Prüfung der Aufgaben.		
		Die beiden letzten St.:		Uebersetzen aus dem Evangelium in Prosa.		

Daß in diesem Lektionsplane nicht alle wissenschaftlichen Disciplinen verzeichnet sind, welche in der Domschule vorgetragen wurden, dieser vielmehr mindestens alljährlich eine Aenderung erfahren habe, ergiebt sich klar aus dem, was das schon gedachte Protokoll über die Wissenschaften, welche in dieser Schule gelehrt wurden, ausführlich beifügt. Leges scholae, heißt es dort, docentes pueros, qui debeant noctes et dies versari circa hanc scholam, leguntur germanice et latine singulis septimanis semel. Pueri (d. h. arme Schüler des Hospitals) sunt quingaginta, distributi in quatuor classes, videlicet primam, secundam, tertiam et quartam. Docentur

bei der Pfarrkirche S. Peter und Paul in Liegnitz zu einem Gymnasium erhebt [1]).

In der vom Cardinallegaten Guido ausgestellten Stiftungsurkunde der Schule zu St. Maria Magdalena, als einer einfachen Elementarschule, in welcher nur das Trivium gelehrt wurde, werden als zu lehrende Disciplinen angegeben:

a. die Knaben sollten lernen das Alphabet, das Gebet des Herrn, den englischen Gruß, das apostolische Glaubensbekenntniß, den Psalter, die sieben Bußpsalmen, und den Chorgesang in der Kirche;

b. sie sollten hören den Donat, Cato und die regulas pueriles [2]), gleichzeitig mit dem Theodulus.

---

in schola quotidie quatuor horis (d. h. im halben Tage, Vor- und Nachmittags acht Stunden, wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt). Primae classi praeest Rector et Baccalaureus, secundae Locatus, tertiae et quartae Auditor. Signa d. h. Bücher zum Einzeichnen der Namen der Schüler, die deutsch gesprochen oder sich unanständig betragen hatten) duo in prioribus tribus classibus distribuuntur: unum vetat germanice pueros garrire, alterum immodestos corrigit. Lectiones leguntur: catechismus Canisii, catechismus parvus germanico-latinus Nissae excusus, Evangelia carmine reddita a M Georgio Aemilio, Evangelia dominicalia prosa simpliciter, grammatica Despauterii, ejusdem grammatica Prosodia et Syntaxis, Epistolae familiares Ciceronis, Terentius, Bucolica Virgilii, epistolae Sturmii, sententiosi versus Tibulli, Propertii et Ovidii, principia grammatices et eorundem syntaxis, colloquia familiaria, compendium musices, scriptum germanicum vertendum in latinum sermonem singulis septimanis in prima et secunda classe scribitur. Daß die Lehrbücher, welche in der Schule eingeführt waren und gebraucht wurden, vor Erfindung der Buchdruckerkunst und bald nach derselben bei den hohen Preisen der Handschriften und ersten Drucke die Schüler sich nicht anschaffen konnten, liegt auf der Hand. Der Lehrer diktirte daher den Schülern jene Stellen der Lehrbücher, welche gelernt oder übersetzt werden sollten, in die Feder, und es nahmen, wie Platter sich naiv ausdrückt, die Knaben dicke Scharteken aus der Schule mit sich nach Hause. Vom Subsignator und Auditor ist in diesem Schulvisitationsprotokolle gar keine Rede, und es läßt sich deshalb über ihre Wirksamkeit in der Schule, über die auch nicht die leiseste Andeutung folgt, durchaus kein Lektionsplan zusammenstellen. Sie waren jedenfalls die Elementarlehrer, welche die Anfänger, die sogenannten Schützen, in den ersten Elementen der Religion und im Lesen und Schreiben unterrichteten. Der Domschule mag das Emporkommen der lateinischen Schule zu Neisse oder des Pfarrgymnasiums, in welchem neben der lateinischen Sprache auch Philosophie und Theologie gelehrt wurde, und das die Bischöfe sehr begünstigten, so wie die ebendaselbst bestehende Unterrichts- und Bildungsanstalt für Kandidaten des geistlichen Standes sehr geschadet haben, und als der gelehrte Bischof Andreas Jerin die geistliche Pflanzschule in Neiße um vieles verbessert und daselbst überdies noch ein Pädagogium für zwölf adliche Zöglinge gegründet hatte, mußte die Breslauer Domschule allmählig von ihrer früheren Bedeutsamkeit herabsinken und eine einfache Elementarschule werden.

1) Georg. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher. (Sauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXII. 14. p. 141 u. 142.

2) Es wird wohl nicht am unrechten Orte sein, hier einige Notizen über die alten Grammatiker beizufügen, deren Lehrbücher bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst, weil sie in hohem Ansehen standen, wiederholt aufgelegt worden sind, und auch in den schlesischen Schulen allgemein im Gebrauche waren.

Für die Schule bei der Kirche St. Peter und Paul zu Liegnitz bestimmt der Bischof Heinrich: Concedimus et gratanter admittimus, quod in scolis predicte ecclesie S. Petri ad informationem scolarium, ibidem frequentantium scolas ipsas, legantur de cetero libri artium grammaticales, logicales, naturales et alii quicunque, ad quos audientium facultas se extendit, prohibitione aliqua non obstante, huiusmodi prohibitionem tollimus et tenore presentium annullamus.

Die libri grammaticales mochten wohl des gelehrten Priscianus[1]) grammatische Werke, die ohne Zweifel in vielen Handschriften vorhanden

---

1. M. Valerius Cato, ein gelehrter Römer, der nicht nur in seiner frühesten Jugend den Vater, sondern auch im Kriege zwischen Marius und Sulla sein väterliches Erbe verlor. Er gerieth in so tiefe Schulden, daß er sein Haus in Tusculum seinen Gläubigern überlassen mußte. Man hielt ihn zu Rom, wo er die Grammatik lehrte, für den größten Meister in der Poesie. Er verfaßte verschiedne Werke, unter denen sich seine Lydia und Diana auszeichnen; ersteres Werk wurde deliciae eruditorum (die Lust der Gelehrten) und letzteres gloria sui temporis (der Ruhm seiner Zeit) genannt.
2. Aelius Donatus, ein berühmter Grammatiker, lebte und lehrte um das Jahr 354 zu Rom, und war der Lehrer des heiligen Hieronymus. Er schrieb folgende Commentare:
   a) über den Terenz, welche noch Rom 1472, Travigi 1477 und Venedig 1480 in fol. gedruckt wurden;
   b) über den Virgil, die zu Mainz 1492 und zu Venedig 1494 und wiederholt 1497 erschienen sind.

   Er ist Verfasser eines Buches de barbarismo et soloecismo und einer lateinischen Grammatik, die allgemein im Gebrauche war.
3. Theodulus oder Thodolus, ein Italiener, lebte um das Jahr 980, und stand in dem Rufe der ausgezeichnetsten Gelehrsamkeit und der gediegensten Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache. Er studirte in Griechenland und hörte zu Athen die Christen mit siegender Gewalt die Heiden in öffentlichen Disputationen von der Wahrheit der christlichen Religion überzeugen. Das bewog ihn, ein Werk zu schreiben, das er Ecloga betitelte (Fabric. Biblioth. medii aevi Tom. VI. p. 653.) und das als Schulbuch allgemein eingeführt war. Er zieht darin eine Parallele zwischen den Wundern des alten Testaments und der Mythologie der alten heidnischen Dichter, stellt die beiderseitigen Argumente zusammen, und widerlegt die Einwürfe der Heiden gegen die christliche Religion. Das Werk wurde 1494 zu Köln gedruckt.
4. Johannes Despauterius, geboren zu Ninove in Flandern, war einer der größten Grammatiker seiner Zeit, der wegen seiner so oft aufgelegten grammatischen Bücher eine große Berühmtheit erlangt hatte. Er starb, nachdem er zu Löwen, Herzogenbusch, Binxbergen und an andern Orten gelehrt hatte, nach einigen im J. 1520, nach andern bereits im J. 1514. Seine Grabschrift meldet, daß er nur ein Auge gehabt habe.

Was die regulae pueriles bedeuten, wissen wir nicht, wenn wir nicht annehmen wollen, daß sie mit den wöchentlich einmal in der Domschule vorschriftsmäßig lateinisch und deutsch vorgelesenen Schulgesetzen (leges scholasticae) gleichbedeutend sind. Wahrscheinlicher jedoch ist darunter das Doctrinale des Minoriten Alexander de villa Dei, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, eine in leoninischen Versen abgefaßte Grammatik, zu verstehen.

1) Priscianus, ein gelehrter Grammatiker, geboren zu Cäsarea, lehrte zu Constantinopel, nicht, wie Tritheim will, im J. 440, sondern, wie Cassiodor

waren, zumal sie als das größte grammatische Werk für den höhern Gymnasialunterricht als unentbehrlich galten, gewesen sein, und die logicales und naturales die Logik und Physik des Aristoteles bedeuten [1]). Was die alii quicunque libri betrifft, die der Fassungskraft der Schüler angemessen sein sollten, so mögen darunter wohl die auch in der Domschule gebräuchlich gewesenen Lehrbücher verstanden werden, wie wir sie oben bereits kennen gelernt haben.

Wir lernen aus diesen Angaben die innere Verfassung der niederen und höheren Schulen Schlesiens vom dreizehnten Jahrhunderte an kennen, und erfahren, welche Wissenschaften auf diesen Schulen gelehrt worden sind.

Die nächst der Domschule älteste Schule Breslau's ist die städtische Schule zu St. Maria Magdalena. Sie wurde von der Bürgerschaft mit Genehmigung des päpstlichen Legaten Cardinal Guido, [2]) in den Jahren 1266 und 1267 gegründet. Veranlassung

---

sein Zeitgenosse berichtet, im J. 525. Er schrieb ein großes grammatisches Werk, das aus folgenden Theilen besteht:

1. Commentariorum grammaticorum libri XVIII., 2. Partitiones versuum XII principalium Aeneidos, 3. liber de accentibus, 4. de declinatione nominum, 5. de versibus comicis, 6. de praeexercitamentis rhetoricae, 7. de figuris et nominibus numerorum.

Das erstemal beförderte sie Albus Manutius im J. 1476 in einer Folioausgabe aus einem in Frankreich aufgefundenen Manuskripte, das er wahrscheinlich für das bessere und korrektere hielt, zu Venedig zum Druck.

1) Kurze Beiträge zur ältesten Geschichte der Schulen in Breslau und Schlesien in der literarischen Beilage zu den Schlesischen Provinzialblättern, herausgeg. von Streit und Zimmermann. (Breslau 1808. 8.) Bd. 48. St. 11. p. 321 ff.

2) Frater Guido miseracione diuina tit. Sancti Laurencij in Lucina presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus, dilectis in Xpo filiis consulibus et ciuibus vratislauiensibus vniuersis salutem in domino. Ad nostrum spectat officium, vt quorumlibet subditorum nostrorum et precipue deuotorum quieti et transquillitati prouidere, et eorum incommodis precauere, quantum cum deo et iusticia possumus, studeamus. Sane in nostra proposuistis presencia constituti, quod pueri vestri et maxime paruuli, frequentantes scolas extra muros ciuitatis vratislauiensis, dum ad easdem scolas accedunt, tum propter locorum distanciam, ac passus et accessus difficiles qui sunt in pontibus strictis et fractis super flumina, tum eciam propter multitudinem hominum, curruum et equorum, per predictos pontes et uiam frequenter et assidue transeuncium, multa dispendia et incommoda substinent, non sine magno propriarum periculo personarum. Quare nobis humiliter supplicastis, vt uobis et pueris uestris paruulis in posterum prouidere, et contra predicta incommoda salubre remedium adhibere paterna sollicitudine dignaremur. Nos igitur uestris deuotis precibus fauorabiliter inclinati, venerabilis patris Thome vratislauiensis episcopi, Nicholay decani, Gerlay scolastici tociusque vratislauiensis ecclesie capituli, quos predictum tangebit negocium, assensu super hoc expressius requisito plenius et obtento, cum eisdem episcopo, decano, scolastico et capitulo vratislauiensi ita duximus ordinandum scilicet, vt infra muros ciuitatis vratislauiensis iuxta ecclesiam sancte Marie Magdalene scole fiant, in quibus pueri paruuli doceantur et discant alphabetum cum oracione dominica et salutacionem beate Marie virginis, cum symbolo, psalterio et septem psalmis, discant eciam ibidem cantum, vt in ecclesijs ad honorem dei legere ualeant et cantare. Audiant eciam in eisdem scolis Donathum,

war die Weite des Weges, welchen die Kinder aus den entlegentsten Theilen der Stadt bis zur Domschule zu St. Johann, namentlich bei rauher Witterung und im Winter, zurückzulegen hatten; die engen und baufälligen Brücken über die Oder und Ohle; die Gefahr, welche der Gesundheit der Kinder durch Stoßen und Treten im dichten Menschengewühle droht; endlich die Besorgniß, daß die Kinder auf dem Schulwege bei dem großen Gedränge leicht überfahren oder überritten werden konnten. Der Cardinal Guido genehmigte in Uebereinstimmung mit dem Bischofe und Domkapitel in einer Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 12. Februar 1267, die Gründung einer eignen Stadtschule bei der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena unter der ausdrücklichen Bedingung, daß über die in der Urkunde angegebenen Elemente der Schulkenntnisse nicht hinausgegangen werden sollte, vielmehr jene Knaben, die eine größere wissenschaftliche Bildung erlangen wollten, die Domschule zu St. Johann besuchen müßten, und daß der Scholastikus das Recht und die Pflicht habe, den Rektor an diese Schule anzusetzen, und übertrug unterm 13. Februar des gedachten Jahres dem Bischofe von Meißen die gewissenhafte Ausführung dieser Bestimmungen. Nur in der Domschule konnte man sich, nach dem damaligen Stande der Wissenschaften, für das Studium auf einer Universität vorbereiten. Stifte und Klöster wetteiferten in Errichtung von

---

Cathonem et Theodolum ac regulas pueriles. Qui predicti pueri, si maiores libros audire uoluerint, ad scolas scti Johannis in castro vratislauiensi se conferant, uel quocunque uoluerint et eis uidebitur expedire. Hoc autem omnino uolumus obseruari, quod scolasticus ecclesie cathedralis, qui erit pro tempore, rectorem in predictis scolis ciuitatis utilem et aptum pueris instituat et prefigat. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre ordinacionis, concessionis uel constitucionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis dei et beatorum petri et pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum vratislauie ij Idus Februarij, pontificatus dni clementis pp. quarti anno secundo (12. Februar 1267).

Man hat an der Aechtheit dieser Urkunde gezweifelt, die Professor Runge zuerst nach einer von ihm aufgefundenen Abschrift des Executionsmandats des Legaten Guido an den Bischof von Meissen vom 13. Februar 1267 in der Einladungsschrift zu seinem deutschen Redeactus unter dem Titel: Von des königl. Preußischen Adlers Ursprung und Hoheit (Breslau 1743. fol.), bekannt gemacht hat. Ein Facsimile des Originals findet sich in dem Programm des Magdalenen-Gymnasiums von 1843 von Dr. Schönborn, und in der Registratur der Vikarien-Communität der Breslauer Domkirche; ein Abdruck auch in Stieff's Geschichte des Elisabetanischen Gymnasiums zu Breslau bei dessen zweiter Jubelfeier. (Breslau 1762. 4.) Abschn. I. § 6. p. 309—311. Allein dieser Zweifel schwindet bei genauerer Prüfung der Urkunde, die es wohl zuläßt, daß die Breslauer Bürgerschaft durch ihre Rathmanne dem Cardinal Guido, der damals grade in Breslau gegenwärtig war, um hier eine Synode zu halten, ihre Bitte um eine Stadtschule persönlich vorgetragen habe, und daß dem Bischofe Thomas I. als bei der Sache betheiligt, eben so wenig, als dem Erzbischofe von Gnesen, zu dessen Kirchenprovinz Breslau gehörte, die Execution der Urkunde aufgetragen werden konnte. Klose's Briefe über Breslau, Bd. II. Br. 39. p. 37 ff.

Schulen, besonders waren es die Cisterzienser, denen schon der fromme Bischof Johann II. von Breslau (1146—1148) die Sorge für den Jugendunterricht aufgetragen haben soll, welche bei ihren Stiften Schulen anlegten. Es entstanden in diesem Zeitraume die Klosterschulen zu Leubus und Heinrichau; es wurde eine solche in den Jahren 1253 und 1268 bei den Collegiatstiften zu Glogau und Oppeln errichtet [1]).

Auch in den kleineren Provinzialstädten und auf dem Lande beeiferte man sich Schulen zu gründen. Der Erzbischof Fulko von Gnesen ermunterte dazu im J. 1237 durch ein eignes Mandat [2]), welches der Erzbischof Jakob, II. Swinka im J. 1313 erneuerte.

Diejenigen Pfarrer, welche bei ihren Kirchen Schulen errichteten, waren in der Regel auch die Lehrer derselben, und es kam sehr viel darauf an, ob ein Pfarrer ein Freund der Literatur und Gelehrsamkeit, ob er überhaupt ein Jugendfreund war. Wie es heut Freunde der Wissenschaft und einer durchgreifenden Bildung der Jugend giebt, die mit Selbstaufopferung und mit Bereitwilligkeit zur Förderung dieses großen Zweckes gespendeten Opfern dahin wirken, der Wissenschaft und Bildung des menschlichen Geistes nach Kräften zu dienen, im Gegensatze zu jenen, denen das materielle Interesse ihrer eignen Persönlichkeit über alles geht, die es verschmähen, sich selbst geistig fortzubilden, vielweniger an der Bildung Anderer Theil zu nehmen, weil dies ein materielles Opfer kosten würde, und daher grundsätzlich von jeder belehrenden Lektüre sich fern halten, die eine kleine Ausgabe erfordert, und wodurch der Kreis ihrer Kenntniß erweitert würde, so war es auch

---

1) Tagmann's Petrus Vinzentius, der erste (protestantische) Schulen-Inspector in Breslau. (Daselbst 1857. 8.) p. 37.

2) Item statuimus, ut omnes ecclesiarum rectores seu plebani per universam dioecesim polonicae gentis constituti pro honore suarum ecclesiarum et ad laudem dominicam habeant scholas per licentiam dominicam statutas, non ponant teutonicam gentem ad regendum ipsas, nisi sint polonica lingua ad auctores exponendos pueris in latinum polonice informati.

Statuimus insuper ad conservacionem et promotionem linguae polonicae in singulis locis ecclesiarum cathedralium et conventualium et aliis quibuscunque locis non ponantur rectores scholarium, nisi linguam polonicam proprie sciant et possint pueris auctores exponere in polonica lingua.

Aus beiden Statuten geht hervor, daß die Erzbischöfe in der Besorgniß, das polnische Element könne mit der Zeit aus den Schulen verdrängt werden, nur dann deutsche Schulrektoren angestellt wissen wollten, wenn sie der polnischen Sprache mächtig waren, um den Zöglingen die Autoren in polnischer Sprache zu erklären. Es ergiebt sich aber auch daraus folgendes:

1. daß bei den Kathedral- und Klosterkirchen bereits Schulen bestanden;
2. daß es auch an andern Orten (aliis quibuscunque locis) schon Schulen gegeben;
3. daß nicht alle Pfarrer der erzbischöflichen Weisung folgten und bei ihren Kirchen Schulen einrichteten, sonst wäre die Wiederholung des Statuts überflüssig gewesen.

damals. Während pflichtgetreue Pfarrer, dem Statute des Erzbischofs Fulko gehorchend, mit größter Selbstverläugnung und rühmlichem Eifer bei ihren Kirchen Schulen errichteten, und als Lehrer und Erzieher selbst an der Jugendbildung Theil nahmen, gab es auch solche, die weniger empfänglich für die Lösung dieser schwierigen Aufgabe das erzbischöfliche Dekret unberücksichtigt ließen, und sich um die Bildung und Erziehung der unter ihren Augen heranwachsenden Jugend wenig kümmerten. Daher mußte der Erzbischof Jakob II. die von seinem Vorgänger erlassene heilsame Vorschrift von neuem einschärfen. Aber die die Gelehrsamkeit liebenden Pfarrer, deren es doch zu jeder Zeit wohl hin und wieder noch genug gegeben haben mag, sorgten mit vieler Wachsamkeit und Treue nach Kräften für ihre, wenn auch wenigen Schulen, die denn freilich oft genug nur so lange dauerten, als sie lebten, und wenn ein minder eifriger Pfarrer ihnen folgte, nicht selten mit ihrem Tode wieder eingingen.

Es ergiebt sich unschwer aus diesen geschichtlichen Angaben, daß das Schul- und Unterrichtswesen sich, wenn wir auf den Stand der Bildung jenes Zeitalters gebührende Rücksicht nehmen, merklich gehoben hat.

Synode zu Breslau.

Zur selben Zeit (1267) hielt der Cardinallegat Guido aus dem Cisterzienser-Orden eine Synode zu Breslau, auf welcher die Bischöfe Janussius, Erzbischof von Gnesen, Paul von Krakau, Thomas von Breslau, Wollmir von Wladislaw, Nikolaus von Posen, Thomas von Ploczk, Wilhelm von Lebus und Heinrich von Culm gegenwärtig waren.[1]) Die Sitzungen begannen am Tage Mariä Reinigung (d. 2. Februar). Hauptgegenstand der Verhandlung waren die Wahrung der kirchlichen Freiheit und Immunität; die Exemtion der Kirche von Steuern und Abgaben. Sollten zum gemeinsamen Wohle, wenn die Beisteuer der Laien nicht ausreicht, die Fürsten von der Kirche eine freiwillige Hülfe (subsidium) nach dem Ermessen der

1) Anno Domini 1267 Gwido frater Cisterciensis ordinis, sanctae Romanae ecclesiae presbiter Cardinalis et sancti Laurentij in Lucina legatus de latere a Clemente Papa quarto in Poloniam missus primum in Graccouiam quarto Kalendas Julij (d. i. den 28. Juni 1266, da die Generalsynode zu Breslau den 2. Februar 1267 gehalten wurde) peruenit, a Boleslao pudico et Paulo episcopo Graccouiensi processionatim ueneratus et exceptus. Dehinc Wratislauiam diuertens in festo purificationis Mariae generalem sinodum, in quo (qua) erant episcopi ecclesiae Polonicae, Janussius archiepiscopus Gneznensis, Paulus Graccouiensis, Thomas Wratislauiensis, Volimirus Wladislauiensis, Nicolaus Posnaniensis, Thomas Plocensis, Vilhelmus Lubucensis, Henricus Culmensis episcopi, tenuit. Pro subueniendo terrae sanctae anni jubilaei gratiam et crucem contra Saracenos praedicauit, constitutaeque in maioribus ecclesiis capsae fuerunt pro pecunia a merentibus iubilaeum colligenda. Matth. de Mechovia Canonici Cracoviensis Chronica Polonorum (Cracoviae 1521. fol.) Libr. III. Cap. LVI. p. CLXVIII. et CLXIX.

Bischöfe zur Zeit allgemeiner Noth erbitten, so soll das nicht ohne Genehmigung des heiligen Stuhles geschehen, und die Fürsten aus diesen freiwilligen Beiträgen später der Kirche nicht eine Verpflichtung machen. Darauf kam die Frage über das Zehntrecht der Kirche zur Sprache, das in ganz Deutschland der Zankapfel zwischen Bischöfen und Fürsten geworden war. Ein anderer Gegenstand der Verhandlung waren die Prozesse der Geistlichen untereinander. Wenn ein Cleriker gegen den andern eine Klage vorzubringen hat, so soll er dieselbe nicht vor die weltlichen Gerichte bringen, sondern dem Bischofe die Entscheidung überlassen, sonst geht er seines Rechtes verlustig, wenn es eine bürgerliche Handlung betrifft, in Criminalsachen aber wird er der Strafe der Amtsentsetzung nicht entgehen. Erlaubt es sich ein weltlicher Richter ein Urtheil über einen eines Vergehens angeklagten Cleriker zu fällen, so soll seine Entscheidung nichtig, er selbst aber so lange, als es seinem Diöcesanbischofe gefallen wird, vom Eintritt in die Kirche d. h. vom Kirchenbesuche ausgeschlossen sein. Eine gleiche Strafe trifft den Laien, welcher einen Cleriker in einer rein kirchlichen Sache vor ein weltliches Gericht zieht. Deshalb sollten der Erzbischof von Gnesen und die übrigen Bischöfe ihren Offizial beauftragen, um Mittfasten bei ihren Kathedralen in ihrem Namen Prozesse zu untersuchen und abzuurtheilen, zu diesem Zwecke sie mit der Vollmacht versehen, die Schuldigen mit kirchlichen Censuren zu belegen. Es wird sodann die Nachlässigkeit jener Archidiakonen gerügt, welche sich in der Visitation der Cleriker säumig erweisen; für die Visitation selbst sollen sie kein Geld nehmen, sondern mit den ihnen dargereichten Lebensbedürfnissen zufrieden sein. Es wird endlich verboten, sich mit einer zahlreichen Begleitung in Stifte und Klöster zu beherbergen, um sie dadurch völlig auszusaugen. Wer dagegen handelt und die Klöster in dieser Weise beschwert, soll so lange vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen bleiben, bis er hinlängliche Genugthuung geleistet. Schließlich mag, wie polnische Geschichtsschreiber berichten, der Legat in dieser Synode ein Jubeljahr zur Unterstützung der armen Christen im heiligen Lande verkündet und das Kreuz gegen die Türken gepredigt haben [1]).

Den Fortgang und weiteren Verlauf der Zehntstreitigkeiten werden wir weiter unten ausführlicher behandeln.

---

1) Ausführlicher, wie wir sie hier angegeben haben, finden sich die Verhandlungen dieser Synode im Liber niger fol. 445. Statuta synodalia sanctae ecclesiae Wratislaviensis, edid. M. de Montbach. (Wratisl. 1855. 8.) p. 324 et 325. Es ist also falsch, wenn Klose und mit ihm andre protestantische Geschichtschreiber behaupten wollen, der Cardinal Guido habe von dieser Synode nur Geld nach Rom mitgenommen und dafür Ablaß zurückgelassen. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 40. p. 74.

Privilegien des Bisthums.

Heinrich III. erzeigte sich dem Bisthume besonders günstig und gewährte der schlesischen Kirche viele Rechte und Freiheiten. Dem Bischofe Thomas I. giebt er, mit Zustimmung seines Bruders Boleslaus II., im J. 1250 das Recht, das bisherige der Breslauer Kirche gehörige Dorf Wansen (S. S. O. 2 M. von Ohlau) als Stadt und Markt nach deutschem Rechte, wie es Neisse hat, anzulegen. [1]) Gleiches Recht ertheilte der Herzog demselben Bischofe im J. 1252, wo er ihm durch Urkunde vom 12. März des gedachten Jahres gestattete, den Markt Zirkwitz (O. zu N. O. $^5/_8$ M. von Trebnitz) nach demselben deutschen Rechte, wie Neisse und Wansen, anzulegen. [2]) Zur Ausführung der Aussetzung des Marktortes Wansen zu deutschem Rechte ertheilte sodann der Bischof Thomas I. durch Urkunde, ausgestellt zu Ottmachau im J. 1256, dem Vogte, der zugleich Schulze war, auf seine Scholtisei mehrere Gerechtsame: er gab ihm vier Huben frei von Zins und Zehnt und den sechsten Theil des Zinses von der Stadt; in der Stadt selbst den dritten Theil der Gerichtsbarkeit und die Hälfte aller Fleischbänke; ferner eine zinsfreie Badstube und bei der Stadt eine ihm schon früher zugesicherte freie Mühle; alle Brot- und Schuhbänke stellte er zu seiner Verfügung und bestimmte, daß sie ihm gehören sollten. Herzog Nikolaus von Münsterberg erweiterte noch durch Urkunde vom 7. Oktober 1350, was wir hier der Geschichte vorgreifend bemerken wollen, die Privilegien des Bisthums über Wansen. Er verzichtete auf alle Zinsen und Einkünfte in dieser Stadt und den dabei gelegenen, dem Bisthume gehörigen Dörfern zu Gunsten der Kirche; begab sich alles Rechtes auf den Zoll, den Roßdienst, die Erbvogtei, das Herzogsrecht, die Ober- und Niedergerichte, Hand- und Spanndienste, Boden-Geschoß, Ehrungen, Lager, Fuhren, namentlich auf das Landgericht, welches sich auf Hals und Hand erstreckt, und alle Nutzungen des Landes oberhalb und unterhalb der Erde; er trennte Stadt und Güter der Kirche ganz von seinem Lande, und gestattete dem Bisthume, sie zum Fürstenthume Neisse oder sonst wohin nach Gefallen zu schlagen [3]). Durch Urkunde vom 30. November 1260 übergiebt Herzog Wladislaus von Oppeln für die Dörfer Boyczow (Bosici W. N. W. $^5/_4$ M. von Gleiwitz, $^3/_4$ M. von Ujest), Kliscz ow (Clihowici N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Gleiwitz, dicht an Boyczow), Chrzumczütz (Cremchici S. S. W. $^7/_8$ M. von Oppeln), Twaroscow (ob Tworkau S. zu S. O. $^6/_4$ M. von Ratibor?), Zlattnig (S. S. W. 1 M. von

1) Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlg. (Hamb. 1832. 4.) Urkundenb. Urk. XXXIII. p. 320. — 2) Tzschoppe u. Stenzel a. a. O. Urk. XXXVIII. p. 325 u. 326. — 3) Tzschoppe u. Stenzel a. a. O. Urk. XLV. p. 335 u. 336 u. Anm. 1.

Oppeln) und Slawitz (N. W. 7/8 M. von Oppeln), die dem Bisthume gehörten und von diesem an den Herzog, der sie brauchte (quod nobis essent summe necessarie), abgetreten worden waren, dem Bisthume das Dorf Ponischowitz (N. W. 2 5/8 M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost), schafft das der Stadt Ujest nachtheilige Stadtrecht von Schlawentzitz (O. N. O. 7/4 M. von Kosel, W. S. W. 5/16 M. von Ujest) ab, bestimmt, daß die Commerzialstraße, wie bisher, durch Ujest führe, giebt dem Bischofe die volle Macht, in die genannten Güter und in alle übrigen im Fürstenthum Oppeln gelegenen Dörfer des Bisthums nach Belieben Deutsche oder Polen zu setzen, befreit die Leute des Bischofs von Steuern und Abgaben, und von jeder Art Jäger und Biberfänger, die Biber in allen Dörfern und Städten des Bisthums dem Bischofe und der Breslauer Kirche zusprechend, und von der Gerichtsbarkeit der Burgen und aller fürstlichen Kastellane und Supane. Alle kleineren Prozesse sollen dem Bischofe zur Entscheidung verbleiben, nur in Criminalfällen soll von den Gerichtsgefällen der Bischof zwei, der Herzog aber ehrenhalber (pro honore) einen Theil haben. Zu Beisteuern und Contributionen unter was immer für einem Namen sollen die Leute auf den Gütern des Bischofs nicht verpflichtet werden, es sei denn, daß der Herzog gefangen, oder die Burg oder ein Theil seines Landes oder seine Ritter im offnen Kriege bei der Vertheidigung des Landes genommen würden. Nur in diesen vier angegebenen Fällen sollen die Leute des Bischof verhältnißmäßig mit dem übrigen Lande beizusteuern verpflichtet sein. Zum Kriegsdienste, zur Vertheidigung und zum Schutze des Landes sollen alle ohne Ausnahme gehalten sein, so lange der Krieg innerhalb der Grenzen des Landes geführt würde, überschreitet aber das Heer die Grenzen, so sollen die Leute des Bischofs sowohl in Städten als auf dem Lande nur zehn leere Wagen, einen jeden mit drei Pferden bespannt, auf Kosten des Herzogs zu stellen verbunden, vom persönlichen Kriegsdienste aber frei sein. Wagen und Pferde verspricht der Herzog nach dem Kriegszuge zurückzustellen, wenn letztere nicht gefallen sind. Zieht aber der Herzog nicht persönlich außerhalb des Landes, sondern werden andere geschickt, so sollen die Leute des Bischofs zu gar nichts verpflichtet sein. Der Herzog bestätigt darauf dem Bischof und der Breslauer Kirche alle Güter, welche das Bisthum in seinem Lande besitzt, nämlich die Städte Ujest und Steinau mit dem Markt- und Stadtrechte, und die Dörfer Biadacz (N. N. O. 9/8 M. von Oppeln), Jarischau (S. S. O. 1 3/8 M. von Groß-Strehlitz, 3/4 M. von Ujest), Zimnawodka (Kaltwasser S. zu S. O. 9/8 M. von Groß-Strehlitz), Klutschau (S. zu S. W. 9/8 M. von Groß-Strehlitz, 1 M. von Ujest), Kostenthal (S. W. zu W. 1 5/8 M. von

Kosel) und Biskupitz (W. S. W. $^{9}/_{8}$ M. von Beuthen), in ihren Grenzen und mit allem Zubehör und ihren Rechten, ferner ein Stück Landes bei Ujest am andern Ufer der Klodnitz, mit den Gräben und Grenzen, vom Wald Kurzina (heut ein kleiner Ort zu Rudzinietz W. N. W. $2^{3}/_{4}$ M. von Gleiwitz, $^{3}/_{4}$ M. von Ujest gehörig) bis an die Klodnitz gegen Schlawentzitz über, und alle Zeideleien, welche innerhalb dieser Grenzen sich befinden, sollen Niemand anders, als dem Bischofe gehören, ohne daß er von irgend welchen Leuten des Herzogs gehindert werde; nur den Fall ausgenommen, daß, wenn irgend eine Beisteuer unter den kurz zuvor angegebenen Umständen geschehen soll, oder irgend eine Hülfe zu leisten wäre, die Leute des Bischofs durch den bischöflichen Kämmerer oder Prokurator gefordert werden und was zu leisten ist, leisten sollen, damit es nicht den Schein gewinne, als ob sie durch die fürstlichen Kämmerer beschwert würden, wenn die Summe der Beisteuer durch den Schreiber des Herzogs vernünftig abgeschätzt oder ihnen ein Theil der Arbeit zugewiesen wird. Sollte aber der Bischof zu allem diesem hülfreiche Hand zu leisten nicht geneigt sein, dann soll der fürstliche Kämmerer das Recht haben, einzugreifen und die Sache zu vermitteln.[1]). Es ist dies unstreitig eine der wichtigsten Urkunden, welche dem Bisthume Breslau in diesem Zeitraume ausgestellt worden ist.

Synode zu Sieradz.

Wir haben oben gesehen, wie auf einer zu Breslau am 2. Februar 1267 von dem Cardinallegaten Guido zusammenberufenen Generalsynode alle mit der Strafe der Excommunikation bedroht wurden, welche in was immer für einer Weise die Freiheiten und Privilegien der Kirche antasten würden[2]). Diese Synode wiederholte im

1) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. Urk. L. p. 341—343.

2) Kaiser Friedrich II. hatte bereits unterm 1. Oktober 1220 den Bestimmungen der weltlichen Fürsten, die die Immunität der Kirche beeinträchtigten, gegenüber, die kirchlichen Freiheiten durch folgende Urkunde bestätigt: Fridericus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus et Rex Siciliae Potestatibus, Consulibus ac Comitibus vniuersorum Comitatuum et Castrorum Italiae etc. Cum divae memoriae Imperatores Romani sacrosanctam Ecclesiam multiplici libertate dotarint, nos disponente Deo, a quo est omnis potestas, ad fastigium culminis imperialis elati, quae pie ab illis et a sanctissimae sedis Praesulibus pro statu ecclesiarum et ecclesiasticorum virorum sunt edita, conseruare volumus inconcussa, et illis contraria, sicut ad nos spectare dignoscitur, amputare. Cum igitur ad aures celsitudinis nostrae peruenit, nonnullos vestrum cupidine caeca seductos quaedam detestanda edidisse statuta, praeiudicantia ecclesiasticae libertati, ac diuino et humano iuri obuiantia manifeste, nos ea tanquam de radice prauitatis haereticae prouenientia auctoritate praesentium cassamus sub poena mille marcarum, districtius inhibentes, nequis vestrum illis de caetero inhaerere praesumat, aut eorum praetextu ecclesias et ecclesiasticos viros contra sanctiones canonicas et legitimas molestare. Quin imo de nostris Capitularibus seu Breuiariis condemnata penitus abolentes ecclesias et eccle-

Allgemeinen nur die Bestimmungen der vom Erzbischof Fulko von Gnesen im Juli 1233 zu Sieradz gehaltenen Provinzialsynode aller polnischen Bischöfe [1]) zur Aufrechthaltung der kirchlichen Freiheit. Jetzt im September des Jahres 1262 hielt der Erzbischof Janussius von Gnesen, dem Beispiele seines Vorgängers folgend, gleichfalls mit seinen Suffraganen, unter denen der Bischof Thomas I. von Breslau sich befand, zu Sieradz eine Provinzialsynode, deren Gegenstand hauptsächlich die noch immer schwebenden Zehntstreitigkeiten waren, und in welcher die polnischen Bischöfe, die die deutschen Kolonisten wohl nicht gern sehen mochten, es darauf abgesehen zu haben scheinen, den Zehntstreit zu ihren Gunsten gegen die deutschen Einwanderer durchzusetzen. Die Synode bestimmte: Wer den freien Verkauf des Zehnten auf irgend eine Weise hindert, oder den Zehnten unrechtmäßig zurückhält, der soll, wenn er überführt worden ist, von jeder kleinen Hube einen Stein Wachs, von jeder großen Hube aber zwei Steine Wachs erlegen, und so lange excommunicirt sein, bis er diese Buße gezahlt hat. Wenn aber der Herr eines Dorfes die Zehnterhebung hindert, so soll dieser so lange excommunicirt und das Dorf mit dem Interdikt belegt werden, bis er den Schaden, den der Zehntberechtigte dadurch erlitten, ersetzt haben würde. Niemand soll es bei gleicher Strafe der Excommunication gestattet sein, in den der Kirche gehörigen Dörfern oder von deren freien oder hörigen Bewohnern Vorspann zu verlangen, ausgenommen es träte der Fall ein, daß ein plötzlicher Ueberfall gegen den Landesfürsten und dessen Burgen oder auch das Anrücken eines feindlichen Heeres zu melden sei, dann aber müsse auch in diesem Falle der Vorspann bei der ersten geeigneten Gelegenheit dort entlassen werden, wo die, welche ihn geleistet, ihn am bequemsten wieder zurückerhalten könnten. Wer dies unterläßt, hat bis zum Ersatze die Strafe der Excommunication verwirkt. Was bereits auf der Provinzialsynode vom J. 1233 bestimmt worden ist, wurde hier mit größerem Nachdrucke hervorgehoben, und es scheint, daß der Einfluß des Erzbischofs Janussius und der polnischen Suffraganbischöfe auf der zu Breslau fünf Jahre später (1267) vom päpstlichen Legaten, dem Cardinal Guido abgehaltenen Generalsynode doch ein sehr bedeutender gewesen sein muß, denn wir finden hier dieselben Statuten wieder, die im J. 1262 zu Sieradz festgestellt worden sind. Es wurde nämlich auch

siasticas personas permittatis indulta sibi libertate gaudere, si vultis poenam effugere praenotatam, et indignationem regiam evitare. Datum in Castris apud S. Leonem anno Domini millesimo ducentesimo vigesimo, Indictione octaua, Kalendis Octobris. Wir theilen diese wichtige Urkunde nach einer uns vorliegenden einfachen Abschrift mit.

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Breslau 1845. 4.) Einleitung p. XXVII.

hier, wie dort, streng verboten, Geistliche vor weltliche Richter zu ziehen: Der weltliche Richter, welcher eine Klage gegen Cleriker annehme und entscheide, soll eben so wie der Kläger, der Klage und Urtheil veranlaßt hat, bis zu völliger Genugthuung mit der Excommunication bestraft werden. Der nun folgende Beschluß, der gewissermaßen den Kern der Synodalverhandlungen bildet, ist eigentlich, wie unschwer zu erkennen, geradezu gegen die Anlegung neuer Dörfer nach deutschem Rechte gerichtet, bei denen es gebräuchlich ist, den Zehnten in Maltern oder Bischofsvierdungen zu entrichten. Niemand soll, beschließt die Synode, Dörfer oder Grundstücke zum Nachtheile oder zur Beeinträchtigung der Zehnten, ohne daß der volle Feldzehnten entrichtet werde, aussetzen oder behalten, ehe er mit den Zehntberechtigten unter Zustimmung des Diöcesanbischofs binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung dieses Synodalstatuts übereingekommen. Wird diesem Statute zuwidergehandelt, so sollen der Herr und der Schulze des Dorfes der Excommunication verfallen und das Dorf mit dem Interdikte belegt sein.

Auf Schlesien, wo die Cultivirung des Landes durch deutsche Ansiedler schon bedeutend vorgeschritten war, konnte diese Bestimmung weniger Einfluß und um so weniger die Zustimmung des auf der Synode gegenwärtigen Bischof Thomas I. von Breslau haben, als dieser Bischof selbst, wie wir bereits wissen, die Aussetzung der Städte und Dörfer des Bisthums nach deutschem Rechte erstrebte. Es ist eine historisch erwiesene unbestrittene Thatsache, daß die schlesischen Herzöge namentlich seit der Zeit, als sie sich mit deutschen Prinzessinnen vermählten, die Deutschen sehr begünstigten, ihnen bedeutende Strecken wüsten Landes zum Anbau gaben, und ihnen Städte und Dörfer nach deutschem Rechte anzulegen gestatteten, ohne daß sie dabei in irgend einer Weise beeinträchtigt wurden. Das Statut der Provinzialsynode, welches die Aussetzung solcher Dörfer hindern wollte, wenn sie nicht nach alter Gewohnheit den vollen Feldzehnten entrichteten, konnte daher auf Schlesien nur schwer Anwendung finden, oder war vielmehr durch die Fortschritte, welche deutsche Cultur bereits gewonnen hatte, für Schlesien unmöglich gemacht. Die Provinzialsynode setzt als letzten Beschluß fest, daß, so oft ein Fürst mit einem von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossenen Individuum hartnäckig Gemeinschaft hat, am Hofe des Fürsten alle gottesdienstlichen Handlungen und kirchlichen Funktionen so lange eingestellt bleiben sollen, bis er den Excommunicirten entfernt hat [1]).

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einleitung p. XLIV. u. XLV.

Es erübrigt nur noch, in die allgemeine Uebersicht der das Bisthum Breslau in diesem Zeitraume betreffenden Ereignisse einige wichtige Veränderungen aufzunehmen, welche das Collegiatstift zu Gr.-Glogau, das älteste des schlesischen Bisthums, bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erfahren hat, um dann in konsequenter Folge zu einem neuen Abschnitte unserer Geschichte über die Gründung neuer Kirchensysteme und Erbauung neuer Kirchen überzugehen.

Das Collegiatstift zu Groß-Glogau (Ecclesia collegiata antiquissima Beatae Mariae Virginis Maioris Glogoviae).

Herzog Conrad II. versetzte das Collegiatstift zu Glogau, das älteste in Schlesien, und die Curien der Canoniker von der im J. 1120 mit Zustimmung des Bischofs Heymo von dem polnischen Großherzoge Boleslaus III. erbauten Collegiatkirche in der Stadt auf die Dominsel oder das sogenannte Oderwerder auf die Stelle, wo einst eine herzogliche Burg und die Pfarrkirche standen, wogegen die Collegiatkirche nebst einem geeigneten Platze zum Aufbau eines Klosters den nach Glogau berufenen Dominikanern eingeräumt wurde, deren Stiftungsbrief unterm 1. Januar 1258 ausgefertigt ist Wir werden später am geeigneten Orte auf die Stiftung dieses Dominikanerklosters zurückkommen. Nachdem durch Urkunde Herzog Conrads II., ausgestellt zu Glogau in die beate Lucie virginis (13. December) 1253 [1]), die Stadt Glogau von den Verpflichtungen gegen den Bischof Thomas I. von Breslau, dem sie einen jährlichen Zins von zwanzig Mark zu zahlen, und gegen die Canoniker des Collegiatstiftes zu Glogau, denen sie gleichfalls einen jährlichen Zins von achtunddreißig Mark Silber von ihren Schaukhäusern, Schlachthöfen, Zehnten, Jahrmärkten und Markttagen zu entrichten hatte, sich durch Bewilligung umfassender Freiheiten und Rechte für die dem Bischofe und dem Collegiatstifte zu Glogau im Glogauer Weichbilde gehörigen Dörfer losgekauft hatte, verschrieb derselbe Herzog Conrad zu Glogau dem gedachten Collegiatstifte das Dorf Steudelwitz bei Raudten (N. W. 2¼ M. von Steinau a. O.), frei von allen Abgaben, Lasten und Diensten, und frei von der fürstlichen Gerichtsbarkeit. Die Urkunde ist ausgestellt zu Lissitz im J. 1255 und bestätigt zu Glogau die sancti Marci (25. April) 1256. Das Glogauer Domstift zahlte dafür dem Herzoge ein Kaufgeld von

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Urk. XLII. p. 330—332. Minsberg's Geschichte der Stadt Glogau (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. Urkunden zur zweiten Periode. Urk. II. lit. b. p. 124 u. 125.

sechszig Mark Silber, wogegen dasselbe ermächtigt war, von den Zinsen des Dorfes der Domkirche zu Glogau die nöthige Beleuchtung durch Kerzen zu beschaffen. Inzwischen war der unterm 13. December 1253 von der Stadt mit dem Bischofe Thomas I. von Breslau und dem Collegiatkapitel zu Glogau geschlossene Vertrag von Herzog Conrad II. mit einigen unwesentlichen Aenderungen im Franziskanerkloster zu Glogau den 25. März 1261 erneuert worden [1]).

B. Neuerbaute Kirchen bis 1270.

1. In Breslau.

Wir schicken hier zunächst die Bemerkung voraus, daß hier nur von den Kirchen die Rede sein kann, welche entweder durch Urkunden erweislich in diesem Zeitraume massiv erbaut worden sind, oder denen die älteste Tradition das dreizehnte Jahrhundert als das ihrer Erbauung anweist, die schon vielleicht seit Einführung des Christenthumes in Schlesien an manchen Orten bestandenen hölzernen Kirchen kommen nicht in Betracht, und werden später summarisch angegeben werden.

Schon Kunisch [2]) fühlte das Unzuverläßige der älteren Nachrichten über die Erbauung oder mindestens über den allmählichen Ausbau der meisten Kirchen Breslaus, und es kann dies auch mit vollem Rechte auf alle älteren Kirchen Schlesiens angewendet werden. Urkunden sind in der Regel keine vorhanden und wir sind größtentheils nur auf spärliche, dürftige und äußerst mangelhafte Notizen älterer Chronisten oder wohl gar auf eine viel unsicherere Tradition hingewiesen. Wie wenig diese so schwankenden, zum Theil zu bezweifelnden Angaben den Geschichtschreiber und Freund der alten Architektur befriedigen, liegt auf der Hand. Man ist daher, um das Alter dieser Kirchen zu bestimmen, lediglich auf die sorgfältige Betrachtung dieser Bauwerke selbst und ihres Baustiles beschränkt, wie dies in jüngster Zeit Dr. Luchs gethan hat [3]). Nur eine solche Betrachtung giebt da, wo urkundliche Nachrichten fehlen, einen ziemlich sichern Maßstab, die Zeiträume festzustellen, denen diese kirchlichen Gebäude entweder Ursprung und Entstehung oder doch wenigstens Ausbau und Vollendung verdanken.

---

1) Minsberg a. a. O. Bd. I. p. 97 und Urk. II. u. III. p. 121—123. 127—133.

2) Dr. Kunisch über das Alter der Breslauischen Kirchen in den Schlesischen Provinzialblättern, fortgesetzt von Wilhelm Sohr. (Breslau 1837. 8.) Bd. 106. p. 103 ff.

3) Stilbezeichnung und Datirung einiger Kirchen Schlesiens preußischen und österreichischen Antheils von Dr. Luchs in Dr. Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 298 ff.

Deshalb werden wir aber immer noch nicht in den Stand gesetzt sein, das tiefe Dunkel, welches über der Geschichte der Architektur jener fernen Zeit schwebt, genügend aufzuklären. Es ist eine bekannte Thatsache, daß zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts in Schlesien, wie überhaupt in ganz Deutschland für die Architektur eine neue Epoche beginnt. Als so viele günstige Anlässe beitrugen zur Aufweckung und Anregung der Gemüther, schreibt Cäsar Cantu[1]), erwachten auch die Künste aus ihrem Schlafe, und bereits sahen wir gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts die Bauwerke sich vervielfältigen; im laufenden kommt nun bei diesen Bauten ein neues System zur Anwendung. Die Denkmäler sind die Schriftzeichen der Völker und die Veränderung in der Baukunst deutet hin auf eine solche in der Kultur; fehlt einem Bauwerke die Originalität, so ist dies ein Zeichen, daß die Ideen der Zeit derselben gleichfalls ermangeln. Es beginnt im dreizehnten Jahrhunderte die Entwickelungsperiode des eigentlich gothischen Baustils, dessen wesentlicher Charakter in dem Spitzgiebel, den Spitzbogen an Fenstern, Portalen und Gewölben, in der Masse von Strebepfeilern und Strebebogen, überhaupt in dem thurmartigen Emporstreben, das neben an stehende oder gesonderte Thürme selten aufkommen läßt, Ausdruck und Gestalt gefunden. Wir haben des ältesten Baudenkmales dieser Art in Breslau, der Domkirche, schon früher gedacht, und wenden uns nun zunächst zu dem in dieser Zeit ausgeführten Bau der Pfarrkirche zu St. Elisabeth.

I. Unter den mittelalterlichen Bauwerken des alten katholischen Breslau, die diesem Zeitraume ihre Entstehung verdanken, gebührt der Pfarrkirche zu St. Elisabeth, die an der Nordseite des großen Marktes mit ihren hochstrebenden Massen emporsteigend dem Auge des Beschauers den imposantesten Anblick gewährt, und deren gewaltiger Münsterthurm einst unter den bedeutendsten Thurmkolossen Deutschlands eine ausgezeichnete Stelle einnahm, und der selbst, nachdem er längst seine wolkenanstrebende pyramidale Spitze verloren, immer noch als der bedeutendste und höchste Thurm Schlesiens, ja als der Repräsentant aller alterthümlichen Bauwerke Breslaus zu betrachten ist, nicht blos wegen ihres Alters, sondern auch wegen der vielen historischen Erinnerungen an Breslaus Vorzeit, die sie der Gegenwart gleichsam als ein Zeuge der Thaten unsrer Väter ins Gedächtniß zurückruft, der erste Rang[2]).

---

1) Cäsar Cantus Allgemeine Geschichte des Mittelalters, bearbeitet von Dr. J. A. M. Brühl. (Schaffhausen 1853. 8.) Bd. III. Bch. XII. Cap. XXII. p. 684 u. 685.

2) Eine freilich nach eigenthümlicher Anschauung geschriebene Geschichte der Kirche zu St. Elisabeth, die einige darin ausgesprochene Hypothesen, die sich nicht

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auf der Stelle der früheren hölzernen Kirche zum heiligen Laurentius, welche in dem großen Brande Breslaus, den der Einfall der Tartaren im J. 1241 [1]) verursacht hatte, mit eingeäschert worden ist, die fromme und gottselige Herzogin Anna, Wittwe des bei Wahlstatt gefallenen Herzogs Heinrich II. des Frommen, die mit Zustimmung ihrer eben so frommen Söhne, der Herzöge Heinrich III. von Breslau und dessen Mitregenten Wladislaus, seit 1267 Erzbischof von Salzburg, wie nicht minder Boleslaus II. von Lieguitz und Conrads von Glogau das Hospital zu St. Elisabeth gestiftet und dem Orden der Kreuzherren mit dem rothen Stern, die bereits in Kreuzburg sich niedergelassen, übergeben hatte, auch mit gleicher Zustimmung und Unterstützung von Seiten ihrer fürstlichen Söhne die mit dem Hospitale gleichbenannte Pfarrkirche zu St. Elisabeth erbaut habe, wozu der fromme Eifer der alten katholischen Breslauer Bürgerschaft, was eben so wenig bezweifelt werden kann, freiwillige Beiträge, um dem frommen Werke förderlich zu sein, geleistet haben mag. Es ist auch anzunehmen, wenn auch nicht urkundlich festgestellt, was Grunwaldt [2]), Buckisch [3]) und Pol [4]) übereinstimmend berichten, daß ein Theil der Einwohnerschaft zur Ehre Gottes und um himmlischen Lohn zu gewinnen, blos für die einfache Kost gearbeitet, der andre aber durch Geldbeiträge die Erbauerin unterstützt und durch sonstige unentgeltliche Dienste sich an der Förderung dieses Baues betheiligt haben. Die Zeit der Erbauung läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, zumal eine Stiftungsurkunde der Kirche fehlt. Allgemein nimmt man jedoch die Jahre 1253 bis 1257 an. Worauf Grunwaldt [5]), Menzel [6]) und Kunisch [7]) die genauere

---

begründen lassen, abgerechnet, dennoch beachtet zu werden verdient, und die erste aus den Quellen geschöpfte Geschichte dieser Kirche ist, verdanken wir dem Propst Schmeidler zu St. Bernhardin, nur hätten wir in derselben gern die irrige Darstellung der Altaristenbruderschaft, die eben aus der Anschauungsweise des Verfassers hervorgegangen, vermißt.

1) Nik. Pol's Historischer Brand- und Fewerspiegel (Bresl. 1629. 4.) p. 36.

2) Andr. Grunwaldt's handschriftliche Chronik von Breslau ad ann. 1253. fol. 438. bei Ehrhardt.

3) G. F. Buckisch *Προλεγομενα* Schlesischer Kirchen-Historie. (Neyß 1685. 4.) Cap. II. § 14. p. 24.

4) Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausg. von Dr. J. G. Büsching. (Bresl. 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1253. p. 64.

5) Grunwaldt a. a. O.

6) (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau. (Daselbst 1815. 4.) Quartal III. Nro. 59. p. 458.

7) Die St. Elisabet-Kirche zu Breslau und ihre Denkmäler, herausgeg. von Dr. J. G. Kunisch. (Breslau 1841. 8.) p. 3.

Bestimmung, daß der Bau den 7. April 1253 angefangen und den 19. November 1257 vollendet worden sei, stützen, ist nicht leicht abzusehen, zumal die Chronisten auch in der Angabe der Dauer dieses Baues sehr schwanken. Buckisch [1]) und Fibiger [2]) geben nur vier Jahre an; dagegen Pol [3]) und mit ihm Klose [4]) vier Jahre und sieben Wochen; endlich nehmen Grunwaldt [5]), Ehrhardt [6]), Menzel [7]) und Kunisch [8]), die an der oben bezeichneten näheren Zeitbestimmung festhalten, an, die Kirche sei innerhalb vier Jahren und sieben Monaten erbaut worden. Aus allen diesen sich zum Theil widersprechenden Angaben ergiebt sich nur so viel, daß der Kirchenbau im J. 1253 angefangen, und muthmaßlich im J. 1257 der hohe Chor und das Presbyterium vollendet und vom Bischofe Thomas I. konsekrirt worden sei. Ein Mehreres läßt sich auf diese Angaben hin nicht füglich behaupten. Das Schiff der Kirche mit der östlichen ohne Portal gelassenen geschlossenen Halle, so wie die Seitenkapellen sind erst nach und nach, und zwar das Kirchengebäude von den schlesischen Fürsten mit Concurrenz der katholischen Bürgerschaft, die Kapellen aber wohl von wohlhabenden Patrizierfamilien Breslaus erbaut worden, was die zahlreichen Meßstiftungen für die Altaristen dieser Kapellen von frommen Breslauer Bürgern am besten beweisen, da sich ein urkundlicher Beweis wohl schwerlich dürfte führen lassen, und wie auch zum Theil die alten Namen dieser Kapellen genugsam bezeugen [9]). Es stellt sich

---

1) Buckisch a. a. O.

2) Fibiger's in Schlesien gewaltthätig eingerissenes Lutherthum. (Breslau 1723. 4.) Bd. I. Cap. XVIII. p. 165. Wenn Fibiger behauptet, daß diese Kirche schon lange vor ihrem massiven Aufbau, und nicht, als derselbe bereits in Angriff genommen, sammt dem Patronate von den Piastischen Fürsten und insbesondere von Heinrich II. dem Frommen und seiner Gemahlin Anna den Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias geschenkt und der Bau der Kirche unter der Aufsicht dieser Ordensmänner geführt worden sei, so ist das eine unbegründete Behauptung, die weder eine geschichtliche Grundlage hat, noch auf urkundlichen Angaben beruht, und der überdies die von Schmeidler in seiner Geschichte der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet (Breslau 1857. 8.) p. 15 ff. aus dem königlichen Provinzial-Archiv mitgetheilten Schenkungsurkunden vom 26. Febr. 1253 widersprechen.

3) Pol a. a. O.

4) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 29. p. 469 u. 470.

5) Grunwaldt a. a. O.

6) Ehrhardt's Presbyterologie des evangelischen Schlesiens (Liegnitz 1780. 4.) Thl. I. Cap. II. Abthl. II. p. 166 u. 167.

7) Menzel a. a. O.

8) Kunisch a. a. O.

9) Schmeidler giebt a. a. O. p. 79 ff. einen geschichtlichen Ueberblick dieser Kapellen und nennt mehrere alte Namen derselben.

daher wohl als richtiger heraus, daß, nach Gomolke's Bericht [1]) der massive Aufbau der Kirche zu St. Elisabeth volle 24 Jahre gedauert habe.

Es erübrigt nur noch zu ermitteln, wer diese imposante Kirche erbaut habe?

Die alten Chronisten schreiben den Bau der Herzogin Anna und ihren fürstlichen Söhnen mit Beihülfe der Bürgerschaft zu. Klose läßt es unentschieden, wer die Kirche erbaut habe und begnügt sich mit Pol die Beihülfe der Gemeinde anzunehmen. Erst Menzel behauptet ohne allen Beweis, daß Rath und Bürgerschaft das Meiste zur Erbauung der Kirche beigetragen haben. Wenn von dem Thurmbau (1452—1482) und den Seitenkapellen die Rede ist, so wird sich schwerlich dagegen etwas einwenden lassen. Hat man aber das Hauptgebäude der Kirche in seinen ältesten Bestandtheilen im Auge, so wird sich, da wir aller geschichtlichen Grundlage entbehren und urkundlich sich darüber nichts feststellen läßt, schwerlich für Rath und Bürgerschaft mehr annehmen lassen, als daß sie zur Förderung des frommen Werkes freiwillige Beiträge geleistet haben, worin auch alle älteren Chronisten übereinstimmen. Wenn Klose (Bd. II. Br. 40 p. 55) behauptet, die St. Elisabethkirche sei von den Bürgern mit vereinigtem Eifer und Betriebsamkeit aufgeführt worden, so steht das mit seiner obigen Angabe im offenbarsten Widerspruche.

Schmeidler [2]) bemüht sich, das Verdienst, die Kirche zu St. Elisabeth erbaut zu haben, dem Rathe und der Bürgerschaft allein zu vindiciren, räumt aber ein, daß das landesherrliche Regiment alles gethan haben wird, den Kirchenbau möglichst zu fördern.

Gegen diese Annahme scheinen

1. der veränderte Name der neuerbauten Kirche, und
2. der Schenkungsbrief der Herzogin Anna und ihrer Söhne Heinrichs III., Wladislaus, Boleslaus II. und Conrads zu sprechen, worin dem Orden der Kreuzherren des neugestifteten Hospitals zu St. Elisabeth die Parochie nebst allem Zubehör geschenkt wird.

---

1) Gomolke's Schlesischer Kirchen-Historie Thl. II. p. 74. Wenn aber derselbe Gomolke in seinen Merkwürdigkeiten der königl. kaiserlichen Stadt Breslau (Daselbst 1733. 8.) Bd. I. p. 135 angiebt, die Herzogin Anna habe die Kirche zu St. Elisabeth nach und nach von Stein und Ziegeln aufführen helfen, so hat das zum Theil seine Richtigkeit, indem wir die Ueberzeugung haben, daß diese fromme Fürstin die Hauptbeförderin dieses Baues gewesen; wenn aber derselbe weiter anführt, man habe zum Bau der hölzernen St. Laurentiuskirche die Zeit von 4 Jahren gebraucht, so ist das offenbar ein Irrthum.

2) Schmeidler a. a. O. p. 45 ff.

1. Es ist bereits erinnert worden, daß auf der Stelle der heutigen St. Elisabethkirche ursprünglich ein bescheidenes hölzernes Kirchlein stand, das den Namen des heiligen Marthyrers Laurentius trug und vielleicht die älteste Pfarrkirche Breslau's war. Die Einfälle der Mongolen und ihr Erscheinen vor Breslau vermochten die erschrockenen Bürger, die ihre Habseligkeiten auf der herzoglichen Burg in Sicherheit gebracht und sich selbst dahin geflüchtet hatten, die Stadt anzuzünden. In der Flammenglut jenes grauenvollen Brandes sank auch das hölzerne Kirchlein des heiligen Laurentius in Asche. Nach dem Abzuge der Mongolen (1241) beschlossen die frommen Bürger, das Kirchlein zu Ehren ihres Schutzheiligen, des Märtyrers Laurentius, wieder aufzubauen. Daß nach den Verheerungen der Mongolen und nach der blutigen Niederlage, welche das tapfere Heer der Christen unter Anführung des heldenmüthigen Herzogs Heinrich II., der als Opfer der treuesten Vaterlandsliebe fiel (9. April 1241), bei Wahlstatt erlitten hatte, auch der Wohlstand Breslau's gesunken zu sein scheint, ergiebt sich aus dem Umstande, daß man an einen massiven Aufbau dieser Kirche nicht denken konnte; sie wurde wieder von Holz aufgeführt und mit Ziegeln durchflochten, das heißt von Bindwerk erbaut. Zwölf Jahre hatte dieses Kirchlein nur gestanden, als es abgebrochen wurde, um dem prachtvollen Bau der imposanten Kirche zu St. Elisabeth Platz zu machen. Von wem ging die Idee aus, dieses dürftige und bescheidene Gotteshaus in eine majestätische Kirche umzuwandeln? Urkunden, die uns darüber den sichersten Aufschluß geben könnten, sind nicht vorhanden; Nachrichten von Zeitgenossen über den Bau der Kirche fehlen auch, selbst Fibiger, der im Archiv des Matthiasstiftes die zuverläßigsten Angaben hätte finden müssen, weiß nichts Bestimmtes darüber anzugeben. Die ältesten polnischen Geschichtschreiber beobachten darüber ein tiefes Stillschweigen. Spätere Chronisten schreiben indeß die Erbauung der Kirche zu St. Elisabeth, wie wir gesehen haben, der Herzogin Anna und ihren fürstlichen Söhnen zu, und bemerken hierbei, daß Jedermann treulich dazu geholfen habe, ja Menzel meint nur, die Bürgerschaft möge wohl das Meiste dazu beigetragen haben. Wie man aus diesem Dunkel, das über der ältesten Geschichte der St. Elisabethkirche schwebt und in welches durch die unzuverläßige und unsichere Tradition nur ein schwacher Schimmer fällt, hat herausbringen wollen, daß die Herzöge ihrerseits zunächst wohl nur den Bauplatz zur Kirche und zum Kirchhofe, so weit derselbe nicht schon zur alten Laurentiuskirche gehörte, geschenkt haben, und die Bürgerschaft der Stadt Breslau mit ihren Rathmannen und Patriziern an der Spitze es gewesen sein wird, der die Elisabethkirche als städtische Pfarrkirche unter allen

den Begünstigungen, welche sich von einem Fürstenhause, dem das Aufblühen der Stadt, in dem es das Wachsthum seiner eigenen Macht und des Glanzes seiner Herrschertugenden erblickte, zunächst am Herzen liegen mußte, wie nicht minder von der Geistlichkeit, die dergleichen Werke der Frömmigkeit mit großem Eifer zu fördern suchte, erwarten ließen, recht eigentlich ihre Erbauung verdankt, als deren natürliches Eigenthum die Kirche daher von Anfang ihrer Begründung an betrachtet werden müsse[1]), ist völlig unbegreiflich. Wer die Denkschrift Schmeidlers mit Aufmerksamkeit liest, wird aus derselben nicht mehr herausfinden können, als was bereits die alten Chronisten berichten, daß die Bürgerschaft durch freiwillige Beiträge sich am Kirchenbau betheiligt haben mag, und daß daher die von ihm aufgestellten Hypothesen im Widerspruche mit seinen geschichtlichen Angaben stehen und so lange als Hypothesen zu betrachten sind, bis der Beweis für ihre Richtigkeit geführt worden ist, was wohl nie ermöglicht werden kann, da es an jedem historisch sicheren Anhaltspunkte fehlt.

Gewiß ist wohl, daß die Idee, der Stadt Breslau eine prachtvollere Pfarrkirche zu erbauen, von ihren Fürsten ausgegangen, und daß diese zunächst und vor allem den Bau begonnen und gefördert haben. Dies erhellt einfach aus folgenden geschichtlichen Thatsachen.

a. Die Fürsten betrachteten sich, ungeachtet der Zehntstreitigkeiten, die zwischen ihnen und den Bischöfen ausgebrochen waren, als die natürlichen Schirmherren der Kirche, und waren, wie auch Schmeidler einräumt, Patrone der in ihrem Lande befindlichen Kirchen. Als solche betrachteten sie es nicht nur als eine heilige Pflicht, nicht nur die Kirche gegen jeden Nachtheil und jede Beeinträchtigung zu schirmen, wie unzählige Urkunden nachweisen, sondern auch die Kirchengebäude in gutem Stande zu erhalten, und da, wo der Aufbau neuer Kirchen nöthig war, diesen mit fürstlicher Freigebigkeit und nach Möglichkeit zu fördern. Es läßt sich nicht absehen, warum man gerade den Breslauer Herzögen, die sich, wenn wir etwa Boleslaus II. ausnehmen, durch ihren christlichen Sinn in ihrem Zeitalter so vortheilhaft ausgezeichnet und ihren Zeitgenossen ein erhabenes Muster christlicher Tugend und Frömmigkeit aufgestellt haben, ein Verdienst schmälern will, das ihnen unzweifelhaft vorzugsweise gebührt, und worauf sie, wenn wir ihr Verhältniß zur Kirche und die landesherrliche Fürsorge, die sie für die Bedürfnisse des Geistes in ihrem Lande trugen,

1) Schmeidler a. a. O. p. 45 u. 46.

so wie ihren Eifer, Frömmigkeit auch in Anderen zu wecken und zu beleben und unter ihren Unterthanen das Licht der Religion in wohlthätiger Weise zu verbreiten, ins Auge fassen, die gerechtesten Ansprüche haben?

b. Wir haben bereits oben erzählt, daß im J. 1253 die Herzogin Anna mit Zustimmung ihrer fürstlichen Söhne in Breslau ein Hospital für Arme und Sieche gründete, das sie ihrer nächsten Verwandten, der heiligen Elisabeth, Pfalzgräfin von Thüringen und Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn und Gertruds, einer Schwester der heiligen Hedwig, die durch die willige Ertragung ihrer harten Schicksale nicht minder, wie durch ihre Wohlthätigkeit gegen die Armen sich ausgezeichnet hatte († d. 19. November 1231 zu Marburg), geweiht und dem Orden der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu christlicher Pflege und Obsorge übertragen hatte. Gleichzeitig wurde die hölzerne Laurentiuskirche abgebrochen und der Grund zu einer massiven Kirche gelegt, die, nach allgemeiner Annahme, den 19. November 1257 vom Bischofe Thomas I. zu Ehren der heiligen Elisabeth feierlich konsekrirt wurde. Daß gerade diesen Namen die neuerbaute Kirche erhielt, und die heilige Elisabeth neben dem heiligen Laurentius von nun an die erste Schutzheilige der imposantesten Pfarrkirche Breslaus wurde, ist nicht ohne tiefe Bedeutung für den Zweck unserer Beweisführung. Es frägt sich hier, wer hat der neuerbauten Kirche den neuen Namen gegeben? die Herzogin Anna mit ihren fürstlichen Söhnen oder die Breslauer Bürgerschaft? Ohne Zweifel die ersteren. Dies ergiebt sich aus den geschichtlichen Thatsachen die diesem Bau vorangingen und denselben begleitet haben.

In der Stiftung des Hospitals zu St. Elisabeth hatte die fromme Herzogin Anna [1]) in Gemeinschaft mit ihren Söhnen, wie die Stiftungs- und Schenkungsurkunde vom 26. Februar 1253 ausdrücklich besagt, nur den Willen ihres bei Wahlstatt gefallenen frommen Gemahls erfüllt. Die Uebergabe dieses Hospitals an die zur Zeit noch in Kreuzburg weilenden Kreuzherren mit dem rothen Stern machte die Verlegung der Residenz dieser Ordensmänner von Kreuzburg nach Breslau nothwendig. Anna und ihre fürstlichen Söhne statteten das Hospital mit fürstlicher Freigebigkeit aus. Unter

1) Vita Annae ducissae Silesiae in Stenzel's Script Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 128.

den dem Hospitale geschenkten Besitzungen wird ausdrücklich der Parochie zu St. Elisabeth zu einer Zeit gedacht, wo diese Parochie den ihr beigelegten Namen noch nicht führen konnte, zumal sie noch keine Kirche dieses Namens besaß. Es ist auf diesen Umstand um so mehr ein besonderes Gewicht zu legen, als die den Stiftungsbrief ausstellenden Fürsten der Parochie zuerst den Namen der heiligen Elisabeth geben, der sie das Hospital geweiht hatten, und unter diesem Namen das Parochialsystem früher schwerlich bekannt war. Es folgt daraus der natürliche Schluß, daß die eigentlichen Erbauer der Kirche, welche nach allen diesen geschichtlichen Andeutungen die Fürsten waren, ihr bald bei der ersten Grundsteinlegung den Namen der heiligen Elisabeth beigelegt haben, und daß sie berechtigt waren, die Parochie nebst allem Zubehör dem Orden zu schenken. Wir kommen hiermit zum zweiten Punkte unserer Darstellung des Sachverhältnisses.

2. Die Stiftungsurkunde des Hospitals schenkt dem Orden die Parochie zu St. Elisabeth in der Stadt Breslau mit ihrem Zubehör und ihren Zehnten und den Curien in Breslau, die zum Pfarrhofe (dos) der gedachten Kirche (predicte ecclesie d. h. zu St. Elisabeth) gehören [1]). Um den Beweis, daß die Breslauer Herzöge die eigentlichen Erbauer der Kirche seien, der aus der Urkunde leicht gefolgert werden kann, zu entkräften, hat man hauptsächlich sich auf zwei Einwürfe beschränkt, die, wie wir sehen werden, in Inhalt und Fassung der Urkunde ihre Widerlegung finden. Man hat gesagt:

a. die Herzöge hätten wohl dem Orden die Parochie, aber keine Kirche schenken können, die in der Wirklichkeit noch gar nicht existirte, vielleicht nur auf dem Bauplane vorhanden war;

b. die Kirche ist ihrer ganzen Form nach eine Pfarrkirche und nicht zu Klosterzwecken bestimmt; dafür hatte der Orden die fürstliche Schloßkirche zu St. Matthias als Klosterkirche erhalten; es konnten also die Kreuzherren noch weniger diese Kirche zu ihren Zwecken gebrauchen, also auch an der Erbauung derselben nicht Theil genommen haben [2]). Das Letztere räumen wir gern ein; wir wollen aber sehen, ob diese Behauptungen stichhaltig sind.

1) Im Mittelalter nannte man den Pfarrhof, der nicht nur die Wohnung des Pfarrers und seiner Kapelläne, sondern auch die anderer Kirchbeamten, wie einer zahlreichen Altaristen-Communität in sich schloß, dotem ecclesie. Es standen also in der Nähe der Kirche mehrere Gebäude, die zum Pfarrhofe gerechnet wurden.

2) Schmeidler a. a. O. p. 34 u. 35. 45.

Die Einwürfe, die wir hier zu beleuchten haben, stehen, wie jedem Unbefangenen von selbst einleuchten wird, auf sehr schwachen Füßen und werden am einfachsten durch die Stiftungs- und Schenkungsurkunde selbst widerlegt.

a. Was den ersten Einwurf betrifft, mit der Schenkung der Parochie könne nicht zugleich die Kirche gemeint sein, da eine solche noch nicht einmal bestand, so wird ausdrücklich in der Urkunde durch den Zusatz: nebst ihrem Zubehör (cum suis pertinentiis) darauf hingewiesen, daß dem Orden die ganze Parochie, also auch die Kirche, und nicht etwa blos ein Theil derselben übergeben worden ist. Dies wird noch näher bezeichnet durch die Bestimmung, daß auch die Curien, die zum Pfarrhofe der gedachten Kirche gehören (curiis pertinentibus ad dotem ecclesie predicte) mit in der Schenkung begriffen sind. Worauf soll sich aber der Ausdruck ecclesie predicte beziehen, wenn nicht auf das vorhergehende parochiam beate Elizabeth, das die Kirche konsequent mit einschließt? Ob die Kirche schon stand, oder erst im Bau begriffen war, darauf kommt es hier nicht an, aber darauf kommt es an, ob sie, gleichviel in welcher Weise, mit der Parochie selbst dem Orden gegeben worden ist. Und darüber kann kein Zweifel obwalten. Denn

1. gehört zu jeder Parochie, nach der Kirchenverfassung, wie sie kanonisch besteht, als wesentlicher integrirender Theil derselben ein Kirchengebäude. Im vorliegenden Falle war dasselbe in der hölzernen Laurentiuskirche, und nachdem dieselbe abgebrochen war, in der im Bau begriffenen Kirche zu St. Elisabeth, von der die Parochie bereits den Namen erhalten, vorhanden. Es ist kein Grund vorhanden, die Pfarrkirche von der Parochie zu trennen, und als einen gesonderten Gegenstand zu betrachten, der nicht mit ihr zusammenhängt. Wie sich dies aus der Urkunde ergeben soll, ist nicht abzusehen. Eine Parochie ohne Kirche sich denken wollen, würde ins Absurde führen. Die Meister des Matthiasstiftes haben es besser verstanden, was ihnen mit der Parochie gegeben worden ist, denn sie übten
2. das Patronatsrecht über die Kirche zu St. Elisabeth und stellten Pfarrer bei dieser Kirche an, die meist Mitglieder ihres Stiftes waren. Es war auch nicht ungewöhnlich, daß sich die Meister des Stiftes selbst Rektoren d. h. Pfarrer der Elisabethkirche nannten und den bei der Kirche die Seelsorge übenden Pleban nur als ihren Administrator betrachteten. Schmeidler [1]) selbst hat eine ganze Reihenfolge dieser Pfarrer,

1) Schmeidler a. a. O. Anhang p. 253.

von denen der letzte, Gregor Quicker, im J. 1525 die Kirche den Protestanten übergeben half, chronologisch aufgeführt. Beinahe dreihundert Jahre war der Orden im ungestörten Besitze der Kirche und des Patronatsrechtes geblieben, und als die kirchliche Spaltung auch in Breslau Anklang und Eingang gefunden, waren, um in den Besitz der Kirche und des Patronatsrechtes zu gelangen, für die neugebildete Religionsgesellschaft erst lange Verträge mit dem Matthiasstifte nothwendig, deren Rechtmäßigkeit, von älteren und neueren Geschichtschreibern in Frage gestellt, hier nicht Gegenstand der Erörterung sein kann.

b. Was die zweite Behauptung betrifft, so sind wir vollkommen damit einverstanden, daß die Kreuzherren mit dem rothen Stern nichts zum Bau der Elisabethkirche beigetragen haben, ja wir nehmen nicht einmal an, was Fibiger glaubt, daß diese Ordensmänner die Aufsicht über den Kirchenbau geführt haben, läugnen aber, daß dies aus der Bestimmung der Kirche hergeleitet werden kann. Dies widerlegt sich von selbst. Die Kirche sollte eben keinen Ordenszwecken dienen, sie sollte Pfarrkirche für die Gemeinde sein, die in derselben ihre gottesdienstlichen Handlungen und ihre Seelsorgsfunktionen verrichten ließ, und nichts weiter. Wenn also die Herzöge dem Orden die Parochie nebst allem Zubehör schenken, so ist doch augenscheinlich darunter zunächst das Kirchliche, und dann die aus der Parochie fließenden Einkünfte gemeint, die nach Abzug der Besoldung der Kirchenbeamten nicht dem Stifte allein gehörten, sondern zum Besten des Hospitals verwendet werden sollten. Die Pfarrer, welche das Stift bei dieser Kirche anstellte, hatten mit Ordenszwecken sehr wenig, alles aber mit der Seelsorge zu thun, und bedurften daher bei der Pfarrkirche zu St. Elisabeth solche Einrichtungen nicht, wie sie zum Chordienste einer Klosterkirche gehören.

Tiefer in den Gegenstand einzudringen, halten wir für überflüßig, und verbieten uns die engen Grenzen, die uns für eine umfassende Diöcesangeschichte gezogen sind, zumal wir keine Monographie der Elisabethkirche schreiben, wohin diese Erörterungen gehören. So lange keine urkundlichen Beweise vorliegen, wird uns der geschichtliche Entwickelungsgang der Verhältnisse, wie er sich im Laufe der Zeiten gestaltet hat, zum Maßstabe der Beurtheilung dieser Verhältnisse dienen müssen, wo sich dann freilich oft ein anderes Resultat herausstellt, als man erwartet hat. Die Denkschrift Schmeidlers, die eben, weil sie mühevoll aus den noch vorhandenen Urkunden bearbeitet ist, was wir, abgesehen von der der unsrigen schroff entgegenstehenden Anschauungsweise

des Verfassers, gern anerkennen, zu keinem andern Ziele führen kann, so sehr man auch sich bemüht, die entgegengesetzte Behauptung aufrecht zu erhalten, giebt den schlagendsten Beweis davon.

Wir wenden uns nun zu den übrigen Kirchen Breslau's, die der Regierung der Herzogin Anna und ihrer Söhne Heinrichs III. und Wladislaus Ursprung und Entstehung verdanken.

II. Mit der Pfarrkirche zu St. Elisabeth steht als Filialkirche in Verbindung die Kirche zu St. Barbara. Zeit ihrer Gründung und Erbauer sind nicht bekannt; unzweifelhaft aber stammt ihr gothischer Bau aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Klose [1]) schreibt ihre Erbauung den Tempelherren zu, womit auch Zimmermann [2]) übereinstimmt, der dies aus der Form des Gebäudes herleiten will. Dagegen berichtet Gomolke [3]), der sich auf ein altes Manuskript beruft, daß das Weisgerbermittel ums Jahr 1265 sie erbaut haben soll. Andre wollten behaupten [4]), was erweislich falsch ist, und wogegen die ganze Struktur des Gebäudes spricht, sie sei von Herzog Wenzel II. von Sagan, der sich hier im J. 1488 unter der Kirchhalle begraben ließ, erbaut worden. Ihre Bezeichnung in den ältesten Urkunden als capella oder oratorium weist auf ihre Bestimmung und das Abhängigkeitsverhältniß hin, in welchem sie zur Pfarrkirche zu St. Elisabeth stand, in deren Parochie sie liegt [5]). Das älteste Grabmal dieser Kirche datirt vom J. 1309. Die Pfarrer von St. Elisabeth hatten das Patronatsrecht über den Hochaltar derselben [6]).

III. In gleichem Verhältnisse steht die Kirche zu St. Christophorus zur Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena. Auch die Zeit der Erbauung dieser Kirche ist unbekannt. Sicher war sie bereits im J. 1267 vorhanden. Denn aus dem Testamente Bischof Thomas I. († 30. Mai 1267), das im Januar 1268 eröffnet wurde, geht hervor, daß der Bischof dieser Kirche einen Skot und eine zweipfündige Wachskerze vermacht [7]). Sie war anfänglich klein und unansehnlich, daher

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 40. p. 56.

2) (Zimmermann's) Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthum Schlesien. (Brieg 1794. 8.) p. 219.

3) Gomolke's Merkwürdigkeiten Breslaus p. 161.

4) Stieff's Historische Untersuchung vom Ursprunge des Breslauschen Kinder-Hospitals zum heil. Grabe. (Breslau 1780. 4.) § 2.

5) Ehrhardt's Presbyterologie des evangelischen Schlesiens (Liegnitz 1780. 4.) Thl. I. Cap. VI. p. 421.

6) Schmeidler's Geschichte der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth (Breslau 1857. 8.) p. 23.

7) Singulis eciam ecclesiis in ciuitate Wratislauiensi et circa muros ipsius, scilicet sancti Nicolai, sancti Mauricii, sancte Marie Egipciace ..... singuli scoti

nur unter dem Namen einer Kapelle bekannt, und der heiligen Maria, der ägyptischen, geweiht. Die Kirche wurde erweitert und vergrößert auf Kosten der Kürschnerzeche im J. 1402 und im J. 1404 vom Bischofe Wenzel konsekrirt. Wahrscheinlich hat sie bei dieser Umwandlung den Namen der ägyptischen Maria mit dem des heiligen Christophorus vertauscht. Gomolke [1]) nennt einen Kürschner Peter Raffauf als neuen Begründer der Kirche zur heil. Maria aus Aegypten, und führt an, daß nach andern Nachrichten die Gebrüder David und Jakob Albrecht den wesentlichsten Antheil an dem Umbau dieser Kirche gehabt haben sollen. Ehrhardt [2]) weist auf eine handschriftliche Breslauer Chronik hin, und beruft sich auf Pantke's Lebensbeschreibung aller Breslauschen (protestantischen) Kirchenlehrer S. 182 und auf Gomolkes Breslausches evangelisches Zion S. 118, welcher Letztere aus einem alten Manuskripte nichts weiter nachweist, als daß im J. 1417 Nikolaus Zedlitz polnischer Prediger bei dieser Kirche war.

IV. Zu den Kirchen Breslau's, die wir aus Mangel an zuverlässigen und urkundlichen Nachrichten in diese Zeit versetzen zu müssen glauben, gehört auch die Kirche zu St. Mauritius, deren schon das Testament des Bischofs Thomes I. erwähnt. Sicher war sie schon im J. 1272 Pfarrkirche. Die Kirche stand unter der Jurisdiktion des Archidiakonus des Domstiftes.

V. Endlich rechnen wir hierher noch die vielleicht ältere Pfarrkirche zu Allerheiligen, welche die Stiftungsurkunde des Matthiasstiftes vom J. 1253 ausdrücklich als bereits vorhanden aufführt. Sie lag neben den Stiftsgebäuden der Prämonstratenser zu St. Vinzenz auf dem Elbing und war bischöflichen Patronats [3]). Sie war thurmlos, massiv und sehr geräumig; drei Altäre schmückten das Innere [4]). Im J. 1433 stürzte das Gebäude ein, wurde aber wieder hergestellt, bis sie mit dem Vinzenzstifte im J. 1529 abgetragen wurde und spurlos

argenti et singule candele prescripti duarum librarum ponderis conferantur. Klose a. a. O. Bd. II. Br. 79. p. 248 u. 249.

1) Gomolke's Merkwürdigkeiten Breslaus p. 162. Bischof Wenzel erhielt, wie Klose a. a. O. berichtet, für die Vollziehung des heiligen Aktes der Kirchweihe von der Kürschnerzunft ein Geschenk von zwei Schock Groschen.

2) Ehrhardt a. a. O. Cap. VII. § 1. p. 434.

3) Görlich's Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heil. Vinzenz. (Breslau 1836. 8.) Thl. I. p. 85.

4) Die ehemaligen Kirchen auf dem Elbing zu Breslau in von Ditters-dorf's Zeitschrift von der katholischen Kirche. (Breslau 1830. 8.) Bd. II. p. 347. Descriptio Vratislaviae a Bartholomaco Stheno saeculi XVI. initio exarata, e codice Romano accuratius edid. J. Th. Kunisch (Vratisl. 1832. 4.) p. 25. Das Verdienst, das Urkundliche über diese Kirchen kurz zusammengestellt zu haben, gebührt dem Propst Schmeidler in seiner schon genannten Denkschrift über die Elisabethkirche.

verschwunden ist. Die Parochie umfaßte den westlichen Theil des Stadtgutes Elbing, und die Dörfer Protsch an der Weide (N. zu N. W. 1 M. von Breslau) [1]), Pohlanowitz (N. zu N. O. $^3/_4$ M. von Breslau) und Raufern (N. W. zu N. $1^1/_8$ M. von Breslau).

1) Weil die Seelsorge für die Parochianen über der Oder bei großen Ueberschwemmungen schwer oder gar nicht von Breslau aus verwaltet werden konnte, stiftete Heinrich Kal, Erbherr auf Protsch, mit Zustimmung des Pfarrers zu Allerheiligen, Heinrich von Lubow, ein eignes Kirchensystem zu Protsch und erbaute im J. 1348 eine eigne Pfarrkirche daselbst. Die Stiftungsurkunde, ausgestellt vom Bischofe Przezislaus zu Breslau den 13. December 1348, lautet: In nomine domini amen. Solertia pastoralis officii hoc exposcit, ut ea, que pro augmento diuini cultus et animarum salute feliciter disponuntur, pio promotionis studio prosequi debeant et amplecti. Hinc est, quod nos Preczlaus, dei gratia episcopus Wratislauiensis, ad vniversorum tam presentium quam futurorum deferimus notionem, Quod prouidi viri, scilicet dominus Henricus dictus de Lubov, plebanus seu rector ecclesie omnium sanctorum prope Wratislauiam, nec non Henricus dictus Cal, heres seu dominus ville in Procz coram nobis personaliter constituti nobis cum cordis suspiriis declararunt, quod plerumque imbroso tempore dominante talis aquarum inundatio loca terre siue spatia nonnulla contegit et irrigat, quod transitus commodosi inter ipsam omnium sanctorum ecclesiam et villas ad eius regimen pertinentes totaliter precludant, et presbyter de ipsa ecclesia nequit suos parochianos necessitatis tempore visitare, nec ministrare ipsis ecclesiastica sacramenta. Propter quod sepissime lamentabiles voces prodeunt et imminent pericula animarum. Quibus prefati viri obuiare consultius satagentes nobis humiliter supplicarunt, quatenus premissis gerentes viscera compassiua parochialem ecclesiam cum cura eadem (eidem?) annectenda in villa Procz supradicta creare et constituere dignaremur. Cui quidem ecclesie creande et eius rectoribus memoratus Henricus suo successorumque suorum statui sagaciter prouidens et saluti omnes et singulas missales annonas ibidem in Procz, et quondam in Polanowitz, ac vniuersos et singulos fructus, obuentiones presentes et futuras ac iura, quocunque nomine censeantur, de villis prenotatis ac eciam Randzim et earum qualibet ad prefatam omnium sanctorum ecclesiam et ipsum Henricum plebanum eiusdem ecclesie nomine pertinentes seu pertinentia ab antiqua consuetudine vel de iure suo ac ipsorum successorum suorum vice et nomine dedit, donauit et irreuocabiliter reliquit, cum id ecclesie sue suadebat vtilitas et euidens necessitas exposcebat, decimis campestribus et pratis in pretacta villa Randzim pro se suaque omnium sanctorum ecclesia duntaxat reseruatis. Porro memoratus Henricus Cal, deuotionis spiritu inflammatus, suo fratrum heredum et successorum suorum vice et nomine prelibate in Procz ecclesie suisque rectoribus, qui pro tempore fuerint, vnum mansum cum dimidio agrorum in sepedicta villa Procz situatum cum omnibus et singulis ipsius vtilitatibus et fructibus et pertinentiis quibuscunque, prout in suis metis et grenitiis ab antiquo circumferentialiter est distractus, ac omni eo iure, proprietate et dominio, prout idem Henricus ipsum mansum cum dimidio hactenus tenuit et possedit, campestri decima excepta solummodo, que ad alios noscitur pertinere, dedit donauit ac perpetuo liberaliter assignauit. Ceterum inter sepedictos Henricum plebanum et Henricum Cal talis concordia seu ordinatio interuenit, qua idem Henricus Cal in recompensam aliqualem annonarum missalium et aliorum ecclesie in Procz donatorum tres fertones grossorum pagamenti polonici supradicte omnium sanctorum ecclesie et eius rectoribus annis singulis perpetuis temporibus in festo beati Martini episcopi vna cum suis rusticis de villa Procz dare et soluere tenebuntur, ad quos soluendos in termino supradicto ipse Henricus Cal eiusque rustici predicti suo ac successorum suorum nomine et iure de agris suis, de quibus missalis annona dari consueuit, se sub pena censure ecclesiastice sponte ac libere in perpetuum obligarunt, eamque in se et successores suos prorogarunt, sic tamen, quod, postquam sepedictus Henricus Cal aut ipsius heredes alios similes tres fertones reddituum in alio certo loco ad placitum plebani

Es giebt einen üblen Begriff von der Sinnesweise eines Geschichtschreibers, wenn Ehrhardt die Erbauung vieler Kirchen, in denen jetzt die Protestanten sich noch zum Gottesdienste versammeln, der abergläubischen Verehrung der im Papstthume von den Mönchen und Pfaffen erdichteten Heiligen zuschreiben will.

2. In der Provinz.

Wir wenden uns nun zu denjenigen Kirchen in der Provinz, von denen wir entweder ganz bestimmt wissen, daß sie in diesem Zeitraume entstanden sind, oder die in Urkunden aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts als zu dieser Zeit schon bestehend vorkommen.

I. Die Pfarrkirche zum heiligen Michael in Goldberg soll im dreizehnten Jahrhunderte von Bergknappen der um Goldberg

---

seu rectoris ecclesie omnium sanctorum, qui pro tempore fuerit, duxerint comparandos, quod ex tunc solutio primorum trium fertonum penitus extinquatur. Vt autem omnia et singula premissa votiuis effectibus non frustrentur, nos, qui in desideriis nostris gerimus et potissime adhoc multa sollicitudine cogitamus, vt cunctos sancte matris ecclesie filios, presertim sub nostro regimine militantes, in quorum felicitate letamur in domino, paterne promotionis et charitatis visceribus prosequamur, animaduertentesque propositum fore rationabile, perutile, benignum pariter et salubre, ex nunc ibidem in Procz ecclesiam parochialem cum animarum cura in Christi nomine facimus, constituimus et creamus, ipsam ecclesiam singularis parochialis ecclesie titulo perpetim decorantes, decernentesque presentium per tenorem, quod incole seu inhabitatores dictarum villarum Procz, Polanowitz et Randzim ad nullas alias, quam ad ipsam in Procz ecclesiam a nunc inantea debeant pertinere, ab eaque et in ea capere ac haurire ecclesiastica sacramenta, suisque ibidem in Procz et non aliis ecclesiarum rectoribus, qui pro tempore fuerint, cum iuribus, prouentibus, fructibus et obuentionibus prenotatis ecclesiasticis consuetis et debitis intendere iugiter et parere. Que quidem iura, scilicet missales annonas et mansum cum dimidio agrorum in Procz et vnum in Polanowitz vniuersosque et singulos fructus, prouentus et obuentiones ecclesiasticas ibidem et in Randzim villis, decima et pratis in Randzim exceptis, prenotate in Procz ecclesie ipsiusque rectoribus, tres quoque fertones redditauum annuorum sub conditione, vt premittitur, ecclesie omnium sanctorum prelibate et eius rectoribus annectimus, incorporamus et adscribimus presentium per tenorem, omnia et singula premissa approbantes et ex certa scientia confirmantes. In quorum omnium testimonium et euidentiam firmiorem presentes scribi nostrique sigilli munimine iussimus roborari. Actum et datum Wratislauie Idibus Decembris anno domini M ccc x l octauo, presentibus dominis Johanne de Donyn doctore decretorum, Conrado preposito sancti Egydii Wratislauiensis, Henrico de Woyczicz precentore ecclesie nostre cathedralis et Episcopio plebano de Siuin (wohl Schweinern N. N. W. 6/4 M. von Breslau?) nostro notario, qui presentia habuit in commisso et aliis quam pluribus fide dignis.

Es ist von dieser Urkunde nur eine vom Pfarrer Dominikus Michael Gulitz in Schweinern vidimirte ziemlich ungenaue Abschrift in der Registratur des Pfarramtes zu Schweinern vorhanden, mit der Unterschrift: Haec copialia originalibus ad literam esse conformia fide sacerdotali testor. Dominicus Michael Gulitz presbyter et parochus. Das Landbuch des Fürstenthums Breslau (Jahresbericht der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1842 (Breslau 1843. 4.) p. 75. giebt bei Protsch an: Protsch prope Widauiam habet mansos 28, quorum dominus ville habet $3^1/_2$ pro allodio, plebanus $1^1/_2$, scultetus, censuales sunt 13 et taberna soluentes. Es ist darunter die in der hier mitgetheilten Stiftungsurkunde genannte Pfarrhube in Polanowitz nicht mit inbegriffen.

damals ergiebigen Goldbergwerke aus den zurückgelegten Zehnten erbaut worden sein [1]). So viel steht fest, daß das schöne große Gebäude, das heut protestantische Pfarrkirche ist, auf der höchsten Spitze der Stadt, mit zwei Thürmen geziert, wohl in dieses Zeitalter gehört. Wenn uns bei dem gänzlichen Mangel an urkundlichen Nachrichten eine Vermuthung erlaubt ist, so kann die Erbauung dieser Kirche wohl erst in die Zeiten nach der Tartarenschlacht bei Wahlstatt (1241) fallen.

II. Sicher gehört in diese Zeit die Kirche in Patschkau. Urkundliche Nachrichten sind so gut als nicht vorhanden. Eine unverbürgte Tradition läßt den in der Kirche befindlichen Brunnen von den Tartaren im J. 1241 gegraben werden. Indeß weist der großartige wundersam konstruirte Bau dieser Kirche auf das dreizehnte Jahrhundert hin.

III. Die Pfarrkirche in Grottkau wird bereits in einer Urkunde vom J. 1282, in welcher Jakob, Pfarrer von Grottkau, als Zeuge vorkommt, als schon bestehend genannt [2]).

IV. Zu Beuthen in Oberschlesien gehören die Pfarrkirche, die heilige Geistkirche und die Trinitatiskirche sämmtlich dieser Zeit an [3]).

V. Die heut protestantische Kirche zu Reichenstein verdankt ohne Zweifel auch dieser Zeit ihre Entstehung, und soll, wie die zu Goldberg, von Bergknappen erbaut worden sein [4]).

VI. Die Erbauung der Kirche zu St. Hedwig in Bolkenhain schreibt man dem Herzoge Boleslaus II. von Liegnitz zu und versetzt sie ins Jahr 1265 [5]).

VII. Die Pfarrkirche zu Trachenberg kommt in einer Urkunde Herzog Heinrichs III. von Breslau, worin der Herzog der Kirche zu Trachenberg zwei Huben Landes schenkt, schon als bestehend vor [6]).

---

1) v. Dittersdorfs, damals Pfarrer in Goldberg, Entstehung und Schicksale des katholischen Parochialsystems zu Goldberg, ein Beitrag zur Diöcesanstatistik, in dessen Zeitschrift von der katholischen Kirche. (Breslau 1830. 8.) Bd. I. p. 227. Anders Statistik der evangelischen Kirche in Schlesien. (Glogau 1848. 8.) p. 419.

2) Knie's Topographie von Schlesien. (Breslau 1845. 8.) p. 830.

3) Dr. Luchs Stilbezeichnung und Datirung einiger Kirchen Schlesiens preußischen und österreichischen Antheils in Dr. Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 299.

4) C. B. Heintze's Sammlung von Nachrichten über die königliche freie Bergstadt Reichenstein (Breslau 1817. 4.) p. 33 u. 34. Wenn dort übrigens aus der mit Blei in dem Deckstein der steinernen Einfassung des östlichen Sakristeifensters eingegossenen Zahl 1217 auf den Bau der Kirche geschlossen wird, so scheint das offenbar gewagt.

5) Knie a. a. O. p. 787.

6) Tzschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XLI. p. 328 u. 329.

VIII. Der Kirche in Kostenblut (S. $^7/_4$ M. von Neumarkt) wird in einer Urkunde Bischofs Thomas II. von Breslau vom 1. December 1288 gedacht. Der Bischof weist dem Pfarrer Johannes von Kostenblut den Zehnten von Rackschütz (S. O. S. $^5/_4$ M. von Neumarkt) an, und erwähnt der Kirche als schon ab antiquo bestehend [1]).

IX. In einer Urkunde vom J. 1314 wird auch der Pfarrkirche zu Münsterberg bereits als bestehend gedacht. Sie ist ausgestellt über sechs Huben Landes in Grädit bei Schweidnitz, welche zwischen dem Scholastikus von Glogau und Canonicus beim heil. Kreuz zu Breslau Luthold und Kilian von Haugwitz strittig waren. Unter den Zeugen kommt vor Hermannus de Betzkow plebanus de Munsterberg.

X. Michelau (O. S. O. 2 M. von Brieg) besitzt eine Kirche, deren Ursprung ohne Zweifel auch in diesem Zeitraume zu suchen ist. Sie wird in einer Urkunde vom 24. April 1276, in welcher das Patronatsrecht dieser Kirche dem Stifte Camenz (S. S. O. $^5/_4$ M. von Frankenstein) unter der Bedingung abgetreten wird, daß dasselbe zwei Ordensbrüder und einen Weltgeistlichen zur Verwaltung des Gottesdienstes und der Seelsorge bei derselben anstelle, als schon bestehend angeführt [2]).

XI. Die Pfarrkirche in Falkenberg mußte schon lange vor dem J. 1381, in welchem sie, als schon bestehend, in ein Collegiatstift umgewandelt wurde, existirt haben, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß auch sie, wenn auch, wie das wohl bei den meisten alten Kirchen der Fall sein mag, nicht in der gegenwärtigen Beschaffenheit, diesem Zeitraume angehört.

XII. Ohne Zweifel gehört hierher auch die Kirche zu Jäschgüttel (S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Breslau). Sie wird in einer Urkunde vom J. 1318, in welcher Henricus, Canonicus Wratislauiensis, plebanus in Jeskutil als Zeuge aufgeführt wird, als schon bestehend genannt [3]).

XIII. Endlich rechnen wir in diesen Zeitraum noch den massiven Aufbau der katholischen Kirche in Lossen (S. O. $^7/_4$ M. von Trebnitz), deren Struktur offenbar auf jenes Zeitalter hinweist. Sie ist wahrscheinlich von den Prämonstratensern zu St. Vinzenz erbaut,

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des alten Ritterrechts in Schlesien im Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das J. 1841. (Breslau 1842. 4.) p. 147 und Urk. H. p. 178 u. 179.

2) Stenzel a. a. O. im Jahresber. der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für 1841. (Breslau 1842. 4.) Urk. F. p. 177.

3) Original-Urkunde im schles. Provinzial-Archiv aus dem Archive des Claren-Stiftes ohne Datum.

welche bereits in den Jahren 1254 und 1259 im Besitze von elf Huben Landes bei Lossen waren [1]), von denen fünf Huben der Abt Vitus in einer Urkunde, ausgestellt den 4. April 1259, vom Ritter Nikolaus erkauft und mit aller Gerechtigkeit erworben, dafür aber eine Schuldverschreibung ausgestellt hatte, die auch im Falle seines Abganges für seine Nachfolger bindend sein sollte. Der Abt Albert II. resignirte im J. 1312 seine Würde im Stifte und wurde Pfarrer in Lossen, wo er im J. 1327 noch in einer Urkunde als solcher genannt wird, in welcher der Prokurator Wilhelm, den Streit mit den Glöcknern der Breslauer Domkirche wegen der Zehnten von Ludgerowitz betreffend, sich als procurator viri fratris Alberti quondam abbatis eiusdem monasterii, nunc vero plebani in Lossina bezeichnet [2]). Wir haben bereits oben angeführt, daß der Pfarrer von Lossen einen jährlichen Zins von 1 Mark und 6 Groschen an die Domglöckner zu zahlen hatte, der vermuthlich auf jener Entscheidung des Streites beruht. Das Domkapitel hatte dem Schulzen von Ludgerowitz, einem heut nicht mehr zu ermittelnden in der Nähe von Lossen gelegenen Dorfe, aufgetragen, die Entrichtung des Zehnten an seine Glöckner bei Strafe zu veranlassen. Des Pfarrers Albert von Lossen Gesuch um Aufhebung dieser Verordnung blieb erfolglos, und den 19. Mai 1327 bestimmten die Schiedsrichter, daß wegen jener Zehnten der Pfarrer von Lossen jährlich $4\frac{1}{2}$ Vierdung Groschen an die Domglöckner zu zahlen habe, selbst in dem Falle, wenn Verwüstungen der Dörfer eingetreten, wogegen alle Zehnten von deutschen und polnischen Aeckern ohne fernere Ansprüche der Glöckner der Kirche von Lossen zufallen. Hier haben wir den Ursprung des oben angeführten Zinses von 1 Mark und 6 Groschen, den der Pfarrer von Lossen an die Domglöckner jährlich zu zahlen hatte. Sollte der Pfarrer unvermögend sein, die Zahlung zu leisten, so müsse der Abt dafür aufkommen. Außerdem hatte der Pfarrer von Lossen noch eine Pietanz von 4 Mark an das Stift zu zahlen [3]). Wir haben diese historischen Einzelheiten hier anführen zu müssen geglaubt, um den geschichtlichen Nachweis zu liefern, daß die Erbauung der Kirche zu Lossen jedenfalls in die Zeit fällt, von der wir sprechen.

1) Gesta abbatum S. Vincentii in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 136.

2) Görlich's Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heil. Vinzenz. (Breslau 1836. 8.) Thl. I. p. 60.

3) Görlich a. a. O. p. 62. Vielleicht ist unter dem Ludgerowitz oder Rudgerowitz das Dorf Lossen selbst gemeint. Stenzel in seiner Abhandlung von den Hörigen Schlesiens im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte im Jahresber. der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1841 (Bresl. 1842. 4.) Beil. III. p. 162 scheint darauf hinzudeuten, obwohl das Dorf in einer Schenkungs-Urkunde Heinrichs I. für das Vinzenzstift schon unter dem Namen Loscina vorkommt.

XIV. Wenn der Angabe des Pfarrers Christoph Herrmann[1]), der als Mitglied des Stiftes Grüssau aus zuverläßigen Nachrichten darum wissen konnte, zu trauen ist, so gehört auch der älteste Theil der Kirche in Würben (N. zu N. O. 1 M. von Schweidnitz) dieser Zeit an; denn diesen Angaben zufolge bestand urkundlich diese alte Kirche, die heut mit der im J. 1730 erbauten neuen Kirche verbunden ist, schon im J. 1300, und müßte demnach mindestens in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts versetzt werden. Ein Theil dieser alten Kirche bildet gegenwärtig die Marienkapelle, der übrige aber die Sakristei.

Wir haben hier nur diejenigen Kirchen aufgeführt, von denen wenigstens eine Spur vorhanden ist, daß sie diesem Zeitraume ihre Gründung verdanken, ohne uns für die historische Richtigkeit aller Angaben verbürgen zu wollen, jene Kirchen füglich übergehend, deren Struktur muthmaßlich auf jenes Zeitalter hinweist, über deren älteste Geschichte aber nicht die leiseste Andeutung zu finden ist. Schon ältere schlesische Geschichtschreiber haben sich der Sisyphusarbeit unterzogen und die fruchtloseste Mühe darauf verwendet, den Ursprung der ältesten Kirchen zu ermitteln, und beklagen den durch Brände fast allgemein herbeigeführten Verlust der ältesten Urkunden und glaubwürdigen Nachrichten, die darüber Aufschluß geben könnten. Auch neuere Forschungen haben kein günstigeres Resultat erzielt, und nur zu Vermuthungen geführt, die in der Geschichte keine Stelle finden können. In einer späteren Zeit, wo das Vorhandensein der meisten älteren Kirchen außer Zweifel ist, werden wir nicht versäumen, auch diese anzuführen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie von Holz oder massiv erbaut sind.

II.

Kirchliche Stiftungen.

Wir werden in der Folge die Geschichte der einzelnen Stifte und Klöster nicht wie bisher im Allgemeinen, sondern nach den durch die Theilung Schlesiens entstandenen Fürstenthümern betrachten, und beginnen mit den Stiften und Klöstern im Fürstenthume Breslau.

A. Das Fürstenthum Breslau.

1. Das Stift der Augustiner-Chorherren zu St. Maria auf dem Sande.

Nur Weniges ist in diesem Zeitraume, der nur die Regierung Herzog Heinrichs III. von Breslau und seines Bruders Wladislaus

1) Chr. Herrmann's Predigt zur ersten Säcularfeier der Einweihung der im J. 1730 neu erbauten Pfarrkirche zu Würben, Schweidnitzer Kreises. (Schweidnitz 1830. 4.) p. 7.

umfaßt, von dem Sandstifte zu berichten. Damals war Stephan (1250—1272) Abt dieses Stiftes. Er erlangte vom Papste Innozenz IV. durch eine Bulle vom 9. Juni 1250 die Bestätigung aller Besitzungen des Stiftes, und seiner Propsteien, sowohl in Schlesien als auch in Polen, wo ihm die Propsteien Mstow bei Czenstochau, Kalisch und Cleputsko unterordnet werden [1]), so wie aller Kirchen und Zehnten, die dem Stifte inkorporirt sind. In dieser Bulle wird noch der Zobten (mons, qui vocatur Zlencz) als ein Besitzthum des Sandstiftes aufgeführt, obwohl dieser Berg seit Herzog Heinrichs I. Zeiten, eigentlich nur noch zur Hälfte dem Stifte gehörte [2]). Eine gleiche Bestätigung seiner Güter und insbesondere des von Herzog Heinrich I. durch Urkunde vom 10. Mai 1209 ertheilten Privilegiums über den Besitz der Sandinsel erlangte derselbe Abt von den Herzögen Heinrich III. und Wladislaus durch Urkunde vom 25. Juli 1256, die aber im J. 1261 dem Stifte den gegen die Stadt zu liegenden Theil der Sandinsel mit den Gärten wieder entzogen und dem Breslauer Rathe als Eigenthum der Stadt zuwiesen [3]). Es werden in dieser Bestätigungsurkunde genannt: Gorkau (O. N. O. $2^1/_4$ M. von Schweidnitz), Groß- und Klein-Baudis (S. O. $3^1/_2$ M. von Liegnitz), Panzkau (N. O. zu N. $2^3/_4$ M. von Striegau), Klein-Tinz (S. W. zu S. $1^3/_4$ M. von Breslau), Klein-Mochbern (W. zu S. W. $^7/_8$ M. von Breslau), Gabitz (S. W. $^1/_8$ M. von Breslau), Klein-Oels (S. W. $^6/_4$ M. von Oels), Brockau (S. O. zu S. $^7/_8$ M. von Breslau), Jankau (W. $^5/_4$ M. von Ohlau), Zarzisk (N. $^5/_4$ M. von Rosenberg), Striegelmühle (O. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz), Qualkau (N. N. O. 2 M. von Schweidnitz), Seiferdau (O. N. O. $1^1/_4$ M. von Schweidnitz), Städtchen Zobten, Klein-Bielau (O. N. O. $^7/_4$ M. von Schweidnitz), Strehlitz (N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Schweidnitz), — Güter, die Herzog Heinrich I. in der Urkunde vom 10. Mai 1209, worin er die Grenzen des den Augustiner-Chorherren gehörigen Antheils vom Zobtenberge bezeichnet, dem Stifte bereits bestätigt hat.

---

1) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens von ihrer Entstehung bis zur Zeit ihrer Aufhebung im Novbr. 1810. (Breslau 1811. 8.) p. 7. Herzog Kasimir von Lancziz tauschte das Kloster und die Propstei zu Mstow vom Sandstifte zu Breslau im J. 1256 gegen einen Theil des Wartheflusses mit der Fischerei und aller Nutzbarkeit wieder ein. Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Silcs. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 176.

2) Stenzel's Beiträge zur Geschichte Schlesiens vom Berge Zlencz, jetzt Zobten, in Streit's Schlesischen Provinzialblättern, fortgesetzt von W. Sohr. (Breslau 1832. 8.) Bd. 95. p. 7.

3) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Brf. 30. p. 494.

Herzog Heinrich III. von Breslau wollte sich dem Sandstifte gnädig beweisen für die vielen und treuen Dienste, die dieses Stift ihm geleistet, und für die häufigen Gebete, die in demselben für ihn zum Himmel stiegen. Daher befreite er das dem Stifte gehörige Dorf Kunersdorf (S. W. 2 M. von Oels, Brzesalanca, im J. 1286 Conradisdorff, 1384 Conradiuilla) von der Hälfte aller Dienste und Lasten, die dem Herzoge, sei es nach deutschem oder polnischem Rechte, zustehen, durch Urkunde vom 27. Juli 1262, nachdem er zuvor unterm 4. Februar 1258 alle Leute des Stiftes in den polnischen Dörfern von der Gerichtsbarkeit der Kastellane befreit und unter das Hofgericht gestellt hatte [1]). Durch Urkunde vom J. 1266 ersetzten die Herzöge Heinrich und Wladislaus den Augustiner-Chorherren zu Breslau in den beiden Dörfern Jarischau (N. O. zu O. $^7/_8$ M. von Striegau) und Puschkau (N. zu N. W. $^6/_4$ M. von Schweidnitz) den zwei Jahre hindurch dem Stifte vorenthaltenen Malterzehnt im Betrage von je 117 Maltern, zusammen also 234 Malter, zu 110 Mark und 400 Scheffel Zehnt, welche ihr Bruder Conrad von Glogau auf ihren Befehl in Kreidel (Groß- und Klein-Kreidel S. W. zu W. $^6/_4$ M. von Wohlau) genommen hatte, zu 16 Mark, ferner 2 Kelche der Kirche, die sie verkauft hatten, zu 14 Mark, ein Streitroß, das der Abt dem Herzoge Heinrich III. geschenkt, zu 30 Mark, und die Schweine, welche sie am Zobtenberge für das Heer genommen hatten, zu 12 Mark dadurch, daß sie das Dorf Kranst (Marienkranst O. S. O. $2^1/_2$ M. von Breslau) dem Stifte übergaben, dessen freien Besitz Wladislaus und sein unmündiger Neffe Heinrich IV. durch Urkunde vom 15. Mai 1268 dem Stifte zusprachen [2]). Gewissensbisse über den dem Stifte zugefügten Schaden und die Unbilden, die sich Heinrich III. gegen das Stift erlaubt hatte, mögen bei dieser Schenkung seine Schritte geleitet haben, um in seinem Tode, der bald darauf erfolgte, keine Schuld auf sich zu laden [3]).

2. Das Prämonstratenser-Stift zu St. Vinzenz vor Breslau.

Der Abt Vitus, der in Urkunden vom J. 1251 bis 1259 als solcher gefunden wird, war es ohne Zweifel, der mit seinem Kapitel

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptst. III. p. 146. Anm. 5. Stenzel's Beiträge zur Geschichte der Gründung deutscher Dörfer in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1840. (Breslau 1841. 4.) Beil. II. p. 116 und Urkk. D. u. E. p. 125 u. 126.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845. 4.) p. XLII.

3) Alle die hier mitgetheilten Nachrichten hat die Sandstifts-Chronik des Abtes Jodocus nur in möglichster Kürze berührt. Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 174 u. 175.

beim Herzoge Heinrich III. das Privilegium nachsuchte, das Dorf Gurtsch (N. N. O. 1/2 M. von Strehlen) nebst einem Kretscham nach deutschem Rechte auszusetzen. Herzog Heinrich gewährt in einer Urkunde, ausgestellt zu Breslau am Tage der Apostel Philippus und Jakobus (d. 1. Mai) 1252, dem Stifte dieses Gesuch und gestattet, das der Kirche zu St. Vinzenz gehörige Dorf Gurtsch nach deutschem Rechte auszusetzen, wie es die Landbauer (agricole) zu Kostenblut haben, und befreite es von allen Diensten und Lasten des polnischen Rechtes und von aller Gerichtsbarkeit des herzoglichen Kastellans und anderer polnischer Richter und Offiziale, sich nur das Criminalgericht vorbehaltend, von dessen Gerichtsgefällen dem Herzoge zwei Denare, dem Abte aber der dritte zustehen sollte. Die Bewohner dieses Dorfes durften daher vor kein anderes als das herzogliche Gericht und zwar nur durch einen mit dem fürstlichen Siegelringe bezeichneten Befehl geladen werden, und sollten überdies noch drei auf einanderfolgende Jahre von Steuern und Kriegsdiensten frei sein [1]).

In einer Urkunde, gegeben am Tage St. Margaretha (d. 13. Juli) 1257 ging Herzog Heinrich mit dem Vinzenzstifte einen Tausch ein: für das dem Stifte gehörige Dorf Zaspi (Kampen N. zu N. W. 1 M. von Strehlen) überließ er demselben, mit Ausnahme des der Kirche gehörigen Zehnten, fünfzehn kleine Huben von seinem Gute Gay (es ist jedenfalls hier das Dorf Goy W. S. W. 1/2 M. von Ohlau gemeint, das liegt aber nicht nahe bei Kampen) in der Nähe des Stiftsgutes Kampen, zu erblichem und ewigem Besitz [2]), und ertheilte den Inhabern dieser Huben mit Zustimmung seines Bruders Wladislaus (una cum fratre nostro iuniore dno Wladislao) durch Urkunde vom 1. Juni 1265 auf zwölf Jahre Freiheit von allen Steuern, Abgaben und Diensten.

Unterm 12. Juni 1258 fertigte Herzog Heinrich III. für das Vinzenzstift eine Urkunde aus, in welcher er dem Abte und Kapitel der Prämonstratenser gestattet, die Stiftsdörfer Stanowitz (N. W. 5/8 M. von Ohlau) und Zottwitz (W. zu N. W. 1 1/4 M. von Ohlau) nach deutschem Rechte auszusetzen, so wie es die übrigen um Neumarkt liegenden Dörfer haben [3]).

Merkwürdiger ist die Urkunde Herzog Heinrichs III. über die Aussetzung des Stiftsdorfes Lossen (S. O. 7/4 M. von Trebnitz) zu

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Bresl 1781. 8.) Bd. I. Urk. 30. p. 491. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XXXIX. p. 326 u. 327.

2) Klose a. a. O. p. 492 u. 493.

3) Klose a. a. O. p. 493. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Urk. XLVII. p. 337 u. 338.

deutschem Rechte, ausgestellt zu Breslau den 14. Mai 1259. Es spricht sich in den besonderen Freiheiten und Privilegien, welche der Herzog in dieser Urkunde den Bewohnern dieses Stiftsgutes zu Gunsten des Stiftes ertheilt, die besondere Hinneigung und die väterlichste Fürsorge für den von ihm so hoch verehrten Orden der Prämonstratenser aus.

Der Herzog bestimmte, daß das Dorf Lossen ganz in der Weise, wie die übrigen Stiftsdörfer zur Zeit seines Großvaters Heinrichs I. und seines Vaters Heinrichs II. angelegt worden sind, zu deutschem Rechte ausgesetzt werde. Zu diesem Zwecke und um dem Stifte durch diese Aussetzung größere Vortheile zu erzielen, bewilligte er den Leuten (homines) desselben in dem genannten Dorfe, außer dem Vorzuge, vor kein anderes als das herzogliche Gericht und auch vor dieses nur durch einen Brief mit dem fürstlichen Siegel geladen zu werden, noch die besonderen Freiheiten, daß sie keine Boten oder Abgeordneten des Herzogs und seiner Beamten, keine fürstlichen Jäger, auch keine Hundeführer und Falkner aufnehmen, keine Falken unterhalten, keinen Biberjäger aufnehmen oder Biber bezahlen, auch keinem Soldaten oder, wer es sonst sei, den Weg weisen oder das Geleite geben sollten; sie sollten frei sein von der Entrichtung aller der Dienste und Abgaben, wozu sie nach polnischem Rechte verpflichtet waren, mithin durften sie Podworowo (Hofegeld), Stroſa (Wachgeld) und Stan (Kosten für Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges oder seiner Diener, wenn er diese schickte, auf Reisen) nicht entrichten, zu Preſeka (Kornhauen) und Erbauung der Schlösser und Burgen nicht Leute schicken', endlich Powoz (Dienstfuhren) nicht stellen, den Fall ausgenommen, wenn der Herzog deren zu Kriegsrüstungen und Feldzügen brauchte; dann sollten sie, wie alle andern deutschen Dörfer, verpflichtet sein, die nöthigen Fuhren zu stellen. Er gestattete, in Lossen einen freien Kretscham zu halten. Dagegen sollten sie dem Herzoge von jeder Hube, nach altem Rechte, einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Hafer zinsen. Die Halsgerichte behielt er sich jedoch, wie bei allen Dörfern des Stifts, denen er so ausgedehnte Freiheiten ertheilte, mit der Maßgabe vor, daß von den Gerichtsgefällen dem Herzoge zwei Denare, dem Stifte aber der dritte zukommen sollte. [1])

Dieselben Freiheiten ertheilte Herzog Heinrich III. den Leuten des Stiftes in dem Dorfe Kilgenau, heut nicht mehr vorhanden und bereits im J. 1373 zu dem im Neumarkter Weichbilde gelegenen Dorfe Landau (S. O. zu S. $2^3/_4$ M. von Neumarkt) geschlagen, wo noch die Gilgenauer Mühle an das frühere separirte Bestehen dieses Ortes

1) Klose's Briefe über Breslau Bd. I. Br. 30. p. 493. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung p. 340. Anm. 3.

erinnert, in einer buchstäblich mit der den Lossenern ertheilten übereinstimmenden Urkunde vom 16. Mai 1259, worin er dem Stifte die Freiheit ertheilt, auch dieses Dorf nach deutschem Rechte auszusetzen, wie es die Dörfer um Neumarkt haben [1]).

Daß Herzog Heinrich III. im J. 1265 dem Stifte das Dorf Paulwitz (O. zu N. O. 7/8 M. von Trebnitz) als Ersatz für das ihm näher gelegene Dorf Poppelwitz (W. S. W. 1½ M. von Ohlau) gegeben habe [2]), wollen wir hier nur beiläufig erwähnen.

Während dies alles zur Hebung des äußeren Wohlstandes des Stiftes durch die frommen Landesfürsten geschah, hatte der Papst Innozenz IV. im J. 1253 den Bischof Thomas I. zum Conservator des Stiftes ernannt, welchem nicht allein durch Bedrückungen von Seiten der Großen des Landes, sondern auch wohl durch offenen Raub manche Güter entfremdet sein mochten, und ihm aufgetragen, das Stift vor Schaden zu bewahren, die ihm entfremdeten Güter wieder zurückzuführen, und gegen Jene, welche den Schaden zugefügt oder das Stift beraubt hatten, mit kirchlichen Censuren und den strengsten Kirchenstrafen ohne Rücksicht auf ihre Appellation zu verfahren. Bald darauf erschien eine päpstliche Bestätigungsbulle aller Besitzungen des Vinzenzstiftes, in welcher über zwanzig Dörfer, zum Theil mit Kirchen, und Städte angeführt, und außerdem noch 43 zehntpflichtige Ortschaften genannt werden [3]).

3. Jungfrauenstift Trebnitz, Cisterzienser-Ordens.

Zu dieser Zeit war Gertrud, Tochter Herzog Heinrichs I. und der heiligen Hedwig (1218—1269), noch Aebtissin von Trebnitz. Das Stift wurde im J. 1250 Mutterkloster von Ovinska (Ovinsk, Marktflecken an der Warthe im Posenschen, heut Central-Nonnenkloster für die aufgehobenen Nonnenconvente) in Polen. Der polnische Herzog Primislaus stiftete im gedachten Jahre dies Kloster für Cisterzienserinnen, und berief die in dasselbe zu versetzenden Jungfrauen aus dem fürstlichen Stifte Trebnitz. Eine Anzahl Jungfrauen gingen dahin ab, unter denen die Küsterin Roslava wegen ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit zur ersten Aebtissin erwählt wurde [4]).

---

1) Tschoppe's u. Stenzel's Urkundensammlung Urk. XLVIII. p. 339 u. 340.

2) Gesta abbatum S. Vincentii in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 136. Görlich's Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heil. Vinzenz vor Breslau. (Daselbst 1836. 8.) Thl. I. p. 52 u. 53.

3) Görlich's Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heil. Vinzenz. (Breslau 1836. 8.) Thl. I. p. 49.

4) J. T. R. (Thomas Reinold) Geschichte des fürstlichen Jungfrauen-Klostergestifts zu Trebnitz in v. Dittersdorff's Zeitschrift von der katholischen Kirche. (Breslau 1830. 8.) Bd. II. Heft IV. p. 4.

Gertrud erkaufte im J. 1260 von Herzog Heinrich III. das Dorf Domnowitz (N. $^6/_4$ M. von Trebnitz) um 50 Mark aus Stift [1]) und in demselben Jahre auch Schlottau (O. N. O. $^9/_4$ M. von Trebnitz) und Buckowicz (Frauenwaldau N. zu N. O. $3^1/_4$ M. von Trebnitz) um 180 Mark Silber. Die schlesischen Fürsten Wladislaus, Erzbischof von Salzburg, Conrad, Herzog von Glogau, und Heinrich, Herzog von Breslau, betrieben in Gemeinschaft mit dem Bischofe Thomas I. sehr eifrig die Canonisation ihrer Großmutter Hedwig beim heiligen Stuhle und fertigten zu diesem Zwecke im J. 1262 eine Gesandtschaft an Papst Urban IV. ab, bestehend aus den Breslauer Domherren Salomon, Archidiakonus von Krakau, und Nikolaus, Scholastikus von Krakau. Zu Untersuchungs-Commissarien über die Wunder Gottes am Grabe der heiligen Hedwig wurden Wlodimir, Bischof von Wladislaw, und Simon, Provinzial des Prediger-Ordens in Polen, ernannt, und beauftragt, den Canonisationsprozeß einzuleiten [2]). Die Untersuchung dauerte vom J. 1262 bis 1264 in drei Sitzungen, von denen zwei im Kapitel zu Trebnitz den 7. September 1262 und den 5. März 1263, und die dritte im Dominikanerkloster zu St. Adalbert in Breslau den 16. April 1264 gehalten wurde. Gertrud erlebte noch die Canonisation ihrer heiligen Mutter Hedwig, welche den 15. Oktober 1267 zu Viterbo durch Clemens IV. erfolgte, da Urban IV. inzwischen gestorben war, und schloß ihr frommes Leben in dem hohen Alter von 80 Jahren im J. 1269, um zu den Füßen ihrer heiligen Mutter in der neuerbauten Hedwigskapelle zu ruhen.

Ihr folgte als dritte Aebtissin im Stifte zu Trebnitz Agnes I., Tochter Herzog Heinrichs II. des Frommen und Anna's, König Ottokars von Böhmen Tochter. Die Wallfahrten zum Grabe der heiligen Hedwig wurden immer zahlreicher und bedeutender; aus Polen, Preußen und Sachsen kamen fromme Pilgerschaaren. Die Erzbischöfe Conrad von Magdeburg und Janussius von Gnesen, so wie die Bischöfe Peter von Breslau, Wlodimir von Wladislaw und Paul von Krakau begabten in den Jahren 1269 und 1270, nachdem Wladislaus, Erzbischof von Salzburg, den 28. April 1268 den ersten Grundstein zur imposanten Hedwigskapelle gelegt, und im J. 1269 der Bau so weit vollendet war, daß die Gebeine der Heiligen in derselben ruhen konnten, das Heiligthum mit reichlichen Indulgenzen, und begründeten

1) Diplomatarium Bohemo-Silesiacum in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Urk. XV. p. 931. Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. I. Part. I. Cap. VII. p. 66.

2) Matthiae de Mechovia, Canonici Cracoviensis, Chronica Polonorum. (Cracoviae 1521. fol.) Libr. III. Cap. LV. p. CLXVI.

den Ruf eines ausgezeichneten Gnadenortes, den Trebnitz von jener Zeit an genoß. Agnes brachte wohl nicht ohne Mitwirkung ihres Bruders, des Erzbischofs Wladislaus von Salzburg, um dieselbe Zeit das Dorf Kochlow (ohne Zweifel Kachel O. N. O. 2 M. von Trebnitz), welches Schmidt [1]) doch wohl irrthümlich für ein Gut in der Nähe von Thauer, Kreis Breslau, hält[2]), aus Stift. Bis hieher gehört die Geschichte des Stiftes Trebnitz in diesen Zeitraum. Sie bietet, wie wir gesehen haben, nicht mehr jene interessanten Momente dar, die unsere Aufmerksamkeit in den ersten Decennien seit der Stiftung des Klosters durch Heinrich I. und seine heilige Gemahlin im J. 1203 so ungemein fesselten und uns zu ernsten Betrachtungen Anlaß gaben. Später, wo das Leben und Wirken dieser frommen Stiftungen nach außen weniger Gestalt gewinnt, und in den Organismus der gesammten schlesischen Kirche nicht mehr so nachhaltig und bedeutsam eingreift, tritt auch die specielle Geschichte dieses, so wie der übrigen Stifte, zumal wir keine Monographie schreiben, immer tiefer in den Hintergrund, und tritt nur dann wieder aus denselben hervor, wenn es sich um Ereignisse handelt, deren Einfluß auf die Kirche im Allgemeinen unverkennbar ist. So viel sei uns hier noch zu bemerken erlaubt, daß das Jungfrauenstift zu Trebnitz zu allen Zeiten die Wechselfälle des Geschickes vielfach erfahren, und durch die Verheerungen des Krieges, durch Brand, Pest und anderes Unglück viel gelitten hat.

4. Stift und Kirche zu St. Clara in Breslau.

Wir haben bereits oben erzählt, daß die Minoriten zu St. Jakob, die erst vor kurzer Zeit von Heinrich II. nach Breslau berufen worden waren, die Stiftung eines Klosters der heiligen Clara für Jungfrauen, die derselben Regel des heiligen Franziskus folgten, in ihrer Nähe nicht gern sahen, und daher Alles aufboten, diese Stiftung zu hindern und der gottbegeisterten Herzogin Anna in ihrem frommen Werke soviel nur möglich entgegen zu treten. Selbst die Thränen der frommen Fürstin, ihr Bitten und Flehen mit gebogenen Knieen vermochten nicht, den unbeugsamen Sinn der hartnäckigen Mönche zu brechen, die ihrerseits gewiß Alles gethan haben werden, den Fortgang

1) K. A. Schmidt's Geschichte des Klosterstiftes Trebnitz von dessen Begründung im J. 1203 bis auf unsere Zeit. (Oppeln 1853. 8.) p. 56.

2) Herber's Statistik des Bisthums Breslau (Daselbst 1825. 8.) p. 117 u. 118 läßt mit den Fragmenten aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens p. 73 u. 74 Frauenwaldau durch die Aebtissin Agnes I. ums Jahr 1270 und Schlottau durch die Aebtissin Hedwig I. ums Jahr 1339, in welchem sie diesem Orte durch eine unterm 26. September am Grabe der heil. Hedwig ausgestellte Urkunde Marktrecht ertheilte, ans Stift erkaufen.

des frommen Werkes auch dadurch zu stören, daß sie Andere beredeten, ihr Kloster würde durch die Nonnen an Almosen und christlichen Spenden großen Abbruch erleiden, und dadurch der Wohlthätigkeit zur Förderung der Stiftung den Weg sperrten [1]). Die fromme Fürstin wendete sich an das Oberhaupt der Kirche, und Papst Alexander IV. beauftragte durch eine Bulle vom J. 1256 den Bischof Thomas I. von Breslau, der Fürstin Anna bei Gründung und Erbauung des Clarenstiftes vom Orden des heiligen Damian in Breslau, über dessen Ausführung ihr Gemahl Herzog Heinrich II. vom Tode übereilt wurde, allen nur möglichen Vorschub und jegliche Hülfe zu leisten, und gegen alle Diejenigen, welche sich dieser Klosterstiftung widersetzten, mit der erforderlichen Strenge zu verfahren [2]). Gleichzeitig erließ derselbe Papst unterm 13. December 1256 eine Bulle, in welcher er alle Gläubigen bittet und ermahnt, durch milde Beiträge den begonnenen Bau, den wegen Unzulänglichkeit der Mittel die geistlichen Jungfrauen auszuführen nicht vermöchten, nach Möglichkeit zu fördern und zur Vollendung zu bringen, allen Denen, welche zur Förderung des Baues beitragen würden, einen Ablaß von hundert Tagen ertheilend [3]). Um die Herzogin Anna in ihrem frommen Entschlusse nach Möglichkeit zu unterstützen, ertheilte

1) Vita Annae ducissae Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 129.

2) Die Bulle hat die äußere Aufschrift: de cohercendis illis, qui se opposuerunt in claustri edificacione. Das Original befand sich in den Händen des zu Rom verstorbenen Pfarrers Dr. Franz Hoffmann; wo es nach seinem Tode hingekommen, ist nicht bekannt.

3) Alexander episcopus seruus seruorum dei venerabilibus fratribus ..... Wratislauiensi et ..... Lubicensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Cum, sicut ex parte dilecte in Christo filie Anne relicte inclite recordacionis Henrici Zlezie magneque Polonie ducis fuit propositum coram nobis, dux ipse firmum haberet propositum, dum viuebat, aliquod in ciuitate Wratislauiensi ordinis sancti Damiani monasterium construendi et tam pij operis propositum, quod idem dux morte preuentus adimplere non potuit, eadem relicta pro ipsius ducis ac sue anime salute effectu cupiat prosequente complere, in curia sua Wratislauiensi monasterium ipsum edificare opere sumptuoso, fraternitatem uestram rogamus et hortamur attente, uobis per apostolica scripta mandantes, quatinus relictam ipsam habentes pro nostra et apostolice sedis reuerentia commendatam, eam circa executionem concepti propositi fauoribus (et) auxilijs debitis benignius pertractetis, omnes nostre (uestre?) dictioni subiectos et alios etiam, qui se illis super hoc temere duxerint opponendos, auctoritate nostra districtius compescendo. Datum Laterani Jdibus Decembris Pontificatus nostri anno secundo.

Die Bulle ist nach einer im königl. Provinzial-Archiv befindlichen von dem in den Händen des Pfarrer Hoffmann gewesenen Originale entnommenen Abschrift mitgetheilt. Der Papst fordert darin die Bischöfe von Breslau und Lebus auf, die Wittwe Herzog Heinrichs II., die fromme Fürstin Anna, welche mit großen Kosten (opere sumptuoso) den Entschluß ihres vom Tode übereilten Gemahls, ein Kloster für Jungfrauen vom Orden der heil. Clara in Breslau zu stiften, auszuführen bemüht ist, mit Hülfe und Rath zu unterstützen, sich ihrer bei diesem frommen Werke wohlwollend anzunehmen, und mit Strenge gegen jene zu verfahren, die es wagen würden, sich diesem gottseligen Unternehmen zu widersetzen.

derselbe Papst Alexander IV. in demselben Jahre und unter demselben Datum allen Denen, welche die Kirche zu St. Clara in Breslau, die die fromme Herzogin Anna zu gründen beabsichtigt, sobald sie erbaut sein würde, mit Andacht und Ehrfurcht, und insbesondere am Kirchweihfeste und in der Oktave desselben besuchen würden, für jedes Jahr einen Ablaß von einem Jahre, den er später sub dato Lateran Pontificatus nostri anno tertio (1257) Non. Januarii (5. Januar) auf ein Jahr und vierzig Tage erweiterte, und denen er noch im nämlichen Jahre 1257 Kal. Februarii (1. Februar) hundert Tage Indulgenzen hinzufügte [1]).

Wie aus einer Urkunde Herzog Heinrichs III. von Breslau, ausgestellt ohne Angabe des Ortes den 22. April 1257, sich ergiebt, hatte bereits die Herzogin Anna das von ihr neubegründete Stift reich begabt. Sie schenkte demselben das Dorf Cobilwicz (welcher Ort ist hier gemeint?), dann die Dörfer Surnic (Neukirch W. zu N. W. $^9/_8$ M. von Breslau), Creptowo (Kriptau W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Breslau), die Burchardsmühle in Galow (Gohlau an der Weistritz, O. S. O. $2^1/_4$ M. von Neumarkt) mit Hutung und Fischfang, und endlich Scepin (ein Theil der Nikolaivorstadt Breslau's). Diesen Schenkungen fügte Herzog Heinrich III. selbst noch hinzu: die Dörfer Ranzin (Ransern N. W. zu N. $1^1/_8$ M. von Breslau) und Ozzobowicz (Oswitz N. W. zu W. $^5/_8$ M. von Breslau) mit aller Nutzbarkeit, die Parochie der Stadt Schweidnitz mit dem Patronatrechte, und vier Fischer von Scepin bis Wras (Auras S. O. $2^1/_2$ M. von Wohlau W. N. W. $3^1/_4$ M. von Breslau). Alles das sollte das Stift mit voller Freiheit besitzen und die Leute (homines) des Klosters nach polnischem Rechte gerichtet werden (preterea omnia iudicia debent habere libera ita, quod ea, que accidunt inter homines sancte Clare iure utentes polonico rector ipsius domus iudicabit et penas ex integro accipiet) [2]).

---

1) Die Originale befinden sich im Provinzial-Archiv. Die Bleibulle des Papstes hängt bei allen diesen apostolischen Urkunden an roth- und gelbseidener Fadenschnur. Das Provinzial-Archiv besitzt über sämmtliche Urkunden treffliche Repertorien, die das Nachlesen der Originale in vielen Fällen überflüssig machen, und viel Zeit und Mühe ersparen. Das Repertorium des Clarenstiftes ist auf dem Rücken bezeichnet: Breslauer Klarisserinnen 1—867, und geschrieben von Friedrich Jarick, der es den 23. Januar 1819 vollendet hat mit dem Vermerk: „Ueber dieses Archiv ist noch eine alte besondere Urkundenschrift vorhanden. Sie enthält mehrere Urkunden, welche aus dem Archive verloren gegangen sind, und ist deshalb mit Nutzen nachzusehen."

2) Das Original befindet sich im Provinzial-Archiv. Zwei Siegel in weißem Wachs hängen an rothseidenen Fäden:

1. ist eirund und hat die Umschrift: † Anna dei gra. iunior Zlesie ducissa. Die Herzogin Anna, die erste Aebtissin des Clarenstiftes, findet sich auf dem Siegel mit einer Lilie in der Hand.

Bei der strengsten Klausur der geistlichen Jungfrauen gab es doch Geschäfte im Kloster, welche nur von Männern besorgt werden konnten. Dahin gehört die Sorge für den baustädigen Unterhalt der Stiftsgebäude. Diese Sorge machte es nothwendig, daß bisweilen männliche Personen, mit Hintansetzung der Klausur, ins Kloster gelassen werden mußten. Eine gleiche Bewandniß hatte es mit den kirchlichen Funktionen, namentlich Begräbnissen, im Kloster. Auf Bitten der Nonnen, diesem Uebelstande abzuhelfen, gestattete Papst Alexander IV. den Schwestern in einer Bulle vom 18. April 1258, zur Beaufsichtigung der Fabrik (baulicher Stand) des Klosters zu St. Clara einen Ordensbruder der Minoriten des benachbarten Jakobsklosters mit einem Gehülfen desselben Ordens einzulassen [1]), und ertheilte für die im Kloster abzuhaltenden Leichenbegängnisse und Exequien denselben Ordensbrüdern eine gleiche Erlaubniß [2]). Mehreren die strenge Klausur mildernden päpstlichen Verordnungen folgte die ernste Weisung Alexanders IV., den von der Herzogin Anna dem Kloster geschenkten Schmuck mit aller Sorgfalt zu bewahren, und das Verbot, diesen sowohl, als auch jenen, den der fromme Sinn anderer Gläubigen dem Stifte zugewendet, irgendwie zu veräußern oder zu verkaufen [3]). Nicht minder spendete Alexander IV. aus dem Gnadenschatze der Kirche diesem von ihm so sehr bevorzugten Kloster reiche Indulgenzen und viele besondere Begünstigungen. Noch in dem nämlichen Jahre 1258 ertheilte der Papst allen Denen, welche an den Festen der heiligen Clara, Kreuzerhöhung, Mariä Himmelfahrt und des heiligen Franziskus die Klosterkirche zu St. Clara in Breslau besuchen und daselbst reumüthig beichten und kommuniziren, einen Ablaß von einem Jahre und vierzig Tagen [4]). Papst Clemenz IV. ertheilte unterm 14. Oktober 1265 noch hundert Tage Indulgenzen für die genannten Feste.

Diesen Begünstigungen folgte durch eine Bulle Alexanders IV. vom 22. November 1260 die Bestätigung aller Besitzungen des Clarenstiftes; der Papst bestätigt zunächst den Ort, auf welchem das

---

2. ist rund. Heinrich mit entblößtem Haupte und gepanzert, in der Rechten ein fliegendes Banner mit dem schlesischen Adler, in der Linken den dreieckigen Schild mit demselben Adler haltend. Die Umschrift lautet: † Henricus dei gracia..... alles übrige ist verstümmelt. Ein Abdruck dieser Urkunde findet sich in Büsching's Der heilige Berg und dessen Umgebungen in Oswitz. (Breslau 1824. 8.) p. 35 u. 36.

1) Das Original der Bulle im Provinzial-Archiv. Das Bleisigel hängt an Hanfschnüren.

2) Original im Provinzial-Archiv.

3) Original im Provinzial-Archiv.

4) Original im Provinzial-Archiv.

Kloster steht, dann alle Güter, welche das Stift schon besitzt, oder künftig noch erwerben wird, und bedroht alle die mit der Excommunication, welche diese Bestätigung unkräftig zu machen versuchen würden [1]). Durch eine Bulle desselben Datums und Jahres gestattete Alexander IV. der Aebtissin und dem Convente zu St. Clara in Breslau für ihre geistliche Genossenschaft und das im Kloster befindliche Dienstpersonale zur Zeit eines allgemeinen Interdikts in aller Stille Gottesdienst zu halten, bei verschlossenen Thüren und ohne Glockengeläut, mit Ausschluß der Excommunicirten [2]). Dem Ordensprovinzial der Minoriten in Polen ertheilte derselbe Papst durch eine Bulle vom 24. November 1260 die Vollmacht, durch Brüder dieses Ordens das Clarenkloster visitiren, corrigiren und reformiren zu lassen, wozu ihnen der Eintritt ins Kloster gestattet sein soll, was Papst Urban IV. durch eine andere Bulle vom 30. Mai 1262 mit dem Zusatze erneuerte und bestätigte, daß die Ordensbrüder der Minoriten aus vernünftigen Ursachen jederzeit Zutritt zur Klosterpforte und zum Sprachzimmer (locutorium), wie in den abgeschlossenen Raum des Klosters (ad cratem) haben sollten [3]). Alexander IV. bestimmte unterm 24. November 1260 die Zahl der in das neue Sift aufzunehmenden Nonnen auf vierzig Individuen, und gab denselben das volle Recht, denen,

---

1) Das Original befand sich in den Händen des Pfarrers Hoffmann. Wir theilen das Breve nach einer im Provinzial-Archiv befindlichen Abschrift mit.

Alexander episcopus seruus seruorum dei dilectis in Christo filiabus Abbatisse et Conuentui monialium inclusarum monasterij sancte Clare Wratislauiensis ordinis sancti Damiani salutem et apostolicam benedictionem. Sacrosancta Romana ecclesia deuotos et humiles filios ex assuete pietatis officio propensius diligere consueuit, et ne prauorum hominum molestijs agitentur, eos tanquam pia mater sue protectionis munimine confouere. Eapropter dilecte in domino filie, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, personas uestras et locum, in quo diuino estis obsequio mancipate, cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possidetis aut in futurum iustis modis prestante domino poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem ortum et alia bona uestra, sicut ea omnia iuste ac pacifice possidetis, uobis et per nos uestro monasterio auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre protectionis et confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Lateran X. kal. Decembris Pontificatus nostri anno sexto.

Wir führen diese für die Stiftung des Clarenklosters so wichtigen Urkunden hier auf, weil ihre Originale nach dem Tode des Pfarrers Hoffmann nicht mehr zu ermitteln sind; bei den Urkunden hingegen, deren Originale sich im schlesischen Provinzial-Archive befinden, beschränken wir uns auf die Angabe ihres Inhalts.

2) Original im Provinzial-Archive. Die Bleibulle hängt an gelb- und rothseidenen Fäden.

3) Die Originale befinden sich im Provinzial-Archiv. Die Bleibulle Papst Urban IV. hängt an Hanfschnüren. Dem Originale ist ein Papierstreifen beigelegt, auf welchem der Inhalt in altdeutscher Sprache angegeben ist.

welche nach ihrem Tode letztwillig und aus besonderer Andacht in ihrem Kloster begraben zu werden wünschen, ohne allen Einspruch, jedoch unbeschadet der Gerechtsame jener Pfarrkirchen, zu denen die Verstorbenen gehörten, eine Ruhestätte in ihrer Gruft zu gestatten [1]). Den Wohlstand des Klosters zu fördern, schenkte Bischof Thomas I. von Breslau, welcher unter der Oktave des heil. Johannes des Täufers 1260 das neugegründete Kloster und dessen Kirche eingeweiht hatte [2]), dem Clarenstifte von seinen bischöflichen Tafelgütern (de bonis mense sue episcopalis) mit Bewilligung des Kapitels 52 Malter Getreide, und wies dazu die Zehnten in Striegau (Stregom N. W. $2^1/_4$ M. von Schweidnitz), Thomaswaldau (S. W. zu W. $^1/_2$ M. von Striegau) und Zirdnik (Klein-Sürding S. W. zu S. 2 M. von Breslau) an. Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 7. Februar 1262 [3]).

Bisher reichten zur Bestreitung der Bedürfnisse des Stiftes die demselben gemachten Schenkungen nicht aus, zumal die Ordensschwestern, wie wir bald sehen werden, erst durch ein besonderes päpstliches Privilegium von dem Gelübde der Armuth, das ihnen die Ordensregel zur Pflicht machte, entbunden werden mußten. Die fromme Herzogin

---

1) Die Originale befinden sich im Provinzial-Archiv.

2) Claustrum sancte Clare, in quo nunc sorores Wratislauienses commorantur, consecratum est anno domini M° cc° lx° per dominum episcopum Wratislauiensem Thomam primum infra octauam beati Johannis baptiste, qui etiam dedit sororibus magnam elemosinam (das hier berührte Geschenk von 52 Maltern). Post claustri consecracionem, factam ut predicitur anno domini M° cc° lx, sorores de ligneo habitaculo se transtulerunt ad lapideum claustrum eodem anno in festo beati Mathei apostoli et ewangeliste in eo usque adhuc domino seruientes. Vita Annae ducissae Silesiae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 131. Es ist also falsch, wenn Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 29. p. 471 und Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Abschn. I. Abthl. I. Cap. V. p. 246 mit Pol's Hemerologium Silesiacum Vratislaviense (Leipzig 1612. fol.) ad XXI. September 1260 p. 359 und desselben Verfassers Jahrbüchern der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1260 p. 69 aus dem am Tage St. Matthäus (den 21. September) 1260 erfolgten Umzuge der Nonnen aus ihrer hölzernen Behausung in das massiv erbaute Kloster folgern wollen, Letzteres sei auch den 21. September vom Bischofe Thomas I. eingeweiht worden. Wie Hoffmann's Monatsschrift von und für Schlesien (Breslau 1829. 8.) Bd. I. p. 242 den 1. Juli als den Tag der Consekration ansetzen kann, ist nicht abzusehen, da der unbestimmte Ausdruck infra octavam keine zuverlässige Zeitbestimmung zuläßt.

3) Original im Provinzial-Archiv. Auf der Außenseite steht der Vermerk: Ao. 1702 den 27. November hat das Gestift von Joachim Heinrich von Tschirnhauß auf Thomaswaldau mit 1200 Thalern Schlesisch den wiederkäuflichen Zins der vermöge dieses Fundationsbriefes von Thomaswaldau jährlich abzugeben gewesenen 26 Malter auf ewig abgelöst, daß also allein Halbendorf dem Gestift mit 26 Maltern verbunden bleibt. Das Siegel des Bischofs ist verloren gegangen, das des Kapitels auf weißem Wachs (Johannes tauft Jesum) hängt an gelb- und rothseidenen Schnüren.

Anna kam daher, so lange sie lebte, für den fehlenden Zuschuß auf. Allein auch das war durch die Ordensregel nicht gestattet. Urban IV. ertheilte ihnen deshalb in einer Bulle vom 24. April 1263 die Vollmacht, unbeschadet ihren Institutionen und dem Verbote der Ordensregel, die Wohlthaten, welche die fromme Stifterin des Klosters zur Befriedigung ihrer täglich nothwendig werdenden Bedürfnisse ihnen zufließen ließ, von der milden Hand der fürstlichen Geberin anzunehmen [1]). Zur Erreichung des Privilegiums, welches die Nonnen von dem Gelübde der Armuth entbindet, hatte die Herzogin Anna selbst beigetragen. Auf ihr Gesuch bewilligte Papst Urban IV. den Clarissinnen, daß das Stift die unbeweglichen Güter annehmen und mit Dispensation von der Ordensregel besitzen könne [2]). Die Bulle, worin ihnen diese Vergünstigung gewährt wird, ist die obige vom 24. April 1263.

Herzog Heinrich III. von Breslau hatte zwar in seiner Schenkungsurkunde vom 22. April 1257 unter andern dem Clarenstifte auch die Parochie der Stadt Schweidnitz zugeeignet, aber, wie eine Urkunde vom 27. Juni 1266 beweist, sich das Patronatsrecht über die Kirche, wahrscheinlich bis zu seinem Tode, noch vorbehalten. Denn in der gedachten Urkunde bekennt Bruder Heinrich von Cyre aus dem Minoritenorden, Schaffner und Meister des Klosters zu St. Clara, daß Herzog Heinrich an die Stelle des verstorbenen Pfarrer Hermann in Schweidnitz den Pfarrer Gerard von Peterwitz (N. zu N. W. $1^3/_8$ M. von Schweidnitz) dem Bischofe Thomas I. für die erledigte Stadtpfarrei Schweidnitz präsentirt habe, der auch mit allen daraus

---

1) Original im Provinzial-Archiv. Die Bleibulle Urbans IV. hängt an roth- und gelbseidenen Schnüren.

2) Das eine Original befand sich in den Händen des verstorbenen Pfarrers Dr. Franz Hoffmann. Wir lassen die im Provinz.-Archive befindliche Abschrift folgen.

Vrbanus episcopus seruus seruorum dei. Dilectis in Christo filiabus Abbatisse et Conuentui monialium inclusarum monasterii Vratislauiensis ordinis sancti Damiani salutem et apostolicam benedictionem. Lecta coram nobis dilecte in Christo filie nobilis mulieris ..... maioris ducisse Slesie petitio continebat, quod ipsa ad nos, quarum monasterium eadem de bonis propriis fundauit, ex eo gerens sincere pietatis affectum, quod contradicentibus institutis uestris uobis aliquos redditus uel possessiones habere non licet, intendit ad uestram inopiam releuandam exhibere aliquas de suis possessionibus alicui religioso loco ita, quod persone loci eiusdem tempore necessitatis teneantur uobis, cum a uobis requisite fuerint, certa uite necessaria exhibere. Nos igitur eiusdem nobilis uotis benignum impertientes assensum, petendi et recipiendi huiusmodi necessaria institutionibus huiusmodi aut prohibitione uestre regule nequaquam obstantibus plenam uobis auctoritate presentium concedimus facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum apud vrbem ueterem viij kal. Maij Pontificatus nostri anno secundo. Das Hoffmann'sche Original ist unzweifelhaft mit dem des Provinzial-Archivs identisch.

entspringenden Rechten (qui et introductus est omnibus iuribus inde prosilientibus) in den Besitz der Parochie eingeführt worden ist [1]).

Bis hierher gehört die Geschichte des Clarenstiftes zu Breslau in die Zeiten der Regierung Herzogs Heinrichs III. und seines Bruders des Erzbischofs Wladislaus von Salzburg. Wir lernen daraus die vielen Begünstigungen und Vorrechte kennen, welche dem neugegründeten Stifte sowohl vom höchsten Oberhaupte der Kirche auf Erden, als auch von dem schlesischen Fürstenhause mit großer Freigebigkeit zu Theil geworden sind, und wir ersehen zugleich, wie eine bessere mildere Gesinnung statt des Widerspruches, den die Minoriten zu St. Jakob dieser neuen Stiftung entgegenstellten, bei diesen Mönchen endlich Platz gegriffen, die nun selbst zur Beaufsichtigung des Klosters bestellt, die Sorge für das Gedeihen dieser ihnen ordensverwandten Anstalt übernommen haben.

5. Die Propstei U. L. F. in Neumarkt Benediktiner-Ordens mit dem Hospitale der aussätzigen Weiber.

Wir haben in einer früheren Periode die Pröpste von Neumarkt als Verwalter der dem Hospitale gehörigen Grundstücke und als Hospitalvorsteher kennen gelernt. Sie schalteten aber nicht allein als unumschränkte Gebieter ihres Bezirkes auf ihrem Dominium, sondern wir haben auch gesehen, daß sie die eigentlichen Pfarrer und Seelsorger der Gemeinde, welche sich aus ihren Unterthanen bildete, waren und als solche von den Aebten zu Opatowitz präsentirt und von den Bischöfen investirt wurden. Zu größerem Verständniß müssen wir hier auf einen schon früher berührten Umstand zurückkommen. Die Pröpste verrichteten alle kirchlichen Aktus bei der ihnen anvertrauten Gemeinde der Propstei selbstständig, ohne Anweisungen des Stadtpfarrers anzunehmen, und begruben die verstorbenen Glieder dieser Gemeinde auch auf dem Hospitalkirchhofe der Propsteikirche. Dies gab zu Zerwürfnissen und nicht selten auch zu Reibungen zwischen den Pröpsten und Pfarrern Veranlassung, da erstere um letztere sich wenig kümmerten. Die Pröpste richteten sich in ihren kirchlichen Amtshandlungen gar nicht nach den Pfarrern, führten einen besonderen Gottesdienst, meist nach den Sitten und Gewohnheiten der Benediktiner, ein, wie sie solche aus

1) Original im Provinzial-Archiv. Als Zeugen sind nur Minoriten aufgeführt Der Aussteller hat kein eignes Siegel. Er läßt daher auf weißem Wachs an Pergamentstreifen das Siegel der Custodie in Breslau, des Fr. Guardian und des Guardians von Schweidnitz daran hängen. Vom Wachse sind jetzt nur noch Stückchen und auch gar nichts vorhanden. Hier haben wir den Nachfolger des Pfarrer Hermann von Schweidnitz, den Görlich's Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz (Daselbst 1830. 8.) p. 2 nicht ermitteln konnte.

ihrem Kloster mit herübergebracht hatten, und nahmen deshalb, weil sie unabhängig von der Stadtparochie waren, von den Pfarrern keine Weisungen an, welches diese sehr mißfällig aufnahmen. Was Wunder also, wenn Beide sich fortwährend mit mißtrauischem Auge betrachteten? Von den Conflikten, welche dadurch entstehen mußten, werden wir später Beispiele anführen können.

Die Propstei blieb auch zu dieser Zeit von frommen Wohlthätern zum Heil und Troste der Armen nicht unbedacht. Ein gewisser Friedrich, ein wohlhabender Bürger zu Neumarkt, erkaufte von der Stadt Neumarkt $3\frac{1}{2}$ Huben Landes, welche er dem Hospitale der kranken Weiber auf der Propstei zuwendete, und letztwillig diesem Institute erblich verlieh. Bischof Thomas I. bestätigte nicht allein diese Schenkung durch eine Urkunde, ausgestellt zu Breslau in octaua Sancti Martini (d. 18. November) 1254, und ermächtigte das Hospital, von dieser Erbschaft (hereditate) Besitz zu nehmen, sondern legte auch den von diesen Huben der Kirche zu Oltaschin (S. zu S. W. $\frac{3}{4}$ M. von Breslau) zu entrichtenden Zehnten, von dem er das Hospital befreite, auf eine andere Stelle. Bald darauf begabte der Bischof Conrad von Meißen durch eine Urkunde, ausgefertigt zu Radmeritz den 21. December 1257 das Hospital U. L. F. vor der Stadt Neumarkt mit einem Ablaß von fünfzig Tagen und der Hälfte einer vierzigtägigen Faste (dimidie carene). Durch eine Akte, ausgefertigt in dem Hospitale zu Neumarkt in natiuitate sancte Marie virginis (d. 8. September) 1266, genehmigt Bischof Thomas I. die von Johannes, dem Schaffner des Hospitals zu Neumarkt, einer Frau Osanna mit ihren Erben gemachte Schenkung oder Collatur einer Mühle, bei Neumarkt gelegen, diese unter gewissen Bedingungen und mit der Verbindlichkeit, jährlich zwei Mark Zinsen an das Hospital zu zahlen, erblich zu besitzen [1]).

Die weitere Geschichte dieser Propstei bleibt einem folgenden Abschnitte vorbehalten.

III.

Die Bischöfe.

XIV. Thomas I. (1252—1267).

Mit Herzog Heinrich III. von Breslau scheint Thomas I. stets in freundschaftlichen Verhältnissen gelebt zu haben. Desto feindseliger erwies sich Boleslaus II. von Liegnitz gegen den Bischof.

1) Die Urkunden über die Propstei Neumarkt, derer wir hier Erwähnung thun, befinden sich im Archive des Hochwürdigen Domkapitels zu Breslau.

Seine vielen Kriege hatten ihn sehr geschwächt und in große Geldverlegenheit gestürzt. Um eine Quelle zu finden, aus der er sich von seiner Geldnoth befreien und neue Mittel für sein wunderliches Leben gewinnen könnte, verlangte er vom Bischofe, daß dieser sich in seinem Fürstenthume des Garbenzehntens begeben und statt dessen den Bischofsvierdung nehmen sollte; ja wie Stenzel[1]) wahrscheinlich macht, habe Boleslaus die Unterthanen des Bischofs besteuern lassen wollen, was Beides der Bischof entschieden verweigerte. Um so mehr entbrannte die Wuth des Herzogs gegen den Bischof. Obwohl der redliche Thomas bereits im J. 1255 mit Hülfe der Landstände einen unseligen Bruderzwist zwischen ihm und dem Herzoge Conrad von Glogau geschlichtet und sich sonst als seinen Wohlthäter bewiesen hatte, so ließ doch das Suchen nach einer ergiebigen Geldquelle den Herzog alles dies gar bald vergessen. Vom Bischofe glaubte er zunächst seiner Geldnoth entrissen zu werden, und was er nicht auf gütlichem Wege zu erreichen vermochte, suchte er mit Gewalt und grausamer Härte zu erzwingen.

Es war der 6. Oktober des Jahres 1256, als der fromme Bischof Thomas I. zu einer heiligen Funktion nach Gorkau (O.-N.-O. 2½ M. von Schweidnitz) am Fuße des Zobtenberges, einer dem Sandstifte zu Breslau gehörigen Propstei, gekommen war, um dort eine von den Augustiner-Chorherren neuerbaute Kirche zu konsekriren. Den Bischof, den der Domcustos Basko von Posen, sein Zeitgenosse, in der von ihm fortgesetzten polnischen Chronik des Bischofs Boguphal[2]) tempore illo tocius cleri Polonie speculum (den Spiegel der gesammten damaligen Geistlichkeit Polens) nennt, begleiteten dahin zwei eben so fromme Männer aus seinem Kapitel, der Dompropst Boguphal und der Canonicus Hoccard (Heccard, Eckard). In der Nacht vom 6. zum 7. Oktober nach verrichteter heiliger Handlung überfiel der ergrimmte Boleslaus mit einem Haufen deutscher Söldlinge, die, wie Basko berichtet, ihm den bösen Rath gegeben, den keinen Verrath ahnenden Bischof, erbrach dessen Schlafgemach, plünderte dasselbe aus, und nahm unter den nichtigsten Vorwänden, meist aber um Geld zu erpressen, ihn vom Lager, ohne ihm Zeit zu lassen, sich anzukleiden, gefangen. Halbnackt, in bloßem Hemd und Strümpfen, wurde der Bischof bei schneidender Kälte herausgezogen, und, obwohl des Reitens unkundig, auf ein harttrabendes Pferd gesetzt und mit seinen Leidensgefährten Boguphal und Hoccard auf die Burg Lähn gebracht, wo die

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptst. I. p. 40.

2) Boguphali II. Episcopi Poznaniensis Chronicon Poloniae cum continuatione Paskonis Custodis Posnaniensis in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 69.

beiden Letzteren in der Absicht, um von ihnen Geld zu erpressen, in Fesseln gelegt wurden. Ein deutscher Söldner erbarmte sich des vor Frost zitternden greisen Bischofs, hing ihm seinen Mantel um und lieh ihm ein Paar alte Stiefeln. Den Bischof führte Boleslaus von einer Burg zur andern bis Liegnitz. Die strengste Haft und die Qualen des harten Gefängnisses hatten den schwer bedrängten Bischof zur Nachgiebigkeit gezwungen; er zahlte ihm nicht nur einen Theil der verlangten Summe von 2000 Mark Silber und stellte für den rückständigen Theil Bürgen, sondern willigte auch in die Verwandlung des Feld- oder Garbenzehnten des ganzen Breslauer Sprengels in Malterzehnten und Bischofsvierdunge. Er wurde den 8. April 1257 mit seinen Leidensgefährten in Freiheit gesetzt, und befand sich bereits den 15. April in Glogau beim Herzoge Conrad II.[1])

Diese Unthat hatte für Boleslaus üble Folgen. Zwar überging Herzog Heinrich III. von Breslau, obwohl mit dem Bischofe auf freundschaftlichem Fuße stehend, diese ganze Angelegenheit mit Stillschweigen, aber nicht so das Kapitel. Dieses wendete sich vielmehr an den Papst Alexander IV. und den Erzbischof Fulko von Gnesen, welcher auf päpstlichen Befehl mit seinen Suffraganen den Herzog, wenn er nicht sofort die Gefangenen in Freiheit setze, vollständigen Ersatz für allen angerichteten Schaden und Genugthuung für seine Verbrechen leiste, feierlichst mit der Strafe der Excommunication, dessen Land aber und jeden einzelnen Ort, wo er verweilen, oder die gefangenen Prälaten sich aufhalten würden, mit dem Interdikte belegte. Die Excommunicationssentenz mußte an allen Sonn- und Festtagen unter den üblichen Feierlichkeiten in allen Pfarrkirchen der Gnesener Kirchenprovinz öffentlich verkündet werden. Allein diese Maßregel blieb ohne alle Wirkung und ging bei dem unbeugsamen Sinne des Herzogs spurlos vorüber; sie hatte vielmehr die traurige Folge, daß nun auch der Bischof in Fesseln gelegt wurde, bis der hart Bedrängte, wie wir oben erzählt haben, sich zur Zahlung des von Boleslaus verlangten Lösegeldes[2]) und zur Bewilligung der übrigen Forderungen des Herzogs nothgedrungen verstand. Daß die erzwungene Nachgiebigkeit des Bischofs keine rechtlichen Folgen haben konnte, versteht sich von selbst.

Die Härte und Verstocktheit des Herzogs vermochten die polnischen Bischöfe, dem heiligen Stuhle von diesen Vorgängen Anzeige zu machen

---

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einleit. p. XXXVII. u. XXXVIII.

2) Wenn der Krakauer Domherr Matthias von Mechovia in seiner Chronicon Polonorum die Zahlung dieses Lösegeldes und die darauf erfolgte Freilassung des Bischofs in das Jahr 1255 versetzt, so ist das offenbar ein Irrthum.

und um schärfere Straffentenzen gegen den Unbeugsamen zu bitten. Dies hatte zur Folge, daß Papst Alexander IV. unterm 30. März 1257 den Erzbischöfen von Gnesen und Magdeburg auftrug, in Polen und Deutschland das Kreuz gegen Boleslaus zu predigen [1]).

Der Bischof fand inzwischen Schutz beim Herzoge Conrad II. von Glogau, welchen Boleslaus nun auch gefangen nehmen wollte. Als sich Boleslaus mit der Idee trug, seinen Bruder Conrad verhaften zu lassen, überfiel ihn dieser unerwartet, schleppte ihn nach Glogau, und preßte ihm die vom Bischof Thomas erhaltene Geldsumme wieder ab [2]).

Während dieser Vorgänge hatte der Erzbischof von Gnesen auf den 14. Oktober 1257 eine Provinzialsynode nach Lenczycz ausgeschrieben, auf welcher auch der Bischof Thomas von Breslau erschien. Hier wurden dem Bischofe die bittersten Vorwürfe gemacht, daß er in die allgemeine Verwandlung des in Polen herkömmlichen Garben- oder Feldzehnten in Maldraten und Bischofsvierdunge eingewilligt habe. Thomas wies auf die ausgestandenen Leiden und den Zwang hin, die ihm dieses Zugeständniß erpreßt hatten, und versprach dem Erzbischofe, diesen Zugeständnissen nicht Folge zu geben.

Die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse und den Ausgang der Zerwürfnisse zwischen Boleslaus und dem Bischofe Thomas I. hat Stenzel [3]) bereits urkundlich mitgetheilt. Wir tragen kein Bedenken, diesen Bericht buchstäblich hier einzuschalten.

Boleslaus unterwarf sich endlich, als das Kreuz wider ihn gepredigt wurde, der Kirche. Er versprach den 2. December 1258 wegen seiner schweren Vergehungen gegen die Kirche dem Bischofe Thomas in Betreff dessen, was er gegen ihn gethan, mit aller Andacht und Aufrichtigkeit Genugthuung zu leisten, daher mit hundert Rittern und Knechten im wollenen Gewande und barfüßig von Goldberg bis zum Dome in Breslau zu gehen, um Absolution zu erhalten; für angerichteten Schaden, Raub, und das ihm entrichtete Geld aber auf den Rath mehrerer Ordensbrüder von der Regel des heiligen Franziskus des Bischofs Verzeihung nachzusuchen; ferner, so lange er leben werde, seine Hand nie mehr nach des Bischofs Gut oder den Zehnten der Kirche

1) Matthiae de Mechovia, Canonici Cracoviensis, Chronica Polonorum (Cracoviae 1521. fol.) Libr. III. Cap. XLVII. p. CL. u. CLI. Georg. Thebesii Liguitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XVI. 10 ff. p. 90 bis 92. Henelii Silesiographia renovata (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. pag. 77.

2) Thebesii Liguitzische Jahrbücher Thl. II. Cap. XVII. p. 92. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einl. p. XXXVIII.

3) Stenzel a. a. O. Einl. p. XXXIX bis XLII.

auszustrecken; fünf Geiseln, die er noch vom Bischof habe, ohne Anstand, entbunden ihrer Zusage, in Freiheit zu setzen, und allen Schaden und Schmach, der ihm vom Bischofe könnte zugefügt sein, zu vergeben, wie er denn hoffe, der Bischof werde ihm ein Gleiches thun [1]).

Den 8. März 1260 versprach nun Herzog Heinrich III., um die Einigkeit zwischen seinem Bruder Boleslaus II. mit dem Bischofe Thomas herzustellen, diesem in Boleslaus Namen 2000 Mark Silber in halbjährigen Terminen von je 250 Mark zu zahlen, und wies diese auf die Münze in Breslau an. Ferner, weil Boleslaus II. einige bischöfliche Gefälle des vergangenen Jahres (1259) erhoben, deren Betrag nicht bekannt sei, so soll dieser durch Abgeordnete des Bischofs und des Boleslaus ermittelt werden, und Heinrich III. versprach die Bezahlung der Summe, indem er die Einkünfte seiner Dörfer dem Bischofe bis auf ein Jahr nach der Absolution des Boleslaus überwies, der auch den Abgeordneten des Bischofs zur Wiedererlangung dessen behülflich sein sollte, was nicht auf Befehl des Herzogs erhoben worden war. Heinrich III. versprach eidlich die Erfüllung dessen, was er zugesichert, auch daß er es nicht als ihm zugefügtes Unrecht ansehen werde, wenn ihn der Bischof durch die Excommunication zur Erfüllung seiner Zusagen anhalten sollte; ferner daß der eben abwesende Bruder Wladislaus, Propst von Wisserahd, alles Vertragene genehmigen werde; dann, daß er die Privilegien, welche Boleslaus II. von der Breslauer Kirche erhalten, das heißt wohl den dem Bischofe Thomas abgezwungenen Vertrag, zurückstellen wolle, und in dessen Vollmacht sicherte er den Dörfern und Unterthanen, Freien und Hörigen des Bisthums in dessen Landen Freiheit von allen Diensten und Lasten zu, wie sie genannt werden möchten. In allen bischöflichen Dörfern sollte der Bischof die Gerichtsbarkeit haben, außer in Blutsachen, von denen sich Boleslaus zum Zeichen der Oberherrlichkeit ein Drittel der Gefälle vorbehielt, und die der Vogt des Herzogs richten sollte. Auch Steuern sollten dem Herzoge die Unterthanen der Kirche nicht geben, außer verhältnißmäßig in den Fällen, wenn der Herzog gefangen, eine Burg ausgelöst oder ein übermächtiges feindliches Heer durch Geld würde vom Lande abgewendet werden müssen. Dies ist das erste Beispiel, daß man in Schlesien versuchte, die Verpflichtung der Unterthanen der Kirche zu allgemeinen Landessteuern auf bestimmte Fälle zu beschränken, was schon unterm 30. November 1260, wie wir oben gesehen, auch für Oppeln, so wie 1261 für Glogau geschah und dann allgemein wurde. Die Bestätigung dieser Freiheiten für die Unterthanen des

1) Stenzel a. a. O. Urk. XI. p. 20.

Bischofs im Gebiete Boleslaus II. versprach Heinrich III. auch von seinem Bruder Conrad von Glogau zu erwirken und alles das sollte auch für ihn, Heinrich III., und dessen Nachfolger, wie für Thomas und dessen Nachfolger gelten [1]). Den 3. Mai 1260 befreite nun Boleslaus, was einen Theil seiner dem Bischofe zu gebenden Genugthuung ausmachte, die Dörfer und Unterthanen des Bischofs in seinen Landen von allen Diensten, Lasten, Steuern und der Gerichtsbarkeit, mit Vorbehalt der wenigen Punkte, und für Steuern der drei Fälle, ganz wie sein Bruder Heinrich III. unterm 8. März 1260 zugesichert hatte, und daß es ihm frei stehen soll, Hülfsgelder bittweise vom Bischofe zu erlangen [2]). Herzog Heinrich III. gab hierauf den 5. Mai 1260, mit Einwilligung seines Bruders Wladislaus, dem Breslauer Kapitel zum Ersatze für den Schaden, welchen Boleslaus II. demselben seit mehreren Jahren durch Wegnahme der dem Kapitel zustehenden Zehntmalter zugefügt, den Zoll alles die Oder herab nach Breslau kommenden Holzes auf zehn Jahre, versprach ferner, in dieser Zeit dem Kapitel fünfzig Mark Silber, jährlich zu fünf Mark, zu zahlen, wogegen das Kapitel jedem weiteren Verfahren über ihm von Boleslaus zugefügte Nachtheile entsagte [3]).

Nun wendete sich Boleslaus II. an den Papst Urban IV. und bat um Absolution. Da nun auch der Bischof angezeigt hatte, der Herzog habe ihn und die beiden andern gefangenenen Kapitularen in Freiheit gesetzt und völlige Genugthuung gegeben, so bevollmächtigte der Papst durch eine Bulle vom 13. Oktober 1261 den Erzbischof Jaussius von Gnesen, den Abt des Augustiner-Chorherrenstiftes Stephan zu Breslau und den Provinzial des Prediger-Ordens in Polen, Simon, nach gehöriger Erforschung der Wahrheit der Sachlage, den Herzog zu absolviren und ihm eine heilsame Buße aufzulegen.

Diese Commission saß den 20. December 1261 vor dem Hauptportale der Domkirche zu Breslau. Vor ihr erschien Herzog Boleslaus II., bat demüthig um Absolution und übereichte dann in Gegenwart seines Bruders Heinrichs III. und anderer Zeugen das von ihm der Kirche unterm 3. Mai 1260 verliehene Privilegium, und Herzog Heinrich übergab eine andere Urkunde vom 20. December 1261, in welcher er bekannte, er habe sich verpflichtet, dem Bischofe für seinen Bruder 2000 Mark Silber binnen vier Jahren zu zahlen, doch das in den beiden ersten Terminen des Jahres 1261 nicht vermocht, wofür

1) Stenzel a. a. O. Urk. XII. p. 21 u. 22.
2) Stenzel a. a. O. Urk. XVII. p. 25.
3) Stenzel a. a. O. Urk. XIII. p. 22 u. 23.

er bis zu Anfange der Fastenzeit 1262 dem Bischofe Genüge leisten wolle, eben so bis dahin über 211 Mark Silber und eine Mark Goldes, also insgesammt über 2221 Mark Silber, welche sein Bruder Boleslaus noch nach dem Abschlusse des Vertrages, wohl vom 2. December 1260, von den Einkünften des Bischofs an sich genommen. Wenn er, der Herzog Heinrich, bis zum angegebenen Termine diese Zahlung nicht leiste, so wolle er sich ohne Widerspruch der Strafe der Excommunication und sein Land dem Interdikte des Erzbischofs von Gnesen oder des Bischofs von Breslau unterwerfen.

Nachdem dann Boleslaus II. und dessen Mitschuldige feierlich, mit Berührung des Kreuzes, geschworen hatten, den Befehlen der Kirche zu gehorchen, so löste die vom Papste niedergesetzte und mit apostolischer Vollmacht versehene Commission die Excommunication derselben auf, und schärfte ihnen ein, nie wieder einen Bischof oder irgend einen Cleriker gefangen zu nehmen, oder, daß das geschehe, zu begünstigen, vielmehr, wo es beabsichtigt werde, anzuzeigen, von aller körperlichen Belästigung der Geistlichkeit abzustehen, keine Zehnten noch Einkünfte derselben ohne deren Willen an sich zu nehmen und, was sie genommen, zu ersetzen, auch ferner mit Excommunicirten keine Gemeinschaft zu haben. Dem Herzoge wurde besonders eingeschärft, Cleriker, welche von Denen, die unter seiner Gerichtsbarkeit stünden, gefangen gehalten würden, in Freiheit zu setzen und den Gewaltthäter zu verfolgen, bis derselbe Genugthuung geleistet. Weil der Herzog durch die Gefangennehmung des Bischofs den Bau der Breslauer Domkirche besonders gehindert hatte, so wurde ihm noch auferlegt, sechs Jahre hindurch jährlich eine Mark Goldes zum Ausbau der Breslauer Kathedrale zu geben. Nachdem darauf der Herzog und dessen Mitschuldige absolvirt worden waren und die Weisungen der päpstlichen Bevollmächtigten ohne Widerspruch angenommen hatten, wurden sie von diesen in die Domkirche geführt, und der Gemeinschaft der Gläubigen sowohl als der Theilnahme an den heiligen Sakramenten zurückgegeben [1]).

Heinrich III. mußte inzwischen unterm 21. Juni 1262 vom Bischofe Aufschub für die Bezahlung eines Termins von 471 Mark bis Michaelis (29. September) erwirken [2]), und war bis an seinen Tod (1266) nicht im Stande, die vertragene Summe zu bezahlen, von

1) Stenzel a. a. O. Urk. XV—XVIII. p. 24 ff. aus dem Originale im Archive des Hochwürdigen Domkapitels. Da Stenzel den aus den Original-Urkunden geschöpften Bericht über die Wiederversöhnung des Herzogs Boleslaus II. mit der Kirche so vollständig gegeben hat, daß sich dem von ihm geschilderten Thatbestande weitere Mittheilungen nicht beifügen lassen, so haben wir denselben, einige unwesentliche Aenderungen abgerechnet, hier folgen lassen.

2) Stenzel a. a. O. Urk. XIX. p. 27.

welcher er noch 1711 Mark Silber und eine Mark Goldes schuldig war, als er starb [1]).

Der hartgeprüfte, aber männlich bewährte Bischof Thomas I. starb im hohen Greisenalter (in aetate grandaeva consistens) den 30. Mai 1267. Er hat sich unbestritten durch die Erbauung des schönen gothischen hohen Chors oder Presbyteriums der Breslauer Domkirche und dadurch, daß er, obwohl entsprossen aus altem polnischen Adel, deutsche Cultur und deutsche Sitte durch Aussetzung vieler Dörfer nach deutschem Rechte in den Bisthums-Landen nicht nur verbreitete, sondern auch pflegte, daß er das Bisthum nicht blos in seiner Integrität zu bewahren suchte, sondern auch den Glanz desselben zu erhöhen unablässig bemüht war, daß er die Rechte der Kirche unerschütterlich und furchtlos, selbst in schwerer Bedrängniß gegen maßlose Uebergriffe verfocht und so lange es ihm möglich war, der äußeren Gewalt zu widerstreben, zu schützen sich bemühte, und in jeder Beziehung seinen bischöflichen Amtspflichten und der oberhirtlichen Sorge für das Gedeihen der Kirche gewissenhaft Rechnung getragen, endlich daß er mit gleicher oberhirtlicher Sorgfalt und pflichtgemäßer Strenge über der kirchlichen Disciplin unter seinem Clerus wachte, große Verdienste um das Bisthum Breslau erworben. Die dem Herzoge Boleslaus II. von Liegnitz in Gefängniß und Fesseln gemachten erzwungenen Zugeständnisse des Bischofs, die überdies ohne allen Erfolg geblieben und durch die Wiederaussöhnung des Herzogs mit der gekränkten Kirche rückgängig geworden sind, verdienen billig keine Berücksichtigung. Er war ein glänzendes Muster und Vorbild für seinen Clerus in jeglicher Priestertugend, ein erhabenes Beispiel ausharrender Geduld in den schwersten Prüfungen und drückendsten Leiden des Lebens, ein leuchtender Stern am Himmel der Kirche, ein vollendetes Bild ungeheuchelter Frömmigkeit und Gottesfurcht, — ein Lob, welches ihm seine Zeitgenossen, von denen wir oben bereits den Posener Dom-Custos Basko, den Fortsetzer der polnischen Chronik des Bischofs Boguphal, genannt haben, und andere polnische Geschichtschreiber, wie Dlugosz

1) Der Biograph des Bischofs Thomas I. in der handschriftlichen Chronica seu Catal. omnium episcoporum Vratislaviensium der Dombibliothek schreibt über die Zerwürfnisse Boleslaus II. mit dem Bischofe Thomas I.: Fuit illud primarium schisma, quo se duces et barones Silesiae a corpore regni Poloniae non sine Dei et ecclesiae gravi et enormi offensa scindere decretisque veteribus per vim abrogatis scita sua instituere coeperunt. Quid mirum igitur, si divinitas ab illis irritata indignationem suam iustissime in illos assidue infundit, dum illos et regni Poloniae priuauit successione et haereditate, et regibus externis haeretica labe foedatis in servitutem subiecit. Exactis autem Thomas episcopus in pontificatu annis 35, sub quibus bona episcopatus sui notabiliter auxit, anno domini 1267 tertio Calendas Julij in aetate grandaeva consistens moritur, et in ecclesia Vratislaviensi sepelitur.

und Matthias von Mechovia, ohne Rückhalt spenden. Das Bisthum Breslau hat die gerechteste Ursache, das Andenken dieses ausgezeichneten, geschichtlich so merkwürdigen Kirchenfürsten und dieses ohne allen Widerspruch wahrhaft frommen Oberhirten stets dankbar im Segen zu behalten. Gottes Engel umschwebe sein Grab! Friede, der ihm hienieden nicht geworden oder dessen er sich doch sehr spät erfreute, wenn auch der innere Friede, den die Welt weder zu geben noch zu nehmen vermag, in ihm wohnte, seinem längst in Staub zerfallenen Gebein!

Zweites Hauptstück.

Die Kirche unter Herzog Heinrich IV. von Breslau.
(J. 1270—1290.)

I.

Herzog Heinrich IV.

Nach dem Tode seines Oheims, des Erzbischofs Wladislaus († 24. April 1270) übernahm nun der inzwischen mündig gewordene Herzog Heinrich IV. die Regierung des von seinem Vater ererbten Fürstenthums Breslau. So lange Wladislaus lebte und die vormundschaftliche Regierung führte, blieb es ruhig. Der Erzbischof Wladislaus hatte eine sehr treue und gewissenhafte Vormundschaft über seinen unmündigen Neffen Heinrich IV. geführt: das Fürstenthum Breslau befand sich in einem blühenden Zustande; vermehrter Reichthum und Macht waren die Verlassenschaft, welche der Herzog von seinem Oheim ererbte. In dem jugendlichen Alter von 21 Jahren hatte er die Regierung angetreten, die bald genug durch des nimmer ruhenden Boleslaus Arglist und Tücke getrübt werden sollte. Der immer geldbedürftige Boleslaus blickte auf die wachsende Macht des Fürstenthums Breslau und auf den durch die alleinige Erbschaft vom Erzbischof Wladislaus vermehrten Wohlstand des jugendlichen Neffen mit scheelem Auge, und wünschte sich in den Besitz eines Theils dieses Vermögens zu setzen. Wie mit dem Bischofe Thomas I. sollte auch mit Herzog Heinrich IV. verfahren werden. Zu Boleslaus Neide gesellte sich Haß und Groll, der durch die ihn tief schmerzende Erinnerung, daß er das Fürstenthum Glogau an seinen Bruder Conrad habe abtreten müssen, von Neuem erwachte. Er beschloß daher, sich Heinrichs zu bemächtigen, um dessen Land oder wenigstens einen Theil desselben an sich zu reißen, und sann auf eine neue Grausamkeit. Von nun an

stellte Boleslaus Heinrich IV. nach, bis er ihn in seine Hände bekam. Herzog Heinrich befand sich im J. 1277 auf seinem Schlosse Jeltsch (N. zu N. O. $^5/_4$ M. von Ohlau) bei Breslau. Hier wurde er von einigen feilen Buben des Boleslaus in der Nacht vom 18. zum 19. Februar verrätherischer Weise überfallen, aus dem Bette gezogen und so auf die Burg Lähn gebracht, wo er in harter Gefangenschaft gehalten wurde. Wer erinnert sich nicht hier des gleichen Schicksales, welches unter ähnlichen Umständen und in gleicher Absicht Bischof Thomas I. von demselben Herzoge Boleslaus erfahren? Die Breslauer nahmen sich sogleich, als die Nachricht von der Entführung Heinrichs zu ihnen gelangte, ihres gefangenen Herzogs an, suchten und erhielten Hülfstruppen aus Polen und Oppeln, und rückten wohlgerüstet gegen Boleslaus ins Feld, um ihren Herzog mit Waffengewalt zu befreien. Auch Boleslaus hatte Hülfstruppen in Meissen, Baiern und Schwaben geworben. Ein neuer blutiger Krieg entbrannte. Um dem Boleslaus jede anderweitige Hülfe abzuschneiden und seine Streitkräfte zu schwächen, schlossen die Breslauer mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg einen Vertrag, in welchem sie ihm 4000 Mark Silber zu zahlen versprachen unter der Bedingung, daß der Markgraf dem Boleslaus keine Hülfstruppen zur Verstärkung seiner Streitkräfte zuschicke, und verpfändeten ihm zur Sicherung dieses Vertrages Crossen. So gerüstet rückten die Heere gegen einander. Boleslaus begann von Neuem seine Raubzüge, und verwüstete das Breslau'sche durch Raub und Brand. Zwischen Stolz (O. $^5/_8$ M. von Frankenstein) und Protzan (N. $^1/_2$ M. von Frankenstein) kam es den 18. April 1277 zur entscheidenden Schlacht. Brennend vor Begierde, sich für die Freiheit ihres Herzogs aufzuopfern, warfen sich die Breslauer in die dichtesten Haufen der Feinde und schlugen sie heldenmüthig zurück, so daß selbst Boleslaus an einem glücklichen Erfolge für ihn und am Siege verzweifelte und, von einem einzigen Ritter begleitet, sich still vom Schlachtfelde entfernte. Da, als Boleslaus bereits die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Schlacht aufgegeben hatte, entriß sein Sohn Heinrich, der als Feldherr befehligend die getrennten Reihen seiner Kämpfer wieder in Ordnung brachte und als Soldat tapfer focht, den Breslauern den gewissen Sieg, und schlug sie nebst ihren polnischen und schlesischen Hülfstruppen in die Flucht, eine bedeutende Anzahl derselben und unter diesen den Herzog Przemislaus von Posen gefangen nehmend. Diese Niederlage gab zunächst Veranlassung, daß Schlesien später an Böhmen kam. Denn die Breslauer wendeten sich nun an ihren alten Bundesgenossen, den König Ottokar II. von Böhmen, und räumten ihm, um ihn für ihre Bitte um Hülfe um so bereitwilliger zu machen, die

Grafschaft Glatz auf Lebenszeit ein. Dieser, selbst in einen Krieg mit Kaiser Rudolph verwickelt, suchte die beiden schlesischen Fürsten mit einander zu versöhnen, und vermittelte zwischen Boleslaus und Heinrich den für Letzteren so nachtheiligen Frieden in Glatz; denn durch diesen demüthigenden Frieden wurde Heinrich IV. gezwungen, seine Freiheit mit den Städten und Burgen Striegau, Neumarkt, Stroppen, Greiffenberg, Pitschen und Goswinsdorf (Giesmannsdorf S. S. W. 2 M. von Bunzlau) von seinem Oheim zu erkaufen [1]). Boleslaus II. erfreute sich inzwischen seines Sieges über Heinrich IV. und des Besitzes der diesem abgenommenen Länder nicht lange, denn er starb bald darauf den 17. Januar 1287. Die Grausamkeit und Härte, mit welcher er den Bischof Thomas I. blos darum verfolgte, um von ihm, wie sich dies deutlich aus seinem Verfahren gegen den Bischof ergab, Geld zu erpressen, und die vielen Ungerechtigkeiten, die er an seinen Brüdern verübte, werden sich schwer entschuldigen lassen; durch sie hat er den Tadel der Mit- und Nachwelt auf sich geladen, und die Geschichte ihn als den Grimmigen (saevus) bezeichnet, zumal er von allen seinen Zeitgenossen nur als ein wilder und roher, oft unsinniger Mensch geschildert wird [2])

---

1) Joach. Curei Gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. fol.) p. 84 et 85. Nic. Polii Hemerologium Silesiacum Vratislaviense (Leipzig 1612. fol.) ad XVIII. Febr. p. 68. Henelii Annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 259. G. Thebesii Lignitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XVII. 12 ff. p. 97—99. M. Georgii Aelurii Glaciographia oder Glätzische Chronica (Leipzig 1625. 4.) Bch. I. Cap. II. p. 59. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1277. p. 76 u. 77. Chronica Polonorum et Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 31 et 110. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 32. p. 530 ff. und aus ihm Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Abschn. I. Cap. VIII. p. 356 ff. F. W. Pachaly's Sammlung verschiedner Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1790. 8.) Bd. I. p. 76 u. 77.

2) Von der Blödsinnigkeit Boleslaus II. führt Cureus a. a. O. p. 85 folgende Beispiele an: Scribitur mandasse, vt porci pascerentur non granis frumentorum, sed foeno, quia aestate vescerentur gramine. Jusserat quendam plectere capite, qui supplicium meritus non erat. Ablegarunt igitur eum familiares, et renunciaverunt principi, eum esse necatum. Vidit autem postea eundem Goltpergae, et persuasus est a suis, multos ex mortuis in montes Goltpergenses commigrare. Die Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 112, aus der Cureus diese Angaben geschöpft hat, erzählt dies in folgender Weise: Hic Boleslaus calvus, sicut fide dignorum tenet relacio, mirabilis (der wunderliche) dicebatur, fuit enim loquele mirabilis, eoquod Theotonicum proferens sic verba corrupit, ut in pluribus audientibus ridiculum redderetur. Et si quis ad eius obsequium laboravit, cuius artis esset, protinus requisivit, et percepto, quod bonus sagittarius esset, dux ipse consistens in campis, viso lacu, sagittario dixit: tende balistam et sagittam mitte ad aquas. Quod cum factum esset, illum bonum sagittarium reputavit, asserens: si tetigisti lacum sagitta, totum, qui contra me

Es scheint damals unter den schlesischen Fürsten eine herrschende Sitte gewesen zu sein, sich gegenseitig gefangen zu nehmen und durch ein reiches Lösegeld sich Vortheil und Gewinn zu verschaffen. Die Entführung vom Schlosse Teltsch und die Gefangenschaft auf der Burg Lähn hatten sich in Heinrichs Seele mit unauslöschlichen Zügen eingeprägt, daß er dieses Vorganges nimmer vergessen konnte; er hatte erfahren, wie schmerzlich und nachtheilig es sei, sich in fremder Gewalt zu befinden, und wollte nun auch Andere ein gleiches Loos empfinden lassen. Gleichzeitig versprach er sich von diesem Gewaltstreiche eben so gewiß große Vortheile, wie die übrigen Fürsten Schlesiens. Er lud daher unter dem Vorwande einer Besprechung über wichtige die Staatsgeschäfte und das Wohl des Landes betreffende Angelegenheiten die polnischen und schlesischen Fürsten zu einer Zusammenkunft nach Baricz. Es scheint, daß sämmtliche Fürsten dieser Einladung nicht recht trauen mochten; die meisten ließen sich entschuldigen, schützten unabweisliche Geschäfte vor und blieben aus. Nur die Herzöge Heinrich von Liegnitz, Heinrich III. von Glogau und Przemislaus von Großpolen hatten sich an dem bestimmten Tage, dem Sonntage Septuagesimä (9. Februar) 1281 in Baricz eingefunden. Weder Verrath fürchtend, noch der freundschaftlichen Einladung mißtrauend, waren sie nur mit einem kleinen Gefolge angekommen. Allein Heinrich ließ schon den ersten Tag nach ihrer Ankunft seine Gäste durch seine Ritter greifen und gefangen nach Breslau abführen, wo Jeder besonders in Fesseln gelegt und streng bewacht wurde. Die Herzöge von Polen und Schlesien versuchten zuerst auf gütlichem Wege und durch freundschaftliche Vorstellungen Heinrich IV. zu bewegen, den gefangenen Fürsten die Freiheit wiederzugeben. Da aber diese friedlichen Unterhandlungen fruchtlos blieben, entschlossen sie sich, mit Waffengewalt die Gefangenen zu befreien.

---

fuerit, exercitum eciam bene tanges. Quadam vice ducem Boleslaum suus dispensator accedens quaesivit, si liceret sibi recipere pro pabulo porcorum frumentum de allodio Panthenow (Panthenau S. O. 1 M. von Hainau) inter Legenicz et Haynoviam consistente, qui respondit, cur fenum eis non daret? cumque diceret dispensator, non commedere fenum porcos, ipse respondit: mentiris, nam et gramina ipsos vidi commedere, ac si diceret, si commedunt gramina, commedunt eciam fenum. Coram eo eciam accusatus quidam propter flagicium, quod sibi fuit impositum, provocatus, statim dux accusatum decollari mandavit. Milites autem sui, percipientes eius innocenciam, ipsum pauperem liberum procuraverunt dimitti. Post hoc dux ad Aureum montem perveniens vidit illum, quem credidit decollatum, thynam (Tonne) cum alio quodam portantem. Interrogavit igitur, si foret idem ipse, quem in Legenicz decollari fecisset? Respondentibus suis, quod esset, et cum requireret, quomodo ibi mortuus nunc thynam portaret? Responderunt, eum a mortuis surrexisse. Versum est nedum sibi sed et aliis hoc in proverbium, si quispiam foret decollandus, sibi in nullo nocere, cum et ipse, qui decollatur, in Aureo monte possit thynam portare.

Lesko der Schwarze, Herzog von Krakau, Sandomir und Siradien und Bruder des gefangenen Przemislaus, rückte in Verbindung mit dem Herzoge von Pommern und der großpolnischen Ritterschaft, zu denen ohne Zweifel auch Ritter und Knappen der gefangenen Herzöge von Liegnitz und Glogau stießen, ins Breslau'sche verheerend ein; keiner Stadt, keines Dorfes schonend, verwüstete er Alles, wohin er kam, bis an die Vorstädte von Breslau, welches er, obwohl vergebens, belagerte. Denn als Lesko sah, daß er gegen den muthvollen Widerstand der tapferen Bürger von Breslau nichts ausrichtete, und überdies Heinrich durch die furchtbaren Verwüstungen seines Landes sich nicht bewegen ließ, die gefangenen Fürsten in Freiheit zu setzen, zog er mit einem großen Raube beladen nach Polen zurück. Den gefangenen Fürsten blieb unter solchen Umständen kein anderes Mittel, sich ihrer beschwerlichen Gefangenschaft zu entledigen, als mit Heinrich in Unterhandlungen zu treten. Herzog Przemislaus von Großpolen mußte ihm Wielun abtreten, auf welches Heinrich ein gegründetes Recht zu haben behauptete, und die beiden schlesischen Herzöge sich verbindlich machen, zu Heinrichs Diensten stets dreißig Lanzen in Bereitschaft zu halten [1]).

1) Der Krakauer Domherr Matthias von Mechovia schreibt mit vieler Erbitterung von Herzog Heinrich IV.: Sequenti quoque anno 1281 Lestko niger cum omnibus terrarum suarum copiis in terram Wratislaviensem descendit, et aduenientibus ei in praesidium Mszczugio Pomeraniae duce, item omnibus maioris Poloniae militibus triplici agmine terram Wratislauiensem spoliis et incendiis confecit. Causa erat, qua Henricus quartus probus, potius uero facinoribus attestantibus improbus, dux Wratislauiensis, corrogando principes ad tractandum pro bono pacis et ordinis principatuum dominica Septuagesimae in villa Baricz, nullam fraudem suspicantes, Przemislaum maioris Poloniae, Henricum Legnicensem et Henricum Glogouiensem duces, iure diuino et humano prophanato, captiuauit, et in Wratislauiam deductos uinculis singillatim inclusit, praecantibusque Wratislauiensibus, ut dux eorum Henricus quartus aut captiuos dimitteret aut cum duce Lestkone nigro componeret. Saxeum pectus ducis Henrici Wratislauiensis lachrymis, contumeliis et increpationibus ad compassionem flecti non potuit, quin uniuerso ducatu Wratislauiensi fauillam redacto et praeda ingenti in Poloniam abacta nec cum hostibus decerneret, neque captiuatos duces a uinculis emanciparet. Duces itaque captiui, molestias diuturnae captiuationis euasuri, cum illo per pacta conuenerunt, ut Przemislaus dux Posnaniensis, frater ipsius amitalis, terram Rudensem, quae nunc Vielunensis dicitur, asserens illam sui iuris esse, ei resignaret, ab Henrico uero Legnicensi et Henrico Glogouiensi fratribus patruelibus, quum nullas terrarum sortes ab eis exigere posset, seruituros se sibi per quinquennium cum triginta lanceis contra quemlibet hostem obligauit. Sicque a captiuitate laxatos in suos principatus remisit. Matthiae de Mechovia, Canonici Cracoviensis, Chronica Polonorum (Cracov. 1521. fol.) Libr. III. Cap. LVIII. p. CLXXV. Dlugossi Histor. Polon. Libr. VII. ad ann. 1281 p. 822 et 823. Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum Libri XXX tertium ab authore diligenter recogniti (Basil. 1568. fol.) Libr. X. p. 169. Joach. Curei Gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. fol.) p. 85. Jac. Schickfusii Neu vermehrete Schlesische Chronica vndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Cap. VI. p. 36. Henelii Annales Silesiae ad ann. 1281 in de Sommerubergs Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 261. Georg. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher

Herzog Heinrich IV. hatte sein Aug' auf Polen gerichtet, wo er die alten Rechte seines Hauses geltend zu machen versuchte. Nach wenigen Jahren der Ruhe ging Heinrich im J. 1284, da er bereits mit einem Fuße auf polnischem Gebiete stand, schon einen Schritt weiter zur Verwirklichung seiner Absichten auf Polen. Zu diesem Zwecke trat er mit mehreren polnischen Magnaten, die er auf seine Seite zu bringen gewußt hatte, in nähere Verbindung, und gewann insbesondere den Schloßhauptmann Sandivogius von Kalisch, der mißvergnügt über seinen Herrn, den Herzog Przemislaus, den 30. September 1284 dem Herzoge Heinrich ohne Weiteres Kalisch übergab, für seine Absichten. Heinrich ließ die Burg befestigen, legte eine Besatzung von schlesischen Rittern hinein, und versah sie hinlänglich mit Lebensmitteln. Dies verdroß den Herzog Przemislaus, und er suchte mit Gewalt dem Herzoge Heinrich IV. Kalisch wieder abzunehmen. Er rückte mit einem starken Heere vor die Burg und forderte die Besatzung zur Uebergabe auf. Bis zum dritten Tage harrte Przemislaus vergeblich auf Antwort, und nun gab er Befehl zur Erstürmung des Schlosses. Von beiden Seiten wurde tapfer gekämpft, und die Belagerer fanden sich am Abende genöthigt, die Belagerung aufzuheben, und nach beträchtlichem Verluste in der Stille der Nacht sich zurückzuziehen. Przemislaus trat nun mit Heinrich in Unterhandlungen, um auf friedlichem Wege zu erreichen, was er mit Waffengewalt nicht hatte erzwingen können. Heinrich zeigte sich geneigt, mit ihm Frieden zu schließen und unter der Bedingung ihm Kalisch zurückzugeben, wenn er dafür das auf Kosten Herzogs Przemislaus befestigte Olobok mit dem ganzen dazu gehörigen Lande bekäme. Heinrich behielt es aber nicht lange, denn die darüber entrüsteten Polen griffen es an, machten die schlesische Besatzung nieder und nahmen es dem Herzoge wieder ab.

Desto günstiger gestalteten sich die Verhältnisse für Heinrich in Polen in seinem Todesjahre 1290.

Lesko der Schwarze war den 30. September 1289 gestorben [1]). Zu seinem Nachfolger wurde zwar Boleslaus, Herzog von Masovien erwählt, allein die Deutschen in Krakau, Sandomir und andern Orten des Landes, denen der neue Herzog mißfiel, richteten ihre Blicke

---

Thl. II. Cap. XIX. 6. p. 107. Pols Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching, (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1281. p. 78 u. 79. Thebesius und Pol nehmen mit den alten polnischen Geschichtschreibern gegen Klose, Anders u. A. an, daß nicht Conrad III., sondern Heinrich III. der Getreue von Glogau von Heinrich IV. gefangen wurde. Klose I. 53. p. 538 ff. Anders I. Per. II. Cap. VIII. p. 361 u. 362.

1) Klose giebt als das Todesjahr Leskos des Schwarzen das Jahr 1289 an, Roepell dagegen das Jahr 1288.

auf Heinrich IV. von Breslau, der, obwohl von den polnischen Piasten stammend, dennoch ein Freund und Beförderer deutscher Sitte und Cultur war und den Bürgern Breslau's und anderer in seinem Lande liegender Städte viele vortheilhafte und die Selbstständigkeit der Gemeinden fördernde Privilegien ertheilt hatte, und überdies durch seine Verbindung mit Böhmen und dem deutschen Reiche, zu welchem er schon damals in ein Lehnsverhältniß getreten war, als ein mächtiger Fürst erschien, der ihre Interessen wesentlich zu fördern versprach [1]). Die Bürger von Krakau schickten daher eine Gesandtschaft an Heinrich IV. und trugen ihm die Herrschaft über Polen an, indem sie ihm Stadt und Schloß Krakau zu übergeben versprachen.

Heinrich säumte nicht, von diesem Anerbieten unverzüglich Gebrauch zu machen. Er rüstete ein Heer und rückte mit demselben in Krakau ein. Boleslaus wagte zwar einen Angriff, vertheidigte sich aber nur schwach, und flüchtete sich aus Krakau. Der polnische Adel unterwarf sich unter gewissen Bedingungen, die Heinrich gern einging, dem Herzoge von Breslau, welcher hierauf von allen Ständen als Herzog von Krakau, Sandomir und Lublin anerkannt wurde. Einige Zeit nachher kehrte Heinrich nach Breslau zurück. Zweimal noch mußte der schon kranke Heinrich seine Herrschaft in Polen gegen Wladislaus Loktiek, Herzog von Cujavien und Siradien, der als Bruder des verstorbenen Lesko es sehr übel genommen, daß man ihn nicht gewählt hatte, den schlesischen Truppen bei Sziewor den 26. Februar 1290 eine blutige Niederlage bereitete und sich Krakau's bemächtigte, mit den Waffen in der Hand behaupten, obwohl er selbst nicht mehr ins Feld zu rücken vermochte, sondern den Oberbefehl den Herzögen Heinrich von Liegnitz und Przemislaus von Sprottau übertrug. In dieser glücklichen Lage starb Heinrich IV. als Herzog von Schlesien, Krakau und Sandomir den 23. Juni 1290, in einem Alter von höchstens vierzig Jahren kinderlos, aber nicht unvermählt. Er war, wie Klose [2]) schreibt, unter den schlesischen Fürsten der letzte, welcher so viel Geistesstärke und Entschlossenheit besaß, den Plan in Absicht auf Polen so wie Heinrich I. auszuführen.

Wir haben diese politischen Vorgänge aus dem Leben Herzog Heinrichs IV. von Breslau hier vorausschicken müssen, um manche Ereignisse, welche die Kirche betroffen haben, dadurch verständlich zu

1) Roepell's Geschichte Polens (Hamburg 1840. 8.) Bch. II. Cap. IX. p. 543 u. 544.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 33. p. 555.

machen, und gewissermaßen den Schlüssel zu den beklagenswerthen Zerwürfnissen zwischen dem Herzoge und dem Bischofe Thomas II. zu erhalten.

II.

Das Bisthum Breslau.

Zwei vom Bischofe Thomas II. gehaltene Diöcesansynoden, deren Bestimmungen die ganze schlesische Kirche betreffen, ziehen hier zunächst unsere Aufmerksamkeit auf sich; sie fanden im J. 1279 ohne Angabe des Tages und 1290 den 31. August statt [1]). Auf beiden Synoden führte Bischof Thomas II. selbst den Vorsitz.

A. Die Diöcesansynode vom J. 1279.

Die erste in der Domkirche zu Breslau gehaltene Synode vom J. 1279 enthält folgende Beschlüsse.

Die Priester sollen in Lebensweise, Betragen und allen andern Verhältnissen ihres Standes sich so ehrbar und anständig verhalten, daß die Kirche durch kein von ihnen gegebenes Aergerniß gelästert werde. Darum wird es auf das Strengste untersagt, sich vom Kirchengute zu bereichern und so vom Erbtheile des Gekreuzigten sich zu Feinden des Kreuzes Christi umzubilden, wie Jene, deren Gott ihr Bauch ist, und die nur nach dem Irdischen, nicht nach dem Himmlischen trachten. Bei ihren Gastmahlen sollen sie Bescheidenheit und Mäßigkeit beobachten, allen unziemlichen Ueberfluß entfernen, und die Trunksucht als die Nahrung und den Zündstoff aller Laster ernstlich meiden. Es wird befohlen, daß die Cleriker sich eines keuschen und nüchternen Lebenswandels befleißigen sollen, weil sie nur mit reinem Herzen und unbeflecktem Leibe im heiligen Offizium Gott würdig dienen können. Wenn irgend welche gefunden würden, die Concubinen hielten, so sollen sie, nach Inhalt der Constitution des apostolischen Legaten Guido, aller kirchlichen Benefizien verlustig gehen, die Archidiakonen aber, welche solche Concubinarier, wenn sie von ihrem Verbrechen gewisse Kenntniß haben, in ihren Benefizien dulden gegen die vorbenannte Constitution, sollen sodann von ihrem Amte suspendirt werden, und es wird ihnen unter derselben Strafe eingeschärft, daß sie die Kirchen, die zu ihrer Aufsicht gehören, binnen drei Monaten, wenn es füglich geschehen kann, visitiren, damit jeder Vorwand der Unwissenheit zur Entschuldigung

1) Herberi Silesiae sacrae origines)Vratisl. 1821. 8.) p. 59 versetzen die zweite vom Bischof Thomas II. gehaltene Synode offenbar irrthümlich auf den 22. November 1288, im Widerspruche mit allen bisher erschienenen Ausgaben der Breslauer Synodalstatuten.

abgeschnitten werde. Wenn sie die ihnen untergeordneten Kirchen visitiren, so sollen sie die Kosten mäßigen und die Zahl ihrer Begleiter beschränken, wie das ausdrücklich im allgemeinen Concil bestimmt ist. Geschenke sollen sie entschieden zurückweisen, und wenn sie die Pflicht der Visitation nicht erfüllt hätten, keine Prokuratorien oder sonst etwas unter diesem Namen anzunehmen sich unterstehen. Geschähe dieses dennoch, so sollen sie gehalten sein, das, was sie empfangen, der Kirche, von welcher es genommen worden ist, doppelt wiederzuerstatten, sonst sollen die genannten Archidiakonen, welche die Wiedererstattung des doppelten Betrages über die bestimmte Zeit hinausschieben, von Amt und Benefizium, nach der Constitution des Papstes Gregor X., suspendirt sein, bis sie den belasteten Kirchen über solchen doppelten Betrag vollständige Genugthuung leisten, wobei keine Befreiung, kein Nachlaß oder keine Gunst von Seiten der Geber Geltung haben soll.

Da, wie es die Sünde erfordert, die Bosheit einiger Laien in unserer Diöcese so überhand genommen hat, daß sie den Diebstahl an Kirchengut für Schlauheit, den Raub für Heldenmuth und die Gewaltthat für Tapferkeit halten, so wird durch Synodalbeschluß bestimmt und festgesetzt, daß, wer immer, er sei vom Adel oder nicht, und gehöre einem Stande an, welchem er immer wolle, Kirchengut wissentlich in Beschlag genommen und zurückhält, wenn er nicht bis zum nächstkommenden Feste Mariä Himmelfahrt dasselbe wieder erstattet, und für den dadurch entstandenen Schaden und Nachtheil hinlänglich aufkommt, nach Inhalt der Constitution Guido's, des päpstlichen Legaten in Polen, dem Interdikte verfallen sei, und von den Prälaten und Pfarrern der Kirchen, zu welchen sie gehören, zum Empfang der heiligen Sakramente nicht zugelassen werden soll. Wer aber mit verhärtetem Gemüthe, so lange er lebt, nicht Sorge trägt, für Schaden und Nachtheil aufzukommen, bei dessen Begräbniß soll kein Geistlicher, gleichviel ob Weltpriester oder Ordensmann, gegenwärtig zu sein sich unterstehen.

Sollte es irgend ein Laie, er sei vom Adel oder nicht, wagen, den Verkauf des Zehnten heimlich oder öffentlich zu hindern, so sei er, bis er angemessene Genugthuung geleistet, der Strafe des Interdikts verfallen.

Es wird ferner festgesetzt und strikt befohlen, daß alle Priester, sie seien vom Weltpriester- oder Ordensstande, unter andern Umständen in der Beichte auch sorgfältig darnach forschen sollen, ob ihre Beichtkinder die Zehnten nicht entrichten, oder durch Gewalt oder auch auf betrügliche Weise besitzen, und solchen soll keine Buße auferlegt werden, wenn sie nicht die zurückgehaltenen Zehnten vollständig wiedererstatten, oder denen, welchen sie von Rechtswegen gehören, wegen dieser Zehnten

hinlänglich Genugthuung leisten. Jene aber, welche die so weggenommenen Zehnten dem, dem sie von Rechtswegen gebühren, nicht wiedererstattet haben, oder in ihrem Leben nicht Sorge getragen, dafür aufzukommen, sollen des kirchlichen Begräbnisses verlustig gehen.

Ferner tragen wir allen und jeden Pfarrern und Vikarien der Kirchen unserer Diöcese auf, daß sie alle, welche Zehnten entweder gewaltsam oder in betrüglicher Weise in Beschlag genommen, ihre Entrichtung verhindert und verboten haben, sie in ihren Dörfern abzuführen, so wie Jene, welche für eine gewisse Summe Geldes Zehnten erkauft, und den Kaufpreis nicht gezahlt haben, welche alle der Erzbischof Fulko von Gnesen gesegneten Andenkens mit seinen Suffraganbischöfen auf dem Provinzial-Concil excommunicirt hat, wie dies die Constitutionen des Erzbischofs ausdrücklich besagen, unter dem Geläute der Glocken und bei ausgelöschten Kerzen an allen Sonn- und Festtagen oder vom 1. Juli bis Mitte August jeden Jahres feierlich excommuniciren, und alle öffentlich als Excommunicirte verkünden, welche von uns oder in Kraft der Constitution der päpstlichen Legaten oder des Erzbischofs Fulko in die Excommunicationssentenz verstrickt sind, bei Strafe von drei Mark Silber, wie bekanntlich der vorgedachte Erzbischof Fulko von Gnesen bestimmt hat.

Eben so befehlen wir, fährt Bischof Thomas in seiner Constitution fort, allen Hofkapellänen der Herzöge und Fürsten unserer Diöcese bei Strafe der Amtssuspension, daß sie die Decretale Papst Gregors X., die wir dieser Constitution einverleiben, mindestens sechsmal im Jahre, und zwar zu Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, Michaeli, aller Heiligen und Weihnachten in ihren Kirchen nach dem Evangelium in der Muttersprache vorlesen, und treu und fleißig erklären. Diese Dekrete lauten:

1. Die Wohlthat der Absolution oder des Widerrufes der Excommunication, der Suspension oder auch des Interdikts, wenn sie durch Gewalt oder Furcht erpreßt worden ist, erklären wir in Kraft dieser Constitution für vollkommen unkräftig und Jene, welche solche Absolution oder solchen Widerruf durch Gewalt oder Furcht erpreßt haben, der Strafe der Excommunication verfallen.
2. Wer immer deshalb, daß über Könige, Fürsten, Barone, Adliche oder andere Bedienstete derselben oder über wen immer anders die Strafe der Excommunication, Suspension oder des Interdikts verhängt worden ist, die Erlaubniß giebt, einen Andern zu tödten, zu fangen, oder sonst Personen oder ihre und der Ihrigen Güter zu belasten, welche solche Sentenzen erlassen

haben oder auf deren Veranlassung sie erlassen worden sind, oder auch Jene zu beschweren, welche diese Straffentenzen beobachten, oder die mit solchen Excommunicirten Gemeinschaft haben wollen, wenn sie die Erlaubniß selbst nicht vollständig zurückgenommen haben, oder wenn zur Beschlagnahme dieser Güter auf Veranlassung solcher Erlaubniß geschritten worden ist, wenn diese Güter nicht innerhalb der Frist von acht Tagen wiedererstattet oder für sie Genugthuung geleistet wird, verfallen eo ipso der Strafe der Excommunication. In dieselbe Strafe verfallen auch Alle, welche es wagen, von der vorgedachten Erlaubniß Gebrauch zu machen, oder etwas von dem, zu dessen Ausführung wir Erlaubniß zu geben verboten haben, aus freiem Antriebe zu thun. Welche aber zwei Monate in der Excommunication verharren, sollen nur vom apostolischen Stuhle die Wohlthat der Absolution erlangen können.

Endlich wird allen Pfarrern und Hofkapellänen des Bisthums streng eingeschärft und befohlen in Kraft des Gehorsams und bei Strafe einer Mark Silber, daß sie sich innerhalb eines Monats Abschrift von dieser Constitution verschaffen und dieselbe zugleich mit einer Abschrift der Constitutionen des Erzbischofs Fulko in ihren Kirchen neben dem Altare an eine hölzerne Tafel heften.

Wenn wir diese Constitutionen des Bischofs Thomas I. auf der Diöcesansynode vom Jahre 1279 mit Aufmerksamkeit betrachten, und einen Rückblick auf die Bestimmungen der im J. 1267 vom Cardinallegaten Guido zu Breslau gehaltenen Generalsynode werfen, so werden wir eine große Aehnlichkeit zwischen beiden Constitutionen kaum verkennen, und zu der Ueberzeugung gelangen, daß Bischof Thomas II. auf der von ihm zusammenberufenen Diöcesansynode des Jahres 1279 eigentlich nur von Neuem wiederholte und seinem Clerus dringend einschärfte, was damals festgesetzt und beschlossen worden war.

B. Die Diöcesansynode vom 31. August 1290.

Minder wichtig ist die zweite von demselben Bischofe gehaltene Diöcesansynode, die er in dem hohen Chor der Breslauer Domkirche auf den 31. August 1290 zusammenberufen hatte. Der ganze Clerus des Bisthums (clero nostro de tota terra diocesis ad ipsam sinodum conuocato) war auf diese Synode geladen. Die Verhandlungen bewegten sich meist um den Beichtstuhl und die Verwaltung des Bußsakraments in Betreff jener Fälle, wo dem einfachen Beichtvater nicht gestattet ist, die Absolution zu ertheilen. Die Hauptsache des Synodalbeschlusses ist also die Aufstellung der dem Bischofe vorbehaltenen

Fälle. Diese wurden auf der gedachten Synode in folgender Weise bestimmt, und erklärt, daß keinem Priester gestattet ist, die Absolution in nachstehenden Fällen zu ertheilen:

1. Jenen, welche thatsächlich (facto), mitwirkend (opere), helfend (auxilio) oder rathend (consilio) einen Mord begangen;
2. welche den allmächtigen Gott, die allerseligste Jungfrau Maria und die Heiligen gelästert;
3. welche Hand an ihre Eltern oder an Geistliche oder an was immer für Ordensleute gelegt haben;
4. den Brandstiftern;
5. welche durch Simonie zu kirchlichen Benefizien und geistlichen Aemtern gelangt sind;
6. den Urkundenfälschern;
7. denen, welche das scheußliche widernatürliche Verbrechen der Bestialität begangen;
8. welche mit Gott geweihten Jungfrauen Unzucht getrieben;
9. welche Kirchen und Kirchhöfe gewaltsam erbrochen und beraubt haben;
10. Schismatikern, Gottesräubern (sacrilegos) und Wahrsagern, so wie Denen, welche zu solchen gehen in der Absicht, sich prophezeihen zu lassen;
11. welche in Betreff der Sakramente sich einige Uebelthaten zu Schulden kommen gelassen oder dazu geholfen haben;
12. welche einen Abortus verursacht;
13. welche die Taufe nicht zugelassen haben und die dabei zugegen waren;
14. welche ohne Tonsur eine geistliche Weihe empfangen:
15. welche gegen Gerechtigkeit oder Gewissen Macht, Rath oder Hülfe in etwas geleistet, wodurch der Tod eines Menschen oder die Verstümmelung seiner Glieder herbeigeführt wurde, oder welche wissentlich ohne Ursache Veranlassung dazu gegeben;
16. welcher Briefe (ohne Zweifel Absage- oder Fehdebriefe) diktirt, schreibt, liest oder irgend etwas dazu beiträgt, daß Jemand verstümmelt werde;
17. suspendirten, excommunicirten und von ihrem Amte entfernten Clerikern, die in diesem Zustande ihre geistlichen Funktionen verrichtet;
18. endlich Priestern oder Altardienern, durch deren Nachläßigkeit auf was immer für eine Weise begegnet ist, was dem allerheiligsten Sakramente des Altars zur Unehre gereicht [1]).

1) Statuta synodalia et provincialia (Nuremberge 1512. 4.) fol. VIII—X. Martini Episcopi Cathedralis ecclesiae Wratislaviensis Statuta synodalia antiqua,

Man sieht, daß damals die kirchliche Disciplin streng gehandhabt wurde, um den Verbrechen zu einer Zeit, wo das unchristliche Faustrecht seine volle Geltung hatte, nach Gebühr zu steuern, und daß mit der Steigerung der Cultur auch die Zahl der vorbehaltenen Fälle abgenommen hat, die sich jetzt nur noch auf 14 päpstliche und 6 bischöfliche beschränkt [1]), wobei bemerkt werden muß, daß einige zur Zeit des Bischofs Thomas II. diesem vorbehaltene Fälle jetzt mit unter denen zählen, die zu den päpstlichen Reservationen gehören.

C. Consecration des Hochaltars in der Domkirche.

Um diese Zeit scheint erst der von Thomas I. mit Hülfe Herzogs Heinrich III. erbaute hohe Chor der Domkirche vollendet worden zu sein, denn wie Rositz [2]) berichtet, konsekrirte Bischof Thomas II. im J. 1272 den Hochaltar der Domkirche. Nimmt man an, daß schon im ersten Regierungsjahre des Bischofs Thomas I. (1232) der Bau begonnen, und von diesem bis zu seinem Tode (1267) nach dem Catalogus episcoporum Wratislaviensium im Liber niger, bis zum Dache ausgeführt worden, so hätte man über diesem schönen Presbyterium bis zur völligen Eindachung eine Zeit von 40 Jahren gebraucht, wobei freilich die innere Einrichtung und Ausschmückung des Chores in Anschlag kommen muß, so wie die Unterbrechung, die durch den Einfall der Tartaren in Schlesien im J. 1241 ohne Zweifel eingetreten ist.

D. Die Burg Edelstein bei Zuckmantel.

Von größerer Bedeutung für das Bisthum war ohne Zweifel die Erwerbung der Burg Edelstein und des daran gelegenen Zuckmantel im J. 1281.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß zu Ende des zwölften oder zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts diese Burg von einem der Breslauer Bischöfe erbaut worden sei, wenn sich dies auch durch urkundliche Zeugnisse nicht ermitteln läßt. Man ist zu diesem Schlusse schon darum berechtigt, weil Edelstein nebst Zuckmantel in den dem Bischofe

---

item acta et constitutiones synodi dioecesanae anno 1580 celebratae (Vratisl. 1585. 4.) p. 20—26. M. de Montbach Statuta synodalia dioecesana sanctae ecclesiae Wratislaviensis (Wratisl. 1855. 8.) p. 1—5.

1) Dr. Simon Sobiech Compendium Theologiae moralis pro utilitate Confessariorum et Examinandorum editum (Vratisl. 1824. 8.) Part. II. Cap. V. § VI. p. 422—424.

2) Anno Domini 1272 summum altare ecclesiae Wratislaviensis consecratum fuit per Dominum Thomam II. episcopum Wratislaviensem. Sigismundi Rositzii Chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 69.

unterworfenen Landen der Breslauer Kirche, und zwar in dem österreichischen Antheil des Fürstenthums Neisse liegt. Um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde sie höchst wahrscheinlich von dem Ritter Otho von Livonien (de Linavia) und seinem Bruder dem Bischofe Thomas I. entrissen [1]). Von nun an hausten diese Brüder auf Edelstein, und machten Jahre lang verheerende Streifzüge durch die Güter des Bisthums. Diesen Verheerungen steuerte Herzog Nikolaus I. von Troppau, der die Brüder bewog, die Burg an ihn abzutreten, was denn auch geschah. Herzog Nikolaus eignete sie dem Breslauer Bischof Thomas II. eigenthümlich und erblich zu und Herzog Heinrich IV. von Breslau bestätigte 1281 diese Schenkung [2]).

1) K. A. Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens beider Antheile, so wie der Grafschaft Glatz (Glogau 1837. 8.) p. 133 u. 134.

2) Die Urkunden Herzogs Nikolaus I. von Troppau, ausgestellt zu Neisse sabbato ante vigiliam natiuitatis beate virginis (6. September) 1281, und Herzogs Heinrichs IV. von Breslau, gleichfalls zu Neisse feria quinta post natiuitatis sancte Marie (11. September) vollzogen, befinden sich in einem von dem Abte Benedikt Johnsdorf des Augustiner-Chorherrenstiftes auf dem Sande beglaubigten Transsumt aus dem Liber niger vom 11. Mai 1472 im Archive des Hochwürdigen Dom-Kapitels. Wir lassen dieses wichtige Aktenstück hier folgen.

Benedictus miseracione diuina abbas monasterii beate Marie viginis ordinis sancti Augustini Canonicorum regularium extra muros Wratislauienses in Arena vniuersis et singulis presentes litteras sive presens publicum instrumentum visuris, inspecturis, lecturis seu legi audituris salutem in domino. Noueritis, quod hodie vidimus, perlegimus et inspeximus duas litteras registratas, vnam quondam ducis Nicolai Opauiensis, alteram vero quondam Henrici ducis Slesie et domini Wratislauiensis super castro Edelstein contentas in quodam libro siue registro litterarum, priuilegiorum et munimentorum, bonorum ecclesie Wratislauiensis in pergameno conscripto, in asseribus ligato, coreo nigro supraducto, decem fibulis de auricalco ornato et duabus clausuris ad claudendum aptato (das heut noch vorhandene unter dem Namen liber niger bekannte Buch), quarum quidem litterarum registratarum tenores sequuntur per omnia in hec verba, et primo tenor littere quondam ducis Nicolai Opauiensis:

In nomine domini amen. Quum hominum memoria simul labitur cum tempore et etate, necessarium fuit, vt illa, perpetuitatem que continent, ad hoc, vt firma et rata permaneant, scriptorum serie roborentur. Hinc est, quod nos Nicolaus, dei gracia dux Opauie, filius quondam Othokari regis Bohemie, considerantes gwerram et discordiam, que vertebatur ex parte vna inter Ottonem et fratres suos de Lynauia, homines et terram beati Johannis Wratislauiensis dioecesis de castro lapideo, quod Edelstein dicitur, impugnantes, et ex altera inter venerabilem patrem dominum Thomam, dei gracia episcopum Wratislauiensem, et homines sue ecclesie, suas iniurias propulsantes intendendo, prout tenemur, reformacioni pacis et concordie inter ipsos, castrum predictum Edelsteyn per Ottonem et fratres ipsius fecimus nobis assignari. Cuius castri possessione adepta pacifica et quieta, quia cognouimus euidenter, multa dampna et grauia tam in personis hominum, quam in rebus de predicto castro esse facta, episcopo et ecclesie memoratis, predictum vero Ottonem et fratres suos non esse in soluendo, ut imposterum materia et questio omnis dissensionis et discordie penitus amputetur, et eciam, vt satisfaciat de dampnis et lesionibus ac iniuriis domino episcopo nec non et ecclesie sue superius nominatis, castrum prefatum Edelstein cum suburbio, quod Zukemantil dicitur, cum vtilitatibus et iuribus ad territorium dicti

Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts muß das Bisthum die Burg Edelstein wieder verloren haben und dieselbe in die Hände des Königs Georg von Böhmen gekommen sein, wenn uns auch über das

castri Edilstein pertinentibus domino episcopo sepius nominato et ecclesie sue beati Johannis Wratislauiensis dyocesis conferimus mere ac libere perpetuo possidenda, ipsius episcopi et sue ecclesie opcioni relinquentes, vt castrum predictum, prout est constructum, pro suis vsibus retineant vel demoliri et destrui faciant, prout ipsis pocius videbitur expedire. Vt autem hec firma et rata permaneant, presentem paginam sigillo nostro munitam predicto domino episcopo et ecclesie sue duximus conferendam. Actum et datum Nyse anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo primo sabbato ante vigiliam natiuitatis beate virginis, presentibus illustri principe domino Henrico duce Slezie et domino Wratislauiensi, consangwineo nostro, domino Bernhardo de Kamentz preposito Misnensi, fratre Henrico Commendatore de Opauia, domino Chvnryngld, domino Heynrico de Apold pincerna, ordinatoribus huius facti, Chvnrado de Reno, Johanne et Ekkarto de Wlsteyn, Wernhero de Panewicz, Kyselyngo Heymando Syndel militibus nostris, domino Sbrozlao preposito Wratislauiensi, magistro Andrea Nicolao custode eiusdem ecclesie, Symone de Stynauia castellano Opulensi, Jeroslao Chunrado Budywogo, Zezthone Michaele, Beroldo Mankario militibus Slesie et aliis multis. Scripta per manum Henrici prothonotarii nostri loco et die prefatis.

Deinde sequitur tenor littere secunde:

In nomine domini amen. Nos Henricus, dei gracia dux Slesie et dominus Wratislauiensis, notum facimus vniuersis presentes inspecturis. Quod Nicolaus, dei gracia filius quondam regis Bohemie, nomine, rogatu et voluntate Ottonis et fratrum ipsius de Lynauia cum venerabili patre domino Thoma, dei gracia Wratislauiensi episcopo, super dampnis rerum et personarum ac iniuriis per predictos Lynauienses de castro Edelstein in Nysensi et Othomochouiensi territoriis concordiam ordinauit, quam vt insinuaremus et nostris litteris sigillo nostro munitis innotesceremus vtriusque partis fuit voluntas vnanimis et consensus. Nos vero ipsius composicionis, ordinacionis siue diffinicionis tenorem nostris scriptis inserere voluimus, qui talis est:

In nomine domini amen. Quia memoria hominum simul labitur cum tempore et etate, necessarium fuit, vt illa, que perpetuitatem continent, ab? hoc, vt firma et rata permaneant, scripturarum serie roborentur. Hinc est, quod nos Nicolaus, dei gracia filius quondam incliti regis Bohemie, considerantes gwerram et discordiam, que vertebatur ex parte vna inter Ottonem et fratres suos de Lynauia, homines et terram ecclesie beati Johannis Wratislauiensis dyocesis de castro lapideo, quod Edilstein dicitur, impugnantes, et ex altera inter venerabilem patrem Thomam, dei gracia episcopum Wratislauiensem, et homines ecclesie sue suas iniurias propulsantes, intendendo, prout tenemur, reformacioni pacis et concordie inter ipsos, castrum predictum Edilsteyn per Ottonem et fratres ipsius nobis fecimus assignari. Cuius castri possessione adepta pacifica et quieta, quia cognouimus euidenter, multa dampna et grauia tam in personis hominum quam in rebus de predicto castro esse facta episcopo et ecclesie memoratis, predictum vero Ottonem et fratres suos non esse in soluendo, vt imposterum materia et questio omnis dissensionis et discordie penitus amputetur, et eciam vt satisfiat de dampnis et lesionibus ac iniuriis domino episcopo nec non et ecclesie sue superius nominatis, castrum sepefactum Edilsteyn cum suburbio, quod Zukemantel dicitur, cum vtilitatibus (et) iuribus ad territorium dicti castri Edilstein (pertinentibus) domino episcopo sepe nominato et ecclesie sue beati Johannis Wratislauiensis dyocesis conferimus mere ac libere perpetuo possidenda, ipsius episcopi et sue ecclesie opcioni relinquentes, vt castrum predictum, prout est constructum, pro suis vsibus retineant, vel demoliri et destrui faciant, sicut ipsis pocius videbitur expedire. Et vt hec firma et rata permaneant, presentes litteras nostri sigilli munimine duximus consignandas. Actum et datum Nyse sabbato ante natiuitatis sancte Marie virginis anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo primo, presentibus

Wie? genauere Nachrichten fehlen. Denn im Jahre 1467 wurde sie von einem böhmischen Burghauptmanne Jan Zierotin oder Zerotinski bewohnt, der dem Bisthume vielen Schaden zufügte und im J. 1467, nachdem die Breslauer Frankenstein, welches der böhmische König Georg hart belagerte, an die Böhmen wieder verloren hatten [1]), eine große Anzahl Gefangener, Priester und Laien, in der Absicht, sie zu brandschatzen, auf den Kaldenstein führte [2]). Nach der Occupation Frankensteins befand sich der Burghauptmann Zierotin beim

illustri principe domino Henrico duce Slesie, domino Bernhardo de Kamentz, preposito Misnensi, domino Cunrygerio, domino Henrico de Habold pincerna, fratre Henrico de Opauia ordinatoribus huius facti, domino Conrado de Reno, Conrado Swewo, Hanigo et Eccyrhardo de Wlinesteyn, Deczcone Cemka.

Nos igitur, qui bona pacis et concordie diligimus et dirigimus, quantum possibile nobis est, maxime, vt ecclesia Wratislauiensis in suis iuribus de cetero non ledatur, et dissensiones prius habite sopiantur, concordiam ipsam tenore presencium declaramus, vt et qui nunc sunt, ipsam non ignorent, et sit in memoria posterorum. In cuius rei robur presentes litteras sigilli nostri munimine duximus roborandas. Datum Nyse feria quinta post natiuitatis sancte Marie anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo primo, presentibus dominis d. preposito et archidiacono nec non custode Wratislauiensibus, Bernhardo preposito Misnensi, Henrico de Hapold, Cunryngerio, Jarozlao Bwdywoio, Deczcone Cemka militibus nostris et aliis multis.

Nos igitur Benedictus abbas prefatus attendentes, quod liber siue registrum huiusmodi propter viarum pericula et discrimina ad diuersas mundi partes, vti necessarium esset, haberi non videtur (et) transmitti, et quia litteras huiusmodi registratas post diligentem inspeccionem earundem per nos factam non cancellatas neque in aliqua sui parte suspectas fuisse et esse vicioque et suspicione carere reperimus, ideirco ipsas transsumi, copiari, exemplari et in publicam transumpti formam redigi, nec non huiusmodi transsumptum cum litteris registratis preinsertis fideliter atque diligenter auscultari et collacionari et per notarium publicum infra scriptum subscribi et publicari, nostrique sigilli appensione iussimus et fecimus communiri. Datum Wratislauie in domo nostra abbaciali monasterii prefati sub anno a natiuitate domini millesimo quadringentesimo septuagesimo secundo lune die vndecima mensis Maij hora vesperarum, pontificatus sanctissimi in Cristo patris et domini domini Sixti diuina prouidencia pape quarti anno eius primo, presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris dominis Nicolao Tilischer procuratore monasterii prememorati, Johanne plebano in Jordansmol et Symone Grundis de Dresin clericis Misnensis diocesis, testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Albertus Johannis Nechancze de Glogouia maiori, clericus Wratislauiensis dioecesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius, quia omnibus et singulis premissis, dum sic vt premittitur coram venerando patre domino Benedicto abbate prescripto fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, ideoque hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, publicaui et in hanc (formam) publicam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis vna cum appensione sigilli memorati domini Benedicti abbatis de ipsius mandato consignaui in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et requisitus.

Das noch wohl erhaltene Siegel des Abtes auf weißem Wachse hängt an Pergamentstreifen.

1) Georgii Aelurii Glaciographia oder Glätzische Chronica (Leipzig 1625. 4.) Bch. III. Cap. II. p. 167.

2) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1815. 4.) Bd. II. ad ann. 1467. p. 60 u. 61. Peter Eschenloers,

Könige Georg. Der Bischof Jodokus von Breslau unterhandelte inzwischen heimlich während der Abwesenheit des Burghauptmannes mit der Dienerschaft desselben, die ihm am 13. Juli 1467 die Burg ohne Sturm und Schwerdtschlag übergab. Der Bischof befreite die gefangenen Frankensteiner, schleifte die Burg und vereinigte Zuckmantel mit den zur Burg gehörigen Gütern wieder mit den Bisthumslanden. Dies war um so wichtiger, als damals dort ein reiches Goldbergwerk betrieben wurde.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Bischof Rudolph mit seinem Domkapitel sich diese beglaubigte Abschrift der alten über den Besitz der Burg Edelstein lautenden Urkunden in dem vom Abte Benedikt Johnsdorf mit Zuziehung eines öffentlichen Notars aufgerichteten Instrumente habe zu dem Zwecke anfertigen lassen, die rechtlichen Ansprüche des Bisthums an die vom Bischofe Jodokus wiedereroberte Burg mit ihren Gütern beim Könige Matthias von Ungarn geltend zu machen, der den Bischof im J. 1474 von Neuem damit belehnte, und darüber zu Breslau die dominica post festum beati Francisci Confessoris (9. Oktober) des gedachten Jahres eine Urkunde ausstellte, in welche die beiden älteren oben mitgetheilten Schenkungsurkunden eingereiht sind [1]).

E. Das große Privilegium Herzog Heinrichs IV. für das Bisthum vom Jahre 1290.

Von der größten Bedeutung für das Bisthum war aber jener große Freiheitsbrief, den Herzog Heinrich IV. den 23. Juni 1290 wenige Stunden vor seinem Tode dem Bisthume Breslau ausstellte. Durch ihn erlangten die Bischöfe erst vollkommene Fürstenrechte über das Land der Kirche und traten in die Reihe der weltlichen Fürsten. Um Bestätigung dieses wichtigen Privilegiums gingen die Aebte Theodorich von Leubus, Friedrich von Heinrichau, Reinbold von Kamenz, Cisterzienser-Ordens, ferner die Aebte Wilhelm zu St. Vinzenz, Prämonstratenser-Ordens, und Nikolaus zu St. Maria auf dem Sande der Augustiner-Chorherren, dann Walther, Meister des Hospitals zu St. Matthias der Kreuzherren mit dem rothen Stern, Gozlaus, Propst des Hospitals zum heiligen Geist, Augustiner-Ordens, Jakob, Supprior der Dominikaner bei St. Adalbert, Arnold, Custos, und Herrmann,

Stadtschreibers zu Breslau, Geschichten der Stadt Breslau oder Denkwürdigkeiten seiner Zeit vom J. 1440—1479, herausgeg. von Dr. J. G. Kunisch. (Breslau 1828. 8.) Bd. II. p. 58 u. 59.

1) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Urk. XIX. p. 795—797.

Guardian der Minoriten zu St. Jakob, sämmtlich in Breslau, den Papst Nikolaus IV. in einem ehrerbietigen Schreiben vom 27. Juni 1290 an, der ihrem Gesuche willfahrte und unterm 9. September 1290 die gewünschte Confirmationsbulle erließ. Gleichzeitig hatten auch unterm 14. Oktober 1290 der Erzbischof Jakob von Gnesen und die Bischöfe Thomas von Masovien, Wislaus von Cujavien, Johann von Posen und Conrad von Lebus das Privilegium auf der Provinzialsynode zu Gnesen bestätigt [1]).

Der Herzog befreit in dieser merkwürdigen Urkunde [2]), die als sein dem Bisthume hinterlassenes Testament zu betrachten ist, alle Besitzungen des Bisthums, Städte, Flecken, Dörfer und Vorwerke, sowohl ländliche als städtische, ihnen reine, vollkommene und ganze Freiheit (puram, perfectam et integram libertatem) ertheilend, von allen Diensten des deutschen sowohl als polnischen Rechtes, von allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Steuern (angariis et perangariis), von allen Anlagen (collectis) und Fuhren (vecturis), und überhaupt von allen Lasten, unter welchem Namen sie immer getragen werden. Ausdrücklich und namentlich befreit er das Neisser und Ottmachauer Land und alle andern Güter innerhalb des Breslauer Bisthums von allen oben genannten Dienstbarkeiten. Er entsagt zu Gunsten des Bischofs und seiner Nachfolger von jetzt an für sich, seine Erben und Nachfolger, sie mögen nun durch oder ohne Testament es geworden sein, aller Gerichtsbarkeit und des fürstlichen Rechtes (iuri ducali), das ihm in jenen Besitzungen gebührt, der Breslauer Kirche alle Herrlichkeit (dominium), Jurisdiktion und die Obergerichte über Blutsachen (facultatem maioris iudicii super causis sanguinis) und insbesondere über alle wichtigeren Rechtshändel, die sonst das fürstliche Recht (ius ducale) berührten, zugleich mit der Freiheit übertragend, im Neisser und Ottmachauer Lande Gericht zu halten und Münzen zu prägen. Der Herzog wünscht, daß der Bischof und seine Nachfolger alle Herrlichkeit (plenum dominium) und vollkommenes fürstliches Recht (perfectum ius ducale) in

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Breslau 1845. 4.) Urkk. CCL. CCLII—CCLIV. p. 250 ff.

2) Alle Geschichtschreiber, welche diese wichtige Urkunde in ihren Werken haben abdrucken lassen, findet man in D. Ant. Balth. Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. I. Part. I. Sect. I. p. 5 zusammengestellt. Dewerdeck giebt sich in seiner Silesia numismatica oder Einleitung zu dem Schlesischen Münz-Cabinet (Jauer 1711. 4.) Sect. II. Cap. I. § 5 ff. p. 173 ff., wo er dieses Privilegium nach dem fehlerhaften Abdruck bei Schickfus (Bch. III. Cap. I. p. 2 u. 3.) und der falschen Angabe des Jahres 1240 mittheilt, die fruchtlose Mühe, die an sich klare Thatsache, daß nicht Heinrich II., sondern Heinrich IV. diese Urkunde ausgestellt habe, zu beweisen. Den besten Abdruck vom Originale aus dem Archive des Hochwürdigen Domkapitels hat Stenzel in seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urk. CCL. p. 250 u. 251 gegeben.

allen diesen Landestheilen haben sollen. Damit aber des Herzogs Wille und freier Entschluß (voluntas et ipsum arbitrium) in keiner Weise verletzt werde, bestellt er seinen Unterkämmerer zum Vollstrecker seines Willens und trägt ihm auf, den Bischof und seine Gesandten oder Prokuratoren in den wirklichen Besitz (in possessionem corporalem) aller der hier genannten Freiheiten und Privilegien einzuführen. Ueberdies giebt der Herzog der Breslauer Kirche das ihr gewaltsam entrissene Bandlowitz (Pitschen N. $2^1/_4$ M. von Kreuzburg) mit der Umgegend, mit seinem ganzen Umkreise und alle Besitzungen und Güter wieder zurück, die sein Vater oder Oheim oder er selbst bei seinen Lebzeiten unrechtmäßig (indebite) an sich gezogen [1]).

Durch Urkunde vom 10. März 1291 bestätigte Herzog Heinrich III. von Glogau das Hauptprivilegium Heinrichs IV. von Breslau vom 23. Juni 1290 für das Bisthum, und verspricht für sich und seine Nachfolger, Alles, was dieses Privilegium enthält, treu und gewissenhaft zu halten, die darin dem Herrn Bischofe und der Breslauer Kirche bewilligten fürstlichen Rechte und Freiheiten, so wie die Privilegien des ganzen Clerus aufrichtig zu schützen, die Entsagung und Ueberweisung aller dieser Rechte in keiner Weise zur verletzen, noch thatsächlich oder durch Befehl denselben zuwider zu handeln oder sie, wie immer das geschehen mag, zu umgehen [2]).

Daß Bischof Thomas II., bemerkt Klose [3]) sehr richtig, sich über dieses wichtigste aller Privilegien des Bisthums alle die oben bereits erwähnten Bestätigungen hat geben lassen, ist wohl nicht deshalb geschehen, weil er in die Redlichkeit der Nachkommen das Mißtrauen setzte, daß sie alle in diesem Privilegium der Kirche gemachten Zugeständnisse für ungültig erklären und widerrufen könnten, oder daß gar seine Zeitgenossen so etwas schon im Sinne führten, sondern weil diese Urkunde für die Breslauer Kirche von folgenreicher Wichtigkeit wäre, und darum durch diese Bestätigungen eine desto feierlichere Sanktion erhalten mußte.

Die Sage, als ob Herzog Heinrich IV. dem Bischofe Thomas II. auch das Fürstenthum Breslau habe schenken wollen, welches dieser darum nicht angenommen habe, weil er befürchtete, eine solche Ländermasse nicht behaupten zu können, ist schon lange vor dem Verfasser

1) Libellus Capituli Wratislauiensis Cathedralis ecclesiae extractus aliquot priuilegiorum venerabilis Capituli Vratislauiensis. MS. 4. ohne Pagina.

2) Libellus Capituli Wratislauiensis Cathedralis ecclesiae. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Breslau 1845. 4.) Urk. CCLVII. p. 267—269.

3) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Brf. 33. p. 556.

der Chronica principium Poloniae vorhanden gewesen, welcher sich darauf beruft, sie von sehr Vielen (plerisque) gehört zu haben [1]). Von ihm hat sie Dlugosz (Hist. Polon. Libr. VII. ad ann. 1290 pag. 851) entlehnt, dem alle übrigen polnischen und schlesischen Chronisten, die dieses Mährchen auftischen, oft mit Zusätzen und Bereicherungen nachgeschrieben haben. Allein sie verdient, weil sie völlig unbegründet und unglaubhaft ist, gar keiner Beachtung. Noch im J. 1310 bestätigte Herzog Heinrich II. (IV.), Erbe von Polen, Herzog von Glogau, Posen und Kalisch mit Einwilligung seiner Mutter, der verwittweten Herzogin Mechtildis, die zugleich Vormünderin des Herzogs war, und seines Bruders Conrad, die von seinem Vater Heinrich III., als Herzog von Glogau dem ersten, dem Bisthume Breslau verliehenen Privilegien, unter denen, wie wir wissen, auch die Bestätigung des großen Privilegiums Heinrichs IV. von Breslau sich befand. Die Urkunde ist ausgestellt den 19. März 1310 [2]). Er verspricht in dieser Urkunde, alle dem Säkular- und Regular-Clerus gegebenen Freiheiten unerschütterlich zu bewahren und zu schützen. Man sieht aus diesen Urkunden, daß Thomas II. der erste Bischof von Breslau war, welcher fürstliche Rechte über das Neisser Land übte [3]).

Wirklich machte Thomas II., wie wir bereits oben erinnert haben, als die Schenkung des Fürstenthums Neisse durch Herzog und Bischof Jaroslaus im J. 1198 oder 1199 Gegenstand unserer geschichtlichen Darstellung war, von dem ihm in diesem wichtigen Privilegium verliehenen Rechte alsbald Gebrauch und zeigte sich dadurch als nunmehr unbeschränkt regierender Fürst von Neisse, daß er in einer Urkunde vom 31. December 1290 die Stadt Neisse zum Oberhofe für alle seine nach deutschem Rechte ausgesetzten Städte und Dörfer einsetzte und die Rechte der Stadt Neisse bestätigte [4]). War demnach das Bisthum auch schon lange im Besitze des Fürstenthums Neisse, so waren doch seine Bischöfe, was aus den späteren Urkunden und namentlich

1) Et sicut a plerisque referentibus didici Wratislauiam ciuitatem dedisset episcopo et ecclesie, si recipere voluisset, quam et episcopus recipere noluit, eo quod timeret, eam cum suo districtu et dominio defendere se non posse. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 114. Klose's Briefe über Breslau Bd. I. Br. 33. p. 556.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Urk. CCLXIII. p. 275 u. 276.

3) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Hauptstück I. p. 52. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Urk. CCLXIII. p. 275 u. 276.

4) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. LXXXIII. p. 409 u. 410. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einleit. p. LXXXIII.

aus dem großen Privilegium Herzog Heinrichs IV. vom 23. Juni 1290 unbestreitbar sich ergiebt, nicht unumschränkt regierende Landesfürsten, sondern solche nur mittelbar, indem sich die Herzöge das fürstliche Recht (ius ducale) vorbehalten und es versucht hatten, von den Unterthanen des Bisthums Steuern und Abgaben zu erheben — der Zündstoff, der zu vielen Streitigkeiten zwischen den Herzögen von Breslau und den Bischöfen Veranlassung gegeben hat.

An demselben Tage, als Herzog Heinrich IV. dem Bisthume Breslau dieses bedeutsame Privilegium ertheilte, machte er auch sein Testament, welches die Bestimmung enthält, daß Herzog Heinrich von Glogau mit der Verpflichtung, alle Schulden zu bezahlen, das ganze damalige Fürstenthum Breslau, Herzog Przemislaus von Großpolen das Krakau'sche und Sandomir'sche, sein Neffe, der Landgraf Friedrich von Thüringen, aber das Crossen'sche, welches diesem Herzog Heinrich von Glogau abtreten sollte, seine Gemahlin das Namslau'sche als Witthum und der König von Böhmen das Glatzer Land erben sollte; die Stadt Braunau an der Grenze von Schlesien mit dem dazu gehörigen Gebiete, deren sich Herzog Heinrich IV. im J. 1279 zugleich mit Stadt und Land Glatz nach König Ottokars von Böhmen Tode bemächtigt und die er bis an seinen Tod zurückbehalten hatte, soll dem Abte des dortigen Benediktinerstiftes, dem sie von Rechtswegen gehören soll (ad quem de iure dicitur pertinere), wieder zurückgegeben werden. Außerdem bestimmt dieses Testament, daß in Breslau ein Cisterzienserkloster für hundert Nonnen mit der strengsten Clausur und daneben ein Hospital gegründet werde, wozu er 1000 Mark Silber jährlich auf die Güter Kniegnitz (N. N. O. 1 M. von Nimptsch), Senitz (N. zu N. O. 1 M. von Nimptsch), und Panthenau (N. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Reichenbach) anwies, und weil er sein Gelübde eines Kreuzzuges nicht hatte erfüllen können, sollten noch 1000 Mark Silber dazu gegeben werden. Außerdem bestimmte er zur Dotation dieses Nonnenklosters alle Güter, welche sein Kanzler Bernhard, Propst von Meissen, von ihm auf Lebenszeit erhalten, und eignet sie nach dem Tode desselben dem neuzustiftenden Kloster zu. Es sind dies die Dörfer Mollwitz (W. zu S. W. $^7/_8$ M. von Brieg), Jordansmühl (N. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Nimptsch), Langenöls (N. zu N. W. $1^5/_8$ M. von Nimptsch), Heidersdorf (N. $^5/_4$ M. von Nimptsch), Thomitz (N. N. W. 2 M. von Nimptsch) und Faulbrück (N. W. zu N. $^9/_8$ M. von Reichenbach). Um den Zins von 1000 Mark Silber, die er dem Kloster zur Ausstattung überwies, zu vervollständigen, bestimmte er zu diesem Zwecke den Zins von den Kaufkammern in Breslau und die fünf sämmtlich eine halbe Meile von Oels gelegenen Dörfer Jenkwitz, Dammer,

Rathen, Korschlitz und Schmarse. Alle dem neuzugründenden Kloster überwiesenen Dörfer sollten von Steuern, Abgaben und Diensten frei sein. Der Herzog wünscht in der von ihm gestifteten Collegiatkirche zum heiligen Kreuz begraben zu werden; sobald aber das neue Nonnenkloster auf der Stelle der alten herzoglichen Burg zu Breslau erbaut sein wird, sollen seine Gebeine erhoben und in dem neuen Kloster beigesetzt werden [1]). Der Wille des Herzogs wurde erfüllt, und er fand seine Grabstätte in der von ihm gestifteten Kreuzkirche auf dem Dome, wo noch heut sein Monument mitten im hohen Chore zu sehen ist, das unter allen Grabmälern der Breslauer Fürsten, ja wohl überhaupt unter allen schlesischen Denkmälern des Alterthums stets den Vorzug behaupten wird. Die Stiftung des Cisterzienser-Nonnenklosters in Breslau ist nie zur Ausführung gekommen, obwohl Heinrich IV. den Breslauer Bischof zum Vollstrecker seines Testaments ernannt hat. Eben so wenig kam die Bestimmung über die Vererbung des Fürstenthums Breslau an Herzog Heinrich von Glogau zur Ausführung, weil die Breslauer den Herzog Heinrich von Liegnitz, der sich durch seine Tapferkeit, Rechtschaffenheit und Wahrhaftigkeit unter den schlesischen Fürsten auszeichnete [2]), als Herrn anerkannten. Von seiner Rechtschaffenheit und Wahrhaftigkeit gab Heinrich von Liegnitz, der nunmehr als Heinrich V. von Breslau auftrat, dadurch einen eklatanten Beweis, daß er die Festsetzungen des großen Privilegiums Herzog Heinrichs IV. für die schlesische Kirche aufrecht erhielt.

Schon den dritten Tag (26. Juni 1290), nachdem diese wichtige Urkunde ausgestellt und Heinrich IV. gestorben war, sprach Bischof Thomas II. in Gegenwart der Aebte von Leubus, Heinrichau, Kamenz, St. Maria auf dem Sande und St. Vinzenz und vieler andern Priester aus dem Säkular- und Regular-Clerus feierlich die Strafe der Excommunication über Jeden aus, der es wagen würde, die dem Bisthume von Heinrich IV. ertheilten Freiheiten und Gerechtsame zu verletzen [3]).

---

1) Stenzel hat dieses wichtige Testament, das der sonst so geschichtskundige und fleißige Klose selbst nicht gekannt hat, zuerst aus dem Liber niger privilegiorum episcopatus Wratislauiensis des Hochwürdigen Domkapitels in seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau (Urk. CCLXI. p. 252—255) abdrucken lassen. Begreiflicherweise mußte daher dem gelehrten Historiographen des Benediktinerstifts Braunau P. Hieronymus Ruczicka der Umstand, daß Herzog Heinrich IV. von Breslau die Stadt Braunau und deren Gebiet occupirt hatte, den wir erst aus diesem Testamente erfahren, in seinem Chronicon breve Brewnoviense et Braunense (Pragae 1845. 8.) entgehen.

2) Klose's Briefe über Breslau. Bd. I. Br. 33. p. 563.

3) Tzschoppe's und Stenzel's Urkunden-Sammlung. Hauptst. I. p. 51. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Urk. CCLV. p. 260 u. 261.

III.

Kirchliche Stiftungen.

Die bedeutendsten kirchlichen Stiftungen in dieser Zeit sind die beiden Collegiatstifte zum Heiligen Kreuz in Breslau durch Herzog Heinrich IV. und zu U. L. F. in Ratibor durch Bischof Thomas II. Ihre Entstehungsgeschichte wird in unserer biographischen Darstellung der Lebensschicksale des Bischofs Thomas II. ihre geeignete Stelle finden.

A. Belehnung der Pfarrkirche zu Neumarkt mit dem Gute Pfaffendorf.

Herzog Boleslaus II. von Liegnitz hatte, wie wir bereits wissen, auf einem Kriegszuge nach Breslau im J. 1245 die hölzerne Stadtkirche zu Neumarkt in Brand gesteckt, und 500, nach andern Nachrichten 800 Menschen in den Flammen ihren Tod finden lassen. Es scheint, daß bald nach diesem schauerlichen Auftritte Herzog Heinrich III. von Breslau, auf dessen Seite die Bürger von Neumarkt unerschütterlich fest und treu gestanden, als Schadenersatz zur Erhaltung der Kirche und ihres Pfarrers dieser das Gut Pfaffendorf (N. 1/8 M. von Neumarkt) geschenkt habe. Dies ergiebt sich aus einer Urkunde Herzog Heinrichs IV. von Breslau vom 27. September 1290, worin der Herzog seinem früheren Hofkapellan und nunmehrigen Pfarrer von Neumarkt Friedrich und dessen Nachfolgern in Vertretung der Kirche den erblichen Besitz des Gutes Pfaffendorf für ewige Zeiten von Neuem bestätigt [1]). Obwohl der verschwenderische Boleslaus III. von Liegnitz

1) Wir theilen diese Urkunde nach einer beglaubigten Abschrift mit, da wir das Original nicht eingesehen haben.

In nomine domini amen. Ecclesiarum profectibus cura pervigili nos convenit intendere, ut per donum altissimi gratiam praesentis sacculi et gloriam futuri nobis sentiamus efficaciter imminere. Inde est, quod nos Henricus, dei gratia dux Silesiae, et dominus Wratislaviae, omnibus in perpetuum tam praesentibus quam futuris testimonio huius paginae cupimus esse notum, quod informati lucide et evidenter per suggestionem veridicam, quod dicta Phaphindorph villa, adiacens civitati Novifori, tam solemni et favorabili libertate ecclesiae parochiali ibidem in Novoforo sit per nostros praedecessores tradita et donata, quod nullam omnino collectam, exactionem, solutionem, steuram aut quamcunque angariam, quocunque nomine censeatur, aut etiam vecturam solvere aut contribuere debeat vel etiam sustinere. Ad hoc etiam intuentes fidelia obsequia et gravia merita honorabilis domini Friderici, capellani nostri, beatae memoriae patri nostro et nobis saepius exhibita et impensa, dictam villam Pfaffindorff absolvimus et eripimus, ac libertate ecclesiastica liberamus perpetuo ab omnibus oneribus, servitiis, pressuris, vecturis, exactionibus, talliis et collectis, quae nobis aut principibus futuris, nostris successoribus, deberent de ipsa, vel possent cedere aut quomodolibet evenire, volentes dictam villam perpetua libertate perfrui et gaudere. In huius rei testimonium praesentes litteras cum nostro sigillo fecimus consignari. Actum anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo,

und Breslau im J. 1305 zu Neumarkt von demselben Kanzler, dem Breslauer Domherrn und Glogauer Domdechant Fritzko von Parschau, die Bestätigungsurkunde unter den nämlichen Formalitäten und demselben Pfarrer Friedrich wiederholt ausfertigen ließ, so kehrte sich doch der geldarme Fürst nicht daran, sondern überwies einigen Bürgern von Neumarkt in einer den 29. Juli des gedachten Jahres zu Breslau ausgestellten Urkunde zwanzig und einen halben Morgen (iugera) wüstes Ackerland in dem der Kirche zu St. Andreas in Neumarkt gehörigen Gute Pfaffendorf unter der Bedingung, einen jährlichen Zins von zwei Mark an die fürstliche Rentkasse zu entrichten [1]). Die Erwerbung des Gutes Pfaffendorf war für die Kirche Neumarkts von großer Wichtigkeit und brachte eine wesentliche Umgestaltung in die kirchlichen Verhältnisse der Stadt, so wie dem jedesmaligen Pfarrer die bedeutendsten Vortheile. Er besaß es mit allen Rechten und aller Herrlichkeit (cum omni iure et dominio). Daher konnte im J. 1388 der Pfarrer Johann von Cznaion die Scholtisei und die Gerichte zu Pfaffendorf an Andreas Philipp, Bürger zu Neumarkt, verkaufen mit der Bedingung, daß der Schulze zwei freie Huben haben sollte, von denen jedoch schon vor dem J. 1494 auf heut nicht mehr bekannte Weise die eine von der Scholtisei abgekommen und unter fünf Rustikalbesitzer dismembrirt worden war. Wegen dieser Freihube war der Schulze von Pfaffendorf

quinto Calendas Octobris, praesentibus nostris fidelibus Ottone de Schlewicz, Theodorico et Hermanno fratribus dominis de Romberch, domino Mronchone de Parchowicz, Gisilhero Kollner et Friczkone canonico Wratislaviensi, nostro prothonotario, cuius manibus praesentes litterae conscribuntur.

1) Wir lassen die Urkunde nach dem auf der rathhäuslichen Registratur zu Neumarkt befindlichen Originale folgen.

In nomine domini amen. Contractus coram nobis celebratos tanto firmius solidamus, quanto magis ad manutenendam iusticiam inhiamus. Inde est, quod nos Bolezlaus dei gracia dux Slezie et dominus Wratizlauie omnibus in perpetuum tam presentibus quam futuris testimonio huius pagine cupimus fore notum. Quod Heincze Rosintrith, Albertus dictus Ledirsnider, Nicolaus filius Johannis diuitis, Hermannus et Thiczcko filii Clauigeri, ciues in nouoforo, emerunt et compararunt apud nos, vero et iusto empcionis tytulo, viginti iugera cum dimidio, sita in phafindorfh prope nouum forum in districtu nouiforensi, quondam in ortis Hatmili constituta, postea vero desolata, ita quod ipsi et eorum legithimi successores dicta iugera in perpetuum iure hereditario debeant possidere et conducere ipsa ad vsus suos secundum beneplacitum sue voluntatis, hac condicione nichilominus interiecta, vt prenominati ciues duas marcas annui census, vnam in festo beate walpurgis et aliam in festo sancti Michaelis singulis annis nobis soluere teneantur. In huius rei testimonium et securitatem maiorem ipsis presentes litteras iussimus consignari. Actum Wratizlauie anno domini millesimo trecentesimo quinto, quarto Kalendas Augusti, presentibus dominis Schamborio Gysilhero, iudice Wratizl. curie, Brunzlao Buziwoy, Lamperto Hundirmarcht, Lamperto de Michelisdorfh ciuibus in nouoforo, Frixschone de Yarischow canonico et prothonotario Wratizlauiensi, per cuius manus presentes littere conscribuntur. Das Siegel an grünseidner Fadenschnur ist noch wohl erhalten. Dasselbe in braunem Wachs hat die Umschrift:, S. BOLEZLAI DEI GRA. DVCIS SLE. ET DOMINI WRAT. ET LIGNIC.

verpflichtet, zur Bequemlichkeit (in commodum) des Pfarrers und zu dessen Ackerarbeiten ein Pferd im Werthe von zwei Schock böhmischer Groschen zu unterhalten. Jede der elf Rustikalhuben entrichtete zu Michaeli alljährlich 21 Groschen Zins, zu Weihnachten zwei Hühner, zu Ostern eine Schweinschulter und zu Walpurgis (1. Mai) neun Groschen. Ueberdies war jeder Rustikalbesitzer, so oft er dazu aufgefordert wurde, verpflichtet, dem Pfarrer die nöthigen Fuhren zu leisten. Ferner mußten diese elf Rustikalhuben zu Martini (11. November) elf Malter Getreide zinsen, nämlich jede Hube zwei Scheffel Weizen, vier Scheffel Roggen und sechs Scheffel Hafer altes Neumarkter Maß. Endlich hatte der Pfarrer von Neumarkt auch die eingängige Mühle zu Pfaffendorf (molendinum plebani in Nouofore unius rote, de porreccione seu collacione domini plebani) zu verreichen, von welcher der Müller jährlich zwei Mark an den Pfarrer zinste. Man sieht hieraus, daß der Pfarrer von Neumarkt vollkommene Dominialrechte über Pfaffendorf übte, und es ist daher die Schenkung dieses Gutes an die Kirche zu Neumarkt als deren erste und eigentliche Fundation zu betrachten [1]). Damals war die noch hölzerne Pfarrkirche landesherrlichen Patronats, woraus sich zum Theil der Verkauf der Aecker in Pfaffendorf durch Boleslaus erklärt.

B. Stifte, Klöster und Hospitäler in Breslau und dem gleichnamigen Fürstenthume.

1. Stift U. L. F. der regulirten Chorherren des heiligen Augustin auf der Sandinsel zu Breslau.

Das Sandstift hatte nach den wenigen den Wohlstand desselben fördernden Amtshandlungen seiner besonneneren Aebte bedeutende Verluste zu beklagen, die durch üble Wirthschaft herbeigeführt worden waren. Betrachten wir zuerst die dem Stifte günstigen Ereignisse.

Herzog Heinrich IV. gestattete durch eine Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 25. Februar 1276, dem Abte Stephan des Sandstiftes, das Dorf Chosnowe bei Syczow (Münchwitz O. S. O. ¾ M. von Poln. Wartenberg) nach deutschem Rechte mit dem Rechte und der Freiheit auszusetzen, wie seine und aller seiner Barone Dörfer im ganzen Umfange seiner Herrschaft ausgesetzt wären, mit der ausdrücklichen Willensmeinung des Herzogs, daß dieses dem Sandstifte gehörige Dorf

1) Diese Angaben sind aus einem alten, dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts angehörigen und bis ins sechszehnte Jahrhundert fortgeführten, auf der Sakristei der Neumarkter Stadtkirche befindlichen Regestum oder Registrum consuale, schmal fol., entnommen.

alle Freiheiten genießen soll, wie die gedachten Dörfer, und daß es zu keinen ungewöhnlichen Gewohnheiten (conswetudines inconswetas), von denen es gänzlich frei und ledig sein soll, herangezogen, auch vor kein anderes, als das fürstliche Hofgericht geladen werde. Der Umstand, daß wir daraus erfahren, daß, wenn auch nicht alle, doch sicher sehr viele Dörfer des Herzogs und seines Adels bereits nach deutschem Rechte angelegt waren, verleiht der Urkunde für die Geschichte eine hohe Bedeutung und Wichtigkeit, indem darauf noch besonders hingedeutet wird, daß die Kolonisten mit ungewöhnlichen Lasten, wie sie das polnische Gewohnheitsrecht mit sich brachte, verschont, daß diese nicht neu eingeführt werden sollen [1]). Der Abt Elias nennt das Dorf Mönchsdorf, und sagt, es habe von der Stiftung an dem Sandstifte gehört; es habe vierzig Huben, von denen vier freie den beiden Schulzen, sechsunddreißig zinspflichtige aber den Bauern zuständen. Jede dieser Huben gab eine halbe Mark und zwei Hühner zu Michaelis und ein halb Schock Eier zu Ostern, welches Alles die Schulzen zu erheben und dem Stifte abzuführen hatten. Eine gleiche Freiheit ertheilte im J. 1284 Herzog Heinrich IV. dem Sandstifte für dessen Gut Klein-Oels (S. W. $^6/_4$ M. von Oels) zu Gunsten seines Kanzlers Peter, dem es vom Stifte auf Lebenszeit überlassen worden war, und gestattete, es, wie mit Kunersdorf geschehen (secundum morem et ritum, quo Brezlanca ipsorum villa, predicte ville contigua, est locata) nach deutschem Rechte um so mehr auszusetzen, als es nach polnischem Rechte wenig Ertrag gebracht hatte [2]). Alles dies geschah nur in der frommen Absicht des Herzogs, den Wohlstand und das Gedeihen des Stiftes wesentlich zu fördern. Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 12. Februar 1284. Nicht minder wichtig ist ein Vertrag zwischen dem Stifte und dem Schulzen von Rauske (O. N. O. $^5/_4$ M. von Striegau) im Namen der ganzen Gemeinde, den Herzog Heinrich IV. durch eine Urkunde vom 9. März 1276 bestätigte, und wornach statt des Feldzehnten, den das Stift von Alters her von jeder Hube, mit Ausnahme zweier Freihuben, empfangen, diese Huben dem Stifte jede eine Malter Getreide dreifachen Kornes, nämlich vier Scheffel Weizen, vier Scheffel Roggen, vier Scheffel Hafer und einen halben Scheffel Erbsen zinsen, diese zu Martini und Weihnachten abführen,

---

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 32. p. 528. Stenzel's Beiträge zur Geschichte der Gründung deutscher Dörfer in Schlesien in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4.) Beil. II. p. 116 u. 117. Urk. H. p. 120.

2) Stenzel a. a. O. Beil. II. p. 116. Urk. J. p. 129.

und auf eigene Gefahr und Kosten in das Magazin des Stiftes bringen sollten [1]).

Durch Urkunde vom 27. Mai 1280 befreite Herzog Heinrich IV. auf Ansuchen des Abtes Gottschalk, der, ein strenger Mann, für die Rechte des Stiftes selbst gegen Heinrich IV., welcher das Stift in seinen Grenzen beeinträchtigt und demselben den Zobtenberg nebst dem darauf befindlichen Walde gänzlich genommen hatte, gerichtlich in die Schranken getreten war, die Güter des Stiftes von allen Lasten, bestätigte dessen Privilegien, und erneuerte sie; namentlich befreite er die Kolonisten auf den Stiftsgütern Brockau (S. O. zu S. $^7/_8$ M. von Breslau), Gabitz (S. W. $^1/_8$ M. von Breslau), Klein-Mochbern (W. zu S. W. $^7/_8$ M. von Breslau), Maria-Höfchen (W. zu N. W. $^3/_4$ M. von Breslau), Schwentnig (O. S. O. 1 M. von Breslau) und Klein-Tinz (S. W. zu S. $1^3/_4$ M. von Breslau) von allen Dienstbarkeiten, Abgaben und Beschwerden, das Halsgericht ausgenommen. Gleichzeitig bestätigte er die von Heinrich I. und andern seiner Vorfahren dem Stifte gegebenen Privilegien, insbesondere den Besitz der Sandinsel mit Kretscham und Fleischbank. Ferner gestattete er, daß das Sandstift auf dem Berge Slencz (Zobten), über welchen es mit dem Herzoge in einen Rechtsstreit verwickelt war, so viel Holz, als es nur bedürfe, frei holen und im ruhigen Besitze des Theiles des Berges und Waldes, den es bisher besessen, in den bestimmten Grenzen verbleiben soll; den dem Stifte seit den Zeiten Heinrichs I. aus der Münze zu Breslau gegebenen jährlichen Zins von zehn Mark soll es ungesäumt auch ferner beziehen. Endlich machte sich der Herzog in dieser Urkunde verbindlich, das Stift im Besitze seiner Güter, Rechte und Freiheiten niemals zu stören, vielmehr zu schützen und nicht zuzugeben, daß es von irgend Jemand darin gestört oder beeinträchtigt werde [2]).

Es trat jetzt die Zeit des Rückschlages ein. Die Wahl des Abtes Nikolaus Quoß (1283) brachte dem Stifte Unheil und Verderben; er gab den Brüdern das verderbliche Beispiel grenzenloser Verschwendung. Quoß wird als ein jovialer Mann geschildert und es ist wohl zu glauben, daß er es hierin sehr weit gebracht haben muß, wenn wir auf die schlechte Verwaltung des Stifts unter seiner Regierung und

---

1) Klose a. a. O. Bd. I. Br. 32. p. 428. Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Silos. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 175 u. 176.

2) Klose a. a. O. Thl. I. Br. 32. p. 536 u. 537. Stenzel's Beiträge zur Geschichte Schlesiens. Vom Berge Zlenz, jetzt Zobten, in den Schlesischen Provinzialblättern, fortgesetzt von Wilhelm Sohr (Breslau 1832. 8.) Bd. 95. p. 8.

die Verluste blicken, die dasselbe durch seine Ueppigkeit und Verschwendung erlitten hat. Waren seine Vorfahren besonnene, weise und kluge Männer, die den Wohlstand des Stiftes nach allen Richtungen hin mit Ernst und Nachdruck zu fördern strebten, so wich er von dieser löblichen Sitte sehr bedeutend ab. Was Jene durch Ordnung und Sparsamkeit gewonnen, vergeudete seine völlige Verweltlichung und ungemessene Prunksucht. Der Abt Jodokus berichtet [1]), daß Quoß, so oft er zu Gevattern gebeten wurde, dem Täuflinge ein Stiftsgut auf Lebenszeit als Pathengeschenk anwies und sonst mit seinen Freunden die Güter des Stiftes im Wohlleben verschleuderte. Das Beispiel des Abtes wirkte auf seine Brüder: er fand Anhänger, die ihm in der Vergeudung des Stiftsgutes nichts nachgaben, vielleicht auch ihn übertroffen haben mögen. So war es gekommen, daß das Stift die Güter Groß- und Klein-Kreidel (S. W. zu W. $^6/_4$ M. von Wohlau), Constantini villa (ein im sechszehnten Jahrhunderte bereits wüstes Dorf im Wohlau'schen, von dem heut keine Spur mehr zu finden), Kunersdorf (S. W. 2 M. von Oels), Klein-Oels (S. W. $^6/_4$ M. von Oels), Buchwitz (S. S. W. 3 M. von Breslau), Klein-Tinz (S. W. zu S. $1^3/_4$ M. von Breslau), Strehlitz (N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Schweidnitz), Klein-Bielau (O. zu N. O. $^7/_4$ M. von Schweidnitz), Kaltenbrunn (O. zu N. O. $1^5/_8$ M. von Schweidnitz), Seiferdau (O. N. O. $1^1/_4$ M. von Schweidnitz), Groß- und Klein-Wierau (O. $^6/_4$ M. von Schweidnitz) und Striegelmühle (O. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz) verlor, welche erst der Abt Philipp im J. 1311 wieder einlöste, und daß ein großer Theil des Kirchenornats verpraßt wurde. Darf es uns da wundern, wenn die im J. 1261 vom Bischofe Thomas I. zu einer Abtei erhobene [2]) Propstei Naumburg am Bober, die bis dahin vom Breslauer Sandstifte abhing, bei ihrer Verlegung nach Sagan im J. 1284 sich der unliebsamen Aufsicht des ehemaligen Mutterklosters allmählig entzog? Die Uebertragung der Abtei Naumburg nach Sagan kann mit Recht ein Werk des Bischofs Thomas II.

1) Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 178.

2) Habuit novella et religiosa congregatio primis temporibus praepositum tantum, et non abbatem. Ubi vero successu temporis et numerus fratrum crevit, et per singularem complurium benefactorum munificentiam bona temporalia in tantum accessere, ut iam passim monasterium locuples (das reiche Kloster) diceretur, praepositura in abbatiam mutata fuit, idque temporibus Thomae I. episcopi Wratislaviensis anno 1261 favente et confirmante eodem episcopo, monasterii huiatis eximio patrono et benefactore. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 129. p. 447. Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 179. Anm. 4. J. C. Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) p. 57.

genannt werden, der die Versetzung der Augustiner von Naumburg nach Sagan beim Herzoge Przemko eifrigst betrieb und durchsetzte. Die Urkunde ist ausgestellt zu Sagan den 8. Mai 1284 und befindet sich im Provinzial-Archiv [1]). Obgleich mehrfache Verhandlungen über das Jurisdiktionsverhältniß des Sandstiftes zur Saganer Abtei gepflogen worden sind, so hatten diese auf den Entwickelungsgang der Selbstständigkeit des Augustinerstiftes zu Sagan keinen nachhaltigen und bleibenden Erfolg [2]).

2. Die Propstei zum heiligen Geist und ihr Hospital zu Breslau.

Wir kommen noch einmal auf das Hospital und die Propstei zum heiligen Geist zurück, um den Fortgang dieser Stiftung und die nach ihr entstandenen neuen Hospitäler in der Provinz, die als ihre Pflanzstätten zu betrachten sind, kennen zu lernen, so weit die vorhandenen Nachrichten auf eine Verpflanzung der Hospitalbrüder vom heiligen Geist, die gleichfalls dem Augustiner-Orden angehörten, in jene Institute zur Pflege der Armen und Kranken schließen lassen.

Was zuerst das Hospital zum heiligen Geist in Breslau betrifft, so bestätigte Heinrich IV. durch eine Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 27. September 1277, dem Propste Tilemann zum heiligen Geist in der Neustadt und dessen Hospitale, zum Troste der Armen, Schwachen und Kranken, die in dasselbe aufgenommen sind, um dort neben leiblicher Pflege auch geistige Erhebung und Seelenstärke zur Duldung irdischer Mühsale im frohen Hinblick auf ein jenseitiges besseres Leben, wo Unglück und Elend dem menschlichen Auge ferner keine Thräne entlockt und kein nagender Kummer oder sorgenvolles Kämpfen und Ringen das menschliche Herz beängstigt, in ungestörter Ruhe und ersehntem Frieden zu finden, und damit diese Jammergestalten menschlicher Armuth und menschlichen Elendes, denen hier der christliche Wohlthätigkeitssinn ein willkommenes Asyl bereitet, desto besser und liebreicher behandelt und erquickt werden können, wie auch zum Heile seiner und aller seiner Vorfahren Seelen den Besitz der schon bei seiner ersten Stiftung durch Herzog Heinrich I. im J. 1214 erhaltenen Hospitalgüter Wessig (S. zu S. W. 1 M. von Breslau), Treschen (O. S. O. $1^3/_{16}$ M. von

1) Catalogus abbatum Saganensium l. c. Bd. I. p. 180 ff. und Anm. 4, wo ein Abdruck der Translocations-Urkunde zu finden ist. Wenn Superintendent Otto Wolff in Grünberg in seiner Kritischen Sichtung der Geschichte der Stadt und des Herzogthums Sagan (Grünberg 1854. 8.) p. 44 gegen Leipelt den Hauptgrund der Verlegung des Stiftes Naumburg nach Sagan in der Verwilderung der Mönche findet, und dazu ein Bild aus späterer Zeit holt, so ist das eine willkührliche, von der konfessionellen Leidenschaft diktirte Annahme.

2) Chronica abbatum beatae Mar. virg. in Arena l. c. Bd. I. p. 179 u. 180.

Breslau) und Sambowitz (S. O. zu S. 2 M. von Breslau) und befreite sie auf immer von allen Diensten, Fuhren, Auflagen, Steuern und Abgaben. Den Einwohnern dieser Dörfer ertheilt er die Freiheit, in keinen andern, als allein in Criminalfällen, und wo es sich um die Verstümmelung der Glieder handelt, und auch da nur durch das fürstliche Ringsiegel vor das herzogliche Obergericht geladen zu werden; in allen andern Fällen sollte der Propst des Hospitals zum heiligen Geist allein entscheiden [1]).

In gleiche Fußtapfen trat Herzog Heinrich von Liegnitz, welcher in einer Urkunde, ausgefertigt zu Nochlitz am St. Bartholomäusabende (d. 23. August) 1285 auf Bitten des Propstes Tilemann dem Hospital zum heiligen Geist in der Neustadt Breslau für sein im Neumarktschen Weichbilde gelegenes Dorf Onarkowitz (Onerkwitz S. O. $^7/_4$ M. von Neumarkt) dieselben Freiheiten, Gerechtigkeiten und Begünstigungen, wie sie Herzog Heinrich IV. von Breslau den Hospitalgütern im Breslau'schen gegeben hatte [2]).

Nicht alle Hospitäler zum heiligen Geist, die in Schlesien gestiftet wurden, waren mit Hospitalbrüdern vom heiligen Geist unter einem Propste versehen. Von den meisten fehlen uns die urkundlichen Nachrichten, und bei denen, welche wir zu diesen rechnen müssen, sind, außer bei Steinau an der Oder, wo eine Urkunde darüber uns belehrt, diese Nachrichten weder ausreichend noch zuverläßig. Manche dieser Hospitäler waren entweder andern Ordensbrüdern anvertraut, wie das in vielen Beispielen aktenmäßig, zum Theil auch urkundlich nachgewiesen werden kann, oder sie standen als fromme Stiftungen städtischer Gemeinden unmittelbar unter der Aufsicht des Rathes mit Zuziehung des Ortspfarrers, der zugleich die Seelsorge der Hospitaliten versah oder durch seine geistlichen Gehülfen versehen ließ.

Einige in Schlesien um diese Zeit gestiftete Hospitäler, die von einem Propste und mehreren Brüdern vom Orden des heiligen Geistes nach der Regel des heiligen Augustin geleitet wurden, kann man billig als Pflanzstätten betrachten, die dem Hospitale zum heiligen Geist in Breslau Ursprung und Entstehung verdanken. Die Quellen über diese Stiftungen fließen sehr sparsam, und die wenigen Nachrichten, die darüber auf uns gekommen sind, können nicht als zuverläßig angesehen werden, wenn wir nicht Steinau an der Oder ausnehmen wollen, über

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 32. p. 535.

2) Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Abschn. I. Cap. 8. p. 365, wo aber irrthümlich Wartowitz statt Onarkowitz steht.

dessen Hospital eine Urkunde vom J. 1511 uns sicheren Aufschluß giebt. Es werden daher nur wenige dieser Institute hier eine Stelle finden.

a. Das Hospital zum heiligen Geist in Brieg nebst der Marienkirche in der Rathauer Vorstadt, welches urkundlich schon im J. 1273 bestand [1]), ist ohne Zweifel eine Tochteranstalt des Hospitals zum heiligen Geist in Breslau. Seine Stiftung wird von den Chronisten in eine weit frühere Zeit versetzt und behauptet, daß bereits seit dem J. 1251 der Orden nicht mehr im Besitze des Hospitals und der Kirche gewesen, sondern beides im gedachten Jahre schon zur Stadt gehört habe. Dies scheint aber um deshalb nicht wahrscheinlich, weil noch im J. 1369 ein Propst das Hospital verwaltete, und damals jene Kirche auch die Kirche zum heiligen Geist genannt wurde [2]). Unterm 9. Juni 1368 erwarb nämlich Herzog Ludwig I. von Brieg für das von ihm zu gründende Collegiatstift zur heiligen Hedwig, an dessen Spitze ein infulirter Dechant stand, das Patronatsrecht der Kirche zum heiligen Geist in Brieg, die wohl keine andere sein kann, als die seit der ersten Stiftung mit dem Hospitale verbundene Marienkirche, für das Patronat der Kirche in Pampitz (S. 1 M. von Brieg). Bei dieser Gelegenheit ernannte der Herzog den Propst des Hospitals zum heiligen Geist zum Canonicus des neuen Collegiatstiftes mit Beibehaltung seines Amtes und seiner Amtswohnung im Hospitale, so wie seines für die Hospitalverwaltung ausgesetzten Gehaltes von 20 Mark, und der Verpflichtung, beim Collegiatstifte sich durch einen geeigneten Vikar vertreten zu lassen. Das Hospital hatte sich, wie die Stadtbücher von Brieg aus dem 14. und 15. Jahrhunderte nachweisen, zahlreicher Vermächtnisse frommer Wohlthäter sowohl an Grundstücken als Zinsen zu erfreuen. Kirche und Hospital wurden im 16. und 17. Jahrhunderte zerstört, so daß man nicht mehr im Stande ist, mit Zuverlässigkeit den Ort anzugeben, wo sie gestanden. Erstere wurde auf Befehl des eifrig protestantischen Herzogs Friedrich II. von Brieg und Liegnitz den 7. März 1534 abgebrochen, Letzteres aber erst zwischen den Jahren 1633 und 1634 niedergebrannt und, längst

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptst. I. p. 175.

2) Anm. 5 zur Chronica principum Poloniae in Stenzel's Rer. Sil. Script. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 145.

zu einer städtischen Armenanstalt umgewandelt und seines kirchlichen Charakters entkleidet, in die Stadt verlegt [1]).

b. Zu Volkenhain errichtete Volko I., Herzog von Schlesien und Fürstenberg, Herr zu Schweidnitz und Jauer im J. 1294 die Propsteikirche zum heiligen Geist, fundirte dabei einen Geistlichen, der ohne Zweifel dem Orden der Hospitalbrüder vom heiligen Geist angehörte, und übertrug demselben die Verwaltung des im J. 1298 dazu erbauten und dotirten Hospitals. Wenn auch zuverläßige Nachrichten fehlen, so läßt sich doch wohl mit Grund nicht bezweifeln, daß die erweiterte Bestimmung dieses kirchlichen Instituts zur Pflege der Armen und Kranken eine ausgedehntere Wirksamkeit für dasselbe erforderte, und ein Geistlicher zur Verwaltung der Geschäfte nicht hinreichte; es mußten also, wie sich von selbst ergiebt, mehrere Hospitalbrüder berufen werden, an deren Spitze ein Propst stand, worauf schon der Name der Propstei hindeutet. Diese Stiftungen bestätigten die Bischöfe Johann III., Heinrich I. und Wenzel in den Jahren 1298, 1304 und 1387. In den ersten beiden Bestätigungsurkunden wird die Stadt immer nur Hain, in der letzteren aber schon Volkenhain genannt. Durch die Einfälle der Hussiten wurde die Stadt im J. 1428 bis auf fünf Häuser abgebrannt, und kaum war sie wieder mit hölzernen Hütten versehen, als sie durch einen neuen Einfall der Böhmen geplündert und im J. 1468 von den Breslauer und Schweidnitzer Bürgern eingenommen wurde. In diesem Kriege ward auch die von Volko I. erbaute Propsteikirche zum heiligen Geist eingeäschert, nie wieder erbaut und die dazu gehörigen Fundationen zog man zum besseren Unterhalte des Stadtpfarrers ein. Das Hospital zum heiligen Geist ist seitdem aus der Wirklichkeit spurlos verschwunden [2]).

c. Das dritte hierher gehörige Hospital zum heiligen Geist, welches unter der speciellen Aufsicht der gleichnamigen Hospitalbrüder stand, ist das zu Steinau an der Oder. Man hat die Stiftung dieses Hospitals bis in die Zeit der Regierung Herzog Heinrichs I. hinaufrücken wollen, und behauptet,

1) K. Schönwälder's Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen (Brieg 1847. 8.) Thl. I. p. 30—34.

2) J. Heyne's Innocentius Fritsch, Abt und Prälat des fürstlichen Cisterzienser-Stifts Grüssau bei Landeshut in Schlesien, der Erbauer der prachtvollen Stiftskirche zum heiligen Johannes dem Täufer daselbst, im Schlesischen Kirchenblatt Jahrg. XVI. (Breslau 1850. 4.) Nro. 21. p. 262. Anm.

daſſelbe ſei im J. 1204 für den Orden der Hoſpitalbrüder vom heiligen Geiſt der ſächſiſchen Provinz geſtiftet worden, allein das iſt ſehr unwahrſcheinlich und beruht auf einer urkundlich nicht gerechtfertigten willkührlichen Annahme [1]). Sicher gehört es in die Zeit, von der wir reden, zumal es urkundlich erſt im J. 1290 genannt wird [2]). Aus einer nur noch in Abſchrift vorhandenen Urkunde der Hoſpitalbrüder vom heiligen Geiſt in Steinau an der Oder vom 11. Juli 1511 ergiebt ſich, daß damals acht Brüder unter einem Propſte bei dieſem Hoſpitale ſich befanden, die ein Hoſpital und hinter demſelben eine Hoſpitalkirche zu St. Katharina in dem Städtchen Köben (N. 2 M. von Steinau) als Tochteranſtalt ſeit dem J. 1454 beſaßen, wo dieſes Hoſpital zum erſtenmale urkundlich genannt wird [3]). Es läßt ſich mit Grund wohl nichts dagegen einwenden, wenn wir daraus folgern, daß eine gleiche, wo nicht bedeutendere Zahl der Hoſpitalbrüder zur Zeit der Blüthe dieſes mit Gütern und Zinſen reich dotirten Inſtitutes das Hoſpital bewohnt haben mögen [4]). Die Hoſpitalkirche

1) Anders Schleſien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. p. 202.

2) Stenzel's Geſchichte Schleſiens Thl. I. Bch. III. Hauptſt. I. p. 175.

3) Stenzel a. a. O. Thl. I. Bch. III. Hauptſt. I. p. 175. Regestum ecclesie Kebenensis ab anno 1633 p. 19. 41 ff.

4) Das Hoſpital zu Steinau bekennt in dieſer Urkunde, daß es aus dringender Noth und zum Nutzen der beiden Häuſer Steinau und Köben, nach reiflicher Ueberlegung, einen jährlichen Zins von $2\frac{1}{2}$ Mark Breslauer Münze iusto empcionis et vendicionis titulo, frei von allen Steuern und Dienſten auf alle und jede ihre Güter, Vorwerke, Zinſen, Einkünfte und Nutzungen, und insbeſondere auf ihr Dorf Lehſewitz (N. zu N. W. $\frac{3}{8}$ M. von Steinau) im Steinauer Weichbilde und auf deſſen Silber- und Getreidezinſen, Früchte und ſonſtige Einkünfte, worin die immer beſtehen mögen, auf ihre eigne Gefahr und Koſten, zahlbar halb auf Weihnachten und halb auf Oſtern, den Altariſten der Domkirche zu Breslau um 47 ungariſche Gulden, gut an Golde und recht an Gewichte, mit dem Rechte des Wiederkaufs verkauft haben. Wir laſſen den Inhalt der Urkunde, weil wir nicht mehr Gelegenheit haben werden, darauf zurückzukommen, hier folgen.

In nomine domini amen. Nos Joannes Steyner preceptor domorum hospitalium ordinis sancti Spiritus in Stynauia et Coben, Vratislauiensis diocesis, et nos Joannes Summerfelt, Mathias Janor, Joachim Priezwalt, Vrbanus Steynitzenn, Benedictus Koczenplocz, Joannes Kostel, Andreas Bresler, et Gregorius Schwemmitzen fratres dicti ordinis totusque conuentus domus Stynauiensis antedicte tenore presentium recognoscimus et fatemur, nos pro commodo et vtilitate nostra et dictarum domorum, arduaque necessitate ingruente, cum nil consultius nobis superesse videretur, sperantes per infra scriptum contractum conditionem dictarum domorum facere meliorem, capitulariter congregati, maturo consilio et tractatu solemni desuper prehabito, iustoque emptionis et venditionis titulo interueniente, rite et rationabiliter vendidisse censum annuum duarum marcarum cum media monete Vratislauiensis curreutis, ab omni exactione et seruitutis onere liberum et exemptum, inde et super omnibus et singulis dicte domus Stynauiensis bonis, allodijs, censibus, redditibus, prouentibus et obuentionibus vniuersis, et signanter super villa nostra, videlicet Leszewitz, Stynauiensis districtus, ac super eiusdem ville censibus, fructibus, annonis et prouentibus, in quibuscunque consistant seu consistere possunt aut

zum heiligen Geist in Steinau erbaute im J. 1290 der Breslauer Dompropst und Herzog von Steinau, Conrad mit dem Buckel (gibbosus), wie eine gleichzeitig von ihm in Winzig (Winczk) ausgestellte Urkunde beweist.

quibuscunque nominibus censeantur, nullis penitus demptis seu exclusis, dandum et soluendum ac in Vratislauiam sub nostris et successorum nostrorum periculis, laboribus et expensis presentandum in terminis subnotatis, videlicet pro festo natiuitatis Christi proxime venturo medietatem huiusmodi census, vnam marcam videlicet cum vno fertone denariorum, et pro dominica Quasimodogeniti alteram medietatem, similiter vnam marcam cum vno fertone, et sic inantea singulis annis affuturis solutionem huiusmodi continuando, honorabili viro domino Nicolao Stankonis, altariste ecclesie maioris Vratislauiensis altaris sanctorum Joannis Baptiste, decem millium militum, Dionisii et Valeriani martirum in capella proxima prope ostium minus ex opposito fontis baptismalis in eadem ecclesia Vratislauiensi siti, sibi et suis successoribus pro tempore dicti altaris ministris, pro quadraginta septem florenis hungaricis boni auri et iusti ponderis cum quatuor grossis bohemicalibus, nobis integraliter per dictum dominum Nicolaum Stankonis persolutis, sub pena excommunicationis ecclesiasticaque censura in et contra nos et successores nostros per venerabilem virum dominum etc. Officialem Vratislauiensem pro tempore existentem totiens, quotiens in datione, solutione et presentatione dicti census in toto vel in parte negligentes fuerimus vel remissi, ferenda et libere promulganda, renunciantes pro nobis et nostris successoribus in premissis et circa premissa omnibus et singulis exceptionibus, priuilegiis, defensionibus specialibus et generalibus, nec non canonum et legum statutis et consuetudinibus, appellationibus fori ....., omnibusque aliis et singulis defensionibus et auxiliis, quibuscunque nominibus censcantur, per quos seu per quem contractus huiusmodi annullari, viciari aut impediri possit quomodolibet vel infringi. Sed iurisdictioni dicti domini Officialis subdamus et submittimus nos et successores nostros per presentes. Fauet tamen dictus dominus Nicolaus Stankonis altarista pro se et successoribus altaristis nobis et successoribus nostris, quod, quandocunque predictum censum duarum marcarum cum media reemere poterimus vel voluerimus, ipsum pro similibus quadraginta septem florenis hungaricis boni auri et iusti ponderis cum quatuor grossis bohemicalibus antiquis simul et semel parandis liberam habeamus potestatem et facultatem, saluis tamen censibus persessis. In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium ac euidentiam clariorem presentes litteras fieri fecimus, nostrique capituli sigilli appensione communiri. Datum et actum Stynauie in dicta domo nostra die veneris vndecima mensis Julij anno domini millesimo quingentesimo vndecimo.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der den Protestantismus in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau eifrigst verbreitende und alle katholischen Institute gewaltsam aufhebende Herzog Friedrich II. von Liegnitz im J. 1524 auch diese Stiftung mit säkularisirt hat, denn der Orden hatte inzwischen auf das dem Hospitale gehörige Gut Geyfingasse (Geißendorf N. W. 1/8 M. von Steinau) einen jährlichen Zins von zwei kleinen Mark (duas paruas marcas) und zwei kleinen Vierdung (duos paruos fertones) an die Vikarien der Domkirche zu Breslau verkauft, welchen im J. 1552 Herzog Georg II. von Brieg und Wohlau, der den 14. Januar 1573 eine protestantische Synode zu Strehlen hielt*), statt des Ordens an die Vikarien zahlte. Item conuentus ordinis S. spiritus in Steynauia de villa Geysingasse in suburbio Steynauiensi tenetur marcas ij fertones ij. Illustris dux Bregensis dat cum censibus Vicariorum S. Johannis. Im J. 1564 werden diese Marken und Vierdunge als kleine bezeichnet. Registrum censuum spectantium ad altare in ecclesia Wratisl. in capella domini Wartenberg, angelegt von Valentin Kirchhoff, Altaristen dieser Kapelle im J. 1552.

*) Ehrhardt's Presbyterologie des Fürstenthums Brieg (Liegnitz 1782. 4.) Thl. II. der Presbyt. Cap. I. § 7. p. 16 ff.

Auch diese kirchliche Stiftung christlicher Wohlthätigkeit, die, wie die hier mitgetheilte Urkunde beweist, kurz vor dem Auftreten Luthers schon bedeutend gesunken war, haben die Stürme der kirchlichen Umwälzung des sechszehnten Jahrhunderts unaufhaltsam mit sich fortgerissen und für immer verschlungen.

d. Es läßt sich wohl annehmen, daß das Hospital zum heiligen Geist in Strehlen mit der später erbauten Hospitalkirche zu St. Georg, dessen Existenz urkundlich in den Jahren 1346 und 1347 außer Zweifel ist [1]), dem Orden der Hospitalbrüder vom heiligen Geist als Propstei gehört habe, obwohl darüber sichere Nachrichten nicht vorhanden sind.

e. Das hieher gehörige Hospital zum heiligen Geist in Groß-Glogau wird später, wenn wir die Geschichte des Kreuzherrenstiftes zu St. Matthias fortsetzen werden, Gegenstand dieser Beleuchtung sein, weil manche Geschichtschreiber es als eine Commende des Matthiasstiftes betrachten.

3. Das Prämonstratenser-Stift zu St. Vinzenz vor Breslau.

Wie Herzog Heinrich IV. sich wohlwollend gegen das Sandstift bewiesen, so auch besonders gegen die Prämonstratenser zu St. Vinzenz. Zwischen den Prämonstratensern und den Cisterzienserinnen zu Trebnitz hatte sich ein Streit erhoben über den rechtlichen Besitz des Grundstückes, auf welchem der Elbingkretscham stand. Der Streit wurde im J. 1271 von dem Abte des Vinzenzstiftes Wilhelm nebst dem ganzen Convente von der einen, und von den Prokuratoren der Cisterzienser-Jungfrauen zu Trebnitz von der andern Seite vor dem Herzog zur richterlichen Entscheidung gebracht. Heinrich IV. entschied zu Gunsten des Abtes Wilhelm und des Vinzenzstiftes gegen die Jungfrauen des Stiftes Trebnitz und sprach dem ersteren den rechtmäßigen Besitz des Grundstückes auf dem Elbing zu. Die darüber ausgefertigte Urkunde ist datirt vom Tage des heiligen Sylvester (d. 31. December) 1271 [2]).

In zwei Urkunden, ausgestellt zu Breslau am Tage der heiligen Tiburtius und Valerianus (d. 14. April) 1272, ertheilte er dem Abte Wilhelm und dem Kloster zu St. Vinzenz die Freiheit, das Dorf

---

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens Thl. I. Bch. III. Hauptst. I. p. 175. Görlich's Geschichte der Stadt Strehlen (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Abschn. I. p. 41 ff.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Brf. 32. p. 524.

Tschechen (S. S. O. 5/4 M. von Neumarkt) nach deutschem Rechte anzulegen mit allen Freiheiten und Nutzungen, wie ihre andern Güter bei Kostenblut, und gestattete ihnen dasselbe Recht für ihr Dorf Kampen (N. zu N. W. 1 M. von Strehlen). In beiden Urkunden versichert der Herzog, daß er dem Stifte diese Freiheiten und Rechte ertheile aus Hochachtung und Ehrfurcht vor dem heiligen Vinzenz und zum Heile seiner Seele und der Seelen seiner Vorfahren. Endlich bestätigte und erneuerte Heinrich IV. auf Ansuchen des Abtes Wilhelm dem Stifte zu St. Vinzenz alle Rechte und Freiheiten, die es von seinen Vorfahren erhalten, insbesondere aber die Schenkungen, Freiheiten und Besitzungen vom Elbingkretscham nebst seinen Gärten bis an Kawallen (O. zu N. O. 5/4 M. von Breslau), mit den Wäldern, Wiesen, Aeckern, Hutungen, Teichen und Fischereien um das Stift auf dem Elbing; ferner die Gerichtsbarkeit über alle diese Orte mit dem Schlachtrechte für großes und kleines Vieh und dem Fleischverkauf; außerdem gab er dem Vinzenzstifte die Gerichte und alle Herrlichkeit über Groß-Tschausch (S. O. 5/4 M. von Breslau), Gräbschen (W. S. W. 1/2 M. von Breslau) und Swaraczin, mit der Verpflichtung, daß das Stift in allen seinen Rechten, Freiheiten, Gerichten und Herrlichkeiten in Zukunft auf immer ungekränkt bleiben soll. [1])

Wie das Sandstift durch die Prunksucht und das Wohlleben eines verschwenderischen und verweltlichten Abtes, des Nikolaus Quoß, in seinen ökonomischen Verhältnissen zerrüttet wurde und einen bedeutenden Rückschlag erhielt, so finden wir, doch ohne Verschulden des für das Wohl des Vinzenzstiftes unablässig besorgten Abtes Wilhelm, eine ähnliche Zerrüttung bei den Prämonstratensern, die nach dem eigenen Geständnisse des Abtes so groß war, daß die beweglichen Güter zur Tilgung der Schulden nicht mehr hinreichten. Der in Allem so thatkräftige Abt Wilhelm fand sich daher in die traurige Nothwendigkeit

1) Klose a. a. O. Bd. I. Br. 32. p. 524. Swaraczin ist heut nicht mehr vorhanden. Um die Lage dieses Gutes zu bestimmen, müssen wir auf urkundliche Nachrichten aus späterer Zeit hinweisen. Im J. 1366 vertrug sich Abt Markus von St. Vinzenz mit Simon von Norow über die Lache Tarnewicz, den Ohlaufluß und ein Stück Landes zwischen der gedachten Lache und der Ohlau gegen das Gut Swaraczin hin gelegen. Das Vinzenzstift legte im J. 1378 bei Swaraczin an der Ohlau eine Mühle an. Es ist demnach gewiß, daß das Gut Swaraczin in der Nähe von Zedlitz (S. O. zu O. 9/16 M. von Breslau) und Ottwitz (O. zu S. O. 1 M. von Breslau) lag. Anmerkung Stenzel's zu dem Landbuche des Fürstenthums Breslau in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1842 (Breslau 1843. 4.) p. 101. Hic venerabilis pater (Wilhelmus primus) anno domini MCCLXXII impetrauit optimum privilegium ab illustre principe Heinrico quarto duce Slesie super fundo monasterii et ortulanis et silvis in Elbingo. Gesta abbatum S. Vincentii in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 137.

versetzt, mehrere Stiftsgüter zur Deckung der Schulden zu verkaufen. Einem Breslauer Bürger, Heinrich von Mollheim, trat er um 120 Mark Silbers das aus sechs Huben Acker und fünf Huben Wiesen bestehende Gut Groß-Tschansch mit der Maßgabe ab, daß die sechs Huben Acker dem Stifte jährlich sechs Vierdunge entrichten, die fünf andern Huben aber frei sein sollten. Herzog Heinrich IV. bestätigte diesen Kauf und Verkauf durch eine unterm 23. März 1274 ausgefertigte Urkunde. [1]) Die Klostermühle zu Sackerau (W. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Oels) war schon im J. 1271 veräußert worden; Mellenau (W. 1 M. von Ohlau) und Groß-Totschen (S. O. $^5/_8$ M. von Trebnitz) wurden im J. 1285 verkauft. [2]) Alle diese Güter sind aber später an das Stift wieder zurückerkauft worden, und haben demselben bis zum J. 1810, wo es säkularisirt wurde, gehört. [3])

Die weiteren Schicksale des Stiftes werden später Gegenstand unserer geschichtlichen Darstellung sein.

4. Das Matthiasstift der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu Breslau.

Wir haben oben bereits erzählt, wie das Hospital der heiligen Elisabeth des Stiftes zu St. Matthias unter dem Meister Heinrich I., von Kreuzburg nach Breslau jene Ordensmänner berufend, die fromme Herzogin Anna denselben zur Pflege der Armen und Siechen anvertraute und das Stift die Pfarrkirche zu St. Elisabeth mit allem Zubehör, also auch dem Patronatsrechte überkam. Sein Nachfolger Walther I. (1270—1305) erlangte von Herzog Heinrich IV. nicht nur im J. 1283 eine Urkunde, worin die Stiftungsurkunde bestätigt wurde, sondern in Rücksicht auf die Verdienste und die treuen Dienste, welche der Meister des Hospitals dem Herzoge geleistet, ertheilte dieser auf sein Ansuchen mit fürstlicher Bereitwilligkeit dem Stifte die Obergerichte über alle Hospitalgüter in einem im J. 1270 ausgestellten Privilegium. [4]) In demselben Jahre erhielt das Stift die Kapelle von

1) Klose a. a. O. Bd. I. Br. 32. p. 527.

2) Görlich's Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heiligen Vinzenz (Breslau 1836. 8.) Thl. I. p. 54. Stenzel's Anmerkungen zum Landbuche des Fürstenthums Breslau in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1842. p. 101.

3) Herber's Statistik des Bisthums Breslau (Daselbst 1825. 8.) p. 108. Mellenau kaufte Abt Wilhelm II. im J. 1359 um 110 Mark Groschen, und die Güter Gräbschen, Groß-Tschansch und Schwentnig Abt Norbert um 12000 schlesische Thaler an das Stift zurück. Gesta abbatum S. Vincentii in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 138 u. 146. Groß-Totschen muß um diese Zeit auch wieder erworben worden sein.

4) Fibiger Series et acta magistrorum Wratislauiensium sacri militaris ordinis crucigerorum cum rubea stella hospitalis sancti Mathiae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 294.

Tillendorf (W. N. W. 1/4 M. von Bunzlau) mit allem Zubehör von Herzog Conrad von Glogau [1]). Walther war auf Vermehrung der Hospitalgüter sorgsam bedacht; er brachte Grundstücke und Wiesen von Mokronoz (heut Ober- und Niederhof S. W. zu W. 1 1/8 M. von Breslau) an's Stift, und erlangte endlich in einem Rechtsstreite gegen die Gebrüder von Norau, der im J. 1294 den 28. Mai endete, noch eine Wiese von zwölf Morgen (duodecim iugerum) bei der Mühle von Tschechnitz (S. O. 1 5/8 M. von Breslau), einem seit dem J. 1253 dem Hospitale gehörigen Gute, nebst der gedachten Mühle. Bischof Thomas II. erließ durch Urkunde vom 29. April 1275 dem Hospitale der Kreuzherren den halben Theil des Zehnten von den im Kreuzburger Kreise gelegenen Gütern. Herzog Heinrich V. befreite im J. 1285 den Hospitalhof zu Kreuzburg von allen Lasten und Abgaben. Die Urkunde ist ausgefertigt unterm 1. September 1285 [2]). Bedeutsamer für das Hospital ist der Umstand, daß es zu dieser Zeit mehrere andre, reich dotirte Hospitäler in der Provinz erwarb. Da wir auf diesen Gegenstand nicht mehr zurückkommen werden, so sei es uns erlaubt, die Tochteranstalten des Breslauer St. Matthiasstiftes hier, wenn auch der Zeit etwas vorgreifend, zusammenzustellen. Es kamen allmälig zum Matthiasstifte noch vier Hospitäler in Schlesien und zwei in Polen, die schon im dreizehnten Jahrhunderte Commenden und ihre Vorsteher Comthure genannt wurden. Sie standen sämmtlich zu dem Meister des Matthiasstiftes zu Breslau in demselben Verhältnisse, wie dieser zu dem Großmeister des Ordens in Prag. Wir haben hier nur diejenigen Commenden aufzuführen, welche innerhalb der Grenzen des Bisthums Breslau lagen. Die Quellen über ihre Geschichte fließen so sparsam, daß nur weniges sich über sie mittheilen läßt. Wir beginnen mit dem uns bekannten ältesten zu Bunzlau.

a. Commende zum heiligen Geist in Bunzlau.

Die älteste Nachricht über dieses Hospital ist vom J. 1260. In diesem Jahre muß dasselbe schon dem Orden der Kreuzherren im Matthiasstifte zu Breslau gehört haben, denn der zweite Meister Heinrich I. erkaufte im J. 1260 die bei Bunzlau liegende Mühle um vierzig Mark Silbers von Herzog Conrad zum Hospitale, welcher überdies dem Meister alles Zubehör zu derselben schenkte, und im darauf folgenden Jahre 1261 schenkte derselbe Herzog Conrad dem Hospitale zum heiligen Geist in Bunzlau einige Huben Landes zu Giersdorf (N. N. O.

1) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 295.

2) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 295.

$^6/_4$ M. von Löwenberg) [1]). Auch Bischof Thomas II. zeigte sich wohlthätig gegen das Hospital, das zu seiner Zeit, wie die Urkunde sagt, gestiftet worden ist. Er verlieh unterm 5. April 1264 dem Hospitale den zur bischöflichen Tafel gehörigen Zehnten des Dorfes Boleslawicz (Tillendorf W. N. W. $^1/_4$ M. von Bunzlau), so wie den Zehnten aller dem Hospitale gehörigen Huben in Eckersdorf (S. S. W. $^5/_{16}$ M. von Bunzlau), jedoch mit Vorbehalt des bischöflichen Zehntrechtes auf alle andern Huben, zu dem Zwecke, daß davon den in der Anstalt befindlichen Armen und Siechen die tägliche Nahrung gereicht werde. Der Bischof verzichtet auf diese Zehnten zu Gunsten des Hospitals mit Einwilligung des Kapitels in der Hoffnung und im Hinblick auf himmlischen Lohn und aus Mitleid mit dem Elende der armen Kranken. [2]) Schon zur Zeit des Bischofs Martin Gerstmann (1574—1585) verlor das Matthiasstift diese Commende, welche der Bischof auflöste und unter verändertem Namen in ein Bürger-Hospital zu St. Quirin verwandelte. [3]) Der Meister Bartholomäus Mandel verkaufte im J. 1570 dem Magistrate zu Bunzlau das damals schon wüste Hospital mit der Propstei zu St. Quirin und dem Patronatsrechte von Tillendorf um 350 Thaler mit Consens des Großmeisters Anton von Müglitz zu Prag.

b. Das Hospital zu St. Peter in Münsterberg.

Es existirt über das Hospital zu Münsterberg eben so wenig eine Stiftungsurkunde, wie über die andern Commenden der Kreuzherren, so daß sich ihr Stiftungsjahr mit Zuverlässigkeit nicht ermitteln läßt. Bereits im J. 1276 war das Hospital in Münsterberg vorhanden [4]) und im J. 1281 befreite Herzog Heinrich IV. von Breslau vier und eine halbe große Huben und alle Besitzungen des Hospitals zu Münsterberg von allen ihm zu entrichtenden Steuern, Abgaben, Spanndiensten und andern Lasten mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß in jedem Jahre in diesem Hospitale ein Siecher mit Nahrung und allen andern Bedürfnissen, wie sie die Pflege der Armen und Kranken erfordert, unterhalten werden sollte. Um den Kranken eine bessere Pflege

1) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 294.

2) Stenzel's Urkunden aus der Handschrift der Rhediger'schen Bibliothek, welche die Akten über die Streitigkeiten Bischofs Thomas II. mit den Herzögen Boleslaus von Krakau, Conrad II. von Glogau und Heinrich IV. von Breslau enthält, in dem Jahresberichte d. schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur für das Jahr 1844 (Breslau 1845. 8.) p. 97 und Urk. F. p. 103.

3) Knie's Topographie von Schlesien (Breslau 1845. gr. 8.) s. v. Bunzlau. pag. 811.

4) Stenzel's Geschichte Schlesiens Thl. I. Bch. III. Hauptst. I. p. 179.

zu verschaffen und überhaupt das Hospital in einen besseren Zustand zu versetzen, übertrug Herzog Heinrich IV. im J. 1282 die Leitung des Hospitals mit allen dessen Gütern und Einkünften den Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß das Hospital zu Münsterberg mit dem Stifte St. Matthias zu Breslau in gleiche, dem letzteren bei dessen Stiftung ertheilte Rechte eintritt, und mit der Verpflichtung für die Ordensglieder, für die Seelenruhe des Königs Ottokar von Böhmen wöchentlich eine heilige Messe zu celebriren und einen Siechen zu speisen und zu unterhalten. Im J. 1292 schenkte der Ritter Goswin, Erbvogt zu Münsterberg, der urkundlich bezeugte, daß sein Vater dem Hospitale eine Mühle ganz und von einer zweiten Mühle wöchentlich einen Scheffel, folglich monatlich vier Scheffel Roggen geschenkt habe unter der Bedingung, daß davon monatlich Brodt gebacken und vor dem Thore des Hospitals unter die Armen vertheilt werden sollte, auch diese zweite Mühle dem gedachten Hospitale ganz mit der Verpflichtung, auch dann das Brodt zu vertheilen, wenn die Mühle je zerstört werden oder eingehen sollte, und fügte dem zur Unterhaltung von vier Krankenbetten, die immer besetzt sein sollten, noch vier Brodtbänke dazu. Herzog Bolko von Münsterberg gestattete in einer Urkunde vom J. 1386 dem Comthur des Hospitales und den darin befindlichen Armen und Kranken den Kauf einiger jährlicher Zinsen zur Verbesserung der Lage des Hospitals. Aber nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Schenkung kamen Grundzinsen an diese wohlthätige Anstalt christlicher Mildthätigkeit. Im J. 1400 schenkte dem Hospitale Katharina Mentler eine Mark jährlichen Zinses auf mehrere Grundstücke für die armen Kranken. Es läßt sich von dem christlichen Sinne jener Zeit annehmen, daß diese Schenkungen mit den Jahren zunahmen, wenn auch nicht grade über jede einzelne eine Urkunde vorhanden ist. Im J. 1544 wurde eine halbe Mark jährlichen Zinses dem Hospitale zu St. Peter in Münsterberg auf Neu-Altmannsdorf (S. zu S. O. 7/8 M. von Münsterberg) testamentarisch zugewendet [1]). Auch dieses Hospital haben die Religionsstürme des sechszehnten Jahrhunderts dem Matthiasstifte einmal wieder entrissen. Denn im J. 1567 übergab der Meister Bartholomäus Mandel dem Magistrate zu Münsterberg das dortige desolate Hospital. In dem Traditions-Instrumente vom 12. September 1567 wird es ein wüstes Haus, welches zur Zeit ein Spital

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern in Schlesien und des Hospitals der heiligen Elisabeth des Hauses des heiligen Matthias in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1838 (Breslau 1839. 4.) p. 154.

gewesen und fast eingegangen, nebst einem wüsten Kirchlein genannt [1]). Das Stift gewann inzwischen dieses Hospital wieder. Denn bereits im J. 1589 konnte der Meister Nikolaus Otto die Commende vermiethen [2]), und der Meister Heinrich IV. Hartmann im J. 1649 das der Commende gehörige kleine Vorwerk (praediolum Werneri dictum) um 137 schlesische Thaler und 18 Groschen an Helena Ulbersdorf verkaufen [3]). Im J. 1680 war D. Frank aus dem Matthiasstifte zu Breslau Comthur zu Münsterberg [4]). Damals trafen das Stift viele Unglücksfälle, Brände, Viehseuchen, Ueberschwemmungen der an der Oder liegenden Güter und andre Wetterschaden, von denen sich dasselbe aber bald wieder so weit erholte, daß der Meister Johann Chrisostomus Neborak einen neuen Stiftsbau beginnen, und andere Bauten und nützliche Einrichtungen auf den Stifts- und Hospitalgütern unternehmen und treffen konnte. Der Meister Ignaz Magnet dotirte unterm 30. December 1717 die Commende Münsterberg von Neuem, und wies dieser, so wie den Commenden in Schweidnitz und Liegnitz einige Kapitalien zur besseren Unterhaltung der Hospitäler im J. 1718 sehr wohlwollend an [5]). Endlich erbaute der Meister Jakob Mathes (1722—1731) die Commenden zu Kreuzburg und Münsterberg, letztere mit einer schönen Kirche von Grund aus neu auf [6]). Das Matthiasstift blieb im ruhigen Besitze der Commende bis zur Säkularisation im J. 1810.

c. Die Commende St. Michael zu Schweidnitz.

Im J. 1267 hatten Heinrich, Vogt von Schweidnitz, mit der gesammten Bürgerschaft vor der Stadt zur Aufnahme der Armen und Pflege der Kranken ein Hospital gegründet und dotirt, und den Bischof Thomas II. um Bestätigung dieser neuen Stiftung angegangen und gebeten, der Bischof möge die neugegründete Anstalt in seinen besonderen Schutz nehmen. Thomas II. bestätigte nun unterm 3. September 1267 dieses neugestiftete Hospital vor der Stadt, und nahm es unter der Bedingung in seinen Schutz, daß der Rektor desselben immer vom Bischofe und mit dessen Genehmigung eingesetzt würde [7]). Eine

1) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 328.

2) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 333.

3) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 349.

4) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 360.

5) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 378.

6) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 295.

7) Stenzel's Urkunden aus der Handschrift der Rhediger'schen Bibliothek, welche die Akten über die Streitigkeiten Bischof Thomas II. mit den Herzögen

eigentliche Stiftungsurkunde über dieses Hospital ist, außer der bereits erwähnten Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Thomas II. vom 3. September 1267, wohl nicht mehr vorhanden. Herzog Heinrich IV. vereinigte im J. 1283, als der reiche Bürger Leo von Schweidnitz zur Erweiterung des Instituts den halben Ertrag seiner vor dem Niederthore neben dem Hospitale gelegenen Mühle, die später unter dem Namen der Hospitalmühle bekannt ist, dieser Anstalt als Schenkung zuwendete, das Hospital zu St. Michael, damals schon mit Aeckern, Wiesen und Waldungen reichlich bedacht, ohne Zweifel in derselben Absicht, wie das zu Münsterberg, nebst allen seinen Besitzungen und Zubehör mit dem Stifte St. Matthias zu Breslau. Das Stift besetzte Anfangs das Hospital zu Schweidnitz mit drei Mitgliedern zur Leitung des Instituts und Pflege der Hospitaliten [1]). Die Schenkungen an diese wohlthätige Anstalt nahmen zu. Im J. 1284 schenkte ein anderer Schweidnitzer Bürger dem Hospitale fünf Mark jährlichen Zinses zu dem Zwecke, damit der Meister des Hospitals für den Gottesdienst der Armen und Siechen gehörig Vorsorge treffe. Zur Verpflegung der Armen und Siechen im Hospitale zu Schweidnitz verreichte im J. 1290 Conrad, Landvogt in Reichenbach, dieser Anstalt eine Mark jährlichen Zinses auf eine Hube in Kroischwitz (S. $^1/_4$ M. von Schweidnitz), und im J. 1297 kaufte der Meister dieses Hospitals selbst für sein eigen Geld, wie es heißt, eine Mark jährlichen Zinses, welche der Comthur zu den täglichen Bedürfnissen und Erquickungen der Siechen verwenden sollte. Endlich vermachte im J. 1331 Heinrich Pole dem Hospitale zu Schweidnitz sieben und eine halbe Mark und zwei Scot jährlichen Zinses und ein halb Schock Hühner jährlich auf dem Dorfe Weizenrodau (O. N. O. $^1/_2$ M. von Schweidnitz), damit dafür die armen und kranken Hospitaliten täglich um einen Groschen Semmeln erhielten [2]). Aber auch diese Anstalt sollte das Stift bald wieder verlieren. Als Vorspiel dessen, was da kommen sollte, verkaufte der Meister Heinrich II. Colwitz im J. 1344 drei Morgen (tria iugera) Wiese bei der Stadt und sieben und einen halben Morgen auf dem Felde hinter dem Dorfe Kletschkau (S. O. zu O. $^1/_8$ M. von Schweidnitz) um drei Mark jährlichen Zinses, welches vom Bischofe Prze-

---

Boleslaus von Krakau, Conrad II. von Glogau und Heinrich IV. von Breslau enthält, in dem Jahresber. der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1844 (Breslau 1845. 4.) p. 97 und Urk. L. p. 106.

1) Dr. Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz (Daselbst 1846. 8.) Bd. I. Abschn. I. 2. p. 24.

2) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1838 (Breslau 1839. 4.) p. 154 u. 155.

zislaus unterm 16. December 1344 die Bestätigung erhielt. Diesem Verkaufe einiger dem Hospitale gehöriger Grundstücke folgte den 17. November 1347 die Uebergabe des Hospitals St. Michael an den Magistrat der Stadt Schweidnitz unter der Bedingung, daß diesem zwar die Verwaltung der Temporalien zustehen, die Seelsorge der Anstalt aber beim Orden verbleiben sollte. Den darüber lautenden Vertrag hatte Herzog Bolko II. bereits unterm 9. November 1347 genehmigt, und Bischof Przezislaus unterm 20. November des gedachten Jahres bestätigt. Der Zusatz in Bolko's Bestätigungs-Urkunde, daß diese Uebergabe pro commodo et utilitate infirmorum geschehe, giebt einen üblen Begriff von den finanziellen Operationen der Comthure, die solche Veräußerungen nöthig machten [1]). Die Comthure blieben zwar dieser Bedingung gemäß als Seelsorger im Hospitale, hatten aber mit der Oekonomie desselben nichts zu schaffen. Doch muß der Magistrat auch die Verwaltung der Temporalien den Comthuren später wieder zurückgestellt haben, denn im J. 1618 verkaufte der Meister Elias Bachstein eine Brodtbank zu Schweidnitz, welche dem Hospitale zu St. Michael gehörte, um 400 Thaler. Das Verkaufs-Instrument lautet vom 3. April 1618 [2]). Vor den Zeiten des Hussitenkrieges, durch welchen das Stift in große Schulden gerieth, zumal die Hussiten vorzüglich auf den Stiftsgütern wütheten, kann dies nicht geschehen sein, und auch dann nur in soweit, als es die ökonomischen Bedürfnisse der am Hospitale fungirenden Ordensglieder erforderte. Vollständig für das Matthiasstift wiedergewonnen wurde die Commende zu Schweidnitz erst durch den Meister Ignaz Magnet, der sie vom Magistrate wieder einlöste, und im J. 1716 an die Stelle des alten Hospitals für den Comthur und die Brüder, welche in demselben wirkten, ein geräumigeres und prächtigeres Gebäude aufführte. Aus den Ruinen der im dreißigjährigen Kriege völlig zerstörten Michaeliskirche, von der, wie der Schweidnitzer Magistrat unterm 29. December 1717 bezeugte, nur noch Trümmer mit dem Altarsteine übrig waren, erhob sich verjüngt eine neue würdevoll decorirte Hospital- und Commendekirche mit einem schönen Thurme, zu welcher der Meister selbst am Feste der heiligsten Dreieinigkeit (d. 12. Juni) 1718 feierlichst den Grundstein gelegt hatte [3]). Die Commende blieb von dieser Zeit an bis zur Säkularisation im J. 1810 im ruhigen und ungestörten Besitze des Matthiasstiftes.

---

1) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 302.
2) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 344.
3) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 377 u. 378.

d. Das Hospital St. Nikolaus zu Liegnitz.

Stifter dieses Hospitals ist Herzog Heinrich von Liegnitz, der es im J. 1288 gründete und begabte, zugleich aber auch die Sorge für dasselbe den Kreuzherren mit dem rothen Stern aus dem Stifte St. Matthias übertrug. Herzog Boleslaus von Liegnitz schenkte im J. 1315 dem Hospitale zwei Malter Dreikorn, jährlich von zwei Huben Oberschaar bei Dornbusch (S. 1/4 M. von Liegnitz) zu erheben, zur Erquickung und Unterstützung der Siechen in dem Hospitale St. Nikolaus vor dem Goldberger Thore [1]). Ungeachtet der dem Hospitale und der Hospitalkirche vielfach gemachten Schenkungen sah sich dennoch der Meister Siegfried (1323—1326) genöthigt, unterm 9. August 1324 einen Theil des die Ueberschar genannten Grundstückes, das zum Hospitale zu St. Nikolaus vor Liegnitz gehörte, drei Liegnitzer Bürgern um einen jährlichen Zins erblich zu verkaufen [2]). Das Hospital wurde im J. 1430 von den Hussiten vernichtet, der Comthur Johann Raslawitz getödtet [3]). Den 20. Juni des gedachten Jahres kamen diese Feinde vor Liegnitz, plünderten die Vorstadt, wie auch das Hospital rein aus und steckten dessen Vorwerke in Brand, zerstörten die Bilder der Hospitalkirche und legten die ganze Vorstadt, so weit sie beim Festungsbau verschont geblieben war, in Asche [4]).

Bereits im J. 1417 hatte der Meister George von Niemand das Hospital zu St. Nikolaus mit Bewilligung des Bischofs Wenzel in ähnlicher Weise, wie das zu Schweidnitz, unter der Bedingung dem Liegnitzer Magistrate übergeben, daß dieser nur die Oekonomie führe, die Seelsorge des Hospitals aber dem Comthur und den Ordensbrüdern vorbehalten bleibe. Zum Unterhalte der Letzteren reservirte sich das Matthiasstift gewisse Grundstücke und Zinsen und gründete eine neue Commende zum heiligen Kreuz. Für die Abtretung des Hospitals an den Magistrat versprach dieser, jährlich einen gewissen Zins an die Commende zu zahlen. Die Verwüstungen, welche das Hospital im Hussitenkriege erlitten, hatten wesentliche Veränderungen in der Verwaltung desselben herbeigeführt; im sechszehnten Jahrhunderte, als die Glaubensgrundsätze Luthers in Liegnitz Eingang gefunden, kümmerte

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des Ordens der Kreuziger mit dem rothen Stern in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1838 (Breslau 1839. 4.) p. 155.

2) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 298.

3) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 314.

4) Georg. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher. (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XLVIII. 11. p. 285.

sich der Magistrat wenig um die Commende der Kreuzherren, und verwandelte die Anstalt in ein Kinderhospital für arme Waisenknaben, die Hospitalkirche aber richtete er zum protestantischen Gottesdienste ein [1]). So blieb es bis zum J. 1634. Der dreißigjährige Krieg hatte nachtheilig auf die Stiftung gewirkt und diese erhebliche Zinsenverluste zu beklagen. Als zu Anfange des Jahres 1634 der General Götz den Feldzug in Schlesien eröffnete und den 14. Mai die Kaiserlichen, die sich von Hainau nach Liegnitz gezogen und zwischen Lindenbusch (W. $^1/_2$ M. von Liegnitz) und Goldhuben, einem zu Liegnitz gehörigen Vorwerke, eine feste Stellung eingenommen hatten, von den Sachsen unter General Arnheim geschlagen und zum Rückzuge genöthigt worden waren, wurde das Hospital und die Hospitalkirche St. Nikolaus nebst 364 Häusern niedergebrannt, das Hospital zwar im J. 1658 wieder hergestellt, dessen Kirche aber nie wieder erbaut. Die wüste Stelle, auf welcher die Commende der Kreuzherren gestanden, vermiethete der Meister Johann Chrisostomus Neborak an Tobias Feyer auf 15 Jahre, vom J. 1677—1692, unter der Bedingung, daß er ein neues Haus darauf erbaue, und einen Bierschank darin einrichte, den er das erste Jahr frei, die folgenden aber gegen einen jährlichen Miethzins von 24 schlesischen Thalern haben sollte; nach Ablauf dieser 15 Jahre sollte entweder der Miethkontrakt erneuert oder das erbaute Haus vom Meister des Stiftes erkauft werden, was auch im J. 1692 für den Kaufpreis von 220 Gulden geschehen, das Haus aber an Inwohner vermiethet worden ist [2]). Im J. 1699 baten die nach Liegnitz gekommenen Franziskaner das Matthiasstift, es möge ihnen den Platz seiner Commende überlassen, wurden aber von dem Meister Michael Fibiger, dem bekannten Geschichtschreiber, abschläglich beschieden [3]). Das Hospital, welches die Hauptsache bei der Gründung der Commende war, hatte der Orden nach der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts nicht mehr wieder erlangen können. Die Commende, welcher der Meister Ignatz Magnet im J. 1718 einige Kapitalien zu besserer Dotirung angewiesen hatte, ging, zwecklos geworden, von selbst ein.

Minsberg [4]) zählt zu den Commenden der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias auch das Hospital zum heiligen Geist

1) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 309. Georg. Thebesii Lignitzische Jahrbücher Thl. I. Cap. III. 31. p. 25.

2) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 359.

3) Fibiger acta magistrorum l. c. p. 371.

4) Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. p. 100 und Urk. XIX. p. 188 u. 189.

in Groß-Glogau, jedoch mit Unrecht und ohne allen Grund. Zwar bringt er eine Urkunde Bischof Heinrichs I. vom 1. April 1318 bei, aus welcher er das herleiten will; allein in jener Urkunde ist gerade nur von den kreuztragenden Hospitalbrüdern des heiligen Geistes, und nicht, wie Minsberg willkürlich übersetzt, von heiligen Geistbrüdern mit dem rothen Kreuze, deren es keine gegeben, die Rede [1]). Der Ausdruck fratrum cruciferorum Sancti Spiritus besagt das nicht, was Minsberg hineinlegt, sondern bezieht sich auf das Ordenszeichen der Hospitalbrüder vom heiligen Geist, welches in einem doppelten weißen zwölfspitzigen Kreuze bestand, das sie auf der linken Brust ihres schwarzen Talars trugen. Es waren also dieselben Ordensmänner, wie die zu Steinau an der Oder und nicht Kreuzherren mit dem rothen Stern. Daher haben wir unter den Hospitälern des heiligen Geistordens in Schlesien oben schon auch auf dieses hingewiesen. Die Acta magistrorum von Fibiger in Stenzels Rer. Siles. Script. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. pag. 287—381, die doch alle Commenden des Matthiasstiftes aufführen, wissen nichts von einer solchen mit einem Hospitale zum heiligen Geist in Groß-Glogau. Viel wahrscheinlicher ist, daß die Hospitalbrüder vom heiligen Geist, welche bereits im J. 1290 im Besitze des gleichnamigen Hospitals zu Steinau an der Oder waren, zur selben Zeit auch das Hospital zu Glogau erhielten, welches nicht erst im J. 1312, wie aus einer Bestätigung der Stiftungsurkunde durch den Bischof Heinrich von Breslau, die, sollte sie wirklich existirt haben, verloren sein muß, hergeleitet werden will, gestiftet sein kann. Das Hospital war, wie die übrigen dieses Ordens, mit Grundstücken und Zinsen reichlich bedacht.

Nachdem wir das Wichtigste aus der Geschichte der einzelnen, dem Matthiasstifte untergeordneten Commenden in Schlesien im Zusammenhange und bis zum Abschlusse eingeschaltet haben, kehren wir zu den Hauptmomenten aus der Geschichte des Stifts selbst zurück.

Streng und durchgreifend verfuhr der Bischof Thomas II. gegen die Kreuzherren des Matthiasstiftes in einer Streitsache gegen den

1) Die hierher gehörige Stelle aus der von Minsberg a. a. O. mitgetheilten Urkunde Bischof Heinrichs I. lautet: Cum igitur hospitale nostrum Glogoviense fratrum cruciferorum sancti spiritus, in quo recolliguntur assidue pauperes, infirmi et debiles qualescunque et iisdem ibidem in charitate alimonia ministrantur, opus habeat et multum sit necessarium, quod elemosynis et oblationibus ac aliis piis operibus et laboribus fidelium adjuvetur, universitatem vestram monemus et rogamus in domino et hortamur, vobis in remissionem peccaminum injungentes, quatenus intuitu divinae remunerationis de bonis a Deo nobis collatis praefato hospitali grata subsidia erogetis, et labores pro conseruando ac replendo fundo coemeterii hospitalis ejusdem, quod per fluxum et inundationem aquae Oderae destruitur, impendatis.

Pfarrer Petrus bei St. Elisabeth, deren Gegenstand nicht bekannt ist, und deren Dunkel aufzuhellen wohl niemals gelingen wird. Es scheint, daß das Stift und Hospital zu St. Matthias, welchem die Kirche zu St. Elisabeth zustand, noch geraume Zeit keinen Ordensbruder dem Bischofe zum Pfarrer dieser Kirche präsentirten, im Gegentheil dieselbe noch immer mit einem Pfarrer aus dem Säkularklerus besetzten. Wie sich aus der ganzen Sachlage ergiebt, war eben der Pfarrer Petrus ein Weltpriester, der den Orden durchaus nichts anging. Einige Hospitalbrüder des Matthiasstiftes, an deren Spitze der Ordenspriester Hermann stand, hatten sich in der Kirche zu St. Elisabeth Gewaltthätigkeiten gegen deren Pfarrer erlaubt und durch den darin verübten Skandal das Gotteshaus entweiht. Der Propst und Dechant des Domstiftes fanden sich daher veranlaßt, die Kirche mit dem Interdikte zu belegen. Der Bischof bestätigte diese Straffentenz, allein die Hospitalbrüder kehrten sich daran nicht, weil sie meinten, weder der Bischof noch die Prälaten hätten dazu ein Recht, ihr Stift und ihre Kirchen mit der Strafe des Interdikts zu belegen, zumal sie vom Papste Gregor IX. ein Privilegium erhalten hatten, vermöge dessen es keinem Bischofe oder Prälaten gestattet war, sie oder ihr Hospital mit der Excommunication oder dem Interdikte zu belegen. Ihre Erbitterung gegen den Pfarrer stieg zu einer solchen Höhe, daß der Meister und einige Laienbrüder des Hospitals, jeder Abmahnung unzugänglich, sogar Hand an den Pfarrer Petrus legten und ihn gefangen setzten — eine That, die unter Geistlichen, gleichviel, ob sie der Seelsorge oder einem Orden angehörten, unerhört war. Nun glaubte Thomas II. gegen die widerspenstigen Kreuzherren mit größerer Strenge verfahren zu müssen. Er belegte auch ihre Kirche zu St. Matthias und ihr Hospital mit dem Interdikte und trug unterm 8. Januar 1272 den Pfarrern zu St. Mauritius, zu St. Maria Magdalena und zu St. Nikolaus auf, das Interdikt unter Vorladung des Meisters und der Hospitalbrüder, gleichviel, ob sie erscheinen oder nicht, in ihren Pfarrkirchen zu publiziren. Die zur Elisabethkirche eingepfarrten Parochianen überwies er während der Dauer des Streites dem Pfarrer zu St. Maria Magdalena zur Verwaltung der Seelsorge, den Ordenspriester Hermann aber, welcher während des Interdikts, sich an die bischöfliche Sentenz nicht kehrend, vor den Excommunicirten in der Elisabeth- und Matthiaskirche öffentlich Gottesdienst gehalten, belegte er als Haupt und Urheber des Skandals, wie auch fünf andere, namentlich aufgeführte Hospitalbrüder mit der Strafe der Excommunication, weil sie frevelhaft Hand an den Pfarrer Petrus zu legen sich unterstanden, gewaltsam in den Pfarrhof eingedrungen seien, und dessen Sachen mit

dem Kirchensiegel und einigen andern Dingen mit Beschlag belegt hatten. Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt. Wenn aber, wie aus Schmeidlers Verzeichnisse der Pfarrer zu St. Elisabeth [1]) hervorzugehen scheint, der Hospitalbruder Hermann, der noch im J. 1321 als Pfarrer genannt wird, der unmittelbare Nachfolger des von den Hospitalbrüdern so hart verfolgten Pfarrers Petrus geworden ist, so wäre kaum zu bezweifeln, daß der Streit bald eine friedliche Lösung gefunden habe. Dies ergiebt sich auch daraus, daß bereits im April des Jahres 1275 der Bischof Thomas II. mit den Kreuzherren zu St. Matthias wieder in dem besten Einvernehmen stand, indem er ihnen die Hälfte der Zehnten ihrer Güter im Kreuzburg'schen, die andere Hälfte aber dem Domkapitel verlieh [2]).

5. Die Dominikaner zu St. Adalbert in Breslau.

Die Kirche der Dominikaner zu St. Adalbert erhielt in diesem Zeitraume von Päpsten, Bischöfen und apostolischen Legaten mehrere Privilegien und Ablässe, die theils für den Orden in Polen im Allgemeinen, theils speciell zu größerer Aufnahme des Klosters zu St. Adalbert gegeben worden sind [3]).

Durch eine Bulle vom 22. Februar 1252 verlieh Papst Innozenz IV. Allen, welche am Feste des heiligen Adalbert die diesem heiligen Bischofe und Martyrer geweihte Kirche der Dominikaner zu Breslau andächtig besuchen, und in derselben reumüthig beichten und communiciren, einen Ablaß von vierzig Tagen [4]). Gleiche Indulgenzen unter gleichen Bedingungen erhielt dieselbe Kirche im darauf folgenden Jahre 1253 von dem päpstlichen Legaten Hugo, Cardinalpriester vom Titel der heiligen Sabina. Die Indulgenzurkunde ist ausgestellt zu Lüttich unterm 21. Juni des gedachten Jahres [5]). Gleichzeitig hat unterm 24. Juni derselbe Cardinallegat von Lüttich aus dem Predigerorden in Polen gestattet, in jenen Gegenden, wo das Interdikt beob-

1) Schmeidler's Denkschrift zur Feier des sechshundertjährigen Bestehens der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth (Breslau 1857. 8.) Anhang p. 253.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) p. LV. u. LVI. und Urk. XLVI. p. 51.

3) Die darüber lautenden Dokumente befinden sich im schlesischen Provinzial-Archiv.

4) Datum Perusii pontificatus nostri anno nono xvij Kal. Febr. Original im schles. Provinzial-Archiv. Die Urkunde ist in der Mitte ganz vermodert, doch hängt die Bleibulle Papst Innozenz IV. noch an roth- und gelbseidenen Schnüren.

5) Datum Leodii pontificatus Innocentii PP. IV. decimo xj Kal. Jul. Original im Provinzial-Archiv. Vom Siegel ist nur noch ein kleines Bruchstück an verschossenen roth- und gelbseidenen Schnüren vorhanden.

achtet wird, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläut und in aller Stille, mit Ausschluß der Excommunicirten, Gottesdienst zu halten [1]).

Ein besonders wichtiges Privilegium ertheilte derselbe Cardinallegat dem Predigerorden in Polen damit, daß er den Dominikanern gestattete, daß jeder fremde Bischof, der zu ihnen kommt und in Gemeinschaft mit dem heiligen Stuhle steht, ihnen ohne Einspruch des Diöcesanbischofs die heiligen Weihen ertheilen, ihre Kirchen konsekriren und in denselben ein feierliches Pontifikal-Amt halten kann. Die Urkunde ist unter demselben Datum, wie die kurz zuvor erwähnte, ausgestellt [2]).

Der päpstliche Legat Bruder Opizo, Abt des Klosters Mezano, ertheilt Allen, welche an den Festen der Heiligen Adalbert, Petrus, Marthyrer, und Dominikus die Kirche der Dominikaner zum heiligen Adalbert in Breslau besuchen und dort mit Andacht und Erbauung die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen, aus ihm vom Papste Innozenz IV. übertragener apostolischer Machtvollkommenheit durch Urkunde vom 25. April 1254 abermals einen Ablaß von vierzig Tagen [3]).

Die Dominikaner zu St. Adalbert mochten vielleicht befürchten, daß ihnen der rechtmäßige Besitz der vom Bischofe Laurentius unterm 1. Mai 1226 ihnen überwiesenen Kirche des heiligen Adalbert nebst dem Grundstücke, auf welchem ihr Kloster steht, einmal streitig gemacht werden könnte. Daher fanden sie es gerathen, sich diesen Besitz vom apostolischen Stuhle wiederholt bestätigen zu lassen. Der Papst Gregor X. bestätigte nun durch eine Bulle vom 7. Mai 1273 den Dominikanern zu Breslau diese Schenkung so, wie ihnen nach der freiwilligen Resignation des damals lebenden Pfarrers die vakant gewordene Kirche nebst dem Grundstücke, auf welchem ihr daranstoßendes Kloster steht, überwiesen worden ist [4]). Dieselbe apostolische Bestätigung erlangten sie durch eine zweite Bulle vom Papste Eugen IV., ausgestellt zu Florenz den 16. April 1439 [5]). Als Bischof Laurentius die Adalbertskirche, die damals eine Pfarrkirche war, vom Sandstifte

---

1) Original im Provinzial-Archiv. Das Siegel auf weißem Wachs hängt an roth- und gelbseidenen Schnüren.

2) Das Original befindet sich im Provinzial-Archiv.

3) Datum Vratizlauie pontificatus Innocentii PP. IV. anno undecimo vij Kal. Maij. Das Siegel am Original im schles. Provinzial-Archiv ist nicht mehr vorhanden.

4) Datum apud urbem veterem pontificatus nostri anno secundo Nonis Maij. Klose hat statt des 7. irrthümlich den 9. Mai.

5) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 28. p. 451.

übernahm, konnte der Bischof den Dominikanern diese ihnen zugedachte Kirche nicht früher auf die Ordensbrüder übertragen, bis sie durch den Abgang des bei ihr angestellten Pfarrers erledigt wurde. Dies geschah aber gerade im J. 1226 dadurch, daß der damalige Pfarrer freiwillig resignirte, worauf der Uebergabe der Kirche an die Dominikaner und der Uebertragung der Adalbertsparochie auf die zu St. Maria Magdalena kein weiteres Hinderniß im Wege stand.

Die alte Kirche zu St. Adalbert hatte zwei Kapellen, deren Unterhaltung meist von der Wohlthätigkeit und den frommen Spenden andächtiger Besucher derselben abhing.

Im J. 1295 erhielt die Kapelle beate Marie virginis in der Kirche der Dominikaner zu Breslau von fünfzehn im Lateran zu einem Generalkapitel versammelten Bischöfen, deren Siegel auf rothem Wachs an rothseidenen Schnüren an der Originalurkunde hängen, einen Ablaß von vierzig Tagen für Alle, welche die gedachte Kapelle andächtig besuchen und zu deren Erhaltung beitragen würden. Gleichzeitig wurde auch die zweite Kapelle mit Indulgenzen von derselben Dauer und unter gleicher Bedingung bedacht. Bischof Johannes von Krakau [1]) verleiht bald nach seiner Stuhlbesteigung der Kapelle St. Anna und Hedwigis in der Kirche der Dominikaner zu Breslau einen Ablaß von vierzig Tagen für Alle, welche ob reverentiam patronarum et imaginis virginis gloriose zu Weihnachten, Dreikönige, Ostern, Himmel-

1) Der Bischof Johannes (Muskata) von Krakau war ein geborner Schlesier. Seine Anhänglichkeit an das Vaterland und seine Liebe für Schlesien kostete ihn viele bittere Verfolgungen und schmerzliche Erfahrungen. Er fühlte sich aus Liebe zum Vaterlande mehr zum Könige Wenzel II. von Böhmen, als zum Herzoge Wladislaus Lokietek von Polen hingezogen. Wenzel bewies sich gegen die Krakauer Kirche und deren Bischof sehr gnädig. Anonymi archidiaconi Gneznensis brevior Chronica Cracovie in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lipsiae 1730. fol.) Tom. II. p. 95. Als aber nach der Ermordung des jugendlichen 18 Jahre alten Königs Wenzel III. zu Olmütz (3. Aug. 1306) Polen für Böhmen verloren ging, wendete sich das Geschick zu Gunsten des Wladislaus, der nun nicht blos die Krakauer, welche den Herzog Boleslaus von Oppeln herbeigerufen hatten, seine Rache empfinden ließ, sondern auch den Bischof Johannes hart verfolgte und durch einige seiner Ritter auf einem bischöflichen Landgute gefangen nehmen und einkerkern ließ. Als vom J. 1315 bis 1318 die schauerlichste Hungersnoth mit den furchtbaren Verheerungen der Pest durch ganz Polen und Schlesien in schreckenerregender Weise sich verbreitete, empfand Wladislaus über die harte Behandlung, die er dem Krakauer Bischofe hatte widerfahren lassen, Gewissensbisse. Er versöhnte sich mit dem Bischofe und gab alles, was er der Krakauer Kirche entrissen hatte, wieder zurück, begabte die Kirche mit mehreren Freiheiten und Privilegien, und schenkte ihr für den erlittenen Schaden Schloß und Stadt Chenzin im Sendomirschen nebst zehn dazu gehörigen Dörfern mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß der Bischof so lange einen Zins von dreihundert Mark Silbers aus den Salzwerken von Wiliczka beziehen soll, bis er zum Besitze des Chenziner Landes gelangt ist. Simonis Starovolscii Vitae antistitum Cracoviensium (Cracov. 1658. fol.) p. 75—79. Wenn dort der Bischof Johann den 21. März 1296 gewählt wird, und den 8. Februar 1320 stirbt, dennoch aber 26 Jahre regiert haben soll, so ist das nicht ganz richtig.

fahrt und Pfingsten und an den vier Marienfesten dieselbe andächtig besuchen und zur baulichen Unterhaltung oder Fabrik dieser Kapelle, so wie zur Anschaffung von Lichten, Ornaten oder anderen Bedürfnissen behülflich sein würden (manus adiutrices porrigerent).

Die weiteren Schicksale der Adalbertskirche werden Gegenstand der geschichtlichen Darstellung in einer folgenden Periode sein.

6. Das Clarenstift zu Breslau.

Im J. 1270 den 1. Oktober nehmen König Ottokar von Böhmen und Herzog Heinrich von Schlesien die Aebtissin und den ganzen Convent der Kirche St. Clara zu Breslau nebst allen dem Stifte gehörigen Gütern und Besitzungen in ihren besonderen Schutz [1]). Der Wohlstand des Stiftes ward ein besonderes Augenmerk nicht nur der Fürsten, sondern auch anderer Gönner und Freunde des klösterlichen Instituts.

In einer Urkunde, ausgestellt zu Prag den 28. Januar 1271, bekennt Herzog Heinrich IV. von Breslau, daß mit seiner und seiner Barone Bewilligung der Bruder Bernhard vom Orden der Kreuzherren mit dem rothen Stern, Schaffner des Klosters zu St. Clara in Breslau, von dem Breslauer Bürger Heinrich Schilder (clipeator) um 48 Mark Silber ein jährliches Einkommen von sechs Mark Breslauer Gewicht und Silber gekauft habe, von denen die Ordensschwestern vier Mark weniger einen Vierdung von der Mühle des Breslauer Vogtes Heinrich, zwei Mark und einen Vierdung aber von der Mühle des Breslauer Bürgers Arnold von Liegnitz, auf Lesniczer (Lissaer) Grunde gelegen, ohne alles Hinderniß jährlich haben sollen [2]). Das folgende Jahr 1272 erwarb Schilder die letztgedachte Mühle erb- und eigenthümlich, denn in einer Urkunde, ausgefertigt zu Breslau den 12. März 1272, bekennt Rudolph, Schaffner des Klosters zu St. Clara, daß der dem Stifte zinspflichtige Meister Heinrich Schilder (clipeator) von Cicz, Bürger zu Breslau, die über dem Flusse Lesnicz (darunter ist offenbar die Weistritz verstanden, die bei Lissa vorbeifließt) gelegene Mühle Galow (Gohlau O. S. O. $2^1/_4$ M. von Neumarkt an der Weistritz) mit Wiese und Busch für fünfzig Mark Silber von dem

---

1) Das Original befindet sich im Provinzial-Archiv. Vom Siegel des Herzogs Heinrich sind nur noch die roth- und gelbseidenen Fäden übrig; das Siegel des Königs von Böhmen ist ziemlich erhalten.

2) Acta sunt hec in Praga anno domini 1271 v Kal. Febr. Das Original befindet sich im Provinzial-Archive. Das in der Mitte durchbrochene Siegel des Herzogs Heinrich auf braunem Wachs hängt an roth- und grünseidenen Schnüren in einer hölzernen Kapsel.

Müller Burchard erworben hat [1]). Wir lernen aus dieser Urkunde genau die Lage dieser dem Stifte zinspflichtigen Mühle kennen.

Herzog Heinrich IV. ermüdete nicht, gegen die Stiftung der frommen Herzogin Anna, seiner Großmutter, sich wohlthätig zu beweisen. Durch eine Urkunde vom 13. November 1276 wies er auf den Rath seiner Barone den Ordensschwestern zu St. Clara sechs Huben Landes in dem Dorfe Wabnitz (S. O. $2^1/_8$ M. von Oels) an [2]).

In gleiche Fußtapfen trat Herzog Heinrich I. von Jauer. In einer Urkunde vom 30. Oktober 1278 überließ er dem Kloster zu St. Clara alle seine Einkünfte im Weichbilde Striegau mit allen Privilegien auf die Fleischbänke zu Striegau, ferner was er von dem Dorfe Thomaswaldau (S. W. zu W. $^1/_2$ M. von Striegau) und von der Hälfte des von ihm mit neuen Privilegien ausgestatteten Dorfes zu beziehen hat [3]).

Alle diese Schenkungen konnte das Stift, der Ordensregel gemäß, nicht annehmen, wenn es nicht vom apostolischen Stuhle durch Dispense dazu ermächtigt war. Diese Dispensation suchten die Clarissinnen von Zeit zu Zeit wiederholt nach. Daher genehmigte Papst Martin IV. in einer Bulle vom 13. December 1281 der Aebtissin und dem Convente des Klosters zu St. Clara in Breslau nochmals die Stiftung der Herzogin Anna, wie solche ihr Gemahl, Herzog Heinrich II. geordnet hatte, und bestätigte wiederholt alle Schenkungen, womit Herzog Heinrich, der Erzbischof Wladislaus von Salzburg und andere schlesische Fürsten das Kloster bedacht haben [4]).

1) Actum Vratisl. 1272 in die sancti Gregorii. Als Zeugen sind aufgeführt: Franco Guardianus fratrum minorum S. Jacobi, Fr. Hermannus Lector ibidem, Fr. Gerhardus confessarius domicillarum, Fr. Hermannus Bavarus quondam custos ibidem, Sifridus frater advocati, Henricus de Gorlicz filius Werneri, Theodoricus de Rombach, Milozceij claviger de Lesznicz et Conradus advocatus ibidem. Das Original ist nicht mehr vorhanden, sondern nur eine einfache Abschrift in einem Vidimus des Breslauer Rathes vom 14. Januar 1564 mit dem Siegel der Stadt Breslau.

2) Actum Wratizlauie anno domini 1276 Idibus Nouembris. An dem zerrissenen und in der Mitte vermorschten Originale des schlesischen Provinzial-Archivs hängt an rothseidenen Schnüren in blauer Leinwand das Siegel des Herzogs.

3) Datum (sine loco) anno domini 1278 iij Kal. Nouembris. Das Original, an welchem das Siegel verloren gegangen, befindet sich im Provinzial-Archiv.

4) Martinus episcopus seruus seruorum dei. Dilectis in Christo filiabus ..... Abbatisse et Conuentui monasterij sancte Clare Wratislauiensis, ordinis sancte Clare, salutem et apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit racionis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Exhibita siquidem nobis uestra petitio continebat, quod quondam Anna ducissa Slecie, cupiens terrena pro celestibus et transitoria pro eternis salubri commercio permutare, monasterium uestrum sancte Clare iuxta piam dispositionem quondam Henrici ducis Slecie viri sui pro suo et eiusdem viri ac parentum suorum peccatorum remedio in fundo proprio de bonis suis construxit pariter et dotauit. Bone memorie quoque Wlodislaus

Der Cardinalpriester von St. Sabina und päpstliche Legat Bruder Hugo, den wir bereits oben kennen gelernt haben, beglaubigt unterm 6. Februar 1289 die von Clemens IV. unterm 20. November 1265 erlassene Bulle, welche die Aebtissinnen und Convente der Clarissinnen von allen dem apostolischen Stuhle oder dessen Gesandten und Nuntien zu leistenden Steuern oder Unterstützungen befreit [1]). Dieses Privilegium erweiterte der Papst Bonifaz VIII. den 2. Juni 1296 dahin, daß die Klöster der Clarissinnen nicht allein von den vorgedachten Leistungen und Abgaben, sondern auch von der Entrichtung des Zehnten an den Bischof auf allen ihren Besitzungen und Gütern, so wie von den an Könige und Fürsten zu zahlenden Steuern vollkommen frei sein sollten [2]).

Wir haben oben gesehen, daß Herzog Heinrich I. von Jauer den 30. Oktober 1278 dem Clarenstifte mit fürstlicher Freigebigkeit alle seine herzoglichen Rechte auf die Fleischbänke zu Striegau abgetreten hat. Dennoch konnte sich über diese Schenkung zwischen dem Kloster und den Inhabern einer solchen Fleischbank ein Streit entwickeln, der zur Entscheidung des Bisthums-Offizials gekommen ist. Im J. 1299 klagte Gyzcho, Syndikus des Klosters zu St. Clara in Breslau, gegen die Gebrüder Hermann und Johann mit ihrer Mutter wegen einer Fleischbank zu Striegau, vor dem Offizial Johann Symonis, Domherr zu Breslau, der den Streit zu Gunsten des Clarenstiftes entschied [3]).

---

archiepiscopus Salzeburgensis dux Slecie, natus eorundem, postmodum quosdam prouentus tunc ad eum ratione persone sue spectantes eidem monasterio pia liberalitate donauit, venerabilis fratris nostri Episcopi et Capituli Wratislauiensis ad ea omnia accedente consensu, prout in litteris inde confectis predictorum archiepiscopi, episcopi et ducisse sigillis munitis plenius dicitur contineri. Nos itaque uestris supplicationibus inclinati, quod super hoc pie ac prouide factum est, ratum et gratum habentes id auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum apud urbem ueterem Idibus Decembris pontificatus nostri anno primo.

Von dieser Bulle ist ein Duplikat vorhanden gewesen, welches sich in den Händen des verstorbenen Pfarrer Dr. Franz Hoffmann befand. Am Originale des schlesischen Provinzial-Archivs hängt die Bleibulle des Papstes Martin IV. an roth- und gelbseidenen Fäden.

1) Datum Rome apud Sanctam Sabinam 1289 indiccione ij pontificatus Nicolai PP. IV. anno primo die vj mensis Februarii. Das Siegel des Ausstellers auf rothem Wachs hängt an rothseidenen Schnüren, das Signet des Notars ist beigefügt.

2) Datum Anagniae pontificatus nostri anno secundo v (?) Non. Junii. Die Bleibulle des Papstes Bonifaz VIII. hängt an roth- und gelbseidenen Fäden.

3) Data et lecta est hec sentencia in foribus ecclesie sancti Johannis in Wratislauia anno domini 1299 vj Non. Julii (2. Juli). Das Siegel des Offizials ist verloren gegangen.

7. Propstei U. L. F. vor der Stadt Neumarkt.

Es ist eine bekannte unbestrittene Wahrheit, daß die Benediktiner zu allen Zeiten durch Gelehrsamkeit in allen Fächern der Wissenschaft sich ausgezeichnet haben. Von ihrer Beredsamkeit und den segensreichen Erfolgen ihrer Predigten legt die Geschichte der Vergangenheit rühmliches Zeugniß ab. Sie brachten in die dichten Wälder des noch unkultivirten Deutschlands das sanfte und milde Licht des Evangeliums, welches mit seinen wohlthätigen Strahlen die finstere Nacht des Heidenthums und Aberglaubens erleuchtete, und mit dem Lichte des Christenthums brachten die frommen Männer, welche, um rohe Naturmenschen für Gott zu gewinnen, die stillen und friedlichen Zellen der Klöster verließen, den Völkern, zu denen sie kamen, nicht selten mit großer Lebensgefahr und unter den drückendsten Beschwerden Cultur und reinere Gesittung. Es war ein schweres, mit vieler Selbstverläugnung und Aufopferung verbundenes Werk, den Verstand des Volkes aufzuhellen, überall Kenntnisse zur Bildung des Geistes und Herzens zu verbreiten, und das wüste verödete Land zu kultiviren. Die Benediktiner, und nach ihnen die Cisterzienser, haben diese schwierige Aufgabe mit dem sichtbarsten Segen Gottes rühmlichst gelöst, und sich unsterbliches Verdienst und den tiefgefühltesten Dank der Mit- und Nachwelt erworben. Und als dieser wichtige und erhabene Zweck erreicht und das Christenthum allenthalben verbreitet war, widmeten sich diese frommen Männer mit gleicher Aufopferung, vieler Liebe und der regsten Thätigkeit der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend, wie nicht minder der sorgsamen Pflege der Armen. Der Benediktiner-Orden hat Männer aufzuweisen, vom Geiste Gottes erleuchtet, aber glorwürdig mit der Strahlenkrone unsterblichen Ruhmes geschmückt, die als leuchtende Sterne am Himmel nicht nur der katholischen Kirche, sondern der christlichen Welt überhaupt glänzen. Darf es uns da wundern, wenn die Bischöfe ihr Aug' vorzüglich auf diesen Orden richteten, und dessen Priester gern beriefen, das Evangelium in ihren Diöcesen zu verkünden? Wir finden zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts auch in Schlesien die ersten Spuren einer Volksmission, wovon bald die Rede sein soll.

Wir haben bereits früher gesehen, daß das den Benediktinern von Opatowitz anvertraute Hospital der Aussätzigen bei Neumarkt als ein Denkmal der Frömmigkeit Herzog Heinrichs I. und der heiligen Hedwig, von Fürsten, Bischöfen und andern christlichen Wohlthätern reichlich mit Schenkungen an Gütern, Grundstücken, Zehnten und Zinsen zur Versorgung der Armen und Kranken ausgestattet worden war. Noch im J. 1266 schenkte Herzog Boleslaus von Liegnitz dem Hospitale

zu St. Maria vor Neumarkt und der Propstei des Benediktiner-Ordens daselbst in einer zu Liegnitz ausgefertigten Urkunde das Dorf Scedricowicz, sonst Spittelsdorf genannt (Spittelndorf O. zu N. O. 7/4 M. von Liegnitz), welche Schenkung Herzog Wenzel I. von Liegnitz in einer Lignicii in vigilia ascensionis domini (13. Mai) 1360 ausgestellten Urkunde von Neuem mit allen Rechten und für ewige Zeiten bestätigte [1]), und wahrscheinlich war es Bischof Thomas II., der dem Hospitale der Aussätzigen bei Neumarkt von dem Erbgute der Kirche zu Wahren (S. O. zu S. 9/8 M. von Wohlau 1/4 M. von Dyhernfurth) zwei Drittheile des Waldes und der Wiesen, und zugleich eine Hofstätte bei der Kirche zur Aufbewahrung von Vieh, Holz und Heu verliehen, der Kirche zu Wahren aber dafür zum Ersatze bischöfliche Zehnten reichlich im Betrage von einer Mark Silber zugewendet hatte [2]).

Jetzt verlangte der Bischof für alle Begünstigungen, welche die Propstei und das Hospital von der Kirche erfahren, einen wesentlichen, in den inneren Organismus der Kirche wohlthätig und nachhaltig eingreifenden Dienst von dem Vorsteher des Instituts. Die vielfachen Verdienste des Benediktiner-Ordens legten dem Bischofe die Pflicht ans Herz, dadurch für die Erbauung und religiöse Erweckung der Kirchgemeinden in seinem bischöflichen Sprengel zu sorgen, daß er durch ein Glied dieses Ordens Volksmissionen veranstaltete. Sein Blick fiel zunächst aus leicht begreiflichen Gründen auf den Propst zu Neumarkt und die mit ihm dort im Hospitale den Dienst versehenden Brüder. Er verordnet im J. 1280 den Propst des Hospitals der aussätzigen Weiber vor Neumarkt zum Missionsprediger in seinem bischöflichen Sprengel und ermahnt alle seine Pfarrer bei Strafe der Suspension, das Volk an dem vom Ueberbringer des Mandats bezeichneten Tage zur Anhörung des göttlichen Wortes, das ihnen durch den Propst von Neumarkt als Missionsprediger (nuncium) verkündet werden soll, zusammenzuberufen, und die Gemeinde zuvor durch Lesung einer heiligen Messe in die dazu erforderliche andächtige Stimmung zu versetzen. Sollten mehrere Missionsprediger dieses Ordens in Neumarkt sich aufhalten, so richte er auch an sie ein gleiches Mandat, und hoffe die gewissenhafte Beobachtung desselben [3]). Es ist wohl kaum

1) Die Urkunden befinden sich im Domarchiv.

2) Stenzel's Urkunden aus einer Handschrift der Rhediger'schen Bibliothek, welche die Akten über die Streitigkeiten Bischofs Thomas II. mit den Herzogen Boleslaus von Krakau, Conrad II. von Glogau und vorzüglich mit Heinrich IV. von Breslau enthält, in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1844 (Breslau 1845. 4.) p. 97.

3) Thomas miseracione diuina Wratislauiensis episcopus vniuersis plebanis et aliis ecclesiarum rectoribus in sua dyocesi constitutis salutem in domino sempiternam.

zu bezweifeln, daß Bischof Thomas II. bei dieser Mission nebenbei sein Aug' auf das Hospital gerichtet und die wohlthätige Absicht hatte, der Propstei und dem Hospitale ein ansehnliches Offertorium zuzuwenden, was in einem so außergewöhnlichen Falle nicht ausbleiben konnte. Diese Absicht spricht sich deutlich aus in einer Urkunde, die der Bischof für das Hospital der Aussätzigen zu Neumarkt im darauf folgenden Jahre ausstellte, datum Nisse in die sanctorum Processi et Martiniani (2. Juli) anno domini 1281, und in welcher er allen Erzpriestern und Pfarrern seines bischöflichen Sprengels aufträgt, ihre Gemeinden dahin zu disponiren, daß sie dem Sammler (generali collectori) des Hospitals der aussätzigen Weiber (sororum leprosarum) zu Neumarkt ihr Almosen für das genannte Hospital nicht versagen [1]). Daß dem Hospitale zu Neumarkt das Patronatsrecht über die Kirche und Vikarie zu Wahren zustand, das ihm vermuthlich auch vom Bischofe Thomas II. oder im Einverständnisse mit dem Bischofe von Herzog Heinrich IV. verliehen worden ist, ergiebt sich aus einer abschriftlichen Präsentation oder Collatur der Vikarie im Dorfe Wahren mit allen ihr zugewiesenen Einkünften an einen Vikar Witoslaus durch Hugo, den Schaffner des Hospitals zu Neumarkt, ausgefertigt in vigilia ramis palmarum (21. März) anno domini 1293 [2]).

So weit gehört die Geschichte des Hospitals in diesen Zeitraum.

IV.

Die Bischöfe.

XV. Thomas II. (1267—1292.)

Nach dem Tode des Bischofs Thomas I. (30. Mai 1267) wählte das Kapitel dessen Neffen Thomas II., den Sohn der Schwester

---

In virtute sacre obediencie vobis vniuersis et singulis precipimus et mandamus, quatinus vnusquisque vestrum populum de parochia sua conuocet vtriusque sexus ad diem, quam lator presencium vobis assignauerit, et faciatis, vt omnes ipsa die in ecclesiam conueniant verbum dei auditari, celebrantes ipsa die ante missam, quod eis per nuncium leprosarum de nouo foro prepositum faciendum audituris, et si plures adesse contigerit nuncios sororum predictarum, ad obsequendum huiusmodi mandatum pre ceteris admittetis. Si quis vel huic mandato nostro contrarius exstiterit, ipsum ex tunc ab officio suspendimus. Datum in Otmagowe anno dni M° cc° lxxx.

Das Original befindet sich in den Händen des Verfassers, der es in einem Korbe alter vermoderter Makulatur aufgefunden. Es besteht in einem Pergamentstreifen von einer Handbreite und hat vom Siegel nur noch ein Bruchstück an einem schmalen Pergamentstreifen.

1) Urkunde des Domarchivs.

2) Urkunde des Domarchivs.

des verstorbenen Bischofs, nicht ohne Rücksicht auf die Verdienste seines Oheims, den 1. August des gedachten Jahres 1267 zum Bischofe. Er stammte aus dem alten polnischen Adelsgeschlechte der Zaremba [1]). Wenn früher behauptet wurde, Thomas II. sei nicht sogleich als Bischof von Breslau anerkannt worden und habe auf die päpstliche Bestätigung seiner Wahl warten müssen, weil Clemens IV. den Erzbischof Wladislaus von Salzburg besonders begünstigte und ihm die Administration des Bisthums Breslau mit dem vollen Genusse der bischöflichen Einkünfte übertragen hat, so widerspricht dem eine ziemliche Anzahl von Urkunden des Bischofs Thomas II., aus denen sich ergiebt, daß Thomas seit dem Mai 1267 das Bisthum als vollkommen anerkannter Bischof in seinen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten verwaltet habe, obwohl seine Consecration und Inthronisation erst nach dem Tode des Erzbischofs Wladislaus erfolgte, weil diesem die Einkünfte des Bisthums überlassen waren. Man macht dem Bischofe Thomas II. den wohl nicht unbegründeten Vorwurf, daß er sehr heftig und reizbarer Natur gewesen. Es ergiebt sich dies aus einem Notariats-Instrumente vom 8. Mai 1280, in welchem sich die Bevollmächtigten der Neisser Bürgerschaft vor Notar und Zeugen im Namen der Beleidiger verpflichteten, dem beleidigten Bischofe Thomas bis zum 6. Oktober des gedachten Jahres zweihundert Mark Silber als Genugthuung dafür zu entrichten, daß sie ihn schriftlich den Tollen gescholten, (pro satisfaccione iniurie, quam cives Nissenses ecclesie Wratislaviensi et dignitati episcopali irrogaverunt, eundem dominum Thomam episcopum appellando in suis literis furiosum) und zugleich unter Berührung des heiligen Evangeliums gelobten, dem Bischofe und dessen Nachfolgern bei tausend Mark Silber Strafe gehorsam zu sein [2]).

Mit größerer Strenge wachte Bischof Thomas II. über den Rechten und Freiheiten der Kirche, als seine Vorgänger; daher wurde auch seine Regierung durch Verfolgungen und Mißgeschicke getrübt.

Wladislaus mochte, als er mit Begünstigung des Papstes die Einkünfte des Bisthums bezog, sich mit der Idee getragen haben, die von seinen Vorfahren der Kirche geschenkten Güter als Eigenthum wieder

1) Das Alter des Geschlechts der Zaremba wird bis in die früheste Zeit hinaufgerückt. Schon im J. 1008 wird Gedeon Zaremba als polnischer Graf genannt. Die Zaremba führten im rothfarbigen Wappenschilde, das durch ein Stück weißer Mauer getheilt wird, einen schwarzen Löwen, der oben aus der Mauer hervorspringt, und unter der Mauer vier goldne Steine, drei in einer Linie, der vierte darunter. Sinapius Schlesische Curiositäten (Leipzig 1720. 4.) Thl. I. p. 1046.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Breslau 1845. 4.) Einl. p. LIX. und Urk. LXV. p. 69 u. 70.

zurückzunehmen, wenigstens läßt sich dies aus einem Schreiben des Herzogs Conrad II. von Glogau an den Bischof schließen, worin es ausdrücklich heißt:

„Wir haben vernommen, daß wegen des Erbgutes des heiligen Johannes von unserem Bruder, dem Bischofe von Salzburg, ein Anspruch erhoben werde. Wenn die Sache so steht, so befehlen wir euch, daß ihr euch deswegen mit ihm in keinen Briefwechsel einlasset, denn die von unseren Vorfahren dem heiligen Johannes so ansehnlich und wohlbedächtlich gemachten Schenkungen können weder von unserem Bruder, noch von Jemand andern zurückverlangt werden. Ja dieser hat auch darauf um so weniger Anspruch zu machen, als das Erbe der Kirche immer von unserem Erbe abgesondert war und zu unserer Theilung niemals gehört hat. Es wäre keine gerechte Theilung, die ich und mein Bruder Boleslaus erhalten haben, wenn das Erbgut des heiligen Johannes unserem Bruder Wladislaus zukäme. Wenn euch also die Zierde des Hauses Gottes und eure bischöfliche Ehre am Herzen liegt, so dürft ihr es nicht wagen, ohne unsere Einwilligung in dieser Sache etwas zu unternehmen" [1]).

Wenn, was dieses Schreiben mit solcher Bestimmtheit meldet, wahr ist, so ging diese Gefahr bei der Kirche glücklich vorüber, denn der Erzbischof mochte inzwischen seinen Anspruch auf die gedachten Güter aufgegeben und es als schwarzen Undank betrachtet haben, wenn er, der die Einkünfte der Kirche bis an seinen Tod genoß, dieser etwas abziehen, oder ihre Rechte auf das Ländergebiet im Neisse'schen und Ottmachau'schen schmälern sollte. Es läßt sich dies mit um so größerer Zuverläßigkeit vermuthen, als auch von Seiten des Herzogs Wladislaus die Sache nicht mehr zur Sprache kam.

Desto schwereres Ungewitter zog sich über dem Bischofe zusammen, als die Zehntstreitigkeiten von Neuem ausbrachen, und Thomas II. drückenden Kummer bereiteten. Aber eben diese Zehntstreitigkeiten, die zum Theil noch in die Zeit der Administration des Erzbischof Wladislaus fallen, beweisen, daß Thomas II. damals schon, ohne Widerspruch

1) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 49 u. 50. Wir haben das Original der obengedachten Urkunde Conrads II. von Glogau, das im Domarchive sich befindet, nicht erst eingesehen, haben aber auch durchaus keine Veranlassung, dem Referate des Verfassers der Fragmente, des verewigten Professor der Philosophie Dr. Ant. Rathsmann († zu Breslau 1812) irgendwie zu mißtrauen, um so weniger, als Stenzel diese Urkunde in seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter Urk. XXVIII. p. 34 mitgetheilt hat.

des Administrators, als erwählter Bischof von Breslau handelte und wirkte.

Es scheint, daß es dem Herzoge Boleslaus II. mit dem vor der Hauptthüre der Domkirche zu Breslau vor der zu seiner Entbindung vom Kirchenbanne durch Papst Urban IV. niedergesetzten Commission den 26. December 1261 gegebenen Versprechen, sich den Verordnungen der Kirche zu fügen, kein rechter Ernst gewesen, denn im J. 1267 sehen wir sein Land wieder mit dem Interdikte belegt, weil er der Kirche den Zehnten zurückgehalten. Boleslaus, um der Strafe der Excommunication zu entgehen, versprach mit Zustimmung seines Sohnes Heinrich, als Herzog von Breslau Heinrich V., den 18. November 1267 dem Bischofe Thomas II., für den in dem gedachten Jahre 1267 vorbehaltenen Zehnten den Bischof so zu entschädigen, daß von jeder deutschen, also großen Hube früher urbar gemachten Waldes ein Vierdung, von anderen sechs Scheffel oder auch Malter nach alter Gewohnheit, von den Aeckern aber, welche sonst den Garben- oder Feldzehnten entrichtet, die jedoch vom Herzoge nothgedrungen mit Deutschen besetzt wurden, von der großen Hube acht Scot, von den kleinen aber ein Vierdung anstatt des Zehnten, für alles Vorbehaltene aber bis zum 13. Januar 1268 Ersatz zu geben. Was den Zehnten der künftigen Jahre betreffe, den der Bischof in Garben forderte, so wünsche er, daß ihm derselbe Termin zur Beilegung dieser Angelegenheit verstattet werde, wie seinem Bruder Wladislaus. Alles dies versprach er auch dem Domkapitel, den Stiften und Klöstern und dem gesammten Clerus. Bald darauf (den 2. December) versprach der Herzog noch dem Bischofe und der Geistlichkeit, daß bis zum 13. December bei allen Huben urbar gemachten Waldes, welche vor Zeiten mit Deutschen besetzt wurden und theils Vierdunge, theils sechs Scheffel, theils Malter entrichtet hatten, dieselbe Weise beibehalten, sonst aber es gehalten werden soll, wie der den 18. November aufgenommene Vertrag lautet; was aber den Zehnten der künftigen Jahre betreffe, so soll die Verpflichtung zu dessen Entrichtung in der Weise eintreten, wie den 13. December verhandelt werden würde. Ueber diese Verhandlung aber ist keine Urkunde vorhanden, und daher überhaupt nicht bekannt, ob an dem gedachten Termine eine solche auch wirklich gepflogen worden ist [1]).

In diese Zeit fällt die oben schon näher beleuchtete Provinzialsynode, welche der Cardinal Guido zu Breslau gehalten hat, und die dem Bischofe Thomas II. ohne Zweifel Veranlassung gab, dem Dom-

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Breslau 1845. 4.) Einl. p. XLVII. Urk. XXVI u. XXVII. p. 32—34.

kapitel unterm 10. Mai 1268, wie das in andern polnischen Bisthümern schon längst herkömmlich war, volle Gerichtsbarkeit zu verleihen mit der Vollmacht, Kirchenstrafen über Jene zu verhängen, welche die Güter und Rechte des Kapitels irgendwie beeinträchtigen würden.

Wie Bischof Thomas II. durch den Tod des Erzbischofs Wladislaus zum unbeschränkten Besitze des Bisthums und zur vollen Regierung der schlesischen Kirche gelangte, so gelangte auch Heinrich IV. zur selbstständigen Regierung seines von Vater und Oheim ererbten Fürstenthums Breslau. Es scheint, daß die Vorsehung Thomas II. bestimmt habe, viele Mißgeschicke, schwere Bedrängniß und namenlosen Kummer zu ertragen. Denn kaum hatte er Besitz von seinem Bisthume genommen, als im J. 1271 Herzog Boleslaus von Krakau in Verbindung mit dem Herzoge Conrad von Masovien mit vielen Tausend Reussen, Komanen und Litthauern verheerend in Schlesien einfielen, und raubend und mordend die Güter der Kirche in der Gegend von Namslau, Pitschen und Militsch durchstreiften. Zwar beklagte sich der Bischof Thomas II. unterm 28. Juni 1271 beim Erzbischofe Johann II. oder Janussius von Gnesen über diese Gewaltthat, und wendete sich gleichzeitig an die Bischöfe von Krakau, Posen und Masovien mit der Bitte, die Herzöge und deren namentlich genannte Kastellane und Hofbeamte bei Strafe der Excommunication zum Schadenersatze bis zum 21. August nachdrücklich aufzufordern, allein es scheint vom Erzbischofe, dem er schon den 15. Juli ein specificirtes Verzeichniß des Gesammtschadens auf den Gütern des Bisthums Skorischau (N. O. zu O. $^6/_4$ M. von Namslau), Butschkau (O. N. O. $2^1/_2$ M. von Namslau), Proschau (O. N. O. $^7/_4$ M. von Namslau), Paulsdorf (N. $1^3/_8$ M. von Namslau), Schadegur (N. O. zu O. 2 M. von Namslau), Kreuzendorf (N. O. zu O. $^7/_4$ M. von Namslau), in zwei heut nicht mehr zu ermittelnden Prwakowicz (Gallicorum et Polonorum), Zarzisk (N. N. O. $^6/_4$ M. von Rosenberg) und denen, welche der Domkirche, dem Kapitel, dem Bischofe von Lebus, den Stiften und Klöstern und andern Kirchen gehörten, mit genauer Angabe des Werthes der einzelnen geraubten Gegenstände, die er insgesammt auf 3731 Mark anschlug, den Schaden der letztgenannten Güter des Kapitels und des Bischofs von Lebus nicht eingerechnet, übergab, in der Sache noch nichts geschehen zu sein, als Janussius noch in demselben Jahre 1271 starb [1]). Ob die übrigen Bischöfe, an die sich Thomas II. gewendet hatte, sich seiner Beschwerde angenommen,

1) Stephani Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium atque res gestae e vetustis antiquitatum ruderibus collectae (Varsaviae 1649. 4.) p. 150.

darüber ist kein urkundliches Zeugniß vorhanden; ob ferner die von Thomas II. unterm 18. Juli, 7. und 27. August an die Beschädiger ergangene Aufforderung, der Kirche Genugthuung und Schadenersatz zu leisten, nicht ohne Erfolg geblieben ist, auch darüber ist keine Nachricht auf uns gekommen [1]).

Boleslaus II. hatte dadurch, daß er der Kirche die Zehnten entzog, den niederschlesischen Herzögen ein schlimmes Beispiel aufgestellt, auch sie hatten nach dem Tode Thomas I. die Zehnten an sich genommen.

Mit den Herzögen Boleslaus II. von Liegnitz und Heinrich IV. von Breslau hatte sich Thomas II. bald nach seiner Stuhlbesteigung den 5. Februar 1272 und den 28. November 1271 verglichen unter der Bedingung, daß sie in Zukunft niemals in die Zehntsache oder andere Angelegenheiten der Kirche und der Geistlichkeit störend eingreifen sollten. Dagegen konnte es mit Herzog Conrad II. von Glogau nicht so bald zu einem gütlichen Vergleiche kommen. Dieser fuhr inzwischen fort, die Zehnten in einigen Kirchspielen in der Gegend von Sagan, Bunzlau und Crossen an sich zu ziehen, welche der Bischof deshalb mit dem Interdikt belegte. Herzog Conrad II. appellirte an den heiligen Stuhl, und setzte Thomas II., obwohl in unförmlicher Weise, davon in Kenntniß. In dieser Appellation suchte der Herzog sein Verfahren zu rechtfertigen und Ansprüche an den Bischof zu machen, die dieser anzunehmen nicht geneigt war. Die wesentlichsten Punkte dieser Appellation mögen mit Stenzel's [2]) Worten hier eine Stelle finden. Der Herzog gab an:

1. er habe die Rückgabe von Dörfern, die ihm erblich zuständen, und die der Bischof unrechtmäßig in Beschlag genommen, von diesem nebst dem Ersatze der daraus gezogenen Einkünfte verlangt, was den Bischof so aufgebracht, daß er einige Kirchen und Dörfer im Lande des Herzogs mit dem Interdikte belegt, nur um ihn zu bedrängen, das aber verdächtige den Bischof als einen Feind des Herzogs, der nicht zugleich dessen Richter sein könne;
2. der Herzog habe Rückerstattung des Geldes, welches er ehedem für die Befreiung des Bischofs Thomas I. aus der Gefangenschaft des Herzogs Boleslaus II. von Liegnitz aufgewendet, vom Bischofe Thomas II. verlangt, dieser aber darauf nicht geant-

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einl. p. L u. LI. und Urk. XXXI—XL. p. 37 ff.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einl. p. LII u. LIII. und Urk. XLV. p. 48—51.

wortet, da doch, wie der Sohn die Schulden des Vaters, so der Prälat die Schulden seines Vorgängers bezahlen müsse;

3. der Bischof verlange von einigen Grundstücken des Herzogs bald Zehnt, bald Zins, bei Strafe bald des Kirchenbannes, bald des Interdikts, während des Herzogs Vorgänger davon nie Feldzehnten entrichtet hätten oder gerichtlich dazu verurtheilt worden wären; es sei aber bei jedem Zins erforderlich, daß man vorher wisse, wozu und weshalb er entrichtet werden müsse, weil census ignorantiae weder nach göttlichen noch nach menschlichen Gesetzen gefunden werde.

Wenn nun der Bischof seinerseits glaube, einen Anspruch zu haben, so könne er doch nicht Kläger und Richter in einer Person sein; der Herzog unterwerfe daher sich und das Seinige dem Schutze des apostolischen Stuhles.

Dagegen machte der Bischof geltend, daß er die Appellation des Herzogs nicht zugegeben, weil die gewaltsame Vorenthaltung des Zehnten offenkundig gegen die Synodalstatuten der Gnesener Kirchenprovinz, gegen die Bestimmungen des kanonischen Rechts und die Statuten Papst Urban IV. und des Cardinallegaten, die durch ganz Polen verkündet sind, verstoße; und in Sachen des Unterhalts der Armen und Kirchendiener kein Vertrag und auch keine Ausnahme gelten und stattfinden könne. Die Güter, welche der Herzog beanspruche, wären, nach dem klaren Zeugnisse dreier Urkunden, theils von den Vorfahren des Herzogs der Kirche geschenkt, theils durch diese erkauft, theils auch durch Tausch rechtmäßig erworben worden, und so in gesetzlicher Form auf ihn, den Bischof, übergegangen. Was nun das Geld betrifft, das der Herzog fordert, weil es ihm, seiner Angabe nach, Thomas I. für seine Befreiung versprochen haben soll, so habe auch dieser fast achtzehn Jahre hindurch, die er nach seiner Befreiung gelebt, dies durch Gewalt oder Furcht in der Gefangenschaft erpreßte Versprechen weder durch freiwillige Zahlung, noch auch durch eine neue freiwillige Zusage gebilligt, vielmehr, so lange er gelebt, den Herzog Conrad mit ungemessener Freigebigkeit überhäuft. Der unbilligen Forderung des Herzogs Conrad stehe überdies auch das Testament des Bischofs Thomas I. entgegen, in welchem von einer Schuld an den Herzog nichts erwähnt wird. Daß Conrad von den Landestheilen, die er nach deutschem Rechte ausgesetzt, und die Thomas I. auf mehrere Jahre von der Zehntpflicht entbunden hat, nach Verlauf dieser Freijahre und erfolgter Besserung der gedachten Grundstücke den Zehnten nicht wolle entrichten lassen, sei gegen jede Pflicht der christlichen Frömmigkeit, zumal mit der Verbesserung des Bodens auch in gleichem Verhältnisse eine Verbesserung der Kirchen eintreten müsse,

Nichtsdestoweniger fuhr Herzog Conrad fort, weder Genugthuung und Ersatz für den seit dem Tode Bischof Thomas I. erhobenen Zehnten leistend, noch sonst sich mit Thomas II. vertragend, den Zehnten in seinem Lande für sich zu erheben, und die Leute der Kirche mit Steuern und Abgaben zu belästigen. Dies veranlaßte den Bischof, unterm 24. März 1272 Conrad II. mit der Strafe der größeren Excommunication und sein Land mit dem Interdikte zu belegen. Allein Conrad achtete in gesunden Tagen die Kirchenstrafen nicht. Zwar hatte es der Bischof Wilhelm von Lebus unternommen, vermittelnd zwischen Herzog Conrad und Bischof Thomas zu treten und eine Versöhnung der beiden streitenden Theile herbeizuführen, deren Frucht der Vertrag vom 18. April 1272 war. Indeß scheiterten diese Bemühungen an der Forderung des Herzogs, daß jene Priester, welche das Interdikt nicht beachtet und unter Glockengeläut und mit Gesang bei offenen Kirchthüren feierlichen Gottesdienst gehalten, ungestraft bleiben sollten, auf die der Bischof nicht einging. Conrad, den der Bischof in Folge des Vertrags vom 18. April 1272 und der in demselben der Kirche gemachten Zusagen von der Excommunication entbunden hatte, gleichzeitig das Interdikt aufhebend, kam seinem Versprechen nicht nur nicht nach, und hielt den Zehnten des laufenden Jahres zurück, sondern fuhr fort, die Kirche zu beeinträchtigen, weshalb die Kirchenstrafen wiederholt über ihn und seine Räthe, so wie über sein Land verhängt wurden, mit den strengsten Weisungen an die Geistlichkeit in Klöstern und bei den Pfarrkirchen. Da erkrankte Conrad und wünschte sich mit der beleidigten Kirche zu versöhnen, sich von der Excommunication und sein Land von dem Interdikte befreit. Er schickte dem Bischof Wilhelm von Lebus, den wir bereits als Vermittler kennen gelernt haben, seinen Landrichter Grafen Oceslaw und Branislaw, Kastellan von Beuthen, nach Breslau zum Bischofe und gab ihnen Vollmacht, sich in seinem Namen mit dem Bischofe über die zu leistende Genugthuung zu vertragen. Die Art und Weise, wie dies geschehen, ist in der merkwürdigen Akte vom 18. April 1273 enthalten [1]). Conrad bekennt darin, daß er sich des dem Bischofe und dem Collegiatstifte zu Glogau gebührenden Zehnten, bösem Rathe folgend, mit Unrecht bemächtigt habe und deshalb den Kirchenstrafen unterworfen worden sei. Um

1) Diese wichtige Urkunde ist aus einem Copialbuche des Glogauer Domstiftes in Worbs Neuem Archiv. Thl. I. Diplom. V. p. 90 und in Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau Bd. I. Urk. IV. p. 134—138 abgedruckt. Aus dem Originale des Breslauer Domarchivs C. 57, das mit einem zweiten Originale des schlesischen Provinzial-Archivs vollkommen übereinstimmt, hat Stenzel in seinen Urkunden des Bisthums Breslau im Mittelalter Urk. LVIII. p. 60—62 sie abdrucken lassen.

seinem Gewissen zu genügen und den guten Ruf seines Landes zu wahren, beuge er sich in Demuth unter die gewaltige Hand Gottes, und überlasse, um von der Excommunication gelöst und mit der Kirche wieder ausgesöhnt zu werden, die Größe und Art der Genugthuung ganz dem Ermessen des Bischofs, dessen Gnade er sich unterwerfe. Er verspreche in seinem und seiner Nachfolger Namen, daß er den Schaden, den er nur dem Bischofe und seinen Leuten zugefügt habe, bis zum 1. April 1274 mit achthundert Mark Silber an Geld oder an Grundstücken ersetzen, und die Domherren, so wie die Welt- und Klostergeistlichkeit im Fürstenthume Glogau in Rücksicht alles ihnen verursachten Verlustes hinreichend entschädigen wolle. Auch gelobte er durch seine Bevollmächtigten mit einem Eide, daß er sich künftig an Zehnten, Zinsen und andern dem Clerus zustehenden Dingen nicht weiter vergreifen, im Gegentheil Alles aufbieten wolle, damit der Bischof und das Glogauer Collegiatkapitel Alles, was ihnen gebührt, frei, friedlich und ruhig beziehen und genießen sollten. Er versprach ferner, daß er weder Geistliche noch Unterthanen des Bischofs oder des Glogauer Domstiftes gefangen nehmen, ins Exil verweisen oder aus dem Lande jagen und ihres Eigenthumes berauben wolle; nie wolle er sich der Landgüter, der Häuser, des Getreides oder überhaupt alles dessen, was dem Clerus gehört, bemächtigen, noch befehlen oder zulassen, daß dies von andern geschehe, seine Vasallen aber, wenn sie solches thäten, wolle er mit allem Nachdruck zum Ersatze zwingen. Mit Excommunicirten versprach er keine Gemeinschaft zu halten, streng über der Beobachtung des Interdikts zu wachen und nie zu gestatten, daß während desselben öffentlich in den Kirchen Gottesdienst gehalten werde, Verächter der Kirchengewalt in keiner Weise zu vertheidigen. Schließlich erneuerte er dem Bischofe und dem Glogauer Domkapitel die Rechte und Freiheiten, die er ihnen bereits im J. 1253 gegeben, und fügte nur noch dieses hinzu, daß weder er noch seine Gemahlin den gedachten Unterthanen rücksichtlich ihrer Bewirthung und Nachtlager Kosten und Ausgaben verursachen, und alle diese Freiheiten auch auf jene Dörfer ausgedehnt wissen wolle, welche der Bischof erst kurz zuvor erworben hatte.

Dieser Akt der Versöhnung Herzog Conrads II. mit der Kirche war die letzte seiner Handlungen, denn bald darauf starb er und sein Gebein harrt in der Collegiatkirche zu Glogau dem allgemeinen Auferstehungstage entgegen [1]).

1) Die Tabulae genealogicae ex monumentis fide dignis superioris et inferioris Silesiae ducum in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 342 lassen mit Cureus (Gentis Silesiae Annales p. 307) Herzog Conrad II. erst im J. 1298 sterben. Cureus meint überdies noch: Sacerdotes non recte annotarunt

Bedeutungsvoller für die Geschichte des Bisthums Breslau und einflußreicher auf die Entwickelung und Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse Schlesiens waren die Streitigkeiten des Bischofs Thomas II. mit dem Herzoge Heinrich IV. von Breslau, die im J. 1274 zum völligen Ausbruche gekommen sind. Die schlesischen Geschichtschreiber Cureus, Pol, Henel, Schickfus, Thebes, Pachaly, von Klöber bis auf Menzel suchen die Veranlassung zu diesen Zwistigkeiten in einem Geldbeitrage, den Heinrich IV. zur Fortsetzung des polnischen Krieges im J. 1284 von dem Bischofe und der Geistlichkeit forderte, den aber der Bischof, gestützt auf die Immunität der Kirche, verweigern zu müssen glaubte [1]). Allein schon Klose [2]) hat das Richtige getroffen, wenn er zu seiner Zeit behauptete, daß man, redlich gestanden, die eigentliche Veranlassung dazu gar nicht weiß, und auf eine von Ambrosius Jenkwitz dem Breslauer Rathhause geschenkte Handschrift hindeutet, die, wenn sie aufgefunden würde, ein stärkeres Licht über diesen Gegenstand verbreiten dürfte [3]). Vom Rathhause kam diese Handschrift ohne Zweifel durch Schenkung von Seiten des Magistrats an die Rhedinger'sche Bibliothek zu St. Elisabeth, wo sie jedoch Runge schon nicht mehr gefunden hat. Nachdem aber in neuerer Zeit diese wichtige Handschrift aus dem Staube, in welchem sie vergraben war, wieder hervorgezogen worden ist, kann über die wahren Ursachen dieses Streites kein Zweifel mehr obwalten.

Die Gegenstände des Zwistes zwischen Thomas II. und Heinrich IV. betrafen, wie jene Handschrift meldet:

---

hunc decessisse anno 1270 (das ist offenbar zu früh und widerspricht der oben gedachten Urkunde vom 18. April 1273), decepti ea occasione, quod viuente adhuc patre filii fuerunt in gubernatione. Thomas II. bestrafte unterm 27. Mai 1273 die widerspenstigen Priester, die das Interdikt nicht beobachtet hatten, indem er eilf derselben, meist Pfarrer, namentlich excommunicirte, drei andern aber befahl, binnen acht Tagen ihre Benefizien zu verlassen.

1) Menzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1808. 4.) Bd. I. Heft II. p. 51.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 33. p. 547.

3) Krantz führt in seiner Notitia Manuscriptorum Bibliothecae Rhedigerianae die Handschrift unter Codex CIII. fol. mit dem Titel auf: Historia dissensionum inter ducem (Henricum IV.) et episcopum (Thomam II.) Wratislaviensem, und Runge versprach in seinen Miscell. liter. Siles Spec. IV. p. 110 unter 50 von ihm verzeichneten Handschriften sub Nro. 8 eine Beschreibung dieses Manuskripts, die er aber nicht geliefert hat, weil die Handschrift auf der Elisabethanischen Bibliothek nicht mehr aufzufinden war. Erst in neuerer Zeit ist es geglückt, dieselbe aus dem Staube wieder hervorzuziehen; sie wurde im Winter des Jahres 1844, nachdem sie mehr als 70 Jahre verloren war, wieder aufgefunden, und von Stenzel in seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter benutzt. Diese Handschrift verdient um so mehr Glauben, als sie der Zeit, von der hier die Rede ist, ungleich näher steht, und aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts stammt.

1. den vom Herzoge dem Bischofe zurückbehaltenen und entzogenen Zehnten;
2. Geschoß und Steuern, welche der Herzog von den Vasallen und Unterthanen des Bischofs und der Kirche verlangte;
3. Schulden des Herzogs an die Kirche, die noch von seinem Vater und Oheim stammten;
4. das Herbergsrecht, welches der Herzog auf den Gütern des Bisthums in Anspruch nahm;
5. endlich Ersatz und Rückgabe aller Dörfer, Besitzungen, Grundstücke, Einkünfte und Hebungen, so wie der beweglichen und unbeweglichen Habe von der Zeit an, daß der Bischof und dessen Domherren sich zur Kirchenversammlung nach Lyon (7. Mai bis 17. Juli 1274) begeben, und einige andere Gegenstände von minderer Bedeutung.

Die Ausgleichung der über diese Gegenstände obschwebenden Differenzen und die Entscheidung über die Zwistigkeiten, die aus diesen Differenzen zwischen Bischof und Herzog hervorgegangen, sollten einer gemischten Commission von Schiedsrichtern, die zum Theil aus Geistlichen, zum Theil aus Laien bestehen sollte, übertragen werden. Der Bischof und das Domkapitel von der einen Seite wählten den 10. Juni 1276 vier geistliche Schiedsrichter, der Herzog mit seinen Baronen, Rittern und Unterthanen von der andern Seite aber vier Ritter zu Schiedsrichtern. Dem Spruche dieser achtgliedrigen Gerichts-Commission versprachen beide Parteien bei Strafe von tausend Mark Silber sich zu unterwerfen.

Der den 11. Juni gefällte schiedsrichterliche Spruch, der dem Bischofe und dem Herzoge gerecht zu werden bemüht war, scheint beide Theile befriedigt zu haben; denn es ist kein Grund vorhanden, das freundschaftliche Verhältniß zu bezweifeln, in welchem Bischof Thomas II. vom J. 1276 bis 1281 zu Herzog Heinrich IV. gestanden.

Das schiedsrichterliche Erkenntniß vom J. 1276 sollte durch sechs Jahre, folglich bis zum J. 1282 Rechtskraft behalten, allein das friedliche Verhältniß zwischen dem Herzoge und Bischofe scheint sich im J. 1281 bereits wieder getrübt zu haben. Dies geht aus folgenden Thatsachen hervor.

Herzog Heinrich IV. hatte die Dominikaner- und Minoriten-Kirche zu Breslau gewaltsam erbrochen und beraubt, ein gleiches Unrecht auch andern geheiligten Stätten der Andacht und Erbauung zugefügt, was insbesondere von den Klöstern und kirchlichen Stiftungen galt; er hatte überdies den Zehnten der Kirchen und Klöster Breslaus

und des Bisthums mit Beschlag belegt und deren Einkünfte geschmälert. Der Bischof, streng auf die Immunität der Kirche haltend, hatte wegen dieser Gewaltthaten den Herzog mit der Strafe der Excommunication belegt und gleichzeitig Beschwerde beim päpstlichen Legaten Philipp, Bischof von Fermo, geführt. Diesem versprach Heinrich IV. den 8. Januar 1282 eidlich, wegen aller dieser an Kirchen und Klöstern verübten Gewaltthaten dem Spruche der Kirche und des Legaten sich fügen zu wollen, für den mit Beschlag belegten und weggenommenen Zehnten aber in soweit Genugthuung zu leisten, wie er sich mit dem Bischofe werde vertragen können, über alles aber, worüber man sich nicht werde vereinigen können, sich dem Urtheile des Legaten zu unterwerfen und wie dieser bestimmen würde, Ersatz zu leisten und in Zukunft zu Ausschreitungen dieser Art niemals sich versuchen zu lassen bei Strafe von 5000 Mark feinen Silbers; wo das aber geschehen würde, sollte die Hälfte dieser festgesetzten Summe der Breslauer Kirche, die andre Hälfte dem heiligen Stuhle zufallen. Dieses Versprechen legte Heinrich IV. in die Hände des im Minoritenkloster St. Jakob zu Breslau lebenden Minoriten Heinrich von Brene ab, den der Legat bevollmächtigt hatte, den Herzog von der Excommunication zu absolviren, in die er durch seine Gewaltthaten gefallen war, doch unter der Bedingung, daß, wenn Heinrich IV. sein Versprechen nicht erfüllte, er der Strafe der Excommunication wieder verfallen sei.

Indeß konnte es doch zu keiner friedlichen Einigung zwischen Heinrich IV. und dem Bischofe kommen. Daher wählten beide Theile durch Compromiß vom 8. Februar 1282 den Legaten Philipp zum Schiedsrichter, dessen Spruch sie sich ohne alle Bedingung und mit Ausschluß jedes Vorwandes, sich ihm zu entziehen, auch mit Verzicht auf das Rechtsmittel der Appellation unterwerfen wollten, worauf der Legat das Schiedsrichteramt übernahm. Beide Theile brachten nun ihre Beschwerden vor den Legaten, der unterm 10. August 1282 einen Spruch fällte, der ganz zu Gunsten des Bischofs ausfiel. Es ist dabei besonders zu beachten, daß der Legat sich vorbehielt, den von ihm gefällten Richterspruch nach Gefallen theilweise oder ganz zu ändern oder wohl gar aufzuheben.

So wenig diese schiedsrichterliche Entscheidung des Legaten dem Herzoge gefiel, der sogar unbekümmert um den Bischof von ihr an den heiligen Stuhl appellirte, desto mehr befriedigte dieselbe Thomas II., der den 12. März 1284 den Spruch des Legaten vom 10. August 1282 feierlichst publiziren und auslegen ließ, was Herzog Heinrich mit großer Entrüstung sehr übel empfand. Jetzt war der Bruch vollständig; es folgten Gewaltthaten. Der Bischof, für sein Leben fürchtend, verließ

mit mehreren Domherren Breslau und zog sich nach Ottmachau bei Neisse auf seine feste Burg zurück. Der Herzog appellirte an den Erzbischof von Gnesen als Metropoliten der Breslauer Kirche, besteuerte aber auch gleichzeitig die Unterthanen im Neisseschen auf einer Heerfahrt ins Glatzische. Der Bischof fand sich dadurch um so mehr beschwert, als diese Heerfahrt nicht zur Vertheidigung Schlesiens innerhalb der Grenzen des Landes unternommen wurde, und zeigte der Breslauer Geistlichkeit an, der Herzog sei, weil er die richterliche Entscheidung des Legaten Philipp, Bischofs von Fermo, nicht angenommen habe, vermöge des Compromiß vom 10. Februar 1282, in eine Strafe von tausend Mark Goldes und in die Excommunication verfallen. Zwar widersprach die Geistlichkeit dem Bischofe, indem sie die Appellation des Herzogs an den apostolischen Stuhl einräumte, der bereits dazu einen besonderen Richter verordnet, zugleich ihren Oberhirten bittend, nach reiflicher Erwägung der Nachtheile für die Kirche den beklagenswerthen Zwist auf friedlichem Wege beizulegen, allein der Bischof blieb bei seiner der Geistlichkeit gegebenen Erklärung, ermahnte das Domkapitel und die Vikare der Domkirche zur Standhaftigkeit und erklärte nochmals, daß der Herzog in die oben genannten Strafen verfallen sei. Zugleich wies er auf die Pflicht hin, um kein schlimmes Beispiel zu geben, die Excommunication zu beachten. Dennoch erfuhr der Bischof Widerspruch. Ja, ein Dominikanermönch aus dem Kloster St. Adalbert, der Bruder Wilhelm Owaz, hatte es gewagt, in die Kathedralkirche einzudringen, und, als eben die Geistlichkeit im Begriffe war, die Prozession abzuhalten, den Gottesdienst zu stören und öffentlich mitten im hohen Chore der Kirche in Vieler Gegenwart zu behaupten, der schiedsrichterliche Spruch des Legaten sei nichtig, und folglich der Herzog, wenn er auch denselben nicht annehme, nicht in die Strafe der Excommunication verfallen. Aus dem Chore schreitend begab er sich auf den Kirchhof, rief das Volk zusammen und predigte offen und ohne Rückhalt, des vom Legaten gefällten Spruches wegen sei der Herzog nicht excommunicirt und nicht zu meiden. Der Bisthums-Official beantragte beim Convente der Dominikaner zu St. Adalbert, beim Ordens-Provinzial und Visitator Bruder Vinzenz in Frankenberg (S. zu S. W. $^9/_8$ M. von Frankenstein $^1/_2$ M. von Wartha) [1]) die Bestrafung dieses Mönchs und entzog ihm die Fakultät, in dem ganzen Umfange des Bisthums zu predigen. Mit welchem

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Urk. LXXXIII. p. 92. Wir lernen hier in dem ehemals als Stadt angelegten Dorfe Frankenberg bei Frankenstein ein Dominikanerkloster kennen, über dessen Geschichte uns weiter nichts bekannt ist.

Erfolge? ist indeß nicht bekannt. Wie groß übrigens der Widerspruch war, den der Bischof von Seiten der Geistlichkeit, die die Macht des Herzogs fürchtete, erfuhr, ergiebt sich daraus, daß, ungeachtet aller Abmahnungen des Bischofs die Aebte zu St. Vinzenz und St. Maria auf dem Sande, die Dominikaner, Minoriten und die Hospitalbrüder vom Orden der Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias das Interdikt nicht beachteten und fortfuhren, in Gegenwart des vom Bischofe für excommunicirt erklärten Herzogs feierlichen Gottesdienst zu halten.

Durch diesen offenen Widerspruch und die Renitenz, mit welcher die genannten Stifte und Klöster dem Bischofe den Gehorsam verweigerten, wurden die Verhältnisse immer schwieriger und verwickelter.

Beide Parteien hatten ihre Anhänger, doch stand auf Seite des Bischofs fast der gesammte hohe und niedere Clerus, Weltpriester und Ordensmänner. In Rom wirkten mehrere Cardinäle, der Bischof von Fermo und der Beichtvater des Papstes, größtentheils Dominikaner, für die Sache Thomas II. Mit Ausnahme des Dompropstes Sbrozlaus stand das ganze Kapitel und die Vikarien der Domkirche, sowie, außer acht Minoritenklöstern, die gesammte Ordensgeistlichkeit und die bedeutendste Zahl der Pfarrer zum Bischofe. Die vom Papste zu Richtern in diesem Streite ernannten Prälaten, der Erzbischof Jakob Swinka von Gnesen, der Abt von Heinrichau und der Archidiakonus von Wladislaw, waren zur Zeit noch unentschieden und hielten sich neutral. Dies ergiebt sich daraus, daß der Erzbischof den Herzog immer noch nicht als der Excommunication verfallen betrachten wollte [1]), und mit den andern beiden delegirten Richtern, dem Abte von Heinrichau und dem Archidiakonus von Wladislaw, nicht durchgreifend genug gegen Heinrich IV. vorschritt. Der Bischof hielt sich seit dem April 1285 in Ratibor auf.

So standen die Sachen, als im Mai des Jahres 1286 die Aebte von Leubus und Kamenz dem Bischofe die von Herzog Heinrich gemachten Friedensvorschläge überbrachten, die aber zu keinem Ziele führten

1) Erst auf der Synode zu Lenczyez den 15. Januar 1285 wurde eine Sentenz erlassen, die die vom Bischofe Thomas II. unterm 30. Juli 1284 über den Herzog verhängte Excommunication bestätigte, und der Erzbischof von Gnesen belegte noch außerdem wegen vieler im Gnesener Kirchensprengel verübter Gewaltthaten, wegen eines Angriffs auf den Herzog Lesko von Krakau, der eben einen Kreuzzug gegen die Tartaren unternommen hatte, und wegen der Plünderung des im Dominikanerkloster zu Breslau für das heilige Land gesammelten Schatzes Heinrich IV. und dessen Theilnehmer an diesen Vergehungen mit der Strafe des größeren Kirchenbannes.

und neue Verhandlungen veranlaßten, die speciell in einer kurzen Biographie des Bischofs nicht ausgeführt werden können [1]).

Während Bischof Thomas II. unter dem Schutze der Herzöge Miecislaus und Przemislaus in Ratibor sich aufhielt, forderte Herzog Heinrich unterm 18. April 1287 den Herzog Miecislaus von Oppeln und Ratibor auf, den Bischof Thomas II. aus Ratibor zu vertreiben [2]). Als aber dieser das Ansinnen mit Entrüstung zurückgewiesen hatte, rückte Heinrich vor Ratibor und belagerte es. Der Bischof, der wohl einsah, daß Ratibor sich nicht mehr würde halten können, faßte den Entschluß, sich selbst in die Hände seines Feindes zu geben. Von seinen Domherren begleitet, begab sich Thomas im bischöflichen Schmuck (in Pontificalibus) aus der Stadt in das Lager des Herzogs. Dieser, als er den ernsten Zug des Clerus, an der Spitze den Bischof, erblickte, trat aus seinem Zelte, ging dem Bischofe entgegen und, tief erschüttert von dem ungewöhnlichen Anblicke, sank er zu den Füßen des Bischofs mit den Worten: „Vater, ich habe gesündigt im Himmel und vor Dir! Ich bin nicht werth Dein Sohn zu

---

1) Die weitläuftigen Verhandlungen über diesen Streit sind in Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter p. LVI—LXXXI. klar und lichtvoll dargestellt.

2) Die schlesischen Geschichtschreiber sind nicht einig untereinander, zu welchem der Herzoge von Ratibor, ob zu Wladislaus oder zu Casimir sich Thomas II. geflüchtet habe? Für Casimir stimmen die meisten. Den Wladislaus nennen Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 33. p. 551. v. Klöbers von Schlesien vor und seit dem J. 1740 (Freiburg 1788. 8.) Bd. I. p. 116. Pachaly's Sammlung verschiedner Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1801. 8.) Bd. II. p. 147 läßt es dahin gestellt sein, welcher Herzog dem Bischofe in Ratibor Schutz gewährte. Dagegen stimmen für Wladislaw noch Menzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1808. 4.) Bd. I. Heft II. Nro. 7. p. 51 und Minsberg's Geschichtliche Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in der Fürstenthumsstadt Neisse (Daselbst 1834. 8.) p. 21. Alle stützen sich in ihrer Darstellung auf den Bericht des Dlugoß, der diesen Akt der Versöhnung mit vielen erdichteten Einzelheiten auszuschmücken weiß. Für Casimir stimmen dagegen die älteren Chronisten: die handschriftliche Chronica seu Catalogus omnium episcoporum Wratislaviensium des Anonymus auf der Dombibliothek, Joach. Curei gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. 8.) p. 86 u. 283. Jac. Schickfusii New vermehrete Schlesische Chronica vnndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Cap. VI. p. 37. Georg. Thebesii Lignitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XIX. 13. p. 112. Fridr. Lucae Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Nieder-Schlesien (Frankf. a. M. 1689. 4.) Thl. II. Cap. I. p. 245. Henelii Silesiograph. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 123. p. 434. Mart. Hanckii de Silesiis alienigenis eruditis liber singularis (Lips. 1707. 4.) Cap. V. p. 333. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1287. p. 81. Die Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 493. Urkundlich waren zu jener Zeit Miecislaus und Przemislaus Herzöge von Oppeln und Herren von Ratibor. Tschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. LXXIX. p. 403 u. 404.

heißen!" Gerührt hob ihn der Bischof auf; sie umarmten sich Beide unter Thränen und versöhnten sich in der benachbarten Nikolaikirche [1]). Zum Beweise seiner aufrichtigen Sinnesänderung giebt Heinrich in dieser denkwürdigen Stunde im Angesichte Gottes nicht nur Alles zurück, was er der Kirche in blinder Wuth geraubt hatte, sondern stattete sie auch aus Dankbarkeit, daß ein Strahl der göttlichen Gnade in sein Herz fiel, die ihn wieder mit der Kirche vereinigte, die er verachtet hatte, mit neuen Freiheiten und Privilegien aus. Von dieser Zeit an blieb Heinrich ein treuer Sohn der Kirche, in welcher er die Tröstungen fand, die er im Gewühle des Kampfes und im Weltgetümmel vergebens gesucht hatte.

Der ganze Verlauf dieses unerquicklichen und beklagenswerthen Streites, der mit dem erschütternden Akte feierlicher Wiederversöhnung vor dem Zelte des Herzogs im Lager der Feinde und vor Gott in seinem Heiligthume auf ergreifende Weise endete, giebt klar und unwiderleglich an die Hand, daß es sich hier nicht um persönliche Interessen, sondern um Prinzipien handelte. Der Herzog hatte sich, das steht nach seinem eigenen offenen und urkundlich ausgesprochenen Geständnisse unbestritten fest, Gewaltthaten und Beraubungen gegen die Kirche zu Schulden kommen lassen; er suchte hart und grausam zu werden, ohne die Kraft zu haben, es sein zu können; er war ungerecht gegen die Kirche, deren Patron und Beschützer er hätte sein sollen; er hatte sein fürstliches Hoheitsrecht über das Neisser Land in einer Weise geltend zu machen versucht, welche die heiligsten Interessen der

1) Et sicut fide dignorum antiquorum confirmat relacio, tandem ad tantam, confisus de sua potencia, pervenit tyrannidem, ut predictum episcopum de toto patrimonio sancti Johannis fugaret in Rathebor, atque ad eundem locum cum grandi procedens exercitu episcopum fugientem obsedit. Cernens vero episcopus, quod eius non posset tollerare potenciam, volens pocius in eius manus incidere quam fugitivus haberi, aliquamdiu secum et cum canonicis suis, qui tunc cum eo fuerant, deliberans, quadam die, confisus de dei auxilio, indutus pontificalibus, civitatem egreditur cum suis canonicis ad principis stationes, volens sponte se suc tradere potestati. Quod dux audiens, suis ministris sibi referentibus, plurimum admiratus exiliit subito de suo tentorio et, ut reor, gracia sancti spiritus tactus, animo micior occurrens episcopo pronus in terram corruit atque dixit: pater, peccavi in celum et coram te, nec sum dignus vocari filius tuus. Quem episcopus blande suscipiens non sine lacrimis utrorumque se sunt mutuo amplexati, ac ruentes in pacis oscula simul et soli, que prope fuerat et hodie est ecclesiam ingressi sancti Nicolai, sic amicabiliter concordati sunt, ut dux nedum possessiones et castra nec non et omnia ecclesie ablata restitueret, sed et ea perpetuo liberaret. Nec in hoc contentus, quin et in maiorem emendam pro satisfaccione omnium delictorum suorum collegium sancte crucis Wratislavie fundaret solemniter et dotaret. Et sicut a plerisque referentibus didici, Wratislaviam civitatem dedisset episcopo et ecclesie, si recipere voluisset, quam et episcopus recipere noluit, eo quod timeret, eam cum suo districtu et dominio defendere se non posse. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 114.

Kirche, ihre Immunität und die von seinen frommen Vorfahren ihr gewährleisteten Rechte und Freiheiten verletzte. Allem dem konnte der Bischof begreiflicherweise nicht gleichgültig zusehen, und wenn Pachaly und Gleichgesinnte unbarmherzig über den Bischof herfallen und die ganze Schuld auf den Bischof wälzen [1]), so haben sie die Stellung des Bischofs nicht begriffen und übersehen, daß er durch Nachgiebigkeit gegen ein Verfahren, das die Autorität der Kirche offenkundig verletzte, mit seinen bischöflichen Amtspflichten in Widerspruch kam, deren gewissenhafte Erfüllung er bei seiner Wahl und Inthronisation beschworen hatte. Es lag aber vielmehr in den heiligen Pflichten seines bischöflichen Amtes, dem Beginnen des Fürsten wirksam entgegenzutreten, mit aller ihm zur Seite stehenden Macht und mit den geistigen Waffen der Kirche die fürstlichen Uebergriffe zu bekämpfen. Ueberzeugt, daß er diesen heiligen Pflichten seines bischöflichen Amtes nicht genügte, wenn er die offenkundigen Gewaltthaten des jugendlichen Herzogs nicht bestrafte, trat er dem Verfahren desselben unerschrocken entgegen, während ein Theil seines Clerus muthlos zagte. Der erschütternde Akt der Versöhnung des Kirchenfürsten mit seinem ihn verfolgenden

1) Die specifisch protestantische Darstellung der Sachlage von Pachaly mag hier eine Stelle finden. Herzog Heinrich der Vierte von Breßlau forderte von dem Bischofe und der Geistlichkeit einen Beytrag an Gelde; Thomas verweigerte ihn, denn damals (so?) kam die Lehre von der Immunität der Geistlichkeit als Grundsatz auf. Der Herzog zog also die geistlichen Güter und Einkünfte ein; der Erz-Bischof von Gnesen that den Herzog in den Bann, welcher sich aber auf einer Kirchenversammlung so gut soll vertheidigt haben, daß man ihn lossprach. Der Bischof irrte nun als ein Vertriebener herum, endlich hielt er sich zu Ratibor auf, allein Heinrich war so sehr auf ihn erbittert, daß er dessen Auslieferung verlangte, und sogar die Stadt belagerte. Der Bischof und die Bürger wollten endlich nicht mehr die Unannehmlichkeiten einer Belagerung ertragen; Thomas ergriff also die einzige Parthie, die ihm übrig blieb. Er ging in seinem völligen bischöflichen Ornat, von der Clerisey begleitet, zum Herzoge Heinrich in's Lager und unterwarf sich. (Von nun an beginnen die Expectorationen Pachaly's). Und nun soll Heinrich mit einmal sein abscheuliches Verbrechen, einen Bischof zu verfolgen, eingesehen, bereut und um Absolution gebeten haben (warum nicht?). So sagt der Chronikenschreiber, (Pachaly meint damit den ungenannten Verfasser der Chronica principum Poloniae), und der Stopler (der aus andern Chroniken blos wörtlich abschreibt) betet es ihm nach. Der wahre Verlauf mag aber wohl gewesen sein: der Bischof demüthigte sich, und der Herzog gab der Clerisey ihre Güter wieder. Weil jedoch Heinrich im dreyzehnten und nicht im achtzehnten (sogenannten aufgeklärten?) Jahrhunderte lebte, so empfand er, sonderlich bei zunehmendem Alter, zuweilen Gewissensunruhen über die Verfolgung der Clerisey; nach der Denkungsart des Zeitalters suchte er daher sein vermeintes Laster durch milde Stiftungen abzubüßen; so scheint der Vorfall ganz natürlich zu seyn. Heinrich vergab seinem Rechte der Forderung, die den Streit veranlaßt hatte, einen Beytrag von dem Bischof zu fordern, gewiß nichts, denn in der ganzen folgenden Geschichte von Schlesien findet man den Grundsatz herrschend, daß die Geistlichkeit zu den allgemeinen Lasten mitbeytragen, mitleiden sagt man, müsse. F. W. Pachaly's Sammlung verschiedner Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1801. 8.) Bd. II. p. 147 u. 148. Bis in die neueste Zeit hat man den Bischof Thomas als Friedensstörer zu schildern versucht.

Landesherrn in der Nikolaikirche zu Ratibor und die Freigebigkeit, welche dieser, nach seiner Aussöhnung mit der Kirche, gegen die Kirche bewies, legen sprechendes Zeugniß ab von der Gesinnung, welche beide in der Geschichte des Bisthums Breslau so denkwürdige Männer beseelte. Was ihre Personen betrifft, so standen sie sich, nach dem klaren Zeugnisse der Urkunden, wohl weniger entgegen, als in Bezug auf das Prinzip, welches beide Theile in diesem Streite leitete. Es giebt einen üblen Begriff von dem Charakter jener Priesterschaar, die, gleichviel aus welchen Motiven, zur Zeit der Gefahr und Bedrängniß ihren Oberhirten verließ und auf Seite dessen Gegners sich stellte. Die Zeit und die unerwartete Wendung der Dinge hat inzwischen auch diesen Fehler wieder ausgeglichen: Bischof Thomas ließ diese Priester in ihren Aemtern. Wenn neuere Geschichtschreiber [1]) die Sache so darzustellen suchen, als ob von Seiten Heinrichs IV. alle Mittel versucht worden wären, eine beiden Theilen förderliche Ausgleichung der Differenzen auf versöhnlichem Wege herbeizuführen, und friedlich mit dem Bischofe sich zu vertragen, dieser Versuch aber immer an der Hartnäckigkeit des Bischofs gescheitert wäre, so ist dies ein befangenes und einseitiges Urtheil, zumal aus den Verhandlungen klar sich ergiebt, daß Nachgiebigkeit eben nicht zu den besonderen Charakterzügen des Herzogs gehörte, ehe die völlige Versöhnung eintrat. Wenn man die Standhaftigkeit des Bischofs in Vertheidigung der kirchlichen Gerechtsame, über denen zu wachen er doch bestimmt war, ihm zum Vorwurfe machen und daraus den Fehler hartnäckigen Widerstandes bilden will, so ist das eine subjektive Ansicht, die nur in der confessionellen Anschauungsweise Jener ihre Begründung findet, die dem Bischofe diesen Vorwurf gemacht haben, und eine schwere Sünde gegen die Gerechtigkeit, die nicht übersehen würde, daß kein Bischof ohne diese Standhaftigkeit seine Pflicht ganz erfüllen kann. Glaubt man, daß Heinrich IV. alle Mittel versucht habe, den Bischof zu versöhnen, und läßt sich dies, wenn auch nicht in so ausgedehnter Weise, wie man behauptet, schließen, so ist es doch auch eine unbestreitbare Thatsache, daß Thomas II. den Frieden mit Herzog Heinrich IV. sehnlichst wünschte und kein Mittel, so weit es mit seinen Pflichten nicht im Widerspruche stand, unversucht ließ, den Zorn des Herzogs zu besänftigen. Wie beide Männer aus diesem Prinzipienkampfe hervorgegangen, stehen sie groß da in der schlesischen Kirchengeschichte. Durch die Wiederaussöhnung mit dem Bischofe und

1) Selbst der treffliche Stenzel scheint die Sache so darzustellen, als ob alle Versuche zur friedlichen Beilegung des Zwistes nur an der beharrlichen Renitenz des Bischofs gescheitert wären. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. II. Hauptst. III. p. 66 ff.

der Kirche hat Heinrich IV. seinen Fürstenruhm gekrönt und für alle Zeiten gesichert. Neben dem großen Privilegium, das Heinrich IV. an seinem Todestage (23. Juni 1290) der schlesischen Kirche ertheilte, ist das erhabenste Denkmal dieser Wiederversöhnung des Herzogs mit der Kirche unbestritten

die Stiftung der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz auf dem Dome zu Breslau,

deren Stiftungsurkunde unterm 11. Januar 1288 ausgefertigt ist [1]). Diese Urkunde erhält, wie Stenzel [2]) so wahr als treffend sagt, eine um so höhere Wichtigkeit dadurch, daß sie gewissermaßen das Siegel auf die Beendigung des vieljährigen, bis aufs Aeußerste gekommenen Streites zwischen dem Herzoge Heinrich IV. von Breslau und dem Bischofe Thomas II. drückt und den tieferen Grund zur Aussöhnung des trefflichen, mannhaften Fürsten mit der Kirche legte. Dieser große Streit war gerade darum von so großer Bedeutung, weil die Persönlichkeit des Herzogs wie des Bischofs fast ganz in den Hintergrund trat und Jeder nur sein Prinzip verfocht, so daß es wesentlich ein Kampf zwischen der Kirche und dem Staate war, der übrigens mit so vielem Geschick als Thätigkeit und Nachdruck geführt wurde, wie fast nirgends in slavischen Ländern.

Heinrich IV. beabsichtigte eine Kirche zu Ehren des heiligen Bartholomäus zu bauen, des nächst dem Schutzpatron der Kathedrale, dem heiligen Johannes dem Täufer, gefeiertsten Apostels, dem Herzog Heinrich I. von Schlesien seine Stiftskirche in Trebnitz geweiht hatte. Allein er veränderte bald seinen Entschluß und beschloß, eine Doppelkirche zu erbauen, eine herrliche Krypta mit einer imposanten Oberkirche. Eine Tradition giebt folgende zwar nicht urkundlich, doch auf andere Weise beglaubigte Thatsache als Veranlassung zu diesem Doppelbau an.

Als diese Kirche erbaut werden sollte, fanden die Arbeiter beim Grundgraben eine sonderbar gestaltete Wurzel. Ihr Obertheil hatte die vollkommene Form des heiligen Kreuzes mit dem Christusbilde, an

1) Das Original dieser merkwürdigen Urkunde befindet sich im schlesischen Provinzial-Archiv. Stenzel hat sie mit einer schätzbaren Einleitung und vielen sehr wichtigen Erläuterungen nach dem Originale abdrucken lassen in der Denkschrift der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur zur Feier ihres funfzigjährigen Bestehens (Breslau 1853. 4.) p. 49—82. Fehlerhafte Abdrücke finden sich in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 801 ff. und in Jacobi Schickfusii New vermehrter Schlesischer Chronica vnndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. III. Cap. I. p. 5 ff. In einem Vidimus des Bischofs Jodokus vom 26. Mai 1461 im Domarchiv steht ein Bruchstück dieser Urkunde.

2) Die Stiftungs-Urkunde des Collegiatstiftes zum heiligen Kreuz in Breslau vom 11. Januar 1288, herausgeg. und erläutert von G. A. Stenzel in der oben angeführten Denkschrift p. 50.

dem Untertheile aber befanden sich zwei Figuren, welche den Kopf seitwärts neigten: die eine zur Linken des Kreuzes stützt den Kopf auf die rechte Hand, während die linke herabhängt, die aber zur Rechten hat beide Hände wie zum Gebet gefaltet. Eine Zeichnung dieser Wurzel ohne das Obertheil, welches im dreißigjährigen Kriege von den Schweden abgebrochen worden sein soll, findet man aus Philipp Jakob Sachs von Löwenheims Ephemer. Natur. Curios. decur. I. ann. I. observ. 116 pag. 269 in Daniel Gomolke's Inbegriff der vornehmsten Merkwürdigkeiten von der kaiser- und königlichen Stadt Breslau in Schlesien (Breslau 1733. 8) Bd. I. pag. 36, die natürliche Wurzel aber in ihrer Verstümmelung wird noch in der Sakristei der Kreuzkirche nebst einem riesigen Gebein, das gleichfalls beim Grundgraben gefunden worden sein soll und bis in die neuere Zeit in der südlichen Halle der Kirche an einer Kette hing, den Besuchern derselben gezeigt. Herzog Heinrichs frommes Gemüth erblickte in dieser aufgefundenen Wurzel einen Wink des Himmels, dem heiligen Kreuze zu Ehren eine Kirche zu erbauen. Um aber seinem ersten Gelübde nicht untreu zu werden, erbaute er eine Doppelkirche, und widmete die untere dem heiligen Apostel Bartholomäus, die obere dem heiligen Kreuze. Wenn die hier als Veranlassung zu dem schönen gothischen Bau der Kreuzkirche bezeichnete seltsame Wurzel nicht heut noch in der Kirche aufbewahrt würde, so könnte man an der Aechtheit der Tradition billig zweifeln, allein das Vorhandensein dieser Wurzel unterstützt einigermaßen diese Tradition. Daß Herzog Heinrich IV. von Breslau ein besonderer Verehrer des heiligen Kreuzes war, ergiebt sich wohl aus dem Umstande, daß er einen Kreuzzug ins heilige Land unternehmen wollte, an dessen Ausführung er indeß verhindert wurde, und auch darin mag eine Veranlassung für ihn gelegen haben, diese schöne Doppelkirche zu erbauen [1]).

Diese herrlichen Kirchen, in Form eines Kreuzes und im reinsten gothischen Stile aufgeführt, mit ihrem schlanken, in eine schöne gothische Spitze auslaufenden und bis zum Kreuze 246½ Fuß hohen Thurme, auf welchem ein harmonisches Geläute sich befindet, gehören unstreitig zu den schönsten gothischen Gebäuden Schlesiens und zu den schönsten

1) Der Wille des Herzog, einen Kreuzzug zu unternehmen, ergiebt sich deutlich aus einer Bestimmung in seinem den 23. Juni 1290 im Angesichte des Todes aufgerichteten Testamente, wo es heißt: Et quia in remissionem peccatorum nostrorum signari voluimus signaculo sancte crucis, in redempcionem voti nostri assignauimus mille marcas argenti in subsidium terre sancte, quas per ducem Glogouie, fratrem nostrum pariter et heredem, mandamus exsolui. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Urk. CCLI. aus dem Liber niger des Domarchivs fol. 348. p. 254.

Kirchen, welche Breslau schmücken. Das stolze hohe Dach der Kirche, mit Hohlziegeln eingedeckt, hat auf der Südseite mehrere kleine Giebel, welche das imposante Bauwerk noch imposanter machen, und auf der Nordseite erblickt man die Anlage eines zweiten unvollendeten Thurmes, der nur bis zum Dache aufgeführt worden ist. Von beiden Seiten steigt man breite steinerne Treppen, die mit eisernen Gittern versehen sind, zusammen auf 24 Stufen hinauf in die hochgewölbte lichte, freundliche und geräumige Kirche, und in die Krypta führen auf der Mittagsseite 17 steinerne halbkreisförmige Stufen hinab. Tritt man in das Mittelschiff der oberen Kreuzkirche, dessen schönes Gewölbe von sechs Pfeilern getragen wird, dicht vor das durch ein eisernes Gitterwerk von dem Schiffe getrennte Presbyterium, so fällt das Aug' des Beschauers zunächst auf das Monument Herzog Heinrichs IV., das bei Weitem bedeutendste Bildwerk Schlesiens aus jener Zeit. Es ist aus gebranntem Thon in der Form eines Sarkophags, auf dessen oberer Fläche das Bild des Herzogs in Panzerhemd und Waffenrock ruht, auf dem Haupte die Fürstenkrone, in der Rechten das Schwerdt, in der Linken das Wappenschild mit dem schlesischen Adler. Die Inschrift um die vier Seiten des Deckels dieses ausgezeichneten Grabmals ist von vielen älteren und neueren Geschichtschreibern in ihre Werke aufgenommen worden, darf aber auch hier eben so wenig fehlen; sie lautet:

Henr. Quartus Mile Tria C. minus X. obit ille,
Egregiis annis Sle. Cra. San. dux nocte Johannis.

Das heißt auf Deutsch: Heinrich IV. starb 1290 in seinen besten Jahren als Herzog von Schlesien, Krakau und Sandomir am Vorabende des heiligen Johannes (23. Juni).

Die Figuren in den unteren Nischen des Grabmals verdienen aufmerksam betrachtet zu werden, denn ihre Darstellung ist meisterhaft. Schon Klose[1]) hat auf die Meisterhand hingewiesen, welche den tiefen Affekt der Trauer über den Tod des Herzogs in den Zügen dieser Figuren so kunstfertig darzustellen verstand[2]).

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 33. p. 557.

2) Bis zum J. 1632 hatten beide Kirchen durch einen Zeitraum von 344 Jahren gestanden, ohne daß sie ein Unglück betroffen; ungestört feierte man, nach dem Willen des Stifters, in beiden Kirchen den erhebenden Gottesdienst, friedlich wurde das Lob Gottes in ihren geweihten Hallen in Chorgesang und Predigt verkündet. Da brach das Jahr 1632 verhängnißvoll über dieses ehrwürdige altergraue Heiligthum des Herrn herein. Während in dem blutigen dreißigjährigen Kriege, einer bitteren Frucht der religiösen und kirchlichen Zerrissenheit, die Waffen in Deutschland keinen Augenblick ruhten, waren schwedische und sächsische Truppen in Schlesien eingefallen, hatten Glogau belagert und erobert. Nach der Einnahme Glogaus rückte im August 1632 der größte Theil des Heeres unter Düval und Thurn gegen Steinau an der Oder, wo sich die Kaiserlichen unter dem Spanier Don Balthasar

Herzog Heinrich IV. überlebte den Bau seiner Gelübdekirchen nicht, der erst im September des Jahres 1295 vollendet wurde. Heinrich IV. gründete bei dieser Kirche ein Collegiatstift, das aus fünf

---

von Maradas auf dem Galgenberge verschanzt hatten. Mit dieser bei Steinau gelagerten Armee kam es den 29. August des gedachten Jahres zu einem heftigen Treffen, in welchem die vereinigten Schweden und Sachsen einen vollständigen Sieg erfochten, wobei die Stadt Steinau von den Besiegten in Brand gesteckt wurde. Die geschlagenen Kaiserlichen zogen sich nach Breslau zurück, die Sieger ihnen nach. Die Schweden breiteten nun auch jenseits der Oder ihre Macht aus, und standen wieder auf der Nordseite von Breslau, das in kluger Berechnung sich neutral hielt und den Schweden die Thore verschloß. Sie lagerten sich auf der Dominsel. Der 9. September des Jahres 1632 war der verhängnißvolle Tag, dessen achte Morgenstunde den Bewohnern des Doms Raub, Plünderung, Brand und Verderben, ihren Kirchen aber Entweihung und den Gräuel der Verwüstung drohte. Die verbündeten Schweden und Sachsen besetzten die schwach befestigte und schwach vertheidigte Dominsel und übten hier mancherlei Unfug aus. Denn diese wurde sammt der Vorstadt auf dem Elbing mit Sturm erobert, der Rest der Kaiserlichen niedergehauen, und der rohesten Barbarei und Wildheit die Thore geöffnet, damit der Vandalismus und die Zerstörungswuth ihren verheerenden Einzug halten konnten. Die schwedische Besatzung auf dem Dome bestand in 600 Mann Infanterie und 1000 Mann Kavallerie, zusammen 1600 Mann. Ein panischer Schreck ergriff Alles, was auf dem Dome lebte und in banger Erwartung der Dinge, die da kommen sollten, waren auch die Domherren unschlüssig und rathlos. Wer sich in jene fürchterliche blutgetränkte Zeit hineinzudenken vermag, wird die Furcht und das Entsetzen zu ermessen wissen, welche das Domkapitel überfielen, und nicht voreilig ein ungerechtes Urtheil fällen über ehrwürdige Männer, die jenen schauerlichen Sturm erlebten und deren Gebein längst in Staub zerfallen ist. Die allgemeine Bestürzung hatte auch das Kapitel mit sich fortgerissen und rieth zu schleuniger Flucht. Die Domherren zogen sich nach Neisse zurück, wo sie den Winter über zubringen mußten. Dieser unfreiwillige Rückzug ist in den Akten unter dem Namen des exilium hiemale bekannt. Wie die verbündeten Schweden und Sachsen, welche vorgaben, eine reinere christliche Lehre zu bekennen und Beschützer des gereinigten Evangeliums zu sein, den Grundsätzen ihres gereinigten Evangeliums, das dem Evangelium aller christlichen Confessionen fremd ist, gemäß verfahren, und wie sie in Schlesien gehaust, darüber hat die Geschichte der Vergangenheit längst gerichtet, und auch der Breslauer Dom kann zu den vielen Beweisen seine gewichtigen Beläge stellen. Die Schätze der Kirche, die von den Kapitularen verlassenen Gebäude, und insbesondere das Kapitelhaus, in welchem die kostbare, von Bischof Johann IV. (1482—1506) begründete Bibliothek aufgestellt war, und die Besitzungen des Domklerus, der Plünderung des durch Religionshaß doppelt entflammten Heeres völlig preisgegeben, mußten dem Vernichtungskampfe unterliegen. Die Dom- und Kreuzkirche wurden zum protestantischen Gottesdienste eingerichtet, den die schwedischen Feldprediger Schwarzbach und Reichel dem neuen Lehrbegriffe gemäß abhielten, und die ehrwürdige Krypta, die unterirdische Bartholomäuskirche unter der Kreuzkirche, von der Kavallerie der Besatzung als Pferdestall benützt. Dieses Sakrilegium welches schonungslos das Heiligthum in den Koth getreten und den Gräuel schauerlicher Verwüstung an die geweihte Stätte gestellt hatte, vermochte das Dom- und Collegiatkapitel, das unterirdische Gotteshaus zu kassiren und wüste zu lassen, bis im J. 1842 das Hochwürdige Domkapitel beschloß, die Krypta wieder herzustellen und ihrer früheren Bestimmung zurückzugeben. Zur Zeit der Belagerung im J. 1806 suchten viele Familien Schutz in ihr gegen feindliche Kugeln. Als die Schweden die Krypta zum Pferdestalle machten, befanden sich in ihr außer dem Hochaltare, noch drei Neben-Altäre, von denen einer in der Sakristei stand; sie waren bis auf wenige Ueberreste verschwunden. Den bedeutendsten Verlust erlitt das Domkapitel nicht nur durch die verübten Plünderungen und Zerstörungen, sondern auch durch die Vernichtung der uralten vom Bischofe Johann IV. besonders

Prälaturen und zwölf Canonikaten bestand, denen vier Vikarien, und durch die Stiftung des Canonikus Johann von Leuderode zu St. Johann und beim heiligen Kreuz aus dem siebenzehnten Jahrhunderte noch zwei sogenannte Leuderodianische Vikare, zusammen also sechs Vikare zur Seite standen. Diese Prälaturen und Canonikate hatten jede ihre besonderen Einkünfte und Rechte, die ihnen durch den Stiftungsbrief und zum Theil durch spätere fromme Stiftungen angewiesen waren. Es war ausdrücklich bestimmt, daß die Prälaten das Patronatsrecht über diejenigen Kirchen üben sollten, aus deren Einkünften ihre Pfründen ausgestattet waren. Die Canoniker übten vollständige Dominialrechte auf ihren Dörfern und bei der Besitznahme ihrer Pfründe wurde ihnen in denselben sogar gehuldigt. Betrachten wir die einzelnen Pfründen, wie sie nach der Stiftungsurkunde Herzog Heinrichs IV. dotirt worden sind, etwas näher.

A. Die Prälaturen.

1. Der Propst, der nach dem Willen des Stifters die höchste und erste Dignität im Collegiatstifte besaß, sollte haben: Vorwerk und Dorf Radelwitz (W. zu S. W. $1\frac{7}{8}$ M. von Ohlau), dann die volle Herrlichkeit (plenum dominium) im Dorfe Leuchten (W. S. W. $\frac{1}{4}$ M. von Oels), das ehemals zur Pfarrkirche in Oels (Stadt Oels O. N. O. 4 M. von Breslau) gehört hatte, und von der Mühle desselben Dorfes einen jährlichen Zins von einer Mark mit der Fischerei derselben Mühle, auf welcher zur Curie des Propstes unentgeldlich gemahlen werden sollte; ferner die zehnte Woche vom Zoll in der Stadt Oels, mit allem Zehntrecht in den Dörfern Ludwigsdorf (S. zu S. W. $\frac{1}{2}$ M. von Oels), Netsche (S. W. zu W. $\frac{5}{8}$ M. von Oels), Spahlitz (O. N. O. $\frac{3}{8}$ M. von Oels), Rathe (N. W. zu N. $\frac{4}{5}$ M. von Oels), Dammer (N. N. W. $\frac{3}{8}$ M. von Oels), Schmarse (W. zu S. W.

---

bereicherten Dombibliothek; deren Schätze von den Soldaten theils in die Flammen des brennenden Doms — denn im Bischofhofe brach Feuer aus, ob durch die Schweden verschuldet oder unverschuldet, ist unentschieden, ersteres wohl aber wahrscheinlicher — und in die Fluthen der Oder geworfen, theils an Krämer und Höcker verkauft, theils vielleicht auch mit fortgeschleppt wurden. Ein Theil wurde von den räuberischen Händen der Soldaten zerrissen. Es gingen dadurch 298 Pergamenthandschriften, 218 Papierhandschriften, und über 2200 gedruckte Werke, unter ihnen viele seltene Inkunabeln verloren — ein Verlust, der sich nie mehr ersetzen läßt. Der Bischof Carl Ferdinand hielt sich während dieser Greuel in Warschau auf, und war überhaupt seit seiner Wahl wenig oder gar nicht nach Breslau gekommen. Die Säkularisation der Stifte und Klöster in Schlesien hat auch dieses Collegiatstift verschlungen. Die Kreuzkirche wurde nach der Auflösung desselben in eine Curatialkirche umgewandelt, und bei ihr zur Verwaltung der Seelsorge ein eigener Curatus angestellt.

$^1/_2$ M. von Oels), Stampen (W. $^5/_8$ M. von Oels), Bogschütz (N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Oels), Jenkwitz (N. W. zu W. $^5/_8$ M. von Oels), Pischkawe, auch Wischkowitz (S. W. $1^1/_2$ M. von Oels), alle diese gaben Bischofsvierdunge, dagegen die um Oels liegenden Vorwerke 28 Malter als Zehnt; den Feldzehnten entrichteten die Dörfer Zucklau (N. O. $^3/_4$ M. von Oels), Dockern (S. O. zu S. $1^3/_8$ M. von Trebnitz), Bogschütz (N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Oels), Medlitz (S. W. zu W. $^7/_4$ M. von Oels), wahrscheinlich auch Schwiersa (S. O. zu O. $^5/_8$ M. von Oels), was die curiae iacentes super Swirsnam bezeichnen mögen; dann erhält noch der Propst den Zehnten von sechs Huben des Bogusius in Schmollen (S. O. zu S. $^9/_8$ M. von Oels), welche Zehnten alle zur Pfarrkirche in Oels gehörten. Der erste Propst des Kreuzstiftes wurde Peter, Notar Herzog Heinrichs IV. und Pfarrer von Oels, der sich die Weinberge, die Hopfengärten und die Mühle bei Oels auf Lebenszeit vorbehielt, nach dessen Tode die Früchte der Weinberge mit den Nutzungen des Hopfengartens und die Einkünfte der Mühle zur täglichen Vertheilung unter die residirenden Prälaten und Canoniker kommen sollten.

2. Dem Dechant des Kreuzstiftes sollen gehören das Dorf Würzen (W. N. W. $^9/_8$ M. von Trebnitz) mit den Mühlen und allem Zubehör, wie es ehemals zur Pfarrkirche in Auras (S. O. $2^1/_2$ M. von Wohlau W. N. W. $3^1/_4$ M. von Breslau) gehörte, so wie die Zehnten und Gerechtigkeiten (iura) in Hennigsdorf (S. W. $^6/_4$ M. von Trebnitz), Kunzendorf (W. S. W. $1^3/_8$ M. von Trebnitz), Klein-Bresa (O. N. O. $2^1/_4$ M. von Neumarkt) und Gohlau (O. S. O. $2^1/_4$ M. von Neumarkt), welche alle den Zehnten in Bischofsvierdungen entrichten; ferner soll der Dechant in Karoschke (W. zu N. W. $^9/_8$ M. von Trebnitz) vier Mark und in Heidewilxen (W. S. W. 1 M. von Trebnitz) siebzehn Malter Zehnt beziehen, welche Zehnten ehemals zur Pfarrkirche in Auras gehört haben. Außerdem werden dem Dechant zugeschrieben die Zehnten in Karschau (N. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Nimptsch) und neun Mark von den Gütern der Söhne des Dirczlaus zu Baitzen (S. O. $1^3/_8$ M. von Frankenstein), die früher zur Schloßkapelle in Nimptsch gehörten. Damit der Dechant der Kirche um so besser dienen könne, wird ihm noch das Dorf Beckern mit der Scholtisei (W. N. W. $^9/_8$ M. von Trebnitz) mit allen Genüssen gegeben und der Kirche als ewiges Besitzthum gewidmet.

3. Dem Scholastikus werden angewiesen fünfundzwanzig zinsbare kleine Huben in Scheidelwitz (N. $^7/_8$ M. von Brieg), sechsunddreißig kleine zinsbare Huben in Sadewitz (wenn eine Vermuthung erlaubt ist, so ist es wohl das Sadewitz S. O. zu O. $^6/_4$ M. von Oels), und vierunddreißig kleine Huben in Schüsselndorf (S. zu S. W. $^5/_8$ M. von Brieg), ferner die dritte halbe Mark in Garbendorf (N. zu N. W. $^3/_8$ M. von Brieg) und als Grundbesitz das Gut Jaschgüttel (S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Breslau).
4. Der Cantor des Kreuzstiftes soll ein Erbgut von sechs Huben genießen, das früher der Kirche in Domslau (S. S. W. $^7/_4$ M. von Breslau) gehört hatte, mit nachbenannten Getreidezinsen und Zehnten, nämlich in Domslau selbst 43 Malter dreifachen Zinsgetreides, Weizen, Roggen und Hafer; in Neukirch (W. zu N. W. $^9/_8$ M. von Breslau) 30 Malter, und zwar fünf Malter Weizen, zehn Malter Roggen und fünfzehn Malter Hafer in Stabelwitz (W. N. W. $^6/_4$ M. von Breslau) $9^1/_2$ Mark Silber; in Hermannsdorf (W. zu N. W. $^6/_1$ M. von Breslau) $6^1/_2$ Mark, und in Gnichwitz (S. W. $2^5/_8$ M. von Breslau) die vierte halbe Mark. Den Feldzehnten entrichten dem Cantor des Kreuzstiftes Schmiedefeld (W. N. W. $^7/_8$ M. von Breslau), Goldschmiede (W. N. W. $^5/_4$ M. von Breslau) dicht an Lissa, und zwei andere, wahrscheinlich zu Goldschmiede gehörige Vorwerke, welche Zehnten ehemals zur Kirche in Domslau gehört haben, nun aber auf die neue Stiftung übertragen worden sind.
5. Der Custodie wird das Dorf Radelau (O. S. O. $^7/_8$ M. von Trebnitz) bei Zirkwitz (O. zu N. O. $^5/_8$ M. von Trebnitz), und 25 zinsbare Huben in Schönau (O. $^9/_4$ M. von Oels) bei Namslau nebst dem Verwalter des Dorfes überwiesen, außerdem aber noch folgende Zinsen und Zehnten: in Kreisewitz (S. $^7/_8$ M. von Brieg) 39 Zehntmalter dreifachen Zinsgetreides, in Baumgarten (N. W. zu W. $^1/_8$ M. von Ohlau) 20 Malter, in Jätzdorf (S. zu S. W. $^1/_2$ M. von Ohlau) 16 Malter, in Steine (S. O. zu O. $^1/_2$ M. von Ohlau) 8 Malter, und in Rosenhain (S. S. O. $^1/_2$ M. von Ohlau) das volle Dominium und Eigenthum von sechs Huben, welches alles zur Pfarrkirche in Ohlau gehört hat.

Es versteht sich von selbst, daß zu allen diesen Bestimmungen, die größtentheils in die Rechte einzelner Pfarrer, wie der zu Oels, Ohlau, Auras, Nimptsch und Domslau, eingriffen, der Wille des Herzogs

allein nicht genügte, sondern auch die Einwilligung des Bischofs, des Domkapitels und der Pfarrer, welche es betraf, erforderlich war.

B. Die Canonicate.

Es wurden, wie bereits oben erinnert worden, zwölf Präbenden gestiftet, die mit folgenden Dörfern dotirt wurden, in denen der Herzog sich, seinen Erben und Nachkommen keinerlei Rechte vorbehalten hat, außer den Scholtiseien und Obergerichten in Blut- und Criminalsachen: 28 große zinsbare Huben in Hennersdorf (N. $^9/_8$ M. von Reichenbach), Langenbielau (S. zu S. W. $^5/_8$ M. von Reichenbach) mit 48 großen zinspflichtigen Huben, Grädit̃z (S. O. 1 M. von Schweidnitz) mit 32 großen zinsbaren Huben, Peterwit̃z (W. N. W. $^3/_4$ M. von Frankenstein) bei Löwenstein (N. W. $^7/_8$ M. von Frankenstein) mit 37 großen zinspflichtigen Huben, Frankenberg (S. zu S. W. $^9/_8$ M. von Frankenstein) mit 20 großen zinsbaren Huben, und Türpit̃z (S. O. zu S. $1^7/_8$ M. von Strehlen) mit 38 kleinen zinspflichtigen Huben. Zum Ersatz des Fehlenden bei der Dotation der Präbenden fügt der Herzog noch hinzu zwei große Huben in Peilau bei Reichenbach und fünfzehn kleine Huben in Pfaffendorf (N. zu N. W. $1^3/_8$ M. von Reichenbach), ferner drei große Huben in Alt-Löwenstein (Peterwitz W. N. W. $^3/_4$ M. von Frankenstein), eilf kleine Huben in Mühlwit̃z (O. $2^3/_4$ M. von Oels), vierzehn Huben in Ulbersdorf (O. zu N. O. $2^3/_8$ M. von Oels N. O. $1^1/_2$ M. von Bernstadt) und drei Mark Goldes jährlich aus der fürstlichen Münze zu Breslau.

Diese den zwölf Präbenden zugewiesenen Einkünfte sollen in folgender Weise vertheilt werden:

1. die erste Präbende soll haben achtzehn große Huben in Hennersdorf und drei kleine Huben in Pfaffendorf;
2. die zweite zehn große Huben daselbst und zehn große Huben in Bielau;
3. die dritte zwanzig große Huben in Bielau;
4. die vierte achtzehn große Huben daselbst und zwei große Huben in Peilau;
5. die fünfte zwanzig große Huben in Grädit̃z;
6. die sechste zwölf große Huben daselbst und zwölf kleine Huben in Pfaffendorf;
7. die siebente zwanzig große Huben in Peterwit̃z;
8. die achte siebzehn große Huben daselbst und drei in Alt-Löwenstein;
9. die neunte acht kleine Huben in Türpit̃z, eilf Huben in Mühlwit̃z und vierzehn in Ulbersdorf bei Bernstadt;

10. die zehnte zwanzig große Huben in Frankenberg;
11. die eilfte dreißig kleine Huben in Türpitz, und endlich
12. die zwölfte die drei Mark Goldes aus der fürstlichen Münze.

Von diesen Zinshuben entrichtet eine jede große Hube jährlich fünf Vierdung Silber und sechs Scheffel dreifaches Getreide: zwei Scheffel Weizen, zwei Scheffel Roggen und zwei Scheffel Hafer; die kleine Hube aber eine halbe Mark Silber und die Malter dreifachen Getreides.

Zu Höfen und Vorwerken, welche die Canoniker selbst bebauen sollten, fügte der Herzog hinzu in dem Dorfe Klein-Sürding (S. W. zu S. 2 M. von Breslau) acht Huben und das Dorf Reibnitz (W. S. W. $1^3/_4$ M. von Breslau), wozu Bischof Thomas aus freiem Antriebe das Dorf Poppelwitz (N. zu N. W. $2^3/_4$ M. von Nimptsch) fügte. Zu ihren Erholungen an den nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde abzuhaltenden Anniversarien schenkte der Herzog den Canonikern noch das Dorf Mlietsch (N. 2 M. von Nimptsch) und zum gemeinsamen Nutzen des Kapitels das Dorf Zimpel (O. $^5/_4$ M. von Breslau).

Die hier geschenkten Dörfer sollten frei sein von allen Lasten des polnischen Rechts und von der Gerichtsbarkeit der Kastellane, und unter den fürstlichen Hofrichter oder den Herzog selbst gestellt werden.

Dem Sakristan werden zehn zinspflichtige Huben im Dorfe Dammelwitz (W. S. W. $2^1/_4$ M. von Ohlau) angewiesen, und der Custos, dem er untergeordnet sein soll, verpflichtet, ihm von seinen eigenen Einkünften jährlich drei Mark abzugeben.

Dem Succentor, der dem Cantor untergeordnet ist, werden sechs Mark jährlicher Einkünfte angewiesen: auf die Zinshuben vor Probotschine (S. O. zu S. $1^7/_8$ M. von Breslau) vier Mark und ein Vierdung, auf die Huben vor Reichenbach eine und eine halbe Mark, und auf die Mühle zu Peilau eine Vierdung Zins; dem Cantor ist zur Pflicht gemacht, jährlich vier Mark an ihn zu zahlen.

Dem Schulmeister oder Schulrektor der von Heinrich IV. gleichzeitig gestifteten Kreuzschule werden zehn Mark Einkünfte angewiesen: von den Vorwerken um Oels sechs Mark Zins, und von den Huben und Gärten bei Nimptsch vier Mark, wozu der Scholastikus, der den Rektor zu berufen und zu erwählen hat, von seinen eigenen Einkünften noch sechs Mark beizufügen verpflichtet sein soll.

Endlich setzte Herzog Heinrich IV. dem Kreuzstifte noch 60 Mark jährlicher Einkünfte und 60 Malter Getreide auf die Dörfer Jenkwitz, Dammer, Rathe, Korschlitz und Schmarse, sämmtlich um Oels (ville Rathaicales circa civitatem nostram Olesnicz constitute heißen sie im Testamente Heinrichs IV. vom 23. Juni 1290) aus.

So reich hatte Herzog Heinrich IV. das neue Collegiatstift ausgestattet. Dafür sollten jährlich für Herzog Heinrich IV. selbst und seine Gemahlin, für seine Eltern und seinen Oheim den Erzbischof Wladislaus von Salzburg, für König Ottokar von Böhmen und Herzog Boleslaus von Krakau feierliche Anniversarien in der Kreuzkirche abgehalten werden [1]).

1) Wir erlauben uns hier die vom Bischofe Przezislaus bestätigten Statuten des Kreuzstiftes vom J. 1354 mitzutheilen.

In nomine domini amen. Expedit et conuenit, ut ea, que maturo consilio ad honorem dei omnipotentis et augmentum diuini cultus et rei publice commodum et profectum instituta salubriter sunt et digesta, superioris auctoritate literarum apicibus fauorabiliter perhennentur, quod temporis decursu in irritum redigi nequeat seu reduci. Quapropter nos Preczlaus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, ad perpetuam rei memoriam tenore presencium recognoscimus vniuersis. Quod accedentes ad nostram presenciam honorabiles et discreti viri domini Jenczo prepositus, Ludko de Culpen cantor, Hanlus de Waczenrode scolasticus, Petrus custos, Petrus de Czedlicz, Conradus de Vloc, Johannes de Russendorf, Petrus de Zenicz, Johannes de Prus, Clemens de Wanczow, Johannes Kiczoldi de Hoberg, Hanlus Czamborii, Johannes Sydelei et Jacobus de Reste canonici ecclesie collegiate sancte crucis Wratislauie quasdam constituciones sane in ipsorum generali Capitulo ad honorem dei et viuifice eius crucis ac pro ecclesie eorum euidenti vtilitate, commodo et honore conceptas salubriter et digestas in quadam carta pergameni seriatim scriptas et contentas nobis exhibuerunt huius continencie et tenoris: In nomine domini amen. Cum ex eo, quod Vicarii ecclesie nostre sancte crucis Wratislauie a retro actis temporibus momentanei fuerunt ac temporales, et quinis Canonicorum suum Vicarium instituit et destituit pro libito voluntatis, plurima dampna, scandala et opprobria in dicta ecclesia suborta fuerunt, et ipsa in personis ydoneis ac in diuino officio atque cultu sepius paciebatur eclipsim, dum amoto sepius Vicario presbitero ydoneo scienti ordinem, cantum et consuetudinem ecclesie eciam sine causa racionabili in locum eius rudis, inscius, discolus et in sacris minime constitutus extitit subrogatus, et quia res huius periculosa detestabilis et perniciosa exemplo et in confusionem et detrimentum ecclesie redundabat, igitur nos Jenczco prepositus, Ludko de Culpen cantor, Hanlus de Waczenrode scolasticus, Petrus custos, Petrus de Czedlicz, Conradus de Vloc, Johannes de Russendorf, Petrus de Senicz, Johannes de Prus, Clemens de Wanczow, Johannes Kiczoldi de Hoberg, Hanlus Czamborii, Johannes Sydleri et Jacobus de Reste canonici ecclesie sancte crucis predicte nunc videlicet anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto pridie Nonas Februarii in Capitulo nostro generali ad sonum campane, ut moris est, capitulariter congregati hoc saluberrimo statuto perpetuo valituro, premisso solempni statuto sepiusque repetito ac deliberacione prehabita diligenti, necessitate insuper et vtilitate ipsius ecclesie suadentibus, statuimus, volumus et ordinamus, ut omnes et singuli Vicarii dicte nostre ecclesie deinceps quoad redditus ipsorum duntaxat, quos habent et habebunt dante domino in futurum in communi sint perpetuati et perpetui, et quod non amplius pro libito voluntatis singularis prelati seu canonici destitui sicut prius, ita tamen, quod si quis ex eis adeo excederet, sic quod incorrigibilis et ecclesie inutilis tanquam membrum fetidum redderetur, talem Capitulum nostrum tantum et non singularis prelatus uel canonicus deponendi et destituendi liberam habeat facultatem saluo iuris seu appellacionis beneficio, quo is se grauatum senciens ad .... episcopum Wratislauiensem recurrere poterit tempore oportuno. Et quiuis prelatus et canonicus, cedente uel decendente seu ex causis premissis destituto suo Vicario, alium ad ipsam Vicariam presentabit, sicut prius. Item quia contingit quandocunque et sepius, quod singulares persone, utputa prelati, canonici et alii in dicta nostra ecclesia beneficiati propter metum non audent oppressoribus et occupatoribus reddituum ac iurium suorum beneficiorum mouere

Zu allen Prälaturen und Canonicaten stand nach dem Willen des Herzogs das Collaturrecht dem Bischofe zu.

questionem, propter quod redditus et iura prelaturarum, prebendarum et beneficiorum minimum valuerunt et sunt eciam permaxime diminuti, idcirco statuimus, volumus et ordinamus, ut Syndicus nostri Capituli, qui est et erit pro tempore, pro redditibus et iuribus huiusmodi nomine Capituli et ecclesie contra oppressores et occupatores predictos agat de cetero et defendat, expensis tamen et sumptibus illius, qui huiusmodi oppressiones patitur, qui eciam eidem syndico de sallario respondebit, pro quibus eciam volumus redditus huiusmodi beneficii obligari. Item statuimus, ut festum sancte Helene regine, inuentricis crucis viuifice, de cetero in dicta nostra ecclesia cum nouem leccionibus et sub festo duplici singulis annis solempniter peragatur. Item statuimus, ut tam in festo passionis quam eciam in festo translacionis sancti Stanislai pontificis et martiris hystoria eius sub festo duplici de cetero singulis annis sollempniter decantetur, pro quo honorabilis vir dominus Clemens de Wanczow, confrater et concanonicus noster, ortum suum, quem habuit in platea gallicorum (Wallſtraße) ante Wratislauiam, Vicariis dicte nostre ecclesie deputauit perpetue et donauit. Item statuimus propter ecclesie nostre vtilitatem ac eciam ordinamus, quod si quis prelatorum uel canonicorum secreta Capituli reuelauerit, quod secretum senior prefatus indixerit secrete tenendum, preter penam periurii, quam contrahens notatus infamia deposicionisque sentenciam iuxta sancciones canonicas reportare meretur per biennium, postquam huiusmodi secreta reuelauerit continue computandum ab ingressu Capituli et a percepcione fructuum et reddituum omnium et singulorum sue prebende uel beneficii sit ipso facto suspensus et priuatus, quos fructus et redditus volumus pro fabrica dicte nostre ecclesie deputari et conuerti, et quod Capitulum nostrum non possit in hiis aliquam remissionem uel graciam facere in toto uel in parte. Item quod nos honorabili viro domino Petro custodi nostro decem septem marcas minus nouem scotis, quas in vtilitatem et necessitatem euidentem ecclesie nostre conuertit, et de proprio impendio tenebamus, et ipse propter submissa predictum debitum nobis et dicte ecclesie nostre remiserit in totum, propter huiusmodi remissionem promittimus tenore presencium, volumus et ordinamus, ut de redditibus ecclesie nostre predicte fiat vnus cereus, qualis ad eleuacionem Corporis Christi accendi consueuit, de sex, octo uel decem talentis cere, qui singulis sextis feriis perpetuis temporibus infra missam, que de passione cum passione Egressus Jhesus in nostra ecclesia predicta legitur et dicitur, et quam idem custos comparavit et dotauit perpetuis redditibus, a principio eiusdem misse circa uel super altare, vbi legitur et legetur, ad honorem eiusdem passionis domini ardeat continue vsque ad finem, et postquam vnus cereus consumptus fuerit, mox similis de redditibus ecclesie nostre supradicte ad dictam missam perpetue procuretur. Predicta omnia facimus, ordinamus et statuimus, eaque volumus futuris et perpetuis temporibus obseruari inuiolabiliter et teneri. Quibus constitucionibus visis, cognitis ac diligenter examinatis pretacti prelati et canonici nomine ecclesie sue predicte cum debita instancia nobis humiliter supplicarunt, ut eisdem constitucionibus approbatis et ratificatis nostrum consensum et decretum auctoritate ordinaria interponere dingnaremur. Comperto itaque, quod in eo salus et honor pretenditur et perpetua vtilitas ecclesie prelibate queritur et captatur, nec pariunt cuipiam preiudicium seu iacturam, iustis et racionabilibus supplicacionibus predictorum dominorum fauorabiliter inclinati supra dictas constituciones omnes et singulas, quemadmodum superius sunt expresse, ordinaria auctoritate gratificamus, ratificamus, approbamus et perpetuis temporibus inuiolabiliter valituras sollempniter confirmamus, interponentes ex certa nostra sciencia ipsis constitucionibus auctoritatem ordinariam pariter et decretum, decernentes et districte mandantes, quatenus perpetuis temporibus inantea eedem constituciones et earum quelibet inuiolabiliter ab omnibus et singulis personis predicte ecclesie, cuiuscunque status, condicionis et gradus extiterint, obseruentur, nec presumat ausu temerario quispiam ipsas uel earum alteram infringere aut eis quomodolibet contraire. In cuius rei testimonium presentes literas dari iussimus, nostri et dicti Capituli sigillorum munimine et sub-

Wenden wir uns von dieser imposanten Stiftung dieses Zeitalters zu einer andern nicht minder wichtigen, die aus gleichen Motiven hervorgegangen und gleichen Umständen Ursprung und Entstehung verdankt; wir meinen das Collegiatstift U. L. F. in Ratibor.

Bischof Thomas II. stiftete, um der Wiederversöhnung des Herzogs mit ihm im Lager vor Ratibor ein bleibendes Denkmal zu gründen, und zugleich für den Schutz, den er in dieser Stadt gegen Heinrichs Verfolgungen genossen, seine tiefgefühlteste Dankbarkeit zu beweisen,

die Collegiatkirche U. L. F. auf dem Schlosse zu Ratibor mit einem Kapitel,

dessen Prälaturen theils der Landesherr, theils das Kapitel selbst vergab. Das Collaturrecht über die Prälaturen des Custos und Scholastikus übte das Kapitel, die übrigen Prälaturen und sämmtliche Canonicate besetzte der Landesherr.

Zwar wurde dieses Collegiatstift im J. 1287 vom Bischofe Thomas II. auf dem Schlosse fundirt und mit bischöflichen Zehnten ausgestattet, allein Herzog Johann verlegte es mit Genehmigung des Bischofs Wenzel von Breslau im J. 1416 in die Stadt, baute die große Kirche zu Maria Himmelfahrt und begabte das Kapitel, welches aus fünf Prälaturen und vier Canonicaten mit sechs Vikarien bestand, mit fürstlicher Freigebigkeit in reichen Schenkungen [1]).

---

scripcione ac singno Alberti de Zator notarii publici et nostri, qui ea a nobis in mandatis habuit, roboratas. Actum et datum Wratislauie iiij Idus Februarij anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quarto, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Petro de Bytom canonico nostro Wratislauiensi, Conrado plebano in Thurow, procuratore curie nostre episcopalis Wratislauiensis, Johanne de Thost preposito hospitalis Bregensis et Nicolao de Bytom altarista et perpetuo vicario ecclesie Wratislauiensis et Alberto de Sator prescripto et infra scripto nostro notario testibus ad premissa.

Et ego Albertus Michaelis de Sator clericus Cracouiensis dioecesis publicus imperiali auctoritate notarius supradictarum constitucionum exhibicioni, presentacioni, supplicacioni, ratificacioni, decreti interposicioni ceterisque omnibus et singulis premissis, dum sic agerentur, vna cum prenotatis testibus presens interfui, eaque omnia et singula, per alium, arduis negociis reuerendi in Christo patris domini mei Preczlai, episcopi Wratislauiensis predicti, cuius scriba existo et notarius, occupatus scribi feci eaque scripta diligenter examinaui, meque hic vna cum signo meo consueto ad mandatum eiusdem domini mei episcopi subscripsi in testimonium omnium premissorum.

Dem Originale fehlen die beiden Siegel des Bischofs und Kapitels.

1) Henelii Silesiograph. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 123. p. 433 et 434. Fridr. Lucae Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Nieder-Schlesien (Frankf. a. M. 1689. 4.) Thl. III. Cap. II. p. 684 drücken sich in gehässiger Weise über diese Stiftung folgendermaßen aus: Inwendig (in Ratibor) präsentiret sich die große Pfarr-Kirche, welche Bischof Thomas II. zum Zeugniß der Dankbarkeit, wegen des Päpstlichen (ja?) Schutzes, wider Hertzog Henricum Probum, damaligen Ober-Regenten in Schlesien, der Jungfrauen Mariä zu Ehren, auf dem Schloß erbauet, aber Hertzog Johannes Anno 1416 in die Stadt transferiret hat, worinnen ein Decanus, 14 Canonici und

Wie Bischof Thomas II. als Oberhirt in seinem Bisthume waltete, haben wir bereits oben aus mehreren seiner bischöflichen Amtshandlungen und insbesondere aus den Statuten der zwei von ihm gehaltenen Synoden ersehen; wie er als Regent in dem Lande der Kirche verfuhr, davon wollen wir hier noch einige Beispiele und dann einen Zug seiner Gerechtigkeitsliebe anführen. Aus mehreren hierauf bezüglichen Urkunden geht klar hervor, daß Bischof Thomas II., wie oben schon erinnert worden ist, schon vier Tage nach dem Tode seines Vorgängers und zu Lebzeiten des Erzbischofs Wladislaus von Salzburg, der die Einkünfte des Bisthums nach Thomas I. Tode durch päpstliche Vergünstigung genoß, sich als Bischof gezeigt habe und als solcher auch anerkannt wurde. Denn schon am 3. Juni 1267 verlieh Thomas II. seinem Schützen und Dienstmanne Albert für dessen in seiner Kunst ihm geleistete Dienste von den bischöflichen Zinsen in Oppersdorf (S. O. zu O. $^{5}/_{4}$ M. von Neisse), wo Albert wohnte, und in Ritterswalde (O. zu S. O. $^{9}/_{8}$ M. von Neisse) fünf Mark jährlichen Soldes auf so lange, als derselbe in seiner Kunst ihm dienen würde, und im folgenden Jahre 1268 gab er demselben Schützen Albert und dessen Nachfolgern im Dienste unter der Bedingung, daß sie ihm und seinen Nachfolgern ihre Dienste, wie sie nur immer wüßten, erweisen sollten, zwei und eine halbe Freihube in dem genannten Oppersdorf zum Besitz mit der Freiheit, sie zu verschenken oder zu verkaufen.

Noch in dem nämlichen Jahre 1267 verlieh der Bischof in einer den 16. August zu Ottmachau ausgestellten Urkunde, mit Zustimmung des Kapitels, den beiden Söhnen eines gewissen Conrad Schwabe, die, nach dieser Urkunde zu schließen, geborene Ottmachauer waren und entweder schon im Clerikalstande sich befanden oder doch Cleriker werden sollten, den bischöflichen Zehnten in zwei Dörfern, die wahrscheinlich um und bei Ottmachau lagen, und von denen das eine heutzutage nicht mehr zu ermitteln (Fedzka Bartholomei), das andere aber wohl Ellguth (Illigota Sobeslani S. W. $4^{1}/_{4}$ M. von Grottkau N. W. $^{3}/_{4}$ M. von Ottmachau) sein mag.

Cunczko, ein dritter Sohn des obengenannten Ritters Conrad Schwabe, überließ für eine entsprechende Geldentschädigung ein Stück Landes, das er bei Wansen (S. S. O. 2 M. von Ohlau) in dem

---

Vicarii den Gottesdienst verrichten, und dafür fette Präbenden genießen. Catalogus Cleri almae dioecesis Wratislauiensis, complectens ecclesiam cathedralem et ecclesias collegiatas in Silesia ac in cura animarum existentes presbyteros (Vratisl. 1765. 8.) p. 21 et 22. Allgemeine Uebersicht des Bisthums Breslau in seinen Geist- und Weltlichen Behörden. (Breslau 1802. 8.) p. 29 u. 30.

Erbgute des Bischofs besaß, in einem im J. 1267 aufgenommenen Notariats-Instrumente dem Bischofe zu ewigem Besitzthume, allem Rechte, was er darauf gehabt hat und haben konnte, und aller Jurisdiktion über dasselbe für sich und seine Nachfolger für immer entsagend.

Thomas II. wußte, wie wir bereits gesehen haben, die Dienste seiner Unterbeamten zu belohnen und ihre Existenz für den Fall des Unvermögens, ihre Dienste ferner zu verrichten durch Schenkung von Gütern zu sichern, die er freilich ohne ausdrückliche Genehmigung des Kapitels nicht veräußern konnte. Einen neuen Belag dafür giebt eine Urkunde vom 8. November 1267, in welcher er seinem Diener Cursicus das heut nicht mehr bestehende Dorf Wissoka bei Freiwaldau (S. W. 4 M. von Neisse) mit allen Einkünften, Zinsen, Gerichten und andern Rechten für dessen treue Dienste erb- und eigenthümlich verleiht, jedoch sich selbst die Obergerichte und den Zehnten nach Gewohnheit der um Freiwaldau liegenden Dörfer vorbehält.

Aus einer Urkunde, ausgestellt zu Neisse den 3. August 1271, ersehen wir, wie streng Bischof Thomas II. auf das der Kirche gebührende und von ihr stets in Anspruch genommene Recht des vollen oder Feldzehnten, selbst von Neubruchäckern hielt. Er verleiht in dieser Urkunde dem Ritter Sobeslaus von Ostrosische auf dessen Dorf Ellguth (N. O. $^7/_8$ M. von Guhrau) bei Sandewalde (S. O. zu S. $1^1/_4$ M. von Guhrau an der Bartsch), mit Zustimmung seines Kapellans Gordian, der den Zehnten in diesem Dorfe zu genießen hatte, zwölf Jahre Zehntfreiheit. Von den bereits urbar gemachten Aeckern sollten für dieselbe Zeit eine und eine halbe Mark Silber statt des Zehnten, nach Ablauf der zwölf Jahre aber überall der Feldzehnten entrichtet werden.

Wie sehr dem Bischofe Thomas II. die Cultur des Landes am Herzen lag, ergiebt sich aus einer andern Urkunde vom 15. December 1271. Mit Genehmigung des Bischofs hatten nämlich von seinem Diener Cursicus oder Cursico, der nun Besitzer des Dorfes Wissoka bei Freiwaldau war, zwei, wahrscheinlich mit Letzterem in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Männer, Scoros oder Scorroson und Bohzlaus, die Scholtisei in Wissoka erhalten. Der Bischof verleiht nun in dieser Urkunde dieselbe an die gedachten beiden Männer mit der sechsten Hube frei von Zehnt und Zins, nebst dem dritten Theile der Gerichtsgefälle, einem freien Kretscham und einer freien Mühle, und überdies allen Rechten und Nutzungen, die ihnen rücksichtlich der Bewirthschaftung daraus werden. Die Bauern erhalten auf neugerodete Aecker zwölf Jahre Befreiung von Zehnt und Zins. Nach Ablauf derselben entrichten sie an Zehnt und Zins, was alle andern Dörfer, die der Bischof im Gebirge ausgesetzt hatte, entrichten mußten.

Der Bischof übergab im darauf folgenden Jahre 1272, nach einem urkundlichen Bekenntnisse vom 1. März des gedachten Jahres, aufgesetzt zu Breslau in Gegenwart des Cantor Conrad, des Dechant Nikolaus, des Custos Witoslaus, des Archidiakonus Miley von Glogau und der Breslauer Domherren Volker, Andreas, Johannes, Andreas und Ullrich, dem Kastellan Dirsizlaus von Breslau die Vogtei in dem der Kirche gehörigen Tschechen (Susno oder Czeszno N. W. $^9/_4$ M. von Polnisch-Wartenberg) auf ein Jahr, nach welcher Zeit sie wieder an den Bischof zurückfallen sollte. Noch heut ist der Halt Tscheschen ein Besitzthum der Breslauer Kathedralkirche, und es gehören dazu außer Tscheschen noch die Ortschaften Conradau (N. W. zu N. $2^5/_8$ M. von P. Wartenberg), Johannisdorf (N. W. zu N. $3^1/_8$ M. von P. Wartenberg), Glashütte (N. W. $3^7/_8$ M. von P. Wartenberg) und Tschechenhammer (N. W. zu W. $3^1/_2$ M. von P. Wartenberg). Es ist ein Irrthum, wenn man behaupten will, unter der aduocacia Susensis sei die Vogtei zu Polnisch-Wartenberg zu verstehen, über welche dem Bischofe kein Verfügungsrecht zustand, wohl aber ist darunter augenscheinlich die Vogtei in Tscheschen gemeint, über welche der Bischof frei verfügen konnte; denn Susno oder Czeszno ist offenbar nichts anders als das heut noch zur Kathedralkirche in Breslau gehörige Stiftungsgut Tscheschen mit den dazu gehörigen Ortschaften, die in späterer Zeit damit verbunden worden sind.

Es bildet einen rühmlichen Zug im Leben des Bischofs Thomas II., daß er Verdienste entweder um die Kirche, oder um die Verbesserung des Landes, oder um die Cultivirung neu ausgesetzter Dörfer oder endlich auch um seine eigene Person zu würdigen und zu belohnen wußte, wie wir dies oben schon in einigen Beispielen nachgewiesen haben. Hier folgen noch zwei Urkunden, die diesen Beweis vervollständigen.

In der ersten in der Wohnstube des Bischofs zu Breslau im J. 1272 ausgestellten Urkunde bekennt Jakob in Gegenwart mehrerer als Zeugen aufgeführter Prälaten und Domherren, daß ihm Bischof Thomas II. das bischöfliche Dorf Ogen (S. W. $3^1/_4$ M. von Grottkau N. $^6/_4$ M. von Ottmachau) auf Lebenszeit oder bis ihm ein besseres Dorf überwiesen sein wird, in der Weise verliehen habe, wie es sein Vater, der Magister und Doktor der Rechte Gozwin, der ohne Zweifel schon dem Bischofe Thomas I. die wesentlichsten Dienste geleistet haben mag, bereits von des Bischofs Vorgänger besessen hat, doch mit der Maßgabe, daß es nach seinem Tode, oder wenn er es gegen ein einträglicheres Gut vertauschen könne, mit allem seinem Rechte wieder an den Bischof zurückfallen soll. In der zweiten von dem nämlichen Jahre bekennt Walther, der Untertruchseß des Bischofs (subdapifer domini

episcopi Wratislauiensis), daß er in Tannenberg (S. W. 6/4 M. von Neisse) vierzehn Huben habe, die ihm den Feldzehnten und Zins entrichteten. Von diesen vierzehn Huben habe er sieben unter eigenem Pfluge, die Scholtisei entrichte ihm eine Mark, zuweilen auch etwas mehr, drei Höpfner aber zuweilen zwanzig, zuweilen fünfunddreißig, im Durchschnitt aber dreißig Scheffel Hopfen, und von einem Weinberge, haltend ein Joch Ackers, bekomme er den ganzen Wein, wenn er nicht etwa einmal die Hälfte einem Andern überlasse. Er habe daselbst zwei Teiche in seinem Hofe, drei größere in gutem Baustande befindliche Häuser und drei kleinere Häuschen. Fruchtbäume wären hundert und fünfzig vorhanden, die Hälfte des Wassers, der Luschebach genannt, welcher von Tannenberg in das Weidenauer Wasser fließt, gehöre ihm, ebenso der beinahe eine halbe Hube betragende Rest der bebauten Aecker, fünf Huben habe er für vierzig Mark gekauft, und zwei Huben vom alten Bischof erhalten. Unter dem dominus antiquus episcopus (der alte Herr Bischof) kann aber kein Anderer verstanden werden, als Bischof Thomas I., da die Ausstellung dieses Reverses in die Zeit des Bischofs Thomas II. fällt. Jedenfalls aber ist dieser Revers auch für die Culturgeschichte Schlesiens nicht ohne Bedeutung, denn wir haben hier ohne Zweifel das älteste Zeugniß für den Hopfenbau in Schlesien, und überdies noch im Ländergebiete der Kirche, im Fürstenthume Neisse [1]).

Noch am Abende seines Lebens beschäftigte den Bischof die richterliche Entscheidung eines Zehntstreites zwischen Johann, dem Pfarrer von Kostenblut (S. 7/4 M. von Neumarkt) und den beiden Rittern Radaco und Panzlaus von Rackschütz (S. O. zu S. 3/8 M. von Neumarkt).

Im J. 1288 klagte der Pfarrer Johann von Kostenblut, ohne Zweifel ein Prämonstratenser aus dem Vinzenzstifte zu Breslau, dem Kostenblut gehörte, vor dem Bischofe Thomas II., daß die Ritter Radaco und Panzlaus von Rackschütz den Zehnten der Aecker, welche sie mit ihrem Pfluge bebauten, seiner Kirche nicht entrichten wollten, obgleich dieser Zehnten seit alten Zeiten dahin gehöre. Die Ritter erklärten darauf dem Bischof, obgleich der fragliche Zehnten von Alters her zur Kirche in Kostenblut gehört habe, so wollten sie dennoch als Ritter des Ritterrechts genießen und den Zehnten willkürlich einer andern Kirche geben. Der Bischof entschied hierauf unterm 1. December 1288: Weil der päpstliche Legat Philipp, Bischof von Fermo,

1) Stenzel's Urkunden aus der Handschrift der Rhediger'schen Bibliothek über die Streitigkeiten Bischof Thomas II. mit Herzog Heinrich IV. von Breslau in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1844 (Breslau 1845. 4.) Urk. H. I. K. M. O. bis S. p. 104—106. 107—110.

in seinen Statuten festgesetzt habe, daß Ritter und Andere, welches Standes sie auch sein mögen, den Zehnten an diejenige Kirche geben sollten, welche denselben vor Alters gewohnheitlich besessen, so sollten die verklagten Ritter und deren Nachkommen ebenfalls den Zehnten an die Kirche in Kostenblut geben. Diese Urkunde bestätigte der Bischof Heinrich von Breslau unterm 27. Februar 1306 auf Bitten des Pfarrers Johann von Kostenblut. Ob das Statut des apostolischen Legaten Philipp, Bischof von Fermo, und der frühere Synodalbeschluß vom J. 1262 verbindlich für die Ritter und folglich der Spruch des Bischofs Thomas II. rechtskräftig war, darnach scheint man damals nicht gefragt zu haben, und ungeachtet der Bestätigungsurkunde Bischof Heinrichs I. brach der Streit zwischen beiden Theilen mit erneuerter Heftigkeit wieder aus. Aus den weitläufigen Akten über diesen Rechtsstreit vom J. 1318, den ältesten, die sich im königlichen Provinzial-Archiv noch befinden, und die aus vielen aneinander gefügten und dann zusammengerollten Pergamentstreifen bestehen, ergiebt sich, daß dem Pfarrer von Kostenblut die Zehnten in der ganzen Umgegend in ungewöhnlicher Ausdehnung überwiesen waren, in welcher erst später noch mehrere Dörfer entstanden zu sein scheinen. Der Pfarrer von Kostenblut nahm im J. 1318 den Zehnten von folgenden Ortschaften für sich in Anspruch:

1. Peterwitz (S. S. O. 2 M. von Neumarkt);
2. Schönbankwitz (villa Stephani Czepancowicz S. S. W. $2^7/_8$ M. von Breslau);
3. Nackschütz (S. O. zu S. $^9/_8$ M. von Neumarkt);
4. Schöbekirch (S. S. O. $1^5/_8$ M. von Neumarkt);
5. Arnoldsmühle (W. $1^3/_4$ M. von Breslau);
6. Albrechtsdorf (S. W. zu S. $3^1/_8$ M. von Breslau);
7. Jakobsdorf (S. zu S. O. $^6/_4$ M. von Neumarkt);
8. Schönbach (S. S. O. $^7/_4$ M. von Neumarkt);
9. Zangwitz (S. S. O. $^9/_4$ M. von Neumarkt);
10. Romolkwitz (S. O. zu S. $^6/_4$ M. von Neumarkt);
11. Gerwichowe (ob vielleicht Jürtsch S. O. $2^1/_2$ M. von Neumarkt?);
12. Simschütz bei Fürstenau (S. S. O. $2^5/_8$ M. von Neumarkt);
13. Zopkendorf (S. O. zu S. $1^7/_8$ M. von Neumarkt).

Daß bei diesem weiten Umkreise der Zehntberechtigung des Pfarrers von Kostenblut in zum Theil ziemlich fern gelegenen Ortschaften Streitigkeiten entstehen mußten, war natürlich. Wir haben ihren Anfang unter Bischof Thomas II. gesehen. Die Ritterschaft glaubte, weil alle polnischen Ritter seit unvordenklichen Zeiten den Zehnten von den Huben, die sie selbst bebauten, nach altem Rechte fortwährend an diejenige Kirche gaben, zu der sie sich hielten, wo sie die Sakramente

empfingen und nach ihrem Tode begraben zu werden wünschten, sich berechtigt, den Feld- oder freien Garbenzehnten, obwohl seit den ältesten Zeiten ihre Vorfahren sich zur Kirche in Kostenblut hielten und dorthin, wo sie auch begraben wurden, ihre Zehnten entrichteten, dennoch später nach Willkür entweder dahin zu geben, wo es ihnen am bequemsten war, oder irgend einer wohlthätigen Anstalt zur Pflege der Armen und Kranken zuzuwenden. Daher kam es, daß zu der Zeit, als diese Streitigkeiten entstanden, einige der Ritter den Garbenzehnten, den sie nach alter Gewohnheit dem Pfarrer in Kostenblut entrichten sollten, diesem entzogen und nach Polnisch-Schweinitz (S. O. zu S. $^{6}/_{4}$ M. von Neumarkt), andere an das Hospital der Aussätzigen zur heiligen Jungfrau Maria vor Neumarkt, und wieder andere zur Erbauung der Kirche in Nippern (O. zu N. O. $^{7}/_{4}$ M. von Neumarkt) gaben, weshalb sie denn auch nach ihrem Tode in Polnisch-Schweinitz und Nippern begraben wurden, während die Armen (pauperes), das heißt wohl doch die Bauern eine solche Ausnahme nicht versuchen konnten, und nach wie vor sich an die Kirche in Kostenblut halten, also auch dorthin ihren Zehnten geben mußten. Der Pfarrer von Kostenblut erhob über dieses eigenmächtige Verfahren Klage; es entstand ein Prozeß, der bis zum J. 1333 sich fortsetzte, und in welchen auch die Pfarrer von Romolkwitz, Peterwitz und Schöbekirch verwickelt wurden. Der Prozeß entschied sich, wie es scheint, zu Gunsten des Pfarrers von Kostenblut [1]).

Nach einer fünfundzwanzigjährigen Regierung, wie jetzt aus den von ihm ausgestellten Urkunden sich ermittelt hat, starb Bischof Thomas II. den 15. März 1292 und hat seine Ruhestätte in der Domkirche zu Breslau gefunden. Ihm fehlten bischöfliche Tugenden nicht, am wenigsten Entschlossenheit und ausdauernder Muth, wo es galt, für die Rechte und Freiheiten der Kirche in die Schranken zu treten und sein bischöfliches Ansehen zu wahren. Wenn ihm ein Fehler zum Vorwurfe gemacht werden kann, so ist es sein Jähzorn, durch den er sich bisweilen zu harten Maßregeln hinreißen ließ. Diesen Fehler aber wiegen seine übrigen denselben überstrahlenden Tugenden und insbesondere jene Freigebigkeit und Uneigennützigkeit, mit der er treue Dienste belohnte, und jene Gerechtigkeit, mit der er fremde Verdienste anerkannte und zu würdigen verstand, weit auf. Friede seinem Gebein!

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des alten Ritterrechts in Schlesien im Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das J. 1841. (Breslau 1842. 4.) p. 146 ff. Urk. G. p. 178.

Drittes Hauptstück.

Die schlesische Kirche unter den Herzögen Heinrich V. und Heinrich VI. von Breslau und unter der Herrschaft der Könige von Böhmen Johann und Kaiser Karl IV. (1290—1355).

I.

Die letzten Herzöge von Breslau aus dem Piastenstamme.

a. Herzog Heinrich V.

Obwohl Herzog Heinrich IV. in seinem Testamente den 23. Juni 1290 ausdrücklich Heinrich III. von Glogau zum Erben des Fürstenthums Breslau eingesetzt und zu seinem Nachfolger bestimmt hatte, so gelangte dieser dennoch nicht zur Regierung. Wie sehr die Ritterschaft des Breslauer Fürstenthums den Glogauer Herzog haßte und die Bürger von Breslau den treulosen Mann fürchteten, in eben dem Grade fühlten sie sich zu Herzog Heinrich von Liegnitz hingezogen, der durch seine Feldzüge in Polen um Breslau sich verdient gemacht und durch die edelsten Charakterzüge, durch Tapferkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit unter den schlesischen Herzögen sich ausgezeichnet hatte. Was war natürlicher, als daß ihr Blick, von den letztwilligen Bestimmungen Heinrichs IV. gänzlich absehend, auf diesen so vortheilhaft vor Heinrich III. von Glogau sich auszeichnenden Fürsten fiel? Sie wählten den Herzog Heinrich von Liegnitz einstimmig zu ihrem Regenten, der nun als Heinrich V. auch Herzog von Breslau wurde. Diese Umgehung des Testaments Heinrichs IV. hatte Streitigkeiten mit Heinrich III. von Glogau zur Folge, der sein Erbrecht auf Breslau geltend machen wollte [1]). Wie sehr sich auch in der

1) Als Heinrich IV. auf der Burg Lähn von seinem Oheim Boleslaus II. von Liegnitz gefangen gehalten wurde, hatte er dem deutschen Kaiser Rudolph I. das Fürstenthum Breslau als ein deutsches Reichslehn unter der Bedingung aufgelassen, ihm gegen Boleslaus Beistand zu leisten. Da aber der Kaiser diese ihm gestellte Bedingung nicht erfüllte, so errichtete Herzog Heinrich IV. mit dem Könige Ottokar II. von Böhmen einen Erbvertrag, vermöge dessen das Fürstenthum Breslau, wenn der kinderlose Heinrich stürbe, an Ottokar fallen sollte; stürbe aber Ottokar vor Heinrich, so sollte das ihm abgetretene Glatz an Heinrich zurückfallen. Rudolph übertrug daher in einer Urkunde, ausgestellt zu Erfurt den 22. Juli 1290, dem Könige Wenzel von Böhmen, nach Herzog Heinrichs IV. Tode, das Fürstenthum Breslau als erledigtes Reichslehn, und bestätigte gleichzeitig unterm 25. September des gedachten Jahres Heinrichs mit Ottokar abgeschlossenen Erbvertrag, und wiederholte den Tag darauf (26. September) die Uebertragung des Fürstenthums Breslau an den König Wenzel von Böhmen als Reichslehn. Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. CXXII—CXXIV. p. 892. Der anonyme Verfasser der Chronica principum Poloniae hat viele Verwirrung in die Geschichte von Glogau gebracht dadurch, daß

neuesten Zeit, die Ehre Herzog Heinrichs III. von Glogau zu retten, Minsberg [1]) bemüht, diesen Fürsten in einem milderen Lichte darzustellen, so will es ihm doch nicht gelingen, ihn von der ihm zur Last gelegten Treulosigkeit (non fuit firmus in verbis), Hinterlist und Streitsucht (non esse ipsum pacis zelatorem) zu reinigen. Heinrich III. von Glogau heißt in der Geschichte der Getreue (fidelis); wie er diesen Namen verdient habe, ist freilich nicht abzusehen.

Heinrich V. von Breslau und Liegnitz fürchtete die Neigung des Glogauer Herzogs zu Befehdungen, Zwietracht und Krieg, und hielt sich in seinem Fürstenthume Breslau nicht sicher, so lange dieser seine Erbansprüche erneuern konnte. Deshalb wollte er sich der Freundschaft und des Beistandes seines Bruders Bolko I. von Schweidnitz versichern, dem er im J. 1290 die Städte Reichenbach, Frankenstein und Strehlen schenkte. Bolko versprach ihm eidlich Hülfe gegen Heinrich III. von Glogau, hielt aber nicht Wort, obwohl er aus derselben Absicht bereits Jauer und Striegau erhalten hatte [2]). Diese Eidbrüchigkeit verbunden mit einer unersättlichen Habsucht wirft einen schwarzen Schatten auf das Leben Bolko's I. Durch die mit großen Opfern erkauften, aber nicht erfüllten Versprechungen Bolko's I. erlangte Heinrich V. wenigstens so viel, daß dieser sich auch mit seinem Gegner in kein Bündniß einließ, und sich überhaupt bei den Streifzügen und Befehdungen Heinrich III. von Glogau völlig unthätig verhielt. Letzterer stellte seine fruchtlosen Befehdungen ein und griff zur Hinterlist, um an Heinrich V. für den Verlust von Breslau sich zu rächen.

Eine schauerliche That wurde nun verübt, zu deren Ausführung schwarze Verrätherei und schnöder Undank die geschäftige Hand boten, und womit Heinrich III. von Glogau für alle Zeiten seinen Fürstenruhm befleckte.

Um Heinrich V. sicher in seine Gewalt zu bekommen, zog der Glogauer Herzog einen Jüngling von etwa zwanzig Jahren, mit Namen

---

er immer für Heinrich dessen Vater Conrad nennt, der bereits im J. 1273 verstorben war, und spätere Chronisten und schlesische Geschichtschreiber ihm nachgeschrieben und die bekannten nicht empfehlenswerthen Eigenschaften Heinrichs III. auf dessen Vater übertragen haben. Selbst Klose (Bd. I. Br. 34. p. 561 ff.), der Herzog Heinrichs IV. Testament nicht gekannt hat, ist diesem Irrthume gefolgt. Das Testament nennt ausdrücklich Heinrich von Glogau als Erben des Fürstenthums Breslau. Irrthümlich läßt die Dissertatio II. Genealogica bei de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 342 Conrad II. von Glogau erst im J. 1298 sterben.

1) Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau. (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. p. 51 ff.

2) Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 115 u. 116. Fischer's Geschichte und Beschreibung der schlesischen Fürstenthums-Hauptstadt Jauer. (Daselbst 1803. 8.) Bd. I. p. 78.

Lutko von Habdank, der die ganze Gunst seines Herrn besaß und am Hofe des Herzogs von Breslau sich aufhielt, in seine Pläne. Dieser Lutko war der Sohn des Grafen Pakoslaus von Habdank, der früher Marschall Heinrichs IV., dann Heinrichs V. vertrautester Rath und Liebling war, den aber Letzterer wegen eines an einem aus sehr angesehener Familie stammenden Edelmanne verübten Mordes, obwohl mit Widerstreben und nach vergeblichen Versuchen zu seiner Rettung, der Gerechtigkeit freien Lauf lassend, mitten im Burghofe zu Breslau hatte enthaupten lassen. Heinrich V. nahm nach der Hinrichtung des Vaters den Sohn zu seinem vertrautesten Diener an und bekleidete ihn mit der ersten und vornehmsten Rathsstelle. Er überhäufte den jungen Menschen mit vielen Wohlthaten und bevorzugte ihn vor allen andern seiner Diener.

Heinrich von Glogau betrachtete nun diesen Jüngling als das geeignetste Werkzeug zur Vollführung seines Anschlages gegen Heinrich von Breslau, nachdem seine verheerenden und räuberischen Einfälle in die Länder Heinrichs V. fruchtlos und ohne Erfolg geblieben waren. Er reizte den Lutko durch die Erinnerung an die Hinrichtung seines Vaters zur Blutrache und suchte ihn zugleich durch viele und große Versprechungen für seine Absichten zu gewinnen; er verleitete ihn zur schwärzesten Verrätherei an seinem Herrn und Wohlthäter und verlangte nichts weniger, als daß Lutko Heinrich V. gefangen in seine Hände liefern sollte. Im Stillen war der Plan verabredet, zur Ausführung desselben fanden sich noch mehrere Theilnehmer, unter denen, wie es scheint, auch Ludwig, der ehemalige Notar Heinrichs IV., war [1]). Mit Hülfe dieser gelang es Lutko, seinen Herrn, der von allem dem nichts ahnte, im Bade zu überfallen, nackt und wehrlos gefangen zu nehmen, und in einen schlechten Mantel gehüllt, auf ein Roß zu setzen. Es war verabredet, daß Heinrich von Glogau den Gefangenen in Sandewalde (S. O. zu S. $1^1/_4$ M. von Guhrau) erwarten würde. Von hier aus schleppte man ihn nach Glogau, wo mit ihm ein Akt barbarischer Grausamkeit beginnt. Heinrich V. von Breslau wurde buchstäblich in einen stark mit Eisen beschlagenen Käfig gesperrt, denn nur so kann das enge Gefängniß entsprechend bezeichnet werden, in welchem dieser so sanfte, versöhnliche, menschenfreundliche und wahrhaft edle Fürst nach dem Willen seines harten Kerkermeisters schmachten mußte. In diesem schauerlichen Gefängnisse konnte der starke und beleibte Mann weder aufrecht stehen, noch ausgestreckt liegen, kaum

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. II. Hauptst. IV. p. 111.

zusammengekrümmt sitzen. Dieser Käfig hatte nur zwei vergitterte Oeffnungen, die obere um Speise zu nehmen und Luft zu schöpfen, die untere, um sich der menschlichen Abgänge zu entleeren. In dieser fürchterlichen Lage mußte der unglückliche Heinrich, von Ungeziefer und Unrath gequält, aushalten. Und was that Bolko I. von Schweidnitz, sein Bruder, um ihn aus diesem namenlosen Elende zu befreien? Nichts. Er ließ ihn schmachten, weil er nicht im Stande war, einer Macht zu widerstehen, die sich mit Heinrich von Glogau vereinigt hatte; denn die Herzöge von Sagan, Oppeln, Beuthen und Teschen standen auf der Seite Heinrichs III. von Glogau. Durch die Qualen dieses scheußlichen Gefängnisses wurde endlich Heinrich V. gezwungen, sich selbst zu befreien, und seiner Freiheit die größten und schmerzlichsten Opfer zu bringen. Heinrich III. von Glogau erpreßte von ihm für seine Freilassung die Städte Namslau, Bernstadt, Kreuzburg, Pitschen, Konstadt, Rosenberg, Hainau und Bunzlau mit ihren Kreisen und 30,000 Mark [1]). So hatte die unersättliche Ländergier und Habsucht der schlesischen Fürsten die Gewohnheit eingeführt, daß einer den andern, um Städte und Dörfer zu erpressen, gefangen nahm und grausam behandelte [2]).

Herzog Heinrich V. erholte sich nie mehr von den erlittenen Mißhandlungen und kränkelte bis zu seinem bald darauf erfolgten Tode. Auf seinem Krankenlager berief er seinen Bruder Bolko zu sich nach Liegnitz, und bestellte ihn zum Vormunde über seine drei Prinzen Boleslaus, Heinrich und Wladislaus. Der ländergierige Bolko

1) Die Urkunde, ausgestellt den 6. Mai 1294, steht im Codicis Silesiae diplomatici Specim. in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. CXXI. p. 889—891.

2) Sed maledictus traditor impetum in ducem faciens, prope castrum Wratislaviense in balneo cepit eundem, cum suis complicibus, qui traxerunt eum de balneo, ubi nulla erat defensio, cum cuncti ducis familiares nudi existerent, ex quibus unus nichilominus cecidit super ducem, cupiens eum defendere, qui ponens se obicem fuit occisus super eo. Capientes igitur super equum posuerunt celeriter dictum ducem et malum imponentes sibi pallium die illo et nocte in locum Sandwel abduxerunt ipsum, presentatum duci Conrado (Henrico?). Quem ipse recipiens perduxit Glogoviam, et diris vinculis mancipavit volensque ipsum depactare quasi cistam fieri fecit cum cancello ferreo, per quod respirare posset et victualia sumere, aliud vero similiter munitum bene foramen reliquit, per quod emittere posset egestum, tenens eum sic in vinculis quasi per sex menses gravissime, ut de eius femoribus et scapulis multitudo vermium scaturiret, presertim cum nec stare neque sedere posset, sed neque iacere, positus sic in arto. Qui eciam tantis passionibus est vexatus, ut pro doloribus ab eo extorquerentur hec oppida cum suis dictrictibus, videlicet Namslaviam, Berrolstad, Crewczeburg, Biczin, Cunczstad, Rosenberg, Haynoviam et Boleslaviam, per grenicias suas distincta, prope Legenicz in ponte nigre aque. Nichilominus opportebat eum addere triginta millia marcarum, si a captivitate huiusmodi voluit liberari. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Rer. Sil. Script. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 118 u. 119.

quälte seinen Bruder Heinrich noch auf dessen Sterbebette mit seiner Habsucht und seinem Eigennutze.

Heinrich hatte im Angesichte des Todes ihn zu sich rufen lassen, um ihm die Vormundschaft über seine drei noch unmündigen Prinzen zu übertragen, und im Vertrauen zu ihm gesagt: „Liebster Bruder, du hast mir wohl viel Widerwärtigkeiten zubereitet, aber ich verzeihe dir Alles von ganzem Herzen, nimm dich nur meiner Kinder an und sorge treulich für sie." Bolko erwiderte darauf: „Ja, das will ich wohl gern thun, wenn du mir das Schloß Zobten giebst." Der dem Tode nahe Heinrich gerieth über diese eigennützige Forderung seines Bruders in Zorn und sprach zu ihm die bitteren Worte: „Du hast mir in meinem Leben wohl noch nicht genug Arges zugefügt, daß du mich und meine Kinder auch jetzt noch schatzen willst?" Bolko schwieg und verließ augenblicklich das Sterbelager seines todtkranken Bruders. Da traten die um sein Lager versammelten Ritter, Vasallen und Bürger näher zu ihm und stellten ihm vor, wie gefährlich es wäre, wenn die Prinzen, da Heinrich in augenscheinlicher Todesgefahr schwebe, ohne Rath und Beistand blieben, Bolko aber, wenn er Vormund würde, sie gegen Feinde schützen und vertheidigen könnte; sie wären daher der Meinung, daß es rathsamer sei, ein kleines Opfer zu bringen, als hinterher Großes zu verlieren. Heinrich befolgte ihren Rath und verstand sich auch zu diesem Opfer. Er schickte sogleich wieder zu seinem Bruder, gab ihm den herzoglich Breslauer Antheil am Zobtenberge mit der Burg [1]) und bat ihn nochmals, die Vormundschaft zu übernehmen, mit den Worten: „Ich gebe dir meine Kinder auf deine Seele! Siehe hier die Barone, Ritter und Lehnsleute, siehe die Bürger! Sie Alle sind Zeugen dessen, was in der gegenwärtigen Stunde hier verhandelt wird. Hier hast du mein Siegel; ich überlasse Alles deinem Gewissen!" [2])

---

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte Schlesiens vom Berge Zlenz, jetzt Zobten, in den Schlesischen Provinzialblättern, fortgesetzt von Wilhelm Sohr. (Breslau 1832. 8.) Bd. 95. p. 8.

2) Qui eciam liberatus et sic semper fuit egrotus, nec plene sanitati restitutus extitit, quoad vixit. Nam non plene ad annum vivens videnque, se mortem evadere non posse, misit pro duce Bolkone, fratre suo, dicens: carissime frater! multas michi tribulaciones fecisti, nichilominus omnia tibi parco, dummodo te de pueris meis tutorio nomine intromittas et agas fideliter, ut teneris. Cui respondens dux Bolko dixit, se libenter hoc velle facere, si tamen castrum Czobotha hereditarie possit habere. Iratus igitur dux Heinricus dixit: quamvis multa mala michi feceris, tu tamen adhuc me puerosque meos amplius depactare conaris? Quod audiens Bolko sine fine recessit. Quo cognito milites, vasalli et cives ad ducem Heinricum dixerunt: domine, timemus in vobis mortis periculum, et si pueri vestri fratrem vestrum non habebunt tutorem, quis eis consilium vel auxilium ministrabit? Melius enim videtur modicum perdere nunc, quam postea multum, cum non

Bolko übernahm hierauf die Vormundschaft, und Heinrich starb schon den dritten Tag nach dieser Verhandlung, den 22. Februar 1296, zu Liegnitz. Sein Leichnam wurde nach Breslau gebracht, und, wie er es gewünscht, in der Klosterkirche zu St. Clara, heut die Kirche der Ursulinerinnen, beigesetzt [1]). Kein Monument bedeckt sein Gebein. Es scheint doch wohl Undank von Seiten derer zu sein, die sich in seine Erbschaft theilten, und doch nicht daran dachten, seine Gruft mit einem Grabmale zu schmücken.

Die vormundschaftliche Regierung Bolko's über das Fürstenthum Breslau bietet nichts besonders Merkwürdiges dar; weder in politischer noch in kirchlicher Beziehung trat eine wesentliche Veränderung ein. Nur das sei uns zu bemerken erlaubt.

Was Bolko hätte thun sollen, als sein Bruder Heinrich zu Glogau in jenem schmählichen Gefängnisse schmachtete, das sein Leben verkürzte, das that er jetzt, nachdem dieser gestorben war, in seinem eigenen und seiner Mündel Interesse. Er rüstete sich gegen Heinrich III. von Glogau, um ihm Alles wieder abzunehmen, was er von dem in grausamer Gefangenschaft hart gehaltenen Herzoge Heinrich V. von Breslau erpreßt hatte. Bolko war ein staatskluger, übrigens habsüchtiger und wohlberechnender Fürst, der Umstände und Verhältnisse zu seinem und seiner Neffen Vortheil wohl zu benützen verstand. Ihm stand dabei eine große Macht zur Verfügung. Er nahm Hainau und Bunzlau wieder zurück; Hainau gab er seinen Neffen und Mündeln, und Bunzlau behielt er für sich und vereinigte es mit dem Fürstenthume Schweidnitz. Seine Regentschaft benützte er dazu, einen reichen Schatz

---

habuerint vestri filii fratrem vestrum tutorem et defensorem contra inimicicias, quas habebunt. Fecit igitur revocari fratrem dux Heinricus, dicens: ego committo tibi pueros meos super animam tuam, ecce barones, milites, vasalli et cives, ecce meum sigillum, omnia tibi presento, consciencie tue relinquens. Quo facto dux Bolko se intromisit de puerorum tutela, et mortuus est dux Heinricus post triduum, et sepultus in Wratislavia, in monasterio sancte Clare, anno domini MCC. nonagesimo sexto, octavo Kalend. Marcii. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 119 u. 120. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 34. p. 581—583.

1) Dlugossi hist. Polon. Libr. VIII. ad ann. 1296. p. 886. Matthiae de Mechouia, Canonici Cracouiensis, Chronica Polonorum (Cracouiae 1521. fol.) Libr. IV. Cap. III. p. CXCVI. Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum Libri XXX tertium ab auctore diligenter recogniti (Basileae 1568. fol.) Libr. X. p. 178. Joach. Curei Gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. fol.) p. 88. Die Quelle, aus welcher diese Geschichtschreiber geschöpft, ist der anonyme Verfasser der Chronica principum Poloniae. Nicolai Polii Vratislaviensis Hemerologion Silesiacum Vratislaviense (Leipzig 1612. fol.) p. 72. Früheste Nachrichten über das Clarenstift zu Breslau aus einer Handschrift der Königl. und Universitäts-Bibliothek zu Breslau in Hoffmann's Monatsschrift von und für Schlesien (Breslau 1829. 8.) Bd. I. p. 243.

zu sammeln, den er mit seinen Mündeln zur Hälfte theilte; seinen Theil verwahrte er auf der Burg Bolkenhain, den seiner Neffen und Mündel auf dem Schlosse zu Liegnitz.

Nach Bolko's I. Tode [1]) waren die drei Prinzen Heinrichs V. wieder ohne Vormund. Die Barone, Vasallen, Ritter und Bürger

1) In Bezug auf den Tag und das Jahr, in welchem Bolko I. gestorben, herrscht eine große Meinungsverschiedenheit unter den schlesischen Geschichtsschreibern. Noch im J. 1733 befand sich in der Stiftskirche zu Grüssau ein verstümmelter Leichenstein dieses Fürsten, dessen noch erhaltenes Bruchstück der Inschrift lautete:

MCCC..... (Lücke) III. KAL. FEBRVAR..... (Lücke) BOLCKO
SENIOR FILIVS INCLITI DVCIS BO.... (Lücke).

de Sommersberg Siles. Rer. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Tabul. Genealogic. IV. p. 391.

Dieses verstümmelte Monument ist später aus der Kirche beseitigt worden; doch haben die Inschrift G. Thebesii Lignitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXI. 13. p. 134 und die gleichzeitig anonym (von Bandtke) herausgegebenen Analecta Silesiaca oder Zufällige Anmerkungen zur Erläuterung der Historie des Herzogthums Schlesien und angränzender Länder zusammengetragen (Leipzig 1733. 8.) Abthl. I. Abschn. IV. p. 58 noch aufbehalten. Ueber den Todestag könnte, wenn nicht andere Gegenbeweise vorlägen, nach dieser Inschrift kein Zweifel obwalten, und auch Klose hat sich für den 30. Januar entschieden. Aber es ist der Tag eben so, wie das Todesjahr noch zu ermitteln. Die Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 122 setzt den Tod dieses Fürsten in das Jahr 1301 und mit ihr stimmt überein Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. II. Hauptst. IV. p. 114, der seinen Tod auf den 9. November 1301 versetzt, was offenbar nicht sein kann, da Bolko I. noch in die S. Trinitatis (17. Juni) 1302 dem Abte Heinrich I. von Grüssau zu Landeshut eine Urkunde ausgestellt, in welcher er den mit Fritzko von Tannenberg um 54 Mark Groschen geschlossenen Kauf des wüsten Gutes Kindelsdorf (S. S. O. $1^2/_3$ M. von Landeshut) an das Stift bestätigt. B. G. Steige's Denkwürdigkeiten Bolkenhains p. 50 geben den 30. Juni (Januar?) 1302 an, und Stenzel's Script. Rer. Siles. Bd. I. p. 122 Anmerk. 2 stimmt noch mit Steige für das Jahr 1302. Ebenso Menzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1808. 4.) Bd. I. Heft II. Nro. 8. p. 57. Das Jahr 1302 ist ohne Zweifel das richtige, dann aber stimmt der Tag seines Todes auf dem verstümmelten Leichenstein nicht überein. Daß Bolko im J. 1302 zu Anfang des Monats Juli bereits gestorben war, ergiebt sich aus einer im Provinzial-Archiv befindlichen Urkunde des Markgrafen Herrmann von Brandenburg, ausgestellt zu Kant VII. Id. Julii (9. Juli 1302), worin derselbe sich tutor Slezie, seinen Schwager aber pie memorie sororium ducem Bolkonem nennt. Die Angabe des Leichensteines dürfte also gegen dieses urkundliche Zeugniß nichts beweisen. Für das Jahr 1301 stimmt auch F. W. Pachaly's Sammlung verschiedner Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1790. 8.) Bd. I. p. 99. Für den 30. Januar 1302 entscheiden sich G. Thebesii Lignitzische Jahrbücher a. a. O. p. 134 und Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 35. p. 592. Fischer's Geschichte und Beschreibung der Fürstenthums-Hauptstadt Jauer (Daselbst 1803. 8.) Bd. I. p. 81 nimmt mit den Analectis Silesiacis a. a. O. p. 37 u. 58, gestützt auf den oben erwähnten verstümmelten Leichenstein in der Grüssauer Stiftskirche, und eben so C. F. Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Abschn. I. Cap. IX. p. 472 u. 482 mit Sachs von Löwenheims Berichtigungen und Ergänzungen St. VIII. p. 37 den 30. Januar 1303 an. Ihnen stimmt bei B. G. Sutorius Geschichte von Löwenberg (Bunzlau 1784. 8.) Thl. I. p. 51. Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Breslau 1667, 4.) p. 16 versetzt seinen Tod in das Jahr 1304, und mit ihm Samuel

von Breslau hatten ihr Aug' auf den Bischof Heinrich I., aus der gräflichen Familie derer von Würben (1301—1319), gerichtet, der sich das Vertrauen der Fürsten und Stände durch sein humanes und freundliches Benehmen in einem hohen Grade zu erwerben gewußt hatte, und wählten ihn in einer feierlichen Versammlung einstimmig zum Vormunde über die Prinzen. Allein Bischof Heinrich war zu nichts weniger geeignet, als zum Vormund der fürstlichen Mündel. Er war nicht ohne Kenntnisse, aber auch ein heiterer, freigebiger, für die Freuden des Lebens empfänglicher Mann (hilaris et munificus, in gulam et lasciviam proclivis, mundanis intentus et deditus operibus) berichtet von ihm sein anonymer Biograph, der dem Dlugosz buchstäblich nachgeschrieben hat, und liebte fürstliche Pracht und Aufwand (die Chronica principum Poloniae drückt sich noch stärker aus: qui dominus episcopus sumptuosus homo fuit). Was war natürlicher, als daß er den Schatz, den Bolko I. seinen Mündeln in Liegnitz gesammelt hatte und der sich nach des ungenannten Chronisten [1]) Berichte auf 60,000 Mark in Gold und Silber belaufen haben soll, angriff und nach und nach zum größeren Theile verausgabte. Die Wiedererstattung bedeutender Summen hatte Bischof Heinrich in drückende Armuth gestürzt, so daß das Kapitel nach seinem im J. 1319 erfolgten Tode die Begräbnißkosten aufbringen mußte [2]), was wohl von den Einkünften des annus gratiae geschehen ist.

Hahns wiederlebendes Grüssau (Schweidnitz 1735. 4.) p. 14. So verschieden auch die Ansichten und Meinungen dieser und anderer schlesischer Chronisten und Geschichtschreiber über Bolko's I. wirkliches Todesjahr sein mögen, die zur Feststellung desselben durchaus keinen sichern Anhaltspunkt hatten, so ist durch die von Stenzel beigebrachten urkundlichen Beweise wohl ziemlich sicher festgestellt, daß Bolko I. im J. 1302 gestorben sein muß. Es ist sich darüber daher um so mehr zu verwundern, wenn derselbe Stenzel später im Widerspruche mit seinen früheren Angaben, und mit einer, wie wir oben gezeigt haben, von diesem Fürsten noch unterm 17. Juni 1302 dem Stifte Grüssau ausgestellten, im schlesischen Provinzial-Archive noch vorhandenen und in J. Petri de Ludewig Reliq. Manuscriptorum omnis aevi, Diplomatum ac Monumentorum ineditorum adhuc Tom. VI. Libr. V. Diplomatarium Grissoviense. Dipl. XXI. p. 409 bis 411 abgedruckten Urkunde, in seiner Geschichte Schlesiens den Tod Bolko's I. von Schweidnitz auf den 9. November 1301 versetzen konnte. Ueber den Todestag dieses Fürsten werden die Meinungen der Geschichtschreiber wohl immer schwankend bleiben, so lange wir nicht durch irgend ein urkundliches Zeugniß darüber ins Klare kommen.

1) Qui dominus episcopus sumptuosus homo fuit, propter quod thesaurum relictum et depositum per ducem Bolkonem prefatum in Legnicz, qui se ad LX millia marcarum in auro et argento dicitur extendisse, successive cepit expendere. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. I. p. 125.

2) Johannis Lonini (Longini, Dlugossi) Canonici Cracoviensis, episcoporum Smogorzoviensis et Pitzinensis, quae nunc Wratislaviensis, ecclesiarum historiae et acta in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 166. Neu herausgegeben aus einer Pergament-Handschrift im fürstbischöflichen Archiv von J. Lipf unter dem Titel: Joannis Longini (Dlugoszi) Canonici Cracoviensis Chronica episcoporum Vratislaviensium als Anhang zum Schematismus der Geistlichkeit des Bisthums Breslau für das Jahr 1847. (Breslau. 8.) p. 164.

b. Herzog Heinrich VI.

Die üble Wirthschaft mit dem Vermögen der jugendlichen Prinzen Heinrichs V. während der Vormundschaft des Bischofs Heinrich hatte die Fürsten und die Stände des Fürstenthums Breslau vermocht, sich nach einem mächtigen Beschützer der unmündigen Fürsten umzusehen; sie glaubten diesen in dem Könige Wenzel IV. von Böhmen gefunden zu haben, der den ältesten, etwas über 15 Jahre zählenden Prinzen Boleslaus an seinen Hof nahm und im J. 1302 mit seiner Tochter Margaretha vermählte. Nach vierjährigem Aufenthalte in Prag kehrte Boleslaus, da Wenzel den 23. Juni 1305 gestorben war, im September des nämlichen Jahres mit seiner Gemahlin nach Breslau zurück und übernahm im Namen seiner noch minorennen Brüder die Regierungsgeschäfte beider Fürstenthümer Breslau und Liegnitz (1305—1311).

Nachdem diese drei fürstlichen Brüder insgesammt das Alter erreicht hatten, welches sie zur selbstständigen Regierung ihrer Länder befähigte, nahmen sie in der ersten Hälfte des Jahres 1311 eine Theilung ihrer Erbfürstenthümer vor. Diese Theilung schwächte die Fürsten und legte den Grund zu der später erfolgten Abhängigkeit von Böhmen.

Das ohnehin unter Heinrich V. schon sehr beschnittene Fürstenthum Breslau, dem die Ländergier Heinrichs III. von Glogau und Bolko's I. von Schweidnitz bereits ein gut Theil seines Gebietes abgenommen hatte, wurde nun in zwei Hälften getheilt, und aus der einen Hälfte das neue Fürstenthum Brieg gebildet. So entstanden die Fürstenthümer Breslau, Brieg und Liegnitz. Der Prinz, welcher das neugebildete Fürstenthum Brieg, als das kleinere, übernahm, sollte von seinen Brüdern eine Entschädigung erhalten, und zwar, der das Fürstenthum Breslau erbte, sollte ihm 18,000 Mark, und der Liegnitz bekam, 32,000 Mark zu zahlen verpflichtet sein.

Den Prinzen Boleslaus, der eine unbesiegbare Neigung zu Ueppigkeit und Verschwendung besaß und daher immer geldbedürftig war, lockte die angebotene Geldentschädigung von 50,000 Mark Silber, sich mit dem kleineren Fürstenthume Brieg zu begnügen. Heinrich VI. wählte auf Zureden seiner Räthe das Fürstenthum Breslau mit der Verbindlichkeit, die festgestellte Summe von 18,000 Mark Entschädigung an seinen ältesten Bruder zu zahlen. Wladislaus erhielt Liegnitz.

Heinrich VI. war bei seinem Regierungsantritte so glücklich, durch die Liebe seiner Unterthanen sich sogleich in den Stand gesetzt zu sehen, seinem Bruder Boleslaus die Abfindungssumme von 18,000 Mark auszuzahlen; nicht so Wladislaus. Dieser mußte, weil er unvermögend

war, die ihm aufgebürdeten 32,000 Mark herauszuzahlen, die Hälfte des Fürstenthums Liegnitz an Boleslaus abtreten.

Die Regierung Heinrichs VI. bietet im Allgemeinen, was die politischen Zustände betrifft, und im Wesentlichen nicht viel Bemerkenswerthes dar, um so weniger in ihrem Einflusse auf das kirchliche Leben Schlesiens. Doch wurde sie durch einen verhängnißvollen Zwischenfall getrübt, und durch seinen Bruder Boleslaus von Brieg und Liegnitz gewaltsam gestört.

Während sich zwischen dem verschwenderischen Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg, der sogar aus Leichtsinn seine eigenen Kinder den Breslauern um Geld verpfändet haben soll, und Heinrich VI. von Breslau abermals eines Ländertausches wegen ein beklagenswerther, für das Fürstenthum Breslau verderblicher Bruderkrieg vorbereitete, hatte Gott die Länder Polen und Schlesien mit einer furchtbaren Strafruthe heimgesucht, von der auch die Hauptstadt Schlesiens Breslau hart betroffen wurde. Der Schnee hatte im Frühlinge des Jahres 1315 so lange auf den Saaten gelegen, daß kein Getreide wachsen konnte. Dies hatte die traurigsten Folgen für die Zukunft; es war keine Hoffnung für eine, wenn auch nur mäßige Erndte vorhanden. Eine schreckliche Hungersnoth trat ein und währte bis in das dritte Jahr (1318), so daß die Menschen, um die furchtbaren Qualen des Hungers zu stillen, sich gezwungen sahen, die ekelhaftesten Dinge zur Nahrung zu brauchen. Es fanden Auftritte statt, die in einem christlichen Lande unerhört sind. Nachdem bereits die todten, schon halb verfaulten Körper der Thiere aufgezehrt waren und immer noch kein Ende der gräßlichen Hungersnoth abzusehen war, nährte man sich mit dem Fleische so eben gestorbener Menschen: Leichen wurden aus den Gräbern gescharrt; Eltern verzehrten ihre todten Kinder, Kinder ihre dahingestorbenen Eltern, ja Missethäter wurden vom Galgen geschnitten und von der Richtstätte geholt, um mit ihrem Fleische die wüthende Qual des Hungers zu bezwingen [1]). Die ekelhaften Nahrungsmittel erzeugten ansteckende Krankheiten: die Pest, eine stete Begleiterin des Hungers, brach aus, und raffte Tausende von Menschen hinweg, die dem Hungertode kaum entgangen waren. In dieser Bedrängniß waren die Blicke der hartgeprüften Schlesier nach aufwärts gerichtet: die Altäre waren von Betenden umlagert, die in der größten menschlichen Noth zum Himmel

1) Eadem tempestate magna passim fuit ac pene inaudita fames: referunt scriptores cepisse eum anno 1315 durasseque in Polonia et Silesia in tertium usque annum, adeo ut parentes a propriis filiis, reliqui a cadaveribus et immundissimis cibis non abstinuerint. Henelii Annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 273.

um Rettung flehten; fromme Bittgänge wurden veranstaltet, von tausend Lippen strömten Bußgesänge, den Zorn Gottes zu besänftigen, und tausend Seufzer stiegen aus beklemmtem Herzen zum Throne Gottes empor. Breslau hatte viel und schwer gelitten. Die Zahl der Opfer, welche dem Hunger und der Pest gefallen waren, ist nicht bekannt; die Chronisten begnügen sich damit, sie eine unaussprechliche (innumerabilis) zu nennen.

Der Breslauer Rath entschloß sich in dieser verhängnißvollen Zeit, einen Gottesacker für die Fremden und Armen anzulegen und mit einer Kapelle, in welcher für die auf diesem Begräbnißplatze ruhenden Brüder und Schwestern das Opfer der heiligen Messe dargebracht werden konnte, zu schmücken [1]). Es wurde zu diesem Zwecke vor dem Schweidnitzer Thore ein Grundstück angekauft und beides, Kirchhof und Kapelle, von der Frömmigkeit der alten katholischen Breslauer dotirt und mit frommen Spenden versorgt. Wo jetzt die schöne Corporis-Christi-Kirche sich erhebt, stand das bescheidne Kirchlein, welches der hochgebenedeiten Mutter des Heilandes geweiht war [2]).

Ungeachtet dieses Jammers und der grenzenlosen Noth unter den Menschen, dergleichen nie erhört worden ist, brach der Krieg zwischen den fürstlichen Brüdern dennoch mit aller Heftigkeit aus. Boleslaus konnte auch bei seiner vergrößerten Macht nicht so viel Geld gewinnen, als er bei seiner maßlosen Verschwendung bedurfte. Deshalb wollte er seinen Bruder Heinrich VI. von Breslau durch Krieg und Verwüstung seines Landes zum Tausche mit Liegnitz zwingen, weil er das reiche Breslau für eine gute Geldquelle ansah.

Heinrich VI. sah sich von allen Seiten wie ein gejagtes Reh gedrängt und verfolgt. Der polnische König Wladislaus Lokietek fiel von Krakau aus in das Fürstenthum Breslau ein, befehdete Heinrichs Unterthanen und verwüstete dessen Land; nur ein Bündniß mit dem Meister des deutschen Ordens Werner, geschlossen zu Thorn am Montage in der Himmelfahrtswoche (5. Mai) 1326, schützte den Herzog gegen die Polen [3]). Die Drohungen des Wladislaus fürchtete

1) Das Original der Stiftungsurkunde, vollzogen vom Bischofe Heinrich I. den 30. April 1318, befindet sich im Raths-Archive zu Breslau. (Rep. Klos. M. 14.) An grün- und rothseidner Fadenschnur hängt das noch wohl erhaltene kreisrunde Siegel des Bischofs Heinrichs I.

2) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 36. p. 618. Das Patronatsrecht über die Kapelle, in welcher weder gepredigt noch die Sakramente administrirt werden sollten, gebührte dem Magistrate.

3) D. A. B. Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom II. Cap. I. p. 266 u. 267. Klose a. a. O. Bd. I. Br. 36. p. 624.

aber Heinrich nichtsdestoweniger eben so sehr, als die Anfeindungen seines verhaßten Bruders, und mußte überdies noch von der Unzufriedenheit seiner Stände und Bürger, die er nicht zu schützen vermochte, das Schlimmste befürchten. Unter diesen Umständen blieb ihm nichts Anderes übrig, als auf den Rath seiner Barone und der Breslauer Bürger im J. 1326 einer Einladung des Königs Johann von Böhmen aus dem Hause Lützelburg (Luxemburg) nach Prag zu folgen, woselbst er den König von Böhmen nach seinem Tode zum Erben seiner Länder einsetzte und sich blos auf Lebenszeit noch die Regierung und die Einkünfte desselben vorbehielt. Zu größerer Sicherheit ließ sich König Johann den 4. April 1327 in Breslau huldigen, worüber er unterm 6. April (proxima feria post diem palmarum) des gedachten Jahres eine Urkunde ausstellte [1]), und worin er der Stadt, dem Fürstenthume und allen dessen Bewohnern ihre Privilegien bestätigte. Sein Erscheinen in Breslau und sein ganzes Verhalten während seiner Anwesenheit hatte ihm Herz und Vertrauen Aller gewonnen, die ihn sahen. So kam das Fürstenthum Breslau an die Krone Böhmen, und es bedurfte nur noch, daß Heinrich VI. die Augen schloß, um es für immer mit diesem Reiche zu vereinigen. Dieser Fall trat acht Jahre später ein.

Um sich vor Polen, welches noch immer Ansprüche auf Schlesien machte und daher durch Streitigkeiten dieses Land beunruhigte, sicher zu stellen, schloß Johann mit dem polnischen Könige Kasimir III. im J. 1335 zu Trenczin in Ungarn einen vorläufigen Vertrag ab, worin Johann allen seinen Ansprüchen, welche Böhmen nach früheren Verhältnissen auf Polen machen konnte, entsagte, so wie auch den Titel eines Königs von Polen, den er sich bis dahin beigelegt hatte, aufgab, wogegen Kasimir alle seine Ansprüche auf Schlesien, soweit es damals bereits unter böhmischer Herrschaft stand, fahren ließ. Nachdem dieser Vertrag unter Vermittelung des Königs von Ungarn zu Wissehrad bestätigt worden war, blieb Schlesien von Polen auf immer getrennt [2]). Kasimir hatte in einer Urkunde, ausgestellt zu Wissehrad den 12. November 1335, sich verpflichtet, dem Könige Johann für die Verzichtleistung auf den polnischen Königstitel noch 20,000 Schock Groschen [3]),

1) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. CXXVI p. 893 et 894.

2) Cod. Sil. dipl. spec. l. c. Tom. I. Dipl. I. p. 774 et 775. Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum libri XXX tertium ab authore diligenter recogniti (Basil. 1568. fol.) Libr. XII. p. 202, der sich auf den Dubrav u. Hagek beruft.

3) J. Petri de Ludewig Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi, Diplomatum ac Monumentorum ineditorum adhuc (Francof. et Lips. 1723. 8.) Tom. V. Libr. III. Diplomatarium Bohemo Silesiacum. Dipl. LXXIV. p. 593—596.

oder, wie Aeneas Sylvius berichtet [1]), 20,000 Mark Silbers zu zahlen.

Während dieser Zeit starb zu Breslau Herzog Heinrich VI. den 24. November 1335, ein frommer, sanfter und friedliebender Fürst, dessen Verdienste um Breslau in dankbarem Andenken bleiben werden. Das Begräbniß des letzten Herzogs von Breslau kostete der Stadt fünfzehn Mark. Er wurde in der Kirche zu St. Clara beigesetzt.

Nach der Schilderung eines ungenannten alten Chronisten war Heinrich ein sanfter einfacher Mann, der in Ruhe und Frieden von dem Seinigen lebte, keinen Aufwand machte, und daher nie Mangel litt. Bei allen Eigenschaften eines guten Bürgers besaß er doch keine des Fürsten, und hielt für den ungestörten Genuß seiner Ruhe das Schamgefühl, seine Unabhängigkeit und sein Erbe fremden Händen zu überliefern, für keinen zu hohen Preis. Ob er das Drückende dieses Gefühls empfunden hat, wissen wir nicht; er ruht, der Nachwelt nur durch seine Schwäche erinnerlich, an der Seite seiner Ahnen Heinrichs III. und Heinrichs V. und seiner Schwestern, Aebtissinnen des Clarenstiftes, in der Kirche dieses Klosters zu Breslau. Die Inschrift seines Monuments bezeichnet den Tag seines Todes und die einzige Handlung, wodurch er sich in der Geschichte einen Namen gemacht hat [2]).

Nach Herzog Heinrichs VI. Tode säumte der König Johann nicht, das Fürstenthum Breslau sogleich als erledigtes Lehen einzuziehen und mit der Krone Böhmen zu vereinigen. Diese merkwürdige und für die spätere Geschichte bedeutungsvolle Wendung der politischen Verhältnisse hat entschieden auch einen wesentlichen Einfluß auf die Kirche geübt und bildet unverkennbar eine neue Epoche in den kirchlichen Zuständen Schlesiens und den natürlichsten Abschluß der ältesten Geschichte des Bisthums Breslau.

II.

Die Könige von Böhmen als oberste Herzöge von Schlesien.

a. Johann, König von Böhmen, aus dem Hause Luxemburg.

Johann war der Sohn des römisch-deutschen Kaisers Heinrichs VII. (erwählt 27. November 1308). Größere Schwierigkeiten als

1) Aeneae Sylvii Historia Bohemica in Rer. Bohemic. antiq. Script. aliquot insign. partim hactenus incogn. (Hanoviae 1602. fol.) Cap. XXXII. p. 138.

2) Menzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1808. 4.) Bd. I. Heft II. Nro. 9. p. 69 u. 70.

die Bestattung ihres Vaters, berichtet Menzel[1]), machte den Herzögen von Oesterreich die Belehnung, welche sie dem Herkommen gemäß von dem neuen Könige (Heinrich VII.) erhalten mußten, und welche ihnen derselbe erschwerte, um sie zur Entsagung ihrer Ansprüche auf die böhmische Krone zu nöthigen. Es war dem Könige Heinrich diese Krone, um welche König Albrecht vergebens gestritten hatte, ohne Mühe durch eine glückliche Wendung von selbst zugefallen.

Als Heinrich der Kärnthner, den die stärkste Partei unter den Böhmen nach dem Tode Rudolphs des Oesterreichers zum Könige erhoben hatte, weder sein Ansehn zu behaupten noch die Liebe des Volkes zu gewinnen wußte, bildete sich unter den böhmischen Großen eine dritte Partei, welche ihre Augen auf den Sohn des römischen Königs, den Prinzen Johann von Luxemburg, warf, nicht als ob sie von dem vierzehnjährigen Knaben Großes gehofft hätte, sondern um der Unterstützung willen, die sie von dem Namen und den Maßregeln des Vaters erwartete. Zu dem Ende wurde die Prinzessin Elisabeth, des ermordeten Königs Wenzeslaus (in der Dechantei zu Olmütz, wo er auf der Reise nach Krakau Herberge genommen, d. 4. August 1306) jüngere Schwester, aus dem Gewahrsam, worin sie das Mißtrauen ihres Schwagers hielt, befreit, und nachdem man des römischen Königs Gesinnungen erforscht hatte, von den böhmischen Großen nach Speier geführt, um dem luxemburgischen Prinzen mit ihrer Hand einiges Anrecht auf die böhmische Krone zu geben. Umsonst brachte man dem römischen Könige Verdacht gegen die unverletzte Keuschheit der Fürstin bei; sie erbot sich mit einer Bereitwilligkeit, welche nur durch die freien Sitten am Hofe ihres Vaters erklärbar wird, eine körperliche Untersuchung über ihre Würdigkeit, mit dem Prinzen Johann vermählt zu werden, entscheiden zu lassen, und sie bestand die Probe. Da jedoch der Anspruch der jüngeren Schwester nicht hinreichte, den Gemahl der älteren des Königreichs zu entsetzen, wurde behauptet, daß Heinrich von Kärnthen darum nicht rechtmäßiger König sei, weil er sich Böhmens, ohne Rücksicht auf des Reiches Oberrechte, angemaßt, und dasselbe schon drei Jahre, ohne Belehnung erhalten zu haben, besäße. Also wurde ihm die Krone abgesprochen, und Prinz Johann, nachdem er die Vermählung mit der weit älteren Elisabeth vollzogen, mit Böhmen als einem heimgefallenen Reichslehen von seinem Vater belehnt (5. Februar 1311).

Johann hatte in seiner ganzen äußeren Erscheinung etwas Einnehmendes, das für ihn gewinnen mußte, er war tapfer, staatsklug,

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Breslau 1819. 4.) Bd. IV. Bch. VII. Cap. XII. p. 111 u. 112.

und, wenn es sein Vortheil erforderte, auch verschlagen und treulos. Seine Absichten auf Schlesien begünstigten viele Umstände, die damals gerade zu seinem Vortheile zusammentrafen.

1. Die Beförderung deutscher Cultur und deutscher Sitte und die dadurch herbeigeführte Entfremdung Schlesiens vom Mutterlande Polen hatte bereits den Keim zu einer bedeutenden Veränderung in der Regierungsform gelegt, der sich in der Folge immer mehr entwickelte. Die schlesischen Herzöge, welche, stark und mächtig ihre Länder zu behaupten, mit deutschen Prinzessinnen vermählt waren, begünstigten die deutschen Ansiedler auf alle nur mögliche Weise, und die Germanisirung Schlesiens nahm einen raschen Fortgang. Dieser Umstand begünstigte ungemein die Absichten Johanns auf Schlesien.
2. So stark und mächtig die ersten schlesischen Herzöge waren, so kraftlos wurden ihre Nachkommen. Die immer größere Zersplitterung des väterlichen Erbe durch die Ländertheilung nach Heinrichs II. Tode erweckte Streitigkeiten unter den fürstlichen Brüdern, die einander bekriegten und hinterlistig gefangen nahmen, um gegenseitig ein größeres Ländergebiet von dem unterliegenden Theile zu erpressen. Dadurch wurden sie so geschwächt, daß sie ihre Selbstständigkeit nicht mehr zu behaupten vermochten und fremden Schutz suchen mußten.
3. Dazu kam die nationale Abneigung zwischen den Polen und Schlesiern, die schon durch die Germanisirung Schlesiens herbeigeführt und nach den Zeiten Heinrichs IV. immer merklicher wurde. Wir haben die Veranlassung zu dieser Abneigung außerdem noch in dem Umstande gefunden, daß Heinrich IV., als ihn Boleslaus II. von Liegnitz gefangen auf die Burg Lähn geschleppt hatte, die Hülfe Kaiser Rudolphs I. anrief und darum sein Fürstenthum dem Kaiser als deutsches Reichslehen aufgelassen hatte, als aber die erbetene Hülfe ausblieb, mit König Ottokar II. von Böhmen einen Erbschaftsvertrag abschloß.

Alle diese Umstände vereinigten sich zu Gunsten Johanns, der in kurzer Zeit ganz Schlesien an die böhmische Krone brachte.

b. Karl als König von Böhmen der Erste, als deutscher Kaiser der Vierte.

König Johann, der wohl mit den Eigenschaften eines fahrenden Ritters und Kriegsmeisters, wie Menzel sagt [1]), mit persönlicher

1) Menzel's Geschichte der Deutschen (Breslau 1819. 4.) Bd. IV. Bch. VII. Cap. XX. p. 195.

Tapferkeit und Lust an Abenteuern, nicht aber mit den Gaben eines großen königlichen Feldherrn versehen und gleicherweise sehr geschickt war, die Gespinnste der Staatskunst zu einem Netze zu verweben, in welchem er nach allen Seiten hin Vortheile einfing und seinen Besitzstand vermehrte, aber keineswegs geeignet, selbstständig und weitschauend zu herrschen und zu walten, blieb in der für die Franzosen so unglücklichen Schlacht bei Crecy (27. August 1346), in welcher die Franzosen unter ihrem Könige Philipp von Valois durch die Engländer unter Eduard eine blutige Niederlage erlitten. Ihm folgte als König von Böhmen sein Sohn Karl, als deutscher Kaiser Karl IV. Um den Wohlstand Böhmens und um den Frieden dieses Landes hatte er sich in den letzten Jahren als Statthalter seines meist abwesenden Vaters große Verdienste erworben, und um so weniger darf es uns befremden, wenn wir das böhmische Volk ihn mit großer Freude in Prag als neuen Beherrscher des Landes begrüßen sehen.

Während Karl sich als weiser Gesetzgeber in seinem Lande zeigte, brach nicht nur in Böhmen, Schlesien und Polen, sondern über ganz Europa die schrecklichste, in ihren Verheerungen schauerlichste Pest aus, die jemals über die Erde grausig einhergeschritten und unter den Menschen gewüthet hat. Diese Pest, welche das Land zu zwei Drittheilen entvölkert hat, wurde aus dem Orient nach Europa gebracht und dauerte vom J. 1348 bis 1350. Die Epidemie begann mit anhaltendem Fieber und Blutspucken, welches in der Regel nach drei Tagen dem Leben ein Ende machte; die qualvolle Fieberhitze verursachte den von der Seuche Befallenen solche Beängstigung, daß die Krankheit in ihrem weiteren Stadium bis zur Tobsucht und Raserei sich steigerte. Arme, Hände und Füße sollen nach den Berichten der Chronisten vom Körper gefault sein. In ihrer fortschreitenden Entwickelung setzten sich bei anhaltendem Fieber Beulen an die Achseln und in die Weichen, worauf den fünften Tag der Tod erfolgte. Schon durch den Umgang und das Athmen wurde die Ansteckung verbreitet. Eltern flohen ihre Kinder, und Kinder verließen ihre Eltern aus Furcht vor der in wachsender Steigerung um sich greifenden Krankheit [1]). Der Haß gegen die ge-

1) Anno 1349 et proxime sequenti horribilis pestilentia non solum Poloniam et Silesiam, verum magnam partem orbis cogniti peruagata est. Descripta est ea a viro diserto Johanne Boccatio lingua italica. Recitantur symptomata terribilia, non dissimilia illis, quae acciderunt in pestilentia Attica, quae grassata est secundo anno belli Peloponnesiaci, et descripta est ab Hipocrate, vt a medico eruditissimo, deinde a Thucydide. Fuerunt autem in ista, signa putredinis et corruptionis in aere horribilis. In Italia et alibi iacebant homines subito extincti in viis publicis, quorum halitu cum afflarentur animalia domestica, repente cum indiciis et symptomatibus veneni extincta sunt. Narrant aliqui, fuisse tunc communem opinionem, tertiam partem generis humani ea lue fuisse consumptam, et obseruatum est, con-

borenen Feinde des Christenthums, die Juden, legte diesen die Ursache dieser schauerlichen Pest zur Last; bald sollen sie die Brunnen vergiftet, bald Gift in die Luft gestreut, bald Straßen und Wege mit Giftpulver verpestet haben. Daher wurden sie in den meisten Ländern und Städten qualvoll hingerichtet, enthauptet, gehenkt oder verbrannt, die noch Lebenden des Landes verwiesen. Wir werden später sehen, daß ähnliche Schickungen Gottes ähnliche Verfolgungen über die Juden, die sich durch ihren Wucher und ihre natürliche Feindschaft gegen das Christenthum allgemein verhaßt gemacht, heraufbeschworen haben.

Außerordentliche Erscheinungen haben immer außerordentliche Wirkungen in der menschlichen Gesellschaft zur Folge gehabt, die auch die Kirche nicht selten wesentlich berührt haben. Hieher gehört die Sekte der Flagellanten, welche um diese Zeit auch in Schlesien auftauchte, wohin sie aus Ungarn und Polen gekommen war. Ihr Ursprung ist im Ende des Jahres 1260 und im Anfange des folgenden Jahres 1261 in Italien zu suchen, von wo sich diese Sekte auch in Deutschland ausbreitete. Die ungewöhnliche Erscheinung dieser Geißelbrüder, die sich in einer Zeit gebildet hatten, da Hunger und Pest am Marke des menschlichen Lebens zehrten und Millionen Menschen ins Grab streckten, fand Freunde und Beförderer, und weil man die Sekte für ein Muster reinster Unschuld, strengster Tugend und ausgezeichneter Frömmigkeit hielt, auch Anhänger. Allein sie konnten sich nicht lange erhalten, da ihre Bußübungen, öffentlich zur Schau getragen und in einer Weise vollzogen, die Bedenklichkeiten gegen die lauteren Motive und die Sittlichkeit der Anhänger erregte, weder vom heiligen Stuhle, noch von den Bischöfen irgendwie begünstigt und bestätigt wurden. Denn obwohl Gottesfurcht und ein tiefes Gefühl der Sündhaftigkeit und Reue die Menschen zur Zeit schwerer Heimsuchungen Gottes und harter Schicksalsschläge leicht auf die Wiedererweckung einer alten Bußdisciplin, der Selbstgeißelung, leiten konnte, so bildete sich doch dieses Wesen zur Schwärmerei aus, und mußte in seiner Ausartung von den kirchlichen Oberen unterdrückt werden. Ein Zeitgenosse [1]) schildert das Unwesen dieser Sekte in folgender Weise:

---

tinua propagatione venenum ex oriente ad occidentem usque esse perlatum. Nostrorum vero hominum ea fuit rusticitas, vt crederent a Judaeis puteos et fontes venenis esse infectos et tales morbos excitatos, ideo crudelibus modis vbique in miseram turbam Judaeorum, nulla habita nec sexus nec aetatis ratione saeuitum est, neque tamen scelere et tyrannide ira Dei potuit restingui. Joach. Curei Gentis Silesiae Ann. (Witebergae 1571. fol.) p. 107. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeben von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. p. 122 u. 123.

1) Erat enim modus ipsius poenitentiae ad patiendum durus, horribilis et miserabilis ad videndum; nam ab umbilico sursum corpora denudantes, quandam vestem, partem corporis inferiorem usque ad talos tegentem, habebant, et nequis

Die Härte ihrer Bußübungen war kaum zu ertragen, schauerlich und erbärmlich anzusehen, denn sie entblößten ihren Leib vom Nabel an aufwärts, nur den unteren Theil des Körpers bis auf die Füße bedeckten sie mit einer Art von Kleidung, und um nicht erkannt zu werden, gingen sie mit verhülltem Kopfe und Gesichte einher. Sie zogen paarweise oder drei nebeneinander, wie die Cleriker bei feierlichen Prozessionen, und ließen sich eine Fahne oder ein Kreuz vorantragen. Zum Andenken der 33 Jahre Christi in seiner Menschheit schlugen sie sich mit Geißeln dreiunddreißig und einen halben Tag so lange zweimal des Tages auf den bloßen Rücken, bis sie gewisse Gesänge, die sie auf das Leiden und Sterben unsers Herrn gedichtet hatten, um die Kirche herum oder in der Kirche vollendet, während zwei oder drei die Vorsänger machten, indem sie trotz Schmutz oder Schnee, Kälte oder Hitze, bald sich zur Erde warfen, bald ihre nackten Arme zum Himmel emporstreckten. Ihre erbärmlichen Geberden und die harten Geißelstreiche auf den entblößten Körper rührten Viele zu Thränen und bewogen Andere zur Annahme derselben Buße. Weil aber ihre Bußübungen weder vom apostolischen Stuhle, noch von einer andern angesehenen Person unterstützt wurden, so fingen einige Bischöfe und insbesondere der Herzog Heinrich von Baiern an, sie zu verachten, weswegen sie in kurzer Zeit, wie jede übertrieben begonnene Sache, nachließen und endlich ganz aufhörten.

Erst die große Pest seit dem J. 1348, die namenloses Elend unter den Menschen verbreitete, und mit unerbittlicher Seuse die Reihen der Sterblichen lichtete, rief diese Schwärmerei wieder ins Leben zurück und

---

eorum agnosceretur, cooperto capite et facie incedebant. Procedebant etiam bini, terni, tanquam clerici, vexillo praevio vel cruce, flagellis semetipsos bis in die per XXXIII dies et dimidium in memoriam temporis humanitatis domini nostri Jesu Christi super terram apparentis, tam diu cruciantes, quousque ad quasdam cantilenas, quas de passione ac morte domini dictaverant, duobus vel tribus praecinentibus circa ecclesiam vel in ecclesia compleverunt, nunc in terram corruentes, nunc ad coelum nuda brachia erigentes, non obstante luto vel nive, frigore vel calore. Miserabilis itaque gestus ipsorum et dira verbera multos ad lacrimas et ad suscipiendam eandem poenitentiam provocabant. Sed quia origo eiusdem poenitentiae nec a Sede Romana nec ab aliqua persona auctorabili fulciebatur, a quibusdam episcopis et domino Heinrico duce Bavariae coepit haberi contemptui, unde tepescere in brevi coepit, sicut res immoderate concepta. Annales Heinrici Steronis, monachi Altahae inferioris (Altaich), ibique Capellani in Canisii Lect. ed. Basnage sub titulo: Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum Tom. IV. p. 195. Die Annalen reichen vom Jahre 1152 bis 1300. Mit diesem Berichte stimmen alle gleichzeitigen und fast gleichzeitigen Zeugnisse im Wesentlichen überein, so daß an der Glaubwürdigkeit desselben wohl nicht zu zweifeln ist. Die Ueberspanntheit, die sich in dem ganzen Wesen der Flagellanten kund gegeben hat, mußte sie nothwendig in Verfall und Verachtung bringen.

brachte sie auch nach Schlesien. Sie gaben vor, ein Engel Gottes habe einen im Himmel geschriebenen Brief in der Peterskirche zu Jerusalem auf den Altar niedergelegt, worin gestanden, daß Jesus Christus erzürnt sei über die Verbrechen der Zeit, welche alle der Reihe nach aufgeführt werden, über die Entheiligung des Sonntags, über die Ehebrecher, Lästerer, Wucherer, und Alle, welche des Freitags zu fasten unterlassen; daß Jesus ferner auf die flehentliche Fürsprache der heiligen Jungfrau und der Engel Gottes, sich doch seines Volkes zu erbarmen, geantwortet habe, er wolle Barmherzigkeit widerfahren lassen Allen, die aus ihrem Lande ziehen und sich durch vierunddreißig Tage geißeln. Dieses glaubten nun Alle ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes, und der angebliche Brief wurde als eine himmlische Urkunde aufgenommen, um so mehr, als man sah, daß die Theilnehmer an dieser Schwärmerei durchaus kein Sonderinteresse verfolgten und sich weigerten, Almosen anzunehmen, wenn es ihnen nicht gemeinschaftlich zu dem Zwecke gegeben wurde, um dafür Fahnen und Kerzen zu beschaffen. Papst Clemens VI. (1342—1352), welcher im J. 1349 zwei Bullen zum Schutze der unglücklichen Juden erlassen hatte, die der Fanatismus jener Zeit als die Urheber der großen Pest hinschlachtete und unter Martern einem qualvollen Tode preisgab, erließ auch eine Bulle gegen das Unwesen dieser Flagellanten, in welcher er seinen tiefen Schmerz darüber ausspricht, daß einige Mönche ihre Klöster verlassen und sich an dem unsinnigen Beginnen der Flagellanten betheiligt hätten. Er befiehlt, diese Mönche zu verhaften und gegen die übrigen Schwärmer mit kirchlichen Censuren und andern Strafen einzuschreiten. Daher verbot Kaiser Karl IV. dieser kirchen- und staatsgefährlichen Sekte, unter welcher sich oft bis zweihundert zwölfjährige Knaben befanden, noch fernerhin Versammlungen zu halten, und Bischof Przezislaus, der sie anfangs in Schlesien geduldet hatte, verwies sie aus dem Breslauer Sprengel, nachdem das Verdammungsurtheil Clemens VI. über sie ergangen war und es sich herausgestellt hatte, daß unter dem Deckmantel der Buße auch schändliche Ausschweifungen verübt und ketzerische Grundsätze verbreitet wurden [1]). Ihr Anführer, ein Bres-

1) Item anno domini MCCCXLI (Klose hat richtiger 1349) de Ungaria versus Poloniam venerunt in magna multitudine penitentes, transsiuntes cum vexillis per terras et turmas et flagellis, que manibus deferebant, nonnunequam usque ad effusionem se sanguinis percusserunt. Et quamvis per dominum Preczlaum, episcopum Wratislaviensem predictum, primitus tollerati fuissent et eciam licenciati, tandem tamen, postquam visum fuit, illud esse in animarum perdicionem et enervacionem ecclesiastice potestatis, quia tamquam si habuissent auctoritatem clericalem, a peccatis se mutuo absolvebant, penitenciam iniungentes, dictus episcopus licentiam huiusmodi revocavit, prohibens eos a tali transitu, propter quod facti sunt sibi multum offensi. Transsiverunt eciam in similibus turmis mulieres et vir-

lauer Diakon [1]), wurde auf Befehl des Bischofs verhaftet, degradirt und dem weltlichen Arm überliefert, der an ihm die damals gewöhnliche Ketzerstrafe vollzog, und ihn auf dem Scheiterhaufen den Feuertod sterben ließ.

Wir haben Alles, was diese Sekte betrifft, hier aus dem Grunde zusammengefaßt, weil das von ihr ausgegangene Unwesen nicht nur der Kirche, sondern auch den politischen Zuständen des Staates Gefahr drohte und ein energisches Einschreiten der kaiserlichen Macht nothwendig machte.

Die Verdienste Kaiser Karls IV., der Breslau durch seine öfteren Besuche liebgewonnen hatte, um die Hauptstadt Schlesiens insbesondere und um das Land überhaupt zu schildern und darüber sich zu verbreiten, wie durch seine Regierung das Glück und der Wohlstand des Volkes sich zur herrlichsten Blüthe entwickelte, das Alles ist nicht Gegenstand einer Kirchengeschichte; was Karl für die schlesische Kirche gethan, soll Gegenstand unserer Betrachtung werden, wenn wir unsern Blick auf das Bisthum selbst richten werden. Nur so viel sei uns erlaubt, mit Menzel [2]) zu bemerken: Karl suchte sein Volk glücklich zu machen, und es gelang ihm. Offenbar war seine lange Regierung die wohlthätigste, die sowohl Breslau als auch ganz Schlesien genossen hat. Sie war für unser Vaterland friedlich, die noch übrigen unabhängigen Herzöge hatten sich ihm unterworfen, und selbst das Bisthum ihn als

---

gines, que, sicut audivi, nonnunequam plenis, salva reverencia, gremiis redierunt, lucrum seminis reportantes. Et hoc ipsum per mares et feminas ad regua et loca plurima derivavit, quousque ad sedem apostolicam aliqui pervenirent, quibus per papam fuit inhibitum, ne hoc facere plus auderent, et sic cessasse dicitur hic tumultus. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1845. 4.) Bd. I. p. 166 et 167. Wir fügen hier die letzte Strophe ihres Liedes in modernisirter deutscher Sprache aus Klose bei:

Christus ward gelabt mit Gallen,
So sollen wir an sein Kreuze fallen.

Hier fielen alle auf ihr Angesicht zur Erde in der Form eines Kreuzes nieder. Beim Aufstehen wurde gesungen:

Nun hebt auf alle eure Hände,
Daß Gott das große Sterben wende!
Nun streckt aus alle eure Arme,
Daß Gott sich über euch erbarme.

Das vollständige Lied in der Originalsprache, das Klose nicht gekannt hat, findet man in Hoffmann's Geschichte des deutschen Kirchenliedes bis auf Luthers Zeit. (Breslau 1832. 8.) p. 85.

1) Anno domini 1349 ibant Flagellatores secundi ducti per quendam Diaconum hereticum de Wratislavia. Sigismundi Rositzii Chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 70. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 47. p. 190 u. 191. Bd. II. Thl. II. Br. 68. p. 6 ff.

2) (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau. (Daselbst 1805. 4.) Quartal II. Nro. 14. p. 107.

den Schirmherrn der Kirche anerkannt und darum mit Vertrauen sich ihm ergeben; in Ruhe und Sicherheit erfüllte der Bürger seine Pflicht, oder strebte mit höheren Plänen und unbeschränkteren Mitteln zum Handel empor. Die gegenwärtige Gestalt Breslau's ist fast ganz sein Werk.

Im J. 1342 brannte in der Bittwoche vor Himmelfahrt am Abende St. Stanislai (7. Mai) Breslau bis auf wenige Häuser nieder, ohne daß die Entstehung des Feuers ermittelt werden konnte. Man erblickte in diesen verzehrenden Flammen den Zorn Gottes, und noch mehr wurde das Volk in diesem Glauben bestätigt durch eine Klausnerin bei St. Mauritius in der Ohlauer Vorstadt, welche einen Engel mit gezücktem feurigen Schwerte am Himmel gesehen haben wollte, dessen Funken auf die Stadt herabfielen und den schrecklichen Brand verursachten [1]). Karl entwarf selbst den Plan zum Wiederaufbau der Stadt, vergrößerte und verschönerte dieselbe auf der Mittagseite über der Ohlau durch den Anbau eines neuen ansehnlichen Stadttheiles, den er mit der Dorotheenkirche, der höchsten der Stadt, schmückte.

Nachdem die Unterwerfung Schlesiens unter die böhmische Krone vollendet war, wollte Karl IV. Schlesien und die Lausitz mit einer gewissen Förmlichkeit dieser Krone einverleiben. Er that dies durch eine feierliche Sanktion im J. 1355 mit Beistimmung der geistlichen und weltlichen Churfürsten des deutschen Reiches. Die darüber ausgefertigte Urkunde erwähnt der uralten Zinsbarkeit Schlesiens an Böhmen, und der angeblichen Lehnsverbindung, die schon Heinrich IV. von Breslau mit diesem Reiche eingegangen, und welche durch die eingerückten Briefe Kaiser Rudolps I. bewiesen werden soll. Sie geht dann zu dem Vertrage über, welchen Herzog Heinrich VI., der hier fälschlich der siebente heißt, mit dem Könige Johann geschlossen; erzählt, wie die Mark Budissin und Görlitz an Böhmen gekommen, und zählt endlich die schlesischen und polnischen Fürstenthümer her, die nicht ohne große Kosten und unendliche Mühe von den Königen von Böhmen an die Krone gebracht wurden, nämlich die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Münsterberg, Oels, Glogau, Sagan, Oppeln, Falkenberg, Strehlicz, Teschen, Beuthen, Steinau, Oswenczig, Masovien und Ploczk, endlich die unmittelbaren Fürstenthümer Breslau, nebst den Städten Neumarkt, Frankenstein, Steinau, Guhrau, und der Hälfte von Glogau, die alle insgesammt aus kaiserlicher Macht der Krone Böhmen auf immer einverleibt, zugeeignet und unzertrennlich verbunden werden [2]).

1) Pol's Historischer Brand- und Fewerspiegel. (Breslau 1629. 4.) p. 40.

2) Zwar ist diese wichtige Urkunde schon mehreremal gedruckt, worüber wir bald den Nachweis geben werden, indessen halten wir es nicht für überflüssig, sie

Mit dieser Inkorporations-Akte über die Vereinigung Schlesiens mit Böhmen schließen wir den ersten Zeitraum unserer Geschichte des

---

aus einem handschriftlichen Urkundenbuche des Domarchivs mit der Aufschrift: Priuilegia Regis Bohemiae, item ecclesiae Vratislauiensis et aliquorum Ordinum in Silesia und dem Schlußvermerke: Et sic est finis laus Deo omnipotenti. Ego Gaspar a Nymmeck scripsi hunc librum magna cum diligentia nec non labore in tribus mensibus nempe Junio, Julio et Augusto, datum Wratislauie anno 1548 die 3. Septembris, in fol. ohne Pagina, hier mitzutheilen, zumal sich nicht bezweifeln läßt, daß dem Abschreiber das Original vorgelegen habe, obwohl er manchmal falsch gelesen zu haben scheint.

In nomine domini sancte et indiuidue trinitatis etc. Carolus etc. ad perpetuam rei memoriam Insignes laudabilis fame titulos moderni temporis meretur gloriosa posteritas, si quod predecessorum illustrium circumspecta pridem instauranit prouisio, vigilanti cura prosequitur et grate sollicitudinis munit officio, vt fructuosi laboris solercia perhenni successorum commendentur memorie, et ex perfeccione bonorum operum quasi ex relucenti speculo vetustatis surgat de felicibus mortuis felix memoria rediuiua. Sane licet pridem recolende memorie diuus Fridericus Romanorum imperator augustus, predecessor noster, de singulari sue benignitatis munere clare recordacionis illustri Wladislao quondam Boemie duci, qui regnum Boemie ante coronacionem suam regebat, et suis heredibus, Boemie regibus, censum de terra Polonie, quem antecessores eius duces Boemie a Polonis multis temporibus accipere consueuerant, quemque Polonie et Slezie duces sacro imperio soluere tenebantur, prout in litteris imperatoris prenominati euidenter exprimitur, liberaliter duxerit erogandum, ipsi quoque duces Polonie et Slezie eundem censum illustribus progenitoribus et predictis nostris Boemie regibus in signum subieccionis debite et in recognicionem sui superioris dominii rite persoluerent multis temporibus retroactis, tamen ad abundancius cautele presidium tractu temporis dicti ducis, suorum heredum et successorum suorum nomine atque vice principatus, terras ac dominia sua a clare memorie illustri Joanne quondam Boemie rege genitore nostro charissimo, dum viueret, domum a nostra celsitudine, dicto nostro genitore defuncto, et a corona regni Boemie, prestiterunt solemnitatis, obediencie, homagii, subieccionis et fidelitatis debite iurumenta corporalia. Et licet insignis ducatus Wratislauiensis et Slezie cum suis omnibus pertinenciis ad vtile et immediatum dominium illustrium quondam Boemie regum progenitorum nostrorum et coronam regni Boemie spectauerit ab antiquo, sicut hoc littere recolende memorie diui Rudolphi Romanorum regis predecessoris nostri ostendunt, in quarum prima quandam ordinacionem inter illustrem Octocarum quondam Boemie regem, proauum nostrum charissimum ex vna, et Heinricum ducem Wratislauiensem parte ex altera, videlicet, Quod dictus Octocarus rex eidem Heinrico Wratislauie et Slezie duci, in casu, si ducem premori contigerit, in premisso ducatu Wratislauiensi et Silesie, terris et omnibus dominiis suis deberet succedere per se factam asserit, et in sede ipsarum dicto Heinrico duci iam sublato de medio, predictum regem Octocarum, heredes et successores suos, Boemie reges de ducatu Wratislauiensi et Slezie, terris et dominiis prefatis tanquam actu vacantibus propter multa grata seruicia, que illustres Boemie reges sacro Romano imperio fecerant, solemniter inuestiuit, lucidius testantur: tamen illustris quondam Joannes Boemie rex, genitor noster prefatus, cum Heinrico septimo (?) et vltimo Wratislauie et Silesie duce, sororio nostro, dum vterque ipsorum vitam ageret in humanis, quandam ordinacionem iniit et tractauit, videlicet, quod dictus dux Heinricus terram et districtum Glacensem cum vassalagiis, feodis, dominiis et omnibus pertinentiis suis de consensu dicti genitoris nostri ad vite duntaxat tempora habere deberet, vt tamen, eo moriente, ducatus sui puta Wratislauiensis et Slezie ac predictum Glacense dominium ad vsum et possessionem dicti genitoris nostri, heredum et successorum ipsius regum, et corone regni Boemie sine difficultate qualibet reuenirent, sicut hoc processu dierum ad finem deuenit intentum. Eoque dictus genitor noster, dum viueret, moriente duce prefato, ducatum Wratislauiensem et terram Glacensem prefatam tenuit et possedit, et nos

Bisthums Breslau, und wenden uns nun, nachdem wir die politischen Zustände jener Zeit in möglichster Kürze betrachtet haben, zur Dar-

---

vtrumque de presenti, velut Boemie rex, in possessione tenentes vtrobilibet dominamur. Et quamuis Marchia Budissinensis et Gorlicensis, que cum ceteris ciuitatibus, opidis et pertinenciis suis ad regnum et coronam Boemie ab antiquo pertinuerunt, per illustrem Octocarum quondam regem Boemie proauum nostrum, in personas quondam illustrium Brandenburgensium marchionum ex certis et racionabilibus causis alienata fuerit, aliquando tamen marchionibus predictis absque sexus masculini heredibus decedentibus ab hac vita, nobiles, milites, clientes, ciues et vniuerse incole marchie Budissinensis et Gorlicensis prefate, animaduersione debita cognoscentes, qualiter ad coronam et regnum Boemie tanquam ad immediatum et naturalem dominum dudum pertinuerant, ad subieccionem et obedienciam illustris Joannis quondam Boemie regis, genitoris nostri, tanquam ad ordinarium, legittimum et naturalem dominum suum et ad coronam regni Boemie, de cuius gremio dudum constiterant, vt prefertur, deliberacione non improuida redierunt. Nos igitur indefessam sollicitudinis operam et diligenciam exquisitam quam sepedicti proauus, pater et progenitores nostri charissimi quondam Boemie reges ad obtinendum subieccionis vasallagium et obedienciam illustrium Slesie et Polonie ducum, videlicet Lignicensis, Bregensis, Munsterbergensis, Olsnensis, Glogouiensis, Saganensis, Opuliensis, Falckenbergensis, Strelicensis, Teschinensis, Tholnensis, Buthuniensis, Stenauiensis, Osuetiensis, principatus Masouie et ducatus in Ploczka principum et fidelium nostrorum, principatus seu ducatus Wratislauiensis et Silesie, nec non ciuitates videlicet Wratislauia (am ?), Nouumforum, Franckenstain, Stinauiam, Goraw, et mediam partem Glogouie et pertinenciarum ipsius, et eciam Budissinensem et Gorlicensem marchiam, vt prefertur, non absque magnis impendiis et infinitis laboribus habuerunt, in nostre maiestatis acie continuo reuoluentes, vt virtutum ipsorum frequencia et sollicitudo laborum preteriti sub felici nostro regimine solidetur, sicuti dudum de plenitudine Romanorum regie potestatis statuendum duximus, ita et nunc ex certa sciencia statuimus de nostre imperialis plenitudine potestatis, quod omnes supradicte sentencie et clemencie imperialium et regalium litterarum, quas ad probacionem dictarum intencionum adduximus, semper et vbique in iudicio et extra, et in singulis actibus publicis et priuatis, quociens tenorem presencium legi et publicari contigerit, eiusdem efficacie, vigoris et auctoritatis existant, ac si in signis propriis originalia viderentur, et precipue cum eadem originalia per nos et nonnullos sacri imperii principes Romanorum, barones, proceres auscultata et examinata fuerint diligenter, ac demum communicato super omnibus premissis nonnullorum sacri imperii principum, baronum et nobilium consilio speciali predictis omnibus de verbo ad verbum, prout superius exprimuntur, intellectis et in examine deliberate et prouide discussionis adductis, ne ex interpretacione sinistra quorumlibet nostris, heredum et successorum nostrorum regum Boemie et corone regni eiusdem iuribus, honoribus et statui valeat in posterum derogari, auctoritate imperiali dictos Slezie, Polonie et ceteros predictos duces, nostros principes et vasallos, cum principatibus, feodis et vasallagiis ipsorum, presertim cum a corona regni prefati immediate dependeant, dictum quoque ducatum Wratislauiensem cum ciuitate Wratislauiensi, Nouiforensi, Franckenstein, Stinauiensi, Gorensi, Glogouiensi et ceteris opidis ibidem, nec non marchiam Budissinensem et Gorlicensem cum vasallis, vasallagiis, feodis, feodatariis, vtilitatibus, fructibus, obuencionibus, iurisdiccionibus, iudiciis, honoribus, iuribus, consuetudinibus et omnibus dictorum ducatus et marchie pertinenciis, velut vtile et immediatum dominium nostrum et regni Boemie prefati, eidem regno et eius felici corone in perpetuum adiungimus, incorporamus, inuisceramus, ascribimus, appropriamus et indiuisibiliter ac inseparabiliter conunimus. Specialiter eciam ex nomine interpretamus, pronunciamus, diffinimus, protestamur et dicimus ac de certa nostra sciencia declaramus, quod prefati duces Slesie et Polonie, heredes et successores ipsorum in perpetuum, quociens ducatus eosdem aut alterum ex eis vacare contigerit, ipsos vel ipsum a nobis, heredibus et successoribus nostris Boemie regibus et corona regni eiusdem homagii, obediencie,

stellung des kirchlichen Lebens in diesem Zeitraume, von Herzog Heinrich V. von Breslau und Liegnitz bis auf die Regierungszeit Kaiser Karls IV.

fidelitatis et subieccionis debite teneantur et debeant prestare et facere corporalia iuramenta, supplentes omnem defectum, si quis in litteris vel priuilegiis dictorum imperatorum et regum Romanorum memorie recolende, aut eciam in ordinacione seu tractatu dicti genitoris nostri, quem cum prefato Heinrico septimo et vltimo Wratislauie et Slesie duce habuisse dinoscitur, seu in reditu nobilium, militum, clientum et incolarum Budissinensis et Gorlicensis marchie, qui ad regnum Boemie, vt premittitur, ex causis legittimis redierunt, vel in presentibus nostris litteris verborum defectus interpretacione dubia sentenciarum obscuritate vel alia quauis occasione compertus fuerit, de certa nostra sciencia ac de predicta imperialis plenitudine potestatis, non obstantibus legibus, consuetudinibus, vsibus, obseruanciis, iuribus municipalibus vel communibus statutis seu edictis publicis vel priuatis, factis et editis in contrarium quibuscunque, quas et que, quantum ad hec, ac si nominatim et de verbo ad verbum presentibus inscripta et inserta consisterent, eciam si de his iure vel consuetudine deberet fieri mencio specialis, reuocamus, cassamus, irritamus, annihilamus ac de predicte imperatorie potestatis plenitudine decreuimus, firmitatis fore nullius penitus et momenti. Nulli ergo hominum liceat, hanc nostre ordinacionis, incorporacionis, inuisceracionis, ascripcionis, appropriacionis, coniunccionis, interpretacionis, pronunciacionis, diffinicionis, protestacionis, declaracionis, decreti, defectum supplecionis, reuocacionis, cassacionis, irritacionis et annihilacionis paginam infringere. Contrarium vero facientes, si qui fuerint, quod absit, vltra indignacionem nostre celsitudinis, quam ob hoc se nouerint incursuros, mille marcas auri puri nostre et Romanorum regni fisco componant, ipsarum videlicet medietatem nostro seu successorum nostrorum curie seu camere, reliquam passis iniuriam irremissibiliter applicandum.

Signum Serenissimi imperatoris Caroli.

Testes huius sunt venerabilis Ernestus Pragensis archiepiscopus, illustris Rudolphus senior dux Saxonie, sacri imperii archimarschalckus, avunculus noster, ac venerabilis Preczlaus Wratislauiensis cancellarius aule nostre, Joannes Olmicensis, Joannes Luthomiensis, Theodoricus Mindensis, Heinricus Lubucensis episcopi, illustres Rudolphus iunior Saxonie et Joannes Opauie duces, spectabiles Burchardus magister curie, burggrauius Magdeburgensis, Heinricus de Swarzenburgk, Joannes Burgg et Albertus de Anchtal comites, et nobiles Joannes de Rosenbergk, Joannes de Sternberg, Sdincko de Hasenburgk, Gonflaus de Schwanbergk, Buczko de Kunstat, Dionisius de Kemnicz et Vlricus de Vsk et alii quam plures nostri fideles presencium sub bulla aurea Datum Prage anno domini 1355 indiccione viij, septimo idus Octobris.

Von der großen Wichtigkeit dieser Urkunde für die geschichtliche Entwickelung in Kirche und Staat zeigt der Umstand, daß sie wiederholt gedruckt worden ist. Man findet sie in Bohuslai Balbini Miscellanea historica regni Bohemiae (Pragae 1679. fol.) Vol. I. Part. I. Dec. I. Libr. V. epist. 49. p. 55 seqq. Melch. Goldasti de Bohemiae regni et incorporatarum provinciarum iuribus et privilegiis commentarius (Francof. 1627. 4.) in Appendice documentorum Nro. 44. Henelii Silesiographia renovata (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. IX. § 39. p. 865 sqq. Lünig's Reichs-Archiv Part. spec. Contin. I. Fortsetzung des ersten Abschnittes Nro. 32 u. 217. Ge. Sam. Ludovici Tract. iurid. publ. de sacro fisci iure circa feuda Silesiae (Lips. 1724. 8.) p. 54. du Mont Corps diplomatique Tom. I. Part. II. p. 302. Vergl. D. Ant. Balth. Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. II. Part. I. gener. Cap. I. p. 7.

Viertes Hauptstück.

III.

Das Bisthum Breslau.

Die Verfassung der schlesischen Kirche hat während der Regierung der letzten schlesischen Herzöge fast gar keine wesentliche Veränderung erlitten, und nur wenige Züge aus ihrer Geschichte sind aufzuführen, die einiges Interesse erwecken; dahin gehört vorzüglich die Erweiterung des kirchlichen Gebietes an Land und Leuten durch den Erwerb neuer Landestheile. Desto wichtiger und bedeutsamer tritt die Geschichte des Bisthums Breslau hervor in jenem denkwürdigen Zeitraume, da Schlesien unter böhmische Oberherrschaft kam; denn die Regierungsveränderung und der Wechsel der Schlesien beherrschenden Fürsten hatte auch die Kirche gewaltig erschüttert und wesentliche Veränderungen in der kirchlichen Verfassung zur Folge gehabt.

Werfen wir einen prüfenden Blick auf die beiden päpstlichen Bullen, die älteste vom 23. April 1155 und die spätere vom 9. August 1245, in welchen Hadrian IV. und Innozenz IV. die Besitzungen und Rechte der Breslauer Kirche bestätigen, so finden wir in der letzteren eine bedeutende Vergrößerung des der Kirche gehörigen Ländergebietes, die binnen dieser 90 Jahre eingetreten war. Halten wir damit zusammen, was das große Privilegium Heinrichs IV. von Breslau vom 23. Juni 1290 der schlesischen Kirche gewährleistet, so werden wir begreiflich finden, wie das Bisthum Breslau zur Zeit des Bischofs Przezislaus (1341—1376) den Beinamen des goldenen (episcopatus aureus) verdiente. Das Bisthum hatte seine Glanzperiode und den Höhepunkt irdischer Größe erreicht, wovon heut auch nicht mehr ein Schatten übrig ist.

Die letzten Herzöge von Breslau, Heinrich V. und Heinrich VI., haben weniger für das Bisthum gethan; sie begnügten sich, die großen Rechte und Freiheiten, welche Heinrich IV. der Kirche verliehen hatte, zu bestätigen. Die Privilegien, welche die schlesischen Fürsten und insbesondere Herzog Heinrich IV. von Breslau dem Bisthume verliehen hatten, so wie die Zehntforderungen des Bischofs und seines Kapitels gaben immer noch Veranlassung zu Streitigkeiten und Zerwürfnissen zwischen den Bischöfen und einzelnen Herzögen, die in der Regel durch einen von beiden Theilen gewählten Schiedsrichter entschieden werden mußten. Bald nach Thomas II. Tode erneuerten sich diese Streitigkeiten unter seinem Nachfolger dem Bischofe Johann III.

(1292—1301), dem treuesten Anhänger seines Vorgängers in den Stürmen und Kämpfen, die dieser zu bestehen hatte, der mit festem Fuße auf der von Thomas ihm vorgezeichneten Bahn fortschritt.

Herzog Bolko I. von Löwenberg war nach Heinrichs IV. Tode im J. 1290 in den Besitz von Schweidnitz gekommen [1]). Wahrscheinlich glaubte er, daß das von Heinrich IV. der Kirche gegebene Privilegium auf das Fürstenthum Schweidnitz keine Anwendung finden könne. Daher lag er auch mit dem Bischofe über alle jene Rechte und Freiheiten im Streit, welche der Kirche durch das große Privilegium Heinrichs IV. von Breslau garantirt worden waren; es handelte sich namentlich um die Entrichtung des Feld- und Münzzehnten, um Grundzinsen und Steuern in den Landestheilen der Kirche, um Ausübung der Gerichtsbarkeit, um Dienste und Herberge von den Leuten der Kirche; die einen verlangte der Herzog, die andern verweigerte er, was ganz mit dem bekannten gewinnsüchtigen Charakter Bolko's übereinstimmt. Dieser hatte im Lande des Bischofs übel gehaust; er sendete Truppen aus, welche das bischöfliche Schloß Ottmachau belagerten und nach dessen Eroberung zerstörten.

Vermuthlich um einen festen Punkt im Fürstenthume Neisse zu haben, von wo er die bischöfliche Stadt Neisse und das erst jüngst unter Heinrich IV. der Kirche erworbene Schloß Edelstein zu beobachten, erbaute Bolko, ohne sich um den Einspruch des Bischofs zu kümmern, eine Burg in Bielau (S. zu S. W. $^5/_8$ M. von Neisse). Zu gleichem Zwecke hatte er das von den Feinden der Kirche erbaute Schloß Kaldenstein an sich gekauft. Eigenmächtig im Fürstenthume Neisse schaltend, hatte er den bischöflichen Hof zu Kalkau (S. W. $^6/_4$ M. von Neisse) in Brand gesteckt, alles Vieh und Getreide aus den bischöflichen Vorwerken hinweggeführt und in dem Dorfe Krautenwalde bei dem Städtchen Jauernik (S. W. 4 M. von Neisse) einen Zoll erhoben. Nach Willkür ließ er Holz in den bischöflichen Waldungen fällen, und erlaubte sich Eingriffe in die bischöflichen Rechte, als ob das Privilegium Heinrichs IV. gar nicht vorhanden wäre oder keine Beachtung verdiente. Wir sehen uns hier auf einmal in jene Zeit zurückversetzt, wo der Zehntstreit zwischen Heinrich IV. und Bischof Thomas II. am erbittertsten geführt wurde.

Die Folge aller dieser Gewaltthaten war, daß der Bischof den Herzog mit der Excommunication und dessen Land mit dem Interdikte belegte. Dies fruchtete indeß wenig. Bolko wählte unterm 5. Juli 1295 den Bischof Johann von Krakau, aus dem schlesischen Geschlechte

1) B. G. Sutorius Geschichte von Löwenberg (Bunzlau 1784. 8.) Thl. I. p. 49.

derer von Muskata im Fürstenthume Breslau, zum Schiedsrichter und unterwarf sich dessen Spruche. Auch der Bischof Johann III. von Breslau that dasselbe, und so entschied der Bischof von Krakau unterm 13. April 1296 in folgender Weise.

Der Herzog soll verpflichtet sein, innerhalb eines Monates von der Publikation des Entscheides an dem Bischofe, dem Kapitel, den Domherren und dem ganzen Regular- und Säkularklerus die Früchte der in seinem Fürstenthume denselben vorenthaltenen Zehnten und Zinsen vollständig zu ersetzen, und in Zukunft weder selbst, noch durch seine Leute irgend ein Hinderniß in den Weg legen, vielmehr dahin wirken, daß jener Zehnten, über welchen mit dem Bischofe und den Zehntberechtigten ein Vertrag geschlossen worden ist, diesem Abkommen gemäß, wo aber nichts vertragen worden ist, nach dem gemeinen Rechte der Feldzehnten vollständig entrichtet und daß im ganzen Fürstenthume des Herzogs der Münzzehnten dem Bischofe nach der bisherigen Observanz unweigerlich entrichtet werde. Dem Herzoge soll es nicht frei stehen, der alten löblichen Gewohnheit und kirchlichen Freiheit zuwider in Wansen und andern der Kirche gehörigen Städten und Dörfern Landvögte oder andere Richter nach Gutdünken anzusetzen, noch auch auf den Gütern der weltgeistlichen Stifte und der Mönchs- und Nonnenklöster seine oder der Seinigen Pferde in seinem Namen zur Futterung einzustellen, und den in Krautenwalde oder auf andern Gütern der Kirche erhobenen Zoll abzuschaffen und nicht mehr zu nehmen. Das bei Neisse erbaute Schloß Bielau sei niederzureißen, das Schloß Kaldenstein aber dem Bischofe zu übergeben und anzuweisen. Der Bischof soll jedoch kraft des vollzogenen Compromisses die Burg Ottmachau, wenn es ihm gut dünkt, von nun an auf alleinige Kosten, nach seinem Wohlgefallen, bauen und bessern. Uebrigens werde entschieden, daß die Kirche in allen Freiheiten und Rechten, wie solche Herzog Heinrich IV. von Breslau ihr verliehen, kräftigst geschützt werde und dem Herzoge vermöge des Compromisses nicht gestattet sein soll, von den Städten, Schlössern, Flecken, Dörfern oder Kreisen der Kirche und ihren Bewohnern irgend etwas zu verlangen, zu fordern, zu erpressen oder zu heben, es sei durch Täuschung, Gewalt oder List, durch Umtriebe oder andere Künste, selbst bei drohender Noth, gleichviel ob sie allgemein oder persönlich sei. Thue der Herzog dies, so soll er wissen, daß er in allen diesen Dingen zum Nachtheil der kirchlichen Freiheit und insbesondere des Privilegiums Heinrichs IV. ausgeschritten sei. Um aber Eintracht und Friede zwischen dem Bischofe, dem Kapitel und der Kirche einerseits, und zwischen dem Herzoge Bolko andererseits mit Gottes Hülfe wieder herzustellen, und deren unverletzliche Beobachtung herbei-

zuführen, soll Herzog Bolko vom Schadenersatze für die durch ihn oder auf seinen Befehl der Kirche dadurch zugefügten Nachtheile, daß von den Leuten der Kirche Steuern, Abgaben, Beraubungen und andere Hebungen genommen und die Wälder der Kirche niedergeschlagen worden sind, welcher Schade sich auf mehr als 30,000 Mark Silber erstreckt, und von der Verpflichtung, das Schloß Ottmachau wieder zu erbauen, so wie von der Genugthuung für die der Kirche gleichfalls zugefügten Beleidigungen befreit bleiben, so lange er fest an den Bestimmungen dieses Entscheides hält. Sollte aber der Herzog nicht geneigt sein, diesen Entscheid zu halten, oder sollte er ihn, nachdem er ihn gehalten hat, dennoch einmal und später selbsteigen oder durch seine Leute brechen oder sonst etwas thun, was gegen diesen Entscheid wäre, so soll er gehalten sein, dem Bischof nach Ablauf eines unmittelbar folgenden Monates, so wie dem Kapitel und der Kirche die obige Summe von 30,000 Mark als Schadenersatz, als wozu der Herzog für den Fall durch diesen Entscheid verurtheilt wird, auf Erfordern des Bischofs zu zahlen und das Schloß Ottmachau wieder herzustellen, ausgenommen der Bischof, das Kapitel oder der Clerus handelten dem schiedsrichterlichen Spruche entgegen, und es könnte dies gesetzlich dargethan und bewiesen werden.

Schlüßlich wird befohlen, daß dieser richterliche Entscheid in allen Pfarrkirchen der Stadt und des Bisthums Breslau an einem Sonn- oder Festtage vor der versammelten Gemeinde öffentlich vorgelesen werden sollte [1]). Wie streng die Kirche über ihren von den Herzögen Schlesiens ihr verliehenen, später aber so vielfach angefochtenen und rücksichtslos verletzten Rechten und Freiheiten wachen mußte, wollen wir noch aus einigen in diese Zeit gehörigen Urkunden beweisen. Unterm 13. April 1295 verkaufte Bischof Johann III. das bischöfliche Gut Kelzowo (Zweihof S. S. O. $2^1/_8$ M. von Breslau), gelegen zwischen Boguslawitz (S. S. O. $1^7/_8$ M. von Breslau) und Ocressicz (Unchristen S. S. O. $^9/_4$ M. von Breslau) an Ulrich, Bürger und Fleischer zu Breslau, mit Genehmigung des Kapitels nothgedrungen und zu Nutz und Frommen der Kirche um zwanzig Mark Breslauer Gewichts und Silbers für jede kleine Hube, und gewährte zu besserem und günstigerem Anbau des Gutes ein Jahr Freiheit von Zehnt und Zins. Nach Ablauf dieses Jahres sollte aber der gedachte Ulrich und seine Erben gehalten sein, dem Bischofe und seinen Nachfolgern am Tage Martini (11. November) jährlich von jeder kleinen Hube, deren

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. (Breslau 1845. 4.) Einl. p. LXXXIII u. LXXXIV. und Urkk. CCLVI u. CCLX. p. 263 ff. u. 270 ff.

sechs sind, nebst vier und einem halben Morgen, acht Scot üblichen Silbers an Zins zu entrichten, mit dem Vorbehalte, daß, wenn eine neue Vermessung eine größere Hubenzahl ergiebt, der Zins auch erhöht werden könne, übrigens der Feldzehnten von dem gedachten Gute an die Zehntberechtigten ohne Widerspruch abzuführen ist [1]).

Bald darauf entstand ein Streit zwischen dem Dombechant zu Breslau und dem Pfarrer zu Weigwitz (S. W. zu S. 2 M. von Ohlau in Betreff der beiderseitigen Genüsse (fructus) in Weigwitz. Beide machten Ansprüche auf die Zehntmalter, bestehend in $13\frac{1}{2}$ Malter dreifachen Getreides (Dreikorn) und auf einen Feldzehnten von zwei Huben Pfarrwiedmuth. Die streitenden Parteien erwählten den Scholastikus des hohen Domstiftes Laurentius und den Scholastikus des Collegiatstiftes zum heiligen Kreuz Jakobus zu Schiedsrichtern und unterwarfen sich deren Urtheilsspruche. Die erwählten Schiedsrichter legten den Streit durch Compromiß bei, und entschieden denselben im

1) In nomine domini amen. Quoniam condicionis humane fragilitas, cum sit temporanea, contractus hominum in perpetuum duraturos non valet ad nocionem transmittere futurorum, nisi rerum gestarum continencia scripto fuerit commendata, idcirco, que vigorem firmitatis debent obtinere in posterum, necessario scripcione sunt testimoniorum munienda. Nouerint igitur vniuersi presentem paginam inspecturi, quod nos Johannes, dei gracia episcopus Wratizlauiensis, viro prouido Vlrico, carnifici et ciui Wratizlauiensi, villam nostram episcopalem Kelzowo ulgariter nuncupatam, sitam inter Boguslaneuicz et Ocressicz, sicut in suis metis et terminis circumferencialiter est distincta, de consilio et consensu nostri Wratizlauiensis capituli, quia id suadebat eiusdem ecclesie nostre vtilitas, et cuidens necessitas exposcebat, vendidimus, tradidimus et assignauimus tali modo, quemlibet enim paruum mansum, quotquot ibi fuerint, pro viginti marcis Wratizlauiensis ponderis et argenti. Concessimus autem bonis eisdem de Kelzowo, vt eo facilius et melius excolantur, vnius anni a festo beati Martini venturo nunc proximo computandi, plenam et omnimodam libertatem. Qua libertate completa prefatus Vlricus et sui heredes, siue eciam quicunque ipsius legitimi successores bona eadem in Kelzowo, prout nunc sunt et in posterum esse possunt, cum omnibus suis vtilitatibus et pertinenciis possidendo, nobis et successoribus nostris in perpetuum singulis annis in festo beati Martini de quolibet paruo manso, quorum mensuracione facta ibidem sex mansi cum quatuor iugeribus et dimidio sunt inuenti, soluent octo scotos vsualis argenti pro censu et aliis seruiciis omnibus quibuscunque, saluo eo, quod si magis de bonis eisdem inueniri poterit per mensuram, magis eciam iuxta quod racio exigit, soluere tencantur, decimam vero manipulatim in campis de quolibet grano soluere tenebuntur illis, ad quos decima in bonis predictis dignoscitur pertinere. In cuius rei testimonium et euidenciam pleniorem litteram presentem nostro et predicti nostri Wratizlauiensis Capituli sigillis fecimus communiri. Actum et datum Wratizlauie ydibus Aprilis anno domini M° cc° xc° quinto, presentibus et consencientibus dominis magistro Andrea decano, Symeano archidyacono, magistro Vito cantore, Petro cancellario, Petro preposito ecclesie sancte crucis, magistro Jacobo scolastico eiusdem ecclesie, Arnoldo de sancta Maria Magdalena, magistro Petro Lapide, Stephano, Henrico procuratore nostro Wratizlauiensi, Fridemanno de Prowin, Fryczcone de Jerissow, Johanne Grossow canonicis Wratizlauiensibus et multis aliis. Scripta per manum Arnoldi notarii nostri.

Die Siegel des Bischofs und Kapitels an grünseidenen Schnüren sind noch gut erhalten.

J. 1298 dahin, daß der Pfarrer Heinrich von Weigwitz, um bessere Gastfreundschaft halten und die bischöflichen Jura zahlen zu können, von den genannten Zehntmaltern in dem gedachten Dorfe $6^1/_2$ Malter und außerdem noch zwei zehntfreie Pfarrhuben zur Selbstbewirthschaftung, die übrigen Malter aber nebst dem Feldzehnten der Domdechant Andreas und seine Nachfolger im Namen ihrer Präbende erhalten sollen [1]).

Bischof Heinrich von Breslau hatte, wie Johannes von Wynberk mit mehreren Zeugen bewies, drei zehnt- und zinspflichtige Huben in Strzieganowitz (Paschwitz S. W. zu W. $2^1/_8$ M. von Breslau bei Canth) nothgedrungen und aus wichtigen Gründen, obwohl jede derselben dem Bischofe acht Scot Zins und vier Scheffel Weizen, vier Scheffel Roggen, vier Scheffel Hafer und zwei Scheffel Gerste zinste, und die früher Walther von Baumgarten mit Bewilligung der Bischöfe erblich besaß, gegen drei andere Huben in dem der Kirche gehörigen Dorfe Bischwitz (S. zu S. O. $^3/_8$ M. von Trebnitz an der Weide) an denselben Walther gleichfalls erblich vertauscht mit der Verpflichtung, Zins und Zehnt in gleicher Weise zu leisten. Diesen Tausch-

1) In nomine domini amen. Nos magister Laurencius scolasticus Wratislauiensis, capellanus domini pape, et magister Jacobus scolasticus sancte crucis, concorditer electi arbitri, arbitratores, compromissarii, laudatores, diffinitores seu amicabiles compositores et communes amici a domino et magistro Andrea, decano Wratislauiensi, ex parte vna, et a domino Henrico, rectore ecclesie de Witouicz ex parte alia super causa seu causis, que uertuntur uel uerti sperantur inter eos super xiij maldratis et dimidia triplicis anone in Witouicz et super duorum mansorum decima de dote ecclesie, et generaliter de omnibus aliis questionibus, litibus et controuersiis, que uertuntur uel uerti sperantur, seu quocunque modo, occasione premissorum, uerti possunt inter eos, in hoc compromisso expressis uel non, prout in forma compromissi plenius continetur. Visis petencium priuilegiis et munimentis, et auditis intellectis et examinatis carundem precum iuribus, deliberacione prehabita diligenti, pro bono pacis et concordie ex uigore compromissi predicti, Christi nomine inuocato, ordinamus, laudamus, arbitramur, diffinimus, decernimus atque precipimus. Quod predictus dominus Henricus et sui successores possint melius hospitalitatem tenere et episcopalia iura persoluere, habebit in predicta villa vj maldratas et dimidiam et habebit duos mansos, quos tenet et colit propriis sumptibus nomine dotis, liberos a decimis, reliquas vero maldratas in eadem villa vna cum decima in campo accipiet dominus decanus prefatus et sui successores nomine prebende sue sine aliquo impedimento. In cuius rei testimonium et euidenciam pleniorem presens arbitrium siue laudum nostrorum sigillorum appensione fecimus communiri. Latum fuit arbitrium predictum presentibus dominis domino Brunone, domino Sdechone, domino Wernero vicariis sancti Johannis, domino Andrea plebano de Gayo (Goy W. S. W. $^1/_2$ M. von Ohlau, heut eine protestantische Parochialkirche), domino Sydelmanno notario capituli Wratislauiensis et aliis multis fide dignis, anno domini M° cc° xc° viij indiccione vndecima xiij kal. Decembris.

Et ego Adam de Rathibor imperiali auctoritate notarius publicus constitutus hiis omnibus interfui et rogatus scribere scripsi et meo signo consueto signaui.

Die braunen Wachssiegel der beiden Schiedsrichter hängen an schmalen Pergamentstreifen.

vertrag bestätigte nun Bischof Przezislaus dem Nachfolger des Walther im Besitze der drei Huben, dem genanten Johannes, unter gleichen Bedingungen in einer Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 13. Januar 1346 [1]).

Die Zehntstreitigkeiten hatten häufig auch die Stiftung von neuen Kirchensystemen zur Folge. Wir haben oben bereits der Zwistigkeiten zwischen dem Pfarrer von Kostenblut und der zehntpflichtigen Ritterschaft um Kostenblut gedacht. Diese Zerwürfnisse führten die Stiftung der Kirche in Schöbekirch (S. S. O. $1^5/_8$ M. von Neumarkt) herbei. Stenzel [2]) hat die Gründungsgeschichte dieser Kirche in der weiter unten anzuführenden Schrift mitgetheilt.

Mehrere Edelleute, die Radacus, Panczlaus, Stephan, Albert und dessen Bruder, so wie Arnold und dessen Brüder besaßen gemeinschaftlich das Dorf Semydrositz, heut Schöbekirch, und strebten schon längst darnach, für sich und ihre Unterthanen in

1) In nomine domini amen. Nos Preczlaus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, notum esse volumus vniuersis et singulis presentem paginam inspecturis, quod fidelis noster Johannes de Wynberk coram nobis personaliter constitutus produxit honestos viros, scilicet Gyzkonem de Reste, Adam, Paulum et Stephanum de Striganouicz, qui sub iuramento ipsorum profitebantur et dixerunt, quod venerabilis pater dominus Henricus de Wyrbna, bone memorie olim Wratislauiensis episcopus, antecessor noster, necessitate et causa racionabili deposcente tres mansos in Strzieganouicz, quos olim Walthcrus de Bomgarthen titulo hereditatis possidebat, de quolibet eorundem mansorum annuatim sibi et episcopis Wratislauiensibus octo scotos grossorum, quatuor mensuras tritici, quatuor siliginis, quatuor et auene, et duas ordei ex debito census nomine persoluens, eosdem mansos exsoluendo et exbrigando, alios tres mansos de allodio ecclesie in Biskupicz eidem Walthero, antecessori ipsius Johannis, iure hereditario dedit, assignauit et eciam commutauit, saluo sibi et suis successoribus simili censu de ipsis mansis in Biskupicz, prout in dictis mansis in Strzeganouicz obtinebat, protestantes eciam dicti testes producti, quod de quolibet eorundem mansorum in Biskupicz, qui ad eundem Johannem iure hereditario noscuntur esse deuoluti, quosque diucius tenuit et possedit, prefatum censum, scilicet octo scotos grossorum, quatuor mensuras tritici, quatuor siliginis, quatuor auene et duas ordei, et nichil plus annis singulis perpetuis temporibus in festo Martini dictus Johannes et sui successores nobis et nostris successoribus absque contradiccione et diminucione qualibet dare et soluere sunt astricti. Nos autem eandem solucionem nobis et nostris successoribus de ipsis mansis debitam, prout ex probacione et protestacione predictorum coram nobis facta clarnit, approbantes et de ipsa consencientes, dictorum testimonium presentibus confirmamus, nostras sibi litteras presentes in premissorum euidenciam concedendo, nostri sigilli munimine roboratas. Actum et datum Wratislauie in octaua epyphanie domini, anno domini M° ccc° xl sexto presentibus dominis Johanne archidiacono Glogouiensi et canonico ac Conrado procuratore Wratislauiensi, Stephano de Beroldi civitate (Bernstadt) et Nicolao de Karlowicz ecclesiarum plebanis, ac Philippo, nostro notario, qui presentes habuit in commisso, et aliis pluribus fide dignis.

Das Siegel, welches, wie die Einschnitte beweisen, an Schnüren gehangen, ist nebst diesen abgerissen.

2) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des alten Ritterrechts in Schlesien in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1841 (Breslau 1842. 4.) p. 149 ff., wo auch die Stiftungsurkunde p. 179 u. 180 sub litt. H. zu finden ist.

diesem Dorfe eine eigene Kirche zu besitzen, weil wegen der zu großen Entfernung von Kostenblut ihnen und den Einwohnern des gedachten Dorfes der Besuch des Gottesdienstes zu sehr erschwert würde. Es war natürlich, daß der Pfarrer von Kostenblut, von dessen Parochie Schöbekirch sammt den übrigen, diesen Edelleuten gehörigen Gütern um dieses Dorf getrennt zu werden drohte, sich dem Beginnen dieser Ritter widersetzte. Der Pfarrer Johann, ein geborner Schwabe, war in seine Heimath gereist. Diese Abwesenheit benutzten die genannten Ritter, ihren Zweck desto sicherer zu erreichen. Sie wendeten sich an den Bischof Johann III. von Breslau mit der Bitte, ihnen in Schöbekirch eine eigene Kirche zu bewilligen. Zufällig war der Erzbischof Jakob Swinka von Gnesen gerade anwesend. Dieser, wahrscheinlich ohne alle Kenntniß der näheren Verhältnisse, fand das Gesuch um eine eigene Kirche billig und unterstützte dasselbe durch seine kräftige und wirksame Vermittelung. Der Bischof Johann mußte diese Verwendung seines Metropoliten für die Ritter als einen indirekten Befehl ansehen, und sendete den 20. April 1301 seinen Kanzler Walter nach Schöbekirch, die Stiftung und Dotation der Kirche zu bewerkstelligen. Zur Dotation des Pfarrers schenkten Radacus und Panczlaus eine freie Hube, zu welcher Stephan noch eine zweite Hube fügte, deren Nutznießung dem Pfarrer von Schöbekirch zustehen sollte. In die neubegründete Parochie wurden eingeschlossen die Dörfer Schöbekirch (S. S. O. $1\frac{5}{8}$ M. von Neumarkt), Albrechtsdorf (S. W. zu S. $3\frac{1}{8}$ M. von Breslau), Schönbankwitz (S. S. W. $2\frac{7}{8}$ M. von Breslau), und Schönbach (S. S. O. $\frac{7}{4}$ M. von Neumarkt), die zum Theil in ziemlicher Entfernung von einander liegen, wahrscheinlich aber zum Besitzthume der das neue Kirchensystem stiftenden Ritter gehörten (que sunt sub eisdem comprehense). Es wurden dieser neuen Kirche auch die freien Zehnten der gedachten Ritter Radacus, Panczlaus und dessen Bruders, so wie Alberts, Jakobs, Arnolds und deren Brüder zugeeignet, weil sie nach der Gewohnheit des Breslauer bischöflichen Sprengels von den polnischen Dörfern an diejenige Kirche entrichtet zu werden pflegten, zu welcher sich die Dorfbewohner hielten und in welcher sie die Sakramente empfingen. Zwar machte der Pfarrer Johann von Kostenblut nach seiner Rückkehr aus Schwaben Einspruch gegen diese neue Stiftung und reklamirte die ehedem zu seiner Kirche gehörigen Zehnten von den zur Kirche in Schöbekirch geschlagenen Dorfschaften, und außerdem noch von Simschütz (bei Fürstenau S. S. O. $2\frac{5}{8}$ M. von Neumarkt) und Zopkendorf (S. O. zu S. $1\frac{7}{8}$ M. von Neumarkt), allein der daraus entstandene Prozeß führte nicht zu dem gewünschten Ziele, das offenbar in der Unterdrückung des neugestifteten Kirchen-

systems bestand. Inzwischen scheint die Pfarrkirche in Schöbekirch schon bei ihrer ersten Ausstattung gleichzeitig von dem Pfarrer in Rackschütz (S. O. zu S. $^9/_8$ M. von Neumarkt), das mit Schöbekirch grenzt, versehen worden zu sein, denn in dem über die neugestiftete Kirche entstandenen Prozesse ist nur von dem Pfarrer in Rackschütz als Pfarrer von Schöbekirch die Rede, welcher die Erklärung abgab, daß er den Zehnten von Rackschütz, Schöbekirch, Arnoldsmühle, Schönbach, Peterwitz und Olbrachtowitz bei Kostenblut (nicht zu ermitteln, Albrechtsdorf liegt S. O. mindestens $^9/_4$ M. von Kostenblut entfernt), gar nicht in Anspruch nehme, vielmehr das Getreide, welches ihm die Ritter der gedachten Dörfer für seine Dienste gegeben, nur als ein freiwilliges Geschenk betrachtet und angenommen habe. Der Streit endete mit einem Vergleiche, der dem Pfarrer von Kostenblut das Präsentations- oder Patronatsrecht über die neugestiftete Kirche zu Schöbekirch und statt der nach Kostenblut gehörigen Feldzehnten, die nur von dem Pfarrer in Semydrositz oder Schöbekirch erhoben wurden, vier Mark Silbers, die der letztere an die Kirche zu Kostenblut zu zahlen verpflichtet sein soll, zusprach. Leider hatte dieser Vertrag den Frieden nicht hergestellt, der nur so lange währte, als die beiden sich vertragenden Pfarrer lebten. Nach dem Tode des Pfarrers von Schöbekirch präsentirte der Pfarrer von Kostenblut des abgeschlossenen Vertrages zufolge als Patron dem Bischofe einen Weltpriester Conrad zum Pfarrer, der sich weigerte, die bedungenen vier Mark an die Kirche zu Kostenblut zu zahlen (1308). Der Streit brach mit größerer Heftigkeit aus und konnte selbst durch den päpstlichen Legaten Cardinal Gentilis und durch Vermittelung zweier Domherren (1312) nicht geschlichtet werden. Obwohl beide Pfarrer einen Canonikus der Aegidienkirche zu Breslau, den Pfarrer von Margareth (O. S. O. $1^5/_8$ M. von Breslau) und den Magister Berthold von Ratibor, einen Breslauer Bürger, zu Schiedsrichtern wählten, die die strittigen vier Mark für den durch die Stiftung des neuen Kirchensystems in Schöbekirch für Kostenblut ausgefallenen Ritterzehnten dem Pfarrer des letztgedachten Ortes von neuem zuerkannten, aber um des Friedens willen beide Parteien vom Ersatze der Kosten und den Pfarrer von Schöbekirch von der Zahlung rückständiger acht Mark an den Pfarrer zu Kostenblut freisprachen, so scheinen beide Pfarrer auf diesen schiedsrichterlichen Spruch wenig geachtet zu haben. Zwar verpflichtete sich im J. 1318 der Pfarrer von Rackschütz und Schöbekirch vor dem Breslauer Offizial Conrad, der bereits unterm 11. September 1316 in einer andern Zehntstreitigkeit auf Veranlassung des Pfarrers Hanko von Briesen (S. S. W. $^1/_2$ M. von Brieg) das Synodalstatut des Erz-

bischofs Jakob Swinka von Gnesen vom 2. Mai 1309 in einer beglaubigten Abschrift publizirt hatte, wornach den Pfarrern es nicht gestattet sein soll, den freien oder Ritterzehnten aus fremden Kirchspielen oder wohl gar aus fremden Bisthümern anzunehmen [1]), die vertragsmäßig zu zahlenden vier Mark, bei Strafe von einer Mark Goldes, an den Pfarrer zu Kostenblut jährlich zu entrichten, allein das galt blos auf dessen Lebenszeit. Nach seinem Tode wurde der Pfarrer Heinrich von Kostenblut gegen seinen Nachbar, den Pfarrer Jakob von Schöbekirch, vor dem Offizial Andreas von Raßlawitz im J. 1329 klagbar und trug auf Zuerkennung des Zehnten an seine Kirche, auf Schadenersatz und Bezahlung der Prozeßkosten an. Das auf einer Provinzialsynode vom J. 1326 von dem Erzbischofe Janislaus von Gnesen und den Bischöfen von Krakau, Ploczk, Wladislaw und Posen, so wie von den Bevollmächtigten der Bischöfe von Breslau und Lebus gegebene Statut schien ganz zu Gunsten des Pfarrers von Kostenblut zu sprechen; denn in demselben wurde § 17 festgesetzt:

> Da das kirchliche Recht und überhaupt die Gott schuldige Entrichtung der Zehnten, die der Herr selbst den Clerikern zur Förderung seiner Ehre überwiesen hat, durch keine irgendwie ersonnene Bosheit oder Arglist vermindert, sondern vielmehr vermehrt werden müsse, damit der Gottesdienst, weswegen das kirchliche Benefizium und die Zehnten selbst gegeben werden, nicht unterbleibe, so setzen wir fest, daß, wenn Ritter oder weltliche Herren, deren Vorfahren den Zehnten frei der Kirche, welche ihnen beliebte, nach dem Ritter-Privilegium gegeben, sich vermehrten, nur der Aeltere oder einer aus ihnen den Zehnten noch frei, wohin er wolle, die übrigen aber sämmtlich an die Kirche oder Präbende, welcher die Besitzung zugeschrieben, entrichten, damit nicht, wenn Jeder den Zehnten frei entrichtete, das Recht der Kirche oder Präbende selbst und der Gottesdienst deshalb in Abgang komme. Dem fügen wir überdies noch bei, daß auch diejenigen Ritter und Erben derselben, welchen dieses Privilegium zusteht, den Zehnten frei der Kirche, welche ihnen beliebt, aber vollständig entrichten und nichts davon zurückbehalten sollen bei Verlust des gedachten Privilegiums, da der das Privilegium zu verlieren verdient, der die ihm verliehene Gewalt mißbraucht. Wenn ferner eine Besitzung, von welcher der Zehnte frei nach Ritterrecht entrichtet wurde, in die Hand einer

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte des alten Ritterrechts in Schlesien a. a. O. Urk. J. p. 180 u. 181.

Person niederen Standes gekommen, und der Zehnte seitdem an eine bestimmte Kirche gegeben worden ist, so soll das, wenn die Besitzung wieder in die Hand eines Ritters komme, nicht geändert werden dürfen, vielmehr dieser Ritter verpflichtet sein, den Zehnten eben so fort zu entrichten, wie die Person niederen Standes, welche vorher im Besitze des Grundstückes war. Doch wurde diese letztere Beschränkung von den Bischöfen nicht approbirt [1]).

Bischof Nanker übertrug unterm 23. und 26. December 1328 die Untersuchung und Entscheidung der Streitsache des Pfarrers von Kostenblut gegen den Pfarrer von Schöbekirch zweien Domkapitularen. Daraus entwickelten sich weitläufige Verhandlungen und Zeugenverhöre, deren Endresultat war, daß der Pfarrer von Schöbekirch den vieljährigen Prozeß verlor. Er wurde, wie wir bereits früher zu erinnern Gelegenheit gefunden haben, unterm 14. December 1333 verurtheilt, die strittigen vier Mark jährlich an die Kirche zu Kostenblut zu entrichten, das, was er vorenthalten, nachzuzahlen, und die Kosten des Prozesses, welche besonders festgestellt werden sollten, zu tragen.

Dieser merkwürdige Prozeß liefert übrigens einen eklatanten Beweis, wie die Zehntstreitigkeiten jener Zeit bis auf die kleinsten Kirchspiele herab tief ins kirchliche und politische Leben der Zeitgenossen eingegriffen haben.

---

1) Cum ius ecclesiasticum et precipue solucio decimarum deo debita, quas ipse clericis exhibendas pro suo cultu concessit, diminui non debeat qualibet malicia seu fraude excogitata sed pocius augmentari, ne officium diuini cultus, propter quod beneficium ecclesiasticum et decime ipse dantur, obmittatur, statuimus, ut si milites seu heredes ac temporales domini aliquarum possessionum, quorum maiores libere ad quam volebant ecclesiam decimam solvebant ex privilegio militali, multiplicari contingat, senior aut unus eorum eam libere solvat, alii omnes et singuli ecclesie seu prebende, cui decima illius hereditatis seu possessionis ascripta est, ipsam solvere teneantur, ne si quilibet eorum eam libere solveret, ius ecclesie seu prebende ipsius ac cultum divinum propter hoc contingeret absorberi. Addicimus insuper, quod milites seu heredes huiusmodi, quibus privilegium hoc competit, dent ecclesie, cui volunt, eam ipsi ecclesie, tali videlicet, in quam cadit percepcio decimarum, integre solvant, nichil de ea suis usibus applicando; quod si quispiam repertus fuerit aliquid de ipsa pro se retinuisse fraudulenter, privilegium perdat, cum privilegium mereatur amittere, qui permissa sibi abutitur potestate. Porro si accideret, quod possessio seu hereditas, quam miles tenebat, decimam de ea libere solvendo, in inferioris persone tytulo empcionis, vendicionis, permutacionis, donacionis seu quocunque alio dominium perveniret, persona huiusmodi decimam solvat ecclesie seu prebende, cui ipsius hereditatis seu possessionis decima est ascripta. E contra vero, si miles aliquis, gaudens privilegio huiusmodi militali, possessionem seu hereditatem aliquam, in qua persone inferiores residebant, decimam ecclesie seu prebende alicui ex debito solvendo, tytulorum predictorum aliquo assequatur, decimam illuc teneatur solvere, ubi eam persone huiusmodi hactenus persolverunt, cum res transire cum suo honere (onere) dinoscantur. Ista non est approbata. Aus dem Originale der Synodal-Statuten des Erzbischofs Janislaus (Johann III.) von Gnesen (1318—1341) vom J. 1326 bei Stenzel a. a. O. sub lit. K. p. 182.

Besteuerung der Bisthümer und Kirchen durch die Päpste.

1. Eine drückende Last für die Bischöfe war ohne Zweifel eine Abgabe an den päpstlichen Stuhl, die unter dem Namen des päpstlichen Zehnten (decima papalis) in den Urkunden genannt wird [1]). Sie bestand im zehnten Theile des Zehnten vom gesammten Bisthume, die Güter des Bisthums nicht ausgeschlossen, bis zur kleinsten Pfarrkirche herab, die der Papst immer in dreijährigen Raten bezog, und den Bischof zur Einsammlung desselben in seinem Sprengel verpflichtete, den er zum Hauptsammler (principalis collector) ernannte. Mit Recht sagen

1) Eine darüber ausgestellte Urkunde vom J. 1355 möge hier eine Stelle finden: In nomine domini amen. Anno natiuitatis eiusdem millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto Indiccione octaua die xxiiij^{a} mensis Septembris hora quasi sexta Prage in domo habitacionis discreti viri Johannis dicti Ebirhardi, ciuis maioris ciuitatis Pragensis, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini domini Innocencii diuina prouidencia pape sexti anno tercio, regnante serenissimo ac inuictissimo principe domino nostro domino Karolo, Romanorum et Boemie regis anno decimo, imperii sui anno primo, in mei publici notarii testiumque presencia subscriptorum constituti personaliter honorabiles et discreti viri ac domini Johannes Paduanus, decanus ecclesie Wyssegradensis, decretorum doctor, vicarius generalis curie archiepiscopalis Pragensis, et Reymundus de Calcina, commissarii sedis apostolice et nunccii speciales per sanctissimum in Christo patrem et dominum dominum Innocencium papam modernum ad colligendum et percipiendum omnes et singulos fructus et redditus et prouentus camere domini pape debitos seu debendos, et specialiter tercie partis decime papalis, per felicis recordacionis dominum Clementem papam sextum ad triennium imposite et instaurate in regnis Boemie, Morauie et Polonie datis et deputatis, tenore presencium recognouerunt publice et fassi sunt omnibus, quorum interest uel interesse poterit in futurum, se habuisse et recepisse a reuerendo in Christo patre et domino domino Przeczislao, episcopo Wratislauiensi, principali collectore decime papalis prefate, racione omnium terminorum dudum preteritorum pro tercia parte ipsius decime papalis dominum papam contingente, de bonis sui et episcopatus centum quinquaginta marcas polonicales grossorum Pragensium, videlicet quadraginta octo grossos pro qualibet marca computando, boni argenti in parata et numerata pecunia, per manus discreti viri domini Johannis prepositi Bregensis, ipsius domini episcopi commensalis, vice et nomine domini pape prenotati et successorum ipsius Romanorum pontificum recipientibus ab eodem domino episcopo ipsis presencialiter assignasse. De quibus pecuniis sic solutis predicti domini Johannes et Reymundus ipsum dominum episcopum, ecclesiam suam, successores suos et eorum bona prefati domini pape auctoritate et nomine reddiderunt quitos, penitus liberos et solutos. Acta sunt hec anno, indiccione, die, mense, hora, loco, pontificatus, regnorum, quibus supra, presentibus discretis ac honestis viris Marquardo canonico et sacristano Wyssegradensi, Leonardo canonico Saccensi (Saatz), Johanne notario domini episcopi predicti et Martino dicto Zrain ciue noue ciuitatis Pragensis testibus ad premissa vocatis et rogatis. In cuius rei euidenciam sigilla dictorum dominorum Johannis Paduani et Reymundi huic instrumento publico sunt appensa.

Et ego Johannes, quondam Mathie de Cogczicz, clericus Pragensis dioccesis, publicus imperiali auctoritate notarius, predictis assignacioni, recognicioni, quitacioni, ac aliis omnibus, prout superius describuntur, vna cum dictis testibus presens interfui, et ea omnia, prout audiui, conscripsi et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis consuetis consignaui, requisitus in testem omnium premissorum.

Signet des Notars.

Die Siegel, die an Pergamentstreifen gehangen, sind abgerissen.

wir, daß diese Schatzung des Clerus für den Bischof eine drückende Last war, weit drückender war diese Last für den gesammten Clerus in den Stiften und Klöstern und bei den einfachen Pfarrkirchen, die diesen Zehnten von ihrem Zehnten an die apostolische Kammer entrichten mußten. Es mußte deshalb vom Bischofe ein Anschlag der Einkünfte jedes Stiftes und jeder einzelnen Pfarrkirche eingefordert werden, um darnach die zu leistende Abgabe speciell zu repartiren. Es konnte nicht ausbleiben, daß diese drückende Abgabe die Unzufriedenheit des Clerus erregte und heftigen Widerspruch fand. Vom J. 1399 bis zum J. 1418 protestirte der gesammte Clerus Schlesiens nachdrücklich gegen diese Abgabe, und wurde dabei vom Bischofe und Kapitel kräftigst unterstützt. Ein großer Theil dieser Proteste aus den einzelnen Dekanaten ist aus jener Zeit in Notariats-Instrumenten noch vorhanden, und darum von großer Wichtigkeit, weil man daraus nicht nur die einzelnen Archipresbyterate (sedes archipresbyterales), sondern auch die einzelnen im vierzehnten Jahrhunderte vorhanden gewesenen Pfarrkirchen kennen lernt, deren Pfarrer in diesen Urkunden namentlich genannt werden.

2. Eine anderweitige Abgabe hatte Bischof Przezislaus an das Cardinalskollegium zu Avignon für die päpstliche Hofhaltung zur Zeit des kirchlichen Schismas als eine den Bischöfen zur Pflicht gemachte Besteuerung zu zahlen; sie bestand im J. 1343 in 666 Goldgulden 16 Groschen und 8 Denaren für die Cardinäle und in 35 Goldgulden 2 Groschen und 3 Denaren für deren Dienerschaft. Man nannte diese Abgabe Annaten, weil sie die Einkünfte eines Jahres bildeten, welche schon Clemens VI., noch mehr aber der immer geldarme Papst Bonifaz IX. (1389) von allen erledigten Bisthümern und Abteien forderte. Bischof Przezislaus scheint, da diese Annaten kurze Zeit nach seiner Wahl (1341) entrichtet werden sollten, nachdem er vom Papste Clemens VI. in Avignon, nicht ohne Einfluß des Cardinalkollegiums, die Bestätigung und Consecration (5. Mai 1342) erlangt hatte [1]), die volle Summe nicht gezahlt, sondern um Aufschub der

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptst. I. p. 162 verwechselt diese Annaten irrthümlich mit dem sogenannten Peterspfennige, und meint, das eingegangene Geld bei Entrichtung des Peterspfennigs sei in den Jahren 1343 und 1344 am päpstlichen Hofe in Avignon für die Cardinäle und deren Dienerschaft verwendet worden. Allein nach den uns vorliegenden Dokumenten wurden, wie das auch ältere Kirchenhistoriker bezeugen, die Annaten bei der vergrößerten Anzahl der Cardinäle in Avignon zu diesem Zwecke verwendet. Ob der Peterspfennig in gleicher Weise benutzt wurde, darüber sagen die uns vorliegenden Quittungen aus jener Zeit nichts. Wir lassen hier zunächst eine Urkunde über einen Theil der vom Bischofe Przezislaus gezahlten Annaten aus dem Jahre 1343 folgen.

Zahlung eines Theils derſelben gebeten zu haben, der ihm auch gewährt wurde. Er zahlte daher im J. 1344 noch nach 666 Goldgulden und 16 Groſchen, und für die Dienerſchaft des Papſtes 140 Goldgulden 8 Groſchen und 4 Denare [1]). Die ganze Summe betrug alſo:

a. für die Hofhaltung der Cardinäle in Avignon
1332 Goldgulden 32 Groſchen 8 Denare,
b. für die Dienerſchaft ... 175 = 10 = 7 =

ſo daß das Bisthum Breslau
an Annaten entrichtete ... 1507 Goldgulden 43 Groſchen 3 Denare, immerhin eine bedeutende Summe, wenn wir auch den Goldgulden oder Dukaten nur mit 3 Reichsthalern berechnen und den hohen Werth des Geldes zur damaligen Zeit in Anſchlag bringen.

3. Eine andere zwar ältere, aber in Schleſien ſtets ſehr unregelmäßig entrichtete Abgabe an den apoſtoliſchen Stuhl, über deren Zweck

---

Nos Imbertus Basilice xij apostolorum presbiter Cardinalis, sacri collegii reuerendorum patrum dominorum sacre Romane ecclesie Cardinalium camerarius, tenore presencium recognoscimus et fatemur, quod venerabilis in Christo pater dominus Parceslauus, episcopus Vratislauiensis, pro parte sui communis seruicii, in quo prefato collegio tenebatur, sexcentos sexaginta sex florenos auri sexdecim solidos octo denarios, item pro parte seruicii familiaris predictorum dominorum Cardinalium triginta quinque florenos duos solidos tres denarios monete currentis per manus Chmelli de Podio de Luca nobis pro ipso collegio recipientibus tempore debito solui fecit. De quibus sic solutis ipsum episcopum, ecclesiam ac successores suos et eorum bona prefati collegii nomine absoluimus et quitamus. In quorum testimonium presentes litteras fecimus fieri et sigilli nostri appensione muniri. Datum Auenione die vicesima sexta mensis Aprilis anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo tercio indiccione vndecima, pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Clementis diuina prouidencia pape sexti anno primo.

Das etwas beſchädigte Siegel des Cardinals mit den Bruſtbildern der zwölf Apoſtel auf rothem Wachs hängt an einem ſchmalen Pergamentſtreifen.

1) Vniuersis presentes litteras inspecturis Gasbertus, permissione diuina Narbonensis archiepiscopus, domini pape camerarius, salutem in domino. Ad vniuersitatis vestre noticiam tenore presencium deducimus, quod venerabilis in Christo pater dominus Pretzlaus, episcopus Wratislauiensis, pro parte partis sui communis seruicii, in quo est camere domini nostri summi pontificis obligatus, sexcentos sexaginta sex florenos auri sexdecim solidos monete Auinionensis prefate camere, nec non et pro parte partis quatuor seruiciorum familiarium et officialium eiusdem domini nostri pape centum quadraginta florenos auri octo solidos et quatuor denarios dicte monete clericis camere supradicte pro eisdem familiaribus et officialibus recipientibus per manus discretorum virorum domini Johannis Gualterii cancellarii et Nicholai de Parmitz canonici Wratislauiensis, et Betti filii quondam Cmelli de Podio mercatoris Lucanensis tempore debito iuxta dilacionem sibi concessam solui fecit. De quibus sic solutis ipsum dominum episcopum, ecclesiam et successores suos ac bona corundem absoluimus tenore presencium et quitamus. In cuius rei testimonium presentes litteras fieri fecimus et sigilli camerariatus nostri appensione muniri. Datum Auenione die septima mensis Aprilis anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo quarto indiccione xij pontificatus sanctissimi patris et domini nostri domini Clementis diuina prouidencia pape vj anno secundo.

Das etwas beſchädigte Siegel auf rothem Wachs hängt an einem ſchmalen Pergamentſtreifen.

und Verwendung sich schwerlich urkundliche Nachrichten werden auffinden lassen [1]), ist der in Polen und Schlesien von jedem einzelnen Individuum erhobene sogenannte Peterspfennig. Die älteste über die Zahlung desselben vorhandene Urkunde im Domarchiv ist eine Quittung des päpstlichen Nuntius in Polen, des Krakauer Scholastikus Arnold, über den vom Bischofe Przezislaus in seinem Sprengel gesammelten und an den Nuntius abgeführten Peterspfennig vom 13. Juni 1349. Diese Kopfsteuer, wie man sie nennen kann, wurde inzwischen sehr ungern entrichtet, bis sie unter veränderten Umständen von selbst aufhörte [2]).

Privilegien für die Breslauer Kirche vom Könige Johann von Böhmen und dessen Sohne Kaiser Karl IV.

Erst mit der böhmischen Oberherrschaft über Schlesien hat die Kirche dieses Landes nicht nur eine gewaltige Erschütterung, sondern in ihrer Verfassung auch eine wesentliche Veränderung erfahren. Das Verhältniß, in welchem die Breslauer Bischöfe als Suffragane zu ihrem Metropoliten, dem Erzbischofe von Gnesen, standen, war bisher unverrückt dasselbe geblieben und in keiner Weise gestört worden. Die Erzbischöfe bestätigten die Wahl der Breslauer Bischöfe, konsekrirten und beriefen sie zu den von ihnen ausgeschriebenen Provinzialsynoden; sie visitirten das Bisthum Breslau in ihrer Eigenschaft als Metropoliten und übten

1) Daß der Papst für die Dispensation des Königs Kasimir I. von Polen von den bereits abgelegten Klostergelübden und der heiligen Subdiakonatsweihe, die ihn unwiderruflich an den geistlichen Stand gebunden, die Forderung gestellt habe, jeder Pole solle jährlich einen Pfennig zur Unterhaltung einer großen Wachskerze in der Peterskirche zu Rom zahlen und lebenslänglich die Tonsur tragen, ist eine unerwiesene, völlig zweifelhafte Sage.

2) Nouerint vniuersi, quod nos Arnoldus de Lacaucina, scolasticus ecclesie Cracouiensis, in Polonie et Hungarie regnis apostolice sedis nuncius, recognoscimus, nos recepisse et habuisse realiter et cum effectu a reuerendo in Christo patre domino Predslao, diuina et apostolice sedis gracia episcopo Wratislauiensi, quinquaginta marchas grossorum Boemicalium, quadraginta grossos pro marcha qualibet computando, dante et assignante per prudentem et circum spectum virum dominum Nicolaum Werzingi, dapiferum domini regis Polonie, et pro censu denarii beati Petri per predictum dominum episcopum seu suos subcollectores in ciuitate et dyocesi sua Wratislauiensi recollecto. De quibus quadraginta marchis nobis, vt premittitur, nomine camere domini nostri pape assignatis nos bene quitatos et pagatos tenemus et vocamus, facientes domino episcopo suoque ecclesie et subcollectoribus et dicto Nicolao supradictis auctoritate apostolica finem, quitacionem et pactum de vlterius non petendo, excepcioni non habitarum, non receptarum, et non numeratarum predictarum marcharum et omni alii iuris et legum auxilio, per quod possemus dominos episcopum et suam ecclesiam, successoresque suos et subcollectores et dominum Nicolaum supradictos impetere quomodolibet uel eciam molestare, renunciando penitus et expresse. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Cracouie xiij die mensis Junii anno domini millesimo ccc° xl° nono. Das Siegel auf grauem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

alle jene Rechte auch über die schlesische Kirche aus, welche nothwendig aus der Metropolitan-Jurisdiktion fließen. Jetzt, da Schlesien unter böhmische Oberherrschaft gekommen war, trübte sich das Verhältniß der Bischöfe zu ihrem Metropoliten in Gnesen immer mehr, ja Kaiser Karl IV. trug sich sogar mit der Idee, das Bisthum Breslau von Gnesen zu trennen und mit dem erst jüngst zum Erzbisthume erhobenen Bisthume Prag zu verbinden, was ihm aber nicht gelang. Denn König Kasimir von Polen hatte bereits Schritte beim heiligen Stuhle gethan, dieses Projekt zu vereiteln und den alten apostolisch bestätigten Nexus zwischen Breslau und Gnesen unverändert zu erhalten, und selbst das Domkapitel sträubte sich dagegen, welchem der Kaiser durch Urkunde, ausgestellt zu Nürnberg im J. 1360, versprechen mußte, daß er keine Schritte zu dem beabsichtigten Zwecke beim heiligen Stuhle thun werde [1]). Dennoch ist nicht zu verkennen, daß das Band, welches die schlesische Kirche an das Erzbisthum Gnesen knüpfte, sich allmählich zu lockern begann.

Der König Johann von Böhmen ertheilte in einer Urkunde, ausgestellt zu Paris den 4. Oktober 1342, in Rücksicht auf die Treue und Ergebenheit, mit welcher der Bischof Przezislaus der Krone Böhmen sich unterworfen, der Breslauer Kirche, dem Bischofe und seinem Kapitel, sowie dem gesammten Clerus des Breslauer Bisthums, und insbesondere der Kirche zu Glogau, aus königlicher Huld das merkwürdige Privilegium, in welchem er nicht nur die Privilegien, welche die schlesischen Herzöge, so wie Grafen, Barone und er selbst der Kirche ertheilt haben, mit allen Begnadigungen, Rechten und Freiheiten, welche in diesen Privilegien der Kirche gewährleistet sind, bestätigt, sondern auch der Kirche wider ihre Feinde, die sie zu berauben, zu beschweren und mit Steuern und Abgaben zu belästigen versuchen würden, den königlichen Schutz verheißt, mit Ausnahme der Herzöge Heinrich von Jauer und Bolko von Schweidnitz, gegen die er einzuschreiten sich nicht verbindlich machen wollte, weil beide Fürsten sich noch in einer gewissen Unabhängigkeit von Böhmen erhielten [2]). Dasselbe Privile-

1) Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. I. Part. I. Sect. I. p. 9. Die Urkunde ist abgedruckt in Ludewig Reliq. Manuscript. Tom. X. Urk. XXXV. p. 218.

2) Diese Urkunde ist wiederholt gedruckt worden. Man findet sie in Jac. Schickfusii New vermehrter Schlesischer Chronica wundt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. III. Cap. V. p. 35; in Lünig's Reichs-Archiv Part. spec. Contin. I. Urk. CCV. p. 300; in Ludovici tract. de sacro fisci iure (Lips. 1724. 8.) Cap. I. p. 76; in Codicis Silesiae diplomatici Specim. bei de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Urk. VII. p. 782 u. 783 und in der Bestätigungsurkunde aller Privilegien, Rechte und Freiheiten der Breslauer Kirche durch König Wenzel von Böhmen, ausgestellt zu Prag d. 7. Mai 1382, in

gium ertheilte König Johann dem Bisthume Breslau aus besonderer Ehrfurcht vor dem allmächtigen Gott, und den schlesischen Schutzheiligen

---

de Sommersberg Silesiorum rei historicae et genealogicae accessionibus (Diplomatarii Bohemo-Silesiaci contin.) Urk. XI. p. 35 u. 36. Abschrift davon findet sich in den unpaginirten handschriftlichen Actis Brigensis actionis, ventilatis in puncto iuris ducalis venerabili Capitulo cathedralis ecclesiae Vratislaviensis competentis des Domarchivs in den Beilagen. Dem Verfasser liegt ein Vidimus dieser Urkunde von dem Breslauer Offizial und Canonikus Jakob Engilgeri vom 23. Februar 1369 vor, welches, obwohl etwas verletzt, dennoch bei der Unzuverläßigkeit der Druck- und Abschriften, die uns ihre diplomatische Genauigkeit zweifelhaft machen, da wir das Original nicht eingesehen haben, als die allein zuverläßigste erscheint. Wir nehmen deshalb keinen Anstand, sie hier folgen zu lassen. Stenzel hat in seinen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter Urk. CCLXX. p. 291 u. 292 dieses Privilegium aus dem Originale des Domarchivs mitgetheilt. Das hier folgende Vidimus beweist übrigens, welche Wichtigkeit diese Urkunde für das Bisthum gehabt habe.

In nomine domini amen. Nos Jacobus Engilgeri, Canonicus et Officialis Wratizlauiensis, vniuersis et singulis presens transscriptum seu transsumptum publicum inspecturis volumus fore notum. Quod constitutus personaliter coram nobis discretus vir magister Johannes Modlici procurator et nomine procuratorio venerabilis in Christo patris ac domini nostri domini Preczlai, Wratislauiensis episcopi, ac syndicus seu procurator sindicatus et procuratorio nomine venerabilium virorum dominorum .... Capituli Wratislauiensis, habens potestatem, nomine dicti Capituli Wratislauiensis copias priuilegiorum, constitucionum, instrumentorum aut quarumcunque litterarum sub manu priuata uel publica petendi scribi aut fieri cum interposicione auctoritatis eciam et decreti, prout ex instrumento publico manu discreti viri Johannis de Petiruicz, clerici Wratizlauiensis diocesis, publici imperiali auctoritate notarii, conscripto ac eius signo solito consignato nobis exhibito euidenter apparet, quoddam priuilegium serenissimi principis et domini domini Johannis felicis recordacionis regis Boemie et comitis Lucemburgensis eiusque sigillo vero, in pergameni pressulis subappendente communitum, dicteque ecclesie Wratislauiensi editum, exhibuit et ad conspiciendum nobis presentauit petens dictum priuilegium nominibus, quibus supra, transscribi et transsumi, nostraque auctoritate ordinaria cum interposicione decreti et nostri sigilli appensione communiri. Nos itaque Jacobus Engilgeri, Canonicus et Officialis Wratislauiensis predictus, viso diligenter dicto priuilegio et eius sigillo eidem appendente ipsum instrumentum verum, non abolitum, non abrasum, non cancellatum, non in aliqua sui parte viciatum ac carens omni vicio et suspicione reprehendimus, et per Bertoldum de Camen, clericum Wratizlauiensis dioecesis, notarium publicum subscriptum transsumi et transcribi et in hanc formam publicam redigi mandauimus et nostri appensione sigilli communiri. Cuius quidem priuilegii tenor extitit sub hac forma: Nos Johannes, dei gracia Boemie rex, Lucemburgensis comes, dux et dominus Wratislauiensis, considerantes sinceritatis affectum, quo reuerendus in Christo pater dominus Preczlaus, Wratizlauiensis episcopus, nobis studuit sinceris affectibus complacere, nos affectantes eidem domino episcopo vel qui pro tempore fuerit, et ecclesie, capitulo et toti clero seculari ciuitatis et diocesis Wratizlauiensis in nostro temporali dominio constitutis, et specialiter ecclesie nostre Glogouiensi grata fauoris nostri vicissitudine occurrere, ac ipsos regia benignitate reddere consolatos, vt et ipsi quietem consecuti et pacem, nostrisque adiuti beneficiis in pace pacis domino liberius valeant famulari, omnes gracias, priuilegia, indulgencias et libertates per quoscunque duces, comites et barones, predecessores nostros, in ciuitate et diocesi Wratizlauiensi, et specialiter ac precipue per bone memorie dominos principes dominos Henricum primum, Henricum secundum, Henricum tercium, Henricum quartum *) et Henricum sextum

---

*) Die gedruckten Exemplare, so wie das oben angeführte Aktenstück haben hier eigenmächtig den Zusatz Henricum quintum eingeschoben, was der Schreiber des Vidimus als im Originale nicht stehend richtig angegeben hat.

Johannes dem Täufer und Johannes dem Evangeliſten zu Breslau unterm 13. Auguſt 1344. Er beſtätigt darin der Breslauer Kirche

---

et vltimum, tunc duces Slezye et dominos Wratizlauienses, nec non per dominos Conradum et Polkonem olim duces Glogouienses et per nostram maiestatem regiam concessas et datas seu concessa et data, ratas et gratas seu rata et grata habentes eas et ea, cuiuscunque continencie et tenoris existunt, recognoscimus, innouamus, approbamus et nichilominus ex certa nostra sciencia presentibus confirmamus, promittentes bona fide et sincereter in hiis scriptis reuerendo in Christo patri domino Preczslao, dei et apostolice sedis gracia Wratizlauiensi episcopo predicto presenti et recipienti vice et nomine suo, ecclesie et capituli Wratizlauiensis nec non cleri secularis manutenere semper atque inuiolabiliter et illibate seruare gracias, indulgencias, libertates et priuilegia omnia supradictas ac eciam supradicta, episcopumque et capitulum ac clerum secularem predictum contra quoscunque reges, duces, comites, barones, tyrannos, spoliatores, molestatores, iniuriatores et perturbatores ipsorum, cuiuscunque condicionis aut status extiterint, defensare ac ipsos et ipsorum bona, terras, statum et iura defendere et conseruare absque omnis doli scrupulo, postquam perceperimus eos aut ipsorum aliquos molestari et perturbari in personis, rebus uel iuribus ipsorum uel ipsis iniurias irrogari, aut postquam ipsi uel aliqui ipsorum nobis spolia, molestias, iniurias et perturbaciones ipsorum intimauerint, auxilium a maiestate regia postulantes, exceptis duntaxat illustribus principibus dominis Henrico Jaworensi et Bolkone Swydnicensi ducibus, contra quos in terris ipsorum ipsum dominum episcopum, ecclesiam et capitulum predictos non tenebimur adiuuare, nisi forsitan iidem duces ipsum dominum episcopum, ecclesiam seu capitulum in bonis episcopalibus, ecclesie seu capituli predictorum in ducatu Wratizlauiensi seu ducum aliorum, vasallorum nostrorum, sitis perturbare forsitan conarentur. Tunc episcopo, ecclesie et capitulo predictis contra predictos duces ad prestandum eis auxilium et iuuamen volumus obligari. Insuper .... episcopo et capitulo memoratis promittimus data fide, quod nos aut primogenitus noster, marchio Morauie, episcopum et capitulum Wratizlauiensis ecclesie et clerum secularem ecclesie, ciuitatis et diocesis Wratizlauiensis uel laicos subditos quoscunque in bonis Wratizlauiensis ecclesie consistentes nullo vnquam tempore quomodolibet aggrauabimus exaccionibus, talliis, solucionibus, collectis, peticionibus pecuniarum, animalium, annonarum, seruitutum, vecturarum uel aliarum angariarum seu perangariarum, quocunque censeantur nomine, aut descensibus uel stacionibus ad villas et allodia episcopi, capituli et ecclesie predictorum, sed iuxta priuilegiorum suorum tenores ipsis in hiis scriptis meram, plenam et omnimodam concedimus libertatem. In quorum omnium testimonium et robur perpetuo valiturum presentes conscribi et appensione sigilli nostri volumus communiri. Datum Parysiis quarta die mensis Octobris anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo secundo. Cui quidem priuilegio predicto sigillum in pergameni pressulis, vt prefertur, appendens est circularis figure de cera communi glauca, in cuius sigilli medio ad faciem ymago armata sub galea, in manu dextera gladium gerens et clippeum in pectore quatuor leonibus consignatum, in equo magno fallerato seu cooperto, in parte posteriori cum quatuor leonibus et in parte anteriori in pectore et in collo cum aliis quatuor leonibus consignato residens, quasi parata ad bellum sculpta seu figurata existit, tytulus vero circumferencialis de literis capitalibus talis existit: Johannes dei gracia rex Boemie ac Lucemburgensis comes. Cui quidem sigillo predicto in dorso minus sigillum figure circularis de cera communi glauca est impressum clippeum quendam in medio habens, qui quidem clippeus vna aquila, alis et capite ultra clippeum quodammodo extensus, et quatuor leonibus est signatus. Cuius sigilli tytulus circumferencialis de literis capitalibus talis legebatur: † Sigillum Johannis regis Boemie et comitis Lucemburgensis. Quo quidem priuilegio predicto transsumpto dictum priuilegium vidimus et cum Bertoldo de Camen notario publico predicto diligenter auscultauimus ac invenimus priuilegium transsumptum de verbo ad verbum cum priuilegio originali predicto per omnia concordare. Quare huiusmodi transsumpto nostram auctoritatem ordinariam interponimus et decretum, decernentes

alle und jede Privilegien, Begnadigungen, Rechte und Freiheiten, welche der Bischof, das Kapitel und die Geistlichkeit zu Breslau von den Herzögen als Herren von Breslau, wie nicht minder von Grafen, Baronen und anderen frommen fürstlichen Wohlthätern und von ihm selbst erhalten haben; er erklärt ferner darin die der Geistlichkeit gehörigen Dörfer und Vorwerke nebst Zubehör, und insbesondere die bischöflichen: Krintsch (S. O. zu O. $^7/_8$ M. von Neumarkt), Swand oder Bischoffsdorf (Bischdorf O. N. O. $^3/_4$ von Neumarkt), Thauer (S. O. zu O. $^7/_4$ M. von Breslau), Radaskowitz oder Biskopitz (Radtschkowitz, auch Klein-Bischwitz genannt, W. S. W. $2^1/_4$ M. von Ohlau) und Jelline (N. zu N. W. $^9/_8$ M. von Strehlen), ferner die Kapitelsdörfer Reppline (S. $1^5/_8$ M. von Breslau) und Czuchelicz (wohl Zechelwitz N. zu N. O. $^9/_4$ M. von Steinau a. O. zum sogenannten Preichauer Halt gehörig), dann das Dorf des Dompropstes Oltaschin (S. zu S. W. $^3/_4$ M. von Breslau), und endlich das Dorf des Domdechant Groß-Mochbern (W. zu S. W. $^7/_8$ M. von Breslau) von allen Abgaben, Lasten und Beschwerden frei; er ertheilt dem Bischofe,

---

nichilominus, vt huic presenti transsumpto publico deinceps plena fides tam in iudiciis quam extra tribuatur, et huismodi transsumptum plenam fidem faciet in agendis, ac si dictum priuilegium originale appareret. In cuius rei testimonium hoc transsumptum per Bertoldum de Camen notarium publicum predictum et subscriptum publicari et nostri sigilli appensione iussimus communiri. Actum et datum Wratislauie in domo nostre habitacionis anno domini millesimo CCC^{o} sexagesimo nono, indiccione septima, die vero vicesima tercia mensis Februarii, hora primarum uel quasi, presentibus honorabilibus et discretis viris dominis Petro Cantore ecclesie sancte crucis Wratislau, ac Nicolao dicto Hesler altaristis, nec non Petro Stobna et Philippo de Nouoforo vicariis Wratizlauiensis ecclesie ac Alberto de Cruczburg familiare nostro, clerico Wratizlauiensis diocesis, testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Et ego Bertoldus Petri de Camen, clericus Wratizlauiensis diocesis, imperiali auctoritate publicus notarius dictum priuilegium vidi sanum, saluum et integrum, non abolitum, non cancellatum, sigillo vt supra descripto sigillatum, ipsumque de mandato domini Jacobi Engilgeri, canonici et officialis Wratizlauiensis in hoc presens publicum instrumentum transsumpsi, nil addens uel imminuens, quod sensum dicti priuilegii originalis viciet uel immutet, huiusmodique transsumptum ad ipsum priuilegium originale tempore interposicionis auctoritatis et decreti predicte per magistrum Johannem Modlici predictum nominibus habere super exhibitum et transsumptum petentem, videlicet de anno indiccione, mense, die, hora et loco, quibus supra, cum domino Officiali Wratizlauiensi predicto auscultaui diligenter, et auscultando presens transsumptum cum dicto priuilegio inueni per omnia concordare, dictique priuilegii exhibicioni et transsumpti peticioni, dum sicut premittitur fierent, vnacum supra scriptis testibus presens interfui ac premissa conscripsi et in hanc formam publicam redegi, meisque signo et nomine solitis consignaui in testimonium omnium premissorum. Constat autem notario publico predicto de diccionibus, videlicet in pergameni pressulis, in decima et quadragesima octaua lineis, in rasuris per me scriptis non vicii causa sed erroris.

Signet des Notars.

Das Siegel des Offizials, rothes Wachs in braunem Wachs, hängt an schmalen Pergamentstreifen.

dem Kapitel und einzelnen Personen der Breslauer Kirche die Freiheit, ihre Vorwerke in Dörfer nach deutschem Rechte auszusetzen, oder die Dörfer in Allodialgüter zu verwandeln, und zwar frei von allen Auflagen. Endlich machte sich der König gegen den Bischof und das Kapitel verbindlich, sowohl für seine Person und den Markgrafen Karl, als auch für seine Nachfolger, den Bischof, das Kapitel und die gesammte Geistlichkeit, so wie die Unterthanen auf ihren Gütern mit keinen Geldauflagen, Getreidelieferungen, Fuhren, Collecten und anderen Abgaben und Steuern zu beschweren, vielmehr sie und ihre Güter in der vollkommensten Freiheit zu erhalten, zu schützen und nach allen Kräften zu vertheidigen [1]).

Gehen wir noch einmal auf die erste, unbestritten wichtigste Urkunde des Königs Johann für das Bisthum Breslau vom 4. Oktober 1342 zurück. Es war eine der bedeutendsten geschichtlichen Handlungen der Ausstellung dieser merkwürdigen Urkunde vorausgegangen, die uns gleichzeitig davon einen klaren Begriff giebt, in welches Verhältniß das Bisthum zur neuen Landesregierung getreten war, und uns belehrt, daß unter den veränderten politischen Verhältnissen die schlesische Kirchenverfassung unmöglich ganz dieselbe bleiben konnte.

Im Kreuzhofe der Johanniter bei der Commende Corporis Christi vor dem Schweidnitzer Thore zu Breslau stellte der Bischof Przezislaus unterm 1. Juni 1342 dem Markgrafen Karl, erstgeborenem Sohne des Königs Johann von Böhmen, als Bevollmächtigtem seines Vaters, die merkwürdige Urkunde aus, worin er bezeugt, daß die Herzöge von Brieg, Oppeln, Falkenberg, Kosel, Teschen, Troppau, Ratibor und Gleiwitz Vasallen der Krone Böhmen wären, und daß die Edlen des Landes und die Rathmanne der Stadt Breslau bekannt hätten, das Fürstenthum Breslau sei vom Herzoge Heinrich VI. dem Könige geschenkt, und sie von diesem als Vasallen belehnt worden; er versprach auch in dieser Urkunde, die Eidbrüchigen mit Kirchenstrafen zu belegen, dem Könige als Hauptpatron der schlesischen Kirche gegen jeden Feind beizustehen, und ihm der Kirche Festungen offen zu halten. Karl sagte dagegen der Kirche den königlichen Schutz zu und bestätigte hierauf den 1. Juli 1342 alle Privilegien und Freiheiten des Bisthums, was dann König Johann selbst unterm 4. Oktober des nämlichen Jahres von Paris aus in der oben aus einem Vidimus mitgetheilten Urkunde auf eben diese Weise that, doch so, daß er sich schon mit Ausschließung

1) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Urk. VIII. p. 783. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 45. p. 146 u. 147.

seiner schlesischen Vasallen-Herzöge als einzigen Patron der Kirche betrachtete. Dadurch wurden die schlesischen Fürsten, als Vasallen der Krone Böhmen, in eine gegen ihr früheres Verhältniß zum Bisthume untergeordnete Stellung gebracht [1]). Die zu Breslau unterm 13. August 1344 dem Bisthume von demselben Könige Johann ausgestellte Urkunde ist eigentlich nur als eine Bestätigung und Erweiterung der ersteren zu betrachten [2]). Wir haben hier nicht außer Acht zu lassen, daß König Johann in beiden Urkunden nur dem Curatklerus (clero seculari) verspricht, ihn bei seinen Privilegien und Freiheiten zu schützen, nicht aber der Klostergeistlichkeit, und es scheint, als ob diese letztere, da die Veranlassung zur Ausstellung der gedachten Urkunden, wie sich aus deren Inhalt sonnenklar ergiebt, hauptsächlich der Bischof und das Kapitel waren, darauf angewiesen wäre, die Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten selbst nachzusuchen, zumal nicht angenommen werden kann, daß unter dem clerus secularis auch der clerus regularis mit inbegriffen sei, was ohne Begriffsverwirrung sich nicht einmal subsumiren läßt.

Zu einem feierlichen Akte hatte Kaiser Karl IV., wie Klose [3]) erzählt, zu Ende des November im J. 1358 sich in Breslau eingefunden. Der heidnische Fürst von Litthauen, gegen welches Kaiser Karl IV. noch als Markgraf von Mähren mit seinem Vater, dem Könige Johann, bereits im J. 1345 einen Feldzug unternommen, hatte Karl'n versprochen, mit seinem Volke die christliche Religion anzunehmen [4]), und darauf dem Erzbischofe Arnest von Prag die Versicherung gegeben, daß er, um sich taufen zu lassen, zu Weihnachten des Jahres 1358 selbst nach Breslau kommen wolle. Allein es ist beim bloßen Versprechen geblieben, und weder Fürst noch Volk bekehrten sich zu

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) p. LXXXVI u. LXXXVII. und Urk. CCCIII. p. 349 u. 350. Die Urkunde ist mehreremale gedruckt, wie in Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. I. Sect. I. p. 6 zu sehen ist.

2) Auch Waltheri Silesia diplomatica l. c. p. 7 führt diese Urkunde König Johannes als eine renonatio diplomatum a suis antecessoribus in favorem ecclesiae et capituli Uratislaviensis, praesertim quoad defensionem et immunitatem datorum auf.

3) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen. (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 49. p. 207.

4) Ob hoc rex Kazimirus habens auxilium et copias Lodouici regis Hungariae grandem in Lithuanos egit expedicionem (1351), et Wladimiriensem terram castrumque conquirens, etiam Keystutonem ducem Lithuaniae in quodam particulari certamine, caesis Lithuanis, cepit. Qui cum omnibus fratribus Lithuaniae ducibus et suis terris fidem se Christi susceptorum iureiurando promittens, a regibus comiter et honeste detentus est, sed reges deludens nocte effugit. Matthiae de Mechovia, Canonici Cracoviensis, Chronica Polonorum (Cracoviae 1521. fol.) Libr. IV. Cap. XIX. p. CCXXVII.

dieser Zeit zum Christenthume [1]), vielmehr ließ sich ersterer durch seine nach Breslau abgeschickten Gesandten wegen seines Ausbleibens entschuldigen und dem Kaiser eröffnen, daß er seinem Versprechen erst dann nachkommen könne, wenn die deutschen Ordensritter die ihm in Preußen entrissenen Länder wieder zurückgegeben haben würden. Breslau kam dadurch um das Schauspiel der feierlichen Taufe eines heidnischen Fürsten. Ohne Zweifel hatten sich, um dieser Feierlichkeit beizuwohnen, eine Menge Bischöfe, Prälaten und Fürsten in Breslau versammelt; es waren gegenwärtig der im J. 1343 als Domdechant zum Bischof von Prag erwählte und den 23. November 1344 zum Erzbischofe erhobene Arnest von Pardubitz († 30. Juni 1364); der zu dem neugestifteten Bisthume Leutomischel als Bischof berufene Reichskanzler Johann [2]); der Bischof Johann VIII. von Olmütz, Canonikus zu Breslau, später Nachfolger des Erzbischofs Arnest bei der Metropolitankirche zu Prag, vom Papste Urban VI. mit seinen Nachfolgern auf dem erzbischöflichen Stuhle zum Legatus natus ernannt, und unterm 13. September 1378 zum Cardinal erhoben († 1380); die Bischöfe Heinrich von Lebus, Albert von Schwerin und Theodorich von Minden; ferner der Markgraf Wilhelm von Meissen, die Herzöge Bolko von Schweidnitz, Conrad von Oels, Wenzel und Ludwig von Liegnitz, Heinrich von Glogau, Przemislaus von Teschen, Johann von Oswenezig, Bolko von Oppeln und Bolko von Falkenberg; Ullrich, Landgraf von Luxemburg; Burghard, Burggraf von Magdeburg; Johann, Graf von Recz und mehrere andere Reichsbeamte und böhmische Hofoffizianten. Sie alle sind in den beiden Urkunden vom 13. December 1358, welche der Kaiser bei seiner Anwesenheit in Breslau dem schlesischen Bisthume ausgestellt hat, als Zeugen aufgeführt.

In der ersten Urkunde, in welcher der Bischof Przezislaus als Fürst, Kanzler und kaiserlicher Rath genannt wird, bestätigt Karl dem Bischofe und dem Kapitel für die Treue, welche sie seinem Vater, dem

1) Zur vollständigen Bekehrung Litthauens that den entscheidendsten Schritt im J. 1386 der Großfürst Jagello, der durch Annahme des Christenthums die Hand der jungen Hedwig und mit ihr die polnische Krone zu erlangen hoffte, und darum auch seine Unterthanen aufforderte, seinem Beispiele zu folgen. Joh. Alzog's Universalgeschichte der christlichen Kirche (Mainz 1846. 8.) Zeitr. II. Per. II. Zeitabschn. II. Cap. IV. p. 749.

2) Karl IV. erhob im J. 1343 das Dorf Leutomischel zur Stadt, und gründete bei der Prämonstratenser-Stiftskirche daselbst ein Suffragan-Bisthum des gleichzeitig zum Erzbisthum erhobenen Bisthums Prag. Wenceslai Hagecii Böhmische Chronica, aus dem Böhmischen in die deutsche Sprache übersetzt durch Johannem Sandel Zluticensem, der königl. Stadt Cadan in Böhmen Notarium (Prag 1596. fol.) ad ann. 1343. p. 417.

Könige Johann von Böhmen, und ihm erwiesen haben, alle Rechte, Freiheiten und Begnadigungen, welche sie von den Herzögen in Schlesien und namentlich auch von seinem Vater erhalten haben, mit dem ausdrücklichen Versprechen, sie gegen Alle zu schützen, die es wagen würden, ihren friedlichen Besitz zu stören, und gestattet ihnen, auf allen ihren Gütern im Fürstenthume Breslau Dörfer in Vorwerke und Vorwerke in Dörfer nach deutschem Rechte zu verwandeln, und verspricht endlich, die Unterthanen der Kirche niemals mit Steuern, Auflagen oder anderen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abgaben und Lasten zu beschweren, vielmehr ihnen ihre völlige Freiheit ungeschmälert zu lassen. Die zweite, an dem nämlichen Tage ausgestellte Urkunde ist mit der ersten fast gleichlautend, nur mit dem Unterschiede, daß in derselben mehrere Besitzungen der Breslauer Kirche, außer den bereits in dem Privilegium des Königs Johann vom 13. August 1344 aufgeführten, von Neuem bestätigt werde, namentlich Schiedlagwitz (S. W. $2^1/_8$ M. von Breslau), Oderwitz (S. S. O. $1^3/_4$ M. von Breslau), Jäschgüttel (S. W. $1^3/_8$ M. von Breslau), Pilsnitz (N. W. 1 M. von Breslau), Tschauchelwitz (S. W. $1^3/_4$ M. von Breslau), Mellowitz (S. S. O. $2^1/_2$ M. von Breslau), Opperau (S. W. $^7/_8$ M. von Breslau), Paschwitz (S. W. $2^1/_8$ M. von Breslau) und Protsch an der Weide (N. W. 1 M. von Breslau) [1]).

Diese wichtigen Privilegien, deren Originalurkunden im Domarchive noch vorhanden sind, waren aber nur eine Folge eben so gewichtvoller Schritte, welche Bischof Przezislaus und sein Domkapitel für die Krone Böhmen in Betreff Schlesiens gethan haben. Diese Schritte zur Förderung der Interessen der Könige von Böhmen ergeben sich zum Theil aus der geschichtlich so bedeutsamen Urkunde, die der Bischof im Kreuzhofe der Johanniterritter zu Breslau unterm 1. Juni 1342 ausgestellt hatte und deren wir oben bereits erwähnt haben.

Noch deutlicher erblicken wir dies in der Urkunde des Bischofs Przezislaus vom 30. November 1358, welche der Ertheilung dieser Privilegien unmittelbar voraufging. Bischof und Kapitel bekennen in dieser Urkunde, daß alle schlesischen Fürstenthümer, mit Ausschluß der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Lehen der Krone Böhmen und auf ewig diesem Königreiche einverleibt, daß der König von Böhmen oberster Patron und Schutzherr des Breslauer Bisthums und alle

1) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Urk. XVIII. p. 794. Lünig. Spicil. eccles. contin. II. p. 1181. Diplomatarii Bohemo-Silesiaci cont. in de Sommersberg Script. Siles. rei historicae et genealogicae access. (Lips. 1732. fol.) Urkk. XV. u. XVI. p. 37—39. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urkk. CCLXXXII u. CCLXXXIII. p. 313 ff.

Güter der schlesischen Kirche als innerhalb des Königreichs Böhmen gelegen zu betrachten seien, weshalb Bischof und Kapitel sich verpflichten, bei der jedesmaligen Krönung eines Königs von Böhmen zu erscheinen und den Huldigungseid zu leisten; der Bischof insbesondere macht sich noch für seine Nachfolger verbindlich, daß jeder neue Bischof das in dieser Zeit vom Bisthume erworbene Grottkau als Lehn von der Krone Böhmen empfangen soll, und verspricht endlich in Gemeinschaft mit dem Kapitel Alles zu thun, was einem Vasallen, dem Herkommen gemäß, zusteht; dem Könige gegen dessen Feinde Beistand zu leisten, und der Kirche Festen zu öffnen, alles dies doch unbeschadet der urkundlich verbürgten kirchlichen Freiheit von allen Lasten, Steuern und Auflagen [1]).

Durch die Privilegien des Königs Johann und Kaiser Karls IV. waren die Gerechtsame und Freiheiten, welche die Kirche von den schlesischen Herzögen mit fürstlicher Freigebigkeit ererbt hatte, auch bei der neuen Regierungsverfassung für immer gesichert. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß die veränderte Regierungsform auch in der Kirchenverfassung eine wesentliche Veränderung herbeigeführt hat, der wir jetzt unsere Blicke zuwenden wollen.

Kirchenverfassung zu Ende des dreizehnten und zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts.

Der Bischof als das Oberhaupt der schlesischen Kirche war in diesem Zeitraume förmlich in die Reihe der weltlichen Fürsten getreten, und führte von nun an den Titel eines böhmischen Bundesfürsten (princeps ligius) und Herzogs von Grottkau, welches, wie wir später hören werden, zu dieser Zeit von der Kirche erworben worden ist. Die Frömmigkeit jener Zeit und die, ungeachtet aller Zehnt- und Jurisdiktionsstreitigkeiten, ihr eigenthümliche Ehrfurcht vor dem geistlichen Stande räumte dem Oberhirten ohne allen Widerspruch sogar den ersten Rang unter den schlesischen Fürsten ein. Dadurch wurde den Bischöfen der Weg geebnet zu größeren und einflußreicheren Aemtern im Lande, und als die böhmischen Könige sie mit der Oberlandeshauptmannschaft von Ober- und Niederschlesien betrauten, gewannen sie einen wesentlichen und wirksamen Einfluß auf die gesammte Landesverwaltung.

1) Die Urkunde ist abgedruckt in Jac. Schickfusii New vermehrter Schlesischer Chronica vnnd Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. III. Cap. V. p. 37—43 mit deutscher Uebersetzung und in Codicis Silesiae diplomatici spec. bei de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Urk. XIV. p. 789—791. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 49. p. 208 u. 209. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einl. p. LCI. und Urk. CCCV. p. 353—356.

Nie aber haben es die Bischöfe bei aller Anstrengung zur völligen Unabhängigkeit der Kirche von den Landesfürsten gebracht, um so weniger, seitdem sie die Könige von Böhmen als die obersten Patrone der Kirche anerkannt hatten. Lasteten die Gewaltthätigkeiten, welche die sonst so schwachen Herzöge sich gegen die Kirche erlaubten, drückend auf ihr, so lag noch weit schwerer und drückender die Hand der bei weitem mächtigeren Könige von Böhmen, von denen sie freilich auch wieder desto wirksameren Schutz in ihren Rechten und Freiheiten erfahren hat, auf ihr. Diese Freiheiten aber waren durch das Privilegium beschränkt, welches König Johann den 7. April 1327 dem Fürstenthume Breslau ertheilte, und worin es heißt:

> Die Breslau'sche Geistlichkeit soll es sich nicht herausnehmen, ohne gerechte Ursache den Gottesdienst zu suspendiren, noch in irgend einer Rechtssache die Breslauer Bürger und Vasallen vor ihr geistliches Gericht zu ziehen, ehe sie die Bürger bei dem Stadtgerichte und die Vasallen bei dem Landgerichte belangt hätten. Wäre ihnen da noch nicht hinlängliche Genugthuung geschehen, dann erst sollten sie die Freiheit haben, ihr Recht vor dem geistlichen Gerichte durchzusetzen [1]).

Den Bischof vertrat in allen geistlichen Sachen der Offizial, welcher in seinem Auftrage die kirchlichen Angelegenheiten leitete, während die weltlichen vor das Hofrichteramt in Neisse verwiesen wurden. Der Offizial nahm ganz die Stelle eines General-Vikars ein und hatte alle jene Geschäfte zu besorgen, die nicht ausschließlich vor den Bischof gehörten, und die gegenwärtig, obwohl in ausgedehnterer Weise, dem fürstbischöflichen General-Vikariat-Amte obliegen; namentlich gehörte dazu die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und die Beaufsichtigung der Geistlichen. Der Offizial stand an der Spitze des Consistoriums und führte darin den Vorsitz. Dem Offizial stand die richterliche Entscheidung in erster Instanz in den Streitigkeiten zu, die vor das geistliche Gericht gehörten; alle Notariatsinstrumente von Wichtigkeit

1) Promittimus preterea, ut uniersus diocesis Wratislauiensis clerus in ciuitate Wratislauiensi sine racionabili et legitima causa amodo suspendere diuina omnino non presumat, et super quibuslibet causis suis dilectos nostros fideles ciues ac feudales Wratislauienses ad forum ecclesiasticum, antequam ipsos ciues in iudicio ciuili, et feudales predictos in iudicio prouinciali conueniat, idem clerus trahere similiter non presumat. In quibus siquidem iudiciis, si ipsi clero iusticia conueniens fuerit denegata, ex tunc prosequendi iura sua coram spirituali iudice plenam habeat potestatem. Handschriftliches Privilegienbuch des Fürstenthums Breslau vom J. 1350 mit altdeutscher Uebersetzung (exposicio priuilegii) im Raths-Archive zu Neumarkt. Vergl. J. Heyne's Merkwürdige Handschrift auf dem Rathhause zu Neumarkt in den schlesischen Provinzialblättern (Breslau 1849. 8.) Bd. 129. Januar-H. p. 45 ff.

und Bedeutung, so wie die Testamente der Geistlichen, selbst die bischöflichen nicht ausgenommen, mußten vor ihm und unter seiner Autorität aufgenommen, Urkunden und Verträge nur mit seiner Bewilligung ausgefertigt und durch ihn vollzogen werden. Daher wurden die Bischöfe durch die Synodalstatuten der Gnesener Kirchenprovinz, um Allen und Jedem gerecht zu werden, angewiesen, einen wissenschaftlich gebildeten, wo möglich mit juridischen Kenntnissen versehenen und im Kirchenrechte wohl bewanderten (decretorum doctorem), umsichtigen, einsichtsvollen und achtbaren Mann zu ihrem Offizial zu bestellen, der einen Theil der bischöflichen Amtsgeschäfte in dem ausgedehnten Sprengel auf sich nehme [1]). Um die Parteien vor sich zu laden und andere ihm übertragene Amtshandlungen mit gesetzlicher Gültigkeit vornehmen zu können, mußte er das bischöfliche Siegel (sigillum curie domini sui) besitzen. Die Offiziale waren befugt, nach vorhergegangener kanonischer Ermahnung, kirchliche Strafen und Censuren über Säumige und Schuldige zu verhängen, und im Disciplinarwege die Absetzung und Entfernung sittenloser und pflichtvergessener Geistlichen zu bewirken. Alle diese Befugnisse übte aber der Offizial nur im Auftrage und unter der Autorität des Bischofs, der ihn angesetzt hatte. Es konnte daher der Fall eintreten, daß mit dem Ableben des Bischofs auch die Funktionen seines Offizials aufhörten, und dessen Nachfolger sich einen andern Offizial wählte, wovon aber dem Verfasser im Breslauer Bisthume kein Beispiel vorliegt.

Dem Bischofe zur Seite steht das Domkapitel, welches im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Wahl des Bischofs in den Händen hatte, und es ist kein Beispiel vorhanden, daß in diesem Zeitraume die Wahlfreiheit des Kapitels irgendwie beschränkt worden wäre. In der Regel ging aus dem Schooße des Domkapitels der neue Bischof hervor, den der Landesfürst genehmigte, der Papst präkonisirte und der

1) Et ne forte contingat stulto labore, sicut dictum fuit Moysi, nos consumamini, si soli velitis omnia negotia vestrarum diocesum supportare, vel ne videamini iusticie neglectores, si per vos ipsos vel per alium non curatis subditis vestris iusticiam exhibere, mandamus, vt quilibet vestrum Officialem suum in ciuitate sua iuxta cathedralem ecclesiam constituat et relinquat, causis rationabilibus dumtaxat exceptis, virum utique litteratum, prouidum et discretum, cui vices suas committat plenarie in causis audiendis et censura ecclesiastica exercenda. Vos autem in his, que ad dominum pertinent, specialiter intendatis, ut maiora ad vos, cum opus fuerit, referantur. Et habeat quilibet Officialis sigillum curie domini sui pro citationibus et aliis actis coram ipso habitis sigillandis, et ad istum accedant pauperes et oppressi, et suis decimis spoliati, nec non alii totius diocesis, qui habent causas ad forum ecclesiasticum pertinentes, et ipse se exhibeat sapientibus et insipientibus iusticie debitorem. Quod si infra mensem episcopus negligens fuerit, ex tunc Metropolitanus negligentiam approbatione huius concilii supplebit in hoc casu. Statuta sinodalia et prouincialia dioecesis Wratislauiensis et prouincie Gneznensis (Nuremberge 1512. 4) Statut. prouinc. Libr. I. fol. LXIV.

Erzbischof von Gnesen als Metropolit bestätigte und konsekrirte. Das Kapitel bildet den natürlichen Rath des Bischofs, ohne dessen ausdrückliche Genehmigung dieser nichts von Bedeutung vornehmen konnte. Ohne Zustimmung des Kapitels konnte der Bischof über kein Grundstück, über keinen Zehnten, selbst nicht über den, der zur bischöflichen Tafel gehörte, verfügen; es stand ihm nicht einmal das unbeschränkte Recht zu, einen jährlichen Zins auf solchen Zehnt zu verkaufen oder für eine Schuld zu verpfänden, sogar zur Deponirung seines Testaments mußte der Bischof den Consens des Kapitels nachsuchen. Bis in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bestand das Kapitel aus neununddreißig Domherren, und es scheint, daß diese Zahl seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ziemlich regelmäßig dieselbe geblieben ist. Unter diesen neununddreißig Canonicaten waren sechs Dignitäten, die aber damals noch nicht das Recht der Inful besaßen; sie bildeten den vornehmsten Theil des Kapitels. An der Spitze dieser kirchlichen Würden und des gesammten Kapitels stand der Dompropst. Jeder der Kapitularen hatte die mit seiner Präbende verbundenen Güter, deren Einkünfte und Hebungen er genoß. Diese Güter und Grundstücke, welche ein gemeinsames Besitzthum des gesammten Kapitels waren, wurden streng von den bischöflichen Gütern und Grundstücken gesondert, und jedes dieser Güter einem Kapitularen, welcher die Einkünfte desselben genoß, zu besonderer Verwaltung überwiesen [1]). Wir wollen diese

1) Ueber die zur besonderen Vertheilung kommenden Einkünfte des Kapitels hat Bischof Przezislaus unterm 31. August 1352 folgende Verordnung erlassen: Preceslaus ad perpetuam rei memoriam. Pastoralis officii debitum inter cetera humeris nostris incumbencia sedulo nos sollicitat et inducit, ne (quod absit) pia defunctorum voluntas nostris videtur temporibus, quin imo pocius ea, que Christi fidelium largicione salubri certis vsibus sunt deputata, iuxta definicionem illorum laudabilem et discretam in suo robore, moderamine debito, ingiter in domino preseruentur illesa. Sane considerantes attente, Quod nonnulli Episcopi, predecessores nostri, Prelati ac Canonici Wratislauienses, ac serenissimi Silesie principes et exteri Christicole, felicis reminiscencie quondam nostre Wratislauiensis diocesis, ecclesiam Wratislauiensem et ipsius Capitulum, consideracione conuersacionis sacre permoti commodum intuentes, non minimis, quam plurimis sub modis siue condicionibus, infra scriptis redditibus communibus et prouentibus pro suarum et progenitorum suorum animarum remedio donauerunt, videlicet quod huiusmodi communes redditus et prouentus cedere deberent et cederent residentibus ipsius ecclesie duntaxat Canonicis prebendatis. Piis igitur votis ipsorum, vt tenemur, benigno occurrere cupientes affectu, de voluntate et consensu vnanimi nostri generalis capituli, quod in festo decollacionis beati Johannis Baptiste annua reuolucione celebrari consueuit, statuimus, disponimus et prouide ordinamus, quod secundum legitimam moderacionem predictam, nostramque presentibus de bonis et redditibus per nos eidem donatis Capitulo intencionem declarando exprimimus, Quod distribuciones et refecciones, que his, qui diuinis intersint officiis, dari consueuerunt, siue in panibus siue in pecuniis aliisque quibuscunque rebus constituant, certis anni temporibus iuxta consuetudinem racionabilem hactenus obseruatam inter residentes prebendatos tantum Canonicos diuidantur, quodque hi, quibus promocionis sue firmior certitudo assistit, honore gaudeant pociori, modis, quibus supra, volumus statuentes, vt

Dignitäten und Prälaturen nach ihren amtlichen Funktionen und Verpflichtungen einzeln betrachten und daran den Nachweis jener Güter und Einkünfte knüpfen, welche jede einzelne Dignität zu verwalten und zu genießen hatte. Wir beginnen mit der ersten und vornehmsten Prälatur.

1. Der Dompropst.

Nach den Kapitelsstatuten ist der Dompropst der erste und vornehmste Prälat unmittelbar nächst dem Bischofe, und der eigentliche Präses des ganzen Domkapitels. Er hatte daher allein das Recht, die übrigen Prälaten und Domherren durch das Geläute der Glocken zum Kapitel zu berufen, und im Kapitel die erste Stimme; er hielt den Vortrag bei den Berathungen und antwortete auf die Vorschläge der übrigen Mitkapitularen. Ein besonderes Gewicht wurde auf seinen Rath oder auf seine Stimme gelegt. Er führte nicht allein den Vorsitz im Kapitel, sondern hatte auch seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf alle Zweige der Kirchenverwaltung zu richten. Seine Vorschläge über das, was ihm zum Heile der Kirche nothwendig und nützlich schien, waren ein Gegenstand besonderer Erwägung, im Gegentheil war aber auch er verpflichtet, auf die Vorschläge der Anderen zur Förderung des gemeinsamen Wohles und zur Verhütung jedes Schadens und Nachtheils sorgsam zu hören und zu achten. Er durfte daher nicht parteiisch sein, noch im Urtheile schwanken, damit nichts Nützliches oder Gewohnheitliches unterbleibe oder zu unterbleiben beabsichtigt werde. Daher soll der Dompropst als ein untadelhafter Mann stets den Weg der Wahrheit wandeln und weder zur Rechten noch zur Linken ausschreiten; Billigkeit und Gerechtigkeit eben so, wie die Constitutionen, Verordnungen und Gewohnheiten der Kirche mit gewissenhafter Strenge beobachten.

Canonici nostre ecclesie prebendati, et si minoris ordinis existant, in stallo chori et processionis honore prebendatis exspectantibus preferantur. Adiicimus insuper huic constitucioni nostre siue statuto, quod domus siue curie, ville, allodia et predia canonicales et canonicalia solummodo Canonicis iam prebendatis obtinentibus ac residentibus et capitularibus deinceps conferri debeant ac possint. In cuius rei testimonium sigillum nostrum episcopale et dicti nostri Capituli presentibus sunt appensa. Actum Wratislauie ij Calend Septembris anno domini M° ccc° l° secundo, presentibus honorabilibus viris et discretis dominis Henrico scolastico, Nicolao custode, Cunczkone de Skalkow decano Glogouiensi, Luthkone de Kulpin sancte Crucis Wratislauie, Nicolao de Seellendorff Glogouiensi cantoribus, Guentho Bolkone, Petro de Boscina, Henrico de Glogouia, Petro de Pythin, Johanne de Lubeck, Beldone Januschio de Pogrella, Dithmaro, Jacobo minore Augustini, Johanne Polono Prelatis et Canonicis nostris Wratislauiensibus, Johanne Conophlat notario supra dicti Capituli ad sonum campane in generali capitulo capitulariter congregatis. Abschrift dieser Urkunde findet sich in einer Handschrift in folio, betitelt: Statuta, consvetudines, ordinationes et conclusiones Capituli cathedralis ecclesiae Vratislaviensis p. 10 et 11. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptst. I. p. 166 scheint auf den Inhalt dieser Urkunde hinzuweisen.

Der Dompropst hat, wenn er bereits die heilige Priesterweihe empfangen, an den hohen Festtagen anstatt des Bischofs in der Kathedrale das Hochamt abzuhalten, und nimmt an allen Erquickungen, Vertheilungen und Präsenzgebühren Theil, gleichviel ob er Domherr oder Pfründner ist, sobald er nur die nach Inhalt der Statuten erforderlichen Eigenschaften besitzt. Niemals darf der Dompropst, wenn er von der Kathedralkirche abwesend ist, einen Andern mit Sitz und Stimme zu seinem Stellvertreter im Kapitel ernennen, vielmehr gebührt in diesem Falle dem ältesten Prälaten, und wenn kein solcher Prälat bei der Kirche gegenwärtig ist, dem ältesten Domherrn der Vorzug, das Kapitel durch den Laut der Glocke zusammenzuberufen und den Vorsitz zu führen. Endlich hat der Dompropst darauf zu sehen, daß keine geheimen Zusammenkünfte oder geheimnißvolle Berathungen unter den Kapitularen stattfinden, wodurch der Zündstoff des Zwiespalts und der Streitsucht in das Herz des Kapitels gelegt würde. Im Chore hat er einen Vorrang vor den übrigen Prälaten und den ersten Stuhl.

Zur Dompropstei gehörte:

a. das Dorf Oltaschin (S. zu S. W. 3/4 M. von Breslau).

Dem Dompropste stand das Patronatsrecht über die Kirche in Oltaschin zu. Er besaß dieses Dorf mit Ober- und Untergericht, mit ganzer und gemischter Herrlichkeit (mero et mixto dominio), mit dem vollen fürstlichen Rechte (pleno et ducali imperio), und von 25 Huben, die das Dorf umfaßt, waren neunzehn ihm zinsbar. Die Pfarrwiedmuth hatte zwei Freihuben, die Scholtisei vier Freihuben. Für letztere mußte der Schulze dem Dompropste zu seinem Gebrauch ein gutes Reitpferd halten, oder, wenn er von dieser Last befreit sein wollte, nach einem Uebereinkommen, das jährlich erneuert werden mußte, entweder dem Dompropst selbst oder dessen Schaffner auf dem Gute eine bestimmte Geldsumme erlegen, die sich gewöhnlich auf vier schwere Mark belief, und vier Scheffel Hafer zinsen. Ferner hatten die vier Freihuben der Scholtisei den Feldzehnten zu entrichten und zwei Schock Stroh, für die Nachtwächter aber acht Groschen zu zahlen. Wenn der Dompropst Gerichtstag hielt, so hatte der Schulze entweder ein Gastmahl oder zwölf Groschen zu geben. Die neunzehn zinspflichtigen Bauerhuben entrichteten an Zins eine schwere Mark, einen Vierdung und drei Groschen von jeder Hube in drei Terminen, ferner zinste jede Hube an vierfachem Getreide: Weizen, Roggen, Gerste, von jeder Gattung einen Scheffel, und Hafer vier Scheffel; außerdem noch ein Paar Hühner; zu Ostern ein gemästetes Kalb, und von jeder Hube dreißig Gebund Stroh; ferner sechs Viertel Hirse, einen Scheffel Erbsen, acht

Schock Krautköpfe und zwölf Scheffel Rüben. Jede Hube zahlt Wächtergeld drei Vierdung zwei Groschen. Von den sechs Gärtnern in Oltaschin zinsen drei vier Groschen, zwei zwei Groschen sechs Heller und einer nur zwei Groschen, dagegen hat ein Jeder gleichmäßig an Wächtergeld zu entrichten einen Groschen. Den Bierschank im Kretscham hat der Dompropst, dem der Kretschmer jährlich den 11. November dafür sechs Mark entrichtet. Der Schmied giebt jährlich den 11. November von seiner Schmiede zwei Kapaunen und sechs Groschen. Der Dompropst war berechtigt, den Feldzehnten zu erheben, außer dem oben bereits aufgeführten Zinsgetreide.

b. Silberzinsen in folgenden Ortschaften:

1. Vom Vikarienhause wegen zwei demselben gegenüberliegenden Hofestätten erhält der Dompropst jährlich zwei Vierdung acht Groschen. Auf dem Hinterdome gehörte zur Propstei ein Garten nebst Wohnhaus, welche beide für den Miethzins von jährlich 22 Mark und 2 Vierdung vermiethet waren.

2. In Ottag (N. O. zu N. $^1/_2$ M. von Ohlau) besaß der Dompropst auf dem Berge Wald und Wiese, und ein neues Landgut zwischen Ohlau und Ottag der Herzöge von Brieg mit neuen Grundstücken, mit Früchten, Strauchwerk, Bäumen, Saaten, Sümpfen, Bächen, Fisch- und Vogelfang. Dieser Wald mit allem vorbenannten Zubehör brachte dem Dompropst ein Pachtquantum von 225 schweren Mark.

3. Das bischöfliche Gut Tscheschen (N. W. $^3/_4$ M. von Poln. Wartenberg) hat zwanzig Bauerhuben, deren jede dem Dompropste jährlich acht Groschen, zusammen also drei schwere Mark, einen Vierdung und vier Groschen, und ein Paar Hühner, zusammen vierzig Hühner zinsten.

4. Ein Dorf Schlantzenaw mit den beiden Landgütern (praediis) Wenkendorf oder Wengenaw und Schlissaw oder Selihaw, das heut nicht mehr zu ermitteln ist, wenn die Vermuthung nicht statt haben sollte, daß vielleicht darunter das heutige Dorf Schleiße (Slizow S. $^5/_8$ M. von Poln. Wartenberg) verstanden werden kann, gehörte mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit (cum omni iure et dominio) zur Dompropstei. Der Dompropst bezog von diesem Dorfe nebst den genannten Landgütern, so wie von den Gütern der Bürger bei Militsch, und von 45 Dörfern und Flecken um Militsch (in 45 villis et oppidulis circa Militsch) den Feldzehnten, den aber der Freiherr Heinrich II. von Kurzbach gewaltsam in Beschlag

nahm (vi occupavit). Es entspann sich daraus ein Streit, während dessen diese Zehntabgabe ruhte [1]).

Die ganze Einnahme der Dompropstei belief sich jährlich auf 495 schwere Mark und 11 Groschen, die Getreidelieferungen nicht mit eingeschlossen, immerhin ein sehr bedeutendes Einkommen, das jedoch im Laufe der Zeiten durch ungünstige Verhältnisse, durch den Druck und die mannigfachen Leiden wiederholter Kriege, durch die Stürme der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts und endlich durch die Säkularisation im J. 1810 vielfach geschmälert worden ist.

2. Der Domdechant.

Die höchste kirchliche Würde nach dem Propste hatte der Dechant. Er war der unmittelbare Vorgesetzte der Vikarien und ein Vicedechant stand ihm zur Seite. Ihm lag die Verpflichtung ob, den Chor und das in demselben abzuhaltende Offizium sorgsam zu überwachen, damit Alles im Geiste und nach dem Sinne der Kirche geschehe. Daher mußte er genau darauf achten, daß die kirchlichen Rubriken beim Chorgebete gewissenhaft beobachtet wurden, und es war eine seiner wesentlichsten Amtspflichten, mit seinem Vicedechant der erste in und der letzte aus dem Chore zu sein und bei keiner kanonischen Tagzeit zu fehlen. Seine besondere Aufmerksamkeit hatte er auch darauf zu richten, daß der Kirchengesang bei den Lectionen, Episteln, Evangelien und Collecten nach den Vorschriften der Kirche und gleichförmig mit der Kathedrale in allen Kirchen des Bisthums beobachtet und verhütet würde, daß ein Pfarrer sich hierin irgend eine Aenderung erlaube. Dem Dechant stand nach der alten Gewohnheit seit Gründung des Bisthums (ex consuetudine primaevae fundacionis ecclesiae) das Recht zu, die Vikarien wegen Pflichtverletzung zu bestrafen (corrigere et punire) und ihnen eine angemessene Buße aufzulegen. Ohne besondere Erlaubniß des Dechant und Vicedechant sollte kein Vikar weder in der Stadt ein Ge-

1) Wir haben diese Angaben zwar einer späteren handschriftlichen Zusammenstellung entnommen, die dem Weihbischofe und Bischofe von Leontopolis in partibus Elias Daniel von Sommerfeld (1714—1742) gehörte und jetzt ein Eigenthum des Hochwürdigen Domkapitels ist, zweifeln aber keinen Augenblick, daß die Handschrift sich auf ältere urkundliche Bestimmungen gründet, die bis in das Zeitalter, von welchem hier die Rede ist, hinaufreichen. Im J. 1613 verkaufte der Dompropst auf den Rath des Kapitels und mit Bewilligung des Bischofs, wegen der fortdauernden Streitigkeiten und Differenzen, mittelst Vergleichsvertrag den Feldzehnten im Dorfe Schlantzenaw und der freien Standesherrschaft Militsch dem Freiherrn Joachim von Maltzan auf Militsch um 3000 Thaler, die der Freiherr ein für allemal erlegte, und die auf das Dorf Offig (W. S. W. 3 M. von Militsch) um einen jährlichen wiederkäuflichen Zins von 180 Thalern locirt waren. Daß Heinrich II. von Kurzbach den Feldzehnten in Anspruch nahm, läßt sich aus der großen Schuldenlast erklären, die ihn fast erdrückte.

schäft abmachen noch eine Einladung annehmen, keine Wallfahrten (item vicarius volens visitare limina sanctorum petat licenciam a decano vel vicedecano) und keine Reisen unternehmen. Doch darf der Dechant keine Jurisdiktion über die Vikarien beanspruchen, und sein Strafrecht nicht über kirchliche Pflichtverletzungen ausdehnen. Die Vikarien haben die Befehle und Weisungen des Dechants und seines Vicedechants mit Ehrerbietigkeit entgegenzunehmen, und ihm als ihrem nächsten Vorgesetzten zu gehorsamen. Dagegen hat der Dechant die Gerechtsame der Vikarien wahrzunehmen und sie bei allen ihren Rechten kräftigst zu schützen und zu vertheidigen. Ein unverbesserlicher Vikarius, der sich was immer für Ausschreitungen, es sei in oder außerhalb der Kirche, zu Schulden kommen läßt, ist aus der Gemeinschaft der Vikarien, als ein unwürdiges Glied, auszustoßen und nie wieder aufzunehmen. Der Domdechant hat in festo triplici et duplici die Vespern, das Matutinum und Hochamt zu halten; die Kerzenweihe am Feste Mariä Reinigung, die Palmweihe am Palmsonntage, die Weihe des Feuers und Taufwassers an der Oster- und Pfingst-Vigilie vorzunehmen, wenn das der Bischof nicht selbst thut, oder durch einen andern Prälaten oder Domherrn thun läßt. Die Vikarien sind nach alter löblicher Gewohnheit verpflichtet, in der Vigilie von Epiphania (zum großen Neujahr) in Prozession mit brennenden Kerzen zum Hause des Domdechant sich zu verfügen, und dort das Responsorium: In columbae specie zu singen. Der Dechant läßt die Vikarien und Kirchendiener, die zu diesem Zwecke erschienen sind, eintreten und erquickt sie mit dem ersten Trunk Wein und Bier (quiquidem dominus decanus ante omnia faciet vicarios et ministros ecclesiae sedere et portare primum potum suum, vinum et cereuisiam) und mit einem Gastmahle. Den Vikarien giebt er hierauf pro columbacione eine halbe Mark Groschen, den übrigen Clerikern aber ein beliebiges Geschenk.

Eine große Last für den Dechant waren die vielen Speisungen, die er das Jahr über gewähren mußte, wenn der Bischof nicht zugegen war (quando uero episcopus est presens, tunc episcopus tenetur eos pascere, et non decanus). Es betraf dies beim Gottesdienste an den Festtagen den Diakon und Subdiakon; die Knaben, die als Akolythen dienen und mit dem Rauchfasse; den Signator; die bekappten Schützen (cappatos sagittarios), die auf dem Sängerchore behülflich waren; die Sanktuarier oder Glöckner, von denen er jedoch jedesmal nur einen oder zwei einzuladen hatte. Nach einer löblichen und lange Zeit her beobachteten Sitte (consuetudine laudabili diucius obseruata) mußten dem Dechant, wenn er das Hochamt celebrirte, zwei Domherren

assistiren, die vom Vicedechant entweder den Tag vorher in den ersten Vespern Nachmittags oder am Tage selbst früh eingeladen wurden, und die dann mit dem Dechant an gemeinsamer Tafel speisten (et tunc isti canonici sunt rogandi propria in persona per decanum vel per prelatum talem celebrantem missam, ut sint cum eo in mensa et prandio ac commedant secum eo die, quo ministrant). Dies galt übrigens von jedem Prälaten, der mit Assistenz zweier Domherren das Hochamt hielt. Die Mönche, Lektoren und Prediger, welche am Kirchweihfeste der Kathedrale, an den drei Weihnachtsfeiertagen, am Feste des Kapitelspatrons, des heiligen Vincentius des Martyrers und Leviten, den drei Oster- und zwei Pfingstfeiertagen, dem Feste des heiligen Stanislaus und am Feste der Geburt des heiligen Johannes des Täufers, des Patrons der Kathedralkirche, an den Clerus eine lateinische Anrede und an das Volk in der Muttersprache eine Predigt halten, sind von dem Dechant an seinen Tisch zu nehmen und zu erquicken (ad mensam recipiendi et pascendi). Dies gilt jedoch nur für den Fall, wenn der Bischof nicht selbst celebrirt, sonst fallen diese Erquickungen dem Bischofe zu. Für jede Predigt zahlt der Dechant den Mönchen acht Groschen gangbarer Münze pro refectione. Ein gleiches gilt von der lateinischen und deutschen Predigt am Feste der Enthauptung des heiligen Johannes des Täufers, wenn sie gehalten wird. Man sieht hieraus, daß auch in den älteren Zeiten schon Ordensmänner das Predigtamt in der Domkirche verwaltet haben.

Diejenigen armen Schützen (pauperes sagittarii d. h. Schüler), welche an Sonn- und Feiertagen, oder so oft der Bischof in den allgemeinen Nöthen und Gefahren der Christenheit einen öffentlichen Bittgang veranstaltet, um Gottes Erbarmungen und Segnungen herabzuflehen, in der Prozession das Kreuz tragen, sind das ganze Jahr hindurch vom Dechant an seinen Tisch zu nehmen und zu erquicken; eben so die armen Cleriker und Glöckner, welche in der Bittwoche das Kreuz tragen, nur während der drei Bittgänge. Bei diesen letzteren gilt jedoch die Regel, daß wenn der Bischof gegenwärtig ist, der Dechant von dieser Last entbunden bleibt. Eine gleiche Bewandtniß hat es mit den Kreuzträgern bei den Prozessionen am Markustage, an den Vigilien von Ostern, Pfingsten und andern Festtagen in Abwesenheit des Bischofs. Endlich mußte der Domdechant vom Advent bis zum Palmsonntage für das nöthige Heu in die Chorstühle sorgen, und auf den unteren Platz im Chore, wo die Vikarien und Knaben um die Pulte standen, damit die Prälaten, Domherren, Vikarien und andere Cleriker, so lange sie das Offizium in horis nocturnis et diurnis beteten, nicht frieren. Dem Dechant liegt die Verpflichtung ob, den neuernannten

Domkapitular zu installiren. Ist derselbe aber nicht Priester oder abwesend, so vertritt der älteste Prälat und in Ermangelung eines Prälaten der älteste Domherr seine Stelle.

Da der Dechant solche Lasten zu tragen hatte, so mußte er selbstredend auch besser dotirt sein, wie die übrigen Prälaten, denen solche Verpflichtungen nicht oblagen. Es gehörten zur Domdechantei folgende Güter, Zehnten und Zinsen.

a. **Groß-Mochbern** (W. zu S. W. 7/8 M. von Breslau).

Dieses Dorf gehörte bereits im J. 1155 dem Bisthume. Es hat 38 Huben, von denen dem Schulzen vier und dem Pfarrer zwei Freihuben gehören [1]). Ersterer war dem Dechant für diese vier Freihuben mit einem Roßdienste verpflichtet, wofür er sechs schwere Mark zinste. Mochbern gehörte dem Domdechant mit ganzer und voller Herrlichkeit cum mero et pleno dominio) und mit den Ober- und Untergerichten. Die Bauern entrichteten von 33 zinsbaren Huben einen Grundzins von jährlich 33 schweren Mark an drei Terminen, den 29. September, den 11. November und den 24. Juni, und den 11. November 34 Malter dreifachen Getreides, nämlich an Weizen, Roggen und Hafer von jeder Gattung 11 Malter 4 Scheffel. Außerdem zinsen die Bauern noch von den 33 Huben zu Weihnachten 33 Hühner, zu Ostern 8 Schock 32 Eier, und jährlich 64 gute Gebund Heu. Von jedem Backofen (furnus) wurden zwei Hühner, von dem Pflanz- oder Auengärtchen aber den 24. Juni ein Huhn entrichtet, zusammen 28 Hühner. Die Weiden gehören dem Dechant als Herrn des Dorfes und der Erlös von den Ruthen, wenn sie beschnitten werden, zu dessen Einnahme. Auch die Laudemien gehören dem Domdechant, er erhält vom Verkauf der Scholtisei nebst dazu gehörigem Kretscham mit dem freien Bierschanke, wofür zu Ostern jährlich als Honorar ein Kalb gezinst wird, die zehnte Mark, von Bauergütern und Gärten den Kaufgroschen. Die Gärtner zinsten nicht gleichmäßig, vielmehr wurde auf die Armuth gebührende Rücksicht genommen, und von der Forderung etwas erlassen. Zu Michaeli (d. 29. September) zinste jeder Handwerker von seinem Gewerbe zwölf, der Einwohner, der Vieh hält, acht, und der keines hat, vier Groschen. Alle Bauern, Gärtner und Einwohner sind roboth-

1) Das Landbuch des Fürstenthums Breslau giebt nur 26 Huben an, und theilt dem Pfarrer eine, dem Scholzen vier Freihuben zu. Im J. 1443 waren 30 Huben. Stenzel's Registrum villarum, allodiorum et iurium ducatus Wratislaviensis et districtus Nampslaviensis im Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das Jahr 1842 (Breslau 1843. 4.) p. 88. Daß der Dechant das Patronatsrecht über die Kirche besaß, versteht sich wohl von selbst, wenn es auch unsre Handschrift nicht gradezu ausgesprochen hat.

pflichtig. Die Fischerei in der Lohe gegen Klein-Mochbern, Höfchen und Schmiedefeld zu gehört auf eine halbe Meile, wie die Fischerei in dem Grenzgraben bei dem dem Clarenstifte gehörigen Dorfe Neukirch dem Domdechant. Eine Schäferei hat Niemand im Dorfe, selbst nicht der Schulze, die etwa vorhandenen Schafe werden nur aus Gewohnheit und bittweise gehalten.

b. Tschirne (O. S. O. 9/4 M. von Breslau).

Dieses Dorf, nicht weit von Margareth, gehört dem Domdechant mit ganzer und voller Herrlichkeit und mit Ober- und Untergerichten. Es hat zwanzig Huben, von denen der Schulze zwei Freihuben besitzt, und deshalb dem Dechant mit einem Roßdienste verpflichtet ist. Die übrigen 18 Huben zinsen jede dem Dechant jährlich den 29. September einen Vierdung und zwei Groschen, so wie Roggen und Hafer von jeder Gattung fünf Scheffel; zu Weihnachten und Johanni ein Huhn und zu Ostern zwölf Eier. Von jeder Hube erhält der Dechant außerdem von alter Zeit her einen Arbeitstag, an welchem die Gärtner und Einwohner ihm Gras hauen, Heu machen, umwenden und in Haufen setzen, die Bauern aber es in des Dechants Landgut einfahren müssen. In gleicher Weise waren die Gärtner zum Holzfällen und Hacken verpflichtet, dagegen zahlte der Dechant für jeden Holzstoß (pro qualibet strue, Klafter) 8 Weißgroschen und für ein Schock Reisig (pro sexagena sarmentorum) 18 Heller. Der Kretscham zinst für die Schankgerechtigkeit zwei Thaler. Der Schulze war überdies noch verpflichtet, die Hofedienste und Arbeiten der Unterthanen zu beaufsichtigen, und dem Dechant oder dessen Schaffner, wenn sie ins Dorf kommen, den nöthigen Unterhalt zu verabreichen. Die Bauern zahlten Laudemien und waren verbunden, das gefällte Holz aus dem Walde, und das Heu von den Wiesen mit ihrem eigenen Zugvieh an das Oderufer zu schaffen. Dem Dechant steht der Genuß des Waldes, der Wiesen und des Landgütchens Janowitz (Kolonie O. S. O. 6/4 M. von Breslau) zu. In den Teichen von Tschirne und Janowitz hat der Dechant die Fischerei. Jeder Inwohner, der Vieh hält, giebt zu Michaeli (29. September) 8, der keines hat, 4 Groschen Zins. In dem Dorfe wird vom Domdechant Dreiding gehalten, die Bewirthung desselben geschieht vom Schulzen und der Gemeinde gemeinschaftlich. Alle Einkünfte des Dechants von Tschirne und Janowitz betragen 157 schwere Mark und 1 Vierdung.

c. Zirkwitz (O. zu N. O. 5/8 M. von Trebnitz).

In diesem bischöflichen früheren Marktflecken hat der Domdechant von jeher das Patronats- und Präsentationsrecht über die Kirche, und

ein Landgut oder Vorwerk von vier Huben, die später zu Bauerhuben ausgesetzt worden sind, und jede zu Michaeli (29. September) einen Vierdung Zins und Weizen, Roggen und Hafer von jeder Gattung einen Malter und vier Scheffel entrichten. Ueber diese vier Huben besitzt der Dechant die ganze und volle Herrlichkeit mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit. Noch gab es eine Hofestätte in Zirkwitz, die die Dechantei genannt wurde.

d. Der Hinterdom.

Die Unterthanen des Dechants auf dem Hinterdome bestehen aus Gärtnern, über welche derselbe die ganze und volle Herrlichkeit mit den Ober- und Untergerichten besitzt. Ein Garten mit drei Fischhältern, und ein Wohnhaus mit einer Hofestätte, das die Scholtisei genannt wird, gehört zur Dechantei. Fischerei und Wiese gehören dem Dechant, doch hat das Clarenstift das Recht, die Fischerei im Oderufer am Walde zu benützen. Die sämmtlichen Einkünfte des Dechants vom Hinterdome werden auf 39 Mark 1 Vierdung und 11 Groschen berechnet.

e. Zehnten.

Den Zehnten erhob der Dechant von den Ortschaften: Kanterwitz (W. S. W. $3\frac{1}{8}$ M. von Militsch), Groß-Ossig (W. S. W. $3\frac{3}{8}$ M. von Militsch), Sayn (W. S. W. $3\frac{1}{2}$ M. von Militsch), Powitzko (W. S. W. $3\frac{1}{8}$ M. von Militsch), Dobertowitz (S. W. zu W. $3\frac{1}{2}$ M. von Militsch), Wanglewe (W. zu S. W. $4\frac{1}{2}$ M. von Militsch), Domnowitz (N. $\frac{6}{4}$ M. von Trebnitz) und Lorzendorf (S. zu S. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Neumarkt), deren Zehntbetrag auf 17 schwere Mark 1 Vierdung und 5 Groschen berechnet ist.

f. Zinsen, Zehnten und Bischofsvierdunge.

Diesen dreifachen Zins bezog der Dechant aus folgen Dörfern: Giesmannsdorf (W. N. W. $\frac{3}{4}$ M. von Neisse) mit Zaupitz, einer zu Giesmannsdorf gehörigen Wassermühle, Grafe (N. W. zu N. $\frac{9}{8}$ M. von Falkenberg), Raschwitz (N. W. zu W. $\frac{5}{4}$ M. von Falkenberg), wo der Dechant den Feld- und Garbenzehnten (decimam campestrem et manipularem) erhob, Rosenthal (N. $\frac{1}{2}$ M. von Breslau), Lilienthal (N. $\frac{3}{4}$ M. von Breslau), Protsch an der Weide (N. zu N. W. 1 M. von Breslau), Polanowitz (N. zu N. O. $\frac{3}{4}$ M. von Breslau), Oswitz (dem Clarenstifte gehörig N. W. zu N. $\frac{5}{8}$ M. von Breslau) mit Weinberg, einer zu Oswitz gehörigen Obst- und Weingärtnerei, Kawallen (O. zu N. O. $\frac{5}{4}$ M. von Breslau), Schwoitsch (O. zu N. O. 1. M von Breslau), Wüstendorf (O. zu S. O. $\frac{6}{4}$ M. von Breslau), Steine (O. S. O. $1\frac{3}{8}$ M. von Breslau) bei Margareth, Rattwitz

(N. W. zu N. $^6/_4$ M. von Ohlau, fürstbischöflich), Jeltsch (N. zu N. O. $^5/_4$ M. von Ohlau), Jäschkowitz (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Breslau), Siebotschütz (O. S. O. 2 M. von Breslau), Zindel (O. zu S. O. $^9/_4$ M. von Breslau), Beckern (N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Ohlau), Laniſch (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Breslau), Groß-Nädlitz (O. zu S. O. 2 M. von Breslau) und Schwundnig (N. W. $^5/_4$ M. von Breslau).

g. In einen Zins umgewandelte Zehnten und Biſchofsvierdunge.

Es hatten ſeit der älteſten Zeit noch Zehnten und Biſchofsvierdunge, die aber in einen beſtimmten Zins verwandelt worden ſind, noch abzuführen die Ortſchaften: Ellguth (S. W. zu W. $3^1/_2$ M. von Militſch), Maczenczino (nicht mehr vorhanden; die Handſchrift ſagt: denastata esse dicitur per dominum Curczbach), Schottwitz (N. O. zu N. $^3/_4$ M. von Breslau, dem Vinzenzſtifte gehörig), Neudorf (ein Theil der Odervorſtadt von Breslau), Daupe (N. zu N. O. $^7/_4$ M. von Ohlau), der Elbing bei Breslau, Marienkrauſt (O. zu S. O. $2^3/_8$ M. von Breslau, dem Sandſtifte gehörig), Strachate bei Steine (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Breslau), Laskowitz (N. zu N. O. $1^1/_2$ M. von Ohlau) und Krichen (O. $^7/_4$ M. von Breslau).

h. Zehntpflichtige Dörfer um Oppeln.

Dahin gehören: Bowallen (W. $^5/_4$ M. von Oppeln, dem Stifte Czarnowanz gehörig), Poppelau (N. W. zu N. $2^7/_8$ M. von Oppeln), Schalkowitz (N. W. zu N. $2^1/_2$ M. von Oppeln), Schedlau (N. $^1/_2$ M. von Falkenberg), Schedliske (O. $^9/_8$ M. von Falkenberg), Donetzko (S. W. 1 M. von Oppeln), Ochotz (S. W. zu W. $^5/_4$ M. von Oppeln) und Niewe (N. O. zu N. $1^5/_8$ M. von Falkenberg).

i. Dem Domdechant zinspflichtige Dörfer um Roſenberg.

Es ſind deren nur fünf, die der Dechantei Zinſen zu entrichten hatten, und zwar: Wachowitz (S. W. zu S. $^5/_8$ M. von Roſenberg), Schemrowitz (W. N. W. $3^1/_8$ M. von Lublinitz), Rzendowitz (N. W. zu W. $2^1/_2$ M. von Lublinitz), Warlow (W. N. W. $2^7/_8$ M. von Lublinitz) und Thurſy (S. zu S. W. $2^3/_8$ M. von Roſenberg).

k. Biſchofsvierdunge im Fürſtenthume Oels.

Dahin gehören: Pollentſchine (O. S. O. $^5/_4$ M. von Trebnitz), Sapratſchine (S. O. zu O. 2 M. von Trebnitz), Paulwitz (O. zu N. O. $^7/_8$ M. von Trebnitz), Schickerwitz (N. W. $^6/_4$ M. von Oels), Mankerwitz (O. zu S. O. $2^1/_8$ M. von Trebnitz), Probotſchütz (O. zu S. O. 2 M. von Trebnitz), Schimmelwitz (W. zu N. W. $^6/_4$ M. von Trebnitz), Mahljau (S. O. $^7/_4$ M. von Trebnitz), Maſſel (N. O.

zu O. 1 M. von Trebnitz), Schmollen (S. zu S. O. $1^5/_8$ M. von Oels), Paschkerwitz (N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Trebnitz), Radelau (O. S. O. $^7/_8$ M. von Trebnitz), Schebitz (S. W. zu S. $^6/_4$ M. von Trebnitz), Groß-Dobern (heut Guttwohne N. W. zu W. 1 M. von Oels), Janowitz (im J. 1360 als ein Gut des Dombechanten zu St. Johann in Breslau vorhanden, jetzt nicht zu ermitteln), Skarsine (S. O. zu O. $^5/_4$ M. von Trebnitz), Bingerau (O. S. O. $^7/_8$ M. von Trebnitz), Tschertwitz (N. W. $^6/_4$ M. von Oels), Krakowahne (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Trebnitz) und drei heut nicht mehr zu bestimmende Dörfer.

Die Gesammtdotation des Dombechants wurde auf 901 schwere Mark 2 Vierdung 7 Groschen geschätzt, wobei, weil die Haupteinnahme, wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich ist, in Getreidelieferungen bestand, immer sehr viel auf die Höhe der Getreidepreise ankam.

3. Der Archidiakonus.

Der Archidiakonus hatte in seinem Archidiakonate die Sitten der Geistlichkeit zu überwachen und unmoralische Priester, die einen anstößigen Lebenswandel führten, mit Disciplinarstrafen zu belegen, wovon nur die Prälaten und Domherren der Kathedralkirche, über welche als über ihm gleichgestellte Würdenträger die Jurisdiktion dem Bischofe allein zusteht, ausgeschlossen sind. Im Auftrage und in Vollmacht des Bischofs unternimmt er Visitationsreisen zu allen Kirchen seines Archidiakonats. Bei diesen Visitationen hat er sein Aug' auf Alles, was das Interesse der Kirche, der Pfarrer, und der übrigen bei den einzelnen Kirchen angestellten Curatgeistlichkeit betrifft, zu richten, und, wo es noth thut, mit allem Ernste auf Remedur Bedacht zu nehmen.

Im Verhinderungsfalle ist es dem Archidiakonus gestattet, zum Geschäfte der Visitation sich einen Prälaten oder Domherrn als Stellvertreter zu erbitten. Er hat mit den Kandidaten des geistlichen Standes die nöthigen Prüfungen vorzunehmen und dem Bischofe bei Ertheilung der Weihen zu assistiren. Er führt dem Bischofe die Büßer vor, um sie durch die bischöfliche Handauflegung in die Kirche aufzunehmen, und übernimmt am Gründonnerstage beim Hochamte und bei der Weihe der heiligen Oele das Amt eines Diakonus.

Nachdem wir hier die Pflichten des Archidiakonus in gedrängter Kürze kennen gelernt haben, wollen wir zum Nachweise der Dotation dieser Prälatur übergehen.

a. Die Ohlauer Vorstadt.

Der Archidiakonus hatte Dominialrechte über einen Theil der Ohlauer Vorstadt, vom Hospitale St. Lazarus nach dem Galgen und Ohlau zu bis an die Ziegelscheune, und von da bis an die letzte Brücke

über den Stadtgraben in der Neustadt, die Kirche und das Pfarrhaus zu St. Mauritius auf der sogenannten Wahlgasse (platea gallinacea) mit eingeschlossen. Die in diesem Theile der Ohlauer Vorstadt, welcher die sogenannte Wahlgasse*), die Krötengasse, die Rosengasse in der Neustadt und die lange Gasse in sich schloß, wohnenden Gärtner waren dem Archidiakonus zinsbar. Die Ober- und Niedergerichte verwaltete der Archidiakonus. Das Recht der Fischerei in der Ohle von der Krötengasse bis zur Stadtmauer gebührte früher dem Archidiakonus, wurde aber später aus unbekannten Gründen von dem Archidiakonus Julius Landus mit Genehmigung des Bischofs und Kapitels an den Magistrat abgetreten. Die unter seiner Jurisdiktion vorkommenden Käufe von Grundstücken und Häusern bestätigt der Archidiakonus als eigentlicher Erbherr und empfängt dafür als Laudemie den Kaufgroschen. Alle Gärtner, Einwohner und Handwerker der dem Archidiakonus unterworfenen Ohlauer Vorstadt sind zu Robothen und Hofediensten verpflichtet, und überdies jeder Handwerker für seine Werkstätte zinspflichtig. Die Zinsen hat der Schulze mit den Schöppen am Fälligkeitstermine einzuziehen und dem Archidiakonus abzuführen, wofür diese ein Honorar von 18, der Schreiber aber nur von 9 Groschen beziehen. Das Patronats- und Präsentationsrecht über die Pfarrkirchen zu St. Nikolaus und St. Mauritius außerhalb der Stadt besitzt der Archidiakonus. Früher war derselbe auch Patron der Kirche in Peterwitz (N. zu N. W. $1^3/_8$ M. von Schweidnitz). Dieses Patronat wurde aber im J. 1554 mittelst Vertrags gegen das Patronat in Jarischau (N. O. zu O. $^7/_8$ M. von Striegau) vertauscht.

b. **Kentschkau** (W. zu S. W. $1^1/_8$ M. von Breslau).

Dieses Dorf besaß der Archidiakonus mit ganzer und voller Herrlichkeit, so wie mit den Ober- und Niedergerichten. Es war laudemial- und zinspflichtig, und bestand aus drei Vorwerken von zusammen 15 Huben, deren jede einen Silberzins und einen Getreidezins von einer Malter, nämlich Weizen, Roggen und Hafer, von jeder Gattung vier Scheffel, entrichtete. Eine entsetzliche Feuersbrunst hatte jedoch später eine wesentliche Veränderung herbeigeführt und diese Vorwerke in Rustikalgüter verwandelt, die dem Archidiakonus das nicht mehr zinsten, was früher die Vorwerke geleistet haben. Es war daher in späterer Zeit nothwendig geworden, daß mit den Bauern ein Abkommen geschlossen

*) Wahl- oder Wallgasse war ein Theil der Ohlauer Vorstadt von Breslau bei der Kirche St. Mauritius, der eine Landgemeinde bildete, deren schon 1347 unter dem Namen platea gallicorum urkundlich gedacht wird, woraus man ersieht, daß der eigentliche Name Wahl- oder Wallonenstraße (platea gallica oder wie oben platea gallinacea) gewesen ist.

wurde. Die Vergleichsurkunde ist ausgestellt vom Archidiakonus Paul Gräneus unterm 16. December 1564 und vom Domkapitel in dem nach dem Feste des heiligen Vinzenz (23. Januar 1565) abgehaltenen Generalkapitel bestätigt, unbeschadet jedoch den übrigen Rechten, welche dem Archidiakonus auf diesem Gute zustehen. Diesem Abkommen gemäß haben die Bauern in Kentschkau an den Archidiakonus folgende Hebungen zu entrichten, und zwar von jeder Hube:

a. Grundzins zu Michaeli 8 böhmische Groschen;
" " Palmarum 2 Vierdung 6 Groschen;
" " Ostern 20 Eier;
" " Martini 2 Hühner.

b. Getreidezins zu Martini Weizen, Roggen, Hafer von jeder Gattung 2 Scheffel,

zusammen Weizen	2	Malter	6 Scheffel,
Roggen	2	"	6 "
Hafer	2	"	6 "
	7	Malter	6 Scheffel.

Für den Bierschank zinst der Kretscham zu Michaeli jährlich 6 schwere Mark. Zu Robothen, Hofedienſten und Fuhren sind sämmtliche Unterthanen des Archidiakonus verpflichtet.

c. Zehnten und Bischofsvierdunge des Archidiakonus.

Der Archidiakonus besitzt den Feldzehnten von den Aeckern und Gärten der Nikolaivorstadt bei Breslau, der, wenn er verkauft wird, 18 bis 19 schwere Mark bringt. Wird der Feldzehnten in natura bezogen, so brachte er dem Archidiakonus wohl auch noch mehr ein. Selbst der Pfarrer von St. Nikolaus war dem Archidiakonus wegen 15 Morgen Acker zehntpflichtig [1]). Herrmannsdorf (W. zu N. W.

1) Wir fügen hier aus unserer Handschrift eine Stelle bei, die zwar in die spätere Zeit gehört, aber über diesen Gegenstand dennoch größeres Licht verbreitet. Archidiaconus habet decimam in campis et hortis ante portam Wratislauiensem apud S. Nicolaum, quae, cum vendentur, valent marcas 18 vel 19, sed cum ducitur, longe plus affert, quam quum vendi solent, vti apparet ex regesto Sigismundi Alze archidiaconi, qui, cum solitus fuit semper quinos vel senos alere equos, tamen ad vsum sufficiebant stramina, et sex marcas insuper accepit ex venditis straminibus, et solebant ad dominum archidiaconum post pascha venire scultetus et parochus, qui similiter decimam tenetur de quindecim iugeribus, et cum ipso de solutione conuenire. Quando volebat, vendebat; quando nolebat, ducebat decimas. In regesto antiquo de die 9. Junij 1475 legitur venisse Nicolaum Briger, plebanum apud S. Nicolaum, et scultetum cum senioribus et accordasse cum archidiacono in triennium. Et eodem anno iidem qui supra feria tertia post festum d. Martini venere et attulerunt 19 marcas. Ab eo autem tempore, quo archidiaconi non residebant penes ecclesiam, multa omissa sunt, et dederunt postmodum a longo tempore pro illis tantum 11 marcas graues 1 fertonem. Successu temporis dominus Theodorus Lindanus archidiaconus auxit iterum census in 5 marcas 1 fertonem, ita vt hactenus

$^6/_4$ M. von Breslau) gab Bischofsvierdung 8 schwere Mark, die aber später auf $7^1/_2$ Mark herabgesunken sind. Malkwitz (W. zu S. W. 2 M. von Breslau) zinste 7 schwere Mark 1 Vierdung, Klein-Schmolz (W. S. W. $1^5/_8$ M. von Breslau) 2 schwere Mark 1 Vierdung 4 Groschen, worüber eine Urkunde der königl. Landeshauptmannschaft des Fürstenthums Breslau vom 14. Januar 1598 dem Archidiakonus zur Sicherstellung dieses Zinses ausgefertigt worden ist, und der Schulze von Groß-Schmolz 2 Vierdung, so wie Peterwitz (S. S. O. 2 M. von Neumarkt) 2 schwere Mark. Diese letzteren sind aber dem Archidiakonus schon im J. 1578 verweigert worden [1]). Kriptau W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Breslau) giebt 26 schwere Mark, 7 Malter Hafer und 6 Schock Stroh [2]).

4. Der Dom-Cantor.

Der Dom-Cantor mußte von den Einkünften der Cantorie einen Untersänger (succentor) unterhalten und den Chorgesang beaufsichtigen, wie der Dechant die Beobachtung der kirchlichen Rubriken. Die Leitung des Chores gehörte zu seinen vorzüglichsten Amtspflichten bei den ersten Vespern, beim Matutinum, bei der Messe und den

semper dent et dederint 16 marcas graues 2 fertones. Accepit hunc censum dominus Julius Landus semper sub protestatione et clausula saluo iure domini archidiaconi. Ego vero, postquam hanc praelaturam adeptus essem, moui communitati ad S. Nicolaum litem et impetraui a reuerendissimo commissario, sed durae ceruicis homines etiam quinquies vocati et citati comparere noluerunt. Accessit iniquitas et malitia abbatissae Christinae Gluißyn, quae cum interessata esset, mihi iustitiam administrare noluit, unde exspecto semper mutationem l. abbatissae, et dein cogito resumere deo dante suspensam saltem ad tempus litis decisionem. Interea subscripta formula quietantiam dedi semper communitati, quando attulit mihi in termino d. Martini 22 taleros 18 grossos:

Ich Baltasar Neander Archidiakonus ꝛc. bekenne hiermit, daß ich wegen des Feldtzehenden vor St. Nikolai, den mir die Leuthe alda zu meinem Archidiakonat jährlich schuldig seyn, heutte dato von der Gemeine daselbsten von diesem 1609 Jahre auf ihrer der Leuthe bitten, doch meinem Rechte ohne Schaden, empfangen habe 22 Thlr. 18 Gr., darüber ich quittire.

Der weitere Verfolg dieses Zehntstreites und dessen endliche Entscheidung ist nicht bekannt.

1) Tenentur haeredes domini Nimitz ab anno 1573, schreibt der Archidiakonus Balthasar Neander. Ego nullis peperci laboribus et sumptibus, vt censum istum reducerem, sed frustra laboraui. Nam et si aliquoties dies Nissae dicta fuisset, et ego cum meis aduocatis, quos magnis sumptibus eo duxeram, comparuissem, illi econtra friuolis exceptionibus in ultimo quasi momento se excusarunt. Petii tandem, vt reuerendissimus dominus eos tanquam supremus capitaneus sub poena graui citaret, sed renuit dicens, hoc esse inusitatum absque speciali mandato Caesaris facere. Res igitur urgenda apud Caesarem.

Durch 36 Jahre war die Entrichtung dieses Zinses an den Archidiakonus unterblieben, und es scheint, daß auch die Bemühungen Balthasar Neanders ohne allen Erfolg geblieben sind, und der Zins später ganz wegfiel.

2) Nach einer Vereinbarung mit dem Clarenstifte zu Breslau, geschlossen mit Genehmigung des Bischofs und Kapitels im J. 1583, woraus sich ergiebt, daß dieser Zins ursprünglich viel bedeutender gewesen sein müsse.

zweiten Vespern an allen Festen sub ritu triplici, und so oft der Bischof in Pontificalibus das Hochamt hält. Zum Mitregenten des Chores erbittet er sich einen Prälaten oder Domherrn, der auf der linken Seite des Chores seine Stelle hat, während der Cantor auf der rechten Seite des Chores sämmtliche Sänger übersieht und darüber wacht, daß im Gesange und in der Psalmodie kein Irrthum geschehe. Jene, die den Cantor in der Leitung des Chores unterstützen, stehen, sitzen oder gehen auf der linken Seite desselben, so lange ihre Mitwirkung dauert, und sind mit keinem andern Chorgesange oder keinem andern kirchlichen Aktus zu beschäftigen. Eine besondere Aufmerksamkeit hat der Cantor seinem Unterfänger zu schenken, welcher darauf zu sehen hat, daß in beiden Chören keine Verwirrung entstehe, damit das Zurufen, Ermahnen und Zurechtweisen der Fehlenden, als für den Gottesdienst unschicklich, unterbleibe. Dem Cantor liegt es ob zu verhüten, daß kein neuer ungewöhnlicher oder ungebräuchlicher Gesang eingeführt werde. Der Cantor und sein Mitdirigent sollen im Chore eigene mit Tapeten behangene Sitze und eigene Pulte haben.

Eine weitere Verpflichtung bestand für diese Prälatur nicht.

Wie wir gesehen haben, waren die Amtsverrichtungen des Cantors von geringerem Umfange; es darf uns daher auch nicht befremden, wenn seine Einkünfte, diesen Verpflichtungen angemessen, auch geringer waren, wie die der übrigen Prälaturen. Es läßt sich übrigens wohl annehmen, daß die Unterhaltung des Unterfängers einen ziemlichen Theil der Einkünfte des Cantors absorbirt habe, die in der uns vorliegenden Handschrift von dem Einkommen des Letzteren schon in Abzug gebracht sein müssen.

Der Cantor hatte kein eigenes Gut, dessen Ertrag er als Erb- und Grundherr bezogen hätte, sondern war rein auf Zinsen aus verschiedenen Ortschaften, die größtentheils im Nimptscher Weichbilde lagen, angewiesen. Diese Zinsen wurden aber in den verschiedenen Dörfern nicht gleichmäßig erhoben, sondern waren von verschiedener Höhe. Der höchste Zins betrug 7 schwere Mark, der nächste 6, der mittlere 3, und der niedrigste eine schwere Mark. Die dem Cantor zinsbaren Ortschaften sind folgende: Jordansmühl (N. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Nimptsch) [1]), Langenöls (N. zu N. W. $1^5/_8$ M. von Nimptsch), Danchwitz (S. W. zu S. $^9/_8$ M. von Strehlen), Karschau (N. O. zu O. $1^5/_8$ M.

1) Von den von Jordansmühl erhobenen 7 schweren Mark 4 Groschen Zins mußte der Dom-Cantor 2 schwere Mark 2 Vierdung und 9 Groschen an den Pfarrer der St. Johanniskirche zu Rudelsdorf (N. $^6/_4$ M. von Nimptsch, heut eine protestantische Pfarrkirche, dotirt mit Wiedmuth) abgeben.

von Nimptsch, villa dominorum praebendatorum sanctae crucis), Petersdorf (N. 2 M. von Nimptsch), Wammen (S. W. zu S. $^3/_4$ M. von Strehlen), Gleinitz (N. $^9/_4$ M. von Nimptsch), Schlaupitz (N. O. zu N. $1^5/_8$ M. von Reichenbach).

Wenn die Handschrift die Summe aller Einkünfte des Cantors (summa omnium prouentuum cantoriae) auf 37 schwere Mark 3 Vierdung angiebt, so ersieht man daraus, daß die ursprügliche Dotation, wie sie in dem gegenwärtigen Zeitraume, also bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, beschaffen gewesen ist, später wesentliche Veränderungen erlitten haben und bedeutend gesunken sein mußte.

5. Der Scholastikus und die Schulbedienten.

Der Scholastikus hatte seinen Sitz (stallus) im Chore zur Linken unmittelbar neben dem Dechant und in festis triplicibus et duplicibus die sechste Lektion zu lesen. Wegen seiner Amtspflichten in der Schule war es ihm gestattet, sich einen Vikarius zu halten, der im Chore ganz seine Stelle vertrat (et iste vicarius supplebit vices domini sui). Er war Schuleninspektor über alle damals in Schlesien vorhandenen Schulen, und hatte das Recht, an der Dom-, Maria Magdalena- und Elisabethschule zu Breslau, und an den Schulen zu St. Peter und Paul und U. L. F. zu Liegnitz den Rektor anzustellen, welcher ihm unterstellt und verpflichtet war, nicht nur der Schule vorzustehen, sondern auch in derselben für die Schulbedienten und sowohl größeren als kleineren Schüler fruchtbringenden Nutzen zu schaffen (rectoris siue magistri scolae per scolasticum Wratislauiensem assumendi officio incumbit non solum praeesse, sed etiam vtiliter et fructuose prodesse in scola in omnibus officiatis atque scolaribus tam pusillis quam maioribus cum rigore debito legendo, docendo, informando). Er hat die Wissenschaften zu bestimmen, in denen in den Morgen-, Mittags- und Abendstunden (habet disponere et prouidere de lectionibus in scolis tam matutinis et meridianis, quam etiam vespertinis actibus scolasticis) in den Schulen unterrichtet werden sollte [1]). Seine Schulbedienten hat er sorgsam und fleißig anzuhalten, daß sie zu den nach Recht und Gewohnheit festgesetzten Zeiten ihre Pflichten erfüllen. Zu den wesentlichsten Pflichten des Rektors gehört auch noch die strenge Ueberwachung der Schuldisciplin und des sittlichen Betragens der Schüler, damit kein Leichtsinn, keine Ausgelassenheit, kein Gezänk unterlaufe;

1) Es scheint daher, daß zu Ende des dreizehnten und zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bereits dreimal des Tages unterrichtet worden ist, was auch fürs funfzehnte Jahrhundert normgebend geblieben sein muß. Der Lehr- oder Lektionsplan rührte vom Rektor her.

jähzornige, zankſüchtige, ausgelaſſene oder widerſpenſtige Schüler ſind zu ermahnen, zurechtzuweiſen und nach Umſtänden zu beſtrafen. Das Strafrecht ſteht dem Rektor zu. Um den wiſſenſchaftlichen Fortſchritt der Schüler zu fördern, iſt die Methode des Studirens in den freien Künſten, den philoſophiſchen Wiſſenſchaften und der Moral vom Rektor vorzuſchreiben. Unverbeſſerliche Schüler, die der Lehranſtalt zur Schande gereichen, ſind vor der ganzen verſammelten Schuljugend ſtreng zu tadeln und auszuweiſen. Da der Rektor den einzelnen Verpflichtungen ſeines Amtes, ſei es im Chore oder in der Schule, allein nicht nachzukommen vermag, ſo ſind ihm der Signator, der Subſignator und Locatus als Hülfslehrer beigegeben, welche den Rektor als ihren Vorgeſetzten zu reſpektiren haben. Steht in irgend einem Falle der Rektor rathlos da, ſo iſt es Sache des Scholaſtikus, ihm mit Rath beizuſtehen. Wenn es aber die Noth und Dringlichkeit erfordert, darf das ganze Kapitel dem Rektor Rath und Beiſtand nicht verſagen. Der Locatus hat beſonders noch die Aufſicht über die Miniſtrantenknaben, damit ſie ehrbar und andächtig am Altar dienen, und darüber zu wachen, daß kein Unfug unter ihnen getrieben werde.

Es iſt nicht zu läugnen, daß der Scholaſtikus unter allen Prälaten des Domſtiftes das ſchwierigſte, aber auch zugleich das ſegensreichſte Amt bekleidete und ſein Wirkungskreis um ſo bedeutender war, je nachhaltiger er für das kommende Geſchlecht in der Bildung und Erziehung der aufblühenden Jugend wirkte. Aber auch er hatte nicht, wie die erſten drei höheren Prälaturen, ein eigenes Dominialgut, ſondern war lediglich auf Getreide und Silberzinſen angewieſen, die er im Neumarkter und Liegnitzer Weichbilde bezog. Wir beginnen mit dem Neumarkter Weichbilde.

In der Stadt Neumarkt waren 29 Ackerbürger zinspflichtig, außerdem hatte das Hoſpital daſelbſt jährlich einen Scheffel Roggen und einen Scheffel Hafer, und der Burggraf einen Scheffel Hafer zu zinſen. Von den Bürgern zu Neumarkt entrichteten Silberzinſen Martin Pelz, Franz Schlottnigs Wittwe, Chriſtoph Bresler, jeder 2 ſchwere Mark, Johann Schlottnig zu Martini 4 ſchwere Mark, Bartholomäus Feudler 1 ſchwere Mark und Chriſtoph Gretſch 16 Weißgroſchen; Getreidezinſen gaben Andreas Bresler Weizen 1 Scheffel und Hafer 2 Scheffel; Johann Henke Roggen und Hafer von jeder Gattung 1 Scheffel, Ernſt Bide 1 Scheffel Hafer, Thomas Limme Weizen 3 Viertel, Roggen 1 Scheffel 2 Metzen und Hafer 3 Viertel; George Diſcher, Martin Gretſch und Chriſtoph Limme, des Liebaldes Erben, geben zuſammen 3 Viertel Weizen und drei Viertel Hafer; Lorenz Fuchs der Töpfer zinſt

2 Viertel Hafer, Caspar Berger 1 Viertel Roggen und 1 Scheffel 2 Viertel Hafer, Caspar Schitter 1 Scheffel 2 Viertel Hafer, Melchior Friedrich 1 Scheffel oder auch nur die Hälfte Hafer, George Kaudewitz und Martin Prose jeder 2 Viertel Roggen und 2 Viertel Hafer, Martin Perzel und Christoph Meißner jeder 1 Viertel Roggen und 1 Viertel Hafer, ebenso Caspar Klemme, Friedrich Sack und Christoph Meißner jeder 2 Viertel Hafer; Johann Michel, Christoph Michel und Gotthardt der Schulrektor zu Neumarkt geben zusammen 2 Viertel Roggen, Melchior Scholz und Peter Scholz jeder 2 Metzen Hafer, Johann Kunze 2 Metzen Roggen und 2 Metzen Hafer, Hieronymus Tepper 2 Metzen Hafer, Johann Nissel 2 Metzen Weizen und 2 Metzen Hafer [1]).

Frankenthal (S. 1/4 M. von Neumarkt) hatte damals 24 Huben und entrichtete an den Scholastikus von jeder Hube 2 Scheffel Weizen, 5 Scheffel Roggen und 5 Scheffel Hafer, zusammen 24 Malter. In gleicher Weise zinsten die 24 Huben in Schönau (S. O. zu S. 1/4 M. von Neumarkt) [2]), und das Dorf Flämischdorf (W. S. W. dicht an Neumarkt), dessen Edelmann statt dreier Malter sechs schwere Mark zu entrichten hatte. Dietzdorf (S. W. zu S. 1/2 M. von Neumarkt) giebt von sechs Huben Bischofsvierdung 1 schwere Mark 5 Groschen 4 Heller. Nausse (N. W. zu W. 5/4 M. von Neumarkt) und Rachen (N. W. zu W. 1 M. von Neumarkt), ersteres giebt Zehnten von 16 Huben und letzteres von 6 Huben eine Mark breiter Groschen.

Im Liegnitzischen zinste Groß-Tinz (O. S. O. 2 3/8 M. von Liegnitz) von 8 Huben 6 Scheffel Weizen, 1 Malter Roggen und 1 Malter Hafer Getreide, und außerdem ein Schock breiter Groschen. Die zwei Vorwerke sind zum Feldzehnten verpflichtet, wofür sie drei Vierdung entrichten. Dürschwitz (O. S. O. 2 5/8 M. von Liegnitz) giebt von jeder der 15 Huben 1 Scheffel Weizen, 3 Scheffel Roggen, 3 Scheffel Hafer und 6 breite Groschen. Roin (O. zu S. O. 2 1/2 M. von Liegnitz) giebt Bischofsvierdung 13 Mark, eben so Läswitz (O. 2 3/4 M. von

1) Die Namen der Besitzer sind zwar aus späterer Zeit, es thut aber dies dem Nachweise der zur Dotation des Dom-Scholastikus gehörigen Grundzinsen keinen Eintrag, da die Hebungen, wie sie hier zusammengestellt sind, ohne allen Widerspruch zu allen Zeiten dieselben geblieben sind. Es läßt sich übrigens nicht verkennen, daß die zinspflichtigen Ortschaften entweder selbst eine Schule gehabt, oder zu einer benachbarten Schule gehört haben müssen.

2) Anno 1440 facta fuit concordia per reuerendissimum dominum episcopum Petrum, secundum quam tenetur pro singulis maldratis mediam marcam Latusgroschen, quae concordia roborata fuit sigillo eiusdem reuerendissimi. Nobilis Johannes Landtskron, villae huius (Schonaw) haeres, ab aliquot retro actis annis consueuit per rusticos dare sex graues marcas.

Liegnitz). Koitz (O. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Liegnitz) zahlt dagegen nur einen Bischofsvierdung von 7 Mark. In Schützendorf (O. zu S. O. $2^7/_8$ M. von Liegnitz) hatte der Scholastikus den Zehnten zu fordern, wofür jährlich 3 Mark breiter Groschen gezinst wurden. Ein herzoglich-liegnitzisches Gut Schirwitz, das einen Bischofsvierdung von 1 schweren Vierdung und 6 Weißgroschen entrichtete, ist nicht zu ermitteln [1]). Rogau (N. O. $2^5/_8$ M. von Liegnitz) und Maltsch (N. W. $1^3/_8$ M. von Neumarkt), dem Stifte Leubus gehörig, gaben den Zehnten und als Honorar von jeder Hube 1 Vierdung; die Gärtner zinsten Hühner und gaben statt deren in Rogau 18 breite Groschen, in Maltsch 1 Schock Groschen.

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir, daß auch der Scholastikus nur auf Zinsen angewiesen war, und sonst nur die üblichen Vertheilungen und Erquickungen (distribuciones et refecciones) und die ausgesetzten Präsenzgelder für seine kirchlichen Funktionen mit den übrigen Kapitularen bezog.

6. Der Dom-Custos.

Schon das Wort Custos (Wächter) bezeichnet genau den Wirkungskreis dieser kirchlichen Würde im Kapitel. Dem Custos waren die Sanktuarier oder Glöckner untergeordnet und die Sakristane als Substituten zur Seite gestellt. Es war seine Pflicht, für die sorgfältige Aufbewahrung der heiligen Gefäße, der Ornate und kirchlichen Geräthschaften, der Reliquien und anderer zum Gottesdienste erforderlicher Gegenstände in der obern sowohl als in der untern Sakristei zu sorgen und auf seine beiden Substituten ein wachsames Auge zu haben, weil er sonst für jeden Schaden einstehen und verantwortlich sein müsse. Ueber die zur Aufbewahrung der Ornate und kirchlichen Geräthschaften für die Domherren bestimmten Schränke steht ihm kein Recht der Verfügung zu, sondern einem vom Kapitel dazu ernannten Canonikus; nur mit dessen specieller Genehmigung hat der Custos bei Aufbewahrung der den Domherren zustehenden Ornate und Gegenstände (pro conseruatione rerum et ornatuum) eine indirekte Mitwirkung. Er hat für das regelmäßige Geläute zu den verschiedenen Stunden, in welchen was immer für gottesdienstliche Handlungen vorgenommen werden, zu sorgen, und auf den Dienst der Sanktuarier in der Kirche zu achten, damit diese die Kirche gehörig bewachen und bei Tag und Nacht ihre Auf-

1) Schirwicz est praedium ducis Lignicensis et tenetur decimam; fuit olim desertum a tempore Hussitarum usque ad annum 1463. Postmodum quidam Vrbanus Linden, Georgius Scholtz, Georgius et Stephanus Nechor consueuerunt dare 1 grauem fertonem 6 grossos albos.

merksamkeit dem ewigen Lichte oder den ausgelöschten Kerzen, damit kein Unglück entstehe, und den Pforten der Kirche, damit nicht Diebe sich einschleichen, zuwenden. Der Custos sorgt für eine hinreichende Quantität Holz und Kohlen zur Winterszeit und bei strenger Kälte, und hat diese Kohlen an alle Altäre für die die heilige Messe celebrirenden Priester im Winter zu bringen, so wie für Kohlen ins Rauchfaß zu sorgen. Auch das Holz zur Feuerweihe am Ostersonnabende hat er zu beschaffen. Seiner Obsorge sind anvertraut die Zuberstangen, Besen, Gefäße und Tonnen zur Aufbewahrung des Wassers, um alle Sonnabende und vor jedem hohen Feste die Kirche säubern und reinigen zu lassen, zu welchem Zwecke er eine Magd oder eine ehrbare Frau oder eine Nonne (monialem) um ein Lohn zu dingen hat. Die Reinigung und Ausbesserung der Alben, Humerale, Pallen, Handtücher und Corporale soll allein in den Klöstern von den Nonnen um ein vom Custos zu verdingendes Lohn besorgt werden. Seinen Sitz (stallus) im Chore hat er auf der linken Seite neben dem Archidiakonus.

Der Custos hatte aber auch besondere und sehr wichtige Vorrechte, die kein anderer Prälat besaß. Ihm waren sämmtliche Glöcknerdörfer der Domkirche unterworfen, deren vier waren: Pirbischau (S. O. zu O. 1 M. von Trebnitz), in welchem bischöflichen Glöcknerdorfe der Custos die Ober- und Niedergerichte mit dem judicium sanguinis, wie es die Herzöge inne hatten, besaß, Bruckotschine (S. O. zu S. $^1/_2$ M. von Trebnitz), Klein-Schwundnig (S. zu S. O. $^7/_8$ M. von Trebnitz) und Klein-Zauche (O. $^9/_8$ M. von Trebnitz), in welchen drei Dörfern der Dom-Custos dieselbe Jurisdiktion besaß, wie in Pirbischau. Außerdem wohnten noch acht Sanktuarier in einem Flecken der Gebrüder Bartusch und Heinczko von Wiesenburg (wohl Paschkerwitz, N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Trebnitz), das der Familie Wiesenburg gehörte. Diese Glöckner genossen als Kirchendiener (serui ecclesie) viele Freiheiten. Sie durften weder durch den Herzog noch durch dessen Officiale vor das fürstliche Gericht, sondern nur durch den Custos vor dessen Gericht geladen werden, um in ihren Streitigkeiten Recht zu suchen; sie hatten keine Abgaben, Zinsen, Steuern, Bernen, Geldbeiträge, Fuhren oder Beherbergung der Fürsten und ihrer Beamten zu tragen, außer daß sie jährlich zu Ostern dem Custos dreißig Schock Eier zinsten; den Feld- und Garbenzehnten, so wie die Zehntvierdunge erhoben sie selbst als Kirchendiener und theilten sie unter sich, und zwar racione seruiciorum ecclesie, ad que sanctuarij predicti existunt ligati, et propter hoc vocantur illo nomine proprietarij et serui ecclesie eciam sanctuarij. Für diese Rechte und Freiheiten hatten sie in der Domkirche folgende Dienste zu leisten, die sie wechselweise übernehmen mußten.

Diejenigen Sanktuarier, welche der Dienst traf, waren verpflichtet, Tag und Nacht in der Kirche zu verbleiben (per ordinem tenentur seruire ecclesie die ac nocte, et iacere ac dormire in ecclesia et manere in eadem per totam diem ac noctem, bene custodire ecclesiam iuxta ordinem et uices suas semper), um dieselbe streng zu bewachen. Dies war um so nothwendiger, als damals die Kirchen nie geschlossen wurden, sondern den Betenden immer offen standen. Sie hatten das Geläute sowohl zum Gottesdienste als bei Begräbnissen zu besorgen, wofür sie eine mäßige Taxe von den Hinterbliebenen der Verstorbenen zu fordern berechtigt waren. Bei der Bewachung der Kirche haben sie ihr Aug' besonders auf den Hochaltar und die Sakristeien zu richten. Der Custos hat auf die volle Zahl der Sanktuarier zum Dienste der Kirche zu sehen, von denen an den hohen Festen und in festis triplicibus immer zwanzig gegenwärtig sein müssen, um das vollständige Geläute regelmäßig zu besorgen. Sollten einige der Glöckner fehlen, so sind die Abwesenden durch andere Diener zu ersetzen, die dann den von den Glöcknern zu beziehenden Antheil an den Offertorien in der Domkirche für ihre Aushülfe erhalten. Säumige sind durch einen Boten in ihrer Heimath aufzusuchen, der berechtigt ist, ein Rind aus ihrem Stalle als Pfand nach Breslau zu treiben, bis sie ihrer Pflicht nachgekommen sind (item custos vel eius procurator debet mittere famulos ad loca sanctuariorum absentium, qui non seruierunt, et faciat eos impignorare aut ipsis auferre vnam vaccam aut bouem et eos per colla ducere Wratislauiam et faciat eos incarcerare et puniat eos realiter cum effectu, alioquin sibi ipsi negligentia huiusmodi imputetur, quam tenetur emendare). Die Nachlässigen sind mit Gefängnißstrafe und andern Bußen zu belegen und streng zu ihrer Pflicht anzuhalten. Die Sanktuarier sollen nicht befugt sein, die ihnen gebührenden Zehntvierdunge (fertones decimales) selbst einzuziehen, sondern der Custos oder dessen Prokurator, der dann sämmtliche Glöckner zu sich beruft und das Geld unter sie vertheilt, doch so, daß Jene, welche in ihrem Dienste säumig befunden, oder durch deren Schuld von den kirchlichen Gegenständen etwas verloren gegangen ist, einen Abzug erleiden und damit den Schaden ersetzen müssen. An den Festen sub ritu duplici müssen zwölf, an den gewöhnlichen Wochentagen vier Glöckner den Dienst versehen. Ihr Amt ist es, reines Wasser zum heiligen Opfer und zum Händewaschen herbeizutragen, die Kerzen auf die Leuchter der Altäre und im Chore aufzustecken, die Altäre mit reinen Mappen zu bedecken, an den hohen Festen und in festis triplicibus zur Elevation beim Hochamt vierundzwanzig, und in festis duplicibus sechs Fackeln (candelas magnas conuulsas) in Bereitschaft zu halten,

Kerzen und Fackeln wieder in die Sakristei zu tragen und zu verwahren. In der Charwoche haben sich alle Sanktuarier einzufinden, um die Gewölbe und Fenster zu reinigen, doch mit der Vorsicht, daß keine Glasscheibe zerbrochen werde, sonst sind sie zum Schadenersatz verpflichtet. Ferner haben die Glöckner nach dem Feste Mariä Reinigung, wenn es vor Septuagesimä trifft, wenn nicht, am Sonnabende in septuagesima, alle Vorhänge (cortinae) in der Kirche abzunehmen, vom Staube zu reinigen, und an einem reinlichen und sichern Orte zu verwahren, wie nicht minder die Sitze der Domherren im Chore mit Tapeten zu bedecken und die Chorstühle zu behängen, auch alle Chor- und Meßbücher herbeizutragen und wieder fortzuschaffen. Geht eines dieser Bücher durch ihre Schuld verloren, so hat nicht der Custos, sondern der Bischof und das Kapitel zu strafen, denen der Custos von dem Verluste sogleich Anzeige zu machen verpflichtet ist. Letzterer verliert das Strafrecht in diesem Falle, weil der Schein einer Mitschuld wider ihn spricht (et haec punicio non pertinet ad custodem, quia nec ipse omnino immunis erit). Endlich haben die Sanktuarier bei Begräbnissen das Grab zu machen, die Leiche zu Grabe zu tragen und zu beerdigen, wofür ihnen jedoch nach dem Ermessen des Kapitels eine Taxe gezahlt wird (et tunc satisfieri debet eis pro laboribus iuxta cognicionem capituli) [1]).

Daß der Custos Grundherr der Glöckyerdörfer war, ist oben bereits erinnert worden. Die Dotationsbezüge der Custodie-Prälatur aus diesen Dörfern kommen hier weniger in Betracht, da sie verhältnißmäßig doch sehr gering waren.

Das Stift Heinrichau hatte von den Dörfern Maschwitz (N. W. zu W. 1 M. von Münsterberg), Zesselwitz (N. W. zu N. 1 M. von Münsterberg), Dobrischau (N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Münsterberg) und Willwitz (N. N. W. $1^3/_8$ M. von Münsterberg), sowie von einigen großen Gärten (de quibusdam hortis magnis) an die Dom-Custodie den Feldzehnten (decimam campestrem) zu entrichten. Den Feldzehnten bezog der Custos ferner noch von folgenden Dörfern: Tarchwitz (N. W. zu N. $^6/_4$ M. von Münsterberg), Rattwitz (N. W. zu N. $^6/_4$ M. von Ohlau), Janowitz (O. S. O. $^6/_4$ M. von Breslau), Kammelwitz (W. zu S. W. $1^3/_4$ M. von Breslau), Dobergast (S. W. zu W. $^5/_8$ M.

1) In einer Urkunde des Herzogs Wladislaus vom J. 1193 wird bereits der Glöckner (sanctuarii) gedacht. Stenzel's Abhandlung von den Hörigen Schlesiens im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur für das Jahr 1841 (Bresl. 1842. 4.) p. 161. Wir haben dieser eignen Klasse von Kirchendienern zur Zeit der Regierung Herzog Heinrichs I. bereits Erwähnung gethan, als sie für die Domkirche das erstemal auftauchten. In der gegenwärtigen Periode, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, finden wir nach den hier mitgetheilten statutenmäßigen Bestimmungen für die Sanktuarier dieses in jener Zeit eigenthümliche Institut schon ziemlich ausgebildet.

von Strehlen), Mückendorf (O. S. O. 7/8 M. von Strehlen), Nuppersdorf (O. 7/8 M. von Strehlen), Tschanschwitz (O. N. O. 3/4 M. von Strehlen), Friedersdorf (O. S. O. 1/2 M. von Strehlen), Kuschel (N. O. 3/8 M. von Strehlen), Ultsche (N. N. O. 1/2 M. von Strehlen), Krippitz (O. zu N. O. 5/8 von Strehlen), Großburg (N. 3/4 M. von Strehlen), Bischwitz (Raduschkowitz W. S. W. 2 1/4 M. von Ohlau), Bohrau (heut Marktflecken N. W. zu W. 6/4 M. von Strehlen), Stachau (S. O. 1 3/8 M. von Nimptsch) mit dem Kretscham, Kontschwitz (S. W. zu W. 2 M. von Ohlau) und Köchern (W. zu S. W. 2 1/2 M. von Ohlau). Die Gesammteinnahme der Dom-Custodie ist berechnet auf 96 schwere Mark 3 Vierdung 4 Groschen, wozu ein Silberzins von 12 schweren Mark aus dem ehemaligen Glöckner- später bischöflichen Dorfe Goschütz (N. W. zu W. 2 5/8 M. von Poln. Wartenberg) mit eingerechnet werden muß.

7. Der Kanzler.

Zu den Prälaturen der Domkirche zu Breslau gehörte noch das Cancellariat. Schon der Name giebt den Wirkungskreis dieser kirchlichen Würde an. Der Kanzler hat die Aufsicht über alles, was zum schriftlichen Verkehre der kirchlichen Obern gehört. Die Beaufsichtigung der Kanzellei des Domkapitels und der in derselben beschäftigten Schreiber machte daher den wesentlichsten Theil seiner Amtspflichten aus. Ihm lag es ob, die von den Schreibern entworfenen Urkunden, Instrumente und anderen Schriftstücke zu prüfen, zu verbessern und nach Form und Inhalt, insoweit es nöthig erscheint, zu ändern, damit nichts darin vorkomme, wodurch dem Kapitel irgend eine Verlegenheit (captio) oder Verbindlichkeit (obligatio) oder ein Vorurtheil (praeiudicium) bereitet würde. Sollte der Kanzler kein Kapitular, oder seinem Geschäftskreise nicht gewachsen sein oder bei der Kathedralkirche nicht residiren, so soll er mit Rath und Beistand des Kapitels sich aus dessen Mitte (de gremio) einen Stellvertreter zu wählen berechtigt sein; sonst müßte das Kapitel, welches die Oberaufsicht führt und dem besonders (principaliter) daran gelegen sein muß, sich selbst nach einem tauglichen und mit diesem Fache vertrauten Manne umsehen, der die Lücke des abwesenden oder unwissenden Kanzlers zweckmäßig auszufüllen vermag. Einen solchen Substituten hat dann der Notar mit den Schreibern des Kapitels, insoweit dies die Prüfung, Verbesserung und Umwandlung der Schriftstücke in einen besseren und angemesseneren Stil betrifft, gleich dem wirklichen Kanzler zu achten. Ist aber etwas den Urkunden beizufügen oder wegzulassen, so soll das nicht nach dem Rathe und der Beistimmung irgend einer Privatperson, sondern vielmehr des Kapitels geschehen. Kein Buch,

kein Privilegium, kein Register, keine Urkunde darf ohne Wissen und Willen, und auch dann nur, wenn es das Interesse der Kirche, des Kapitels oder irgend einer Person erfordert, aus den Archiven und Schränken entnommen werden, nach deren Gebrauch der Notar sie zur sicheren Deponirung wieder zurückzufordern hat. Der Kanzler hat seinen Sitz im Chore unten zur Rechten des Cantors.

Der Kanzler war meist auf Grundzinsen theils von Dörfern, theils von einzelnen Grundbesitzern angewiesen, und hatte folgende Hebungen:

Schwieben (N. N. W. 3½ M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost) zinste 8 schwere Mark; Seitendorf (O. N. O. 1 M. von Frankenstein) 10 Mark; Peterwitz (W. N. W. ¾ M. von Frankenstein) 4 schwere Mark 8 Groschen; Pangau (O. S. O. 2¾ M. von Oels) 2 schwere Mark 1 Vierdung; Stronn (O. 6/4 M. von Oels) 4 schwere Mark; Simmelwitz (S. S. O. 9/16 M. von Namslau) 2 schwere Mark; Eckersdorf (S. S. O. 1⅜ M. von Namslau) 1 schwere Mark 2 Vierdung 3 Groschen; Nassadel (S. S. O. ⅞ M. von Namslau) 1 Mark 1 Vierdung; Hönigern (S. zu S. O. 1⅜ M. von Namslau) 3 Vierdung 9 Groschen; Groß- und Klein-Steinersdorf (S. O. 1⅜ M. von Namslau) 1 Mark 1 Vierdung 6 Groschen; Bischwitz am Berge (S. W. 1⅞ M. von Breslau) 12 schwere Mark; Paschwitz (S. W. zu W. 2⅛ M. von Breslau) 7 schwere Mark 2 Vierdung; Opperau (S. W. zu W. ⅞ M. von Breslau) 2 schwere Mark 2 Vierdung; die Scholtisei in Tomnitz (N. zu N. O. 1⅝ M. von Frankenstein) 2 Mark 2 Vierdung 9½ Groschen; Deutsch-Lauden (N. N. W. ¾ M. von Strehlen) 2 schwere Mark 1 Vierdung 4 Groschen, und Rathen (O. zu S. O. 2½ M. von Neumarkt) 2 schwere Mark und von der Mühle daselbst 2 Vierdung 8 Groschen. So weit scheint sich die älteste Stiftung der Kanzlerwürde bei der Kathedralkirche zu erstrecken. Was nun folgt, gehört ohne Zweifel einer späteren Zeit an; es betrifft dies Zinsen in der Stadt Breslau selbst.

Ein Kretschamhaus auf der Büttnergasse nahe am Markte zinste 2 schwere Mark; eine Fleischbank unter den kleinen Fleischbänken 3 Vierdung 4 Groschen; die Mühle in Krzczanowitz (S. 2 M. von Trebnitz), welche ein Breslauer Bürger und Müller Peter Brandt besaß, gab für eine Meßstiftung des Conrad Weibel im Katharinenkloster oder in der Domkirche 13 schwere Mark 2 Vierdung Zinsen.

Daß sämmtliche Prälaten, wenn sie Kapitularen waren, neben diesen Einkünften ihrer Prälatur auch noch eine Domherrnpräbende besaßen, versteht sich von selbst, und läßt sich urkundlich leicht feststellen.

8. Die Weihbischöfe.

Ob vor dem dreizehnten Jahrhunderte die Bischöfe von Breslau, die selbst Suffragane des Erzbischofs von Gnesen waren, ihre bischöflichen Funktionen allein verrichtet haben, oder ob ihnen ein Suffragan zur Seite gestanden, wissen wir nicht. Bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ist keine Spur von einem Weihbischofe zu entdecken. Eine eigenthümliche Erscheinung ist es, daß die ersten Weihbischöfe, die zu unserer Kenntniß gelangt sind, nicht Mitglieder des Kapitels waren, sondern den Klöstern angehörten, ohne daß wir anzugeben vermöchten, welchem Stifte oder Kloster sie Stand und Würde verdanken.

1. Dem ersten Weihbischofe von Breslau begegnen wir zur Zeit der Regierung Bischof Heinrichs I. von Würben (1302—1319); es ist dies Bruder Paul aus dem Orden der Cisterzienser, Episcopus Tiberiadis in partibus infidelium, der älteste Weihbischof, den die schlesische Kirchengeschichte kennt. Er bekleidete im J. 1307 diese Würde. Ob er bis zum J. 1343 gelebt habe, was wohl möglich, aber nicht wahrscheinlich ist, oder ob zwischen ihm und einem unbekannten Nachfolger bis zum J. 1343 eine bedeutende Lücke eingetreten ist, muß aus Mangel an urkundlichen Nachrichten dahingestellt bleiben. Eben so wenig läßt sich über sein amtliches Wirken und überhaupt darüber etwas Zuverlässiges ermitteln, ob er einem schlesischen oder fremdländischen Cisterzienserstifte entstammt sei. Wäre er wirklich 36 Jahre Weihbischof gewesen, was für ihn ein hohes Lebensalter voraussetzt, so war sein Nachfolger unter Bischof Przezislaus von Pogarell (1341—1376) im J. 1343 der nach vielen erduldeten Mißgeschicken aus dem Bisthume Lebus verbannte Bischof

2. Stephanus II., der in eben diesem Jahre 1343 nach Breslau kam und hier die Stelle eines Weihbischofs versah [1]). Er starb

1) Die Mißhelligkeiten zwischen dem Bischofe Stephan von Lebus und der Stadt Frankfurt an der Oder waren im Juli 1334 durch Vermittlung der vornehmsten Hofbeamten des Markgrafen Ludwig während seiner Abwesenheit beigelegt worden. Dessenungeachtet muß neue Ursache zu Feindseligkeiten erwachsen sein, denn den 24. December 1338 erfolgte die Publikation eines gegen die Stadt abermals verhängten Interdikts, und damit beginnt die mehrjährige freiwillige Verbannung des Bischofs, da er in seinem Sprengel auf keine Sicherheit rechnen konnte. Im April 1341 appellirte Frankfurt gegen das Interdikt bei dem päpstlichen Stuhle, und den 18. Mai 1342 befahl der Papst den Bischöfen zu Breslau und Posen, die Klagen Stephans gegen den Markgrafen Ludwig und die Rechtmäßigkeit der Excommunicationssentenzen und Interdikte zu untersuchen. Im nächsten Jahre versah Stephan die bischöflichen Geschäfte in Schlesien während der Abwesenheit des Bischofs Przezislaus von Breslau, und starb im Juli 1345 als Verbannter daselbst. Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts, dargestellt von Friedrich W. Ebeling (Leipzig 1858. 8.) Bd. I. p. 545.

im Juli 1345 und hat im Presbyterium der Domkirche zu Breslau seine Ruhestätte gefunden, wo ein einfacher Leichenstein mit der einfachen Inschrift: Stephanus episcopus Lubecensis exul obiit MCCCXLV hic sepultus sein in Staub zerfallenes Gebein bedeckt. Ihm folgte

3. Bruder Franz, wahrscheinlich auch aus dem Orden der Cisterzienser, Episcopus Canticesnis in partibus (1345—1349), von welchem weiter nichts bekannt ist, und diesem

4. der Weihbischof Johannes I., welcher im Juli des Jahres 1360, wahrscheinlich auf einer Firmungsreise zu Schweidnitz starb und in der Klosterkirche der Minoriten zu U. L. F. im Walde begraben wurde, wo sein Leichenstein mit der verstümmelten Inschrift: Anno domini MCCCLX mense Julij obijt venerabilis dominus Joannes episcopus..... viensis (episcopus suffraganeus Wratislaviensis), cuius memoria in benediccione est amen, noch bis zum gänzlichen Verfalle dieser Kirche zu sehen war [1]).

Die folgenden Weihbischöfe gehören nicht mehr in diesen Zeitraum.

Stiftungsmäßige nun säkularirte Domkapitular-Güter.

Die Präbenden der einzelnen Domherren wurden nach einer der zinspflichtigen Ortschaften benannt, deren Zinsertrag ihnen als Einkommen zugewiesen war. Das Domkapitel besaß folgende Dörfer:

1. Boguslawitz (S. S. O. $1^7/_8$ M. von Breslau) mit 15 Huben, von denen die Scholtisei 3 Freihuben hat, gab an Getreide, Natural- und Silberzinsen 32 Mark 1 Vierdung 6 Groschen.

2. Bischkowitz (Bischwitz an der Weide S. zu S. O. $^9/_8$ M. von Trebnitz) mit 25 Rustikalhuben zinst 152 Mark 3 Vierdung 2 Groschen.

3. Borzenzine (W. S. W. 4 M. von Militsch) mit 26 Huben, von denen drei Freihuben, die dem Domkapitel mit einem Roßdienste verpflichtet sind, zinst 121 Mark 1 Vierdung 6 Groschen.

4. Birkenkretscham (N. N. O. $^7/_8$ M. von Strehlen) mit 29 Huben von denen die Scholtisei 2 Freihuben mit einem Roßdienste hat, die übrigen 27 zinsbar sind, zahlt 107 Mark 3 Vierdung 7 Groschen.

5. Kanterwitz (W. S. W. $3^1/_8$ M. von Militsch) mit $12^1/_2$ Huben, von denen die Scholtisei eine Freihube hat, ist zwar in der Handschrift mit allen zu leistenden Getreide-, Natural- und Silberzinsen umständlich beschrieben, allein die Zusammenstellung der Hauptsumme dieser Zinsen, auf die es hier hauptsächlich ankommt, fehlt.

---

1) Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Breslau 1667. 4.) p. 80. Catalogus Vicariorum in Pontificalibus seu vices gerentium vulgo Suffragancorum episcopatus Wratislauiensis. Ein halber Foliobogen Manuskript.

6. Kammelwitz (W. zu S. W. 1¾ M. von Breslau) mit 15 Huben und 1 Morgen, von denen der Schulze 2 Freihuben hat, zinst 22 Mark 2 Vierdung.

7. Kosel (N. W. ⅝ M. von Breslau) mit 9 zinsbaren Huben entrichtet 68 Mark 3 Vierdung.

8. Eckersdorf (S. ¾ M. von Breslau) mit 10 Huben zinst 24 Mark 2 Vierdung 6 Groschen.

9. Gandau (W. N. W. ⅜ M. von Breslau) mit 12 Huben, von denen die Scholtisei 4 Freihuben besitzt, zinst 28 Mark.

10. Glumpenau (W. S. W. ½ M. von Neisse) mit 26¼ Huben zinst 21 Mark 2 Vierdung 1 Groschen 6 Heller.

11. Graduschwitz (S. W. 2¼ M. von Ohlau) mit 14 Huben und 2½ Viertelhuben, von denen der Schulze 2 Freihuben mit einem Roßdienste hat, zinst 38 Mark 1 Vierdung 1 Groschen.

12. Hennersdorf (S. 1 M. von Ohlau) mit 60 Huben, von denen der Schulze 2 Freihuben mit einem Roßdienste hat, der aber gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark abgelöst ist, und 3 Freihuben der Pfarrwiedmuth gehören, zahlt 102 Mark 2 Vierdung 9 Groschen.

13. Hohendorf (O. N. O. 1 M. von Goldberg) mit 19 Huben, von denen der Schulze 2 Freihuben hat, ist in unserer Handschrift nicht mit der Angabe der Hauptsumme aller Zinsen versehen.

14. Jelline (N. zu N. W. ⅝ M. von Strehlen) mit 20½ Huben, von denen der Schulze 2 Freihuben hat und zu einem Roßdienste verpflichtet ist, wofür aber 1 Mark jährlicher Zins gezahlt wird, entrichtet 30 Mark 30 Vierdung 11 Groschen d. i. 37 Mark 2 Vierdung 11 Groschen.

15. Jungwitz (N. W. ¼ M. von Ohlau) mit 23 Huben, von denen 5 Freihuben der Scholtisei und den Bauern gehören, zinst 19 Mark 1 Vierdung 9 Groschen.

16. Klodebach (S. W. zu S. 2¾ M. von Grottkau, ¼ M. von Ottmachau) mit 24 Huben, von denen 5½ Freihuben sind, ist lange Zeit pfandweise im Besitze des Landeshauptmanns von Neisse, von Bessolin gewesen; das Gut ist von späterer Hand nachgetragen, und der Gesammtertrag desselben nicht angegeben.

17. Klein-Nasselwitz (S. zu S. O. 2⅞ M. von Breslau) hat 9 Huben, wiewohl ihrer 10 gewesen sein sollen, von denen der Schulze eine Freihube mit einem Roßdienste hat, der aber mit 1 schweren Mark 2 Vierdung abgelöst ist, zinst 14 Mark 4 Groschen.

18. Kostenthal (S. W. zu W. 1⅝ M. von Kosel) hat 73½ und die Scholtisei 4 Huben, welche sämmtlich frei sind. Die Unterthanen leisten Hofedienste, zahlen Laudemien und zinsen von jeder Hube, mit

Ausnahme der Scholtisei, einen Erbzins von 18 Groschen. Davon erhält ein Drittheil der Schaffner des Gutes, und zwei Drittheil das Kapitel. Außerdem entrichten die Bauern statt des Zehnten von jeder Hube 1 schwere Mark 1 Vierdung und statt des Hafers, nach den ältesten Regesten, 104 schwere Mark, nach einem im J. 1622 auf neun Jahre geschlossenen Abkommen 98, im J. 1652 aber 99 Mark 3 Vierdung.

19. Köchendorf (S. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Ohlau) mit 51 Huben, von denen der Schulze 4, der Pfarrer 2 und der Schulmeister $^1/_2$ Freihuben haben; für die Braugerechtigkeit zahlt die Scholtisei 12 Mark. Der Gesammtertrag von Köchendorf ist verzeichnet mit 106 Mark 3 Groschen.

20. Kontschwitz (S. W. zu W. 2 M. von Ohlau) hat 10 zinspflichtige Huben; von jeder entrichten die Bauern 1 Mark 3 Vierdung 8 Groschen 4 Heller und 1 Malter Getreide. Im J. 1652 brachte das Gut an Grundzins 19 Mark 11 Groschen 8 Heller.

21. Lichtenberg (N. N. W. $^7/_8$ M. von Grottkau), das, wie wir weiter unten sehen werden, auch einen Zins an die Mansionarien des Klein-Chores bei der Domkirche zu entrichten hatte, hat 70 Huben mit Einschluß zweier Pfarr- und Glöckner- (aeditui) Huben, und gewährt einen Gesammtertrag von 117 Mark 3 Vierdung 10 Groschen 2 Heller.

22. Lindewiese (S. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Neisse) zinst von dem dem Domkapitel gehörigen Antheile, bestehend in 9 Huben, jährlich 49 Mark 3 Vierdung 4 Groschen $^1/_2$ Heller.

23. Mellowitz (S. zu S. O. $2^3/_8$ M. von Breslau) hat 25 Huben, von deren jeder die Bauern an Zins 1 Mark 3 Vierdung und an Zehnten 2 Mark 3 Vierdung, der Kretscham 2 Vierdung entrichteten. Die Scholtisei hat eine halbe Hube frei. Der Gesammtertrag belief sich im J. 1652 auf 102 Mark 3 Vierdung 6 Groschen.

24. Niefnig (S. W. 1 M. von Ohlau) mit $17^1/_2$ Huben, von denen letztere zwar frei, aber nicht von Holz- und Naturalzins ist. Es brachte, einschließlich der Schank-, Schlacht- und Backsteuer, 13 Mark 4 Groschen.

25. Opperau (S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Breslau) hat 23 Huben, von denen der Schulze 2 Freihuben mit einem Roßdienste besitzt, statt dessen aber jährlich ein Zins von 4 Mark entrichtet wird. Der Gesammtertrag von Opperau ist auf 111 Mark 5 Groschen 6 Heller veranschlagt.

26. Paschwitz (S. W. zu W. $2^1/_8$ M. von Breslau) mit $32^1/_2$ Huben, von denen 2 Freihuben zur Pfarrwiedmuth gehören, zinst 35 Mark 3 Vierdung.

27. Pleische (S. W. zu W. $1^7/_8$ M. von Breslau) mit 8 Huben, von denen eine frei ist, zinst 17 Mark.

28. Polnisch-Neudorf (jetzt Michaelisstraße der Odervorstadt von Breslau) hat nach den ältesten Regesten 25 Huben, obwohl die Bauern behaupten, es seien nur $23\frac{1}{2}$ Huben, die übrigen aber in Gärten verwandelt, zinst 27 Mark 3 Vierdung.

29. Protzan (N. $\frac{1}{2}$ M. von Frankenstein) hat 54 Huben $13\frac{1}{2}$ Morgen, wovon 9 Huben dem Pfarrer gehören. Der Gesammtertrag dieses Dorfes ist in unserer Handschrift nicht angegeben; nur so viel ist zu bemerken, daß 2 Freihuben mit einem Roßdienste statt dessen zu Michaelis 2 Mark zinsen.

30. Probotschine (S. O. zu S. $1\frac{7}{8}$ M. von Breslau) mit $9\frac{1}{2}$ Huben, welche letztere der Schulze frei hat, zinst 19 Mark.

31. Polanowitz (N. zu N. O. $\frac{3}{4}$ M. von Breslau) mit 10 Huben, von denen 5 neue und bessere sein sollen, ist von späterer Hand dem Verzeichnisse beigefügt und zinst im Ganzen 52 Mark 3 Vierdung 4 Groschen.

32. Radwanitz (S. O. $1\frac{1}{8}$ M. von Breslau) mit 10 Huben, von denen der Schulze eine Freihube hat, zinst 51 Mark 3 Vierdung.

33. Repplin (S. $1\frac{5}{8}$ M. von Breslau) mit 24 Huben, von denen der Schulze zwei Freihuben mit einem Roßdienste besitzt, der aber mit 2 Mark Zins abgelöst ist, zinst 25 Mark 6 Groschen.

34. Siebenhuben (früher Dorf, jetzt ein Theil der Schweidnitzer Vorstadt von Breslau) zinst 104 Mark 1 Vierdung 4 Groschen 6 Heller, von denen 14 Mark dem Rektor der Domschule gehören (inde rectori 14 marcas).

35. Spillendorf (S. O. zu S. 2 M. von Neumarkt) hat 16 Huben, von denen der Schulze 2 Freihuben mit einem Roßdienste besitzt, der aber in einen Zins von 2 Mark verwandelt worden ist, und entrichtet 15 Mark 1 Vierdung 9 Groschen.

36. Tschauchelwitz (S. zu S. W. $1\frac{3}{4}$ M. von Breslau) mit $14\frac{1}{2}$ Huben, unter denen eine Freihube sich befindet, zinst 27 Mark 2 Vierdung 6 Groschen 9 Heller.

37. Klein-Totschen (S. O. zu S. $\frac{3}{4}$ M. von Trebnitz) mit $14\frac{1}{2}$ Huben, von denen der Schulze eine Freihube mit einem Roßdienste hat. Auch hier hat die Handschrift vergessen, den Gesammtertrag anzugeben.

38. Wilkowitz (S. zu S. O. 2 M. von Breslau) mit 12 Huben, von denen der Schulze $1\frac{1}{2}$ Hube frei besitzt, zinst 14 Mark 3 Vierdung.

Es erübrigt nur noch, die einzelnen Präbenden in Ermangelung eines älteren Nachweises namhaft zu machen, wie sie unsere Handschrift vom J. 1609 aufführt.

1. Die Präbende Saulwitz.

Die Präbende Saulwitz (N. W. zu W. $1^3/_4$ M. von Ohlau, dem Sandstifte gehörig) war immer jene Präbende, welche der älteste Canonikus wünschte und erhielt. Zu ihr gehörten noch die Dörfer: das dem Sandstift gehörige Zweihof (S. S. O. $2^1/_8$ M. von Breslau), Barottwitz (S. S. O. $2^1/_8$ M. von Breslau), Sambowitz (S. O. zu S. 2 M. von Breslau, dem heiligen Geist-Hospital gehörig), Sacherwitz (S. O. zu S. $^5/_4$ M. von Breslau) und Schmortsch (S. $1^3/_8$ M. von Breslau, dem Katharinenkloster gehörig). Alle diese Ortschaften hatten Silber- und Getreidezinsen an den Präbendarius zu entrichten, die, weil es zu weit führen würde, hier speciell nicht aufgeführt werden können, und der Gesammtertrag der Präbende nicht angegeben ist.

2. Die Präbende Gräbschen.

Gräbschen (W. S. W. $^1/_2$ M. von Breslau, dem Vincenzstifte gehörig). Zu dieser Präbende gehörten noch die Ortschaften: Herdain (S. zu S. O. $^3/_8$ M. von Breslau, der Commende Corporis Christi gehörig) mit zwei Vorwerken, von denen das eine, welches statt des Feldzehnten jährlich 5 Mark an die Präbende zinste, dem Breslauer Magistrat gehörte, Kleinburg (S. S. W. $^1/_2$ M. von Breslau), Opperau (S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Breslau, dem Domkapitel gehörig) und Klein-Tinz (S. W. zu S. $1^3/_4$ M. von Breslau, dem Sandstift gehörig). Sämmtliche hier genannten Dörfer gaben den Feldzehnten, den aber die Betheiligten, wie der Breslauer Magistrat, der Abt zu St. Vinzenz an der Spitze, in eine Geldabgabe umgewandelt haben, die dem Präbendarius 67 Mark eintrug.

3. Die Präbende Berthelsdorf.

Ueber diese Präbende ist ein eignes Regestum vom J. 1551 vorhanden, welches überschrieben ist: Corpus praebende et canonicatus magistri Constantini Pflugeri, que vocatur Bertoldi villa, quam obtinuit post obitum domini doctoris Matthie Pirserij archidiaconi anno domini 1551. Aus diesem Regestum ersehen wir, daß die einzelnen Domherrn nicht blos die Zehnten und Zinsen aus den ihnen zugewiesenen zehnt- und zinspflichtigen Dörfern, sondern auch noch andere Silberzinsen genossen, und Beneficiaten nicht blos bei den Hauptkirchen Breslaus, sondern auch außerhalb bei verschiedenen Pfarrkirchen des Bisthums waren. Eine Zusammenstellung alles dessen, was zur Präbende Berthelsdorf gehörte, dürfte um so weniger überflüssig erscheinen, als wir hier mit einem Blicke übersehen, worin die Dotation einer Präbende wesentlich bestand, und dieser Ueberblick sehr leicht ein klares Bild von dem Zustande und der Beschaffenheit auch der übrigen Prä-

benden, von denen wir so genaue Nachrichten nicht haben auffinden können, gewährt.

Die Präbende Berthelsdorf (heut Bärzdorf N. O. 1 M. von Münsterberg, dem Cisterzienserstifte Heinrichau gehörig) sollte secundum antiqua regesta 23 Malter Getreide zinsen, zahlte aber nur, nach langem Streit mit den Aebten von Heinrichau, einem friedlichen Abkommen gemäß (post amicabilem compositionem) jährlich zu Martini 6 Mark. Es gehörten zu dieser Präbende noch die Ortschaften Schwentnig (O. S. O. $^1/_2$ M. von Breslau, auch Caruani genannt, dem Sandstifte gehörig), dessen Zehnten wohl schon seit der ersten Stiftung der Präbende von dieser besessen wurde [1]), Dürr-Jentsch (S. 1 M. von Breslau), Lamsfeld (S. zu S. O. 1 Meile von Breslau), Oberwitz (S. S. O. $1^3/_4$ M. von Breslau, dem Katharinenkloster gehörig), Thauer (S. O. zu O. $^7/_4$ M. von Breslau), wo früher einige Morgen Acker der Präbende den Zehnten entrichteten, später aber in Gärten verwandelt, zum größeren Theile dem Pfarrer zufielen, der davon einen schweren Vierdung zinste, Oldern (S. S. O. $^9/_8$ M. von Breslau, dem Clarenstift gehörig), Althof (antiqua curia S. O. zu O. 1 M. von Breslau) mit 9 Huben. Der Ertrag aller dieser Ortschaften brachte 53 Mark 1 Vierdung 1 Groschen, wovon der Präbendarius an den Subcustos der Domkirche wegen Dürr-Jentsch 1 schwere Mark, und an die Präbende Schebitz wegen Lamsdorf 3 Vierdung 4 Groschen abgeben mußte. Außerdem waren folgende Benefizien mit dieser Präbende vereinigt worden.

a. der Altar Corporis Christi in der Domkirche [2]). Er war gestiftet auf einen jährlichen Zins von 6 Mark auf dem Rathhause zu Frankenstein, auf 2 Schock Prager Groschen auf einer Besitzung in Reichenbach, und auf 2 Mark auf dem Dominium zu Günther witz (S. O. zu S. $^5/_1$ M. von Trebnitz).

---

1) Decimam tamen in villa Sanctuariorum (Schwentnig) qualiter monasterium amiserit, an per resignacionem vel negligenciam nescitur, cum ipsius possessionem non habeat, qualiter eciam devoluta sit ad quandam prebendam canonicalem Wratislaviensem ignoratur, que in eius possessione est ab antiquo. Chronica abbatum Beatae Mariae Virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1839. 4.) Bd. II. p. 171 u. 177, wo statt des noch im J. 1309 vorkommenden Namens villa Sanctuariorum schon Swentnik steht.

2) Der Cardinal Friedrich von Hessen-Darmstadt, Bischof von Breslau, vereinigte mittelst Urkunde vom 31. Mai 1677 den Altar Corporis Christi in der Domkirche mit dem Altare der heiligen Apostel Philippi und Jakobi in der sogenannten Merbotskapelle derselben Kirche. Es heißt dort: Sacellum Merboti. Altare SS. Philippi et Jacobi Apostolorum collationis episcopalis. Communitas Vicariorum id tenet secundum scnium. Redditus sunt VII thaleri usuales viginti duo argentei, onus sedecim missarum. Huc translatum est altare vivifici Corporis Christi, SS. Jacobi maioris, Philippi, Simonis et Judae Apostolorum, quod fuit penes portam chori ad stallum domini Decani cum triplici ministerio.

b. Der Altar zu St. Johann unter dem Thurme in der Domkirche (sub turri), gestiftet auf einen Erbzins von 10 Mark in zwei Terminen zu Michaelis und Walpurgis auf Protzan (N. 1/2 M. von Frankenstein).

c. Der Altar zum heiligen Nikolaus in der Kirche zu St. Elisabeth. Zu demselben gehörten 3 Mark Zinsen auf Domanze (N. O. zu N. 1 3/4 M. von Schweidnitz), ferner ein Zins von 6 kleinen Vierdung, den die Vikarien der Domkirche zu entrichten hatten, 2 Mark von der Scholtisei zu Olbersdorf (N. W. zu N. 3/8 M. von Frankenstein), 3 Mark vom Rathhause zu Jauer, 1 Mark von einem kleinem Gute in Trebnitz, die der Hofrichter des fürstlichen Jungfrauenstifts daselbst zu zahlen übernommen hat. Ein Zins zu diesem Altare auf Bettlern (S. S. W. 5/4 M. von Breslau) von 3 Mark war strittig und ist wahrscheinlich nie gegeben worden.

d. Ein Altar in der Pfarrkirche zu Wohlau, der jährlich 8 Mark brachte.

e. Endlich gehörte dazu eine Mansionarie im Klein-Chore der Domkirche, von welcher der Mansionarius von dem Gute Malsen (S. W. 2 1/8 M. von Breslau) jährlich durch den Vicedechant 8 schwere Mark bezog.

Die von a bis e aufgeführten Benefizien verschwinden aber mit dem Jahre 1560 wieder aus dem Regestum der Präbende Berthelsdorf, ohne daß ihrer irgend noch einmal gedacht würde. Es ergiebt sich daraus, daß diese Benefizien nicht unzertrennlich mit der Präbende verbunden gewesen sind, sondern nach Umständen anderweitig vergeben werden konnten, wie dies hier ohne Zweifel nach dem Tode des Canonikus Pfluger geschehen ist. Aber auch eben so wenig kann mit Grund bezweifelt werden, vielmehr ergiebt sich dies aus sehr vielen Präsentationsurkunden und Investituren, selbst noch aus dem 17. Jahrhundert, daß die meisten bepfründeten Domherrn zugleich Inhaber solcher Benefizien waren, deren Besitz jedoch nach dem Tode des Inhabers immer wieder nachgesucht werden mußte.

4. Die Präbende Oldern.

Dieses Gut (S. S. O. 9/8 M. von Breslau) besteht aus zwei Antheilen:

a. aus dem Dorfe Oldern (Groß-Oldern), das dem Clarenstift gehört, und

b. aus dem Vorwerke gleichen Namens (Klein-Oldern), das ein Privatbesitzthum ist.

Beide waren der nach ihnen benannten Präbende zinspflichtig und entrichteten a. 18 Mark 3 Vierdung, b. 7 Mark 2 Vierdung, zusammen 26 Mark 1 Vierdung, wovon der Präbendarius wegen Oldern der Präbende Berthelsdorf 3 schwere Mark und dem Subcustos der Domkirche 30 Groschen zahlen mußte. Es gehörten aber zu dieser Präbende in der Zeit, von welcher wir sprechen, noch die Zinsen aus den Ortschaften Nikolstadt (S. O. $^7/_4$ M. von Liegnitz), Kaudewitz (S. O. zu S. $^7/_4$ M. von Liegnitz) mit 20 Huben und 3 Ruthen, Klein-Wandris (S. O. $2^3/_{16}$ M. von Liegnitz), Groß-Pohlwitz (S. O. zu S. 2 Meilen von Liegnitz), Skalitz, ein Theil von Schützendorf (S. zu S. O. $2^7/_8$ M. von Liegnitz) und Lobris (O. zu N. O. 1 M. von Jauer).

5. Die Präbende Wangern.

Diese Präbende war dotirt mit den Zinsen aus Wangern (S. $2^3/_4$ M. von Breslau), Pöpelwitz (N. W. $^7/_{16}$ M. von Breslau), von einer Besitzung in Lissa (O. S. O. $2^5/_8$ M. von Neumarkt), von einem Freibauergute zu Kreicke (S. zu S. O. $^9/_4$ M. von Breslau) und aus Sadewitz (W. S. W. $2^3/_8$ M. von Breslau), die zusammen 22 schwere Mark 2 Vierdung und 2 Schock Stroh zinsten.

6. Die Präbende Ellguth.

Der Präbendarius erhob Zinsen aus den Ortschaften: Ellguth (Polnisch O. N. O. $^7/_4$ M. von Oels), Pontwitz (O. N. O. $1^5/_8$ M. von Oels), Korschlitz (S. S. O. $^7/_4$ M. von Oels), Kapsdorf (S. zu S. W. $^6/_4$ M. von Trebnitz, ehemals zum Weichbilde Oels gerechnet), Ulbersdorf (O. zu N. O. $2^3/_8$ M. von Oels), Gimmel (O. 2 M. von Oels), Schollendorf (W. zu S. W. $^6/_4$ M. von Poln.-Wartenberg), Woitsdorf? (S. O. zu O. $2^3/_4$ M. von Oels) und Schickerwitz (N. W. $^6/_4$ M. von Oels), die sämmtlich in der Gegend um Oels liegen[1]) und ein baares Einkommen von 29 schweren Mark 4 Groschen brachten.

7. Die Präbende Wirrwitz (Würbitz).

Mit Wirrwitz (S. W. zu S. $2^3/_4$ M. von Breslau) zinsten zu dieser Präbende Guckelwitz (S. S. W. $2^1/_2$ M. von Breslau) mit 16 Huben und Buchwitz (S. S. W. 3 M. von Breslau, dem Sandstifte gehörig). Ersteres entrichtete Bischofsvierdunge, die in der Zeit,

1) Die Handschrift hat hier offenbar falsche Namen und falsche Angaben der Gegend, wo die Orte liegen. Sie gehören augenscheinlich alle in das Fürstenthum Oels; dennoch ist statt des Kapsdorf bei Trebnitz das Dorf gleiches Namens bei Schweidnitz angegeben und in die Nähe von Kanth versetzt; Ulbersdorf bei Oels finden wir hier als Olbersdorf im Breslauschen angeführt, und das Wernersdorf im Schweidnitzischen ist offenbar durch eine falsche Lesung aus Woitsdorf bei Oels entstanden. Was Gerlukdorf oder Gonatzitze sein soll, weiß ich nicht.

von welcher wir sprechen, 13 schwere Mark betragen haben, später aber bis auf 6 Mark herabgekommen sind, Guckelwitz aber von 16 Huben und Buchwitz von $23^1/_2$ Huben den Feldzehnten. Im J. 1733 brachte die Präbende nur noch 24 schwere Mark.

8. Die Präbende Prschiedrowitz.

Zu dieser Präbende zinsten die um Nimptsch gelegenen Dörfer Prschiedrowitz (N. zu N. W. 3 M. von Nimptsch), Raakau (N. $3^1/_2$ M. von Nimptsch), Schwentnig (N. zu N. W. $2^1/_2$ M. von Nimptsch), Wilschkowitz (N. 3 M. von Nimptsch), Duckwitz (S. S. W. $3^1/_4$ M. von Breslau) und Damsdorf (S. W. zu S. $3^3/_8$ M. von Breslau), deren Zinsertrag auf 19 schwere Mark 3 Vierdung berechnet ist.

9. Die Präbende Rudelsdorf.

Die Präbende Rudelsdorf (N. $^6/_4$ M. von Nimptsch) mit Jordansmühl (N. zu N. O. $2^1/_2$ von Nimptsch), Krelkau (N. W. $^5/_8$ M. von Münsterberg, dem Cisterzienserstift Heinrichau gehörig), Stein (N. 3 M. von Nimptsch, dem Katharinenkloster in Breslau gehörig), Jackschenau (S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Breslau) und Brosewitz (S. W. zu S. $2^1/_2$ M. von Ohlau) brachte einen Zinsertrag von 19 Mark 3 Vierdung 6 Groschen.

10. Die Präbende Schönborn.

Zu dieser Präbende zinsten Schönborn (S. zu S. O. $^3/_4$ M. von Breslau) mit 29 Huben, Schliesa (S. zu S. O. $2^3/_4$ M. von Breslau) mit 22 Huben, Schmortsch (S. $1^3/_8$ M. von Breslau, dem Katharinenkloster gehörig), Klein-Tinz (S. W. zu S. $1^3/_4$ M. von Breslau, dem Sandstift gehörig), Sürding (S. W. zu S. 2 M. von Breslau, dem Domkapitel gehörig), Gnichwitz (S. W. $2^5/_8$ M. von Breslau) und Dürr-Althof (S. $1^3/_8$ M. von Breslau) den Zehnten (decimam) von jeder Hube, der sich auf 19 Mark 1 Vierdung 6 Groschen verwerthete, was offenbar in Bezug auf die Hubenzahl zu gering ist.

11. Die Präbende Groß-Schmolz.

Diese Präbende war auf die Zehntmalter und den Feldzehnten, sowie auf den Bischofsvierdung einiger Ortschaften gestiftet. Groß-Schmolz (W. S. W. $1^5/_8$ M. von Breslau) zinste die Zehntmalter, Klein-Schmolz, Bohrau (N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Strehlen), Reibnitz (W. S. W. $1^3/_4$ M. von Breslau, dem Domstifte gehörig) und Gandau, Jeschkittel genannt (S. W. zu W. $^6/_4$ M. von Breslau) gaben den Feldzehnten, Malkwitz (W. zu S. W. 2 M. von Breslau) und Schottgau (W. S. W. $2^1/_2$ M. von Breslau) entrichteten den Bischofs-

vierdung. Der Gesammtertrag der Präbende ist auf 19 schwere Mark 2 Vierdung 4 Groschen angegeben.

12. Die Präbende Schebitz.

Zu ihr gehörten die Dörfer Schebitz (S. W. zu S. $^{6}/_{4}$ M. von Trebnitz), Striese (S. S. W. 1 M. von Trebnitz), Lamsfeld (S. zu S. O. 1 M. von Breslau), Schildern (jetzt Querkwitz, S. O. $^{7}/_{4}$ M. von Neumarkt), Hasenau S. W. $^{7}/_{4}$ M. von Trebnitz) und Panwitz (S. W. zu S. $^{7}/_{4}$ M. von Trebnitz). Von diesen zinsten später nur noch Schebitz, Striese und Lamsfeld den Feldzehnten, verwerthet auf 19 Mark 3 Vierdung 4 Groschen; die übrigen Dörfer waren zwar der Präbende noch zinspflichtig, hatten sich aber stillschweigend von ihrer Zinspflicht selbst befreit (villae quae non sunt in esse).

13. Die Präbende Heidersdorf.

Diese Präbende erhielt von den Dörfern Heidersdorf (N. $^{5}/_{4}$ M. von Nimptsch), Senitz (N. zu N. O. 1 M. von Nimptsch), Rothschloß (N. N. O. $^{6}/_{4}$ M. von Nimptsch), Wilkau (N. $^{1}/_{2}$ M. von Nimptsch), Rogau (O. N. O. $2^{3}/_{4}$ M. von Schweidnitz) und Quanzendorf (N. O. zu N. $^{3}/_{4}$ M. von Nimptsch) statt des Zehnten Bischofsvierdunge, die 17 Mark 2 Vierdung betrugen.

14. Die Präbende Benkwitz.

Zu ihr zinsten die Ortschaften Benkwitz (S. O. zu S. $^{9}/_{8}$ M. von Breslau), Grunau (S. S. O. $1^{5}/_{8}$ M. von Breslau), Michelwitz (N. zu N. O. $^{5}/_{8}$ M. von Brieg), Tschöplowitz (O. N. O. $^{7}/_{8}$ M. von Brieg), Groß- und Klein-Leubusch (N. O. zu N. 1 M. von Brieg), Groß-Döbern (N. $1^{3}/_{8}$ M. von Brieg), Groß-Jeseritz (N. O. zu N. 2 M. von Nimptsch), Poseritz (N. N. O. $^{6}/_{4}$ M. von Nimptsch), Bernstadt (oppidum S. O. 2 M. von Oels), Kunzendorf (S. O. $1^{7}/_{8}$ M. von Oels) und Patschkei (S. O. zu S. $^{7}/_{4}$ M. von Oels, die Handschrift hat wohl auch hier irrthümlich Podigau) den Feldzehnten (decimam campestrem), der aber nur 19 Mark 3 Vierdung 6 Groschen eintrug.

15. Die Präbende Kankau.

Diese Präbende war auf Zehnten ausgesetzt, die aber nicht als Naturalzehnten, sondern als Zins entrichtet wurden. Die zinspflichtigen Ortschaften liegen größtentheils im Weichbilde Nimptsch, und sind folgende: Kankau (N. $3^{1}/_{2}$ M. von Nimptsch), Schmitzdorf (O. zu N. O. 1 M. von Nimptsch), Silbitz (O. S. O. $^{7}/_{8}$ M. von Nimptsch), Mallschau (N. O. zu O. 1 M. von Nimptsch), Strachau O. $^{1}/_{2}$ M.

von Nimptsch), Groß-Kniegnitz (N. N. O. 1 M. von Nimptsch), Gnichwitz (S. W. $2^5/_8$ M. von Breslau), Jankau oder Jenkwitz im Nimptschischen (nicht zu ermitteln, die Handschrift nennt es allodium diu desertum) und Klein-Johnsdorf (O. N. O. 1 M. von Nimptsch. Der Ertrag ist berechnet auf 17 schwere Mark und 4 Groschen.

16. Die Präbende Kummernik.

Die Ortschaften, welche zu dieser Präbende zinsten, sind: Kummernik (O. zu S. O. $^9/_4$ M. von Liegnitz) mit zwei Vorwerken in Ober- und Nieder-Kummernik, Prinsnig (O. S. O. $2^3/_8$ M. von Liegnitz), Groß-Tinz (O. S. O. $2^3/_8$ M. von Liegnitz), Kunzendorf (O. S. O. 2 M. von Liegnitz), Wiltschau (S. zu S. W. $^9/_1$ M. von Breslau), Magnitz (S. S. W. 2 M. von Breslau) und Pollogwitz (S. $2^1/_2$ M. von Breslau). Sie gewährten ein Einkommen von 21 Mark 1 Vierdung 8 Groschen.

17. Die Präbende Groß-Peiskerau.

Zu dieser Präbende zinsten Eulendorf (W. S. W. $2^1/_4$ M. von Ohlau), Schliesa (S. zu S. O. $2^3/_4$ M. von Breslau), Quosnitz (W. zu S. W. $^7/_4$ M. von Ohlau) sub dominio vicariorum Sancti Johannis, Groß-Peiskerau (W. S. W. $1^3/_4$ M. von Ohlau), Klein-Peiskerau (W. S. W. 2 M. von Ohlau), Theuderau W. zu N. W. $^5/_4$ M. von Ohlau), Grebelwitz (N. W. $1^1/_2$ M. von Ohlau) und Gurschwitz (W. 2 M. von Ohlau). Der Ertrag ist auf 17 Mark 2 Vierdung 4 Groschen angegeben.

18. Die Präbende Langenöls.

Dazu gehörten Langenöls (N. zu N. W. $1^5/_8$ M. von Nimptsch), Petersdorf (N. 2 M. von Nimptsch), Heidersdorf (N. $^5/_4$ M. von Nimptsch), Mellendorf (N. O. zu N. $^7/_4$ M. von Reichenbach), Schlaupitz (N. O. zu N. $1^5/_8$ M. von Reichenbach), Ellguth (O. N. O. $1^3/_8$ M. von Reichenbach), Praus (N. O. zu N. $^5/_4$ M. von Nimptsch), Kuchendorf (N. O. zu N. $^7/_4$ M. von Reichenbach) und Stoschendorf (N. O. zu N. $^9/_4$ M. von Reichenbach). Alle diese Dörfer zinsten zusammen an den Präbendarius 12 schwere Mark 3 Vierdung 4 Groschen.

19. Die Präbende Großburg.

Diese Präbende hatte ihre zinspflichtigen Dörfer sämmtlich im Strehlener Weichbilde, keines in der Gegend von Breslau. Es zinsten an dieselbe statt des Feldzehnten: Großburg (N. $^3/_4$ M. von Strehlen), Michelwitz (N. $1^5/_8$ M. von Strehlen), Krentsch (N. zu N. W. $1^5/_8$ M. von Strehlen), Baumgarten (N. zu N. O. $^9/_8$ M. von Strehlen) und

Jexau (N. zu N. O. 1 M. von Strehlen). Sie brachten einen Zins von 13 Mark 3 Vierdung 4 Groschen. Der Präbendarius mußte aber von den Zinsen aus Großburg an den Custos der Domkirche eine schwere Mark abgeben.

20. Die Präbende Kaudewitz.

Zu ihr gehören die Dörfer Kaudewitz (S. O. zu S. $^{7}/_{4}$ M. von Liegnitz), Nikolstadt (Niklasdorf, S. O. $^{7}/_{4}$ M. von Liegnitz), Reppersdorf (N. N. O. $^{5}/_{8}$ M. von Jauer), Baritsch (N. O. 1 M. von Jauer), Tentschel (S. O. zu O. $^{7}/_{4}$ M. von Liegnitz), Liebenau (S. O. zu S. $1^{5}/_{8}$ M. von Liegnitz), Strachwitz (S. O. zu S. $1^{5}/_{8}$ M. von Liegnitz), Mühnitz (S. O. zu O. 2 M. von Trebnitz) und Kreiselwitz (S. W. $2^{3}/_{8}$ M. von Breslau). Sie haben sämmtlich pro rata einen Silberzins zu entrichten, der im Ganzen 16 Mark 8 Groschen beträgt.

21. Die Präbende Gäbersdorf.

Sie umfaßte die Dörfer Gäbersdorf (wohl das N. O. $1^{5}/_{8}$ M. von Striegau), Czechova (wohl Tscheschen N. N. W. $1^{5}/_{8}$ M. von Schweidnitz), Schmollen (S. O. zu S. $^{9}/_{8}$ M. von Oels), Bschanz (S. zu S. O. $^{5}/_{4}$ M. von Wohlau), Sachwitz (S. O. zu S. $3^{1}/_{4}$ M. von Neumarkt), Rankau (N. $3^{1}/_{2}$ M. von Nimptsch), Altenburg (N. O. $3^{1}/_{4}$ M. von Schweidnitz) und Stephanshain (N. O. zu O. $1^{5}/_{8}$ M. von Schweidnitz), welche sämmtlich. in verschiedener Gegend liegend, dem Präbendarius 13 Mark 3 Vierdung 8 Groschen einbrachten.

22. Die Präbende Gandau oder Jeschkittel.

Die Dörfer dieser Präbende zinsten den Zehnten von allen Früchten und waren: Gandau (S. W. zu W. $^{6}/_{4}$ M. von Breslau), Blankenau (S. W. zu W. $^{5}/_{4}$ M. von Breslau), Grünhübel (S. S. W. $1^{3}/_{8}$ M. von Breslau) und Bettlern (S. S. W. $^{5}/_{4}$ M. von Breslau), welche zusammen, statt der Zehnten aller Früchte, nur das geringe Abfindungsquantum von 6 Mark 2 Vierdung 8 Groschen brachten.

23. Die Präbende Tzechova (Klein-Zauche).

Die Dörfer dieser Präbende, einer der geringsten unter den 35 Dompräbenden, zinsten, da sie zum Theil bischöflich waren, Bischofsvierdunge. Es waren folgende: Klein-Zauche (O. $^{9}/_{8}$ M. von Trebnitz), Radelau (O. S. O. $^{7}/_{8}$ M. von Trebnitz), Tscheschen (N. W. $^{9}/_{4}$ M. von Poln.-Wartenberg), Kawallen (W. $^{7}/_{8}$ M. von Trebnitz), Schweretau (W. $^{3}/_{4}$ M. von Trebnitz), Burgwitz (W. S. W. $^{5}/_{8}$ M. von Trebnitz), Machnitz (S. $^{3}/_{4}$ M. von Trebnitz), Märtinau (N. W. $^{5}/_{8}$ M.

von Trebnitz) mit zwei Vorwerken Groß- und Klein-Märtinau, Kummernik (W. 7/8 M. von Trebnitz) und Karoschke (W. zu N.W. 9/8 M. von Trebnitz). Es ist kaum glaublich, daß alle diese Ortschaften zusammen dem Präbendarius nicht mehr und nicht weniger als nur 6 schwere Mark 3 Vierdung zinsten.

24. Die Präbende Arnsdorf.

Sie umfaßte die Dörfer Arnsdorf (N.W. zu W. 7/8 M. von Schweidnitz), Nieder-Giersdorf (O. zu S.O. 5/8 M. von Schweidnitz), Nitschendorf (N.O. zu N. 5/8 M. von Schweidnitz), Nieder-Grunau (O.S.O. 3/8 M. von Schweidnitz), Ranchwitz (N.O. zu O. 9/8 M. von Nimptsch), Rothkirschdorf (N. zu N.O. 5/8 M. von Schweidnitz), Birkholz (N.O. 1 M. von Schweidnitz), Stäubchen (N.O. 1 M. von Schweidnitz), Peukendorf (N.N.O. 7/8 M. von Schweidnitz), Zinkwitz (N.W. 1 3/8 M. von Münsterberg, dem Abte von Heinrichau gehörig) und Wilkau (N.O. 5/8 M. von Schweidnitz). Alle diese Ortschaften brachten der Präbende ein Einkommen an Bischofsvierdungen von nur 14 schweren Mark 1 Vierdung 4 Groschen.

25. Die Präbende Neidchen.

Die dieser Präbende zinspflichtigen Dörfer liegen zum Theil im Strehlenschen, zum Theil im Neissischen. Sie entrichteten Silberzinsen und waren folgende: Neidchen (N. zu N.W. 5/4 M. von Strehlen), Glosenau (N.O. zu N. 2 3/8 M. von Nimptsch), Bärzdorf (N.W. zu N. 5/8 M. von Strehlen), Klein-Lauden (N.N.W. 3/4 M. von Strehlen), Dürr-Hartau (N.N.O. 2 1/2 M. von Nimptsch), Reisau (N. zu N.O. 2 5/8 M. von Nimptsch) und Hennersdorf (S. zu S.O. 2 M. von Grottkau), die zusammen 14 schwere Mark 1 Vierdung 2 Groschen zinsten.

26. Die Präbende Michelsdorf.

Zu ihr gehörten Michelsdorf (O.N.O. 3 1/8 M. von Schweidnitz), Mörschelwitz (N.O. zu O. 3 1/4 M. von Schweidnitz), Groß-Sägewitz (S.W. zu S. 3 M. von Breslau), Kiefendorf (N.O. zu O. 2 1/4 M. von Schweidnitz), Marxdorf (N.O. zu O. 9/4 M. von Schweidnitz), Tschefchen (N.N.W. 1 5/8 M. von Schweidnitz), Pfaffendorf (O.N.O. 6/4 M. von Striegau), Kohlwinkel (nicht mehr vorhanden, die Handschrift bezeichnet es schon als wüste) und Grunau (prope Zotten N.W. zu N. 3 1/4 M. von Nimptsch). Alle diese Ortschaften gaben statt des Zehnten einen Silberzins, dessen Gesammtbetrag auf 13 schwere Mark 2 Vierdung angegeben wird.

27. Die Präbende Heidau.

Der Zehnten, den diese Präbende erhalten sollte, ist wie bei der vorigen in einen Zins verwandelt. Dieser Zins war ihr zugewiesen von den Dörfern Heidau (S. O. 1 M. von Ohlau), Loßwitz (S. $^5/_8$ M. von Wohlau, dem Abte von Leubus gehörig), Leipnitz (S. O. zu O. $^5/_8$ M. von Wohlau) und ein Grundstück vor der Stadt Wohlau. Der Ertrag dieser Präbende war offenbar der unbedeutendste; er ging nicht über 3 Mark 3 Vierdung hinaus.

28. Die Präbende Schlanz.

Es zinsten zu dieser Präbende Schlanz (S. W. zu S. $^3/_4$ M. von Breslau), Jackschenau (S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Breslau), Gallowitz (S. zu S. W. 2 M. von Breslau), Prausnitz (N. W. zu W. $^5/_4$ M. von Jauer), Haasel (W. zu N. W. $^3/_4$ M. von Jauer), Eichholz (S. zu S. W. $^5/_4$ M. von Liegnitz), Schmochwitz (S. W. zu S. $^3/_4$ M. von Liegnitz), Klein-Tinz (S. zu S. W. $^3/_8$ M. von Liegnitz), Wildschütz (S. W. zu W. $^5/_4$ M. von Liegnitz), Scheibsdorf (S. S. W. 1 M. von Liegnitz), Kossendau (S. S. W. 1 M. von Liegnitz) und Dohnau (S. W. zu S. $^5/_4$ M. von Liegnitz). Der Gesammtbetrag der Zinsen zu dieser Präbende beträgt 7 schwere Mark 1 Vierdung 8 Groschen.

29. Die Präbende Klein- (Polnisch-) Kniegnitz.

Sie umfaßte blos 4 zinspflichtige Dörfer, nämlich: Kniegnitz (S. zu S. W. $1^3/_4$ M. von Breslau), Klein-Sürding (S. W. zu S. 2 M. von Breslau, dem Domkapitel gehörig), Märzdorf (N. W. 1 M. von Ohlau, dem Matthiasstifte gehörig) und Krolkwitz (S. W. zu S. $2^3/_8$ M. von Breslau), die zusammen 13 schwere Mark 3 Vierdung entrichteten.

30. Die Präbende Sponsberg.

Es scheint, daß alle Zehnten der einzelnen Präbenden in einen bestimmten Zins abgelöst waren. Dies war auch bei dieser Präbende der Fall, die auf Zehnten ausgesetzt war. Die zinspflichtigen Dörfer sind: Sponsberg (S. W. zu S. $^5/_4$ M. von Trebnitz), Brockendorf (N. zu N. O. $1^3/_8$ M. von Goldberg), Neudorf (N. N. W. $^5/_8$ M. von Oels), Urschkau (N. zu N. W. $2^5/_8$ M. von Steinau a. O.), Rostersdorf (N. N. W. 3 M. von Steinau a. O.), Göllendorf (N. W. zu W. $2^3/_8$ M. von Trebnitz), Puditsch (N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Trebnitz), Johnsdorf (wohl Klein-Johnsdorf, O. N. O. 1 M. von Nimptsch?), Ellguth (wohl Klein-Ellguth S. S. W. $^3/_4$ M. von Nimptsch?), Konradswaldau (W. N. W. $2^5/_8$ M. von Trebnitz), Krumpach (W. N. W. $2^3/_8$ M. von Trebnitz), Janowitz im Oelsschen (früher, wie wir bereits

wissen, ein Gut des Dombechant zu St. Johann zu Breslau, ist nicht mehr vorhanden) und Stroppen (N. N. W. 3 M. von Trebnitz), das den Feldzehnten entrichtete. Ungeachtet der vielen Dörfer, welche an diese Präbende zinsten, war der Gesammtbetrag dieser Zinsen in späteren Zeiten doch bis auf nur 8 schwere Mark 2 Vierdung 8 Groschen herabgekommen, da mehrere Dörfer die Zahlung verweigerten, namentlich jene, die im sechszehnten Jahrhunderte von der katholischen Kirche abgefallen und protestantisch geworden waren.

31. Die Präbende Ober-Grunau.

Zu ihr zinsten die Ortschaften Ober-Grunau (O. S. O. $^3/_8$ M. von Schweidnitz), Arnsdorf (N. W. zu W. $^7/_8$ M. von Schweidnitz), Klettendorf (N. O. $^9/_8$ M. von Schweidnitz), Költschen (N. $^7/_4$ M. von Reichenbach), Korschwitz (N. N. W. $1^5/_8$ M. von Münsterberg), Töppliwode (N. W. $^7/_4$ M. von Münsterberg) und Zinkwitz (N. W. $1^3/_8$ M. von Münsterberg), die zusammmen 16 schwere Mark 1 Vierdung 6 Groschen brachten.

32. Die Präbende Buchwald.

Die zinspflichtigen Dörfer dieser Präbende liegen größtentheils im Striegauer und Neumarkter Weichbilde. Es zinsten zu ihr Buchwald (S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Neumarkt), Obsendorf (W. S. W. $^9/_8$ M. von Neumarkt), Poselwitz (S. O. zu O. 3 M. von Liegnitz), Romnitz (S. O. zu O. 3 M. von Liegnitz), Waugten (O. $2^1/_4$ M. von Liegnitz), Hulm (N. N. O. $2^7/_8$ M. von Striegau), Pläswitz (N. O. $2^1/_8$ M. von Striegau), Simsdorf (N. N. O. 3 M. von Striegau), Riegel (N. O. $2^7/_8$ M. von Striegau) und Körnitz (N. O. zu N. $2^1/_2$ M. von Striegau), von denen später nur noch die fünf ersten Dörfer 13 schwere Mark 8 Groschen zinsten.

33. Die Präbende Kuhnau.

Zu ihr gehörten die im Weichbilde Nimptsch gelegenen Ortschaften Kuhnau (N. N. W. 3 M. von Nimptsch), Strachau (N. N. W. 3 M. von Nimptsch), Grunau (N. W. zu N. $3^1/_4$ M. von Nimptsch), Tomnitz (N. zu N. O. $1^1/_8$ M. von Frankenstein), Weinberg (N. N. W. $2^3/_8$ M. von Nimptsch), Wilkau (N. $^1/_2$ M. von Nimptsch), Klein-Kniegnitz (N. zu N. W. $2^1/_2$ M. von Nimptsch) und Johnsdorf (O. N. O. 1 M. von Nimptsch), die zusammen 9 schwere Mark 2 Vierdung zinsten.

34. Die Präbende Hennigsdorf.

Die geringste unter allen Präbenden der Domherrn, die von den ihr zugewiesenen Zinsen selbstredend allein nicht bestehen konnte, ist

diese. Es zinsten zu ihr nur die beiden Dörfer Hennigsdorf (S. W. $^6/_4$ M. von Trebnitz) und Heinzendorf (O. $1^5/_8$ M. von Wohlau) zusammen 2 schwere Mark 3 Vierdung 2 Groschen.

35. Die Präbende Bärsdorf.

Zu ihr zinsten die Dörfer Bärsdorf (O. zu S. O. $^9/_8$ M. von Jauer, $^5/_4$ M. von Striegau), Pilgramshain (N. W. $^1/_2$ M. von Striegau), Schwoitsch (O. zu N. O. 1 M. von Breslau) und Pasterwitz (S. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Breslau) zusammen mit 13 Mark 3 Vierdung 10 Groschen.

Wenn wir einen prüfenden Blick auf diese übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Präbenden werfen, die um so mehr an Interesse gewinnt, als unsere Handschrift selbst sich auf ein antiquum regestum beruft, das mindestens bis in die Zeiten des Bischofs Przezislaus zurückweist, so ergiebt sich ein doppeltes Resultat:

1. Die Dompräbenden waren auf Zinsen aus fast sämmtlichen Dörfern des schlesischen Bisthums gegründet, die nach der Zahl der jeder einzelnen Präbende zugewiesenen zinspflichtigen Ortschaften und dem hohen Werthe des Geldes im zwölften, dreizehnten und noch im vierzehnten Jahrhunderte ein hinreichendes Auskommen gewährten.
2. Aus den Angaben über den Ertrag der Präbenden ergiebt sich ohne Widerspruch, daß die Censiten theils nicht zahlten, theils nicht zu zahlen vermochten, als veränderte Zeitverhältnisse eingetreten waren und ungünstige Umstände die Zinspflichtigen niederdrückten. Schon die Hussitenkriege hatten wesentlich zum Nachtheil der Präbenden mitgewirkt; nicht allein die Domherren, sondern selbst der bischöfliche Stuhl mußte sich viele unfreiwillige Entbehrungen auflegen. Die Schuldbriefe der Bischöfe Jodokus und Conrad legen dafür sprechendes Zeugniß ab; das Bisthum verarmte, viele Güter waren theils verkauft, theils verpfändet. Die kirchliche Trennung des sechszehnten Jahrhunderts machte das Uebel noch ärger und schlug dem Besitzstande der Kirche unheilbare Wunden. Denn viele Gemeinden fielen von der katholischen Kirche ab und traten zur neuen Lehre über, in welcher sie auf leichtere und bequemere Weise ihr Heil zu finden glaubten, als in der alten Kirche. Die Censiten solcher Gemeinden weigerten sich nun, den Zins zu zahlen, den sie bisher der Kirche und kirchlichen Institutionen entrichtet hatten, weil sie der Meinung waren, mit ihrem Abfalle von der Kirche seien sie auch von dieser und jeder andern Verpflichtung gegen die

Kirche, die sie so eben verlassen haben, entbunden. Es entstanden daraus Rechtsstreitigkeiten und Prozesse, die in jener stürmischen Zeit wenig fruchteten. Den empfindlichsten Stoß gaben den Präbenden der Domherren die blutigen Gräuel des verheerenden dreißigjährigen Krieges. Wir haben gesehen, daß diese Präbenden auf Grundzinsen fundirt waren, die von den verschiedensten Ortschaften aus den verschiedensten Gegenden Schlesiens entrichtet werden mußten. Diese Dörfer sind zum Theil spurlos verschwunden und nie wieder angebaut worden, theils waren die Grundbesitzer durch die Leiden, Drangsale und Erpressungen des Krieges so verarmt, daß viele Bauern ihre Grundstücke, auf denen gerade solche Zinsen hafteten, mit dem Rücken ansehen mußten, weil sie sich nicht mehr fortzuhelfen vermochten. Zwar zogen die Dominien diese verlassenen Güter als wüste Huben ein und vereinigten sie mit den Dominialgrundstücken, dachten aber an nichts weniger, als an die Entrichtung der auf diesen eingezogenen Gütern haftenden Zinsen. Reklamationen mußten schon um deshalb in den meisten Fällen erfolglos bleiben, weil der Krieg den Zehnt- und Zinsberechtigten auch die Beweismittel aus den Händen gespielt hatte.

Da in dem weit ausgedehnten Bisthume nach allen Richtungen hin zinspflichtige Dörfer Maldraten, Silberzinsen und Bischofsvierdunge an die einzelnen Institute des hohen Domstiftes nach Breslau zu entrichten hatten, waren eigne Collecturen, denen ein Theil dieser Zinsen zugewiesen wurde, an verschiedenen Orten eingerichtet. Es befanden sich solche zu Groß- und Ober-Glogau, Grünberg, Grottkau, Ratibor, Sagan, Freistadt, Sprottau, Crossen, Schweidnitz und Kanth. Die Collectur der Gefälle aus den Kreisen Steinau, Guhrau, Wohlau, Liegnitz, Lüben und Goldberg war mit dem fürstbischöflichen Domainen-Amte Preichau (N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Steinau a. O.) verbunden [1]).

Statuten des Domkapitels regelten dessen Ordnung. Die ältesten Statuten, nach denen sich die Domkapitel richteten, sind die des heiligen Chrodegang, Bischofs von Metz, in 30 Kapiteln, die allen späteren Statuten zum Grunde gelegt wurden. Chrodegang regelte im J. 742 das sehr regellose und ungebundene Leben der Chorherren seiner Kathedrale, und schrieb ihnen eine eigne Lebensweise vor. Entstammt aus einem hohen austrasischen Hause und zu Hasbringen an der Maas

1) Dr. C. J. Herber's Statistik des Bisthums Breslau. Mit kirchlicher und landesherrlicher Genehmigung (Breslau 1825. 8.) Beil. I. p. 100 u. 101.

geboren, von Vielen für Karl Martell's Enkel gehalten, war er, als Kanzler des Königs von Frankreich und Staatsmann gleich ausgezeichnet, im J. 742 auf den bischöflichen Stuhl von Metz erhoben worden. Hier wußte er die Kraft seines Geistes und die schönen Tugenden seines edlen Charakters mit segensreichem Erfolge geltend zu machen, und durch seinen strengen, frommen und mildthätigen Wandel sich ein gewichtvolles Ansehn über Clerus und Volk zu verschaffen. Nach dem Vorbilde des heiligen Kirchenvaters Augustin führte er bei seinen Domherren ein gemeinsames Leben nach der Weise eines klösterlichen Instituts ein und legte seinen Statuten die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde, nur mit der unterscheidenden Vorschrift, daß jeder das gemeinschaftliche Leben ergreifende Domherr zwar sein gesammtes Vermögen letztwillig der Kathedralkirche vermachen, aber, so lange er lebt, freie Disposition und den Nießbrauch unbeschränkt haben sollte. Selbst über die Einkünfte seiner Pfründe behielt jeder Einzelne freie Verfügung. Er erlaubte ihnen, am Tage auszugehen, aber mit Anbruch der Nacht mußten sie sich im Kapitelshause wieder einfinden. Er verpflichtete sie zum strengsten Chordienste. Diese Einrichtung konnte indeß für die Dauer nicht bestehen, weil sie eigentlich nur eine halbe Maßregel war und die Domherren in eine klösterliche Disciplin sich nicht fügen wollten, die zum Wesen der Domkapitel auch gar nicht gehört. Ob diese Regel bei dem im J. 1050 gestifteten Domkapitel zu Breslau je Eingang gefunden, wissen wir nicht und muß dahin gestellt bleiben.

Das gemeinsame Leben der Domherren löste sich mit der Zeit wieder auf, obwohl die meisten Kathedralkirchen das Statut des heiligen Chrodegang angenommen hatten; allmählig kam es in einem Bisthume nach dem andern dahin, daß statt der gemeinschaftlichen Wohnung und Tafel, jeder Domherr seine eigenen Einkünfte bezog, wie dies im Breslauer Bisthume die oben mitgetheilte Zusammenstellung der Dompräbenden mit ihren Zinsen beweist, seine besondere Wohnung nahm, seine eigne Wirthschaft führte, seine Pfründe nach Gutdünken nützte, und seine gottesdienstlichen Handlungen durch einen von ihm bestellten Vikarius verrichten ließ. Nur allgemeine Angelegenheiten, die das Interesse des gesammten Kapitels betrafen, blieben einer collegialischen Berathung in den regelmäßig abzuhaltenden Generalkapiteln und Kapitelssitzungen vorbehalten. Im Bisthume Breslau werden nach alter Gewohnheit jährlich vier Generalkapitel gehalten und zwar nach folgenden Festen: der Kirchweihe der Domkirche, des heiligen Vinzenz des Leviten und Märtyrers, Patrons des Domkapitels, der heiligen Märtyrer Cancius und Cancianus, und der Enthauptung des

heiligen Johannes des Täufers, des Hauptpatrons der Kathedralkirche [1]). In solcher Absicht war die persönliche Residenz der Domherren ein wesentliches Erforderniß. So entwickelte sich die erste Grundlage der Verfassung der Domkapitel. Zur Organisation derselben waren eigne Statuten nothwendig, die jedes Kapitel nach den Bedürfnissen von Zeit und Ort sich entwarf und dem Bischofe zur Bestätigung vorlegte. Im Bisthume Breslau waren bis zur Reorganisation des Kapitels durch die Bulle de salute animarum mit den durch Zeit und Verhältnisse gebotenen Umänderungen die vom Bischofe Rudolph durch Urkunde vom 8. Januar 1468 bestätigten Kapitelsstatuten maßgebend [2]), die

1) In primis statuimus et inviolabiliter volumus observari, ut iuxta antiquam consuetudinem et ecclesiae fundationem quatuor generalia capitula habeantur, videlicet in crastino dedicationis ipsius ecclesiae, in crastino festi beati Vincentii martyris et levitae, in crastino festi Cancii et Canciani martyrum, in crastino decollationis beati Joannis Baptistae, ipsius ecclesiae principis et patroni. Et quodlibet capitulum generale duret tribus diebus ipsa festa duntaxat sequentibus non feriatis, nisi forte per ipsos, qui tunc praesentes fuerint, capitulum ipsum continuetur ulterius et prorogetur expresse. Sed quia difficile esset, ad ipsa capitula omnes et singulos per nuncios vel literas vocare, et ideo ad eadem capitula generalia omnia et singula tocies quocies futuris temporibus peragenda omnes et singuli Praelati, Praebendati atque Canonici in sacris constituti authoritate huius constitutionis atque edicti hac praesenti generali vocatione semper vocati atque legitime citati censeantur, ne excusationem aut ignorantiam praetendere valeant aliqualem. Omnia autem maiora negotia vel facta ad ipsum capitulum spectantia, causae, lites, quaestiones, quae occurrent, discutiantur, tractentur, ordinentur vel terminentur. Omnia namque, quae in praedicto vel aliquo praedictorum capitulorum facta, ordinata fuerint vel decisa, valeant et stabilia permaneant firmiter duratura. Et non debent neque poterunt, nisi in aliis generalibus capitulis revocari vel emendari. Quae vero extra ipsa capitula de magnis, arduis, sive perpetuis negotiis sive factis fuerint attentata, cassa, irrita et vana sint, nullius quoque robur obtineant firmitatis. Praeterea cum communis utilitas privatae merito sit praeferenda, statuimus, quod in generalibus capitulis nullus de nostris Praelatis, Praebendatis et Canonicis, sicut nec in privatis vel aliis capitulis malitiose se absentare aut in votis dandis dissimulare audeat aut blandiri, sed dicat votum suum secundum Deum, honorem et puram conscientiam suam, id quod sibi videtur magis expedire. Et primo die capituli generalis legantur statuta, consuetudines, ordinationes, conclusiones etc. Et his iuxta ordinem expletis legantur similiter onera et officia Praelaturarum. Sequenti vero die ante omnia ipsius ecclesiae et capituli negotia pertractentur, et praesertim ea, quae extra generale capitulum nequaquam expediri possunt. Quibus expeditis tunc demum privata negotia terminentur, nisi adeo arduum, urgens et necessarium sit huiusmodi privatum negotium. Itaque quod non recipit dilationem, non incongrue in determinatione communibus ecclesiae negotiis praeferatur. Et nullus Capitularis excusatur a capitulo generali, quin quilibet in habitu suo teneatur interesse, nisi evidenti infirmitate detentus, adeoque absque fraude venire et interesse non possit. Sic similiter nullus ex generali capitulo abire sive recedere permittatur, priusquam finis sit et donec omnes pariter recedant, nisi notabili infirmitate occupetur, quoniam omnium aequaliter interest ex debito, quod omnino reipublicae, ecclesiae, capituli his diebus accuratius atque propensius intendatur, nec poterit cuiquam alia excusatio suffragari. Statuta, consuetudines, ordinationes et conclusiones capituli cathedralis ecclesiae Vratislaviensis. Handschrift der Dombibliothek fol. p. 13—15.

2) Es sind von den Rudolphinischen Kapitelsstatuten mehrere Abschriften vorhanden theils auf der Dombibliothek, theils im Domarchive, theils in Privathänden.

ohne Zweifel auf den älteren beruhen, deren Entstehungszeit nicht mehr ermittelt werden kann. Zur Zeit Bischof Heinrichs (1302—1319) scheint eine bestimmte Statutensammlung noch nicht existirt zu haben; erst unter Przezislaus (1341—1376) mögen eben so die Statuten des Kapitels, wie jene der Vikarien, die wir weiter unten anführen werden, gesammelt worden sein [1]). Aus einer Urkunde Bischof Wenzels

---

Die ältesten Abschriften hat der Verfasser, so viel er sich erinnert, vor einiger Zeit aufgefunden und zur Aufbewahrung im Domarchive übergeben.

1) Daß unter Bischof Heinrich I. mindestens noch keine geregelten Statuten in dem Zusammenhange, wie wir sie jetzt noch besitzen, entworfen waren, ergiebt sich aus den Unregelmäßigkeiten, welche damals noch mit unterliefen und über welche der Bischof sich in der hier folgenden Urkunde beklagt.

In nomine domini amen. Henricus, miseracione diuina Wratislauiensis episcopus, ad perpetuam rei memoriam. Pastoralis officii debitum nos admonet et hortatur, vt ad ea, que incrementum nostre Wratislauiensis ecclesie et augmentum diuini cultus respiciunt, solerter intendere debeamus, vt ab ea dominus noxia cuncta submoueat, et pro futuro bona cuncta concedat. Ideoque nos vna cum eiusdem nostre Wratislauiensis ecclesie Capitulo consideracione sollicita perpendimus euidenter. Quod licet aliqui ex ipsis fratribus et canonicis Wratislauiensibus quesitis occasionibus friuolis pro suo placito voluntatis a iam dicta nostra ecclesia et a diuinis officiis se absentent: tamen nescimus, qua consciencia refecciones et distribuciones, que solum illis debentur, qui diuinis intersunt officiis, exigere et recipere non verentur in detrimentum salutis sue, cum fructus non faciant suos. Licet autem contra temeritatem talium et veteribus et novis iuribus sufficienter sit prouisum, presenti tamen edicto una cum predicto nostro Wratislauiensi capitulo adiicimus et sancimus. Quod cum ferendus non sit, qui lucrum amplectitur, onus autem subire recusat, nulli penitus de nostris Praelatis et Canonicis prebendatis supradictis, qui in choro nostre Wratislauiensis ecclesie illo die, quo distribuciones vel refecciones fieri solent, per totam missam ante finitum *Κύριε ἐλεησὸν* et in Vesperis, de quibus fieri solent refecciones, ante finem Psalmorum presenciam suam non exhibuerint personalem, et quod tales sint in sacris constituti, alioquin nulla refeccionum siue distribucionum porcio eisdem tribuatur, que fieri debet post Agnus Dei, illis duntaxat exceptis, quos Wratislauie iacentes infirmitas, vel quos euidens necessitas excusaret. Erst Bischof Przezislaus fand sich veranlaßt, durch folgende, unterm 23. December 1364 ausgestellte Urkunde das Mandat seines Vorgängers zu mildern:

In nomine domini amen. Praeceslaus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, ad perpetuam rei memoriam. Dudum felicis recordacionis dominus Henricus, olim Wratislauiensis episcopus predecessor noster, duxit inter cetera statuendum, vt nulli penitus de Canonicis Wratislauiensibus, qui in choro Wratislauiensis ecclesie illo die, quo refeccio vel distribucio aliqua debet fieri, per totam missam suam presenciam non exhibuerint personalem, et ante finitum *Κύριε ἐλεησὸν* non venerint, refeccionis vel distribucionis ipsius porcio aliqua tribuatur, illis duntaxat exceptis, quos Wratislauie iacentes infirmitas vel quos euidens necessitas excusaret. Verum cum statutum eius modi declaracione indigeat aliquali, de fratrum nostrorum Wratislauiensis ecclesie capituli consilio et consensu post varios capitulares tractatus sepe et solenniter repetitos concorditer accedente in generali capitulo circa festum dedicacionis Wratislauiensis ecclesie sub anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quarto sollemniter celebrato et quoad hunc actum continuato usque ad festum natalis Christi subsequens immediate statutum huiusmodi interpretatum et declaratum fore decernimus atque interpretamur et presentibus declaramus, taliter videlicet. Quod si qui audirent confessionem, missam legerent vel legere vellent, aut irent vel essent in capitulo, vel irent ad episcopum vel essent apud eum, pro negociis ecclesie vel propriis, vel si mitterentur per episcopum vel capitulum, vel si chorum exirent aut ecclesiam ex aliqua causa reuersuri in breui, aut quos apud

vom J. 1411 ergiebt sich, daß die jungen Domherren, welche auf einer Universität in Italien, Frankreich und der Lombardei studirten, vom Kapitel mit einem Stipendium von 20 Mark, jene Domherren aber, welche auf einer deutschen oder der Universität Krakau studirten, mit einem Stipendium von nur 10 Mark unterstützt wurden [1]).

Die Vikarien.

Zum Chordienste in der Domkirche gehören ferner die Vikarien. Wie wir bereits oben erinnert haben, fällt ihre Stiftung in die Zeiten des Bischofs Hieronymus (1051—1062). Die ursprügliche Bestimmung der bei den Domkirchen angestellten Vikarien ist eine ganz andere, als man ihnen später zugemuthet hat. Sie sind dieser ihrer Bestimmung nach nicht Stellvertreter, sondern Gehülfen der Domherren im Chordienste.

Ein Zweig der Dom-Vikarien waren die in diesem Zeitraume vom Bischofe Przezislaus von Pogarell (1341—1376) gestifteten Mansionarien. Nach einem von dem Weihbischofe und Bischofe von Leontopolis in partibus infidelium Elias Daniel von Sommerfeld im J. 1740 dem General-Prokurator der Vikarien-Communität der Breslauer Kathedralkirche Johann Franzke zur Mittheilung an die neue königlich preußische Regierung übergebenen aus den Kapitels-Akten gezogenen Pro Memoria über den Ursprung und die erste Stiftung der Vikarien soll Bischof Przezislaus bereits im J. 1350 das sogenannte Klein-Chor bei der Domkirche gestiftet, die Mansionarien

---

Wratislauiam existentes infirmitas vel debilitas impediret, vel qui sanguinem traherent aut traxissent, aut aliis causis et negotiis ecclesie vel propriis essent racionabiliter occupati, sicut qui haberent presidere iudicio vel comparere in illo, aut alias ex racione haberent agere, et tunc proponant duobus vel tribus senioribus Praelatis vel Canonicis existentibus apud ipsos tunc in ecclesia, vt licencientur per eos, vel qui absentassent se absque fraude ex aliquo casu vel negligencia ita, quod aliis fratribus de capitulo de racione videretur excusacione eorum audita, eis danda esset refeccio, his omnibus et singulis sic se racionabiliter absentantibus dari refeccionem volumus ac si tocius misse sollempniis personaliter interessent. In cuius rei testimonium nostrum minus sigillum presentibus est appensum. Actum et datum Wratislauie x Kal. Januarij anno domini M° ccc° lx° quarto, presentibus honorabilibus viris dominis Nicolao de Pannewicz custode, Petro de Bithom cantore ecclesie sancte crucis, Petro de Oppel officiali Wratislauiensi, Johanne Phalonisaldi Canonico Wratislauiensi fratribus nobis in Christo dilectis et Nicolao de Posnania nostre curie notario, qui presencia habuit in commissis.

1) Et quia ligari non debet os bouis triturantis, statuimus quod iuxta antiquam ecclesie nostre consuetudinem preposito et canonico in Bononiensi, Parisiensi vel aliis studiis Lombardie studentibus viginti, in studiis vero citra montanis commorantibus decem marce grossorum vsualium de communibus capituli nostri prouentibus singulis annis dari debent, ne victualibus deficientibus a suo cogatur proposito resistere, vt sic de studiis reuersi operum suorum fructus gloriosos recipiant. Urkunde Bischof Wenzel's.

in dasselbe eingeführt und mit den beiden Gütern Halbendorf (W. S. W. 1/8 M. von Grottkau) und Malsen (S. W. 2 1/8 M. von Breslau) dotirt und Bischof Balthasar von Promnitz (1539—1562) diese Stiftung durch unablösliche Zinsen eines von ihm überwiesenen Stiftungskapitels bedeutend vermehrt haben [1]). Die noch vorhandenen Original-Urkunden liefern indeß ein anderes Resultat.

Im J. 1354 suchte Bischof Przezislaus, der inzwischen Kanzler Kaiser Karls IV. geworden war, beim Kaiser das Privilegium nach, bei der von ihm, dem Bischofe, zu begründenden Kapelle B. M. V. hinter dem hohen Chore der Domkirche zwölf Mansionarien stiften und diesen als Dotation einen jährlichen und ewigen Zins von funfzig Mark Silbers in den Weichbilden Breslau und Neumarkt erkaufen und zuwenden zu dürfen. Der Kaiser bewilligte das Gesuch des Bischofs und stellte unterm 21. Mai 1354 demselben zu Kaisersberg eine Urkunde aus, worin er die gedachten funfzig Mark erkaufter Zinsen nicht nur als eine ewige Stiftung aus königlicher Machtvollkommenheit bestätigte, sondern auch der Kapelle und ihren Mansionarien als ein ewiges Besitzthum zuschrieb und inkorporirte [2]).

Erst nachdem diese Vorbereitungen getroffen waren, erfolgte im J. 1361 die Stiftung der Mansionarien-Kapelle U. L. F., deren Stiftungsurkunde mit Zustimmung des Kapitels unterm 2. Juni 1361 vollzogen worden ist. Die Kapelle muß, nach den vorliegenden Urkunden, zwischen den Jahren 1354 und 1361 erbaut worden sein. Statt der beabsichtigten zwölf Mansionarien wurden indeß nur zehn gestiftet, die der

1) Im J. 1740 brachten die Güter Halbendorf und Malsen und die Bischof Promnitzsche Fundation den Mansionarien des Klein-Chores folgende Einkünfte:

	Fl.	Xr.	Hl.
Ex fundationibus participant simul	154	12	—
Halbendorff im Obern Crayß Silber-Zinß	73	18	—
Robothgeldt	42	—	—
Schultergeldt	13	—	—
Lambgeldt	11	—	—
Handtwercks-Zinß	7	—	—
Wachegeldt	2	—	—
Eyer in natura 7 schock 17 stuck, an Korn 2 Malder 4 Scheffel, an Haaber 2 Malder 4 Scheffel.			
Malßen im Niedern Crayß silber-Zinß	17	—	—
Robotgeldt	49	—	—
Schultergeldt	14	—	—
Lambgeldt	14	—	—
Handtwercks-Zinß	—	48	—
Wachegeldt	1	30	—
Eyer in natura 6 1/2 schock 20 stuck unndt 5 paar Hünner, 2 paar Capaunen, an Korn 1 Malder 8 Scheffel, an Haaber 1 Malder 8 Scheffel.			

2) Die Urkunde ist abgedruckt in Dr. Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1858. 8.) Bd. II. p. 362 u. 363.

Bischof im letztgedachten Jahre jede mit zehn Mark dotirte.[1]) An die Spitze wurde ein Präcentor gestellt, der eine etwas höhere Besoldung erhalten sollte. Die Dotation geschah auf die Güter Lichtenberg (N. N. W. $^7/_8$ M. von Grottkau), Steinau (N. zu N. W. $^6/_4$ M. von Neustadt O. S. ?), Barzdorf (W. S. W. $3^1/_2$ M. von Neisse bei Johannisberg), Peiskerau (W. S. W. $1^3/_4$ M. von Ohlau), Schwoike (W. 2 M. von Ohlau), Constantin (soll wahrscheinlich das Domkapitulargut Kostenthal S. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Kosel sein), Winzenberg (S. O. zu S. $1^3/_8$ M. von Grottkau), Kalthaus (eine noch im J. 1525 mit Schönborn S. zu S. O. $^3/_4$ M. von Breslau verbunden gewesene Kolonie), Prinsnig (O. S. O. $2^3/_8$ M. von Liegnitz), Groß-Tinz (O. S. O. $2^3/_8$ M. von Liegnitz), Klein-Neundorf (S. $^3/_8$ M. von Grottkau) und Groß-Wandris (S. O. $2^5/_{16}$ M. von Liegnitz).

Die Dotationen bestehen zum Theil in wiederkäuflichen Zinsen, deren Ablösungssumme so lange im Aerar der Kathedralkirche verwahrt werden sollte, bis der jedesmalige Bischof von Breslau für diese Summe andre ewige Zinsen erworben haben würde. Jeder Mansionarius kann von seinem Ordinarius, dem Bischofe, aus erheblichen und vernünftigen Gründen, ohne alles Geräusch und ohne alle Form des Rechtes von seiner Stelle entfernt werden. Die Mansionarien waren also nicht definitiv angestellt, sondern ad nutum episcopi amovibiles. In die durch den Tod oder durch Resignation oder Entfernung des bisherigen Mansionarius vakante Stelle soll der Bischof einen armen Cleriker ernennen, der noch kein kirchliches Benefizium hat. Zur Verbesserung der Lage der Mansionarien verkaufte Bischof Przezislaus mittelst Urkunde vom 17. April 1373 den Mansionarien und dem Präcentor des sogenannten Klein-Chores bei der Kathedralkirche zu St. Johann in Breslau das Gut Halbendorf (W. S. W. $^1/_8$ M. von Grottkau) mit voller und ganzer Herrlichkeit (cum pleno et mero dominio), mit Ausnahme von drei Groschen Münzgeld von jeder Hube, die der Bischof sich und seinen Nachfolgern vorbehält, um dreihundert Mark Prager Groschen polnischer Zahl und Gewichts[2]). In dieser Verfassung befand sich die Mansionarienstiftung bei dem Tode des Bischofs Przezislaus († 25. März 1376).

Ein großes Uebel, das bei den Domstiften eingetreten, war die Pluralität der Benefizien in einer Person, die Vikarien nothwendig machte. Die Veranlassung zu diesem Uebel gab zunächst die Trennung der Einkünfte der Präbenden von den Kirchengütern. Ein

1) Die Stiftungs-Urkunde a. a. O. p. 363 ff.
2) Urkunde a. a. O. p. 368 ff.

Blick auf die oben mitgetheilte Zusammenstellung der Breslauer Dompräbenden und ihrer Dotationen belehrt uns auf die überzeugendste Weise, daß die Eintheilung dieser Dotation eine sehr ungleiche war. Wem also mit einem Canonikate nur ein mageres Benefizium zugefallen war, der strebte bei der nächsten Gelegenheit, die sich ihm darbot, eine einträglichere Pfründe zu erlangen. Dadurch wurde ein steter, dem kirchlichen Organismus eben nicht günstiger Wechsel der Benefizien veranlaßt. War man auch in den ersten Zeiten gewissenhaft, das geringere Benefizium abzutreten, sobald man ein einträglicheres erhielt, so suchte man später die päpstliche Dispensation nach und wurde befugt, dieses anzunehmen und jenes nebenbei auch zu behalten. So entstand die durch die nachgesuchte Dispense gerechtfertigte Mehrheit der Benefizien. Die schlesische Kirchengeschichte weist uns viele Beispiele nach, daß Domkapitulare bei der Kathedralkirche zu Breslau gleichzeitig auch Pfarrer bei den angesehensten Parochialkirchen in Schlesien waren. Beiden Aemtern konnten sie selbstverständlich persönlich nicht genügen. Sie unterhielten daher bei den Pfarrkirchen einen Stellvertreter oder Vikar.

Da die Domherren, außer dem Chordienste, noch anderweitige kirchliche Funktionen und, wie wir gesehen haben, die Kirchenverwaltung betreffende Amtsgeschäfte hatten, so war ihnen statutenmäßig gestattet, einen Vikar zu halten. Deshalb wurden sie immermehr vom persönlichen Chordienste frei und durch ihre Vikarien ersetzt und im Chordienste vollständig vertreten. Dieser Gebrauch hatte auch seine Folgen in Bezug auf das Institut der Vikare. Denn diese glaubten sich eben so berechtigt, zwei Vikarien auf einmal zu besitzen. Dieser Umstand kam unterm 11. Februar 1301 zur Sprache und begründete die wahrscheinlich erste Statutensammlung der Vikarien-Communität [1]).

1) Wir finden uns veranlaßt, die Statuten der Vikarien ihrem wesentlichsten Inhalte nach hier mitzutheilen, so weit sie in diesen Zeitraum gehören.

De offertoriis oblatis in ecclesia Wratislauiensi et diuisione eorundem.

Anno domini millesimo trecentesimo primo tercio idus Februarii, residente pro tunc honorabili viro magistro Andrea, decretorum doctore ac capellano pape et decano Wratislauiensi, vicarii perpetui ecclesie Wratislauiensis, prehabita prouida deliberacione, ordinauerunt ordinamento irrefragabili inter eos valituro perpetuo ob futuras discordias precauendas. Quod singule oblaciones offertoriorum, que in ipsis diebus offertoriorum offeruntur, siue stacionum, exequiarum siue anniuersariorum, et generaliter omnia offertoria, que in ipsa ecclesia Wratislauiensi oblata fuerint, diuidantur ad personas vicariorum iuxta primeuam ecclesie fundacionem, adiecto nichilominus, quod in omnibus offertoriis oblatis sanctuariis duobus, videlicet Johanni et Petro aut successoribus eorundem racione vnius vicarie vnam recipiant porcionem, qui prefati duo sanctuarii subsunt succustodibus, et nunc sacristani vocitantur. Adiecerunt eciam, quod in diebus stacionum prepositi vicariorum, qui pro nunc procuratores wlgo nomine appellantur et eorum successores de communi offertorio habeant expensas, ita tamen, quod vltra summam dimidie marce argenti per

Die einzelnen Artikel dieser Statuten erstrecken sich über alle Theile der inneren und äußeren Verfassung der Vikarien-Communität und der

totum festum aliqualiter non expendant cum stacionistis, et in minori si poterint esse contenti, minus expendant, et hoc eorum consciencie relinquatur, maxime cum pulli, casei, panes, oua, linum et huiusmodi, que offeruntur, ipsorum prepositorum esse debeant. Cera vero et lumina ecclesie cedant. Sed quia ebdomadarii, videlicet summarius, dyaconus et subdyaconus cesserunt communitati offertorium, quod in septimana dominice: Domine ne longe (d. i. vom Palmsonntage bis zum Oster-Sonnabende) offertur, in recompensam ipsius offertorii ordinamus, vt eisdem ebdomadariis dari debeat de omni offertorio prenominate ebdomade dimidius ferto, secundum consuetudinem antiquitus tentam. Nunc vero nostro euo seruatur, quod prenominati ebdomadarii de offertorio pasche quilibet habet ij grossos et sunt astricti ad lauandum (?) cantores sacrorum liquorum. Item reuerendissimus in Christo pater dominus Preczeslaus volens suam nouam fundacionem horarum beate virginis Marie, quam factam anno domini millesimo tricentesimo sexagesimo primo constat, dotare, quibus temporibus perpetuis oblaciones singulas sew offertoria et alie quecunque obuenciones (?), que in capella sic erecta a fidelibus offeruntur, ipsi mansionarii recipere libere debent, ordinauit et instituit anno 1367 accedente consensu dominorum de capitulo et vicariorum, et priuilegium istius facti apud vicarios habetur. In recompensam sua reuerendissima dominacio dedit vicariis ducentas marcas grossorum bohemicalium. Item vicarii renouantes antiquam consuetudinem ecclesie anno domini millesimo tricentesimo primo in conuocacione generali ordinauerunt. Quod si aliqua extraordinaria missa, videlicet in suscepcione legati sedis apostolice, archiepiscopi, episcopi, prelati aut canonici, regis aut principis vel alterius magne persone etc. contigerit celebrari in ecclesia Wratislauiensi, aut exequie notabilis persone cuiuscunque dignitatis, vel dum sinodus per episcopum celebratur, in illis missis si quid oblatum fuerit, totum cedit communitati, et mox diuidatur inter presentes vicarios, nisi foret tam exile, quod diuidi non possit, ex tunc reponatur ad pixidem. Item ob memoriam perpetuam faciendam et ob prouentum communitatis vicarii renouantes posterioribus suis veteres consuetudines a fundacione ecclesie tentas et hodie tenendas. Quod quilibet prelatus et canonicus capax refeccionum quottidianarum, si sanus est, per se in omnibus et singulis festiuitatibus et anniuersariis defunctorum, in quibus presencie prestantur, duos bonos hallenses offerre debet. Si vero infirmus fuerit, nichilominus a tot presenciis perceptis obligatur de qualibet duos hallenses. Si autem aliquis dominorum de capitulo vocatus fuerit per episcopum, regem aut principem, vel in legacione quacunque missus fuerit ad quascunque partes, aut in curia Romana negocia episcopi aut capituli sollicitaverit et particeps est refeccionum capitularium, licet absens fuerit, de omnibus et singulis presenciis perceptis pro offertorio obligatur duos denarios iuxta laudabilem et prescriptam consuetudinem ecclesie, et statuto certo dominorum. Que ordinacio semper et inuiolabiliter tenta est.

De spoliis et quorum interest taxare spolia.

Omnia spolia ex ordinacione et institucione ecclesie vicariorum sunt. Ne que in tempore aguntur, in tempore pereant, vicarii perpetui ecclesie Wratislauiensis anno domini millesimo tricentesimo primo tercio idus Februarii in conuocacione generali volentes posteris ordinacionem vetustam fore publicam, denuo talem fecerunt conclusionem: Si funus solempne ad ecclesiam beati Johannis portatum fuerit tumulandum, vel eciam si representacio defuncti absentis in ecclesia facta fuerit, sicuti aliquociens iam noscitur euenisse, aut si anniuersarius tricesimus vel exequie alicuius contigerit celebrari, et equus vel plures, ballinus siue alter sericeus deauratus, aut simplex pannus siue aliquid aliud occasione presentis vel representacionis absentis anniuersarii tricesimi et exequiarum huiusmodi offeretur, illud ad personas vicariorum cum offertorio diuidatur, data decima sanctuariis et ebdomadariis de offertorio oblato ad altare duntaxat. Sed nec de equo nec ballino datur eis aliqua porcio, et data porcione debita de vna vicaria duobus sanctuariis, qui nunc sacristani appellantur. Adiecto tamen, quod quicunque vicariorum tunc siue

Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Stiftungen. Der ältere Theil dieser Statuten, den wir hier unten mittheilen, ist überdies schon darum

---

presente funere, siue in representacione funeris absentis, siue in anniuersario, siue in tricesimo, siue in exequiis diuinis officiis, videlicet in vigiliis, in Venite et Benedictus non interfuerit, eciam si de licencia decani aut vicedecani vel prepositorum absens foret, excepto tamen infirmitatis articulo, ita quod aliquis vicariorum in lecto decumbens absque aliqua collusione inueniatur, et in negociis vicariorum existentes illis demptis, nullam recipiat porcionem. Siquis vero in principio vigiliarum neglexerit Venite et ad Benedictus se representaucrit, totum careat, aut si aliquis Benedictus neglexerit, et in principio vigiliarum in Venite coram fuerit, datur ei medietas porcionis, et residua medietas ac absentum porciones inter alios presentes diuidantur. Der Artikel verbreitet sich dann über die einzelnen Gattungen von Spolien in speciellster Weise. Wir fügen nur noch bei, was Bischof Przezislaus in Betreff der von ihm gestifteten Mansionarien bestimmte. Item anno domini millesimo tricentesimo sexagesimo quinto reuerendissimus pater Preczeslaus, desolate ecclesie Wratislauiensis restaurator ac horarum beate Marie virginis in choro minori fundator, accedente consensu capituli et vicariorum, volens dotare suos mansionarios, talem, prout sequitur, ordinacionem fecit: Volumus, vt dum aliquem mansionarium aut aliquam aliam extraneam personam ecclesiasticam vel secularem, que ex deuocione in capella beate virginis Marie ecclesiasticam sepulturam elegerit, fueritque ad huiusmodi sepulturam admissa de licencia speciali episcopi, deinceps mori contingeret, eiusque exequie in choro Wratislauiensi per vicarios et mansionarios communiter et solenniter peragantur, et quicquid siue in offertorio et spolio funeralibus, et candelis intuitu funeris huiusmodi obuenerit, exceptis candelis, que debentur sanctuariis aut aliis de consuetudine, inter vicarios et mansionarios equaliter diuidatur. Similiter fieri volumus de mansionario moriente, qui nec sepulturam in capella elegerit nec fuerit ad talem sepulturam admissus per episcopum, videlicet quod per vicarios et mansionarios communiter ipsius defuncti mansionarii debent agi exequie, vti premittitur, et quicquid pretextu huiusmodi obuenerit, per medium diuidi debet inter vicarios et mansionarios, prout superius expressum est. Habetur priuilegium hoc apud vicarios.

De columbacione et modo diuisionis columbacionum.

Vicarii ex consuetudine antiqua tenta et obseruata a fundacione ecclesie tenentur cum processione, cereis et plenari in vigilia epiphanie adire domum domini decani, et ibi cantare responsorium: In columbe specie, et ipsum rogare pro columbacione, vt eis det columbacionem. Quiquidem dominus decanus ante omnia faciet vicarios et ministros ecclesie sedere et portare primo potum suum, vinum, cereuisiam, medonem, et bonis electuariis et speciebus procuret eos. Hoc facto det eis mediam marcam grossorum, prebendariis vero et aliis clericis ecclesie det columbacionem secundum graciam, quam sibi deus inspirabit et recedant. Verba statuti ipsius decani. Item episcopus ex antiqua consuetudine a fundacione ecclesie tenta ac eciam ex quodam statuto dominorum de capitulo per episcopos et apostolicam auctoritatem confirmato tenetur vicariis dare columbacionem. Cuius statuti tenor sequitur: Episcopus cum fuerit residens, in vigilia epiphanie domini circa ecclesiam, vel ipsa die epiphanie domini vicarii ecclesie cum reliquiis et processione tenentur adire dominum episcopum in curia sua cantando responsorium: In columbe specie, vel aliud responsorium, et supplicent domino episcopo pro columbacione, quam dominus graciose erogare consueuit. Dazu ist die Bemerkung gemacht, die auf eine spätere Zeit hindeutet: Huic statuto per reuerendissimos dominos iteratis vicibus derogatum est, in primis per dominum Preczeslaum, per dominum Conradum ducem Slesie, per dominum Petrum, Jodocum et signanter per dominum Rudolphum, ac modernum munificentissimum dominum dominum Johannem quartum episcopum Wratislauiensem, qui in eorum absenciis graciose columbacionem per suos iudices curie dare permiserunt, vti claret ex novis registris et antiquis vicariorum. Item ex antiqua consuetudine et quodam statuto capituli vicarii ab eorum canonicis habent columbacionem, videlicet a prelato ipsorum domino decano iij fertones, ab

von geſchichtlicher Bedeutung, weil wir daraus die urſprüngliche Dotation und Alles das kennen lernen, was den Vikarien zu ihrem Unterhalte

---

aliis prelatis prebendatis ij fertones, a simplici prelato j fertonem. Similiter a canonico j fertonem, ab episcopo ij florenos. Absentum canonicorum procuratores persoluunt columbacionem.

De anno gracie, eius institucione, cui cedit, et quis persoluere obligatus sit.

Vicarii perpetui sancti Johannis attendentes, quorundam fratrum funeralia tam miscra fore, vti cadauera corum sonantibus duntaxat minimis tintinnabulis turris sancti Johannis absque omni pompa funerali terre tradita fuere, et, quod lamentabilius extat, nec exequie iuxta institucionem sancte matris ecclesie ob penuriam defunctorum peragi poterant, quod sepissime expertum est, tam cum vicariis presbiteris quam vicariis laicis, volentes huiusmodi inhonestati et crudelitati congrue finem imponere anno domini millesimo tricentesimo quindecimo, episcopo Heynrico regnante, qui duodecimus episcoporum in ordine fuit (iſt ein Irrthum, Heinrich iſt, wie ſein Siegel beweiſt und wie ſich aus dem Catalogus episcoporum im Liber niger bei Stenzel [Script. Rer. Sil. Bd. II. p. 133 u. 134] ergiebt, der 17. in der Reihenfolge der Breslauer Biſchöfe) in conuocacione generali eorum prehabitis variis tractatibus, maturo consilio, ad honorem dei et ecclesie, honestatem communitatis nostre et precipue ad salutare remedium animarum carorum fratrum nostrorum defunctorum concludimus, ordinamus, et eandem conclusionem irreuocabilem fore debere (declaramu)s. Quod quilibet vicarius, qui post mortem alicuius vicarii adeptus fuerit vicariam vacantem, siue sit reseruata siue litigiosa siue quieta, et possessionem receperit, quinque marcas vel citra grossorum pro anno gracie defuncto vicario vel ipsius executoribus infra spacium vnius mensis, semota omni excusacione et contradiccione, dare et persoluere cum effectu obligatus sit et fore debet. Huius ordinacionis confirmacio per episcopum Heynricum facta deberet fore apud vicarios.

De balnealibus et eius diuisione.

Licet a fundacione ecclesie Wratislauiensis quilibet vicarius recipiens possessionem vicarie sue fuerit astrictus ad soluendum in stuba balnei precium, quod debebatur balneatori et familie sue, quando vicarii, substituti de choro, succustodes, sacristani, sex prebendarii, quatuor sanctuarii et ebdomadarii sint balneati, iste modus propter honestas causas immutatus extat in alium modum, quo sequitur: Quilibet vicarius obligatus ex consuetudine prescripta et ordinacione dare mediam sexagenam monete currentis, que pecunia diuiditur inter vicarios, substitutos de choro presentes, succustodes, sacristanos, prebendarios et sanctuarios. Modus diuisionis balneales habetur in manualibus procuratorum.

De refeccionibus anniuersariorum, et qui participes sunt earundem.

Vicarii perpetui ecclesie Wratislauiensis per quottidianam experienciam edocti, quatinus testamenta anniuersaria benefactorum tam viuorum quam mortuorum ipsis commissa minime sortirentur eorum effectum, plurimique ex eis illarum elemosynarum perceptores finem donacionis non inspicientes, nec fidei commissa per oraciones sanctas sacrarum missarum et vigiliarum, vt obligantur, minime persoluentes in perniciosam sarcinam animarum suarum et in diminucionem cultus diuini et in dedecus ac maximum incommodum communitatis nostre. Quare volentes huiuscemodi scandalo ac malo finem imponere, ac vti pia vota benefactorum nostrorum in futurum eo diligencius compleantur, et defunctorum anime suas elemosynas nobis largientes consolaciones spirituales habere queant et a penis absolui, nosque de talentis traditis in extrema presentacione coram altissimo iudice vti fideles reddituri racionem, et ad augmentandum diuinum cultum ac honorem ecclesie ac patroni nostri, ob singularemque profectum communitatis nostre, prehabita matura deliberacione, collectis omnium votis, ordinamus et concludimus, quod ex nunc et in posterum singula anniuersaria, quecunque vicariis data et danda in futurum, que per missas siue pro mortuis siue viuis iuxta vetustam nostram consuetudinem teneri consueuere, duntaxat vicariis et eorum substitutis de choro in loco, inde in ecclesia sancti Johannis per se missas legent, refecciones et distribuciones dari debent,

zugewiesen war. Es ist kirchliche, durch das Concil von Trient (sess. 24. c. 12.) erneuerte Vorschrift: Alle Canoniker sollen gehalten sein, in eigner

---

adiecto tamen, quod infirmis vicariis et substitutis, qui sine collusione aliqua infirmitate aliqua laborent. Qui per vicedecanum et procuratores tanquam infirmi a choro habentur excusati, more antique consuetudinis, illis debet dari porcio eorum. Actum in conuocacione generali feria quarta ante festum circumcisionis domini anno millesimo quadringentesimo septuagesimo nono. Dieser Beschluß ist zwar aus späterer Zeit, beruft sich aber ausdrücklich auf weit ältere Bestimmungen.

De infirmis vicariis ac substitutis et priuilegiis eorum, et qui infirmi censentur.

Vicarius aut substitutus, qui aliqua infirmitate preuentus fuerit et in lecto egretudinis absque aliqua collusione decumbere cogitur, mox vicedecano et procuratoribus vicariorum suam infirmitatem intimare debet, qua publicata iuxta antiquam consuetudinem chori et excusatus ac liber a choro erit, ac eciam secundum dispositionem iuris. Item iuxta prescriptam consuetudinem laudabilemque ordinacionem ac secundum priuilegium domini Preczeslai episcopi intitulatum de substitutis habendis, quilibet vicarius infirmus, qui per vicedecanum aut procuratores vicariorum pro infirmo habetur, capax est omnium et singularum refeccionum et distribucionum vicariorum per tantum temporis, quantum infirmitas durat, nec cogi poterit per aliquem ad recipiendum substitutum ex priuilegio allegato.

De conuocacionibus vicariorum et quis illas intimare debet, et pena negligentibus conuocaciones.

Anno domini millesimo tricentesimo primo tercio idus Februarii vicarii perpetui sancti Johannis voto concordi ordinauerunt. Quod qui vocati fuerint ad commune tractatum et venire contempserint, eorum contradictio nullius sit momenti, sed quicquid per illos, qui in tractatu interfuerint, ordinatum et conclusum extat, non obstante contradiccione absentum obtineat firmitatem. Item ex antiqua consuetudine tenta per vicarios: Dummodo generalis conuocacio vicariorum celebrari necesse foret, ex tunc procuratores vicariorum cum scitu presidentis eandem fratribus per chorum ac horam conuocacionis insinuare debent, vicarii vero non residentes circa chorum et in ciuitate ac summo Wratislauiensi manentes vocandi sunt per eorum substitutos. Ad conuocaciones vero particulares, sicut vite (?) chorum, secundum temporis exigenciam procuratores fratres conuocabunt.

De sessione fratrum in conuocacione et de votis dandis, ac de secretis conuocacionum non reuelandis.

Iuxta ordinaciones approbatas aliarum communitatum collegium representancium vicarii perpetui ordinauerunt et concluserunt, vt in omnibus eorum conuocacionibus, quilibet vicarius, siue sit in aliqua dignitate constitutus siue in aliquo officio, iuxta vocacionem suam ad vicariam senior iuniore semper precedendo sedere debet. Actum anno domini M⁰ ccc⁰ primo.

Item ex ordinacione antiqua et approbata quilibet vicarius in omnibus conuocacionibus, in quibus maxime res publica communitatis nostre agitur et tractatur, cum pura consciencia, animo quieto, caritate vera, liber absque alicuius contradiccione, secundum deum, honorem et conscienciam suam et secundum id, quod sibi videtur magis expeditum, det votum suum absque dissimulacione. Presidens siue senior primam vocem habeat, deinde sequentes vsque ad iuniorem siue vltimum, et singulorum vota fideliter per presidentem colligi debent: cessant ibi conspiraciones illicite: odium, fauor accepcioque personarum longe sint a fratribus: pre oculis sit vtile, commune et honestum. Item quamuis ob vtilitatem communitatis ac honestatem vnusquisque vicarius omnes tractatus et conclusiones conuocacionum nostrarum sub silencio magno seruare deberet et obligatus sit nec alicui verbo aut signo eadem propalare, nichilominus aliqui minime frenum loquaci lingwe eorum apponunt, sed vti vas rimarum plenum omnia occulta communitatis effundunt, non solum apud simplices sed eciam apud maiores nostros communitati personisque persecuciones et varia mala ex eorum incauta garrulitate superinducunt ac inimicicias et indignaciones, vti experiencia quottidiana nos edocuit. Quare volentes huic morbo medicinam applicare, illisque loquacibus repagulum per silencium

Perſon und nicht durch Subſtituten den Gottesdienſt zu verſehen; ſie ſollen dem Biſchofe, wenn er das Hochamt hält oder ſonſt biſchöfliche

---

apponere, quatinus in posterum res publica, vtilitas, honestas communitatis ac omnium nostrum accrescet, si semina discordie eradicarentur, caritas fiat noua, amicicia mutua libertasque nostra ac priuilegia consuetudinesque nostre fauorose et antique prouentusque nostri augmentarentur, ad promouendum commune bonum et honestatem, prehabitis repetitis tractatibus voto concordes conclusimus et fecimus tale iuramentum, vti in folio tercio exaratum est, et quod pro tunc omnes iurauimus tanquam iuramentum licitum et honestum, discretum et iustum, quatinus per illud omnia et singula, que in conuocacionibus nostris tractanda et concludenda necessaria eueniunt, occulta permaneant sub pena periurii. Actum in conuocacione nostra generali celebrata in die Lamperti (14. April) anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo nono. Wir mußten dieſe ſpätere Beſtimmung hier mit aufnehmen, weil in der Ueberſchrift darauf Bezug genommen worden iſt.

De presentacione ac institucione vicariorum secundum statuta capituli et ordinacionem episcopi.

Tenor statuti capituli sequitur: Ex constitucione statuti prouincialis et consuetudine ecclesie edocti comperimus, vicarios tam Kathedralis quam collegiatarum ecclesiarum huius diocesis ad horas canonicas decantandas obligari. Quapropter statuimus, Quod quilibet canonicus ecclesie Kathedralis, qui in diocesi Wratislauiensi presens fuerit, per se, vel alius absens per procuratorem suum legitimum, si procuratorem reliquit, pro tuncque sua vicaria vacauerit canonice, vnum ydoneum, qui sciat legere et cantare, ad candem decano Wratislauiensis ecclesie debet presentare manualiter, qui vlterius vicedecano presentet ac recommendet suis confratribus vicariis et dicat procuratoribus vicariorum, vt presentato respondeant de redditibus vicarialibus, prout moris est et consuetudinis, quem et illi in perpetuum vicarium Wratislauiensis ecclesie recipere debent et teneantur. Et si decanus non fuerit presens, presentetur illa persona vicedecano et tantum valet, prout superius dictum est, et recepta inprimis ab eo solita promissione tandem eum installet, et canonicus tenetur ex antiqua consuetudine obseruata collacionem huius vicarie per procuratorem suum in eius absencia factam ratificare et approbare et habere gratam perpetuo ac si per eum facta fuisset, nisi forsan idem dominus collacionem huius vicarie sue sibi reseruasset specialiter per eum aut alium, cui hoc specialiter committeret, ex tunc procurator non habet interesse. Sed si aliquis dominorum canonicorum absens extra dyocesim foret in remotis agens, et procuratorem legitimum non reliquerit, prefatus decanus siue eius vices gerens, premissa monicione per edictum publicum in ecclesia Wratislauiensi, quod infra terminum competentem, videlicet vnius mensis, ad vacantem vicariam sibi vicarius jdoneus presentetur, alioquin ex tunc instituendi vicarium in vicariam, que vacauerit, idem dominus decanus seu eius vices gerens liberam habeat facultatem. Item tenor priuilegii domini Heynrici episcopi super presentacione et perpetuitate vicariorum: In nomine domini amen. Nos Heynricus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, vniuersis presentem paginam inspecturis volumus esse notum. Quod inter dilectos in Christo fratres nostros dominos canonicos et prelatos ecclesie Wratislauiensis et decanum siue vicedecanum eiusdem ecclesie super vicariis, quas in eadem nostra ecclesia Wratislauiensi interdum diuersis modis vacare contingit, sub certa materia questionis, nos de consensu et consilio eorum fratrum nostrorum volumus et iuxta laudabilem consuetudinem in ipsa nostra ecclesia hactenus obseruatam, quilibet canonicus nostre ecclesie Kathedralis, qui in dyocesi nostra per se presens fuerit, vel absens per procuratorem suum legittimum, si procuratorem reliquerit, ipsiusque vicaria vacauerit canonice, vnum idoneum ad candem nostro Wratislauiensi decano siue vices suas gerenti debeat presentare, quem et ille in vicarium perpetuum nostre Wratislauiensis (ecclesie) recipere tenetur. Sed si aliquis absens extra nostram dyocesim, agens in remotis causis nostre ecclesie Wratislauiensis supra dicte, procuratorem legittimum non reliquerit, prefatus decanus siue vices eius gerens, premissa monicione edicto publico in ipsa nostra Wratislauiensi (ecclesia), quod infra terminum

Funktionen verrichtet, zur Seite stehen und dienen, und im Chore, der zum Pfalliren angeordnet ist, den Namen Gottes ehrerbietig, deutlich

---

competentem ad vacantem vicariam sibi vicarius idoneus presentetur, alioquin ex tunc instituendi vicarium in vicariam, que vacauerit, idem dominus decanus siue eius vices gerens liberam habeat facultatem. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Wratislauie tercio nonas Junii anno domini millesimo tricentesimo quarto.

De perpetuitate vicariorum.

Ecclesia Wratislauiensis ex primeua sua ordinacione habet canonicos et prelatos, qui propter varia eis incumbencia pro vtilitate ecclesie et tocius dyocesis vna cum domino episcopo expedienda in diuinis officiis choro per se deseruire minime sunt astricti, sed ad instar omnium aliarum Kathedralium et insignium collegiatarum prouincie Gneznensis, que mater est et caput, per suos vicarios perpetuos laudabiliter choro inseruiunt, ex origenali fundacione ecclesie ac ex consuetudine et longissimi temporis vsu introducti et prescripti ac quodam statuto prouinciali. Item canonici ecclesie Wratislauiensis, vti predicitur, choro per se inseruire minime sunt astricti, nec vnquam a principio fundacionis ecclesie id perficere consueuere, sed ex certo statuto per eos et episcopum facto ac confirmato et iurato obligantur mortuo vno vicario infra certum tempus aliam personam idoneam decano aut suo vicedecano in perpetuam vicariam presentare, vti numerus completus habeatur vicariorum. Item iuxta priuilegium domini Heynrici episcopi, cuius tenor (supra) habetur, quilibet vicarius ecclesie Wratislauiensis per decanum aut vicedecanum ad vicariam perpetuam instituitur ac suscipitur, quare perpetui vicarii nominantur et a fundacione ecclesie ita tenti sunt. Item canonicus mortuo suo vicario ex statuto et priuilegio infra vnum mensem tenetur presentare vicariam etc. Et si infra prefatum tempus presentare negligeret, ex tunc ad decanum aut vicedecanum imprimis presentacio deuoluitur. Qui si negligeret presentare, consequenter ad superiorem videlicet episcopum et finaliter ad sedem apostolicam, sicuti aliorum beneficiorum ecclesiasticorum, deuoluitur collacio et prouisio. Item iteratis vicibus vicarie ecclesie Wratislauiensis a sede apostolica tanquam beneficia reseruata deuoluta impetrata sunt, que sub mense pape vacarunt tanquam beneficia ecclesiastica, et hodie a plurimis taliter possidentur. Item si quis vicariorum Romipeta moritur infra spacium itineris quatuor dierum ab vrbe, ex regulis cancellarie vicarie illius defuncti ad sedem apostolicam sicut aliorum beneficiorum collacio spectat, et ita impetrate sunt, ac per sentenciam diffinitiuam dominorum auditorum pape obtente sunt, et vnius vicarie executoriales forma prenarrata impetrate apud vicarios seruantur ad informaciones futuras habendas. Das Statut verbreitet sich sodann darüber, den Nachweis zu liefern, daß die Vikarien der Domkirche andern kirchlichen Benefizien gleich zu achten sind.

De nouis vicariis non admittendis ad conuocaciones quascunque nisi peracto iuramento.

Vicarii prehabita deliberacione matura et bonis respectibus moti in conuocacione generali ordinauerunt et concluserunt et iurauerunt, vt videlicet de cetero nullus vicariorum ad conuocaciones eorum admittatur, nisi prius iuramentum in tercio folio exaratum in principio libri prestiterit. Et honestum videtur et salubre, vt is, qui in sanctis audet iurare, quod hoc cum omni honore et timore dei perficiat, ac discrecione deliberata, ne peracto iuramento tali licito id transgrediatur, et periurium ac infamiam et degradacionis penam incurrat, exclusionemque a consorcio fratrum, meritoque mente reuoluat et attente penset ac intelligat continenciam iuramenti prestandi siue prestiti: quod bonum communitatis et vtilitatis in omnibus causis tractandis in conuocacionibus eorum ac cuiuslibet ipsorum concernentibus procuret et non pandat, sed secrete seruabit, nec aliquem in suo voto publicet, et precipue hoc iuramentum sub omni silencio tenebit.

De custodia reliquiarum, et quis easdem custodire debet.

Est vetus consuetudo irreuocabiliter seruata et per capitulum approbata, quod vicarius in ordine vocacionis vicarie sue iunior existens in diebus stacionum sew

und andächtig loben. Doch war es den Breslauer Domherren, als sie dem Bischofe einen großen Theil der Diöcesanverwaltung in dem weit

---

quando alias pro veneracione sanctorum ac honestate ecclesie, vt pote in celebracione sinodi, in suscepcione archiepiscopi siue legati sedis apostolice, regis aut principis, aut in votiuis solempnitatibus, reliquie ecclesie Wratislauiensis ad altare summum aut alibi exponerentur, cum magna et vigili cura, si per se residet, aut in absencia per substitutum sacerdotem bone fame custodire obligatur ex consuetudine prescripta tenta in dies. Das Statut erzählt dann folgende schauerliche Geschichte: Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octauo die veneris in solempnitate sancti Vincencij leuite et martiris patroni ecclesie, expletis matutinis quidam impurus et sacrilegus temerarie quandam imaginem sancti Johannis argenteam et deauratam, centum et quadraginta florenos pensantem de summo altari rapuit, custode ipso substituto presente, ac auerso wltu ab altari de quodam libello orante. Quo facto deterrimo patrato substitutus sacerdos suspectus habebatur eo, quod non cum totali diligencia officio suo prefuisset. Ac in illa suspicione detinetur et mox in carceres retruditur ac postera die per lictorem latera eius faceulis ardentibus ita crudeliter aduruntur, vt non solum ossa eius, sed, quod multo horribilius est, intestina apparuere, nec ex huiusmodi inhumana tortura veritas facti indagari potuit. Quare is combustus et diffamatus e carcere liber educitur.

De correccione vicariorum et in quibus casibus ad permutacionem compellentur.

Statutum dominorum de capitulo: Vicarius percuciens vicarium in ecclesia aut extra, aut aliquem excessum committens verecundum turpem et scandalosum, debet eiici de ecclesia et ad permutandum compelli per episcopum vna cum capitulo, nec de cetero resumatur ad ecclesiam aliquomodo. Item aliud statutum: Si aliquis vicariorum, altaristarum aut aliquis ministrorum ecclesie pertinaciter et opprobriose male tractaret canonicum aut prelatum, talis est eiiciendus de ecclesia, et compelli debet per episcopum et capitulum ad permutandum, et non debet ammodo foueri in ecclesia. Idem de quolibet pertinaciter contumace aut contra iura ecclesie siue capituli patrocinante, siue sit vicarius siue alter beneficiatus, siue officialis siue substitutus, volumus sancte seruare. Item aliud statutum: Si quis friuole se opponeret decano aut vicedecano et ipsos iniuriose tractaret, semel correctus et monitus, et non cessauerit, ex tunc per episcopum et capitulum debet compelli ad permutandum. Item si contigerit aliquem vicarium velle permutare de ecclesia pro vno alio beneficio, hoc debet fieri de voluntate istius canonici, cuius sit vicarius, hoc idem volumus se extendi ad illos, qui libere suas vicarias volunt resignare.

De absencia vicariorum et de substitutis habendis.

Statutum dominorum: Nulli de cetero vicariorum detur absencia, nisi de domini sui licencia speciali, quilibet autem obtenta licencia, vnum substitutum idoneum non curatum dicto domino suo tenebitur presentare, et de ipsius licencia eundem assumere sub pena priuacionis vicarie.

De penis negligentibus horas canonicas, lineam, vigilias, missas, ministraturas, Rorate, circuitus, incepciones horarum, collectas etc. et quorum interest recipere penam, et diuisio eius.

De Matutinis. Qui neglexerit Venite sew Gloria Patri in Venite fit penalis in duobus denariis. Si vlterius neglexerit Psalmos et Lecciones iterum fit penalis in duobus denariis. Si vero Laudes et Matutinis non interfuerit, fit penalis in sex denariis, et hoc quando est trium leccionum. Quando autem est Nocturnus aut nouem Leccionum aut duplex; siue sit in Quadragesima siue post Pascha siue in Aduentu, pena est octo denariorum.

De Prima. Qui ympnum et primum Psalmum neglexerit, fit penalis in duobus denariis, si totam Primam in tribus denariis, et hoc de omni Prima.

De septem Psalmis. Qui neglexerit in Quadragesima septem Psalmos fit penalis in quatuor denariis.

ausgedehnten bischöflichen Sprengel abgenommen und gemeinschaftlich mit ihrem Oberhirten sich den damit verbundenen Beschwerden unterzogen

---

De Tercia, Nona, Sexta. Qui neglexerit primum Psalmum in horis minoribus ex integro fit penalis in duobus denariis, ac si totum fuisset absens, quociens per illos, de linea hore prefate canuntur.

De Vesperis vigiliarum et Vigiliis. Qui neglexerit Placebo fit penalis in duobus denariis. Qui vero neglexerit vigilias usque ad Psalmum: Dominus regit me, fit penalis in quatuor denariis, et qui neglexerit vesperas vigiliarum cum vigiliis, fit penalis in octo denariis.

De Aurora. Qui neglexerit Kyrie eleison in Aurora fit penalis in duobus denariis, qui autem totum neglexerit, fit penalis in tribus denariis.

De Vesperis, Completorio et Missa in die Galli et per tres dies carnis breuii. De Vesperis sex denarios, de Completorio tres denarios, de Missa sex denarios. Et hec pena a ducentis annis tenta est apud chorum, licet anno domini millesimo tricentesimo nonagesimo nono quidam decanus Franciscus Beneschaw ad suggestionem sui vicedecani videlicet Nicolai de Lasskewitcz nitebatur augmentare penam prefatam per publicari mandatum executum in choro, a quo aggrauamine per vicarios omnes fuit appellatum, ita quod decanus cum suo vicedecano cessauit ab illa noua mulcta. Item ex antiqua consuetudine chori colleccio penarum prefatarum fit per vicarios siue substitutos secundum senium vicariorum, et collector fideliter penam prefatam colligere obligatus est et reponere apud vicedecanum vel cui pixida illa, in quam pena talis reponitur, commissa fuerit. Si quis vero negligens penam prescriptam dare recusaret, per vicedecanum ad soluendam penam compelli debet ac maiori pena mulctari. Item ex antiqua consuetudine chori pena seruata in festo sancti galli et feria tercia carnis breuii diuiditur, in qua diuisione vicarii de choro ecclesie non habent substitutos, ac singuli substituti recipiunt partem. Ab prefati diuisione pene excluduntur cetus et sacristani, qui nullam penam persoluunt.

Pena vicedecani. Ex antiqua ordinacione et consuetudine chori de quolibet versu tam in matutinis quam in missa et de qualibet leccione, de singulis tociens, quociens aliquis neglexerit, vicedecanus recipit sex denarios, siue vicarius siue substitutus fuit, siue rector scole siue prebendarius, versicularii vero negligentes lecciones, versus, versiculos, bilendas (?), Benedicamus, virgis per subsignatorem cedi debent. Item vicarii et substituti negligentes incepciones matutinarum ac aliarum horarum, aut antiphonas aut collectas, versiculos et ministraturas in matura et summa missa, aut missas prefatas, ac aliarum negligenciarum pena de ipsis est in libero arbitrio vicedecani, quam recipit secundum exigenciam excessuum.

Pena Aurore, Salue, Rorate ac ministrature. Ex antiqua ordinacione chori procuratores vicariorum sunt astricti ad videndum, ne missa Aurore siue Salue aliquando improuise cadat, sed si aliquis incuratus ad cantandum prefatas missas non adesset, ex tunc procuratores, si poterunt, aut per alium subordinatum, qui missam prefatam cantabit, et pena erit in libero arbitrio eorum. Negligentes vero ministraturas predictarum missarum per procuratores puniri debent de qualibet ministratura vnum grossum, quam pecuniam pro se recipiunt, et ministraturas tales per se aut per alium adimplere debent. In hyeme vero et tempore tenebroso minister Aurore et Salue honeste cum luminibus ardentibus vicarium aut substitutum cantantem missas predictas vsque ad altare precedere debet, finitaque missa eundem cum luminibus ad sacristiam conducere. Ad singulas illas negligencias procuratores videre debent et emendare illas. Item ex antiqua ordinacione chori in aduentu, qui Kyrie eleison in Rorate neglexerit, siue in choro siue in capella canitur, negligens Kyrie eleison carcat vno grosso. Quam pecuniam difalcant procuratores a sallario negligencium, et pro eadem pecunia emuntur candele sepee (Talglichte) ad lucibulare lampades per aduentum et in vigilia Christi. Si quid residuum erit, apud communem pecuniam vicariorum remanet. Item ex antiqua consuetudine procuratores dant licenciam a Rorate.

De circuitu ad beatam virginem. Item ex ordinacione veteri vicariorum: Quandocunque fit circuitus post Completorium ad beatam virginem siue ad sanctam

hatten, wodurch sie verhindert waren, sich dem Chordienste gänzlich zu widmen, statutenmäßig gestattet, sich einen Vikar als Substituten zu

---

crucem ad decantandas vigilias in exequiis alicuius fratris iuxta institucionem illius fraternitatis, negligens eandem processionem fit penalis in vno grosso, quem procuratores diffalcant a sallario et talis pena cedit ad pixidem pene communis.

De penis cauillancium in choro.

Sunt nonnulli, qui chori silencium fugientes intendunt prophanis collocucionibus et confabulacionibus, dumque auditum ad indebitos sermones effundunt, aures intentas non porrigunt ad diuina officia, sed, proch dolor, assiduis vocibus cauillantur, spargentes varias nugas et murmura varia, gesta noua multarum prouinciarum, ciuitatum et domorum narrant, nilque, quod in externis locis propriisque laribus accidit, indiscussum manet: illic detraccio, illic risus indiscretus adimpletur, et talibus murmuris inhonestisque gestibus totum tempus, quo decuit soluere in choro cantica sancta deo, expandunt. Sunt et nonnulli, qui dum officium vigiliarum decantare debent, Primam et Terciam murmurare non formidant, et dum Primam siue Sextam decantare debent, accessum et recessum altaris sibulant, diuina officia per hoc turbantes aliisque piis votis precibusque et canticis deum in sanctis suis laudare volentibus varia impedimenta prestantes, et secularibus ac simplicibus prana exempla per corruptos mores eorum tribuentes, non attendentes sanxiones canonicas sanctorum patrum, et precipue inhibicionem domini pape Gregorii decimi in concilio generali Lugdunensi (1274) promulgatam sub forma, qua sequitur: Decet domum domini sanctitudo, decet vt, quum in pace factus est locus eius, cultus sit cum debita veneracione pacificus. Sit itaque ad ecclesias humilis et deuotus ingressus, sit in eis quieta conuersacio deo grata, inspicientibus placida, que considerantes non solum instruat, sed et reficiat, cessent in locis illis vana et multo forcius feda et prophana colloquia, cessent confabulaciones quelibet, sint postremo quecunque alia, que diuinum possunt turbare officium aut oculos diuine maiestatis offendere, ab ipsis prorsus extranea, ne vbi peccatorum est venia postulenda, ibi peccandi detur occasio, aut deprehendantur peccata committi etc. Accedit constitucio domini Clementis quinti pape in concilio Wyennensi (1311), ac constitucio domini Honorii pape ac Innocencii tercii, in quibus constitucionibus mandatur sub dei et apostolice sedis indignacione et in virtute sancte obediencie et pena suspensionis, quatinus diuinum officium tam diurnum quam nocturnum cum omni diligencia deuote et honeste perficiatur, et prefatarum constitucionum execucionem domini predicti dominis prelatis locorum et maxime illis, qui de iure communi siue priuilegio aut de consuetudine ordinariam iurisdiccionem habent, illis deficientibus ad dyocesanos spectabit. Item ad hec singula premissa accedit statutum prouinciale: Statuimus, vt quinis prelatus, canonicus, vicarius, altarista Kathedralis introeuntes chorum sacris solempniis deuotis oracionibus insistant, cessent consilia, cessent vana, multo forcius feda et prophana colloquia, cessent risus et confabulaciones mutue etc. que diuinum turbare possunt officium aut populum scandalisare. Contrarium faciens si sit prelatus, canonicus aut altarista per episcopum aut suum vicarium, si vero vicarius per decanum aut vicedecanum pena condigna castigetur. Item videant ergo decanus et vicedecanus vti diuinum officium secundum statuta sanctorum patrum vt supra in choro ipsorum compleatur, murmuraciones, confabulaciones ac alia inhonesta deponentes, ne penam reis inflictam ipsi luent, quia agens et consenciens pena puniri debet.

Es folgen nun mehrere den Ritus und Chordienst betreffende Statuten, die wir füglich übergehen können. Wichtiger für unsern Zweck ist das folgende Statut, welches zwar sehr alt ist, aber im J. 1463 erneuert wurde.

De fraternitate vicariorum et institucione eius, et quomodo seruanda est, et qui participes sunt eiusdem.

Quatinus a fundacione ecclesie Wratislauiensis et a tricentis annis quatuor generalia anniuersaria per prelatos, canonicos, vicarios etc. instituta et tenta fuere sub quadam pena pro salutari remedio ecclesie fundatorum, episcoporum, prelato-

halten, wie dies auch die Statuten der Vikarien-Communität ausdrücklich bezeugen.

---

rum, canonicorum, vicariorum, altaristarum, officialium ac omnium benefactorum ecclesie supradicte, nichilominus senescente mundo tepet deuocio cultusque diuinus minuitur, et illa laudata consuetudo suffocata extat ante plurimos annos. Quare anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio die penultima mensis Decembris vicarii perpetui ecclesie Wratislauiensis subscripti in domo vicariali congregati, videlicet Stephanus Prewse, Andreas Carner, Benedictus Hegewalt, Johannes Gromlo, Jacobus Ketscher, Nicolaus Gnefflo, Johannes Liebisch, Andreas Azinheimer, Michael Possilwitcz, Joachim Carner, Stanislaus Gleywitcz, Michael Kommer, Nicolaus Wartenbergk, Petrus Canth, Johannes Andree, Bernhardus Mewrer, Caspar Gladiatoris, Matthias Kalisch, Johannes Altsneider, Christophorus Kortcz, Nicolaus Sebenburger, Nicolaus Halbendorff, Paulus Gelhor, Valentinus Muldener, Benedictus Ditterich, Heynricus Tinsinger, Johannes Fetteres, Nicolaus Nebilschitcz, Sigismundus Beckensloer, Bertoldus, Paulus Bernhardi, Nicolaus de Cadano, Johannes Czimmermann, Johannes Janckowitcz, Nicolaus Coppem, Petrus Tost et Martinus Ottonis, suis et antecessorum nominibus ac successorum prependentes et repetitis vicibus in animis ac communibus eorum conuocacionibus reuoluentes, quomodo quamplures persone tam spirituales quam seculares, et dictis nostris antecessoribus in domino dudum defunctis vicariis quam plurima bona specialiter in testamentis ac censibus annuis atque piis elemosinis, quibus dietim vtimur, impenderunt, tamen pro eisdem hactenus oracionibus et aliis diuinis officiis debitis et operibus velut iuxta nostras consciencias, prout tenemur, minime satisfecisse, ne vicio ingratitudinis redargueremur de illis bonis factis et clargitis ac imposterum nobis clargiendis, quantum nobis possibile erit, nostris oracionibus et diuinis officiis satisfacere intendimus ad laudem et gloriam omnipotentis dei, eiusque intemerate matris Marie, omniumque benefactorum nostrorum animarum salutem subscriptam votis vnanimis ordinamus et concludimus nostris ac omnium legittimorum nostrorum successorum nominibus vicariorum perpetuorum ecclesie Wratislauiensis hanc fraternitatem, quam perpetuis temporibus affuturis duraturam volumus, in hunc modum, quo sequitur. Quod annis singulis et temporibus perpetuis futuris nos vicarii perpetui ecclesie presentes et eciam nostri legittimi successores pro tempore existentes commune anniuersarium pro omnibus nostris benefactoribus atque in ipsa fraternitate existentibus et in eam postmodum venientibus singulis annis quatuor temporibus habere et tenere volumus, et ad id exequendum nos obligamus et astringimus ad vnam missam pro benefactoribus nostris et in ipsa nostra fraternitate mortuis in ecclesia Wratislauiensi decantandam in die illa, que per procuratores nostros insinuata fuerit, atque vigilias nouem leccionum Laudibus inclusis iuxta ritum chori Wratislauiensis consuetis ceremoniis ante missam prefatam decantare. Item volumus, quod omnes et singuli vicarii perpetui presentes et futuri ac generaliter omnes in nostra fraternitate existentes misse, vigiliis, conductibus defunctorum ex fraternitate sub pena per procuratores nostros apponenda intersint, nisi causa racionabilis aliquem impedierit personaliter non posse interesse et offertoria sua prestare. Item volumus et ordinamus, quod quilibet ipsorum vicariorum et presbiterorum in ipsa fraternitate existencium seorsum et specialiter ad vigilias nouem leccionum cum missa pro benefactoribus et in ipsa nostra fraternitate vita functis in quolibet anniuersario sint astricti. Item ordinamus, quod quilibet vicarius aut alter sacerdos in nostra fraternitate existens, postquam ad noticiam ipsius mors peruenerit alicuius fratris, vigilias ix leccionum inclusis laudibus cum missa pro benefactoribus legere et perficere debet, et eius anniuersario interesse personaliter. Item de laicis in nostra fraternitate existentibus talem volumus hic ordinacionem: Quilibet laicus in fraternitate nostra existens in singulis anniuersariis generalibus quindecies Pater noster et trinies simbolum apostolorum ad perficiendum sit obligatus. Item ordinamus, quod singuli laici in ea nostra fraternitate existentes postquam mors alicuius fratris eis intimata fuerit, quindecies Pater noster et binies simbolum apostolorum orare tenentur ac anniuersario siue exequiis suo

Urſprünglich gehörte die Seelſorge auf der Dominſel nach der Intention des Domdechant Viktor, welcher die von Peter Wlaſt erbaute St. Aegidienkirche durch eine von ihm errichtete Stiftung zu

interesse sub pena priuacionis omnium bonorum in prenotatis anniuersariis siue exequiis fratrum defunctorum peragendis, habendis et perficiendis; hanc penam volumus extendere ad omnes fratres in ea fraternitate existentes. Item vt ipsa nostra fraternitas in sua ordinacione et robore permaneat, ordinamus, quod quilibet fratrum fraternitatis nostre in festiuitate natalicium domini Jesu Christi sex denarios, et Johannis baptiste natiuitatis totidem denarios annis singulis dare et contribuere et sub priuacione bonorum operum predictorum soluere debet vel sub exclusione ipsius fraternitatis.

De altaristis et beneficiatis singulis ecclesie Wratislauiensis, anniuersaria solemp-
nia preter illa, que in choro maiori peraguntur, ne instituant et peragant.

Vicarii perpetui ecclesie Wratislauiensis iuxta institucionem ecclesie et vetustam ac prescriptam consuetudinem inuiolabiliter obseruatam anniuersaria omnia defunctorum cum ceremoniis fieri consuetis distincte et laudabiliter in choro maiori impleuerunt et hodie implent. Nichilominus ille discordie commentator semen auaricie ante plurimos annos inter nonnullos altaristas et alios beneficiatos ecclesie Wratislauiensis suscitauit, qui non zelo caritatis siue deuocionis ducti, sed per ipocritarum opem seducti in vniones et fraternitates conspirauere et anniuersaria vigularia defunctorum nonnulla acceptarunt, et adhibitis certis ceremoniis supra hostium minus ecclesie Wratislauiensis compleuerunt et celebrauerunt, recia cupiditatis, ymmo discordie dilatantes, plurimaque munera pinguia capientes et per hoc iuri et consuetudini ecclesie derogantes, non in immodicum scandalum ecclesie Kathedralis et in iacturam maximam vicariorum. Quare reuerendissimus in Christo pater dominus Preczeslaus dei gracia episcopus Wratislauiensis volens, vt ecclesia sua congruo honore permaneret, beneficiatique eius in solita caritatis et vnitatis fraterne soliditate perscuerarent, sisanniam nitens eradicare discordie et scandala in futurum eminencia precauere, vti fidelis pastor et prudens reuocauit, annullauit et ampntauit omnes et singulas vniones altaristarum prefatorum siue beneficiatorum dicte ecclesie Wratislauiensis quorumcunque, easque cassans, irritans et nullius roboris firmitatem habere et inanes fore (decernens), exceptis exequiis siue anniuersariis per vicarios dicte ecclesie Wratislauiensis in choro maiori tentis, tenendis et celebrandis, contradictores sub censura ecclesiastica sew aliis penis a iure concessis puniendos et mulctandos. Actum anno domini millesimo tricentesimo sexagesimo nono octaua idus Augusti in castro Othomochow. Renocacio ista domini Preczeslai in deposito habetur vicariorum. Sint ergo moderni vicarii occulati, quid iam in ecclesia Wratislauiensi extra chorum maiorem agitur, surde aures reuocacionem prefatam non pertranseant, eo quod lupus est in fabula.

Es folgen hierauf Beſtimmungen über die Befugniß in der Kathedralkirche die heiligen Sakramente zu ſpenden und Beichte zu hören, die wir hier übergehen können. Das Statut aber über die Seelſorge auf der Dominſel iſt ſo wichtig, daß wir es hier ſeinem ganzen Inhalte nach aufnehmen müſſen, um nichts Weſentliches, das für die Geſchichte der ſchleſiſchen Kirche von geſchichtlicher Bedeutung iſt, wegzulaſſen.

Cura animarum in insula et retro insulam sancti Johannis quoad omnia
sacramenta cui imminet.

Quamuis cura animarum tota spectabat ad plebanos sancti Egidii iuxta fundacionem domini Victoris, quondam decani ecclesie Wratislauiensis ac fundatoris ecclesie sancti Egidii, qui voluit et ordinauit, vti plebani prefate ecclesie sancti Egidii nondum collegiate omnes infirmos in toto castro Wratislauiensi et circa cum corpore Christi visitarent et eos singulos in omnibus sacramentis ecclesiasticis, que in kathedrali conficiuntur, procurarent, sicuti a plurimis annis retro actis per plebanos prenominatos factum extat, nichilominus quidam plebani sancti Egidii, videlicet dominus Thomas Pauos et dominus Raczlaus Ruffas, fundatoris ipsorum benefica vota tanquam ingrati immemores, onera eis imposita quoad animarum curam in vicarios retrudere conabantur, lites mouentes, libellus cum articulis contra

einer Pfarrkirche erhob, mit der ein Collegiatstift verbunden war, zu den Amtsverpflichtungen der Pfarrer bei St. Aegidius. Als diese aber

---

vicarios coram iudice ordinario oblatus: lis contestata est; testes citati, examinati coram domino Wirchoczlao archidiacono Legniczensi et canonico Wratislauiensi, subdelegato venerabilis in Christo patris domini Theme primi dei gracia episcopi Wratislauiensis, decimi quinti in ordine episcoporum, qui iudex visis ambarum parcium tura (sic?) litem prescidit per sentenciam diffinitiuam sub tenore, quo sequitur: Nos Wirchoczlaus etc. habito consilio sapientum et eorum, qui defacto habuerunt noticiam et viderunt, et domini nostri Jesu Christi nomine fideliter inuocato pronunccciamus sentencionaliter et declaramus. Quod domini plebani in sancto Egidio, videlicet dominus Thomas Pauos et dominus Raczlaus Ruffus et eorum legittimi successores, plebani pretacte ecclesie, omnes infirmos in toto castro Wratislauiensi et circa ecclesiam Kathedralem cum corpore Christi debeant visitare, et teneantur eosdem in omnibus sacramentis ecclesiasticis, que in Kathedrali conficiuntur, procurare et prouidere, et vicarios ecclesie kathedralis a cura animarum absoluimns per nostram sentenciam diffinitiuam, quam inscribi fecimus et sigillare nostro sigillo. Actum anno domini millesimo ducentesimo sexagesimo secundo pridie kalendas Octobris. Licet ex fundacione ecclesie sancti Egidii et consuetudine longeua et prescripta, ac sentencia diffinitiua mediante plebani ecclesie prenominate curam integram animarum in castro Wratislauiensi ac circa habent et habuerunt, nichilominus quidam dominus Petrus canonicus sancti Egidii, pacis inimicus, oblitus sui fundatoris beneficiatis questionem super visitacione infirmorum et in confessionibus corundem audiendis et vicariis mouit asserens de iure curam animarum ad vicarios pertinere: litis contestacio facta est: vicarii ad probandam falsitatem prefati plebani induxerunt notabiles testes, dominum episcopum Johannem Lubucensem, prelatos et canonicos, qui antea canonias in prefata ecclesia habuerunt, ac instrumenta et litteras certas pro verificacione partis eorum. Quare venerabilis pater dominus Henricus dei gracia episcopus Wratislauiensis, istius facti iudex, de consilio tocius capituli Wratislauiensis ac venerabilis patris domini Johannis Lubucensis episcopi litem amputauit per sentenciam diffinitiuam sub forma qua sequitur: Nos Heynricus etc. pronunccciamus et declaramus, ipsum dominum Petrum canonicum sancti Egidii et suos successores esse et fore obligatos ad totam curam animarum, quam sibi et suis successoribus per nostram sentenciam in his scriptis imponimus, vicariosque ecclesie nostre ab eadem cura isto tempore et imperpetuum absoluimus. Datum Wratislauie anno domini millesimo tricentesimo sexto. Item quamuis vicarii perpetui ecclesie Wratislauiensis curam animarum populi in et circa castrum Wratislauiense manentis nunquam habuerunt, sed continue plebanis siue canonicis sancti Egidii imminebat, vti hodie, nichilominus quidam prepositus sancti Egidii, Nicolaus de Wolauia, curam animarum sibi imminere non negans et ea occasione a vicariis porcionem canonicam oblatorum in ecclesia Wratislauiensi ac aliorum prouentuum postulauit, monitorium cum nonnullis processibus excommunicatoriis et aggrauatoriis a venerabili viro domino Angelo de Ballionibus, curie et camere apostolice auditore generali extraxit, executaque monicione vicarii subscripti ad sanctam sinodum Constanciensem appellauerunt. Subsecuta est citacio et commissio, et finaliter sentencia lata est sub tenore, quo sequitur: Nos Bertoldus de Wyldingen, decretorum doctor, prepositus sancti Martini Heiligenstadensis, Moguntine dioccsis, apostolice sedis capellanus et sacri pallacii apostolici causarum auditor, de dominorum nostrorum coauditorum consilio et assensu, per hanc nostram sentenciam, quam ferimus in his scriptis, pronunccciamus, decernimus et declaramus, pretensum monitorium contra dictos dominos vicarios ad instanciam cuiusdam Nicolai de Wolauia, prepositi ecclesie sancti Egidii Wratislauiensis, occasione cuinsdam pretense porcionis per dominum Angelum de Ballionibus emissum et emanatum, ac omnia inde secuta fuisse et esse nullum et nulla etc. Actum Constancie prouincie Moguntinensis anno domini millesimo quadringentesimo sexto decimo die veneris vicesima nona mensis Maij, pro tunc sede apostolica vacante. Premencionata facta instrumenta sunt in deposito vicariorum. Item vt autem

Domherren und Pröpste beim Collegiatstift zu St. Aegidius geworden waren, suchten sie sich von der Last der Seelsorge zu befreien, und

---

vicarii ? presentes et eorum successores non lateret tempus, in quo plebanus sancti Egidii insignitus est dignitate prepositure ac creatus in prepositum et sibi soli cura animarum imposita est, copia subscripta cuiusdam litere plene edisseret: In nomine domini amen. Nankerus, dei et apostolice sedis prouidencia episcopus Wratislauiensis, ad rei memoriam sempiternam. Ad curam et regimen Wratislauiensis ecclesie diuina disponente clemencia deputati, et si multis et arduis pregrauemur negociis, anxietatibus excitemur innummeris, et cogitacionibus plurimis distrahamur, circa ea tamen, que pacis commodum, ecclesie nostre profectum, et presertim diuini cultus augmentum promouent et inducunt, libenter, vt tenemur, intendimus, effectuose vacamus et operose sollicitudinis studium adhibemus. Cum itaque nuper inter discretos viros dominum Ilicum (sic?) Wratislauiensem nostrum canonicum ex parte vna, et magistrum Theodericum, officialis nostri quondam notarium, ex altera super ecclesia parrochiali in Wansaw (Wansen S. S. O. 2 M. von Ohlau) questionis et litis materia suscitata fuisset, dicto Ilico ex collacione nostra, quam ipsi de eadem ecclesia post mortem Heynrici Starde olym rectoris illius fecisse noscimur, asserente se in dicta ecclesia ius habere, dicto vero Theodorico racione gracie per sedem apostolicam sibi facte dictam ecclesiam tanquam de iure sibi debitam vendicante, interuenientibus tandem discretorum consiliis Ilicus et Theodricus predicti de lite premissa ad concordiam deuenerunt, quum renunciatis controuersiarum materiis et litium dispendiis quibuscunque super predicta ecclesia et eius occasione quocunque modo subortis nostris se beneplacitis submittentes ordinacionibus et iussionibus nostris hinc inde se parituros firmiter promisserunt. Nostros igitur in circuitu oculos attendentes, quia dictam ecclesiam in Wansaw multis et pingwibus conspeximus redundare redditibus, decimis et fructibus, aliisque pro sustentacione plurimum bene sufficere videbantur, ad ecclesiam beati Egidii confessoris in Wratislauia nostrum conuertimur intuitum, vt in illa, ymmo et in nostra kathedrali ecclesia cultum et gloriam diuini nominis augeremus, de prouentibus maldratarum et decimarum de Hermanni villa (Hermsdorf S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Ohlau $^3/_4$ M. von Wansen) et de Tempelfeldt (Tempelfeld S. zu S. O. $1^3/_4$ M. von Ohlau) prope Wansaw, qui nomine decimarum antea iam predicte ecclesie in Wansaw dari consueuerunt et solui, de nostri Wratislauiensis capituli consilio et consensu canonicatum et prebendam de nouo in ecclesia sancti Egidii iam predicta statuimus et creamus, quam duobus canonicatibus et prebendis in eadem ecclesia consistentibus censuimus adiungendam, predictas vero maldratas in Hermanni villa et in Tempilfeldt dicte prebende de nouo sic create pro sustentacione ministri, qui pro tempore prebendam huiusmodi tenuerit, assignantes, ceteros vero redditus, decimas et prouentus, quas dicta (in) Wansaw ecclesia hactenus habuit, et hactenus tenuit et possedit, cum aliis suis pertinenciis et iuribus vbique consistentes eidem ecclesie ac rectoribus siue ministris ipsius, qui pro tempore fuerint, volumus integraliter reseruari. Porro de canonicatu et prebenda de nouo in dicta ecclesia sancti Egidii sic creato memorato Theodrico tanquam bene merito prouidimus et per biretum nostrum inuestimus ipsum de eisdem, supradicto Ilico pro rectore in pretaxata ecclesia Wansauiensi, quam sibi contulimus, remanente. Licet autem supra dictis duobus beneficiis prebendalibus ecclesie sancti Egidii animarum cura in solidum censeretur annexa, ex administracione sacramentorum aliquorum, que per personas beneficiatas nomine (eius et suorum successorum exercetur), prepositum esse volumus aliorum, statuentes vt dein Theodricus prepositus cum ceteris, qui sibi cum tempore successerint in prebenda, que prebendis aliis inibi satis pingwior et melior computatur, dictam curam iuxta morem solitum per se aut per alium idoneum sacerdotem suum vicarium debeat exercere, a qua quidem cura reliqua duo beneficia prebendalia dicte ecclesie sancti Egidii statuimus et volumus fore penitus absoluta, ita sane, quod canonici illi, qui pro tempore beneficia eadem in ecclesia prefata tenuerint, tam hii, qui ea nunc tenent, quam successores eorum, vna cum eorum preposito supradicto in maiori nostra ecclesia ad instar canonicorum nostrorum eiusdem maioris ecclesie

dieſe den Vikarien der Domkirche aufzulegen. Dagegen ſträubten ſich die Vikarien und legten Proteſt bei dem Biſchofe ein, dem ſie ihre

teneantur in diuinis officiis deseruire. In quorum omnium premissorum euidenciam et robur perpetue firmitatis presentes literas iussimus fieri et nostri dictique nostri Wratislauiensis capituli sigillorum appensione muniri. Actum et datum Wratislauie in domo nostra lapidea tercio kalendas Maij anno domini M° ccc° vicesimo nono, presentibus honorabilibus viris dominis Heynrico Baruth preposito, Heynrico archidyacono, Johanne custode, Nicolao preposito sancte crucis, Hermanno decano, Nicolao de Bancz cantore ibidem, Heynrico de Drogus, magistro Arnuldo, Thiczone de Pannewicz, Heynrico de Jeszczetel, Thammone Qwas, magistro Stanislao, Hermanno predicatore, Heyncone de Lembergk, Jacobo de Rozonio, Cunczkone de Schelkau, Heynrico de Wirbna, juniore Preczlao de Pogrella nostre Wratislauiensis, Jeszkone custode Opoliensi, magistro Laurencio sancti Fgidii ecclesiarum canonicis, Petro Cuspo, Bartuldo de Rathbur, Andrea de Ruslawicz, Petro et Nicolao nostris et Jacobo publicis notariis et aliis multis fide dignis testibus ad premissa vocatis specialiter et rogatis.

Von weniger Belang iſt das Statut über die Häuſer der Vikarien, deren Abſchätzung und Verwerthung durch Verkauf, dagegen von geſchichtlicher Bedeutung für die innere Verfaſſungsgeſchichte der Vikarien das folgende Statut über die Prokuratoren und ihr Verhältniß zu den Vikarien.

De procuratoribus et eleccione eorundem.

Anno domini millesimo tricentesimo primo ordinauerunt, vt prepositi ipsorum, expleto anno vicis sue, reddant de omnibus prouentibus eorum, que obuenerunt tempore ipsorum, plenariam racionem, et elcccio nouorum prepositorum spectabit ad vicarios in generali conuocacione ante Michaelis existente, vbi quilibet pro communi bono discrecionem vtiliorem secundum dictamen consciencie eligat, et talis electus per eos, onus huiuscemodi si noluerit assumere, pena vnius fertonis grossorum bohemicalium tociens, quociens recusauerit puniatur.

De racione procuratorum, quando fieri debet.

Die veneris vicesima secunda mensis Septembris, id est in die sancti Mauricii anno domini 1403 in domo vicariali conuocacione generali celebrata, pro tunc vicariis infra scriptis presentibus, videlicet Martino Paulsdorff, Baltasare Schyrsty, Andrea, Johanne Pinczer, Alberto, Vincencio Sculteti, Johanne Koch, Francisco Mecke, Johanne Hentczel, Blasio Schiler, Johanne Prethewicz, Molendorfi, Leonardo, Martino Schrotter, Johanne Sawer, Stanislao Vornail, Stanislao Sawer, Thoma, Ruhel, Michaele Pawer, Simone Mathie Casselmann et quatuor infirmis non exclusis etc. ob magnam vtilitatem communitatis et maxime tollendam confusionem et obscuritatem registrorum prouentuum, que incommoda varia erroresque non paucos inducere possint, suaque registra racionemque eorundem aliis capitulis et communitatibus conformare volentes concluserunt vnanimiter. Quod peramplius racio, que fuit circa festum sancte Walpurgis, fieri debet minime, sed duntaxat sit vna racio completa ante festum sancti Michaelis omnium prouentuum vicariorum, sit registrum integrum et vnum de anno completo, quod post racionem seruari debet pro communitate et occludi, procuratores vero ambo habeant vnum registrum siue manuale, ne cum tempore ob pluralitatem registrorum secreta communitatis propalari possint. Insuper vnanimiter concluserunt, quod omnes vicarii residentes in summo et in ciuitate Wratislauiensi circa festum sancte Walpurgis more consueto conuocari debent ad domum vicarialem ibique causas et defectus communitatis tractare debent. Finitis illis potus cereuisie duplicis ac cuilibet presenti j ferto pro consolacione iuxta veterem consuetudinem dari debet, nec infirmi ab hac condiccione excludi debent.

De fisco, clauigeris et sigillo.

Vicarii indemnitati communitatis prouidere volentes et viam malicie precludere ac iacturosis dispendiis occurrere cupientes ordinauerunt, vt singule litere eorum ac priuilegia siue indulta et pecunia fisci nostri in vnam cistam diligenter reponantur, ne per improuidenciam deperderentur et distraherentur. Ordinauerunt insuper, vt cista prefata tribus seraculis muniatur, ita quod ad primum seraculum

Beſchwerden gegen den Pfarrer bei St. Aegidius vortrugen. Im Auftrage des Biſchofs Thomas I. hatte der Archidiakonus von

---

senior procurator clauem habeat, ad altera duo seracula bini vicarii per communitatem deputati claues caute custodire debent, ne apericio prefati scrinii fieri poterit, nisi presentibus clauigeris et procuratoribus, qui singula, que in cista sunt, sub magno silencio teneant, nec alicui extrance persone contenta occulte propalant. Et talis cista debet locari ad locum tutum secundum ordinacionem fratrum. Item ne ex nimia communitate siue communione sigilli nostri secreti siue maioris nobis aut communitati nostre aliquod grauamen vel incommodum imposterum valeat suboriri, ordinamus, vt prefatum sigillum cum suo rescruaculo in cistam maiorem ad literas et priuilegia reponatur, nec alicui persone singulari prefatum sigillum accommodari debet nisi de scitu fratrum, et in presencia procuratorum et clauigerorum, et hoc duntaxat in negociis communitatis, sicuti in alienacionibus, recognicionibus, quittanciis et in litteris credencialibus cum plenaria potestate vicariorum fratribus ad extranea loca, vt pote ad ducem, capitaneos, consules missis, factaque sigillacione prenarratorum ipsum sigillum in cistam recludatur, in litteris vero missiuis sigillo ebdomadarii vti volumus.

Die folgenden Statuten de circuitu ecclesie Wratislauiensis et secundum ordinem tercii siue vocacionis tam vicarii quam substituti incedere debent, die Präcedenz der Vikarien und ihrer Stellvertreter bei kirchlichen Umgängen (Prozeſſionen) betreffend, ferner de missa dominorum sub turri minori celebranda quatuor capitula generalia, de institucione misse de dominica in summo altari celebrande, de Rorate, quod duodecies seruatur per annum, de Rorate in aduentu et eius sallario, de missis quottidianis siue currentibus, de votiuis missis decantandis in ecclesia Wratislauiensi et sallario earundem, können wir füglich übergehen, da ſie für die Geſchichte weniger bedeutſam ſind. Wir wenden uns zu dem Statute

De contribucionibus vicariorum.

Vicarii perpetui ecclesie maioris a fundacione ecclesie et ex institucione eorum nullam contribucionem persoluendam sunt obligati alicui superiori, nec ab eis postulata est, nec dederunt. Anno vero domini millesimo quadringentesimo tricesimo quidam Johannes Waldaw dictus, episcopus Brandeburgensis, contribucionem vicariis imposuit, et in registrum contribucionum eis non contradicentibus inscripsit. Item vicarii in omnibus contribucionibus clero imponendis duntaxat de suis corporibus dant contribucionem, et non de suis communibus prouentibus siue quottidianis refeccionibus, de quibus vti alie communitates nil persoluunt. Item anno domini M° cccc° iij° quidam legatus Bude existens imposuit clero non contribucionem vt supra, sed proch dolor decimam, vbi clerici ciuitatis Wratislauiensis tam seculares quam spirituales, qui omnes coacti fuerunt persoluere decimam, et vicarii vniuersi de corporibus, ymmo de quottidianis missis votiuis et salariis. Inaudita exaccio et crudelis. Ob discordiam prelatorum non actum extat, nullus defensor et adiutor, episcopus senex, coadiutor assumptus nil faciebat, capitulares discordes, quiete data est decima, et non solum decima, ymmo quod terribilius est, per varios diffidatores ville et bona ecclesiasticorum pro tunc spoliabantur et incinerabantur, et quod terribilius omnium fuit, in insula sancti Johannis scpius filii mortis singuli eramus ob illam maliciam temporis. Decima data fuit, licet inuite.

Donacio noue domus et capelle sancti Alexii cum confirmacionibus.

Vicarii ab institucione eorum nullam communem domum habuerunt, vti antiquitas docet, sed successu temporis quidam canonicus Feij dictus, fundator capelle sancti Alexii, nouam domum cum stuba balnei ac predicta capella vicariis contulit. Quam donacionem reuerendissimus in Christo pater dominus Conradus, Wratislauiensis episcopus, accedente consensu dominorum de capitulo, ratificauit et confirmauit anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo. Que confirmacio apud vicarios habetur. Item procuratores vicariorum de scitu quatuor seniorum vicariorum habitaciones vacantes in eadem domo conferre debent vicariis proprietariis domus et mansiones non habentibus et ibidem manere volentibus, aut substitutis. Item in omnibus habitacionibus domus prefate vicarii electionem habere

Liegnitz und Breslauer Canonikus Wirchozlaus das Schiedsrichteramt übernommen, die Zeugen verhört, und unterm 30. September 1262

debent. Item ex donacione domus prefate vicarii obligantur ad conseruandum eandem domum suis expensis propriis ac ad satisfaciendum testamento predicti donatoris vicariis facto quoad capellam sancti Alexii sub consciencciis eorum. Item illius testamenti dictus Feij canonicus superintendens constituit capitulum Wratislauiense. Sint oculati vicarii. Item anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto quartadecima mensis Junii reuerendissimus dominus Johannes quartus, Roth dictus, Episcopus Wratislauiensis pro singulari consolacione et vsu inhabitancium nouam domum, ac propter varia pericula precauenda portam aque fieri permisit graciose, et pro tunc capitulum fuit requisitum. Item idem reuerendissimus pater dominus Johannes de nouo renouauit literas confirmacionis noue domus domini Conradi: addidit sua reuerendissima dominacio certas nouas confirmaciones, videlicet capelle sancti Alexii ac domus lapidee ex sacristia ibidem erecte, ac arce parue retro prefatam domunculam vsque Oderam, vbi camera coquina et curia locate sunt. Quam arcam in presencia aliquorum dominorum de capitulo liberaliter et graciose contulit, manibus propriis cum cultro designando longitudinem arce illius anno domini M° ccc° xc primo. Litere confirmacionis extracte sunt anno M° ccc° xcix et apud vicarios habentur.

Statuta noue domus vicariorum.

Vicarii perpetui maioris ecclesie, domini et possessoris noue domus, volentes honestatem domus predicte, ac vtilitatem et concordiam fratrum ibidem inhabitancium conseruare et augmentare, et inhonestatem et iacturam prefate domus ac tocius communitatis eradicare, communi consilio et consensu statuta sequencia ediderunt, que si quis inhabitancium transgressus fuerit, penam illis annexam irrecuse persoluet, aut domum illam sub vna quindena excat et vacuet.

Item omnes hanc domum inhabitantes siue vicarii siue substituti deferre debent et obedire superintendenti eis prefecto in his, que ad domum et personarum spectat honestatem et decenciam. Item nequis inhabitancium mulierem suspectam introducat die ac noctu, nec aliquam pernoctet siue probam siue honestam, sub pena exclusionis de domo infra quindenam, nisi in infirmitatis articulo. Item nequis introducat lusores aut bibulos siue rixantes, qui alios quiescere volentes inquietent, aut ad amaritudinem animi prouocent, sub pena vnius talenti cere tociens quociens. Item si quis inhabitancium ad domum non venerit hyeme ante quartam horam, et estate ante secundam, et sine strepitu et excitacione dormiencium, et lenti clausura hostii, et semel auisatus non aduerterit, soluat pro pena duo talenta cere pro fraternitate, et nisi a talibus cessauerit, de domo excludatur. Item si qui pariter contenderint et prohibiti a superintendente non cessauerint, soluet, qui non quieuerit, vnum talentum cere, et si vtrique non aduerterint prohibicionem, penam ambo luent. Item vt res domus communes, cantaros et libros honeste pertractent, nec quouismodo alienent sub digna satisfaccionis pena. Item si quis inhabitancium domum cocam vellet tenere, videat, quod honesta sit, nec illam, siue honesta siue inhonesta, pernoctet.

Die Statuten der Vikarien-Communität für den Dombechant und Vicebechant sind fast buchstäblich dieselben, wie sie in den in mehrfachen Abschriften vorhandenen Kapitelsstatuten enthalten sind, und wie wir sie oben, als die Amtsverpflichtungen des Dombechant zur Sprache kamen, dargestellt haben. Wir wenden uns daher zu dem wichtigeren Statute

Sequuntur corpora vicariorum.

Anno domini millesimo tricentesimo primo tercio idus Februarii ante foras ecclesie Wratislauiensis coram magistro Andrea decano ecclesie Wratislauiensis, doctore decretorum et capellano domini pape, in presencia subscriptorum, videlicet domino Heynrico canonico sancti Egidii, domino Heynrico Pruteno plebano in Mancosouicz (Mangschütz N. O. 2 M. von Brieg), domino Augustino, Laurencio, Rudolfo, Johanne, Heynrico Malinca, Alberto, Jacobo seniore, Jacobo iuniore,

entschieden, daß nur allein die Pfarrer zu St. Aegidius und ihre rechtmäßigen Nachfolger, nicht aber die Vikarien der Domkirche gehalten

---

Brunone, Miroslao, Vito presbiteris, item Johanne Lacca, Petro et Wernero dyaconis, item Petro et Nicolao subdyaconis vicariis perpetuis talem fecerunt recognicionem: Volumus ad meliorem de ipsis nostris prouentibus memoriam habendam. Quod ab institucione nostrarum vicariarum ac fundacione ecclesie possidemus pacifice exitus et redditus, qui non sunt omnibus communes, sed quibusdam ipsorum. Nam vicarji, qui inter nos vocantur Milicenses, habent et possident quinquaginta marcas argenti de et in districtu Milicensi, quarum XXV soluuntur in festo sancti Nicolai, alie vero XXV in festo natiuitatis sancti Johannis Baptiste, et diuiduntur duntaxat inter vicarios Milicenses, et per dominos canonicos soluuntur. Alii vero vicarii, qui Cyrekwicenses vocantur, habent xiij marcas in Cyrekwicz (Zirkwitz D. zu N. D. $^5/_8$ M. von Trebnitz), que eis per dominum episcopum vel eius procuratorem in festo beati Martini soluuntur. Item vicarii duo de Win dicti habent octo marcas in ciuitate Vin (wohl Winczk, Winzig N. N. W. $2^1{}_4$ M. von Wohlau), quarum quatuor eis soluuntur in festo Nicolai et quatuor in festo Johannis baptiste. Item habemus certos prouentus omnibus communes, videlicet in villa Osck (Ossig D. zu N. D. $^7/_8$ M. von Grottkau) possidemus xiij marcas argenti, in festo beati Martini domini de capitulo persoluunt. Item in Prichowa (Preichau N. zu N. D. $^5/_8$ M. von Steinau a. O.) vj marcas, que nobis in festo purificacionis Marie soluuntur per dominum episcopum. Item domini de capitulo nobis de certis festiuitatibus, videlicet in die dedicacionis de Wisoka (wohl Kundschütz und Wessig, im J. 1332 Wisoka genannt, S. zu S. W. 1 M. von Breslau) vnam marcam, in die Katherine vnam marcam in Sirovana (wohl Rothsyrben S. 2 M. von Breslau), in die Nicolai de Operaw (Opperau S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Breslau) vnam marcam, in die annunciacionis Marie vnam marcam de Operaw, in die Cancianorum vnam marcam in Cancelerowicz (Kanterwitz W. S. W. $3^1/_8$ M. von Militsch), in die Bartholomei vnam marcam in Operaw, in die Augustini vnam marcam in Pouich (Powitzko W. S. W. $3^1{}_8$ M. von Militsch). Sunt adhuc aliqua anniuersaria mortuorum et certarum festiuitatum: de quolibet per capitulum soluitur vna marca. Super quibus omnibus et singulis prouentibus predictis vicarii nullas litteras habent nec possident: duntaxat meram, quietam et liberam possessionem, ac registra antiqua et noua. Quomodo per dominum episcopum ac capitulum omnes decime, fertones episcopales etc. possidentur, nullas patentes litteras possident, sed, vti predicitur, ex possessione prescripta, registris ac fundacione et institucione ecclesie, quam fundacionem ipsi domini minime habent, sed in depopulacione ecclesie omnia perdita sunt ante tricentos annos. Quare eo fundamento predicto et predicta corpora possidemus, sicuti quiete, nullo contradicente, possessa sunt, nec desperandum est in illis prouentibus, quia decime, maldrate et fertones eo priuilegio, ea donacione et possessione defensati sunt et hodie possidentur.

Was hierauf über die Verpflichtungen der Sakristane und Sanktuarier und deren Einkünfte folgt, ist aus den Kapitelsstatuten gezogen, und oben schon Gegenstand unserer historischen Darstellung gewesen. Es folgt dann eine Angabe der Festtage, an welchen die Schüler der Domschule mit ihren Lehrern verpflichtet waren, im Chore das Matutinum zu singen, und eine Anweisung, zu welcher Stunde an den einzelnen Monatstagen des Jahres in dieses Matutinum geläutet werden soll. Es folgen darauf Auszüge aus den Kapitels- und Synodalstatuten der Gnesener Kirchenprovinz über die Kleidung der Geistlichen, dann eine Aufzählung aller Altäre in- und außerhalb der Kapellen der Domkirche, bei welchen die Vikarien und ihre Substituten Beneficiaten waren, der noch einige Verordnungen aus den Kapitelsstatuten beigefügt sind, welche die Vikarien weniger berühren. Die Handschrift schließt mit einer von weit späterer Hand nachgetragenen Bestimmung super funeralibus, die aber am Ende des letzten Blattes abgebrochen ist, weil, wie es scheint, schon beim Einbinden und Heften der Handschrift einige Blätter am Schlusse gefehlt haben. In der Mitte hat das Manuscript zwei ausgeschnittene Blätter, deren Verstümmelung aber den wesentlichen Inhalt desselben nicht verletzt hat. Es ist in einen modernen grauen Pappband gebunden.

sein sollten, die Seelsorge der Dominsel und des Hinterdoms zu verwalten. Eine gleiche Entscheidung publicirte Bischof Heinrich im J. 1306 zu Gunsten der Vikarien. Allein auch dadurch wurden die Differenzen noch nicht beseitigt. Durch Urkunde, ausgestellt zu Breslau in domo nostra lapidea den 29. April 1329 hatte Bischof Nanker bei dem Collegiatstifte zu St. Aegidius eine Propstei mit einem Canonicate gestiftet, und mit den früher zur Kirche in Wansen gehörigen Zehnten von Hermsdorf und Tempelfeld bei Ohlau dotirt. Die Pröpste zu St. Aegidius glaubten sich nun ermächtigt, die Last der Seelsorge von sich abzuwenden und den Vikarien aufzubürden, im Weigerungsfalle aber von Letzteren eine Entschädigung durch Abtretung eines Theils ihrer Einkünfte zu beanspruchen. Der Streit spann sich fort bis ins Jahr 1416. Wirklich hatte damals der Propst Nikolaus von Wohlau vom päpstlichen Auditor Angelus de Ballionibus ein Monitorium gegen die Vikarien-Communität der Breslauer Domkirche erwirkt, welche ihrerseits gegen dieses Monitorium an das Concil zu Kostnitz appellirte. Dieses entschied unterm 29. Mai 1416 abermals zu Gunsten der Vikarien, worauf diese von den Pröpsten des Collegiatstiftes zu St. Aegidius mit Ansprüchen auf die Uebernahme der Seelsorge oder eine Entschädigung nicht weiter behelligt wurden.

Durch Urkunde, ausgestellt auf dem Schlosse zu Liegnitz unterm 10. April 1344, schlossen die Vikarien des hohen Domstiftes zu Breslau einen Kauf- und Verkaufs-Contrakt mit den Gebrüdern Wenzel und Ludwig, Herzögen von Liegnitz, mit Beistimmung ihres Vaters, des Herzogs Boleslaus, über einen jährlichen Zins von 10 Mark Prager Groschen und polnischer Zahl auf die Dörfer Mertschütz und Tentschel bei Liegnitz um die Kaufsumme von hundert Mark [1]). Einen gleichen jährlichen Zins von

Wir haben das Wesentlichste aus den Statuten der Vikarien vom J. 1301 in einem kurzen Auszuge hier aufnehmen zu müssen geglaubt, insoweit es unserem Zwecke entspricht, uns über dieses kirchliche Institut zu belehren und mit seiner wahren Bestimmung bekannt zu machen. Was wir mitgetheilt haben, macht uns, glauben wir, jene frommen Männer der Vorzeit höchst verehrungswürdig, die streng über gewissenhafter und treuer Pflichterfüllung und makelloser Reinheit der Sitten wachten, die Ehre Gottes und der Kirche stets unverrückt im Auge behielten, und in einer geschlossenen Körperschaft (fraternitas, communitas) nicht nur das zeitliche, sondern auch das ewige Wohl ihrer Brüder bedachten. Ihre Statuten sind der Ausfluß der wärmsten christlichen Liebe, der reinste Erguß ächter Priestertugenden und der strahlende Glanz sittlicher Würde und tiefsinnigen religiösen Gefühls. Ehre ihrem Andenken!

1) Die Urkunde lautet: In nomine domini amen. Nouerint vniuersi et singuli, quibus nosse fuerit oportunum. Quod nos Wenceslaus et Lud. fratres, dei gracia duces Slezie et dni Legnicenses, deliberacione nobiscum et cum fidelibus nostris prehabita et tractatu repetito sollempni, de speciali quoque beneplacito et expresso consensu magnifici principis dni Bolezlai, ducis Slezie, patris nostri Karissimi, viris discretis dnis ..... vicarijs Wratislauiensis ecclesie Kathedralis, censum annuum et perpetuum decem marcarum pecunie vsualis, liberum ab omni seruicio, rite et racionabiliter vendidimus pro centum marcis grossorum pragensium polonici

12 Mark erkaufen die nämlichen Vikarien derselben Kathedralkirche zu Breslau von Rudger von Hugewicz und seinen legitimen Erben

numeri et consueti, ab ijsdem vicarijs per nos iam perceptis in numerata pecunia et parata, quem censum decem marcarum tollendum et percipiendum perpetuis temporibus per dictos vicarios et successores eorum eisdem vicarijs in villis subscriptis, quinque videlicet marcas in Merczicz (Mertschütz S. O. 2 3/8 M. von Liegnitz) et residuas quinque marcas in Thenczel siue Thanczelino (Tentschel S. O. zu O. 7/4 M. von Liegnitz), villis Legnicensis districtus. a scultetis et villanis villarum earundem exigendum, leuandum et percipiendum de pecunia monetali et alijs censibus ac juribus nostris ducalibus, quocunque censcantur, in duobus tamen terminis, quinque videlicet marcas in proximo nunc instanti festo beate Walpurgis virginis, et reliquas quinque marcas in festo beati Michaelis archangeli, dictum festum beate Walpurgis proximo et immediate sequenti, et sic inantea annis singulis tenore presencium assignamus. Ipsosque vicarios, qui sunt et pro tempore fuerint ad ecclesiam Wratislauiensem, de eodem censu decem marcarum in persona dni Nicolai dicti Scolastici, procuratoris eorundem vicariorum, per capucium, vt moris est *), inuestiuimus et presentibus literis inuestimus, ipsosque vicarios ad ecclesiam Wratislauiensem per presentes ex nunc dicti census constituimus legitimos et perpetuos possessores, prefatum censum decem marcarum eisdem vicarijs et ecclesie Wratislauiensi nomine vicariorum ipsorum in hijs scriptis perpetuo asscribentes. Quos quidem vicarios in percepcione dicti census decem marcarum in suis terminis ante omnem solucionem a dictis scultetis et villanis nobis faciendam bona fide nostra promittimus nullatenus impedire per nos vel alios, publice aut occulte, sed pocius sine omni contradiccione fauorabiliter et sinceriter promouere, volentes et expresse mandantes, quod sculteti et villani supra dictarum villarum, qui sunt, pro se et successoribus suis memoratis vicarijs per procuratorem seu procuratores suos coram quocunque vel quibuscunque iudice vel iudicibus ecclesiasticis iurisdiccionem ecclesiasticam habentibus, vt pote dno Episcopo vel eius Officiali aut iudice Capituli Wratislauiensis ecclesie coniunctim vel diuisim, soluere et dare et procuratori seu procuratoribus eorundem vicariorum vel personis pro eis legitime interuenientibus in legitimis suis periculis et expensis presentare promittant et ad hoc se sub excommunicacionis pena et censura ecclesiastica ac successores suos firmiter obligent et astringant. Quorum eciam dnorum iudicum vel aliquorum seu alicuius eorum iurisdiccioni et censure ecclesiastice se et successores suos subiicere et submittere tenebuntur, et illam nichilominus super se et successores suos quibuscunque factis renunciacionibus prorogare. Hoc eciam specialiter pro nobis et successoribus nostris vt supra promittimus et spondemus, quod dictum censum pro iam dictis vicarijs euincere et exbrigare tenebimur a quolibet impetenti eundem, et requisiti et nomine eorundem vicariorum, si quod absit, sculteti et villani dictarum villarum, aut aliqui ex eisdem excommunicacionis sentenciam pro non soluto censu huiusmodi procuratori vno mense contumaciter sustinuerint, ipsos impignorari mandabimus, et ipsa pignora presentari dictorum vicariorum procuratori vel certo nunccio faciemus. Que pignora debent et poterunt, vbi volunt, pro censu sibi debito libere obligare, renuncciantes circa premissa omnia et quodlibet promissorum pro nobis et successoribus nostris omni excepcioni et defensioni iuris canonici et ciuilis, per quam in parte vel in toto presens contractus posset aliqualiter impugnari. In cuius rei testimonium et euidenciam pleniorem presentes literas per Clementem notarium publicum infra scriptum scribi fecimus et nostris ac genitoris nostri dni Bolczlai ducis supradicti sigillis muniri. Actum et datum in castro nostro Legnicensi anno dominice incarnacionis millesimo trecentesimo xl° quarto, indiccione duodecima, iiijto idus Aprilis, hora quasi nona, presentibus viris discretis dnis Wilrico sancte Marie in Legnicz, Nicolao de sancto sepulchro dni ibidem ante Legnicz, Johanne de Siffridiuilla ecclesiarum plebanis, Stephano de Parchouicz, Franczcone Busywoy et Galbino nostris militibus, Nicolao de Lemberg et Hermanno nostris notarijs, testibus ad premissa rogatis.

*) Id est traditio census modo symbolico facta.

um 108 Mark Prager Groschen polnischer Zahl auf das Dorf Beerdorf bei Münsterberg unterm 22. November 1356 [1]).

Et ego Clemens quondam Johannis de Wanzow, clericus Wratislauiensis dioecesis, imperiali auctoritate publicus notarius, omnibus et singulis, vt supra legitur, presens vna cum testibus subscriptis interfui, eaque ad peticionem dictorum dnorum ..... ducum scripsi et in hanc publicam formam redegi, meoque signo et nomine consuetis consignaui in testimonium premissorum.

Signet des Notars.

Von den Siegeln sind nur noch zwei vorhanden, beide an grünseidner Fadenschnur. Das Siegel des Herzogs Boleslaus auf weißem Wachs ist am Rande, das etwas kleinere des Herzogs Wenzel gleichfalls auf weißem Wachs zur Hälfte verstümmelt, vom dritten des Herzogs Ludwig sind auch nicht einmal die Schnüre vorhanden. Die Urkunde gehört dem Domarchive. Die älteste Aufschrift lautet: Instrumentum super decem marcis in Merczicz et in Merczlino (sic?) circa Legnicz. Oben ist sie sechsmal mit V. und unten mit Pet. L. fol. xxviiij bezeichnet. Von älterer, doch etwas jüngerer, als der soeben angeführten Hand ist die zweite Aufschrift: Tenczil et Merczicz census X marcharum; die dritte und jüngste lautet: Pro Vicariis S. Joannis pro 100 marcis grossorum Pragensium numeri Polonici et consueti. Die jüngste Signatur ist bezeichnet mit D. 6. 1344.

1) Die Urkunde lautet: In nomine domini amen. Nouerint vniuersi, quibus nosse oportunum. Quod coram nobis Petro de Opul canonico Lubucensi et officiali Wratislauiensi, honorabilibus viris dominis Conrado de Koufung, canonico Wratislauiensi, et Berwico plebano in Beyrsdorf (Beerdorf S. S. W. $^9/_8$ M. von Münsterberg), procuratoribus et procuratoriis nominibus strenui viri dni Rudgeri de Hugewicz senioris militis, Elizabeth uxoris, Ottonis et Swidgeri filiorum suorum, dnorum et heredum ville Beyrsdorff, Munsterbergensis districtus, Nicolai Weczinger, sculteti in superiori parte ville iam dicte, Gerdrudis relicte Heynrici, Heynonis Wendener, Petri Axkewicz, Nicolai Longi, Johannis Riche, Nicolai Weczinger, Heynuschii Arnoldi, Johannis Heynrici, Hermanni Linke, Peczconis Reymann, Johannis Reynoldi, Peczconis Wichart, Peczconis Weczinger, Viperti Hensilni Wendener, Michaelis Correr, Henselini Schurman, Theoderici Sczhimke, Peczconis Coloni, Johannis Boumgarte, Katherine relicte Reynhardi, Nekussonis Eklini, Heynonis circa finem, Arnoldi circa finem, Petri Sandronis, Martini circa fontem, Petri Heysener, Margarethe relicte Gotfridi, Peczoldi Gerhardi, Mathie Gerhardi, Elizabeth retro tabernam, rusticorum et inhabitatorum prefate ville, nec non Nicolao Weczener sculteto in superiori parte ville eiusdem Beyrdorf ex vna parte, ac discretis viris dnis Nicolao Barani et Petro de Shemerow iuniore, altaristis et vicariis Wratislauiensibus, pro se et aliis omnibus et singulis vicariis ecclesie Wratislauiensis parte ex altera constitutis, iidem dni Conradus de Koufung et Berwicus procuratorio, quo supra, et Nicolaus Weczener scultetus suo proprio nominibus, ipsi dni Conradus de Koufungen et Berwicus supra dictos dnum Rudgerum, vxorem suam Elizabeth, Ottonem et Swidgerum filios eius, habentes ad infra scripta mandatum sufficiens atque plenum, prout coram nobis luculencius apparebat, se et heredes suos ac legitimos successores, nec non dicte ville Beyrdorf possessores, qui sunt vel pro tempore fuerint, iurisdiccioni ecclesiastice voluntarie submittentes, non decepti, non coacti, non per errorem, sed ex certa sciencia publice sunt confessi, prelibatos dnum Rudgerum, Elizabeth vxorem suam, Ottonem et Swidgerum filios eius ac habitatores et incolas supradictos de consensu magnifici principis dni Nicolai, ducis Slezie et dni Monsterbergensis, supremi temporalis dni ville predicte Beyrdorf ac districtus Monsterbergensis, infra cuius limites est locata, prout in patentibus literis dicti dni ducis sub suo maiori sigillo appenso vidimus contineri, rite et racionabiliter vendidisse discretis viris dnis vicariis ecclesie Wratislauiensis duodecim marcarum grossorum pragensium polonicalis numeri censum liberum annuum et perpetuum tollendum et percipiendum annis singulis in et super toto censu, redditibus, vtilitatibus, vsibus et obuencionibus vniuersis, quibuscunque nominibus censeantur, ville Beyrdorf supradicte, quos in ipsa dinoscuntur habere, pro centum

Wie sehr es übrigens den Bischöfen am Herzen lag, das Institut der Vikare bei der Breslauer Domkirche zu heben und seiner ursprünglichen Bestimmung zu erhalten, beweist nicht nur die durch die schlesischen Oberhirten mit besonderer Fürsorge der Communität gewährte Verbesserung ihrer Lage und Vermehrung ihrer Einkünfte, sondern es ergiebt sich dies auch daraus, daß Bischof Przezislaus durch eine Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 27. December 1358, den Vikarien der Domkirche eine kostbare bischöfliche Mitra schenkte, deren Gebrauch er sich aber auf Lebenszeit vorbehielt. Sollten jedoch die Vikarien diese Inful verkaufen wollen, so soll sein Nachfolger das Recht haben, sie gegen Auszahlung von zweihundert Mark Prager Groschen, obwohl ihr Werth das Doppelte übersteige, von den Vikarien für sich zu erwerben; für diese zweihundert Mark sollen die Vikarien einen jährlichen

---

et octo marcis grossorum similium, prout supra, solutis iam integraliter et pagatis, et in vsus placidos vendencium iam conuersis. Quem quidem censum duodecim marcarum prelibati dni, ville scultetus et rustici vniuersaliter singuli et singulariter vniuersi, ac ipsorum heredes et legitimi successores, nec non dictorum bonorum possessores tenentur, teneantur et tenebuntur soluere vicarijs ecclesie Wratislauiensis, qui sunt vel pro tempore fuerint, illi vel illis, cui vel quibus ipsum censum in toto vel in parte duxerint committendum, sub pena excommunicacionis ecclesiastica et censura ferenda in ipsos et ipsorum quemlibet per venerabilem patrem .... Episcopum ..... Administratores ..... Officialem .... Judicem Capituli Wratislauiensis vel vices eorum gerentes ad simplicem requisicionem vicariorum predictorum vel eorum alterius vel eorum procuratoris, et in ciuitatem Wratislauiensem presentare sub soluencium sumptibus, periculis et expensis annis singulis in terminis infra scriptis, videlicet sex marcas in festo beate Walpurgis et sex marcas in festo sancti Michaelis archangeli, et sic annis singulis obseruetur, renunciantes circa premissa omnibus et singulis excepcionibus legis, canonis, statuti, consuetudinis, appellacionis, simulacionis feriarum, fori non adeundi, legi Velleyane in fauorem feminarum edite, epistole diui Adriani de duobus vel pluribus reis debendi vel stipulandi, legi dicenti generalem renuncciacionem non valere, nec non omnibus aliis iuris beneficiis et defensionibus, que ipsis vel ipsorum alicui contra premissa possent quomodolibet suffragari. Nos itaque Officialis predictum vendicionis et empcionis contractum in omnibus suis capitulis, clausulis ratum habentes et gratum, eum auctoritate ordinaria ex certa consciencia confirmamus, mandantes prescriptis Rudigero, Elizabeth vxori, Ottoni et Swidgero filiis suis, sculteto et rusticis vniuersis et singulis sub pena excommunicacionis ecclesiastica et censura, ad quam se per procuratores suos, scultetus per se ac eorum heredes et legitimos successores voluntarie obligarunt, quatenus premissa omnia et singula inuiolabiliter semper teneant et obseruent. Actum Wratislauie in domo habitacionis nostre in stuba decimo kalendas Decembris anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto, presentibus discretis viris magistro Heynrico de Ursteynwalde, Daniele de Legnicz aduocatis, Georio de Frankinsteyn publico notario, Conrado familiare nostro, testibus ad premissa. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum.

Die Urkunde, noch wohl erhalten und schön geschrieben, ist Eigenthum des Verfassers dieser Diöcesangeschichte. Das Siegel fehlt und war bereits abgerissen, als sie von mir aus dem Maske'schen Antiquariat erkauft wurde; nur noch Theile von den Lederstreifen, an denen das Siegel gehangen, sind übrig. Die sauber gehaltene Urkunde hat, wie dies sonst wohl in der Regel vorkommt, auf der äußeren Seite keine Signatur oder Aufschrift.

und ewigen Zins von zwanzig Mark zur Verbesserung ihrer Dotation erkaufen [1]). Durch Urkunde, ausgestellt zu Ottmachau den 1. Mai 1368, entscheidet der Bischof Przezislaus, daß jeder Vikarius an der Kathedralkirche, wenn er erkrankt, während der Dauer seiner Krankheit aller seiner Einkünfte und der Früchte seines Amtes sich zu erfreuen habe [2]).

1) Die Urkunde lautet: In nomine domini amen. Cum scriptum sit, cum poteris bene facere, noli differre, et nichilominus omnia tempora tempus habeant expeditum beneficia fieri caritatis temporibus optimis. Hinc est, quod nos Preczlaus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, notum facimus omnibus et singulis, quibus fuerit oportunum, quod, cum hic non habeamus manentem ciuitatem, sed futuram, volentes in tempore, quantum in nobis est, opibus, ad que tenemur, insistere caritatis, de hiis precipue, que de propriis et naturalibus dniis acquisiuisse dinoscuntur et eciam collegisse, et vt persone ecclesie nostre, que die noctuque eidem iugiter deseruiunt et diuinis horis intersunt, premissis caritatis opibus et infra scripti preciosi clenodii donacione perpetuo, vt appetimus, specialiter consolentur, infulam nostram siue mitram pontificalem, de margaritis siue perlis et aliis gemmis preciosis confectam et ornatam, quam de pecuniis propriis et naturalis dnii supra dicti comparauimus nostre persone intuitu, discretis viris dnis vicariis modernis et eorum successoribus perpetuis ecclesie nostre memorate et eorum nominibus circumspectis viris dnis Johanni de Pegow, procuratori ipsorum, Nycolao Baran ac Nycolao dicto Ric, supra dicte ecclesie personis, ad ipsius infule capiendam possessionem corporalem suscipientibus de nostris manibus cum reuerencia et graciarum accione, pure propter deum, pia donacione inter vivos, irreuocabiliter sani mente et corpore, matura deliberacione prehabita, dedimus, donauimus, ac in ipsorum manibus presencialiter tradidimus, damus, donamus presentibus ac tradimus cum effectu in nostre et progenitorum nostrorum animarum remedium et salutem, constituentes, ex nunc dictos vicarios prefate infule siue mitre veros, legitimos possessores, solo vsu ipsius infule siue mitre, quem ab ipsis vicariis petiuimus et petimus, nobis vite nostre temporibus reseruata. Nostre quoque intencionis existit, quod, si predictam infulam siue mitram per dictos vicarios Wratislauienses, qui pro tempore fuerint, post mortem nostram vendi contigerit, ipsam successori nostro pre aliis pro ducentis marcis grossorum pragensium, licet fere duplum valeat et consteterit, exhibeatur et detur vtique ad emendum, pro quibus quidem ducentis marcis viginti marcarum redditus annuos et perpetuos pro dictis vicariis ecclesie nostre Wratislauiensis volumus comparari, quarum quatuor diuidi singulis annis perpetuis temporibus volumus in anniuersario nostro, tres inter prelatos et canonicos, et vnam inter vicarios dari et distribui tunc presentes, aliarum vero sedecim marcarum superstitum disposicionem et declaracionem nobis imposterum reseruamus per alias nostras literas vel instrumenta publica, disposicionem et declaracionem huiusmodi fauente dno expressuri, nostrum pro quo sigillum presentibus est appensum. Actum et datum Wratislauie vj Klnd. Januarij anno dni M° ccc° quinquagesimo octauo, presentibus viris honorabilibus dnis Nycolao de Panewicz custode, magistro Petro de Bythom cantore sancte crucis, Jacobo Augustini archidiacono Legniczensi ecclesiarum Wratisl. canonicis, Johanne preposito Bregensi, Johanne de Prusnicz, Hinrico Hinrici de Wratislauia notariis publicis et aliis pluribus fide dignis.

Die Urkunde gehört der Vikarien-Communität der Breslauer Kathedralkirche. Das Siegel ist abgerissen und nur noch ein Theil der Lederstreifen übrig, an denen es gehangen. Die Urkunde ist auf der Rückseite oben mit dem Buchstaben S. und Nro. 109 bezeichnet, und unmittelbar darunter die Aufschrift: Litera de infula data vicariis Wratislauiensibus, unter dieser zwischen zwei Punkten: Presencia. Weiter unten: R. fol. lvj. Dann von jüngerer Hand: Praecesiaus Eppus fel. mem. donavit DD. Vicariis Wratisl. pretiosam margaritis exornatam Infulam seu mitram Eppalem anno 1358.

2) Die Urkunde lautet: In nomine Xpi amen. Nos Preczlaus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, ad perpetuam rei memoriam notum esse volumus tenore

Aelteste Eintheilung des Bisthums.

Um dem Bischofe und seinem Clerus die Verwaltung des Bisthums bei der weiten Ausdehnung des bischöflichen Sprengels zu erleichtern, und den ganzen Umfang der kirchlichen Administration besser überschauen zu können, wurde das Bisthum zu dieser Zeit in Archidiakonate und Erzpriestereien oder Dekanate (sedes archipresbyterales) eingetheilt, denen die einzelnen Pfarrkirchen mit ihrem Parochialbezirke untergeordnet waren. Das Bisthum Breslau hatte bereits in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an Umfang und Bedeutung so gewonnen, daß es in vier Archidiakonate: Breslau, Glogau, Liegnitz und Oppeln zerfiel. Jedem dieser Archidiakonate war eine bestimmte

presencium vniuersis. Quod licet de fratrum nostrorum venerabilium Wratislauiensis capituli consilio pridem sub certi decreti documento meminimus statuisse, vt nullus vicariorum ipsius Wratislauiensis ecclesie, qui licet a nobis siue decano pretacte ecclesie licenciam obtineat vltra mensem ab eadem ecclesia absens fuerit, refecciones aut cottidianas distribuciones presentes duntaxat vicarios contingentes habere seu percipere, sed gaudere debeat tantummodo redditibus, que (sic?) a corpore vicarie poterit obtinere. Vicarij vero de nostra aut decani predicti licencia in locis priuilegiatis studijs inherentes, seu qui confecti senio aut infirmitate depressi siue in peregrinacione aut in nostris, capituli vel ecclesie negocijs constituti seruicijs ecclesie personaliter intendere nequeunt, alios presbyteros seu ministros ydoneos, non tamen ecclesie vicarios, qui in septimanis absentes huiusmodi contingentes missas celebrent, ewangelia et epistolas legant, recturie chori diligenter intendant, vt nulle per vos negligencie committantur ibidem, substituere sint astricti, qui refecciones et contribuciones singulas, tamquam presentes existerent, habere et percipere deberent integre et ex toto, prout de hijs singulis sunt nostre litere patentes continencie plenioris. Nunc autem saniori freti consilio hoc nostrum statutum seu decreti edictum taliter interpretari decreuimus et presentibus declaramus, quod singuli vicarij confecti senio aut infirmitate depressi, apud eandem tamen ecclesiam personaliter residentes, singulas obuenciones et refecciones vicariarum suarum alios presentes vicarios contingentes, quam diu sanitati restituti non fuerint, debent ex integro habere et percipere eo, quod substitutos non habeant, ipsis minime obsistente. Quos quidem infirmos et senes vicarios noluimus vigore prioris statuti ad habendos substitutos pro eis aliqualiter coarctari, voluimus autem, quod presens nostrum statuti decretum in singulis suis membris et articulis salua declaracione seu mutacione predicta in sue firmitatis robore inuiolabiter perseueret. Datum Othmuchow kln. Maij anno dni millessimo trecentesimo sexagesimo octauo. In cuius rei testimonium nostrum sigillum maius presentibus est appensum, presentibus honorabilibus viris dominis Nicolao de Lemberg plebano et procuratore in Othmuchow, Petro de Cunczindorf canonico Lubucensi, Johanne de Waldow, Johanne Rik, et Johanne Kethirlinj vicariis Wratislauiensibus cum pluribus aliis nostris fidelibus fide dignis.

Das Siegel fehlt am Originale, das den Vikarien gehört. Auf der Rückseite stehen oben an folgende Bezeichnungen: Num. I. No. 107. H. Lra. 22. Darunter der Vermerk von gleichzeitiger Hand: quod possint habere substitutos, und von jüngerer Hand: Anno 1368 Prezeslaus Epus Wratisl. decreuit, vt quiuis DD. Vicariorum Cath. Eccl. S. Jois, licet infirmus, et tam diu infirmitate oppressus, gaudeat omnibus proventibus et fructibus vicarialibus. Ernestus Thaddaeus Reimnitz Vic. et Mans. 1746. Archivarius eximie communitatis. Reimnitz war noch im J. 1765 in einem Alter von 62 Jahren Vicedechant, Canonikus beim Collegiatstifte zu St. Aegidius und zu Oppeln, Protonotarius apostolicus und General-Prokurator der Vikarien und Altaristen bei den Kirchen zu St. Elisabeth und Maria Magdalena. Catalogus cleri almae dioecesis Wratislauiensis (Vratisl. 1765. 8.) pag. 9.

Anzahl erzpriesterlicher Sitze zugewiesen, die wieder ihren eignen Kreis von Pfarrkirchen umfaßten. Doch war diese Eintheilung in den einzelnen Archidiakonaten nicht gleich. Das Archidiakonat Breslau umfaßte bis in die neuesten Zeiten 29 schon sehr alte Archipresbyterate, zum Archidiakonat Glogau gehörten nur 9 erzpriesterliche Sprengel, das Archidiakonat Oppeln zählte 20 Archipresbyterate und im Archidiakonat Liegnitz waren 7 erzpriesterliche Sitze, die zum Theil einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis hatten. Zum Ressort der Archidiakonate gehörte von Alters her, daß sie die bischöflichen Verordnungen an die Erzpriester zur weiteren Publikation an die diesen untergeordnete Curatgeistlichkeit gelangen lassen, und die vorschriftsmäßigen General-Visitationen aller in ihrem Archidiakonate befindlichen erzpriesterlichen Sprengel und Pfarrkirchen vornahmen. Um jedem Mißbrauche bei den von den Archidiakonen vorzunehmenden Kirchenvisitationen zu steuern und mit Ernst und Nachdruck zu begegnen, war kirchlich festgesetzt, daß kein Archidiakonus auf seinen Visitationsreisen großes Gefolge mit sich nehmen oder längere Zeit sich in den einzelnen Parochien aufhalten soll, weil sie dadurch den Pfarrern nicht geringe Last zumuthen und schweren Druck verursachen würden: denn die Visitationen sind nicht dazu verordnet, daß der Archidiakonus einige Zeit auf Kosten der Pfarrer zehren, zu Hause aber nicht unbedeutende Ersparnisse machen soll; im Gegentheil ist es seine Pflicht, nirgends auch nur den Schein von Geiz und Habsucht blicken zu lassen. Daher darf der Archidiakonus sich nicht durch Geschenke und Geldspenden bestechen lassen, bei den Visitationen ein Auge zuzudrücken, Pflichtverletzungen und Fehler, die sich in die kirchliche Verwaltung der Pfarrer eingeschlichen oder sonst in Disciplin und Lebenswandel bemerklich gemacht haben, zu übersehen und dem Bischofe zu verheimlichen. Ebenso wenig ist es gestattet, daß ein Archidiakonus Lebensmittel vom Pfarrer verlange, um sie nach Hause und in seine Küche zu schicken, oder daß er sich für seine Bemühungen bezahlen lasse, überhaupt nichts unternehme und verlange, was den Pfarrern lästig werden könnte. Dem Bischofe hat der Archidiakonus genauen und gewissenhaften Bericht zu erstatten über den Ausfall der Visitation und den äußeren und inneren Zustand der einzelnen Kirchen.

Den Archidiakonen waren die Erzpriester unmittelbar unterstellt. Ihr Wirkungskreis war, je nachdem sich die Grenzen ihres Archipresbyterats erweiterten, ein mehr oder weniger ausgedehnter, und nicht selten, zumal oft 18 bis 20 Pfarrkirchen unter einem Erzpriester standen, die meilenweit von einander entfernt lagen, ein sehr beschwerlicher. Es ist uns nicht möglich geworden, aus allen Archipresbyteraten des Bisthums Breslau um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die geringere

oder größere Ausdehnung derselben nachzuweisen. Wo wir dies nach den vorhandenen urkundlichen Zeugnissen vermocht haben, wollen wir hier unsern Lesern das Ergebniß unsrer Forschungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung vorlegen. Wir führen zuerst diejenigen Archipresbyterate auf, die wir aus dem Breslauer Archidiakonat haben auffinden können, und lassen die übrigen in der oben angedeuteten Ordnung folgen.

A. Archidiakonat Breslau.

I. Das Archipresbyterat Namslau.

Der Sitz des Erzpriesters war Wilkau bei Namslau und 13 Pfarrkirchen standen unter seiner speciellen Aufsicht. Es waren folgende: 1. Wilkow (Wilkau N. W. $^3/_4$ M. von Namslau). 2. Sancti Michaelis (Michelsdorf N. O. $^5/_8$ M. von Namslau). 2. Namslauia (Stadt Namslau). 4. Cruczerdorff (Kreuzendorf N. O. zu O. $^7/_4$ M. von Namslau). 5. Walndorff (Wallendorf O. zu S. O. 2 M. von Namslau). 6. Reychnaw (Reichen O. $^5/_8$ M. von Namslau). 7. Jacobsdorff (Jakobsdorf N. zu N. W. 1 M. von Namslau). 8. Stenerdorff (Steinersdorf S. O. $1^3/_8$ M. von Namslau). 9. Ecbertiuilla (Eckersdorf S. S. O. $1^3/_8$ M. von Namslau). 10. Cawilwicz (Kaulwitz N. O. 1 M. von Namslau). 11. Smograw (Schmograu N. zu N. O. $^5/_4$ M. von Namslau). 12. Gluschin (Glauschе N. O. zu N. $^7/_4$ M. von Namslau) und 13. Buchwaldis (Buchelsdorf O. N. O. 1 M. von Namslau).

II. Das größere Archipresbyterat Neumarkt (sedes Nouiforensis maior).

Der Sitz des Erzpriesters war in Pirschen bei Neumarkt und diesem folgende Pfarrkirchen unterstellt: 1. Pirschin (Pirschen S. $^5/_4$ M. von Neumarkt). 2. Stephansdorff (Ober-Stephansdorf N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Neumarkt). Es ist also falsch, wenn behauptet wird, die Kirche sei im J. 1570 durch die Herren von Schindel auf Stephansdorf und Nimkau erbaut worden. Hier haben wir für deren Vorhandensein ein mehr als 200 Jahre älteres Zeugniß. 3. Kryncz (Krintsch S. O. zu O. $^7/_8$ M. von Neumarkt). 4. Lamprechtsdorff (Lampersdorf O. zu S. O. $^7/_8$ M. von Neumarkt). Die Kirche besteht nicht mehr. Auf ihrer Stelle befindet sich eine Begräbnißkapelle, die zu Bischdorf gehört. 5. Byschoffdorff (Bischdorf O. N. O $^3/_4$ M. von Neumarkt). 6. Nymkyna (Nimkau O. N. O. $^6/_4$ M. von Neumarkt). Diese früher selbstständige Pfarrkirche ist heut Adjunkte von Nippern (O. zu N. O. $^7/_4$ M. von Neumarkt), Archipresbyterat St. Nikolai. 7. Kewlendorff

Keulendorf S. zu S. O. 1 M. von Neumarkt). 8. Novum forum opidum (Stadt Neumarkt). 9. Meczkaw (Metschkau N. O. zu O. $2^1/_8$ M. von Striegau). Die Kirche ist heut in protestantischen Händen. 10. Montewaryn (Wahren S. O. zu S. $^9/_8$ M. von Wohlau). 11. Rackschicz (Rackschütz S. O. zu S. $^9/_8$ M. von Neumarkt). Die alte meist hölzerne Kirche ist heut Adjunkte von Polnisch-Schweinitz (S. O. zu S. $^6/_4$ M. von Neumarkt). 12. Kossenplocz (Kostenblut S. $^7/_4$ M. von Neumarkt). Diese Kirche gehörte als Pfarrkirche vom J. 1386 bis 1810 zum Vinzenzstifte, Prämonstratenser-Ordens, zu Breslau. 13. Radaksdorff (Radaxdorf O. zu S. O. $^6/_4$ M. von Neumarkt). Diese früher selbstständige Pfarrkirche ist heut Adjunkte von Leuthen (S. zu S. O. $1^7/_8$ M. von Neumarkt). 14. Born (Borne O. $^5/_4$ M. von Neumarkt) ist heut Adjunkte von Bischdorf (O. N. O. $^3/_4$ M. von Neumarkt). 15. Czhezirwicz (Zieserwitz S. zu S. W. $^7/_8$ M. von Neumarkt). Auch diese früher selbstständige, angeblich von Peter Wlast erbaute Pfarrkirche ist gegenwärtig Adjunkte von Keulendorf (S. zu S. O. 1 M. von Neumarkt). 16. Nypperin (Nippern O. zu N. O. $^7/_4$ M. von Neumarkt). Seit alter Zeit gehörte auch diese alte Pfarrkirche bis zur Säkularisation im J. 1810 zum Clarenstift zu Breslau. 17. Ossyk (Ossig O. N. O. $2^1/_8$ M. von Striegau) gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Benediktiner-Jungfrauenstifte zu Liebenthal (S. W. $2^1/_4$ M. von Löwenberg).

III. Das kleinere Archipresbyterat Neumarkt (sedes Nouiforensis minor).

Der Sitz des Erzpriesters war in Ober-Mois bei Neumarkt, und es standen unter seiner Aufsicht folgende Pfarrkirchen: 1. Moys (Ober-Mois S. W. $^6/_4$ M. von Neumarkt) gehörte bis zur Aufhebung der Stifte und Klöster im J. 1810 dem Cisterzienserstifte Leubus. 2. Pelescowicz (Pläswitz N. O. $2^1/_8$ M. von Striegau). Diese alte Pfarrkirche, jetzt zu Peicherwitz (S. W. zu S. $1^7/_8$ M. von Neumarkt) gehörig, ist gegenwärtig Ruine. 3. Postolicz (Poselwitz S. O. zu O. 3 M. von Liegnitz) ist heut Adjunkte von Obsendorf (W. S. W. $^9/_8$ M. von Neumarkt). 4. Buchwalde (Buchwald S. W. zu W. $^7/_8$ M. von Neumarkt). Diese Pfarrkirche, gleichfalls heut Adjunkte von Obsendorf, liegt gegenwärtig in Ruinen. 5. Lessewicz (Leschwitz N. O. zu O. $2^1/_8$ M. von Liegnitz) ist heut eine protestantische Tochterkirche von Parchwitz. 6. Royn (Royn O. zu S. O. $2^1/_2$ M. von Liegnitz) wurde um das Jahr 1530 protestantisch. 7. Keyczdorff (ohne Zweifel Koitz O. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Liegnitz) kam im J. 1524 in protestantische Hände. 8. Koska (Koiskau S. O. zu O. $2^7/_8$ M. von Liegnitz) wurde ums Jahr 1525 protestantisch. 9. Damproschin (Dambritsch W. 1 M.

von Neumarkt) ist heut Adjunkte von Obsendorf (W. S. W. $^9/_8$ M. von Neumarkt). 10. Schoneyche (Schöneiche W. zu N. W. $^5/_8$ M. von Neumarkt). Diese bis ins sechszehnte Jahrhundert selbstständige Pfarrkirche ist heut Adjunkte der Stadtkirche zu Neumarkt. 11. Wilczkaw (Wiltschkau N. W. zu W. 1 M. von Neumarkt) ist seit dem Jahre 1587 protestantische Adjunkte von Rausse (N. W. zu W. $^5/_4$ M. von Neumarkt). 12. Kumeyse (Camöse N. W. 1 M. von Neumarkt) gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Cisterzienser-Jungfrauenstifte Trebnitz. 13. Spittilsdorff (Spittelndorf O. zu N. O. $^7/_4$ M. von Liegnitz). Es existirt heut dort keine Kirche. 14. Wangantin (Wangten O. $^9/_4$ M. von Liegnitz) wurde um das Jahr 1524 protestantisch. 15. Tyncz (Groß-Tinz O. S. O. $2^3/_8$ M. von Liegnitz) befindet sich seit dem Jahre 1539 in protestantischen Händen. 16. Peycherwicz (Peicherwitz S. W. zu S. $1^7/_8$ M. von Neumarkt). Das Patronat übt das Breslauer Domkapitel zu St. Johann gegenwärtig für die Kathedralkirche.

IV. Archipresbyterat Nimptsch, der größere Theil (sedes Nympczensis maior).

Der Sitz des Erzpriesters für beide Antheile, das größere und und kleinere Archipresbyterat, war Siegroth bei Nimptsch, dem folgende Pfarrkirchen unterworfen waren: 1. Zegrod (Siegroth O. zu N. O. 1 M. von Nimptsch) wurde ums Jahr 1530 protestantisch. 2. Nympcz (Stadt Nimptsch). Die Stadtkirche, ums Jahr 1215 von der heiligen Hedwig erbaut, wurde im J. 1535 protestantisch. 3. Dirsdorff (Dirsdorf S. zu S. W. $^1/_2$ M. von Nimptsch) wurde ums Jahr 1530 protestantisch. 4. Cunczendorff (ohne Zweifel Kunzendorf N. O. zu O. $^5/_8$ M. von Münsterberg). Es existirt heut dort keine Kirche. 5. Pylauia superior (Ober-Peilau S. O. zu O. $^5/_4$ M. von Reichenbach) ist heut Adjunkte der Pfarrkirche in Nieder-Peilau. 6. Pylauia inferior (Nieder-Peilau S. O. $^5/_8$ M. von Reichenbach). 7. Girlasdorff (Girlachsdorf O. $^9/_8$ M. von Reichenbach). 8. Albertiuilla (Olbersdorf O. zu N. O. $^7/_8$ M. von Reichenbach) ist heut Adjunkte von Girlachsdorf. 5. Panthenaw (Panthenau N. zu N. W. $1^1/_8$ M. von Nimptsch) wurde im Jahre 1534 protestantisch. 6. Slupicz (Schlaupitz N. O. zu N. $1^5/_8$ M. von Reichenbach). 7. Olsna (Langenöls N. zu N. W. $1^5/_8$ M. von Nimptsch) gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Cisterzienserstifte Leubus, doch wurde die sehr alte Pfarrkirche im J. 1533 protestantisch. 8. Jordasmol (Jordansmühl N. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Nimptsch) wurde ums Jahr 1530 protestantisch. Rudilsdorff (Rudelsdorf N. $^5/_4$ M. von Nimptsch) wurde gleichfalls ums Jahr 1530 protestantisch. 10. Wilkaw (Wilkau N. $^1/_2$ M. von Nimptsch) ist heut protestantische Pfarrkirche. Es ist also

falsch, wenn Superintendent Anders zu Glogau in seiner Statistik der evangelischen Kirchen Schlesiens (Glogau 1848. 8.) pag. 196 behauptet, die Kirche soll in der Reformationszeit von einem evangelischen Grundherrn von Niemiz gegründet worden sein. Hier haben wir ein Zeugniß, daß sie bereits in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als katholische Pfarrkirche bestanden hat. 11. Praws (Praus N. O. zu N. $^5/_4$ M. von Nimptsch) wurde im J. 1534 protestantisch. 12. Knegnicz (Klein-Kniegnitz N. zu N. W. $2^1/_2$ M. von Nimptsch) wurde im J. 1530 protestantisch. 13. Rychaw (Reichau O. 1 M. von Nimptsch) wurde gleichfalls im J. 1530 protestantisch. 14. Heynrichow (Alt-Heinrichau N. W. zu N. $^9/_8$ M. von Münsterberg) war bis zur Säkularisation im J. 1810 Expositur des Cisterzienserstifts Heinrichau. 15. Krelkaw (Krelkau N. W. $^5/_8$ M. von Münsterberg) war gleichfalls bis zum J. 1810 Expositur des Cisterzienserstifts Heinrichau. 16. Tapilwode (Töppliwode N. W. $^7/_4$ M. von Münsterberg) wurde ums Jahr 1543 protestantisch.

V. Das Archipresbyterat Nimptsch, der kleinere Theil (sedes Nympczensis minor) unter demselben Erzpriester mit dem größeren Archipresbyterats-Antheile zu Siegroth.

Dies Archipresbyterat umfaßte folgende Pfarrkirchen: 1. Cisterzienserstift Kamenz (S. S. O. $^5/_4$ M. von Frankenstein), dessen Stiftskirche zugleich Pfarrkirche war. 2. Franckensteyn (Stadt Frankenstein). 3. Stolcz (Stolz O. $^5/_8$ M. von Frankenstein) wurde um das Jahr 1534 protestantisch. 4. Sybotendorff (Seitendorf O. N. O. 1 M. von Frankenstein). 5. Beyczan (Baitzen S. O. $1^3/_8$ M. von Frankenstein). Diese Kirche gehörte als Pfarrkirche bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Cisterzienserstift Kamenz. 6. Rychenaw (Reichenau S. O. zu S. $1^3/_4$ M. von Frankenstein) gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Cisterzienserstifte Kamenz. 7. Wolferamsdorff (Wolmsdorf S. S. O. $1^5/_8$ M. von Frankenstein) war ebenfalls bis zum J. 1810 Stiftsgut von Kamenz. 8. Reychensteyn (Stadt Reichenstein S. S. O. 2 M. von Frankenstein). Ungeachtet der überwiegend katholischen Bevölkerung wurde die Pfarrkirche dennoch ums J. 1530 protestantisch. 9. Meyfridiuilla (Maifriedsdorf S. zu S. O. 2 M. von Frankenstein) war bis zum J. 1810 Stiftsgut von Kamenz. 10. Emerichsdorff (Hemmersdorf S. $1^1/_2$ M. von Frankenstein) war ebenfalls Stiftsgut von Kamenz, so wie das folgende 11. Heynrichswalde (Heinrichswaldau S. 2 M. von Frankenstein), welches vom Stifte Kamenz seit dem J. 1230 in wüster Gegend angelegt worden war. 12. Gerungiswalde (Gierichswalde S. zu S. W. $1^3/_4$ M. von Frankenstein) ist jetzt Tochterkirche von Hemmersdorf.

13. Franckenberg (Frankenberg S. zu S. W. $^9/_8$ M. von Frankenstein) war zum Theil bis zur Säkularisation im J. 1810 Kapitelsgut des Collegiatstiftes zum heil. Kreuz in Breslau. 14. Bomgarthe (Baumgarten S. S. W. $^5/_8$ M. von Frankenstein) war fürstliches und ist noch heut standesherrliches Gut. 15. Bresnicz (Briesnitz S. W. $^9/_8$ M. von Frankenstein). 16. Schonwalde (Schönwalde W. $1^3/_{16}$ M. von Frankenstein). 17. Petirwicz (Peterwitz W. N. W. $^3/_4$ M. von Frankenstein). 18. Quichendorff (Quickendorf W. zu N. W. 1 M. von Frankenstein) ist seit dem J. 1534 protestantisch. 19. Lampertinilla (Lampersdorf W. N. W. $1^5/_8$ M. von Frankenstein) kam im J. 1545 in protestantische Hände. 20. Rosmank (Rosenbach N. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Frankenstein) wurde ums J. 1534 protestantisch. 21. Heyda (Schönheide N. W. $1^1/_{16}$ M. von Frankenstein) ist heut Adjunkte von Peterwitz. 22. Dithmaniuilla (Dittmannsdorf N. zu N. W. $^3/_4$ M. von Frankenstein) wurde ums J. 1530 protestantisch. Es ist also falsch, wenn Anders a. a. O. pag. 178 behauptet, die Kirche sei in alten Zeiten Filiale von Zülzendorf gewesen. Diese Angabe widerspricht dem hier mitgetheilten weit älteren Zeugnisse aus einem Notariats-Instrumente vom 18. Januar 1400, wornach die Kirche in Dittmannsdorf schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts selbstständig und mit eignem Pfarrer versehen war. Warum übrigens einem einzigen Erzpriester die Aufsicht über einen so ausgedehnten und umfassenden Complex von 38 Pfarrkirchen, deren Beaufsichtigung und Revision viel Zeit und Mühe in Anspruch nahm, in jener fernen Zeit übertragen worden war, ist aus den Urkunden, aus welchen diese Zusammenstellung der einzelnen Archipresbyterate buchstäblich entnommen ist, nicht ersichtlich.

VI. Archipresbyterat Oels (sedes Olsnicensis).

Der Sitz des Erzpriesters war in der Stadt Oels selbst. Es bildeten dieses Archipresbyterat folgende Pfarrkirchen: 1. Olsna (Stadt Oels). Die Pfarr- und Schloßkirche zu St. Johann dem Täufer ist, wie sämmtliche übrigen Pfarrkirchen, mit Ausschluß von Groß-Zöllnig, heut protestantisch. 2. Smoln (Schmollen S. O. zu S. $^9/_8$ M. von Oels). 3. Bogoschicz (Bogschütz N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Oels). 4. Wabenicz (Wabnitz O. zu S. O. $2^1/_8$ M. von Oels). 5. Strona (Stronn O. $^6/_4$ M. von Oels). 6. Melwicz (Mühlwitz O. $^3/_4$ M. von Oels). 7. Woyczechsdorff (Woitsdorf S. O. zu S. $2^3/_4$ M. von Oels). 8. Bernstad (Stadt Bernstadt S. O. 2 M. von Oels). 9. Possadowicz (Postelwitz S. S. O. $2^3/_8$ M. von Oels). 10. Meleczicz (Mühlatschütz S. S. O. $2^3/_4$ M. von Oels). 11. Lampertiuilla (Lampersdorf S. O. zu S. $3^1/_4$ M. von Oels). Es existirt dort gegenwärtig keine Kirche mehr. 12. Gemil (Gimmel O. 2 M. von Oels) ist jetzt protestantische Adjunkte von Stronn.

13. Czolnick (Groß-Zöllnig S. O. zu O. $^9/_8$ M. von Oels) ist die einzige Pfarrkirche des Archipresbyterats Oels im vierzehnten Jahrhunderte, (das damals offenbar zu den kleinsten gehörte), welche bis auf den heutigen Tag katholisch geblieben ist.

VII. Archipresbyterat Schweidnitz.

Der Sitz des Erzpriesters war Schmellwitz bei Schweidnitz. Das Archipresbyterat umfaßte um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts folgende Pfarrkirchen, die zum Theil heut nicht mehr als solche bestehen: 1. Smelwicz (Schmellwitz N. O. zu N. $^9/_8$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte der Stadtkirche zu Schweidnitz mit Lokalkapellan. 2. Swidniez (Stadt Schweidnitz). Es werden hier außer dem Pfarrer noch genannt die Altaristen des Altars St. Michaelis in der Pfarrkirche zu Schweidnitz und der zum Theil unter den Thoren zum Theil außerhalb der Stadtmauern befindlichen kleineren Kirchen zu St. Martin, Barbara, Georg; zu St. Nikolai und in der Hospitalkapelle der Aussätzigen außerhalb der Stadt. 3. Reichinbach (Stadt Reichenbach S. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz). 4. Sthephanshain (Stephanshain N. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte von Weizenrodau (O. N. O. $^1/_2$ M. von Schweidnitz). 5. Fawlbrucke (Faulbrück N. W. zu N. $^9/_8$ M. von Reichenbach) ist heut Adjunkte von Grädiz. 6. Grodis (Grädiz S. O. 1 M. von Schweidnitz) hatte damals nur einen Altaristen, und ist jetzt katholische Pfarrkirche. Es findet also heut das umgekehrte Verhältniß von damals statt. Während noch im J. 1399 Faulbrück eine selbstständige Pfarrkirche besaß, mit welcher Grädiz nur als eine Beneficiatenstelle für einen Altaristen vereinigt war, ist gegenwärtig Letzteres die Pfarrkirche, und Faulbrück nur Adjunkte. 7. Bertuldiuilla (Bertholdsdorf N. O. zu N. $^1/_2$ M. von Reichenbach) ist heut Adjunkte von Nieder-Langenseifersdorf (N. zu N. O. $^5/_4$ M. von Reichenbach). 8. Bela (Langenbielau S. zu S. W. $^5/_8$ M. von Reichenbach). 9. Gutymsdorff (Güttmannsdorf O. zu N. O. $^1/_2$ M. von Reichenbach) ist heut Adjunkte von Girlachsdorf (O. $^9/_8$ M. von Reichenbach). 10. Heinrichaw (Heinrichau O. zu S. O. $^7/_8$ M. von Waldenburg) ist heut Adjunkte von Steinseifersdorf (W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Reichenbach). 11. Piskersdorff (Peiskersdorf W. zu N. W. $^7/_8$ M. von Reichenbach) ist heut Adjunkte von Peterswaldau (W. zu S. W. $^3/_4$ M. von Reichenbach). 12. Golaw (Guhlau N. O. $1^5/_8$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte von Strehlitz (N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Schweidnitz). 13. Lodwiciuila (Ludwigsdorf S. zu S. O. 1 M. von Schweidnitz), damals mit Pfarrer und Altaristen, heut Adjunkte von Dittmannsdorf (O. $^5/_8$ M. von Waldenburg). 14. Wystricz (Ober-Weistritz S. S. W. 1 M. von Schweidnitz) ist heut ebenfalls Ad-

junkte von Dittmannsdorf bei Waldenburg. 15. Swenkenfelt (Schwengfeld S. zu S. O. $^5/_8$ M. von Schweidnitz) ist heut auch Adjunkte von Dittmannsdorf bei Waldenburg. 16. Weysenrode (Weizenrodau O. N. O. $^1/_2$ M. von Schweidnitz). 17. Mertinsdorff (Merzdorf N. O. zu O. 2 M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte der Stadtkirche zu Schweidnitz. 18. Tanhusen (Tannhausen S. O. zu O. $^9/_8$ M. von Waldenburg) ist heut Adjunkte von Waldenburg. 19. Jauworaw (Jauernik N. W. zu N. $^7/_8$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte von Nieder-Arnsdorf bei Schweidnitz. 20. Arnsdorff (Arnsdorf N. W. zu W. $^7/_8$ M. von Schweidnitz). 21. Bewgendorff (Bögendorf W. zu S. W. $^5/_8$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte der Stadtkirche zu Schweidnitz. 22. Fryburg (Stadt Freiburg W. zu N. W. $^7/_4$ M. von Schweidnitz). 23. Gerhardisdorff (Hochgiersdorf S. W. zu W. $^5/_4$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte von Leuthmannsdorf (S. S. O. $^5/_4$ M. von Schweidnitz). 24. Waldinberg (Stadt Waldenburg S. W. 3 M. von Schweidnitz). 25. Lenczmansdorff (Leuthmannsdorf S. S. O. $^5/_1$ M. von Schweidnitz). 26. Seybotendorff (Seitendorf N. O. zu N. $^5/_8$ M. von Waldenburg) ist heut Adjunkte der Pfarrkirche zu Waldenburg. 27. Schenkindorff (Schenkendorf S. zu S. O. $^5/_4$ M. von Waldenburg) ist heut Adjunkte von Dittmannsdorf bei Waldenburg. 28. Salczborn (Salzbrunn N. W. zu N. $^1/_2$ M. von Waldenburg) ist heut Adjunkte der Stadtkirche zu Freiburg. 29. Stregonia (Stadt Striegau, Maltheser-Commende). 30. Olsna (Oelse S. zu S. W. $^7/_8$ M. von Striegau). 31. Gothschalcksdorff (Gutschdorf N. zu N. W. $^3/_4$ M. von Striegau) ist heut Adjunkte von Striegau. 32. Cunczendorff in montibus (Kunzendorf W. zu N. W. $^9/_8$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte von Freiburg. 33. Lussyn (Lüssen N. O. zu O. $^9/_8$ M. von Striegau) ist heut Adjunkte von Striegau. 34. Syfridaw (Seiferdau O. N. O. $1^1/_4$ M. von Schweidnitz) ist heut Adjunkte von Kaltenbrunn (O. zu N. O. $1^5/_8$ M. von Schweidnitz). 35. Strelicz (Strehlitz N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Schweidnitz) gehörte bis zum J. 1810 dem Sandstifte zu Breslau. 36. Wyrbana (Würben N. zu N. O. 1 M. von Schweidnitz) gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Cisterzienserstifte Grüssau (S. O. S. 1 M. von Landeshut).

VIII. Archipresbyterat Strehlen.

Der Sitz des Erzpriesters war Neobschütz bei Münsterberg; ihm waren folgende Pfarrkirchen zur Aufsicht übertragen: 1. Nobisicz (Neobschütz N. N. W. $1^5/_8$ M. von Münsterberg). Diese alte Pfarrkirche ist heut in protestantischen Händen. Hiernach ist zu berichtigen, was Superintendent Anders zu Glogau in seiner Statistik der evangelischen Kirchen Schlesiens (Glogau 1848. 8.) p. 115 behauptet, daß

die alte Kirche in Neobschütz vielleicht nur als Begräbniß- oder Filialkirche diente, und erst im J. 1707 selbstständige Pfarrkirche geworden ist. Hier war sie es schon 400 Jahre früher. In einem Notariats-Instrumente des Breslauer Domarchivs vom 21. Oktober 1418 heißt es: Nobisicz plebanus dnus Mathias. 2. Opidum Strelin (Stadt Strehlen). Die Pfarrkirche zum heiligen Michael ist seit dem J. 1534 in protestantischen Händen. 3. Villa alta ecclesia (Steinkirch S. S. W. $^7/_8$ M. von Strehlen) ist seit dem J. 1552 protestantisch. 4. Albertiuilla (Olbersdorf W. $^3/_4$ M. von Münsterberg) wurde ums Jahr 1570 protestantisch. 5. Berinwalde (Bärwalde W. S. W. 1 M. von Münsterberg). 6. Bertoldiuilla (Bärzdorf N. O. 1 M. von Münsteberg) gehörte bis zum J. 1810 dem Cisterzienserstifte Heinrichau. 7. Villa Beyerdorff (Beerdorf S. S. W. $^9/_8$ M. von Münsterberg). 8. Villa Boraw (Bohrau N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Strehlen). 9. Villa Bork (Großburg N. $^3/_4$ M. von Strehlen). Diese Pfarrkirche, seit dem J. 1537 protestantisch, gehörte zur Propstei Großburg, die damals in ein protestantisches Pfarrhaus umgewandelt wurde. 10. Villa Brosicz (Brosewitz S. W. zu S. $2^1/_2$ M. von Ohlau). 11. Villa Cobelaw (Kobelau S. S. O. 1 M. von Nimptsch). Es existirt heut an diesem Orte gar keine Kirche. 12. Villa Crumendorff (Krummendorf S. O. zu S. $1^3/_8$ M. von Strehlen) ist seit dem J. 1514 protestantisch. Im Dorfe steht die Ruine der ältesten Ortskirche; vor dem Dorfe auf einem Berge die neuere Kirche, die aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts stammen soll. 13. Villa Ewlendorff (Eulendorff W. S. W. $2^1/_4$ M. von Ohlau). Es existirt heut keine Kirche dort. 14. Villa Fredrichsdorff (Friedersdorf O. S. O. $^1/_2$ M. von Strehlen) ist seit dem J. 1534 protestantisch. 15. Villa Gawlaw (Gaulau S. W. zu S. 2 M. von Ohlau) ist seit dem J. 1534 protestantisch. Es ist ein Irrthum, wenn Knie's neueste Topographie von Schlesien (Breslau 1845. 8.) p. 148. s. v. Gaulau dort nur von einer Kapelle spricht, die erst mit der protestantischen Reformation erweitert und Parochialkirche geworden. Hier haben wir ein sehr altes Zeugniß für das Gegentheil. Noch in einer Urkunde vom J. 1418 wird dnus Johannes plebanus in Gawlaw genannt. 16. Villa Gleynicz (Gleinitz N. $^9/_4$ M. von Nimptsch) ist heut Adjunkte von Groß-Tinz (N. N. O. 3 M. von Nimptsch). 17. Villa Hartha (Hartau S. zu S. O. $^7/_8$ M. von Frankenstein). Es existirt dort eben so wenig eine Kirche, als in Hartau (N. N. O. $2^1/_2$ M. von Nimptsch), wenn es das Letztere sein sollte. 18. Villa virida (sic?) Hartha (Grünhartau N. O. $2^3/_8$ M. von Nimptsch) wurde ums J. 1530 protestantisch. 19. Villa Hertiwigiswalde (Hertwigswalde S. W. zu S. $^6/_4$ M. von Münsterberg) ist heut noch katholische Pfarrkirche, Archipres-

byterat Patschkau. 20. Villa Hermanniuilla (Hermsdorf S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Ohlau) ist heut Adjunkte von Marienau (S. 3 M. von Ohlau, 1 M. von Wansen). 21. Villa Jexenaw (Jackschenau S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Breslau) ist heut Adjunkte von Prisselwitz (S. zu S. W. 3 M. von Breslau). 22. Villa Eyssenberg (Eisenberg S. O. zu O. $1^3/_{16}$ M. von Strehlen) heut eine protestantische Adjunkte von Riegersdorf bei Strehlen. 23. Villa Karczin (Karzen N. O. $1^5/_8$ M. von Nimptsch) kam im J. 1534 in protestantische Hände. 24. Karschaw (Karschau N. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Nimptsch) wurde im J. 1534 protestantisch. 25. Villa Kachirdorff (Köchendorf S. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Ohlau). 26. Villa Lybenaw (Liebenau S. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Münsterberg) ist heut noch katholische Pfarrkirche, Archipresbyterat Patschkau. 27. Villa Landaw (Landau S. O. zu S. $2^3/_4$ M. von Neumarkt) ist heut Adjunkte von Polsnitz, Archipresbyterat Kanth. 28. Opidum Monstirberg (Stadt Münsterberg). 29. Villa Olbirndorff (Olbendorf O. S. O. 1 M. von Strehlen) ist seit dem J. 1534 protestantisch. 30. Villa Preborn (Prieborn S. O. zu S. 2 M. von Strehlen) ist seit dem J. 1534 protestantisch. Die Kirche wurde im J. 1428 durch die Hussiten zerstört. 31. Villa Priczlowicz (Prisselwitz S. zu S. W. 3 M. von Breslau). 32. Villa Rosenaw (Rosen S. O. 2 M. von Strehlen) ist seit dem J. 1530 protestantisch. 33. Villa Rudigirsdorff (Riegersdorf S. O. $^9/_8$ M. von Strehlen) ist seit dem J. 1534 protestantisch. 34. Schreyberdorff (Schreibendorf S. S. O. $^9/_4$ M. von Strehlen) ist seit dem J. 1550 protestantisch. 35. Villa Schoneborn (Schönbrunn S. O. $1^5/_8$ M. von Strehlen) ist seit dem J. 1534 protestantisch. 36. Thomaskyrche (Thomaskirch W. S. W. 2 M. von Ohlau). 37. Tyncz (Groß-Tinz N. N. O. 3 M. von Nimptsch) war bis zur Säkularisation im J. 1810 Sitz einer Maltheser-Commende, die heutige katholische Pfarrkirche Commendekirche. 38. Villa Tyrpicz (Türpitz S. O. zu S. $1^7/_8$ M. von Strehlen) ist seit dem J. 1534 protestantisch. 39. Opidum Wansaw (die bischöfliche Stadt Wansen S. S. O. 2 M. von Ohlau). 40. Villa Weygirsdorff (Weigelsdorf N. O. zu O. $^7/_8$ M. von Münsterberg) gehörte bis zum J. 1810 dem Stifte Trebnitz. 41. Villa Weycowicz (Weigwitz S. W. zu S. 2 M. von Ohlau) ist seit dem J. 1534 protestantisch. Nach einem an der Ostseite der Kirche befindlichen Brustbilde und der vielleicht daraus gebildeten Tradition schreibt man die Erbauung dieser Kirche der heiligen Hedwig zu. 42. Villa Wylczkow (Wiltschau S. zu S. W. $^9/_4$ M. von Breslau) ist heut Adjunkte von Prisselwitz (S. zu S. W. 3 M. von Breslau).

Das Archipresbyterat Strehlen des vierzehnten Jahrhunderts mit 42 zum Theil in weiter Entfernung von einander liegenden Pfarr-

kirchen war ohne Zweifel eines der größten und ausgedehntesten damaliger Zeit. In einem Notariats-Instrumente vom 21. Oktober 1418 werden noch folgende geistliche Stellen angeführt:

a. Vincencius procurator monialium in opido Strelin.
b. Johannes Jebiczka prepositus hospitalis prope Strelin.
c. Thimon altarista in Strelin, nec non
d. Nicolaus Zegyn altarista predicte ecclesie.

B. Archidiakonat Glogau.

I. Archipresbyterat Crossen.

Der Sitz des Erzpriesters war in Drehnow bei Crossen, und es standen unter seiner speziellen Leitung folgende Pfarrkirchen: 1. Drenaw (Drehnow W. zu N. W. $2^5/_8$ M. von Grünberg), dessen Kirche, so wie fast sämmtliche folgenden, heut protestantisch ist. 2. Opidum Crosna (Stadt Crossen). In einem Notariats-Instrumente vom 11. December 1399 werden genannt: plebanus dnus Czachmanus et Nicolaus Albi rector parochialis ecclesie sancti Andree prope Crosnam. 3. Lessenaw (wahrscheinlich Wenig-Lessen W. N. W. $2^3/_8$ M. von Grünberg). Es existirt heut dort keine Kirche. 4. Kasser (Kossar S. O. $2^1/_2$ M. von Crossen). 5. Plaw (Plau S. S. O. $1^3/_4$ M. von Crossen). 6. Nykerin (Nikern S. W. 1 M. von Schwiebus). 7. Gorin (Grunau S. S. O. 2 M. von Crossen). 8. Pommorczig (Pommerzig im Großherzogthum Posen O. N. O. 1 M. von Rothenburg). 9. Scamp (Skampe S. W. $1^1/_2$ M. von Schwiebus). 10. Messaw (Messow W. N. W. $1^3/_4$ M. von Crossen). 11. Lontaldiuilla (welcher Ort ist hierunter gemeint?). 12. Monchedorff (Münchsdorf N. W. 1 M. von Crossen). 13. Newindorff (Neuendorf W. N. W. $1^1/_2$ M. von Crossen). 14. Gerhardiuilla (Gersdorf S. S. O. 1 M. von Crossen). 15. Henriciuilla (Hennersdorf, aber welches?).

Sämmtliche Kirchen des ehemaligen Archipresbyterats Crossen sind, wie wir bereits oben erinnert haben, jetzt in protestantischen Händen.

II. Archipresbyterat Freistadt.

Der Sitz des Erzpriesters war in Herzogswaldau bei Freistadt. Es gehörten zu diesem Archipresbyterate folgende Pfarrkirchen: 1. Herczogenwald (Herzogswaldau N. W. $^3/_4$ M. von Freistadt). 2. Ffryenstat (Stadt Freistadt). In einem Notariats-Instrumente vom 3. December 1399 wird genannt procurator ecclesie parochialis gloriosissime virginis matris Marie omniumque sanctorum dnus Andreas. 3. Brunczlwald (Brunzelwaldau N. W. zu W. $^3/_8$ M. von Freistadt). 4. Strytelsdorff (Streibelsdorf N. N. W. $^7/_8$ M. von Frei-

stadt) ist heut Adjunkte von Ober-Herzogswaldau. 5. Popsycz (Poppschütz S. O. $^7/_4$ M. von Freistadt) ist heut Adjunkte von Milkau (N. O. zu O. 3 M. von Sprottau). 6. Wychaw (Weichau N. $^5/_4$ M. von Freistadt) ist heut Adjunkte von Freistadt. 7. Forstenaw (Fürstenau N. zu N. W. $1^5/_{16}$ M. von Freistadt). Die Kirche ist bis auf den Glockenthurm abgetragen, und das Kirchensystem aufgelöst. 8. Herwigysdorff (Hertwigsdorf S. W. $^3/_8$ M. von Freistadt) ist heut Adjunkte von Ober-Herzogswaldau. 9. Rükersdorff (Rückersdorf N. $^6/_4$ M. von Sprottau). Die Kirche ist seit dem J. 1758 geschlossen. 10. Waltirsdorff (Waltersdorf O. zu N. O. $1^3/_4$ M. von Sprottau). 11. Bockewicz (Bockwitz N. O. zu O. $2^1/_2$ M. von Sprottau) ist heut Adjunkte der Kirche zu Milkau. 12. Meczelin (Metschlau N. O. 2 M. von Sprottau). 13. Noua ciuitas (Neustädtel S. O. $1^3/_4$ M. von Freistadt). 14. Steynborn (Steinborn N. W. zu W. $^7/_4$ M. von Freistadt). Die Kirche liegt in Ruinen. 15. Antiqua Gabula (Alt-Gabel O. N. O. $2^1/_4$ M. von Sprottau). Von der Kirche steht nur noch die Brandruine. 16. Melko (Milkau N. O. zu O. 3 M. von Sprottau). 17. Magna Boraw (Großen-Bohrau S. O. zu S. 1 M. von Freistadt). 18. Bresnicz (Briesnitz O. N. O. 3 M. von Sprottau). Von der alten Kirche stehen nur noch Ruinen.

III. Archipresbyterat Glogau.

Der Sitz des Erzpriesters ist nicht angegeben, wahrscheinlich war es der Stadtpfarrer von Glogau. Voran ist das Kapitel der Collegiatkirche zu U. L. F. aufgeführt. Es bestand damals aus drei Prälaturen: dem Propst, Dechant und Cantor, und nur drei residirenden Domherrn. Außerdem sind beim Glogauer Domstifte noch drei Altaristen genannt. Die Pfarrkirchen des erzpriesterlichen Sprengels sind in folgender Ordnung aufgeführt: 1. Brustaw (Brostau W. zu S. W. $^3/_8$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Jätschau (S. S. W. $^5/_8$ M. von Glogau). 2. Neluba (Nielbau W. S. W. 1 M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Jakobskirch. 3. Jacobiskirche (Jakobskirch S. W. $^5/_4$ M. von Glogau). 4. Hermansdorff (Hermsdorf S. S. W. $^9/_8$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Jakobskirch. 5. Clupczin (Klopschen W. S. W. $^7/_4$ M. von Glogau) gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Augustinerstifte zu Sagan. 6. Grabig (Grabig W. zu S. W. $^7/_4$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Quaritz. 7. Quaricz (Quaritz W. zu S. W. $2^1/_8$ M. von Glogau). 8. Curo (Groß-Kauer W. $^7/_4$ M. von Glogau). 9. Schonaw (Schönau W. zu N. W. 2 M. von Glogau) ist jetzt Adjunkte von Brieg bei Glogau). 10. Bewthin (Beuthen a. O. N. O. $2^1/_2$ M. von Freistadt). 11. Brega (Brieg W. N. W. $^7/_4$ M. von Glogau). 12. Cladaw (Kladau W. $1^3/_8$ M. von Glo-

gau). 13. Hirrendorff (Herrndorf W. zu N. W. $^9/_8$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Kladau. 14. Rapczin (Rabsen N. W. zu W. $^5/_8$ M. von Glogau). 15. Kottla (Kuttlau N. N. W. $1^3/_8$ M. von Glogau). 16. Czeplaw (Tscheplau N. 2 M. von Glogau). 17. Jeczschaw (Jätschau S. S. W. $^5/_8$ M. von Glogau). 18. Quelicz (Quielitz S. zu S. O. $1^1/_{16}$ M. von Glogau) gehörte vor dem Jahre 1810 dem Augustinerstifte zu Sagan. 19. Gramschicz (Gramschütz S. O. zu S. $^5/_4$ M. von Glogau). 20. Hoekirche (Hochkirch S. S. O. 2 M. von Glogau) ist ein stark besuchter Wallfahrtsort [1]). 21. Semoczin (Simbsen S. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Gramschütz. 22. Pyrschin (Pirschen O. S. O. $^7/_4$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Rietschütz (S. O. zu O. 2 M. von Glogau). 23. Orsk (Urschkau N. zu N. W. $2^5/_8$ M. von Steinau a. O.). Es ist demnach falsch, wenn Anders a. a. O. p. 267 behauptet, die Kirche in Urschkau sei vielleicht erst seit dem J. 1560 durch protestantische Hände von Holz erbaut worden. Hier haben wir ein Zeugniß vom J. 1399, daß sie bereits in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo nicht noch früher, bestanden hat. 24. Swircza (Tschwirtschen W. $2^3/_8$ M. von Guhrau). Es existirt heut dort keine Kirche mehr. 25. Logusch (Groß-Logisch S. W. 2 M. von Glogau). 26. Parua Cupra (Klein-Küpper S. O. zu S. $^1/_4$ M. von Sprottau) ist heut Adjunkte von Sprottau.

Daß unter den 26 Pfarrkirchen des Glogauer Archipresbyterats die Stadtkirche zu Glogau selbst nicht mit aufgeführt ist, mag wohl darin seinen Grund haben, daß der Bischof von Breslau aus dem Glogauer Domkapitel jedesmal einen Canonikus zum Stadtpfarrer bestellte.

IV. Archipresbyterat Grünberg.

Der Sitz des Erzpriesters war zu Milzig bei Grünberg. Das Archipresbyterat umfaßte folgende Pfarrkirchen: 1. Milczk (Milzig

1) Wir fügen hier folgende die Pfarrkirche zu Hochkirch bei Glogau betreffende merkwürdige Urkunde bei. Johannes prepositus, Jacobus decanus totumque capitulum ecclesie Glogouiensis profitentur, Theodericum militem, dictum de Ziln cum Frederico plebano de alta ecclesia super decima ville eiusdem militis, que villa Grotiscz (Grädiz S. O. zu S. 2 M. von Glogau) vulgariter appellatur, talem fecisse ordinacionem, videlicet, quod predicta villa Grotiscz libera debet esse et est a decima octo annis, octo annis vero libertatis transactis incole ville de agris cultis pro decima de quolibet manso dimidium fertonem soluere in perpetuum tenebuntur. De silua vero et de incultis agris, quando non fuerint extirpati neque culti, nichil dabunt villani supradicti Frederico plebano de alta ecclesia et eius successoribus. Actum Glogouie in curia domini Jacobi decani ecclesie nostre anno domini 1302 tercio idus Nouembris. Auszug aus der Originalurkunde im schlesischen Provinzialarchiv. Zwei spitzrunde Siegel auf weißem Wachs, des Propstes und Dechants, schon beschädigt, hängen an Pergamentstreifen. Das dritte des Kapitels ist verloren gegangen. Als Zeuge ist mit aufgeführt der jüngere Herzog Conrad von Glogau.

O. $2^1/_2$ M. von Grünberg). 2. Opidum Grunenberg (Stadt Grünberg). 3. Wartynberg (Deutsch-Wartenberg S. O. zu O. $2^1/_2$ M. von Grünberg). 4. Netiras (Nittritz S. O. zu O. 2 M. von Grünberg) ist heut Adjunkte von Deutsch-Wartenberg. 5. Loz (Loos O. zu N. O. $^3/_4$ M. von Grünberg). Die Kirche liegt heut bis auf den hölzernen Glockenthurm in Trümmern. 6. Droskow (Droschkau O. zu S. O. $^6/_4$ M. von Grünberg). Von der Kirche ist nur noch das Geläute vorhanden. 7. Keyselin (Deutsch-Kessel O. 1 M. von Grünberg). Von der früher bestandenen Kirche steht nur noch der Glockenthurm. 8. Lenwalde (Lawaldau O. S. O. $^5/_8$ M. von Grünberg) ist heut Adjunkte von Grünberg. 9. Drenkow (Drentkau S. O. 1 M. von Grünberg). Von der Kirche steht nur noch der Glockenthurm. 10. Guntirsdorff (Günthersdorf S. S. O. $^6/_4$ M. von Grünberg). Von der Kirche stehen nur noch die Mauern und der Glockenthurm; das Dach ist abgetragen. 11. Hermansdorff (Ober-Ochelhermsdorf S. S. W. 1 M. von Grünberg) ist heut Adjunkte von Schweinitz bei Grünberg. 12. Sweydnicz (Schweinitz N. W. zu W. $^9/_8$ M. von Grünberg). 13. Slon (Schloin W. zu S. W. 1 M. von Grünberg) ist heut Adjunkte von Deutsch-Wartenberg. 14. Buchilsdorff (Buchelsdorf W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Grünberg). Heut existirt dort keine Kirche mehr. 15. Letenicz (Lüttnitz W. S. W. $1^5/_8$ M. von Grünberg) ist heut Adjunkte von Schweinitz bei Grünberg. 16. Jonsberg (Jonasberg N. W. zu W. $^9/_8$ M. von Grünberg) ist heut Adjunkte von Groß-Lessen, Parochie Kosel, Kreis Sagan. 17. Frederichsdorff (Friedersdorf S. O. zu S. 2 M. von Grünberg). 18. Padilgar (wohl nicht mehr vorhanden).

Wir machen hier die auffallende Bemerkung, daß die meisten altkatholischen Kirchen im alten Archipresbyterate Grünberg in den Stürmen der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts, wo der Protestantismus im Grünberg'schen überwiegend vorherrschend wurde und die Mittel zur Erhaltung dieser kirchlichen Gebäude in der Weise absorbirte, daß nichts mehr für ihre Bauständigkeit gethan wurde, untergegangen sind und nur noch theilweise in Ruinen oder traurigen Ueberresten bestehen.

V. Archipresbyterat Guhrau.

Der Sitz des Erzpriesters war in Sandewalde bei Guhrau. Zu diesem Archipresbyterate gehörten folgende Pfarrkirchen: 1. Sandwel (Sandewalde S. O. zu S. $1^1/_4$ M. von Guhrau). Die Kirche befindet sich heut in protestantischen Händen. 2. Hernstat (Herrnstadt S. O. 2 M. von Guhrau). Wann die beiden Kirchen in Herrnstadt protestantisch geworden sind, läßt sich nicht genau ermitteln. Falsch ist, was

Anders a. a. O. pag. 122 behauptet. Ob schon vorher, außer der im herzoglichen Schlosse befindlichen Kapelle, eine Kirche in der Stadt gestanden, läßt sich nicht ermitteln. Es ist aber hier durch ein Notariats-Instrument des Domarchivs vom 30. December 1399 ermittelt, daß bereits damals in Herrnstadt eine Pfarrkirche mit eignem Pfarrer bestand; es wird dort genannt plebanus dnus Nicolaus in Hernstat. 3. Croschin (Kraschen N. $1\frac{1}{8}$ M. von Guhrau). 4. Syecz (Seitsch N. W. $1\frac{3}{8}$ M. von Guhrau) war bis zum J. 1810 Propstei des Cisterzienserstiftes Leubus. 5. Grabaw (Graben S. O. zu S. $\frac{3}{4}$ M. von Guhrau). Von der Kirche steht nur noch der hölzerne Glockenthurm mit zwei Glocken. 6. Czyrna (Groß-Tschirnau N. zu N. O. $\frac{5}{4}$ M. von Guhrau). 7. Ossethin (Groß-Osten S. W. zu W. 1 M. von Guhrau). 8. Glynik (Gleinig N. zu N. W. $\frac{5}{8}$ M. von Guhrau) ist heut Adjunkte von Kraschen. 9. Sabin (Schabenau W. $1\frac{3}{4}$ M. von Guhrau). 10. Swus (Schwusen O. zu N. O. $\frac{6}{4}$ M. von Glogau). Von der Kirche sind nur noch Ruinen vorhanden. 11. Wilkow (Wilkau O. zu N. O. 1 M. von Glogau). 12. Gora (Stadt Guhrau). Hier scheint der Spitalmeister auch Stadtpfarrer gewesen zu sein, denn die bezügliche Stelle lautet in der oben angeführten Urkunde: dnus Nicolaus magister hospitalis prope Goram opidi pretacti (sic?). Es läßt sich nicht annehmen, daß bei einem Gegenstande von so großer Wichtigkeit, der das Interesse des ganzen schlesischen Clerus, und unter diesem sämmtlicher, auch der geringst dotirten Pfarrer des Guhrauer Archipresbyterats so sehr in Anspruch nahm, wie dies der Protest gegen eine dreijährige dem Clerus auferlegte päpstliche Zehntabgabe ist, an dem sich schon Bischof Przezislaus sehr nachdrücklich betheiligt hatte, der Pfarrer von Guhrau allein sich ausgeschlossen und dem Spitalmeister überlassen habe, sich für seine Person an dem allgemeinen Proteste zu betheiligen. Es folgen nun mehrere Kirchen in sede Gorensi, die im Großherzogthum Posen, und zwar sämmtlich im Fraustadter Kreise liegen. 13. Cunradiuilla (Kursdorf). 14. Czedlicz (Zedlitz). 15. Hinriciuilla (Hinzendorf). 16. Drebicz (Driebitz). 17. Kawel (Kabel). 18. Hynmansdorff (Heyersdorf).

VI. Archipresbyterat Polkwitz.

Der Sitz des Erzpriesters war Rinnersdorf bei Lüben. Das Archipresbyterat wurde aus folgenden Pfarrkirchen gebildet: 1. Reynirstorff (Rinnersdorf N. N. O. $\frac{5}{4}$ M. von Lüben) wurde ums J. 1520 protestantisch. 2. Tam (Thamm S. W. $2\frac{1}{2}$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Groß-Logisch (S. W. 2 M. von Glogau). 3. Prymkenaw (Primkenau S. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Sprottau). 4. Herbirstorff (Herbers-

dorf N. W. zu W. $2^1/_8$ M. von Lüben). 5. Glezerdorff (Gläsersdorf N. W. zu W. $^5/_4$ M. von Lüben). 6. Pylgerymsdorff (Pilgramsdorf W. 1 M. von Goldberg) wurde im J. 1523 protestantisch. 7. Heynczindorff (Heinzendorf W. N. W. $^7/_4$ M. von Lüben) ist heut Adjunkte von Herbersdorf. 8. Weysak (Weissig O. S. O. $3^1/_4$ M. von Sprottau) ist heut nur noch katholische Begräbnißkirche von Primkenau. 9. Arnstorff (Arnsdorf S. zu S. W. $1^7/_8$ M. von Glogau). Es sind nur noch Spuren von der im J. 1637 zerstörten Kirche vorhanden. 10. Parche (Parchau N. W. zu N. $2^3/_4$ M. von Lüben) ist heut Adjunkte von Herbersdorf. 11. Obir (Oberau N. W. zu W. $^3/_4$ M. von Lüben) wurde ums J. 1524 protestantisch. 12. Eyzinmost (Eisenmost N. zu N. W. $^5/_4$ M. von Lüben) ist heut Adjunkte von Ober-Gläsersdorf. 13. Brawnaw (Braunau W. $^5/_4$ M. von Lüben) wurde im J. 1524 protestantisch. 14. Cunczindorff (Kunzendorf S. W. zu S. $2^1/_2$ M. von Glogau) ist heut Adjunkte von Groß-Logisch).

VII. Archipresbyterat Sagan.

Der Sitz des Erzpriesters war in Dittersbach bei Sagan. Das Archipresbyterat bildeten folgende Kirchen: 1. Dyttrichspach (Dittersbach N. O. zu O. $^3/_4$ M. von Sagan). 2. Saganum (Stadt Sagan). Pfarrer war venerabilissimus ac deuotissimus dnus dnus abbas monasterii Saganensis. 3. Magna Cuppra (Ober-Küpper O. zu N. O. $^7/_8$ M. von Sagan) ist heut Adjunkte von Ober-Hirschfeldau (N. O. zu O. $^6/_4$ M. von Sagan). 4. Ysenberg (Eisenberg S. O. $^5/_4$ M. von Sagan). 5. Cottewicz (Kottwitz N. zu N. O. $2^3/_4$ M. von Sagan) ist heut Adjunkte von Neuwaldau (N. $2^5/_8$ M. von Sagan). 6. Sprottauia (Stadt Sprottau) war eine Propstei und gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Jungfrauenkloster der Magdalenerinnen zu Sprottau. 7. Ylauia (Eulau W. S. W. $^1/_2$ M. von Sprottau) ist heut Adjunkte von Sprottau. 8. Cunczendorff (Kunzendorf N. N. O. $3^1/_2$ M. von Sagan). Die Kirche ist wegen Baufälligkeit abgetragen und existirt nicht mehr. 9. Waldo (Waldau N. $2^5/_8$ M. von Sagan). 10. Eckersdorff (Eckersdorf O. S. O. $^3/_8$ M. von Sagan). 11. Wittchendorff (Wittgendorf N. zu N. W. $1^1/_8$ M. von Sprottau) ist heut Adjunkte von Hertwigswaldau (N. O. 2 M. von Sagan). 12. Hersfeld (Hirschfeldau N. O. zu O. $^6/_4$ M. von Sagan). 13. Newenwald (Neuwaldau N. $2^5/_8$ M. von Sagan). 14. Bresnicz (Briesnitz N. N. O. $^6/_4$ M. von Sagan). 15. Gorob (Nieder-Gorpe N. zu N. W. $1^7/_8$ M. von Sagan) ist heut Adjunkte von Dittersbach. 16. Petirsdorff (Petersdorf O. S. O. $^3/_4$ M. von Sagan) ist heut Adjunkte von Eckersdorf. 17. Regirsdorff (Rengersdorf N. $1^5/_8$ M. von Sagan) ist heut Adjunkte von Briesnitz.

18. Medenicz (Mednitz N. zu N. W. $^9/_8$ M. von Sagan) ist heut Adjunkte von Dittersbach. 19. Hertwigezwald (Hertwigswaldau N. O. 2 M. von Sagan). 20. Schonenborn (Schönbrunn N. O. zu N. $^5/_4$ M. von Sagan). 21. Lessyn (Lessen W. N. W. $2^3/_8$ M. von Grünberg) ist heut Adjunkte von Kosel, Kreis Sagan.

VIII. Archipresbyterat Steinau an der Oder.

Der Sitz des Erzpriesters war in Porschwitz bei Steinau. Die meisten Pfarrkirchen, die zu diesem Archipresbyterate gehören, befinden sich heut in protestantischen Händen. Es waren folgende: 1. Porschewicz (Porschwitz S. S. W. 1 M. von Steinau). Diese Pfarrkirche ist seit dem J. 1588, bis wohin die Kirchenbücher reichen, protestantisch. 2. Czedlicz (Zedlitz W. zu S. W. $1^1/_8$ M. von Steinau), sowie 3. Dewin (Dieban S. S. O. $^7/_8$ M. von Steinau) befinden sich heut in protestantischen Händen. 4. Belewese (Bielwiese S. S. W. $1^3/_8$ M. von Steinau). Die alte Pfarrkirche wurde im dreißigjährigen Kriege zerstört; die heutige protestantische Kirche steht auf einer andern Stelle oberhalb des Dorfes, während die alte Kirche in der Mitte des Dorfes stand. 5. Stynauia (Stadt Steinau an der Oder). Die Stadtkirche ad S. Joannem Baptistam zu Steinau a. O. gehörte vor dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts und bis in die Mitte desselben dem Orden der Hospitalbrüder der sächsischen Provinz in dem von Herzog Heinrich I. angeblich im J. 1204 oder 1209 gestifteten, sicher aber schon seit dem J. 1290 bestehenden Hospitale zum heiligen Geist in Steinau a. O. für die Pflege der Kranken und Armen und Beherbergung der Fremden, dessen wir oben bereits gedacht haben, als wir vom Orden des heiligen Geistes handelten, ist aber mit dem in den stürmischen Zeiten der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts aus Steinan vertriebenen und säkularisirten Orden für die katholische Kirche verloren gegangen und in protestantische Hände gekommen, in denen sie sich heut noch befindet. 6. Olschen (Oelschen N. N. W. $^5/_4$ M. von Steinau) ist heut noch eine katholische Parochialkirche, adjungirt der Pfarrkirche in Preichau (N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Steinau) und gehörte vor der Säkularisation bis zum J. 1810 zum bischöflichen Preichauer Halte. 7. Deyslaw (Deichslau N. W. zu N. 1 M. von Steinau) ist heut protestantisch. 8. Conczindorff (Kunzendorf O. S. O. $^1/_2$ M. von Steinau) kam im J. 1563 in protestantische Hände, wo Valentin Pult erster Pastor war. 9. Lamprechtsdorff (Lampersdorf S. 1 M. von Steinau) ist heut protestantisch. 10. Jorcz (Jürtsch S. zu S. W. $^6/_4$ M. von Steinau) ist heut gleichfalls protestantische Pfarrkirche.

Es scheinen auch hier mehrere Kirchen zu fehlen, die die Urkunde nicht angiebt. Das Instrument über Steinau ist vom 16. Oktober 1418. Wir vermissen darin die damals schon längst bestehenden Pfarrkirchen in Lüben, Rauden, Köben, Kammelwitz, Preichau, Schwarzau (O. zu S. O. $^{7}/_{8}$ M. von Lüben), Merschwitz (N. O. $^{9}/_{4}$ M. von Liegnitz), Herzogswalde (N. O. zu O. 1 M. von Lüben), Gugelwitz (S. O. $^{3}/_{4}$ M. von Lüben), Mlietsch (W. N. W. $1^{5}/_{8}$ M. von Steinau), Thiemendorf (N. W. zu W. $^{5}/_{8}$ M. von Steinau) und Ransen (S. W. zu W. $^{5}/_{4}$ M. von Steinau), welche sämmtlich als zum Archipresbyterate Steinau gehörig die Sentencia diffinitiua des Cardinal Johannes, Bischofs von Sabina, im Jurisdiktionsstreite des schlesischen Curatklerus mit dem Minoriten-Orden, ausgefertigt zu Avignon auf Befehl Papst Gregors XI. den 14. Januar 1376 nebst den oben schon genannten Kirchen aufführt. Es ist aber anzunehmen, daß in der Zwischenzeit vom J. 1376 bis 1399 und resp. 1418 eine wesentliche Veränderung in der Archipresbyteratseintheilung eingetreten sein mag, oder, was vielleicht wahrscheinlicher ist, die Pfarrer dieser Kirchen sich an dem oben gedachten Proteste gegen die dem Clerus auferlegte päpstliche Zehntabgabe nicht betheiligt haben, während sie an dem früher ausgebrochenen Jurisdiktionsstreite mit den Minoriten, der im J. 1376 zur Entscheidung kam, mit regerem Interesse Theil genommen haben. Aus diesem Grunde läßt sich wohl sehr leicht das Lückenhafte erklären, das wir sowohl in der älteren Urkunde des Cardinals und Bischofs Johann vom 14. Januar 1376 und in den vielen Notariats-Instrumenten aus den Jahren 1399 bis 1418, welche jener Protest der schlesischen Geistlichkeit gegen die mehrfach erwähnte Zehntabgabe hervorgerufen hat, in der Angabe der einzelnen Pfarrkirchen jedes einzelnen Archipresbyterats entdecken. Daß während dieser Zeit auch eine Veränderung der Grenzen der Archipresbyterate stattgefunden, ist unschwer zu erkennen und wird sich kaum läugnen lassen. Indessen ist es für unsern Zweck doch von großem Interesse, die ältesten Pfarrkirchen Schlesiens in diesen wichtigen Dokumenten hier nach Archipresbyteraten urkundlich zusammengestellt zu sehen und zugleich zu erfahren, welche Verluste die katholische Kirche durch die Einführung der protestantischen Kirchentrennung des sechszehnten Jahrhunderts in Schlesien erlitten hat.

C. Archidiakonat Liegnitz.

I. Archipresbyterat Bunzlau.

Der Erzpriester ist nicht genannt, wahrscheinlich war es der Pfarrer von Bunzlau. Das Archipresbyterat wurde gebildet aus folgenden

Pfarrkirchen: 1. Boleslauia (Stadt Bunzlau). 2. Thomaswalde (Ober-Thomaswaldau O. $^9/_8$ M. von Bunzlau). 3. Nuwenburg (Naumburg am Queis S. W. 2 M. von Bunzlau) gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 dem von Herzog Heinrich I. im J. 1217 daselbst gegründeten Jungfrauenkloster der Magdalenerinnen, deren Klosterkirche zugleich Pfarrkirche und deren Prior Pfarrer von Naumburg war. 4. Tylendorff (Tillendorf W. zu N. W. $^7/_4$ M. von Bunzlau) ist heut Adjunkte von Bunzlau. 5. Bertholdisdorff (Berthelsdorf O. $^1/_8$ M. von Lauban). Goswinsdorff (Giesmannsdorf S. W. zu S. $1^7/_8$ M. von Bunzlau) ging erst im J. 1804 für die Katholiken verloren. 7. Croschwicz (Kroischwitz S. S. O. $^7/_8$ M. von Bunzlau) ist heut Adjunkte von Alt-Warthau (O. S. O. $^9/_8$ M. von Bunzlau). 8. Tymendorff (Thiemendorf O. $^{11}/_{16}$ M. von Lauban) ist heut Adjunkte von Berthelsdorf bei Lauban. 9. Schofsdorff (Schosdorf S. W. zu W. 2 M. von Löwenberg) ist heut Adjunkte von Greifenberg. 10. Ottindorff (Ottendorf S. W. $1^1/_8$ M. von Bunzlau) ist heut Adjunkte von Naumburg am Queis. 11. Wolkirsdorff (Welkersdorf W. S. W. $^6/_4$ M. von Löwenberg) ist heut Adjunkte von Greifenberg. 12. Osla (Aslau O. N. O. 2 M. von Bunzlau) ist heut Adjunkte von Thomaswaldau (O. $^9/_8$ M. von Bunzlau). 13. Gryfenberg (Stadt Greifenberg S. W. $2^1/_2$ M. von Löwenberg). 14. Steynynkirche (Steinkirch S. $^3/_4$ M. von Lauban) ist heut Adjunkte von Berthelsdorf bei Lauban. 15. Olsna maior (Alt-Oels N. zu N. O. $2^3/_8$ M. von Bunzlau). Die Kirche, Adjunkte von Nieder-Schönfeld, ist heut eine Brandstätte. 16. Schonefeld (Schönfeld N. O. zu N. $^7/_8$ M. von Bunzlau). 17. Lychtenwalde (Lichtenwaldau N. O. $^6/_4$ M. von Bunzlau) ist heut Adjunkte von Nieder-Schönfeld. 18. Olsna minor (Neu-Oels N. $2^3/_8$ M. von Bunzlau). Es existirt heut dort keine Kirche. 19. Birckenbrucke (Birkenbrück W. zu S. W. 1 M. von Bunzlau). 20. Seyfirsdorff (Seifersdorf S. W. $1^1/_2$ M. von Bunzlau). 21. Lorenczendorff (Lorenzdorf N. zu N. W. $2^1/_2$ M. von Bunzlau) ist heut Adjunkte von Birkenbrück.

II. Archipresbyterat Liegnitz.

Der Sitz des Erzpriesters ist nicht angegeben, und es läßt sich wohl mit Grund vermuthen, daß es Liegnitz selbst gewesen. Die Pfarrkirchen, welche dieses Archipresbyterat bildeten, sind folgende: 1. Legnicz (Stadt Liegnitz). Es werden hier genannt ein plebanus apud beatam virginem, ein viceplebanus apud sanctum Petrum und ein altarista ecclesie collegiate sancti sepulchri dominici. 2. Kunicz (Kunitz O. N. O. 1 M. von Liegnitz). 3. Henrichsdorff (Heinersdorf O. N. O. $^5/_4$ M. von Liegnitz). 4. Heyda (Heidau O. N. O. $1^3/_4$ M. von Liegnitz). 5. Parchewicz (Stadt Parchwitz O. N. O. $2^1/_8$ M. von Liegnitz).

6. Seyfirsdorff (Seifersdorf O. $^6/_4$ M. von Liegnitz). 7. Greibean (Greibnig O. zu S. O. $^5/_4$ M. von Liegnitz). 8. Koschewicz Koischwitz O. S. O. 1 M. von Liegnitz). 9. Clemmerwicz (Klemmerwitz O. S. O. $^6/_4$ M. von Liegnitz) ist heut Adjunkte der katholischen Kirche zu Liegnitz. 10. Tentschil (Tentschel S. O. zu O. $^7/_4$ M. von Liegnitz). 11. Niclosdorff (Nikolstadt S. O. $^7/_4$ M. von Liegnitz). 12. Wolstat (Wahlstatt S. O. $1^5/_{16}$ M. von Liegnitz) wurde auf dem Schlachtfelde, wo Herzog Heinrich II. der Fromme den 9. April 1241 im Kampfe gegen die Tartaren fiel, von der heiligen Hedwig als Propstei für den Benediktiner-Orden gestiftet, und dem böhmischen Stifte Opatowitz inkorporirt. 13. Ogis (Ohas S. O. zu S. 1 M. von Liegnitz). 14. Newdorff (Neudorf S. zu S. O. 1 M. von Liegnitz). 15. Hokirche (Hochkirch S. zu S. W. 1 M. von Liegnitz). 16. Rothekirche (Rothkirch W. S. W. 1 M. von Liegnitz). 17. Lobdaw (Lobendau N. O. zu N. $^7/_4$ M. von Hainau). 18. Panthenaw (Panthenau N. O. zu N. 1 M. von Hainau). 19. Stewdenitcz (Steudnitz N. O. zu N. 1 M. von Hainau). 20. Gawlschaw (Göllschau S. O. $^1/_2$ M. von Hainau). 21. Beroltsdorff (Bärsdorf O. $^5/_4$ M. von Hainau). 22. Samenicz (Samitz N. O. $^3/_4$ M. von Hainau). 23. Stewmansdorff (Steinsdorf S. W. $^5/_8$ M. von Hainau). 24. Conratsdorff (Konradsdorf S. W. $^1/_4$ M. von Hainau). Die Kirche ist wahrscheinlich zu Anfange des zwölften Jahrhunderts erbaut; denn als im J. 1830 ein Neubau vorgenommen wurde, fand man beim Abbrechen auf einer Säule die Jahreszahl 1101. 25. Creiba (Kreibau N. W. $^5/_4$ M. von Hainau). 26. Haynaw (Stadt Hainau W. $2^1/_2$ M. von Liegnitz). 27. Ryschentern (Rüstern N. $^5/_8$ M. von Liegnitz). 28. Brawchatschdorff (Brauchitschdorf S. W. zu S. $^3/_4$ M. von Lüben). 29. Krichen (Groß-Krichen S. W. zu W. $^1/_2$ M. von Lüben). 30. Lirchenborn (Lerchenborn W. S. W. 1 M. von Lüben). 31. Kaldenwasser (Kaltwasser S. W. $1^5/_8$ M. von Lüben). 32. Benewicz (Bienowitz N. O. zu O. $^5/_4$ M. von Liegnitz).

Alle diese Kirchen hat Herzog Friedrich II. von Liegnitz in den Jahren 1523 und 1524 protestantisirt, indem er über jene, welche sich nicht zum Abfalle von der katholischen Kirche bequemten, die Strafe der Landesverweisung verhängte, und den Magen der Geistlichkeit, wie Fibiger[1]) berichtet, dadurch, daß er dieser die Einkünfte entzog, so lange im Zaume hielt, bis sie entweder apostasirten oder auswanderten.

Ein Archipresbyterat müssen wir hier aus der Urkunde des Cardinals und Bischofs von Sabina Johann vom 14. Januar 1376

1) Das in Schlesien gewaltthätig eingerissene Lutherthum von Michael Joseph Fibiger (Breslau 1713. 4.) Thl. I. Cap. 14. p. 129.

ergänzen, weil es das einzige ist, was in unseren Urkunden vom J. 1399 fehlt, während es in der ersteren Urkunde allein dasjenige ist, was dort mehr aufgeführt wird. Wir glauben, und es dürfte kaum bezweifelt werden können, daß dieses Archipresbyterat, obwohl in spätester Zeit dem Breslauer, dennoch in dem Zeitraume, von welchem wir handeln, dem Liegnitzer Archidiakonate zugewiesen war. Es ist dies

III. das Archipresbyterat Wohlau.

Der Sitz des Erzpriesters war Polgsen bei Wohlau. Das Archipresbyterat wurde gebildet aus folgenden Pfarrkirchen: 1. Pulgoczin (Polgsen N. N. O. $^7/_8$ M. von Wohlau). 2. Wolauia (Stadt Wohlau). Die alte Pfarrkirche zu St. Laurentius befindet sich heut in protestantischen Händen. 3. Stobna (Stuben S. S. W. $^7/_8$ M. von Wohlau) war ein Besitzthum der Breslauer Kirche. 4. Moyenczicz (Mondschütz S. W. $^3/_4$ M. von Wohlau). Die Kirche ist heut protestantisch. 5. Lubens (Städtel Leubus W. S. W. $2^1/_2$ M. von Wohlau S. O. $^1/_4$ M. vom Stifte Leubus) war Propstei des Cisterzienserstiftes Leubus. 6. Cridel (Kreidel S. W. zu W. $^9/_8$ M. von Wohlau) war bis zur Säkularisation im J. 1810 Propstei des Sandstiftes zu Breslau. 7. Antiqua Wolauia (Alt-Wohlau N. zu N. W. $^1/_2$ M. von Wohlau) ist heut protestantische Pfarrkirche. 8. Wynczik (Stadt Winzig N. N. W. $2^1/_4$ M. von Wohlau). Die alte gothische Marienkirche ist heut protestantische Stadtkirche. 9. Hundern (Hünern N. zu N. O. $3^1/_8$ M. von Wohlau) und 10. Baschin (Beschine N. zu N. W. $^6/_4$ M. von Wohlau sind heut auch protestantisch. 11. Wschar (ein Ort dieses Namens ist um Wohlau nicht zu ermitteln). 12. Crelkow (Krehlau N. W. zu N. 2 M. von Wohlau) war ein Besitzthum der Breslauer Kirche. 13. Moczeldenicz (Herrnmotschelnitz N. N. W. $^9/_8$ M. von Wohlau) ist heut protestantisch. 14. Wyschanczicz (Wischütz N. W. zu N. $^9/_4$ M. von Wohlau) ist heut Adjunkte von Krehlau.

D. Archidiakonat Oppeln.

Ueber die oberschlesischen Dekanate fehlen, mit Ausschluß eines Notariats-Instruments der Sedes Cosslensis vom 24. Oktober 1418, sämmtliche Notariats-Instrumente aus den Jahren 1399 bis 1418, den Protest gegen die päpstliche Zehntabgabe betreffend. Der Schematismus dieser Archipresbyterate aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts muß aus einem Registrum denarii sci petri in archidiaconatu Opoliensi sub anno dni Mcccc xl vij per dnum Nicolaum Wolff, decretorum doctorem, archidiaconum Opoliensem ex commissione reuerendissimi in Christo patris ac dni dni Conradi, episcopi Wra-

tislauiensis, sedis apostolice collectoris collecti ergänzt werden. Dort sind aber weder die Erzpriester noch die Pfarrer, wie in den Notariats-Instrumenten, namentlich aufgeführt, sondern nur die einzelnen Pfarrkirchen in jedem erzpriesterlichen Sprengel einfach genannt.

I. Archipresbyterat Falkenberg.

Zu diesem Archipresbyterate gehörten folgende Pfarrkirchen: 1. Ffalkemberg (Stadt Falkenberg W. S. W. 3 M. von Oppeln). Die Pfarrkirche in Falkenberg wurde im J. 1381 in ein Collegiatstift verwandelt und auf sieben Präbenden fundirt. 2. Schurgast (Stadt Schurgast N. N. O. 2 M. von Falkenberg). Die Pfarrkirche in Schurgast, ward im J. 1223 vom Bischofe Laurentius von Breslau konsekrirt, bei welcher Gelegenheit der Bischof dieser neu eingeweihten Kirche, in Ansehung des dort befindlichen Hospitals, den Zehnten von mehreren Dörfern anweist. Codex diplomaticus Silesiae. Bd. I. Urkunden des Klosters Czarnowanz, herausgegeben von Dr. W. Wattenbach (Breslau 1857. 4.) Urk. II. pag. 2. 3. Arnoldiuilla (Arnsdorf N. N. O. $^6/_4$ M. von Falkenberg $^1/_2$ M. von Schurgast). Die Pfarrkirche ist wahrscheinlich schon im dreißigjährigen Kriege zerstört worden. 4. Crempschicz (Chrzumczütz S. S. W. $^7/_8$ M. von Oppeln). Die Kirche soll bereits im J. 1093 gegründet worden sein. Die Parochie besaß der Dechant des Collegiatstiftes zu Oppeln. 5. Dambrowa (Dambrau O. N. O. $1^3/_8$ M. von Falkenberg). 6. Grasse (Graase N. W. zu N. $^9/_8$ M. von Falkenberg) ist heut Adjunkte von Falkenberg. 7. Jamka (Deutsch-Jamke N. O. zu N. $^5/_4$ M. von Falkenberg). Die Kirche ist verfallen und im J. 1842 abgetragen worden. 8. Bomgarte (Baumgarten O. S. O. $^3/_8$ M. von Falkenberg). Von der Kirche sind nur noch Trümmer und ein Kirchhof vorhanden. 9. Gotfridiuilla (Geppersdorf N. N. O. $^9/_{16}$ M. von Falkenberg). Die Kirche ist spurlos verschwunden. 10. Przechod (Przychod N. zu N. O. $3^1/_4$ M. von Neustadt 1 M. von Friedland). 11. Prandi (Brande O. zu N. O. 1 M. von Falkenberg) ist heut Adjunkte von Tillowitz. 12. Clucznik (Kleischnitz S. S. W. 1 M. von Falkenberg). Von der im J. 1727 eingestürzten hölzernen Kirche besteht nur noch der Glockenthurm mit Geläute und der Kirchhof, welche beide heut zum Simultangebrauch für Katholiken und Protestanten dienen. 13. Goraw (wohl verschrieben für Rogaw — Rogau W. N. W. 1 M. von Falkenberg) ist heut Adjunkte von Falkenberg. 14. Kirchberg (Kirchberg W. zu N. W. $^5/_4$ M. von Falkenberg). Von der Kirche, außer der Wiedmuth, ist heut keine Spur vorhanden. 15. Heydersdorff (Heidersdorf N. O. zu O. $^3/_8$ M. von Falkenberg). Die Kirche ist eingegangen. 16. Elgot Dipoldi (Schedlau N. $^1/_2$ M. von Falkenberg) ist

heut Adjunkte von Falkenberg. 17. Thylowicz (Tillowitz S. S. O. $1^1/_5$ M. von Falkenberg). 18. Chroschczina (Chrosczina W. 1 M. von Oppeln) gehörte bis zum J. 1810 zum Stifte Czarnowanz. 19. Hannusdorff (Hannsdorf. Welcher Ort ist damit gemeint? Hannsdorf N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Neisse kann es wohl nicht sein?). 20. Karbeschaw (Karbischau N. O. $1^7/_8$ M. von Falkenberg) ist heut Adjunkte von Dambrau (O. N. N. $1^3/_8$ M. von Falkenberg). 21. Zelezna (Zelasna N. W. zu N. $^5/_4$ M. von Oppeln) gehörte bis zum J. 1810 dem Stifte Czarnowanz. 22. Schenewicz (Schönwitz N. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Falkenberg) ist heut Adjunkte von Dambrau. 23. Proskaw (Proskau S. S. W. $^6/_4$ M. von Oppeln). Wenn Knie's neueste Topographie von Schlesien (Bresl. 1845. 8.) pag. 514 s. v. Proskau E. Oberau behauptet, die katholische Pfarrkirche daselbst sei erst im J. 1582 vom Grafen George Christoph von Proskau aus Holz erbaut und die Pfarrei aus Groß-Schimnitz hieher verlegt worden, so widerspricht das unserem aus dem Jahre 1447 stammenden Zeugnisse. Hier bestand in Proskau schon 135 Jahre früher eine Pfarrkirche. 24. Gumpertiuilla (Komprachczütz W. S. W. $^9/_8$ M. von Oppeln). 25. Semicz (Groß-Schimnitz S. $1^5/_8$ M. von Oppeln). Diese sehr alte Pfarrkirche ist zwar Mutterkirche geblieben, aber heut Adjunkte von Proskau, deren Seelsorge zugleich mit der ihr als Tochter verbundenen Kirche zu Rogau (S. $2^3/_8$ M. von Oppeln) einem Lokalisten übertragen ist. 26. Elgotha Pasconis (Ellguth Proskau S. W. zu S. $1^7/_8$ M. von Oppeln) ist heut Tochterkirche von Proskau. 27. Newodnyk (Niewodnik N. O. $2^3/_8$ M. von Falkenberg). Es existirt heut dort keine Kirche. 28. Hilbrandisdorff (Hilbersdorf N. zu N. O. $^9/_8$ M. von Falkenberg). Auch hier besteht heut keine Kirche mehr.

II. Archipresbyterat Gleiwitz.

Es umfaßte dieses Archipresbyterat folgende Pfarrkirchen: 1. Gleywicz (Stadt Gleiwitz). 2. Schonewald (Schönwald S. zu S. O. $^3/_4$ M. von Gleiwitz). 3. Geraltowicz (Gieraltowitz S. S. O. $^5/_4$ M. von Gleiwitz). Wenn Knie a. a. O. p. 153 angiebt, die Kirche in Gieraltowitz sei erst im J. 1534 aus Schrotholz erbaut worden, so kann das sich nur auf einen Reparaturbau beziehen, denn die Kirche bestand nach unserer handschriftlichen Quelle bereits 87 Jahre früher, und gehört ohne Zweifel in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. 4. Boykaw (Boyczow W. N. W. $^5/_4$ M. von Gleiwitz) ist heut Adjunkte von Rachowitz (W. $1^5/_8$ M. von Gleiwitz). 5. Knawersdorff (Knurrow N. O. zu N. $2^3/_8$ M. von Rybnik, $^3/_4$ M. von Gleiwitz) ist heut Adjunkte von Gieraltowitz. 6. Pylchowicz (Pilchowitz N. N. O. $^6/_4$ M. von Rybnik). 7. Stanycz (Stanitz N. zu N. W. $^7/_4$ M. von Rybnik, $^1/_2$ M. von Pilcho-

witz) ist heut Adjunkte von Groß-Rauden (N. W. zu N. $1^7/_8$ M. von Rybnik). 8. Smolicz (Smolnitz W. S. W. $^5/_4$ M. von Gleiwitz). Es befindet sich heut dort nur eine katholische Begräbnißkapelle mit Kirchhof. 9. Sosnyesowicz (Kieferstädtel W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Gleiwitz). 10. Syrakowicz (Sierakowitz W. zu S. W. $2^1/_8$ M. von Gleiwitz, $^1/_2$ M. von Kieferstädtel). Es existirt heut dort keine Kirche. 11. Coslaw (Kozlow W. zu N. W. 1 M. von Gleiwitz) ist heut Adjunkte von Brzezinka. 12. Brzezinka (Brzezinka W. N. W. 1 M. von Gleiwitz). 13. Laband (Laband N. W. zu N. $^3/_4$ M. von Gleiwitz). 14. Petirsdorff (Petersdorf N. O. zu N. $^1/_2$ M. von Gleiwitz). 15. Sebiechouicz (ob Czechowitz N. zu N. W. 1 M. von Gleiwitz?). Es besteht hier heut nur eine Kapelle St. Georg. 16. Chudoba (Chudow S. W. zu S. $1^1/_2$ M. von Beuthen, 2 M. von Gleiwitz). Heut ist dort nur eine Schloßkapelle. 17. Zyrnik (Deutsch-Zernitz S. W. zu S. $^7/_8$ M. von Gleiwitz). 18. Reynsdorff (nicht zu ermitteln). 19. Raschouicze (Rachowitz W. $1^5/_8$ M. von Gleiwitz). 20. Praychouicze (Preiswitz S. O. $^9/_8$ M. von Gleiwitz). 21. Gersdorff (Gers- oder Giersdorf) und 22. Andrisdorff (Anders- oder Endersdorf) sind nicht zu ermitteln.

III. Archipresbyterat (Ober-) Glogau.

Dieses Archipresbyterat wurde aus folgenden Pfarrkirchen gebildet: 1. Glogouia (Stadt Ober-Glogau). Im J. 1379 stiftete bei der Pfarrkirche zu Glogau Herzog Heinrich von Falkenberg ein Collegiatstift. 2. Crapicz (Stadt Krappitz S. S. O. 3 M. von Oppeln). 3. Rogaw (Rogau S. $2^3/_8$ M. von Oppeln, 1 M. von Krappitz) ist heut Tochterkirche von Groß-Schimnitz (S. $1^3/_8$ M. von Oppeln). 4. Othmut (Ottmuth W. zu S. W. $3^1/_8$ M. von Groß-Strehlitz, $^1/_8$ M. von Krappitz). Die Kirche soll, nach einer Tradition, zu welcher die an die Kirche anstoßenden noch bedeutenden Reste der alten Burg Veranlassung gegeben haben mögen, von den Tempelherren erbaut worden sein. 5. Dobraw (Dobrau N. O. zu O. $3^5/_8$ M. von Neustadt, $^1/_2$ M. von Krappitz) ist heut Adjunkte von Krappitz. 6. Raczlowicz polonicale (Polnisch-Rasselwitz N. O. 3 M. von Neustadt, $^6/_4$ M. von Krappitz). 7. Schreyberdorff (Schreibersdorf N. O. zu O. 3 M. von Neustadt, 1 M. von Ober-Glogau). 8. Parwa Strelicz (Klein-Strehlitz N. O. zu O. $3^1/_4$ M. von Neustadt). 9. Cornicz (Kornitz W. $1^1/_4$ M. von Ratibor). Es existirt heut dort keine Kirche. 10. Rzepcz (Rzeptsch O. N. O. $2^5/_8$ M. von Neustadt, $^3/_4$ M. von Ober-Glogau) ist heut nur eine Begräbnißkirche. 11. Schonaw (Schönau N. $^9/_8$ M. von Leobschütz, 1 M. von Ober-Glogau) gehörte bis zum J. 1810 dem Collegiatstifte zu Ober-Glogau. 12. Glezin (Groß-Gläsen N. $1^5/_8$ M. von Leobschütz, 1 M. von Ober-Glogau).

13. Cazimiria (Kasimir N. N. O. $^6/_4$ M. von Leobschütz, 1 M. von Ober-Glogau) war bis zum J. 1810 Propstei des Cisterzienserstiftes Leubus. 14. Ffredrichsdorff (Friedersdorf O. $3^1/_2$ M. von Neustadt, 1 M. von Ober-Glogau). 15. Kerpen (Kerppen O. N. O. $2^3/_4$ M. von Neustadt, $^3/_4$ M. von Ober-Glogau). 16. Cugiania (ohne Zweifel Kujau O. zu N. O. $2^3/_4$ M. von Neustadt, $1^1/_2$ M. von Ober-Glogau) ist heut noch eine katholische Pfarrkirche. 17. Mylowanaw (Deutsch-Müllmen O. N. O. 2 M. von Neustadt, 1 M. von Ober-Glogau). 18. Valecz (Walzen O. zu N. O. $4^1/_8$ M. von Neustadt, $^6/_4$ M. von Ober-Glogau). 19. Roskoschaw (Rosnochau O. zu N. O. $3^1/_2$ M. von Neustadt, $^3/_4$ M. von Ober-Glogau) ist heut noch selbstständige katholische Pfarrkirche. 20. Lancowicz (Lontschnig N. O. zu N. $2^1/_2$ M. von Neustadt). 21. Brozecz (Broschütz O. zu N. O. $4^1/_8$ M. von Neustadt, $^5/_4$ M. von Krappitz und $1^1/_2$ M. von Ober-Glogau).

IV. Archipresbyterat Kosel.

Der Sitz des Erzpriesters war in Mosura bei Kosel. Das Archipresbyterat bildeten die Pfarrkirchen: 1. Moczeraw (Mosura S. $2^3/_4$ M. von Kosel) ist heut Adjunkte von Grzendzin (S. zu S. W. $2^1/_4$ M. von Kosel). 2. Cossla ciuitas (Stadt Kosel). Die Stadtkirche zu Kosel gehörte bis zur Säkularisation im J. 1810 der Maltheser-Commende Gröbnig (O. zu S. O. $^3/_8$ M. von Leobschütz). 3. Noua ecclesia (Neukirch S. zu S. W. $1^5/_8$ M. von Kosel). 4. Slabikow (Slawikau N. $^6/_4$ M. von Ratibor). Die Kirche soll, nach einer unverbürgten Ueberlieferung, im J. 1232 vom Breslauer Bischofe Laurentius erbaut und konsekrirt worden sein, worüber sich aber kein urkundliches Zeugniß auffinden läßt. 5. Constintin (Kostenthal S. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Kosel). Mit einer im J. 1660 erbauten Feld- und Wallfahrtskapelle zum heiligen Briccius. 6. Grenssen (Grzendzin S. zu S. W. $2^1/_4$ M. von Kosel). 7. Radissaw (Radoschau S. W. zu S. $2^1/_8$ M. von Kosel) ist heut Adjunkte von Autischkau (S. W. $2^1/_4$ M. von Kosel). 8. Maczkirche (Matzkirch S. S. W. $2^1/_2$ M. von Kosel) gehörte bis zum J. 1810 dem Cisterzienserstifte Rauden. 9. Ditmaraw (Dittmerau O. $^5/_4$ M. von Leobschütz). 10. Grawdin (Grauden S. W. zu W. $2^1/_4$ M. von Kosel). 11. Melicz (Militsch S. W. zu W. $2^3/_8$ M. von Kosel) ist heut Adjunkte von Groß-Grauden. 12. Antiqua Cossla (Alt-Kosel S. O. zu O. $^7/_8$ M. von Kosel). 13. Vczeskaw (Autischkau S. W. $2^1/_4$ M. von Kosel). 14. Nymsdorff (Nimsdorf W. zu S. W. $1^7/_8$ M. von Kosel). 15. Twardaw (Twardawa O. 4 M. von Neustadt). 16. Loessicz (Stadt Leschnitz S. W. 2 M. von Groß-Strehlitz). 17. Mechnicz (Mechnitz N. W. zu N. $^5/_4$ M. von Kosel). 18. Kirsczonowicz (Krzanowitz S. $^3/_4$ M. von Kosel).

19. Sacraw (Sakrau S. $^5/_4$ M. von Kosel). 20. Laen (Lohnau S. zu S. O. 2 M. von Kosel). Die ursprünglich hölzerne Kirche wurde nach dem Brande vom J. 1684 wieder hölzern und erst in den Jahren 1783 und 1784 massiv erbaut. 21. Reczicz (Rzetzitz S. W. zu S. $^6/_4$ M. von Kosel). 22. Ostrosnicz (Ostrosnitz S. S. W. $^6/_4$ M. von Kosel). Hiernach ist zu berichtigen, was Knie's neueste Topographie von Schlesien (Breslau 1845. 8.) pag. 465 s. v. Ostrosnitz berichtet: „Die Kirche soll über 200 Jahre alt (hier ist sie bereits über 400 Jahre alt), von den Maltheſern gegründet und früher Filia von Polnisch-Neukirch gewesen sein." Letzteres ist demnach auch falsch. 23. Geraeltowicz (Gieraltowitz S. W. zu S. 1 M. von Kosel) ist heut noch eine hölzerne Pfarrkirche.

V. Archipresbyterat Ratibor.

Dieses Archipresbyterat bestand aus folgenden Kirchen: 1. Rathibor (Stadt Ratibor). Wie wir bereits oben erzählt haben, stiftete im J. 1288 der Bischof Thomas II. zum Andenken an seine Wiederversöhnung mit Herzog Heinrich IV. von Breslau in der benachbarten Nikolaikirche hier ein Collegiatstift mit 5 Prälaten, 4 Canonikern und 6 Vikarien. 2. Aput Sanctum Nicolaum (Altendorf N. N. W. $^1/_4$ M. von Ratibor). 3. Olbowicz (mag wohl Ostrog N. N. O. $^1/_{12}$ M. von Ratibor sein). 4. Markowicz (Markowitz N. O. zu O. 1 M. von Ratibor). 5. Lusky (Lassoky N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Ratibor) besitzt heut keine Kirche. 6. Pstrz (Brzezie O. S. O. $^3/_4$ M. von Ratibor) ist heut Tochterkirche von Pogrzebin (O. S. O. 1 M. von Ratibor). 7. Luboma (Lubom S. O. $^5/_4$ M. von Ratibor). 8. Oderberg (Stadt Oderberg S. O. $2^3/_4$ M. von Ratibor). 9. Krzyzanowicz (Krzizanowitz S. S. O. $1^7/_8$ M. von Ratibor). 10. Byenkowicz (Binkowitz S. $^5/_4$ M. von Ratibor). 11. Janowicz (Janowitz W. S. W. 1 M. von Ratibor). 12. Rudnyk (Rudnik N. N. W. $^5/_8$ M. von Ratibor). 13. Krawrn (Krawarn N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Ratibor). 14. Tworkaw (Tworkau S. zu S. O. $1^3/_8$ M. von Ratibor). 15. Wayndorff (welcher Ort ist hier gemeint?). 16. Waynowicz (Woinowitz S. W. 1 M. von Ratibor). 17. Rudiswalde (Ruderswalde S. S. O. $2^1/_2$ M. von Ratibor) ist heut Lokalie. 18. Raschicz (Raschütz O. N. O. 1 M. von Ratibor) ist heut Tochterkirche von Markowitz. 19. Mokaw (Makau W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Ratibor) ist heut Adjunkte von Krawarn.

VI. Archipresbyterat Rosenberg.

Dieses Archipresbyterat wurde aus folgenden Kirchen gebildet: 1. Rosemberg (Stadt Rosenberg, das alte Olesno, N. O. 6 M. von

Oppeln) war bis zum J. 1810 Augustiner-Propstei. 2. Dobrodzen (Stadt Guttentag W. N. W. $2^1/_2$ M. von Lublinitz). 3. Lublin (Stadt Lublinitz O. $7^1/_2$ M. von Oppeln). 4. Birdzany (Bierdzan N. O. $3^1/_8$ M. von Oppeln) war früher Adjunkte von Bodland (W. zu N. W. 3 M. von Rosenberg, 1 M. von Kreuzburg), aber im J. 1841 wurde dieselbe in eine Lokalie verwandelt. 5. Lippa (Lippowe W. zu N. W. $^3/_8$ M. von Budzow, dieses N. zu N. W. $2^3/_8$ M. von Rosenberg) war damals noch Dorf (villa), ist aber heut nur ein Vorwerk von Budzow mit Schäferei und sechs Tagelöhnerhäusern. Beide Orte haben heut keine Kirche. 6. Zembowicz (Zembowitz S. S. W. 2 M. von Rosenberg). 7. Gilowa (Jellowa N. N. O. $2^3/_8$ M. von Oppeln). 8. Sczedrzik (Sczedrzik O. zu N. O. $2^1/_4$ M. von Oppeln). 9. Chottors (Kottorz N. O. zu N. $1^1/_2$ M. von Oppeln). 10. Lassowicz theutonicale (Lassowitz W. $1^5/_8$ M. von Rosenberg). 11. Alta ecclesia (Wyssoka S. zu S. O. $^5/_8$ M. von Rosenberg). 12. Pawokaw (Pawonkau W. N. W. 1 M. von Lublinitz). 13. Lubeczko (Lubetzko N. W. zu N. $^5/_8$ M. von Lublinitz). 14. Wandrzyn (scheint heut ein gänzlich verschwundener Ort zu sein, der schon im J. 1447 menschenleer (vacat et orbata est hominibus) war. 15. Bodzanowicz (Bodschanowitz O. N. O. 2 M. von Rosenberg). 16. Antiqua Crepicz (Stadt Krappitz S. S. O. 3 M. von Oppeln). 17. Sadowyz (ist nicht zu ermitteln). 18. Lassowicz polonicale (Klein-Lassowitz W. $1^5/_8$ M. von Rosenberg) ist heut Tochterkirche von Groß- oder Deutsch-Lassowitz.

VII. Archipresbyterat Sohrau.

Es bestand aus folgenden Pfarrkirchen: 1. Zarn (Stadt Sohrau O. S. O. 2 M. von Rybnik). 2. Loslaw (Stadt Loslau S. S. W. 2 M. von Rybnik). 3. Reybnik (Stadt Rybnik O. N. O. $3^1/_4$ M. von Ratibor). 4. Pschw (Pschow S. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Rybnik). 5. Creyschdorff (Kreuzdorf W. zu N. W. $2^3/_4$ M. von Pleß, $^3/_4$ M. von Sohrau). 6. Godaw (Godow S. zu S. W. $2^7/_8$ M. von Rybnik, 1 M. von Loslau). 7. Goltmansdorff (Goldmannsdorf W. S. W. 3 M. von Pleß, 1 M. von Sohrau). 8. Gedlaw (Jedlownik S. W. $^7/_4$ M. von Rybnik). Die Kirche ist sehr alt. 9. Polom (Polom S. $^7/_4$ M. von Rybnik). 10. Mischna (Moschczenitz S. $2^1/_2$ M. von Pleß, $^6/_4$ M. von Loslau) ist heut Adjunkte von Ruptau (S. zu S. O. $2^3/_4$ M. von Rybnik). 11. Rogaw (Rogau S. O. $2^1/_4$ M. von Ratibor, 1 M. von Loslau). 12. Hermansdorff. 13. Bestimdorff. 14. Tunsdorff (sind nicht zu ermitteln). 15. Boguschowicz (Boguschowitz S. O. $^3/_4$ M. von Rybnik, $^1/_2$ M. von Loslau). 16. Belk (Belk O. zu N. O. $1^7/_8$ M. von Rybnik). 17. Pilgrensdorff (Pilgramsdorf W. S. W. 3 M. von Pleß, 2 M. von Sohrau). 18. Pawlowicz (Pawlowitz W. $2^1/_2$ M. von Pleß, 1 M. von Sohrau). 19. Dam-

bensko (Dubensko N. O. zu O. $2^1/_8$ M. von Rybnik). 20. Birkensdorff (ist nicht zu ermitteln). 21. Krischaw (Skrzischow S. zu S. W. $^3/_4$ M. von Rybnik) ist heut Adjunkte von Mschanna (S. 2 M. von Rybnik). Eine Volkssage giebt die Veranlassung zur Verbindung Skrzischows mit Mschanna dahin an, daß der Pfarrer von Skrzischow von seinen eigenen Bauern erschlagen worden, eine andre Version dieser Sage aber behauptet, daß der Pfarrer nach Rom gegangen und nie wieder zurückgekehrt sei. 22. Varschowicz (Warschowitz W. zu N. W. $^3/_4$ M. von Pleß, 1 M. von Sohrau). 23. Mostnicz (Moschczenitz S. $2^1/_2$ M. von Rybnik, $^6/_4$ M. von Loslau) ist heut Adjunkte von Ruptau. 24. Radzcow (wohl statt Raptow — Ruptau S. zu S. O. $2^3/_4$ M. von Rybnik, 2 M. von Loslau). 25. Leschczina (Leschczin N. O. zu O. $^5/_4$ M. von Rybnik) ist heut Tochterkirche der Pfarrkirche von Nieder-Belk.

VIII. Archipresbyterat (Groß-) Strehlitz.

Es umfaßte folgende Pfarrkirchen: 1. Strelicz (Stadt Groß-Strehlitz O. zu S. O. $4^1/_4$ M. von Oppeln). 2. Dolna (Dollna S. W. 1 M. von Groß-Strehlitz). 3. Zyrowa (Zyrowa S. W. zu W. $1^7/_8$ M. von Groß-Strehlitz) ist heut Adjunkte von Jaschiona. 4. Jaschona (Jaschiona W. S. W. 2 M. von Groß-Strehlitz). 5. Posnawicz (Posnowitz W. $^6/_4$ M. von Groß-Strehlitz) ist heut Adjunkte von Groß-Stein (W. zu N. W. $2^1/_4$ M. von Groß-Strehlitz). 6. Tharnow (Tarnau S. O. $2^1/_8$ M. von Oppeln). 7. Raschaw (Rauschau O. S. O. $2^1/_8$ M. von Oppeln). 8. Yezbiczko (nicht zu ermitteln). 9. Gemelnicz (Himmelwitz N. O. zu O. 1 M. von Groß-Strehlitz) war bis zum J. 1810 Cisterzienserstift, gegründet im J. 1282 durch Herzog Boleslaus von Oppeln. 10. Sucha (Suchau N. W. 1 M. von Groß-Strehlitz) ist heut Adjunkte von Rosmierz (N. W. zu N. 1 M. von Groß-Strehlitz). 11. Lozmiria (Pluschnitz O. S. O. $^7/_4$ M. von Groß-Strehlitz). 12. Centowa (Centawa O. 1 M. von Groß-Strehlitz). 13. Groschowicz (Groschowitz S. O. zu S. $^3/_4$ M. von Oppeln) war bis zum J. 1810 Tochterkirche des Collegiatstiftes zum heil. Kreuz in Oppeln. 14. Kalmaw (ist nicht zu ermitteln). 15. Visoka (Wyssoka S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Groß-Strehlitz). 16. Kamen (Groß-Stein W. zu N. W. $2^1/_4$ M. von Groß-Strehlitz). 17. Dobredembie (Dembio O. zu S. O. $1^5/_8$ M. von Oppeln) sank bis zu einer Tochterkirche von Raschau (O. S. O. $2^1/_8$ M. von Oppeln) herab und ist heut Lokalie.

IX. Archipresbyterat Teschen.

Funfzig Pfarrkirchen, die größtentheils heut noch zum Teschener Commissariate gehören, bildeten dieses Archipresbyterat oder die Sedes Teschnensis. Sie waren folgende: 1. Teschen (die Stadt Teschen

selbst) mit der alt gestifteten Pfarrkirche zur heiligen Maria Magdalena und den beiden Begräbnißkirchen zur heil. Dreifaltigkeit und zu St. Georg. 2. Belicz (Stadt Bielitz O. N. O. $4^1/_2$ M. von Teschen). 3. Freyenstat (Stadt Freistadt N. W. $1^3/_4$ M. von Teschen). 4. Seyfredsdorff (Seibersdorf S. S. O. $2^3/_4$ M. von Ratibor). 5. Cunczendorff (Groß-Kunzendorf S. O. $1^1/_4$ M. von Teschen). 6. Schonwald (ist nicht zu ermitteln, wenn es nicht Schönhof N. W. $2^3/_4$ M. von Teschen sein soll). 7. Bluda (Ober- und Nieder-Bludowitz N. W. 2 M. von Teschen). 8. Ffredek (Friedek Stadt S. W. 3 M. von Teschen). 9. Bransowicz (Brusowitz S. W. $2^1/_2$ M. von Teschen). 10. Arnoldiuilla (Ernsdorf N. O. $3^1/_2$ M. von Teschen). 11. Stinauia (Steinau N. W. $1^1/_2$ M. von Teschen) ist heut Tochterkirche von Karvin (N. N. W. 2 M. von Teschen). 12. Petirsdorff (Petersdorf. Welcher Ort ist hier gemeint?). 13. Stzreczicz (welcher Ort ist damit gemeint?). 14. Sucha (Ober- und Nieder-Suchau N. W. 2 M. von Teschen) ist heute Lokalie. 15. Merclowicz (Ober- und Nieder-Marklowitz N. N. W. $2^1/_2$ M. von Teschen). 16. Ditmariuilla (Dittmersdorf W. N. W. 3 M. von Teschen). 17. Albrochsdorff (Albersdorf N. W. $1^1/_8$ M. von Teschen) ist heut Tochterkirche von Karvin. 18. Reychenwald (Reichwaldau W. N. W. $3^1/_4$ M. von Teschen). 19. Orlouia (Orlau N. W. $2^1/_2$ M. von Teschen). Die Kirche gehörte dem Benediktinerstifte Braunau in Böhmen. 20. Lutnia (Deutsch-Leuthen N. W. 3 M. von Teschen). 21. Hermansdorff (welcher Ort ist hier gemeint?). 22. Scotczowa (Skotschau N. O. 2 M. von Teschen). 23. Lasna (Lischna S. O. $1^1/_4$ M. von Teschen). 24. Bomgarte (Baumgarten N. O. 1 M. von Teschen). 25. Goleschaw (Golleschau S. O. $1^1/_4$ M. von Teschen). 26. Rudgersdorff (Riegersdorf O. N. O. $3^1/_4$ M. von Teschen). 27. Vandrzina (Wendrin S. O. $1^1/_2$ M. von Teschen). 28. Heynczendorff (Heinzendorf N. O. 3 M. von Teschen) ist heut nur Lokalie. 29. Grodecz (Grodietz O. N. O. $3^3/_4$ M. von Teschen). 30. Schimoradz (Simoradz N. O. 2 M. von Teschen) ist heut Adjunkte von Baumgarten (N. O. 1 M. von Teschen). 31. Czula (nicht zu ermitteln). 32. Czedlicz (wohl Zarzicz N. N. O. $3^3/_4$ M. von Teschen). Es muß also, wenn unsere Annahme richtig ist, vor der neugestifteten Parochie Zarzicz daselbst schon ein Kirchensystem bestanden haben, das, vielleicht mit dem Verfall der alten Kirche, sich aufgelöst hat. 33. Ogrodzona (Ogrodzon N. O. 1 M. von Teschen) ist heut nur Lokalie. 34. Conradswalde (Kurzwald N. N. O. $3^1/_2$ M. von Teschen). 35. Prochna (Pruchna N. O. 2 M. von Teschen). 36. Ochaby (Ochab N. N. O. 2 M. von Teschen) ist heut nur Lokalie. 37. Ostrauia (Polnisch-Ostrau N. N. W. $3^1/_2$ M. von Teschen). 38. Dobersey (Dobrau S. W. $2^1/_2$ M. von Teschen). 39. Gorky (Groß-Gurk O. N. O. $2^1/_4$ M.

von Teschen) ist heut Adjunkte von Grodietz. 40. Wstrowe (Ustron S. O. 2 M. von Teschen). 41. Hazelach (Haslach N. O. 1 M. von Teschen) ist heut Adjunkte von Groß-Kuntschitz (N. $1^3/_4$ M. von Teschen). 42. Czechowicz (Czechowitz N. N. O. $4^1/_2$ M. von Teschen). 43. Petirswalde (Peterswald N. N. W. $2^3/_4$ M. von Teschen). 44. Cunczendorff (Klein-Kunzendorf N. $1^1/_2$ M. von Teschen). 45. Jablonka (Jablunkau S. O. $3^1/_8$ M. von Teschen). Unsre Handschrift bemerkt von diesem Kirchorte: nuper (1447) sunt per vngaros penitus depredati. 46. Ropicza (Roppitz S. W. 1 M. von Teschen) ist heut nur Lokalie. 47. Kanzkowicz (Konskau S. O. $1^1/_4$ M. von Teschen) ist heut nur Lokalie. 48. Sobieschowicz (Nieder-Schobischowitz S. W. 2 M. von Teschen) ist heut Adjunkte von Domaslowitz. 49. Kyselaw (Kisselau N. O. $1^1/_4$ M. von Teschen) ist heut Adjunkte von Ogrodzon (N. O. 1 M. von Teschen). 50. Domaslowicz (Domaslowitz S. W. $1^3/_4$ M. von Teschen). Unsre Handschrift bezeichnet diesen Pfarrort als im J. 1447 desertum.

X. Archipresbyterat Tost.

Es umfaßte folgende Pfarrkirchen: 1. Piscowicze (Peiskretscham N. zu N. W. $1^5/_8$ M. von Gleiwitz). 2. Copenicz (Kopienitz N. $2^1/_4$ M. von Gleiwitz, $^3/_4$ M. von Peiskretscham). 3. Paczina (Patschin N. W. zu N. 2 M. von Gleiwitz, $^3/_4$ M. von Peiskretscham). 4. Sbroczlawicz (Broslawitz N. W. zu W. 2 M. von Beuthen, $^5/_4$ M. von Peiskretscham). 5. Syrot (Schierot N. zu N. W. $2^3/_4$ M. von Gleiwitz, $^5/_4$ M. von Peiskretscham). 6. Herczogwald (nicht zu ermitteln). 7. Kotulin minor (Klein-Kotulin N. W. $3^1/_2$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost) war schon im J. 1502 Ruine. Die Stelle, wo die Kirche gestanden, ist jetzt durch ein Kreuz bezeichnet. 8. Benaw (nicht aufzufinden). 9. Thost (Stadt Tost N. N. W. $3^1/_4$ M. von Gleiwitz). 10. Kelczaw (Keltsch O. N. O. $2^1/_2$ M. von Groß-Strehlitz). 11. Karchowicz (Karchowitz N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Gleiwitz, $^1/_2$ M. von Peiskretscham) ist heut Tochterkirche von Ziemientzitz (N. N. O. $^5/_4$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Peiskretscham). 12. Wyeschowa (Wieschowa W. N. W. $^7/_4$ M. von Beuthen, $^5/_4$ M. von Peiskretscham). 13. Czechowicz (Czechowitz N. zu N. W. 1 M. von Gleiwitz). Heut ist nur eine katholische Kapelle St. Georg am Orte. 14. Magnauilla (Großdorf? nicht zu ermitteln). 15. Polom (Polom N. zu N. O. $2^7/_8$ M. von Gleiwitz). Es existirt heut dort keine Kirche. 16. Plusnicz (Groß-Pluschnitz O. S. O. $^7/_4$ M. von Groß-Strehlitz, $^3/_8$ M. von Tost). 17. Zemeczycz (Ziemientzitz N. N. O. $^5/_4$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Peiskretscham). 18. Swibie (Schwieben N. N. W. $3^1/_2$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost) ist heut Adjunkte von Wischnitz (N. zu N. W. $3^1/_8$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost).

19. Sacharieuilla (Sakrau O. N. O. $3\frac{1}{8}$ M. von Oppeln) ist heut Tochterkirche von Groß-Kottorz (N. O. zu N. $1\frac{1}{2}$ M. von Oppeln). 20. Wysnicz (Wischnitz N. zu N. W. $3\frac{1}{8}$ M. von Gleiwitz). 21. Kotulin maior (Groß-Kotulin N. W. $3\frac{1}{2}$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost).

XI. Archipresbyterat Ujest.

Dieses Archipresbyterat wurde aus folgenden Pfarrkirchen gebildet: 1. Vysd (Stadt Ujest S. S. O. 2 M. von Groß-Strehlitz). 2. Gyarczychow (ist nicht zu ermitteln). 3. Slawieczicz (Schlawentzitz W. S. W. $\frac{5}{16}$ M. von Ujest). 4. Leznicza (Leschnitz S. W. 2 M. von Groß-Strehlitz). Wenn Knie's neueste Topographie von Schlesien (Breslau 1845. 8.) pag. 854 behauptet, die Pfarrkirche in der Stadt Leschnitz sei erst 1448 erbaut, so widerspricht das unsrer hier benützten handschriftlichen Quelle. Möglich ist es jedoch, daß in dem gedachten Jahre ein Neu- oder Umbau der alten Kirche stattgefunden habe. 5. Zales (Salesch S. zu S. W. $\frac{6}{4}$ M. von Groß-Strehlitz). 6. Ponischowicz (Ponischowitz N. W. $2\frac{5}{8}$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost). 7. Boyczaw (Boyzow W. N. W. $\frac{5}{4}$ M. von Gleiwitz) ist heut Adjunkte von Rachowitz (W. $1\frac{5}{8}$ M. von Gleiwitz). 8. Rudno maior et minor (Groß- und Klein-Rudno N. W. $2\frac{1}{2}$ M. von Gleiwitz). 9. Clucz (Klutschau S. zu S. W. $\frac{9}{8}$ M. von Groß-Strehlitz). 10. Cechlo (Chechlau N. W. zu W. $3\frac{1}{8}$ M. von Gleiwitz, $\frac{1}{2}$ M. von Ujest). 11. Rokicze (Rokitsch N. zu N. O. 1 M. von Kosel). 12. Caldeborn (Kaltwasser S. zu S. O. $\frac{9}{8}$ M. von Groß-Strehlitz) ist heut Adjunkte von Klutschau. 13. Ladcza (Latscha W. zu N. W. $2\frac{1}{4}$ M. von Gleiwitz) ist heut Adjunkte von Boyczow (W. N. W. $\frac{5}{4}$ M. von Gleiwitz).

XII. Archipresbyterat Zülz.

Dieses Archipresbyterat gehörte zu den kleinsten Oberschlesiens und umfaßte folgende Pfarrkirchen: 1. Czelcz (Stadt Zülz N. N. O. 1 M. von Neustadt). 2. Smyecz (Schmitsch N. zu N. O. $1\frac{3}{8}$ M. von Neustadt, $\frac{1}{2}$ M. von Zülz). 3. Solecz antiquum alias Czulcz antiquum (Alt-Zülz N. O. zu O. $1\frac{5}{8}$ M. von Neustadt, $\frac{1}{2}$ M. von Zülz) gehörte bis zum J. 1810 der Maltheser-Commende Gröbnig bei Leobschütz. 4. Pransen (Groß-Pramsen N. O. zu N. 1 M. von Neustadt, $\frac{1}{4}$ M. von Zülz). 5. Fredland (Städtel oder Marktflecken Friedland S. $2\frac{1}{4}$ M. von Falkenberg). Die Begräbnißkirche zu St. Michael scheint wohl die alte Pfarrkirche zu sein. 6. Raslawicz (Deutsch-Rasselwitz O. $1\frac{7}{8}$ M. von Neustadt, 1 M. von Ober-Glogau). 7. Snellwald (Schnellenwalde W. N. W. 1 M. von Neustadt). 8. Elgotha (Ellguth N. O. zu N. $1\frac{5}{8}$ M. von Neustadt, $\frac{1}{2}$ M. von Zülz). 9. Lancznik (Lonczuik N. O. zu N.

$2^1/_2$ M. von Neustadt, 1 M. von Zülz). 10. Symansdorff (Simsdorf N. O. zu O. $^7/_4$ M. von Neustadt, $^3/_4$ M. von Zülz). 11. Pomnicz (Pommerswitz N. W. zu N. $^6/_4$ M. von Leobschütz und $^6/_4$ M. von Ober-Glogau) gehört heut zum Commissariat Katscher des Erzbisthums Olmütz. 12. Laskowicze (Laßwitz O. zu N. O. $^7/_4$ M. von Neustadt). Es existirt heut dort keine Kirche. 13. Snellindorff (Schnellendorf S. zu S. W. 2 M. von Falkenberg, 1 M. von Friedland und Zülz). Es besteht hier heut keine Kirche. 14. Curopas (Korpitz S. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Falkenberg, $^1/_2$ M. von Friedland). Von einer Kapelle, die wahrscheinlich auf der Stelle der abgetragenen Kirche stand, sind noch Ruinen vorhanden. 15. Buchwaldesdorff (Buchelsdorf N. W. zu N. $^1/_2$ M. von Neustadt) ist heut Adjunkte von Riegersdorf. 16. Rudigersdorff (Riegersdorf N. W. zu N. $^9/_8$ M. von Neustadt).

Wenn wir hier die meisten derjenigen alten Pfarrkirchen, welche durch ungünstige Zeitverhältnisse oder andere erhebliche Umstände im Laufe der Jahrhunderte ihre Selbstständigkeit verloren haben und mit andern benachbarten Pfarrkirchen verbunden worden sind, hier als Adjunkte aufgeführt haben, so müssen wir nothwendig die Bemerkung folgen lassen, daß unter ihnen eine große Anzahl durch bischöfliche Inkorporationsurkunden zu einfachen Tochterkirchen herabgesunken ist.

Eine summarische Zusammenstellung sämmtlicher Archipresbyterate und Pfarrkirchen des schlesischen Bisthums Breslau, die wir als um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bestehend urkundlich haben ermitteln können, mit Ausschluß der Stadt Breslau, möge hier nach den vier Archidiakonaten ihre geeignete Stelle finden.

A.	Das Archidiakonat	Breslau:	erzpriesterliche Sitze	8	Pfarrkirchen	154.
B.	= =	Glogau:	= =	8	=	140.
C.	= =	Liegnitz:	= =	3	=	67.
D.	= =	Oppeln:	= =	12	=	237.
In den vier Archidiakonaten zusammen:			erzpriesterliche Sitze	31	Pfarrkirchen	598.

Dies ist das Resultat unserer mühsamen urkundlichen Forschungen, aus denen sich ergiebt, daß namentlich im Archidiakonate Liegnitz weniger urkundliche Nachrichten über den Bestand der einzelnen Pfarrkirchen zu ermitteln gewesen sind, als verhältnißmäßig in den übrigen Archidiakonaten. Ein Blick auf die hier gegebene auf Urkunden begründete wenn auch nicht ganz vollständige Zusammenstellung der Pfarrkirchen belehrt uns übrigens wohl, daß Pfarreien, welche zweifellos bereits unmittelbar unter die Jurisdiktion der Stifte und Klöster gekommen waren, so wie die in der bischöflichen Residenzstadt Neisse und im Neisseschen, wozu auch Ottmachau,

Patschkau u. s. w. gehören, über welche kein urkundliches Zeugniß aufgefunden werden konnte, hier in der Ordnung der zu den erzpriesterlichen Sitzen gehörigen Kirchen nicht mitzählen, und damals wohl nicht so strikt der Aufsicht der Erzpriester, in deren Sprengel sie lagen, und die ohnedies größtentheils mit einer ihre Kräfte übersteigenden Anzahl Pfarrkirchen zur speciellen Beaufsichtigung betraut waren, unterstellt gewesen sein mögen, vielmehr fast ganz von der Jurisdiktion ihrer Aebte abhingen. Wir erfahren, daß blühende Dörfer mit ihren Kirchen, durch Krieg, Hunger und Pest entvölkert, gänzlich untergegangen und spurlos verschwunden sind, während die Bewohner anderer Dörfer kaum wissen, daß ihre frommen Väter ihnen einst am eignen Orte eine Kirche erbaut, und nicht einmal die Stelle kennen, wo diese nun bis auf die letzte Spur verschwundene Kirche gestanden; daß in den Stürmen der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts der katholischen Kirche eine große Menge ihrer Gotteshäuser entfremdet und für den protestantischen Cultus eingerichtet worden sind, und andere sonst stark besuchte und von einer volkreichen Gemeinde als eignes Heiligthum benutzte Pfarrkirchen nur noch wehmuthsvoll in ihren traurigen Ueberresten in die Gegenwart hereinschauen als beständige Ankläger einer frivolen Zeit, die selbst des Heiligen und Ehrwürdigen nicht schonte. Wie lehrreich und interessant ist ein solcher Vergleich des Sonst mit dem Jetzt für jeden Freund der Geschichte; wie ernst und bedeutsam sind die Folgerungen, die sich aus dieser manchem unserer Leser vielleicht sehr trocken erscheinenden Zusammenstellung eines Schematismus des vierzehnten Jahrhunderts von selbst ergeben. Das Patronat bei Besetzung aller dieser Pfarrkirchen hatten wohl in der Regel Diejenigen, welche sie gegründet, mit Grundstücken ausgestattet und mit hinlänglichen Einkünften dotirt hatten, daher größtentheils die Fürsten, die aber wieder aus besonderer Neigung und Liebe zu den von ihnen gestifteten Klöstern das Patronatsrecht an diese verschenkten, ohne sich irgend ein Recht vorzubehalten. Daher kam es, daß viele Pfarrkirchen einzelnen Stiften und Klöstern mit bischöflicher Bewilligung durch besondere Inkorporationsurkunden einverleibt wurden, auf welche dann die Archidiakonen und Erzpriester als bischöfliche Commissarien nur einen sehr geringen Einfluß üben konnten, zumal diese Kirchen mit Ordensmännern besetzt und ihrer Jurisdiktion fast ganz entzogen wurden. Neue Pfarrkirchen durften nicht zur Beeinträchtigung der älteren schon bestehenden Mutterkirchen gegründet werden, und wo dies geschah, war, außer der Bestätigung und ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs, noch besonders die Einwilligung der Pfarrer erforderlich, welche durch die Einrichtung neuer Kirchensysteme beeinträchtigt wurden.

Das Schulwesen.

Das Schulwesen hatte auch in dieser Zeit keine wesentliche Veränderung erlitten, und der Zustand der Erziehungs- und Bildungsanstalten für die Jugend war im Ganzen derselbe geblieben, wie wir ihn bereits früher geschildert haben. Indessen vermehrte sich die Zahl der Schulen. Wir wissen, daß im J. 1266 die Breslauer Rathmanne an den päpstlichen Legaten, Cardinal Guido, der im darauffolgenden Jahre 1267 eine Synode in Breslau hielt, die Forderung stellten, er möge ihnen gestatten, sich innerhalb der Stadt eine Schule anzulegen, weil die Gesundheit und das Leben der Kinder, die bisher die Domschule besuchen müßten, wegen der weiten Entfernung von den äußersten Stadttheilen und der schlechtgebauten Brücken über den Strom bei dem stets wogenden Menschengewühle und dem starken Verkehr zu Roß und zu Wagen gefährdet wären, daß der Cardinal die Dringlichkeit dieser Vorstellung erkannte, und den 12. Februar 1266 (wohl richtiger 1267) die Stiftungsurkunde für die neuzugründende Schule bei der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena ausfertigte. Bei wachsender Bevölkerung mochte die Zahl der schulpflichtigen Knaben sich so bedeutend vermehrt haben, daß die einzige Stadtschule zu St. Maria Magdalena die Menge der Knaben nicht mehr zu fassen vermochte und das Bedürfniß einer zweiten Schule in der Stadt sich gar bald recht fühlbar herausstellte. Der Breslauer Rath wendete sich deshalb an den Bischof Johann III. (1292—1301) gleich in dem ersten Jahre seiner bischöflichen Regierung und bat um Abhülfe. Der Bischof, überzeugt von der Gerechtigkeit dieses Gesuches und der Nothwendigkeit, eine zweite Trivialschule innerhalb der Stadt Breslau einzurichten, fertigte unterm 31. August 1293 die Stiftungsurkunde der Parochialschule zu St. Elisabeth unter denselben Umständen und in derselben Weise, wie der Cardinal Guido die Schule zu St. Maria Magdalena eingerichtet hatte, aus und unterstellte auch diese neue Schule der Inspektion des Domscholastikus [1]), der an derselben den Rektor anzustellen hatte.

1) Die Stiftungsurkunde, die mutatis mutandis fast buchstäblich mit der des Cardinals Guido übereinstimmt, lautet: In nomine domini amen. Vt eorum, que rite atque legitime ordinantur, memoria eciam apud posteros habeatur, nos Johannes, dei gracia episcopus Wratislauiensis, presentibus literis profitemur et notum facimus vniuersis easdem presentes literas inspecturis. Quod, cum ad nostrum spectet officium, vt quorumlibet subditorum nostrorum et precipue deuotorum quieti et tranquillitati prouidere ipsorumque precaucre incommodis, quantum cum deo et iusticia possumus, studeamus, nos considerato diligencius, vt decebat, quod pueri ciuium de parochia ecclesie sancte Elisabeth Wratislauiensis ciuitatis et maxime paruuli scolas frequentantes extra muros eiusdem ciuitatis Wratislauiensis, dum ad ipsas scolas accedunt, tum propter locorum distanciam ac passus et accessus diffi-

Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die größeren Provinzialstädte, und selbst kleinere Städte mit der Hauptstadt des Landes gewetteifert haben, bei ihren ansehnlichen Kirchen auch Schulen und Bildungs- und Erziehungsanstalten für die Jugend zu stiften. So entstanden die Schulen zu Schweidnitz (1289), Brieg (1292), Neumarkt (wohl um dieselbe Zeit), Sagan (um 1310), Grottkau (1323), Reichenbach (1353) und Lüben (1358). Die vornehmsten Klöster blieben in dem Eifer für Errichtung von Schulen nicht zurück, und schon frühzeitig finden wir Schulen bei den Prämonstratenser- und Cisterzienserstiften. Hatte das Stift zu St. Vinzenz in Breslau bereits im J. 1204 eine Schule [1]), so finden wir um die Mitte und das Ende des dreizehnten Jahrhunderts schon Schulen bei den Cisterzienserstiften zu Leubus, Heinrichau und Grüssau, die von wissenschaftlich gebildeten und einsichtsvollen Männern aus der Mitte der Ordensbrüder geleitet wurden. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sehen wir bereits beim Sandstifte und der Maltheser-Commende Corporis Christi in Breslau Schulen

---

ciles, qui sunt in pontibus strictis et fractis (also in 27 Jahren seit Cardinal Guido's Anwesenheit in Breslau war für die Wiederherstellung der baufälligen Brücken über die Oder und Ohlau nichts geschehen) super flumina, tum eciam propter multitudinem hominum, curruum et equorum per predictos pontes et viam frequenter et assidue transeuncium multa dispendia et incommoda sustinent, non sine magno eciam suarum periculo personarum, ciuium quoque predictorum deuotis precibus fauorabiliter inclinati ita cum consilio et consensu nostri Wratislauiensis capituli duximus ordinandum, scilicet vt intra muros dicte Wratislauiensis ciuitatis iuxta predictam ecclesiam sancte Elisabeth scole fiant, in quibus pueri paruuli doceantur et discant alphabetum cum oracione dominica et salutacione beate virginis cum symbolo, psalterio et septem psalmis, discant eciam ibidem cantum, vt in ecclesiis ad honorem dei legere ualeant et cantare. Audiant eciam in iisdem scolis Donatum, Cathonem et Theodulum ac regulas pueriles. Qui pueri predicti, si maiores libros audire voluerint, ad scolas sancti Johannis in castro Wratislauiensi se transferant vel quocunque voluerint et eis videbitur expedire. Hoc autem omnino volumus obseruari, quod scolasticus ecclesie nostre cathedralis, qui erit pro tempore, vel ille, cui scolasticus idem commiserit vices suas, rectorem in predictis scolis vtilem et aptum pueris instituat et prefigat. Et ne super premissis dubium aliquod in posterum cuipiam valeat quomodolibet exoriri, sigillum nostrum vna cum sigillo predicti capituli nostri literis presentibus duximus appendendum. Datum Wratislauie in ecclesia sancti Egidii pridie Kalend. Septembris anno domini M^{o} cc^{o} xc^{o} tercio presentibus dominis magistro Andrea decano, Gemiano archidiacono, magistro Vito cantore, Petro cancellario, Petro Gnecznensi, Henrico Legnicensi et Johanne Lancziciensi archidiaconis, Petro preposito et magistro Jacobo scolastico ecclesie sancte crucis, Stephano, Arnoldo, Martino, magistro Mieslao archidiacono Glogouiensi, Janussio Genchi, Petro de Sosnicz, Grabissio, Michaele, Henrico procuratore, Jaroslao et Henrico, Gregorio canonicis Wratislauiensibus et multis aliis. C. B. Stieff's Kurzer Abriß einer Geschichte des Elisabethanischen Gymnasii in Breslau in der Sammlung der Jubelschriften, welche bei der Feier des Andenkens der Stiftung und Einweihung des Elisabethanischen Gymnasii zu Breslau theils vorgetragen, theils verfertigt, theils auch anderwärts her zugeschickt worden. (Breslau 1762. 4.) p. 303 ff.

1) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptst. IV. p. 327 u. 328.

erblühen. Die Bischöfe förderten nach Kräften die Gründung neuer Bildungsanstalten im Bereiche ihres Sprengels.

Eine wesentliche Verbesserung erlitt die Schule zu St. Peter und Paul in Liegnitz; sie wurde in ein Gymnasium umgeschaffen. Diese Schule war der Zankapfel, um welchen sich die Meinungsverschiedenheit entgegengesetzter Parteien stritt. Einige wollten diese Schule nur als eine gemeine Trivialschule gelten lassen, Andere dagegen strebten dahin, ihr den Rang eines Gymnasiums zu verschaffen, und sie zur ersten Schule neben der Breslauer Domschule umzugestalten. Ihre Absichten wurden durch mehrere günstige, im geeigneten Momente glücklich zusammentreffende Umstände wesentlich befördert. Die Zahl der Einwohner hatte sich in Liegnitz bedeutend vermehrt, und mit ihr die Zahl der Schüler, die dort studirten; die veränderte Lage der Dinge forderte auch eine andere Einrichtung des Erziehungs- und Unterrichtswesens. Daher gestattete Bischof Heinrich I. von Breslau in einer Urkunde vom 31. December 1309 der Stadt Liegnitz, daß in der Schule zu St. Peter und Paul nicht nur das Trivium, sondern auch das Quadrivium gelehrt, und wissenschaftliche, grammatikalische, logikalische und naturwissenschaftliche Schriften gelesen werden sollten [1]). Der Bischof hebt

1) Thebesius führt in seinen Lignitzischen Jahrbüchern (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXII. 14. p. 141 u. 142 diese Urkunde nach einer ungenauen Copie in des Bürgermeister Ambrosius Bitschens Transsumptum privilegiorum fol. 188 an, und es scheint, daß das Original verloren gegangen ist. Wir theilen diese Urkunde, zumal sie für die Diöcesangeschichte von historischer Bedeutung ist, auch in ihrer Ungenauigkeit und ohne die in der Abschrift fehlenden Zeugen hier mit. Sie lautet: In nomine domini amen. Nos Henricus, dei gracia episcopus Wratislauiensis, notum facimus vniuersis, presentes literas inspecturis, quod cum, disponente Deo, omnium authore bonorum, opidi Lignicensis adaucta populorum et scolarium ibidem studentium multitudo regimine et doctrina indigeat ampliori, quam indiguerit vsque modo, nos, scientiarum studia et scolasticas disciplinas, quibus ipsarum scientiarum Professores Deo et hominibus redduntur placabiles et accepti, complectentes in domino et volentes, quod, quanto in ecclesia sancti Petri in Legnicz cultus divinus est amplior, tanto personarum, laudem Dei decantantium, habeatur pluralitas copiosior in eadem, concedimus et gratanter admittimus, quod in scolis praedictae ecclesiae sancti Petri ad informationem scolarium, ibidem frequentantium scolas ipsas, legantur de caetero libri artium grammaticales, logicales, naturales et alii quicunque, ad quos audientium facultas se extendit, prohibitione aliqua non obstante, si qua a quodam praedecessorum nostrorum episcoporum, ut audivimus, emanavit: quod in saepe dictis scolis nulli libri artium, sed Donatus, doctrinale solummodo legi debeant, et auctores poenam etiam qua vallatur (sic?). Huiusmodi prohibitionem tollimus et tenore praesentium annullamus. In cuius rei testimonium praesentes literas fieri et nostro sigillo fecimus roborari. Datum Wratislaviae pridie Kal. Januarii anno domini M° ccc° ix° praesentibus etc. Wenn wir einen ernsten und prüfenden Blick auf das schlesische Schulwesen im Mittelalter werfen, und alles das zusammenfassen, was wir über diesen wichtigen Gegenstand bereits berichtet haben, so werden wir zwar noch viel Unvollkommenes, Mangelhaftes, Einseitiges, erst im Entstehen Begriffenes entdecken, aber auch den Vätern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß bereits Dankenswerthes geschehen, und der Grund zu besserer Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens gelegt

in diesem Instrumente alle Verbote gegen die Einrichtung einer höheren Lehranstalt in dieser Schule auf, die etwa von seinen Vorgängern erlassen worden sind, und ertheilt der Schule jene Freiheiten und Privilegien, die zur Bildung und Einrichtung eines Gymnasiums nach den Begriffen der damaligen Zeit erforderlich waren [1]). Ein großer Theil der niederschlesischen Jugend durfte von dieser Zeit an, um sich wissenschaftlich auszubilden, die Domschule in Breslau nicht mehr besuchen. Doch war auch diese Schule, wie sich aus den Statuten des Domkapitels ergiebt, der Aufsicht des Domscholastikus unterstellt.

Der General-Inquisitor Johann von Schwenkenfeld in Schlesien und der aus dem Cisterzienserstifte Grüssau entsprungene Mönch Bruder Martin zu Breslau.

In der bekannten und weiter unten näher zu entwickelnden heftigen Fehde des Bischofs Nanker mit dem Könige Johann von Böhmen wegen des von Letzterem der Breslauer Kirche eigenmächtig entrissenen Schlosses Militsch waren die Breslauer Consuln, die sich auf Seite des Königs und gegen den Bischof gestellt hatten, mit der Excommunication und die Stadt Breslau mit dem Interdikte belegt worden. Aller öffentliche Gottesdienst hörte auf. Da vertrieb der Landeshauptmann Conrad von Falkenhain in Verbindung mit dem gegen den Clerus erbitterten Rathe die Geistlichkeit, welche streng auf der Beobachtung des Interdikts hielt, aus Breslau, nur die Franziskanermönche zu St. Jakob, die sich stets als den bischöflichen Verfügungen widerspenstig erwiesen hatten, und nun sich über die bischöfliche Straffentenz hinwegsetzend öffentlich und feierlich, wie es die Consuln verlangten, Gottesdienst hielten, blieben zurück. Daher der bekannte Spruch:

Tempore Nankeri fit persecucio cleri.

Es darf uns daher nicht befremden, wenn um jene Zeit (1339) Sektirer sich einfanden, die auf öffentlichem Markte ungescheut die Irrthümer des Johann von Oliva verkündeten, ohne daß dies der excommunicirte Rath verhindert hatte [2]). Man hat vielleicht den Johann von Oliva härter verfolgt, als er es verdiente, und ihm Grundsätze untergeschoben, die von seinen Gegnern aus seinen Schriften weiter

worden war. Wir werden nicht ohne den tiefgefühltesten Dank es anerkennen müssen, daß es die Kirche war, die sich der unwissenden und verlassenen Jugend mit mütterlicher Sorgfalt angenommen, bei den einzelnen Pfarr- und Klosterkirchen Schulen gegründet, und diese Lehr- und Erziehungsanstalten zu heben gestrebt hatte, daß die Bischöfe es waren, welche mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln die heilige Sache der Menschenerziehung und Menschenbildung zu fördern sich bestrebten.

1) J. P. Wahrendorff's Lignitzische Merkwürdigkeiten oder Historische Beschreibung der Stadt und des Fürstenthums Liegnitz (Budißin 1724. 8.) Cap. IV. p. 448.

2) Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) p. 62.

ausgesponnen worden sind, und die er wahrscheinlich nie für die seinigen erkannt haben würde. Da die ihm zugeschriebenen Grundsätze und dogmatischen Irrthümer auch in Schlesien Anklang und Verbreitung gefunden, so müssen wir, wenn auch nur flüchtig, einen Blick auf diesen in der Kirchengeschichte bekannten Mann werfen.

Johann Peter von Oliva, ein Minorit, wurde im J. 1247 zu Serignan in der Diöcese Beziers von frommen Eltern geboren, die den Knaben schon frühzeitig dem Minoriten-Orden, für welchen sie eine besondere Vorliebe hatten, bestimmten. Er war ein Mann von strenger Sittenreinheit und erwarb sich den Ruf großer Gelehrsamkeit und eines heiligen Wandels. Nach der Regel des heiligen Franziskus die strengste Armuth seinen Ordensbrüdern zur Pflicht machend, erweckte er sich unter ihnen, die sich diese Strenge nicht wollten gefallen lassen, erbitterte Gegner, die, um ihn anklagen zu können, nun mit der größten Hast in seinen Schriften, in denen er allerdings oft genug wenig gemäßigte und kühne Grundsätze aussprach, und insbesondere in seiner Abhandlung über die Armuth, und in seinem Commentar über die Apokalypse, in welchem er die Sitten des Clerus eben nicht auf schonende Weise geißelte, nach Irrthümern spähten. Wirklich war es ihnen gelungen, solche Sätze aufzufinden, die ihre Anklage zu rechtfertigen schienen. Daher mußte er auf Befehl seines Ordensgenerals, Hieronymus von Ascoli, der ihm mehrere in seinem Buche vom Lobe der seligsten Jungfrau enthaltene anstößige Meinungen zum Vorwurf machte, im J. 1278 dieses Buch mit eigner Hand verbrennen. Dadurch waren aber die Streitigkeiten, welche sich über seine Grundsätze entwickelt hatten, noch keineswegs beigelegt. Seine Schriften wurden im J. 1282 von der Universität zu Paris einer strengen Prüfung unterworfen, und von dieser das Urtheil gefällt, die Lehrsätze, welche Johann von Oliva darin ausspreche, seien theils an sich selbst gefährlich, theils so zweideutig, daß sie jede beliebige, den Dogmen der Kirche widersprechende Auslegung zulassen. Johann von Oliva beruhigte sich zwar mit diesem Urtheilsspruche, allein einige Minoriten begannen die von der Pariser Universität verworfenen Lehren hartnäckig zu vertheidigen, welches zur Folge hatte, daß Johann von Oliva im J. 1292 nochmals vor dem Generalkapitel zu Paris erscheinen mußte, um sich über die ihm zur Last gelegten Irrthümer und Ketzereien genügend zu rechtfertigen. Er erschien und vertheidigte hier seine Lehre so siegreich, daß seine Gegner schweigen mußten. Er starb zu Narbonne den 16. März 1297 im 50. Jahre seines Alters und im Geruche der Heiligkeit. Ungeachtet, daß der Geruch der Heiligkeit sein Grab umgab, wurden seine Gegner nicht müde, ihn auch nach seinem Tode noch als

Ketzer anzuklagen, und wirklich setzten sie es bei dem Ordensgeneral Johann de Muro durch, daß sämmtlichen Ordensbrüdern das Lesen seiner Schriften verboten, die Auslieferung derselben befohlen und die Widerspenstigen verhaftet wurden. Im J. 1325 verdammte Johann XXII. den Commentar über die Apokalypse. Erst Papst Sixtus IV. (1471—1484) hat wie jenes Verbot, so auch dieses Verdammungsurtheil aufgehoben und erklärt, daß in den Schriften des Johann von Oliva nichts Anstößiges gegen den Glauben und die guten Sitten enthalten sei. Die ärgste Beschuldigung, die man wider ihn ausgesprochen, und die bereits im J. 1326 die Ausgrabung und Verbrennung seiner Gebeine zur Folge hatte, war die, daß man ihn anklagte, er habe in der babylonischen Hure der Offenbarung Johannis die katholische Kirche erblicken wollen und grobe Angriffe gegen den apostolischen Stuhl sich erlaubt [1]).

Wir nehmen nach dieser kurzen Unterbrechung den Faden unserer Erzählung wieder auf.

Mehrere Anhänger der dem Johann von Oliva zur Last gelegten Irrthümer verkündigten diese Grundsätze mit Wissen und Willen des Rathes öffentlich auf dem Marktplatze zu Breslau. Unter ihnen zeichnete sich angeblich ein Schuhmacher, der erst kürzlich zur Würde eines Breslauer Rathmannes gelangt war, im Eifer für die Verkündigung dieser Grundsätze vor den übrigen aus. Er predigte von einer auf dem großen Ringe errichteten Tribune, und donnerte gegen den Papst und den Clerus in der gehässigsten Weise [2]). Ihnen geistesverwandt war ein Cisterzienserмönch, der gerade damals nach Breslau kam.

---

1) Raynaldi Annales eccles. ad ann. 1297 et 1325. n. 20. Waddingi Annales Minorum. Tom. V. p. 108. 121. 140. 236 et 378. Helyot Histoire des Ordres monastiques religieux et militaires. Tom. VII. p. 44. 50—53. Zedler's Großes vollständiges Conversations-Lexikon (Leipzig u. Halle 1740. fol.) p. med. 1313. Wetzer's und Welte's Kirchen-Lexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften (Freiburg im Breisgau 1851. 8.) Bd. VII. p. 765 u. 766.

2) Wir erlauben uns das Zeugniß des Dominikaner-Priors bei St. Adalbert, Abraham Bzovius, über das, was jene Leute damals in Breslau öffentlich gepredigt haben, hier herzusetzen. Rege Johanne ad eum, quem diximus, modum, in episcopum Nankerum et reliquos ecclesiasticos debacchante, peruaserat e proxima Bohemia Petri Johannis Piranensis, qui postea ex sententia Clementis VI. Pontificis maximi exhumatus et flammis exustus fuerat, Wratislauiam impius error infandaque haeresis contra ecclesiam catholicam ciusque sacros hierarchas. Namque conniuente rege praeter alias blasphemias in compitis et circo profani homines suggestibus excitatis Babylonis magnaeque meretricis nomine intelligendam esse catholicam Romanamque ecclesiam contendentes, illam etiam ecclesiam carnalem bestiam et satanae synagogam, summum vero pontificem antichristum vocabant. Praeter haec animam rationalem, qua rationalem, humani corporis esse formam negabant. Apostolos nonnisi secundum literalem, non vero iuxta spiritualem sensum euangelium praedicasse docebant. In baptismo neque gratiam neque virtutes theo-

Im Cisterzienserstifte Grüssau bei Landeshut lebte zu dieser Zeit ein Bruder, der bei seiner Aufnahme in den Orden den Klosternamen Martin erhalten hatte. Ueber Herkunft, Familienname und sonstige Lebensverhältnisse dieses Mönches ist nichts bekannt. Die Stiftsannalen schweigen über ihn; Sitten und Wandel dieses Mannes würden nur die Blätter der Geschichte beflecken. Dem Bruder Martin war die Befolgung der Ordensregel des heiligen Benedikt und die in dem Stifte herrschende Disciplin eine drückende Last geworden. Von seinem unerbaulichen Wandel unter den Brüdern legt sprechendes Zeugniß der Umstand ab, daß er nicht an die versöhnende und entsündigende Kraft des heiligen Bußsakraments glaubte, und den Dienern der Kirche die in der heiligen Priesterweihe empfangene Macht zu absolviren absprach. Er kündigte im J. 1340 dem Abte Nikolaus II. den Gehorsam auf und trat aus dem Kloster. Nachdem er sein Ordenskleid abgeworfen und weltliche Kleider angelegt hatte, betrug er sich wie ein Laie unter den Laien und gab durch sein Auftreten frommen Gemüthern Aergerniß und Anstoß. Dem excommunicirten Rathe konnte nichts erwünschter sein, als die Erscheinung dieses Mannes in Breslau. Der Pfarrer zu St. Maria Magalena, Thammo Qwas, ein Domherr des Breslauer Hochstiftes, hatte mit seiner Geistlichkeit streng das Interdikt befolgt. Dies veranlaßte den Landeshauptmann Conrad von Falkenhain in Gemeinschaft mit dem Breslauer Rathe den Pfarrer Thammo mit seiner Geistlichkeit eigenmächtig von der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena zu vertreiben, und den aus dem Kloster entsprungenen ketzerischen Mönch Martin an dessen Stelle in das Pfarramt einzuschieben. Die Abwesenheit des nach Neisse geflüchteten Bischofs Nanker schien diesen Gewaltstreich zu begünstigen, zumal von Seiten des Königs kein Einschreiten gegen diesen Mißbrauch zu fürchten war. Die Früchte zeigten sich leider nur zu bald; der eingedrungene Bruder

---

logicas infundi affirmabant. Christum adhuc viuentem lancea perforatum esse blaterabant. Super omnia vero ecclesiasticos cane peius et angue oderant, et quibusuis iniuriis impune posse affici publicabant. Ex his cerdonum aliquis, apud Wratislauienses dignitatem consularem per id temporis adeptus, ausus est et ipse, exedra in publico erecta, in potestatem pontificiam debacchari et alios petulantes plurimos in omne scelus effusos aduersus clerum magis irritare, et facinus Joannis excusare voluerat. Extant in archaeo coenobii Cracouiensis sanctissimae Trinitatis, ex quo haec certiora quam alibi de nece et causa ac modo necis Joannis inquisitoris acceppimus, inuectiuarum seu calumniarum, contumeliarum et blasphemiarum scripta monumenta, quibus impii et profani impiarant profanarantque aures innocentum. Annalium ecclesiasticorum post illustrissimum et reverendissimum D. Caesarem Baronium S. R. E. Cardinalem, Bibliothecarium Tomus XIV rerum in orbe christiano ab anno domini 1300 usque ad annum domini 1378 gestarum narrationem complectens. Auctore R. P. Fr. Abrahamo Bzovio Polono, SS. Theolog. Doctore Ordin. Praedic. (Coloniae Agripp. 1618. fol.) ad ann. 1341. p. med. 894.

Martin hielt mit seinen wahren Gesinnungen nicht lange zurück. Das Interdikt wurde natürlich nicht beobachtet und von der Kanzel der Magdalenenkirche nicht allein gegen den Clerus losgedonnert, sondern auch die gräulichsten Lehren vorgetragen. Das Hauptthema, welches dieser ausgesprungene Mönch auf dieser Kanzel behandelte, war, daß es völlig gleichgültig sei, wem man seine Sünden beichte; jeder Mensch könne jedem Priester ohne Unterschied, gleichviel, ob er fromm, gottesfürchtig und sittenrein, oder ob er lasterhaft und unsittlich, ob er verschnitten, excommunicirt, profan und ketzerisch sei, beichten; auch sei es gleichgültig, ob man seine Beichte einem unvernünftigen Thiere, einer wilden Bestie, ja dem Teufel aus der Hölle selbst ablege, in einem Falle gilt die Absolution so viel wie im andern. Unmöglich konnte mit Gleichgültigkeit und Ruhe geduldet werden, daß das Volk von dieser abscheulichen und schmachvollen Ketzerei angesteckt würde. Die Inquisition trat ins Mittel. Der Inquisitions-Prozeß [1]) gegen den Landeshaupt-

1) Wir theilen hier ein Transsumpt dieser merkwürdigen Urkunde vollständig mit, weil es, außer was Klose in der weiter unten anzuführenden Stelle daraus erzählt, noch gar nicht bekannt ist, und überdies sehr viele Momente berichtet, die für die Diöcesangeschichte von historischer Bedeutung sind.

Frater Johannes de Swenkinfelt, ordinis predicatorum apostolica et Apeczco scolasticus et officialis Wratislauiensis capituli ecclesie Wratislauiensis vacantis auctoritatibus inquisitores prauitatis heretice per Wratislauiensem ciuitatem et dioecesin deputati discretis viris dnis in Nisa, in Swidnicz, in Jawr, in Munstirbergk, in Frankinstein, sancte Marie et sancti Petri in Legnicz, in Glogouia maiori ac aliis ecclesiarum rectoribus vel eorum loca tenentibus per dictam dioecesin constitutis salutem in domino. Cum anno dni M° ccc° xl° de mense Januarij Martinus apostata de Grysouia, Cisterciensis ordinis, Wratislauiensis dioecesis, qui per tunc consules et rectores Wratislauiensis ciuitatis intrusus in ecclesiam sancte Marie Magdalene Wratislauiensem, electo per ipsos consules et Conradum de Falkenhain dno Thammone quam rectore ipsius ecclesie et aliis personis ecclesiasticis, reiecto religionis proposito et habitu seculari resumpto preter auctoritatem Romani pontificis et dioecesani episcopi fila cernentis vsurpauerat officium predicandi, nobis delatus fuisset, quod ipse in dicta ecclesia sancte Marie Magdalene infra scriptos errores coram populis pluries et publice predicasset, videlicet quod quilibet homo indifferenter posset confiteri cuilibet sacerdoti, eciam preciso, excommunicato, prophano et heretico, item quod posset confiteri bruto animali et eciam dyabolo de inferno, nos, ne tam nephanda doctrina, per quam populos ad audiendum diuina ab intrusis presbiteris per potenciam laicalem et percipiendum sacramenta ab eis ecclesiastica incitabat et tanquam licitum docmatizans dominicum gregem infitetur, Cunradum de Falkinhain olim capitaneum Wratislauiensem, Petrum Glesil, Nicolaum de Nisa, Hanconem de Glogouia, Hanconem Salomonis, Petrum Stengil, Petrum Dumelose, Franczconem Harthlibi et Hellemboldum ciues Wratislauienses, qui tunc ciuitatis ipsius regimini presidebant, per clericos executores ad hoc deputatos requiri et moneri canonice mandauimus, vt dictum Martinum inuestigarent et caperent, nobisque ipsum in terminis districtus eorum ad iudicium ecclesie presentarent, alioquin denunciauimus ipsis penam in decretali dni pape viij Bonifacij comprehensam. Dicti vero Cunradus et ciues, cum per fratrem Johannem, tunc abbatem Lubensem, et Jeschonem presbiterum dictum Salomonis executores nostros de intencione nostra informati fuissent, ipsis responderunt, quod nullum actum ex parte nostra deberent facere, sicque mandatis nostris parere temere contempserunt dicentes expresse, quod patrem, matrem et nurum nostri officialis, quos

mann Conrad von Falkenhain, die Breslauer Consuln und den ausgesprungenen Mönch Martin brachte einen sehr merkwürdigen Mann

non pro aliquibus culpis, vt ipsi menciuntur, sed in nostrum odium fraudulenter ceperant et captiuos detinebant, prius noluissent dimittere absolutos, sed propter huiusmodi mandatum contra dictum Martinum et ipsos factum vellent eos diucius detinere, quin ymo, vt forcius se officio inquisicionis opponerent, Peczoldum nuncium nostri fratris Johannis inquisitoris cum literis citatorijs in inquisicionis negocio ad dictum Jeschonem et Wratislauienses destinatum captiuarunt et in loco, vbi fures detinentur, per quindenam captiuum detinuerunt, quod eciam exceptis alijs probacionibus Johannes Salomonis coram nobis dicto Johanne (?) confessus est sponte, vt patet in confecto exinde publico instrumento. Ex quibus euidenter apparet, ipsos excommunicatos ipso iure cum negari non possit, predicta exprimere fauorem heretice prauitatis, in quo quidem fauore ac in rebellione sancte ecclesie a tempore commissi delicti perseuerarunt pertinaciter et toto tempore sui regiminis perdurarunt octo consules memorati, ymo Petrus Glesil in aperta contumacia absque aliqua absolucione ab huismodi sentencijs, quas occasione premissorum incurrerit, diem clausit extremum. Qui sollempniter cum celebracione, quin pocius prophanacione diuinorum et cum campanarum pulsacione in cymiterio sancte Elizabeth noscitur traditus ecclesiastice sepulture. Denique predicto anno mense Marcij Gischonem Glesil, Johannem Troppow, Nicolaum Lemberg, Paulum Dumelose, Ticzconem Trebnicz, Hanconem Schertilczan, Peczconem Paczcow et Peczconem Rulco supradictis in ciuitate ipsius consilio et regimini substitutos in persona Octonis legithimi procuratoris ipsorum requisiuimus et monuimus canonice, quod predictum Martinum caperent et nobis, vt supra dicitur, ad iudicium ecclesie presentarent, alioquin ipsis penam excommunicacionis a iure inflictam nunciauerimus, quam et isti, vt primi, contumaciter inciderunt. Occasione quoque eiusdem requisicionis pro eo, quod Johannes Guntheri notarius publicus procuratorium dicti Octonis copicuerat et in dicto inquisicionis processu subscripserat, predicti proxime octo Ludwicum fratrem et Hillam sororem eius de eorum ciuitate et habitacionibus eiecerunt, dictoque Johanni farinam, cereuisiam, res suppellectiles varias in domo, quam circa Kathedralem ecclesiam obtinebat, et tres equos per Godinum Kaczinschinder dicti Cunradi et ipsorum famulum abstulerunt. Que quidem non est dubium continere fauorem heretice prauitatis, in quo Petrus de Paczcow noscitur esse defunctus, qui eciam sollempniter cum prophanacione diuinorum et pulsacione campanarum in ecclesia sancte Marie Magdalene noscitur traditus ecclesiastice sepulture. Predictique Cunradus et ciues in odium nostri officialis propter processus predictos de mense Septembri anno dni M° ccc° xl° patri nostro deyn octo mansos censuales in villa Jaxonowicz (Jacschenau S. zu S. W. 2¾ M. von Breslau) Wratislauiensis districtus cum censu et iuribus ad eos pertinentibus et domum habitacionis in Wratislauia abstulerunt, nobisque officiali quadraginta octo maldratas siliginis et xij maldratas auene, ac Nicolao fratri nostro xij maldratas siliginis in domo nostra Wratislauie per dictum Goduinum, Nicolaum Costil ipsorum satellites et officiatos ac Petrum scriptorem Hellemboldi rapuerunt occasione inquisicionis negocij supradicti ac ipso pendente et cepto, quod patet euidenter ex eo, quod Johannes de Richinbach et Jacobus Wangir ciues eorum Wratislauienses tam nobis officiali quam honorabilibus viris dnis Nicolao Bancz, Henrico Drogus et Ticzconi Panewicz canonicis Wratislauiensibus nunciando dixerunt, quod, si predictus Martinus, qui a nobis nunc detinetur, quem liberare absque nostra voluntate conabantur, dimittetur per nos solutus, ipsi vellent dictum patrem, matrem a captiuitate libere dimittere et ipsum in Wratislauia sicut prius protectare ipsumque sub hac spe liberum dimiserunt. Sed postquam predictum Martinum occasione predictorum non dimisimus, sicut nec debuimus propter quodcunque commodum generale, ipsi anno presenti de mense Marcij Jacobum Wyneri submiserunt, qui quasi pretextu donacionis regie dicta bona et domum per violenciam detinet occupata, dicentes, regem Boemie huiusmodi bona sibi donasse, cum tamen ipse rex in appellacione quadam a domino episcopo Wratislauiensi suo nomine interposita neget, erepta, que sibi

nach Breslau, der ein Muster der strengsten Pflichttreue, ein leuchtendes Vorbild der größten Sittenreinheit und eine Zierde seines Ordens

---

per dictos superius ascribunt, permisisse. Itaque omnes in sua malicia multo tempore perdurantes et maliciam modis varijs aucmentantes de mense Nouembri per Johannem de Dresden procuratorem ipsorum vt processus nostros et iurisdiccionem impediret, quedam crimina et excommunicacionum sentencias nobis mendaciter obiecerunt ex quibusdam conflictis grauaminibus sedem apostolicam appellantes, hoc pretextu mandata nostra in negocijs fidei et correccionem debitam subterfugere molientes. Vnde nos dicto anno domini M° ccc° xl° Nouembri et Decembri mensibus per edicta in locis insignibus proposita, cum eos monere et requirere personaliter non possemus, vt sic processus noster presumetur ad ipsos posse verisimiliter peruenire, Cunradum tunc capitaneum, Crischonem Glesil, Johannem Troppow, Nicolaum Lemberg, Paulum Dumelose, Ticzconem Trebnicz, Hanconem Schertilczan, Petrum Rulco, tunc consules requiri et moneri pluribus diebus dominicis fecimus tempore diuinorum, vt publice et precise prestarent iuramenta, quorum forme in decretali Alexandri tercii, quod incipit ad abolendam, et Clementis iiijti, quod incipit vt officium, continentur, alioquin canonica monicione premissa eos in scriptis excommunicauimus et per sentenciam spoliauimus suorum officiorum regiminibus et honore, quas predicti iurare contempnentes et infames hereticorum fautores et de fide suspecti effecti inciderunt et sustinuerunt amplius quam per mensem. In stante vero fine anni, quantum ad iuris sentenciam, quam incurrerant Martinum non capiendo predictum, predicti timentes de heresi condempnari, non vera sed simulata conuersione fraudulenter, vt euentus edocuit, redierunt et nos, ymo se ipsos fallentes et lupum sub specie agni gerentes absolucionis beneficium sibi peciерunt impendi, et predicti proxime Cunradus, Gischo Glesil, Johannes Troppow, Nicolaus Lemberg, Paulus Dumelose, Ticzco Trebnicz, Hanco Schertilczan et Peczco Rulco iuxta prescriptas formas prestiterunt corporaliter iuramentum, et nichilominus omnes predicti de parendo mandatis ecclesie et nostris iterum corporaliter iurauerunt, astringentes se eciam nobis sub obligacione omnium bonorum suorum per eorum consciencium et in obediencia a nobis recipere penitenciam et complere. Quibus eciam iuramentis prestitis ipsi ab appellacionibus interpositis per eos et ipsorum nomine et a mendosis obiecionibus recesserunt. Nos quoque frater Johannes tam nostra quam officialis auctoritate ex parte eorum in Wratislauia sub securitate conductus omnibus predictis mandauimus, vt predictum patrem, matrem ac nurum officialis, quos in odium officialis ceperant ac fideiussores eorum dimittent absolutos, ipsisque ac Nicolao fratri officialis et dicto Johanni Simchen restituerent bona ablata occasione negocij et ipso pendente infra duos menses tunc futuros, nunc vero elapsos, ipsique statim ibidem in primo paruerunt, eos et fideiussores liberos dimittendo, promittentes in facto mandato infra assignatum terminum parere iuxta posse, quod tamen veniendo contra iuramentum suum dudum elapso termino minime impleuere. Nos quoque cedentes tunc ipsorum promissionibus et iuramentis non restituendo eos ad officia publica, quibus legitime sunt priuati in sentencia ecclesie, sub condicione tamen, si mandatis ecclesie et nostris parerent et penitenciam a nobis reciperent et complerent, dictos excommunicatos absoluimus citantes eos nichilominus primo, secundo, tercio et peremptorie, quod sabbato ante dominicam palmarum tunc futuram, nunc vero preteritam coram nobis in Nisa personaliter comparerent, a nobis penitenciam pro suis excessibus recepturi. Ipsi vero obtenta absolucione huiusmodi non comparuerunt personaliter coram nobis, sed Henricus de Richenbach procurator ipsorum dicto sabbato comparuit petens huiusmodi terminum prorogari, quem primo ad vltimum diem Aprilis postmodum, eo veniente et dicto Henrico iterum postulante ad vltimum diem Maij duximus prorogandum. Citantes eos ad quemlibet dictorum terminorum, vt coram nobis pro recipienda penitencia a nobis personaliter comparerent, vltimo quoque die Maij Henricus de Costimplot procurator ad appellandum constitutus non habens mandatum ad recipiendam nomine ipsorum penitenciam vel petendam comparuit, quandam cartam legens in modum peticionis, antequam sui procuratorij copiam exhi-

war. Dieser Mann war der Dominikaner Johann von Schwenkenfeld im Predigerkloster zu Schweidnitz, der, im Schweidnitzischen

beret. A quo dum requireremus, vt sui procuratorij et peticionis predicte nobis copiam exhibeat, ipse in continenti nullo actu interposito absque omni simpliciter interuallo non exspectata responsione nostra nec copia pro deliberacione nobis prius exhibita in quandam appellacionem factam prorupit ad impediendum negocium fidei et officium nostrum, obiectus aliquos, quibus tamquam confictis et omnino mendosis prius renunciauerant, repetendo. Vnde cum absolucio et sentencia excommunicacionis ipsis sub condicione, si mandata nostra, que tunc susceperunt et approbarunt, facerent et implerent, impensa fuit. Ex quo condicionem non impleuerunt, eorum contumacia et absencia non obstante, cum per appellacionem a nobis recesserunt, declaramus et pronunciamus eandem absolucionem effectu carere, et ipsos falsos simulatores et ficte, non autem vere promittentes fuisse et esse, ipsosque non fuisse nec esse ab excommunicacionis sentenciis, quas se incidisse fatentur et a quibus deceptorie petiuerunt absolui, aliqualiter absolutos. Ipsos quoque tamiuris communis quam racionis pro rebellione et contumacia huiusmodi excommunicacionum et deposicionis ab omnibus officiis publicis sentencijs tanquam infames hereticorum fautores et de fide suspectos, declaramus, pronunciamus et decernimus subiacere, prohibentes expresse, ne predicti, qui iurare contempserant, ad capitaneatus, consulatus, scabinatus, iudicatus vel quodcunque publicum officium admittantur. Et cum memorati Cunradus de Falkinhain, Gisco Glesil, Johannes Troppow, Nicolaus Lemberg, Paulus Dumelose, Ticzco Trebnicz, Hanco Schertilczan et Peczco Rulco iurauerunt omnes constituciones a sede apostolica promulgatas et approbatas contra hereticos tendentes, receptatores, defensores et fautores eorum ac ipsorum filios et nepotes actendere et seruare, dictique canones mandent, omnes, qui requisiti ab episcopo vel eius vicario seu inquisitore iurare noluerint et seruare, omnibus officiis spoliati, dictique pro huiusmodi contumacia, quia iurare noluerunt et seruare, vt prefertur, sint per sentenciam nostram omnibus officiis canonice spoliati. Ideo requirimus et mandamus primo, secundo, tercio et peremptorie predictos Cunradum Falkinhain, Gischonem Glesil, Johannem Troppow, Nicolaum Lemberg, Paulum Dumelose, Ticzconem Trebnicz, Hanconem Schertilczan, et Peczconem Rulco, quatenus infra sex dies, postquam presentes in Nisa loco insigni bis fuerint sollempniter in parochiali ecclesia diuinorum tempore publicate, vt sic presumatur ad eos noster presens processus verisimiliter peruenire, cum apud eos non possit propter metum execucio ipsius fieri, quorum duos ipsis et ipsorum cuilibet pro primo, duos pro secundo, et reliquos duos pro tercio et peremptorio termino et monicione canonica assignamus, cessent et abstineant simpliciter et in totum ab officijs capitaneatus, consulatus, scabinatus, iudicatus, theoloneorum ac regiminibus terrarum, ciuitatum, castrorum et villarum, nec non exaccionibus publicis et aliis officijs publicis quibuscunque, de dictisque officijs vel eorum aliquo nunquam contra ius et eorum iuramentum se de cetero intromittant. Item monemus et requirimus primo, secundo, tercio et peremptorie Cunradum Vlenbruch, Henricum Waczcindorph, Jacobum Opul, Petrum de Richinbach, Johannem Ciconiam, Gotkonem de Nisa, Heningum Wynter et Hanconem Rote nunc ciuitatis Wratislauiensis consilio et regimini presidentes ac vniuersitatem ciuitatis Wratislauiensis et ipsam ciuitatem, immo omnes et singulares personas ipsius, nec non iudices, milites, militares, armigeros, vasallos, burgenses, ciues, opidanos, scultetos et rusticos ciuitatis predicte, villarum ac tocius districtus Wratislauiensis, cuiuscunque fuerint condicionis, dignitatis et gradus, eis et ipsorum singulis in virtute sancte obediencie et sub penis infra scriptis mandantes atque precipientes, quatenus infra sex dies, postquam, vt premittitur, presentes in Nisa bis fuerint publicate, quos cum predictis interuallis, vt premittitur, ipsis et eorum singulis assignamus, predictis per nos memoratis officijs publice spoliatis vel ipsorum alicui de cetero tanquam capitaneis, consulibus, iudicibus, scabinis, theoloniarijs vel rectoribus terrarum, ciuitatum, castrorum et villarum, vel exactoribus publicis non obediant, nec eis vel alicui ipsorum, vt constitutum, in quocunque publico officio pareant nec

geboren, wohl seinen Beinamen daher erhalten haben mag, daß er vermuthlich aus dem Dorfe Schwengfeld (Swenkenfelt S. zu S.O.

---

intendant, eosque a dictis officijs vt infames remoueant, nunquam ad ea vel alia de cetero restituendos. Si vero predicti priuati vel presentis anni presidentes, ciuitas, vniuersitas vel singulares persone ipsius, aut milites, iudices, armigeri, vasalli, burgenses, ciues, opidani, sculteti vel rustici supradicti vel quiuis eorum, quatenus predicta fecerunt vel fecerint, vel predictos Cunradum, Johannem Troppow, Gischonem Glesil, Nicolaum Lemberg, Paulum Dumelose, Ticzconem Trebnicz, Hanconem Schertilczan et Peczconem Rulco vt capitaneum, consulem, scabinum vel in officio publico constitutos habuerunt vel eis obedierunt aut eis paruerunt vel intenderunt, vel ab huiusmodi officijs nec eos remouerunt vt infames et iuramenti proprii transgressores, nos ex nunc prout ex tunc dicta canonica monicione premissa prenominatos et alias personas singulares excommunicacionis, vniuersitatem, ciuitatem et districtum Wratislauiensem interdicti sentencijs in hijs scriptis prolatis volumus subiacere. Sentencie quoque, quas tanquam scabini dictabunt vel proferent, nullam obtinebunt roboris firmitatem. Ad hoc autem, quod fidei negocium et certamen sancte ecclesie contra hostes ipsius felicius prosperetur, pro execucione presencium, quantum ad secularem potenciam pertinet, inuocamus auxilium domini temporalis videlicet dni Johannis regis Boemorum illustris ac incliti principis dni Karoli primogeniti dni regis, marchionis Morauie, quantum ad ipsum tamen pertinet vel eciam pertinebit, hortantes ipsos et obsecrantes per fidem et passionem dni nostri Jesu Christi pro salute omnium crucifixi et nichilominus requirentes et monentes eosdem primo, secundo, tercio et peremptorie, quatenus in fauorem fidei Katholice, cuius esse tenentur pre ceteris defensores, infra xxx dies a publicacione presencium in Nisa loco insigni tempore diuini officij duobus diebus dominicis vel sollempnibus facienda computandos, vt sic ad ipsorum noticiam noster processus presumatur verisimiliter peruenire, cum ipsis ad faciem propter periculum nunciari non possit. Quorum triginta dierum ipsis decem pro primo, decem dies pro secundo et reliquos decem pro tercio et peremptorio termino et monicione canonica assignamus. Cunradum de Falkinhain, Gisconem Glesil et ceteros prescriptos per nos honoribus et officijs publicis spoliatos tanquam iuramenti proprii transgressores defacto ab huiusmodi honoribus et officijs amoueant et faciant, prout ad eos pertinet sicut ad katholicos principes ecclesie Romane obedientes filios, amoueri, vlterius ad predicta vel alia quecunque publica officia nullatenus assumendos in terris et locis eidem dno regi ac dno marchioni subiectis et alijs vbicunque. Si vero, quod nequaquam credimus, sepedicti dni rex et marchio professione et fide Katholici iuxta moniciones nostras et requisiciones non facerent nec supra contenta execucioni mandarent, oporteret nos ipsorum inobediencium sedi apostolice nunciare, vt super hijs de oportuno remedio prouideret. Preterea cum pro contumacia, inobediencia et resistencia supradictis omnia bona Cunradi Falkenhain, Nicolai de Nisa, Hanconis de Glogouia, Hanconis Salomonis, Petri Stengil, Petri Dumelose, Franczconis Harthlibi, Hellemboldi, Gischonis Glesil, Johannis Troppow, Nicolai Lemberg, Pauli Dumelose, Ticzconis Trebnicz, Hanconis Schertilczan et Petri Rulco per ipsos fuerint nobis sollempniter obligata, quod a nobis penitenciam recipere debeant et complere, ipsique contra iuramentum suum et obligacionem eandem temere veniendo, iniuncta non impleuerunt et in iungenda contempnant, ideo contra premissos inuocantes auxilium brachij secularis presentis anni prenominatos consules requirimus et monemus primo, secundo, tercio et peremptorie, quatenus infra sex dies, postquam presentes in Nisa duobus diebus dominicis vel festiuis fuerint diuinorum tempore publicate, vt sic presumatur noster processus ad eos peruenisse, verisimiliter peruenire, cum eis in Wratislauia ad presenciam vel personam non possit fieri, quorum duos pro primo, duos dies pro secundo et reliquos duos pro tercio et pro peremptorio termino et monicione canonica ipsis presentis anni consulibus et ipsorum singulis assignamus, domos, cameras pannorum, villas, allodia, predia, census, redditus, iura et omnia ipsorum bona, mobilia et immobilia, infra ciuitatem et districtum ipsorum consistencia, nobis, vt predicitur obli-

5/8 M. von Schweidnitz) stammte. Er hatte sich durch seine ausgebreitete Gelehrsamkeit in den theologischen Wissenschaften, noch mehr aber durch

gata, sollempniter nostro nomine et ex parte occupent, capiant, arrestent et retineant, dictisque fiete penitentibus vsum seu ordinacionem aut disposicionem quamcunque de eisdem bonis quocunque modo, directe vel indirecte, aliquatenus non permittant absque nostra licencia speciali, sed facturi cum eisdem bonis omnibus et singulis, quidquid eis duximus iniungendum. Si vero predicti nunc consules contra predicta vel eorum aliqua fecerint et predicta bona nostro nomine et nobis obligata non apprehenderent infra predictos sex dies vel eis in eisdem aliquam disposicionem permiserint absque nostra licencia, vt prefertur, nos predicta monicione premissa eos et quemlibet rebellem ex nunc prout ex tunc in hijs scriptis excommunicacionis maioris vinculo innodamus, quam si per sex dies sequentes animis sustinuerint induratis, nos dicta canonica monicione premissa Wratislauiensem ciuitatem et districtum ipsorum ac loca iurisdiccionis eorum in hijs scriptis iterum ecclesiastico subiicimus interdicto. Similiter hortamur et rogamus, vt supra, requirimus quoque et monemus primo, secundo et tercio et peremptorie predictos dnos Johannem regem et Karolum marchionem, vt infra predictos triginta dies in modum, quo supra dati sunt, villas, possessiones, allodia, census, bona et iura dicti Cunradi et aliorum predictorum nobis, vt premittitur, obligata nostro nomine capiant, occupent, arrestent, apprehendant, ipsis in eisdem sine nostra licencia nullum vsum vel disposicionem aliquam permittendo, alioquin, si nobis auxilio suo defecerint, non habemus aliud remedium, nisi vt factum huiusmodi sedi apostolice nunciemus. Quocirca vobis vniuersis et singulis sub pena excommunicacionis districte mandamus, quatenus singuli vestrum hunc nostrum processum in ecclesijs vestris, cum requisiti fueritis, legatis et publicetis, vel legi et publicari per alios faciatis, faciatisque de publicacione huiusmodi sollempni scilicet publica instrumenta harum seriem continencia nobis per vos fideliter transmittenda, dictis omnibus, quorum interest, eorum tamen sumptibus et expensis ipsorum copiam facientes. Latus et in scriptis pronunciatus est presens noster processus per nos Apeczconem officialem predictum de mandato et speciali commissione dni fratris Johannis de Swenkinfelt coinquisitoris nostri in Nisa opido Wratislauiensis dioecesis in domo habitacionis nostri (?) Apeczconis vj° Kal. Septembris anno domini M° ccc° xl primo, indiccione nona, hora quasi tercia, presentibus discretis viris Johanne de Dresden procuratore tunc consulum Wratislauiensium, ac dnis Ticzcone viceplebano, Petro de Brega, Nicolao Januschonis vicarijs ecclesie parochialis Nisensis, Petro de Crelcow plebano, Conrado vicario Wratislauiensi, Nicolao Franczconis notario publico, fratre Johanne Monetarij ordinis predicatorum de Swidnicz et pluribus alijs testibus fide dignis. In cuius rei testimonium presentem hunc nostrum processum per Johannem et Henricum subscriptos notarios scribi fecimus et sigillorum nostrorum appensione muniri. Subscripciones notariorum publicorum subscriptorum secuntur in hoc verbo, et subscripcio primi notarij est talis cum signo: Et ego Johannes quondam Guntheri de Nisa clericus Wratislauiensis dioecesis publicus imperiali auctoritate notarius prescripti processus leccioni, prolacioni, publicacioni, commissioni, mandato et omnibus alijs et singulis supradictis, dum sic agerentur, vna cum prescriptis testibus et Henrico subscripto publico notario presens interfui et ea de mandato dictorum dnorum inquisitorum scripsi et in hanc publicam formam redegi, meque hic cum signo meo consueto et nomine subscripsi in testimonium premissorum. Item subscripcio secundi notarij videlicet mei Henrici subscripti eciam talis erat cum signo: Et ego Henricus quondam Henrici clericus de Wratislauia publicus imperiali auctoritate notarius supra scripti processus leccioni, publicacioni, commissioni, mandato aliisque omnibus et singulis suprascriptis, dum sic fierent, vna cum Johanne quondam Guntheri de Nisa prescripto notario publico, per quem presens processus est conscriptus et testibus supradictis presencialiter affui meque hic cum signo meo solito subscripsi in testimonium omnium premissorum. Copiatus est presens processus per me Henricum quondam Henrici de Wratislauia notarium publicum subscriptum anno dni M° ccc° xl primo, indiccione

seinen seltenen Eifer für die heilige Sache der Religion und Kirche so sehr ausgezeichnet, daß ihm Papst Benedikt XII. im J. 1339 das Amt eines General-Inquisitors in Schlesien übertrug. Sein beispielloser Muth, seine Unerschrockenheit und Entschlossenheit machten ihn in jener kirchlich schon bewegten Zeit für diese schwierige und mitunter auch gefahrvolle Stellung ganz geeignet. Bischof Nanker berief ihn im J. 1340 zu sich nach Neisse, und beklagte sich über die Halsstarrigkeit und die unbeugsame Härte der Breslauer Consuln, welche gleichgültig und reuelos, Excommunikation und Interdikt verachtend, hartnäckig in den Kirchenstrafen verharrten, die pflichtgetreuen Priester verjagten, und an ihre Stelle pflichtvergessene, ja ausgesprungene Mönche setzten, die die verderblichsten Lehren verkündeten und das Volk mit den falschen Grundsätzen einer gefährlichen Ketzerei ansteckten. Schwenkfeld, der unerschrockene Mann, der, wenn es galt, seinen Eifer für die heiligsten Interessen der Religion zu zeigen, keine Furcht kannte, ging selbst nach Breslau, wo er im Kloster seines Ordens zu St. Adalbert eine Zelle bezog. Hier bemühte er sich zunächst, den Widerstand der Breslauer durch die Kraft und das ergreifende Wort seiner Rede zu beugen. Da die, welche ihre Irrlehren ausbreiteten, ungehindert auf öffentlichem Markte hatten predigen können, so machte auch er von diesem Rechte Gebrauch und hielt auf dem großen Ringe vor einer

---

nona, iiij° non. Septembr. hora quasi vesperarum in Nisa opido Wratislauiensis dioecesis et traditum Johanni Herbisconis procuratori consulum Wratislauiensium presentis anni proscriptorum per honorabilem virum dnum Apeczconem, scolasticum et officialem Wratislauiensem ac inquisitorem supra dictum nomine suo et fratris Johannis de Swenkinfelt predicti coinquisitoris sui ad notificandum ipsum processum, nunciandum et insinuandum supradictis consulibus Wratislauiensibus et alijs, quorum interest, quibuscunque, presentibus honorabilibus viris dnis Henrico de Baruth preposito Wratislauiensi, Wernhero canonico Opuliensi, Ticzcone viceplebano in Nisa, Henrico plebano in Fredenwalde, Stephano de Cuncenstat et alijs pluribus fide dignis ad premissa vocatis specialiter et rogatis. Constat michi notario de diccione multiplicibus cum actrimento (sic?) preteracta, et alijs duabus vero et vobis interliniariter positis, que non posui nec feci causa vicij, sed erroris.

Et ego Henricus quondam Henrici clericus de Wratislauia publicus imperiali auctoritate notarius prescriptos processus veris sigillis dnorum fratris Johannis de Swenkinfelt et Apeczconis, inquisitorum prescriptorum, sigillatos ad mandatum dicti dni Apeczconis inquisitoris et peticionem Johannis Herbisconis procuratoris predictorum consulum Wratislauiensium de verbo ad verbum copiaui fideliter et transsumpsi nil addens vel minuens, quod sensum mutet vel viciet intellectum, et quia diligenti collacione seu comparacione facta de presenti transsumpto ad ipsum originale utrumque per omnia concordare inueni. Ideoque me hic cum signo meo consueto et nomine subscripsi in testimonium omnium premissorum.

Signet des Notars.

Das Transsumpt ist ohne Siegel und blos durch einen Notär beglaubigt. Klose hat in seiner dokumentirten Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 46. p. 159 ff. diese noch von keinem Geschichtschreiber benutzte Urkunde, und wahrscheinlich das im Domarchive befindlich gewesene Original gekannt.

zahlreich versammelten Volksmenge schon den Tag nach seiner Ankunft eine Predigt, worin er das Volk in erschütternder Weise ermahnte, sich nicht durch falsche Grundsätze irre leiten zu lassen, sondern reumüthig in den Schooß und zum Gehorsam der heiligen Kirche zurückzukehren, und zugleich das Verfahren jener Priester nachdrücklich rügte, welche sich über die kirchlichen Verfügungen gleichgültig hinweggesetzt und das Interdikt nicht beobachtet hatten. Die lange Rede mißfiel jedoch mehreren Zuhörern und verfehlte schon darum ihren Zweck, weil der Redner am Schlusse derselben die Consuln, die sämmtlich stolze Patrizier waren, vor sein Inquisitionstribunal berief. Es war vorauszusehen, daß die Consuln nicht erscheinen würden. Wie weit der Breslauer Rath leider damals im Ungehorsam gegen die Kirche vorgerückt war, ergiebt sich nicht allein aus der gewaltsamen Vertreibung des rechtmäßigen Pfarrers Thammo mit seiner Geistlichkeit aus der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena, weil diese das Interdikt gewissenhaft beobachteten, und aus der Einführung des verweltlichten und abgefallenen Cisterzienserm önchs Martin aus dem Stifte Grüssau in dieses Pfarramt, sondern auch aus folgendem sehr bezeichnenden Auftritte.

Da die Consuln es verschmähten, vor dem Inquisitor zu erscheinen, und seiner Vorladung keine Folge gaben, so verfügte sich Schwenkfeld selbst aufs Rathhaus, nicht fürchtend die Bitterkeit, die ihm dort aus allen Mienen entgegentrat. Der Verlauf der Verhandlungen war ein sehr unerquicklicher. Schwenkfeld erhielt von den erbitterten Consuln sehr mißfällige Antworten und eben nicht glimpfliche Einwendungen wurden allen seinen Vorstellungen gemacht, so daß er sich zu der Drohung genöthigt fand, er könne unmöglich solches Verfahren mit Stillschweigen übergehen, müsse vielmehr dem apostolischen Stuhle ein treues Bild von dem unkirchlichen Treiben in Breslau entfalten, wovon die Folgen sie allein sich zuschreiben müßten. Zähneknirschen und Vorwürfe waren die Antwort, die er empfing, und während er hinausging, riefen einige ihm noch schnöde Lästerworte nach [1]). Wie das so gekommen, das klärt die aus einem einfachen Transsumt von uns hier mitgetheilte Urkunde genügend auf.

Der excommunicirte Rath lebte mit dem Offizial und Scholastikus Apeczko, welcher zugleich Mitinquisitor des Johann von Schwenkfeld war, darum in der feindseligsten Spannung, weil dieser zu den treuesten Anhängern des Bischofs Nanker gehörte. Um ihren Unwillen ihm recht fühlbar

1) Martini Hanckii de Silesiis indigenis eruditis liber singularis (Lipsiae 1707. 4.) Cap. XVI. p. 81 sqq. Nikolaus Pol irrt in den Jahrbüchern der Stadt Breslau, herausgeg. von Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. p. 111, wenn er den Inquisitor Schwenkfeld bereits im J. 1336 nach Breslau kommen läßt.

zu zeigen, hatten sie die in Breslau lebenden Eltern des Offizials sammt deren Schwiegertochter verhaftet und in strengem Gewahrsam gehalten, ohne daß ein Grund vorlag, welcher dieses Verfahren rechtfertigte. Die Inquisitoren verlangten die Auslieferung des Mönches Martin an das Inquisitionsgericht und die Wiedereinsetzung des vertriebenen rechtmäßigen Pfarrers zu St. Maria Magdalena mit seiner Curatgeistlichkeit in das ihnen gewaltsam entrissene Amt. Zu Commissarien zur Vollstreckung dieses Auftrages ernannten sie den Abt Johannes II. von Leubus und einen gewissen Jescho, Salomons Sohn. Die Rathmanne antworteten, sie wären gesonnen gewesen, die Eltern und Verwandten des Offizials ihrer Haft zu entlassen, nun aber, da sie die Auslieferung ihres Lieblings, des Mönchs Martin, verlangten, würden sie dieselben noch länger im Gefängnisse behalten. Um ihrer Drohung stärkeren Nachdruck zu geben, hatten sie auch den mit den Citationsbriefen nach Breslau gesendeten Boten des Inquisitors Schwenkfeld, mit Namen Petzold, gefangen und in den gemeinen, für die Diebe bestimmten Stock gesetzt. Ihre Geringschätzung des kirchlichen Interdikts gaben sie dadurch unverholen zu erkennen, daß sie den in der Excommunikation und ohne Sakramente verstorbenen Rathmann Peter Glesil durch den Cisterziensermönch Martin auf dem Kirchhofe zu St. Elisabeth mit Glockengeläute und den herkömmlichen Ceremonien öffentlich beerdigen ließen. Dasselbe thaten sie den Inquisitoren gleichsam zum Trotz, als ein andrer Rathmann, Peter von Patschkau, während Excommunikation und Interdikt über Breslau verhängt waren, ohne sich mit der Kirche ausgesöhnt zu haben, starb, den sie sogar in der Kirche zu St. Maria Magdalena beisetzten. Die im März des Jahres 1340 neuerwählten Consuln waren nicht besser gesinnt, wie die abgehenden; auch sie verweigerten die Auslieferung des Martin, und rächten sich noch überdies an dem Notar Johann Günther dafür, daß er den Inquisitionsprozeß ausgefertigt und unterschrieben, dadurch, daß sie ihm in seinem eignen Hause bei der Kathedralkirche Hausrath und Lebensmittel, sowie drei Pferde durch den Stadtdiener Godin Katzenschinder wegführen ließen, wodurch sie von selbst der Excommunikation verfallen waren. Inzwischen war es doch den Inquisitoren gelungen, des Martin habhaft zu werden und ihn einzusetzen. Dies wirkte. Die Gefangenschaft des Martin bewog sie zur Nachgiebigkeit. Sie versprachen, die Eltern des Offizials auf freien Fuß zu stellen, wenn auch Martin vom Kapitel freigegeben würde, ja sie kamen sogar letzterem zuvor und entließen die Gefangenen aus der Haft in der Hoffnung, das Kapitel würde auch ihr Verlangen erfüllen. Als sie sich aber getäuscht fanden, ergrimmten sie desto mehr gegen die Inquisitoren

und nahmen zu Verdächtigungen und Beschuldigungen ihre Zuflucht. Durch ihren Prokurator Johann von Dresden beschuldigten sie die Inquisitoren verschiedener Verbrechen und brachten ihre vermeintlichen Beschwerden an den apostolischen Stuhl, in der Absicht, sich den Forderungen und Besserungsmitteln der Inquisition zu entziehen. Weil aber unter solchen Umständen die Inquisitoren persönlich beim Landeshauptmann und den Consuln nichts ausrichten konnten, forderten sie diese in den Monaten November und December 1340 durch öffentlichen Anschlag, der in der Pfarrkirche zu Neisse an mehreren Sonntagen während des Gottesdienstes auch verlesen wurde, auf, sich durch einen Eid von dem Verdachte der Ketzerei zu reinigen, und die den Inquisitoren gemachten Beschuldigungen zu beweisen. Auch dieser Versuch war erfolglos. Der Landeshauptmann eben so wenig, wie die Consuln zeigten sich geneigt, den Befehlen der Inquisitoren zu gehorchen, vielmehr verharrten sie in ihrer unbeugsamen Härte, und verweigerten den von ihnen geforderten Eid. Sie verfielen deshalb in die größere Excommunikation und wurden ihrer Aemter und Würden verlustig erklärt. Zu Ende des Jahres jedoch suchten die Consuln aus Besorgniß, sie möchten wegen der ihnen zur Last gelegten Ketzerei das Verdammungsurtheil der Kirche über sich heraufbeschwören, bei den Inquisitoren die Lossprechung von der Excommunikation und die Aufhebung des Interdikts nach. Sie leisteten in der vorgeschriebenen Form den von ihnen geforderten körperlichen Eid, daß sie zum Gehorsam der heiligen Kirche zurückkehren und sich der Inquisition und der ihnen aufzulegenden Buße willig unterwerfen wollten. Zur Bekräftigung dieses Eides verpfändeten sie der Inquisition alle ihre Güter und zogen ihre Appellation an den apostolischen Stuhl wieder zurück. Hier finden wir den Zeitpunkt, wo Johann von Schwenkenfeld unter sicherem Geleite nach Breslau kam, und die Vorgänge sich ereigneten, die wir oben erzählt haben. Die in unserer Urkunde berichteten Thatsachen klären das Benehmen der Consuln gegen den Inquisitor und die schon bekannten Auftritte auf dem Rathhause hinlänglich auf.

Schwenkfeld verlangte von den Consuln die Freilassung der Eltern und Verwandten des Offizials, die diese wieder verhaftet hatten, und die Zurückerstattung aller dem Offizial, seinem Bruder Nikolaus und dem Notar Johann Günther entfremdeten Güter und Sachen binnen zwei Monaten. Das erstere thaten die Consuln nun zwar bald, aber das Letztere unterließen sie vor der Hand mit dem Versprechen, es so bald als möglich zu thun. Wie wenig es den Consuln mit allen diesen Versprechungen Ernst war, und wie wenig sie sich an den von ihnen geleisteten Eid gebunden erachteten, wird die Folge lehren. Die In-

quisitoren lösten sie in der Voraussetzung, daß sie ihre Zusage halten, ihrem Eide nachkommen und die ihnen auferlegte Buße leisten würden, von den Banden der Excommunikation, und beschieden sie zu diesem Zwecke auf den Sonnabend vor Palmarum (d. 31. März) 1341 nach Neisse. Allein sie erschienen nicht persönlich, sondern baten durch ihren Prokurator Johann von Reichenbach um Aufschub, der ihnen auch bis zum letzten April, und auf wiederholtes Ansuchen bis zum letzten Mai des gedachten Jahres bewilligt wurde. An diesem Tage erschien Heinrich von Kostenblut, ihr Prokurator, nicht um die den Consuln aufzulegende Buße entgegenzunehmen, sondern um die alten Beschwerden zu erneuern, vor den Inquisitoren zu Neisse. Von der Erfüllung ihres Versprechens war keine Rede mehr. Dies zweideutige Benehmen der Consuln, in der Absicht, die Lösung vom Kirchenbanne zu erlangen, erbitterte die Inquisitoren, die nun allen Unterthanen der Stadt und des Fürstenthums Breslau, weß Standes die sein mögen, auftrugen, dem Landeshauptmanne und den Consuln als Solchen, die ihrer Aemter verlustig gegangen sind, den Gehorsam zu verweigern. Gleichzeitig riefen die Inquisitoren den weltlichen Arm zu Hülfe und beschworen den König Johann und Markgrafen Karl, gegen die Widerspenstigen einzuschreiten und binnen dreißig Tagen die der Inquisition verpfändeten Güter derselben einzuziehen. Den Pfarrern des Breslauer Bisthums, und namentlich zu Neisse, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Frankenstein, Liegnitz und Groß-Glogau, wurde bei Strafe der Excommunikation anbefohlen, den Inquisitionsprozeß in ihren Kirchen öffentlich vor den versammelten Gemeinden zu publiciren [1]).

Aber auch der Landeshauptmann und die Consuln wendeten sich an den König Johann und beklagten sich über das Verfahren des Inquisitors Johann von Schwenkenfeld. Der König lud die Parteien vor sich nach Prag. Die Administratoren des erledigten Bisthums forderte er auf, dem Inquisitor Schwenkfeld einige Domherren als Beistände beizugeben. Dies thaten denn auch der Propst Heinrich von Bancz und der Scholastikus Apeczko, die nach dem Tode des Bischofs Nanker († zu Neisse d. 10. April 1341) das Bisthum verwalteten. Gleichzeitig wurden der Landeshauptmann Conrad von Falkenhain und einige Consuln nach Prag beordert. Allein die Verhandlungen wurden durch den an dem Inquisitor im Kloster zu St. Clemens verübten Meuchelmord unterbrochen [2]).

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 46. p. 159 ff.

2) Der Dominikaner Abraham Bzovius schmückt, wie gewöhnlich, die Erzählung dieses Meuchelmordes mit dichterischen Phantasiestücken aus. Er berichtet:

Den Tag, nachdem die Verhandlungen vor dem Könige begonnen, traten am frühen Morgen zwei Böſewichter ins Kloſter zu St. Clemens

---

Hic cum se Joannes inquisitor pro suo munere iuxta ac zelo opposuisset, et vna festiuitatum, in conferta populi multitudine, in platea publica malignantium dolos retexisset malitiamque suffudisset aduersariorum, ac proinde apologia pro sacris rebus et sacratis viris dicta eo rem adduxisset, vt pro conciliando rege et pro sacris vrbi restituendis, proque toto negocio conficiendo Pragam a clero, senatu populoque Vratislauiensi meliore mitteretur, Pragam veniens in conspectum ac colloquium regis adductus mensaque regia semel dignatus, vbi spem totius controuersiae ex sententia animi componendae fecisset, mortem violentam, subiuit. Duo sicarii ab haeresi infectis quibusdam senatoribus Vratislauiensibus pretio conducti mane post conuiuium regale ad S. Clementis, vbi tunc Joannes inquisitor diuersabatur, (monasterium) venientes per speciem secretioris confessionis faciendae Joannem excubiculo ad claustrum euocarunt, seductumque in partem gladiis et pugionibus primo ictu in mamillam sinistriorem, altero in scapulam, reliquis in reliquas partes corporis datis confoderunt. Ad vocem exclamantis fratres praedicatores accurrentes istud praeter alia testimonii a moriente audierunt, se pro fide catholica proque veritate et iustitia caesum innocentem esse, indicioque fore posterioribus saeculis vestem nigram superiorem, quam dominicani cappam vocant, nunquam a tineis corrumpendam. Anno salutis nostrae M. DC. VII nos eam vestem ictibus confossam sanguineque recenti aliquot locis non tam deformem quam illustrem et vidimus et multis ex clero Vratislauiensi ostendimus adeo integram, vt quasi biennio ante consarcinata fuisset. Eam episcopi (Nankeri) mortem et inquisitoris caedem habuit, quod Benedictus anathemate vleisceretur. R. P. Fr. Abrahami Bzovii Poloni Annalium ecclesiasticorum Tom. XIV. (Colon. Agripp. 1618. fol.) ad ann. 1341. p. 894 et 895. Um wie vieles einfacher, kunſtloſer und ungeſchminkter iſt die Erzählung des ungenannten Chroniſten in der Chronica principum Poloniae, wo es heißt: Quibus illic (Pragae) existentibus rex tractabat uno die cum eis, altero autem die mane, dum esset dictus inquisitor in monasterio fratrum predicatorum sancti Clementis in Praga, et sicut audiui relatibus nonnullis debebat tunc temporis fecisse collacionem sermonis ad clerum, existens in camera studio deditus, super eo accedentes duo nequam, quorum unus vocabatur Knewfel, et cum percepissent, eum ibidem existere, pulsans ad hostium camere petivit Knewfel cum instancia, ut eius confessionem dignaretur audire. Cumque responderet de intus, sic se fore impeditum aliis, quod modo non posset vacare, sed exspectaret modicum, tunc cum libenter vellet audire, nequam ille importunando dixit: nisi me statim audieritis, desperabo, quoniam peccator sum magnus et nunc cor meum tetigit gracia confitendi plus quam unquam, quam quidem graciam si protractus fuero diucius, perdam fortassis. Ex hoc remorsu consciencie stimulatus vir Dei statim surrexit de studio cameramque aperuit et egressus posuit se secum ad sustentaculum gradus, quo ascenditur ad cameram, et inclinante se, quasi confessionem auditurus, maledictus ille nec non alius, qui secum venerat, occurrens in simul, exemptis cultellis, eum tribus sauciantes vulneribus percusserunt ad mortem. Et quemadmodum intellexi a quodam antiquo fratre dicti monasterii, qui tunc asseruit se vixisse sibique factum bene constare, cum illi nequam scelere perpetrato fugerent, inquisitor clamauit post eos: latrones! latrones! nichilominus in se reuersus protinus ad se ipsum dixit: curvis perdere aureolam martirii tui? Et sic statim siluit atque se reponens ad sustentaculum multum sui sanguinis cruorem effudit, qui guttatim adhuc apparet ad oculum in sustentaculi pariete, qui extra vertitur, rubicundus in tantum, ac si fusus esset recenter, quique nec deleri potuit neque potest usque in presens, quamvis eciam paries ipse tam casu nivium quam ymbrium sedulo contingatur. Quo sic per acto rex capi mandauit capitaneum atque ciues et in quadam camenata concludi, de perpetracione huius sceleris eos habens suspectos. Sed cum suo asserent iuramento, se penitus nichil scire de crimine, dimissi sunt, sicque pius homo et devotus, quod fortassis cupivit, est palmam martirii consecutus. Porro post dimidium annum malefactores predicti capti sunt in Legenicz

und fragten nach dem Inquisitor Schwenkfeld. Nachdem man ihnen seine Zelle gezeigt, klopfte der eine, mit Namen Kneufel, an die Thür und bat, ihn Beichte zu hören, denn er sei ein großer Sünder und müsse verzweifeln, wenn er nicht sogleich seine Beichte ablegen und Absolution erlangen könnte, zumal sein Herz gerade in diesem Augenblicke von der Gnade Gottes so tief gerührt und erschüttert wäre, daß er befürchten müsse, diese Gnade zu verlieren, wenn seine Beichte längeren Aufschub erleide. Das erweckte in dem Manne Gottes Gewissensbisse und er schickte sich an, die Beichte des Flehenden zu hören. Er trat, seine Zelle öffnend, heraus und setzte sich mit ihm neben das Treppengeländer dicht vor der Zelle. Indem er sich neigte, um seine Beichte zu hören, fiel dieser Bösewicht zugleich mit dem andern, der mit ihm gekommen war, den Inquisitor mit gezückten Dolchen an und beide brachten ihm drei tödtliche Wunden bei. Nachdem das Verbrechen begangen war, flohen die Thäter, aber Schwenkfeld schrie ihnen nach: Mörder! Mörder! Bald ermannte sich jedoch der Verwundete wieder und sprach zu sich selbst: Warum willst du dich denn aber auch um die Krone des Marthriums bringen? Stille verblutete er gelehnt an das Treppengeländer, bis seine Seele dem Körper entfloh.

Der Verdacht des Meuchelmordes fiel auf den Landeshauptmann und die Breslauer Consuln, die der König gefänglich einziehen und einsperren ließ. Nachdem sie sich aber durch einen Eid von diesem Verdachte gereinigt hatten, wurden sie wieder in Freiheit gesetzt. Allein der Verdacht wurde dringender, als die Mörder nach einem halben Jahre in Liegnitz ergriffen und verhaftet wurden, und die Blutschuld geradezu auf die Breslauer Consuln wälzten [1]). Herzog Boleslaus III.

---

et cum deberent mortis supplicium sustinere, percipiens hoc dominus Preczlaus, factus tunc episcopus Wratislaviensis, misit ad ducem Boleslaum, postulans, ut mitteret sibi eos in Othmuchow, quod et factum est. Et illi publice sunt confessi coram episcopo et aliis multis, quod scelus perpetrassent huiusmodi convencione facta cum eis pro XXX marcis per quosdam tunc consules Wratislavienses et signanter nominaverunt Merkelinum, Schertelczan et Hellenboldum. Puto quod adhuc de hac materia sint signature publicorum notariorum (ein Instrument von beglaubigter Abschrift haben wir oben seiner Wichtigkeit und des Interesses wegen, das es für die schlesische Kirchengeschichte hat, aufgenommen) in archivis Wratislaviensis episcopi (ob die mit Siegel und Unterschrift versehene Originalurkunde noch vorhanden ist, darüber ist dem Verfasser nichts bekannt), et si ausus sum dicere, retulit met dominus imperator Karolus recolende memorie domino regi Cypri, cum secum esset in Wratislavia, qualiter magna plaga fuisset secuta, nedum propter occisionem viri sancti, sed et expulsionem cleri. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4) Bd. I. p. 136 u. 137. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Bresl. 1853. 8.) Thl. I. Bch. III. Hauptst. I. p. 169 u. 170.

1) G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXXII. 3. p. 190 u. 191. Henelii Silesiograph. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 149. p. 573—575. Hensel's protestantische Kirchengeschichte Schlesiens (Leipzig und Liegnitz 1768. 4.) Abschn. I. § 51. p. 40 u. 41 irrt, wenn sie die

von Liegnitz verurtheilte die Missethäter zum Tode. Als das der neuerwählte Bischof Przezislaus hörte, bat er den Herzog um die Auslieferung der Verbrecher nach Ottmachau. Dort legten sie vor dem Bischofe und vielen Zeugen das Geständniß ab, daß sie von den Breslauer Consuln Merkelin, Schertilzan und Hellembold um 30 Mark zur Ausführung dieses Meuchelmordes gedungen worden wären. Wenn auch die Aussage der beiden Verbrecher wenig Glauben verdient, so wird ihre nicht erwiesene Beschuldigung doch durch die oben erzählten Vorgänge wesentlich unterstützt, wobei der von Klose [1]) hervorgehobene Umstand, daß unter den Consuln damals keiner gewesen, der den Namen Merkelin führte, von geringer Erheblichkeit ist, zumal die beiden andern Consuln auch in unserer Urkunde ausdrücklich genannt werden, und immer die Möglichkeit vorhanden ist, daß der ungenannte Verfasser der Chronica principum Poloniae, welcher zwischen den Jahren 1384 bis 1385 schrieb, und selbst bemerkt, daß er seine Nachrichten größtentheils von Zeitgenossen, die damals noch gelebt haben, geschöpft, den Namen Merkelin für den eigentlichen, seinem Gedächtnisse entfallenen Namen, der ihm richtig genannt worden, untergeschoben habe, was übrigens der Erzählung eben so wenig die historische Treue, wie ihre Glaubwürdigkeit benimmt. Die Consuln haben sich wahrscheinlich nie von diesem Verdachte vollkommen reinigen können, wie die von dem Chronisten angeführte Aeußerung Kaiser Karls IV. gegen den König von Cypern deutlich beweist. Im Kloster zum heiligen Kreuz zu Schweidnitz las man über Schwenkfelds Bildnisse folgende Inschrift: Beatus Johannes de Schwenckinfelt, magister in theologia, de conuentu Suidnicensi, per Wratislauiensem et Lubucensem dioecesin inquisitor, processum fecit egregium contra capputiatas moniales, que sectam Beckhuardarum struebant. Hic tempore Nankeri, episcopi Wratislauiensis, propter expulsionem cleri de Wratislauia et dissensionem inter regem et episcopum sedandam Pragam abiit, ubi propter officium, quod gerebat, martyrio coronatus est anno domini MCCCXLI in vigilia Michaelis [2]).

Das weitere Schicksal des Cisterziensermönchs Martin ist nicht bekannt; ob er seinen Irrthümern entsagt und sich mit der Kirche wieder ausgesöhnt hat, oder ob er reuelos und ausgeschlossen von der Kirchen-

Ermordung Schwenkfelds statt auf den 28. auf den 30. September 1341 setzt, und die Meuchelmörder erst im J. 1347 zu Liegnitz gefangen werden läßt.

1) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd II. Br. 46. p. 170.

2) Mart. Hanckii de Silesiis indigenis eruditis liber singularis (Lips. 1707. 4.) Cap. XVI. Nro. XV. p. 86. (Köler's) Schlesische Kern-Chronik (Frankf. und Leipz. 1714. 8.) Thl. II. Cap. I. p. 139.

gemeinschaft gestorben ist, wissen wir nicht. Die tiefe Demüthigung, welcher die stolzen Patrizier Breslaus in der Kirche zu St. Adalbert (d. 6. Mai 1342) vor dem Bischofe Przezislaus unterlagen und die die hier erzählten Vorgänge zur Folge hatten, werden wir später erfahren.

Grottkau kommt an das Bisthum. Die Burgen Kaldenstein und Jauernik, später Johannisberg, die Sommerresidenz der Breslauer Bischöfe.

Der Bischof Przezislaus brachte das durch die Streitigkeiten seines Vorgängers mit dem Könige Johann von Böhmen sehr in Verfall gerathene Bisthum ungemein in Aufnahme. Der geldbedürftige Herzog Boleslaus von Liegnitz und Brieg verpfändete ihm die Stadt Grottkau mit deren Gebiete für 600 Mark Groschen, worauf die Stadt (d. 30. Oktober 1343) dem Bischofe und Kapitel für die Zeit der Pfandschaft huldigte. Bald darauf (d. 19. Januar 1344) verkaufte Herzog Boleslaus Stadt und Bezirk Grottkau, mit Einwilligung seiner Söhne, der Kirche auf ewig für 3250 Mark Prager Groschen und trat ihr Beides völlig ab. Das legte den Grund zur fürstlichen Würde der Bischöfe von Breslau, denn den 23. November 1344 belehnte König Johann den Bischof Przezislaus und das Domkapitel auf deren demüthiges Bitten mit der Stadt Grottkau und dem dazu gehörigen Kreise und Distrikte als einem rechten Lehne nach gemeinem Lehnrechte, und an demselben Tage bekannte das Kapitel dem Könige von Böhmen wegen Grottkau nach Lehnrechte, wie ein Vasall und Fürst seinem Herrn, verpflichtet zu sein und sich als solchen gegen die Könige von Böhmen immer beweisen zu wollen [1]).

Im J. 1345 tauschte Bischof Przezislaus gegen Protzau die Burg Kaldenstein, die zu den größten und berühmtesten in Schlesien gehörte, nebst Jauernik oder Georgeneck ans Bisthum [2]) ein. Später noch vorhandene Urkunden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts geben an, daß zu der Burg Kaldenstein, außer den Städten Weidenau und Jauernik, wohl pfandweise noch folgende Dörfer und Vorwerke gehörten: Brunschwitz (W. S. W. $^7/_4$ M. von Neisse), Wiesau (S. W. $^7/_4$ M. von Neisse), Kalkau (S. W. zu W. $^7/_4$ M. von Neisse), Mösen (W. S. W. 2 M. von Neisse), Hermsdorf (W. S. W. $2^1/_4$ M. von Neisse $^3/_4$ M. von

1) G. Thebesii Lignitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXXIII. 1. p. 199 u. 200. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einl. p. LXXXVIII u. LXXXIX, aus der obige Darstellung entlehnt ist, und Urk. CCLXXII und CCLXXIII. p. 296—298. Urk. CCXCV u. CCCII. p. 335 u. 336. p. 348 u. 349.

2) Die Urkunde, ausgestellt zu Breslau im Generalkapitel den 18. Februar 1345, steht bei de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1732. fol.) Tom. III. Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones. Dipl. XXIV. p. 49—51.

Weidenau), Heinersdorf (W. S. W. $2^5/_8$ M. von Neisse), Laßwitz (S. W. $3^7/_8$ M. von Grottkau, 1 M. von Ottmachau), Köppernig (S. W. zu S. $^9/_8$ M. von Neisse), Klodebach? (S. W. zu S. $2^3/_4$ M. von Grottkau, $^5/_4$ M. von Ottmachau), Beuthmannsdorf (ob Bösdorf? N. N. O. $^9/_8$ M. von Neisse, wohl zu entlegen), Barzdorf (W. S. W. $3^1/_2$ M. von Neisse), Buchelsdorf (W. S. W. $3^1/_2$ M. von Neisse), Haugsdorf (S. W. 3 M. von Neisse), Arnsdorf (S. W. zu S. $1^7/_8$ M. von Neisse $^6/_4$ M. von Ottmachau), Jungferndorf (S. W. $3^1/_4$ M. von Neisse), Schwarzwasser (S. W. $3^3/_8$ M. von Neisse), Rothwasser (S. W. $2^3/_4$ M. von Neisse), Groß-Krosse (S. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Neisse), Vogts-Krosse, gewöhnlich auch Fuchs-Krosse genannt (W. dicht bei Weidenau), Bischofswalde (S. S. W. $^6/_4$ M. von Neisse) und Kamitz (W. $3^5/_8$ M. von Neisse) [1]. Eine Zusammenstellung des Wissenswerthesten über das Schloß Kaldenstein, aus welchem später das heutige Sommerresidenzschloß der Breslauer Bischöfe Johannisberg im österreichischen Antheile des Fürstenthums Neisse geworden ist, möchte hier ihre geeignete Stelle finden, zumal wir auf diesen Gegenstand nicht mehr zurückkommen werden.

Die Burg (O. $^1/_2$ M. von Friedeberg, dieses S. W. 4 M. von Neisse) stand auf einem ziemlich hohen Bergkegel am Fuße des großen Falkenberges. Sowohl der Erbauer, als die Zeit der Erbauung dieser Burg sind unbekannt. Es existirt darüber keine Urkunde, die uns genügenden Aufschluß zu geben vermöchte. Die ersten urkundlichen Nachrichten über das Schloß Kaldenstein finden wir zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Durch eine Urkunde, ausgestellt auf dem Schlosse zu Krakau den 13. April 1296, entschied der Bischof Johann von Krakau als erwählter Schiedsrichter die Zehntstreitigkeiten, welche sich zwischen dem Bischofe Johann III. von Breslau mit seinem Kapitel und dem Herzoge Bolko I. von Schweidnitz erhoben hatten. Bolko hatte die Burg Kaldenstein, welche die Feinde des Bischofs erst neulich erbaut (nouiter constructum) hatten, an sich gekauft, mußte sie aber in dem gedachten Jahre 1296, als er sich der Entscheidung des Krakauer Bischofs Johann unterworfen hatte, wieder abtreten [2]. Die Bischöfe scheinen jedoch bald darauf diese Burg zum persönlichen Gebrauche wieder hergestellt und zu ihrer Sommerresidenz gemacht zu haben. Denn im J. 1345 brachte, wie wir bereits

1) Original-Urkunden des Breslauer Domarchivs vom J 1441, 1470, den 1. und 14. September 1472, und 1497.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und der Ober-Lausitz (Hamburg 1832. 4.) Hauptst. I. p. 52 u. 53. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einl. p. LXXXIII u. LXXXIV und Urkk. CCLVI. p. 263—266 u. CCLX. p. 270—272, aus den Originalen des Domarchivs.

oben erzählt haben, der Bischof Przezislaus den Kaldenstein nebst den dazu gehörigen Gütern durch Tausch an das Bisthum.

Im J. 1432 nahm Bischof Conrad das an Kunze Thamm verpfändete Schloß Kaldenstein wieder zurück, indem Paschke Radak den Pfandschilling von sechszig Mark guter Groschen polnischer Zahl für den Bischof an den gedachten Kunze Thamm erlegte, wofür ihm der Bischof das Dorf Koslau (S. O. zu S. $2^1/_4$ M. von Neumarkt) bei Kanth verpfändete [1]). Die Burg war inzwischen wieder an einen gewissen Pelko verpfändet worden, dem sie im J. 1440 ein berüchtigter Raubritter, Sigmund von Reichenau, abnahm. Bischof Conrad belagerte und eroberte den Kaldenstein im gedachten Jahre und setzte den Ritter Hanuschko Moschin mit einem jährlichen Deputat von hundert Schock Hellern und sechsunddreißig Malter Getreide dreifachen Kornes zum Burggrafen ein, indem er sich nur die Vorwerke Brunschwitz und Jauernik vorbehielt [2]). Sigmund von Reichenau ward bei dieser Gelegenheit erschlagen, die übrigen Gefangenen von der räuberischen Besatzung wurden nach Neisse gebracht, und dort wegen ihrer vielen verübten Missethaten hingerichtet [3]). Im J. 1455 überließ Bischof Peter II. dem Schloßhauptmann Christoph Czeschdorf das Schloß Kaldenstein mit allen Gütern, Renten, Zinsen, Genüssen und Anlagen auf Lebenszeit, weil derselbe auf eigne Kosten das Schloß merklich verbessert und ausgebaut hat; nach dem Tode des Hauptmanns soll jedoch das Schloß an das Bisthum wieder zurückfallen [4]). Demselben Schloßhauptmanne Christoph Czeschdorf weist derselbe Bischof Peter II. im darauf folgenden Jahre 1456 für die treuen Dienste, die er der Kirche geleistet und die Verdienste, die er sich um das Gut Seifersdorf (S. W. zu S. $2^1/_8$ M. von Grottkau) zwischen Bechau, Klodebach und Gläsendorf erworben hat, zu einer Wiedererstattung, Bezahlung und Genugthuung 250 Mark Heller guter Gebühr und gangbarer Münze für sich und seine Nachkommen auf dasselbe Gut Seifersdorf, wozu das Kapitel seine Genehmigung ertheilte [5]).

---

1) Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau am Sonnabende nach Reminiscere (d. 22. März) 1432.

2) Die Urkunde ist ausgestellt zu Neisse am Dinstage vor dem Sonntage, so man in der heiligen Kirchen singet: Vocem jocunditatis (d. 21. Mai) 1441.

3) Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens beider Antheile, so wie der Grafschaft Glatz (Glogau 1837. 8.) p. 133.

4) Die Urkunde ist ausgestellt zu Ottmachau am Tage St. Thome des heiligen Zwölfboten (d. 21. December) 1455.

5) Auch diese Urkunde ist ausgestellt zu Ottmachau an der Mittwoch nach der heiligen drei Könige Tage (d. 7. Januar) 1456.

Bischof Conrad hatte an den Ritter Balthasar vom Rehne zu Kamnig gesessen das Dorf Rodeländer bei Alt-Patschkau (W. $2^3/_4$ M. von Neisse) um sechszig ungarische Gulden und einen Theil des Dorfes Kamnig um hundert dergleichen Gulden verpfändet. Dieses Gut Rodeländer giebt nun der gedachte Ritter im J. 1459 dem Bischofe Jodokus zurück, wogegen der Bischof den Pfandschilling von sechszig ungarischen Goldgulden auch auf Kamnig überträgt, und dieses Dorf mit allen Rechten, Herrschaften, Zinsen, Zehnten, Roßgeld, Robothen und Hutungen, Renten, Ehrungen und jeglichem Zubehör, wie man die mit besonderen Namen nennen mag, keines ausgenommen, mit Ober- und Niedergerichten so lange verpfändet, bis die 160 Gulden, die Bischof Conrad, sein Vorgänger, von dem Ritter geliehen, bezahlt sind [1]). In welch traurigen Verhältnissen das Bisthum Breslau sich befand, als die Hussiten ihre verheerenden Züge durch Schlesien machten und den gesegneten Boden dieses Landes mit Blut getränkt hatten, ergiebt sich noch aus folgenden urkundlichen Nachrichten.

Die Bischöfe Conrad und Peter II., sowie der Dombechant Nikolaus Stock, der nach der Resignation des Bischofs Conrad Administrator des Bisthums wurde (1444), und das Domkapitel hatten zur Verhütung größeren Schadens und zu Nutz und Frommen des kirchlichen Ländergebietes bei dem Ritter Nikolaus von Mehnholt eine Anleihe von 1100 Mark guter böhmischer Groschen nach polnischer Zahl gemacht, und ihm dafür nicht nur das Dorf Beuthmannsdorf (Bösdorf N. N. O. $^9/_8$ M. von Neisse), sondern auch das Schloß Friedeberg (S. W. 4 M. von Neisse) mit einigen dazu gehörigen Gütern und Dörfern verpfändet. Letzteres giebt nun Nikolaus von Mehnholt vermöge eines Tauschkontraktes mit den mitverpfändeten Dorfschaften an das Bisthum zurück, wogegen ihm die Burg Kaldenstein mit allen ihren Gütern und Dörfern nebst Wilmansdorf (Wilmsdorf W. S. W. $2^1/_2$ M. von Neisse) und Stiberdorf (Stübendorf W. zu S. W. $2^1/_8$ M. von Neisse) für sich und seine Erben in der Weise eingeräumt wurde, daß sie die Burg in gutem Baustande erhalten und ohne Wissen und Willen des Bischofs und des Kapitels sich wegen des Schlosses in keinen Rechtsstreit einlassen, oder einen Anschlag ausführen, oder sonst Jemand Hülfe leisten, wogegen dem Gläubiger in allen billigen Dingen die Einwilligung des Bischofs und Kapitels zugesichert wird. Sollte es zu Fehde und Krieg im Interesse des Schlosses kommen, so verpflichtet sich der Bischof Jodokus für sich und sein Kapitel,

1) Die Urkunde ist ausgestellt ohne Angabe des Ortes am Sonntage nach Concepcionis Marie (d. 9. December) 1459.

den Nikolaus von Meynholt schadlos zu halten, nach ihrem besten Vermögen und nach der Erkenntniß erfahrener und rechtschaffener Männer. Sollte der Ritter, sein Weib oder seine Erben in Noth gerathen und des Geldes bedürftig sein, so sollten sie dem Bischofe und dem Kapitel im Voraus kündigen und anzeigen, daß die Ablösung des Schlosses mit seinem Zubehör gewünscht wird. Sollte binnen Jahresfrist nach erfolgter Kündigung die Zahlung nicht erfolgen, so sollen der Ritter oder seine Nachkommen und Erben berechtigt sein, das Schloß Kaldenstein mit allen verpfändeten Gütern und Dörfern unter den oben gegebenen Bedingungen um die nämliche Summe von 1100 Mark Prager Groschen und nicht höher an einen andern ehrbaren Mann zu versetzen, welcher dann vom Bischofe und Kapitel eine neue Schuldverschreibung zu erfordern und entgegenzunehmen hat. Die Rückzahlung erfolgt in gleicher Münze oder in ungarischen Gulden von gleichem Werthe. Sobald das Schuldkapital auf dem Rathhause zu Neisse zur Rückzahlung deponirt ist, hat der Gläubiger sofort und ohne allen Widerspruch den Kaldenstein nebst Zubehör an das Bisthum wieder abzutreten. Sollten Nikolaus von Meynholt oder seine Erben und Nachkommen mit erweislichem Wissen und Willen des Bischofs und seiner Nachfolger Baulichkeiten in dem Schlosse vorgenommen haben, so sollen die Kosten nach dem Urtheile verständiger und sachkundiger Männer ihnen bei Auszahlung der Hauptsumme vergütet werden. Endlich verpflichtet sich der Bischof, beim Abzuge des Gläubigers dessen Haus- und Wirthschaftsgeräth frei und sicher durch die bischöflichen Dienstleute an ihren Bemungsort bringen zu lassen [1]).

Wir haben bereits oben erfahren, daß Bischof Peter II. im J. 1455 dem Schloßhauptmanne Christoph Czeschdorf, der auf der Burg Kaldenstein hundert ungarische Gulden Kapital stehen hatte, wegen der Verdienste, die sich derselbe um die Verbesserung und den Wohlstand des Schlosses erworben hatte, die Burg auf Lebenszeit überließ. Gleichzeitig hatte aber derselbe Bischof Peter II. das Dorf Hermannsdorf (Hermsdorf W. S. W. $2^1/_4$ M. von Neisse) um eine nicht genannte Summe dem Bruder des Christoph Czeschdorf, Wenzel Nowag, verpfändet. Nun bittet der gedachte Christoph den Bischof Jodokus, diese hundert ungarischen Gulden von der Burg Kaldenstein ab- und auf das Gut Hermsdorf zu schreiben. Der Bischof genehmigt dieses Gesuch mit der ausdrücklichen Bedingung freier Ablösung der Schuldsumme, so daß es dem Bischofe oder seinen Nachfolgern unbenommen

1) Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 20. November 1460 im General-Kapitel, das man nach der Kirchweihe zu halten pflegt.

bleibt, durch Rückzahlung der schon auf dem Gute haftenden Summe und der nun hinzutretenden hundert Gulden das Dorf Hermsdorf wieder abzulösen und zurückzukaufen [1]). Dem Herzoge Przimislaus von Troppau, Canonikus zu Breslau, der damals Senior des Kapitels war, hatte der Bischof das Dorf Klemmerwitz (O. S. O. 6/4 M. von Liegnitz) um 500 Gulden verpfändet. Der Herzog giebt dieses Dorf der Kirche zurück und erhält auf Lebenszeit das Schloß Kaldenstein mit dem darunter gelegenen Teichvorwerke, mit der Vogtei, Fischerei und allem Zubehör, Wäldern, Waldzins und andern Gerechtigkeiten, wie solches Nikel Streits Erben inne gehabt, mit Vorbehalt alles Erzes, das in der Gegend der Burg gefunden und gegraben wird, der freien Jagd, des freien Holzes, die der Bischof, oder wenn der bischöfliche Stuhl erledigt ist, das Domkapitel sich vorbehält. Wenn der Herzog Przimislaus in seinem Testamente der Breslauer Kirche die vorgeschossenen 500 Gulden letztwillig schenkt, so versteht sichs von selbst, daß die Burg nebst Gütern und Zubehör nach seinem Tode ohne Rückzahlung an dessen Erben an die Kirche zurückfällt. Dem Bischofe soll es freistehen, so viel Volk, als er nur immer will, zu Roß und zu Fuß in das Schloß zu legen. Sollte dieses, was Gott verhüten möge, von Feinden der Kirche befehdet und belagert werden, so verspricht Bischof Rudolph mit dem Domkapitel, Hülfe und Beistand zu leisten und den derzeitigen Besitzer des Schlosses schadlos zu halten. Der von dem Herzoge anzusetzende Burggraf oder Schloßhauptmann soll verpflichtet sein, dem Bischofe und seinen Nachfolgern oder dem Kapitel den Eid der Treue zu leisten [2]). Noch bei Lebzeiten des Herzogs Przimislaus von Troppau, des ältesten Domherrn im Kapitel zu Breslau, übernahm an seiner Statt der Ritter Kunze Elsterberg die Verwaltung des Schlosses Kaldenstein mit den dazu gehörigen Dörfern und Vorwerken. Als aber der Herzog die Burg Kaldenstein und deren Zubehör, so wie überdies noch das Schloß und Dorf Würben (S. zu S. W. 6/4 M. von Neisse) der Kirche wieder zurückgestellt und resp. aufgelassen hatte, meinte der gedachte Kunze Elsterberg das Schloß Kaldenstein nur so lange zu behalten, als es ihm beliebte. Die drückende Lage der schlesischen Kirche zur damaligen Zeit und die daraus entsprungene vollständige Zahlungsunfähigkeit machen es begreiflich, daß Bischof und Kapitel darauf nicht eingingen. Der

1) Die Urkunde ist ausgestellt zu Neisse am Dienstage nach Exaudi (den 12. Mai) 1467.

2) Die Urkunde ist ausgestellt am Sonnabende am dritten und letzten Tage des gemeinen Kapitels, das man pflegt jährlich nach St. Johannistag der Enthauptung zu halten und zu begehen (d. 31. August) 1470.

Bischof Rudolph verpfändete daher im J. 1472 die Burgen Kaldenstein und Würben von Neuem an Heinke Meynholt, den Sohn des früher schon im Pfandbesitze des Kaldensteins gewesenen Nikolaus Meynholt um 2700 ungarische Gulden mit allen ihren Renten, Genüssen, Nutzungen und Nutzbarkeiten, Zinsen, Herrschaften, Ober- und Niedergerichten, Diensten, Ehrungen, Wiesen, Wiesewachs, Teichen, Teichstätten, Wassern, Wasserläufen, Fischereien, Wäldern, Werdern, Rutticht und Struttticht, und sonst allen andern Genüssen, wie man die mit Namen benennen mag, und wie das Schloß Kaldenstein nebst Weidenau und den dazu gehörigen Dörfern ausgesetzt ist, jedoch mit dem Rechte des Wiederkaufs um die vorgeschossene Summe von 2700 ungarischen Gulden. Der Pfandbesitzer verpflichtet sich zur Treue gegen den Bischof und das Kapitel und zu den auch von den übrigen Mannen der Kirche zu leistenden Diensten. Sollte der Bischof oder das Domkapitel sede vacante in den Fall kommen, eine außerordentliche Steuer oder Bede auszuschreiben und auf die bischöflichen Länder zu legen oder einen Kriegszug gegen die Feinde der Kirche aufzubieten, so sollen alle Einwohner der zu der Burg Kaldenstein gehörigen Dorfschaften gleichfalls diese Steuer geben und zu dem zu veranstaltenden Kriegszuge ihre Mannschaften stellen, doch so, daß vorerst die Stadt Weidenau mit hinlänglicher Wache und aller sonst erforderlichen Nothdurft versehen werde. Dem Bischofe muß das Schloß jederzeit offen stehen, um seine Hofeleute, wenn es nothwendig ist, darein zu legen, um den Krieg zu beginnen, doch soll dies nur auf Kosten des Bischofs geschehen. Dagegen soll der Pfandesinhaber nicht befugt sein, ohne Wissen und Willen des Bischofs oder des Kapitels eine Fehde anzufangen, es sei denn, daß er angegriffen und vom Bischofe ohne Schutz gelassen würde, oder dieser dem Befehdeten nicht genügte. Die Einwohner aller verpfändeten Güter des Schlosses sind bei ihren alten hergebrachten Rechten, Herkommen und Gewohnheiten zu schützen und zu lassen. Wird die Burg nebst den Dörfern durch Rückzahlung des Pfandschillings von 2700 ungarischen Gulden wieder ausgelöst, so sind selbstverständlich alle Unterthanen ihrer Eide und Verpflichtungen gegen den Pfandesinhaber entbunden. Die Burg hat derselbe im baulichen Stande zu erhalten. Bischof Rudolph behält sich vor die Bergwerke, die etwa um den Kaldenstein entstehen würden, freies Holz, Bau- und Brettholz, freie Jagd und freie Hutung, so wie im Walde freie Eichelmast [1]). In einer Handfeste von dem nämlichen Jahre verspricht Heinke Meyn-

1) Die Urkunde ist ausgestellt den 1. September 1472 und nur in einem Transsumpt des Breslauer Rathes ausgestellt am Dienstage vor des heiligen Kreuzes Erhebung (d. 12. September) 1475 vorhanden.

holt mit Einrückung der obigen Urkunde Bischof Rudolphs für sich, seine Erben und Nachkommen, alle darin enthaltenen Bedingungen und Klauseln treu und gewissenhaft zu halten [1]). Mit Einwilligung des Kapitels genehmigt im J. 1497 der Bischof Johann IV. auf Bitten des Heinke Meynholt, der damals das Schloß noch inne hatte, daß er gegen Empfangnahme der 2700 ungarischen Gulden Pfandschilling von dem Ritter Heinrich von Tettau die Burg an Letzteren abtreten dürfe, doch unter den nämlichen Bedingungen und Klauseln, wie sie in der Urkunde Bischof Rudolphs vom J. 1472, die wieder wörtlich eingerückt ist, enthalten sind [2]). Heinrich von Tettau scheint die Burg nicht lange besessen zu haben, denn bereits im J. 1505 befand sich dieselbe nicht mehr in seinen Händen, sondern war, vermuthlich vom Bischofe Johann IV. gegen Rückzahlung des Pfandschillings von 2700 ungarischen Goldgulden wieder eingelöst, nachdem sie durch verschiedene Hände gegangen, wieder ein bischöfliches Besitzthum. Der Coadjutor Johann Thurzo, der den 22. März 1506 den bischöflichen Stuhl bestieg, ließ zu Ende des Jahres 1505 den alten Kaldenstein gänzlich abbrechen und abtragen, und aus dessen Trümmern den Aufbau einer weiter vorspringenden Veste besorgen. Der älteste Theil des neuen jetzt noch vorhandenen großartigen und prächtigen Schlosses wurde im J. 1509 vollendet und nach dem Namen seines Erbauers Johannisberg genannt [3]). Nach der Zerstörung des alten Kaldenstein, den die Bischöfe nur wenig haben benützen können, weil er größtentheils verpfändet war, wählten sich die schlesischen Oberhirten das Schloß Johannisberg zur Sommerresidenz, die es bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Weitere Vergrößerung der Besitzungen des Bisthums.

Przezislaus hat seinen Namen als Mensch, Bischof und Fürst unsterblich gemacht. Er erhob das Bisthum Breslau durch seine Klugheit, Umsicht und gute Wirthschaft zu der Höhe, daß es mit Recht den Namen des goldenen Bisthums verdiente. Die Stadt Patschkau kam

1) Die Urkunde ist ausgestellt zu Neisse am Donnerstage nach Exaltacionis sancte crucis (d. 17. September) 1472.

2) Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau im General-Kapitel nach dem Tage der heiligen Martyrer Cancianorum (d. 3. Juni) 1497.

3) Nam et curias aliquot episcopales structuris ornavit, et per cuniculos solo aequata dirutaque arce Kaldenstein, ex ea materia castrum antiquum sancti Georgii prope Jauernick bellorum iniuria collapsum restauravit, atque ex Christi praecursoris et suo nomine divi Joannis montem appellari voluit. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. § 45. p. 130. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1815. 4.) Bd. II. ad ann. 1505. p. 185. Müller's Vaterländische Bilder (Glogau 1837. 8.) p. 130—131 u. 133.

durch Kauf von dem Herzoge Nikolaus dem Kleinen von Münsterberg an das Bisthum. Der Bischof löste viele verpfändete Dörfer und Güter wieder ein, vergrößerte den Umfang der kirchlichen Besitzungen durch Ankauf neuer Dörfer, legte selbst neue Dörfer an, und nahm überall auf den schon vorhandenen Gütern die zweckmäßigsten ökonomischen Einrichtungen vor, wodurch er das Bisthum sehr bald in den blühendsten Zustand versetzte [1]). Daß er auch Wansen von dem Herzoge von Münsterberg erkauft habe, widerspricht der Urkunde Herzog Heinrichs III. von Breslau vom J. 1250, worin er mit Zustimmung seines Bruders Boleslaus dem Bischofe Thomas I. von Breslau das Recht ertheilt, das Dorf Wansen (S. S. W. 2 M. von Ohlau), das zu den ältesten Besitzungen der Breslauer Kirche gehört [2]), als Stadt und Markt nach deutschem Rechte, wie Neisse, auszusetzen [3]). Zwischen den Bächen Schlippe und Weide erhob sich bei dem Städtchen Friedeberg in Oesterreich-Schlesien (S. W. 4 M. von Neisse) um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine Ritterburg gleichen Namens, deren Erbauung unbestritten einer früheren Zeit angehört. Von ihr aus wurden die Länder des Bisthums und deren Einwohner wiederholt beunruhigt und befehdet. Die auf ihr hausenden Raubritter fügten den Bewohnern und selbst den bischöflichen Gütern durch Wegelagerung und Raubausfälle nicht unbedeutenden Schaden zu. Bischof Przezislaus kaufte, um diesem Unwesen zu steuern, mit Bewilligung des Kapitels im J. 1358 die Burg Friedeberg von den Gebrüdern Hinko und Wenzel Haugwitz um 3100 Mark Prager Groschen mit allen und jeden Rechten, Ehrungen, Gerichtsbarkeiten, Freiheiten, Herrlichkeiten, Genüssen, Bergwerken, Vasallen, mit dem Rechte der Nachfolge, mit Bergen oder Gebirgen, Thälern, Ländern, Wassern, Aeckern, Wäldern, Büschen, Mühlen, Wiesen, Jagden, Hutungen, Fischereien, Wasserläufen, mit dem Städtchen und den Häusern bei und an der Burg und mit den zu ihr gehörigen Gütern und Dörfern: Schwammelwitz (W. zu S. W. $2^3/_8$ M. von Neisse), Mösen (W. S. W. 2 M. von Neisse), Hermsdorf (W. S. W. $2^1/_4$ M. von Neisse), Kiendorf (wohl Kaindorf S. S. W. $^7/_4$ M. von Neisse), Gurschdorf (S. W. 4 M. von Neisse, $^1/_4$ M. von Friedeberg), Sätzdorf (W. S. W. $4^1/_4$ M. von Neisse),

1) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1341. p. 115. (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau. (Daselbst 1805. 4.) Quart. III. p. 242. Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) p. 62.

2) Bestätigungsbulle der Besitzungen und Rechte der Breslauer Kirche durch Papst Innocenz IV. vom 9. August 1245 in Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urk. V. p. 11.

3) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung. Urk. XXXIII. p. 320.

Wilmsdorf (S. S. W. 4½ M. von Neisse), Krautenwald (S. W. 4½ M. von Neisse), Markersdorf (S. ¾ M. von Neisse), dessen Feldzehnten von jeher dem Bischofe gehörte, Domsdorf (W. S. W. 3½ M. von Neisse), das an der Burg gelegene Vorwerk Streckenhain, die Getreide- und Lohmühlen und vier Huben in dem Dorfe Krosse (S. zu S. W. 2½ M. von Neisse) mit dem Roßdienste, mit der Fischerei in der Weide; es mögen diese Dörfer und Vorwerke besessen oder wüste sein, so sollen sie auf dieselbe Weise, und mit den nämlichen Rechten und Titeln, wie sie die Verkäufer besaßen, mit den Ober- und Niedergerichten, Einkünften, Hebungen, Nutzungen, Nutzbarkeiten, Besitzungen und Zubehör, welchen Namen es immer haben mag, in einem rechten Kaufe und mit richtigem Besitztitel an den Bischof übergehen. Gleichzeitig verkauft der Bischof mit Einwilligung des Kapitels und mit königlicher Bestätigung in demselben Jahre 1358 das Schloß Militsch, den Zankapfel zwischen Bischof Nanker und dem Könige Johann, an Conrad I. von Oels mit dem gesammten Landstriche um die Summe von 1500 Mark, weil die Erhaltung der Burg und die Beschützung der Grenze gegen Polen nun weit mehr kostete, als die Einkünfte betrugen [1]).

Wenn die Nachricht einer Handschrift der Dombibliothek urkundlich begründet ist, daß schon Bischof Heinrich I. im J. 1307 mit Bewilligung des Domkapitels die im Neisseschen gelegenen bischöflichen Dörfer Nowag (N. W. zu N. ⅜ M. von Neisse) und Schmolitz (N. zu N. W. 1⅜ M. von Neisse) einem Neisser Bürger Gerhardt um 645 Mark Prager Groschen verpfändet habe, um mit diesem Gelde die Burg Kaldenstein wieder einzulösen, so würde sich daraus unzweifelhaft ergeben, daß diese Burg bereits damals schon in drückender Lage verpfändet und der im J. 1345 durch den Bischof Przezislaus erfolgte Eintausch derselben von dem Offizial Apeczko eigentlich nur ein Wiedererwerb gegen Protzan war, die Burg also schon früher bestand und zum Bisthume Breslau gehört hat.

Derselbe Bischof Heinrich I. hat mit Bewilligung des Kapitels das bischöfliche Gut Kempnitz bei Groß-Glogau (ist etwa hierunter das Dorf Neu-Kemnitz W. zu N. W. 2¼ M. von Hirschberg verstanden?) dem Glogauer Bürger Johann von Sorau und dessen Nachkommen im J. 1219 um 55 Mark Prager Groschen erblich verliehen, sich jedoch

1) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. XI. p. 785—787. Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau in crastino beati Jacobi apostoli (den 26. Juli) 1358. Goedsche's Geschichte und Statistik des Militsch-Trachenberger Kreises (Militsch und Breslau 1847. 8.) p. 6.

die oberste Gerichtsbarkeit und jährliche Geld- und Getreidezinsen vorbehalten.

Im J. 1348 verkaufte Bischof Przezislaus dem Heinzko von Oppersdorf und Peczko von Mohrau sechs Huben zu Bielau (S. zu S. W. $^5/_8$ M. von Neisse) mit einem bewohnbaren Hause (cum curia habitabili) um 30 Mark böhmischer Groschen, jedoch mit Vorbehalt des Feldzehnten und eines jährlich term. Michaeli (den 29. September) zu zahlenden Grundzinses von neun Scot von jeder Hube. Die Streitigkeiten des Bisthums mit dem Herzoge Bolko III. von Oppeln und Falkenberg wegen des Besitzes der Dörfer Lindewiese (S. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Neisse), Prockendorf (O. S. O. $^6/_4$ M. von Neisse) und Greisau (S. O. zu O. $1^7/_8$ M. von Neisse) wurde durch ein Contumacialerkenntniß Kaiser Karls IV. zum Vortheile der Breslauer Kirche und zu Gunsten des Bischofs entschieden [1]). Im J. 1359 verkaufte Bischof Przezislaus das bischöfliche Tafelgut Bischwitz (O. N. O. 2 M. von Ohlau) jenseits der Oder der Constantia, des Hanko von Reibnitz Tochter, um 50 Mark Prager Groschen erblich mit Vorbehalt des Roßdienstes, wozu das Kapitel seine Einwilligung ertheilte [2]).

Diöcesansynoden.

A. Der Bischof Johann III. von Breslau (1292—1301) war im J. 1297 von der Aebtissin des Cisterzienser-Jungfrauenstiftes Trebnitz Euphrosina, einer Tochter des Herzogs Przimislaus von Gnesen und Kalisch, nach Trebnitz eingeladen worden, um dort am Feste des heiligen Bartholomäus, des Schutzheiligen der Stiftskirche, ein feierliches Pontifikalamt zu halten. Auf der Reise des Bischofs von Neisse nach Trebnitz wurde er auf der Heerstraße bei Hochkirch (S. zu S. W. $^3/_4$ M. von Trebnitz), wo die Straße in dichter Waldung sich fortzog, von einer Bande verkappter Wegelagerer mit seinem ganzen Gefolge, bestehend aus einigen Prälaten, Domherren, Kapelläuen und der Die-

1) Minsberg's Geschichte der Stadt Neisse (Daselbst 1834. 8.) p. 34.

2) Die Handschrift sagt: Bischwitz an der Weide bei Wartenberg; es ist offenbar das obige jenseits der Oder gemeint. Wir fügen hier dem nur noch folgendes bei, weil wir für die richtige Abschrift der Namen nicht bürgen können: Anno 1360 episcopus Preceslaus dno Stephano Gromosii, canonico Posnaniensi et altariste Wratislauiensi, quondam notario suo, intuitu fidelium prestitorum obsequiorum postscriptas villas in regno Polonie circa Boleslauiam sitas, videlicet Osterow, Chobrowincka, Starzeczow, Bischonow, Jutroro, Lubzina, Mircow, Olchona, Jankow, Semyanowiz, Racow, Trezena, Gambawa, Wibrin, Widmiez, Domazinno, Mycorsmo, Rogvchsicz, Gothlow, Parsnow, Domchow, Suyba, Przsewcznieza, Oszeszicze cum omni fructu et utilitate ex gracia ad vite tempora usque contulit; ita tamen, ut post mortem eius ad ecclesiam Wratislauiensem reuertantur. Capituli consensus non fit mencio.

nerschaft des Bischofs, angefallen, und nicht nur rein ausgeplündert, indem die Räuber Kleidungsstücke, Reisegepäck und Pferde wegnahmen, sondern auch gröblich gemißhandelt und schwer verwundet [1]). Manche wollen vermuthen, daß dieser Raubanfall verabredet gewesen von denen, welchen die Wahl des polnischen Edelmannes Johann Romka zum Bischofe von Breslau mißfiel und die lieber den Dompropst, Herzog Conrad mit dem Buckel (gibbosus) von Steinau, den Sohn Conrads II. von Glogau, auf dem bischöflichen Stuhle gesehen hätten. Allein diese Vermuthung läßt sich durch nichts begründen. Der von diesem Unfalle hart betroffene Kirchenfürst berief bald darauf [2]) eine Diöcesansynode, auf welcher er jene Uebelthäter excommunicirte, und alle Straffentenzen der Excommunciation und des Interdikts erneuerte und bestätigte, welche seine Vorgänger über Jene verhängt hatten, welche das der Kirche gehörige Neisser und Ottmachauer Land mit Freibeuterei, mit Raub und Brand beunruhigten und verheerten, so wie über ihre Gönner, Helfer und Mitschulige, ferner über Diejenigen, welche die Freiheit der Kirche und insbesondere das ihr von Herzog Heinrich IV. im J. 1290 verliehene große Privilegium antasten, und über Alle, welche die Rechte des ganzen Clerus, sowohl der Curat- als Klostergeistlichkeit, verletzen.

B. Bischof Heinrich I. hatte auf den 19. November 1305 eine Diöcesansynode ausgeschrieben, auf welcher namentlich das Verfahren gegen Jene zur Sprache kam, welche Jahre lang hartnäckig und reuelos in der Strafe der Excommunication verharrten. Es wurde festgesetzt, daß jeder Laie, welcher in der, durch was immer für einen geistlichen Richter über ihn verhängten Strafe der Excommunication durch ein Jahr hartnäckig verharrt, ohne sich mit der Kirche wieder auszusöhnen und die Absolution zu erhalten, durch die Fürsten und weltlichen Macht-

1) Cum aliquando (novus episcopus Joannes III.) Nisa Trebnicium proficisceretur, ab abbatissa et conventu eius loci rogatus, ut in ipsa sancti Bartholomaei die missarum ibi solemnia celebraret, in homines quosdam maleficos incidit, qui non episcopum modo ac canonicos, quos habebat comites, totamque familiam eius equis, vestibus ac rebus aliis spoliarunt, sed et nulla dignitatis et honoris clericalis ratione habita manus violentas in episcopum iniicere ausi, vulnus eius corpori ad usque sanguinis effusionem inflixerunt. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. § 33. p. 83.

2) Die älteste Ausgabe der Synodal- und Provinzialstatuten (Nuremberge 1512. 4.), die uns vorliegt, und die Acta et constitutiones synodi dioecesanae et cathedralis ecclesiae Wratislaviensis statuta synodalia antiqua des Bischofs Martin Gerstmann (Wratisl. 1585. 4.) geben irrthümlich an, daß die Synode vom Bischof Johann III. in die beate Cecilie (den 22. November) 1290 gehalten worden, was wohl nur auf einem Fehler des Schreibers beruhen kann, der sich dann in die gedruckten Ausgaben mit eingeschlichen hat. Sicher kann die Diöcesansynode unter Bischof Johann III., der vom J. 1292—1301 regierte, vor dem J. 1298 nicht stattgefunden haben.

haber mit der Confiscation ihrer im Breslauer Bisthum befindlichen beweglichen Güter bestraft werde, ein Kleriker aber die Früchte seines Beneficiums oder seiner Beneficien, die er in der Breslauer Diöcese besitzt, von dem Jahre verlieren soll, in welchem er in der Straffsentenz verharrt, oder wenn er sie bereits genossen hat, die Früchte des folgenden Jahres. Dieses Einkommen soll dann der Kirchenfabrik der Kathedrale zufließen, nur dasjenige von den Einkünften oder Früchten des Beneficiums soll nach Ermessen des jedesmaligen Bischofs dem Kleriker verbleiben, was zu seinem Unterhalte unumgänglich nothwendig ist. Da es überdies sehr viele Pfarrer und andere Verwalter der Pfarrkirchen giebt, welche die Prozesse und Aufträge des Bischofs, seiner Offiziale oder Richter zu nicht geringer Verachtung und Schmälerung der bischöflichen Jurisdiktion entweder nachlässig ausführen oder wohl gar deren Ausführung und Vollstreckung hinausschieben, so wird unter Hinweis auf die älteren kirchlichen Bestimmungen festgesetzt und befohlen, daß alle und jede Kleriker, sowohl Welt- als Ordens-Geistliche, die ein kirchliches Benefizium oder andere kirchliche Einkünfte im Breslauer Bisthum besitzen oder genießen, sie mögen Prälaten, Pfarrer, Vikarien oder andere Kleriker sein, so oft ihnen vom Bischofe oder von anderen kompetenten Richtern, denen sie von Rechtswegen zu gehorchen verpflichtet sind, irgend ein Mandat zur Vollstreckung schriftlich überwiesen worden ist, dasselbe mit gebührender Treue und Ehrfurcht vollstrecken, indem sie nicht allein einem nicht vollzogenen Mandate, wie das sehr viele zu thun pflegen, ihre Siegel nicht beisetzen, sondern auch alles und jedes, was ihnen schriftlich aufgetragen worden ist, ohne Ausflucht treu, gewissenhaft und wirksam erfüllen. Wer hierin entweder aus Fahrlässigkeit oder Geringschätzung ausschreitend befunden wird, soll in die Suspension von seinem Amte, die nur vom Bischofe oder dem Breslauer Offizial oder General-Vikar, nach hinlänglich geleisteter Genugthuung wieder aufgehoben werden kann, verfallen und ein Strafgeld von drei Mark Silber gangbarer Münze erlegen. Die eine Hälfte dieses Strafgeldes soll der Kirchenfabrik der Kathedrale, die andere demjenigen Richter zufallen, dessen Mandat nicht vollstreckt worden ist. Dem gesammten Richterpersonale wird bei Strafe der Suspension vom Amte auf das nachdrücklichste befohlen, dieses Strafgeld von den Schuldigen einzufordern und ohne spezielle Erlaubniß des Bischofs und seiner Nachfolger nicht nachzulassen. Einige Kleriker sind so tief verschuldet, daß die Einkünfte ihrer Benefizien bei weitem nicht ausreichen, die Schulden zu decken und die Gläubiger zu befriedigen. Daher kommt es, daß die Nachfolger derselben in ihren Benefizien ungebührlich belästigt werden. Es wird daher streng verboten, irgend einem Kleriker, wes

Standes und Ranges er immer sein möge, mehr anzuvertrauen oder zu borgen, als der Werth der Früchte des Benefiziums oder der Benefizien beträgt, die er inne hat, insoweit sie ihm nach seinem Tode durch ein Jahr zukommen. Wer dawider handelt, soll sein Darlehn verlieren, und nicht berechtigt sein, gegen den Nachfolger der Schuldner Klage zu erheben. Damit sich aber Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, wird den Archidiakonen bei Strafe der Suspension von ihrem Amte befohlen, eine Abschrift dieses Synodalstatuts zu nehmen und sie den Erzpriestern mitzutheilen, die sie dann unverzüglich den Pfarrern binnen Monatsfrist zur Kenntnißnahme und Nachachtung zustellen werden, damit die Pfarrer oder Plebane sie in ihren Kirchen, um sie stets vor Augen zu haben, an die Wand heften. Für die Anfertigung der Abschriften soll durchaus keine Zahlung verlangt werden.

C. Im J. 1331 hielt Bischof Nanker (1326—1341) zu Breslau eine Diöcesansynode, auf welcher folgende Bestimmungen getroffen wurden.

Wir haben bereits früher gesehen, daß namentlich zu Bischof Thomas II. (1267—1292) Zeiten der Uebelstand auch in Schlesien einzureißen begann, daß mancher Pfarrer zwei bis drei Kirchen besaß, die er nicht ohne großen Nachtheil, weil er sie nicht alle selbst versehen konnte, gegen ein bestimmtes Entgeld an Stellvertreter überließen, die, weil sie nicht selbst die Seelsorger waren, sondern die Kirchen nur wie miethweise inne hatten, wenig bekümmert um das Seelenheil der Gemeinden, diese gänzlich vernachlässigten, und wie Miethlinge zu thun pflegen, oft mehr nur ihren Eigennutz und ihre Habsucht zu befriedigen strebten. Dieses Verhältniß hatte während der Regierung Bischof Nankers, wie es scheint, wieder erheblich um sich gegriffen, so daß ein energisches Einschreiten die heiligen Pflichten seines Amtes von dem Bischofe gebieterisch forderten. Es hat (sagt die Synode) damals in Schlesien einzelne Pfarrer gegeben, welche aus Geiz und Habsucht (auaricie cecitas et damnanda cupiditatis improbitas quorundam animos occuparunt, vt abstinere nesciant a vetitis, nec debito modo gaudere concesso) ihre Gemeinden vernachlässigten, ihre Kirchen verließen, und um zeitlichen Gewinnstes willen bei anderen Kirchen sich als Vikarien und Kapelläne vermietheten, um so, ohne ihren Pflichten in genügender Weise nachkommen zu können, nicht nur das Einkommen ihrer eigenen Pfarrkirchen zu behalten, sondern auch bei sehr vielen andern (plurimorum officiorum), bei denen sie sich als Pfarramtsverweser oder geistliche Gehülfen haben anwerben lassen, eine Besoldung zu ziehen. Es gab aber auch mehrere Priester, die noch kein kirchliches Benefizium besaßen, und die Stelle der Benefiziaten kontraktmäßig um einen jährlichen Zins vertraten, woher es gekommen, daß eine Person oft zwei bis drei Kirchen und zwei oder drei Personen

bisweilen (interdum) nur eine Kirche gemeinschaftlich wie Pächter an sich gezogen hatten, zum Verderben der Seelen und zu schwerem Aergernisse der Gläubigen. Diesem Mißbrauche zu steuern und dem Unfuge mit Nachdruck zu begegnen, wurde auf der vom Bischof Nanker im J. 1331 zusammenberufenen Diöcesansynode bestimmt, daß die Pfarrer gewissenhaft bei ihren Gemeinden residiren und ohne Erlaubniß des Bischofs von ihrer Kirche sich nicht entfernen sollen; es wurde den Pfarrern auf das strengste verboten, je wieder ihre Pfarrkirchen zu verlassen, und ihrer Gemeinde dadurch sich zu entziehen, es sei denn, daß der Pfarrer ein Canonicat bei der Domkirche besitze und zur Residenz in Breslau verpflichtet sei. Alle, welche ohne Erlaubniß des Bischofs von ihren Kirchen abwesend sind, werden Kraft des heiligen Gehorsams aufgefordert, binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieses Statuts gerechnet, zu ihren Kirchen zurückzukehren und den schuldigen Kirchendienst bei ihrer Gemeinde zu versehen. Wer dawiderhandelt, soll binnen Jahresfrist mit dem Verluste der kirchlichen Einkünfte, ja der Benefizien selbst bestraft werden; diejenigen, welche sich aus Unbesonnenheit oder irgend einem andern Vorwande binnen dieser Frist aufdrängen, sollen mit ihren Kirchen zugleich für immer ihre Rechte verlieren.

Da nach den kanonischen Bestimmungen ein Priester nicht mehr als eine Kirche haben soll, so wird hiermit der Mißbrauch auf das nachdrücklichste verboten, daß ein Priester in der Breslauer Diöcese zwei oder mehrere Kirchen besitze, und umgekehrt, daß zwei oder mehrere Priester, selbst wenn der Pfarrer mit Erlaubniß des Bischofs abwesend ist, ein und dieselbe Kirche förmlich in Pacht nehmen. Sollte diesem Verbote dennoch zuwidergehandelt werden, so sollen die Pachtgelder, welche die Pächter an die Verpächter gezahlt haben oder zu zahlen sich unterfangen, ihnen abgenommen und der Fabrik (dem Baufond) der Kathedralkirche überwiesen werden. Den Archidiakonen wird aufgetragen, in ihren Archidiakonaten da, wo sich solche Priester finden, die gedachten Gelder zu erheben und an sich zu bringen, dann aber an die Prokuratoren des Breslauer Domkapitels zu übersenden, damit sie zum Nutzen der Domkirchenfabrik verwendet werden.

Da es viele Geistliche in der Breslauer Diöcese giebt, sowohl Pfarrer, als auch Vikarien und andere Kleriker, die uneingedenk des Gehorsams und der Treue, die sie bei ihrer Priesterweihe eidlich ihrem Oberhirten versprochen haben, dennoch, wenn ihnen ein Auftrag vom Bischofe, oder dem Kapitel oder von andern, die Jurisdiktion haben, schriftlich geworden ist, denselben entweder auszuführen ganz und gar verweigern, oder, wenn es geschieht, nur lau und nachläßig vollstrecken, woraus oft gar kein oder ein nur geringer Nutzen erfolgt, ja einige

sogar das Mandat, als ob es ausgeführt wäre, mit ihrem Siegel bescheinigen, in der That aber gar nicht in der Ausführung desselben vorgeschritten sind, wodurch viele Gerechtsame der Kirchen und des Klerus, sowohl Weltpriestern als Klostergeistlichen, verloren gehen, die Kühnheit aber böser Menschen wächst und das richterliche Ansehen mit der Gerechtigkeit verschwindet, so wird diesem Ungehorsame und dieser Widerspenstigkeit durch nachdrückliche Strafen gesteuert und bestimmt, daß jeder Kleriker, der in Ausführung eines ihm von seinen Obern oder Richtern gewordenen Mandats säumig und lässig gefunden würde, in eine Strafe von drei Mark gangbarer Münze fallen soll, die er demjenigen Richter zu zahlen hat, dessen Mandat er zu vollziehen verabsäumt, und demungeachtet verpflichtet bleiben, das Interesse dessen zu fördern, auf dessen Gesuch das Mandat erlassen worden ist. Der Schuldige soll aber die gedachte Strafe so oft zahlen, die ihm unter keinen Umständen zu erlassen ist, wie oft er bei der Ausführung der Mandate eines Richters widerspenstig gefunden worden ist, und um so strenger bestraft werden, je mehr dies die Strafbarkeit dieses hartnäckigen Widerstrebens erfordert.

Weil alle Ausschreitungen ungestraft bleiben, so ist die Dreistigkeit bereits dahin gediehen, daß jene Priester, welche mit der Ausführung eines Mandats beauftragt und entweder vom Bischofe, oder vom Kapitel, oder von sonst Jemand, der Jurisdiktion hat, an gewisse Orte der Diöcese geschickt werden, von den Consuln oder andern weltlichen Machthabern der Städte und Ortschaften, die gleichsam eifersüchtig sind auf die Freiheit und Immunität, auf die Ehre und Würde der Kirche, und andere kirchliche Rechte zu unterdrücken oder wohl gar zu vernichten sich bemühen, ihrer Briefbeutel, nachdem man Hand an sie gelegt, beraubt und mit schweren Beleidigungen gekränkt werden; damit sie sich nicht herausnehmen, die ihnen gewordenen Aufträge dennoch zu vollziehen, scheuen sich jene Consuln nicht, Drohungen und Schreckniſse der schwersten Art gegen diese Priester auszustoßen, und sie mit dem Verluste ihrer Sachen und Körperqualen zu bedrohen. Die Diöcesansynode beschließt daher, um solch verwegenem Beginnen entgegenzutreten: Wenn in irgend einer Stadt oder in einem Dorfe oder auf einer Burg oder an einem anderen Orte des Breslauer Bisthums ein Kleriker oder Priester wegen Ausführung bischöflicher Verordnungen gefangen, verwundet oder gar getödtet würde, so soll nicht allein die Stadt oder der Ort, wo die Missethat geschehen, sondern der ganze Sprengel des Erzpriesters, wie schon Bischof Thomas II. verordnet, mit dem Interdikte belegt werden, und in allen Pfarrkirchen des Archipresbyterats, in welchem die Missethäter leben, die Excommunication, in die sie durch

ihre That von selbst verfallen sind, in herkömmlicher Weise publicirt werden, und dies an allen Sonn- und Festtagen so lange geschehen, bis sie dem, der das Unrecht erduldet und der Kirche, in deren Auftrage sie es erduldet, hinlängliche Genugthuung geleistet. Sollte der, welcher ein solches Verbrechen begangen, Söhne oder Enkel haben, so sollen sie und alle männlichen Descendenten bis ins dritte Glied vom Empfange der geistlichen Weihen, eines kirchlichen Amtes oder Benefiziums, ingleichen einer kirchlichen Würde im ganzen Bisthume ausgeschlossen sein.

Die Feier der Sonn- und Festtage wurde wiederholt bei Strafe der Excommunication eingeschärft, weil, besonders in Breslau, die üble Gewohnheit eingerissen war, daß Reiche und Arme an Sonn- und Festtagen arbeiteten und Handel trieben. Gleichmäßig wird die strenge Beobachtung des Interdikts eingeschärft. Geistliche glaubten das Interdikt, wenn es nur auf kurze Zeit gegeben worden ist, nicht zu übertreten, wenn sie bei offenen Kirchthüren und in Gegenwart von Personen, die das Interdikt traf, im Chore oder in der Sakristei die heilige Messe celebrirten, und Gottesdienst hielten. Diesen Irrthum widerlegt das Synodalstatut und gestattet nicht einmal, daß die vom Interdikt betroffenen Personen durch ein Gitter oder Fenster in die Kirche schauten, um sich an dem Gottesdienste zu betheiligen. Derjenige Priester, welcher das Interdikt übertrat, sollte irregulär sein, und von diesem Defekt nur durch den apostolischen Stuhl befreit werden können. Endlich wird bestimmt, daß alle Tage gegen Abend um die Dämmerung dreimal in kurzen Absätzen in der Kathedrale und den Pfarrkirchen Breslau's und des Breslauer Bisthums mit einer Glocke geläutet werden soll, wobei die Gläubigen mit gebogenen Knieen ein Ave Maria für das Wohl der Kirche und den Frieden der Länder zu beten verpflichtet seien, und dafür einen vierzigtägigen Ablaß erhielten. Dies heilsame Statut soll von den Pfarrern und Prälaten an drei auf einander folgenden Sonntagen in ihren Kirchen dem versammelten Volke öffentlich verkündet werden.

Liturgie.

Ein liturgisches Werk, das von einem schlesischen Bischofe stammt, ist aus jener Zeit auf uns gekommen: es ist dies eine Diöcesanagende des Bischofs Heinrich I. (1301—1319). Das Manuskript auf Pergament sauber geschrieben, ist in einen starken nochmals in Leder eingeschlagenen Lederband gebunden und in Folio angelegt. Es hat die Aufschrift: Liber Agendarum ecclesie Wratislauiensis, worunter die Verse stehen:

Hunc Henricus ego, qui principis ordine dego,
Librum mente pia tibi confero virgo Maria.

Darauf folgt das Responsorium: Post partum virgo inuiolata permansisti. Dei genitrix intercede pro nobis mit der Collecte: Deus, qui salutis eterne beate Marie virginitate fecunda humano generi premia prestitisti etc. Auf der folgenden Folioseite beginnt die eigentliche Agende mit der Salz- und Wasserweihe unter der Rubrik: Incipit exorcismus salis et aque omnibus diebus dominicis per circulum tocius anni, tam in die paschatis quam penthecosten, et sic deinceps per ordinem et reliqua. Die Benediktion ist mit nur geringen Abweichungen ganz dieselbe, wie wir sie in unsrer heutigen Agende haben.

Hierauf folgt nach vierzehn Folioseiten der Ordo in purificacione sancte Marie ad processionem und die Benediccio candelarum. Dort heißt es: Exeundo incipitur R. Postquam impleti sunt etc. cum versu Obtulerunt etc. Si ecclesia, ad quam itur, aliquantulum remota fuerit, canitur aliud R. Videte miraculum cum versu Caste parentis, vel versu Hec summi dni. Cum autem adpropinquauerint ecclesie vel in ipsa media ecclesia stantes, in qua benedicendi sunt cerei, inchoatur hoc R. Gaude Maria cum versu Gabrielem archangelum. Finito itaque R. dicitur V Post partum virgo. Sequitur oracio Deus qui salutis eterne, et postea immediate sequitur subscripta oracio cum ceteris. Es folgt hierauf unter der Rubrik: In die purificacionis sancte et gloriose virginis Marie oracio das Gebet, welches im römischen Missale am Schlusse der Kerzenweihe steht: Exaudi quesumus domine plebem tuam, et que extrinsecus annua tribuis deuocione venerari, interius assequi gracie tue luce concede. Per. Dann beginnt die Kerzenweihe mit der Collecte: Omnipotens sempiterne Deus, die in der Benediktion des römischen Missals die zweite ist. Von hier weichen die Rubriken von den heutigen wesentlich ab, und an die Stelle der im römischen Missale vorgeschriebenen Collecten treten andere. Es folgen die Collecten Domine deus omnipotens, creator celi et terre, rex regum et dnus dominancium, Bene † dic dne Jesu Christe hanc creaturam cere, dann eine Präfation, die wir, weil sie vielleicht nicht bekannt sein dürfte, hier vollständig mittheilen; sie ist mit den Choralnoten auf fünf Linien versehen:

Vere dignum et iustum est, equum et salutare,
Quia per serenissimam ac placidissimam stellam genitricem tuam,
Cuius sacratissimum nomen per ineffabile atque inenarrabile meritum stella maris interpretatur,
Humanum genus illuminare dignatus es.
Pro hoc maxime gaudio hodierna die ouantes,
Et ideo candelas in manibus nostris ferentes,

Venerabiliter et incessanter clamantes,
Vt pro dulcissimo amore et clementissima intercessione tue
digne genitricis semperque virginis nos indignos famulos,
Sed tamen preciosissimo sanguine tuo redemptos
Te eterno ac vero lumine facias clementer perfrui.
Qui cum deo patre et spiritu sancto viuis et regnas deus per omnia secula seculorum. Darauf heißt es in den Rubriken weiter: Hic aqua benedicta aspergantur candele et incensentur et accendantur. Cantantes hanc ant. Lumen ad reuel. sequitur psalmus Nunc dimitt. per totum, finitoque psalmo dicatur oracio: Illumina quesumus domine populum tuum, et splendore gracie tue cor eius semper accende, ut saluatorem suum et incessanter agnoscat et veraciter apprehendat. Ad processionem hac dicta collecta canuntur, hec ant. Aue gracia plena, alia ant. Adorna thalamum, et hoc in reditu siue circa ecclesiam faciendo processionem. Hec autem ant. Responsum accepit stando in media ecclesia, si placet, cantetur. Ad introitum ecclesie inchoatur ista ant. Cum inducerent puerum Jesum. Postea sequitur hec collecta: Da quesumus domine populo tuo inuiolabilem fidei firmitatem, ut, qui unigenitum tuum in tua tecum gloria sempiternum in veritate nostri corporis natum de Maria virgine confitentur, et a presentibus liberentur aduersis, et mansuris gaudiis inserantur. Per. Ad introitum chori: Hodie beata virgo Maria sequitur introitus Suscepimus deus misericordiam tuam. Es beginnt die feierliche Meſſe. Der Ritus ſchreibt alſo hier, wo es möglich iſt, zwei Prozeſſionen vor: eine vor der Kerzenweihe in eine andere Kirche, wo letztere vollzogen wird, und die andre zurück in die Hauptkirche mit den brennenden Kerzen, die ſo eben geweiht worden ſind, wo der eigentliche Gottesdienſt erſt beginnt. Wo nur eine Kirche vorhanden, genügt der Umgang um dieſelbe nach der Benediktion der Kerzen.

Die Rubriken über dieſe Kerzenweihe nehmen 19 Folioſeiten ein. Es folgt dann der Ordo ad benedicendos cineres feria iiij in capite ieiunii (Aſchermittwoch). Primo dicantur vij psalmi et ant. Cor mundum crea in me deus, et sic per ordinem; post ant. Kirieleyson, Christe eleyson, Kirieleyson Pater noster. Et ne nos. Deinde preces dicuntur: Ego dixi domine miserere mei, Sana animam, et dic has oraciones: Adesto quesumus domine supplicacionibus nostris, et me, qui eciam misericordia tua primus indigeo, clementer exaudi, et michi, quem non eleccione meriti, sed dono gracie tue constituisti operis huius ministrum, da fiduciam tui muneris exsequendi, et ipse in nostro ministerio, quod tue pietatis est, operare. Presta quesumus domine pro hijs famulis tuis dignum penitencie

effectum, ut ecclesie tue sancte, a cuius integritate deuiarunt peccando, admissorum veniam consequendo reddantur innoxii. Per dominum. Omnipotens et misericors deus, qui peccatorum indulgenciam in confessione celeri posuisti, succurre lapsis, miserere confessis, ut quos delictorum constringit chatena, magnitudo tue miseracionis absoluat. Per dominum. Nun beginnt die Aſchenweihe (benediccio super cineres). Hinter der erſten Oration, womit auch in unſerem Meßbuche die Aſchenweihe beginnt, folgt ein Exorzismus über die Aſche, der heut im römiſchen Miſſale nicht vorgeſchrieben iſt. Dann fährt der Prieſter fort die auch heut noch gebräuchlichen und in der nämlichen Ordnung folgenden Collecten: Deus, qui non mortem, sed penitenciam desideras peccatorum. Deus qui humilitate (heut humiliatione) flecteris und Omnipotens sempiterne deus, qui Niniuitis in cinere et cilicio penitentibus zu beten. Hic aspergantur aqua benedicta et statim chorus inchoet ant. Inmutemur habitu, ant. Juxta vestibulum, et canente choro ant. sacerdos interim distribuat populo cinerem. Dando vero cinerem presbyter dicat: Memento homo, quia cinis (im römiſchen Miſſale pulvis) es, et in cinerem (pulverem) reuerteris. Der Schluß der Einäſcherung weicht von dem heutigen Ritus weſentlich ab. Während hier nur einfach die Collecte Concede nobis domine praesidia militiae christianae gebetet wird, ſchreiben dort die Rubriken vor: Post datos cineres ant. Exaudi nos domine P. Saluum me fac a sacerdote cum aspersione aque inchoatur et post aspersionem sacerdos dicat: Oremus, et diaconus dicat: Flectamus genua. Concede nobis domine presidia milicie christiane sanctis inchoare ieiuniis, ut contra spirituales nequicias pugnaturi continue muniamur auxiliis. Tunc dicat diaconus: Leuate, et sacerdos: Per dominum. Preces populi tui quesumus domine clementer exaudi, ut qui iuste pro peccatis nostris affligimur, pro tui nominis gloria misericorditer liberemur. P. Ad processionem R. Emendemus in melius. Quo finito letania dicatur, et ea finita ad missam incipitur introitus: Misereris omnium domine.

Nachdem die am Aſchermittwoch zu beobachtenden Rubriken auf 13 Folioſeiten vorgeſchrieben ſind, folgt auf 34 Folioſeiten der Ritus bei der Prozeſſion und Palmweihe am Palmſonntage.

Ordo qualiter in die palmarum processio fit. Postquam sacerdos asperserit et collectam dixerit, statim exeundo chorum ad processionem inchoatur R. Saluum me fac cum versu suo. Quo finito, postquam paululum processerint, aliud responsorium incipiatur: Noli esse michi domine alienus. Si ecclesia, ad quam itur, aliquantulum remota fuerit (alſo auch hier, wie am Feſte Mariä Reinigung, wird

die Prozession vor der Palmweihe in eine andere Kirche geführt, und die Benediktion der Palmzweige dort vorgenommen), cantabitur responsorium tercium Dominus mecum est. Adpropinquantes igitur ecclesie, in qua flores sunt benedicendi, responsorium vel antiphonam in honore sancti, cuius habetur, incipiunt, et sancti eiusdem collecta dicitur. Qua finita dicitur alia collecta super flores, ista videlicet, que sequitur, et cetera omnia per ordinem, que secuntur. Deus, qui de beate Marie virginis utero verbum tuum angelo nunciante carnem suscipere voluisti, presta supplicibus tuis: ut qui vere eam dei genitricem credimus, eius apud te intercessionibus adiuuemur. Per. Jetzt beginnt die Palmweihe. Incipit benedictio super ramos arborum siue flores in die sancto palmarum. Die Lektion aus dem Buche Exodus im römischen Missale hat in der Agende Bischof Heinrichs folgenden Zusatz: Audiui enim murmur vestrum contra dominum. Nos vero quid sumus, quia musitatis (mussitastis) contra nos. Et ait Moyses: Dabit vobis dominus carnes vespere edere et mane panes in saturitate, eo quod audierit murmuraciones vestras, quibus murmurati estis contra dominum. Nos enim quid sumus? Nec contra nos est murmur vestrum, sed contra dominum. Dixitque Moyses ad Aaron: Dic vniuerse congregacioni filiorum Israel: Accedite coram domino, audiuit enim murmur vestrum. Cumque loqueretur ad omnem cetum filiorum Israel, respexerunt ad solitudinem et ecce gloria domini apparuit in nube. Die Responsorien sind dieselben, wie heut. Das Evangelium hat noch den Zusatz: Benedictum quod venit in regnum patris nostri Dauid. Osanna in excelsis. Es folgt dann ein Exorzismus, der im römischen Meßbuche wegfällt. Dann folgen mehrere Collecten und Segnungen, die das Meßbuch nicht hat. Accedens sacerdos ad frondes dicit: Dominus vobiscum. Deus, cuius filius pro salute generis humani descendit de celis ad terras etc. Item alia: Bene † dic domine quesumus hos ramos palmarum seu olyuarum etc. Diese Benediktion steht im römischen Missale hinter der Präfation. Darauf folgt die Collecte: Deus qui filium tuum vnigenitum pro. redempcione nostra dignatus es dirigere etc. und hierauf die Präfation, die eine ganz andre, von der heutigen Präfation bei der Palmweihe wesentlich verschiedene ist. Wir lassen sie hier, weil sie für die Geschichte der Liturgie von Interesse ist, folgen:

Vere dignum et iustum est, equum et salutare,
Nos tibi semper et vbique gracias agere,
Domine sancte pater omnipotens eterne deus,
Mundi conditor omniumque creaturarum

Mirabilis dispositor.
Deus, qui inter ipsa mundi primordia ex nichilo cuncta condéres,
Ligna quoque fructifera et diuerso vsui congrua terram producere iussisti,
Ac post maledictum interdicte arboris vniuersa nobis per obedienciam vnigeniti filii tui
In benediccionem conuertisti,
Bene † dic eciam hos multigenarum arborum ramos,
Inter quas hec precipue arbor olyue
Pinguedine cunctas precellit,
Per quam eciam, cum mundi crimina diluuio quondam expiarentur effuso,
Columba ramum eiusdem deferens
Pacem terre redditam nuncciauit.
Nec non innocens turba spiritu sancto afflata
Vnigenito tuo domino nostro Jesu Christo
Pro tocius mundi salute passuro obuiam currens,
Palmarum et huius arboris ramos abscidens
Ac vestigiis eius substernens
Jam quasi triumphatorem de mortis principe ostendebat,
Te igitur domine suppliciter deprecamur,
Vt qui annua deuocione eiusdem redemptoris nostri sacratissimam passionem preuenire nitimur,
Ipso adiuuante palmam victorie tenentes,
Atque oleo misericordie intrinsecus refulgentes
In eius sancta resurreccione premium vite et immortalitatis coronam
Accipere mereamur.
Per dominum.

Nach der Präfation betet der Priester die auch in unserem Meßbuche, obgleich an anderer Stelle, bei der Palmweihe gebräuchliche Collecte: Deus, qui per olyue ramum pacem terre (im römischen Missale ist columbam eingeschoben) nunciare iussisti etc. Dann heißt es in den Rubriken weiter: Hic aspergantur rami aqua benedicta et incensentur, et statim a cantore inchoatur ant. Pueri Hebreorum tol. Interim, dum hec ant. cantatur, distribuuntur rami et palme, et prima ant. dicta sequitur secunda Pueri Hebreorum vest. Es folgen dann zwei in unsrem Meßbuche nicht mehr vorhandene Collecten: Omnipotens sempiterne deus, qui Christi filii tui beata passione nos reparas, conserua in nobis opera misericordie tue, ut huius celebritate misterii perpetua deuocione viuamus. Per. Adiuua domine

fragilitatem plebis tue, ut ad votiuum magne festiuitatis effectum, et intercedente beata dei genitrice Maria et corporaliter gubernata recurrat et ad perpetuam vitam te miserante peruenias. Per.

Die Rubriken sagen dann, wesentlich von den unsrigen verschieden, weiter: Post collectam redeunte processione cantantur hecce ant. Cum adpropinquaret, ant. Ante sex dies, ant. Cum audisset, et has ant. require in graduali. Quibus finitis pueri in eminenciori loco constituti canunt ymnum hunc: Gloria laus. Finito itaque ymno intrante processione portam ciuitatis (bis hierher übereinstimmend mit dem römischen Missale, nun verschieden) inchoatur hoc R. Ingrediente domino cum versu: Cumque audissent. Aliud quoque R. siue ant. tempori congrua, prout prolixitas vie expecierit, cantanda est, quousque perueniatur ad ecclesiam. Intrantibus ergo ostium ecclesie ant. Turba multa, que conu., inchoatur cum duobus versibus de psalmo: Benedictus dominus, adiungentes Gloria patri, deinde incipitur: Turba multa. Qua finita crux denudatur et ymnus Vexilla regis prodeunt incipitur et additur alius versus: O crux aue spes vnica, et ultimus versus: Te summa deus trinitas. Sequitur ant. Pueri Hebreorum toll., pueris interim coram cruce ramos iactantibus, aliam quoque anthiphonam Pueri Hebreorum vestimenta, et deinde v. Erue a framea deus cum hac oracione dicitur: Deus, qui nos regendo conseruas, parcendo iustificas, per passionem unigeniti tui et a temporali tribulacione nos eripe et eterna gaudia nobis largire. Per.

Hiermit endet der Ritus der Palmenweihe. Es folgen darauf auf 34 Folioseiten die Rubriken über die Weihe des Feuers und des Taufwassers am Ostersonnabende, die wesentlich mit den heut noch gebräuchlichen übereinstimmen.

In Sabbato magno pasce preparentur altaria, et sacerdos vadat in cappa cum vexillis et thuribulo ad ignem, qui de silice excussus fuit et accensus, et primo cantantur septem psalmi sine Gloria patri. Quibus cantatis dicatur: Christus factus est pro nobis. Pater noster. Et ne nos. V. Adiutorium nostrum. Es folgen dann die beiden Collecten Domine sancte pater omnipotens eterne deus, benedicentibus nobis hunc ignem und Deus, qui per filium tuum, angularem scilicet lapidem, von denen die erste bei der Feuerweihe im römischen Missale die dritte, und die zweite die erste ist. Darauf folgt die Weihe des Weihrauchs mit derselben Gebetsform, wie sie das römische Missale hat, worauf die Rubriken weiter sagen: Tunc imponatur de ipso incenso in thuribulo et thurificetur ignis, et dicatur hec oracio, et luminaria accendantur: Domine deus noster, sancte pater omni-

potens, exaudi nos lumen indeficiens. Es ist dies mit wenigen Abweichungen dieselbe Collecte, welche im römischen Meßbuche vor der Benediktion des Weihrauchs die zweite Stelle einnimmt.

Die Weihe der Osterkerze mit dem schönen Exultet iam angelica ist von der unsrigen nicht verschieden. Es folgen dann, wie im Meßbuche die Lektionen sine titulo, worauf die Weihe des Taufbrunnens beginnt. Der ganze Ritus bei dieser Weihe mit Collecte, Präfation und Litanei ist genau derselbe, wie wir ihn heut noch im römischen Missale vorgeschrieben finden. Es mußten diese Segnungen in der Diöcesanagende eine Stelle finden, weil im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte die handschriftlichen Meßbücher sie nicht enthielten. Dagegen konnten sie in unsern Ritualen von der Zeit füglich wegfallen, als sie mit den betreffenden Rubriken ins Meßbuch aufgenommen worden sind, was nach der Erfindung der Buchdruckerkunst um so leichter geschehen konnte.

Es folgen dann auf 11 Folioseiten die übrigen Benediktionen unter der Rubrik: Incipiunt benedicciones carnium, ouorum, lardi, panis et caseorum atque tortarum, et super diuersa edulia, que solent legi super ipsa in die sacratissimo paschatis etc.

Der Ritus bei der heiligen Taufe ist von dem unsrigen etwas verschieden. Schon die ersten Rubriken geben dies mit den Worten an: Ordo ad cathecuminum faciendum. Primo sacerdos in foribus ecclesie stans masculos statuat ad dextram, feminas ad sinistram, et sufflet in faciem infantis ter in modum crucis. Darauf heißt es: Hic incipit ordo ad benedicendum cathecuminos et ad baptizandum ipsos in nomine domini. Ehe zur eigentlichen Taufhandlung geschritten wird, werden über die männlichen Täuflinge eine Menge Collecten und Exorzismen gesprochen, die sich von denen, welche für die weiblichen Täuflinge bestimmt sind, wesentlich unterscheiden. Das bei der Taufe zu brauchende Salz wird erst während der Taufhandlung benedicirt. Nachdem in üblicher Weise den Täuflingen das Salz gegeben, wird über sie gemeinsam von beiden Geschlechtern eine gemeinschaftliche Collecte gebetet, das Evangelium Lucä von Jesus dem Kinderfreunde gelesen, und nach dem Vaterunser und dem Glaubensbekenntnisse noch ein gemeinschaftlicher Exorzismus gesprochen, worauf die Taufe in der Weise erfolgt, wie heut dieses Sakrament noch administrirt wird. Das Evangelium Johannis: In principio erat verbum wird am Schlusse der heiligen Taufe nach dieser alten Agende nicht gebetet. Für kranke Kinder ist ein eignes Tauffformular vorhanden. Der ganze Ritus bei Ausspendung der heiligen Taufe nimmt 38 Folioseiten ein. Es folgt darauf die Introduccio mulieris post partum in ecclesiam auf drei

Folioseiten. Dann folgt der Ritus in recepcione principis. Wir theilen den Ritus, da er nur kurz und für die Geschichte der Liturgie nicht ohne Interesse ist, hier mit.

Ante chorum dicitur in medio ecclesie psalmus Miserere mei deus, deinde Kyrieleyson Chrysteleyson Kyrieleyson. Pater noster. Post hec epyscopus vel decanus dicat V. Et ne nos inducas in temptacionem R. Sed libera nos a malo. V. Emitte spiritum tuum et creabuntur. R. Et renouabis faciem terre. V. Ora pro nobis sancta dei genitrix. R. Vt digni efficiamur promissionibus Christi. V. Domine saluum fac principem nostrum. R. Et exaudi nos in die, qua inuocauerimus te. V. Domine exaudi oracionem meam. R. Et clamor meus ad te veniat. V. Dominus vobiscum. R. Et cum spiritu tuo. Oremus. Assit nobis quesumus domine virtus spiritus sancti, que et corda nostra clementer expurget et ab omnibus tueatur aduersis. Concede nos famulos tuos quesumus domine deus perpetua mentis et corporis sanitate gaudere et gloriosa beate Marie semper virginis intercessione a presenti liberari tristicia et futura perfrui leticia. Per dominum nostrum Jhesum Christum. Ytem alia oracio. Rege quesumus domine famulum tuum principem nostrum et gracie tue in eo dona multiplica: ut ab omnibus sit liber offensis, et temporalibus non destituatur auxiliis et sempiternis gaudeat institutis. Per dominum nostrum Jhesum Christum filium tuum, qui tecum viuit. Deinde post antyphonam in choro dicitur versiculus: Fuit homo missus a deo. R. Cui nomen erat Johannes. Oremus. Presta quesumus omnipotens deus: ut familia tua per viam salutis incedat et beati Johannis precursoris hortamenta sectando ad eum, quem predixit, secura perueniat, Dominum nostrum Jhesum Christum filium tuum, qui tecum viuit et regnat in vnitate.

Es folgt darauf die Einsegnung der Ehe. Der Ritus beginnt nicht, wie in der neueren Agende, mit dem Versprechen, das sich die Brautleute vor dem Altare geben, sich ehelich verbinden und mit einander leben und sterben zu wollen, sondern mit der Benediktion der Trauringe, worauf der eigentliche Trauungsakt folgt. Der Priester betet, ehe er die vorgeschriebenen Fragen stellt, über die Brautleute eine Collecte, frägt darauf die Umstehenden, ob ihnen irgend ein Ehehinderniß bekannt ist, überzeugt sich von dem Willen beider Theile, ob sie sich ehelich verbinden wollen oder nicht, und leitet die Trauung mit Abbetung des Psalmes Beati omnes qui timent dominum ein. Er segnet die Brautleute in zwei Collecten, die, ehe die weiteren Gebete erfolgen, sich gegenseitig küssen (item osculentur ad inuicem), an dessen Stelle heut die anständigere Sitte getreten ist, daß die Brautleute vor

dem Altare sich die Hände geben. Nach der Einsegnung der Ehe beginnt die heilige Geistmesse oder es wird die Votivmesse de SS. Trinitate gelesen.

Nach der Ablution am Schlusse der heiligen Messe folgt die eigentliche kanonische Einsegnung der Ehe, während Braut und Bräutigam unter einem Mantel stehen (sacerdos post ablucionem factam peracta missa dicat super sponsum et sponsam sub vno pallio stantibus — sic? — hanc benediccionem). Der ganze Trauungsakt schließt mit einer Collecte, welche der Priester nach der Postcommunio über die Brautleute betet. Die Rubriken nehmen einen Raum von 16 Folioseiten ein.

Es folgen dann wieder auf sechs Folioseiten Segnungen verschiedener Gegenstände, unter denen wir als von geschichtlicher Bedeutung nur die eines Ritters und seines Schwerdtes hervorheben.

Benediccio super ensem ad cingendum nouum militem.

Exaudi quesumus domine preces nostras et hunc ensem, quo hic famulus tuus se precingi desiderat, maiestatis tue dextra bene † dicere dignare, quatinus defensio atque protectio possit esse ecclesiarum, viduarum, orphanorum omniumque deo seruiencium contra seuiciam paganorum, aliisque insidiantibus sit pauor, terror et formido. Per.

Super militem collecta: Famulum tuum quesumus domine pietatis tue custodia muniat et hunc ensem, quem te inspirante suscipere desiderat, te adiuuante illesum custodiat. Per.

Super ensem et militem: Bene † dic domine sancte pater omnipotens per inuocacionem sancti nominis tui et per aduentum filii tui domini nostri Jhesu Christi atque donum sancti spiritus paraclyti hunc ensem: vt is, qui hodierna die tua pietate precingitur, visibiles inimicos sub pedibus calcet et in victoria per omnia maneat illesus. Per.

Tunc accipiens gladium precinge eum et dic: Accingere gladio tuo super femur tuum potentissime. Et precincto eo. dic hanc collectam: Omnipotens sempiterne deus, qui famulum tuum eminente mucrone circumcingi iussisti, fac illum contra cuncta aduersancia ita celestibus armari presidiis, quo nullis hic et in euum tempestatibus bellorum turbetur. Per.

Mit dieser Collecte schließt diese Benediktion. Es folgt in der Agende auf 34 Folioseiten die Einsegnung der Pilger, ihres Muschelgewandes, des Stabes und der Asche, die Absolution der excommunicirten Pilger vor dem Antritte ihrer Wallfahrt und die Aufnahme derselben in die Kirche, wenn sie von ihrer Wallfahrt zurückkehren. Diesen

Rubriken folgt der Ordo ad recipiendos fratres oder Modus et forma recipiendi prelatos et canonicos, dann auf neun Folioseiten folgende Segnungen: Benediccio super crucem dandam peregrinis; Benediccio pomorum in qualibet festiuitate sanctorum Sixti, Agapiti, Laurencii; Benediccio herbarum in assumpcione sancte Marie. Nach diesen folgt der Ordo ad faciendum mandatum in cena domini, und die Rubrik, wie am Charfreitage das Kreuz ins heilige Grab zu legen ist. Darauf folgt eine Rubrik ad tondendum paruulum auf sieben Folioseiten, und dann auf 84 Folioseiten der Ordo ad communicandum infirmum und de extrema unccione nebst dem sehr weitläuftigen Ritus bei Begräbnissen. Auf sechs folgenden Folioseiten ist der Ordo ad horas in die animarum enthalten, und den Schluß macht das Juramentum prestari solitum per eos, qui in prelatos vel canonicos recipiuntur.

Wenn auch die liturgischen Formen in der schlesischen Diöcesan-Agende aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in keinem systematischen Zusammenhange stehen — denn darauf kommt hier wohl sehr wenig an —, so durchweht sie doch der Geist tiefen religiösen Gefühls und wahrer christlicher Frömmigkeit. Viele der in derselben enthaltenen Gebetsformen sind in der Kirche heut noch gebräuchlich, und durch die Schlüsse der Kirchenversammlung von Trient sanktionirt [1]). Wir schließen diesen Abschnitt über die kirchliche Liturgie in Schlesien zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts mit einer hierher bezüglichen Stelle aus den Werken eines bekannten katholischen Theologen [2]): Dürfte man auch zugeben, daß manche unsrer ausgezeichneten Theologen schönere kirchliche Formen und Ceremonien, der Zeitkultur, der jedoch die Feier des Ewigen und Göttlichen nie angepaßt werden sollte, angemessenere Hymnen, Collekten, Perikopen u. s. w. erfinden könnten, so würde, da ihnen das Siegel der heiligen Ueberlieferung fehlte und der Geist des kirchlichen Alterthums, ihr Werk auch auf der höchsten Stufe der Vortrefflichkeit nur als ein aus individueller Anschauung hervorgegangener

1) Quumque natura hominum ea sit, ut non facile queat sine adminiculis exterioribus ad rerum divinarum meditationem sustolli, propterea pia mater ecclesia ritus quosdam, ut scilicet quaedam submissa voce, alia vero elatiore in missa pronunciarentur, instituit, caeremonias item adhibuit, ut mysticas benedictiones, lumina, thymiamata, vestes, aliaque id genus multa ex apostolica disciplina et traditione, quo et maiestas tanti sacrificii commendaretur, et mentes fidelium per haec visibilia religionis et pietatis signa ad rerum altissimarum, quae in hoc sacrificio latent, contemplacionem excitarentur. Concilium Tridentum Sess. XXII. Cap. V. Es ist hier zwar speciell von dem altehrwürdigen Ritus der Kirche bei der heiligen Messe die Rede, die Bestimmung des Concils findet aber auch auf den ganzen kirchlichen Ritus Anwendung.

2) M. A. Nickel's Heilige Zeiten und Feste nach ihrer Geschichte und Feier in der katholischen Kirche (Mainz 1836. 8.) Thl. I. Vorw. p. X—XII.

Cultus dastehen und nimmer zur erhabenen Würde eines kirchlichen Cultus sich erheben können; und wenn sie ihnen auch das gleiche Gepräge der Wahrheit und der Würde geben könnten, so könnten sie ihnen doch nicht den ehrwürdigen Charakter der Antiquität verschaffen, und gerade davon hängt die Kraft zu wirken ab, daß die Wahrheit und Würde der Religion und ihrer Darstellung durch den Cultus nicht erst gestern entstanden, sondern vor Jahrtausenden schon war, und also wie die Tugend ewig jung und ewig schön ist. Unsere katholische Kirche hat in Bezug auf liturgische Formen ganz im Geiste der heiligen Apostel und der apostolischen Ueberlieferungen gehandelt; sie hat in ihrer Einrichtung alles gewissenhaft beibehalten, was überall nach den ältesten Liturgien und nach dem Zeugnisse der heiligen Väter und Lehrer überall üblich gewesen war; doch stets berücksichtigend das Zweckmäßige in alterthümlichem Colorit, welches, indem es das fromme Gemüth anspricht, auch das Gefühl der Ehrfurcht in ihm erweckt; sie hat ferner in ihren Cultus nur solche Gebete, Ceremonien und Gebräuche der Vorzeit aufgenommen, welche zu jeder Zeit die wesentliche Tauglichkeit haben, das Leben der Religion und Kirche nach außen zu offenbaren, und durch diese Offenbarung das Leben der Religion und Kirche da, wo es ist, zu erhalten, zu stärken, zu erhöhen, und da, wo es nicht ist, es zu wecken und neu zu schaffen nach dem Maße der Empfänglichkeit.

IV.

Die Gründung und Erbauung einzelner Kirchen.

Die Nachrichten über die Erbauung einzelner Kirchen sind leider so dürftig und die Quellen, aus denen die Geschichte dieser Kirchen geschöpft werden könnte, fließen so sparsam, daß sich darüber immer nur spärliche Angaben werden aufstellen lassen. Baukontrakte, die einen sicheren Anhaltspunkt zu geben vermöchten, sind nur bei den wenigsten, bei den meisten Kirchen gar nicht vorhanden. Was oft über Löhnung der Arbeiter, über Beschaffung des Materials, über Verhältnisse und Umstände, unter denen der Bau geführt worden ist, mitgetheilt wird, beruht größtentheils auf unzuverläßigen Sagen und Hypothesen, die alles urkundlichen Haltes entbehren, und wir müssen froh sein, wenn wir nur eine Zeitbestimmung finden, auf die wir uns mit ziemlicher Zuverlässigkeit verlassen können. Die meisten gothischen Kirchen Breslau's, selbst die beiden Hauptkirchen zu St. Elisabeth und Maria Magdalena, so wie ein großer Theil der Kirchen in Schlesien überhaupt, verdanken, das unterliegt wohl keinem Zweifel, diesem Zeitraume ihren

Fortbau und ihre Vollendung gehört unzweifelhaft einer späteren Zeit an. Wir führen hier nur diejenigen Kirchen auf, von denen es uns möglich geworden ist, eine geschichtliche Notiz über die Zeit ihrer Erbauung zu ermitteln.

Breslau.

a. Die Fortsetzung des Dombaues.

Wir haben oben bereits vernommen, daß der Bischof Thomas I., welcher die Einkünfte der Domherren um 300 Mark vermehrte, indem er ihnen den ganzen Zehnten im Pitschener Weichbilde und die Bischofsvierdunge aus den Dörfern um Goldberg und Löwenberg zuwies, den Chor oder das Presbyterium der Breslauer Domkirche gemeinschaftlich mit Herzog Heinrich III. von Breslau erbaute, wozu Herzog Boleslaus II. in einer Urkunde, ausgestellt zu Nimptsch in der Kirche des heiligen Adalbert 1244, um den Dombau nach Möglichkeit zu fördern, ihm mehrere Privilegien und Freiheiten gewährte, und den Bau bis zum Dache fortführte, daß nachher Bischof Thomas II. den Bau dieses Domtheiles vollendete und im J. 1272 den hohen Altar konsekrirte. Es liegt die Vermuthung nahe, daß der Walthersche Dombau wohl nicht auf einmal, sondern nur theilweise abgebrochen worden ist, um dem heut noch stehenden imposanten Gebäude Platz zu machen. Denn erst im vierzehnten Jahrhunderte baute man das Schiff und die Thürme, deren Anlage offenbar älteren Ursprungs ist, zwar einfacher als den Chor, doch im schönen gothischen Stile weiter, und vollendete den Bau nebst dem nördlichen Thurme wahrscheinlich zu Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts [1]). Im J. 1332 wies Bischof Nanker als Ersatz eines ihm aus einem Vermächtnisse für die Kirche gemachten Darlehns vier Mark jährlichen Zinses auf Alt- und Neu-Beckern (Groß- und Klein-Beckern O. N. O. $^1/_2$ M. von Liegnitz) zu dem Zwecke an, daß sie nach dem Tode des damals noch lebenden Inhabers, des Priesters Conrad von Hyzenberc, zur Bedachung, Besserung und zum Fortbau der Breslauer Kirche verwendet werden sollten [2]). Der südliche schmucklose Thurm ist späteren Ursprungs. Eine genaue Zeitbestimmung der Erbauung dieses Thurmes ist nicht zu finden, selbst Klose [3]) weiß darüber

1) Dr. Luchs Stilbezeichnung und Datirung einiger Kirchen Schlesiens preußischen und österreichischen Antheils in Dr. Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 300.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einl. p. XXXI.

3) Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 3. p. 33—36. Julius Krebs berichtet in den Wanderungen durch Breslau und dessen Umgebungen (Breslau 1836. 8.) p. 346:

nichts Zuverlässiges anzugeben. Die beiden vorderen Domthürme, zwischen denen das Portal sich erhebt, trugen bis zum 9. Juni 1759 stolze mit Kupfer gedeckte Spitzen, die aber in dem gedachten Jahre in Folge eines fürchterlichen Brandes bis an die Gallerie herabstürzten.

Es würde dem modernen Geschmacke, sagt Menzel [1]), keine Ehre machen, daß man das Portal der Kirche mit frischen Farben überstrichen hat, wenn nicht seit den durch's Feuer erlittenen Beschädigungen dasselbe ein Werk der Nothwendigkeit gewesen wäre. An den steinernen Säulen des Einganges befinden sich grotesk erhabene Figuren, die wohl weniger bedeutungsschwer sind, als sie Klose im dritten Briefe macht [2]). Allerdings sind sie nicht erklärlich, aber der sicherste Ausweg dabei bleibt wohl, sie für nichts anders als Zierrathen zu halten, bei denen sich der Verfertiger eben so wenig dachte [3]), als wir uns heute bei denselben zu denken vermögen. Außerdem sieht man auch noch einige andere geschnitzte Figuren, die mit Gelb bekleidet sind und Heilige vorstellen [4]). Der Eindruck, welchen die Kirche beim Eintritte macht, kömmt zwar bei Weitem dem Eindrucke nicht gleich, welchen die Dorotheenkirche erregt, und ist weder erhaben noch groß, aber er ist angenehm und schön. Nur dann, wenn die Wirkungen menschlicher Kräfte uns riesenmäßig erscheinen, schwingt sich das Bewußtsein des menschlichen Wesens in uns über sie hinaus, und erschafft sich selbst den beschränkten Raum zu dem Unermeßlichen des Weltalls, das eine Kirche im großen Styl darstellen will. Vor der Kühnheit solcher Meisterwerke stürzt der Geist voll Erstaunen und Verwunderung zur Erde, dann erhebt er sich wieder mit stolzem Fluge über das Vollbringen hinweg, das nur die Idee eines verwandten Geistes war. Immer mag dann Lucan ausrufen: Die Gottheit birgt sich nicht im vergänglichen Staube. Giebt es einen andern Sitz des Allmächtigen, als die Erde, das Meer, den Himmel und die Tugend? Was suchst du ihn wo anders? [5]) — eben das An-

---

Im dreißigjährigen Kriege plünderten die Schweden und Sachsen die Domkirche rein aus, und bei einer Kanonade gegen die Kaiserlichen am 23. December 1632 gerieth abermals der südliche Thurm in Brand, wurde gänzlich zerstört und erst im J. 1668 durch den Bischof Sebastian von Rostock wieder hergestellt. Diese Nachricht ist aus Menzel's Topographischer Chronik von Breslau p. 256 entlehnt.

1) (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau (Daselbst 1805. 4.) Quart. III. Nro. 33. p. 258.

2) Man vergleiche damit, was Dr. J. G. Kunisch über die Vorhalle des Doms zu Breslau in den schlesischen Provinzialblättern Jahrg. 1841. December-H. p. 524 ff. mittheilt, wo diese Figuren ihre richtige Deutung gefunden haben.

3) Dieser Behauptung können wir nicht beistimmen. Kunisch hat grade das Gegentheil gezeigt.

4) Also ist doch eine Deutung dieser Standbilder möglich?

5) Estne Dei sedes, nisi terra et pontus et aer,
Et coelum et virtus? Superos quid quaerimus ultra?

schauen des Werkes, das ein Endlicher schuf, mahnt an das Dasein der Unendlichkeit im menschlichen Geiste [1]). Aber in dem Emporstreben dieser Pfeiler und Mauern liegt nicht das Unaufhaltsame, welches die Einbildungskraft so gern in das Grenzenlose verlängert, eher ist es der Inbegriff des Vollendeten, Uebereinstimmenden, Beziehungsvollen, mit einem Worte des Schönen.

b. Stiftung der St. Maternikapelle auf dem Elisabethkirchhofe.

Noch vor Kurzem erhob sich in der Mitte des Kirchhofes zu St. Elisabeth eine altergraue achteckige Kapelle, deren Hohlziegeldach in eine thurmartige Spitze auslief, und deren Außenwände mit einer Menge von Monumenten und Denktafeln bedeckt waren. Kunisch [2]) vermuthet, daß sie die Gruft ihres Erbauers und seiner Familie in sich geschlossen habe. Sie hat in neuester Zeit dem Sinne für Verschönerung und Vergrößerung des Platzes weichen müssen, und wurde mit Genehmigung der Staatsbehörde und des Magistrats abgebrochen, so daß sie heut spurlos verschwunden ist. Diese Kapelle dürfte vielleicht das einzige öffentliche Gebäude Breslau's sein, das keine Geschichte hat; denn die Chronisten erwähnen ihrer wohl, ohne jedoch über die Stiftung derselben und ihre Schicksale etwas mitzutheilen, und nennen sie die St. Maternikapelle. In der Stiftungsurkunde der Kapelle findet sich indeß kein bestimmter Name für dieselbe [3]). Möglich ist es, daß sie bei

---

1) Insofern darunter nicht eine Selbstvergötterung des menschlichen Geistes verstanden wird.

2) In der Schrift: Die St. Elisabethkirche zu Breslau und ihre Denkmäler. (Breslau 1841. 8.)

3) In nomine domini amen. Nos Henricus dei gracia episcopus Wratizlauiensis notum facimus vniuersis presentes litteras inspecturis. Quod nos, qui super omnia desiderabilia cordis nostri semper affectamus in nostra dyocesi augere cultum diuini numinis, honorem sanctorum salutemque fidelium animarum, discreti viri Nycolai dicti Plessil ciuis Wratizlauiensis racionabilibus et deuotis supplicacionibus fauorabiliter inclinati admisimus et admittimus, vt ipse pro officianda capella et diuinis peragendis officiis in eadem, quam quidem capellam apud parochialem ecclesiam sancte Elyzabeth in ciuitate Wratizlauiensi suis propriis construxit sumptibus pro sue salutis et progenitorum suorum remedio, sacerdotem et capellanum aliquem perpetuo habeat in eadem ita, quod idem Nycolaus et sui heredes seu successores quicunque legitimi capellano eiusdem capelle, qui pro tempore fuerit, vestes decentes et expensas necessarias ministrabunt et ipse capellanus omni die, quando commode poterit, dicere tenebitur vnam missam pro salute progenitorum, successorum et specialiter Conradi socori Nycolai predicti, hoc adiecto, quod idem capellanus, qui pro tempore fuerit, offertorium, quod sibi pernenerit in capella iam dicta, plebano parochialis ecclesie sancte Elyzabet supra dicte sine diminucione aliqua presentabit, et quod iam dicte parochiali ecclesie nullum ex premissis preiudicium generetur. Nos autem super ordinacionem predictam, quam ratam habemus et gratam, presentes litteras fieri et nostri appensione sigilli fecimus communiri, presentibus

ihrer Einweihung durch den Bischof Heinrich den Namen St. Maternus erhalten hat, den vielleicht der Erbauer der Kapelle, weil er diesen Heiligen als besonderen Schutzpatron verehrte, derselben beizulegen wünschte. Daß wir überhaupt ihren Namen nur aus der Tradition wissen, beweist die unbestimmte Angabe der Chronisten. Das römische Martyrologium nennt uns zwei Heilige dieses Namens: zum 18. Juli den heiligen Maternus, Bischof von Mailand, der unter dem Kaiser Maximian (284—304 n. Chr.), unter welchem und Diokletian die fürchterlichste Christenverfolgung ausbrach, die vom J. 302 bis 311 dauerte, wo der Kaiser Galerius in Gemeinschaft mit Licinius und Constantin sein bekanntes Toleranzedikt zu Gunsten der Christen erließ, für den Glauben an Christus und für seine Kirche im Gefängnisse schmachtete, und deshalb mit Ruthen gepeitscht wurde, weil er dem Befehle der beiden Kaiser nicht nachgekommen war, daß alle christlichen Kirchen niedergerissen, alle heiligen Bücher ausgeliefert und verbrannt, und jene Christen, welche ein Amt oder eine Würde im Reiche bekleideten, derselben beraubt, alle andern aber grausam hingerichtet werden sollten; einen zweiten heiligen Maternus nennt das Martyrologium zum 14. September. Dieser war ein Schüler des Apostels Petrus und Bischof von Trier. Er hat in der Mitte des ersten Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung die deutschen Völkerschaften am linken Rheinufer zum christlichen Glauben bekehrt, wenigstens werden die unter einem Bischofe vereinigten Gemeinden zu Lyon und Vienne in Gallien seit dem J. 150 zu den ältesten gerechnet, und der heil. Irenäus, Bischof von Lyon, im zweiten Jahrhunderte war auch Bischof der damals schon bestehenden Christengemeinden in den Gegenden am linken Rheinufer bis nach Belgien hinab [1]). Welcher von diesen beiden Heiligen der Schutzpatron der St. Maternikapelle in Breslau geworden und dieser den Namen gegeben habe, läßt sich bei den ungenauen und mangelhaften Nachrichten über dieselbe durchaus nicht bestimmen und muß so lange unentschieden bleiben, bis sich zuverlässigere Nachrichten über ihre Geschichte ermitteln lassen, zumal die Stiftungsurkunde vom 13. Februar 1309 gar keinen bestimmten Namen angiebt, und die Chronisten, welche dieser Kapelle erwähnen, es unterlassen haben, den Schutzheiligen derselben

---

dominis venerabili in Christo patre domino Paulo dei gracia Thyberiadensi episcopo (Breslauer Weihbischof), Nycolao de Bantz archydyacono Legnicensi, Petro de Waltdorf canonicis Wratizlauiensibus et aliis. Datum Wratizlauie idibus Februarij anno domini M° ccc° nono. Das Original, an welchem das Siegel fehlt, befindet sich im Breslauer Rathsarchive (Repert. Ropp. Nro. 29. a.), ein Abdruck in Kunisch's Schrift: Die St. Elisabet-Kirche zu Breslau und ihre Denkmäler (Breslau 1841. 8.) p. 32 u. 33.

1) Martyrologium Romanum (Venetiis 1774. 8.) p. 135 u. 181.

näher zu bezeichnen. Man hat behaupten wollen, diese Kapelle sei die erste und älteste Kirche Breslau's gewesen, allein die Stiftungsurkunde widerspricht dieser Annahme und beweist, daß sie erst im J. 1309 von einem vornehmen und reichen Bürger Breslau's, Nikolaus Pleffil, zu seinem und seiner Nachkommen Seelenheil erbaut und dotirt worden ist, damit, doch unbeschadet den Einkünften des Pfarrers zu St. Elisabeth, ein Kapellan unterhalten werde, der täglich, wenn kein Hinderniß eintritt, in dieser Kapelle eine heilige Messe lesen soll. Der erste, welcher, so viel wir wissen, die Behauptung aufgestellt hat, daß diese Kapelle die älteste Kirche Breslau's sei, ist ein gewisser David Täucher, Schütz genannt, der im J. 1611 zu Glogau in 4° eine gereimte Chronik unter dem Titel: „Der Breßlawischen Kirchen und Capellen Namen und Anzahl" herausgab, die er mit einer lateinischen Vorrede dem Pastor Albert Cromer zu Conradsdorf (N. $2^1/_8$ M. von Goldberg, $^1/_4$ M. von Hainau) gewidmet hat. Die hieher gehörigen Knüttelverse lauten:

„Mitten auff dem Kirchhoff (zu St. Elisabeth) dabey
Steht ein Capell allein, gantz frey,
Alß Breßlau noch schlecht war und klein,
Soll dieß ihr erstes Kirchlein sein." [1])

Ihm haben spätere Geschichtschreiber und unter diesen auch Gomolke und Zimmermann diese völlig unbegründete Behauptung nachgeschrieben. Zur Pestzeit sollen, um sich vor Ansteckung zu schützen, die Prediger der Elisabethkirche aus dieser Kapelle, wie Gomolke berichtet, gepredigt haben. Sie war bis zu ihrem Abbruche im Innern schon längst wüste, selbst der Altar wurde vermißt. Hinter einem eisernen Gitter schloß den Eingang in die Kapelle diejenige Thür des Rathhauses, welche die Rebellen bei dem furchtbaren Bürgeraufstande den 18. Juli 1418, als sie das Rathhaus erstürmten, mit Aexten gesprengt und aufgeschlagen haben, und woran die Spuren dieser Gewaltthat noch kenntlich waren. Von der Ringseite her, an dieser Kapelle vorüber, bis zum mittleren Eingange in die Kirche liegen die am 6. März 1420 vor den Augen Kaiser Sigismunds enthaupteten Rädelsführer dieses Tumultes unter 23 großen Steinplatten begraben.

c. Die Rathhauskapelle zu Breslau [2]).

Die Frömmigkeit und der kirchliche Sinn unserer Väter unternahm keine Handlung von Bedeutung und Wichtigkeit, ohne sich zuvor

1) Theodor Krause's Vergnügung müssiger Stunden (Leipzig 1715. 8.) Thl. V. Anm. II. § 4. p. 92.

2) Die dürftigen Nachrichten über die Rathhauskapelle zu Breslau finden sich zusammengestellt in Schmeidler's Denkschrift zur Feier des 600jährigen Be-

mit Gott zu berathen und durch Andacht und gottesdienstliche Handlungen in die zu ernsten Geschäften erforderliche ernste Stimmung zu versetzen. Diesem Umstande verdanken in manchen Städten Deutschlands die Oratorien und Kapellen auf dem Rathhause Ursprung und Entstehung. In ihnen wurde durch einen feierlichen Gottesdienst die Neuwahl des Rathes, so wie der Stadt- und Landschöppen eröffnet und vor den gemeinsamen Berathungen, die das Wohl der Stadt und der gesammten Bürgerschaft betrafen, eine heilige Messe gelesen. Auch Breslau hat ein solches Heiligthum im Innern seines Rathhauses aufzuweisen gehabt, das noch um das Jahr 1500 bestanden hat [2]). Die Stiftung der Rathhauskapelle zu Breslau fällt in das Jahr 1345. Bischof Przezislaus ertheilte, mit Bewilligung des Pfarrers zu St. Elisabeth, Johann Baran, zur Errichtung derselben die Genehmigung, jedoch mit der einschränkenden Bedingung, daß alle Offertorien, welche in dieser Kapelle stattfänden, dem Pfarrer zu St. Elisabeth gehören, und die Kapelle keine andere Glocke, als nur ein Meßglöckchen besitzen sollte. Dem Pfarrer zu St. Elisabeth unterworfen wurde bei dieser Kapelle ursprünglich nur ein Kapellan angestellt, der im J. 1358—1364 nebst freier Wohnung vom Breslauer Rathe mit 20 Mark besoldet wurde. Doch entzog der Rath den von ihm bei der Rathhauskapelle angestellten Benefiziaten der geistlichen Jurisdiktion und stellte ihn unmittelbar unter die städtische Gerichtsbarkeit. Es scheint, daß im Laufe der Zeit sich Wohlthäter gefunden, welche für die Rathhauskapelle durch Stiftungen in frommem Sinne gesorgt. Denn schon im J. 1390 konnten zwei Kapelläne angestellt werden, denen sogar ein eigenes Haus an der Stadtmauer beim Schweidnitzer Thore zur Amtswohnung angewiesen werden konnte. Ihre Verpflichtung bestand lediglich darin, daß sie auf dem Altare des heiligen Johannes des Täufers und Evangelisten in der Rathhauskapelle den Dienst versehen, und täglich die heilige Messe lesen mußten. Im J. 1425 wurde ein neuer Altar in dieser Kapelle errichtet und vom Bischofe Conrad konsekrirt. Aus dieser Kapelle werden noch einige Ueberreste als Alterthümer aufbewahrt: ein mit Perlen, Edelsteinen und der vollendetsten Stickerei in Seide und Gold ausgestattetes Rückenstück

---

stehens der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabet (Breslau 1857. 8.) p. 26. Anm. 1.

1) Ibidem (scil. in practorio), sed ad orientem, sacellum est cum ara, ubi sanctae Dorotheae servatur caput, et sacrificia coram inituris consilia peraguntur. Descriptio Vratislaviae a Bartholomeo Stheno sacculi XVI initio exarata. E codice Romano accuratius edidit J. Th. Kunisch (Vratislaviae 1832. 4.) p. 6.

einer Kasel aus dem 15. Jahrhunderte; drei gute, kleine, silberne Hohlfiguren, die heilige Hedwig, den heiligen Johannes den Täufer und die heilige Jungfrau darstellend, erstere aus dem J. 1495 und letztere aus dem 14. Jahrhunderte; endlich noch zwei schöne Reliquiarien in Form einer Monstranz aus dem 13. und 14. Jahrhunderte [1]).

Neisse.

d. Die Stiftung der Kapelle Sancti Laurentii bei der Pfarrkirche zu St. Jakob in Neisse.

Im J. 1298 erbaute der Stadtvogt Johannes zu Neisse bei der Pfarrkirche zu St. Jakob eine Kapelle zu Ehren des heiligen Apostel und Evangelisten Matthäus, des heiligen Martyrers Laurentius und des heiligen Bischofs und Bekenners Martinus zum Heile seiner Seele und der Seelen seiner Eltern, und stiftete dabei einen Benefiziaten, der die Pflicht übernehmen sollte, die in dieser neu erbauten Kapelle zu celebrirenden Hochämter und Messen gewissenhaft abzuhalten. Der Bischof Johann III. von Breslau bestätigte in einer Urkunde [2]), ausgestellt zu Ottmachau den 31. Juli 1298, diese Stiftung mit der Maßgabe, daß dieselbe weder der Pfarrkirche noch dem Pfarrer zum Präjudiz gereiche, daß der dabei anzustellende Priester zwar von dem Stifter und seinen Erben präsentirt werde, aber nicht befugt sein soll, Offertorien, die allein dem Pfarrer gebühren, in Anspruch zu nehmen, Spolien bei Begräbnissen zu ziehen, bei Legaten aus letzten Willen sich zu betheiligen; es soll ihm ferner nicht gestattet sein, in der Pfarrkirche Beichte zu hören, Wöchnerinnen einzuleiten oder zu predigen, es sei denn, daß dies mit besonderer Genehmigung und auf Bitten des Pfarrers geschehe. Die Kapelle des heiligen Laurentius scheint daher, zufolge dieser Urkunde, die älteste der Neisser Pfarrkirche zu sein. Wir beachten bei ihr die Dotation des Benefiziaten, welche in folgenden Einkünften und Zinsen bestand:

1. gehörten dazu zwei freie Huben Landes in Struwitz (N. zu N. O. $^3/_4$ M. von Neisse);

---

1) Dr. H. Luchs Breslau, ein Führer durch die Stadt (Breslau 1857. 8.) p. 15.

2) Das Original dieser Urkunde, von welcher zwei Exemplare im Pfarrarchive zu Neisse sich befinden, auf Pergament geschrieben und mit den drei Siegeln des Bischofs, des Stadtvogts und des Pfarrers von Neisse versehen, weicht in der Schreibart in beiden Exemplaren etwas ab, auch hat das zweite Exemplar einen Zeugen mehr aufgeführt und als solchen Petrus de Waltdorph bezeichnet. Der Oberlehrer A. Kastner hat im Herbstprogramme des königl. kathol. Gymnasiums zu Neisse für das Jahr 1852 (Neisse 1852. 4.) p. 1 u. 2 einen Abdruck dieser Urkunde besorgt.

2. ein zinsfreies Haus nebst Hof für den Benefiziaten in der Stadt;
3. der zehnte Scheffel von allem Getreide, was dem Stadtvogte aus der Stadtmühle zukommt, unbeschadet des dritten Theils, der dem Müller gebührt;
4. mußte ihm dies Getreide für seinen Hausbedarf auf der Stadtmühle unentgeldlich gemahlen werden;
5. an Zinsen erhielt er:
   a. von der Badstube am Münsterberger Thore 3 Mark
   b. vom städtischen Schlachthofe ..... 2 "
   c. von einer Fleischbank ..... 1 "
   d. von einem Bäckertische, der früher den Minoriten gehört hatte ..... 1 "
   e. von einigen Gärten des Stadtvogtes auf der Ottmachauer Straße, jetzt Friedrichsstadt ... 3 "

zusammen 10 Mark.

Durch ein späteres Vermächtniß erhielt die Kapelle noch einen Antheil von Groß-Neundorf (N. O. zu N. $^3/_4$ M. von Neisse). Noch heut hat die Laurentiuskapelle bei der Pfarrkirche zu Neisse Dominialrechte über einen Theil von Struwitz und Groß-Neundorf. Faßt man die Gesammtdotation des Benefiziaten bei dieser Kapelle zusammen, so war sie unbestritten für jene Zeit eine der reichlichsten und besten, die von der uneigennützigen Freigebigkeit der christlichen Frömmigkeit in jenem Zeitalter sprechendes Zeugniß giebt.

Erbauung von Kirchen an anderen Orten Schlesiens.

Im J. 1287 erbaute Herzog Heinrich V. von Breslau die große St. Nikolaikirche zu Brieg massiv. Einige Jahre später, im J. 1296, wurde die Schloßkirche zu Nimptsch vergrößert, zur Pfarrkirche erhoben und den heiligen Aposteln Petrus und Paulus geweiht. Im J. 1298 war die Stadtkirche zu St. Hedwig in Bolkenhain schon vorhanden; urkundlich wird Reinke in diesem Jahre als Pfarrer genannt. In demselben Jahre 1298 wurde die Pfarrkirche zu St. Dorothea in Bunzlau massiv erbaut[1]). Auch legte in demselben Jahre Herzog Heinrich III. von Glogau den Grund zu den Stadtkirchen von Wohlau und Steinau an der Oder, nachdem bereits im J. 1290 Herzog Conrad mit dem Buckel (gibbosus), Dompropst zu Breslau und Herr von Steinau und Wohlau, die Kirche der Hospitalbrüder zum heiligen Geist in Steinau

1) Naso's Phoenix' redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Breslau 1667. 4.) p. 171.

erbaut hatte, wie er selbst in einer im nämlichen Jahre zu Winzig (Winczk) ausgestellten Urkunde bezeugt [1]). Einige Jahre früher, und zwar im J. 1294, erbaute Herzog Bolko I. von Schweidnitz die Stadtkirche zu St. Peter und Paul in Landeshut zuerst massiv [2]). Im J. 1304 fing nach einem im vorhergehenden Jahre 1303 ausgebrochenen schrecklichem Brande, der den größten Theil der Stadt Hirschberg in Asche legte, allen Nachrichten zufolge Herzog Bernhard von Schweidnitz an, statt der abgebrannten hölzernen Kirche aus dem J. 1108 die noch jetzt stehende steinerne Kirche in dieser Stadt zu erbauen, die vom Bischof Heinrich zu Ehren der Heiligen Erasmus und Pankrazius konsekrirt wurde [3]). Indeß scheint denn doch wohl diese Nachricht unbegründet zu sein, wie schon Zimmermann [4]) darzuthun sich bemüht hat, der die Erbauung der Kirche nicht dem Herzoge Bernhard, sondern dessen Bruder Heinrich, der Herzog von Jauer, wozu auch Hirschberg gehörte, war, zuschreibt. Mit Recht bemerkt hierzu Hensel [5]): Man müßte also annehmen, daß entweder Herzog Bernhard mit Bewilligung seines Bruders diesen Bau in einer ihm nicht gehörenden Stadt, blos aus Liebe zu diesem Kirchenbau über sich genommen habe, oder, was sich wohl nicht erweisen läßt, um sich bei der Geistlichkeit beliebt zu machen, oder weil das Vermögen seines Bruders Heinrich bei weitem nicht ausreichte, einen solchen Bau zu führen, oder endlich, daß vielleicht Heinrich damals noch nicht mündig gewesen, und noch unter Vormundschaft seines Bruders gestanden habe. Schwerlich werden wir je ohne urkundlichen Nachweis darüber ins Klare kommen. Wir erfahren hier interessante Einzelheiten über diesen Kirchenbau, wie wir sie nur bei wenigen Pfarrkirchen Schlesiens aufgezeichnet finden. Ein Fuder gebrochener Steine aus dem Steinbruche bei Grunau (N. zu N. O. $^1/_2$ M. von Hirschberg) zu diesem Kirchenbau hat vier Heller gekostet; der Maurermeister erhielt täglich vier, der Zimmermeister zwei

1) Sachs von Löwenheim's Berichtigungen St. VII. p. 18. Der massive Aufbau der Stadtkirche zu Steinau a. O. fällt ohne Zweifel in eine spätere Zeit. In einer Original-Urkunde des Archivs des Clarenstiftes zu Breslau vom 24. Februar 1346 wird als Zeuge aufgeführt Henricus plebanus de Stynauia maiori (Steinau a. O.).

2) Naso's Phoenix redivivus p. 211. Perschke's Beschreibung und Geschichte der Stadt Landeshut in Schlesien (Landeshut 1829. 8.) p. 18.

3) Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer p. 186. Templum SS. Erasmi et Pancratii, quod Bernardus Constans, laudatissimus princeps, Boleslai bellicosi filius primogenitus anno 1301 exstrui fecit. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 59. p. 210.

4) Zimmermann's Beiträge zur Beschreibung von Schlesien Bd. VI. p. 331.

5) Johann Daniel Hensel's Historisch-Topographische Beschreibung der Stadt Hirschberg in Schlesien (Hirschberg 1797. 8.) p. 61 u. 494.

und jeder Geselle und Handlanger einen Heller zum Tagelohn [1]). Im J. 1314 bestand bereits die Pfarrkirche zu Münsterberg. In einer Urkunde des schlesischen Provinzial-Archivs vom gedachten Jahre über sechs Huben Landes in Grädit̃z (S. O. 1 M. von Schweidnitz), welche zwischen Luthold, Scholastikus des Glogauer Domstiftes und Canonikus beim Collegiatstifte zum heil. Kreuz in Breslau, und dem Ritter Kilian von Haugwitz strittig waren, wird als Zeuge aufgeführt Hermannus Betzkow plebanus de Munsterberg. Der Kirche in Jäschgüttel (S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Breslau) wird bereits im J. 1318 gedacht. In einer Original-Urkunde aus dem Archiv des Clarenstiftes zu Breslau ohne Datum von diesem Jahre wird als Zeuge aufgeführt Henricus canonicus Wratizlauiensis et plebanus in Jeskutil.

Ueber die Zeit, wann die hohe und prächtige Pfarrkirche zu St. Peter und Paul in Striegau erbaut worden ist, sind die Geschichtsschreiber nicht einig. Während Naso [2]) und Henel [3]) die Zeit der Erbauung dieser Kirche unentschieden lassen und mit Stillschweigen übergehen, giebt Fischer [4]) an, daß bereits unter Herzog Heinrich V. von Breslau, dem damals Striegau gehörte, der Bau der hochgewölbten Pfarrkirche St. Peter und Paul im J. 1253 begonnen habe, und erst im J. 1399, nach 146 Jahren, beendigt worden sei. Lucä [5]) schreibt die Erbauung dieser Kirche dem Herzoge Bernhard von Schweidnitz zu, und versetzt sie ins Jahr 1311. Ihm haben alle späteren Chroniſten nachgeschrieben, obwohl weder diese Angabe, noch die erstere auf urkundliche Beweise sich stützt. Auch diese Kirche ist an die Stelle einer hölzernen getreten, die bereits im J. 1203 bestanden hat. Denn im gedachten Jahre befand sich schon, wie wir bereits oben in unserem Bericht über den Johanniter-Orden gemeldet haben, die Peterskirche zu Striegau in den Händen dieses Ordens, welche bei dieser Kirche eine Commende besaßen, zu der im J. 1238 Pasezno (heut Zedlitz N. W. zu N. $^6/_4$ M. von Schweidnitz), im J. 1239 Lüssen (N. O. zu O. $^9/_8$ M. von Striegau) mit Filialkirche, und im J. 1255 Alt-Striegau (N. $^1/_5$ M. von Striegau), Stanowitz (S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Striegau) und Zirlau (W. N. W. $1^3/_8$ M. von Schweidnitz) nebst den heut nicht mehr

1) Johann Daniel Hensel's Historisch-Topographische Beschreibung der Stadt Hirschberg in Schlesien p. 62.

2) Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer p. 137 ff.

3) Henelii Silesiogr. renov. Tom. I. Cap. VII. § 146. p. 531.

4) Fischer's und Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. II. p. 56. Aus ihr Knie's Topographie von Schlesien (Breslau 1845. 8.) p. 935.

5) Fridr. Lucae Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Niederschlesien (Frankf. a. M. 1689. 4.) Thl. II. Cap. II. p. 284.

zu ermittelnden Ortschaften Czehi, Lubesow und Osni und den Zehnten von Gräben (S. W. zu W. $^1/_{10}$ M. von Striegau), Zedlitz und Heidau (O. zu S. O. $^1/_4$ M. von Striegau) gehörten [1]). Die Kirche, ein Prachtgebäude gothischer Baukunst, erhebt sich von Ferne wie ein blauer Berg über die Häusermasse von Striegau. Sie ist 130 Ellen lang, 63 Ellen breit und 46 Ellen hoch. Das schöne Gewölbe ruht auf 20 Quaderpfeilern, über ihm erhebt sich in nochmaliger Höhe von 46 Ellen das Dach. Die Kirche ist in Kreuzesform erbaut, und über dem Portale mit alter Steinbildnerei geschmückt. Der Verfasser, eine Zeitlang in Striegau im J. 1828 funktionirend, hat oft vor diesem Steingebilde, die Gruppe betrachtend, gestanden, und damals darin eine Darstellung der Tartarenschlacht bei Wahlstatt finden wollen, in welcher Herzog Heinrich II. der Fromme, nach tapferer Gegenwehr, den 9. April 1241 fiel. Die Anlage zu zwei Thürmen ist vorhanden, doch nur der eine bis zur Glockenstuhlhöhe ausgebaut.

In diese Zeit fällt, historischen Andeutungen in den dortigen Kirchenbüchern zufolge, unzweifelhaft die Erbauung der Kirche zu St. Peter und Paul im Städtchen Köben an der Oder (N. 2 M. von Steinau), die nicht mit Unrecht für ein frommes Werk der alten Burggrafen von Dohna gehalten wird, welche nach einer handschriftlichen Nachricht im Rathsarchive zu Köben, vermöge einer Schenkung des Dompropstes Conrad, Herzogs von Steinau, das Städtchen vom J. 1303 bis 1477 besessen haben. Sie war ursprünglich nicht Pfarrkirche, sondern nur in der Absicht gegründet, um als Tochter der alten Domkirche zu St. Aegidius und als Begräbnißkirche zu dienen [2]). Von größerer Bedeutung ist die Erbauung der imposanten Stadtpfarrkirche zu Schweidnitz, zu welcher im J. 1330 der Grund gelegt, und deren Bau im J. 1353 vollendet wurde. Diese Kirche ist ein Werk Herzog Bolkos II. von Schweidnitz. Sie wurde thurmlos aufgeführt, und den Heiligen Stanislaus, Bischof von Krakau, und Wenzeslaus, König von Böhmen, beide in der Kirche als Blutzeugen verehrt, geweiht; denn zu dem kühn in die Wolken sich erhebenden Thurme neben dem Gotteshause ward erst im J. 1420 der Grund gelegt, und zur Vollendung des Baues, der erst im J. 1570 erfolgte, der lange Zeitraum von 150 Jahren gebraucht [3]). Im J. 1333 legte

1) Stenzel's Tempelherren in Schlesien in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur f. d. J. 1837 (Bresl. 1838. 4.) Beil. 4. p. 122.

2) Heyne's Fragmente und Skizzen aus der Geschichte der katholischen Stadtpfarrkirche St. Peter und Paul zu Köben a. O. im Steinauer Kreise (Neisse 1853. 8.) Anm. 4. p. 9 u. 10.

3) (Görlich's) Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz (Daselbst 1830. 8.) p. 3 u. 5. Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz (Das. 1846. 8.) Bd. I. p. 82 u. 213, der die Nachrichten aus Görlich entlehnt hat.

die Bürgerschaft der Stadt Liegnitz den Grund zu der schönen Kirche St. Peter und Paul mit dem herrlichen schlanken und zweimal durchsichtigen Thurme [1]), deren Bau erst im J. 1378, also 55 Jahre nachher, vollendet wurde [2]). In einer dem Clarenstifte zu Breslau ausgestellten Original-Urkunde Herzog Bolkos II. von Schweidnitz vom 13. Juni 1338 wird als Zeuge aufgeführt Johannes plebanus de Manow, districtus Nympczensis. Es bestand also damals schon zu Groß-Mohnau (N. O. $2^5/_8$ M. von Schweidnitz) eine Pfarrkirche. Zwei Jahre darauf, im J. 1340, wurde die bereits im J. 1123 von Herzog Boleslaus III. zu Freistadt erbaute Pfarrkirche Mariä Reinigung, zu welcher derselbe Herzog im J. 1125 ein Pfarrhaus gründete, und die im J. 1339 abgebrannt war, von Herzog Heinrich IV. weit größer und schöner wieder erbaut [3]). Bereits im J. 1343 wird der Kirche in Grädiẗz (S. O. $^3/_4$ M. von Schweidnitz) gedacht. In einer Urkunde des Rüdiger von Haugwitz, Erbherrn auf Grädiẗz bei Schweidnitz, ausgestellt die dominica post diem Stanislai martyris (11. Mai) 1343, kommt schon als Zeuge vor Nicolaus plebanus in Grodis.

---

1) Nota, quod anno dmni M ccc xxxiii infra octavas epiphaniae in practorio ciuitatis, coram magistro consulum, videlicet Henrico Isenberg et consulibus videlicet Claus de Lubec, Tizcone de Cant, Petro Quotwerg et Christiano Hammonis facta est talis conventio cum magistro Wilando de fabrica ecclesiae sancti Petri construenda, Quod murum ecclesiae versus curiam plebani exteriorem totum cum hostio magno (das Hauptportal) et turri debet ducere in altum suae mensurae usque ad tecti superpositionem, cum omnibus ad murum pertinentibus scilicet fenestris, lapidibus secandis et alio ornatu muri, quod de iure ad illum pertinet. Praeterea pilarios (die Pfeiler, hier wohl die Strebepfeiler) inter ecclesiam praedicto muro condentes debet similiter ducere in altum muro similem cum omni ad ipsos pertinente. Praeterea rotam debet facere magnam inter turres (unter dem großen Rade zwischen den Thürmen versteht man ein großes rundes Fenster mit zierlicher Steinarbeit in Form eines Gitters, das aus dem Mittelpunkte nach der Peripherie sich ausbreitet) et debebunt illi in mercede centum marcas et quinquaginta marcas pecuniae usualis, testitudinem et lapides ad ipsam pertinentes, qui dicuntur Kreutzsteine, non tenetur facere. Thebesius aus einem alten Liegnitzer Pergament-Codex. Die Kirche war also nebst den Thürmen bis auf das Gewölbe und das Dach aufgeführt, letztere erst im J. 1378 vollendet.

2) Meister Conrad der movrer bekante, dass ihm Paul Zigelstrither der Kirchenbather zu Sante Petir vollkommentlichen vnd gar bezahlt hätte der erbeit vnd des gedinges, dass er im verdinget hette, an Sante Petirs Kirche. Auch bekannte Paul der Kirchenbather, dass derselbe Meister Conrad das vorgenennte gedinge vnd erbeit gantz vnd gar geerbeitet vnd vollbracht hätte, vnd liessen einander ledig, vnd also auch, dass keiner den andern ichts soll seyn verbunden, ane als viel, was an der ther (Thür) kegen der Schule, die auch in dem gedinge gewest ist, noch ist zu machen, das globete Meister Conrad zu machen. Actum feria sexta ante Valentini 1378. Aus einem alten Liegnitzer Libr. contract. G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. I. Cap. III. 2—4. p. 18. Joh. Pet. Wahrendorf's Liegnitzische Merkwürdigkeiten oder Historische Beschreibung der Stadt und des Fürstenthums Liegnitz (Budissin 1724. 8.) Thl. II. Bch. I. Cap. I. p. 227.

3) Fischer's u. Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens Bd. II. p. 169.

Sicher gehört in diesen Zeitraum auch schon die Kirche zu Költschen (N. 7/4 M. von Reichenbach), welche die Sage den Herzog Bolko I. von Schweidnitz bereits im Jahre 1270 oder 1280—1282 als eine Propstei erbauen läßt. Im J. 1349 wird die Pfarrkirche Corporis Christi und St. Hedwig in Lüben erbaut, und im J. 1352 lernen wir schon die Kirche in Siegroth (O. zu N. O. 1 M. von Nimptsch) kennen, denn in einer Urkunde in Liber niger des Domkapitels fol. 118a, ausgestellt vj non mensis Julij (2. Juli) 1352, ist als Zeuge aufgeführt Johannes de Nysa, plebanus ecclesie in Sygrod. Wir bemerken hier schließlich, der Geschichte etwas vorgreifend, noch, daß im J. 1381 zu Schönau (Stadt W. zu S. W. 3 M. von Jauer, S. W. 4 3/4 M. von Liegnitz) die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt massiv aufgeführt wurde.

Fünftes Hauptstück.

V.

Die Bischöfe.

XVI. Johann III. (1292—1301).

Ein schlesischer Herzog Conrad, mit dem Beinamen der Bucklichte, dem Steinau an der Oder gehörte, saß damals als Dompropst im Kapitel. Es unterlag keinem Zweifel, daß die schlesischen Fürsten nach dem Tode Thomas II. den Herzog Conrad auf den erledigten Bischofstuhl von Breslau erhoben wünschten. Unter den Kapitularen zählte Conrad wenig Freunde. Der Abneigung gegen ihn kam sein mißgestalteter Körper zu statten, der ihn schon damals, als er ins Kapitel trat, vom Empfange der heiligen Priesterweihe hätte ausschließen sollen. Es waren daher wohl nicht ohne Grund Mißhelligkeiten bei der bevorstehenden Wahl eines neuen Bischofs zu befürchten, wenn Herzog Conrad übergangen würde. Wählte das Kapitel auf dem Wege des Skrutiniums, wie sonst, so lag die Gefahr nahe, daß die Stimmen der Wähler sich theilten, und diejenige Parthei, welche es mit den Fürsten hielt, ihre Stimme dem Dompropste Conrad geben, dagegen die Gegenparthei im Kapitel verschiedene Wahlkandidaten in Vorschlag bringen würde. Zwiespalt und Zerwürfniß im Schooße des Kapitels selbst mußte unbedingt die natürliche Folge dieser Verschiedenheit der Meinungen sein. Das Kapitel fand in dieser mißlichen Lage einen glücklichen Ausweg, den es schon früher einmal betreten hatte: es wählte den neuen Oberhirten der schlesischen Kirche durch Compromiß. Zu

diesem Zwecke wurde das ganze Wahlgeschäft in die Hände dreier Prälaten, des Dechant, Cantor und Custos, gelegt, die am 23. April 1292 zusammentraten, um ihrer Vollmacht gemäß die Wahl zu vollziehen. Durch dieses Auskunftsmittel ward der Herzog Conrad auf eine geschickte Weise beseitigt. Die drei bevollmächtigten Prälaten wählten nach kurzer Berathung Johann, einen polnischen Edelmann aus dem Geschlechte derer von Romka oder Rompke, das seinen Ursprung von dem alten Hause Sulima ableitet, welches zum Wappen einen getheilten Schild hat, in dessen gelbem Obertheile ein halber schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln, im untern aber drei eingefaßte Edelsteine in der Form sich befinden, daß zweie oben an den Ecken des halben Schildes und der dritte zwischen beiden nach unten zu stehen kommen [1]). Er war ein geistreicher (ingenii singularis) und im kanonischen Rechte wohl erfahrener Mann, ein Priester von ungeheuchelter Frömmigkeit, ein Bischof voll der väterlichsten Gesinnungen, der durch die Wohlthaten, die er mit freigebiger Hand christlich milde spendete, die drückende Noth der Armen und Dürftigen linderte. Daher erwarb er sich von dem Volke zu Neisse den ehrenvollen Namen eines Almosenpflegers. Von seiner Frömmigkeit legt das Collegiatstift zu Gnesen sprechendes Zeugniß ab, das er den 16. Oktober 1296 bei einer uralten Pfarrkirche, zu der er das Präsentationsrecht besaß, für eine Prälatur, den Propst, und drei Canonicate gründete, und mit Zehnten, Zinsen und Einkünften von seiner bischöflichen Tafel dotirte. Dieser Stiftung des Bischofs Johann III. von Breslau gedenken weder die polnischen [2]) noch schlesischen Geschichtschreiber. Die Handschrift der Chronica episcoporum des Dlugosz, die auf der Dombibliothek sich befindet und die v. Sommersberg zu seinem Abdrucke in der von ihm herausgegebenen Sammlung schlesischer Geschichtschreiber [3]) benutzte, kennt sie

1) Sinapius Schlesischer Adel Thl. II. oder Fortsetzung der schlesischen Curiositäten (Leipzig u. Breslau 1728. 4.) p. 926. R. P. Fr. Simonis Okolski Ord. Praed. Orbis Polonus, in quo antiqua Sarmatarum gentilitia et arma quaecunque continentur et dilucidantur (Cracov. 1645. fol.) Tom. III. p. 169.

2) Im Widerspruche mit dieser Nachricht schreibt der Krakauer Domherr Matthias von Miechovia eine solche Stiftung zur nämlichen Zeit und mit denselben Worten des Dlugosz dem Posener Bischofe Johann Gerbiß zu und versetzt sie an die Pfarrkirche in Glussin. Anno praedicto millesimo ducentesimo nonagesimo sexto, decimo septimo Kalendas Novembris, Joannes Gerbisz, episcopus Posnaniensis, de ecclesia parochiali in Glussin suae dioecesis fundavit ecclesiam collegiatam, praepositum et tres canonicos in eam instituendo, et certas decimas, reditus et proventus eisdem assignando. Matthiae de Michovia Chronica Polonorum Cap. III. Libr. IV. in Joan. Pistorii Polonicae historiae corp. (Basileae 1582. fol.) Tom. II. p. 135.

3) Joannis Lonini Canonici Cracoviensis episcoporum Smogorzoviensis et Pitzinensis, quae nunc Wratislaviensis, ecclesiarum historiae et acta in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 158 sqq.

nicht. Dagegen führen sie zwei andere Handschriften der Dombibliothek, eine ältere und eine spätere, die gleichfalls v. Sommersberg [1]) hat abdrucken lassen, und die unter der Aufschrift Chronica seu catalogus omnium episcoporum Wratislaviensium von einem Ungenannten auf Grund der Dlugosz'schen Chronik geschrieben worden ist, als wirklich geschehen an. Auf sie gestützt hat Anders [2]) dieser Stiftung gleichfalls erwähnt. Es scheint aber doch, daß sie in der Handschrift der Dlugosz'schen Chronik der Bischöfe von Breslau, die die Dombibliothek besitzt und die v. Sommersberg benutzt hat, vom Abschreiber wirklich weggelassen worden ist. Das Original, das Dlugosz ohne Zweifel selbst geschrieben und dem Bischofe Rudolph von Breslau, dem er diese Arbeit gewidmet, übersendet hat, ist vor einigen Jahren in einer Pergament-Handschrift im fürstbischöflichen Archive entdeckt und von dem damaligen fürstbischöflichen geheimen Sekretär, jetzt Domherr in Regensburg, Joseph Lipf, als Anhang in einem besondern Abdrucke dem Schematismus des Bisthums Breslau für das Jahr 1847 beigegeben worden; später auch eine besondere Ausgabe [3]) erfolgt. In diesem Codex steht die Nachricht von der Stiftung der Collegiatkirche zu Gnißmo (offenbar Gnesen, wie auch Anders annimmt) durch den Bischof Johann III. von Breslau mit den nämlichen Worten, wie sie die beiden oben angeführten Handschriften der Dombibliothek wiedergeben, so daß wohl kaum zu bezweifeln ist, daß diese Angabe von Dlugosz selbst herrühre. Aus welcher Quelle dieser geschöpft, ist freilich nicht bekannt [4]). Wir kehren nach dieser kurzen Unterbrechung zur Geschichte zurück und heben den Faden unserer Erzählung wieder auf.

Der erwählte Bischof Johann Romka begab sich bald nach geschlossenem Wahlakte nach Gnesen, und suchte persönlich bei dem Erzbischofe Jakob Swinka die Bestätigung nach, der ihn auch in der Metropolitankirche zu Gnesen konsekrirte. Mit dieser Wahl waren die schlesischen Fürsten, wie sich wohl voraussehen ließ, sehr

---

1) Anonymi vitae episcoporum ecclesiae, quae olim Smogroviensis, deinde Rytzinensis, mutato loco et nomine Wratislaviensis appellatur bei de Sommersberg l. c. Tom. II. p. 177 sqq.

2) C. Fr. Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. II. Per. II. Abschn. I. Abthl. II. Cap. 12. p. 215 u. 216.

3) Joannis Longini (Dlugosz), Canonici Cracoviensis, Chronicon episcoporum Vratislaviensium, continuatione variorum auctum, curante Josepho Lipf, secretario celsissimi Principis Episcopi Vratislaviensis nec non Vicario ecclesiae cathedralis Ratisbonensis. Appendix Schematismi dioecesis Vratislaviensis pro anno 1847 seorsum impressa. (Vratisl. 1847. 8.)

4) Die Collegiata S. Georgii in arce Gnesnensi hat heut noch einen Propst und drei Kanoniker. Elenchus universi Cleri archidioecesis Gnesnensis pro 1849 (Gnesnae per Ludovicum Buske 8.) p. 49 des Direktoriums.

unzufrieden, und namentlich gab Herzog Bolko I. von Schweidnitz dem Kapitel unverholen zu erkennen, wie mißfällig ihm die getroffene Wahl sei. Obwohl vergeblich drang er in Gemeinschaft mit den übrigen Fürsten darauf, daß die Wahl Johann Romka's kassirt und an dessen Stelle der Dompropst Conrad, Herzog von Sagan und Steinau und Sohn Herzog Conrads II. von Glogau, auf den erledigten Bischofstuhl erhoben würde. Es läßt sich nicht verkennen, daß die innige Freundschaft und das wechselweise Vertrauen, welches zwischen dem Erzbischofe Jakob Swinka von Gnesen und dem Domherrn Johann Romka von Breslau stattfand, einen wesentlichen Einfluß auf die Wahl des Letzteren zum Bischofe von Breslau geübt und die Vermittlung des Erzbischofs die Wähler bestimmt habe, mit Beseitigung des schlesischen Piasten Conrad und ohne Rücksicht auf dessen Würde als Dompropst ihr Auge auf den polnischen Edelmann Johann Romka zu lenken [1]). Als auf dem Reichstage zu Gnesen im J. 1295 Przemyslaw I. einstimmig zum Könige von Polen erwählt worden war, wohnte Bischof Johann III. von Breslau der seit 200 Jahren zum erstenmale wieder in der Metropolitankirche zu Gnesen vom Erzbischofe Jakob verrichteten feierlichen Krönung des jungen 38jährigen Herrschers bei, welcher leider schon im darauf folgenden Jahre 1296 von den Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg, welche seine Macht erkannten und fürchteten und durch einige polnische Verräther geleitet wurden, überfallen wurde und auf seinem Jagdschlosse Rogozov, da er ohne Begleitung war, den Meuchelmördern unterlag. Die Krönung erfolgte den 29. Juni 1295 [2]). Auch bei der Krönung des Königs Wenzel IV. von Böhmen zum polnischen Könige war der Bischof Johann III. von Breslau zu Gnesen gegenwärtig [3]). Der neue Bischof war als Domherr der treueste Anhänger seines Vorgängers Thomas II. und ein eben so eifriger Vertheidiger der kirchlichen Gerechtsame, wie dieser. Die Unzufriedenheit der Fürsten mit dem neuen Bischof hatte diesen nicht selten in eine mißliche Lage gebracht. Das Kapitel mochte aber wohl seine triftigen Gründe haben, warum es auf seiner Wahl bestand, wenn uns auch darüber nichts berichtet wird. Am meisten gekränkt fühlte sich aber Herzog Heinrich III. von Glogau durch die Zurücksetzung seines Bruders, und seine Erbitterung mußte in dem Grade steigen, als er die Hoffnung auf den nahen Besitz der Ländereien Con-

1) Steph. Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium (Varsaviae 1649. 4.) führt p. 171 die Bischöfe an, welche der Erzbischof Jakob Swinka bestätigt und konsekrirt hat, weiß aber nichts von dem Breslauer Bischofe Johann III. Romka.

2) Steph. Damalevicii Series episcoporum Gnesnensium p. 168.

3) Steph. Damalevic. l. c. p. 170.

rads mit dessen Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Breslau durch den unerwarteten Ausfall der Wahl völlig schwinden sah. Sein Unwille brach in offene Feindseligkeiten gegen das Bisthum aus, die aber zu seinem Schaden und zum Verderben des Landes gereichten. Obwohl Johanns Nachfolger Bischof Heinrich (1301—1319) und das Kapitel zu Breslau sich über die Eingriffe Heinrichs III. in die Rechte und Freiheiten der Kirche, die dieser noch bei Lebzeiten seines Vorgängers sich erlaubt hatte, bei dessen Söhnen beschwert und darauf hingewiesen hatte, daß der Herzog diese Rechte und Freiheiten dem Bischofe und der Geistlichkeit in seinen Ländern eingeräumt und urkundlich ertheilt habe, so hatte dennoch Herzog Heinrich IV., der Sohn Heinrichs III. von Glogau, ebenfalls Eingriffe in die Rechte der Kirche gethan, war darüber excommunicirt worden, und mußte am 23. April 1309 zu Trebnitz nicht nur die Privilegien seines Großvaters vom 13. December 1253 und vom 18. April 1273 und seines Vaters vom 2. März 1291, sondern auch den großen Freiheitsbrief Heinrichs IV. von Breslau vom 23. Juni 1290 für sein Land genehmigen. Bischof Johann III. hatte bereits unterm 22. November 1296 die von seinem Vorgänger Thomas II. unterm 26. Juni 1290 erlassene Verordnung erneuert, daß alle Verletzer der Kirchenfreiheiten, besonders der vom Herzoge Heinrich IV. von Breslau unterm 23. Juni 1290 verliehenen Privilegien, in allen Kirchen an jedem Sonn- und Festtage, wie wir das oben, als wir die Synodalbeschlüsse mittheilten, berichtet haben, beim Klange der Glocken nach Auslöschung der Lichter mit ihren Namen genannt und als von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und als unwürdig eines kirchlichen Begräbnisses, wenn sie nicht Genugthuung leisteten, bezeichnet würden [1]). Zwar hatte Heinrich III. von Glogau († 9. December 1309) sich nach kurzem Zerwürfnisse mit der Kirche vollkommen wieder ausgesöhnt und sich als einen Fürsten bewiesen, der durch die Werke seiner Wohlthätigkeit sich den Lohn des Himmels verdient hat [2]), dennoch aber dauerte die Unzufriedenheit mit der Wahl Johanns III. zum Bischofe fort. Wahrscheinlich geschah es auf Anstiften der Unzufriedenen über diese Wahl, die den neuen Bischof wenig respektiren mochten, daß Johann auf seiner Wallfahrt von Neisse nach Trebnitz zum Bartholomäusfeste, wie wir bereits oben erzählt

1) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptstück I. p. 53.

2) Dissertatio genealogica in de Sommersberg Silesiorum rei historicae access. der Rer. Siles. Script. Tom. III. (Lips. 1732. fol.) Tabula genealogica, quae duces Silesiae Glogovienses et Saganenses Piasti posteros ex monumentis fide dignis sistit, p. 342. Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. p. 103.

haben, angefallen, ausgeplündert und bis aufs Blut gemißhandelt wurde. Er starb ein Opfer der Pestseuche, tief betrauert von den Armen, denen er so viele Wohlthaten erwiesen und die mit Thränen der tiefgefühltesten Dankbarkeit und der innigsten Wehmuth sein Grab benetzten, den 20. November 1301 zu Breslau und wurde in der Kathedralkirche ehrfurchtsvoll bestattet (iusto honore sepelitur). Wie jeder Sterbliche neben den Lichtseiten seines Lebens auch seine Schattenseiten hat, so finden ihn die Geschichtschreiber sehr geneigt zum Zorne, aber auch eben so schnell wieder bereit zur Versöhnung, wenn er Jemand beleidigt hatte oder irgend wie zu nahe getreten war. Gewöhnlich suchte er das Unrecht, das er Andern zugefügt, durch Wohlthätigkeit an dem Gekränkten wieder gut zu machen und dadurch sein Gewissen zu entlasten [1]).

XVII. Heinrich I. von Wrbna oder Würben (1301—1319).

Nach dem Tode Johann III. traten die Kapitularen des hohen Domstiftes zu St. Johann den 2. Februar 1302 in einem Generalkapitel zur Wahl eines neuen Oberhirten zusammen, welche diesmal weniger Schwierigkeiten bot, zumal die schlesischen Fürsten und die meisten Barone sich einmüthig und dringend für einen Wahlkandidaten verwendeten, der durch ein freundliches und gefälliges Benehmen ihr Vertrauen und ihre Zuneigung gewonnen hatte, und dem selbst die Prälaten und Canoniker nicht abhold waren. Dieser Mann war der Dompropst Heinrich von Wrbna oder Würben. Er war der Sohn Heinrichs des Aelteren Grafen von Würben und ein Enkel Johanns IV. aus demselben gräflichen Geschlechte. Dieses uralte Grafengeschlecht führt im Wappen auf dem gekrönten Helme eine goldne Säule, durch welche ein silberner Pfeil schräge zur Linken fliegt. Den Schild durchstreift querüber eine goldne Straße, die denselben in zwei lazurblaue Felder theilt. Im obersten stehen drei goldne Lilien neben einander, und ebenso im untersten. Den Schild halten zwei goldne Greife, und über diesen die Helmdecke blau und

1) Martini Hanckii de Silesiis alienigenis eruditis liber singularis (Lips. 1707. 4.) Cap. VI. p. 334—336. Hanke hat uns die Grabschrift Bischof Johannes III. aufbewahrt, die hier eine Stelle finden möge:

Mille trecen primo domini nascentis in imo
Transactis annis finitur vita Joannis.
Continet haec fossa Romkai praesulis ossa.
Virgo parens casta stertenti in pulvere, quaeso,
Sorde carens asta mihi mortis vulnere laeso.

gelb [1]). Henel [2]) giebt dem Bischofe Heinrich noch einen Flügel ins Wappen. Das Kapitel schlug bei dieser Wahl den gewöhnlichen Weg des Skrutiniums ein, und der Dompropst Heinrich von Würben ging als Bischof Heinrich I. von Breslau aus der Wahlurne hervor. Die Schilderung, welche seine Biographen von ihm entwerfen, gereicht ihm eben nicht zum Vortheile [3]). Die polnischen Biographen der Breslauer Bischöfe, an ihrer Spitze der Krakauer Domherr Johann Dlugosz, welche sich dadurch verletzt zu fühlen scheinen, daß diesmal kein Pole, sondern ein Schlesier den bischöflichen Stuhl von Breslau bestieg, haben ohne Zweifel in ihrer Schilderung des Bischofs Heinrich zu starke Farben aufgetragen, und die Mängel und Gebrechen, die sie ihm etwa zum Vorwurfe machen wollen, in übertriebener Weise so grell dargestellt, daß man billig die volle Richtigkeit ihrer Nachrichten bezweifeln muß. Bei aller Prachtliebe und dem fürstlichen Aufwande, den er machte und der ihn seine Ausgaben nicht nach den Einkünften bemessen ließ, bei allem Hange, durch gewohnte Freigebigkeit und reiche Geschenke sich Freunde und ergebene Diener zu gewinnen, bei aller Nachsicht, die er gegen seine Beamten trug, ist dennoch ein tiefes religiöses Gefühl und ein frommer Sinn dem Bischofe keineswegs abzusprechen. Wir werden später noch Veranlassung finden, darüber Belege beizubringen. Die Fehler, die ihm seine Biographen so hoch anrechnen, hat der Bischof, insofern sie ihn wirklich treffen, wahrlich hart genug gebüßt. Eine schwere Schuldenlast drückte ihn; er griff, wie die Chronisten erzählen, das Vermögen seiner Mündel an, der Kinder Heinrich V. von Breslau, deren Vormundschaft er nach dem Tode Bolkos I. von Schweidnitz übernommen hatte, wie wir das bereits oben berichtet haben, gerieth, von den Fürsten und Ständen zum Ersatze gedrängt, in die drückendste Armuth und starb in großer Dürftigkeit.

Heinrich, von den Fürsten geliebt und mit besonderem Vertrauen beehrt, stand übrigens nicht allein in Schlesien, sondern auch außerhalb des Landes in großem Ansehn, das sich erst mit dem Ende seiner Vor-

1) Sinapius Schlesischen Adels Thl. II. oder Fortsetzung schlesischer Curiositaeten (Bresl. 1728. 4.) p. 275. Dort ist folgende Grabschrift Bischof Heinrichs aufbewahrt:

Coetus angelici consortes sint, pie Christe,
Praesulis Henrici, quem marmor contegit iste.
Septembri mense prope finem caesus ab ense
Occidit heu! morti solvens sua debita sorti
Anno M CCC XIX.

2) Henelii Silesiograph. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. § 34. p. 86.

3) Dlugosz schreibt von ihm: Vir competentis literaturae, civilis, hilaris et munificus, in gulam et lasciviam proclivus, mundanis deditus et intentus operibus. Wahrlich, kein sonderliches Lob für einen Bischof, der vom Geiste der Kirche und der hohen Würde seines heiligen Amtes ganz durchdrungen ist, wenn überhaupt den oft unbegründeten Angaben des erbitterten Dlugosz zu trauen wäre!

mundschaft über die fürstlichen Kinder Heinrichs V. von Breslau verminderte. Ein Beweis für dieses große Ansehen des Bischofs ist der ehrenvolle Ruf, welchen er im J. 1303 erhielt, Rixa, die Gemahlin des polnischen und böhmischen Königs Wenzel und Tochter des polnischen Königs Przemislaus II., welche dann den Namen Elisabeth erhielt, nach erhaltener ausdrücklicher Erlaubniß der Erzbischöfe von Mainz und Gnesen, in der Domkirche zu Prag zur Königin zu krönen [1]). Diese Auszeichnung mag wohl, wie einige Geschichtschreiber meinen, für Bischof Heinrich die erste Veranlassung gewesen sein, den Schatz seiner Mündel anzugreifen; denn es läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Aufwand, den ihn diese Ehre kostete, den Bischof Heinrich bestimmt habe, die nöthigen Kosten vorläufig aus der Kasse seiner Mündel zu bestreiten, in der Hoffnung, daß er das erborgte Geld zu seiner Zeit wieder werde zurückzahlen können [2]).

Gerechtigkeitsliebe war einer der schönsten und edelsten Züge seines Charakters. Wie er in der Vertheidigung der kirchlichen Rechte und Freiheiten treu in die Fußtapfen seiner Vorgänger trat, so war es Grundsatz bei ihm, auch jeden Andern ungekränkt bei seinen Rechten zu lassen. Wie sehr ihm die kirchliche Disciplin am Herzen lag, beweisen seine Synodalverordnungen, deren oben schon gedacht worden ist.

Die Schuldenlast erdrückte ihn beinahe am Ende seines Lebens. Er starb den 23. September 1319 so arm, daß das Domkapitel, um ihn standesmäßig bestatten zu können, die Begräbnißkosten wohl aus den Einkünften des annus gratiae hat aufbringen müssen, von einem Quartanfieber dahingerafft. Er ruht an der Seite seines Vorgängers Johann III. im Presbyterium des Breslauer Domes; ein einfacher Leichenstein deckt sein Grab mit der eben so einfachen Inschrift: Henricus, episcopus Wratislaviensis. Obiit anno MCCCXIX. Hic iacet d. h. Heinrich, Bischof von Breslau. Er starb im J. 1319. Hier fand er seine Ruhestätte.

XVIII. Vitus (1319—1326).

Bereits in der Mitte des eilften Jahrhunderts waren die Einkünfte des schlesischen Bisthums durch die Vermehrung der Frucht-

1) Eodem anno (1303) Venceslaus, rex Poloniae et Bohemiae, illustrissimam consortem suam Richszam, quae et Elizabeth, Przemislai, regis Poloniae filiam, de speciali consensu Moguntinensis et Gneznensis archiepiscoporum, in ecclesia Pragensi per Henricum de Virbna, Vuratislaviensem episcopum, coronari et inungi reginam procurauit. Mathiae de Michovia Chronica Polonorum apud Pistorium Tom. II. Libr. IV. Cap. V. p. 173. Wenceslai Hageeii Böhmische Chronik übersetzt durch Johannem Sandel, weiland der königl. Stadt Cadan in Böhmen Notarium (Leipzig 1718. fol.) ad ann. 1303. p. 483.

2) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 499.

zehnten, welche durch die gesteigerte und in jedem Betracht vielfach verbesserte Kultur entstanden war, so ansehnlich gestiegen, daß die Bewerbung um dasselbe schon ein Gegenstand des Geld- und Ehrgeizes wurde und Veranlassung zu mannigfachen Streitigkeiten gab. Mit der Einwanderung deutscher Kolonisten in Schlesien waren auch deutsche Domherren ins Kapitel gekommen. Die Zahl der Deutschen hatte sich im Kapitel zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts bereits so vermehrt, daß sie den Polen das Gleichgewicht halten, und im J. 1319, nach dem Tode Bischof Heinrichs, es schon wagen konnten, einen deutschen Kandidaten für das Bisthum, den Breslauer Canonikus Vitus, einen Schlesier aus der Familie Habdank, gegen einen Polen, den Breslauer Canonikus Luthold aus der Familie Vieruzo oder Virsone, mit Erfolg durchzubringen.

Die Besorgniß verderblicher Spaltung im Kapitel und die Furcht vor nachtheiligen Weiterungen bei dem so wichtigen Wahlgeschäfte hatten die Kapitularen in eine sehr trübe, ja muthlose Stimmung versetzt; Deutsche und Polen standen sich hier, wo es den Sieg ihrer Parthei galt, gleichsam feindlich gegenüber, und es war unter solchen Umständen schwer, Einigkeit ins Kapitel zu bringen. Um die voraussichtlich gefährdete Eintracht im Kapitel zu erhalten und damit jeder Streitigkeit und Verzögerung der Wahl zu begegnen, schlug ein Theil der Domherren vor, die Wahl, wie das schon geschehen, durch Compromiß zu bewerkstelligen. Dieser Vorschlag fand aber bei dem größeren Theile des Kapitels Widerspruch, und es ward beschlossen, wieder durchs Skrutinium zu wählen. Dieser Beschluß brachte jedoch die so sehr gefürchtete Spaltung thatsächlich ins Kapitel. Ein Theil, und zwar die deutsche Parthei, wählte den deutschen Canonikus Vitus aus der deutschen Adelsfamilie Habdank, während die Polen es durchzusetzen versuchten, daß ihr Landsmann Luthold gewählt würde. Es scheint, daß die Zahl der deutschen Domherren damals schon die der polnischen überwog, denn der Kampf wurde ein hartnäckiger, und keine Parthei wollte der andern nachgeben. Die Sache mußte vor den apostolischen Stuhl gebracht werden, und dieser entschied zu Gunsten des Domherrn Vitus. Die deutsche Parthei hatte also erfolgreich für ihren Wahlkandidaten gewirkt und über die Polen den Sieg errungen. Sieben Jahre hatten die Wahlstreitigkeiten gedauert. Die päpstliche Entscheidung Johannes XXII. stützte sich hauptsächlich darauf, daß Vitus ein geborener Schlesier sei, mithin vor einem Ausländer den Vorzug verdiene. Vitus von Habdank wurde demnach als Vitus I. erst im J. 1326 rechtmäßiger Bischof von Breslau und Nachfolger Heinrichs. Indeß erfreute sich Vitus seines Sieges nicht lange. Er starb acht Tage nach seiner Bestätigung im J. 1326, nach-

dem das Bisthum während der Wahlstreitigkeiten durch sieben Jahre vom Kapitel verwaltet worden war. Die alte adlige Familie der Habdank hatte mit dem edlen Geschlechte der Posadawoski, deren Sproß dieses ist, ein gemeinsames Wappen. Es besteht in einem weißen Schilde, worin vier blaue Striche gleichsam zwei Sparren bilden. Ueber dem Schilde ruht ein weißer Helm mit einer blau und weiß geschmückten Helmdecke; auf dem Helme eine goldne Krone und in der Krone ein halber fahler Löwe, der auf seinem Kopfe gleichfalls eine goldne Krone trägt, mit aufgelehnten Vorderbeinen, bei dem Löwen eine geharnischte Hand mit einem Spieße [1]). Okolski und Balbin beschreiben das Wappen der Habdanke etwas anders. Darnach führten sie im weißen Schilde den großen lateinischen Buchstaben W., auf dem gekrönten Helme ein halb aufgerichteter gekrönter Löwe mit weiß und blau gezierter Helmdecke [2]).

XIX. Nanker I. (1326—1341).

Durch die bei den früheren Wahlen vorgekommenen Streitigkeiten vorsichtig gemacht, beschloß das Kapitel, diesmal keinen Bischof aus seiner Mitte zu wählen, sondern der schlesischen Kirche einen Oberhirten zu geben, der zwar der Abstammung nach ihr angehörte, aber nicht mehr innerhalb der Grenzen des Bisthums lebte. Der Blick der Domherrn war auf einen Mann gerichtet, der als eifriger Verfechter der kirchlichen Freiheiten bekannt war, und im Rufe großer Heiligkeit stand. Auf dem bischöflichen Stuhle des heiligen Stanislaus zu Krakau war einem Schlesier, dem Bischofe Johann, der aus dem edlen Geschlechte derer von Muschow oder Muskata im Fürstenthume Breslau stammte, abermals im J. 1320 ein Schlesier gefolgt, Nanker aus der Familie der Edlen von Oksza (spr. Okscha) im Fürstenthume Oppeln, welche im rothen Schilde ihres Wappens ein weißes Beil oder eine kleine Axt zur Linken des beschauenden Auges und auf dem Helme eine Krone führen, über welcher eine Axt mit ihren Spitzen in die Krone dringt [3]).

---

1) Sinapius Schlesische Curiositäten (Leipzig 1720. 4.) pag. 722.

2) Litera latina maiuscula obuersa M, geminata tamen, aut V maius, iteratum tamen et ligatum. Okolski. Habdanckiorum stirps illustrissima, quae W maius iteratum et inversum praefert, cum nostris Posadowskiis et Bohuchwaldiis de Hradek et colore et clypeo convenit, unde patet aut illos a nobis aut nostros ab illis originem accepisse, eorumque stirpes foecundissimas plures vicenis enumerat Okolskius, quas inter nominatissima stirps Konarskiorum. Balbini Miscell. histor. Bohem. regni Decad. II. Libr. I. pag. 27. Demnach wäre das Wappen des Vitus in den Handschriften der Dombibliothek und der Fama posthuma virtutis et honoris episcoporum Wratislaviensium (Wratisl. 1675 fol.) nicht richtig dargestellt.

3) Sinapius Thl. II. des schlesischen Adels oder Fortsetzung der schlesischen Curiositäten (Leipzig und Breslau 1728. 4) pag. 274.

Cunrad bezeichnet in seiner Silesia togata das Dorf Campa (heut Kempa N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Oppeln) als den Geburtsort Nankers, wenn er ihn equitem Siles. in Kampen ducatus Oppoliensis nennt. Nanker war ein Spiegel der Andacht, ein Muster der Keuschheit und ein Beispiel der Standhaftigkeit, beharrlich im Gebete, eifrig in der Erfüllung jeder Pflicht, leuchtend im schönsten Glanze der Tugend, Tag und Nacht die strengste Abtödtung seiner Sinnlichkeit durch Cilicium und Disciplin übend, behauptete er den allgemeinen Ruf der Heiligkeit bis zu seinem Tode. Sein einziger Fehler, der ihm von seinen Gegnern so hoch angerechnet wird, war der, daß er von Natur eines feurigen Temperaments und heftiger Gemüthsart war. Auf diesen frommen Bischof richteten sich die Blicke des Kapitels, als Bitus im J. 1326 gestorben war; man beschloß ihn zu postuliren, in der Hoffnung, daß er das Breslauer Bisthum annehmen würde, wenn man es ihm anböte. Um die Krakauer Diöcese hatte Nanker sich hohes Verdienst und den ehrenvollen Titel eines Defensor iurium ecclesiasticorum erworben. Die regellose Lebensweise unter Klerus und Volk war durch die langdauernde Verbannung seines Vorgängers in der Krakauer Diöcese groß geworden; er suchte wie ein kluger Arzt dieses Uebel durch zweckentsprechende Mittel gründlich zu heilen und verbesserte durch seine heilsamen Constitutionen die kirchliche Disciplin und die Sitten des Clerus und Volkes. Diesen wohlthätigen Heilungsprozeß erleichterte ihm sehr die Würde, mit welcher er durch sechs Jahre dem Krakauer Bisthum vorgestanden, und das leuchtende Muster reinster Tugend und Gottesfurcht, das er in seinem bischöflichen Amte aufgestellt. Von Wladislaus Loktiek wegen eifriger Vertheidigung der Kirchenfreiheit schmachvoll gemißhandelt, der ihm eine Ohrfeige schlug [1]), war ihm der Aufenthalt zu Krakau und die Verwaltung jenes Bisthums verleidet. Um so sicherer konnte man auf seine Zustimmung zählen. Ein bleibendes Denkmal seiner Frömmigkeit und treuen Hirtensorge hat Nanker in der Erbauung der Domkirche zu Krakau, wie sie heut noch zu sehen ist, sich gegründet, die lediglich als sein Werk betrachtet werden muß und auf der Stelle der alten durch eine Feuersbrunst im J. 1306 gänzlich zerstörten Kathedrale sich erhebt [2]). In ihr stiftete,

1) Nankerus vero episcopus, pro executione iustitiae defensioneque iurium ecclesiasticorum constanter se Vladislao regi opponens, alapa ab eo percussus et si patienter eam contumeliam tulit, nactus tamen occasionem alienandi se a rege libentissime in postulationem capituli Vratislaviensis consensit. Simonis Starovolscii Vitae antistitum Cracoviensium (Cracov. 1658 fol.) pag. 82.

2) Ueber dem Portale der Krakauer Domkirche giebt folgende Inschrift Zeugniß davon: Deo optimo maximo, Beatae Mariae virgini et SS. Patronis ecclesiam hanc igne absumptam Nankerus Silesius, episcopus Cracoviensis, in hanc formam

wie Dlugosz berichtet, der fromme Bischof, vom tiefsten Mitgefühl für die Leiden der Aussätzigen bewegt, einen Altar zu Ehren der heiligen Margaretha und dotirte ihn reichlich mit dem Gute Pieczyniegi und dessen Zehnten, so wie mit den Zehnten von Biskupitz, Jawczicz und Cianowicz im Krakauschen, die zu den Einkünften seiner bischöflichen Tafel gehörten, damit die armen Aussätzigen Gelegenheit finden sollten, die Fürbitte dieser heiligen Martyrin für ihre Genesung anzuflehen. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß seine kurze bischöfliche Regierung in Krakau reichlichen Segen zurückgelassen hat. Nachdem die Bestätigung des Papstes Johann XXII., der selbst die Beförderung des pflichtgetreuen und eifrigen Bischofs Nanker auf den bischöflichen Stuhl von Breslau wünschte, erfolgt war, trat er das Bisthum Krakau ab, und damit in die Reihe der Breslauer Bischöfe.

Unverkennbar leuchtet aus Nankers ganzer Regierung das Streben hervor, die schlesische Kirche in einen blühenden Zustand zu versetzen; für diesen edlen Zweck setzte er sein ganzes Ansehen ein, und daß ihm dies gelungen, bezeugt die Geschichte. Allein auch in Breslau traf ihn das Loos, mit seinem Landesherrn in Zwiespalt zu gerathen, und es ist nicht zu läugnen, daß der Zwist des Bischofs mit dem Könige Johann von Böhmen über die schlesische Kirche ein gefährliches und verhängnißvolles Geschick gebracht hat. Zur Beurtheilung dieses Zwistes ist große Vorsicht nothwendig; denn die verschiedenen Geschichtschreiber haben darüber verschiedene Berichte und verschiedene Meinungen, je nachdem sie sich für oder gegen den Bischof erklären. Die Veranlassung zu diesem unheilvollen Zwiespalt zwischen dem Bischofe und Könige gab das Schloß und Städtchen Militsch an der polnischen Grenze, welches dem Breslauer Bisthum gehörte, das aber König Johann, um es als Grenzfeste gegen Polen zu benützen, vom Bischofe abgetreten verlangte. Diese Abtretung zu bewirken, knüpfte Johann Unterhandlungen mit dem Bischofe an, die an der Festigkeit Nankers scheiterten und zu keinem Resultate führten. Der König bot dem Bischofe eine hinlängliche Entschädigung an; sie wurde ausgeschlagen. Man hat dem Bischofe deshalb den Vorwurf der Hartnäckigkeit machen wollen, allein mit Unrecht; Nanker konnte nicht anders. Er, in den kanonischen Rechten wohl erfahren, wußte besser als der König, daß die Veräußerung der Kirchengüter streng verboten sei. Der Bischof mußte bei seinem Amtsantritte eidlich geloben, die Rechte und Freiheiten der Kirche unverkürzt zu bewahren, gegen Uebergriffe der weltlichen Macht nöthigen-

restituit, reliqui postea successores episcopi et capitulum cum ex communi, tum vero quidam ex privato censu adornavere anno domini MCCLXX. Mart. Hanckii de Silesiis indigenis eruditis liber singularis (Lips. 1707. 4) Cap. XV. pag. 73 et 74.

falls auch mit den geistlichen Waffen zu schützen, und von den Besitzthümern der Kirche nichts zu veräußern oder zu verpfänden. Diese kanonische Bestimmung und die eidliche Verpflichtung des Bischofs, der Kirche und ihrem Oberhirten nichts zu vergeben, die Nanker hier vor Augen hatte, vermochten ihn zu der Weigerung, den vom Könige vorgeschlagenen Tausch einzugehen. Was dieser nicht auf grabem Wege erlangen konnte, suchte er theils mit Gewalt theils durch List zu erzwingen.

Im Schlosse zu Militsch war der Archidiakonus des Breslauer Domstiftes Heinrich von Würben, wahrscheinlich ein naher Anverwandter des Bischofs gleichen Namens, von Nanker als Burggraf angestellt, der für den guten Zustand des Schlosses zu sorgen und über die Besatzung das Commando zu führen hatte. Der König, die Schwäche dieser Besatzung und die Unerfahrenheit des unkriegerischen geistlichen Befehlshabers in der Burg wohl erwägend, beschloß im J. 1338, wie Buckisch [1]) wohl richtig angiebt, während Pol [2]) das Jahr 1337 nennt, das Schloß zu belagern und durch Waffengewalt zu erobern. Dies war aber eben kein leichtes Unternehmen, da die Lage der Burg in den Sümpfen der Bartsch die Eroberung derselben ohne großen Zeit- und Menschenverlust fast unmöglich machte und die schlechte Kriegsverfassung damaliger Zeit eben keinen günstigen Erfolg versprach. Man überzeugte sich daher alsogleich, daß mit Belagerungswerkzeugen der festen, in den Sümpfen wohl verschanzten Burg nicht gut beizukommen sei, und nahm seine Zuflucht zur List. Der König hatte in Erfahrung gebracht, daß der Archidiakonus ein besonderer Liebhaber französischen Weines sei. Zwei Flaschen Franzwein (duo flasce vini Gallici berichtet der Chronist) nebst beigefügten Drohungen waren vermögend, den Archidiakonus zur Uebergabe der Burg ohne Schwertstreich zu bewegen.

Diese Uebergabe der Burg Militsch an den König Johann nahm der Bischof sehr übel auf und forderte unbedingte und baldige Zurückgabe des Schlosses an die Kirche. Doch vergebens. Da geschah es, daß der König im März 1339 von einem Kriegszuge gegen die Litthauer nach Schlesien zurückkehrte und im Jakobskloster zu Breslau in einem

1) Buckisch Prolegomena Schlesischer Kirchen-Historien (Neyß 1685. 4.) Cap. III. § 8. p. 36.

2) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1337. p. 110. Die Zeit, wann die Burg Militsch von den Böhmen belagert worden ist, wird sich nie mit Zuverläßigkeit bestimmen lassen, weil alle böhmischen, polnischen und schlesischen Geschichtschreiber es unterlassen haben, die Zeit dieser Belagerung anzugeben. Klose's dokumentirte Geschichte von Breslau in Briefen Bd. II. Br. 43. p. 124 nimmt den 20. März 1339 an.

kleinen Stübchen mit seinen Räthen sich aufhielt. Das Bisthum Breslau war damals, als schon sämmtliche Fürsten Schlesiens, mit Ausnahme Herzog Bolkos von Schweidnitz, sich der böhmischen Krone unterworfen hatten, noch immer unabhängig von Böhmen. Dieser Umstand erklärt sehr einfach das energische Auftreten Nankers gegen Johann. Nachdem alle Vorstellungen über diesen gewaltsamen Eingriff in die Rechte der Kirche bei dem Könige erfolglos geblieben, versammelte der Bischof sein Domkapitel um sich, und forderte es auf, ihn zum Könige zu begleiten. Allein die Mehrzahl der Domherren bezeugte nicht Lust, sich an dem kühnen Schritte des Bischofs zu betheiligen, nur vier derselben, der Scholastikus Apeczko, der nachher Bischof von Lebus wurde, und die Domherren Otto von Donyn, Cunczko von Schalkow und Peter von Bitkaw hatten Muth und Entschlossenheit genug, dem Bischofe zu folgen und treu mit ihm die Gefahren zu theilen.

Im bischöflichen Schmucke (religione indutus) begab sich Nanker, nur von diesen vier Domherren begleitet, ins Minoritenkloster zu St. Jakob zu dem Stübchen, in welchem der König mit seinen Räthen sich befand. Es war ein ernster folgenreicher Gang. Der Bischof klopfte mit eigener Hand so stark an die Stubenthür, daß die Wächter fragten, wer es wage, so ungestüm an die Thür des Königs zu klopfen? Sie erhielten die Antwort, daß der Bischof Eintritt verlange. Der König aber ließ ihm sagen, er möge sich nur noch eine Stunde gedulden, weil er anderer Geschäfte wegen verhindert wäre, ihm Audienz zu geben. Nichtsdestoweniger fuhr der Bischof so lange zu klopfen fort, bis einige der Räthe, die beim Könige waren, diesem zuredeten, ihn herein zu lassen. Als darauf der Bischof in das Stübchen trat, hielt er einen kleinen Zettel (cedulam parvam) in der Hand, stellte sich vor den König, und, indem er die an diesen zu richtende Frage las, sprach er: „Herr König, ich ermahne euch zum ersten, zweiten, dritten und letzten Male, daß ihr alsogleich das Schloß Militsch meiner Breslauer Kirche zurückgebet.“ Der König erwiderte ihm: „Sobald sollt ihr es wohl nicht wieder haben, wie ihr wähnet.“ Da hob der Bischof einen Partikel vom Holze des heiligen Kreuzes empor mit den Worten: „So schließe ich euch aus aus der Gemeinschaft der Kirche im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes!“ Alle Fürsten, Edlen und Barone, die damals den König umgaben, standen stumm vor Erstaunen, so daß keiner ein Wort sprach; nur der schlaue König brach unter den staunenden Männern das Stillschweigen mit den seinen tiefen Groll über diesen Vorgang bekundenden Worten: „Bei Gott, dieser Pfaff wünscht ein Martyrer zu werden, wenn ihm

nur Jemand zur Martyrerkrone verhelfen wollte." Der Bischof schritt, als ob er diese letzten Worte des zornigen Königs nicht gehört hätte, langsamen Schrittes der Thüre zu, um sich zu entfernen. Da traten die Breslauer Consuln, ihn zu besänftigen, zu ihm und sprachen: „Es ist nicht fein, Herr Bischof, dem Könige so ins Gesicht zu bannen; auf einem glimpflicheren Wege hättet ihr ohne Zweifel mehr ausrichten können." Da drang der Bischof in sie: „Beweget vielmehr euren König, daß er der Kirche die ihr geraubte Burg wieder herausgebe; denn ihr waret bei jener Belagerung und Uebergabe des Schlosses zugegen." Als aber die Consuln sich entschuldigten: „Wir haben nicht Macht genug, dies zu bewirken", erwiderte dieser: „Auch euch excommunicire ich hiermit, wie euren König, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, und wisset", fügte er bedeutungsvoll hinzu, „daß euer Herr kein König, sondern nur ein Königlein ist." Dieser letzte Zusatz ward als eine offenbare Beleidigung des Königs angesehen und mit Entrüstung vernommen. Buckisch fügt hinzu, daß der beleidigte König in Zorneswuth dem Bischofe nachgerufen habe: „Pfaff, packe dich zum Teufel, oder ich will dir Füße machen lassen". Allein dieser Zusatz scheint wohl die Erfindung eines müßigen Kopfes zu sein, die Buckisch gläubig nachgeschrieben hat. Denn die Unwahrscheinlichkeit, daß der König Johann in solcher Weise dem Bischof Nanker gegenüber sich sollte geäußert haben, leuchtet daraus hervor, daß

1. der ungenannte Verfasser der Chronica principum Poloniae, der für die wesentlichste Quelle dieser Nachrichten gilt, davon nichts weiß, und
2. nach dem Zusammenhange der Erzählung der Bischof die letzten Worte zu den Consuln, die vor der Stubenthür ihn antraten, als er hinausschritt, gesprochen hatte, die der König also nicht mehr selbst hören konnte, und erst von den Fürsten und den übrigen Anwesenden vernahm.

Zwar wurden die Worte des Bischofs von einem Königlein von den Fürsten und Räthen des Königs vielfach getadelt und mit Entrüstung vernommen, allein die Folge hat gelehrt, daß weder die Fürsten den Bischof verstanden, noch der König selbst begriffen habe, was dieser damit gemeint. Der Bischof kehrte nach diesem Auftritte im Jakobskloster mit den Domherren in seine Wohnung zurück. Ueber die Stadt wurde das Interdikt verhängt [1]).

1) Wir fügen hier die einfache und kunstlose Darstellung dieser Vorgänge im Jakobskloster aus der Chronica principum Poloniae bei. Hiis temporibus inter regem Bohemie et Nankerum, episcopum Wratislaviensem, gwerrarum materia est suborta, propter quod rex ipse, exercitu congregato, castrum Melicz, quod tunc

Schwarze Gewitterwolken thürmten sich nun über der schlesischen Kirche, Blitze durchzuckten das Gewölk, das über ihr drohend heraufstieg, und konnten sich jeden Augenblick entladen.

Johann, der sich seiner politischen Größe nur zu sehr bewußt war, mochte, wenn die kalte Besonnenheit der Gereiztheit seines Charakters gefolgt, über das Königlein wohl lachen, konnte aber doch seinen Zorn über so beleidigenden Ausdruck nicht vollständig unterdrücken. Daher forderte er vom Bischofe Erklärung, was er damit gemeint habe. Dieser erklärte, daß er darum den König ein Königlein genannt habe, weil er nicht einmal ein Erzbisthum in seinen Staaten hätte,

---

temporis tenebat dominus Heinricus de Wirbna, archidiaconus et canonicus Wratislaviensis, obsedit. Qua siquidem obsidione durante tractatum est per nobiles cum dicto archidiacono, qui libenter bibit vinum, cuique date sunt due flasce vini Gallici, ut tam potacione placatus, quam eciam terroribus comminacionum concussus regi castrum tradidit. Et cum rex castrum teneret, nec episcopo requisitus restituere vellet, per totam terram Wratislaviensem ideo episcopus ecclesiasticum posuit interdictum, et quamquam varii tractatus super restitucione castri fuissent habiti, episcopus tamen nichil profecit. Convocatis igitur canonicis suis voluit episcopus, ut secum irent, quia vellet monere personaliter regem pro restitucione castri. Quorum aliqui, metuentes regem, se protinus abstraxerunt, paucis cum episcopo remanentibus, videlicet dominis Apeczkone scolastico, qui postea factus est episcopus Lubucensis, Ottone de Donyn, Cunczkone de Schalkow et Petro de Bitkaw. Quibus assumptis secum episcopus audacter ad claustrum fratrum minorum in Wratislavia sancti Jacobi, ubi rex tunc erat in una parva stubella retro refectorium cum suis consiliariis, pedes ivit et manu propria pulsavit ad stubelle hostium tam fortiter, ut quesitum fuisset a custodibus, quis tam impetuose auderet ad hostium regis pulsare? Responsum est eis, quod episcopus vellet intrare. Rex vero sibi dici mandavit, quod exspectaret ad horam, quoniam esset aliis negociis prepeditus, quod sibi audienciam dare non posset. Nichilominus episcopus perseveravit constans et immobilis in pulsando tam diu, donec aliqui de consilio regis suaserunt, eum intromitti debere. Cumque fuisset stubellam ingressus episcopus, religione indutus, pectorale habens in collo et cedulam parvam in manibus, cepit legere atque ad regem dicere: domine rex, ego moneo vos primo, secundo et tercio et peremptorie, quantocius restituatis castrum Melicz ecclesie mee Wratislaviensi. Cui rex respondit: adhuc non habebitis tam cito, sicut vobis videtur. Et episcopus e converso lignum sancte crucis manu gestans subiunxit: et ego excommunico vos ex nunc, prout ex tunc in nomine patris et filii et spiritus sancti. Et stabant omnes principes, nobiles et barones, qui tunc apud regem fuerant, stupefacti, ut nec quisquam verbum diceret, rex autem dixit: ach anima dei, qualis est iste sacerdos, libenter moreretur et martirio coronari et martir fieret, si quis vellet eum martirio coronare martiremque facere. Fuit igitur ex hoc rex in magnum furorem conversus, sed volentem itaque dictum episcopum stubellam exire, accesserunt consules civitatis Wratislaviensis et cupientes eius animum mitigare dixerunt: o domine, non debuissetis sic in faciem excommunicasse dominum nostrum regem, sed pocius cum alloqui miti modo. Quibus respondit episcopus: inducatis vos dominum vestrum regem, ut ecclesie restituat suum castrum, quia fuistis eciam ibi, cum ecclesie huiusmodi dampna fuissent illata. Dixerunt cives: domine, non est nobis tanta potestas, ut possumus hoc facere. Quibus eciam respondit episcopus: et ego eciam vos ut vestrum regem excommunico in nomine patris et filii et spiritus sancti. Et sciatis, subiunxit episcopus, eum non esse regem sed regulum. Quibus sic actis ad domum suam episcopus cum canonicis est reversus. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 132 u. 133.

sondern zur feierlichen Salbung und Krönung sich erst den Erzbischof von Mainz erbitten müsse.

Die Spannung zwischen dem Könige und Bischofe war nun so weit gediehen, daß an eine Versöhnung nicht leicht zu denken war. Nanker begab sich drei Tage darauf nach Neisse; die Kirchen auf dem Dome und in der Stadt wurden geschlossen und der öffentliche Gottesdienst eingestellt. Damit waren aber die Breslauer nicht zufrieden.

Die trüben Folgen, welche dieser Schritt des Bischofs gehabt, haben wir zum Theil früher kennen gelernt. Der Rath, der es mit dem Könige hielt, hinderte es in keiner Weise, wenn der Clerus geschmäht und herabgewürdigt, wenn kirchenfeindliche Grundsätze öffentlich gepredigt wurden. Die dem Bischofe treu gebliebene Geistlichkeit, die das Interdikt gewissenhaft beobachtete, wurde aus der Stadt vertrieben und solche Männer an ihre Stelle gesetzt, die bereits durch ihr anstößiges Leben Aergerniß gegeben und den kirchlichen Censuren und Strafen verfallen waren. Diese schob man ein, um in den Pfarrkirchen zu St. Elisabeth, Maria Magdalena und zum heil. Geist doch Priester zu haben, die ohne Rücksicht auf die kirchliche Straffentenz die priesterlichen und seelsorglichen Funktionen, obwohl selbst den Censuren verfallen, verrichteten, ja man zwang die Bürger, welche es vorzogen, dem bischöflichen Befehle gehorsam, bei verschlossenen Kirchthüren eine stille heilige Messe zu hören, mit Gewalt, dem öffentlichen, von den Franziskanern zu St. Jakob und den gedungenen vagabondirenden Priestern abgehaltenen Gottesdienste beizuwohnen, und riß denen, die das nicht thun wollten, die Kleider vom Leibe. Jene trostlose Zeit hat man in folgende Verse zusammengefaßt:

Tempore Nankeri furit exsecratio cleri,
Tempore Johannis sibi quisque est papa quotannis.

Der König zog die Güter des Bischofs und des Kapitels ein und stellte sie unter landesherrliche Sequestration; den schlesischen Fürsten befahl er ein Gleiches zu thun, obwohl die Excommunicationssentenz Bischof Nankers vom apostolischen Stuhle bestätigt worden war. Die schlesischen Fürsten weigerten sich, dem Beispiele des Königs nachzufolgen, und so gingen doch nicht alle Einkünfte aus den Kirchengütern für das Bisthum verloren. Nur dem verschwenderischen und darum immer geldbedürftigen Herzoge von Brieg und Liegnitz, dem Boleslaus, konnte keine Gelegenheit erwünschter kommen, als diese, sich Geld zu machen. Er verfiel aber auch, wie der König, der Strafe der Excommunication.

Zwei Jahre schon hatte der unselige Streit gedauert, und noch immer öffnete sich keine Aussicht zu vollständiger Versöhnung. Nanker

brachte diese Zeit mit Erfüllung seiner bischöflichen Amtspflichten, mit Andachtsübungen und steten Bußwerken, mit Gebet und Betrachtungen hin. Er starb, fromm und gottselig, wie er gelebt hatte, zu Neisse den 10. April 1341 am Charfreitage, nachdem er zuvor noch die üblichen Kirchen-Ceremonien in eigner Person verrichtet und Nachmittags an der Spitze seiner Geistlichkeit barfuß die heiligen Gräber besucht. Der Ruf der Heiligkeit, den er im Leben genoß, blieb ihm auch nach seinem Tode [1]). Sein entseelter Leichnam wurde nach Breslau gebracht und im hohen Chore der Domkirche ehrfurchtsvoll bestattet. Ihm wurde die Grabschrift:

Praesul Nankerus electus Cracoviensis
Occidit hic verus, translatus Wratislaviensis,
Mille trecentenis annis primo quadragenis
In festo paschae. Deus hunc super aethere pasce.
M. CCC. XXXXI.

---

1) Wenn die protestantischen Chronisten Cureus und Schickfus und mit ihnen Pachaly den Bischof der Insolenz, Unbesonnenheit und Unklugheit beschuldigen, daß der den Stand der Dinge, wie es seine Gewohnheit ist, verbrechende kalvinische Brieger Hofprediger Lucae den Bischof sogar einen frechen Pfaffen schilt, mit dessen Blute der König seine Hände nicht besudeln wollte, so ist das sehr natürlich und wird dadurch begreiflich, daß sie die Pflichten eines Bischofs nicht kennen; daß aber auch die katholischen Geschichtschreiber Raynald und Balbin den Bischof tadeln und der Insolenz beschuldigen, muß schon darum befremden, weil sie die Pflichten, die einem Bischofe obliegen, besser kennen mußten. Ersterer nennt Nankers Sprache dem Könige gegenüber aculeas et insolentes voces temere in regem iactas (Odorici Raynaldi Annal. eccles. ad ann. 1344. Nro. 65) und Letzterer schreibt: Quod ipse sequar, non habeo, illud velut indubitatum statuo: etiam optimam causam, dum modus non tenetur, quodammodo corrumpi adeoque regem, quacunque ex causa plectebatur, maledictis et contumeliis onerari non debuisse. Inerat omnino quaedam asperitas Nankero, ob quam olim causam a rege Poloniae Loctico verberatus Cracoviensem episcopatum amisit. Aliter cum regibus, aliter cum privatis agendum, suadet humana, et quae huic velut superaedificatur, caelestis prudentia. Etiam prolata in nocentissimum reum a iudice sentencia, carere tamen quaesitis contumeliis debet. Bohuslai Balbini S. J. Vita venerabilis Arnesti, vulgo Ernesti, primi archiepiscopi Pragensis (Pragae 1664. 4.) Libr. II. in notis ad cap. II. p. 88. Mit vollem Rechte schreibt ein neuerer Historiker: „Ohne der Heiligkeit des Mannes im mindesten zu nahe zu treten, kann man freilich wünschen, daß er versucht hätte, seinen Zweck mit minderer Heftigkeit zu erreichen. Man bedenke aber: Nanker war ein Mensch, und als solcher keiner absoluten Vollkommenheit fähig; der Beste ist ja immer noch Gebrechlichkeiten unterworfen. Auch Johann hätte noch andre Maßregeln nehmen können, um zum Besitze des ihm so gelegenen Militsch zu gelangen, als die er wirklich durch Benutzung des treulosen Archidiakonus nahm. Nanker, von Natur eines feurigen Temperaments und heftiger Gemüthsart, handelte heftig, wo ein anderer von entgegengesetzten Eigenschaften denselben Zweck auf eine sanftere Art verfolgt haben würde. Der Wille war bei beiden (nämlich bei dem feurigen Temperament und heftiger Gemüthsart und bei den von entgegengesetzten Eigenschaften) gut, und nur der Wille macht heilig." Prof. Mathsmann in den Fragmenten aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 506 u. 507. Daß König Johann die ihn getroffene Excommunication verdient habe, davon giebt Balbin selbst einen eklatanten Beweis, indem er a. a. O. berichtet, daß der so sanftmüthige Erzbischof Arnestus von Prag, vom Bischofe Przezislaus von Breslau um Hülfe gegen die Uebergriffe in die Rechte der Breslauer Kirche, der die Burg Militsch noch nicht zurückgegeben war, gebeten,

Nachdem die irdischen Ueberreste Bischof Nankers 368 Jahre im Presbyterium der Domkirche geruht, wurden seine Gebeine im J. 1709

---

den König gleichfalls im J. 1343 excommunicirte. Anno igitur 1343, sind Balbins Worte, a Brzetislao episcopo Wratislaviensi in auxilium vocatus, Arnestus regem Joannem ut contumacem ecclesiastica communione indignum anathemate publice dicto declarat. Es ist fast kein polnischer und schlesischer Geschichtschreiber, der nicht diesen für die schlesische Kirche so folgenreichen Schritt Bischof Nankers berichtete. Wir führen hier nur die namhaftesten an.. Wir nennen unter den polnischen Geschichtschreibern Joh. Dlugossi hist. Polon. Libr. IX. ad ann. 1341. Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum libri XXX. (Basil. 1555. fol.) Libr. XI. p. 285. Matth. de Michovia Chronica Polonorum apud Pistorium Tom. II. Libr. IV. Cap. XXII. p. 161. Abrahami Bzovii Annales ecclesiast. (Colon. Agripp. 1616. fol.) ad ann. 1341. p. 894. Simonis Starovolscii Vitae antistitum Cracoviensium (Cracov. 1658. fol.) p. 82. Unter den böhmischen führen wir an: Bohuslai Aloysii Balbini S. J. Vita venerabilis Arnesti, vulgo Ernesti, primi archiepiscopi Pragensis (Pragae 1664. 4.) Libr. II. Cap. II. p. 86 sqq. Desselben Miscellanea Bohemica Part. II. Dec. I. Libr. IV. Tit. 31. Georgii Crugerii Sacrorum pulverum inclyti regni Bohemiae et nobilium eiusdem pertinenciarum Moraviae et Silesiae Pars II. (Litomisslii 1669. 4.) ad 10 Aprilis. Außer diesen bemerken wir noch: Henrici Spondani Annales ecclesiast. ad ann. 1337. Num. IV. Odorici Raynaldi Annales ecclesiast. Nro. 65. Allgemeines Historisches Lexikon (Leipzig 1731. fol.) Thl. IV. s. v. Nanker p. 7 neuer Zählung. Diesen lassen wir die schlesischen Chronisten und Geschichtschreiber folgen: Joachimi Curei Annales Silesiae (Vitebergae 1571. fol.) p. 101. Jacobi Schickfusii Neu vermehrte schlesische Chronica vnndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. I. Cap. XXIX. p. 71 ff. G. Thebesii Lignitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXXI. 5 ff. p. 185 ff. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sites. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 132—135. Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad anno 1337. p. 110 u. 111. G. F. Buckisch Prolegomena Schlesischer Kirchen-Historien (Neyß 1685. 4.) Cap. III. § 8. p. 36 u. 37. (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau (Daselbst 1805. 4.) Quart. II. Nro. 14. p. 104 u. 105. Mart. Hanckii de Silesiis indigenis eruditis liber singularis (Lips. 1707. 4.) Cap XV. Nro. X—XXVI. p. 75 sqq. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Bresl. 1845. 4.) Einl. p. LXXXV u. LXXXVI und Urk. CCLXVII. p. 282—287. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 43. p. 123 ff. (v. Klöbers) Von Schlesien vor und seit dem J. 1740 (Freiburg 1788. 8.) Thl. I. p. 162—164. Pachaly's Sammlung verschiedner Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1790—1801. 8.) Bd. I. p. 98. Anmerk. Bd. II. p. 153—155. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 502 ff. Minsberg's Geschichte der Stadt Neisse (Das. 1834. 8.) p. 28 u. 29. Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens (Glogau 1837. 8.) p. 199 u. 200. Goedsche's Geschichte und Statistik des Militsch-Trachenberger Kreises (Breslau und Militsch 1847. 8.) p. 55. Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Bch. II. Hauptst. IV. p. 125 ff. Das Auftreten Bischof Nankers gegen den König Johann ist so folgenreich und für die Geschichte von solcher Bedeutung gewesen, daß, wie wir hier sehen, darüber eine eigene kleine Literatur entstanden ist. Mehrere schlesische Geschichtschreiber, namentlich neuere, haben wir übergangen. Wenn Friedr. Lucä, um diesen Chronisten noch anzuführen, meint, der Bischof habe den König Johann in der St. Jakobskirche vor der ganzen versammelten Gemeinde mit harten Worten und auf Anstiften des Papstes in den Bann gethan, so widerspricht das der glaubwürdigeren Nachricht der Chronica principum Poloniae. Fridr. Lucae Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten oder vollkommene Chronica von Ober- und Niederschlesien (Frankf. a. M. 1689. 4.) Thl. II. Cap. III. p. 252.

daselbst erhoben und in dem in der kleinen Sakristei errichteten Altare als verehrungswürdige Reliquien beigesetzt.

XX. Przezislaus I. von Pogarell (1341—1376).

Die Wahl des neuen Bischofs dürfte wohl Niemand im Ernste eine freie nennen wollen; sie war durch mancherlei Umstände, die hier zusamentrafen, und insbesondere durch den mächtigen Einfluß des Königs Johann von Böhmen und seines Sohnes des Markgrafen Karl bedingt. Zwar wurde die Wahl durchs Skrutinium vorgenommen, allein es war vorauszusehen, daß die Mehrheit der Stimmen auf den von Böhmen aus dringend in Antrag gebrachten Wahlkandidaten fallen würde. Zu dieser Wahl vereinigten sich folgende Umstände.

Der böhmische König Johann aus dem Hause Luxemburg hatte um diese Zeit sich die meisten schlesischen Fürsten unterworfen; nur die Herzöge von Schweidnitz und Jauer und das Bisthum Breslau waren noch unabhängig. Der König von Böhmen, welcher den Zweck, ganz Schlesien in rechtlicher Form sich zu unterwerfen, nie aus dem Auge verlor, hatte seinen Blick vorzugsweise auf die durch den Tod Nankers nöthig gewordene Bischofswahl gerichtet, und schlug dem Kapitel einen seiner Günstlinge, einen jungen schlesischen Edelmann, der noch auf der Hochschule zu Bologna studirte, zum Bischofe vor, während der König Kasimir von Polen, um das Bisthum bei seinem Reiche zu erhalten, aus allen Kräften — Fibiger[1]) sagt: pro quo Casimirus Poloniae rex non intercedebat modo, sed paene pugnabat — sich bemühte, einen polnischen Kandidaten durchzubringen. In dem bekannten Streite des Bischofs Nanker mit dem Könige Johann hatten sich die Kapitularen nach Neisse geflüchtet, wo sie bei schmaler Kost und geschmälerten Einkünften sonst noch allerhand Entbehrungen erdulden mußten, und so lange der Zwiespalt zwischen der schlesischen Kirche und dem Könige bestand, keine Aussicht zur Rückkehr nach Breslau hatten. Ueberdrüßig ihres Aufenthaltes zu Neisse, der einem förmlichen Exil nicht ungleich war, und der ihnen karg zugemessenen Einkünfte, die ihnen nur ein sehr spärliches Auskommen gewährten, ließen sie sich bestimmen, nach dem Wunsche des Königs Johann zu wählen und der jugendliche Schlesier Przezislaus von Pogarell wurde Bischof. Die Wahl geschah am Tage St. Gotthard (d. 5. Mai) 1341, an welchem Tage der neuerwählte Bischof bald nach seiner Geburt auch getauft worden war, in der Hauptkirche zu St. Jakob

1) Henelii Silesiographia renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. § 37. p. 34.

in Neisse mit einer überwiegenden Mehrzahl von dreißig Stimmen und wurde dem studirenden Wahlkandidaten in Bologna notifizirt, der seinerseits die bestehende Metropolitan-Jurisdiktion des Erzbischofs von Gnesen über das Bisthum Breslau respektirend, die erzbischöfliche Confirmation und Consecration nachsuchte. Allein dem Erzbischofe Jaroslaus von Gnesen mißfiel diese Wahl, und da Kasimir seinen Kandidaten nicht hatte zum Bischofe von Breslau befördern können, so verweigerte Jaroslaus als Metropolit dem Przezislaus die Confirmation und Consecration. Der Erzbischof hatte hier augenscheinlich auf ein Recht verzichtet, zu dessen Ausübung er als Metropolit vollkommen berechtigt war, ohne die gewichtvollen Folgen zu erwägen, welche diese unkluge Weigerung später herbeigeführt hat. Przezislaus reiste, ohne auf den Einspruch des Erzbischofs gegen seine Wahl zu achten, zum Papste Benedikt XII. nach Avignon, und erhielt die päpstliche Bestätigung und Consecration ebenfalls an seinem Geburtstage, den 5. Mai 1342, also am Tage St. Gotthard, von Clemens VI., da Benedikt XII. inzwischen zu Avignon verstorben war († 25. April 1342). Schon zum Bischofe geweiht kam er nach Schlesien, um von seinem Bisthume Besitz zu nehmen [1]). Weil nun Przezislaus am Tage St. Gotthard (d. 5. Mai) geboren, zum Bischofe von Breslau erwählt, zu Avignon bestätigt und konsekrirt worden ist, so war ihm dieser Tag so wichtig, daß er im

1) Interim decessit dominus Nankerus, episcopus Wratislaviensis prefatus, quarto idus Aprilis anno domini MCCCXLI et eligitur loco sui dominus Preczlaus de Pogrella in episcopum Wratislaviensem, tunc in Bononiensi studio constitutus. Qui reversus de studio pro confirmacione sui apud Gneznensem archiepiscopum laboravit, sed impeditus est per regem Polonie Kazimirum. Qua propter personaliter proficiscens ad Romanam curiam, a domino Benedicto (XII)? papa confirmatus est et consecratus in die sancti Gothardi, post electionem, que facta est eodem die anno precedenti, quoniam sicut electus fuit in die sancti Gothardi, sic et confirmatus est eodem anno postea revoluto. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1853. 4.) Bd. I. p. 135 u. p. 163 spricht sich auf dieselbe Weise aus. Preczlaus de Pogrella XIX. episcopus ordinatus est a. Dom. MCCCXLII. Electus in ecclesia S. Jacobi in Nysa per triginta voces tempore expulsionis cleri absens in studio Bononiensi. Consecratus et confirmatus rediit de Avinonia et susceptus est cum magno gaudio. Series episcoporum Wratislaviensium vom J. 1382 in R. Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 216 u. 225. Catalogus episcoporum Wratislaviensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 134. F. W. Pachaly's Sammlung verschiedner Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1801. 8.) Bd. II. p. 155 u. 156. Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. p. 114 u. 115. (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau (Daselbst 1805. 4.) Quart. III. Nro. 31. p. 242 bemerkt zu diesen Vorgängen: „Dies war der erste Schritt, das hiesige Bisthum von Gnesen unabhängig zu machen und zu einem unmittelbaren zu erheben; in der Folge konsekrirte der Erzbischof von Gnesen nur noch ein einzigesmal einen hiesigen Bischof (Vinzenz den Bischof Peter II.), und 1624 erlosch die letzte Spur der Abhängigkeit von dort."

J. 1370 das Fest des heil. Gotthard in der Breslauer Diöcese zu einem Feste ersten Ranges sub ritu duplici erhob [1]).

Durch alle diese Vorgänge war aber die Verbindung mit Gnesen noch nicht völlig aufgelöst, nur schwächer war sie geworden und lockerer das Band, welches die bischöfliche Kirche von Breslau an die erzbischöfliche Kirche von Gnesen knüpfte. Man sage nicht, es sei dies eine besondere Begünstigung für Przezislaus vom Papste gewesen, die mit seiner Person wieder erlöschen sollte, oder der apostolische Stuhl habe dem neu erwählten Bischofe hiermit eine nur für seine Person gültige Fakultät gegeben; es war dieser Akt allerdings ein rein persönlicher, es war aber ein Akt der Nothwendigkeit, wie die Geschichte lehrt und jedem Unbefangenen einleuchten muß, der die ganze Sachlage rücksichtslos und vorurtheilsfrei einer strengen Prüfung unterwirft. Es ist eine unbestrittene Thatsache, daß der Erzbischof Jaroslaus zu Gnesen der Sache der Metropolitan-Jurisdiktion durch seine Weigerung, den Bischof Przezislaus zu bestätigen und zu weihen, viel geschadet hat.

Fassen wir alles dies zusammen, so finden wir nach dem Tode des Bischofs Nanker die erste Spur, daß das Band, welches bisher die schlesischen Oberhirten an die erzbischöfliche Kirche von Gnesen knüpfte, sich allmählig zu lockern begann. Es hatten seit mehr als 300 Jahren die Erzbischöfe von Gnesen die Bischöfe von Breslau konsekrirt und inthronisirt. Nun trat der Fall ein, daß der Erzbischof aus Abneigung gegen einen böhmischen Wahlkandidaten zum Bischofe von Breslau, obwohl dieser ein geborner Schlesier war, sich freiwillig dieses Rechtes begab und sogar dem erwählten Bischofe als Metropolit seine Bestätigung versagte. Der Erzbischof von Gnesen mochte wohl nie geahnt haben, welch bedenkliche Folgen dieser Schritt in Betreff seines Ansehens in Schlesien für die Zukunft haben konnte; in der That ein an und für sich ganz unbedeutender Umstand, der aber der erste Schritt war, das Breslauer Bisthum der Jurisdiktion des Metropoliten zu entziehen, die von dieser Zeit an immer weniger respektirt wurde.

Die Folgen einer fortgesetzten Spannung zwischen der Kirche und dem Könige klug berechnend, war sein erstes Geschäft, als er nach Schlesien kam, eine vollständige Versöhnung herbeizuführen. Seine Abstammung aus altem adlichen Geschlechte und das Ansehen, welches er bereits genoß, kamen ihm hierbei sehr wohl zu statten.

Die von Pogarell oder Pogrella stammen aus einer sehr alten Adelsfamilie, welche, nach Okolski's Berichte, sich schon frühzeitig aus Deutschland nach Slavonien und Böhmen begeben, dann in Polen,

1) Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) p. 64.

wo sie den Namen Grzymala führte, sich niedergelassen und von da nach Schlesien verpflanzt hat [1]). Die Pogarell führen im weißen Wappenschilde eine rothe Burg, die bis an beide Seiten des Schildes reicht — rubeum castellum ad scuti marginem pertingens, sagt Spener — und worauf drei Thürme mit ihren Zinnen, doch ohne Spitzen, stehen, von denen der mittlere über die beiden andern etwas hervorragt. In der Mauer der Burg erblickt man ein Thor mit nach außen geöffnetem Doppelflügel, von denen der vordere schwarz, der hintere gelb ist; über dem Thore ragt ein Schutzgatter hervor. Auf dem gekrönten Helme steht ebenfalls eine dreifach bethürmte Burg, doch ohne Eingangsthor, auf dem mittleren Thurme ein grüner Pfauenschweif, die Helmdecke weiß und roth. Die schlesische Linie zerfiel in mehrere Häuser. Bischof Przezislaus stammte aus dem Hause Habendorf (S. zu S. O. $^5/_4$ M. von Reichenbach) und war daher ein geborener Schlesier. Daß er für einen Böhmen galt und von den Polen als solcher betrachtet wurde, hatte wohl seinen Grund in der vorzüglichen Gunst, in welcher er bei dem Könige Johann von Böhmen und dessen Sohne Kaiser Karl IV. stand, woraus sich auch die Abneigung der Polen gegen ihn erklären läßt, die seine Wahl zum Bischofe von Breslau nach Kräften zu hindern suchten. Außer den aus der schlesischen Geschichte bekannten fürstlichen Räthen haben die Pogarell der Kirche mehre Bischöfe gegeben. Okolski nennt a. a. O. pag. 267 folgende:

1. Swiedrigierus, Bischof zu Cruswicz ums Jahr 1129, der ein Deutscher gewesen sein soll;
2. Paulus, Bischof von Posen ums Jahr 1122;
3. Domaratus, Bischof von Posen ums Jahr 1242;
4. Przezislaus, Bischof von Breslau ums Jahr 1342;
5. Johannes, Erzbischof von Gnesen ums Jahr 1372 [2]).

Des Bischofs erste Sorge bald nach seiner Stuhlbesteigung war also, wie wir bereits angedeutet haben, die vollständige Versöhnung des Königs und der Stadt Breslau mit der Kirche, damit Excommunication und Interdikt, die nun schon mehrere Jahre den König und die Hauptstadt Schlesiens drückten, aufgehoben und dieser abnorme Zustand zu Ende geführt werden konnte.

Bereits den 3. Februar 1342 bevollmächtigte König Johann, um die Lossprechung von dem durch Bischof Nanker unterm 15. Decem-

1) Okolski Orbis Polon. Tom. I. p. 256. Sinapius Schlesische Curiositäten (Leipzig 1720. 4.) Thl. I. p. 705 u. 706. Dessen Olsnographia oder eigentliche Beschreibung des Oelßnischen Fürstenthums in Niederschlesien (Leipz. und Frankf. 1707. 4.) Thl. I. Abh. IV. p. 847—849.

2) Steph. Damalevicii Series archiepiscoporum Gnesnensium p. 192.

ber 1340 über ihn und die Stadt Breslau verhängten Kirchenbanne [1]), der die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, zu erlangen, seinen Sohn, den Markgrafen Karl, mit dem Breslauer Domkapitel über Beilegung seiner Streitigkeiten mit dem Bischofe Nanker, und über die Bestätigung der Privilegien des Bisthums zu verhandeln und einen Vertrag abzuschließen [2]). Allein diese Bemühungen hatten noch wenig Erfolg, da mit der Zurückgabe des Schlosses Militsch an die Kirche noch immer gezögert wurde. Erst unter dem neuen Bischofe Przezislaus, der mit Klugheit und Gewandtheit im politischen Verkehr einen sanfteren und biegsameren Charakter verband, als er seinem Vorgänger eigen war, und mit dessen Regierungsantritte das schlesische Bisthum eine neue Epoche seiner Geschichte beginnt, glückte es, diese Aussöhnung vollkommen herbeizuführen. Diese Aussöhnung suchte der Bischof dadurch einzuleiten, daß er sich mit seinem Domkapitel und der schlesischen Kirche förmlich und feierlich dem Schutze der böhmischen Krone unterwarf, wofür er den Rang als erster schlesischer Landstand und den Titel eines Bundesfürsten (princeps ligius) von Böhmen erhielt. Es scheint aber, daß die völlige Aussöhnung des Königs Johann mit der Kirche nicht so bald erfolgt ist, da Balbin in der oben angeführten Stelle bezeugt, daß noch im J. 1343 der Bischof Przezislaus, obwohl durch den mächtigen Einfluß Johannes auf den bischöflichen Stuhl von Breslau erhoben, dennoch die Hülfe des Prager Erzbischofs Arnest, des eigentlichen Ordinarius des Königs, in Anspruch genommen, worauf der König von Neuem durch den Erzbischof excommunicirt wurde. Alle Vermittelungsversuche scheiterten, so lange der König nicht daran dachte, die weggenommenen Kirchengüter wieder zurückzustellen.

Während die Unterhandlungen Karls mit dem Bischofe dem Könige Johann jede mit der königlichen Würde unverträgliche Genugthuung ersparte, mußte der Breslauer Rath eine um so tiefere Demüthigung erfahren. Um uns das zu erklären, müssen wir auf die Vorgänge zurückblicken, welche die Berufung des Inquisitors Schwenkenfeld nach Breslau nothwendig gemacht hatten, und die wir oben bereits erzählt haben.

Markgraf Karl war, um die Vermittelungsversuche weiter zu betreiben, nach Neisse gekommen, und hatte den Bischof von da nach Breslau begleitet, wo einer der merkwürdigsten Auftritte vorgefallen ist, der, ungeachtet aller Verhüllungen, nachhaltige Folgen für die Zukunft der Kirche gehabt hat.

---

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urk. CCLXVII. p. 282 ff.

2) Stenzel a. a. O. Einl. p. LXXXVI und Urk. CCLXVIII. p. 287 u. 288.

Es war am 6. Mai des Jahres 1343, als Przezislaus mit dem Markgrafen Karl in Breslau ankam, und sich sofort in die St. Adalbertskirche verfügte [1]). Während der König Johann sich keiner Demüthigung für die gewaltsamen Uebergriffe, die er sich gegen die Kirche erlaubt hatte, unterzog, waren die Consuln, Geschworenen und die angesehensten Bürger der Stadt, die gegen Nanker auf Seite des Königs gestanden hatten, verurtheilt, ihren aristokratischen Stolz aufs Tiefste beugen zu lassen.

Der Bischof saß am hohen Altare der Dominikanerkirche, ihm zur Seite der Sohn des excommunicirten Königs, Markgraf Karl, und umgeben von den schlesischen Herzögen Boleslaus von Brieg und Liegnitz, Wladislaw von Beuthen, Conrad von Oels, Bolko von Falkenberg, Bolko von Oppeln und einer zahlreichen Ritterschaft.

Vom Rathhause aus bewegte sich ein Trauerzug über den Markt die Albrechtsstraße hinunter in die Adalbertskirche. Ernst und schweigend gingen die stolzen Aristokraten, die nach immer größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit strebten, die Consuln, Geschworenen und Patrizier mit bloßen Füßen und unbedeckten Hauptes, den Blick zur Erde gesenkt, ohne die ihre Amtstracht bildenden Mäntel und ohne

---

1) Wenn Klose in seiner dokumentirten Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. II. Br. 44. p. 134 den Chronisten Nikolaus Pol, Archidiakonus und Senior bei der Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena († 1632) eines Irrthums beschuldigt, daß er diese Begebenheit ins Jahr 1343, und nicht, wie Klose will, dem alle späteren Geschichtschreiber nachgeschrieben haben, ins Jahr 1342 versetzt, so ist das offenbar unrecht. Wir behaupten, daß der ältere Pol das Jahr richtig angegeben, aus folgenden Gründen:

1. Die Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. I. p. 135 giebt ausdrücklich an, daß Przezislaus, weil ihm der Erzbischof von Gnesen die Bestätigung verweigerte, persönlich (personaliter) zum Papste (ad Romanam curiam) gereist, und am Tage St. Gotthard (d. 5. Mai) 1242 (post electionem, que facta est eodem die anno precedenti — 1341 —) bestätigt und konsekrirt worden, und als Bischof gewicht zurückgekehrt ist. Wenn nun aber Przezislaus d. 5. Mai 1342 noch zu Avignon am päpstlichen Hofe sich befand, wie konnte er schon den folgenden Tag (d. 6. Mai) des nämlichen Jahres in der St. Adalbertskirche zu Breslau erscheinen, um die Huldigung und demüthigende Abbitte der Breslauer Consuln entgegenzunehmen? Wie soll dieser Widerspruch gelöst werden?
2. Der Angabe, daß dieses Faktum auf den 6. Mai 1342 trifft, widerspricht Balbin's Nachricht in dessen Leben des Erzbischofs Arnest von Prag, daß dieser auf Ansuchen des Breslauer Bischofs Przezislaus den König Johann noch im J. 1343 mit der Excommunication belegt hat. Ist dies wahr, so kann zu Anfange des Jahres 1343 eine vollständige Aussöhnung noch nicht stattgefunden haben.

Es liegt auf der Hand, daß die späteren polnischen Geschichtschreiber sich in Widersprüche verwickeln, wenn sie gleichzeitig den Bischof Przezislaus in Avignon zur Erlangung der Bestätigung seiner Wahl, und auch in Breslau zur Empfangnahme dieser demüthigenden Abbitte in der Kirche zu St. Adalbert gegenwärtig sein lassen. Pol scheint daher wohl das Jahr 1343 richtig angegeben zu haben, was auch mit der Chronica principum Poloniae mehr übereinstimmt.

Gürtel, in einfachem Büßergewande durch die volksbelebte Albrechtstraße zur Kirche des heiligen Adalberts, wo der Bischof sie erwartete. Hier warfen sie sich an den Stufen des Altars vor ihrem Oberhirten nieder, bekannten ihre Schuld und baten demüthig um Verzeihung.

Der Bischof hob Excommunication und Interdikt auf, und die Eintracht zwischen der Stadt und der Kirche war wieder hergestellt. Ueber diese Versöhnung mit der Kirche herrschte in der ganzen Stadt große Freude [1]). Daß gerade die Adalbertskirche, die Klosterkirche der Dominikaner, zu diesem ernsten Akte gewählt wurde, ist sehr bezeichnend, und eine Beziehung auf die Ermordung des Inquisitor Johann von Schwenkenfeld, der diesem Orden angehörte, wohl kaum zu verkennen. Man denke sich die stolzen Patrizier einer volkreichen Handels-

---

1) Et sunt in Wratislaviam tam episcopus quam clerus honorifice introducti et magnum factum est gaudium civitatis, et processerunt consules et iurati pedestres de pretorio ad monasterium sancti Adalberti, et ibi palliis et capuciis et cincturis depositis promiserunt, similia se velle nunequam ammodo perpetrare Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 137.

Eodem anno (1342) Przeczlaus de Pogorzelecz successor Nankeri in episcopum Vuratislauiensem per Benedictum papam 12 confirmatus et consecratus ex curia Romana reuersus in Nissam venit, ubi ad illum Carolo marchione Morauiae, filio Johannis de Luczemburgk regis Bohemiae, aduenientes reconciliationem cum eo aequis conditionibus super indicto composuit, eoque ex Nissa in Vuratislauiam diuertente et Carolo marchione concomitante consules et iurati Vuratislauienses, pedibus nudatis ac capitibus, palliis quoque et cingulis ammotis, ex praetorio usque ad monasterium sancti Adalberti venerunt, et prostrati, culpaque simpliciter recognita, veniam suppliciter deposcebant, per plures execrationes astringentes se nunquam simili rebellione ecclesiam Vuratislauiensem molestaturos, unde et interdictum sustulit. Matth. de Michovia Chronica Polonorum apud Pistorium Tom. II. Libr. IV. Cap. XXIII. p. 162.

Vuratislauiensis ecclesia episcopum hoc anno (1342) accepit, Praedislaum Pogorelecium, genere Grimalium, Bononiae tunc studiis doctrinae vacantem. Hic cum Joanne Boemorum rege de iniuriis ecclesiae Vuratislauiensis, pontifice maximo arbitro et iudice, transegit. Vuratislauiensem quoque senatum, nudis pedibus et capitibus, discinctumque et palliis depositis ad se venientem et satisfacientem, deprecante Carolo marchione Morauiae, in gratiam accepit. Abrahami Bzovii Annales eccl. (Colon. Agripp. 1618. fol.) Tom. XIV. ad ann. 1342. p. med. 929, der seinen Bericht aus Martini Cromeri de origine et rebus gestis Polonorum Libr. XXX (Basil. 1555. fol.) Libr. XII. p. 303 buchstäblich abgeschrieben hat.

Wie ganz anders und in welch gehässiger Weise spricht sich dagegen Cureus, ein Feind des Clerus ex professo, über diese Thatsache aus, der dieselbe sogar in's J. 1341 versetzt: Extincto Nancero, qui fuit fax dissidii in Silesia, verus imitator pontificum Romanorum, Pretislaus Roma missus est ad episcopatum Vuratislauiensem: is cum Carolo marchione Morauiae, filio Johannis, rediit in gratiam; sacerdotibus exigua quaedam facta est restitutio, et tamen, ut illis explerctur animus, magistratus Vuratislauiensis in monasterio S. Adalberti supplex ab episcopo, nudatis capitibus et pedibus, veniam petiuit. Joachimi Curei gentis Silesiae Annales (Vitebergae 1571. fol.) p. 102. Nik. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1343. p. 116. (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau (Daselbst 1805. 4.) Quart. IV. Nro. 46. p. 356. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 167.

stadt, wie sie im Bußgewande, ein ungewohnter Anblick für die gaffende Menge, gesenkten Hauptes in die Adalbertskirche wallen, und dort zu den Füßen des Bischofs um Vergebung und Aufhebung der über sie verhängten Kirchenstrafen flehen, und man wird es begreiflich finden, wie dieser gebeugte Stolz eine Erbitterung gegen den Clerus im Rathe der Stadt zurückgelassen hat, die später ihre bitteren Früchte getragen.

Die Folgen der Aussöhnung des Königs mit der Kirche waren für diese sehr wichtig; die Ertheilung mehrerer bedeutender Privilegien ging den Unterhandlungen voran und folgte ihnen. Wir haben sie bereits oben angeführt. Auch der Breslauer Rath hatte in einer Urkunde vom 23. Juli 1342 sich verpflichtet, alljährlich am Aschermittwoch das Versprechen zu erneuern, daß er die Geistlichkeit in seinen besonderen Schutz nehmen wolle [1]).

Karl war um diese Zeit sehr thätig gewesen, den Papst zur Trennung des Prager Sprengels vom Erzbisthume Mainz und zur Erhebung des ersteren zu einem besonderen Erzbisthume zu bewegen, dem er auch den Breslauer Sprengel unterwerfen wollte. Die Erhebung des Bisthums Prag zu einem Erzbisthume gelang ihm im J. 1344, und der im J. 1343 zum Bischofe von Prag erwählte Domdechant Arnest von Pardubitz wurde unterm 23. November 1344 zum ersten Prager Erzbischofe ernannt [2]). Dagegen erreichte er nicht seinen Zweck, das Bisthum Breslau von Gnesen zu trennen und mit dem neugestifteten Erzbisthume Prag als Suffraganbisthum zu verbinden. Die in Neisse zwischen dem Bischofe und dem Markgrafen Karl gepflogenen Verhandlungen hatten zur Folge, daß der König der Breslauer Kirche alle ihr entzogenen Güter und unter diesen die Burg Militsch, den besonderen Gegenstand der Streitigkeiten, wieder zurückgab. Doch verkauften der Bischof Przezislaus und das Kapitel den 26. September 1358 Burg und Stadt Militsch mit dem Zolle und 26 Dörfern an den Herzog Conrad von Oels, und behielten sich Bischof und Kapitel nur die Dörfer Borzenzine (W. S. W. $3^5/_8$ M. von Militsch), Kanterwitz (W. S. W. $3^5/_8$ M. von Militsch), Tschetschen (N. W. $2^1/_4$ M. von

1) Nicolai Henelii ab Hennenfeld Series episcoporum Vratislaviensium in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1732. fol.) Tom. III. Silesiorum rei historicae et genealog. access. p. 12.

2) Die Erektionsbulle des Papstes Clemens VI. für das Erzbisthum Prag (datum Avenione pridie Calend. Maii, Pontificatus nostri anno secundo d. i. 1344) ist abgedruckt in Balbin's oben allegirter Vita Arnesti Libr. II. Not. ad Cap. III. p. 97 sqq. Catalogus venerabilis Cleri saecularis et regularis archidioeceseos Pragensis pro anno domini MDCCCLVII. (Pragae 1857. 4.) p. 5. Archiepiscopi. Clemens VI. unterordnete dem neuen Erzbisthume Prag die Bisthümer Olmütz und Leutomischl, welches letztere gleichfalls erst neu gestiftet wurde.

Poln. Wartenberg) und Lauskowe (W. zu N. W. $4^1/_2$ M. von Militsch) vor [1]).

Nach dem Tode des Königs Johann, welcher in der für die Franzosen so unglücklichen Schlacht bei Crecy, in welcher der König von Frankreich, Philipp von Valois, von den Engländern unter ihrem Könige Eduard geschlagen wurde, den 27. August 1346 gefallen war, mußte die Stadt Neisse auf Befehl des Bischofs dem Könige Karl im J. 1351 versprechen, keinen seiner Feinde aufnehmen, und, mit Ausnahme des Bischofs und Kapitels, wenn der König die Kirche angreife, Beistand irgend einer Art leisten zu wollen [2]), wogegen der König bald darauf versprach, an einer Trennung des Bisthums Breslau von der Metropolitan-Jurisdiction der erzbischöflichen Kirche zu Gnesen nicht arbeiten zu wollen [3]). Noch einmal ließ König Karl sich vom Breslauer Domkapitel die unterm 23. November 1344 vom Bischofe Przezislaus gemeinschaftlich mit dem Kapitel über die Lehnsauflassung von Grottkau, und unterm 1. Juli 1342 über die Vasallenschaft der schlesischen Herzöge und das königliche Patronat über die Breslauer Kirche ausgestellten Urkunden durch ein neues Instrument vom 24. September 1355 bestätigen, und vereinigte dann durch die Inkorporationsurkunde vom 9. Oktober 1355 alle schlesischen Vasallen-Fürstenthümer, wie wir oben bereits erzählt haben, auf ewig mit der Krone Böhmen [4]).

Aus allem, was wir bis jetzt aus dem Leben des Bischofs Przezislaus berichtet haben, ersehen wir, daß sein segensreiches und ruhmgekröntes Wirken das Bisthum Breslau in den blühendsten Zustand versetzt und zu hohem Glanze emporgehoben hat. Nicht minder ausgezeichnet war seine Sorgfalt für das innere Heiligthum. Er stiftete nicht allein in der Kathedrale mehrere Altäre und erhöhte nicht nur den Glanz des äußeren Gottesdienstes, sondern hat sich auch in der

1) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Einleit. p. XCI und Urk. CCCVII. p. 358—361. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. III. Cap. VIII. § 37. p. 94. Mart. Hanckii de Silesiis indigenis eruditis liber singularis (Lips. 1707. 4.) Cap. XVIII. § VI. p. 90. Diplomatarii Bohemo-Silesiaci continuatio in de Sommersberg Silesiorum rei historicae et genealogicae access. der Script. Tom. III. (Lips. 1732. fol.) Dipl. CLXXXII. p. 146 u. 147.

2) J. Petri de Ludewig Reliquiae manuscriptorum omnis aevi, diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. Tom. VI. Libr. I. Diplomatarii Bohemo-Silesiaci. Dipl. XV. p. 22—25. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter. Einl. p. XC und Urk. CCC. p. 346—348.

3) Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. I. Part. I. Sect. I. p. 9. Stenzel a. a. O. Urk. CCLXXX. p. 308 u. 309.

4) Stenzel a. a. O. Einl. p. XC u. XCI.

Erbauung und Dotirung der schönen Mansionarienkapelle hinter dem hohen Chore der Domkirche, deren bereits gedacht worden ist und in welcher er seine Ruhestätte gefunden hat, ein bleibendes Denkmal seiner Frömmigkeit gesetzt. Die Breslauer Kathedralkirche schmückte er aus mit kunstvollem und gewürfeltem Mauerwerk [1]), schaffte prachtvolle Ornate an, und begabte die Kirche mit kostbaren Kirchengeräthen und heiligen Gefäßen, die bischöfliche Residenz aber als ein immerwährendes Inventarium mit goldenen und silbernen Tischgeräthen. Seinen Wohlthätigkeitssinn und seine wahrhaft väterliche Fürsorge für die Armen und Nothleidenden hat er unter anderem auch dadurch bethätigt, daß er in der bischöflichen Residenzstadt Neisse im J. 1341 ein Hospital gründete, das er unter den Schutz des Nährvaters Jesu, des heiligen Joseph, stellte, und in welchem zwölf arme Männer, der Panioten-Convent genannt, Obdach, Unterhalt und Bekleidung finden sollten [2]). Er trennte die Altstadt Neisse von der Neustadt durch eine Mauer, ohne jedoch den Parochialnexus zwischen beiden aufzuheben. Die weiteren wohlthätigen und weisen Einrichtungen seiner bischöflichen Regierung und die Aussetzung mehrerer Dörfer des Bisthums zu deutschem Rechte gehören einer späteren Zeit an und sind nicht Gegenstand der Geschichte bis zu diesem Zeitraume, mit dem wir den ersten Band unserer Denkwürdigkeiten aus der schlesischen Kirchen- und Diöcesangeschichte bis zur böhmischen Oberherrschaft über Schlesien (1355) schließen. Er, unter dessen Augen sich das Bisthum Breslau zu einer nie geahnten Blüthe entfaltete, der durch sein segensreiches Wirken und Schaffen die schlesische Kirche auf den Gipfel jener Macht und jenes Ansehens erhob, die den Glanzpunkt ihrer Geschichte bilden, und von dem sie unter der Oberherrschaft der böhmischen Könige nur zu bald wieder herabsank, der durch Vermehrung der Güter des Bisthums und durch Vergrößerung des Besitzstandes ihm den Namen des goldenen Bisthums erwarb, verdient den ehrenvollen Lobspruch, den wir auf seinem Grabmale in der von ihm gestifteten Mansionarienkapelle lesen:

Preceslaus de Pogrella, Episcopus Wratislaviensis, temporum suorum felicitas.

---

1) Quod aedem cathedralem murorum fabrica et opere vermiculato egregie exornarit. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. § 37. p. 95 u. 96.

2) Chronica seu Catalogus omnium episcoporum Vratislaviensium. Manuscript der Dombibliothek fol. ohne Pagina ad ann. 1341.

Viertes Buch.

Die einzelnen Stifte und Klöster beiderlei Geschlechts in Nieder- und Oberschlesien.

Erste Abtheilung. (J. 1290—1355.)

a. Die Collegiatstifte.

Erstes Hauptstück.

1. Das Collegiatstift zum heiligen Kreuz in Breslau.

Herzog Heinrich IV. erlebte die Vollendung des Baues der von ihm gegründeten Collegiatkirche zum heiligen Kreuz auf der Dominsel nicht. Der Bau wurde unter seinem Nachfolger Heinrich V. mit regem Eifer fortgesetzt, und bis zum Jahre 1295 der hohe Chor dieser Kirche vollendet. Wer glauben wollte, daß der ganze Bau dieser imposanten Kirche, wie sie jetzt vor unsern Augen steht, binnen acht Jahren in dieser Schönheit hätte vollendet werden können, der würde sich in einem argen Irrthume befinden. Es ist wohl aber kaum zu bezweifeln, daß das Schiff der Kirche einer späteren Zeit angehört. Der Bischof Johann III. konsekrirte den 14. September 1295 die untere Kirche zu Ehren des heiligen Apostels Bartholomäus und die obere zu Ehren des heiligen Kreuzes. Wahrscheinlich um den Ausbau der Kirche zum heiligen Kreuz nach Kräften zu fördern und den Wohlthätigkeitssinn der Gläubigen für das neugegründete Collegiatstift zu wecken, ertheilten schon im J. 1294 zu Aquila im Königreiche Neapel fünf Bischöfe allen, welche an dem Feste der heil. Apostel Petrus und Paulus, so wie an den Festtagen aller übrigen Apostel durch die ganze Oktave oder an den Freitagen des ganzen Jahres in die neuerbaute Collegiatkirche zum heiligen Kreuz zu Breslau wallfahren und dort reumüthig beichten und andächtig communiciren, einen Ablaß von vierzig Tagen [1]), und zwar jeder Bischof für sich, also zusammen 200 Tage Indulgenzen.

1) Vniuersis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis Nos dei gratia Stephanus Opidensis, Perrorus Larmensis, Daniel Laquedoniensis, Jacobus Treuentinus et Cyprianus Vouensis ecclesiarum episcopi salutem in domino sempiternam. Pia mater ecclesia de filiorum suorum, quos spiritualiter genuit, salute sollicita deuotione ipsorum quasi quibusdam allectiuis muneribus, indulgentiis videlicet et peccatorum suorum remissionibus, inuitare consueuit ad debiti famulatus honorem deo et sacris edibus impendendum, ut quanto crebrius et deuotius illuc confluit populus christianus, tanto celerius delictorum suorum veniam et gaudia consequi mereantur eterna. Cupientes igitur, ut ecclesia sancte crucis collegiata Wratisla-

Im J. 1305 schenkte der Breslauer Bürger Conrad Winer sein Vorwerk Pasterwitz (S. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Breslau) mit allen Gebäuden, besäeten und nicht besäeten, bebauten und nicht bebauten Aeckern, Wiesen, Hutungen und anderem Zubehör zum Heil seiner und seiner Vorfahren Seelen dem Collegiatstifte zum heiligen Kreuze ohne alle Verbindlichkeit (pure), welche Schenkung Bischof Heinrich durch Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 13. Februar 1305, bestätigte [1]).

---

uiensis, que de nouo fundata est, congruis honoribus et iugi Christi fidelium frequentatione veneretur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in singulis festiuitatibus seu diebus subscriptis, videlicet beatorum Petri et Pauli et aliorum omnium apostolorum ac per octauas festiuitatum earundem atque in singulis diebus sextis feriis perpetuo causa deuotionis seu peregrinationis et in spiritu humilitatis atque pro peccatis suis veniam petituri accesserint, nos de omnipotentis dei misericordia beatissimeque dei genitricis virginis Marie ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate et meritis confisi singuli singulas quadraginta dierum indulgentias de iniunctis sibi penitentiis, dummodo loci dioecesanus hanc nostram indulgentiam ratam ac gratam habere voluerit, misericorditer in domino relaxamus. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum Aquile anno dni Millesimo ducentesimo nonagesimo iiij to, Pontificatus dni Celestini pape quinti anno primo. An roth- und gelbseidnen Fäden hängen die spitzrunden Siegel der fünf italienischen Bischöfe auf gelbem Wachs.

1) Die Bestätigungsurkunde Bischof Heinrichs lautet: In nomine domini amen. Omnis calumpnie via precluditur et omnis tunc ambiguitas tolli solet, cum id, quod agitur et debet stabile permanere, sicut sapientum sanxit auctoritas, litterarum testimonio roboratur. Igitur nos Henricus dei gracia episcopus Wratislauiensis vniuersis presentem paginam inspecturis volumus constare, ac in publicam deferimus noticiam, quod honestus et prouidus vir Conradus dictus Wyner, ciuis Wratislauiensis, in bona mentis et corporis valitudine in nostra et infra scriptorum testium presencia constitutus, allodium sine curiam suam dictam Pastericz (Pasterwitz S. zu S. W. $2^1/_2$ M. von Breslau) positam prope Wanger (Wangern S. $2^3/_4$ M. von Breslau), quam in vna parte Vilczcow (Wiltschau S. zu S. W. $2^1/_4$ M. von Breslau) et in alia parte Jacce (Jackschenau S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Breslau) villa contingit, vna cum edificiis constructis ibidem, nec non cum agris seminatis et non seminatis, cultis et non cultis, pratis et pascuis, aliisque suis pertinenciis quibuscunque, pro anime sue remedio et salute ecclesie sancte crucis Wratislauie pure donauit et tradidit, et nobis idem allodium nomine dicte ecclesie sancte crucis suscipientibus liberaliter resignauit, petens instanter, donacionem et resignacionem huiusmodi ratificari a nostra beniuolencia et nostris eciam litteris confirmari. Nos itaque iustis et piis predicti Conradi ciuis peticionibus inclinati supra dictam piam donacionem et resignacionem ipsius ratam habentes et gratam, ipsam presentis scripti patrocinio confirmamus. In cuius rei testimonium et euidenciam clariorem presentes litteras nostro sigillo iussimus communiri. Actum et datum Wratislauie ydibus Februarii anno dni M° trecentesimo quinto, indiccione tercia, presentibus hiis testibus dnis Boleczlao illustri principe, duce Slesie et dno Wratislauiensi, quondam dni Henrici filio, Friderico lancrauio Thuringie, magistro Jacobo preposito, Waltero scolastico et Fridemanno cancellario nostre Wratislauiensis ecclesie, Boguzlao preposito Opoliensi, Friczcone de Jarissow archidyacono Glogouiensi et Andrea de Wisenburg canonicis nostris Wratislauiensibus, Gyslero Cracouiensi et predicte ecclesie sancte crucis canonico, Samborio, Preczlao de Manow, Walwano de Prouin, Ticzcone de Munsterberg, Gyslero Colneri de Wratislauia militibus, magistro Arnoldo iudice curie nostre et multis aliis. An grünseidner Fadenschnur hing das abgerissene Siegel des Bischofs. Die Schenkung wurde dem Altare in der Sakristei der oberen Kirche (der Kreuzkirche) zugewiesen, wie der Vermerk auf der Rückseite der Urkunde: litera altaris in sacristia ecclesie superioris bezeugt.

Herzog Heinrich IV. hatte dem Collegiatstifte zum heiligen Kreuz in der Stiftungsurkunde vom 11. Januar 1288 frommen Sinnes das Dorf Mlietsch (N. 2 M. von Nimptsch) geschenkt, damit die Einkünfte von den Grundstücken dieses Dorfes zu den von dem Stifte den Canonikern ausgesetzten Refektionen dienen sollten. Diese Grundstücke wurden zum Theil von den Zinspflichtigen besessen, ohne daß sie an eine Zinsenzahlung dachten, ja diese wohl gar dem Collegiatstifte streitig machten. Dieser Fall war im J. 1315 eingetreten, wo der Besitzer solcher zinspflichtiger Grundstücke, Peter von Melecz, mit seinen Söhnen Goscho und Nikolaus und seinem Bruder Bartholomäus gegen das Kapitel des Kreuzstiftes deshalb einen Rechtsstreit anstrengte, der jedoch zu Gunsten des Letzteren ausfiel [1]). Noch im J. 1351 gestattete Herzog Bolko II. von Schweidnitz dem Collegiatstifte zum heiligen Kreuz zu Breslau das Vorwerk Mlietsch bei Nimptsch, welches Herzog Heinrich IV. von Breslau gleich bei der ersten Stiftung demselben geschenkt, und, damit es zu den in der Stiftungsurkunde ausgesetzten Refektionen diene, mit allem Rechte und voller Herrschaft, frei von Lasten, Diensten und Steuern zu diesem Zwecke der neuen Stiftung zugewendet habe, an Bauern gegen jährlichen Zins auszusetzen, daß Scholz und Bauern unter dem Stifte und dessen Gerichtsbarkeit ständen, wobei sich der Herzog keinerlei Rechte vorbehielt [2]).

1) Die Vergleichsurkunde lautet: In nomine domini amen. Nos Bolezlaus dei gracia dux Slesie, dominus Ligeniczensis et Bregensis, ad vniuersorum presens scriptum intuencium deducimus nocionem. Quod Petrus de Melecz vna cum filiis suis Goschone et Nycolao, nec non cum fratre suo Bartholomeo in nostra presencia corporaliter constituti confitebantur, se fore optime contentatos de concordia inter dnos canonicos ecclesie sancte crucis apud Wratislauiam ex vna atque ipsos ex parte altera super quibusdam agris sitis in terminis bonorum in Mleczcow (Mlietsch N. 2 M. von Nimptsch), quos quatuor boues arare possent, per modum arbitrii celebrata, renuncciantes inibi pro se et suis posteris seu liberis, viue vocis oraculo, sub interminacione rerum et corporum suorum omni accioni, quam in predictis agris hactenus habuerint vel habere possent temporibus in futuris, promittentesque ipsam velle de cetero perpetuo silencio pertransire, obligantes se nichilominus, si dna illa, que predictos agros alias impetebat, aliquando eosdem impetere presumeret quoquo modo, quod predicti Petrus cum filiis suis Goschone et Nycolao et cum fratre suo Bartholomeo eandem accionem cum ea, qua possent, diligencia iuris tramite debeant disbrigare. In cuius rei testimonium presentes literas scribi fecimus et sigilli nostri robore communiri. Actum et datum in Brega in ambitu fratrum minorum xj kal. Marcij (19. Februar) anno domini M° ccc° xv, presentibus fidelibus nostris Vincencio de Schiltberg, Johanne filio Zamborii, Hyldebrando aduocato nostro in Brega, Heynmano Gischuge, Gotfrido de Arena ciuibus nostris ibidem et aliis pluribus fide dignis. Das Siegel fehlt, so wie die Pergamentstreifen, an denen es gehangen.

2) Diplomatarii Bohemo-Silesiaci continuatio in de Sommersberg Silesiorum rei historicae et genealogicae access. der Script. Rer. Siles. Tom. III. (Lips. 1732. fol.) Dipl. XXI. p. 55 u. 56. Stenzel's Stiftungsurkunde des Collegiatstiftes zum heil. Kreuz in Breslau vom 11. Januar 1288 in der Denkschrift der schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur zur Feier ihres funfzigjährigen Bestehens (Bresl. 1853. 4.) p. 78. Anm. 99.

Im J. 1326 schenkte Herzog Heinrich VI. von Breslau zum Heile seiner und seiner Vorfahren Seelen dem Collegiatstifte zum heiligen Kreuz das Patronatsrecht über die Kirche zu Lissa bei Breslau (O. zu S. O. $2^5/_8$ M. von Neumarkt) ohne alle Einschränkung [1]). Der Canonikus zum heiligen Aegidius und Rektor der St. Martinskapelle auf

1) Von der Schenkungsurkunde Herzog Heinrichs VI. vom 5. December 1326 liegt uns folgendes gleichzeitige Transsumpt vom 4. August 1328 vor: In nomine domini amen. Hoc est exemplum literarum non rasarum, non abolitarum, nec in aliqua ipsarum parte viciatarum, sed prorsus omni vicio et suspicione carencium, quas ego Notarius subscriptus, auctoritate et de mandato venerabilis viri dni Conradi doctoris decretorum, canonici et officialis Wratislauiensis, ad peticionem honorabilis viri dni Hermani de Beczow decani ecclesie sancte crucis et canonici Wratislauiensis de verbo ad verbum transsumpsi. Tenor autem ipsarum literarum erat talis: In nomine domini amen. Nos Henricus dei gracia dux Slesie et dnus Wratisl. notum esse volumus vniuersis presentes literas inspecturis, Quod ex specialis deuocionis affectu, quem ad ecclesiam sancte crucis Wratisl. gessimus hactenus et habemus, ius patronatus ecclesie in Lesna (Lissa O. zu S. O. $2^5/_8$ M. von Neumarkt) prope Wratislauiam, quod ad nos pertinere noscitur, capitulo dicte ecclesie sancte crucis pro anime nostre et progenitorum nostrorum remedio ac salute per graciam Jhesu Christi, mente et corpore bene sani, tribuimus, concedimus et donamus. In cuius rei testimonium et robur perpetue firmitatis presentes literas scribi fecimus et nostri sigilli munimine roborari. Datum Wratislauie in vigilia beati Nicolai confessoris (5. December) anno dni M° ccc° vicesimo sexto, presentibus honorabilibus viris Nycolao de Bancz, Johanne de Borsnicz, Heygerio de Pritticz militibus, Hermano de Borsnicz, Gyschone Colneri ac Ottone de Donyn procuratore nostro et multis aliis fide dignis. Huic litere erat sigillum orbicularis figure in filis sericeis appensum, in cuius medio ymago, in dextra manu gladius, sinistra clipeus, et in clipeo aquila, et a dextris ipsius ymaginis vna turris et a sinistris alia, et in eadem turri a sinistris quedam ymago quasi porrigens prefate ymagini galeam cum cono erant sculpta, in circumferencia vero ipsius sigilli tales litere erant expresse: S. Henrici sexti dei gracia ducis Slesie et dni Wratizlauiensis, ex alia vero parte eiusdem sigilli erat paruum sigillum impressum in medio sui aquilam continens et in circumferencia ipsius tales litere erant sculpte: S. ducis Henrici de Wratizlauia. Nos autem officialis supradictus presens transsumptum legi et originales literas auscultari fecimus coram nobis pro tribunali sedentibus, et quia vtrumque in omnibus et per omnia concordare inuenimus, idcirco presens transsumptum per notarium subscriptum conscribi fecimus et nostri sigilli munimine roborari, volentes et decernentes nostri auctoritate officialatus, vt eidem transsumpto plena et indubitata fides adhibeatur in iudiciis et extra, fidemque faciat in agendis, ac si predicte originales litere apparerent. Actum Wratislauie in domo nostra ij Nonas Augusti (4. August) anno dni M° ccc° xx° octauo indiccione vndecima, presentibus viris discretis Theoderico notario nostro et Sybuschone vicario ecclesie sancte crucis Wratislauie.

Et ego Jacobus Petri de Jelym, clericus Wratislauiensis dyocesis, publicus auctoritate imperiali notarius, predictum transsumptum de dictis originalibus literis, nichil addens vel minuens, quod sensum mutet vel viciet intellectum, preter forte literam vel sillabam, que sensum mutare vel intellectum viciare non possunt, de verbo ad verbum conscripsi et demum facta collacione de presenti transsumpto ad prefatas originales literas coram predicto dno officiali, vtrumque in omnibus et per omnia concordare inueni, vidi et audiui, idcirco presens transsumptum de mandato prefati dni officialis et ad peticionem dni decani supradicti ibidem presentis in publicam formam redigens meo consueto signo et nomine consignaui. Constat autem de interlineari, in hoc instrumento poni videlicet fecimus.

Signat de plano. Petri.

Das Siegel des Offizials fehlt.

der Dominsel, Theoderich, gleichzeitig Altarist beim heiligen Kreuz, setzte in seinem im J. 1352 aufgerichteten Testamente der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz eine Mark jährlichen Zinses zur Anschaffung von Meßwein (ad diuinum officium) aus in und auf das Haus und den Hof (area) des Breslauer Bürgers Heinrich Schoneburn bei den neuen Fleischbänken (prope noua macella) gelegen. Der genannte Heinrich Schoneburn bekennt sich nun mit seiner Frau Agnes vor dem Breslauer Canonikus und Offizial Heinrich von Glogau als Schiedsrichter (nobis pro tribunali sedentibus) und in Gegenwart der Testamentsvollstrecker des gedachten Theoderich, des Domkustos Heinrich von Lebus, und des inzwischen, noch vor Ausfertigung der Urkunde, verstorbenen Breslauer Physikus M. Emericus, zu diesem Zins, und verpflichtet sich, denselben jährlich in zwei Terminen, halb auf Michaelis und halb auf Ostern, an die Kreuzkirche abzuführen, im Weigerungsfalle sich den vom Bischofe oder dessen Offizial über sie zu verhängenden kirchlichen Censuren gehorsam unterwerfend [1]).

Zur Geschichte der Kreuzschule beim Collegiatstifte erwähnen wir noch als eine nicht unwichtige Thatsache, daß unterm 28. Mai 1350 durch ein Verkaufsinstrument die Grottkauer Consuln dem Rektor der Schule zum heiligen Kreuz Johannes von Brieg zu Breslau, zur Verbesserung seines Rektoratsgehaltes, jedoch nur auf Lebenszeit, einen jährlichen Zins von drei Mark auf der Stadt Grottkau Renten, mit Zustimmung des Bischofs Przezislaus käuflich überlassen haben, worüber jedoch die Zustimmungs- und Bestätigungs-Urkunde erst sechs Jahre später, unterm 24. September 1356, mit Rücksicht auf die Verdienste und den tadellosen Lebenswandel des Schulrektors Johannes von dem gedachten Bischofe ausgefertigt wurde [2]).

---

1) Actum in consistorio nostro Wratislauiensi non. Maij (7 Mai) anno dni Millesimo trecentesimo quinquagesimo secundo. Das Siegel des Offizials fehlt.

2) Nos Preczlaus, dei gracia episcopus Wratislauiensis recognoscimus tenore presencium et publice profitemur vniuersis, quod accedentibus consensu et voluntate nostris expressis ..... consules opidi nostri Grotkouiensis de anno dni Millesimo ccc° quinquagesimo, sexta feria infra octauas corporis Christi, magistro Johanni de Brega, rectori scolarum sancte crucis Wratislauie, trium marcarum redditus siue censum singulis annis in et super dicto opido Grotkouiensi percipiendos pro quindecim cum media marcis grossorum pragensium pagamenti et numeri vsualium, ad tempora tamen vite duntaxat magistri Johannis eiusdem, prout in literis dictorum consulum desuper confectis lacius continetur, rite et racionabiliter vendiderunt. Et dicti magistri Johannis probitatis merita et conuersacionem laudabilem intuentes volumus tenore presencium et expresse consentimus, vt eidem magistro Johanni redditus seu census trium marcarum predictus in suis terminis iuxta continenciam dictarum literarum pleniorem omnino persoluatur. Datum Othmuchow viij kal. Octobris anno dni Millesimo ccc° quinquagesimo sexto presentibus reuerendo in Christo patre Francisco episcopo Canticensi (Breslauer Weihbischof), dnis Jacobo Augustini archidiacono Legniczensi et Alberto de Zator cano-

2. Das Collegiatstift U. L. F. zu Groß-Glogau.

a. Stiftung der Cantorats-Prälatur.

Herzog Heinrich III. von Glogau wünschte bei den im J. 1120 von dem polnischen Herzoge Boleslaus III. in seiner Haupt- und Residenzstadt Glogau gestifteten und ums J. 1255 von Conrad II. auf die Dominsel oder das Oderwerder versetzten Collegiatstifte, um den Glanz und das Ansehen dieser frommen Stiftung zu erhöhen, noch eine Prälatur errichtet zu sehen, und hatte sein Auge insbesondere darauf gerichtet, das selbstständige Pfarrbenefizium in Zölling (S. O. zu O. $^3/_4$ M. von Freistadt) aufzulösen, und mit den reichen Einkünften der dort schon unter Bischof Laurentius von Breslau mit fürstlicher Freigebigkeit begabten Pfarrkirche zu St. Martin ein Cantorat beim Glogauer Domstifte auszustatten, die Seelsorge in Zölling aber einem beständigen Vikar zu übertragen, der von dem neu zu errichtenden Cantorate, bei welchem die Parochialjurisdiktion über Zölling verbleiben sollte, abhängig gemacht würde. Der Herzog wendete sich deshalb an den Bischof Johann III. von Breslau, und bat um die von ihm beabsichtigte Errichtung der Cantorats-Prälatur im Collegiatkapitel zu Glogau. Der Bischof genehmigte das Verlangen des Herzogs auf die bereitwilligste Weise und stiftete aus der reichen Dotation der St. Martinskirche zu Zölling durch Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 16. Juni 1295, dieses Cantorat, welches mit Zinsen und Zehnten, die bisher zu jener Kirche gehörten, in folgender Weise ausgestattet wurde.

Das Cantorat soll beziehen: in Borow (Großen-Bohrau S. O. zu S. 1 M. von Freistadt) 5 Mark $^1/_2$ Vierdung Silberzins; in Heinrichsdorf (Lang-Heinersdorf N. O. $1^3/_4$ M. von Sprottau) 4 Mark weniger einen Vierdung; in Siba (Scheibau S. O. zu S. $^6/_4$ M. von Freistadt, $^1/_2$ M. von Neustädtel) 9 Vierdung; in Popassitz (Popschütz S. O. $^7/_4$ M. von Freistadt, $^1/_2$ M. von Neustädtel) 9 Vierdung; in Suchow (Suckau N. O. $2^3/_4$ M. von Sprottau, $^3/_8$ M. von Neustädtel) 3 Mark und den Feldzehnten; in Radow (Rauden N. O. 1 M. von Freistadt, $^1/_4$ M. von Neusalz) 5 Mark; in Neesitz (Nettschütz O. S. O. 1 M. von Freistadt) 3 Vierdung und 1 Loth ($^1/_{16}$ Mark); in Belitz (Bielitz O. S. O. 1 M. von Freistadt, $^1/_2$ M. von Neustädtel) den Feldzehnten; in Czelnik (Zölling S. O. zu O. $^3/_4$ M. von Freistadt) den Kretscham und 5 Skot, so wie von dem Vorwerke des Grafen Siban den Feld- und Garbenzehnten, desgleichen von dem Wein- und Hopfen-

nico sancti Egidii Wratisl. nostris fidelibus testibus ad premissa. Das kleinere runde Siegel des Bischofs auf braunem Wachse hängt an Pergamentstreifen.

garten (vinea et humuletum) des Jeschо daselbst [1]), und eben so den Garbenzehnten von den Grundstücken, welche ehemals daselbst zum Vorwerke des Herzogs gehörten; in Sowlow (wahrscheinlich Saul O. S. O. $1\frac{3}{8}$ M. von Guhrau) 3 Vierdung; in Driwalowitz (Wallwitz (O. zu S. O. $\frac{3}{4}$ M. von Freistadt) den Feld- und Garbenzehnten von den Grundstücken des Otto von Thur, Heinrich von Echstete und Frizko von Dolzke; von den beiden Vorwerken des Grafen Bulcho in dem Dorfe Lusna (wohl Ober-Leschen S. O. zu S. $1\frac{5}{8}$ M. von Sprottau) den Feld- und Garbenzehnten, und vom halben Dorfe den Vierdung, vom Vorwerke des Stadtvogtes zu Freistadt den Garbenzehnten; von dem Vorwerke des Grafen Theodorich von Pisna in Nieder-Siegersdorf (N. N. O. $\frac{1}{4}$ M. von Freistadt) den Feld- und Garbenzehnten; in Polnisch-Borow (Windisch-Bohrau S. O. 1 M. von Freistadt, $\frac{1}{2}$ M. von Neustädtel) den Feldzehnten; in Dernigow (Döhringau S. O. zu O. $\frac{7}{8}$ M. Freistadt) den Feld- und Garbenzehnten; in Nettschütz, welches oben bereits mit einem Silberzins von drei Vierdung und einem Loth aufgeführt ist, von den Grundstücken der Grafen den Feld- und Garbenzehnten, desgleichen vom Vorwerke des Wojcech den Feldzehnten und den Hopfengarten daselbst; in Linda (Lindau S. O. zu S. $\frac{6}{4}$ M. von Freistadt) eine Mark und den großen Fischteich bei der Kirche und eine zweigängige Mühle mit einem andern Fischteiche, die $1\frac{1}{2}$ Mark zinst; in Cuhonitz (Kuhnau S. O. $1\frac{3}{8}$ M. von Freistadt, $\frac{3}{8}$ M. von Neustädtel) vom Vorwerke des Clemens den Garbenzehnten und die Oberfischerei daselbst; außerdem den Feldzehnten von allen Neubruchäckern, Wäldern, Grundstücken, Wiesen, Hutungen, Büschen und Gesträuchen, sie seien bebaut oder sollen noch bebaut werden, wie sie die gedachte Kirche in sich schloß, oder so weit sie sich in ihrem Umfange erstrecken, namentlich im Dorfe Keltz (Költsch O. zu N. O. $\frac{6}{4}$ von Freistadt, $\frac{3}{4}$ M. von Neusalz) den Feld- und Garbenzehnten und in Zölling drei Huben weniger eine Ruthe und eine zinsbare Hube. Alles das soll zu ewigen Zeiten dem gedachten Cantorate des Glogauer Domstiftes gehören. Das Präsentationsrecht zu dieser Prälatur gebührt den Glogauer Herzögen, die Investitur dem jedesmaligen Bischofe von Breslau.

1) Wie Worbs und mit ihm Anders und Minsberg das bekannte, in Urkunden aus jener Zeit so oft vorkommende Wort humuletum, was einfach einen Hopfengarten bezeichnet, durch falsche Lesung verleitet in ein himuletum oder wohl gar, wie Minsberg gethan, in ein himnulum umgewandelt, dann Anders und Minsberg dieses von himnire (wiehern) ableiten und der erstere mit Stuterei, der andre einmal mit Roßgarten, und das zweitemal gar mit einem Füllen übersetzen konnten, ist völlig unbegreiflich. Man lese darüber nach Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Ober-Lausitz (Hamburg 1832. 4.) Hauptst. IV. p. 195. Anmerk. 2.

Dem bei der St. Martinskirche zu Zölling anzustellenden beständigen Vikar soll als Dotation das Meßkorn in folgenden Ortschaften zugewiesen werden: in Saul 2 Malter, in Sirad (Zyrus O. S. O. ½ M. von Freistadt) 26 Scheffel; in Heinrichsdorf (Heinzendorf N. O. ⅝ M. von Freistadt) 14 Scheffel; in Driwalowitz (Waltwitz) 28 Scheffel; in Czepelow (Tscheplau N. 2 M. von Glogau) 16 Scheffel; in Neu-Scheibau 12 Scheffel; im andern Scheibau 15 Scheffel; in Lubschowitz (Liebschütz N. O. zu N. ⅞ M. von Freistadt) 12 Scheffel; in Borow (Großen-Bohrau) 18 Scheffel; in Necsitz (Nettschütz) 20 Scheffel; in Belitz (Bielitz) 14 Scheffel; in Linda (Lindau) und Bazow (wohl falsch für Borow, Windisch-Bohrau) zusammen 15 Malter und in Socolow (Zocklau O. ½ M. von Freistadt) und Zölling zusammen 7 Malter. Außerdem erhält der Vikar den Zehnten von allen Hülsenfrüchten, welche in den Gärten zu Zölling gepflanzt werden, und zwei Huben für seinen Pflug in Lindau, so wie das ganze Offertorium der St. Martinskirche zu Zölling, mit der zwei andere Kirchen zu Lindau und Polachow (es kann darunter nur das in der Nähe von Lindau liegende Milkau N. O. zu O. 3 M. von Sprottau, 1 M. von Beuthen a. O. und ½ M. von Neustädtel gemeint sein) verbunden sind. Die Präsentation des Vikars gebührt dem Cantor des Collegiatstiftes zu Glogau als eigentlichem Rektor der Pfarrkirche in Zölling, die Investitur bleibt dem Bischofe von Breslau vorbehalten [1]).

b. Stiftung der Custodie.

Der Zweck, welchen Herzog Heinrich III. von Glogau mit der Stiftung des Cantorats im Collegiatkapitel verfolgte, war erreicht; Bischof Johann III. war bereitwillig auf das Gesuch des Herzogs eingegangen und hatte im J. 1295 die Organisation der Cantorats-Prälatur und der Parochialverhältnisse der Pfarrkirche zu St. Martin zu Zölling bei Freistadt, aus deren Einkünften die Ausstattung der neuen höheren Pfründe beim Collegiatstifte erfolgte, getroffen. In gleicher Weise wendete sich derselbe Herzog Heinrich III. im J. 1305 an den Bischof Heinrich von Breslau und bat, daß bei dem Collegiatstifte zu Glogau neben dem Cantorate auch noch eine zweite Prälatur, nämlich eine Custodiepfründe errichtet werde, deren Ausstattung aus den Einkünften der Kirche zu Metschlau (N. O. 2 M. von Sprottau,

1) Die Stiftungsurkunde des Cantorats in Glogau ist abgedruckt in Worbs Neuem Archiv Thl. I. Dipl. XII. p. 108, von wo Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 4.) Thl. II. Cap. X. p. 25—28 einen Auszug geliefert. Ein zweiter Abdruck der Urkunde findet sich in Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. Urk. IX. p. 151 ff.

$^3/_4$ M. von Neustädtel) erfolgen sollte. Auch auf diesen Wunsch des Herzogs ging der Bischof ein und die Custodiepfründe kam im J. 1305 zu Stande. Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Steinau den 17. September 1305, errichtete Bischof Heinrich I. von Breslau die Custodie beim Collegiatstifte zu Glogau mit Bewilligung des Pfarrers Nikolaus zu Metschlau, den er zum ersten Custos ernannte, aus dem Vermögen der Kirche zu Metschlau und den vom Herzoge Heinrich III. der neuen Pfründe zu überweisenden Einkünften, mit der Maßgabe, daß der jedesmalige Custos des Glogauer Domstiftes zur Leitung der Seelsorge in Metschlau dem Bischofe einen beständigen Vikar präsentire, der Custos aber, als von dieser Kirche besoldet, von den Patronen, die früher den Pfarrer in Metschlau bestellten, dem Bischofe zur Investitur präsentirt werden sollte, damit so in die Rechte dieser Patrone kein Eingriff geschehe. Die Ausstattung der Custodie erfolgte, dieser Urkunde gemäß, so, daß der Custos in den hier bezeichneten Ortschaften keinen Zehnten, sondern statt dessen in der Regel nur einen Silberzins bezog; der Herzog schenkte sein Vorwerk in Jätschau (S. S. W. $^7/_8$ M. von Glogau) zur Dotation der neu errichteten Custodiepfründe; außerdem waren ihr zugewiesen in Metschlau 9 Mark 1 Vierdung Silbers; in Gozuwinisdorf (Giesmannsdorf O. N. O. $^6/_4$ M. von Sprottau) 10 Mark; in Neustädtel 4 Mark und 9 Skot; in Lindau 4 Mark 1 Vierdung; in Drenkow (Drentkau S. O. 1 M. von Grünberg) 5 Mark Silber oder 6 Malter Roggen und 3 Malter Hafer [1]).

Daß vom Collegiatstifte zu Glogau der Bischof an die Stadtpfarrkirche zu St. Nikolaus zum Stadtpfarrer von Glogau immer ein Mitglied des Kapitels berief, ist oben schon erinnert worden. Die Bürgerschaft der Stadt Glogau durfte daher bei ihrer Stadtkirche keine neuen Einrichtungen treffen oder Aenderungen in den bestehenden Verhältnissen vornehmen ohne Genehmigung des Collegiatkapitels. Darüber war zwischen Beiden im J. 1336 ein Conflikt entstanden, beim Collegiatstifte bestand schon seit alter Zeit (ab antiqno) eine Schule, die, wenn auch alle näheren Berichte fehlen, über das Trivium wohl nicht hinausging, und die, wie die Domschule in Breslau vom Domscholastikus, vom Scholastikus des Glogauer Collegiatstiftes beaufsichtigt wurde. Es trat aber hier derselbe Fall ein, wie im J. 1266 zu Breslau. Die Bürgerschaft wollte ihre Kinder unter ganz ähnlichen Umständen, wie in Breslau, nicht mehr über die Oderbrücken in die entferntere, von der Stadt durch den Strom getrennte

1) Worbs Neues Archiv Thl. I. Dipl. XIX. p. 126. Anders Schlesien wie es war Thl. II. Cap. X. p. 33 u. 34 im Auszuge. Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau Bd. I. Urk. XII. p. 165 ff.

Marienschule schicken, und beabsichtigte, bei ihrer Pfarrkirche zu St. Nikolaus eine eigne Stadtschule zu gründen. Dies betrachtete das Kapitel als eine Beeinträchtigung seiner bei der Collegiatkirche gestifteten älteren Schule und als einen Eingriff in sein wohlerworbenes Recht, welches aufrecht zu erhalten sie für eine unabweisliche Pflicht hielten. Es kam darüber zu einem Conflikte, den der Bischof Nanker durch eine Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 9. September 1336, dahin entschied, daß die beabsichtigte Stadtschule bei der Pfarrkirche mit einem eignen Lehrer zwar ins Leben treten, aber unter der speciellen Aufsicht des Scholastikus beim Collegiatstifte stehen sollte, dem auch die Anstellung des Lehrers gebühre. Es sollten in dieser Schule jene Wissenschaften gelehrt werden, welche auch in den Schulen bei St. Maria Magdalena und Elisabeth zu Breslau Gegenstände des Unterrichts wären. Die Bürgerschaft nahm den bischöflichen Vergleich mit diesen Bedingungen bereitwillig an, das Kapitel erklärte sich damit einverstanden und zufrieden gestellt, und der Bau der neuen Stadtschule wurde ohne Zögern in Angriff genommen [1]).

Noch ist in diesem Zeitraume zu erwähnen, daß König Johann von Böhmen mit den Herzögen von Glogau über die Verleihung der Prälaturen und andern Pfründen des Glogauer Domstiftes unterm 6. Juli 1341 einen Vertrag geschlossen hat, wozu wahrscheinlich der sanfte und friedliebende Bischof Przezislaus die Hand geboten hatte. Das Collegiatstift, von den polnischen Oberherzögen gestiftet, und nach der Trennung Schlesiens von Polen von den Glogauer Herzögen mit besonderer Sorgfalt gepflegt, erweitert und, wie wir oben gesehen haben, mit neuen Präbenden ausgestattet, hatte seinen Glanz und sein Emporkommen lediglich diesen Fürsten zu danken. Die Bischöfe erkannten auch, mit Rücksicht auf ihre großen Verdienste um das Stift, den Glogauer Herzögen das Präsentationsrecht zu allen erledigten Pfründen urkundlich zu. Anders gestaltete sich die Sache, als die Herzöge von Glogau Vasallen der Krone Böhmen wurden. Jetzt behauptete der König von Böhmen als Oberlehnsherr des Fürstenthums Glogau ein ausschließliches Recht zur Verleihung der kirchlichen Würden und Präbenden beim Collegiatstifte zu Glogau. Herzog Heinrich IV. von Sagan und Glogau empfand diesen Eingriff in ein Recht, von dem er glaubte, daß es ihm unbedingt zustehe, wie seinen Vorfahren, sehr schmerzlich, und war entschlossen, auf keines seiner Rechte zu verzichten. Daraus entwickelte sich ein Streit, der, namentlich in Betreff des Collegiatstiftes, mit vieler Erbitterung geführt wurde. Der Streit

1) Minsberg a. a. O. Urk. XXX. p. 351 ff.

begann, als die Scholasterie beim Collegiatstift erledigt wurde. Herzog Heinrich IV. von Glogau wollte von seinem Präsentationsrechte Gebrauch machen und einen Scholastikus ernennen, wurde aber von König Johann, der das Ernennungsrecht sich zueignete, daran verhindert. Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß Bischof Przezislaus, dem schon wegen der Investitur des neuen Scholastikus der Streit sehr nahe lag, die Vermittelung und Beilegung des unerquicklichen Zwistes übernommen habe. Markgraf Karl, dessen Beziehungen zum Bischofe wir schon früher kennen gelernt haben, mag wohl nicht abgeneigt gewesen sein, in Gemeinschaft mit der Geistlichkeit zur Versöhnung des Königs Johann mit dem Herzoge Heinrich IV. mitzuwirken, und so kam der Vertrag zu Stande, welcher zu Prag am Freitage nach St. Peter (soll wohl heißen Peter und Paul, der damals auf den 6. Juli traf) 1341 geschlossen und das darauf folgende Jahr 1342 vom Bischofe bestätigt wurde. Dieser Urkunde gemäß wurde zwar die Scholasterie beim Collegiatstifte zu Glogau in diesem Falle noch von dem Herzoge besetzt, gleichzeitig aber von beiden streitenden Theilen das Abkommen getroffen, daß ins künftige alle Präbenden dieses Stiftes abwechselnd vom Könige und Herzoge vergeben werden sollten [1]).

3. Das Collegiatstift zum heiligen Grabe zu Liegnitz.

Schon Thebesius klagte darüber, daß über das Collegiatstift zum heiligen Grabe in Liegnitz keine Urkunden und glaubwürdige Nachrichten von Zeitgenossen vorhanden sind. Wir würden so gut wie nichts von dieser Stiftung wissen, wenn nicht in der Johanniskirche noch ein Ueberrest dieser Stiftskirche vorhanden wäre; es ist dies ein Denkstein, welcher in dem ersten Pfeiler unter dem Chore bei der großen Pforte der Kirche eingemauert und aus den Trümmern der alten Collegiatkirche hierher gebracht worden ist. Derselbe giebt deutlich die Namen der Stifter, das Jahr der Stiftung und Erbauung der Kirche und ihrer Einweihung an [2]).

Die Collegiatkirche zum heiligen Grabe mit den Curien der Prälaten und Canoniker und den Wohnungen der Vikarien befand sich außerhalb der Stadt vor dem Glogauer Thore. Den Grund zu diesem Collegiatstifte legten im J. 1348 die Gebrüder Wenzel und Ludwig,

1) Minsberg a. a. O. Bd. I. p. 213 und Urk. XXXVII. p. 367 ff.

2) Die Inschrift des Steines lautet: Anno Dni MCCCXLVIII fundatum et dotatum est istud collegium per inclytos principes Wenceslaum et Ludovicum fratres, duces Silesiae, dnos in Legnicz et in Brega. Item anno dni MCCCXCVII incepta est fabrica huius ecclesiae, quae anno dni MCCCCXXV consecrata est in honore S. Sepulchri dominici, beatae Mariae virginis, S. Wenceslai, Hedwigis et Mariae Magdalenae beatarum.

Herzöge von Schlesien und Herren von Liegnitz und Brieg, welche die bei diesem Stifte zu errichtenden Prälaturen, Canonikate und Vikarien mit angemessener Dotation ausstatteten. Aber nicht bald hatte das Stift eine Collegiatkirche; das Kapitel mußte sich einstweilen mit der im J. 1294 von Herzog Heinrich V. von Breslau und Liegnitz gegründeten Minoritenkirche zu St. Johann dem Täufer gemeinschaftlich mit den Franziskanern behelfen. Der Bau der Collegiatkirche zum heiligen Grabe begann erst im J. 1397 und dauerte bis 1425, also 28 Jahre, in welch letzterem Jahre sie vom Bischof Conrad konsekrirt wurde. Nach dem Berichte des Thebesius [1]) war sie eine der vornehmsten und größten Kirchen von Liegnitz und mit schönen Kapellen geschmückt, und die Ruhestätte mehrerer fürstlichen Personen, und unter diesen des frommen Herzogs Rupert († 1409), der ein besonderer Wohlthäter des Collegiatstiftes war [2]). Zwar wurden im J. 1432, nachdem die Hussiten im J. 1430 vor Liegnitz gerückt waren und den 20. Juni die Vorstädte ausgeplündert und in Brand gesteckt, dabei auch das Nikolai-Hospital nebst der Hospitalkirche vor dem Goldberger Thore und die Bauergasse in Asche gelegt hatten, die Ringmauern vom Goldberger nach dem Hainauer Thore hin erweitert, ein Theil von Hennigsdorf und die meisten Canonicatswohnungen nebst den Gärten abgebrochen und zerstört, um einer neueren stärkeren Fortifikation Platz zu machen, aber die schöne Collegiatkirche wurde damals noch verschont, wie sich aus Urkunden von den Jahren 1448, 1467 und 1470 ergiebt, worin derselben als noch bestehende ecclesia collegiata sanctissimi sepulchri dominici Legnicensis gedacht wird. Erst dem sechszehnten Jahrhunderte war es vorbehalten, auch dieses Baudenkmal alter Frömmigkeit zu zerstören. Das Jahr der Zerstörung dieser schönen Kirche läßt sich, wie auch Thebesius sagt, nicht genau bestimmen, doch ist es außer allem Zweifel das Jahr 1529 gewesen, in welchem den alten kirchlichen Stiften und Gebäuden ein offener Krieg erklärt wurde und eine wahre Zerstörungswuth allgemein herrschend war. Unter dem Vorwande der Furcht vor den Türken, welche unter Soliman II. im J. 1529 bis Wien vorgedrungen waren und dieses belagerten, brachen die Breslauer ihr schönes Prämonstratenserstift zu St. Vinzenz ab, und es läßt sich wohl annehmen, daß dieses Beispiel nicht ohne Wirkung auch auf an-

1) G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. I. Cap. III. 13. p. 21.

2) Fideliter egit (Rupertus) omnia, sine prole masculini generis decessit anno domini MCCCC nono et in capella sanctissimi sepulchri Lignicensi, quam ipse fundaverat et large dotaverat, est sepultus et fideliter requiescit. Des Bürgermeister Ambrosius Bitschen zu Liegnitz MSS. latin. de anno 1446 p. 243 in G. Thebesii Liegnitzischen Jahrbüchern Thl. II. Cap. XLIII. 1. p. 253.

dere Städte geblieben ist, zumal die Türkenfurcht eben so wie die Lust, am Bestehenden zu rütteln und auf kirchlichem wie politischem Gebiete zu zerstören, eine allgemeine war. Herzog Friedrich II., der eine gänzliche Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Liegnitz vornahm, selbst von der katholischen Kirche apostasirte und zu Luthers Lehrsätzen sich bekannte, ergriff im J. 1529 die Gelegenheit, als Alles vor den Türken sich fürchtete, die Befestigungswerke von Liegnitz zu verstärken und zu diesem Zwecke eine Menge vorstädtischer Gebäude niederzureißen, die den neu errichteten Wällen, Gräben und Basteien haben weichen müssen. Unter ihnen befanden sich auch die schöne und große Collegiatkirche und das Benediktiner-Jungfrauenkloster zum heiligen Leichnam. Die abgebrochene Collegiatkirche wurde nie mehr hergestellt und ist seitdem spurlos verschwunden; nur einige Epitaphien, Bilder und Statuen wurden in die St. Johanneskirche gebracht. Dagegen wurde den Benediktinerinnen das von den Dominikanern verlassene baufällige Kloster zum heiligen Kreuz, das Herzog Friedrich II. von Liegnitz und Brieg im J. 1538 in einen wohnlichen Zustand versetzen ließ, vom Liegnitzer Rathe eingeräumt. Das Collegiatstift ging durch die in Liegnitz bereits 1522 eingeführte Religionsveränderung fast gänzlich ein, und hörte auf, eine katholische Stiftung zu sein, als Herzog Friedrich II. im J. 1524, bei seinem Uebertritte zum Protestantismus, den apostasirten Canonikus beim Collegiatstifte, Valentin Krautwald, zum ersten lutherischen Prediger an der Collegiatkirche zum heiligen Grabe machte [1]). Nach den Zeiten der protestantischen Reformation lebte das Collegiatstift zum heiligen Grabe zwar wieder auf, aber ohne Kirche und ohne Kapitel, nur auf eine Prälatur und ein Canonicat beschränkt, vegetirte es gleichsam nur noch, bis es im J. 1810 unter die Masse der Opfer versank, welche die Säkularisation verschlungen hat. Der letzte Prälatus Archidiakonus dieses Schatten-Collegiatstiftes war Christian Scholz, welcher den 24. Oktober 1818 als Erzpriester und Pfarrer zu Liegnitz und Klemmerwitz starb, und der letzte Canonikus desselben Joseph Peter Prillmeir, welcher den 16. Oktober 1828 als fürstbischöflicher Commissarius, Erzpriester, Schulen-Inspektor, Direktor der Diöcesan-Feuersocietät des schlesischen Clerus und Stadtpfarrer zu Schweidnitz starb.

4. Das Collegiatstift zum heiligen Kreuz in Oppeln.

Es ist von den Collegiatstiften in Schlesien, außer dem Kreuzstifte zu Breslau, so wenig Zuverläßiges vorhanden, denn bei allen fehlt die

1) Johann Peter Wahrendorf's Liegnitzische Merkwürdigkeiten oder Historische Beschreibung der Stadt und des Fürstenthums Liegnitz (Budissin 1724. 8.) Bch. I. Cap. I. p. 20 u. 21. Cap. II. p. 74. Bch. II. Cap. I. p. 181.

Stiftungsurkunde, daß wir uns nur auf sehr dürftige und überdies wenig zuverläßige historische Notizen beschränken müssen. Dies ist nun auch mit dem Collegiatstifte zum heil. Kreuz in Oppeln der Fall. Wir haben daher aus der Geschichte dieses Stiftes nur folgende Thatsache hervorzuheben.

Wie wir bereits früher gesehen, wurde das wahrscheinlich schon vor dem J. 1245 durch die Bemühungen des seligen Czeslaus, der seinen Bruder Hermann ohne Zweifel nach Oppeln schickte, um dort ein Kloster seines Ordens zu gründen, gestiftete Dominikanerkloster durch Urkunde vom 12. August 1254 vom Herzoge Wladislaus von Oppeln reichlich ausgestattet und dessen Klosterkirche zur Pfarrkirche der Stadt erhoben [1]). Die Dominikaner erfreuten sich aber der Parochialrechte über Oppeln nur bis zum J. 1295. In diesem Jahre übergab Herzog Bolko I. von Oppeln (1288—1313) dem inzwischen wohl erst gegründeten Collegiatstifte zum heiligen Kreuz diese Rechte, und erhob die Collegiatkirche zur Pfarrkirche, indem er die Predigermönche dadurch entschädigte, daß er ihnen im J. 1304 neben der St. Adalbertskapelle auf der Anhöhe, wo der heilige Bischof Adalbert im J. 984 auf seiner Reise von Gnesen nach Krakau gepredigt haben soll, ein neues Kloster erbaute und dasselbe von allen Diensten, Lasten und Abgaben befreite [2]). Von dieser Zeit blieb das Collegiatstift im Besitze der Parochie Oppeln bis zur Säkularisation im J. 1810, welches die erledigte Parochie immer mit dem Propste des Kapitels besetzte, dem zwei Curaten, ein polnischer und ein deutscher, beigegeben waren, die gleichfalls aus den Kapitularen genommen wurden [3]).

Wir fügen hier noch folgende interessante urkundliche Nachrichten bei.

Bischof Johann III. von Breslau stiftete durch Urkunde vom 17. November 1297 bei der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz in Oppeln eine neue Präbende und stattete sie mit folgenden Einkünften aus.

Er wies zu diesem Zwecke dem Collegiatstifte Alles an, was früher zur Kirche des heiligen Adalbert auf dem Berge bei Oppeln gehört hatte; nämlich: den Zehnten in Czepanowitz (S. W. zu W. 1/4 M. von Oppeln), Aecker und Ort, Popowe, Jezoro genannt (vielleicht Poppelau N. W. zu N. 3 M. von Oppeln), zwei Mühlen über der Oder, von denen jede jährlich ein Mark Silber zinst, sechs Huben Landes vor Oppeln

1) Henelii Silesiograph. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 110. p. 399.

2) Fischer's und Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. I. p. 2. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 158 u. 593.

3) Catalogus Cleri almae dioecesis Wratislaviensis complectens ecclesiam cathedralem et ecclesias collegiatas ac in cura animarum existentes presbyteros (Vratisl. 1765. 8.) p. 19 et 20.

mit Zins und Zehnten, einen halben Stein Wachs statt des Zehnten der Gärten vor der Stadt; ferner die Gärten, die zur Kirche des heil. Adalbert gehörten, und von denen jeder jährlich zwei Skot Silber zinst, dann die Zehnten von dem Vorwerke des Gerco und von den Aeckern zu Chronstau (O. $^6/_4$ M. von Oppeln) und die Ritterzehnten in den Dörfern Lenkau (Lanca N. O. zu N. $1^1/_2$ M. von Kosel), Beneschau (villa Benessii S. S. W. 3 M. von Ratibor), Kadlub (N. O. zu O. 3 M. von Oppeln) und Proskau (S. S. W. $1^1/_2$ M. von Oppeln), die neunte Woche vom Zolle zu Oppeln, das Meßkorn in den Dörfern Zlänitz (S. $^5/_4$ M. von Oppeln), Boguschütz (S. $1^1/_8$ M. von Oppeln), Dchotz (S. W. zu W. $1^1/_4$ M. von Oppeln) und Chrzumczütz (S. S. W. $^7/_8$ M. von Oppeln) und noch zwei Huben in Chrzumczütz nebst einem Garten am Ende des Dorfes bei Zlattnig (S. S. W. 1 M. von Oppeln) und einer Wiese in Konty (S. zu S. O. $^7/_4$ M. von Oppeln). Das Patronatsrecht über diese Präbende gebührt dem Herzoge von Oppeln, die Investitur dem Bischofe von Breslau. Der Präbendarius hat einen Vikar zu halten, welcher die Seelsorge in Neudorf (S. O. $^1/_4$ M. von Oppeln), Groschowitz (S. zu S. O. $^3/_4$ M. von Oppeln), Dembio (O. zu S. O. $1^5/_8$ M. von Oppeln), Lendzien (O. 1 M. von Oppeln), Chronstau (O. $^6/_4$ M. von Oppeln), Zbitzko? (Sbychinn O. 1 M. von Oppeln), Sawada? (Sowchicz N. O. 1 M. von Oppeln), Groß- und Klein-Kottorz (N. O. zu N. $1^1/_2$ M. von Oppeln), Wengern (N. O. zu N. $1^1/_2$ M. von Oppeln), Lubnani (welcher Ort ist hier gemeint?), Luboschütz (N. N. O. 1 M. von Oppeln) und den Vorwerken des Gerco und Gisler nebst den benachbarten Ortschaften zu verwalten hat. Es ist hier nicht näher bezeichnet, welche Präbende beim Collegiatstifte Bischof Johann III. von Breslau mit dieser Urkunde hat stiften wollen. Doch gehörte die Kirche zu Chrzumczütz bis zur Säkularisation im J. 1810 dem Dechant des Collegiatstiftes zu Oppeln, der dort einen Vicarius perpetuus unterhielt. Ein Theil der Grundstücke, mit denen die Prälatur des Dechants dotirt war, und welche die Dechantei hießen, bildet heut noch die Wiedmuth des Pfarrers. Es ergiebt sich aus der Angabe der Ortschaften, welche zum Wirkungskreise des Vikars gehören sollten, daß die Kräfte eines Mannes so ausgedehnter Wirksamkeit wohl nicht gewachsen sein konnten, daher wurde später dieser Wirkungskreis getheilt und in Groschowitz ein zweiter Vikar angesetzt, Dembio aber als Tochterkirche zu Raschau (O. S. O. $2^1/_8$ M. von Oppeln) geschlagen; Groß-Kottorz erhielt gleichfalls nur einen Vikar [1]).

1) Die Urkunde, ausgestellt zu Breslau, ist nur noch in einem Vidimus des

Durch eine andere Urkunde vom 9. März 1297 überwies derselbe Bischof Johann III. von Breslau der Custodie des Collegiatstiftes zum heiligen Kreuz zu Oppeln zur ursprünglichen Dotation noch zehn Mark Silber jährlichen Zinses in den Dörfern Wreske (W. zu N. W. 1 M. von Oppeln), Byrdzin bei Olesno (Budzow N. zu N. W. $2^3/_8$ M. von Rosenberg), was zur bischöflichen Tafel gehörte, und Chudoba (W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Rosenberg) bei Lassowitz (W. $1^5/_8$ M. von Rosenberg), welches Dorf zwanzig Huben enthalten soll. Der Ueberschuß soll stets zur bischöflichen Tafel gehören [1]).

Um dem Collegiatstifte aufzuhelfen und es zu heben, verordnete Bischof Heinrich, daß das Kapitel bei der Kirche zu Oppeln ein gemeinschaftliches Siegel habe, welches in einer gemeinschaftlichen Lade (archa) unter Verschluß mit zwei oder drei Schlüsseln und den Siegeln der Canoniker oder Prälaten derselben Kirche wohl verwahrt werde. Von einem Jahre zum andern soll das Kapitel Prokuratoren wählen und halten, welche die Güter des Kapitels selbst oder der Kirche zu Oppeln, mögen sie nun in Gelde oder in anderen beweglichen oder unbeweglichen Dingen bestehen, übernehmen, verwahren und besorgen, über ihre Verwaltung aber auch dem Kapitel Rechnung legen sollen. Zum Unterhalte zweier Chorbedienten bei der Kirche zu Oppeln schenkte der Bischof den Zehnten der bischöflichen Tafel in dem Dorfe Chozula (ob Alt-Kosel S. O. zu O. $^7/_8$ M. von Kosel?). Die Urkunde ist ausgestellt zu Oppeln den 13. Juni 1306 [2]).

Der Custos des Collegiatstiftes zu Oppeln, Radzslaus, errichtete und dotirte in der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz zwei Altäre mit einem Benefizium, das eine zu Ehren der heiligen Katharina und das andere zu Ehren des heiligen Erzengels Michael. Beide Stiftungen bestätigte Herzog Boleslaus von Oppeln durch die Urkunden vom 9. October 1306 und 1. August 1312, und ebenso Bischof Heinrich durch die Urkunden vom 16. April 1315 und 3. Juni 1317 [3]). Die Dotation beider Altäre erfolgte in folgender Weise.

Breslauer Canonikus und Offizials Conrad und des Notars Theoderich vom 12. Februar 1313 in area cantorie ecclesie sancte crucis im schlesischen Provinzial-Archiv vorhanden. Das Zeichen des Notars ist beigefügt. Als Zeugen sind unter andern aufgeführt die Pfarrer Michael von Stobna (Stuben S. S. W. $^7/_8$ M. von Wohlau), Peter von Kamen (Kamin N. zu N. O. $2^5/_8$ M. von Wohlau) und Gregor von Bresimir (Briesen N. W. zu W. $^1/_2$ M. von Brieg).

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Bruchstücke vom bischöflichen Siegel in Leinwand eingenäht hängen an Pergamentstreifen.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom bischöflichen Siegel sind nur noch die Pergamentstreifen vorhanden.

3) Original-Urkunden im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Siegel sind verloren gegangen.

a. Dem Altare der heiligen Katharina eignete Radzslaus, Hofkapellan des Herzogs Boleslaus von Oppeln und Custos des Collegiatstiftes zum heiligen Kreuz, acht Huben Landes auf seinem väterlichen Erbe, dem Dorfe Gorky (Gorrek S. S. W. $^5/_8$ M. von Oppeln), zu. Weil aber Herzog Boleslaus diese acht Huben in dem genannten Dorfe nicht entbehren konnte, so vertauschte er dieselben gegen drei fränkische Huben vor der Stadt Oppeln und wies sie dem genannten Altare oder dem Rektor desselben zu. Diesen fügte der Stifter des Altares, Radzslaus, noch zwei fränkische Huben weniger ein Viertel ($1^3/_4$ Hube) vor Oppeln bei, die er vom Herzoge erworben hatte, mit der Bestimmung, daß die Inhaber (incole) sowohl der drei als der ein und drei Viertel Huben unter allen Umständen jährlich eine Mark Groschen an den gedachten Altar oder den Rektor desselben zinsen und mit der Stadt oder für die Stadt zu Diensten nicht verpflichtet sein sollten. Ueberdies gab Radzslaus dem Altare noch eine Fleischbank in der Stadt Oppeln, deren ewigen Zins der Benefiziat oder Rektor zu erheben habe.

b. Bereits im J. 1312 hatte der Oppelner Bürger Andreas, ein Sohn des Conrad von Kreuzburg, zu dem von Radzslaus in der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz zu Oppeln gestifteten Altare des heiligen Michael zwei Fleischbänke in Oppeln geschenkt, was Herzog Boleslaus durch die oben schon erwähnte Urkunde vom 1. August 1312 bestätigte. Jetzt erweiterte in einer andern Urkunde vom 24. November 1312 Radzslaus diese Stiftung dahin, daß er ihr die von Herzog Boleslaus für sein väterliches Erbgut Gorrek eingetauschten drei fränkischen Huben vor der Stadt Oppeln und noch zwei Huben im Dorfe Zacrow (Sackrau O. N. O. $3^1/_8$ M. von Oppeln), die ihm der Herzog geschenkt hatte, zuwies, deren Inhaber dem Priester, der den gedachten Altar bedienen würde, von jeder Hube eine Mark Groschen böhmischer Denare jährlich zinsen, von da ab aber von allen Steuern, Abgaben und gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Auflagen (angariis et per angariis) an den Herzog gänzlich befreit sein sollten, mit Ausschluß derjenigen fünf Huben, welche bereits dem von demselben Radzslaus in der Collegiatkirche gestifteten Altare der heiligen Katharina zugewiesen sind [1]). Zum Benefiziaten oder Rektor des Altares zu St. Michael soll der jedesmalige Subcustos des Collegiatstiftes ernannt werden, der wöchentlich an dem gedachten Altare zwei heilige Messen zu lesen hat. Präsentation und Leitung der den Altar betreffenden Angelegenheiten sollen dem Custos des Collegiatstiftes zustehen. Die Investitur gebührt dem Bischofe.

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv.

In einem Schöppenbriefe des Stadtvogtes Heynemann und der Schöppen (iurati) von Strehlitz (Groß-Strehlitz O. zu S. O. 4¼ M. von Oppeln) vom 8. März 1324 wird bekannt, daß Heinrich, Sohn ihres früheren Mitbürgers Rudgerus und Canonikus des Collegiatstiftes zu Oppeln, dem Pfarrer von Istibiczko (Stubendorf N. W. zu N. 1¾ M. von Groß-Strehlitz) sein Vorwerk bei der Stadt Strehlitz im Dorfe Heinrichsdorf (Henrici villa N. W. zu W. 1⅜ M. von Groß-Strehlitz), und seinem Bruder Christanus, Pfarrer von Kaltwasser (de frigido fonte S. zu S. O. 1⅝ M. von Groß-Strehlitz), zwei Huben Landes, eine Hofestätte mit Gärten und eine Wiese nebst Allem, was zu dem gedachten Vorwerke gehört, geschenkt habe [1]). Diese Schenkung ging durch Urkunde des Canonikus Heinrich von Wyasd (Ujest) zu Oppeln vom 4. Mai 1325 auf den Altar des heiligen Nikolaus in der Collegiatkirche zum heiligen Kreuz nebst dem Hause des genannten Canonikus zu Oppeln unter der Bedingung über, daß der Priester, welcher davon unterhalten werden sollte und den Altar zu bedienen habe (qui idem altare officiabit), wöchentlich zwei heilige Messen auf diesem Altare lese: die eine de S. Nicolao, die andere pro defunctis. Das Patronatsrecht behält der Stifter des Altars, so lange er lebt; nach seinem Tode fällt es dem Kapitel anheim [2]).

Noch ist zu beachten das Testament des Succustos und Vikars bei der Kirche zu Oppeln, Andreas, welcher in einem Notariats-Instrumente vom 1. März 1340 über sein Vermögen in folgender Weise verfügte:

a. den Vikarien der Kirche zu Oppeln vermachte er eine Mark Groschen gewöhnlicher Währung (usualis ponderis);
b. für sein Begräbniß bestimmte er die zweite Mark (secundam marcam) Groschen;
c. ferner den Vikarien noch sechs Mark;
d. zu dem Altare des heiligen Michael bestimmte er zwei Fleischbänke zu Oppeln, ein Meßbuch und eine Kasel;
e. vom Ueberschusse sollten die Testamentsexekutoren einen Zins kaufen und an seinem Anniversarium in zwei Theile theilen, den einen für die Kirchenfabrik zu Oppeln, den andern für die Vikarien [3]).

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Ein Bruchstück vom Vogteisiegel auf weißem Wachs hängt an Pergamentstreifen; von den Schöppensiegeln sind nur noch diese letzteren übrig.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel des Kapitels sind nur noch Pergamentstreifen übrig; das des Ausstellers, in schwarzes Zeug genäht, hängt ebenfalls an Pergamentstreifen.

3) Das Zeichen des Notars ist beigesetzt, das Authenticum statt des Siegels.

5. Das Collegiatstift zur Himmelfahrt Mariä in Ratibor.

Was wir fast bei sämmtlichen Collegiatstiften Schlesiens tief zu beklagen haben, den Mangel an urkundlichen und zuverläßigen Nachrichten aus jener alten, uns so fern stehenden Zeit, welche den Gegenstand unserer historischen Forschungen bis zum J. 1355 bildet, dieser fühlbare Mangel an urkundlichen Nachweisen und geschichtlichen Denkmälern aus jener Zeit tritt uns auch bei dem Collegiatstifte zu Ratibor entgegen. Seit der Stiftung desselben durch den Bischof Thomas II. im J. 1288 bis zum J. 1416 mögen wohl keine wesentlichen Veränderungen in seinen inneren und äußeren Verhältnissen eingetreten sein, wenigstens sind keine bestimmten und zuverläßigen Nachrichten über etwa vorgekommene wesentliche Verbesserungen und Umgestaltungen des Collegiatstiftes aufzufinden, und mit Muthmaßungen, die sich auf keine urkundlichen Beweise stützen, kann uns nicht gedient sein. Daß im J. 1416 Herzog Johann I. die Stiftung des Bischofs Thomas II. erweiterte, das Collegiatstift vom Schlosse in die Stadt verlegte und demselben die schöne Marien-Auffahrtskirche erbaute, das Stift aber mit noch einigen Dörfern beschenkte, ist oben schon erinnert worden. Auch dieses Collegiatstift besaß die Parochialrechte über Ratibor und die Verwaltung des Pfarramtes und der Seelsorge wurde in gleicher Weise wie zu Oppeln besorgt.

Es sind hier noch folgende urkundliche Nachrichten von besonderer Wichtigkeit.

Mit Bewilligung Bischof Heinrichs von Breslau stiftete Lestko, Herzog von Ratibor, in einer Urkunde vom 21. December 1309 bei der Schloßkirche des heiligen Marthyrers Thomas zu Ratibor eine Präbende und einen Altar zu Ehren der heiligen Margaretha, die er mit einem jährlichen Zins von zehn Mark gangbarer Denare aus der herzoglichen Münze und vom Zoll der Stadt Ratibor mit der Anweisung dotirte, daß der Münzmeister oder Prokurator der Münze und des Zolles dem neugestifteten Canonikus, dem zugleich das Ministerium des neuen Altares übertragen wird, jährlich diese zehn Mark zu seinem Unterhalte und zur Verbesserung seiner ökonomischen Lage zu zahlen, und zu Kerzen für den gedachten Altar zwei Steine Wachs zu ewigen Zeiten abzuführen habe. Außerdem bestimmte der Herzog zu dieser Präbende einen jährlichen Zins von allen zur Stadt Rybnik (O. N. O. 3¼ M. von Ratibor) gehörigen Huben, die diesseits des Flusses Nocyna bei Dobrau (nicht zu bestimmen), Boguschowitz (S. O. ¾ M. von Rybnik) und Quelowicz (Chwallowitz S. zu S. O. ½ M. von Rybnik) liegen, und den Zins von allen Gärten bei der St. Johanniskirche zu Rybnik, vom

Stadtgraben bis zur Vogtsmühle, nebst den Gärten bei der St. Marienkirche, die nach der Stadt zu liegen; ferner zwei Freihuben mit allen Einkünften, Rechten und Herrlichkeiten und der freien Fischerei im Dorfe Marklowitz (S. zu S. W. $^5/_4$ M. von Rybnik), und zwei Töpfe Honig, welche jährlich aus den herzoglichen Bienenstöcken geliefert werden sollten. Den Anbauern der genannten Huben ertheilt der Herzog innerhalb der Grenzen des Dorfes Marklowitz volle Freiheit in Holznutzung, Hutung und Fischerei und stellt sie unter die Gerichtsbarkeit des neuen Canonikus oder Präbendarius in geringen sowohl als wichtigen Sachen (in paruis et magnis causis) [1]).

Ein gewisser Nikolaus Poramba auf Gamab (Gannau N. W. 1 M. von Ratibor) hatte dem Canonikus Nikolaus bei der Schloßkirche S. Thomas zu Ratibor, der zugleich Notar des Bischofs Nanker war, den zu dessen Präbende gehörigen Feldzehnten von sechs Huben Landes streitig gemacht unter dem Vorwande, er sei aus ritterlichem Geschlechte entsprossen und darum von dieser Abgabe frei. Der Prozeß wurde vor dem Breslauer Canonikus Magister Gosko, der Auditor der bischöflichen Curie Nankers war, von beiden Seiten geführt. Dem Poramba wurde aufgetragen, seinen Ritterstand oder seine adliche Geburt nachzuweisen. Da er dies nicht vermochte (cum non probauerit, se esse militem aut a militibus terre Polonie processisse), so wurde er durch richterlichen Entscheid zur Entrichtung dieser Zehntabgabe verurtheilt [2]). Die Urkunde ist ausgefertigt zu Ottmachau (in castro Othmuchow in stuba parua episcopali) den 8. December 1338.

Nikolaus, Herzog von Troppau und Oppeln, bestätigte durch eine Urkunde, ausgestellt zu Ratibor den 10. April 1550, eine neue Schenkung an den Altar der heiligen Margaretha und die mit ihm verbundene und im J. 1309 gestiftete Präbende in der Schloßkirche des heiligen Martyrers Thomas zu Ratibor. Girlach, Canonikus des Collegiatstiftes bei der Schloßkirche zu Ratibor, vermachte der Canonikatspräbende, die mit dem Altare der heiligen Margaretha in der gedachten Kirche verbunden ist und deren Inhaber er wahrscheinlich selbst war, zur Vergebung seiner Sünden in der Person des Canonikus Albert, der jetzt im Genuße der Präbende und des Ministerium des gedachten Altares sich befindet, vier Huben Landes in Gola oder

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers auf weißem Wachs mit zwei Rücksiegeln hängt an grünseidnen Fäden.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die beiden Siegel des Bischofs Nanker und des Magisters Gosko an Pergamentstreifen sind nicht mehr vorhanden. Unter den Zeugen kommen vor Johannes, Pfarrer von Alt-Patschkau (W. $2^3/_4$ M. von Neisse), und Thomas, Pfarrer von Niemertsheide (N. O. zu O. 1 M. von Neisse).

Schardzin (W. zu N. W. $^3/_4$ M. von Ratibor) in der Nähe des Dorfes Pawlau (W. N. W. 1 M. von Ratibor) mit allen bebauten und unbebauten und noch auszurodenden Aeckern, mit einer umzäunten Hofestätte oder einem Vorwerke in Pawlau und mit allen zu diesen Huben gehörigen Scheunen und Gärten, welche Girlach, Hofkapellan des Herzogs, in dessen Hände resignirte, frei von aller Zahlung, Abgabe, Steuer, Fuhren und andern Lasten, und mit der besonderen Vergünstigung, daß der Inhaber der Präbende die Brachäcker in dem an diesen Huben liegenden Gebüsch denselben beifügen kann [1]). Durch Urkunde, ausgestellt zu Ottmachau den 9. Juli 1354, bestätigte Bischof Przezislaus dem Canonikus Albert von Zator sowohl die hier mitgetheilte Urkunde des Herzogs Nikolaus von Troppau und Ratibor vom 10. April 1350, als auch die Herzog Lestko's von Ratibor vom 21. December 1309, welche als die eigentliche Stiftungsurkunde dieser Präbende anzusehen ist [2]).

b. Die Stifte und Klöster nach den einzelnen Fürstenthümern.

A. Die Fürstenthümer in Niederschlesien.

Zweites Hauptstück.

Das Fürstenthum Breslau.

I. Aeltere Mönchsklöster in Breslau.

1. Das Augustiner-Chorherrenstift auf dem Sande.

Wir haben, irren wir nicht, bereits oben mitgetheilt, daß Herzog Heinrich IV. sterbend seinen Bruder Heinrich V. beim Gerichte Gottes beschwor, Alles wieder herauszugeben, was er Kirchen und Klöstern geraubt hatte. Der Mahnung und den Bitten des sterbenden Herzogs gehorchend, stellte Heinrich V. unterm 30. Juli 1290 dem Sandstifte eine Urkunde aus, worin er demselben den Theil des Zobtenberges und des Waldes, den Heinrich IV. an sich gezogen, nach der Grenze, wie sie Herzog Heinrich I. bei der Schenkung des Zobten an die Augustiner-Chorherren bestimmt hatte, wieder zurückstellte.

Wie gewissenhaft Heinrich V. übrigens verfuhr, wenn es darauf ankam, dem Stifte für einen erlittenen Schaden Ersatz zu leisten oder Nachtheil von demselben fern zu halten, beweist folgender Umstand.

1) Des Ausstellers Siegel auf weißem Wachs nebst Rücksiegel hängt an grünseidnen Fäden.

2) Das größere Siegel des Bischofs auf weißem Wachs hängt an grünseidnen Fäden.

Um der Stadt Breslau Nutzen und zugleich Sicherheit vor feindlichen Angriffen zu verschaffen, leitete der Herzog auf den gemeinsamen Rath und die Bitte der Breslauer Consuln die Ohlau aus ihrem bisherigen Bette in einen andern Graben und führte sie um die Stadt [1]). Um diesen Plan durchzuführen, mußten nothwendig die an dem alten Bette der Ohlau gelegenen Mühlen, die dann kein Wasser bekamen, abgetragen werden. Dieses Schicksal traf auch eine in der Neustadt befindliche Mühle, die dem Sandstifte gehörte. Um das Stift für die abgebrochene Mühle schadlos zu halten, wurde durch Urkunde vom 23. Januar 1291 demselben die Hälfte der über dem neuen Graben angelegten Mühle und die halbe Fischerei in der Ohlau im neuen Flußbette zugeeignet, und zugleich verordnet, daß zum Nachtheile der schon angelegten Mühle keine andere erbaut werden sollte; fände sich aber später eine geeignete Stelle, wo über diesem Graben eine Mühle angelegt werden könnte, so sollte diese Stelle dem Sandstifte zur Erbauung einer Mühle ohne allen Widerspruch eingeräumt werden. Mit gleicher Gewissenhaftigkeit entschied Herzog Heinrich V. durch eine Urkunde vom 22. December 1292 einen Streit zwischen dem Sandstifte und den Erben des Dorfes Raake (S. W. zu W. $^9/_8$ M. von Oels), welche einen Kretscham ganz dicht bei dem dem Stifte gehörigen Gute Klein-Oels (S. W. $^6/_4$ M. von Oels) zum Nachtheile der Schankgerechtigkeit des Stiftes angelegt hatten, zu Gunsten des Sandstiftes und befahl, daß der bereits begonnene Bau des strittigen Kretschams abgebrochen, und überhaupt zwischen Klein-Oels und Raake kein Kretscham angelegt werden sollte.

Derselbe Herzog Heinrich bestätigte dem verschwenderischen Abte Nikolaus Quoß (1283—1299) das Privilegium Herzog Heinrichs I. über alle in diesem Privilegium namentlich aufgeführten Rechte, Schenkungen und Freiheiten durch Urkunde vom 12. Mai 1293, ferner das Privilegium Herzog Heinrichs I., worin er insbesondere dem Stifte den Besitz des Zobten und der Sandinsel bestätigt und den Breslauer Münzmeistern befiehlt, an das Stift jährlich zehn Mark aus der Breslauer Münze zu zahlen. Dieser Bestätigung fügt Herzog Heinrich V. noch die besondere Vergünstigung hinzu, daß das Stift befugt sein soll, im herzoglichen Walde bei Cranstow (Marienkranst O. zu S. O. $2^3/_8$ M. von Breslau) sich das benöthigte Nutz- und Brennholz zu holen.

1) Durch Urkunde vom 23. Januar 1291. Dissertatio historica, quae res universae Silesiae et ducatuum singulorum vices ac fata diplomatica fide illustrat in de Sommersberg Rer. Silcs. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 332, der sich auf einen handschriftlichen Codex diplomaticus beruft, der weiter nichts anders ist, als ein von mir im J. 1849 auf dem Rathhause zu Neumarkt aufgefundenes handschriftliches Privilegienbuch des Fürstenthums Breslau. Heyne's Merkwürdige Handschrift auf dem Rathhause zu Neumarkt. Schles. Prov.-Bl. 1849. p. 45 ff.

Im J. 1253 hatten die Brüder des Sandstiftes zur Vergrößerung der Propstei Klein-Kreidel im Wohlau'schen fünf Huben Landes erkauft, welche Heinrich III. von Glogau durch Urkunde vom 27. April 1293 auf ewig von allen Zinsen, Diensten und Lasten befreit.

Um die von Nikolaus Quoß verpfändeten Vorwerke, Güter und Kirchengeräthe nach und nach wieder einzulösen, sah sich Abt Philipp (1309—1319) genöthigt, auf den Rath und mit Zustimmung seines Kapitels und Conventes das Stiftsgut Klein-Mochbern (W. zu S. W. $^9/_8$ M. von Breslau) einem reichen Breslauer Bürger, Gisko vom Neste, um 530 Mark Prager Groschen, unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs und eines jährlichen Zinses von 15 Huben Landes, die zu diesem Gute gehörten, von einem Vierdung gangbarer Münze, so wie des Feldzehnten an das Stift, zu verkaufen. Erst hundert Jahre später (1403) war der haushälterische Abt Nikolaus Herdani (1395—1412) vermögend, das Dorf Klein-Mochbern an das Stift wieder zurückzukaufen.

Der fromme Abt Philipp erlangte noch von Herzog Heinrich VI. von Breslau durch eine Urkunde vom 10. Juni 1312 die Freiheit, das Dorf Cranstow (Marienkranst) nach deutschem Rechte auszusetzen, und resignirte im J. 1319 freiwillig, um die übrige Zeit seines Lebens der Andacht und Uebung gottseliger Werke zu widmen, auf die Abtei. Leider erhielt er in Heinrich dem Kahlen (Calvus) einen sehr unwürdigen Nachfolger, der ganz in die Fußstapfen seines Vorgänger Nikolaus Quoß trat, ja diesen wo möglich noch an Leichtsinn und Leichtfertigkeit übertraf. Dieser Heinrich der Kahle (1319—1324) war des heiligen Kleides nicht werth, das er trug, und schändete durch sein ausschweifendes, ärgerliches und anstößiges Leben die hohe Würde, zu der er im Stifte gelangt war. Die Güter des Stiftes waren einer neuen Verpfändung ausgesetzt. Der fromme Abt Philipp schmachtete mit seinem Kapellan zu Gorkau am Zobtenberge, von seinem Nachfolger schmählich gefangen gehalten, und starb den 1. Juli 1318 daselbst, den Leiden einer harten Gefangenschaft unterliegend. Ein solch unwürdiges Benehmen des Abtes mußte nothwendig den Ruf des Stiftes untergraben und dessen Untergang beschleunigen. Die Brüder, den Ruin des Stiftes vor Augen habend und selbst mit der Ausweisung bedroht, da Herzog Heinrich VI. in Gemeinschaft mit den Breslauer Consuln Miene machte, dem Skandal durch Ausweisung der Ordensglieder und Besetzung des Stiftes durch andere Religiosen ein Ende zu machen, sperrten den beispiellos leichtsinnigen Abt ein und ließen ihn durch sieben Brüder bewachen. Im Drange der Umstände und in der Noth versprach er zwar Besserung, aber es half nichts. Wieder frei gelassen begann er

das alte Spiel. Die ältesten Brüder des Stiftes (seniores) wählten das Domkapitel sede vacante zum Schiedsrichter, welches zwei Capitularen die Untersuchung übertrug. Das Resultat derselben war, daß der Abt durch richterlichen Sentenz seiner Würde entsetzt wurde. Die Urkunde ist ausgestellt den 18. Juli 1321. Papst Johann XXII. bestätigte zu Avignon unterm 11. März 1324 das Strafurtheil des Domkapitels und absolvirte die Canoniker des Sandstiftes, die bei der Einkerkerung des unwürdigen Abtes Heinrich betheiligt waren, auf Ansuchen dessen Nachfolgers, des Abtes Michael (1324— † 16. Oktober 1328).

Dieser dunklen Schattenseite in der Geschichte des Stiftes folgt eine erhebende Lichtseite, die uns mit dem Mißgeschicke, welches das Stift unter der unheilvollen Regierung Heinrichs des Kahlen betroffen hat, wieder aussöhnt. Auf den durch Michaels Tod erledigten Abtstuhl des Sandstiftes war ein Mann erwählt worden, dessen Wahl eben nicht jene für das Stift so segensreichen Erfolge versprach, wie sie die Zukunft mit sich brachte.

Eine seltsamere Wahl ist im Sandstifte wohl nie getroffen worden, als der Wahlakt im J. 1329. Bekanntlich war das Hospital zum heiligen Geist mit einer Propstei auf Ansuchen des Abtes Witoslaus im J. 1214 von Herzog Heinrich I. gestiftet und dem Augustiner-Chorherrenstifte auf dem Sande unterordnet worden. Die Hospitalbrüder vom heiligen Geist waren gleichfalls Chorherren und bekannten sich zur selben Regel des heiligen Augustin. Mit dem Sandstifte in der engsten Verbindung waren sie, nach erledigter Abtei, wahlfähig und stimmberechtigt. Nach dem Tode Michaels I. befand sich im Hospitale zum heiligen Geist ein Kuchelmeister, der noch keine Stimme zur Wahl hatte, der bekannte Bruder Conrad von Leslau[1]). Als am Wahltage die Glieder der Propstei nach dem Sande gingen, um ihre Stimme abzugeben, foppten sie den armen Kuchelmeister und ließen ihn empfinden, wie unbedeutend er im Stifte sei, und riefen ihn zu sich. Als er kam, fragten sie ihn: „Willst du nicht mit zur Wahl gehen?" Conrad begriff sehr wohl den Spott, der in dieser Frage lag. Um ihnen zu zeigen, wie tief er dies empfinde, erwiederte er eben so scherzhaft: „Geht nur hin und wählet einen Abt; es wirds ja doch kein andrer als ich. Ihr werdet mich schon holen, wenn es Zeit sein wird."

1) Das adliche Geschlecht der Lessel oder Laffel (Leslaw) führt im rothen Wappenschilde einen weißen Rechen mit sieben Zinken, aus denen ein Pfeil rückwärts hervorgeht. Spener sagt: Rastrum, cujus manubrium in spiculum terminatur candidum in parma rubea, auf dem Helme zwei weiße seitwärts gelehnte Pfeile, in deren Mitte ein Busch schwarzer Hahnenfedern sich erhebt, vorn sechs, hinten sieben; die Helmdecke weiß und roth. Sinapius Schlesische Curiositäten Bd. I. p. 583.

Und man holte ihn wirklich. Niemand dachte daran, daß aus diesem Scherze ein heiliger Ernst werden würde, und die Brüder mochten vielleicht im Hinweggehen über den gutmüthigen Bruder Conrad und seinen ihnen albern erscheinenden Einfall gelacht haben. Die Vorsehung hatte aber beschlossen, diesen einfachen Bruder Conrad auf die höchste Ehrenstufe im Stifte zu erheben, und ihm noch größere Auszeichnungen vorbehalten, damit jene, die zuvor ihn leichtfertig foppten, ihm, dem Gefoppten, gehorchen lernten. Die Stiftskapitularen schlugen bei der Wahl den Weg des Compromiß ein, und übertrugen den drei ältesten Chorherren das ganze Wahlgeschäft. Diese aber konnten sich lange nicht einigen, denn jeder von ihnen wollte gern Abt werden, und keiner gab dem andern die Stimme. Um seine Stimme nicht einem Nebenbuhler geben zu dürfen, kamen alle drei darin überein, daß sie erklärten: „Ehe einer von euch meine Stimme erhält, will ich sie lieber dem Bruder Conrad geben!" Und siehe, dieser einfache Bruder wurde wirklich gewählt, denn alle riefen wie mit einer Stimme: „Ja, unser Bruder Conrad werde Abt!" Die Wahl war entschieden, und, was besonders zu beachten ist, für das Stift zu unaussprechlichem Segen entschieden.

Nach geschehener Wahl begaben sich Prior und Convent in feierlicher Prozession ins Hospital zum heiligen Geist, den neuerwählten Abt abzuholen. Conrad wartete seines Amtes, und war eben in der Küche beschäftigt die Speisen zu kosten, als der feierliche Zug ankam, ihm seine Wahl zu verkünden und den Erwählten in die Stiftskirche zu geleiten. Unter feierlichem Glockengeläute bewegte sich der Zug, den demüthigen Kuchelmeister in der Mitte, aus der Neustadt über die Sandbrücke der Stiftskirche zu, wo die feierliche Inthronisation und Installation erfolgte. Nicht bald ist wohl eine so sonderbare und gewagte Wahl über alles Erwarten so trefflich gelungen; das Stift hatte gerechte Ursache, sich zu dieser Wahl Glück zu wünschen und den Tag zu segnen, wo sie stattgefunden. Conrad, zwar noch jung an Jahren, entfaltete alle Eigenschaften eines ernsten Greises: er war klug, erfahren, sparsam und streng. Durch ihn gewann das bereits mit dem gänzlichen Verfalle bedrohte Stift bald eine andre bessere Gestalt. Zuerst hatte er sein Auge auf die erschlaffte Klosterzucht gerichtet, die er in aller Strenge wiederherstellte.

Seines Namens Gedächtniß und ein unsterbliches Denkmal hat Conrad von Leslau sich gestiftet durch die Erbauung der heut noch stehenden prachtvollen Sandkirche, über deren Bau er die ganze Zeit seiner Regierung (1329—1363) zubrachte, ohne ihn vollenden zu können. Tempel Gottes, dachte der fromme Abt, müssen in die Augen fallen,

und denen, die sie betreten, in ergreifender Weise zu Gemüthe führen, daß die Kirche eine heilige Stätte sei, der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit gewidmet. Unbestritten gehört diese imposante Kirche zu den schönsten Kirchen Breslaus, ist vollkommen licht, von verhältnißmäßiger Länge, Breite und Höhe, und im Innern zweckmäßig dekorirt. Sie erhebt sich auf der Stelle der alten, von Peter Wlast erbauten Stiftskirche, welche Conrad niederreißen ließ, nur in größerem Maßstabe. Auch das schöne Stiftsgebäude ist ein Werk Conrads und sein frommer Sinn vermochte ihn, viele silberne Kirchengeräthe anzuschaffen.

Die unseligen Zwistigkeiten Bischof Nankers mit dem Könige Johann waren auch für das Sandstift nicht ohne nachtheilige Folgen geblieben, zumal Abt Conrad ein treuer Anhänger des Bischofs war: auch die Stiftsgüter wurden hart mitgenommen. Wäre ein Mann von weniger Einsicht, Erfahrung und Klugheit Abt gewesen, als Conrad, so würde vielleicht das Stift diese Nachtheile lange nicht haben überwinden können. Allein dem umsichtigen Conrad gelang es, nicht nur die Stiftsgüter, die in dieser Zeit sehr gelitten hatten, wieder herzustellen, sondern auch noch die Güter Leerbeutel (O. N. O. $^1/_2$ M. von Breslau 1331 und 1333), Jeraſſelwitz (S. O. zu S. $2^3/_8$ M. von Breslau 1336) und Süßwinkel (S. W. zu S. $^6/_4$ M. von Oels 1337) ans Stift zu bringen. Er erhielt den Zoll nebst der Vogtei zu Zobten, die er im J. 1351 von dem Grafen Matthias von Trencz um 185 Mark Groschen erkaufte, und welche die Oberherrlichkeit und fürstliche Jurisdiktion über Zobten, und die Dörfer Kaltenbrunn (O. zu N. O. $1^5/_8$ M. von Schweidnitz), Tampadel (O. $^7/_4$ M. von Schweidnitz), Qualkau (O. N. O. 2 M. von Schweidnitz), Striegelmühle (O. zu N. O. $2^1/_2$ M. von Schweidnitz), Ströbel (O. N. O. $2^1/_4$ M. von Schweidnitz), Garnczar (welcher Ort ist hier gemeint?) und Seiferdau (O. N. O. $1^1/_4$ M. von Schweidnitz) in sich schließt. Die Urkunde ist ausgestellt den 31. Juli 1351, die Bestätigung Herzog Bolkos zu Schömberg bei Landeshut den 7. August (proxima dominica die ante festum beati Laurencii martyris gloriosi) und die Confirmation des Bischofs Przezislaus den 17. August 1351. Wie sehr Abt Conrad auch von den schlesischen Fürsten geschätzt wurde, davon hat Herzog Conrad I. von Oels bereits zehn Jahre früher (1340) ein rühmliches Beispiel gegeben. Derselbe schenkte nämlich in dem gedachten Jahre dem Sandstifte mit Beistimmung der Consuln der Stadt Oels die Propstei und das Hospital zu St. Georg in Oels. Konnte Bischof Nanker einem so verdienstvollen Abte, wie Conrad, der überdies seine Treue und Anhänglichkeit an den Bischof stets auf eklatante Weise

bewiesen, die Bestätigung einer solchen Schenkung versagen? Der Bischof ertheilte nicht nur dem Stifte darüber eine Inkorporationsurkunde, die leider verloren gegangen ist, sondern auch den nach Anordnung des Abtes in diesem Hospitale weilenden Brüdern die Seelsorge, und den darin lebenden Dienstleuten und Armen die Erlaubniß, im Hospitale die heiligen Sakramente der Buße, des Altars und der letzten Oelung zu empfangen. Conrad setzte im J. 1345 den Gärtnern zu Gaiwicz (Gabitz S. W. $^3/_4$ M. von Breslau) $54^1/_2$ Morgen (iugera) von dem Stiftsvorwerke gegen einen jährlichen Geldzins zu Gärten aus. Die vielen Verdienste, welche sich Conrad um das Stift erworben und deren specielle Bezeichnung einer Monographie des Sandstiftes vorbehalten bleiben muß, sprachen zu laut, als daß die Kunde davon nicht bis zum Stuhle des heiligen Petrus nach Rom gedrungen wäre. Papst Clemens VI. ertheilte ihm durch ein apostolisches Breve vom 11. August 1351 die bischöfliche Inful und den Hirtenstab für sich und seine Nachfolger, so wie die Vollmacht, den feierlichen apostolischen Segen, wie die Bischöfe, zu ertheilen. Die Feier der Uebergabe der Pontifikalien an Conrad fand am Feste der heiligen Agnes (den 21. Januar) 1352 statt. Bischof Przezislaus überreichte ihm an diesem Tage in der Kathedralkirche Mitra und Stab unter einem feierlichen Hochamte, nach dessen Beendigung die Prälaten und Domherrn den Abt mit der Pontifikalkleidung geschmückt, die Inful auf dem Haupte und den Hirtenstab in der Rechten in einer von einer zahlreichen Volksmenge gefolgten Prozession vom Dome in die Stiftskirche auf den Sand geleiteten.

Die weitere Geschichte des Stiftes gehört nicht in diesem Zeitraum [1]).

2. Die Prämonstratenser zu St. Vinzenz vor Breslau.

Wir können uns hier nur auf die Angabe der Hauptmomente des Prämonstratenserstiftes zu St. Vinzenz beschränken, und dies um so mehr, als dieses Stift bereits einen trefflichen Bearbeiter seiner Geschichte gefunden hat, auf dessen Monographie [2]) wir blos zu verweisen brauchen.

Wie Herzog Heinrich IV. von Breslau, so blieb auch dessen Nachfolger Heinrich V. von Breslau und Liegnitz dem Vinzenzstifte mit besonderem Wohlwollen zugethan, dem er durch mannigfache Begünstigun-

1) Die Quellen, aus denen wir geschöpft haben, sind: die Sandstifts-Chronik des Abtes Jodocus in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 181 ff. Klose's dokumentirte Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Br. 34. p. 564 ff. (Zimmermann's) Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthum Schlesien (Brieg 1792. 8.) p. 103 ff.

2) Fr. X. Görlich: Die Prämonstratenser und ihre Abtei zum heil. Vinzenz. 2 Thle. (Breslau 1836 u 1841. 8.)

gen Ausdruck zu geben suchte. Dies bezeugte der Herzog bald dadurch, daß er dem Abte Ludwig (1290—1300) im J. 1294 das Privilegium ertheilte, an der Oder bis Kawallen (O. zu N. O. $^5/_4$ M. von Breslau), so weit die Grenze des Stiftes reichte, an einer ihm beliebigen Stelle eine Mühle mit einer beliebigen Anzahl von Gängen anzulegen, das Fischrecht und andre Freiheiten zu genießen. Unter seinem zweiten Nachfolger Conrad I. (1308—1310) erhielten die Aebte des Prämonstratenser-Ordens im J. 1309 ein päpstliches Privilegium, welches sie ermächtigte, in den Fällen, wo der Diöcesanbischof den Ordenspriestern ohne hinreichenden Grund die Investitur versagte, diese ihnen ohne Rücksicht auf die bischöfliche Jurisdiktion selbst zu ertheilen. Daß ein Abt, der auf seine Würde Verzicht leistet und resignirt, sich auf eine einfache Landpfarrei zurückzieht, dürfte wohl nicht oft vorkommen. Ein solcher Fall trat im J. 1312 ein. Abt Albert II. resignirte in diesem Jahre auf die Abtei und zog sich als Landpfarrer in die Einsamkeit des Dorfes Lossen (S. O. $^7/_4$ M. von Trebnitz) zurück, wo er im J. 1327 in einer Urkunde noch als Pfarrer genannt wird, in welcher der Prokurator Alberts, Wilhelm, den Streit mit den Glöcknern am Breslauer Dome wegen der Zehnten von Ludgerowitz betreffend, sich als procurator viri fratris Alberti quondam abbatis eiusdem monasterii, nunc vero plebani in Lossina bezeichnet. Den Ausgang des Streites haben wir früher mitgetheilt, als wir von den Sanktuariern oder Glöcknern der Domkirche handelten.

Der Nachfolger Alberts, Johann I. (1312—1330) begann bereits die dem Stifte entfremdeten oder veräußerten Güter wieder einzulösen. Die Dörfer Daupe (N. zu N. O. $^7/_4$ M. von Ohlau) und Ottwitz (O. zu S. O. 1 M. von Breslau) waren auf heut nicht mehr zu ermittelnde Weise vom Stifte veräußert worden. Es mußten Jahrhunderte darüber hingegangen sein; denn Abt Johann war genöthigt, dem Herzoge Boleslaus durch Zeugen und päpstliche Urkunden das Besitzrecht des Stiftes auf Daupe erst nachzuweisen, ehe dieser das Dorf dem Stifte zurückgab (1315). Bei dieser Gelegenheit setzte der Herzog Daupe nach deutschem Rechte aus, übergab dem Abte das Landgericht (ius provinciale) und befreite die Einwohner von allen Lasten auf 16 Jahre. Das Dorf Ottwitz brachte der Abt erst im J. 1325 wieder ans Stift. Im J. 1320 erkaufte derselbe Abt von den Herzögen Wenzel und Ludwig von Liegnitz und Brieg einen jährlichen Zins von 45 Mark auf die Obergerichte in Zottwitz (W. zu N. W. $1^1/_4$ M. von Ohlau) um 500 Mark ans Stift.

Während Abt Conrads II. Regierung (1330—1338) inkorporirte Bischof Nanker im J. 1335 die Kirche in Hundsfeld (N. O. 1 M.

von Breslau, W. S. W. 3 M. von Oels) dem Stifte so, daß dieses von nun an wieder Ordensbrüder bei derselben anstellen konnte.

Mit dem Abte Nikolaus I. (1338—1352) begann die Glanzperiode des Stiftes. Er vergrößerte den Besitzstand des Stiftes durch den Erwerb neuer Güter [1]). Im J. 1341 erwarb Nikolaus die Scholtisei mit zehn Huben Landes und zwei Mark Zinsen im Dorfe Mollwitz (W. zu S. W. $^7/_8$ M. von Brieg) und im darauf folgenden Jahre 1342 zwei Mark Zinsen in und auf $8^1/_2$ Huben Landes im Dorfe Sapratschine (S. O. zu O. 2 M. von Trebnitz), so wie in demselben Jahre die sogenannte Wolfsmühle, die dem Stifte einen jährlichen Zins von 6 Vierdung brachte, durch Schenkung von Johann von Berczicz ans Stift kam. Im J. 1343 erwarb derselbe Abt um 100 Mark Groschen eine viergängige Mühle bei Krieblowitz (S. W. zu W. $2^3/_4$ M. von Breslau). Durch ein Privilegium des Königs Johann von Böhmen vom 6. April 1345, welches Kaiser Karl IV. im J. 1351 bestätigte, erhielt das Stift die Obergerichte über alle Häuser des Elbings, so wie über die Dörfer Opatowitz (Ottwitz O. zu S. O. 1 M. von Breslau) und Swarazin, welches letztere heut nicht mehr vorhanden ist und in der Nähe von Zedlitz und Ottwitz an der Ohlau gelegen hat [2]), ausgenommen die Criminalsachen, welche vor den königlichen Richter doch so gehören sollten, daß die Strafgelder dem Stifte anheimfallen. König Johann schenkte überdies dem Stifte noch das Dorf Tschechen (S. S. O. $^5/_4$ M. von Neumarkt). Im J. 1346 erwarb Abt Nikolaus um 150 Mark Groschen das Dorf Schottwitz (N. O. zu N. $^3/_4$ M. von Breslau) und im J. 1347 das Dorf Hermsdorf (W. S. W. $^3/_8$ M. von Brieg) mit allen Rechten ans Stift. Für die fürstlichen Rechte (iura ducalia) in den beiden Dörfern Kampen (N. zu N. W. 1 M. von Strehlen) und Gurtsch (N. N. O. $^1/_2$ M. von Strehlen) zahlt Nikolaus im J. 1349 hundert Gulden, und erwarb im J. 1351 das oberste Recht und die herzoglichen Rechte über das Dorf Stannowitz (N. W. $^5/_8$ M. von Ohlau) vom Herzoge Boleslaus. Im J. 1350

1) Wie sehr das Stift unter der Regierung Nikolaus I. sich gehoben, um wie viele Güter und Besitzungen es reicher geworden, wie viele Vortheile es nach außen errungen, wie wohl es innerlich bestellt und wie treulich für dessen Gedeihen und Erhaltung gesorgt war, kann hier nicht ausgeführt werden, und wir verweisen deshalb auf Fr. X. Görlich's Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum heiligen Vinzenz Thl. I. Abschn. III. p. 73 ff., wo das Wirken des Abtes Nikolaus seine gerechte Würdigung gefunden.

2) Stenzel's Registrum villarum, allodiorum et iurium ducatus Wratislauiensis et districtus Nampslauiensis (Landbuch des Fürstenthums Breslau) in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellsch. für vaterländische Kultur für das Jahr 1842 (Breslau 1843. 4.) p. 101. Anm. 228.

brachte er vierzig zinspflichtige Huben von Mollwitz mit allem Rechte ans Stift [1]).

Dieser verdienstvolle Abt schloß sein thatkräftiges und für das Vinzenzstift so segensreiches Leben, das ihm mit Recht den ehrenvollen Beinamen des zweiten Gründers des Stiftes erwarb, für das Wohl und Gedeihen der Stiftung zu früh den 5. Januar 1352.

3. Die Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias in Breslau.

In diesem Zeitraume gestalteten sich die Zustände des Matthiasstiftes und des damit verbundenen Hospitals der Siechen in erfreulicher Weise für die Stiftung sehr vortheilhaft. Das Gut Wüstendorf (O. zu S. O. $^6/_4$ M. von Breslau) kam unter dem Meister Walther I. (1270—1309) im J. 1305 durch Kauf ans Stift, über welches Herzog Heinrich VI. von Breslau in einer Urkunde vom 30. September 1326 dem Stifte völlige Freiheit des Besitzes und von allen Diensten, Steuern und Lasten gegeben und bestimmt hat, daß alle Steuern von diesem Dorfe nebst dem Münzgelde vom Meister des Stiftes erhoben und zum Nutzen des Hospitals (in usus domus infirmorum) verwendet werden sollen. In einer zweiten Urkunde vom 6. Oktober desselben Jahres bezeugte der Herzog, er habe lange Zeit im Stifte gewohnt und mit seinen Hofleuten demselben Schaden zugefügt; deshalb erlasse er durch eine donatio inter vivos dem Stifte den halben Roßdienst, welchen dieses sonst auf seinem Gute Wüstendorf zu leisten hatte. Wie im J. 1347 das Patronatsrecht über die Kirche zu Margareth (O. S. O. $1^5/_8$ M. von Breslau), so wurde auch im J. 1348 der Besitz des Gutes Wüstendorf dem Stifte gegenüber angefochten; der darüber angestrengte Prozeß aber entschied sich zu Gunsten des Stiftes.

Wie sehr die Exemption der Stifte und Klöster die Jurisdiktion der Bischöfe beschränkte, und zu welchen Zwistigkeiten jene Veranlassung gab, davon hat auch die Geschichte des Matthiasstiftes ein Beispiel aufzuweisen. Der Bischof Heinrich von Breslau beabsichtigte im J. 1318 eine kanonische Visitation im Hospitale anzustellen. Der Meister Johann I. (1313—1323) widersetzte sich dem Ansinnen des Bischofs und berief sich auf die Exemption des Ordens, wornach nur dem Großmeister das Visitationsrecht zustand. Der Bischof beklagte sich unterm 2. Oktober 1318 über die Renitenz des Stiftes, welches gegen sein

1) Quellen: Gesta abbatum S. Vincentii in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 137 ff. (Zimmermann's) Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthume Schlesien (Brieg 1794. 8.) p. 120. Görlich's Prämonstratenser und ihre Abtei zum heil. Vinzenz (Breslau 1836. 8.) Thl. I. Abschn. II. p. 56 ff. und Abschn. III. p. 73 ff.

Verfahren appellirt hatte, beim heiligen Stuhle. Dagegen berief sich das Großpriorat zu Prag unter Hinweisung auf das besondere apostolische Privilegium, wornach kein Ortsordinarius befugt sein soll, das Mutterstift St. Francisci zu Prag mit allen ihm verbundenen Hospitälern, wozu auch das Matthiasstift in Breslau gehöre, zu visitiren, auf die Exemption des Ordens von aller Visitation, Jurisdiktion und Gewalt eines jeden ordentlichen Richters, was zur Folge hatte, daß Papst Johann XXII. durch ein Breve dd. Avignon den 13. Januar 1319 den Bischof von Meissen und dessen Dompropst und Heinrich von Breslau, Domherr von Meissen, zu Schiedsrichtern ernannte. Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt. Doch scheint dem Bischofe Heinrich von Breslau die beabsichtigte kanonische Visitation des Stiftes und Hospitals zu St. Matthias nicht gestattet worden zu sein.

Im J. 1317 erlangte das Stift unter dem Meister Johann I. die Kirche zu Kuhnau (S. zu S. O. $^9/_8$ M. von Kreuzburg) von einem gewissen Berthold von Kreuzburg, die der Pfarrkirche zu Kreuzburg als Tochterkirche beigeordnet wurde, jedoch unter der Bedingung, daß der gedachte Berthold seine beim Matthiasstifte inne habende Präbende (Lebensunterhalt) behalte, und außerdem noch alljährlich 6 Vierdung Zins entweder vom Stifte oder von der genannten Parochie empfange.

Minder glücklich war das Stift in der Wahl des Meisters Walther II. (1326—1329), dem üble Wirthschaft zum Vorwurfe gemacht wird. Dieser Meister verkaufte das Dorf Bankau (O. 1 M. von Kreuzburg) mit dem Vorwerke Neuhof, was ihm vielen Verdruß verursachte. Sein Nachfolger Johann II. (1329—1340) brachte das Stift wieder mehr in Aufnahme. Er erkaufte durch Urkunde vom 24. November 1332 von dem Breslauer Bürger Johann Stille die sogenannte Strachate bei Schwoitsch (O. N. O. 1 M. von Breslau) um 40 Mark Groschen polnischen Gewichts, und erlangte in der oben angeführten Urkunde die Bestätigung Herzog Heinrichs VI. von Breslau. Zwei Jahre später (1336) schenkten vor dem Herzoge Boleslaus von Brieg und Liegnitz die Gebrüder Simon und Bosucha von Noraw dem Hospitale zu St. Matthias ihre Mühle nebst Fischerei und allem Zubehör erblich zu einem ewigen Besitzthume unter der Bedingung, daß der Meister dem gedachten Bosucha von Noraw eine Präbende an Speise und Trank mit den Brüdern des Hospitals auf Lebenszeit zu geben verpflichtet sein soll; sollte aber der genannte Bosucha mit der Zeit mit Speise und Trank der Brüder nicht zufrieden sein, so sollte der Meister statt dessen ihm zwanzig Mark auszahlen, worauf die Mühle bei Tschechnitz (S. O. $1^5/_8$ M. von Breslau) im ungestörten Besitze des Stiftes bleiben soll. Die Urkunde ist ausgestellt

den 7. März 1336. Es ist dies die Mühle bei Grebelwitz (N. W. $1^1/_2$ M. von Ohlau), die zum Tschechnitzer Hofe gehörte und vom Herzoge Boleslaus im J. 1337 volle Freiheit von allen Diensten, Steuern, Abgaben und Leistungen erhielt.

Unter Heinrich II. Colwitz (1344—1355) nahmen die Veräußerungen und Verkäufe von Stiftsgütern auf eine bedauerliche Weise zu. Von allen Veräußerungen der dem Stifte und Hospitale gehörigen Besitzungen, welche in die Zeit vom J. 1344 bis 1355 treffen, führen wir blos als wesentlich die der Commende St. Michael vor Schweidnitz an. Kaum waren seit ihrer Stiftung durch Herzog Bolko II. von Schweidnitz (1340) sieben Jahre verflossen, als, zunächst ein beträchtlicher Theil des Ackerlandes und der Wiese, die zu dieser Commende gehörten, dem Schweidnitzer Rathe überlassen (1344), im J. 1347 die gänzliche Abtretung der Commende an den Magistrat erfolgte, worüber die Bestätigungsurkunden Herzog Bolkos von Schweidnitz unterm 9. November 1347 und des Bischofs Przezislaus unterm 20. November 1347 ausgefertigt worden sind. Der Meister des Hospitals zu St. Matthias tritt, um den Magistrat, wie die Urkunde sich ausdrückt, an dem frommen Werke christlicher Barmherzigkeit Theil nehmen zu lassen, die Krankenpflege nebst dem zu gedeihlicher Verwaltung derselben gestifteten Eigenthume dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Schweidnitz mit dem Vorbehalte ab, daß die geistige Pflege oder die Seelsorge im Hospitale dem Orden überlassen bleibe, der deshalb nach wie vor einen Commendator anstellen werde. Den Grund zu dieser Veräußerung sucht man hauptsächlich in den geschwächten Subsistenzmitteln der Anstalt und in dem Umstande, daß die Zinsen, die dem Hospitale aus Stiftungen und Vermächtnissen zuflossen, bei weitem die Kosten der Armenpflege nicht deckten. Die weitere Geschichte des Stiftes zu St. Matthias gehört nicht in diesen Zeitraum [1]).

4. Kirche und Kloster der Dominikaner zu St. Adalbert.

Nur Weniges haben wir hier von diesem Kloster mitzutheilen. Im J. 1330 ging eine wesentliche Veränderung mit der St. Adalbertskirche zu Breslau vor sich, die jede Spur des alten von Peter Wlast stammenden Baues vertilgte. Ein reicher Breslauer Bürger, Nikolaus Slupp, hatte ein bedeutendes Vermächtniß zu dem Zwecke be-

1) Quellen: Fibiger's Series et acta magistrorum Wratislaviensium sacri militaris ordinis crucigerorum cum rubea stella hospitalis sancti Mathiae in Stenzel's Script. Rer. Sils. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 294 sqq. Die äußerst dürftigen Nachrichten in (Zimmermann's) Geschichte und Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthum Schlesien (Brieg 1794. 8.) p. 134 u. 135. Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz (Daselbst 1846. 8.) Bd. I. p. 84.

stimmt, daß die Kirche zu St. Adalbert nicht gänzlich neu erbaut werde, sondern vielmehr eine beträchtliche Erweiterung erfahre. Das östliche Ende oder der hohe Chor dieser Kirche bestand unzweifelhaft schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts (1253—1257), obwohl das Jahr, wann dieser Theil der Kirche vollendet worden, sich heut nicht mehr ermitteln läßt [1]). Es handelte sich also im J. 1330 nur um den Ausbau und die Verlängerung der Kirche nach Westen. In dieser Richtung wurde die Kirche in dem gedachten Jahre bedeutend vergrößert, und, wie sie jetzt noch steht, nebst dem Kloster erbaut und vom Bischofe Nanker konsekrirt. Unsere Angabe machen auch die beiden Kapellen der Kirche wahrscheinlich, von denen die eine heut einen Eingang in die Sakristei bildet, und die wohl diejenigen sein mögen, deren oben Erwähnung geschehen. Die Kirche steht mit ihrem schönen gothischen Vordergiebel gegen die Albrechtsstraße zu, die von ihr den Namen hat und ist ein massives vollkommen lichtes Gebäude. Sie verdient mit Recht unter die guten Kirchen Breslaus gezählt zu werden. Ihr ziemlich hohes, langes und im Kreuze sehr breites Gewölbe ruht auf keinen Pfeilern, sondern blos auf den Grundmauern. Die Kreuzesform, in welcher die Kirche erbaut ist, mag wohl auch die ursprüngliche derselben sein. Die Könige von Böhmen pflegten gewöhnlich, wenn sie nach Breslau zur Huldigung kamen, zuvor in dieser Kirche die heilige Messe zu hören [2]).

In diese Zeit gehört ohne Zweifel auch noch ein zweites Vermächtniß an das Kloster, dessen Zeitbestimmung sich deshalb nicht genau ermitteln läßt, weil die darüber lautende Urkunde ohne Angabe des Jahres und Datums ausgestellt ist. Ein wohlhabender Bürger der Stadt Breslau, Gyscho von Reste, setzte nämlich in seinem Testamente den Brüdern des Predigerordens im Kloster zu St. Adalbert zum Heile seiner, seiner Frau und Kinder, und seiner Vorfahren Seelen drei Tonnen Heringe unter dem Namen eines ewigen Almosens aus, und bestimmte, daß die Brüder des gedachten Klosters dieses Almosen alljährlich in der Faste als eine besondere Pietanz unter der Bedingung erhalten sollten, daß in der Kirche zum heiligen Adalbert täglich eine ewige heil. Messe gelesen werde. Der Prior Rozegius, der Supprior Martin und die übrigen Brüder des Prediger-Convents zu

1) Kunisch über das Alter der Breslauischen Kirchen in den schles. Provinzialbl. fortgef. von W. Sohr (Breslau 1837. 8.) p. 195. Luchs Stilbezeichnung und Datirung einiger Kirchen Schlesiens preußischen und österreichischen Antheils in Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 300.

2) (Zimmermann's) Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthume Schlesien (Brieg 1794. 8.) p. 151.

St. Adalbert verpflichteten sich zu dieser heil. Messe und nahmen das Geschenk dankbar an [1]).

Als im J. 1330 der Inquisitor Johann von Schwenkenfeld, der dem Orden der Dominikaner angehörte, in Breslau auftrat, mochte die allgemeine Erbitterung gegen die Geistlichkeit vorzugsweise sich gegen die Predigermönche im Kloster zu St. Adalbert, wo sich Schwenkenfeld aufhielt, gewendet und diese deshalb Vieles zu leiden gehabt haben. Sie baten daher im J. 1354 den Bischof Przezislaus, eine Bulle des Papstes Johann XXII. dd. Avignon den 26. April 1319, welche an die Bischöfe von Breslau, Cujavien und Camin gerichtet ist, und worin diesen aufgetragen wird, die Brüder des Predigerordens gegen jede Unbilde und Belästigungen ihrer Gegner und Widersacher zu schützen, in einem Transsumt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Bischof that dies in einer Urkunde vom 17. December 1354 [2]).

II. Neuere Stiftungen.

Stiftung der Dorotheenkirche und des Klosters der Augustiner-Eremiten.

Indem wir die Stiftung der Kirche zu St. Dorothea und des Augustiner-Eremitenklosters zu Breslau zum Gegenstande unserer geschichtlichen Darstellung machen, sei es uns erlaubt, die Geschichte dieser Stiftung bis dahin fortzuführen, wo sie von den Augustiner-Eremiten verlassen wurde, und deshalb der Zeit etwas vorzugreifen.

Es war am Abende des 8. Mai 1342, als eine furchtbare Feuersbrunst Breslau bis auf wenige Häuser in Asche legte, und während man noch mit dem Bau der neuen Häuser, wozu der König Johann von Böhmen der völlig ausgebrannten Stadt das Material geschenkt hat, beschäftigt war, braunte eine neue Feuersbrunst im J. 1344 die noch stehenden Gebäude völlig nieder [3]). Diesem großen Brande verdankt die Dorotheenkirche zu Breslau, von welcher Bartholomäus Stein schreibt: Unum hic maximum SS. Wenceslao et Dorotheae sacrum (templum), quod montis speciem altitudine prae se fert, in cuius aedificatione multum Bohemiae reges impenderunt, Heremitani fratres habent, quod praeter chorum, quae pars aedis simpla est, aeque

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die drei Siegel des Priors, Suppriors und Convents, spitzrund, grünes Wachs auf weißem Wachs, sind beschädigt und hängen an Pergamentstreifen.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das bischöfliche Siegel in Leinwand eingehüllt, hängt an rothseidnen Schnüren. Das Zeugniß des Notars und dessen Zeichen ist beigefügt.

3) Nicolai Polii historia incendiorum oder Historischer Brand- und Fewerspiegel. (Breslau 1629. 4.) p. 40.

tamen alta, triplicatam testudinem aequaliter sublimem duplici columnarum ordine sustinet [1]), Dasein und Entstehung. Kaiser Karl IV. gab der Stadt ihre gegenwärtige Gestalt, und die Anlage der Straßen und Märkte ist sein Werk. Gleichzeitig gründete er eine neue Stadt jenseits der Ohlau, wo sonst nur Vorstädte standen, und bestimmte für sie eine eigene Kirche, die Dorotheenkirche, zu welcher er eigenhändig den Grundstein gelegt. Ueber die Zeit, wann dies geschehen, sind die Chronisten nicht einig. Gomolke meint, der Kaiser habe im J. 1349 diese Kirche zu bauen angefangen [2]). Dagegen versetzen der ältere Pol und mit ihm die Topographische Chronik von Breslau und die Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens die Gründung dieser Kirche erst ins Jahr 1350. Zimmermann stimmt Gomolke bei. Die Stiftungsurkunde wurde durch den Hofkanzler des Kaisers, den Breslauer Bischof Przezislaus von Pogarell, den 24. November 1351 ausgefertigt [3]), nicht den 8. December, wie Gomolke will.

Der Kaiser, der ein besonderer Verehrer des heiligen Augustinus war, schenkte die Kirche den Augustiner-Eremiten [4]) und baute ihnen neben derselben ein Kloster.

---

1) M. Bartholomaei Steni Bregensis descriptio Silesiae, imprimis Vratislaviae sub saec. XVI initium confecta, nunc primum ex MSto codice edita et notis suis instructa a Frider. Wilh. Sommero Vratislaviensi (Vratisl. 1722. 4.) p. 156. Descriptio Vratislaviae a Bartholomaeo Stheno saeculi XVI initio exarata, e codice Romano accuratius ed. J. Th. Kunisch (Vratisl. 1832. 4.) p. 11.

2) Daniel Gomolke's Merkwürdigkeiten der Stadt Breslau Thl. II. p. 130.

3) Ein Bruchstück dieser Urkunde, welches Gomolke für eine vom Bischofe Przezislaus bei der Uebergabe der Kirche und des Klosters an die Augustiner-Eremiten gehaltene Rede angesehen hat, findet sich in Jacob Schickfusii New vermehreter schlesischer Chronica vnnd Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. IV. Cap. VIII. p. 50 u. 51. Vollständig ist sie abgedruckt in de Sommersberg Siles. Rer. Script. (Lipsiae 1730. fol.) Tom. II. in der Mantissa diplomatum Urk. VI. p. 78 u. 79. Zehn Jahre später dd. Nürnberg viij kal. Decembris (d. 24. November) 1361 bestätigte Kaiser Karl IV. diese Stiftung vom neuen.

4) Die Augustiner-Eremiten bildeten schon vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts mehrere zerstreute Einsiedler-Congregationen, deren bedeutendste die von dem im J. 1168 zu Mantua geborenen seligen Johann Bon gestiftete war. Wie in allen Fällen, in denen ein leichtsinniges Jugendleben den Uebungen strenger Buße vorausgegangen und diese die Schöpferin verschiedner Gattungen büßender Eremiten geworden war, so hatten auch die Augustiner-Einsiedler ähnlichen Erscheinungen ihre Stiftung zu danken.

Nach einem sehr üppig und anstößig verbrausten Jugendleben ergriff den seligen Johannes Bon das Schmerzgefühl der bittersten Reue über seinen Leichtsinn und die ihn belastenden Ausschweifungen. Er zog sich in ein abgelegenes Haus bei Cesena in die Einsamkeit zurück, führte ein strenges und bußfertiges Leben, das er unter steten Andachtsübungen und Kasteiungen hinbrachte, und erweckte durch sein frommes Beispiel bald andre bußfertige Sünder, mit denen er einen klösterlichen Verein bildete. Papst Innozenz IV. bestätigte denselben als eine Einsiedler-Congregation und gestattete ihm, die Regel des heiligen Augustin anzunehmen. Johann

Es ist leider eine begründete Thatsache, daß diese Mönche von den Pfarrern der Kirche zu St. Elisabeth, zu deren Parochie sie gehörten, vielfache Bedrückungen haben erdulden müssen, aber eben so wenig ist zu leugnen, daß es unter ihnen auch unruhige und unbeugsame Köpfe gegeben hat. Von diesen Bedrückungen, wie von der Unbeugsamkeit der Mönche giebt ein Rechtsstreit den schlagendsten Beweis, der in einem späteren Zeitalter kaum möglich gewesen wäre, und den wir bald erzählen werden. Sie hatten die Erwartungen Kaiser Karls IV., ihres Wohlthäters, nicht gerechtfertigt, und waren selbst den Verfügungen der Bischöfe mit großer Hartnäckigkeit ungehorsam und zeigten sich widerspenstig.

Während Bischof Wenzels Regierung (1380—1417) waren im J. 1380 die unter dem Namen des Pfaffenkrieges bekannten Bierstreitigkeiten zwischen dem Domkapitel und dem Rath der Stadt Breslau ausgebrochen, als ein Fuhrmann mit einigen Fässern Schweidnitzer Bieres, welches Rupert, Herzog von Liegnitz, seinem Bruder, dem Domdechant Heinrich, zum Geschenk schickte, verhaftet wurde, und diese Streitigkeiten wurden mit solcher Erbitterung geführt und nahmen eine solche Wendung, daß Wenzel, damals noch Administrator des Bisthums, sich genöthigt sah, die Stadt mit dem Interdikt zu belegen. Da kam den 27. Juni 1381 König Wenzel von Böhmen selbst nach Breslau und verlangte, daß wenigstens während seines Aufenthalts in der Hauptstadt das Interdikt aufgehoben und der öffentliche Gottesdienst in gewohnter Weise abgehalten werden sollte. Dies geschah indeß nicht, und

---

Von wurde zum Ordensgeneral erwählt und päpstlich bestätigt. Indessen zerfielen diese Einsiedler gar bald in verschiedne Congregationen, die Papst Alexander IV. im J. 1256 auf einer Generalversammlung im Kloster Santa Maria del Popolo zu Rom zu einer Congregation unter einem gemeinschaftlichen Ordensgeneral vereinigte. Nicht bald war jedoch der General gewählt, es entstanden Zwistigkeiten über diese Wahl, und erst nach langen Differenzen gelangte der Johann-Bonite Lanfranco Septala aus Mailand zu dieser Würde. Der Papst constituirte diesen Verein unter dem Namen der Einsiedler des heiligen Augustin, und theilte den Orden in vier Provinzen Frankreich, Deutschland, Spanien und Italien. Er enthob den Orden der Gerichtsbarkeit der Ordinarien, gab ihm den Cardinal Richard zum Prokurator, bestätigte die Wahl der vier Provinziale und gebot, daß der gesammte Orden ein schwarzes Ordenskleid und darunter weiße Röcke und Skapulire tragen sollte. Er ertheilte ihm das nicht unwichtige Privilegium, daß das Amt eines Sakristans in der päpstlichen Kapelle stets mit einem Gliede des Ordens besetzt werden sollte. Die allgemeine Regel des heiligen Augustin wurde mit einigen Statuten vermehrt. Alle sechs Jahre soll ein Generalkapitel gehalten, und jeder General kann abgesetzt werden. Die Religiosen dürfen keine leinenen, sondern nur wollene Hemden tragen, auch nur auf wollenen Decken schlafen. Mit Ausnahme der Osterzeit dürfen sie an keinem Mittwoch Fleisch essen und fasten, außen den allgemeinen Kirchenfasten, jeden Montag, Dienstag und Freitag nach Quinquagesimä, von dem Feste aller Heiligen bis zu Weihnachten und in der Vigilie vor dem Feste des heiligen Augustinus.

eine schauerliche Verwüstung in den Curien der entflohenen Domherrn und in den Klöstern, so wie eine grobe Verspottung der kirchlichen Gebräuche auf öffentlichem Marktplatze war die Folge dieser Weigerung [1]). Während nun die gesammte Geistlichkeit Breslaus dem Ansinnen des Königs standhaft widerstand und das Interdikt gewissenhaft beobachtete, während die Augustiner-Chorherren auf dem Sande in den Wald bei Leerbeutel (O. N. O. ½ M. von Breslau) und die Prämonstratenser bei St. Vinzenz auf dem Elbing nach Polen flüchteten, waren die Augustiner-Eremiten die einzigen, welche das Interdikt nicht beobachteten und in ihrer Kirche zu St. Dorothea öffentlichen Gottesdienst mit Glockenklang und Orgelton hielten. Zwar machte ihnen der nachmalige Bischof Conrad (1417—1447) in Gegenwart des Domkapitels, des Abtes Matthias und seines späteren Nachfolgers Jodokus vom Sandstifte und des Abtes Johann III. bei St. Vinzenz nach dem am 16. August 1419 erfolgten Tode des Königs Wenzel die ernstesten Vorhaltungen über ihre Hartnäckigkeit und ihren unbeugsamen Starrsinn, und nur durch die Bitten und Gegenvorstellungen der genannten Aebte konnte er abgehalten werden, sie nach erfolgter strenger Zurechtweisung mit wohlverdienten kirchlichen Strafen zu belegen; allein die Folge wird uns lehren, daß die Augustiner-Eremiten ihrem Grundsatze, den Bischöfen zu opponiren, konsequent treu geblieben sind [2]).

Inzwischen sahen es die Pfarrer an den beiden Hauptkirchen zu St. Maria Magdalena und St. Elisabeth sehr ungern, daß neue Klöster in ihren Parochien entstanden, und überhaupt, daß es solche in denselben gab, weil das Volk mehr den Kloster- als Pfarrkirchen zuströmte, was diese für eine Verletzung ihrer Parochial-Jurisdiktion ansahen. Bedrückungen und Reibungen waren daher unvermeidlich. Dieselben Bedrückungen, mit welchen die Dominikaner zu St. Adalbert bald nach ihrer Ankunft in Breslau von den Pfarrern der städtischen Hauptkirchen heimgesucht wurden und lange zu kämpfen hatten, trafen auch sehr bald diese Augustiner-Eremiten, deren Einführung dem mächtigen Kaiser gegenüber die Stadtgeistlichkeit Breslaus schwerlich widerstreben konnte. Die sogenannten Bettelmönche wurden überdies von den Pfarrern als natürliche Feinde betrachtet, die das Volk an sich lockten und ihre rechtmäßigen Einkünfte dadurch schmälerten. Der nachtheilige Ausfall des Prozesses der Parochialgeistlichkeit gegen die Minoriten in einem Jurisdiktionsstreite, der durch die Entscheidung des Cardinalpriesters tit.

1) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. p. 139.

2) Chronica abbatum Beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 206.

S. Marci und Bischofs von Sabina Johannes zum Nachtheile der Minoriten im J. 1376 beendigt wurde, hatte indeß die Mönche keineswegs entmuthigt, und ein neuer Rechtsstreit des Pfarrers zu St. Elisabeth gegen die Augustiner-Eremiten zu St. Dorothea liefert den vollständigsten Beweis für diese Thatsache. Dieser wahrhaft kleinliche Rechtsstreit konnte übrigens nur in einem Zeitalter, wo die Pfarrer mit Eifersucht über ihren Gerechtsamen wachten und tief gewurzelte Gereiztheit die gesunden Sinne verblendete, möglich werden. Die vom Papste Innozenz VI. ausgefertigte und erlassene Bestätigungsbulle der Stiftung der Kirche und des Klosters zu St. Dorothea hatte ausdrücklich und bestimmt die Bedingung gesetzt, daß durch diese Stiftung dem Pfarrer zu St. Elisabeth, in dessen geistlicher Jurisdiktion das Kloster liege, kein Nachtheil erwachse und keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben werde. Diese Klausel benutzten die Pfarrer, die Mönche in jeder Beziehung einzuschränken. Der Streit, von dem hier die Rede ist, und der wahrscheinlich um das Jahr 1440 seinen Anfang genommen, betrifft die Anschaffung einer neuen Glocke für das Kloster, auf dessen Kirchhofe eine kleine Kapelle zur heiligen Dreifaltigkeit stand. Da sie bisher nur eine einzige Glocke besaßen, schafften die Mönche eine neue kleinere Glocke und hingen sie auf diese Kapelle. Dies sah der damalige Pfarrer zu St. Elisabeth, Dominikus Heryng, der wahrscheinlich aus demselben Geschlechte mit dem Abte der Augustiner-Chorherren auf dem Sande, Matthias Heryng von Trebnitz (1416 bis 1429), stammte und ein naher Verwandter des Letzteren war, als einen Eingriff in seine Parochialrechte an und brauchte Gewalt; er schickte seine Leute hin und ließ den Augustinern ihre Glocke zum Dache hinunterwerfen. Die Mönche duldeten dies ruhig, ohne sich zu beklagen, bettelten aber bald darauf zu einer andern Glocke so viel Almosen zusammen, das diese weit größer, als die durch das Herabstürzen zertrümmerte Glocke gegossen werden konnte. Der Pfarrer beschwerte sich darüber beim Kaiser Sigismund und dem Rathe zu Breslau. Als daher die Augustiner im Begriffe waren, die Glocke aufziehen zu lassen, trat der Rath dazwischen und verbot es, indem er die Glocke zur Verwahrung ins Kaufhaus bringen ließ. Die Mönche klagten nun darüber als über eine erlittene Gewaltthat beim heiligen Stuhle, welcher dem Bischof Conrad den Befehl ertheilte, den Streit zu schlichten und beide Parteien zu versöhnen. Allein der Bischof schützte andere noch dringendere Geschäfte vor und übertrug dem Sandstifts-Abte Jodokus (1419—1447) und dem Dompropste Peter Nowack die Beilegung dieses Zwistes, die jedoch beide von den Augustinern als Schiedsrichter nicht angenommen wurden. Die Sache zog sich dadurch in die Länge.

Während einer neuen Berufung auf den apostolischen Stuhl war es einigen Friedensstiftern durch ihre Vermittelungsversuche gelungen, beide Parteien dahin zu bewegen, daß sie sich der Entscheidung des Domkapitels und des Rathes unterwerfen sollten, welche dahin lautete, die Glocke möge verkauft und die Mönche zur Ruhe verwiesen werden. Durch diese Entscheidung fühlten sich jedoch letztere gravirt und klagten, da inzwischen ein günstiger Bescheid für sie von Rom eingegangen war, der ihnen eröffnete, daß der Abt des Klosters Zawirdowicz bei Brünn zum Schiedsrichter ernannt worden sei, über Parteilichkeit und Rechtsverletzung. Gegen diesen fremden Abt protestirte nun seinerseits der Pfarrer und brachte es, unterstützt vom Bischofe Conrad und dem Kapitel auch in Rom dahin, daß in der Person des Propstes zum heiligen Kreuz ein anderer Schiedsrichter ernannt wurde. Daß der Bischof und das Kapitel den Mönchen nicht günstig gestimmt waren, läßt sich aus dem, was wir oben bereits über ihren Starrsinn und ihre Opposition gegen die bischöflichen Verfügungen beigebracht haben, leicht begreifen.

Inzwischen war der Pfarrer Dominikus Heryng gestorben und Johann von Wohlau folgte ihm im Pfarramte zu St. Elisabeth, der vom J. 1436 bis 1450 zugleich Meister im Matthiasstifte war und eben keine freundlichen und wohlwollenden Gesinnungen gegen die Augustiner-Eremiten zu St. Dorothea zu besitzen schien [1]).

Die Kirche zu St. Dorothea hatte unterdeß ein schweres Unglück betroffen, welches die in diesen Streit verwickelten Mönche mit schwerem Kummer erfüllte: ein Theil ihrer Kirche stürzte den 24. Juni 1448 plötzlich zusammen, wie Pol [2]) berichtet. Dieses große Unglück konnte indeß den einmal ausgebrochenen Streit nicht aufhalten, legte vielmehr eine doppelte Last auf die Schultern der Mönche. Daß Johann von Wohlau den Augustinern eben so wenig geneigt war wie sein Vorgänger, daß er sie nur mit scheelem Auge und großem Mißtrauen betrachtete und deshalb mit viel größerem Eifer und Strenge über seinen Gerechtsamen wachte, davon hat er nur zu bald die unzweideutigsten Proben abgelegt.

Obwohl auch er gegen die entschlossenen Mönche nichts auszurichten vermochte, so wurde er doch nicht müde, sie mannigfach

1) Ehrhard's Presbyterologie des Evangelischen Schlesiens (Liegnitz 1780. 4.) Thl. I. Haupt-Abschnitt I. Cap. II. Abthl. II. § 12. p. 173. (Menzel's Topographische Chronik von Breslau Quart. V. Nro. 56 p. 460. J. M. Fibiger Series et acta magistrorum Wratislaviensium sacri militaris ordinis crucigerorum cum rubea stella hospitalis S. Mathiae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 314.

2) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Dr. J. G. Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. p. 199.

anzuklagen. Er erhob die schwersten Klagen wider sie und beschuldigte sie, daß sie das Volk vom Gehorsame der Kirche und vom Empfang der heiligen Sakramente in ihren Pfarrkirchen abwendeten und dadurch den religiösen und moralischen Verderb der Eingepfarrten herbeiführten. Diese Beschwerden mochten wohl zum Theil aus der Luft gegriffen sein, und daher der Pfarrer wohl auch seine harten Anklagen gegen die Mönche nicht vollständig haben begründen können; denn die definitive Entscheidung über den Glockenstreit fiel zu Gunsten der Mönche und zum Nachtheile des Pfarrers aus.

Es erfolgte von Ladislaus im J. 1456 der königliche Befehl, den Augustiner-Eremiten zu St. Dorothea die konfiscirte und im Kaufhause verwahrte Glocke unverzüglich wieder herauszugeben, nachdem der Prozeß beinahe zwanzig Jahre gedauert und mehr gekostet hatte, als die Glocke werth war. Die Uebergabe geschah in der Oktave St. Agnes (d. 28. Januar), an welchem Tage die Glocke wieder zur Kirche gebracht und ohne alle Störung aufgezogen, ja den folgenden Tag schon geläutet wurde [1]). Seit dieser Zeit lebten die Augustiner-Eremiten in ihrem

1) (Zimmermann's) Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthume Schlesien (Brieg 1794. 8.) p. 153 u. 154, wo diese Thatsache in etwas gehässiger Weise erzählt wird. (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau (Quart. IV. Nro. 49. p. 382 u. 383) bezeichnet irrthümlich schon die Minoriten als Besitzer der Kirche und des Klosters zu St. Dorothea. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau schweigen gänzlich über diesen Streit. Kaiser Karl IV. hat sich unbestritten in der Erbauung der schönen Dorotheenkirche ein bleibendes Denkmal seiner Frömmigkeit und seiner besondern Vorliebe für die Hauptstadt Schlesiens gesetzt. Da die Kirche, wie wir oben erzählt haben, durch 80 Jahre wüste gestanden und ihrem Schicksale überlassen war, hat sie viel von ihrer früheren Gestalt verloren. Ihre gegenwärtige Verfassung verdankt sie den Minoriten, die sie bis zur Säcularisation im J. 1810 besaßen. Bei ihrer Armuth konnten die frommen Ordensmänner natürlich auf die innere Ausschmückung dieser imposanten Kirche nicht viel verwenden, und noch im J. 1794 fehlte den Altären derselben die Staffirung. Den 1. Juni 1616 setzten die Minoriten das Kreuz auf den Kirchgiebel. Pols Jahrbücher der Stadt Breslau. Bd. V. pag. 125 und 131. Gomolke's Merkwürdigkeiten Breslaus. Thl. II. pag. 131. Zimmermann's Beschreibung der Stadt Breslau pag. 154. (Menzel's) Topographische Chronik von Breslau. Quart IV. Nro. 50. pag. 386 und 387. Zur inneren Dekoration der Kirche hat es wahrscheinlich an Wohlthätern gefehlt und die vom J. 1740 etwa vorhanden gewesenen Dekorationen vermuthlich eben so, wie das Kloster in seinem Innern der siebenjährige Krieg zerstört. Die Kirche, deren Dach das höchste in Breslau, ist ein ansehnliches massives Gebäude und gehört zu den größten Kirchen Breslaus, unter denen keine beim ersten Eintritt einen so gewaltigen Eindruck macht und einen so ergreifenden Anblick gewährt. Man mag eine Kirche in Breslau besuchen, welche man immer will, nirgends tritt dem staunenden Auge des Beschauers bei so vieler Helle eine solche Breite und Höhe entgegen. Das im Hintergrunde befindliche Presbyterium ist schmäler, als das Schiff der Kirche; der in ihm sich erhebende Hochaltar steht gut im Lichten und hat durch die in neuerer Zeit erhaltene Staffirung viel gewonnen. Das Gewölbe ruht auf zwei Reihen sehr hoher Pfeiler, an denen, wie an den Seitenwänden sich Nebenaltäre befinden. Mit Recht zählen wir diese eines Kaisers wie Karl IV. gewiß würdige Kirche zu den schönsten Kirchen Deutschlands. Sie birgt in sich die Gruft vieler alter jetzt ausgestorbener Geschlechter. Dem Hauptein-

Kloster unangefochten, ruhig und friedlich, bis diese Ruhe zur Zeit der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts auf unerquickliche Weise gestört wurde, und der unkirchliche Geist der Ungebundenheit, der in diesem Kloster waltete, immer unverkennbarer und deutlicher aus Licht trat.

Bei der im J. 1525 vom Breslauer Rathe vorgenommenen Confiscation der Kirchenkleinodien wurden, wie Pol berichtet, den 12. Juli fünf Mönche aus dem Dorotheenkloster in den Stock gesetzt, weil sie einige von diesen Kleinodien bei Seite geschafft hatten.

Im J. 1512, als Bartholomäus Stein seine Topographie von Breslau schrieb, waren in der Dorotheenkirche 15 Altäre und im Kloster ein Prior vom Orden der Augustiner-Eremiten mit 40 Brüdern; jetzt aber, als Luthers religiöse Grundsätze immer größere

---

gange der Kirche gegenüber, zu welchem das Dorotheengäßchen führt, erblickt man beim Eintritt in ihr Inneres das nach dem besten Geschmack in Form einer Pyramide errichtete Monument des Freiherrn von Spätchen, dessen Haus das jetzige Königliche Palais ist. Es ist ein Uebelstand, daß die Kirche von der Abendseite keinen Eingang, sondern nur einen einzigen auf der Mitternachtseite besitzt, wodurch ein großer Theil des mächtigen Eindrucks, den die weiten Räume des Heiligthums auf den Beschauer machen müssen, verloren geht. Wir finden dies auch bei der Pfarrkirche zu St. Elisabeth, die ebenfalls von der Abendseite kein Portal hat. Bei der den 21. Juni 1749 erfolgten furchtbaren Explosion des Pulverthurms haben Kirche und Kloster zu St. Dorothea entsetzlich gelitten. In Kirche und Kloster wurden fast sämmtliche Fenster zertrümmert, Mauern und Gewölbe so wie starke eichene Thüren zersprengt, so daß sich der Gesammtschade dieser schauerlichen Verwüstung auf acht- bis zehntausend Thaler belief. Dennoch ist es den armen Brüdern gelungen, beides wieder herzustellen. Joh. Ernst Stieff's Historische und physische Betrachtungen über die Wirkungen des in einen Pulverthurm zu Breslau am 21. Juni 1749 eingedrungenen Blitzstrahls (Breslau 1749. 4.) Abschn. I. pag. 29. Vor der Säkularisation hatten die Minoriten in ihrem Pfarrbezirke selbstverständlich seit der Zeit ihrer Einweisung in den Besitz der Kirche und des Klosters durch Kaiser Matthias im J. 1612 die Seelsorge und der jedesmalige Guardian war zugleich Pfarrer, der entweder das Pfarramt selbst besorgte oder einen Curatus als Stellvertreter bestellte. Im J. 1748, als die Minoriten noch die Parochial-Jurisdiction besaßen, gehörten zu St. Dorothea die Häuser vom Ohlauer Thore bei St. Christophorus, die Ohlau hinunter, bis an den Schweidnitzer Schwiebogen linker Hand; die Schweidnitzerstraße bis an das Ende des Ringes oder den sogenannten Kornmarkt; die Seite des Ringes gegen den Salzring (jetzt Blücherplatz), diesen mit einbegriffen, wie auch der übrige vierte Theil des Ringes bis zu St. Elisabeth; dann die Nikolaistraße linker Hand hinunter bis zu selbigem Thore als limites und Grenzen, mit den darum gelegenen Haupt- und Nebenstraßen. Als aber im J. 1833 eine neue Begrenzung der katholischen Pfarrkirchen der Stadt Breslau vorgenommen wurde, erhielt auch die Parochie zu St. Dorothea einen ausgedehnteren Bezirk. Sie fängt am Nikolaithore an und faßt die rechte Seite der Nikolaistraße bis an den Ring, dann die Ringseite des Paradeplatzes, den Blücherplatz mit der ganzen Reuschen-, Goldenrade-, Antonien-, Graupen-, Wall-, Carls- und Junkernstraße und dem mittäglichen Theile der Herren-, Büttner-, Neuewelt- und Weißgerberstraße, ferner die Seite des großen Ringes, dem Schweidnitzer Keller gegenüber, die ganze rechte Seite der Schweidnitzerstraße bis an das Thor und wieder die linke Seite derselben vom Thore bis zum Ohlauflusse, endlich die Hummerei, Weiden-, Harras-, große und kleine Groschen- und Zwingerstraße in sich.

Ausbreitung und aus leicht zu entwickelnden sehr natürlichen Gründen in Breslau fast allgemeinen Beifall gefunden hatten, zählte man im J. 1530 in diesem Kloster nur noch fünf Brüder, 35 derselben waren theils ausgetreten und ausgewandert, theils von der katholischen Kirche abgefallen und hatten sich Weiber genommen. Da die sonst dem Kloster mit vieler Freigebigkeit gespendeten reichen Almosen bei der gänzlich veränderten Lage der Dinge ausblieben und die Mönche nicht mehr ferner bestehen konnten, so ist ihr Austritt, anderer unlauterer Motive zu diesem Schritt nicht zu gedenken, leicht begreiflich. Den fünf zurückgebliebenen Augustinern wies der Rath in dem gedachten Jahre das Hospital zu St. Hieronymus zur Wohnung an und setzte in das verlassene Dorotheenkloster vier noch übrig gebliebene Franziskanermönche von St. Jakob. Von den fünf in das Hospital zu St. Hieronymus übersiedelten Augustiner-Eremiten blieb keiner der Kirche treu; sie alle folgten ihren Brüdern und apostasirten, vermuthlich um ihr Fortkommen zu finden. Der letzte Apostat dieses Ordens, Gregor Gebhard, wurde im J. 1537 Pastor bei der Pfarr- und Hospitalkirche zu eilftausend Jungfrauen, die noch im Bau begriffen war, weil die alte Kirche im J. 1529 zugleich mit dem Vinzenzstifte niedergerissen wurde [1]). Allein auch die vier noch übrigen Franziskanermönche verließen bald wieder das Kloster zu St. Dorothea und traten höchst wahrscheinlich nach dem Beispiele ihrer Brüder zur protestantischen Religionsgesellschaft über, worauf der Rath ein städtisches Brauhaus aus dem Kloster machte [2]).

Von dieser Zeit stand in der Kirche zu St. Dorothea beinahe durch 80 Jahre der Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte: die Kirche bot den Vorübergehenden einen traurigen Anblick. Oede und wüst, ihrem Schicksale überlassen, hatte sie kein ganzes Fenster mehr, so daß Sturm und Regen ungehindert ihren zerstörenden Einfluß im Innern üben konnten; das Geläut, um dessentwillen früher so fruchtloses Gezänk entstanden war, fehlte und der Einsturz dieses großartigen und imposanten Kirchengebäudes wäre unvermeidlich gewesen, wenn nicht Kaiser Matthias im J. 1612 Kirche und Kloster den Minoriten geschenkt hätte, die unter ihrem Guardian P. Alexander mit vieler Mühe und großen Kosten, die ihnen christliche Mildthätigkeit hat tragen helfen, beides wiederhergestellt haben. Den 6. Februar 1615, am Feste der heiligen Dorothea, wurde die wiederhergestellte Kirche, wahrscheinlich

1) Ehrhardt's Presbyterologie des Evangelischen Schlesiens Thl. I. Haupt-Abschn. I. Cap. V. § 7. p. 410.

2) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau Bd. III. p. 81.

von dem damaligen Weihbischof und Bischof von Nikopolis in partibus Franz Ursinus, feierlichst konsekrirt, wobei der Domprediger Peter Gebauer in derselben die erste Predigt hielt.

II. Weibliche Orden.

A. Aeltere Nonnenklöster.

Das Clarenstift zu Breslau.

Die Herzöge Boleslaus, Heinrich und Wladislaus bekennen in einer Urkunde, ausgestellt zu Goldberg (apud aureum montem) den 30. Oktober 1304, daß Elisabeth, Herzogin von Breslau, ihre Mutter, wegen ihrer im Clarenstifte zu Breslau lebenden leiblichen Schwestern (super sorores suas germanas in claustro sancte Clare ibidem commorantes) zum Seelenheile ihrer ganzen Familie dem Stifte ihr Gut Cosdaro (Kossendau O. N. O. $^5/_8$ M. von Goldberg) bei der Burg Nöchlitz gelegen geschenkt und aufgelassen habe. Die fürstlichen Brüder aber vertauschten, ohne Zweifel mit Einwilligung der Schwestern, dieses Gut gegen einen jährlichen Zins von zwanzig Mark auf die Huben (de mansis) in Heinrichsdorf im Nimptscher Weichbilde (ob Hennersdorf N. $^9/_8$ M. von Reichenbach?) [1]). Vermuthlich noch in demselben Jahre bestätigte Herzog Boleslaus den Verkauf von fünf Mark und einem Vierdung Zins, den er auf dem Schlachthofe und einer Fleischbank zu Neumarkt (W. 4 M. von Breslau) hatte, an Schamborius von Schiltberg um $50^2/_3$ Mark, die letzterer seiner im Clarenstift zu Breslau befindlichen Tochter und in dieser dem Stifte schenkte [2]). Die fürstlichen Brüder Boleslaus und Heinrich, Herzöge von Breslau, schenkten gleichfalls, weil ihre Schwestern im Kloster zu St. Clara Gott dienen, ein Eckhaus (curiam in acie situatam) dem Kloster gegenüber, rechts, wenn man von St. Matthias zu St. Clara geht, mit allen seinen Grenzen, Winkeln, Länge und Breite, wie sie es nach dem Tode ihrer Muhme, der Herzogin Alenta von Pommern, ererbt haben [3]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 15. Februar 1309. Zwei Jahre darauf, den 18. September 1311, versprachen dieselben fürstlichen Brüder Boleslaus, Heinrich und Wladislaus, Herzöge von Schlesien und Herren von Breslau, Troppau und Liegnitz,

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Siegel fehlen.

2) Original-Urkunde ohne Datum im schlesischen Provinzial-Archiv. Das schöne und wohl erhaltene Siegel des Herzogs Boleslaus auf weißem Wachs hängt an grünseidnen Fäden.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf weißem Wachs hängt an gelbseidenen Fäden.

nicht nur die Kirche zu St. Clara, die sie mit besonderer Liebe umfassen, bei ihren Rechten zu schützen, sondern wollen ihr auch schenken und schenken ihr die ganze Insel zwischen der alten Burg und St. Vinzenz (inter castrum antiquum et sanctum Vincencium) und weiter bis an die Fluthrinne bei der Vinzenzmühle, und von da bis zur Claren- und Schindelmühle zu ihren und ihrer Vorfahren Seelenheile mit allen Rechten und Nutzbarkeiten [1]). Herzog Wladislaus bestätigte eine Urkunde Herzog Heinrichs VI. von Breslau vom 15. Januar 1315, in welcher der Bader Theodorich der Aebtissin Hedwig im Clarenstifte und den übrigen Schwestern des Convents fünf Mark Zinsen auf der Badstube, beim Schuhflickerthor (prope portam cerdonum) außerhalb der Stadt gelegen, um 50 Mark Groschen verkauft [2]). Aus besonderer Gunst und Gnade schenkte Herzog Heinrich VI. durch Urkunde vom 24. Juli 1315 dem Clarenstifte seine Fischerei in der Nikolaivorstadt in jenen Teichen, wo ehemals die Oder floß, ganz auf beiden Ufern mit allen Nutzbarkeiten und Zubehör zu einem ewigen und freien Besitzthume, doch so, daß das Kloster berechtigt sein soll, dort eine Mühle erbauen zu können [3]). Unterm 7. Februar 1316 nahm der Abt Philipp und sämmtliche regulirte Chorherren des Augustinerstiftes auf dem Sande die Aebtissin Hedwig zu St. Clara mit ihrem ganzen Convente in ihre Bruderschaft auf [4]). Boleslaus, Herzog von Schlesien und Herr von Brieg und Liegnitz verkauft dem Breslauer Bürger Matthias von Mühlheim 16 Huben in seinem Dorfe Dornbusch (S. 1/4 M. von Liegnitz), von denen jede Hube jährlich an Zins eine Malter dreifachen Getreides und einen Vierdung gangbaren Geldes entrichtet, mit allem Rechte um hundert Mark Prager Groschen, welche 16 Huben der gedachte Mühlheim dem Kloster zu St. Clara in Breslau, unter Bestätigung des Herzogs, cedirte [5]). Die Urkunde ist ausgefertigt zu Breslau den 2. August 1316. Unter den

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Siegel Herzog Heinrichs und Boleslaus hängen an grünseidnen, das des Herzogs Wladislaus an gelbseidnen Fäden; alle drei auf weißem Wachs.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs auf weißem Wachs hängt an rothseidnen Fäden.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs hängt an weiß- und grünseidnen Fäden.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Abtes ist nur noch im Bruchstücke vorhanden, das des Convents der Chorherren rothes Wachs auf weißem Wachse. Beide hängen an Pergamentstreifen.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf weißem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel hängt an grünseidner Fadenschnur. Die gleichfalls im Original im schlesischen Provinzial-Archiv befindliche Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Heinrich von Breslau ist datirt vom 31. August 1316. Das runde Siegel des Bischofs auf weißem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

Zeugen ist aufgeführt Magister Johannes, Pfarrer zu Schweidnitz [1]). Dem Clarenstifte waren mehrere Güter entfremdet worden. Papst Clemens V. trägt daher dem Breslauer Canonikus und Offizial Conrad, Doktor des kanonischen Rechtes, durch ein Breve, gegeben zu Avignon den 5. August 1312, auf, die dem Clarenstifte entweder auf ungesetzliche oder verschwenderische Weise entfremdeten Güter als Recht und Eigenthum dieses Klosters zu reklamiren. Es wurde daher das Gut Waldau (W. N. W. $^1/_2$ M. von Liegnitz) von Thristau genannt von Giersdorf und das Gut Wilschkowitz (N. 3. M. von Nimptsch) bei Strafe der Excommunication für das Stift reklamirt [2]). Das Notariats-Instrument ist ausgestellt in choro monasterii sancte Clare den 6. August 1316. Durch Urkunde vom 24. April 1317 bestätigte Herzog Heinrich VI. von Breslau das Testament des Breslauer Bürgers Johann Marchio und seiner Ehefrau Gertrud, wornach diese alle ihre Güter im Dorfe Peterwitz (Polnisch-Peterwitz S. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Breslau), bei Schottgau (W. S. W. $2^1/_2$ M. von Breslau) und dem bischöflichen Dorfe Bischwitz (Bischwitz am Berge S. W. $1^7/_8$ M. von Breslau) gelegen, zehn Morgen (iugera) und zwanzig Huben enthaltend, mit allen ihren Nutzbarkeiten und Zubehörungen dem Clarenstifte freiwillig schenken und abtreten [3]).

Durch Urkunde vom 3. Juni 1317 bestätigte Bischof Heinrich von Breslau die von Boleslaus, Herzog von Liegnitz, dem Clarenstifte gemachte Schenkung über einige herzogliche Rechte im Dorfe Wilschkowitz im Nimptscher Weichbilde zur Ausgleichung (pro recompensa) in Betreff des Dorfes Waldau im Liegnitzer Weichbilde, kraft der herzoglichen Bestätigungsurkunde vom 6. August 1316, in welchem Jahre diese beiden Güter erst an das Kloster zurückgefallen sind [4]).

Im J. 1318 schloß der Breslauer Rath mit der Aebtissin Hedwig zu St. Clara, der Markgräfin Hedwig und dem ganzen Convente einen Vertrag über den Anger zwischen dem äußeren Stadtgraben und der Nikolaivorstadt rechts an der Straße nach Neumarkt (super quadam planicie, que dicitur wlgariter Angir, sita inter fossata exteriora

1) Johann Schönaich, Kanzler des Herzogs Bolko I. und später Heinrichs VI. von Breslau. (Görlich's) Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz (Daselbst 1830. 8.) p. 2.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das runde Siegel des Offizials, rothes Wachs auf weißem Wachs, hängt an rothseidner Fadenschnur. Das Signet des Notars ist beigefügt.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Des Herzogs Siegel auf weißem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel, dem schlesischen Adler, hängt an rothseidner Fadenschnur.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das etwas beschädigte Siegel des Bischofs hängt an roth- und gelbseidner Fadenschnur.

civitatis et sanctum Nycolaum a dexteris, cum exitur versus Nouumforum), der wahrscheinlich einen Theil der heutigen Viehweide ausmachte, deren Fläche sich damals noch weiter in die heutige Nikolaivorstadt erstreckt haben muß [1]).

Wichtiger für das Clarenstift ist eine Urkunde der Consuln und Schöppen von Neumarkt, ausgestellt zu Neumarkt den 10. Januar 1323, worin die Rathmanne und Schöppen bekennen, daß sie auf den wohlbedachten Rath (de maturo consilio) der gesammten Neumarkter Bürgerschaft ihrem Erbvogte Apeczko den dritten Theil der Stadtmühle bei Neumarkt, der sogenannten Angermühle [2]) und die Hälfte des Schrot-

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das große Siegel der Stadt Breslau mit einem kleinen Rücksiegel, dem schlesischen Adler, auf weißem Wachs hängt an rothseidnen Fäden.

2) Das Clarenstift blieb im Besitze der Angermühle bei Neumarkt bis zum Jahre 1384, wo die Stadt Neumarkt diese Mühle mit aller Gerechtigkeit und Zubehör um 170 Mark Prager Groschen polnischer Zahl wieder zurückerkaufte. Von der Urkunde ist im Rathsarchive zu Neumarkt ein Vidimus der Hauptmannschaft des Fürstenthums Breslau vom 24. Januar 1581 vorhanden, das hier eine Stelle finden soll.

Wir Rathmanne der Stadt Bresslaw von Römischer Khaiserlicher Maiestaet vnd koniglicher Gewalt zu Behmen haltend vnd vorwehsende die Haubtmanschafft des Fürstenthumbs zu Bresslaw Bekhennen vnd thun Kvnth offentlich mit diesem briefe fur Jedermenniglich, das wir auf Piet vnnd ersuchen der Ersamen Weisen N. Rathmanne der Stadt Neumargkt in den koniglichen Landbüchern, die wir in vnsern Archivis vorwahret halten, nachsuchen lassen, vnnd darin nachfolgende Signatur befunden von wort zu wort wie hernach folgett lauttende: Wir Hermanrich Bekennen vffentlich in desim Keginwortigin briue das vor vnns gestandin hat der Ersame Heinczil von Rimborgk als ein vormünde vnnd vorweser des Closters Sente Clarn zu Bresslaw wolgesunnt leibes vnnd sinnen, mit wolvorbedachtim mutte, mit willen vnnd Jahworte der geordinten Jungfrawen, der Ebtissinne vnnd der Samenunge desselbin Clostirs zu Sente Clarn zu Bresslaw, vnnd reichte vff recht vnnd redlich in einem rechten Kauffe den Ehrwirdigen Luten Nieckel Goldtkorn dem Burgermeister Niclass Cunczil Niclass Strelicz Hannose Endeler vnnd Hannus Meister den Rathmann der stadt zum Neumargkte zu derselbin stadt handen zum Neumargkte die Mole die die Angir Mole heist mit dem Teiche der do flüssett vor der stadt vor deme Wasser, das of die Angir Mohle gyt, mit der Vischereien desselbin Wassers, mit Rutecht Strutecht vnnd Rorecht vnde mit alle dem das dorzugehort vnde gehoren magk, vnde auch mit allen Vbern do zu derselbin Wassern gehorn nichts vssgenohmen, vnnd gelegen ist vor der Stadt zum Neumargkte hinter dem huse by der Czigelschun, vmb hundirt vnnd vmb sebinzig Mark Behmischer groschen Polnischer zall, die ieczunt die vorgenanten Burgermeister vnnd Rathmanne von der vorgenanten stadt weyne (d. h. wegen) zum Neumargkte dem obgenantin Henczil Rymborgk als einen Schaffer vnnd Vorwehser des vorgenantin Clostirs zu Sente Clarin zu Bresslaw von desselbin Clostirs weyne (wegen) ganez vnnd gar han beczahlt vnnd vorguldin, Vnnd dasselbe gelt ganncz vnnd gar an Nuczbarkeit des obgenantin Clostirs vnnd frohmen habe gewant vnnd gethan alse her vffentlich vor vns hat bekant, mit allem rechte als dieselbe Möl von aldirs ist gelegen, Alss sullu sie auch der Burgermeister vnnd die Rathmanne zum Neumargkte, die ieczunt sein adir hernochmols werdin, von der stadt weyne (wegen) zum Neumargkte habin haldin vnnd ewiglich gemachsam zu Erbrechte besiczin mit vollir macht vnnd willekhor zuuorkowffin zuuorseczin zuuorgehbin vnnd zuuorwechssiln ganez adir ein teil adir sust an der stadt zum Neumargkte Nucz adir frohmen wendin, alsso das der stadt allirnüczlichste mag gesin adir

amtes verkauft haben. Apeczko verkaufte aber alles das wieder an Christan, den Schaffner der Kirche und des Klosters zu St. Clara zu Handen des Convents der Clarissinnen. Gleichzeitig verkaufte Lambert Sechsbacher demselben Christan zu Handen desselben Convents vier Mark jährlichen Zinses auf vier Morgen Weinberge (super quatuor iugera vinearum) auf Flämischdorfer Gerechtigkeit gelegen, und eine halbe Mark Zins auf Häuser oder Gärten; es kamen ferner an das Kloster zu St. Clara in Breslau die Zinsen von der Fleischbank des Hanko Jost zu Neumarkt und zwei Mark Zinsen von den Huben Gerhards von Sablot zu Flämischdorf (S. dicht an Neumarkt), was alles in der Urkunde des Neumarkter Rathes und der Schöppen bestätigt wird [1]). Vor dem Breslauer Offizial Conrad, Domherrn und Doktor des kanonischen Rechtes, wurde zwischen Andreas, dem Sohne des Ritters Radako und dem Clarenstifte im Consistorium zu Breslau den 5. Juni 1325 über eine den Jungfrauen zu St. Clara gehörige und zwischen Arnoldsmühl (W. $1^3/_4$ M. von Breslau) und Gohlau (O. S. O. $2^1/_4$ M. von Neumarkt) am Flusse Lesna (die

zustatten khomen. Auch verzeich sich der obgenante Henczil von Rimbergk alss ein Schaffer vnnd vorwehser des vorgeschrebin Closters sente Clarn zu Bresslaw von der Ebtissinne vnnd der Samenunge weine (wegen) desselbin Clostirs allir ahnsproche vnde vorderunge dy her adir sie in gemeine adir besundern hernochmohlss gehabin möchten an der vorgeschrebin Mole adir an keine teile in geistlichen adir in werltlichen gerichte. Denselbin Khauff vnnd allis haben wir stete vnnd gancz vnnd bestetigen sie von kuniglicher gewalt von Behmen der wir gebrauchen mit dem kuniglichen Ingesigel der landtleute des furstenthumes czu Bresslaw dasto ist czu erbin vnnd czu sachen vnnd an diesen kegenworttigen brieff gehangen. Gebin zu Bresslaw an dem neestin Sonnabinde vor vnser frawentag lichtewcie. Noch Chrits gepurt Thusint drihundirt Jhar dornoch in dem Vierden vnnd Achczigisten Jhare. Dobey sint gewest etc. vt in precedenti litera consignatur. Dasselbe Vidimus vnnd alles so hievor geschrieben steht, haben wir steth vnnd gannez vnnd bestettigen das von Romischer Khaiserlicher Maiestaet vnnd kheniglicher gewalt zu Behmen dero wir gebrauchen, mit dem khoniglichen Ingesiegel der Landleutte des Fürstenthumbs zu Bresslaw, das do ist zu Erben vnnd zu sachen vnnd an diesen kegenwerttigen brif gehangen, der gehben ist den vier vnnd zwanzigisten Tag des Monats Januarij nach Christi vnsers lieben herrn gepurt funfzehenhundert im Ein vnnd Achtzigisten Jhare. Dabey seindt gewesen die Edlen Hanns Falckenhan zu Jürtsch, Heinrich Kreckewicz zu Sadewicz, Heinrich Pasterwicz zu Pasterwicz, Wolf Haunolt zur Brise, Herrn Chilian Vthmann, Abraham Jengwicz, Adam Rhedinger, Niclass Reichell vnsers allergnedigsten herrn des Romischen Khaisers vnnd regierenden Koniges zu Behmen Mann vnnd herr Paulus Holczbecher der Rechten Doctor vnser Canczlei des Bresslischen Furstenthumbs Landschreiber, der diesen kegenwerttigen brif gehabt hat in beuehlunge. Transsumptum pro senatu Nouoforensi. Registrata. An weiß- und rothseidner Fadenschnur hängt das Siegel der Landeshauptmannschaft von Breslau, noch gut erhalten, auf weißem Wachs, mit einem kleinen Rückstegel auf rothem Wachs, das Haupt des Täufers Johannes auf der Schüssel mit der Umschrift: Cancellaria wrat. Die Umschrift des Siegels selbst ist undeutlich ausgeprägt.

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel der Stadt Neumarkt auf weißem Wachs mit einem kleinen Rückstegel hängt an dicker grünseidner Fadenschnur.

Weistritz) gelegene Mühle ein Vergleich geschlossen und eine Vereinbarung getroffen [1]), wodurch jedem Rechtsstreite von beiden Theilen begegnet werden sollte. Im darauf folgenden Jahre, den 3. Februar 1326, schenkte Herzog Heinrich VI. von Breslau seinen Schwestern und Nonnen zu St. Clara, der Aebtissin Anna, der Markgräfin Hedwig und der Jungfer Elisabeth und mit ihnen dem ganzen Convente seinen Zins von vier Maltern Gerste in Rakschendorf bei Neumarkt (Raschdorf N. W. zu W. 1/4 M. von Ober-Stephansdorf, dieses N. zu N. O. 5/8 M. von Neumarkt) mit der Bedingung, daß der jedesmalige Besitzer des Dorfes statt dieser vier Malter Gerste dem Kloster jährlich und zu ewigen Zeiten durch dessen Schaffner eine Fuhre Märzbier (vnam caretam [2]) cerevisie marcialis) zinse. Gleichzeitig (den 3. Februar 1326) schenkte der Herzog seinen leiblichen Schwestern und dem gesammten Convente des Klosters zu St. Clara seinen Zins von zwei Maltern Gerste in Flämischdorf dicht bei Neumarkt [3]). Durch Urkunde vom 23. Oktober 1326 gab derselbe Herzog Heinrich VI. dem Convente des Klosters zu St. Clara, dessen Mitglieder seine Schwestern, die Aebtissin Anna, die Markgräfin Hedwig und Elisabeth waren, seinen zu Stephansdorf (N. zu N. O. 5/8 M. von Neumarkt) im Neumarkter Weichbilde auf den Immensacz genannten Gütern haftenden Zins von vier Maltern Gerste zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil [4]). Bald darauf (den 2. November 1326) bestätigte Herzog Heinrich VI. von Breslau das Testament seiner Gemahlin, der Herzogin Anna auf deren demüthige Bitte, worin die Kammerjungfer der Herzogin Mathilde von Köthen, die noch im blühendsten Jugendalter den Schleier genommen und ins Kloster zu St. Clara getreten war, mit einem jährlichen Zins von drei Mark auf den Wald bei Nadlitz (Groß-Nädlitz O. zu S. O. 2 M. von Breslau) auf Lebenszeit bedacht war, mit der Maßgabe, daß nach ihrem Tode dieser Zins ans Kloster fallen

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials, rothes Wachs auf weißem Wachs, hängt an Pergamentstreifen. Das Zeichen des Notars ist beigefügt.

2) Carete — carrete, carrus — Wagen, Kutsche — sp. carreta, franz. charette, poln. und böhm. kareta, war oft vornehmer als Caleſſe. Heut sagt man verächtlich von einem schlechten Fuhrwerke: elende Carrete. Jak. und Wilh. Grimm's Deutsches Wörterbuch (Leipzig 1855. 8.) s. v. carrete. Bd. II. p. med. 608.

3) Beide Original-Urkunden im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs auf weißem Wachs mit einem kleinen Rückſiegel, dem schlesischen Adler, auf rothem Wachs, hängt an gelbseidner Fadenschnur. Die zwei Malter Neumarktsches Maß Gerstenzins auf Flämischdorf wurden getheilt, und ist ein Malter von Flämischdorf nach Notsirben (S. 2 M. von Breslau) vermöge königlicher Amtsverschreibung dd. Breslau 8. Juni 1667 verlegt worden.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs VI. wie Nro. 3.

sollte [1]). Der schon erwähnte Herzog Boleslaus von Liegnitz bestätigte unterm 2. November 1326 den Verkauf zweier Huben nebst zwei Morgen von der Wiese des Wernher von Pannewitz in Naselwitz (N. zu N.W. $2^3/_4$ M. von Nimptsch) um 60 Mark Groschen an die Aebtissin und den Convent des Klosters zu St. Clara [2]).

Vom Jahre 1327 an konnte Heinrich VI., der sein Fürstenthum Breslau dem Könige Johann von Böhmen zur Lehn aufgelassen hatte, ohne königliche Bestätigung keine Urkunde selbstständig mehr ausstellen. Denn unterm 28. März 1327 schenkte Herzog Heinrich, von Gewissensbissen getrieben, dem Kloster zu St. Clara zum Schadenersatz und zu einer angemessenen Genugthuung für alle Schäden, Unbilden, Beschwerden und Verletzungen, deren er selbst und seine Offiziale bisher sich gegen das Kloster vielfach schuldig gemacht haben, seinen Wald Chranstow (Klarenkranst O. $2^1/_2$ M. von Breslau) bei Nädlitz im Breslauer Weichbilde mit allem Recht und aller Herrlichkeit und verlieh ihm volle Freiheit in Neukirch (W. zu N. W. 1 M. von Breslau), Kniegnitz (S. zu S. W. $1^3/_4$ M. von Breslau), Peterwitz (S. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Breslau), Masselwitz (N. W. zu W. $^5/_4$ M. von Breslau), in der Nikolaivorstadt bei Breslau und auf dem Gute Kriptau (W. zu S. W. $1^3/_8$ M. von Breslau) [3]), was alles König Johann von Böhmen unterm 11. April 1327 bestätigte [4]). Durch Urkunde von 13. März 1329 bestätigte Herzog Heinrich, Herr von Breslau und Glatz, das Endurtheil der Schiedsrichter im Streite zwischen den Bauern von Peterwitz (S. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Breslau) und dem Clarenstifte zu Breslau, des Ritters Jan von Borsnitz und des Breslauer Bürgers Gisko von Neste, über dem Kloster verweigerte Zinszahlung vom Dorfe Peterwitz, welches dahin lautet, daß die gedachten Bauern verpflichtet sind, dem Kloster jährlich eilf Mark Zins zu entrichten [5]), und unterm 11. Mai des nämlichen Jahres bestätigte König Johann von Böhmen dem Clarenstifte den ruhigen und freien Besitz aller seiner an der Oder

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs auf weißem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel auf grünem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

2) Die Original-Urkunde, ausgestellt zu Brieg 2. Februar 1326, im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs Boleslaus hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur. Schon Bolko, Herzog von Schweidnitz, hatte in einer Urkunde, ausgestellt zu Landeshut den 23. Oktober 1326, diesen Verkaufs- und Kaufkontrakt bestätigt.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel hängt an veilchenblauseidner Fadenschnur.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das schöne Reitersiegel des Königs Johann auf weißem Wachs hängt an veilchenblauen Seidenschnüren.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

gelegenen Mühlen [1]). In einer zu Schweidnitz den 17. Juli 1329 ausgestellten Urkunde bekundet Herzog Bolko II. von Schweidnitz, der im Begriff eine Reise zum Könige von Ungarn in eigner Angelegenheit zu unternehmen, seinen Hoferichter, den Ritter Johann von Chyna, zu seinem Bevollmächtigten ernennt, daß Wernher von Pannewitz zu seinem und aller seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil dem Kloster zu St. Clara in Breslau drei Mark jährlichen Zinses auf alle seine Güter in Naselwitz unter dem Namen eines wirklichen Vermächtnisses geschenkt habe [2]), was auch der Breslauer Offizial Conrad dem Wernher von Pannewitz, seiner Ehefrau Geruscha und seinem Sohne Otto durch eine Urkunde, ausgestellt in der Kathedralkirche zu Breslau den 30. Oktober 1329, bestätigt [3]). Eine gleiche Bestätigung erlangt dieses Vermächtniß unterm 13. December 1329 vom Herzoge Boleslaus von Liegnitz [4]). Die Aebtissin Anna und der ganze Convent des Klosters zu St. Clara bekunden in einer Urkunde vom 7. April 1332, daß ihr Schaffner Christan ihre bei der Matthiasmühle gelegene Badstube nebst Hofraum dem Bader Magister Johannes von Glatz und seinen Nachkommen unter der Bedingung zu einem ewigen Besitzthume verkauft habe, daß die Hälfte der Badstube des Baders Ehefrau gehöre und an das Kloster ein jährlicher Zins von sechs Mark Groschen gezahlt werde [5]). In einer andern Urkunde vom 29. September 1332 bestätigte Herzog Heinrich, Herr von Breslau und Glatz, ein Kauf- und Verkaufsinstrument zwischen Johann und Werntko, Söhnen des Conrad Schertilzan, und Christan, dem Schaffner des Klosters zu St. Clara, über eine ehemals dem Herzoge gehörige Hube Landes in Nadlitz (Groß-Nädlitz O. zu S. O. 2 M. von Breslau), die nun durch Kauf an das Kloster fiel [6]). Durch Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 2. Februar 1334, bestätigt Herzog Boleslaus von Brieg, mit Rücksicht auf die Dienste, die ihm Merbotho von Hayn geleistet hat, die von diesem seiner in das Clarenstift ein-

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das königliche Siegel hängt an weiß- und grünseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Bolkos auf weißem Wachs hängt an roth- und grünseidnen Fäden.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials, rothes Wachs auf weißem Wachs, hängt an Pergamentstreifen.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf weißem Wachs hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel der Aebtissin ist nur noch der Pergamentstreifen übrig, dagegen das spitzrunde Siegel des Convents auf weißem Wachs an Pergamentstreifen wohl erhalten.

6) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs Boleslaus auf weißem Wachs hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

tretenden Tochter in der Judenstadt (in ciuitate Judeorum) bei Liegnitz auf Lebenszeit zugewiesenen zwei Mark jährlichen Zinses mit der Maßgabe, daß nach ihrem Tode dieser Zins dem Kloster zufallen solle [1]). Ueber die Grenze zwischen dem Dorfe Kranst (Klarenkranst O. $2^1/_2$ M. von Breslau) und dem herzoglichen Walde daselbst mußte sich ein Streit des Abtes zu St. Maria auf dem Sande mit dem Clarenstift erhoben haben; denn in zwei Urkunden, ausgestellt zu Kranst den 8. Oktober und 10. November 1336, bekennt Conrad Borsnitz, Landeshauptmann von Breslau, daß die Bauern und Einwohner der Dörfer Wüstendorf (O. zu S. O. $^6/_4$ M. von Breslau), Steine (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Breslau), Nadelitz (Groß-Nädlitz O. zu S. O. 2 M. von Breslau), Zindel (O. zu S. O. 2 M. von Breslau), Tschirne (O. S. O. 2 M. von Breslau) und Quathowitz (Kottwitz S. O. zu O. 2 M. von Breslau); ferner Stephan von Slewicz, Stephan von Natow, Boguslaus, der Schulze von Laskowitz (N. zu N. O. $1^1/_2$ M. von Ohlau), und Michael Dulcarz, ehemals Förster (forestarius) in Kranst, bezeugt haben, daß sie sich wohl erinnerten, es habe von Alters her zwischen dem Dorfe Kranst (Klarenkranst) und dem fürstlichen Walde daselbst niemals eine Grenze bestanden, vielmehr habe der Herzog von Breslau in demselben Walde immer seine eigenen Förster (proprios forestarios) oder Waldwärter zum Holzverkauf gehabt, der Abt des Sandstiftes aber das Brenn- und Bauholz für seine Höfe und für das Stift aus diesem Walde erhalten [2]). Zu Schiedsrichtern über diesen Grenzstreit hatten einmüthig das Sand- und Clarenstift den Landeshauptmann Conrad von Borsnitz und die Breslauer Landschöppen gewählt [3]). Der Breslauer Bürger Dichwinus Panmoda hatte, nach Inhalt einer Urkunde der Aebtissin Anna zu St. Clara vom 1. Oktober 1337, auf $11^1/_2$ Morgen Ackerland auf den Gütern des Clarenstifts am Ende der Nikolaivorstadt links an der Straße nach Mochbern einen ewigen Zins von einer Mark und vier Skot gangbarer Münze, die Johann von Mohnau, Schaffner des Klosters, alljährlich einsammeln, in Empfang nehmen und dem Dichwinus abführen mußte, erworben, und nach seinem Tode seinen Töchtern, die im Kloster zu St. Clara den Schleier genommen, zugewendet, mit der Bestimmung, daß dieser Zins nach ihrem Tode dem Kloster zufallen soll [4]).

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Drei Siegel der Aebtissin, des Convents und Prokurators, zwei auf weißem Wachs, eins rothes Wachs auf weißem Wachs, hängen sämmtlich an Pergamentstreifen.

Im darauf folgenden Jahre stellte unterm 27. September 1338 der Landeshauptmann des Fürstenthums Breslau Heinrich von Haugwitz (Hugewicz) dem Kloster zu St. Clara eine Urkunde aus, worin derselbe zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß die hinterlassene Wittwe des Breslauer Bürgers Jakob Schertilzan, Margaretha, Tochter des Bruno, mit ihrem Sohne Jakob der Nonne Lucia, ihrer Tochter und beziehungsweise Schwester, vier Mark jährlichen Zinses auf ihr Gut Schalkau (W. zu S. W. 2 M. von Breslau) und insbesondere auf die dortige Mühle auf Lebenszeit geschenkt habe mit der Maßgabe, daß nach ihrem Tode dieser Zins an das Kloster fallen soll [1]). In einer Urkunde vom 13. Juni 1338 bestätigt Herzog Bolko II. von Schweidnitz und Jauer das Verkaufs-Instrument des Iser von Werde und seines Schwagers Franzke von Drimmegansdorf vom 12. Juni 1338, wonach sie dem Kloster zu St. Clara zwanzig Malter dreifachen Getreides weniger drei Scheffel landesüblichen Maßes im Weichbilde Nimptsch, nämlich Weizen, Roggen und Hafer, auf den Gütern Gaumitz (Goniez S. W. $^1/_4$ M. von Nimptsch), Jenkwitz (S. zu S. O. $1^3/_8$ M. von Ohlau) und Altstadt Nimptsch (S. W. dicht an Nimptsch) verkauft, und sich mit dem Ritter Zander von Zirlau für sichere Gewähr dieses Getreidezinses verbürgt haben [2]). Zwischen den Jahren 1344 und 1345 befreite König Johann von Böhmen das dem Clarenstifte gehörige Gut Oldern (S. S. O. $1^1/_8$ M. von Breslau) von allen Abgaben [3]). Zur selben Zeit bestätigte derselbe König Johann dem Kloster zu St. Clara alle Privilegien über Oswitz (N. W. zu N. $^5/_8$ M. von Breslau), die Oderinsel zwischen Masselwitz (N. W. zu W. $^5/_4$ M. von Breslau) und Ransern (N. W. zu N. $1^1/_8$ M. von Breslau), die Oderinsel von der Brücke bei der Klostermühle des Clarenstiftes bis zum Hinterdome, Jäschkowitz (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Breslau) und das Vorwerk bei Margareth (O. S. O. $1^5/_8$ M. von Breslau) mit allem Zubehör, frei von allen Diensten und Lasten [4]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das etwas beschädigte Siegel des Hauptmanns hängt an roth- und grünseidner Fadenschnur.

2) Beide Original-Urkunden im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Bruchstücke der Siegel von den drei Ausstellern der ersten Urkunde auf weißem Wachs an Pergamentstreifen zeigen noch ziemlich deutlich die Wappen der Aussteller. Das Siegel des Herzogs Bolko auf weißem Wachs bei der zweiten Urkunde hängt an grün- und blauseidnen Schnüren.

3) Die Original-Urkunde befand sich in den Händen des zu Rom verstorbenen Pfarrers Dr. Fr. Hoffmann. Das große Siegel König Johanns auf braunem Wachs mit einem Rücksiegel, einem Helmbusche, hängt an grünseidnen Schnüren.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel König Johanns hängt an grünseidnen Schnüren.

Vor dem Offizial Andreas von Raßlawitz bekennt der Schweidnitzer Bürger Henfel Rothe, daß er im Namen seiner Schwestern Agnes, Clara, Anna und Margaretha, die sämmtlich im Kloster zu St. Clara den Schleier genommen, diesem Jungfrauenkloster die Summe von 80 Mark Prager Groschen gangbaren Geldes und polnischer Zahl und Münze schuldig sei, wofür er der Aebtissin und dem Convente bis zur gänzlichen Tilgung dieser Schuld den halben Theil seines Erbes oder der väterlichen Güter in Kunzendorf (W. zu N. W. $1\frac{1}{4}$ M. von Schweidnitz) mit Bewilligung seines Bruders Frenzlin verpfändet und ihnen auf dieses Dorf einen von den Bauern ihm zu entrichtenden Zins von jährlich 50 Mark anweist [1]). Die Bestätigungsurkunde des Offizials ist ausgestellt in dessen Wohnung bei der Kathedralkirche zu Breslau den 24. Februar 1346. Derselbe Offizial Andreas von Raßlawitz bestätigt in einer Urkunde vom 20. Februar 1347 die Verpflichtung des Brauers Peter und seiner Erben, dem Kloster zu St. Clara wegen einer Brauerei bei der Klostermühle jenseits der Oder außerhalb der Stadt Breslau, die dem gedachten Peter ausgesetzt und verpachtet worden ist, einen jährlichen Zins von sieben Mark Prager Groschen und gangbarer Münze zu entrichten [2]). In einem Notariats-Instrumente vom 20. September 1348 bekennen vor demselben Canonikus und Offizial Andreas von Raßlawitz der Prokurator des Clarenstiftes, Johann, Pfarrer von Mohnau (Groß-Mohnau N. O. $1\frac{5}{8}$ M. von Schweidnitz) und der Notar Heinrich, Sohn des Vogtes Hanko zu Schweidnitz, als Prokurator des Franzko von Kolditz auf Kunzendorf und seiner Unterthanen und Dorfbewohner, vertreten durch den Scholzen Nikolaus, in Vollmacht des genannten Franzko Kolditz, daß Letzterer der Aebtissin und dem Jungfrauen-Convente des Klosters zu St. Clara einen jährlichen und ewigen Zins von 22 Mark gangbarer Münze für eine Summe baaren und gezählten Geldes verkauft habe, und den der Prokurator aller und jeder Unterthanen des gedachten Franzko und seiner Erben und Besitzer der genannten Güter, bei Strafe der Excommunication und des Interdikts, in der Stadt Breslau selbst den geistlichen Jungfrauen oder deren Schaffner zu zahlen versprach [3]).

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen ist abgerissen. Der Zins ist den 13. März 1676 abgelöst worden.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials, rothes Wachs auf weißem Wachs, ist halb durchbrochen und nur die Pergamentstreifen noch vorhanden.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers ist abgerissen. Der Zins wurde den 13. März 1676 abgelöst.

Durch Urkunde vom 27. März 1348 bestätigte Kaiser Karl IV. der Aebtissin und dem Convente zu St. Clara zu Breslau alle Privilegien über ihre Dörfer, Grundstücke, Vorwerke, Gärten, Wiesen, Hutungen, Wälder, Büsche, Sträuche, Mühlen, Aecker, Fischereien, Wasserläufe, Höfe, Scheuern, Zinsen und übrigen Nutzbarkeiten [1]).

Bischof Przezislaus von Breslau bestätigte die von Margaretha, der Wittwe des Ritters Brunchо, mit ihren Söhnen ausgeführte Errichtung eines Altars zu Ehren der heiligen Katharina in der dem Clarenstifte zu Breslau gehörigen Pfarrkirche zu Schweidnitz und dessen Dotation mit einem jährlichen Zins von sechs Mark auf Wigandsdorf (Weigelsdorf S. zu S. W. $1^1/_4$ M. von Reichenbach), durch Herzog Bolko befreit von allen Diensten und Lasten, in einer Urkunde vom 3. Mai 1348, und investirte zugleich den von der gedachten Stifterin zu diesem Altare berufenen Kleriker Nikolaus von Kottbus [2]).

Unterm 20. November 1348 erkaufte das Clarenstift von den Rittern Heinrich von Stercza und Albert und Ticzko Gebrüdern von Zirlau um 64 Mark einen jährlichen Zins von acht Mark auf das Dorf Zirlau (W. N. W. $1^3/_8$ M. von Schweidnitz), jedoch mit dem den Verkäufern vorbehaltenen Rechte des Wiederkaufs [3]).

Im darauf folgenden Jahre gestattete Papst Clemens VI. dem Clarenstifte zu Breslau durch eine eigene Bulle vom 2. November 1349, bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, und schon erworbene zu behalten [4]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das gebrochene Siegel des römischen Königs auf weißem Wachs hängt an roth- und grünseidnen Schnüren.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das bischöfliche Siegel auf weißem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das abteiliche und Conventssiegel, beide auf weißem Wachs, hängen an Pergamentstreifen.

4) Clemens episcopus seruus seruorum dei. Dilectis in Christo filiabus abbatisse et conventui monasterii sanctimonialium sancte Clare Wratislauiensis ordinis eiusdem sancte salutem et apostolicam benedictionem. Deuotionis uestre precibus benignum impertientes assensum uobis, quibus licet habere proprium in communi ex indulto sedis apostolice speciali, auctoritate presencium indulgemus, ut terras, possessiones, uineas et bona alia mobilia et immobilia, que liberas personas sororum ad monasterium uestrum, mundi uanitate relicta, conuolancium et professionem faciencium in eodem iure successionis uel alio quocunque iusto titulo, si remansissent in seculo, contigissent et que ipse dare aliis potuissent, feudalibus tamen duntaxat exceptis, petere, recipere ac eciam retinere libere ualeatis sine iuris preiudicio alieni. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Datum Auenione iiij Nonas Nouembris Pontificatus nostri anno septimo.

Vor dem Breslauer Canonikus und Offizial Andreas von Raßlawitz bekennt der Breslauer Bürger Bruno von Caucht (Kauth), daß sein Vater Christan von Caucht zur Sühnung seiner Sünden und rein wegen Gott dem Kloster zu St. Clara einen jährlichen Zins von acht Mark in und auf das den Johanniterrittern (cruciferorum) eigenthümlich gehörige Dorf Klein-Oels (S. zu S. W. 1¾ M. von Ohlau) und auf die Stadt Caucht (Kauth W. S. W. 3 M. von Breslau, S. O. 3 M. von Neumarkt) gegeben und geschenkt habe. Diese Schenkung bestätigt der Offizial durch Urkunde vom 13. Mai 1351 dem Clarenstifte [1]).

Herzog Boleslaus von Liegnitz und Brieg bestätigte in einer Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 6. December 1351, die Bestimmung des Hanko Engilger, welcher seiner Tochter Clara, einer Nonne im Kloster zu St. Clara, fünf Mark jährlicher und ewiger Zinsen in und auf seine Güter zu Schwoike (W. 2 M. von Ohlau) anweist, die nach ihrem Tode dem Kloster zufallen sollen [2]).

Zwischen dem Herzoge Wenzel von Liegnitz und dem Clarenstifte zu Breslau hatte sich im J. 1352 ein Streit wegen des Patronatsrechtes über die Pfarrkirche zu Gröditz (Grodis districtus aurei montis, Gröditzberg W. N. W. ¾ M. von Goldberg) entwickelt. Der Herzog hatte einen Priester Nikolaus zu dieser Pfarrkirche präsentirt; das Clarenstift, welches das Patronatsrecht zu besitzen behauptete, berief den Breslauer Kapitels-Notar Johann Conoplathi zum Pfarrer. Beide Theile wählten den Archidiakonus Heinrich von Bancz und den Canonikus Ullrich zu Liegnitz zu Schiedsrichtern, welche die streitenden Parteien dahin verglichen, daß das Clarenstift das Patronatsrecht an den Herzog abtrat und sich statt dessen mit einem an das Kloster zu zahlenden Zins von sechs Mark abfinden ließ [3]). Das Notariats-Instrument ist ausgestellt zu Breslau bei der Kathedralkirche den 17. Mai 1352.

Wir haben diese Urkunde nach einer Abschrift mitgetheilt, weil die Dinte des Originals, verblichen und fast grünlich, gar sehr das Lesen erschwert und an vier Stellen nicht mehr zu lesen ist. Das Original der Bulle im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Bleibulle des Papstes hängt an roth- und gelbseidnen Fäden. Ein inwendig angeklebter Papierstreifen hat die Aufschrift: Clemens der bobist der dirloubit jn desin briffe den swestern czu habin guter beweglichin vnd vnbeweglichin. Auf einer andern Stelle ist von späterer Hand hinzugefügt: „nur keine Lehngüter."

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials, rothes Wachs auf weißem Wachs, hängt an rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs Boleslaus auf weißem Wachs hängt an grünseidner Schnur.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Collegiatstiftes zu Liegnitz auf weißem Wachs hängt an Pergamentstreifen, die übrigen Siegel sind verloren gegangen. Die Zeichen der beiden Notare, die das Instrument ausgefertigt haben, sind beigefügt.

Noch in demselben Jahre 1352 schenkte die Aebtissin Agnes von Palow mit dem ganzen Convente des Klosters zu St. Clara und dessen Prokurator, dem Stadtpfarrer Johann (Schönaich) von Schweidnitz [1]), einem gewissen Peter Rabe, dessen Ehefrau Margaretha und ihren Kindern durch Urkunde vom 22. Mai 1352 vier Huben Landes zu Oswitz (N. W. zu N. $^5/_8$ M. von Breslau) gegen eine Mark Prager Groschen jährlichen Zinses von jeder Hube und sechs Zinshühner. Gleichzeitig wird denselben zwar gestattet, auf den Wiesen Lype, Munchewyse (Mönchswiese) und Petraschkowyse (Peterswiese) ihr Vieh zu weiden, jedoch zu einer Zeit, wo das Getreide und Heu des Klosters nicht beschädigt wird [2]). Endlich entschied der Breslauer Offizial Andreas von Naßlawitz durch richterliches Endurtheil vom 11. März 1353 zu Gunsten des Clarenstiftes gegen die zinspflichtigen Bürger von Liegnitz, daß die Aebtissin und der Convent des Klosters zu St. Clara in den Besitz eines jährlichen Zinses von neun Maltern Gerste von der Mühle am Schwarzwasser (super aquam nigram) bei Liegnitz wieder zurückzuversetzen, die Liegnitzer Bürger aber, welche dem Kloster diesen Zins verweigert hatten, zur gewissenhaften Entrichtung desselben zu verurtheilen seien [3]).

B. Nonnenklöster neuerer Stiftung.

a. Die Kirche und das Jungfrauenkloster zu St. Katharina, Dominikaner-Ordens.

Als ein besonders Denkmal seiner christlichen Frömmigkeit, wie seiner Dankbarkeit gegen Gott und seines wohlthätigen Handelns und Wirkens auf Erden stiftete Herzog Heinrich V. von Breslau zwei Jahre vor seinem Tode, nachdem er aus der Gefangenschaft Heinrichs III. von Glogau entkommen war, im J. 1294 das Kloster der Dominikanerinnen zu St. Katharina zu Breslau mit der danebenstehenden Kirche und unterordnete die Nonnen dem Prior des Dominikanerklosters zu St. Adalbert. Eine Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden, wohl aber eine Urkunde seines Sohnes, des Herzogs Boleslaus, verhandelt zu Brieg den 24. Juni und gegeben zu Rochlitz den 6. November 1302, worin derselbe den Tausch bestätigt, den Lutko, Sohn

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Der Pfarrer Johannes Schönaich hat also im J. 1352 noch als solcher zu Schweidnitz gelebt, und nicht, wie Görlichs Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz p. 2 behauptet, bis 1326.

2) Das Siegel der Aebtissin, des Convents und Prokurators, rothes Wachs auf weißem Wachs, hängen an Pergamentstreifen.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials ist abgerissen und nur noch Bruchstücke von dem Pergamentstreifen sind vorhanden.

des Pakoslaus, mit Bewilligung seiner Brüder Johannes, Grabisius, Pakosius und Bernardus vor ihm und den Herzögen Heinrich und Wladislaus, seinen Brüdern, mit den Dominikanerinnen zu Breslau wegen eines Erbguts geschlossen hat, und worin die Stelle sich befindet: Et quia pater noster felicis recordacionis Henricus V., dux Slesie et dominus Wratislauie easdem sorores mandauit vocari in Wratislauiam et eis ibidem claustrum edificari. Lutko gab nämlich den Ordensschwestern zu St. Katharina für das Gut Hasnow (Hasenau S. W. 1¾ M. von Trebnitz), das ehemals polnisch Puskowo genannte Gut Stein (Wiesenstein N. 3 M. von Nimtsch) mit der Scholtisei und drei Huben Landes, wofür ihm das Kloster noch 225 Mark gangbarer Münze zahlte [1]). Dieses Gut Stein befreite Herzog Boleslaus mit seiner fürstlichen Mutter Elisabeth, nach dem Willen des Königs Wenzel von Böhmen, wegen der Armuth und großen Noth der Ordensschwestern des heiligen Dominikus durch Urkunde vom 29. August 1303, ausgestellt auf dem Schlosse zu Prag [2]), von allen Diensten und Lasten, und Herzog Boleslaus von Brieg und Liegnitz erweiterte durch eine andere Urkunde vom 28. Januar 1312 diese Freiheit dahin, daß das Dorf Stein oder Jäschkowitz (O. S. O. 1⅜ M. von Breslau), nicht nur von allen Diensten, als da sind Roßdienst und Kriegsrüstung, sondern auch von allen Zahlungen und Abgaben, Steuern, Fuhren, Münzgeld, Wachtgeld auf die Burg zu Nimptsch oder sonst andere Leistungen vollkommen befreit sein und diese Freiheit auch die Scholtisei und der Kretscham genießen soll [3]).

Herzog Boleslaus von Breslau schenkte mit Bewilligung seiner fürstlichen Brüder Heinrich und Wladislaus bei der von ihm vollzogenen Stiftung der Klosterkirche zu St. Katharina dem Kloster der Dominikanerinnen, statt eines Almosens, zu seinem, seiner Eltern Herzogs Heinrich und der Herzogin Elisabeth, seiner Gemahlin und seiner Brüder Seelenheile die Parochie Mollwitz (W. S. W. ⅞ M. von Brieg) mit allen Rechten, Einkünften und Zubehör; doch soll, wie die Urkunde vom 1. Juli 1309 ausdrücklich besagt, das Kloster erst dann in den Besitz der Parochie treten und das Patronatsrecht erlangen, wenn der damals lebende Pfarrer Walther gestorben sein

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An rothseidner Fadenschnur ein großes braunes Wachssiegel mit einem Rücksiegel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An einem Pergamentstreifen das längliche bravngelbe Wachssiegel der Herzogin Elisabeth, weil dem Herzoge in diesem Augenblicke sein eigen Siegel nicht zur Hand war.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An rothseidner Fadenschnur das braune Wachssiegel mit einem Rücksiegel.

würde [1]). Durch Urkunde vom 11. Juni 1319 bestätigte Bischof Heinrich I. von Breslau diese Schenkung [2]), und in gleicher Weise genehmigte dieselbe der Erzbischof Janislaus von Gnesen in einer Urkunde, ausgestellt zu Steinau ohne Datum 1319, in welche ein nicht mehr vorhandenes Notariatsinstrument der Priorin Anna vom 24. April 1319 über dieses Patronatsrecht wörtlich eingerückt ist [3]). Wegen dieses Patronatsrechtes über die Kirche zu Mollwitz entwickelte sich in den Jahren 1338 und 1339 ein Streit, dessen Untersuchung und definitive Entscheidung vom Papste Benedikt XII. durch eine Bulle vom 20. Januar 1339 dem Bischofe Jakob von Brixen übertragen wurde [4]), der sich deshalb mit dem Erzbischofe von Gnesen, dem Bischofe von Breslau und der Priorin des Catharinenklosters in Correspondenz zu setzen hatte, nachdem bereits unterm 9. December 1338 in einem Notariatsinstrumente, obwohl erfolglos, ein Endurtheil vom apostolischen Stuhle gefällt worden war [5]). Johann Salomonis und Lutko von Culpe versuchten nämlich dieses Patronatsrecht dem Katharinenkloster streitig zu machen. Jesko Salomonis von Bork und der Herzog Boleslaus von Liegnitz scheinen in diesem Streite Partei gegen das Kloster genommen zu haben und wurden von dem Bischofe Jakob von Brixen zur Vernehmung vorgeladen. Der Ausgang des Prozesses, der, wie es scheint, von Avignon aus zu Gunsten des Klosters zu St. Katharina entschieden wurde, ist nicht bekannt. Es scheinen diese Streitigkeiten sich in späterer Zeit wiederholt zu haben.

Durch Urkunde vom 1. November 1310 bestätigt Herzog Boleslaus von Breslau den Vertrag, durch welchen Janussius, der Sohn des Arnold von Simridowitz, dem Kloster zu St. Katharina zu Handen des Prokurators desselben, des Priors Damian bei St. Adalbert, sein Gut Thudrow (Theuderau W. zu N. W. $^5/_4$ M. von Ohlau), bestehend in $5^1/_4$ Hufen, jede Hufe zu $42^1/_2$ Mark, verkauft [6]).

Eine wichtige Schenkung für das Katharinenstift zu Breslau war die, die es mit dem Dorfe Schmortsch (S. $1^3/_8$ M. von Breslau),

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An rothseidner Fadenschnur hängt das braune Wachssiegel des Herzogs.

2) Nur in beglaubigter Abschrift im schlesischen Provinzial-Archiv vorhanden.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An roth- und blauseidner Fadenschnur hängt das längliche weißbraune Wachssiegel des Erzbischofs.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An Bindfaden die Bleibulle des Papstes.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Zeichen des Notars ist auf der Urkunde, das Siegel fehlt.

6) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An rothseidner Fadenschnur ein braunes Wachssiegel.

welches bis zur Säkularisation im J. 1810 ein Besitzthum dieses Klosters geblieben ist [1]), erhielt. Der Schreiber Matthias, einst Notarius Herzog Heinrichs IV. von Breslau, hatte im Katharinenkloster zwei Töchter, Margaretha und Agnes, unter der Vormundschaft und Curatel zweier Breslauer Bürger, des Nikolaus von Wazinrode (Weizenrode) und Heimann von Woiczichsdorf (Woitsdorf). Daher schenkte er den Ordensschwestern in einer Urkunde vom 26. März 1314 das ihm gehörige Gut Schmortsch in der Weise, daß das Kloster erst nach seinem Tode zum Besitze desselben gelangen sollte [2]). Sein von dem Scholastikus des Collegiatstiftes zum heiligen Kreuz zu Breslau Paul und dem Canonikus desselben Stiftes Conrad, beide Doctoren des kanonischen Rechtes, durch den öffentlichen Notar Predbor von Krakau unterm 6. April 1314 aufgerichtetes Instrument enthält darüber folgende nähere Bestimmungen.

Die Hälfte des Gutes Schmortsch fällt bald nach seinem Tode der Kirchenfabrik des Klosters zu St. Katharina zu, mit Ausschluß $1\frac{1}{2}$ Mark jährlichen Zinses, der von dem ganzen Gute erhoben wird und dem Altare des heiligen Apostels Andreas in der Domkirche bestimmt ist, die andre Hälfte des Gutes fällt seinen im Katharinenkloster lebenden Töchtern zu, nach deren Tode erst das ganze Gut an das Kloster gelangen soll. Doch werden den Dominikanern bei St. Adalbert, so lange seine Töchter leben, allmonatlich als ein Almosen vom ganzen Gute 60 Klosterbrodte und eine Tonne Bier ausgesetzt, nach dem Tode seiner Töchter aber sollen diese 60 Klosterbrodte und die Tonne Bier alle Sonntage durchs Jahr gegeben werden [3]).

Durch ein besonderes Privilegium des Provinzials des Dominikaner-Ordens durch Polen und Schlesien, Bruder Matthias, über die Wahl des Schaffners und die Aufnahme der Nonnen, welches vom Ordensgeneral Hugo in dem den 29. Mai 1333 zu Dijon in Burgund gehaltenen Generalkapitel seine Bestätigung erhielt [4]), wurde dem Katharinenkloster zu Breslau nur die Aufnahme von 60 Jungfrauen ins Kloster gestattet [5]). Außerdem erlaubte aber der Ordensprovinzial

1) Herber's Statistik des Bisthums Breslau (Daselbst 1825. 8.) p. 12.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An rothseidner Fadenschnur ein braunes Wachssiegel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vier Siegel, grünes Lack in gelbem Wachs, von denen drei an grün- und rothseidnen Schnüren, und eines an rothseidner Fadenschnur hängen. Die Siegel sind des Paul, Conrad, der Stadt Breslau und des Matthias. Das Signet des Notars ist der Urkunde beigezeichnet.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An rothseidner Fadenschnur ein Siegel, rothes Lack in weißem Wachs.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An Pergamentstreifen drei Siegel, von denen nur noch zwei vorhanden sind, grünes Lack in braunem Wachs.

Matthias mit Bewilligung der Breslauer Consuln in einer besondern Urkunde vom 13. Februar 1337 dem Kloster, sogenannte Kostfräulein über die Zahl der 60 Ordensschwestern hinaus aufzunehmen, die jedoch weder lahm noch blind sein sollten, und ein Kostgeld von 50 Mark Denaren und außerdem noch zwei Mark bestimmter Zinse für Bekleidung und andre Bedürfnisse zu zahlen hatten [1]).

Durch Urkunde vom 5. März 1336, die der Landeshauptmann von Breslau, Conrad von Borsnitz, bestätigt hat, vermachte der Breslauer Bürger Heinrich Thoring (Thüringer?) seiner Tochter Margaretha, der Wittwe des Breslauer Bürgers Gysco Glesil, und der Geruscha, Tochter seines Sohnes Nikolaus Thoring, welche beide im Katharinenkloster den Schleier genommen, testamentarisch auf Lebenszeit einen bestimmten und ewigen Zins von vier Mark in und auf alle Güter seines zinspflichtigen Dorfes Schwoitsch (Swoyczh O. zu N. O. 1 M. von Breslau) mit der Maßgabe, daß nach ihrem Tode dieser Zins ans Kloster fallen solle. Außerdem überweist er noch dem gedachten Kloster nach seinem Tode seine in der Nähe von Schwoitsch an der Oder gelegene Ziegelscheune [2]).

Bischof Przezislaus von Breslau bestätigte in einer Urkunde vom 18. Mai 1345 und der Breslauer Rath unterm 13. December des gedachten Jahres die Schenkung Apeczkos, des Vogtes zu Neumarkt, der zugleich Schaffner des Katharinenklosters war, durch welche derselbe in Uebereinstimmung mit seiner Ehefrau Geruscha sein zwölfhubiges Gut Stein (es ist wohl damit Steine S. O. zu S. $^1/_2$ M von Ohlau gemeint?), dessen Verreichung in Betreff der obersten Gerichtsbarkeit (supremi dominii) dem Bischofe zusteht, mit allem Rechte und aller Herrlichkeit nach seinem Tode dem gedachten Jungfrauenkloster überweist [3]).

Wie sehr der apostolische Stuhl diese Stiftung begünstigte, erhellt aus drei vom Papste Clemens VI. zu Avignon den 25. Mai 1347 erlassenen Bullen, worin er

a. alle Freiheiten, Rechte und Immunitäten, welche das Katharinenkloster von den Päpsten, seinen Vorgängern, Königen, Fürsten und andern Gläubigen erhalten hat, von Neuem bestätigt;
b. alle Besitzungen des Klosters in seinen und des apostolischen Stuhles Schutz nimmt, und

1) Original-Urkunde. Das Siegel fehlt.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv.

3) Original-Urkunden im schlesischen Provinzial-Archiv. An rothseidner Fadenschnur hängt das braune Wachssiegel des Bischofs und an Pergamentstreifen das Siegel des Breslauer Rathes.

c. dem Breslauer Offizial aufträgt, alle dem Katharinenkloster auf unerlaubte Weise oder durch Verschwendung entfremdeten Güter und Besitzungen zum ursprünglichen Rechte und Eigenthume des Klosters wieder zurückzuführen [1]).

Endlich bestätigen die Schöppen zu Breslau in einer Urkunde vom 6. Februar 1355, daß vor ihnen Titge von Trebnitz, der Nonnen-Schaffner zu St. Katharina, wegen zweier im Kloster befindlichen Nonnen und Schwestern dem Jakob von Kurzav das Erbe auf dem Sande zu $2^1/_2$ Mark Zins, ihnen davon zu geben und nächst dem Kloster, aufgegeben hat [2]).

Diese ansehnlichen Güter und Grundstücke, die das Kloster theils vom Stifter selbst, theils von andern Wohlthätern und frommen Gönnern des Instituts geschenkt erhalten hat, sind im Laufe der Zeit theilweise von demselben wieder abgekommen; namentlich hat der dreißigjährige Krieg auch diese Schenkungen christlicher Frömmigkeit mit seinen Gräueln nicht verschont, sondern die meisten derselben verwüstet und den Convent genöthigt, einige davon zu veräußern, um die übrigen zu retten. Der völlige Neubau des baufälligen Klostergebäudes, der von den geistlichen Jungfrauen auf eigne Kosten, ohne fremde Beihülfe, unternommen werden mußte, hatte den Verkauf einiger Güter nöthig gemacht und den Verfall der Stiftung in drohende Aussicht gestellt. Dennoch rettete das Stift aus dieser verhängnißvollen Zeit bis zur gänzlichen Auflösung im J. 1810 noch acht Güter [3]).

b. Die Canonissinnen von der Regel des heiligen Augustin zu St. Jakob auf dem Sande.

Wann die Chorfrauen des heiligen Augustin nach Breslau gekommen, läßt sich aus Mangel an geschichtlichen Nachrichten nicht mit Gewißheit bestimmen; doch erscheinen sie schon im J. 1299 als eine Congregation von Ordensschwestern auf dem Sande, wo sie zwar noch kein Kloster, aber doch ein eigenes Haus besaßen, das ihnen fromme Mildthätigkeit, wie wir bald sehen werden, geschenkt hatte. Die Schenkungsurkunde vom 6. Oktober 1299 bezeichnet sie als bereits von Alters her (ex antiquo) vorhanden, und es läßt sich wohl vermuthen, daß sie vielleicht schon ums Jahr 1150, als die Augustiner-Chorherren vom Sand-

1) Original-Urkunden im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Bleibulle des Papstes hängt an dem einen Originale an einem Bindfaden, bei den andern an roth- und gelbseidnen Fäden.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An Pergamentstreifen zwei kleine gelbe Wachssiegel.

3) (Zimmermann's) Beschreibung der Stadt Breslau im Herzogthume Schlesien (Brieg 1794. 8.) p. 165 u. 166.

stifte Besitz nahmen, nach Breslau gekommen sind, ohne ein klösterliches Institut zu erzielen; auch mögen ihrer nur wenige gewesen sein. Erst mit der Schenkungsurkunde vom 6. Oktober 1299, der einzigen aus dem Zeitraume unserer geschichtlichen Darstellung, treten sie als eine geistliche Genossenschaft aus ihrem Dunkel hervor.

Vor dem Schöppengerichte zu Breslau unter dem Vorsitze des Theoderich Stertilczan erschien in dem gedachten Jahre Gisilher Colneri und übergab sein dem Augustiner-Chorherrenstifte auf dem Sande gegenüberliegendes, von Alters her freies Haus mit der dazu gehörigen Hofestätte den daselbst sich aufhaltenden Ordensschwestern. Obwohl jedoch diese Ordensschwestern schon von Alters her (ex antiquo) durch die Milde und Freigebigkeit der Vorfahren des Gisilher, denen dieses Erbe gehörte, von allem Zins oder aller Steuer gänzlich frei dort sich niedergelassen (in eodem loco sederunt), so hatten sie doch über diese Freiheit kein Privilegium aufzuweisen, durch welches dieses Erbe oder die Bewohner desselben vor jedem Prozesse oder vor jeder Anfechtung ihrer Steuerfreiheit geschützt würden. Auf diese Vorstellung des Gisilher bestätigten die Schöppen die Freiheiten des den Augustiner-Chorfrauen geschenkten Hauses, aus welchem später (1687) sich das Kloster zu St. Jakob mit der kleinen schönen Kirche bildete [1]).

Stiftungen außerhalb Breslau.

1. Das Minoritenkloster zum heiligen Kreuz in Neumarkt.

Schon oben erwähnten wir einer Schenkung an das Minoritenkloster zum heiligen Kreuz in Neumarkt, durch welche der dürftigen Ausstattung dieses frommen Instituts, einer Stiftung der heiligen Landesfürstin Hedwig, einigermaßen abgeholfen wurde. Seit ihrer Einweisung in das Kloster zum heiligen Kreuz hatten die frommen Söhne des heiligen Franz streng nach der Regel ihres Ordens [2]) in Armuth

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Zwei Breslauer Schöppensiegel auf gelbem Wachs hängen an Pergamentstreifen. Chronica abbatum beatae Mariae virginis in Arena in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 180 u. 181. Die Oberin Ursula Maria Birkholz fing im gedachten Jahre 1687 an eine Kirche zu bauen, zu welcher den 31. März 1688 der Domherr Leopold Wilhelm Freiherr von Tharoult, der bekannte Stifter einer ansehnlichen Krankenverpflegung, da, wo der Hochaltar steht, den Grundstein gelegt hat. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens von ihrer Entstehung bis zur Zeit der Aufhebung im November 1810 (Breslau 1811. 8.) p. 19 u. 20.

2) Fratres nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem: sed tamquam peregrini et aduenae in hoc saeculo in paupertate et humilitate domino famulantes vadant pro eleemosyna confidenter. Nec oportet eos verecundari, quia dominus pro nobis se fecit pauperem in hoc mundo. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos, charissimos fratres meos, haeredes et reges regni coelorum instituit: pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimauit. Haec sit

und Dürftigkeit gelebt und nur in den milden Spenden der heiligen Stifterin des Klosters und ihrer Nachkommen, sowie in den Wohlthaten und Gaben, die ihnen die christliche Liebe gottesfürchtiger Freunde und Gönner der Anstalt gereicht, kärglichen Unterhalt gefunden. Was später das Kloster besaß, wie wir es oben bereits im Zusammenhange aufgeführt haben, ist nur nach und nach im Laufe der Jahrhunderte an die Stiftung gekommen. Zwar sollten die Minoriten nach der Regel des heiligen Franz keinerlei Eigenthum besitzen, sondern ihren Unterhalt lediglich im Almosen finden; jetzt aber trat ein Mann auf, der für sein Seelenheil nicht besser zu sorgen glaubte, als wenn er zum Troste der Armen das Minoritenkloster zu Neumarkt mit einem Grundstück bedachte, dessen Ertrag den Ordensbrüdern eine Verbesserung ihrer Lage gewährte.

Der Ritter Joachim Radack auf Raschdorf (N. W. zu W. 1 M. von Neumarkt) war dem Orden der minderen Brüder mit besonderer Liebe und Verehrung zugethan, und scheint demnach selbst im dritten Orden des heil. Franziskus, obwohl in der Welt und unter den Menschen gelebt zu haben. Aus Ehrfurcht vor dem heil. Kreuze, zu dessen Ehre das Kloster zu Neumarkt gestiftet ist, und aus besonderer Andacht schenkte der fromme Ritter, wie wir schon früher vorübergehend erwähnt haben, zur Ehre der heil. Jungfrau Maria, des heil. Evangelisten Johannes und des heil. Franziskus dem Kloster zum heil. Kreuz zu Neumarkt zu Handen dessen Schaffners auf seinem Gute Raschdorf eine Wiese, Piszherau genannt, und darüber die Herrlichkeit (dominium) mit allem Gesträuch und Bäumen, auf der einen Seite vom Wasser umflossen, und auf der andern von der benachbarten Grenze eingeschlossen, aus freiem Antriebe und unwiderruflich, nicht nur unter dem Rechtstitel eines Geschenkes unter den Lebenden, sondern auch in rechtlicher Form eines Testaments, zu Nutz und Frommen des Klosters und mit allem Rechte, wie er sie besessen, so, daß jeder von ihm oder seinen Nachkommen über diese Wiese geschlossene Nutzungs-, Verkaufs- oder Tauschvertrag mit vollem Rechte ungiltig und nichtig sein soll [1]). War auch diese Schenkung an und für sich nicht

portio vestra, quae perducit in terram viuentium. Cui, dilectissimi fratres, totaliter inhaerentes, nihil aliud pro nomine domini nostri Jesu Christi in perpetuum sub coelo habere velitis. Et vbicunque sunt et se inuenerint fratres, ostendant se domesticos inuicem inter se, et secure manifestet vnus alteri necessitatem suam: quia, si mater nutrit et diligit filium suum carnalem, quanto diligentius debet quis diligere et nutrire fratrem suum spiritualem? Regula S. Francisci Cap. VI. in Prosperi Stellartii Fundam. et Regul. omnium Ordinum monasticorum et militarium (Duaci 1626. 4.) Cap. XXXVI. p. 494 et 495.

1) Uniuersis hanc literam inspecturis cupio esse notum: ego Joachimus Radack, ex permissione diuina gaudens vtriusque hominis sospitate nec non in plena valetudine constitutus, religiosis viris et dominis fratribus minoribus in Nouo foro, ad quos me gracia et deuocione speciali inclinatum et voluntatem meam, vt in

von so hoher Bedeutung, so war doch damit der frommen Mildthätigkeit gegen das Kloster die Bahn gebrochen.

2. Die Propstei und das Hospital der Aussätzigen zur heil. Jungfrau Maria vor Neumarkt, Benediktiner-Ordens.

Wir haben bereits früher erfahren und müssen es hier zum besseren Verständniß wiederholen, daß die Propstei und das Hospital der Aussätzigen vor Neumarkt im Dorfe Wahren (N. W. $1^1/_2$ M. von Auras, N. O. 2 M. von Neumarkt) vom Erbgute der dortigen Kirche zwei Drittheile des Waldes und der Wiesen und zugleich eine Hofstätte bei der Kirche zur Aufbewahrung von Vieh, Holz und Heu besaß, welches alles wahrscheinlich Bischof Thomas II. ums Jahr 1267, bei eingetretener Vakanz, von der Pfarrwiedmuth oder dem Erbgute der Kirche getrennt und gegen eine Entschädigung für die Kirche zu Wahren an bischöflichen Zehnten im Werthe von einer Mark Silber der gedachten Propstei überwiesen hatte. Gegen dieses der Propstei zu Neumarkt abgetretene Besitzthum protestirte im J. 1350 der Pfarrer Arnold zu Wahren und reklamirte dasselbe als Eigenthum seiner Kirche. Der Propst Ceslaus zu Neumarkt wahrte dagegen die Rechte seiner Propstei und wies diese Ansprüche als unbegründet zurück. Vor dem Breslauer Offizial Andreas von Naßlawitz fand den 30. Juli 1350 durch den Notar und Breslauer Kleriker Peter von Bunzlau im Hause des Liegnitzer Archidiakonus ein Zeugenverhör statt, welches den rechtmäßigen Besitzstand der Propstei und des Hospitals feststellte und eine Entscheidung zu Gunsten des Propstes und zum Nachtheile des Pfarrers von Wahren herbeiführte. Im darauf folgenden Jahre verlieh Bischof Przezislaus durch eine Urkunde, ausgestellt zu Ottmachau den

---

futuro prosit in presenti consepeliri eis cupiens, vltimam et irreuocabiliter determinaui hac deuocione motus, preposita libertate et voluntate, vtroque iure donacionis, tam titulo donacionis inter viuos quam titulo testamenti, perpetuis vsibus do et assigno et liberaliter propter deum ad honorem sancte Marie virginis, sancti Johannis euangeliste, sancte crucis et sancti Francisci impendo nec non ad manus predicti monasterii procuratoris resigno vnum pratum in bonis meis in Rasckendorff situm, quod wlgariter Piszherov (nuncupatum) est, (eius) dominium cum omnibus virgultis et arboribus, aqua in una parte cinctis et terminis vicinioribus et metis ex alia parte inclusis, eo propinquiori iure, quo ad me dignoscitur pertinere, taliter vt omnis contractus deinceps vsurpacionis, vendicionis seu commutacionis a me et liberis meis factus circa prenominatum pratum omni iure irritus sit et nullus. Ad cuius rei perpetuam memoriam et firmitatem presentem literam et donacionem sigillo proprio volui communire. Datum et actum (in Rasckendorff) anno domini M°ccc°xxxj°. Die Urkunde, deren Abdruck hier wiederholt wird, ist nicht nach dem Originale, was uns nicht zu Gesicht gekommen, sondern nach einer alten Copie im Rathsarchive zu Neumarkt wiedergegeben. Die Abschrift scheint ungenau und ziemlich sorglos geschrieben worden zu sein. Der vom Wasser umflossene und begrenzte waldige Fleck, der an der Oder gelegen, wurde seit dieser Schenkung nur das Mönchswäldchen genannt.

18. Mai 1351, allen Gläubigen des Bisthums Breslau, welche den Armen, Kranken und Aussätzigen im Hospitale vor Neumarkt aus christlicher Barmherzigkeit ein Almosen spenden, auf ein Jahr vierzig Tage Indulgenzen [1]).

Drittes Hauptstück.

Die Fürstenthümer Glogau, Liegnitz, Brieg und Oels mit ihren kirchlichen Stiftungen.

I. Das Fürstenthum Glogau.

a. Das Kloster der Clarissinnen zum heiligen Kreuz in Glogau.

Stifter dieses Klosters ist Herzog Heinrich III. von Glogau mit dem Beinamen der Getreue (fidelis). Die Stiftungsurkunde [2]) ist ausgestellt zu Glogau den 8. Februar und bestätigt zu Ottmachau vom Bischofe Heinrich den 7. Juli 1307. In ihr nennt sich Heinrich III. Erbe des Königreichs Polen, Herrn von Glogau und Posen. Er dotirte das neugegründete Kloster mit fürstlicher Freigebigkeit und schenkte ihm folgende, zum Theil im heutigen Großherzogthum Posen liegende Güter: Rapocina (Rabsen N. W. zu W. $^5/_8$ M. von Glogau), Conradsdorf (heut Kursdorf im Fraustädter Kreise), Candlow (Kandlau) doppelten Antheils, Heynemannsdorf (Hinzendorf, beide im Fraustädter Kreise), drei Huben in Sarcaw (Zarkau S. O. $^1/_4$ M. von Glogau) und das Dorf Oberau (O. N. O. $^3/_{16}$ M. von Glogau) mit der vor dem Glogauer Stadtgraben gelegenen Mühle und dem Zwinger innerhalb der Grenzen des Dorfes Rauschwitz (S. S. W. $^3/_8$ M. von Glogau), wie diese Güter in ihren Grenzen und Umfängen gesondert sind, mit aller fürstlichen Herrlichkeit und voller Freiheit, wie sie dem Herzoge gehörten, zu einem ewigen Besitzthume. Außerdem schenkte der Herzog dem Kloster aus den herzoglichen Fleischbänken acht Steine Talg, welche der Bürgermeister und die Rathmanne von Glogau

---

1) Wir sind in den Nachrichten über die Propstei Neumarkt größtentheils dem Repertorium des Canonikus Friedrich Berghius oder dem Liber Berghianus gefolgt.

2) Die Bestätigungsurkunde Bischof Heinrichs, in welche die Stiftungsurkunde des Clarenklosters zu Groß-Glogau inserirt ist, findet man in Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. Urk. XIV. p. 173—175.

von diesen Fleischbänken abzuliefern verpflichtet waren, damit von diesen acht Steinen vor dem Altare der vom Herzoge erbauten Klosterkirche eine ewige Lampe unterhalten werde. Damit begnügte sich die Freigebigkeit des Herzogs gegen das von ihm gestiftete Clarissinnenkloster zum heiligen Kreuz noch nicht. Er erweiterte unterm 23. Juni 1307 diese Schenkung und fügte den drei Huben in Zarkau noch den dabeistehenden Wald, das Gesträuch und Gewässer (Teiche) hinzu. Der Herzog verordnete, daß es Niemand gestattet sein soll, den Fluß zwischen dem Klostergute Zarkau und der auf das alte herzogliche Schloß führenden Brücke nochmals zu überbrücken; im Gegentheil soll es den Klosterfrauen frei stehen, zwei Fischer zu halten, deren jeder zwischen zwei Schiffen, das heißt, mit einem großen, zwischen zwei Kähnen ausgebreiteten Netze fischen könnte. Den Unterthanen des Klosters wurde Zollfreiheit durch das ganze herzogliche Land bewilligt und das Privilegium ertheilt, von keinem fürstlichen Richter, sondern nur von den Vögten und Schaffnern des Klosters gerichtet zu werden.

Einen neuen Zuwachs an Besitzungen erhielt dieses Nonnenkloster unterm 23. Juli 1309 mit der Hälfte des Gutes Pottendorf, welche ein Ritter, Peter von Habichstein, dem Institute schenkte, als seine Tochter in den Orden der Clarissinnen trat und im Kloster zum heiligen Kreuz zu Glogau den Schleier nahm; die andere dem Schaffner des Klosters Friedrich erb- und eigenthümliche gehörige Hälfte dieses Dorfes nebst einer von diesem auf dem Ober erbauten Mühle erwarb der Convent erst später durch ein von diesem mit Bewilligung seiner Ehefrau gestiftetes Vermächtniß unter der Bedingung, daß nach ihrem Tode, wenn seine Tochter nicht den Schleier nehmen, sondern sich verheirathen wollte, das Kloster verpflichtet sein soll, sie mit dreißig Mark Silber auszustatten. Ein Jahr später (1310) erkaufte das Kloster bereits die Güter Schlawa (O. N. O. $4^3/_4$ M. von Freistadt, 3 M. von Glogau, 2 M. von Kontopp) und Neuguth (S. W. zu W. $^9/_{16}$ M. von Guhrau), und im J. 1318 erwarb es noch die Dörfer Schlabitz (N. N. W. $^1/_2$ M. von Guhrau) und Tarpen (N. W. $1^3/_8$ M. von Guhrau) [1]). Wir sehen, daß die meisten dieser Güter in Polen lagen, der größte Theil der Dotation des Klosters also außerhalb der Grenzen Schlesiens sich befand.

1) Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau Bd. I. p. 101 u. 102. 104. Cureus findet es hier nothwendig, die Bemerkung zu machen, daß das Clarenstift zum heiligen Kreuz in Glogau vom Herzog Heinrich III. auf der Stelle des alten Hochgerichts erbaut worden sei. Et ille locus, ubi olim cruces publicorum suppliciorum steterant, designatus ad coenobium virginum erigendum, quam aedificationem absoluit Henricus tertius Glogouiensis, filius Salomes. Joach. Curei Gentis Silesiae Annales (Witebergae 1571. fol.) p. 290.

Die Clarissinnen zu Glogau unterschieden sich von denen zu Breslau durch ihre Kleidung. Während die Jungfrauen im Clarenstifte zu Breslau sich in schwarzen Zeug kleideten, trugen die Clarissinnen zu Glogau ein braunes Ordenskleid von feinem Tuche. Beide aber gehörten demselben Orden an und beobachteten dieselbe Ordensregel des heiligen Franziskus [1]).

b. Das Jungfrauenkloster vom Orden der heiligen Magdalena von der Buße zu Beuthen an der Oder, das später nach Sprottau verlegt wurde.

Der Zeit nach älter als das Clarenstift zum heiligen Kreuz in Glogau, und die erste Stiftung Herzog Heinrichs III. von Glogau ist das Jungfrauenkloster der Magdalenerinnen zu Beuthen an der Oder. Das Stiftungsjahr ist unbekannt, da eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden ist. Es bestand aber schon im J. 1296. Denn durch eine Urkunde, ausgestellt in der Oktave Mariä Geburt (15. September) des gedachten Jahres, ertheilte Herzog Heinrich III. dem Kloster das Recht und die Freiheit der Oderfischerei bei Beuthen. Die ursprünglich nur kärglich ausgestatteten Klosterfrauen gehörten dem Orden der büßenden Schwestern der heiligen Maria Magdalena an und folgten der Regel des heiligen Augustin. Wie wohlthätig und segensreich diese klösterliche Anstalt für die Hebung des sittlichen Gefühls beim weiblichen Geschlechte war, ergiebt sich aus dem Zwecke des Ordens.

Wir haben diesen Zweck des Ordens früher schon näher ins Auge gefaßt und uns überzeugen müssen, mit welcher Sorgfalt und Liebe

---

1) Der Verfasser der Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens bemerkt hierzu: „Sie verleugnen hiermit (durch die verschiedne Farbe der Kleidung) aber ihre heilige Stifterin und Mutter Clara keineswegs, so wenig wie die Franziskaner ihren heiligen Vater Franziskus mit ihrer braunen Kleidung verleugnen. Ueberhaupt scheint es fast, als sei man im dreizehnten Jahrhunderte mit der Bestimmung der Farben eben nicht sehr genau gewesen. Da Niemand aus jener Periode mehr lebt, so haben wir nur Schriftsteller, auf die wir uns berufen können, und von diesen singt jeder sein Lied nach eigner Weise; der eine nennt grau, was der zweite braun und der dritte schwarz nennt, und so entstanden nach und nach graue Mönche, braune Mönche, schwarze Mönche und alle waren Franziskaner, das heißt, sie sahen den heiligen Franz von Assisi für ihren Stifter an und hatten Recht, sie mochten nun eigentlich Minoriten, Reformaten, von der strengen Observanz oder Kapuziner sein. Gab es doch sogar eine Zeit, wo man noch weniger Unterschied machte, und jeden Ordensmann entweder Kapuziner oder Jesuit nannte, obschon man sich vor dem Publikum das Ansehn gab, als wenn man mit dem Innern des Ordenswesens ganz genau bekannt wäre. Uebrigens wäre es auch wohl denkbar, daß sich die Stifter selbst, Franziskus und Clara, zu verschiedner Zeit verschiedner Kleidung bedient haben könnten. Abwechselung der Farbe ändert ja darum nicht nothwendig den innern Menschen. Die Regel selbst wurde von Zeit zu Zeit geändert, blieb aber im Wesentlichen dieselbe.“ Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 223 u. 224.

unsere Väter ihre christliche Mildthätigkeit auf alle Gattungen menschlichen Elends und menschlicher Gebrechlichkeit gerichtet und überall helfend und rettend zur Seite gestanden haben, wo die Noth und drückende Armuth des Geistes und des Leibes am größten war: namentlich sind hierin die Fürsten ihren Unterthanen mit dem nachahmungswürdigsten Beispiele vorangegangen. Das Wort des Herrn: „Was ihr dem Geringsten eurer Mitmenschen, meiner Brüder, gethan, das habt ihr auch mir gethan!" war auf fruchtbaren Boden gefallen. Wie er wohlthuend unter den Menschen wandelte, und jeder Hülfsbedürftige ein besonderer Gegenstand seiner Aufmerksamkeit und Alles umfassenden Liebe war, so wetteiferte man gleichsam, Ihm, dem erhabensten Vorbilde ausdauernder wirksamer Liebe, in jeder Beziehung ähnlich zu werden, um Früchte für die große Erndte der Ewigkeit einzusammeln. Es entstanden jene Freistätten Armer und Verlassener, jene Wohnungen des Friedens, in welche sich die zurückzogen, die in der Welt den Frieden nicht finden konnten; es entstanden Klöster und Hospitäler — Anstalten, hervorgegangen aus dem lebendigen Christenthume, erzeugt aus dem heiligen Geiste der Kirche, der wahren Mutter der Bedrängten und Hülflosen. Diesem heiligen Geiste christlicher Liebe und Wohlthätigkeit haben auch die frommen Institute der Magdalenerinnen, wie uns bereits früher klar geworden ist, ihre Entstehung zu danken.

Sie lebten streng nach der Regel des heiligen Augustin, und unterwarfen sich den strengsten Bußübungen. Außer den ihnen zugetheilten häuslichen Verrichtungen mußten sie täglich im Chore das Offizium der allerseligsten Jungfrau Maria beten. Um Mitternacht standen sie auf und begaben sich ins Chor, um gemeinschaftlich ihr Chorgebet zu verrichten. Zur Zeit des Schlafes mußten stets abwechselnd zwei Schwestern im Dormitorium wachen. Die Faste beobachteten sie streng. Außer den kirchengesetzlichen Fasten fasteten sie auch noch zu anderen durch die klösterliche Disciplin vorgeschriebenen Zeiten. Zur Buße und Sühnung ihrer menschlichen Verschuldung schonten sie auch der Geißel nicht, die sie sich jeden Freitag, während der Fastenzeit auch Mittwochs und in der Charwoche täglich, gaben. Sonst lebten sie vom Almosen, und zwei Schwestern waren, während die übrigen eine strenge Clausur beobachteten, von dieser Pflicht entbunden und ermächtigt, in die Stadt auszugehen, um das Almosen einzusammeln.

Ein solches Institut christlicher Frömmigkeit zu Beuthen an der Oder ins Leben zu rufen, hatte Herzog Heinrich III. von Glogau bereitwillig die Hand geboten.

Um der Armuth der Büßerinnen im Kloster zu Beuthen aufzuhelfen und ihre Lage einigermaßen zu verbessern, erhöhte Herzog Heinrich III. unterm 5. März 1302 den Antheil, welcher dem Kloster am Stadtzolle zugewiesen war, alle neun Wochen um den zweiten Pfennig des Einkommens, bewilligte freies Bau- und Brennholz aus den fürstlichen Wäldern, so wie freie Eichelmast und wies ihnen einen jährlichen Zins von vier Mark von einer Mühle bei Neustädtel (S. O. $1^3/_4$ M. von Freistadt) an, welchen die Besitzer derselben vom Tage der Anweisung an die Nonnen zu zahlen gelobten; endlich erließ er dem von Heinrich von Bensch dem Kloster geschenkten Dorfe Heinersdorf (S. zu S. O. $^3/_8$ M. von Grünberg) alle darauf haftenden dem Herzoge zu leistenden Dienste. Zur Verbesserung der Lage der frommen Büßerinnen fügte er allen diesen Schenkungen noch vier Huben pflugbaren Landes und vier große Oderwiesen bei, und begabte das Kloster mit dem Patronatsrechte über die Pfarrkirche des heiligen Stephan zu Beuthen. Weil aber das Kloster bei Beuthen auf freiem Felde lag und häufig beunruhigt wurde, verlegte die Herzogin Mechtildis schon im J. 1314 dasselbe von Beuthen nach Sprottau, wozu Bischof Heinrich in einer Urkunde vom 1. December 1314 seine Genehmigung ertheilte [1]).

II. Die Fürstenthümer Liegnitz und Brieg.

A. Liegnitz.

1. Franziskaner zu Liegnitz.

Nachdem Herzog Heinrich V. von Breslau und Liegnitz den Grundstein zur massiven St. Johanniskirche gelegt hatte, führte er den 13. Juni 1294 die Söhne des heiligen Franz in Liegnitz ein, die er aus dem Jakobskloster zu Breslau berief, und übergab ihnen die neu gegründete Kirche. Der Herzog schenkte ihnen zur Gründung des Klosters den dazu erforderlichen Grund und Boden, und die Bürgerschaft half ihnen das Kloster erbauen [2]). Im J. 1341 erweiterte Herzog Wenzel von Liegnitz die Johanniskirche und baute sie größer. Kirche und Kloster wurden hierauf im J. 1345 in die Stadtmauer

1) Minsberg's Geschichte der Stadt und Festung Groß-Glogau (Daselbst 1853. 8.) Bd. I. p. 59.

2) G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. I. Cap. III. 20. p. 22. Joh. Pet. Wahrendorff's Liegnitzische Merkwürdigkeiten (Budissin 1724. 8.) Bch. I. Cap. I. p. 20. Doch finden wir bereits im J. 1284 urkundlich Minoriten in Liegnitz. Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urk. CXVIII. p. 126.

eingeschlossen, da sie zuvor außerhalb der Stadt sich befanden. Indeß behielten die frommen Väter die Kirche nicht viel über hundert Jahre; denn als im J. 1428 zur Zeit der Einfälle der Hussiten in Schlesien und der Lausitz die Domkirche zum heiligen Grabe vor dem Glogauer Thore durch Herzog Ludwig II., wegen stärkerer Befestigung der Stadt, abgebrochen wurde, nahm er den Franziskanern die Johanniskirche und versetzte die Canoniker und Vikarien des abgebrochenen Collegiatstiftes an dieselbe. Den Franziskanern erbaute er statt der Kirche eine besondere Kapelle an diese [1]). Doch schon im J. 1475 gründete Herzog Friedrich I. vor dem Glogauer Thor ein neues Franziskanerkloster mit einer Klosterkirche, in deren Besitz die Ordensbrüder bis zum J. 1524 geblieben sind [2]).

2. Dominikaner zu Liegnitz.

Nur weniges ist über die Einführung der Dominikaner in Liegnitz zu berichten, und auch dieses wenige hat keinen urkundlichen Stützpunkt, weil über diese Stiftung gar keine Urkunde vorhanden ist, worüber schon Thebesius klagt [3]). Wir müssen uns daher auf die Angaben späterer Chronisten beschränken, und die Richtigkeit derselben, da sie ohne urkundliches Zeugniß keiner Prüfung unterworfen werden können, dahingestellt sein lassen.

Kloster und Kirche der Dominikaner zu Liegnitz soll Herzog Boleslaus der Kahle im J. 1277 zu Ehren des heiligen Kreuzes gestiftet und sich selbst in diesem Kloster seine Ruhestätte erwählt haben, weshalb er nach seinem den 17. Januar 1278 erfolgten Tode mitten im Chore dieser Kirche bestattet wurde [4]). Eine entsetzliche Feuersbrunst legte dieses Kloster im J. 1290 in Asche. Die armen Ordensmänner konnten nicht sobald wieder aufbauen, was die Flammengluth verzehrt

---

1) Wahrendorff a. a. O. p. 20.

2) Wahrendorff a. a. O. Bch. II. Cap. IV. p. 213.

3) G. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. I. Cap. III. 22. p. 23.

4) Des erwähneten Siegs, Glücks und Vervortheilung seines Vettern mußte sich Herzog Boleslaus zur Liegnitz nicht lange freuen; denn er ist bald nach diesem, den 17. Januar 1278, gestorben und zur Liegnitz im Dominikanerkloster zum heiligen Kreuz, das er selbst gestiftet, bei seiner ersten Gemahlin und zweien Kindern, Bernhard und Katharinen, begraben worden. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Büsching (Breslau 1813. 4.) Bd. I. ad ann. 1278. p. 77. Boleslaus Legnicensium dux cognomine Calvus et Rothgatka, homo asper, impotens et iracundus e vivis excessit anno 1278; tumulum nactus est Lignicii in templo Praedicatorum ad D. Crucis a se antea extructo. Henelii annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 260.

und der wüthende Brand vernichtet hatte [1]). Erst im J. 1301 dachte man auch an die Wiedererbauung des Klosters und seiner Kirche, welche beide das Jahr 1526 von den Ordensbrüdern verlassen und vom Herzoge Friedrich II., nachdem sie mehrere Jahre leer und wüste gestanden und dem Ruin preisgegeben waren, im J. 1534 den Benediktinerinnen, deren Kloster zum heiligen Leichnam er wegen stärkerer Befestigung der Stadt Liegnitz im J. 1529 hatte niederreißen lassen, übergeben wurden [2]).

Von dieser Zeit an findet man keine Nachricht mehr über die Dominikaner in Liegnitz. Sie sind aus der Geschichte verschwunden und nie mehr in Liegnitz eingeführt worden.

3. Das Jungfrauenkloster, Benediktiner-Ordens, vor Liegnitz.

Wenn Wahrendorff behauptet [3]), das Jungfrauenkloster Benediktiner-Ordens zu Liegnitz sei bereits im J. 1048 gegründet und ihnen die Johanniskirche erbaut worden, so befindet er sich offenbar im Irrthume. Die Stiftung dieses Klosters ist in einer weit späteren Zeit zu suchen und fällt in die Jahre 1348 und 1349. Kirche und Kloster muß, wie Thebesius berichtet [4]), im J. 1348 schon vollständig erbaut worden sein. Denn unterm 14. Mai des gedachten Jahres baten die Herzöge Wenzel und Ludwig in Gemeinschaft mit dem Pfarrer Heinrich bei der Pfarrkirche zu St. Peter, dem Stadtvogte Franzko und den Consuln der Stadt Liegnitz den Bischof Przezislaus von Breslau, die feierliche Consecration der Kirche und des Klosters zu Ehren des heiligen Leichnams (in honorem SS. Corpori Christi) vorzunehmen und gleichzeitig die Ordnung des Gottesdienstes in der Klosterkirche zu bestimmen, damit der Pfarrkirche zu St. Peter, in deren Parochie das Kloster lag, durch dieses neue kirchliche Institut kein Nachtheil erwachse. Die Dotation des Klosters erfolgte erst durch die Stiftungsurkunde vom 21. Juli 1349.

In dieser Urkunde bezeugt Wenzel I., Herzog von Liegnitz, daß er durch die Inspiration der göttlichen Gnade aus tiefer Ehrfurcht vor

---

1) Thebesius a. a. O. Thl. I. Cap. III. 22. p. 23. Thl. II. Cap. XX. 5. p. 120. Johann Peter Wahrendorff's Lignitzische Merkwürdigkeiten (Budissin 1724. 8.) Bch. II. Cap. I. p. 180.

2) Schon Fibiger vermochte nicht mehr die Zeit der Auswanderung oder Ausweisung der Dominikaner aus Liegnitz mit Zuverlässigkeit zu bestimmen. Qua ratione aut quo tempore, schreibt er, hunc locum (RR. PP. Dominicani) amiserint, hactenus rescire non potuimus. Henelii Silesiogr. renovata (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 83. p. 288.

3) Wahrendorff's Lignitzische Merkwürdigkeiten Bch. I. Cap. I. p. 19.

4) Thebesius a. a. O. Thl. I. Cap. III. 24. p. 23.

dem allerheiligsten Sakramente des Leibes Christi zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile bei der Stadt Liegnitz ein Jungfrauenkloster vom Orden des heiligen Benedikt gestiftet, begabt und errichtet, und dasselbe dem heiligen Leichname Christi, der heiligen Hedwig und der heiligen Katharina geweiht habe. Er habe zur Fabrik des Klosters gegeben und geschenkt acht große deutsche Huben im Walde und in der Liegnitzer Haide, welche weiland Ritter Jesko Buzewoy auf Lebenszeit besessen hat. Diese acht Huben beginnen am Fahrwege nach Arnsdorf (N. W. 5/4 M. von Liegnitz), wenn man über das Schwarzwasser, die Borow, geht, und endet an der Grenze von Bärsdorf (N. N. W. 7/4 M. von Liegnitz), sich erstreckend bis zum Bache, die Wittchenfurt genannt, und mit der oberen Breite sich bis zum vordersten Schoßgrunde ausdehnend. Diese Huben, frei von allen Lasten und Diensten und von allen Abgaben, eignet er dem Kloster zu, und fügt dem von seinen Teichen und Fischereien in Kunitz (O. N. O. 7/8 M. von Liegnitz), Coskewitz (Koischwitz O. S. O. 1 M. von Liegnitz) und Jakobsdorf (N. W. zu N. 3/4 M. von Liegnitz) noch einen freien Fischer bei jedem Teiche hinzu. Diese Urkunde ist ohne Zweifel als Stiftungsurkunde des Klosters anzusehen [1]).

Durch Urkunde vom 7. September desselben Jahres ertheilte derselbe Herzog Wenzel dem Kloster zum heiligen Leichnam zu Liegnitz zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil und zur Ehre Jesu Christi und seiner glorwürdigen Mutter, der allerseligsten Jungfrau Maria, das besondere Privilegium, daß alle Güter, welche durch was immer für Personen entweder in einem aufgerichteten Testamente oder durch Vergünstigung den Nonnen zugewiesen oder durch Kauf erworben würden, es sei an Landgütern, Dörfern, Vorwerken, Mühlen, Wäldern, Seen, Fischteichen, Fischereien, Wiesen, Büschen, Zinsen und Einkünften, sie mögen Namen haben, wie sie immer wollen, frei von allen Lasten und Beschwerden jeder Gattung von Diensten und Abgaben, zum Kloster gehören sollten [2]).

Die Gebrüder Franz und Thammo von Riemberg verkauften im J. 1349 dem Jungfrauenkloster zum heiligen Leichnam in Liegnitz auf ihre zwei Vorwerke zu Dornbusch (S. 1/4 M. von Liegnitz), die sie an einen gewissen Hannus Bonifazius und an einen gewissen

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel, rothes Wachs auf gelbem Wachs, wie ein Schüsselchen, hängt in rother Seide an grün- und rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das große herzogliche Siegel auf dunkelgelbem Wachs, mit einem kleinen Rücksiegel auf rothem Wachs, hängt an roth- und blauseidner Fadenschnur.

Hufener vermiethet hatten, einen Gerstenzins von drei Maltern, den der Prokurator des Klosters für dasselbe jährlich zu erheben haben soll. Herzog Wenzel von Liegnitz bestätigt durch eine Urkunde vom 14. November 1349 den darüber vereinbarten Kauf- und Verkaufskontrakt [1]).

Ein besonderer Wohlthäter für das Kloster, dem die Klosterfrauen sehr viel verdankten, war, wie schon Thebesius [2]) bemerkt, der Liegnitzer Erbvogt Franzko, dessen Gebeine die frommen Klosterfrauen, als ihre Kirche im J. 1529 auf Befehl Herzog Friedrichs II. zerstört wurde, aus Dankbarkeit in ihr neues Kloster versetzten und im Chore der Kirche zum heiligen Kreuz bestatteten.

Bereits im J. 1350 bethätigte dieser Franzko sein Wohlwollen und seine vorzügliche Gunst dem Kloster zum heiligen Leichnam vor Liegnitz durch mehrere Schenkungen. Er hatte im Dorfe Alt-Jauer (N. W. zu W. $^3/_8$ M. von Jauer) vier zinsbare Huben Landes erworben. Diese schenkte er mit allen ihren Nutzbarkeiten und mit allen Steuern in Geld oder Getreide, wie er sie selbst besessen, dem gedachten Jungfrauenkloster. Bolko II., Herzog von Schweidnitz und Jauer († 28. Juli 1368), bestätigte durch Urkunde, ausgestellt zu Jauer den 30. Januar 1350, diese Schenkung [3]). Noch in demselben Jahre erkaufte der Erbvogt Franzko von Liegnitz zehn Huben Landes im Dorfe Rosenau (S. S. O. $1^1/_4$ M. von Liegnitz) von einem gewissen Peter Hunderthube, die er zu Nutz und Frommen der Klosterfrauen beim heiligen Leichnam mit allen Nutzbarkeiten, Einkünften und Zinsen diesem Kloster anweist. Von neun dieser Huben soll jede Hube einen jährlichen Zins von $1^1/_2$ Mark ans Kloster entrichten, die zehnte Hube aber, die bisher zur Vogtei (ad iudicium) gehört, mit allen Nutzbarkeiten, Einkünften, Kretschamen, Pfefferzinsen und anderen Genüssen von jetzt an nur dem Kloster gehören. Herzog Boleslaus von Brieg bestätigt im Namen seines erstgeborenen Sohnes Wenzel, über dessen Land er die Vormundschaft und Regierung führt, in einer Urkunde vom 15. Oktober 1350 diese Schenkung der Aebtissin Agnes von Donin und dem ganzen Convente [4]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das kleine herzogliche Siegel, rothes Wachs auf gelbem Wachs wie ein Schüsselchen, hängt an roth- und blauseidnen Schnüren, in rothe Seide eingenäht.

2) Thebesius a. a. O. Thl. I. Cap. III. 26. p. 23.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel auf gelbem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel auf grünem Wachs hängt an roth- und grünseidner Fadenschnur.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Des Herzogs Wenzeslaus, ältesten Sohnes des Ausstellers dieser Urkunde, kleineres Siegel, rothes Wachs auf gelbem Wachs, wie ein Schüsselchen, hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

Um die Lage der Nonnen im Kloster zum heiligen Leichnam zu verbessern, erwarb dieses durch Kauf, bestätigt in einer Urkunde Herzog Wenzels von Liegnitz vom 10. November 1351, einen jährlichen und ewigen Zins von $6\frac{1}{2}$ Mark Groschen, jede Zinsmark zu 11 Mark Kaufpreis gerechnet, auf das Dorf Beckern (O. N. O. $\frac{1}{2}$ M. von Liegnitz) im Liegnitzer Weichbilde. Diesen Zins eignet in der angeführten Urkunde der Herzog der Aebtissin Agnes von Domin und dem ganzen Convente der Benediktinerinnen im Kloster zum heiligen Leichnam zu [1]).

Das Beispiel, welches der fromme Erbvogt Franzko von Liegnitz seinen Zeitgenossen aufgestellt hatte, war nicht ohne segensreiche Wirkung geblieben; es fanden sich mehrere Wohlthäter, die dem Kloster im wahren Sinne christlicher Mildthätigkeit nicht unbedeutende Schenkungen zufließen ließen, unter denen besonders Johann von Schwabesdorf (Swabesdorf) und der Liegnitzer Bürger Nikolaus Schreiber (Scriptor) von Hainau hervorzuheben sind, die mit freigebiger Hand dem Kloster ihre Gaben spendeten. In einer Urkunde vom 19. März 1352 bekennt Johann von Schwabesdorf, daß Nikolaus Schreiber von Hainau, Bürger von Liegnitz, seiner Tochter Margaretha, die im Kloster zum heiligen Leichnam den Schleier genommen, auf Lebenszeit fünf Malter Dreikorn, Roggen, Gerste und Hafer auf fünf Huben Landes zwischen der Stadt Hainau und dem Dorfe Golschow (Göllschau N. zu N. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Goldberg, $\frac{1}{2}$ M. von Hainau) aus gutem Willen angewiesen hat, worüber er sich jedoch das vormundschaftliche Recht der Verwaltung vorbehält. Nach dem Tode seiner Tochter soll dieser Zins ans Kloster fallen [2]). Herzog Wenzel I. von Liegnitz bestätigt in einer Urkunde von demselben Datum (19. März 1352) die Schenkung dieser fünf Malter dreifachen Getreides durch Johann Schwabesdorf an das Jungfrauenkloster zum heiligen Leichnam vor Liegnitz aus fürstlicher Munifizenz zur Erhöhung der Ehre Gottes und zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil [3]).

Im darauffolgenden Jahre 1353 erkaufte das Kloster von Reinhard von Guzk dem jüngeren und dessen Brüdern fünf Fischer

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel hängt an rothseidnen Schnüren.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers auf gelbem Wachs, vertieft in ein Schüsselchen, hängt an rothseidner Fadenschnur. Unter den Zeugen befinden sich die Pfarrer Martinus plebanus de Lobdow (Lobendau N. O. zu N. $\frac{7}{4}$ M. von Goldberg) und Henricus de Prychwinsdorf plebanus S. Petri in Legnicz.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das kleine herzogliche Siegel, rothes Wachs auf gelbem Wachs, hängt an rothseidner Fadenschnur in Plüsch eingenäht.

(piscatores) am Schwarzwasser mit dem Rechte, überall, wo früher für die Gebrüder von Guzk gefischt worden ist, nun für das Kloster zu fischen, welchen Kauf Herzog Wenzel von Liegnitz in einer Urkunde vom 11. Februar 1353 bestätigte [1]).

Es darf uns nicht befremden, wenn wir den Erbvogt Franzko von Liegnitz als Wohlthäter des Klosters, dessen Tochter Katharina selbst in den Benediktiner-Orden getreten war, auch als besonderen Prokurator des Klosters erblicken. Eine glücklichere Wahl konnte für das Wohl und Gedeihen der Stiftung wohl nicht getroffen werden. In dieser Eigenschaft erkaufte Franzko für das Stift von Dirsco Abescac (Abschatz) eine zinspflichtige Hube Landes im Dorfe Kamperow (Kampern S. O. zu O. $2^5/_8$ M. von Liegnitz), die jährlich eine Mark wirklichen und rechten Zinses (veri et iusti census) zu entrichten hatte, was Herzog Wenzel durch Urkunde vom 11. August 1353 bestätigte [2]).

Eine neue Schenkung erwuchs dem Kloster im J. 1354 durch die christliche Milde und den frommen Sinn des Reinischo Curdebock und der Margaretha, hinterlassenen Wittwe des Günther Curdebock, welche alle ihre Güter zu Babin (Baben S. zu S. W. $^7/_8$ M. von Liegnitz) der Aebtissin Agnes und dem Kloster zum heiligen Leichnam vor Liegnitz schenken, worüber Herzog Wenzel von Liegnitz dem Kloster in einer Urkunde vom 1. März 1354 die landesherrliche Bestätigung ertheilte [3]).

B. Brieg.

Das Dominikanerkloster zu Brieg.

Ueber die Klöster, welche vor der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts in Brieg bestanden, sind uns nur sehr sparsame Nachrichten aufbewahrt. Wissen wir doch von dem dortigen Minoritenkloster fast nicht mehr, als daß es bereits im J. 1285 bestanden

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das kleine herzogliche Siegel hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv mit dem nämlichen Siegel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel auf gelbem Wachs mit einem kleinem Rücksiegel auf rothem Wachs hängt an grün- und rothseidnen Schnüren *).

*) Bei keinem Kloster finden wir urkundlich so viele Mitglieder genannt, die das Kloster bewohnten, als bei dem säkularisirten Benediktinerstifte zu Liegnitz. Eine Zusammenstellung der geistlichen Jungfrauen, die vom J. 1348 bis zur Zerstörung des Stiftes durch Herzog Friedrich II. im J. 1529, durch einen Zeitraum von 181 Jahren, aus den Urkunden des Klosters zum heiligen Leichnam vor Liegnitz sich ermitteln lassen, dürfte vielleicht nicht ohne Werth sein; darum tragen wir kein Bedenken, sie hier aufzunehmen.

hat [1]). Denn in dem bekannten Streite des Bischofs Thomas II. mit Herzog Heinrich IV. von Breslau wird ihrer schon, als die Partei des Herzogs gegen den Bischof nehmend, gedacht, und selbst zu der Zeit, wo die polnischen Bischöfe auf einer Synode zu Lenczycz (15. Januar 1285) die widerspenstigen Minoriten der acht schlesischen Conventc, zu denen auch Brieg gehörte, von Neuem mit den Kirchenstrafen der Excommunication und des Interdikts belegten, und Bischof Thomas II. selbst beim Generalkapitel der Minoriten zu Mailand über den unbeugsamen Starrsinn der schlesischen Minoriten bittere Klage führte, hatte der Bischof Hermann von Kamin, der die schlesischen Minoritenklöster zu Breslau, Neisse, Schweidnitz und Namslau mit einem Ablaßbriefe beschenkte, auch des Klosters zu Brieg nicht vergessen [2]). Zuverläßigere

1) Fischer's und Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. I. p. 153 versetzt daher irrthümlich die Stiftung des Minoriten-Klosters St. Peter und Paul zu Brieg in das Jahr 1335 unter die Regierung Boleslaus III. Schönwälder's Geschichtliche Ortsnachrichten von Brieg und seinen Umgebungen (Daselbst 1847. 8.) Thl. I. p. 100 erwähnen dieses Klosters erst zum J. 1456, und kennen dessen Stiftung nicht.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter

Chorschwestern.

1. Agnes von Donin, urkundlich die erste Aebtissin des Klosters zum heiligen Leichnam.
2. Katharina.
3. Anna.
4. Katharina, Tochter des Erbvogtes Franzko zu Liegnitz.
5. Barbara, Tochter des Vogtes Johannes.
6. Margaretha Schreiberynne, Tochter des Liegnitzer Bürgers Nikolaus Schreiber von Hainau.
7. Elisabeth Owentenynne.
8. Margaretha Fageler, Tochter des Liegnitzer Rathmann George Fageler.
9. Barbara von der Heide, Tochter des Liegnitzer Obervogt und Rathmann Peter von der Heide.
10. Katharina Fredwaldynne.
11. Barbara Bitsch, Tochter des Liegnitzer Bürgermeister Ambrosius Bitsch (enthauptet zu Liegnitz den 24. Juli 1454).
12. Ursula Crebelynne, Peter Crebils Tochter.
13. Martha Barthynne.
14. Magdalena Schober, Nikolaus Schobers Tochter.
15. Barbara Czedelitzynne.
16. Anna Falkenhayinynne.
17. Barbara Bitschynne.
18. Magdalena Swenychynne.
19. Margaretha Kewschberg, Peter Kewschbergs Tochter.
20. Anna Dachsynne.
21. Barbara } Bazaneeynne.
22. Elisabeth }
23. Ursula Jahnin (tritt in das Striegauer Benediktinerkloster).
24. Barbara Herrmannin.
25. Katharina Reimannin.
26. Martha Mohauptin.
27. Anna Schardschin.
28. Dorothea Seidin.
29. Helena Wachsmannin.
30. Katharina Kalmannin.

Chorschwestern.

31. Anna Frontkin.
32. Marina Geppertin.
33. Eva Schosbartin.
34. Elisabeth Gewinenttin.
35. Eva Gertrud Langnerin.
36. Elisabeth Barsianin.
37. Anna Habermannin.
38. Barbara Trauskin.
39. Margaretha Linckin.
40. Ursula Fridrichin.
41. Sidonia Straussin.
42. Magdalena Rosin.
43. Anna Maria N. N.
44. Anna Hedwig N. N.
45. Ursula Cordula Fridrichin.
46. Mariana N. N.
47. Maria Elisabeth Klementin.
48. Klara Tannerin.
49. Eleonora Maria Fräulein von Tiepolt.
50. Lucretia Algirin.
51. Benedikta Linckin.
52. Maria Elisabeth Tautzmannin.
53. Constantia Sartorin.
54. Sidonia Hübnerin.
55. Sophia Pohlin.
56. Anna Katharina Hubrigin.
57. Anna Regina Wolfin.
58. Anna Martha Gutsfin.
59. Maria Theresia Clementin.
60. Mechtildis Ritterin.
61. Scholastika Geyerin.
62. Maria Viktoria Lassotin.
63. Maria Josepha Hermannin.
64. Abundantia Pohlin.
65. Maria Josepha Tiepoltin.
66. Maria Ursula Dollingerin.
67. Maria Anna Stockh.
68. Maria Augustina Mikarin.
69. Maria Angela Bordolo.
70. Anna Theresia Körnigin.
71. Theresia Zanolin.

Chorschwestern.

Nachrichten haben wir über das Dominikanerkloster zu Brieg, obwohl auch hier die Quellen sehr sparsam fließen. Die wenigen Urkunden, die wir von diesem Kloster besitzen, sind wahrscheinlich zur Zeit der Säkularisation desselben im sechszehnten Jahrhunderte ins Archiv des Klosters zu St. Adalbert in Breslau, dessen Tochteranstalt es war, und von da ins schlesische Provinzial-Archiv gekommen.

Die Stiftung des Dominikanerklosters zu Brieg fällt in das Jahr 1333. Denn in diesem Jahr bestätigte Papst Johann XXII. durch eine Bulle, ausgestellt zu Avignon den 23. September, auf Ansuchen des Herzogs Boleslaus von Brieg, die neue Stiftung für den Predigerorden in dessen Residenzstadt Brieg, wo bereits die minderen Brüder vom Orden des heiligen Franziskus ein Haus und einen Convent besaßen (domum obtinent et conuentum) mit der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieses neue Kloster nur zehn Brüder des Dominikaner-Ordens aufgenommen werden sollten [1]).

Das Kloster scheint, nachdem der Herzog die päpstliche Genehmigung nachgesucht hatte, dennoch nicht bald zu Stande gekommen zu sein; denn die eigentliche Stiftungsurkunde datirt erst vom 9. Januar 1336. In dieser Urkunde schenkt Herzog Boleslaus von Brieg und Liegnitz den Dominikanern der polnischen Provinz sein aus Ziegeln erbautes Getreidemagazin zu Brieg, mit der einen Wand an der Stadtmauer gelegen, und den ganzen freien Platz, welcher gegen Osten am Ende dieses Magazins anfängt, sich gegen das Schloß bis zum kleinen Graben ausdehnt, der gegen Westen am Ende des Hofes des Gnemer von Stachow beginnt und an der Stadtmauer fortläuft, gegen Süden aber von einer Gasse und gegen Norden von der Stadtmauer geschlossen wird, um daselbst ein Kloster ihres Ordens zu bauen, und Alles dieses frei von allen Steuern, Wachtgeld, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abgaben und Lasten. Den Bürgern oder was immer für andern Personen soll zwischen der Mauer und dem Hofraume der Brüder kein Thor oder keine Durchgangspforte gestattet sein; dagegen ist es den Ordensbrüdern erlaubt, ein Schlafzimmer und andere Werkstätten (ac alias officinas), so wie einen Thurm pro secreto suo commodo außerhalb der Stadtmauer frei und ungehindert anzulegen. Außerdem soll es ihnen gestattet sein, in allen Wäldern des Fürstenthums Brieg (ducatus Bregensis) auf beiden Seiten der Oder frei liegendes Holz zu Brennholz und stehendes Holz zu Bauholz zu holen. Endlich schenkte

(Breslau 1845. 4.) Einl. p. LXX u. LXXI. Urk. CXXX. p. 137 u. 138. Urk. CXLV. p. 153 u. 154. Urk. CLXXXVII. p. 185 u. 186.

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das kleinere Siegel des Papstes hängt an Hanfschnur.

er ihnen noch eine freie Hutung für die Pferde des Convents und die Fischerei bis zur letzten Mühle gegen Briesen (N. W. zu W. $^9/_{16}$ M. von Brieg). Diese Schenkung erfolgte, wie die Urkunde ausdrücklich bezeugt, zu dem Zwecke, daß das Kloster erst erbaut werden sollte [1]).

Während die Brüder noch mit dem Bau des Klosters beschäftigt waren, erhielten sie von Johann von Bomstorff, einem wohlhabenden Bürger Briegs, unter dem Titel eines ewigen Almosens einen jährlichen Zins von $1^1/_4$ Vierdung auf einen am Ende des Dorfes Paulau (S. O. $^3/_8$ M. von Brieg) liegenden Garten, welche Schenkung Herzog Boleslaus durch Urkunde, ausgestellt zu Brieg den 12. April 13(36), bestätigte [2]).

Das gute Beispiel, welches bereits in frommer Sorgfalt für die Dominikaner gegeben war, fand bald die rühmlichste Nachahmung.

In einer Urkunde vom 7. August 1336 bestätigte Herzog Boleslaus das Vermächtniß des Conrad von Hennersdorf und seiner Ehefrau Katharina, welche zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil ihre halbe Hofestätte zu Brieg links an der Stadtmauer, wenn man zur Kirche U. L. F. geht, mit aller beweglichen und unbeweglichen Habe den Dominikanern schenken [3]). Einige Jahre später schenkten im J. 1340 Michael Sellator und dessen Söhne zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheile freiwillig (ultronee) und mit gutem Bewußtsein den Dominikanern beim heiligen Kreuz zu Brieg einen halben Garten auf dem Schloßberge zu Riczen (Reczyn), welche Schenkung Herzog Boleslaus gleichfalls durch Urkunde vom 13. Juni 1340 bestätigte [4]).

III. Das Fürstenthum Oels.

1. Das Cisterzienserstift Leubus.

Wir haben uns in einem früheren Abschnitte unserer Geschichte des Bisthums Breslau in dem, was wir über das Cisterzienserstift Leubus erzählt haben, nur auf das beschränkt, was die von Büsching durch den Druck veröffentlichten Urkunden dieses Stiftes enthalten, und kehren deshalb noch einmal in die Zeit Herzog Heinrichs IV. von Breslau und Boleslaus von Liegnitz zurück.

In einer Urkunde, ausgestellt zu Neumarkt den 19. December 1253, bestätigte Herzog Boleslaus dem Abte (Heinrich) und Convente des

1) Urkunde im Provinzial-Archiv.

2) Original-Urkunde im Provinzial-Archiv. Das kleinere herzogliche Siegel auf weißem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel, das an Pergamentstreifen gehangen, fehlt.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel, zerbrochen, auf weißem Wachs und mit zwei Fingereindrücken auf der Rückseite, hängt an Pergamentstreifen.

Stiftes Leubus den Besitz der Dörfer Brochlowitz (Brechelshof N. W. zu N. 1 M. von Jauer) und Polchowitz (Bellwitzhof S. zu S. W. $1\frac{1}{2}$ M. von Liegnitz), welche der Abt im J. 1247 um 260 Mark [1]), so wie der Dörfer Seichau (N. W. zu W. $1\frac{5}{8}$ M. von Jauer) und Gleinau (W. zu S. W. 2 M. von Wohlau), welche derselbe Abt um 250 Mark ans Stift erkauft hatte. Seichau fiel wieder an den Herzog zurück, Gleinau aber blieb im beständigen Besitze des Abtes. Ferner bestätigte der Herzog in derselben Urkunde dem Stifte den Tausch der Dörfer Malsicz (Maltsch N. W. $1\frac{3}{8}$ M. von Neumarkt) für Bartoslowe (Barschdorf S. O. zu O. $\frac{3}{4}$ M. von Liegnitz), Pogolow (Pogel S. $1\frac{3}{8}$ M. von Wohlau) und Wissonowitz (nach Dittmann vielleicht Bremberg, zu Brechelshof bei Jauer gehörig) für Strupina (Stroppen N. zu N. W. $\frac{5}{8}$ M. von Guhrau) und Gola (Guhlau W. $\frac{3}{4}$ M. von Guhrau) [2]).

In einer andern Urkunde, ausgestellt zu Liegnitz den 6. März 1256, befiehlt derselbe Herzog Boleslaus Jedem, der in Liegnitz die Münze inne haben würde, um Nachtheil und Beschwerde, die dem Stifte Leubus wegen der von seinem Großvater und Oheim demselben fundirten 16 Stein Wachs bis jetzt erwachsen waren, zu beseitigen, daß bald nach Uebernahme der Münze in zwei Terminen, am Feste des heiligen Nikolaus (den 6. December) und am Feste des heiligen Johannes des Täufers (den 24. Juni) jedesmal sieben Steine Wachs an das Stift Leubus entrichtet und ohne Einspruch abgeführt werden sollen [3]).

Im J. 1264 führte das Stift Leubus beim Papste Urban IV. Beschwerde, daß Herzog Conrad II. von Glogau dem Stifte schwere und große Unbilden zugefügt, die Mönche vertrieben und den Abt (Nikolaus I.) gemißhandelt und eingekerkert habe. Der Papst trägt in einer Bulle, ausgestellt zu Rom bei St. Peter den 5. Juli 1264, dem Erzbischofe von Prag und den Bischöfen von Meissen und Lebus die Untersuchung dieser Streitsache auf, und weist sie an, nach Feststellung des Thatbestandes den Herzog zur Wiedererstattung der dem Stifte geraubten Güter (ad omnia erepta restituenda) zu verurtheilen, im Weigerungsfalle aber sein Land mit dem Interdikt zu belegen [4]). Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt.

1) Martin Sebastian Dittmans Chronik der Aebte von Leubus, mitgetheilt vom Archivar Dr. Wattenbach in Roepell's Zeitschr d. Vereins f. Gesch. u. Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 273 giebt nur 230 Mark als Kaufpreis an.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs ist verloren gegangen, und nur die gelb- und rothseidnen Fäden sind noch übrig.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel hängt an Pergamentstreifen.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Bleibulle des Papstes ist verloren gegangen.

Wir haben bereits oben vernommen, daß Herzog Boleslaus im J. 1253 den Tausch genehmigte, welchen Abt Nikolaus I. mit dem Herzoge selbst und seinem Sohne Heinrich eingegangen ist, vermöge dessen das Stift für Barschdorf bei Liegnitz das Dorf Brechelshof bei Jauer mit zwei andern Dörfern erkaufte, Maltsch bei Neumarkt aber und für Guhlau bei Guhrau Wissonowitz bei Jauer umtauschte. Zwischen den Mönchen und den fürstlichen Brüdern des Herzogs waren, wie die Bulle Papst Urbans IV. vom 5. Juli 1264 bezeugt, während seiner Jugend (tempore suo puericie) Streitigkeiten ausgebrochen, in denen das Stift viel gelitten hat. Um dasselbe für den erlittenen Nachtheil zu entschädigen, war, wie Boleslaus in einer Urkunde vom Jahre 1267 ohne Datum bezeugt, dieser Tausch eingetreten. Demnach sollte in Guhlau der untere Dorfbach, dort wo er ins Dorf fließt (ubi fluit ab exordio ibidem) mit dem daran liegenden (que attinet) Kretscham für immer dem Kloster verbleiben [1]).

Eine besondere Begünstigung für das Cisterzienserstift Leubus war es, daß dieses Stift auf Anordnung und nach dem Willen des Papstes Alexander IV. (20. December 1254 — 25. Mai 1261) von allen an die päpstlichen Legaten zu entrichtenden Auslagen und Prokuratorien befreit, und, wenn wegen Verweigerung solcher Abgaben das Stift mit Straffententzen verfolgt würde, diese ungültig und nichtig sein sollten. Der Cardinallegat Guido erneuerte durch Urkunde vom 12. Februar 1267 dem Stifte diese päpstliche Bestimmung [2]).

Herzog Boleslaus bestätigt in Uebereinstimmung mit seinem Sohne Heinrich, da sie mit den die aufgefundenen Bergwerke betreffenden Rechten wenig vertraut waren, durch Urkunde, ausgestellt zu Seichau den 9. Juni 1268 den Spruch des Vogtes und der Schöppen mit der gesammten Bürgerschaft von Iglau in Mähren, welcher dahin lautet, daß, wo immer im Bereiche (in hereditate) des Abtes von Leubus, oder irgend eines andern Klosters oder Stiftes ein neues Bergwerk aufgefunden wird, auf den ersten sieben ausgemessenen Huben dem Abt der 32ste Theil, den man gewöhnlich Ackertheil nennt, und vom fürstlichen Rechte auf die Gold-, Silber- und Erzgruben, das dem Landesherrn gebührt, der dritte Theil des Erzes, und auf der fürstlichen Hube vom Bergwerk ebenfalls der dritte Theil, dagegen aber auch dem Abte

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs und das kleinere des Herzogs Heinrich, der schlesische Adler auf gelbem Wachs, hängen an roth- und grünseidnen Schnüren in Lederbeuteln. Die Urkunde bricht auf einmal mit den Worten: hiis presentibus ab, und die Namen der Zeugen sind nicht verzeichnet.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Ein Bruchstück vom rothen Siegel des Cardinallegaten hängt an Pergamentstreifen in einem Lederbeutel.

noch von seiner Hube der dritte Theil des Bergwerks und von sieben Theilen der dritte Theil des Erzes auf derselben Hube und nicht nur auf andern gehören soll [1]). Diesen Spruch fällten die Schöppen der Stadt und des königlichen Berggantes in Böhmen und Mähren zu Iglau auf Ansuchen des Abtes (Nikolaus I.) zu Leubus.

Derselbe Herzog Boleslaus überwies dem Stifte Leubus zum Seelenheile seiner verstorbenen Gemahlin, der Herzogin Hedwig, einen jährlichen Zins von einer Mark Goldes aus den Bergwerken zu Goldberg, der in vier Terminen unweigerlich gezahlt werden sollte [2]). Die Urkunde ist ausgefertigt zu Liegnitz den 29. Juni 1274.

In demselben Jahre 1274 bestätigte Herzog Wladislaus von Oppeln das Privilegium Herzog Meskos über die dem Stifte auf das Gut Kasimir (N. N. O. $1\frac{1}{2}$ M. von Leobschütz) verliehenen Freiheiten und über den Tausch der Dörfer Sonow (Schönau N. $\frac{3}{8}$ M. von Leobschütz) und Loncouici (wohl Lenschütz S. W. zu W. 1 M. von Kosel) [3]).

Nikolaus, Domscholastikus von Glogau, bekennt in einer Urkunde vom 20. Juli 1276, daß der Abt Hermann von Leubus eine Hube Landes im Dorfe Bellwitzhof (S. zu S. W. $\frac{6}{4}$ M. von Liegnitz) gekauft habe um $3\frac{1}{2}$ Mark Silbers bei dem Glogauer Bürger Marko und dessen Ehefrau Witoslava mit ihrem Sohne Stanislaus, so wie bei Leva (Eva?), Schwester des gedachten Marko [4]). Zwei Jahre später verzichtete, was Herzog Heinrich von Jauer durch eine unterm 4. Mai 1278 zu Striegau ausgestellte Urkunde bestätigt, der Ritter Albert von Hayn zu Gunsten des Klosters Leubus auf alle seine Rechte in den Dörfern Jägendorf (W. zu S. W. $\frac{5}{4}$ M. von Jauer) und Rudolphsdorf (heut Rudelstadt S. W. zu W. $1\frac{3}{4}$ M. von Bolkenhain) in deren Besitz das Stift durch diese Resignation gelangte [5]).

Herzog Heinrich IV. von Breslau bekennt in einer Urkunde vom 23. Mai 1280, daß er, nachdem er pflichtmäßig die Leitung und Vormundschaft über seinen Bruder Conrad, Herzog von Steinau, übernommen, dem Abte Hartlieb und seinem Convente, Cisterzienser-Ordens,

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Siegel der beiden Herzöge hängen an Pergamentstreifen und sind noch wohlerhalten. Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae, studio et opera Antonii Boczeck (Olomucii 1845. 4.) Tom. IV. Urk. XIV. p. 16.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

3) Repertorium Leubusense.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers, ein achteckiger Stern auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs hängt an Pergamentstreifen. Unter den Zeugen ist mit aufgeführt: dominus Bertoldus, plebanus de Jawor.

zu Leubus das Dorf Gleinau (W. zu S.W. 2 M. von Wohlau), welches dem Stifte in dem oben bereits gedachten Streite entzogen worden war, wieder zurückgegeben habe [1]).

Durch Urkunde, ausgestellt zu Kosel ohne Datum 1281, ertheilte Herzog Kasimir von Glogau dem Bruder (Cisterzienser aus dem Stifte Leubus) und Magister (Propst) Gottfried von Kasimir zu ewigen Zeiten beständige Freiheit von allen Abgaben und Steuern auf vier Huben Waldes zu Carpno (Kerppen O. N. O. $2^3/_4$ M. von Neustadt, $^3/_4$ M. von Ober-Glogau), welchen Wald der gedachte Magister zu seiner Besoldung (pro gagio) sich vorbehalten soll, in Rücksicht der großen Verdienste, welche sich der Bruder Gottfried durch seine treuen Dienste um das Fürstenhaus erworben habe [2]). Im darauf folgenden Jahre entschied unterm 6. Juli 1282 Philipp, Bischof von Fermo und päpstlicher Legat, einen Zehntstreit wegen Thomnitz (N. zu N. O. 2 M. von Leobschütz, 1 M. von Ober-Glogau) bei Kasimir zu Gunsten des Stiftes Leubus [3]).

Die Hälfte des Zehnten vom Dorfe Thomnitz (N. zu N. O. 2 M. von Leobschütz, 1 M. von Ober-Glogau) hatte das Stift Leubus sich vorbehalten, wogegen der Pfarrer von Kamena (heut Steinau N. zu N. W. $1^1/_2$ M. von Neustadt O. S.) Einspruch erhob. Der Streit war durch richterlichen Entscheid zu Gunsten des Stiftes vom Breslauer Offizial beigelegt worden. In einer Urkunde, ausgestellt im Kloster Heinrichau den 6. Juli 1282, bestätigte der päpstliche Legat Philipp, Bischof von Fermo, das richterliche Erkenntniß des Offizials [4]).

In einer Urkunde, gegeben zu Oppeln den 25. März 1290, macht Herzog Boleslaus von Oppeln seine Staatsdiener damit bekannt, daß er den Brüdern von Kasimir, nach reiflicher Ueberlegung, auf alle Aecker von Kerppen (O. N. O. $2^3/_4$ M. von Neustadt, $^3/_4$ M. von Ober-Glogau), die sie mit ihren eignen Pflügen zu bebauen im Stande sein würden, volle und gänzliche Freiheit von allen seiner Herrschaft zu leistenden Diensten und Abgaben verliehen habe [5]).

---

1) Original-Urk. im schles. Provinz.-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs von Breslau auf gelbem Wachs, sehr wohl erhalten und mit einem kleinen Rücksiegel, den schlesischen Adler vorstellend, hängt an blauseidner Fadenschnur in einem Lederbeutel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das etwas beschädigte Siegel des Herzogs auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen in einem Lederbeutel.

3) Repertorium Leubusense.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Bischofs ist verloren gegangen.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel, blos der Schild mit dem Helme und Pfauenschweife auf gelbem Wachs, hängt an Pergamentstreifen in einem Lederbeutel.

In demselben Dorfe Kerppen schenkte Bischof Thomas II. von Breslau dem Abte und Convente des Stiftes Leubus den zur bischöflichen Tafel gehörigen Zehnten, behält aber der bischöflichen Tafel den Zehnten in den Dörfern Saberow (Zabierzau O. zu N. O. 4 M. von Neustadt, $^5/_4$ M. von Ober-Glogau), Roscochow (Roschkau S. S. O. $2^1/_4$ M. von Ratibor, 1 M. von Hultschin) und Walez (Walzen O. zu N. O. $4^1/_8$ M. von Neustadt, $1^1/_2$ M. von Ober-Glogau) vor [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 2. September 1290.

Im darauf folgenden Jahre ertheilte Herzog Heinrich V. von Breslau durch Urkunde vom 9. März 1291 dem Stifte Leubus die volle und freie Macht, sowohl an der Oder, als auf ihren andern Gütern Mühlen ohne allen Einspruch zu erbauen, wie viele sie wollten [2]).

Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Hayn (Bolkenhain W. 4 M. von Schweidnitz) den 13. März 1291, bestätigte Herzog Bolko von Löwenberg dem Abte zu Leubus und seinem Convente das Kaufs-Instrument, worin der Ritter Heinrich, der Böhme genannt, dem Stifte Leubus um den Preis von 200 Mark Silbers gangbarer Münze und gewöhnlichen Gewichts (usualis ponderis) im Dorfe Hermannsdorf (W. N. W. 1 M. von Jauer) 25 Huben Landes, die er vom Herzoge zu Lehn empfangen hatte, mit allen Nutzbarkeiten verkaufte. Der Herzog spricht in der darüber ausgestellten Urkunde diese Huben dem Stifte eigenthümlich zu [3]).

In einer Urkunde vom 29. September 1291 bestimmten die Herzöge Conrad und Heinrich von Glogau und Sagan für das Seelenheil ihres Bruders Przemko, Herzogs von Steinau, zur Custodie in Leubus zwei Mark Silbers aus der herzoglichen Münze zu Steinau zu dem Zwecke, daß im Kloster vor dem heiligsten Sakramente des Leibes Christi zwei Kerzen unterhalten würden [4]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die beiden spitzrunden Siegel des Bischofs und Kapitels auf gelbem Wachs hängen an Pergamentstreifen in Lederbeuteln.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das große Siegel Herzogs Heinrichs auf braunem Wachs hängt an grün- und rothseidenen Schnüren in einem Lederbeutel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel, blos der Schild mit dem Helme und dem doppelten Pfauenschweife auf gelbem Wachs, hängt an gelbseidner Fadenschnur in einem Lederbeutel. Unter den Zeugen ist aufgeführt des Herzogs Hofkapellan Johannes plebanus de Rogozen (Groß-Rosen N. N. W. $1^1/_8$ M. von Striegau).

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die herzoglichen Siegel Conrads mit zwei, und Heinrichs mit einem Rücksiegel auf gelbem Wachs hängen an grünseidner Fadenschnur. Unter den Zeugen befindet sich der herzogliche Hofkapellan Jacobus rector ecclesie de Winez (Stadt Winzig N. N. W. $2^1/_4$ M. von Wohlau).

Im folgenden Jahre bezeugt durch eine Urkunde, ausgestellt zu Herrnstadt den 4. December 1292, Theodorich, Kastellan von Herrnstadt, daß die Brüder im Stifte zu Leubus vom Vogte Otto und den Bürgern Nikolaus und Rudgerus sechs Fleischbänke (apotecas carnium) in der Stadt Herrnstadt erworben haben [1]).

Die schlesischen Fürsten wetteiferten gleichsam in der Begabung und Ausstattung des Cisterzienserstiftes Leubus; namentlich zeigte sich Boleslaus, Herzog von Oppeln, der Propstei Kasimir in Oberschlesien sehr geneigt. Durch eine wahrscheinlich zu Oppeln ausgestellte Urkunde vom 11. September 1293 gewährt dieser fromme Fürst den Brüdern des Stiftes Leubus, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile, volle und gänzliche Freiheit auf ihren Grundstücken im Dorfe Kerppen, die er von allen herzoglichen Diensten in so fern ausnimmt, daß 24 Huben in diesem Dorfe der Steuerpflicht unterliegen, die andern fünf aber frei sind [2]).

Zu einer Kerze für den Altar der seligsten Jungfrau Maria zu Leubus verpflichtete der Vogt Peter von Bohrau (N. W. zu W. $1\frac{1}{2}$ M. von Strehlen) sich und seine Erben, jährlich einen halben Stein Wachs von der Mühle zu entrichten, die zwischen Bohrau und Schönfeld (inter Boriow ciuitatem et pulcrum campum N. W. zu N. $1\frac{3}{4}$ M. von Strehlen) liegt, was der Breslauer Dom-Cantor und Offizial Vitus bezeugt [3]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 5. Oktober 1294.

Der Archidiakonus zu Glogau und Domherr zu Breslau Miroslaus verzichtete zu Gunsten des Stiftes Leubus auf den ganzen in Schmograu (Groß-Schmograu N. $1\frac{1}{2}$ M. von Wohlau, $\frac{1}{2}$ M. von Winzig) zu erhebenden Zehnten und wies denselben zum Unterhalte der im Stifte lebenden Brüder an; dem Pfarrer von Schmograu werden jedoch vier Mark in Wrance (ohne Zweifel Akreschfronze N. $2\frac{1}{2}$ M. von Wohlau) vorbehalten. Die Urkunde wurde zu Schmograu unterm 11. Januar und die beglaubigte Abschrift des Bischofs Johann III. von Breslau unterm 22. Oktober 1295 ausgefertigt [4]).

Zur Vergebung seiner und seiner Gemahlin Sünden und zum Seelenheile seiner in Gott ruhenden Eltern hatte Herzog Heinrich III.

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers auf braunem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel sind nur noch die weißseidnen Fäden übrig.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Des Ausstellers Siegel auf grünem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

4) Original der beglaubigten Abschrift des Bischofs Johann im schlesischen Provinzial-Archiv. Das eirunde Siegel des Bischofs auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

von Glogau in einer Urkunde, ausgestellt zu Glogau den 24. Juni 1295, dem Stifte Leubus einen zweimal jährlich zu entrichtenden Zins von zehn Mark Silber (bis singulis annis) auf die herzogliche Münze zu Steinau angewiesen, damit a dato der Urkunde vor dem Altare der glorwürdigsten Jungfrau in der Stiftskirche zu Lob und Ehre der Mutter des Heilandes Tag und Nacht beständig (frequenter) zwei große Wachskerzen brennen [1]).

Der Ritter Tyzcho mit dem Beinamen Mussche war verpflichtet, auf sein Gut Conradiswalde (wohl Konradswaldau N. zu N. O. $1^5/_8$ M. von Schweidnitz) dem Abte und Convente zu Leubus die Zehntmalter zu geben. Diese löste er durch herzogliche Urkunde, ausgestellt auf unsrem Schlosse Kauth den 25. Oktober 1293 dadurch ab, daß er sich und seine rechtmäßigen Nachkommen verbindlich machte, statt dieser Zehntmalter dem Stifte zu ewigen Zeiten jährlich einen Zins von $9^1/_2$ Skot gebräuchlicher Münze zu entrichten, was Herzog Bolko II. von Schweidnitz auf seinem Schlosse Kauth in der angeführten Urkunde bestätigt [2]).

Eine der merkwürdigsten dem Stifte Leubus ertheilten Urkunden ist unbestritten die Herzog Heinrichs III. von Glogau, ausgestellt zu Trebnitz den 7. April 1301, worin wir ersehen, daß ohne Zweifel Tannwald (S. O. zu O. $1^5/_8$ M. von Wohlau, 1 M. von Auras) als ein neues Besitzthum an das Stift gelangt oder, was wahrscheinlicher ist, vom Stifte dieses Dorf auf dem von ihm in dieser Urkunde erkauften Grund und Boden (fundus) nach deutschem Rechte angelegt worden ist, worauf auch der völlig deutsche Ortsname hinzudeuten scheint. Herzog Heinrich verkauft nämlich in dieser Urkunde dem Abte Theodorich und seinem Convente im Cisterzienserstifte Leubus seinen Wald bei Bradz (Auras S. O. $2^1/_2$ M. von Wohlau) mit Grund und Boden (cum fundo suo) und allem Zubehör um 600 Mark Silbers gangbarer Münze und gewöhnlichen Gewichts erb- und eigenthümlich mit Ober- und Nieder-Gerichten. Die Grenzen dieses Waldes, bezeugt der Herzog, habe er mit seinem Hofrichter, dem Ritter Bartholomäus von Domastin (Domascin) und mit den herumwohnenden Leuten in eigener Person umgangen und dieselben von den Grenzen der Dörfer Reichwald (S. O. $1^3/_4$ M. von Wohlau, $^3/_4$ M. von Auras), Seifersdorf (S. O. zu O. 1 M. von Wohlau), Pathendorf (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Wohlau, $^5/_4$ M. von Auras), Riemberg (O. S. O. $1^3/_4$ M.

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs auf gelbem Wachs hängt an dicker gelbseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel ist nur noch die gelbseidne Fadenschnur übrig.

von Wohlau, 1 M. von Auras), Jeykindorf (Jäckel zu Niemberg gehörig) und Woycesdorf (welcher Ort ist hier gemeint?) genauer unterschieden. Er erlaubte überdies dem Abte und Convente, sich Wege zur Abfuhr ihres Holzes anzulegen, wo sie wollten, und fügte diesem noch die Haide innerhalb der Grenzen der Dörfer Thiergarten (O. zu S. O. 1 M. von Wohlau), Garwal (Garben O. N. O. $^5/_8$ M. von Wohlau), Slatnowitz (Schlanowitz O. N. O. 1 M. von Wohlau), Pruskawe (N. O. zu O. $^5/_4$ M. von Wohlau), Strupina (Stroppen N. W. zu W. $2^1/_4$ M. von Trebnitz) und Heinrichsdorf (Heinzendorf O. $1^5/_8$ M. von Wohlau), die gewöhnlich Bagino genannt wird, mit allem ihrem Zubehör bei [1]).

Im J. 1303 erkaufte Zulico, der Scholze von Grossonow (Grossen S. S. W. $1^1/_2$ M. von Wohlau), von Nikolaus Lossoz um 28 Mark die Scholtisei mit vier freien Huben und dem dritten Denar vom Gericht in dem Stiftsdorfe Loßwitz (S. $^5/_8$ M. von Wohlau), das nach deutschem Rechte angelegt ist und 28 Huben enthält. Diesen Kauf und resp. Verkauf bestätigt der Abt Theodorich von Leubus durch Urkunde vom 29. September 1303 mit der Maßgabe, daß von jeder Hube des gedachten Dorfes jährlich den 11. November an Zehnten entrichtet werden 5 Scheffel Roggen, 5 Scheffel Hafer und 2 Scheffel Weizen mit einem Zins von zwei Skot und einem Vierdung [2]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das wohl erhaltene Siegel Herzog Heinrichs mit doppelter Umschrift und einem kleinen Rücksiegel auf gelbbraunem Wachs hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das spitzrunde Siegel des Abtes auf gelbem Wachs hängt an verblichener rothseidner Fadenschnur. Im schlesischen Provinzial-Archiv (Repertorium monasterii Lubens Nro. ?) befindet sich eine Urkunde, in vier gleichlautenden Ausfertigungen, die wahrscheinlich durch eine müßige Hand in allen vier Exemplaren verfälscht und durch ein Mißverständniß auf das Stift Heinrichau, wohin sie offenbar gar nicht gehört, übertragen worden ist. Warum dies geschehen, ergiebt sich wohl einfach aus dem Umstande, daß durch einen Irrthum die Namen der Aebte beider Stifte verwechselt worden sind, und daß statt des Abtes Theodorich von Leubus (1299—1304), — Dittman's Chronik der Aebte von Leubus, mitgetheilt von Dr. Wattenbach in Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 274, hat irrthümlich schon den Abt Hermann II. angeführt, der regierte aber vom J. 1304—1306, und kann es also nicht sein —, ein Abt Johann in der Urkunde genannt wird, unter welchem Namen wirklich ein solcher im Stifte Heinrichau vom J. 1295—1302 regiert hat. Die Urkunde ist vom Herzog Boleslaus von Oppeln zu Krassew (N. O. zu N. $3^3/_4$ M. von Pleß, 1 M. von Myslowitz) unterm 17. November 1301 ausgestellt. Der Herzog bestätigt darin den Tausch, welchen der Abt Johann (Theodorich) von Leubus mit dem Ritter Adco eingegangen war, indem das Stift sein Gut Mylciowitz (Mylowitz S. O. zu O. $2^1/_2$ M. von Beuthen) dem Ritter für das nach deutschem Rechte ausgesetzte und zwischen Kerppen und Lobkowitz liegende Dorf Schreibersdorf (N. O. zu O. 1 M. von Ober-Glogau) abtrat. Das Stift Leubus erwarb das Patronatsrecht über die Kirche in Schreibersdorf mit der Scholtisei und dem Kretscham, zwei Mühlen mit aller Nutzbarkeit an Wasser und Fischen, und

Durch eine Urkunde vom 3. Februar 1304 bestätigte Herzog Heinrich III. von Glogau den Tausch des dem Stifte gehörigen Dorfes Zabulon im Posenschen gegen das Dorf Muschzilnitz (Mönchmotschelnitz N. W. zu N. $^5/_4$ M. von Wohlau), welchen der Abt Herrmann II. mit dem herzoglichen Ritter (milite ducali) Nikolaus von Muschzilnitz eingegangen war. Gleichzeitig ertheilte derselbe Herzog Heinrich dem Stifte Leubus über das durch Tausch erworbene Dorf Motschelnitz, so wie über die von seinem Bruder, Herzog Przymko seligen Gedächtnisses, dem Stifte geschenkten Güter Syrchow (Groß-Sürchen S. O. $^3/_4$ M. von Wohlau), Sagaritz (Sagritz S. W. 1 M. von Wohlau) und Steyndorf (das heutige Loßwitz, S. $^5/_8$ M. von Wohlau), ferner über die Güter Dobrul, Vorwerk im Dorfe Leubus, (S. W. zu W. $2^1/_2$ M. von Wohlau), Russik (Rauske oder Rauße N. W. zu W. $^5/_4$ M. von Neumarkt), Prawkow (Praukau S. W. $1^3/_4$ M. von Wohlau) und das Dorf Rathau (S. W. $1^1/_2$ M. von Wohlau) die ganze und volle Herrlichkeit und alle Rechte [1]).

Der Erbvogt und die gesammte Bürgerschaft von Jauer, durch einige ihrer Mitbürger repräsentirt, bekennen in einem Instrumente vom 16. Oktober 1304, daß Cunegundis, die Wittwe des Kupferschmidts Walther, vermöge des Testaments ihres verstorbenen Gemahls dem Abte Theodorich und seinem Convente zu Leubus vor dem Landvogte Hannemann und den Schöppen von Alt-Jauer, Johann bei der Mühle und Tycicon von Wynberc, in Schlaup ihr Erbgut Schlaup (N. W. $^5/_4$ M. von Jauer) freiwillig zu erb- und eigenthümlichem Besitze abgetreten habe [2]).

In einer Urkunde, ausgestellt zu Leubus den 29. November 1307, bestätigt Herzog Heinrich III. von Glogau das Testament des Erbvogtes Simon zu Steinau (W. N. W. 2 M. von Wohlau), worin derselbe dem Cisterzienserstifte Leubus vier Mark jährlichen und ewigen Zinses auf die Badstube zu Steinau aussetzt, damit für sein und seiner Ge-

---

das Flüßchen Hotzenplotz. Zur Vergebung seiner, seiner Gemahlin Agnes und seiner Kinder Sünden verlieh der Herzog dem Stifte Leubus in dieser Urkunde überdies noch auf das neuerworbene Gut Schreibersdorf alle Freiheit mit allen Rechten und Privilegien. Das große Siegel des Herzogs auf gelbem Wachs hängt an grünseidner Fadenschnur.

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das große herzogliche Siegel, auf der Oberfläche geschmolzen, das kleinere Rücksiegel nur ist kenntlich, auf weißlichem Wachs, hängt an grün- und weißseidner Fadenschnur. Historia domestica Lubensis notitiis praeclaris repleta, conscripta a R. P. Arnoldo Professo Lubensi et continuata ad annum 1783. fol. Nro. 209 des Katalogs der Handschriften der Königlichen und Universitäts-Bibliothek p. 32.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel der Stadt Jauer auf braunem Wachs hängt an Pergamentstreifen in einem Beutel.

mahlin Seelenheil auf dem Altare der seligsten Jungfrau und des heiligen Nikolaus in der Stiftskirche heilige Messen gelesen werden sollen [1]).

Herzog Heinrich III. von Glogau, der sich hier Erbe des Königreichs Polen und Herzog von Posen und Kalisch nennt, schenkt in einer Urkunde vom 5. December 1309 zu seiner und seiner Vorfahren Seelenheil und zur Vergebung seiner Sünden dem Abte Ulrich und seinem Convente im Stifte zu Leubus sein Gut Sydcz (Seitsch N. W. $1^3/_8$ M. von Guhrau) im Guhrauer Weichbilde testamentarisch mit allem Zubehör und bestätigt gleichzeitig die Schenkung des Herzogs Conrad, welcher dem Stifte das Dorf Thiemendorf (N. W. zu W. $^5/_8$ M. von Steinau) zugewendet hatte, welches Herzog Heinrich in dieser Urkunde von allen Steuern und Diensten befreit [2]). In einer andern Urkunde, ausgefertigt zu Steinau unter demselben Datum, erweiterte Herzog Heinrich auf den Rath seiner Gemahlin, der Herzogin Mechtildis, und mit Einwilligung seiner Erben die obige Urkunde dahin, daß er dem Stifte Leubus sein Gut Sychicz (Seitsch) im Guhrauer Weichbilde sammt dem Patronatsrecht über die Kirche zu Seitsch (cum collacione ecclesie in eodem predio) und mit allem Zubehör, frei von Steuern und Diensten, testamentarisch abtritt [3]).

Mit Einwilligung seiner Söhne und aller seiner Freunde verkauft durch Urkunde vom 24. December 1311 Laurentius, Erbherr auf Glogowitz (Glöglichen O. $2^5/_8$ M. von Neustadt, $^1/_4$ M. von Ober-Glogau), den Brüdern Cisterzienser-Ordens in Kasimir von seinem freien Erbe jenes Feld, welches innerhalb der Grenzen der Ober-Glogauer und Thomnitzer Felder liegt, frei von Zins, Zehnt, Steuern und überhaupt von jeder Dienstbarkeit [4]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs auf braunem Wachs, schüsselförmig, in der Mitte zerbrochen, hängt an weißseidner Fadenschnur in einem Beutel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs und das seiner Gemahlin hängen an roth- und grünseidner Fadenschnur in ledernen Beuteln. Durch eine Bulle vom 19. September 1424 bestätigte Papst Martin V. *) und Bischof Nanker bereits im J. 1329 die Inkorporation der Kirche zu Seitsch mit dem Stifte Leubus. Nankerus episcopus confirmat anno 1329 incorporationem ecclesiae in Seitsch factam monasterio Lubensi, sub inde confirmatam a Martino V. Pontifice maximo sub dato 19 Septembris anni 1324 (1424). Historia domestica Lubensis. Handschrift der Königl. und Universitäts-Bibliothek fol. p. 35.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das dreieckige Siegel des Ausstellers auf grünem Wachs hängt an Pergamentstreifen in einem Beutel.

---

*) Wenn Papst Martin V. die Inkorporation der Kirche zu Seitsch mit dem Stifte Leubus bestätigt hat, so muß die Angabe des Jahres 1324 in der Handschrift auf einem Schreibfehler beruhen.

Die fürstliche Munifizenz gegen das Stift Leubus, diese älteste Stiftung Boleslaus des Langen, kannte keine Grenzen, immer zahlreicher wurden die Wohlthaten, welche die frommen schlesischen Fürsten diesem Cisterzienserstifte mit freigebiger Hand gespendet haben.

Die Herzöge Bernhard von Schweidnitz und Heinrich von Jauer schenkten, nach reiflicher Ueberlegung mit ihren Rittern, dem Stifte Leubus Freiheit auf eine Hube Landes bei der Kirche zu Schlaup (N. W. $^5/_4$ M. von Jauer) von allen Abgaben und Lasten [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Striegau den 25. Januar 1311.

In die Fußstapfen des Vaters, Heinrichs III. († 9. December 1309), trat Herzog Heinrich IV. von Glogau, der sich in den von ihm ausgestellten Urkunden Heinrich II., Erbe des Königreichs Polen, Herzog von Schlesien und Herr von Glogau und Posen nennt. Auch er bedachte das Stift Leubus mit fürstlichen Spenden, obwohl er, als er noch gemeinschaftlich mit seiner Mutter Mechtildis regierte, weniger für das Stift thun konnte, und seine ganze Wirksamkeit für das Gedeihen des Stiftes in den ersten Jahren seiner Regierung sich hauptsächlich auf Bestätigung von Kaufskontrakten beschränkte, durch die der Convent neuen Zuwachs an Gütern erhielt. So bestätigte Herzog Heinrich durch eine Urkunde, ausgestellt zu Guhrau den 20. April 1311, den Cisterziensern zu Leubus unter dem Abte Ulrich den Kauf, durch welchen das Stift das Dorf Langenau (N. W. $2^1/_8$ M. von Guhrau) um 400 Mark Prager Groschen erwarb [2]). Doch hatten Herzog Heinrich und sein Bruder Conrad auf dem Dorfe Sychza (Seitsch N. W. $1^3/_8$ M. von Guhrau), welches Herzog Heinrich III. im Jahre 1309 kurz vor seinem Tode dem Stift letztwillig vermacht hatte, noch einen jährlichen Zins von 30 Mark polnischen Gewichts zu erheben, den sie, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß ihrer Mutter, im J. 1311 den Brüdern des Stifts schenkten [3]). Die Bestätigungsurkunde des Bruders Gentilis, Cardinalpriesters tit. S. Martini in montibus und päpstlichen Legaten, ausgestellt zu Presburg (Posonii), datirt vom 29. Mai 1311.

Noch in dem nämlichen Jahre erwarb das Stift von Apezko von Rabenow das Dorf Braunau (N. W. zu N. $1^1/_2$ M. von Guhrau) um 300 Mark Prager Groschen mit allem Rechte und aller

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs, mit einem kleinen Rücksiegel auf braunem Wachs und ziemlich erhalten, hängt an grünseidner Fadenschnur in einem Beutel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs auf braunem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

3) Zwei gleichlautende Original-Urkunden im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Cardinals, rothes Wachs auf gelbem Wachs, hängt an gelb- und rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

Freiheit und sämmtlichem Zubehör, was Herzog Heinrich dem Abte Rudolph und dem Convente durch Urkunde vom 10. November 1311 bestätigte [1]).

In diese Zeit fällt die Stiftung der

Fürstenkapelle an der Stiftskirche zu Leubus,

eines der schönsten Denkmäler mittelalterlicher Baukunst, das noch heut die Blicke Aller auf sich lenkt, welche diese majestätische Kirche besuchen und den reichen Schatz von Monumenten mit Aufmerksamkeit betrachten, die das Innere der Kirche in sich bewahrt.

In einer Urkunde, ausgestellt zu Koczina (wohl Kotzine N. N. W. $2^1/_8$ M. von Poln.-Wartenberg) den 19. November 1311, schenkte Herzog Boleslaus von Brieg, mit Einwilligung seiner Gemahlin Margaretha und seiner Brüder Heinrich von Breslau und Wladislaus von Liegnitz, dem Stifte Leubus seine beiden Dörfer Langenöls (N. zu N. W. $1^5/_8$ M. von Nimptsch) und Heidersdorf (N. $^5/_4$ M. von Nimptsch) mit allen Rechten und aller Herrlichkeit, mit dem Patronatsrechte der Kirchen in beiden Dörfern, mit allen Zinsen, Steuern, Abgaben, Leistungen, Fuhren, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Beiträgen, Lasten und Beschwerden und mit dem Münzgelde. Von den Einkünften und Hebungen in diesen Dörfern sollen der Abt Rudolph und sein Nachfolger mit den Brüdern des Stifts jährlich für eine festliche Erquickung an Fischen und Wein sorgen und fünf Kranke jedesmal auf Kosten des Stifts verpflegen. Um sein Andenken in dem gedachten Stifte zu verewigen, stellte der Herzog diesem 200 Mark Groschen zur Disposition mit dem Auftrage, bei der Stiftskirche auf der Stelle, worüber er mit ihnen übereingekommen ist, eine Kapelle mit fünf Altären zu erbauen, in welcher er seine Ruhestätte sich erwählen will. Damit aber denen, die in diese Kapelle treten, dies ganz besonders in Erinnerung gebracht werde, weist er dem Abte und seinem Convente zwölf Mark jährlichen Zinses auf die Tuchkammern in Liegnitz an mit der Bestimmung, daß dafür eine Kerze beschafft werde, damit auf seinem Grabe ein ewiges Licht brenne [2]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs mit einem kleinen Rücksiegel auf braunem Wachs hängt an grünseidner Fadenschnur in einer Blechkapsel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel auf weißem Wachs an gelb- und grünseidnen Fäden ist zerbrochen. Ueber diese Stiftung wurde unterm 27. März 1312 von demselben Herzoge Boleslaus eine zweite Urkunde zu Brieg ausgefertigt, worin dem Stifte noch die Gerichte und Scholtisei in den Dörfern Langenöls und Heidersdorf verliehen werden. Unterm 25. April 1312 wurden zu Rochlitz noch drei Urkunden über diese Stiftung ausgestellt und darin näher bestimmt, daß in Criminalsachen, wo es sich um einen Todt-

In dieser Kapelle fand ein Fürst seine Ruhestätte, der nicht nur durch seine frommen Stiftungen, sondern auch durch die Schicksale seines Lebens in der vaterländischen Geschichte merkwürdig geworden ist. Boleslaus III., Herzog von Brieg, war in seinen Unternehmungen glücklich, und er hätte leicht zu den größten Fürsten Schlesiens gezählt werden können, wenn seine Regententugenden nicht grenzenlose Verschwendungssucht befleckte. Der durch diese herbeigeführte drückende Geldmangel ließ ihn die Früchte seiner Eroberungen nicht genießen und stürzte ihn immer tiefer in Schulden, so daß er, um sich für den Augenblick zu retten, immer wieder von Neuem zur Verpfändung seiner Städte seine Zuflucht nehmen mußte.

Die von ihm gestiftete Fürstenkapelle steht mit der Stiftskirche zu Leubus in Verbindung und ist eines der schönsten in Kreuzesform und im reinsten gothischen Styl aufgeführten Gebäude. Die Kapelle ist im Rohbau ausgeführt und mit einem Thürmchen, das ein Glöckchen trägt, geschmückt, auf welches eine am linken Kreuzbalken angebrachte steinerne Schneckentreppe führt. Das Innere derselben imponirt durch seine schönen Verhältnisse und ist mit weißen und blauen Marmor-Quadern gepflastert. Die Deckengemälde, wahrscheinlich aus älterer Zeit stammend, bestehen in alten allegorischen Darstellungen, die sich schwer entziffern lassen, vermuthlich aber auf das Leben des Herzogs Boleslaus III. sich beziehen. Die fünf fundirten Altäre sind noch vorhanden; der Eingang in die unter der Kapelle befindliche Gruft nicht aufzufinden. Das in der Stiftungsurkunde ausdrücklich genannte ewige Licht über dem Grabe des fürstlichen Stifters wird in silberner Lampe noch unterhalten.

Das aus rothem Stein gefertigte, aber angestrichene Grabmal des Herzogs [1]) erhebt sich mitten im Kreuze der Kapelle über dem Fußboden.

---

schlag handelt, und in ähnlichen Fällen der herzogliche Landvogt im Gerichte den Vorsitz führen soll, doch bleibe es den Brüdern des Stiftes überlassen, auch diese Gerichtsbarkeit ohne Verkürzung an sich zu kaufen.

1) Thebesius giebt an, daß das Grabmal von einem Hirten gemeißelt sein soll, dessen Bild am Eingange der Kapelle am Deckengewölbe in Stein gehauen, mit einem rothen Mantel und ausgespannten Händen und Füßen erblickt wird. In sacello maiori, quod est templo contiguum, tumulus extat editior Boleslai ducis, cui imago eius ex solido saxo, a bubulco, ut ferunt, sculpta, imposita est. Circa oram tumuli leguntur hi versus:

No. Kale. dans Maius dux Vra. Leg. Brig. Boleslaus,
Zelator veri, largus, promtus misereri:
Fit cum defunctis M. C tribus L duo iunctis.

Georg. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer 1733. fol.) Thl. II. Cap. XXXVI. 1. p. 207, wo sich auch eine Abbildung des Grabmales befindet. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 176. p. 659. Die Sage von dem Hirten, der das Grabmal gemeißelt haben soll, wird billig in das Reich der Fabeln und unbegründeten Mährchen verwiesen. Die von Thebesius bezeichnete Figur über dem Eingange der Kapelle mag wohl eine andere heut nicht mehr zu erklärende Bedeutung haben.

Der Herzog ruht auf diesem Grabmale, dessen obere Platte an den vier Ecken von vier schlesischen Adlern getragen wird, in voller Rüstung, in der Rechten ein Kirchengebäude haltend, mit der Linken das Schwert fassend, und mit den Füßen auf einen Löwen tretend, die Fürstenkrone auf dem Haupte und mit dem Fürstenmantel bekleidet.

Nachdem wir einen flüchtigen Blick auf die Fürstenkapelle zu Leubus und das darin befindliche Grabmal des Herzogs Boleslaus III. von Brieg geworfen haben, kehren wir zu unserer Geschichte zurück und gedenken weiter der namhaftesten dem Stifte Leubus gemachten Schenkungen.

Herzog Heinrich II. (IV.) von Glogau bestätigte durch eine Urkunde vom 28. April 1312 dem Stifte Leubus den Kauf des Dorfes Seifersdorf (N. N. W. $1\frac{1}{2}$ M. von Guhrau), welches Abt Rudolph und der Convent um 120 Mark Prager Groschen von Fritzko von Buntense und dessen Brüdern Nikolaus, Arnold und Temchin erworben hatte [1]).

Mit dem frommen Wunsche, dem Tage der letzten Erndte durch Werke christlicher Frömmigkeit zuvorzukommen, und für sein und seiner Vorfahren Seelenheil würdig zu sorgen, schenkte Martin Busewoy mit Einwilligung seiner Brüder Bromzlaus, Clemens und Zwole dem Stifte Leubus zu einem erblichen und ewigen Besitzthume sein Gut Tarchalsdorf (Tarxdorf S. O. zu S. 1 M. von Steinau) mit allem Rechte und der dazu gehörigen Haide [2]). Diese Schenkung bestätigte Herzog Conrad von Kalisch und Oels, der sich gleichfalls Erbe des Königreichs Polen nennt, in einer Urkunde, ausgestellt zu Leubus sexta feria proxima ante diem beatorum apostolorum Philippi et Jacobi (28. April) 1312.

Im folgenden Jahre (1313) erkaufte das Stift von Johann von Bieberstein dessen Dorf Grossonow an der Oder (Grossen S. S. W. $1\frac{1}{2}$ M. von Wohlau, $\frac{5}{4}$ M. von Leubus), zwischen den bischöflichen Dör-

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs auf braunem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel hängt an rothseidner Fadenschnur in einer Blechkapsel.

2) Original-Urkunde in zwei gleichlautenden Instrumenten im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs mit doppelter Umschrift auf braunem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur in einem ledernen Beutel. Das Grab des Ritters Martin Busewoy befindet sich außerhalb am Eingange in die Fürstenkapelle. Ein Denkstein bezeichnet die Ruhestätte dieses Wohlthäters des Stiftes, welcher folgende Grabschrift enthält:

Bello, consilio virtuteque claruit iste
Martinus Buswoy, cuius sis gloria, Christe.

Georg. Thebesii Liquitzische Jahrbücher Thl. II. Cap. XXXVI. 1. p. 207, wo das Todesjahr dieses Ritters irrthümlich statt auf das Jahr 1340 um hundert Jahre früher auf das Jahr 1240 gesetzt ist.

fern Pogel (S. $1^3/_8$ M. von Wohlau) und Stuben (S. S. W. $^7/_8$ M. von Wohlau), mit Mühlen, der Oderfähre, bebauten und unbebauten Aeckern, Fischereien, Wiesen, Hutungen, Teichen, Wäldern, Büschen, Haiden, Zeideleien und allen andern Nutzbarkeiten um 1000 Mark Prager Groschen, welchen Kauf derselbe Herzog Conrad von Oels in einer Urkunde, ausgestellt zu Leubus den 22. März 1313, bestätigte [1]).

Unterm 1. Oktober 1314 hatte Herzog Boleslaus von Liegnitz die Stiftsgüter Maltsch (N. W. $1^3/_8$ M. von Neumarkt) und Rogau (N. O. $2^5/_8$ M. von Liegnitz, $^3/_4$ M. von Parchwitz) von aller herzoglichen und jeder andern Gerichtsbarkeit eximirt und dem Stifte Leubus allein unterworfen [2]), und schon den folgenden Tag (2. October 1314) bestätigte derselbe Herzog dem Stifte Leubus die ihm von Herzog Heinrich von Glogau verliehenen Privilegien von Neuem [3]).

In ihrem vor dem Gerichtsvogte und den Schöppen zu Liegnitz unterm 21. Juli 1316 aufgerichteten Testamente vermachte Adelheid, Wittwe des Brauer Heinrich, zu ihrem und ihres Gemahls Seelenheil, nach ihrem Tode dem Abte und den Brüdern des Stiftes Leubus als ein Almosen ein und eine halbe Fleischbank und zwei Brodtbänke [4]).

Durch richterlichen Sentenz entschied Wladislaus, Herzog von Beuthen und Kosel, unterm 25. Januar 1317, daß das Dorf Domeczkwitz (Damasko N. N. O. $1^5/_8$ M. von Leobschütz), über dessen rechtlichen Besitz ein Streit entstanden sein mochte, von Rechts wegen der Propstei Kasimir gehöre [5]). Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Ober-Glogau den 5. Januar 1318, bestätigt Herzog Boleslaus von Falkenberg und Velun, daß die Söhne Gottfrieds von Gläsen, Heinrich und Arnold, derselben Propstei Kasimir in die Hände des Propstes Reginhard fünf Fleischbänke in der Stadt Ober-Glogau, frei von allen Steuern, Zinsen und Abgaben und überhaupt von jeder

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Conrads mit einem kleinen Rücksiegel hängt an grünseidner Fadenschnur in einem ledernen Beutel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs mit einem Rücksiegel auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen in einem Beutel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs Boleslaus mit einem Rücksiegel auf braunem Wachs hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Siegel des Gerichtsvogts und der Schöppen auf grünem Wachs hängen an Pergamentstreifen.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel mit einem Rücksiegel auf braunem Wachs hängt an Pergamentstreifen in einem ledernen Beutel.

Dienstbarkeit resignirt haben [1]). In einer andern Urkunde, ausgestellt zu Ober-Glogau den 16. August 1318, bewilligt derselbe Herzog Boleslaus von Falkenberg den Cisterziensern zu Kasimir und Maltheserrittern zu Leobschütz, daß sie innerhalb der Grenzen der Dörfer Kasimir (N. N. O. $1\frac{1}{2}$ M. von Leobschütz, 1 M. von Ober-Glogau) und Lisinticz (Leisnitz N. N. O. 1 M. von Leobschütz) Gräben ziehen können, wie sie es beabsichtigen (fossata, que faciunt vel facere intendunt) [2]).

Herzog Heinrich VI. von Breslau behält mit Einwilligung des Abtes von Leubus, zu dessen Herrschaft das Dorf Wilxen (O. zu N. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Neumarkt) im Weichbilde Lissa gehört, dasselbe seiner Herrlichkeit in solcher Weise vor, daß die Bauern für alle Steuern, Nachtwachen, Fuhren, Zugthiere und alle übrigen Dienste, nicht gezwungen oder genöthigt, sondern aus freiem Antriebe, jährlich zwölf Mark Denare böhmischer Groschen und polnischer Zahl in zwei Terminen dem Herzoge entrichten sollten. Dafür nimmt der Herzog in einer Urkunde, ausgestellt zu Auras den 10. Juni 1320, das Dorf Wilxen zu seiner fürstlichen Kammer und in seinen Schutz [3]).

Von größerer Wichtigkeit für die Geschichte des Stiftes Leubus ist unbestritten eine Urkunde Herzogs Boleslaus von Falkenberg und seiner Brüder der Herzöge Bolko von Oppeln und Albert von Strehlitz, ausgestellt zu Ober-Glogau den 4. Januar 1321.

Die drei fürstlichen Brüder hatten vom Abte Rudger und dem Convente des Stiftes Leubus verlangt, daß an die Stelle der bisherigen Propstei Kasimir ein Kloster erbaut würde. Diesem Ansinnen widersetzten sich aber Abt und Convent, welche durch Instrumente und die ihnen über die Propstei ertheilten Privilegien den Beweis führten, daß die Propstei in Kasimir mit allen dazu gehörigen Gütern als eigenthümliches Besitzthum dem Stifte Leubus gehöre. Die Herzöge standen nach dieser Beweisführung von ihrer Forderung ab und bestätigten in der oben gedachten Urkunde dem Stifte Leubus den rechtlichen Besitz der Propstei Kasimir von Neuem [4]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel mit einem kleinen Rücksiegel auf gelbem Wachs hängt an grünseidner Fadenschnur in einem Beutel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs ohne Rücksiegel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs mit einem kleinen Rücksiegel, der schlesische Adler, auf braunem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

4) Die drei herzoglichen Siegel Bolko's mit einem Rücksiegel, Boleslaus und Alberts auf braunem Wachs hängen an roth- und gelbseidnen Schnüren in ledernen Beuteln.

In einer Urkunde, ausgestellt zu Liegnitz den 7. Juni 1322, schenkte Herzog Boleslaus von Liegnitz dem Stifte Leubus den Wasserlauf in den Goldbergwerken bei seiner herzoglichen Stadt Goldberg, der gewöhnlich Bloz (Floß) genannt wird, zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil mit den an diesem Wasserlaufe liegenden Gruben dergestalt als ein ewiges und erbliches Besitzthum, daß das Stift zur Anschaffung von Lichten und anderen Nothwendigkeiten daraus einen jährlichen Zins von mindestens einer Mark Goldes beziehe. Der Herzog nennt sich in dieser Urkunde vicarius generalis Boemie [1]).

Derselbe Herzog Boleslaus von Liegnitz hatte von Johann von Kurdebok (Kurzbach) das Gut Renczicz (Regnitz N. N. W. $^5/_4$ M. von Neumarkt) am Oderufer und fünf Huben Landes in Camöse (N. W. 1 M. von Neumarkt) erworben, welche er nebst dem Gute Regnitz mit allem Zubehör an den Abt Johann von Leubus und das Stift um 330 Mark Prager Groschen verkaufte. Herzog Heinrich VI. von Breslau bestätigte durch Urkunde vom 13. Juni 1323 diesen Kaufs- und Verkaufskontrakt [2]).

Demselben Abte Johann und dem Convente des Cisterzienserstifts Leubus verkaufte Herzog Heinrich I. von Jauer durch Urkunde, ausgestellt zu Löwenberg den 28. Mai 1323, den Wald bei Seichau (N. W. zu W. $1^5/_8$ M. von Jauer) mit allem Zubehör um hundert Schock Denare [3]).

Wie streng die Verletzung der Immunität der Kirche und der den Stiften und Klöstern verliehenen Privilegien und Freiheiten bestraft wurde, ergiebt sich aus folgender geschichtlicher Thatsache.

Einige Bürger von Steinau an der Oder hatten dem Stifte schwere Unbilden und Belästigungen zugefügt, wodurch dieses nicht unerheblichen Schaden erlitten. Es kam zum Prozeß. Von beiden Seiten wurden vermuthlich zwei Ordenspriester aus einem anderen Stifte, die Brüder Johann und Thammo, zu Schiedsrichtern erwählt. Diese verurtheilten die Angeklagten nicht nur zur Rückzahlung aller dem Stifte in diesem Prozesse verursachten Auslagen im Betrage von 20 Mark Regalen, sondern auch zu folgender Buße.

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf gelbem Wachs mit einem Rücksiegel hängt an rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Heinrichs von Breslau hängt an grünseidner Fadenschnur in einem ledernen Beutel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv in vier gleichlautenden Exemplaren, wovon das vierte den 25. Juni ausgefertigt ist. Das Siegel des Herzogs mit einem Rücksiegel auf gelbem Wachs hängt an roth- und grünseidner Fadenschnur in einem ledernen Beutel.

Es wurde den beklagten Bürgern von Steinau bei Strafe von 60 Mark aufgetragen, ohne Mantel, Gürtel und Schuhe vor der Klosterpforte zu Leubus zu erscheinen, in der Stiftskirche vor dem Altare der seligsten Jungfrau Maria, jeder mit einer zweipfündigen brennenden Kerze, den Abt und die Stiftsbrüder kniefällig um Verzeihung zu bitten und ihre Kerzen opfernd Besserung zu versprechen, um Erlassung der Schuld zu flehen und zu geloben, daß sie die Beförderung des Wohlstandes des Stiftes nach Kräften unterstützen wollen. Gleichzeitig wurden sie verpflichtet, vier Kerzen, die zur Wandlung vor dem allerheiligsten Sakramente brennen sollten, nach Breslau zu schicken, und zwar zwei in die Kathedralkirche zu St. Johann und zwei in die Collegiatkirche zum heiligen Kreuz [1]). Das schiedsrichterliche Urtheil wurde publizirt zu Steinau und Leubus den 17. Oktober 1323.

Herzog Johann von Steinau bestätigt in einer auf dem Schlosse zu Steinau im J. 1326 ohne Datum ausgestellten Urkunde dem Stifte Leubus den ruhigen Besitz aller Güter, Zinsen, Zehnten und Nutzbarkeiten in seinem Lande und verpflichtet sich zur Zahlung einer Geldstrafe von hundert Mark Groschen, wenn durch ihn das Stift im ruhigen und friedlichen Besitze seiner Güter und Einkünfte gestört werden sollte. Gleichzeitig bestätigt er in derselben Urkunde alle vom Herzog von Sagan, seinem Oheim, und Heinrich von Glogau, seinem Vater, dem Stifte Leubus über das Dorf Thiemendorf (N. W. zu W. $^5/_8$ M. von Steinau) im Steinauer Weichbilde und über das Gut Seitsch (N. W. $1^3/_8$ M. von Guhrau) mit Lanken (N. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Guhrau) mit dem Patronatsrechte der Kirche daselbst, so wie von Heinrich von Glogau, seinem älteren Bruder, über Seitsch, Braunau (N. W. zu N. $1^1/_2$ M. von Guhrau), Weschkau (N. W. zu N. $1^3/_8$ M. von Guhrau), Seifersdorf (N. N. W. $1^1/_2$ M. von Guhrau) und Langenau (N. W. $2^1/_8$ M. von Guhrau) mit den dazu gehörigen Wäldern und Haiden verliehenen Privilegien. Er verleiht dem Stifte in diesen Dörfern die Ober- und Niedergerichte, über Kopf und Hand, so daß in Criminalsachen (in causis capitis et mortis) es keinem der herzoglichen Richter oder Offiziale ferner gestattet sein soll, wie früher den Vorsitz im Gerichte dieser Dörfer zu führen oder in denselben Beistand zu leisten, vielmehr sollen die Laienbrüder und Richter des Stiftes allein befugt sein, in allen Blutsachen Recht zu sprechen; jedoch behält sich der Herzog in den genannten Dörfern einige Abgaben vor [2]).

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel der beiden Schiedsrichter auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

2) Orig.-Urk. im schles. Prov.-Arch. in zwei gleichlautenden Instrumenten. Das Siegel des Herzogs auf braunem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

In einer Urkunde ohne Datum, ausgestellt zu Schlaup (N. W. 5/4 M. von Jauer) im J. 1327, begiebt sich der Pfarrer Michael von Schlaup seines Patronats- und Collaturrechtes auf die Kirche zu Hermannsdorf (W. N. W. 1 M. von Jauer) zu Gunsten des Abtes Johann von Leubus und seines Stiftes [1]).

Im J. 1329 erwarb das Stift das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Röchlitz (O. zu N. O. 5/8 M. von Goldberg). In einer Urkunde, ausgefertigt zu Liegnitz den 13. Januar 1329, schenkt und übergiebt Herzog Boleslaus von Liegnitz und Brieg mit Einwilligung des Herzogs Wladislaus dem Cisterzienserstifte Leubus das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Röchlitz (Rochlicz) dergestalt, daß, wenn der Pfarrer oder Rektor der Kirche entweder durch Resignation oder mit Tode abginge, die Früchte, Einkünfte und Hebungen der Kirche zu Röchlitz, während der Erledigung der Pfarrei, dem Stifte zufallen sollen, und demselben auch dann verbleiben, wenn es von dem ihm verliehenen Patronatsrechte Gebrauch machen würde, weil das Stift durch die zwischen Heinrich VI. von Breslau und Boleslaus III. von Liegnitz ausgebrochenen Streitigkeiten und Erschütterungen, welche in Folge dieser Streitigkeiten das Land erfahren hatte, in seinen Temporalien sehr verkürzt worden ist [2]). Unterm 7. Juni des gedachten Jahres 1329 stellt Bischof Nanker dem Stifte Leubus die Inkorporationsurkunde über das Patronatsrecht der Kirche zu Röchlitz aus, und investirt dasselbe auf die in Röchlitz zu erhebenden Zehnten oder Zinsen, die in folgenden Hebungen bestanden:

a. 58 Malter doppeltes Korn, Roggen und Hafer, von den Huben oder Ackerstücken der Stadt Goldberg, und

b. 24 Malter Gerste von Röchlitz selbst,

die das Stift jährlich zu erheben berechtigt sein soll [3]).

Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Brieg den 20. December 1330, schenkt Herzog Boleslaus III. von Liegnitz und Brieg dem Stifte Leubus und dessen Brüdern, um ihrer Gebete und guten Werke theilhaftig zu werden, das Patronatsrecht über die Schloßkapelle zu St. Laurentius zu Liegnitz und die Kapelle selbst mit allem Zubehör unter der Bedingung, daß der Abt des Stiftes Leubus zu ewigen Zeiten verpflichtet sein soll, zwei Ordenspriester bei der Kapelle anzustellen, welche

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel des Ausstellers ist nur noch ein Bruchstück an Pergamentstreifen vorhanden.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv in vier gleichlautenden Instrumenten. Das Siegel des Herzogs auf gelbem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv.

für des Herzogs und seiner Vorfahren Seelenheil wöchentlich zwei heilige Messen zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria und des heiligen Laurentius zu persolviren und sonst die gottesdienstlichen Funktionen vorzunehmen haben; im Stifte zu Leubus aber und im Hospital daselbst sollen fünf arme und schwache Personen als Präbendarien zu ewigen Zeiten unterhalten und mit den nämlichen Speisen, Brodt und Bier erquickt werden, wie sie die Conventualen genießen [1]). Bischof Nanker inkorporirt durch Urkunde vom 23. Januar 1331 die Schloßkapelle des heiligen Laurentius zu Liegnitz zwar dem Stifte Leubus in der Weise, wie sie die fürstliche Urkunde vorschreibt, behält sich aber die Jurisdiktion über dieselbe vor [2]).

In einer Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 25. Juli 1331, verspricht Herzog Bolko II. von Schweidnitz zum Heile seiner Seele und zur Vergebung seiner Sünden, den Abt Johann von Leubus mit seinen Brüdern und sein Stift mit allen Gütern bei ihrem vollen Rechte zu erhalten, wie sie das in ihren Privilegien nachgewiesen haben oder noch nachzuweisen im Stande sein werden, und will auf das Dorf Quaritz (heut Marktflecken W. zu S. W. $2^1/_8$ M. von Glogau) zu Gunsten des Stiftes verzichten, welches dieses Dorf mit demselben Rechte behalten soll, wie es dem Stifte von Herzog Przimko seligen Andenkens verliehen worden ist [3]).

Als die schlesischen Herzöge allmählig sich der Krone Böhmen zu unterwerfen begannen, suchte auch das Stift Leubus beim Könige Johann von Böhmen die Bestätigung seiner Privilegien nach. Der König bestätigte dem Stifte durch eine Urkunde, ausgestellt im Lager bei La (Laa oder Laab im Erzherzogthum Oesterreich) den 14. November 1331, alle Freiheiten, Begnadigungen, Immunitäten oder Schenkungen, welche demselben durch die Herzöge Boleslaus von Liegnitz und Bolko dem jüngeren (iuuenem) von Schweidnitz verliehen worden sind [4]).

Inzwischen hatte Abt Johann von Leubus das im J. 1331 ans Stift gekommene Dorf Quaritz bereits im J. 1334 gegen das vor der

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv in drei gleichlautenden Instrumenten. Das Siegel des Herzogs hängt an rothseidner Fadenschnur. Es ist also falsch, wenn Müller's Vaterländische Bilder in einer Geschichte und Beschreibung der alten Burgfesten und Ritterschlösser Schlesiens (Glogau 1837. 8.) p. 263 die Erbauung der Schloßkapelle St. Laurentius zu Liegnitz ins J. 1656 versetzen und dem Herzoge Ludwig III. zuschreiben.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die beiden Siegel des Bischofs und Kapitels auf gelbem Wachs hängen an rothseidnen Schnüren.

3) Original-Urkunde im schles. Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Bolko's auf gelbem Wachs hängt an roth- und grünseidner Fadenschnur in einer Blechbüchse.

4) Das sehr wohl erhaltene Siegel des Königs Johann auf gelbem Wachs hängt an roth- und gelbseidner Fadenschnur in einem Beutel.

Stadt Guhrau liegende Dorf Jästersheim mit Einwilligung Aller, die dabei ein Interesse hatten, von Johann von Tannenberg eingetauscht, welchen Tausch Herzog Johann von Steinau durch Urkunde vom 21. Januar 1354 bestätigte [1]). Der Umstand, daß um Quaritz noch viel wüstes Land (agri inculti) sich befand, mag den Abt zu diesem dem Stifte vortheilhafteren Tausche bewogen haben.

Wir haben bereits oben urkundlich nachgewiesen, daß Herzog Boleslaus von Liegnitz und Brieg dem Stifte Leubus das Patronatsrecht über die Pfarrkirche zu Röchlitz geschenkt und diesem nach dem Abgange des Pfarrers oder Rektors dieser Kirche die Einkünfte derselben zugewiesen hat, worüber auch Bischof Nanker im J. 1329 die Inkorporationsurkunde ausfertigte. Jetzt im J. 1334 verzichtete vor dem Bischofe der Pfarrer Stanislaus von Röchlitz auf seine mit Bewilligung des Bischofs Nanker und des Domkapitels dismembrirte Kirche und auf die 58 Malter Roggen und Hafer von den Huben der Stadt Goldberg und auf die 24 Malter Gerste von Röchlitz zu Gunsten des Stiftes Leubus, was Bischof Nanker durch Urkunde vom 1. Juni 1334 bestätigt [2]).

Zwischen dem Abte Johann von Leubus mit seinem Convente und der Aebtissin Hedwig I. von Trebnitz, einer Tochter Herzog Heinrichs III. von Glogau, mit ihren Conventualinnen hatte sich im J. 1337 über den rechtlichen Besitz der Dörfer Camöse (N. W. 1 M. von Neumarkt), Schadewinkel (N. N. W. $^3/_4$ M. von Neumarkt) und Breitenau (N. 1 M. von Neumarkt) ein Streit entwickelt, welcher von Herzog Conrad von Oels dahin beigelegt wurde, daß beide Theile darin übereinkamen, die Aebtissin möge jene Dörfer mit allem Zubehör um hundert Mark Prager Groschen gezählter Denare wieder zurückkaufen, was Herzog Conrad durch eine Urkunde, ausgestellt zu Leubus den 31. Mai 1337, bestätigte [3]).

Aus einer Urkunde Herzog Bernhards von Schweidnitz, ausgefertigt zu Striegau den 30. December 1311, geht hervor, daß Albert Baier (Bauarus) von Waltersdorf dem Abte und Convente zu Leubus sein Dorf Ketschdorf (S. S. O. $^7/_4$ M. von Schönau) mit allen Einkünften und Genüssen aufgelassen, wofür ihm aber der Abt seine drei

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv in zwei gleichlautenden Instrumenten. Das Siegel des Herzogs Johann auf braunem Wachs hängt an blau- und grünseidner Fadenschnur in einer Blechkapsel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das runde bischöfliche Siegel auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen in einem Beutel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das kleinere herzogliche Siegel, der schlesische Adler, hängt an Pergamentstreifen.

Dörfer Seitendorf (S. O. zu S. $1\frac{1}{2}$ M. von Schönau), Streckenbach (W. S. W. $1\frac{1}{8}$ M. von Bolkenhain) und Kunzendorf (S. W. zu W. $\frac{7}{8}$ M. von Bolkenhain) mit allen Genüssen überlassen habe, mit Ausschluß des Patronatsrechtes über die Kirchen dieser Dörfer und der Bergwerke, was in der gedachten Urkunde Herzog Bernhards bestätigt wird. Darüber war jedoch im J. 1338 ein Streit entstanden, der damit endete, daß Herzog Heinrich I. von Jauer dem Abte Johann und dem Convente zu Leubus die Dörfer Seitendorf und Ketschdorf mit allem Zubehör, Genüssen und Nutzbarkeiten, mit der Scholtisei und den Rechten, wie sie der gedachte Albert Baier durch seine Bemühungen zu jenen Dörfern erworben hatte, inkorporirt [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Hirschberg den 26. December 1338.

Mit Bewilligung seiner Söhne, der Herzöge Wenzel und Ludwig, und auf den Rath seiner Barone schenkt Herzog Boleslaus von Liegnitz in einer Urkunde vom 4. April 1339 in beiden Antheilen des Dorfes Queckowitz (Altläst O. N. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Liegnitz, $\frac{1}{2}$ M. von Parchwitz) die obere und niedere Jurisdiktion und Herrlichkeit, das Blutgericht über Hand und Kopf, den Eid der Treue (homagium fidelitatis), alle Abgaben, Steuern, Hebungen, Leistungen, Spann- und Pflugdienste, das Münzgeld, gewöhnliche und außergewöhnliche Beiträge und alle Ehren mit allem Zubehör und andern Herrlichkeiten [2]).

In einer Urkunde, ausgestellt zu Leubus den 29. August 1340, bekennt Herzog Johann von Steinau, daß er dem Cisterzienserstifte der seligsten Jungfrau Maria zu Leubus zur Vergebung seiner Sünden vom Münzgelde in Seitsch eine Mark und in Lanken zwei Mark, von drei freien und von allen Diensten exemten Huben in Schüttlau (W. zu N. W. $1\frac{1}{8}$ M. von Guhrau) eine halbe Mark, im Dorfe Weschkau eine Malter Roggen und eine Malter Hafer, zwei Huben Landes mit aller Herrlichkeit, der obersten Gerichtsbarkeit und allen herzoglichen Diensten in Tarpen (N. W. $1\frac{3}{8}$ M. von Guhrau), eine Freihube die eine halbe Mark Zins, vier Scheffel Weizen, vier Scheffel Roggen und vier Scheffel Hafer zahlt, mit großer und voller Freiheit geschenkt habe [3]).

Nicht nur die Fürsten, auch die Ritterschaft bewies sich wohlthätig gegen das Stift. Johann von Czyrna bekennt in einer Urkunde

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das gut erhaltene Siegel Herzog Heinrichs auf gelbem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Reitersiegel Herzogs Boleslaus auf braunem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel hängt an grünseidner Fadenschnur in einem ledernen Beutel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs hängt an gelb- und rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

vom 20. September 1341, daß er von seinem Vorwerke in Ingramsdorf (N. N. O. 2 M. von Schweidnitz) dem Abte und Stifte zu Leubus vier Malter Dreikorn zu entrichten verpflichtet sei, worüber er auch mit dem Abte übereingekommen ist [1]).

Inzwischen hatte der Stifts-Custos Johann Schneider zur Verbesserung der Lage seines Amtes die der Custodie gehörigen Fleischbänke zu Wohlau um 70 Mark Prager Groschen mit Bewilligung des Abtes und Convents verkauft. Dieses Geld nahm das Stift aber für sich in Empfang und verwendete es zur Abzahlung von Zinsen und Schulden, und wies dem Custos dafür zwei Mark in Kasimir, zwei Mark in Pombsen (W. S. W. $1^3/_4$ M. von Jauer), sieben Vierdung in Seitendorf und fünf Vierdung in Klein-Helmsdorf (Helmerici villa S. O. zu O. $^1/_2$ M. von Schönau) als Entschädigung an [2]). Die darüber ausgestellte Urkunde datirt vom 14. April 1343.

Durch Urkunde, ausgestellt zu Jauer den 8. Mai 1346, gestattet Herzog Bolko von Schweidnitz dem Abte des Stiftes Leubus und seinem Convente zu seinem, seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil, daß sie in den Bergwerken und Silbergruben alle Mineralien, die auf und unter der Erde sind oder in künftigen Zeiten gefunden werden können, als ihr eigenthümliches und ewiges Erbe zu ihrem Nutzen, zur Besserung ihres Stiftes und Erhöhung des Gottesdienstes verwenden dürfen und sollen [3]).

Aus der Fülle königlicher Gnade und dem Beispiele seines Vaters folgend, hatte Kaiser Karl IV. in einer zu Mainz unterm 8. Juni 1349 ausgestellten Urkunde dem Stifte Leubus das Privilegium ertheilt, sein Gut Seitsch im Guhrauer Weichbilde auf Zinsäcker nach deutschem Rechte (iure theutonico sive emphitheutico) für die Bauern und Censiten anzulegen um einen nach ihrem Gutbefinden diesen aufzulegenden ewigen Zins und eine jährliche Pension [4]).

Dieselbe Freiheit ertheilt Herzog Johann von Steinau in einer zu Guhrau unterm 1. November 1349 ausgestellten Urkunde über dasselbe Dorf Seitsch dem Abte Nikolaus von Leubus und seinem Con-

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers auf rothem Wachs hängt an Pergamentstreifen in einem Beutel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das abteiliche Siegel ist zerbrochen, das runde Conventssiegel, grünes Wachs auf gelbem Wachs, hängt an Pergamentstreifen.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel Herzog Bolko's auf braunem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur in einem Beutel.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel sind nur noch die Pergamentstreifen vorhanden. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung (Hamburg 1832. 4.) Hauptst. III. p. 172.

vente mit dem Zusatze, daß es ihnen auch gestattet ist, Scholtisei, Kretscham, Bäckerei, Schmiede, Schuhmacher- und andere Werkstätten zu errichten und mit den Bauern und Gärtnern nach ihrem Gutbefinden zu deutschem Rechte auszusetzen und von allen Steuern frei zu besitzen [1]).

Derselbe Herzog Johann von Steinau befreite durch Urkunde, ausgestellt zu Guhrau den 15. August 1350, zur Vergebung seiner Sünden und zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheile die Dörfer Weschkau (N. W. zu N. $1^3/_8$ M. von Guhrau), Braunau (N. W. zu N. $1^1/_2$ M. von Guhrau) und Seifersdorf (N. N. W. $1^1/_2$ M. von Guhrau), so wie das zum Stifte Leubus gehörige Dorf Seitsch von allen herzoglichen Steuern und Abgaben [2]).

Noch erlangte durch eine Bulle, ausgestellt zu Avignon den 18. December 1353, das Stift Leubus über das vom Herzoge Boleslaus von Liegnitz demselben geschenkte und von Bischof Nanker bestätigte Patronatsrecht der Schloßkapelle St. Laurentius zu Liegnitz von Innozenz VI. auch die päpstliche Bestätigung [3]).

Wir haben aus dem Reichthume von Urkunden, die über das Stift Leubus im schlesischen Provinzial-Archiv sich befinden, nur das Wesentlichste zur Vervollständigung unserer Geschichte hervorgehoben, und überlassen es dem Leser zu beurtheilen, ob wir immer auch das Richtige getroffen haben, zumal wir es uns nicht verhehlen können, daß eine richtige Auswahl des Stoffes bei so zahlreichen Urkunden, von denen überdies noch viele unächt sind, auch ihre Schwierigkeiten hat. Daß die Urkunden des Stiftes Leubus für die schlesische Geschichte von großer Wichtigkeit sind, wird Niemand läugnen, und ist anderswo schon deutlich ausgesprochen worden [4]). Denn diese Urkunden geben uns, wie der Verfasser der unten angeführten kritischen und erklärenden Bemerkungen über die Urkunden des Klosters Leubus sagt, Nachrichten, die wir sonst nirgends finden, sie füllen Lücken aus, die kein Scharfsinn ergänzen konnte, und berichtigen Irrthümer, die wir vorher nicht

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs Johann auf gelbem Wachs hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur in einer Blechbüchse.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf braunem Wachs hängt an rothseidnen Schnüren in einer Blechbüchse.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Bleisiegel Papst Innozenz VI. hängt an gelb- und rothseidner Fadenschnur.

4) Kritische und erklärende Bemerkungen über die Urkunden des Klosters Leubus in den literarischen Beilagen zu den schlesischen Provinzialblättern, herausgeg. von Streit (Breslau 1822. 8.) Oktober- u. November-Heft p. 289 ff. 321 ff. (Verfasser ist der verstorbene Superintendent Worbs in Priebus).

einmal als solche kannten. Einen um so größeren Werth haben diese Urkunden speciell für die Geschichte des Bisthums Breslau, indem wir in denselben tief und nachhaltig in den Organismus der Kirche eingreifende Thatsachen berichtet finden. Allein so, wie diese Urkunden vor uns liegen, sind sie für den Geschichtschreiber nicht zu brauchen; es muß vielmehr eine strenge kritische Sichtung vorausgehen, um die falschen und untergeschobenen Urkunden zu sondern und auszuzeichnen. Das ist aber mit großen Schwierigkeiten verbunden, zumal alle Urkunden die richtigen Siegel, deren Fälschung sich wohl nicht so leicht entdecken läßt, an sich tragen. Der Verfasser der kritischen und erklärenden Bemerkungen hat sich, ungeachtet dieser Schwierigkeiten, der Mühe unterzogen, eine kritische Sichtung der von Büsching herausgegebenen Urkunden des Klosters Leubus vorzunehmen; uns erscheint aber sein Urtheil bisweilen doch etwas geschraubt. So stellt er die Mönche des Stiftes Leubus geradezu als Betrüger hin, welche falsche Urkunden geschmiedet haben, um auf diesem Wege zu erlangen, was die Herzöge ihnen gutwillig nicht gegeben haben. So, meint er, sind die unächten Stiftungsurkunden entstanden. Der Falsarius, der das Kunststück ausführte, legte die ächte Urkunde vor sich hin, schrieb sie um, und schob ein, was ihm sein Mönchsgeist (eine eigenthümliche Bezeichnung! was ist unter Mönchsgeist zu verstehen?) und die Wünsche des Klosters eingaben. Hierauf wird eine detaillirte Beschreibung von dem Verfahren gegeben, welches der Urkundenschmied bei seinem Betruge eingeschlagen haben soll. Wenn sich aber auch annehmen läßt, daß die Urkundenfälschung im Stifte selbst unternommen worden sein kann, so ist das keineswegs schon so ausgemacht, daß dies als erwiesene historische Thatsache hingestellt werden könnte. Es fehlen dafür die strikten Beweise, die der Verfasser jener kritischen und erklärenden Bemerkungen selbst nicht zu geben vermochte. Mit eben so viel Recht und aus gleichem Grunde könnte man ja auch annehmen, die Fälschung sei von einem ganz andren, als vom Mönchsgeiste gekommen, zumal bei einer so wichtigen Stiftung, wie die des Klosters Leubus, so viele Interessen mit ins Spiel kommen, die eine Vermehrung des Stiftsgutes wünschenswerth fanden. Aber die Urkunden sind mit den erforderlichen Siegeln versehen, die wohl geeignet sind, unbefangene Gemüther zu täuschen, und dem Machwerke ganz den Charakter des Originals zu geben? Da wußten (nach der Meinung des Verfassers der Bemerkungen die schlauen Mönche) die Fälscher sich Rath. Obwohl es urkundlich feststeht, daß nur Canoniker des Breslauer Domstiftes oder des benachbarten Bisthums Lebus in der Mark das Amt eines Kanzlers am Hofe der schlesischen Herzöge bekleideten, und sich wohl schwerlich aus einer Urkunde

ermitteln lassen wird, daß irgend ein Mönch aus der stillen Klosterzelle an den geräuschvollen Hof des Fürsten gekommen wäre, um hier fürstlicher Kanzler zu werden, so müssen dennoch in diesen kritischen Bemerkungen, die in dieser Beziehung wenig Kritik verrathen, immer Brüder aus dem Stifte Leubus am herzoglichen Hofe und selbst in der fürstlichen Kanzlei gewesen sein. Und wie wird dies bewiesen? In Urkunden aus den Jahren 1240 bis 1255 kommt ja ein Canonikus Conrad de Lubus als Kanzler vor. Das war doch offenbar ein Mönch aus dem Stifte Leubus, der heimlich die herzoglichen Siegel an sich genommen und zu dem Zwecke gemißbraucht hat, seinen untergeschobenen Urkunden den Stempel der Aechtheit aufzudrücken. Aber wie? ein Canonikus im Cisterzienserstifte Leubus? Es heißt ja aber nicht Conradus canonicus de Lubens (Leubus), sondern de Lubus (Lebus). Der Hofnotar Conrad war also weder Cisterziensermönch noch Mitglied des Stiftes Leubus, sondern einfach Domherr von Lebus. Was sollte der aber für ein Interesse an den Betrügereien jener Mönche gehabt haben? Wie wäre er dazu gekommen, zu Gunsten der Mönche in Leubus, zumal Welt- und Klostergeistlichkeit namentlich bei den exemten Klöstern wenig mit einander in Berührung kam, und zum Nachtheile seines Herrn, des Herzogs, in dessen Diensten er stand, das fürstliche Siegel in betrüglicher Absicht zu mißbrauchen, um falsche Urkunden zu schmieden? Wir sehen, dem Verfasser der kritischen Bemerkungen, der überdies die Mönche und unter diesen auch die Cisterzienser im Stifte Leubus der Rohheit der Sitten bezüchtigt, ist der Versuch, die Mönche in Leubus des Mißbrauchs der fürstlichen Siegel zu zeihen, um falsche Urkunden als ächte darzustellen, vollständig mißglückt, und er hat dafür auch nicht einen Beweis aufzubringen vermocht, zumal aus keiner Urkunde ersichtlich ist, daß je ein Cisterzienserмönch und insbesondere des Stiftes Leubus Kanzler der schlesischen Herzöge gewesen ist.

Wir haben bereits bei einer andern Gelegenheit [1]) die Aechtheit der von Herzog Boleslaus dem Langen zu Liegnitz unterm 29. September 1178 dem Stifte Leubus ausgestellten Urkunde, worin er den aus dem Kloster Pforta in Sachsen nach Leubus berufenen Cisterziensern alle Privilegien, Freiheiten und Güter, welche denselben bereits verliehen worden waren, bestätigte und neue Schenkungen hinzufügte, zu retten und zu erweisen gesucht [2]), in wiefern uns das gelungen

1) Heyne's Urkundliche Geschichte der Königlichen Immediat-Stadt Neumarkt (Glogau 1845. 8.) Vorw. p. VII. ff.

2) Die Dissertatio I. historica und das Specimen Codicis Silesiae diplomatici in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. § 22. p. 280 und Dipl. CXXVII. p. 894—896; Georg. Thebesii Liegnitzische Jahrbücher (Jauer

oder mißlungen, müssen wir dahin gestellt sein lassen [1]). So viel steht indessen fest, daß alle im schlesischen Provinzial-Archiv vorhandenen Urkunden des Stiftes Leubus, selbst die unächten und jene, über deren Aechtheit zur Zeit noch gestritten wird, sehr schätzbare Nachrichten über die kirchlichen und politischen Verhältnisse jener uns so fern stehenden Zeit, welcher sie ihre Entstehung verdanken, geben und eine reiche Quelle bieten, aus welcher wir einen großen Theil unserer historischen Kenntnisse schöpfen. Denn es wird doch Niemand bestreiten, daß auch die untergeschobenen Urkunden der Zeit angehören, aus welcher sie stammen wollen; weil sonst die Urkundenschmiede sich einer ganz zwecklosen Mühe unterzogen und jene Schlauheit nicht bewiesen hätten, die man bei ihnen voraussetzt [2]).

2. Das fürstliche Jungfrauenstift Cisterzienser-Ordens zu Trebnitz.

Wir kommen in unserer Darstellung der Hauptmomente aus der Geschichte des Stiftes Trebnitz noch einmal auf die

Hedwigskapelle

zurück, und tragen einen interessanten urkundlichen Bericht über die Erbauung dieser Kapelle um so mehr nach, als derselbe uns den Fort-

---

1733. fol.) Thl. II. Cap. IV. § 15. p. 19 ff., und Waltheri Silesia diplomatica (Breslau 1741. 4.) Tom. I. Part. I. Cap. XII. p. 88 kennen nur die als unächt bestrittene Urkunde vom 29. September 1178. Dagegen stützen sich von älteren Geschichtsschreibern auf die ächte Stiftungsurkunde des Klosters Leubus vom Jahre 1175:

a. Gasparis Jongelini, Antverpiensis, abbatis Montis S. Disibadi, Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis per orbem universum libros X complexa (Colon Agripp. 1640. fol.) Libr. V. p. 52.

b. Martini Hanckii de Silesiorum rebus exercitationes (Lips. 1705. 4.) Cap. VIII. ad ann. 1044. p. 233.

c. Henelii Chronicum ducatus Monsterbergensis et territorii Frankosteinensis autographum in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 139.

Zwischen den Jahren 1175 und 1178 schwankt Joh. Jak. Fülbener's Schlesische Bibliothek und Bücher-Historie (Lauban 1731. 4.) p. 119.

Der erste Geschichtschreiber, welcher die Aechtheit der Urkunde vom 29. September 1178 angefochten hat, ist Klose in seiner dokumentirten Geschichte und Beschreibung von Breslau in Briefen (Breslau 1781. 8.) Bd. I. Brf. 22. Anm. 13. p. 317 u. 318. Ihm folgten J. G. Worbs kritische und erklärende Bemerkungen über die Urkunden des Klosters Leubus in der literarischen Beilage zu den schlesischen Provinzialblättern, herausgeg. von Streit (Breslau 1822. 8.) Oktober-H. Stück X., wo von p. 291 die Behauptung, daß die Urkunde untergeschoben ist, weitläuftig zu beweisen versucht wird, obwohl diese Beweisführung mit einer ziemlichen Dosis Haß und Erbitterung gegen die Mönche in Leubus, die hier als Urkundenschmiede angeklagt werden, gewürzt ist. Büsching hat in seinen Urkunden des Klosters Leubus (Breslau 1821. 8.) Urk. VI. p. 18—23 ruhig diese angefochtene Urkunde, außer mehreren andern erweislich falschen, neben die ächte Stiftungsurkunde des Klosters Leubus vom J. 1175 gesetzt.

1) Wir haben in der literaturgeschichtlichen Einleitung zu unserer Geschichte des Bisthums Breslau p. 29 u. 30 darauf hingewiesen.

2) Darin ist auch Worbs a. a. O. p. 324 mit uns einverstanden.

gang dieses frommen Werkes und die fürstliche Freigebigkeit zur Förderung desselben veranschaulicht.

Durch eine von Herzog Wladislaus, Erzbischof von Salzburg und päpstlichen Legaten ohne Angabe des Ortes, Jahres und Datums, wahrscheinlich aber, wenn uns eine Vermuthung erlaubt ist, den 1. Mai 1269, den man als den Stiftungstag der Kapelle gewöhnlich angiebt [1]), ausgestellte Urkunde, wurde der Hedwigskapelle (ecclesiae S. Hedwigis) in Trebnitz zur Fortsetzung und Vollendung des Baues von dem Herzoge die besondere Gnade verliehen, daß die Arbeiter freie Macht haben sollen, auf herzoglichem Grund und Boden die Ziegelscheunen oder Stadel (stodolas), welche sie bereits errichtet haben oder noch errichten werden, um die zum Bau erforderlichen Ziegeln zu brennen, ohne Einspruch zu behalten, und das zur Brennerei und zum Bau benöthigte Holz aus seinen Büschen und Wäldern, wo sie es am bequemsten finden würden, frei in Empfang zu nehmen. Die Steinmetze, Ziegelstreicher, Maurer und alle andern Lohnarbeiter bei diesem Bau, wo sie immer an dem Werk arbeiten mögen, und alle Dienstleute (homines) aus den Dörfern Wigandisdorf (Weigelsdorf, auch Wyganthiz, N. O. zu O. $^7/_8$ M. von Münsterberg), Kunzendorf (S. O. zu O. $^1/_2$ M. von Frankenstein) und Breiteneiche (wohl Eichau, O. zu S. O. $^1/_2$ M. von Münsterberg), welche ohne Zweifel die erforderlichen Handdienste geleistet haben, sollen von allen Steuern, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Abgaben und andern Beiträgen befreit sein [2]). Durch solche Begünstigungen und Freiheiten, den Bauleuten und Arbeitern mit fürstlicher Milde gespendet, mußte das fromme Werk des dankbaren Enkels der heiligen Hedwig einen raschen und erfreulichen Fortgang nehmen, und nach kurzer Zeit wölbte sich über dem Grabe der Heiligen neben der Hauptkirche des heiligen Bartholomäus die prachtvolle Nebenkirche der heiligen Hedwig als ein würdiges Denkmal der Liebe und Dankbarkeit des Erzbischofs Wladislaus gegen seine heilige Großmutter.

Fortgesetzte Nachrichten über das Stift Trebnitz.

Die Aebtissin Euphrosina, eine Tochter des Herzogs Primislaus von Gnesen und Kalisch, welche wahrscheinlich erst im J. 1173

1) Joh. Sinapii Olsnographia oder Beschreibung des Oelßnischen Fürstenthums in Niederschlesien (Leipzig 1706. 8.) Thl. II. Abhandl. III. p. 619. G. Fuchs Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstenthums Oels (Breslau 1779. 8.) Abschn. V. Nro. II. § 3. p. 426. Anm. 8.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Erzbischofs Wladislaus auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen. Von dieser Urkunde ist eine beglaubigte Abschrift des Breslauer Rathes vom 20. September 1446 vorhanden.

zur Regierung gekommen, zeichnete sich durch ihre Wohlthätigkeit aus und war durch die edle menschenfreundliche Gesinnung, die sie beseelte, allgemein geliebt und verehrt. Mißwachs hatte die Stiftsunterthanen mehrerer Dörfer und unter diesen die zu Camöse bei Neumarkt, deren Grundstücke nicht selten Ueberschwemmungen ausgesetzt waren, und zu Kunzendorf und Weigelsdorf bei Frankenstein, welche von Herzog Bolko I. von Schweidnitz hart gedrückt sogar ausgewandert waren, in große Dürftigkeit versetzt. Das Elend dieser Dorfbewohner ging der frommen Aebtissin tief zu Herzen. Sie schenkte nicht allein im J. 1285 den Einwohnern von Camöse wegen der Unfruchtbarkeit ihrer Grundstücke viele Abgaben [1]), sondern rief auch mit vieler Milde und schonender Rücksicht im J. 1287 die ausgewanderten Kunzendorfer und Weigelsdorfer wieder zurück, erließ den Zurückgekehrten die an das Stift zu entrichtenden Abgaben und schuldigen Zinsen und vertheilte 26 Huben Landes frei und unter den vortheilhaftesten Bedingungen unter sie, so daß sie sich bald wieder erholen und zu neuem Wohlstande emporschwingen konnten [2]). Wie sehr ihr die Verbreitung deutscher Kultur und Sitte am Herzen lag, dafür haben wir folgenden urkundlichen Beweis.

Im J. 1294 verkaufte sie auf den Rath ihres gesammten Conventes Conrad, dem Sohne des Nikolaus, Stadtvogts von Trebnitz, das Stiftsgut Kottwitz (S. W. $1^3/_4$ M. von Trebnitz) an der Oder, jede Hube um sechs Mark Silbers, um es nach deutschem Rechte, wie Neumarkt, auszusetzen. Um die Aussetzung dieses Dorfes nach deutschem Rechte desto sicherer zu bewerkstelligen, verlieh sie dem gedachten Conrad sechs freie Huben mit vier Gärten und den Teichen, die unter dem Walde Racoun liegen, für 400 Schafe freie Hutung mit eignem Hirten auf allen diesen Gütern, einen freien Kretscham und eine freie Brodt- und Fleischbank, außerdem das Recht, Mühlen anzulegen, wie viele sie haben können, und einen freien Fischer, der jährlich, wöchentlich und täglich mit einem Netze, das man Bresin nennt, fischen darf. Den Dorfbewohnern schenkte sie vier Jahre Freiheit. Nach Ablauf dieser Frist zahlen sie jährlich, weil sie häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, dem Kloster von zwanzig Huben von jeder nur eine Malter Dreikorn, Weizen, Roggen und Hafer, statt des Zehnten und einen Vierdung Silber als Zins. Während die Aebtissin das Patronatsrecht über die Kirche in Kottwitz sich vorbehielt, überwies sie den

1) Bachs Geschichte und Beschreibung des fürstlichen jungfräulichen Klosterstiftes in Trebnitz, herausgeg. von Aug. Kastner (Neisse 1859. 8.) p. 55.

2) Schmidt's Geschichte des Klosterstiftes Trebnitz (Oppeln 1853. 8.) p. 57.

dortigen herzoglichen Fischern sieben Freihuben unter der Bedingung, daß sie dem Convente jährlich jeden Mittwoch und Freitag mit 14 Mandeln Fischen und jeden Sonnabend mit 7 Mandeln zu dienen bereit seien, mit Ausnahme der vier Wochen in der Erndte. Sonst soll es ihnen auch frei stehen, statt der Fische sich für jeden Strang zu einem Zins von einem Viertel Skot Silbers (unam quartam argenti) zu verpflichten. Von den gerichtlichen Strafgeldern soll der Schulze dem Convente zwei Denare abführen, den dritten für sich behalten [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Trebnitz den 8. December 1294.

Zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wird urkundlich einer Kapelle der Pakoslaus gedacht, die am Eingange (in foribus) des Klosters gestanden haben soll. Ladutko (Lutko) Pakoslaus schenkt in einer Urkunde, ausgestellt ohne Angabe des Ortes den 9. Mai 1307, letztwillig dem Kloster Trebnitz sein Gut Ganzehubel (Gänseberg N. O. $^1/_4$ M. von Spahlitz, dieses O. N. O. $^3/_8$ M. von Oels) mit allem Rechte, aller Nutzung und allem Nießbrauch als ein ewiges Besitzthum, mit Ausschluß des Feldzehnten, der dem Krankenhospitale des heiligen Georg zu Oels gehört, unter der Bedingung, daß seine zu Trebnitz am Eingange des Klosters erbaute Kapelle, in welcher sehr viele seiner nächsten Anverwandten begraben liegen, mit den nöthigen Lichtern versehen, der Altar in derselben mit reinen Decken anständig bekleidet, und täglich darin für die Seelenruhe der dort beigesetzten Verwandten des Stifters eine heilige Messe gelesen werde [2]). Die Schenkung erfolgte zur Zeit der Regierung der Aebtissin Constantia I. (1300 bis † 8. August 1331).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel der Aebtissin auf gelbem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur. Das Dorf Kottwitz wurde im J. 1203 vom Herzog Heinrich I. an das Stift geschenkt mit den Fischern daselbst. Jeder derselben war verpflichtet, jeden Mittwoch und Freitag eine gewisse Quantität von Fischen und jeden Sonnabend die Hälfte derselben zu liefern. Wer das nicht that, mußte, wie im J. 1204 bestimmt wurde, jährlich zwei Töpfe Honig, einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Roggen geben. Dagegen befreite sie der Herzog von allen andern ihm zu leistenden Diensten und Lasten, außer, daß sie zwei Wagen und zwei Wächter auf seinen Reisen stellen sollten. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptstück I. p. 60 und Urk. XCIV. p. 425 u. 426.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel des Ausstellers sind nur noch roth- und grünseidne Schnüre vorhanden. Die kirchliche Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts hat auch diese Stiftung schon lange vor der Säkularisation des Jahres 1810 verschlungen. Bei dem Krankenhospitale St. Georg zu Oels stiftete Herzog Conrad II. von Oels und Kosel durch Urkunde vom 21. September 1380 eine Propstei und übergab sie aus Prag berufenen slavischen Brüdern (conuentui fratrum Slauorum) vom Orden des heiligen Benedikt. Joh. Sinapii Olsnographia (Leipzig 1706. 8.) Thl. II. Abh. I. p. 161 u. 162. Fuchs Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstenthums Oels (Breslau 1779. 8.) Urk. 47. p. 686—691.

Die bekannte Habsucht Herzog Heinrichs III. von Glogau, welche Ursache so mancher von diesem Fürsten verübter Ungerechtigkeiten ist, hatte dem Stifte die ihm gehörigen Waldungen und Büsche, welche Militsch von Trebnitz trennen, gewaltsam entrissen. Diese Waldungen giebt nun der Herzog Heinrich II. (IV.) aus fürstlicher Munifizenz, wie die Urkunde vom 24. März 1310 sich ausdrückt, mit allen Nutzungen und allem Nießbrauch als ein freies Besitzthum dem jungfräulichen Stifte zurück [1]).

Im vierzehnten Jahrhunderte war die Stadtkirche zu Frankenstein noch keine selbstständige Pfarrkirche, sondern als Tochter der Kirche in Zadel dicht bei Frankenstein unterstellt. Es konnte also der, welcher das Patronatsrecht über die Kirche zu Zadel besaß, für beide Kirchen dem Bischofe einen gemeinschaftlichen Pfarrer präsentiren. Dies ergiebt sich aus einer Investitur des Bischofs Heinrich I. von Breslau, ausgestellt zu Neisse (Nyze) den 22. September 1316. Dem Stifte Trebnitz stand das Patronatsrecht über die Pfarr- und Mutterkirche in Zadel zu. Wurde ein Pfarrer nach Zadel berufen, so verstand es sich von selbst, daß er gleichzeitig Pfarrer der mit Zadel verbundenen Tochterkirche zu Frankenstein wurde, zumal der Bischof damals das Patronatsrecht über Frankenstein besessen zu haben scheint. Die Aebtissin Constantia I. präsentirte vermöge ihres Patronatsrechtes dem Bischofe Heinrich von Breslau den Priester Johann Rollo zum Pfarrer an die Kirche in Zadel, den der Bischof auch annahm (recepit) und gleichzeitig als Pfarrer und rechtmäßigen Rektor der Kirche in Frankenstein instituirte (et plebanum ac rectorem legitimum instituit ad ecclesiam in Franckenstein, quae ecclesiae in Zadlon tanquam matrici filia est subiecta). Heut findet das umgekehrte Verhältniß statt: die Mutterkirche in Zadel ist Tochter von Frankenstein geworden [2]).

Im J. 1321 brachte dieselbe Aebtissin einen Theil von Brukotschine (S. O. zu S. ½ M. von Trebnitz) an das Stift. Vor dem Stadtvogte Franzcho und den Consuln von Trebnitz erschien ein wohlhabender Bürger dieser Stadt, Tyczcho, mit seiner Ehefrau Gertrud und bekannte, daß sie zum Heile ihrer Seelen aus wohlwollendem Herzen (animo benevolo) die Hälfte ihres Gutes in Brococzino und eine Hube Landes, die sie von den Söhnen des Sulcho

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs mit einem Rücksiegel, dem schlesischen Adler, auf gelbem Wachs hängt an weiß- und grünseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das runde bischöfliche Siegel auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

erworben hatten, mit alleinigem Ausschluß der Hofestätte, nach ihrem Tode dem Kloster des heiligen Bartholomäus verreicht haben [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Trebnitz den 6. März 1321.

Heinrich, Pfarrer von Oels, scheint früher Pfarrer auf dem Stiftsgute Thomaskirch (W. S. W. 2 M. von Ohlau) gewesen zu sein. Der zur Stadtkirche in Oels berufene Pfarrer Heinrich bekennt nun in einer Urkunde, ausgestellt zu Trebnitz den 18. Mai 1323, in Gegenwart der Aebtissin Constantia und des ganzen Convents der Jungfrauen des Stiftes Trebnitz, denen das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Thomaskirch zusteht, daß er dem Kloster Trebnitz zwei zinspflichtige Huben in Thomaskirch, die er nicht vom Vermögen (rebus) oder den Einkünften (proventibus) der Kirche, sondern mit seinem eignen Gelde (suis denariis) und durch seine Bemühungen käuflich erworben habe, als ein ewiges Besitzthum testamentarisch und zu seinem und aller seiner Vorgänger Seelenheil schenke und überlasse [2]). Der Pfarrer bekennt also hier in einer öffentlichen Urkunde zur Vermeidung von Irrungen, daß er, was er dem Stifte überwies, nicht aus Kirchengut erworben, also frei verschenken könne.

Unterm 7. Mai 1332 vertauschte der Abt Johann II. von Leubus mit Einwilligung der Aebtissin Hedwig I., Herzogin von Glogau und Posen, einer Tochter Herzog Heinrichs III. von Glogau (1331 bis † 21. Mai 1348) und des gesammten Convents der Jungfrauen des Stiftes Trebnitz den dem Stifte Leubus gehörigen Zehnten in Czarthowicz (Tschertwitz N. W. $1\frac{1}{2}$ M. von Oels) bei Zavon (Schawoine O. zu N. O. $\frac{5}{4}$ M. von Trebnitz) wegen größerer Bequemlichkeit gegen den bisher dem Stifte Trebnitz gehörigen Zehnten in Koze über der Oder (wohl Koitz O. zu N. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Liegnitz, 1 M. von Parchwitz) in der Nähe des Leubuser Stiftshofes Praukau (S. W. $1\frac{3}{4}$ M. von Wohlau), so daß das Stift Trebnitz rechtlich den Zehnten von Tschertwitz als ein ewiges Besitzthum beanspruchen kann [3]).

Viel hat das Stift der Aebtissin Hedwig I. zu danken. Ihr Andenken ist gewiß im Segen geblieben, so lange das Stift bestanden.

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Des dreieckige Siegel des Vogtes und das runde der Stadt Trebnitz auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen. Unter den Zeugen befindet sich Henricus plebanus in Trebnicz.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Abtes auf rothem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

Sie lebte mit dem Herzoge Conrad II. von Oels auf freundschaftlichem Fuße, was für das Gedeihen und den Wohlstand des Stiftes nicht ohne vortheilhafte Folgen war. Der wohlthätige Einfluß dieses freundlichen Zusammenwirkens für die fromme Stiftung Herzog Heinrichs I. und der heiligen Hedwig zeigte sich sehr bald. Denn durch Vermittelung Conrads II. von Oels wurde Herzog Boleslaus von Liegnitz bewogen, verschiedenen Forderungen, die er an das Stiftsgut Münchhof (O. N. O. $^5/_4$ M. von Münsterberg) machte, zu entsagen. Das Dorf Schlottau (O. N. O. $2^1/_4$ M. von Trebnitz) begnadigte sie durch eine Urkunde vom 26. September 1339, die sie in der Stiftskirche beim heiligen Grabe ausfertigte, mit einem Marktrechte. Deutsche Cultur auf den Stiftsgütern zu verbreiten, lag ihr am Herzen. Dem Peter Sedlik waren von dem Walde, Bukowina (S. O. zu S. $1^5/_8$ M. von Trebnitz) genannt, vierzig Huben, insoweit es ohne Benachtheiligung der umliegenden Güter geschehen konnte, um 35 Mark Groschen verkauft worden, um sie als ein Dorf nach deutschem Rechte, wie Neumarkt, auszusetzen. Um dieses Unternehmen möglichst zu fördern, schenkte sie dem Petrus und seinen Nachkommen vier Freihuben, einen Kretscham, eine Mühle mit Fischerei und Fischen, eine Fleisch-, eine Brodt- und eine Schuhbank, den dritten Heller von den Gerichtsgefällen, freie Hutung für 150 Schafe auf den Gütern mit eignem Hirten; den Dorfbewohnern zwölf Jahre Freiheit. Nach Ablauf dieser Frist sollten sie jedoch verpflichtet sein, der Aebtissin und ihrem Stifte jährlich einen Vierdung Silbers und eine Malter Getreide zu zinsen [1]). Die Bestätigungsurkunde dieses Vertrages ist ausgestellt zu Trebnitz den 28. März 1340.

Aebtissin Hedwig, eine schlesische Fürstentochter, erfreute sich, wie ihre Regierung beweist, ganz besonders der Gunst und Zuneigung der schlesischen Fürsten [2]). Gewaltthaten, die man sich an den Gütern und Unterthanen des Stiftes erlaubte, wurden auf ihre Vorstellungen sofort abgestellt. Das dem Stifte Trebnitz gehörige Gut Gandkow (Jenkau S. O. $3^1/_8$ M. von Liegnitz, $^1/_2$ M. von Groß-Baudis) war vom

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das spitzrunde Siegel der Aebtissin, grünes Wachs auf gelbem Wachs, und das runde Siegel des Convents, rothes Wachs auf gelbem Wachs, hängen an rothseidner Fadenschnur.

2) Wir führen hier noch an, daß Herzog Johann von Steinau in einer Urkunde, ausgestellt zu Steinau an der Oder den 30. November 1335, der Aebtissin und dem Convente des Stiftes Trebnitz gestattete, bei ihrem Dorfe Budcow (Bautke N. W. zu W. $2^3/_4$ M. von Wohlau, 1 M. von Steinau) zwei freie Fischer, die daselbst ruhig und frei mit zwei Fischerkähnen fischen können, mit eignem Rechte zu haben, zu halten und ewig zu besitzen. Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf gelbem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel, dem schlesischen Adler, hängt an rothseidner Fadenschnur.

Herzoge Conrad, in dessen Gebiete es lag, und von seinen Jägern, Vogelstellern und Falkenern und andern Dienstleuten des Herzogs durch verschiedene und unnütze Quälereien (per diversas et superfluas fatigationes), indem daselbst öfter über Gebühr (ultra debitum) Lager gehalten wurde, verwüstet worden. Die Aebtissin Hedwig beklagte sich darüber bei Boleslaus, dem Herzoge von Liegnitz, der nun auf Ansuchen (ad instantiam) seines Oheims, des Herzogs Conrad von Oels, und der Aebtissin zur Entschädigung des Stiftes dessen Hof (curia) zu Gandkow für ewige Zeiten von allen Steuern, Zinsen, Abgaben und insbesondere von der Geldabgabe, die man Bergeld nennt (wohl Ebergeld, eine Abgabe für Wildschweine) und von allen andern herzoglichen Dienstleuten, die etwa dort mit Pferden und andern fürstlichen Sachen Lager halten wollten [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Breslau den 3. August 1340.

Diesem Freibriefe des Herzogs Boleslaus folgte unterm 22. Januar 1343 die landesherrliche Bestätigung einer Altarstiftung in der Kapelle der Conversen bei der Stiftskirche zu Trebnitz durch Herzog Conrad II. von Oels. Elisabeth, Wittwe des Johann von Wesna, dotirte nämlich den Altar des heiligen Evangelisten Johannes in der gedachten Kapelle mit drei und einer halben Mark jährlichen und ewigen Zinses von ihren Einkünften im Dorfe Droschow (Droschen W. zu S. W $^1/_2$ M. von Trebnitz), damit ein Bruder auf diesem Altare für die Seele der Stifterin täglich eine heilige Messe singen oder lesen soll [2]), was Herzog Conrad durch Urkunde vom obigen Datum bestätigte.

Eine bedeutendere Stiftung wendete Nikolaus Czambor von Ketzerdorf mit Einwilligung seiner Mutter Sophia dem Stifte Trebnitz zu; er verfügte nämlich in einer Urkunde, ausgestellt zu Brieg den 22. August 1345, und bestätigt vor dem Breslauer Offizial Andreas Raßlawitz, daß der Schulze und die Dorfbewohner von Hünern (Psari S. O. zu S. $1^1/_2$ von Ohlau) den geistlichen Jungfrauen dieses Stiftes jährlich 60 Mark zinsen sollten, und bestimmte zum Prokurator über diese Stiftung den Pfarrer von Hünern Nikolaus [3]).

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Reitersiegel Herzog Bolko's auf weißem Wachs hängt an gelbseidnen Schnüren.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf braunem Wachs hängt an grünseidner Fadenschnur.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Ausstellers und seiner Mutter auf weißem Wachs hängen an Pergamentstreifen. Unter den Zeugen befinden sich Johannes plebanus de nova villa (Neudorf S. O. zu S. $17/_8$ M. von Brieg) und Adam plebanus de Popelob (Poppelau N. W. zu N. 3 M. von Oppeln).

Zu welchem Zwecke diese Stiftung errichtet wurde, ob damit irgend eine Verpflichtung für das Stift verbunden oder ob sie zur Verbesserung der Lage der Anstalt allein bestimmt war? ist nicht bekannt.

Der Aebtissin Hedwig I. folgte im J. 1348 Agnes II., eine geborene Herzogin von Beuthen und Kosel. Der Anfang ihrer Regierung wurde schon durch einen unerquicklichen Rechtsstreit getrübt. Dem Stifte Trebnitz gehörte bei Ransern (N. W. zu N. $1\frac{1}{8}$ M. von Breslau) eine Wiese, auf welcher Bäume und Gesträuch wuchsen. Man hätte glauben sollen, daß das Kloster bei so geringfügigem Gegenstande in ruhigem Besitze alles dessen gelassen werden würde, was mit dieser Wiese irgendwie in Verbindung stand. Allein dem war nicht so. Ein Breslauer Bürger, Hellebold von Lichtenburg, der wahrscheinlich in der Nähe jener Wiese einige Grundstücke besaß, focht den rechtmäßigen Besitz dieses Gesträuches von Seiten des Stiftes an. Es kam zum Prozeß. Johann Canoplath, Notarius des Domkapitels zu Breslau und Syndikus und Prokurator des Stiftes Trebnitz als Vertreter desselben in diesem Streite, wählte vor dem Breslauer Canonikus und Offizial Andreas von Raßlawitz unterm 3. September 1348 den Glogauer Dombechant Cunczko von Schalkau und der Breslauer Bürger Hellebold von Lichtenburg den Cantor beim heiligen Kreuz und Canonikus am Domstifte Laurenz Hartlieb und den Offizial Andreas von Raßlawitz selbst zu Schiedsrichtern. Beide Theile gelobten in feierlicher Weise durch Handschlag die unverbrüchliche Festhaltung des zu fällenden schiedsrichterlichen Entscheides, bei Strafe der Excommunication und zweier Mark Goldes, von denen eine Mark Goldes der Fabrik der Breslauer Domkirche, die andere aber demjenigen Theile zufallen sollte, der den Entscheid am gewissenhaftesten beobachten würde [1]). Der Streit wurde unterm 18. August 1349 zu Gunsten des Stiftes Trebnitz entschieden und dem Breslauer Bürger Hellebold von Lichtenburg aufgetragen, zur Entschädigung für allen dem Stifte zugefügten Nachtheil auf andere Weise den Wohlstand des Klosters zu fördern [2]). Wir haben diesen an sich unbedeutenden Prozeß deßhalb hier aufgenommen, um an diesem Beispiele zu zeigen, wie die Gewinnsucht zu allen Zeiten geschäftig war, fremdes Eigenthum zu schmälern.

Erfreulicher war eine Aussöhnung des Stifs mit Herzog Nikolaus von Münsterberg, die gleichfalls ins erste Regierungsjahr der

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials, rothes Wachs auf gelbem Wachs, hängt an Pergamentstreifen.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Siegel der drei Schiedsrichter, rothes Wachs auf gelbem Wachs, hängen an Pergamentstreifen. Das Zeichen des Notars ist beigesetzt.

Aebtissin Agnes II. fällt. Herzog Nikolaus hatte die im Fürstenthume Münsterberg belegenen Stiftsgüter durch Beängstigungen, gewaltthätige Unbilden, Beschwerden, Abgaben und unbillige Belästigungen hart mitgenommen. Er fühlte sein Unrecht, und suchte eine gänzliche Aussöhnung mit dem tiefgekränkten Stifte zu erstreben. Die Aebtissin kam ihm auf halbem Wege entgegen, und verzieh dem Herzoge und seinen Beamten die ihr und ihrem Convente zugefügten Kränkungen auf die freundlichste Weise. Daher beschloß der Herzog Güte mit Güte zu vergelten. Er verspricht in einer Urkunde, ausgestellt zu Münsterberg den 24. April 1349, bei Strafe der Excommunication, daß er in Zukunft niemals gestatten werde, daß weder durch ihn noch durch seine Beamten der Aebtissin und ihrem Convente des Stiftes Trebnitz auf den im Fürstenthume Münsterberg befindlichen Stiftsgütern Unbilden, Gewaltthaten, Beängstigungen, Bedrängniß und Belästigungen zugefügt werden [1]). Es ergiebt sich daraus, daß der Herzog von der Ausübung irgend einer Gerichtsbarkeit auf diesen Gütern völlig abstand.

Wie sehr der Aebtissin Agnes das Wohl ihres Stiftes am Herzen lag, dafür haben wir noch folgende urkundliche Belege.

a. Durch ein Notariats-Instrument, ausgefertigt auf dem Dome zu Breslau den 14. April 1350, ließ sie sich vom Breslauer Offizial Andreas von Raßlawitz die päpstlichen Bullen Innozenz's IV. vom 5. Februar 1215 und Clemens IV. vom 19. März 1267, worin dem Stifte Trebnitz alle Güter und Besitzungen bestätigt werden, beglaubigen [2]).

b. Sie erkaufte im J. 1355 von Peregrin von Wiesenburg in zweien ihrer Dörfer, Frauenwaldau (N. zu N. O. 3 M. von Trebnitz) und Schlottau (O. N. O. $2\frac{1}{4}$ M. von Trebnitz), das diesem zustehende oberste oder herzogliche Recht und die Herrlichkeit (dominia) über die Schulzen und Bauern, auf den Büschen, Hainen, Wäldern, Aeckern und Wiesen, gänzlich nichts ausgenommen, unter dem Titel eines wahren und ewigen Kaufes um 90 Mark Prager Groschen. Diesen Kaufkontrakt bestätigte Herzog Conrad von Oels durch Urkunde vom 17. März 1355 aus landesherrlicher Machtvollkommenheit [3]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Reitersiegel des Herzogs auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen. Die Urkunde ist ohne Zeugen ausgestellt.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials, rothes Wachs auf gelbem Wachs, hängt an Pergamentstreifen. Das Zeichen des Notars ist beigefügt.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf gelbem Wachs hängt an blau- und rothseidner Fadenschnur.

c. Zwischen Albert von Blumenrode und dem Stifte Trebnitz hatte sich wegen der Rechte der Scholtisei in dem Dorfe Breitenau (N. 1 M. von Neumarkt) ein Zwiespalt erhoben, der durch ein im Consistorium zu Breslau den 24. Juni 1356 ausgefertigtes Notariats-Instrument des Breslauer Offizials Peter von Spul, Domherr von Lebus, dahin verglichen wurde, daß der Schulze seinem Rechte auf die Scholtisei und die sogenannte Wildhube entsagt und dasselbe dem Stifte cedirt mit dem Versprechen, daß er dafür mit Verpfändung seines gesammten Vermögens und bei Strafe der Excommunication und der kirchlichen Censur für sich und seine legitimen Erben haften wolle [1]).

Der Tod der sorgsamen Aebtissin Agnes II. nach 14jähriger Regierung († 1. Mai 1362) versetzte die Jungfrauen des fürstlichen Stiftes Trebnitz in die tiefste Trauer.

Viertes Hauptstück.

Die Fürstenthümer Sagan, Schweidnitz, Jauer und Münsterberg.

IV. Das Fürstenthum Sagan.

Augustiner-Chorherren zu Sagan.

1.

Die Verlegung der Abtei zu Naumburg am Bober nach Sagan.

Herzog Przemislaw I., auch Premko genannt, ein Sohn Herzog Conrads II. von Glogau, und Bruder Conrads III. (gibbosus), der Dompropst zu Breslau war, erhielt bei der Theilung der väterlichen Länder Sagan, Priebus, Steinau und Sprottau. Er liebte die Deutschen, und begünstigte sie, um deutsche Sitte und Cultur in seinem Lande zu verbreiten. Für sie erbaute er zu Priebus eine eigene Pfarrkirche, die im J. 1280 zu Ehren der Heiligen Aegidius und Nikolaus vom Bischofe zu Meissen konsekrirt wurde, zu dessen Sprengel sie gehörte, wie eine vom Papste Clemens V. unterm 29. November 1311 dieser Kirche ertheilte Indulgenzbulle beweist [2]). Sie gehörte, wie die Kirchen zu Selten (W. S. W. $3\frac{1}{2}$ M. von Sagan, $\frac{1}{2}$ M. von Priebus), Reichenau (W. S. W. $3\frac{1}{8}$ M. von Sagan), Petersdorf (W. zu S. W. $3\frac{5}{8}$ M. von Sagan, $\frac{3}{4}$ M. von Priebus), Gräfenhain (W. $3\frac{1}{2}$ M. von

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Offizials, rothes Wachs auf weißem Wachs, hängt an Pergamentstreifen.

2) Knie's neueste Topographie von Schlesien (Breslau 1845. 8.) s. v. Priebus p. 899 giebt das Jahr 1290 als das der Erbauung dieser Kirche an.

Sagan, $1^3/_4$ M. von Priebus), Freiwaldau (S.W. $3^1/_2$ M. von Sagan, $1^1/_2$ M. von Priebus), Hartmannsdorf (S.W. zu W. $2^1/_2$ M. von Sagan) und Kunau (S.W. $1^5/_8$ M. von Sagan) zum Archipresbyterate Soran, das unter dem Dechant von Bautzen stand [1]). Dieser fromme Fürst verlegte im J. 1284, wie wir oben bereits angedeutet haben, die Abtei der Augustiner-Chorherren zu Naumburg am Bober nach Sagan. Die leitende Seele dieser Verlegung war, wie aus der darüber ausgestellten Urkunde erhellt, Bischof Thomas II., der um so eifriger darauf drang, weil das Kloster zu Naumburg auf freiem Felde gelegen, in Mitten einer rohen Bevölkerung, für die gewissenhafte Beobachtung strenger Klosterzucht keine Garantie bot. In der unterm 8. Mai 1284 zu Sagan ausgefertigten Urkunde bezeugt der Herzog, daß er, in Betracht der Armuth und Dürftigkeit der Brüder im Kloster zur heiligen Maria bei Naumburg vom Orden des heiligen Augustin, im Einverständnisse mit seinen Brüdern, den Herzögen Conrad und Heinrich, und unter sorgsamer Mitwirkung des Bischofs Thomas aus freiem Antriebe sich entschlossen habe, die Abtei von Naumburg in die Stadt Sagan zu verlegen. Von dem frommen Eifer beseelt, mit welchem er stets auf diese Ordensmänner geblickt, wolle er zum Heile der Seelen seiner verstorbenen Eltern ihnen das Beneficium der Pfarrei gemäß des ihm zustehenden Patronatsrechtes als ein ewiges Besitzthum, dessen sie sich gesichert und ruhig erfreuen sollten, übertragen [2]).

Ueber die Veranlassung zur Verlegung der Abtei nach Sagan und der Uebertragung der Pfarrkirche an die Augustiner-Chorherren giebt die von Stenzel herausgegebene Saganer Klosterchronik [3]) umständliche Nachricht. Sie erzählt den Hergang in folgender Weise:

Nach Burghards I. Tode folgte Tylemann als Abt. Zu seiner Zeit wurde unter Bischof Thomas II. von Breslau und den Fürsten Premko, Conrad und Heinrich, im J. 1284 die Abtei von Naumburg nach Sagan verlegt, nachdem sie beinahe 67 Jahre dort auf freiem Felde und in Mitte einer verkehrten Nation gelegen. Es war ein Werk der Gnade Gottes, daß die Stiftung nicht ganz zu Grunde ging, denn wären die Augustiner zu Naumburg verblieben, so

1) Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. II. Cap. X. Unter-Abthl. III. p. 71 u. 72 aus Worbs Geschichte des Herzogthums Sagan p. 67 u. 69.

2) Die Urkunde ist abgedruckt in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Bresl. 1835. 4.) Bd. I. p. 180 u. 181. Anm. 4, und befindet sich im Original im schles. Prov.-Archiv. Wenn Fischer's und Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. II. p. 134 behaupten will, der Herzog habe schon damals mit der Saganer Kirche den Augustiner-Chorherren zugleich das Patronatsrecht abgetreten, so läßt sich das aus der Urkunde selbst nicht herausfinden; es scheint vielmehr nach Lage der Sache mit der Uebergabe der Pfarrkirche an die Augustiner erloschen zu sein.

3) Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. I. p. 180 ff.

wären sie längst verdorben. Die Verlegung geschah auf folgende Weise. Im ersten Jahre der Regierung des Abtes Tylemann lebte zu Sagan ein Pfarrer, mit Namen Alberus, welcher seiner Kirche entsagte und dadurch dem Bischofe und den Fürsten erwünschte Gelegenheit gab, das Kloster aus den in den Privilegien angegebenen Gründen zu verlegen. Ueberdies trat Alberus selbst ins Kloster und wurde bei derselben Kirche Stiftskapitular, der er früher als Pfarrer vorgestanden. Zu dieser Kirche also oder Pfarrei gehörten, außer den gewöhnlichen pfarrlichen Rechten, auch noch die Zehnten in Czucha (Zauche O. zu N. O. $^5/_4$ M. von Sprottau) und in der Vorstadt bei Hainau, so wie in den Dörfern Zigardi (wohl Siegersdorf, W. zu S. W. 2 M. von Bunzlau), Alberti (Ulbersdorf N. $2^1/_4$ M. von Goldberg) und Petri (Petersdorf N. 2 M. von Goldberg), welche beiden letzteren Dörfer nahe bei Hainau liegen. Wegen des Zehnten in Zauche war ein Streit entstanden, weswegen der Abt Tylemann nach Breslau vorgeladen wurde, aber Recht behielt. Diese Zehnten übernahmen nun die Augustiner-Chorherren mit der Pfarrei und blieben in ungestörtem Besitz derselben. Außerdem erhielten sie mit der Pfarrkirche zugleich noch drei in den Grenzen derselben erbaute Kapellen, nämlich die heilige Geistkapelle in der Vorstadt vor dem Hospitalthore, die heilige Kreuzkapelle, welche man auch die Kapelle der Aussätzigen nennt, in der Eckersdorfer Vorstadt, und die St. Vinzenzkapelle im Dorfe Alt-Sagan, was wohl mit Altkirch identisch sein mag, wie auch Knie [1]) angiebt, wo heut noch eine St. Vinzenzkirche besteht, deren Pfarrer zugleich Propst des Hospitals und der Kirche zum heiligen Geist in Sagan ist, und als Verwalter des Hospitals bei diesem wohnt und eine zur Hospitalkirche gehörige Wiedmuth genießt. Diese drei Kirchen waren Tochterkirchen derselben Pfarrkirche in Sagan und standen unmittelbar unter dem Pfarrer selbst, nur mit dem Unterschiede, daß die Armenpflege im Hospitale, das heißt in der heiligen Geistkapelle, was die Temporalien betrifft, damals Laien, nämlich einige Bürger von Sagan führten, bis auf die Zeit des Abtes Peter I., da Herzog Conrad von Sagan durch eine Urkunde vom 9. Juli 1303 das von seinem Bruder Premko gestiftete Hospital mit der heiligen Geistkapelle, nachdem diese in demselben Jahre vom Bischofe Hartung von Semgallen konsekrirt worden war, an das Augustinerstift gab, was auch Bischof Heinrich von Breslau unterm 13. September 1303 bestätigte [2]).

1) Knie's Topographie der königl. Preuß. Provinz Schlesien (Bresl. 1845. 8.) s. v. Altkirch p. 6 und s. v. Sagan p. 916.

2) Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 182. Anm. 6.

Wir haben die Verlegung der Abtei der Augustiner-Chorherren von Naumburg nach Sagan und die Uebertragung der Stadtpfarrkirche mit ihren Tochterkirchen an das Stift treu nach dem Berichte der Saganer Stiftschronik mit wenigen unwesentlichen Abweichungen erzählt, und die darüber lautende Urkunde Herzog Premkos I. vom 8. Mai 1284 zum Grunde gelegt. Herzog Premko fiel in der Schlacht bei Siewierz den 26. Februar 1289 [1]) und wurde im Stifte Leubus begraben, dem er auch in seinem Testamente die Dörfer Loßwitz (S. $^5/_8$ M. von Wohlau) und Sürchen (S. O. $^3/_4$ M. von Wohlau) vermachte [2]). Sein älterer Bruder Conrad, der Dompropst, erbte nach seinem Tode Sprottau, Sagan, Priebus, Naumburg, Crossen, Schwiebus, Züllichau; Steinau, Raudten, Köben und Lüben besaß er schon früher [3]).

2.

Weitere Schicksale des Augustiner-Chorherrenstiftes zu Sagan bis zum J. 1355.

Unter dem Abte Burghard II., der sich in Urkunden aus den Jahren 1296 und 1297 findet, kam das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Eckersdorf ans Stift, das O. S. O. ungefähr $^3/_8$ M. von Sagan liegt [4]). Als Herzog Conrad unterm 9. Juli 1303, wie oben bereits angedeutet, das Hospital zum heiligen Geist zur Zeit der Regierung des Abtes Peter I. den Augustiner-Chorherren schenkte, erlangten diese auch die Armenpflege in diesem Institute, so weit sie die Tempo-

---

1) Chronici Silesiae vetustissimi fragmentum in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 17. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 146 u. 147. Anm. 3.

2) Et, sicut fertur, quasi prescius huius eventus (occisionis a Polonis Kalisiensibus) se prius fecerat sacramentis ecclesiasticis procurari ac suum ordinans testamentum duas villas Lossossewicz et Sirkaw donavit Lubensi monasterio, ubi et sepulturam elegit. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Sil. Bd. I. p. 148.

3) O. Wolff's Kritische Sichtung der Geschichte der Stadt und des Herzogthums Sagan (Grünberg 1854. 8.) p. 45.

4) Wie der Gymnasiallehrer Leipelt in seiner Geschichte der Stadt und des Herzogthums Sagan (Sorau 1853. 8.) p. 213 darauf gekommen ist, zu behaupten, der Herzog Conrad, Bischof von Breslau, habe das Patronat über Eckersdorf dem Augustiner-Chorherrenstifte zu Sagan geschenkt, ist nicht abzusehen. Damals regierte, wovon ihn jeder Schematismus des Bisthums Breslau überzeugen konnte, Johann III. (1292—1301). Herzog Conrad von Oels saß erst in den Jahren 1417 bis 1447 auf dem bischöflichen Stuhle zu Breslau. Einen andern Bischof Conrad kennt die schlesische Bisthumsgeschichte nicht. Die Angabe Leipelt's kann also blos auf einer Verwechselung beruhen. Ihm schwebte der Dompropst Conrad mit dem Buckel, Herzog von Sagan und Steinau und erwählter Erzbischof von Aquilega vor, von dem diese Schenkung stammen mag.

ralien betrifft. Der Abt verwaltete das Hospital nicht selbst, sondern stellte bei der heiligen Geistkirche einen Propst an, der seine Stelle vertrat. Sein Nachfolger Johann I. (1312—1316?) erbaute für die Brüder ein Dormitorium und die Sommer-Abtei. Dieser Abt, ein Mann voll Sanftmuth und Herzensgüte, fühlte, daß er nicht geeignet war, ein Stift zu regieren, dessen Bewohner, namentlich die polnischen, ihre Zügellosigkeit von Naumburg mitgebracht hatten. Er resignirte, wahrscheinlich im J. 1316 und wurde Propst zu Wohrin. Damals gehörte dem Stifte diese Propstei mit den in der Nähe gelegenen Dörfern Diedersdorf, Rosenthal und Görlsdorf, N. O. nahe bei Müncheberg auf der großen Straße von Frankfurt nach Berlin, die auf den 200 Huben angelegt war, welche Herzog Heinrich I. von Schlesien im J. 1226 dem Kloster im Lande Lebus geschenkt hatte [1]). Abt Günther I. erkaufte im J. 1324 das Buschvorwerk bei Sagan ans Stift. Bald darauf (im J. 1325) starb derselbe und es wurde an seine Stelle der Stiftsprior Trudwin zum Abte erwählt, der den schrankenlosen Ausschreitungen und dem Sittenverderbnisse im Stifte durch Einführung einer strengeren Disciplin ein Ziel setzte. Darum hatte er auch einen harten Stand mit den älteren aus Naumburg nach Sagan übersiedelten und an Zuchtlosigkeit gewöhnten Mönchen [2]). Bald nach seinem Regierungsantritte begann Trudwin sein heilsames Reformationswerk, wobei er natürlich auf hartnäckigen Widerstand und unbeugsame Härte stieß, die seine wohlthätigen Absichten zu vereiteln drohten. Um die verderbten Sitten der Brüder zu reinigen und diese zur Strenge der alten klösterlichen Disciplin mit Ernst und Nachdruck zurückzuführen, gewöhnte er sie an eine nüchterne und frugale Lebensweise, hielt sie zur Zurückgezogenheit und gewissenhaften Beobachtung strenger Clausur an und führte eine wohlthätige Beschränkung der

1) Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 183. Anm. 3.

2) Trudwing mores indisciplinatos et irreligiosos fratrum serio reformavit, oeconomiam strenue administravit, fratrum studia promovit. Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 129. p. 448. Fratres igitur de Newinburg in Saganum, de campis silve in medium populi translati, silvestres adhuc in moribus erant. Vita eorum pro magna parte rusticana et grossa, non religionem sed seculum redolebat. Studebant calicibus epotandis, quilibet in cella sua vel bini et bini, extra tempora et loca statuta. Nam et plures fratrum Poloni erant in Newinborg, quorum proprium est plus bibere quam orare. Hec et alia similia dominus ipse Trudwinus, in quantum potuit, reformavit. Libellum tamen repudii propter duriciam cordis adhuc Judee promisit, ut et sub colore dispensacionis usum haberent peculii et sub velamento consolandorum amicorum ingressu cottidiano (die Clausur ließ sich also nicht sogleich streng durchführen) fruerentur, ne dicam mulierum, sed matrum, sororum, cognatorum, lotricum et aliarum pedissequarum earum. Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 184.

ökonomischen Bedürfnisse ein. Dadurch allein war es ihm möglich, die in Naumburg verwilderten Mönche (silvestres adhuc in moribus) zu strengerer Zucht und Sittenreinheit zurückzuführen, das böse Beispiel für den jüngeren Nachwuchs im Kloster zu unterdrücken, das Stift selbst aber bei der Außenwelt zu größerem Ansehn zu bringen, dem er die Achtung der Zeitgenossen zuwendete, die sich bald in frommen Stiftungen und milden Spenden zu Gunsten des Klosters sehr wohlthätig bewies. Es darf uns durchaus nicht befremden, daß der weise, sittenreine und fromme Abt Trudwin, bevor er seinen wohlthätigen Zweck erreichte, mit der unbeugsamen Härte der leichtfertigen Brüder im Convente, die ihrer laxen Lebensweise und ihren üblen Gewohnheiten nicht so leicht entsagen wollten, einen schweren Kampf zu bestehen hatte, der ihm manche bittere Stunde bereitete. Denn jene Mönche trennten sich von ihrem, ihrer Meinung nach zu strengen Abte, verharrten in ihrem Ungehorsam, und hielten sogar ihr Chor in einer Kapelle für sich allein. Darüber kam es zu einer Beschwerde beim Bischofe zu Breslau, wahrscheinlich Nanker, der eine Visitation des Stifts verordnete, bestehend aus zwei Weltpriestern [1]) und einem Religiosen. Zwar bemühten sich die laxen Mönche, den unliebsamen strengen Abt loszuwerden und von seinem Amte zu entfernen, zu welchem Zwecke sie den Visitatoren eine Klageschrift von mehr als zwanzig Artikeln gegen den Abt überreichten, allein sie verfehlten ihren Zweck. Die gerechte Sache des Abtes siegte dennoch ob und die heilsame Reform des Stiftes drang zu seinem ewigen Ruhme durch.

Wie glänzend bewährte sich hier wieder die mütterliche Sorgfalt der Kirche für das zeitliche und ewige Wohl ihrer Glieder! Wie ein leuchtendes Gestirn, das aus dem mit trübem Gewölk umzogenen Abendhimmel plötzlich strahlend hervorbricht, tritt uns die Kirche, geschmückt mit der Strahlenkrone ungetrübter Heiligkeit und mit dem Verdienste, ihrer göttlichen Sendung stets mit unerschütterlicher Treue entsprochen und zu allen Zeiten, ihrem heiligen Berufe gemäß, die Menschheit geläutert und veredelt zu haben, ehrfurchtgebietend entgegen. Sie dürstet nach dem Heile der Menschheit, sie erstrebt größere Sittenreinheit, sie dringt unabläßig und unnachsichtlich auf strengere Uebung jeglicher Tugend, sie kämpft und arbeitet und wirkt und duldet für die Ausbreitung der größeren Ehre Gottes und der Erziehung des Menschengeschlechtes zur stufenweisen Entwickelung seiner Anlagen und Fähigkeiten zur Heiligung. Wo immer sie unter ihren Gliedern Flecken, Mängel und Gebrechen erblickt, da ruht ihr Mutterauge mit Wehmuth auf dem Verirrten, ihre helfende Hand streckt sich aus, den Gefallenen wieder auf-

1) Unter dem per duos seculares kann der Chronist wohl keine Laien verstanden haben.

zurichten, und es gereicht ihr zum tiefsten Schmerze, wenn sie, um diesen heiligen Zweck nicht zu verfehlen, zu strengeren Maßregeln schreiten muß. Wie die Kirche stets ihre Aufgabe gelöst, und auf innere Heiligung des ganzen Menschen und größere Sittenreinheit mit ausdauernder Beharrlichkeit gedrungen hat, davon giebt die vom Abte Trudwin erstrebte Reform des Augustiner-Chorherrenstiftes zu Sagan in seinen laxen Gliedern den sprechendsten Beweis.

Bei diesem rühmlichen Streben des Abtes Trudwin, sein Stift innerlich zu strengerer Kirchenzucht und größerer Sittenreinheit zurückzuführen, vergaß er aber auch nicht, mit eben so rühmlichem Eifer für den äußeren Wohlstand des Stiftes zu sorgen. Unter ihm kamen die Dörfer Grabig (W. zu S. W. $^7/_4$ M. von Glogau), Küpper (O. zu N. O. 1 M. von Sagan), Eckersdorf (O. S. O. $^3/_8$ M. von Sagan) und Kalkreuth (N. N. O. $^5/_4$ M. von Sagan), über dessen Kauf eine Urkunde vom 24. Februar 1332 vorhanden ist, ans Stift. Nach einer langen segensreichen Regierung starb der fromme Abt Trudwin den 24. April 1347, und es folgte ihm Hermann I., dessen erste Urkunde vom 6. Juli 1347 datirt. Er beschäftigte sich viel mit dem Studium des kanonischen Rechts, resignirte aber schon im J. 1351 die Abtei und wurde Propst zum heiligen Geist. Als solcher begab er sich nach Rom und starb auf seiner Rückreise zu Siena in Toskana.

Sein Nachfolger wurde der Stiftsprior Theodorich I. Er war ein tüchtiger Landwirth und brachte durch seine Oekonomie das Stift zu blühendem Wohlstande, wodurch er in den Stand gesetzt wurde, die Dörfer Nieder-Briesnitz (N. N. O. $^6/_4$ M. von Sagan), Deutsch-Machen (S. O. $^1/_2$ M. von Sagan), welches er den 11. April 1357 mit landesherrlicher Genehmigung Herzog Heinrichs von Sagan vom Ritter Hencil Kelbechin erwarb, und Laubnitz (N. W. 1 M. von Sorau) zu kaufen. Letzteres kauften jedoch die Herren von Biberstein wieder zurück, und das Stift erwarb dafür unter dem Abte Johann II. von Heinrich und Friedrich Gebrüdern von Hackenborn unterm 3. März 1388 Gräfenhain (W. S. W. $3^1/_2$ M. von Sagan) [1]). So weit gehört die Geschichte des Augustiner-Chorherrenstiftes zu Sagan in diesen Zeitraum.

1) Catalogus abbatum Saganensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 189, wo indeß p. 203 die Sache anders dargestellt wird. Es verhält sich aber damit so: Der Abt Theodorich hatte im J. 1374 Laubnitz von denen von Biberstein um 613 Mark breiter Groschen gekauft. Der Kauf wurde aber rückgängig, und erst unterm 11. September 1385 verkauften die Gebrüder Hans und Ulrich von Biberstein dem Abte Johann und dem Stifte zu Sagan das Dorf Laubnitz wieder und quittirten unterm 22 Februar 1386 dem Abte und Stifte über das wegen Laubnitz ihnen schuldig gewesene Geld. Stenzel a. a. O. Anm. 2.

V. Die Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Münsterberg.

1. Stifte und Klöster männlicher Orden.

a. Dominikanerkloster zum heiligen Kreuz zu Schweidnitz.

Nur wenige Nachrichten über das Dominikanerkloster zum heiligen Kreuz zu Schweidnitz sind auf uns gekommen. Wir fassen Alles, was unsere Quellen uns bieten, bis zum Abschlusse hier zusammen, da wir auf die Geschichte dieses Klosters später nicht mehr zurückkommen werden.

Wie uns ältere Chronisten versichern, berief im J. 1291 Herzog Bolko I. die Dominikaner nach Schweidnitz und wies ihnen in der gegen Mittag gelegenen Vorstadt zwischen dem Kroisch- und Bögenthore ein Grundstück an, auf welchem Kirche und Kloster erbaut wurden; zum Unterhalte der Ordensbrüder wurden diesen zwei Huben Landes, die das sogenannte Dominikaner-Vorwerk bildeten, geschenkt. Kirche und Kloster wurden nur von Holz errichtet und den Heiligen Johannes dem Evangelisten, Laurentius und Nikolaus geweiht [1]). Wie Naso [2]) versichert, sollen damals 150 Brüder vom Orden des heiligen Dominikus in Schweidnitz eingezogen und von der Bürgerschaft auf das Freundlichste aufgenommen worden sein. In dieser Verfassung blieb das Kloster bis zum J. 1309 [3]). Herzog Bernhard, der, in die Fußstapfen seines Vaters tretend, mit fürstlicher Freigebigkeit Kirchen und Klöster gründete und dotirte, erbaute in diesem Jahre innerhalb der Stadt die schöne und große Kirche zum heiligen Kreuz, die er nebst dem Kloster massiv aufführen ließ, und versetzte die Dominikaner aus der Vorstadt in die Ringmauern der Stadt selbst. Zur Ausführung dieses Kirchenbaues wollten auch fromme Wohlthäter aus der Gemeinde beitragen. Dies konnte dem Herzoge nur erwünscht sein, zumal die Kirche zum heiligen Kreuz die größte in Schweidnitz werden sollte. Nach Naso's Berichte hatte sie eine Länge von 109 Ellen, die Breite des Chores betrug 17, des Schiffes 50, und die Höhe des Chores,

1) Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz (Das. 1846. 8.) Bd. I. p. 36.

2) Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Breslau 1667. 4.) p. 76. Schmidt a. a. O. p. 37 u. 38 läßt die 150 Dominikaner aus der Nähe und Ferne erst in Schweidnitz zur Consekration der Kirche als Theilnehmer an dieser Feierlichkeit zusammenkommen.

3) Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 149. p. 556 giebt irrthümlich an, Herzog Bernhard von Schweidnitz habe im J. 1342 das Dominikanerkloster zum heiligen Kreuz in Schweidnitz fundirt. Bernhard lebte ja aber damals nicht mehr († 29. März 1326).

wovon der Baumeister 14 Ellen hatte abtragen lassen, 42 Ellen. Zwei wohlhabende Bürger der Stadt Schweidnitz, Andreas Vogel und George Gencz, zeichneten sich bei diesem Kirchen- und Klosterbau durch ihre Wohlthätigkeit und Opferwilligkeit besonders aus, von denen ersterer zur Erbauung des hohen Chores oder Presbyteriums dieser Kreuzkirche 240 Mark Silbers großmüthig beigesteuert, der andere aber das Gewölbe im Presbyterium auf seine Kosten hat schließen lassen [1]).

Wenn auch Kloster und Kirche der Dominikaner zum heiligen Kreuz in dem furchtbaren Brande, der Schweidnitz den 24. August 1313 heimsuchte und mit seinen größtentheils hölzernen Gebäuden in Asche gelegt, verschont geblieben ist [2]), so traf die Ordensbrüder doch einige Jahre später (1316) ein anderes Mißgeschick. Sie waren unermüdlich im Predigtamte, feierten den Gottesdienst in ihrer Kirche auf erbauliche Weise, standen Jedem, der sich ihnen nahte, mit Rath und Troste bei und hatten sich als kluge und besonnene Beichtväter das allgemeine Vertrauen und große Achtung bei der Bürgerschaft erworben. Daher kam es, daß der Zulauf zur Kreuzkirche bedeutender war, als zur damals noch hölzernen Pfarrkirche, und daß Schaaren Andächtiger zu den Dominikanern strömten, während die Pfarrkirche weniger besucht war. Es ist dies eine Erscheinung, die auch bis in die neueste Zeit wahrgenommen werden konnte; überall, wo Klöster waren, herrschte eine besondere Vorliebe für diese und die Massen drängten sich zu den Stifts- und Klosterkirchen, was freilich der Curatklerus begreiflicherweise nicht gern sah. Die Vorliebe der Gemeinde für die Dominikaner erweckte den Neid der übrigen Geistlichkeit, und der Pfarrer Johann Schönaich, Kanzler Herzog Bolko's I. und nachher Heinrichs VI. von Breslau, trat als Ankläger wider sie auf; er beschuldigte den Prior Nikolaus Craffecho, als ob er Veranlassung gegeben habe zu einer widerrechtlichen Versetzung der Dominikaner aus der Vorstadt in die innere Stadt. Es entspann sich daraus ein langer Streit und, wie das in solchen Fällen zu geschehen pflegt, jede Partei hatte ihre Anhänger; man brachte die Zwietracht sogar auf die Kanzeln und verfolgte sich mit beißenden Reden [3]). Endlich wurde der unerquickliche Zwist dadurch beigelegt, daß der Pfarrer, auf dessen Seite offenbar das Recht war, zwar nachgab, die Dominikaner aber sich zu einer Zahlung von 50 Mark verpflichteten und sich verbindlich machten, für immer zwei

1) Naso a. a. O. p. 76.

2) Nicolai Polii Wratislaviensis Historia incendiorum d. i. Historischer Brand- und Feuerspiegel (Breslau 1629. 4.) p. 188. Naso a. a. O. p. 77.

3) (Görlich's) Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz (Das. 1830. 8.) p. 2.

Ordenspriester zur Aushülfe in der Pfarrkirche zu bestimmen. Erfreulicher für die Dominikaner war es, daß Herzog Bolko II. auf Vermittelung des vielvermögenden Markgrafen Karl von Mähren, des Sohnes des Königs Johann von Böhmen und nachmaligen deutschen Kaisers, dem Orden später gestattete, Kirche und Kloster zu erweitern und selbst die daran stoßende Stadtmauer zu benützen. Die Ordensbrüder machten auch sogleich von diesem Privilegium Gebrauch, erkauften mehrere dem Kloster benachbarte Häuser und verglichen sich mit dem Rathe wegen der darauf haftenden Lasten und Grundzinsen. Dadurch wurde das Kloster bedeutend vergrößert und namentlich so viel Räumlichkeit gewonnen, daß eine größere Anzahl Novizen aufgenommen werden konnten. Auch ihr Vorwerk in der Vorstadt versetzten die Dominikaner in einen viel besseren Zustand, indem sie von den Bürgern Grundstücke erkauften, deren Besitz aber dem Convente in der Weise beschränkt wurde, daß sie, wenn sie die erworbenen Grundstücke wieder verkaufen wollten, nicht berechtigt wären, sie anders als an Bürger zu veräußern, die dann die dem Kloster erlassenen Lasten und Zinsen wieder übernehmen sollten. So erwarb das Kloster Aecker und Wiesen als Grundstücke, Stallung und Vieh zur Fortstellung seiner Oekonomie, und auch eine Brauerei, die es aber schon im J. 1375 wieder veräußerte [1]). Die Dominikaner blieben von dieser Zeit an im ruhigen Besitze ihres Klosters und der dazu gehörigen Grundstücke, bis das Jahr 1619 sie zum erstenmal nöthigte, ihr Besitzthum mit dem Rücken anzusehen.

Die den 31. Juli 1619 mit den dem Königreiche Böhmen inkorporirten Ländern Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz auf einem Reichstage zu Prag geschlossene protestantische Union hatte gegen Ferdinand II. den Churfürsten Friedrich V. von der Pfalz, der Calvins Glaubensgrundsätzen huldigte, zum Könige von Böhmen erwählt und den 4. November des gedachten Jahres gekrönt. Die schlesischen Stände, so wie die Geistlichkeit, sollten dem eingeschobenen Könige den Huldigungseid leisten, und die von der Union aufgerichteten Artikel beschwören. Dessen weigerte sich aber standhaft Adalbert Pontanus, Prior im Dominikanerkloster zu Schweidnitz, und verließ, um etwa zu befürchtendem Zwange zu entgehen, mit Zacharias Gentrowski, dem einzigen im Kloster noch zurückgebliebenen Ordensbruder, das Institut. Dies gab den protestantischen Fürsten und Ständen Schlesiens erwünschte Gelegenheit, das Dominikanerkloster, das nun von den Mönchen völlig verlassen war, zu säkularisiren. Sie verkauften das Kloster nebst

1) Schmidt a. a. O. Bd. II. p. 7 u. 8.

der Kirche und allem Zubehör an den Rath zu Schweidnitz um den Preis von 3500 Thalern, zahlbar den 29. September 1620, worauf die Uebergabe durch den Landeshauptmann Caspar von Warnsdorf den 28. Februar 1620 erfolgte, nachdem der Kaufvertrag vom Oberamte genehmigt und vom Oberlandeshauptmann Herzog Johann Christian von Liegnitz und Brieg bestätigt worden war. Da man jedoch die Möglichkeit voraussetzte, daß die protestantische Bürgerschaft von Schweidnitz wegen des widerrechtlichen Besitzes des Klosters und der dazu gehörigen Grundstücke angefochten werden könnte, so versprachen die säkularisirenden Stände für diesen Fall der Commune ihren wirksamen Beistand [1]). Zugleich mußte sich die Bürgerschaft verpflichten, auf die ihr sowohl als ihren Beamten von den Intraden der seit dem J. 1561 zum protestantischen Gottesdienste eingerichteten Pfarrkirche [2]) und dem Hospitallehen zustehenden Getreide- und Silberzinsen, die auf 2817 Thaler 32 Groschen veranschlagt waren, Verzicht zu leisten, und überdies die auf den Gebäuden und Grundstücken des Dominikanerklosters haftenden Reallasten zu übernehmen. Nachdem diese Uebereinkunft geschlossen und von beiden Theilen angenommen war, wurde die Klosterkirche, die etwas baufällig war, restaurirt und zum protestantischen Gottesdienste benutzt.

Die protestantischen Schweidnitzer erfreuten sich jedoch nicht lange des Besitzes der den Dominikanern entzogenen Kirche nebst Kloster und Wirthschaftsgebäude.

Das böhmische Unionswerk zerfiel und nahm einen unglücklichen Ausgang; die Schlacht auf dem weißen Berge bei Prag (8. November 1628) entschied für Ferdinand II. und zum Nachtheile Friedrichs von der Pfalz; der hier erfochtene glorreiche Sieg machte den Kaiser wieder zum Herrn seines Landes. Da trat Adalbert Pontanus, der aus dem Dominikanerkloster zu Schweidnitz verwiesene Prior, unterstützt von dem Prior zu St. Adalbert zu Breslau, mit dem Antrage auf Restitution des Klosters zum heiligen Kreuz mit allem Zubehör hervor. Die Stände, welche dieses Kloster confiscirt, und die Bürgerschaft, welche es von den Ständen gekauft hatte, machten Schwierigkeiten, und drangen bei dem Oberamte, dem die Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Besitzes von Seiten der Bürgerschaft aufgetragen war, mit ihren Deduktionen durch und der Prior wurde abschläglich beschieden. Dieser aber wendete sich unmittelbar an den Kaiser, berief sich auf den sächsischen Accord und bat um Zurückgabe des dem Orden

1) Die Urkunde in Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz (Daselbst 1848. 8.) Bd. II. p. 9 u. 10. Anm. 1.

2) (Görlich's) Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz (Das. 1830. 8.) p. 24.

entzogenen Klosters zu Schweidnitz. Durch ein Dekret an das Oberamt zu Breslau vom 7. September 1621 erkannte Kaiser Ferdinand II. das Gesuch des Priors für begründet und eine restitutio in integrum für billig; er befahl, dem Bittsteller ungesäumt das Kloster nebst allem Zubehör zurückzugeben und alle durch die Entziehung desselben verursachte Schäden zu erstatten [1]). Den Auftrag, das Kloster den Dominikanern wieder zu übergeben, erhielten der königliche Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Caspar von Warnsdorf und der königliche Kammerrath in Ober- und Niederschlesien und Hauptmann des Fürstenthums Münsterberg und des Weichbildes Frankenstein Sigismund von Bock. Die Uebergabe erfolgte im J. 1622. Noch zweimal mußten indeß die Mönche ihr Kloster verlassen und sich aus Schweidnitz flüchten, und zwar im J. 1632, als diese Stadt sich dem sächsisch-brandenburgischen Schutze unterwarf, dessen Folge die gänzliche Verwüstung des Klosters war, so daß den 3. August 1634 das stattliche Kirchengewölbe zusammenstürzte [2]), und zuletzt im J. 1642, als die Schweden aus dem hohen Chore der Klosterkirche eine Batterie zum Schutze der Stadt gemacht hatten, wodurch der völlige Ruin der Kirche und des Klosters herbeigeführt wurde. Nach dem Abzuge der Schweden im J. 1644 kamen die Dominikaner nach Schweidnitz zurück und stellten unter ihrem Prior Crispinus Mück aus gesammelten Almosen das Kloster und von der Kirche das Presbyterium wieder her, in dessen ungestörtem Besitze sie bis zur Säkularisation im J. 1810 geblieben sind. Um sich gemeinnützig zu machen und eine segensreiche Thätigkeit zu entwickeln, etablirten sie nach der Aufhebung des Jesuiten-Ordens in Schlesien (1776) zu Schweidnitz ein Gymnasium von sechs Klassen, wozu sie aus dem Fond des königlichen Schulen-Instituts eine jährliche Unterstützung erhielten [3]), allein dasselbe ist nie sehr frequent gewesen und lebt heut noch in einer von einem der Stadtkapelläne geleiteten lateinischen Unterrichtsanstalt fort.

b. Cisterzienserstift Heinrichau.

Die Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau bei Münsterberg hat bereits eine gründliche Bearbeitung gefunden [4]). Wir dürfen daher hier nur das Wesentlichste kurz zusammenfassen.

---

1) Schmidt a. a. O. Bd. II. p. 14—20, wo auch der Nachweis der darüber im Rathsarchive zu Schweidnitz befindlichen Urkunden zu finden ist.

2) Naso's Phoenix redivivus der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Breslau 1667. 4.) p. 76 u. 77.

3) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 155—157.

4) Henelii Silesiographia renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 177. p. 661 ff. (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des vormaligen fürstlichen

Unter dem Abte Friedrich (1281 — † 27. September 1295) erfolgte die Stiftung des Cisterzienserklosters Grüssau (S. O. S. 1 M. von Landeshut), welches mit Brüdern aus dem Stifte Heinrichau besetzt wurde. Im J. 1282 verkaufte Herzog Heinrich IV. von Breslau dem Stifte Heinrichau das Dorf Muschowitz (Moschwitz N. W. zu W. 1 M. von Münsterberg), welches Herzog Heinrich III. dem Ritter Johann von Ossina (Ossin, Nuzzin — Groß-Nossen S. O. ½ M. von Münsterberg) für dessen ihm geleistete vielen und treuen Dienste als erbliches Eigenthum geschenkt hatte, von Heinrich IV. aber um 120 Mark wieder zurückgekauft worden war [1]), nebst Zubehör und insbesondere auch die dabei befindlichen Mühlen um den Kaufpreis von 700 Mark Silbers gangbarer Münze. Jesko, ein Enkel des Grafen Johann von Ossina, leistete, nachdem dieser Kauf abgeschlossen war, auf den erblichen Besitz von Moschwitz Verzicht [2]), um die Gnade des Herzogs, die er wegen verübter Räubereien verloren hatte, wieder zu gewinnen. Der Herzog umging in eigner Person die Grenzen des Landgutes und befreite es von allen Lasten und Diensten [3]). Allein Jesko hatte sich nur kurze Zeit in der Gnade des Herzogs zu behaupten gewußt; wiederholte Räubereien und die mit diesen verbundenen Verbrechen brachten ihn aufs Blutgerüst. Von seinen Söhnen hatte Burkhard, wohl nicht ohne Vorwissen und unter Beistimmung seiner Brüder, einen dem Stifte gehörigen Schafstall zu Moschwitz in Brand gesteckt (im December 1302), wodurch das ganze Dorf in Flammen aufging und das Stift den Verlust eines der schönsten Vorwerke und von 313 Schafen der auserlesensten Sorte zu beklagen hatte [4]). Wenige Jahre darauf verzichtete Albert, genannt Barba, auf das Erbgut Cynkowitz (Zinkwitz N. W. 1⅜ M. von Münsterberg), welches sein Großvater dem Stifte Heinrichau, um der Armuth und dem Mangel der Brüder einigermaßen aufzuhelfen, geschenkt hatte, zu Gunsten des Stiftes [5]). Einen eben nicht unbedeutenden Zuwachs erhielt das Besitzthum des

---

Cisterzienserstifts Heinrichau (Breslau 1846. 8.). Stenzel's Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Henrichow oder Gründungsbuch des Klosters Heinrichau (Breslau 1854. 4.).

1) (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des Cisterzienserstifts Heinrichau p. 82. Stenzel's Liber fundationis oder Gründung des Klosters Heinrichau p. 72, wo auch p. 73 u. 74 die darüber unterm 28. April 1282 ausgefertigte Urkunde zu finden ist.

2) Stenzel's Liber fundationis etc. p. 75 u. 76. Die Urkunde ist ausgestellt den 10. Mai 1282, von welchem Datum auch die Bestätigung Heinrichs IV. Urk. XXXI. p. 178 ist.

3) Stenzel a. a. O. p. 73.

4) (Pfitzner's) Versuch einer Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 83. Stenzel a. a. O. p. 77.

5) Stenzel a. a. O. Urk. XXXIII. p. 180 u. 181.

Stiftes durch den im J. 1288 erfolgten Ankauf von $6^1/_2$ Hube in Frömsdorf (W. N. W. $^7/_8$ M. von Münsterberg), welche Abt Friedrich, da sie nahe bei Moschwitz lagen, bald nach deren Ankauf mit dessen Gebiete zu einem Ganzen vereinigte [1]).

Ein besonderer Wohlthäter des Stiftes Heinrichau wurde Herzog Bolko I. von Schweidnitz, dem urkundlich nach Heinrichs IV. von Breslau Tode († 1290) das Münsterberger Land zugefallen war. Bolko hatte in seiner Jugend zur Zeit der Regierung des Abtes Gottfried (1269—1273) im Stifte Heinrichau den ersten Unterricht in der Religion und den Wissenschaften genossen, und deshalb diesem Stifte ganz besonders ein dankbares Andenken bewahrt. Als er zur Regierung gekommen war, suchte er diese Dankbarkeit auf mannigfache Weise zu bethätigen und seine Vorliebe für den Orden der Cisterzienser noch besonders dadurch an den Tag zu legen, daß er selbst im J. 1292 ein Cisterzienserstift zu Grüssau bei Landeshut gründete und mit Cisterziensern aus Heinrichau besetzte, wovon weiter unten gehandelt werden soll. Um dem neu gestifteten Kloster Grüssau die diesem näher liegenden, aber dem Stifte Heinrichau gehörigen Güter Reichenau (Alt-Reichenau S. O. $^6/_4$ M. von Bolkenhain) und Quolsdorf (S. O. zu S. $^6/_4$ M. von Bolkenhain) zuwenden zu können, entschädigte er Letzteres im J. 1293 reichlich und gab ihm Wiesenthal (N. zu N. W. $^5/_4$ M. von Münsterberg) mit $27^1/_2$ zinspflichtigen Huben und allem Zubehör, mit allen Gerechtsamen und Rechten, wie es in den Besitz des Herzogs gekommen ist, doch mit der Einschränkung, daß, wenn das Gut Wiesenthal einen höheren Werth haben sollte, als die vorgedachten Güter, der Ueberschuß nicht als zu dem vollzogenen Tausch gehörig, sondern nur als ein Almosen betrachtet werden soll, das der Herzog dem Stifte Heinrichau zu seinem, seiner Gemahlin Beatrix und seiner Kinder Seelenheile überlasse. Die Urkunde ist ausgestellt den 25. Februar 1293 [2]). Bolko befreite zugleich die Scholtisei in Wiesenthal von den Lehnsdiensten, welche das Stift Heinrichau mit 40 Mark von der Scholtisei zu Reichenau abgelöst hatte. Doch erst unter Friedrichs Nachfolger, dem Abte Peter II. (1304—1311), wurde dem Stifte über diese Befreiung zu Heinrichau unterm 8. März 1310 von den Herzögen Bernhard und Heinrich eine Bestätigungsurkunde ausgestellt [3]).

Von großer Wichtigkeit für das Stift ist unbestritten die auf Befehl Herzog Bolko's I. von Schweidnitz von dem Erbvogte Goswin und

1) Stenzel a. a. O. p. 78 ff.

2) Stenzel's Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Henrichow p. 92—94.

3) Stenzel a. a. O. p. 96 u. 97.

den Rathmannen der Stadt Münsterberg demselben unterm 31. Juli 1293 ausgefertigte Urkunde, worin über den Betrieb der Gewerbe innerhalb des Stiftsbereiches mehrere wesentliche Verfügungen getroffen wurden.

Die Stadt Münsterberg hatte sich über das Stift Heinrichau beschwert, daß zum Nachtheile der städtischen Gerechtigkeiten sich Handwerker und namentlich Tuchmacher und Gewandschneider (Tuchhändler) im Bereiche des Klosters niederließen, wogegen das Stift sich auf die Freiheiten seines Ordens berief. Der Streit wurde durch die vorgedachte Urkunde geschlichtet. Es wurde festgesetzt, daß das Stift ungehindert und auf ewige Zeiten ermächtigt sein soll, Gewerbe aller Art innerhalb des Stiftsbereiches sowohl für eigenes als für fremdes Bedürfniß betreiben zu lassen, jedoch mit der einschränkenden Bedingung, daß nur zwei Webstühle zur Fertigung der Tuche eingerichtet werden, von denen der eine nur von Weihnachten bis Ostern, der andere aber das ganze Jahr hindurch thätig sein soll. Auch sollen nicht mehr als zwanzig Stück weiße und graue Tuche zum Verkauf ausgeschnitten werden; der Mehrbetrag, der über den Bedarf hinausginge, sollte zwar auch, aber nur stückweise entweder innerhalb des Klosters oder in den Städten verkauft werden [1]). Bolko I. bestätigte durch Urkunde, ausgestellt zu Striegau den 7. September 1293 diese Bestimmungen [2]), und in einer andern Urkunde, ausgestellt zu Reichenbach am St. Margarethentage (13. Juli) 1316, erneuerten die Herzöge Bernhard und Bolko, Gebrüder, dem Stifte Heinrichau das Privilegium, Handwerker aller Art auf ihren Stiftsgütern zu haben und zu brauchen [3]).

Abt Friedrich, der das ungetheilteste Vertrauen seines Herrn, des Herzogs Bolko I., genoß, starb den 27. September 1295 und es folgte ihm Johann I. (1295—1302), der das Besitzthum des Stiftes durch mehrere ansehnliche Erwerbungen vergrößerte und durch Verbesserung seiner Einkünfte bereicherte. Er erkaufte im J. 1297 von dem Münsterberger Juden Merkelinus einen Theil des Dorfes Czeslawitz (Zesselwitz N. W. zu N. 1 M. von Münsterberg) um 50 Mark gangbarer Münze, worüber er vom Herzoge Bolko I. zu Liegnitz den 31. Januar 1297 die Bestätigung erhielt [4]), und den andern Antheil der Geschwister Przi-

1) Stenzel's Liber fundationis claustri sanctae Mariae virginis in Henrichow Urk. XXXVIII. aus dem Originale im schlesischen Provinzial-Archiv p. 186 u. 187.

2) (Pfitzner's) Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau. Anm. 152. p. 327.

3) Excerpta ex Nicolai Henelii ab Hennenfeld S. C. M. et Ill. Lignic. Duc. Consil. Ducat. Monsterb. et territorii Francostein. Pro-Cancell. rei publ. Wrat. olim Syndici, Chronico ducat. Monsterb. et territorio Francost. authographo notis et observat. necess. aucta und Dissertatio genealogica in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 152 u. 405.

4) Stenzel's Liber fundationis p. 117 u. 118.

bislaus, Stiborius und Trzeska erkaufte er im J. 1301 um 170 Mark gangbarer Münze ans Stift [1]), worüber derselbe Herzog Bolko zu Kanth unterm 1. September 1301 eine Urkunde ausstellte. Unter Johannes I. († 25. Juli 1302) Nachfolger, dem Abte Nikolaus I. (1302—1304), der hochbetagt nur auf zudringliches Bitten seiner Ordensbrüder bewogen werden konnte, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kam im J. 1303 durch Kauf um 110 Mark landüblicher Münze das Landgut Nethwitz ans Stift, das mit Moschwitz vereinigt wurde und mit diesem den gemeinschaftlichen Namen erhielt, worauf die Benennung Nethwitz erlosch, nachdem bereits der Abt Johann I. im J. 1278 zwei Huben dieses Landgutes von den Münsterberger Bürgern Thamo von Wide und Johann von Paczkow um 30 Mark ans Stift gekauft hatte.

Es war vorauszusehen, daß die Regierung des im hohen Greisenalter erwählten Nikolaus I. nicht von langer Dauer sein konnte; er starb schon im zweiten Jahre nach seiner Wahl den 30. Oktober 1304, und es folgte ihm Peter II. (1304—1311). Das Stift erwarb im J. 1305 das Erbgut Rathschitz (Rätsch N. $^3/_8$ M. von Münsterberg) durch Kauf von dem Ritter Rüdiger von Haugwitz um 212 Mark landüblicher Münze, und löste überdies noch die auf diesem Gute haftenden Dienste gegen ein Ablösungsquantum von 100 Mark Prager Groschen ab, von denen es 50 Mark bald bezahlte, 50 Mark aber im Testamente des Rüdiger von Haugwitz geschenkt erhielt. Die Bestätigungsurkunde des Grafen Rüdiger von Haugwitz über diesen Kauf ist ausgestellt zu Heinrichau den 12. Juli 1305, und die Dienstablösungsurkunde der Herzöge Bernhard und Heinrich zu Reichenbach den 20. September 1309 [2]).

In die Regierungszeit des Abtes Peter II. fällt die Bulle Clemens V. vom J. 1305, welche alle schlesischen Stifte Cisterzienser-Ordens von der Jurisdiktion der Bischöfe eximirt [3]).

Nach Peters II. († 1. December 1311) Tode trat nicht nur für das Stift Heinrichau, sondern für ganz Polen und Schlesien eine traurige, drückende und kummervolle Zeit ein, die die Förderung des Wohlstandes einer Stiftung, wie Heinrichau, bedeutend zurückstellte, und zur Leitung des Stiftes eines Mannes bedurfte, der mit Klugheit Reife des Urtheils und Besonnenheit verband. Diesen Mann glaubte man in dem Abte Heinrich II. (1311—1317) gefunden zu haben.

1) Stenzel a. a. O. p. 119 u. 120.
2) Stenzel a. a. O. p. 101 u. 102. 108—110.
3) (Pfitzner's) Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 101.

Eine gräßliche Hungersnoth, die mit furchtbarer Schnelle um sich griff, wüthete in den Jahren 1313 bis 1315 in Schlesien, und mit ihr schritt fast gleichzeitig die Pest, die stete Begleiterin des Hungers, grausig und verheerend über den vaterländischen Boden, die das Land schonungslos entvölkerte [1]). In dieser drückenden Zeit bewährte Abt Heinrich II. seine Weisheit und Umsicht. Um wegen Herbeischaffung der Bedürfnisse den Verkehr des Stiftes nach außen mit Polen und insbesondere mit Krakau zu erleichtern, bewirkte er, daß Herzog Wladislaus von Beuthen und Kosel zu Heinrichau unterm 10. August 1315 dem Stifte eine Urkunde ausstellte, worin er demselben den zollfreien Durchgang von Pferden, Rindern und anderem Vieh, so wie des Salzes, Bleies und anderer Nothwendigkeiten und Produkte durch sein Land gestattete [2]). Als im J. 1312 die Noth im Lande groß zu werden begann, schenkten die beiden Ritter Schamborius von Schiltberg und Albrecht der Bärtige testamentarisch dem Stifte das Dorf Berzdorf (N. O. 1 M. von Münsterberg) zu vollem Eigenthum, jedoch mit dem Vorbehalte der dem Herzoge zu leistenden Roßdienste und aller übrigen fürstlichen Rechte. Herzog Bernhard bestätigte zugleich in vormundschaftlicher Vertretung seines Bruders Bolko noch in demselben Jahre 1312 dem Stifte Heinrichau diese Schenkung mit allem Rechte und aller Herrlichkeit (cum omni iure et dominio). Die Schenkungsurkunde sowohl als die fürstliche Bestätigungsurkunde sind beide gleichzeitig zu Schweidnitz den 3. Juli 1312 ausgefertigt [3]).

Müde und lebenssatt, das Ruder der Regierung über das Stift unter schwierigen Verhältnissen und zu einer trostlosen Zeit mit schwerem Kummer geführt zu haben, legte Abt Heinrich II. nach sechsjähriger Regierung, den 20. Februar 1317, sein Haupt zur ewigen Ruhe.

Hatte man früher (1302) einen Mann auf der hohen Stufe des Greisenalters zum Abte erwählt, der nur noch wenige Jahre zu leben hatte und eine minder kräftige Regierung versprach, so geschah nach Heinrichs II. Tode das Gegentheil, und aus der Mitte der Brüder stieg zu dieser Würde ein jugendlicher Mann empor; Christian, ein Jüngling noch an Jahren, an Frömmigkeit aber und Gottesfurcht ein gereifter Mann, ging aus der Wahlurne hervor. Obwohl man sich

1) Jac. Schickfusii Neu vermehrete Schlesische Chronica vnnd Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. II. Cap. VII. p. 41. Henelii Annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1730. fol.) Tom. II. p. 273. Gomolke's Historische Beschreibung derer großen Theurungen, Hunger- und Kummer-Jahre (Breslau 1737. 8.) p. 7.

2) (Pfitzner's) Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 103.

3) (Pfitzner's) Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 104 u. 330. Anmerk. 169.

sonst von der Regierung eines jugendlichen Mannes nicht so viel zu versprechen pflegt, so war doch die kurze Zeit, welche Christian an der Spitze des Stiftes stand, eine gesegnete zu nennen, und es flossen dem Stifte mehrere Erwerbungen und Vortheile zu, die alle namentlich aufzuführen der Monographie dieses Stiftes vorbehalten bleibt und dort eine ausführliche Behandlung gefunden haben. Wir heben nur hervor:

a. die letztwillige Schenkung eines jährlichen Zinses von 28 Scheffeln Hafer von der sogenannten Ueberschaar zu Türpitz (S. O. zu S. $1^7/_8$ M. von Strehlen) durch Peczold Friso unter Bestätigung Herzog Bernhards von Schweidnitz, worüber die fürstliche Urkunde ausgestellt ist zu Münsterberg den 24. Juni 1318;

b. die Erhebung der hölzernen Kirche zu Dobrischau (N. zu N. O. $^6/_4$ M. von Münsterberg), die bis zum J. 1319 eine Tochterkirche von Alt-Heinrichau war, zu einer selbstständigen Pfarrkirche stiftischen Patronats mit Bewilligung des Bischofs Heinrichs I. von Breslau und des Pfarrers Heinrich von Alt-Heinrichau, welcher neu gestifteten Pfarrkirche $1^1/_2$ Huben Landes, der Feldzehnten, das Meßkorn und der Zehnte von 29 Huben zu Craswitz (Kroischwitz S. $^1/_4$ M. von Schweidnitz) und Pogrod (Pogarth S. zu S. O. $^5/_4$ M. von Strehlen) zur Dotation überwiesen wurden;

c. die Bulle Papst Johannes XXII. dd. Avignon den 23. Mai 1318, durch welche der Einfluß der Bischöfe auf die Wahl der Aebte in den exemten Klöstern ausgeschlossen wurde;

d. endlich die in demselben Jahre 1318 theils durch testamentarische Schenkung theils durch Kauf erfolgte Erwerbung des Dorfes Willwitz (N. N. W. $1^3/_8$ M. von Münsterberg).

Christian, der wohl fühlen mochte, daß es leichter sei, als Untergebener zu gehorchen, wie als Vorgesetzter zu regieren, resignirte die Abtei im J. 1321, dem vierten seiner Regierung, und zog sich in den gewöhnlichen Mönchsstand zurück, in welchem er noch 19 Jahre verlebte († 11. December 1340). Nach ihm wurde wieder ein hochbejahrter Mann zum Abte erwählt; es war dies Johann II. (1321—1328), ein geborener Münsterberger und ein Spiegel aller Tugenden. Er war ein Freund der Wissenschaften und beförderte in seinem Stifte das Studium. Die von ihm eingerichtete Klosterschule wurde auch von vielen jungen Edelleuten besucht, und stand in so gutem Rufe, daß selbst Herzog Bolko von Münsterberg seinen Sohn und Nachfolger, den Prinzen Nikolaus, am Unterrichte in dieser Schule Theil nehmen ließ. Abt Johann II. kaufte die eine Hälfte von Krelkau (N. W. $^5/_8$ M. von Münsterberg) mit dem dritten Theile des Patronatsrechtes über die

Kirche und dem dritten Theile der Scholtisei im J. 1321 um 200 Mark Prager Groschen und einen Antheil von Grunau, den er mit Willwitz vereinigte, ans Stift.

Nach Johann II. Tode († 19. Januar 1328) wurde der Stiftsprior Winandus I. (1328—1332) zum Abte erwählt. Das Stift sank immer tiefer in drückende Noth und Dürftigkeit herab, und erforderte eine kräftigere Hand, um aufrecht erhalten zu werden. Wohl fühlend, daß er zu schwach sei, dieses Ziel zu erstreben, resignirte Winand schon im vierten Jahre seiner Regierung (1332), nachdem er vom Herzoge Bolko durch Urkunde, ausgestellt zu Münsterberg den 17. April 1328, die Befreiung des Gutes Krelkau, so weit es dem Stifte gehörte, von allen herzoglichen Zinsen erlangt hatte. Ungern hatte er die Regierung des Stiftes übernommen, mit Freudigkeit legte er sie nieder und starb neun Jahre später, den 16. Juni 1343, seinen Brüdern ein Beispiel der Demuth und strengsten Sittenreinheit.

Die drückende Lage des Stiftes dauerte unter seinem Nachfolger Winand II. (1332—1340) fort und ist insbesondere ersichtlich aus einem Visitationsberichte vom 3. Juni 1336, worin der klägliche Zustand des Stiftes, welches damals 44 Mitglieder (Ordenspriester und Laienbrüder) und 30 Conversen zählte, mit lebhaften Farben geschildert wird. Dennoch konnte das Stift im J. 1332 die zweite Hälfte von Krelkau und das volle Patronatsrecht über die Kirche daselbst erkaufen, und das Gebiet von Skalitz (Neumen N. $^7/_8$ M. von Münsterberg) durch Ankauf von vier kleinen daran grenzenden Huben Landes erweitern. Der bedrängten Lage des Stiftes strebten die Herzöge durch Schenkung mehreren Grundbesitzes und Verleihung ausgedehnterer Gerechtsame zu Hülfe zu kommen. So stellte Herzog Bolko von Münsterberg im J. 1334 dem Stifte Heinrichau zwei Urkunden, den 21. und 28. Januar, zu Breslau aus, worin er

a. die Scholtiseien und Kretschame zu Wiesenthal, Berzdorf, Heinrichau, Moschwitz, Zesselwitz und die Mühlen zu Stift Heinrichau, Neuhof (N. zu N. W. $^5/_8$ M. von Münsterberg), Wiesenthal, Taschenberg (N. zu N. W. 1 M. von Münsterberg), Zesselwitz Schönwalde (W. 1 M. von Frankenstein) und die Mühle zwischen Heinrichau und Münsterberg, welche molendinum sutoris genannt wurde, so wie die zu diesen Gütern gehörigen Grundstücke, die bereits zu deutschem Rechte ausgesetzt waren, oder noch wüste lagen, oder auch noch angekauft und urbar gemacht werden sollten, von allen Steuern, Zinsen und Abgaben und dem Münzgelde so lange befreite, als dieselben sich im Besitze des Stiftes befinden würden, und

b. dem Stifte den ruhigen und ungeschmälerten Besitz des zu dem Gebiete von Heinrichau gehörigen Waldes und aller bereits erworbenen Waldungen für ewige Zeiten bestätigte.

Wie wohlwollend Herzog Bolko sich gegen das Stift Heinrichau bewies, bezeugt eine zu Glatz unterm 8. December 1336 ausgestellte Urkunde, worin er demselben die oberste Gerichtsbarkeit über alle Stiftsgüter verlieh und diese von der Jurisdiktion der Landvögte befreite. Wir übergehen andere minder wichtige Urkunden, die Zeugniß ablegen, wie sehr das Gedeihen und der Wohlstand dieses Stiftes dem gedachten Herzoge am Herzen lag, und fügen nur noch hinzu, daß er seine fürstliche Freigebigkeit gegen das Stift auch da noch auf eklatante Weise bewies, als er bereits Vasall der Krone Böhmen geworden war, indem er zu seinem und seiner Kinder Seelenheil im J. 1339 dem genannten Stifte sein im Frankensteiner Weichbilde liegendes Gut Schönwalde (W. 1 M. von Frankenstein) mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, mit Geld- und Fruchtzinsen, und mit dem von der Scholtisei zu leistenden Roßdienste, schenkte [1]).

Abt Winand II. resignirte nach achtjähriger Regierung im J. 1340 († 3. April 1355). Unter seinem Nachfolger Johann III. starb Herzog Bolko I. von Münsterberg, den 11. Juni 1341 und im folgenden Jahre, den 2. Mai 1342, Jutta, dessen fürstliche Gemahlin. Beide wurden in der Stiftskirche zu Heinrichau auf der Evangelienseite des Hochaltars beigesetzt, wo ein Grabmal ihre Ruhestätte bezeichnete, welches die Hussiten, welche im J. 1429 unter Anführung des Ziska das Stift nebst den umliegenden Ortschaften plünderten und in Brand steckten, den Bruder Johann, einen Ordenspriester, ermordeten und den Abt Nikolaus IV. mit den übrigen Brüdern zur Flucht nöthigten, zerstörten, das aber Abt Andreas I. (1554—1572) wiederherstellen und Abt Candidus (1749—1763) in die von ihm an der Stiftskirche prachtvoll erbaute Magdalenenkapelle versetzen ließ, um diesen großen Wohlthätern des Stiftes Heinrichau ein würdiges Mausoleum zu gründen [2]). Das ältere Grabmal hatte folgende Inschrift:

---

1) (Pfizner's) Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 118.

2) Georgii Aclurii Glaciographia oder Glätzische Chronica (Leipzig 1625. 4.) Bch. I. Cap. I. p. 64. Pfizner a. a. O. p. 144 berichtet, daß die Plünderung und Zerstörung des Stiftes Heinrichau unter Anführung Prokops des Großen erfolgt sei. Wenn übrigens Fischer's und Stuckart's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. III. p. 118 behauptet, Abt Johann III. (1340—1350) habe sich mit allen seinen Ordensbrüdern in den Schutz des Herzogs Wilhelm von Troppau begeben, so ist das ein Irrthum. Der lebte ja um's J. 1443 und trieb im Neisseschen und Grottkauschen das Handwerk eines Wegelagerers und Freibeuters. Henelii Silesiographia renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. II. Cap. VIII. § 75. p. 295.

Illustris Princeps Bolco Dux Slezie obiit anno MCCCXLI, iij Idus Junii, sequenti vero anno vj nonas Maii Jutta uxor eius, Principes Vurstenbergenses et Monsterbergenses laudatissimi, quorum eterni Dei Patris Filius animas et conditor et redemptor earum in eterna cum omnibus hic et ubique in ipso quiescentibus habeat requie amen. [1])

Die Inschrift des neuen Monumentes ist viel kürzer:

Tessera gratitudinis. Monumentum Celsissimi Principis Bolconis et Giuttae Piissimae Coniugis Eius Ducum Monsterbergensium et Fürstenbergensium Insignium Cultorum Beatae Mariae Magdalenae et Benefactorum Henrichovii. [2])

Die weitere Geschichte des Stiftes Heinrichau, die bis zum J. 1355 nichts Wesentliches für eine allgemeine Geschichte des Bisthums Breslau bietet, bleibt der folgenden Periode im zweiten Bande der Diöcesangeschichte vorbehalten. Wir glauben nichts Wesentliches übergangen und unsern Zweck vollkommen erreicht zu haben, zumal es nicht in unserer Absicht liegen kann, eine Monographie über das Cisterzienserstift Heinrichau zu schreiben, die besser vorhanden ist, als wir sie zu liefern vermöchten.

c. Cisterzienserstift Kamenz.

Wie sehr die Cisterzienser zumal in Schlesien geliebt und begünstigt wurden, das ersehen wir in den zahlreichen Schenkungen und Vermächtnissen, welche fürstliche Freigebigkeit und frommer Sinn christlicher Wohlthätigkeit den Cisterzienserstiften zuwendeten. Die Geschichte des Klosters Kamenz zeigt uns, wie auch diese Stiftung hinter ihren älteren Schwestern Leubus und Heinrichau, insofern wir Kamenz als Cisterzienserstift betrachten, keineswegs zurückgeblieben ist.

Der Ritter Johann von Offina, den wir bereits in der Geschichte des Stiftes Heinrichau kennen gelernt haben, schenkte im J. 1292 dem Stifte Kamenz das Dorf Groß-Noſſen (S. O. $^1/_2$ M. von Münsterberg), soweit es ihm gehörte, nebst dem Patronatsrecht über die Kirche und dem Vorwerke Klein- oder Wenig-Noſſen (S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Münsterberg), worüber Herzog Bolko I. von Schweidnitz im J. 1293 die Bestätigungsurkunde ausstellte [3]). Um seine besondere

1) Nicolai Henelii ab Hennenfeld Chronicon Ducatus Monsterbergensis et territorii Francosteinensis und desselben Annales Silesiae in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 159 u. 282. Henelii Silesiograph. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 177. p. 669.

2) (Pfitzner's) Geschichte des Cisterzienserstiftes Heinrichau p. 248.

3) Henelii Chronicon ducatus Monsterbergensis et territorii Francosteinensis in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 149. Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Bd. I. p. 479. Gregor Frömrich's Kurze Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Kamenz (Glatz 1817 8.) p. 48.

Zuneigung diesem Stifte zu beweisen und sein und seiner Vorfahren Seelenheil den frommen Gebeten der Stiftsbrüder zu empfehlen, schenkte im folgenden Jahre durch Urkunde, ausgestellt zu Prag den 30. April 1294, der König Wenzel von Böhmen demselben die Stadt Mittelwalde in der Grafschaft Glatz mit allen Gerechtsamen, Dörfern, bebauten und unbebauten Aeckern, Wiesen, Wäldern, Fischereien, Mühlen und allem Zubehör zu einem ewigen Besitzthume [1]).

Derselbe König Wenzel giebt dem Stifte Kamenz im J. 1298 das Dorf Scalisdorf bei Freudenthal für Trebanowitz im Troppauschen [2]). Inzwischen hatte im J. 1297 der Abt Otto das Vorwerk Banau (S. 1 M. von Frankenstein, $^1/_2$ M. von Wartha) um 215 Mark üblicher Münze ans Stift gekauft, worüber Herzog Bolko I. von Schweidnitz zu Schönau die Bestätigungsurkunde ausstellte [3]). Im J. 1301 verkaufte derselbe Herzog Bolko I. dem Stifte Kamenz und dem Schulzen von Frankenberg, Heinrich von Probsthayn, die um Wartha liegende freie Umgebung nebst dem ganzen Grundstücke bis an die Neisse mit dem Rechte, sechs zins- und dienstfreie Häuser darauf zu erbauen, in welche sie Bäcker, Fleischer, Schuhmacher und Schuhflicker, so wie andere Handwerker setzen könnten, wie sie wollten, und um diese Häuser, wenn es ihnen beliebte, Gärten anzulegen [4]). Auch erkaufte das Stift im J. 1303 vom Ritter Herrmann von Barba das Dorf Schrom (S. O. zu S. $^6/_4$ M. von Frankenstein) mit Wald und Vorwerk um 440 Mark üblicher Münze als ewiges Besitzthum [5]). Eine Reihe von Jahren ging vorüber, ohne daß etwas Wesentliches für das Stift Kamenz geschehen wäre, bis Herzog Bernhard von Schweidnitz durch eine zu Münsterberg dem Abte Paul von Kamenz den 16. October 1312 ausgestellte Urkunde dem Stifte in allen schon erworbenen oder noch zu erwerbenden Gütern das herzogliche Recht und die Gerichtsbarkeit verlieh und demselben gestattete, unbeschadet dem Meilenrechte der Städte, auf den Stiftsgütern Handwerker auszusetzen, gleichzeitig aber auch den Braunbar dahin ertheilte,

---

1) Bei Frömrich a. a. O. p. 49 u. 50 steht die Urkunde in deutscher Uebersetzung. Georgii Aelurii Glaciographia oder Glätzische Chronica (Leipzig 1625. 4.) Bch. III. Cap. II. p. 233 u. 234 schreibt diese Schenkung irrthümlich dem Könige Johann von Böhmen zu.

2) Henelii Chronicon ducatus Monsterbergensis et territorii Francosteinensis in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 149. Die Urkunde bei Frömrich a. a. O. p. 51 u. 52 in deutscher Uebersetzung.

3) Henelii Chronicon in de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 149. Frömrich a. a. O. p. 50.

4) Die Urkunde bei Frömrich a. a. O. p. 52—54 in deutscher Uebersetzung.

5) Frömrich a. a. O. p. 54.

daß alle Kretschmer auf den Stiftsdörfern, wo keine Brauereien waren, ihr Bier nur in der Stiftsbrauerei zu holen haben [1]). Bischof Heinrich von Breslau bestätigte in einer Urkunde, ausgestellt zu Neisse den 2. Juni 1316 dem Stifte Kamenz den Genuß aller Zehnten und Bischofsvierdunge, welche seine Vorfahren, die Bischöfe Laurentius und Thomas I., mit Bestätigung Papst Urbans IV. (1261—1265), dem Stifte geschenkt hatten, und führt jene Ortschaften namentlich auf, wo diese Zehnten und Bischofsvierdunge zu erheben seien [2]). Derselbe Bischof Heinrich erkaufte in dem nämlichen Jahre 1316 das Dorf Reichenau (S. O. zu S. $1^3/_4$ M. von Frankenstein) von dem Ritter Johann von Letcze mit allem Zubehör, mit voller Herrlichkeit, mit der oberen und niederen Gerichtsbarkeit, mit der Mühle am Neissefluſse und der ganzen Fischerei, und schenkte es dem Stifte Kamenz, worüber Herzog Bernhard von Schweidnitz zu Reichenbach den 12. December 1316 die Bestätigungsurkunde ausfertigen ließ [3]).

Im darauf folgenden Jahre bestätigte Herzog Bernhard in einer Urkunde, ausgestellt zu Münsterberg den 27. Mai 1317, neben andern Herrlichkeiten auch die Jagdgerechtigkeit und verbot dem Adel, auf den Stiftsgütern mit Windhunden zu jagen, oder auch Vogel zu stellen, da dieses Recht nur dem Stifte zustehe, welches dasselbe von des Herzogs Vorfahren mit den ihm geschenkten Gütern ungeschmälert überkommen habe [4]). Noch in dem nämlichen Jahre schenkte ein Ritter Johann Czamborius dem Stifte Kamenz das Patronatsrecht über die Kapelle des heiligen Nikolaus zu Steine im Ohlauschen [5]), welche Schenkung

1) Die lateinische Urkunde ist abgedruckt in Henelii Chronico ducatus Monsterberg. etc. bei de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 151 u. 152. Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. Per. II. Abschn. I. Cap. IX. p. 485.

2) Die Urkunde bei Frömrich a. a. O. p. 56—60 in deutscher Uebersetzung.

3) Die Urkunde ist abgedruckt in Henel's Münsterberger und Frankensteiner Chronik bei de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 152 u. 153. Anders a. a. O. Thl. I. p. 487. Frömrich a. a. O. p. 61.

4) Henelii Chronic. ducatus Monsterberg. et territ. Francost. in de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 153. Frömrich a. a. O. p. 61.

5) Es ist unter diesem Steine im Ohlauschen wohl nichts anders gemeint, als das Dorf Margareth (O. S. O. $1^5/_8$ M. von Breslau), welches noch im J. 1341 nur Stein hieß, und mit dem heut noch in der Nähe gelegenen Steine eine Dorfgemeinde bildete. Chronica principum Poloniae in Stenzel's Rer. Siles. Script. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 116. Anm. 3. Knie's Topographie von Schlesien (Breslau 1845. 8.) p. 396. s. v. Margareth. Wir erfahren aus dieser Urkunde, daß bereits im J. 1317 zu Margareth oder Stein eine Kirche des heiligen Nikolaus vorhanden war, deren Patronatsrecht durch Schenkung in dem gedachten Jahre, unter Bestätigung Bischof Nankers an das Cisterzienserstift Kamenz überging. Später erwarb das Matthiasstift Margareth und befindet sich urkundlich schon im J. 1347 im Besitze des Patronatsrechtes. Fibiger's Series et acta magistrorum in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 303.

Bischof Nanker von Breslau dahin bestätigte, daß zwei Stiftsgeistliche daselbst als Seelsorger und zur Pflege des Gottesdienstes angestellt würden [1]). Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Reichenbach den 14. Februar 1320, ertheilte Herzog Bernhard dem Stifte das Privilegium, daß es in Zukunft nie mit Steuern, Roß-, Hunde- oder Tagedienſten gedrückt und beschwert werden soll [2]). Unter dem Abte Heinrich kam im J. 1321 das Vorwerk Gallenau (S. O. zu O. 1 M. von Frankenstein), bestehend in drei Huben Land, einem Walde bei Baitzen (S. O. $1^3/_8$ M. von Frankenstein) und einer Mühle am Zedelbache um $24^1/_2$ Mark käuflich ans Stift [3]). Wenige Jahre darauf schenkte Johann Wüstehube in einer zu Friedeberg in Mähren den 6. December 1325 ausgestellten Urkunde, um durch gute Werke seine Sünden zu tilgen, dem Stifte Kamenz das Dorf Schlottendorf mit allen Aeckern, Wiesen, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten und andern Zubehörungen innerhalb der Grenzen, wie sie zur Zeit der Schenkung bestanden, und die in dem genannten Dorfe von seinem Bruder gegründete, aber noch nicht vollständig erbaute Kapelle [4]). Unter dem Abte Conrad II. kam in demselben Jahre durch denselben Johann Wüstehube die Herrschaft Goldeck oder Goldenstein nebst zehn Dörfern und den dazu gehörigen Gebirgen und Bergwerken ans Stift. In dieser merkwürdigen Schenkungsurkunde übergiebt der genannte Wüstehube die Herrschaft Goldenstein dem Stifte Kamenz mit allen Aeckern, Wäldern, Haiden, Wiesen, Viehweiden, Wässern, Fischereien, Jagdrecht und allem Zubehör, so wie den Nutzbarkeiten, die das Kloster nach Belieben daraus noch zu ziehen vermag; ferner schenkte derselbe fromme Wohlthäter in dieser Urkunde dem Stifte den ganzen großen Strich Waldes an der Grenze Schlesiens bis an das Glatzer Land, und von da bis in die Gebirge an den Quellen der Morawa, fortlaufend zu den Dörfern Schlegelsdorf (S. W. $^3/_4$ M. von Goldenstein), Sibotendorf (Hoch-Seibersdorf S. S. W. $1^1/_2$ M. von Goldenstein) und Kunzendorf (N. W. zu N. 1 M. von Goldenstein), so wie die Gold- und Mineralquellen, die etwa schon entdeckt sind oder noch entdeckt werden sollten, mit der Gerichtsbarkeit und den obersten Gerichten, auch über Hals und Hand (iudicium sanguinis) [5]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Goldenstein den 3. Mai 1325.

---

1) Frömrich a. a. O. p. 62.
2) Frömrich a. a. O. p. 62 u. 63.
3) Frömrich a. a. O. p. 63.
4) Die Urkunde bei Frömrich a. a. O. p. 63—65 in deutscher Uebersetzung.
5) Die lateinische Original-Urkunde findet sich abgedruckt bei Henel in de Sommersberg Rer Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 155, eine deutsche Uebersetzung bei Frömrich a. a. O. p. 65—67.

Zwischen den Jahren 1331 und 1334 herrschte der Vandalismus in den geheiligten Räumen des Stiftes Kamenz. Herzog Bolko von Münsterberg befehdete die Mönche, überfiel unvermuthet das Kloster, nahm Lebensmittel und Hausgeräth mit sich, mißhandelte die Bewohner des Klosters und vertrieb sie, endlich selbst mit dem Raube beladen abziehend. Bolko empfand jedoch bald genug Gewissensbisse über seine Gewaltthat, wegen der er auf die Beschwerde des Abtes Theodor vom Bischofe Nanker mit seiner Familie und seinen Genossen excommunicirt und sein Land mit dem Interdikt belegt war, und wünschte sehnlichst, mit dem Stifte wieder ausgesöhnt zu werden. Herzog Boleslaus von Liegnitz übernahm die Vermittelung, und brachte im J. 1334 zu Breslau eine Versöhnung zu Stande, worin der Herzog dem Stifte Genugthuung und Schadenersatz versprach [1]). Von diesem Augenblicke an zeigte sich Herzog Bolko von Münsterberg besonders wohlwollend und freigebig gegen das Stift. Denn schon im folgenden Jahre bestätigte er in einer Urkunde, ausgestellt zu Wartha ohne Datum 1336, dem Stifte nicht nur alle herzoglichen Schenkungen und insbesondere jene der 150 Huben, auf denen die Dörfer Hemmersdorf (S. 1 1/2 M. von Frankenstein), Heinrichswaldau (S. 2 M. von Frankenstein), Follmersdorf (S. 2 1/2 M. von Frankenstein) und Maifriedsdorf (auch Meyfriedsdorf S. zu S. O. 2 M. von Frankenstein) angelegt waren, sondern schenkte demselben auch noch das Dorf Haag (jetzt Vorstadt von Wartha) mit allen Nutzungen, Wäldern, Ober- und Untergerichten und der Freiheit, im Kretscham eine Brau- und Bäckerei einzurichten und verschiedene Biere aus andern Städten auszuschenken [2]).

Unter dem trefflichen Abte Sieghardt kam im J. 1339 das Gut Dörndorf (S. S. O. 1 7/8 M. von Frankenstein) von Nikolaus Casimir um den Kaufpreis von 40 Mark an das Stift [3]).

Die letzte Begünstigung, welche Kamenz vom Herzoge Bolko erhalten hat, betrifft das Privilegium, vor dem Kloster einen freien Markt halten und alle Gattungen von Waaren feil bieten zu dürfen, und die Steuerfreiheit für die Stiftsgüter Albrechtsdorf (Olbendorf O. S. O. 1—2 M. von Strehlen), Pilz (S. zu S. O. 1 M. von Frankenstein), Hemmersdorf (S. 1 1/2 M. von Frankenstein), Heinrichswaldau (S. 2 M. von Frankenstein), Maifriedsdorf (S. zu S. O. 2 M. von

1) Sachs von Löwenheims Berichtigungen, Ergänzungen und Anmerkungen zu den von Sommersberg'schen schlesischen historischen Schriftstellern St. IX. p. 17. Anders Schlesien wie es war Thl. I. p. 512. Ein Auszug der Urkunde bei Frömrich a. a. O. p. 68 u. 69.

2) Ein Auszug der Urkunde bei Frömrich a. a. O. p. 73 u. 74.

3) Frömrich a. a. O. p. 75.

Frankenstein) und Follmersdorf (S. 2½ M. von Frankenstein), welche durch Mißwachs, Krieg und räuberische Einfälle viel gelitten hatten [1]). Eine ungeheure Ueberschwemmung hatte im J. 1341 das in dem eben angeführten Privilegium Bolkos genannte Dorf Pilz vollständig verwüstet. Die Einwohner machten Miene auszuwandern, da hielt sie der kluge Abt Sieghardt zurück, indem er sie kräftigst unterstützte und ihnen die verfallenen oder völlig zerstörten Häuser aufbaute, ihre Aecker besäen ließ und ihnen beim Herzoge Nikolaus von Münsterberg gänzliche Steuerfreiheit erwirkte [2]). Dieselbe Steuerfreiheit dehnte der gedachte Herzog in einer Urkunde, ausgestellt zu Frankenstein den 30. Juli 1344, auch auf die übrigen Stiftsdörfer in der Weise aus, daß, selbst wenn eine allgemeine Ausschreibung von Abgaben nöthig erscheinen sollte, das Stift Kamenz, welches dem Herzoge in seiner Bedrängniß schon so viele und bedeutende Opfer gebracht, davon unberührt bleibe [3]). In dem nämlichen Jahre soll, wie Frömrich [3]) berichtet, der Ritter Heinrich von Hugowiz das Städtchen Reichenstein (S. S. O. 2 M. von Frankenstein) nebst den Goldgruben und den Dörfern Herwigsdorf (wohl Hertwigswalde S. W. zu S. 6/4 M. von Münsterberg), Katersdorf und Crasnowitz (bei Frömrich Krasterwitz), von denen beide letzteren Dörfer von den Wasserfluthen der Neisse hinweggespült und spurlos verschwunden sind, dem Stifte Kamenz geschenkt haben [4]).

1) Frömrich a. a. O. p. 75.

2) Frömrich a. a. O. p. 76.

3) Frömrich a. a. O. p. 67 u. 77.

4) Das ist aber ein Irrthum. Erst im J. 1465 kam Reichenstein mit dem Bergwerke, wie auch die Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 48 richtig angeben, an das Stift Kamenz. Carl Benjamin Heintze's Sammlung von Nachrichten über die königliche freie Bergstadt Reichenstein (Breslau 1817. 4.) behauptet p. 6 im Gegentheil, daß der Ritter Heinrich von Hugowitz, Besitzer der reichen Goldgruben von Reichenstein, diese nebst der Gerichtsbarkeit über einige Kamenzer Dörfer, unter Bestätigung des Herzogs Nikolaus von Münsterberg, im J. 1344 seinen Söhnen, und nicht dem Stifte Kamenz, geschenkt habe. Die aus dem Fundations- und Privilegienbuche von Kamenz in der angeführten Schrift mitgetheilten Urkunden 1—3 p. 45—49 bestätigen dies vollkommen. Das Transsumpt der Urkunde vom J. 1344 wollen wir des besseren Verständnisses wegen hier einschalten:

In nomine domini amen. Nicolaus dei gratia dux Silesiae et dominus in Munsterberg, notum facimus universis, quod constitutus in nostra praesentia nobilis vir Henricus de Hugowiz miles fidelis noster charissimus, animo deliberato et sano consilio praecedente, nobilibus Rudigero, Sweidigero, Henrico et Wenceslao fratribus filiis suis oppidum aurifodinarum in Reichenstain cum omnibus pertinentiis suis et iuribus nec non villas Herwigsdorff, Katerssdorff et Crossnowicz, Munsterbergensis districtus, nec non iura ducalia et superioritatem dominii in villis infra scriptis abbatiae Camenz, utpote Heinrichswalde, Heinrichsdorff, Meifridesdorff, Volmarsdorff, Dörrendorff cum omnibus iuribus, dominiis, fructibus ac utilitatibus, pertinentibus ad praemissa et ad quodlibet praemissorum, dedit, donavit et asscripsit et

Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Nürnberg den 27. September 1349, nimmt Kaiser Karl IV. das Stift Kamenz in seinen besonderen Schutz, wodurch, wie Henel [1]) bemerkt, der Wohlstand desselben nicht wenig befördert wurde [2]). In demselben Jahre kam das Dorf Baitzen (S. O. $1^3/_8$ M. von Frankenstein) käuflich um 900 Mark Prager Groschen ans Stift, worüber der Kaufkontrakt zu Münsterberg den 30. März 1349 ausgefertigt wurde. Wie schon damals, als die Augustiner-Chorherren in Kamenz eine Propstei gegründet hatten, begünstigten auch jetzt noch die Bischöfe von Breslau diese Stiftung, nachdem sie bereits auf die Cisterzienser übergegangen war. Bischof Przezislaus inkorporirte, nachdem nicht ohne seine Mitwirkung das Dorf Baitzen ans Stift gekommen war, demselben die Pfarrkirche zu Baitzen und zugleich deren Tochterkirche Alt-Altmannsdorf (S. O. zu O. $1^1/_4$ M. von Frankenstein) durch Urkunde vom J. 1359 ohne Datum. Er vereinigt in der gedachten Urkunde beide Kirchen mit Zustimmung des Kapitels dem Stifte Kamenz auf ewige Zeiten, bewilligt dem Pfarrer einen Kapellan und beläßt ersterem als Dotation zwei Huben Landes in

---

coram nobis iusto donationis et assignationis titulo voluntarie resignavit. Nos igitur ad supra dicti nobilis viri Henrici de Hugwicz militis et fidelis nostri supplicationis instantiam et propter ipsius probitatis merita, quae quidem ab ipso grata suscepimus, et speramus tam ab ipso quam a suis supra dictis filiis successu temporis accipere gratiora, supra dictis nobilibus Rudigero, Sweidigero, Henrico et Wenceslao, fratribus de Hugwiz, nostris fidelibus nec non pueris haeredibus ac successoribus suis legitimis supra dictum oppidum aurifodinarum in Reichenstain nec non villas Herwigsdorff, Katerssdorff, Crossnowiz cum iuribus villarum supradictae abbatiae Camencensis et omnibus pertinentibus ad praedicta modo superius enarrato de certa nostra scientia damus, conferimus et donamus praesentium sub nostro sigillo testimonio literarum, nobilibus viris Johanne Budow, Petro Sankonis, Witcone Boemo, Cunrado de Reibeniz, Nicolao de Libenow, Hartungo de Peterswald nostris fidelibus et domino Johanne de Altamuta Canon. eccl. S. Cruc. Vratisl. curiae nostrae protonothario testibus ad praemissa. Datum in castro nostro Paczcow feria tertia proxima post diem palmarum anno domini M. ccc. xl iiij.

Von den Haugwitzischen Erben kam Reichenstein an den Herzog Johann von Münsterberg, der es im J. 1427 um 172 Mark an Franz Peterswalde verpfändete, worauf im J 1465 am Sonntage Lätare (24. März) das Stift Kamenz Reichenstein nebst den Goldgruben von Heinrich Peterswalde erkaufte. Darnach ist Frömrich a. a. O. p. 100 zu berichtigen.

1) Henelii Chron. duc. Monsterb. in de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 163.

2) Die bezeichnenden Worte sind: Quia monasterium religiosorum virorum in Camencz nobis dilectorum propter specialem devocionem et affectum, quam et quem ad ipsum monasterium et fratres ibidem degentes gessimus hactenus et gerimus in presenti, in nostre defensionis recipimus graciam pariter et tutelam sic videlicet, quod nullus omnino hominum, cuius condicionis existat, id ipsum monasterium et bona sua de cetero presumat in aliquo turbare. Mandamus igitur universis ac singulis, cuiuscunque gradus aut condicionis, puta illustribus Polonie ducibus, principibus nostris, aut aliis hominibus, cuius condicionis existant, firmiter et districte, quatenus prefatum monasterium et bona sua universa et singula antedicta non presumant de cetero per quecunque gravamina in aliquo perturbare. Contrarium facientes gravem nostram indignacionem se noverint incurrisse.

Baitzen und eine in Alt-Altmannsdorf nebst vier Maltern Getreide in Gallenau und zweien und zwei Scheffeln in Pomsdorf (S. S. W. $^7/_4$ M. von Münsterberg, 1 M. von Patschkau und Kamenz), so wie den ganzen Feldzehnten von Pomsdorf und Bruckſteine (S. S. W. $^7/_4$ M. von Münsterberg), den Bischofsvierdung von Gallenau mit Ausschluß des Vorwerkes und das benöthigte Brennholz aus dem nahen Walde. Dagegen sollen der Feldzehnten von den Dörfern Baitzen, Schrom und Reichenau, der Bischofsvierdung von Alt-Altmannsdorf und die Zinsen von den Gärten dem Stifte Kamenz gehören [1]).

So weit nur gehört die Geschichte des Stiftes Kamenz in diesen Zeitraum; die weiteren Schicksale desselben zu erzählen, bleibt einer späteren Zeit vorbehalten. Wir wenden uns zu einer andern nicht minder bedeutenden Stiftung.

d. Stiftung der fürstlichen Cisterzienser-Abtei Grüssau bei Landeshut.

Wir haben bereits oben erzählt, daß Herzog Heinrich II. schon im J. 1238 die Benediktiner aus dem benachbarten böhmischen Stifte Opatowitz im Königgrätzer Kreise in die damals ganz bewaldete Gegend von Grüssau berufen habe, in der Absicht, ihnen daselbst ein Kloster zu gründen, daß seine fromme Gemahlin Anna, nachdem er den 9. April 1241 bei Wahlstatt den Heldentod gestorben, im darauf folgenden Jahre 1242 das Kloster wirklich gründete und unterm 8. Mai 1242 zu Breslau die Stiftungsurkunde ausfertigte. Obwohl diese Benediktiner von den schlesischen Fürsten sehr begünstigt wurden, so schienen sie doch in der rauhen und waldigen Gegend um Grüssau sich nicht zu gefallen, und sehnten sich wieder in ihr Stift Opatowitz zurück. Nach 47 Jahren ihres Aufenthaltes in Schlesien, suchten sie unter ihrem fünften Abte Tschaska beim Bischofe Thomas II. von Breslau die Genehmigung nach, ihre Güter und Einkünfte verkaufen zu dürfen, und baten um Entlassung aus dem Diöcesanverbande. Beides wurde ihnen gewährt. Sie verkauften also ihre reichlich dotirten Einkünfte und Güter dem Herzoge Bolko I., dem Streitbaren, von Schweidnitz und Jauer um 240 Mark reinen Silbers polnischen Gewichts unter der Bedingung, daß sie zu einem andern frommen und gottseligen Zwecke verwendet werden sollten [2]) und zogen sich wieder nach Opatowitz zurück. Das Verkaufs-Instrument ist ausgestellt zu Liegnitz den 29. Juli 1289.

---

1) Die Urkunde in deutscher Uebersetzung bei Frömrich a. a. O. p. 80—83.

2) Wir lassen die Urkunde, wie sie Ludewig mitgetheilt hat, hier folgen:
In nomine domini amen. Nos Tschasca, diuina miseracione abbas in monasterio Oppatwicz (Grüssau war also nur eine vom Abte zu Opatowitz abhängige Benediktinerpropstei) una cum conuentu nostro ibidem ad noticiam tam presencium

Bolko I. mit dem Beinamen der Streitbare (bellicosus) und der Ruhmreiche (gloriosus), war der Sohn Boleslaus II., des Kahlen, von Liegnitz. Er hatte von seinem Vater die Gegenden um Löwenberg, Hirschberg, Schmiedeberg, Hain (Bolkenhain) und Landeshut ererbt, wozu der König Wenzel von Böhmen ihm noch die Stadt Schömberg im Königgrätzer Kreise, die von nun an nicht mehr zu Böhmen, sondern zu Schlesien gehörte, mit den dazu gehörigen Dörfern geschenkt hatte. Hierzu kam noch, daß Herzog Heinrich IV. von Breslau ihm noch bei Lebzeiten die Stadt Schweidnitz abtrat, wo er bereits im J. 1286 ein Armbrustschießen veranstaltete. Herzog Hein-

---

quam futurorum cupimus peruenire, quod in presencia uenerabilis patris domini Thome, Wratislauiensis episcopi, et in presencia aliorum uirorum nobilium tam clericorum quam baronum, quorum nomina in subsequentibus narrabuntur, bona in Cresowe sita cum omnibus redditibus, uillis, (agris) cultis et incultis, siluis nec non aliis omnibus pertinenciis ad eadem in ducatu ducisse, quecunque pro elemosina fuerant olim per fideles cristianos in iuuamen et subsidium ibi data, uendidimus illustri principi domino Boleslao, duci Slesie et de Lebenberg, pro elemosina perpetua permanenda pro ducentis quadraginta marcarum puri argenti ponderis polonicalis. Quam pecuniam dictus dux Boleslaus et sui tres milites nobis in festo natiuitatis beate Marie uirginis (8. September) proxime in Grecz (Grödtzberg W. N. W 7/4 M. von Goldberg) soluere promiserunt, uidelicet dominus Heynemannus de Baruth, dominus Friczko de Waldowe et dominus Rudigerus de Hugewicz. Quam si termino adueniente non persoluerint, ut est dictum, ex tunc dominus dux una cum prescriptis militibus Legnicz ciuitatem intrabunt obstagio adiacendam ipsam nunquam exituri, donec prenumeratum argentum in loco et termino, ducentas quadraginta marcas, persoluerint ex integro. Nos uero Tschasca, abbas monasterii Oppatwicz, cum nostro conuentu ad manus uenerabilis domini Thome, Wratislauiensis episcopi, in cuius presencia hec acta sunt, et eciam in manus domini ducis Boleslai resignauimus et alienauimus bona, et spontanea uoluntate tam literas et priuilegia, per quas et que possidebamus Cressowe cum omnibus pertinenciis in dominio ipsius ibidem et alibi et cessimus penitus omni iure (iuri?), quod uidebamur habere in eisdem, exceptis quibusdam, que adhuc obtinemus in Rusik (Rauske O. N. O. 5/4 M. von Striegau) et in Drobnossowe (wohl Dromsdorf N. N. O. 1/8 M. von Striegau), que pro nostra seruabimus utilitate, in quibus nos promisit protegere et tueri, hoc addito, quod nos abbas cum conuentu nostro propter recompensam bonorum predictorum in presencia nobis factam obligauimus et obligamus illustris principis Boleslai et suorum agere memoriam tam uiuorum quam mortuorum omnium, qui ad dictum claustrum Cressow olym suas erogarunt elemosinas. In huius ordinacionis et empcionis testimonium et uigorem presentes conscribi fecimus et sigilli nostri et nostri capituli robore confirmamus. Actum et datum in Legnicz feria vj post festum sancti Jacobi apostoli (29. Juli) anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo nono presentibus dominis, qui hanc ordinacionem uisu et auditu saluis conscienciis possunt in posterum attestari, domino Thoma episcopo Wratislauiensi, magistro Petro canonico ibidem, domino Borislao, Nicolao plebano in Jawr, Alberto capellano ducis (et) plebano in Sweinicz*) Heynemanno de Baruth, Friczkone de Waldow, Rudigero de Hugewicz et aliis pluribus fide dignis. Jo. Petri de Ludewig Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi, diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc Tom. VI. Libr. V. Diplomatarium Grissoviense Dipl. LXXI. p. 489—491.

*) Hier haben wir abermals ohne Zweifel den von (Görlichs) Versuch einer Geschichte der Pfarrkirche zu Schweidnitz (Daselbst 1830. 8.) nicht gekannten Nachfolger des Pfarrers Herrmann, des ersten urkundlich genannten Rektors dieser Kirche.

rich V. von Breslau gab ihm noch in der Hoffnung, daß er ihm, wie wir bereits oben erzählt haben, im Kriege gegen Heinrich III. von Glogau hülfreichen Beistand leisten würde, Jauer, Striegau, Reichenbach, Frankenstein und Strehlen. Obwohl Bolko alle diese Ländergebiete in Besitz genommen hatte, so nahm er doch an diesem Kriege keinen Theil, sondern sah es vielmehr ruhig an, daß sein Bruder von Heinrich gefangen und zur Abtretung beträchtlicher Ländertheile gezwungen wurde. Es ist nicht zu verkennen, und wir glauben nicht, daß Jemand es läugnen werde, daß diese Treulosigkeit einen Schatten auf das Leben eines Fürsten wirft, der durch die Weisheit seiner Regierung, durch die väterlichste Fürsorge für das Glück und Wohl seiner Unterthanen und durch Werke christlicher Frömmigkeit und Gottesfurcht sonst sich so ausgezeichnet hat.

Obgleich die Verkaufsurkunde des Abtes Tschaska von Opatowitz nichts von einer dem Herzoge gestellten Bedingung weiß, wie sie spätere Chronisten angeben, und Bolko daher volle Macht hatte, die von ihm erkauften Güter der Propstei zu säkularisiren und zu anderen Zwecken zu verwenden, so that er dies in seinem frommen Sinne dennoch nicht, und es scheint, daß eine solche Vereinbarung stillschweigend, das heißt nicht urkundlich, geschlossen worden sei.

Bolko löste nun zwar die Propstei auf und machte die Propstkirche des heiligen Laurentius zur Pfarrkirche des um die Propstei entstandenen Dorfes, stiftete aber statt derselben im J. 1292 eine fürstliche Abtei, Cisterzienser-Ordens, mit der reichlichsten Ausstattung, die er das Gnadenhaus der seligsten Jungfrau Maria nannte [1]) und tiefer

1) Der Verfasser hatte, als Pfarrer von Giesmannsdorf bei Landeshut, bereits im J. 1840 eine dokumentirte Geschichte und Beschreibung der fürstlichen Cisterzienser-Abtei Grüssau aus Urkunden und anderen Geschichtsquellen geschrieben, deren Druck vorbereitet und eingeleitet war. Inzwischen hatten ungünstige Verhältnisse, die Schattenseiten eines vielbewegten Seelsorgerlebens, die Absicht vereitelt, den schon eingeleiteten Druck des Werkes zu fördern. Vielmehr erschien blos ein Auszug desselben in der Chronik der Kirchen Schlesiens (Schweidnitz 1844. 8.) Bd. I. Nro. XI. p. 204—285, nachdem bereits von dem Verfasser geschichtliche Notizen über das Stift Grüssau (Liegnitz 1835. 4.) vorausgegangen waren. Seit jener Zeit hat sich indessen vieles geändert. Die schöne Stiftskirche mit der freundlichen Josephskirche, das herrliche Stiftsgebäude, im verjüngten Maßstabe das, was Loubus im Großen ist, die kostbaren Denkmale alter Frömmigkeit und Gottesfurcht, katholischen Wirkens und Glaubens, an denen Jahrhunderte gebaut haben und Jahrhunderte vorübergerauscht sind, — sie sind ihrem Verfalle preisgegeben und drohen mit jedem Jahre mehr in Trümmer zu zerfallen, wenn nicht rechtzeitig Hülfe kommt, und das Werk der Erhaltung dieser schönen Kirchen nach Kräften gefördert wird. Ein Weck- und Mahnruf an Alle, die eines guten Willens sind, sollte das Erscheinen dieser Geschichte sein; sie sollte besonders daran erinnern, wie Großes und Herrliches zu Gottes Ehre unsere frommen Väter, und namentlich die edlen und hochherzigen schlesischen Fürsten aus dem uralten Piastenstamme gethan, und welch heiliges Vermächtniß sie uns, ihren spätesten Enkeln, hinterlassen haben zu sorgsam-treuer und

in das Thal an die jetzige Stelle versetzte. Er berief die Cisterzienser, für welche er gleich den übrigen schlesischen Fürsten eine besondere Vor-

gewissenhafter Bewahrung; sie sollte endlich uns lehren und tief ins Herz graben, was wir thun sollen, um für solch ein Vermächtniß uns dankbar zu beweisen. Meine guten Absichten wurden vereitelt, meine Hoffnungen vernichtet, und der Engel des Verderbens legt immer kräftiger und fühlbarer die Hand an das Werk der Zerstörung; die Mauern Jerichos stürzen, vom Zahne der Zeit benagt, von selbst ein.

Während meine Stiftsgeschichte von Grüssau ruhte, gab Augustin Milewski, Ober-Kapellan zu Grüssau, eine „Erklärung sämmtlicher Fresko-Malereien am Deckengewölbe der ehemaligen Stiftskirche zu Grüssau" (Landeshut 1856. 8.) heraus, der augenscheinlich die Reimchronik des Stiftes Grüssau von Samuel Leopold Hahn, die unter dem Titel „Das wiederlebende Grüssau" (Schweidnitz 1735. 4.) erschienen ist, zum Grunde liegt. Zur Ergänzung und Berichtigung des in jenem Schriftchen Mitgetheilten diene Folgendes:

a. Milewski behauptet, schon Herzog Heinrich der Fromme habe die Absicht gehabt, in der Wildniß von Grüssau ein Kloster für Cisterziensermönche zu stiften, und läßt ihn zu diesem Ende doch keine Cisterzienser, sondern Benediktiner aus dem böhmischen Kloster Opatowitz unterhalb Königgrätz an der Elbe nach Grüssau berufen. Damit befindet sich der Verfasser aber in einem offenbaren Widerspruche p. 11. Nicht die Cisterzienser, sondern, wie berichtigend angegeben wird, die Benediktiner waren es, die das erste Kloster in Grüssau, eine vom Stifte Opatowitz abhängige Propstei beim Dorfe Neuen, dessen Kirche die ehemalige Propstkirche ist, bewohnten, und denen die fromme Herzogin Anna, die Wittwe Heinrichs II., im Grüssauer Walde so viel Land schenkte, als sie mit eignen Händen würden ausroden können. Dieser Widerspruch, in den der Verfasser sich hier verwickelt, kann nicht auf einem Irrthum, sondern muß auf einem Schreibfehler beruhen. Man sehe die Stiftungs-Urkunde der Herzogin Anna vom 8. Mai 1242 im Codicis Silesiae diplomatici specim. bei de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. LXXXIV. p. 857 und im Diplomatar. Grissoviense bei de Ludewig Reliquiae Manuscript. Tom. VI. Libr. V. Dipl. LXX. p. 488 u. 489.

b. Vielfach ist behauptet worden, Herzog Bolko I. habe bei der Stiftung des Klosters Grüssau der neuen Stiftskirche den Namen des Gnadenhauses der seligsten Jungfrau Maria gegeben, und dennoch widerspricht dies gradezu der Stiftungs-Urkunde vom 7. u. 8. September 1292. Nicht die Kirche, sondern das Kloster wollte Herzog Bolko I. unter diesem Namen verstanden haben. Dennoch pflichtet der Verfasser der irrigen Ansicht bei. In dieser Stiftungs-Urkunde heißt es gleich zu Anfange: Predictis itaque fratribus et suo claustro, quod mutato nomine graciam sancte Marie nuncupari maluimus, etc. Und zum Schlusse: Acta sunt hec in ipso fundacionis nostre claustro, scilicet in gracia sancte Marie virginis. Die bedeutendsten Geschichtschreiber des Cisterzienser-Ordens, der gelehrte P. Eustach Sartorius in dem bekannten Werke Cistercium bis tertium und der fleißige Caspar Jongelinus in seiner Notitia Abbatiarum Ordinis Cisterciensis (Colon. Agripp. 1640. fol.), sind mit den schlesischen Chronisten Naso in Phoenix rediviv. der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Samuel Hahn in der Reim-Chronik: das wieder lebende Grüssau, Ludewig in den Reliq. Manuscript. Tom. VI. Praef. § 15. p. 23, Walther in der Silesia diplomatica und Fibiger in Henelii Silesiogr. renov. vollkommen darin einverstanden, daß Bolko I. in der angeführten Stiftungs-Urkunde Kloster und Abtei mit verändertem Namen (die Benediktiner-Propstei hieß zum heiligen Laurentius, wobei es gar nicht darauf ankommt, daß die jetzige Kirche des Dorfes Neuen noch denselben Namen führt) das Gnadenhaus der seligsten Jungfrau Maria genannt habe. Die Stiftskirche führt den Namen des heiligen Johannes des Täufers, Schutzpatrons Schlesiens und der Kathedralkirche zu Breslau. Noch heut ist das Fest des Patrociniums der Kirche zu Grüssau Nativitas sancti Joannis Baptistae (24. Juni), wurde aber zu der Zeit, als der Verfasser dieser Bisthumsgeschichte in Grüssau lebte, nicht am Tage selbst, sondern erst den darauf folgenden Sonntag gefeiert. Die Geschichte der geistlichen Orden giebt

liebe zeigte, aus dem Stifte Heinrichau bei Münsterberg in seine neue Stiftung. In der Vigilie des heiligen Laurentius (9. August) des Jahres 1292 trat Theodorik, der erste Abt, mit den zwölf aus Heinrichau übersetzten Brüdern Hugo, Arnold, Wilhelm, Reinhard, Sifrid, Nikolaus, Albert, Heinrich, Theodorik, Heinrich, Jakob und Siban in das Gnadenhaus der seligsten Jungfrau Maria, bevor noch die Stiftungsurkunde vollzogen war [1]). Die erste Wohnung der Brüder vom J. 1292—1296 scheint nur von Holz gewesen zu sein, denn erst in dem letztgedachten Jahre fing man in der Vigilie der Apostel Peter und Paul (28. Juni) den massiven Aufbau des Klosters an [2]), wobei sich als besonderer Wohlthäter der neuen Stiftskirche Bischof Conrad von Lebus († 27. September 1299) auszeichnete [3]). Die Stiftungsurkunde des Klosters Grüssau, ausgestellt am Tage der Consekration der Stiftskirche den 7. und 8. September 1292, ist ein sprechendes Denkmal fürstlicher Freigebigkeit, hochherziger Gesinnung und des tiefsten religiösen Gefühls [4]). Bolko I. gab dem Stifte von Neuem die zweihundert Huben um Grüssau, die schon von der ersten Stiftung als von den Benediktinern urbar gemachtes Land zur Propstei gehört hatten, mit den Dörfern Görtelsdorf (S. O. zu S. $^6/_4$ M. von Landeshut), das einen Silberzins von $3^1/_2$ Mark entrichten sollte, Klein-Hennersdorf (S. $^5/_4$ M. von Landeshut) und Hermsdorf (Grüssauisch S. $^3/_8$ M. von Landeshut); ferner die neue Stadt Liebau (S. S. W. $1^1/_8$ M. von Landeshut) mit allem Rechte, wie es die übrigen Städte der fürstlichen Lande besitzen und die Dörfer Blasdorf bei Schönberg (S. W. 2 M. von Landeshut) mit dem daran

---

es uns an die Hand, daß Klöster von ihren Kirchen ganz verschiedene Namen führten. So hat die schöne Stiftskirche in dem Grüssau benachbarten freundlichen böhmischen Städtchen Braunau den Namen des heiligen Adalbert, während das daranstoßende prachtvolle Benediktinerstift zu St. Wenzel genannt wird. M. Zeiler Topographia Bohemiae, Moraviae et Silesiae, ed. Matth. Merian (Frankfurt 1650. fol.) p. 13.

1) Annales Grüssovienses in Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1856. 8.) Bd. I. p. 203.

2) Annales Grüssovienses a. a. O. p. 204.

3) Annales Grüssovienses a. a. O. p. 204.

4) Das Original der Stiftungs-Urkunde befindet sich im Provinzial-Archiv. Abgedruckt ist dieselbe im Codicis Silesiae diplomatici specim. bei de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. LXXXV. p. 857—859. Außer der eigentlichen Stiftungs-Urkunde vom J. 1292 stellte Herzog Bolko I. noch zwei dieselbe ergänzende Urkunden in den Jahren 1294 und 1299 aus. Ludewig Reliq. Manuscript. Tom. VI. Libr. V. Diplomatar. Grissov. Dipl. I. u. II. p. 369 ff. Die Stiftungs-Urkunde vom J. 1292 findet sich noch abgedruckt in Casp. Jongelini Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis (Colon. Aggripp. 1640. fol.) Libr. V. p. 60 und aus einer alten Grüssauer Handschrift aus dem siebzehnten Jahrhunderte in Heyne's Geschichtlichen Notizen über die aufgelöste ehemalige fürstliche Cisterzienser-Abtei Grüssau (Liegnitz 1835. 4.) in den Beilagen sub lit. A. p. 17—19.

stoßenden Kratzbach (S. 6/4 M. von Landeshut) welche beide einen jährlichen Silberzins von sechs Mark zahlen; dann die böhmischen Dörfer Königshain und Stuben nebst den schlesischen Dittersbach (Grüssanisch S. W. 5/4 M. von Landeshut), Lindenau (S. 1 M. von Landeshut), Grunau (Vorort von Liebau) und Nieder-Blasdorf (S. W. W. 5/6 M. von Landeshut), welche mit der Stadt Liebau zugleich einen Silberzins von fünf Mark entrichten sollen. Diesen Schenkungen fügt der fromme Herzog noch hinzu Pfaffendorf (W. 9/8 M. von Landeshut) und Zieder (S. — 1/4 M. von Landeshut), welches letztere einen Silberzins von fünf Mark zu entrichten habe. Alles das schenkt der Herzog dem neugestifteten Kloster, das er zu einer Abtei erhob, aus fürstlicher Milde mit Wässern, Wäldern, Wiesen und Mühlen, umschlossen von jeder Seite von seinen Grenzen, zu einem ewigen Besitzthum, und verleiht dem Stifte darüber Befreiung von allen Diensten, Lasten, Steuern, Zöllen und Hebungen, welchen Namen sie immer haben mögen, ob nach polnischem oder deutschem Recht. Alle Dörfer, welche in jener Gegend bereits angelegt sind oder vom Stifte noch angelegt werden würden, sollen unter die Gerichtsbarkeit des Stiftes gehören, dem er die Ober- und Untergerichte, den Blutbann nicht ausgeschlossen, verleiht und zum Sitze des Gerichtes die Stadt Liebau bestimmt. Alle neu angelegten Dörfer sollen dem Stifte einen Silberzins von zehn Mark zu entrichten schuldig sein. Außerdem aber sind folgende Ortschaften der neuen Stiftung zinspflichtig: Würgsdorf (S. 1/8—1/2 M. von Bolkenhain) mit 7 1/2 Vierdung Silber, der Steinberg bei Freiburg (W. S. W. 7/4 M. von Schweidnitz) mit 13 Mark Silber, den die Brüder zugleich mit den fürstlichen Offizialen um diese Summe oder wo möglich um eine noch höhere auf Zinsen austhun sollen. Die Stiftungsurkunde fährt dann fort, die ferneren Schenkungen des Herzogs aufzuzählen; sie betreffen Alt-Reichenau (S. O. 6/4 M. von Bolkenhain) und Quolsdorf (S. O. 6/4 M. von Bolkenhain), welche Bolko I. vom Stifte Heinrichau eingetauscht hatte, mit 51 Malter Dreikorn und 17 Mark 1 Vierdung Zins, Gutschdorf (N. 3/4 M. von Striegau) mit 17 Mark weniger 1 Vierdung Silberzins, Eisdorf (W. N. W. 5/8 M. von Striegau) mit ganzem Fruchtzins, Bertholdsdorf (N. O. O. 6/4 M. von Striegau) nebst dem daranstoßenden Walde mit 12 Malter 2 Scheffel Dreikorn und 10 Mark 1/2 Vierdung Silberzins; von den Huben zu Ernsdorf (N. W. dicht bei Reichenbach) und Neudorf (N. W. 1/2 M. von Reichenbach) 25 Mark weniger 3 1/2 Vierdung, von den übrigen Grundstücken aber nur 11 1/2 Vierdung und 3 Malter 3 Scheffel Dreikorn. Würgsdorf ausgenommen sollen die genannten Dörfer ein ewiges Besitzthum des Stiftes bilden,

welches überdies noch folgende Zinsen zu erheben haben soll: in Zobten (O. N. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Schweidnitz) $\frac{1}{4}$ Malter Zweikorn, in Klein-Wierau 3 Malter weniger 2 Scheffel und in Groß-Wierau (O. $\frac{3}{4}$ M. von Schweidnitz) 2 Malter 3 Scheffel Zweikorn, in Bielau (O. N. O. 2 M. von Schweidnitz) 2 Malter 3 Scheffel Zweikorn, in Seiferdau (O. N. O. $\frac{6}{4}$ M. von Schweidnitz) 2 Malter 3 Scheffel Zweikorn, in Kaltenbrunn (O. N. O. $\frac{7}{4}$ M. von Schweidnitz) 3 Malter 4 Scheffel Zweikorn, in Bertholdsdorf noch 6 Malter Gerste, in Groß-Wierau 3 Malter Gerste, in Gorkau (N. O. $2\frac{1}{2}$ M. von Schweidnitz) von den zur Augustiner-Chorherren-Propstei gehörigen Scholtiseien 36 Malter Gerste, in Grädit (S. O. 1 M. von Schweidnitz) 2 Malter Gerste, in Pfaffendorf (S. S. W. 1 M. von Reichenbach) 3 Malter weniger 2 Scheffel Gerste, welchen Getreidezins die genannten Dörfer kostenfrei und mit eigner Fuhre in Grüssau abführen sollen. Er schenkt ferner dem Stifte Grüssau die Weinberge und Hopfengärten bei Löwenberg mit einigen Grundstücken und Wiesen, so wie einen Hopfengarten zu Baumgarten (S. O. 1 M. von Volkenhain) bei Hain (Volkenhain); endlich noch fünf Fleischbänke, eine zu Landeshut, eine zu Volkenhain, eine zu Jauer und zwei zu Striegau, die jährlich vierzig Steine Talg liefern sollen. Schlüßlich verlieh der Herzog dem Stifte noch das Privilegium, allerhand durch ihre Handwerker gefertigte Waaren nicht nur im Gebiete des Stiftes, sondern in allen Städten seines Landes, im Ganzen und im Kleinen zu verkaufen. Dies sind die großen Vorrechte und Vortheile, welche Herzog Bolko I. seiner neuen Pflanzung in dieser Stiftungsurkunde gewährt.

Nach dieser reichlichen Ausstattung des Stiftes ermüdete Herzog Bolko I. noch nicht, seiner neuen Stiftung immer größere Wohlthaten zu erweisen.

Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Schönau den 6. Januar 1295 schenkte er dem Stifte Grüssau das Dorf Sasterhausen (O. N. O. $\frac{6}{4}$ M. von Striegau). Es war eigentlich dies nicht sowohl eine Schenkung, als vielmehr ein Tausch gegen das dem Stifte früher geschenkte Dorf Eisdorf (W. N. W. $\frac{5}{8}$ M. von Striegau). Da aber der Werth des Gutes Sasterhausen, nach einer sorgfältigen Schätzung, den von Eisdorf um 150 Mark Silbers überstieg, so verzichtete der Herzog zu Gunsten des Stiftes auf die Auszahlung dieser Summe unter der Bedingung, daß sieben Altäre zu Ehren der in der Urkunde genannten Heiligen in der Stiftskirche errichtet würden [1]). Zwei Jahre später

1) Dissertat. II. Genealogic. in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Tab. IV. p. 390. de Ludewig Reliq. Manuscript. Tom. VI. Libr. V. Diplomat. Grüssov. Dipl. V. p. 379—381.

(1297) verkaufte der Ritter Rudiger von Hugewicz sein mit 6 Mark 9 Skot zinspflichtiges Gut Vogelsdorf (N. O. zu N. dicht an Landeshut) um eine urkundlich nicht angegebene Summe Geldes an den Abt Theodorik und seinen Convent, welchen Kauf und Verkauf Herzog Bolko I. durch eine Urkunde, ausgestellt zu Landeshut den 31. Mai 1297, bestätigte [1]).

Der im J. 1296 begonnene massive Bau des Klosters scheint im J. 1298 noch nicht vollendet gewesen zu sein; denn in diesem Jahre schenkte Herzog Bolko I. von Schweidnitz dem Stifte 30 Mark aus den Zöllen von Löwenberg, Bunzlau, Schweidnitz, Reichenbach und Frankenstein zum Fortbau des Klosters (ad structuram monasterii sui) als einen jährlichen Zins unter der Bedingung, daß sie um so eifriger für ihn zu Gott beten sollten [2]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Liegnitz den 25. März 1298.

Abt Theodorik starb noch in demselben Jahre. Ihm folgte Heinrich I. (1298—1304). Dieser Abt erkaufte im J. 1302 von Fritzko von Tannenberg das damals wüste Gut Kindelsdorf (S. S. O. $1^2/_3$ M. von Landeshut) um 14 Mark Groschen polnischer Zahl (pro quatuordecim marcis grossorum polonici ponderis) an das Stift, worüber Herzog Bolko I. zu Landeshut den 17. Juni 1302 die Bestätigungsurkunde ausfertigte [3]). Es war dies die letzte Urkunde, die Herzog Bolko I. dem Stifte Grüssau ausgestellt hat; denn er starb im folgenden Jahre (30. Januar 1303) als Herzog von Schweidnitz und Jauer [4]). Mit ihm tritt ein bedeutsamer Fürst, ein weiser

---

1) de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 390. de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. XXVII. p. 421 u. 422.

2) de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 390. de Ludewig l. c. Dipl. LXXIV. p. 494—496. Heyne's Geschichtliche Notizen über die fürstliche Cisterzienser-Abtei Grüssau (Liegnitz 1835. 4.) in den Beilagen Urk. B. p. 19 aus einer alten Handschrift.

3) de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 391. de Ludewig l. c. Dipl. XXI. p. 409—411.

4) Et ducatibus regis Bohemiae haereditariis primus nobis Suidnicensis occurrit una cum Javoriensi in comitiis suffragio gaudens, quem a septentrione Lignicensis et Wratislaviensis, ab occidente Javoriensis, a meridie Monsterbergensis ducatus cingit, ab oriente vero Bregensis, inde Sudetes a Bohemia discernunt. Bolco I., Bolezlai Calvi ducis Lignicensis filius, Henrici Pii nepos, terram hanc a Wratislaviensi avulsam primus in ducatus formam redegit, cui frater Henricus V., dux Wratisl. et Lignicensis, cognomine Crassus, Javoriensem et Monsterbergensem terram, inde cum anno 1296 decederet filiosque tres impuberes eius tutelae commendaret, Sabothum (quem χατ'ἐξοχήν Silesiae montem diplom. XXIII. diplomatarii nostri Bohemo-Silesiaci vocat) arce tum insigni munitum, addidit. Ita increvit Bolconis I. potentia, autoris celeberrimi monasterii Grissoviensis, D. Mariae ac ordini Cisterciensi dicati, cuius quidem prima fundamenta Henricus Pius, dux Silesiae, avus iecit, ex Bohemiae coenobio Opatovicensi monachos ordinis S. Benedicti in Silesiam vocans illisque silvam nomine Cressobor donans, ut Anna coniux relicta

Regent und ein großer Wohlthäter der schlesischen Kirche vom Schauplatze des irdischen Lebens. Sein Leichnam wurde nach Grüssau gebracht und in der von ihm erbauten Stiftskirche beigesetzt. Mit seiner Gemahlin Beatrix, einer Tochter des Markgrafen von Brandenburg, Otto des Langen, die ihn überlebte, hat Bolko I. drei Prinzen und zwei Prinzessinnen gezeugt: Bernhard, Heinrich und Bolko, Jutta und Beatrix. Erstere vermählte sich im J. 1299 mit Stephan, Pfalzgrafen vom Rhein und Herzog von Baiern, Beatrix aber nahm den Schleier und wurde Aebtissin in dem von ihrem Vater gestifteten Clarissinnenkloster zu Strehlen [1]). Im J. 1314 theilten sich die Brüder, nachdem sie mündig geworden waren, in die väterlichen Länder: Bernhard erhielt Schweidnitz, Heinrich I. Jauer und Bolko II. Münsterberg, wozu auch Strehlen gehörte.

Herzog Heinrich I. von Jauer bestätigte in einer Urkunde, ausgestellt zu Hirschberg am Tage der heiligen Barbara (4. December) 1316, eine von seinem Vater Bolko I., dem Stifter des Klosters, außer den oben schon gedachten 30 Mark zum Fortbau des Klosters gemachte neue Schenkung von 12 Mark aus denselben Zöllen von Löwenberg und Bunzlau, zu denen noch vier Mark von dem Zoll ge-

---

Wratisl. anno 1342 VIII. Id. Maii testatur et pater Boleslaus dux Lignicensis anno 1254 VIII. Id. Februarii illis ad ducentos mansos Franconicos iure theutonico locandos concessit. Verum Tschasca abbas Opatovicensis, Lignicii anno 1289 fer. VI. post festum sancti Jacobi apostoli consentiente Thoma II. episcopo Wratislaviensi praedium hoc Cressowiense et bona omnia ad id pertinentia Bolconi I. pro CCXL marcarum summa argenti puri polonicalis ponderis vendidit, qui pietate ductus, quod in usus suos convertere poterat, sacris reddidit, novis largitionibus auxit, tandemque anno 1292 claustrum ipsum restauravit, nomine mutato Gratiam sanctae Mariae dixit, ordini Cisterciensi dedit, villisque, praediis, silvis et iuribus variis locupletavit, Joanne III. episcopo Wratislaviensi in vigilia et ipso die nativitatis gloriosae virginis Mariae ecclesiam et maius altare consecrante. Dissertat. historica in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. § 14. p. 274 u. 275. Das Todesjahr Bolko's I. ist ungewiß. Die Chronica principum Poloniae in Stenzel's Script. Rer. Siles. (Breslau 1835. 4.) Bd. I. p. 122 und mit ihr Pachaly's Sammlung verschiedener Schriften über Schlesiens Geschichte und Verfassung (Breslau 1790. 8.) Bd. I. p. 99 versetzen seinen Tod in das Jahr 1301. Steige's Denkwürdigkeiten Bolkenhains p. 50, mit denen Stenzel a. a. O. Anm. 2 und Menzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1808. 4.) Bd. I. Heft II. Nro. 8. p. 57 übereinstimmen, geben den 30. Juni (?) 1302 an. Fischer's Geschichte und Beschreibung der Stadt Jauer (Daselbst 1803. 8.) Bd. I. p. 81 nimmt, gestützt auf einen verstümmelten Leichenstein bei de Sommersberg Rer. Siles. Script. Tom. I. p. 391, den 30. Januar 1303 an. Mit ihm stimmen überein Sachs von Löwenheim's Berichtigungen und Ergänzungen St. VIII. p. 37 und Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. I. p. 482. Naso's Phoenix rediviv. der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer (Breslau 1667. 4.) p. 16 und mit ihm Samuel Hahn's wieder lebendes Grüssau p. 14 versetzen seinen Tod in das Jahr 1304. Mit dem Datum sind bis auf Steige alle Geschichtschreiber einverstanden.

1) Görlich's Geschichte der Stadt Strehlen (Breslau 1853. 8.) p. 27 u. 28.

treten waren, die dem Ritter Titzko von Zedlitz gehörten und die dieser dem Stifte Grüssau überwiesen hatte [1]).

Herzog Bernhard, der in der Geschichte den Namen „der Beständige" (constans) führt und bis zum J. 1326 das Fürstenthum Schweidnitz besaß, vermählte sich mit Margaretha, einer Tochter des Königs Wladislaus Loktick von Polen. Er hatte von seinem Vater sowohl dessen vortreffliche Tugenden als auch seine fürstlichen Eigenschaften, die ihn zu einem trefflichen Regenten befähigten, ererbt. Ganz in die Fußstapfen seines Vaters tretend, bewies er sich als ein großer Wohlthäter des Stiftes Grüssau, das er von allen Lasten, Diensten, Steuern und Abgaben befreite und dem er völlige Macht verlieh. Aus Dankbarkeit gegen seinen Vater verordnete er, daß über dem Grabe desselben in der Stiftskirche zu Grüssau zu ewigen Zeiten eine brennende Lampe erhalten werde. Zu diesem Zwecke befreite er, auf Ansuchen des Convents und die Bitten seines Bruders Bolko I. von Münsterberg, die zwei Huben Landes, welche das Stift mit landesherrlicher Genehmigung in dem Stiftsgute Bertholdsdorf (N. O. zu O. 7/8 M. von Striegau) für ihr Geld erkauft hatten, mit den zwei Huben, die ihnen der Striegauer Bürger Heinrich Fleischer letztwillig zu einem erblichen Besitzthume geschenkt hat, von allen Geld- und Fruchtzinsen, Fuhren, Pflügen, Lasten und allen andern Diensten, ja auch von den herzoglichen Rechten, diese vier Huben mit allem Rechte, aller Herrlichkeit und Freiheit ewig zu besitzen. Die Urkunde ist ausgestellt zu Landeshut am Palmsonntage (27. März) 1317 [2]).

Unter dem Abte Heinrich II., Camerarius (1311—1332), erfolgte im J. 1318 die Bestätigung aller Besitzungen, Gerechtsame und Privilegien des Stiftes durch eine zu Avignon von Papst Johann XXII. unterm 23. Mai des gedachten Jahres erlassene Bulle [3]) und ein Jahr

1) Heyne's Geschichtliche Notizen über die aufgelöste fürstliche Cisterzienser-Abtei Grüssau (Liegnitz 1835. 4.) in den Beilagen p. 20. Urk. C. aus einer alten Handschrift. Wie aus einer Urkunde des Abtes Nikolaus VI., ausgestellt zu Grüssau den 2. August 1489, hervorgeht, hat das freiherrliche Geschlecht derer von Zedlitz schon zu Bolko's I. Zeiten an die neu erbaute Stiftskirche eine Kapelle mit drei Altären zu ihrem Erbbegräbnisse gegründet. Das Grabmal eines Ladislaus von Zedlitz befindet sich jetzt noch in der heut wüsten ehemaligen Fürstenkapelle zwischen dem Fenster beim Eingange rechts. Dewerdek's Silesia numismatica oder Einleitung zu dem schlesischen Münz-Cabinet (Jauer 1711. 4.) Bch. II. Cap. VIII. § I. p. 600 ff.

2) de Sommersberg l. c. Tom. I. p. 392. de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Diplomatar. Grissov. Dipl. LXXXV. p. 517—519.

3) Codicis Silesiac diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Silcs. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. LXXXVI. p. 859 sqq. de Ludewig Reliq. Manuscript. Tom. VI. Libr. V. Diplomatar. Griss. Dipl. XXXVIII. p. 444 sqq. Heyne's Geschichtliche Notizen über die Cisterzienser-Abtei Grüssau (Liegnitz 1835. 4.) in den Beilagen Urk. D. p. 20 ff.

darauf bestätigte Herzog Bernhard von Schweidnitz durch eine Urkunde, ausgestellt zu Striegau in der Commende der Johanniter den 1. März 1319, die von seinem Ritter Sandir, Clericus genannt, dem Stifte Grüssau gemachte Schenkung, welcher von acht Huben seines Erbgutes zu Fegebeutel (N. N. W. 3/8 M. von Striegau) dem Stifte vier Malter Roggen, und von vier zur Scholtisei (ad iudicium) gehörigen Huben in Thomaswalde (S. W. W. 1/2 M. von Striegau) zwei Malter Roggen, das ist, von jeder Hube sechs Scheffel, als ein Almosen überwies [1]). Noch in demselben Jahre eignete Herzog Heinrich von Fürstenberg und Jauer in einer Urkunde, ausgestellt zu Conradswaldau (N. O. 7/8 M. von Schönau) den 19. Juni 1319, dem Stifte Grüssau einen von Luppold von Muchterich demselben abgetretenen jährlichen Zins von 2 Mark auf Berwigsdorf (vielleicht Borgsdorf N. W. 2 M. von Bunzlau?) zu [2]). Ein Ritter Merboth von Hain (Bolkenhain) hatte vom herzoglichen Zoll zu Schweidnitz die Summe von sechs Mark erb- und eigenthümlich erkauft. Diese sechs Mark schenkt der gedachte Merboth dem Stifte Grüssau zu seinem und seiner Vorfahren Seelenheil, was Herzog Bernhard durch eine Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 22. April 1325, bestätigte [3]).

Herzog Bernhard starb als ein großer Wohlthäter des Stiftes den 6. Mai 1326 und wurde zu Grüssau begraben. Er hinterließ von seiner Gemahlin Cunegundis zwei Prinzen, Bolko und Heinrich, von denen dem ersten Schweidnitz und dem andern Jauer zufiel.

Bolko II., von den Geschichtschreibern der Kleine (Parvus) genannt, ertheilte bald nach dem Tode seines Vaters in einer Urkunde, ausgefertigt auf der Burg zu Schweidnitz den 10. Mai 1326, dem Stifte Grüssau Befreiung vom dritten Theile des Roßdienstes, mit welchem das Stift auf seinem Gute Würben (N. 1 M. von Schweidnitz) dem Herzoge verpflichtet war, so wie von allen andern Diensten und den oberen und niederen herzoglichen Gerichten, und schenkte dem Stifte die oberste Gerichtsbarkeit über Würben [4]).

Noch in demselben Jahre fertigte Cunegundis, die Wittwe Herzog Bernhards von Schweidnitz, unterm 13. December eine Urkunde aus, in welcher sie dem Stifte Grüssau fünf Mark jährlichen Zinses für das Seelenheil ihres geliebten Gemahls Bernhard auf den Wald

1) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Diplomatar. Griss. Dipl. LII. p. 471.

2) Dissertat. genealogic. in de Sommersberg Rer. Sil. Script. Tom. I. Assert. ad tab. IV. p. 394. de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. LVIII. p. 476 u. 477.

3) Heyne's Geschichtliche Notizen über die Cisterzienser-Abtei Grüssau in den Beilagen Urk. E. p. 23 u. 24.

4) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. LXXXIV. p. 514—517.

bei Rauske (O. N. O. 5/4 M. von Striegau) in der Art überweist, daß dieser Zins, wenn der genannte Wald gelichtet wäre, von dem dadurch gewonnenen Grundstücke gegeben werden soll [1]). In einer Urkunde, ausgestellt zu Hirschberg den 27. December 1331 bestätigt Herzog Heinrich von Jauer das Testament des Ritters Apeczko von Zedlitz, worin dieser dem Stifte Grüssau sechs Mark jährlichen Zinses auf den Zoll von Löwenberg und Bunzlau vermacht [2]). Durch Urkunde, ausgestellt zu Landeshut den 13. Januar 1332, bestätigt Herzog Bolko II. von Schweidnitz den Kaufkontrakt, durch welchen das Stift Grüssau die Hälfte des Dorfes Ludwigsdorf (unter diesem Ludwigsdorf ist vielleicht ein Theil von Trautliebersdorf S. O. zu S. 2 M. von Landeshut und 5/4 M. von Schömberg gemeint?) nebst dem Walde, der gegen das Kloster zu liegt, mit allem Rechte und aller Herrlichkeit um 16 Mark Prager Groschen polnischer Zahl von Jerusius von Skalitz erwarb [3]). Der wichtigste Erwerb für das Stift war der unter dem Abte Nikolaus II. (1332—1352) im J. 1343 erfolgte Ankauf des Städtchens Schömberg (S. S. O. 2 M. von Landeshut) nebst den dazu gehörigen Ortschaften. Abt Nikolaus erkaufte nämlich gemeinschaftlich mit dem Ritter Conrad von Czirn dem Jüngeren von zwei böhmischen Edelleuten, Jeriko von Ysenberg und Prseth von Gutenstein, um 280 Mark Prager Groschen polnischer Zahl, wovon Nikolaus 100 und Conrad von Czirn 180 Mark bezahlte, das Städtchen Schömberg mit dem Patronatsrechte der Kirche und den von Alters (ab antiquo) dazu gehörigen Dörfern Berthelsdorf (S. 2 5/8 M. von Landeshut, 5/8 M. von Schömberg), Voigtsdorf (S. zu S. O. 2 M. von Landeshut, 1/4 M. von Schömberg), Blasdorf (S. 2 M. von Landeshut, 1/4 M. von Schömberg), Kratzbach (S. zu S. O. 1 5/8 M. von Landeshut, 1/4 M. von Schömberg), Leuthmannsdorf (S. zu S. O. 1 5/8 M. von Landeshut, 1/4 M. von Schömberg) und ein Theil von Trautliebersdorf? (S. O. zu S. 2 M. von Landeshut, 5/4 M. von Schömberg), so wie mit allen Wäldern, Büschen, Wiesen, Aeckern, Gärten, Hutungen, Hopfengärten, Mühlen, Fischereien, Wässern, Bächen und Flüssen, überhaupt mit allen Nutzbarkeiten und Früchten über und mit allen Erzen unter der Erde, frei von Zinsen, Steuern, Abgaben, Münz- und Lagergeld, Fuhren, Pflügen und andern Lasten, mit voller

1) Die Urkunde steht im Diplomatar. Bohemo-Silesiac. bei de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. LIII. p. 953 und bei de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. LV. p. 473—475.

2) Heyne's Geschichtliche Notizen über die fürstliche Cisterzienser-Abtei Grüssau (Liegnitz 1835. 4.) in den Beilagen Urk. F. p. 24.

3) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. XXV. p. 414 u. 415.

Herrlichkeit und der obersten Gerichtsbarkeit über Hand und Hals. Der Vertrag wurde unter der Bedingung abgeschlossen, daß Conrad von Czirn und seine Gemahlin Margaretha die Güter bis zu ihrem Tode genießen, dann aber dieselben ans Stift fallen sollten. Herzog Bolko II. von Schweidnitz bestätigte zu Landeshut den 20. Oktober 1343 diesen Vertrag [1]). Auch schenkte derselbe Herzog Bolko II. unterm 12. April 1345 dem Stifte Grüssau 12 Mark von dem Salzzolle zu Schweidnitz zu einem immerwährenden Jahrgedächtnisse für seinen Großvater Bolko I. [2]). Dieser hatte dem Stifte, vielleicht bald nach der Gründung desselben, die Hälfte des Dorfes Alt-Striegau und einen Zins von jährlich zwölf Mark Denaren auf die Zölle von Löwenberg und Bunzlau geschenkt. Die Bestätigungsurkunde der letzten Schenkung, zugleich mit der der beiden Ritter Titzko und Apeczko, Gebrüder von Czedlitz, zusammen im Betrage von 22 Mark, ist ausgestellt von Herzog Heinrich von Jauer zu Bunzlau den 7. Januar 1346 [3]). Die erstere Schenkung, bestehend aus der Hälfte des Dorfes Striegau von 22 kleinen Huben Ackerland, so wie aus den Gärten, den kleinen Wiesen und dem Busche zu Wanwolwicz (Wammelwitz S. W. zu S. $^7/_8$ M. von Strehlen), bestätigte Herzog Nikolaus von Münsterberg in einer Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 21. December 1336 [4]). Durch eine andere Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 9. Oktober 1349, genehmigte Bolko II. einen Vertrag zwischen Conrad von Czirn und dem Stifte Grüssau, vermöge dessen jener für das Dorf Pfaffendorf (W. S. W. $^9/_8$ M. von Landeshut), welches ihm das Stift auf Lebenszeit abgetreten hatte, einen jährlichen Zins von drei Mark auf die Grundstücke des Johann Havenschilt und Tylo Obil zu Hohendorf (O. N. O. 1 M. von Goldberg, 2 M. von Hainau) dem Stifte anweist [5]). Im folgenden Jahre 1350 hatte das Stift von

1) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. VI. p. 381—383. Wenn unsere Vermuthung, daß unter dem in dieser Urkunde angeführten Ludwigsdorf, von welchem sonst in der Gegend von Schömberg keine Spur aufzufinden ist, ein Theil von Trautliebersdorf zu verstehen sein dürfte, einigen Glauben verdient, so würden wir in einer Urkunde Herzog Bolko's II. von Schweidnitz, ausgestellt zu Liebau den 20. August 1364, worin derselbe das ganze Dorf Trautliebersdorf, so weit es herzoglich war (villam nostram totam dictam Trutlibisdorff) mit dem Allodium, der Scholtisei und dem Patronatsrechte der Kirche dem Stifte Grüssau schenkt, einen Fingerzeig haben. de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. XX. p. 407—409.

2) Dissertat. genealog. in de Sommersberg Rer. Sil. Script. Tom. I. p. 397 ex Cod. Mscrpto.

3) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. XLI. p. 455 u. 456. Heyne's Geschichtliche Notizen über die Abtei Grüssau in den Beilagen Urk. G. p. 24 u. 25 aus einer alten Grüssauer Handschrift.

4) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. LXXVI. p. 499 u. 500.

5) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. XXXIX. p. 451—453.

dem Erbvogte Johann Henschlin zu Landeshut im Einverständnisse mit dessen Sohne Nikolaus das Dorf Heinrichsdorf (Reichhennersdorf S. S. W. 7/8 M. von Landeshut), mit Ausschluß des dem Pfarrer von Landeshut gehörigen Allodiums, ganz und vollständig (totam et totalem) nebst allem Zubehör, Genüssen, Nutzbarkeit und aller Herrlichkeit, wie sie der gedachte Henschlin bisher besessen, mit Wiesen, Büschen, Vogelfang, Fischerei und andern Vortheilen (circumstantiis) um 70 Mark Groschen polnischer Zahl erkauft. Diesen Kaufs- und Verkaufskontrakt bestätigt Herzog Bolko II. in einer Urkunde, ausgestellt zu Landeshut den 6. Januar 1350, und befreite zugleich das Dorf als nunmehr ein geistliches Gut von allen Diensten, Abgaben, Steuern und Lasten, das herzogliche oberste Recht ausgenommen [1]). Im folgenden Jahre stellte derselbe Herzog zu Zedlitz (N. W. 1 1/2 M. von Schweidnitz) unterm 1. August 1351 dem Stifte eine Urkunde aus, worin er demselben einen jährlichen Zins von einer Mark, welchen der Ritter Tammo Rime in seinem Testamente dem Abte Nikolaus und seinem Convente in und auf den Kretscham zu Tschetschen (N. N. W. 1 5/8 M. von Schweidnitz) vermacht hatte, bestätigte [2]). Die letzte Handlung, wodurch Herzog Bolko II. in diesem Zeitraume seine besondere Zuneigung und sein Wohlwollen dem Stifte Grüssau bewiesen hat, und die noch in den ersten Band unserer Diöcesangeschichte gehört, ist die zu Grüssau den 11. Juni 1352 erfolgte Bestätigung aller Besitzungen, Gerechtsame, Privilegien und Freiheiten des Stiftes, das er in seinen besonderen fürstlichen Schutz nimmt, und bei seinen Rechten zu erhalten und zu vertheidigen verspricht [3]).

Fünftes Hauptstück.

Weibliche Stifte und Jungfrauenklöster in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

1. Das Clarenstift zu Strehlen.

Wir haben oben erzählt, daß bereits im J. 1242 die fromme Herzogin Anna den Bau des Klosters und der Kirche zu St. Clara in Breslau begonnen, und erst 13 Jahre später, nachdem sie einen

1) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl XXII. p. 411 u. 412.

2) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. LIII. p. 471 u. 472.

3) de Ludewig l. c. Tom. VI. Libr. V. Dipl. XCII. p. 532—534. Heyne's Geschichtliche Notizen über die fürstliche Cisterzienser-Abtei Grüssau in den Beilagen Urk. H. p. 25 u. 26.

harten Kampf mit mannigfachen Beschwerden und Hindernissen durchgekämpft und glücklich bestanden, den 14. April 1257 aus dem Prager Kloster St. Agnes die ersten Clarissinnen nach Breslau berufen hatte. Einer ihrer Enkel trat treu in ihre Fußstapfen. Herzog Bolko I. von Schweidnitz stiftete im J. 1295, nach der einstimmigen Angabe der Chronisten, ein Clarenkloster zu Strehlen, und führte im J. 1296, vermuthlich aus dem Clarenstifte zu Breslau, die ersten Ordensschwestern in dasselbe ein [1]).

Als die Prinzessin Beatrix, jüngste Tochter Herzog Bolkos I., in das Stift getreten (1311), schenkten die Herzöge Bernhard und Heinrich, ihre Brüder, das Lehngut Riegersdorf (S. O. $^9/_8$ M. von Strehlen) demselben, und befreiten es von dem zu leistenden Roßdienste. Beatrix wurde Aebtissin und erscheint als solche in Urkunden seit dem Jahre 1328. Bereits im J. 1301 erwarb das Kloster unter dem 26. Oktober das Dorf Steinkirch (S. S. W. $^7/_8$ M. von Strehlen) mit dem Patronatsrechte, was Bischof Heinrich im J. 1307 bestätigte, und Gambitz (S. S. W. 1 M. von Strehlen) um 1000 Mark vom Herzoge Bolko, dem Stifter, und erlangte im J. 1310 noch die Inkorporation der Pfarrkirche zu St. Michael in Strehlen, worüber der Cardinallegat Gentilis unterm 20. Mai 1310 eine Urkunde ausstellte. Die später über diese Patronatsrechte erhobenen und vom bischöflichen Offizial zu Breslau zu Gunsten des Stiftes entschiedenen Streitigkeiten sind Gegenstand der Lokalgeschichte von Strehlen und auf diese zu verweisen [2]). Das Clarenstift zu Strehlen zählte eben so, wie das Breslauer, auch Prinzessinnen schlesischer Fürsten unter seinen Mitgliedern. Außer der Herzogin Beatrix, Tochter Bolko's I., waren Aebtissinnen dieses Klosters: Agnes, Herzogin von Münsterberg (1402), Hedwig, Herzogin von Troppau (1465), Barbara, Tochter des Herzogs Johann von Sagan (1497) und Ursula, Herzogin von Teschen (1539). Sonst wird noch Apollonia, Tochter Herzog Viktorins von Münsterberg, als Clarissin zu Strehlen genannt [3]). Bis

1) Schmidt's Geschichte der Stadt Schweidnitz (Daselbst 1846. 8.) Bd. I. p. 36. Görlich's Geschichte der Stadt Strehlen (Breslau 1853. 8.) p. 23.

2) Fr. Xav. Görlich's sehr ausführliche Geschichte der Stadt Strehlen (Breslau 1853. 8.) Thl. I. Abschn. I. Nro. IV. p. 22 ff.

3) Es findet hier zwischen Görlich und den älteren schlesischen Chronisten eine Differenz in Bezug auf die letzte Aebtissin zu Strehlen statt. In Henelii Silesiographia renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 143. p. 526 führt der Scholiast Fibiger neben der Barbara, Herzog Johanns II. von Sagan Tochter, auch Barbara, eine Tochter Herzogs Carl I. von Münsterberg, († 6. April 1539) als Aebtissin von Strehlen auf. Mit ihm stimmen überein Buckisch Religions-Akten Cap. VI. Membr. 19 ad ann. 1546, nach der dem Verfasser vorliegenden Handschrift p. 328, und Henelii Chronicon ducatus Monsterbergensis et territorii Franco-

zum J. 1545 hat diese fromme Stiftung in Strehlen bestanden. Dem Herzoge Friedrich II. von Liegnitz, Brieg und Wohlau, dem eifrigsten Beförderer und Verbreiter protestantischer Reformen im Sinne Luthers in seinem Lande, war es vorbehalten, diesem klösterlichen Institute die Sterbeglocke zu läuten und das Grab zu graben. Als im J. 1542 zu Strehlen, wie in Breslau, die Pest ausgebrochen war und der Tod unter den Bewohnern eine reiche Ernte hielt, starben auch die sämmtlichen Clarissinnen dahin, und das Kloster stand öde und verlassen da. Auf Befehl Friedrichs II., wie es scheint, durfte das Stift mit geistlichen Jungfrauen nicht mehr besetzt werden, was ohnehin bei der im Fürstenthume Brieg auf seine Veranlassung überhand genommenen Kirchenstürmerei unmöglich wurde. Der Herzog zog die im Fürstenthume Brieg gelegenen Güter des Strehlener Clarenstiftes im J. 1545 ein und vereinigte sie mit der herzoglichen Kammer. Die Pest, welche das Kloster aussterben ließ, gab ihm zu dieser Säkularisation die schicklichste Veranlassung. Mit der Einführung des Protestantismus in Strehlen hatte auch dieses von Herzog Bolko I. von Schweidnitz für ewige Zeiten gegründete Clarenstift seine Endschaft erreicht und erfahren, daß diese Ewigkeit nach zweihundertjährigem Bestehen des Instituts, wie alles Irdische, vergänglich sei. Als überdies in dem entvölkerten Klostergebäude, welches ein Freiherrr von Zetteritz inne hatte, wahrscheinlich durch Sorglosigkeit den 26. Oktober 1548 Feuer ausgebrochen war, welches den größten Theil der Stadt in Asche legte, war von der Herrlichkeit dieses Stiftes auch die letzte Spur verschwunden [1]).

2. Benediktinerinnen zu Striegau.

Die Geschichte der Stiftung des Klosters für Benediktiner-Jungfrauen zu Striegau beginnt mit der Dotation der fürstlichen Burgkapelle zum heiligen Kreuz und zur allerheiligsten Jungfrau Maria daselbst. Die Herzogin Beatrix, Wittwe Bolkos I., begabte in Uebereinstimmung mit ihrem Sohne Bernhard, durch Urkunde, ausgestellt zu Striegau den 21. März 1305, zum Seelenheile Herzog Bolkos und zur Vergebung ihrer und ihrer Nachkommen Sünden diese Kapelle mit mehreren von ihr selbst erkauften Zinsen, die sie in nachfolgenden Ortschaften anwies: in der Stadt Striegau von vier Brot-

steinensis in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. p. 225. Möglich ist es, daß diese Barbara dennoch letzte regierende Aebtissin in Strehlen gewesen und die von Görlich angeführte Ursula von Teschen im J. 1539 zwar, aber erfolglos erwählt worden sein kann.

1) Nicolai Polii Wratislauiensis Historia incendiorum. Historischer Brand- und Feuerspiegel (Breslau 1629. 4.) p. 195. Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgeg. von Büsching (Breslau 1819. 4.) Bd. III. ad ann. 1548. p. 141.

bänken 2 Mark, in Alt-Striegau von den Gärtnerstellen 1 Mark weniger zwei Skot, von einer halben Hube am Spitzberge (circa acutum montem) 14 Skot, in der Vorstadt Striegau (ante ciuitatem Stregoniensem) 5 Vierdung, in Klonitz (S. W. zu S. 1 M. von Jauer) 4 Mark weniger 1 Vierdung und die durch die Herzogin von einem gewissen Scapelo daselbst erkauften 3 Mark, wofür sie ihm die Hälfte eines Busches bei Klonitz gegeben, von einer Fleischbank 3 Vierdung, endlich von einem Garten in Gutschdorf (N. zu N. W. $^3/_4$ M. von Striegau) 1 Mark. Dadurch war für den Unterhalt der Kapelle und des sie besorgenden Priesters von fürstlicher Milde in angemessener Weise und hinlänglich gesorgt [1]). Bei dieser Burgkapelle beabsichtigte die fromme Fürstin, mit Einwilligung ihrer fürstlichen Söhne und insbesondere des Herzogs Bernhard, ein Kloster für Jungfrauen vom Orden des heiligen Benedikt zu stiften, und fertigte zu Striegau unterm 29. November 1307 die Stiftungsurkunde aus [2]). In dieser Urkunde stattet Beatrix das von ihr zu gründende Benediktinerinnenstift mit einem Freigute (allodium) von 5 Huben aus, und weist ihm 22 Mark Zinsen

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel der Herzogin auf braunem Wachs, beschädigt, hängt an Pergamentstreifen; vom Siegel Herzog Bernhards sind nur noch die Pergamentstreifen übrig. Unter den Zeugen kommen folgende Pfarrer vor: Johannes plebanus de Swidenicz, magister Heynricus plebanus in Monsterberch, Henricus plebanus in Vriburch, Jacobus plebanus in Schonow, Pezcoldus plebanus in Ruzk (Rauske).

2) Orig.-Urkunde im schles. Provinz.-Archiv. Das Siegel der Herzogin und ihres Sohnes Bernhard auf gelbem Wachs mit kleinen Rücksiegeln hängen an Pergamentstreifen. Wir geben die ohne Zeugen ausgestellte Stiftungs-Urkunde nach einer auf der Dombibliothek zu der Sommersberg'schen Sammlung geehefteten Copie:

In nomine domini amen. Omnibus Christi fidelibus presentes litteras inspecturis Beatrix, dei gracia ducissa Slezie et domina in Stregonia, celestis vite consorcium stabilitatemque perpetuam subscriptorum. Ad honorem omnipotentis dei et gloriose virginis Marie matris eius et viuifice crucis Christi sanctique Andree apostoli, pro remedio peccatorum nostrorum similiter et antecessorum eterna requie, ad salutem specialiter eciam (et) in subleuamen anime dilectissimi coniugis nostri ducis Boleonis, cuius memoria sit beata, monasterium sanctimonialium infra muros ciuitatis Stregoniensis fundare decreuimus, fundatum construere, dotare et construc-tum. Ne autem moniales ciusdem monasterii egere cogantur vel defectum aliquem sustinere, damus eidem monasterio de consensu et voluntate liberorum nostrorum allodium quinque mansorum, viginti duas marcas census in villis Stanewicz et Cyrla, duo molendina octo rotas habentia iuxta ciuitatem infra scriptam, ius patronatus ecclesie in villa, que noua ecclesia dicitur, prope Schonaw, quod ad triginta marcas se extendit, piscinam nostram prope Stregoniam cum prima parte siluc nostre, que wlgariter Senner nuncupatur, pro necessitatibus carundem. Que quidem bona in ius plenum merumque dominium eiusdem monasterii transferimus, tradimus et donamus, nullam in predictis bonis libertatem nobis, filiis et successoribus nostris penitus reseruantes, sed ipsa libera esse volumus ab omnibus seruiciis, quocunque nomine censcantur. Quia vero gesta, que in publica monimenta deueniunt, perpetuam obtinent firmitatem, nos ad eternam rei memoriam presentes litteras conscribi fecimus (et) nostro ac filii nostri ducis clarissimi Bernardi sigillorum munimine roborari. Datum in Stregonia anno domini M ccc vij tercio Kalendas Decembris.

(L. S.) (L. S.)

in den Dörfern Stanowitz (S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Striegau) und Zirlau (W. N. W. $1^3/_8$ M. von Schweidnitz) an; ferner übergiebt sie demselben zwei achtgängige Mühlen bei der Stadt Striegau, das Patronatsrecht über die Kirche in Neukirch (N. N. W. $^7/_8$ M. von Schönau), das 30 Mark eintrug, ihre Fischerei bei Striegau und einen Theil ihres Waldes, der Serner genannt wird. Wahrscheinlich hatte bald nach Ausfertigung der Stiftungsurkunde noch in demselben Jahre 1307 auf den Wunsch der frommen Beatrix der Bischof von Tiberias in partibus und Weihbischof von Breslau, Bruder Paul, die geistlichen Jungfrauen in Striegau eingeführt, denn er ertheilte am Feste der heiligen Lucia (13. December) 1307 in einer zu Breslau ausgestellten Urkunde Allen, welche an den hohen Festen Weihnachten, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, an den vier größeren Marienfesten, am Feste Peter und Paul und des heiligen Apostel Andreas, so wie am Feste Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung und am Feste aller Heiligen andächtig das neugestiftete Jungfrauenkloster zu Striegau besuchen und daselbst reumüthig beichten und kommuniziren, an jedem dieser Feste einen Ablaß von vierzig Tagen [1]).

Die Söhne der Herzogin Beatrix, Bernhard, Heinrich und Bolko, traten in die Fußstapfen ihrer gottseligen Mutter und da die Herzogin das neue Stift noch in dem nämlichen Jahre in Stanowitz (S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Striegau) von $13^1/_2$ Huben auf jeder Hube mit 3 Vierdung, in Halbendorf (S. W. $^5/_8$ M. von Striegau) von $6^1/_2$ Huben auf jeder Hube mit 3 Vierdung, in Zirlau (W. N. W. $1^3/_8$ M. von Schweidnitz) von 4 großen Huben weniger 3 Ruthen auf jeder Hube mit 5 Vierdung Silberzins und mit 2 Scheffel Weizen und eben so viel Roggen und Hafer Fruchtzins, die der Herzogin Beatrix eigenthümlich gehörten und die diese für ihr neugegründetes Kloster bestimmt hatte, begabte, so bestätigten sie diese Schenkung als ein freies Besitzthum dem Stifte durch eine Urkunde, ausgestellt zu Striegau den 24. December 1307 [2]). In einer zweiten Urkunde vom folgenden Tage, den 25. December 1307, vermehrte die fromme Fürstin diese Silber- und Fruchtzinsen in der Weise, daß sie dem Kloster von den genannten Huben in Stanowitz noch 3 Vierdung, in Halbendorf ebenfalls noch 3 Vierdung, in Zirlau noch 5 Vierdung auf jeder einzelnen Hube, und

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das spitzrunde Siegel des Weihbischofs auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das gemeinschaftliche Siegel der drei fürstlichen Brüder auf gelbem Wachs liegt abgerissen dabei und hing an braunseidner Fadenschnur. Unter den Zeugen kommen die Pfarrer vor: Henricus plebanus de Vriburch (Freiburg), Peczold plebanus de Ruzk, Jacobus plebanus de Vrideberch (Hohenfriedeberg).

außerdem 2 Scheffel Weizen, 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer zulegte [1]).

Dieselbe Herzogin Beatrix, Stifterin des Klosters der Benediktinerinnen zu Striegau, verleiht im J. 1308 dieser Stiftung nachfolgende für ihr Geld (suis denariis) erkauften Güter: zwei Mühlen vor der Stadt Striegau und eine Fischerei, in Stanowitz $13\frac{1}{2}$ Huben, in Halbendorf $6\frac{1}{2}$ Huben, in Zirlau 4 große Huben, ohne Zweifel dieselben, welche bis dahin dem Stifte zinsbar waren, mit dem Patronatsrechte über die Kirche zu Neukirch bei Schönau, als ein freies Besitzthum. Durch Urkunde, ausgestellt zu Striegau den 3. Februar 1308, bestätigen die fürstlichen Brüder Bernhard, Heinrich und Bolko diese Schenkung ihrer frommen Mutter [2]). Auch Bischof Heinrich, welcher dem vom Weihbischofe und Bischofe von Tiberias dem Kloster unterm 13. December 1307 ertheilten Ablaß für Alle, welche zum Bau, zur Beschaffung von Ornaten und zur Beleuchtung des Klosters und der demselben überwiesenen Schloßkirche beitragen würden, durch eine Urkunde, ausgefertigt zu Schweidnitz den 22. April 1308, noch einen Ablaß von vierzig Tagen hinzufügte [3]), bestätigte gleichzeitig auch diese fürstliche Schenkungsurkunde [4]).

Der Umstand, daß Bischof Heinrich hier zum Bau des Klosters einen Ablaß von vierzig Tagen verleiht, dem eine andere Urkunde des Weihbischofs Paul, ausgestellt zu Striegau den 9. Januar 1308, vorausgegangen war [5]), worin derselbe der Kirchenfabrik des Jungfrauenklosters zu Striegau in seiner eigenen und Bischof Heinrichs Machtvollkommenheit noch einen Ablaß von zweimal vierzig Tagen gewährt, läßt darauf schließen, daß der Klosterbau damals noch nicht vollendet war.

Die fromme Stifterin dieses Jungfrauenklosters, die Herzogin Beatrix, ward nicht müde, ihrer neugegründeten Pflanzstätte der Frömmigkeit und Gottesfurcht Wohlthaten zu erweisen. Nachdem der Zwie-

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel sind nur noch Ueberreste an braunseidner Fadenschnur vorhanden. Unter den Zeugen wird außer den obigen Pfarrern noch genannt Nicolaus plebanus in Jerscow (Jarischau).

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel sind nur noch Ueberreste von einer aschgrauen oder braunseidnen Fadenschnur vorhanden. Unter den Zeugen ist mit aufgeführt Pezcoldus plebanus de Zcobota.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das spitzrunde bischöfliche Siegel auf gelbem Wachs, in Seide eingenäht, hängt an Pergamentstreifen.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das runde bischöfliche Siegel mit einem kleinen Rückstegel auf gelbem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das weihbischöfliche spitzrunde Siegel auf gelbem Wachs hängt an Pergamentstreifen

spalt wegen ihrer Mitgift zwischen der Herzogin Mutter und ihren Erben, den Herzögen Bernhard, Heinrich und Bolko, durch Otto, Markgrafen von Brandenburg, beigelegt worden war, schenkte sie nicht nur dem Jungfrauenkloster zu Striegau das Patronatsrecht über die Schloßkirche oder Burgkapelle, sondern außerdem noch zu der genannten Kapelle 10 Mark jährlichen Zinses, denen Bischof Heinrich noch 5 Mark jährlichen Zinses hinzufügte [1]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Striegau den 20. September 1308.

Inzwischen hatten die Nonnen durch Ankauf ihre Besitzungen vergrößert. Im J. 1310 erkauften sie von Gebhard von Quarinichce auf Pfaffendorf (O. N. O. $^6/_4$ M. von Striegau) einen jährlichen Zins von 13 Mark, welchen Kauf die Herzöge Bernhard und Heinrich durch Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 26. März 1310, mit der Maßgabe bestätigten, daß die geistlichen Jungfrauen von allen Steuern, Abgaben, Fuhren und Diensten frei sein und weder durch die Herzöge selbst, noch durch ihre bestellten Richter irgendwie belästigt werden sollten [2]).

Die frommen Fürsten von Schweidnitz und Jauer wurden nicht müde, sich als besondere Wohlthäter der frommen Stiftung ihrer erlauchten Mutter zu beweisen; namentlich zeichnete sich Herzog Bernhard von Schweidnitz darin vortheilhaft aus. Er bestätigte nicht nur die durch Kauf an das Stift gekommenen Güter mit ausgedehnten Freiheiten, sondern begabte dasselbe aus fürstlicher Milde selbst mit vielen frommen Spenden.

Herzog Bernhard hatte die Hälfte seines Waldes bei Zirlau an zwei Schweidnitzer Bürger, Nikolaus von Reichenbach und Ulmann von Russewyn, verkauft, von denen sie die Aebtissin und der Convent des Jungfrauenklosters zu Striegau an das Stift erkaufte. Herzog Bernhard bestätigte durch Urkunde, ausgestellt zu Reichenbach den 22. August 1320, diesen Kauf und vermachte dem Kloster diese Hälfte des Waldes als ein freies und friedliches Besitzthum [3]).

Im J. 1325 erkaufte das Stift von den Striegauer Bürgern und Gebrüdern Peter und Johann Senftleben vier Huben Landes

1) Das Siegel der Herzogin auf gelbem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel, etwas beschädigt, hängt an Pergamentstreifen. Unter den Zeugen ist aufgeführt Cly(mens) plebanus in Schonow.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das gemeinschaftliche Siegel der fürstlichen Brüder auf gelbem Wachs, mit einem kleinen Rücksiegel, hängt an Pergamentstreifen.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An roth-, grün- und gelbseidner Fadenschnur hängt das Siegel des Herzogs Bernhard und das kleine Siegel Herzog Bolko's, seines Bruders, grünes Wachs auf weißem Wachs, hängt an rothseidner Fadenschnur.

in Muhrau (O. zu N. O. $^1/_2$ M. von Striegau) mit allem Zubehör, Früchten und Einkünften, Gärten, Wiesen, Hutungen und Büschen, wie sie in ihren Grenzen, nach Länge, Breite und Umfang unterschieden sind, die den Johanniterrittern, dem Propste Jakob zu Striegau und dem Commendator Günther zu Peilau (S. O. $^3/_8$ — $1^3/_8$ M. von Reichenbach) als Prokuratoren des Klosters von den genannten Bürgern verreicht wurden. Herzog Bernhard bestätigte diesen Kaufvertrag in einer Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 13. April 1325 [1]).

Als im J. 1326 die Gebrüder Nikolaus und Johann von Nimptsch von dem Ritter Nikolaus Kurdebok (Kurzbach) für ihr Geld acht Huben Landes zu Jarischau (N. O. zu O. $^7/_8$ M. von Striegau) erkauft hatten, schenkten sie diese Huben ihren Schwestern Clara und Margaretha und ihrer Schwester Tochter Agnes, die im Kloster zu Striegau den Schleier genommen hatten, frei vom Roßdienste, jedoch mit Vorbehalt der übrigen herzoglichen Rechte auf Lebenszeit, mit der Maßgabe, daß, so lange die Brüder lebten, sie selbst die Vormundschaft und das Prokuratorium darüber führen, nach dem Tode der drei Nonnen aber die genannten Huben an das Kloster fallen sollen. Cunegundis, die Wittwe Herzog Bernhards und ihr Sohn, Herzog Bolko II., bestätigen durch Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 24. November 1326, diese Schenkung und verreichen die acht Huben dem Schaffner des Klosters, dem Johanniterritter Jakob, zu Handen des Stiftes [2]). Wenige Jahre darauf schreibt Bischof Nanker in einer Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 10. September 1330, mit Genehmigung Herzog Bolko's II. von Schweidnitz und Zustimmung des Domkapitels die von der Herzogin Beatrix im J. 1305 zur Dotation der Burgkapelle zum heiligen Kreuz und zur seligsten Jungfrau Maria zu Striegau überwiesenen Zinsen den Benediktinerinnen daselbst zu ihrem Unterhalte zu [3]).

In einer Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 2. Februar 1332, bestätigte Herzog Bolko dem Kloster der Benediktinerinnen zu Striegau zwei Mark jährlichen Zinses im Dorfe Jarischau bei Striegau, welche Heinrich von Rideburg für seine Tochter Gertrud, die

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das größere herzogliche Siegel auf gelbem Wachs mit einem kleinen Rücksiegel auf rothem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die Siegel der Herzogin Cunigundis und Bolko's, mit einem kleinen Rücksiegel, auf grünem Wachs, hängen an rothseidner Fadenschnur.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die spitzrunden Siegel des Bischofs und Kapitels auf gelbem Wachs, in Seide eingenäht, hängen an Pergamentstreifen.

zu Striegau ins Kloster getreten war, vom Herzoge Bolko für sein Geld erkauft hatte und die nach dem Tode dieser seiner Tochter dem Kloster zufallen sollten [1]). Derselbe Herzog Bolko bezeugt in einer andern Urkunde, ausgestellt zu Landeshut den 5. Februar 1335, daß Johann, genannt Posern, dem Kloster und Convente der Benediktinerinnen zu Striegau 4 Huben unter dem Pfluge, 3 Gärten und eine halbe Mark Zins zu Muhrau (O. zu N. O. $^1/_2$ M. von Striegau) verkauft habe und bestätigt diesen Kauf [2]).

Durch eine zu Striegau unterm 2. Juni 1342 ausgefertigte Urkunde bestimmte Agnes, Herzogin von Schlesien und Frau von Striegau, die Zahl der ins Kloster aufzunehmenden Nonnen auf 50 Personen, und befiehlt dem Schaffner, der Aebtissin und dem ganzen Convente, über diese Zahl nicht hinauszugehen, es sei denn, daß es der augenscheinliche Nutzen des Klosters erforderte, bei Vermeidung der fürstlichen Ungnade [3]).

Im J. 1342 verkauften die Gebrüder Conrad und Reinhold von Czirn dem Propste Thilo, der Aebtissin Katharina und dem ganzen Convente des Jungfrauenklosters zur heiligen Jungfrau Maria in Striegau einen jährlichen und ewigens Zins von zwölf Mark auf sechs Huben Landes in ihrem Dorfe Beckern (N. O. zu N. $^6/_4$ M. von Striegau) auf der Seite gegen Gäbersdorf (N. O. $1^5/_8$ M. von Striegau) und begaben sich aller Ansprüche auf die von den auf diesen Huben sitzenden Bauern zu leistenden Zinsen, Abgaben und Diensten. Diesen Verkauf bestätigt Herzog Bolko von Schweidnitz unter Vorbehalt der fürstlichen Rechte auf diese sechs Huben in einer Urkunde, ausgestellt zu Schenkendorf (O. zu S. O. $^5/_4$ M. von Waldenburg) bei der Burg Kinsberg den 26. Juni 1342 [4]). Vier Jahre später (1346) verkaufte der Ritter Conrad von Czirn, genannt Goze, dem Jungfrauenkloster zu Striegau noch 17 Mark Zinsen auf Beckern, frei von allen Lasten und Diensten, mit dem Patronatsrechte der Kirche, was Herzog Bolko zu Schweidnitz unterm 8. Mai 1346 bestätigte [5]).

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs auf gelbem Wachs hängt an grün- und rothseidner Schnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel des Herzogs hängt an rothseidner Fadenschnur.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das kleine Siegel der Herzogin Agnes auf weißem Wachs hängt an grünseidner Fadenschnur.

4) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel auf weißem Wachs hängt an rothseidner Fadenschnur.

5) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel auf gelbem Wachs hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

Es scheint, daß die Klosterkirche der Benediktinerinnen zu Striegau, die wahrscheinlich an die Stelle der alten Burgkapelle getreten ist, erst im J. 1343 vollendet und von Stephan, Bischof von Lebus und Weihbischof von Breslau (venerabilis patris Preczlai, episcopi Wratislauiensis in ipsa dyocesi Wratislauiensi in officio pontificali vices gerens) konsekrirt worden ist. Denn dieser stellt, ohne Zweifel am Consekrationstage, den 20. April 1343 zu Striegau eine Urkunde aus, worin er Allen, welche die von ihm konsekrirte Kirche (ecclesiam per eum consecratam) und den Kirchhof andächtig besuchen und an fast sämmtlichen Kirchenfesten reumüthig beichten und kommuniziren, einen Ablaß von vierzig Tagen ertheilt, was Bischof Przezislaus dd. Ottmachau den 27. September 1344 bestätigt und noch vierzig Tage Indulgenzen hinzufügt [1]). Noch reichlicher wurde die Klosterkirche des Jungfrauenstiftes zu Striegau mit Indulgenzen ausgestattet in den Jahren 1349 und 1350. Bruder Franz, episcop. Cantic. in part. und Weihbischof von Breslau, hatte in der Klosterkirche der Benediktinerinnen zu Striegau neue Altäre, Bilder, Kreuze und Statuen, so wie den Kreuzgang der Nonnen geweiht, und bei dieser Gelegenheit durch eine unterm 10. September 1349 ausgestellte Urkunde Allen, welche die Kirche und den Kirchhof besuchen oder über den Kreuzgang gehen würden, um dort andächtig zu beten, vierzig Tage Ablaß verliehen [2]). Durch eine Urkunde, ausgestellt zu Avignon den 3. Mai 1350 (indicc. xij et pontificatus SS. D. Innocencii pape VI. anno septimo), erhält das Benediktinerstift zu Striegau von zwanzig Erzbischöfen und Bischöfen, deren Siegel alle an buntseidner Fadenschnur auf Wachs und in Seide eingenäht an der Urkunde hängen, und zwar von jedem der einzelnen Bischöfe einen Ablaß von 40 Tagen für Alle, welche die in der Urkunde bezeichneten Feste, die fast sämmtliche Hauptfeste der Kirche betreffen, in der Klosterkirche feierten, und diese auch an jedem Sonnabende und Sonntage besuchten und zur Kirchenfabrik etwas beitragen würden [3]).

Viel bedeutender und für das Kloster selbst einflußreicher ist die im J. 1347 erfolgte Schenkung des ganzen Dorfes Beckern ans Stift. Nachdem in diesem Jahre Conrad von Czirn der Aebtissin und dem Convente des Klosters zu Striegau noch 30 weniger $\frac{1}{2}$ Mark

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Von den Siegeln der beiden Bischöfe ist nur noch das kleinere des Bischofs Przezislaus vorhanden, auf gelbem Wachs an Pergamentstreifen, eingenäht.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das spitzrunde Siegel des Weihbischofs auf gelbem Wachs, in Seide eingenäht, hängt an Pergamentstreifen.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Bischof Przezislaus bestätigte diesen Ablaß und fügte noch vierzig Tage Indulgenzen hinzu.

(29½) ewigen Zinses in Beckern verkauft und den Erwerb des Patronatsrechtes nebst der Scholtisei, 3½ Schock Hühnerzins und einem Teiche von Seiten des Klosters urkundlich bekannt hatte, schenkte Frau Helke (soll wahrscheinlich Hedwig heißen), des gedachten Conrads Mutter, das ganze Dorf Beckern, das ihr Leibgedinge bildete, mit fröhlichem Angesichte dem Stifte in die Hände Herzog Bolko's II., der durch eine Urkunde, ausgestellt zu Schweidnitz den 5. März 1347, diesen Verkauf und diese Schenkung landesherrlich bestätigte [1]). Dennoch mußte das Stift in Striegau selbst einen Zins von einem Steine Talg sich vor dem Breslauer Offizial Peter von Oppeln, Canonikus von Lebus, auf dem Rechtswege erstreiten. Der Offizial verurtheilte in einem Notariats-Instrumente, vollzogen im Consistorium zu Breslau den 17. Oktober 1356, durch ein schiedsrichterliches Endurtheil die Anna von Friedland und den Nikolaus, genannt Gorlich, aus Striegau, welche dem Stifte diesen Zins verweigert hatten, zur pflichtmäßigen Entrichtung desselben [2]).

3. Jungfrauenkloster Benediktiner-Ordens zu Liebenthal.

Wir haben bereits oben des Jungfrauenklosters zu Liebenthal gedacht, als wir daran erinnerten, daß die älteren schlesischen Chronisten mit Unrecht die Stiftung dieses Benediktinerinnenklosters in die Zeit der Regierung des Bischofs Laurentius, und namentlich in das Jahr 1221 oder 1222 versetzen. Es ist merkwürdig, daß von diesem Stifte verhältnißmäßig die wenigsten Urkunden vorhanden sind. Eine Stiftungsurkunde existirt unsers Wissens nicht. Die älteste Urkunde ist ein zu Striegau unterm 6. Juli 1278 ausgefertigtes Instru-

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das herzogliche Siegel mit einem kleinen Rücksiegel, auf gelbem Wachs, hängt an grün- und rothseidner Fadenschnur.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das spitzrunde Siegel des Offizials, rothes Wachs auf gelbem Wachs, hängt an Pergamentstreifen.

Eine Zusammenstellung der vom Benediktinerinnenstifte zu Striegau in den Jahren 1305 bis 1356 durch Kauf oder Schenkung erworbenen Zinsen wird hoffentlich hier nicht am unrechten Orte sein:

Im J. 1305 (1330) 4 Mark weniger 1 Vierdung zu Klonitz; 2 Mark auf 4 Brodtbänke zu Striegau; 1 Mark weniger 2 Skot auf Gärten in Alt-Striegau; 14 Skot auf einer halben Hube am Spitzberge. 1305 3 Vierdung auf den Fleischbänken zu Striegau; (1330) 5 Vierdung vor Striegau; 1 Mark auf einen Garten zu Gutschdorf. 1307 8 Mark zu Stanowitz und Zirlau; 40½ Vierdung auf 13½ Hube zu Stanowitz; 21 Vierdung auf 7 Huben zu Halbendorf; 20 Vierdung auf 4 Huben zu Zirlau, 8 Scheffel Weizen, 8 Roggen, 8 Hafer; 19½ Vierdung auf 6½ Hube zu Halbendorf. 1310 13 Mark zu Pfaffendorf. 1330 3 Mark zu Striegau. 1332 2 Mark zu Jarischau. 1334 9 Vierdung zu Jarischau. 1335 ½ Vierdung zu Muhrau. 1342 12 Mark auf 6 Huben zu Beckern. 1346 17 Mark zu Beckern. 1347 29½ Mark zu Beckern; 3½ Schock Hühner zu Beckern. 1350 2 Mark auf 2 Huben zu Jarischau. 1356 1 Stein Unschlitt zu Striegau, der erst rechtskräftig erstritten werden mußte.

ment, worin die Herzöge Heinrich von Jauer und Boleslaus der Jüngere (iuuenis) der Jutta von Liebenthal ausgedehnte Vollmacht (largam facultatem) verleihen, in Liebenthal (S. W. 2¼ M. von Löwenberg) ein Kloster zu gründen und zu dotiren [1]). Daraus ergiebt sich, daß das Jungfrauenkloster der Benediktinerinnen zu Liebenthal vor dem Jahre 1278 noch nicht bestanden haben kann. Die erste Dotation des Klosters erfolgte höchst wahrscheinlich erst im J. 1289. Denn durch eine im gedachten Jahre zu Warmbrunn bei Hirschberg ohne Datum ausgestellte und von Albert, Hofkapellan Herzog Bolko's I. und Pfarrer zu Svenz (wahrscheinlich Schweinitz N. W. zu W. ⅝ M. von Grünberg) ausgefertigte Urkunde genehmigen Herzog Bolko von Löwenberg und die Herzogin Beatrix, daß Jutta von Liebenthal und ihre Söhne, Pusch und Rensch, dem Jungfrauenkloster der Benediktinerinnen zu Liebenthal eilf Mark jährlichen Zinses und was immer die gedachten Söhne (predicti nobiles viri) von ihren Lehn- oder anderen Gütern dem Kloster zueignen wollten, mit voller Freiheit des Willens schenken [2]). Die Herren von Liebenthal sind mit Recht als die Mitstifter dieses Klosters zu betrachten; denn die eigentliche und wesentlichste Begabung und Ausstattung desselben erfolgte in den folgenden Jahren durch sie.

Ulrich von Liebenthal, Pfarrer zu Posaritz (Hoch-Poseritz N. N. O. ¾ M. von Schweidnitz) schenkt der Aebtissin und dem Convente zu Liebenthal das zu seinem väterlichen Erbtheile (de bonis patrimonialibus) gehörige Patronatsrecht über die Kirche in Posaritz, was seine Brüder, die Mitstifter des Klosters, genehmigen und Bischof Johann III. von Breslau in einer Urkunde vom 26. Juni 1294 bestätigt [3]).

Durch ein unterm 19. Oktober 1307 aufgerichtetes Testament vermachten die Gebrüder Heinrich, Ulrich und Peter Pusch, genannt von Liebenthal, so wie Conrad und Otto, die Söhne des Peter und Heinrich Pusch, mit landesherrlicher Genehmigung der Herzöge Heinrich von Liegnitz und Bolko's, der auch Herzog Bernhard von Löwenberg und Schweidnitz und Heinrich von Jauer beistimmten, dem Jungfrauenkloster zu Liebenthal alle nachfolgenden Güter: den Ort selbst (Liebenthal), in welchem das Kloster gestiftet ist, und das vor dem Kloster liegende Dorf Ottendorf (S. W. zu S. 2 M. von Löwenberg), einge-

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Die herzoglichen Siegel fehlen.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An grünseidner Fadenschnur hängt das weiße Wachssiegel.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An einem Pergamentstreifen hängt das weiße Wachssiegel.

schlossen von dem Walde zwischen Ottendorf, Langwasser (S. S. W. $2^1/_4$ M. von Löwenberg), Hennersdorf (S. zu S. W. 2 M. von Löwenberg) und dem Kloster; ferner das Dorf Olzna (Krummölse S. W. zu S. $1^5/_8$ M. von Löwenberg) mit der Kirche und den Mühlen, Geppersdorf (S. zu S. W. $1^5/_8$ M. von Löwenberg) mit den daran liegenden Wiesen, zwei Freigüter, das alte und neue, auf dem Berge bei Görisseifen (S. W. $^3/_4$ M. von Löwenberg), die Kirche in Posaritz mit dem Patronatsrechte, die bereits von Ulrich von Liebenthal im J. 1294 dem Kloster geschenkt worden war, und Ober-Mois (parum Moyes S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Löwenberg). Dazu traten noch Görisseifen und Pyskuwitz (Peiswitz N. N. O. $^7/_8$ M. von Goldberg) mit den Patronaten der auf den Stiftsgütern befindlichen Kirchen [1]).

In einem Notariats-Instrumente, ausgefertigt im Kloster zu Liebenthal den 13. Mai 1348, resignirt Nikolaus, Pfarrer zu Lähn, aus Liebe zu Gott und um einiger Nachlässigkeiten willen, die er sich bei den Polen hat zu Schulden kommen lassen, die Kapelle der seligsten Jungfrau Maria auf der Burg Lähnhaus mit $7^1/_2$ Mark bischöflichen Zinses auf den Dörfern Waltersdorf (S. S. O. 2 M. von Löwenberg), Zeisdorf (wohl das O. $^7/_8$ M. von Sprottau), Ober-Mois (S. zu S. O. $^1/_2$ M. von Löwenberg) und Nieder-Husdorf (S. zu S. O. $^7/_4$ M. von Löwenberg) mit dem Collaturrechte, einen utraquistischen Geistlichen anzustellen, worauf die Aebtissin alsbald von ihrem Patronate Gebrauch machte und einen Verwandten des Pfarrers Nikolaus, den Priester Heinrich, an diese Kapelle berief. Der Kastellan auf der Burg Lähn, Conrad von Zedlitz, gab mit Einwilligung seiner Ehefrau Katharina der Kapelle noch 2 Mark gangbarer Groschen ewigen Zinses auf seinen Gütern zu Husdorf in demselben Instrumente [2]).

Einige Urkunden von untergeordnetem Interesse gehören noch in diesen Zeitraum.

Der Schulze von Hennersdorf vertauscht mit Genehmigung der Aebtissin von Liebenthal den dem Stifte zu leistenden Roßdienst mit einem gesattelten Pferde mit einer halben Mark ewigen und jährlichen Zinses [3]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Liebenthal den 9. Oktober 1350.

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An grünseidner Fadenschnur hängt ein gelbliches Wachssiegel, an rothseidner ein weiß-bräunliches, an gelbseidener ein verlorenes und an hochgelbseidner ein weißes Wachssiegel.

2) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Auf der am Rande etwas verletzten Urkunde befindet sich das Zeichen des Notars; von den drei Siegeln an Pergamentstreifen ist keines mehr vorhanden.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. An einem Pergamentstreifen hing das verloren gegangene Siegel.

Die Aebtissin Elisabeth von Czirn und die Priorin Agnes von Kottbus verkaufen dem Schulzen Nikolaus zu Mückendorf (wohl das S. zu S. W. 1/4 M. von Sprottau) den Roßdienst mit einem Pferde, die Brauerei, Bäckerei, Schusterei und Schmiede, so wie die Hutung um einen jährlichen und ewigen Zins von drei Vierdung [1]).

Weitere Nachrichten über das Jungfrauenkloster zu Liebenthal mitzutheilen sind wir außer Stande, weil es uns an jedem urkundlichen Anhaltspunkte fehlt. Wir müssen uns für diesen Zeitraum mit den gegebenen geschichtlichen Angaben, die den vorhandenen Urkunden entlehnt sind, begnügen. Doch ersehen wir aus dem, was wir mitgetheilt haben, wie das Stift zu immer größerem Wachsthume gediehen und durch die Wohlthaten christlicher Gönner des Instituts mit einer angemessenen Dotation ausgestattet worden ist.

Zweite Abtheilung.

Stifte und Klöster in Oberschlesien bis zum Jahre 1355.

Die kirchlichen Zustände Oberschlesiens waren im Allgemeinen dieselben, wie in Niederschlesien und hatten dieselbe Gestalt gewonnen, wie wir sie bereits oben ausführlich geschildert haben. Es erübrigt nur noch, die Geschichte der einzelnen Stifte und Klöster Oberschlesiens in bündiger Kürze hier nachzutragen, so weit sich diese urkundlich ermitteln läßt.

Erstes Hauptstück.

I. Das Fürstenthum Neisse.

1. Kreuzstift der Hüter des heiligen Grabes von Jerusalem zu Neisse.

Das Wichtigste über dieses Stift haben wir oben bereits mitgetheilt. Wir beschränken uns daher hier nur darauf, unsere geschichtlichen Nachrichten durch einige minder wesentliche urkundliche Angaben zu ergänzen.

Unter dem Meister Lambert schenkte in einer zu Miechow unterm 5. Februar 1302 ausgestellten Urkunde der Propst Heinrich des Mutterstiftes zu Miechow, in Betracht der großen Armuth und Noth der Siechen im Hospitale des Kreuzstiftes zu Neisse, diesem das Dorf Kohlsdorf (Colini villa N. zu N. O. 9/8 M. von Neustadt, 3/4 M. von

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Das Siegel fehlt.

Zülz) mit allem Zubehör, allem Rechte und aller Herrlichkeit, wie er es von Alters her (ab antiquo) besessen hat. Durch eine unterm 20. November 1306 ausgefertigte Urkunde erlangte derselbe Meister Lambert vom Bischofe Heinrich von Breslau von Neuem die Bestätigung über eine vom Hospitale angelegte zweigängige Mühle, und durch Urkunde vom 31. Oktober 1308 die Freiheit, in Beigwitz (N. 7/8 M. von Neisse) gleichfalls eine zweigängige Mühle zu erbauen und eine Fischerei anzulegen.

Wohlthätigkeit und die innigste Theilnahme an den Leiden und Mühsalen der Armen und Siechen entströmte dem fühlenden Herzen der frommen Bürger von Neisse; in milden Spenden zur Linderung der Noth und des Elends der gedrückten Menschheit offenbarte sich zu allen Zeiten der christliche Sinn dieser alten Bisthumsstadt. Johann Dyppolt, Bürger zu Neisse, schenkte durch eine Urkunde vom 22. März 1312 dem Hospitale der Kreuzherren mit dem doppelten rothen Kreuze vom Orden des heiligen Augustin und der Hüter des heiligen Grabes von Jerusalem, eine Fleischbank, und Heinrich von Zülz im J. 1314 eine halbe Hube vor dem Breslauer Thore. Derselbe Heinrich von Zülz hatte wahrscheinlich gleichzeitig dem Hospitale die Hälfte einer heut nicht mehr zu ermittelnden Insel, die Brungisweyrt genannt, überwiesen, worüber zwischen dem Hospitale und den Erben des Heinrich von Zülz ein Streit entstanden war, der unterm 30. December 1317 zu Gunsten des Hospitals über den vierten Theil dieser Insel entschieden wurde.

Herzog Bolko von Oppeln und Falkenberg bestätigte durch Urkunde vom 12. November 1333 unter dem Meister Bernhard dem Kreuzstifte zu Neisse die von der Scholtisei und den Bauern zu Kohlsdorf jährlich in vierfachem Korne: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zu entrichtenden Zehnten, und ertheilte demselben Stifte unterm 26. Februar 1337 ein Privilegium über die von den Kreuzherren von der Mühle zu Steinau (N. zu N. W. 6/4 M. von Neustadt) jährlich zu erhebenden Maltern. Im J. 1340 kaufte der Propst oder Meister Thilo von Lubschütz von den Neisser Bürgern Herrmann Schreiber und Meynher das Dorf Hannsdorf (N. zu N. O. 5/8 M. von Neisse) und zwar von ersterem 7, von letzterem 3 1/2 Huben ans Stift und Hospital, welchen Kauf Bischof Nanker unterm 11. December 1340 bestätigte [1]).

1) Die Original-Urkunden und Abschriften in einem sehr alten auf Pergament geschriebenen Copialbuche des Neisser Kreuzstiftes befinden sich im schlesischen Provinzial-Archiv. Fuchsz Series praepositorum Nissensium in Stenzel's Rer. Siles. Script. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 385 sqq.

2. Minoritenkloster zu Neisse.

Minoriten werden bereits im J. 1298 in Neisser Urkunden erwähnt. In einer Urkunde vom 29. Juli 1318 ist von Gärten in der Nähe der Minoriten auf der Fischergasse (de quatuor hortis circa fratres minores in platea piscatorum) die Rede. Die älteste Niederlassung dieser Ordensmänner in Neisse war Kirche und Kloster zum heiligen Georg und Adalbert, in einer Urkunde vom J. 1415 auch capella sancte crucis ante ualvam Wratislauiensem (Kirche zum heiligen Kreuz) genannt, welche an der rechten Seite einer mit Häusern besetzten vorstädtischen Gasse gelegen haben sollen, die aus dem Breslauer Thore führend und in grader Richtung die Breslauer Straße fortsetzend, bis an das vorstädtische Kühthor reichte, aus welchem eine gemauerte Bogenbrücke über die Neisse führte. Eine Neisser Urkunde vom J. 1423 bezeichnet diese Minoriten als fratres minores in monasterio sanctorum Georgii et Adalberti extra muros Nissenses. Nach der durch die Hussiten erfolgten Einäscherung wurden sie vom Bischofe Conrad durch Urkunde, ausgestellt zu Breslau den 9. April 1434, an die alte Kirche zu St. Peter und Paul versetzt [1]). An der Westseite der Neustadt und zwar am Ausgange der Petersgasse, dicht an der Stadtmauer, lag das Minoritenkloster und die Kirche zu St. Peter und Paul. Die Kirche ist, nach dem Inhalte der angeführten Urkunde, damals schon vorhanden gewesen, und zum Bau des Klosters wurden mehrere Privathäuser angekauft. Das Alter der Kirche läßt sich heut nicht mehr bestimmen, doch war schon im J. 1375 die Brüdergasse (platea fratrum minorum) nach dem neuen Kloster benannt.

Nachdem die Minoriten an die Kirche St. Peter und Paul versetzt worden waren, stellte Rath und Bürgerschaft die frühere Minoritenkirche nebst dem Kloster mit Genehmigung des Bischofs wieder her, benannte sie zum heiligen Kreuz und setzte die von Kapistran in Neisse eingeführten Minoriten von der strengen Observanz des heil. Bernhardin von Siena hinein, die so lange im Besitze des Klosters blieben, bis sie auf Anordnung des Bischofs Jakob von Salza im J. 1524 genöthigt wurden, Kloster und Kirche zu räumen und sich mit den Franziskanern, die inzwischen ihr Kloster mit der Kirche zu St. Maria Magdalena vor der Brüderpforte in Besitz genommen hatten, zu vereinigen. Das Kloster der Bernhardiner wurde hierauf abgebrochen und die Kirche zum heiligen Kreuz in eine Begräbnißkirche verwandelt [2]). Das im J. 1425

1) Einen Abdruck dieser Urkunde von einer Copie im Neisser Stadtbuche hat Kastner im Herbstprogramme des kath. Gymnasiums (Neisse 1852. 4.) p. 7—9 besorgt.

2) Die Urkunde ist ausgestellt am Tage St. Gregorii in der Fasten (12. März) 1524 und befindet sich im Provinzial-Archiv.

gegründete Franziskanerkloster nebst der Kirche zu St. Maria Magdalena lag auf der entgegengesetzten Seite der Neustadt, außerhalb der Brüderpforte und zwar dicht vor derselben, aber schon jenseits des Stadtgrabens auf der sogenannten Mönchswiese. Auch dieses Kloster wurde von den Hussiten zerstört, aber bald wieder hergestellt und in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts von den Brüdern darin ein Gymnasium für die höhere wissenschaftliche Bildung der Jugend eingerichtet. Als nach dem Abzuge der Schweden (1642) eine noch bedeutendere Verstärkung der Befestigung nöthig war und die Aufführung des Hauptwalles um die Neustadt begonnen hatte, wurde dieses Kloster nebst der Magdalenenkirche mit dem größten Theile der Vorstädte der Neustadt, der Begräbnißkirche zum heiligen Kreuz, der Katharinenkirche vor dem Münsterberger, jetzt Berliner Thore und an 900 Feuerstellen zerstört und dem Erdboden gleich gemacht. Das Franziskanerkloster wurde in die Altstadt verlegt, und als auch diese wegen drohender Gefahr eines Türkenkrieges im J. 1663 zur Vervollständigung der Befestigung der Neustadt auf kaiserlichen Befehl abgebrochen werden mußte, so daß sie heut spurlos verschwunden ist, räumte der Magistrat den Franziskanern die unweit des Breslauer Thores am Töpfermarkte liegende Kirche zu St. Barbara nebst dem im J. 1341 gestifteten Hospitale gleichen Namens ein und überwies ihnen zur neuen Anlage ihres Klosters überdies noch das Schlachthaus in der Neustadt. In diesem Kloster sind sie ungestört bis zum Eintritte der Säkularisation im J. 1810 verblieben. Hierauf wurde die Kirche der Franziskaner im J. 1811 zu einem Depot für Armaturgegenstände gemacht und im J. 1818 nebst dem Kloster der protestantischen Civilgemeinde überwiesen.

Es gab also in Neisse drei verschiedene Orden von derselben Regel des heiligen Franziskus.

a. Die Minoriten, welche seit dem J. 1434 die Kirche und das Kloster zu St. Peter und Paul inne hatten, das aber wahrscheinlich zur Zeit der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts von den Mönchen verlassen worden war und bis zum J. 1624 wüste gestanden hat [1]), sind ohne Zweifel die ersten und ältesten Söhne des heiligen Franz, die nach Neisse gekommen.

b. Ihnen folgten die von dem heiligen Johann von Kapistran im J. 1453 nach Neisse verpflanzten Minoriten von der strengen Observanz des heiligen Bernhardin von Siena, seit dem J. 1475

1) F. C. Alex. Fuchsz Series praepositorum Nissensium in Stenzel's Script. Rer. Sil. (Breslau 1839. 4.) Bd. II. p. 413.

im Besitze der Kirche und des Klosters zum heiligen Kreuz vor dem Breslauer Thore, die sich aber im J. 1524 auf bischöflichen Befehl mit den Franziskanern, die sich in Neisse auch eingefunden, vereinigen mußten.

c. Endlich folgten diese im J. 1524 nach Neisse gekommenen Franziskaner zu St. Maria Magdalena, seit dem J. 1642 in der Altstadt und vom J. 1663 in der Neustadt zu St. Barbara, welche bis zur Säkularisation im J. 1810 sich erhalten haben [1]).

II. Das Fürstenthum Oppeln.

A. Männliche Orden.

1. Minoritenkloster zur Himmelfahrt Mariä zu Oppeln.

Es ist besonders beachtenswerth, daß über die sogenannten Bettelorden in Ober- und Niederschlesien die wenigsten Urkunden vorhanden sind, so daß wir außer Stande sind, über einzelne dieser Klöster urkundlich sichere Nachrichten zu geben, und deshalb genöthigt sind, einige derselben mit Stillschweigen zu übergehen. Von den Minoriten zu Oppeln sind indessen einige Urkunden vorhanden, die einen sichern Anhaltspunkt für die Geschichte dieses Klosters bieten.

Minoriten werden in Oppeln schon im J. 1287 genannt [2]). Näheres aber über ihre Ankunft in dieser Stadt, über die Stiftung ihres Klosters und über die Zeit dieser Stiftung ist nicht bekannt. Die älteste Urkunde, die das Minoritenkloster zu Oppeln betrifft, datirt vom 21. März 1313. In dieser Urkunde schenkt Herzog Boleslaus von Oppeln dem Kloster seinen bei Oppeln gegen Neudorf (S. O. $^1/_4$ M. von Oppeln) zu gelegenen Teich und sein Wäldchen, gewöhnlich Campa genannt (wohl Kempa N. zu N. O. $^5/_8$ M. von Oppeln) zu einem ewigen Vermächtnisse und Besitzthume. Dafür wünscht der Herzog, daß aus dem Kloster ein Ordensbruder, der zugleich Priester ist, bei einem dazu bestimmten Altare (vermuthlich in der Pfarrkirche) angestellt würde, der die Verpflichtung übernimmt, wöchentlich drei heilige Messen pro defunctis und drei andere pro remissione peccatorum zu singen. Weder seinen Söhnen, noch deren Vormündern, Fischern oder Vögten

---

1) Henelii Silesiogr. renov. (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 102. p. 352. Stuckart's und Fischer's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. I. p. 139 u. 141. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Bresl. 1811. 8.) p. 247. Dr. J. G. Kunisch's Beiträge zur älteren Topographie der Stadt Neisse in den schlesischen Provinzialblättern (Breslau 1841. 8.) Bd. 114. September-Heft p. 199—208.

2) Stenzel's Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urk. CCVIII. p. 213.

soll es gestattet sein, in diesem Teiche zu fischen oder irgend eine Gerichtsbarkeit über Teich (See) und Wäldchen auszuüben, vielmehr die Brüder des gedachten Convents allein berechtigt sein, in dem genannten Teiche ruhig und friedlich zu fischen [1]). Es scheint, daß die im J. 1309 erbaute Kapelle zur heiligen Anna den Minoriten überwiesen worden war [2]). Um den Minoriten in Oppeln eine sichere Existenz zu gewähren, vermachte Beldo, Landrichter von Oppeln, im J. 1343 dem Kloster zur seligsten Jungfrau Maria letztwillig eine Wiese, die gewöhnlich Lanciuoga genannt wird, bei Proskau (S. S. W. $^6/_4$ M. von Oppeln), die sich vom Flusse (die Proska), dem Wasserlaufe nach, bis an die Landstraße erstreckt, die zu dem Dorfe Przyschetz (S. S. W. $^7/_4$ M. von Oppeln) führt, mit allem Rechte und aller Herrlichkeit, wie er sie erb- und eigenthümlich in seinem Leben besessen. Durch eine Urkunde, ausgestellt auf dem Schlosse zu Oppeln infra octauam Petri et Pauli sanctorum apostolorum 1343 bestätigte Herzog Bolko von Oppeln diese Stiftung [3]).

Die Erbauung des Klosters und der Kirche der Minoriten schreibt man dem Herzoge Bolko von Oppeln zu und versetzt sie in das Jahr 1359, was aber urkundlich nicht verbürgt werden kann [4]). Damals soll Bolko das Kloster mit vielen Freiheiten begabt und demselben den oberhalb der Stadt auf einer Insel gelegenen Wald, die Polke genannt, wie auch ein kleines Vorwerk von 36 Scheffel Aussaat auf dieser Insel geschenkt haben.

2. Das Cisterzienserstift Himmelwitz.

Von allen Cisterzienserstiften Schlesiens ist Himmelwitz (Gemelnici N. O. zu O. 1 M. von Groß-Strehlitz) am wenigsten mit Urkunden bedacht; es sind deren nur eine geringe Anzahl und diese sehr lückenhaft vorhanden, so daß es dem Geschichtschreiber schwer wird, selbst bei den angestrengtesten Studien sicheren Aufschluß über den ältesten Theil

---

1) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel des Herzogs sind nur noch die Pergamentstreifen übrig. Eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde vom Oppelner Magistrat, ausgefertigt den 14. März 1724, mit dem auf Papier gedruckten Stadtsiegel ist vorhanden.

2) Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 202.

3) Original-Urkunde im schlesischen Provinzial-Archiv. Vom Siegel des Ausstellers ist nur noch ein geringer Ueberrest an violetseidnen Fäden vorhanden. Auch von dieser Urkunde existiren zwei beglaubigte Abschriften des Oppelner Magistrats vom 14. März 1724.

4) Stuckart's und Fischer's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. I. p. 2. Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens p. 202. Beide haben aus Zimmermann's Beiträgen geschöpft.

der Geschichte dieses Stiftes zu erhalten, und dieser nur auf spärliche Notizen sich gründet [1]). Die Zeit, wann Himmelwitz gestiftet worden, ist ungewiß, und wird sich nie mit Bestimmtheit ermitteln lassen, weil die Stiftungsurkunde fehlt. Allgemein nimmt man das Jahr 1280 an [2]); nur Stenzel [3]) kam auf den Gedanken, die Cisterzienser erst im J. 1290 nach Himmelwitz kommen zu lassen. Warum Stenzel zu dieser Annahme sich neigte, ist nicht angegeben, wohl aber läßt sich vermuthen, daß er dies darum gethan, weil Wladislaus, der Vater des Boleslaus, des Stifters der Abtei Himmelwitz, erst nach dem Jahre 1280 gestorben ist.

Ueber das Mutterkloster, aus welchem die Cisterzienser nach Himmelwitz berufen wurden, hat man sich früher viel gestritten und namentlich ist von Himmelwitz aus selbst die Abkunft dieses Stiftes von Rauden geleugnet worden. Wie Stenzel [4]) darauf gekommen ist, die Cisterzienser von Leubus nach Himmelwitz zu verpflanzen, ist nicht leicht abzusehen. Denn es dürfte doch wohl kaum zu bezweifeln sein, daß Rauden das Mutterstift für Himmelwitz ist. Schon der gelehrte P. Eustach Sartorius hat mit Jongelin [5]) in seinem zu Prag 1700 fol. erschienenen Werke unter dem Titel Cistercium bis tertium [6]) Rauden als mater Gemielnici und Himmelwitz als filia Raudae bezeichnet. Alle schlesischen Geschichtschreiber, welche das Jahr 1280 als Stiftungsjahr des Klosters Himmelwitz annehmen, stimmen darin überein. Es ergiebt sich dies aus dem Einflusse, welchen die Aebte von Rauden auf das Stift Himmelwitz geübt haben [7]), und aus dem Umstande, daß diese das Visitationsrecht besaßen und Conventualen von

---

1) Der Codex diplomaticus Silesiae, herausgeg. von Dr. W. Wattenbach (Breslau 1859. 4.) Bd. II. p. LXVII.—LXIX u. p. 79—104 bringt nur 37 Urkunden, die das Stift Himmelwitz betreffen, aber keine Stiftungs-Urkunde.

2) Zimmermann's Beiträge zur Beschreibung von Schlesien Bd. II. p. 270 hat wahrscheinlich aus Jongelin und Sartorius geschöpft und die in der Silesiograph. renov. Tom. I. Cap. VII. § 180. p. 705 u. 707 gegebenen Auszüge benützt. Den Angaben Zimmermann's folgten dann spätere schlesische Geschichtschreiber.

3) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung (Hamburg 1832. 4.) Hauptst. II. p. 137. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. p. XI.

4) Stenzel's Geschichte Schlesiens (Breslau 1853. 8.) Thl. I. p. 172 u. 208.

5) Gaspari Jongelini Notitia abbatiarum ordinis Cisterciensis per orbem universum libros X complexa (Colon. Agripp. 1640. fol.) p. 56 weiß von Himmelwitz weiter nichts zu berichten, als daß das Kloster im J. 1280 von den Herzögen von Oppeln gestiftet und eine filia von Rauden ist.

6) Gemielnicium, filia Raudae, exortum mundo anno 1280 fundatores habuit illustrissimos Silesiae duces Oppolienses, in quorum terris situm est. Cistercium bis tertium.

7) Dr. August Potthast's Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Rauden in Oberschlesien (Leobschütz 1858. 8.) p. 264.

Rauden nicht selten Aebte von Himmelwitz wurden [1]). Wie viele Ordensbrüder von Rauden nach Himmelwitz herübergekommen sind, läßt sich aus Mangel an historischen Nachrichten nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen. Zimmermann behauptet, daß Herzog Boleslaus von Oppeln das Kloster Himmelwitz im J. 1280 für 20 Cisterzienser gestiftet habe, indessen scheint die Stiftung für 20 Ordensbrüder urkundlich in eine spätere Zeit zu gehören, und daher diese Angabe auf einem Irrthume zu beruhen. Boleslaus soll das Stift mit den Dörfern Himmelwitz, dem Orte der Stiftung selbst, dann Rosmiontau (W. zu S. W. $^1/_2$ M. von Groß-Strehlitz), Ottmuth (W. zu S. W. $3^1/_8$ M. von Groß-Strehlitz, $^1/_8$ M. von Krappitz), Kadlubetz (S. W. $^5/_4$ M. von Groß-Strehlitz), Gogolin (W. zu S. W. $2^5/_8$ M. von Groß-Strehlitz, $^3/_4$ M. von Krappitz), Malnie (W. $3^1/_4$ M. von Groß-Strehlitz, $^3/_4$ M. von Krappitz), Chensilaes (Kſionzlas N. zu N. O. $^9/_4$ M. von Gleiwitz, $^3/_4$ M. von Preiskretscham) und Gostonia (ob Koschentin O. S. O. $1^5/_8$ M. von Lublinitz?) begabt haben. Zimmermann und Herber [2]) meinen, daß die letzten sechs Güter bald nach der Stiftung auf unbekannte Weise wieder verloren gegangen sind. Wenn dies auch nicht streng nachgewiesen werden kann, so scheinen doch noch bei Lebenszeiten des Herzogs Boleslaus dem Kloster mehrere Besitzungen entfremdet worden zu sein; denn Papst Bonifaz VIII. bevollmächtigte, als er das Cisterzienserstift Himmelwitz in zwei Bullen vom 15. März 1298 in des heiligen Petrus und des apostolischen Stuhles Schutz nahm und dem Stifte alle von Päpsten, Königen, Fürsten und andern Wohlthätern ertheilten Privilegien, Freiheiten und Besitzungen bestätigte, gleichzeitig in einer andern Bulle vom 28. März den Krakauer Domdechant, dem Stifte Himmelwitz wieder zu seinen entfremdeten Gütern zu verhelfen [3]).

Aus einer Bulle desselben Papstes vom 16. Februar 1302, worin er nochmals die Privilegien, Rechte, Freiheiten und Besitzungen des Stiftes bestätigt, erfahren wir, welche Güter das Stift damals besaß und von wem sie an dasselbe geschenkt worden sind [4]).

Dieser Bulle zufolge besaß das Stift im J. 1302

1. den Ort, wo das Kloster liegt (Himmelwitz) mit allem Zubehör, mit Fischerei und allen Rechten;

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. p. XI. Anm. 1.

2) Herber's Statistik des Bisthums Breslau p. 115. Anm. 23. Damit sind zu vergleichen die Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 50.

3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. II—IV. p. 80.

4) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. VI. p. 81—84.

2. das Patronatsrecht über die Kirchen des heiligen Jakobus zu Himmelwitz und der heiligen Jungfrau Maria zu Ottmuth;
3. den Zehnten von Himmelwitz, Chenſilaes (Kſionzlas), Roſinatau (Rosmiontau), Groß- und Klein-Pluſchnitz (O. S. O. 7/4 M. von Gr.-Strehlitz, 3/8 M. von Toſt), Shzouitz (Schoffczütz S. O. zu O. 7/8 M. von Rosenberg), Peterkouitz (Petersdorf N. O. zu N. 1/2 M. von Gleiwitz), Paulowitz (Pawlowitz (N. W. zu N. 3 M. von Gleiwitz, 1/4 M. von Toſt), Olſoua (Olſchowa S. zu S. W. 7/8 M. von Groß-Strehlitz), Dollna (S. W. 1 M. von Groß-Strehlitz), Sleusko (wohl Leſchnitz S. W. 2 M. von Groß-Strehlitz), Sprzentſchütz (W. 1 7/8 M. von Groß-Strehlitz), Vrotchilaeſa (nicht zu ermitteln, wenn nicht etwa Wiſſoka S. W. zu W. 1 3/8 M. von Groß-Strehlitz, 1/2 M. von Leſchnitz darunter gemeint iſt), Sedelitz (Schedlitz W. 7/4 M. von Groß-Strehlitz), Paluskowitz (vielleicht Pawlowitzke S. W. zu S. 1 5/8 M. von Koſel?), Ruskowitz (Roſchowitz S. S. O. 9/8 M. von Koſel), Wytoslauuitz (Wittoslawitz S. 2 1/8 M. von Koſel), Odomitz (Ottmütz W. N. W. 1 5/8 M. von Groß-Strehlitz), Sughidanetz (Sucho-Danietz N. W. 9/8 M. von Groß-Strehlitz), Mocridanetz (Danietz O. S. O. 2 1/8 M. von Oppeln), Ottmuth (W. zu S. W. 3 1/8 M. von Groß-Strehlitz, 1/8 M. von Krappitz), Kadlubetz (S. W. 5/4 M. von Groß-Strehlitz), Oleska (Oleſchka W. S. W. 1 7/8 M. von Groß-Strehlitz), Zyrowa (S. W. zu W. 1 7/8 M. von Groß-Strehlitz, 3/4 M. von Leſchnitz), Roswadſe (S. W. zu W. 2 1/4 M. von Groß-Strehlitz, 1 M. von Leſchnitz), Crapkouitz (Krappitz S. S. O. 3 M. von Oppeln), Stebbulou (Stöblau S. zu S. O. 3/4 M. von Koſel) und Dobrau (N. O. zu O. 3 5/8 M. von Neuſtadt, 1/2 M. von Krappitz); endlich außer Himmelwitz noch
4. die Dörfer Kſionzlas und Rosmiontau, die von der urſprünglichen Dotation des Herzogs Boleslaus bei der Stiftung des Kloſters ſtammen mochten, mit allen Rechten und Zubehörungen; dann Goſtonia, was wir für Koſchentin halten, mit allen Rechten und Zubehörungen, wie ſie dem Stifte aus der Schenkung des Ritters Alexius von Leckenſtein zugefloſſen ſind, dann Ottmuth, Kadlubetz und Gogolin mit der Hälfte von Malnie und allen Rechten und Zubehörungen, welche der Graf Peczko von Schnellewalde dem Stifte zu einem Beſitzthume geſchenkt hatte. Und dieſe Güter beſaßen ſie mit allen Freiheiten, Gerechtigkeiten, Herrſchaften und Privilegien; mit Ländereien, Wieſen, Weinbergen, Wäldern, Hutungen, Waſſern, Mühlen, Straßen und Fußwegen.

Wir erfahren aus dieser Urkunde wenigstens, worin nicht lange nach der Gründung des Klosters die Besitzungen dieses Stiftes bestanden haben.

Ein besonderer Wohlthäter des Stiftes war Herzog Albert der Jüngere von Oppeln und Herr von Groß-Strehlitz. Derselbe stellte unterm 21. Juni 1323 zu Groß-Strehlitz dem Stifte Himmelwitz eine Urkunde aus [1]), worin er demselben, auf den Rath seiner Barone, zu seinem und seiner Eltern Seelenheile, sein Dorf Laziska (N. N. O. $1^3/_8$ M. von Groß-Strehlitz) schenkt mit allen Genüssen, als Zeideleien, Wäldern und Wiesen, die schon vorhanden sind oder künftig noch angelegt würden, und mit allen Privilegien, Freiheiten und Rechten, deren sich die andern Stiftsgüter erfreuen. Diese Schenkung erweiterte derselbe Herzog Albert in einer andern gleichfalls zu Groß-Strehlitz unterm 11. Juni 1325 ausgestellten und mit den Siegeln des Herzogs, seiner Brüder und des Breslauer Domkapitels versehenen Urkunde [2]) dahin, daß er dem Stifte nicht nur alle Nutznießung, Nutzbarkeiten und Einkünfte dieses Dorfes mit Zeideleien, Hutungen, Wiesen, Wäldern, Büschen, Teichen und bebauten sowohl als unbebauten Aeckern, wie sie in ihren Grenzen eingeschlossen und gesondert werden, vollständig überließ, wie er alles dies selbst besessen, sondern ihm auch das Privilegium ertheilte, noch mehrere Zeideleien, Kretscham und Mühlen, wie es ihnen am nützlichsten erscheinen würde, anzulegen; er gestattet ferner dem Stifte, daß kein herzoglicher Richter, Kastellan oder Supan Macht haben soll, einen Einwohner dieses Dorfes zu richten, sondern nur der Herzog selbst und seine Nachfolger und auch dann nur, wenn die Vorladung vom herzoglichen Kämmerer durch ein fürstliches, mit dem herzoglichen Siegel bezeichnetes Schreiben erfolgt ist; die ganze unverkürzte Strafe hat von dem Verurtheilten der Abt in Empfang zu nehmen, kein fürstlicher Richter oder Offizial darf dafür etwas fordern oder Theil daran haben. Endlich giebt der Herzog in dieser Urkunde dem Stifte Himmelwitz die vollständigen Ober- und Niedergerichte in Laziska, so daß nur der vom Abte bestellte Richter das Recht haben soll, in allen Rechtsfällen, sie mögen Diebstahl, Raub, Brandstiftung oder Todtschlag oder was immer für ein Verbrechen betreffen, endgültig zu entscheiden, die Strafgelder und Gerichtsgefälle aber allein und vollständig (integraliter) dem Abte gebühren. Noch in demselben Jahre 1325 überwies Herzog Albert dem Stifte den Zehnten von Ganforowicz (Gonschiorowitz N. O. zu N. $^7/_8$ M. von Groß-Strehlitz) und im J. 1327

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. IX. p. 85 u. 86.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. X. p. 86 u. 87.

ertheilte er dem Kloster ein Privilegium über Mühle und Fischerei in Himmelwitz [1]).

Um das Maß seiner Wohlthätigkeit gegen das, wie es scheint, von ihm vorzüglich begünstigte Cisterzienserstift Himmelwitz voll zu machen, ertheilte Herzog Albert im J. 1328 demselben auch noch die Freiheit, in allen umliegenden Waldungen zu Wierchlaß (Wierchleschie N. O. zu O. $^5/_4$ M. von Groß-Strehlitz), Zandowitz (N. O. zu O. $2^1/_4$ M. von Groß-Strehlitz) und Dombrowka (W. zu S. W. $2^1/_8$ M. von Groß-Strehlitz, $^5/_4$ M. von Krappitz) Bau- und Brennholz zu fällen [2]).

Im J. 1342 erwarb das Stift theils durch Schenkung, theils durch Ankauf das Dorf Lagewniky (ohne Zweifel Klein-Lagiewnik W. zu N. W. $^6/_4$ M. von Lublinitz). Durch Urkunde, ausgestellt zu Groß-Strehlitz den 20. Oktober 1311, hatte Herzog Boleslaus von Oppeln seinem Ritter Wilhelm Böhme für die ihm geleisteten treuen Dienste zehn Huben Landes bei Lagewnig mit Wald und Wiesen und allen Nutzbarkeiten gegeben und dem gedachten Ritter und seinen Nachkommen zu Lehn aufgelassen, indem der Herzog alles Recht und alle Herrlichkeit dieser zehn Huben auf ihn und seine Nachkommen übertrug [3]). Jetzt (im J. 1342) schenkte der Ritter Wilhelm Böhme dem Stifte Himmelwitz diese zehn Huben und Boguffius von Sironowicz vier Huben und die halbe Fischerei im Dorfe Lagewniky bei Himmelwitz mit allen Einkünften, Nutzbarkeiten und allem und jedem Zubehör als ein erb- und eigenthümliches Besitzthum. Dazu erkaufte das Stift von Jaczko von Walczerczowicz noch vier Huben mit der andern Hälfte der Fischerei um fünf Mark Groschen gangbarer Münze und von Buczіwog, dem hinterlassenen Sohne des Milo, zehn Huben um zehn Mark Groschen derselben Münze und sechs Scheffel Roggen. Diese Schenkung und diesen Verkauf bestätigte Herzog Albert durch eine Urkunde, ausgestellt zu Groß-Strehlitz den 20. September 1342 [4]).

Herzog Albert beabsichtigte im J. 1361 das Stift zu erweitern. Er ließ unterm 17. April 1361 zu Himmelwitz eine Urkunde ausfertigen, worin er zu seinem, seiner Gemahlin Agnes, seiner Tochter Elisabeth, aller seiner Nachkommen, und aller lebenden und verstorbenen Christgläubigen Seelenheil eine neue Stiftung für zwanzig Priester

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Nro. XI. u. XII. p. 87.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Nro. XIII. p. 87.
3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. VIII. p. 85.
4) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XIV. p. 88.

errichtet und zu diesem Zwecke die Dörfer Dombrowka und Wierchleschie nebst zwei Mühlen schenkt [1]). Gleichzeitig verspricht der Herzog im Einverständnisse mit seiner fürstlichen Gemahlin Agnes noch um 300 Mark Prager Groschen polnischer Zahl Grundbesitz zu kaufen und dem Kloster zu dieser neuen Stiftung einzuverleiben, zugleich demselben über diese Schenkungen die ausgedehntesten Rechte und Freiheiten ertheilend und Bischof und Kapitel um die Bestätigung ersuchend [2]).

Noch einer bedeutenden Schenkung an das Stift Himmelwitz müssen wir hier zum Schlusse erwähnen, die zwar in eine spätere Zeit fällt, aber nicht gar lange, nachdem Schlesien unter böhmische Oberherrschaft gekommen war, erfolgt ist.

Margaretha, die Wittwe des Jaroslaus von Ottmütz (W. N. W. $1^5/_8$ M. von Groß-Strehlitz) hatte, als sie sich mit Jaroslaus verheirathete, um 60 Mark Prager Groschen polnischer Zahl väterliches Erbtheil von Peter, genannt Baba, das Dorf Ottmütz mit allen Nutzbarkeiten, Aeckern, Wiesen, Büschen, Zinsen, Einkünften und allem Zubehör erkauft. Jetzt, nach dem Tode ihres Gemahls, schenkt sie dieses Gut Ottmütz mit landesherrlicher Genehmigung Herzog Alberts dem Stifte Himmelwitz, Cisterzienser-Ordens, zu einem erblichen und ewigen Besitzthume. Der Herzog bestätigt nicht allein diese Schenkung durch eine Urkunde, ausgestellt zu Groß-Strehlitz den 23. Oktober 1364, sondern verleiht dem Stifte auch alle herzoglichen Rechte und die Oberherrlichkeit über dieses Dorf [3]).

Mit Recht zählen wir daher den Herzog Albert den Jüngeren von Oppeln und Herrn von Strehlitz zu den vorzüglichsten Wohlthätern des Stiftes Himmelwitz.

B. Weibliche Orden.

3. Stiftung des Klosters der Prämonstratenserinnen zu Czarnowanz [4]).

Wir haben bereits oben erzählt, daß bei der ersten Theilung Schlesiens unter die Söhne Wladislaws II. im J. 1163 Miecis-

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XV. p. 89 u. 90. Die Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8) p. 50 und mit ihnen Stuckart's und Fischer's Zeitgeschichte der Städte Schlesiens (Schweidnitz 1819. 4.) Bd. III. p. 117 schreiben, wie oben schon erinnert worden, diese Stiftung schon dem Herzoge Boleslaus von Oppeln zu.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XV. p. 89 u. 90. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung (Hamb. 1832. 4.) Hauptst. III. p. 127. Anm. 1.

3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XVI. p. 91.

4) Einen Abriß der Geschichte des Klosters Czarnowanz hat der Archivar Dr. Wattenbach in Dr. Roepell's Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens (Breslau 1858. 8.) Bd. II. p. 41 ff. gegeben.

laus oder Miesko I. Ratibor und Troppau, Boleslaus I. oder der Lange Oppeln, Breslau und Glogau erhalten hatten, Conrad I. aber, mit dem Beinamen Krummfuß (loripes), der in Fulda studirte, leer ausgegangen war, wahrscheinlich darum, weil er für den geistlichen Stand bestimmt werden sollte. Das Fürstenthum Oppeln trat Boleslaus inzwischen im J. 1169 an seinen älteren Sohn erster Ehe, den Prinzen Jaroslaus ab, der später Bischof von Breslau wurde. Diese Ungleichheit der Theilung, wobei Conrad ganz übergangen war und Miecislaus I. zu kurz kam, veranlaßte einen unerquicklichen Bruderkrieg. Durch Vermittelung Kasimirs II. von Polen kam es zum Frieden und zur Versöhnung der fürstlichen Brüder. Es wurde daher im J. 1178 eine neue Theilung vorgenommen, in welcher Miecislaus I. zu Ratibor und Troppau, außer Oppeln, noch Teschen erhielt. Dazu trat ihm Kasimir II. vom Krakauer Gebiete noch Beuthen und Auschwitz ab. Nach Jaroslaus Tode († 22. Januar 1201) war, wie wir oben erinnert haben, das Fürstenthum Oppeln an dessen Vater, Boleslaus den Langen, zurückgefallen. Nun starb um dieselbe Zeit auch Conrad I., worauf Boleslaus Glogau an sich nahm und dagegen Oppeln an Miecislaus I. abtrat. So war Miecislaus I. Herr von ganz Oberschlesien geworden. Er vermählte sich mit der Prinzessin Ludmilla, deren Abkunft heut nicht mehr bekannt ist, und zeugte mit ihr Kasimir I., der ihm in der Regierung von ganz Oberschlesien folgte.

Wahrscheinlich im Einverständnisse mit dem Herzoge († 15. Mai 1211) stiftete Ludmilla im J. 1211 zu Rybnik ein Kloster für Prämonstratenserinnen, das sie mit Gütern reichlich ausstattete. Ueber die Art und Weise dieser Ausstattung, so wie der Stiftung des Klosters überhaupt fehlen uns alle sicheren Nachrichten, zumal eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden ist. Ludmilla starb den 19. September 1211. Erst durch eine Urkunde des Bischofs Laurentius vom 25. mit einem Zusatze vom 27. Mai 1223 erfahren wir, daß der Bischof auf Bitten des Herzogs Kasimir und mit Bewilligung seines Kapitels den geistlichen Jungfrauen bei der St. Salvatorkirche zu Rybnik den Zehnten in der Kastellanei Teschen, und die Hälfte des Neubruchzehnten in derselben Kastellanei zum Unterhalte überweist, denen er noch die Zehnten von Krawarn (N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Ratibor), Rackau (S. O. zu O. $2^1/_4$ M. von Leobschütz) und Lichan (Lichinia N. O. zu N. $^6/_4$ M. von Kosel) und zwei Drittheile des Zehnten von Rybnik hinzufügt. Gleichzeitig bestätigt der Bischof die von seinem Vorgänger Zyroslaus II. der Marienkirche zu Rybnik bei deren Consekration verliehenen Zehnten von Rybnik, Smolna (W. S. W. $^5/_4$ M. von Gleiwitz), Zelasna (N. W. zu N. $^5/_4$ M. von Oppeln), Knegnici (wohl Knizenitz N. O.

zu N. $2^1/_4$ M. von Rybnik?), welches letztere Dorf die Kirche zu Rybnik von der Kirche zu Salesche (S. zu S. W. $^6/_4$ M. von Groß-Strehlitz) durch Tausch für das Dorf Golconis (wohl Golschwitz N. O. zu N. $2^2/_8$ M. von Falkenberg, $^1/_2$ M. von Schurgast) erhalten hat; so wie die von einigen Rittern der St. Salvatorkirche in Rybnik zu Gunsten der Prämonstratenserinnen geschenkten freien Ritterzehnten und die von Herzog Kasimir der Stiftung seiner frommen Mutter gemachten Schenkungen und zwar, außer den schon genannten Dörfern, die wahrscheinlich die Herzogin Ludmilla bei der ersten Stiftung den Prämonstratenserinnen geschenkt haben mag und in denen Bischof Laurentius den geistlichen Jungfrauen auch die Zehnten zum Unterhalte angewiesen, noch die Ortschaften: Breze (vielleicht das in der Urkunde von 1228 aufgeführte Brosci, heut Broschütz in der Nähe von Zuzella (O. zu N. O. $4^1/_8$ M. von Neustadt?), Wroblin (Frauendorf N. zu N. W. $^5/_8$ M. von Oppeln), Zuzella (S. zu S. O. $3^5/_8$ M. von Oppeln), Bresini (welches Briesen ist hier gemeint?), Scacouizi (Schalkowitz N. W. zu N. $2^1/_2$ M. von Oppeln), Grudina (Grauden S. W. zu W. $2^1/_4$ M. von Kosel) und den Zoll von Senor (Siewierz im Krakauschen). Alle diese Dörfer mit dem Territorium von Rybnik und der Kapelle daselbst erhielt das Stift mit allem Rechte, der Jurisdiktion, aller Freiheit, und der Nutzung sowohl der Biber als auch aller andern Einkünfte [1]). Wir sehen daraus, daß die Ausstattung des Klosters an Grundbesitz schon bei der ersten Stiftung eine sehr ansehnliche war.

Durch eine Bulle, ausgestellt im Lateran den 22. April 1227, nimmt Papst Gregor IX. das Jungfrauenstift zu Rybnik in des heiligen Petrus und seinen besonderen Schutz und bestätigt demselben zugleich den ruhigen Besitz aller ihm verliehenen Güter [2]).

Im J. 1228 versetzte Ludmillas Sohn, der Herzog Kasimir I. von Oppeln, das Kloster der Prämonstratenserinnen von Rybnik nach Czarnowanz (N. zu N. W. 1 M. von Oppeln) und nannte es Bosidom (Haus Gottes). Aus der ohne Angabe des Tages zu Oppeln ausgefertigten Urkunde, worin der Herzog alle von seiner Mutter Ludmilla, von ihm selbst und seinen Baronen dem Stifte gemachten Schenkungen bestätigte, ersehen wir, wie die Besitzungen des Klosters mit den Jahren immer

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. I. p. 1 u. 2. In dem dieser Urkunde beigefügten Zusatze, der zu Schmarse unterm 27. Mai 1323 gemacht wurde, behält Bischof Laurentius die Hälfte der Neubruchzehnten in der Kastellanei Teschen, und den dritten Theil des Zehnten in Krawarn, Rackau und Lichinia der Breslauer Domkirche vor; der Kirche des heiligen Nikolaus zu Teschen aber weist er für den ihr gebührenden Antheil an diesen Zehnten durch Tausch vierzig Töpfe Honig in Cozli an.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. III. p. 3.

bedeutender wurden, und die Zahl der frommen Wohlthäter, die demselben ihre Gunst in vorzüglicher Weise zuwendeten, mit jedem Jahre größer wurde. Die Besitzungen dieser frommen Stiftung sind in dieser Urkunde, die mit Recht als die zweite Stiftungsurkunde des Klosters Czarnowanz zu betrachten ist, in folgender Weise aufgeführt:

1. Czarnowanz (N. zu N. W. 1 M. von Oppeln), welches der Herzog dem Kloster um Rybnik vertauschte, jedoch von Seiten des Klosters mit Vorbehalt des Kretschams und der Kirche in Falenich (Falkowitz N. zu N. W. $4^3/_8$ M. von Oppeln);
2. Schurgast (N. N. O. 2 M. von Falkenberg);
3. Kfennyche (Krzanowitz N. $^5/_8$ M. von Oppeln) [1];
4. Krawarn (N. W. zu W. $^6/_4$ M. von Ratibor);
5. Wroblino (Frauendorf N. zu N. W. $^5/_8$ M. von Oppeln);
6. Bedrchovici (Poborschau N. W. $^7/_8$ M. von Kosel) [2];
7. Walchi (Walzen O. zu N. O. $4^1/_8$ M. von Neustadt, $^6/_4$ M. von Ober-Glogau);
8. Grocholuba (O. zu N. O. $4^1/_4$ M. von Neustadt);
9. Straduna (O. zu S. O. 4 M. von Oppeln, $^6/_4$ M. von Kosel);
10. Susela (Zuzella S. zu S. O. $3^5/_8$ M. von Oppeln);
11. Brosci (Broschütz O. zu N. O. $4^1/_8$ M. von Neustadt);
12. Raduna (Radun N. zu N. W. $3^5/_8$ M. von Gleiwitz, $^6/_4$ M. von Tost);
13. Zelasna (N. W. zu N. $^5/_4$ M. von Oppeln);
14. Dobren (Klein-Döbern N. N. W. $^6/_4$ M. von Oppeln);
15. Dzelnicza (Dzielnitz S. S. O. $^7/_8$ M. von Kosel);
16. Grudina (Grauden S. W. zu W. $2^1/_4$ M. von Kosel);
17. Lascouci (Laskowitz W. zu S. W. 3 M. von Rosenberg) [3];
18. Ozriscu (welcher Ort ist hier gemeint?);
19. Puncou (wahrscheinlich Alt-Budkowitz N. N. O. $3^1/_8$ M. von Oppeln, 2 M. von Kreuzburg);
20. Radosenici (Radoschau S. W. zu S. $2^1/_8$ M. von Kosel) [4];
21. Nedobcici (Niedobschütz S. W. $^3/_4$ M. von Rybnik);
22. Dzelco (wohl Dziellau S. zu S. W. $2^1/_8$ M. von Kosel) [5] mit seinem Antheile und der Mühle, endlich

---

1) Böhme's diplomatische Beiträge Thl. I. p. 7 lesen Ksenicze. Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. II. Per. II. Abschn. II. Abthl. I. p. 225.

2) Böhme's diplomatische Beiträge a. a. O. Bedtichovici.

3) Böhme's diplomatische Beiträge a. a. O. Lascovic.

4) Böhme's diplomatische Beiträge a. a. O. Radestovic.

5) Böhme's diplomatische Beiträge a. a. O. Dleschо.

23. Lgota, das auch Maner heißt (welche von den mehreren Ortschaften in Oberschlesien, die Ellguth heißen, hier gemeint ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln).

Kasimir verlieh in dieser Urkunde dem Kloster Czarnowanz das besondere Privilegium, daß die Insassen dieser Dörfer nur unter der Gerichtsbarkeit des Propstes des Klosters stehen und nur von diesem gerichtet werden sollen; es sei denn, daß die Streitsache oder der Exceß so bedeutend wäre, daß er vor das Gericht des Herzogs gehörte, dann sollen aber die Gerichtsgefälle und Strafgelder rücksichtlich seiner Jurisdiktion dem Kloster zufallen. Die Stiftsunterthanen der genannten Dörfer sind von allen Diensten und Lasten des polnischen Rechtes, von Baudiensten beim Bau oder den Reparaturen der Burgen und andrer Befestigungen und vom Kriegsdienste frei, jedoch den Fall ausgenommen, wenn ein plötzlicher Einfall in das Ländergebiet des Herzogs erfolgt [1]). Dieses Privilegium bestätigte Herzog Wladislaus von Oppeln durch eine zu Ratibor ausgestellte Urkunde im J. 1260 von Neuem [2]).

Herzog Kasimir I. war mit Viola, einer bulgarischen Prinzessin, vermählt, die ihm die Prinzen Miecislaus II. († 1246) und Wladislaus († 1288) gebar. Den unmündigen Prinzen wurde Herzog Heinrich I. von Schlesien zum Vormunde gegeben. In dieser Eigenschaft bestätigte derselbe, als er im J. 1234 auf seiner Rückreise von Krakau, wo er mit Herzog Conrad von Masovien wegen der Herrschaft über Polen in Unterhandlungen getreten, nach Czarnowanz kam, in Uebereinstimmung mit der Herzogin Wittwe Viola und mit Einwilligung der Barone des Fürstenthums Oppeln sehr ausführlich alle Besitzungen und Rechte des von Kasimir I. aus Rybnik nach Czarnowanz verlegten Jungfrauenklosters Prämonstratenser-Ordens [3]), und schenkte wahrscheinlich gleichzeitig dem Stifte die Obermühle in Ohlau [4]).

Wahrscheinlich gehörte das Dorf Breze, welches schon in der Bestätigungsurkunde des Bischofs Laurentius vom 25. Mai 1223 als Besitzthum des Jungfrauenstiftes zu Rybnik aufgeführt ist, damals nur zum Theil diesem Kloster, sonst hätte Herzog Miecislaus II. von Oppeln (Miseko, in seinem zu Kosel unterm 29. Oktober ohne Angabe des Jahres (vermuthlich im J. 1246) aufgerichteten Testamente dem Stifte in Posidom dieses Dorf nicht von Neuem schenken können [5]).

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. IV. p. 3 u. 4.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. VIII. p. 7 u. 8.
3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. V. p. 4—6.
4) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. VI. p. 6.
5) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. VII. p. 6 u. 7.

Daß die Stiftspröpste auch deutsche Cultur und Sitte auf den Stiftsdörfern zu verbreiten suchten, beweist eine zu Czarnowanz infra octavam omnium sanctorum 1274 ausgestellte Urkunde, worin den beiden Schulzen Herden und Hermann mit Einwilligung des Conventes von Czarnowanz das Recht und die Freiheit ertheilt wird, das Dorf Zelasna nach deutschem Rechte auszusetzen, wofür sie und ihre Nachkommen die sechste Hube und den dritten Heller der Gerichtsgefälle unter der Bedingung frei besitzen sollen, daß dem Stifte von jeder Hube, mit Ausnahme der Freihuben, zur bestimmten Zeit (tempore statuto) ein Vierdung Silber und drei Scheffel, nämlich zwei Scheffel Roggen und der dritte gute Erbsen, entrichtet werden. Was die noch unbebauten Huben und andere Rechte betrifft, so wird den Dorfbewohnern drei Jahre Steuerfreiheit bewilligt und den beiden genannten Schulzen gestattet, eine freie Mühle über der Oder mit einem Kretscham, der zum Dorfe gehören soll, anzulegen, jedoch unter der Bedingung, daß die Mühle verpflichtet sei, wenn Ueberschwemmung oder andere große Mahlnoth eintrete, dem Stifte zu mahlen. Außerdem sollten sie von jeder Hube der andern Dörfer Frauendorf oder Zuzella oder Salesche (S. zu S. W. $^6/_4$ M. von Groß-Strehlitz) acht Scheffel Roggen dem Kloster frei anfahren, wogegen den Schulzen und Dorfinsassen die freie Angelfischerei (cum hamis sive cum gulgustris) gestattet wird. Ueberdies sollen die gedachten Dorfinsassen und Schulzen in den Gerichten (in iudiciis) alle Rechte eines nach deutschem Rechte ausgesetzten Stiftsdorfes genießen, und die Kirche zu St. Nikolaus in Zelasna daselbst eine Freihube und den Vogelfang haben [1]). Unbestritten ist diese Urkunde eine der wichtigsten, welche vom Stifte Czarnowanz ausgegangen sind. Einige Jahre später (1279) schenkte Anastasia, Gemahlin des Grafen Heinrich von Mechnitz, in ihrem Testamente dem Stifte Czarnowanz ihre Erbgüter Mechnitz (N. W. zu N. $^5/_4$ M. von Kosel) und Wreske (W. zu N. W. 1 M. von Oppeln) bei Chroszczina (W. 1 M. von Oppeln), jedoch mit der Bedingung, daß das Stift erst nach dem Tode des Grafen Heinrich (sie machte diese Stiftung auf ihrem Sterbebette) zum Besitze dieses Erbtheils gelangen sollte, was Herzog Boleslaus von Oppeln durch eine im J. 1279 ohne Datum ausgestellte Urkunde bestätigte [2]).

Durch eine Urkunde, ausgestellt in der bischöflichen Residenz zu Breslau den 13. März 1282, entschied Bischof Thomas II. einen Streit

1) Böhme's diplomatische Beiträge Thl. I. Urk. II. p. 49. Aus diesen Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. II. p. 238. Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. IX. p. 8 u. 9.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. X. p. 9.

zwischen dem Abte Hartlieb zu Leubus und dessen Convente und dem Bruder Dominikus, Propst des Klosters Bosidom Prämonstratenser-Ordens zu Czarnowanz, wegen der von Letzterem beanspruchten Zehnten der Dörfer Frauendorf, Saberowa (Zabierzau O. zu N. O. 4 M. von Neustadt, $^5/_4$ M. von Ober-Glogau), Cromolowitz (Kramelau O. N. O. 4 M. von Neustadt, $^1/_2$ M. von Krappitz), Grocholuba, Straduna, Broschütz, Zuzella und Walzen zu Gunsten des Cisterzienserstifts Leubus. In dieser Urkunde versprechen beide Theile, sich wegen des vom Stifte Czarnowanz dem Stifte Leubus zu leistenden Schadenersatzes in Betreff des vorbehaltenen Zehnten dem Urtheile der von ihnen erwählten Schiedsrichter und Friedensstifter, des Dompropstes Sbrozlaus und des Domherrn Heinrich von Kalkau, bereitwillig zu unterwerfen [1]). Die aus dem Schooße des Domkapitels erwählten Schiedsrichter scheinen aber von beiden Conventen, deren Interesse der Streit betraf, nicht angenommen worden zu sein, wohl wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Bischof, wie aus den darüber lautenden Urkunden unzweifelhaft hervorgeht, selbst in Betreff des Zehnten dabei betheiligt war. Der Zwiespalt wurde durch andere Schiedsrichter, die Aebte Wilhelm von St. Vinzenz und Nikolaus von St. Maria auf dem Sande, so wie den Archidiakonus Andreas und Cantor Ulrich der Breslauer Domkirche auf gütlichem Wege durch das unterm 20. Februar 1283 zu Breslau gefällte Endurtheil beigelegt, dem sich beide Theile bei Strafe von 20 Mark feinen Silbers zu unterwerfen versprachen und das dahin lautete:

> Der Bischof und der Abt von Leubus sollen den Zehnten von sechs Huben in Frauendorf und von acht Huben in Zabierzau, das Kloster Czarnowanz aber den Zehnten von achtzehn Huben in Zuzella haben.

Mit dieser gleichmäßigen Vertheilung des Zehnten in den genannten Dörfern stellten sich beide streitenden Theile zufrieden [2]).

Glücklicher war der Propst Dominikus von Czarnowanz mit der Reklamation des Zehnten, welchen der Burgkapellan Bartholomäus zu Teschen, und des Zehnten, welchen Johann von Salesche von einer Hube zu Salesche beanspruchten. Der bischöfliche Offizial Laurentius zu Breslau sprach in beiden Fällen durch zwei schiedsrichterliche Erkenntnisse vom 7. Juli und 16. Oktober 1284 den strittigen Zehnten dem Stifte Czarnowanz zu, worauf sich der Burgkapellan Bartholomäus von Teschen und der Ritter Johann von Salesche ihrer

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XI. p. 10.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XV. p. 13 — 16.

Ansprüche auf diesen Zehnten begaben und zu Gunsten des Klosters Verzicht leisteten [1]).

Noch einmal müssen wir, ehe wir unsere geschichtlichen Nachrichten fortsetzen, auf das Jahr 1282 zurückgehen. Wir haben bereits oben erzählt, daß durch ein Vermächtniß der Gräfin Anastasia im J. 1297 die Dörfer Mechnitz und Wreske an das Kloster Czarnowanz kamen. Diese Erbschaft wurde von dem Ritter Chevlegius, einem Sohne des Ritters Alard, angefochten, dem Kloster aber im J. 1282 durch Vermittelung des päpstlichen Legaten Philipp, Bischof von Fermo, von demselben Ritter zugesprochen und für den durch die Anfechtung dieser Erbschaft dem Kloster verursachten Schaden und Nachtheil hinlänglicher Ersatz verheißen. Beide Theile gelobten bei Strafe von 50 Mark Silber, den zu Breslau unterm 30. Juni 1282 darüber aufgenommenen Vertrag fest und unverbrüchlich zu halten [2]).

In einer Urkunde, ausgestellt zu Ratibor den 13. November 1288, bestätigen die Herzöge Mieszko oder Miecislav und Premizl oder Przemislav von Ratibor dem Stifte Czarnowanz alle demselben von ihren Vorfahren ertheilten Privilegien und Freiheiten über die Dörfer Krawarn, Radoschau und Knizenitz mit Ausschluß der Dienste, welche die Insassen dieser Dörfer, gleich den übrigen Bewohnern des fürstlichen Landes bei etwa vorzunehmenden nothwendigen Befestigungen zu leisten haben, und mit der Verpflichtung, daß für einen etwa eintretenden Kriegsfall Krawarn einen leeren Wagen mit vier Pferden, Radoschau und Knizenitz gleichfalls einen Wagen stellen, sobald sie nach deutschem Rechte ausgesetzt sein würden. Dagegen verzichten der Propst und Convent zu Czarnowanz auf das Patronatsrecht der Kirche zu Rybnik und alle Zehnten derselben Kirche, so wie auf die drei Mark jährlichen Zinses, die sie bisher von den Kretschams in Rybnik bezogen haben. Sollte einer der Nachkommen der beiden Herzöge die den genannten Dörfern von Neuem verbrieften Freiheiten antasten, so sollen dann das Patronatsrecht der Kirche zu Rybnik und die drei Mark Zins von den gedachten Kretschams an den Propst und Convent von Czarnowanz wieder zurückfallen [3]).

Um den frommen Schritten seiner Vorfahren folgend sich gegen das Stift Czarnowanz besonders wohlthätig zu beweisen und dessen Territorialbesitz zu erweitern, schenkte Herzog Mieszko von Oppeln und Herr von Ratibor demselben mittelst Urkunde, ausgestellt zu Ratibor

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urkf. XVI. u. XVII. p. 16 u. 17.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XII. p. 11 u. 12.
3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XVIII. p. 17 u. 18.

den 31. Oktober 1289, hundert fränkische Huben Landes in dem Walde Vitalissova Poramba (Poremba S. W. zu W. $1^3/_8$ M. von Groß-Strehlitz), um sie, wie es dem Propste und Convente gut scheinen würde, nach deutschem Rechte auszusetzen, zu einem ewigen Besitzthume und mit allen Rechten und Freiheiten für jene, welche sie aussetzen und welche ausgesetzt werden würden, wie sie seine Vorfahren in ihren Urkunden dem andern Grundbesitze des Stiftes bestätigt haben, und eximirt sie von der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Offiziale [1]).

Herzog Kasimir von Beuthen stiftete durch Urkunde, ausgefertigt zu Beuthen den 12. Januar 1290, in der Stiftskirche zu Czarnowanz eine wöchentliche heilige Messe für sich und sein fürstliches Haus in der Weise, daß er das Stiftsdorf Radunia (Radun N. zu N. W. $3^5/_8$ M. von Gleiwitz, $^6/_4$ M. von Tost) von allen Steuern, Abgaben und Lasten und Diensten beim Bau der Burgen, die andere Dorfbewohner zum Nutzen des Herzogs zu leisten pflegten, gänzlich und auf ewig befreite, alle diese Dienstleistungen aber dem Stifte Czarnowanz zuwies [2]).

Durch Urkunde, ausgestellt zu Ratibor den 1. August 1293, gestattete Herzog Przemisl dem Stifte Czarnowanz die Aussetzung des Dorfes Knizenitz (N. O. zu N. $1^1/_8$ M. von Rybnik) nach deutschem Rechte und bewilligt den Insassen desselben zu diesem Zwecke Freiheit von allen Steuern, Lasten und Diensten, deren sich auch der Schulze und seine Nachkommen erfreuen sollen, auf sechszehn Jahre [3]).

Um Mißverständnissen oder später zu besorgenden Streitigkeiten rechtlich vorzubeugen und gleichzeitig der Kirche und dem Stifte Czarnowanz den unverkümmerten Besitz aller seiner Güter zu sichern, damit das, was einmal Gott gewidmet ist, niemals wieder zu profanem menschlichem Gebrauche zurückgeführt werden könne, bestimmt Herzog Boleslaus von Oppeln in einer zu Oppeln unterm 5. Februar 1309 vollzogenen Urkunde die Grenzen des Stiftsgebietes genauer und ertheilt dem Stifte für die schon nach deutschem oder polnischem Rechte ausgesetzten oder noch auszusetzenden Dörfer volle Freiheit von allen Steuern, Abgaben, Leistungen, Diensten, Kriegsfuhren, Fruchtzinsen, Münzgeld, Wachen und allen andern Steuern und Zahlungen, wie sie immer genannt werden mögen; auch soll es dem Stifte vollkommen gestattet sein, Bau- und Brennholz zu fällen und aus den Wäldern innerhalb der vom Herzoge festgestellten Grenzen über's Wasser zum

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XIX. p. 19.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XX. p. 19 u. 20.
3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXI. p. 20 u. 21.

Stifte zu bringen und entweder zu verbrauchen oder nach Gefallen zu verkaufen [1]).

Wir haben bereits oben erzählt, daß die Herzöge Miecislaus und Przemislaus von Oppeln durch eine zu Ratibor unterm 13. November 1288 ausgefertigte Urkunde die dem Stifte Czarnowanz gehörigen Dörfer Krawarn, Radoschau und Knizenitz von allen herzoglichen Lasten und Diensten befreit hatten, mit Ausschluß der Verpflichtung, daß bei einem zu unternehmenden Kriegszuge Krawarn einen leeren Wagen mit vier Pferden, und ebenso Radoschau und Knizenitz einen Wagen stellen sollten. Dieses Privilegium scheint indessen sehr bald wieder ins Vergessen gekommen und nicht beachtet worden zu sein. Daher wendete sich das Stift, wahrscheinlich in Folge einer Beschwerde der Insassen dieser Dörfer, klagend an den Herzog Lestko von Ratibor und bat unter Vorzeigung der Privilegien, um Abstellung des Mißbrauches, daß diese Dörfer, gegen den klaren Sinn der vorgelegten Privilegien, zu Abgaben und Diensten herangezogen würden, und um wiederholte Bestätigung ihrer Freiheiten. Der Herzog genehmigte nicht nur dieses Gesuch, sondern erneuerte auch, den wohlbegründet erhobenen Beschwerden abhelfend, durch Urkunde vom 15. Oktober 1316 den gedachten Dörfern die von seinen Vorfahren ertheilten Rechte und Freiheiten unter den nämlichen in den darüber lautenden Urkunden enthaltenen Bedingungen [2]). Bischof Nanker bestätigte unterm 19. Mai 1332 diese Urkunde [3]).

Wie sehr die Cultivirung des Landes dem Stifte Czarnowanz am Herzen lag, ergiebt sich abermals aus einer Urkunde des Propstes Gottfried, ausgestellt wahrscheinlich zu Broschütz (O. zu N. O. 4 M. von Neustadt, $^5/_4$ M. von Krappitz), dessen Pfarrer Stifts-Notar war und die Urkunde geschrieben hat, den 29. September 1319. Der Propst verkauft in dieser Urkunde zur Verbesserung der Lage des Stiftes, nach reiflicher Ueberlegung und mit Einwilligung des Conventes, einem gewissen Siffrid unter der Bedingung, daß er das Stiftsdorf Frauendorf (N. zu N. W. $^5/_8$ M. von Oppeln) nach deutschem oder Neumarkter Rechte anlege, von den Kloseräckern 21 flämische Huben und ein Grundstück, worauf 21 Gärtnerstellen errichtet werden sollten. Siffrid sollte, als Aussetzer (locator) des Dorfes, die Scholtisei mit drei Huben, fünf Gärten, einem Kretscham, dem dritten Theile der Gerichtsgefälle und

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXII. p. 21 u. 22.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I., die offenbar unächte Urkunde XXV. p. 24 u. 25, und die von einer beglaubigten Abschrift vom J. 1332 entnommene, ohne Zweifel richtigere Urkunde XXVI. p. 26.

3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXXII. p. 33.

dem dritten Theile aller Einkünfte und Nutzungen haben, jedoch dem Stifte mit einem Roßdienste, im Werthe von zwei Mark, verpflichtet sein. Dieselben Vergünstigungen und Verbindlichkeiten gehen auch auf seine Erben und Nachkommen über. Dagegen bleiben die übrigen 18 Huben und 16 Gärtnerstellen dem Stifte zinsbar. Jede Hube entrichtet jährlich einen Fruchtzins von vier Scheffeln Hafer und acht Scheffeln Roggen, und statt des Zehnten einen Vierdung. Die Inwohner (incole) zahlen jährlich eine Mark, jeder Gärtner aber einen Skot und vier Hühner. Die Anbauer der Aecker (coloni agrorum) sollen dem Kloster zu Pflugdiensten auf dessen Aeckern, die Gärtner aber zwei Tage im Jahre ein Jeder zu Handdiensten verpflichtet sein, mit Ausnahme der zur Scholtisei gehörigen Gärtner [1]).

Auf gleiche Weise und unter ähnlichen Vergünstigungen wurde auch das Stiftsdorf Klein-Döbern (N. N. W. $1^3/_8$ M. von Oppeln) vom Propste Prothiva, dem Prior Albert und der Priorin Hedwig, mit Bewilligung des ganzen Convents, zu deutschem Rechte ausgesetzt [2]). Die Urkunde ist ausgestellt zu Czarnowanz den 11. November 1328. Schon unterm 26. April 1322 hatte Propst Wenzel dem Jescho, genannt Nichoza, eine diesem erblich zugehörige Hube Landes zu Klein-Döbern in einer Urkunde von allen Diensten und Lasten des polnischen Rechts befreit, und überdies noch ihm und seinen Erben und rechtmäßigen Nachkommen einen beim Dorfe liegenden Busch und den Kretscham im Dorfe geschenkt unter der Bedingung, daß er und seine Nachkommen dem Stifte Czarnowanz mit einem Roßdienste im Werth von einer Mark und darüber verpflichtet sein sollen. Sollte aber das Pferd im Dienste des Stiftes fallen, dann sollten sie so lange vom Roßdienste entbunden sein, bis ihnen dasselbe vom Stifte bezahlt worden ist [3]).

Das herzogliche Dorf Groß-Döbern (N. N. W. $^6/_4$ M. von Oppeln) gehörte von Alters her (antiquitus) zur Parochial-Jurisdiktion von Czarnowanz. Jetzt aber wurde wider den ausdrücklichen Willen des Propstes dort eine Kirche erbaut und ein neues Kirchensystem begründet. Auf die Beschwerde des Propstes hob Herzog Boleslaus II. von Oppeln durch eine zu Oppeln unterm 1. September 1325 ausgestellte Urkunde das ins Leben getretene selbstständige Kirchensystem zu Groß-Döbern wieder auf und unterordnete die Kirche als Filiale der

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXVII. p. 27 u. 28. Böhme's diplomatische Beiträge Thl. II. p. 68.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXX. p. 29 — 31.

3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXVIII. p. 28. Böhme's diplomatische Beiträge Thl. II. p. 69.

Stiftskirche zu Czarnowanz und verlieh dem Stifte unter der Bedingung das Patronatsrecht, daß dasselbe für die Seelsorge und den Gottesdienst in Groß-Döbern angemessene Sorge trage [1]).

Durch Urkunde vom 20. November 1328 vertauschte das Stift Czarnowanz die ihm gehörige Stadt Schurgast (N. N. O. 2 M. von Falkenberg) gegen das Dorf Wawelno (Bowallno W. $^5/_4$ M. von Oppeln) an Herzog Boleslaus von Oppeln und Herrn von Falkenberg, der es dem Stifte mit bebauten und unbebauten Aeckern, Wäldern, Wiesen, Fischereien, Jagden, Zins, Steuern, Gerichten, Ehren, Diensten und mit allem Rechte, wie er es selbst besessen, abtrat, wogegen sich aber der Propst und Convent das Patronatsrecht über die Kirche zu Schurgast vorbehielt [2]).

Durch Urkunde, wahrscheinlich ausgestellt zu Czarnowanz den 10. März 1330, verkaufte der Propst Prothiva mit Einwilligung des ganzen Convents der Prämonstratenserinnen dem Abte Conrad des Prämonstratenserstiftes St. Vinzenz bei Breslau den dem Stifte Czarnowanz gehörigen Zins von einer halben Mark auf der Obermühle vor Ohlau um zwölf Mark Prager Groschen mit vollem Rechte und aller Herrlichkeit, wie sie die Stiftskirche in Czarnowanz seit langen Zeiten ruhig besitzt und besessen hat [3]).

Von großer Wichtigkeit für die Geschichte des Stiftes Czarnowanz ist eine Urkunde des Propstes Prothiva vom 24. März 1333, worin derselbe im Einverständnisse mit dem Convente die Scholtisei in Byrnicze (Brinitze N. 2 M. von Oppeln), an Wenzel und Stanco Cira, Söhne des Stozo (wohl gleichbedeutend mit Stosso, Stossscho, Stoss oder Stos — die alte gräfliche Familie derer von Stosch) verleiht und zugleich alles Recht, welches dem Stifte auf die gedachte Scholtisei zustand, auf die beiden Brüder überträgt unter der Bedingung, daß sie hier ein Dorf anlegen. Wir lernen aus dieser Urkunde die ausgedehnten Rechte und Freiheiten kennen, welche den Anlegern (locatoribus) neuer Dörfer und insbesondere nach deutschem Rechte gewährt wurden, so wie die Verpflichtungen, die sie zu übernehmen, und die Lasten, die sie zu tragen hatten.

Die Schulzen sollten mit den Einwohnern, die sie in das neue Dorf setzen würden, in dem Jahre, wo die Aussetzung unternommen wird, dem Propste und Stifte zu Czarnowanz zwanzig, im folgenden Jahre dreißig und im dritten und den folgenden immer einen halben

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXIX. p. 29.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXXI. p. 31 u. 32.
3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXXI p. 149 u. 150.

Stein Wachs und vierzig Töpfe Honig Oppelner Maß zinsen, und den Fruchtzehnten an Roggen, Hafer und Erbsen, sollten aber keine Erbsen gesät werden, statt deren an Wicken entrichten. Dagegen sollen die Schulzen haben fünf kleine Huben (laneos), frei von Zehnt und jeder Abgabe, einen Kretscham, eine Mühle mit einem Wehre, ein Viertheil von jedem Holzschlage, und von den Holzschlägern (de operariis silve) die Hälfte der Einkünfte (obvencionum) beziehen; ferner soll ihnen gestattet sein, jährlich einen Holzschlag zu flößen (per fluvium derivare). Das Stift behält sich jedoch zwei kleine Huben mit allen Nutzungen, außer den Waldbienen, den Schulzen aber insbesondere von zwei kleinen Huben, die sie wünschen würden, die Zeideleien vor. Die Schulzen sollen überdies noch den dritten Heller der Gerichtsgefälle haben, jedoch verpflichtet sein, den Propst oder dessen Stellvertreter zur Zeit der Abhaltung des Dreidinges aufzunehmen, und, so oft sie erfordert werden, nach Möglichkeit dem Stifte dienstbar zu sein. Gleiche Rechte und Verpflichtungen sollen übrigens auch ihre Nachkommen haben. Die Fischerei im Flusse Prandinicze (Brinitze) oder das Wehr, wenn es erbaut sein wird, soll zur Hälfte dem Stifte und zur Hälfte den Schulzen gehören [1]).

Unter ähnlichen Bedingungen setzt das Stift durch Urkunde vom 7. April 1336 das von Herzog Boleslaus von Oppeln und Falkenberg unterm 20. November 1328 gegen das Städtchen Schurgast eingetauschte Bowallno (W. $^5/_4$ M. von Oppeln) zu deutschem Rechte aus [2]).

Wir haben bis hieher den geschichtlichen Entwickelungsgang der Ereignisse, welche das Stift Czarnowanz betreffen und insoweit sie den Zeitraum berühren, dessen Darstellung wir uns in diesem ersten Bande unserer Geschichte des Bisthums Breslau zur Aufgabe gestellt haben, in ihren wichtigsten urkundlichen Momenten und in ihren wesentlichsten Grundzügen verfolgt, und durch einen aufmerksamen Blick auf diese Ereignisse und eine ernste Betrachtung der Umgestaltungen und wohlthätigen Veränderungen, welche sie ins Leben gerufen, die Ueberzeugung gewonnen, daß das Prämonstratenser-Jungfrauenstift Czarnowanz zu den bedeutenderen und einflußreicheren frommen Stiftungen Oberschlesiens gehört, die auf die Förderung der kirchlichen und socialen Verhältnisse zu ausgedehnterer heilsamer Wirksamkeit, auf die tiefere Begründung der christlichen Religion in jenen Gegenden, auf allgemeinere Verbreitung größerer Cultur des Landes und auf eine segensreichere Entfaltung reinerer Gesittung unter den Bewohnern dieses Landstriches

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXXIII. p. 33 u. 34.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. XXXIV. p. 34 u. 35.

nachhaltig und wohlthätig eingewirkt haben, und daß vorzüglich die völlig selbstständige Stellung der Pröpste des Stiftes Czarnowanz, wie sie sich aus den vorhandenen Urkunden unzweifelhaft ergiebt, der glücklichen Erreichung dieses großen und wichtigen Zweckes ohne Widerspruch wesentlich förderlich war.

4. Die Kreuzherren der Hüter des heiligen Grabes zu Jerusalem mit dem doppelten rothen Kreuze und das Hospital zum heiligen Geist zu Beuthen in Oberschlesien.

Wir haben bereits oben erzählt, daß nach den übereinstimmenden Nachrichten mehrerer Chronisten und Geschichtschreiber bereits im J. 1190 die von Boleslaus dem Langen nach Schlesien berufenen Kreuzherren mit dem doppelten rothen Kreuze der Hüter des heiligen Grabes zu Jerusalem von dem polnischen Stifte Miechow in der Krakauer Diöcese aus in der Altstadt Neisse festen Fuß gefaßt haben sollen. In der Mitte, sicher aber zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts finden wir sie auch zu Beuthen oder doch in der Nähe von Beuthen in Oberschlesien. Zwar ist eine vom Herzoge Wladislaus von Oppeln unterm 24. Mai 1257 dem Propste Heinrich und seinen Brüdern im Stifte Miechow ausgestellte Urkunde vorhanden, welche den Kreuzherren, in Betracht der Wohlthaten und Dienste, welche sie dem Herzoge erwiesen haben, die Vollmacht (plenariam facultatem) ertheilt, Chorzow (S. O. $^3/_4$ M. von Beuthen) und Belobreze, dessen Lage sich heut mit Zuverlässigkeit nicht mehr bestimmen läßt, als Dörfer nach deutschem Rechte auszusetzen, wie es die Ritter in seinem Fürstenthume haben, allein in dieser Urkunde, welche sonst keine andere Bestimmung enthält, ist nichts darüber gesagt, daß damals schon ein Hospital in oder bei Beuthen gegründet worden wäre, zu dessen Verwaltung und Leitung der Herzog die Kreuzherren aus Miechow berufen hätte. Da die Urkunde selbst keine andere Verfügung enthält, als die Vollmacht, die genannten Orte zu deutschem Rechte auszusetzen, so scheint der Herzog mit Ausstellung derselben nichts anderes beabsichtigt zu haben, als den Kreuzherren die Vortheile zuzuwenden, welche Jene genossen, die die Anlegung der Dörfer nach deutschem Rechte unternahmen [1]).

1) Die Urkunde lautet: In nomine domini Jesu Christi amen. Quia labente tempore. labuntur et facta temporum. nisi testimonio proborum virorum. nec non literis fuerint roborata. Notum sit igitur omnibus tam presentibus quam futuris presentem paginam inspecturis. quod nos Wladizlaus dei gracia dux Opoliensis. inspectis beneficiis et seruiciis. domini Henrici prepositi et fratrum eius de domo Mechouiensi. dedimus eisdem. plenariam facultatem locandi duas villas videlicet Charcu (Chorzow S. O. $^3/_4$ M. von Beuthen) et Balobreze in ius theutonicum. quod in dominio nostro habere milites singuli dignoscuntur. Vt autem hec nostra donacio firmitatis et stabilitatis robur plenarie perpetualiterque obtineat. presentem paginam

Die Stiftung eines Hospitals für Arme und Kranke ursprünglich in Chorzow und dessen baldige Verlegung nach Beuthen, so wie die Berufung der Kreuzherren zur Leitung der geistlichen und ökonomischen Geschäfte dieses Hospitals fällt erst in die Jahre 1299 und 1300. Herzog Kasimir von Beuthen ertheilt nicht nur in einer Urkunde, ausgestellt den 1. April 1299, dem Propste zu Miechow und seinen Brüdern auf ihre Dörfer Chorzow und Crasny Dąb (Domb S. O. zu S. $^5/_4$ M. von Beuthen) vollkommene Freiheit von allen Lasten des polnischen Rechtes und allen an den Herzog zu entrichtenden Steuern und Abgaben und eximirt sie auch von der Gerichtsbarkeit des Kastellans, mit Ausnahme der höheren Gerichtsbarkeit, sondern wies auch die Strafgelder zum Bau des Hospitals der Brüder vom Grabe des Herrn bei Beuthen und zum Unterhalte der in dasselbe aufgenommenen Armen an [1]). Aus dieser Urkunde erfahren wir zugleich, daß die beiden Dörfer Chorzow

---

sigilli nostri appensione duximus roborandam. Huic vero nostre donacioni hii testes interfuerunt. quorum nomina sunt hec. comes Ropprahtus castellanus de Thesin. comes Detco castellanus Rathiboriensis. dnus Gottardus notarius. Jarozlaus subcamerarius. Rasicha alter subcamerarius. dnus Bertoldus tezaurarius. Datum in Chcladir die beati Johannis Baptiste (sic? man sehe unten die Angabe des Monatstages) ab incarnacione domini anno millesimo ducentesimo quinquagesimo septimo. Non. Kal. Junii (24. Mai).

Die Original-Urkunde gehört dem Hospitale zu Beuthen. Das zerbröckelte Siegel des Herzogs hängt an grün- und gelbseidnen Fäden. Es ist ein Irrthum, wenn Fibiger in Henelii Silesiogr. renovata (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 11. p. 30 aus der von uns oben mitgetheilten Urkunde des Herzogs Wladislaus von Oppeln vom 24. Mai 1257 folgern will, derselbe habe zuerst das Hospital bei Beuthen gestiftet und dotirt. Davon steht in der Urkunde kein Wort, und es ist augenfällig, daß der Ausdruck derselben hec nostra donacio sich auf nichts weiter beziehen kann, als auf die plenariam facultatem, die Dörfer Chorzow und Belobreze als solche nach deutschem Rechte auszusetzen. Ein Mehreres läßt sich aus der Urkunde nicht entnehmen. Sam. Nakielski Miechovia seu promptuarium antiquitatum monasterii Miechoviensis (Cracoviae 1634. fol.) p. 100.

1) Die Urkunde lautet: In nomine domini nostri Jesu Christi amen. Nouerint uniuersi, ad quorumcunque notitiam delatum fuerit presens scriptum, Quod nos Casimirus, dei gracia dux Bythomiensis, de unanimi consensu nostrorum filiorum et ob salutem animarum parentum nostrorum dno Praeposito de Miechovia caeterisque fratribus sepulchri Dni super duabus villis ipsorum, videlicet Charzow et Crasny Dąb vulgariter nuncupatis, ab omnibus solutionibus seu exactionibus, quae nostro dignoscuntur dominio pertinere, damus perpetuam libertatem, ut pote a poradlne (Grundsteuer), a vacca, a porco, a fossato, a vectura, a potestate castellani et iudicum eius, ita quod coram dictis non tenebuntur respondere, ac si tunc fur in villis item dictis reprehensus fuerit et inde poenae quaedam proveniunt, has pro reformatione domus hospitalis dictorum fratrum aput Bythom et in usus pauperum, qui ibi decumbunt, duximus convertendas. In cuius rei testimonium praesentes sigilli nostri munimine fecimus insigniri, praesentibus comite Joanne castellano Bythomiensi, Joanne thesaurario nostro, Joanne milite nostro, dno Henrico clerico nostro, Pripcone de Slesia milite nostro, dno Michalkone de Bythom milite nostro. Anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono. Datas apud Bythom feria quinta proxima post dominicam Reminiscere, Calendis Aprilis.

Von einer einfachen Abschrift.

und Domb im J. 1299 bereits in dem Besitz der Kreuzherren (super duabus villis ipsorum) sich befanden. Den Commentar zu dieser Urkunde liefert uns eine Nachricht des polnischen Geschichtschreibers Dlugosz [1]), der hier der kompetenteste Zeuge ist und schon deshalb unbedingten Glauben verdient, weil er offenbar aus zuverläßigen Quellen geschöpft, und ihm für diese Zeit, wie ohne Widerspruch angenommen wird und werden muß, die Archive zur Benutzung ihres reichen Urkundenschatzes offen standen.

Herzog Kasimir von Beuthen faßte, wie Dlugosz berichtet, von dem tiefgefühltesten Mitleid bewegt über das Elend der Armen und Schwachen, welche keine Stätte hatten, wo sie erquickt und gepflegt werden konnten, den Entschluß, ein Hospital zu gründen und zu begaben, damit diesem so schmerzlich empfundenen Bedürfnisse in christlicher Vorsorge abgeholfen werde. Diese Absicht ist in der von ihm den Kreuzherren in dem Stifte Miechow unterm 1. April 1299 ausgestellten Urkunde deutlich ausgesprochen. Schon bei der ersten Stiftung schenkte

1) Tertium monasterium ordinis S. Sepulchri Domini Hierosolymitani Canonicorum regularium, duplicem crucem rubeam in habitu suo deferentium, in dioecesi Cracoviensi episcopatus Cracoviensis. Casimirus Bythomiensis dux, ex ducum et principum Poloniae sanguine et prosapia ortum ducens, et pietati, quae retributionem geminatam vitae praesentis et aeternae habet, semper intentus: animadvertens, in territorio suo Bytomiensi plures personas miserabiles consistere et nullum certum diuersorium aut domicilium pro sua recollectione et reclinatione habere, sed passim per oppida et vicos hinc inde decumbere: miserabili eorum conditioni provisurus, in villa sua ducali Charzow, ab oppido Bytom non longe distante, monasterium seu hospitale infirmorum pro egenis et miserabilibus personis suscipiendis et illis confovendis anno domini trecentesimo de speciali consensu et ratihabitione Joannis Muscatae, episcopi Cracoviensis, erigit et fundat, et praefatam villam Charzow cum omni proprietate et dominio eidem monasterio et hospitali donat, privilegiat et inscribit: illudque fratribus religiosis sacro sancti sepulchri dominici Hierosolymitani de duplici cruce sub regula beati Augustini militantibus in regimen et gubernationem perpetuo committit. Verum cum monasterium et hospitale praefatum, in loco abstracto et villagio a se fundatum, ex loci ineptitudine et elongatione videret egenis ac miserabilibus personis parum profectuosum esse: illud de consensu et ratihabitione praefati Joannis Muscatae, episcopi Cracoviensis, in oppidum suae ditionis Bytom, sub dioecesi Cracoviensi situm, et extra civitatem et muros eius ante portam oppidi, qua itur ad Cracoviam, ex lignis fabricat et dotat sub honore et titulo sancti spiritus, cui de novo ampliorem dotem addendo villam Damb, item molendinum ante oppidum Bytom, item tres laneos, inter agros oppidanorum Bytomiensium sitos, pro praedio praepositi et fratrum colendos adiungit. Ab eo itaque dotationis et fundationis tempore praepositus ordinis praefati, ab episcopo Cracoviensi institutus et instituendus, in praefato monasterio et hospitali cum uno fratre ordinis sui assidue moratur et curam infirmorum, egenorum et personarum miserabilium gerens, monasterium et hospitale praefatum Bytomiense in spiritualibus et temporalibus regit et administrat, praeposito Miechoviensi pro tempore, quantum ad observantiam regularem, in omnibus et per omnia obediens et subiectus. Joannis Dlugossi, Canonici Cracoviensis, liber monasteriorum ecclesiae dioecesis Cracoviensis. Codex MS. der Kathedralkirche zu Krakau. Fibiger in Henelii Silesiographia renov. l. c. p. 30 hat diese Handschrift gekannt.

Herzog Kasimir dem Hospitale sein Dorf Chorzow, wo es gegründet war, mit allem Eigenthumsrechte und aller Herrlichkeit, das folglich jedenfalls im J. 1299 aufhörte, ein herzogliches Besitzthum zu sein und in die Hände der aus dem Stifte Miechow in der Krakauer Diöcese berufenen Kreuzherren der Hüter des heiligen Grabes kam, die es für das Hospital verwalteten. Zu dieser Stiftung hatte der Krakauer Bischof Johann Muskata seine Zustimmung und Genehmigung ertheilt. Da aber das von Kasimir in einem abgelegenen Dorfe, wie Chorzow, gegründete Hospital weniger geeignet schien, der Pflege und Erquickung der Armen und Kranken zu dienen und ihnen die leiblichen und geistlichen Tröstungen mit Nutzen zu gewähren, deren sie in ihrem Elende bedürften, so verlegte der Herzog, mit Bewilligung des Bischofs Johann Muskata, im J. 1300 das von ihm in Chorzow gestiftete Hospital in die Krakauer Vorstadt zu Beuthen, seiner Haupt- und Residenzstadt, führte die Gebäude von Holz auf, und widmete es zu Ehren und unter dem Titel des heiligen Geistes, und begabte dasselbe noch reichlicher, indem er dem Hospitale das Dorf Domb und eine Mühle vor der Stadt Beuthen, drei kleine Huben (tres laneos) unter den Aeckern der Beuthener Bürger aber zu einem Vorwerke (pro praedio) für den Propst und die Brüder, als den Hospitalpflegern, schenkte. Von dieser Zeit der Stiftung und Dotation des Hospitals an steht immer ein Propst des Ordens der Kreuzherren, der vom Krakauer Bischofe eingesetzt wird und einzusetzen ist, mit einem Ordensbruder dem Hospitale bei Beuthen vor, dessen Sorge für die Armen und Kranken, und dessen innere und äußere Leitung, was die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten betrifft, er verwaltet, der aber in Betreff der Beobachtung der Ordensregel dem Propste von Miechow zum Gehorsam verpflichtet und unterworfen ist.

Da, selbst nach dem übereinstimmenden Zugeständnisse Kühnasts, Helcels und Stenzels[1]), Dlugosz seine Nachrichten vom dreizehnten Jahrhunderte an sicher aus Urkunden geschöpft und, wie sich aus seiner polnischen Geschichte klar und unbestreitbar ergiebt, für diese und die folgende Zeit die damals, als er schrieb, gewiß sehr reichhaltigen Archive des Krakauer und Breslauer Domkapitels sehr fleißig benutzt, überdies auch ohne Zweifel manche nur ihm in seiner Stellung als Domherr der Krakauer Kathedralkirche zugängliche, jetzt aber nicht mehr vorhandene Quellen vor sich hatte; so ist durchaus kein Grund

1) Stenzel's Beitrag zur kritischen Untersuchung der Nachrichten vom Ursprunge des Bisthums Breslau in dem Jahresberichte der schles. Gesellschaft für vaterl. Kultur für das Jahr 1839 (Breslau 1840. 4.) Beil. I. p. 189.

vorhanden, die hier von ihm über das Hospital zu Beuthen gegebenen Nachrichten zu bezweifeln, und mit Recht hat sie Nakielski als ein clarissimum testimonium bezeichnet, zumal sie den Schlüssel zur Eröffnung des wahren Sinnes an die Hand geben, in welchem die beiden oben aufgeführten Urkunden verstanden sein wollen. Durch das ziemlich ausführliche Zeugniß des polnischen Geschichtschreibers Dlugosz widerlegt sich sehr einfach die Vermuthung Ritters [1]), daß wahrscheinlich in der Zwischenzeit vom J. 1257 bis 1299 das Dorf Domb gegen Belobreze eingetauscht worden ist. Der letzte Propst, zugleich Pfarrer von Chorzow, war der Miechower Kreuzherr Caspar Hilarius von Przybilski, der, wie seine Vorgänger, gleichfalls Mitglieder des Stiftes Miechow, diesem wegen seiner Verwaltung unterworfen war.

Das Stift Miechow ließ sich über alle der Propstei zu Beuthen gemachten Schenkungen und Privilegien eine kaiserliche Bestätigungsurkunde ausstellen. Kaiser Rudolph bestätigte daher den 9. Mai 1603 dem Hospitale und dessen Propste:

1. die beiden Urkunden der Herzöge Wladislaus von Oppeln und Kasimir von Beuthen vom 24. Mai 1257 und 1. April 1299;
2. über die Mühle bei Beuthen und die drei Lan Acker für den Propst die erwähnte Nachricht des Dlugosz, das Tertium genannt;
3. die Urkunde, welche Nikolaus, Propst von Miechow, dem Schulzen Jakob in Chorzow am 24. November 1362 gegeben hatte.

Im J. 1625 erbaute der Propst Johann Braskowski (Bratkowski bei Fibiger in Henel. Silesiogr.) eine Kapelle St. Johann bei der Pfarrkirche zu Chorzow [2]), welcher unterm 18. Mai 1623 bereits für eine Stiftung zur Bekleidung der Armen und Siechen im Hospitale gesorgt hatte. Denn in dem gedachten Jahre bekannten der Bürgermeister und die Rathmanne zu Beuthen, zweihundert Thaler von dem Propste Braskowski erhalten zu haben, und verpflichteten sich, dafür jährlich zu Weihnachten fünf Bockspelze zum Werthe von zwölf Thalern zur Bekleidung der Siechen des Hospitals zu liefern [3]).

1) Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau. (Das. 1845. 8.) Thl. I. p. 198.

2) Stenzel's nur handschriftlich in fol. vorhandene urkundliche Geschichte der freien Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien nebst einem Urkundenbuche p. 3. 38 u. 39.

3) Ein Abdruck dieser Urkunde findet sich in Henelii Silesiograph. renov. Cap. VII. § 11. p. 30 u. 31.

5. Die Pfarrkirche zu Schlawentzütz.

Zwar nicht zu den klösterlichen Stiftungen Oberschlesiens gehörig, können wir doch einige urkundliche Nachrichten über die Kirche in Schlawentzütz (O. N. O. $^{7}/_{4}$ M. von Kosel) nicht mit Stillschweigen übergehen, die wir hier als Anhang zu den geschichtlichen Nachrichten über die Stiftungen im Fürstenthume Oppeln beifügen wollen.

In einer Urkunde, ausgestellt zu Kosel den 29. März 1287, schenkte Herzog Kasimir von Beuthen und Kosel dem Magister Johannes, Rektor oder Pfarrer der Kirche zu Schlawentzütz, und seiner Geistlichkeit einen freien Kretscham mit allem Zins, Zubehör und Nutzen, mit einem Garten und einer freien Fleisch-, Brodt- und Schuhbank zu freiem und ungehindertem Verkauf der in diesen Bänken ausgelegten Waaren. Die Bewohner des Kretschams sollten in Rechtsfällen weder vor den herzoglichen Landvogt noch vor den Dorfschulzen geladen werden können, sondern die Entscheidung aller ihrer Rechtssachen, Klagen und Beschwerden, sie mögen nun Halssachen, Diebstahl oder Wunden bei vorkommenden großen oder kleinen Excessen betreffen, allein dem Pfarrer von Schlawentzütz zustehen, der die Untersuchung zu führen, das Urtheil zu fällen und die Strafe zu bestimmen haben soll. Der Kretscham selbst aber soll von allen herzoglichen Steuern, Diensten und Lasten befreit sein. Der Pfarrkirche zu Schlawentzütz gab er noch aus besonderer Huld und Gnade längst der Hauptstraße, die von Schlawentzütz nach der Stadt Ujest führt, von der Kirche zu Schlawentzütz an gerechnet bis zur bischöflichen und städtischen Grenze von Ujest die Fischerei in der Klodnitz, so wie die in der beschriebenen Grenze belegenen Aecker, Wiesen, Hopfengärten, Brombeerhecken und den Fichtenwald (borra) mit allen Nutzungen [1]).

Wir müssen also die Pfarrkirche in Schlawentzütz, deren hier schon als bestehend gedacht wird, zu den ältesten Kirchen Schlesiens zählen.

Zweites Hauptstück.

I. Das Fürstenthum Ratibor.

1. Das Cisterzienserstift Rauden.

Die älteste Urkunde des Stiftes Rauden (N. W. zu N. $1^{7}/_{8}$ M. von Rybnik) datirt vom 1. Oktober 1258, und man hat diese Urkunde

1) Böhme's diplomatische Beiträge Thl. I. Dipl. V. p. 52, und aus ihnen Ander's Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. II. p. 246 u. 247, der aber irrthümlich humuleta (dort humileta) mit Gesträuch, was urkundlich rubus heißt, und borra (Fichtenwald) mit Eisenstein übersetzt.

bisweilen für die Stiftungsurkunde ansehen wollen, was sie aber nach Form und Inhalt nicht sein kann. Indessen unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß die Stiftung des Klosters Rauden als einer von dem im J. 1153 vom Bischofe Johann II. von Breslau, nachdem derselbe auf den erzbischöflichen Stuhl von Gnesen erhoben worden war, gestifteten Cisterzienserkloster Andrzejow in der Krakauer Diöcese abhängigen Propstei in eine frühere Zeit fällt [1]), ehe diese Propstei noch zu einer Abtei erhoben wurde. Die Tradition versetzt die erste Begründung des Cisterzienserstiftes Rauden in das Jahr 1237. Eine vielfach poetisch ausgeschmückte Sage, welche der verdienstvolle Abt Andreas Emanuel Pospel (1648—1679) im J. 1653 aufgezeichnet hat, wie er sie aus den mündlichen Berichten älterer Ordensbrüder geschöpft, erzählt die Stiftung des Klosters Rauden in folgender Weise [2]).

Vom herzoglichen Schlosse zu Ratibor zog im J. 1237 mit einem zahlreichen Gefolge Herzog Wladislaus von Oppeln in die weit ausgedehnten dichten Waldungen seines Landes, wo er eine mehrtägige Jagd veranstaltet hatte. Die Hitze, mit welcher er ein Wild verfolgte, ließ ihn auf seine Begleiter nicht achten und trennte ihn von seinem Gefolge. Er durchstreifte die ungebahnte Wildniß, die nur der Fuß wilder Thiere betrat, und verirrte sich im tiefsten Walde so, daß er die Spur seiner Jagdgenossen gänzlich verlor. Vom fürchterlichsten Durste gefoltert und völlig erschöpft, sieht er am Himmel ein schweres Gewitter aufziehen. Große Furcht, die sich allmählig zu banger Besorgniß und quälender Angst steigert, überfällt ihn; er wendet sich im heißen Gebete zu Gott und bittet flehentlich um Rettung aus augenscheinlicher Gefahr und Wiedervereinigung mit seinen Gefährten. Völlig erschöpft sinkt er nieder und ein tiefer Schlaf überfällt seinen müden Körper, während seine Jagdgenossen in den dunklen Schatten riesiger

1) Wenn Zimmermann's Beiträge zur Geschichte und Beschreibung Schlesiens Bd. III. p. 171 und mit ihnen die Fragmente aus der Geschichte der Klöster und Stiftungen Schlesiens (Breslau 1811. 8.) p. 40 die Stiftung des Klosters Rauden bis ins J. 1220 hinaufrücken, so entbehrt diese Angabe jeden historischen Beweises, und auch die Vermuthung Ritter's in seiner Geschichte der Diöcese Breslau (Daselbst 1845. 8.) Bch. II. Cap. V. § 4. p. 161, daß beim Einfalle der Mongolen in Schlesien das Kloster Rauden zerstört worden sei und die Mönche sich nach dem Dorfe Matzkirch im Koseler Kreise zurückgezogen haben sollen, wo sie gastliche Aufnahme gefunden, ermangelt allen geschichtlichen Grundes.

2) Der um die Geschichte Oberschlesiens so verdienstvolle Canonikus, fürstbischöfliche Commissarius und Stadtpfarrer Dr. Heide zu Ratibor hat diese Sage, in ein ansprechendes poetisches Gewand gekleidet, in der Eunomia (Jahrg. 1833. Nro. 57 ff.) bereits veröffentlicht, woher sie Ritter in seiner Geschichte der Diöcese Breslau (Thl. I. a. a. O. p. 159—161) aufgenommen hat. Schmucklos und ohne alle poetische Einkleidung hat sie Dr. Aug. Potthast in seiner Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Rauden in Oberschlesien (Leobschütz 1858. 8.) p. 11—13 wiedergegeben.

Nadelholzbäume und gewaltiger Eichen ohne Plan und Ziel umherstreiften und vergebens einen rettenden Ausweg suchten. Dem schlummernden Herzoge erschien indeß im Traume sein Hofkapellan, der fromme Pater Benedikt aus dem Orden der Cisterzienser im Stifte Andrzejow, der ihn freundlich mit den Worten begrüßte: „Der Herr ist nahe denen, die ihn suchen!“ Mit der Erscheinung des frommen Mönches verändert sich auf einmal die ganze Gegend. Die Wipfel der riesigen Eichen wölben sich über dem schlummernden Herzoge zu hohem Kirchengewölbe, ihre starken Stämme verwandeln sich in dieses hohe Gewölbe tragende Pfeiler, er befindet sich in einem majestätischen Dome, und vor seinem Aug' erglänzt ein prachtvoller Hochaltar, ernste Männerstimmen singen im feierlichen Chor das erhebende Benedictus, die Vögel des Waldes stimmen ein in diesen feierlichen Chorgesang. Da ändert sich noch einmal die ganze Scene. Der so eben vor dem staunenden Blicke des Herzogs erstandene Tempel öffnet sich, der Wald ist verschwunden, und an die Stelle der trostlosen Einöde sind blühende Fluren getreten. Der Herzog erwacht aus seinen lieblichen Träumen und verschwunden ist Alles, der fromme Pater Benedikt, der hohe Dom, der Chorgesang und die lachenden, in voller Blüthe stehenden Fluren. Eben neigte sich die Sonne zum Untergange. Da ist es ihm, als ob er in der Ferne menschliche Stimmen vernähme; er richtet sich auf und aufmerksam lauscht sein Ohr nach der Gegend hin, woher diese erwünschten Töne zu ihm dringen. Nicht mehr zweifelnd, daß in der Nähe Menschen sich befinden, geht der Herzog den Stimmen nach und gelangt auf einen mit üppigem Grün bewachsenen freien Platz, in dessen Mitte ein klarer Quell den erquickenden frischen Labetrunk sprudelt. Hier war die erste Rettung gefunden. Der Herzog konnte seinen brennenden Durst löschen. Aber Gott half weiter. Wie auf ein verabredetes Zeichen traten plötzlich seine Ritter, die ihn schon längst mit großer Besorgniß gesucht hatten, hervor, und Alle fanden sich auf dieser Stelle wunderbar wieder zusammen. Der Herzog erzählte den in freudiges Staunen versetzten Gefährten seinen Traum. Eine tiefe Stille folgte der Erzählung und ernstes Nachdenken beschäftigte die Seele der Anwesenden. Dieses feierliche tiefe Stillschweigen bricht der gläubig fromme Herzog mit dem wiederholten Ausrufe: „Der Name des Herrn sei gepriesen!“ noch immer gedenkend des feierlichen Benedictus im Traume, das durch die weiten Hallen des geträumten Domes erscholl. „Nun erst,“ rief der Herzog in freudiger Bewegung, „erkenne ich des Traumes Bedeutung. Ueberall, selbst in der tiefsten Einöde, die selten der Fuß des Wanderers betritt, ist der Herr mir nahe, und durch die Gestalten des Traumes will er mich führen zu

dem seligen trostvollen Bewußtsein, daß wir überall, auch da, wo wir von aller menschlichen Hülfe verlassen sind, unter dem mächtigen Schutze dessen stehen, dessen waltendes Aug' nie müde wird, auf den Geschicken der Sterblichen zu ruhen, und dessen Liebe nie aufhört, wohlzuthun und zu retten, wo Hülfe und Rettung nothwendig ist. Ein Tempel Gottes soll auf dieser geheimnißvollen Stätte sich erheben, die durch unsere gemeinsame und wunderbare Rettung aus drohender Gefahr der Herr selbst sich geheiligt hat, und in den Gesang der Vögel des Waldes soll der feierliche Chorgesang frommer Ordensmänner sich mischen."

Alle erkennen in diesem wunderbaren Zusammentreffen einen Wink des Himmels, dem Herrn an dieser Stätte ein Heiligthum zu gründen. Der Platz wird ausgesteckt und durch Merkmale bezeichnet, um ihn wiederzufinden. Auch die Rosse fanden sich bald, es öffnete sich ein Ausweg und, tief erschüttert von den Erlebnissen des Tages, kehrte die Jagdgesellschaft zum Schlosse zurück.

Den Tag nach der Rückkehr entsendet Herzog Wladislaus den frommen Pater Benedikt in sein Stift Andrzejow und bittet den Abt, ihm einige Brüder zu senden für das neu zu gründende Kloster. Die Bitte findet Gehör. Sie kommen an und bringen den Bauplan für die Kirche und die übrigen Gebäude mit sich.

Während dies geschah, hatte der fromme Herzog Arbeiter an die bezeichnete Stelle geschickt, eine Strecke Waldes zu lichten. Er zieht hinaus mit seiner Gemahlin, der Ritterschaft und den aus Andrzejow gekommenen Mönchen, um den Bauplatz näher zu bestimmen. Man kann sich nicht einigen. Da entführt plötzlich, während zuvor eine große Windstille geherrscht, ein Wirbelwind den Schleier der Herzogin, hebt ihn hoch in die Luft und läßt ihn an der Quelle, die den lechzenden Gaumen des Herzogs und seiner Ritter erquickt, niedersinken. Alle erblickten darin eine wunderbare Fügung Gottes, der dadurch selbst den Ort, wo Er sein Heiligthum erbaut wissen will, bezeichnet habe.

Als man den folgenden Tag den Grund zu graben beginnt, ruft auf einmal ein dabei beschäftigter Bergmann mit lauter Stimme Ruda, welches in der slawischen Sprache Eisenerz bedeutet. Man nannte daher den Ort Ruda, was die deutschen Ansiedler in Rauden verwandelt haben. Der fromme Pater Benedikt wurde der erste Propst des neubegründeten Klosters, das noch in Abhängigkeit von dem Abte zu Andrzejow blieb, der Herzog schenkte ihm seine besondere Vorsorge und Bischof Thomas II. nahm das neue Stift in seinen oberhirtlichen Schutz und begabte es reichlich mit Zehnten, die der bischöflichen Tafel gehörten.

Wenn wir diese Erzählung ihres poetischen Schmuckes entkleiden, so ergiebt sich daraus nur die einfache Thatsache, daß Herzog Wladislaus von Oppeln aus Dankbarkeit für die wunderbare Rettung aus augenscheinlicher Gefahr das Kloster Rauden gestiftet und mit Cisterziensern aus dem Stifte Andrzejow besetzt habe. Irrthümlich mag hier die Angabe des Jahres 1237 stehen. Denn im J. 1638 wendete sich Gaspar Jongelinus, Abt von Disenberg in der Mainzer Diöcese, an den in einer verhängnißvollen Zeit hartgeprüften Abt Blasius Rachwald (1625—1648) von Rauden und bat um historische Hülfsmittel zur Bearbeitung seines umfassenden Geschichtswerkes über sämmtliche Abteien des Cisterzienser-Ordens [1]). Abt Blasius theilte ihm in einem Briefe [2]) mit, was ihm bekannt war. Er versetzt die Stiftung

---

1) Notitia abbatiarum Ordinis Cisterciensis per orbem vniversum, libros X complexa, in qua singulorum monasteriorum origines, incrementa, regum, principum, procerum, benefactorum aliorumque illustrium virorum diplomata, donationes, insignia gentilitia, epitaphia et id genus alia notatu digna cum ex ipsis locorum archivis tum ex variis scriptoribus selecta recensentur. Eruebat et publicabat Gaspar Jongelinus Antverpiensis, Abbas Montis S. Disibodi (Colon. Agrippin. 1640. fol.)

2) Der Brief des Abtes Blasius an Jongelinus möge hier eine Stelle finden, so weit sein Inhalt unserem Zwecke entspricht.

Admodum reverende domine. Pium sane ac laudabile studium tuum in colligendis rebus, ad decus et ornamentum singulorum per vniuersum orbem S. Ordinis Cisterciensis monasteriorum magis illustrandum, omnique posteritati literarum monumentis commendandum, epistola Rmi D. D. Joannis Aulae-Regiae abbatis tum ab aliis coabbatibus, tum a me etiam mei monasterii descriptionem operi suo inserendam expostulauit. Quam equidem iuuaret fusissimam et maximam subministrare, ni eam ex monasterii annalibus, non dicam ob antecessorum nostrorum negligentiam, sed partim ob frequentes ab hostilibus militibus iisque a religione nostra longe alienis direptiones factas, partim ob prorumpentem crebrius insolentiam voraginemque ignis recitare prohiberer. Et licet non modica notatu digna a viris iam centenariis referantur verissima, quia non adeo authentica et firmum fundamentum habere videntur, malo ea ex variis scriptorum monumentis, quam ex mea relatione desumenda. Attamen dum alia monasteria per laudum suarum encomia commemorabuntur, ne meum, quod alias inter caetera celebritatis nomine claret, aut desolationis aut despectus vocabulo obfuscetur, ac prorsus ex memoria apud alios deleatur ab obliuione, notum sit, primos patres monasterii nostri Raudensis habitationem sibi super aquam Rudam, aptam suae professioni et quieti monasticae ante annos trecentos octuaginta sex laudabiliter elegisse, de consensu Reuerendissimi DD. Thomae episcopi Wratislauiensis in dioecesin receptos, et propagatos de domo de Andreow S. Ordinis nostri Cisterciensis ab illustrissimo et nobis olim gratiosissimo D. Domino Wladislao duce Oppoliensi etc. constructam domum Dei et consecratam anno Christi 1252 inhabitasse, ex qua domus Gemielnicensis suum sumpsisse exordium perhibetur; demum super solennem bonorum donationem ab eodem illustrissimo D. D. Wladislao duce de Oppol etc. diplomate hoc, cuius tenor sequens est, hic de verbo ad verbum transcriptus, donatos fuisse anno Domini 1258.

Nun folgt die Urkunde vom 21. Oktober 1258, welcher beigefügt sind die Bestätigungs-Urkunden Papst Gregors X. vom 23. und 30. Mai 1274, des Herzogs Kasimir von Oppeln und Kosel von 1283, Herzog Valentins von Ratibor und Troppau von 1520, Herzog Johannes von Oppeln und Ratibor und Herrn von Ober-Glogau und Rybnik von 1525 und Kaiser Ferdinands I. von 1534 und die Urkunde

des Klosters in das Jahr 1252, und scheint hiermit das Richtige getroffen zu haben. Dies wird um so wahrscheinlicher, als die bisher so oft für den Stiftungsbrief angesehene Urkunde des Herzogs Wladislaw vom 21. Oktober 1258 ausdrücklich eine andere Urkunde voraussetzt, welche über die schon geschehene Verleihung der Besitzungen des Stiftes bereits früher ausgestellt worden ist. Es kann daher mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß das Kloster bereits im J. 1252 vom Herzoge Wladislaw von Oppeln gestiftet und nach seinem Namen „Wladislaw" benannt worden ist. Betrachten wir die Urkunde vom 21. Oktober 1258 etwas genauer, so werden wir uns noch mehr von der Richtigkeit der Angabe des Abtes Blasius überzeugen müssen und seiner Meinung nur beipflichten können. Um diese Ueberzeugung zu gewinnen, müssen wir einen prüfenden Blick auf die Urkunde selbst nach ihrer äußeren Form und nach ihrem Inhalte werfen.

A. Die äußere Form der Urkunde Herzogs Wladislaus vom 21. Oktober 1258.

Wir fassen zunächst die äußere Form ins Auge. Das Original der Urkunde ist gar nicht mehr vorhanden, sondern ihr Inhalt nur noch in einem Transsumt der Bestätigungsurkunde des Herzogs Valentin von Troppau und Ratibor vom 7. Januar 1520 erhalten, von woher auch der Abt Blasius ohne Zweifel die dem Gaspar Jongelinus mitgetheilte Abschrift entlehnt hat. Das Original war zur Zeit, als Herzog Valentin diese Bestätigungsurkunde ausstellte, schon nicht mehr vorhanden, und die Abschrift, die wir vor uns haben, von einer andern Abschrift entnommen, die Abt Nikolaus IV. (1510—1553) dem Herzoge zur Bestätigung vorlegte [1]). Auch die übrigen Urkunden, um deren Bestätigung derselbe Abt den Herzog bat, konnten blos in einem Transsumt überreicht werden, mit Ausschluß der Privilegien der Herzöge Wladislaus, Miesko, Primislaus, Kasimir, Nikolaus und Johann

des Peter Smolka von Blazecowitz (N. zu N. W. 3 M. von Gleiwitz, 3/4 M. von Tost), worin derselbe die dem Stifte vorenthaltenen Güter zurückgiebt, vom J. 1487. Darauf schließt das sehr bescheidene Schreiben des Abtes mit den Worten:

Accipe ergo haec pauca a me, domine admodum reuerende, plura ex authoribus deprompturus et pro istis vltimo loco positis literis aliquam pie motiuam adhortationem facito ad eiusmodi homines, qui prauo feruntur animo in bona spiritualium occupanda, quatenus huius viri nobilis D. Petri Smolke exemplo a sua stygia desistant prauitate. Quod reliquum est, me et totum conuentum meum R. P. V. precibus et SS. Missae sacrificiis cupio commendatum. Dabantur 24. Junii anno salutis 1638 Raudae Silesiorum.

Gaspari Jongelini Notitia abbatiarum Ordinis Cisterciensis, Libr. V. p. 54 sqq.

1) Codex diplomaticus Silesiae, herausgeg. von Dr. Wattenbach (Breslau 1859. 4.) Bd. II. Urk. II. p. 1—5.

von Oppeln, Beuthen, Kosel, Troppau und Ratibor, von denen gesagt wird, daß sie in omnibus et per omnia sana, illesa omnique vicio et suspicione carentia waren. Ja, die Bestätigungsurkunde des Herzogs Valentin selbst giebt mit klaren Worten zu verstehen, daß wiederholte Brände den Verlust der dem Stifte Rauden ertheilten älteren Original-Urkunden herbeigeführt haben. Auch diese Bestätigung nennt die Urkunde des Herzogs Wladislaw vom 21. Oktober 1258 ein transsumptum prime fundacionis prefati claustri, was sie ihrem Inhalte nach wohl schwerlich sein kann.

B. Der Inhalt der Urkunde.

Wladislaw I., Sohn Herzog Kasimirs I. von Oppeln, verlieh unterm 21. Oktober 1258 von Ratibor aus mit Einwilligung seiner Gemahlin Euphemia[1]) und seiner Söhne Miesko, Kasimir und Boleslaus der frommen Stiftung, die er zu Rauden ins Leben gerufen, die ausgedehntesten Freiheiten. Er eximirte das Kloster von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und stellte die Unterthanen des Stiftes unter die unmittelbare Jurisdiktion des Herzogs. Alle Einwohner der Stiftsdörfer, die das Kloster schon besaß oder durch eignen Fleiß oder Schenkungen frommer Wohlthäter in Zukunft noch erwerben würde, sie seien nun freie Leute oder Dienstboten (famuli) oder Leibeigne (serui) oder Taglöhner (mercenarii) sollen weder von den Burggrafen noch von dem Kastellan vor Gericht gefordert werden können, sondern nur durch den Kämmerer des Herzogs und auch dann nur geladen werden, wenn dieser ein herzogliches Schreiben mit dem fürstlichen Ringsiegel vorzeigt. Die Strafgelder, sie mögen dreihundert oder sechs oder fünfzehn oder siebzig Mark betragen, fallen dem Abte allein zu, und soll kein Richter oder Offizial oder Supan etwas abfordern oder Theil daran haben. Ferner sollen die Stiftsunterthanen nicht mehr verbunden sein, beim Bau neuer herzoglicher Burgen oder bei Reparaturen der alten beizutragen oder Dienste zu leisten, auch nicht mehr mit den übrigen herzoglichen Unterthanen zu Feldzügen verwendet werden. Er ertheilte dem Abte das Recht, einen Richter über die Stiftsdörfer zu setzen, der über alle Sachen, kleine und große, als Diebstahl, Raub, Mord und was sonst noch vorfallen möchte, die gerichtliche Untersuchung einzuleiten, zu entscheiden, das Urtheil über Recht und Unrecht zu fällen und die Strafe zu bestimmen habe. Dieser Richter des Abtes, der in Stanitz (N. zu N. W. $^7/_4$ M. von Rybnik) seinen Wohnsitz haben soll,

1) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. CIV. p. 879 setzt Zusanna statt Euffemia.

soll außerdem noch Schild und Stock, Eisen und Wasser erhalten, damit er nicht nöthig habe, sich an den herzoglichen Oberrichter zu wenden, wenn er auf gerichtliche Reinigung der Angeklagten erkenne [1]). Entstünde unter den Leuten des Abtes ein Streit und würde dabei ein Todtschlag begangen, so soll das Strafgeld, womit der Missethäter sein Leben einlöst, dem Abte oder einem Andern statt seiner gehören, oder der Abt das Recht haben, die Todesstrafe (caput) zu verhängen. Wenn aber zwischen Leuten des Abtes und fremden Leuten ein Streit entstünde und ein Mord begangen würde, so soll der Richter des Abtes mit dem Richter der Fremden zugleich zu Gericht sitzen und die Geldstrafe, welche davon dem Herzoge gebührt, ohne Widerspruch der Abt erhalten. Hoffend auf himmlischen Lohn und zu seinem und seiner Familie, wie seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil schenkt Wladislaus zugleich dem Stifte alles Recht, was ihm auf den Stiftsdörfern [2]) zusteht, als namentlich die Jagd, den Biberfang, Waldungen, Gewässer und Alles, was diese in sich schließen, deren Benutzung dem Abte nach seinem Ermessen überlassen bleibt. Er befreit die Unterthanen in den oben genannten Stiftsdörfern von allen Abgaben an Roggen und Hafer für die Besatzung der Burgen, von der Verpflichtung, Führer oder Wegweiser zu stellen, von Dienstfuhren zur Beförderung der Soldaten, von allen Frohnfuhren für was immer für Gegenstände und Personen, von Zoll, Steuer, Zins und allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Leistungen und Abgaben. Damit dieses dem Kloster verliehene Almosen unverletzt und für ewige Zeiten in Kraft bleibe, hängen Herzog Wladislaus und Bischof Thomas ihre Siegel an die Urkunde und fordern Alle, die es wagen würden, diese Stiftung anzutasten, vor den Richterstuhl Gottes, um ihnen und den Brüdern des Stiftes über solche Frevelthat vor dem ewigen Richter Rede zu stehen.

Dies ist der wesentliche Inhalt dieser wichtigen Urkunde. Ein unverblendetes Auge kann wohl kaum in dieser Urkunde den ersten Stiftungsbrief des Klosters Rauden erblicken, der ohne Zweifel schon frühzeitig verloren gegangen ist [3]). Die ganze Fassung der Urkunde

---

1) Dem Richter stand es zu, zur Ermittelung der Wahrheit und zur Feststellung des Thatbestandes den Zweikampf, das glühende Eisen und die Wasserprobe in Anwendung zu bringen.

2) Die Stiftsdörfer werden hier nicht namentlich aufgeführt, und die Urkunde setzt augenscheinlich eine andre Urkunde voraus, welche, wahrscheinlich Stiftungs-Urkunde, diese Dörfer nebst andern Schenkungen enthält.

3) Potthast's treffliche Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Rauden in Oberschlesien (Leobschütz 1858. 8.) p. 18 ff. bemüht sich, die Behauptung anderer Geschichtschreiber zu entkräften, daß die Urkunde, welche der Stifter des Klosters unterm 21. Oktober 1258 ausgestellt hat, nicht die eigentliche Stiftungs-Urkunde

setzt, wie jedem Unbefangenen sogleich einleuchten muß, die Stiftung schon als bestehend voraus und gewährt derselben, wie das bei allen solchen Stiftungen der Fall ist, noch ausgedehntere Rechte und Freiheiten. Lange vor Ertheilung dieser Urkunde kann indeß sicher die Stiftung des Klosters nicht fallen.

Der sonst über dem Zehntrechte so streng wachende Bischof Thomas I. wollte sich der neuen Stiftung (domus que est nouelle plantacionis) wohlthätig beweisen. Mit Genehmigung seines Domkapitels gestattete der Bischof durch eine Urkunde, ausgestellt zu Ujest den 5. September 1261, den mit seiner Bewilligung aus dem Kloster Andrzejow an den Fluß Ruda verpflanzten Cisterziensern die Erhebung des Neubruchzehnten von den in der Nähe ihres neugestifteten Klosters liegenden unangebauten Ländern, der bisher noch Niemanden zustand, bis zur Höhe von hundert angebauten großen Huben [1]), welche Schenkung der Cardinallegat Guido durch eine andere Urkunde, ausgefertigt zu Ratibor den 22. Juni 1267, bestätigte [2]).

Dem Stifte Rauden war durch die Urkunde des Herzogs Wladislaus, des Begründers desselben, vom 21. Oktober 1258 die Möglichkeit gegeben, das Land zu kultiviren, Dörfer nach deutschem Rechte anzulegen und unter günstigen Bedingungen Kolonisten herbeizurufen. Von diesem Privilegium machte es auch sogleich den zweckentsprechenden Gebrauch. Abt Peter I. (1258—1274) wendete sich mit seinen Stiftsbrüdern an den Palatin Mrocco von Oppeln mit der Bitte, daß dieser von den dem Kloster bei dessen Stiftung von Herzog Wladislaus geschenkten Gütern das Dorf Stanitz (N. zu N. W. $^7/_4$ M. von Rybnik) und hundert große Huben des Waldes Boycou, welcher die Gegend von Schönwald (S. zu S. O. $^3/_4$ M. von Gleiwitz) bis an die Klodnitz umfaßte [3]), übernehme, um sie mit guten Leuten zu besetzen, unter der Bedingung, daß von der Zeit, mit welcher die Kolonisten, nach Beendigung der ihnen gewöhnlich bewilligten Freijahre, Zehnten und Zins

---

sei, giebt aber doch zu, daß der Bau des Klosters früher begonnen und die Mönche noch vor dem J. 1258 eingeführt sein können, ja daß die Schenkung der Güter durch Wladislaus schon vor der Ausstellung dieser Urkunde erfolgt sei.

1) Potthast a. a. O. p. 23 u. 289. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. III. p. 5 u. 6.

2) Stenzel's Beiträge zur Geschichte der Gründung deutscher Dörfer in Schlesien im Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4.) p. 118 und dessen Urkunden zur Geschichte des Bisthums Breslau im Mittelalter (Breslau 1845. 4.) Urk. XXV. p. 31 u. 32. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. IX. p. 9 u. 10.

3) Mit Recht hat schon Stenzel vermuthet, daß in dem Namen des Dorfes Boyczow (W. N. W. $^5/_4$ M. von Gleiwitz) sich noch eine Spur vom alten Namen des Waldes erhalten hat.

zahlen würden, nur der Zehnt dem Abte, der Zins aber dem Mrocco auf Lebenszeit entrichtet werden, nach seinem Tode aber ebenfalls dem Stifte zufallen soll. Es ist hier bemerkenswerth, daß, was sonst bei Anlage von Dörfern nach deutschem Rechte gerade nicht gewöhnlich war, auch ein Dritter, hier der Palatin Mrocco, die Vermittelung der Anlage übernahm, während sonst nur der Grundbesitzer und der Unternehmer (locator), dem dann das Schulzen- oder Richteramt im Dorfe gegeben wurde, die neue Aussetzung bewirkten [1]). Wahrscheinlich ist die Aussetzung der vom Abte Petrus dem Palatin Mrocco übergebenen hundert großen Huben Waldes auf Hindernisse gestoßen und nicht zur Ausführung gekommen, denn erst durch eine Urkunde vom 6. März 1269 übergab der Palatin Mrocco, mit Genehmigung des Herzogs Wladislaus von Oppeln, so wie des Abtes und Conventes zu Rauden, von den hundert Huben, die er auszusetzen versprochen hatte, einem gewissen Heinrich fünfzig große Huben, um sie nach deutschem oder, was dasselbe war, nach fränkischem Rechte auszusetzen [2]). Er durfte um so zuversichtlicher hoffen, diesen Heinrich für seine Absicht zu gewinnen, als die Bedingungen, unter denen die Aussetzung der Dörfer zu deutschem Rechte erfolgte, für den Schulzen und die Kolonisten in Oberschlesien sich um diese Zeit im Ganzen weit günstiger gestalteten, als in Niederschlesien. Während hier der Schulze in der Regel nur die zehnte Hube zins- und zehntfrei für sich in Anspruch nehmen durfte, erhielt er in Oberschlesien schon die sechste Hube frei, einen zinsfreien Kretscham, eine zinsfreie Mühle und eine Brodt- und Fleischbank, das heißt, das Recht, zu backen und zu schlachten. Solche Bedingungen waren allerdings verlockend, zogen eine Menge Kolonisten herbei und beförderten deutsche Cultur und Sitte ungemein. Stenzel vermuthet, daß der neugegründete Ort das heutige Schönwald (S. zu S. O. $^3/_4$ M. von Gleiwitz) sein müsse.

Zu größerer Aufnahme des Stiftes überließ Bischof Thomas I. durch eine Urkunde vom 19. März 1264 demselben die Einkünfte der beiden Pfarrkirchen zu Matzkirch (S. S. W. $2^1/_2$ M. von Kosel) und Stanitz (N. zu N. W. $^7/_4$ M. von Rybnik), deren Patronatsrecht dem Stifte Rauden zustand, unter der Bedingung, daß bei beiden Kirchen zum Unterhalte des anzustellenden Seelsorgers eine angemessene Dotation ausgeworfen

1) Stenzel's Beiträge zur Geschichte der Gründung deutscher Dörfer in Schlesien in dem Jahresberichte der schlesischen Gesellschaft für vaterl. Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4.) p. 117 u. 118 und Urk. F. u. G. p. 126 u. 127. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. IV. p. 6.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. X. p. 10. Das Original ist nicht vorhanden, sondern nur alte Abschriften und eine Copie in der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Leopolds vom 13. Juli 1660.

werde, und das Stift dem Bischofe für die Seelsorge taugliche (ydoneos) Priester präsentire [1]). Gleichzeitig hatte derselbe Bischof Thomas I. auf den Wunsch des Abtes und Conventes von Rauden durch eine Urkunde, ausgestellt wahrscheinlich zu Breslau den 20. Juni 1264, den Zehnten von dem bischöflichen Dorfe Ponischowitz (N. W. $2^5/_8$ M. von Gleiwitz, 1 M. von Tost), der wieder zur bischöflichen Tafel gezogen wurde, nachdem das Stift darauf verzichtet hatte, gegen den Zehnten in Pogrzebin (O. S. O. 1 M. von Ratibor), Klein-Rauden (N. W. zu N. 2 M. von Rybnik) und Jankowitz (S. $^3/_4$ M. von Rybnik), der dem Propste des Collegiatstiftes in Oppeln gehört hatte und der nun dem Stifte Rauden zugewiesen wurde, vertauscht [2]).

Durch Urkunde vom 25. Juli 1264 übergiebt der Abt Peter von Rauden, mit Einwilligung des Convents, dem ehrbaren Manne Zavis das Dorf Dobroslawitz (S. W. zu S. $2^1/_2$ M. von Kosel, $^1/_2$ M. von Bauerwitz), um es nach deutschem Rechte auszusetzen, wie solches die Einwohner der Dörfer um Neumarkt haben. Er gab dafür dem Zavis die Scholtisei mit zwei zins- und zehntfreien Huben, einen ganz (totam) freien Kretscham und den dritten Theil der Gerichtsgefälle. Den Kolonisten ertheilte er vier Jahre Freiheit von allen Abgaben, verpflichtete sie aber, nach deren Ablauf von jeder Hube sechs Skot reines Silber und den Garbenzehnten in vierfachem Getreide, nämlich Weizen, Korn, Gerste und Hafer zu entrichten. Dem Pfarrer sollten von jeder Hube jährlich zwei kleine Scheffel, und zwar ein Scheffel Roggen und ein Scheffel Hafer entrichtet werden [3]).

Abt Peter erlangte vom Papst Gregor X. in einer zu Lyon den 23. Mai 1274 erlassenen Bulle die Bestätigung der Privilegien und Freiheiten des Stiftes [4]), welcher auch in zwei unterm 30. Mai des gedachten Jahres von Lyon aus erlassenen Bullen das Stift mit

1) Stenzel a. a. O. p. 117 u. 118. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. V. p. 7. Das Original ist nicht mehr vorhanden, sondern nur eine Abschrift in der Bestätigungs-Urkunde Bischof Heinrichs I. vom 16. Juni 1318.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. VI. p. 7 u. 8. Das Original ist nicht mehr vorhanden, sondern nur eine Abschrift in der Bestätigungs-Urkunde Bischof Heinrichs von Breslau vom 16. Juni 1318.

3) Das Original ist nicht vorhanden, sondern nur eine Copie in der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Leopolds vom J. 1660. Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. II. p. 235 aus Böhme's diplomatischen Beiträgen Thl. II. Dipl. I. p. 63. Stenzel's Beiträge zur Geschichte der Gründung deutscher Dörfer in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterl. Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4.) p. 118. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. VII. p. 8.

4) Codicis Silesiae diplomatici specimen in de Sommersberg Rer. Sil. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Urkk. CV. u. CVI. p. 880. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urkk. XII. u. XIII. p. 12.

allen seinen Besitzungen und Freiheiten in des heiligen Petrus und seinen besonderen Schutz nimmt und ihm gestattet, in den Pfarrsprengeln, wo die Brüder den großen und alten Zehnten besitzen, nach demselben Verhältnisse auch die Neubruchzehnten zu erheben [1]).

Abt Peters Nachfolger, Bartholomäus, hatte an seinem Vorgänger ein glänzendes Vorbild jeglicher Tugend, musterhafter Sorgfalt und weiser Umsicht. Daher konnte das Stift immer mehr zur Blüthe äußeren Wohlstandes sich entfalten und auch zu innerer Festigkeit gelangen. Weil es ein lobenswerther Grundsatz des frommen und sittenreinen Abtes war, dem Stifte nicht so wohl vorzustehen, als in jeder Beziehung nützlich zu werden, hatte er seine Aufmerksamkeit besonders auf die gewissenhafte Befolgung dieses edlen Grundsatzes gerichtet. Dies ergiebt sich aus einer Urkunde, ausgestellt zu Ratibor den 4. April 1283.

Herzog Wladislaus von Oppeln hatte nämlich durch eine zu Golkowitz (S. zu S. W. 2 7/8 M. von Rybnik, 1 M. von Loslau) unterm 15. Juli 1278 ausgestellte Urkunde seinem Ritter Stephan das Privilegium ertheilt, sein Dorf Zernitz (S. W. zu S. 7/8 M. von Gleiwitz) nach deutschem Rechte auszusetzen und zu bevölkern. Um ihm diese Aussetzung zu erleichtern, verleiht der Herzog allen Kolonisten, die sich dort niederlassen würden, Freiheit von der Gerichtsbarkeit der Kastellane und von den Lasten des polnischen Rechtes [2]). Dies geschah dann im J. 1279 durch Heinrich Angrimann und seinen Sohn gleichen Namens, denen er die sechste Hube, einen freien Kretscham, eine Fleisch- und Brodtbank [3]), Fischhälter aber, so viele sie errichten können, zu seinem und ihrem Nutzen, nämlich die Hälfte der Fische, eine freie Mühle und den dritten Pfennig der Gerichtsgefälle verleiht. Den Kolonisten, welche Wälder urbar machen würden, gab er sechszehn, und denen, welche Aecker anbauten, sechs Freijahre, nach deren Ablauf Jeder von der Hube sechs Scheffel an Zehnten, nämlich zwei Scheffel Weizen, zwei Scheffel Roggen und zwei Scheffel Hafer, an Zins aber eine halbe Mark Silber entrichten sollte. Der Kirche wies er eine Hube, zur Hutung gleichfalls eine Hube an. Der Schulze sollte, wenn die ihm ertheilte Freiheit erloschen ist, verpflichtet sein, den Grafen Stephan bei einem Kriegszuge, wenn es nöthig und angemessen sein würde, mit

1) Codex diplom. Sil. Bd. II. Urk. XIV. p. 13.

2) Anders Schlesien wie es war (Breslau 1810. 8.) Thl. II. p. 239 aus Böhme's diplomatischen Beiträgen Thl. II. Dipl. III. p. 64. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XVI. p. 14.

3) Wie Anders das Wort pistrinum, das eine Bäckerei bezeichnet, a. a. O. p. 240 mit Roßmühle übersetzen konnte, ist unbegreiflich.

einem Rosse im Werthe von fünf Gulden zu begleiten [1]). Es ist nicht wahrscheinlich, daß der Ausdruck vendidimus villam nostram so zu verstehen sei, als ob Graf Stephan sein ganzes Dorf Zernitz dem Heinrich Angrimann verkauft habe, weil sonst die Urkunde in ihrer ganzen Fassung mit sich selbst im Widerspruche stünde, und eben dieser Graf Stephan im J. 1283 nicht berechtigt gewesen wäre, Zernitz, wie wir bald sehen werden, zu vertauschen [2]). Dies geschah aber durch die Urkunde vom 4. April 1283, worin Graf Stephan dem Abte Bartholomäus sein dem Stifte Rauden näher gelegenes Dorf Zernitz, mit Bewilligung der Herzöge Mieszko und Primislaus von Ratibor, gegen das entferntere Stiftsdorf Woschczütz (N. W. $2^1/_2$ M. von Pleß, $^1/_2$ M. von Sohrau) vertauschte [3]). Der Umstand, daß Johann, Abt des Mutterklosters Andrzejow, zu diesem Tausche erst seine Genehmigung ertheilte und denselben durch eine Urkunde vom 23. Juni 1286 bestätigte [4]), läßt nicht undeutlich auf das damals wohl noch bestehende Abhängigkeitsverhältniß des schlesischen Stiftes Rauden zum polnischen Stifte Andrzejow schließen.

Aus demselben Grunde scheint Abt Nikolaus von Rauden in den Jahren 1316 und 1317 die Fleischbänke in Sohrau (O. S. O. 2 M. von Rybnik), welche Herzog Przemislaus von Ratibor durch Urkunde vom 2. März 1303 dem Stifte geschenkt hatte [5]), dem Kloster der Dominikanerinnen zu Ratibor, denen Sohrau näher lag, verkauft zu haben, worüber Herzog Lestko von Ratibor im J. 1316 eine Bestätigungsurkunde [6]) und Abt Nikolaus unterm 23. December 1317 eine Urkunde ausstellten [7]).

Noch ist hier als bemerkenswerth zu berichten, daß Herzog Semovit von Beuthen in einer Urkunde vom 12. März 1311 die Schenkung bestätigte, welche ein wohlhabender Mann, Jashko, genannt Slocouſt, dem Stifte Rauden mit dem Dorfe Millowitz (S. zu S. W. $2^3/_4$ M. von Kosel) gemacht hatte [8]), und Herzog Wladislaus von

1) Böhme's diplomatische Beiträge Thl. II. Urk. IV. p. 65. Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XVII. p. 14 u. 15.

2) Stenzel zweifelt in seinen Beiträgen zur Geschichte der Gründung deutscher Dörfer in Schlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterländ. Kultur für das Jahr 1840 (Breslau 1841. 4) p. 119. Anm. 1. an der Aechtheit der Urkunde in dieser Fassung.

3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XIX. p. 16 u. 17.

4) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XXI. p. 18. Potthast's Geschichte der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Rauden in Oberschlesien (Leobschütz 1858. 8.) p. 24 u. 25.

5) u. 6) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XXVI. p. 22 u. 23.

7) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XXXIII. p. 28.

8) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XXX. p. 26 u. 27.

Kosel dem Stifte die herzoglichen Rechte über Matzkirch und Dobroslawitz in einer Urkunde, ausgestellt zu Kosel den 26. April 1316, verleiht [1]).

Die weitere Geschichte des Cisterzienserstiftes Rauden muß dem zweiten Bande der Geschichte des Bisthums Breslau vorbehalten bleiben.

2. Das Dominikanerkloster zu Ratibor.

Schon frühzeitig finden wir die geistlichen Söhne des heiligen Dominikus in Ratibor. Herzog Miesko oder Miecislaus II. von Oppeln hatte die Dominikaner liebgewonnen, ihnen seine ganze Gunst zugewendet und sie nach Ratibor berufen, wo sie eine sehr freundliche Aufnahme fanden. Allein zum Kirchen- und Klosterbau kam es damals noch nicht; sie mußten sich mit einem einfachen Hause begnügen, worin sie Obdach und Unterkommen fanden. Die eigentliche Zeit der Einführung der Dominikaner in Ratibor wird sich wohl nie mit Zuverlässigkeit bestimmen lassen.

Als Miecislaus II. zwischen den Jahren 1251 und 1258 dem Tode nahe war [2]), standen am 29. Oktober eines dieser Jahre um sein Sterbelager zu Kosel unter andern Grafen, Rittern und seinen Hofkapellänen Jakob und Bartholomäus auch die von Ratibor herbeigekommenen Brüder vom Prediger-Orden Jaroslaus, Jakob, Paul, Markus, Nikolaus, Dirsco, Vinzenz und Markus, in deren Gegenwart er seinen letzten Willen aufzeichnete und sein Testament machte, und zu dessen Vollstreckern er den Bischof Thomas II. von Breslau und den Prior der Dominikaner zu Ratibor bestimmte. Dieses Testament legt Zeugniß ab von dem besonderen Wohlwollen, welches Miecislaus zu den Dominikanern trug. Er wünschte ausdrücklich darin, nach seinem Tode bei den Dominikanern zu Ratibor seine Ruhestätte zu erhalten und setzte zum Bau einer Kirche und eines Klosters zweihundert Mark reinen Silbers aus [3]). Der Convent war also schon

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XXXII. p. 27 u. 28, mitgetheilt aus dem Copialbuche des Abtes Andreas Emanuel von Dr. Potthast.

2) Ueber das wirkliche Todesjahr des Herzogs Miecislaus II. von Oppeln werden wir wohl nie ins Klare kommen, da uns kein urkundliches Zeugniß vorliegt. Sein Todestag wäre durch das am 29. Oktober aufgerichtete Testament ermittelt. Die polnischen Geschichtschreiber Dlugosz (Libr. VII. ad ann. 1246) und Martin Cromer (Libr. VIII. ad ann. 1246) versetzen seinen Tod ins Jahr 1246, und ihnen ist Sommersberg (Dissertat. Geneal. in Rer. Siles. Script. Tom. I. Tab. VI. p. 666 u. 667) mit den späteren schlesischen Geschichtschreibern gefolgt. Allein daß diese Angabe unrichtig ist, ergiebt sich aus dem Umstande, daß Miecislaus noch im J. 1251 eine Urkunde ausstellte. Stenzel's Beitrag zur Genealogie der Herzöge von Oberschlesien in dem Jahresberichte der schles. Gesellsch. für vaterländ. Kultur für das Jahr 1837 (Breslau 1838. 4.) p. 116. Sein Tod muß zwischen die Jahre 1251 bis 1258, wo nicht noch in das Jahr 1251 fallen.

3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. I. Urk. VII. p. 6 u. 7. Bd. II. Urk.-Extrakt I. p. 107. Das Testament ist aus dem Liber niger des Domkapitels entnommen.

vorhanden, aber immer fehlte es noch an einer sicheren Zufluchtsstätte. Da stiftete Herzog Wladislaw in Gemeinschaft mit seiner Mutter Viola, nach der frommen Absicht seines Bruders Miecislaus, das Dominikanerkloster zu Ratibor, indem er im Kapitel der Dominikaner den 14. April 1258 die Stiftungsurkunde vollzog [1]), und bei der Kirche zu St. Jakob in Ratibor ihnen ein Kloster gründete und zu ihrem Nutzen und ihrer Bequemlichkeit, insbesondere zur Anlegung eines Gartens und zur Pflanzung von Obstbäumen, eine angemessene (sufficientem) Hofstatt einräumte, den Wasserlauf vom Dorfe Studzienna (Studzona S. W. zu S. $^1/_2$ M. von Ratibor) mitten durch die Stadt bis an ihr Kloster mit einer Mühle und Hofstatt um dieselbe zueignete und alles Talg, welches dem Herzoge von den städtischen Fleischbänken zustand, dem neugestifteten Kloster schenkte. Die Klosterkirche wurde von Bischof Thomas II. zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria, des heiligen Apostels Jakobus, des heiligen Johannes des Evangelisten, des heiligen Stanislaus und Dominikus und aller Heiligen feierlich konsekrirt. Die Stiftungsurkunde vom 14. April 1258 giebt sprechendes Zeugniß von der Frömmigkeit und dem rühmlichsten Eifer der Dominikaner für die Ehre Gottes; denn Herzog Wladislaus bestimmt darin, daß

a. er sowohl als seine Mutter Viola und sein Bruder Miecislaus seligen Andenkens (bone memorie) sich von dem anständigen Betragen (honesta conuersacione) der Dominikaner erbaut und angezogen (illecti) gefühlt haben;
b. die Erwägung, welcher Nutzen und welch großer Vortheil ihm sowohl als dem ganzen christlichen Volke durch die heilsamen Lehren, die erbaulichen Predigten und das leuchtende Beispiel der Brüder in Zukunft noch erwachsen könne, ihn bestimmt habe, nach reiflicher Ueberlegung und aus freiem Antriebe die Stiftungsurkunde zu vollziehen.

Der erste Prior wurde der im Testamente genannte Bruder Vinzenz, der schon den 21. Oktober desselben Jahres bei Ausfertigung der als Stiftungsbrief von Rauden betrachteten Urkunde des nämlichen Herzogs Wladislaus als Zeuge erscheint.

So wie Herzog Wladislaus mit fürstlicher Milde darauf bedacht war, daß es den Ordensbrüdern niemals an der nöthigen Beleuchtung mangele, weder in ihrem Oratorium noch in dem Schlafsaale, und zu diesem Zwecke wohlwollend ihnen alles sich auf beinahe sechszehn Stein belaufende Talg schenkte, das er von den Fleischbänken zu Ratibor zu

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. II. p. 107 u. 108.

beziehen hatte, so erwies sich auch die Wittwe des Vogtes Merborch von Neukirch (S. zu S. W. $1^5/_8$ M. von Kosel) in gleicher Weise wohlthätig gegen das Kloster, indem sie demselben in ihrem Testamente im J. 1267 eine halbe Fleischbank vermachte, damit von den Zinsen die Kirchenbedürfnisse an Kerzen, Hostien und Kohlen bestritten werden könnten [1]).

Daß diesen frommen Vermächtnissen und milden Stiftungen an das Kloster weitere Geschenke und Zuwendungen gefolgt sein mögen, wird wohl Niemand bestreiten, wenn auch keine Urkunden darüber auf uns gekommen sind. So soll Herzog Wladislaus dem Kloster, außer den oben schon erwähnten Grundstücken, noch auf einigen Gärten und Häusern haftende Zinsen, die zehnte Garbe in Bozanow (S. W. zu S. $^5/_4$ M. von Ratibor) und Benkowitz (Binkowitz S. $^5/_4$ M. von Ratibor) und andere Lebensmittel an Brodt, Fleisch, Fischen u. s. w., die die Brüder aus der herzoglichen Vorrathskammer beziehen sollten, geschenkt haben [2]), allein es fehlen darüber durchaus alle urkundlichen Zeugnisse.

Wir haben oben bereits die Streitigkeiten kennen gelernt, welche in Breslau zwischen den Dominikanern zu St. Adalbert und den städtischen Pfarrern, insbesondere denen bei St. Maria Magdalena, wegen der Jurisdiktion und der Befugniß, pfarrliche Amtshandlungen vorzunehmen, ausgebrochen waren. Diesem Jurisdiktionsstreite begegnen wir auch im J. 1315 zu Ratibor. Der Stadtpfarrer Giseler beklagte sich in dem gedachten Jahre über den Prior Andreas und den Convent des Dominikanerklosters zu St. Jakob in Ratibor wegen verschiedener ihm zugefügter Benachtheiligungen, mündlicher und thatsächlicher Beleidigungen und anderer unbilliger Ausschreitungen und Uebergriffe. Er beschuldigte sie der Erbschleicherei und des Mißbrauchs der ihm zustehenden pfarramtlichen Jurisdiktion, indem sie ohne seine Genehmigung Leichenbegängnisse und Begräbnisse abhielten und die heiligen Sakramente verwalteten, zugleich auch zu seinem Schaden und Nachtheil die Zehnten in Beschlag nahmen. Dagegen führten die Mönche darüber Beschwerde, daß sie von dem Pfarrer und seinen Anhängern schwer beleidigt und gekränkt worden wären. Beide Theile wählten auf den Rath der Breslauer Domherren, des bischöflichen Kanzlers Fridmann von Prosen und des Archidiakonus M. Arnold, den Bischof Heinrich von Breslau zum Schiedsrichter, und versprachen,

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. III. p. 108 u. 109.

2) Heide's Eunomia Jahrg. 1833. p. 222. Ritter's Geschichte der Diöcese Breslau (Breslau 1845. 8.) Bch. II. Cap. V. § 3. p. 158 u. 159.

sich dessen Richterspruche zu unterwerfen. Bischof Heinrich entschied unterm 8. April 1315 den Streit in folgender Weise:

1. Dem Prior und seinen Ordensbrüdern soll es nicht gestattet sein, Zehnten, die der Kirche in Ratibor oder irgend einer andern Kirche gehören, in Beschlag zu nehmen oder an sich zu reißen, da sie, der Institution und Natur ihres Ordens entgegen, gesetzlich keine Zehnten besitzen oder haben dürfen, es sei denn, daß ein Cleriker ihnen auf erlaubte Weise einen Theil des Zehnten als ein Almosen abgetreten habe.
2. Die Brüder sind nicht befugt, einem Parochianen die letzte Oelung und die übrigen Sakramente zu verwalten, außer den Ordensbrüdern und ihrem im Kloster befindlichen Dienstpersonale, da den Brüdern dies auf eine andere Weise nicht zusteht und durch die heiligen Canones verboten ist.
3. Weder die Brüder noch der Pfarrer mit seinen Gehülfen oder Vikarien sollen, wie das im neuen Kirchenrechte auf das strengste verboten ist, durch sich oder Andere irgend Jemand verlocken und verleiten, seine Grabstätte bei ihren Kirchen zu wählen, so lieb es ihnen ist, die durch die neue Constitution im sechsten Buche der Dekretalen festgesetzte Strafe zu vermeiden. Wenn aber Jemand freiwillig und auf erlaubte Weise seine Grabstätte bei der Kirche der Dominikaner erwählt hat, so soll Niemand befugt sein, ihn daran zu hindern. Im Gegentheil befehlen wir, daß von beiden Theilen gewissenhaft beobachtet werde, was in den heiligen Canones darüber ausdrücklich bestimmt ist.
4. Den kanonischen Antheil (portionem canonicam) an Legaten, Opfern und andern dergleichen Gebühren von Leichen, die zum Begräbnisse in die Kirche der Dominikaner gebracht werden, sollen die Brüder dem vorbenannten Pfarrer von Ratibor und seinen Nachfolgern in Zukunft zu geben und auszuzahlen verpflichtet sein, die Rückstände aber ihnen der Pfarrer erlassen; es sei denn, daß sie dem Pfarrer ungerechter Weise Zehnten weggenommen hätten, die ihm gebühren, in diesem Falle sollen sie dem Pfarrer angemessene Genugthuung leisten.
5. Allen Streitigkeiten und Veranlassungen zu Zerwürfnissen wegen verübter Benachtheiligungen und verursachter Schäden sollen beide Theile entsagen, damit die schädlichen Aergernisse (scandala noxia) beseitigt würden.
6. Endlich soll es keinem Laien unter dem Vorwande einer Observanz gestattet sein, Cleriker und Schüler mit Gewalt zu

zwingen, die Leichen zur Kirche der Dominikaner zu geleiten. Eine solche Observanz heben wir als widersinnig (rationi consonam non putantes) und in der ganzen Diöcese nicht gebräuchlich hiermit auf und wollen, daß Cleriker und Schüler die Leichen zu keiner andern Kirche begleiten, als bei welcher sie den Dienst versehen [1]).

Mit dieser bischöflichen Entscheidung stellten sich beide Theile zufrieden und der Streit hatte, leider nur zeitweise, seine Endschaft erreicht, indem zur Sicherstellung seiner Gerechtsame der Pfarrer von Ratibor und Dekan Nikolaus Gunt sich von den Bisthums-Administratoren, den Breslauer Domherren Jakob Augustini, Archidiakonus zu Liegnitz, und Matthias von Panewitz unterm 26. April 1379 eine beglaubigte Abschrift des schiedsrichterlichen Entscheides vom 8. April 1315 ertheilen ließ [2]).

3. Das Kloster der Dominikanerinnen zum heiligen Geist in Ratibor.

Als eine wichtigere und bei Weitem merkwürdigere Erscheinung in der Geschichte der Stifte und Klöster Oberschlesiens tritt uns die Stiftung des Klosters der Dominikanerinnen zum heiligen Geist in Ratibor aus jener grauen Vorzeit ernst und bedeutsam entgegen.

Es war am ersten Oktober des Jahres 1299, als der fromme Herzog Primislaus von Oppeln mit seinem Gefolge im Refektorium des Dominikanerklosters zu Ratibor, wohin Sdizlaus, der Provinzial des Prediger-Ordens in Polen und Schlesien, ein Generalkapitel berufen hatte, um über wichtige Angelegenheiten des Ordens zu berathen, erschien, da eben die Mönche vor der Mahlzeit beisammen waren, und die feierliche Erklärung abgab, er wolle ein Jungfrauenkloster des Dominikaner-Ordens in Ratibor stiften, welches der Aufsicht der Dominikaner unterstellt werden soll, und schenke zu diesem Zwecke eine Hofstätte in der Stadt, das Dorf Ottitz (W. S. W. $^1/_2$ M. von Ratibor) und eine Mühle. Bei diesem feierlichen Akte war der Protonotar Johannes zugegen, der diese Schenkung in gleich feierlicher Weise in der Versammlung verkündete, worauf der Herzog durch die damals übliche symbolische Handlung, daß er sein Birett dem Provinzial Sdizlaus überreichte, der es seinerseits in Empfang nahm, ohne daß ein Einspruch erfolgte, die Schenkung vollzog [3]).

---

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd II. Urk. XVI. p. 124 u. 125.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. LXVII. p. 174 u. 175.

3) Dr. Wattenbach's Einleitung zum zweiten Bande des Codex diplomaticus Silesiae p. XIX. u. XX.

Der Bau des Klosters scheint aber zu dieser Zeit erst begonnen zu haben, denn die Stiftungsurkunde für dasselbe wurde erst unterm 9. April 1306 in drei fast gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt [1]). In dieser Stiftungsurkunde wird auf die feierliche Uebertragung der oben bereits genannten Schenkungen für das Jungfrauenkloster an den Provinzial Sdizlaus am 1. Oktober 1299 hingewiesen und es werden die Grenzen des Grundstückes genauer bestimmt, welches zur Gründung des Klosters den Nonnen überwiesen worden ist, welches überdies von allen Lasten, Steuern und Abgaben, sie mögen nun den Fürsten und ihren Offizialen oder der Stadt Ratibor gebühren, gänzlich befreit sein soll. Dieses Grundstück überweist der Herzog seiner Tochter, die in das Kloster treten soll, zur Aussteuer (vice dotis filiae nostrae) und nimmt das zu gründende Kloster in seinen und seiner Erben besonderen Schutz. Außer der bereits geschenkten viergängigen Mühle sollen die Jungfrauen noch eine andere ähnliche Mühle am Stadtgraben besitzen, mit den zur gedachten Mühle gehörigen Gebäuden auf beiden Seiten des Grabens, mit den zur Mühle führenden Wegen, mit den Plätzen und Gärten, frei von allen Lasten, Abgaben und Zinsen. Der Herzog bestimmt, daß keine andere Mühle oder Wasserleitung zum Nachtheile des Klosters angelegt werden soll. Endlich verleiht er seiner neuen Stiftung zwei freie Fischer auf der Oder. Für ihre Mühlen gewährt er den Jungfrauen jährlich vier Mühlsteine aus dem herzoglichen Steinbruche und zur Herstellung ihrer Fischhälter die nöthigen Ruthen aus den herzoglichen Wäldern. Ueberdies schenkt ihnen der Herzog noch vier Fleisch- und zwei Brodtbänke in Ratibor und das Recht, Schenkungen von andern frommen Wohlthätern anzunehmen, die mit den fürstlichen Begabungen gleiche Freiheiten genießen sollen. Zu Schutzpatronen des neuen Klosters erwählt der Herzog den heiligen Geist, den heiligen Erzengel Michael, die heiligen Apostel Petrus und Paulus, den heiligen Johannes den Evangelisten, die heilige Anna und die heilige Agnes, die er mit besonderer Andacht (speciali

---

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urkk. IX.—XI. p. 112 ff. Die erste Stiftungs-Urkunde ist zwar ohne Datum, es läßt sich wohl aber nicht bezweifeln, daß sie mit den beiden andern gleichzeitig ausgestellt wurde. Jacobi Schickfusii New vermehrete Schlesische Chronica vnndt Landes-Beschreibung (Leipzigk 1625. fol.) Bch. IV. Cap. XIX. p. 130 versetzt irrthümlich die Stiftung des Dominikaner-Jungfrauenklosters zu Ratibor in das Jahr 1336. Diesem Irrthume sind gefolgt: Henelii Silesiographia renovata (Vratisl. et Lips. 1704. 4.) Tom. I. Cap. VII. § 123. p. 433, das Merkwürdigste von Breslauschen Bisthume, Handschrift des Vikariat-Amts-Assessor Johann Lindner vom J. 1793 in 4., p. 55 und Herberi Silesiae sacrae origines (Vratisl. 1821. 8.) p. 63. Die Original-Stiftungs-Urkunden des Klosters der Dominikanerinnen zu Ratibor geben ein anderes Resultat. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptst. III. p. 145.

devocione) anrufe, damit sie diese Stiftung (hanc causam nostram) in ihren himmlischen Schutz nehmen. Durch Urkunde, ausgestellt zu Ratibor den 22. Januar 1307, bestätigte Herzog Lestko, mit Einwilligung und auf den Rath seines Oheims und Vormundes, des Herzogs Mieszko von Teschen, die Stiftung seines Vaters [1]), und verpflichtete in einer andern Urkunde vom 8. April 1313, welche der Erbvogt von Ratibor und die Rathmanne mit der gesammten Bürgerschaft der Prinzessin Ofka darüber ausgestellt haben, den Rath und die Bürgerschaft von Ratibor, keinem Fürsten oder Herrn, der dem Herzoge Lestko im Besitze des Landes Ratibor nachfolgen würde, eher zu huldigen, bis er die Freiheiten und Privilegien über alle Einkünfte und Nutzungen, welche sowohl in als außerhalb der Stadt Ratibor dem Fräulein Ofka, welches den folgenden Tag (9. April 1313) ins Kloster eintreten sollte, und dem Kloster zum heiligen Geist durch Herzog Lestko, ihren Bruder, geschenkt worden sind, aufrichtig und ohne Rückhalt garantirt habe [2]). Beim Eintritte ins Kloster schenkte Herzog Lestko seiner Schwester Ofka das Dorf Proschowitz (N. O. zu N. $^7/_8$ M. von Ratibor) mit allen dazu gehörigen Hutungen, Gärten, Wald und Ackerbau, wie es Cuncho und die Wittwe des Thilo besessen haben, und mit zwei Fischern, welche die Freiheit haben sollen, in der ganzen Oder, so weit sie im Gebiete des Herzogs fließt, ober- und unterhalb Ratibor für den Tisch derselben zu fischen; ferner werden derselben nach dem Tode des Herzogs, wenn dieser ohne Erben stirbt, noch zugeeignet die vier Dörfer Markowitz (N. O. zu O. 1 M. von Ratibor), Lissek (W. zu N. W. $^6/_4$ M. von Rybnik, 1 M. von Ratibor), Pogrzebin (O. S. O. 1 M. von Ratibor) und Lubom (S. O $^5/_4$ M. von Ratibor). Alle diese Dörfer sollte die Prinzessin Ofka auf Lebenszeit besitzen, nach ihrem Tode aber sollten sie dem Kloster zufallen. Der Herzog befreite gleichzeitig diese Dörfer von allen Diensten, Lasten, Steuern und Abgaben. Das Dorf Lissek aber sollte, wenn der Herzog Kinder hinterließe, nach dem Tode der Ofka an diese zurückfallen. Außerdem schenkte der Herzog mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß nach dem Tode seiner Schwester die folgenden Schenkungen an das Herzogthum zurückfallen, zwölf Malter von der Mühle an der Stadtmauer zu Ratibor, und zwar fünf Malter Weizenmalz, fünf Malter Roggen und zwei Malter Weizen, so wie den ganzen Zins von den Tuchkammern, Kauf- und Kramläden und den vor der Stadt Ratibor angelegten neuen Gärten, mit Ausschluß der Gärten des Schulzen und eines gewissen Os-

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XII. p. 120.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XIII. p. 121 u. 122.

wald, welche in der allgemeinen Zinspflicht nicht mit inbegriffen sind [1]). Wenn auch mehrere dieser Schenkungen, und namentlich die Getreide- und Silberzinsen, nur eine persönliche Zuwendung für die Prinzessin Ofka waren, die nach deren Tode wieder an die Erben des Herzogs zurückfielen, so blieben doch, nach der ausdrücklichen Bestimmung der Urkunde, die ihr geschenkten Dörfer, eines ausgenommen, als ein bleibendes Besitzthum dem Kloster, dessen Besitzungen sich bedeutend vermehrten durch den Umstand, daß viele Töchter wohlhabender und angesehener Männer bei den Dominikanerinnen zu Ratibor den Schleier nahmen. So geschah dies im J. 1316.

Als dem Besitzer des Dorfes Bogunitz (O. N. O. $1^3/_4$ M. von Ratibor), der Hymramus hieß, in dem gedachten Jahre die Gemahlin starb, traten seine beiden Töchter ins Kloster. Dies veranlaßte den Vater, der noch einen Sohn Otto hatte, eine Theilung des väterlichen Erbes vorzunehmen. In einer Urkunde, ausgestellt wahrscheinlich zu Bogunitz den 19. Juli 1316, überwies der Vater von dem Dorfe Bogunitz, das durch die Landstraße von Ratibor nach Rauden in zwei Hälften getheilt wurde, die eine Hälfte den Töchtern mit der Bestimmung, daß nach ihrem Tode dieses Erbe an das Kloster übergehen soll, und die andere Hälfte seinem Sohne Otto, und um jede Beeinträchtigung zu beseitigen, fügte er dem einen Theile den Kretscham, dem andern die Mühle hinzu, was Herzog Lestko unter demselben Datum bestätigte [2]).

Bisher mag es immer noch nicht zum Bau einer Klosterkirche gekommen sein. Dies ergiebt sich aus einer Urkunde Herzog Lestko's vom 25. Februar 1317, worin er dem Jungfrauenstifte die von Johann Kornicha ertauschte Baustelle und eine zweite von der Bürgerschaft zu Ratibor ertauschte Hofstätte, zusammen 206 Ellen lang und $53^1/_2$ Elle breit, zum Bau einer Kirche und zum Nutzen des Klosters bestätigt und diesen so begrenzten Raum von allen Zinsen und Lasten befreit [3]). Doch mag der Kirchenbau erst im J. 1335 vollendet worden sein; denn im gedachten Jahre konsekrirte Bischof Nanker die Klosterkirche der Dominikanerinnen zu Ratibor und stellte dem Kloster unterm 1. Juni 1335 zu Breslau eine Urkunde aus, worin er demselben mit Einwilligung des Kapitels die zur bischöflichen Tafel gehörigen Zehnten von Binkowitz (S. $^5/_4$ M. von Ratibor), Silberkopf (N. W. zu N. $^7/_8$ M. von Ratibor), Sudoll (S. S. W. $^3/_4$ M. von Ratibor) und

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XIV. p. 122 u. 123.
2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XVIII. p. 126 u. 127.
3) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XX. p. 128 u. 129.

Kornowatz (O. zu S. O. 1 M. von Ratibor), sämmtlich Feldzehnten (decime campestres), schenkt [1]).

Die Schenkungen an das neue Jungfrauenstift mehrten sich; sie alle hier aufzuführen, ist hier nicht der Ort und verbieten dies die Grenzen, welche einer allgemeinen Bisthumsgeschichte vorgezeichnet sind. Durch Kauf kamen an das Kloster:

a. Herzoglich Ellguth (N. 1 M. von Ratibor) um 60 Mark (3. Februar 1337), den Antheil der Wittwe Isolda und ihrer Söhne Fredko und Peschko;
b. Zauchwitz (S. O. $1^5/_8$ M. von Leobschütz) um 300 Mark Prager Groschen mährischer Zahl (17. Februar 1337);
c. Herzoglich Ellguth um 100 Mark Prager Groschen, den zweiten Antheil derselben Wittwe Isolda, ihrer Söhne Friedrich und Petrus und ihrer Töchter Kostka, Anna und Katharina (21. September 1338);
d. Autischkau (S. W. $2^1/_4$ M. von Kosel) von Conrad von Rogau (8. Juli 1339);
e. die Hälfte des Dorfes Warmunthau (S. W. zu S. $1^3/_4$ M. von Kosel) (13. Oktober 1339);
f. die Stadt Bauerwitz (O. S. O. 2 M. von Leobschütz) mit den Dörfern Zülkowitz (O. S. O. $1^3/_8$ M. von Leobschütz, $^1/_4$ M. von Bauerwitz), Tschirmkau (S. O. $^7/_4$ M. von Leobschütz, $^1/_2$ M. von Bauerwitz) und Eiglau (O. S. O. 2 M. von Leobschütz, $^1/_4$ M. von Bauerwitz) um 650 Mark Prager Groschen mährischer Zahl (19. und 22. August 1340);
g. die andere Hälfte des Dorfes Warmunthau (23. December 1339) und endlich
h. Binkowitz (S. $^5/_4$ M. von Ratibor) von den Gebrüdern Benko, Turczo und Kobern (1351) [2]).

Zu den bedeutenden Schenkungen, mit denen Herzog Lestko seine Schwester Ofka und das Kloster zu Ratibor, worin sie den Schleier genommen, begabt hatte, fügte er noch in einer zu Kosel den 21. Februar 1334 ausgestellten Urkunde [3]) den Ueberschuß von 4000 Mark, wofür Herzog Wladislaus von Beuthen ihm Stadt und Land Kosel auf 15 Jahre verpfändet hatte, wenn nämlich von den Einkünften und Hebungen aus diesem Lande, im Falle er noch vor Ablauf der 15 Jahre

1) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urk. XXVIII. p. 134 u. 135.

2) Codex diplomaticus Silesiae Bd. II. Urkk. XXIX.—XXXVII. p. 135 ff. Urk. LII. p. 160 u. 161. Urk. XLIII. p. 151 u. 152.

3) Codicis Silesiae diplomatici specim. in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1729. fol.) Tom. I. Dipl. CXII. p. 884 u. 885.

sterben sollte, ein solcher Ueberschuß vorhanden sein würde. Es scheint indessen diese Schenkung nicht ausgeführt worden zu sein, da Kosel noch im J. 1356 dem Herzoge Nikolaus von Troppau um die Summe von 4000 Mark verpfändet war, wie eine vom Herzog Przimko von Teschen zu Prag unterm 29. Juli 1356 ausgestellte Urkunde beweist [1]). Eine Bestätigungsurkunde über die Rechte, Freiheiten und Einkünfte des Klosters und der Ofka scheint Herzog Nikolaus von Troppau, der Schwager Lestko's, nicht ausgestellt zu haben, obwohl nicht daran zu zweifeln ist, daß er dem Kloster seine ganze Gunst und sein besonderes Wohlwollen zugewendet haben mag [2]), zumal er seine drei Töchter Elisabeth, Agnes und Anna in dasselbe eintreten ließ, die im J. 1340 in Gemeinschaft mit der Priorin Euphemia das Städtchen Bauerwitz, wie wir oben gesehen haben, nebst den dazu gehörigen Dörfern an das Jungfrauenstift erkauften.

II. Das Fürstenthum Teschen.

Benediktinerstift Orlau.

Die bei weitem bedeutendere Stiftung im Fürstenthume Teschen, die unsere Blicke auf sich lenkt und aufmerksam betrachtet zu werden verdient, ist ohne Zweifel die alte, seit dem sechszehnten Jahrhunderte erloschene und in den Stürmen der kirchlichen Umwälzung untergegangene Benediktiner-Abtei Orlau, eine Tochteranstalt des polnischen Benediktinerstiftes Tiniez in der Krakauer Diöcese. Leider sind von diesem Stifte nur sehr wenige und überdies ungenügende Nachrichten auf uns gekommen, und Urkunden aus jener Zeit nur in sehr geringer Anzahl, ja nicht einmal Originale, sondern nur Abschriften vorhanden, wenn nicht in Krakau vielleicht oder in Tiniez selbst noch Original-Urkunden von Orlau zu finden sein sollten. Das schlesische Provinzial-Archiv besitzt einige Urkunden über das Benediktinerstift Orlau in einfachen Abschriften. In Orlau selbst kann nichts vorhanden sein, nachdem die Säkularisationswuth zur Zeit des Herzogs Wenzel Adam einen förmlichen Vernichtungskampf gegen das Orlauer Stifts-Archiv begonnen hatte.

Wie jede alte Stiftung, deren Ursprung sich in uns so fernstehender Zeit verliert, ihre Geschichte mit einer in poetisches Gewand verhüllten Sage beginnt, die im Munde des Volkes fortlebt, so hat auch das Stift Orlau seine eigenthümliche Tradition.

---

1) Silesiorum rei historicae et genealogicae accessiones in de Sommersberg Rer. Siles. Script. (Lips. 1732. fol.) Diplomatarii Bohemo-Silesiaci continuat. Dipl. CXXI. p. 115 u. 116.

2) Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptst. I. p. 22.

Als Herzog Miecislaus, erzählt die etwas mährchenhafte Tradition, in den schauerlichen Wäldern um Teschen sich mit der Jagd belustigte und seine Gemahlin inzwischen unter einem Baume Platz genommen, erschien auf einmal ein Adler von wunderbarer Größe (mirae magnitudinis), und setzte sich über der Herzogin auf diesen Baum. In diesem Augenblicke aber blickte die Herzogin auf, und erschreckt über den über ihr sitzenden Adler gebar sie alsbald auf dieser Stelle einen Sohn, der in der heiligen Taufe den Namen Kasimir erhielt. Zum Andenken an die Erscheinung dieses großen Adlers und an die glückliche Geburt des Prinzen erbaute Herzog Miecislaus im Einverständnisse mit seiner frommen Gemahlin dort eine Votivkapelle, ließ einen Theil des Waldes lichten, erbaute Häuser und rief Kolonisten herbei. Der neugegründete Ort erhielt den Namen Orlau.

Als nach dem Tode des Miecislaus im J. 1211 sein Sohn Kasimir die Regierung des Fürstenthums Teschen übernahm, stiftete er, um seiner Geburtsstätte sich dankbar zu beweisen, zu Teschen ein Kloster für Benediktiner aus dem Stifte Tinicz und stattete es reichlich mit Gütern und Einkünften aus [1]). Er erbaute ihnen zu Teschen nicht nur das Kloster mit einer ziemlich großen Kirche (ecclesia satis ampla), sondern schenkte ihnen auch, außer dem Dörfchen Orlau (N. W. $2^1/_2$ M. von Teschen), noch die Dörfer Lazy (N. W. $2^1/_4$ M. von Teschen), Zuckau (S. W. 1 M. von Teschen), Dombrau (N. W. $2^1/_4$ M. von Teschen), Koczebenz (N. W. $^1/_2$ M. von Teschen), Tierlitzko (N. W. $1^1/_4$ M. von Teschen), Wirzbitz (N. N. W. $3^3/_4$ M. von Teschen), Polnisch-Ostrau (W. N. W. $3^1/_2$ M. von Teschen), Zablat (N. N. W. $3^1/_2$ M. von Teschen), Poremba (N. W. $2^3/_4$ M. von Teschen), Polnisch-Leuthen (N. N. W. 3 M. von Teschen), Dittmersdorf (N. N. W. 3 M. von Teschen), Groß- und Klein-Gorzitz (S. O. $3^1/_2$ M. von Ratibor, 1 M. von Loslau), Uchilsko (S. O. zu S. $2^3/_4$ M. von Ratibor, 1 M. von Loslau), Grodietz (N. O. $3^3/_4$ M. von Teschen), Grodina (ob nicht richtiger Godow S. zu S. W. $2^7/_8$ M. von Rybnik, 1 M. von Loslau?), Golkowitz (S. zu S. W. $2^7/_8$ M. von Rybnik, 1 M. von Loslau), Reichwald (N. N. W. $3^1/_4$ M. von Teschen), Deutsch-Leuthen (N. N. W. $3^1/_4$ M. von Teschen) und Solcza (N. W. $1^3/_4$ M. von Teschen), zusammen zwanzig Dörfer. Papst Gregor IX. bestätigte im J. 1229 diese Stiftung. Doch blieb das Benediktinerkloster zu Teschen nur eine Tochteranstalt des Stiftes Tinicz (colonia), von dessen

1) Albin Heinrichs Versuch über die Geschichte des Herzogthums Teschen (Das. 1818. 8.) p. 47 läßt bereits den Herzog Miecislaus im J. 1210 das Benediktinerkloster zu Teschen stiften.

Aebten es abhing, die den Propst zu ernennen und zu beaufsichtigen hatten.

Als Kasimir I. den 13. Mai 1234 starb, hinterließ er zwei Söhne, Miecislaus II. und Wladislaus. Ersterer trat nach seines Vormundes, Herzog Heinrichs I. des Bärtigen († 1238), Tode die Regierung seiner vom Vater ererbten Länder an, starb aber auch schon im J. 1246 kinderlos, worauf sein Bruder Wladislav I. als Erbe seiner Länder folgte. Seine Gemahlin Euphemia stiftete in Orlau eine Abtei und versetzte, nachdem Wladislaus durch eine Urkunde vom 12. Juni 1268 die Besitzungen und Freiheiten des Benediktinerklosters zu Teschen von Neuem bestätigt hatte [1]), die Benediktiner im

1) Die Urkunde hat, nach einer im Provinzial-Archiv befindlichen einfachen Abschrift, folgende Aufschrift und lautet:

Wladislaus dux Opoliensis villas et proventus ac immunitates per anteriores duces concessas monasterio Orlaviensi Ord. S. Benedicti confirmat in solidum et hoc ipsum monasterium submittit abbatis Tiniecnsis iurisdictioni quoad visitationem, abbatis electionem fratrumque ibi degentium omnimodam dispositionem anno 1268 pridie Idus Junij.

In nomine domini amen. Quoniam ea, que aguntur in tempore, tempore pariter elabuntur, canonica sanciuit authoritas, vt acta mortalium scriptorum seu testium assercione communita apud posteros robur et vigorem obtineant firmitatis, Hinc est, quod nos Vladislaus, dei gracia dux Opoliensis, notum facimus tam presentibus quam futuris presens scriptum inspecturis. Vota, que sine prauitate rite ac prouide per nostros predecessores pie recordacionis sunt facta in donacione capelle de Orlauia et villarum cum omnibus suis pertinenciis ac vtilitatibus nec non libertatibus earundem rata habentes ac beneuole acceptantes fratribus ordinis sancti Benedicti secundum suorum continenciam priuilegiorum a nostris predecessoribus eisdem concessorum fauorabiliter duximus innouanda, videlicet sal per totum cum Dabrowa et pratis omnibus, Cholebanz, Wirzbica, Zablocie ad salem tabernam totaliter, ac in tribus villis Szutowo, Sierliczko, Ostrowa, et infra scriptis villis, quicquid fuerit seu in curia ducis seu ubicunque non alio, nisi ad predictam ecclesiam omne iuramentum pertinebit. Item vt nullus audeat de omnibus villis eidem ecclesie pertinentibus aliquem hominem citare ad aliquod castrum, nisi coram duce vel fratribus dicti ordinis ibidem manentibus, et quicquid super ipsorum homines dux iudicauerit vel ipsi siue trecentas siue sex marcas seu duodecim siue eciam quinquaginta cum toto Pomoczne piscatoribus et venatoribus supradicti fratres iure et perpetualiter obtinebunt. Volumus insuper ob salutem anime nostre nostrorumque peccatorum remissionem pietatis fructum amplificare, quod si aliquam expedicionem in ducatu nostro vel extra fieri contingat, prefati abbas et fratres eiusdem ecclesie ab omni turbacione, dacione, contribucione, releuamine et seruicio sint liberi et perpetuis temporibus exempti. Abbas vero dicte ecclesie Orlauiensis in omnibus iuribus et libertatibus ecclesiasticis eodem iure fructur in ducatu Opoliensi, quo et pater abbas Tinecensis cum ecclesia sua gaudet in ducatu Cracouiensi. Item quod in natiuitate beatissime virginis annis singulis quicunque hominum seu domesticorum ad eandem ecclesiam nostre denocionis vel mercimonii vel cuiuspiam rei venerint, triginta dies plena gaudeant libertate, nec aliqua vexacione seu comprehensione valeant impediri. Ad hec enim alias libertates eidem ecclesie et fratribus dicti ordinis per nostros predecessores concessas fideliter et deuote adimplere cupientes pro nobis et nostris posteris in perpetuum confirmamus, ea tamen condicione apposita, idem abbas Tinecensis cum sui consensu capituli et successoribus

J. 1269 von Teschen nach Orlau. Dort aber mußte sich der Orden einstweilen mit der von Herzog Miecislaus erbauten Kapelle begnügen. Die Kirche zu Orlau wurde erst in der Vigilie des Festes Mariä Himmelfahrt (14. August 1466) mit Bewilligung des Bischofs Jodokus von Breslau vom Krakauer Weihbischof und Bischof von Laodicea in partibus Paul konsekrirt [1]).

Nachdem die Benediktiner aus Teschen nach Orlau übersetzt worden waren, räumte Herzog Wladislav das verlassene Kloster zu Teschen im J. 1272 den Dominikanern ein [2]).

---

nobis et nostris posteris infallibiliter obligauit, abbatem et conuentum sui ordinis ponere in Orlauia claustro honesto et conuentui apto, ubi eidem abbati et fratribus collocandis videbitur, secundum quod exigit ordo ipsorum et monastica disciplina. Ipse autem pater Tinecensis, quecunque fuerit visitandi, corrigendi, excessus alienandi et assignandi, fratres constituendi et confirmandi electum abbatem de Tinecia vel de ipsa domo, seu eciam electum cassandi, plenam habebit potestatem tam in capite quam in membris. Et vt supra his nulla de cetero questio oriatur vel ambiguitas emergat, presentes literas sigillo nostro duximus roborandas. Datum in Czeladz anno domini M cc lx iix pridie idus Junii presentibus his domicellis Miescone, Casimiro, Boleslao et Premyslao ac comite Mroczkone Palatino, nec non notario nostro Gothardo, comitibus quoque aliis, Joanne iudice, Sulcone castellano de Chrzanow, Simone de Stinaua et fratribus eciam lectoribus Paulo et socio eius Daminiano (Damiano?) de ordine Predicatorum et aliis quam plurimis fide dignis.

(L. S.) Per manus Gothardi notarii curie ducalis.

Es sind im Provinzial-Archiv drei Abschriften von dieser Urkunde vorhanden, die in der Schreibart von einander abweichen und zum Theil modernisirt sind. Wir wählten die obige, weil sie uns dem Originale angemessener und treuer zu sein scheint. Tzschoppe's und Stenzel's Urkundensammlung Hauptst. I. p. 78 hat auf diese Urkunde hingewiesen.

1) Anno domini MCCCCLXVI facta est consecratio ecclesiae Orloviensis, cementerii et altarium ex licentia reverendissimi in Christo patris domini ac domini Jodoci, dei gratia episcopi Vratislaviensis, per reverendissimum in Christo patrem ac dominum Paulum, eadem gratia episcopum Laodicensem, suffraganeum reverendissimi in Christo patris domini ac domini Joannis, eadem gratia episcopi Cracoviensis, tempore venerabilis domini Joannis, abbatis Orloviensis, feria quarta in vigilia assumptionis beatae virginis. Ecclesia consecrata est in honorem nativitatis beatae virginis et altare consecratum est magnum (der Hochaltar) in honorem eiusdem nativitatis beatae virginis, conceptionis, praesentationis, purificationis, assumptionis, annuntiationis, visitationis, sanctae et individuae trinitatis, sanctorum Petri et Pauli, Andreae, Jacobi maioris et omnium apostolorum et omnium sanctorum. Handschriftlicher Bericht des vermuthlich protestantischen Pfarrers David Mollenda, zur Zeit des Herzogs Wenzel Adam von Teschen, im schlesischen Provinzial-Archiv mit dem Zusatze: Scripsit Pastor gregis Christi in pago Orlowa manu propria.

2) Albin Heinrichs Versuch über die Geschichte des Herzogthums Teschen (Daselbst 1818. 8.) p. 47.

Dum Mieczislaus, dux Teschnicensis, una cum uxore sua ducissa in horridis silvis venatione se distraxisset, apparuit eis in loco, ubi nunc ecclesia Orloviensis est, mirae magnitudinis aquila in arbore sedens et in suo rostro hostiam portans *),

---

*) Unter dem Worte Hostia kann wohl hier nichts anderes, als ein geraubtes Schlachtopfer des Adlers verstanden werden.

Bis zum J. 1541 hatte die Abtei Orlau ruhig und ungekränkt fortbestanden. Dies beweist eine Urkunde des Abtes Vinzenz von

---

quam cum cadere permisisset, hinc ducissa ex visione huius aquilae et hostiae (?) terrefacta statim eodem loco peperit filium, quem Casimirum nominari et baptizari curarunt. Quare in memoriam visae aquilae et felicis partus in ipso loco curarunt aedificari capellam et eradicatis ex parte silvis exstruxerunt domos vocaveruntque locum Orlova ex visione huius aquilae et felicissimi partus.

Hic Casimirus dux, mortuo suo parente Miecislao, cum successisset in haereditatem paternam anno 1211 sciretque, se Orloviae natum fuisse, evocavit ex Polonia coloniam monachorum ex conventu Tynicensi ordinis sancti Benedicti et fundavit monasterium Teschinii cum ecclesia satis ampla, dictoque monasterio pro primo contulit pagellum Orlova cum appertinentiis, ut clare patet ex bulla Gregorii Papae IX. anno 1229 et iuxta posteriorem bullam eiusdem papae caeteros 20 pagos, nimirum Lazy, Zukow, Dombraw, Kotzobenc, Tierlitzko, Wiersbitza, Pol-Ostrawa, Zablacz, Poremba, Pol-Luten, Dytmarovice, Grussow, Goszitze, Uhilissko, Grodietz, Golubwitze, Richwald, Niem-Luten et Soltzam concessit.

Qui Casimirus dux, dum mortuus fuisset anno 1234 et reliquisset duos filios Miecislaum et Ladislaum, inter quos divisio facta fuit: Miecislaus possedit ducatum Teschnicensem et Ladislaus ducatum Oppoliensem, mortuo demum duce Teschnicensi Miecislao sine mascula prole anno 1246 Ladislaus dux Oppoliensis successit in ducatum Teschnicensem, et factus dux et dominus totius superioris Silesiae et hinc etiam privilegia Orloviensia confirmavit. Qui Ladislaus dux lustrans ducatum Teschinensem et audiens, capellam Orloviensem miraculis clarere, et parentem suum ibi natum fuisse sciret, nec in magnis concursibus homines confluentes commoditatem habere. Quare ob maiorem excitationem devotionis fidelium parentisque sui ibi nati et ob loci veneracionem transtulit Benedictinos Teschinio Orloviam, ut ad proprium locum ex prima fundatione a parente suo Benedictinis concessam (sic?), ut in ipsius confirmatione per expressum Orloviae et villarum mentio fit, auxitque fundationem, decernensque, quidquid fuerit in curia ducis sive ubicunque alibi, omne ad capellam Orloviensem pertinere. Insuper ad maiorem devotionem excitandam indulsit, ut quisquis devotionis seu peregrinationis vel eciam mercimonii causa ad hanc capellam venerit, intra quatuor septimanas a festo nascentis B. M. V. a robota liber esset. Tradito itaque per dictum Ladislaum ducem conventu Teschnicensi Patribus Dominicanis, in quo Benedictini intra annos 50 habitaverunt, anno 1269 Benedictinos Teschinio Orloviam introduxit, in quam possionem (possessionem?) et circumferentiam venientes Benedictini, excisis silvis ac vepribus exustis, aedificaverunt domos.

Hac vero possessione cum omnibus rebus, ecclesia, abbatia, monasterio, argentaria, privilegiis, pagis, villis privati et exspoliati sunt Benedictini Orlovienses non ex alia accusatione, nisi ex odio catholicae veritatis. Nam dum illustrissimus Wenceslaus Adamus dux Teschnicensis uxorem ex Saxonia haeresi Lutheri infectam duxisset et per hanc in eandem haeresin inductus fuisset, statim ut furens non tantum decanum Teschinensem cum suo clero, et religiosos, ut Dominicanos et Franciscanos, de suis monasteriis exturbavit, sed etiam parochos ex toto ducatu Teschinensi proscripsit, ubi dum Andreas Burczinsky abbas Orloviensis, qui successerat post defunctum Michaelem Pels, eundem Wenceslaum Adamum ducem concione perstrinxisset ratione tantorum excessuum et expulsione (sic?) universi cleri, statim cum filio suo Friderico Casimiro per deputatos commissarios Andreae Burczinsky abbati Orloviensi, ut se efferat ex suo ducatu demandavit, ac per hos commissarios omnem iurisdictionem tam intra monasterium, quam in pagis et villis subtraxit ac praedicto abbati dici curavit, ut abbas Tynicensis existens in regno Poloniae ius et privilegium constituendi abbatem Orloviensem producat.

Quo abbate Andrea Burczinsky tali modo expedito, misit ad monasterium Orloviense praedictus dux Wenceslaus Adamus aulae mareschallum cognomine Lessel cum aliquot doliis vini Tokai dicti, ut monachos excessivo haustu ex monasterio exturbaret, qui magis esurientes quam sitientes ob substractam omnem

Orlau vom 16. April 1541, worin derselbe der Kirche zu Orlau einen Fischteich zur Bestreitung der bei Reparaturen und anderen kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Ausgaben schenkt [1]).

temporalium iurisdictionem bibere tamen cogebantur. Quare quidam sibi fuga consulentes et quidam tamquam crapulati exportati, quorum tamen unus, P. Jacobus concionator, dum ad turrim se salvasset, ex sclopeto traiectus est, duo post Moravo-Ostraviam occisi ac ibi sepulti sunt. Monasterium argentaria, omni apparatu ecclesiastico, archivo et bibliotheca exspoliatur.

Dieser interessante Bericht über die Schicksale des Benediktinerstiftes Orlau von seiner Gründung bis zur Auflösung im J. 1561 durch Herzog Wenzel Adam von Teschen, der aus Orlau selbst stammt, ist mitgetheilt von P. Hieronymus Ruzicka im Benediktinerstifte Braunau.

1) Wir lassen diese Urkunde als eine der dem Stifte Orlau vor dessen Säkularisation unter den jüngsten ausgestellte hier folgen:

Ja Wyncentius Baranowsky z Baranowa opat Orlowsky znamo czinim tymto listem wssem w obecz a kazdemu zwlasstie genz tento list czistj, nebo cztucze slyssetj bude, ze hledite (hledice?) na chudobu kost-klasstera Orlowskeho, chticze aby budto prystawenj, prykrywani, y potrzebami kostelnymi tym liepe a zogniegj (hog niegi?), na budaucze czasy ten kostel oppatrzen byti mohl: ze (za?) przedesslau radu dal gsem, a przypogil, a moczy listu tohoto dawam y przypoyugi diedicznie y wiecznie, ktomuz kostelu klasstera sweho Orlowskeho, rybnik genz slowe staro mlynskj Orlowsky, ktery lezy mezy rybnikem krczmarze Orlowskeho z yedne: a rybnikem mlynskim z strany druhe: tack aby kostelni tohoz kostela z radu diedin ktemu kostelu przyslussegiczych ten rybnik mohli nasazowatj, lowitj geho ku kostelnemu dobrymu nzywatj na wieczne czasy, a z kazdeho spusstenj y z nasad roczitie obcy Orlowske, a ginym diedinam, ktomu kostelu zalezyczym, z uzytku toho rybnika poczet slussny aby czinili, a przy kazdym lowenj ryb foyt Porubsky, foyt Lazsky, a kostelni aby po kazde bywali, a toho czo se lowy y prodawa, a nacz se obratj, aby dohledl, zeby kostelu nicz ne usslo, a tiemi peniezmi wytrzenemi z teho rybnika staro mlynskeho, magj a powinni budau, kostel Orlowski, przykrywatj, opatrowatj, budowatj, stawitj, a potrzeby kostelne gednatj, kdyby koli potrzeba toho ukazala, a wsse zwuli starssych ze wssech diedin ktere k Orlowskenu kostelu przimalezegi, a wo (?) ten rybnik y uzytki geho y potomkowe mogj budauczy opatowe Orlowsskj pani drzytele panstwy toho Orlowskeho nemam, a nemagj gim w tom

Ich Vinzenz Baranowsky von Baranow, Abt von Orlau, thue kund mit diesem Briefe Allen überhaupt und Jedem insbesondere, der diesen Brief liest oder lesen und hören wird, daß ich im Hinblicke auf die Armuth der Orlauer Klosterkirche, weil ich will, daß diese Kirche in Zukunft, es betreffe ihren Bau, ihre Bedachung oder auch die Kirchengeräthe, um so besser und reichlicher versorgt werden möge, nach vorhergegangenem Rathe ihr gegeben und verliehen habe, und in Kraft dieses Briefes gebe und verleihe zu einem erblichen und ewigen Besitzthume zu dieser Kirche meines Orlauer Klosters einen Fischteich, welcher Orlauer Alt-Mühlteich genannt wird und zwischen dem Fischteiche des Orlauer Kretschams einerseits und dem Mühlteiche andererseits liegt, auf daß die Kirchendiener dieser Kirche mit dem Rathe der zur Kirche gehörigen Güter diesen Teich besetzen, darin fischen, und denselben zum Besten der Kirche zu ewigen Zeiten benützen sollen. Auch sollen sie von jedem Fischzuge und den Setzlingen jährlich der Orlauer Gemeinde und den andern zur Kirche gehörigen Gütern, so wie über die Nutzung dieses Teiches gebührend Rechenschaft geben. Bei jedem Fischzuge sollen der Vogt von Poruba, der Vogt von Lazy und die Kirchendiener gegenwärtig sein und darauf achten, was gefangen und verkauft, und wozu es verwendet wird, damit der Kirche nichts entgehe; vielmehr sollen und werden sie verpflichtet sein, von dem aus diesem Alt-Mühl-Fischteiche gewonnenen Gelde die Orlauer Kirche zu bedachen, zu versorgen, zu bauen, aufzustellen und Kirchengeräthe anzuschaffen, wenn sich irgend das Bedürfniß dazu herausstellt. Alles dies soll geschehen nach dem Willen

Als aber Herzog Wenzel Adam von Teschen von der katholischen Kirche abgefallen war, und ein neues Kirchenthum im protestantischen Sinne im Fürstenthume Teschen gewaltsam eingeführt hatte, waren, namentlich seit dem J. 1545, die mit einer solchen auf dem Wege der Gewalt eingeführten Neuerung verbundenen Gewaltstreiche und Gräuel nicht ausgeblieben.

Nachdem das Dominikanerkloster, die Grabstätte der Herzöge von Teschen, säkularisirt und die Mönche vertrieben worden waren, fiel der fanatische Pöbel, an dessen Spitze sich der Bürgermeister gestellt hatte, über das Franziskanerkloster her und zerstörte es in blinder Wuth von Grund aus; ja, der Bürgermeister war mit diesem Gräuel noch nicht einmal zufrieden, sondern ließ aus den Trümmern des zerstörten Klosters einen Galgen erbauen. Was des unsinnigen Pöbels Wuth verschont hatte: den Platz, worauf das Kloster gestanden, nebst dem Garten und den noch übrig gebliebenen Kirchenapparat schenkte Herzog Wenzel Adam dem Bürgerhospitale [1]).

Mitten unter diesen Stürmen, Verwüstungen und Plünderungen der entfesselten Zügellosigkeit ging der Engel des Verderbens schonend bei dem Benediktinerstifte Orlau vorüber. Aber es sollte nicht verschont bleiben. Ein Zufall lenkte die lüsternen Blicke auch auf dieses Institut christlicher Frömmigkeit und Gottesfurcht.

Der Abt Andreas Burczinski hatte in einer in der Stiftskirche zu Orlau im J. 1560 gehaltenen Predigt (concione) gegen die Klosterstürmerei und die Gewaltthaten und Räubereien des vom Religionsfanatismus aufgestachelten Pöbels, der, wo Beute zu erhaschen war, blindlings zufuhr, in ernster Weise geeifert. Dadurch hatte er sich die Ungnade seines Landesfürsten, des akatholischen Herzogs Wenzel Adam und das Mißvergnügen des Volkes zugezogen, das an diesem Zerstörungswerke Gefallen fand.

---

zadneho wpadu, aniktere przekaskj czinitj ninie y na buducze czasy. Tomu na swedomi pieczet swau wlastni ktomuto listu gsem zawiesytj dal. Genz dan a psan na Orlowe w strzedu po welike noczy od nabrozeni (?) syna bozyho tysiczeho piettisteho sstyryczateho prwniho poczitagiczym.

der Aeltesten der Güter, welche zur Orlauer Kirche gehören. Was aber diesen Fischteich und seinen Gewinn betrifft, so sollen auch meine Nachfolger, die künftigen Orlauer Aebte und Herren Besitzer dieser Herrschaft, ihnen hierin keinen Eintrag thun, noch irgend welches Hinderniß jetzt und in Zukunft verursachen. Zur Bestätigung dessen habe ich mein eignes Siegel an diesen Brief hängen lassen. Gegeben und geschrieben in Orlau Mittwochs nach Ostern (16. April) nach der Geburt des Sohnes Gottes 1541.

1) Albin Heinrich's Versuch über die Geschichte des Herzogthums Teschen (Daselbst 1818. 8.) p. 109—111.

Der Herzog, der von dieser Predigt des Abtes Kunde erhielt, befahl durch abgeschickte Commissarien dem Abte, sogleich sein Fürstenthum zu meiden und dem Abte zu Tinicz anzuzeigen, daß er sein Recht und das Privilegium nachweise, welches ihn ermächtigt, für Orlau einen Abt zu bestimmen; die Jurisdiktion über das Kloster und dessen Güter behielt sich der Herzog vor.

Noch waren die Mönche im Kloster; nur ihr Abt war des Landes verwiesen. Aber auch diese mußten fortgeschafft werden. Dies war eine schwierige Aufgabe und um so schwieriger, als man voraussehen konnte, daß die Ordensmänner ihr ihnen rechtmäßig zustehendes frommes Asyl gutwillig nicht verlassen würden. Doch man wußte sich zu helfen. Der herzogliche Hofmarschall Lessel schaffte Rath und hoffte von einer Ueberlistung der sorglosen Mönche einen glücklichen Erfolg. Er begab sich ins Kloster und nahm mehrere Fässer Tokaier Weines mit, um die Ordensbrüder trunken zu machen und dann um so leichter aus dem Kloster zu schaffen. Allein die frommen Männer, weil ihnen alle Lebensbedürfnisse abgeschnitten waren, hungerten und hatten nicht die mindeste Empfänglichkeit für den angebotenen Trunk. Man brauchte nun Gewalt. Ein Theil der Mönche flüchtete nach Tinicz ins Mutterkloster, ein Theil, um nicht aus dem Kloster gehen zu müssen, sondern gewaltsam fortgeschafft zu werden, stellte sich trunken und wurde hinausgetragen; der Stiftsprediger P. Jakobus hatte sich auf den Thurm gerettet, und wurde mit einer Muskete heruntergeschossen, zwei flüchtige Brüder hinter Mährisch-Ostrau ermordet und daselbst begraben. Es begann nun ein Akt grauenvoller Verwüstung im Kloster: Geld, alles Kirchengeräth, Archiv und Bibliothek wurden geplündert.

Zwar erhob der Abt von Tinicz Einspruch gegen diese Gewaltthat und wendete sich an Sigismund I., König von Polen, mit der Bitte um seine Vermittelung, welcher auch einen polnischen Edelmann, Andreas Biskupski, an den Hof des Herzogs Wenzel Adam nach Teschen sendete, um diesen von ferneren Gewaltthaten abzumahnen und zur Wiederherstellung des Klosters, wie es des Herzogs Vorfahren gestiftet hatten, zu bewegen, allein ohne allen Erfolg. Denn als der König sah, daß seine Vorstellungen verachtet wurden, meldete er diesen Kloster- und Kirchenraub dem Kaiser Ferdinand I. und bat um Remedur. Dieser zögerte nicht, sondern schrieb unterm 24. December 1561 von Prag aus an Wenzel Adam, daß die Abtei Orlau vollständig (in integrum) wiederhergestellt werde. Der Herzog aber erwiderte unterm 24. Februar 1562, er sei bereit, die Abtei wiederherzustellen, sobald der Abt von Tinicz sein Recht, einen Abt in dem in seinem Fürstenthume gelegenen Kloster Orlau einzusetzen, nachgewiesen haben würde, was

offenbar nur ein Vorwand war, die Wiederherstellung in integrum zu hintertreiben, die schon aus dem Grunde für ihn nicht mehr möglich war, weil seine Räthe theils mit seiner Bewilligung die Stiftsgüter an sich gerissen, theils von ihm geschenkt erhalten hatten.

Mit der Vertreibung der Benediktiner aus Orlau und der Beraubung des Klosters war man indeß noch nicht zufrieden: das Stiftsgebäude wurde von Grund aus zerstört (funditus dilapidatum) und aus den Trümmern das Reichwalder Schloß und eine protestantische Burgkapelle erbaut; nur die Kirche blieb stehen, die zum protestantischen Gottesdienste eingerichtet wurde. Zwar erhielt das Stift Tinicz unterm 5. Mai 1631 die Kirche in Orlau auf kaiserlichen Befehl zurück, das Kloster aber wurde nie mehr hergestellt, und alle Bemühungen zu diesem Zwecke blieben fruchtlos. Im J. 1722 trennte sich die Kirche von Orlau vom früheren polnischen Mutterkloster Tinicz und stellte sich unter die Jurisdiktion des Abtes Othmar Zink des böhmischen Benediktinerstiftes Braunau, dem sich der letzte polnische Benediktiner aus dem Stifte Tinicz, Lambert Klönn, Abt und Pfarrer zu Orlau, unterwarf, was Kaiser Karl VI. bestätigte. Zwar gab sich auch der um das Stift Braunau vielfach verdienstvolle Abt Othmar Zink (1700—1738) erfolglose Mühe um die Wiederherstellung der Orlauer Abtei, mußte aber von seinen Bemühungen abstehen, nachdem er diesem Zwecke große Opfer gebracht und zur Erreichung seiner Absicht fruchtlos einen kostspieligen Prozeß angestrengt hatte [1]). Die Abtei Orlau ist und bleibt von den Stürmen der kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts für immer verschlungen und für den Benediktiner-Orden hoffnungs- und rettungslos verloren.

1) P. Hieronymi Ruzicka O. S. B. Chronicon breve Brevnoviense et Braunense (Pragae 1845. 8.) p. 48.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 106	Zeile	20	von oben muß in der Anmerkung gelesen werden: villam, que Carinthagora dicitur
= 138	=	5	v. o. fehlt am Schlusse das Zeitwort: gestellt
= 138	=	4	v. unt. lies ambobus statt ambolus
= 140	=	14	v. u. l. nectare st. necture
= 142	=	8	v. u. l. episcopi st. episcopo
= 153	=	10	v. o. l. vor st. von
= 167	=	14	v. u. l. erzpriesterliche st. engpriesterliche
= 175	=	9	v. o. l. Skrutiniums st. Skrutinismus
= 189	=	3	v. o. l. 1175 st. 1174.
= 254	=	15	v. u. l. Kloster statt Koster
= 282	=	20	v. o. ist statt Bischof Thomas zu lesen Bischof Laurentius
= 310	=	1	v. o. l. Laurentius st. Thomas
= 315	=	11	v. u. l. 1260 st. 1262
= 317	=	22	v. u. l. L. st. I.
= 381	=	9	v. o. l. wird st. wir
= 470	=	22	v. o. l. Bulle st. Breve
= 649	=	17	v. o. l. säkularisirte st. säkularirte
= 754	=	16	v. u. l. Bestimmungsort st. Bemungsort

Inhalts-Verzeichniß

der vorzüglichsten Orts- und Personen-Namen, so wie der wichtigsten Gegenstände.

Abescac (Abschatz), Dirsko, Ritter, 893.
Abt von Leubus, Pater immediatus des Stiftes Trebnitz, 247.
Accon, 286.
Adalbert, der heilige, Bischof von Prag, 93 ff., 99 ff.
Adelheid, Schwester des polnischen Herzogs Miecislaus I., 67, 74, 78.
Adelheid von Sulzbach, deutsche Prinzessin und Gemahlin Herzogs Boleslaus I. des Langen von Schlesien, 185, 194.
Aegidius, Bischof von Tuskulum, Cardinallegat, 166.
Aegidius, Cisterzienser im Stifte Leubus, 259.
Agende, schlesische, Bischof Heinrichs vom J. 1306 für das Bisthum Breslau, 766 ff.
Agnes von Oesterreich, 139.
Agnes, deutsche Prinzessin und Herzogin von Polen, 145.
Agnes, böhmische Prinzessin, 263.
Agnes, Herzogin von Schweidnitz, 981.
Agnes I., Aebtissin von Trebnitz, 465.
Agnes II., Aebtissin von Trebnitz, 931.
Alard, Abt des Sandstiftes, 233.
Albendorf (Glatz), 422.
Alberus, Pfarrer zu Sagan, dann Augustiner-Chorherr daselbst, 935.
Albert, Bischof von Schwerin, 618.
Albert, Herzog von Gr.-Strehlitz, 912, 995 ff.
Albert I., Abt des Vinzenzstiftes, 378.
Albert II., Abt des Vinzenzstiftes, 458, 846.
Albert mit dem Barte (Barba), Ritter, 386 ff., 945, 949.
Albert von Zator, Canonikus zu Ratibor, 839.
Albert, Hofkapellan Herzog Volko's I. von Schweidnitz, 984.
Albert, Prior zu Czarnowanz, 1007.
Albertiuilla (Olbersdorf) bei Reichenbach 699, bei Münsterberg, 704.
Albrechtsdorf, 571.
Albrochtsdorff, 724.
Alenta, Herzogin von Pommern, 861.
Alexander II., Papst, 174.
Alexander IV., Papst, 467 ff., 476, 898.
P. Alexander, Guardian des Minoritenklosters zu St. Dorothea in Breslau, 860.
Alta ecclesia (Steinkirch), 704.
Alta ecclesia (Wyssoka), 722.
Altendorf (apud sanctum Nicolaum), 721.
Altläst bei Parchwitz, 918.
Altmannsdorf, Neu- bei Münsterberg, 521, Alt- bei Frankenstein, 959.
Anastasia, Gräfin von Mechnitz, 1002, 1004.
Andechs am Ammersee, Stammschloß der Meranier, 221.
Andreas, Bischof von Ploczk, 329.
Andreas, Abt von Opatowitz, 394.
Andreas, Succustos der Collegiatkirche zu Oppeln, 836.
Andreas, Prior der Dominikaner zu Ratibor, 1030.
Andrzejow, Cisterzienserstift in der Krakauer Diöcese, 179, 1016, 1027.
Anna, Herzogin von Schlesien, 390 ff., 394, 396, 398 ff., 518 ff.
Anna, Aebtissin des Clarenstiftes, 866, 868.
Annaten, 609 ff.
Apeczko, Breslauer Official und Dom-Scholastikus, 743 ff., 759, 803.
Apeczko, Erbvogt zu Neumarkt, 864, 865, 878.

Archidiakonus des Domstiftes zu Breslau, 634 ff.
Arnestus, Erzbischof von Prag, 268, 617 ff., 813, 816.
Arnold, Bischof von Posen, 209.
Arnold, Pfarrer von Wahren, 882.
Arnold von Liegnitz, Bürger zu Breslau, 532.
Arnoldsmühle, 571, 865.
Arnoldiuilla (Arnsdorf, Arnsdorff) bei Schweidnitz, 703, bei Falkenberg, 717, bei Teschen, 724, bei Liegnitz, 890.
Arnstorff, 711.
von Ascoli, Hieronymus, Ordensgeneral der Minoriten, 733.
Aslau bei Bunzlau, 714.
Auras, Stadt, 164, 468.
Autischkau bei Kosel, 720, 1036.

Baben bei Liegnitz, 893.
Bachstein, Elias, Meister des Matthiasstiftes, 524.
Bärsdorf bei Goldberg, 382, bei Liegnitz, 890.
Baitzen (Beyczan), 560, 700, 956, 959.
Balbin, Bohuslaus S. J., böhmischer Geschichtschreiber, 9.
Banau, 263, 954.
von Bancz, Heinrich, Archidiakonus zu Breslau, 873.
Bankau, 283, 849.
Bardo, Erzbischof von Mainz, 116.
Bardo, schlesisches Grenzschloß an der Neisse, 137, 262.
Barschdorf bei Liegnitz, 245, 897.
Bartholomäus, Abt von Rauden, 1026.
Bartholomäus, Burgkapellan zu Teschen, 1003.
Barzdorf bei Neisse, 751.
Baschin (Beschine bei Winzig) 716.
Baudis, Groß- u. Klein-, 233, 241, 460.
Bauerwitz bei Leobschütz, 1036.
Baumgarten bei Ohlau, 561, bei Bolkenhain, 966, bei Frankenstein, 701, bei Falkenberg, 717, bei Teschen, 724.
Bautke, 254.
Beatrix, Herzogin von Schweidnitz, 975 ff., 984.
Beatrix, Prinzessin von Schweidnitz und Aebtissin zu Strehlen, 974.
Beguinen, 405 ff.
Beigwitz, 196.
Beckern bei Trebnitz, 560, bei Liegnitz, 892, bei Striegau, 981 ff.
Bela, 702.
Belewese, 712.
Belicz, 724.
Belk, 722.
Bellwitzhof bei Liegnitz, 897, 899.
Benaw, 725.
Benedikt VII., Papst, 84.
Benedikt VIII., Papst, 88, 89.
Benedikt XII., Papst, 742, 876.
Beneschau, 833.
Benewicz, 715.
Berghius, Friedrich, Domherr zu Breslau und Archivar des Domkapitels, 36.
Berinwalde, 704.
Bernhard, spanischer Mönch und Missionär in Pommern, 141.
Bernhard, Herzog von Schweidnitz, 302, 786, 787, 907, 917, 940, 948 ff., 954 ff., 969, 970.
Bernhard, Kreuzherr zu St. Matthias und Schaffner des Klosters zu St. Clara, 532.
Bernstad, 701.
Beroltsdorff, 715.
Berthelsdorf bei Landeshut u. Schömberg, 971.
Berthold IV. von Meranien, 218.
Berthold, Bischof von Cujavien, 258.
Bertholdisdorff bei Lauban, 714.
Bertholdsdorf bei Striegau, 965, 966, 969.
Bertoldiuilla bei Münsterberg, 794, (Berzdorf), 949.
Bertram, Comthur der Tempelherren, 283.
Bertuldiuilla bei Reichenbach, 702.
Bestimdorff, 722.
Beuthen an der Oder. Pfarrkirche des heiligen Stephan und Kloster der Magdalenerinnen, 193, 267, 885 ff.
Beuthen in Oberschlesien. Pfarrkirche, heilige Geistkirche und Trinitatiskirche, 456. Hospital zum heiligen Geist unter der Administration der Kreuzherren mit dem doppelten rothen Kreuze aus dem Stifte Miechow, 1010 ff.
Beuthmannsdorf (Bösdorf) bei Neisse, 751, 753.
Bewgendorff (Bögendorf bei Schweidnitz), 703.
Bewthin, 707.
Beyerdorff Villa, 704.
Bezprim, polnischer Prinz, 110.
von Bieberstein, Johann, Ritter, 910.
Bielau bei Neisse, 598, 760, bei Schweidnitz, 377, 460, 509, 966.
Binkowitz bei Ratibor, 1036.
Birckenbruck (Birkenbrück), 714.
Birdzany, 722.
Birkensdorff, 723.
Bischdorf bei Neumarkt, 615, 697.
Bischofswalde, 751.

Bischwitz an der Weide, 602, Klein- bei Ohlau, 615.
von Bitkaw, Peter, Domherr zu Breslau, 803.
Blasdorf bei Schömberg, 964, 971, Nieder- bei Landeshut, 965.
Bluda, 724.
Bobolitz oder Bobilwitz, 384.
Bockewicz, 707.
Bodes, Friedrich, Ritter, 246.
Bodo, Abt von Heinrichau, 383 ff.
Bodzanowicz, 722.
Bögendorf bei Schweidnitz, s. Bewgendorff.
Böhme, Wilhelm, Ritter, 996.
Bogoschicz (Bogschütz), 382, 559, 560, 701.
Bogunau, 192.
Bogunitz bei Ratibor, 1035.
Boguphal, Bischof von Posen und polnischer Geschichtschreiber, 2, 364.
Boguphal, Dompropst zu Breslau, 475.
Boguschütz, 833.
Boguschowicz, 722, 837.
Boguslawitz, 600.
Bohrau (Villa Boraw), 292, 704, 902.
Boleslaus I., Herzog von Böhmen, 61, 73.
Boleslaus II, der Fromme, Herzog von Böhmen, 65, 93.
Boleslaus I., Chrobri, Herzog, dann erster König von Polen, 79, 83, 92, 99, 150.
Boleslaus II., König von Polen, 123, 174.
Boleslaus III., Crzywousti, Herzog von Polen, 13, 165, 177, 824.
Boleslaus IV., Herzog von Polen, 147 ff., 162, 179, 200.
Boleslaus, Herzog von Masovien, 487 ff.
Boleslaus, der Keusche, Herzog von Krakau, 324, 325, 346, 541.
Boleslaus I., der Lange, Herzog von Schlesien, 148, 181, 183, 184, 202, 204, 292, 301, 327.
Boleslaus II., Herzog von Liegnitz, 346 ff., 361, 381, 386, 387, 392, 394, 396, 474 ff., 540 ff., 888.
Boleslaus III., Herzog von Liegnitz, 90, 748 ff., 750, 911, 913 ff., 915, 918, 920, 957.
Boleslaus, Herzog von Oels, 246, 344.
Boleslaus, Herzog von Brieg, 581, 895, 908.
Boleslaus, Herzog von Oppeln, 900, 902, 996, 1007.
Bolkenhain. Pfarrkirche zu St. Hedwig, 456, 785. Hospital und Propstei zum heiligen Geist, 513.
Bolko I., Herzog von Schweidnitz, 398, 513, 576 ff., 598, 618, 751, 786, 925, 940, 946 ff., 953 ff., 960 ff., 974 ff., 984.
Bolko I., Herzog von Münsterberg, 952, 957.
Bolko II., Herzog von Schweidnitz, 396, 524, 788, 789, 821, 850, 868, 891, 903, 916, 919, 968 ff., 980.
Bolko, Herzog von Oppeln, 618, 832, 912.
Bolko, Herzog von Falkenberg, 618, 911, 912.
von Bomstorff, Johann, Bürger zu Brieg, 896.
Bonifaz VIII., Papst, 534, 993.
Bonifaz IX., Papst, 609.
Boraw (Magna), 707.
Borek, Martin, Breslauer Arzt und böhmischer Geschichtschreiber, 10.
Bork Villa, (Großburg), 704.
Borne bei Neumarkt (Born), 698.
von Borsnitz, Jan, Ritter, 867. Conrad, Landeshauptmann von Breslau, 878.
Borzenzine, 816.
Bowallno bei Oppeln, 1008 ff.
Boyczaw, 726.
Boykaw, 718.
Brande bei Falkenberg, 717.
Bransowicz, 724.
Braunau, böhmisches Benediktinerstift, 396.
Braunau bei Guhrau, 907, 914, 920, bei Lüben, 711.
Brawchatschdorff (Brauchitschdorf), 715.
Brechelshof bei Jauer, 381 ff., 897.
Brega (Brieg bei Gr.-Glogau), 267, 707.
Breitenau bei Neumarkt, 257, 917, 933.
von Brene, Heinrich, Minorit zu Breslau, 548.
Bresa, Groß- bei Neumarkt, 383, Klein-, 560.
Breslau. Bisthum, 96 ff., 101, 229 ff., 349 ff., 420 ff., 498 ff., 597 ff. Provinzial- und Diöcesansynoden, 364, 433, 489 ff., 760 ff. Privilegien des Bisthums, 611 ff. Archidiakonat, 697 ff. Kirchen: St. Aegidius, 164, 683 ff. Aller Heiligen, 453. St. Barbara, 452. St. Christophorus, 452. Domkirche zu St. Johann, 150, 165, 350 ff., 494, 778. Elisabethkapelle an der Domkirche, 295. Stiftung des Klein-

Chores in der Kapelle B. V. M. hinter der Domkirche und der Manstonarien, 669 ff. Collegiatkirche zum heiligen Kreuz mit der Crypta zu St. Bartholomäus, 555 ff., 819 ff. Pfarrkirche zu St. Elisabeth, 442 ff. St. Maria Magdalena, 242, 322 ff., 420. Kirche zu St. Martinus, 162. St. Maternikapelle auf dem Elisabethkirchhofe, 780 ff. Pfarrkirche zu St. Mauritius, 453. St. Michael, 162, 181. St. Nikolaus, 188 ff. Rathhauskapelle, 783 ff. Stifte und Klöster: Augustiner-Chorherrenstift B. M. V. auf dem Sande, 155 ff., 233 ff., 375 ff., 459 ff., 506 ff., 839 ff. Propstei und Hospital zum heiligen Geist, 235, 510 ff. Augustiner-Eremiten zu St. Dorothea, 852 ff. Augustiner-Chorfrauen zu St. Jakob auf dem Sande, 879 ff. Clarenstift, 399 ff., 466 ff., 532 ff., 861 ff. Commende der Johanniterritter und Kirche Corporis Christi, 285, 291 ff. Dominikaner zu St. Adalbert, 159, 161, 241, 263 ff., 320, 322, 420, 529 ff., 742, 850 ff. Dominikanerinnen zu St. Katharina, 874 ff. Kreuzherren mit dem rothen Stern zu St. Matthias, 390 ff., 518 ff., 848 ff. Minoriten zu St. Jakob, 343, 398 ff. Prämonstratenser zu St. Vinzenz, 162 ff., 181, 242 ff., 378 ff., 461 ff., 516 ff., 845 ff. Schulen: Corporis Christi, 293. Domschule, 169 ff., 423 ff., 639 ff. St. Elisabeth, 729. Kreuzschule 563. St. Maria Magdalena, 428 ff., 729. St. Vinzenz, 730. Feuersbrünste, 204, 593.

Bresnicz (Kalten-Briesnitz), 707.

(Briesnitz) bei Sagan, 266, 711, 939.

Brieg. Nikolaikirche, 206, 301, 785. Kirche zur heiligen Jungfrau Maria mit dem Hospitale zum heiligen Geist, 352, 512 ff. Dominikanerkloster, 893 ff. Schule, 730.

Briesen, Groß-, 283, bei Brieg, 896.

Brinitze bei Oppeln, 1008.

Brockau, 23, 460, 508.

Brosecz (Broschütz) bei Krappitz, 720, 1000.

Brosewitz (Brosicz Villa), 193, 283, 704.

Broslawitz bei Preiskretscham, 725.

Brostau (Brustaw) bei Gr.-Glogau, 193, 707.

Brukotschine bei Trebnitz, 927.

Bruckstein bei Münsterberg, 960.

von Brunshorn, Herrmann, oberster Meister des Johanniter-Ordens, 304.

Brunschwitz, 750.

Brunzelwalde (Brunczlwalde), 706.

Brzezie bei Ratibor, 721.

Brzezinka, 719.

Buchelsdorf bei Neisse, 751.

Buchilsdorff, 709.

Buchitz, 301.

Buchwalde, 698.

Buchwaldesdorff, 727.

Buchwaldis, 697.

Buchwitz, 509.

Buckisch, Gottfried Ferdinand, königlicher Briegscher Regierungssekretär und schlesischer Geschichtschreiber, 26 ff.

Bukowina bei Trebnitz, 929.

von Buntense, Fritzko, Ritter, 910.

Bunzlau (Boleslavia). Stadt, 203. Kirche zu U. L. F. und Begräbnißkirche zu St. Nikolaus, 222. Commende zum heiligen Geist, 519 ff. Dominikanerkloster, 321. Pfarrkirche, 714.

Burczinski, Andreas, Abt von Orlau, 1043.

Burghard I., Abt zu Naumburg, 934.

Burghard II., Abt zu Sagan, 936.

Burghard, Burggraf von Magdeburg. 618.

Busewoy (Buzewoy), Jesko, Ritter, 890. Martin, Ritter, 910.

Butschkau, 541.

Byenkowicz, 721.

Calixt II., Papst, 141, 165.

Camöse bei Neumarkt, 257, 699, 917.

Canoplath, Johann, Notar des Domkapitels zu Breslau, 873, 931.

Canth, auch Kanth, Stadt, 268, 873.

Cantor des Domstiftes, 637 ff.

Cawilwicz, 697.

Cazimiria, 720.

Cechlo, 726.

Centowa, 723.

Ceslaus, Propst zu Neumarkt, 882.

Cherubin, Bischof von Posen, 202.

Chottors, 722.

Christanus, Pfarrer zu Kaltwasser bei Gr.-Strehlitz, 836.

Christian, Abt von Oliva und Bischof von Preußen, 258.

Christian, Abt von Heinrichau, 949.

Chronstau, 833.

Chroschczina, 718.

Chrumczütz, 833.

Chudoba, 719, 834.

Cladaw, 707.

Clemens III, Papst, 203, 286, 337.

Clemens IV., Papst, 225, 418, 465, 469, 534, 538.

Clemens V., Papst, 863, 933, 948.

Clemens VI., Papst, 591, 609, 845, 872, 878.
Clemens IX., Papst, 321.
Clemens I., Bischof in Schmograu, 84.
Clucz, 726.
Clucznik, 717.
Cobelaw Villa, 704.
Cölestin III., Papst, 203, 286, 337.
Colomann, König von Ungarn, 138.
Colwitz, Heinrich II., Meister des Matthiasstiftes, 523, 850.
von Colowrath, Friedrich Ludwig, Liebsteinsky, Graf und Großprior des Johanniter-Ordens, 299.
Cono, General-Abt der Prämonstratenser, 378.
Conrad II., deutscher Kaiser, 110.
Conrad III., der Hohenstaufe, deutscher Kaiser, 145, 162, 184.
Conrad, Herzog von Masovien, 219, 317, 324, 541.
Conrad I., Herzog von Oels, 618, 759, 816, 910, 917.
Conrad II., Herzog von Oels, 929.
Conrad II., Herzog von Glogau, 266, 349, 392, 394, 477. 539, 544 ff., 824, 897, 933.
Conrad, Herzog von Schlesien und Herr von Namslau, 345.
Conrad, Herzog von Oels und Bischof von Breslau, 752 ff., 855.
Conrad (gibbosus), Herzog von Schlesien und Herr von Steinau a. O., Dompropst zu Breslau, 515, 785, 899, 901, 933.
Conrad, Erzbischof von Magdeburg, 465.
Conrad, Bischof von Halberstadt, 248.
Conrad, Bischof von Kamin, 202.
Conrad, Bischof von Lebus, 964.
Conrad von Leslau, Abt des Sandstiftes, 292, 842 ff.
Conrad I., Abt des Vinzenzstiftes, 846.
Conrad II., Abt des Vinzenzstiftes, 846, 1008.
Conrad, Notar Herzog Heinrichs II., 385.
Conrad, Domherr und Offizial zu Breslau, 863, 868.
Conrad, genannt Gracz, Comthur der Tempelherren zu Klein-Oels, 284.
Conrad, Pfarrer von Nackschütz und Schöbekirch bei Neumarkt, 605.
Conrad, Cisterzienser im Stifte Heinrichau und schlesischer Chronist, 13.
Conradau, 569.
Conratsdorff, 715.
Constantia II., Aebtissin von Trebnitz, 926.
Copenicz, 725.
Cornicz, 719.
Cosmas von Prag, Dombechant und böhmischer Geschichtschreiber, 64.
Coslaw, 719.
Craffecho, Nikolaus, Prior des Dominikanerklosters zu Schweidnitz, 941.
Crayn bei Liegnitz, 193, 249.
Creiba, 715.
Crempschicz, 717.
Crescenz, George, Cardinallegat, 320.
Creyschdorff, 722.
Cromer, Martin, Coadjutor des Bisthums Ermeland und polnischer Geschichtschreiber, 17 ff.
Crossen (Crosna opidum), 706.
Crumendorff Villa, 704.
Cugiani, 720.
Cunczko von Schalkau, Dombechant zu Gr.-Glogau, 931.
Cunegundis, Herzogin von Schweidnitz, 970, 980.
Curdebock (Kurzbach), Reinischo und Günther, Ritter, 893.
Cureus, Joachim, Glogauer Stadtphysikus und schlesischer Geschichtschreiber, 16 ff.
Curo, 707.
Curopas, 727.
Custos des Domstiftes, 642 ff.
Cyprian, Bischof von Breslau, 248, 258, 327 ff.
von Cyra, Heinrich, Minorit zu St. Jakob und Schaffner des Clarenstiftes, 472.
Cyrill, der heilige, Apostel von Mähren, 28, 51 ff.
Czambor, Nikolaus, Ritter, 930.
Czapla, Johann, Scholastikus von Ploczk, 329.
Czarnowanz, Prämonstratenser-Jungfrauenstift, 997 ff.
Czechowicz, 725.
Czepanowitz, 832.
Czeschdorf, Christoph, Schloßhauptmann auf dem Kaldenstein, 752, 754.
Czeslaus, der selige, erster Prior des Dominikanerklosters zu St. Adalbert in Breslau, 241, 319 ff., 322, 341, 832.
Czeslaus, Bischof von Krakau, 166.
von Czirn, Conrad, der Jüngere, Ritter, 971. Conrad und Reinhold, Gebrüder, 981 ff. Elisabeth, Aebtissin von Liebenthal, 986.
von Cznaion, Johann, Pfarrer von Neumarkt, 505.
Czula, 724.
von Czyrna, Johann, Ritter, 868, 918.

Dalbersdorf bei Poln. Wartenberg, 353.
Damasko bei Leobschütz, 911.
Dambrau (Dambrowa) bei Falkenberg, 717.
Dambritsch (Damproschina) bei Neumarkt, 698.
Dammelwitz, 563.
Dammer, 256, 502, 559, 563.
Daupe, 846.
Dedo V., Markgraf von Rochlitz, 218.
Deichslau (Deyslaw) bei Steinau a. O., 712.
Dembio, 833.
Deutsche Ordensritter, 285 ff.
Dieban (Dewin) bei Steinau a. O., 712.
Diedersdorf, 266.
Dietrich, Markgraf, 112.
Dionysius, Bischof von Posen, 104.
Dirsdorf bei Nimptsch, 699.
Dithmar, Bischof von Merseburg und deutscher Chronist, 2.
Dittersbach (Dyttrichspach) b. Sagan, 711, bei Landeshut, 965.
Dittmerau (Ditmaraw) bei Leobschütz, 720.
Dittmersdorf (Ditmariuilla) bei Teschen, 724, 1038.
Dlugosz, Johann, Krakauer Domherr und polnischer Geschichtschreiber, 2 ff., 7.
Dobergast, 192, 245, 338.
Dobner, böhmischer Geschichtschreiber, 9.
Dobrau (Dobraw) bei Krappitz, 719, (Dobersey) bei Teschen, 724.
Dobredembie, 723.
Dobrodzen (Stadt Guttentag), 722.
Dobroslawitz bei Bauerwitz, 1025, 1028.
Dobrowsky, böhmischer Geschichtschreiber, 9.
Dockern bei Trebnitz, 560.
Döbern, Klein- bei Oppeln, 1000, 1007, Groß-, 1007.
Dollna bei Groß-Strehlitz, 723.
Domaratus, Bischof von Posen, 812.
Domaslowitz bei Teschen, 725.
Domatschine, 345 ff.
Dombrau bei Teschen, 1038.
Dombrowka, böhmische Prinzessin und Herzogin von Polen, 61 ff., 73 ff.
Dombrowka bei Krappitz, 996 ff.
Dombechant, 627 ff.
Dominikus, der heilige, 319 ff.
Dominikus, Propst zu Czarnowanz, 1003.
Dominikanerkloster St. Clemens zu Prag, 746 ff.
Domkapitel, 665 ff.
Domkapitular-Güter, 649 ff.
Domnowitz, 389, 465.
Dompräbenden, 653 ff.
Dompropst, 624 ff.
Domsdorf, 759.
Domslau, 243.
von Donin, Agnes, Aebtissin zu Liegnitz, 891.
von Donyn, Otto, Domherr zu Breslau, 803.
Dornbusch bei Liegnitz, 525, 862, 890.
Drehnow bei Crossen, 706.
Drentkau (Drenkow) bei Grünberg, 709.
von Dresden, Johann, Prokurator des Breslauer Rathes, 745.
Droschen bei Trebnitz, 929.
Droschkau (Droskow) bei Grünberg, 709.
Dubensko (Dambensko) bei Rybnik, 723.
Dubravius, Johann, Bischof von Olmütz und böhmischer Geschichtschreiber, 10.
Dürschwitz, 249.
Dzielnitz bei Kosel, 1000.

Eckbert, Bischof von Bamberg, 220, 252.
Eckersdorf (Ecbertiuilla, Eckersdorff) bei Namslau, 697, bei Bunzlau, 520, bei Sagan, 711, 936, 939.
Eckhard, Markgraf von Meissen, 116.
Edelstein, Burg bei Zuckmantel, 494.
Eichau bei Münsterberg, 924.
Eisenberg bei Strehlen, 705, bei Sagan, 711.
Eisenmost bei Lüben, 711.
Eisdorf bei Striegau, 965, 966.
Elgot Dipoldi (Scheblau bei Falkenberg), 717.
Ellguth (Elgota oder Lgota) bei Grottkau, 567, bei Guhrau, 568, Proskau (Elgotha Pasconis) bei Oppeln, 718, bei Zülz, 726, Herzoglich bei Ratibor, 1036.
Elias, Augustiner-Abt, 161.
Elisabeth, die heilige, Landgräfin von Thüringen, 220.
Elsterberg, Kunze, Ritter und Schlossverwalter auf dem Kaldenstein, 755.
Emericus M., Stadtphysikus zu Breslau, 823.
Ernsdorf bei Reichenbach, 303, 965.
Eugen III., Papst, 161, 182.
Eugen IV., Papst, 530.
Eulau bei Sprottau, 711.
Eulendorf bei Ohlau, 704.

Euphemia, Herzogin von Oppeln und Teschen, 1039.
Euphrosina, Aebtissin von Trebnitz, 760, 924.

Falkenberg (Falkenberg), Stadt. Pfarrkirche, 457, 717.
Falkenhain bei Neumarkt, 270, 392.
von Falkenhain, Conrad, Landeshauptmann von Breslau, 732.
Falkowitz, 1000.
Faulbrück (Fawlbrucke) bei Reichenbach, 502, 702.
Fegebeutel bei Striegau, 970.
Ferdinand I., deutscher Kaiser, 290, 293, 1044.
von Feuchtwangen, Siegfried, deutscher Ordensmeister, 288.
Fibiger, Michael, Prälat zu St. Matthias in Breslau und schlesischer Geschichtschreiber, 23 ff.
Flämischdorf bei Neumarkt, 270, 866.
Flagellanten in Schlesien, 589 ff.
Fleischer, Heinrich, Striegauer Bürger, 969.
Follmersdorf bei Frankenstein, 958.
Frank, O., Comthur zu Münsterberg, 522.
Frankenberg bei Wartha, 263, 387, 562, 701.
Frankenstein. Dominikanerkloster zum heiligen Kreuz, 321. Pfarrkirche, 700, 927.
Franz von Assisi, der heilige, 275.
Franz, Episcop. Cantic. in part. und Weihbischof von Breslau, 982.
Franz I., Bischof von Breslau, 194.
Franz Ludwig, Churfürst und Bischof von Breslau, 299.
Franzko, Stadtvogt zu Liegnitz, 889, 891, 893.
Frauendorf bei Oppeln, 1000, 1006.
Frauenhain bei Ohlau, 284.
Frauenwaldau, 389, 465, 932.
Freiburg (Fryburg), 703.
Freistadt, 706, 789. Stadt im Teschenschen, 724.
Friedeberg, Burg, 751, 753, 758 ff.
Friedeck, Stadt im Teschenschen, 724.
Friedersdorf bei Strehlen, 704, bei Grünberg, 709, bei Ober-Glogau 720.
Friedland bei Falkenberg, 726.
Friedrich I., deutscher Kaiser, 147, 183, 184.
Friedrich II., deutscher Kaiser, 287, 362.
Friedrich I., Herzog von Liegnitz, 888.
Friedrich II., Herzog von Liegnitz, 831, 889, 891, 975.
Friedrich, Herzog von Schwaben, 286.
Friedrich, Landgraf von Thüringen, 502.
Friedrich von Hessen-Darmstadt, Cardinal und Bischof von Breslau, 295.
Friedrich, Abt von Heinrichau, 946.
Friedrich, Pfarrer von Neumarkt, 504.
Fülbener, Johann Jakob, schlesischer Geschichtschreiber, 13.
Fürstenau bei Kanth, 268, bei Freistadt, 707.
Fulko, Erzbischof von Gnesen, 323, 325, 329, 330, 337, 364, 422, 432, 438, 476.
Fulko, Bischof von Krakau, 203.

Gabitz, 233, 292, 460, 508, 845.
Gabel, Alt-, bei Sprottau, 707.
Gäbersdorf bei Striegau. 981.
Gallenau bei Frankenstein, 956.
Gallus, Martin, polnischer Geschichtschreiber, 28.
Gambitz bei Strehlen, 974.
Garbendorf, 561.
Gaudentius, Bischof von Lebus, 202.
Gaulau bei Ohlau, 704.
Gaumitz bei Nimptsch, 870.
Gebhard, Gregor, letzter Augustiner-Eremit im Dorotheenkloster zu Breslau, 860.
Gedeon, Bischof von Krakau, 202.
Geisa, König von Ungarn, 78.
Gentilis, Cardinallegat, 974.
Gentrowski, Zacharias, Dominikaner zu Schweidnitz, 942.
George, König von Böhmen, 498.
George II., Herzog von Brieg, 301.
Geppersdorf bei Falkenberg, 717, bei Löwenberg, 985.
Gerard, Abt des Vinzenzstiftes, 243.
Gerard, Pfarrer zu Peterwitz, dann zu Schweidnitz, 472.
Gerhard, wohlhabender Bürger zu Neisse, 759.
Gersdorf bei Croffen (Gerhardiuilla), 706.
Gerstmann, Martin, Bischof von Breslau, 19, 520.
Gertrud, Königin von Ungarn, 220.
Gertrud, Prinzessin und Aebtissin von Trebnitz, 254, 258, 388, 464.
Gierichswalde (Gerungiswalde) bei Frankenstein, 700.
Giersdorf bei Löwenberg, 519, 520. Hoch- bei Schweidnitz, 703.
Gimmel (Gemil) bei Oels, 701.
Girlach, Canonikus zu Ratibor, 838.
Girlachsdorf bei Reichenbach, 699.

Giseler, Stadtpfarrer zu Ratibor, 1030.
Gläsen bei Leobschütz, 382, 719.
Gläsersdorf bei Lüben, 711.
Glashütte, 569.
Glausche bei Namslau, 697.
Gleinau, 383, 897, 900.
Gleinig bei Guhrau, 710.
Gleinitz, 195, 704.
Gleiwitz, Archipresbyterat und Pfarrkirche, 718 ff.
Glesil, Peter, Breslauer Rathmann, 744.
Glosenau, 301.
Glogau, Groß-. Collegiatstift, 153, 164, 177, 440 ff., 824 ff. Hospital zum heiligen Geist, 526 ff. Archipresbyterat, 707 ff. Schulen, 827, 828. Kloster der Clarissinnen zum heiligen Kreuz, 883 ff.
Glogau, Ober-, Archipresbyterat und Pfarrkirche, 719 ff.
Gnesen. Erzbisthum, 96 ff., 101. Grab des heiligen Adalbert, 140. Kirche des heiligen Blasius, 329. Collegiatstift St. Georg, 791, 792.
Gnichwitz, 561.
Godislaus, schlesischer Ritter, 414.
Godow bei Rybnik, 722.
Göllschau bei Hainau, 715, 892.
Görisseifen bei Goldberg, 985.
Görlsdorf, 266.
Görtelsdorf bei Landeshut, 964.
Goglau, Kirche des heiligen Martin, 238 ff.
Gogolin-, 993 ff.
Gohlau, 468, 532, 560, 865.
Goldberg. Stadt, 164. Franziskanerkloster, 223. Pfarrkirche zum heiligen Michael, 455.
Goldenstein, Herrschaft in Mähren, 956.
Goldmannsdorf bei Sohrau in O.-S., 722.
Goldschmiede, 561.
Golkowitz bei Loslau, 1038.
Golleschau bei Teschen, 724.
Gonschiorowitz bei Gr.-Strehlitz, 995.
Goraw — Rogaw, 717.
Gorkau am Zobten, 156, 161, 233, 460, 475, 966.
Gorpe, Nieder-, bei Sagan, 711.
Gorrek, 835.
Gorzitz, Groß- und Klein-, bei Loslau, 1038.
Gosko, Domherr zu Breslau, 838.
Goswin, Erbvogt zu Münsterberg, 521.
Gottfried I., Bischof von Schmograu, 81.
Gottfried, Pönitenziar Papst Innozenz's IV., 364.
Gottfried, Propst von Kasimir, 900.
Gottfried, Abt von Heinrichau, 946.
Gottfried, Propst zu Czarnowanz, 1006.
Gottschalk, Abt des Sandstiftes, 508.
Goy bei Ohlau, 462.
Graase bei Falkenberg, 717.
Graben bei Guhrau, 710.
Grabig bei Gr.-Glogau, 707, 939.
Gräben, 302, 388.
Gräbschen, 292, 517.
Grädit bei Schweidnitz, 562, 702, 787, 789, 966.
Gräfenhain bei Sagan, 939.
Gramschütz bei Gr.-Glogau, 708.
Grauden bei Kosel, 720, 999, 1000.
Gregor VII., Papst, 132.
Gregor IX., Papst, 248, 250, 264, 280, 330, 338, 380, 390, 999, 1038.
Gregor X., Papst, 491, 530, 1025.
Greibnig bei Liegnitz, 715.
Greifenberg, Stadt, 714.
Greifenstein, Schloß, 204.
Grocholuba, 1000.
Grochwitz, 262.
Grodietz bei Teschen, 724, 1038.
Gröbnig bei Leobschütz, 303.
Gröditzberg, 192, 873.
Groschowitz bei Oppeln, 723, 833.
Großburg bei Strehlen, 327.
Grossen bei Wohlau, 910.
Grottkau. Pfarrkirche, 456. Schule, 730. Kommt ans Bisthum, 750.
Grünberg, Stadt, 709.
Grüssau. Cisterzienserstift, 260. Propstei, 393 ff. Stiftskirche, 421. Schule, 730. Stift, 945, 960 ff.
Grunau, 262.
Grzendzin bei Kosel, 720.
Gualdo oder Waldo, Bischof von Beauvais und päpstlicher Legat, 166.
Gugelwitz, 713.
Guhlau bei Guhrau, 897.
Guido, Patriarch von Jerusalem, 286.
Guido, Cardinallegat, 428, 430, 433, 437, 540, 729, 1023.
Gunt, Nikolaus, Dekan und Pfarrer zu Ratibor, 1032.
Güntersberg im Crossenschen, 195.
Günther I., Abt von Leubus, 195, 246.
Günther I., Abt von Sagan, 937.
Günther, Johann, Notar, 744.
Günther, Commendator der Johanniterritter zu Peilau bei Reichenbach, 980.
Güntersdorf bei Grünberg, 709.
Güttmannsdorf bei Reichenbach, 702.

Gurk, Groß-, bei Teschen, 724.
Gurschdorf, 758.
Gurtsch bei Strehlen, 462, 847.
Gutschdorf bei Striegau, 192, 284, 703, 965, 976.
von Guttenstein, Graf Andreas, Bischof von Prag, 320.
Gyarczychow, 726.
Gyzcho, Syndikus des Clarenstiftes, 534.

Haag, dicht an Wartha, 957.
von Habdank, Grafen Lutko und Pakoslaus, 575.
von Habichstein, Peter, Ritter, 884.
Hadrian II., Papst, 57, 302.
Hadrian (Adrian) IV., Papst, 104 ff., 182, 359, 597.
Hagek, Wenzeslaus, böhmischer Geschichtschreiber, 9.
Hainau (Haynaw), Stadt, 164, 715.
Halbendorf bei Striegau, 977 ff.
Hanke, Martin, Rektor und Professor zu Breslau, schlesischer Geschichtschreiber, 27 ff.
Hannemann, Landvogt zu Jauer, 905.
Hansdorf bei Neisse, 196, 718.
Harpersdorf, 254.
Hartau bei Nimptsch und Grünhartau, 704.
Hartlieb, Abt von Leubus, 899, 1003.
Hartlieb, Laurenz, Cantor beim heil. Kreuz und Domherr zu Breslau, 931.
Hartmann, Heinrich IV., Meister des Matthiasstiftes, 522.
Hartung, Bischof von Semgallen, 935.
Hartwig, Zacharias, 231.
Haslach bei Teschen, 725.
Haugsdorf bei Neisse, 751.
von Haugwitz, Hinko und Wenzel, Gebrüder, 758. Kilian und Rüdiger, Ritter, 787, 789. Rüdiger, 948. Heinrich, Ritter, 958. (Hugewicz) Rudiger, 967.
Hedwig, die heilige, 218 ff. Heiligsprechung und Erhebung der Gebeine, 225, 273, 282, 341, 394, 465.
Hedwig, Aebtissin des Clarenstiftes, 862 ff.
Hedwig I., Aebtissin von Trebnitz, 917, 928.
Hedwig, Priorin zu Czarnowanz, 1007.
Heidau bei Striegau, 302, 788.
Heidersdorf bei Nimptsch, 502, 908, bei Falkenberg, 717.
Heidewilxen bei Trebnitz, 560.
Heinersdorf bei Liegnitz, 714, 836, bei Neisse, 751, bei Grünberg, 887.
Heinrich I., deutscher Kaiser, 60.
Heinrich II., deutscher Kaiser, der Heilige, 92, 109.
Heinrich III., deutscher Kaiser, 116.
Heinrich IV., deutscher Kaiser, 134.
Heinrich V., deutscher Kaiser, 138, 153, 194.
Heinrich VI., deutscher Kaiser, 286.
Heinrich VII., deutscher Kaiser, 585.
Heinrich I., Herzog von Schlesien, 98, 157, 195, 216 ff., 262, 281, 282, 288, 301, 324 ff., 327, 332, 384.
Heinrich II., der Fromme, Herzog von Schlesien, 302, 326, 334, 339 ff., 342, 383, 391, 394, 398.
Heinrich III., Herzog von Breslau, 90, 283, 347 ff., 361, 384, 387, 388, 392, 414 ff., 462, 472 ff., 758, 945.
Heinrich III., Herzog von Glogau, 401, 500, 785, 793, 824, 883, 885, 901, 902, 903, 905 ff., 927.
Heinrich IV., Herzog von Breslau, 211, 415, 482 ff., 516, 518, 532 ff., 542, 546 ff., 819, 899, 945, 961.
Heinrich IV., Herzog von Glogau, 501, 907, 910, 911, 927.
Heinrich V., Herzog von Breslau, 302, 503, 519, 540, 573 ff., 785, 787, 819, 866, 874, 887, 962.
Heinrich VI., Herzog von Breslau, 292, 293, 581 ff., 822, 912, 913.
Heinrich I., Herzog von Jauer, 533, 786, 899, 907, 913, 918, 948, 968 ff., 984.
Heinrich I., Erzbischof von Gnesen, 234, 252, 255, 328.
Heinrich I., Bischof von Breslau, 96, 169, 284, 427, 580, 602, 731, 758, 761, 794, 795 ff., 887, 927, 935, 955, 978, 1031.
Heinrich, Bischof von Lebus, 618.
Heinrich, Bischof von Culm, 364, 433.
Heinrich, Herzog von Liegnitz und Domdechant zu Breslau, 854.
Heinrich von Würben, Archidiakonus zu Breslau und Schloßhauptmann zu Militsch, 802.
Heinrich, Abt von Leubus, 381, 383.
Heinrich der Kahle, Abt des Sandstiftes, 841.
Heinrich I., Abt von Grüssau, 967 ff.
Heinrich II., Kamerarius, Abt von Grüssau, 969 ff.
Heinrich II., Abt von Heinrichau, 948.
Heinrich, Abt von Kamenz, 956.
Heinrich, Comthur von Striegau, 302.
Heinrich von Glogau, Canonikus und Offizial zu Breslau, 823

Heinrich, Canonikus des Collegiatstiftes zu Oppeln, 836.
Heinrich, Pfarrer von Weigwitz, 602.
Heinrich, Pfarrer zu St. Peter in Liegnitz, 889.
Heinrich, Pfarrer von Oels, 928.
Heinrich, Graf von Andechs, 220.
Heinrich, Landgraf von Thüringen, 415.
Heinrichau, Cisterzienserstift, 258 ff., 383 ff., 700, 702. Schule, 730. Stift, 944 ff.
Heinrichswaldau bei Frankenstein, 700, 957.
Heinzendorf bei Lüben, 711, bei Teschen, 724.
Helmsdorf, Klein-, 244, 919.
Hemmersdorf bei Frankenstein, 700. 957.
Henel von Hennenfeld, Nikolaus, kaiserlicher Rath und Syndikus von Breslau, schlesischer Geschichtschreiber, 23.
Hennersdorf bei Reichenbach, 562, im Crossenschen, 706, Klein- bei Landeshut, 964, Reich- bei Landeshut, 973.
Hennigsdorf, 560.
Henschlin, Johann, Erbvogt zu Landeshut, 973.
Herdain, 292.
Herdani, Nikolaus, Abt des Sandstiftes, 841.
Hermann, Bischof von Kamin, 894.
Hermann, Abt von Leubus, 899.
Hermann I., Abt von Sagan, 939.
Hermann, Pfarrer von Schweidnitz 472.
Hermannsdorf bei Breslau, 561, bei Gr.-Glogau, 707, bei Jauer, 901.
Hermsdorf bei Ohlau, 705, bei Neisse, 754, 755, 758, bei Brieg, 847, (grüssauisch) bei Landeshut, 964, Ochelbei Grünberg, 709.
Herrndorf bei Glogau, 708.
Herrnstadt. St. Andreaskirche, 223. Pfarrkirche, 709.
Hertwigsdorf bei Freistadt, 707.
Hertwigswaldau bei Münsterberg, 704, bei Sagan, 712.
Heryng, Dominikus, Pfarrer zu St. Elisabeth, 856.
Herzogswaldau bei Lüben, 713, bei Freistadt, 706.
Hethenricus, Propst zu Miechow, 199.
Heynemann, Stadtvogt von Gr.-Strehlitz, 836.
Hieronymus I., Bischof von Breslau, 97, 119, 173.
Hilbersdorf bei Falkenberg, 301, 718.
Hiltprant, Domherr zu Breslau, 20.
Himmelwitz (Gemelnicz), Cisterzienserstift, 723, 991 ff.
Hinzendorf, 883.
Hippolyt, Erzbischof von Gnesen, 85.
Hirschberg, Stadtkirche, 786.
Hirschfeldau bei Sagan, 711.
Hoccard, Domherr zu Breslau, 475.
Hochkirch (Hoekirche, alta ecclesia), Wallfahrtsort bei Gr.-Glogau, 206, 422, 708, bei Liegnitz, 715, bei Trebnitz, 760.
Hodo, Markgraf der Ostmark, 61.
Höfchen, Maria-, bei Breslau, 508.
Hohendorf bei Goldberg, 972.
Honorius III., Papst, 247, 266, 333.
Huben, 292.
Hugo, Cardinallegat, 529, 534.
Hugo, Ordensgeneral der Dominikaner, 877.
Hugo, Schaffner der Propstei zu Neumarkt, 537.
Hübner, Erzpriester und Pfarrer zu St. Nikolaus vor Breslau, 189.
Hünern bei Wohlau, 716, bei Ohlau, 930.
Hundsfeld, 243, 846, 847.
Hungersnoth, große, in Schlesien und Polen, 582.
Hyacinth, der heilige, 319.

Jablunkau, 725.
Jackschenau bei Breslau, 705.
Jägendorf bei Jauer, 244, 899.
Jäschgüttel, 457, 561, 619, 787.
Jäschkowitz bei Breslau, 870, 875.
Jätzdorf, 561.
Jakob I., Erzbischof von Gnesen, 176, 177.
Jakob II., Erzbischof von Gnesen, 422, 432, 550, 604, 792 ff.
Jakob, Bischof von Brixen, 876.
Jakob, Archidiakonus von Lüttich, Cardinallegat, 362.
Jakob, Scholastikus beim heiligen Kreuz zu Breslau, 601.
Jakob, Propst des Benediktiner-Jungfrauenstiftes zu Striegau, 980.
Jakobsdorf bei Neumarkt, 571, bei Namslau, 697, bei Liegnitz, 890.
Jakobskirch bei Glogau, 206, 707.
P. Jakobus, Stiftsprediger zu Orlau, 1044.
Jamke, Deutsch-, bei Falkenberg, 717.
Janislaus, Erzbischof von Gnesen, 876.
Jankau, 233, 460.
Janowitz bei Ratibor, 721.
Janus, schlesischer Ritter, 262.
Januffius, Erzbischof von Gnesen, 433, 438, 465, 541.

Januſſius, Präceptor der Tempelherren in Klein-Oels, 284.
Jarischau bei Striegau, 461, 980 ff.
Jaroslaus, Erzbischof von Gnesen, 810.
Jaroslaus, Herzog von Schlesien und Bischof von Breslau, 194, 209 ff., 327, 333.
Jaschiona bei Gr.-Strehlitz, 723.
Jauer, Stadt, 164, 553.
Jauernik bei Schweidnitz, 703, in Oesterr.-Schl., 750 ff.
Jaurowitz, 386, 387.
Jätschau bei Glogau, 708.
Jedlownik (Gedlaw) bei Rybnik, 722.
Jelline, 615.
Jellowa (Gilowa) bei Oppeln, 722.
Jenkau, 929.
Jenkwitz, 502, 560, 870.
Jentsch, Dürr-, 292.
Jerasselwitz, 844.
Jeschen, 301.
Jescho von Dobirgast und von Wetdirow, schlesische Ritter, 90.
Jescho, Salomons Sohn, zu Breslau, 744.
Iglau in Mähren, 898.
Imislaus, Heymo, Bischof von Breslau, 153, 176.
Ingramsdorf, 249, 919.
Innozenz II., Papst, 102.
Innozenz III., Papst, 193, 247, 248, 328.
Innozenz IV., Papst, 106 ff., 211, 258, 268, 283, 323, 345, 359, 362 ff., 377, 378, 383, 401, 460, 464, 529 ff., 597, 920.
Innozenz VI., Papst, 856.
Innozenz XI., Papst, 296.
Jodokus von Rosenberg, Bischof von Breslau, 498.
Jodokus, Abt des Sandstiftes, 509, 855, 856.
Johann VIII., Papst, 58.
Johann IX., Papst, 65.
Johann XII., Papst, 83.
Johann XIII., Papst, 70, 76, 82.
Johann XXII., Papst, 734, 798, 801, 842, 849, 852, 895, 969.
Johann, Erzbischof von Gnesen, 812.
Johann II., Bischof von Prag, 264.
Johann VIII., Bischof von Olmütz, 618.
Johann, Bischof von Leutomischl, 618.
Johann, Muskata, Bischof von Krakau, 531, 598 ff., 751, 1013.
Johann, Bischof von Breslau bei Dithmar, 98.
Johann I., Bischof von Breslau, 173 ff.
Johann II., Bischof von Breslau, dann Erzbischof von Gnesen, 162, 179, 1016.
Johann III., Bischof von Breslau, 597, 600, 604, 729, 751, 760 ff., 790 ff., 824, 902.
Johann IV., Roth, Bischof von Breslau und Begründer der Dombibliothek, 36, 757.
Johann V., Thurzo, Bischof von Breslau, 757.
Johann Markus, Abt des Vinzenzstiftes, 292.
Johann II., Abt von Leubus, 744, 913, 916, 928.
Johann I., Abt des Vinzenzstiftes, 846.
Johann II., Abt des Vinzenzstiftes, 855.
Johann I., Abt von Sagan, 937.
Johann I., Abt von Heinrichau, 947.
Johann II., Abt von Heinrichau, 950.
Johann III., Abt von Heinrichau, 952.
Johann, Abt von Andrzejow, 1027.
Johann I., Meister des Matthiasstiftes, 848.
Johann II., Meister des Matthiasstiftes, 849.
Johann, Pfarrer von Kostenblut, 570 ff., 604.
Johann von Wohlau, Pfarrer zu St. Elisabeth, 857.
Johann, Pfarrer v. Schlawentzitz, 1015.
Johann von Oliva, Minorit, 732.
Johann, König von Böhmen, 287, 584 ff., 750.
Johann, Herzog von Ratibor, 566, 837.
Johann, Herzog von Steinau, 914, 917, 918 ff.
Johann, Markgraf von Brandenburg, 483.
Johann von Sorau, wohlhabender Bürger zu Gr.-Glogau, 759.
Johannes, Schaffner der Propstei und des Hospitals zu Neumarkt, 474.
Johannes, Vogt zu Neisse, 200.
Johannes von Brieg, Rektor der Kreuzschule zu Breslau, 823.
Johannisberg, 751.
Johanniter- oder Maltheser-Ordens-Ritter, 291.
Johnsdorf, Benedikt, Abt des Sandstiftes, 498.
Jonasberg bei Grünberg, 709.
Jordan, Bischof von Posen, 62, 69, 81.
Jordansmühl, 502, 699.
Juditha, Herzogin von Polen, 133.
Jürtsch bei Neumarkt, 571, bei Steinau a. O., 712.
Jungferndorf, 751.

Jutta von Liebenthal, Stifterin des Benediktinerinnenklosters zu Liebenthal, 331, 984.
Ivo, Bischof von Krakau, 319, 329.

Kachel bei Trebnitz, 466.
Kadlub, 833.
Kadlubek, Vinzenz, Bischof von Krakau und polnischer Geschichtschreiber, 2, 8.
Kadlubetz bei Gr.-Strehlitz, 993 ff.
Kaindorf, 758.
Kaldenstein oder Kaltenstein, Burg, 497, 750 ff.
Kaltsch. Prämonstratenserstift St. Lorenz 163. Collegiatkirche, 177, 208.
Kalkau, 750.
Kalkreuth bei Sagan, 939.
Kaltenbrunn (Caldenborn) b. Schweidnitz, 509, 726, 844, 966.
Kamenz (Camenz). Schloßkapelle des heiligen Prokopius, 137. Propstei der Augustiner-Chorherren vom Sande zu Breslau, 262 ff. Cisterzienserstift, 387 ff., 700, 953 ff.
Kamitz, 751, 753.
Kammelwitz bei Steinau a. O., 713.
Kampen bei Strehlen, 462, 517, 847.
Kampern bei Liegnitz, 893.
Kandlau, 883.
Kanterwitz, 816.
Kanzler des Domstiftes, 646 ff.
Kapsdorf bei Trebnitz, 223, 656.
Karbischau bei Falkenberg, 718.
Karchowitz bei Peiskretscham, 725.
Karl IV., deutscher Kaiser, 268, 587 ff., 617, 749, 853 ff., 872, 919, 959.
Karl VI, Kaiser, 1045.
Karoschke bei Trebnitz, 560.
Karschau bei Nimptsch, 560, 705.
Karzen bei Nimptsch, 705.
Kasimir. Propstei und Kirche zur heiligen Jungfrau Maria, 194, 246, 249, 381, 382, 899, 902, 912.
Kasimir I., König von Polen, 88, 109, 115, 150, 162.
Kasimir I., Großherzog von Polen, 202.
Kasimir II., Großherzog von Polen, 201.
Kasimir I., Herzog von Oppeln, 246, 998 ff., 1038.
Katharina, Aebtissin von Striegau, 981.
Kaubitz bei Frankenstein, 386, 421.
Kauern, 284.
Kawallen bei Breslau, 517.
Keltsch bei Gr.-Strehlitz, 725.
Kempa bei Oppeln, 800.
Kempnitz, 759.
Kerppen bei Ober-Glogau, 720, 900.
Kertschütz bei Neumarkt, 236.
Kessel, Deutsch-, bei Grünberg, 709.
Ketschdorf bei Schönau, 917.
Keulendorf bei Neumarkt, 697.
Kieferstädtel (Sosnyesowicz), 719.
Kindelsdorf bei Landeshut, 967.
Kirchberg bei Falkenberg, 717.
Kisselau bei Teschen, 725.
Kitzingen, Benediktinerinnenkloster bei Würzburg, 218.
Klarenkranst bei Breslau, 867, 869.
Klemmerwitz bei Liegnitz, 715, 755.
Kletschkau bei Schweidnitz, 523.
Kliche, Kapellan zu St. Nikolaus vor Breslau 189.
Klodebach, 751.
Klonitz bei Jauer, 976.
Klönn, Lambert, Abt und Pfarrer von Orlau, 1045.
Klopschen (Clupczin) bei Gr.-Glogau, 707.
Kneufel, Meuchelmörder des Inquisitor Schwenkenfeld, 748.
Kniegnitz bei Nimptsch, 502, 700, bei Breslau, 867.
Knizenitz bei Rybnik, 1004, 1005.
Knurrow (Knawersdorff) bei Gleiwitz, 718.
Koczebenz bei Teschen, 1038.
Köben a. O., Städtchen. Domkirche zum heiligen Aegidius, 154, 207. Hospitalkirche zu St. Katharina und Hospital zum heiligen Geist, 514. Pfarrkirche zu St. Peter und Paul, 713, 788.
Köchendorf bei Ohlau, 705.
Költschen bei Reichenbach. Kirche und Propstei, 790.
Köppernig, 751.
Koischwitz bei Liegnitz, 890, 715.
Koitz bei Liegnitz, 698, 928.
von Koldits, Franzko, Ritter, 871.
Kolbnitz, 244.
Komprachczütz (Gumpertiuilla) bei Oppeln, 718.
Konradswaldau bei Schweidnitz, 249, 903, bei Teschen, 724.
Konskau bei Teschen, 725.
von Konski, Graf Eustach Odrowanz, 319.
Konty, 833.
Korschlitz, 503, 563.
Kosel (Cosslaciuitas), Stadt, 720, Alt- (Antiqua Cossla), 720.
Kosemitz (Gossintin), 246.
Koske, 236, 698.
Koslau, 752.

Koſſar bei Croſſen, 706.
Koſſendau, 861.
Koſtenblut (Kossenplocz) bei Neumarkt, 163, 243, 270, 457, 698.
Koſtenthal (Constintin), 338, 720.
Kottorz, Groß- und Klein-, 833.
Kotulin, Groß- und Klein- bei Toſt, 725, 726.
Kottwitz bei Auras, 255, 925, bei Breslau, 869.
Krakau. Provinzialſynode, 203. Domkirche, 800, 801.
Kramelau bei Krappitz, 1003.
Krappitz (Crapicz, Antiqua Crepicz), Stadt, 719, 722.
Kratzbach bei Landeshut, 965, 971.
Krautenwalde, 598, 759.
Krautwald, Valentin, apoſtaſirter Canonikus zu Liegnitz, 831.
Krawarn, Poln. bei Ratibor, 721, 998, 1000, 1004.
Krehlau (Crelkow) bei Wohlau, 716.
Kreidel, Groß- und Klein- (Cridel) bei Wohlau, 241, 461, 509, 716. Propſtei 841.
Kreiſewitz bei Brieg, 561.
Krelkau bei Münſterberg. 700, 951.
Kreuzburg, Stadt, 264, 265.
Kreuzendorf bei Namslau, 541, 697.
Krichen, Groß- bei Lüben, 715.
Krieblowitz, 847.
Krintſch bei Neumarkt, 425, 615.
Kriptau, 468, 867.
Kroiſchwitz bei Schweidnitz, 523, 950, bei Bunzlau, 714.
Kroſſe, Groß- und Vogts- bei Weidenau, 751.
Krzizanowitz bei Ratibor, 721, 1000.
Kſionzlas bei Peiskretſcham, 993 ff.
Kuhnau, 849.
Küpper, Ober- bei Sagan, 711, 939. Klein- bei Sprottau, 708.
Kunersdorf bei Oels, 461, 509.
Kunitz bei Liegnitz, 714, 890.
Kunzendorf bei Bolkenhain, 244, 918, bei Kreuzburg, 392, bei Trebnitz, 560, bei Münſterberg, 699, bei Schweidnitz (in montibus), 703, 867, 871, bei Gr.-Glogau, 711, bei Sagan, 711, bei Steinau a. O., 712, bei Teſchen, 724, 725, bei Frankenſtein, 924.
Kursdorf bei Fraustadt, 883.
Kuttlau bei Gr.-Glogau, 708.

Laband bei Gleiwitz, 719.
Ladislaus, König von Böhmen, 858.
Lähn (Laen), Schloß, 203. Kirche, 721.
Lagiewnik, Klein- bei Lublinitz, 996.
Lahſe, Groß- und Klein-, 256, 388.
Lampersdorf (Lampertiuilla) bei Neumarkt, 697, bei Frankenſtein, 701, bei Oels, 701, bei Steinau a. O., 712.
Lampertus, Biſchof von Krakau, 133.
Lancicz, Reichsſynode, 202.
Landau, 463, 705.
Landeshut. Stadt, 395. Stadtkirche zu St. Peter und Paul, 786.
Langenau bei Guhrau, 907, 914.
Langenbielau, 562.
Langendorf bei Poln. Wartenberg, 353.
Langenöls, 502, 908.
Lanken bei Guhrau, 914.
Laskowitz bei Rosenberg, 1000.
Laſſoky bei Ratibor, 721.
Laſſowitz (Lassowicz theutonicale) bei Rosenberg, 722, Klein- (polonicale), 722, 834.
Laßwitz bei Neuſtadt, 727, 869, bei Ottmachau, 751.
Latſcha bei Gleiwitz, 726.
Lauban, Stadt, 203.
Laubnitz bei Sorau, 739.
Laurentius I., Biſchof von Poſen, 104.
Laurentius I., Biſchof von Breslau, 154, 160, 197 ff., 206, 241, 249, 258, 259, 262, 271, 320, 322, 328 ff., 402, 530, 824, 983, 998.
Laurentius, Domſtifts-Cuſtos zu Breslau, 343.
Laurentius, Dom-Scholaſtikus zu Breslau, 601.
Laurentius, biſchöflicher Offizial zu Breslau, 1003.
Laurentius, Erbherr auf Glogowitz, 906.
Lauskowe bei Militſch, 817.
Lawaldau bei Grünberg, 709.
Laziska bei Gr.-Strehlitz, 995.
Lazy bei Teſchen, 1038.
Leczyz, Synode, 329.
Leerbeutel, 844, 855.
Leisnitz bei Leobſchütz, 912.
Lenbzien, 833.
Leo, Bürger von Schweidnitz, 523.
Leonardus, Biſchof zu Riczen, 87.
Leopold I., Kaiſer, 299.
Leopold, Markgraf von Oeſterreich, 116.
Lerchenborn bei Lüben, 715.
Leſchczin bei Rybnik, 723.
Leſchnitz bei Gr.-Strehlitz, 720, 726.
Leſchwitz bei Liegnitz, 698.
Lesko, Herzog von Maſovien, 202.
Lesko, der Schwarze, Herzog von Krakau, 486 ff.
Leſſel, herzoglich Teſchenſcher Hofmarſchall, 1044.

Leſſen bei Grünberg, 712, Wenig-, 706.
Leſtko, Herzog von Ratibor, 837, 1034 ff.
Leubus (Lubens), Ciſterzienſerſtift, 117, 191, 206, 244, 338, 361, 379 ff., 716, 730, 896 ff. Fürſtenkapelle, 908 ff.
Leuchten, 559.
Leuthen (Lutnia), Deutſch- bei Teſchen, 724, 1038, Polniſch-, 1038.
Leuthmannsdorf bei Schweidnitz, 703, bei Schömberg, 971.
Lichinia bei Koſel, 998.
Lichten, 301.
Lichtenwaldau bei Bunzlau, 714.
Liebenau bei Münſterberg, 705.
Liebenthal, Stadt. Benediktinerinnenkloſter, 331, 332, 983 ff.
Liegnitz. Kapelle St. Benedikt, 162. Schule bei der Kirche zu St. Peter und Paul, 169, 429, 731 ff., 789. Schloß, 203. Pfarrkirche U. L. F., 206, 352. Hoſpital zu St. Nikolaus, 525 ff. Collegiatſtift zum heiligen Grabe, 829 ff. Franziskanerkloſter 887 ff. Kloſter und Kirche der Dominikaner, 888 ff., Benediktinerinnenſtift, 889 ff.
Lindenau bei Landeshut, 965.
Lippowe bei Roſenberg, 722.
Liſchna bei Teſchen, 724.
Liſſa bei Breslau, 204, 244.
Liſſek bei Rybnik, 1034.
Liuzon, Biſchof von Brandenburg, 112.
Lobendau bei Hainau, 715.
Lobetinz bei Neumarkt, 236.
Löwenberg. Stadt, 203. Johanniter-Commende, 302. Pfarrkirche, 304, 346. Minoritenkloſter, 400 ff.
von Logau, Caspar, Biſchof von Breslau, 19.
Logiſch, Groß-, bei Gr.-Glogau, 708.
Lohnau bei Koſel, 721.
Lontaldiuilla, 706.
Lonczník bei Zülz, 727.
Lontſchnig bei Neuſtadt in O.-S., 720.
Loos bei Grünberg, 709.
Lorenzdorf bei Bunzlau, 714.
Loslau, Stadt, 722.
Loſſen bei Brieg, 301, bei Trebnitz, 457 ff., 462 ff., 846.
Loßwitz bei Wohlau, 904, 905, 936.
Lowicz, 329.
Lubetzko bei Lublinitz, 722.
Lubeſow, 267.
Lublinitz, Stadt (Lublin), 722.
Lubom bei Ratibor, 721, 1034.
Luboſchütz, 833.
Lucä, Friedrich, Hofprediger zu Brieg und ſchleſiſcher Chroniſt, 24 ff.
Lucilius, Biſchof in Schmograu, 85.
Ludmilla, Herzogin von Oppeln, 998.
Ludwig, der Einzige, Landgraf von Thüringen, 220.
Ludwig I., Herzog von Brieg und Liegnitz, 13, 91, 618, 888, 889.
Ludwig, Notar Herzog Heinrichs IV., 575.
Ludwigsdorf bei Oels, 559.
Lüben. Stadt, 203, 713. Schule, 730. Pfarrkirche, 790.
Lüſſen (Lussyn) bei Striegau, 301, 703, 787.
Lüttnitz bei Grünberg, 709.
Luthold, Scholaſtikus zu Gr.-Glogau und Canonikus beim heiligen Kreuz zu Breslau, 787.

Machen, Deutſch-, bei Sagan, 939.
Magdeburg. Erzbisthum, 102.
Maguet, Ignaz, Meiſter des Matthiasſtiftes, 522, 524, 526.
Magnus, Graf von Anhalt, 403.
Magnus, Graf, Landeshauptmann von Breslau, 135, 138.
Maifriedsdorf bei Frankenſtein, 700, 957.
Makau, 331, 721.
Malabranka, Johann, Cardinallegat, 203, 337.
Malnie bei Krappitz, 993 ff.
Maltſch bei Neumarkt, 244, 382, 897.
Mandel, Bartholomäus, Meiſter des Matthiasſtiftes, 520 ff.
Mangſchütz bei Poln. Wartenberg, 353.
Marburg, 287.
Marchio, Johann, Breslauer Bürger, 863.
Margareth bei Breslau, 848, 870, 955 ff.
Margaretha, Gräfin von Zembozino, 125.
Marienau, 284.
Marienburg, 288.
Marienkrauſt, 461, 840, 841.
Markersdorf, 759.
Markſowitz, Ober- und Nieder-, bei Teſchen, 724, bei Rybnik, 838.
Marko, Bürger von Gr.-Glogau, 899.
Markowitz bei Ratibor, 721, 1034.
Markus, Palatin von Krakau, 329.
Marſeille, Kirche des heiligen Aegidius, 133, 140.
Martin IV., Papſt, 533.
Martin I., Erzbiſchof von Gneſen, 104, 176.
Martin, Supprior des Kloſters zu St. Adalbert in Breslau, 851.
Martin, apoſtaſirter Ciſterzienſer aus dem Stifte Grüſſau, 732 ff.

Masselwitz, 160, 867, 870.
Mathes, Jakob, Meister des Matthiasstiftes, 522.
Matzkirch bei Kosel, 331, 720, 1024, 1028.
Matthäus, Bischof von Krakau, 162.
Matthias, König von Ungarn, 498, 860.
Matthias, Ordensprovinzial der Dominikaner, 877.
Maximilian II., deutscher Kaiser, 301.
Mechau bei Poln. Wartenberg, 353.
Mechnitz bei Kosel, 720, 1002, 1004.
von Mechovia, Matthias, Krakauer Domherr und polnischer Geschichtschreiber, 19.
Medlitz, 560.
Mednitz bei Sagan, 712.
Mellowitz, 619.
Merboth, erster Meister der Kreuzherren mit dem rothen Stern in Schlesien, 264, 382, 391.
Merboth von Hain, Ritter, 970.
Mergentheim, deutsches Heermeisterthum, 291.
Mergner, Michael, Prior bei Corporis-Christi zu Breslau, 293.
Merschwitz, 713.
Mertschütz, 270, 393.
Merzdorf bei Jauer, 192, bei Schweidnitz, 703.
Messow bei Crossen, 706.
Methodius, der heilige, Apostel von Mähren, 28.
Metschlau bei Striegau, 698.
von Meynholt, Nikolaus, Ritter, 753.
Michael III., griechischer Kaiser, 51.
Michael, russischer Großfürst, 138.
Michael, Bischof von Wladislaw, 364.
Michael, Pfarrer von Schlaupe, 915.
Michelau, 457.
Michelsdorf bei Namslau, 697.
Miechow, Kreuzstift in der Krakauer Diöcese, 196.
Miecislaus oder Miesko I., Herzog von Polen, 59 ff., 73 ff.
Miecislaus II., König von Polen, 109, 150.
Miecislaus I., Herzog von Oberschlesien (Oppeln), 184, 998.
Miecislaus II., Herzog von Oppeln, 340, 381, 1001, 1028 ff.
Miecislaus III., Herzog von Oppeln und Ratibor, 551.
Miesko, Herzog von Teschen, 1034.
Militsch, 364, 759, 801, 816.
Milkau bei Sprottau, 707.
Millowitz bei Kosel, 1027.
Milzig bei Grünberg, 708.
Miroslaus, Archidiakonus zu Glogau und Domherr zu Breslau, 902.
Mittelwalde (Glatz), 954.
Mlada, Benediktinerin und Schwester der böhmischen Prinzessin Dombrowka, 65.
Mlietsch, 563, 713, 821.
Mochau, 244.
Mochbern, Groß-, 615, Klein-, 233, 460, 508, 841.
Mönchsdorf im Crossenschen, 195, 706.
Mösen, 750, 758.
Mohnau, Groß-, 789, 871.
Mois, Ober-, bei Neumarkt, 698.
von Mollheim, Bürger zu Breslau, 518.
Mollwitz bei Brieg, 502, 847, 848, 875 ff.
Mondschütz bei Wohlau, 716.
Morgenau (Marienau), 284.
Moriz, Abt von Kamenz, 225.
Moschczenitz bei Loslau, 723.
Moschin, Hanuschko, Ritter, 752.
Moschwitz bei Münsterberg, 945.
Mosurau bei Kosel, 720.
Motschelnitz, Herrn-, 716, Mönch- bei Wohlau, 905.
Moiko, Graf, 388.
Mrochel, 266.
Mrocco, Palatin von Oppeln, 1023 ff.
Mück, Crispinus, Prior des Dominikanerklosters zu Schweidnitz, 944.
von Muchterich, Luppold, 970.
Mühlatschütz bei Oels, 701.
Mühlbock bei Schwiebus, 255, 257.
von Mühlheim, Matthias, Breslauer Bürger, 862.
Mühlwitz bei Oels, 562, 701.
Müllmen, Deutsch-, bei Ober-Glogau, 720.
Münchеberg, 266.
Münchwitz, 292, 506.
Münsterberg, Pfarrkirche, 457, 787, Hospital zu St. Peter, 520 ff.
Muhrau bei Striegau, 980 ff.
de Muro, Johann, Ordensgeneral der Minoriten, 734.

Nädlitz, Groß-, bei Breslau, 866, 868, 869.
Namslau. Stadt, 164. Burglehn, 289. Pfarrkirche St. Peter und Paul, 290. Archipresbyterat, 697.
Nanker, Bischof von Lebus, 364.
Nanker, Bischof von Breslau, 607, 732 ff., 763, 799 ff., 915, 920, 956, 980.
Naselwitz bei Nimptsch, 867.

Naso, Ephraim Ignaz, Concipist und Rechtsgelehrter zu Breslau, schlesischer Chronist, 22 ff.
Naumburg am Bober. Pfarrkirche, 242. Propstei der Augustiner-Chorherren, 266 ff. Wird nach Sagan verlegt und Abtei, 509.
Naumburg am Queis. Kloster der Magdalenerinnen, 270 ff. Pfarrkirche zu St. Peter und Paul, 281, 714.
Neboraf, Johann Chrisostomus, Meister des Matthiasstiftes, 522, 526.
Neisse. Stadt, 164. Kreuzstift, 195 ff. 986 ff. Fürstenthum, kommt an das Bisthum, 211 ff. Pfarrkirche zu St. Jakob, 214 ff. Minoritenkloster, 988 ff.
Neobschütz bei Münsterberg, 703.
Nethwitz, 948.
Neudorf, Commende, 292, bei Goldberg, 389, bei Liegnitz, 715, bei Oppeln, 833, bei Reichenbach, 965.
Neuen bei Grüssau, 394.
Neuendorf bei Crossen, 706.
Neuguth bei Guhrau, 884.
Neuhof bei Striegau, 193, 382.
Neukirch bei Breslau, 468, 561, 867, bei Kosel, 720, bei Schönau, 977 ff.
Neumarkt. Stadt, 164, 203. Minoritenkloster zum heiligen Kreuz, 224, 272 ff., 880 ff. Propstei und Hospital der Aussätzigen, 267 ff., 392 ff., 473 ff., 535 ff., 882 ff. Stadtkirche zu St. Andreas, 353, 504 ff., 698. Archipresbyterat, 697 ff. Schule, 730.
Neundorf, Groß- bei Neisse, 801.
Neustädtel bei Freistadt, 707, 887.
Neuwaldau bei Sagan, 266, 711.
Nielbau bei Gr.-Glogau, 707.
Niewodnik bei Falkenberg, 718.
Nikern bei Schwiebus, 706.
Niklasdorf, 305.
Nikolaivorstadt vor Breslau, 192, 468.
Nikolstadt bei Liegnitz, 715.
Nikolaus, Bischof von Posen, 433.
Nikolaus, Abt von Leubus, 225, 258, 897, 919.
Nikolaus I., Abt des Vinzenzstiftes, 847.
Nikolaus I., Abt von Heinrichau, 948.
Nikolaus II., Abt von Grüssau, 735, 971 ff.
Nikolaus, Scholastikus von Krakau, 465.
Nikolaus, Kanzler Herzog Heinrichs I. und Domherr zu Breslau, 258 ff.
Nikolaus, Canonikus zu Ratibor und Kanzler des Bischofs Ranker, 838.
Nikolaus, Pfarrer von Hünern bei Ohlau, 930.
Nikolaus, Pfarrer von Lähn, 985.
Nikolaus, Herzog von Troppau, 495 ff., 838.
Nikolaus, Herzog von Münsterberg, 435, 758, 931, 958.
Nikolaus, Stadtvogt von Trebnitz, 925.
von Niemand, George, Meister des Matthiasstiftes, 525.
Nimkau bei Neumarkt, 697.
Nimsdorf bei Kosel, 720.
Nimptsch. Schloßkirche, 222, 785. Archipresbyterat, 699 ff.
Nippern bei Neumarkt, 572, 698.
Nittritz bei Grünberg, 709.
Norbert, der heilige, Erzbischof von Magdeburg, 102 ff.
Nossen, Groß- und Klein-, 953.
Nowag bei Neisse, 759.
Nowak, Peter, Dompropst zu Breslau, 856.

Oberau bei Lüben, 711, bei Glogau, 883.
Ochab bei Teschen, 724.
Oda, Nonne aus dem Kloster Kalbe und zweite Gemahlin des polnischen Herzogs Miecislaus I., 66, 92.
Odalrich, Herzog von Böhmen, 110.
Oderberg, 721.
Oderwitz, 619.
Oels. Stadt, 243. Archipresbyterat, 701 ff.
Oels, Alt- und Neu-, bei Bunzlau, 714.
Oels, Klein-, bei Ohlau, 233, 282, 873, bei Oels, 460, 507, 509, 840.
Oelse bei Striegau, 703, Krumm-, bei Löwenberg, 988.
Oelschen bei Steinau a. O., 712.
Offka, Prinzessin von Oppeln und Ratibor, 1034.
Ogen bei Ottmachau, 569.
Oger, Augustiner-Chorherren-Abt, 156, 161.
Ogrodzon bei Teschen, 724.
Ohlau, 162, 243.
Olbendorf bei Strehlen, 705, bei Frankenstein, 957.
Oldern bei Breslau, 870.
Olobock, Benediktinerinnenkloster in Polen, 328.
Oltaschin bei Breslau, 233, 393, 474, 615.
Onerkwitz, 236, 511.
Onolphus, Bischof von Cujavien, 202.
Opatowitz, böhmisches Benediktinerstift, 268, 304.
Opizo, päpstlicher Legat, 530.

Oppeln. St. Adalbertskapelle, 94. Stadt, 164. Collegiatkirche zum heiligen Kreuz, 354, 831 ff. Minoritenkloster zur Himmelfahrt Mariä, 990 ff.
Opperau, 619.
Oppersdorf bei Neisse, 567.
Orlau im Teschenschen, 724. Benediktinerstift, 1037 ff. Stiftskirche, 1040.
Ossig bei Striegau, 698, Groß- und Klein-, bei Militsch, 260.
von Ossina, Johann, Ritter, 945, 953.
Osten, Groß-, bei Guhrau, 710.
Ostrau, Polnisch-, bei Teschen, 724, 1038, Deutsch-, 1038.
Ostrog bei Ratibor, 721.
Ostrosnitz bei Kosel, 721.
Oswitz bei Breslau, 870, 874.
Otho von Livonien, schlesischer Ritter, 495.
Ottendorf bei Bunzlau, 714, bei Poln. Wartenberg, 353, bei Löwenberg, 984, 985.
Ottitz bei Ratibor, 1032.
Ottmuth bei Krappitz, 719, 903 ff.
Ottmütz bei Gr.-Strehlitz, 997.
Otto I., deutscher Kaiser, 60, 69.
Otto II., deutscher Kaiser, 61.
Otto III., deutscher Kaiser, 92, 99, 150.
Otto der Welfe, deutscher König, 221.
Otto von Wittelsbach, Pfalzgraf, 220, 256.
Otto, Herzog von Posen 202.
Otto von Schweinfurt, Markgraf, 116.
Otto, Cardinal, 280.
Otto, Bischof von Bamberg, 134, 141.
Otto, Bischof von Passau, 418.
Otto, Nikolaus, Meister des Matthiasstiftes, 522.
Otto, Abt von Kamenz, 954.
Ottokar I., König von Böhmen, 417, 483, 532.
Ottokar II., König von Böhmen, 417, 483, 532.
Ottwitz, 162, 243, 846, 847.
Owinska, polnisches Cisterzienserkloster, 464.
Oyas bei Liegnitz, 206, 715.

Pagi, Anton, Kirchenhistoriker, 91.
von Palow, Agnes, Aebtissin des Clarenstiftes, 874.
von Pannewitz, Wernher, Ritter, 867.
Panthenau, 262, 502, 699, 715.
Panzkau, 460.
Panzlaus, schlesischer Ritter, 570.
Paproczky, Bartholomäus, böhmischer Geschichtschreiber, 10.
Parchau bei Lüben, 711.
Parchwitz, 714.
Paschal II., Papst, 166.
Paschwitz, 602, 619.
Pasterwitz, 820.
Patschin bei Peiskretscham, 725.
Patschkau. Pfarrkirche, 456. Stadt, 757.
Paul, Bischof von Posen, 258, 259, 812.
Paul, Bischof von Krakau, 433, 465.
Paul, Bischof von Laodicea in part. und Weihbischof von Krakau, 1040.
Paul, Bischof von Tiberias in part. und Weihbischof von Breslau, 977 ff.
Paul, Abt von Kamenz, 954.
Paulsdorf, 541.
Paulwitz, 464.
Pause, M. Anton, 293.
Pawlau, 839.
Pawlowitz bei Sorau in O.-S., 722.
Pawonkau bei Lublinitz, 722.
Peicherwitz bei Neumarkt, 699.
Peilau (Pylauia superior et inferior) bei Reichenbach, 195, 562, Mühle, 563, 699.
Peiskersdorf bei Reichenbach, 702.
Peiskretscham (Piscowicze), 725.
Peiswitz bei Goldberg, 985.
Perschnitz, Klein-, 388.
Pest, große, 588.
Peter I., Erzbischof von Gnesen, 174, 175.
Peter II., Erzbischof von Gnesen, 208, 209.
Peter III., Erzbischof von Gnesen, 202.
Peter von Capua, Cardinallegat, 203, 209, 337.
Peter, Bischof von Ploczk, 364.
Peter, Bischof von Passau, 419.
Peter I., Bischof von Breslau, 98, 132, 156 ff., 168, 175, 465.
Peter II., Bischof von Breslau, 752 ff.
Peter I., Abt von Sagan, 936.
Peter I., Abt von Rauden, 1023, 1025 ff.
Peter II., Abt von Heinrichau, 946, 948.
Peter, Notar Herzog Heinrichs IV. und Pfarrer von Oels, 560.
Peter von Patschkau, Rathmann zu Breslau, 744.
Petersdorf bei Sagan, 711, bei Gleiwitz, 719, bei Teschen, 724.
Peterswaldau bei Reichenbach, 303, bei Teschen, 725.
Peterwitz bei Frankenstein, 377, 562, bei Neumarkt und Kanth, 571, Polnisch-, bei Breslau, 863, 867.
Petrus, Abt von Heinrichau, 15.
Petrus, Pfarrer zu St. Elisabeth in Breslau, 528 ff.

Petrus Stoſſo, 385.
Petruſſa, Aebtiſſin von Trebnitz, 252.
Petzold, Bote des General-Inquiſitors Schwenkenfeld, 744.
Pfaffendorf bei Neumarkt, 504 ff., bei Reichenbach, 562, 966, bei Landeshut, 965.
Pforta, Ciſterzienſerſtift in Sachſen, 191, 194, 247.
Philipp, Biſchof von Fermo, päpſtlicher Legat, 548 ff., 570, 900, 1004.
Philipp, Abt des Sandſtiftes, 306.
Philipp von Bamberg, deutſcher Kaiſer, 221, 256.
Philipp IV., König von Frankreich, 285.
Pilchowitz, 718.
Pilgramsdorf bei Goldberg, 711, bei Sorau in O.-S., 722.
Pilsnitz, 619.
Pilz bei Frankenſtein, 957.
Pirſchen bei Gr.-Glogau, 708, bei Trebnitz, 343, bei Neumarkt, 697.
Piſchkawe, 560.
Pitſchen bei Striegau, 249, bei Kreuzburg, 500.
Pius IX., Papſt, 321.
Pläswitz bei Striegau, 698.
Plagwitz, 303.
Plau bei Croſſen, 706.
Pleiſchwitz, 292.
Pluſchnitz (Lozmiria) bei Gr.-Strehlitz, 723, Groß-, bei Toſt, 725.
Poborſchau bei Koſel, 1000.
Pogarth bei Strehlen, 950.
Pogel bei Wohlau, 897.
von Pogrell, Vinzenz, Domherr zu Breslau, erſter Propſt zu Kamenz und Abt des Sandſtiftes, 262, 263, 376, 378.
Pogrzebin bei Ratibor, 1034.
Pol, Nikolaus, Archidiakonus bei St. Maria Magdalena zu Breslau, ſchleſiſcher Chroniſt, 22.
Pole, Heinrich, von Weizenrodau, 523.
Polgſen (Pulgoczin) bei Wohlau, 716.
Politz, 396.
Polkau, 381.
Polom bei Rybnik, 722, bei Gleiwitz, 725.
Pombſen, 244, 919.
Pommerswitz bei Leobſchütz u. Ober-Glogau, 727.
Pommerzig im Großherzogthum Poſen bei Rothenburg, 706.
Pomsdorf bei Patſchkau, 960.
Poniſchowitz, 436, 726.
Pontanus, Adalbert, Prior des Dominikanerkloſters zu Schweidnitz, 942.
Popowitz, 266.
Poppelau, 832.
Poppelwitz, 301, 464, 563.
Poppſchütz, 707.
Poramba, Nikolaus, 838.
Poremba bei Gr.-Strehlitz, 1005, im Teſchenſchen, 1038.
Porciez bei Prag, Hoſpital zum heil. Petrus, 263.
Porſchwitz bei Steinau a. O., 712.
Poſelwitz bei Neumarkt, 698.
Poſen, Bisthum, 69, 102.
Poſeritz, Hoch-, bei Schweidnitz, 984 ff.
Poſerwitz, Hoch-, 249.
Posnowitz bei Gr.-Strehlitz, 723.
Poſtelwitz bei Oels, 701.
Pottendorf, 884.
Prag. Stiftungsurkunde des Bisthums, 45. Hoſpital und Kloſter St. Franziskus, 263, 264. Erzbisthum, 816.
Pramſen, Groß-, bei Zülz, 726.
Prandotha, Biſchof von Krakau, 364.
Praukau bei Wohlau, 905.
Praus bei Nimptſch, 700.
Preichau bei Steinau a. O., 154 ff., 331, 336, 713.
Preiswitz bei Gleiwitz, 719.
Pribislaus, böhmiſcher Ritter, 246.
Prieborn bei Strehlen, 705.
Priebus. Pfarrkirche zu St. Aegidius und Nikolaus, 933.
Primislaus, Herzog von Polen, 464.
Primislaus oder Premko, Herzog von Sagan, 266, 510.
Primislaus, Herzog v. Oppeln, 1032 ff.
Primkenau bei Sprottau, 710.
Priſſelwitz, 705.
Probotſchine, 563.
Probsthain, 254, 389.
Proſchau, 414, 541.
Proſchowitz bei Ratibor, 1034.
Proskau, 718, 833.
Prothiva, Propſt zu Czarnowanz, 1007 ff.
Protſch an der Weide, 619.
Protzan bei Frankenſtein, 483, 759.
Pruchna bei Teſchen, 724.
Prwakowitz, 541.
Przemislaus II., Ottokar, König von Böhmen, 320.
Przemislaus I., König von Polen, 793.
Przemislaus II., König von Polen, 797.
Przemislaus, Herzog von Poſen, 361. 483.
Przemislaus, Herzog von Sprottau, 488, 933.

Przemislaus, Herzog von Ratibor, 551, 1005.
Przemislaus, Herzog von Teschen, 618.
Przezislaus (von Pogarell), Bischof von Breslau, 268, 524, 597, 603, 749 ff., 750 ff., 757 ff., 809 ff., 872, 878, 882, 889, 959.
Przimislaus, Herzog von Troppau und Canonikus zu Breslau, 755.
Przemko, Herzog von Steinau, 901.
Przychod bei Friedland in O.-S., 717.
Pschow bei Rybnik, 722.

Qualkau, 460, 844.
Quaritz bei Gr.-Glogau, 707, 916.
Quelowitz, 837.
Quickendorf bei Frankenstein, 701.
Quicker, Gregor, Pfarrer zu St. Elisabeth, 451.
Quielitz bei Gr.-Glogau, 708.
Quolsdorf bei Volkenhain, 946, 965.
Quoß, Nikolaus, Abt des Sandstiftes, 508, 840, 841.
Qwas, Thammo, Domherr und Pfarrer zu St. Maria Magdalena, 735 ff.
Qwaz, Wilhelm, Dominikaner zu Breslau, 549.

Raake bei Oels, 840.
Raben bei Striegau, 249.
Rabsen bei Gr.-Glogau, 708, 883.
Rachowitz bei Gleiwitz, 719.
Rackau bei Leobschütz, 998.
Rackschütz bei Neumarkt, 571, 605, 698.
Radaco, schlesischer Ritter, 570, 881.
Radack, Joachim, Ritter, 275, 276, 881 ff.
Radacksdorf bei Neumarkt, 698.
Radelau, 561.
Radelwitz, 559.
Radoschau bei Kosel, 720, 1000, 1004.
Radun bei Tost, 1000, 1005.
Radzlaus, Custos des Collegiatstiftes zu Oppeln, 834.
Räthel, Heinrich, Bürgermeister zu Sagan und Uebersetzer der schlesischen Annalen des Cureus, 17.
Ranke bei Heinrichau, 260.
Ransen bei Steinau a. O., 713.
Ransern bei Breslau, 160, 468, 870.
Raschitz bei Ratibor, 721.
Raslawitz, Johann, Comthur zu Liegnitz, 525.
Rasselwitz, Polnisch-, bei Krappitz, 719, Deutsch-, bei Ober-Glogau, 726.
von Raßlawitz, Andreas, bischöflicher Offizial zu Breslau, 606, 871, 873, 874, 882, 931.
Rathau bei Wohlau, 905.
Rathe bei Oels, 503, 559, 563.
Rathschitz (Rätsch) bei Münsterberg, 948.
Ratibor. Collegiatstift, 566, 837 ff. Archipresbyterat, 721. Dominikaner zu St. Jakob, 1028 ff. Dominikanerinnen zum heiligen Geist, 1032 ff.
Rauden, Cisterzienserstift, 1015 ff.
Raudnitz bei Frankenstein, 385.
Raudten bei Steinau a. O., 164, 713.
Rauschau bei Oppeln, 723.
Rauschwitz bei Gr.-Glogau, 883.
Rauske bei Striegau, 507, 971.
Rauße bei Neumarkt, 905.
Razlaw, Domherr von Gnesen und Wladislaw, 170.
von Recz, Johann, Graf, 618.
Reginhard, Propst zu Kasimir, 911.
Regnitz bei Neumarkt, 913.
Reibnitz bei Breslau, 563
Reichau bei Nimptsch, 700.
Reichen bei Namslau, 697.
Reichenau, Alt- und Neu-, bei Volkenhain, 260, 946, 965, bei Frankenstein, 700, 955.
von Reichenau, Sigmund, Raubritter, 752.
Reichenbach, Stadt. Pfarrkirche, 165. Johanniter-Commende, 303, 702. Schule, 730.
Reichenstein. Pfarrkirche, 456, 700, 958.
Reichwaldau bei Teschen, 724, 1038.
Rempert, Augustiner-Abt, 161.
Rengersdorf bei Sagan, 711.
Reppline, 615.
von Reste, Gyscho oder Gisko, Breslauer Bürger, 851, 867.
Retsche, 559.
von Reyne, Balthasar, Ritter, 753.
Ribisch, Sigfried, kaiserlicher Kammerrath, 16.
Richza oder Richenza, Königin von Polen, 88, 89, 109.
Riczen (Ritschen), Burg und Dorf im Briegschen, ehemaliger Sitz der schlesischen Bischöfe, 90, 896.
Riegersdorf bei Strehlen, 705, 974, bei Teschen, 724, bei Friedland in O.-S., 727.
Rime, Tammo, Ritter, 973.
Rinnersdorf bei Lüben, 710.
Ritter-Orden, des heiligen Johann von Jerusalem, 195.
Ritterswalde bei Neisse, 567.
Robert I., Bischof von Breslau, 159, 162, 177.

Rodeländer, Dorf bei Alt-Patschkau, 753.
Röchlitz. Schloßkapelle, 223. Pfarrkirche, 915, 917.
Röhrsdorf, Alt-, bei Bolkenhain, 244.
Rogau bei Parchwitz, 383, 911, bei Krappitz, 719, bei Loslau, 722.
Rokitsch bei Kosel, 726.
Rollo, Johann, Pfarrer von Zadel und Frankenstein, 927.
Romolkwitz, 571.
Roppitz bei Teschen, 725.
Roraw, Gebrüder Simon und Bosucha, 849.
Roschkau bei Hultschin, 901.
Rosen bei Strehlen, 705.
Rosenau bei Liegnitz, 891.
Rosenbach bei Frankenstein, 701.
Rosenberg (Olesno), Stadt. Pfarrkirche, 335. Archipresbyterat, 721 ff.
Rosenhain bei Ohlau, 561.
Rosenthal im Lande Lebus, 266, bei Brieg, 301.
Rositz, Sigismund, Succustos der Breslauer Domkirche und schlesischer Chronist, 6, 15.
Rosmiontau bei Gr.-Strehlitz, 993 ff.
Rothkirch bei Liegnitz, 715.
Rothwasser, 751.
Royn im Liegnitz'schen, 698.
Rozegius, Prior des Dominikanerklosters zu St. Adalbert in Breslau, 851.
Rudelsdorf bei Nimptsch, 699.
Rudelstadt, 244, 899.
Ruderswalde bei Ratibor, 721.
Rudger, Abt von Leubus, 912.
Rudnik bei Ratibor, 721.
Rudno, Groß- und Klein-, bei Gleiwitz, 726.
Rudolph, päpstlicher Legat und Bischof von Lavant, dann Bischof von Breslau, 5, 498, 755 ff.
Rudolph, Augustiner-Abt, 161.
Rudolph, Abt von Leubus, 910.
Rudolph, Schaffner des Clarenstiftes zu Breslau, 532.
Rückersdorf, 797.
Rüstern bei Liegnitz, 715.
Runge, Christian, Prorektor am Gymnasium zu St. Maria Magdalena in Breslau, 13.
Rupert, Herzog von Liegnitz, 854.
Ruptau bei Breslau, 723.
Rur im Trebnitz'schen, 389.
Rybnik, Prämonstratenser-Jungfrauenstift, 998.
Saarawenze, 193.
Sablath, 346.
Sachwitz, 231.
Sadewitz bei Oels, 561.
Schabenau bei Guhrau, 710.
Sägen, 305.
Sätzdorf, 758.
Sagan. Stadt, 164, 711. Schule, 730. Pfarrkirche, Heilige Kreuz- u. St. Vinzenzkapelle, Hospital und Kirche zum heiligen Geist, 935.
Sakrau bei Hundsfeld, 518, bei Kosel, 721, bei Oppeln, 726.
Salesche bei Gr.-Strehlitz, 726, 999.
Salome von Bergen, Gräfin, 139.
Salomon, Archidiakonus von Krakau, 465.
von Salza, Herrmann, Hochmeister der deutschen Ordensritter, 287, 340.
Salzbrunn, 703.
Samboris, Herzog von Pommern, 340.
Sambowitz, 236, 511.
Samitz bei Hainau, 715.
Sandewalde bei Guhrau, 709.
Sandir, Clericus, Ritter, 970.
Sandivogius, Schloßhauptmann von Kalisch, 487.
Sanktuarier oder Glöckner der Breslauer Domkirche, 305.
Sapratschine bei Trebnitz, 847.
Saserhausen bei Striegau, 966.
Sawada, 833.
Sbignew, natürlicher Sohn des polnischen Herzogs Wladislaw, 134.
Sbrozlaus, Dompropst zu Breslau, 550.
Schadegur, 541.
Schadewinkel bei Neumarkt, 257, 917.
Schalkau bei Breslau, 870.
von Schalkow, Cunczko, Domherr zu Breslau, 803.
Schalkowitz bei Oppeln, 999.
Schawoine bei Trebnitz, 257, 928.
Scheidelwitz, 561.
Scheitnig, 243.
Schenkendorf bei Waldenburg, 703.
Schertilzan, Jakob, Bürger zu Breslau, 870.
Schickfuß, Jakob, kaiserlicher Rath und Fiskal, Rektor des Gymnasiums zu Brieg und schlesischer Chronist, 19 ff.
Schieblagwitz, 619.
Schierot bei Gleiwitz. 725.
Schilder, Heinrich, Bürger zu Breslau, 532 ff.
von Schiltberg, Schamborius, Ritter, 949.
Schimmelwitz, 292.

Schimnitz, Groß-, bei Oppeln, 718.
Schlan, 270, 393.
Schlaupe bei Jauer, 193, 206, 244, 382, 905, 915.
Schlaupitz bei Reichenbach, 699.
Schlawa, 884.
Schlawentzütz, 436, 726, Pfarrkirche, 1015.
Schleiße, 353.
Schlenz bei Militsch, 94.
Schloin bei Grünberg, 709.
Schlottau, 389, 465, 929, 932.
Schmarse, 233, 503, 559, 563.
Schmellwitz bei Schweidnitz, 702.
Schmiedefeld, 561.
Schmitsch (Smyecz) bei Zülz, 726.
Schmograu bei Namslau. Bisthum, 5, 28, 44 ff., 81 ff. Pfarrkirche, 697.
Schmograu, Groß-, bei Wohlau, 902.
Schmolitz, 719, 759.
Schmollen, 560, 701.
Schmortsch bei Breslau, 876 ff.
Schneider, Ignaz, Primicerius der St. Elisabethkapelle und Bibliothekar des Domkapitels, dann Propst zu Költschen, 37.
Schneider, Johann, Stifts-Custos zu Leubus, 919.
Schnellendorf bei Friedland in O.-S., 727.
Schnellenwalde bei Neustadt in O.-S., 726.
Schobischowitz, Nieder-, bei Teschen, 725.
Schöbekirch b. Neumarkt, 270, 571, 603.
Schömberg, Städtchen bei Landeshut, 971.
Schönaich, Johann, Stadtpfarrer von Schweidnitz, 863.
Schönau, Stadt in N.-S., 790.
Schönau, Dorf bei Leobschütz, 382, bei Oels, 561, bei Gr.-Glogau, 707, bei Ober-Glogau, 719.
Schönbankwitz, 571.
Schönbrunn bei Strehlen, 705, bei Sagan, 712.
Schöneiche bei Neumarkt, 699.
Schönfeld bei Strehlen, 218, 249, 292, 382, bei Bunzlau, 714.
Schönheide bei Frankenstein, 701.
Schönwalde bei Frankenstein, 385, 701, bei Gleiwitz, 718, 1023 ff., bei Teschen, 724.
Schönwitz bei Falkenberg, 718.
Scholastikus d. Domstiftes, 170, 639 ff., 729.
Scholz, Valentin, Commendator bei Corporis Christi zu Breslau, 293.
Schoneburn, Heinrich, Breslauer Bürger, 823.
Schosdorf bei Löwenberg, 714.
Schottwitz, 847.
Schreibendorf bei Strehlen, 385, 705.
Schreibersdorf bei Ober-Glogau, 719.
Schrom bei Frankenstein, 954.
Schüsselndorf bei Brieg, 561.
Schüttlau bei Guhrau, 918.
Schurgast, 331, 717, 1000, 1008.
Schwammelwitz, 758.
Schwarzau, 713.
Schwarzwasser, 751.
Schweidnitz. Stadt, 164. Minoritenkloster U. L. F. im Walde, 271 ff. Commende St. Michael, 522 ff., 850. Archipresbyterat, 702 ff., Schule, 730. Dominikanerkloster zum heil. Kreuz, 749, 940 ff. Pfarrkirche zu St. Stanislaus und Wenzeslaus, 788.
Schweinitz bei Grünberg, 709, Polnisch- bei Neumarkt, 572.
Schwengfeld bei Schweidnitz, 703, 740.
von Schwenkenfeld, Johann, Dominikaner-Ordens, General-Inquisitor zu Breslau, 732 ff.
Schwentnig bei Breslau, 508.
Schwieben bei Gleiwitz, 725.
Schwiedrigierus, Bischof von Cruswicz, 812.
Schwiersa, 560.
Schwoike bei Ohlau, 873.
Schwoitsch, 293, 878.
Schwusen bei Gr.-Glogau, 710.
Sczedrzik bei Oppeln, 722.
Sdizlaus, Provinzial der Dominikaner in Polen und Schlesien, 1032 ff.
Sedlik, Peter, Ritter, 929.
Seibersdorf bei Ratibor, 724.
Seichau bei Ratibor, 245, 383, 897, 913.
Seiferdau, 460, 509, 703, 844, 966.
Seifersdorf bei Bunzlau, 714, bei Liegnitz, 715, bei Grottkau, 752, bei Guhrau, 910, 914, 920,
Seitendorf bei Schönau, 244, 918, bei Frankenstein, 700, bei Waldenburg, 703.
Seitsch (Syecz) bei Guhrau, 710, 906, 907, 914, 919 ff.
Sellator, Michael, 896.
Semovit, Herzog von Beuthen, 1027.
Siegfried, Meister des Matthiasstiftes, 525.
Sieghard, Abt von Kamenz, 957.
Siegroth, 699, 790.
Sieradz, Provinzialsynode, 437 ff.
Sierakowitz bei Gleiwitz, 719.

Siewierz im Krakau'schen, 999.
Sigfried, Sohn des Markgrafen Odo, 111.
Sigismund, deutscher Kaiser, 856.
Sigismund I., König von Polen, 1044.
Silvester, Präceptor der Tempelherren, 283.
Simbsen, 708.
Simon Gallicus, Ritter, 93.
Simon, Provinzial des Dominikaner-Ordens, 465, 479.
Simoradz bei Teschen, 724.
Simschütz, 571.
Simsdorf bei Zülz, 727.
Sitna bei Kalisch, 246.
Sixtus IV., Papst, 734.
Skalitz, 383.
von Skalitz, Jerusius, Ritter, 971.
Skampe bei Schwiebus, 706.
Skorischau, 288, 541.
Skotschau bei Teschen, 724.
Skrzischow bei Rybnik, 723.
Slawikau, 331, 720.
Slupp, Nikolaus, Breslauer Bürger, 850.
von Slywyn, Gumpert, Ritter, 288.
Sobeslaus, Herzog von Böhmen, 246.
Sohrau in O.-S., Archipresbyterat, 722 ff.
Solcza bei Teschen, 1038.
von Sommersberg, Friedrich Wilhelm, schlesischer Geschichtschreiber, 28 ff.
Sophia, Schwester Kaiser Heinrichs IV. und Wittwe König Salomons von Ungarn, 134.
Spahlitz, 559.
Spittelndorf bei Liegnitz, 536, 699.
Sprottau. Propstei, 711. Kloster der Magdalenerinnen, 887.
Stabelwitz, 561.
Stampen, 560.
Stanislaus, der heilige, Bischof von Krakau, 128 ff., 175, 383.
Stanislaus, Pfarrer von Röchlitz, 917.
Stanitz bei Rybnik, 718, 1023 ff.
Stanowitz bei Striegau, 302, 787, 977 ff., bei Ohlau, 462, 847.
Stein (Kamen), Groß-, bei Gr.-Strehlitz, 723, Wiesen- bei Nimptsch, 875.
Steinau a. O. Stadt, 164. Hospital zum heiligen Geist und Hospitalkirche, 513 ff., 785. Pfarrkirche, 712, 785. Badstube, 905. Prozeß mit dem Stifte Leubus, 913. Archipresbyterat, 712 ff.
Steinau bei Neustadt in O.-S., 900, bei Teschen, 724.
Steinborn bei Freistadt, 707.
Steinsdorf bei Namslau, 697.
Steinkirch bei Lauban, 714, bei Strehlen, 974.
Steine bei Poln. Wartenberg, 353, bei Ohlau, 561, bei Breslau, 869, 875.
Steiner, Kapellan zu St. Nikolaus vor Breslau, 189.
Steinsdorf bei Hainau, 715.
Stephan, Graf, 246.
Stephan, Erzbischof von Gnesen, 88, 89.
Stephan, Bischof von Lebus, 162, und Weihbischof von Breslau, 982.
Stephan, Abt des Sandstiftes, 378, 460.
Stephansdorf, Ober-, bei Neumarkt, 697, 866.
Stephanshain, 702.
Stephetius, Johann, Offizial und Kanzler des Domstiftes zu Breslau, 20.
von Sternberg, Albert, Großmeister des Ordens der Kreuzherren mit dem rothen Stern, 264.
Steudnitz bei Hainau, 715.
Stock, Nikolaus, Domdechant zu Breslau, 753.
Stogneus, Graf, 245, 246.
Stolz bei Frankenstein, 483.
Strachate, Wald bei Schwoitsch O. N. O. 1 M. von Breslau, 849.
Stradam bei Poln. Wartenberg, 353.
Straduna bei Kosel, 1000.
Stranski, Paul, böhmischer Geschichtschreiber, 66.
Streckenbach bei Wolkenhain, 244, 918.
Streckenhain, 759.
Strehlen. Stadt, 164. Pfarrkirche, 305, 704, 974. Hospital zum heiligen Geist, 516. Archipresbyterat, 703 ff. Kloster der Clarissinnen, 973 ff.
Strehlitz bei Schweidnitz, 377, 460, 509, 703.
Strehlitz, Groß-, Stadt, Archipresbyterat, 723, Klein-, 719.
Striegau. Marienkirche, 164, 471. Pfarrkirche zu St. Peter und Paul und Johanniter-Commende, 301, 703, 787 ff. Kloster der Benediktinerinnen 421, 975 ff.
Striegau, Alt-, 972.
Striege bei Strehlen, 305.
Striegelmühle, 460, 509, 844.
Ströbel, 844.
Stronn bei Oels, 701.
Stroppen bei Guhrau, 897.
Stuben bei Wohlau, 716.
Stubendorf (Jstibiczko) bei Gr.-Strehlitz, 836.
Stübendorf, 753.
Stuhlweissenburg, Grab des heil. Königs Stephan, 140.

Suchau bei Gr.-Strehlitz. 723, Ober- und Nieder- bei Teschen, 724.
Sürchen, Groß-, bei Wohlau, 905, 936.
Sürding, Klein-, 471, 563.
Süßenbach bei Goldberg, 389.
Süßwinkel, 844.
Sulko, Kastellan von Krakau, 261.
Swantopolk, Herzog von Pommern, 340.
Sylvester II., Papst, 85, 102.
Sylvius, Aeneas (Pius II.), böhmischer Geschichtschreiber, 9.
Symonis, Johann, Offizial und Domherr zu Breslau, 534.
Szeczech, Günstling des polnischen Herzogs Wladislaw I., 134.

Tampadel bei Schweidnitz, 844.
von Tannenberg, Fritzko, 967.
Tannenberg bei Neisse, 570.
Tannhausen, 703.
Tannwald bei Auras, 903.
Tarnau bei Frankenstein, 384, bei Schweidnitz, 249, bei Oppeln, 723.
Tarpen bei Guhrau, 884, 918.
Tartarenschlacht bei Wahlstatt, 340.
Tarrdorf bei Steinau a. O., 246, 910.
Tempelfeld, 284.
Tempelherren, 282 ff.
Tentschel bei Liegnitz, 715.
Teschen. Pfarrkirche, 94. Stadt, 164. Archipresbyterat, 723 ff.
von Tettau, Heinrich, Ritter, 757.
Thamm bei Polkwitz, 710.
Thauer, 292, 615.
Thebesius, George, Syndikus zu Liegnitz u. schlesischer Geschichtschreiber, 36.
Theodor, Abt von Kamenz, 957.
Theodorich, Bischof von Minden, 618.
Theodorich, Abt von Leubus, 903, 905.
Theodorich I., Abt von Sagan, 939.
Theodorich, Rektor der St. Martinskapelle zu Breslau, 823.
Theodorich, Kastellan von Herrnstadt, 902.
Theodorich, Bader in Breslau, 862.
Theodorik, Abt von Grüssau, 964 ff.
Theuderau bei Ohlau, 876.
Thiemendorf bei Steinau a. O., 713, 906, 914, bei Lauban, 714.
Thietmar, Markgraf, 111.
Thilo, Propst des Benediktiner-Jungfrauenstiftes zu Striegau, 981.
Thomas I., Bischof von Breslau, 165, 199 ff., 266, 282 (richtiger Laurentius), 302, 336 ff., 350 ff., 359, 361 ff., 377, 382, 388, 392, 401 ff., 433, 438, 464, 472, 474 ff., 758, 1023.
Thomas II., Bischof von Breslau, 212, 397, 418, 489 ff., 509, 519, 523, 529, 536, 537 ff., 763, 882, 894, 934, 960, 1002, 1029.
Thomas, Bischof von Ploczk, 433.
Thomaskirch, 258, 705, 928.
Thomaswaldau bei Striegau, 471, 533, 970, bei Bunzlau, 714.
Thomnitz bei Ober-Glogau, 900.
Tierlitzko bei Teschen, 1038.
Tillendorf bei Bunzlau, 519.
Tillowitz bei Falkenberg, 718.
Timotheus, schlesischer Bischof zu Niczen, 88.
Tiniecz, polnisches Benediktinerstift, 162.
Tinz, Groß-, Commende, 195, 300, 705, bei Liegnitz, 699, Klein-, 160, 233, 460, 508, 509.
Titge von Trebnitz, Schaffner des Katharinenklosters zu Breslau, 879.
Todaustreiben in Polen und Schlesien, 75.
Töppliwode bei Münsterberg, 386, 700.
Tost, Archipresbyterat, 725 ff.
Totschen, Groß-, bei Trebnitz, 518.
Trachenberg, Pfarrkirche, 456.
Trautliebersdorf bei Landeshut, 971.
Trebnitz. Pfarrkirche zu St. Peter und Paul, 207. Kapelle zu St. Peter und Paul an der Stiftskirche, 225. St. Hedwigskapelle. 226 ff., 923 ff. Grabmal der heiligen Hedwig, 227. Marktort, 230. Jungfrauenstift Cisterzienser-Ordens, 247, 250 ff., 388 ff., 464 ff., 923 ff. Kapelle der Pakoslaus, 926. Kapelle der Conversen, 930.
von Trencz, Matthäus, Graf 332.
Treschen, 236, 510.
Trudwin, Abt von Sagan, 937 ff.
Tschansch, Groß-, 517 ff.
Tschaska, Abt von Opatowitz, 398, 960, 962.
Tschauchelwitz, 619.
Tschechen bei Neumarkt, 517.
Tschechnitz, 519, 849.
Tscheplau bei Gr.-Glogau, 708.
Tschermine bei Poln. Wartenberg, 353.
Tschertwitz bei Oels, 928.
Tscheschen bei Poln. Wartenberg, 569, 816, bei Schweidnitz, 973.
Tscheschenhammer, 569.
Tschirnau, Groß-, bei Guhrau, 710.
Tschirne bei Breslau, 869.
Tschwirtsch bei Guhrau, 708.
Türkwitz, 353.
Türpitz, 705, 750.
Twardawa, 720.

Tworkau bei Ratibor, 721.
Tylemann, Abt zu Sagan, 934 ff.

Uchilsko bei Loslau, 1038.
Ujest, bischöflicher Halt, 330, 436 ff., Archipresbyterat, 726.
Ulbersdorf bei Oels, 562.
Ulrich, Abt zu Leubus, 906, 907.
Ullrich, Canonikus zu Liegnitz, 873.
Ullrich, Landgraf von Luxemburg, 618.
Unchristen bei Breslau, 600.
Urban IV., Papst, 365, 465, 470 ff., 540, 897.
Urban VI., Papst, 268, 618.
Urban I., Bischof von Schmograu, 83.
Urschkau (Orsk) bei Steinau a. O., 708.
Ustron bei Teschen, 725.

Valentin, Herzog von Troppau und Ratibor, 1020.
Viehau bei Neumarkt, 243.
Vikarien der Domkirche zu Breslau, 120, 168, 669 ff.
Viktor, Dombechant zu Breslau, 164, 683.
Vinzenz, des heiligen, Reliquien, 162.
Vinzenz I., Erzbischof von Gnesen, 329, 336.
Vinzenz, Abt von Orlau, 1041 ff.
Vinzenz, Ordensprovinzial der Dominikaner, 549.
Viola, Herzogin von Oppeln, 1001, 1029.
Vitus, Bischof von Plozk, 202.
Vitus I., Bischof von Breslau, 797 ff.
Vitus, Dom-Cantor und Offizial zu Breslau, 902.
Vogelsdorf bei Landeshut, 967.
Voigtsdorf bei Schömberg, 971.
Volksmission in Schlesien, 536 ff.

Wabnitz, 533, 701.
Wahl der Bischöfe, 167.
Wahlstatt. Propstei, 224. Tartarenschlacht, 341, 395. Pfarrkirche, 715.
Wahren (Montewaryn) bei Dyherrnfurt, 269, 536, 882, 698.
Waldau bei Liegnitz, 863, bei Sagan, 711.
Waldenburg, Stadt, 422, 703.
Wallendorf bei Namslau, 697.
Walpolt, Heinrich von Bassenheim, deutscher Ordensmeister, 286.
Walther I., Bischof von Breslau, 118, 160, 165, 168, 181 ff., 350.
Walther I., Meister des Matthiasstiftes, 518 ff., 848.
Walther, Pfarrer von Mollwitz bei Brieg, 875.
Walther, Schulze zu Neisse und Vogt zu Ujest, 197 ff.
Waltersdorf bei Sprottau, 707.
Walzen bei Ober-Glogau, 720, 901, 1000.
Wammelwitz bei Strehlen, 972.
Wangten bei Liegnitz, 699.
Wansen. Kapelle, 283. Stadt, 435, 567, 758. Pfarrkirche, 705.
Warmbrunn, Johanniter-Commende, 304.
Warmunthau bei Kosel, 1036.
von Warnsdorf, Caspar, Landeshauptmann des Fürstenthums Schweidnitz, 943.
Warschowitz bei Sohrau in O.-S., 723.
Wartha. Marienkirche, 195. Kirchlehn, 263, 387, 421.
Wartenberg, Deutsch-, bei Grünberg, 709.
Weichau bei Freistadt, 707.
Weigelsdorf bei Münsterberg, 705, 924.
Weigwitz bei Ohlau, 601, 705.
Weihbischöfe von Breslau, 648 ff.
Weisdorf, 236.
Weissig bei Primkenau, 711.
Weistritz, Ober-, bei Schweidnitz, 702.
Weizenrodau bei Schweidnitz, 523, 703.
Welkersdorf bei Löwenberg, 714.
Wendrin bei Teschen, 724.
Wengern, 833.
Wenzel, König von Böhmen, 341.
Wenzel IV., König von Böhmen, 581, 793, 854.
Wenzel, Herzog von Liegnitz und Bischof von Breslau, 854.
Wenzel, Herzog von Liegnitz, 618, 889 ff.
Wenzel, Propst zu Czarnowanz, 1007.
Wenzel, Adam, Herzog von Teschen, 1043.
Wernher, Meister des deutschen Ordens, 583.
Weschkau bei Guhrau, 914, 920.
Wessig, 236, 510.
von Wettin, Graf Friedrich, Erzbischof von Magdeburg, 162.
Wielun, 486.
Wierau, Groß- u. Klein-, bei Schweidnitz, 966.
Wierchleschie bei Gr.-Strehlitz, 996 ff.
Wiesau, 750,
Wiesenthal bei Münsterberg, 946 ff.
Wilbert, Abt des Klosters Pforta in Sachsen, 191.
Wilhelm, Bischof von Modena, päpstlicher Legat, 231, 334, 338.

Wilhelm, Bischof von Lebus, 433.
Wilhelm, Abt des Vinzenzstiftes, 516.
Wilhelm, Markgraf von Meissen, 618.
Wilkau bei Ramslau, 697, bei Nimptsch, 699, bei Gr.-Glogau, 710.
Wilmsdorf, 759.
Wilschkowitz bei Nimptsch. 863.
Wiltschau bei Breslau, 705.
Wiltschkau bei Neumarkt, 699.
Wilxen, Ober-, bei Neumarkt, 192, 382, 912.
Winand I. und II., Aebte von Heinrichau, 951.
Winer, Conrad, vornehmer Bürger zu Breslau, 820.
Winzig, Stadt. Marienkirche, 222, 716.
von Wirbna-Pawlowski, Christiane Katharina, Aebtissin von Trebnitz, 228.
Wirhozlaus, Archidiakonus von Liegnitz und Domherr zu Breslau, 688.
Wischnitz im Gleiwitzer Kreise, 726.
Wischütz bei Wohlau, 716.
Wislaw, Landeshauptmann von Breslau, 188.
Wissoka bei Friedewaldau, 568.
Witoslaus, Abt des Sandstiftes, 98, 241, 320.
Witoslaus, Vikar zu Wahren, 537.
Wittgendorf bei Sprottau, 711.
Wladislaus, Herzog von Großpolen, 324.
Wladislaus Loktiek, König von Polen, 583, 800.
Wladislaus Odonicz, Herzog von Großpolen, 339, 381.
Wladislaus I., Herrmann, Herzog von Polen, 133.
Wladislaus II., Herzog von Polen, 145.
Wladislaus, Herzog von Schlesien und Erzbischof von Salzburg, 225, 392, 415, 416 ff., 465, 538, 924.
Wladislaus, Herzog von Oppeln, 401, 435, 1001, 1016 ff., 1026 ff., 1029 ff., 1039 ff.
Wladislaus, Herzog von Beuthen und Kosel, 911.
Wladislaus, Herzog von Liegnitz, 581.
Wlast, Peter, Graf, Landeshauptmann von Breslau, 139, 143, 146, 155, 162.
Wohlau. Stadt, 164. Stadt und Dorf, 248. Stadtkirche zum heiligen Laurentius, 785. Archipresbyterat, 716.
Wohlau, Alt- (antiqua Wolauia), 716.
Wohrin, Propstei, 266.
Woinowitz bei Ratibor, 721.
Woischwitz, 288.
Woitsdorf bei Oels, 701.
Wolmsdorf bei Frankenstein, 388, 700.
Wollmir oder Wlodimir, Bischof von Wladislaw, 433, 465.
Wratislaw II., König von Böhmen, 268, 394.
Wreske, 834, 1002, 1004.
Wszebor, Woiwode von Sandomir, 146.
von Würben, Grafen Stephan, Andreas und Franz, Gebrüder, 271.
Würben bei Ohlau, 162, bei Schweidnitz, 459, 703, 970, bei Neisse, 755.
Würbitz, 193.
Würzen, 560.
Wüstehube, Johann, Ritter, 956.
Wüstendorf bei Breslau, 848, 869.
Wyssoka bei Gr.-Strehlitz, 723.

Zabierzau bei Ober-Glogau, 901, 1003.
Zablat im Teschenschen, 1038.
Zadel bei Frankenstein, 222, 927.
Zander von Zirlau, 870.
Zarkau bei Gr.-Glogau, 883.
Zarzisk, 233, 242, 460.
Zaugwitz bei Leobschütz, 571, 1036.
Zbizlava, russische Großfürstin und Herzogin von Polen, 138.
Zbitzko, 833.
Zdislaus, Erzbischof von Gnesen, 210.
Zechelwitz bei Steinau a. O., 615.
Zedelsdorf, 267.
von Zedlitz, Titzko, Ritter, 969, Apeczko, Ritter, 971, Titzko und Apeczko, Gebrüder, 972.
Zedlitz bei Schweidnitz, 301, 302, 787, bei Steinau a. O., 712, (Zarzicz) bei Teschen, 724.
Zehnten, päpstlicher, 608.
Zelasna bei Oppeln, 718, 1000.
Zembowitz bei Rosenberg, 722.
Zernitz, Deutsch-, bei Gleiwitz, 719, 1026 ff.
Zesselwitz bei Münsterberg, 947.
Zieder bei Landeshut, 965.
Ziemientütz bei Peiskretscham, 725.
Zieserwitz (Czlezirwicz) bei Neumarkt, 698.
Zimpel bei Breslau, 563.
Zindel bei Breslau, 869.
Zink, Othmar, Abt des Benediktinerstiftes Braunau, 1045.
Zinkwitz bei Münsterberg, 386, 945.
Zirkwitz bei Trebnitz, 230, 389, 435, 631, 632.
Zirlau, 302, 787, 872, 977 ff.
Zlänitz, 833.
Zlattnig, 833.

Zölling bei Freistadt, 824 ff.
Zöllnig, Groß-, bei Oels, 702.
Zopkendorf, 571,
Zottwitz bei Ohlau, 462, 846.
Zuckau bei Teschen, 1038.
Zucklau, 560.
Zülz, Archipresbyterat, 726 ff.
Zuzella, 999, 1000.
Zweihof bei Breslau, 600.
Zyroslaus I., Bischof von Breslau, 136, 159, 176.
Zyroslaus II., Bischof von Breslau, 191, 195, 202, 207, 337, 998.
Zyrowa bei Gr.-Strehlitz, 723.

Druck von W. G. Korn in Breslau.

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000574990
II 137412/1